3. agosm. 160 mc

17,2

Digitized by Google

<36603953990011

<36603953990011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete

Sammlung

der

württembergischen Gesetze.

Herausgegeben

von

Dr. A. L. Reyscher.

Siebzehenter Band.

Zweite Abtheilung.

Enthaltend den zweiten Theil 2te Abtheil. der Finanz-Gesetze.

Tübingen,

in Commission bei Ludw. Friedr. Fues.

1840.

98 G

Digitized by Google

Sammlung

der

württembergischen Finanz-Gesetze.

Von

Dr. Rudolph Moser,
Finanz-Ministerial-Registrator.

Zweiter Theil,

Zweite Abtheilung,

enthaltend die Steuer-Gesetze von 1819 bis 1839.

Tübingen,
in Commission bei Ludw. Friedr. Fues.
1840.

Digitized by Google

J. gem. 160 mc / 17,2

Bayerische Staatsbibliothek München

98 G

Digitized by Google

Vorwort.

Indem ich den zweiten Band der Finanzgesetze, die Steuergesetze bis Ende 1839 enthaltend, dem Publicum übergebe, habe ich vor Allem über das Verfahren Rechenschaft abzulegen, welches ich hiebei beobachten zu müssen glaubte.

Um diesen Theil mit dem allgemeinen Plane für die ganze Sammlung (Band I. S. LXXXI—LXXXIV) in Einklang zu bringen, sind nämlich auch hier von den nicht mehr giltigen Gesetzen der älteren und ältesten Zeit nur jene vollständig aufgenommen worden, welche entweder für die Erklärung des heutigen gesetzlichen Zustandes wichtig, oder überhaupt von geschichtlichem Werthe sind; wogegen alle übrigen theils nur angedeutet, theils blos ihrem wesentlichen Inhalte nach aufgeführt wurden. Die erste Abtheilung wird nun, wie ich hoffen darf, um so mehr den Gelehrten willkommen seyn, als diese Seite der vaterländischen Gesetzgebung bis heute beinahe noch ganz im Dunkel lag, was sowohl aus den bis jetzt erschienenen Schriften über württembergisches Staats- und Cameral-Recht, als aus den verschiedenen Büchern, welche über die württembergische Geschichte nach allen ihren Beziehungen geschrie-

)(

ben wurden, unzweideutig hervorgeht. Meine Arbeit ist also nicht eine Compilation bereits gedruckter Gesetze und Verordnungen, sondern gründet sich auf archivalische Forschungen in einem bisher so wenig bebauten Felde, daß die Aktenstücke, welche ich darlege, indessen entweder gar nicht bekannt gewesen oder nur ihrem allerwenigsten Theile nach von einem Sattler u. A. angedeutet worden sind. Meine Quellen waren die mir mit aller Bereitwilligkeit eröffneten Schätze des K. Staats-Archives, des landständischen Archivs, des K. Finanz-Archivs und der Registratur des K. Geheimen-Rathes, sowie die verschiedenen Reskripten-Sammlungen, welche an den genannten Orten verwahrt werden, und das Regierungsblatt.

War es mir bei den oben angegebenen Rücksichten möglich, die erste Abtheilung in einen gedrängteren Raum zusammenzufassen, so wollte mir dagegen in Absicht auf die zweite Abtheilung, wo andere Rücksichten Ziel und Maß geben mußten, eine ähnliche Raumbeschränkung nicht gelingen. Die Masse des Materials, welche sich in Folge der seit der Verfassung durchaus geänderten Steuergesetzgebung durch die Vorarbeiten für diese angehäuft, ist ebenso groß, als die Aufgabe schwierig, hier einen Mittelweg zu finden, der alle Abnehmer befriedigen könnte. Diese schwierige Aufgabe wohl erkennend, glaubte ich um so mehr dem Grundsatze: im Zweifelsfalle für die Aufnahme zu entscheiden, huldigen zu sollen, als derselbe dem Zwecke der Vollständigkeit entspricht und auch in der That von den übrigen Mitarbeitern an dieser Sammlung befolgt wird. Doch sind hier keine Aktenstücke aufgenommen worden, welche ganz werthlos geworden wären; vielmehr dienen noch alle zur Erklärung: theils wie die neuesten Gesetze sich gebildet ha-

Digitized by Google

ben, theils wie dieselben anzuwenden sind. Diese praktische Brauchbarkeit war mir für die zweite Abtheilung ein hauptsächlicher Leitstern, und ebendeswegen stand ich nicht an, auch sämtliche noch giltige Instruktionen, Normal-Verfügungen und Präjudicien, sowie viele anderwärts nicht abgedruckte Geschäftsanweisungen der Sammlung einzuverleiben, die ich den Acten des K. Finanz-Ministeriums und des K. Steuer-Collegiums mit dessen verschiedenen Rechnungs-Bureaux enthoben habe. Indeß wird schon ein einziger Blick zeigen, daß, durch Verweisungen in Noten und — wo es angieng — durch Verarbeitung in solche, das Mögliche zu Beschränkung des Volumens geschehen, zugleich aber auch durch ein vollständiges Register da das Aufsuchen erleichtert worden ist, wo das Inhaltsverzeichniß nicht Rath geben konnte. Eine weitere Beschränkung wäre nur durch Weglassung der Zollverträge und eine engere Begrenzung der Periode für die zweite Abtheilung möglich gewesen. Allein da jene ihrer Wichtigkeit wegen nothwendig irgend einer Abtheilung des ganzen Werkes einverleibt werden müssen, so wäre durch eine Ausscheidung aus der vorliegenden Sammlung, in welcher sie überdieß zunächst zu suchen sind, nichts gewonnen worden. Das zweite Mittel, welches anfangs, wie auch schon aus dem Vorwort zum XVIII. Bande ersichtlich ist, im Plane lag, wurde wieder aufgegeben, weil es gleichfalls nur eine scheinbare Abhülfe gewährt hätte, da die ausgeschiedenen Gesetze der neuesten Zeit einem Nachtrage hätten vorbehalten werden müssen, dessen Ankauf den Abnehmern in einer späteren Zeit bevorgestanden wäre. Dagegen konnte ich die in Zollsachen ergangenen Normative um so füglicher hinweglassen, als dieselben in besonderen Sammlungen entweder bereits nieder-

Digitized by Google

gelegt sind, oder noch werden abgedruckt werden, indem die zu Vollziehung der Zollgesetze zu erlassenden Verfügungen auf Vereinbarungen der zollvereinten Regierungen beruhen.

Der Anhang zu den Steuergesetzen, welcher Allen dienlich seyn wird, die in dem weiten Gebiete der Wirthschaftsabgaben thätig sind, hat seinen Entstehungsgrund in der unlängst getroffenen Anordnung zu Veranstaltung einer amtlichen Ausgabe des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes mit allen ihm nachgefolgten Verordnungen und Normal-Verfügungen, indem die dazu dienenden Vorarbeiten hier benützt werden durften. Da diese aber erst jetzt beendigt sind, so konnte, um den Druck der Sammlung nicht über Gebühr aufzuhalten, einerseits das Material nicht in Noten zu dem Gesetzestexte gegeben und andererseits nur derjenige Theil desselben in die Sammlung selbst aufgenommen werden, der bei der Revision durch die höhere Behörde voraussichtlich nicht zu beanstanden war, wogegen, nachdem diese erfolgt, aus dem Reste der Anhang gebildet wurde. Uebrigens ist derselbe durch Noten und das beigefügte Schema in den erforderlichen Zusammenhang mit dem Gesetze und der Sammlung überhaupt gebracht und dessen Benützung sowohl hierdurch, als durch das Register auf das Thunlichste erleichtert worden.

Auch von der Einleitung hoffe ich, daß sie Manchem willkommen seyn werde. Soll sie auch zunächst nur dazu dienen, den Zusammenhang nachzuweisen, in welchem zumal die älteren Urkunden zu einander stehen, und die Lücken auszufüllen, welche nothwendig in der Sammlung dadurch entstehen mußten, daß manche werthvolle Actenstücke, worüber nur noch kurze Notizen vorhanden sind, verloren

Digitized by Google

gegangen, so wird doch diese Uebersicht des Entwicklungsganges, welchen unsere vaterländische Steuergesetzgebung seit den frühesten Zeiten genommen, in einem Zweige der historischen Literatur Anerkennung finden, in welchem mit Ausnahme der Schriften von Lang und Hüllmann fast noch gar nichts geschehen ist. Durch diesen Abriß einer deutschen Provinzial-Steuergeschichte, der nebenbei zu Berichtigung mancher Angaben sehr geschätzter Historiker Veranlassung gab, wird, wie ich mir schmeichle, um so mehr die Bahn für ähnliche Special-Geschichten gebrochen seyn, als sich das Steuerwesen in anderen deutschen Staaten mit landständischer Verfassung in ähnlicher Weise ausgebildet hat, wie in dem Fürstenthum Württemberg. — Ich habe für diese Arbeit seit 9 Jahren in allen den, mir mit vieler Bereitwilligkeit geöffneten, Archiven und Registraturen gesammelt, wo ich nur immer etwas Zweckdienliches finden zu können glaubte. Auch war es mir vergönnt, neben den unzähligen einzelnen Urkunden und den vielen Lagerbüchern und Sammlungen, die ich zu Grunde gelegt, von jenen Arbeiten Einsicht zu nehmen, welche dem Entwurfe des Gesetzes über die Beeden und andere alte Abgaben vorangiengen; die ich denn auch, wie ich dankbar hier anerkenne, bei Ausarbeitung der §§. 3—8 benützt habe. Hauptsächlich aber waren es die unter dem Namen Tomi actorum bekannten handschriftlichen Verhandlungen der Landschaft unter den Herzogen, in etwa anderhalbhundert Folio-Bänden bestehend, die mir das reichste Material boten, und auf welche ich hier um so mehr aufmerksam machen zu sollen glaube, als sie außer Spittler und Pfister noch von keinem Schriftsteller benützt worden sind, obgleich diese reichhaltige Quelle vor allen es ist, aus welcher Der schö-

Digitized by Google

pfen muß, welcher die Entwicklung der öffentlichen Zustände Württembergs wahr und getreu schildern will.

Und so wird denn der vorliegende Band, auch bei seinen formellen Gebrechen, sowohl in seinem historischen als in seinem praktischen Theile immerhin für den Gelehrten und für den Geschäftsmann von Werth seyn, da er diesem all Dasjenige bietet, was die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt in Steuersachen angeordnet haben, während er jenem und überhaupt Allen, welchen es um die pragmatische Ergründung dieses Zweiges der Gesetzgebung zu thun ist, den Stoff zu den Wahrnehmungen liefert: auf welchen Grundlagen der Gesetzgeber von den frühesten Zeiten an gebaut hat, wie er allmälig, und so oft im Kampfe mit den feindseligsten Elementen und Zeitverhältnissen, fortgeschritten ist, und wie sich allerdings auch dieser Stand der heutigen Dinge aus dem Schooße früherer Jahrhunderte entwickelt hat: eine Kenntniß, die sie sich ohne eine Arbeit, wie die vorliegende, nicht zur Genüge verschaffen könnten.

Stuttgart, den 1. März 1840.

R. Moser.

Digitized by Google

Inhalt

des siebzehnten Bandes,

zweite Abtheilung.

Steuer-Gesetze.

				Seite
1819.	25. Sept.	†	Verfassungs-Urkunde	1103
	30. —	††	Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen, die Anwendung von Pressern zu Beitreibung öffentlicher Schuldigkeiten betr. . .	1103
	19. Novbr.	†††	Königl. Verordnung, betreffend die von den Zöglingen der evangelischen Seminarien bei ihrer Aufnahme auszustellenden Verpflichtungs-Urkunden	1103
1820.	10. Febr.	307)	Instruktion der K. Cataster-Commission für die Aufnahme der Reallasten zum Behufe des Grund- und Gefäll-Steuer-Catasters .	1104
	27. Febr.	308)	Königl. Verordnung, die Umlage der directen Steuer für das Etats-Jahr $18^{19}/_{20}$ betr.	1114
	20. März.	309)	Gesetz, die Herabsetzung der Accise vom Viehhandel betreffend	1114
	20. Juni.	†	Gesetz, die Festsetzung der Civil-Liste für die Regierungszeit Sr. Majestät des Königs betr. .	1115
	22. —	310)	Gesetz, die Abgaben für das Etats-Jahr $18^{19}/_{20}$ betreffend	1115
	— —	311)	Gesetz, die Zuweisung verschiedener Fonds an die Finanzverwaltung betreffend . . .	1128
	— —	312)	Königliche Verordnung, die Erhebung der direkten Steuer für das erste Dritttheil des Etats-Jahrs $18^{20}/_{21}$. betr.	1129
	— —	313)	Gesetz, die Erhebung der direkten Steuer für das zweite Dritttheil des Etats-Jahrs $18^{20}/_{21}$. betreffend	1130
	— —	†	Königliche Verordnung, das Staatsschulden-Statut betreffend	1131
	8. Novbr.	†	Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern, die Erhöhung der Staats-Stipendien für katholische Theologie-Studirende betreffend	1132
1821.	14. März.	†	Gesetz wegen Uebernahme der Staatsschuld von den neuen Landestheilen	1133

				Seite
1821.	16. April.	314)	Gesetz wegen der Umlage des letzten Drittheils der direkten Grund-, Häuser- und Gewerbe-Steuer für das Etatsjahr $18^{20}/_{21}$	1133
	19. Mai.	315)	Gesetz über die Erhebung und Verwaltung des Umgelds	1134
	$^{27}/_{29}$. Mai.	†	Erlaß des K. Ministeriums des Kirchen- und Schul-Wesens, die Eintheilung der Dekanatämter in 3 Besoldungsklassen betreffend	1137
	4. Juni.	†	Vorschrift der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, die Ausbezahlung und Verrechnung der auf den Etat des Ministeriums des Innern kommenden Straßen- und Brückenbau-Kosten betreffend	1138
	20. —	††	Gesetz, die Gehalte, Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung und des Ausschusses, sowie der ständischen Beamten und Diener betreffend	1138
	26. —	†††	Gesetz über die Gerichts-Sporteln	1138
	27. —	316)	Gesetz, die Aufhebung der bisherigen Tabaks-Gefällverwaltung, und die Einführung einer Auflage auf den Tabakhandel betreffend .	1138
	28. Juni.	317)	Gesetz über die Straßenbau-Abgaben . .	1142
	— —	†	Gesetz, über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener (Dienstpragmatik)	1148
	29. —	318)	Gesetz, betreffend die Aufhebung des Ausfuhrzolls von Lebensmitteln	1149
	— —	319)	Abgaben-Gesetz für das Etatsjahr 1820 bis 1823	1150
	— —	†	Gesetz wegen weiterer von den neuen Landestheilen zu übernehmenden Staatsschulden . .	1177
	15. Juli.	320)	Gesetz, die Herstellung eines provisorischen Steuer-Catasters betreffend	1177
	28. —	321)	Vorschrift des Königl. Steuer-Collegiums für die Vollziehung des Abgabengesetzes vom 29. Juni 1821, in Beziehung auf die durch dasselbe angeordnete Steuer von Apanagen, Activ-Capitalien, Gefällen und Renten, Besoldungen und Pensionen	1193
	18. Aug.	322)	Vorschrift der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Abänderung der bisherigen Verwaltungs-Formen bei den Waisen- und Zuchthaus-Gefällen betr.	1216
	6. Sept. — Febr. 1822.	323)	Instruktion für die Oberamts-Steuer-Commissarien zu Vollziehung des Gesetzes vom 15. Juli 1821, die Herstellung eines provis. Steuer-Catasters (Grund-Cataster) betr.	1219
1821.	24. Sept.	324)	Instruktion für die Vollziehung des Gesetzes, die Herstellung eines provisorischen Steuer-Catasters betr., vom 15. Juli 1821, in Beziehung auf die Besteurung der Gebäude	1295
	10. Nov.	†	Verfügung des K. katholischen Kirchenraths, den Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs betreffend	1318

				Seite
1821.	10. Dec.	325)	Verordnung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen, wegen Ertheilung der Wirthschafts-Konzessionen	1318
1822.	24. Juni.	326)	Königliche Verordnung in Zoll- und Handels-Sachen	1321
	15. Nov.	†	Verordnung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, die Behandlung des Wasserbauwesens und die Auflösung der Schifffahrts-Commission betreffend	1325
	7. Dez.	††	Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern, die Ersatz-Verbindlichkeit wegen Unterstützungen aus Staats-Mitteln für zum Schulfache übergehende Theologen betreffend	1325
1823.	28. Jan.	†††	Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Einrichtung der Taubstummen-Anstalt zu Gmünd und der mit derselben zu vereinigenden Blinden-Anstalt betreffend	1325
	31. Jan.	327)	Verordnung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen, wonach ein Aufwand bei den Reisen des Königs, der Königl. Familie oder des Hofstaats nur auf Bestellung der hiezu berufenen Personen zu machen ist . .	1326
	3. März.	328)	Verordnung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen, die Anerkennung der Rheinisch-Westindischen Handels-Kompagnie und Schutz für dieselbe im Königreich betr. . .	1326
	7. April.	†	Erlaß des K. Ministeriums des Innern, die Verbindlichkeit auswandernder Geistlicher zum Ersatz aller auf sie verwendeten Kosten betreffend .	1327
	18. —	††	Verordnung des K. Ministeriums des Innern, die von den Zöglingen des evangelischen Schullehrer-Seminars bei ihrer Aufnahme zu übernehmende Verpflichtung betreffend	1327
	13. Juni.	329)	Königl. Verordnung, die ausschließliche Befugniß der Verwaltungs-Behörden zur Verfügung der Hülfsvollstreckung gegen Steuerpflichtige betreffend	1327
	14. —	330)	Königl. Verordnung, die Unzulässigkeit der Betretung des Rechtweges über Entschädigungs-Ansprüche wegen entgangener Steuer-Freiheit betreffend	1329
	11. Decbr.	†	Erlaß des K. Ministeriums des Innern, den Ersatz von Staats-Unterstützungen beim Uebertritt vom Studium der katholischen Theologie zu anderen Studien betreffend	1330
	26. —	331)	Gesetz über die direkten Abgaben für das Finanzjahr $18^{23}/_{24}$	1330
1824.	25. März.	332)	Königl. Verordnung, wegen der Einfuhr der französischen Weine, Branntweine, Weingeist, Liqueurs und Essige	1331
	26. Mai.	†	Gesetz, die Kosten der Gefangenen-Transporte betreffend	1333

				Seite
1824.	18. Juni.	††	Gesetz, einige Abänderungen in den Bestimmungen des Staatsschulden-Statuts über Kapital-Ablosungen betreffend	1333
	28. —	†††	Königl. Verordnung über die Besoldungen der Kameral-Verwalter	1333
	17. Juli.	††††	Gesetz über die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückstände . .	1333
	— —	†††††	Gesetz, die Uebernahme der Gehalte öffentlicher Aerzte auf die Staatskasse betreffend . . .	1333
	18. —	333)	Zollgesetz für das Königreich Württemberg	1333
	18. Juli.	334)	Königliche Verordnung in Betreff der Zoll-Verhältnisse mit den benachbarten Staaten	1356
	— —	335)	Gesetz in Betreff der Accise-Abgabe . .	1358
	— —	336)	Gesetz, die Erhebung und Verwaltung der Wirthschaftsabgaben, so wie den Betrag derselben für die Etatsjahre 1824 bis 1827 betreffend	1389
	— —	337)	Gesetz in Betreff der Abgabe von den Hunden	1393
	— —	338)	Gesetz, die Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschuld betreffend	1403
	— —	339)	Abgaben-Gesetz für die Etats-Jahre 1824 bis 1826	1405
	— —	340)	Gesetz, in Betreff der Vertheilung und Erhebung der Tabak-Auflage	1408
	— —	341)	Gesetz, die Regulirung der Straßenbau-Abgabe für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen und für solche mit hervorstehenden Radnägeln betreffend	1409
	— —	†	Gesetz, die Ordnung der von Seite der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse erfolgenden Capitalien-Aufkündigungen betreffend	1411
	27. —	††	Gesetz, die Uebernahme weiterer Staats-Schulden aus den neuen Landestheilen betreffend . .	1411
	— —	342)	Gesetz, in Betreff der Berichtigung von Gehalts-Reklamationen aus der Zeit der vorigen Regierung	1412
	28. —	343)	Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, den Handels- und Zoll-Vertrag zwischen der Krone Württemberg und den Fürstlichen Häusern Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen betreffend	1413
	21. Aug.	344)	Instruktion des K. Steuer-Collegiums für die Vollziehung des Accise-Gesetzes und des Gesetzes über die Auflage auf die Hunde vom 18. Juli 1824	1423
1824.	20. Sept.	†	Verfügung des K. Ministeriums des Innern, die Errichtung von zwei niederen Convikten für die Zöglinge des katholischen geistlichen Standes betreffend	1434
1824.	30. Sept.	††	Verfügung des Ministeriums des Innern, in Betreff der gegen die Verwendung der Staats-	

				Seite
			Steuern von Seite der Steuer-Einnehmer für fremdartige Zwecke zu ergreifenden Maßregeln .	1434
1825.	13. Jan.	†††	Organische Statuten für das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd	1434
	22. Febr.	††††	Erlaß des K. Ministeriums des Innern, betr. den Ersatz der Staats-Stipendien und Convikts-Kosten von Seiten derjenigen katholischen Geistlichen, welche vom Studium der Theologie abgiengen und später zu demselben zurückkehrten	1434
	11. Sept.	345)	Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen, die Aufnahme, Sammlung und Einsendung der Berechnungen von Gewitter- und Ueberschwemmungs-Schäden zum Behuf der gesetzlichen Steuer-Nachlässe betr.	1434
	2. Nov.	†	Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, die Beiträge vermöglicher Strafgefangener zu den Kosten ihrer Unterhaltung in den gerichtlichen Straf-Anstalten betreffend	1437
	8. Nov.	††	Erlaß des K. Ministeriums des Innern, den Ersatz der Studien-Kosten und Stipendien von einem durch unglücklichen Zufall an der Fortsetzung der Studien gehinderten Theologen betreffend . . .	1437
	11. Nov.	†††	Verfügung des K. Ministeriums des Innern, die Beiträge vermöglicher Strafgefangener im Polizeihaus zu den Kosten ihrer Unterhaltung betr.	1437
1826.	22. Jan.	346)	K. Verordnung, die Handels- und Zoll-Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betreffend	1438
	25. Febr.	347)	Königliches Dekret, die Bekanntmachung eines mit der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Handels-Vertrags betr.	1439
	24. Mai.	†	Königliche Verordnung, die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edikts vom 29. August 1819 betreffend	1449
	24. Nov.	††	Königliche Verordnung, die Gebühren bei gerichtlichen Untersuchungen und bei Vollziehung der Strafen betreffend (Criminal-Gebührenordnung)	1449
	30. Nov.	†††	Erlaß des K. katholischen Kirchenraths, die Abschaffung der Taxen und Sporteln bei dem bischöflichen General-Vikariat betreffend	1449
	31. Dez.	††††	Verfügung der K. Ministerien der Justiz und des Innern, die Verpflegung der Kinder unbemittelter gerichtlicher Gefangenen betreffend . . .	1449
1827.	3. Jan.	348)	Gesetz, in Betreff der direkten Steuern für das Finanzjahr $18^{26}/_{27}$	1449
	28. April.	349)	Königl. Verordnung, die Bekanntmachung eines zwischen Württemberg und Baiern abgeschlossenen Handels-Vertrags betreffend . .	1450
	12. Juni.	350)	Gesetz, die Eingangszölle auf Tabak, Zucker und Kaffee betreffend	1459
	9. Juli.	351)	Gesetz, über die Abgaben von $18^{27}/_{30}$ . .	1461
	— —	352)	Gesetz über die Wirthschafts-Abgaben . .	1463

				Seite
1827.	11. Juli.	†	Gesetz in Betreff der Schulden-Uebernahme von mehreren Standesherren	1483
	16. Juli.	†	Verfügung des K. Ministeriums des Innern, die Kosten der Medicinal-Visitationen betreffend .	1484
	1. Sept.	353)	Verfügung des Steuer-Collegiums, die Behandlung der Malzsteuer betreffend . . .	1484
	24. Oct.	†	Königliches Rescript, betreffend die Verkündigung der päbstlichen Bullen zu Errichtung des Erzbisthums zu Freiburg und der bischöflichen Kirche zu Rottenburg am Neckar	1510
	11. Dez.	354)	Instruktion des K. Steuer-Collegiums zu Vollziehung des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben im Allgemeinen, und die Abgabe von Wein, Obstmost, Branntwein, Liqueurs und Essig insbesondere betreffend	1510
1828.	12. Febr.	355)	Königliche Verordnung, die Verkündigung eines neuen Tarifs der Eingangszölle betreffend	1543
	14. —	356)	Bekanntmachung des Finanz-Ministerium, die Aufstellung einer Oberzoll-Administration betreffend	1546
	15. —	357)	Kön. Verordnung, zu Bekanntmachung des Vertrags mit Baiern über einen Zollverein	1547
	30. März.	†	Gesetz, die Verhältnisse der an der Universität angestellten Diener betreffend	1562
	3. April.	††	Gesetz in Betreff der Fundirung der Landes-Universität	1562
	4. —	†††	Gesetz über die Landes-Vermessung und das definitive Grundsteuercataster	1562
	13. —	††††	Gesetz, betreffend die Kosten der Einführung des neuen Pfandsystems	1562
	8. Juni.	†	Königliches Hausgesetz	1562
	22. —	358)	Provisorische Zollordnung . . .	1563
	23. —	359)	Allgemeines Sportelgesetz . . .	1579
	26. Sept.	360)	K. Verordnung, die Verkündigung einer Vereins-Zoll-Ordnung betreffend	1628
1829.	14. Febr.	†)	Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, betreffend den Ersatz der Unterhaltungskosten bemittelter und die Unterbringung unbemittelter Festungs-Straf-Gefangenen	1653
	25. Juli.	361)	Königl. Verordnung, die Bekanntmachung des Vertrags über Feststellung der gegenseitigen Handels-Verhältnisse zwischen dem Württembergisch-Bayerischen und dem Preussisch-Hessischen Zollvereine betreffend . . .	1653
	15. Sept.	362)	Verfügung des Finanz-Ministerium, betreffend die Aufhebung der unter dem Namen Ausfahrtgelder hergebrachten Abgaben von dem auf der Enz und Nagold in das Ausland verflößten Holz	1662
	23. Nov.	363)	Königl. Verordnung, Maaßregeln zu Verhütung des Schleichhandels betreffend .	1663
1830.	18. April.	†	Gesetz, in Betreff der Uebernahme verschiedener	

				Seite
			Schulden auf die Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse in Folge früherer Länder-Erwerbungen . . .	1666
1830.	26.	—	364) Gesetz, die Verzinsung und Tilgung der Staats-Schuld betreffend	1666
	—	—	365) Finanzgesetz für die drei Jahre v. 1. Juli 1830 bis 30. Juni 1833	1667
	28. Juli.		366) Instruktion des K. Steuer-Collegiums für das Bureau der Primär- (Elementar-) Kataster	1670
	15. August.	†	Königliche Verordnung, betreffend den Geschäftsgang bei der Kraftloserklärung von Staats-Schuld-Urkunden	1775
1831.	23. März.		367) Königl. Verordnung, betreffend die Aufnahme des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Vorder-Gerichts Ostheim in den Württembergisch-Bayernschen Zollverein . . .	1776
	12. April.		368) Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die mit der Großherzoglich Badenschen Regierung zur Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Enklaven und Condominatsorte getroffene Uebereinkunft	1782
	26. Juni.		369) Königl. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Zwangs im Verkehr mit dem rohen Stoffe der Papierfabriken	1784
	13. Juli.	†	Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera .	1786
	7. Aug.		370) Königl. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags zwischen dem Württembergisch-Bayern'schen Zollvereine und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach über gegenseitige Zoll-Erleichterungen, und zweier mit demselben in Verbindung stehender Uebereinkünfte wegen eines Zoll-Cartels und wegen wechselseitiger Zoll- und Geleits-Freiheit des Fürsten- und Staats-Guts	1787
	8. Oct.		371) Instruktion des K. Steuer-Collegiums für die Ausführung der Landesvermessung im Königreich Württemberg	1802
	18. —		372) Königl. Verordnung, betreffend die Einverleibung des von dem K. Bayern'schen Gebiete umschlossenen Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg in den Württembergisch-Bayern'schen Zollverein . . .	1850
	29. Nov.		373) Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, die Errichtung von Freihäfen in den Städten Heilbronn und Cannstadt betreffend	1857
1832.	10. Aug.		374) Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, den begünstigten Verkehr mit dem Churfürstenthum Hessen betreffend	1858
1833.	14. Nov.		375) Gesetz, betreffend die Verlängerung des Zeitraumes der provisorischen Steuererhebung .	1860

			Seite
1833.	14. Nov.	† Gesetz, betreffend die Uebernahme weiterer Schulden auf die Staats-Schulden-Zahlungskasse in Folge früherer Länder-Erwerbungen	1860
	23. —	† Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung einer Heilanstalt für Geisteskranke zu Winnenthal	1861
	3. Dez.	†† Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, die Anlegung und Führung der Gemeinde-Güter-Bücher betreffend . . .	1861
	4. —	376) Königl. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines in Gemeinschaft mit der Krone Bayern abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrags mit der Krone Preußen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen, und einer Uebereinkunft wegen gegenseitiger Maßregeln zu Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels	1861
	10. —	† Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums, die Bewilligung der Gehalte von der goldenen Militär-Verdienst-Medaille für die im Civil angestellten Unteroffiziere und Soldaten betreffend . .	1888
	11. —	†† Gesetz, betreffend die Baulast an Brücken, welche Theile von Staatsstraßen bilden	1888
	15. —	377) Provisorische Zollordnung	1888
	24. —	378) Finanzgesetz für die drei Jahre v. 1. Juli 1833—36	1935
	31. —	379) Provisorisches Gesetz über die Notariats-Sporteln	1937
1834.	4. Jan.	380) Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums, betreffend den erleichterten Verkehr mit der Schweiz	1954
	6. —	381) Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, betreffend die im Verkehr unter den zollvereinten Staaten für gewisse Gegenstände vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben . . .	1955
	— —	382) Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend den Erlaß von Schifffahrts-Abgaben	1957
	7. —	383) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Zwangs im Verkehr mit Lumpen, als Stoffen der Papierbereitung	1958
	25. —	† Anweisung des K. Finanz-Ministeriums zur Geschäfts-Verwaltung eines Haupt-Zollamtes .	1960
	13. Febr.	384) Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Bekanntmachung der Verträge über den Beitritt des Königreichs Sachsen und der den Thüringenschen Zollverband bildenden Staaten zu dem in Gemeinschaft mit der Krone Bayern abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrag mit der Krone Preußen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen, und der Uebereinkunft wegen gegenseitiger Maßregeln zu	

Digitized by Google

				Seite
			Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels betreffend	1960
1834.	13. Febr.	385)	Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend den Beitritt des Fürstenthums Anhalt-Bernburg und der landgräflich Hessisch-Homburgschen Regierung hinsichtlich des Oberamts Meisenheim zu dem Zoll-Cartel	2005
—	—	386)	Verfügung des K. Finanzministeriums, betreffend die zollamtliche Behandlung der Postgüter	2005
22.	—	387)	Königl. Verordnung, die Einrichtung der Zollverwaltung und des Grenz-Aufsichts-Dienstes betreffend	2014
4.	—	388)	Verfügung des K. Finanzministeriums, betreffend die Erhebung der im Verkehr unter den zollvereinten Staaten für gewisse Gegenstände vorbehaltenen Ausgleichungssteuern .	2017
6.	März.	389)	Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend den Beitritt der Fürstlich Anhalt-Dessau'schen und der Fürstlich Anhalt-Köthen'schen Regierung zu dem Vereins-Zoll-Cartel v. 11. Mai 1833, so wie der Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaschen Regierung wegen des Fürstenthums Lichtenstein, und der Fürstlich Waldeck'schen Regierung wegen des Fürstenthums Waldeck .	2031
19.	—	390)	Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu dem Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833, hinsichtlich des Fürstenthums Birkenfeld	2032
26.	April.	391)	Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend den Beitritt der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerin'schen und der fürstl. Lippe'schen Regierungen zu dem Vereins-Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833, wegen ihrer im Königreiche Preußen gelegenen Enklaven	2033
13.	Decbr.	392)	Verfügung des K. Finanzministeriums, betreffend die Revision des Gewerbe-Steuer-Catasters	2033
1835. 2.	April.	393)	Finanz-Ministerial-Erlaß an das K. Steuer-Collegium, betreffend die Ermäßigung, Aufhebung und Rückerstattung angesetzter Sporteln	2079
3.	—	†	Königl. Verordnung, betreffend das bei Begnadigungsgesuchen zu beobachtende Verfahren	2079
8.	—	394)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, die Controlirung zollbarer Gegenstände im Binnenlande betreffend	2080
18.	Juli.	395)	Verfügung des K. Finanzministeriums in Be-	

				Seite
			treff der Ausgleichungs-Abgaben im Verkehr mit dem Großherzogthum Baden	2081
1835.	18. August.	396)	Königl. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags mit dem Großherzogthum Baden über dessen Beitritt zu dem deutschen Zollverein	2082
	21. —	†)	Instruktion für die Forst-Geometer, welche mit der Untersuchung, Berichtigung und Beschreibung der Grenzen von den Staats-Waldungen vor der Cataster-Vermessung beauftragt sind . . .	2101
	25. Sept.	397)	Verfügung des K. Finanzministeriums, betreffend die Ausgleichungs-Abgaben im Verkehr mit dem Herzogthum Nassau	2102
	16. Nov.	398)	Königl. Verordnung, die Einrichtung der Zollverwaltung betr.	2102
	19. —	399)	Verfügung des K. Finanzministeriums, in Betreff des Zollgrenz-Bezirks	2104
	30. —	400)	Königl. Verordnung, betreffend die der Schweiz zu gewährenden Zollbegünstigungen	2006
	3. Dec.	401)	Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, betreffend eine Uebereinkunft mit Baden wegen der Zollverhältnisse der beiderseitigen Enklaven und Condominat-Orte . .	2108
	8. —	402)	Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, betreffend die Verkehrsfreiheit zwischen den Zollvereinsstaaten	2109
	10. Decbr.	403)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend den Erlaß von Schifffahrts-Abgaben	2113
	26. —	404)	Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Aufnahme einiger Fürstlich Hohenzollern'schen Gebietstheile in die Großherzoglich Badische Vereins-Zollverwaltung	2114
	30. —	405)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die theilweise Rückvergütung der Preußischen Rheinzölle	2115
	— —	406)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Wirthschafts-Abgaben von fremdem Wein und Branntwein	2116
1836.	9. Januar.	407)	Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, betreffend die Verkehrsbefreiung zwischen dem Zoll-Vereins-Gebiete, dem Herzogthum Nassau und dem Landgräflich Hessischen Amte Homburg	1219
	26. —	408)	Königl. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags mit dem Herzogthum Nassau über dessen Beitritt zum deutschen Zollverein	2120
	19. März.	409)	Königl. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags mit der freien Stadt Frankfurt über deren Beitritt zu dem deutschen Zollverein	2138
	15. April.	410)	Verfügung des K. Finanzministeriums, in Betreff der Ausgleichungs-Abgaben im Verkehr mit der freien Stadt Frankfurt . .	2154

Digitized by Google

				Seite
1836.	4. Mai.	411)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Wein-Einlagen von Nichtwirthen in Wirthskellern und von Wirthen in andern Kellern	2155
	6. Juli.	412)	Königl. Verordnung, die Controllirung zollbarer Gegenstände im Binnenlande betreffend .	2156
	22. —	413)	Finanzgesetz für die drei Jahre 1836—39	2156
	— —	414)	Gesetz, die Abänderungen einiger Bestimmungen über die Besteurung der Activ-Capitalien und Besoldungen betreffend	2159
	— —	415)	Gesetz, in Betreff einiger Abänderungen des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes	2160
	— —	416)	Gesetz, betreffend einige Abänderungen des provisorischen Gesetzes über die Notariats-Sporteln	2161
	15. August.	417)	Verfügung der K. Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend die Vollziehung des Notariats-Sportelgesetzes, mit angehängtem Notariats-Sportel-Tarif und einem Formular Lit. A	2164
	18. —	418)	Verfügung des K. Finanzministeriums, betr. die nach dem neuen Finanzgesetze eintretenden Accise-Erleichterungen	2175
	19. —	419)	Verfügung des K. Finanzministeriums in Betreff der Capital- und Besoldungs-Steuer	2177
	20. —	420)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend einige Abänderungen des Wirthschafts-Abgabengesetzes	2178
	29. Sept.	†)	Gesetz, betreffend die Volksschulen	2180
	17. Oct.	421)	Königl. Verordnung, betreffend einen neuen Vereinszolltarif	2180
	26. —	422)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Catastrirung der gewerbsmäßigen Wein- und Holz-Händler zum Behuf der Beiziehung derselben zur Gewerbesteuer . .	2180
	— —	423)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums in Betreff der Umgelds-Commissariate	2187
	27. —	†	Gesetz in Betreff der Beeden und ähnlicher älterer Abgaben	2187
	28. —	††	Gesetz in Betreff der Ablösung der Frohnen .	2187
	29. —	†††	Gesetz in Betreff der Entschädigung der berechtigten Gutsherren für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen	2187
	11. Nov.	424)	Verfügung des K. Finanzministeriums in Betreff der Wein-Urkunden für Wirthe .	2188
	6. Dec.	425)	Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, betr. die Aufhebung der Thorsperrgelder	2189
1837.	16. Jan.	426)	Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, die Rheinschifffahrts-Abgaben betreffend . . .	2190
	19. —	427)	Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, betreffend die Verbindlichkeit anfangender Wirthe zu Angabe ihrer Getränkevorräthe	2190

Digitized by Google

				Seite
1837.	10. Febr.	†	Königl. Verordnung in Betreff der Dienstprüfungen im Departement der Finanzen . . .	2191
	14. —	428)	Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, die für den Verkehr zwischen den Vereinsstaaten bestimmten Uebergangsstraßen betr.	2191
	15. —	429)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums, an die K. Finanzkammern, den Ansatz der Wirthschafts-Sporteln betreffend	2191
	28. —	430)	Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, betreffend die Strafe der Verletzung der von den Umgelds-Beamten angelegten Faßsiegel	2192
	14. März.	431)	Instruktion für die Visitation der Wirthschafts-Abgaben-Verwaltung	2192
	29. April.	432)	Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Verzeichnisse der Verfehlungen gegen die Finanz-Gesetze betreffend . . .	2199
	2. Mai.	†	Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen, die Errichtung der Pensions-Kasse und der Wittwenkasse der Volksschullehrer betr.	2206
	18. Juli.	433)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Anordnungen zur Controle der Malzsteuer	2206
	26. —	434)	Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Auslegung des Art. 12 des Wirthschafts-Abgabengesetzes betreffend	2207
	9. August.	435)	Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, das revidirte Mühle-Placat betr.	2209
	17. —	436)	Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, betreffend die Ausgleichungs-Abgaben im Verkehre zwischen Württemberg und Baiern	2210
	— —	437)	Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Ausgleichungs-Abgaben im Verkehre mit Hohenzollern-Sigmaringen	2211
	13. Sept.	438)	Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Zuziehung des Unterkäufers zu den Getränkeverkäufen betr.	2212
	3. Okt.	439)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an das K. Steuer-Collegium, das Ausschankrecht der Wein-Producenten betr.	2213
	11. —	440)	Dienst-Instruktion für die Umgelds-Commissäre	2214
	— —	441)	Dienstanweisung für die Umgelds-Geschäfte der Acciser	2227
	25. Nov.	†	Königl. Verordnung, die unter den süddeutschen Staaten des Zollvereins getroffene Vereinbarung in Münzsachen betreffend	2236
	— —	442)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Controlirung des Malzschrotens der württembergischen Brauer auf badischen Mühlen, und der badischen Brauer auf württembergischen Mühlen	2237

Digitized by Google

			Seite
1837.	30. Dec.	443) Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Befreiung des Alkohols von der Ausgleichungsabgabe betr.	2238
1838.	10. Jan.	444) Circular-Erlaß des K. Steuercollegiums, die Befreiung des zur Schnell-Essig-Fabrikation verwendeten Branntweins von der Ausgleichungsabgabe betr.	2240
	16. —	445) Königl. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags mit dem Königreiche Hannover, Großherzogthume Oldenburg und Herzogthume Braunschweig über Beförderung des gegenseitigen Verkehrs .	2241
	25. —	446) Königl. Verordnung in Betreff der, der Schweiz zu gewährenden, weiteren Zollbegünstigungen	2265
	7. Febr.	447) Circular-Erlaß des K. Steuercollegiums, die Beiziehung des Unterkäufers zu Branntweinsverkäufen betr.	2267
	19. —	448) Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, betreffend die Ausgleichungs-Abgaben im Verkehre mit den, in den Zollverein aufgenommenen Hannöverischen und Braunschweigischen, Gebietstheilen	2267
	14. März.	449) Dienst-Anweisung für die Steueraufseher	2268
	3. Mai.	450) Verfügung der K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, betreffend die bei dem Verkehre mit den Niederlanden der Schifffahrt zukommenden Begünstigungen	2282
	15. —	441) Zollgesetz	2285
	— —	452) Zollordnung	2298
	— —	453) Zoll-Strafgesetz	2336
	16. —	454) Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend den Waaren-Uebergang aus einem Zollvereins-Staate in den andern . . .	2350
	11. Sept.	455) Bekanntmachung der K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, betreffend den Beitritt des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu dem Steuerverbande von Hannover, Oldenburg und Braunschweig, und die dadurch eintretenden Verhältnisse zu den Staaten des deutschen Zollvereins	2350
	19. —	456) Circular-Erlaß des K. Steuercollegiums, betreffend die nach §. 5 des Accisegesetzes bei Schaustellungen zu erhebenden Abgaben . .	2351
	28. Nov.	457) Circular-Erlaß des K. Steuercollegiums, betreffend die Richtigstellung des Catasters wegen Ablösung von Reallasten und Gefällen	2352
	26. —	458) Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Ansprüche Dritter auf die bei der Verwaltung der Wirthschaftsabgaben anfallenden Geldstrafen	2360

				Seite
1839.	1. März.	†	Strafgesetzbuch	2361
	5. —	††	Königl. Verordnung, die Bekanntmachung der unter den deutschen Zollvereins-Staaten geschlossenen allgemeinen Münzconvention betreffend	2362
	15. —	459)	Verfügung des K. Finanzministeriums, in Betreff des Verfahrens bei der Abfertigung ausgleichungssteuer-pflichtiger Gegenstände .	2362
	15. April.	460)	Königl. Verordnung, betreffend den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche der Niederlande abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrag .	2364
	27. Mai.	†	Königl. Verordnung, die revidirten Statuten für das Militärdienst-Ehrenzeichen betreffend .	2371
	1. Juli.	461)	Finanzgesetz für die drei Jahre 1839—42	2372
	14. —	462)	Gesetz, die verlängerte Dauer der Wirksamkeit des provisorischen Gesetzes über die Notariats-Sporteln vom 31. December 1833 betreffend	2376
	22. —	†	Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Kanzlei-Assistenten und der Amtsgehülfen der Ober-, Cameral- und Forst-Aemter	2377
	— —	††	Gesetz, betreffend die Verlängerung der in den Ablösungs-Gesetzen vom 27. und 28. October 1818 festgesetzten Anmeldungsfrist	2377
	24. —	463)	Circular-Erlaß des K. Steuercollegiums, betreffend die Anbring-Gebühren von Strafen, wegen Verfehlung gegen Bestimmungen über die Ausgleichungs-Abgaben	2378
	3. Sept.	†	Verfügung des K. Finanzministeriums, die Gehaltsverhältnisse des K. Forstpersonals betr. .	2378
	17. —	†	Verfügung des K. Finanzministeriums, die Gehalte der Cameralamts-Buchhalter betreffend . .	2379
	2. Oct.	††	Polizei-Strafgesetz	2379
	— —	464)	Gesetz, betreffend die Bestrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forst-Gesetze	2379
	21. —	465)	Königl. Verordnung, betreffend einen neuen Vereins-Zolltarif	2380
	25. —	466)	Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, betreffend Durchgangszoll-Erleichterungen	2381

Anhang,

enthaltend:

Erläuterungen und Normative, das Gesetz über die Wirthschafts-Abgaben vom 9. Juli 1827 und die nachgefolgten Instructionen vom 1. Sept. und 11. Dezbr. desselben Jahrs betreffend, (zu den Numern 352, 353 und 354) 2382

†) Verfassungs-Urkunde,

vom 25. September 1819.

---

††) Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen, die Anwendung von Pressern zu Beitreibung öffentlicher Schuldigkeiten betreffend,

vom 30. September 1819.

---

†††) Königliche Verordnung, betreffend die von den Zöglingen der evangelischen Seminarien bei ihrer Aufnahme auszustellenden Verpflichtungs-Urkunden,

vom 19. November 1819.

---

†) S. Nr. der Staats-Grund-Gesetze.

††) Reg.-Bl. S. 695 u. f. S. die Regierungs-Gesetze.

†††) Reg.-Bl. S. 815 u. f. S. die Schulgesetze. Die §§. 2. u. 3. handeln vom Kosten-Ersatze. Die Verfügung des gedachten K. Ministeriums vom 15. Nov. 1829. (Reg.-Bl. S. 528 u. f.) einige Veränderungen in der Einrichtung der Seminare betreffend s. ebendort.

307.

Instruktion der K. Cataster-Commission für die Aufnahme der Reallasten zum Behufe des Grund- und Gefäll-Steuer-Catasters,

vom 10. Februar 1820. [424])

Als Vorbereitung für die von Seiner Königlichen Majestät beabsichtigte Verbesserung des Reichs-Steuerfußes und insbesondere zu Herstellung eines neuen Grund- und Gefäll-Steuer-Catasters findet man sich bewogen, nach beendigter Aufnahme des Gebäude- und Gewerbe-Catasters die Untersuchung und Beschreibung der auf dem Grund-Eigenthum ruhenden Abgaben anzuordnen und den zu diesem Geschäft bestimmten Steuer-Commissärs folgende Instruktion zu ertheilen:

§. 1.

Bei der Aufnahme der Reallasten ist es die Absicht, die Lasten kennen zu lernen, welche auf jedem einzelnen Grundstüke oder auf jedem aus mehreren Grundstüken bestehenden — unzertrennten Lehens-Complex und Zinsträgerei oder auf einer ganzen Gemeinehaften, einestheils, um solche, in so weit sie nach besondern Bestimmungen dazu geeignet sind, an dem künftig noch zu schäzenden Guts-Ertrag abziehen, und somit das reine Grundsteuer-Capital herstellen, und anderntheils, um hienach das Gefäll-Cataster theils bilden, theils controliren zu können.

§. 2.

Unter Reallasten versteht man die auf dem Grund-Eigenthum radicirten Geld-, Natural- und persönlichen Leistungen aller Art, insbesondere auch Grund-Renten, Corpus und Gülten, und es sind demnach von der Aufnahme nur diejenigen Lasten ausgenommen, welche nicht auf dem Grund-Eigenthum, sondern auf den Personen, namentlich auf der Leibeigenschaft gegründet oder als ein reiner Ausfluß der Polizei-Gewalt und der Gerichtsbarkeit anzusehen sind.

§. 3.

Zu den aufzunehmenden Lasten gehören insbesondere auch die mit einem Gutsbesize verbundenen Laudemien, Sterbfälle, Auf- und Abfahrts-Gelder, Handlohn und Weglösen, wobei ausdrüklich zu bemerken ist, ob sie sowohl von dem abgehenden als an-

---

424) Abgesondert gedrukt in Fol.

tretenden Besizer oder nur von einem derselben zu bezahlen, und ob sie auf eine bestimmte Summe gesezt oder nach Prozenten des Werths zu entrichten sind.

Waid- Uebertriebs- und Jagd-Rechte auf fremdem Grund-Eigenthum, so wie die auf Waldungen ruhenden Holz-Gerechtigkeiten, werden ebenfalls aufgenommen; es versteht sich jedoch, was jene betrifft, von selbst, daß nicht bei jedem einzelnen Grundstücke die Dienstbarkeit zu bemerken, sondern daß nur anzugeben ist, auf wie vielen Morgen jeder verschiedenen Felder-Art dieselbe ruhe.

§. 4.

Auch die — gewissen Lasten, besonders Theil-Abgaben, correspondirenden Gegen-Nuzungen, so wie die auf manchen Gefällen speciell radicirten Verpflichtungen zu Pfarr- und Schullehrer-Besoldungen, Kirchen- und Schulbaukosten, sind aufzunehmen.

§. 5.

In Beziehung auf die Person des Grundbesizers können vorläufig diejenigen Reallasten, welche auf den der Finanzkammer zuständigen und den zu Pfarr- und Schulbesoldungen gehörigen Gütern, so wie auf den vormals steuerfreien Schloßgebäuden des Adels haften, von der Aufnahme frei gelassen werden.

Diese Ausnahmen von der Aufnahme fallen jedoch weg, wenn entweder die von der Staatssteuer befreiten Grundstücke zu Amts- oder Commun-Anlagen zu concurriren haben, oder wenn die Lasten an steuerpflichtige Gefällherren zu geben sind, wenn also die Aufnahme zum Zweck des Gefällcatasters nöthig ist.

§. 6.

In objectiver Hinsicht wären nach dem Organisations-Edikt vom 18. Nov. 1817 Nr. II. §. 13. diejenigen finanzkammerlichen Geld- und Natural-Gülten, welche 1 fl. 30 kr. und weniger betragen, wenn sie bis zur Errichtung des neuen Grund-Catasters noch nicht abgelöst sind, zur Aufnahme für das Grund-Cataster nicht geeignet. Da aber eines Theils eine noch nachfolgende Ablösung durch die Aufnahme erleichtert wird, andern Theils dieselbe bei denjenigen Abgaben, welche an steuerpflichtige Gefällherren zu reichen sind, zu Richtigstellung des Gefällcatasters ohnehin geschehen müßte, so sind vorläufig auch jene geringeren Lasten aufzunehmen.

§. 7.

Da die auf Gebäuden ruhenden Reallasten nach §. 7. der Instruktion für das Gebäudecataster schon bei diesem als ein die Nutzbarkeit vermindernder Umstand zu berücksichtigen gewesen sind, so ist deren weitere specielle Aufnahme zwar zunächst nicht für das

Digitized by

Gebäudecataster selbst, sie ist aber nicht blos zum Zweck des Gefällcatasters, folglich dann nöthig, wenn die Lasten an steuerpflichtige Gefällherren zu entrichten sind, sondern sie ist auch zum Zweck einer Uebersicht der auf dem Grundbesize ruhenden Lasten im allgemeinen wünschenswerth, und ist da unvermeidlich, wo die auf einem Gebäude ruhende Reallast noch nicht ausgeschieden, oder wo diese Ausscheidung vom Gefällberechtigten und Pflichtigen nicht anerkannt ist, indem in einem solchen Falle schon nach §. 7. pct. 4. der oben allegirten Instruktion erst noch eine Ausscheidung vorgenommen und der Gebäude-Anschlag nach Maasgabe des Lastenbetreffs rectificirt werden muß.

In diesem Betracht sind auch alle auf Gebäuden ruhende Lasten aufzunehmen.

§. 8.

Was die auf Grundstücken ruhende Zehendlast anbelangt, so sind vorläufig nur die Zehendverhältnisse auf jeder Gemeinde-Markung im allgemeinen aufzunehmen und am Ende des Reallasten-Verzeichnisses beizufügen, so daß hieraus ersehen werden kann, welche Zehendherren auf der Markung berechtigt sind, zu welchen Pflanzengattungen, auf welchen Distrikten, zu welchen Quoten ꝛc., wobei zugleich diejenigen Güterstücke und Distrikte, welche ausnahmsweise von dem Zehenden frei sind, besonders anzumerken sind. Uebrigens haben sich die Steuer-Commissäre mit einer sehr ins Einzelne gehenden Untersuchung über vorwaltende Streitigkeiten u. dgl. nicht zu befassen, sondern auch hier, so wie überhaupt bei dem ganzen Geschäft, die Vorstellung fest zu halten, daß sie keine Renovatoren sind, sondern daß sie das Ungewiße als solches blos bezeichnen und eine genaue Erörterung weiterer Verfügung überlassen sollen.

§. 9.

Theilige Güter sind, wo nicht ganze Markungen dieser Abgabe unterliegen, in Hinsicht auf diese Eigenschaft speciell in das Reallastenverzeichniß aufzunehmen, sie mögen neben der Theilabgabe noch mit einer anderen belastet seyn oder nicht.

Sollten die Theil- oder Zehendgefälle in einem mit dem wahren Betrag nicht im richtigen Verhältniße stehenden Quanto verglichenermaßen gereicht werden; so ist es nothwendig, daß solche Fälle genau erkündigt und angemerkt werden.

§. 10.

In streitigen und Zweifelsfällen wird nur das, was wirklich flüssig ist, aufgenommen, der Anspruch des Berechtigten hingegen, so wie der Widerspruch des Pflichtigen unter den Bemerkungen aufgeführt.

Digitized by Google

§. 11.

Ruhen Lasten auf einem ganzen Complex von Gütern, so kommt es darauf an, ob schon eine Austheilung auf die einzelnen Bestandtheile — und ob sie mit Genehmigung des Gefällherrn und zur Zufriedenheit der Pflichtigen geschehen ist.

Ist noch gar keine Austheilung geschehen, und der ganze Güter-Complex befindet sich noch in Einer Hand, oder derselbe ist zwar vertheilt, aber so, daß jeder Theilhaber eine gewiße Quote an jedem einzelnen Bestandtheile besizt, so sind für jezt zwar die einzelnen Güterbestandtheile aufzuzählen, die Lasten aber nur in der Gesammtheit und nicht nach dem Betreff jedes einzelnen Grundstücks beizufügen. Ist aber bei einem noch in Einer Hand befindlichen oder nach gewissen Quoten vertheilten Complex der Lasten-Betreff jedes Bestandtheils schon ausgeschieden, so ist solcher jezt auch einzeln aufzunehmen; und ist der Complex nicht nach Quoten, sondern stückweise vertheilt, so muß, wo bereits eine von dem Gefällherrn und dem Gefällpflichtigen anerkannte Austheilung der Lasten hergestellt ist, nach dieser der Lastenbetrag jedes einzelnen Grundstücks aufgeführt werden, wo aber eine solche Austheilung noch nicht geschehen ist, da hat sich der Steuer-Commissär mit der Austheilung der Lasten auf die einzelnen Parzellen vorerst nicht zu befassen, sondern blos die Grundstücke jedes einzelnen Theilhabers zu beschreiben.

§. 12.

Für die Naturalien und Dienstleistungen können zur Zeit noch keine Preise eingesezt, sondern es muß dafür eine eigene Columne offen gelassen werden.

Dagegen unterliegt es keinem Anstand, daß die finanzkammerlichen Küchengefälle, insofern sie nicht abgelöst werden, nach §. 6. des allgemeinen Organisations-Edikts vom 18. Nov. 1817 in den gesezten oder observanzmäßigen Preisen zu Geld berechnet werden.

Kommen auch bei den Küchengefällen anderer Gefällherren gesezte oder observanzmäßige Preise vor, so sind diese ebenfalls einzusezen, wogegen alsdann, wenn jene Gefälle in Natura oder nach laufenden Preisen entrichtet werden, die Preisbestimmung im Anstande bleiben muß.

§. 13.

Wenn mit der Entrichtung einer Reallast besonders beschwerende Umstände verbunden sind, wenn sie z. B. mehrere Stunden Wegs weit geführt werden muß, so ist hievon unter den Bemerkungen besondere Meldung zu machen.

Ebenso ist es unter den Bemerkungen anzuzeigen, wenn bei Grundstücken, welche vom Eigenthümer gewöhnlich durch Verpachtung benüzt werden, die Reallast vom Pächter entrichtet wird.

Digitized by Google

§. 14.

Als Grundlage der Reallasten-Aufnahme werden neben den neuen Gültverwandlungs- und Radizirungs-Protokollen

Kameral-Verwaltungs-, Stiftungs-, Commun- und grundherrliche Lager- und Haischbücher, Trägereizettel, Güter- und Steuerbücher, ältere Meßtabellen, Bürgermeister-, Heiligen- und Rentamtsrechnungen, auch, wo es an schriftlichen Dokumenten fehlt, übereinstimmende Angaben der Gefällberechtigten (oder ihrer Einbringer) und der Pflichtigen angewendet, in welch lezterm Falle das Erforderliche in ein besonderes Protokoll einzutragen ist. Bei den betreffenden Stellen ist die Einleitung getroffen, daß den Steuer-Commissärs auf ihr Ansinnen die Benüzung der benannten Dokumente eingeräumt werde; sie haben sich daher an dieselben zu wenden und nöthigenfalls die betheiligten Personen zu mündlicher Auskunft vorzuberufen.

§. 15.

Zu Erleichterung der Aufnahme bei den öfters mangelhaften Dokumenten und zu Verhütung nachtheiliger Irrthümer hat der Steuer-Commissär jeden Orts einen feldkundigen Mann beizuziehen, den er in der Regel am besten aus dem Untergangs- oder Steuersaz-Collegio wählen wird.

Diese Urkundsperson wird aus der Catasterkasse bezahlt, und erhält täglich 40 kr.

§. 16.

Um zugleich versichert zu seyn, daß nicht aus bösem Willen etwas zurückgehalten, oder daß aus Gleichgültigkeit gegen die Sache der Stand der Reallasten mangelhaft angegeben werde, ist der Angriff des Geschäfts in jedem Orte bekannt zu machen, und damit die Erinnerung zu verbinden, daß jeder, der sich eine Verheimlichung oder eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen läßt, den daraus entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben habe.

Nach vollendeter Aufnahme ist in jedem Orte das Resultat der Gemeinde, den auswärtigen Güter- und Gefällbesizern, so wie den grundherrlichen Rentbeamten (und zwar lezteren mittelst Communikation der Aufnahmstabellen und Protokolle) zu eröffnen und dieser Akt von leztern und dem Gemeinderathe beurkunden zu lassen.

§. 17.

Was die Form der Aufnahme betrifft, so hat man dafür eine Tabelle nach angeschlossenem Formular, welche für jeden eine eigene Gemeinde bildenden Ort, so wie für jedes geschlossene grundherrliche Hofgut besonders anzulegen ist, als das zweckmäßigste erachtet; dabei sind

Digitized by Google

Nr. 1. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Reisepässe abgeändert werden.

Nr. 2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Heimatscheine abgeändert werden.

Nr. 3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Wanderbücher abgeändert werden.

Nr. 4. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Fremdenpässe abgeändert werden.

Nr. 5. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Legitimationskarten abgeändert werden.

Nr. 6. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzpässe abgeändert werden.

Nr. 7. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten abgeändert werden.

Nr. 8. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten abgeändert werden.

Nr. 9. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Arbeiter abgeändert werden.

Nr. 10. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Arbeiter abgeändert werden.

Nr. 11. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Taglöhner abgeändert werden.

Nr. 12. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Taglöhner abgeändert werden.

Nr. 13. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Dienstboten abgeändert werden.

Nr. 14. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Dienstboten abgeändert werden.

Nr. 15. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Gewerbsleute abgeändert werden.

Nr. 16. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Gewerbsleute abgeändert werden.

Nr. 17. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Gewerbsgehilfen abgeändert werden.

Nr. 18. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Gewerbsgehilfen abgeändert werden.

Nr. 19. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Gewerbslehrlinge abgeändert werden.

Nr. 20. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Gewerbslehrlinge abgeändert werden.

Nr. 21. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Studierende abgeändert werden.

Nr. 22. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Studierende abgeändert werden.

Nr. 23. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Schüler abgeändert werden.

Nr. 24. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Schüler abgeändert werden.

Nr. 25. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Dienstboten abgeändert werden.

Nr. 26. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Dienstboten abgeändert werden.

Nr. 27. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Gewerbsleute abgeändert werden.

Nr. 28. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Gewerbsleute abgeändert werden.

Nr. 29. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Gewerbsgehilfen abgeändert werden.

Nr. 30. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Gewerbsgehilfen abgeändert werden.

Nr. 31. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Gewerbslehrlinge abgeändert werden.

Nr. 32. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Gewerbslehrlinge abgeändert werden.

Nr. 33. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Studierende abgeändert werden.

Nr. 34. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Studierende abgeändert werden.

Nr. 35. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Schüler abgeändert werden.

Nr. 36. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Schüler abgeändert werden.

Nr. 37. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Dienstboten abgeändert werden.

Nr. 38. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Dienstboten abgeändert werden.

Nr. 39. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Gewerbsleute abgeändert werden.

Nr. 40. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Gewerbsleute abgeändert werden.

Nr. 41. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Gewerbsgehilfen abgeändert werden.

Nr. 42. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Gewerbsgehilfen abgeändert werden.

Nr. 43. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Gewerbslehrlinge abgeändert werden.

Nr. 44. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Gewerbslehrlinge abgeändert werden.

Nr. 45. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Studierende abgeändert werden.

Nr. 46. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Studierende abgeändert werden.

Nr. 47. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Schüler abgeändert werden.

Nr. 48. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Schüler abgeändert werden.

Nr. 49. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Dienstboten abgeändert werden.

Nr. 50. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Dienstboten abgeändert werden.

Nr. 51. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Gewerbsleute abgeändert werden.

Nr. 52. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Gewerbsleute abgeändert werden.

Nr. 53. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Gewerbsgehilfen abgeändert werden.

Nr. 54. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Gewerbsgehilfen abgeändert werden.

Nr. 55. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Gewerbslehrlinge abgeändert werden.

Nr. 56. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Gewerbslehrlinge abgeändert werden.

Nr. 57. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Studierende abgeändert werden.

Nr. 58. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Studierende abgeändert werden.

Nr. 59. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Schüler abgeändert werden.

Nr. 60. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Schüler abgeändert werden.

Nr. 61. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Dienstboten abgeändert werden.

Nr. 62. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Dienstboten abgeändert werden.

Nr. 63. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Gewerbsleute abgeändert werden.

Nr. 64. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Gewerbsleute abgeändert werden.

Nr. 65. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Gewerbsgehilfen abgeändert werden.

Nr. 66. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Gewerbsgehilfen abgeändert werden.

Nr. 67. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Gewerbslehrlinge abgeändert werden.

Nr. 68. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Gewerbslehrlinge abgeändert werden.

Nr. 69. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Studierende abgeändert werden.

Nr. 70. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Studierende abgeändert werden.

Nr. 71. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Schüler abgeändert werden.

Nr. 72. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Schüler abgeändert werden.

Nr. 73. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Dienstboten abgeändert werden.

Nr. 74. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Dienstboten abgeändert werden.

Nr. 75. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Gewerbsleute abgeändert werden.

Nr. 76. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Gewerbsleute abgeändert werden.

Nr. 77. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Gewerbsgehilfen abgeändert werden.

Nr. 78. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Gewerbsgehilfen abgeändert werden.

Nr. 79. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Gewerbslehrlinge abgeändert werden.

Nr. 80. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Gewerbslehrlinge abgeändert werden.

Nr. 81. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Studierende abgeändert werden.

Nr. 82. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Studierende abgeändert werden.

Nr. 83. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Schüler abgeändert werden.

Nr. 84. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Schüler abgeändert werden.

Nr. 85. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Dienstboten abgeändert werden.

Nr. 86. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Dienstboten abgeändert werden.

Nr. 87. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Gewerbsleute abgeändert werden.

Nr. 88. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Gewerbsleute abgeändert werden.

Nr. 89. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Gewerbsgehilfen abgeändert werden.

Nr. 90. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Gewerbsgehilfen abgeändert werden.

Nr. 91. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Gewerbslehrlinge abgeändert werden.

Nr. 92. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Gewerbslehrlinge abgeändert werden.

Nr. 93. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Studierende abgeändert werden.

Nr. 94. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Studierende abgeändert werden.

Nr. 95. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Schüler abgeändert werden.

Nr. 96. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Schüler abgeändert werden.

Nr. 97. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Dienstboten abgeändert werden.

Nr. 98. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Dienstboten abgeändert werden.

Nr. 99. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzlegitimationskarten für Gewerbsleute abgeändert werden.

Nr. 100. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1871, womit die Vorschriften über die Ausfertigung der Grenzkarten für Gewerbsleute abgeändert werden.

Gebäude (in so weit diese überhaupt nach §. 7. noch vorkommen.)
Gärten,
Länder,
Aecker,
Weinberge,
Wiesen,
Waiden,
Waldungen,

Grundstücke, die zu einem ungetheilten Lehen oder Trägerei gehören, sind in dieser Ordnung nach einander aufzuführen und dann erst die übrigen nachzutragen.

Kommt ein nach allen seinen Bestandtheilen quotenweise vertheiltes Lehen vor, so wird es nur beim ersten Theilhaber stückweise beschrieben, bei den nachfolgenden aber wird es unter Beziehung auf den ersten specifizirten Eintrag nur summarisch vorgetragen.

§. 19.

Jeder Tabelle ist eine summarische Recapitulation über die jedem steuerpflichtigen Gefällherrn zustehenden Gefälle anzuhängen.

Diese Recapitulation kann zur Zeit nichts als das Quale und Quantum der Gefälle und dermal noch keine Preise enthalten, auch kann sie von Zehenden und Theilgefällen nur eine allgemeine Nachweisung in sich aufnehmen.

Neben jener Recapitulation nach den Gefällherren ist jeder Tabelle auch eine summarische Berechnung beizufügen, was ein Ort im Ganzen an abzugbaren Grundlasten aller Art, mit Unterscheidung der Lasten auf Gebäuden, zu entrichten habe.

§. 20.

Für die Rubrik „Bemerkungen" sind oben schon einige Fälle bezeichnet, es sind aber auch noch diejenigen einzelnen Anstände unter derselben vorzutragen, welche sich bei der Ausführung ergeben dürften.

Stuttgart, in K. Cataster-Commission, am 10. Febr. 1820.

Auf besondern Befehl.

Digitized by Google

Oberamt Nürtingen.

Pfarrdorf Frikenhausen.

Tabelle

über

die auf Gebäuden und Grundstücken ruhenden Beschwerden.

Aufgenommen

vom bis

durch

den Steuer-Commissär N. N.

im Beiseyn

des Schuldheis N. N.

Digitized by Google

Name und Stand des Besitzers.	Gattung, Lage (und Meßgehalt) des beschwerten Grundeigenthums.	Stelle im hiesigen Steuer- (Güter-) Buch. P.	Stelle im hiesigen Steuer- (Güter-) Buch. S	Dokument, woraus die Abgabe erhoben worden.	Gattung und Quantität der Grundabgabe.
Jakob Fauser, Schmid.	Morgen Ackers in der Au, Zeig-Oberholz.	3	150	Kellerei-Lagerbuch P. 2. Fol. 89.	4 Sri. jährlich Dinkel Gült, 1 fl. Handlohn und Weglösen, jedesmal im Veränderungsfalle

Digitized by Google

Zehend-Last.	Jährl. Geldbetrag der Meal-Last. fl.	kr.	Gegen-Nutzung.	Gefällherr.	Nummer in der Charte.	Stelle des Grundstücks im Grund-Kataster	Stelle des Grundstücks im Gefäll-Kataster	Bemerkungen.
Bleibt vor der Hand unausgefüllt				Kameral-Verwaltung Neuffen.	Bleiben vor der Hand offen.			

308.

Königl. Verordnung, die Umlage der direkten Steue für das Etats-Jahr $18^{19}/_{20}$. betreffend,

vom 27. Februar 1820. [424])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da an der direkten Steuer für das laufende Etats-Jah $18^{19}/_{20}$. im Betrag von 2,400,000 fl. zu Anfang desselben nur ei Drittheil mit 800,000 fl. ausgeschrieben worden ist; so verfügen un verordnen Wir nunmehr, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

daß die noch übrigen zwei Drittheile der direkten Steuer fü das laufende Etats-Jahr mit 1,600,000 fl. umgelegt und zu Einzug gebracht werden sollen.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dies Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 27. Febr. 1820.

Wilhelm.

Der mit dem Portefeuille des Finanz-Ministerium provisorisch beauftragte Staatsrath v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

309.

Gesetz, die Herabsetzung der Accise vom Viehhandel i das Ausland betreffend,

vom 20. Merz 1820. [426])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um den Viehhandel in das Ausland zum Besten der Land wirthschaft zu beleben, finden Wir Uns bewogen, nach Vernel mung Unseres Geheimen-Raths und mit Zustimmung Unsere getreuen Stände, zu verfügen und zu verordnen:

daß die bisher unter dem Namen der ausländischen Accise nebe dem Ausgangszoll bestandene Abgabe von dem ins Auslan

424) Reg.-Bl. S. 99.
425) Reg.-Bl. S. 141—142.

verkauften Vieh, namentlich Rindvieh, Pferden, Eseln, Mauleseln, Schafen, Schweinen und Ziegen, auf den gleichen Betrag mit der von dem inländischen Verkauf zu entrichtenden Accise, mithin auf

Einen Kreuzer vom Gulden,

herabgesetzt seyn, und demnach in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen dem ausländischen Viehhandel und dem inländischen Statt haben soll.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 20. März 1820.

Wilhelm.

Der mit dem Portefeuille des Finanz-Ministerium provisorisch beauftragte Staatsrath v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs: der Staats-Sekretär Bellnagel.

---

†) Gesetz, die Festsetzung der Civil-Liste für die Regierungszeit Sr. Majestät des Königs betr., vom 20. Juni 1820.

310.

Gesetz, die Abgaben für das Etats-Jahr $18^{19}/_{20}$. betr., vom 22. Juni 1820. [426])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die direkte Steuer für das Etats-Jahr von $18^{19}/_{20}$. durch das Gesetz vom 27. Febr. 1820 (Regierungs-Blatt S. 99) und die in Beziehung auf indirekte Steuern eingetretenen Veränderungen durch das Gesetz vom 20. März 1820 (Regierungs-Blatt S. 141) bereits festgesetzt worden, so verfügen und verordnen Wir in Betreff der übrigen für das laufende Etats-Jahr zu entrichtenden Abgaben, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie nachsteht:

---

†) S. Nr. 163. der Staats-Grund-Gesetze.

426) Reg.-Bl. S. 293 u. f. Die hauptsächlicheren Normative, welche in Absicht auf die directen Staats-Steuern gegeben worden, sind dem Finanz-Gesetze vom 29. Juni 1821 und der ihm nachgefolgten Vollziehungs-Verordnung (beide unten) angehängt.

Digitized by

§. 1.

Für das Etats-Jahr $18^{19}/_{20}$ sollen die Aktiv-Capitalien, d Grund-Gefälle und Renten, so wie die Besoldungen und Pensio unter folgenden näheren Bestimmungen in die Besteuerung gezog werden.

I. Aktiv-Capitalien.

§. 2.

Von jedem Hundert Gulden Capital werden ohne Rü sicht auf den höhern oder niederern Zinsfuß

Zwanzig Kreuzer

Steuer erhoben. Von selbst versteht sich jedoch, daß die bei d Staatsschulden-Casse stehenden halbzinseuden Capitalien auch n zur Hälfte ihres ursprünglichen Nennwerthes in Berechnung genor men werden.

§. 3.

Dieser Steuer sind alle verzinslichen Capitalien der Privaten, wie der Communen, Corporationen, der öffentlichen und Familie Stiftungen, der Zunftkassen und anderer öffentlicher und Priva Anstalten in der Maße unterworfen, daß die diesseitigen Staat bürger ihre sämtlichen Capitalien in und außer den Königlich Staaten, diejenigen Württemberger aber, welche sich im Auslan aufhalten und denen das Unterthanen-Recht oder der Regreß i Vaterland vorbehalten worden ist, nur ihre im Lande angeleg Capitalien zu versteuren haben.

Diejenigen, welche in verschiedenen Staaten domicilirt sin haben die Capitalien, welche sie in den andern Staaten besitze worin sie zugleich domicilirt sind, nicht zu versteuren.

§. 4.

Zu den verzinslichen Capitalien gehören auch nicht nur die v zinslichen, sondern selbst die unverzinslichen Zieler. Jedoch werd die Letztern nur nach Abzug des darunter enthaltenen Zwischenzins nach ihrem wahren Capitalwerthe, die erstern aber nach ihrem Nen werthe versteuert. Was übrigens die Steuerreste betrifft, wel Gemeinden oder Amtspfleg-Cassen zu fordern haben, sie seyen v zinslich oder unverzinslich, so sind dieselben der Besteurung ni unterworfen.

§. 5.

Frei von der Besteurung sind:

1.) Die Zucht-, Waisen- und Irren-Häuser;
2.) die Universität Tübingen mit ihren Instituten;
3.) der geistliche und weltliche Wittwen-Fiscus, so wie Wittwen-Kasse in Ellwangen und die dortige geistliche V waltung;
4.) diejenigen Kirchen- und Heiligen-Pflegen, so wie die übrig unter öffentlicher Verwaltung stehenden milden Stiftung

Digitized by Google

Stadt verschlossen, so sollte sich dann Jeder selbst retten, wie er könnte, und Niemand sollte sich um den Andern kümmern.

Diese Ordnung wurde auch wirklich befolgt, und es ist ein Beweis von der Tapferkeit der Wiener, dass sie sich nicht einmal durch die Gefahr, welche ihnen von Seite der Pest drohte, abhalten liessen, ihre Stadt gegen die Türken zu vertheidigen.

Die Pest dauerte in Wien bis zum Monate Februar des Jahres 1680, und es starben während dieser Zeit 76,000 Menschen, also mehr als die Hälfte der damaligen Bevölkerung.

Im Jahre 1679 wurde auch der Bau der Kirche am Hof vollendet, welche Kaiser Ferdinand II. gelobt hatte, als er sich vor seinen Feinden in Linz flüchten musste.

Im Jahre 1683 wurde Wien zum dritten Male von den Türken belagert.

§. 8.

Bei der Capitalien-Steuer entscheidet der Besitzstand vom Mai 1820. Wird ein Capital innerhalb dieses und des zur Steu zahlung festgesetzten Termins in Ablösung gebracht, so bleibt dessen ungeachtet der ganzen Besteurung unterworfen.

§. 9.

Von allen bei öffentlichen Kassen angelegten Capitalien ist Steuer von den Kassen für die Gläubiger auf den in §. 36. stimmten Zahlungs-Termin vorzuschießen und bei der nächs Zinszahlung abzuziehen. Die verschiedenen Haupt-Kassiere in Stu gart haben den Steuerbetrag unmittelbar an die Staats-Hauptka die Kassenbeamte auf dem Lande aber an die betreffenden Am pflegen mit den erforderlichen Urkunden abzuliefern [428]).

§. 10.

Ueber alle nicht bei öffentlichen Kassen angelegten Capitali wozu die verzinslichen Privat-Aktiv-Forderungen, so wie die Auslande stehenden Capitalien, ingleichem alle Zieler nach ihr Capitalwerthe gehören, haben die Besitzer derselben gleich nach öffnung dieser Verordnung eine summarische Anzeige nach dem sitzstande vom 15. Mai 1820 der Obrigkeit des Orts zu übergeb

Von Personen, welche einen privilegirten Gerichtsstand hab ist die Anzeige den Oberämtern zu machen, welche vermöge die Auftrags das Erforderliche zu besorgen haben.

§. 11.

Wenn ein der Besteurung unterworfenes Capital ganz oder z Theil unangezeigt gelassen wird, so ist ordentlicherweise der fü zehnfache Betrag der zurückgebliebenen Steuer Unserem Fisc als Strafe verfallen, und diese Strafe findet statt, obschon Thatsache, durch welche sie begründet wird, erst nach dem To des Besitzers bekannt wird.

§. 12.

Vormünder und andere Verwalter von fremdem Vermögen, wie die Nutznießer von solchen Capitalien, worüber das Eigenth Andern zusteht, haben für die richtige Angabe zu haften. Fä ihnen eine Verheimlichung zur Last, so werden sie mit der im §. 1 bestimmten Strafe belegt, an deren Stelle, wenn sie solche ni entrichten können, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt.

§. 13.

Da, wo in einer Gemeinde der Fall vorkommt, daß die Ca talien schon nach dem Maßstabe, welcher von früheren Zeiten

428) Hierher gehört die Verfügung des K. Steuer-Collegiums vom 8. Aug 1820. in Betreff der Steuer-Freiheit und der Bezeichnung der öffentlic Kassen, im III. Theile der Finanz-Gesetze Nr. 83.

Digitized by Google

bei der Austheilung der Jahrssteuer angewendet wird, entweder unter dem Gesammtvermögen, oder für sich besteuert werden, muß dessen ungeachtet die Aufnahme der Capitalien nach allen Puncten der gegenwärtigen Verordnung geschehen, der Steuerbetrag davon berechnet und der Gesamtbelauf von der Gemeindekasse an die Amts-Pflege abgeliefert werden; es sind aber in einem solchen Falle zur Gleichstellung der Capitalbesitzer mit den übrigen Steuerpflichtigen diejenigen Maßregeln anzuwenden, welche zu eben diesem Zwecke bei den frühern allgemeinen Capitalsteuren angeordnet worden sind.

Uebrigens kann neben dieser für den Staat angeordneten Besteurung der Capitalien der Einzug der in der Communordnung regulirten Capitalsteuer nicht zugleich statt haben und muß letztere für das Jahr $18^{19}/_{20}$ unterbleiben.

§. 14.

Kein Besitzer eines Capitals ist berechtigt, von dem Schuldner sich die Capitalsteuer vergüten zu lassen. Verletzungen dieses Gesetzes werden nicht nur mit der Strafe des fünfzehnfachen Betrags geahndet, sondern dem Schuldner bleibt auch überlassen, auf Zurückforderung der vergüteten Steuer zu klagen, oder dieselbe künftig von seiner Zinsen- oder Capital-Schuldigkeit in Abzug zu bringen.

Auch werden frühere Verträge, durch welche dem Schuldner die Uebernahme der Capitalsteuer zur Bedingung gemacht wurde, außer Wirkung gesetzt.

II. Grundgefälle und Renten.

§. 15.

Der Gefäll- und Rentensteuer sind unterworfen:

a) alle auf dem Grundeigenthum haftenden Abgaben, als Zehnten, Zinse, Gülten, Landachten u. s. w., insoweit sie entweder jährlich, oder nach bestimmtem Zeitumlaufe zu beziehen sind;

b) die auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirten jährlichen Renten, sie werden bei der Staatskasse, bei Corporationen oder Privaten erhoben; hierunter gehören nicht nur die durch den Reichs-Deputationsschluß von 1803 bestimmten ewigen Renten, sondern auch jene Entschädigungssummen, welche verschiedenen Standes- und Grundherrschaften und Corporationen für den verlornen Umgeldsbezug, oder aus andern privatrechtlichen Titeln, in Folge der abgeschlossenen Revenuen-Ausscheidungs-Verträge gereicht werden.

§. 16.

Frei von der Besteurung sind:

a) die sämtlichen Gefälle und Renten der Staatskasse;

b) die Renten und Gefälle der Universität Tübingen, und der damit verbundenen Institute; desgleichen der geistlichen Verwaltung Ellwangen und derjenigen Kirchen- und Heiligen-

Digitized by Google

pflegen, und übrigen, unter öffentlicher Verwaltung stehenden, milden Stiftungen, welche erweislich, d. h. nach der letzten bereits gestellten Rechnung, an einem Deficit leiden;

c) die Nutzungen der Gerichtsherrlichkeit und niedern Polizeigewalt, namentlich also: die Strafen, Taxen, Sporteln-Einkünfte u. s. w.;

d) die Laudemien und Fallgebühren;

e) die Gefälle der diesseitigen Staatsbürger in auswärtigen Staaten.

§. 17.

Alle im §. 15. benannten Einkünfte sind in dem Betrage einer jährlichen Nutzung in der Maße zu besteuren, daß je auf fünf Gulden Ertrag ein Capital von hundert Gulden angenommen und davon ein Steuerbetrag von zwanzig Kreuzern gereicht wird.

§. 18.

Diejenigen Einkünfte, deren Betrag jährlich voraus bestimmt ist, werden in diesem und die Naturalien in folgenden Preisen in Berechnung genommen:

1 Schfl. glatte Frucht	5 fl.
1 Schfl. Dinkel	3 fl.
1 Schfl. Haber	3 fl.
1 Eimer Wein	25 fl.

die übrigen Naturalien werden in den laufenden örtlichen Preisen angeschlagen.

Solche Einkünfte aber, deren Betrag entweder wandelbar ist, wie Zehnten und Theilgebühren, oder welche nur nach gewissen Rotationen, wie z. B. Landachten, zu beziehen sind, werden einer Durchschnittsberechnung unterworfen, wozu die letzten drei Jahre 1817, 1818 und 1819 zu wählen sind. Die darunter begriffenen Naturalien werden in obigen Preisen zu Geld gerechnet.

§. 19.

Von dem auf diese Weise berechneten jährlichen Betrage der Gefälle finden folgende Abzüge statt:

a) Die auf den Gefällen haftenden Leistungen, wie dieses der Fall seyn kann, wenn auf einem Zehenten die Baulast einer Kirche, die Besoldung eines Geistlichen oder eine andere Verbindlichkeit ruht, welche Leistungen nach den bei der Finanz-Verwaltung bestehenden Normen zu berechnen sind.

Der jährliche Betrag solcher Leistungen wird auf die gleiche Weise, wie der jährliche Betrag der Gefälle angeschlagen.

Leistungen, wozu eine Grundherrschaft nur im Allgemeinen, ohne besondere Beziehung auf die ihr zustehenden Gefälle verbunden ist, so wie die Zinse von auf den Gefällen haftenden Passiv-Capitalien, sind vom Abzuge ausgeschlossen.

Digitized by Google

b) Die Erhebungskosten, wofür ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers durchaus ein Zehenttheil in Abzug zu bringen ist.

Bei Zehnten, deren Ertrag nach Selbsteinzügen in Berechnung genommen ist, sind die wirklichen Erhebungskosten abzuziehen.

Lehenbare Gefälle werden übrigens wie die eigenen besteuert.

§. 20.

Die Aufnahme der steuerpflichtigen Gefälle und Renten wird den Königlichen Oberämtern in der Maße übertragen, daß sie von sämtlichen Gefällbesitzern in ihrem Bezirke vollständige Verzeichnisse und Berechnungen nach dem zu ertheilenden Formular einzufordern, solche zu prüfen und besonders die Beweise dafür, daß die in Abzug gebrachten Leistungen auf den Gefällen haften, sich in Anstandsfällen vorlegen zu lassen haben.

§. 21.

Die Gefälle werden in der Regel ortweise aufgenommen und in Verzeichnisse gebracht; es wird jedoch denjenigen Standes- und Grundherrschaften, welche in mehreren Orten und Oberamtsbezirken Gefälle beziehen, zugestanden, solche in dem Oberamtsbezirke ihres Aufenthalts zur Besteurung anzuzeigen, dieses Oberamt hat aber in einem solchen Falle wegen der Richtigstellung der Gefäll-Verzeichnisse mit den betreffenden Oberämtern zu communiciren.

§. 22.

Die Verheimlichung steuerbarer Gefälle und Renten wird auf dieselbe Weise geahndet, welche bei der Capitalsteuer §. 11. bestimmt ist.

III. Besoldungen und Pensionen.

§. 23.

Der Besoldungssteuer sind unterworfen:

a) die Gehalte derjenigen, welche ein Hof- oder Staatsamt bekleiden, der Militärpersonen bis auf den Grad eines Lieutenants einschließlich, der Geistlichen, der Lehrer an Universitäten und andern höhern und niedern Lehranstalten, ingleichem der Communal- und Stiftungs-Beamten.

b) Den Gehalten dieser Diener wird in Beziehung auf die gegenwärtige Steuer gleichgestellt das Einkommen der gutsherrschaftlichen Beamten, der Angestellten bei der Hofbank, der ausübenden Aerzte, der Advokaten, Aktuarien, Buchhalter, Substituten und Handlungs-Commis, so wie der besoldeten Künstler.

§. 24.

Frei sind diejenigen, deren jährliches Einkommen den Betrag von drei hundert Gulden nicht übersteigt.

Digitized by Google

§. 25.

Steuerbar ist das ganze Amtseinkommen, es mag aus öffen lichen Cassen oder aus andern Quellen fließen, es mag in vorai bestimmten Summen an Geld oder Naturalien, oder in verände lichen Summen, z. B. aus dem Ertrage von Gütern und Zehnte in Gülten oder in gesetzlichen Sporteln, Einzugsgebühren, Schreil verdienst oder andern zufälligen Einnahmen bestehen, ferner d Genuß der Amtswohnungen.

Uebrigens können die unter den Besoldungen begriffenen Cap talien und Gefälle nicht neben der Besoldungssteuer noch zu d auf jene Objekte gelegten Steuren gezogen werden.

§. 26.

Die Naturalien werden in denselben Preisen und die verände lichen Theile des Einkommens nach denselben Grundsätzen berechne welche bei den Gefällen und Renten in §. 18. vorgeschrieben sin Der Gütergenuß wird nach örtlichen Pachtwerthen eingesetzt.

Wenn der Zehnt-Ertrag nach Selbsteinzügen berechnet wir so werden die Erhebungskosten davon abgezogen; außerdem find bei den Gefällen überhaupt der Abzug jenes Zehenttheils für d Erhebung seine Anwendung, welcher bei der Gefällsteuer §. 19. b stimmt ist.

Die Wohnungen derjenigen Staatsdiener, für welche in de Besoldungs-Etat eine bestimmte Summe eingerechnet ist, werd in dieser Summe berechnet. Wo dies aber nicht der Fall ist, od wo die Staatskassen oder Gemeinden aus einer gemietheten Wo nung selbst nicht einen geringeren Hauszins bezahlen, finden fo gende Ansätze statt:

Die Wohnungen der Präsidenten der Collegien werden zu 400 fl die der Direktoren zu 300 fl., die der Vorsteher und Professor an der Universität, dem Gymnasium in Stuttgart und der Gei lichen daselbst zu 200 fl., die der Oberamtsrichter, der Oberam männer, Oberforst- und Kameral-Beamten zu 150 fl., die d Professoren und Geistlichen in den Landstädten, der Oberamts-Aerzt der Stiftungsverwalter und Stadt- und Amtsschreiber zu 100 fl die der Präzeptoren in den Städten, der Geistlichen auf dem Land der Zoll- und Accise-, auch gutsherrschaftlichen und übrigen Cor munal-Beamten zu 50 fl., die der deutschen Schullehrer zu 25 taxirt.

§. 27.

Das, was ein Diener als Ersatz von Auslagen für Gehülf oder Dienstboten, Kanzleikosten, oder in Pferdsrationen ꝛc. bezieh wird nicht in Berechnung genommen.

Eben so wird jenen Besoldeten, welchen zwar für Gehülf kein besonderer Gehalt ausgesetzt ist, die aber gleichwohl um ihr Amtes willen solche zu halten haben, gestattet, dafür einen ang messenen Betrag in Abzug zu bringen, dessen Größe die Oberämt zu beurtheilen haben.

Digitized by Google

Auf gleiche Weise sind die Aerzte und Advokaten u. s. w. nur zu Versteurung ihrer reinen Einkünfte nach Abzug des mit der Ausübung ihrer Wissenschaft verbundenen Aufwandes verpflichtet.

§. 28.

Von dem nach vorstehenden Bestimmungen ausgemittelten Gehalt und Einkommen wird eine Klassensteuer mit folgendem Tarif entrichtet:

Dienst-Einkommen, das mehr als 300 fl. beträgt, entrichtet bis auf 600 fl. von jedem hundert Gulden .	1 fl.
Von jedem weitern hundert Gulden	
bis auf 1200 fl.	2 fl.
— auf 1800 fl.	3 fl.
— auf 2400 fl.	3½ fl.
— auf 3600 fl.	4 fl.
— auf 4800 fl.	4½ fl.
sodann von jedem weitern hundert Gulden . . .	5 fl.

§. 29.

Gleicher Steuer sind unterworfen alle Pensionen, deren Betrag die Summe von dreihundert Gulden übersteigt.

Bestehen dieselben ganz oder zum Theil in Naturalien, so sind sie nach den in §§. 25—27 ertheilten Vorschriften zu behandeln.

§. 30.

Die Gesandtschaftsgehalte werden mit Rücksicht auf den damit verbundenen Aufwand nur zu ¾tel ihres Betrags in Berechnung genommen.

§. 31.

Die Angabe des Einkommens und der Pensionen bleibt zwar in der Regel jedem Steuerpflichtigen überlassen, jedoch werden in dieser Beziehung folgende nähere Bestimmungen ertheilt:

1.) Wer sein gesamtes Einkommen aus der Staatskasse bezieht, von dem wird die Steuer durch Abzug an der Besoldung oder Pension in der Maße erhoben, daß die unter verschiedenen Titeln stehenden Empfänge, als z. B. Besoldungen und Ergänzungs-Pensionen, auf eine Hauptsumme gerechnet werden, daß zu denselben der Betrag der Amtswohnungen nach §. 26. gelegt wird, und daß solche Empfänge, welche ein Besoldeter aus einer Nebenkasse bezieht, von dieser derjenigen Kasse angezeigt werden, welche den Haupttheil des Einkommens abzureichen, und die Steuer zu erheben hat.

2.) Auf die gleiche Weise wird es in Ansehung derjenigen Individuen gehalten, welche ihren Gehalt oder ihre Pension nicht unmittelbar aus der Staats-Hauptkasse, sondern entweder aus Hof- oder Spezialkassen in Stuttgart beziehen.

Der Steuerbetrag wird von den Cassenbeamten an die Staats-Hauptkasse mit einer Urkunde abgeliefert, und ein Verzeichniß darüber an das Steuer-Collegium eingesendet.

Digitized by Google

3.) Diejenigen Staatsdiener, welche ihre Besoldungen und Gehalte aus den Specialkassen auf dem Lande in der Eigenschaft von Elementarverwaltungs-Ausgaben beziehen, so wie die Kirchen- und Schuldiener, die höhern und niedern Forst-Beamten, die Communal- und Stiftungsdiener haben ihr fixirtes und zufälliges Einkommen, letzteres nach gewissenhafter Schätzung, nach einem vorzuschreibenden Formular in Verzeichnisse zu bringen, und diese den Oberämtern ihrer Bezirke zu übergeben.

Dasselbe haben auch diejenigen Personen zu beobachten, welche zu der in §. 23. unter Lit. b. bezeichneten Classe von Besteuerten gehören.

Die in Stuttgart sich aufhaltenden Individuen dieser Classe haben diese Verzeichnisse der Stadt-Direktion zu übergeben.[430])

§. 32.

Die Verheimlichung eines Einkommens-Theils oder eine zu geringe Angabe desselben wird nach der bei der Capitalsteuer §. 11. gemachten Bestimmung geahndet.

IV. Für die Aufnahme, den Einzug und die Verrechnung dieser Steuren wird noch weiter folgendes verordnet.

§. 33.

Die Capitaliensteuer wird ortweise aufgenommen. Ueber die Capitalienangabe führt der Ortsvorstand, oder wo derselbe nach dem Erkenntniß des Oberamts weder Tüchtigkeit noch Zeit hiezu hat, der Stadt- und Amtsschreiber, oder dessen beeidigter Gehülfe ein Protokoll, in welches auch die nach §. 5. Statt findenden Befreiungs-Gründe eingetragen werden; er hat die Angaben der Einzelnen sorgfältig zu prüfen, sodann das Protokoll an das Oberamt zu schicken, und zugleich ein Verzeichniß für den Steuereinbringer zu fertigen, um den Einzug besorgen zu können.

Das Oberamt sammelt sämtliche Aufnahm-Protokolle seines Bezirks, und hat ein Haupt-Verzeichniß mit summarischen Urkunden über die Aufnahme diser Steuer von den einzelnen Orten, so wie mit besondern Urkunden über die Steuer der privilegirten Personen nach zu ertheilenden Formularien unter Beifügung angemessener Bemerkungen an das Steuer-Collegium einzusenden.

§. 34.

Die Aufnahme der Gefällsteuer geschieht unter den in §§. 20 und 21. gemachten Bestimmungen am Wohnsitze des Oberamts.

---

430) Die hierher gehörige Normal-Verfügung des K. Steuer-Collegiums vom 6. Juli 1820 (Reg.-Bl. S. 355—356) ist abgedrukt im Thl. III. der Finanz-Gesetze Nr. 82.

tized by Google

Nur in wichtigen Anstandsfällen und mit Legitimation des Königlichen Steuer-Collegiums kann sich das Oberamt in die Amtsorte selbst begeben.

Nach vollzogener Aufnahme wird eine summarische Uebersicht über den jährlichen Betrag der Gefälle, den Capitalwerth und den Steuerbetrag, nach einer zu ertheilenden nähern Vorschrift, gefertigt, wobei die einzelnen Gefällbesitzer aufgeführt werden.

Diese Uebersicht wird doppelt ausgefertigt, die eine Ausfertigung, welcher die Aufnahme-Verzeichnisse beizulegen sind, an das Steuer-Collegium eingesendet, die andere aber dem Amts-Pfleger des Bezirks zu Besorgung des Steuereinzugs zugestellt.

§. 35.

Die Verzeichnisse über diejenigen Besoldungen und Pensionen, wovon die Steuer nicht durch die Königlichen Kassiere durch Abzug unmittelbar berichtigt wird, werden mit einer nach dem zu ertheilenden Formular zu verfassenden Uebersicht über den Steuerbetrag an das Steuer-Collegium mit den oberamtlichen Bemerkungen eingericht, eine zweite Ausfertigung dieser Uebersicht aber wird dem Amtspfleger zur Besorgung des Einzugs zugefertigt.

§. 36.

Die Capitalien- und Gefällsteuer ist auf den 20. Aug. 1820 zum Einzug zu bringen, die Besoldungs- und Pensionssteuer aber mit dem Erscheinen dieses Gesetzes fällig, und muß auf den Termin Jakobi 1820 vollständig berichtigt werden.

Die Capitaliensteuer erheben die Steuereinbringer der Gemeinden und liefern sie an die Amtspflegen; die Gefäll- und Besoldungssteuer aber wird von letztern unmittelbar erhoben.

§. 37.

Zur Belohnung für den Einzug und die Lieferung der Steuer dürfen im ganzen vier Heller vom Gulden in Abzug gebracht werden, wovon bei der Capitaliensteuer dem Steuereinbringer $2\frac{1}{2}$ Heller und dem Amtspfleger $1\frac{1}{2}$ Heller gebühren.

Die Kosten der Aufnahme werden nach einem besondern Regulativ berechnet, welches das Königliche Steuer-Collegium unverzüglich bekannt machen wird. Jede unrichtige Angabe in Absicht auf den Zeitaufwand wird in Gemäßheit des fünften Edicts vom 31. Dec. 1818 als eine Fälschung bestraft werden.

Die Communrechnungs-Revisoren haben die Kosten-Verzeichnisse zu revidiren, den Oberämtern aber steht die Dekretur derselben zu. Das Königliche Steuer-Collegium wird da, wo es ihm nöthig scheint, die speziellen Kosten-Verzeichnisse sich vorlegen lassen. Sowohl die Kosten des Einzugs und der Lieferung als die oberamtlich

Digitized by Google

dekretirten Kosten der Aufnahme werden sogleich von der Steuer schuldigkeit jedes Oberamts in Abzug gebracht. [431])

---

431) Nach der Verfügung des K. Steuer-Collegiums vom 16. August 182 sind die Kosten von der Aufnahme dieser Ergänzungs-Steuern na folgendem Regulativ zu berechnen.

„Es passirt nemlich:

I. Von der Capital-Steuer.

A. Für die Aufnahme, in so weit solche nicht von den Oberämtern b sorgt wird, denen dieses Geschäft unentgeldlich obliegt,

1.) dem Aktuar auf 8 volle Arbeits-Stunden oder einen Ta des wirklichen Zeit-Aufwands mit nochmaliger Eröffnung ur Erklärung des Gesetzes, mit der wirklichen Kapital-Steuer-Au nahme und Führung des nach §. 33. des Gesetzes angeordnete Protokolls, mit Berechnung der steuerbaren Kapitalien nach di sem Protokoll, so wie des Steuer-Betrags von der gesammte Kapital-Summe, und endlich mit Fertigung der summarische Urkunde über den gesammten Steuer-Betrag, wenn es

a) der Orts-Vorstand ist,
in den Ober-, so wie in den Unter-Amts-Städten . . . . . 1 fl. 30 kr.
in den übrigen Orten . . . . 1 fl. 12 kr.
wenn es aber nach §. 33. des oben angeführten Abgaben-Gesetzes

b) der Stadt- und Amtsschreiber oder dessen beeidigter Gehülfe ist, in dem Wohnort desselben . . . . . 1 fl. 30 kr.

} einschließlich der Auslagen für Schreib-Materialien ꝛc.

in den Amtsorten

α) wenn der Aufenthalt nicht länger als zwei Tage dauert, täglich . 3 fl. —

β) auf eine weitere Zeit-Versäumniß hingegen p. Tag . . . . . 2 fl. —

} desgl. u. für Zehrung, Le gisgeld, Reis kosten ꝛc.

2.) Den zur Aufnahme beizuziehenden zwei Urkunds-Personen a einen Tag oder acht volle Stunden, welche sie dem Geschä der Kapital-Aufnahme wirklich angewohnt haben,

a) dem Ortsvorstand, in sofern er das Aktuariat nicht besorg
in den Städten . . . . . 1 fl. —
in den übrigen Amtsorten . . . . . 48 k

b) einem Mitglied des Gemeinderaths,
in den Städten . . . . . 48 k
auf den Amtsorten . . . . . 40 k

3.) Den Rathsdienern auf die Zeit des Aufnahme-Geschäfts
in der Stadt . . . . . 15 k
auf dem Amte . . . . . 12 k

B. Für die Fertigung

a) des Steuer-Einzugs-Registers aus dem Aufnahms-Protokoll a ein Blatt halb gebrochen Papier oder 20 Contribuenten, sam Schreib-Materialien, und mit Einschluß des Ausrechnens d Steuer-Betrags, des Laterirens, so wie des Summirens 6 k

b) der vorgeschriebenen Tabelle über diejenigen Kapital-Besitzer, welc nach §. 5. des Gesetzes von der Besteuerung frei sind, ebenfal aus dem Aufnahms-Protokoll auf ein gehörig überschrieben Blatt samt Schreib-Materialien . . . . . 6 k

Digitized by Google

§. 38.

Die Arbeiten über die Aufnahme sind innerhalb vier Wochen zu vollziehen, so daß dieselben spätestens innerhalb sechs Wochen bei dem Königlichen Steuer-Collegium einkommen können.

§. 39.

Wir übertragen dem Steuer-Collegium die obere Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäfts und verordnen zugleich, daß alle Anfragen in Anstandsfällen an dasselbe gerichtet werden sollen.

Unser Finanz-Ministerium hat wegen Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes was erforderlich anzuordnen.

Gegeben, Stuttgart den 22. Juni 1820.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Finanz-Departement:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
v. Wellnagel.

II. Von der Gefäll-Steuer.

Die Gefäll-Fassionen sind von den Gefäll-Besitzern unentgeldlich zu fertigen; wenn aber einzelne Verwalter von Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen die zu Entwerfung derselben erforderliche Fähigkeit nach dem Erkenntniß der Oberämter nicht besitzen sollten, so ist dieses Geschäft durch den Aktuar der Kapital-Steuer-Aufnahme-Deputation auf Kosten der betreffenden Administrations-Kasse besorgen zu lassen.

Die Sammlung und Prüfung dieser Fassionen ist von den Oberämtern unentgeldlich zu besorgen.

Eben so liegt

III.

den Oberämtern die Besoldungs- und Pensions-Steuer-Aufnahme ohne eine besondere Kostens-Anrechnung ob.

Indem man hier nochmals auf den §. 37. des Gesetzes, nach welchem jede unrichtige Angabe in Absicht auf den wirklichen Zeit-Aufwand als eine Fälschung bestraft wird, hingewiesen haben will, wird den Commun-Rechnungs-Revisoren, welchen die Prüfung der Kostens-Anrechnung nach dem §. 37. des Gesetzes übertragen ist, hierdurch noch besonders zur Pflicht gemacht, daß sie, um beurtheilen zu können, ob nicht hie und da das Geschäft auf eine, nicht zu rechtfertigende Weise ausgedehnt worden sey, sich nicht nur von dem Oberamt die Aufnahms-Protokolle mittheilen lassen, sondern vorzüglich auch auf die Größe der Inwohnerschaft eines Orts und auf andere, bei dem Kapital-Steuer-Aufnahms-Geschäft vorkommende, besondere Anstände ihr Augenmerk richten sollen.

Endlich wird noch die Belohnung der Commun-Rechnungs-Revisoren für das dießfallsige Geschäft auf einen und einen halben Kreuzer von jedem Gulden der Kosten, nach dem unrevidirten Betrag derselben, festgesetzt und verordnet, daß der Betrag dieser Revisions-Gebühr eben so, wie die Kosten der Aufnahme von dem Kapital-Steuer-Ertrag in jedem Oberamts-Bezirke sogleich in Abzug gebracht werde." (R.Bl. S. 416—418.)

Digitized by Google

311.

Gesetz, die Zuweisung verschiedener Fonds an die Finc Verwaltung betreffend,

vom 22. Juni 1820. [432])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Im Hinblicke auf den gegenwärtig so niedrigen Stand Frucht-Preise, in Betrachtung, daß solche durch den Verkauf ei bedeutenden Quantität von Staats-Domanial-Früchten, zum N theil der Unterthanen, noch mehr würden herabgedrückt werden, in fernerer Erwägung der Nothwendigkeit die Finanz-Verwaltu bei deren eigenthümlichen Verhältnissen, genügend zu sichern, ordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Ra und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Der Verkauf von zweimal hundert tausend vorräthigen Sc Domanial-Früchte wird aufgeschoben.

§. 2.

Zu Deckung des in der Einnahme hierdurch entstehenden A falls soll der Finanz-Verwaltung die Summe von sieben mal hund fünfzig zwei tausend, acht hundert sechszig und fünf Gulden, fü zig Kreuzer zugewiesen werden.

§. 3.

Diese Summe wird gebildet:

		fl.
1)	aus dem in der fünften Einnahme-Rubrik des den Ständen unter dem 20. Jan. 1820 mitgetheilten Haupt-Finanz-Etats für 1819—1820 enthaltenen Capital von	73,985
2)	aus der in der sechsten Einnahme-Rubrik des gedachten Etats (Lit. a) aufgeführten Summe von	152,741
3)	aus der ebendaselbst (Lit. b) mitbegriffenen, von der französischen Contribution herrührenden und in dem gegenwärtigen Monate verfallenden Summe von	50,434
4)	aus der im nächsten Jahre fällig werdenden französischen Contributions-Summe mit . .	415,391
5)	aus den Zinsen von der letztgenannten Summe und der eben daher rührenden Einnahme des vorigen Jahrs mit	60,313
	Zusammen	752,865

---

432) Reg.-Bl. S. 304—305.

Digitized by Google

§. 4.

Diese Summe von 752,865 fl. 50 kr. soll seiner Zeit von der Finanz-Verwaltung erstattet werden.

§. 5.

Letzterer soll ferner zu Erhöhung ihres erforderlichen Vorraths-Capitals die Summe von zweimal hundert siebenzig neun tausend, acht hundert, dreißig drei Gulden an derjenigen Capital-Summe überwiesen werden, welche im Belaufe von 379,863 fl. durch die Kriegs-Casse verwaltet wird.

§. 6.

Der Kriegs-Casse soll dieses Capital von 279,833 fl., wann sie dessen bedarf, wieder erstattet werden.

Unsere Ministerien des Kriegswesens und der Finanzen sind mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 22. Juni 1820.

Wilhelm.

Der Kriegs-Minister:
v. Franquemont.
Der provisorische Chef des Finanz-Departements:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
v. Bellnagel.

312.

Königl. Verordnung, die Erhebung der direkten Steuer für das erste Drittheil des Etats-Jahrs $18^{20}/_{21}$. betr.,

vom 22. Juni 1820. [433])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 27. Febr. 1820 (Reg.-Bl. S. 99) wodurch die direkte Steuer für das Etats-Jahr $18^{19}/_{20}$ auf 2,400,000 fl. festgesetzt worden ist, und unter Beziehung auf die Verfassungs-Urkunde §. 114. verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths wie folgt:

§. 1.

Die direkte Steuer soll in dem bisherigen Betrage auf die vier ersten Monate des Etats-Jahrs $18^{20}/_{21}$ auf Abrechnung künftiger Verwilligung erhoben werden.

---

334) Reg.-Bl. S. 306.

§. 2.

Die hiernach einzuhebende Summe von achtmal hund tausend Gulden ist sofort zu repartiren, herkömmlicher Ma einzuziehen und an die Haupt-Kasse einzusenden.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit Vollziehung di Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 22. Juni 1820.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Finanz-Departements:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekret
v. Wellnagel.

313.

Gesetz, die Erhebung der direkten Steuer für das zw Drittheil des Etats-Jahrs $18^{20}/_{21}$ betr.,

vom 22. Juni 1820. [434])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um bei der angeordneten Vertagung der Stände Unse Königreichs bis zum 1. Dez. d. J. jede dem laufenden Dienste Staats-Verwaltung nachtheilige Störung zu beseitigen, verord und verfügen Wir unter Beziehung auf Unsere Verordnung t heutigen Tage, (S. oben Nr. 312.) nach Anhörung Unseres heimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stä wie folgt:

§. 1.

Die direkte Steuer soll auch für das zweite Drittheil des Et Jahrs von $18^{20}/_{21}$ auf Abrechnung künftiger Verwilligung erho werden.

§. 2.

Die hiernach einzuhebende Summe von achtmal hund tausend Gulden ist sofort und zugleich mit dem ersten Dritt der Steuer zu repartiren, dann herkömmlicher Maßen einzuzie und an die Haupt-Staatskasse einzusenden.

---

434) Reg.Bl S. 306—307.

Digitized by Google

Unser Ministerium der Finanzen ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 22. Juni 1820.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Finanz-Ministerums:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
v. Bellnagel.

---

†) Königliche Verordnung, das Staats-Schulden-Statut betreffend,

vom 22. Juni 1820.

---

†) S. Th. III. der Finanz-Gesetze S. 1031 u. f. und Staats-Grund-Gesetze Nr. 164. Wie die Bestimmung des §. 4 des Staatsschulden-Statuts erstmals vollzogen wurde, erhellt aus nachstehender Verordnung des Finanz-Ministeriums, vom 4. Juli 1821, betreffend die der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse für das Jahr $18^{21}/_{22}$ zugewiesenen Einnahmen, welche beispielsweise hier mitgetheilt wird:

„In Gemäßheit des Staats-Schulden-Statuts §. 4. ist der Schulden-Zahlungs-Casse ihr etatmäßiger Fonds für das Jahr vom 1. Juli $18^{21}/_{22}$ mit 1,375,000 fl. durch gemeinschaftliche Uebereinkunft von folgenden Staats-Einkünften angewiesen worden:

1)	von den Salz-Gefällen	400,000 fl.
2)	von dem Fonds der Dispositions-Casse	110,000 fl.
3)	von der Capital-Steuer	65 000 fl.
4)	von der Accise	250,000 fl.
5)	von den Umgelds-Gefällen	300,000 fl.
6)	von der direkten Steuer auf Gebäude, Gewerbe und Grund-Eigenthum	250,000 fl.
		1,375,000 fl.

Die Summen 1 und 2 sind von den betreffenden Haupt-Cassen in monatlichen Raten an die Schulden-Zahlungs-Casse abzutragen; und die Summe 3 wird von letzterer, mittelst des Einzugs der Capital-Steuer von den Staats-Gläubigern, selbst erhoben.

Die Summen von 4, 5 und 6 hingegen werden der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse zum unmittelbaren Bezuge von den einzelnen Erhebe-Cassen auf folgende Weise angewiesen:

a) Bei den nachstehenden Ober-Accise-Aemtern, der ganze muthmaßliche Jahres-Ertrag, und zwar: (folgen die einzelnen Aemter. Zus. 250,000 fl.)

b) Bei den betreffenden Cameralämtern die Umgelds-Gefälle nachstehender Oberamts-Bezirke: (folgen die Aemter. Zusammen 300,000 fl.)

c) Bei den nachstehenden Oberamtspflegen die direkte Steuer, und zwar:

Digitized by Google

†) Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern, die Erhöhung der Staats-Stipendien für katholische Theologi Studirende betr.,

vom 8. November 1820.

Neckar-Kreis.	
Leonberg	53,300
Stuttgart, Amt	40,890
Schwarzwald-Kreis.	
Tübingen	40,910
Donau-Kreis.	
Göppingen an 48,600 fl.	41,790
Kirchheim	38,730
Waldsee	34,380
	250,000

Die Accise und direkte Steuer sind so viel möglich in gleichen einmon lichen, die Umgelds-Gefälle aber in dreimonatlichen Raten an die Schulde Zahlungs-Casse abzuliefern; und die betreffenden Ober-Einbringer sind d für verantwortlich, daß sie die der Schulden-Zahlungs-Casse angewiesen Gelder unter keinem Vorwande an eine andere, als die Schulden-Zahlung Casse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anw sung verabfolgen.

Für die Bezahlung der nach einer neueren Verordnung in der Re durch die Amtspflegen auszuzahlenden Straßenbau-Kosten wird in denjenig Oberamts-Bezirken, wo die Steuersummen ganz der Schulden-Zahlung Casse zugewiesen sind, von der Staats-Haupt-Casse durch anderwärti Anweisungen gesorgt werden. Sollten aber demungeachtet diese Am pflegen in den Fall kommen, für die Staats-Haupt-Casse Zahlungen leisten; so wird diese den Betrag jedesmal besonders erstatten: so wie a die mit der Erhebung der Umgelds-Gefälle verbundenen Kosten den C meralämtern, welche jenes Gefäll an die Schulden-Zahlungs-Casse abz liefern haben, werden vergütet werden.

Uebrigens haben die an die Schulden-Zahlungs-Casse abliefernden Ob einbringer ihre Verrechnung auf die bisherige Weise fortzuführen, il monatlichen Cassenberichte ferner an die Ober-Rechnungs-Kammer zu statten, und dasjenige, was sie an die Staats-Schulden-Zahlungs-Ca abliefern, der Staats-Haupt-Casse als mittelbare Lieferungen aufzurechn

Von der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse werden die von ihr unt fertigten Quittungen für die einzelnen Zahlungen jedesmal ungesäumt Staats-Haupt-Casse übergeben, damit bei dieser die Zahlungen ebenfa auf die Bücher gebracht, daß dieses geschehen auf den Quittungen bemer und letztere sodann erst den liefernden Beamtungen zugesendet werden (Reg.-Bl. S. 401 u. f. — Vergl. auch Thl. III. der Finanz-Ges. S. 10 u. Nr. 109.).

†) S. Nr. 447. des III. Theils der Kirchen-Gesetze.

Digitized by Google

†) Gesetz wegen Uebernahme der Staatsschuld von den neuen Landestheilen,

vom 14. Merz 1821.

314.

Gesetz wegen der Umlage des letzten Drittheils der direkten Grund-, Häuser- und Gewerbe-Steuer für das Etats-Jahr $18^{20}/_{21}$.,

vom 16. April 1821. [435])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da an der direkten Grund-, Häuser- und Gewerbe-Steuer für das laufende Etats-Jahr $18^{20}/_{21}$ im Betrag von 2,400,000 fl. durch Unsere Verordnung vom 22. Juni 1820 nur das erste, und durch das Gesetz vom 22. Juni 1820 das zweite Drittheil, zusammen mit Einer Million und sechsmal hundert tausend Gulden ausgeschrieben worden sind, ein umfassendes Abgaben-Gesetz für die Finanz-Periode von $18^{20}/_{23}$ aber zur Zeit noch nicht erlassen werden kann; so verordnen und verfügen Wir, zu Beseitigung nachtheiliger Störung in dem Bezug der Staats-Einnahmen, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

Daß nunmehr auch der Betrag der direkten Grund-, Häuser- und Gewerbe-Steuer für die vier letzten Monate des laufenden Etats-Jahrs mit Achtmalhundert tausend Gulden umgelegt und zum Einzug gebracht werden soll.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 16. April 1821.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Finanz-Departements:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

†) S. Nr. 166. der Staats-Grund-Gesetze.

435) Reg.-Bl. S. 195 u. 196.

Digitized by Google

315.

Gesetz über die Erhebung und Verwaltung des Umgeli

vom 19. Mai 1821. [436])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Beschwerlichkeiten zu entfernen, welche die bisher Erhebungsform des Umgelds in die demselben unterworfenen (werbe und in die Verwaltung selbst legt, und um zugleich in die Zweig der Staats=Einnahmen mehr Sicherheit zu bringen, hal Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen=Raths und unter stimmung Unserer getreuen Stände, folgende vorläufige Abän rungen in der Erhebung und Verwaltung dieser Abgabe beschloss indem Wir Uns vorbehalten, die Gesetze über die indirekten gaben überhaupt, so wie insbesondere über die Wirthschafts=Abgab einer Revision und durchgreifenden Verbesserung zu unterwerf Wir verordnen und verfügen daher wie folgt:

§. 1.

Die bisher durch die Finanz=Behörden nach den speciellen V schriften der Umgelds=Ordnung, im Einzelnen geführte Vern tung des Umgelds wird vorläufig für die Periode vom 1. Juli 1 bis dahin 1824 aufgehoben.

§. 2.

Es wird dagegen, mit Rücksicht auf den Ertrag des Jah $18^{19}/_{20}$ und auf den Betrag der Etats=Sätze für die Jahre 18^{21} die Aversalsumme auf Siebenmal Hundert, Sechs und D ßig Tausend, Einhundert und Fünfzig Gulden bestim welche die Oberamts=Bezirke, und zwar jeder für seinen Anth der Staatskasse an Umgeld, Sud= und Halbthalergeld Wirthschafts=Accise von Wein, Bier, Obstmost, Essich, Bra wein und Liqueur, in so weit zu gewähren haben, als die Aver summe des Bezirks bei der Vertheilung auf die einzelnen Wi schafts=Gewerbe nicht vollständig umgelegt werden sollte.

Für die Brauereien und übrigen Wirthschafts=Gewerbe Guts= und Standes=Herrschaften werden besondere Ansätze stimmt werden.

§. 3.

Die für den Oberamts=Bezirk ausgemittelte Aversalsur wird von der Amts=Versammlung unter Mitwirkung des Kame

---

436) Reg=Bl. S. 255 u. f. Das Decret des K. Steuer=Collegiums an liche Ober= und Cameral=Aemter vom 24. Juli 1821, die Bezeichnun für die neue Umgelds=Verwaltung bestimmten Beamten betr. s. Reg S. 493 u. f. — Die K. Verordnung wegen des Umgelds vom 31. 1807 s. oben Nr. 247.

Digitized by Google

beamten auf die einzelnen Wirthschafts-Gewerbe in dem Oberamts-Bezirke ausgetheilt, nachdem sie die Austheilung zuvor durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß hat vorbereiten lassen.

Als Anhaltspunkte werden hiebei die bisherigen Leistungen derselben, wie sie aus den Rechnungen hervorgehen, und die für die Gewerbesteuer aufgenommenen Notizen über den Umfang der Gewerbe benützt.

Die hiezu abzuordnenden Mitglieder der Gemeinde-Räthe werden sich mit diesen Notizen versehen, und sich überhaupt von dem Betrieb der einzelnen Gewerbe vollständige Kenntniß zu verschaffen suchen.

§. 4.

Diese Austheilung wird jährlich ergänzt, erneuert und berichtigt. Den in dem Laufe des Jahrs neu entstandenen Gewerben werden, auf den Grund eines gemeinderäthlichen Gutachtens, von dem Oberamt unter Communikation mit dem Kameralbeamten Zwischen-Ansätze gemacht, die gegen die Amtspflegkasse verrechnet werden, von welcher nach Maßgabe der im §. 2. enthaltenen Bestimmung die bei der Vertheilung etwa entstandenen Ausfälle zu decken sind.

§. 5.

Beschwerden von Seite der Abgabe-Pflichtigen gegen den Betrag der ihnen gemachten Ansätze sind nur dann zulässig, wenn ein Abgabe-Pflichtiger nachzuweisen vermag, daß die Anhalts-Punkte, auf welche der Ansatz gegründet ist, unrichtig auf ihn angewendet worden sind.

Das Recht, solche Beschwerden vorzubringen, wird auf die Zeit von 14 Tagen, von Bekanntmachung der entworfenen Austheilung an gerechnet, beschränkt.

Zu Prüfung und Erledigung solcher Beschwerden wird in jedem Oberamts-Bezirke eine besondere Commission niedergesetzt, welche aus dem Ober- und Kameral-Beamten und fünf Mitgliedern, wovon drei nicht zugleich Mitglieder der Amtsversammlung seyn dürfen, besteht.

Diese Commission wird vor Regulirung der einzelnen Ansätze durch die Amtsversammlung gewählt.

§. 6.

Der Einzug von den einzelnen Wirthschafts-Gewerben wird in vierteljährigen Raten durch den Kameral-Beamten besorgt, der sich hiezu der bisherigen Ober-Umgelder zu bedienen hat, so lange sie noch keine andere Bestimmung erhalten haben.

Es wird dafür eine Einzugsgebühr von 1 kr. vom Gulden bestimmt.

Die Erhebungs-Beamten sind für die Anwendung der gesetzlichen Mittel und Anrufung der oberamtsgerichtlichen Hülfs-Vollstreckung zum Behuf des Einzugs verantwortlich.

Je auf den 30. Juni wird mit der Amtspflege über den wirklichen Betrag, die nachgekommenen Zwischenansätze und die entstandenen Ausfälle abgerechnet, und ihr der Mehrbetrag abgeliefert, so wie der Minderbetrag von ihr ersetzt, den sie jedoch im nächsten Jahr wieder zur umzulegenden Summe hinzuzufügen hat.

§. 7.

Das Recht, Concessionen zu Wirthschafts-Gewerben zu ertheilen, bleibt der Regierung vorbehalten.

In vorkommenden Fällen wird der betreffende Gemeinderath hierüber vernommen, und dessen Aeußerung dem amtlichen Berichte beigeschlossen.

Die gesetzlichen Concessions-Gelder, so wie die jährlichen Recognitions-, Hafen- und Kessel-Gelder, werden neben den obengenannten Umgelds-Gefällen von den Kameralämtern gegen die §. 5. bestimmte Einzugsgebühr erhoben.

Der den Weinbergs-Besitzern nach §. 5. der Umgelds-Ordnung gestattete Ausschank ihres selbst erzeugten Weins darf nicht eher eröffnet werden, als das Ober- und Kameralamt dafür, unter Einholung einer gutächtlichen Aeußerung des Gemeinderaths über den Betrag und Werth des auszuschenkenden Produkts, die Abgaben berechnet hat.

§. 8.

Die für die einzelnen Oberamtsbezirke ausgemittelten Aversalsummen betragen folgendes:

	fl.		fl.
Besigheim	9,249	Nagold	8,023
Backnang	11,021	Neuenbürg	9,073
Böblingen	5,809	Nürtingen	7,540
Brackenheim	8,440	Oberndorf	6,926
Cannstadt	9,484	Reutlingen	12,706
Eßlingen	9,874	Rottenburg	13,919
Heilbronn	24,907	Rottweil	6,076
Ludwigsburg	21,501	Spaichingen	2,234
Leonberg	9,641	Sulz	5,112
Marbach	8,778	Tübingen	18,465
Maulbronn	7,232	Tuttlingen	4,873
Neckarsulm	11,954	Urach	17,883
Stuttgart Stadt	35,282	Aalen	9,586
— Amt	7,001	Crailsheim	12,298
Vaihingen	6,991	Ellwangen	20,787
Waiblingen	6,554	Gerabronn	14,011
Weinsberg	8,253	Gmünd	12,724
Balingen	8,304	Gaildorf	6,952
Calw	7,903	Hall	17,308
Freudenstadt	6,441	Heidenheim	14,481
Herrenberg	7,051	Künzelsau	11,431
Horb	5,068	Mergentheim	12,355

Digitized by Google

	fl.		fl.
Neresheim	12,195	Münsingen	13,187
Oehringen	12,678	Ravensburg . . .	13,208
Schorndorf	7,485	Riedlingen	9,740
Welzheim	7,900	Saulgau	6,214
Biberach	20,592	Tettnang	9,515
Blaubeuren	9,267	Ulm	48,869
Ehingen	10,814	Wangen	8,216
Göppingen	18,723	Waldsee	5,793
Geißlingen	11,732	Wiblingen	8,512
Kirchheim	12,419		
Leutkirch	6,590	Summe	736,150

Zum Behuf der Unter-Austheilungen werden den Amts-Versammlungen nicht nur die für die Bestimmung der Aversalsummen entworfenen Berechnungen, sondern auch in Anstandsfällen, einzelne Rechnungen und Aktenstücke, zum Zweck einer nähern Aufklärung, mitgetheilt werden.

§. 9.

Die Kosten, welche durch Mitwirkung der Ober- und Kameral-Beamten entstehen, werden auf die Staatskasse übernommen; die Kosten aber, welche die Amtsversammlung, der vorbereitende Ausschuß und die angeordnete Rekurs-Behörde verursachen, sind von der Amtspflege zu bezahlen, wogegen derselben von der Staatskasse $^5/_6$tel Procent der Aversalsumme als Vergütung durch das Kameralamt erstattet werden.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 19. Mai 1821.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des
Finanz-Departements
Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
Vellnagel.

---

†) Erlaß des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, die Eintheilung der Dekanatämter in 3. Besoldungs-Classen betreffend,

vom $^{27}/_{29}$. Mai 1821.

---

†) S. Nr. 643 des II. Theils der ev. Kirchen-Gesetze. Vergl. auch Nr. 802. ebendort.

Digitized by Google

†) Vorschrift der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, die Ausbezahlung und Verrechnung der auf den Etat des Ministeriums des Innern kommenden Straßen- und Brückenbau-Kosten betr.,

vom 4. Juni 1821.

---

††) Gesetz, die Gehalte, Tag-Gelder und Reise-Kosten der Mitglieder der Ständeversammlung und des Ausschusses, sowie der ständischen Beamten und Diener betr.,

vom 20. Juni 1821.

---

†††) Gesetz über die Gerichts-Sporteln,

vom 26. Juni 1821.

316.

Gesetz, die Aufhebung der bisherigen Tabaks-Gefäll-Verwaltung, und die Einführung einer Auflage auf den Tabak-Handel betreffend,

vom 27. Juni 1821. [437])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da Wir Uns bewogen gefunden haben, die bisherige Verwaltung der Tabaks-Gefälle aufzuheben, und dafür eine Auflage

---

†) Reg. Bl. S. 307. u. f. S. den III. Theil der Finanz-Gesetze, Nr. 140.
††) S. Nr. 167. der Staats-Grund-Gesetze.
†††) Reg. Bl. S. 349. S. die Gerichts-Gesetze.
437) Reg. Bl. S. 345. Schon unterm 4. August 1820. war von dem Königl. Steuer-Collegium nachstehende „vorläufige Verfügung, die Tabaks-Gefäll-Verwaltung betreffend," erlassen worden:

„Aus Veranlassung der von mehreren Tabaks-Fabrikanten vorgetragenen Bitte um Erleichterung in ihrem Tabaks-Verkehr, und in der Absicht den Tabaks-Bau von allen seinem Emporkommen hinderlichen Beschränkungen zu befreien, haben Se. Königl. Majestät vorläufig bis zu einer über diesen Gegenstand zu erwartenden Verabschiedung folgende Einrichtung anordnen zu lassen gnädigst geruht:

A.) In Betreff der gleichen Behandlung der Fabrikanten.

1.) Jedem Fabrikanten ist es erlaubt, sein Fabrikat, nachdem es von Seiten der Regie oder ihren Faktorien in Büchsen, Paqueten, Carot-

auf den Tabakhandel einzuführen, so verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

---

ten, und was den gemahlenen Schnupftabak betrifft, in plombirten Säcken zu wenigstens 1/8 Centner gestempelt, und mit dem Impost zu 53 1/3 pCt. belegt ist, selbst verschließen zu dürfen.

2.) Ist es ihnen erlaubt, ihr Fabrikat mit selbst beliebigen Etiquetten zu versehen, jedoch ohne den Nahmen einer andern inländischen Fabrik darauf setzen zu dürfen.

3.) In Heilbronn ist die vormals allda bestandene Tabaks-Faktorie wieder hergestellt, und dem Ober-Acciser und Salz-Faktor Schikardt übertragen.

4.) Auf den Faktorien Heilbronn und Ulm, so wie bei der Verwaltung in Stuttgart ist derjenige Tabak, welchen die Fabrikanten zum Verkauf im Inland bestimmen, kostenfrei zu stempeln.

Letztere haben die Wahl, wo sie stempeln lassen wollen, so daß z. B. der Fabrikant in Mühlacker, Cannstadt, Schorndorf ꝛc. Tabak, welchen er nach Heilbronn und Ulm verkauft, nicht nach Stuttgart zur Stemplung zu senden genöthigt ist.

5.) Die Versendung, welche ein Fabrikant an die Verwaltung und deren zwei Faktorien, so wie an Kaufleute des In- oder Auslandes macht, ist mit einem nach dem unten beigefügten Formular verfaßten Frachtbriefe zu versehen.

6.) Was die Fabrikanten zur Stempelung einsenden, ist in den Büchern der Verwaltung nach der von den Fabrikanten gegebenen Faktura zuerst als ein Einkauf der Verwaltung, und sodann mit Zurechnung des Imposts als ein Verkauf an die Fabrikanten einzutragen, welche hier in der Eigenschaft als Kaufleute und Abnehmer der Regie erscheinen, und bei gleich baarer Bezahlung der Gegenrechnung, wenn diese sich auf 300 fl. und darüber belauft, 4 pCt. discontiren.

7.) Ist die Verordnung vom 1. Sept. 1813, (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1813. Nro. 39. pag. 315.) in Betreff der Buchführung über den Tabakshandel der Kaufleute, auch auf die Fabrikanten in ihrer nunmehrigen Eigenschaft als Tabacks-Handelsleute auszudehnen.

B.) In Betreff der Kaufleute.

8.) Allen Kaufleuten und Krämern ist es gestattet, mit in- und ausländischen Fabrikanten sich in unmittelbare Correspondenz zu setzen, und von inländischen Fabrikanten, ohne Dazwischenkunft der Regie, gestempelte Waare zu erkaufen.

In Ansehung der ausländischen Waare hingegen sind sie gehalten, der Verwaltung in Stuttgart die Fabrik, Etiquette, Gattung und den Preis anzuzeigen, und den Tabak an die Verwaltung addressiren zu lassen, welche denselben untersuchen, stempeln und auser dem Eingangszoll à 8 fl. 32 kr. per Ct. mit dem Impost à 53 1/3 pCt. belegen wird.

9.) Der Disconto ist unter der Bedingung baarer Bezahlung auf folgende Procente gesetzt:

a) bei dem inländischen Tabak, von dem Lager der Regie, wobei der Käufer die Fabrik aus welcher er die Waare zu bekommen wünscht, benennen und vorschreiben darf, bei Einkäufen von 300 fl. und darüber auf 4 pCt.

Digitized by Google

§. 1.

Die bisherige Verwaltung der Tabaks-Gefälle mit allen dan zusammenhängenden Verordnungen über den Tabakhandel u Tabakbau (jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Zoll-Ansät ist von dem 1. Juli dieses Jahrs an aufgehoben.

---

b) bei dem ausländischen Tabak, und zwar;

aa) bei demjenigen welchen die Kaufleute von dem Regie-Lager n men, von 300 fl. bis 999 fl. auf 6 pCt. und von 1000 und darüber auf 8 pCt.;

bb) bei demjenigen welchen die Kaufleute nach §. 8. kommen lass bei Summen von 300 fl. und darüber auf 4 pCt.

10.) Der geschnittene Nürnberger Tabak, so wie die Nürnberger u Hanauer Schlaufen und Rollen, unterliegen wegen ihrer Wohlfeilh dem bisherigen Eingangszoll à 2 fl 8 kr. per Centner ferner nicht allein bei der Regie, sondern auch bei Einfuhren nach §. 8.

C.) In Betreff des Taback-Baues.

11.) Tabaksbau-Versuche können im Kleinen wie im Großen, ohne S schränkung auf Feld und Flächenraum angestellt werden.

Die einzige Bedingung ist, dem Ober-Accifer eine Anzeige dar zu machen, welcher solche notirt.

12.) Nach vollbrachter Einheimsung der Tabaks-Pflanzen ist dem Or Accifer die ungefähre Schätzung der Erndte, und bei dem Verk der Blätter der reine Gewichts-Ertrag, der Verkaufs-Preis und Käufer anzuzeigen.

Auf Unterlassung dieser Anzeigen ist eine Strafe von 1 fl. stimmt.

13.) Die Blätter dürfen nicht nur an inländische Tabaks-Fabrikanten, s dern auch in das Ausland und an solche Inländer, welche rohe Bl ter auf Spekulation aufkaufen, so wie an solche Personen, welche de zu Vieh-Arzneien bedürfen, verkauft werden.

14.) Die Abgaben vom Tabaks-Bau bestehen wie bisher in dem von Fe Produkten gewöhnlichen Zehenten, in der Verkaufs-Accise mit 1 vom Gulden Erlös, und zur Belohnung des Accisers in 12 kr. v Morgen Feld.

Versieht der Ober-Accifer die Geschäfte §. 11 und 12, so gebüh ihm die 12 kr. ganz, empfängt er aber nur die schriftlichen Anzeig der Unter-Accifer, so erhalten diese 8 kr. und jener 4 kr.

15.) Der Ober-Accifer erstattet künftig nur einen Rapport an die V waltung der Tabaks-Gefälle, und zwar auf den 30. Juni, in w chem die Resultate der vorjährigen Erndte nach §. 12 und der V bericht über die Pflanz-Anlagen des laufenden Jahres enthalten s müssen.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekan gemacht wird." (Reg. Bl. S. 404 u. f.)

Die Modificationen des obigen Gesetzes Nr. 316. durch das Gesetz v 18. Juli 1824. s. u. Nr. 340.

Digitized by Google

§. 2.

Für das Finanz-Jahr $18^{21}/_{22}$ erstmals und bis auf weitere Verordnung soll eine Auflage auf den Tabakhandel mit einem reinen Ertrag für die Staats-Kasse von

Vierzig Tausend Gulden

erhoben werden.

§. 3.

Diese Auflage wird auf sämtliche Tabak-Fabrikanten und mit Tabak handelnde Kaufleute nach Maßgabe ihres jährlichen Verschlusses im inländischen Verkehr von dem Königl. Steuer-Collegium ausgetheilt.

Jeder Tabakfabrikant oder Kaufmann hat daher jährlich bei der gewöhnlichen Accise-Patent-Classifikation eine eigenhändig von ihm unterzeichnete Fassion zu übergeben, in welcher sein wahrscheinlicher Absatz an Schnupf- und Rauchtabak im Inlande, sowohl nach dem Gewicht als nach dem Erlös aus demselben, angegeben wird.

Diese Fassionen werden von der Patent-Classifikations-Commission gesammelt und geprüft.

Ergeben sich hierbei Zweifel über die Richtigkeit der Fassionen, so werden solche unverweilt durch das Oberamt unter Zuziehung der Commission untersucht und berichtigt.

Das Resultat der auf diese Weise berichtigten Fassionen von jedem Kameral-Bezirk wird in einer specificirten Liste unter Beischluß der Kostenzettel über die Aufnahme an das Steuer-Collegium eingeschickt.

§. 4.

Das Steuer-Collegium wird sodann auf den Grund des fatirten Erlöses:

a) den für die Staats-Casse zu erhebenden reinen Ertrag von 40,000 fl.;
b) die Kosten der Aufnahme und des Einzugs, und
c) zu Sicherstellung gegen einzelne Ausfälle eine Zulage von Drei vom Hundert

auf sämtliche dieser Abgabe unterworfenen Gewerbetreibenden umlegen, die vollzogene Vertheilung nach Kameral-Bezirken absondern, und durch den Druck öffentlich bekannt machen. [437])

§. 5.

Der Einzug der Tabaks-Auflage wird durch das Ober-Accise-Amt zugleich mit der Patent-Accise und unter den gleichen Bestimmungen, welche bei dieser hinsichtlich der Belohnung statt finden, besorgt.

---

437) Die Umlage für $18^{21}/_{22}$ S. Reg. Bl. 1823. S. 13. u. f. für $18^{22}/_{23}$ S. 340. u. f. ꝛc.

§. 6.

Wer ohne eine Fassion eingereicht, und ohne die gesetzli Abgabe entrichtet zu haben, mit Tabak handelt, unterliegt, neb Nachbezahlung der nicht entrichteten Abgabe einer Strafe von zeh Reichsthalern, welche im Wiederholungsfall geschärft und bis z lebenslänglichen Entziehung des Rechts, mit Tabak zu handel gesteigert werden kann.

Betrügerische Angaben werden nach den allgemeinen gesetzlich Grundsätzen bestraft.

§. 7.

Wenn ein Tabakhandel im Laufe des Etats-Jahrs eröffn wird, so ist bei der nächsten Aufnahme der Fassionen das in d Zwischenzeit abgesetzte Quantum zugleich anzuzeigen, und der B treff der Abgabe nachzuholen.

Diejenigen Tabakshandlungen, welche im Laufe eines Etat Jahrs aufgelöst werden, entrichten die Abgabe nur noch für d Quartal, in welchem die Auflösung statt gefunden hat.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dies Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 27. Juni 1821.

Wilhelm.

Der provisorische Chef
des Finanz-Departements:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Wellnagel.

317.

Gesetz über die Straßenbau-Abgaben,

vom 28. Juni 1821. [439])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die bisherige Straßenbau Abgaben-Ordnung vom Jahr 1810 einer Revision unterwerfen z

---

439) Reg. Bl. S. 361. u. f. Diese Abgabe wurde durch nachstehende K. Ver ordnung aufgehoben:

„Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Unter Beziehung auf die §§. 20 und 21 der unter dem 26. d. M. ver kündeten Vereins-Zoll-Ordnung verordnen Wir in Hinsicht auf die durch das Gesetz vom 28. Juni 1821 eingeführte Straßenbau-Abgabe (Reg. Blatt S. 361) wie folgt:

Digitized by Google

lassen, in deren Folge Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände hinsichtlich der Erhebung der Staats-Straßen-Abgaben verfügen und verordnen wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die bisher im Innern des Königreichs aufgehobenen (für Rechnung der Staats-Kasse früher unterhaltene) Chaussee- Weg- und Brücken-Geldstätte, und die mit denselben zuvor verbunden gewesenen Gebühren bleiben aufgehoben; ebenso unterbleiben auch künftig die von einzelnen Gemeinden zur allgemeinen Straßenbau-Kasse geleisteten besondern Straßenbau-Unterhaltungs-Beiträge.

Zugleich werden die von den Gemeinden und Amts-Körperschaften auf Vicinal-Straßen bisher erhobenen Weg-Gelder gegen eine denselben aus der Staats-Kasse zu leistende Entschädigung aufgehoben; die örtlichen Thorsperr- Pflaster- und Brücken-Gelder aber bleiben wie bisher bestehen.

II. Künftige Straßen-Abgaben.

A. Vom inländischen Vieh.

§. 2.

Von dem Vieh der Inländer besteht künftig für den Gebrauch der Staats- und Vicinal-Straßen nur eine Patent-Abgabe nach folgenden Classen, deren Festsetzung nicht von dem Gewerbe der

---

§. 1.

In Folge der Einführung des im §. 20 der Vereins-Zoll-Ordnung bestimmten Zollbeischlags wird das im §. 7. des Gesetzes über die Straßenbau-Abgabe vom 28. Juni 1821 auf das ausländische Vieh gelegte Straßengeld, so wie die im §. 2. jenes Gesetzes auf die Pferde der Frachtfahrer gelegte Patent-Abgabe mit zwölf Gulden vom Pferd hiedurch aufgehoben.

§. 2.

In Ansehung des übrigen Theils der Straßenbau-Abgabe haben Wir vorläufig die Verfügung getroffen, daß dieselbe bis auf weitere Verordnung vom 1. October 1828 an nicht mehr erhoben werden soll.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1828 in Wirkung.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Stuttgart den 28. September 1828.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister: Freiherr v. Varnbüler.

Auf Befehl des Königs: Der Staats-Sekretär, Bellnagel."

(Reg. Bl. S. 758.)

Vergl. auch das Gesetz vom 18. Juli 1824. (unten Nr. 341.)

Die Vierte Chaussee-Gelds-Ordnung vom J. 1810. s. oben Nr. 274.

Pferde-Besitzer, sondern von dem Gebrauch abhängt, der von d einzelnen Pferden gemacht wird:

I. Classe mit einem Ansatz von jährlichen zwölf Gulde für jedes Pferd.

In diese kommen diejenige Pferde der Frachtfahrer, welche dem Betrieb eines anhaltenden Fuhrwerks bestimmt sind.

II. Classe mit jährlichen acht Gulden für jedes Pferd.

In diese kommen:

a) Die Pferde, welche die Lohnkutscher für das eigentliche Haderer-Gewerbe verwenden;

b) die Pferde der Landboten, welche wöchentlich 16 Poststund und darüber (sey es auf einmal oder mehrmal, jedoch oh Einrechnung des Rückwegs) auf den Staats- oder Vicina Straßen fahren;

c) alle diejenige Pferde, welche nur zum Vergnügen, zur B quemlichkeit, oder um des Ranges und Standes willen g halten werden.

III. Classe mit jährlichen vier Gulden für jedes Pferd.

In diese Classe gehören:

a) Die Pferde der Landboten, welche wöchentlich 6—15 Poststu den (einschließlich wie oben II. Classe b) auf Staats- und V cinal-Straßen zurücklegen;

b) die Pferde, welche von den Besitzern bedeutender Mahlmühle zum Transport der Früchte und des Mehls außerhalb d Orts-Markung, unter Benützung der Staats- und Vicina Straßen, verwendet werden;

c) die Pferde, welche die Eigenthümer vorzüglich zum Reite Fahren oder Vorspann vermiethen, oder zu Accords-Fuhr auf jenen Straßen verwenden;

d) diejenigen Pferde, welche von den im Civil- oder Militä Dienst Angestellten wegen des Amtes oder Dienstes gehalt werden, jedoch soll jedem Subaltern-Offizier, nämlich: Rit meister, Hauptmann und von diesem Grade abwärts, ei Dienst-Pferd von der Steuer frei bleiben.

IV. Classe mit jährlichen ein Gulden zwölf Kreuzer v jedem Pferde.

Hieher gehören nunmehr alle in den vorhergehenden drei Cla sen nicht genannten Pferde über zwei Jahre im Alter, ohne Au nahme.

§. 3.

Eben diesen Bestimmungen unterliegen auch die Pferde d Post-Stallmeister und Posthalter; Wir behalten Uns jedoch vo entweder mit der General-Post-Kasse über ein angemessenes Aversu einen Vergleich abzuschließen, oder die Straßenbau-Abgabe v den Post-Beamten nach Maßgabe ihres Gewerbes und der vo stehenden Classification im Einzelnen einziehen zu lassen.

Digitized by Google

§. 4.

Von den übrigen Viehgattungen soll folgende Abgabe erhoben werden, von

Zug-Ochsen oder Zug-Stieren . . .	36 kr.	für jedes Stück.
Eseln oder Maulthieren	24 kr.	
Schafen	1 kr.	

Fohlen (unter 2 Jahren), Kühe und Rinder, so wie Ziegen, Kälber, Lämmer und Schweine bleiben frei.

§. 5.

Derjenige, welcher mit inländischem Vieh vom Auslande hereinkommt, oder durch das Königreich durchreist, oder ins Ausland sich begiebt, hat sich bei dem Grenz-Zollamte mit dem für das laufende Etats-Jahr gelösten Straßen-Abgabe-Patent zu legitimiren, widrigenfalls aber das für ausländisches Vieh hienach (§. 7.) bestimmte Straßengeld besonders zu entrichten.

§. 6.

Von der Straßenbau-Patent-Abgabe bleiben frei:

Die Pferde und übrigen Zug- und Trag-Thiere des Königs, der Königl. Familie, der fremden Gesandten und diejenigen Dienstpferde der Subaltern-Offiziere, welche oben §. 2. III. Classe lit. d. ausgenommen sind.

B. Vom ausländischen Vieh.

§. 7.

Von dem ausländischen Vieh, welches herein, hinaus, oder durch das Land geht, wird folgende nach der Weite des Wegs (von der Grenze an bis zu dem Bestimmungs-Ort oder von diesem bis zur Grenze) berechnete Straßen-Abgabe erhoben; nämlich auf eine Stunde:

Von einem Pferd oder Fohlen ohne Unterschied, drei Kreuzer, von einem Ochsen, Stier, Esel, einer Kuh, so wie von Kälbern, zwei Ziegen, zwei Schweinen, vier Lämmern, vier jungen Ziegen, vier Milch-Schweinen, ein Kreuzer,

in der Maße, daß, wenn an der Grenz-Zollstätte eine geringere als die zurückgelegte oder noch zu benützende Straßenstrecke angegeben oder verweggeldet werden würde, bey dem nächstgelegenen Accise-Amt der betreffende weitere Straßenschein, bei Strafe des fünffachen Ersatzes des weiter betreffenden Straßen-Geldes, zu lösen ist.

Wenn das Vieh an demselben oder an dem folgenden Tage wieder über die nämliche Grenzstätte zurükkehrt, so darf wegen des Rückwegs keine weitere Abgabe entrichtet werden. Wobei übrigens bemerkt wird, daß von dem durch einen Ausländer im Lande er-

Digitized by

kauften Vieh die ausländische Straßen-Abgabe von dem Orte an, wo dieses steht, zu bezahlen ist.

§. 8.

Hinsichtlich der ausländischen Vorspanns-Pferde, welche der Reisende oder Fuhrmann neben seinen eigenen Pferden gebraucht, wird bestimmt, daß von den Vorspanns-Pferden das Straßen-Geld nur bis zu dem Orte, von welchem sie wieder in das Ausland zurükkehren, zu bezahlen, und hiefür ein besonderer Schein zu lösen ist, welcher dem Acciser des Orts, von welchem die Vorspanns-Pferde zurückgehen, vorzulegen, und von diesem der zurückgelegte Weg attestiren zu lassen, sofort mit dem eigentlichen Eingangs-Schein dem Acciser desjenigen Orts, bis zu welchem der Reisende oder Fuhrmann fährt, oder beim Durchreisen, dem Grenz-Zollamte zugestellt werden soll.

§. 9.

Frei von dieser Abgabe sind:

Königliche Estaffetten und Kuriere, regierende Fürsten und Gesandte, und diejenigen ausländischen Grenz-Nachbarn, welche Feldgüter auf disseitigem Gebiete besitzen, und um ihres Baues und der Erndte willen über die Grenze gehen müssen; vorausgesetzt, daß auch der Nachbar-Staat gleiche Rücksicht Statt finden läßt.

§. 10.

Wir behalten Uns vor, für Fuhrwerke mit breiten Felgen eine weitere Ermäßigung, so wie für diejenigen Fuhrwerke, welche hervorstehende Rad-Nägel führen, eine Erhöhung der Abgabe im verfassungsmäßigen Wege eintreten zu lassen. [440])

III. Administrative Vorschriften.

§. 11.

Am 1. Julius jeden Jahrs läßt der Gemeinde-Rath jeden Orts durch die verpflichteten Viehschauer unter Beigebung eines Aktuars das in §. 2. und 3. genannte Vieh eines jeden einzelnen Einwohners verzeichnen; dieses Verzeichniß wird dem Gemeinde-Rath vorgelegt, welcher bei den Pferden insbesondere die nach der bezeichneten Eigenschaft derselben betreffende Klasse gewissenhaft beischreibt, und den Ansatz regulirt. Aus dieser Liste, welche in der Orts-Registratur aufzubewahren ist, fertigt der Magistrat dasjenige Verzeichniß, welches dem Ober-Acciser des Distrikts zu übergeben ist, in welchem die Pferde je nach den Klassen und ihrer Anzahl mit dem Namen ihrer Eigenthümer, und hernach die Stiere, Esel und Maulthiere unter Bemerkung der Eigenthümer

440) Das Gesetz vom 18. Juli 1824, welches diese Modification anordnet, s. u. Nr. 341.

Digitized by Google

aufzuführen sind. Die Abgaben-freien Stücke aber bleiben ganz weg.

§. 12.

Sobald der Ober-Acciser die Orts-Listen erhalten hat, revidirt er sie in Gemeinschaft mit dem Cameral-Verwalter; sie beide berichtigen die etwa sich ergebenen Anstände, und machen hierauf gemeinschaftliche Anzeige an die Accise-Rechnungs-Kammer darüber, wie viele Patent-Formularien für den ganzen Distrikt erforderlich seyen, mit Bemerkung

a) des Total-Belaufs des Gefälls,
b) der Pferde, je nach den 4 Classen,
c) der Ochsen, Stiere, Esel, Maulthiere.

§. 13.

Nach Einlangung der Patent-Formularien fertigt der Ober-Acciser solche unter seinem Namen aus, läßt sogleich den vierten Theil des Belaufs einziehen, und verrechnet ihn unter Beischluß eines von dem Cameral-Verwalter beglaubigten summarischen Auszugs aus den specifiken Orts-Listen in seiner nächsten Quartal-Rechnung über die Straßen-Abgaben unter der Rubrik „von Straßen-Geld-Patenten" und liefert das eingegangene Geld unter der ausdrücklichen Benennung „Straßen-Abgaben" an die Staats-Kasse vollständig ein.

Mit diesem Einzug, der Verrechnung und Lieferung wird von Quartal zu Quartal fortgefahren, und in der letzten Quartal-Rechnung des Jahres werden sodann die specifiken Orts-Register beigeschlossen.

§. 14.

Die einzelnen Abgabe-Pflichtigen werden von den Orts-Accisern auf den Patenten bescheinigt; es wird durchaus kein Ausstand geduldet, und es muß daher das, was vier Wochen vor dem Eintritt des nächstfolgenden Quartals nicht bezahlt ist, mittelst Execution beigetrieben werden.

§. 15.

Der Viehstand vom ersten Julius jeden Jahres bestimmt die unveränderliche Schuldigkeit für das ganze Jahr, obgleich dieselbe in vier Quartal-Fristen abgetragen werden darf, oder im Laufe des Jahres Veränderungen im Viehstand der Besitzer vorgehen.

Geht dieser letztere zwischen dem Jahr mit Tod ab, so ist der Rückstand an dem ganzen Jahres-Betrag von der Erbs-Abtheilung einzuziehen.

§. 16.

Die Kosten der jährlichen Vieh-Aufnahme und Classifikation, so wie der Verzeichnisse, fallen auf die Gemeinde-Kassen und sind nach Vorschrift der Commun-Ordnung zu berechnen; hingegen er-

Digitized by

halten die Acciser von dem, was sie im Detail einziehen, eine Einzugs-Gebühr von 1 kr. vom Gulden, und die Ober-Acciser von dem, was durch die Orts-Acciser an sie geliefert wird, einen halben Kreuzer vom Gulden von dem Straßenbau-Gefäll.

§. 17.

Das Straßen-Geld vom ausländischen Vieh wird künftig unter dieser Rubrik verrechnet und eingeliefert.

Die Acciser und Grenz-Zoller führen hierüber eigene Journalien oder Register nach der Zeitfolge, sie nummeriren die Posten, so wie die dagegen ausgegebenen Scheine, wozu sie die Formularien von der Accise-Rechnungskammer erhalten. Sie werden hiefür die bisherige Belohnung beziehen.

§. 18.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem ersten Julius 1821 in Wirksamkeit.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 28. Juni 1821.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Vellnagel.

---

†) Gesetz, über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener (Dienstpragmatik), vom 28. Juni 1821.

---

†) Reg. Bl. S. 441. u. f. Dieses, nebst den nachgefolgten Normativen, sowie die Vollziehungs-Instruktion zu dem obigen Gesetze, vom 16. April 1822, s. Nr. 20. 21. 23 und 33. des III. Theils der Finanz-Gesetze.

318.

Gesetz, betreffend die Aufhebung des Ausfuhrzolls von Lebensmitteln,

vom 29. Juni 1821. [441])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Freiheit des Verkehrs, und insbesondere den Absatz der landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu befördern, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unsers Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, in Beziehung auf den Ausfuhrzoll von Lebensmitteln, wie folgt:

§. 1.

Von dem 1. Juli 1821 an, bis auf weitere Verordnung ist der Ausfuhrzoll, den der gegenwärtig bestehende Zoll-Tarif auf nachstehende Artikel gelegt hat, aufgehoben, nämlich:

Getreide, (glatte und rauhe Früchte)
Hülsen-Früchte, Grüze, gerändelte Gerste,
Kartoffeln,
Brod und Mehl, (besonders auch sogenanntes Ulmer-Brod)
grünes und gedörrtes Obst,
Spreu,
Malz,
Bier und Bierhefe,
Branntwein und Essig,
Schlachtvieh,
Federvieh,
frisches und dürres Fleisch,
Butter und Schmalz,
Eier,
Garten-Gemüse.

§. 2.

Alle diese Artikel können auf sämtlichen Zollstätten des Landes ungehindert ausgehen, jedoch sind die einzelnen Artikel und die Menge derselben jedesmal an der Grenz-Zollstätte, bei Vermeidung einer Strafe von drei Gulden fünfzehn Kreuzer für jeden Unterlassungsfall, genau anzugeben.

---

441) Reg. Bl. S. 367.

§. 5.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung die Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 29. Juni 1821.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

319.

Abgaben-Gesetz für das Etaats-Jahr 1820 bis 182

vom 29. Juni 1821. [442])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württe-
berg.

Nachdem die direkte Steuer für das Etats-Jahr $18^{20}/_{21}$ du die Gesetze vom 22. Juni 1820 (Staats- und Regierungs-Bl S. 306) und 6. April 1821 (Staats- und Regierungs-Blatt 195) bereits festgesetzt worden, so verfügen und verordnen W sowohl in Beziehung auf die direkte Steuer für die Etats-Jal $18^{21}/_{22}$ und $18^{22}/_{23}$ als auch auf die übrigen in der Etats-Peri 1820 bis 1823 zu entrichtenden Abgaben nach Anhörung Unser Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stän wie folgt:

A.) Direkte Steuer.

§. 1.

Die direkte Steuer auf Gebäude, Gewerbe und das Grun Eigenthum ist für die Etats-Jahre $18^{21}/_{22}$ und $18^{22}/_{23}$ auf jährli

Zwei Millionen, Viermalhunde
Tausend Gulden

bestimmt.

---

442) Reg.-Bl. S. 377. u. f. — Vergl. auch die Anmerkungen zu der Vollziehun Vorschrift vom 28. Juli 1821 hienach.

§. 2.

Wegen der auf die Staats-Kasse von den Amts-Corporationen übernommenen Lasten im Betrag von 104,853 fl. wird die Summe von

Einmalhundert Tausend Gulden

für die Etats-Jahre $18^{21}/_{22}$ und $18^{22}/_{23}$ nach dem Maßstabe der direkten Steuer umgelegt und erhoben.

§. 3.

Für die Etats-Jahre $18^{20}/_{21}$, $18^{21}/_{22}$ und $18^{22}/_{23}$ sollen die Apanagen, die Aktiv-Capitalien, die Grund-Gefälle und Renten, so wie die Besoldungen und Pensionen unter folgenden näheren Bestimmungen in die Besteurung gezogen werden:

I. Apanagen.

§. 4.

Die Apanagen unterliegen in der Art der Besteurung, daß von einem Bezug von jährlichen

Viertausend Achthundert Gulden 212 fl.

von jedem weiteren Hundert Gulden aber 6 fl. 40 kr.

zu entrichten sind. [443])

II. Aktiv-Capitalien.

§. 5.

Von jedem Hundert Gulden Capital werden ohne Rücksicht auf den höheren und niederern Zinsfuß

Zwanzig Kreuzer

Steuer erhoben.

Von selbst versteht sich jedoch, daß die bei der Staats-Schulden-Casse stehenden halbzinsenden Capitalien, auch nur zur Hälfte ihres ursprünglichen Nennwerthes in Berechnung genommen werden. [444])

---

443) Diese Steuer wurde seit 1830 nicht mehr angesonnen.

444) „Diejenigen Kapitalien, welche württembergische Unterthanen bei irgend einem auswärtigen Staat angelegt haben, werden nach dem Curs, wie solcher an dem Normal-Tag bestanden, in Besteurung gezogen. Jeder, der dergleichen Kapitalien zur Besteurung fatirt, und die Reduktion derselben, von dem Nenn- auf den wirklichen wahren Werth verlangt, hat sich über den Curs, durch Vorweisung einer Urkunde von einem — seinem Wohnort zunächst gelegenen Wechselhaus, auszuweisen. Uebrigens findet eine Reduktion der Kapitalien zur Besteurung, aus dem Grund, daß solche Kapitalien weniger, als 5 p.Ct. Interesse tragen, nicht Statt." (§. 1. der erläuternden Bemerkungen des K. Steuer-Colleg. vom 5. Febr. 1824.) Der Steuerbetrag ist sich in den verschiedenen Finanz-Perioden nicht gleich geblieben. Nach dem Finanz-Gesetze von $18^{36}/_{39}$ ist er 6 kr. von 100 fl. Vergl. auch die Note bei §. 9. hienach.

Digitized by Google

§. 6.

Dieser Steuer sind alle verzinsliche Capitalien der Privat so wie der Communen, Corporationen, der öffentlichen und Famili Stiftungen, der Zunftkassen und anderer öffentlicher und Priv Anstalten in der Maße unterworfen, daß die diesseitigen Staa bürger ihre sämtlichen Capitalien in und außer den Königl. Staat diejenigen Württemberger aber, welche sich im Auslande aufhalt und denen das Unterthanen-Recht oder der Regreß ins Vaterla vorbehalten worden ist, nur ihre im Lande angelegte Capital zu versteuern haben.

Diejenigen, welche in verschiedenen Staaten domicilirt si haben die Capitalien, welche sie in den andern Staaten besitz worin sie zugleich domicilirt sind, nicht zu versteuern. [445])

§. 7.

Zu den verzinslichen Capitalien gehören auch nicht nur verzinslichen, sondern selbst die unverzinslichen Zieler. Jedoch w den die letztern nur nach Abzug des darunter enthaltenen Zwisch zinses nach ihrem wahren Capitalwerthe, die erstern aber n ihrem Nennwerthe versteuert. Was übrigens die Steuer-Re betrifft, welche Gemeinden oder Amtspfleg-Cassen zu fordern hab sie seyen verzinslich oder unverzinslich, so sind dieselben der V steuerung nicht unterworfen. [446])

---

445) „Ausser den — in diesem §. aufgezählten Steuerpflichtigen, sind auch A länder, welche sich in Württemberg niedergelassen haben, in dem zur Versteurung ihrer Kapitalien verbunden, wenn sie nicht nachwei können, daß sie noch mit einem auswärtiger Staat in einer staatsbürg lichen Verbindung stehen. Diejenigen, welche in verschiedenen Staa domizilirt sind, haben die Kapitalien, welche sie in den andern Staa besitzen, worin sie zugleich domizilirt sind, nicht zu versteuern. D jenigen Kapitalien aber, welche sie in einem Staat besitzen, in welch sie nicht zugleich domizilirt sind, unterliegen der diesseitigen Besteurun (§. 2. der erläuternden Bemerkungen.)

Hinsichtlich der Besteurung der Ausländer ist übrigens auch n das Finanzgesetz vom 18. Juli 1824. Abtheilung a) zu vergleichen.

446) „Bei der Frage, wegen Besteurung der — in diesem §. erwähnten Zie kommt es nicht auf die Art und Weise ihrer Entstehung, sondern nach klaren Bestimmung des 11. §. des Gesetzes, auf den Besitzstand 1. Julius an. Es sind mithin alle an diesem Normal-Tag vorh den gewesenen Zieler, nach der — im 7ten §. des Gesetzes gegebenen A schrift, beizuziehen. Unter die steuerbaren Zieler sind nicht zu rechn diejenigen unverzinslichen Kapital-Posten, welche in Orten, wo der Lehe Verband herrscht, den nachgebornen Kindern auf dem älterli Gut angewiesen werden, so lange jene die Eigenschaft der Unverzinsl keit haben. Den Steuer-Resten, welche nach dem §. 7. der Besteur nicht unterliegen, sind diejenigen Aktiv-Kapitalien gleich zu achten, we für öffentliche Kassen, durch die — während der letzten Frucht-Theur an Gemeinden und Privaten auf Borg abgegebenen Früchte entsta

§. 8.

Frei von der Besteurung sind:

1) die Zucht- Waisen- und Irrenhäuser;
2) die Universität Tübingen mit ihren Instituten;[447])
3) der geistliche und weltliche Wittwen-Fiskus, so wie die Wittwen-Casse in Ellwangen und die dortige geistliche Verwaltung;
4) diejenigen Kirchen- und Heiligenpflegen, so wie die übrigen unter öffentlicher Verwaltung stehenden milden Stiftungen,

---

sind. Ein Gleiches gilt auch von solchen Aktiv-Kapitalien der Korporationen, welche für sie durch das Hinleihen an Gemeinden oder Privaten mit Geldern entstanden sind, die sie zu diesem Zweck aufgenommen haben, und welche von den ersten Darleihern bereits mittelst Zins-Abzugs versteuert werden, indem jene Corporationen nicht als Creditoren der wieder hingeliehenen Gelder angesehen werden können, sondern blos für die Schuld zur Sicherheit haften. Es müssen aber dergleichen Posten in die Exemten-Listen aufgenommen, und zur Erkenntniß des königlichen Steuer-Collegium gebracht werden," (§. 3. der erläuternden Bemerkungen.)

Auf die — von mehreren Oberämtern gemachte Anfrage wegen Besteurung verzinslicher Kriegs-Kosten-Rückstände und die — über diesen Gegenstand eingeforderten Berichte sah sich das K. Steuer-Collegium veranlaßt, den K. Oberämtern unterm 13. April 1826. über den Begriff der im Abgaben-Gesetz vom 29. Juni 1821 §. 7 erwähnten Steuer-Reste die Belehrung zu geben, daß das Gesetz alle diejenigen verzinslichen oder unverzinslichen Rückstände von öffentlichen Umlagen — von der Kapital-Steuer frei gelassen wissen will, welche Gemeinden an ihre Contribuenten, oder Amtspflegen an Gemeinden fordern. „Diese Freiheit ist daher nicht blos auf Staats-Steuer-Rückstände im engeren Sinne beschränkt, sondern sie ist auf Rückstände von öffentlichen Umlagen überhaupt, und um so mehr anzuwenden, als nach der Verrechnungsweise der Gemeinden und Amts-Korporationen eine Untersuchung derselben nur selten möglich wäre. Etwas ganz anders aber ist es, wenn ein Contribuent bei der Gemeinde-Kasse nach völliger Auseinandersetzung der Abrechnungen ein verzinsliches Guthaben erlangt, oder eine Gemeinde bei der Amtspflege eine verzinsliche Forderung erworben hat. Auf solche Forderungen findet das Gesetz wegen Freilassung der Steuer-Rückstände von der Kapital-Steuer keine Anwendung, sondern es sind derlei verzinsliche Forderungen der Einzelnen an die Gemeinden oder der Gemeinden an die Amtspflege, oder aber an andere Gemeinden, der Steuer, nach dem allgemeinen Grundsatze, unterworfen. Ist jedoch die Amtspflege die Mittelstelle, durch welche der Zins von einer Gemeinde erhoben und einer andern überliefert wird, so versteht es sich von selbst, daß die Amtspflege der Steuer nicht unterliegt, sondern nur die Gemeinde, welche wirklich Gläubigerin ist. Das Königl. Oberamt hat sich hienach zu achten, und wegen Nachholung der Kapital-Steuer in den geeigneten Fällen das Erforderliche ungesäumt zu verfügen."

Vergl. übrigens auch den Punkt c.) des Finanz-Gesetzes vom 18. Juli 1824.

447) „Zu den — von der Besteurung freigesprochenen Kapitalien der Universität Tübingen mit ihren Instituten, gehören keineswegs auch die Stipendien." (§. 4. der erläuternden Bemerkungen.)

welche erweislich, d. h., nach ihrer letzten bereits gestellten Rechnung, an einem Deficit leiden;[448])

448) „Da unter einem Deficit, nach dem Geist des Gesetzes, nichts anderes zu verstehen ist, als die Unzulänglichkeit der ordentlichen Einnahmen zu Bestreitung der ordentlichen Ausgaben, mit Zurechnung der — in letztvorhergehendem Jahr bezahlten Kapital-Steuer; so ist bei der in diesem §. und Nummer vorgezeichneten Untersuchung:

„ob ein solches Defizit vorhanden sey oder nicht"

darauf zu sehen, daß alle ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben unberücksichtigt bleiben. Der Beweis eines Deficits ist durch Vorlegung der — am Normal-Tag vorhanden gewesenen letztgestellten Rechnung, oder durch Auszüge daraus, zu führen. Wenn zwei verschiedene Stiftungen zwar in Hinsicht auf die Verwaltung und Verrechnung mit einander verbunden, in Beziehung auf ihre Verwendung aber so getrennt sind, daß die Einnahmen der einen zu den Zwecken der andern, selbst in dem Falle eines Deficits der letztern, nicht benützt werden dürfen, so ist nur diejenige Stiftung, welche an einem Deficit leidet, von der Kapitalsteuer frei, und diese Befreiung kann auf die andere Stiftung nicht übertragen werden. Wenn sodann die in der Verrechnung einer Kirchen- Heiligen- oder Stiftungs-Pflege laufenden, für besondere Zwecke gestiftete Kapitalien, rücksichtlich dieser Zwecke die Eigenschaft einer milden Stiftung haben; so haben dieselben, falls sie zur Erfüllung solcher Zwecke nicht hinreichen, die Befreiung von der Kapitalien-Steuer in Anspruch zu nehmen, ohne Rücksicht, ob die Stiftungs-Pflege, in deren Verrechnung sie laufen, an einem Defizit leide oder nicht. Es sind deswegen dergleichen, zu besonderen oder bestimmten Zwecken gestiftete Kapitalien, immer von dem allgemeinen Kapital-Vermögen der betreffenden Pflege, abzuscheiden." (Erläuternde Bemerkungen §. 5.)

Zur Erläuterung dieser Gesetzes-Stelle dienen noch weiter folgende Erlasse:

1.) Decret des Königlichen Steuer-Collegiums an das Oberamt N. vom 22. Merz 1827. „Das ꝛc. ꝛc. wird auf seine in Betreff der Capital-Steuer der Stiftungen gemachte Anfrage, ob jährliche Zuschüsse von den Gemeinden in die Berechnungen über die Einnahmen der Stiftungen im Fall eines Deficits aufgenommen werden sollen, beschieden, daß solche Beiträge der Gemeinde-Kassen, wenn sie nicht die Eigenschaft fundationsmäßiger unveränderlicher Einnahmen einer Stiftung haben und nur in so lange gegeben werden, als sie zu Erhaltung des Fonds und zu Dekung des Deficits erforderlich sind, in den Deficit-Berechnungen nicht in Einnahme zu stellen seyen."

2.) Erlaß des Königlichen Finanz-Ministerium an das K. Steuer-Collegium vom 14. Juli 1827. „Dem K. Steuer-Collegium wird auf den Bericht vom 21. Juni d. J. betreffend die — von der Administration der N. N. Stiftung nachgesuchte Kapital-Steuer-Freiheit, hiedurch zu erkennen gegeben, daß diese Stiftung nicht unter diejenigen gezählt werden könne, welche an einem Deficit leiden, da die Stifterin überhaupt nur denjenigen Betrag zur Vertheilung unter dürftige Wittwen bestimmen konnte, der nach Abzug der auf dem Ertrag ruhenden Lasten, also auch nach Abzug der Steuer, übrig blieb, während unter einem Deficit, von welchem das Gesetz die Steuer-Freiheit abhängig macht, nur ein solches zu verstehen ist, das durch bereits erwachsene Verbindlichkeiten einer Stiftung veranlaßt wird."

3.) K. Finanz-Ministerial-Decret an das K. Steuer-Collegium vom 3. April 1833. „Auf den Bericht v. 16. v. M.; worinn das Steuer-

Digitized by Google

Collegium aus Anlaß einer Reclamation der Stiftungspflege zu N., um nähere Bezeichnung der Verhältnisse gebeten hat, unter welchen eine milde Stiftung wegen Deficit nach §. 8. des Abgaben-Gesezes vom 29. Juni 1821. von der Kapitalsteuer frei zu lassen sey, wird demselben erwiedert: daß es sich dießfalls nach der Entschließung zu achten habe, welche aus Veranlassung der Administratoren der N. Stiftung um Kapitalsteuer-Befreiung bereits unterm 14. Juli 1827. gegeben worden ist. („s. die voranstehende Nummer 1.") Der Begriff eines Deficits sezt eine Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel zu Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten voraus. In so fern daher ein Stiftungsfonds nicht gewisse Zwecke zu erfüllen oder absolut bestimmte Ausgaben zu leisten hat, welche sein Einkommen übersteigen, sondern dessen Ertrag nur im Allgemeinen und ohne bestimmte Verbindlichkeiten für milde Zwecke bestimmt ist, so kann hieraus ein Deficit nicht abgeleitet werden; denn es liegt in der Natur der Sache, daß für eine solche Bestimmung nur derjenige Theil des Stiftungs-Einkommens verwendet werden kann, welcher nach Abzug der den Vermögens-Ertrag unmittelbar betreffenden (Elementar-) Ausgaben, zu welchen auch die Kapitalsteuer gehört, noch zur Verfügung übrig bleibt. Uebrigens wird das Steuer-Collegium zu Verhütung wiederholter ähnlicher Anstände für die gleichförmige Behandlung dieses Gegenstandes bei Gelegenheit einer künftig etwa zu erlassenden allgemeinen Instruction den Oberämtern die geeignete Weisung ertheilen."

4.) Verfügung des Königlichen Steuer-Collegiums vom 14. Mai 1834.

„Nach dem §. 5. der erläuternden Bemerkungen zu dem Abgaben-Gesetz vom 26. December 1823 haben die — in der Verrechnung einer Kirchen-Heiligen- oder Stiftungs-Pflege laufenden — für milde Zwecke gestifteten Kapitalien, falls sie zu Erfüllung solcher Zwecke nicht hinreichen, die Befreiung von der Kapital-Steuer in Anspruch zu nehmen, ohne Rücksicht, ob die Stiftungs-Pflege, in deren Verrechnung sie laufen, an einem Deficit leide oder nicht. Auf den Grund dieser Anordnung sind die K. Oberämter durch einen Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 1. Oktober 1825 angewiesen worden, diese Befreiung von der Kapital-Steuer in allen Fällen eintreten zu lassen, wo nach dem jedesmaligen Erkenntniß des Stiftungsrath das Bedürfniß der Armen den Ertrag des Kapitals vollständig in Anspruch nimmt, und somit der Zweck der milden Stiftung durch eine Steuer-Anforderung geschmälert würde. Es ist jedoch bei mehreren Specialfällen, welche in neuerer Zeit zur Kenntniß des K. Finanz-Ministeriums gekommen sind, der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die, durch Anforderung einer Kapital-Steuer entstehende Schmälerung des Stiftungs-Genusses eine Befreiung gesetzlich nicht begründe, weil die Steuer zum Elementar-Aufwand gehöre, und nur der — nach Abzug desselben übrig bleibende Ertrag für den Zweck der Stiftung verwendet werden könne, daß also solchen milden Stiftungen nur im Fall eines Deficits, das durch bereits erwachsene Verbindlichkeiten einer Stiftung veranlaßt werde, Befreiung gebühre, im Gegentheil aber, wenn ein Stiftungsfonds nicht gewisse Zwecke zu erfüllen, oder absolut bestimmte Ausgaben zu leisten habe, welche sein Einkommen übersteigen, sondern der Fonds nur im Allgemeinen und ohne specielle bezeichnete Verbindlichkeiten für milde Zwecke bestimmt sey, hieraus ein Deficit nicht abgeleitet werden könne. Zu Bewirkung einer gleichmäßigen Behandlung und zu Vermeidung von Revisions-Ausstellungen wird nun das K. Oberamt von der — durch das K. Fi-

5) die allgemeine Spar-Casse und die Hülfs-Casse in Stuttgart; [449])
6) die Schullehrer-Wittwen-Cassen und die Schulfonds; [450])

---

nanz-Ministerium gegebenen Auslegung der fraglichen gesetzlichen Bestimmung des Endes in Kenntniß gesetzt, um nicht nur bei Erkennung über Ansprüche milder Stiftungen auf Steuer-Befreiung sich hienach zu achten, sondern auch für deren Bekanntmachung in den Gemeinden Sorge zu tragen."

449) Vergl. Punct b.) des Finanz-Gesetzes vom 18. Juli 1824, und wegen weiterer Befreiung der Privat-Wittwen- und Waisen-Casse in Rottenburg das Finanz-Gesetz vom 26. April 1830. Art. 7.

In Betreff der Beiziehung der neueröffneten allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart, zur Kapital-Steuer-Entrichtung wurde der Stadt-Direction Stuttgart in Folge eines Ministerial-Erlasses vom 2ten desselben Mts. Folgendes durch Decret des K. Steuer Collegiums vom 10. August 1833 zu erkennen gegeben.

„Da diese Anstalt nicht unter die Categorie der — durch das Abgaben-Gesetz von 1821 und durch die späteren Abgaben-Gesetze von der Kapital-Steuer im Allgemeinen befreiten Institute gerechnet werden kann; so ist die Verbindlichkeit derselben zu Entrichtung dieser Steuer ausser Zweifel gestellt, es ist daher die Verwaltung der Anstalt zur Fassion aller so wohl aus ihren eigenen Fonds als von den Einlagen und Beiträgen der Aktionäre ausgeliehenen Gelder zum Behufe des Kapital-Steuer-Ansazes anzuhalten. Was sodann die von den Actionären als solchen bei der Anstalt eingelegten Summen betrifft; so könnten zwar dieselben in gewisser Beziehung als Kapitalien betrachtet werden. In Erwägung jedoch, daß dieselben mit denjenigen Fonds, welche die Unternehmer ausleihen identisch sind, und somit integrirende Theile des zur Versteurung kommenden Capitalien-Vermögens der Renten-Gesellschaft bilden und in fernerem Betracht, daß jene Einlagen von gewöhnlichen Aktiv-Kapitalien, besonders hinsichtlich des Rechts der Zurückforderung, wesentlich sich unterscheiden, sind die einzelnen Aktionäre der in Frage stehenden allgemeinen Renten-Anstalt von Entrichtung der Kapital-Steuer aus ihren Aktien-Einlagen frei zu lassen."

Nachdem den — auf den K. Hüttenwerken: Königsbronn und Itzelberg, Unterkochen, Wasseralfingen, Abtsgmünd, Ludwigsthal, Christophsthal und Friedrichsthal bestehenden Laboranten-Hülfskassen die Befreiung von der Kapitalsteuer-Entrichtung durch Finanz-Ministerial-Erlaß vom 29. April 1834. zugestanden worden, so wurde dem K. Steuer-Collegium hievon, mit dem Anfügen Eröffnung gemacht, daß die gedachten Hülfskassen, welchen der Mehrzahl nach Beiträge aus Staatsmitteln verwilligt werden mußten, um sie in den Stand zu setzen ihre statutenmäßige Verbindlichkeiten zu erfüllen, die Kapitalsteuerfreiheit so lange zu belassen sey, als dieselben einen eigenen freien Ueberschuß an Kapitalien nicht besitzen.

450) „Den Schulfonds sind diejenigen Kapitalien gleich zu achten welche mit der Bestimmung gestiftet sind, daß der Zins jährlich zur Anschaffung von Büchern, Schreibmaterialien für arme Schulkinder zur Austheilung von Brod ꝛc. bei den Schul-Visitationen, verwendet werden solle. Die in diesem §. den Schulfonds überhaupt l

7) diejenigen Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen, welche nicht über Zwei Tausend Gulden Capitalien besitzen, und deren Haupt-Nahrungsquelle in den Zinsen aus diesen Capitalien besteht.

Wobei jedoch eine Absonderung der eigenen und der in der Benützung stehenden Capitalien nicht Statt findet. [451])

---

willigte Steuer-Freiheit, ist auch auf die örtlichen Fonds der Industrie-Schulen, so wie auf die des Central-Wohlthätigkeits-Vereins auszudehnen, indem die Einkünfte des leztern, der Regel nach zur Unterstützung und Beförderung der Arbeitsamkeit zu verwenden sind. Staats- und Reg. Bl. Nro. 45. v. J. 1818." (§. 6. der erläuternden Bemerkungen.)

Nach Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an das K. Steuer-Collegium vom 8. Merz 1836 ist dieser § auch auf den in Stuttgart bestehenden Frauenverein für Rettung verwahrloster Kinder auszudehnen, so lange eine Veränderung der Statuten dieses Vereins in dieser Beziehung nicht eintritt.

451) a.) „Weder bei Wittwen noch bei Pfleglingen, und andern Alters- und Gebrechlichkeit halber zum Dienst untauglichen Personen, genügt die allgemeine Angabe: daß sie die Zinse aus ihren (nicht mehr als 2000 fl. betragenden) Kapitalien, zu ihrem Unterhalt nöthig haben. Vielmehr ist für die Begründung einer Exemtion die — von der Aufnahme-Deputation (in der Exemten-Liste) beurkundete Angabe nothwendig, daß die Zinse aus den Kapitalien ihre Haupt-Nahrungs-Quelle, und daß solche zu ihrem Unterhalt erforderlich seyen.

Diese Befreiung findet auch in dem Falle Statt, wenn solche Personen noch neben einem — unter 2000 fl. betragenden Kapital-Vermögen, ein Einkommen aus anderen Quellen beziehen, und das gesammte Einkommen derselben die Nuzung eines Kapitals von 2000 fl. nicht übersteigt.

b.) Pflegsöhnen, welche die Lehrjahre zurückgelegt haben, Dienstknechten und Mägden, kann blos in den außerordentlichen Fällen eine Exemtion von Besteurung ihrer — nicht über 2000 fl. betragenden Kapitalien, zugestanden werden, wenn sie die Interessen aus diesen Kapitalien, entweder wegen Kränklichkeit, Schwächlichkeit und sonstiger persönlicher Verhältnisse, zu ihrem Lebens-Unterhalt nöthig haben, oder wenn sie jenen Ertrag zum Unterhalt eines unehelichen Kindes verwenden müssen. Bei Pfleglingen, so wie bei Personen, welche wegen Alters und Gebrechlichkeit die Exemtion ansprechen, ist jedesmal ihr Alter beizusetzen.

c.) Die Exemtions-Ansprüche in Ansehung derjenigen Kapitalien, deren Besitzer die Verbindlichkeit eines Leibgedings auf sich haben, werden nach den sonstigen Verhältnissen der Kapital-Besitzer, z. B. ob sie irgend einen Erwerb oder sonst ein Einkommen haben, beurtheilt, und es kommen hiebei die persönlichen Verhältnisse der vom Leibgeding Lebenden nicht in Betracht. Dagegen liegt

d.) die Kapital-Steuer-Entrichtung von nuznießlichen Kapitalien dem Nuznießer ob, und es findet ein Unterschied zwischen solchen,

Digitized by Google

und den mit Nutzen und Eigenthum zustehenden Kapitali
nicht Statt. Auch bei Exemtions=Ansprüchen sind sowohl
eigenthümlichen a's nutznießlichen Kapitalien, in die — zur F
freiung geeignete Summe von 2000 fl. einzurechnen.

e.) Soldaten haben als solche keine Steuer=Freiheit anzusprech
und unterliegen der Besteurung gleich Andern.

f.) Das anerstorbene väterliche oder mütterliche Vermögen der K
der, wovon den Eltern die Nutznießung gesetzlich zusteht, und d
nicht in Kapitalien besteht, welche abgesondert verwal
werden, sondern unter dem eigenthümlichen Vermögen des N
nießers unausgeschieden ist, ist kein Gegenstand der Kapit
Steuer=Aufnahme.

g.) Die zu Besoldungen bestimmten Kapitalien bleiben frei, es m
sen jedoch die Interessen daraus in die Besoldungs=Fassio
der Empfänger aufgenommen werden." (Erläuternde Bem
kungen §. 7.)

Da über die Anwendung des Art. 8. Punct 7 des Abgaben=G
setzes vom 29. Juni 1821, die bedingte Befreiung der Wittw
Waisen ꝛc. von der Capital=Steuer betreffend, Zweifel entstan
sind; so haben Seine Königliche Majestät durch höchste E
schließung vom 10. d. M. auf vorgängiges Gutachten des Königlich
Geheimen Rathes zu genehmigen geruht, daß jene Gesetzes=St
dahin erläutert werde,

„daß diejenigen Wittwen, Waisen und gebrechliche Person
welche nicht über zweitausend Gulden Capitalien besitzen, u
deren übriges Einkommen nicht mehr beträgt, als der Zins e
einem Capital=Vermögen von zweitausend Gulden, von der S
steurung ihrer Capitalien frei seyn sollen."

(Verfügung des K. Finanz=Ministeriums vom 16. Juni 1830. R
Bl. S. 271.)

Es war zur Frage gekommen, ob in Folge der — vorstehen
unterm 16. Juni 1830 gegebenen Auslegung des Art. 8. pct. 7.
Abgaben=Gesetzes vom 29. Juni 1821. die — in den erläuternd
Bemerkungen wegen der Dienstknechte und Mägde, Soldaten u
Handwerks=Gesellen enthaltenen näheren Bestimmungen ausser A
kung gesetzt worden seyen. Auf eine deßhalb bei Königl Finanz=Mini
rium gemachte Anfrage ist das Steuer=Collegium durch Resolution v
22. v. M. beschieden worden, daß es bei Beurtheilung der Steuer=Bef
ung nicht auf eine nähere Untersuchung der individuellen Verhältn
der Waisen, sondern allein auf die Frage ankommt, in welch
Verhältniß der eigene Erwerb aller, unter der Vormundschaft steh
den Minorennen, wozu auch die freie Kost und Kleidung, der S
und Lohn ꝛc. der in Diensten stehenden Waisen gehört, zu ei
Kapital=Rente von — 2000 fl. (jetzt 3000 fl.) stehe. Die
Oberämter wurden hievon durch Steuer=Collegial=Erlaß v
6. December 1831. in Kenntniß gesetzt, um sich in vorkommend
Fällen hienach zu achten, und die örtlichen Kapital=Steuer=Aufnah
Commissionen dießfalls gehörig zu belehren.

Auf die Anfrage des Königl. Steuer=Collegiums: ob bei E
scheidung der Frage über die Verbindlichkeit der Wittwen, Wai
u. s. w zu Entrichtung der Capital=Steuer die Bezüge von G

Digitized by Google

8) die Aktiv-Capitalien der Gant-Massen. [452])

Ueber die einzelnen Fälle hat das Oberamt nach gewissenhafter Prüfung aller Verhältnisse zu erkennen, und sämtliche Erkennt-

---

tialien mit in Berechnung zu nehmen seyen? — wurde dasselbe durch Finanz-Ministerial-Erlaß vom 3. Merz 1835. beschieden, daß nach der Fassung der Verordnung vom 16. Juni 1830 diese Frage zu bejahen sey Da nemlich diese Verordnung, durch welche die Bestimmung des Gesetzes selbst bereits zu Gunsten der hier in Frage stehenden Capitalienbesitzer ausgelegt werde, ganz allgemein vorschreibe, daß die Wittwen u. s. w. nur dann aus ihrem nicht über 2000 fl. betragenden Capital-Vermögen keine Steuer zu entrichten hätten, wenn ihr übriges Einkommen nicht mehr betrage, als der Zins aus einem Capital-Vermögen von 2000 fl., so erscheine die Ausscheidung solcher Einkommenstheile, welche in freiwilligen Gaben bestehen, wenigstens dann nicht gesetzlich begründet, wenn, wie in dem vorliegenden Falle, diese Einkommenstheile den in Frage stehenden Capitalienbesitzern, in bestimmten Summen in Geld angewiesen seyen und baar zukommen, dieselben somit bei der Fassion mit Bestimmtheit angegeben werden und nicht blos in Unterstützung durch Abreichung von Kost u. s. w bestehen, welche Unterstützung nicht in Berechnung zu nehmen sey. Hiernach seyen nun diese und weiter vorkommende ähnliche Fälle zu behandeln. Uebrigens ist zu bemerken, daß durch das Gesetz vom 22. Juli 1836. (Reg. Bl. S. 294) die Exemtions-Summe für Wittwen und Waisen von 2000 auf 3000 fl. erhöht worden ist.

452) „Nur die Aktiv-Kapitalien wirklicher Gantmassen, und zwar nur in so fern, als über dieselben der Gant bereits förmlich erkannt ist, sind steuerfrei. Kapitalien, deren Schicksal auf dem Ausgang bereits anhängiger Gant-Prozesse beruht, sind, insofern die Zinse gegenwärtig nicht fließen, in einem — der Haupt-Uebersicht über die gefallene Steuer anzuschließenden Verzeichniß, zu pränotiren." (§. 7. der erläuternden Bemerkungen.)

Unterm 14. April 1832 erhielt das Revisorat des K. Steuer-Collegiums die Weisung, daß das gedachte Collegium den Antrag, die zur Besteuerung vorgemerkten Capitalien künftig auf die gleiche Zahl der Jahre, von welchen die Zinse in Gantungen verloren gehen, von der Capitalsteuer frei zu lassen, genehmigt haben wolle.

Aus Anlaß eines zur Entscheidung des Königlichen Finanz-Ministeriums gekommenen Specialfalls, hat dasselbe unterm 19. Juli 1836 angeordnet:

„daß von allen im Gante eingeklagten, zum Behuf der nachträglichen Capitalsteuer-Berechnung zunächst nur pränotirten, Capitalien, also namentlich auch von denjenigen Capitalien, welche noch nach den älteren Prioritäts-Gesetzen zu behandeln sind, die Steuer nur dann und in soweit nachträglich zu berechnen und einzuziehen ist, als der Gläubiger neben der Hauptforderung, an welcher die zur Bezahlung kommende Summe zunächst abzuschreiben ist, noch einen Theil oder den ganzen Betrag des Zinsrückstandes erhält."

Hievon wurden die K. Oberämter vermöge Weisung des K. Steuer-Collegiums vom 13. Aug. 1836. in Kenntniß gesetzt, um

nisse dem Steuer-Collegium einzusenden, in Anstandsfällen solche der Entscheidung desselben zu unterwerfen.[453])

§. 9.

Wenn von den im Auslande stehenden Capitalien einige auswärts mit einer Steuer belegt seyn sollten, so sind zwar dieselnach darüber geführtem Beweise ganz oder zum Theil frei zu lassen, je nachdem der auswärtige Steuer-Ansatz den diesseitigen reicht oder nicht; es ist aber solches bei der Capitalien-Angabe zuzeigen, damit die im Königreiche stehenden Capitalien der Einwohner der auswärtigen Staaten auf die gleiche Weise behandelt werden können.[454])

§. 10.

Die Passiv-Capitalien dürfen von den Aktiv-Capitalien nicht abgezogen werden.

§. 11.

Bei der Capital-Steuer entscheidet für das Etats-Jahr $18^{20}/_{21}$ der Besitzstand vom 1. Juli 1820;
für das Etats-Jahr $18^{21}/_{22}$ der Besitzstand vom 1. Juli 1821, und
für das Etats-Jahr $18^{22}/_{23}$ der Besitzstand vom 1. Juli 1822.

Wird ein Capital innerhalb dieses und des zur Steuer-Zahlung festgesetzten Termins in Ablosung gebracht, so bleibt es dessenungeachtet für den Lauf des Etats-Jahrs der ganzen Besteurung unterworfen.

§. 12.

Von allen bei öffentlichen Cassen angelegten Capitalien ist die Steuer von den Cassen für die Gläubiger auf den in §. 36. be-

---

sich hiernach, wenn die in das Pränotations-Verzeichniß aufgenommenen Capital-Posten durch richterliches Erkenntniß oder im gerichtlichen Vergleichungswege ihre Erledigung erhalten haben, zu achten.

Vermöge Decrets des K. Finanz-Ministeriums vom 27. Januar 1837. ist in dem Falle, daß der Gläubiger nicht den ganzen Betrag des Zinnsen-Rückstands, sondern nur einen Theil desselben, erhält, dieser Theil nicht als eine Quote des von dem Zeitpunkte der Pränotation järlich verfallenen Zinnses, sondern als Zinnszahlung nach der Reihenfolge der Jahre, in welcher die Zinns-Entrichtung unterblieben war, zu behandeln.

453) Die Staatsschulden-Zahlungs-Casse erließ vom 26. Juli 1821. eine mit der am 28. Juni 1820 ergangenen gleichlautende Aufforderung (Reg. Bl. S. 579 und 580), auf welche, als eine Note zu dem Abgaben-Gesetze vom 22. Juni 1820 verwiesen wird.

454) Das K. Oberamt N. wurde durch Steuer-Colleg.-Erlaß vom 25. Januar 1831. legitimirt, die Capitalsteuer aus den Badenschen Lotterie-Anlehens-Loosen bis zu eintretender Zinsflüssigkeit zu pränotiren.

Digitized by Google

stimmten Zahlungs-Termin vorzuschießen, und bei der nächsten Zinszahlung abzuziehen.

Die verschiedenen Haupt-Cassiere in Stuttgart haben den Steuerbetrag unmittelbar an die Staats-Haupt-Casse, die Cassen-Beamten auf dem Lande aber an die betreffenden Amtspflegen, mit den erforderlichen Urkunden abzuliefern.

§. 13.

Ueber alle nicht bei öffentlichen Cassen angelegten Capitalien, wozu die verzinslichen Privat-Aktiv-Forderungen, so wie die im Auslande stehenden Capitalien, ingleichem alle Zieler nach ihrem wahren Capitalwerthe gehören, haben die Besitzer derselben

für das Etats-Jahr $18^{20}/_{21}$

gleich nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes eine summarische Anzeige nach dem Besitzstand vom 1. Juli 1820 der Obrigkeit des Orts zu übergeben.

In den zwei künftigen Etats-Jahren ist diese Anzeige je zwischen dem 15. Juli und 1. August zu machen.

Von Personen, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, wird die Anzeige den Oberämtern übergeben, welche vermöge dieses Auftrags das Erforderliche zu besorgen haben.

§. 14.

Wenn ein der Besteurung unterworfenes Capital ganz oder zum Theil unangezeigt gelassen wird, so ist ordentlicherweise der fünfzehnfache Betrag der zurückgebliebenen Steuer Unserem Fiskus als Strafe verfallen, und diese Strafe findet Statt, obschon die Thatsache, durch welche sie begründet wird, erst nach dem Tode des Besitzers bekannt wird. [455])

---

455) Hieher gehört noch folgende Verfügung des K. Steuer-Collegiums vom 15. Merz 1857.

„Aus den durch den Erlaß vom 22. Oct. v. J. einverlangten Berichten in Betreff der Verjährung der Capitalsteuer-Defraudationen hat man ersehen, daß zwar der größere Theil der Oberämter die Verjährung der gedachten Abgaben-Unterschlagungen nach Analogie der dießfälligen Bestimmungen des Accisegesetzes und des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes schon mit dem Ablaufe von 5. Jahren, von dem Zeitpunkte der Verübung des Vergehens an gerechnet, als eingetreten annimmt, gleichwohl aber sich hierüber eine feste Praxis nicht gebildet hat.

Da nun aber in Ermanglung einer positiven particularrechtlichen Norm die für die Verjährung der Vergehen als Regel angenommene in dem gemeinen Rechte begründete Verjährungsfrist von 20 Jahren auch bei den Capitalsteuerdefraudationen zur Anwendung zu bringen ist, somit diese nur nach dem Ablaufe von 20 Jahren als verjährt zu betrachten sind, und namentlich nach bekannten Grundsätzen der Auslegungskunst die in Absicht auf die Verjährung der Uebertretungen des Accisegesetzes und des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes bestehen-

§. 15.

Vormünder und andere Verwalter von fremdem Vermöge so wie die Nuznießer von solchen Capitalien, worüber das Eige thum Andern zusteht, haben für die richtige Angabe zu hafte Fällt ihnen eine Verheimlichung zur Last, so werden sie mit der i §. 14. bestimmten Strafe belegt, an deren Stelle, wenn sie solch nicht entrichten können, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe trit

§. 16.

Da, wo in einer Gemeinde der Fall vorkommt, daß die Ca pitalien schon nach dem Maßstabe, welcher von früheren Zeite her bei der Austheilung der Jahressteuer angewendet wird, ent weder unter dem Gesamt-Vermögen, oder für sich besteuert wer den, muß dessen ungeachtet die Aufnahme der Capitalien nach allen Punkten des gegenwärtigen Gesetzes geschehen, der Steuer-Betrag davon berechnet und der Gesamt-Belauf von der Gemeinde-Casse an die Amtspflege abgeliefert werden; es sind aber in einem solchen Falle zur Gleichstellung der Capital-Besitzer mit den übrigen Steuer-Pflichtigen diejenigen Maßregeln anzuwenden, welche zu eben diesem Zwecke bei den früheren allgemeinen Capital-Steuern angeordnet worden sind.

Uebrigens kann neben dieser für den Staat angeordneten Besteurung der Capitalien der Einzug der in der Commun-Ordnung regulirten Capital-Steuer nicht zugleich Statt haben, und muß letztere für die Jahre $18^{20}/_{23}$ unterbleiben.

---

den singulären gesetzlichen Bestimmungen auf die Capitalsteuer-Defraudationen, eine analoge Anwendung nicht finden können; so wird das Königl. Oberamt in Gemäßheit Finanz-Ministerial-Erlasses vom 28. v. M. angewiesen, so lange im Wege der Gesezgebung eine andere Bestimmung nicht gegeben ist, in Ermanglung einer positiven abweichenden Vorschrift die Bestimmung des gemeinen Rechts, wonach die Verjährung der Vergehen in der Regel einen Zeitablauf von 20. Jahren voraussetzt, auch auf die Capitalsteuer-Defraudationen anzuwenden." (Dieser Grundsatz wurde durch Entscheidung des Königlichen Geheimen-Raths vom 2. October 1837. bestättigt.) „Noch wird angefügt, daß auch die Steuer-Nachholung mit Ablauf von 20 Jahren verjährt, weil das Gesetz vom 29. Juni 1821. §. 14. (Reg. Bl. S. 380.) eine abgesonderte Steuer-Nachholung nicht anordnet, sondern als Folge der unterlassenen Anzeige nur festsetzt, daß der 15fache Steuerbetrag dem Fiscus als Strafe verfallen sey, somit unter diesem 15fachen Betrag auch die nachzuholende Steuer begriffen, und diese ausdrücklich von dem Gesetz als Strafe bezeichnet, oder doch dieser ganz gleich gestellt, und hieraus zu folgern ist, daß für die Verjährung der Steuer ganz der gleiche Grundsatz wie hinsichtlich der Verjährung der Strafe zur Anwendung zu bringen sey."

Digitized by Google

§. 17.

Kein Besitzer eines Capitals ist berechtigt, von dem Schuldner sich die Capitalsteuer vergüten zu lassen. Verletzungen dieses Gesetzes werden nicht nur mit der Strafe des fünfzehnfachen Betrags geahndet, sondern dem Schuldner bleibt auch überlassen, auf Zurückforderung der vergüteten Steuer zu klagen, oder dieselbe künftig von seiner Zinsen- oder Capital-Schuldigkeit in Abzug zu bringen.

Auch werden frühere Verträge, durch welche dem Schuldner die Uebernahme der Capitalsteuer zur Bedingung gemacht wurde, ausser Wirkung gesetzt.

III. Grund-Gefälle und Renten.[456])

§. 18.

Der Gefäll- und Renten-Steuer sind unterworfen:

a) alle auf dem Grund-Eigenthum haftende Abgaben als Zehenten, Zinse, Gülten, Landachten u. s. w., in so weit sie entweder jährlich, oder nach bestimmtem Zeit-Umlauf zu beziehen sind;

b) die auf Grund-Eigenthum oder bestimmte Gefälle fundirten jährlichen Renten, sie werden bei der Staats-Casse, bei Corporationen oder Privaten erhoben; hierunter gehören nicht nur die durch den Reichs-Deputationsschluß von 1803 bestimmten ewigen Renten, sondern auch jene Entschädigungs-Summen, welche verschiedenen Standes- und Grund-Herrschaften und Corporationen für den verlornen Umgelds-Bezug, oder aus andern privatrechtlichen Titeln, in Folge der abgeschlossenen Revenüen-Ausscheidungs-Verträge gereicht werden.

§. 19.

Frei von der Besteurung sind:

a) die sämtlichen Gefälle und Renten der Staats-Casse;

b) die Renten und Gefälle der Universität Tübingen, und der damit verbundenen Institute; desgleichen der geistlichen Verwaltung Ellwangen und derjenigen Kirchen- und Heiligen-Pflegen und übrigen unter öffentlicher Verwaltung stehenden milden Stiftungen, welche erweislich, d. h. nach der letzten bereits gestellten Rechnung, an einem Deficit leiden;

c) die Nutzungen der Gerichtsbarkeit und niederen Polizei-Gewalt, namentlich also: die Strafen, Taxen, Sporteln-Einkünfte ꝛc.;

d) die Laudemien und Fall-Gebühren;

e) die Gefälle der disseitigen Staatsbürger in auswärtigen Staaten.

---

456) Diese Steuer ist nunmehr mit der directen Steuer vereinigt.

Digitized by Google

§. 20.

Alle im §. 18. genannten Einkünfte sind in dem Betrage einer jährlichen Nutzung in der Maße zu besteuern, daß je auf fünf Gulden Ertrag ein Capital von Hundert Gulden angenommen, und davon ein Steuer-Betrag von Zwanzig Kreuzern entrichtet wird.

§. 21.

Diejenigen Einkünfte, deren Betrag jährlich voraus bestimmt ist, werden in diesem, und die Naturalien in folgenden Preisen in Berechnung genommen:

1 Schfl. glatte Frucht	5 fl.
1 Schfl. Dinkel	3 fl.
1 Schfl. Haber	3 fl.
1 Eimer Wein	25 fl.

Die übrigen Naturalien werden in den laufenden örtlichen Preisen angeschlagen.

Solche Einkünfte aber, deren Betrag entweder wandelbar ist, wie Zehenten und Theil-Gebühren, oder welche nur nach gewissen Rotationen, wie z. B. Landachten, zu beziehen sind, werden einer Durchschnitts-Berechnung unterworfen, wozu die drei Jahre 1817, 1818 und 1819 zu wählen sind.

Die darunter begriffenen Naturalien werden in obigen Preisen zu Geld berechnet.

§. 22.

Von dem auf diese Weise berechneten jährlichen Betrage der Gefälle finden folgende Abzüge Statt:

a) Die auf den Gefällen haftenden Leistungen, wie dieses der Fall seyn kann, wenn auf einem Zehenten die Baulast einer Kirche, die Besoldung eines Geistlichen oder eine andere Verbindlichkeit ruht, welche Leistungen nach den bei der Finanz-Verwaltung bestehenden Normen zu berechnen sind.

Der jährliche Betrag solcher Leistungen wird auf die gleiche Weise, wie der jährliche Betrag der Gefälle angeschlagen.

Leistungen, wozu eine Grund-Herrschaft nur im Allgemeinen ohne besondere Beziehung auf die ihr zustehenden Gefälle verbunden ist, so wie die Zinse von auf den Gefällen haftenden Passiv-Capitalien, sind vom Abzuge ausgeschlossen.

b) Die Erhebungs-Kosten, wofür ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers durchaus ein Zehntheil in Abzug zu bringen ist. Bei Zehenten, deren Ertrag nach Selbst-Einzügen in Berechnung genommen ist, sind die wirklichen Erhebungskosten abzuziehen. [457])

457) Vergl. Verord. v. 30. December 1822. zu II. 2.

Lehenbare Gefälle werden übrigens wie die eigenen besteuert.

§. 23.

Die Aufnahme der steuerpflichtigen Gefälle und Renten wird den Königl. Oberämtern in der Maße übertragen, daß sie von sämtlichen Gefäll-Besitzern in ihrem Bezirke vollständige Verzeichnisse und Berechnungen nach dem zu ertheilenden Formular einzufordern, solche zu prüfen und besonders die Beweise dafür, daß die in Abzug gebrachten Leistungen auf den Gefällen haften, sich in Anstandsfällen vorlegen zu lassen haben.

§. 24.

Die Gefälle werden in der Regel ortweise aufgenommen und in Verzeichnisse gebracht; es wird jedoch denjenigen Standes- und Grund-Herrschaften, welche in mehreren Orten und Oberamts-Bezirken Gefälle beziehen, zugestanden, solche in dem Oberamts-Bezirk ihres Aufenthalts zur Besteuerung anzuzeigen; dieses Oberamt hat aber in einem solchen Falle wegen der Richtigstellung der Gefällverzeichnisse mit den betreffenden Oberämtern zu communiciren.

§. 25.

Die Verheimlichung steuerbarer Gefälle und Renten wird auf dieselbe Weise geahndet, welche bei der Capital-Steuer §. 14. bestimmt ist.

IV. Besoldungen und Pensionen.

§. 26.

Der Besoldungs-Steuer sind unterworfen:

a) Die Gehalte Derjenigen, welche ein Hof- oder Staats-Amt bekleiden, der Militär-Personen bis auf den Grad eines Lieutenants einschließlich, der Geistlichen, der Lehrer an Universitäten und andern höhern und niedern Lehr-Anstalten, ingleichem der Communal- und Stiftungsbeamten;

b) den Gehalten dieser Diener wird in Beziehung auf die gegenwärtige Steuer gleich gestellt: das Einkommen gutsherrschaftlicher Beamten, der Angestellten bei der Hofbank, der ausübenden Aerzte, der Advokaten, Aktuarien, Buchhalter, Substituten und Handlungs-Commis, so wie der besoldeten Künstler. [458])

458) Alle Besoldungen und Gehalte, welche aus Staats-, Gemeinde oder sonstigen Corporations-, so wie aus gutsherrlichen Kassen bezogen werden, die Gehalte der Vikarien, aller Substituten, Scribenten, Amts-Gehülfen und Copisten, der Handlungs-Commis und Apotheker-Gehülfen, sind, so bald sie die Summe von 100 fl., und bei Schullehrern und Provisoren an deutschen und lateinischen Lehranstalten, die Summe von 300 fl. übersteigen, der Steuer unter-

§. 27.

Frei sind:

a) Diejenigen, deren jährliches Einkommen den Betrag von Einhundert Gulden nicht übersteigt;

---

worfen." (V. §. 17. der erläuternden Bemerkungen.) Durch das Gesetz vom 22. Juli 1836 ist übrigens die Befreiung bis zu einem Gehalte von 300 fl. allgemein ausgesprochen worden.

Da in Betreff der durch dieses Abgaben-Gesetz angeordneten Besoldungs-Steuer bei dem K. Steuer-Collegium mehrere Anfragen darüber eingekommen waren,

1) wie weit der Begriff vom Staats-Communal ꝛc. Amt in jener Beziehung sich erstrecke,

2) ob unter den Substituten, deren Einkommen nach dem §. 26. lit. b des Gesetzes der Besteurung unterworfen ist, blos examinirte und beeidigte Substituten, oder überhaupt alle Schreiberei-Gehülfen verstanden seyen,

3) welchen Staatsdienern ihre Amtswohnungen als wirklicher Besoldungs-Theil verliehen, und daher in Gemäßheit der §§. 28. u. 29. jenes Gesetzes in das steuerbare Einkommen derselben einzurechnen seyen,

4) ob zu den nach §. 27. jenes Gesetzes bis auf den Betrag von 200 fl. freizulassenden Getreide-Besoldungen auch dasjenige Getreide zu rechnen sey, welches die Geistlichen als Zehenten beziehen, und endlich

5) ob zu dem Getreide in obiger Beziehung auch Haber, Gerste, Erbsen, Linsen und Wicken gehören: so sah sich dasselbe veranlaßt, zu Belehrung der Königl. Ober- und Kameral-Beamten unterm 11. Sept. 1821. folgende Erläuterungen zu ertheilen:

„ad 1) sind die Besoldungen und Gehalte, welche aus Staats-, Gemeinde- und sonstigen Corporations- so wie aus gutsherrlichen Kassen bezogen werden, der Besoldete mag ein Amt haben, welches er will, in dem Fall der Besteurung unterworfen, wenn solche die Summe von 100 fl. und bei Schullehrern die Summe von 300 fl. übersteigen.

Eben so unterliegt

ad 2) das Einkommen aller Schreiberei-Gehülfen der Besteurung, da das Gesetz nicht blos von examinirten und beeidigten, sondern von Substituten im Allgemeinen spricht.

ad 3) Da nur bei den Oberamts-Richtern, Oberamtmännern und Kameral-Verwaltern, bei jenen beiden durch das 5te Organisations-Edict vom 31. Dec. 1818. §. 8. und 9. und bei den letztern durch die Verordnung vom 4. Juni 1819. §. 10. gesetzlich ausgesprochen ist, daß die Amts-Wohnungen derselben weder bei Dienst-Veränderungen, noch bei Berechnung der Pensionen, Umzugs-Kosten ꝛc. als Gehalts-Theile in Anschlag gebracht werden; so kann nur diesen Beamten, und auch diesen nur dann, wenn sie in die neuen normalmäßigen Besoldungen eingetreten sind, allen übrigen Staats-Dienern hingegen, welche eine sogenannte Amts-Wohnung genießen, die Weglassung eines Ansatzes für dieselbe aus ihren Besoldungs-Fassionen nur in dem Fall gestattet werden, wenn sie nachzuweisen im Stande sind, daß ihnen ihre Wohnung ausdrücklich nicht als Besoldungs-Theil oder statt der Besoldung ausgesetzt sey. Dagegen unterliegt es ganz keinem Zweifel, daß

Digitized by Google

b) diejenigen Schullehrer, deren jährliches Einkommen den Betrag von dreihundert Gulden nicht übersteigt; sodann werden

---

ad 4) auch dasjenige Getreide, welches Geistliche ꝛc. von dem ihnen als Besoldung verliehenen Zehenten beziehen, zu den — nach §. 27. des Abgaben-Gesetzes bis auf den Betrag von 200 fl. frei bleibenden Getreide-Besoldungen gehören — und daß

ad 5) zu dem Getreide auch Haber, Gerste, Erbsen, Linsen und Wicken zu zählen seyen."

Da nun manche Schreiberei-Gehülfen oft nur ein unbedeutendes Salär oder Honorar beziehen, ja sogar einzelne nur auf freien Tisch beschränkt sind, und keine Belohnung an Geld von ihren Principalen erhalten; so fand sich das K. Steuer-Collegium veranlaßt, das obige Normativ in dieser Hinsicht unterm 17. Sept. 1822 dahin zu erläutern, daß alle diejenigen von der Besteuerung frei zu lassen seyen, deren Einkommen ohne Einrechnung des freien Tisches den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt. Auf die gleiche Weise seyen auch die Vicarien, Handlungs-Commis, Apotheker-Gehülfen ꝛc., bei welchen der freie Tisch in Berechnung genommen wird, zu behandeln.

„Durch einen Beschluß des K. Geheimen Raths vom 10. d. M. sind die bei der Saline Hall angestellten Siedmeister, Obersieder, Wasserschreiber, Holzaufseher u. s. w. mit ihrem Rekurse wegen Beiziehung zur Besoldungssteuer, als nicht hinlänglich begründet, abgewiesen worden, da die Rekurrenten unter die bei den K. Werken angestellten niederen Offizianten zu zählen seyen, mithin den durch das Ministerial-Dekret vom 8. Nov. 1821 von der Besoldungssteuer freigesprochenen gemeinen Laboranten nicht gleichgestellt werden können, und auch sonst kein rechtlicher Grund vorliege, weshalb dieselben nicht, wie alle andere niederen Königl. Diener, ihr — die Summe von — 100 fl. übersteigendes — Dienst-Einkommen zu versteuern, verbunden seyn sollten ꝛc. (Fin. Min. Erl. an das K. Steuer-Colleg. vom 22. Nov. 1824.

Hinsichtlich der Steuerpflicht derjenigen katholischen Pfarrer und Vicarien, welche aus dem Intercalarfond salarirt werden, gehört nachstehende Note des K. Steuercollegiums an den K. katholischen Kirchenrath vom 9. April 1825 hieher.

„Dem K. katholischen Kirchenrath hat die unterzeichnete Stelle auf die Note in Betreff der Anfrage des katholischen Dekanatamts N. zu erwiedern die Ehre, daß zwar früher, diejenigen Verweser oder Vikarien, welche aus dem Intercalar-Fond salarirt werden, deswegen von Bezahlung der Einkommens-Steuer frei gelassen worden sind, weil der Intercalar-Fond den ihm zugeflossenen Ertrag der vacanten Pfründen früher selbst versteuert hat. Da jedoch der Intercalar-Fonds in neuerer Zeit aus seinen Einkünften von vacanten Besoldungen keine Steuer mehr entrichtet, so müssen auch die Pfarr-Verweser oder Vicarien aus demjenigen Gehalt, welchen sie von dem Intercalar-Fonds beziehen, die Steuer, den gesezlichen Bestimmungen gemäß, selbst wieder bezalen."

Digitized by

c) Getreide-Besoldungen bis auf den Betrag von Zweihundert Gulden im gesetzlichen Anschlage frei gelassen, so daß in Hinsicht auf die §. 31. enthaltene Stufenfolge der Steuer-Ansätze diese 200 fl. an den ersten 600 fl., welche ein Besoldeter bezieht, in Abzug kommen.[459])

Das K. Steuercollegium gab unterm 10. April 1824. dem K. Oberamt N. zu erkennen:

Daß die Ober-Amtsgericht-, Oberamts-Cameral-, Forst-Amts-Raths- ꝛc. Diener, wegen ihres Einkommens, wenn solches die Summe von 100 fl. übersteigt, der gesezlichen Bestimmung gemäß, wie auch mit derlei Officianten überall geschieht, in die Besteuerung zu ziehen seyen.

459) „a) Unter diejenigen, welche das Gesetz von der Steuer frei spricht, sind namentlich auch zu rechnen: 1) die Repetenten bei der Universität Tübingen und den niedern Seminarien; 2) die im Tag- oder Wochenlohn stehenden gemeinen Arbeiter (Laboranten) bei den Salinen- und Hütten-Aemtern, nicht aber die mit fixem Gehalt oder mit Taggeld angestellten niedern Officianten; (Vergl. dießfalls auch die Gewerbsteuer-Instruction vom Februar 1834. §. 11.); 3) die Wegknechte, weil deren Einkommen nur aus zusammengezogenen Taglöhnen besteht; 4) Privatlehrer und Haus-Informatoren, welche nicht bei einer Lehr-Anstalt angestellt sind; 5) das Personal der in die Klasse der eigentlichen Domestiken gehörigen Dienerschaften; 6) Medaillen-Gehalte, so lange deren Inhaber keinen Hof-, Staats- oder Commun-Dienst bekleiden; 7) α. der Fiscus charitativus, β. der geistliche Unterstützungs-Fond, und 8) der katholische Intercalar-Fond, mit ihren Einkünften von vakanten Besoldungs-Theilen erledigter Kirchenstellen. (Vergl. Note zu §. 26. Gesetz vom 19. Junius 1821.) b) Die Schullehrer sind nur dann von der Steuer befreit, wenn ihr Einkommen, mit Einschluß der Getreide-Besoldungen und Zehnten, die Summe von 300 fl. nicht übersteigt. Wenn solche jedoch Neben-Aemter bekleiden, und das Einkommen von diesen verschiedenen Aemtern, die Summe von 300 fl. übersteigt, so sind sie der Steuer unterworfen. c) Unter die Getreide-Besoldungen, von welchen bis auf 200 fl. die Steuer der ersten Klasse mit 1 fl. 20 kr., abzuziehen ist, sind ebenfalls die Getreide-Zehnten der Geistlichen ꝛc. zu rechnen. (Zu dem Getreide sind auch Haber, Gerste, Erbsen, Linsen und Wicken zu zählen.) Dieser Abzug ist jedoch nur denjenigen gestattet, welche ihr Getreide in Natura abzufassen verbunden sind, und nicht auf diejenigen auszudehnen, welche ihre Naturalien in den etatsmäßigen Geld-Preißen zu beziehen das Recht haben." (§. 18. der erläuternden Bemerkungen.) Die Bestimmung wegen Freilassung der Natur-Besoldungen ist übrigens durch das Gesetz vom 22. Juli 1836 aufgehoben worden.

Dem Oberamt N. gab das K. Steuercollegium unterm 17. Oct. 1829 zu erkennen, daß die in den Zolldienst aufgenommene Fürstl. Sigmaringensche Unterthanen nur auf die Dauer des Zollvertrags mit Sigmaringen dem württembergischen Dienst angehören, diese Dienstverhältnisse ausgenommen, in keinem Subjections-Verhältniß

§. 28.

Steuerbar ist das ganze Amts-Einkommen, es mag aus öffentlichen Cassen oder andern Quellen fließen, es mag in voraus bestimmten Summen an Geld oder Naturalien oder in veränderlichen Summen, z. B. aus dem Ertrage von Gütern und Zehenten, in Gülten oder in gesetzlichen Sporteln, Einzugsgebühren, Schreibverdienst oder andern zufälligen Einnahmen bestehen, ferner der Genuß der Amts-Wohnungen.

Uebrigens können die unter den Besoldungen begriffenen Capitalien und Gefälle, nicht neben der Besoldungs-Steuer noch zu den auf jene Objekte gelegten Steuern gezogen werden.[460])

---

zum Staat Württemberg stehen, und wegen dieser Gründe mit ihrem Einkommen zur Steuer nicht beizuziehen sind.

Im Uebrigen ist hier noch zu bemerken, daß auch die vorstehenden Bemerkungen, zu a. b. und c. des §. 27. durch das Finanz-Gesetz vom 22. Juli 1836. (Regsbl. S 294) wiederum Abänderungen erlitten haben; indem hiedurch diejenigen Gehalte, welche jährlich dreihundert Gulden übersteigen, freigesprochen wurden, und dagegen die Freilassung der Naturalien (§. 27. c) aufgehoben worden ist.

460) „a) Zu dem steuerbaren Gehalt der Vikarien, Aktuarien, Substituten, und übrigen Schreiberei-Gehülfen, Handlungs-Commis und Apotheker-Gehülfen, wird, wenn solcher die Summe von 100 fl. übersteigt, auch die freie Kost und der Wein, nach einem — von den Lokal-Behörden zu bestimmenden Aversum gerechnet. Die Wohnungen derselben sind frei. b) Unter die zufälligen Einnahmen der Geistlichen gehören auch die Stol-Gebühren und erlaubte Verehrungen, z. B. Herbsttrunk; bei dem Forst-Personal, den Zoll- und Accise-Visitatoren (Steueraufsehern) und Zoll-Gardisten, die Anbring-Gebühren, bei den Kastenknechten das Meßgeld, jedoch nicht der Wenderlohn. Der Ertrag dieser zufälligen Einnahmen ist nach dem letztverflossenen Etats-Jahre gewissenhaft zu fatiren." (§. 19. der erläuternden Bemerkungen.)

Da der §. 28 des vorliegenden Abgaben-Gesezes nur das Amts-Einkommen der Besoldungs-Steuerpflichtigen für steuerbar erklärt, und diese auch nur diejenigen zufälligen Einnahmen zu fatiren haben, die ihnen als Ausfluß ihres Amtes zu Theil werden, so haben die an dem Gymnasium zu Stuttgart angestellten Lehrer nicht blos ihre ordentlichen Besoldungen, sondern auch die zufälligen Einnahmen, die sie als ordentliche Lehrer erwerben, zu fatiren, hingegen sind sie nicht verbunden, den von ihrem amtlichen Berufe ganz unabhängigen Erwerb von Privat-Lectionen, den sich auch andere Angestellte und solche, die das Gesez nicht als steuerpflichtig bezeichnet, verschaffen können, zu versteuern. (Decr. des K. Steuerkollegiums an das K. Stadt-Oberamt Stuttgart, vom 2. April 1822.)

Da mehrern Individuen, welche theils wegen Aufenthalts im Auslande, theils wegen Urlaubs an ihren Gehalten oder Pensionen einen Abzug erlitten hatten, die Steuer dessen ungeachtet von ihrem ganzen Einkommen berechnet worden war, die Steuerpflichti-

Digitized by Google

§. 29.

Die Naturalien werden in denselben Preisen und die ver
derlichen Theile des Einkommens nach denselben Grundsätzen
rechnet, welche bei den Gefällen und Renten in §. 21. vorgeschrie
sind. Der Güter-Genuß wird nach örtlichen Pachtwerthen eingese

Wenn der Zehent-Ertrag nach Selbsteinzügen berechnet wi
so werden die Erhebungs-Kosten davon abgezogen, außerdem fin
bei den Gefällen überhaupt der Abzug jenes Zehenttheils seine A
wendung, welcher bei der Gefällsteuer §. 22. bestimmt ist.

Die Wohnungen der Staatsdiener unterliegen nur in so n
der Besteurung, als sie als ein wirklicher Besoldungstheil verliel
sind, und als solcher auch in Fällen der Versetzung, Quiesciru
und Pensionirung in den Gehalt gesetzlich eingerechnet werden.

In der Regel werden dieselbe in dem Anschlag versteuert,
welchem sie in die Besoldung eingerechnet sind. Wo aber die
nicht der Fall ist, oder wo die Staats-Cassen und Gemeinden a
einer gemietheten Wohnung selbst nicht einen geringeren Hauszi
bezahlen, finden folgende Ansätze Statt:

Die Wohnungen der Präsidenten der Collegien werden
400 fl., die der Direktoren zu 300 fl., die der Vorsteher u
Professoren an der Universität, dem Gymnasium in Stu
gart, und der Geistlichen daselbst zu 200 fl., die der Pr
fessoren und der Geistlichen in den Landstädten, der Oberamt
Aerzte und der Stiftungs-Verwalter zu 100 fl., die der Präce
toren in den Städten, der Geistlichen auf dem Lande, der gut
herrschaftlichen und der Communal-Beamten zu 50 fl., d
der deutschen Schullehrer zu 25 fl. angeschlagen. [461])

---

gen jedoch, nur dasjenige, was sie wirklich beziehen, zu versteue
haben, so erhielt die K. Kriegscasse vom K. Steuercollegium a
18. März 1826 die Weisung, die Steuer-Ansäze diesem gemäß künft
zu berechnen.

461) a) Bei den fixirten Wein- und Frucht-Besoldungen sind
kein Abzug von Transport-Kosten, Meßgeld ꝛc. Statt. b) Die Zeh
ten werden dem Gesetz vom 20. Junius 1821. gemäß, auf die
demselben §§. 21. und 29. vorgeschriebene Weise, nach dem Durc
schnitts-Ertrag von den Jahren 1817. 1818. und 1819 in Berec
nung genommen; wogegen davon abgezogen werden: bei den sell
eingeheimsten Zehnten und Gülten, die wirklichen Erh
bungs-Kosten, bei verpachteten Zehnten aber der 10te Theil d
Pacht-Erlöses. c) Bei den Besoldungs-Gütern, von welch
in jedem Fall der örtliche Pachtwerth zu fatiren ist, darf außer d
etwa hieraus zu entrichtenden Grund-Steuer, nichts in Abzug g
bracht werden. d) Bei Holz-Besoldungen muß, wenn d
Holz aus einem Holz-Magazin abgegeben wird, der dort bestehen
Magazins-Preiß, und wenn das Holz im Wald angewiesen wir
der Revier-Preiß fatirt werden. Bei ersterem findet in keinem Fa
ein Abzug Statt; bei letzterem darf der Macherlohn im Wald, i
Abzug gebracht werden, wenn der Empfänger das Holz in dem Wal

Digitized by Google

§. 30.

Das, was ein Diener als Ersatz von Auslagen für Gehülfen oder Dienstboten, Canzleikosten, oder in Pferds-Rationen ꝛc. bezieht, wird nicht in Berechnung genommen.

Eben so wird jenen Besoldeten, welchen zwar für Gehülfen kein besonderer Gehalt ausgesetzt ist, die aber gleichwohl um ihres Amtes willen solche zu halten haben, gestattet, dafür einen angemessenen Betrag in Abzug zu bringen, dessen Größe die Oberämter zu beurtheilen haben. Auf gleiche Weise sind die Aerzte und Advokaten ꝛc. nur zu Versteuerung ihrer reinen Einkünfte nach Ab-

---

fällen und spalten lassen muß. Da der Revier-Preiß den Fuhrlohn nicht in sich begreift; so ist denjenigen, welchen das Holz frei vor das Haus geführt wird, der Fuhrlohn besonders aufzurechnen. Die Königlichen Kameral-Beamten haben den Königlichen Ober-Aemtern die in ihren Bezirken bestehenden Huts-Preiße, mit Abscheidung dessen, was hierunter für Holz, Macherlohn ꝛc. begriffen ist, mitzutheilen, und Letztere haben künftig in allen neuen Fassionen beizusetzen, ob der Besoldungs-Pflichtige den Fuhrlohn zu bestreiten habe, oder nicht. e) Die Wohnungen der Stadt- und Amtsschreiber sind wie die der - Oberamts-Aerzte und Stiftungs-Verwalter, mit 100 fl. zu versteuern. f) Diejenigen Forstdiener, welche in den Genuß der - durch die neueste Forst-Organisation vom 21. Jan. 1822. festgesetzten Besoldungen eingetreten sind, haben die - nach §. 6. derselben ihnen bewilligten freien Wohnungen, oder die Entschädigung für dieselben, von 100 fl., 50 fl. und 25 fl. nicht zu versteuern; dagegen haben diejenigen Forstdiener, welche durch die neueste Forst-Organisation (1822) auf geringer besoldete Stellen zurückgesetzt worden sind, und daher eine Ergänzungs-Pension genießen, für die ihnen durch die Forst-Organisation vom Jahr 1818 zugesicherte - auch wirklich eingeräumte - herrschaftliche Wohnung, den Betrag von 50 fl., diejenigen aber, welchen eine Wohnung auf herrschaftliche Rechnung gemiethet worden ist, den akkordirten Hauszins zu versteuern." (§. 20. der erläuternden Bemerkungen). Hinsichtlich der Aufhebung der Naturalbesoldungstheile s. oben bei §. 27.

Dem K. Steuer-Collegium wurde auf das Anbringen, die Einrechnung der Wohnungen der Geistlichen und Schullehrer in das steuerbare Amts-Einkommen betreffend, durch Erlaß des K. Finanz-Ministeriums vom 11. Februar 18.2 zu erkennen gegeben, daß das dießfalls vorgebrachte Gesuch um Befreiung keineswegs begründet erscheine. „Denn die Besteuerung der Amtswohnungen ist Regel; bei den Geistlichen ist sogar gesezlich eine Werths-Bestimmung ausgesprochen. Als Ausnahme von der Regel sind nur die Amts-Wohnungen der Staatsdiener, bei welchen die Wohnung selbst Nebensache, das Local aber hauptsächlich um des Amts willen gegeben ist, wie bei den Cameralbeamten, Oberamtleuten, Oberamtsrichtern zu Amts-, Arbeits- und Registratur-Zimmern, und welche eben deswegen in die Besoldung bei Pensionirung ꝛc. ꝛc. gesezlich nicht eingerechnet werden. Es kann daher keinem Anstand unterworfen seyn, die Wohnungen der Geistlichen und Schullehrer nach Maasgabe des Gesezes in das steuerbare Amts-Einkommen einzurechnen. Wornach nun ꝛc."

Digitized by Google

zug des mit der Ausübung ihrer Wissenschaft verbundenen Aufwandes verpflichtet.[462])

§. 31.

Von dem nach vorstehenden Bestimmungen ausgemittelten Gehalt und Einkommen wird eine Classen-Steuer mit folgendem Tarif entrichtet:

Ein Dienst-Einkommen, das mehr als 100 fl. beträgt, entrichtet bis auf 600 fl.

---

462) „a) Bei denen, welche eine bestimmte - nicht in Besteurung zu ziehende Entschädigung für Gehülfen und übrigen Amts-Aufwand beziehen, wie z. B. Oberamts-Richter, Ober-Amtmänner, Kameral-Verwalter, Ober-Förster, Geistliche und Schullehrer, finden keine weiteren Abzüge Statt, auch in dem Fall nicht, wenn sie mehr aufwenden, als ihnen hiefür ausgesetzt ist; b) denjenigen, welchen für Gehülfen kein besonderer Gehalt ausgesetzt wurde, ist der Abzug eines Aufwandes für einen solchen, nur dann gestattet, wenn der Umfang des Amtes, oder Kränklichkeit des Dieners, die Haltung eines Gehülfen wirklich erfordert. Für einen solchen Gehülfen darf das Salair, und wenn freie Kost und Wein gereicht, auch Logis gegeben wird, hiefür höchstens 150 fl. in Abzug gebracht werden. Dem Forst-Personal wird kein Abzug für einen Gehülfen gestattet, da dieses zu Haltung eines solchen nicht verbunden ist. c) Beiträge zum Wittwen-Fiskus, zu Lese-Anstalten ꝛc., Aufwand für Mahlzeiten ꝛc. dürfen nicht in Abzug gebracht werden, wohl aber eigentliche - auf die Pfarrei-Gefälle fundirte Lasten, z. B. die Verpflichtung zu Haltung von Vasel-Vieh, Baulasten ꝛc. d) Wenn ein Besoldeter seine Amts-Wohnung ganz im Bau zu erhalten hat, so dürfen für ein Haupt-Gebäude höchstens 50 fl. in Abzug gebracht werden; dagegen passirt nichts in Abzug. für Erhaltung kleiner Neben-Gebäude, so wie für die Verbindlichkeit zur Bestreitung der kleinern Reparaturen." (§. 21. der erläuternden Bemerkungen.)

Durch Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 7. Mai 1829. wurde dem Oberamt N. auf die Recursbeschwerde des Gerichts-Notars N. wegen Besteuerung seines Diensteinkommens eröffnet, „daß der K. Geheime Rath zu Folge Protokolls-Auszugs vom 15. vor. Mts. die Verfügung des Finanz-Ministeriums in dieser Sache aufgehoben habe, da unter dem Aufwand für Gehülfen nach Art. XXIV. 2. der Notariats-Ordnung, welcher unter dem Kanzleikosten-Aversum der Gerichts-Notare begriffen, nur Copisten zu verstehen, dagegen dem N. gleich den übrigen Gerichts- und Amts-Notaren, welche früher Stadt- oder Amtsschreiber gewesen, nach erreichtem 50ten Lebensjahre gestattet worden, Einen Hülfsarbeiter (Notariats-Assistenten) auf seine Kosten anzunehmen; es sey daher die Bestimmung des §. 21. lit. b. der erläuternden Bemerkungen zu dem Abgaben-Gesez vom 26. Dec. 1823. auf den Gerichtsnotar N. billig anzuwenden und derselbe von dem Ansatz der Besoldungssteuer für den Betrag des Aufwandes auf einen solchen Hülfsarbeiter, wofern er wirklich einen solchen in seinem Dienste habe, in der Maße der gedachten Bestimmung (lit. b.) zu verschonen."

Digitized by Google

von jedem 100 fl.	1 fl.	20	kr.
von jedem weitern hundert Gulden			
bis auf 1200 fl.	2 fl.	40	kr.
— — 1800 fl.	4 fl.	—	—
— — 2400 fl.	4 fl.	40	kr.
— — 3600 fl.	5 fl.	20	kr.
— — 4800 fl.	6 fl.	—	—
sodann von jedem weitern 100 fl.	6 fl.	40	kr. [463])

§. 32.

Gleicher Steuer sind unterworfen alle Pensionen, deren Betrag die Summe von Einhundert Gulden übersteigt. [464])

Bestehen dieselbe ganz oder zum Theil in Naturalien, so sind sie nach den im §. 27., 28. bis 30. ertheilten Vorschriften zu behandeln.

In Gemäßheit Decrets Königl. Steuer-Collegiums vom 8ten Nov. 1834 wurden die Königl. Ober-Aemter angewiesen, die Zoll-Bedienstelen sowohl mit ihrem fixen, als zufälligen Einkommen (an Anbring-Gebühren ꝛc.) für das Jahr $18^{34}/_{35}$ und, in so weit es noch nicht geschehen ist, nachträglich für das Etatjahr $18^{33}/_{34}$ zur Besteurung zu ziehen, in so fern ihr ganzes Einkommen 100 fl. übersteigt ꝛc. „Die Entschädigung für Wohnung und Amts-Aufwand unterliegt gleichfalls der Besteurung, indem die Zoll-Beamten einen wirklichen Amts-Aufwand nicht zu bestreiten haben, da die Kosten für die Amts-Bureaus, die Heizung und Beleuchtung derselben, so wie für Schreibmaterialien, auf die Casse übernommen werden, die Ober-Inspectoren für ihre amtlichen Reisen Gefährtgelder beziehen, und die Haupt-Zoll-Verwalter die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten anzusprechen haben, daher nur die Pferdegelder von der Besteurung befreit sind. Sollte einer der in der Beilage genannten Zoll-Bediensteten auf eine andere Stelle versezt worden seyn, so wäre derselbe dem Oberamt seines jezigen Wohnorts zur Besteurung zu übergeben, und deshalb ein Uebernahmsschein beyzubringen. Uebrigens ist der bestehenden Vorschrift gemäs bey erstmals einkommenden Steuerpflichtigen zu bemerken, welche Anstellung sie früher hatten, und wo und bis wohin sie ihr Amts-Einkommen versteuert haben.“ Nach einem weitern Beschluß Königl. Steuer-Collegiums von demselben Tage haben die Zoll-Grenz-Aufseher von ihrem Amts-Einkommen keine Steuer zu bezalen.

463) Der Steuerbetrag hat sich in den verschiedenen Finanz-Perioden geändert. Nach dem Finanz-Gesetze von $18^{36}/_{39}$ ist er nur noch $^3/_8$ obiger Sätze.

464) Dem Oberamte N. wurde durch Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 2. Juli 1825. zu erkennen gegeben, „daß man — da in Beziehung auf die Frage von der Einkommens-Steuer zwischen den Pensionen und den ständigen Gratialien kein Unterschied Statt findet und die lezteren daher bisher überall der Besteurung unterworfen wurden — einer Ausnahme in Ansehung des ständigen Gratials des N. nicht Statt zu geben wisse.“

Digitized by Google

§. 33.

Die Angabe des Einkommens und der Pensionen bleibt zwar in der Regel jedem Steuerpflichtigen überlassen, jedoch werden in dieser Beziehung folgende nähere Bestimmungen ertheilt:

1) Wer sein gesammtes Einkommen aus der Staats-Casse bezieht, von dem wird die Steuer durch Abzug an der Besoldung oder Pension in der Maße erhoben, daß die unter verschiedenen Titeln stehenden Empfänge, als z. B. Besoldungen und Ergänzungs-Pensionen, auf eine Haupt-Summe gerechnet werden, daß zu denselben der Betrag der Amts-Wohnungen nach §. 29. gelegt wird, und daß solche Empfänge, welche ein Besoldeter aus einer Neben-Casse bezieht, von dieser derjenigen Casse angezeigt werden, welche den Haupttheil des Einkommens abzureichen und die Steuer zu erheben hat.
2) Auf die gleiche Weise wird es in Ansehung derjenigen Individuen gehalten, welche ihren Gehalt oder Pension nicht unmittelbar aus der Staats-Haupt-Casse, sondern entweder aus Hof- oder aus Special-Cassen in Stuttgart beziehen. Der Steuer-Betrag wird von den Cassen-Beamten an die Staats-Haupt-Casse mit einer Urkunde abgeliefert, und ein Verzeichniß darüber an das Steuer-Collegium eingesendet.
3) Diejenigen Staats-Diener, welche ihre Besoldungen und Gehalte aus den Special-Cassen auf dem Lande in der Eigenschaft von Elementar-Verwaltungs-Ausgaben beziehen, so wie die Kirchen- und Schul-Diener, die höheren und niederen Forst-Beamten, die Communal- und Stiftungs-Diener, haben ihr fixirtes und zufälliges Einkommen, letzteres nach gewissenhafter Schätzung, nach einem vorzuschreibenden Formular in Verzeichnisse zu bringen, und diese den Oberämtern ihrer Bezirke zu übergeben.[465])

Dasselbe haben auch diejenigen Personen zu beobachten, welche zu der im §. 26. unter Lit. b. bezeichneten Classe von Besteuerten gehören.

Die in Stuttgart sich aufhaltenden Individuen dieser Classe haben diese Verzeichnisse der Stadt-Direktion zu übergeben.

§. 34.

Die Verheimlichung eines Einkommen-Theils, oder eine zu geringe Angabe desselben wird nach der bei der Capital-Steuer §. 14. gemachten Bestimmung geahndet.

---

465) Vergl. §. 15. der Vollz.-Verordnung.

Digitized by Google

V. Für die Aufnahme und den Einzug der Apanagen- Capital- Gefäll- und Besoldungs-Steuer

wird noch insbesondere verordnet: [466])

§. 35.

Die Art und Weise der Aufnahme, so wie die formelle Geschäfts-Behandlung werden in einer von dem Königl. Steuer-Collegium zu erlassenden Vollziehungs-Instruktion unter Anwendung der hierüber im Gesetze vom 22. Juni 1820. §. 33. bis 35. enthaltenen Anordnungen näher bestimmt werden.

§. 36.

Die Capitalien- und Gefäll-Steuer ist:

Für das Etats-Jahr $18^{20}/_{21}$
auf den 20. August 2821
zum Einzug zu bringen; sodann
für das Etats-Jahr $18^{21}/_{22}$
zur Hälfte den 15. November 1821
und
zur Hälfte den 15. Februar 1822;
endlich:
für das Etats-Jahr $18^{22}/_{23}$
zur Hälfte den 15. November 1822
und
zur Hälfte den 15. Februar 1823
zu entrichten.

Die Besoldungs- und Pensions-Steuer, so wie die Steuer von Apanagen ist für das Etats-Jahr $18^{20}/_{21}$ auf den Termin Jacobi 1821, für die zwei folgenden Etats-Jahre aber je auf den 2. Februar zu berichtigen.

Die Capital-Steuer erheben, so weit sie nicht von den öffentlichen Cassen nach §. 12. abgeliefert wird, die Gemeinden, und liefern sie an die Amtspflegen; die Gefäll- und Besoldungs-Steuer, letztere so weit sie nicht von den Cassen-Beamten nach §. 33. der Staats-Haupt-Casse übergeben wird, wird von den Amtspflegen unmittelbar eingezogen.

§. 37.

Zur Belohnung für den Einzug und die Lieferung der Steuer dürfen im Ganzen vier Heller vom Gulden in Abzug gebracht werden, wovon bei der Capitalsteuer dem Steuer-Einbringer $2^1/_2$ Heller und dem Amtspfleger $1^1/_2$ Heller gebühren.

Die Kosten der Aufnahme werden nach dem von dem Steuer-Collegium unterm 16. August 1820 (Staats- und Regierungs-

---

466) Vergl. auch Gesez vom 9. Juli 1827. Art. 4. und Vollz. Instr. vom 20. Aug. 1824. §. 6., Abänderungen in den Terminen betreffend.

Digitized by Google

Blatt Seite 416) ertheilten Regulativ berechnet, und von Oberämtern geprüft und dekretirt.

Jede unrichtige Angabe in Absicht auf den Zeitaufwand u in Gemäßheit des V. Edikts vom 31. Dezember 1818 als Fälschung bestraft werden.

B) Indirekte Steuern.

§. 38.

In dem Accise-Gesetz vom 18. Mai 1808 treten vom 1. J 1821 an folgende Veränderungen ein:

Es soll nämlich von diesem Tage an nicht mehr erhoben werd

a) die Accise vom Viehhandel wie sie im §. 45. der Acc Ordnung enthalten ist;

b) die Accise von Feld- und Gartenfrüchten nach dem 6. A schnitt der Accise-Ordnung §. 41. mit Einschluß des Rep und der übrigen Sämereien;

c) die Accise von dem im Herbst und noch vor Martini du die Weingärtner oder Güterbesitzer selbst abgesetzten We most und Obstmost nach §. 27. der Accise-Ordnung;

endlich

d) das in §. 17. jener Ordnung bestimmte Markttaggeld ländischer Kauf- und Handwerksleute.

§. 39.

Die durch das Gesetz vom 1. Februar 1817 (Staats- und R gierungs-Blatt Seite 59) §. 2. Art. 10. auf amtliche und geric liche Obligationen, Schuld- und Bürgscheine gelegte Stempel-A gabe ist vom Juli 1821 an aufgehoben.

§. 40.

Die Aufhebung des Ausfuhr-Zolls von Lebensmitteln, so n die Auflösung der Tabaks-Verwaltung und die Bestimmung ein Auflage auf den Tabakhandel sind durch besondere Gesetze aus sprochen, welche vom 1. Juli 1821 an, in Wirkung treten.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dies Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 29. Juni 1821.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Wellnagel.

Digitized by Google

† Geſetz wegen weiterer von den neuen Landestheilen zu übernehmenden Staats-Schulden,

vom 29. Juni 1821.

320.

Geſetz, die Herſtellung eines proviſoriſchen Steuer-Cataſters betreffend.

vom 15. Juli 1821. [467])

Wilhelm von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir durch vielfache Vorſtellungen die Ueberzeugung erlangt haben, wie wenig der bisher in Unſerem Königreiche beſtandene Maßſtab für die Austheilung der direkten Grund- Häuſer- und Gewerbe-Steuer den Forderungen des Rechts und der Gleichheit entſpreche; ſo haben Wir ſchon früher eine vollſtändige Steuer-Rektifikation angeordnet, und in dieſer Beziehung die Einleitung getroffen, daß für jede jener drei Steuer-Quellen beſondere, ihrer verſchiedenen Natur entſprechende Steuer-Cataſter aufgenommen werden.

Um nun ſobald als möglich wenigſtens eine annähernde Gleichſtellung zu erreichen, haben Wir vorerſt die Herſtellung eines Steuer-Proviſoriums beſchloſſen, deſſen Erfahrungen mit um ſo größerem Nutzen für das definitive Cataſter benützt werden können, als durch die der Parcellar-Einſchätzung vorangehende Feſtſetzung der Grundſteuer-Quoten in den Gemeinden jene Einſchätzung ſelbſt eine größere Sicherheit gewinnt.

Wir verfügen und verordnen daher, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Beſtimmungen.

Umfang des Steuer-Proviſoriums.

§. 1.

Die bisherige direkte Steuer auf Gebäude, Gewerbe und das Grund-Eigenthum wird einer proviſoriſchen Rektifikation in der

---

†) S. Nr. 170 der Staats-Grund-Geſetze.

467) Reg.-Bl. S. 457 — 467 v. J. 1821. Die auf dieſes Geſetz bezüglichen Erläuterungen und ſonſtigen Normative ſind, ſo weit ſie nicht hienach folgen, den hiernächſt angereihten Vollziehungs-Inſtructionen über die einzelnen Steuer-Quellen angereiht.

Digitized by Google

Art unterworfen, daß dadurch die Steuer-Quoten für die Oberamts-Bezirke und Gemeinden richtig gestellt werden, während die Unter-Austheilung auf die einzelnen Steuer-Pflichtigen nach örtlichen Normen durch die Gemeinden vorgenommen wird. [468])

---

468) In Hinsicht auf die Unteraustheilung der den Gemeinden zugeschiedenen Gebäude- und Gewerbe-Steuer-Quoten auf die einzelnen Steuerpflichtigen haben Seine Königl. Majestät durch höchstes Dekret vom 7. Febr. 1823 zu verordnen geruht, daß

1) hiefür die gleichen Grundsätze aufgestellt werden sollen, welche das Gesetz vom 15ten Juli 1821. hinsichtlich der Umlage der Oberamts- und Gemeinde-Steuer-Quoten enthält. Die den Gemeinden zugeschiedenen Gebäude- und Gewerbe-Steuer-Quoten sollen daher in der Regel nach den in jedem Ort aufgenommenen besondern Gebäude- und Gewerbe-Catastern vertheilt werden.

Wo jedoch schwer zu beseitigende Hindernisse oder andere Mißverhältnisse der neuen Besteuerungsweise sich entgegenstellen würden, da soll der, durch das höchste — an die Stände erlassene — Rescript vom 22ten Juni 1821. genehmigte Beschluß der Stände-Versammlung in Anwendung kommen, nach welchem denjenigen Gemeinden, die um die Beibehaltung ihres bisherigen Catasters zum Behuf der ihnen zugetheilten Quoten auf die einzelnen Steuer-Contribuenten bitten, die Einwilligung, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nicht versagt werden soll. Da jedoch

2) eine allgemeine Bestimmung der Fälle, in welchen die Beibehaltung eines früher bestandenen Catasters unzulässig seyn soll, mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, so sind hierüber keine speciellen Vorschriften ertheilt worden, vielmehr soll jeder einzelne Dispensationsfall lediglich nach der eigenthümlichen Beschaffenheit der — in der betreffenden Gemeinde obwaltenden örtlichen Verhältnisse geprüft, und, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Dispensation nicht versagt werden.

3) Die Prüfung und Begutachtung der einzelnen Dispensationsfälle ist in der Art dem Königl. Steuer-Collegium übertragen, daß demselben die Dispensations-Gesuche der Gemeinden durch die Oberämter, welchen übrigens auf Verlangen die Steuer-Commissarien mit ihren Ansichten und Erfahrungen an die Hand zu gehen haben, vorgelegt werden, worauf das Steuer-Collegium, dieselben mit Gutachten begleitet, an das Finanz-Ministerium zu bringen hat, von welchem die Entscheidung nach vorgängiger Communikation mit dem Ministerium des Innern und unter Beistimmung desselben, erfolgen wird.

Indem die Königl. Oberämter von diesen höchsten Bestimmungen Seiner Majestät des Königs in Kenntniß gesetzt wurden, sah sich das K. Steuer-Collegium veranlaßt, hinsichtlich der Vollziehung derselben noch Folgendes beizufügen.

„Die als Regel vorgeschriebene Unteraustheilung der Gebäude- und Gewerbe-Steuer-Quoten nach den neu aufgenommenen Gebäude- und Gewerbe-Catastern, wird eine Aenderung in den örtlichen Steuer-Catastern nothwendig machen. Insbesondere wird da, wo die Gebäude und Gewerbe bisher schon mit Anschlägen in den Vermögens-Registern liefen, wie dieses namentlich im größten Theile des ehmaligen Herzogthums der Fall ist, die Anordnung zu treffen seyn:

daß bei dem nächsten Steuersatz diese Gebäude- und Gewerbe-Anschläge in den Vermögens-Registern abgeschrieben werden, um das Grund-Cataster rein herzustellen.

Für die Umlegung der Gebäude- und Gewerbe-Steuer sind sodann neue

Digitized by Google

Allgemeinheit der Steuer-Pflicht.

§. 2.

Die Steuer-Pflicht iſt allgemein, und nur diejenigen Steuer-Freiheiten, welche die Regierung auf einen gewiſſen Zeitraum be-

---

Steuerrollen zu fertigen, welche zum Nachtragen der Veränderungen eingerichtet werden müßen, während die Grundſteuer, nach dem $\frac{1}{7}$ auf jene Weiſe rein hergeſtellten — bisher beſtehenden Grund-Cataſter vertheilt werden kann. Es wird zur gleichförmigen und zweckmäßigen Behandlung dieſes Gegenſtands weſentlich beitragen, wenn die vorzunehmende Abänderung und die Ausfertigung der neuen Gebäude- und Gewerbe-Steuer-Rollen den mit dem Gegenſtand vertrauten Oberamts-Steuer-Commiſſarien in allen Theilen des Oberamts übertragen wird.

Da, wo die Gebäude und Gewerbe bisher noch nicht mit beſondern Anſchlägen in den Regiſtern liefen, iſt das Geſchäft noch einfacher, indem es ſich blos darum handelt, neue Steuer-Rollen für Gebäude und Gewerbe zu bilden, und nach denſelben die Umlage der Gebäude- und Gewerbe-Steuer-Quoten zu vollziehen, während ſodann das bisherige Catataſter allein noch der Vertheilung der Grund-Steuer-Quote zur Grundlage dient.

Wenn gleich die Staats-Steuer hienach den höchſten Beſtimmungen gemäß in der Regel auf die drei Beſteurungs-Objecte beſonders ausgetheilt wird, ſo hindert dieß doch nicht, daß die Amts- und Gemeinde-Anlagen durch einen Vertheilungs-Akt umgelegt werden, indem, wenn erhoben iſt, wie viel die Gemeinde und jeder Einzelne in derſelben

an Gebäude-
Gewerbe-
und Grund- } Steuer

zu reichen hat, alsdann in der zuſammgeſetzten Steuer-Quote der Gemeinden und der Einzelnen ſich der Maasſtab findet, die ſämmtlichen Anlagen darauf auszutheilen.

Eine nähere Vorſchrift für die in den örtlichen Cataſtern vorzunehmenden Abänderungen kann im Allgemeinen nicht wohl ertheilt werden, da es hiebei ganz allein auf die Beſchaffenheit und innere Einrichtung derſelben ankommt; man hat übrigens die Kreis-Steuer-Commiſſarien angewieſen, hierinn die Bezirks- und Lokal-Behörden mit ihrem Rathe zu unterſtützen, und es bleibt daher dem K. Oberamt überlaßen, im eintretenden Falle mit dem Kreis-Steuer-Commiſſär dießfalls Rückſprache zu nehmen.

Was ſodann die Diſpenſations-Fälle von der Anwendung der Regel und demnach die Beibehaltung der bisherigen örtlichen Vertheilungs-Normen betrifft, ſo muß das Steuer-Collegium erwarten, daß die ihm hierüber einzureichenden Geſuche und Berichte gehörig motivirt abgefaßt werden, und daß insbeſondere nachgewieſen werde:

ob durch die Beibehaltung dieſer Normen eine größere oder kleinere Steuer auf das Grund-Eigenthum falle, als daſſelbe bei der getrennten Umlage auf die Gebäude, die Gewerbe und das Grund-Eigenthum nach dem neuen Cataſter zu übernehmen gehabt hätte.

Es iſt daher jedesmal anzuzeigen:

a) wie viel die Gebäude-
Gewerbe-
und Grund- } Steuer-Quote

willigt hat, finden noch bis zum Ablauf dieses Zeitraums Stat wogegen die von den Amts-Corporationen und Gemeinden zugelo senen Befreiungen dem Staate gegenüber von dem Zeitpunkte a aufhören, als das vorliegende Gesetz in Ausübung tritt. [469])

Ausnahmen davon.

§. 3.

Von der Allgemeinheit der Steuer-Pflicht sind ausgenommen

a) Das Eigenthum des Staats an Gebäuden, Grundstücken un Gefällen, es mag bisher steuerbar oder steuerfrei gewes seyn; [470])

b) desgleichen das Grund-Eigenthum (an Gebäuden, Gütern un Gefällen) der auf Kosten des Staats bestehenden Anstalten namentlich der Universität Tübingen;

c) das Grund-Eigenthum anderer Staaten, mit denen eine rec proke Steuer-Freiheit besteht;

d) diejenigen Gebäude der inländischen Stiftungen, Gemeinde und anderer Corporationen und Privaten, welche zu öffen

---

der fraglichen Gemeinde betragen; und

b) in welchem Verhältniß dagegen in dem bisherigen Cataster der G sammt-Anschlag von Gebäuden- und Gewerben, — gegenüber vo Grund-Eigenthum, stehe?

Da es übrigens für den ordentlichen Gang des Steuer-Einzugs vo Wichtigkeit ist, daß die Anordnungen für die Umlage zu rechter Zeit g troffen werden, so sind die Kreis-Steuer-Commissarien angewiesen, hierüb aus Veranlassung der Abhaltung der Amtsversammlungen sich die nöthig Ueberzeugung zu verschaffen, und sodann dem K. Steuer-Collegium a den 15ten Juni 1823. zu berichten:

was in jedem Oberamt des Kreises für die Unterabtheilung der Steuer angeordnet worden,

und

welche vorläufige Maßregeln zum Vollzug dieser Anordnungen genom men seyen?

Das Königl. Oberamt wird daher aufgefordert, seine Einrichtungen s zu treffen, daß jener Bericht des Kreis-Steuer-Commissärs hieher erstat tet werden kann." (Verfügung des Steuer-Collegiums vom 27ten Mär 1823. Nr. 357. v. J. 1823.)

469) Vergl. die Note zu §. 16. der Vollziehungs-Instruction über das prov Grundsteuer-Cataster.

470) Auf eine Anfrage wegen Besteurung der dem Fiscus adjudicirte Güter gab das K. Finanz-Ministerium dem K. Steuer-Collegium un term 5. November 1825. zu erkennen, daß, da solche Güter in der Rege zur Wieder-Veräusserung bestimmt seyen, es nicht angemessen seyn könne für eine kurze Zeit die Cataster zu verändern, und daß daher — bi auf weitere Verordnung — die Steuer von solchen Grundstücken mit de übrigen Lasten an die betreffende Gemeinde-Casse von den Cameral-Aem tern auf den Grund von Steuerzetteln, welche der Prüfung und Zah lungs-Anweisung der K. Kreis-Finanz-Kammern unterliegen, zu bezah len sey.

Digitized by Google

lichen Zwecken bestimmt sind, ohne denselben einen ökonomischen Nutzen abzuwerfen;

e) die der Hof-Domänen-Kammer, dem vormaligen reichsständischen und dem ritterschaftlichen Adel eigenthümlich oder als Lehen zustehenden, bis zur allgemeinen Einführung der Besteurung steuerfrei gewesenen Schloßgebäude, Schloßgärten und Parks, [471]) letztere jedoch unter Vorbehalt einer genauen Ausscheidung; [472])

---

471) Nach Finanzministerial-Decret sind unter dem Gesetzes-Ausdrucke „Park," im Gegensatze von Gärten, Jagd-Parks, das heißt Waldflächen zu verstehen, welche zu Hegung und Aufbewahrung des Wildes eingefriedet sind. (Erlaß des Königl. Steuer-Collegium vom 16. Nov. 1822. Nr. 1103.)

Auf die Anfrage: wie die Ausscheidung der steuerfreien Schloß-Gärten und Parks des hohen und niedern Adels geschehen solle? gab die Königl. Cataster-Commission den Kreissteuer-Commissären unterm 18. April 1822. zu erkennen: „daß vorerst nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes §. 3. Lit. e. altsteuerbare Besitzungen nicht als steuerfrei zu behandeln sind, wenn sie auch wirklich Bestandtheile von Schloßgärten oder Parks bilden sollten; was aber die neusteuerbaren Besitzungen dieser Art betrifft, so ist es dem Sinn des Gesetzes gemäß, daß nur solche Schloßgärten, welche nach ihrer ursprünglichen Anlage als Schloßgärten und somit als Zugehörden des Schlosses anzusehen sind, steuerfrei gelassen werden sollen. Wenn übrigens Theile, von solchen zusammenhängenden Gärten zeitenweis verpachtet oder den Beamten und Dienern des Schloß-Besitzers überlassen sind, so ändert dieß an ihrer steuerfreien Eigenschaft nichts, so wie es auch nicht darauf ankommt, ob sie blos zum Vergnügen oder zum ökonomischen Betrieb eingerichtet sind; dagegen sind solche Gärten, welche, wenn auch mit dem Schloß verbunden, von jeher in ihrem Gesammt-Umfang als Theile von Maierei-Gütern oder als Besoldungs-Theile angesehen wurden, von der Besteurung nicht ausgenommen ꝛc."

Aus Anlaß der K. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältniße des gräflichen Hauses Neipperg ist zu §. 32. Lit. b. derselben in Gemäßheit höchster Entschließung dem K. Steuer-Collegium unterm 29. Juni 1827. die besondere Eröffnung gemacht worden: es sey bei Erwähnung der Steuerfreiheit eine ausdrückliche Beschränkung derselben auf die ordentliche Besteuerung (wie sie in der Königl. Declaration für den vormals reichsunmittelbaren Adel vom 8. December 1821. §. 60. enthalten,) aus dem Grunde für überflüssig gehalten worden, weil es nach allgemeinen Grundsätzen sich ohnehin von selbst verstehe, daß die dem standesherrlichen und ritterschaftlichen Adel zugestandene Freiheit nur die Exemtion von der ordentlichen Steuer bezeichne, und auf etwa vorkommende außerordentliche Steuer-Auflagen nie ausgedehnt werden könne. (Acten des Fin.-Min. 5336. v. J. 1827.)

472) Ueber die Frage: ob die neuliche Erhebung eines Gutsbesitzers in den Adelstand die Rechte des vormals reichsritterschaftlichen Adels in Beziehung auf Steuerfreiheit für denselben begründe, sprach sich das K. Ministerium des Innern gegen das K. Finanz-Ministerium unterm 2. November 1826. in folgender Weise aus: „Was

1) die Befreiung der in Frage stehenden Besitzungen von der Theilnahme an den eigentlichen Amtskörperschafts- und Gemeinde-Lasten, so wie an

Digitized by Google

den Amts- und Commun-Schulden betrifft, so dürfte es nach den bes
henden Normen, hinsichtlich der neusteuerbaren Besitzungen, keinem Anstan
unterliegen, daß der Gutsbesitzer N. N. den Genuß jener Befreiung ebe
sowohl vor als nach seiner Standes-Erhebung anzusprechen habe.

Es ist aber in dem gegenwärtigen Fall zunächst davon die Rede,
und in wiefern ihm die in dem §. 3. Lit. c. des Gesetzes vom 15. Ju
1821., die Herstellung eines provisorischen Steuer-Catasters betreffen
gemachte Ausnahme von der Allgemeinheit der Steuerpflicht für die de
ritterschaftlichen Adel eigenthümlich oder als Lehen zustehenden, bis z
allgemeinen Einführung der Besteuerung steuerfrei gewesenen Schloßg
bäude, Schloßgärten und Parks ebenfalls zu gut kommen solle. Hiel
ist zu unterscheiden

2) Die Zeit, während welcher der Gutsbesitzer N. N. die in Frage st
hende Gegenstände vor seiner Standes-Erhöhung besessen hat.

Der §. 16. des gedrukten Entwurfs eines Statuts für die Körperscha
des ritterschaftlichen Adels bezeichnet die den adelichen Rittergütern zukom
menden dinglichen Vorrechte rücksichtlich der Befugniß des Besitzers zu i
rer Ausübung theils als unbedingt oder rein dingliche, welche von jede
Besitzer ausgeübt werden können, theils als gemischte, welche nur v
einem adelichen Gutsbesitzer ausgeübt werden können, und zählt zu de
gemischten Vorrechten die Befreiung von der Wohnsteuer, wenn der B
sitzer auf seinen Gütern sich aufhält, und die Befreiung von der ordentl
chen Besteuerung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der dazu
gehörigen Gebäude. Hienach ist der Genuß dieser Begünstigung durch de
Adelsstand des Besitzers bedingt und die natürliche Folge davon ist, de
der Mangel der adelichen Eigenschaft von solchem Genuß ausschließe.

3) Von dem Zeitpunkt der Standes-Erhöhung an ist zwar der Ma
gel dieser Eigenschaft gehoben, es könnte aber nichts desto weniger de
Zweifel entstehen, ob die Befreiung nicht durch den Uebergang der Bes
zung an einen Nichtadelichen gänzlich aufgehoben und erloschen sey, un
daher auch nachher nicht mehr darauf zurückgegriffen werden könne.

Diesen Zweifel dürften jedoch die Bestimmungen des gedachten Entwurfs z
Gunsten des Ritterguts-Besitzers N. N. lösen.

Nachdem in dem §. 15. ausgesprochen ist, daß die zufälligen dingliche
Vorrechte eines adelichen Ritterguts, so weit sie solchem gegenwärtig zu
kommen, auch ohne ferneren Unterschied, ob der Besitzer dem Adel übe
haupt oder der vormals unmittelbaren Reichsritterschaft angehöre, oder nich
darauf haftend bleibe, und nur die Ausübung derselben sich nachdem i
dem §. 16. bezeichneten Unterschied richte, so wird in diesem §. die Befreiun
von der ordentlichen Besteurung der ehemals streuerfrei gewesenen Schlöß
und der dazu gehörigen Gebäude, namentlich als ein dingliches Recht au
geführt. In dem Begriff eines dinglichen Rechts liegt es, daß ein Hin
derniß in der Person des Besitzers nicht dessen Verlust, wohl aber ein
zeitige Entbehrung des Genusses nach sich ziehen kann, woraus von selb
folgen dürfte, daß, wenn das Hinderniß gehoben ist, der Besitzer in de
Genuß eintreten könne.

Damit stimmt auch das Adels-Statut vom Jahr 1817 überein, nac
dessen §. 25. Personen vom Bürgerstand von Erwerbung eines Rittergut
mit den damit verbundenen Real-Rechten nicht ausgeschlossen sind.

In diesem Statut §. 44. No. 2. so wie in dem §. 16. des Entwurfe

Digitized by Google

f) sämmtliche als Besoldung verliehene Grundstücke und Gefälle der für den Staats-Dienst angestellten Beamten, so wie der Kirchen- und Schul-Diener; [473])

g) die Wege, Straßen, Markt- und andere öffentliche Plätze, Spaziergänge, Begräbniß-Plätze ꝛc. [474])

Die bisher auf einzelnen der hier aufgeführten Besitzungen gelegene Beitrags-Pflicht zur Staats-Steuer hört von dem Zeitpunkt an auf, als die Steuer auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes ausgetheilt wird.

Dagegen dauert jene Verbindlichkeit fort, welcher einzelne dieser Realitäten zur Theilnahme an den Amts- oder Commun-Anlagen bisher unterworfen waren. [475])

---

ist zwar nur von den ehemals steuerfrei gewesenen Schlössern und den dazu gehörigen Gebäuden in jener Beziehung die Rede, da aber die angeführte Stelle des Gesetzes vom 15. July 1821. die Befreiung auf die Schloßgärten und Parks ausgedehnt hat, so wird diese Ausdehnung auch auf den Fall des Gutsbesitzers N. N. Anwendung finden." (Akten des Steuer-Coll. 1527. v. J. 1826.)

473) Die Grundsätze über Besteurung der den Messnern als Besoldung verliehenen Gebäude und Grundstücke s. unten bei §. 2. der Vollziehungs-Instruction über das Gebäude-Cataster.

474) Die Staats-Finanz-Verwaltung hat — nach einem Erlasse des Königl. Finanz-Ministeriums an die K. Finanz-Kammern vom 24. Merz 1835. — hin und wieder die Verbindlichkeit, den Begräbnißplatz für die Gemeinde anzuschaffen und zu unterhalten, und es kommt deßwegen zuweilen der Fall vor, daß zur Verlegung oder Erweiterung eines Begräbnißplatzes ein bürgerliches Grundstück auf Kosten der Staats-Finanz-Verwaltung erkauft werden muß. Nach dem vorliegenden Gesetze wird ein solches Grundstück durch die ihm gegebene Bestimmung von der Beitrags-Pflicht zur Staats-Steuer befreit. Gegen die Freilassung eines solchen Grundstückes von den Amts- und Gemeinde-Anlagen sind hingegen schon in einzelnen Fällen Schwierigkeiten von den Gemeinde-Behörden erhoben worden, ungeachtet nicht nur die Verwendung des Platzes für den angezeigten Zweck im Interesse der Gemeinde geschieht, sondern auch derselbe durch die ihm gegebene Bestimmung ertraglos wird. Auf die hierüber mit dem K. Ministerium des Innern genommene Rücksprache hat dasselbe gegen das Königl. Finanz-Ministerium geäußert: es sey nicht anzunehmen, daß die örtlichen Normen, welche zur Zeit den Maßstab für die Umlage der Amts- und Gemeinde-Lasten an die Hand geben, es irgendwo mit sich bringen, ein Grundstück auch dann bei dieser Umlage in Anspruch zu nehmen, wenn es blos zu öffentlichen Zwecken diene und gar keinen Ertrag abwerfe, daher die betreffenden Körperschafts-Behörden unter diesen Voraussetzungen von selbst nicht geneigt seyn werden, solches ferner zu Amts- und Gemeinde-Anlagen beizuziehen.

Hievon wurden die K. Finanz-Kammern mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, etwaige Anforderungen von Amts- und Gemeinde-Anlagen von Begräbnißplätzen zurückzuweisen.

475) Die Entscheidung wegen der Beitragspflichtigkeit zu Staats-Steuern, Amts- und Gemeinde-Anlagen geht zunächst die K. Kreisregierungen an. (Vergl. Akten des K. Steuer-Colleg. 1248. v. J. 1825.)

Digitized by Google

Behandlung der Ausländer.

§. 4.

Das Grund-Eigenthum der Ausländer wird im Allgemeine nach denselben Grundsätzen behandelt, wie das Eigenthum der Inländer.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist in dem Fall zuläßig wenn das Eigenthum diesseitiger Staats-Bürger und Corporationen in einem auswärtigen Staate nach besonderen von der allgemeinen Steuer-Gesetzgebung desselben Staates abweichenden Bestimmungen in der Besteuerung behandelt wird.

In diesem Falle tritt die Beobachtung der Reciprocität ein worüber jedoch die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen ist. [476])

---

476) Ueber diese Bestimmung geben folgende Verfügungen näheren Aufschluß

1) Erlaß der Königl. Cataster-Commission, vom 20. Juni 1822.

„Auf eine Anfrage des Kreis-Steuer-Commissärs N., wegen Besteuerung der Güter und Gefälle, welche Schweizer'sche Staats-Angehörige auf diesseitigem Territorium besitzen, ist unterm heutigen durch Finanz-Ministerial-Erlaß vom 11. dies die Entscheidung erfolgt, daß gegen die Schweiz die reziproke Steuer-Freiheit nicht Anwendung finde ꝛc."

2) Erlaß der K. Cataster-Commission vom 24. Juli 1822.

„Dem Kreis-Steuer-Commissär N. wird auf seine Anfrage, wie das Gebäude- und Grund-Eigenthum anderer Staaten, namentlich von Baiern und Baden, so wie ausländischer Körperschaften und Privaten zu behandeln sey, zu erkennen gegeben, daß in Beziehung auf Baden die gegenseitige Besteurung unbedingt entschieden ist; aber auch in Beziehung auf Baiern ist so viel ausgemacht, daß die wechselseitige Besteuerung der Objecte, welche Privaten und Korporationen zuständig sind, nicht dem mindesten Zweifel unterliegt, wogegen in Ansehung der Staats-Domänen und Gefälle, welche in dem gegenseitigen Gebiete sich befinden, von Seiten Baiern die früher bestandene wechselseitige Steuerbefreiung zwar schon im Jahr 1815 aufgekündigt, und dadurch Veranlassung gegeben worden ist, daß ein ähnliche Verfügung im Jahr 1816 auch diesseits getroffen wurde, dergestalt, daß von eben dem Zeitpunkte an, als Baiern die Besteuerung eingeführt habe auch diesseits ein Gleiches gegen Baiern beobachtet werden solle. In so fern aber dennoch Baierischer Seits die Steuerbefreiung der diesseitigen — im Baiernsch. Gebiete befindlichen Staats-Domainen und Gefälle nicht aufgehoben, sondern die Steuerfreiheit bisher fortbestehend gelassen worden so ist auch diesseits nach den Grundsätzen der Reziprozität und dem Gesetze, wegen Herstellung des Provisorii vom 15. Juli v. J. §. 3. c. um so mehr dasselbige zu beobachten, als ohnehin dergl. Güter und Gefälle, in so weit sie Staats-Eigenthum sind, in den wechselseitigen Gebieten nach dem vorliegenden Staats-Vertrag nicht mehr vorkommen sollten, und deßwegen noch eine Vereinigung bevorstehen dürfte."

3) Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 10. Mai 1823.

„Dem Kreis-Steuer-Commissär N. wird auf die — wegen der Steuer-Verhältnisse mit Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern Sigmaringen gemachte Anfrage zu erkennen gegeben, daß man für angemessen erachte, hierinn den bisherigen Zustand noch so lange fortdauern zu

Digitized by Google

Abgesonderte Besteurung der drei Steuer-Quellen.

§. 5.

Für jede der drei Steuer-Quellen, also für Gebäude, Gewerbe und Grundstücke, werden besondere, der Natur dieser verschiedenen Objecte angemessene, Normen festgesetzt.

Bis auf weitere Verordnung sollen zu einer Summe von 2,400,000 fl. beitragen:

Die Gebäude	400,000 fl.
die Gewerbe	300,000 fl.
und	
das Grund-Eigenthum ohne die Gefälle	1,700,000 fl.

---

lassen, als nicht durch die Landes-Vermessung und die damit in Verbindung zu setzende Vereinigung der Landesgrenzen eine nähere Ausscheidung der gegenseitigen Objekte hergestellt, und hierauf eine bestimmte Uebereinkunft mit jenen Regierungen über ein definitives Verhältniß zu gründen seyn wird.

Es sind daher

a) Diejenigen — auf diesseitigem Gebiete gelegenen Güter, auf welchen Sigmaringen oder Hechingen im Besitz der Besteurung sich befindet, zwar unter die Besteurungs-Objecte zu pränotiren, jedoch nicht zur steuerbaren Hauptsumme der Gemeinde und des Bezirks zu rechnen.

Dagegen sind

b) diejenigen Objecte auf fremdem Gebiete, welche bisher zu württembergischen Gemeinden kollektabel waren, als diesseitige Besteuerungs-Objekte durchaus zu behandeln, jedoch in einer eigenen Abtheilung in den Gemeinde- und Bezirks-Catastern aufzuführen.

Der Kreis-Steuer-Commissär hat nun die Oberamts-Steuer-Commissarien hienach zu bescheiden, unter dem Anfügen, daß sie sich überall an den neuesten Besitzstand zu halten haben." (Akten des Steuer-Collegiums 655. vom Jahr 1823.)

4) Verfügung des K. Steuer-Collegiums vom 28. April 1829. an sämmtliche Oberämter.

„Da zu Folge einer Entschließung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 26. Jänner und 7. Oktober 1828 die königl. Baiernschen Pfarreien mit ihrem Grund-Eigenthums- und Gefäll-Besitze in Württemberg steuerfrei zu lassen sind; so erhält das königl. Oberamt den Auftrag, bei Ausfertigung der neuen Oberamts-Uebersicht über das richtig gestellte Steuer-Cataster die dießfälligen Catasterbeträge in Abgang zu bringen, und diese zur Liquidation der vorigen Cataster-Summe in einer Beilage besonders zu verzeichnen, um bei Prüfung der neuen Uebersicht die geeigneten Vergleichungen anstellen zu können; dagegen ist sich in den Fällen, wo ausnahmsweise noch einzelne württembergische Pfarreien mit ihren Besitzungen in Baiern besteuert werden, auf die Freilassung der baiernschen Pfarreien in Württemberg zu beziehen." (Acten d. St.-Coll. 720. v. J. 1829.)

Die oben (3.) genannten beiden Fürstenthümer haben die dießseitigen Staatsdomänen und Gefälle, soweit sie nicht altbürgerliche und altsteuerbare Gegenstände sind, von der Besteuerung freigelassen. (Acten der K. Regierung des Schwarzwald-Kreises 479. v. J. 1822.) Doch ist noch anzumerken, daß inzwischen (Ende 1838) Baiern und H. Sigmaringen angefangen haben, die Grundsätze der Territorial-Besteurung durchzuführen.

Digitized by

Die Gewerbe sind außer jener Steuer-Quote noch der Pate
Accise nach den Bestimmungen der Accise-Ordnung im ersten u
dritten Abschnitt unterworfen. [477])

Sobald es ausführbar ist, soll für jede der drei Steuern
gleichartiges Capital aufgestellt werden, welches als Maßstab
Repartition dienen, und mit gleichen Procenten besteuert werd
kann.

Zweites Kapitel.

Besondere Bestimmungen.

A) Gebäude-Steuer.

Gegenstände der Gebäude-Steuer.

§. 6.

Die Besteuerung der Gebäude umfaßt alle Haupt- und Nebe
Gebäude in oder außerhalb Etters, nicht minder solche Gartenhä
ser, welche gewöhnlich immer oder wenigstens über drei Mona
bewohnt werden, jedoch mit Ausnahme der Feld- oder Schützer
häuschen und der Ställe und Schopfen, welche kein ausgemaue
tes Fundament haben.

Zu den Gebäuden wird auch der damit verbundene Hofrau
oder die Hofraithe gerechnet, einzelne nicht überbaute Hofstätte
aber sind Gegenstände der Grundsteuer.

Ebenso bleiben die im Innern der Gebäude angebrachten, de
Betrieb von Gewerben bezweckenden, Einrichtungen der Gewerb
Steuer vorbehalten.

Die Einschätzung.

§. 7.

Zum Maßstab für die Einschätzung der Gebäude wird der voll
Capital-Werth derselben angenommen, d. h. derjenige Werth, u
welchen ein Gebäude nach seinem Umfange, seiner nutzbaren Lag
seinem Bau-Zustande, und nach den darauf haftenden Beschwer
den, zur Zeit der Einschätzung von dem Besitzer abgelassen, nn
einen Käufer finden würde.

Diese Einschätzung nimmt zu Anhalts-Punkten:

a) Die Kenntniß der Kauf-Preise;
b) Die Kenntniß des Mieth-Ertrags;
c) Die Classifikation nach dem laufenden Capital-Werth.

Sie wird nach einer durch die Vollziehungs-Instruktion zu be
stimmenden Classen-Tafel vollzogen.

---

477) Die Gefälle sind in der Folge ebenfalls der Staats-Steuer direkt un
terworfen worden, und die von den Gewerben erhobene besondere Pa
tent-Accise hat aufgehört. (Vergl. §. 85. der Vollziehungs-Instruct.

Digitized by Google

Die Vergleichung des Brand-Versicherungs-Anschlags.

§. 8.

Mit dem Ergebniß dieser Einschätzung wird in jeder Gemeinde der Brand-Versicherungs-Anschlag verglichen, und als ein weiterer Haupt-Anhaltspunkt zur endlichen Bestimmung des Gebäude-Steuer-Capitals der Gemeinde benützt.

Real-Beschwerden.

§. 9.

Die auf der Area oder auf dem Gebäude selbst haftenden Real-Beschwerden, wie sie §. 21. bei der Grundsteuer bezeichnet werden, sind bei der Einschätzung nach laufenden Capital-Werthen nur in so weit zu berücksichtigen, als durch sie der Werth eines Gebäudes um eine ganze Classen-Abtheilung herabgedrückt wird.

Real-Berechtigungen.

§. 10.

Die den Gebäuden anklebenden Real-Berechtigungen werden, in so weit sie nicht Gegenstände der Gewerbe-Steuer sind, (wie z. B. Wirthschafts-Gerechtigkeiten), oder der Grundsteuer, (wie z. B. ausgetheilte Gemeinde-Güter) bei dem Anschlag der Gebäude berücksichtigt, indem sie

a) als Gegen-Nutzungen von Beschwerden von diesen abgezogen, oder wenn ihnen
b) keine Beschwerde zur Seite steht, zu dem Werth des Gebäudes zugelegt werden.

Gerechtigkeiten, welche auf nicht ausgetheilten Gemeinde-Gütern beruhen, werden nicht mit den Gebäuden angeschlagen, sondern jene Güter der Grund-Steuer unterworfen.

Vollziehung.

§. 11.

Die zufolge der Anordnung vom 3. Nov. 1818 aufgenommenen Gebäude-Cataster werden dem jetzigen Geschäfte zu Grunde gelegt, es bleibt aber der Vollziehung überlassen, da eine vollständige Revision der früheren Aufnahme eintreten zu lassen, wo eine unrichtige Anwendung der Normen Statt gefunden und die Schätzung kein befriedigendes Resultat gewährt hat.

Drittes Kapitel.

B. Gewerbe-Steuer.

Gegenstand der Gewerbe-Steuer.

§. 12.

Die Gewerbe-Steuer ruht

a) auf dem Capital-Gewinn der Gewerbtreibenden;

Digitized by Google

b) auf dem Arbeits-Verdienst derselben, wie er theils aus ih eigenen, theils aus der Arbeit ihrer Gehülfen, theils a dem Betriebe von Maschinen entsteht.

Unter dem Gewerbs-Capital ist begriffen der Werth von
Waaren,
Geräthschaften,
und
das Geld-Kapital,
welches der Gewerbtreibende für den Betrieb hält.

Haften auf dem Gewerbs-Kapital Schulden, so werden sie wenig in Abzug gebracht, als die Schulden der Guts-Besitzer.[478]

Eintheilung der Gewerbe.

§. 13.

Die Gewerbe werden nach der Verschiedenheit ihrer Verhäl nisse in vier Haupt-Abtheilungen gebracht, wovon
die erste die Handwerker und Kleinhändler,
die zweite die Handlungen und Fabriken,
die dritte die Mühlen und andere Werke, und
die vierte die Wirthschafts-Gewerbe umfaßt.

Ausnahme von der Gewerbe-Steuer.

§. 14.

Von der Gewerbe-Steuer sind ausgenommen:

1) Diejenigen Personen, welche einen Kunstzweig als wah Künstler betreiben.
2) Feld-Arbeiter, Dienstbothen, Lohnbediente, taglöhnende N herinnen und Wäscherinnen;

eben so ist

3) der Handel mit Produkten von eigenen oder gepachteten G tern, so wie mit den davon ernährten Thieren und deren E zeugnissen, sey es nun, daß die Produkte roh oder in eine andern Zustande verkauft werden, der Besteurung nicht u terworfen; nicht minder sind
4) davon ausgenommen: Die Wein- und Holz-Händler, so w die Hopfen- und Oel-Händler, diese, in so fern ihr Gewe sich nur auf diese Artikel beschränkt, und sie nicht überhau Kaufmannschaft treiben. Dieselben sind dagegen der gesel lichen Accise, wie bisher, unterworfen.[479])

Unter diesen Ausnahmen sind jedoch diejenigen Frucht- u Viehhändler nicht begriffen, welche mit aufgekauften Produkten e nen Handel treiben.

---

478) Die Gewerbesteuer-Instruction vom Jahr 1834. s. unten.

479) Aufgehoben durch die Finanz-Gesetze von $18^{33}/_{36}$, und $18^{36}/_{39}$, wonach d hier aufgeführten Händler der ordentlichen Besteurung zu unterwerfen sin

Digitized by Google

Dieselben werden in der Abtheilung der Handlungen nach der Größe ihres Verlags-Capitals und Arbeits-Verdiensts besteuert.

Vollziehung.

§. 15.

Die Ausmittelung der Capital- und Arbeits-Rente bei den verschiedenen Gewerben, so wie die Feststellung relativer Steuer-Ansätze werden einer besonderen Vollziehungs-Instruktion vorbehalten.

Auf den Grund derselben wird das Gewerbe-Steuer-Cataster in sämmtlichen Gemeinden und Oberamts-Bezirken gebildet, und die Umlage der im §. 5 bestimmten 300,000 fl. darauf vollzogen.

Viertes Kapitel.

Die Grund-Steuer.

Gegenstände der Besteurung.

§. 16.

Der reine Ertrag der Orts-Markungen im Ganzen, abgeschätzt nach Fluren und Gewänden, bildet die Grundlage der Besteurung.

Es soll insbesondere bei den Aeckern die Mittelzahl zwischen dem Anschlag und dem wirklichen Ertrag des Zehenten, soweit dieses Moment zu erheben ist, als ein Anhalts-Punkt benutzt werden.

Die Größe der Grundfläche wird erhoben, entweder

a) aus bereits vorliegenden Vermessungen, oder
b) aus Beschreibungen, welche eine bestimmte Größe der Fläche anzeigen, oder
c) in Ermanglung dieser beiden Hülfs-Mittel, aus annähernden geometrischen Abschätzungen nach Bezirken und Gewänden.

Grundlage derselben.

§. 17.

Die Abschätzung nach Fluren und Gewänden schließt in sich

a) die Untersuchung des Roh-Ertrags;
b) den Abzug der Cultur-Kosten, und somit
c) die Bestimmung des reinen Ertrags, von welchem
d) die Real-Lasten

abgezogen werden.

Untersuchung des Roh-Ertrags.

§. 18.

Bei der Untersuchung des Roh-Ertrags wird derjenige Cultur-Zustand, so wie diejenige Benutzungs-Art zum Grund gelegt, welche nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen zur Zeit der Abschätzung als die gewöhnliche und regelmäßige erscheinen; es ist daher auch der Brach-Einbau in dem Grade zu berücksichtigen, in welchem er auf der Markung statt findet.

Digitized by

Nähere Bestimmungen darüber.

§. 19.

Für die Einschätzung selbst werden folgende nähere Vorschri ertheilt:

a) Die Früchte werden in Normal=Preisen angeschlagen, nem glatte Früchte, in einander gerechnet 1 Schfl. zu 5 fl.
1 Schfl. Dinkel zu . . . . . 3 fl.
1 Schfl. Haber zu . . . . . 2 fl.
Heu, pr. Centner, nach der Verschiedenheit der örtli= chen Verhältnisse . . . . . 30 bis 40
Wein, pr. Eimer, nach der Verschiedenheit der örtli= chen Verhältnisse . . . . . 8 bis 32

Der Preis anderer hier nicht aufgezählter Produkte ist in t kommenden Fällen mit diesen in ein angemessenes Verhältniß zu set

Sollten sich in einer einzelnen Gemeinde besonders nachtl lige Umstände zeigen, welche entweder in der Qualität der P dukte, oder in der Beschwerlichkeit ihres Absatzes liegen, so bl es der Entscheidung der Cataster=Commission vorbehalten, für sol Fälle geringere Preise, als die allgemeinen Landes=Preise, wenden zu lassen.

b) Die Waldungen unterliegen mit ihren Haupt= und Neb Nutzungen der Besteurung.
Ihr Anschlag wird unter Zuziehung der betreffenden Fo Beamten mit Rücksicht auf die Nachhaltigkeit ihres Ertr und die örtlichen Holz=Preise in angemessenem Verhältniß den zu a. bestimmten Preisen der übrigen Produkte festgese

c) Die Gärten und Länder ꝛc. werden mit den Aeckern und W sen in ein Verhältniß gesetzt, wobei sowohl der gegenseit Stand des Pacht= als auch des Kauf=Werths zum Anhalt die

d) Die vom Rindvieh ꝛc. benutzten Weiden werden mit der ringsten Classe der Wiesen in ein Verhältniß gebracht.
Weide=Nutzungen für das Schafvieh werden ohne Rücksi auf ein bestimmtes Areal besonders catastrirt, so daß je einem Schaf, zu dem eine Gemeinde oder ein Privat=B sitzer berechtigt ist, ein Ertrag von 6 bis 30 kr. nach B schaffenheit der Weide berechnet wird.

e) Die Steinbrüche, Erz= Thon= Sand= und Mergel=Gruben, dann die Weiher und Seen werden nach Pacht=Werthen den übrigen Objekten in ein Verhältniß gesetzt. [480])

480) Nach Erlaß des K. Steuer=Collegiums vom 28. Juni 1825. unterlie die Bergwerke der Grundsteuer; namentlich die Vitriolbergwerke, , dem die für diese angesprochene Befreiung (abgesehen davon, daß die dingung derselben, die Reichung der Zehnten, noch nicht eingetreten in jedem Falle durch die neuere Gesetzgebung als erloschen anzusehen Nur solche Bergwerke, welche keinen reinen Ertrag gewähren, sind an von der Grundsteuer frei." (Acten des Königl. Steuer=Collegiums 9 vom Jahr 1823.)

Cultur-Aufwand.

§. 20.

Der Cultur-Aufwand schließt in sich: Die Kosten der Unterhaltung, der Düngung und der jährlichen Bebauung des Feldes, die der Aussaat, so wie der Bestockung und Verjüngung der Weinberge, die der Einführung, der Magazinirung und des Ausdreschens der Produkte.

Der Cultur-Aufwand wird in Quotienten des rohen Ertrags abgezogen, welche betragen nach der Verschiedenheit des Bodens, des Clima, des Bedarfs an Saat-Frucht und Dünger:

bei den Aeckern	$^2/_8$ bis $^5/_8$
bei den Wiesen und Baumgütern . . .	$^1/_8$ bis $^4/_8$
bei den Weinbergen, Gärten und Ländern .	$^2/_8$ bis $^6/_8$

Bei den Waldungen werden unter dem Cultur-Aufwand begriffen:

a) Die Cultur-Kosten im engern Sinne,
b) der Aufwand für den Forst-Schutz,
und
c) der Aufwand für die Fällung des Holzes.

Derselbe wird bei den einzelnen Wald-Distrikten nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen ausgemittelt.

Abzug der Real-Lasten.

§. 21.

Der Abzug der Real-Lasten umfaßt alle diejenigen Leistungen an Abgaben, Dienstbarkeiten ꝛc. welche in jährlichen oder nach gewissen Rotationen wiederkehrenden, bestimmten oder wandelbaren Summen, sie mögen auf dem Roh- oder Rein-Ertrag haften, von dem Guts-Ertrag abgehen.

Handlöhne und Laudemial-Gebühren sind von dem Abzug ausgeschlossen.

Die Real-Lasten werden in den §. 19. bestimmten Preisen zu Geld gerechnet, und mit vier Fünftheilen des Geld-Belaufs von dem Grund-Ertrag abgezogen.

Gefäll-Steuer.

§. 22.

Die von dem Grund-Ertrag abgezogenen Gefälle werden, in so weit sie nicht nach §. 3. von der Steuer ausgenommen sind, als ergänzender Theil der Grund-Steuer der Besteurung unterworfen.

Den Grund-Gefällen gleich sind in dieser Hinsicht zu rechnen: die auf Grund-Eigenthum und Gefälle fundirten ewigen Renten, in so weit sie von der Staats-Kasse oder steuerfreien Instituten gereicht werden; sie werden ohne Rücksicht, ob In- oder Ausländer sie beziehen, in die Steuer gelegt.

Dagegen sind nicht zur Gefäll-Steuer zu ziehen:

a) Die Nutzungen der Gerichtsherrlichkeit und niedern Polizei-Gewalt;

Digitized by Google

b) die Umgelds-Entschädigungen;
c) die Handlöhne und Laudemien.

Abzüge vom Gefäll-Cataster.

§. 23.

Von dem Gefäll-Cataster findet in folgenden Fällen ein
zug statt:

a) Wenn auf einem bestimmten Gefälle eine besondere Leis
erweislich gegründet ist; der Geldwerth dieser Leistung
nach den gleichen Vorschriften, wie das Gefäll selbst, be
net, und von dem Steuer-Anschlag abgezogen.

b) Für die Verwaltung und Erhebung der Zehent-Theil-
Zins-Gefälle wird

aa) in so ferne sie von Aeckern und Wiesen zu erheben
ein Zehenttheil;

bb) in so ferne sie von Weinbergen erhoben werden,
Achttheil

abgezogen.

Behandlung der Leistungen, welche auf einer vereinigten Besitzung haften.

§. 24.

Leistungen, von denen nicht nachgewiesen werden kann, daß
auf einem speciellen Vermögens-Theile haften, sind vom Ab
an dem Grund- und Gefäll-Cataster ausgeschlossen, jedoch n
in Ansehung der auf verschiedenen Besitzungen guts- und standesh
licher Familien radicirten, ewigen Renten ausnahmsweise gestat
daß der Renten-Besitzer zur Steuer derselben verhältnißmäßig
gezogen werde.

Diese Concurrenz tritt auch in dem Fall ein, wenn ein sol
Güter-Besitzer an Mitglieder seiner Familie Apanagen, Witth
Alimente ꝛc. zu geben hat.

Die Festsetzung derselben ist von der Zustimmung der betreff
den Regierungs-Behörde abhängig.

Ausführung des Steuer-Provisoriums.

§. 25.

Das Steuer-Provisorium wird unter der unmittelbaren Leitu
der Cataster-Commission vollzogen, welche die dafür nöthigen V
schriften erlassen wird.

Es wird für jeden Kreis

a) ein Commissarius aufgestellt, unter welchem

b) in jedem Oberamts-Bezirk ein sachkundiger Mann als Unt
Commissär mit den Vorarbeiten beschäftigt wird, wozu
Amts-Versammlung der Cataster-Commission drei tüchti
Individuen in Vorschlag zu bringen hat.

Diesem wird

c) ein Bezirks-Schätzer und eine Schätzungs-Deputation v
vier Mitgliedern beigegeben, welche zur Hälfte aus der C

Digitized by Google

meinde, zur Hälfte aus den benachbarten Orten genommen wird. Die Schätz-Leute dürfen jedoch nicht gegenseitig von einer Gemeinde zur andern genommen werden.

Die Resultate sämmtlicher, von dem Kreis-Commissär richtiggestellten Gemeinds-Cataster werden zur Kenntniß und Berathung der Amts-Versammlung gebracht, welcher zugleich die Ergebnisse der Einschätzung in andern Oberämtern mitgetheilt werden.

Es werden Bezirks-Versammlungen je von drei bis vier Oberämtern gehalten werden, welche aus Mitgliedern der Amts-Versammlungs-Deputationen zusammengesetzt, und wobei die Cataster der einander begrenzenden Oberämter zur Vergleichung und Berathung vorgelegt werden.

Gegeben, Stuttgart den 15. Juli 1821.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär:
Wellnagel.

321.

Vorschrift des Königl. Steuer-Collegiums für die Vollziehung des Abgaben-Gesetzes vom 29. Juni 1821, in Beziehung auf die durch dasselbe angeordnete Steuer von Apanagen, Aktiv-Kapitalien, Gefällen und Renten, Besoldungen und Pensionen,

vom 28. Juli 1821. [481])

In Gemäßheit des 35. §. des Abgaben-Gesetzes vom 29. vorigen Monats werden für die Vollziehung desselben hierdurch folgende nähere Vorschriften ertheilt:

---

481) Reg.-Bl. S. 549 u. f. Vergleiche auch die Anmerkungen zu dem Gesetze vom 29. Juni 1821.

Digitized by Google

I.

Für die Aufnahme der steuerbaren Objekte, die Fer gung und Einsendung der Verzeichnisse hierüber, u über den Steuer-Betrag.

A.

Apanagen.

§. 1.

Da unter den Apanagen, welche nach §. 4. des Gesetzes Besteurung unterliegen, nur diejenigen verstanden sind, die von Staats-Kasse abgereicht werden; so ist es auch einzig die Köni Staats-Haupt-Kasse, welche ein Verzeichniß über den Betrag in jedem der Etat-Jahre $28^{20}/_{21}$, $18^{21}/_{22}$ und $18^{22}/_{23}$ abgereich Apanagen und der hievon erhobenen Steuer, dem Königl. Steu Collegium zu übergeben hat.

Die Vorlegung dieses Verzeichnisses wird jeden Jahrs, lä stens inner 8 Tagen nach Ablauf des im §. 36. des Gesetzes den Einzug festgesetzten Termins, erwartet. [482])

B.

Kapitalien. [483])

§. 2.

Die Angabe der Kapitalien geschieht nach dem §. 13. d Gesetzes:

---

482) Die Apanagensteuer ist seit 1830 nicht mehr angesonnen worden.

483) Für die Vollziehung des Abgaben-Gesetzes vom 26. April 1830 in B ziehung auf die Capital-Steuer gab am 13. Juli 1830 das K. Steu Collegium folgende Vorschriften:

„Indem das K. Steuer-Collegium für den Vollzug des Abgab Gesetzes vom 26. April 1830 auf die früher ertheilten Vollziehungs-I struktionen und sonstige Vorschriften, insbesondere aber auf die höch Verordnung vom 16. Juni 1830, die Capital-Steuer der Wittw Waisen und gebrechlichen Personen betreffend, verweist, findet sich d selbe veranlaßt, theils zu Bewirkung einer Vereinfachung und Abkürzu des Geschäfts, theils zu Verminderung der immer häufiger werden Activ- und Passiv-Nachträge, in Beziehung auf die Capital-Steu Folgendes anzuordnen:

§. 1.

Da man bei Beurtheilung der Befreiungs-Ansprüche der Wittw Waisen und gebrechlichen Personen häufig die erforderlichen Notizen üb Alter, Vermögen und Einkommen vermißt, so sind die Exemten-Lis künftig nach dem mitfolgenden Formulare einzurichten. (Vergl. auch läuternde Bemerkungen §. 10. in der Note zu §. 7. der Vollziehun Instruction.)

§. 2.

Das Erkenntniß über die gesetzlich begründeten Steuer-Befreiun Ansprüche bei solchen Personen, welche weniger als 100 fl. Capital sitzen, wird ausschließlich den Capital-Steuer-Aufnahme-Deputation

a) von solchen Personen, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, und die in dem — unterm 31. December 1818

überlassen; es kann also deren Aufnahme in die Exemten-Listen unterbleiben: dagegen sind solche, gleich allen andern Capitalien-Besitzern, welche eine Steuer-Befreiung nachsuchen, in das bei der Verhandlung zu führende Protokoll aufzunehmen. Den Passiv-Capital-Urkunden der öffentlichen Cassen, bei welchen die Capitalien-Besitzer ihr Geld angelegt haben, sind Befreiungs-Urkunden beizulegen.

§. 3.

Die Oberämter werden angewiesen, im Falle sie den Stiftungs-Pflegen wegen Deficits eine Befreiung zugestehen, jedesmal in den Exemten-Listen beizufügen, daß nach der letztgestellten Rechnung ein Deficit im Sinne des Gesetzes vorhanden sey, indem man nicht selten die Erfahrung macht, daß das Oberamt eine Stiftung wegen angeblichen Deficits frei läßt, bei näherer Untersuchung aber sich ergibt, daß kein Deficit vorhanden war.

§. 4.

Ein großer Theil der Aktiv- und Passiv-Nachträge entsteht von unrichtiger Fertigung der Passiv-Capital-Urkunden der Gemeinden und andern Corporationen,

welche nach der bestehenden Vorschrift von den Gemeinde-Pflegern und den übrigen Corporations-Rechnern selbst zu fertigen sind.

Man will daher genehmigen, daß solche Urkunden in Orten, wo den Gemeinde-Pflegern und übrigen Corporations-Rechnern die erforderliche Tüchtigkeit hiezu abgeht, von dem Aktuar der Capital-Steuer-Aufnahme-Commission oder von dem Verwaltungs-Aktuar gefertigt werden, wofür eine Belohnung je nach dem Umfange von 6 bis 12 kr. für Eine Urkunde unter den Kosten der Steuer-Aufnahme gestattet wird.

Zugleich werden die K. Oberämter angewiesen, am Schlusse des Haupt-Verzeichnisses zu beurkunden, daß diejenigen Gemeinde- und Stiftungs-Pflegen, von welchen keine Passiv-Urkunden beigebracht worden sind, keine verzinsliche Schulden haben.

§. 5.

Da es wegen der Capital-Steuer-Vergütungen bisher sehr verschieden gehalten worden ist, indem manche Oberämter über alle Reclamationen selbst entscheiden, andere dagegen alles dem K. Steuer-Collegium vorlegen; so wird hiemit verfügt, daß in allen Fällen, wo ein bloßer Rechnungs-Verstoß vorgegangen ist, die Oberämter über die Steuer-Vergütung, unter gehöriger Nachweisung des vorgegangenen Irrthums, vorbehältlich der Prüfung des Steuer-Revisorats, zu erkennen, daß sie aber in allen übrigen Fällen die Bitte um Steuer-Vergütung dem K. Steuer-Collegium vorzulegen haben, namentlich

a) im Falle eines Rekurses gegen ein oberamtliches Erkenntniß oder gegen einen Steuer-Nachtrag des Steuer-Revisorats;
b) im Falle die Steuer-Pflichtigkeit zweifelhaft ist;
c) im Falle ein Individuum oder eine Corporation versäumt hat, die Steuer-Befreiung vorerst bei der Aufnahme-Deputation nachzusuchen;
d) im Falle aus einem verzinslichen Passiv-Capital eine Steuer angesetzt wurde, dessen Besitzer in der Folge Befreiung anspricht, und daher von der Casse, welche ihm das Capital schuldet, die durch Zins-Abzug von ihm eingezogene Steuer reklamirt.

Digitized by Google

ausgegangenen, und durch den Landtags-Abschied vom Juni 1821 sub §. 38. modificirten Edikt über die Rec pflege in den untern Instanzen sub §. 2. II. benannt sin

bei dem Oberamt,

b) von allen übrigen Steuerpflichtigen aber

bei der Obrigkeit des Orts,

in welchem der Steuerpflichtige wohnt.

§. 3.

Nicht zur Angabe bei den im nächstvorgehenden §. genann Behörden sind geeignet: alle bei öffentlichen Kassen angeleg Kapitalien, da der Steuer-Betrag hievon, in Gemäßheit des §. des Gesetzes, von den Kassen erhoben und dem Besitzer des Ka tals am nächst verfallenden Zins abgezogen wird.

Ist hingegen ein Kapital inner der Zeit vom 1. Juli 18 dem Normaltag für die Steuer von $18^{20}/_{21}$ an, bis zur Bekan werdung des Gesetzes von einer öffentlichen Kasse heimbez worden, und also der Einzug der Steuer durch die Kasse mitt Abzugs vom Zins, nicht mehr möglich: so hat der Gläubiger solches Kapital, je nach seinem Stande, entweder bei dem Ob amt, oder bei der Orts-Obrigkeit, und zwar namentlich Besteurung anzuzeigen. Bei den Zinszahlungen ist jedesmal zu merken, für welches Jahr die Steuer abgezogen werde, so z. B. bei den Zinszahlungen, welche im Lauf des Jahrs 18^{2} geleistet werden, gesetzt wird:

„mit abgerechneter Kapital-Steuer für das Et Jahr $18^{20}/_{21}$."

---

§. 6.

Da manche Oberämter unterlassen, über die

Abnahme des Steuer-Ertrags

in den Begleitungs-Berichten, womit sie das Steuer-Aufnahme-Gesc dem K. Steuer-Collegium vorlegen, sich zu äussern; so werden diesel angewiesen, im Falle sich bei Vergleichung mit dem Vorgange bei e oder der andern Gemeinde ein bedeutender Minder-Betrag der fati Aktiv-Capitalien zeigen sollte, bei Einsendung des Capital-Steuer-A zeichnisses ausdrücklich anzuzeigen, auf welche Weise von ihnen die M sterial-Verfügung vom 21. Februar 1829 (Reg.-Bl. S. 112 u. 113) v zogen worden sey.

§. 7.

Endlich wird zu einiger Abkürzung

der Pränotations-Verzeichnisse,

welche bei manchen Oberämtern eine mit dem endlichen Resultat in kein Verhältniß stehende Ausdehnung erhalten haben, verordnet, daß Capit Posten unter 50 fl. in Zukunft nicht mehr vorzumerken sind, wogegen im Uebrigen bei der dießfälligen Verfügung vom 8. Juli 1824 ad pct. sein Verbleiben hat.

Die Königl. Oberämter werden nun angewiesen, sich nach diesen V schriften genau zu achten."

Digitized by Google

Bei Kapitalien, welche erst nach dem 1. Juli 1820 bei öffentlichen Kassen angelegt worden sind, ist die Steuer zwar gleichfalls von den Zinszahlungen $18^{21}/_{22}$ abzuziehen, in diesem Falle aber zu bemerken, daß die Steuer für das Etat-Jahr $18^{21}/_{22}$ abgezogen werde.

Bei den Steuer-Lieferungen, welche die öffentlichen Kassen machen, ist sodann genau zu unterscheiden:

wie viel für das Etat-Jahr $18^{20}/_{21}$
und
wie viel für das Etat-Jahr $18^{21}/_{22}$
geliefert werde.

§. 4.

Als öffentliche Kassen sind zu betrachten:
die Ober-Hof-Kasse,
die Kriegs-Kasse,
die Land-Gestütts-Kasse,
die Brand-Versicherungs-Kasse,

(Formular einer Capital-Steuer-Exemten-Liste.)

Gemeinde . . . .

Oberamt . . . . .

Verzeichniß

derjenigen Capitalien-Besitzer, welche ihre Befreiung von der Capital-Steuer für

das Etats-Jahr 18 . .

in Anspruch genommen haben.

Digitized by Google

die Waisen- und Zuchthaus-Kassen,
die sämtlichen Königl. Special-Kassen,
die neuwürttembergischen Landschafts-Kassen,
die Oberamtspflege-Kassen,
die Gemeinde-Kassen,
die Spital-, Heiligen- und Stiftungs-Kassen,
überhaupt alle diejenigen Kassen, welche unter der Aufsicht von Staats-Behörden stehen.

Capitalien-Besitzer.		Capitalien-Summe: a) bei Privat-Personen; b) bei öffentlichen Cassen.	Weiteres Vermögen oder Einkommen.	Befreiungs-Gründe.	Oberamtliches Erkenntniß.
Name und Stand.	Alter.				
Rues, Sophie, ledig.	64 Jahre.	1200 fl. bei Privaten; 300 fl. bei der hiesigen Gemeinde. Passiv-Urkunde Nr.	1 Morgen Wiesen, örtlicher Pacht werth 16 fl.	Kann Alters halber in keinen Dienst mehr gehen, u. lebt blos von ihrem Vermögen u. einem geringen Verdienst durch Spinnen.	Frei.
Fromm, Pfarrers Wittwe.	40 Jahre.	1300 fl. bei Privaten: 400 fl. bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse.	52 fl. aus der geistlichen Wittwen-Casse.	Obiges Vermögen ist die einzige Nahrungsquelle dieser Wittwe und ihrer drei im Alter von 6—7 Jahren stehenden Kinder.	Frei.
Holzwarth, Friedrich.	22 Jahre.	1,000 fl. bei Privat-Personen.	0	Ist taubstumm und zur Arbeit unfähig. Er wird von seinem Bruder David Holzwarth um den Zins erhalten.	Frei.

Tausgen hat die Kommerz-Zeitung der Handelskammer zu Königsberg i. Pr. in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1887 den Titel: Zeitschrift für Handel, Gewerbe und Landwirthschaft, Organ der Handelskammer zu Königsberg i. Pr. und der Kaufmännischen Korporation zu Königsberg i. Pr. und ist seit dem 1. Januar 1888 der Titel: Zeitschrift für Handel, Gewerbe und Landwirthschaft, Organ der Handelskammer zu Königsberg i. Pr.

Nummer der Zeitung	Tag der Ausgabe	Nummer der Zeitung	Tag der Ausgabe	Nummer der Zeitung	Tag der Ausgabe
Für 1887 fehlen folgende Nummern:		Für 1888 fehlen folgende Nummern:		Für 1889 fehlen folgende Nummern:	
1	1. Januar	1	2. Januar	1	1. Januar
2	8. "	2	9. "	2	8. "
3	15. "	3	16. "	3	15. "
4	22. "	4	23. "	4	22. "
5	29. "	5	30. "	5	29. "
6	5. Februar	6	6. Februar	6	5. Februar
7	12. "	7	13. "	7	12. "
8	19. "	8	20. "	8	19. "
9	26. "	9	27. "	9	26. "
10	4. März	10	5. März	10	5. März
11	11. "	11	12. "	11	12. "
12	18. "	12	19. "	12	19. "
13	25. "	13	26. "	13	26. "
14	1. April	14	2. April	14	2. April
15	8. "	15	9. "	15	9. "
16	15. "	16	16. "	16	16. "
17	22. "	17	23. "	17	23. "
18	29. "	18	30. "	18	30. "
19	6. Mai	19	7. Mai	19	7. Mai
20	13. "	20	14. "	20	14. "
21	20. "	21	21. "	21	21. "
22	27. "	22	28. "	22	28. "
23	3. Juni	23	4. Juni	23	4. Juni
24	10. "	24	11. "	24	11. "
25	17. "	25	18. "	25	18. "
26	24. "	26	25. "	26	25. "
27	1. Juli	27	2. Juli	27	2. Juli
28	8. "	28	9. "	28	9. "
29	15. "	29	16. "	29	16. "
30	22. "	30	23. "	30	23. "
31	29. "	31	30. "	31	30. "
32	5. August	32	6. August	32	6. August
33	12. "	33	13. "	33	13. "
34	19. "	34	20. "	34	20. "
35	26. "	35	27. "	35	27. "
36	2. September	36	3. September	36	3. September
37	9. "	37	10. "	37	10. "
38	16. "	38	17. "	38	17. "
39	23. "	39	24. "	39	24. "
40	30. "	40	1. Oktober	40	1. Oktober
41	7. Oktober	41	8. "	41	8. "
42	14. "	42	15. "	42	15. "
43	21. "	43	22. "	43	22. "
44	28. "	44	29. "	44	29. "
45	4. November	45	5. November	45	5. November
46	11. "	46	12. "	46	12. "
47	18. "	47	19. "	47	19. "
48	25. "	48	26. "	48	26. "
49	2. Dezember	49	3. Dezember	49	3. Dezember
50	9. "	50	10. "	50	10. "
51	16. "	51	17. "	51	17. "
52	23. "	52	24. "	52	24. "
53	30. "	53	31. "	53	31. "

Berlin, den 9. Juli 1889.

Kaiserliches Patentamt.
Dr. Bumm.

Deutscher Reichsanzeiger. XVII. 28.

Verlag der Expedition (Kessel)
in Berlin.
Druck der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt
Berlin SW. 68.

§. 5.

Die zur Klasse der Privilegirten gehörigen Steuerpflichtige werden von dem Oberamt zur Anzeige ihrer Kapitalien, unter Anberaumung eines Termins von längstens vierzehn Tagen, namentlich aufgefordert, die hierauf erfolgenden Angaben in ein besonderes Protokoll aufgenommen, welches acht Tage nach abgelaufenem Termin geschlossen, und nach welchem sodann eine Urkunde über den Betrag der angezeigten steuerbaren Kapitalien und der Steuer hievon, nach dem unter Ziffer I. beiliegenden Formular, so wie ein Verzeichniß derjenigen, welche etwa in Gemäßheit des Gesetzes §. 8. pct. 7. auf Freilassung von der Besteurung Anspruch gemacht haben, nach dem unter Ziffer II. beigeschlossenen Formular, ausgefertigt wird.

Ueber den hiernach einzuziehenden Steuer-Betrag hat das Oberamt dem Oberamts-Pfleger ein Verzeichniß zuzustellen.

Angaben, welche erst nach abgeschlossenem Protokoll gemacht werden, hat das Oberamt jedesmal besonders dem Königl. Steuer-Collegium, unter Beifügung der Umstände, berichtlich anzuzeigen, worauf sodann das Weitere wird verfügt werden.

§. 6.

Unter der Obrigkeit, bei welcher, nach dem §. 2. dieser Vorschrift, alle nicht zur Klasse der Privilegirten gehörigen Orts-Einwohner ihre Kapitalien anzuzeigen haben, ist eine in der Regel aus dem ersten Orts-Vorsteher und zwei Gemeinderäthen bestehende Deputation verstanden.

Der Orts-Vorsteher hat hiebei die Leitung, führt das Protokoll, und besorgt die erforderlichen Ausfertigungen.

Ausnahmsweise ist jedoch dem Oberamt gestattet, in Orten, wo nach seinem Erkenntniß der erste Vorsteher, oder auch der Rathschreiber, entweder die erforderliche Fähigkeit zur Besorgung des Geschäfts nicht haben, oder sonst verhindert sind, das Geschäft von

---

Zu Bewirkung einer vollständigen Capital-Steuer-Aufnahme sollten, laut Verfügung des K. Finanz-Ministeriums vom 30. December 1833 (Reg.-Bl. S. 564) wo dieselbe Aufnahme nicht mündlich mittelst Durchganges durch Bürgerschaft geschieht, nach vorgängigem öffentlichem Aufrufe zur Capitalien-Angabe, den Einwohnern gedruckte Fassions-Zettel zur Einsetzung des Betrags ihrer Capitalien, oder der Angabe, daß sie keine besitzen, und nachheriger verschlossenen Uebergabe an die Aufnahms-Behörde, zuzustellen seyn, welche, wenn zu gehöriger Zeit die Fassionen nicht eingereicht werden, solche in den Häusern ablangen zu lassen, übrigens in Ansehung des Inhalts der Fassionen Verschwiegenheit zu beobachten habe.

Die Haupt-Verzeichnisse der Oberämter sollten für das laufende Etatsjahr $18^{33}/_{44}$ auf den 1. Februar 1834, für die folgenden zwei Etatsjahre aber wie bisher auf den 1. November dem Steuerkollegium vorgelegt werden.

Digitized by Google

zunehmen, den Amtsschreiber, oder dessen beeidigten Gehülfen, damit zu beauftragen.

Diese Befugniß darf jedoch auf kleine Dörfer, auf Weiler und Höfe, wo das Geschäft voraussichtlich von geringem Belang ist, nicht angewendet werden; in diesen ist vielmehr, wenn der Vorsteher verhindert seyn sollte, einem andern tüchtigen, des Schreibens kundigen, Mann der Auftrag zur Vornahme des Geschäfts zu ertheilen; auch genügt es, wenn in solch kleinen Orten nur eine Urkundsperson zugezogen wird; diese darf aber alsdann nicht der Steuer-Einbringer des Orts seyn. [484])

§. 7.

Die auf diese Weise zusammengesetzte Aufnahme-Deputation beruft die Einwohnerschaft des Orts auf das Rathhaus oder den sonst gewöhnlichen öffentlichen Versammlungs-Ort, zusammen, verliest und erläutert ihr das Gesetz, und erläßt sodann an dieselbe die Aufforderung, daß diejenigen, welche selbst Aktiv-Kapitalien besitzen, so wie diejenigen, welche dergleichen für andere verwalten, z. B. die Gemeinde-Pfleger, Heiligen- und Stiftungs-Pfleger, Vormünder ꝛc. dieselben anzeigen.

Ueber die Angaben, die hierauf geschehen, wird ein Protokoll geführt, in welches auch diejenigen Corporationen und Privaten, welche nach dem §. 8. des Gesetzes auf Freilassung von der Besteurung Anspruch zu machen haben, mit ihren gesammten sowohl bei Privaten als bei öffentlichen Kassen stehenden Aktiv-Kapitalien, und unter Anführung aller — die Befreiung begründenden Umstände aufzunehmen sind.

Nach Verfluß von acht Tagen in Städten und großen Dörfern, und nach Umfluß von drei Tagen in kleinen Dörfern, welche Frist für die nachträgliche Anzeige von Kapitalien bei der Aufnahme-Deputation, gestattet wird, wird das Protokoll geschlossen, von der Aufnahme-Deputation unterzeichnet, hierauf aus demselben durch den Protokollführer

a) eine Urkunde über den Betrag der — zur Anzeige gekommenen steuerbaren Kapitalien und der Steuer hievon, nach dem unter Ziffer III. beiliegenden Formular, [485])
b) ein Einzugs-Register für den Steuer-Einbringer,

und

---

484) Wenn der in diesem Paragraphen vorgesehene Fall eintritt, daß statt des ersten Ortsvorstehers oder Rathsschreibers, der betreffende Amtsschreiber die Führung des Protokolls übernimmt, so ist, wenn jener als Urkundsperson anwohnt, immer nur noch ein Gemeinderath als zweite Urkundsperson beizuziehen. (Erläuternde Bemerkungen §. 9.)

485) Von denjenigen Parzellen des Oberamtsbezirks, in welchen weder bei Privaten noch bei öffentlichen Kassen Capitalsteuern zu erheben sind, müssen gleichwohl Urkunden hierüber dem Hauptverzeichnisse angeschlossen werden. (§. 10. der erläuternden Bemerkungen.)

Digitized by Google

c) ein Verzeichniß derjenigen, welche auf Freilassung Anspru gemacht haben, nach dem unter Ziffer II. vorgeschrieben Formular,

ausgefertigt und von der Deputation unterzeichnet, sofort aber sa dem Protokoll an das Oberamt eingeschickt. [486])

Glaubt die Aufnahme-Deputation, daß ein oder der and Kapital-Besitzer seinen Kapital-Besitz entweder ganz unangezeigt g lassen, oder zu gering angegeben habe, oder sind nach Verfluß jen Termins nachträgliche Anzeigen geschehen; so ist hievon dem Ob amt specielle Anzeige zu machen, welches je nach den Umstände entweder selbst einschreiten, oder dem Königl. Steuer-Collegiu vorherige Anzeige machen wird.

§. 8.

Das Oberamt prüft die ihm nach dem nächstvorhergehenden zukommenden Urkunden, erkennt über die Statthaftigkeit der ang sprochenen Befreiungen nach den vorliegenden gesetzlichen Besti mungen, berichtigt hiernach die Urkunde über die steuerbaren Kap talien und den Steuer-Betrag, so wie das Einzugs-Register, u sendet sofort letzteres sogleich an den Orts-Vorsteher mit der W sung zurück, nach demselben nun durch den Orts-Steuer-Einbri ger die Steuer auf die im Gesetze vorgeschriebenen Termine zu Einzug und zur Einlieferung an die Oberamtspflege, bringen lassen. [487])

§. 9.

Die Verwalter öffentlicher Kassen haben über den Betr der Passiv-Kapitalien ihrer Kassen nach dem im §. 11. des Gesetz für jedes Jahr festgesetzten Normaltag, und über den hievon f lenden Steuer-Betrag, eine Urkunde nach dem unter Ziffer IV. b gefügten Formular zu fertigen.

Diese Urkunde wird

a) von den Verwaltern öffentlicher Kassen auf dem Lande dem betreffenden Oberamt,

b) von den verschiedenen Haupt-Kassen in Stuttgart aber unmittelbar dem Königlichen Steuer-Collegiu

und zwar spätestens am 15. August jeden Jahrs, übergeben.

Die Ablieferung des Steuer-Betrags von diesen Kassen schiehet nach der Bestimmung des §. 12 des Gesetzes.

Da von solchen Kapitalien, welche inner der Zeit vom 1. J 1820, als dem Normaltag für die Steuer von $18^{20}/_{21}$ an, bis Bekanntwerdung des Gesetzes von öffentlichen Kassen heimbeza

---

486) Die Exemten sind, so viel wie möglich, in derjenigen Ordnung aufzuführen, welcher sie in die Listen des letzten Jahres aufgenommen wurden. (§. 10. erläuternden Bemerkungen.)

487) Der Einzug der Steuer von den Exemten, welche bei dem Oberamte mittelbar fatirt haben, liegt dem Oberamtspfleger allein ob. (§. 11. erläuternden Bemerkungen.)

Digitized by Google

worden sind, der Einzug der Steuer durch die Kasse mittelst Abzugs am Zins, nicht mehr möglich ist, der baare Einzug aber für die Kasse höchst beschwerlich wäre; so ist oben unter dem §. 3. die Anordnung getroffen worden, daß dergleichen Kapitalien von dem Gläubiger, je nach seinem Stande, entweder bei Oberamt oder der Orts-Obrigkeit, gleich den bei Privaten stehenden Kapitalien, zur Besteurung angezeigt und, damit kein dergleichen Kapital wegbleiben kann, solche namentlich aufgeführt werden.

Den Verwaltern öffentlicher Kassen wird daher zur Pflicht gemacht, über derlei Kapitalien den betreffenden Oberämtern und Orts-Vorstehern in Bälde, und spätestens bis zum 31. Juli, Verzeichnisse zuzusenden, damit diese hiernach die Angaben der Kapital-Besitzer controliren können. [488])

§. 10.

Da nicht nur der — für die Steuer von $18^{20}/_{21}$, sondern auch der für die Steuer von $18^{21}/_{22}$ im §. 11 des Gesetzes festgesetzte Normaltag verflossen sind; so ist die Aufnahme der Kapital-Steuer für diese beiden Etat-Jahre, zu Ersparung von Kosten, auf einmal in der Art vorzunehmen, daß in das Protokoll, welches über die Angaben, nach Anleitung der §§. 5 und 7 dieser Vorschrift, beziehungsweise durch das Oberamt und die Orts-Deputationen geführt wird, der Kapitalstand eines jeden Steuer-Pflichtigen an den beiden Normaltägen, und zwar auf den Falz zur linken Seite der Kapitalstand vom 1. Juli 1820, auf den Falz zur rechten Seite aber der Besitzstand am 1. Juli 1821, aufgenommen wird.

Die Urkunden über den Betrag der steuerbaren Kapitalien und der Steuer hievon, die Einzugs-Register, so wie die Verzeichnisse über die Exemten aber, sind, für jedes Etat-Jahr abgesondert, auszufertigen, so wie auch die Lieferungen an diesen Steuern so wohl zur Oberamtspflege, als von dieser zur Staats-Haupt-Kasse nach den Etat-Jahren genau auseinander zu halten sind.

§. 11.

Da hie und da der Fall vorhanden seyn wird, daß Kapitalien-Besitzer inner der Zeit vom 1. Juli 1820 (dem Normaltag für die Steuer von $18^{20}/_{21}$) bis zur Bekanntwerdung des Gesetzes

488) „In den durch die Verwalter öffentlicher Kassen auszustellenden Urkunden über den Betrag der Passiv-Capitalien ihrer Cassen sind bei denjenigen Posten, welche für befreit erkannt, und deßwegen von dem ganzen Betrage der Capitalien in Abzug gebracht worden, die betreffenden Befreiungslisten (in welchen dergleichen Capitalien zugleich speciell aufgeführt werden müssen), und in diesen Listen auch die Numern der Passiv-Capital-Urkunden anzuzeigen. Bei befreiten Cassen-Capitalien der Amtsuntergebenen anderer Oberämter müssen, nach der bereits gegebenen Vorschrift, die von denselben beizubringenden Befreiungs-Urkunden (welche jedesmal die Befreiungsgründe enthalten sollen) in Original beigeschlossen werden." (§. 12. der erläuternden Bemerkungen.)

Digitized by Google

gestorben sind, und der Kapital-Besitz derselben vererbt ist, die Entrichtung der Kapital-Steuer von $18^{20}/_{21}$ aber der Verlassenschafts-Masse obliegt; so werden die Aufnahme-Deputationen hierauf aufmerksam gemacht, und angewiesen, diesfalls die Theilungen nachzuschlagen, und wenn solche Vererbungen vorgekommen seyn sollten, die — am 1. Juli 1820 vorhanden gewesenen Kapitalien pro $18^{20}/_{21}$ noch zur Besteurung zu ziehen, und für den Einzug der Steuer von den betreffenden Erben Sorge zu tragen.

§. 12.

Den Oberämtern wird zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die Aufnahme der Steuer für die beiden Etat-Jahre $18^{20}/_{21}$ und $18^{21}/_{22}$ sogleich, die — für das Etats-Jahr $18^{22}/_{23}$ aber auf die — im §. 13 des Gesetzes vorgeschriebne Zeit vorgenommen und hiebei nach der Vorschrift verfahren werde.

Sie werden besonders sich selbst der Prüfung der Exemten-Verzeichnisse unterziehen, und da, wo die Exemtions-Gründe nicht gehörig ausgeführt sind, von den betreffenden Lokal-Stellen nähere Erkundigung einziehen, überhaupt aber solche Vorkehrungen treffen, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, die Resultate der Aufnahme von jedem Etats-Jahr, in einer — nach dem unter Ziffer V. angeschlossenen Formular zu fertigenden Uebersicht, aus welcher der Oberamts-Pflege zum Behuf des Einzugs ein Auszug über den Betrag der Steuer und der Kosten zuzustellen ist, längstens bis zum 30. September jeden Jahrs dem Königl. Steuer-Collegium in einem umfassenden Bericht vorzulegen, in welchem besonders auch die — im §. 9. des Gesetzes erwähnten Verhältnisse anzuzeigen sind. [489])

C.

Gefälle und Renten.

§. 13.

Da nach dem vorliegenden Gesetz die Besteurung der Gefälle und Renten für die Etat-Jahre $18^{20}/_{21}$, $18^{21}/_{22}$ und $18^{22}/_{23}$ nach denselben Grundsätzen zu geschehen hat, nach welchen sie in Folge des Gesetzes vom 22. Juni v. J. für das Etat-Jahr $18^{19}/_{20}$ besteuert worden, und namentlich dieselben Getreide-Preise und

489) „Wenn in den, von den Aufnahme-Deputationen ausgestellten, summarischen Urkunden, in Folge der vom Oberamte vorgenommenen Prüfung und Berichtigung der Aufnahms-Protokolle, welche den Oberämtern, wegen der bisher häufig Statt gefundenen unregelmäßigen Behandlung derselben, zur besondern Obliegenheit gemacht wird, Aenderungen der Capitalsummen vorzunehmen sind, so müssen diese Abänderungen vom K. Oberamte speciell beurkundet werden. Dagegen sind Nachträge, welche bei der oberamtlichen Revision der Exemten-Verzeichnisse von nicht bewilligten Befreiungen sich ergeben, entweder in den summarischen Urkunden, unter Hinweisung auf die Nummer der betreffenden Exemten-Liste, besonders auszudrücken, und zu der ursprünglichen Capitalsumme hinzuzurechnen, oder in abgesonderte Nachtragsverzeichnisse aufzunehmen." (§. 14. der erläuternden Bemerkungen.)

Digitized by Google

dieselben Jahre für die Durchschnitts-Berechnung des Ertrags der wandelbaren Einkünfte festgesetzt worden sind: so bedarf es keiner neuen specificirten Fassionen; es genügt vielmehr, wenn die Gefäll-Besitzer, unter Zugrundlegung der für die Steuer von $18^{19}/_{20}$ gefertigten, und diesseits rektificirten Fassionen, denjenigen Abgang und Zuwachs den Königl. Oberämtern specificirt anzeigen, welcher im nächst vorher gegangenen Jahr entweder in Folge der diesseitigen Entscheidungen und Marginalien auf jenen alten Fassionen, oder in Folge vorgekommener Ablösungen, oder neuer Erwerbungen von steuerbaren Gefällen und Renten, sich ergeben hat, so daß also für die Steuer $18^{20}/_{21}$ der Besitzstand vom 1. Juli 1820, für die Steuer von $18^{21}/_{22}$ der Besitzstand vom 1. Juli 1821, und für die Steuer von $18^{22}/_{23}$ der Besitzstand vom 1. Juli 1822, als Normaltag gilt.

Zu jenem Endzweck werden die Fassionen für die Steuer pro $18^{19}/_{20}$ den Oberämtern von hier aus, und durch diese sodann den betreffenden Gefäll- und Renten-Besitzern mitgetheilt werden.

§. 14.

Die Oberämter haben die Vorkehr zu treffen, daß die — im nächst vorhergehenden §. erwähnten berichtlichen Anzeigen über Abgang und Zuwachs, von allen Gefäll- und Renten-Besitzern im Oberamts-Bezirk, jeden Jahrs längstens am 15. August übergeben werden; sie haben solche hierauf in Gemäßheit des §. 23. des Gesetzes, zu prüfen und richtig zu stellen, sodann jeden Jahrs eine Uebersicht über den Betrag der Gefälle und Renten, deren Kapitalwerth und die Steuer hievon, vom ganzen Oberamts-Bezirk, nach dem — unter Ziffer VI. angeschlossenen Formular zu fertigen, ein Exemplar dieser Uebersicht dem Oberamts-Pfleger zur Besorgung des Einzugs zuzustellen, ein zweites aber, unter Anschluß der vorjährigen Fassionen und der Aenderungs-Anzeigen, je auf den 15. September, an das Steuer-Collegium einzusenden.

D.

Besoldungen und Pensionen.

§. 15.

Zu näherer Erläuterung der im 33. §. des Gesetzes unter Nummer 1 und 2 enthaltenen Bestimmung, nach welcher von denjenigen Steuerpflichtigen, welche ihr Einkommen entweder

a) aus der Staats-Kasse, sey es nun unmittelbar aus derselben, oder auf allgemeine oder specielle Anweisung der Staats-Hauptkasse, aus Kameral- und sonstigen Kassen, oder

b) aus Hof- oder Special-Kassen in Stuttgart beziehen,

die Steuer durch die genannten Kassen, mittelst Abzugs an der Besoldung oder Pension, erhoben werden muß, wird hierdurch verfügt, daß diejenigen von diesen Steuerpflichtigen, die neben dem aus den genannten Kassen zu beziehenden Gehalt noch ein weiteres, nach §. 28. des Gesetzes der Steuer unterworfenes Einkommen genießen, wie z. B. die aus der Staats-Kasse besoldeten

Digitized by Google

Aerzte ꝛc., zur Uebergabe der vorgeschriebenen Fassion über ihr weiteres Einkommen von dem betreffenden Oberamt, erforderlichen Falls durch die öffentlichen Lokal-Blätter, aufgefordert werden, welches sofort die Fassion zu prüfen und das steuerbare Einkommen nach derselben der betreffenden Kasse jeden Jahrs so zeitlich anzuzeigen hat, damit dieselbe die Steuer aus dem, auf solche Weise auf eine Summe zu bringenden Gesamt-Einkommen des Besoldeten oder Pensionärs, auf den vorgeschriebenen Termin zum Einzug bringen kann.

Auf dieselbe Weise sind diejenigen zu behandeln, welche ihren Gehalt aus der Ober-Kriegs-Kasse, sey es unmittelbar, oder aus den Regiments-Kassen ꝛc. beziehen, da auch von diesen die Steuer durch den Kassier, mittelst Abzugs am Gehalt, eingezogen wird. [490])

---

490) In Ansehung der Berechnung und Erhebung der Steuer von Besoldungen und Pensionen und dem diesen Einnahmen gleich zu achtenden Einkommen, welche in Folge des Finanz-Gesetzes vom J. 1833 um die Hälfte des bisherigen Betrages, also auf 3/4 der durch das Abgaben-Gesetz vom 29. Jun. 1821, §. 31, bestimmten Sätze erhöht worden, wurden durch Fin.-Min.-Verf. vom 30. December 1833 (Reg.-Bl. S. 564) folgende Bestimmungen getroffen:

„1) Da von den Besoldeten und Pensionärs in den letzt verflossenen 6 Jahren die Besoldungen und Pensionen nur in den Hauptsummen fatirt worden sind, so haben dieselben, wenn auch in ihrem Einkommen inzwischen sich nichts verändert haben sollte, für das Etatsjahr $18^{33}/_{34}$ nach der im Regierungsblatte vom Jahre 1821, S. 568 — 571 enthaltenen Vorschrift wieder specificirte Fassionen zu übergeben.

Diese haben die K. Oberämter unter Vergleichung mit den letzten specificirten Fassionen zu prüfen, wozu ihnen auf Verlangen die Vorgänge vom Jahre $18^{27}/_{28}$ durch das Steuer-Revisorat werden mitgetheilt werden.

Für die übrigen Jahre $18^{34}/_{36}$ sind solche umständliche Fassionen nicht erforderlich, sondern es genügt an der Erklärung der Steuerpflichtigen über die Veränderung oder Nichtveränderung ihres Einkommens gegen das vorige Finanzjahr.

2) Der Ertrag der Zehnten und Theilgebühren ist in den künftigen Fassionen nicht mehr wie bisher nach dem Durchschnitte von den drei Jahren $18^{16}/_{19}$, sondern nach dem Ertrage der drei Jahre von $18^{30}/_{33}$, und zwar während der ganzen Finanzperiode von $18^{33}/_{36}$, in Berechnung zu nehmen.

Bei dem Getreide und Wein werden die in dem Gesetze vom 29. Juni 1821, §. 21 (Reg.-Bl. S. 382) vorgeschriebenen Preise, bei den übrigen Naturalien aber die laufenden örtlichen Preise zu Grunde gelegt.

Wenn Zehnten oder Theilgebühren selbst eingezogen werden, so sind nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1821, §. 22, lit. b. (Reg.-Bl. S. 383) von dem Ertrage die wirklichen Erhebungskosten, bei den verpachteten Zehnten aber 10 pCt. des Ertrages als Aufwand abzuziehen.

Uebrigens sind die Naturalzehnten und Theilgebühren in die steuerfreie Naturaliensumme von 300 fl. auch dann einzurechnen, wenn solche zeitweis in Geld erhoben werden.

3) Da nach der bisherigen Erfahrung die mit der Sammlung und Prüfung der Fassionen beauftragten Behörden die Bestimmungen in Ansehung der Steuerpflicht der verschiedenen Personen nicht selten unrichtig anwenden; so werden diese Behörden auf die Vorschriften des Abgaben-Gesetzes vom 29. Juni 1821 und auf die erläuternden Bemer

§. 16.

Alle übrige in einem Oberamts-Bezirke sich aufhaltende, im nächstvorgehenden §. nicht genannte Steuerpflichtigen, namentlich alle die im §. 33. des Gesetzes unter Nummer 3 aufgezählten, sind durch das Oberamt jeden Jahrs je vierzehn Tage vor Ablauf des im §. 36. des Gesetzes für den Einzug der Besoldungs-Steuer festgesetzten Termins (des 2. Febr.), für das Etat-Jahr $18^{20}/_{21}$ aber sogleich, unter Anberaumung eines Termins von höchstens zehn Tagen, aufzufordern, ihr gesammtes nach §. 28 des Gesetzes steuerbares Einkommen vom betreffenden Etat-Jahr, aus welcher Kasse oder Quelle es auch fließen mag, auf die

in der Beilage VII.

bezeichnete Weise zur Besteurung anzuzeigen.

Bei solchen Besoldeten, deren Einkommen ganz oder zum Theil in Zehenten und Theil-Gebühren bestehet, wie z. B. bei Pfarreien ꝛc., kann dieser Theil des Einkommens unter Zugrundlegung der im vorigen Jahre für die Steuer von $18^{19}/_{20}$ eingegebenen speciellen Berechnungen, summarisch in die Fassion aufgenommen und eine Wiederholung der Specification um so eher vermieden werden, als das Gesetz vom 29. Juni d. J. dieselben Jahre für die Bilanzirung solcher Einkommenstheile vorschreibt, welche das vorjährige Abgaben-Gesetz diesfalls festgesetzt hat. [491])

---

kungen vom 5. Februar 1824 mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß alle diejenigen, welche einen jährlichen Dienst- oder Ruhegehalt von mehr als 100 fl. genießen, steuerpflichtig sind, und daß zu den von der Steuer Befreiten, außer den in jenen erläuternden Bemerkungen benannten Individuen, auch die Forst-Scharfschützen, die Umgelds- und Acciſe-Visitatoren, so wie Polizei- und Commundiener gehören, welche im Gesetze nicht aufgeführt sind, und nur Taglöhne beziehen.

4) Die Fassionen der Steuerpflichtigen sind vor dem Ende der ersten Hälfte des Etatsjahrs nicht einzufordern, damit auf die im Laufe des Etatsjahres eintretenden Veränderungen noch möglichst Rücksicht genommen werden kann, und die Steuer-Verzeichnisse der Oberämter, wie bisher, auch in den drei Etatsjahren $18^{33}/_{36}$ je auf den 1. April an das Steuer-Collegium einzusenden." (Reg.-Bl. S. 564—566.)

Diese Anordnungen erlitten übrigens später wiederum Aenderungen. Man vergl. die Verfügung des K. Steuer-Collegiums vom 3. Oct. 1836.

491) „Da das Gesetz vom 29. Junius 1821. §. 33., so wie die Vorschriften für die Vollziehung desselben, §§. 15. und 16. nicht überall gehörig befolgt, hiedurch aber die Geschäfte sehr vermehrt, auch viele Irrungen veranlaßt worden sind; so werden die königl. Kameral-Aemter zu genauer Befolgung jener Vorschriften hiemit besonders aufgefordert, auch dieselbe zugleich angewiesen, jeden von ihnen bezahlten Gehalt, mit welchem noch ein weiteres Einkommen verbunden ist, so wie jede Ergänzungs-Pension, dem betreffenden Oberamte, zur Besteurung mit dem übrigen Amts-Einkommen, anzuzeigen, damit solche Personen nicht, wie bisher so häufig geschehen ist, in den Steuer-Verzeichnissen doppelt aufgeführt werden." (§. 24. der erläuternden Bemerkungen.)

Digitized by Google

§. 17.

Das Oberamt prüft hierauf die einkommenden Fassionen, besonders in Beziehung auf die angezeigten Naturalien-Preise, auf die Ansätze für Amts-Wohnung und auf die Abzüge, welche in Gemäßheit des §. 30. des Gesetzes gemacht worden sind; bringt sodann sämtliche Fassionen in eine

nach der Beilage VIII.

zu fertigende Uebersicht, fertigt aus derselben für den Oberamtspfleger ein Einzugs-Register, und legt hierauf die Uebersicht mit allen Fassionen, jeden Jahrs längstens bis zum 1. März, dem K. Steuer-Collegium mit Bericht vor.

§. 18.

Ueber den Steuer-Betrag, welcher nach §. 16 dieser Vorschrift, durch die Staats-Haupt-Kasse selbst und durch die Kameral- und sonstigen Kassen, durch die Hof- und übrigen Special-Kassen in Stuttgart, so wie durch die Ober-Kriegs-Kasse, durch Abzug an den Besoldungen und Pensionen erhoben wird, übergeben diese Kassen auf den 31. Juli 1821 für $18^{20}/_{21}$, in den zwei folgenden Etat-Jahren aber je am 1. März, eine tabellarische Uebersicht nach der — unter Ziffer VIII. vorgeschriebenen Form.

Alle diese Kassen sind dafür verantwortlich, daß die Naturalien und Amts-Wohnungen in den — durch das Gesetz vorgeschriebenen Preisen und Ansätzen in Besteurung gezogen werden. [492])

§. 19.

Wenn im Laufe eines Etat-Jahrs nach dem — für die Uebergabe der Fassionen bestimmten Termin, ein Gehalt oder eine Pension neu bewilligt wird, oder ein anderes steuerbares Einkommen

---

492) „Die summarischen Steuer-Verzeichnisse sind je mit den vorhergehenden zu vergleichen, und es haben daher die königl. Ober- und Kameral-Aemter bei jedem Steuer-Pflichtigen, mit welchem im Laufe des Etats-Jahrs eine Veränderung durch Versetzung, Wegzug ꝛc. vorgegangen ist, und welcher deswegen von $18^{23}/_{24}$ die ganze Jahrs-Steuer, oder nur einen Theil derselben, entweder nicht mehr, oder zum erstenmale bezahlt, zu bemerken, an welche Kasse derselbe in der Folge seine Steuer zu bezahlen hat, oder von welcher Kasse diese bisher eingezogen worden ist. Die Patenten selbst sind durchaus in derjenigen Ordnung aufzuführen, wie sie im vorhergehenden Steuer-Verzeichniß einkommen." (§. 25. der erläuternden Bemerkungen.)

Nach der Vollziehungs-Instruction vom 20. August 1824 §. 7 (Reg.-Bl. S. 673) und der Verordnung vom 11. October 1828. sind bei Dienst- und Wohnungs-Veränderungen der Besoldungs-Pflichtigen diese dem neuen Erhebe-Amt unter Angabe ihres seitherigen Jahrs-Einkommens und der Zeit, auf welche es versteuert worden, zu übergeben, wofür dem abgebenden Amte Gegenscheine, die es seinem Steuer-Verzeichnisse beizulegen hat, auszustellen sind. Bei dem Amte des neuen Wohnortes ist sodann sowohl das ältere, als das neuere Einkommen pro rata der Zeit, auf die jedes genossen worden, zumal zu versteuern.

Digitized by Google

beginnt; so ist die Steuer in einer Rate für die Zeit des Bezugs jenes Einkommens bis zum Ablauf des Etat-Jahrs, zu berechnen, einziehen und einliefern zu lassen.

Hört ein Einkommen im Laufe des Etat-Jahrs auf, nachdem schon die Steuer vollständig berechnet und erhoben ist; so unterliegt die Bestimmung des Nachlasses der besondern Entscheidung des Steuer-Collegiums; ist aber zufällig die Steuer noch nicht entrichtet, auch die — nach den §§. 17 und 18 vorzulegende Uebersicht an das Steuer-Collegium noch nicht eingeschickt; so wird blos die Rate der Steuer für die Zeit des Bezugs berechnet.

Ueber derlei Nachträge und Abzüge sind sodann, jeden Jahrs längstens vierzehn Tage nach Verfluß des Etat-Jahrs, specielle Verzeichnisse dem Königl. Steuer-Collegium vorzulegen, um hierauf die reine Schuldigkeit jeder Oberamtspflege oder andern Erhebekasse feststellen zu können. [493])

II.

Für den Einzug und die Einlieferung der verschiedenen Steuern.

§. 20.

Der Einzug der Steuern von Kapitalien, Gefällen und Renten, Besoldungen und Pensionen ꝛc. ist auf die — im Gesetz §. 36 festgesetzten Termine vorzunehmen, und so zu betreiben, daß die Oberamtspflegen längstens vierzehn Tage nach Verfluß dieser Termine den ganzen Betrag vom Oberamts-Bezirk an die Staats-Haupt-Kasse abzuliefern im Stande sind.

Eben dieser Termin gilt auch allen denjenigen Kassen, welche, nach dem 15. §. lit. a. und b. dieser Vorschrift, Besoldungs- und

---

493) „Wenn das Einkommen eines Steuer-Pflichtigen sich nicht, oder nur unbedeutend verändert hat; so genügt es, wenn ein solcher Steuer-Pflichtiger beurkundet, daß sein Einkommen gegen das p. $18^{22}/_{23}$ sich gleich geblieben sey, und es ist sodann sowohl der Betrag des Einkommens, als der Steuer, nach diesem Vorgang in das Steuer-Verzeichniß p. $18^{23}/_{24}$ aufzunehmen." (§. 23. der erläuternden Bemerkungen.)

„Wenn ein Steuerpflichtiger im Laufe des Etat-Jahrs stirbt, so ist die Berechnung der Steuerschuldigkeit desselben vom 1. Juli an, bis zu dessen Todestage, auf die im §. 19. der Vollziehungs-Instruktion bemerkte Weise zu behandeln, und neben demselben zugleich seine Wittwe mit dem Betrag des ihr zugekommenen Sterbe-Quartals und der ihr ausgesetzten Pension aufzuführen und davon (dem Betrage des Sterbe-Quartals und der Pension) die Steuer in Einer Summe zu berechnen. — Wenn das Eine oder Andere bei der Uebergabe des Verzeichnisses noch nicht bestimmt, oder einer Wittwe gar nicht zu Theil geworden wäre, so ist solches jedes Mal in dem Verzeichniß zu bemerken. — Die Pensionen der Kinder von Staatsdienern sind von denen der Wittwen, und zwar von jedem einzelnen, abgesondert zu behandeln." (§. 22. der erläuternden Bemerkungen.)

Digitized by Google

Pensions-Steuern zu erheben und unmittelbar an die Staats-Haupt-Kasse abzuliefern haben.

Diesen Kassen sowohl, als den Oberamtspflegen wird dabei nachdrücklichst empfohlen, die Lieferungen, welche sie an derlei Steuern zur Staats-Haupt-Kasse machen, nicht nur nach den verschiedenen Titeln, sondern auch nach den Etat-Jahren, für welche sie erhoben worden sind, genau zu unterscheiden.

III.

Für die Berechnung und Prüfung der Kosten.

§. 21.

Für alle die Geschäfte, welche sowohl nach dem Gesetze selbst, als nach der gegenwärtigen Vollziehungs-Vorschrift den Oberämtern zugewiesen sind, dürfen diese weder selbst Verdienst-Anrechnungen machen, noch die Stadt- und Amtsschreibereien mit deren Besorgung auf Kosten irgend einer Kasse beauftragt werden; sie sind Amts-Obliegenheit des Oberbeamten.

Es finden daher nur Verdienst-Anrechnungen für die — im §. 7 dieser Instruktion erwähnte Aufnahme der Aktiv-Kapitalien solcher Personen, welche keinen privilegirten Gerichtsstand haben, nach dem — durch das Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1820 Seite 416 bekannt gemachten Regulativ [494]) Statt.

§. 22.

Den Oberämtern wird zur Pflicht gemacht, bei der Prüfung dieser Anrechnungen jede mit dem Umfang des Geschäfts nicht im Verhältniß stehende Anrechnung zu ermäßigen und erforderlichen Falls noch weiter zu rügen, besonders aber jede Anrechnung für die Versäumniß mit dem Durchgehen der Rapiate der Gemeinde- und Heiligen-Pfleger, so wie der Vormünder ꝛc. zu durchstreichen, da diese, wie jeder Private seine eigenen, die Kapitalien ihrer Verwaltungen zu fatiren, und wenn sie die erforderliche Fähigkeit zu Fertigung dieser Fassionen nicht haben, sie selbst, oder die betreffende Verwaltung, keineswegs aber die Staats-Kasse, einzutreten hat.

Auch kann den — zur Aufnahme beigezogenen Urkunds-Personen nicht die volle dem Aufnahms-Aktuar berechnete Zeit-Versäumniß passirt werden, da dieselben mit der Berechnung der angegebenen Kapitalien, mit der Ausrechnung des Steuer-Betreffs und mit der Fertigung der Steuer-Urkunde nicht bemüht sind.

§. 23.

Von denjenigen Steuergeldern, welche Königl. Kassen-Beamte erheben und abliefern, findet die Anrechnung der — durch den §. 37 des Gesetzes ausgesetzten Einzugs-Gebühr nicht Statt.

---

494) Dasselbe ist als Note zu §. 37. des Abgaben-Gesetzes vom 22. Juni 1820 oben bereits abgedruckt.

Digitized by Google

Indem diese Vorschrift zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erwartet man von Allen und Jeden, die sie berührt, daß sie sich darnach achten, besonders aber von den Königl. Ober- und Kassen-Beamten, daß sie Alles das genau erfüllen, was ihnen zur besondern Obliegenheit gemacht worden ist.

Stuttgart den 28. Juli 1821.

Jäger.

I.

Formular einer Urkunde über die Capitalsteuer-Aufnahme bei Personen, die einen privilegirten Gerichtsstand haben.

Kreis N.

Oberamt N.

Nach den Fassionen der — in dem hiesigen Oberamts-Bezirke sich befindlichen Personen, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, beträgt die — nach dem Gesetze vom 29. Juni 1821 steuerbare Summe ihrer Aktiv-Capitalien nach dem Besitzstande vom 1. Juli N., jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche bei öffentlichen Kassen angelegt sind, und wovon also die Steuer auf die — im §. 12 des Gesetzes verordnete Weise zu entrichten ist,

1) in der Oberamts-Sadt N. . . . . .
2) in der Gemeinde N. . . . . .
3) in der Gemeinde N. . . . . .

2c. 2c.

Zusammen —:

und die Steuer hieraus für das Etat-Jahr N.
à 20 kr. von 100 fl.

———:

welches hierdurch unter dem Anfügen beurkundet wird, daß alle — zu der obgenannten Klasse gehörigen — im Oberamts-Bezirke sich befindenden Personen zur Angabe ihres Kapital-Besitzes namentlich aufgefordert worden sind,

den . . . . . .

Oberamtmann.

Digitized by

II.

Formular einer Kapital-Steuer-Exemten-Liste.

(Gemeinde N.)

Oberamt N.

Verzeichniß

derjenigen Capitalien-Besitzer, welche ihre Befreiung von der — durch das Gesetz vom 29. Juni 1821 für das Etat-Jahr N. angeordneten Capital-Steuer in Anspruch genommen haben.

Benennung der Capitalien-Besitzer.	Capital-Summe, für die eine Exemtion angesprochen worden ist.	Exemtions-Gründe.	Oberamtliches Erkenntniß.
	— 1500 fl. nämlich 900 fl. bei Privaten, 400 fl. bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse, 200 fl. bei der Heiligenpflege Dottingen, Oberamts Münsingen.		

Dieses beurkundet den — —

(Das Oberamt)

Die Aufnahme-Deputation.

Oberamt.

(Das neuere Formular für die Exemten-Liste s. oben S. 1196.)

Digitized by Google

III.

Formular einer summarischen Urkunde über die Aufnahme der Capital-Steuer in einer Gemeinde.

Gemeinde N.

Oberamt N.

Nach dem Protokoll über die — in Folge des Gesetzes vom 29. Juni d. J. unterm dahier statt gehabte Aufnahme des Capitalien-Besitzstandes vom 1. Juli N. beträgt die steuerbare Summe sämtlicher Aktiv-Capitalien von Corporationen und Privaten, mit Ausschluß derjenigen — bei öffentlichen Kassen angelegten, von denen die Steuer auf die — im §. 12 des Gesetzes verordnete Weise zu entrichten ist,

———:

und die Steuer hieraus für das Etat-Jahr N.
à 20 kr. von 100 fl.

———:

welches beurkundet, den . . . . . .

die Aufnahme-Deputation.

IV.

Formular der Urkunde einer öffentlichen Kasse über den Betrag der Steuer von Passiv-Kapitalien. [495])

V.

Formular eines Haupt-Verzeichnisses über die Aufnahme der Capital-Steuer in einem Oberamt. [496])

VI.

Formular einer Uebersicht über den Gefäll-Steuer-Ertrag. [497])

---

495) S. dieses Formular im III. Thl. der Finanz-Gesetze, S. 798—799.
496) S. dieses Formular ebendas. S. 800.
497) Dasselbe befindet sich ebendort S. 801.

Digitized by Google

VII.

Formular für die Fassion eines Besoldeten oder Pensionärs.

Fassion

des (Rent-) Beamten N. N. zu N. N. für die — durch das Gesetz vom 29. Juni 1821 angeordnete Besoldungs- und Pensions-Steuer für das Etat-Jahr N.

Bestand-Theile des Einkommens.	Geld-Betrag. fl.	kr.
A. Fixirte:		
Geld.		
Von der Grundherrschaft	320	—
Von der Gemeinde-Kasse zu N. N. für die Besorgung der Rathschreiber-Stelle	30	—
Naturalien.		
Von der Grundherrschaft. Glatte Frucht 2 Schfl. à 5 fl. . .	10	—
Dinkel 5 Schfl. à 3 fl.	15	—
Haber 6 Schfl. à 3 fl.	18	—
Wein 2 Eimer à 25 fl.	50	—
Holz 10 Klftr. Buchen, nach den Revier-Preisen à 10 fl.	100	—
Aus dem Gemeinde-Wald zu N. N. Holz, eine Bürgergabe	10	—
	553	—
B. Nicht fixirte:		
Güter-Genuß.		
2 Mrg. Garten am Amthaus, nach dem örtlichen Pachtwerth à 15 fl.	30	—
Grundgefälle. Zehenten und Theilgebühren.		
1/3 am kleinen Zehenden zu N. N., welcher durch Pacht ertragen hat:		
1817 . . . . . 60 fl.		
1818 . . . . . 75 fl.		
1819 . . . . . 85 fl.		
220 fl.		
ad 1/3 . . . . . 73 fl. 20 kr.		
ab: 1/10 Erhebungskosten 7 fl. 20 kr.		
Bleibt reiner Ertrag:	66	—
	96	—

Digitized by Google

Bestand-Theile des Einkommens.	Geld-Betrag. fl.	kr.
1/3 am kleinen Zehenden zu N. N., welcher selbst eingezogen wurde, und nach anliegender Berechnung, nach örtlichen Preisen ertragen hat:		
1817 . . . . . 85 fl. 30 kr.		
1818 . . . . . 52 fl. 15 kr.		
1819 . . . . . 65 fl. 45 kr.		
203 fl. 30 kr.		
ad 1/3 . . . . . 67 fl. 50 kr.		
Davon:		
Einzugs-Kosten nach derselben Berechnung:		
1817 . . . . . 10 fl. 15 kr.		
1818 . . . . . 9 fl. 57 kr.		
1819 . . . . . 8 fl. 30 kr.		
28 fl. 42 kr.		
ad 1/3 . . . . . 9 fl. 54 kr.		
Bleibt reiner Ertrag	58	16
C. Zufällige:		
Der Unterzeichnete ist zugleich ausübender Rechtsgelehrter, und hat als solcher eine jährliche Einnahme, nach der Erfahrung des letzten Jahrs, von	250	—
Als Rathsschreiber bezieht er von der ihm übertragenen Stellung der Gemeinde- und Stifts-Rechnungen .	50	—
	358	16
Gesammtbetrag des Einkommens	1007	16
Davon:		
Aufwand für die Haltung eines Gehülfen:		
Gehalt . . . . . 50 fl.		
freie Kost . . . . . 150 fl.		
—:— . . .	200	—
Rest zur Besteurung	807	16
Hievon beträgt die Steuer, und zwar:		
von		
—:— 43 fl. Getreide-Besoldung, da nach §. 27 lit. c. des Gesetzes, dergleichen Besoldungen bis auf den Betrag von 200 fl. frei sind, —:— 0.		
—:— 764 fl. 16 kr. übriger Besoldung,		

Digitized by Google

Bestandtheile des Einkommens.	Geld-Betrag. fl.	kr.
und zwar von —:· 557 fl. nach der Gradation à 1 fl. 20 kr. ———:· —:· 207 fl. 16 kr. à 2 fl. 40 kr. ———:· ———:·		

Die hierinnen enthaltene gewissenhafte Angabe seines Einkommens beurkundet

den . . . . .

Der Beamte zu N. N.

VIII.

Kreis N.

Oberamt N.

Uebersicht

über den Betrag der — durch das Gesetz vom 29. Juni 1821 angeordneten Besoldungs- und Pensions-Steuer für das Etat-Jahr N. [498])

322.

Vorschrift der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Abänderung der bisherigen Verwaltungs-Formen bei den Waisen- und Zuchthaus-Gefällen betr.,

vom 18. August 1821. [499])

Um die bisherige weitläufige und kostspielige Erhebungs- und Verwaltungsweise der in der Verordnung vom 11. Februar 1810 [500]) aufgeführten Waisen- und Zuchthaus-Gefälle auf kürzere und einfachere Formen zurückzuführen, haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 22. Juni d. J. folgende Abänderungen und Anordnungen für diesen Zweck gnädigst genehmigt.

---

498) S. ebendaselbst S. 802.
499) Reg.-Bl. S. 636—39.
500) S. diese Verordnung in den Reg.-Gesetzen. Vergleiche auch oben S. 966.

Digitized by Google

Indem nämlich die Waisen-, Zucht- und Irrenhaus-Anstalten, deren Defizit ohnehin seit dem Jahr 1816 durch jährlichen Zuschuß der Staats-Kasse gedeckt worden, und auch künftig nach dem Sinn der Verfassungs-Urkunde §. 68. vom gesamten Lande zu übernehmen ist, für die ihrer unmittelbaren Verwaltung entzogenen Gefälle durch vierteljährliche Zuschüsse aus der Staats-Haupt-Kasse entschädigt werden, haben die bisher bestandenen Ober- und Unter-Einbringereien, so wie die bisher abgesondert geführte Verwaltung jener Gefälle vom 1. Juli dieses Jahrs an aufzuhören, und von da an ist die Erhebung und Verrechnung derselben von nachbenannten Beamten und Einbringern zu besorgen:

A. Die Orts-Acciser haben folgende Gefälle gegen 2 kr. Einzugsgebühr vom Gulden einzuziehen, und an den Ober-Acciser, welcher 1 kr. vom Gulden als Belohnung zurückbehält, abzuliefern:
   1) Die Abgabe von Contrakten über liegende Güter, Gebäude, Gülten, Haus- und Güter-Zieler, welche in 10 kr. je von 100 fl. des Kaufschillings besteht;
   2) die Abgabe bei Verpachtung des den Gemeinden und milden Stiftungen zustehenden Grund-Eigenthums, der Schafweiden und andern ähnlichen Verleihungen mit 10 kr. von 100 fl. Pachtgeld, so wie die Gebühren von den verliehenen Commun- und Stiftungs-Zehenden mit 3 kr. von 10 Schfl. Bestandfrüchten.
   3) Die Gebühr, welche ein neu aufgenommener Bürger mit 1 fl., eine Bürgerin mit 30 kr. und ein Kind mit 15 kr. zu bezahlen hat. [501])

B. Die Kameral-Beamten haben nachstehende Gefälle unmittelbar zu erheben, und zu verrechnen:
   1) Die jährlichen Abgaben von Schildwirthen, Gastgebern, Traiteurs und Bierbrauern, welche nach drei Classen, in 1, 2, 3 fl. und von beständigen Gassenwirthen, welche ebenfalls nach drei Classen in 15 kr., 30 kr. und 1 fl. bestehen. So lang jedoch besondere Umgelds-Erhebungs-Beamte aufgestellt sind, haben diese den unmittelbaren Einzug dieser Abgaben gegen 2 kr. vom Gulden Einzugs-Gebühr zu besorgen.
   2) Die jährliche Gebühr mit 2 fl. von jedem Schutzjuden;
   3) die Gebühren von herrschaftlichen Dienst-Ersetzungen mit 30 kr., 1, 2 bis 3 fl.
   4) Die Gebühren von herrschaftlichen Zehnd-Verleihungen mit 3 kr. von 10 Schfl. Bestandfrüchte, welche von den Beständern zu bezahlen sind;
   5) bis auf weitere Verordnung, die Abgabe mit 1 Procent von Erbschaften und Vermächtnissen, welche von Seiten-

401) Vergl. Reg.-Bl. v. 1821. S. 953.

Verwandten vom dritten und entferntern Grade, und an ganz fremde Personen fallen; zu welchem Ende die Theil- und Waisengerichte jedesmal dem Kameralamte die erforderlichen Urkunden mitzutheilen haben.

6) Die jährlichen Beiträge der Amts-Pflegkassen, wegen der Gemeinde-Frucht-Vorräthe;
7) den Zusatz bei Geldstrafen wegen fleischlicher Vergehen;
8) die Confiscation des Gewinns aus verbotenem Einsetzen in eine Zahlen-Lotterie.

C. Die Oberamtleute haben unmittelbar einzuziehen, und mit den Sportel-Geldern dem Kameralamt zur Verrechnung zu übergeben:

1) Die Gebühren von Commun-Dienst-Ersetzungen mit wenigstens 15 kr. für jeden Fall;
2) die Abgaben von den Handwerks-Zunftladen.

D. Die Oberamts-Richter haben in Ansehung der Vermächtnisse, welche die Waisenhäuser durch Testamente erhalten, dafür zu sorgen, daß von den Waisen-Gerichten das Legat an einen der Erben verwiesen, und demselben die unverweilte Ausbezahlung aufgegeben, auch dem Waisenhaus-Pflegamte hievon Nachricht ertheilt werde.

E. Die Dekanat-Aemter haben nach einer Verordnung vom 18. Juni 1816 das Opfer, welches an den monatlichen Buß- und Bet-Tagen in den evangelischen, und am ersten Sonntage jeden Monats in den katholischen Kirchen fällt, so wie das Opfer bei den Taufen, und die bei Hochzeiten und Eheverlöbnissen einzusammelnden freiwilligen Gaben, unmittelbar an die Waisenhäuser einzusenden, wobei es auch fernerhin sein Verbleiben hat.

Was sodann

F. die Gebühr von 30 kr. bis 1 fl. betrifft, welche bei jeder Prüfung eines Candidaten der Theologie, der Rechts-Wissenschaft, der Forst-Wissenschaft und dergleichen, so wie bei Prüfungen der Schreiber, Notarien, Architekten, Feldmesser, Apotheker, Chirurgen ꝛc. einzuziehen ist, und welche in den Kanzleien von den Prüfungs-Behörden angesetzt, sofort mit der für die Staats-Kasse einzuziehenden Taxe beziehungsweise an die Oberamts-Richter, Oberamtmänner und Kameral-Verwalter ausgeschrieben wird; so haben diese Beamten jene Gebühr künftig mit der Taxe einzuziehen, und in ihren Tax-Rechnungen vorzumerken.

G. Die Sammlung der freiwilligen Gaben bei dem gerichtlichen Erkenntniß über Contrakte, bei Verleihungen und beim Ein- und Ausschreiben der Lehrjungen durch Aufstellung der sogenannten Waisenhaus-Büchsen ist gänzlich nachgelassen.

Hiebei wird noch angefügt:

I. Die Ober-Acciser und Kameral-Beamten haben die ihnen zur Verrechnung zugewiesenen Gefälle, welche jedesmal mit einer Urkunde an sie zu übergeben sind, summarisch zu verrechnen, und mit den übrigen Geldern unter der Bezeichnung:

Digitized by Google

„Zucht- und Waisenhaus-Gefälle" an die Staats-Hauptkasse einzusenden, welch letztere dieselbe unter gleicher Rubrik zu verrechnen hat.

II. Da beinahe bei allen bisherigen Ober-Einbringereien Ausstände an den Surplus-Geldern von den, wegen fleischlichen Vergehen ausgesetzten Strafen vorhanden sind, so werden die Kameral-Beamten angewiesen, auch diese Ausstände zum künftigen Einzug zu übernehmen, und an die Staats-Hauptkasse einzusenden; da ferner

III. die Ober-Einbringerei-Rechnungen bisher auf den 1. April abgeschlossen worden sind, und mithin in dem Etats-Jahr pr. 1. Juli $18^{21}/_{22}$ die vom 1. April bis 1. Juli 1821 zu erhebenden Gefälle noch von den Obereinbringereien an die Waisen- und Zuchthäuser einzuliefern sind, so wird denselben aufgegeben, die Rechnung vom . . April bis 1. Juli sogleich abzuschließen, wie bisher revidiren zu lassen und längstens innerhalb sechs Wochen die revidirte Rechnung samt dem Geldbetrag bis 1. Juli berechnet, an das betreffende Waisen- und Zuchthaus einzusenden, die seit dem 1. Juli etwa erhobenen Gelder aber an die nun bestimmten Erhebungs-Beamten sogleich urkundlich zu übergeben.

Die Königl. Beamten haben nun nach Anleitung dieser Vorschrift ungesäumt das Geeignete einzuleiten und zu besorgen.

Stuttgart den 18. August 1821.

Für den Minister:
Weisser.

Schmidlin.

323.

Instruktion für die Oberamts-Steuer-Commissarien zu Vollziehung des Gesetzes vom 15. Juli 1821, die Herstellung eines provisorischen Steuer-Catasters betr.

vom 6. September 1821, [502]
Februar 1822.

(Grund-Cataster.)

§. 1.

Dienst-Verhältniß der für die Vollziehung bestimmten Organe.

Nach dem §. 25. des Gesetzes vom 15. Juli d. J. soll das Steuer-Provisorium unter der Leitung eines Kreis-Commissärs in

502) Abgesondert gedruckt in Fol. Die Instruction erschien in zwei Abtheilungen im Drucke; die erste von §. 1—27. am 6. Sept. 1821, die zweite im Februar 1822.

Digitized by Google

jedem Oberamt ausgeführt werden: durch einen Oberamts-Steuer-Commissär, dem ein Bezirks-Schätzer und eine Schätzungs-Deputation von vier Mitgliedern beigegeben werden, welche zur Hälfte aus benachbarten Orten zu nehmen ist. [503])

Zur Vollziehung dieser Bestimmung werden nun folgende,

das Dienst-Verhältniß

dieser Personen betreffende, nähere Vorschriften ertheilt.

1.) Der Oberamts-Steuer-Commissär ist zunächst dem Kreis-Commissär untergeordnet, an welchen er in der Regel alle Anfragen zu richten, von 4 zu 4 Wochen Geschäftsberichte zu erstatten und nach dessen Weisungen er sich zu achten hat. Er kann zwar in dringenden Fällen, oder wenn er sich bei einer Verfügung des Kreis-Commissärs nicht beruhigen zu können glaubt, an die Cataster-Commission unmittelbar berichten, jedoch wird er hievon jedesmal zugleich dem Kreis-Commissär eine Anzeige machen.

2.) Der Oberamtsschätzer und die Schätzungs-Deputation sind, was den Dienstgang und die Anordnungen zu Vollziehung des Geschäfts betrifft, dem Oberamts-Steuer-Commissär untergeordnet.

Der Oberamtsschätzer und sein Stellvertreter wird nach dem Gesetze von der Amtsversammlung gewählt.

Der Steuer-Commissär und der Oberamtsschätzer werden durch das Oberamt wegen ihres Auftrags verpflichtet.

3) Die Schätzungs-Deputation wird,

a) soweit sie aus dem Orte selbst zu nehmen ist, von dem Gemeinderath und Bürger-Ausschuß gewählt;

b) die auswärtigen Mitglieder aber werden durch den Steuer-Commissär, nöthigenfalls unter Rücksprache mit dem Oberamte, jedoch so berufen, daß sie nicht von einem und demselben, sondern von zwei verschiedenen Orten herkommen.

Sie werden von dem Oberamts-Steuer-Commissär vor versammeltem Gemeinderath verpflichtet.

4.) Der Oberamtsschätzer und die Lokalschätzer haben jeder eine zu zählende Stimme.

Im Falle der Stimmen-Gleichheit kommt die Entscheidung dem Steuer-Commissär zu.

5.) Die Stadt- und Amtsschreiber, Ortsvorsteher und Rathsschreiber haben die Steuer-Commissarien in Vollziehung ihres Auftrags zu unterstützen, und ihnen auf Verlangen jede zum Behuf des Catastrirungs-Geschäfts erforderliche Auskunft aus öffentlichen Büchern zu geben, so wie ihnen deren Einsicht unbedingt gestattet ist.

---

503) Hinsichtlich der Schätzungsdeputationen bei geschlossenen adeligen Gütern s. unten bei §. 35. dieser Instruktion; und hinsichtlich der Schätzungsdeputationen für das vom Staat verkaufte, noch nicht catastrirte, Grundeigenthum bei §. 34. — In Betreff der Catastrirung der den Catastern von 1823 zuwachsenden Objekte s. die Anleitung am Ende dieser Instruction.

Digitized by Google

6.) In Anſehung der Belohnung der verſchiedenen Perſonen wird Folgendes beſtimmt:

Dem Oberamts-Steuer-Commiſſär gebühren täglich für Alles, unter Einrechnung des Erſatzes für Reiſekoſten . 3 fl. — kr.
dem Oberamtsſchätzer, auf gleiche Weiſe . . . 2 fl. — kr.
jedem Lokalſchätzer
a) aus der Gemeinde, täglich . . . . . — fl. 40 kr.
b) von auswärtigen Orten, täglich . . . . . 1 fl. 20 kr.

Die Koſten des Geſchäfts werden,
a) ſo weit ſie die Erhebung der Notizen und die Aufſtellung der Materialien für das Cataſter betreffen, von den Amts- und Gemeinde-Kaſſen getragen, dagegen
b) die Koſten der Richtigſtellung des Geſchäfts durch den Kreis-Commiſſär nach allen Theilen und für alle mit demſelben beſchäftigten Perſonen, jedoch mit Ausſchluß der Koſten der Amtsverſammlung, auf die Staatskaſſe übernommen.

§. 2.
Notizen für das Grund-Cataſter.

Der Oberamts-Steuer-Commiſſär eröffnet ſein Geſchäft mit der Aufnahme der Notizen für das Grund-Cataſter, und zwar:

I. mit der Unterſuchung des Flächen-Gehalts der verſchiedenen Cultur-Arten einer jeden Markung,
II. mit der Unterſuchung der Reallaſten, und zwar:
in der zweifachen Beziehung,
a) um ſie von dem Ertrag des Grund-Eigenthums ſeiner Zeit in Abzug bringen zu können,
und
b) die Objekte des Gefäll-Cataſters auszumitteln.

§. 3.
Gegenſtände der Flächen-Aufnahme.

Gegenſtand der Aufnahme iſt das geſammte Grund-Eigenthum im Umfang des Staats, lediglich mit den im Geſetz §. 3. beſtimmten Ausnahmen.

Da das Steuer-Proviſorium blos das Concurrenz-Verhältniß jedes Orts gegenüber vom ganzen Oberamt, und jedes Oberamts gegenüber vom ganzen Lande, nicht aber das eines jeden Contribuenten gegenüber vom ganzen Ort zu beſtimmen hat, ſo geſchieht die Aufnahme des Flächengehalts, ohne Rückſicht auf die einzelnen Beſitzer, blos ortweiſe, hingegen werden unterſchieden:

1) Die Cultur-Arten, nämlich:
a) Gärten und Länder,
zu welch' letzteren die Hanf-, Kraut- und nach Art der Gärten gebauten Länder gehören,

Digitized by Google

b) Aecker,
c) Weinberge,
d) Wiesen,
e) Waldungen,,
f) Waiden,.
g) Steinbrüche, Erz-, Thon-, Sand- und Mergel-Gruben, auch Torffelder,
h) Weiher, Seen und Fischwasser.

2) Die Gewande, und bei den Aeckern die Fluren (Zelgen, Oesche) und

3) der Umfang der Steuer-Pflichtigkeit, ob nemlich solche sich
a) auf Staatssteuer und Amts- und Commun-Anlagen insgesammt, oder
b) nur auf die Staatssteuer,
oder endlich
c) nur auf die Amts- und Commun-Anlagen
erstrecke. [504])

§. 4.

Unter-Abtheilungen der Cultur-Arten.

Bei der ad 1) bestimmten Abscheidung nach Cultur-Arten sind noch weiter folgende Unter-Abtheilungen zu Erleichterung und Controlirung der künftigen Einschätzung zu berücksichtigen.

zu a) bei den Gärten:

---

504) Vor allem ist hier anzumerken, daß, nachdem anfänglich die Aufnahme der steuerbaren Fläche nach den Markungen angeordnet war, man sich im Verlaufe des Geschäftes veranlaßt sah, die Aufnahme nach dem frühern Steuer-Umfang da zu gestatten, wo eine Abweichung davon mit zu vielen Schwierigkeiten verknüpft gewesen seyn würde.

Auf eine specielle Anfrage: wo Bestandtheile von geschlossenen Lehen die in verschiedenen Markungen liegen, zu versteuern seyen, gab das Steuer-Collegium unterm 1 Oktober 1825 den Bescheid: „daß in der Regel jedes Grundstück von derjenigen Gemeinde, auf deren Markung es gelegen, auch zu besteuern sey, daß aber, wenn eine andere Gemeinde bisher unwidersprechlich und unausgesetzt im Besitz des Besteuerungs-Rechts gewesen und auf dasselbe (etwa gegen einen Austausch) nicht verzichten wolle, es dabei in so lange belassen werden müsse, bis hierüber auf gesetzlichem Wege eine allgemeine Aenderung getroffen werden würde. Einen Wechsel des Besteurungs-Rechts von einem und demselben Grundstück je nach dem Wohnort des Besitzers könne man jedoch nicht bestehen lassen, sondern es müsse in einem solchen Fall bestimmt werden, welcher Gemeinde für immer die Besteurung des Grundstücks zustehen solle. Ueberhaupt aber wird es zur Pflicht des Oberamts gemacht, dahin zu wirken, daß so viel möglich das Besteurungs-Recht überall mit dem Markungsrecht vereinigt und der aus einer Abweichung nothwendig erfolgende manchfache Uebelstand entfernt werde." (Acten des St.-Coll. 1558. v. J. 1825.)

Die Güter werden in das Cataster derjenigen Gemeinde aufgenommen, zu welcher sie bis zu Herstellung des provisorischen Catasters mit allen Anlagen steuerbar waren. (Acten des St.-Coll. 1819 v. J. 1825. u. 982 v. J. 1821.)

Digitized by Google

Ob sie vorzugsweise als Gemüse- oder als Gras- und Obst-Gärten benützt werden.

zu b) Bei den Aeckern sind zu unterscheiden:
- aa) Flürlich (zelglich) gebaute, mit Beifügung des ungefähren Verhältnisses des Braach-Einbaues,
- bb) Wechselfelder,
- cc) ganz ungebaute.

zu c) Bei den Weinbergen ist der Flächenraum desjenigen Feldes, das in neueren Zeiten nicht mehr zum Weinbau, sondern fortdauernd zu andern Culturen benützt wird, auszuscheiden.

zu d) Die Wiesen theilen sich in
- aa) zweimädige,
- bb) einmädige,
- cc) Holzwiesen,

Bei den zwei ersten Gattungen ist besonders zu berücksichtigen, ob sie dem größern Theil nach mit Obstbäumen besetzt sind.

zu e) Bei den Waldungen sind zu unterscheiden:
- aa) Hochwaldungen und zwar:
  - α) Eichen,
  - β) Buchen,
  - γ) gemischt Laubholz,
  - δ) Nadelholz,
  - ε) Laub- und Nadelholz gemischt.
- bb) Niederwaldungen,
- cc) gemischte Bestände,
- dd) unbestockte.

zu f) Bei den Waiden:
- aa) mit Obstbäumen besetzte,
- bb) mit Holz bewachsene,
- cc) blos mit Gras bewachsene,

und bei jeder dieser Unter-Abtheilungen insbesondere
- α) ob sie ausschließend von Schafen oder
- β) von Schafen und anderem Vieh gemeinschaftlich oder ausschließend von letzterem bewaidet werden.

§. 5.

Grundlage der Flächenmaas-Erhebung.

Zu Erkundigung des Flächengehalts werden immer die neuesten und zuverläßigsten Notizen angewendet; wo neuere Messungen fehlen, hält man sich an ältere Beschreibungen in Meß-, Lager- und Haischbüchern, Trägerei-Zetteln, Güter- und Steuer-Büchern, Steinbeschreibungen, Zehent-Verleihungs-Protokollen und öffentlichen Rechnungen, und berichtigt solche rücksichtlich der neuerlich im Cultur-Zustand eingetretenen Veränderungen zunächst nach amtlichen Notizen, oder, wo diese nicht zureichen, nach Schätzungen der Lokalschätzer.

Digitized by

Wo weder ältere noch neuere Notizen über das Maas vorhanden sind, oder wo man durch Erfahrung von einer bedeutenden Unrichtigkeit solcher Notizen sich überzeugt hat, da ist es nothwendig, daß man durch Abschreitung oder auch durch Messung im Größern den Flächengehalt nach den verschiedenen Cultur-Arten und Gewanden, wenigstens mit annähernder Genauigkeit, bestimme.

Da jedoch, um Zeit und Kosten zu ersparen, eigentliche gewandweise Vermessungen möglichst zu umgehen sind, so hat über die Nothwendigkeit derselben der Kreis-Commissär zu erkennen, und wenn er sich an Ort und Stelle von der Nothwendigkeit überzeugt hat, einen tauglichen Feldmesser hiefür aus der Nähe, und wenn kein solcher vorhanden ist, von der Landes-Vermessungs-Commission zu verschreiben.

Für das dabei zu beobachtende Verfahren wird eine nähere Anleitung gegeben werden. [505])

§. 6.

Allgemeine Anwendung der neuen Maas-Ordnung.

Der Flächengehalt wird durchaus in dem durch die neue Maas-Ordnung vom 30. Nov. 1806 bestimmten Maas-Verhältniß ausgedrückt, und in dasselbe werden auch die nach andern Maas-Verhältnissen vorhandenen Notizen reduzirt. Uebrigens werden nur ganze und Viertels-Morgen angezeigt, ungerade Ruthen aber übergangen.

§. 7.

Benützung der älteren Steuer-Notizen.

Die zum Behuf der bisherigen Staats-Steuer-Repartition im Jahr 1807 gesammelten und im Jahr 1809 revidirten ortweisen

---

505) Die K. Cataster-Commission gab unterm 25. October 1821 eine Anleitung für dieses Verfahren bei der summarischen Aufnahme des Flächengehaltes der Fluren und Gewande von Ortsmarkungen, welche hier übergangen werden kann, da sie aus den bei den oberamtlichen Steuer-Aufnahme-Acten befindlichen Flächen-Erhebungs-Protokollen ersichtlich ist.

Auf eine specielle Anfrage: ob das Oberamt N. jetzt schon auf die durch die Oberamts-Vermessung sich ergebenen Aenderungen in dem Grund-Flächen-Betrag einzugehen, und die Cataster darnach ändern zu lassen, oder damit bis auf weitere Verfügung zuzuwarten habe, gab das K. Steuer-Collegium unterm 12. Nov. 1831. zu erkennen: „daß wegen einer solchen Aenderung keine allgemeine Anordnung bestehe, daß vielmehr eine Aenderung des Landes-Catasters nach den Ergebnissen der Landes-Vermessung, es mochte sich das Flächen-Maß durch leztere vermehrt oder vermindert haben, bisher niemals in Anwendung gekommen, sondern in den wenigen Fällen, wo solche zur Sprache gebracht wurde, auf eine allgemeine Landes-Cataster-Revision ausgesezt, und daß eine Aenderung des Catasters wegen unrichtigen Flächen-Maßes überhaupt immer nur in so fern gestattet worden ist, als dargethan werden konnte, daß diejenigen Grundlagen über Flächen-Maß, welche bei Herstellung des neuen provisorischen Catasters als die zuverläßigsten bekannt wären, irrig angewendet worden seyen." (Acten des St.-Coll. 1276 v. J. 1831.)

Digitized by Google

Steuer-Notizen werden den Steuer-Commissarien mitgetheilt. Aus den zugleich mitfolgenden Bemerkungen sowohl als auch aus den an Ort und Stelle einzuziehenden Erkundigungen über den verschiedenen Grad ihrer Zuverläßigkeit wird der Steuer-Commissär von selbst zu ermessen vermögen, ob und welchen Gebrauch er davon bei der neuen Aufnahme des Flächengehalts machen kann.

§. 8.

Der gegenwärtige Cultur-Zustand wird bei der Aufnahme zum Grund gelegt.

Der gegenwärtige Cultur-Zustand bildet die Grundlage der Aufnahme. Umgebrochene Allmanden werden daher, je nach ihrer Benützungs-Art, den Aeckern, Ländern oder Wiesen beigezählt.

Angebaute Bau- (Hof) Stätte werden ebenfalls in das Grund-Cataster aufgenommen, und zwar unter der ihrer dermaligen Bebauung entsprechenden Cultur-Art.

Unter die zu andern Cultur-Arten verwendeten Weinberge werden die Neugereuthe nicht gerechnet, welche zuweilen bis zur Wieder-Bestockung mit andern Gewächsen angebaut werden.

Diese sind vielmehr dem Flächengehalt der Weinberge beizuzählen, und unter jene nur solche aufzunehmen, welche, obwohl noch in den öffentlichen Dokumenten als Weinberge laufend, entweder für immer oder auf unbestimmte Zeit auf eine andere Weise benüzt werden.

Da die Wechselfelder den ganz ungebauten Aeckern gegenüber gestellt sind, so versteht es sich von selbst, daß diejenigen Wechselfelder, welche dermal ungebaut sind, darum nicht zu den ganz ungebauten Aeckern gerechnet werden dürfen.

Uebrigens ist bei den Wechselfeldern anzugeben, wie viele Jahre sie gebaut werden und wie viele Jahre sie sodann wieder wüst liegen.

§. 9.

Abscheidung der Aufnahme nach Gewanden und Fluren, und Berücksichtigung der besondern Verschiedenheiten in dem Anbau derselben.

Theils zur Erleichterung der Controle über die Richtigkeit des Flächenmaases im Ganzen, theils zur Begründung einer größern Sicherheit in der Ertrags-Schätzung findet man nöthig, daß die einzelnen Gewande und bei den Aeckern die Fluren (Zelgen, Oesche) mit dem jedem derselben nach den verschiedenen Cultur-Arten zukommenden Meßgehalt aufgeführt werden.

Wenn es auf der einen Seite von selbst einleuchten muß, daß eine ängstliche Genauigkeit in Erhebung der auf jedes einzelne Gewand fallenden Fläche durchaus nicht angemessen wäre, sondern daß es nur darauf hauptsächlich ankommt, daß der Gesammt-Flächengehalt nach Cultur-Arten richtig erhoben werde, so ist es auf der andern Seite doch sehr darum zu thun, daß kein Gewand übergangen, und daß in der Zusammenrechnung des Maases der

Digitized by

einzelnen Gewande der Flächengehalt der ganzen Markung wieder herausgebracht werde.

Der Steuer-Commissär hat daher mit aller Sorgfalt dabei zu verfahren, auch die Schätzer, an deren Angaben er sich in Ermanglung anderer Hülfsmittel zu halten hat, zur strengsten Gewissenhaftigkeit zu erinnern. Gleiches ist bei Ausmittelung der in §. 4. bemerkten besonderen Verschiedenheiten in dem Anbau einzelner Gewande zu beobachten, und sich hiebei nicht mit einer dem Erfolge unangemessenen Umständlichkeit aufzuhalten.

Was sodann insbesondere die Waldungen betrifft, so werden die in Folge der Forst-Dienst-Instruktion vom Jahr 1818 aufgenommenen Classifikations-Register die erforderlichen Notizen gewähren, weßwegen sich der Steuer-Commissär wegen deren Mittheilung an das Forstamt zu wenden hat; sollten übrigens auffallende Unrichtigkeiten darin nachgewiesen werden können, so sind sie bei Aufnahme der Steuer-Notizen zu verbessern.

Die Abscheidung der Waiden nach der Bewaidung durch Schafe oder anderes Vieh gründet sich auf den §. 19 lit. d. des Gesetzes.

Ueber die jeder Bewaidungs-Art angehörige Fläche werden die Waidbücher und Waid-Bestandsbriefe Auskunft geben, außerdem sind aber die Lokalschätzer und nöthigenfalls die Hirten, Schäfer und Feldschützen darüber zu vernehmen.

Bei Aufzählung der Schafwaiden ist zu bemerken, wie viel Schafe und Lämmer jährlich oder ein Jahr in das andere aufgeschlagen werden, ob die Schafwaide nur einen Theil des Jahrs und welchen oder das ganze Jahr über daure, und wer zur Waide berechtigt sey. [506])

---

506) Da der §. 9. auf vereinödete Gemeinden nicht anwendbar ist, so ist in der Tabelle Lit. A. (s. Beil.) statt der Rubrike „Gewand" die Rubrike „Einödenhof" einzusetzen und da, wo die Culturen wechseln, so, daß dasselbe Gut bald als Acker, bald als Wiese, bald als Waide benützt, bald aber ganz unbenützt gelassen wird, das Ganze unter der Rubrike: „Wechselfelder" vorzutragen, und sind derselben folgende Unter-Abtheilungen zu geben:

A. Flürlich gebaut:
   a) mit Halmfrüchten } gebaut;
   b) in der Brache }
   c) in der Brache ungebaut.

B. Zu andern Culturen benützt:
   a) zu Wiesen;
   b) zu Waiden;
   c) ungebaut liegen gelassen.

Die unter B. eingebrachte Morgenzahl ist jedoch bei der Zusammenrechnung der Fläche wieder abzuziehen, und mit Beziehung auf die Rubrike: „Wechselfelder" unter die Rubrike: „Wiesen und Waiden" einzutragen. (Verfügung der Catastr-Commission v. 29. Nov. 1821.)

Digitized by Google

§. 10.

Anwendung des Provisoriums für die Umlage der Amtsschäden.

Um das neue Provisorium nicht blos zur Umlage der Staatssteuer, sondern auch zur Umlage der Amtsschäden brauchbar zu machen, müssen die Cataster nach den oben §. 3. pct. 3. bezeichneten dreierlei Abtheilungen verfaßt, und es muß auf diese schon bei der Flächengehalts-Aufnahme Rücksicht genommen werden.

Sollten sich hiebei Anstände ergeben, welche aus den vorliegenden Gesetzen und dem darauf gegründeten Besitzstande nicht zu erledigen wären, so sind die Fälle unverweilt durch den Kreis-Commissär der Cataster-Commission vorzulegen.

§. 11.

Temporäre Steuerfreiheit.

Auf blos temporäre Befreiungen wird bei der Abscheidung des Flächengehalts keine Rücksicht genommen, die Befreiungen mögen sich auf die Staatssteuer oder auf die Amts- und Commun-Anlagen, oder auch auf beide zugleich beziehen.

Das Cataster solcher Grundstücke wird schon jetzt ebenso hergestellt, als wenn keine Befreiung bestünde, hingegen wird am Schlusse des Catasters eines Orts und Oberamts bemerkt, welche Cataster-Summe und auf wie lange, auch von welchen Anlagen dieselbe frei zu lassen sey.

§. 12.

Form für die Verzeichnung des Flächenmaases.

Für die Verzeichnung des Flächenmaases jeder Markung nach Gewanden und Cultur-Arten wird das beiliegende Formular A. vorgeschrieben.

Da jede der §. 3. pct. 3. bezeichneten Abtheilungen ein besonderes Cataster bildet, so muß auch für jede derselben ein besonderes Flächenmaas-Verzeichniß, übrigens mit gleichen Rubriken, angelegt werden.

Aus diesen 3 Verzeichnissen wird ein Zusammentrag nach dem Formular B. gebildet, durch welchen der Gesammt-Inhalt der Markung liquidirt und in Uebersicht gegeben wird.

Wenn die Aufnahme von einem ganzen Oberamt vollendet ist, so wird ein tabellarischer Zusammentrag der sämmtlichen Markungen nach dem Formular C. verfaßt, und dem Kreis-Commissär zur Sammlung für das statistisch-topographische Bureau übergeben.

§. 13.

Aufnahme-Protokoll.

In dem für jeden Ort (Steuer-Distrikt) besonders zu führenden Protokoll sind die Quellen anzugeben, aus denen der Eintrag des Flächenmaases genommen wird, wogegen auch in dem Flächen-

Digitized by

Aufnahms-Verzeichniß bei jedem Gewand die betreffende Stelle jenes Protokolls zu bemerken ist.

In dem Protokoll ist besonders auch das Verfahren zu bezeichnen, das bei Abscheidung der Cultur-Arten und überhaupt in Anstandsfällen beobachtet worden.

Gründet sich irgend ein Eintrag, was nach §. 5. u. 9. mehrmals der Fall seyn wird, nicht auf öffentliche Dokumente, sondern auf Angaben von Schätzern oder andern Personen, so ist entweder eine schriftliche Erklärung derselben dem Protokoll beizulegen, oder sie haben in dem Protokoll selbst ihre Angabe zu unterschreiben.

§. 14.

Publikation der Flächen-Aufnahme.

Ist die Flächen-Aufnahme geschlossen, so ist solche dem Gemeinderath und Bürger-Ausschuß zu publiziren, bei größeren adelichen Besitzungen aber dem Rentamte zur Einsicht mitzutheilen. Werden hiebei erhebliche und begründete Einwendungen vorgebracht, so sind sie auf dem kürzesten Wege und je nach den Umständen unter Communikation mit dem Kreis-Commissär zu erledigen.

§. 15.

Doppelter Zweck der Reallasten-Aufnahme.

Die Untersuchung der Reallasten hat, wie schon oben §. 2. angegeben worden, den gedoppelten Zweck:

a) um sie von dem Ertrag des Grund-Eigenthums in Abzug bringen zu können, und

b) um die Objekte des Gefäll-Catasters auszumitteln.

§. 16.

Umfang der zu verzeichnenden Reallasten.

Die Reallasten umfassen, nach §. 21. des Gesetzes, alle diejenigen Leistungen an Abgaben, Dienstbarkeiten ꝛc., welche in jährlichen, oder nach gewissen Rotationen wiederkehrenden, bestimmten oder wandelbaren Summen, sie mögen auf dem Roh- oder Rein-Ertrag haften, entweder von dem Güter-Ertrag unmittelbar abgehen, oder wenigstens in Beziehung auf den Besitz einer Sache von deren Besitzer einem Dritten geleistet werden müssen. [507])

---

507) Die abgelösten Gefälle werden bei der neuen Catastrirung nicht mehr berücksichtigt. (Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 19. Aug. 1822 Nr. 873.)

„Solche pactirte Steuern, welche anstatt der wirklichen Grundsteuer gereicht werden, sind als aufgehoben anzusehen, jedoch nicht erst in Folge der Einführung des Provisoriums, sondern in Folge der schon im Jahr $18^{08}/_{09}$ eingetretenen Aufhebung aller Steuerfreiheiten und Einführung einer durchgreifenden Besteurung des Grundeigenthums. Die neueren Bestimmungen gehen nun dahin, daß wenn seit

Digitized by Google

Außer den Gülten, Zinsen, Landachten, Theil-Abgaben und andern diesen gleichen Lasten gehören insbesondere auch hieher: Dingliche Frohnen und Frohn-Surrogate, die Verpflichtung zum Farren-, Eber- und Hundehalten, [506]) und die auf Waldungen ruhenden Holz-Gerechtigkeiten.

In Beziehung auf den angegebenen doppelten Zweck der Aufnahme finden jedoch folgende Beschränkungen und Modifikationen Statt:

1.) Insofern die Reallasten zum Behuf des Abzugs vom Grund-Eigenthum aufgenommen werden, sind von der Aufnahme ausgeschlossen:
   a) die auf steuerfreiem Eigenthum, und
   b) die auf Gebäuden und dinglichen Rechten ruhenden Reallasten;
2.) Insofern sie aber für das Gefäll-Cataster erhoben werden, gehören nicht hieher die Gefälle steuerfreier Inhaber.
   (Gesetz §. 3. lit. a. b. c. u. f.)

Dagegen kommen hinzu:
neben den auf steuerfreiem Eigenthum, auf Gebäuden und dinglichen Rechten ruhenden Gefällen, die auf Grund-Eigenthum und Gefällen fundirten ewigen Renten, in so weit sie von der Staats-Kasse oder steuerfreien Instituten gereicht werden, und zwar ohne Rücksicht, ob sie von Inn- oder Ausländern bezogen werden.
(Gesetz §. 22.)

Einführung der allgemeinen Steuer eine Gemeinde oder Amts-Corporation sich eine pactirte Steuer anstatt der jährlichen Umlage bedungen hätte, dieser Vertrag nach Anwendung der neueren Besteurungs-Normen aufhören muß. Was aber in den Cameral-Rechnungen als Steuer oder Beet verrechnet wird, und nicht schon im Jahre 18$^{18}/_{19}$ als ein Surrogat der Staatssteuer angesehen, und gegen Einführung derselben aufgehoben wurde, das muß auch künftig unverändert als eine grundherrliche Leistung entrichtet werden. Was sodann den Abzug solcher Leistungen vom Grund-Cataster betrifft, so ist dieses nach dem Cataster-Gesetz nur alsdann zuläßig, wenn die specielle Fundation auf dem Grundeigenthum nachgewiesen wird, was jedoch bei den auf den Gemeinden im Ganzen haftenden Kellerei-Steuern ꝛc. nicht zu erweisen ist." (Note des K. Steuer-Collegiums an die K. Finanzkammer des Jaxt-Kreises, vom 31. Januar 1824 Nr. 99.)

508) Auf eine specielle Anfrage erkannte das K. Steuer-Collegium unterm 19. April 1823: „daß die Last des Basel-Viehhaltens nur alsdann bei dem Grund- oder Gefäll-Cataster berücksichtigt werden könne, wenn dieselbe erweislich auf einem Guts- oder Gefäll-Besitz ruht. In diesem Falle ist sie vorschriftmäßig zu berechnen und abzuziehen ꝛc" (Acten des Steuer-Coll. 555 v. J. 1823.)

Wenn die Radicirung einer Last zum Hundehalten auf namentlich bezeichnete Steuer-Objecte nicht nachgewiesen werden kann, so ist der Abzug nicht zuläßig. (Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 3. April 1823. Nr. 341.)

Digitized by Google

Bei der dermaligen Aufnahme aller dieser Lasten ist sich einzig darauf zu beschränken, zu erfahren:

was von jeder Markung im Ganzen die verschiedenen Gefällherren an jeder Abgaben-Gattung zu erheben haben.

Die Reallasten werden, insofern sie unveränderlich sind, in ihrem jährlichen Betrag, insofern sie dem Betrag nach wandelbar sind, nach einem 9jährigen Durchschnitt aufgenommen. [509])

§. 17.
Ausnahmen.

In beiderlei Beziehungen sind von der Aufnahme ausgenommen:

a) die mit einem Gutsbesitze verbundenen Laudemien, Sterbfälle, Auf- und Abfahrts-Gelder, Handlohn und Weglösen, (Gesetz §. 21. u. 22.) [510])
b) die Nuzungen der Gerichts-Herrlichkeit und niedern Polizei-Gewalt;
c) die Umgelds- (und Bannweingelds-) Entschädigungen;
d) die Lasten, welche auf den Personen, namentlich auf der Leib-Eigenschaft, gegründet sind, und endlich
e) die Waid-Nuzungen, welche beim Grund-Cataster vorkommen.

§. 18.
Zehent-Last.

Zu den Reallasten gehört auch, nach den §. 16. angegebenen Merkmalen, die Zehentlast.

Die eigenthümliche Natur dieser Last erfordert jedoch für jede der mehrerwähnten beiden Beziehungen eine auf besonderen Grundsätzen beruhende Untersuchung derselben.

Wird nemlich der Zehente für den Abzug vom Grund-Cataster untersucht, so erfordert, wegen der Allgemeinheit dieser Abgabe,

---

509) Vergl. auch die erste Anmerkung zu §. 24. unten.

510) Auf die Anfrage: ob beständige Handlöhne am Grundkataster abgezogen werden dürfen? gab das Steuer-Collegium unterm 14. Januar 1822 zu erkennen, „daß bei denjenigen Laudemien, welche in eine jährliche Abgabe verwandelt werden, und dadurch den Charakter eines Laudemii, als welches nur im Veränderungsfall zu geben ist, abgelegt haben, kein Grund vorhanden ist, den Abzug zu verweigern, sondern daß solche den übrigen jährlichen Grundgefällen vollkommen gleich zu behandeln sind." (Acten des Steuer-Coll. Nr. 23. v. J. 1822.)

Jährliche Leistungen an Geld und Naturalien, welche nach dem Steuer-Cataster umgelegt werden, eignen sich nicht zum Abzuge am Grund-Cataster, weil bei solchen Leistungen anzunehmen ist, daß sie nicht auf speciellen Vermögenstheilen haften. (Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 7. Juni 1825 Nr. 790.

Uferbau-Kosten dürfen als Reallasten nicht abgezogen werden, weil ihnen die Eigenschaft der leztern gänzlich abgeht. Soweit sie aber zur Sicherung des Ertrags dienen, siehe unten bei §. 70. dieser Instruction.

Digitized by Google

die Rücksicht auf die Vereinfachung des Geschäfts, daß der Zehente, im Fall derselbe in Natura, oder in einem veränderlichen Geld-Surrogat gereicht wird, bei den dieser Abgabe der Regel nach unterworfenen Gütern, sogleich bei Berechnung des Roh-Ertrags berücksichtigt werde. Es ist deßhalb in diesem Fall die Zehent-Pflichtigkeit nicht besonders aufzunehmen, sondern es ist vielmehr in dem Verzeichniß über den Flächengehalt unter den Anmerkungen anzugeben, wie viel Morgen von jenen Güter-Arten von der Zehentpflicht frei seyen. Die Anschläge der letztern sind sodann bei der künftigen Einschätzung je um Ein Neuntheil des Roh-Ertrags zu erhöhen.

Wird dagegen statt des Zehentens ein unveränderlich festgesetztes Zehent-Surrogat gereicht, so ist das Grundstück als zehentfrei aufzunehmen, das stipulirte Zehent-Aversum aber von dem Ertrag abzuziehen.

Für den Gebrauch beim Gefäll-Cataster aber ist der Zehente überall so aufzunehmen, wie er sich aus den Rechnungen der Berechtigten von den letzten 9 Jahren darstellt. [511])

Und da nach §. 16. des Gesetzes bei dem Cataster der Aecker die Mittelzahl zwischen dem Anschlag und dem wirklichen Ertrag der Zehenten als ein Anhaltpunkt benützt werden soll, so sind schon bei Aufnahme der Reallasten und des Gefäll-Catasters die hiezu dienlichen Notizen zu sammeln.

Zuvörderst ist sich sorgfältig zu erkundigen, welche Zehentherren bei den Aeckern einer Markung betheiligt seyen, und ob insbesondere der Besiz des großen, Noval- und kleinen Zehenten sich in Einer Person vereinige, oder unter mehreren getheilt sey.

An diejenigen nun, welche nicht schon zum Behuf des Gefäll-Catasters eine Fassion des Zehent-Ertrags zu übergeben haben, ist eine Aufforderung zu erlassen, daß sie über den Anschlag und den Ertrag des Zehentens von den Aeckern in den lezten 9 Jahren, soweit jeder dabei betheiligt ist, die erforderlichen Notizen übergeben.

---

511) Auf einige Anfragen: ob bei dem Gefäll-Cataster der Weinzehente nach 9jährigem oder nach 20jährigem Durchschnitt zu berechnen sey? entschied das K. Steuer-Collegium unterm 22. Februar 1823: „daß es sich von selbst verstehe, daß der Weinzehente nach derselben Anzahl von Jahren zu bilanciren ist, welche bei der Schätzung des Ertrags zum Grund gelegt wird, indem nur hiedurch eine Gleichheit im Cataster erreichbar ist. Es ist daher der Ertrag der Weinzehenten für das Gefäll-Cataster überall einem 20jährigen Durchschnitt zu unterwerfen." (Acten des K. Steuer-Collegiums 186 v. J. 1823.) Wo eine 20jährige Durchschnitts-Berechnung wegen Mangels an den erforderlichen Rechnungen, nicht gefertigt werden kann, darf, nach Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 26. April 1823, ausnahmsweise eine 9jährige Durchschnitts-Berechnung angewendet werden; durch Vergleichung anderer 20jähriger Durchschnitts-Berechnungen ist aber hiebei zu prüfen: welche Zulage etwa bei 9jährigen Berechnungen zu machen seyn möchte? (Vergl. hiemit §§. 52 u. 53. hienach.)

Digitized by Google

Sollte in einem oder einigen dieser Jahre durch Wetterschlag oder Ueberschwemmung eine ungewöhnliche Ertrags-Verminderung Statt gefunden haben, so ist dafür ein früheres Jahr derselben Flur, welche von jenem Natur-Ereigniß betroffen wurde, einzusezen.

Sofort ist zu untersuchen, einerseits, ob nicht unter dem fatirten Zehent-Ertrag der Ertrag von Ländern und umgebrochenen Allmanden ꝛc. so wie von steuerfreien Aeckern und zwar aus welchen Gewanden begriffen sey, und anderseits, ob und welche zehentfreie Aecker oder solche, die ein Zehent-Surrogat geben, das in der fraglichen Fassion nicht enthalten wäre, vorhanden seyen.

Was hienach am Zehent-Betrag abgeht, oder zu demselben hinzukommt, kann, mit Ausnahme der Surrogate, erst nach geschehener Einschätzung, folglich bei Aufnahme der Notizen noch nicht berechnet werden.

Endlich wird noch im Allgemeinen bestimmt, daß die näheren Verhältnisse über die Art des Zehentbezugs, so wie über etwaige Abweichungen von der Regel in der Verzehentung, bei Sammlung dieser Notizen sorgfältig zu erforschen, und zum Gebrauch bei der künftigen Einschätzung genau anzumerken sind.

§. 19.
Theil-Abgaben.

Theil-Abgaben werden in der Regel nach dem Betrag aufgenommen, in welchem sie in den Rechnungen der Berechtigten nach dem Durchschnitt der lezten 9 Jahre erscheinen. Läßt sich der Betrag des Theilgefälls aus den Rechnungen der Berechtigten nicht erkundigen, so ist er ausnahmsweise nach dem Verhältniß des geschätzten Guts-Ertrags aufzunehmen, in diesem Falle aber zu erforschen, ob er vom Gesammt-Ertrag, oder nur von dem nach Abzug des Zehentens bevorbleibenden Ertrag zu reichen ist.

§. 20.
Behandlung der Gegenbezüge, so wie der auf Gebäuden und Gütern zugleich ruhenden Lasten.

Sind mit den Grundlasten Gegenbezüge verbunden, was besonders bei Theil-Abgaben häufig vorkommt, so sind sie von dem Betrag der Lasten abzuziehen. Ruhen solche Gegenbezüge, wie z. B. Holzgerechtigkeiten, lediglich auf Gebäuden, und sind sie also schon beim Gebäude-Cataster berücksichtigt, so sind sie in Beziehung auf das Grund-Cataster nicht zu beachten; wogegen es sich von selbst versteht, daß sie beim Gefäll-Cataster unter die abzuziehenden Objekte zu zählen sind.

Wegen solcher Lasten, die auf Gebäuden und Gütern zugleich ruhen, ist schon in der Instruktion für die Gebäude-Catastrirung §. 11. sub n. 3. für den gedoppelten Fall, ob solche Lasten bereits durch eine Gült-Repartition oder Privat-Uebereinkunft abgeschieden sind, oder nicht, das nöthige angeordnet, weßhalb hier lediglich darauf verwiesen wird.

Digitized by Google

§. 21.
Behandlung streitiger Lasten.

In streitigen und Zweifels-Fällen wird nur das, was wirklich flüßig ist, aufgenommen, der Anspruch des Berechtigten aber, sowie der Widerspruch des Pflichtigen, in dem Protokoll aufgeführt.

Mit Untersuchungen über den Werth streitiger Ansprüche hat sich der Steuer-Commissär durchaus nicht aufzuhalten.

§. 22.
Natural-Preise und Frohn-Taxen.

Die Natural-Lasten werden in den Preisen berechnet, die theils im Gesetz §. 19. theils in der besondern Instruktion über die Einschäzung für den Anschlag des Grund-Ertrags bestimmt sind; Abweichungen von diesen Normen, die wegen örtlicher Verhältnisse bei den letztern Statt finden, werden auch auf die Berechnung der Reallasten angewendet.

Werden gewiße Natural-Gattungen, z. B. Eier, Wachs, Hühner, Gänse, Oel ꝛc. in lagerbüchlichen oder observanzmäßigen Preisen in Geld entrichtet, so sind diese einzusetzen, müssen sie aber in Natura abgereicht werden, so ist anzurechnen:

für 1 Gans	20 kr.
— 1 Kapaun	15 kr.
— 1 alte Henne	12 kr.
— 1 junges Huhn	8 kr.
— 100 Eier	10 kr.
— 1 Pfund Wachs	32 kr.
— 1 Pfund Oel	12 kr.

Frohnen, die in bleibende Geld-Surrogate verwandelt, oder wenigsteus dermal um Geld verpachtet sind, werden lediglich in diesem Betrag eingesetzt, müssen sie aber in Natura geleistet werden, so ist zu berechnen:

täglich,	Einem Hand-Fröhner oder Fuhrmann für seine Person.	für 1 Pferd oder 1 Paar Ochsen oder Stiere, neben dem Lohn des Fuhrmanns	1 Wagen	1 Karren oder Pflug
a) für Frohnen auf der Orts-Markung, oder in einer solch' geringen Entfernung von derselben, daß der Fröhner Abends zu Hause seyn kann . .	15 kr.	24 kr.		
b) für Frohnen, die so entfernt geleistet werden müssen, daß man Abends nicht nach Hause kommen kann, (was bei einer Entfernung von 2 Stunden und weiter vorausgesetzt wird) . .	24 kr.	30 kr.	12 kr.	6 kr.

Erhalten die Fröhner Brod, Wein, Bier oder warme Speisen, oder Fütterung für das Vieh, von den Frohn-Berechtigten, so muß deren Werth von dem Geldbetrag der Frohnen abgezogen werden, und zwar:

1 Pfund Brod, zu 1½ kr.
warme Speise für jede Person auf jeden Imbis 3 kr.
Wein, nach den niedrigsten örtlichen Schätzungs-Preisen,
1 Maas Bier zu 2 kr.
1 Zntr. Heu, gleichfalls nach den Schätzungs-Preisen. [512])

Finden sich Lasten, für welche weder im Gesez, noch in gegenwärtiger Instruktion eine Taxe enthalten ist, so sind sie von der vereinten Schäzungs-Deputation mit Rücksicht auf die für das Provisorium bestimmten Naturalien Preise anzuschlagen. [513])

§. 23.

Grundlage der Reallasten-Aufnahme.

Fassionen.

Als Grundlagen für die Reallasten-Aufnahme werden, neben den neuen Gült-Verwandlungs- und Radizirungs-Protokollen:

Lager-, Haisch- und Amts-Grundbücher, auch Trägerei-Zettel, Güter- und Steuer-Bücher, ältere Meßtabellen und Amts-Rechnungen

benüzt.

Die steuerpflichtigen Gefäll-Besitzer sind verbunden, dem Steuer-Commissär ortweise Fassionen über die ihnen zustehenden steuerbaren Gefälle zu übergeben, worin sie zuerst die Gefälle von Gebäuden und dinglichen Rechten, sodann die von Grund-Eigenthum allein, und endlich die, welche unabgesondert auf Gebäuden und Grund-Eigenthum haften, aufzuführen haben.

Bei den beiden leztern werden sofort zuerst die ständigen und dann die nichtständigen Gefälle, und zwar diese nach den oben §. 18. u. 19. bezeichneten Normen, vorgetragen.

---

512) Auf eine specielle Anfrage wegen Bestimmung des Preises für die Grund-Abgaben an Wein entschied die K. Cataster-Commission am 3. April 1822: daß die Voraussezung, als ob nach §. 22. dieser Instruktion derlei Abgaben durchaus in den niedrigsten örtlichen Schätzungs-Preisen zu berechnen wären, unrichtig sey, sondern daß jene Bestimmung sich nur auf den hie und da von den Gefällherrn abzureichenden Fröhner-Wein, welcher gewöhnlich von der geringsten Qualität gegeben werde, beziehe, und dagegen die Grund-Abgaben an Wein in der Regel nach denselben Preisen zu berechnen seyen, in welchen der Grund-Ertrag selbst angeschlagen werde. Nur dann, wenn etwa durch Vertrag oder Herkommen bestimmt sey, daß die Grund-Abgaben ausschließlich mit Druck abgereicht werden, seyen sie in einem dem geringern Werth entsprechenden Preis abzuziehen.

513) Harz-Nutzungen in fremden Waldungen werden in der Regel für 12 kr. dem Morgen nach angeschlagen. (Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 16. August 1823 Nr. 1236.)

Digitized by Google

Den steuerfreien Gefäll-Besitzern und deren Verwaltern (Kameral-Beamten ꝛc.) ist es freigestellt, dem Steuer-Commissär entweder ebenfalls ortweise nach den oben bezeichneten Rücksichten verfaßte Fassionen über ihre Gefälle zu übergeben, oder demselben die zu Erhebung dieser Gefälle erforderlichen Dokumente auszuhändigen.

Diese Fassionen wird sodann der Steuer-Commissär mit den oben angegebenen Grund-Dokumenten, so weit es möglich ist, unter Zuziehung des Gemeinde-Raths, einer genauen Prüfung und Vergleichung unterwerfen, vorkommende Anstände, unter Vernehmung der Gefäll-Berechtigten, erledigen, und auf diese Art die Richtigstellung derselben bewirken.

§. 24.

Abzüge vom Gefäll-Cataster.

In denjenigen Fassionen, welche die steuerpflichtigen Gefäll-Besitzer zu übergeben haben, sind zugleich die in §. 23. des Gesetzes gestatteten Abzüge zu machen.

Es werden hiefür folgende nähere Vorschriften ertheilt:

Zu a) Der hier bewilligte Abzug ist nur dann zuläßig, wenn die Radizirung auf einem steuerbaren Gefälle glaubwürdig nachgewiesen werden kann; nur in Absicht der Leistungen für den Cultus wird ohne nähern Beweis angenommen, daß, wenn der Pflichtige zugleich Zehentherr in demselben Orte ist, für welchen ihm die Leistung obliegt, diese Leistung auf dem Zehenten fundirt sey. [514])

Bestehen die Gegenleistungen in Holz-Abgaben, so kommt es darauf an, ob sie auf einer bestimmten Waldfläche ruhen, oder dem Gefäll-Besitzer nur im Allgemeinen, ohne ausdrückliche Beziehung auf eine gewiße Waldfläche, obliegen. Im erstern Fall eignen sie sich zum Abzug am Grund- im letztern aber am Gefäll-Cataster, und es ist genau darauf zu sehen, daß sie nicht doppelt in Abzug kommen. [515])

---

514) Die zu Folge des Reichs-Deputations-Recesses vom Jahr 1803 auf mehreren grundherrlichen Besitzungen haftenden Pensions-Lasten dürfen nicht abgezogen werden, weil ihnen der Begriff einer Reallast fehlt. (Verfügung des K. Finanz-Ministeriums vom 31. Aug. 1821.)

Die Weinbesoldungen der Geistlichen können nach den Durchschnitts-Preisen derjenigen Orte zu Geld berechnet werden, in welchen die Gefäll-Berechtigten Wein-Gefälle beziehen. (Verfügung des K. Steuer-Collegiums vom 12. April 1823 Nr. 447.)

Organisten-Besoldungen, welche erweislich auf Zehent-Gefälle fundirt sind, dürfen am Gefäll-Cataster abgezogen werden. (Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 16. Aug. 1823 Nr. 1217.)

515) Auf eine Anfrage in Betreff des Abzugs der — auf den Gefällen lastenden besondern Leistungen erließ die K. Cataster-Commission am 9. Mai 1822 folgende Verfügung:

„1) Bauholzabgaben zu neuen Gebäuden oder zu Unterhaltung der alten werden nach einer 25jährigen Durchschnitts-Berechnung des wirklichen Aufwands, welcher aus den Rechnungen zu erheben

Uebersteigt die auf einem Gefäll radizirte Gegenleistung den Betrag desselben, so darf der Ueberrest nicht auf ein anderes Gefäll übertragen werden; hingegen erscheint alsdann der Gefäll-Pflichtige in der Eigenschaft eines Gefäll-Berechtigten, und ist mit jenem Ueberschuß in das Gefäll-Cataster aufzunehmen.

Zu b) Dieser weitere Abzug, der für Gefälle von Aeckern und Wiesen (Gebäuden, Ländern, Gärten ꝛc.) auf ein Zehenttheil und blos von Weinbergen auf ein Achttheil festgesetzt worden ist, hat jedoch nicht Statt in Beziehung auf die ewigen Renten, welche aus der Staats-Kasse und andern steuerfreien Instituten gereicht werden.

---

ist, a) wenn sie als Reallast auf Waldungen ruhen, vom Grundkataster, b) wenn sie als Gegenleistung auf Gefällen haften, vom Gefällkataster — abgezogen. Diese Berechtigungen sind in der Regel bei dem Gebäudekataster im Anschlag der Gebäude zu berücksichtigen, und es ist daher der — für die Gerechtigkeit abgezogene Betrag bei der Rectification des Gebäudekatasters zu vergleichen, um damit allzuniedrige Taxationen zu beseitigen.

2) Die Grundherrschaften, überhaupt alle dem Gemeinde-Verband nicht angehörende Steuerpflichtigen, welche ein für sich bestehendes Kataster gegenüber vom Oberamt erhalten, bringen diese Abgaben nicht ortweise, sondern nach dem Gesammtbesitze, den sie im Bezirk eines Oberamts haben, in Abzug. Um jedoch einen Maßstab entweder zur Beurtheilung des Gebäudekatasters zu haben, oder wenn die Gegenleistung von den vom Grundertrag abzuziehenden Gefällen zuvor in Abzug gebracht werden soll, die Größe derselben zu kennen, wird es nöthig seyn, daß die Grundherrschaften dergleichen Abgaben nach Steuer-Districten (Gemeinden) zusammenstellen, ohne jedoch die Untersuchung auf einzelne Lehenhöfe auszudehnen.

3) Bei der Abgabe von Ziegelplatten zu neuen Gebäuden ist zwar als Grundsaz anzunehmen, daß das Quantum und der Preis erhoben wird, dessen man zur Bedeckung der betreffenden Häuser bedarf, daß sodann die Dauer der Dächer auf 100 Jahre angenommen und für den jährlichen Abzug 1 Procent festgesetzt wird. Da aber bei vielen und sehr verschiedenen Gebäuden diese Berechnung mit Schwierigkeiten verbunden seyn wird, so kann auch diese Leistung nach 25jährigem Durchschnitt aus den Rechnungen gezogen werden.

4) Für Unterhaltung und Neuerbauung der Pfarrwohnungen, Schulhäuser ꝛc. ist der — bei der bisherigen Gefällsteuer angenommene Betrag von 50 fl abzuziehen, worunter jedoch auch die Nebengebäude eingerechnet sind.

5) Bei Kirchen kann je nach dem Umfang der Gebäude für Reparation und Reädification ein Abzug von 50 – 100 fl. gemacht werden, den die Schätzungs-Deputationen in den eintretenden Fällen nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmen haben.

6) Wenn aus Mangel an Rechnungen die zu 1. und 3. bestimmten Durchschnitts-Berechnungen nicht auf den vollen Lauf von 25 Jahren zu geben wären, so kann auch eine 10jährige Bilance angenommen werden." (Vergl. §. 58. unten.)

Digitized by Google

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Abzug beziehungsweise eines Zehenttheils und eines Achttheils erst von dem über Abzug eines Fünftheils bevorbleibenden Cataster Statt findet. [516])

§. 25.

Reallasten-Verzeichniß.

Sind die Reallasten einer jeden Markung nach den vorstehenden Bestimmungen erhoben und richtig gestellt, so sind sie, zum Behuf des Abzugs an dem Grund-Cataster, in drei verschiedene Verzeichnisse, je nach dem Umfang der Steuerpflicht der damit belasteten Güter, so wie über den Flächengehalt der Güter selbst oben angeordnet worden, aufzunehmen.

Jedes dieser Verzeichnisse ist am Ende zu berechnen, und der Berechnung ist sofort eine Rekapitulation über den Geldbetrag der jedem Gefällherrn zustehenden Gefälle in folgender Ordnung anzuhängen.

Gesammtbetrag der Gefälle:

1) des Staats,
2) der auf Kosten des Staats bestehenden Anstalten, namentlich der Universität Tübingen;
3) der für den Staats-Dienst angestellten Beamten, so wie der Kirchen- und Schul-Diener, in so fern sie einen Theil ihrer Besoldung ausmachen, und ihnen nicht als Privaten gehören;
4) anderer Staaten, und zwar,
   a) mit denen eine gegenseitige Steuerfreiheit besteht; und
   b) mit denen keine besteht.
5) Der K. Hof-Domainen-Kammer,
6) der Grundherren,

---

516) Auf eine Anfrage, betreffend den Abzug für den Verwaltungs-Aufwand bei Zehenten, welche selbst eingezogen werden, sah sich die K. Cataster-Commission veranlaßt, am 30. Mai 1822 zu verfügen: „daß, da der im Gesetz ausgesprochene Abzug von Einzehentel bei Fruchtzehenten sich auf die Regel der Zehent-Verpachtung beziehe, bei selbst eingezogenen Zehenten der Ertrag immer in das Verhältniß mit einem Pachtlocar zu setzen sey; daher ist überall eine Berechnung der Kosten des Einzugs der Zehenten mit Rücksicht auf den in der Einschätzungs-Instruktion bestimmten Abzug von Ein Drittel vorzunehmen," (vergl. §. 73. unten) „und ein der hiedurch gefundenen Größe entsprechender Theil des Werths vom Stroh ausser Berechnung zu lassen, von dem übrig bleibenden Ertrag aber der gesetzliche Abzug von Einzehentel zu machen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß nur jene Kosten in Berechnung zu nehmen sind, welche der Bezug auf den Markungen selbst, nicht aber der Transport auf eine fremde Markung oder die von einem fremden Ort aus geführte Aufsicht veranlaßt. Bei selbst eingezogenen kleinen Zehenten ist immer auch der Ertrag auf den Pachtwerth durch angemessene Berechnung der Kosten zurückzuführen. Bei den Weinzehenten ist unter allen Umständen der gesetzliche Abzug von Ein Achtel anzuwenden."

Digitized by Google

7) der Stiftungen,
8) der Gemeinden, und
9) der Privaten.

§. 26.

Art des Abzugs der Reallasten vom Grund-Cataster.

Der Gesammt-Betrag dieser Lasten ist, so viel die fixen und die aus Rechnungen, also nach dem wahren Betrag erhobenen unständigen Lasten betrifft, nach §. 21. des Gesetzes zu vier Fünftheilen, so viel aber die nach §. 18. u. 19. dieser Instruktion nach einer Rate des geschätzten Ertrags berechneten Abgaben betrifft, vollkommen an dem Grund-Steuer-Cataster im Ganzen abzuziehen.

§. 27.

Publikation der Reallasten.

Mit der Flächen-Maas-Tabelle ist auch das Reallasten-Verzeichniß dem Gemeinde-Rath und Bürger-Ausschuß zu publiziren, oder, in so fern die Aufnahme ein geschlossenes adeliches Gut betrifft, dem Rent-Amte zur Einsicht mitzutheilen.

§. 28.

Haupttheile des Geschäfts.

Die Einschätzung des Grund-Eigenthums zerfällt in drei Akte:
a.) in die Eintheilung der Gewende nach der Verschiedenheit ihres Ertrags,
b.) in die Schätzung des Roh-Ertrags, und
c.) in die Schätzung der Cultur-Kosten. [517])

Erster Abschnitt.

Vorläufige Eintheilung der Gewende nach ihrem Ertrag.

§. 29.

Nähere Bezeichnung der vorläufigen Eintheilung.

Durch diese Eintheilung ist eine Uebersicht herzustellen, wie die Gewende jeder Cultur-Art nach ihrer Ertrags-Fähigkeit sich gegen einander verhalten, und in der Größe ihres Roh-Ertrags auf ein-

---

517) Die Instruction für die Grundsteuer-Einschätzung ist mit einem Erlasse der K. Cataster-Commission vom 7. März 1822 an die Kreis-Steuer-Commissäre hinausgegeben worden, worin die nähere Anweisung enthalten ist, wie das Geschäft ferner geleitet, namentlich die ersten Abschätzungen als Leitfaden für die übrigen dienen, und zweckmäßig ausgewählt, die Cultur-Kosten geprüft und gegenseitig verglichen, sonstige Notizen für die Berathungen bei den Amts- und Bezirks-Versammlungen eingesammelt, auch diese selbst abgehalten werden sollten u. dergl. Uebrigens sind die dortigen Vorschriften für die Cultur-Kosten durch die bei §. 73. dieser Instruction (unten) befindlichen neueren Normative entbehrlich geworden.

Digitized by Google

ander folgen, ohne daß jedoch das Quantum des Ertrags selbst dabei in Zahlen ausgesprochen würde.

Sie soll dazu dienen, um einestheils die nachfolgende speciellere Ertrags-Schätzung zu erleichtern und zu befördern, und um anderntheils derselben mehr Festigkeit und Uebereinstimmung zu verschaffen.

Bei dieser vorläufigen Eintheilung folgt man einzig der durch die Erfahrung bekannten natürlichen Beschaffenheit des Bodens und der daraus hervorgehenden Nutzbarkeit der Güter, ohne vorerst noch auf Reallasten, Cultur-Kosten u. s. w. Rücksicht zu nehmen.

§. 30.

Cultur-Arten, welche der Eintheilung unterliegen.

Der Eintheilung unterliegen:

Aecker,
Wiesen,
Baumgüter,
Weinberge,
(wobei sich die Eintheilung
a.) auf die Größe des Ertrags,
b.) auf die Güte des Produkts
zu beziehen hat,) und endlich
Wayden.

Obstbaum- und Holz-Wiesen werden abgesondert von den Wiesen in eigene Abtheilungen gebracht, wogegen dieses Eintheilungs-Geschäft auf Gärten, Länder, Waldungen, Weiher, Seen und Fischwasser keine Anwendung findet.

§. 31.

Behandlung der Gewende von verschiedener Ertrags-Fähigkeit.

Bei Gewenden, welche nicht durchgängig von einerlei Qualität sind, kommt die Abwendung minder bedeutender Strecken nicht in Betracht; erstreckt sich dieselbe aber auf eine größere Fläche, etwa $^1/_3$, $^1/_4$, oder $^1/_5$ des ganzen Gewends, so sind diese Strecken in die ihnen entsprechenden Abtheilungen einzureihen.

§. 32.

Abstufungen.

Mit Bestimmung der Abstufungen wird von unten angefangen, so daß das niedrigste Gewende die Nummer I. erhält. Dieselbe Nummer erhalten alle diejenigen Gewende, welche jenem in der Qualität gleich sind, oder wenigstens nicht merklich davon abweichen. Es müssen deßwegen, ehe von einer Abstufung zur andern aufgestiegen wird, alle noch nicht eingetheilten Gewende durchgegangen, und es muß untersucht werden, ob und welche derselben dem zulezt eingetheilten gleich seyen. Man findet nicht für dienlich, die Zahl der Abstufungen im voraus festzusetzen, sondern will

Digitized by Google

die Bestimmung derselben den sehr verschiedenen örtlichen Verhältnissen überlassen, nur haben die Steuer-Commissarien darauf zu sehen, daß solche nicht allzusehr vermehrt werden.

§. 33.

Formelle Behandlung.

Indem die vorläufige Eintheilung vorzugsweise auf eigene Erfahrungen sich gründen und das Verhältniß der Gewende einer und derselben Markung gegen einander bestimmen soll, so kann sie nur das Werk von Personen seyn, welche die Ertrags-Verhältnisse aller Markungs-Theile genau kennen. Sie ist daher in der Regel unter der Leitung des Oberamts-Steuer-Commissärs von den Lokal-Schäzern vorzunehmen, jedoch bleibt es jenem überlassen, falls er es zur Sicherheit des Geschäfts für nöthig findet, zwei weitere Personen aus der Gemeinde nach seiner eigenen Wahl beizuziehen, die von ihm in Pflichten zu nehmen sind, und mit den ordentlichen Schäzern gleiches Stimmrecht haben.

Diese vorläufige Eintheilung der Gewende kann übrigens in der Regel zu Hause vorgenommen werden, und es wird nur in besondern Anstandsfällen nöthig, sich deshalb auf das Feld zu begeben.

Die Eintheilung ist von den Schäzern und dem Steuer-Commissär zu beurkunden.

Zweiter Abschnitt.

Einschäzung des Roh-Ertrags.

§. 34.

Gegenstand desselben.

Die specielle Abschäzung des wirklichen Roh-Ertrags (§. 28. b.) erstreckt sich auf all dasjenige Grund-Eigenthum, welches entweder der Staatssteuer und den Amts- und Gemeinde-Anlagen zugleich oder wenigstens einer derselben unterworfen, und welches nach §. 3. der Instruktion für die Flächen-Aufnahme nach diesen verschiedenen Beziehungen abgesondert verzeichnet ist. [518])

§. 35.

Die Schäzungs-Deputation.

Sie geschieht von der aus dem Oberamts-Schäzer, zwei auswärtigen und zwei Lokal-Schäzern, nach §. 1. der Instruktion zusammengesezten, Schäzungs-Deputation unter der Leitung des Oberamts-Steuer-Commissärs, und beginnt sogleich, wenn die Flächen- und Reallasten-Aufnahme vollendet, und sie theils durch die vorläufige Eintheilung, theils durch die vom Ober-Amts-Steuer-

518) Vergl. die Schluß-Note dieser Instruction, welche zu Catastrirung der Grundstocks-Veränderungen die allgemeine Anleitung gibt.

Commissär über die Ertrags-Verhältnisse aus öffentlichen Dokumenten und durch Besprechung mit erfahrnen Gutsbesitzern, Pächtern ꝛc. oder auf andere Weise einzuziehenden Notizen vorbereitet ist. [519])

Insbesondere wird es eine gleichförmige Einschätzung sehr befördern, wenn die Oberamts-Steuer-Commissarien der aneinander gränzenden Ober-Aemter in steter Communikation miteinander stehen, und sich die gegenseitigen Erfahrungen und Beobachtungen mittheilen.

§. 36.

Vornahme der Schätzung auf dem Felde.

Bei dieser genauern Einschätzung wird es in den meisten Fällen nothwendig werden, daß die Schätzungs-Deputation sich unmittelbar auf das Feld begibt, um von der Lage und Qualität der Grundstücke eine lebendigere Vorstellung zu erhalten. Auch wird sie zum Behuf der Einschätzung selbst, neben den Momenten, auf welche sie der Steuer-Commissär aufmerksam machen wird, das Urtheil sachverständiger, größerer Güterbesitzer vernehmen.

§. 37.

Fortsetzung der Einschätzung.

Jedes Gewende wird gewöhnlich in demjenigen Umfange, mit dem es in der Flächen-Aufnahms-Tabelle verzeichnet ist, auf einmal eingeschäzt; falls aber schon bei der vorläufigen Eintheilung (§. 31.) die Abtheilung eines Gewendes in mehrere Distrikte nöthig gefunden worden, oder falls eine solche Abtheilung bei der wirklichen Einschätzung für die Sicherheit des Geschäfts zuträglich erachtet werden sollte, so ist der Schätzungs-Deputation überlassen, hierin nach ihrer besten Ueberzeugung zu verfahren, so wie ihr dagegen unbenommen ist, auf den Fall, daß zwei oder mehrere Gewende ganz gleiche Ertrags-Verhältnisse hätten, dieselben auf einmal einzuschätzen.

Der Ertrag wird je auf einen Morgen in jedem Gewende geschätzt, und sodann auf den Flächengehalt des ganzes Gewendes ausgerechnet.

Wo bisher die Schätzer an das neue gesetzliche Maaß noch nicht gewöhnt sind, da ist die Schätzung nach dem im Ort gewöhn-

---

519) Unterm 30. Mai 1822 hat das K. Steuer-Collegium auf eine Anfrage wegen Zuziehung der grundherrlichen Beamten bey Einschätzung geschlossener adelicher Güter zu erkennen gegeben, „daß bei geschlossenen Gütern der Gutsherrn die Lokal-Schätzer desjenigen Orts, welchem ein solches Gut in polizeilicher Beziehung angehört, beizuziehen sind, den Rentbeamten aber zu gestatten ist, an den Verhandlungen bis zu der in ihrer Abwesenheit vorzunehmenden Abstimmung Theil zu nehmen; wonach sich der ꝛc. nicht nur selbst zu achten, sondern auch die O.Amts-Steuer-Commissarien zu bescheiden hat.“ (Acten des Steuer-Coll. Nr. 575. v. J. 1822.)

Digitized by Google

lichen vorzunehmen; der Commissär hat aber solches nachher in das gesetzliche zu reduziren.

§. 38.

Der wirkliche Ertrag ist die Grundlage der Einschätzung.

Die Schätzer haben ihr Augenmerk darauf zu richten, überall den wahren und wirklichen Ertrag auszumitteln.

Unter dem wirklichen Ertrag versteht man denjenigen, den nach dermaligem Culturstand und der ortsüblichen Bebauungsart ein Feld gewöhnlich gewährt. In diesem Begriffe liegt es, daß weder ausgezeichnet ergiebige, noch ausgezeichnet unergiebige Jahre für sich allein zur Grundlage der Schätzung genommen werden können, sondern daß entweder ein Durchschnitt mehrerer Jahre, oder ein mittelmäßig ergiebiges Jahr dazu zu nehmen ist.

Es wird genügen, den höchsten und niedrigsten Ertrags-Satz unter den Gewenden auszumitteln, und die zwischen dieselben fallenden Mittel-Classen hienach in das Verhältniß zu setzen. Nur da, wo viele z. B. 5 — 6 Classen für unumgänglich erachtet werden, dürfte auch die genauere Abschätzung einer solchen Mittel-Classe angemessen seyn.

§. 39.

Fortsetzung.

Wenn der Steuer-Commissär wahrnehmen sollte, daß die Schätzungs-Deputation das Bestreben habe, den Anschlag unter die Wahrheit herab zu drücken, so hat er derselben auf jede mögliche Weise die Unzuläßigkeit dieses Benehmens vorzustellen, sie unter ernstlicher Erinnerung an ihre Pflichten auf die daraus für sie selbst erfolgende Verantwortung und Nachtheile aufmerksam zu machen, und sie zu richtigen und gewissenhaften Anschlägen aufzufordern; wenn sie aber demungeachtet in der Gesammtheit oder in der Mehrheit auf dem Bestreben einer zu niedrigen Schätzung beharren sollte, das Geschäft abzubrechen und dem Kreis-Steuer-Commissär alsbald ausführlichen Bericht zu erstatten.

§. 40.

Einschätzung der Aecker.

Bei Einschätzung der Aecker ist zuerst zu erkundigen, ob sie nach einer gewißen festbestimmten Rotation, und nach welcher? oder ob sie ohne Beobachtung einer solchen blos nach der Convenienz jeden Eigenthümers bebaut werden.

Im ersten Fall ist der Ertrag auf die ganze Produktion einer Rotations-Periode, folglich bei der gewöhnlichen zelglichen Bebauung auf 3 Jahre zu schätzen, und dabei auf den Brach-Einbau, insofern er zur Gewohnheit geworden ist, und sich nicht blos auf einzelne Versuche beschränkt, Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

Im zweiten Fall ist auszumitteln, welche Bebauungsart die vorherrschende in jedem Gewende ist, und nach dieser sodann der Ertrag des ganzen Gewendes zu schätzen.

In jedem Fall ist nur der Durchschnitt, folglich der Ertrag eines Jahrs, ins Cataster aufzunehmen.

Nach §. 19. (Instruktion für die Real-Lasten-Aufnahme) wird bei Einschätzung der Aecker die Zehentbarkeit als Regel angenommen, es wird also nur derjenige Ertrag geschätzt, der dem Eigenthümer des Guts, über Abzug des Zehentens, zukommt, und dagegen den zehentfreien Aeckern und denjenigen, welche ein unveränderlich festgesetztes Zehent-Surrogat reichen, ein Neuntheil des den zehentbaren geschätzten Roh-Ertrags der gleichen Classe zugelegt.

§. 41.

Untersuchung des Haupt- und Neben-Ertrags.

Nicht blos der Haupt-Ertrag in Körnern, sondern auch der Neben-Ertrag, welcher in dem Stroh, den schwachen Früchten u. s. w. besteht, ist ein Gegenstand der Schätzung. Je nach der Verschiedenheit der Gegenden und Gewende wird im Winterfeld entweder Waizen, Dinkel oder Roggen, und im Sommerfeld entweder Sommer-Waizen, Gerste oder Haber als gewöhnliche Pflanzung angenommen werden müssen.

Welche von diesen Pflanzen-Gattungen die vorherrschende in jedem Gewende ist, wird sich theils durch die Erfahrung ergeben, theils werden darüber die öffentlichen Dokumente, namentlich die Zehent-Verleihungs-Protokolle, den nöthigen Aufschluß gewähren.

Der Neben-Ertrag wird nicht immer nach einem gleichen Verhältniß zum Haupt-Ertrag berechnet, sondern er wird hie und da besonders zu schätzen seyn.

§. 42.

Der Brach-Ertrag.

Der Brach-Ertrag ist in so weit, als er sich nicht blos auf Versuche bei einzelnen Ackerleuten beschränkt, sondern in der Gemeinde im Größern eingeführt ist, besonders zu berücksichtigen, und es sind darüber eigene Berechnungen herzustellen, deren Resultat dem Ertrage der zwei weitern Jahre beigefügt wird.

Es wird

1.) hiebei untersucht, ob ein Gewende jedesmal im Brachjahr, und ob es ganz oder nur theilweise eingebaut werde. Wird nur ein Theil des Gewendes und wird die Brache nicht jedesmal eingebaut, so wird hienach die Einschätzung des Brach-Ertrags dermaßen reducirt, daß sie nur bei der entsprechenden Quote des Flächengehalts des Gewendes in Anwendung kommt, also z. B. von einem 100 Morgen enthaltenden Gewende, das im Durchschnitt zu 1/4 in dem Brachjahre eingebaut wird, 25 Morgen.

2.) Da das Geschäft der Brach-Einschätzung sehr erleichtert würde, wenn hiebei als reiner Brach-Ertrag eine gewiße Quote

Digitized by Google

des Roh-Ertrages angenommen würde; so ist in der Regel 1/3 des zusammengesetzten Roh-Ertrags vom Sommer- und Winterfeld für die Brach-Nutzung zu berechnen; zugleich ist jedoch durch eine Berechnung des wirklichen Brach-Ertrags zu prüfen, in wie fern dieser Maßstab anwendbar ist.

Bei der großen Mannichfaltigkeit der Brachgewächse ist es aber nicht thunlich, diese Berechnung auf jede einzelne Gattung auszudehnen, man wählt vielmehr für die Ertrags-Berechnung die vorherrschende Pflanzen-Gattung, z. B. Erdbirn, Klee u. s. w., und schätzt hienach den Brach-Ertrag bei einem Gewende für die ganze als angebaut angenommene Morgenzahl des Gewendes, zieht aber, damit sogleich der Rein-Ertrag erscheine, die damit verbundenen Cultur-Kosten, welche nach den unten §. 74. und 75. enthaltenen Vorschriften zu berechnen sind, abgesondert ab, ohne sie mit dem Cultur-Kosten-Aufwand vom Winter- und Sommerfeld zu vermengen.

Zeigt nun das Resultat dieser Berechnung die Anwendbarkeit des oben bemerkten Maaßstabs von 1/3 des Roh-Ertrags im Winter- und Sommerfeld, und wird solche zugleich durch das eigene Urtheil der Schätzungs-Deputation zugegeben, so ist der Brach-Einbau von allen übrigen Gewenden hienach abzuschätzen, z. B. wenn ein Gewende, das 100 Morgen enthält, und von dem der Morgen zu

5 Scheffel Dinkel à 3 fl. . .	15 fl.	—
3 Scheffel Haber à 2 fl. . .	6 fl.	—
Stroh, für	3 fl.	—
Zusammen	24 fl.	—

Roh-Ertrag geschätzt ist, je im Brachjahr zum 4ten Theil eingepflanzt wird, so werden auf 25 Morgen Brach-Einbau je 8 fl. — in 3 Jahren p. Morgen, und mithin auf 1 Jahr und 1 Morgen 2 fl. 40 kr. oder auf die 100 Morgen vertheilt, jährlich —⁚· 40 kr. p. Morgen berechnet.

Sollte das Resultat der Berechnung bedeutend von dem angenommenen Maaßstab abweichen, so ist die Einschätzung unter Zugrundlegung des durch die Berechnung erhobenen Resultats, mit besonderem Abzug der Culturkosten, vorzunehmen. [520])

§. 43.

Vergleichung des Schätzungs-Resultats mit dem Zehent-Ertrag.

Nach geschehener Schätzung der Quantität des Roh-Ertrags vom Sommer- und Winterfeld ist zu untersuchen: inwiefern die Quantität des Zehent-Ertrags damit übereinstimme. Deßwegen ist

520) Die später wirklich in Anwendung gekommenen Vorschriften zu Behandlung und Berechnung des Brach-Ertrages enthält der zweite Theil der Instruction vom 14. December 1822, welche dem §. 73 der vorliegenden Instruction angefügt ist.

Digitized by Google

zuerst zu berechnen, wie viel die für das Cataster geschätzte Körner-Quantität (ohne die schwachen Früchte) im Ganzen nach Rauem betrage, sodann ist der nach §. 18. erhobene Zehent-Ertrag an Körnern, wenn er zuvor zum Behufe der Vergleichung richtig gestellt ist, ebenfalls auf Raues zu reduziren, und aufs neunfache erhoben, mit der geschätzten Quantität zu vergleichen.

Wo aber dieses Verfahren mit Schwierigkeit verknüpft ist, da kann, mit Umgehung einer Liquidation der ganzen Morgenzahl, und einer Ab- und Zurechnung wegen des zehent- und steuerfreien Feldes, sogleich der auf den Morgen kommende Durchschnitts-Ertrag aus den Zehent-Registern berechnet werden. Es ist nämlich aus denselben zu erheben, wie stark die mit Körnern angeblümte Morgenzahl gewesen ist, wie hoch deren Zehent-Ertrag, nach Rauem berechnet, angeschlagen, und wie hoch er wirklich verpachtet wurde; sodann, wie viel der Durchschnitt des Zehent-Anschlags einer- und des Zehent-Pachts andererseits dem Morgen nach beträgt. Mit diesem Durchschnitt ist sodann derjenige zu vergleichen, der aus der Steuer-Einschätzung sich ergiebt. Zeigt sich hiebei, daß der letztere hinter jenem bedeutend zurückbleibt, so ist dies den Schätzern vorzuhalten, und sie sind aufzufordern, die zu niedrige Schätzung zu verbessern.

Zu dem Ende ist die Einschätzung von Gewende zu Gewende wieder zu durchgehen, und die Schätzer haben sich dann zu erklären, bei welchen Gewenden und in welchem Maße eine Zulage zu machen ist.

Verweigern sie eine Zulage ganz oder wenigstens in einem dem Zehent-Ertrag entsprechenden Maße, ohne daß sie diese Weigerung auf eine überwiegende Weise rechtfertigen könnten, so hat der Steuer-Commissär zwar nichts selbst zuzulegen, er hat aber alle Umstände und seine Ansicht über das, was im Einzelnen oder im Ganzen aufzubessern seyn möchte, ins Protokoll aufzunehmen, und in dem an den Kreis-Steuer-Commissär über das Resultat der Schätzung zu erstattenden Bericht anzuheben, worauf der Gegenstand entweder bei der Amtsversammlung abzumachen, oder je nach Umständen bei der Bezirks-Versammlung zu berathen, und der Entscheidung der Königl. Cataster-Commission vorzubehalten ist.

§. 44.

Naturalien-Preise.

Für den Geld-Anschlag der Naturalien sind im Gesetz, §. 19. bereits einige allgemeine Bestimmungen gegeben; da jedoch ausser den dort bezeichneten Naturalien auch noch andere bei der Einschätzung der Aecker in Betracht kommen, und der für die glatten Früchte im Allgemeinen gesetzte Preis einige Abstufungen nach den Gattungen derselben erfordert, so werden, unter Voraussschickung der allgemeinen Regel, daß der für den Verkauf reife Zustand der Na-

Digitized by Google

turalien die Grundlage des Anschlages bilde, noch folgende weitere Preise bestimmt:

Körner,

1 Scheffel Waizen	5 fl. 48 kr.
1 ditto Roggen	5 fl. —
1 ditto Gersten	4 fl. 12 kr.

Das Schwache oder Abzug ist in angemessenem Verhältniß zu den Preisen der Körner in Berechnung zu nehmen.

Stroh, das Fuder zu 80 Bund, und den Bund zu 20 Pfund gerechnet.

1 Fuder Roggen-Stroh . . .	8 fl. —
1 Fuder Dinkel- und Waizen-Stroh .	7 fl. —
1 Fuder Gersten- und Haber-Stroh .	6 fl. —
1 Sri. Grundbirn	8 bis 10 kr.
1 Ctr. gedörrter Klee . . .	= 36 kr.
100 Stück Kraut	1 fl. 12 kr. bis 1 fl. 36 kr.
1 Pf. Hanf	16 bis 20 kr.

§. 45.

Einschätzung der Wiesen.

In Absicht der Wiesen ist schon §. 4., unter den Vorschriften für die Aufnahme des Flächenmaßes, die bei der Einschätzung zunächst zur Sprache kommende Eintheilung gemacht worden, außerdem kommt es dabei auf die für die Gras-Erzeugung mehr oder minder günstige Lage und auf die Beschaffenheit des Bodens an. Insbesondere ist darauf zu sehen, ob ein Wiesen-Gewende bewässert werden kann, oder ob es im Gegentheil bei anhaltender Hitze leicht ausbrennt, oder ob es einer häufigen Ueberschwemmung ausgesetzt ist. Je nach der Beschaffenheit dieser Umstände wird sich die Einschätzung der Quantität des Ertrags richten, es sind aber auch die vom Steuer-Commissär vor der Einschätzung gesammelten allgemeinen Notizen zu Rath zu ziehen.

§. 46.

Fortsetzung.

In den Vorschriften für die Flächen-Beschreibungen sind zwar nur ein- und zweimädige Wiesen genannt, da aber mehrere der letztern bei reichlicher Düngung oder bei günstiger Wässerungs-Gelegenheit für gewöhnlich einen dritten Schnitt gewähren; so ist dieß bei der Einschätzung nicht aus den Augen zu lassen, sondern der Ertrag des dritten Schnitts, in Centnern berechnet, dem Heu- und Oehmd-Ertrag zuzulegen, wogegen da, wo der 3te Schnitt nur als Ausnahme besonders günstiger Jahre oder ausgezeichnet reichlich gedüngter Wiesen vorkommt, keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

Digitized by Google

§. 47.

Die Einschätzung wird in der Voraussetzung der Zehentbarkeit vorgenommen.

Die Wiesen werden mit ihrem Heu- und Oehmd-Ertrag in der Regel als zehentbar angenommen, und daher nur der über Abzug des Zehentens verbleibende Ertrag in das Cataster eingeschätzt, dagegen wird dem Ertrag einzelner, entweder im Ganzen oder für gewiße Theile des Ertrags, z. B. des Oehmds, zehentfreier Wiesen, so wie denen, welche ein unveränderliches Geld-Surrogat geben, (das sodann unter den Reallasten in Abzug kommt,) $^1/_9$ des geschätzten Roh-Ertrags zugelegt.

§. 48.

Preise des Produkts.

Den Preis des Heues setzt das Gesetz §. 19. nach der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse auf 30 bis 40 kr. p. Entr., und diese Abstufung wird theils durch die innere Güte des Heues, theils aber durch die bessere oder geringere Absatz-Gelegenheit bestimmt. Die Schätzungs-Deputation hat daher den Werth des Heues nach diesen Rücksichten gewendeweis zu erheben und auszusprechen.

§. 49.

Behandlung der mit Obstbäumen besetzten Wiesen.

Bei den mit Obstbäumen besetzten Wiesen kann der Obst-Ertrag alsdann nicht unbeachtet gelassen werden, wenn er einen Theil des Haupt-Ertrags bildet, und durch ihn der Gras-Ertrag bedeutend vermindert wird.

Eine Einschätzung solcher Güter nach der Natural-Quantität des Ertrags findet man nicht angemessen, sondern es wird verordnet, daß die Baumgüter nach Verhältniß ihres Kaufswerthes dem Anschlag der Futterwiesen assimilirt werden sollen.

Zu dem Ende sind die Baumwiesen gewendeweis nach ihrem verschiedenen Kaufswerth anzuschlagen; dieser Anschlag ist mit wirklichen Kaufspreisen, und zwar mit Käufen aus den letzten 5 — 6 Jahren und solchen, die im Winterhalbjahr geschlossen worden sind, wo also der Jahrs-Ertrag nicht unter dem Kaufspreise begriffen ist, zu controliren, sofort ist der Kaufspreis von reinen Futterwiesen mit deren Rein-Ertrag in Vergleichung zu setzen, und nach dem hieraus sich ergebenden Verhältniß auch der Steuer-Anschlag der Baumgüter auszumitteln.

Wenn nämlich eine reine Futterwiese von 80 fl. Kaufswerth nach dem Rein-Ertrag (jedoch ohne Abzug der Reallasten) einen Steuer-Anschlag von 5 fl. erhalten hat, so ist einem Baumgut von 160 fl. Kaufswerth ein Steuer-Anschlag von 10 fl. zu geben. Sollte es zur Controle der Kaufwerths-Schätzung an wirklichen Kaufspreisen fehlen, so sind Theilungs-Anschläge dabei anzuwen-

den, jedoch immer so, daß der Theilungs-Anschlag sowohl von den einzuschätzenden Baumgütern, als von den zum Anhalt ihrer Einschätzung dienenden Futterwiesen auszumitteln ist.

§. 50.

Holz-Wiesen.

Unter den Holzwiesen begreift man diejenigen, welche dermal nach ihrer ganzen Fläche oder nach einem Theil derselben mit Waldbäumen bewachsen sind; diejenigen also, welche zwar den Namen Holzwiesen in den öffentlichen Büchern führen, aber gegenwärtig nicht mehr mit Holz bewachsen sind, gehören nicht hieher, sondern werden je nach ihrer Beschaffenheit zu den ein- oder zweimädigen Wiesen gerechnet.

Auf die Schätzung des Gras-Ertrags findet alles dasjenige Anwendung, was schon oben §. 45. im Allgemeinen gesagt worden, und es handelt sich daher nur noch davon, was bei Einschätzung des Holz-Ertrags zu beobachten ist. Die Einschätzung desselben ist unter Zuziehung desjenigen Forst-Beamten vorzunehmen, welcher von dem K. Forstamt zu Einschätzung der Waldungen abgeordnet werden wird. Sind solche Holzwiesen dem Forstbann unterworfen und daher auch in den forstamtlichen Ordnungs- und Taxations-Registern aufgenommen, so sind sie unter Zugrundlegung der ihnen in denselben beigelegten Ertrags-Eigenschaft aufzunehmen; sind sie aber von dem Forstbann frei, so ist die mit Holz bewachsene Fläche nach dem Verhältniß analoger Waldbestände zu schätzen, wobei denn die hienach für die Revier-Holzpreise festgesetzte Verminderung von 1/3 von selbst in Anwendung kommt.

§. 51.

Gras- und Baum-Gärten.

Die Einschätzung der mit Obstbäumen besetzten Grasgärten richtet sich nach den wegen Einschätzung der Baumwiesen gegebenen Bestimmungen. Reine Grasgärten werden nach den für die Wiesen gegebenen Vorschriften eingeschätzt, bei Einschätzung der Gemüse-Gärten und Länder aber sind nach dem Gesetz die Kaufs- und Pacht-Preise der Aecker dermaßen in Anwendung zu bringen, daß, wie schon bei den Baumgütern vorgeschrieben wurde, die Gemüse-Gärten und Länder nach ihrem Kaufswerth gewendeweis taxiren zu lassen, und mit dem Kaufswerth und Ertrags-Anschlag der Aecker in Vergleichung zu setzen, die wirklichen Preise aber nur zur Vergleichung der Werths-Taxationen zu benützen sind. Auch hiebei sind, wo möglich, Kaufspreise aus neuerer Zeit anzuwenden, und alle diejenigen auszuschließen, welche als Noth-, Kinds- oder Affektions-Käufe nicht den wahren Preis ausdrücken. In Ermanglung tauglicher Käufe sind auch hier gegenseitige Theilungs-Anschläge zu vergleichen.

Digitized by Google

§. 52.

Einschätzung der Weinberge.

Eine große Verschiedenheit sowohl in der Menge, als Güte des Ertrags wird sich bei den Weinbergen finden, auch kann bei ihnen der Neben-Ertrag, wo er Statt findet, nicht ganz unbeachtet gelassen werden. In Absicht der Menge werden gewiße Gewende einen häufigern, andere hingegen einen zwar seltnern, aber alsdann um so reichlichern Ertrag gewähren.

Es ergiebt sich daher als unabweisbare Forderung einer richtigen Einschätzung, daß einerseits auf die Abtheilung der Weinbergs-Gewende eine besondere Sorgfalt verwendet, daß, wo ein Gewende nicht durchgängig ein gleiches Verhältniß in den die Menge des Ertrags bedingenden Eigenschaften hat, sondern wenn Strecken von einiger Bedeutung hierin von dem übrigen Theil des Gewendes abweichen, dasselbe in verschiedenen Abtheilungen eingeschätzt, und daß anderseits eine mehrjährige Erfahrung, wozu man den Zeitraum von 1801 — 1820 (beide Jahre eingeschlossen) bestimmt haben will, bei Einschätzung des Weinberg-Ertrags zu Hülfe genommen werde.

§. 53.

Fortsetzung.

Die Einschätzung selbst geht von einem Eimer an bis auf den ausgemittelten höchsten Ertrag in folgender Classen-Folge, als:

I. Classe	. . . .	1 Eimer.		
II. —	. . . .	1 Eimer	4	Imi.
III. —	. . . .	1 —	8	—
IV. —	. . . .	1 —	12	—
V. —	. . . .	2 —		—
VI. —	. . . .	2 —	4	—
VII. —	. . . .	2 —	8	—
VIII. —	. . . .	2 —	12	—
IX. —	. . . .	3 —	—	—

u. s. w. je mit 4 Imi aufsteigend.

Da durch die vorläufige Eintheilung das Ertrags-Verhältniß der verschiedenen Gewende eines Orts gegen einander schon bestimmt ist, so kommt es bei der wirklichen Einschätzung hauptsächlich noch darauf an, daß man in Betreff des von 1801 — 1820 entweder von den Weinbergen einer Markung im Ganzen oder auch nur von einzelnen Weinbergen erzielten Ertrags der Wahrheit möglichst nahe komme, worauf es dann nach jener vorgängigen Operation nicht schwer seyn wird, den wirklichen Ertrag nach den verschiedenen Gewenden richtig auszumitteln. Sollte es irgendwo mit zu vieler Schwierigkeit verknüpft seyn, den Ertrag von jener ganzen Periode aufzufinden, so wird wenigstens ein Jahr, das inner derselben der Quantität nach einen mittlern Ertrag gewährt hat, als Grundlage der Einschätzung angenommen werden können; auch wird es, wenn man nur einmal in einem Orte des Oberamts auf einen

sichern Grund über den Durchschnitts-Ertrag gekommen ist, bei der vorgeschriebenen Zusammensetzung der Schätzungs-Deputation keinen Anstand finden, ihn für die übrigen Orte richtig zu bestimmen.

Die Steuer-Commissarien haben sich zu dem Ende um die Erlangung sicherer Notizen, besonders auch von Kameral-Beamten, angelegentlich zu bemühen und mit der Einschätzung in demjenigen Orte den Anfang zu machen, aus welchem sie solche Notizen haben erlangen können.

§. 54.

Voraussetzung der Zehentbarkeit.

Da die Zehent-Abgabe nach §. 18 der Regel nach nicht als Real-Last abgezogen wird, so kann nur derjenige Ertrag geschätzt werden, welcher dem Eigenthümer über Abzug der Zehent-Abgabe zukommt, dagegen ist den zehentfreien Weinbergen und denen, welche ein unveränderliches Surrogat geben, ein Neuntheil des Roh-Ertrags zuzulegen.

Ebenso wird die Wein-Abgabe für das Keltern des Weins nicht besonder in Abzug gebracht, sondern bei Einschätzung der Ertrags-Quantität sogleich auf dieselbe Rücksicht genommen.

§. 55.

Wein-Preise.

In Absicht der Preise bestimmt das Gesetz, mit Rücksichtnahme auf die Preisbestimmung bei den übrigen Naturalien, ein Maximum von 32 fl. und ein Minimum von 8 fl. p. Eimer.

Um nun hiebei nach einer festen Grundlage eine relative Gleichheit unter den verschiedenen Orten und Oberämtern zu erhalten, erscheint es als das angemessenste, daß der Preis eines gewißen Jahrs, in welchem der Wein allgemein gerathen ist, das aber in Absicht auf Qualität des Weins zu den mittlern gehört, zur Grundlage der Preise-Bestimmung genommen werde.

Als ein solches Jahr hat sich nach den bei der Cataster-Commission eingesammelten Uebersichten vom ganzen Lande der Jahrgang 1819 dargestellt, und es können daher die Preise desselben in der Maße als Richtschnur dienen, daß der Preis für's Cataster um die Hälfte niedriger anzunehmen ist.

Es werden hiebei die Accise-Register von jedem Jahrgang zur Hand genommen, und derjenige Preis, um welchen die meisten Käufe geschehen sind, als Mittelpreis festgestellt. Von dem erhobenen Mittelpreis wird bei dem Anschlag der einzelnen Gewende auf- und abgestiegen, wobei die in der vorläufigen Eintheilung ausgesprochene Güte des Produkts der verschiedenen Gewende als Anhaltspunkt dient. Sollte jedoch hie und da durch Anwendung dieser Regel der Preis über das Maximum von 32 fl. oder unter das Minimum von 8 fl. kommen, so muß auf diese gesetzliche Bestimmung zurückgegangen werden. Wenn aber der allgemeine Preis

Digitized by Google

über und beruhet der gerichtliche Widerspruch in dem Verwaltungsrechte, so ist der Widerspruch bei der Verwaltungsbehörde anzubringen, welche zuletzt in der Sache entschieden hat. Ist der Widerspruch gegründet, so hat diese Behörde die Sache an diejenige Behörde zurückzugeben, welche zuletzt in der Sache entschieden hat, und diese hat sodann, wenn sie es für nöthig hält, neue Ermittelungen anzustellen und neu zu entscheiden. Hält sie es nicht für nöthig, so hat sie sofort in der Sache zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung findet der Widerspruch auf gleiche Weise Statt. Ist der Widerspruch ungegründet, so hat die Behörde, welche zuletzt in der Sache entschieden hat, die Sache dem Gerichte vorzulegen, welches über den Widerspruch zu entscheiden hat. Dieses Gericht ist, wo nicht besondere gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, das Gericht erster Instanz, welches für den Sitz der Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung angefochten worden ist, zuständig ist.

§. 34.

Wirkungen.

Die in den Verordnungen vom 26. November 1844 und 9. März 1846 §. 5. enthaltenen Bestimmungen über die Wirkungen des gerichtlichen Widerspruchs finden auf den Widerspruch in dem Verwaltungsrechte entsprechende Anwendung. Insbesondere ist der Widerspruch nicht aufschiebend, wenn die Verwaltungsbehörde, welche zuletzt in der Sache entschieden hat, auf Antrag der Beschwerdeführer eine Ausnahme für nöthig erachtet hat.

§. 35.

Entscheidung der Rechtssache.

Wird der Widerspruch für gegründet erachtet, so ist die Verwaltungsbehörde, welche zuletzt in der Sache entschieden hat, an die Entscheidungsgründe des gerichtlichen Urtheils gebunden. Sie hat demnach, wenn sie es für nöthig hält, neue Ermittelungen anzustellen, und sodann in der Sache selbst zu entscheiden. Diese Entscheidung ist der gerichtlichen Prüfung unterworfen. Sie kann auf dieselbe Weise angefochten werden, wie die Entscheidung, gegen welche der Widerspruch gerichtet war. Dieses Gericht ist, wo nicht besondere gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, das Gericht zweiter Instanz, welches für den Sitz der Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung angefochten worden ist, zuständig ist.

§. 36.

Verjährung.

Die Wirkungen einer über die Entscheidung und die Lage von Rechtssachen zur Zeit derselben auch nach der Zeit von Verjährungen

der Auflage; 2) verstellt, und eine Stelle von Schuldtheilen nach, und Verschiedenes mehr, was zu Verheimlichung der Schuldtheile gehört, wo sie nicht gewusst und Anzeige davon gethan worden, 3 Rthlr. Strafe.

Wo Jemand alle oder einige Schuldtheile verheimlicht, da sollen die verheimlichten Schuldtheile und sage der Schuld auch entgegen stehende Forderungen, wenn sie nicht gleich bezahlt werden, in Ansehung der Zinsen, Gefälle und Nutzungen, so lange sie verheimlicht gewesen, ganz und gar verloren sein, und soll dem verheimlichenden Gläubiger, wenn er sie nachher anzeigt, nur das Capital und der Werth der Zinsen und Nutzungen, welche nach Abzug der Zeit dem Schuldner zugehören, gegeben werden.

Da ein jeder bey Strafe Confiscation die auf sein Vermögen hypothecirten Forderungen zur Taxation ungefähr Jahrlichen mit anzeigen soll, so sollen auch diejenigen, welche Gelder auf Zinsen ausleihen, die in Obrigkeitlichen Verwahrungen stehen, und wo sie sonst zu suchen, sie sind, wo sie wollen, bey Strafe Confiscation der Gelder, und 3 Rthlr. Strafe, wenn sie nicht Obrigkeitliche Personen sind, die Obrigkeitlichen Verwahrungen, wo sie sind, und wie hoch sie sich belaufen, eine Stellung und Verzeichniß derselben angeordnet.

Wenn Jemand Schuldtheile verheimlicht, und sie werden nachher durch Andere angezeigt, so soll der Verheimlicher, wenn er sie gleich anfangs, da sie sind, oder in der Kopf und zwar Hauptsachen und Zinsen, nicht angezeigt, sondern erst nachher, wenn sie durch Andere angezeigt worden, angezeigt hat, und sonst Verschiedenes mehr, was zu Verheimlichung der Schuldtheile gehört, wo sie nicht gewusst und Anzeige davon gethan worden, 3 Rthlr. Strafe.

§. 10.

Gefälle-Gesetze.

Wie die Schuldtheile, so sollen auch diese Gefällen, als: Erbzins, Erbpacht, Leibzucht, Leibgedinge, Leibpacht, Leibkauf, Leibgeld, Leibzins, Leibkorn, Leibhaber, Leibhühner, Leibgänse, Leibschweine, Leibkälber, Leibschafe, Leibkäse, Leibeyer, Leibgarn, Leibflachs, Leibwerk, Leibwachs, Leibhonig, Leibwein, Leibbier, Leibbrod, Leibfische, Leibwildpret, Leibvögel, Leibhasen, Leibkaninchen, Leibfrohnen, Leibdienste, Leibgeschenke, Leibgeräthe, Leibgewehre, Leibkleider, Leibschuhe, Leibstrümpfe, Leibhüte, Leibmützen, Leibhemden, Leibschnupftücher, Leibgürtel, Leibbänder, Leibschnallen, Leibschlösser, Leibschlüssel, Leibmesser, Leibgabeln, Leibscheeren, Leibkämme, Leibbürsten, Leibbesen, Leibbetten, Leibdecken, Leibkissen, Leibbettladen, Leibtische, Leibstühle, Leibbänke, Leibschemel, Leibkasten, Leibkisten, Leibkörbe, Leibschüsseln, Leibteller, Leibtöpfe, Leibkannen, Leibgläser, Leibbecher

der Steuer-Einschätzung nicht geachtet werden, sondern es ist überall als Mittel der Scheiterholz-Preis anzunehmen. [521])

Das Holz wird durchaus nach dem Werth angeschlagen, den es auf dem Stamm hat, es wird also für das Fällen, Aufmachen und Wegführen nichts in den Preis eingerechnet, auch wird zu Umgehung besonderer Regie-Kosten-Abzüge dasjenige nicht dazu gerechnet, was unter dem herrschaftlichen Preis für die Stamm-Miethe und den Accis eingezogen wird.

Ebenso kann darauf, daß irgendwo der Lokal-Holzpreis wegen besonderer Länge oder Kürze des Holzes, oder anderer örtlicher Einrichtungen abweicht, in der Einschätzung für das Cataster keine Rücksicht genommen werden.

§. 61.

Neben-Ertrag.

Hinsichtlich des Neben-Ertrags der Waldungen kommt es theils auf die Holzgattungen, theils auf örtliche Verhältnisse an.

Duftrisse, Schneebrüche, Windwürfe, Leseholz [522]) und Rinde

---

521) Wenn durch die hier vorgeschriebene Regel die durch das Gesetz angeordnete Besteurung des reinen Ertrages nicht zu erreichen ist, so hat eine auf die Lokal-Verhältnisse gegründete Modification derselben einzutreten, wodurch dem Zwecke des Gesetzes genügt wird. Dieß geht aus nachfolgender Entschließung des Königl. Geheimenraths vom 15. April 1826 hervor:

„Da die Einschätzung desjenigen Waldertrags, welcher zu Nutz- und Bauholz verwendet werde, nach dem Maßstabe des dieser Holzgattung eigenthümlichen Werths, den Bestimmungen des Catastergesetzes vom 15. Juli 1821 keineswegs entgegenlaufe, vielmehr durch die unbeschränkte Anwendung des §. 60. der Instruction vom Februar 1822 in Betreff der zu Grund zu legenden Brenn-Holzpreise, die Absicht jenes Gesetzes, die Waldungen nach Verhältniß ihres reinen Ertrags zu besteuern, unverkennbar gefährdet würde, und daher die mit der Vollziehung des gedachten Gesetzes beauftragten Behörden allerdings hinreichende Ursache gehabt haben, da, wo ein bedeutender Waldertrag an Nutz- und Bauholz sich ergebe, und der Erlöß aus dieser Holzgattung ungleich höher als der Preis des Brennholzes sey, den ersteren bei der Waldeinschätzung besonders zu berücksichtigen: so erscheine die Beschwerde des N. N. daß bei der Einschätzung der N. N. Waldungen die Vorschrift der erwähnten Instruction vom Februar 1822. in Betreff der durchgängigen Anwendung der Brennholzpreise nicht beobachtet worden sey, um so weniger als rechtlich gegründet, als ohnehin aus einer für den Vollziehungs-Beamten von der höhern Vollziehungs-Behörde ertheilten Anweisung für die Betheiligten kein gesetzliches Recht erwachsen sey, und der Recurrent überdieß auf keine Weise dargethan habe, gegen andere in gleichem Falle befindliche Waldbesitzer verhältnißmäßig zu hoch angelegt worden zu seyn." (Acten des K. Finanz-Ministeriums Nr. 3673 vom J. 1826.)

522) Bei der Taxation der Leseholz-Berechtigung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Ertrag durch die mit Ausübung dieser Berechtigung verbundene Mühe meistens, wo nicht aufgezehrt, doch wenigstens bedeutend vermindert wird. (Erlaß des Königl. Steuer-Colleg. vom 15. Februar 1823. Nr. 218.)

Digitized by Google

sind Gegenstände des Haupt-Ertrags, und daher als Neben-Ertrag nicht besonder zu beachten, wogegen Eicheln, Bucheln, Harz, Gras, Streu und Laub als Zweige desselben angesehen werden.

Es ist nicht ausführbar, den Werth dieser verschiedenen Objekte des Neben-Ertrags in Natural-Quantitäten zu schätzen, nur im Allgemeinen kann man bestimmen, daß er nicht mit Rücksicht auf das dermalige Alter eines Schlags, sondern nach dem Durchschnitt von einer Haupt-Nutzungs-Periode zur andern angeschlagen, und daß ein Neben-Ertrag, der blos durch Verletzung der Forst-Polizei erreicht wird, nicht beachtet werden soll.

Für die Laub-Waldungen ist er auf 24 — 48 kr., für die Nadel-Waldungen aber auf 12 — 24 kr. p. Morgen, je nach der Verschiedenheit der Lokalität, zu setzen, und bei diesen Abstufungen darauf zu sehen, theils in wie fern ein Distrikt seiner Lage und Beschaffenheit nach mehr oder weniger an jenen Neben-Ertrags-Gattungen hervorzubringen geeignet sey, theils in wie weit solche nach den übrigen Verhältnissen der Lokalität benützt zu werden pflegen, und den Haupt-Ertrag der Waldungen herunterdrücken.[523])

Wenn sich innerhalb der Waldgrenze holzlose Strecken finden, welche gemähr, und somit als Holzwiesen behandelt werden, so ist der Gras-Ertrag nach den für letztern bestimmten Normen besonder anzuschlagen.[524])

§. 62.

Einschätzung der Waiden.

Die Waiden erscheinen unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten in dem Cataster:

a) indem sie in einem bestimmten Areal von Feldern bestehen, welches als Viehwaide ordentlicherweise benützt wird, und

b) indem sie den Waide-Genuß enthalten, den das Vieh, ohne auf ein bestimmtes Areal beschränkt zu seyn, auf verschiedenen Plätzen der Markung, auf Stoppeln, dem Brachfeld, an Wegen, Rainen und Trieben erhält.

§. 63.

a) Waiden mit bestimmtem Areal.

Die ordentlichen Viehwaiden, welche ein bestimmtes Areal haben, werden mit ihrem Ertrag, wie das übrige Grundeigenthum,

---

523) Wegen der besondern Verhältnisse, welche in mehreren Oberämtern des Donaukreises hinsichtlich des Werthes der Wald-Neben-Nutzungen Statt finden, wurde nach Decret des K. Steuer-Collegiums vom 26. April 1823 gestattet, daß je nach Beschaffenheit der Umstände bis auf die Hälfte des oben bestimmten Minimums zurückgegangen werden darf. (Acten des Steuer-Colleg. N. 592 v. J. 1823.) Uebrigens ist noch anzufügen, daß in einzelnen Fällen nicht nur einer Ermäßigung, sondern auch einer Aufhebung der Ansätze für die Neben-Nutzungen Statt gegeben werden mußte.

524) Hinsichtlich des Waid-Ertrages der Waldungen s. die Anmerkung zu §. 63. unten.

Digitized by Google

eingeschätzt, und in dieser Beziehung nach §. 19 lit. d. des Gesetzes in der Regel mit der geringsten Classe der Wiesen in ein Verhältniß gesetzt, dergestalt jedoch, daß, wo die natürliche Ergiebigkeit dieser Viehwaiden die der geringsten Wiesen übertrifft, jene höher als diese, im umgekehrten Fall aber niedriger zu schätzen sind.

Es wird jedoch genügen, nur bei einem oder einigen Waid-Distrikten diese Vergleichung anzustellen, mit welchen sofort die übrigen in ein Verhältniß gesetzt werden können.

Sind dergleichen Waiden ganz oder theilweise mit Obstbäumen besetzt, oder zur Holznutzung bestimmt, so ist nach der bei den Baum- und Holz-Wiesen angegebenen Art bei ihrer Ertrags-Schäzung hierauf Rücksicht zu nehmen. [525])

§. 64.

b) Schaf-Waiden auf unbestimmtem Areal.

Der auf unbestimmtem Areal ausgeübte und deswegen bei der Einschäzung des Grundeigenthums noch nicht berücksichtigte Weide-Genuß ist nur dann besonder einzuschäzen, wenn er für das Schafvieh bestimmt ist, und daher bei dem Lokar für die Schafwaide oder bei dem Selbstgebrauch für die Schafwaare der Güterbesizer einen besondern Werth hat.

Ein solcher Waide-Genuß kann

a) entweder für sich, oder
b) in Verbindung mit dem Areal der gewöhnlichen Viehwaide selbst benüzt oder verpachtet werden.

---

525) In Betreff der Besteurung des Waid-Ertrags der einmädigen Wiesen, und des Ertrags der Wald-Waiden gab das Königl. Steuer-Collegium am 15. Febr. 1823. folgende Vorschriften:

1.) „Von solchen Wiesen, welche ihrer natürlichen Ertragbarkeit nach zweimädig benüzt werden könnten, die aber nur in Folge örtlicher Waid-Einrichtungen und Statuten dermal einmädig sind, ist der Waid-Ertrag ebenso wie von den übrigen selbstständigen Waiden besonder in das Cataste, aufzunehmen. Dagegen ist der Waid-Ertrag solcher einmädigen Wiesen, die nach ihrer natürlichen Ertragbarkeit nicht anders als einmädig zu benüzen sind, nach §. 64. der Instruktion zu behandeln. 2.) Das Recht zum Waiden in fremden Waldungen ist für sich, und zwar entweder nach Verhältniß des Areals, oder, wo dieses unbestimmt ist, nach Verhältniß des Waid-Viehes, zu besteuern. In jenem Fall wird sich in dem Steuer-Anschlag anderer Waiden ein angemessener Vergleichungs-Punct für den Anschlag der Wald-Waiden finden lassen, in letzterem Fall hingegen ist nach Verhältniß der Zahl des Waid-Viehes zu untersuchen, was der Waid-Ertrag im Ganzen, (mit Rücksicht auf die — im Gesez bestimmten Naturalien-Preise) werth ist, und wie sich derselbe zu dem von jenen Wald-Waiden verhält. Was aber die Waide in eigenen Waldungen betrifft, so ist solche unter den sub §. 61. der Instruktion bemerkten Neben-Ertrag der Waldungen einzurechnen." (Acten des K.-Steuer-Colleg. Nr. 219. v. J. 1823.)

Digitized by Google

Im ersten Falle ist er für sich, im zweiten mit Rücksicht und nach Abzug des bei dem Weideplatz bereits eingeschätzten Gras-Ertrags in die Steuer zu nehmen, und hienach abzuschätzen. [526])

§. 65.

Geld-Ansätze für die Schaf-Waiden.

Die Anwendung des durch das Gesetz bestimmten Ansatzes von 6 bis 30 kr. für ein Stück Schaf wird durch die Größe der Waid-Lokarien, oder im Fall sie selbst benützt werden, durch Bestimmung ihres Werthes nach analogen Lokarien begründet.

Von diesen Lokarien ist aber

1.) in Abzug zu bringen

a.) der Werth der zugleich im Pacht begriffenen Gebäude- und Grundstücke, und

b.) der Pacht-Betrag der besonders besteuerten Waide-Plätze in demjenigen Werthe, den er für den Pächter der Schafwaide hat; und

2.) wieder zuzulegen:

der etwa besonders benützte Pferch-Ertrag.

Ist hierdurch der Pachtwerth dieser Schafwaiden festgestellt, so wird dem Kreis-Steuer-Commissär eine begründete Anzeige darüber gemacht, und zugleich die Anzahl der Schafe beigefügt, damit dieser in den Stand gesetzt werde, nach Vergleichung des Werthes der Schafwaiden von sämmtlichen Markungen des Kreises, für jede einzelne den Ansatz zwischen 6 bis 30 kr. p. Stück, mit Beobachtung einer relativen Gleichheit, auszusprechen. [527])

---

526) In Betreff des Waide-Ertrages der Wiesen und Waldungen s. oben bei §. 63.

527) Nach Verfügung des K. Steuer-Collegiums vom 8. Februar 1823, sind die Cataster-Ansätze auf folgende Weise zu reguliren.

„Die Reduktionsscale soll nämlich mit Umgehung des absolut höchsten und absolut niedrigsten Ertrags folgendermaßen bestimmt werden.

Ertrag.	Mittelzahl.	Catastrirungsgeben
Von 6 bis 30.	42 kr.	6 kr.
52½ kr.	1. fl. 4. kr.	9 kr.
1. fl. 15 kr.	1. fl. 26. kr.	12 kr.
1. fl. 37½ kr.	1. fl. 49. kr.	15 kr.
2. fl.	2. fl. 11. kr.	18 kr.
2. fl. 22½ kr.	2. fl. 34. kr.	21 kr.
2. fl. 45. kr.	2. fl. 56. kr.	24 kr.
3. fl. 7½ kr.	3. fl. 19. kr.	27 kr.
3. fl. 30. kr.	"	30 kr.

§. 66.

Aufnahme der Schafe-Zahl.

Nach dem Besteurungs-Gesetz wird für die Schafwaiden der Steuer-Anschlag auf diejenige Zahl der Schafe berechnet, wozu eine Gemeinde oder ein Privat-Besitzer, entweder nach dem neuesten Waidbrief oder nach dem Herkommen berechtigt ist, in welch letzterer Beziehung der Besitz von den 3 letzten Jahren zu Grunde gelegt wird.

Zwischen Alten und Jungen wird kein Unterschied gemacht, sondern die letztern werden ebenfalls für voll gezählt.

Auch die Frei-Schafe, mit Ausnahme derer für die Pfarrer und Schullehrer, werden eingerechnet.

Erträgt eine Waide nicht jeden Jahrs die gleiche Anzahl Schafe, so versteht sich von selbst, daß der Durchschnitt Eines Jahres zu berechnen ist.

Ist irgendwo je für die Sommerwaide und für die Winterwaide ein verschiedenes Verhältniß des Schaf-Aufschlags bestimmt, oder ist sogar jede dieser Waiden besonders verpachtet, so wird gleichwohl die Zahl nur einfach, sie wird aber von der vorzüglichern, folglich in der Regel von der Sommer-Waide, berechnet.

Derjenige Ertrag, welcher unter der Mittelzahl steht, wird mit dem niedrigern, derjenige aber, welcher solche erreicht oder übersteigt mit dem höhern Ansatz belegt. Bei ganz geringen, auf die Wintermonate beschränkten Waiden, welche in der Wirklichkeit unter dem gesetzlichen Minimum stehen, wird die Hälfte des niedrigsten Ansatzes genommen. Sodann wird noch weiter Folgendes genehmiget: 1.) Wenn Schäfer mit ihren Schafen auf fremden Markungen übernachten, so wird derjenige Pförcherlös, welcher zum Besten der Commun erzielt wird, als ein blos zufälliger Ertrag nicht in die Berechnung aufgenommen. 2.) Für die Unterhaltung der Pförchkarren und Hürden findet ein billiger Abzug bei selbst administrirten Waiden, und in dem Fall auch bei verpachteten Waiden statt, wenn die Bestreitung dieses Aufwands nicht dem Pächter zur Bedingung gemacht worden ist. 3.) Für die Verköstigung der Schäfer und ihrer Hunde findet ein billiger Abzug statt bei selbst administrirten Waiden, und bei verpachteten in dem Fall, wenn solche aus der Gemeindekasse bestritten wird. 4.) Für das Nachschlagen und Mittagsstellen des Pförchs, wofür von dem Pförchkäufer dem Schäfer eine Taxe bezahlt werden muß, wird unter keinerlei Umständen ein Abzug gestattet." (Acten des K. Steuer-Collegiums Nr. 270. v. J. 1823.)

Der im Stall erzeugte Dünger ist in die Berechnung aufzunehmen, wenn die Schafe während der guten Jahreszeit nicht in den Pförch, sondern des Nachts in den Stall getrieben werden. Dagegen gehört der bei der Schafwinterung erzeugte Dünger nicht in die Berechnung. Vergl. Erlaß des Königl. Steuer-Collegiums vom 5. September 1822. (Nr. 895. v. J. 1822.)

Digitized by

§. 67.

Gemeinschaftlich benutzte Waiden.

Wo der Genuß einer Waide unter Mehrere getheilt ist, oder wo zwar nur einem die Haupt-Nutzung, andern aber der Zutrieb zusteht, da ist der Anschlag des Ertrags unter die verschiedenen Theilnehmer nach Verhältniß ihrer Nutzung zu vertheilen, und jedem sein Betreff im Grund-Cataster aufzurechnen, ohne daß, wie schon §. 17. lit. e. vorgesehen worden, der Gegenstand mit dem Gefäll-Cataster zu vermengen wäre.

§. 68.

Steinbrüche, Erz-, Thon-, Sand- und Mergel-Gruben.

Die Steinbrüche, Erz-, Thon-, Sand- und Mergel-Gruben, zu welchen auch noch die Torffelder und Steinkohlengruben[528]) zu rechnen sind, sollen nach dem Abgabengesetz §. 19. lit. e. nach Pachtwerthen mit den übrigen Objekten in ein Verhältniß gesetzt werden.

Für die Ertrags-Berechnung dieser Gegenstände bildet also der Pacht-Ertrag aus der neuesten Periode von 5 — 6 Jahren, und wo in dieser Zeit keine Verpachtung, sondern eine Selbst-Verwaltung Statt gefunden hat, eine aus den Rechnungen von ebendenselben Jahren gezogene Berechnung des Rein-Ertrags die Grundlage.

In sofern jedoch bei der Einschätzung der Aecker, Wiesen u. s. w. Naturalien-Preise nach dem Gesetze anzuwenden sind, welche unter den gewöhnlichen Durchschnitts-Preisen stehen, so ist auch bei der Einschätzung der gedachten Objekte zu Herstellung einer Gleichheit in so fern hierauf Rücksicht zu nehmen, daß der Pacht- oder Selbst-Verwaltungs-Ertrag je nach den Umständen um $^1/_3$ zu ermäßigen ist.

§. 69.

Weiher, Seen und Fischwasser.

Von Weihern, Seen und Fischwassern kann der Ertrag in der Regel ebenfalls nur nach Pachtwerthen geschätzt, und blos da, wo diese Grundlage ganz fehlt, kann der wirkliche Ertrag nach dem Angeben der Besitzer oder sonstigen glaubwürdigen Notizen aufgenommen werden.

Hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem sowohl der Pachtwerth, als der durch Selbst-Administration erzielte Ertrag in die Steuer zu legen ist, gelten die voranstehenden Bestimmungen.

---

528) Wegen der Bergwerke s. die Anmerkung oben Seite 1190.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Schätzung der Cultur-Kosten und Ausmittelung des Rein-Ertrags.

§. 70.

Gegenstände des Cultur-Aufwands.

Die Cultur-Kosten (§. 28. c.), deren Abzug überall Statt findet, wo der Roh-Ertrag eingeschätzt wird, beziehen sich auf den Aufwand wegen dessen Hervorbringung, Sicherung und Empfangnahme; die einzelnen Arten sind theils im Gesetz (§. 20.) bezeichnet, theils werden sie hienach bei den verschiedenen Gattungen der Grundstücke besonders angegeben werden.[529])

§. 71.

Grund-Regel für den Abzug der Quotienten.

Da nach dem Gesetz (§. 20.) der Cultur-Aufwand in Quotienten des rohen Ertrags abzuziehen ist, so bleibt als unabänderliche Regel festgesetzt, daß

a) bei Aeckern, für welche der Cultur-Aufwand auf $^2/_8$ bis $^5/_8$ des Roh-Ertrags bestimmt ist, an dem Roh-Ertrag als reine Ertrags-Quote übrig bleiben müssen, je nach der Beschaffenheit des Feldes, $^6/_8$, $^5/_8$, $^4/_8$ oder $^3/_8$.

b) bei Wiesen, wofür das Gesetz $^1/_8$ bis $^4/_8$ zugibt, je $^7/_8$, $^6/_8$, $^5/_8$ und $^4/_8$.

c) bei Weinbergen, bei welchen der Cultur-Aufwand auf $^2/_8$ bis $^6/_8$ bestimmt ist, je $^6/_8$, $^5/_8$, $^4/_8$, $^3/_8$ und $^2/_8$, so daß demnach z. B. derjenige Weinberg, dessen Roh-Ertrag auf 4 Eimer à 12 fl. thut . . . . . 48 fl. —
und mit der Neben-Nutzung à . . . . 2 fl. —
zusammen auf 50 fl. —
geschätzt ist, auch bei dem höchsten Cultur-Aufwand mit 12 fl. 30 kr. Rein-Ertrag in das Cataster fallen muß.

---

529) Nach Decret des K. Steuer-Collegiums vom 3. Juli 1823 (Nr. 986) können die Ufer-Unterhaltungs-Kosten so lange, als sie nicht auf den Staat übernommen worden, in dem Verhältniß am Grund-Cataster in Abzug gebracht werden, in welchem sie blos für den Schutz des Grund-Ertrags aufgewendet werden; in so fern sie also zugleich für den Schutz von Gebäuden, Wöhren, Straßen, Wegen ꝛc. dienen, ist eine angemessene Rate hiefür auszuscheiden, und der Rest mit $^2/_3$tel des Betrags dem Cultur-Kosten derjenigen Gewende zuzulegen, für deren Schutz der Uferbau dient. Wird hierdurch das gesetzliche Maximum der Rate am Roh-Ertrag nicht überschritten, so wird das Cataster wirklich vermindert, im andern Fall aber blos die Rate der nicht berücksichtigten Cultur-Kosten erhöht werden. Auf den Abzug der Kosten für Wildzäune kann nicht eingegangen werden.

Die zum Schutze gegen das Wild aufzuwendenden Hüterkosten dürfen ebenfalls nicht berücksichtigt werden, weil ein solcher Abzug mit dem Gesetze nicht zu vereinbaren ist. (Erlaß des K. Steuer-Colleg. vom 11. Octbr. 1823. Nr. 1003.)

Digitized by Google

§. 72.
Folgen daraus.

Vor allen Dingen ist daher nöthig, daß genau ausgemittelt werde, bei welchen Gewenden die eine oder die andere der im Gesetz vorgeschriebenen Quoten als Cultur-Aufwand in Abzug zu bringen sey. Es ist dabei Rücksicht zu nehmen:

a.) auf die Größe der Cultur-Kosten an sich,

b.) auf ihr Verhältniß zu dem ihnen gegenüber stehenden Roh-Ertrag.

§. 73.
Berechnung des Cultur-Aufwandes. [530])

Die Größe der Cultur-Kosten wird bei jeder Cultur-Art je auf 1 Morgen nach der ortsüblichen Bebauungsweise, ohne auf Cultu-

---

530) Welche Modificationen die Bestimmungen dieses §. bei der wirklichen Ausführung erhalten haben, zeigt folgende Vorschrift des K. Steuer-Collegiums vom 14. December 1822 für den gänzlichen Abschluß der Grund-Cataster-Arbeiten:

I. Abzug der Cultur-Kosten.

Die hierüber in der Instruktion vom Februar 1822 §. 73 ertheilten Bestimmungen waren zunächst darauf berechnet, die bei dem Cultur-Aufwand im Einzelnen eintretenden besondern Verhältnisse näher kennen zu lernen, um hienach mit desto größerer Sicherheit eine allgemeine Regel festsetzen zu können. Man ist nun nach vorgängiger Prüfung der nunmehr vorliegenden Erfahrungen und nach genauer Erwägung der verschiedenen, hiebei obwaltenden Rücksichten, zu der Ueberzeugung gelangt,

daß der Wortlaut des Gesetzes, wonach die Culturkosten bei

Aeckern das Maximum von $^5/_8$tel,
bei Weinbergen . . $^6/_8$tel,
bei Wiesen . . $^4/_8$tel

nicht überschreiten dürfen, überall angewendet werden müsse, daß aber die Herabsetzung derjenigen Culturkosten, welche das gesetzliche Maximum nicht überschreiten, in dem in der Instruktion §. 73 vorläufig angedeuteten Verhältnisse die Folge haben dürfte, daß einzelnen Bezirken ein ihren Reinertrag übersteigender Cataster-Anschlag gemacht, und dadurch denselben theils an sich, theils noch mehr in Vergleichung mit andern Steuer-Objekten, auf welche jene Herabsetzung nicht einwirken würde, ein Grund zu einer Beschwerde gegeben würde.

Man ist daher veranlaßt, für die nunmehrige Vollendung der Cataster die Regel auszusprechen, daß

a) alle diejenigen Culturkosten-Berechnungen, welche die im Gesetz für die verschiedenen Cultur-Arten bestimmten höchsten Quoten überschreiten, auf das gesetzliche Maximum zurückzuführen sind, daß aber

b) in denjenigen Fällen, wo eine solche Ueberschreitung sich nicht ergibt, der Cultur-Aufwand nach seiner wirklichen Größe, wie er sich nach der, in der Instruktion vorgeschriebenen Ermäßigung auf $^2/_3$ ergibt, jedoch mit der Modifikation abgezogen wird, daß der Abzug in derjenigen der übrigen Achttheils-Quoten geschieht, welcher sich die Berechnung am meisten nähert. Es muß nämlich dem Gesetz gemäß der Abzug immer und durchaus in Achttheils-Quoten geschehen. Wenn daher die Berechnung die volle Größe einer der im Gesetz vorgeschriebenen Quoten nicht erreicht, so ist in dem Fall auf die unmittelbar folgende geringere Quote zurückzugehen, wenn nicht wenigstens die Hälfte des zwischen dieser und der höhern Quote liegenden Betrags

Digitized by Google

ren besonderer Industrie Rücksicht zu nehmen, berechnet, ihre Verschiedenheit bei den einzelnen Gewenden untersucht, und hienach für jedes Gewende die Summe des Cultur-Aufwandes in Geld ausgesprochen.

Soweit der Aufwand

α) in Naturalien besteht, werden dieselben Preise angewendet, welche das Gesetz für die Berechnung des Roh-Ertrags vorschreibt;

überstiegen wird; wird diese überstiegen, so ist die höhere Quote anzunehmen. Wenn also z. B. bei 48 fl. Rohertrag 28 fl. Kosten erscheinen, so würden 5/8tel 30 fl., 4/8tel aber nur 24 fl. betragen. Der Unterschied zwischen beiden Quoten macht also 6 fl. Da aber bei 28 fl. mehr als die Hälfte dieses Unterschiedes dem höhern Quotienten sich nähert, so wird die höhere Quote von 5/8tel angewendet. Würden aber die Kosten nur 27 fl. betragen, und mithin die Hälfte des zwischen 4 und 5 Achtel liegenden Betrags nicht überschritten, so wäre die geringere Quote von 4/8tel mit 24 fl. anzuwenden. Zur nähern Verständigung wird folgende Skale beigefügt:

Rohertrag.	Cultur-Kosten.	Anzuwendender Quotient.	Betrag des Quotienten.	über dem Kosten-Betrag.	unter dem Kosten-Betrag.
12 fl.	6 fl. 30 kr.	4/8 =	6 fl. —	—	— 30 kr.
12	7 —	5/8 =	7 30 kr.	— 30 kr.	— —
24	14 30	5/8 =	15 —	— 30 kr.	— —
24	13 —	4/8 =	12 —	— —	1 fl. —
24	10 30	5/8 =	9 —	— —	1 30
24	11 —	4/8 =	12 —	1 fl. —	— —
35	22 —	5/8 =	22 30	— 30	— —
36	20 —	4/8 =	18 —	— —	2 —
40	24 —	5/8 =	25 —	1 —	— —
40	23 —	5/8 =	25 —	2 —	— —
40	22 —	4/8 =	20 —	— —	2 —
44	28 —	5/8 =	27 30	— —	— 30
44	26 —	5/8 =	27 30	1 30	— —
44	23 30	4/8 =	22 —	— —	1 30
48	29 —	5/8 =	30 —	1 —	— —
48	28 —	5/8 =	30 —	2 —	— —
48	27 30	5/8 =	30 —	2 30	— —
48	26 30	4/8 =	24 —	— —	2 30
48	20 —	5/8 =	18 —	— —	2 —

In so fern es jedoch nach den bisherigen Schätzungs-Ergebnissen das Anscheinen hat, daß nicht selten Ertrags- und Kosten-Verhältnisse sich einstellen, welche durch die im Gesetz vorgesehenen höchsten Quoten nicht hinreichend ausgedrückt werden können, und wenn es daher vielleicht hie und da als wünschenswerth erscheinen möchte, daß bei einer künftigen Revision des Gesetzes die höchsten Abzugs-Quoten für den Culturaufwand noch mehr, etwa auf 6 — 7 Achtel ꝛc. erhöht würden; so hat man den Entschluß gefaßt, auch in dieser Beziehung eine vorbereitende Arbeit anzuordnen, welche geeignet sey, jene Verhältnisse und ihre Wirkungen vollständig zu übersehen, und das Urtheil über eine in dieser Beziehung etwa später noch nöthige Abhülfe, so wie die Ausführung derselben zu erleichtern. Es wird daher

ε) noch weiter bestimmt, daß, nachdem die Reduktion der Kosten auf

β) im übrigen aber werden die ortsüblichen Arbeitslöhne und laufenden Geldpreise in Berechnung genommen.

Um jedoch diese Preise gleichfalls mit den bei der Ertrags-Schätzung angenommenen niedrigen Natural-Anschlägen in ein Verhältniß zu setzen, so sind sie überall um 1/3 zu ermäßigen.

---

das gesetzliche Maximum vollzogen ist, überall derjenige Kostenaufwand in einer besondern Uebersicht vorgemerkt werden soll, welcher durch die Anwendung jenes Maximums vom Abzug ausgeschlossen wird.

Da jedoch in keinem Fall auf Cultur-Kosten-Berechnungen, welche den geschätzten Rohertrag übersteigen, irgend ein Werth gelegt werden kann, so können die Kosten überhaupt nur bis zum Betrag des Rohertrags vorgemerkt werden.

Wenn also bei 48 fl. Rohertrag von Aeckern 48 fl. Culturkosten berechnet erscheinen, so fallen in Abzug 5/8tel von 48 fl. = 30 fl. in die besondere Uebersicht werden aber als nicht abgezogen eingetragen 18 fl.

Wären aber bei 48 fl. Rohertrag 60 fl. Kosten berechnet, so werden dieselbe zwar gleichfalls auf 5/8tel von 48 fl. = 30 fl. herabgesetzt, es dürfen jedoch alsdann in die besondere Uebersicht, nicht die weiteren 30 fl., sondern nur diejenigen 18 fl. aufgenommen werden, welche bis zur Erschöpfung des Roh-Ertrags noch fehlen.

Da man übrigens wahrgenommen hat, daß in den verschiedenen Culturkosten-Sätzen eine große Verschiedenheit in den einzelnen Bezirken besteht, so muß dem Kreis-Steuer-Commissär insbesondere empfohlen werden, auf den Amts- und Bezirks-Versammlungen hauptsächlich durch Herausstellung einzelner besonders ungleicher und auffallender Beispiele auf die Beseitigung jeden Uebermaßes und auf die Einhaltung eines angemessenen der Oertlichkeit entsprechenden Verhältnisses zwischen den verschiedenen Gemeinden und Bezirken mit Umsicht und Eifer hinzuwirken.

II. Die Behandlung des Braach-Einbaues.

Die Schwierigkeit, den Braachertrag zu berechnen, ist schon bei Verfassung der Instruktion vorhergesehen worden, und es wurde deßwegen schon dort darauf hingewiesen:

zu Umgehung unsicherer und beschwerlicher Berechnungen, den reinen Braachertrag in einem Quotienten des Roh-Ertrags vom Winter- und Sommer-Feld auszudrücken.

Die bis jetzt vorliegenden Erfahrungen haben es zur Genüge bestätigt, daß die Berechnung des Braachertrags durchaus einer festen allgemein durchgreifenden Regel unterworfen werden muß, weil nicht nur

a) die willkürliche Bestimmung der in die Berechnung zu ziehenden Pflanzengattungen, die Unsicherheit einer Ertragsschätzung dabei, und der Mangel an den nöthigen Controle-Mitteln die größesten Ungleichheiten im Cataster veranlassen würden, so daß in 2 Orten von gleicher Ertragsfähigkeit der Braachertrag in einem Orte auf 2 fl. im andern auf 16 fl. per Morgen berechnet seyn könnte, sondern weil auch

b) in der Braache häufig Pflanzen gebaut werden, die einen so großen Cultur-Aufwand erfordern, daß die Anwendung des gesetzlichen Abzugs-Quotienten unzureichend wäre, wie z. B. bei Flachs, Hanf, behackten Früchten ꝛc.

Digitized by Google

Dessen ungeachtet wird es besonders alsdann, wenn die Schätzer nicht in mäßigen Schranken mit den Cultur-Kosten-Berechnungen sich halten, hie und da dahin kommen, daß in einzelnen Fällen die Cultur-Kosten die volle Größe des Roh-Ertrags ausmachen, oder sie vielleicht noch übersteigen.

Diese Erfahrungen machen es nothwendig, die Anstellung wirklicher Ertrags-Berechnungen zu verlassen, und auf eine allgemeine überall gültige Regel zurückzukommen.

Da nun die natürliche Ertrags-Fähigkeit eines Bodens sich auch bei den Brach-Gewächsen ausspricht, und je nach der höhern Produktions-Kraft des Bodens, bei regelmäßiger Behandlung auch nachhaltig ein höherer Braachertrag zu erwarten ist, so wird die relative Gleichheit zunächst dadurch gesichert,

daß für die in der Braache eingebauten Aecker eine Zulage zum Cataster-Anschlag gemacht wird, welche ihrer natürlichen Bonität, wie sich dieselbe durch die vorliegende Ertrags-Schätzung ausspricht, angemessen ist.

Wenn nun nach dem Urtheil bewährter Landwirthe angenommen werden darf, daß zwischen den Pflanzungen des Sommerfelds und des Braach-Felds ein gegenseitig gleiches Verhältniß bestehe, daß nämlich die Ergiebigkeit der Braachpflanzen sich in gleichem Maaße mit der Ergiebigkeit der Pflanzen des Sommerfelds abstufe, so wird hiemit als Regel ausgesprochen,

a) daß für die in der Braache eingebauten Aecker
als Reinertrag eine Zulage von der Hälfte des rohen Ertrags vom Sommerfeld in Berechnung genommen werde; in so fern jedoch

b) die im Sommerfeld gebaute
Gersten- oder Waizen-Früchte gegenüber vom Haber einen größern Aufwand verursachen, dafür aber auch einen höhern Rohertrag geben, so ist zur Gleichstellung der Braachnutzung von diesen mit den übrigen Aeckern die Modifikation anzuwenden, daß vom Rohertrag des Sommerfelds, wenn er aus Gerste oder Waizen besteht,

—:· Drei Achttheile,

wenn er aber aus Haber, oder irgend einer andern Pflanze besteht,

—:· die Hälfte,

als reiner Ertrag der Braache in Berechnung genommen werde. Da somit

c) die Benutzung der Braache überall ohne nähere Untersuchung ihrer eigenen Ertrags-Verhältnisse durch eine annähernde, nach der Bonität der Grundstücke auf und absteigende Zulage angeschlagen wird; so versteht es sich von selbst, daß auch die Culturkosten-Berechnungen nirgends auf den Einbau der Braache sich einlassen dürfen, sondern allein die Bestellung des Feldes für Winter- und Sommerfrüchte, wie sie ohne Braacheinbau geschieht, zu begreifen haben.

d) Diese Bestimmungen sind übrigens blos da anzuwenden, wo die Dreifelderwirthschaft als die ortsübliche Bebauungsweise eingeführt ist, da aber, wo eine hievon abweichende Rotation besteht, ist diese durch alle Theile abzuschätzen und der Durchschnitt-Ertrag für Ein Jahr auszumitteln.

Im Fall sich irgendwo zeigen sollte, daß ein ganz besonderes örtliches

In solchen Fällen entscheidet die §. 71. bemerkte Regel, daß wenigstens die durch das Gesetz bestimmte niedrigste Quote als Rein-Ertrag übrig bleiben müsse, und der Cultur-Aufwand ist daher auf das durch das Gesetz zugelassene Maximum des Roh-Ertrages zurükzuführen.

Verhältniß eine Ausnahme von dieser Regel begründen dürfte, so bleibt dem Commissär unbenommen, darüber in seinem Bericht die geeignete Bemerkung zu machen.

III. Die formelle Zusammensetzung der Einschätzungs-Tabellen.

Nachdem nun hiedurch die für die Vollendung der Cataster vorausgesetzten wesentlichen Bedingungen gegeben sind, so hat der Kreis-Steuer-Commissär nunmehr überall den Abschluß derselben und die Ausfertigung der Einschätzungs-Tabellen einzuleiten.

Diese Einschätzungs-Tabellen müssen einen Ueberblick gewähren über die Schätzungs-Ergebnisse von jeder Ertrags-Classe, und zwar

über den Rohertrag
über die Cultur-Kosten
über den Reinertrag im Ganzen und dessen Verhältniß auf einen Morgen.

Für jede verschiedene Categorie von Steuerpflicht
also für die der Staatssteuer, den Amts- und Commun-Anlagen zugleich unterworfenen Objekte,
für die der Staats-Steuer allein und für die — den Amts- und Commun-Anlagen allein unterworfene,
sind besondere Tabellen auszufertigen.

Vorläufig werden
a) für die Aecker,
b) für die Wiesen und
c) für die Weinberge,
so wie d) für die durch Vergleichungen mit Kaufwerthen und Anschlägen einzuschätzenden Culturarten, die hier beigeschlossene Formulare mitgetheilt; es bleibt jedoch dem Kreis-Steuer-Commissär überlassen, wenn er im Einzelnen eine durch die Umstände gebotene Abweichung nöthig findet, dieselbe, unbeschadet des Hauptzwecks einer gedrängten Uebersicht, vorzunehmen, so wie er auch da, wo eine von der Dreifelderwirthschaft abweichende Benutzungs-Art eingeführt ist, die Einschätzungs-Tabellen nach den Eigenthümlichkeiten einer solchen Bewirthschaftungs-Art einzurichten hat.

In die Tabelle wird immer nur die Gesammt-Morgenzahl einer Ertrags-Klasse, nicht aber die der einzelnen Gewende aufgenommen, vielmehr wird die Morgenzahl sämmtlicher Gewende, soweit sie unter Eine Ertrags-Klasse fallen, in der Einschätzungs-Tabelle zusammengezogen. Für die Waldungen wird bei der Mannichfaltigkeit der hiebei vorkommenden Umstände, eben so auch für die Waiden ꝛc. kein Formular vorgeschrieben.

Alle vorstehende Bestimmungen hat nun der Kreis-Steuer-Commissär ungesäumt durch Mittheilung gegenwärtiger Instruktion zur Kenntniß der Oberamts-Steuer-Commissarien zu bringen, und auch bei Abhaltung der Amtsversammlungen darauf hinzuweisen. Da übrigens nach dem ganz bestimmten Befehl des Königl. Finanzministeriums die Berathungen der Amtsversammlungen über die Grundertrags-Schätzungen mit dem Anfang des Monats Januar 1823 beginnen und ununterbrochen fortgesetzt werden

Digitized by Google

Ist der Cultur-Aufwand unter dem durch das Gesetz berechneten Maximum, so wird er nach dem Verhältniß seiner Größe zum Roh-Ertrag abgezogen, jedoch so, daß der Abzug immer in Quoten von Achttheilen, also z. B. $^3/_8$, $^4/_8$, $^5/_8$ u. s. w. Statt finden muß. Nur da, wo die Verschiedenheit des Cultur-Aufwandes und seines Verhältnisses zum Roh-Ertrag so bedeutend ist, daß der Unterschied durch die Anwendung von Achttheilen nicht vollkommen ausgedrückt werden könnte, können, zu Gewinnung einer vollständigeren Peräquation, auch Quoten von $^1/_{16}$ Theilen, also z. B. $^3/_{16}$. $^5/_{16}$. $^7/_{16}$. $^9/_{16}$ abgezogen werden.

Wenn demnach bei Weinbergen einem Ertrag von 48 fl. — 24 fl. Cultur-Kosten gegenüber stehen, so werden $^4/_8$ abgezogen, erscheinen aber bei 32 fl. Ertrag gleichfalls 24 fl. Cultur-Kosten, so werden diese 24 fl. als $^6/_8$ des Roh-Ertrags berechnet.

Es werden aber die Schätzungs-Deputationen angewiesen, in dem Falle, wenn z. B. ein Cultur-Aufwand von 12 fl. einem Roh-Ertrag von 12 fl. entgegenstünde, der also nach der feststehenden Regel auf 9 fl. reduzirt werden müßte, auch die übrigen, auf gleiche Weise zu berechnenden Cultur-Kosten zur Erreichung einer relativen Gleichheit im Verhältniß von 12. 9. also auf drei Viertheile zurückzusetzen. Damit diese relative Gleichheit nicht nur in der Gemeinde selbst, sondern auch im ganzen Oberamts-Bezirk, und so weit es möglich ist, im ganzen Lande gesichert werde, so sind überall Uebersichten zu fertigen, welche von jeder Cultur-Art und jedem Gewende anzeigen:

den Betrag des Roh-Ertrags,
den Betrag der Cultur-Kosten nach der Berechnung, und die dafür abgezogene Quote des Roh-Ertrags, sodann
den Werth oder Belauf dieser Quote.

Aus diesen Uebersichten gelangt man zu einer klaren Ansicht, ob nicht nur in der Gemeinde, sondern auch im ganzen Bezirk für einen gleich großen Cultur-Aufwand gleiche Werthe abgezogen worden sind, und mit Hülfe derselben wird es nicht schwer werden, da, wo das richtige Verhältniß verletzt erscheint, auf der Amts-

---

sollen, so wird der Kreis-Steuer-Commissär für die sichere Einleitung hiezu verantwortlich gemacht. Es ist deßwegen dafür zu sorgen, daß in jenen Oberämtern, wo die Einschätzung geschlossen ist, ohne den mindesten Verzug die Cataster nach obigen Vorschriften ausgearbeitet, und sogleich mit dem Beginnen des Januar 1823 der Berathung unterworfen werden; zu welchem Ende es angemessen seyn wird, daß der Kreis-Steuer-Commissär sich unmittelbar in ein solches Oberamt begibt, und die Ausarbeitung und Zusammenstellung der Cataster nöthigenfalls mittelst Zuziehung von Assistenten unter seiner Leitung vornehmen läßt. Diesen Assistenten kann je nach ihrer Fähigkeit ein Taggeld von 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. ausgesetzt werden. Man sieht mit dem Ende dieses Monats einer Anzeige entgegen, in welchem Oberamt und an welchem Tag die erste Amtsversammlung wird abgehalten werden." (Besonder gedruckt).

Digitized by Google

und Bezirks-Versammlung in Hinsicht auf die Grundregel noch die nöthige Verbesserung vorzunehmen, daß für gleichen Aufwand immer ein gleicher Werth, also je nach der Verschiedenheit des Roh-Ertrags bei gleichem Aufwand verschiedene Quoten abgezogen werden müssen.

Auf die Herstellung einer relativen Gleichheit bei diesem Abzug wird zunächst durch diejenigen Einschätzungen gewirkt werden, welche von den Kreis-Steuer-Commissarien unmittelbar vorgenommen werden.

§. 74.

Cultur-Kosten der Aecker.

Bei den Cultur-Kosten der Aecker ist auf die Rotation und die Gattung der eingebauten Früchte zu sehen.

Es kommt hiebei blos das Winter- und Sommerfeld in Betracht, da der Brach-Ertrag und die darauf ruhenden Cultur-Kosten besonders berechnet werden. [531])

Was insbesondere die Saatfrucht betrifft, so hängt das Verhältniß derselben von der Beschaffenheit des Bodens und der Lage der Felder ab, und wird nach denselben sehr verschieden gefunden werden.

Außerdem ist es vorzüglich das nach der Lage des Feldes und der Beschaffenheit des Bodens verschiedene Bespannungs-Erforderniß, welches auf die Höhe der Cultur-Kosten der Aecker einwirkt, so wie auch die Quantität und Gattung der Düngung hiebei von wesentlichem Einfluß ist.

Hienach sind folgende Kosten-Objekte in Betracht zu ziehen:

die Saatfrucht,
der Bauerlohn nach allen Arten,
die Düngung,
die Erndte-Kosten,
das Einführen und
der Drescherlohn,

wobei überall die örtlichen Taxen, so weit solche vorhanden sind, in Anwendung kommen.

§. 75.

Cultur-Kosten der Wiesen.

Die Cultur-Kosten der Wiesen, welche das Gesetz zu 1 bis 4 Achtel regulirt, so wie die der Gras-Gärten, sind theils allen Gattungen derselben gemein, theils einzelnen von ihnen eigen. Zu jenen gehören die Kosten vom Mähen, Dörren und Heimführen, zu diesen die vom Düngen, wie vom Wässern und Grabenziehen.

Diese Verhältnisse, besonders aber der Umstand, ob gewiße Wiesen regelmäßig alle 2 Jahre, oder ob sie seltener oder gar nicht, und mit welchem Quantum sie gedüngt werden, sind daher sorgfältig zu erkundigen.

---

531) Vergleiche hieher die voranstehende Note zu §. 73. bei II.

Digitized by Google

Ebenso ist wohl zu beachten, daß viele Arbeiten auf den Wiesen von Weibern verrichtet werden können, und daher in der Regel wohlfeiler sind.

§. 76.

Cultur-Arten, von welchen der Cultur-Aufwand nicht berechnet wird.

Da die Baumgüter, so wie die Gemüse-Gärten und Länder mittelst Vergleichung ihres Kaufs- oder Pacht-Werths, folglich sogleich nach der Grundlage des Rein-Ertrags eingeschätzt werden, so findet bei denselben ein besonderer Cultur-Kosten-Abzug nicht Statt; auf die Kosten der Holz-Erzeugung von den Holz-Wiesen aber ist dasjenige anzuwenden, was hienach bei den Waldungen bestimmt werden wird.

§. 77.

Cultur-Kosten der Weinberge.

Bei den Weinbergen kommen als Cultur-Kosten, die dem Gesetze zu Folge auf 2 bis 6 Achtel des Roh-Ertrages geschätzt werden dürfen, in Anschlag: die Auslagen für Dünger, Erdentragen und Pfähle, so wie die Arbeiten bei den verschiedenen Bauarten. Letztere sind nicht bei allen Weinbergen die gleichen, sondern verändern sich theils nach den verschiedenen Gegenden des Landes, theils nach der Lage der Weinberge in einer und derselben Gegend.

Daneben tritt zeitenweis noch der bedeutende Aufwand für Verjüngung (Reuten), so wie für Herstellung und Erhaltung von Mauern ein, dessen Wiederkehr übrigens nach den verschiedenen Gegenden und Boden-Gattungen sehr verschieden ist, und bald im 25sten, bald im 40sten, bald im 60sten Jahre Statt findet.

Mit der Düngung wird es je nach den Abweichungen in der Beschaffenheit des Bodens sehr verschieden gehalten werden, auch wird letztere auf den stärkern oder schwächern Abgang an Pfählen einen entschiedenen Einfluß äussern. In Absicht der Düngungs-Kosten ist zu beachten, daß bei den Weinbergen verschiedene und mehr oder weniger kostspielige Düngungsmittel angewendet werden müssen. Der Preis der Pfähle richtet sich nach der Oertlichkeit, so wie auch für die meisten Arten der Handarbeiten örtliche obrigkeitliche Taxen sich finden werden; wozu sodann noch die Kosten derjenigen Arbeits-Arten zu rechnen sind, auf welche jene Taxen sich nicht erstrecken.

Ueber den nicht jährlich vorkommenden Aufwand sind Durchschnitts-Berechnungen auf die Periode seiner Wiederkehr anzustellen.

§. 78.

Cultur-Aufwand der Waldungen.

Der Cultur-Aufwand für die Waldungen wird, wie der Rohertrag, unter Zuziehung der vom Forstamt abgeordneten Forst-

Digitized by Google

beamten eingeschätzt. Da das Holz nach §. 60. in demjenigen Werth, den es auf dem Stamme hat, angeschlagen wird, so kann für das Fällen, Aufmachen und Wegführen nichts in Abzug gebracht werden.

Auch für den Forstschutz findet da, wo der für die Staats-Waldungen regulirte Revier-Preis zur Grundlage der Einschätzung genommen wird, kein besonderer Abzug Statt, nachdem oben festgesetzt wurde, daß das, was unter jenem Preis, unter dem Titel: Stammmiethe, als Ersatz der Kosten des Forstschutzes eingezogen wird, bei dem Roh-Ertrags-Anschlag nicht in Berechnung genommen werden soll. Ebenso wird da, wo die grundherrlichen Holz-Preise zur Basis der Schätzung dienen, ein besonderer Abzug für den Forstschutz in dem Fall nicht zugestanden, wenn wegen desselben neben dem Ansatz für den Holzwerth noch eine Stamm-Miethe für den Grundherrn eingezogen wird. Ein Abzug für den Forstschutz ist daher nur da zulässig, wo der grundherrliche Holz-Preis neben dem Holzwerth auch die Kosten des Schutzes stillschweigend in sich begreift.

In diesem Falle sind an dem Holzpreis fünf Prozent für den Forstschutz abzuziehen.

Der Regel nach bleiben somit nur noch die Cultur-Kosten im engern Sinne als Gegenstand des Abzugs übrig, und diese finden nur bei Nachbesserung bereits bestockter Flächen Anwendung.

Ueber die Größe derselben wird der der Schätzung anwohnende Forst-Beamte den sichersten Aufschluß gewähren können, übrigens versteht sich von selbst, daß sie an dem Gesammt-Belauf des von einer Haupt Nutzungs-Periode zur andern berechneten Wald-Ertrags in Abzug zu bringen sind.[532])

§. 79.

Ein Cultur-Kosten-Abzug von Waiden, Steinbrüchen, Seen und Fischwassern findet nicht Statt, da diese Objekte sogleich nach ihrem Rein-Ertrag eingeschätzt werden.

---

532) Am 24. Juli 1822. entschied die K. Cataster-Commission, daß

1) „Grabenziehungen, welche zum Schutz gegen das waidende Vieh, oder zur Ableitung überflüssiger Feuchtigkeit vorgenommen werden, allerdings unter den Cultur-Kosten zu berechnen seyen. Der hierauf zu machende Aufwand ist mit der Anzahl von Jahren bis wieder ein Hauptausschlagen des Grabens eintritt, zu vergleichen, und auf ein Jahr zu berechnen, der Steuer-Commissär aber anzuweisen, hiebei die mäßigsten Sätze anzurechnen.

2) Die Kosten der ersten Cultur eines bereits bestandenen — wenn gleich noch keinen Ertrag gewährenden Waldstücks, dürfen bei der Steuereinschätzung eben so wenig berücksichtigt werden, als dieser bei andern Grundstücken, wenn sie neu cultivirt werden, Statt findet."

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für die Vollendung der Cataster.

§. 80.

Publikation des Geschäfts.

Ist die Schätzung sowohl des Roh-Ertrags, als der Cultur-Kosten geschlossen, und von der Schätzungs-Deputation beurkundet, und sind auch die Notizen über die Gefälle und Reallasten nach den in gegenwärtiger Instruktion gegebenen Bestimmungen vervollständigt, so hat der Oberamts-Steuer-Commissär mit der Publikation vorzugehen, welche in den Gemeinden vor dem Gemeinde-Rath und Bürger-Ausschuß mündlich, bei adelichen Gütern aber durch Mittheilung an die Rentbeamten schriftlich geschiehet. Sie erstrekt sich auf den dem Morgen nach gemachten Anschlag des Roh-Ertrags und der Cultur-Kosten eines jeden Gewendes, so wie auf die Einschätzung derjenigen Güter-Arten, welche nach Vergleichung des Kaufs- oder Pacht-Werthes katastrirt werden, nicht weniger auf den Anschlag der Schafwaiden, deren Cataster von dem Kreis-Steuer-Commissär definitiv ausgesprochen wird.

Hat die Schätzungs-Deputation für nöthig gefunden, in einzelnen Fällen besondere Gründe für die Schätzung im Protokoll niederzulegen, so sind diese, so weit es zur Belehrung der interessirten Theile nöthig ist, ebenfalls zu publiciren, überhaupt aber ist dabei zu erläutern, von welchen Rücksichten im Allgemeinen die Schätzung ausgegangen, und auf welche Grundlagen sie gestützt worden sey.

Werden bei der mündlichen Publikation Einwendungen auf der Stelle vorgebracht, so hat der Steuer-Commissär solche nach den in den Akten liegenden Daten, soviel er vermag, sogleich zu beantworten und abzuthun. Uebrigens haben die Interessenten, wenn sie ihre Einwendungen nicht sogleich vorbringen wollen, von dem Tag der Publikation noch 8 Tage Frist dazu, nach welcher Zeit der Steuer-Commissär sich wieder in das Ort zu begeben, den Gemeinde-Rath und Bürger-Ausschuß abermals zu versammeln, und den Publikations-Akt entweder einfach beurkunden zu lassen, oder wenn Einwendungen vorkommen, welche sich nicht auf der Stelle abmachen lassen, solche zuvor zu Protokoll zu nehmen hat.

Auch die Rentämter haben inner 8 Tagen ihre Erklärung abzugeben, worauf der Steuer-Commissär, wenn er es nöthig findet, den Rent-Beamten zur mündlichen Besprechung einzuladen, oder ihm schriftliche Erläuterung zu geben hat, über die dann der Rent-Beamte abermals inner 8 Tagen sich letztmals erklären muß.

§. 81.

Nach-Einschätzungen.

Nachdem auf diesem Wege entweder die Anstände beseitigt, oder die, welche fortbestehen, festgesetzt sind, so hat der Oberamts-Steuer-Commissär sämmtliche Akten dem Kreis-Steuer-Commissär zuzustellen, der nicht nur die auf seine Entscheidung ausgesetzten Punkte erledigen, namentlich das Cataster der Waiden reguliren, sondern überhaupt das ganze Geschäft einer sorgfältigen Prüfung und einer Vergleichung mit andern Catastern unterwerfen, auch je nach Umständen an Ort und Stelle selbst Untersuchung vornehmen wird.

Insbesondere wird er auch die von den Gemeinde-Räthen, Bürger-Ausschüssen und Rent-Aemtern etwa vorgebrachten Einwendungen einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, und in so ferne sich solche nur durch Augenschein beurtheilen lassen, die Veranstaltung treffen, daß die in Widerspruch gezogenen Schätzungen von der ersten Schätzungs-Deputation unter Beigebung zwei weiterer, vom Kreis-Steuer-Commissär zu bestimmender, verpflichteter Schätzer aus benachbarten Orten erneuert werden, nach welchen alsdann die erste Schätzung entweder bestätigt oder abgeändert wird.

Der Oberamts-Steuer-Commissär hat diese zweite Einschätzung ebenfalls zu leiten, die für eine abweichende Taxation vorkommenden Gründe genau aufzunehmen und nach der Stimmen-Mehrheit den Beschluß zu ziehen, sofort aber die Akten wieder an den Kreis-Steuer-Commissär zu geben.

§. 82.

Vollendung des Catasters und Uebersicht darüber.

Ist das Cataster in Betreff der dem Kreis-Steuer-Commissär vorbehaltenen Punkte richtig gestellt, so läßt er es an den Oberamts-Steuer-Commissär zurückgehen, um nach den von ihm gegebenen Bestimmungen die Ausrechnung vorzunehmen, und das Resultat, nach nachstehendem Formular, in die nach dem verschiedenen Umfang der Steuer-Pflichtigkeit sich abtheilenden Uebersichten zu bringen, welche in doppelter Ausfertigung zu den Akten zu geben sind.

§. 83.

Das Gefäll-Cataster.

Nunmehr wird auch das an das Grund-Cataster sich anschließende Gefäll-Cataster vollendet, das die in §. 16 dieser Instruktion bezeichneten Objekte umfaßt, und sich auf die nach §. 15 und 27 aufzunehmenden, und nach dem Resultat der Grund-Einschätzung zu vervollständigenden, Notizen gründet.

Digitized by Google

§. 84.

Fortsetzung.

Die Gefäll-Besitzer sind nach der in §. 25 angegebenen Ordnung aufzuführen.

In der Regel werden die Gefälle nur der Staats-Steuer unterliegen, und nur die in §. 25 4b. bis 9 aufgezählten Gefäll-Besitzer als Subjekte der Gefällsteuer erscheinen, denen nach §. 24 diejenigen Gefäll-Pflichtigen sich anreihen, deren Gegen-Nutzungen den Betrag der Leistungen übersteigen.

Die Gefälle eignen sich daher in die §. 5 und 36 bezeichnete Abtheilung, und nur in so weit einzelne Gefälle nach besondern Verträgen oder erweislichem Herkommen auch den Amts- und Commun-Anlagen unterliegen, wobei dann ausnahmsweise auch die von 1 bis 4 a. bezeichneten Gefäll-Besitzer als steuerbar erscheinen können, werden sie in der Unter-Abtheilung lit. a. oder c. vorkommen.

§. 85.

Seine Verbindung mit dem Grund-Cataster.

Das Gefäll-Cataster tritt als ergänzender Theil zu dem Grund-Steuer-Cataster, indem zu der in den 3 verschiedenen Abtheilungen der beitragspflichtigen Objekte sich ergebenden Summe des Grund-Ertrags der reine Ertrag der Gefälle zugelegt wird, um auf dieses vereinigte Cataster die Umlage der 1,700,000 fl. Grund-Steuer und des Betrags der Gefäll-Steuer vollziehen zu können.

§. 86.

Cataster der nicht im Gemeinde-Verband stehenden Güter-Besitzer.

Da nach der Verfassungs-Urkunde §. 115. auf die in keinem Gemeinde-Verband stehenden Güter-Besitzer die Steuern unmittelbar von der Amts-Körperschaft vertheilt werden sollen, so sind die blos der Staats-Steuer unterworfenen Gefälle derselben, (wie dies auch in Absicht der gleichen einem solchen Gutsbesitzer gehörigen, unter andern Privat-Besitzungen zerstreut liegenden, Grundstücken geschieht,) zwar in dem örtlichen Cataster aufzuführen, aber am Schlusse von diesen abzuziehen, und sodann ein spezielles Cataster für jede einzelne Standes- oder Grundherrschaft zu bilden, welches die sämmtlichen in einem Oberamte gelegenen Besitzungen derselben umfaßt. [533])

---

533) Auf besondere Veranlassung wurde von dem K. Steuer-Collegium entschieden, daß Güter und Gefälle, welche Corporationen und Stiftungen in verschiedenen Oberamts-Bezirken

Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn ausnahmsweise einzelne Gefälle solcher Güter-Besitzer schon früher den Amts- und Gemeinde-Anlagen rechtsbegründet unterworfen waren, sie alsdann in dieser Hinsicht mit dem örtlichen Cataster vereinigt bleiben.

§. 87.

Die Richtigstellung des Catasters auf der Amtsversammlung. [534])

Sind die Cataster aller Gemeinden und adelichen Güter eines Oberamts vollendet, und die Anstände entweder erledigt, oder zur

---

beziehen, gemäß des Verwaltungs-Edictes in die örtlichen Cataster gehören. (Acten des K. Steuer-Colleg. Nr. 313 v. J. 1823.) Wenn daher einige bedeutendere Stiftungen mit den blos staatssteuerbaren Gütern und Gefällen in einem Oberamtsbezirke zur Erleichterung des Steuer-Einzuges im Ganzen in den Oberamts-Uebersichten vorgetragen worden sind; so hat man zwar, auf besondere Vorstellung, auf einer Abänderung hierin nicht beharrt, dagegen zu Wahrung des Interesse der betreffenden Gemeinden bei allgemeinen Landes-Umlagen, welchen die blos staatssteuerbaren Objecte auch unterworfen sind, verlangt, daß in den Orts-Catastern die erforderliche Vormerkung gemacht werden solle.

534) Hinsichtlich der Fortführung des errichteten Landes-Catasters sind von dem K. Steuer-Collegium durch ein Circular-Decret vom $\frac{\text{20. Sept. 1827}}{\text{24. Merz 1838}}$, und eine besondere Anleitung zur Catastrirung der zuwachsenden und abkommenden Steuer-Objecte vom Merz $18^{29}/_{38}$ folgende nähere Vorschriften gegeben worden. Das Decret lautet also:

„Da Seine Königliche Majestät, auf den Wunsch der Stände gnädigst verordnet haben, daß die Staatssteuer-Umlage sogleich beim Anfange eines jeden Etatsjahrs vollzogen und ausgeschrieben werden soll, so werden die Königlichen Oberämter angewiesen, diejenigen Veränderungen in dem Bestand der Steuer-Objekte, welche einstweilen und bis über die periodischen Cataster-Aenderungen eine gesetzliche Bestimmung erfolgt, bei der jährlichen Umlage der Steuer auf die Oberämter berücksichtigt werden, jährlich am 1. April dem Revisorat der direkten Steuern unfehlbar anzuzeigen.

Jene Veränderungen sind

a) Veräußerungen des Staats an vormaligen steuerfreien Objekten, welche in den Händen ihrer neuen Besitzer steuerpflichtig werden; Abkauf von Zehenten und andern Reallasten, wodurch der Rein-Ertrag des Grund-Catasters sich erhöht.

b) Erwerbungen des Staats von Privaten und steuerbaren Instituten, Benützung bürgerlicher Gebäude zu öffentlichen Zwecken, Bestimmung von Gefällen zu Besoldungen der Geistlichen oder Lehrer, (wohin auch die Radicirung von derlei Besoldungen auf die Gefälle überhaupt gehört) da diese Gegenstände, so weit sie der Staats-Steuer unterworfen waren, nach §. 5. des Gesetzes vom 15. Juli 1821 davon befreit werden. Verwendung von Gütern zu Straßen.

Digitized by Google

Erledigung der Amtsversammlung vorbereitet, so wird der Kreis-Steuer-Commissär das Oberamt zu Abhaltung einer Amtsversammlung veranlassen, welcher auch der Oberamts-Steuer-Commissär und der Oberamts-Schätzer, so wie die grundherrlichen Rentbeamten, beizuwohnen haben.

---

c) Abgelaufene periodische Steuer-Freiheit, wodurch eine Aufrechnung im Cataster Statt findet.

d) Veränderungen in den Orts-Catastern, in Folge neuer Markungs-Grenzen, von der Zeit an, wo sie auf die Besteurung Einfluß haben.

e) Entdeckte Rekalkulations- und Einschätzungs-Fehler, welche sich ursprünglich in die Cataster eingeschlichen haben.

Von diesen Veränderungen im Cataster werden diejenigen, welche aus den Grundstocks-Akten der Finanz-Verwaltung hervorgehen (unmittelbare Veräußerungen von Staatsgütern und Erwerbungen von solchen) zwar auch durch das Steuer-Revisorat den Königlichen Oberämtern bekannt gemacht. Die übrigen aber können nur von den Königlichen Oberämtern selbst erhoben werden."

Die „Anleitung zur Catastrirung der bei dem Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer-Cataster von 1823 zu und abkommenden Objekte" aber ist nachstehenden Inhaltes:

§. 1.

„Die Einschätzung für das Steuer-Cataster vom Jahr 1823 geschieht nach dem Gesetz vom 15. Juli 1821 und den zu dessen Vollziehung ertheilten besondern Instruktionen von 1821, 1822, 1835 und 1836. Die Gegenstände des Cataster-Nachtrags sind im Allgemeinen aus dem Cirkular-Dekret vom $\frac{\text{20. Sept. 1827}}{\text{24. März 1838}}$ zu ersehen. Sie werden, so weit sie aus den Grundstocks-Akten der Finanz-Verwaltung hervorgehen, den Königl. Oberämtern von dem Steuer-Revisorat bekannt gemacht.

Erster Abschnitt.

Notizen-Aufnahme.

§. 2.

Der Einschätzung muß die Notizen-Erhebung vorausgehen.
Vergl. §. 2. der Instruktion vom Februar 1822.

§. 3.

Die Notizen-Erhebung bestehet
I. Beim Grund- und Gefäll-Cataster, und zwar:

a) Bei der Liegenschaft,

in der Angabe der Eigenthümer, der Morgenzahl nach den verschiedenen Culturarten und Gewenden, so wie in der Darstellung der Zehnt- und Gült- ꝛc. Verhältnisse ꝛc.

Digitized by Google

Der Kreis-Steuer-Commissär wird hiebei die Amtsversammlung mit den Resultaten der Schätzung, und zwar von jedem Ort, in der Art bekannt machen, daß sie die Abstufungen sowohl in der

---

b) Bei den Real-Lasten,

neben der Angabe, ob sie auf dem Grundeigenthum, auf Gebäuden oder Gewerben ruhen, in einer Beschreibung derselben nach Qualität und Quantität.

§ 15. bis 23. der Instruktion vom Februar 1822.

c) Bei den Gefällen,

in einer genauen Bezeichnung derselben und der darauf ruhenden Gegenverbindlichkeiten z. B. Baulasten ꝛc. so wie des Berechtigten.

II. Bei dem Gebäude-Cataster, in der zur Beurtheilung des Werths der Gebäude dienenden Beschreibung, der darauf haftenden Reallasten und Real-Berechtigungen, namentlich der Holzgerechtigkeiten ꝛc., des Kaufpreises, und des Brandversicherungs-Anschlags,

Vergl. Instruktion vom 24. September 1821.

III. Bei dem Gewerbe-Cataster, in einer Darstellung der das Gewerbs-Einkommen bezeichnenden Merkmale, namentlich des Umfanges des Gewerbes, der Gehülfenzahl, des Betriebs, bei Mühlen und andern Werken in der Zahl der Gänge u. s. w.

Vergl. Instruktion von 1835.

Bei jedem Objekt ist insbesondere die Steuerpflicht anzugeben, ob es nämlich zu allen Anlagen, blos zur Staatssteuer, oder nur zu Amts- und Commun-Anlagen beitragspflichtig ist.

Diese Notizen theilt entweder das Steuer-Revisorat mit, oder sie werden aus dem Kaufs-Instrument erhoben.

Zweiter Abschnitt.

Einschätzung.

I. Beim Grund-Cataster.

§. 4.

Der Einschätzung selbst werden die Cataster-Akten, namentlich die Gewende-Eintheilungs- und Einschätzungs-Protokolle, so wie die Resultats-Tabellen von 1823 zu Grunde gelegt.

§. 5.

a) Bei der Liegenschaft,

und zwar

aa) bei den Aeckern, Wiesen und Weinbergen

ist diejenige Classe anzuwenden, in welche andere nach Rohertrag und Cultur-Aufwand ähnliche Güter eingeschätzt wurden, oder es sind jene, wo dergleichen nicht vorhanden, überhaupt nach dem Rohertrag (bei den Aeckern bestehend in Frucht, Stroh, schwachen Früchten, Brüts ꝛc.) und den Cultur-Kosten (Dung-Aufwand, Bauerlohn, Einheimsungs- und Dresch-Kosten) in hiezu geeignete Klassen einzutheilen.

Wegen Berechnung des in $^3/_8$ oder $^4/_8$ des Sommerfeld-Ertrags bestehenden Brachjahr-Ertrags ist die Morgenzahl anzugeben, welche jährlich mit Brachgewächsen eingebaut zu werden pflegt.

Digitized by Google

Natural-Ertrags-, als in der Preis- und Cultur-Kosten-Einschätzung mit dem Flächengehalt jeder Abstufung von jeder Culturart, nebst dem Gesammt-Flächengehalt nach Cultur-Arten, so wie

---

bb) Bei den Gärten, Ländern und Baumgütern

ist anzugeben, welcher Acker- oder Wiesen-Classe jene, mit oder ohne eine Zulage gleich oder nahe kommen.

cc) Bei Waldungen

ist das betreffende K. Forstamt um Mittheilung einer Ertrags-Schätzung zu ersuchen, woraus gemäß der Ordnungs- und Taxations-Register das innerhalb einer Hauptnutzungs-Periode zum Hieb kommende Brenn- und Nutzholz ersichtlich ist.

Der jährliche Nebenertrag von 12—48 kr. per Morgen ist auf die betreffende Fläche besonders zu bestimmen.

Zur Berechnung des Cataster-Anschlags sind die dem Cataster von 1823 zu Grund liegenden (reinen) Revierpreise (nach Abzug der Stammmiethe, der Accise, des Macherlohns) anzuzeigen.

dd) Bei den Weiden

ist die Wiesen-Classe anzugeben, der solche gleich gestellt werden können, oder es ist überhaupt ein Geld-Ansatz nach dem Werth des jährlich erzeugten Weidefutters zu bestimmen.

Der Ertrag der verpachteten Schafweiden wird folgendermaßen berechnet:

Die Schafweide zu N. N. erträgt ausschließlich der Freischafe für den Geistlichen und Lehrer . . . . Stücke.
Das Weidgeld beträgt jährlich . . . . .
Dazu Pferchwerth . . . . . .
Zus. . . .

Davon:

Der Werth, den die bereits besonders besteuerten Weideplätze für den Pächter der Weide haben . .
Der Werth von den einem Pächter überlassenen Gebäuden und Grundstücken . . . . . .
Zus. . . .
Rest Reinertrag . . .
thut auf 1 Stück Schaf . . . .

worauf der betreffende Classenansatz von 6 bis 30 kr. nach Verhältniß anderer Cataster in Anwendung gebracht wird.

Bei selbst benützten Weiden ist der Ertrag an Weidegeld, Pferch- und Dung-Erlöß, nach Abzug des Aufwands, auf gleiche Weise, oder nach demjenigen ähnlicher Weiden zu bestimmen.

Ist ein Uebertriebsrecht abgekauft worden, so ist anzugeben, um wie viel Stücke sich die weidende Schafanzahl vermehre.

ee) Steinbrüche, Erz-, Thon-, Sand- und Mergelgruben, auch Torffelder, Weiher, Seen u. Fischwasser

sind mit zwei Drittel ihres Pachtwerths aufzunehmen.

§. 6.

b) Real-Lasten.

a) Die auf neu eingeschätzten Gütern ruhenden Lasten sind genau zu beschreiben, um deren Geldbetrag ausmitteln und am Steueranschlag in Abzug bringen zu können.

Digitized

die Summe der Reallasten, und das endlich über deren Abzug bevorbleibende Gesammt-Grund-Cataster jeden Orts, so wie die Gefäll-Cataster jeden Gefäll-Besitzers erfährt; zugleich wird er eine

---

β) Dagegen fallen vom bisherigen Abzug hinweg, diejenigen Real-Lasten, welche abgelöst worden sind; daher gleichfalls eine Beschreibung derselben nöthig und zu erheben ist, in welchem Betrag sie seither an dem Grund-Cataster abgerechnet waren.

Sind z. B. Theilgebühren abgelöst worden, die unter den Real-Lasten vom Grundertrag in Abzug kamen, so müssen sie im abgezogenen Betrag an letzterem wieder in Aufrechnung kommen.

§. 7.

c) Gefälle.

Gefälle, welche ein Steuerpflichtiger auf dem Eigenthum eines Dritten erwirbt, z. B. Gülten, Zehnten u. s. w. werden in den Catasterpreißen nach ihrem Durchschnitts-Ertrag catastrirt,

Grundsteuer-Instruktion §. 44.

und nach Abzug von ein Fünftel und der Administrations Kosten, so wie der etwa darauf haftenden fundationsmäßigen Lasten, in das Gefäll-Cataster aufgenommen.

Sind Zehnten abgelöst worden, wodurch die als zehntbar geschätzten Güter zehntfrei wurden, so erhöhen sich letztere um den neunten Theil ihres Roh-Ertrags und die dießfällige Richtigstellung erfolgt daher bei dem Grund-Cataster.

Es ist daher der Zehntdistrikt nach Fläche, Lage und nach den Classen, in welchen die Güter eingeschätzt wurden, anzugeben. Sollten diese Notizen nicht ohne große Weitläufigkeit erhoben werden können, so ist der Natural-Durchschnitts-Ertrag des Zehntens anzugeben, wie solcher für den Zweck des Abkaufs berechnet wurde, um ihn als Gefäll behandeln zu können.

Sind Holzgerechtigkeiten, Weiderechte u. dergl., welche ein Güterbesitzer zu beziehen hatte, in Ablosung gekommen, so ist nachzusehen, ob sie als Gefälle im Gefäll-Cataster aufgerechnet, oder von den Real-Lasten, welche auf den Gütern haften, als Gegennutzungen abgezogen waren. Im ersten Fall kommen sie ganz aus dem Gefäll-Cataster, im zweiten erhöhen sich die abzugbaren Real-Lasten um deren Betrag.

Bei den abgelösten Holzgerechtigkeiten ist jedoch darauf zu sehen, ob sie, als auf Gebäuden haftend, bei der Gebäude-Einschätzung im Allgemeinen schon berücksichtigt worden sind, in welchem Fall diese Ablosung auf das Grund-Cataster keinen Einfluß hat.

II. Gebäude.

§. 8.

Diese werden nach Maßgabe ihres Kaufwerths und im Verhältniß anderer bereits in das Cataster aufgenommener Gebäude, in eine durch die Instruktion vorgeschriebene Classe eingeschätzt, und zwar mit Rücksicht auf die Real-Beschwerden und Real-Berechtigungen.

Bei Mühlwerken, Fabriken, Keltern, Bad-, Brau- und Brennhäusern kommt blos das Gebäude, ohne den Inbau, in das Gebäude-Cataster, indem dieser ein Gegenstand des Gewerbe-Catasters ist.

Digitized by Google

detaillirte Vergleichung der Einschätzung der verschiedenen Orte gegeneinander, und endlich die Anstände vorlegen, die ihm bei der Prüfung übrig geblieben sind, auch solche mit motivirten Vorschlägen begleiten, wie sie zu erledigen seyn möchten.

---

§. 9.

III. Bei Gewerben

ist der instruktionsmäßige Cataster-Anschlag nach dem Umfang des Gewerbes, der Gehülfenzahl ꝛc. anzugeben, oder es sind die besondern Umstände auszuheben, welche jenen bestimmen.

Insbesondere ist anzuzeigen:

Bei den Handwerkern:

Die Gehülfenzahl und der Grad des Betriebs.

Bei Mühlen und andern Werken:

ob sie für eigene Produktion oder für Kunden bestimmt sind, die Zahl der Gänge, Bäume, Sägen, Pressen, Steine, Hämmer, Stampfen ꝛc., die Zeit der Gangbarkeit, die Gehülfenzahl und

die Real-Lasten und Nutzungen.

Bei Keltern ist zu bemerken:

a) Die Zahl der einzelnen Bäume, wobei ein kleiner Baum oder ein Preßwerk für einen halben Gang gerechnet wird;

b) die Zeit der Gangbarkeit und

c) die Realbeschwerden und Nutzungen.

Bei Getränke-Fabriken:

Das Quantum der jährlichen Fabrikation.

§. 10.

Die vom Staat und steuerfreien Instituten erworbenen oder zu öffentlichen Zwecken, wie Straßen, Pfarrbesoldungen, Schul- und Rathhäusern ꝛc. bestimmten Objekte kommen in demselben Anschlag, in welchem sie in das Landes-Cataster aufgenommen wurden, aus demselben. Dabei ist anzugeben, ob sie künftig noch zu den Amts- und Gemeinde-Anlagen beizutragen haben.

§. 11.

Die Catastrirung einzelner Parzellen besorgt der Gemeinderath.

Die Einschätzung ganzer Güter-Complexe nimmt eine besondere von dem Königl. Oberamt aufgestellte Deputation vor, welche auf gleiche Weise zusammen zu setzen ist, wie im Jahr 1822. (Grund-Steuer-Instruktion §. 1.)

Sie bestehet aus einem Oberamts-Schätzer, zwei Orts-Schätzern und zwei Schätzern aus der Nachbarschaft. Ein Mitglied hat dabei wo möglich das Taxations-Protokoll zu führen.

Wenn noch die früheren Schätzer, oder wenigstens einige derselben die neue Taxation vornehmen können, so wird dieß der Sache förderlich seyn.

Die unvermeidlichen Einschätzungs-Kosten, mit Ausnahme der Notizen-Aufnahme, bezahlt die Cataster-Casse, weßwegen eine Kosten-Rechnung mit dem Einschätzungs-Resultat zu übergeben ist.

§. 12.

Die Resultate der Einschätzung sind den Eigenthümern durch die Schätzungs-Deputation oder durch das K. Oberamt zu eröffnen.

Dekret vom 5. August 1826.

Digitized by Google

Der Oberamts-Steuer-Commissär hat ihn hierin mit seinen Erfahrungen, so weit er vermag, zu unterstützen, auch dem Oberamt und der Amts-Versammlung jede zur Aufklärung dienende Auskunft zu geben.

Vereinigt sich die Amts-Versammlung, oder wenigstens die Mehrheit derselben, mit dem Kreis-Steuer-Commissär auf Beschlüsse zu Aenderungen in den Catastern, so hat solche der Oberamts-Steuer-Commissär nach den Weisungen des Kreis-Steuer-Commissärs zu vollziehen, auch die Uebersichten hienach zu berichtigen, können aber einzelne Anstände auf der Amts-Versammlung nicht beseitigt werden, so hat sie der Kreis-Steuer-Commissär, unter Anschluß vollständiger Akten, zur Entscheidung der Königl. Cataster-Commission zu bringen, welche ohnehin, nachdem die Bezirks-Versammlungen Statt gefunden haben, das Cataster definitiv feststellen wird.

Stuttgart, 6. September 1821.
im Februar 1822.

Königl. Cataster-Commission.

Die bedeutenderen Einschätzungen unterliegen dem Erkenntniß der Amtsversammlung.

§. 13.

Aus dem von dem K. Oberamt einzusendenden Taxations-Protokoll werden von dem Steuer-Revisorat die Resultats-Tabellen gefertigt, auch dabei die in Folge der Beschlüsse des K. Steuer-Collegiums bei dem Oberamts-Cataster im Ganzen Statt gefundenen Erhöhungen und Verminderungen berücksichtigt, sofort die Ergebnisse dem K. Steuer-Collegium zur Genehmigung vorgelegt und bei der nächsten Steuer-Umlage die erforderlichen Aenderungen hienach vorgenommen.

§. 14.

Auf der Cataster-Registratur des K. Steuer-Collegiums ist noch ein Vorrath von Exemplaren der Fortsetzung der Instruktion zur Einschätzung des Grundeigenthums vom Februar 1822 von §. 28. an bis zum Schluß, die vorläufige Eintheilung der Gewende nach ihrem Ertrag, die Einschätzung des Roh-Ertrags, Schätzung der Culturkosten und Ausmittelung des Reinertrags ꝛc. betreffend, vorhanden.

Ebenso liegt eine Parthie Instruktionen zur Aufnahme der Real-Lasten vor.

Von beiden wird die gedachte Registratur auf Verlangen die erforderlichen Exemplare verabfolgen, welche vorstehenden Gegenstand ausführlicher enthalten."

Digitized by Google

Lit. A.

Oberamt N.

Gemeinde N.

Verzeichniß

des

Flächen-Maaſes der Markung.

Aus dem über die Erhebung geführten Protokolle
zuſammengetragen
nach den verſchiedenen Benutzungs-Arten und nach Gewanden
zum Behuf
des Grundſteuer-Proviſoriums.

A.)

Ueber dasjenige Grund-Eigenthum,
welches zu
allen Staats-, Amts- und Gemeinde-Steuern
beizutragen hat.

Digitized by G

Unter-suchungs-Protokoll, Blatt.	Gärten und Länder.								Bemer-kungen.
	Gewand.	Gemüse-Gärten.		Gras- und Baum-Gärten.		Länder.			
		M.	V.	M.	V.	M.	V.		

Untersuchungs-Protokoll, Blatt.	Gewand.	Zugetheilt der Flur (Zelg.)	Aecker.														Bemerkungen.
			Flürlich gebaute.						Wechselfelder.						Ganz ungebaute.		
			Flächen-Maas.		Davon werden im Durchschnitt in der Braache gebaut.		Rest mit reiner Braache.		Flächen-Maas.		Diese werd. in d. Regel		Denn. sind sie gleich jährlich gebauten				
											gebaut	u. ungebaut liegen lassen.					
			M	V.	M.	V.	M	V.	M	V.	Jahr	Jahr	M	V.	M	V.	

Digitized by Google

Unter-suchungs-Protokoll, Blatt.	Weinberge.					
	Gewand.	Zum Weinbau benützt.		Zu andern Culturen verwendet.		Bemerkungen.
		M.	V.	M.	V.	

Unter-suchungs-Protokoll, Blatt.	Wiesen.									
	Ge-wand.	Zweimädige.				Einmädige.		Holz-Wiesen.		Bemer-kungen.
		Mit Obst-bäumen besetzt.		Bloße Futter-Wiesen.						
		M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.	

Digitized by Google

Untersuchungs=Protokoll, Blatt	Gewand.	Waldungen.																		Bemerkungen.
		Hoch=Waldungen.										Nieder=Waldungen.						Gemischte Bestände.		Unbestockte.	
		Eichen.		Buchen.		Gemischt Laubholz.		Nadelholz.		Gemischt Laub= und Nadelholz.		A.		B.		C.					
		M	V	M	V	M	V	M	V	M	V	M	V	M	V	M	V	M	V	M	V

Untersuchungs-Protokoll. Blatt.	Gewand.	Waiden.																Bemerkungen.
		Mit Obstbäumen besetzt						Mit Holz bewachsen.						Blos m. Gras bew.				
		ausschließlich von Schafen bewaidet.		ausschließlich von anderem Vieh bewaidet.		von Schafen und anderem Vieh gemeinsch. bewaidet.		ausschließlich von Schafen bewaidet.		ausschließlich von anderem Vieh bewaidet.		von Schafen und anderem Vieh gemeinsch. bewaidet.		ausschließlich von Schafen bewaidet.		ausschließlich von anderem Vieh bewaidet.		von Schafen und anderem Vieh gemeinsch. bewaidet.	
		M	V	M	V	M	V	M	V	M	V	M	V	M	V	M	V	M	V

Unter=suchungs=Protokoll, Blatt.	Benen=nung.	Stein=brüche.		Erzgruben.		Thon=, Sand= und Mergel=Gruben.		Torf=Felder.		Bemer=kungen.
		M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.	

Digitized by Google

Unterſuchungs-Protokoll, Blatt.	Fiſchwaſſer.							
	Benennung.	See.		Weiher.		Laufende Waſſer.	Bemerkungen.	
		M.	V.	M.	V.	Umfang überhaupt.		

Lit. B.

Oberamt N.

Gemeinde N.

Ueberſicht

des

Flächen=Maaſes der geſamten Markung.

Aus den zum Behuf des Grundſteuer=Proviſoriums gefertigten Flächen=Maas=Verzeichniſſen zuſammengetragen

nach

Cultur=Arten

und mit Rückſicht auf die verſchiedenen Steuer=Pflichtigkeits=Verhältniſſe.

Cultur-Art mit ihren Unter-Abtheilungen.	Flächen-Maas. Beitragspflichtig. zur Staats-Steuer, Amts- und Commun-Anlagen.		zur Staats-Steuer allein.		blos zu Amts- und Commun-Anlagen.		Ganz steuerfrei.		Summe.	
	M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.
Gärten und Länder:										
Gemüse-Gärten . .	4	3	—	—	—	—	—	2	5	1
Gras- u. Baumgärten	53	1	1	3	—	—	2	1	57	1
Länder	6	2	—	—	—	2	—	—	7	—
—:·	64	2	1	3	—	2	2	3	69	2
Aecker:										
Flürlich (zelgl.) gebaute Dav. werden im Durchschnitt in der Braache gebaut 1213 M. 1 V.	3127	3	75	2	23	3	203	2	3430	2
Wechsel-Felder . . . Nach der gewöhnlichen Rotation sind diese Felder gleich jährlich gebauten 40 M.	220	—	—	—	—	—	—	—	220	—
Ganz ungebaute . . .	35	—	—	—	—	—	2	3	35	3
—:·	3530	3	75	2	23	3	206	1	3686	1
ꝛc. ꝛc.										

Summe
des Gesammt-Flächen-Maases der Markung

—:·

(Dieser Erfund wird mit den etwa vorliegenden frühern Notizen über den Flächen-Inhalt der einzelnen Feld-Gattungen verglichen und über den Grund der hiebei erscheinenden Verschiedenheit die nöthige aktenmäßige Untersuchung und Liquidation angestellt.)

Digitized by Google

Lit. C.

Kreis.

Oberamt.

Haupt-Uebersicht

des

Flächen-Maases des ganzen Oberamts-Bezirks.

Digitized by Google

Orte.	Gärten u. Länder			Aecker.					Weinberge.		Wiesen.		
				Flürlich gebaute.		Wechsel-Felder.							
	Gemüse-Garten.	Gras- und Baumgärten.	Länder.	Flächen-Maas.	davon im Durchschnitt in der Braache gebaut.	Flächen-Maas.	nach der gewöhnl. Rotation sind sie gleich jährl. gebauten	ganz ungebaute.	zum Weinbau benützt.	zu anderen Kulturen verwendet.	zweimädige.	einmädige.	Holz-Wiesen.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.

Waldungen.				Waiden.							
Hoch-Waldungen.	Nieder-Waldungen.	Gemischte Bestände.	Unbestockte.	mit Obstbäumen besetzt.	mit Holz bewachsen.	blos mit Gras bewachsen.	Steinbrüche, Erz-, Thon-, Sand- und Mergel-Gruben.	Torf-Felder.	Fischwasser. Seen.	Weiher.	Gesamt-Flächen-Gehalt der Markung.
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.

Lit. D.

Kreis N.
Oberamt N.
Gemeinde N.

Uebersicht

über die

steuerbaren Objekte.

A. Grund-Eigenthum.		Reiner Ertrag.			
Kulturart.	Morgen-zahl.	a. zur Staats-Steuer, Amts- und Commun-Anlagen zugleich.	b. zur Staats-Steuer allein.	c. zu Amts- und Commun-Anlagen allein.	Durchschnitt des reinen Ertrags p. Morgen.
Gärten und Länder. ꝛc.					
B. Gefäll-Besitzer. ꝛc.					
Summe des steuerbaren reinen Ertrags					
davon Reallasten .					
Rest ...					
Hievon sind weiter abzuziehen: Die Besitzungen der nicht im Gemeinde-Verband stehenden Güter-Besitzer,					
Grundherrschaft N.					
Kulturart. ꝛc.	Morgenzahl ꝛc.				
Gefäll.					

Digitized by Google

324.

Instruction für die Vollziehung des Gesetzes, die Herstellung eines provisorischen Steuer-Catasters betreffend, vom 15. Juli 1821, in Beziehung auf die Besteurung der Gebäude,

vom 24. September 1821. [535])

§. 1.

Gegenstände der Gebäude-Steuer.

Die Besteurung der Gebäude umfaßt alle Haupt- und Nebengebäude in- oder außerhalb Etters, sie mögen zur Bewohnung,

535) Besonder gedruckt Fol. Diese Instruction wurde unterm 3. November 1821. von der K. Cataster-Kommission den Kreis-Steuer-Kommissären zur genauen Befolgung und mit der Weisung mitgetheilt, den Oberamts-Steuer-Kommissären eine Belehrung über die Anwendung derselben zu geben, woraus wir nachstehende, den Gang des Geschäftes bezeichnende, Notizen entheben. „Es ist der besonderen Entscheidung der Cataster-Kommission vorzubehalten, ob die Aufnahme neuer Cataster den Oberamts-Steuer-Kommissarien überlassen werden wolle, und der Kreis-Steuer-Kommissär hat daher in solchen Fällen einen umständlichen Bericht zu erstatten, in welchem er den Antheil der früheren Schätzungs-Kommission an dem unbefriedigenden Schätzungs-Resultat und die Eigenschaften des Steuer-Kommissärs mit einer gutächtlichen Aeußerung aushebt, ob und in wie weit demselben die Leitung des neuen Aufnahme-Geschäfts mit Beruhigung überlassen werden könne. Die bloße Richtigstellung der früheren Aufnahme bleibt zwar in der Regel dem Oberamts-Steuer-Kommissär überlassen, der Kreis-Kommissär hat aber vor dem Beginnen des Geschäfts eine Amts-Versammlung zu veranlassen, und in derselben einen vollständigen, bei den Akten aufzubewahrenden, Vortrag zu halten, in welchem er die — in dem Cataster vorzunehmenden Ergänzungen und Veränderungen sorgfältig beleuchtet, und der Beschlußnahme der Amts-Versammlung überläßt:

„ob im Ganzen oder in einzelnen Gemeinden die Zwischenklassen, welche theils nicht überall, theils nicht durch alle Klassen bei der ersten Aufnahme angewendet wurden, nachträglich in Anwendung gebracht werden sollen."

Hiedurch wird sodann die Art und der Gang des Revisions-Geschäfts näher bestimmt, und erst nach Vollendung desselben handelt es sich um die §. 10. vorgeschriebene Vergleichung des Brandversicherungs-Anschlags, welche der Oberamtssteuer-Kommissär in den einzelnen Gemeinden zu besorgen hat, dem übrigens der Kreis-Kommissär, sowohl darüber, als über das Geschäft der Richtigstellung des Gebäude-Catasters überhaupt eine sorgfältige Anleitung ertheilen wird. Ueber die Ergebnisse von sämmtlichen Gemeinden wird sodann der Kreis-Kommissär eine Uebersicht verfassen, und solche mit einem schriftlichen, gleichfalls zu seinen Akten zu nehmenden, Vortrag zur Kenntniß und Berathung der Amtsversammlung bringen, in welchem er sich über die Brauchbarkeit oder die nothwendige Erhöhung der Cataster der einzelnen Gemeinden äußert, und auf diese Art auf die Herstellung der Bezirks-Peräquation und die Feststellung der Haupt-Summe jedes örtlichen Gebäude-Catasters hinwirkt. Dieser Vortrag wird zuvor einer Commission von 6 Mitgliedern, welche bei der ersten Amtsver-

Digitized by Google

oder für Gewerbe, oder für Aufbewahrung landwirthschaftlicher Produkte eingerichtet seyn, sie mögen selbst genüzt oder gepachtet werden; nicht minder solche Gartenhäuser, welche gewöhnlich immer oder wenigstens über 3 Monate bewohnt werden; so wie andere in Gärten und Feldern aufgerichtete Gebäude, als Stallungen, Scheunen, Gewächshäuser, Tanzsäle u. s. w. mit alleiniger Ausnahme der Feld- oder Schützen-Häuschen und der Ställe und Schoppen, welche kein ausgemauertes Fundament haben. [536])

(Gesetz §. 6.)

§. 2.

Ausnahmen von der Gebäude-Steuer.

Von der Allgemeinheit der Steuerpflicht der Gebäude sind ausgenommen:

1. in subjectiver Hinsicht:

a) das ganze Gebäude-Eigenthum des Staats an Schlössern, Vestungen, Kasernen, Stuttereien, Fabriken, überhaupt allen demselben zustehenden Gebäuden in Städten und Dörfern, sie mögen bisher steuerbar oder steuerfrei gewesen seyn, oder auch

---

sammlung aus verschiedenen Theilen des Oberamts gewählt wird, vorgelegt, von dieser unter Zuziehung des Oberamts-Steuer-Commissärs und Oberamts-Schätzers näher berathen, und mit ihrer gutächtlichen Aeußerung der Amtsversammlung übergeben. Das auf diesem Wege gebildete Oberamts-Cataster erhält seine definitive Größe gegenüber vom Land erst durch die Berathung der Bezirks-Versammlung und die darauf gegründete Entscheidung der Cataster-Kommission. Auf der Bezirks-Versammlung hat daher der Kreis-Kommissär, indem er die Cataster-Summe in den einzelnen Orten der verschiedenen Oberämter, die Zahl der Haupt- und Neben-Gebäude in denselben und das Verhältniß des Brand-Versicherungs-Anschlags vorträgt, die Gründe genau auszuheben, welche für eine gegenseitig nähere Gleichstellung der Oberamts-Cataster sprechen, die Ansichten und Anträge der Bezirks-Versammlung darüber zu vernehmen, und solche mit seiner gutächtlichen Aeußerung der Cataster-Kommission vorzulegen. Diese Arbeiten nehmen die besondere Umsicht und Aufmerksamkeit des Kreis-Steuer-Kommissärs in Anspruch, und man versieht sich zu ihm, daß er da, wo die Umstände zweifelhaft, oder besonders verwickelt sind, seine auf den Amts- und Bezirks-Versammlungen zu haltenden Vorträge vorher zur Kenntniß der Cataster-Kommission bringen wird. Die Berathung der Amts- und Bezirks-Versammlungen findet übrigens, wie sich von selbst versteht, nicht blos bei der Richtigstellung der früheren Aufnahmen Statt, sondern sie muß auch da geschehen, wo eine neue Aufnahme für nothwendig erkannt wird."

536) „Gebäude, welche weniger als 15 fl. werth sind, sind von der Catastrirung frey zu lassen." (s. die im Druck erschienenen „erläuternde Bemerkungen" zu dieser Instruction.) In Betreff der Catastrirung der den Catastern von 1823 zuwachsenden Objecte s. die Anleitung am Ende der Instruction für das Grundsteuer-Cataster. (Nr. 323.)

Digitized by Google

eine pactirte Steuer gereicht haben, oder endlich zu den Städten und Aemtern blos für die Reichssteuer collectabel gewesen seyn.

Ueberhaupt hat überall die pactirte Steuer mit Einführung der allgemeinen Besteurung, wie sich von selbst versteht, aufzuhören.

b) Das Gebäude-Eigenthum der auf Kosten des Staats bestehenden Anstalten, namentlich der Universität Tübingen, unter eben denselben nähern Bestimmungen, wie bei a, und, — was die Universität Tübingen betrifft, ohne Unterschied, ob die Gebäude für die Lehranstalten selbst oder für die Lehrer bestimmt sind;

c) die Gebäude anderer Staaten, mit denen eine gegenseitige Steuerfreiheit besteht;

d) die der Hofdomainenkammer, dem vormaligen reichsständischen und dem ritterschaftlichen Adel eigenthümlich oder als Lehen zustehenden, bis zur allgemeinen Einführung der Besteurung steuerfrei gewesenen, Schloßgebäude, samt Zugehörden; so wie die zu den Schloßgärten und Parks [537]) gehörigen Gebäude, namentlich die Gärtnerwohnungen und Gewächshäuser.

2. In objectiver Hinsicht:

a) diejenigen Gebäude der inländischen Stiftungen, Gemeinden und anderer Körperschaften und Privaten, welche zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind, ohne denselben einen ökonomischen Nutzen abzuwerfen, als Kirchen und Schulen, Kirchen- und Thor-Thürme, Pfarrhäuser und Schullehrer-Wohnungen mit Zugehörden, als Scheunen, Stallungen, Waschhäusern u. s. w., Rathhäuser, Gefängnisse, Thor- und Wacht- auch Schieß-Häuser, Feuersprizenhäuser, Spital-Armen- und Kranken-Häuser.

b) Die der Hofdomainenkammer, dem vormaligen reichsständischen und dem ritterschaftlichen Adel zustehenden Gebäude, welche zu öffentlichen Zwecken (1 a und 2 a) bestimmt sind. [538])

Bei den unter 2 aufgeführten Gebäuden findet keine Abscheidung statt, wenn auch einzelne Theile derselben eine wirthschaftliche Bestimmung haben, sondern sie sind ganz von der Besteurung befreit, sobald ihre Hauptbestimmung eine öffentliche ist.

Dagegen sind alle Gebäude der Hofdomänenkammer, des Adels, der Gemeinden, Stiftungen und anderer Korporationen, welche für ökonomische Zwecke bestimmt sind, als öffentliche Fleischbanken, Kornhäuser, Commun- Frucht-Vorraths-Kästen, Salzstadel, Holzmagazine, Keltern, Back- und Brenn-Oefen, Badhäuser, und Maierei-

---

537) Ueber die Bedeutung des Wortes „Park" s. oben die Anmerkungen bei §. 3. des Cataster-Gesetzes.

538) Diejenigen Gebäude der Standesherrn, welche von solchen Beamten bewohnt werden, die für den Staats-Dienst von denselben angestellt und belohnt sind, also die Wohnungen der Amtsrichter, Amtmänner, Forst-Verwalter ꝛc., sind von der Besteuerung auszunehmen. (Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 9. November 1824. Nr. 1502.)

Gebäude, Gemeinde-Waschhäuser und dergl., so wie die Wohnungen der Verwalter und Officialen, der Commundiener, der Organisten, Meßner, Hirten, Kleemeister u. s. w. der Besteurung unterworfen. [539])

§. 3.

Nähere Begränzung dieser Ausnahmen.

Die in vorstehenden §n bestimmten Ausnahmen unterliegen jedoch folgenden näheren Bestimmungen:

1. Zu 1 d. Die Freilassung der dem vormals reichsständischen und ritterschaftlichen Adel zustehenden Schloßgebäude dauert, da sie auf den persönlichen Verhältnissen ihrer Besizer ruht, nur so lange, als sie sich wirklich in dem Besitze solcher Familien befinden; sie beschränkt sich auf die eingerichteten Wohngebäude der Gutsherrschaft und die Zugehörden derselben, jedoch ohne Unterschied, ob sie anhaltend oder nur vorübergehend von dieser bewohnt werden, oder theilweise zu Rentamtswohnungen, Fruchtspeichern, u. s. w. bestimmt sind. Diejenigen Schloßgebäude, welche eine ganz veränderte, wirthschaftliche Bestimmung haben, genießen also die Befreiung nicht.

2. Der Begriff der Zugehörden steuerfreier, adelicher Schloßgebäude wird dahin näher bestimmt, daß darunter nur solche Gegenstände zu zählen sind, welche in der Regel Bestandtheile von Wohnungen zu seyn pflegen, und, ohne eine allgemeine wirthschaft-

---

539) „Am Schlusse dieses §en ist bestimmt, daß die Wohnungen der Verwalter und Offizialen der Hofdomänenkammer, des Adels, der Gemeinden, der Stiftungen und andern Corporationen der Besteurung unterworfen seyen die Commundiener sind besonders aufgeführt, zuerst im Allgemeinen, dann folgen einige Arten derselben, mit der Schlußbestimmung „u. s. w." Aus dieser Schlußbestimmung folgt, daß auch die Wohnungen der nicht namentlich aufgeführten Commundiener, also auch die Wohnungen der Amtspfleger, Stadt- und Amtsschreiber, Amtsdiener, Hebammen, Zinkenisten, Todtengräber, der Besteuerung unterworfen seyen." (Nach den vorgedachten erläuternden Bemerkungen.)

In Absicht auf die Besteurung der den Meßnern zur Besoldung verliehenen Gebäude, Grundstücke und Gefälle sprach sich das K. Steuer-Collegium gegen die K. Regierung des Donau-Kreises am 25. Sept. 1830 dahin aus: „Daß die vom K. Finanz-Ministerium gebilligte Instruction zu Vollziehung des Gesetzes vom 15. Juli 1821 in Beziehung auf die Besteurung der Gebäude s. §. 2. nur die Geistlichen, nicht aber die Meßner und Organisten als solche Kirchendiener angenommen hat, welchen die Steuer-Befreiung für ihre Besoldungs-Wohnungen zukommt, und daß sodann in eben diesem Sinn auch ihre Besoldungs-Güter und Gefälle der Besteurung unterworfen sind. Nur insofern sie zugleich Schullehrer sind, und nicht mit Bestimmtheit ersehen werden kann, ob sie ein Object in dieser oder jener Eigenschaft als Besoldung genießen, hat man die den Besoldungs-Gütern der Schullehrer unbedingt zustehende Steuer-Freiheit ebenfalls in Anwendung gebracht und diese Ansichten bei Bildung des ganzen Steuer-Provisorii durchgeführt." (Akten des Steuer-Collegiums 1105. v. J. 1830.)

Digitized by Google

liche Bestimmung zu haben, ausschließlich dem Aufenthalte der gutsherrlichen Familie gewidmet sind. Darunter gehören: abgesonderte Küchen, Wasch- und Back-Häuser, Ställe für Reut- und Wagen-Pferde, Kutschen-Remisen und Holzlegen. Solche Zugehörden sind, gleich den Wohngebäuden, von der Besteurung ausgenommen, sie mögen zur Zeit von der Gutsherrschaft benützt werden, oder nicht.

3. Zu 1 d und 2 b. Die Gebäude der Hofdomainenkammer sind überall nach der Analogie der adelichen Gebäude zu behandeln, und deßwegen nur die eigentlichen Schlösser mit ihren Zugehörden frei zu lassen; Fruchtkästen, Zehend-Scheunen, Beamten-Wohnungen u. s. w. aber sind in die Besteurung zu ziehen.

4. Zu 2 a. Solche Commun- und Stiftungs-Gebäude, welche zwar für Staatszwecke benützt werden, wofür aber die Staats-Casse einen Miethzins entrichtet, sind von der Ausnahme ausgeschlossen, welche überhaupt nur in so weit zuläßig ist, als die Gemeinde, Stiftung oder Corporation ein Gebäude dem Staatszweck unentgeldlich überlassen hat.

§. 4.

Behandlung derjenigen Gebäude, welche sich im Eigenthum von Ausländern befinden.

Das Gebäude-Eigenthum der Ausländer wird im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen behandelt, wie das Gebäude-Eigenthum der Inländer.

(Gesetz §. 4.)

Demnach sind die Gebäude der auswärtigen Staaten im Allgemeinen, die zu disseitigen öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäude des auswärtigen Adels, der auswärtigen Stiftungen, Gemeinden und anderer Körperschaften und Privaten, gleich den inländischen Eigenthümern, steuerfrei zu lassen.

Eine Ausnahme von dieser Regel wird durch die Reciprocität begründet, in welchem Fall der zweite Theil des §. 4 des Gesetzes in Anwendung kommt.

§. 5.

Temporäre Steuerfreiheit.

Diejenigen Gebäude, welchen von der Regierung eine Steuerfreiheit auf einen gewißen Zeitraum bewilligt worden ist, werden zwar bis zum Ablauf dieses Zeitraums in dem Genusse derselben gelassen (Gesetz §. 2.); sie sind aber jetzt schon in das Gebäude-Cataster aufzunehmen, und nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschätzen; dagegen ist am Ende von der Gesammt-Summe des Catasters das Schätzungs-Capital von diesen Gebäuden wieder in Abzug zu bringen.

Digitized by Google

§. 6.

Behandlung der von der Staatssteuer befreiten, aber zu den Lokalsteuern beitragspflichtigen, Gebäude.

Diejenigen Gebäude, welche zwar nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Staatssteuer befreit, dagegen zu den Amts- und Gemeinde-Steuern beitragspflichtig sind, sind für den letztern Zweck einzuschätzen, und in einer besondern Tabelle einzutragen. (Vergl. unten §. 15. am Schluß.)

§. 7.

Ausscheidung der für die Gewerbe-Steuer geeigneten Gegenstände.

Diejenigen besondern Einrichtungen in Gebäuden, welche auf die Betreibung eines gewißen Gewerbs abzwecken, sind bei der Gebäude-Steuer nicht zu berücksichtigen, sondern zur Gewerbesteuer zu ziehen. (Gesetz §. 6.)

Dieß ist der Fall bei Mühlwerken, Fabriken, Keltern, Bad- Brau- und Brenn-Häusern, und es ist bei denselben der Werth des Inbaues von dem Werth des Gebäudes an und für sich zu trennen. Dagegen ist auf die Umstände, daß ein Gebäude nach seiner Lage oder Bauart für ein Gewerbe besonders hergerichtet, und deßhalb in Vergleichung mit einem andern, wo dieß nicht der Fall, nutzbarer ist, z. B. durch die Lage am Wasser, solidern Grundbau bei Mühlen, schon bei der Einschätzung der Gebäude zu sehen. [540])

---

540) „Die Instruction enthält hier die nothwendige Bestimmung, daß Einrichtungen in Gebäuden, welche den Betrieb eines Gewerbes bezwecken, nicht für den Werth des Gebäudes in Anschlag zu bringen, sondern der Gewerbesteuer zu überlassen seyen. Diese Bestimmung auf die Mühlgebäude angewendet, so sind solche ohne Rücksicht auf die Werks-Einrichtungen und das darauf ruhende Gewerbsrecht blos mit Beachtung ihrer nutzbaren Lage und daß sie für ein Gewerb besonders hergerichtet sind, einzuschätzen. Bei der frühern Einschäzung der Gebäude ist diese an sich klare Vorschrift nicht überall gehörig zur Anwendung gekommen; sie wird daher noch näher erläutert. Bey der Einschäzung eines Mühlgebäudes haben sich die Schäzer das Gebäude als ein solches vor Augen zu stellen, welches keinen Werks-Inbau hat und auf dem kein Gewerbsrecht ruht. Denkt man sich das Gebäude als ein solches, so wird es gleich einem gewöhnlichen Wohngebäude erscheinen und es wird dabey nur der Unterschied zu finden seyn, daß entweder der Stand am Wasser oder der Bau des Fundaments ein ungewöhnlicher ist. Es entsteht also hier die Frage: welchen Einfluß äußern diese Momente auf den Werth des Gebäudes an und für sich? Die Lage am Wasser ist in der Regel nicht geeignet, den Werth eines Gebäudes zu erhöhen; ja ein am Wasser und dabey abgelegenes Gebäude, wie diß bey Mühlen häufig der Fall ist, hat oft eben darum einen geringern Werth, als ein minder abgelegenes und im Dorfe stehendes. Dagegen vermehrt ein soliderer Grundbau und eine einem Wasserwerk entsprechende besondere Anlage regelmäßig den Werth eines Gebäudes. Es kann in diesem Fall

Digitized by Google

§. 8.

Ausscheidung der für die Grundsteuer geeigneten Gegenstände.

Die bei den Gebäuden befindlichen Gärten, so wie die nicht überbauten Hofstätten sind Gegenstände der Grundsteuer, und kommen daher bei der Gebäudesteuer nicht in Betracht. Dagegen ist der mit den Gebäuden verbundene Hofraum oder die Hofraithe zugleich mit der Besteurung der ersteren zu begreifen. (Gesetz §. 6.) [541])

§. 9.

Die Einschätzung und ihre Momente.

Zum Maasstab für die Einschätzung der Gebäude wird der volle Capitalwerth derselben angenommen.

Die Einschätzung nimmt zu Anhaltspunkten:

a) die Kenntniß der Kaufspreise,
b) die Kenntniß des Miethertrags,
c) die Classifikation nach dem laufenden Capitalwerth. (Gesetz §. 7.)

Für die Benützung dieser Anhaltpunkte werden folgende nähere Vorschriften gegeben:

Zu a. Als leitende Momente für die Einschätzung sind nur solche Kaufspreise zu berücksichtigen, welche den wahren laufenden Werth der Gebäude ausdrücken, und deßwegen sind alle diejenigen auszuschließen, welche entweder aus einer Periode herrühren, wo sich die Gebäudepreise überhaupt anders verhalten haben, oder welche auf Rücksichten der Verwandtschaft und Convenienz beruhen, wie Käufe zwischen Eltern und Kindern, überhaupt die Noth-, Af-

---

zu einem Mühl- Hammer ꝛc. Werk verwendet werden und hat deßwegen eine ausgedehntere Nuzbarkeit, sein Werth ist auch größer als der eines solchen, welches dieser Eigenschaften entbehrt. Von besonderer Erheblichkeit ist der Werth dieser Eigenschaften da, wo ein Werk unterschlächtig betrieben werden muß. Bey überschlächtigen Werken bedarf es der Solidität im Grundbau und sonstigen Mauerwerk nicht. Gebäude solcher Werke sind oft, eine einzige Mauer gegen das Räderwerk ausgenommen, nicht dauerhafter, als gewöhnliche Wohngebäude erbaut. Hieraus ergibt sich, daß Mühlgebäude hauptsächlich in dem Verhältniß einen größern Werth haben, als gewöhnliche Wohngebäude, in dem ihre Nuzbarkeit in Folge solideren Grundbaues und der einem Wasserwerk entsprechenden besonderen Anlage eine ausgedehntere ist. Dieser größere Werth spricht sich aber am sichersten in dem Verhältnisse aus, in welchem ein Mühlgebäude ohne Werks-Einrichtung, die bloße Rahme gerechnet, weiter zu erbauen kostet, als ein gewöhnliches Wohngebäude." (S. die oben angegebenen „erläuternden Bemerkungen.")

541) „Die nicht überbauten Hofstätten können nur dann Gegenstände der Grundsteuer seyn, wenn sie angebaut sind, weil sie nicht besonders, sondern unter einer der bestehenden Cultur-Arten vorgetragen werden. (Vergl. Grund-Cataster-Instruction §. 8.) Nicht überbaute Hofstätten, welche nicht angebaut sind, sind gleich den Gebäuden, dem Capitalwerth nach einzuschäzen." (Nach den „erläuternden Bemerkungen.")

Digitized by Google

fections- und Convenienz-Käufe, wo der Preis durch besondere Rücksichten des Käufers oder Verkäufers bestimmt wurde.

In ersterer Beziehung sind in der Regel nur die Käufe der letztverflossenen 6 Jahre zu berücksichtigen. Auch ist die Vergleichung solcher Käufe möglichst zu vermeiden, welche über Gebäude und Gärten zugleich, oder über Theile von Gebäuden, abgeschlossen worden sind.

Sollten jedoch andere zur Vergleichung taugliche Käufe nicht vorliegen, so ist der Werth der mit den Gebäuden verkauften Gärten durch den Gemeinderath gewissenhaft abschätzen zu lassen, und von letzterem überhaupt über die Qualität der Käufe die erforderliche Erkundigung einzuziehen, und hierüber das Nöthige zu den Acten beurkunden zu lassen.

Wo endlich gar keine Verkäufe über einzelne Gebäude vorliegen, und wo diese immer nur mit Gütern, und zwar von bedeutendem Umfang, verkauft werden, wo deswegen ein Abzug des Werths dieser von dem ganzen Gutskaufschilling voraussichtlich das unzuverläßigste, schwankendste Resultat gewähren würde; da sind die Gebäude-Schätzungen mit möglichster Berücksichtigung der lokalen Umstände denen solcher benachbarten Gemeinden zu assimiliren, in welchen bei der Kenntniß des Gebäudewerths ungefähr dieselben Verhältnisse bestehen.

Zu b. Die Kenntniß der Miethpreise kann nur als untergeordnetes Hülfsmittel benützt werden, wodurch weniger der Staud der Gebäudewerthe im Allgemeinen zu erforschen, als vielmehr die Einschätzung einzelner Gebäude, gegenüber von andern, zu beurtheilen ist.

Es sind jedoch auch hier nur solche Fälle als Anhaltspunkte zu benützen, welche den gewöhnlichen Verhältnissen der Concurrenz angemessen sind, ohne durch besondere individuelle Rücksichten über oder unter dieses Verhältniß gesetzt zu seyn.

Zu c. Durch die Classifikation nach den laufenden Capitalwerthen soll zunächst eine richtige Orts-, Bezirks- und Landes-Peräquation gesichert werden, weil der Werth eines Gebäudes in einer gewissen Höhe sich zwischen verschiedenen Werthsgrößen bewegt, die nur durch Mittelzahlen, aus Classen gezogen, gehörig ausgeglichen werden können. Die Gebäude dürfen demnach nicht auf beliebige, selbst gewählte Summen, sondern sie müssen ihrem Werth nach, nach Classen eingeschätzt werden.

Zu dem Ende sind die in anliegender Classentafel (Beilage Ziffer I.) enthaltenen Classen bei der Gebäude-Einschätzung zu Grund zu legen, so zwar, daß je die beigesetzte Mittelzahl aus dem Classen-Capital als das Schäzungs-Capital anzunehmen ist. [542])

---

542) „Die Gebäude können, eben weil sie nicht auf bestimmte Summen eingeschäzt werden dürfen, taxirt werden, ohne daß den Schäzern die Mittelzahlen bekannt sind. Leztere dürfen bei der Einschäzung gar nie zur

§. 10.

Die Vergleichung des Brandversicherungs-Anschlags.

Für die Benüzung dieses weitern Anhaltspunkts (Gesetz §. 8.) wird die nähere Vorschrift ertheilt, daß in jedem Ort nach beendigter Gebäude-Einschätzung die Brandversicherungs-Summe mit dem Gesammt-Gebäude-Anschlag zu vergleichen, und der Grund eines hiebei sich zeigenden bedeutenderen Unterschiedes näher zu untersuchen ist. Sollte in Folge dieser Untersuchung der Unterschied nicht durch besondere örtliche oder persönliche Verhältnisse begründet erfunden werden, so wird bei der Amts-Versammlung, welcher die Einschätzungs-Resultate zur Kenntniß und Berathung vorgelegt werden (Gesetz §. 25), der Antrag auf eine angemessene Abänderung des Catasters im Ganzen gestellt werden.

Zum Behufe der angeordneten Vergleichung wird bei jedem Orts-Cataster von dem Gesammt-Brand-Versicherungs-Anschlag der Anschlag der steuerfreien Gebäude abgezogen und dagegen für diejenigen steuerbaren Gebäude, welche der Brandversicherungs-Anstalt nicht oder nur zu gewissen Theilen ihres Werths einverleibt sind, eine verhältnißmäßige Summe dem Total des Brandversicherungs-Anschlags zugelegt werden.

§. 11.

Real-Beschwerden.

1. Der Begriff und Umfang der bei der Gebäude-Einschätzung zu berücksichtigenden Real-Lasten (Gesetz §. 9) ist nach den hienach bei der Grundsteuer theils in dem Gesetze selbst, §. 21, theils in der gegenwärtigen Vollziehungs-Instruction enthaltenen Bestimmungen zu bemessen.

2. Real-Lasten, welche auf dem Gewerbe haften, das in einem Gebäude betrieben wird, wie dieß häufig bei Mühlen mit Recognitionsgeldern, Wasserfall und dergl. vorkommt, dürfen bei der Abschätzung der Gebäude nicht in Anschlag gebracht werden.

3. Wenn Reallasten und Realberechtigungen (§. 12.) ungetheilt auf einem ganzen Güter-Complex ruhen, so ist der doppelte Fall zu unterscheiden, ob solche bereits durch eine Gült-Repartition oder Privat-Uebereinkunft abgeschieden und das Resultat in einem Trägerei-Zettel oder sonstigen Dokument niedergelegt ist, oder nicht.

Im erstern Fall ist bei der Abschätzung auf die dem Hause auf diese Art zugetheilte Quote Rücksicht zu nehmen.

Im letztern Fall hingegen ist bei der Reallasten-Aufnahme, welche zum Behuf des Abzugs dieser Lasten beim Grundsteuer-Cataster und deren Aufnahme in das Gefäll-Cataster geschieht, (In-

---

Sprache kommen; es genügt vielmehr, wenn den Schäzern die beeden Anſäze bekannt ſind, innerhalb welcher ſich die Claſſe bewegt." (S. die „erläuternden Bemerkungen.")

Digitized by Google

struction für die Notizen-Aufnahme zum Behuf des Grundsteuer-Provisoriums, §. 20) eine arbiträre, weder den Gefällpflichtigen noch Berechtigten präjudizirende, Abscheidung der auf das Grund-Eigenthum und auf die Gebäude fallenden Lasten, nach den jeden Orts herkömmlichen Grundsätzen, vorzunehmen und dabei namentlich die Küchen-Gefälle den Gebäuden zuzuweisen.

4. Wenn die Reallast auf einem Gebäude und einem damit verbundenen Garten haftet, ist die ganze Reallast bei der Einschätzung des Gebäudes zum Anschlag zu bringen.

§. 12.

Real-Berechtigungen.

a. Wenn der Hausbesitzer für die Reallast eine Gegennutzung hat (Gesetz §. 10, a), so ist diese von der Reallast abzuziehen, und nur ein etwaiger Mehrbetrag der letztern bei der Werthschätzung des Gebäudes in Anschlag zu bringen.

b. Wo überhaupt mit Gebäuden Realberechtigungen verbunden sind, ohne daß denselben eine Beschwerde zur Seite steht, (Gesetz §. 10, b) sind solche

1. in so weit sie vom Staat, oder von Grundherrschaften, Stiftungen u. s. w. gereicht werden, als Realrechte zugleich mit den Gebäuden in Anschlag zu bringen, und es ist in einem solchen Fall in dem Einschätzungs-Protokoll das Maas, in dem eine solche Berechtigung berücksichtigt worden ist, besonders auszuführen;
2. ruht aber z. B. eine Holzgerechtigkeit auf einem Gemeinde-Wald, so wird das Wald-Areal, aus welchem das Holz abgegeben wird, in Masse, und ohne Abzug der Holzabgabe-Pflicht, bei der Grundsteuer der Gemeinde angerechnet, und diesen überlassen, die sie treffende Steuerquote nach dem Maas der bezogenen Nuzung auf die einzelnen Berechtigten auszutheilen, und es versteht sich daher von selbst, daß in diesem Falle die Gerechtigkeit bei der Gebäude-Einschätzung nicht in Betracht kommt; [543]) besteht endlich
3. die Gerechtigkeit in dem Genuß eines abgesonderten Grundstücks, wie dieß bei ausgetheilten Commungütern der Fall seyn

---

543) „Wenn eine Holzberechtigung einem ganzen Guts-Complex anklebt, so ist, zur Geschäfts-Vereinfachung, solche ganz mit den Gebäuden einzuschätzen, weil sonst eine Abscheidung dessen, was auf die Gebäude und was auf das Grund-Eigenthum kommt, vorgenommen werden müßte, was mit vielen Schwierigkeiten verbunden wäre. Eine Ausnahme von dieser Regel machen jedoch Holzberechtigungen, welche auf einem Gemeindewald ruhen, weil ihre Catastrirung mittelst Einschätzung des ganzen Waldes bewirkt wird. Holzberechtigungen von Gemeinde-Gliedern gegen den Staat oder gegen Grundherrschaften, insofern sie beym Gebäude-Cataster nicht berücksichtigt werden können, sind Gegenstände der Gefällsteuer." (Nach den mehrgedachten „erläuternden Bemerkungen.")

Digitized by Google

kann, so wird davon ebenfalls in die Gebäude-Steuer nichts aufgenommen, sondern die Beiziehung solcher Grundstücke der Grundsteuer vorbehalten.

§. 13.

Musterschätzungen.

Die vollständige Orts- und Landes-Peräquation ist zunächst bedingt: durch sorgfältige Muster-Einschätzungen von solchen Gebäuden, bei denen die für die Einschätzung vorgeschriebenen Anhaltpunkte (oben §. 9) mit Sicherheit auszumitteln sind.

Die Mustereinschätzung soll bei sämmtlichen Gattungen der Gebäude, nach den verschiedenen Bestimmungen derselben, angewendet werden, und in jeder Gattung sich wieder über verschiedenen Umfang und Größe ausdehnen.

Bei jeder Gebäude-Gattung sind wenigstens drei Musterschätzungen vorzunehmen; die Zahl derselben ist aber in der Maße zu vermehren, als es möglich ist, die erforderlichen Grundlagen dafür beizubringen. Namentlich ist in Städten für jede der vorkommenden Classen wenigstes Eine Musterschätzung zu veranstalten.

Die von den Mustergebäuden erhobenen Schätzungs-Resultate werden nach den vorliegenden Käufen geprüft, sodann andere Gebäude und ihre Kaufpreise oder Theil- und Inventur-Anschläge damit verglichen, und auf diese Art Normalsätze hergestellt, welche als Leitfaden bei der allgemeinen Abschätzung benützt werden. Die den Musterschätzungen zu Grunde liegenden Kaufspreise sind in dem Einschätzungs-Protokoll jedesmal anzumerken, und der Grund etwaiger Abweichungen der erstern von den letztern ist gehörig nachzuweisen.

Je wichtiger der Zweck dieser Musterschätzungen ist, desto gewissenhafter ist sowohl bei der Erhebung der Notizen über Kaufspreise, Miethzinse u. s. w. als bei der Feststellung des darauf zu gründenden Schätzungswerths zu verfahren, und hiebei unausgesetzt der Gesichtspunkt festzuhalten, daß der wahre volle Werth der Gebäude, wie er gegenwärtig besteht, nach ihrer Nuzbarkeit eingeschätzt werden soll. [544]).

---

544) „Die Musterschätzungen müssen, sollen sie ihren Zweck erreichen, zwei Erfordernisse in sich vereinigen: Sie müssen 1) auf solche Gebäude angewendet seyn, welche vermöge ihrer regelmäßigen Anlage und ihres Bauzustandes, der weder vorzüglich gut noch ausgezeichnet schlecht seyn darf, am meisten geeignet sind, Vergleichungspunkte abzugeben; sodann muß sich 2) in ihrer Taxation der örtliche Mittelpreis der Gebäude aussprechen. Was das erste Erforderniß anbelangt; so wird dasselbe nicht immer in solchen Gebäuden gefunden, von denen Kaufpreise vorliegen, und was das

§. 14.

Einzelne Einschätzung.

So wie die Muster-Einschätzung, so muß auch die Einschätzung der einzelnen Gebäude an Ort und Stelle vorgenommen werden, damit die Einschätzer sich von dem Umfang und der Höhe des Gebäudes, von den besondern Rücksichten der Nutzbarkeit, von den eigenthümlichen Verhältnissen eines Gebäudes unterrichten, den Eigenthümer über Zweifel oder Anstände, welche sich etwa bei den Realbeschwerden oder Nutzungen ergeben, vernehmen, und auf all dieses die Einschätzung in die geeignete Classe gründen können.

Wenn Kaufpreise von einem einzelnen Gebäude zu finden sind, so ist das Schätzungs-Resultat mit diesen oder mit Theil- und Inventur-Anschlägen, oder mit andern schon abgeschätzten Gebäuden, zu vergleichen, und hiedurch oder durch andere dienliche Hülfsmittel die Schätzung zu prüfen und richtig zu stellen.

Können sich die Steuerschätzer über die Classen nicht vereinigen, so entscheidet die Stimmenmehrheit, und wenn eine solche bei der Abstimmung sich nicht ergiebt, der Steuer-Commissär, nach Masgabe seiner bei den Musterschätzungen erlangten Kenntniß von den Gebäudewerthen und der individuellen Umstände, welche bei dem fraglichen Gebäude vorwalten.

Die Einschätzung hat in der Regel mit den geringeren Hauptgebäuden anzufangen, und von diesen auf die größere Gebäude

---

zweite Requisit betrifft, so kann sich der Mittelpreis der Gebäude eines Orts unmöglich in dem vorliegenden Kaufschilling einzelner Gebäude aussprechen. Daraus folgt, daß man sich bey Musterschäzungen nicht blos an Gebäude binden darf, von denen Kaufpreise vorliegen, und daß bloß auf den Kaufpreis der Muster-Gebäude nicht die ganze Einschätzung gegründet werden darf. Es folgt aber auch noch weiter, daß dem Akte der Musterschätzung ein anderer vorangehen muß, die Untersuchung nemlich über die laufenden Durchschnitts-Preise der Gebäude eines Orts. Die Kenntniß dieser Preise erlangt man aber dadurch, daß man eine angemessene Anzahl solcher Gebäude, von denen Verkäufe der neuesten Zeit vorliegen, an Ort und Stelle besichtigt, sich nicht allein bekannt macht mit den etwaigen Rücksichten, die den Kaufpreis bestimmen, sondern auch mit den Werths-Verhältnissen des Gebäudes selbst. Dieß ist die einzig mögliche und denkbare Weise, über den laufenden Gebäude-Werth eines Orts Kenntniß zu erlangen. Ist man aber nur einmal darüber im Reinen, dann kann man erst die Mustergebäude wählen, und die Musterschätzungen mit Sicherheit vornehmen. Nunmehr ist man aber bey der Auswahl der Mustergebäude nicht mehr an solche gebunden, von denen Kaufpreise vorliegen, so wenig als man sich, wenn Käufe vorhanden sind, an die Preise zu kehren hat. Die Controle verliert hierdurch nichts; eine Vergleichung der neuesten Käufe mit den Einschäzungen im Einzelnen und im Ganzen wird immer die sicherste Probe für die Einschätzung seyn." (Nach den „erläuternden Bemerkungen.")

Digitized by Google

überzugehen. Die Nebengebäude sind immer zugleich einzuschätzen, wenn das Hauptgebäude abgeschätzt wird.

§. 15.

Cataster-Tabelle.

Die Resultate der Einschätzung werden in Cataster-Tabellen (Beilage Ziffer II.), welche die aus der Anlage ersichtliche Einrichtung erhalten, nach Steuer-Distrikten abgesondert, und unter Anwendung folgender näheren Bestimmungen niedergelegt.

1. In die erste Rubrik ist einzutragen: zuerst unten und oben die Nummer oder der Buchstabe des Gebäudes, und, wo die Gebäude-Nummern nach Vierteln abgetheilt sind, zugleich das Viertel, worinn die Nummer liegt, sodann die Straße oder Gasse, in der sich das Gebäude befindet. Die Nebenbaulichkeiten eines Hauptgebäudes, welche auf die Hausnummern mit Buchstaben laufen, sind als besondere Gebäude, getrennt von dem Hauptgebäude, in die Tabelle aufzunehmen, jedoch gleich auf die Hauptgebäude folgen zu lassen. Nebengebäude, welche noch nicht mit Buchstaben bezeichnet sind, sind noch mit solchen zu versehen, und mit dieser Bezeichnung, nach Vorschrift der Verordnung vom 17. Dec. 1807, in die Tabelle aufzunehmen.[545])

2. In der zweiten Rubrik sind die Eigenthümer mit Vor- und Zu-Namen, Gewerbe oder Stand aufzunehmen. Wo das Eigenthum eines Gebäudes unter Mehrere vertheilt ist, sind alle, welche daran Theil nehmen, anzumerken. Ist der Antheil eines Jeden nach Quoten, z. B. 1/4, 1/3 tel u. s. w. schon zum Voraus durch Kaufbriefe oder eigene Angaben der Besitzer bestimmt, so sind bei Jedem die Quoten sogleich einzutragen; wo aber dieß nicht der Fall ist, und die Mit-Eigenthümer sich nur nach bestimmten Parzellen abgetheilt haben, hat sich die Schätzungs-Deputation mit der Ausmittlung, den wievielten Theil vom ganzen Gebäude jeder Mit-Eigenthümer inne habe, nicht aufzuhalten, sondern solche dem künftigen Steuersatz vorzubehalten, und sich auf Aufzählung der verschiedenen Besitzer zu beschränken.[546])

3. In der dritten Rubrik folgt die Angabe der Bestimmung des Gebäudes. Es ist demnach hier anzumerken, ob das Gebäude

---

545) „Aus dieser Bestimmung folgt, daß jedes einzeln stehende Gebäude auch besonders eingeschätzt werden muß."

546) „Ist ein Gebäude theils nach Quoten, theils nach andern Rücksichten abgetheilt, so ist die darauf zu gründende Vertheilung der Steuer-Quoten lediglich Sache des Steuersatzes; in der Cataster-Tabelle erhält jedes Gebäude seinen Gesammt-Anschlag. Die steuerfreien Gebäude sind jeden Orts in ein besonderes Verzeichniß aufzunehmen." (S. die „erläuternden Bemerkungen.")

Digitized by Google

ein Wohnhaus, eine Scheuer, ein Vieh-, Schaaf-, Pferde-Stall, Kelter, Kornkasten, Badhaus, Werkstätte, Brenn-, Bandhaus, Oel-Hanf-, Mahl-, Gyps-, Sägemühle, Mezig, Fabrikhaus u. s. w. sey.

Bei leeren Hofstätten ist die Nummer oder der Buchstabe des vorher darauf gestandenen Gebäudes einzutragen, sofern der Platz zum Wiederüberbauen bestimmt ist, oder nicht zur Hofraithe gezogen wird, und beizusetzen: nicht überbaut.

4. Die vierte Rubrik ist dem Eintrag des neuesten Brandversicherungs-Anschlags gewidmet, wobei blos die neueste Brandversicherungs-Cataster-Summe eingesetzt wird, und wobei zu bemerken ist, ob das Gebäude ganz oder mit Ausnahme von feuerfesten Gewölben und einzelnen Theilen in der Brandversicherungs-Casse versichert worden.

5. Die fünfte Rubrik ist für den Eintrag der Realbeschwerden und Realnutzungen bestimmt, nachdem solche auf die oben §. 11. und 12. vorgeschriebene Weise erhoben worden sind.

6. In die sechste Rubrik ist die bei der Einschätzung nach Masgabe der Classentafel aufgefundene Classe, so wie

7. in der siebenten die derselben correspondirende Mittelzahl aus den Classen-Capitalien sogleich an Ort und Stelle einzutragen.

Endlich kann

8. in der letzten Rubrik, Bemerkungen, besonders angemerkt werden, wenn bei einem Gebäude ein besonderer Umstand oder Grund für die Abschätzung und Classifizirung vorkommt.

Die Cataster-Tabelle ist sowohl von dem Steuer-Commissär als von den Schäzern unterschriftlich zu beurkunden, und da auch das Gebäude-Cataster nach den drei Abtheilungen besonders zu berechnen ist, ob nemlich

a) die Steuerpflicht sich auf Staatssteuer und Amts-, und Commun-Anlagen zugleich, oder

b) nur auf die Staatssteuer, oder aber

c) nur auf die Amts- und Commun-Anlagen sich bezieht,

so sind hienach 3 verschiedene Cataster-Tabellen auszufertigen.

§. 16.

Publikation des Catasters und Einwendungen gegen dasselbe.

Das vollzogene Einschätzungsgeschäft wird in jeder Gemeinde in Gegenwart des Gemeinderaths der gesammten Inwohnerschaft publicirt, und zur Vorbringung allenfallsiger Einwendungen den Ingesessenen ein 8tägiger, den Ausgesessenen aber ein 14tägiger, Termin anberaumt. Der letztere Termin ist auch den Standes- und Grund-Herrschaften, deren Gebäude in besondere Tabellen aufzunehmen

Digitized by Google

sind, und wovon die Einschätzung den betreffenden Rentbeamtungen schriftlich mitzutheilen ist, anzuberaumen.

Mit der Bekanntmachung dieses Termins ist zugleich eine Belehrung über die Folgen der Reclamationen, wie solche am Schlusse des gegenwärtigen Hen näher angegeben sind, zu verbinden, und für den Fall, daß ein Reclamant mehrere Gebäude besitzt, die Vorschrift anzufügen, daß er sich bestimmt darüber zu erklären habe, über welche Einschäzung er sich für beschwert erachte. Nach abgelaufenem Termin werden die Reclamanten beziehungsweise mündlich durch Vorberufung vor die Einschäzungs-Commission und schriftlich durch Mittheilung an das betreffende Rentamt mit den Gründen der Einschäzung näher bekannt gemacht, und erst wenn sie nach näherer Verständigung ihre Einwendungen nicht zurücknehmen, wird zu einer neuen Einschäzung geschritten.

Die Einschäzungs-Commission wird zu dem Ende mit zwei neuen Mitgliedern verstärkt, wovon das eine der Steuer-Commissär, das andere der Gemeinde-Rath zu wählen hat, und das Resultat dieser neuen Einschäzung tritt sodann in Ausführung, jedoch bleibt dem Reclamanten der Recurs an die Cataster-Commission vorbehalten, welcher die endliche Entscheidung zusteht.

Gewährt die neue Einschäzung das nemliche Classen-Capital, so liegen die Kosten derselben dem reclamirenden Theile ob, wogegen sie der Staat übernimmt, wenn ein geringeres Classen-Capital bestimmt worden ist.

§. 17.

Vollziehung.

Die zu Folge der Anordnungen vom 3. Nov. 1818 aufgenommenen Gebäude-Cataster werden dem jetzigen Geschäfte zu Grunde gelegt (Gesetz §. 11.).

Die königliche Cataster-Commission wird auf den Grund der speciellen Prüfung dieser Cataster, welche auf einer Untersuchung beruht, ob die §. 9. vorgeschriebenen Anhaltpunkte überall gehörig zur Anwendung gekommen, und überhaupt eine relative Gleichheit in den Schäzungs-Resultaten vorliegt, bei jedem einzelnen Ober-Amts-Bezirk entscheiden,

1. ob die Cataster nur in so weit einer Richtigstellung unterliegen, als solche durch die zum Theil neuen und veränderten Bestimmungen des Gesetzes und der gegenwärtigen Vollziehungs-Instruction nothwendig gemacht wird, oder ob
2. eine durchgreifende Revision des Geschäfts vorzunehmen, d. h. die Gebäude-Cataster nach den bestehenden Normen durchgängig neu aufzunehmen seyen.

Digitized by Google

§. 18.

Richtigstellung der aufgenommenen Cataster.

In dem erstern Fall ist es die Obliegenheit des Oberamts-Steuer-Commissärs:

a) die Cataster nach Masgabe der neuen gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen und beziehungsweise abzuändern, insbesondere

b) die steuerfreien Gebäude der Hofdomainenkammer und des Adels aus den örtlichen Cataster-Tabellen zu entfernen, ebenso

c) diejenigen Gebäude, welche blos zur Staatssteuer, und diejenigen, welche blos zu den Amts- und Commun-Anlagen beitragspflichtig sind, je in besondere Tabellen aufzunehmen (§. 15).

d) Die seit der ersten Aufnahme eingetretenen Veränderungen, welche entweder

aa) eine Vermehrung des Catasters durch neue Gebäude, durch bedeutende Gebäude-Meliorationen, durch das Aufhören einer temporären Steuerfreiheit

oder

bb) eine Verminderung desselben durch Niederreißen von Gebäuden oder durch Zerstörung derselben in Folge unglücklicher Ereignisse

zur Folge haben, in den Cataster-Tabellen vorzumerken; endlich

e) nach dem Ermessen der betreffenden Amtsversammlungen oder Gemeinden zur Erzielung einer genauern Bezirks- oder Orts-Peräquation die bei der ersten Aufnahme theils nicht überall, theils nicht durch alle Classen angewendeten Zwischen-Abtheilungen unter Zuziehung des Schäzungs-Personals nachträglich zur Anwendung zu bringen. [547])

---

547) Zur Erläuterung ist hier zu bemerken, daß die der ersten Instruction vom Jahr 1818 angehängte Classentafel Classen von größeren Zwischenräumen enthalten hat, als die gegenwärtige, und daß die nach den Erläuterungen der K. Cataster-Kommission vom Februar 1819 für den Zweck der Orts-Peräquation ausnahmsweise zugestandenen Zwischenclassen sich blos auf die untersten (d. i. niedersten) Gebäude-Classen bezogen hatten. Behufs einer gleichmäßigen Behandlung der Rectification des Gebäude-Catasters gab übrigens die Königl. Cataster-Commission unterm 9. Februar 1822 folgende wenigstens in historischer Hinsicht noch werthvolle Anleitung. „1) In den Catastern jener Ober-Aemter, welche unter Vorbehalte der Berathung der Bezirks-Versammlung vorläufig angenommen

§. 19.

Aufnahme neuer Cataster.

In dem letztern Falle, wo nemlich die königliche Cataster-Commission eine ins Einzelne gehende Revision oder die Aufnahme

---

worden sind, müssen, ehe diese Berathung eintreten kann, die in §. 18. der Instruction vom 24. September 1821. a. — d. aufgezählten Berichtigungen vollzogen seyn, und als endliche Cataster-Summe wird nur jene Summe bezeichnet, welche sich durch diese Berichtigungen ergibt. Was die Anwendung der Zwischen-Classen betrifft, so soll durch sie nach Lit. e. des §. 18. eine genaue Bezirks- (Oberamts) oder Orts-Peräquation gehörig gesichert werden, damit aber dieser Zweck vollständig erreicht werde, so müssen die Zwischen-Classen im ganzen Oberamte durch den Oberamts-Steuer-Commissär angewendet werden, auch ist es von Wichtigkeit, sie noch vor der Berathung der Bezirks-Versammlung zu erledigen, um, im Falle erhoben wird, daß der Mangel an Zwischen-Klassen bei der früheren Aufnahme all zu ungünstig auf das Schäzungs-Resultat eingewirkt hätte, dem Kreis-Steuer-Commissär ein Moment an die Hand zu geben, durch welches er bei der Bezirks-Versammlung auf angemessene Richtigstellung der Gesammt-Summe des Catasters hinzuwirken vermag. Der Kreiß-Steuer-Commissär wird übrigens den Bedacht darauf nehmen, die Anwendung der Zwischen-Classen nur in solchen Orten und Bezirken einzuleiten, wo wirkliche Anzeigen vorliegen, daß die einzelnen Gebäude unter sich und die Orte gegen einander nicht gehörig gleichgestellt seyen. Wenn übrigens nur einzelne Gemeinden die Zwischen-Classen anwenden wollen, dagegen aber die Amts-Versammlung dieses nicht für den ganzen Bezirk beschließt, so bleibt solches lediglich den Orts-Behörden überlassen, ohne daß der Oberamts-Steuer-Commissär sich damit zu befassen hätte. 2) In denjenigen Oberämtern, deren Cataster durch Total-Erhöhung der Anschläge einzelner Gemeinden berichtigt werden sollen, kann die Anwendung der Zwischen-Classen nur auf die örtliche Peräquation wirken, da die Gleichstellung der Orte gegen einander schon dadurch bezweckt wird, daß die Cataster der Gemeinden im Ganzen rectificirt werden, und also hier von einer durchgreifenden Anwendung der Zwischen-Classen für die Bezirks-Peräquation nichts mehr zu erwarten ist. Deßwegen fällt auch in diesen Fällen die Berathung der Amts-Versammlung über die Zwischen-Classen hinweg, und es unterliegt dem Erkenntnisse der einzelnen Gemeinde-Räthe und Bürger-Ausschüsse, ob und in wie weit sie etwa bei dem nächsten Steuersaz durch die ordentlichen Steuersaz-Behörden angewendet werden sollen. Belangend sodann 3) die Aufnahmen, so werden hier jene Classen, wie es sich von selbst versteht, durch die umfassende Behandlung nach Maasgabe der Instruction vom 24. Septbr. 1821 in Ausübung gebracht, ohne daß vorher eine Berathung darüber nöthig wäre.

In den Fällen 2 und 3. findet also eine vorbereitende Amts-Versammlung nicht statt, es wäre denn, daß die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen die Total-Erhöhung der einzelnen Gemeinde-Anschläge Statt finden soll, eine vorläufige Berathung im Einzelnen nothwendig machte. Wo dieses aber nicht der Fall ist, hat der Kreissteuer-Commissär die Einleitung zu treffen, daß die nach dem Erlaß vom 3. November 1821 zur Vorbereitung des Catasters bei der ersten Amts-Versammlung zu wählende Commission von 6 Mitgliedern gelegenheitlich einer andern Amts-Versammlung gewählt werde."

Digitized by Google

neuer Cataster beschließen wird, wird entweder ein eigener Commissär zur Vollziehung dieses Beschlusses abgeordnet, oder der ordentliche Oberamts-Steuer-Commissär damit besonders beauftragt werden.

Der Oberamts-Steuer-Commissär hat im erstern Fall die Notizen für die wirkliche Einschäzung unter Beiziehung einer aus dem Gemeinderath zu wählenden Urkunds-Person, unter Zugrundlegung der ersten Aufnahme zu vervollständigen, und die vervollständigten Notizen dem Kreis-Commissär vorzulegen. Wird aber der Oberamts-Steuer-Commissär zugleich mit der Revision des Gebäude-Catasters beauftragt, so hat dieser dieselbe vollständig nach den in dieser Instruktion enthaltenen einzelnen Bestimmungen durchzuführen.[548])

Stuttgart, den 24. Sept. 1821.

Königliche Cataster-Commission.

Ziffer I.

Classen-Tafeln
für die Gebäude-Steuer.

						Mittelzahl.
I.	a.	bis auf	—	50	— —	25 fl.
	b.	51	—	90	— —	75 —
II.	a.	91	—	140	— —	125 —
	b.	141	—	200	— —	175 —
III.	a.	201	—	300	— —	250 —
	b.	301	—	400	— —	350 —
IV.	a.	401	—	500	— —	450 —
	b.	501	—	600	— —	550 —
V.	a.	601	—	750	— —	675 —
	b.	751	—	900	— —	825 —
VI.	a.	901	—	1050	— —	975 —
	b.	1051	—	1200	— —	1125 —
VII.	a.	1201	—	1350	— —	1275 —
	b.	1351	—	1500	— —	1425 —

Die den Gemeinden zugeschiedenen Gebäude-Steuer-Quoten sollen in der Regel nach den aufgenommenen Catastern auf die einzelnen Steuerpflichtigen vertheilt werden.

Bei Catastrirung der vom Staate verkauften Gebäude ist von dem Gemeinderathe die Classe zu bezeichnen, in welche das Gebäude nach seinem Kaufwerthe zu stellen wäre, und solche dem Besitzer zu eröffnen. (Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 5. August 1826. Nro. 1071.)

548) „Zur Gleichheit vor dem Gesetze wird erfordert, daß die neuen Einschätzungen nach den laufenden Werthen vom Jahr 1819. geschehen und daher auch nur die Kaufpreise bis zu diesem Jahre verglichen werden." (Nach den oft gedachten „erläuternden Bemerkungen.")

Digitized by Google

		bis auf			Mittelzahl.
VIII.	a.	1501 —	1700 —	—	1600 —
	b.	1701 —	1900 —	—	1800 —
IX.	a.	1901 —	2100 —	—	2000 —
	b.	2101 —	2300 —	—	2200 —
X.	a.	2301 —	2550 —	—	2425 —
	b.	2551 —	2800 —	—	2675 —
XI.	a.	2801 —	3050 —	—	2925 —
	b.	3051 —	3300 —	—	3175 —
XII.	a.	3301 —	3600 —	—	3450 —
	b.	3601 —	3900 —	—	3750 —
XIII.	a.	3901 —	4200 —	—	4050 —
	b.	4201 —	4500 —	—	4350 —
XIV.	a.	4501 —	4850 —	—	4675 —
	b.	4851 —	5200 —	—	5025 —
XV.	a.	5201 —	5600 —	—	5400 —
	b.	5601 —	6000 —	—	5800 —
XVI.	a.	6001 —	6500 —	—	6250 —
	b.	6501 —	7000 —	—	6750 —
XVII.	a.	7001 —	7500 —	—	7250 —
	b.	7501 —	8000 —	—	7750 —
XVIII.	a.	8001 —	8500 —	—	8250 —
	b.	8501 —	9000 —	—	8750 =
XIX.	a.	9001 —	9500 —	—	9250 —
	b.	9501 —	10,000 —	—	9750 —
XX.	a.	10,001 —	10,750 —	—	10,375 —
	b.	10,751 —	11,500 —	—	11,125 —
XXI.	a.	11,501 —	12,250 —	—	11'875 —
	b.	12,251 —	13,000 —	—	12,625 —
XXII.	a.	13,001 —	14,000 —	—	13,500 —
	b.	14,001 —	15,000 —	—	14,500 —
XXIII.	a.	15,001 —	16,000 —	—	15,500 —
	b.	16,001 —	17,000 —	—	16,500 —
XXIV.	a.	17,001 —	18,000 —	—	17,500 —
	b.	18,001 —	19,000 —	—	18,500 —
XXV.	a.	19,001 —	20,500 —	—	19,750 —
	b.	20,501 —	22,000 —	—	21,250 —
XXVI.	a.	22,001 —	23,500 —	—	22,750 —
	b.	23,501 —	25,000 —	—	24,250 —
XXVII.	a.	25,001 —	26,500 —	—	25,750 —
	b.	26,501 —	28,000 —	—	27,250 —
XXVIII.	a.	28,001 —	30,000 —	—	29,000 —
	b.	30,001 —	32,000 —	—	31,000 —
XXIX.	a.	32,001 —	34,000 —	—	33,000 —
	b.	34,001 —	36,000 —	—	35,000 —
XXX.	a.	36,001 —	38,000 —	—	37,000 —
	b.	38,001 —	40,000 —	—	39,000 —

Digitized by Google

		bis auf				Mittelzahl	
XXXI.	a.	40,001	—	42,500	— —	41,250	—
	b.	42,501	—	45,000	— —	43,750	—
XXXII.	a.	45,001	—	47,500	— —	46,250	—
	b.	47,501	—	50,000	— —	48,750	—
XXXIII.	a.	50,001	—	52,500	— —	51,250	—
	b.	52,501	—	55,000	— —	53,750	—
XXXIV.	a.	55,001	—	57,500	— —	56,250	—
	b.	57,501	—	60,000	— —	58,750	—
XXXV.	a.	60,001	—	63,000	— —	61,500	—
	b.	63,001	—	66,000	— —	64,500	—
XXXVI.	a.	66,001	—	69,000	— —	67,500	—
	b.	69,001	—	72,000	— —	70,500	—

Digitized by Google

Ziffer II.

Cataster-Tabelle

für die

Gebäude.

Digitized by Google

Hausnummer oder Buchstabe und Straße oder Gasse.	Hauseigenthümer.	Bestimmung und Beschreibung des Gebäudes.	Brand-Versicherungs-Anschlag.
			fl.

Realbeschwerden und Realnutzungen.		Classe.	Mittelzahl aus den Classen-Capitalien.	Bemerkungen.
Quantität und Qualität.	Gefällherr.			
			fl.	

†) Verfügung des K. katholischen Kirchen-Raths, den Interkalarfonds der katholischen Kirchen-Stellen des Königreichs betreffend,

vom 10. Nov. 1821.

325.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, wegen Ertheilung der Wirthschafts-Konzessionen,

vom 10. December 1821. [549])

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 30. Sept. d. J. die bisher dem Steuer-Kollegium übertragene Ertheilung der Wirthschafts-Konzessionen aller Art, als einen Ausfluß der Gewerbs-Polizei, den Regierungs-Behörden zugewiesen haben: so wird in Gemäßheit dieser höchsten Verfügung Folgendes hiemit verordnet.

1. Wer eine persönliche Wirthschafts-Gerechtigkeit erlangen will, hat sich von nun an mit seinem Gesuche an das ihm vorgesetzte Oberamt zu wenden.

   Wer eine dingliche Wirthschafts-Gerechtigkeit nachsucht, hat seine Bittschrift an die betreffende Kreis-Regierung zu richten, und dieselbe gleichfalls dem Oberamt zu Erstattung des Beiberichts zuzustellen.

2. Das Oberamt hat in beiderlei Fällen vor allen Dingen sowohl den betreffenden Gemeinderath über das Gesuch zu vernehmen, als mit demjenigen Kameralamt, welchem nach der Verordnung vom 24. Juli d. J. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 51. S. 496 und folg.) die Umgelds-Verwaltung im Oberamts-Distrikte übertragen ist, Rücksprache darüber zu pflegen.

3. Dem Gemeinderath liegt ob, über das ihm mitgetheilte Gesuch sich gutächtlich zu äußern, insbesondere aber nach Anleitung der Verordnung vom 18. August 1809 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1809. Nro 41. S. 349) umständlich anzugeben:

   a) wie viele Einwohner der Ort zähle, und ob er für Wirthschafts-Gewerbe gut gelegen sey;

   b) ob und wie viele Schild-, Speise- und Gassen-Wirthe bereits daselbst vorhanden seyen, ob alle wirklich Wirthschaft treiben, oder wie viele von ihrer Konzession keinen Gebrauch

---

†) S. Nr. 462. des III. Theils der Kirchen-Gesetze.

549) Reg.-Blatt S. 948. u. f.

Digitized by Google

machen und warum nicht? auch ob die vorhandenen Wirthschaften ein Bannrecht für sich haben oder nicht?

c) ob der Bittsteller ein gutes Prädikat habe, Vermögen besitze, und bereits ein anderes Gewerbe treibe, das ihm einen hinlänglichen Unterhalt gewähre? ob er nicht in amtlichen Verhältnissen stehe, die ihn vom Wirthschafts-Gewerbe ausschließen?

d) ob sein Haus zu Einrichtung einer Wirthschaft geeignet sey? ob es innerhalb oder außerhalb Etters stehe?

4. Das Kameralamt hat nicht allein da, wo ähnliche Wirthschafts-Gewerbe, welche im Eigenthum des Staats sich befinden, dem Gesuche entgegen stehen können, das Oberamt hierauf aufmerksam zu machen, sondern auch demselben seine Ansicht über die im Fall der Konzession anzusetzenden Gebühren mitzutheilen.

5. Nach erlangter Aeußerung des Gemeinderaths und des Kameralamts ist es Sache des Oberamts, in Fällen, wo es sich von einer blos persönlichen Wirthschafts-Gerechtigkeit handelt, unter pflichtmäßiger Berücksichtigung der etwa entgegenstehenden rechtlichen oder polizeilichen Gründe, über das Gesuch zu erkennen, und hienach die Konzession entweder zu ertheilen oder abzuschlagen; in Fällen aber, wo eine dingliche Wirthschafts-Gerechtigkeit nachgesucht wird, die Bittschrift unter Anschluß jener Aeußerungen und unter Beifügung seines eigenen Gutachtens mit Beibericht an die Kreis-Regierung einzusenden, welche sofort das Geeignete hierauf zu verfügen hat.

6. Wird die Konzession ertheilt, so ist zugleich mit ihr auch der Ansatz der zu entrichtenden Gebühren auszusprechen. Zu Vermeidung von Mißverständnissen sind die Zahlen hiebei stets mit Worten auszuschreiben.

7. Diese Gebühren sind im Allgemeinen nach der Ordnung und Instruktion für die Erhebung des Umgelds und der übrigen Wirthschafts-Gefälle vom 4. März 1815. (Staats- und Regierungs-Blatt von 1815. Nro. 16. Beil. S. 133) zu bemessen.

8. Was den Betrag des Konzessions-Gelds betrifft, so wird solches nach der Umgelds-Ordnung vom Jahr 1815. §. 9. und den bisherigen Vorgängen nach folgenden Klassen und Zwischenstufen angesetzt:

a) bei den Schild-Wirthschaften mit dinglichem Rechte,
in der ersten Klasse 100 fl. bis 120 fl.,
in der zweiten Klasse 60 fl. 70 fl. 80 fl. oder 90 fl.,
in der dritten Klasse 25 fl. 30 fl. 35 fl. 40 fl. oder 50 fl.,
(mit nur persönlichem Rechte durchaus die Hälfte obiger Ansätze);

b) bei den Speise-Wirthschaften,
in der ersten Klasse 40 bis 50 fl.,
in der zweiten Klasse 20. fl. 24 fl. 30 fl. oder 36 fl.,

Digitized by Google

in der dritten Klasse 12 fl. 15 fl. oder 18 fl.;

c) bei den beständigen Weinschenken 5 fl. 6 fl. 8 fl. 10 fl. oder 12 fl.,

(bei unbeständigem Ausschank erkauften Weins oder Obst-Mostes mit Einschluß des Rekognitions-Geldes auf 1 Eimer Wein 30 kr., und auf 1 Eimer Obst-Most 15 kr.);

d) bei den Bierschenken 4 fl. 6 fl. oder 8 fl.;

e) bei den Branntwein- und Essig-Schenken, und zwar

aa) Schenken im Ort 2 fl. 3 fl. oder 4 fl.,

bb) Hausirer eben so,

cc) wenn beide Gewerbsarten mit einander verbunden werden 4 fl. 6 fl. oder 8 fl.;

f) bei Obstmost-Schenken 2 fl. 3 fl. oder 4 fl.;

g) bei Bier- Branntwein-Essig-Brauereien, die im Großen und fabrikmäßig betrieben werden, mit oder ohne Ausschank,

mit dinglichem Rechte 80 fl. 100 fl. 120 fl. oder 150 fl.,

mit persönlichem Rechte die Hälfte;

h) bei Bierbrauereien im Kleinen (persönlich) mit oder ohne Ausschank 15 fl. 20 fl. 25 fl. 30 fl. oder 40 fl.;

i) bei Branntwein-Brennereien im Kleinen mit dem Ausschank im Ort 4 fl. 6 fl. oder 8 fl.,

wenn aber kein Ausschank damit verknüpft, und der Brennhafen nur vermiethet, und Andern um den Lohn gebrannt wird, 2 fl. 3 fl. oder 4 fl.

k) bei Essig-Siedereien im Kleinen mit oder ohne Ausschank 10 fl. 15 fl. 20 fl. 25 fl. oder 30 fl.,

(das Recht zu Hausiren muß von den Brennern und Essig-Siedern in jedem Falle (g—k) besonders nachgesucht, und dafür die obige Konzessions-Taxe (lit. e. bb) besonders bezahlt werden);

l) bei unbeständigem Weinschank, mit eigenem Gewächse, wenn er bis ins zweite Quartal fortdauert, 1 fl.;

m) bei Erweiterung oder Transferirung einer schon früher erlangten Berechtigung die in dem angeführten Gesetze §. 9. bestimmten Gebühren.

9. Bei Ausmittlung der Klasse und Stufe im einzelnen Falle ist theils auf die Beschaffenheit des Orts, ob er nämlich eine Stadt, oder ein Dorf oder Weiler, wie groß sein Umfang und seine Bevölkerung sey, ob sich eine besuchte Straße hindurch ziehe, ob mehrere Bezirks-Beamte ihren Wohnsitz darin haben, ob Jahr-Märkte darin gehalten, ob bedeutender Handel und Gewerbe darin betrieben werden, ob eingepfarrte Orte dazu gehören oder nicht, theils auf die Anzahl der schon früher im Orte vorhandenen Wirthschaften zu sehen; auch sind die von dem Steuer-Collegium bisher unter ähnlichen Umständen ausgeschriebenen Ansätze als Anhaltspunkte zu behandeln.

10. Sollte hiebei die Ansicht des Oberamts von der des Kameralamts abweichen: so ist Bericht darüber an die Kreis-Regierung zu erstatten, welche, nöthigenfalls, unter Rücksprache mit dem

Digitized by Google

Steuer-Kollegium, über die Größe des anzusetzenden Konzessions-Gelds zu entscheiden hat.

11. Von jeder Konzession, so wie von dem Betrage der dafür angesetzten Gebühren, hat das Oberamt dem Kameralamt schriftliche Nachricht zu geben. Dieses ist verpflichtet, die Mittheilung dem mit der Erhebung des Umgelds beauftragten Beamten zuzustellen, der sie seiner Rechnung beizulegen hat.

Außerdem haben die Kreis-Regierungen über die von ihnen ertheilten Konzessionen und angesetzten Gebühren ein namentliches Verzeichniß nach Oberamts-Bezirken zu führen, und solches nach Ablauf eines jeden Quartals dem Steuer-Kollegium zu übergeben. Ein gleiches Verzeichniß haben die einzelnen Oberämter über die Konzessionen, die sie selbst ertheilt haben, und über die dafür angesetzten Gebühren, mit jedem Quartal an das Steuer-Kollegium einzusenden.

12. Die Gesuche um Erlaubniß zu Aufstellung eines Billards oder Errichtung eines Kaffeehauses sind eben so, wie die Gesuche um Ertheilung einer dinglichen Wirthschafts-Gerechtigkeit, unter oberamtlichem Beiberichte bei den Kreis-Regierungen einzureichen, welche im Falle der Konzession die in der Tax-Ordnung vorgeschriebene Taxe dafür anzusetzen haben.

Stuttgart den 10. December 1821.

Schmidlin. Weckherlin.

326.

Königliche Verordnung in Zoll- und Handels-Sachen, vom 24. Juni 1822. [550])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Bei den vielfachen Beschränkungen, welche durch die von mehreren auswärtigen Staaten, besonders in neueren Zeiten ergriffenen Zoll- und Handels-Systeme dem Absatze der inländischen Urprodukte und Fabrikate in den Weg gelegt werden, und bei der hohen Dringlichkeit, den Unserem Lande hiedurch zugehenden Nachtheilen kräftigst entgegen zu wirken, finden Wir Uns veranlaßt, in Uebereinstimmung mit den während der letzten Versammlung Unserer getreuen Stände ausgesprochenen Wünschen, und ihrem

---

550) Reg.-Blatt S. 435. u. f. Die hierauf gefolgte Vollziehungs-Instruction des Königl. Steuer-Collegiums vom 1. Juli 1822. s. ebend. S. 441 — 448. und den Nachtrag zu dieser ebendort S. 487. Die Modificationen dieser Verordnung durch die Königl. Verordnung vom 25. März 1824. s. unten Nr. 332.

Digitized by Google

hieraus hervorgegangenen Beschlusse vom 15. Mai 1821, so wie in Folge der Einleitungen und Verabredungen mit den in Darmstadt zu gemeinschaftlichen Zoll- und Handels-Bestimmungen vereinigten Staaten, vorläufig und bis zu einer umfassenden Zoll- und Handels-Regulirung nach Anhörung Unseres Geheimenraths, folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Einfuhr französischer Weine, Branntweine aller Art, (Weingeist, Spiritus) Liqueurs und Essige zum eigenen Verbrauche oder Zwischenhandel ist von dem Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an verboten.

Nach vier Wochen von dem Tage an, an welchem die Verordnung bekannt gemacht wird, ist auch der öffentliche Verkauf dieser Gegenstände in Wirthshäusern, Weinhandlungen, Weinschenken ꝛc., aufgehoben, die Vorräthe der Wirthe und Händler werden alsdann aufgenommen, unter obrigkeitliches Siegel gelegt, und können unter obrigkeitlicher Aufsicht in das Ausland, innerhalb des Landes aber blos in dem §. 2 bestimmten Fall, verkauft werden.

§. 2.

Ausnahmsweise kann unter besonders begründeten Umständen zwar eine Einfuhr-Licenz für bestimmte Quantitäten von Unserm Finanz-Minister nach Maßgabe der demselben hierüber ertheilten näheren Weisung bewilligt werden, die Einfuhr unterliegt aber alsdann einer Zoll-Auflage von

Zwölf Gulden vom Württembergischen Centner.

Wer mit einem Licenzscheine versehen ist, kann das ihm gestattete Quantum von den unter obrigkeitlicher Aufsicht stehenden Vorräthen der Wirthe, Weinhändler ꝛc. (§. 1.) erkaufen, hat jedoch auch in diesem Falle die Auflage von

Zwölf Gulden vom Centner

zu entrichten.

§. 3.

Die Einfuhr der übrigen fremden (nicht deutschen) Weine, Branntweine, Liqueurs und Essige ist gegen einen Einfuhrzoll von

Zwölf Gulden vom Centner

gestattet, wenn ihre Eigenschaft durch Urkunden genügend nachgewiesen wird.

§. 4.

Die Einfuhr deutscher Weine, Branntweine, Liqueurs und Essige

a) aus solchen Ländern, deren Regierungen sich mit Uns zu den gegenwärtigen Maßregeln vereinigt, oder mit denen Wir eine besondere Verabredung getroffen haben, ist, wenn ihr Ursprung

Digitized by Google

durch Urkunden genügend bescheinigt ist, gegen die bisherigen Eingangszölle gestattet;

dagegen unterliegt dieselbe

b) aus solchen Ländern, deren Regierungen sich an diese Bestimmungen nicht anschließen, oder mit denen keine besondere Verabredung Statt gefunden hat, einem Einfuhrzoll von

Vier Gulden vom Centner.

Die Zoll-Behörden werden über die Anwendung dieser Bestimmungen auf die einzelnen Staaten näher unterrichtet werden.

§. 5.

Der Transit der französischen Weine, Branntweine, Liqueurs und Essige, so wie derjenigen, auf welche der in den §§. 3. und 4. festgesetzte höhere Zoll gelegt ist, findet gegen die bisherigen Abgaben Statt.

Unser Finanz-Ministerium hat aber die nöthige Controle mittelst Versieglung der Fässer und Rücklieferung der Transitscheine, wofür von unbekannten Versendern oder Fuhrleuten die nöthige Sicherheit zu leisten ist, anzuordnen.

§. 6.

Nachstehende Gegenstände dürfen aus Frankreich und allen denjenigen Staaten, welche den gegenwärtigen Maßregeln nicht beitreten, nur gegen erhöhte Zölle eingeführt werden, und zwar

a) gegen Achtzig Gulden vom Würtembergischen Centner:
Fabrikate von Seide und Floretseide, unvermengt oder mit andern Stoffen vermengt,
gemachte Kleider, Schuhe und Hüte aller Art;

b) gegen Zehn Gulden von 100 fl. Werth:
Bijouterie-Waaren jeder Art;

c) gegen Zwanzig Gulden vom Centner:
Oele aller Art,
alle Fabrikate von Wolle, Baumwolle, Leder, Linnen, mit Ausnahme gemeiner Leinwand;

d) gegen Zehen Gulden vom Centner:
unverarbeitetes Leder, Corduan und Saffian;

e) gegen Acht Gulden vom Centner:
Sensen, Strohmesser, Strohblätter und Sicheln, so wie Sturzblech, Eisendrath und alle übrige Fabrikate von Eisen und Stahl; endlich

f) gegen Drei Gulden Zwanzig Kreuzer vom Centner:
alle Gattungen rohen und abgeschweißten Stahls, Stab-, Stangen- und Zain-Eisens, auch Gußwaaren.

Aus denjenigen Staaten, deren Regierungen den diesseitigen Maßregeln sich anschliessen, oder mit welchen besondere Verabredung getroffen worden ist, kann die Einfuhr dieser Gegenstände gegen die

Digitized by Google

bisherigen Zölle Statt finden, wenn der Ursprung der Waare genügend nachgewiesen ist. [551])

Der Transit und der Zwischenhandel mit denselben ist nach Maßgabe der diesseitigen Zoll-Einrichtungen gestattet.

§. 7.

Die Einfuhr der aus Frankreich kommenden Tabacks-Blätter und fabrizirten Tabacke unterliegt einem Einfuhrzoll von

Zwanzig Gulden vom Centner;

aus andern Ländern können sie gegen die bisherigen Zollsätze eingehen, wenn genügend dargethan wird, daß sie nicht französisches Erzeugniß sind.

§. 8.

Die Verzollung der mit erhöhten Zöllen belegten Weine und Fabrikate muß sowohl zur Einfuhr als Durchfuhr bei den Ober-Zollämtern unmittelbar geschehen, und es ist kein Unter-Zollamt befugt, den Zoll von diesen Gegenständen zu erheben.

Auch findet in dem Fall, wenn solche höher belegte Gegenstände zum Verkauf auf inländischen Märkten eingeführt werden, die sonst gewöhnliche Rückvergütung für das nicht Abgesetzte nicht Statt.

§. 9.

Die in Unsern Zoll-Gesetzen verordneten Strafen sind auch auf die Vergehungen gegen die in der gegenwärtigen Verordnung gegebenen Bestimmungen anzuwenden.

§. 10.

Alle diejenigen Reisenden, (Musterkarten-Reiter) welche aus Ländern, deren Regierungen weder zu gemeinschaftlichen Maßregeln mit Uns sich vereinigt haben, noch über besondere Zoll- und Handels-Bestimmungen mit Uns übereingekommen sind, in Unsere Staaten kommen, um die durch die gegenwärtige Verordnung mit erhöhten Zöllen belegten Waaren in denselben zum Verkauf anzubieten, oder Bestellungen darauf anzunehmen, werden für jedes Jahr mit einer Abgabe von

Zehn Reichsthalern

belegt.

Auf die Unterlassung dieser Entrichtung ist die Strafe des zehnfachen Betrags der Abgabe gesetzt.

---

551) Hinsichtlich der dießfalls erfolgten Anschließungen der Großherzoglich Hessischen, Königlich Baiernschen, Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen und Hohenzollern-Hechingenschen Regierungen vom 26. und 28. September, 4 Oktober und 10. December 1822. vergl. das Reg.-Blatt S. 696—697, 699 — 700, 712, 886 — 887, 887 — 888. wegen einiger Schweizer-Cantone aber S. 763 und 934. v. J. 1823. u. S. 39—40. v. J. 1824.

Digitized by Google

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 24. Juni 1822.

In Abwesenheit Seiner Majestät des Königs aus besonderer höchster Vollmacht:

v. Otto. Franquemont. Phull. Weckherlin. Schmidlin.

Der Finanz-Minister:

Weckherlin.

Pistorius.

---

†) Verordnung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, die Behandlung des Wasserbauwesens und die Auflösung der Schifffahrts-Commission betreffend,

vom 15. November 1822.

---

††) Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern, die Ersatz-Verbindlichkeit wegen Unterstützungen aus Staats-Mitteln für zum Schulfache übergehende Theologen betreffend,

vom 7. Dezember 1822.

---

†††) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Einrichtung der Taubstummen-Anstalt zu Gmünd und der mit derselben zu vereinigenden Blinden-Anstalt betreffend,

vom 28. Januar 1823.

---

†) S. die Regierungs-Gesetze.

††) S. Nr. 487 des III. Theils der Kirchen-Gesetze.

†††) Reg.-Blatt 192. u. f. Diese, so wie die Bekanntmachung wegen der Kosten des Unterrichts und der Verpflegung vom 9. März 182[illegible] (s. d. I. S. 93 ꝛc.) s. die Schul-Gesetze oder die Reg.-Gesetze. Die Art. 9. 15 und 19. handeln von den Kosten.

327.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, wonach ein Aufwand bei den Reisen des Königs, der Königl. Familie oder des Hofstaats nur auf Bestellung der hiezu berufenen Personen zu machen ist,

vom 31. Januar 1823. [552])

Seine Königliche Majestät haben aus Veranlassung eines neuerlich bei Höchstdero Reisen vorgekommenen Aufwandes unter dem 20. Januar 1823 wiederholt gnädigst befohlen:

Daß bei Reisen von Seiner Königlichen Majestät, der Königlichen Familie und dem Königl. Hofstaat schlechterdings nur auf Bestellung durch die hiezu berufenen Personen von Hof etwas, sey es von Beamtungen, Corporationen oder Privaten, abgegeben werden solle; indem die dawider Handelnden für ihre Abgaben durchaus keine Vergütung zu erwarten hätten.

Diese höchste Verfügung wird hiemit unter Beziehung auf die dißfällige frühere Verordnung vom 12. September 1817. (Regierungs-Blatt vom Jahr 1817, S. 450.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 31. Januar 1823.

Schmidlin. Weckherlin.

328.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Anerkennung der Rheinisch-Westindischen Handels-Kompagnie und Schutz für dieselbe im Königreich betreffend,

vom 3. März 1823. [553])

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 11. v. M. der Rheinisch-Westindischen Handels-Kompagnie zu Elberfeld, deren Plan kaufmännische Geschäfte nach Westindien, Nord- und Süd-Amerika oder auch nach anderen Weltgegenden bezweckt, und zwar, was die Ausfuhr betrifft, ausschließlich mit deutschen Kunst- und Natur-Erzeugnissen, theils für eigene Rechnung, theils consignationsweise für Rechnung Dritter mit oder ohne Vorschuß, in ihrer unterthänigsten Bitte um Anerkennung und

552) Regierungs-Blatt S. 150. Vergl. auch oben S. 1082.
553) Regierungs-Blatt S. 246 — 247.

Digitized by Google

Schutz im Königreich gnädigst zu willfahren geruht; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 3. März 1823.

Schmidlin. Weckherlin.

---

†) Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern, die Verbindlichkeit auswandernder Geistlicher zum Ersatz aller auf sie verwendeten Kosten betreffend,

vom 7. April 1823.

---

††) Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern, die von den Zöglingen des evangelischen Schullehrer-Seminars bei ihrer Aufnahme zu übernehmende Verpflichtung betreffend,

vom 18. April 1823.

329.

Königliche Verordnung, die ausschließliche Befugniß der Verwaltungs-Behörden zur Verfügung der Hülfs-Vollstreckung gegen Steuerpflichtige betreffend,

vom 13. Juni 1823. [554])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß in verschiedenen, die Anwendung allgemeiner Gesetze über Staats-Abgaben betreffenden, Fällen von Seite einzelner Gerichte die Befugniß angesprochen worden ist, die Frage von der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse Unserer Finanz-Verwaltungs-Stellen wegen Verhängung der Hülfs-

---

†) S. Nr. 501. des III. Theils der Kirchen-Gesetze.

††) Regierungs-Blatt S. 315. u. f. S. die Schul-Gesetze. Die Ausdehnung der durch diese Verordnung ausgesprochenen Verpflichtung zum Kosten-Ersatze bei dem Austritte aus dem Schullehrer-Stande auf die in den Waisenhäusern gebildeten Schulamtszöglinge (Reg.-Bl. S. 283. v. J. 1831.) s. ebendort. In Betreff der katholischen Seminaristen s. die Statuten vom Jahr 1823.

554) Regierungs-Blatt S. 499 — 501.

Vollstreckung gegen einzelne Steuerpflichtige, einer richterlichen Prüfung, unter einstweiliger Sistirung der Execution, zu unterwerfen.

Hiebei konnte Uns nicht entgehen, wie sehr ein solcher Grundsatz der Natur der Verhältnisse und den bestehenden gesetzlichen Normen zuwiderlaufe, und welche nicht zu berechnende Nachtheile aus dessen allgemeinerer Anwendung für die Staats-Verwaltung im Ganzen und für die Masse aller einzelnen Steuerpflichtigen entspringen müßten.

Die ungehemmte Executions-Gewalt der Administrativ-Behörden bei dem ihnen obliegenden Vollzuge der Staats-Abgaben-Gesetze ist durch den höheren Zweck der Staats-Verwaltung unabweislich geboten.

Sie ist überdies durch ältere und neuere gesetzliche Anordnungen, so wie durch die allgemeine Ausübung, mit Vorbehalt der Befugniß der Gerichts-Beamten, die Real-Execution gegen den Steuerpflichtigen zu beaufsichtigen und zu leiten, vollständig anerkannt.

In dieser Hinsicht und in dem weitern Betrachte, daß das verfassungsmäßige Recht eines durch die Verfügung der Verwaltungs-Behörde Verletzten, in den dazu geeigneten Fällen den gerichtlichen Weg zu Erlangung der gebührenden Schadloshaltung zu betreten, hiedurch nicht beeinträchtigt werden kann, verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, zu Handhabung und Vollstreckung der bestehenden Gesetze, wie folgt:

§. 1.

Die Vollziehung allgemeiner Gesetze über Staats-Abgaben, somit das Erkenntniß über die Statthaftigkeit der zu diesem Zweck gegen den Steuerpflichtigen anzuordnenden Hülfs-Vollstreckung, steht der Verwaltungs-Behörde zu.

§. 2.

Dem Betheiligten bleibt der Rekurs im Verwaltungswege gegen die Verfügung der untergeordneten Administrativ-Stelle nach der gesetzlich bestimmten Instanzenfolge vorbehalten.

§. 3.

Die Finanz-Verwaltungs-Behörden sind bei Verhängung der Real-Execution verbunden, zu Vermeidung jeder Collision den Beistand der zuständigen Gerichts-Beamten (Orts-Vorstände, Oberamtsrichter, Gerichtshöfe) nachzusuchen.

§. 4.

Den Gerichten steht hiebei eine Befugniß nicht zu, über die Richtigkeit der Anwendung des Verwaltungs-Gesetzes eine weitere entscheidende Prüfung vorzunehmen; vielmehr haben die Gerichts-Vorstände blos Aufsicht zu tragen, daß bei der Real-Execution nach rechtlicher Ordnung verfahren werde.

Digitized by Google

§. 5.

Die Vollziehung eines allgemeinen Steuer-Gesetzes kann durch die Berufung des Steuerpflichtigen auf den Rechtsweg, zum Behuf einer in den dazu geeigneten Fällen zu erlangenden Schadloshaltung, nicht aufgehalten werden. Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beaufragt.

Gegeben Stuttgart den 13. Juni 1823.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz:
Freiherr von Maucler.
Der Minister der Finanzen:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

330.

Königliche Verordnung, die Unzuläßigkeit der Betretung des Rechtweges über Entschädigungs-Ansprüche wegen entgangener Steuer-Freiheit betreffend,

vom 14. Juni 1823. [555])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben mehrfältig wahrzunehmen gehabt, daß von einzelnen Gerichts-Behörden Zweifel gegen die Gültigkeit des Gesetzes vom 13. December 1812, die Aufhebung der Steuer-Befreiungen betreffend, (Staats- und Regierungs-Blatt Seite 621. ꝛc.) erhoben worden sind, und daß Entschädigungs-Ansprüche von Betheiligten wegen entgangener Befreiung von der Steuer-Pflichtigkeit, zu gerichtlicher Erörterung und Entscheidung haben verwiesen werden wollen.

Da jedoch jenes Gesetz durch keine spätere allgemeine gesetzliche Anordnung seine Wirksamkeit verloren, dasselbe vielmehr durch die klare Bestimmung des §. 21. der Verfassungs-Urkunde, welcher alle Württemberger zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staats-Lasten für verbunden erklärt, seine unbedingte Bestätigung erhalten hat; so verordnen Wir zu Handhabung und Vollstreckung desselben, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

---

555) Regierungs-Blatt S. 501 — 502.

Digitized by Google

§. 1.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 13. Dezember 1812 ist die Betretung des Rechtsweges über Entschädigungs-Ansprüche wegen entgangener Steuer-Freiheit unter allen Umständen unzuläßig.

§. 2.

Die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes sind nach dessen klarem Inhalte auf directe sowohl, als indirecte Staats-Abgaben jeder Art gleich anwendbar.

§. 3.

Die Gerichte haben jede hierüber angebrachte Klage sofort zurückzuweisen.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 14. Juni 1823.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz:
Freiherr von Maucler.
Der Minister der Finanzen.
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

†) Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern, den Ersatz von Staats-Unterstützungen beim Uebertritt vom Studium der katholischen Theologie zu anderen Studien betreffend,

vom 11. December 1823.

331.

Gesetz über die direkten Abgaben für das Finanz-Jahr $18^{23}/_{24}$.

vom 26. December 1823. [556])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

In Beziehung auf die direkten Abgaben für das Finanz-Jahr $18^{23}/_{24}$ verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unsers Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

---

†) S. Nr. 517. des III. Theils der Kirchen-Gesetze.
556) Regierungs-Blatt 935 und 936.

Digitized by Google

§. 1.

Von Gebäuden, von Gewerben, von Grund-Eigenthum, und Gefällen wird für das Jahr vom 1. Juli $18^{23}/_{24}$ an direkter Steuer vorläufig die Summe von

—:· 2,500,000 fl.

eingezogen.

§. 2.

Nachdem zufolge Unserer Entschließung vom 17. Oktbr. d. J., als das nach §. 114. der Verfassungs-Urkunde fortlaufende Drittheil der Jahressteuer, —:· 868,090 fl. 40 kr., unter Zugrundlegung des neuen provisorischen Katasters bereits ausgeschrieben worden sind;[557]) so ist nunmehr der weitere Betrag von —:· 1,631,909 fl. 20 kr. auf dieselbe Weise, jedoch mit Vorbehalt einer etwa nöthig werdenden Ausgleichung, sofort umzulegen, und vorschriftsmäßig zum Einzug zu bringen.

§. 3.

Die Besteuerung der Aktiv-Capitalien, der Besoldungen und Pensionen, so wie der Apanagen findet für das Jahr $18^{23}/_{24}$ wieder auf dieselbe Weise Statt, welche in dem Gesetz vom 29. Juni 1821 vorgeschrieben ist. Bei den Aktiv-Capitalien entscheidet der Besitzstand vom 1. Juli 1823 für die Steuerpflicht. Als Zahlungs-Termin wird für die Capitalsteuer der 1. Januar 1824, und für die Besoldungs-, Pensions- und Apanage-Steuer der 1. April 1824 festgesetzt.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 26. December 1823.

Wilhelm.

Der Minister der Finanzen:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

332.

Königliche Verordnung, wegen der Einfuhr der französischen Weine, Branntweine, Weingeist, Liqueurs und Essige,

vom 25. März 1824.[558])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Folge der Erfahrungen, welche bei der Anwendung der Verordnung vom 24. Juni 1822, Staats- und Regierungs-Blatt

---

557) Reg.-Blatt S. 777. u. f.
558) Reg.-Blatt S. 213 — 214.

Digitized by Google

1822, S. 435 gemacht worden sind, [459]) finden Wir Uns veranlaßt, dieselbe nach vorgängiger Verabredung mit der Großherzoglich Badenschen Staats-Regierung in einigen Bestimmungen abzuändern.

Wir verordnen daher nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

§. 1.

Die Einfuhr französischer Weine, Branntweine aller Art, Weingeist, Spiritus, Liqueurs und Essige ist von dem Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, sowohl zum eigenen Verbrauch als zum Handel erlaubt, ohne daß es dazu einer besondern Einfuhr-Lizenz bedarf.

§. 2.

Die in §. 1. genannten französischen Getränke, ohne Unterschied, ob sie unmittelbar aus Frankreich oder durch den Zwischenhandel aus einem anderen Lande eingehen, unterliegen dem in §. 3. der Verordnung vom 24. Juni 1822 auf die fremden (nichtdeutschen) Getränke gelegten Einfuhrzoll von

Zwölf Gulden

vom Centner.

§. 3.

Die im §. 3. der Verordnung vom 24. Juni 1822 enthaltene Bestimmung, wornach der Ursprung fremder (nichtdeutscher) Weine, Branntweine, Liqueurs und Essige bei der Einfuhr durch Urkunden nachgewiesen werden soll, ist hiedurch aufgehoben.

§. 4.

Die Verordnung vom 24. Juni 1822 bleibt in allen, hiemit nicht ausdrücklich abgeänderten, Bestimmungen bis zu einer umfassenden Zoll- und Handels-Regulirung in Wirkung.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 25. März 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

459) S. oben Nr. 326.

Digitized by Google

†) Gesetz, die Kosten der Gefangenen-Transporte betreffend, vom 26. Mai 1824.

††) Gesetz, einige Abänderungen in den Bestimmungen des Staatsschulden-Statuts über Kapital-Ablösungen betreffend, vom 18. Juni 1824.

†††) Königliche Verordnung über die Besoldungen der Kameral-Verwalter, vom 28. Juni 1824.

††††) Gesetz über die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückstände, vom 17. Juli 1824.

†††††) Gesetz, die Uebernahme der Gehalte öffentlicher Aerzte auf die Staats-Casse betreffend, vom 17. Juli 1824.

333.

Zoll-Gesetz für das Königreich Württemberg, vom 18. Juli 1824. [560]

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns theils durch die seit der Erlassung der Zoll-Ordnung von 1808 und des Zolltarifs von 1812 in den Verhältnissen des

†) Regierungs-Blatt S. 331 — 332. S. den Theil III. der Finanz-Gesetze, Nr. 138. Die Vollziehungs-Instruction zu dem Gesetze, vom 28. Juni 1824. und den Nachtrag zu derselben, (Reg.-Blatt S. 405 u. f.) vom 28. Juni 1827. (Reg.-Blatt S. 248.) s. ebendort Note 312.

††) S. Nr. 171. der Staats-Grund-Gesetze.

†††) Reg.-Blatt S. 417 — 419. S. Theil III. der Finanz-Gesetze Nr. 29.

††††) Reg.-Blatt S. 531 — 535. S. Regierungs-Gesetze.

†††††) Reg.-Blatt S. 538 — 435. S. Regierungs-Gesetze.

560) Reg.-Blatt S. 427 — 450. Der Zolltarif wurde, als minderwesentlich, hier übergangen. Die Vollziehungs-Verordnung des K. Steuer-Collegiums vom 24. Juli 1824. S. Reg.-Blatt S. 539. u. f.

Digitized by Google

Handels, so wie in der Einrichtung der Staats-Abgaben eingetretenen vielseitigen Veränderungen, theils durch die Erfahrungen, welche sich bei der Anwendung der bisherigen Zoll-Gesetze ergeben haben, bewogen gefunden, die Zoll-Gesetze einer allgemeinen Revision zu unterwerfen. Wir verordnen und verfügen daher nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Handels-Verkehr mit dem Auslande und die Durchfuhr ausländischer Waaren durch das Königreich ist der Zoll-Abgabe unterworfen.

Der innere Landesverkehr ist davon befreit.

Der Zoll theilt sich ab

1. in den Eingangs-Zoll,
   welcher von denjenigen fremden Erzeugnissen und Waaren erhoben wird, die mit der Bestimmung zum innern Verbrauch und Verkehr in das Königreich eingehen;
2. in den Ausgangszoll,
   welcher von Erzeugnissen und Waaren, die aus dem Königreich in das Ausland geführt, und nicht als Durchgangs-Güter behandelt werden, zu entrichten ist, und
3. in den Durchgangszoll,
   welchem die durch das Königreich geführten Erzeugnisse und Waaren unterliegen.

Der Zoll wird in diesen drei Beziehungen nach dem angehängten Tarif bezogen.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, im Laufe der Finanz-Periode und bis eine Verabschiedung getroffen werden kann, diejenigen Abänderungen im Tarif eintreten zu lassen, welche als Folge von Staatsverträgen und des Verfahrens benachbarter Staaten im Interesse des Staats als nothwendig und dem öffentlichen Wohl als zuträglich erscheinen. Deßgleichen kann die Regierung bei Fällen von eigenthümlicher Beschaffenheit, auf welche der Tarif nicht ohne Nachtheil angewendet werden konnte, Erleichterungen eintreten lassen.

Namentlich wird sie bei Gegenständen, die im Lande verarbeitet oder zu der Verarbeitung anderer gebraucht werden, welche aber im Allgemeinen einem — diesen Gebrauch nicht berücksichtigenden — Zoll unterworfen sind, angemessene Licenzen für den Bedarf der Fabrikanten ertheilen.

Neben dem Zoll werden die durch besondere Gesetze und Vorschriften bestimmten Straßen-Abgaben und Brücken-Gelder erhoben.

§. 2.

Gegenstände der Zoll-Entrichtung.

Der Zoll-Abgabe sind alle und jede Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst unterworfen, ohne Rücksicht auf

Digitized by Google

die Verschiedenheit des Erwerbs-Titels und Ursprungs, in soweit nicht für gewisse Gegenstände oder für bestimmte Fälle entweder im Gesetz oder in einer darauf gegründeten Verordnung eine Ausnahme zugestanden ist.

In Ansehung derjenigen Waaren, welche im Tarif nicht namentlich benannt sind, gilt die Regel, daß sie zunächst unter eine der im Tarif enthaltenen Gattungen gestellt werden.

Wäre aber die Gattung im Tarif nicht angegeben, so wird die Verzollung analog unter Vergleichung mit ähnlichen, im Tarif enthaltenen, Artikeln vorgenommen.

§. 3.

Ausnahmen davon.

Von der allgemeinen Anwendung des vorhergehenden Paragraphen finden nur folgende Ausnahmen Statt.

1. Eine unbedingte Zollfreiheit genießt:
   a) Alles, was für Unsere Person und Unsere Hofhaltung, sowie für die Person und die Hofhaltung der verwittweten Königin Majestät ein- und ausgeführt wird;
   b) das Gepäck, die Reisewägen und die Reit- oder Wagenpferde, welche der Reisende zu seinem eigenen Gebrauch mit sich führt.
2. Eine bedingte Zollfreiheit unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit genießt:
   a) das Fürstengut,
   worunter dasjenige zu zählen ist, was auswärtige Souveräns durch das Königreich oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem unmittelbaren Gebrauch beziehen.

   Hierüber werden auf vorgängiges Ansuchen in den einzelnen Fällen die erforderlichen Freipässe ausgestellt, oder die näheren Bestimmungen durch besondere Verabredung ertheilt werden.
   b) Alle Gegenstände,
   welche die an Unserem Königlichen Hofe accreditirten auswärtigen Gesandten beziehen, und versenden, werden ganz nach denselben Bestimmungen behandelt, welche die betreffenden auswärtigen Regierungen auf die Empfänge und Versendungen Unserer Gesandten anwenden.

   Außerdem können aus staatswirthschaftlichen Gründen zur Unterstützung einzelner gemeinnütziger Unternehmungen für einzelne Fälle Zollbefreiungen zugestanden werden; dieselben sind jedoch regelmäßig auf die Dauer von drei Jahren zu beschränken und nur dann wieder zu erneuern, wenn die staatswirthschaftlichen Gründe dafür noch fortdauern.

§. 4.

Anstalten für die Erhebung.

Der Zoll wird erhoben
entweder an der Gränze des Königreichs

Digitized by Google

1. von Ober- } Zoll-Aemtern,
2. von Unter- }

oder im Innern desselben

an Orten, wo öffentliche Waag- und Lagerhäuser sich befinden, von den dafür aufgestellten Ober-Zollämtern.

Den Oberzoll-Verwaltungen und bedeutenden Ober-Zollämtern sind Controleurs oder Zollschreiber beigegeben.

Die Ober-Zollämter bilden mit den ihnen untergebenen Unter-Zollämtern eine Zoll-Linie, welche ohne Beobachtung der hienach ertheilten näheren Vorschriften ungestraft nicht überschritten werden kann.

Für den Dienst am Sitz der Ober-Zollämter, so wie für die Aufsicht an der Gränze wird das erforderliche Hülfs-Personal bestellt.

Kaufmannsgüter und überhaupt alle Waaren, die auf Frachtwagen eingeführt werden, müssen die Haupt-Straßen genau einhalten, und dürfen nur am Sitz der Ober-Zollämter verzollt werden. Derselben Bestimmung unterliegen die Träger von Kaufmanns-Gütern, welche mit einem Zollsatz von 1 fl. 44 kr. vom Centner und darüber belegt sind.

Bei den Unter-Zollämtern können zur Ein- und Ausfuhr nur landwirthschaftliche Produkte, als Früchte, Vieh, Holz, Obst und Obstmost, gemeine Weine und Branntweine, die übrigen Waaren aber nur im Gränz-Verkehr der benachbarten Orte und im unverpackten Zustand verzollt werden.

Unter Gränz-Verkehr ist jedoch nur der landwirthschaftliche und kleinere Verkehr der diesseitigen Unterthanen an der Gränze mit der nächstgelegenen Markt-Stadt und den zwischen inneliegenden Gemeinden verstanden.

Zur Durchfuhr hingegen können bei den Unter-Zollämtern nur landwirthschaftliche Produkte mit Ausnahme der Weine und Branntweine verzollt werden.

Es bleiben jedoch die dem Ort, der Zeit und den Umständen angemessenen Verfügungen dem Wege der Verordnungen vorbehalten.

§. 5.

Der Eingangs-Zoll.

Der Eingangs-Zoll

wird erhoben:

a. An der Gränze

1) von allen zum innern Verbrauch oder Verkehr eingehenden Gütern, insofern sie nicht an ein unter der Controle eines Königlichen Ober-Zollamts stehendes öffentliches Waag- und Lagerhaus im Innern bestimmt sind;
2) von denjenigen Waaren, welche unbekannte Eigenthümer oder Fuhrleute zwar als Durchgangs-Güter erklären, ohne jedoch für den Durchgang Sicherheit zu leisten.

Von solchen Gütern wird nach hergestelltem Beweis über die

wirkliche Ausfuhr, der Eingangs-Zoll bis auf den Betrag des Durchgangs-Zolls zurückgegeben.

b. Im Innern

an Orten, wo öffentliche Waag- und Lagerhäuser unter der Aufsicht von Ober-Zollämtern sich befinden, von solchen Gütern, welche von der Gränze an die Lagerhäuser gewiesen, in diesen abgeladen und gelagert, und aus denselben zum innern Verbrauch oder Verkehr abgegeben werden.

Von diesen Gütern wird übrigens, sobald sie im Lagerhaus ankommen, sogleich der Durchgangszoll erhoben und dieser, wenn das Gut im Ganzen oder theilweise für den innern Verkehr abgegeben wird, von dem in diesem Fall fälligen Eingangs-Zoll abgezogen.

§. 6.

Der Ausgangs-Zoll.

Der Ausgangs-Zoll

wird erhoben,

a. an der Gränze,
von denjenigen Gütern, welche aus dem Lande gehen, ohne zuvor bei einem öffentlichen Lagerhause den Ausgangszoll entrichtet zu haben, und sich nicht über die geleistete Zahlung ausweisen können.

b. Im Innern,
von denjenigen Waaren, welche unter einem öffentlichen Lagerhause, und unter Aufsicht des Ober-Zollamts geladen werden, und aus dem Orte des Ober-Zollamts in das Ausland abgehen.

Da, wo das diesseitige Gebiet durch ein ausländisches unterbrochen wird, wird der Ausgangs-Zoll, wenn er nicht schon im Innern entrichtet wurde, an der ersten Gränz-Station bezahlt, bei dem nachherigen Wiedereintritt in das Land ist das Zoll-Zeichen dem Ober-Zollamt vorzuzeigen, von diesem mit der Ladung zu vergleichen, und mit seinem Vidit zu versehen.

§. 7.

Der Durchgangs-Zoll.

Dem Durchgangszoll

unterliegen

1) diejenigen Güter, welche vollständig, es sey mit einem und demselben Fuhrwerk, oder durch Umladung auf verschiedenen Fuhrwerken, vom Ausland in das Ausland gebracht werden (reine Durchgangs-Güter);

2) diejenigen vom Ausland eingehenden Güter, welche die Bestimmung haben, durch einen inländischen Spediteur früher oder später in das Ausland gebracht zu werden, (Speditions-Güter,)

und

3) die von innländischen Kaufleuten aus dem Ausland mit der Bestimmung zum unmittelbaren Verkauf ins Ausland bezogenen Waaren und Erzeugnisse. (Güter des Zwischenhandels.)

Digitized by Google

Er wird erhoben

a. an der Gränze.

Von den ohne Umladung durchgehenden Gütern. Wird die Route des Frachtfahrers durch ein ausländisches Gebiet unterbrochen, so ist bei der ersten Wiedereintritts-Station das Durchgangs-Zollzeichen dem Ober-Zollamt vorzuzeigen, von diesem mit der Ladung zu vergleichen, und wie §. 6. mit seinem Vidit zu versehen.

b. Im Innern, an den öffentlichen Lagerhäusern von denjenigen Gütern der Spedition und des Zwischenhandels, welche unter diesen ihre weitere Bestimmung in das Ausland erhalten, so wie von denjenigen direkten Durchgangs-Gütern, welche vor einem öffentlichen Lagerhaus umgeladen werden, so weit nicht die bereits geschehene Zoll-Entrichtung erwiesen werden kann.

Wenn Durchgangs-Güter aus irgend einem nicht vorhergesehenen Grund eine veränderte Bestimmung zum innern Verbrauch oder Verkehr erhalten, so sind dieselben vor ein Ober-Zollamt zu bringen, und in Gegenwart der Zollbeamten zu visitiren und abzuwägen, um den Eingangszoll nach Abzug des bereits bezahlten Durchgangszolls davon zu berechnen und zu erheben.

§. 8.

Lager-Häuser.

Am Sitz eines jeden Oberzollamts muß eine öffentliche Waage und ein zweckmäßig eingerichtetes Waag- und Lagerhaus vorhanden seyn.

Außer den Lagerhäusern an der Gränze sind noch in den geeigneten Städten und Plätzen im Innern öffentliche Lagerhäuser eingerichtet, mit dem doppelten Zweck,

a. die Güter der Spedition und des Zwischenhandels bis zu ihrer definitiven Bestimmung aufzunehmen, nach welcher sodann die derselben entsprechende Verzollung Statt findet,

und

b. eine sichere Gelegenheit für die Unterbringung der Waaren, im Fall ihre Versendung durch irgend einen Umstand unterbrochen wird, darzubieten.

Die Niederlegung von unverzollten Eingangs-Gütern und von allen Transit-Gütern in öffentlichen Lagerhäusern an Orten, wo kein Oberzollamt sich befindet, ist verboten.

Das Lagerhaus-Personal wird von dem Steuer-Collegium in den Orten, wo das Lagerhaus Gemeinde-Eigenthum ist, auf Vorschlag des Stadt- oder Gemeinde-Raths ernannt, auf die genaue Befolgung der Zoll-Gesetze verpflichtet, und ist in dieser Beziehung den Anordnungen der Ober-Zollämter untergeben.

Dasselbe wird von dem Steuer-Collegium nach den Bestimmungen des §. 4. des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staats-Diener entlassen.

Digitized by Google

Diesen Beamten ist verboten, irgend ein kaufmännisches Gewerb zu treiben.

Die Waag- und Lager-Gebühren werden für diejenige Kasse bezogen, welche das Lagerhaus mit den Waageinrichtungen unterhält.

Die Waag-Gebühren müssen sogleich nach geschehener Abwägung, die Lager-Gelder in der Regel bei dem Bezug der Waaren, entrichtet werden.

§. 9.

Behandlung der niedergelegten Güter, zu welchen sich kein Eigenthümer meldet.

Wenn für die auf den Lagerhäusern niedergelegten Güter sich zwei Jahre hindurch kein Eigenthümer meldet, oder wenn ein ausländischer Eigenthümer binnen zwei Jahren die Lager-Gebühr nicht entrichtet, so sind dieselben in den öffentlichen Blättern genau zu beschreiben, und der Eigenthümer ist zu dem Bezug in einem Termin von vier Monaten unter Androhung des Nachtheils aufzufordern,

daß nach Ablauf desselben die öffentliche Versteigerung der Waaren eintreten werde.

Dieselbe ist sofort wirklich zu vollziehen, und der Erlös nach Abzug der Zoll- und Lager-Gebühren für die Zollkasse zu verrechnen.

Dem Eigenthümer bleibt der Anspruch auf den Erlös bis zum Ablauf der Verjährungszeit vorbehalten.

§. 10.

Declaration.

a) Reisende.

Jeder Ort, wo ein Zollamt besteht, ist mit einem Zollstock zu bezeichnen, alle verbotene Nebenwege werden durch Wehrbäume oder Warnungs-Tafeln geschlossen.

Sobald der Reisende, welcher zollbare Waaren bei sich führt, auf einem solchen Punkte, es sey bei dem Ein- oder Ausgang, ankommt, ist er verbunden, bei dem Zollamt sich zu melden, und anzuzeigen, daß er zollbare Waaren bei sich führe.

Den Zollämtern wird die schleunige Abfertigung und eine höfliche Behandlung der Reisenden zur Pflicht gemacht.

Die Wagen und Coffres der Reisenden dürfen nur bei ganz bestimmten Verdachts-Gründen, auf Anordnung des Zollamts, geöffnet werden.

§. 11.

b) Frachtfahrer.

Die Frachtfahrer und Fuhrleute declariren die bei sich führende Güter durch Frachtbriefe, welche je für die Eingangsgüter und für die Durchgangsgüter und für jeden einzelnen Empfänger der Güter besonders auszustellen sind.

Digitized by Google

Der Frachtbrief muß enthalten:

a) den Ort der Versendung,
b) den Ort der Bestimmung und den Namen des Empfängers,
c) die Gattung der Güter, und ihre specielle Benennung,
d) die Zahl der Colli, Kisten, Fässer und Ballen,
e) deren Zeichen und Nummern,
f) das Gewicht eines jeden Collo,
g) den Tag und Ort der Ausstellung und die Unterschrift des Versenders.

Ist die Gattung und specielle Benennung der Waaren in einem Frachtbriefe nicht bestimmt ausgedrückt, so sind die Colli ꝛc. auf Kosten der Fuhrleute zu eröffnen, um die Waaren-Artikel bestimmen zu können.

Die Frachtbriefe sind offen auszustellen; sie werden mit dem oberzollamtlichen Amts-Sigill gestempelt, und sind bei jedem Ober-Zollamt, welches der Frachtfahrer passirt, zur Controle vorzulegen.

Die Ober-Zollämter haben dafür eine Stempel-Gebühr von 1 kr. vom Stück als Emolument zu beziehen, wofür sie die Materialien zur Stempelung anzuschaffen haben.

Die Frachtbriefe werden zwar, so oft sie bei einem Ober-Zollamt, es sey im Innern oder an der Gränze, zur Controlirung vorgelegt werden, von neuem gestempelt, die Stempel-Gebühr darf aber nur einmal und nur da erhoben werden, wo der Frachtbrief zum erstenmal zur Stempelung vorgelegt wird.

Ueber Waaren, welche durch die Eigenthümer selbst mit eigenem oder gemiethetem Fuhrwerk verführt werden, ist eine Designation dem Ober-Zollamt zu übergeben, welche dieselben Erfordernisse, wie der Frachtbrief, erfüllt, und durchaus der gleichen Behandlung mit diesem unterliegt.

§. 12.

Prüfung der Declaration.

Die Richtigkeit der Declaration wird geprüft,

1) durch äußere Besichtigung,
2) durch innere Besichtigung und Abwägung.

§. 13.

Die äußere Besichtigung.

Die äußere Besichtigung muß eintreten, sobald der Frachtfahrer seine Ladung declarirt, und die Frachtbriefe vorgelegt hat.

Sie besteht in einer genauen Abzählung der Colli und Vergleichung mit den Frachtbriefen.

Wo es nöthig ist, wird die Ober- und Seiten-Bedeckung vom Wagen abgenommen; die Abladung des Wagens aber findet Statt,

a) bei der Verzollung an den Lagerhäusern im Innern und an den Verladungsplätzen, wo das Gewicht der zollbaren Gegenstände durch Abwägung zu prüfen ist,

Digitized by Google

und außerdem

b) wenn die Abzählung der Colli und die Vergleichung der Frachtbriefe mit denselben nur mittelst der Abladung möglich wird, oder aber ein besonderer Verdacht einer Defraudation vorliegt.

Das Zoll-Personal und subsidiarisch die Zoll-Kasse hat für den durch sein Versehen bei dem Ab- und Aufpacken der Ladung zugefügten Schaden zu haften.

§. 14.

Innere Besichtigung und Abwägung.

Die innere Besichtigung und Abwägung findet auf Anordnung des Zollamts Statt, wenn der Verdacht einer unrichtigen Declaration des Gewichts oder Inhalts vorliegt.

Sie muß von dem Zoll-Personal mit Ordnung und Behutsamkeit vorgenommen werden, welches, und subsidiarisch für dasselbe die Zollkasse, dem Zoll-Pflichtigen verantwortlich ist.

Der Frachtfahrer kann verlangen, daß eine öffentliche Urkunds-Person zu dieser Besichtigung gezogen werde.

Die Kosten der innern Besichtigung (der Oeffnung) trägt, im Fall die Declaration richtig erfunden wird, die Zollkasse, im Fall einer unrichtigen Angabe aber der Zollpflichtige.

Das in Folge des §. 13. nöthig werdende Abladen der Waaren zum Behuf der richtigen Verzollung, so wie das Wiederaufladen, geschieht jedenfalls auf Kosten des Zollpflichtigen.

§. 15.

Behandlung der Getränke-Fuhren.

Von jedem Fuhrmann, Saum-Rößler oder Träger sind über die von ihm verführten Getränke den Zoll-Beamten besondere Frachtbriefe (Ladscheine) zu übergeben, welche enthalten müssen:

a. den Namen und Wohnort des Fuhrmanns,
b. den Ort der Versendung,
c. die Gattung und das Quantum des Getränks,
d. die Anzahl und den Gehalt der Fässer,
e. den Ort der Bestimmung und den Namen des Empfängers,
f. die Unterschrift des Versenders.

Diese Ladscheine werden mit der Ladung selbst verglichen, zu welchem Ende nicht nur der Gehalt der Fässer untersucht wird, sondern auch das Getränk selbst, wenn es die Umstände zu erfordern scheinen, gekostet werden kann.

§. 16.

Die Zoll-Erhebung.

Wenn die Untersuchung der Ladung beendigt ist, so wird der Zoll für jeden Waaren-Empfänger besonders berechnet, und eben so werden für jeden derselben besondere Zollzeichen ausgestellt.

Digitized by Google

Für jede Gattung des Zolls, für Ein-, Aus- und Durchgangs-Zoll, werden besondere Zoll-Zeichen gegeben, und diese nach der Zeitfolge ihrer Ausstellung nummerirt; unter den gleichen Nummern wird die Zoll-Abgabe in den Zoll-Tagbüchern vorgetragen.

Zu diesem Ende haben die Zollämter drei besondere Tagbücher,

a. für den Eingangs-
b. für den Ausgangs-
c. für den Durchgangs-

} Zoll,

zu führen.

Der Zoll ist in solchen Münz-Sorten zu bezahlen, welche im Königreich gesetzlichen Cours haben, und in dem durch die Gesetze bestimmten Werth.

Die Zollschuldigkeit ist sogleich nach der Berechnung zu bezahlen, es genügt daher nicht an der bloßen Anzeige von den dem Zoll unterworfenen Gegenständen.

Wenn der Zollpflichtige nicht im Stande ist, die Zahlung zu leisten, so wird eine angemessene Quantität Waaren in Beschlag genommen, welche, wenn die Lösung des Zolls in den nächsten vier Wochen nicht erfolgt, nach Ablauf derselben öffentlich verkauft und sofort von dem Erlöß der Zoll bezogen — der Ueberrest aber dem Eigenthümer zugestellt wird.

§. 17.

Die Controle.

a) Für die Eingangs-Güter.

Außer den zur Prüfung der Deklarationen in den §§. 12—14. gegebenen Vorschriften werden noch folgende Bestimmungen zur Sicherstellung der Zoll-Gefälle getroffen:

a) die zum Eingang verzollten Güter, sie mögen auf Frachtwägen oder durch Landboten eingeführt werden, dürfen an ihrem Bestimmungs-Orte nicht anders, als unter Aufsicht des örtlichen Accise-Einbringers abgeladen werden, welcher den Inhalt der Ladung mit den Zollzeichen zu vergleichen, diejenigen Waaren, welchen kein — von einem inländischen Waagamt ausgestellter Gewichtsschein beigegeben ist, abzuwägen, und den Erfund in ein besonderes Register einzutragen, auch die sich ergebenden Unrichtigkeiten zur Untersuchung der geeigneten Behörde anzuzeigen hat.

Diese Register werden von den Cameral-Aemtern gesammelt, und je nach Ablauf eines Vierteljahrs an das Zoll-Rechnungs-Bureau eingeschickt, um mit den Zoll-Registern selbst verglichen zu werden.

Der örtliche Accise-Einbringer erhält für jede Untersuchung und Vergleichung eine Belohnung von 1 kr. vom Centner, welche auf die nächstgelegene Zollkasse zur Bezahlung angewiesen wird.

Digitized by Google

An Orten, wo Ober-Zoll-Aemter und Lagerhäuser sich befinden, muß die Abladung an diesen unter der Aufsicht eines Zoll-Beamten geschehen.

Diejenigen Eingangs-Güter, welche nicht auf Frachtwägen oder durch Landboten eingeführt werden, wie überhaupt diejenigen, bei denen eine hinreichende äußerliche Prüfung der Deklaration schon an der Gränze Statt finden kann, als: landwirthschaftliche Produkte, gemeine Weine, gemeines Holz, Vieh ꝛc. sind dieser Controle nicht unterworfen.

b) Wenn der Sitz des Ober-Zollamts nicht unmittelbar an der Eintritts-Station sich befindet, und daher die Verzollung erst alsdann vorgenommen werden kann, nachdem die zollbaren Güter schon eine Strecke Weges im Lande zurückgelegt haben; so hat der erste Gränz-Zoller den Frachtfahrern die Frachtbriefe abzunehmen, dieselben zu versiegeln, mit einem Umschlag an das Ober-Zollamt zu versehen, und den Wagen zu verschnüren und zu plombiren.

Diese Verschnürung und Plombirung darf am Sitz des Ober-Zollamts nur in Gegenwart eines Zollbeamten wieder abgenommen werden.

§. 18.

b) Für die, an ein Lagerhaus addressirten, so wie für die Durchgangs-Güter.

Bei Gütern und Waaren, welche mit der Bestimmung an ein öffentliches Lagerhaus (§. 8.) an der Gränze ankommen, und in ein solches zur Verzollung gewiesen werden, tritt gleichfalls ein

a) die Abnahme und Versieglung der Frachtbriefe zur Beförderung an das Ober-Zollamt des Bestimmungs-Orts, von welchem nach ihrer Ankunft dem Ober-Zollamt an der Eintritts-Station Nachricht zu geben ist, und

b) die Verschnürung und Plombirung, unter den im vorigen §. ertheilten Bestimmungen.

Die Abnahme und Versieglung der Frachtbriefe, so wie die Verschnürung findet auch in dem Falle Statt, wenn Durchgangs-Güter ohne Veränderung der Ladung und unvermengt mit Eingangs-Gütern durchgeführt werden.

Die Verschnürung kann erst an der Austritts-Station wieder abgenommen werden, bei welcher auch die, bei dem Eintritt versiegelten und an das Ober-Zollamt der Austritts-Station gerichteten Frachtbriefe wieder frei gegeben werden.

Nur in dem Falle, wenn besondere Zufälle eine Veränderung der Ladung während des Transports nothwendig machen, kann im Innern die Verschnürung von dem örtlichen Accise-Einbringer abgenommen werden.

Digitized by Google

Derselbe nimmt hierüber ein Protokoll auf, welches dem Frachtfahrer zur Abgabe an der Austritts-Station versiegelt zugestellt wird, und legt eine neue Verschnürung an.

Wenn Durchgangs-Güter bei dem Austritt unter einem Gränz-Zollamt controlirt und behandelt werden, welches nicht unmittelbar an der Gränze sich befindet, so ist der Wagen von einem Zoll-Bedienten bis an die Landes-Gränze zu begleiten.

§. 19.

c) Durchgangs-Güter, welche vermengt mit Eingangs-Gütern geführt, oder im Lande sonst verladen werden.

Wenn Durchgangs-Güter vermengt mit Eingangs-Gütern geführt werden, oder wenn der Fuhrmann seine Ladung nicht selbst über die Gränze führt, sondern sie ganz oder zum Theil andern Fuhrleuten und Boten zum weitern Transport zu übergeben hat, so kann die Verladung nur an solchen Orten unter Aufsicht eines Zolldieners geschehen, wo neben einem Ober-Zollamt ein öffentliches Lagerhaus sich befindet (§. 8.)

Für den weitern Transport der Durchgangs-Güter dürfen nur bekannte Fuhrleute und Frachtfahrer gebraucht werden.

Werden die Güter unbekannten Fuhrleuten übergeben, so haben diese den Eingangszoll zu hinterlegen. (§. 5.)

Bei der Verladung werden die Frachtbriefe und Colli genau verglichen und diese je nach ihrer Bestimmung zum Eingang oder Durchgang verzollt, diejenigen Fuhrwerke, welche die Durchgangs-Güter sofort weiter befördern, unterliegen der im §. 18. vorgeschriebenen Behandlung..

Findet die zollamtliche Behandlung nicht sogleich an der Gränze, sondern erst im Innern an einem öffentlichen Lagerhaus Statt, so tritt an der Gränze die Verschnürung und das im §. 18. vorgeschriebene Verfahren ein.

Ist aber der Zoll sowohl für die Ein- als Durchgangs-Güter schon an der Gränze entrichtet worden, die Verladung wird hingegen erst im Innern unter einem öffentlichen Lagerhaus (§. 8.) vorgenommen, so werden die Colli mit den Zollzeichen und Frachtbriefen genau verglichen, um die Richtigkeit der Verzollung an der Gränze zu erheben.

§. 20.

d) Güter der Spedition und des Zwischenhandels.

Die Güter der Spedition und des Zwischenhandels können nur unter den öffentlichen Lagerhäusern behandelt werden.

Sie unterliegen dem im §. 18. vorgeschriebenen Verfahren.

Sie behalten die Qualität als Durchgangs-Gut, so lang sie in dem Lagerhause aufbewahrt bleiben, und nicht zum innern Verbrauch oder in ein Privat-Magazin abgelangt werden, oder in das Eigenthum eines zweiten Inländers übergehen.

Digitized by

Die Waaren des Zwischenhandels, welche innerhalb zwei Jahren nicht wieder in das Ausland geführt werden, sind, wenn nicht die Hindernisse der Ausfuhr genügend nachgewiesen werden, dem Eingangs-Zoll nach Abzug des bezahlten Durchgangs-Zolls unterworfen.

Werden einzelne Colli von Speditions-Gütern deswegen, weil die darin enthaltenen Waaren an verschiedene Orte und Empfänger in das Ausland zu verpacken sind, aus dem Lagerhaus in das Haus eines inländischen Handelsmannes gebracht, so muß zuvor der Inhalt der Colli genau aufgenommen, der Eingangszoll nach Abzug des bereits bezahlten Durchgangs-Zolls hinterlegt, und sodann von dem Kaufmann eine Urkunde ausgestellt werden, wodurch er sich verbindlich macht, die Waaren innerhalb vier Wochen in das Lagerhaus zurückzuliefern.

Geschieht dieses, und findet sich bei der vorgenommenen Vergleichung kein Anstand, so wird der Eingangs-Zoll bis auf den Betrag des Durchgangs-Zolls zurückgegeben, und es werden zugleich für die einzelnen Verpackungen neue Frachtbriefe ausgefertigt, welche der oberzollamtlichen Stempelung unter Bemerkung der Nummer des Durchgangs-Zollzeichens unterliegen.

Werden aber die Waaren in jenem Termin nicht zurückgeliefert, oder kann der Beweis über die Identität der in das Lagerhaus zurückgebrachten Waaren nicht hergestellt werden, so ist der Eingangs-Zoll verfallen.

Uebrigens ist dem Steuer-Collegium das Recht eingeräumt, die Lagerung von Waaren des Zwischenhandels in Privat-Magazinen nach Erforderniß der Umstände unter den nöthigen Controle-Anstalten ausnahmsweise zu gestatten.

§. 21.

e) Controle über die Durchgangs-Güter zwischen der Ein- und Austritts-Station.

Ueber alle zur Durchfuhr verzollten Güter werden zwischen den Ein- und Ausgangs-Ober-Zollämtern gegenseitige Register geführt, welche nach den in der Verwaltungs-Ordnung enthaltenen näheren Anweisungen in bestimmten Zwischenräumen zur Vergleichung gebracht werden, und zur Controle über die Durchgangs-Güter dienen.

§. 22.

Der Wasser-Transport.

Mit Vorbehalt der für die Schifffahrt und Flößerei bestehenden besondern Abgaben werden die zu Wasser verführten Waaren in Beziehung auf den Zoll, in so weit nicht für einzelne Gegenstände besondere vertragsmäßige Bestimmungen vorliegen, wie die zu Land verführten Gegenstände behandelt.

Digitized by Google

§. 23.

Der Transport auf den Postwägen.

Waaren, welche durch die Post verführt werden, unterliegen der Verzollung nach dem allgemeinen Tarif in der Art, daß jedes Postamt zugleich ein Zollamt bildet, welches den Eingangs-Zoll bei der Abgabe der Waaren, den Ausgangs-Zoll aber bei der Aufgabe gegen Ausstellung von Zollzeichen erhebt.

Der erhobene Zoll wird in die Post-Charte eingetragen.

Die Postämter sind verpflichtet, alle für die Sicherung des Zoll-Gefälls vorgeschriebene Maßregeln zu beobachten.

Der Durchgangs-Zoll wird von den hiefür besonders bestimmten Postämtern an der Gränze erhoben, und in die Post-Charte eingetragen.

§. 24.

Der Gränz-Verkehr.

Zur Erleichterung des Gränz-Verkehrs wird folgendes bestimmt:

a) diejenigen Natur-Erzeugnisse, welche diesseitige Staats-Angehörige von den ihnen eigenthümlichen oder zehnt- und theilbaren im Auslande gelegenen Feldern und Waldungen einführen, sind in dem Falle vom Eingangs-Zoll befreit, wenn die Einfuhr direkt vom Feld zur Erndte- oder Herbstzeit oder unmittelbar aus dem Wald Statt findet, wogegen diejenigen Erzeugnisse, die zuvor im Ausland eingeheimst waren, und erst später eingebracht werden, von dieser Befreiung ausgeschlossen sind.

Eben so werden

b) die gleichen Erzeugnisse der Ausländer, jedoch mit Ausnahme des Holzes, von ihren im Lande liegenden Gütern unter der gleichen Beschränkung, daß sie nämlich unmittelbar vom Felde in den Wohnort und die Scheuer des angränzenden Ausländers geführt werden, vom Ausgangs-Zoll freigelassen, vorausgesetzt, daß der auswärtige Staat das Gleiche gegen die diesseitigen Landes-Einwohner beobachtet.

c) Frucht- und Weingülten, welche im Auslande zu beziehen sind, aber Bestandtheile eines inländischen Guts ausmachen, werden bei der Einfuhr auf gehörige Nachweisung vom Eingangs-Zoll freigelassen. [560])

d) Den Einwohnern der Gränz-Orte ist gestattet, ihr Getreide in den, ihrem Wohnsitz zunächst gelegenen ausländischen Mühlen zollfrei mahlen zu lassen, sie haben aber dem Gränz-Zollamt eine von dem Orts-Vorsteher auszufertigende Ur-

560) Hierunter sind auch „diejenigen Gülten begriffen, welche inländische Stiftungen oder Corporationen im Auslande besitzen, selbst wenn sie nicht gerade Bestandtheile eines inländischen Gutes sind.“ (Reg.-Bl. v. J. 1825 S. 137.)

Digitized by Google

kunde vorzuweisen, welche das Quantum der Ausfuhr anzeigt, und bei der Rückkehr dieselbe Zollstätte einzuhalten, um das eingeführte Mehl mit dem ausgeführten Frucht-Quantum vergleichen zu lassen.

Die Orts-Vorsteher führen über die ausgestellten Urkunden Verzeichnisse, welche sie nach Ablauf eines Vierteljahrs dem Zollamt als Rechnungs-Beleg übergeben.

Eben so wird das vom Ausland auf inländische Mühlen gebrachte Getreide von der Verzollung freigelassen, und dem Ausländer eine Urkunde über das aus dem eingeführten Getreide erzeugte Mehl zur Vorzeigung bei der Gränze zugestellt.

Eine weitere Begünstigung des Gränzverkehrs nach örtlichen Verhältnissen und nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit wird besonderen Anordnungen vorbehalten. [561])

---

561) Zu Erleichterung des Gränz-Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden wurde in Folge der mit der Großherzoglich Baden'schen Staats-Regierung getroffenen Verabredung und nach erfolgter allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät unterm 24. April 1826 vom K. Finanz-Ministerium Folgendes verfügt:

„1) Neben denjenigen Erleichterungen, welche das Zoll-Gesetz vom 18. Juli 1824, §. 24. hinsichtlich des Gränz-Verkehrs festsetzt, namentlich der freien Einfuhr der Natur-Erzeugnisse von im Auslande gelegenen Grundstücken der Inländer und der freien Ausfuhr der zur Saat und zur Feld- und Reben-Cultur auf solchen Grundstücken erforderlichen Gegenstände, und neben der in jenem Gesetz ausgesprochenen Freiheit vom Ausgangs-Zoll für Schlacht-Vieh und Lebens-Mittel überhaupt, sollen noch weiter im Verkehr mit dem Großherzogthum Baden vom Eingangs- und Ausgangs-Zoll frei seyn:

a) Holz, welches Württembergische Staats-Angehörige auf Badische Sägmühlen bringen, und die daraus gefertigte Schnittwaaren, welche sie zurückführen;

b) Holz, welches Badische Staats-Angehörige auf Württembergische Sägmühlen bringen, und die daraus gefertigte Schnittwaaren, welche sie zurückführen;

c) Vieh, welches zum Arbeiten oder zum Waiden auf eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke auf benachbartes Großherzoglich Badisches Staats-Gebiet geführt wird und wieder zurückkehrt.

2) Frei vom Durchgangs-Zoll sind alle landwirthschaftlichen Erzeugnisse und Vieh, wenn diese Gegenstände, um von einem Großherzoglich Badischen Orte zum andern gebracht zu werden, nicht mehr als drei Stunden Wegs das Königlich Württembergische Gebiet passiren.

Dasselbe findet in Baden Statt, wenn jene Gegenstände, um von einem Königlich Württembergischen Orte zum andern gebracht zu werden, nicht mehr als drei Stunden Wegs das Großherzoglich Badische Gebiet passiren.

Digitized by Google

§. 25.

Zoll-Vergütungen.

Eine Vergütung der bezahlten Zölle findet nur in folgenden Fällen Statt:

a) von den mit einem Durchgangszoll von 24 kr. vom Centner belegten Waaren wird, wenn sie bei einem Ober-Zollamt zum Durchgang verzollt wurden und bei einem solchen wieder ausgehen, der dritte Theil des bezahlten Durchgangszolls zurückerstattet, nachdem das Ober-Zollamt die Ueberzeugung erlangt hat, daß die Frachtbriefe gehörig gestempelt, die Zollzeichen unverdächtig und mit der Ladung übereinstimmend sind.

Die Rückvergütung wird auf dem Rücken der abgegebenen Zollzeichen von dem Empfänger bescheinigt, und in ein besonderes Register eingetragen.

b) Von denjenigen Gütern, von welchen nach §. 5. der Eingangs-Zoll zur Sicherheit hinterlegt worden ist, wird derselbe, wenn die Ladung an der Eintritts-Stätte verschnürt und plombirt worden, und in diesem Zustand unverdächtig an der Austritts-Station angekommen ist, überhaupt nach hergestelltem Beweis, daß die Waaren dieselben sind, welche zur Einfuhr verzollt wurden, bis auf den Betrag von zwei Drittheilen des tarifmäßigen Durchgangs-Zolls zurückgegeben.

Die Eingangs-Zollzeichen, auf welchen die Bemerkung

angebliches Transitgut

enthalten seyn muß, werden bei der Austritts-Station abgegeben.

---

3) Um die unter 1, a und b und 2 aufgeführten Befreiungen zu erlangen, ist Folgendes zu beobachten:

a) Diejenigen, welche Holz und Schnittwaaren auf und von Sägmühlen aus- und einführen, sind verbunden, sowohl an der Austritts- als Eingangs-Station die Anzeige zu machen, und gegen Entrichtung eines Kreuzers einen Passir-Schein zu nehmen.

Die Zoll-Behörden führen Aufzeichnungen über die Transporte, und erheben nachträglich den gesetzlichen Zoll, wenn nicht innerhalb vier Wochen die entsprechende Quantität Schnittwaaren zurückgebracht wird.

Die Aus- und Einfuhr muß an derselben Station geschehen.

b) Wer mit den unter 2 genannten landwirthschaftlichen Erzeugnissen und Vieh auf dem Durchgang eine Zoll-Station passirt, muß daselbst die Anzeige machen, und sich daselbst mit einem Passir-Schein versehen lassen, für den er einen Kreuzer zu entrichten hat.

Vorstehende Bestimmungen sind mit dem 1. Mai laufenden Jahrs in Vollzug zu setzen." (Reg.-Bl. S. 208—210.)

Digitized by Google

c) Von demjenigen Theile der vom Auslande auf inländische Märkte gebrachten und mit dem vollen Eingangs-Zoll belegten Waaren, welcher unverkauft wieder ins Ausland geht, wird der Ausgangs-Zoll nachgelassen, und auf die unverkauft gebliebene Waare zwei Drittel des bezahlten Eingangs-Zolls zurückerstattet; es muß aber von dem Zoll- oder Accise-Amt des zuletzt besuchten Markt-Orts eine Urkunde über die unverkauft gebliebenen Waaren nach vorgängiger genauer Untersuchung ausgestellt werden.

d) Für diejenigen Waaren, welche von inländischen Fabrikanten und Handwerkern auf ausländische Märkte oder Messen verführt werden, ist der Ausfuhrzoll zu entrichten; wird aber ein Theil der nämlichen Waare wieder unverkauft zurückgeführt, so ist neben Befreiung vom Eingangs-Zoll auf das unverkaufte Quantum der ganze Ausgangs-Zoll zurückzugeben, vorausgesetzt, daß die Waaren bei demjenigen Zollamt wieder zum Eingang angemeldet werden, bei welchem der Ausgangs-Zoll entrichtet worden ist, daß sie bei genauer Besichtigung als dieselben erfunden worden, welche zuvor ausgeführt wurden, und daß die Rückfuhr bei nahen Märkten innerhalb vierzehn Tagen, bei entfernten innerhalb drei Monaten erfolgt.

e) Die nicht zum Verbrauch, sondern nur zur weitern Verarbeitung, Ausrüstung oder Veredelung ein- und ausgehenden Gegenstände, so wie die zur Ausbesserung versandten Materialien und Stoffe genießen in folgenden Fällen eine Zoll-Vergütung:

Wenn für Rechnung eines Ausländers Leinwand, Garn ꝛc. im Inlande gebleicht, und Tücher, Zeuge, Garn ꝛc. gefärbt, Stoffe gestickt, Garn gewoben, Wolle, Baumwolle, Flachs und Hanf gesponnen, oder andere Gegenstände zur weitern Verarbeitung und Veredelung eingebracht und nachher wieder zurückgenommen werden, so ist zwar bei der Einfuhr solcher Waaren der ganze Zoll nach dem Tarif zu bezahlen, hingegen bei der Wieder-Ausfuhr neben der Freiheit vom Ausgangs-Zoll der entrichtete Eingangs-Zoll

aa) bei denjenigen Gegenständen, welche mit 48 kr. vom Centner und darüber belegt sind, bis auf 24 kr.; und

bb) bei denjenigen, welche einem geringern Zoll-Ansatze unterliegen, bis auf die Hälfte zurückzugeben;

es muß aber

die Ein- und Ausfuhr innerhalb neun Monaten bei einer und derselben Zollstätte geschehen, auch neben Zurückgabe der gelösten Eingangs-Zollzeichen, auf welchen die angegebene Bestimmung zu bemerken ist, durch ein von dem inländischen Bearbeiter ausgestelltes und von dem Orts-Vorstand beglaubigtes Zeugniß die Identität der Waaren bewiesen werden.

Digitized by Google

Die Zoll-Beamten haben daher solche Waaren-Colli einer genauen Visitation zu unterwerfen.

Wenn aber Inländer rohe Materialien und Stoffe im Ausland verarbeiten oder veredeln lassen, so ist bei dem Ein- und Ausgang der Waare der Zoll nach dem Tarif ohne Rückvergütung zu erheben, so weit nicht auf den Grund örtlicher und eigenthümlicher Verhältnisse eine specielle Ausnahme zugestanden ist.

§. 26.

Zoll-Pflichtigkeit.

Die Zoll-Abgabe haftet auf der Waare selbst.

Die Entrichtung des Zolles liegt demjenigen ob, der sich in dem Besitz der Waare zu der Zeit befindet, da dieselbe an der Zollstätte angekommen ist.

§. 27.

Uebertretung der Zoll-Gesetze.

Uebertretungen des Zoll-Gesetzes ziehen theils die Confiscation der Waare, theils Geld- oder Freiheits-Strafen nach sich.

§. 28.

Strafe der Zoll-Defraudation.

Wenn zollbare Waaren ein-, aus- oder durch-geführt werden, ohne daß an den §. 4—7. vorgeschriebenen Zollstätten die Anzeige gemacht, und somit die Verzollung ganz unterlassen wird;

wenn ein Theil der Zoll-Abgabe durch Nicht-Anzeige einzelner Colli oder Stücke unterschlagen wird;

wenn eine Waare in einer Qualität angegeben wird, die nach dem Tarif geringer als die wirklich vorhandene belegt ist;

wenn ein bloß als Durchgangsgut angegebener und verzollter Gegenstand im Lande ganz oder zum Theil abgesetzt wird, ohne daß die für diesen Fall gegebenen Vorschriften beobachtet worden sind;

so ist die nicht verzollte oder falsch deklarirte Waare dem Fiscus verfallen, mit Vorbehalt der besondern Strafen, welche durch zugleich begangene Vergehen, z. B. durch thätliche Mißhandlung der Zoll-Beamten und Diener oder durch Zusammenrottirungen ꝛc. verwirkt sind.

Die Confiscations-Strafe kann jedoch den dreißigfachen Betrag des Zolls nicht übersteigen.

Es kann daher dem Zoll-Defraudanten gegen Erlegung des dreißigfachen Zollbetrags die Waare, wenn sie durch Verkauf noch nicht in die Hände eines dritten Besitzers übergegangen ist, frei gegeben werden.

§. 29.

Confiscation der Waaren.

Das Eigenthum der confiscirten Waare geht unmittelbar an den Fiscus über, und kann auch gegen jeden nachfolgenden Besitzer ver-

Digitized by Google

folgt werden, ausgenommen, wenn dieser sie in gutem Glauben erworben hat; im letztern Fall tritt an die Stelle der Confiscation eine Geldstrafe, die dem Werthe gleich kommt, welchen die Sache zur Zeit der begangenen Defraudation gehabt hat.

§. 30.

Ist die Sache durch die Schuld des Besitzers, der sie nicht in gutem Glauben erworben hat, zu Grunde gegangen oder verdorben worden, so hat derselbe dem Fiscus den Werth zu ersetzen, welchen die Sache zur Zeit der begangenen Defraudation gehabt hat.

Eine Vergütung für den Werths-Zuwachs, welchen die Sache nach der Defraudation etwa erhalten hätte, findet nur dann Statt, wenn jener Zuwachs durch den von dem Besitzer dafür gemachten Aufwand bewirkt worden ist.

§. 31.

Wirkung des Beweises der Unschuld.

Der Beweis der Unschuld bewirkt für den Eigenthümer der Waare Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zum Behuf der Wiedererlangung der Waare oder des Erlöses aus derselben, wenn er von demjenigen, welcher sich der Defraudation schuldig gemacht hat, oder von dem, der den Defraudanten nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen, oder als Dienstherr und Miether zu vertreten schuldig ist, nach vorgängiger Ausklagung seine Entschädigung nicht hat erlangen können.

Nur in dem Falle wird dem Eigenthümer die erwähnte Vorausklage erlassen, und tritt die unmittelbare Zurückgabe der Waare ein, wenn derselbe dem Zollamt noch vor der Ankunft der Waare an der Zollstätte eine bestimmte Declaration schriftlich gemacht hat, und letztere mit der nachher ankommenden Waare vollkommen übereinstimmend erfunden wird.

Die Zollämter sind gehalten, solche Anzeigen unweigerlich anzunehmen und aufzubewahren, auch auf Verlangen den Declaranten darüber Bescheinigung zu geben.

In dem letzterwähnten Fall tritt aber gegen denjenigen, welcher die Defraudation begangen hat, vorbehältlich der besondern Strafe für den Fuhrmann oder Schiffer, eine dem Werth der Waaren, oder wenn dieser den dreißigfachen Zollbetrag übersteigt, eine dem letzteren gleichkommende Strafe ein.

§. 32.

Strafe der Zoll-Defraudation durch den Güter-Fuhrmann oder Schiffer.

Wenn Fuhrleute oder Schiffer oder die Dienstboten derselben eine der im §. 28. bezeichneten Handlungen begehen, so tritt neben der Confiscation, sie mag jene selbst oder andere treffen, für die Fuhrleute und Schiffer noch eine besondere Strafe in dem Betrag des zehenfachen Zolls ein.

Digitized by

Für diese Strafe haftet das Schiff und Geschirr der Schiffer und Fuhrleute.

§. 33.

Unterlassene Verzollung aus Versehen oder Irrthum.

Bewiesene schuldlose Unwissenheit über faktische Umstände oder Irrthum in solchen macht straflos und befreit namentlich von der Confiscation.

Befreiung von der Confiscations- und weiterer Strafe tritt auch dann ein, wenn die Zoll-Entrichtung und die Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften wegen äußerer Hindernisse, z. B. Wassers-, Feuers-, Kriegs-Gefahr unmöglich oder gefährlich ist.

Wer, ehe er über eine Zoll-Defraudation zu Rede gestellt oder ehe dieselbe angezeigt ist, den Zoll nachbezahlt, ist zwar mit der gesetzlichen Strafe zu verschonen, jedoch nach dem Grad der Verschuldung mit einer Geldbuße, welche bis auf die Hälfte des Werths der unverzollten Sache zugemessen werden kann, zu belegen.

§. 34.

Nachholung des Zolls und Erstattung der Untersuchungs-Kosten.

Wird die Confiscation angesetzt, so fällt die Nachforderung des Zolls hinweg, und der etwa bezahlte Zoll wird zurückgegeben, bei jedem andern Straf-Ansatz hingegen muß der zurückgebliebene Zoll noch besonders entrichtet werden.

Die Untersuchungs-Kosten ist der Uebertreter neben der verwirkten Strafe zu erstatten schuldig.

§. 35.

Leibes-Strafe bei Unvermögenheit.

Kann wegen Unvermögenheit des Schuldigen eine Geldstrafe nicht zur Anwendung kommen, so tritt an die Stelle derselben eine Freiheitsstrafe, welche nicht nach der Confiscations-Summe allein, sondern vielmehr nach dem Grade der Verschuldung abzumessen ist, und, wenn nicht andere beschwerende Umstände eintreten, bis auf sechsmonatlichen Freiheits-Verlust gehen kann.

§. 36.

Strafe der Schleichhändler.

Wer sich durch dreimalige Bestrafung nicht abhalten läßt, die §. 28. verpönten Uebertretungen der Zoll-Gesetze fortzusetzen, oder wer, ohne Eigenthümer oder Fuhrmann zu seyn, Einschwärzung von Handelswaaren als Gewerbe treibt, soll als Schleichhändler angesehen, und, neben der Confiscation der eingeschwärzten Waaren, mit einer drei bis sechsmonatlichen Freiheitsstrafe mit Zwangs-Beschäftigung belegt werden.

Findet die Confiscation der Waare selbst nach dem §. 29. nicht Statt, und kann die, für solchen Fall im §. 30. verordnete Geld-

Digitized by Google

strafe wegen Unvermögenheit des Schuldigen nicht zur Anwendung gebracht werden, so kann jene Strafe bis auf einjährige Freiheitsstrafe mit Zwangs-Beschäftigung geschärft werden.

Bei einem weiteren Rückfall in dieses Verbrechen soll diese Strafe durch zeitige Entziehung und im Falle nochmaliger Wiederholung durch beständige Niederlegung desjenigen Gewerbsbetriebs, welchen der Schuldige zum Schleichhandel mißbraucht hat, geschärft werden. Da wo auf den Rückfall in das Vergehen eine höhere Strafe gesetzt ist, muß bei der Eröffnung des Erkenntnisses der Bestrafte auf diese Schärfung aufmerksam gemacht, und wie dieß geschehen in dem Publications-Protokoll ausdrücklich bemerkt und beurkundet werden.

§. 37.

Uebertretung der zur Sicherung des Zolls gegebenen Vorschriften.

Uebertretungen der Zoll-Gesetze, welche nach den vorhergehenden Bestimmungen der Confiscationsstrafe nicht unterliegen, sollen mit den in den folgenden §§. verordneten Strafen geahndet werden.

a) In die Strafe des zehnfachen Betrags des zu wenig bezahlten Zolls oder des halben Werths der Waare, wenn jener den letztern übersteigt, ist verfallen:
   1) wer, Durchgangs- für Ausgangs-, oder Ausgangs- für Durchgangs-Güter verzollt;
   2) wer, ohne einzelne Colli oder Stücke verschwiegen zu haben (§. 28.), das Gewicht oder Maas der zollbaren Gegenstände in der Art zu gering angiebt, daß die Abweichung den zehnten Theil des declarirten Gewichts einer einzelnen Waare übersteigt;
   3) wer die zu verzollende Gegenstände dem Zoll-Beamten zwar anzeigt, aber die Bezahlung des Zolls nicht leistet;
   4) wer eine bei dem Eintritt als Durchgangsgut verzollte Waare bei der Ablade-Station im Innern, so wie bei der Austritts-Station nicht anmeldet und die Zollzeichen für dieselbe abgiebt.

b) Den doppelten Betrag des Ausgangs-Zolls, wovon die Hälfte als Strafe anzusehen ist, hat zu erlegen, wer Ausgangs-Güter, welche bei einem Ober-Zollamt geladen, oder die über ein solches verführt wurden, daselbst nicht behandeln läßt, und die Verzollung erst bei einer Gränzzollstätte vornimmt.

§. 38.

a) Mit einer Geldstrafe von fünfzehen Gulden wird belegt:
   1) Jeder Fuhrmann, welcher mit Waaren, die zum Eingang verzollt sind, das öffentliche Lagerhaus oder Controle-Amt umgeht, und ohne Zuziehung eines Zoll- oder Accise-Beamten verladet, deßgleichen jeder Fuhrmann,

Digitized by Google

welcher unterwegs einzelne solcher Waaren, Kisten, Colli ꝛc. auf die so eben angegebene Art abladet oder abgiebt;

2) jeder Fuhrmann, durch dessen Schuld die amtlich angelegten Sigille beschädigt werden, oder der für den Fall der zufälligen Beschädigung der Verschnürung, Plombirung und Sigelung die §. 18. ertheilten Vorschriften nicht beobachtet;

3) der Kaufmann, Wirth oder jeder andere Private, vor dessen Haus mit seinem Vorwissen zum Eingang verzollte Waaren, ohne specielle zollamtliche Erlaubniß und Controlirung, abgeladen worden; [562])

4) wer einen unrichtigen Bestimmungs-Ort der Waare angiebt, und die ihm vorgezeichnete Straße nicht einhält.

b) Eine Strafe von drei Gulden hat verwirkt:

wer für den geleisteten Zoll die zustimmende Anzahl von Zollzeichen nicht verlangt oder annimmt.

Concurrirt mit diesen Uebertretungen der Zollgesetze ein gemeines Vergehen, so finden die Bestimmungen des §. 28. ihre Anwendung.

§. 39.

Verjährung.

Die Zollvergehen, von welchen bisher gehandelt worden ist, verjähren sich in fünf Jahren, wenn sie nicht innerhalb dieser Zeit zur Untersuchung gebracht werden.

In gleichem Zeitraum verjährt sich auch die Schuldigkeit des Zollpflichtigen oder seiner Erben, den zurückgebliebenen Zoll nachzubezahlen.

Das auf die Confiscation gerichtete Verfahren findet auch gegen die Erben Statt. Andere Geldstrafen aber können gegen die Erben nur insoweit verfolgt werden, als die Verurtheilung schon gegen ihren Erblasser eingetreten ist.

§. 40.

Delations-Gebühr.

Der Anbringer eines Zoll-Vergehens erhält von Strafen bis zum Betrag von 200 fl. die Hälfte, über Abzug der Zoll-Gebühr und der Untersuchungs-Kosten (§. 34.), als Belohnung; die zweite

---

562) Vermöge höchsten Befehls Seiner Königl. Majestät vom 21. Sept. 1827. wurde zu Vermeidung eines möglichen Mißverstandes bekannt gemacht, daß die in dem §. 38. lit. a. des Zollgesetzes bestimmte Strafe für die in der Nummer 3 bezeichneten Fälle nur dann Statt finde, wenn die zum Eingang verzollten und im Lande noch von keinem Zoll- oder Accise-Amte nach §. 17 des Zoll-Gesetzes controlirten Waaren ohne specielle zollamtliche Erlaubniß und Controlirung vor dem Hause eines Kaufmannes, Wirthes oder jedes andern Privaten mit seinem Vorwissen abgeladen werden. (Reg.-Bl. S. 485.)

Digitized by Google

Hälfte der Strafe wird zu einem besondern Fonds verwendet, aus welchem Prämien für höhere und niedere Zoll=Diener, welche sich durch Dienst=Eifer auszeichnen, so wie Gratialien für verunglückte Zoll=Diener und für Wittwen und Waisen von Zoll=Dienern, ausgesetzt werden sollen.

Von dem Mehrbetrag über 200 fl. erhält der Anbringer ein Drittheil, und der ebenbemerkte Fonds zwei Drittheile.

Uebrigens sind die höheren Zoll=Beamten, als: Ober=Zollverwalter und Oberzoller, von dem Bezug jener Delations=Gebühr ausgeschlossen.

§. 41.

Vergehen der Zoll=Beamten, der Zoll=Gardisten, Zoll=Visitatoren und Zoll=Aufwärter.

Ein Zoll=Officiant, welcher ein ihm bekannt gewordenes Zoll=Vergehen aus Nachsicht gegen den Zollpflichtigen verschweigt, hat die Strafe der Dienst=Entlassung verwirkt.

Mit der Strafe der Dienstentsetzung, neben einer angemessenen Freiheitsstrafe, wird belegt, welcher Zoll=Beamte den Zollpflichtigen hintergeht, damit dieser sich eines Zollfehlers schuldig mache.

Eine gleiche Strafe trifft den Zoll=Officianten, welcher mit dem Zoll=Defraudanten colludirt, sich bestechen läßt, der Concussion oder anderer ungebührlichen Exactionen überführt wird.

Welcher Zoll=Beamte für eine amtliche Verrichtung ein Geschenk angenommen hat, soll mit der Dienst=Entlassung und dem fünffachen Betrag des empfangenen Geschenks bestraft werden.

Geringere Dienstvergehungen der Zoll=Beamten und Diener werden mit den geeigneten Ordnungsstrafen geahndet werden.

§. 42.

Untersuchungs= und erkennende Behörden.

In Hinsicht auf die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des Zoll=Gesetzes, so wie in Ansehung des Recurses verbleibt es bei der bisherigen gesetzlichen Amtsgewalt der Justiz= und Verwaltungs=Behörden.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung überall in Wirkung.

Unser Finanz=Minister ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben Marseille den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Minister der Finanzen:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats=Sekretär,
Vellnagel.

334.

Königliche Verordnung in Betreff der Zoll-Verhältnisse mit den benachbarten Staaten,

vom 18. Juli 1824. [363])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Beziehung auf das unterm heutigen von Uns vollzogene Zoll-Gesetz finden Wir Uns veranlaßt, in Hinsicht auf die Handels-Verhältnisse mit den benachbarten Staaten folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die in dem Zoll-Gesetz enthaltenen Ansätze finden vorläufig keine Anwendung auf diejenigen unmittelbar aus der Schweiz eingehenden Schweizer'schen Erzeugnisse und Fabrikate, welche in dem neuen Tarif mit 1 fl. 44 kr. vom Centner und darüber belegt sind.

Von allen diesen Gegenständen wird vorerst und bis auf weitere Verordnung der vor dem 24. Juni 1822 bestandene Zollsatz erhoben.

Das Gleiche findet Statt in Ansehung des aus der Schweiz eingehenden, in der Schweiz erzeugten Weins, Wein- und Obst-Mosts und Essigs.

§. 2.

In Hinsicht auf den Verkehr mit dem Großherzogthum Baden bleiben die in der Verordnung vom 1. Juli 1822 (Staats- und Reg.-Bl. S. 445) enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich folgender Gegenstände in Wirkung:

Fabrikate von Seide und Floretseide,
gemachte Kleider, Schuhe und Hüte,
Oele aller Art,
Fabrikate von Wolle, Baumwolle, Leder und Linnen,
unverarbeitetes Leder, Corduan und Saffian,

können, wenn sie Badensches Fabrikat sind und unmittelbar aus Baden kommen, gegen den Zoll

von Zwei Gulden 8 kr. vom Centner

in Württemberg eingehen, so wie umgekehrt die gleichen Württemberg'schen Erzeugnisse in Baden gegen den gleichen Zollsatz zugelassen werden.

Bijouterie-Waaren

gegen den bisherigen Zoll

von Zwei Gulden von 100 fl. Werth.

---

363) Reg.-Bl. S. 150—152.

Digitized by Google

Wein
gegen den bisherigen Zoll
von Sechs Gulden vom Württemberg'schen Eimer.

In allen übrigen Beziehungen, namentlich auch in Ansehung des Tabaks, der Eisen- und Stahl-Waaren, findet der neue Zoll-Tarif auch auf den Verkehr mit Baden seine unbedingte Anwendung.

§. 3.

Was den Verkehr mit dem Königreich Baiern betrifft, so bleiben

a) die in dem Staats- und Regierungs-Blatt von 1822 S. 699 hinsichtlich des Stahls, Stab-, Stangen- und Zain-Eisens, auch der Guß-Waaren, so wie des Weins und Weinmosts enthaltenen gegenseitigen Bestimmungen bis auf Weiteres bestehen.

Auch werden

b) die mit 31 fl. 12 kr. und 80 fl. vom Ctr. in dem neuen Zoll-Tarif belegten Gegenstände, wenn sie Baiernsches Fabrikat sind, und unmittelbar aus Baiern eingehen, nicht mit jenen Zollsätzen, sondern nur mit 15 fl. 36 kr. vom Ctr. belegt, wogegen in allen übrigen Beziehungen der neue Zoll-Tarif in Ausübung kommt.

§. 4.

Die Anwendung der Ausnahme von dem allgemeinen Tarif ist in den §§. 1, 2 und 3 genannten Fällen nur dann zulässig, wenn die Waare mit einem vollständigen Ursprungs-Schein nach den darüber im Einzelnen ertheilten Bestimmungen versehen ist.

Solche Ursprungsscheine sind jedoch nur dann gültig, wenn sie von den Behörden des unmittelbaren Erzeug- oder Fabrikations-Orts ausgestellt sind. Zeugnisse von den Orten des Zwischenhandels werden nicht angenommen.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Marseille den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Digitized by Google

335.

Gesetz in Betreff der Accise-Abgabe,

vom 18. Juli 1824. [564])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Bei den vielen Veränderungen, welche die im Jahr 1808 erschienene Accisordnung durch die Gesetze und Verordnungen vom 16. September 1816, 17. August 1818 und 29. Juni 1821, so wie durch die mit dem neuen Steuerprovisorium eingeführte Gewerbsteuer erlitten, haben Wir eine Revision derselben und eine nähere Bestimmung der Acciseauflage für nothwendig erachtet.

Wir verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Im Allgemeinen.

§. 1.

Begriff der Accise.

Die Accise ist eine Auflage auf den innern Verkehr der hienach bestimmten Gegenstände.

Sie ruht auf dem verkaufs- oder tauschweisen Umsatz des Gegenstandes oder der Anweisung desselben an Zahlungs-Statt.

Ein Tauschcontrakt wird wie ein doppelter Kaufcontrakt angesehen, so daß von jedem der vertauschten Gegenstände die Accise nach dem wahren Werth derselben zu entrichten ist.

§. 2.

Gegenstände, welche der Accise unterworfen sind.

Der Accise sind unterworfen:

1) die Markt- und Handelswaaren ausländischer Handelsleute;
2) Lotterien, Theater, ausgestellte Seltenheiten;
3) Fahrnißversteigerungen;
4) Wein und Getränke;
5) Schlachtvieh und Fleisch;
6) Holz;
7) vermischte Artikel;
8) Veräußerungen von Gütern, Grundgefällen, ewigen Renten und Real-Gerechtigkeiten.

§. 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der im vorhergehenden §. genannten Acciseabgabe sind:

564) Reg.-Bl. S. 499–511. Die Vollziehungs-Instruction hiezu s. unten. Die eilfte Accise-Ordnung vom 18. Mai 1808 s. oben Nro. 255.

Digitized by Google

1) die Veräußerungen von dem unmittelbaren Eigenthume des Königs;
2) alles, was durch andere Rechtsgeschäfte, als Kauf oder Tausch, als z. B. durch Erbschaft, Vermögensübergabe, Vermächtniß, Schenkung, Heirathgut, so wie durch gerichtliche Adjudikation ꝛc. von einem Besitzer auf den andern übergeht; [565])
3) die Verkäufe der Wohlthätigkeits-Vereine von den durch Arme verarbeiteten Waaren; [566])

---

565) Um den hin und wieder Statt findenden Ungleichheiten in Berechnung der Accise-Schuldigkeiten bei Erbschafts-Theilungen und Vermögens-Uebergaben für die Zukunft vorzubeugen, fand sich das Finanz-Ministerium am 13. Februar 1829 zu folgender Erläuterung des Accise-Gesetzes veranlaßt.

„Nach dem §. 1. des Accise-Gesetzes ruht die Accise auf dem verkaufs- oder tauschweisen Umsatze der im §. 2. des Gesetzes genannten Gegenstände oder deren Anweisung an Zahlungs Statt.

Nach diesem allgemeinen Grundsatze nimmt das Gesetz in dem §. 3 alles dasjenige von der Accise-Abgabe aus, was durch andere Rechtsgeschäfte, als z. B. durch Erbschaft, Vermögens-Uebergabe, Vermächtniß, Schenkung, Heirathsgut ꝛc. von einem Besitzer auf den andern übergeht und befreit namentlich im §. 11 diejenige Summe von der Accise-Abgabe, welche bei einem Kaufe, einem Contracte, bei Vermögens-Uebergaben ꝛc. als Heirathsgut abgezogen werden darf.

Hienach kann eine Accise-Berechnung bei Erbschafts-Theilungen und Vermögens-Uebergaben nur dann Statt finden, wenn außer der eigentlichen Erbschafts-Theilung noch weitere Rechtsgeschäfte entweder

a) zwischen den Erben ꝛc. unter sich oder
b) mit dritten Personen Statt finden.

Es ist demnach dasjenige, was die Erben im Loose oder durch Uebereinkunft außer dem Loose, blos erbschaftsweise erhalten, der Accise auch dann nicht unterworfen, wenn es, was selten zu vermeiden seyn wird, die Erbsportion übersteigen sollte. Uebernimmt hingegen ein Erbe bei einer Erbtheilung oder Vermögens-Uebergabe einen accisbaren Gegenstand oder ein liegendes Gut außer der eigentlichen Erbschafts-Theilung und Erbschafts-Verweisung durch einen besondern Vertrag, gleichsam kaufsweise, und hat derselbe von dem Werth-Anschlage oder festgesetzten Preise dieses Gegenstandes seinen Mit-Erben oder den Gläubigern der Masse eine bestimmte Summe hinauszubezahlen, so unterliegt er mit demjenigen Betrage, welchen er nicht als Erb- oder Heirathsguts-Antheil zurückbehalten darf, der Accise-Entrichtung in eben der Maase, als bei jedem andern Contracte, welchen die Erben während des Theilungs- oder Uebergabs-Geschäftes zwischen sich oder mit Dritten abschließen.

Die K. Oberamtsgerichte und Theilungs-Behörden werden nach vorgängiger Rücksprache mit dem K. Justiz-Ministerium angewiesen, hienach sich in vorkommenden Fällen zu achten." (Reg.-Bl. S. 68—69.)

566) Auf eine Anfrage des K. Steuer-Collegiums, betreffend die Fortdauer der Accise-Freiheit für die Waisen-, Zucht- und Irrenhaus-Anstalten, gab das K. Finanz-Ministerium demselben am 25. November 1829 zu erkennen: „daß durch das neue Accise-Gesetz

4) die Verkäufe der mit der Gewerbssteuer belegten Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Vorkäufler, Hausirer ꝛc., von solchen der Accise unterworfenen Gegenständen, welche diese vermöge ihres Gewerbes abzusetzen befugt sind.

Diese Freiheit beschränkt sich jedoch ganz allein auf denjenigen Verkehr, für welchen sie durch die Gewerbssteuer angelegt sind, und findet nur so lange Statt, als sie die letztere bezahlen.

Markt- und Handelswaaren ausländischer Kaufleute.

§. 4.

Die ausländischen Kaufleute, Krämer, Handwerksleute und Hausirer, welche Waaren zum Verkauf auf Märkten, Messen, oder auch zum Hausiren in das Land bringen, haben, insofern ihnen der Eintritt in das Land durch die Polizei-Gesetze nicht untersagt ist, anstatt einer Gewerbsteuer, folgendes zu entrichten:

a) die in der ersten und zweiten Abtheilung der Gewerbsteuer-Instruktion vom September 1821 aufgezählten Handwerker, so wie die in jener Instruktion §. 7. und 8. genannten Kleinhändler, je für einen Tag . . . . . 15 kr.

b) die Handwerker der dritten und vierten Abtheilung, je für einen Tag . . . . . 24 kr.

S. die Beilage.

c) die Krämer und Kaufleute bei einem Waarenvorrath bis auf 500 fl. täglich . . . . . 1 fl.
von 500 bis 2000 fl. täglich . . . . . 2 fl.
bei einem größern . . . . . 4 fl.

---

von 1824 die den gedachten Instituten schon durch die General-Verordnung vom 11. Februar 1810 zugestandene Befreiung von der Accise keineswegs aufgehoben, diese Begünstigung aber, nach dem Gutachten des K. Geheimen-Raths über den Entwurf des neuen Accise-Gesetzes, aus dem Grunde nicht unter die im §. 3. des Gesetzes aufgezählten Ausnahmen aufgenommen worden ist, weil die Waisen-, Zucht- und Irrenhaus-Anstalten schon als Institute, die von der Staats-Kasse erhalten werden, nach §. 12. des neuen Gesetzes für ihre eigene Veräußerungen von der Accise befreit sind, und diejenige, welche Lieferungen an sie übernehmen, entweder schon wegen der Gewerbe-Steuer, welche sie entrichten, oder als Wohlthätigkeits-Institute, von der Accise frei gelassen werden." (Acten des Fin.-M. 10,703 v. J. 1829.)

Auch gab das K. Finanz-Ministerium dem K. Steuer-Collegium unterm 12. Mai 1820 zu erkennen, daß das landwirthschaftliche Institut in Hohenheim als Staats-Anstalt accisefrei sey.

Auf eine Anfrage der K. Finanzkammer des Neckarkreises gab das K. Finanz-Ministerium unterm 19. August 1824. zu erkennen: „daß bei Holz- und andern Verkäufen von Seiten des Staats an Staats-Anstalten die Verkaufs-Accise nicht zu berechnen sey." (Acten des F.M. 7704. v. J. 1824.)

Digitized by Google

Der Werth der Waaren ist vom Krämer oder Kaufmann gewissenhaft anzugeben; im Zweifelsfalle kann die Accisbehörde den Werth derselben nach geschehener Besichtigung selbst oder nach Verlangen des Accispflichtigen unter Zuziehung von Sachverständigen bestimmen und hienach die Schuldigkeit festsetzen.

Will der Ausländer die Berechtigung zum Verkauf seiner Waaren im Inlande auf längere Zeit erlangen, so ist zu entrichten:

auf die Dauer von 1 Monat das 5fache
auf die Dauer von 3 Monaten das 10fache
— — — — 6 — — 20 —
— — — — 1 Jahr das 40 —

des für einen Tag bestimmten Ansatzes, in welchem Falle ein Patent hiefür ausgestellt wird.

Die Reisenden auswärtiger Handelsleute aus Ländern, mit denen keine besondern Handels-Verträge bestehen, welche fremde Waaren zum Verkauf anbieten und Bestellungen darauf annehmen, werden sogleich bei ihrem Eintritt in das Land mit einem auf ein Jahr gültigen Patent versehen, für dessen Ertheilung eine Abgabe von 15 fl. zu entrichten ist. [567])

---

567) Da Seine Königliche Majestät mittelst höchster Entschließung vom 12. August 1828 in Gemäßheit des Artikels XIX. des mit der Krone Baiern abgeschlossenen Grund-Vertrages über den Zoll-Verein gnädigst verfügt hatten,

„daß die Bayernschen Kauf- und Gewerbsleute, welche ihre Waaren auf inländische Märkte und Messen zum Verkaufe bringen, der im §. 4. des Accise-Gesetzes vom 18. Juli 1824 auf ausländische Kauf- und Gewerbsleute gelegten Markt-Accise nicht unterliegen sollen, wenn sie sich als Angehörige des Königreichs Baiern gehörig ausweisen werden,"

so wurde dieß durch das K. Finanz-Ministerium den 15. August 1828 bekannt gemacht. (Reg.-Bl. S. 681.)

Die nach §. 4. des Gesetzes von ausländischen Handelsleuten zu lösenden Patente beziehen sich, nach Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an das K. Steuer-Collegium vom 22. December 1824, nicht blos auf das Hausiren, sondern auch auf den Verkehr auf Märkten und Messen, indem eben durch den verhältnißmäßig geringern Ansatz das Lösen länger dauernder Patente befördert werden solle. (Acten des Fin.-Min. 11,823 v. J. 1824.)

Die häufige Wahrnehmung, daß die cameralamtlichen Accise-Patente, mittelst welcher nach §. 4. des Accise-Gesetzes vom 18. Juli 1824 ausländischen Händlern, die eine längere Zeit hindurch dem Verkauf ihrer Waaren im Königreich obliegen wollen, die bezahlte Accise bescheinigt wird, sowohl von den Inhabern solcher Patente als auch von einzelnen Polizei-Stellen irriger Weise als ein Berechtigungs-Titel zum Hausirhandel angesehen werden, hat zu einer Abänderung des Formulars jener Patente Veranlassung gegeben, wornach dasselbe durch Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. September 1830 die ausdrückliche Bestimmung künftig enthalten muß:

Digitized by Google

Lotterien, Theater und ausgestellte Seltenheiten.

§. 5.

Diejenigen, welche sich oder ihre Kunstwerke und sonstige Seltenheiten zur Schau tragen, haben zu entrichten:

„daß der Inhaber sich jeder Art von Hausirhandel zu enthalten, und seinen Waaren-Verkauf auf die Jahrmärkte einzuschränken habe, in so fern er nicht die zu jenem Handel von dem K. Ministerium des Innern erlangte Erlaubniß durch ein von dem Bezirks-Polizeiamt ausgestelltes Hausir-Patent nachzuweisen vermöge.

„Indem man dieß hiemit zur allgemeinen Beachtung bekannt macht, wird zugleich den Cameralämtern die bestimmte Weisung ertheilt, an ausländische Händler, ohne Unterschied, ob dieselben im Inland Hausir- oder Markthandel treiben wollen, das hiezu benöthigte Accise-Patent nur erst alsdann zu ertheilen, wenn zuvor über die Zulässigkeit ihres Aufenthalts im Königreich und ihres daselbst beabsichtigten Gewerb-Betriebs polizeilich erkannt, und hierüber die schriftliche Bescheinigung eines Bezirks-Polizeiamts beigebracht ist, auch in dem Zeitraum, für welchen das Accise-Patent ausgestellt wird, nach der etwa deßhalb in dem polizeilichen Erkenntniß ausgedrückten Begränzung genau sich zu richten.

Die Bescheinigung über das ebenerwähnte polizeiliche Erkenntniß, das, soweit es im bezirksamtlichen Ressort gefällt wird, jedenfalls nur auf die Zulassung des Händlers zum Markthandel nach den hierüber bestehenden Vorschriften, namentlich nach der Verordnung vom 11. September 1807, §. 7 und der Ministerial-Verfügung vom 13. Oktober 1823 sich erstrecken kann, wird nach Umständen entweder in den Paß oder sonstigen Ausweis des Händlers eingetragen, oder in besonderer Ausfertigung ertheilt, oder aber fällt dieselbe mit der Ausstellung eines Hausir-Patents zusammen.

Die Orts-Vorsteher, Landjäger und sonstige Polizei-Officianten werden hiemit noch insbesondere daran erinnert, daß der Besitz eines cameralamtlichen Accise-Patents für sich allein die Berechtigung zur Ausübung des Hausirhandels nicht gewährt, daß diese vielmehr nur durch ein nach Maßgabe der allgemeinen Gewerbe-Ordnung Art. 135 und 136 von einem Bezirks-Polizeiamt ausgestelltes Hausir-Patent nachgewiesen werden kann.

Zugleich wird ihnen die genaue Beachtung der Vorschriften, nach welchen der Hausirhandel nur innerhalb der Zeit, für welche das Hausir-Patent ausgestellt oder erneuert ist, und nur in dem Bezirk und mit den Waaren-Gattungen, welche das Hausir-Patent bezeichnet, ausgeübt werden, und wornach der Hausirhändler auf der Gewerbe-Wanderung keine Begleiter mit sich führen darf, welche ihm nicht als solche von der höheren Behörde verstattet und in das Patent namentlich eingetragen sind, wiederholt eingeschärft." (Reg.-Bl. S. 518–520.)

„Seine Königliche Majestät haben vermöge Dekrets vom 18. April d. J. gnädigst genehmigt, daß den Gewerbetreibenden des Königreichs Preussen und des Großherzogthums Hessen, welche die diesseitigen Messen und Märkte besuchen, die in §. 4 des Accise-Gesetzes vom 18. Juli 1824 auf ausländische Kauf- und Gewerbsleute

a) wenn sie ein Eintrittsgeld beziehen, von jedem Gulden Erlös . . . . . 3 kr.

b) wenn sie aber in den Straßen und Häusern herumziehen, wie Seiltänzer, Taschenspieler, Gaukler, täglich . . 2 fl.
Besteht ihre Gesellschaft aus mehr als zwei Personen, so bezahlen sie das Doppelte.
Wenn sie fremde Thiere sehen lassen, täglich . . . 1 fl.
Musikanten mit spielenden Uhren, Orgeln und andern Instrumenten . . . . . 20 kr.
Bei mehr als zwei Personen einer solchen Gesellschaft aber das Doppelte.
Die, welche mit Lotterien, Glückshäfen zu Markte und auf Kirchweihen ziehen, täglich . . . . . 4 fl.

Sind wegen des Einzugs der Accise Kosten aufzuwenden, z. B. durch Aufstellung einer Urkundsperson, so hat der Eigenthümer des Spiels ꝛc. solche zu tragen.

Werden Gegenstände durch gewöhnliche Lotterien oder sonstiges Ausspielen verwerthet, so ist vom wirklichen Erlös

von Inländern
vom Gulden . . . . . 2 kr.
von Ausländern
vom Gulden . . . . . 3 kr.

zu erheben.

In denjenigen Fällen, wo kein Dritter als Unternehmer erscheint, vielmehr die Gesellschaft es selbst ist, welche die unter sich auszuspielenden Werthe anschafft, findet eine Accise nicht Statt. [568])

---

gelegte Markt-Accise im Hinblick auf den Artikel 5 des unter dem 25. Juli 1829 verkündeten Vertrags (Reg.-Bl. S. 294) erlassen werden solle, wenn die Württembergischen Gewerbetreibenden auch auf den jenseitigen Märkten gleich den Landes-Unterthanen behandelt werden. Da nun hierüber befriedigende Zusicherungen ertheilt worden sind, so findet auch die Erhebung der oben gedachten Markt-Accise von Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Unterthanen, wenn sie sich über diese Eigenschaft gehörig ausweisen, auf diesseitigen Märkten nicht mehr Statt." (Verfügung des K. Fin.-Min. vom 7. Sept. 1831.) Vergl. übrigens auch noch die durch die neueren Zollverträge und Finanz-Gesetze dießfalls vorgegangenen Aenderungen und die neueste Gewerbe-Caster-Instruction vom Jahr 1834.

568) Nach einer Verfügung des K. Steuer-Collegiums vom 28. Januar 1826 findet bei Berechnung der Accise von Lotterien, Glückshäfen ꝛc. eine Reduction der Accise auf ¼ oder ⅛ Tag nicht Statt, sondern es muß der ganze Ansatz erhoben werden.

Wird ein bestimmtes Eintrittsgeld bezogen, so beträgt die Accise 3 kr. vom Gulden Erlös; werden aber nur willkürliche Gaben gegeben, so muß täglich 2 bis 4 fl. erhoben werden. (Verfügung des K. Steuer-Collegiums vom 7. Aug. 1827.)

Nach Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 8. Januar 1828 muß von auswärtigen Personen, welche auf Kirchweihen ziehen, und dort

Digitized by Google

Fahrniß-Versteigerungen.

§. 6.

Von den im Wege der öffentlichen Versteigerung veräusserten beweglichen Gegenständen wird, wenn sie auch ausserdem der Accise nicht unterworfen wären, Ein Kreuzer vom Gulden des Erlöses sowohl von In- als Ausländern erhoben.

Werden aber solche Gegenstände im Wege der Versteigerung abgesetzt, welche im gewöhnlichen Verkaufe einer höhern Accise als 1 Kreuzer vom Gulden unterliegen, wie z. B. Wein und Getränke, so sind sie auch bei der Veräusserung im Wege der Versteigerung mit dem höheren Satze zu belegen.

Frei von dieser Abgabe sind die ersten 200 fl. des Erlöses; auch sind neben diesen bei Versteigerungen unbedingt frei

a) Vieh: Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine, Esel, Ziegen;

b) Feldfrüchte und Gartengewächse, Gemüse und Küchenspeisen, auch Futterkräuter. [569])

Wein und andere Getränke.

§. 7.

Wein und andere Getränke, als; Weinmost, Obstmost, Bier, Wein- und Bierhefe, Essig, Branntweine und Liqueure, es mögen

---

Sachen ausspielen, ohne Rücksicht auf den Werth derselben, die Accise mit 4 fl. entrichtet werden.

Um der Staatskasse die Erhebung der Accise von Lotterien zu sichern, erließ das K. Ministerium des Innern auf Ansinnen des K. Finanz-Ministeriums unterm 15. Oktober 1835 an die K. Kreis-Regierungen den Befehl: in Zukunft, wenn bei einem Gesuche um Veräußerung beweglicher Gegenstände durch die Lotterie „nicht schon im Voraus eine Garantie für die richtige Bezahlung der Accise bestellt wäre, vor Ertheilung der Lotterie-Erlaubniß den Unternehmer mit dem Accise-Betrage bekannt zu machen, den er im Falle der vollständigen Ausführung des Lotterie-Planes zu bezahlen schuldig ist, und ihn über die Art der Sicherstellung des Accise-Amtes für die Bezahlung der Accise zu vernehmen, wenn er aber keine genügende Sicherheit hiefür zu gewähren vermag, die Erlaubniß zu verweigern." Hienach sollen die Kreisregierungen auch die ihnen untergeordneten Bezirks-Aemter zu gleichmäßiger Nachachtung mit dem Anfügen anweisen, von jeder Lotterie-Erlaubniß, welche von ihnen oder von höheren Behörden Bezirksangehörigen ertheilt werde, so wie von der Art der Sicherstellung der Accise, das betreffende Accise-Amt gleich nach ertheilter Erlaubniß Behufs der Einziehung dieser Abgabe zur Verfallzeit in Kenntniß zu setzen. (Acten des F. M. 10,819 v. J. 1835.)

569) Aufgehoben ist die Accise von Fahrniß-Versteigerungen durch das Finanz-Gesetz vom 24. December 1833. s. unten.

Zu Vollziehung des Art. 4, Punkt 1, des Finanz-Gesetzes vom 24. December 1833, (s. unten) betreffend die vom 1. Januar 1834 an eintretenden Erleichterungen in den bisherigen Accise-Abgaben, wurden am 26. December 1833 durch das K. Finanz-Ministerium folgende nähere Bestimmungen gegeben:

Digitized by Google

die letztern aus Früchten oder andern Stoffen erzeugt worden seyn, unterliegen der Accise, theils bei dem Umsatz nach der Eich, theils bei dem Absatz durch die Wirthschaftsgewerbe nach der Scheunmaas.

„I. Da die Accise von Fahrniß-Versteigerungen (Accise-Gesetz §. 6.) vom 1. Januar 1834 an ganz aufhört, so ist bei Versteigerungen, welche vor dem 1. Januar 1834 angefangen, aber nicht vollendet werden, der Accise nur der Erlös aus denjenigen Gegenständen unterworfen, welche vor jenem Tage noch versteigert werden. Auch finden in Absicht auf diesen Theil des Erlöses die bisherigen Bestimmungen wegen Freilassung der ersten 200 fl. noch Anwendung.

II. Insofern nach Aufhebung der Accise von vermischten Artikeln diejenigen Personen, welche mit den im §. 10. des Accise-Gesetzes benannten Artikeln Handel treiben, überhaupt zur Gewerbesteuer beizuziehen sind, ist insbesondere auch die in dem Gesetz für die Herstellung eines provisorischen Steuer-Catasters vom 15. Juni 1821, §. 14. Punkt 4, bedingt ausgesprochene Ausnahme der Hopfen- und Oelhändler von der Gewerbesteuer, als aufgehoben zu betrachten.

Den Handeltreibenden, welche dieser Bestimmung zu Folge mit der Gewerbesteuer neu zu belegen sind, hat die ordentliche Steuersatz-Behörde vom 1. Januar 1834 an, und zwar zunächst für die Periode vom 1. Januar bis 30. Juni 1834, die der Gewerbesteuer-Instruktion entsprechenden Ansätze zu machen.

Das Gewerbesteuer-Verzeichniß jeden Orts ist zu dem Ende von der ordentlichen Steuersatz-Behörde unter Zuziehung des Orts-Accisers zu durchgehen, um diejenigen, welche bisher wegen des Handels mit den im §. 10. des Accise-Gesetzes bnannten Artikeln Accise zu bezahlen hatten, in so weit sie nicht nach §. 14, Punkt 3., des Gesetzes vom 15. Juli 1821 von der Gewerbesteuer auch ferner frei zu lassen sind, zu derselben beizuziehen.

Der Betrag dieser Steuer-Ansätze kommt vorläufig und bis zu einer allgemeinen Gewerbesteuer-Revision dem Gesamt-Gewerbe-Kataster eines jeden Orts zu gut, ohne daß auf Letzteres, gegenüber von dem Staat, ein höherer Ansatz berechnet wird.

Uebrigens ist von jedem Oberamt binnen zwei Monaten an das Steuer-Collegium zu berichten, wie viel der in Folge dieser Anordnung in jedem Ort auf die Periode vom 1. Januar bis 30. Juni 1834 gemachte Steuer-Ansatz betrage.

III. Die Accise von Schlachtvieh und Fleisch (Accise-Gesetz §. 8.), welche auf die Hälfte des bisherigen Betrags herabgesetzt worden ist, wird in diesem verminderten Betrag von demjenigen Vieh erhoben, das von Metzgern und Gastwirthen vom 1. Januar 1834 an einschließlich geschlachtet wird, so wie von demjenigen Fleisch, welches Personen, die nicht Metzger oder Gastwirthe sind, verkaufs- oder tauschsweise von jenem Zeitpunkt an veräußern.

Die Accise von Haut und Unschlitt (§. 8. des Accise-Gesetzes) fällt künftig ganz hinweg (II. oben).

Der den Gastwirthen, welche nicht zugleich Metzger sind, durch das Finanz-Gesetz vom 26. April 1830, Art. 10, Punkt 2, gestattete Hausbrauch besteht auch künftig unter den bisherigen Bestimmungen.

Metzgern und Gastwirthen, welche in einem Schlacht-Accise-Accord stehen, kommt die durch das neue Finanz-Gesetz bestimmte Vermin-

Digitized by Google

a) Bei dem Umsatz nach der Eichmaas wird mit Ausnahme des während des Herbstes oder vor Martini nach der Trübeich abgesetzten Wein- und Obstmosts, sey der Verkäufer In- oder Ausländer, eine Accise von zwei Kreuzern vom Gulden erhoben.

---

derung in dem Maße zu gut, daß die Accordssumme vom 1. Jan. 1834 an um die Hälfte sich vermindert, wogegen in Beziehung auf die Sportel von solchen Accorden, in so weit sie bereits angesetzt ist, eine Verminderung oder ein Ersatz nicht Statt findet.

IV. Die Accise-Befreiung des von dem Verkäufer selbst erzeugten Weins oder Obstmostes bezieht sich lediglich auf die Verkaufs-Accise, im Gegensatze von der unter den Wirthschafts-Abgaben begriffenen Ausschank-Accise, welcher alles ausgeschenkte Getränke ohne Unterschied auch ferner unterworfen bleibt, und ist überhaupt als Ausnahme von der im Uebrigen fortbestehenden Accisbarkeit des Wein- und Obstmost-Verkaufs zu betrachten.

Die Erweiterung dieser Befreiung, welche sich bisher nach dem Finanz-Gesetz vom 2. April 1830, Art. 10, nur bis zum nächsten 1. März je nach dem Herbst erstreckte, und auch bei Versteigerungen nicht Statt fand, nun aber durch die Zeit und Art des Verkaufs nicht mehr bedingt wird, hat die Absicht, dem Wein- und Obstbauer, gleich den übrigen Landwirthen, den Absatz seiner Erzeugnisse zu erleichtern.

Dieselbe erstreckt sich daher weder auf andere Getränke-Gattungen, als Wein- und Obstmost, noch auf Gefäll- und Besoldungsweine, noch auf einfache oder zusammengesetzte Getränke, welche der Verkäufer aus Trauben oder Obst von anderen als eigenen oder gepachteten Gütern bereitet hat, noch endlich auf Mischungen von eigenem und erkauftem Erzeugniß; sie begreift lediglich das eigene Gewächs.

Indessen dauert die durch das Accise-Gesetz §. 7, lit. a für den während des Herbstes oder vor Martini nach der Trübeich abgesetzten Wein- und Obstmost im Allgemeinen, also ohne Beschränkung auf die Producenten, bewilligte Accisefreiheit in dieser Maße auch künftig fort.

Gegen den Mißbrauch der nun erweiterten Accise-Befreiung des Verkaufs von selbsterzeugtem Wein und Obstmost und überhaupt zu Verhütung von Unterschleifen werden übrigens folgende Bestimmungen getroffen:

1) Derjenige Producent, welcher für seinen dermaligen Wein- und Obstmost-Vorrath auf den Fall eines künftigen Verkaufs die Accise-Freiheit ganz oder theilweise in Anspruch nehmen will, hat dem Orts-Acciser diesen Vorrath oder den Theil desselben, für welchen die Accise-Freiheit angesprochen wird, nach Quantität, Jahr und Ort der Erzeugung binnen acht Tagen (von der Bekanntmachung dieser Verfügung gerechnet) anzuzeigen.

Diese Anzeigen hat der Acciser zu verzeichnen, wenn sie schriftlich geschehen, mit den Fassionen zu belegen, und wenn sie mündlich geschehen, von dem Anzeigenden unterschreiben zu lassen. Von letzterem ist hiemit unter Beziehung auf seine bürgerlichen Pflichten die Versicherung zu verbinden, daß das angegebene Quantum ausschließlich von ihm selbst aus eigenen oder gepachteten Grundstücken erzeugt sey.

Digitized by Google

Alle diejenigen Getränke, welche von einem Inländer ins Ausland verkauft werden, sind blos dem gesetzlichen Ausfuhrzoll unterworfen, von der Acciseabgabe hingegen befreit.

Wer diese Anzeige in der bestimmten Frist unterläßt, kann die Accise-Befreiung für den Verkauf seines Vorrathes nicht ansprechen.

Das aufgenommene Verzeichniß ist von dem Acciser dem Gemeinderath zuzustellen, damit dieser prüfe und beurkunde, ob die fraglichen Personen in den Jahren, aus welchen sie einen Vorrath von selbsterzeugtem Wein oder Obstmost angegeben haben, wirklich im Besitz von eigenen oder gepachteten Weinbergen oder Baumgütern gewesen seyen, auch ob die Angabe des Vorraths im Verhältniß zu der eigenen Erzeugung glaubwürdig erscheine.

Der Gemeinderath hat im Anstandsfall seine Bemerkungen in die Beglaubigungs-Urkunde aufzunehmen, und das geprüfte und beurkundete Verzeichniß dem Orts-Acciser sofort zurückzugeben.

Wenn der Orts-Acciser entweder in den Bemerkungen des Gemeinderaths oder aus Vergleichung der (nach der Verfügung vom 8. Juni 1830 1. g. Reg.-Bl. S. 261) geführten Verzeichnisse über den von den Producenten im Herbste eingekellerten Wein, Grund zu dem Verdacht findet, daß die Angabe des Producenten unrichtig sey, so hat er dieß demselben vorzuhalten, ihn zu Berichtigung seiner Angabe zu veranlassen, und die etwa noch übrig bleibenden Anstände vorzumerken.

2) Wer die bewilligte Accisebefreiung für den einstigen Verkauf des Weins oder Obstmosts, welchen er künftig selbst erzeugt und einkellert, in Anspruch nehmen will, hat vor der Einkellerung dem Ortsacciser die Anzeige zu machen.

Wird diese Anzeige unterlassen, so kann die Accisebefreiung nicht geltend gemacht werden.

Der Acciser hat sich von der erfolgten Einkellerung zu überzeugen, und dieselbe sofort in das zu 1 angeordnete Verzeichniß unter Beurkundung des Producenten einzutragen.

Das Verzeichniß ist in Ansehung der neuen Einlagen von dem Kelternvorstande zu prüfen und zu beurkunden.

Anstände, welche bei dieser Prüfung sich ergeben, sind von jenem in dem Verzeichniß zu bemerken, und von dem Ortsacciser, welchem es zurückzugeben ist, entweder selbst zu erledigen, oder dem Kameralamt zur Erledigung vorzulegen.

3) Von jedem Wein- und Obstmost-Verkauf, ohne Unterschied, ist wie bisher, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, dem Ortsacciser die gesetzlich vorgeschriebene (innerhalb 24 Stunden) Anzeige zu machen, auch ist zu allen Verkäufen wie bisher der Unterkäufer beizuziehen; Letzterer hat insbesondere bei denjenigen Verkäufen, für welche Acciseſreiheit angesprochen wird, solches in seinem Verkaufsregister vorzumerken. Es treffen demnach auch denjenigen Veräußernden, welcher auf Acciseſreiheit Anspruch machen kann, in gleicher Weise, wie den acciseſpflichtigen Wein- oder Obstmost-Verkäufer, die auf die Unterlassung oder Verspätung der Verkaufsanzeige und auf die Nichtbeiziehung des Unterkäufers gesetzlich bestimmten Strafen.

Digitized by Google

b) Aller Wein und anderes Getränke, welcher von Gastwirthen, beständigen und unbeständigen Zapf- und Schenkwirthen im Einzelnen nach der Schenkmaas ausgezapft und verwerthet wird, unterliegt einer Accise von drei Kreuzern vom Gulden.

Hat er zwar die Veräußerung ordnungsmäßig angezeigt, im Fall der Accise-Schuldigkeit aber diese nicht innerhalb der im Acciſegesetze gegebenen, von der Zeit an, da der Befreiungsanspruch als unbegründet erkannt worden, zu berechnenden Zahlungsfrist entrichtet; so tritt diejenige Strafe ein, mit welcher das Acciſegeſetz die, nach vorangegangener Anzeige des Acciſefalls, verspätete Acciſezahlung belegt.

Auch versteht sich von selbst, daß derjenige Veräußernde, welcher wegen Versäumung der, die Acciſebefreiung bedingenden Anzeige seines Getränkevorraths oder künftiger Getränkeeinlagen, die Acciſefreiheit nicht anzusprechen hat, im Falle der Nichterfüllung der den Acciſepflichtigen nach dem Acciſegesetz obliegenden Verpflichtungen überhaupt den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt.

4) Der Acciſer hat aus Anlaß der Anmeldung und des Eintrags neuer Einlagen sich zu erkundigen, wie viel an dem früher angemeldeten Vorrath unter jeder Gattung noch zugegen ist. Dieser ältere Vorrath ist sodann statt des früher vorgemerkten neben der neuen Einlage im Verzeichniß vorzutragen, oder, wenn der ältere Vorrath ganz aufgezehrt wäre, dieses zu bemerken.

So oft die Anzeige eines Verkaufs mit Anspruch auf die Acciſefreiheit gemacht wird, ist der Verkauf mit dem Verzeichniß zu vergleichen, und mit Bemerkung des Tags, so wie der Quantität, des Jahres und des Orts der Erzeugung des Weins oder Obstmosts in letzterem vorzutragen. Findet sich hiebei ein Anstand, so ist dieser dem Verkäufer vorzuhalten, und derselbe zur Berichtigung aufzufordern, bei dessen Nichterledigung aber dem Kameralamt zu Einleitung weiterer Untersuchung Anzeige zu machen.

Die von dem Acciſer zu führenden Verzeichnisse sind zwar der Acciſerechnung nicht beizuschließen, jedoch bei jeder Abrechnung dem Kameralamt vorzulegen, damit dieses von der vorschriftmäßigen Führung Einsicht nehme, und dem Acciſer nach Erforderniß Belehrung gebe.

Dem Acciſevisitator ist die Einsicht der Verzeichnisse zu jeder Zeit gestattet.

Die Verzeichnisse sind halbgebrochen anzulegen, um auf der linken Seite den Vorrath, beziehungsweise die Einlage, auf der rechten aber den Verkauf eintragen zu können; mehr als zwei Personen sind nicht auf eine Seite zu setzen.

Wegen Belohnung der Acciſer wird besondere Bestimmung ertheilt werden.

5) Wenn die Angehörigen der mit Württemberg im Zollverband stehenden Staaten mit diesseitigen Staatsangehörigen gleiche Begünstigung hinsichtlich des acciſefreien Verkaufs von Wein und Obstmost ansprechen, so haben sie nachzuweisen, in wiefern die Controle-Maaßregeln in ihren Wohnorten über die Verzeichnung des eigenen Erzeugnisses den diesseitigen Anordnungen entsprechen, und in wieweit dieselben auf den Wein oder Obstmost, für welche sie die Acciſebefreiung verlangen, angewendet worden seyen, worauf die einzelnen Fälle

Digitized by Google

Die Erhebung derselben steht mit der Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben in Verbindung.

Zu allen Getränke-Verkäufen, welche der Accise unterworfen sind, hat der Verkäufer den Unterkäufer, oder bei dessen Verhinderung seinen Stellvertreter beizuziehen, welcher die Quantität des Getränks und die Kaufpreise in das Unterkaufsbuch einzutragen, und am Ende jeden Quartals einen Auszug daraus zur Belegung der Acciserechnung zu übergeben hat.

Die Küfer und Verwalter Königlicher und anderer öffentlichen, so wie der gutsherrlichen Kellereien, Brauereien, Essigsiedereien und Branntweinbrennereien sind überdieß verbunden, vierteljährliche Verzeichnisse über das verkaufte Getränk zu fertigen, und dieselben — unterzeichnet durch den Beamten — dem Acciser zur Nachricht und Belegung seiner Rechnung zu übergeben.

Die Küfer werden darauf verpflichtet, bei allen Weinverkäufen, zu denen sie gezogen werden, den Verkäufer an die Beiziehung des Unterkäufers und an die Entrichtung der Accise zu erinnern. [570])

---

unter vorläufiger Hinterlegung der Abgabe zum Erkenntniß des K. Steuerkollegiums zu bringen sind.

Die gleiche Anordnung findet auch in Absicht des Weins und Obstmosts statt, welchen Inländer aus dem Auslande als ihr dortiges eigenes Erzeugniß einbringen und sodann im Inland verkaufen.

V. Zur einfachern Belehrung der Accisepflichtigen und leichteren Uebersicht für die Accisebeamten wurde auf den Grund des Accisegesetzes mit Berücksichtigung der neuesten gesetzlichen Bestimmungen, über die künftig noch geltenden Accisesätze der beiliegende alphabetische Tarif gefertigt, welcher mit gegenwärtiger Verfügung bekannt zu machen, und bei den Accisern, welchen hievon mehrere Exemplare zukommen werden, stets zur Einsicht offen zu halten ist." — Stuttgart den 26. December 1833 (Reg.-Bl. S. 555 – 560.)

570) Die durch das Finanz-Gesetz vom 26. April 1830 eingetretenen Aenderungen in dem Accise-Gesetze s. unten. Zu Vollziehung derselben wurde am 8. Juni 1830 von dem K. Steuer-Collegium Folgendes verfügt:

„Was

1) die Ausdehnung der Accise-Freiheit für den Verkauf des selbst erzeugten Weinmosts aus erster Hand bis zum 1. März betrifft, so kann dieselbe
   a) nicht auf den Obstmost erstreckt werden; dagegen findet sie
   b) auf mit Obstmost gemischten Weinmost in dem Falle Anwendung, wenn letzterer der vorherrschende Theil der Mischung ist; hingegen kann sie
   c) auf gemischten alten und neuen Wein niemals angewendet werden.
   d) Der aus gepachteten Weinbergen erzeugte Wein ist gleich dem aus eigenen Weinbergen erzeugten Wein zu behandeln.
   e) Der Verkauf nach der Trübeich ist eine wesentliche Bedingung der Accise-Freiheit, denn die neue gesetzliche Bestimmung hat an der Bedingung, von welcher das Gesetz vom 18. Juli 1824 die Befreiung abhängig macht, nichts geändert; nur den Termin für die Befreiung hat sie hinausgerückt;

Digitized by Google

Schlachtvieh und Fleisch.

§. 8.

Alles von Mezgern und Gastwirthen geschlachtete Vieh ist der Schlachtaccise unterworfen.

---

f) der Termin, bis zu welchem die Befreiung gilt, ist der Schluß des Februars; mit dem 1. März beginnt die Accise-Pflicht.

g) Als Controle-Maßregel wird verfügt, daß die Kelter-Vorstände den Accisern Verzeichnisse über den Betrag des von den Producenten im Herbste eingekellerten Weines zustellen, mit welchen sodann der wirkliche Verkauf, für den die Accise-Freiheit verlangt wird, zu vergleichen ist. Wo keine Kelter-Vorstände sind, haben die Producenten selbst im Herbste es anzuzeigen, wenn sie nachher auf Befreiung Anspruch machen wollen.

Uebrigens muß auch zu den Weinverkäufen innerhalb des Termins der Accise-Freiheit der Unterkäufer beigezogen werden, welcher den Weinverkauf und den Grund der Befreiung in sein, dem Accifer zu übergebendes, Register aufzunehmen hat.

2) Hinsichtlich des den Gastwirthen, welche nicht zugleich Metzger sind, bewilligten Hausbrauches an Schlachtvieh sind

a) die Wirthe, dieser Bewilligung ungeachtet, schuldig, wie früher von jedem Stück eine Urkunde zu nehmen, das Schlachten jedes Stücks innerhalb der ersten 24 Stunden dem Orts-Acciser anzuzeigen und die Accise in der gesetzlichen Frist zu entrichten.

b) Der Hausbrauch wird sodann von Quartal zu Quartal, und zwar je am Schlusse desselben bestimmt, und es ist hiebei darauf zu sehen, theils wie viel der Wirth im abgelaufenen Quartal im Ganzen geschlachtet habe, theils wie stark sein Fleisch-Verbrauch nach der Zahl seiner Familie und Hausgenossen und nach den besondern Anlässen gewesen seyn möge, und wie sich dagegen der Fleisch-Absatz an Gäste verhalten habe; wie viel also hienach von dem im Verlaufe des Quartals geschlachteten Vieh als Hausbrauch angenommen werden könne.

c) Wenn ein Wirth mit einem Metzger gemeinschaftlich schlachtet, so muß dies dem Acciser angezeigt und die Accise muß von jedem nach seinem Antheil besonders erhoben und verrechnet werden.

d) Unter dem Fleisch-Absatz an Gäste sind nicht blos die warmen Fleischspeisen, sondern auch die kalten, namentlich Würste, Schinken ꝛc. in Betracht zu ziehen.

e) Es ist nicht zuläßig, voraus den Hausbrauch festzusetzen, und eben so wenig darf voraus bestimmt werden, der Wirth habe von jedem geschlachteten Stück eine gewisse Rate als Hausbrauch anzusprechen, sondern dieser ist immer am Schlusse des Quartals, alsdann aber je nach Schlachtvieh-Antheilen, z. B. ½ Schwein, ¼ an einem Rind ꝛc. zu bestimmen.

Digitized by Google

Es wird am Orte und Tage des Schlachtens erhoben:

von einem	Mast-Ochsen	. . . . .	4 fl.	— kr.	
= 1	Stier bis zu 3 Jahren	. . .	3 fl.	— kr.	
= 1	Kuh, Rind oder Farren	. . .	1 fl.	30 kr.	
= 1	Kalb	. . . . .	— fl.	15 kr.	
= 1	Schwein	. . . . .	— fl.	24 kr.	
= 1	Hammel oder Schaaf	. . . . .	— fl.	12 kr.	
= 1	Bock oder Gais	. . . . .	— fl.	12 kr.	
= 1	Milchschwein	. . . . .	— fl.	6 kr.	
= 1	Lamm	. . . . .	— fl.	6 kr.	
= 1	Kizlen	. . . . .	— fl.	4 kr.	[571])

f) Ueber den Hausbrauch wird zunächst der Gemeinderath unter Anschluß eines Verzeichnisses des von jedem Wirth geschlachteten Viehes durch den Orts-Acciser um ein Gutachten aufgefordert, der letztere hat sich über dasselbe speciell und schriftlich zu äußern, der Cameral-Beamte aber den Hausbrauch zu reguliren.

g) Dem Cameral-Amte werden die Anträge aus Gelegenheit der vierteljährigen Abrechnung vorgelegt; es wird sogleich und in Beiseyn des Orts-Accisers darüber entschieden, und letzterem das rektifizirte, mit der cameralamtlichen Dekretur versehene, Verzeichniß zurückgegeben, um den Wirthen den dekretirten Hausbrauch gegen Bescheinigung alsbald zu ersetzen.

Der Betrag desselben ist in die Liquidation des baaren Remanets vom betreffenden Quartal aufzunehmen, und in der Rechnung des folgenden Quartals in Ausgabe zu stellen.

h) Reklamationen über ungenügende Hausbrauch-Bewilligung können bei dem K. Steuer-Collegium vorgebracht werden." (Reg.-Bl. S. 261—263.)

Die Gewerbesteuer, welche die Essigfabrikanten entrichten, hebt die Accise von dem Essigverkaufe keineswegs auf, indem auf den letztern Verkehr bei der erstern gar nicht Rücksicht genommen ist. Was sodann die Einrechnung der Accise vom Essig zu dem Umgelds-Aversum der Fabrikanten betrifft, so ist, da das Accise-Gesetz überhaupt auf die Verbindung der Getränke-Accise mit der Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben hinweist, in allen jenen Fällen, wo nach dem Umgelds-Gesetze die Accise von Essig zugleich mit der Umgeldsschuldigkeit regulirt und eingezogen wird, eine besondere Accise von den einzelnen Verkäufen nicht mehr zu entrichten. Wo aber dieses nicht der Fall ist, wo im Umgelds-Aversum nur das Umgeld und nicht zugleich die Accise begriffen ist, wo vielmehr das Umgelds-Gesetz die besondere Accise-Entrichtung vorschreibt, da ist die Accise vom Essig-Verkauf dem Gesetze gemäß zu bezahlen. (Acten des Fin.-Min. 1866 v. J. 1825.)

Die durch das Finanz-Gesetz vom 24. Dec. 1833 eingetretenen Erleichterungen s. unten und oben bei §. 6., wo die (unter Punkt IV.) auch hierher gehörige Verordnung vom 26. December 1833 in Note 569 enthalten ist. Durch das Finanz-Gesetz vom 22. Juli 1836 ist übrigens die Accise vom Wein- und Getränke-Verkauf (mit Ausnahme der sogenannten Wirthschafts-Accise) ganz aufgehoben worden.

571) Die Accise von Schlachtvieh und Fleisch ist durch das Finanz-Gesetz vom 24. December 1833 durchgängig auf die Hälfte und durch das

Dagegen unterbleibt alsdann die bisher gewöhnliche Erhebung der Accise von dem Erlöse aus Haut und Unschlitt.

Wer ein Stück Vieh zum Verkaufe schlachtet, ohne Mezger oder Gastwirth zu seyn, bezahlt aus dem Erlöse des Fleisches, der Haut und des Unschlitts Einen Kreuzer vom Gulden.

Eine Ausnahme findet jedoch Statt, wenn Jemand in der Nothwendigkeit sich befindet, ein durch einen nachgewiesenen Unglücksfall beschädigtes Stück Vieh zu schlachten und zu verkaufen. [572])

Finanz-Gesetz vom 22. Juli 1836 auf ein Viertheil des ursprünglichen Betrages herabgesetzt worden. Vergleich auch die Verordnung vom 26. December 1833 oben Note 569. sowie auch Note 570.

572) Wegen der im Jahr 1830 eingetretenen Aenderungen s. die vorstehende Note zu §. 7. Uebrigens gehören folgende Vorschriften des K. Steuer-Collegiums hieher.

1) „Diejenigen Extrakte, welche aus den — von den Ortsvorstehern übergebenen Viehverkaufs-Registern für andere Kameralämter gefertigt werden, aus deren Bezirk Mezger oder Wirthe Vieh erkauft haben, bleiben bei jener Beamtung, welche die letzte Columne zu suppliren hat, um so mehr, als auch diese im Fall einer Defraudation, die Untersuchung einzuleiten hat. In solchen Fällen, wo Mezger und Wirthe das erkaufte Vieh nicht gleich schlachten, solches vielmehr mit ihrer Heerde laufen lassen, oder noch einige Zeit auffüttern, findet beim Schlachten dieses Viehes blos eine Anzeige des Schlächters bei dem Orts-Accifer statt, von denjenigen Viehverkäufen aber, welche im nämlichen Ort des Schlächters geschehen, und wovon also keine Urkunde gelöst wird, muß der Verkäufer selbst die Anzeige sogleich bei dem Ortsvorstand machen. Die pünktliche Befolgung der Verordnung vom 17. Mai 1825, wonach die Viehverkaufs-Register auf den 20. des letzten Monats in jedem Quartal und die Schlacht-Accise-Register auf den 22. desselben Monats geschlossen werden müssen, wird hiemit nachdrücklich in Erinnerung gebracht, weil ausserdem die Controle sehr erschwert wird. Wenn dem Kameralamt bekannt ist, daß in einem Ort ein Schlacht-Accise-Akkord besteht, so kann die Ausfertigung des Schlachtvieh-Verkaufs-Verzeichnißes für diesen Ort unterbleiben. Stuttgart, den 3. Januar 1826."

2) „Das Königl. Finanz-Ministerium hat das K. Steuer-Collegium in Kenntniß gesetzt, daß von dem Königl. Ministerium des Innern zu Abstellung und künftiger Verhütung der Mißbräuche, welche hie und da von Juden bei dem Schlachten für den Hausbrauch in Beziehung auf Umgehung der Schlacht-Accise und auf Beeinträchtigung des Gewerbes der Mezger getrieben werden, durch die Kreis-Regierungen an die Oberämter folgendes werde verfügt werden: Es sollen nämlich die Orts-Vorsteher, bei welchen diejenigen, welche ein Stück Vieh in's Haus schlachten, und den ihnen entbehrlichen Theil des Fleisches anderwärts viertelweis oder mit Aushauung auf dem Freibank verkaufen wollen, um Erlaubniß hiezu anzusuchen haben, angewiesen werden, diese Erlaubniß zum Verkauf in den Fällen zu versagen, wenn der Eigenthümer schon mehreremale im Jahre für sein Haus-Bedürfniß geschlachtet hat, und das öfters wiederholte Schlachten in Verbindung mit dem in den Gesetzen nur für einzelne Fälle zugelassenen Verkauf eines Theils des

Holz.

§. 9.

Alles Holz, es mag auf dem Stamm oder in Scheitern, als Brennholz oder Reisach, oder als Bau-, Klotz-, Handwerks- und

---

Fleisches in Eingriffe in das Gewerb der Mezger ausarten will, deßgleichen den Juden zu verbieten, ein Stück Vieh zu schlachten, wovon sie nach dem Urtheil des Schaumeisters voraussichtlich das Fleisch ihren Gesetzen zu Folge nicht genießen dürfen, und daher genöthigt seyn würden, alles Fleisch eines solchen Thiers zu verkaufen, auch ihnen nicht zu gestatten, daß sie ausserhalb ihres Wohnorts schlachten. Das K. Kameralamt wird nun höherem Befehl gemäs angewiesen, die genaue Beobachtung dieser Vorschriften in Beziehung auf das Accise-Interesse wahrzunehmen, auch dafür zu sorgen, daß Uebertretungen zur Anzeige und Untersuchung gebracht werden. Stuttgart, den 14. Februar 1826."

3) „Es ist in neuerer Zeit schon mehrfältig zur Anzeige gekommen, daß durch eine Mißdeutung des Accise-Gesetzes §. 8.

Wer ein Stück Vieh zum Verkaufe schlachtet, ohne Mezger oder Gastwirth zu seyn, bezahlt ꝛc.

Private willkührlich ein Stück Vieh schlachten, einen Theil davon, und zwar gewöhnlich den kleineren, für sich behalten, und das übrige theils Pfundweise an Andere, theils Viertelweise ꝛc. an Mezger verkaufen, welche letztere von der gewöhnlich weit größeren Schlacht-Accise befreit zu seyn glauben, weil der erste Verkäufer die Verkaufs-Accise mit 1 kr. vom Gulden bezahlt habe. Indem man nun auf die gesetzlichen Vorschriften, welche wegen des Viehschlachtens von Privaten auf den Verkauf gegeben sind, namentlich auch auf die im Februar d. J. wegen des Viehschlachtens und Fleischverkaufs von Juden, durch die Kreis-Regierung bekannt gemachte Verfügung hinweißt, wird in Ansehung der Accise die Bestimmung ertheilt, daß der Verkauf des mit polizeilicher Erlaubniß von Privaten geschlachteten Viehes durch Mezger, nicht gegen Bezahlung der Abgabe von 1 kr. vom Gülden Erlös stattfinden dürfe, sondern daß alles und jedes von Mezgern verkaufte Fleisch der für das ganze Stück Vieh gesetzlich bestimmten Schlacht-Accise unterworfen ist; wogegen sodann eine besondere Verkaufs-Accise mit 1 kr. vom Gulden wegfällt. Wonach nun das Weitere zu verfügen und sich in künftigen Fällen zu achten ist. Stuttgart, den 25. April 1826"

4) „Es ist, besonders in neuerer Zeit, unter Beziehung auf §. 8. des Accise-Gesetzes die Frage gestellt worden: wie es mit der Schlacht-Accise von Ochsen, welche nicht Mast-Ochsen sind, gehalten werden soll; auch ist neuerlich die Anzeige gemacht worden, daß in den ausgestellten Vieh-Urkunden öfters Ochsen als Stiere bezeichnet, und bei der Schlacht-Accise als solche behandelt, d. h. daß, statt 4 fl. nur 3 fl Schlacht-Accise erhoben werden. Man siehet sich daher veranlaßt, zu Folge höherer Weisung dem Königl. Ober- und Kameralamt zu eröffnen: daß die Schlacht-Accise von 3 fl. nur von einem Stier bis zu 3 Jahren zu beziehen, dagegen für jeden Ochsen über 3 Jahre die Schlacht-Accise, welche das Gesetz auf Mastochsen gelegt hat, mit 4 fl. anzusetzen sey. Hienach ist nun den Ausstellern der Vieh-Urkunden, den Fleischschauern, den Mezgern und den

sonstiges Nutz-Holz von In- oder Ausländern im Lande verwerthet werden, so wie alle Schnittwaaren, ferner Faßtaugen, Pfähle, Teicheln, Reif-Stangen und Reife, Weiden, Schindeln, Besen,

---

Accise-Einbringern die erforderliche Belehrung und gemessene Weisung zu ertheilen, auch sind sie auf die nachtheiligen Folgen einer dießfälligen Versäumniß oder Gesetzes-Uebertretung aufmerksam zu machen. Stuttgart, den 6. Mai 1826."

5) „Da das Königl. Finanz-Ministerium durch Resolution vom 11. d. M. hinsichtlich der Schlacht-Accise auf vorgekommene Fälle verfügt hat, daß

1) in dem Falle, wenn ein Mezger ein Stück Vieh schlachtet, und das Fleisch durch einen andern Mezger oder einen Fleischhändler verkaufen läßt, die Schlacht-Accise nur einmal, und zwar immer von dem Mezger, welcher das Vieh geschlachtet hat, zu entrichten ist, und daß

2) bei Accise-Akkorden der Mezger überhaupt, vorauszusetzen, und bei künftigen Akkords-Ertheilungen ausdrücklich zu bemerken ist, daß sich die Akkorde nur auf das von ihnen selbst verkaufte Fleisch beziehen, so daß in dem Falle, wenn ein anderer Mezger durch die im Akkorde stehenden ein Stück Vieh schlachten läßt, und das Fleisch alsdann für sich verkauft, dieser Mezger die Schlacht-Accise entrichten muß,

so wird solches dem Königl. Ober- und Kameralamt zur Nachachtung hiemit eröffnet. Stuttgart, den 22. September 1826."

6) „Aus den bisher gemachten Erfahrungen, die Controlirung der Schlacht-Accise-Entrichtung betreffend, hat man die Ueberzeugung erlangt, daß diese Controle nicht überall mit der erforderlichen Genauigkeit angewendet und ausgeführt wird, wie es doch bei diesem bedeutenden Gefäll, das so mancher Unterschlagung von Seiten des Accisepflichtigen ausgesetzt ist, das herrschaftliche Interesse erheischt.

Das K. Steuer-Collegium findet sich deßwegen zu folgenden Anordnungen veranlaßt, deren pünktliche Vollziehung den betreffenden Aemtern zur besonderen Pflicht gemacht wird.

a) Es ist nämlich öfter der Fall, daß Mezger und Wirthe auch zugleich Oekonomen und Viehhalter sind. Wenn sie nun Vieh zum Schlachten kaufen, so können sie sich der Entrichtung der Schlacht-Accise unter dem Vorwande entziehen, daß sie solches zum Anbinden oder Mästen gekauft, und noch im Stalle haben. Um aber der Wahrheit auf den Grund zu kommen, hat das Kameralamt in derlei Fällen entweder die Ortsvorsteher, oder den Accifer, oder den Accise-Visitator zu beauftragen, sich von dem Daseyn des angeblich nicht geschlachteten Stück Viehes zu überzeugen, auch wenn eine Accise-Defraudation dießfalls wirklich entdeckt wird, wovon dem Anbringer die gesetzliche Anbringgebühr zukommt, das Erforderliche zu besorgen.

b) Da eine richtige Controle über das Vieh, welches verkauft und geschlachtet wird, lediglich auf richtiger Anzeige des Vieh-Verkäufers beruht, so ist sämmtlichen Amts-Untergebenen durch die Orts-Vorsteher bekannt zu machen, daß jeder, der ein Stück Vieh an einen Mezger oder Wirth verkauft, die Anzeige davon sogleich bei dem Orts-Vorsteher, bei Strafe im Unterlassungsfall, zu machen habe.

Digitized by Google

Rinden, Holzkohlen, Abholz, Lohe, Torf ꝛc. sind nach dem reellen Verkaufspreis, also ohne Abzug des Hauer- und Fuhr-Lohns, der Accise mit Einem Kreuzer vom Gulden des Erlöses unterworfen.

---

c) Den Orts-Vorstehern ist die pünktlichere Ausstellung der Vieh-Urkunden und richtigere Führung der Vieh-Verkaufs-Register besonders einzuschärfen; auch sind sie zur genauen Vollziehung der §§. 14. 15. und 16. der Instruktion über das Accise-Gesetz bei Strafe im Nachläßigkeitsfalle, aufmerksam zu machen; und da es endlich

d) häufig vorkommt, daß der Vieh-Einkauf durch Mezgerknechte besorgt wird, von diesen aber ein falscher Name des Mezgers, für den sie einkaufen, angegeben werden könnte, wodurch die Controle erschwert und sogar zwecklos gemacht würde, so bleibt im Entdeckungsfall der Mezger oder Wirth, für den das Vieh erkauft wurde, wegen der Handlung seines Knechtes verantwortlich, und ist derselbe nach Umständen ernstlich zu bestrafen. Stuttgart den 19. Juni 1827."

7) „Dem ꝛc. gibt man in Betreff der Schlacht-Accise von Kostpächtern in Folge K. Finanz-Ministerial-Verfügung vom 22. v. M. zu erkennen, daß Kostpächter in Beziehung auf die Entrichtung der Schlacht-Accise von solchem Vieh, welches sie zum Behufe ihrer Speise-Anstalt schlachten, den Gastwirthen um so mehr gleich zu behandeln seyen, als der Umstand, daß die ersteren die Speisen nur an gewisse Personen und in vorausbestimmten Preisen abgeben, bei Beurtheilung der Accisepflicht keinen Grund zur Freilassung abgeben kann, da nach dem §. 1. des Accise-Gesetzes die Verbindlichkeit der Accise-Entrichtung auf dem verkaufsweisen Umsatz des pflichtigen Gegenstandes beruht, welcher hier bei den Kostpächtern, wie bei den Wirthen Statt findet. Das ꝛc. hat sich nun hienach wegen der beiden Kostpächter daselbst und in künftigen Fällen zu achten. Stuttgart den 1. Nov. 1827."

8) „Da die Metzger und Wirthe die von ihnen begangenen Schlachtaccise-Contraventionen häufig damit entschuldigen, daß sie das von ihnen geschlachtete Vieh zu ihrem Gebrauche verwendet haben; so wird dem K. Ober- und Kameralamt aufgegeben, den Metzgern und Wirthen ihres Amtsbezirkes zu eröffnen, daß nach §. 8. des Accisegesetzes alles Vieh, mithin auch dasjenige, welches sie zu ihrem eigenen Bedarf bestimmen, der Schlacht-Accise unterworfen sey, und daß im Falle der Uebertretung dieser Vorschrift gegen sie nach der Strenge des Gesetzes werde verfahren werden. Stuttgart, am 3. Juni 1828."

9) „Dem K. Kameral-Amt wird unter Beziehung auf den Erlaß vom 22. Sept. 1826 in Folge Finanz-Ministerial-Dekrets vom 1 d. M. eröffnet, daß von denjenigen Vieh-Antheilen, welche ein im Schlacht-Accise-Akkord stehender Mezger an einen andern nicht im Akkord stehenden Mezger verkauft, die der leztere alsdann aushaut, die verhältnißmäßige Rate der Schlacht-Accise von diesem zu bezahlen, und diese Bedingung jedem Schlacht-Accise-Akkord ausdrücklich beizufügen ist. Stuttgart den 10. Juli 1828."

10) Dem K. Kameramt N. N. wurde auf seine Anfrage v. 9. d. M.: wie es wegen der Schlacht-Accise zu halten sey, wenn in einem Ort, wo Schlacht-Accise-Akkord besteht, ein neuer Mezger aufgenommen wird —

Digitized by Google

Das Floßholz unterliegt vor der Abfahrt, auf den Grund der wasserzollamtlichen Aufnahme, der gleichen Acciseabgabe nach den für die verschiedenen Bezirke auszumittelnden und von Zeit zu Zeit bekannt zu machenden Normalpreisen.

Was das zum Verkauf in das Ausland bestimmte Holz betrifft, so ist dasselbe

a) in so weit es dem gesetzlichen Ausfuhrzoll von 10 Procent unterliegt, von der Accise frei; wogegen

b) dasjenige Floßholz, welches im Auslande abgesetzt wird, aber von dem Ausfuhrzoll à 10 Procent gegen Entrichtung der für einzelne Flüsse hie und da noch bestehenden besonderen Wasserzollabgaben und Floß-Concessionsgelder ausgenommen ist, am Orte der Abfahrt der Accise unterliegt. [573])

Vermischte Artikel.

§. 10.

Der Accise unterliegen ferner folgende Gegenstände, wenn sie nicht von Gewerbsleuten, welche mit diesen Artikeln der Gewerbs-

---

von Seiten des K. Steuer-Collegiums am 16. Sept. 1828 zu erkennen gegeben: „daß in der Regel der Akkord der Gesammtheit der Schlacht-Acciſe-Pflichtigen eines Orts ertheilt, und daher durch die Aufnahme eines neuen Mezgers keine Erhöhung der Schuldigkeit begründet wird, wonach nun auch in dem Fall der Mezger in N. zu verfahren ist."

11) „Durch den Erlaß vom 19. Juni 1827 sind zu Controlirung der Schlacht-Accise-Entrichtung einige Bestimmungen gegeben, welche nach neuern Erfahrungen nicht mehr allgemein festgehalten, und daher zu genauer Beobachtung in Erinnerung gebracht werden. Zugleich sieht man sich aber auch veranlaßt, folgende weitere Bestimmungen zu ertheilen: 1) Jeder Mezger, und mit dem Mezgen sich befassende Wirth hat, so bald er ein Stück Vieh erkauft hat, er mag es sogleich schlachten oder nicht, dem Orts-Acciſer die Anzeige davon zu machen, und gleichzeitig die Urkunde darüber zu übergeben. 2) Von jedem Wiederverkauf eines Stück Viehes haben die Mezger und Wirthe, wie andere Unterthanen, dem Orts-Vorsteher ihres Wohnorts eine Anzeige zu machen, der denselben in das Verkaufs-Register aufzunehmen und dem Orts-Acciſer ein Certificat darüber zuzustellen hat. Diese Certificate hat der Acciſer dem Schlacht-Accise-Register anzuschließen. 3) Vor Einsendung dieses Registers hat der Acciſer in Absicht desjenigen von Mezgern und Wirthen erkauften Viehes, wovon die Schlacht-Accise nicht bezahlt, oder wovon ihm kein Certificat über den Wieder-Verkauf zugekommen ist, die s. d. 19. Juni 1827 angeordnete Untersuchung in den Ställen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, und wenn kein Mangel gefunden wird, dieß am Ende des Registers zu bemerken, die Urkunde aber zu behalten, bis eine Veränderung mit dem Vieh vorgeht. Den Mezgern und Wirthen sind diese Anordnungen mit dem Bedeuten zu eröffnen, daß sie im Fall einer Contravention gegen dieselben zur Strafe werden gezogen werden. Stuttgart, den 27. Juni 1829."

573) Die Verfügung des K. Finanz-Ministeriums vom 6. Mai 1834 wegen Erleichterung in der Form der Entrichtung der Holz-Accise von Schnittwaaren s. Reg.-Bl. S. 380. — Die Accise vom Holzverkauf ist übrigens durch das Finanz-Gesetz vom 22. Juli 1836 aufgehoben worden.

Digitized by Google

steuer unterworfen sind, zum Verkaufe gebracht werden, jedoch mit der Beschränkung, daß dasjenige, was den Werth von drei Gulden nicht erreicht, von der Acciseabgabe frei zu lassen ist, und zwar:

a) mit zwei Kreuzern vom Gulden Erlös: Roth-, Schwarz- und Federwildbrät, auch Fische und Krebse;

b) mit einem Kreuzer vom Gulden:

1) Material- und Specerei-Waaren, wohin gehören: Salpeter; Schwefel; Alaun; Vitriol; Weinstein; Sauerkleesalz; Bleiweis und andere Farbwaaren; Pottasche; gemeine Asche; dann Harz; Pech; Theer; Wagenschmiere; Kienruß; Oele aller Art und Oelkuchen; Wachs; Honig; Käse; Hirschhorn.

2) Bergwerks- und andere mineralische Produkte: als Erze; Bau-, Schleif- und Mühlsteine; roher und gemahlener Gyps; Marmor und Alabaster; Porzellan- und Töpfer- auch Hall-Erde; Mineral-Wasser.

3) Handelspflanzen, und zwar: Hopfen; Tabaksblätter; Krapp; Waid; Cichorien; Anis; Kümmel; Fenchel; Baumwolle, Flachs, Hanf und Werg, zubereitet und unzubereitet; auch alle Gattungen von Saamen.

Wenn jedoch Wachs, Honig, Käse, roher und gemahlener Gyps, so wie die eben genannten Handels-Pflanzen mit alleiniger Ausnahme der Baumwolle aus der ersten (produzirenden) Hand verkauft werden, so findet die Accis-Entrichtung nicht Statt.

4) Fabrikstoffe und andere Neben-Nutzungen aus der Viehzucht, als Häute; Felle; Bälge; Haare; Borsten; Federn; Wolle; Horn; Hornspäne; Bein; dann Unschlitt, Schmeer, Speck.

5) Fabrikate: Garn und Faden aller Art; Oblaten; Siegelwachs; Kutschen; Chaisen; Bauernwagen; Pferdegeschirr; Bibliotheken und Sammlungen von Medaillen und Kunstsachen; altes Eisen und sonstiges Metall; Kleinodien; Gold und Silber; neue Leinwand in Stücken; neue wollene und baumwollene Waaren, als gemachte Betten, Sopha und Sessel; Winterschuhe und andere zum Verkauf gefertigte neue Kleidungsstücke und Galanteriewaaren.

c) Ein Wochengeld von drei Kreuzern haben diejenigen zu entrichten, welche Beinwaaren, Bürsten, Saiten, Stroh-, Bast- und Flechtwaaren, gemeine Holzwaaren, dann Stöcke, Rohre, Pfeifenköpfe, Dosen, Fässer, irdenes und steinernes Geschirr, — auf Märkten oder durch Hausiren oder auf andere Weise zum Verkaufe öffentlich ausbieten. [574])

---

574) Die Accise von vermischten Artikeln wurde ganz aufgehoben durch das Finanz-Gesetz vom 24. December 1833 s. unten. Vergl. auch oben Note 569.

Unterm 19. April 1834 hat das K. Steuer-Collegium auf eine Anfrage in Betreff der durch die Verordnung vom 26. Decbr. 1833 oben Note 569

Digitized by Google

Von Veräußerungen an Gütern, Grundgefällen, ewigen Renten und Real-Gerechtigkeiten.

§. 11.

Von allen Contrakten über liegende Güter, Gebäude, Grundgefälle, ewige Renten und Real-Gerechtigkeiten, worüber gerichtlich erkannt wird, ist mit Ausnahme der im §. 3. Nro. 2. oben benannten Rechts-Geschäfte, bei der gerichtlichen Erkenntniß, sodann von Contrakten bei Vermögens-Abtheilungen am Schlusse des Theilungs-Geschäfts

Ein Procent

des Kaufpreises zu entrichten.

Dagegen sind aufgehoben:

a) das in der Verordnung vom 1. Februar 1817 (Staats- und Regierungsblatt S. 60.) bestimmte Stempel-Surrogat, und

b) die Abgabe für die Waisenhäuser nach der Verordnung vom 11. Februar 1810 (Staats- und Regierungsblatt S. 60.).

Wird ein Gut unter Anbedingung einer Abgabe, z. B. eines Leibgedings, veräussert, so hat das Gericht, um den vollen Kaufswerth zu erforschen, diese Abgabe zu schätzen und den Betrag zu der ausgedrückten Kaufs-Summe zu Berechnung der Accise beizufügen. [575])

---

aufgehobenen Accise von vermischten Artikeln zu erkennen gegeben: „daß von demjenigen Verkehr der Ausländer im Lande, welcher sich unter den §. 4. des Acciſegesetzes eignet, auch von den im §. 10. dieses Gesetzes benannten Artikeln, die Accise nach jenem §. 4. zu erheben, daß aber in andern Fällen als denen des Feilhabens auf Messen und Märkten, so wie des Hausirens der Ausländer, der Verkauf der im Art. 10. benannten Artikel einem Accise-Ansatz nicht unterworfen ist."

Auf die Anfrage des K. Steuer-Collegiums: ob von den in dem §. 10. des Accise-Gesetzes benannten Artikeln nunmehr, nachdem durch das Finanz-Gesetz vom J. 1833 die Accise von den gedachten Gegenständen aufgehoben worden, die Contrakt-Accise in dem Falle zu entrichten sey, wenn solche Artikel mit einem Gebäude oder andern Realitäten in einem Gesammtverkaufe veräußert werden? — erfolgte am 28. April 1835 die Entschließung des K. Finanz-Ministeriums: „daß nach den in keiner Beziehung abgeänderten Bestimmungen des §. 11. des Accise-Gesetzes diese Frage allerdings zu bejahen ist, da die kaum erwähnte Gesetzes-Stelle ganz allgemein den Verkauf derjenigen beweglichen Sachen, welche als Zugehörde mit einem Gebäude oder andern Realitäten in einem Gesammtverkaufe veräußert werden, der Contrakt-Accise unterwirft, insoferne für solche Gegenstände nicht durch das Gesetz selbst ein besonderer Acciſesatz vorgeschrieben ist, was bei den mehrgedachten, in dem §. 10. des Accise-Gesetzes benannten, Artikeln nach dem Finanz-Gesetze von 1833 nicht mehr der Fall ist." (Acten des Fin.-Min. 4193 v. J. 1835.)

575) Vermöge Verfügung des Königlichen Steuer-Collegiums vom 18. Juli 1826 hatte das K. Finanz-Ministerium auf einen — aus Veranlassung mehrerer Anfragen, die Berechnung des Werths eines Leibgedings bei Güter-Contrakten zum Behufe des Accise-Gesetzes betreffend, erstatteten — Bericht unterm 11. Juli 1826 die in der Anlage enthaltene Bestimmung ertheilt,

Digitized by Google

Absatz 2 und dessen Schlußsatz aber mit seinen Bestimmungen zu Absatz 3 gegebenen Vorschriften entsprechend, werden nach dem

mit dem Absatze 2 Nr. 1 gegebenen Maße, jedoch in der Weise, daß die Höhe der Gebäude in der Regel nicht mehr als 4 Geschosse über Erdgeschoß betragen darf,

mit dem Absatze 2 Nr. 2 gegebenen Maßbestimmungen über Höhe, Lage, Größe und Art der Räume dieses, und der Treppen über Lage, Größe und Art der Anlage,

mit dem Absatze 2 Nr. 3 gegebenen Maßbestimmungen über Höhe, Lage, Größe und Art der Räume dieses, und der Treppen über Lage, Größe und Art der Anlage,

mit den Absatze 2 Nr. 4 gegebenen Maßbestimmungen über Höhe, Lage, Größe und Art der Räume dieses, und der Treppen über Lage, Größe und Art der Anlage,

in Gemäßheit der Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1862 wegen Abänderung einiger über die Anlage von Wohnhäusen in Berlin bestehenden Vorschriften

Miethen

bis zum Betrage von

Zahl der Fenster in der Straßenfront	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Thlr.	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240	250	260
Sgr.	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100	105	110	115	120	125	130
Pf.	11	14	17	21	24	28	31	35	38	42	45	49	52	56	59	63	66	70	73	77	80	84	87	91

der vorgenannten Bestimmungen der Accise unterliegen, so sind sie nach dieser zu behandeln; werden aber Fässer, Gewerbegeräthschaften und Vorräthe mit einem Gebäude oder Gut in einem Gesammtverkaufe veräussert, so dürfen solche von dem der Accise unterworfenen Kaufschillinge nicht abgezogen werden, auch wenn sie im einzelnen Verkauf der Accise nicht unterworfen wären.

Wenn bei einem Kauf, einem Contrakt, bei Vermögens-Uebergaben ꝛc. eine gewisse Summe als Heirathgut abgezogen werden darf, so ist diese von der Accise befreit. [576])

---

576) Hieher gehören folgende Normative:

1) Nach einer Verfügung des K. Steuer-Collegiums vom 9. December 1824 sind die Verträge über Lehens-Gefäll-Ablösungen der Accise nicht unterworfen.

2) In Beziehung auf die Frage: ob und welche Strafe wegen unterlassener Veraccisirung eines Güter-Contrakts Statt finde, hat nach Verfügung des K. Steuer-Colleg. vom 11. April 1826, das K. Finanz-Ministerium durch einen Erlaß vom 31. März 1826 zu erkennen gegeben, daß eine Straf-Bestimmung wegen Entrichtung der Accise nicht als nothwendig erscheine, da eine Umgehung der Accise nicht mehr möglich sey, wenn die — wegen Anzeige der Contrakte und wegen Unterlassung derselben ertheilten gesetzlichen Bestimmungen beobachtet werden. „Da übrigens das Gesetz fordert, daß die Accise von Contrakten bei der gerichtlichen Erkenntniß entrichtet werde, so soll zu Sicherstellung des Gefälls die Anordnung getroffen werden, daß die über den Contrakt erkennende Stelle jedesmal auch mit den übrigen Gebühren die Accise berechne, und den Orts-Acciser zur Erhebung derselben zu der Verhandlung berufe. Das K. Ober- und Kameralamt haben nun hienach, falls es nicht bereits auf diese Weise gehalten würde, das Erforderliche etwa unter Rücksprache mit dem Oberamtsgericht einzuleiten und anzuordnen."

3) Diese Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, wonach die über den Contrakt erkennende Stelle den Acciser berufen solle, wurde durch Erlaß des gedachten Ministeriums vom 5. Aug. 1828 dahin modificirt, daß auch statt dessen der Acciser nach dem Schlusse der Verhandlung von den gerichtlichen Erkenntnissen benachrichtigt werden könne.

4) Von Seiten des K. Finanz-Ministeriums wurde am 12. Aug. 1826 dem Steuer-Collegium in Betreff der Accise von — unter einem Gesammt-Verkauf von Liegenschaften begriffenen — Vieh zu erkennen gegeben, daß vom Vieh unter keinerlei Umständen eine Accise zu entrichten, und daher der Anschlag desselben von dem Kaufschilling abzuziehen ist.

5) Von Gerechtigkeits-Holz, welches unentgeldlich abgegeben wird, ist — nach Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 18. Januar 1827 — keine Accise zu erheben.

6) Vermöge Erlasses des K. Steuer-Collegiums vom 19. Apil 1827 ist nach einer Resolution des K. Finanz-Ministeriums vom 4. d. M. in Betreff der Entrichtung der Accise von Ablösungs-Verträgen über Gefälle bestimmt worden, daß, da es

a) im Sinne des Accise-Gesetzes vom J. 1824 §. 11. nicht liegen könne, durch die allgemeine Bestimmung der Accise-Pflichtigkeit hinsichtlich der gerichtlich insinuirten Verträge das besondere in allen seinen übrigen Bestimmungen noch als gültig anerkannte Gesetz

Nähere, das Allgemeine betreffende, Bestimmungen.

§. 12.

Verbindlichkeit zur Accise-Entrichtung.

Die Entrichtung der Accise liegt dem Verkäufer ob; er haftet dafür auch in dem Falle, wenn er die Bezahlung der Accise dem

---

vom 23. Juny 1821 über den Ablösungs-Maasstab für die Grund-Abgaben aufzuheben, solche Verträge über Ablösung von Staats-Gefällen bei der gerichtlichen Insinuation noch ferner von der Accise-Abgabe frey zu lassen seyen, daß dagegen

b) eben so wenig ein gegründeter Zweifel über die Accisepflichtigkeit der Contrahenten, hinsichtlich eines Ablösungs-Vertrags über Grund-Abgaben, welche nicht in dem Eigenthum des Staats sich befinden, obwalten könne, weil das Gesetz vom 23. Juny 1821 im Eingange ausdrücklich nur „die dem Staate angehörigen Gefälle" als Gegenstand der durch dieselbe festzusetzenden Bestimmungen bezeichne, und daher ein solches Vorrecht nicht auch auf andere Vertrags-Objecte ausgedehnt werden könne.

7) Haus- und Güter-Zieler sind, vermöge Erlaßes des Königl. Steuer-Collegiums vom 26. Februar 1828, accisefrei.

8) Das K. Steuer-Collegium hat unterm 7. December 1830 in Betreff der von der Straßenbau-Kasse schuldige Accise von — zum Straßenbau erkauften Gütern auf N. Markung, in Folge Finanz-Ministerial-Erlaßes vom 25. November d. J. verfügt, daß sich die K. Ministerien des Innern und der Finanzen darüber vereinigt haben, daß zwar für's Vergangene eine Accise-Nachholung nicht Statt finde, daß aber in Zukunft bei freiwilligen Güter-Abtretungen an das Straßenbau-Institut einer, die Accise-Uebernahme auf das Straßenbau-Institut bezweckenden, Bedingung nur bei ganz besondern Umständen Statt zu geben, und in einem solchen Fall der Betrag der Accise zugleich mit dem übrigen Aufwand in das zur Zahlungs-Anweisung vorzulegende Kosten-Verzeichniß aufzunehmen sey, in welcher Gemäßheit die K. Kreis-Regierungen bereits beschieden worden seyen.

9) Nachdem sich darüber Zweifel und Anfragen einzelner Stellen ergeben hatten, ob derjenige, welcher als Eigenthümer im Executionswege versteigerter Güter, solche vermöge des höchsten Gebots selbst wieder erwirbt, die gesetzlichen Erkenngebühren und Accise zu entrichten schuldig sey, so entschieden die K. Ministerien der Justiz und des Finanzen am 28. Mai 1832 wie folgt:

„In Betrachtung, daß ein solcher Erwerber nicht unverändert in seinen früheren Eigenthums-Verhältnissen bleibt, vielmehr das erkaufte Gut unter ganz neuen Bedingungen, nicht anders als jeder dritte Käufer erhält, auch, abgesehen von seiner persönlichen Haftungs-Verbindlichkeit für die Schuld, gegen den Gläubiger keine anderen Pflichten, als jener Dritte zu erfüllen, und namentlich zunächst nur den Kaufschilling, wenn er auch den Betrag der Schuld nicht erreichen sollte, zu bezahlen hat, sonst aber das Gut frei von allen Lasten übernimmt; in Betracht ferner, daß insbesondere in letzterer Beziehung zu Richtigstellung der Unterpfands- und Güter-Bücher das gerichtliche Erkenntniß über den Kauf schlechthin nöthig ist: kann auch die Verbindlichkeit zu Entrichtung der Erkenngebühren, welche mit jedem wirklichen Erkenntnisse verknüpft sind, keinem Anstande unterliegen.

Digitized by Google

Käufer anbedungen hat. In solchen Fällen, wo durch die Anwendung dieser Bestimmung die Accise auf die Staatskasse fallen würde, ist sie vom Käufer zu entrichten. [577]) Die Ausländer werden, in-

---

Aus dem eben gedachten Erfordernisse folgt denn auch die Verpflichtung zur Bezahlung der Accise von selbst, indem nach dem Accise-Gesetze vom 18. Juli 1824, §. 11 bei allen Contrakten über liegende Güter, Gebäude, Grundgefälle, ewige Renten und Realgerechtigkeiten, worüber gerichtlich erkannt wird, jene Verbindlichkeit besteht; eine Bestimmung, die in dem hier unterstellten Fall um so unbedenklicher Anwendung findet, als die Zulassung des Schuldners zu der Kaufshandlung unter die Surrogate für die durch die neuere Gesetzgebung aufgehobene Schuldenlosung gehört, bei der letzteren aber der sein Eigenthum wieder einlösende Schuldner die Accise und andere Kaufkosten gleichfalls zu entrichten hatte.

Indem man hievon, im Einverständisse mit der obersten Gerichtsstelle, die betreffenden Justiz- und Finanz-Behörden zu ihrer Belehrung und Nachachtung in Kenntniß setzt, wird übrigens noch beigefügt, daß in Fällen, in welchen Armuth oder sonstige drückende Verhältnisse der Schuldner eine besondere Schonung erfordern sollten, wie bisher, im Wege der Gnade, Gesuche um ganzen oder theilweisen Nachlaß der Accise die geeignete Berücksichtigung finden werden." (Reg.-Bl. S. 218—219.)

10) Da der §. 11. des Gesetzes alle Contracte über Grundgefälle der Accise unterwirft, und das Gesetz vom 23. Juni 1821 über den Ablösungs-Maßstab für die Grundabgaben, nach dem wörtlichen Inhalte des Einganges desselben, nur auf die dem Staate angehörigen Gefälle sich bezieht und sich nicht auch auf die hofkammerlichen Gefälle ausdehnt, obgleich bei Ablösung der letztern derselbe Maßstab zu Grunde gelegt wird, wie bei der Ablösung der dem Staate angehörigen Gefälle, so unterliegen auch die Verträge über Ablösung hofkammerlicher Gefälle der Accise-Entrichtung. Indem das Königl. Finanz-Ministerium unterm 5. Juni 1832 das K. Steuer-Collegium hievon in Kenntniß setzte, wurde demselben noch weiter bemerkt, daß, im Falle die Entrichtung der Accise von der K. Hofdomänen-Kammer den Gefällpflichtigen anbedungen werden sollte, das K. Finanz-Ministerium geneigt sey, den Nachlaß der Accise im Wege der Gnade einzuleiten. (Acten des F.M. 5551 v. J. 1832.)

(Wegen der Accisefreiheit sämtlicher Ablösungs-Verträge von Schäferei-Uebertriebs-Rechten, ausgesprochen durch Erlaß des K. Finanz-Ministeriums vom 3. Mai 1836 s. den Supplement-Band zum Regierungs-Blatt S. 504.)

11) Auf eine Anfrage: ob von Ausübung der — bei einem früheren Verkauf bedungenen Wiederlosung auf's Neue Accise zu bezahlen sey, gab das K. Steuer-Collegium am 4. Januar 1834 zu erkennen, daß, da in einem solchen Falle kein neuer Verkauf vorgeht, und die Ausübung einer Wiederlosung im Accise-Gesetz nicht unter den accisbaren Rechtsgeschäften aufgeführt sey, die Accise hiebei keine Anwendung finden könne.

577) Durch Erlaß vom 30. April 1833 gab das K. Finanz-Ministerium dem K. Steuer-Collegium zu erkennen: „daß, wenn die Worte des Accise-Gesetzes §. 12. „den Verkäufer" als accisepflichtig erklären, unter dieser Bezeichnung im rechtlichen Sinne nur Derjenige verstanden seyn kann, welcher entweder vermöge Eigenthums-Rechtes, oder vermöge gesetzlicher Bestimmung, selbstständig und ohne Auftrag des Eigenthümers über den zu verkaufenden Gegenstand verfügen kann, daß aber weder nach

Digitized by Google

Schutze für die Dauer einer Saison, nicht den Inhaber eines Jagdscheines, der auf die Jagd eines anderen angewiesen ist, wie z. B. den Pächter, der in sein Land eingeladen wird, so daß Eigenthümer und Pächter Mitbesitzer sind. Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 1 S. 1.

Ist sich der Jagd-Inhaber

Die Berl. Ztg. am Mittag vom 31. Juli 1924, an welchem Tage, wie bekannt, die Ermordung des Reichsministers Rathenau erfolgte, hat die deutsche Bevölkerung durch neue Beweise bewiesen, daß, wie sie es bereits am 9. November 1923 gethan hat, sie auch jetzt wieder in ihrer Mehrheit

Es ist bemerkt worden, daß, wie bekannt, die Ermordung des Reichsministers Rathenau erfolgte.

das Gewicht oder Maas erst anderwärts auszumitteln ist, so ist von der Versendung dem Acciser des Orts, von dem die Waare abgeht, Anzeige zu machen. Die Accise-Entrichtung selbst findet zwar an dem Orte Statt, wo der Preis ausgemittelt wird und die Waare ihren neuen Besitzer erhält; der Versender hat sich jedoch darüber vor dem Acciser seines Orts auszuweisen. [578])

§. 14.

Bescheinigung der Accise-Entrichtung.

In jeder Gemeinde ist ein Accise-Erheber aufgestellt. Derselbe ist

a) bei Strafe verbunden, für alle und jede Accis-Zahlungen mit gedruckten Accisezeichen vollständig zu bescheinigen;

b) nur in dem besonderen Falle, wenn ein Acciser im Augenblick der Veracciſirung nicht hinlänglich Acciszeichen bei Handen haben sollte, ist er ermächtigt, gegen eine Quittung die Accise zu erheben; derselbe ist aber

c) verpflichtet, diese Quittung zuverläßig binnen zehn Tagen gegen Ausfolge von Accisezeichen von dem Accisereicher wieder einzulösen.

d) Der Beweis der Accisezahlung kann nur entweder mit vollständigen Accis-Zeichen oder einer, jedoch nur die ersten zehn Tage gültigen, Quittung des Accis-Erhebers oder durch einen unverdächtigen Eintrag in das Accis-Register geführt werden.

e) Dem Accis-Pflichtigen liegt ob, wenn der Accis-Erheber die Abgabe der Bescheinigung verweigern, dieselbe nicht vollständig geben, oder die Quittung in dem vorgeschriebenen Zeitraum von zehn Tagen nicht auslösen würde, davon dem Orts-Vorsteher sogleich die Anzeige zu machen.

§. 15.

Uebertretung der Accise-Gesetze.

a) Entrichtet ein nicht am Orte der Accise-Entrichtung angesessener Accisepflichtiger die Accise innerhalb der ersten 24 Stunden der Verfallzeit entweder gar nicht, oder nicht vollständig, so wird er mit dem dreißigfachen Betrag der zurückgebliebenen Accise bestraft.

b) Der im Orte der Accise-Entrichtung angesessene Accispflichtige, welcher binnen 24 Stunden von der Verfallzeit an, nicht

---

578) Durch Verfügung vom 25. Januar 1831 hat das K. Steuer-Collegium aus Veranlassung mehrerer Untersuchungen wegen Accisevergehen den Grundsatz aufgestellt, daß Sonn- und Festtage, als der Feier und Ruhe gewidmete Tage, von der Berechnung der vier und zwanzigstündigen Frist zu Anmeldung der Accisepflichtigkeit ausgeschlossen seyen, und dieser Grundsatz ist vermöge Erlasses des K. Finanz-Ministeriums vom 11. desselben M. als richtig anerkannt worden.

Digitized by Google

wenigstens dem Acciser eine Anzeige von der geschehenen Veräußerung macht, verfällt in die Strafe des dreißigfachen Accise-Betrags.

c) Wenn derselbe zwar in jener Zeit eine Anzeige macht, aber nicht innerhalb acht Tagen die Accise vollständig entrichtet, verfällt er in die Strafe des zehnfachen Betrags der zurückgebliebenen Accise.

d) Wenn ein nicht am Orte der Accise-Entrichtung angesessener Accisepflichtiger die Accise nach den ersten 24 Stunden von der Verfallzeit an entrichtet, oder ein am Orte Angesessener entweder erst nach Verlauf von 24 Stunden die Anzeige macht, oder erst nach Verfluß von acht Tagen die Zahlung leistet, alles dieses aber noch vor der Entdeckung des Vergehens geschieht, so tritt die Strafe des fünfzehnfachen Accise-Betrags ein.

e) Wenn der Accisepflichtige von Contrakten über liegende Güter, Gebäude, Grundgefälle, ewige Renten und Real-Gerechtigkeiten nicht binnen vierzehn Tagen der erkennenden Obrigkeit oder dem Acciseamt eine Anzeige macht, so wird derselbe mit der Strafe des zehnfachen Accise-Betrags belegt.

f) Wenn der Accisepflichtige bei der Versendung von Sachen, deren Preis erst anderwärts ausgemittelt wird, die vorgeschriebene Anzeige bei dem Acciseamt des Orts der Versendung unterläßt, so verfällt er in die Strafe des fünffachen Accise-Betrags.

g) Der Accisepflichtige, welcher sich über die behauptete Zahlung nicht mit Accise-Zeichen oder mit der vorgeschriebenen jedoch nur für die ersten zehn Tage gültigen Bescheinigung des Accisers ausweisen kann, verfällt in die Strafe von einem Gulden.

h) Unterläßt ein Wein-Verkäufer die im §. 7. vorgeschriebenen Bestimmungen, so verfällt er in eine Strafe von vier Gulden für jeden einzelnen Fall.

Der gleichen Strafe unterliegt der Küfer, welcher die im nämlichen §. vorgeschriebene Erinnerung unterläßt. [579])

Neben den auf die Nicht-Entrichtung der Accise gesetzten Strafen findet auch die Nachholung der Accise-Schuldigkeit selbst Statt.

Wenn der dreißigfache Betrag der Accise den Werth der Sache übersteigt, so wird dieser statt des dreißigfachen Betrags als Strafe angesetzt. [580])

---

579) Der Aufhebung der Weinverkaufs-Accise ungeachtet müssen die Unterkäufer zu allen Weinverkäufen doch noch beigezogen werden, und ist die Unterlassung dieser schon durch die Commun-Ordnung vorgeschriebenen Beiziehung der ersteren mit arbiträrer Strafe zu rügen. (Verfügung des K. Steuer-Collegiums vom 13. Sept. 1837.)

580) Auf eine von dem ständischen Ausschusse bei dem Königl. Geheimen-Rath gemachte Vorstellung: daß der Stelle in dem Accise-Gesetz vom 18. Juli 1824 §. 15: „wenn der dreißigfache Betrag der Accise den Werth der Sache übersteigt; so wird dieser statt des dreißigfachen Betrags als Strafe angesetzt" in der Anwendung die der Verabschiedung zuwiderlaufende Auslegung gegeben werden könnte, daß für geringere Vergehen, welche mit dem zehn- und fünfzehnfachen Betrag der Accise bedroht seyen, eine den Werth der Sache übersteigende Strafe ausgesprochen würde, und deßhalb

Digitized by Google

§. 16.

Unterlassene Veracciſirung aus schuldloſer Unwiſſenheit oder Irrthum.

Bewieſene ſchuldloſe Unwiſſenheit über faktiſche Umſtände oder Irrthum in ſolchen macht ſtraflos; auch fällt die Strafe hinweg, wenn die Accise-Entrichtung und die Beobachtung der dießfalls beſtehenden Vorſchriften wegen äußerer Hinderniſſe, z. B. Feuers-, Waſſers-, Kriegs-Gefahr, unmöglich oder gefährlich iſt.

§. 17.

Verwandlung der Geld- in Freiheits-Strafe.

Kann wegen Unvermögenheit des Schuldigen eine Geldſtrafe nicht zur Anwendung kommen, ſo tritt an die Stelle derſelben eine Freiheitsſtrafe, welche nicht nach der Strafſumme allein, ſondern vielmehr nach dem Grade der Verſchuldung abzumeſſen iſt, und wenn nicht andere beſchwerende Umſtände eintreten, bis auf dreimonatlichen Freiheitsverluſt gehen kann.

§. 18.

Unterſuchungsſtelle für Acciſevergehen.

In Hinſicht auf die Unterſuchung und Beſtrafung von Uebertretungen des Acciſe-Geſetzes, ſo wie in Anſehung des Rekurſes bleibt es bei den ſeitherigen geſetzlichen Beſtimmungen. [581])

---

eine der Verabſchiedung entſprechende Erläuterung erforderlich ſey, ertheilte das K. Steuer-Collegium unterm 20. Auguſt 1825 in Gemäßheit höchſter Entſchließung den K. Ober- und Kameralämtern die Belehrung: Daß die Strafen wegen Acciſevergehen, wenn ſie auch in einem geringern als dem dreißigfachen Acciſe-Betrag beſtehen, wie z. B. bei der Schlacht-Acciſe Fälle vorkommen können, überhaupt den Werth der Sache niemals überſteigen dürfen.

581) Zu Bewirkung einer gleichförmigen Behandlung der Unterſuchungen wegen Uebertretung des Acciſe-Geſetzes fanden ſich die K. Miniſterien des Innern und der Finanzen unterm 19. Juli 1826 veranlaßt, den damit beauftragten Behörden folgende nähere Vorſchriften hiefür zu ertheilen:

„§. 1. Die ſtrafrechtliche Unterſuchung der Acciſe-Vergehen, ſo wie die Beſtrafung und beziehungsweiſe Vorlegung derſelben an das K. Steuer-Collegium, liegt den K. Oberämtern ob. §. 2. Die K. Oberämter haben ſich der Unterſuchung zu unterziehen, das Vergehen mag ihnen von dem betreffenden K. Cameral-Amte oder von einem Dritten angezeigt werden. §. 3. Erhält ein Cameral-Amt entweder durch Berichts-Erſtattung des Acciſers oder durch anderwärtige Hinterbringung oder durch Vergleichung der ihm zu Geſicht kommenden Rechnungen und Regiſter zuerſt Kenntniß von dem Acciſe-Vergehen, ſo iſt es ſchuldig, vor allen Dingen eine ſummariſche Unterſuchung deſſelben vorzunehmen. §. 4. Dieſe ſummariſche Unterſuchung beſteht in der Regel blos in der Aufnahme der Anzeigen für das Vergehen, und in der Vernehmung des Angeſchuldigten; Zeugen ſind nur ausnahmsweiſe da, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, abzuhören. Ueber das Ganze iſt ein Protokoll zu führen. §. 5. Iſt der Wohnſitz des Angeſchuldigten über drei Stunden entfernt, und die Sache ſo einfach, daß ſeine Vernehmung durch den Orts-Vorſteher vorausſichtlich

Digitized by Google

§. 19.

Verjährung der Accisevergehen.

Accisevergehen verjähren sich nach Ablauf von fünf Jahren, wenn solche nicht innerhalb dieser Zeit zur Anzeige oder Untersuchung gekommen sind.

Im gleichen Zeitraum verjährt sich auch die Schuldigkeit des Accispflichtigen oder dessen Erben, die Accise nachzubezahlen.

Die Strafen können gegen die Erben nur in so weit verfolgt werden, als die Verurtheilung schon gegen ihren Erblasser eingetreten ist.

§. 20.

Vergehen der Accise-Officianten.

Ein Accise-Officiant, welcher ein ihm bekannt gewordenes Accisevergehen aus Nachsicht gegen den Accisepflichtigen verschweigt, hat die Strafe der Dienst-Entlassung verwirkt. Mit der Strafe der Dienst-Entsetzung neben einer angemessenen Freiheitsstrafe wird belegt, welcher Accise-Beamte den Accispflichtigen hintergeht, damit dieser sich eines Accisefehlers schuldig mache.

Eine gleiche Strafe trifft den Accise-Officianten, welcher mit dem Accise-Defraudanten colludirt, sich bestechen läßt, der Concussion oder anderer ungebührlicher Exactionen überführt wird.

---

eben so gut dem Zwecke entspricht; so ist, statt der Einberufung des Angeschuldigten zum K. Cameralamte, sein Ortsvorstand um dessen Vernehmung zu requiriren. Dies gilt hauptsächlich von dem Falle, wenn bei Vergleichung der Schlacht-Accise-Register mit den von den Orts-Vorständen zu führenden Vieh-Verkaufs-Registern Anstände sich ergeben. §. 6. Erlangt das Cameralamt durch seine summarische Untersuchung nicht die Ueberzeugung, daß das vermuthete Accise-Vergehen nicht Statt gefunden habe, so hat es das geführte Protokoll mit den dazu gehörigen Beilagen, und mit allen in den cameralamtlichen Akten liegenden, zur Sache gehörigen Notizen, dem Oberamte zur weitern Einleitung zu übergeben. §. 7. Wird dem Oberamte das Accise-Vergehen von einem Dritten unmittelbar angezeigt, so findet eine summarische Untersuchung desselben von Seite des Cameral-Amtes nicht Statt. Das Letztere ist jedoch schuldig, dem Oberamte aus seinen Rechnungs-Akten alle diejenigen thatsächlichen Aufschlüsse zu ertheilen, welche dasselbe für nöthig erachtet. §. 8. Das Oberamt hat sich die Vornahme und beziehungsweise Vollendung der Untersuchung, mittelst protocollarischer Vernehmung der Betheiligten, so wie der etwa benannten Zeugen mittelst Confrontation derselben, wo solche nöthig ist, und überhaupt mittelst kluger Benützung aller zur Aufklärung der Wahrheit dienlichen Mittel, pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen. §. 9. Da es übrigens zu Erhebung der Accise-Vergehen häufig darauf ankommt, daß solchen sogleich auf den Grund gesehen werde: so versieht man sich zu sämtlichen oben gedachten Behörden, daß sie die Beschleunigung der Untersuchung, unbeschadet ihrer Gründlichkeit, zu ihrem Hauptaugenmerke nehmen, und der vorgesetzten Behörde keine Veranlassung gegeben werden, hierin mit mißliebigen Maßregeln gegen sie einzuschreiten." (Reg.-Bl. S. 351—352.)

Welcher Accise-Beamte für eine amtliche Verrichtung ein Geschenk angenommen hat, soll mit der Dienst-Entlassung und dem fünffachen Betrag des empfangenen Geschenks bestraft werden.

Geringere Dienst-Vergehungen der Accise-Beamten und Diener werden mit den geeigneten Ordnungsstrafen geahndet werden.

§. 21.

Anbring-Gebühren.

Von den wegen Uebertretung des Accise-Gesetzes angesetzten Geldstrafen fällt die eine Hälfte dem Anbringer, die andere dem Fiscus zu. Vom Bezug von Anbring-Gebühren sind jedoch die Cameral-Beamten ausgeschlossen.

§. 22.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung überall in Wirkung und von da an die Accis-Ordnung vom Jahr 1808 außer Kraft.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Marseille den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Bellnagel.

(Beilage zu dem Accise-Gesetz, §. 4.)

Verzeichniß der Handwerker.

Die erste (oder niedrigste) Abtheilung begreift:
Brechenmacher, Fischer, Formschneider, Hafner, Hechelmacher, Jochmacher, Keßler, Korbmacher, Kreidenmacher, Leistschneider, Rechenmacher, Sargenschneider, Schachtelmacher, Schäufler, Scheerenschleifer, Schindeldecker, Schnallenmacher, Spindelmacher, Strohhutmacher, Strumpfstricker, Verfertiger von hölzernen Uhren.

Die zweite Abtheilung faßt in sich:
Bleistiftfabrikanten, Buchbinder, Bürstenbinder, Feuerwerker, Graveurs, Haarschuhfabrikanten, Kammmacher, Kartetschenmacher, Kienrußbereiter, Knopfmacher, Kübler, Leinenweber die auf Verkauf arbeiten, Nagelschmide, Pettschierstecher, Pfeifenmacher, Seiler, Schuhmacher, Siebmacher, Sigellak-Fabrikanten, Strumpfweber, Theerbereiter, Wachholdergeselzsieder, Wagenschmier-Fabrikanten, Wagner, Wendenmacher, Zundermacher.

In die dritte Abtheilung gehören:
Band- und Bortenwirker, Baumwollenweber, Beindreher, Beutelmacher, Bildweber, Blechner, Brodbäcker, Chaisenmacher, Darm-

Digitized by Google

saitenmacher, Dosenmacher, Drathzieher, Fellenhauer, Flaschner, Floretweber, Grobschmide, Großuhrmacher, Gürtler, Halbseidenweber, Holzdreher, Hutmacher, Kartenmacher, Küfer, Kupferschmide, Lakierer, Leimsieder, Marner, Mehlhändler, Melber, Messerschmide, Metzger, Nadler, Nestler, Pastetenbäcker, Pudermacher, Rothgiesser, Säckler, Saifensieder, Sattler, Schirmmacher, Schlosser, Schreiner, Schriftgiesser, Schrotgiesser, Schwefelschnitten-Fabrikanten, Seidenweber, Spengler, Sporer, Teppichmacher, Tuchmacher, Urgehäusmacher, Zeugmacher, Zinngiesser, Zirkelschmide, Zizdrucker, Zuckerbäcker.

In die vierte (höchste) Abtheilung sind zu zählen: Büchsenmacher, Ebenisten, Emailleurs, Feuerspritzenmacher, Glockengiesser, Goldarbeiter, Hammerschmide, Instrumentenmacher, Juweliere, Kirschner, Kleinuhrmacher, Mechaniker, Optiker, Rothgerber, Safiangerber, Schwerdtfeger, Silberarbeiter, Tapeten-Fabrikanten, Vergolder, Wachstuchfabrikanten, Wachszieher, Weisgerber.

336.

Gesetz, die Erhebung und Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben, so wie den Betrag derselben für die Etats-Jahre 1824 bis 1827 betreffend,

vom 18. Juli 1824. [582])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da Wir für angemessen erachten, die durch das Gesetz vom 19. Mai 1821 für die Finanzjahre $18^{21}/_{24}$ angeordnete Erhebung und Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben mit einigen durch die Erfahrung für nothwendig erkannten Abänderungen, auch in der Periode vom 1. Juli 1824 bis dahin 1827 fortdauern zu lassen; so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, hinsichtlich der, vom 1. Juli 1824 an in Wirkung tretenden Erhebung und Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben, wie folgt:

§. 1.

Der Begriff und Umfang der Wirthschafts-Abgaben wird in der Art beibehalten, wie sie durch die Umgelds-Ordnung vom

---

582) Reg.-Blatt S. 512 — 516. Die vom K. Steuer-Collegium ausgegangene Vollziehungs-Instruction vom 19. August 1824. s. Regierungs-Blatt S. 660 u. f. — Das Umgelds-Gesetz vom 19. Mai 1821. s. oben N. 315. und das vom 9. Juni 1827. s. unten.

Digitized by Google

4. März 1815 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1815 S. 133) festgesetzt sind.

§. 2.

Die im Einzelnen geführte Verwaltung des Umgelds durch Keller-Untersuchung und Abstich bleibt aufgehoben, und es werden dagegen für Umgeld, Halbthaler-Geld und Accise Aversalsummen erhoben, welche

a) für die Oberamts-Bezirke durch das Gesetz festgestellt, und
b) in den Oberamts-Bezirken auf die einzelnen Wirthschafts-Gewerbe, nach Maßgabe ihres Absatzes, ausgetheilt werden.

Für die Getränke-Fabriken und Wirthschafts-Gewerbe der Standes- und Gutsherrschaften werden, unter der unmittelbaren Leitung des Steuer-Collegiums, die ihrem Verkehr angemessenen Summen besonders bestimmt.

§. 3.

Die für Umgeld, Sud-, Halbthalergeld und Wirthschafts-Accise von Wein, Bier, Obstmost, Essig, Branntwein und Liqueur von den Oberamts-Bezirken, mit Ausnahme der Standes- und Gutsherrschaften, zu entrichtende Aversal-Summe wird für die Periode vom 1. Juli 1824 bis dahin 1827 auf eine Summe von

—:· 579,060 fl.

bestimmt.

§. 4.

Zu dieser Summe tragen die Oberamts-Bezirke auf die bisherige Weise, nach Abzug von 1/5 desjenigen, was sie bisher geleistet haben, folgende Summen bei, und zwar:

der Oberamts-Bezirk	Jährl. Ansatz.	der Oberamts-Bezirk	Jährl. Ansatz.
Aalen	7,669	Göppingen	14,982
Backnang	8,883	Hall	13,846
Balingen	6,643	Heidenheim	11,455
Besigheim	7,400	Heilbronn	19,926
Biberach	15,752	Herrenberg	5,610
Blaubeuren	7,259	Horb	3,942
Böblingen	4,647	Kirchheim	9,935
Brackenheim	6,752	Krailsheim	9,643
Calw	6,553	Künzelsau	9,074
Cannstadt	7,645	Leonberg	7,685
Ehingen	8,303	Ludwigsburg	17,096
Ellwangen	16,341	Leutkirch	5,214
Eßlingen	7,841	Marbach	7,010
Freudenstadt	5,152	Maulbronn	5,786
Gaildorf	5,583	Mergentheim . . .	9,722
Geißlingen	9,522	Münsingen	10,438
Gerabronn	11,209	Nagold	6,289
Gmünd	10,005	Neuenbürg	7,157

Digitized by Google

der Oberamts-Bezirk	Jährl. Ansatz.	der Oberamts-Bezirk	Jährl. Ansatz.
Neckarsulm	9,563	Sulz	4,090
Neresheim	7,040	Tettnang	7,612
Nürtingen	6,032	Tübingen	14,697
Oberndorf	5,541	Tuttlingen	3,898
Oehringen	10,214	Urach	12,986
Ravensburg . . .	10,509	Ulm	38,428
Reutlingen	10,165	Vaihingen	5,525
Riedlingen	7,797	Waiblingen	5,243
Rottenburg	11,135	Waldsee	4,717
Rottweil	4,795	Wangen	6,426
Stuttgart, Stadt . .	28,226	Weinsberg	6,531
Stuttgart, Amt . .	5,629	Wiblingen	5,677
Schorndorf	5,988	Welzheim	6,378
Saulgau	4,396	Zusammen obige	579,060
Spaichingen . . .	1,853		

Die Verbindlichkeit der Amts-Corporationen für die Gewährung der Ausfälle findet nicht mehr Statt.

§. 5.

Zum Behuf der Unter-Austheilung dieser Summen in den einzelnen Bezirken wird das Gutachten der Gemeinde-Räthe über den Umfang der Wirthschafts-Gewerbe in ihren Gemeinden eingehohlt.

Hienach geschieht die Austheilung durch den Oberamtmann, Cameral-Verwalter und Stadt-Acciser unter Zuziehung eines Aktuars.

Das Resultat der Austheilung wird im ganzen Oberamts-Bezirk den Wirthen eröffnet.

§. 6.

Nach Feststellung der Ansätze wird den Wirthen eine Frist von acht Tagen gegeben, in welchen sie theils ihre Beschwerden über die Größe ihrer Ansätze, theils ihre Erinnerungen über die Ansätze ihrer Gewerbs-Genossen, vorzubringen haben.

Nach Ablauf dieses Termins tritt eine zweite Commission zur Prüfung und Erledigung der etwa vorgebrachten Einwendungen zusammen, welche aus den oben §. 5 genannten Beamten und zwei von der Amts-Versammlung zu wählenden Mitgliedern derselben besteht, wovon das eine von der Stadt, das andere vom Amt genommen wird.

Von der Entscheidung dieser Commission wird kein weiteres Mittel mehr zugelassen.

§. 7.

Wer sein Wirthschafts-Gewerbe im Lauf eines bestimmten Jahrs nicht betreiben will, der hat solches noch vor dem 1. Juli dem Ober- und Cameralamt zu erklären; das Wirthschafts-Gewerbe

Digitized by Google

selbst kann aber in diesem Falle nur dadurch gewahrt werden, daß der doppelte Betrag des gesetzlichen Recognitions-Gelds auf die Zeit des Nichtbetriebs bezahlt wird.

Derjenige, welcher nicht vor dem 1. Juli den Betrieb seines Gewerbs eingestellt und hievon Anzeige gemacht hat, und auf welchen somit die jährliche Repartition der Abgabe angewendet ist, muß den von der Vertheilungs- oder Revisions-Behörde bestimmten Ansatz bezahlen, und nur der Wegzug in eine andere Gemeinde oder der Tod des Umgelds-Pflichtigen, desgleichen eine gesetzliche Verhinderung der Fortsetzung des Gewerbs kann eine Ausnahme hievon in der Art begründen, daß der Ansatz nur für das innstehende Quartal noch zu bezahlen ist.

Werden im Laufe eines Jahrs auf dem in der Verordnung vom 10. December 1821 (Staats- und Reg. Blatt S. 498) vorgeschriebenen Wege neue Wirthschafts-Gewerbe errichtet, so werden denselben nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinde-Raths von der §. 5 genannten Commission Zwischen-Ansätze gemacht, welche der Cameral-Casse verrechnet werden.

§. 8.

Für künftig zu errichtende Wirthschaften und Bierbrauereien wird ein Minimum der Umgelds-Ansätze in folgendem Betrag bestimmt:

a) Für Schild- Speise- und Gassenwirthe in größeren Städten, welche sich durch einen verhältnißmäßig lebhaften Verkehr auszeichnen, jährlich . . . . 32 fl.
in den übrigen Städten, Dörfern und Weilern . 16 fl.
b) Für die Bierbrauer in jenen Städten . . 60 fl.
in den übrigen Städten, Dörfern und Weilern . 24 fl.

§. 9.

Das Recht, Concessionen zu Wirthschafts-Gewerben zu ertheilen, bleibt der Regierung vorbehalten, und wird durch die Regiminal-Behörden nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften ausgeübt.

Die Concessions-Gelder werden nach der Umgelds-Ordnung von 1815 §. 9. angesetzt.

Der den Weinberg-Besitzern nach §. 5. der Umgelds-Ordnung gestattete Ausschank ihres selbst erzeugten Weines kann nur unter der im §. 7. für die neu entstehenden Wirthschafts-Gewerbe ertheilten Bestimmung zugelassen werden.

Die Ansätze derselben dürfen jedoch nicht unter der geeigneten Rate des im vorhergehenden §. bestimmten Minimums bestehen.

§. 10.

Die Erhebung der sämmtlichen Wirthschafts-Abgaben wird in jedem Oberamts-Bezirke einem besonders zu bezeichnenden Cameralamt übertragen.

Digitized by Google

Die Erhebungs-Beamten sind für die vollständige Erhebung nach den allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften verantwortlich.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Marseille den 18. Juli 1824.

Wilhelm,

Der Finanz-Minister:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

337.

Gesetz, in Betreff der Abgabe von den Hunden, vom 18. Juli 1824. [583])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Bei der auffallenden Vermehrung der Hunde, welche seit der Aufhebung der früher davon für die Staatskasse bezogenen Abgabe eingetreten ist, und in der durch die Erfahrung erlangten Ueberzeugung, daß der Bezug einer in die Willkühr der Gemeinden gestellten Hundetaxe für die Ortskassen dem Zwecke, die Anzahl der Hunde zu vermindern, nicht entspreche, finden Wir Uns veranlaßt, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu verordnen und zu verfügen, wie folgt:

§. 1.

Unter Aufhebung der in der Verordnung vom 26. Oktober 1818 den Ortsarmenkassen überlassenen Hundetaxe wird eine Auflage auf die Hunde für die Staatskasse eingeführt.

§. 2.

Die Abgabe theilt sich in drei Abstufungen:

Die erste Klasse umfaßt alle Hunde, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht besonders aufgeführt sind, und beträgt jährlich von jedem Hund

vier Gulden,

welche in Quartalraten erhoben werden. [584])

---

583) Regierungs-Blatt S. 516 — 518.

584) In Beziehung auf alle drei Abgabenclassen gehören folgende Normative hierher:
1. Verfügung des Königl. Steuer-Collegiums vom 11. September 1824. „Durch eingekommene Anfragen wegen Anwendung des Gesetzes in Betreff

Digitized by Google

Die zweite Classe begreift alle Jagdhunde mit einem Ansatz von einem Gulden für den Hund.

Ueber die nothwendige Haltung derselben haben die betreffenden Oberförster zu erkennen.

Von den Hunden der dritten Classe wird eine jährliche Abgabe von vier und zwanzig Kreuzern auf den Hund bezogen.

Sie begreift in sich, mit der Beschränkung je auf einen einzigen Hund

---

der Abgabe von den Hunden sieht man sich veranlaßt, folgende nähere Bestimmungen zur Nachachtung bekannt zu machen:

1) Nach dem Gesetz §. 4 entscheidet für die Entrichtung der Abgabe vom ganzen Jahre der Besitzstand vom 1. Juli ꝛc.

2) Was das Vorgeben mehrerer Hunde-Eigenthümer betrifft, daß sie, wenn sie gleich nicht unter die im Gesetz ausdrücklich aufgeführte Abtheilung §. 2 B gehören, dennoch zur Sicherheit Hunde nöthig haben, und daß sie, wenn sie damit nicht in die 3. Classe gesetzt werden, sie dieselbe sogleich wegschaffen würden; so ist eine solche Abweichung von der gesetzlichen Bestimmung so wenig zuläßig, daß dergleichen im Gesetz nicht begünstigte Hundebesitzer die sie treffende Abgabe zu leisten schuldig sind, gleichviel ob sie durch ihre ungereimte Drohung, wodurch übrigens ihr Vorgeben der Unentbehrlichkeit, von selbst widerlegt wird, sich der gesetzlichen Auflage zu entziehen suchen oder nicht.

3) Eine nähere Bestimmung über den Begriff von abgelegenen Häusern läßt sich im allgemeinen nicht geben. Es kommt hiebei so viel auf örtliche Umstände an, daß die Anwendung der gesetzlich deshalb ertheilten Bestimmung der Einsicht und dem Urtheil der Lokal-Beamten anvertraut werden muß, so, daß sie den hiebei möglichen Mißbräuchen mit Umsicht und Nachdruck von selbst zu begegnen wissen werden, (s. unten) wie sich denn

4) von selbst versteht, daß das Vorgeben, Hunde zu Bewachung von unbewohnten sogenannten Landhäusern ꝛc. Sicherheitshalber halten zu müssen, keine Beachtung verdient.

5) Gewöhnliche Amtsboten können nicht in die Classe der in dem Gesetz §. 2. Lit. B. a, begünstigten eigentlichen Landboten gezählt werden. (s. unten.)

6) Die Hunde der als Mezger eingekauften Wirthe, welche von Zeit zu Zeit zu ihrem eigenen Verbrauch ins Haus schlachten, können, da diese Wirthe das Metzger-Handwerk nicht eigentlich gewerbmäßig treiben, auch nicht in die Classe derjenigen Hunde gezählt werden, welche nach Lit. A. um des Gewerbs willen nothwendig sind.

7) Muß von allen Hunden ohne Ausnahme die Abgabe an demjenigen Ort entrichtet werden, wo sich die Hunde zur Zeit der Aufnahme befinden, und die Einrede, daß man den Hund z. B. in der Verköstigung habe, kann um so weniger geltend gemacht werden, als hierunter nicht allein allen Mißbräuchen begegnet, sondern auch das Interesse der Orts-Armen-Cassen gesichert werden muß.

Hieraus folgt, in Beziehung auf die Art der Entrichtung der Abgabe, von selbst, daß, wenn wegen der quartalweisen Zahlung z. B. wenn Bestandschäfer im Herbst abfahren ꝛc. Anstände eintreten könnten, die Abgabe im ersten oder wenigstens in dem Quartal fürs ganze Jahr vollständig geleistet werden muß, wo solche Anstände sich voraussehen lassen.

A) um des Gewerbes willen,
a) die Hunde der Schafhirten,
b) . . . . . Feldschützen,
c) . . . . . Metzger,
vorausgesetzt, daß der Hund, vermöge seiner Gattung, zu dem Gewerbe des Eigenthümers sich eigne.

Der Einbringer hat sich solche Fälle genau zu merken, und für den richtigen Einzug besorgt zu seyn."

II. Verfügung des Königl. Steuer-Collegiums vom 20. October 1824.

„Auf eine — von der K. General-Post-Direktion in Frankfurt hinsichtlich der bei der Post-Anstalt verwendeten Hunde eingekommene Vorstellung ist durch das Königliche Finanz-Ministerium unterm 27sten v. M. die Entscheidung gegeben worden, daß

1) die Hunde der — mit der Expedition fahrender Posten beauftragten Beamten, nur alsdann von der höhern Auflage von 4 fl. frei und mit der geringeren von 24 kr. zu belegen seyen, wenn die Wohnungen derselben abgelegen sind, und die dißfallsige gesetzliche Bestimmung bei denselben Anwendung findet, daß aber
2) die Hunde, welche die Postwagen-Conducteurs zur Bewachung der Postwagen halten, gleich den Hunden der Landboten und Frachtfahrer nur einer Abgabe von 24 kr. unterworfen seyen.

Das Ober- und Cameralamt wird hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt."

III. Nach Erlaß des Finanz-Ministeriums an das Steuer-Collegium vom 22. November 1824 haben diejenigen Amtsboten, bei welchen das Oberamt und das Cameralamt die Nothwendigkeit der Haltung eines Hundes aussprechen, gleich den Landboten, nur die Abgabe der dritten Classe mit 24 kr. zu entrichten. (Acten des Fin.-Min. 10,841 v. J. 1824.)

IV. Verfügung des Königl. Steuer-Collegiums vom 13. Januar 1825.

„Durch eingekommene weitere Anfragen wegen Anwendung des Gesetzes, in Betreff der Abgabe von den Hunden, sieht man sich veranlaßt, mit Beziehung auf die — unterm 11. Sept. 1824 bereits gegebenen Bestimmungen, noch folgende weitere Erläuterungen, nach Anleitung dißfälliger Entscheidung des Königlichen Finanz-Ministeriums, zu ertheilen.

1) In Ansehung der Auflage von Hunden, welche Nagelschmide des Gewerbs wegen (Treibung des Blasbalgs) halten ꝛc. (s. unten.)

2) Die Hunde der in Diensten der Schäfermeister stehenden Schafknechte, sind, sofern sie zur Hütung abgesonderter Haufen wirklich verwendet werden, mit der Abgabe von —.· 24 kr. zu belegen. Eine Ausdehnung dieser Bestimmung, namentlich auf die Hunde der Metzgerknechte, ist aber nicht zulässig.

3) Die Hunde der Waldschützen können nur in dem Falle als Jagdhunde behandelt werden, wenn das betreffende Forstamt über die Berechtigung und die Nothwendigkeit zu Haltung eines Jagdhundes erkannt hat.

4) Die Hunde der Landjäger und Zoll-Gardisten können, wenn die betreffenden Oberämter erkennen, daß sie um des Dienstes willen gehalten werden, gleich den Hunden der Feldschützen mit —.· 24 kr. per Stück besteuert werden. (s. auch unten)

5) Was die von mehreren Seiten her geschehene Anfrage betrifft, ob diejenigen, welchen in früherer Zeit zur Sicherheit die Haltung der Hunde taxfrei gestattet wurde, mit der Abgabe durchgängig in die 3te Classe gesetzt werden dürfen, so versteht es sich von selbst, daß nicht die Bestimmun-

Digitized by Google

B) Um der Sicherheit willen,
a) die Hunde der Landboten und Frachtfahrer,
b) die Hunde solcher Unterthanen, welche in abgelegenen Häu-

---

gen des früheren, sondern die des neueren Gesetzes hier in Anwendung kommen müssen.

6) Die Frage: wie es zu halten sey, „wenn im Laufe des Jahrs ein Hund durch Zufall umkommt, weggesprochen oder verkauft wird," ist durch das Gesetz entschieden, nach welchem ohne Ausnahme der Besitzstand vom 1. Juli für die Schuldigkeit des ganzen Jahrs entscheidet, mithin auf Besitz-Veränderungen zwischen dem Jahre, welche Veranlassung sie auch haben mögen, keine Rücksicht genommen wird;

7) So wie der Besitzstand vom 1. Juli (vergl. Verfügung vom 11. Septbr. 1824. Nr. 1.) für die Schuldigkeit des ganzen Jahrs entscheidet, so muß auch derjenige, der zwischen dem Jahre einen Hund einstellt, oder die Zahl seiner Hunde vermehrt, die Abgabe vom nächsten Quartal an für den ganzen übrigen Theil des Jahres bezahlen, wenn er gleich noch im Laufe desselben den Hund wieder entfernen würde.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß derjenige, welcher an die Stelle des abgegangenen einen neuen Hund einstellt, mithin die Zahl nicht vermehrt, die Abgabe nur einfach zu entrichten schuldig ist.

Hienach haben sich die K. Ober- und Kameralämter nicht nur im Allgemeinen zu achten, sondern auch die inzwischen sich ergebenen Anstände im Einzelnen zu erledigen, und da die bereits eingesandten Haupt-Verzeichnisse ohne große Schwierigkeiten nicht mehr abgeändert werden können, so sind die deshalb erforderlichen Berichtigungen in den am Ende des Etatsjahrs vorzulegenden Verzeichnissen (vergl. Instruktion §. 2) gehörig nachzutragen."

V. Auf eine bei dem Königlichen Finanz-Ministerium vorgebrachte Rekurs-Beschwerde der Schiffer in Ulm vom 12. Januar 1825 gegen die Verfügung, ihre Hunde in der ersten Klasse zu versteuern, hat das Finanz-Ministerium unterm 19. Februar 1825. erkannt:
daß, da das Gewerbe der Bittsteller dem der Frachtfahrer ganz analog, auch die — für die Hunde der Frachtfahrer im Gesetz bestimmte Auflage auf die Hunde der Schiffer anzuwenden sey. (Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 3. März 1825.)

VI. Das K. Steuer-Collegium gab unterm 26. Juli 1828. auf die Anfrage: ob diejenige Mezger, welche einige Jahre ihr Gewerb nicht treiben, ohne es aufzugeben, und die Gnwerbs-Steuer fortentrichten, von ihren Hunden die Abgabe Iter oder IIIter Kl. zu zahlen schuldig sind? den Bescheid: daß die Mezger nur so lange die Abgabe 3ter Klasse zu zahlen haben, als sie ihre Hunde zum Betrieb des Mezger-Handwerks wirklich gebrauchen, wogegen solche in der Zeit, wo sie das Handwerk nicht treiben, die Abgabe Iter Klasse zu entrichten schuldig seyen.

VII. Durch höchstes Decret vom 24. November 1828 wurde das Königl. Steuer-Collegium ermächtigt, die Hunde der Nagelschmide mit Rücksicht auf die Armuth ihrer Besitzer in die Klasse von 24 Kreuzern zu setzen, und über die einzelnen Bewilligungen je am Schluße des Etats-Jahres eine Uebersicht, zur Sanktion, durch das Finanz-Ministerium vorzulegen. (Acten des Fin.-Min. 11,232. v. J. 1828.)

Nach der nachgefolgten Verordnung vom 31. December 1828, welche das Erkenntniß über die Classification der Hunde, die der Sicherheit oder des Gewerbes wegen gehalten werden, den Kreisregierungen zuweist, ist

Digitized by Google

sern und Höfen in weniger als vier Familien vereint beisammen wohnen, — oder

c) entfernt von dem Orte solche Anstalten besitzen, bei welchen, wie z. B. bei Bleichen, die Haltung von Hunden zur Sicherheit nöthig ist.

---

nun aber auch diesen die Erledigung der vorgedachten Gesuche der Nagelschmide überlassen worden. (Acten des Fin.-Min. 11,269 v. J. 1829. S. übrigens auch das Finanz-Gesetz vom 26. April 1830. wonach die Hunde, welche die Nagelschmide für ihr Gewerbe halten, in die dritte Klasse zu setzen sind.)

Im Einverständniße mit dem Ministerium des Innern verfügte auch das Finanz-Ministerium unterm 9. Juli 1831: von den zum Treiben von Rädern dienenden Hunden, in analoger Anwendung der für die Hunde der Nagelschmide bestehenden Ausnahme, nur die Abgabe von 24 Kreuzern erheben zu lassen. (Acten des Fin.-Min. 6631. v. J. 1831.)

VIII. Verfügung des Königl. Steuer-Collegiums vom 2. October 1830. „Vermöge Entschließung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 7. vorigen Monats kann eine Herabsetzung der Hunde-Abgabe bei den Accise- und Umgelds-Visitatoren (Steuer-Aufsehern) in die 3te Klasse, nach der Analogie bei den Landjägern und Zollschutzwächtern, in dem Falle Statt finden, wenn die betreffenden Oberämter erkennen, daß die Hunde jener Visitatoren um des Dienstes willen gehalten werden. Das Königl. Ober- und Kameralamt wird hiemit angewiesen, in vorkommenden Fällen sich nach dieser Verordnung zu achten, und für deren gehörige Bekanntmachung Sorge zu tragen."

IX. Auf einen gemeinschaftlichen Bericht der K. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 20. Juli 1831 haben sich Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 30. desselben Monats dahin einverstanden erklärt: daß die Hunde, welche zu Bewachung isolirter Bierkeller gehalten werden, gleich denen, welche Bleichen bewachen, mit der Abgabe 3ter Klasse belegt werden, und daß zu gleichförmiger Anwendung des Gesetzes der in demselben enthaltene Ausdruck: „abgelegene" Häuser dahin erklärt werde, daß hierunter solche Gebäude zu verstehen seyen, welche 100 und mehr Schritte von Nachbarn entfernt stehen." (Acten des Fin.-Min. v. J. 1831. 7495.)

X. Die im Eigenthum Seiner Majestät des Königs und der Königlichen Familie befindlichen Hunde unterliegen, nach einem Erlaße des Finanz-Ministeriums an das Steuer-Collegium, vom 22. Novbr. 1824, der Auflage nicht. (Acten des Fin.-Min. 9929 vom Jahr 1824.) Von der Auflage sind jedoch nur die Hunde, welche Mitgliedern der Familie Sr. Majestät, nicht aber auch diejenigen, welche den übrigen Mitgliedern des K. Hauses gehören, ausgenommen. (Finanz-Ministerial-Erlaß an das Steuer-Collegium vom 6. Febr. 1833. 1010. v. J. 1833.)

XI. Da an die Stelle der Zollgardisten theils die Landjäger der Zollschutzwache, theils die Zoll-Einnehmer und Stations-Gehülfen neuerdings getreten sind, welch' beide letztere instructionsmäßig die Nachtwachen und Patrouillen in der Umgebung ihrer Station zu versehen haben, so sind ihre Hunde, soweit sie solche für ihren Dienst bedürfen, nur einer Abgabe von 24 Kreuzern zu unterwerfen. (Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreisregierungen, vom 28. März 1833. Acten des Fin.-Min. 3484 v. J. 1833.)

Digitized by Google

§. 3.

Da, wo etwa um der Sicherheit oder des Gewerbes willen noch ein weiterer Hund unentbehrlich scheinen sollte, hat hierüber das Oberamt unter Rücksprache mit dem Cameralamt, jedoch in der Beschränkung auf einen Hund, in Anstandsfällen aber die Regierungs-Behörde in letzter Instanz, zu erkennen. [585])

XII. Da der Zweck der Hunde-Auflage ein polizeilicher ist, indem dadurch nur der Vermehrung der Hunde begegnet werden soll, und das Gesetz deßhalb alle Hunde, welche im Lande gehalten werden, der Abgabe unterwirft, so kann einer Befreiung der Ausländer nicht Statt gegeben werden. (Erlaß des Finanz-Ministeriums an das Steuer-Collegium, vom 28. Mai 1833. Acten des Fin.-Min. 1417. v. J. 1833.)

XIII. Nach einem Erlasse des Fin.-Ministeriums an das Steuer-Collegium, vom 23. Juli 1834, kann dieses die Gesuche von Oberamts-Gerichts- und Oberamts-Dienern um Lokation ihrer Hunde in die dritte Classe nur dann willfährig erledigen, wenn von der betreffenden höhern Justiz- oder Polizei-Behörde (Kreis-Gerichtshof, Kreis-Regierung), im einzelnen Falle ausgesprochen wird, daß der Gefangenwärter des Dienstes wegen einen Hund zu halten habe. (Acten des Fin.-Min. 7985. v. J. 1834.)

585) Unter der im §. 3 des Gesetzes bezeichneten „Regierungsbehörde in letzter Instanz" ist das K. Steuer-Collegium verstanden, da die Vollziehung des Gesetzes dem Finanz-Ministerium übertragen ist, und es eignen sich nur diejenigen Fälle zur Entscheidung der Kreisregierungen, wo wegen Ausdehnung der Befreiung auf mehrere Hunde sich Anstände ergeben. Auch dürfte hier, wo es sich um Ausübung und Anwendung eines Finanz-Gesetzes handelt, den standesherrlichen Bezirks-Polizei-Aemtern eine Einwirkung nicht zugestanden werden, und vielmehr die Vollziehung allein nur den unmittelbaren Kön. Behörden vorzubehalten seyn. (Fin.-Min.-Erlaß an das Steuer-Colleg. vom $^{20}/_{28}$. Septbr. 1824. 8751. vom J. 1824.) Weiter gehört hieher:

I. Verfügung des Fin.-Ministeriums v. 19. Aug. 1825. „Seine Königl. Majestät haben durch die höchste Entschließung v. 8. d. M. zu verordnen geruht, daß die Regierungs-Behörden, welchen nach §. 3 des von dem Finanz-Ministerium zu vollziehenden Gesetzes vom 18. Juli 1824, in Betreff der Abgabe von den Hunden, die Entscheidung der dabei vorkommenden Anstandsfälle in letzter Instanz zukommt, ermächtigt seyn sollen, wenn ausnahmsweise in ganz besonderen Fällen neben den zwei Hunden, welche um des Gewerbs oder der Sicherheit willen gehalten werden, noch weitere bei größeren einzeln gelegenen Anstalten, als Bleichen oder Fabriken ꝛc. oder bei bedeutenderen Gewerben, namentlich der Mezger, erforderlich seyen, auf genaue Nachweisung des Bedürfnisses und mit sorgfältiger Vermeidung eines Uebermaßes, über die Unentbehrlichkeit zu erkennen, und nach dem Erfunde auch weitere Hunde mit der Abgabe von 1 fl. zu gestatten; welches hiemit den betreffenden Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird." (Reg.-Bl. S. 466.)

II. Zu näherer Bezeichnung derjenigen Behörden, welchen das Erkenntniß über die Classifikation der Hunde zum Behuf der davon zu entrichtenden Staats-Abgabe zukommt, wurde in Gemäßheit K. Entschließung folgendes bekannt gemacht:

1) Zunächst haben die Orts-Vorsteher bei Entwerfung der Aufnahme-Listen

Digitized by Google

Von einem Hunde, der auf diese Weise über den mit 24 kr. zu versteuernden ersten Hund noch weiter als zulässig erkannt wird, ist sodann die Abgabe der zweiten Classe mit

einem Gulden

zu entrichten.

(Instruction vom 21. August 1824, B. H. 2, Reg.-Blatt von 1824, S. 683) ihre Anträge wegen Classifikation der einzelnen Hunde unter Beifügung der geeigneten Bemerkungen zu erstatten.

2) Sind Jagdhunde in der Liste begriffen, so haben sie die Liste zuvörderst dem betreffenden Forstamt zu übergeben, um über die Nothwendigkeit der Haltung jener Hunde, mithin über die Location derselben in die zweite Classe, zu erkennen, und zu dem Ende entweder ihr Vidit beizufügen, oder ihre abweichende Ansicht anzuhängen.

3) Kommen ferner Hunde in der Liste vor, welche um des Gewerbs oder der Sicherheit willen, als unentbehrlich erscheinen, so ist die Liste sofort dem betreffenden Oberamt vorzulegen, um über die Location derselben in die dritte, beziehungsweise die zweite Classe nach Art. 2 oder 3 des Gesetzes vom 18 Juli 1824 (Reg.-Blatt Seite 517) zu erkennen, und sonach entweder die Anträge des Orts-Vorstandes durch sein Vidit zu bestätigen, oder die abweichende Ansicht beizusetzen.

4) Sind diese Beisätze (zu 2 und 3) erfolgt oder befinden sich in der Gemeinde gar keine Hunde, bei denen die Location in die zweite oder dritte Classe zur Frage kommt; so ist die Aufnahme-Liste des Orts-Vorstehers dem betreffenden Cameralamt einzuhändigen.

5) Findet das Cameralamt bei den Ansichten des Forstamts und des Oberamts kein Bedenken, so trägt es ihre Classifikation in das an das Accise-Revisorat des K. Steuer-Collegiums einzusendende Haupt-Verzeichniß (Instr. v. 21. Aug. 1824, a. a. O.) ein, und läßt die Aufnahme-Liste dem Orts-Acciser zum Behufe des Einzugs zugehen.

6) Glaubt hingegen das Cameralamt mit den Ansichten des Forstamts oder des Oberamts sich nicht vereinigen zu können, so hat es zuvörderst mit Letzteren deßhalb Rücksprache zu nehmen, und wenn keine Vereinigung Statt finden sollte, in dem Falle, wo es sich von einem Jagdhunde handelt, in Gemeinschaft des Forstamts an die betreffende Kreis-Finanz-Kammer, bei der Frage von der Unentbehrlichkeit eines oder mehrerer Hunde wegen des Gewerbs oder der Sicherheit aber in Gemeinschaft des Oberamts an die betreffende Kreis-Regierung Bericht zu erstatten.

7) Nach Maßgabe der hierauf ergehenden höheren Entscheidung ist die Classifikation in die Aufnahme-Liste der einzelnen Gemeinde sowohl als in das Haupt-Verzeichniß (zu 5) definitiv einzutragen.

8) Die Hunde-Besitzer, welche auf die Location ihrer Hunde in die zweite oder dritte Classe Anspruch machen zu können glauben, haben sogleich bei der Aufnahme der Listen durch die Orts-Vorsteher (zu 1) diesen Anspruch vorzubringen; es bleibt ihnen jedoch unbenommen, denselben zugleich auch bei dem betreffenden Forstamt oder Oberamt (zu 2 und 3) geltend zu machen.

9) Finden sie sich durch das Erkenntniß des Forstamts oder Oberamts beschwert, so steht ihnen frei, im ersten Falle an die betreffende Kreis-Finanz-Kammer, im letztern an die betreffende Kreis-Regierung sich im Wege des Rekurses zu wenden. Von der Entscheidung dieser

Digitized by Google

§. 4.

Der Abgabe unterliegen alle Hunde, welche über drei Monate alt sind.

---

höheren Behörden aber findet keine weitere Berufung Statt (Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1824). Im Falle eines abändernden Erkenntnisses ist die örtliche Aufnahme-Liste und das Haupt-Verzeichniß (zu 5) hienach zu berichtigen.

10) In allen Fällen, wo etwa das K. Steuer-Collegium in höherer Instanz über die Classifikation eines Hundes bereits entschieden haben sollte, verbleibt es für das Vergangene bei dieser Entscheidung. Stuttgart den 31. December 1828." (Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen. Reg.-Bl. S. 35—36.)

III. Da das K. Steuer-Collegium mehrfältig wahrzunehmen gehabt hatte, daß die Cameralämter theilweise in Beitreibung der Hunde-Auflagen säumig sind, auch solche durch Einwendung gegen die Rechtmäßigkeit des gemachten Ansatzes überhaupt und durch Verhandlungen, welche sie hierüber einleiten, in Verzug kommen lassen, so sah sich dasselbe zu nachstehenden Weisungen an sämmtliche Ober- und Cameralämter veranlaßt:

1) „Sobald dem Acciser nach Maasgabe der Verordnung vom 21. Aug. 1824. Art. 2. die Hunde-Verzeichnisse zugekommen sind, so hat derselbe sich den Einzug der einzelnen Abgaben angelegen seyn zu lassen, und wenn einzelne Abgabepflichtige in Entrichtung der Abgabe säumig sind, oder gegen den Ansatz der Abgabe überhaupt, oder gegen die Lokation des Hundes Einsprache erheben, so hat der Acciser hievon sofort dem Cameralamt — und zwar so viel immer zulässig ist, auf mündlichem Wege — Anzeige zu machen.

2) Eine Säumniß in Entrichtung der Abgabe ist jedenfalls dann vorhanden, wenn die Quartal-Rate der Abgabe zwei Monate nach Zustellung des Verzeichnisses an den Acciser, beziehungsweise nach Antritt des betreffenden Quartals, nicht bezahlt seyn sollte.

3) Gegen die Säumigen ist von dem Cameralamt das Executions-Verfahren unverzüglich in gesetzlicher Ordnung (Verordnung vom 30. Sept. 1829, Executions-Gesetz vom 15. April 1825.) einzuleiten, und gegen etwaige Zögerungen des Schultheißenamts bei dem Oberamt Beschwerde zu erheben, von etwaigen Zögerungen des Oberamts hieher Anzeige zu machen.

4) Da die Lokation der Hunde, beziehungsweise das Erkenntniß über den Steueransatz, in erster Instanz dem Oberamt, und in höherer Instanz der Regierung ꝛc. zusteht, so kann es durchaus nicht in der Befugniß des blos mit dem Einzug der Abgabe beauftragten Cameralamts liegen, Verhandlungen über Einreden einzuleiten, welche von einzelnen Steuerpflichtigen gegen den Steueransatz nachträglich vorgebracht werden. Vielmehr ist in diesem Fall bei Anforderung der ersten Abgaben-Rate dem Abgabepflichtigen ein Termin von 15—30 Tagen urkundlich anzuberaumen, binnen dessen er entweder die Abgabe zu bezahlen, oder durch eine von dem Oberamt auszustellende Urkunde nachzuweisen hat, daß er bei der competenten höheren Regiminal-Behörde Beschwerde über den verfügten, beziehungsweise in höherer Instanz beharrten Steuer-Ansatz erhoben habe. Nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins ist die Abgabe als liquid zu betrachten und das Executions-Verfahren je für den verfallenen Theil der Abgabe einzuleiten.

Digitized by Google

Der Besitzstand vom 1. Juli entscheidet für die Entrichtung der Abgabe vom ganzen Jahre. Die Ortsvorstände sind mit der Aufnahme desselben beauftragt.

Wer nach dem 1. Juli einen Hund anschafft, oder die Zahl seiner Hunde vermehrt, hat innerhalb 14 Tagen dem Orts-Vorsteher die Anzeige davon zu machen und vom nächsten Quartal an die Abgabe zu entrichten. [586])

---

5) Von einer auf eine solche Beschwerde erfolgenden höheren Entschließung hat das Oberamt unverzüglich dem Cameralamt Nachricht zu geben, worauf dieses gegen die Steuerpflichtigen nach Maßgabe des Punkts 3, oder wenn eine weitere Beschwerde zuläßig ist, und erhoben wird, nach Punkt 4. vorzufahren hat.

6) Nur wegen erweislicher Uneinbringlichkeit kann dem nach Punkt 3. 4. 5. einzuleitenden Verfahren Anstand gegeben werden und ist sodann, unter Anschluß der geeigneten Belege und zwar immer vor Ablauf des Etats-Jahrs hieher Bericht zu erstatten.

7) In dem jährlich auf den 30. Juni vorzulegenden Ausstands-Verzeichniß hat das Cameralamt nach Maasgabe des Vorstehenden hinsichtlich der einzelnen Ausstände, entweder
   a) über die rechtzeitige Einleitung und nachdrückliche Verfolgung des — nach Punkt 3. 4. 5. einzuleitenden Verfahrens sich auszuweisen, oder
   b) die Uneinbringlichkeit der Abgabe nach Punkt 6. darzuthun.

8) Jeder Ausstand, welcher nicht auf diese Weise gerechtfertigt würde, müßte dem Cameralbeamten zu Rest gesetzt werden.

9) So wie das Accise-Revisorat, so hat auch das Cameralamt das Recht und die Pflicht, über etwaige Bedenken gegen die Classifikation eines Hundes mit dem Oberamt, beziehungsweise hinsichtlich der Jagdhunde mit dem Forstamt, Rücksprache zu nehmen; und wenn sich die Beamten nicht zu gleicher Ansicht vereinigen, so ist der Fall von dem K. Oberamt der K. Kreis-Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

10) Wenn ein erster Steuer-Ansatz von der competenten Behörde auf erhobene Beschwerde ermäßigt wird, so bedarf es zu abgängiger Verrechnung des Mehrbetrags des ersten Ansatzes einer besondern Genehmigung des Steuer-Collegiums nicht. Stuttgart den 8. Juli 1837."

586) Nach Verfügung des Steuer-Collegiums v. 25. Oct. 1827 haben „Seine Königl. Majestät auf den Antrag der Stände-Versammlung nach eingeholtem Gutachten des Geheimen-Rathes durch höchste Entschließung v. 11. d. M. zu verordnen geruht, daß, da sich in Betreff der Abgabe von Hunden über die Anwendung des letzten Satzes in §. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1824 Zweifel ergeben haben, derselbe dahin erläutert werde, daß

wer nach dem 1. Juli einen Hund sich anschaffe, oder die Zahl seiner Hunde vermehre, die dafür gesetzlich verordnete Abgabe dann nicht zu entrichten habe, wenn erwiesen werden könne, daß der Hund bereits nach dem Besitzstand des 1. Juli für das ganze Jahr in die Steuer gezogen worden sey.

Von dieser allerhöchsten Verordnung werden die betreffenden Behörden zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt." (Reg.-Blatt S. 479.)

Durch Verfügung des K. Steuer-Collegiums vom 17. März 1832 wurde das Revisorat beschieden, daß, da nach dem Hunde-Abgaben-Gesetz

§. 5.

Wer bei der jährlich vorzunehmenden Aufnahme der Hunde seinen Hund nicht anzeigt, hat den doppelten Betrag der Jahrs-Abgabe zu bezahlen.

Gleiche Strafe trifft den, welcher die Anzeige des in der Zwischenzeit erworbenen Hundes unterläßt. [587])

---

§. 4. der Besitzstand vom 1. Juli für die Schuldigkeit der Hunde-Abgabe vom ganzen Jahr entscheide, der — nach der Bestimmung des Hundes normirte — Classen-Ansatz keine Aenderung erleiden könne, und daß somit Verhältnisse, welche eine Veränderung in der Lokation des Hundes bewirken, erst bei der Aufnahme für das nächstfolgende Etats-Jahr zu berücksichtigen seyen.

Unterm 20. März 1832 entschied das K. Steuer-Collegium, daß junge Hunde, welche nach dem 1sten Juli angeschafft werden, erst nach erlangtem Alter von drei Monaten, und zwar inner 14 Tagen, bei dem Orts-Vorstand zur Anzeige zu bringen seyen, und sofort die Abgabe vom nächsten Quartal an zu erheben sey.

Da nach einer Entschließung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 17. Juni 1837 denjenigen Hunde-Besitzern, deren Hunde als der Wuth verdächtig — in Folge polizeilicher Verfügung getödtet werden, die Entrichtung der Hunde-Auflage für die nach dem Zeitpunkte der Tödtung eintretenden Quartale des Etats-Jahrs erlassen werden kann, insofern diese Hunde-Besitzer im Laufe des Etats-Jahrs andere Hunde nicht einstellen, so wurden die K. Ober- und Cameralämter durch Verfügung des K. Steuer-Collegiums vom 8. Juni 1837 zur Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

587) Das K. Steuer-Collegium hat unterm 2. November 1824 auf die Anfrage wegen einer Delations-Gebühr in Absicht auf Uebertretungen des Gesetzes, die Abgabe von den Hunden betreffend, zu erkennen gegeben, daß für diese Fälle der §. 21. des Accise-Gesetzes Anwendung finde, jedoch in der Maße, daß nur der einfache Ansatz, und nicht das Doppelte der Auflage, als Straf-Ansatz anzusehen sey.

Das K. Steuer-Collegium beschied unterm 27. Januar 1827 das Cameralamt N., daß sich dasselbe wegen der Anbring-Gebühren von Strafen bei Uebertretung des Hunde-Auflage-Gesetzes nach der im Accise-Gesetz liegenden Norm zu achten habe, übrigens den Orts-Armen-Kassen ein Antheil an den fraglichen Strafen nicht zustehe.

In Strafsachen wegen unterlassener Anzeige von Hunden, Behufs der Besteurung, bildet nicht die betreffende Kreis-Regierung, sondern das Steuer-Colleg. die Recurs-Instanz, da nicht nur durch das Gesetz selbst die Vollziehung desselben ausdrücklich dem Finanz-Ministerium übertragen, sondern auch durch die Verordnung vom 31. December 1828 hierin keine Aenderung getroffen worden ist. Einverstanden mit dieser Ansicht des Finanz-Ministeriums wurden hienach durch das Ministerium des Innern die Kreis-Regierungen unterm 14. Nov. 1831 beschieden. (Acten des Fin.-Min. 11,012. v. J. 1831.)

Aus Veranlassung wiederholter Anfragen, über den Antheil der Orts-Armenkassen und Delatoren an den wegen Verfehlung gegen das Hunde-Abgaben-Gesetz erkannten Strafen, hat das K. Steuer-Collegium am 8. November 1837 sämmtlichen Ober- und Cameralämtern

Digitized by Google

§. 6.

Die Orts-Armenkassen haben den vierten Theil von dem Ertrage der Abgabe im Gemeinde-Bezirk aus der Cameral-Casse zu empfangen.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt in dem Etats-Jahr $18^{24}/_{25}$ erstmals in Wirkung.

Für 1824 entscheidet der Besitzstand vom 1. August 1824.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben Marseille den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Minister der Finanzen:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

338.

Gesetz, die Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschuld betreffend,

vom 18. Juli 1824. [588])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Bei der Eröffnung des jüngst beendigten Landtags haben Wir die Zusicherung ertheilt, daß Wir bereitwillig die Maßregeln anordnen werden, die zur Erleichterung der Abgabe-Pflichtigen führen können.

In der Verringerung des Zinsfußes, welche in neueren Zeiten sowohl in Unseren als in anderen Staaten wahrzunehmen gewesen, liegt nach Unserer Ueberzeugung ein Mittel, zu diesen erwünschten Zwecken zu gelangen.

---

zur Nachachtung zu erkennen gegeben, daß von dem nach dem Gesetz über die Abgabe von Hunden §. 5. auf den Fall der Nicht-Anzeige eines Hundes zu bezahlenden doppelten Steuerbetrag die Hälfte als nachzuholende Steuer, die andere Hälfte als Strafe zu betrachten sey. Von ersterem gebühre der Orts-Armenkasse Ein Viertheil, von letzterer dem Delator die Anbring-Gebühr nach Analogie des Art. 21. des Accise-Gesetzes.

588) Reg.-Bl. S. 861—863.

Digitized by Google

Wir haben daher nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verfügt, wie folgt:

Art. 1.

Unter Aufhebung des §. 6. des Staats-Schulden-Statuts vom 22. Juni 1820 wird unter den nachstehenden Bestimmungen der Zinsfuß der Staatsschuld auf vier und ein halb vom Hundert herabgesetzt, sofern bei einzelnen Capitalien besondere Verhältnisse der Ausführung dieser Maßregel nicht im Wege stehen.

Art. 2.

Zu Bewirkung derselben soll die ständische Verwaltungs-Behörde der Staatsschuld sich vor allen Dingen der zur Ausführung der Maßregel erforderlichen Mittel versichern. Bei Anschaffung der letzteren ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß die Resultate in Vergleichung mit dem seitherigen Aufwande dem Staate jeden Falls unbestreitbare Vortheile gewähren.

Art. 3.

Nach Maßgabe der erlangten Mittel ist sodann an die Staats-Gläubiger, welche sich nicht in dem, Art. 1. bezeichneten Falle der Ausnahme befinden, specielle Aufforderung zu erlassen, sich in einem vom Tage der geschehenen Verkündigung zu berechnenden Termine von sechs Wochen darüber zu erklären, ob sie in die gedachte Herabsetzung des Zins-Fußes willigen oder nicht.

Art. 4.

Diejenigen Staats-Gläubiger, von welchen in dem festgesetzten sechswöchentlichen Termine bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse in Stuttgart eine Erklärung nicht einkommt, werden, kraft des gegenwärtigen Gesetzes, als in die mehrerwähnte Herabsetzung einwilligend, angenommen.

Art. 5.

Wenn dagegen bei der kaum genannten Kassenbehörde innerhalb der vorbestimmten Frist ablehnende Erklärungen eingereicht werden, so sind die Aussteller derselben durch jene Behörde alsbald zu benachrichtigen, daß sie ihre Kapitalforderung samt den verfallenen Zinsen in dem vertragsmäßigen Termine ausbezahlt erhalten werden.

Art. 6.

Die unter der Aufsicht Unserer Staats-Behörden stehenden Körperschaften und Pflegschaften sind ermächtigt, die ihnen zugehörigen Staats-Kapitalien gegen den Bezug von 4½ pCt. Zinsen unaufgekündigt zu lassen.

Art. 7.

Unser Commissär bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse wird bei der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes, die Unseren

Digitized by Google

getreuen Ständen, beziehungsweise dem ständischen Ausschusse, übertragen wird, Unser landesherrliches Ober-Aufsichts-Recht gehörig wahren.

Gegeben Marseille den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

339.

Abgaben-Gesetz für die Etats-Jahre 1824 bis 1826, vom 18. Juli 1824 [589])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir den Haupt-Finanz-Etat für die Etats-Periode vom 1. Juli 1823 bis 30. Juni 1826 durch Verabschiedung mit Unsern getreuen Ständen festgestellt und durch das Gesetz vom 26. Dezember 1823 die direkten Abgaben für das Finanz-Jahr $18^{23}/_{24}$ bereits bestimmt haben, so verordnen und verfügen Wir in Hinsicht auf die in den zwei weitern Finanz-Jahren $18^{24}/_{25}$ und $18^{25}/_{26}$ zu erhebenden Abgaben, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

A. Direkte Steuern.

§. 1.

Von Gebäuden, von Gewerben, von Grund-Eigenthum und Gefällen wird für jedes der zwei Etats-Jahre erhoben,

a) an ordentlicher direkter Steuer die Summe von 2,400,000 fl.
sodann
b) wegen übernommener Corporations-Lasten, Vereinigung der bisher besonders erhobenen Gefäll-Steuer mit der Grund-Steuer, und Aufhebung der Patent-Accise . 200,000 fl.

zusammen Zwei Millionen Sechsmal Hundert Tausend Gulden.

Zu dieser Steuer tragen die drei Steuer-Quellen in folgendem Verhältnisse bei:

Das Grund-Eigenthum mit den Gefällen . .	$^{17}/_{24}$
die Gebäude	$^{4}/_{24}$
die Gewerbe	$^{3}/_{24}$

---

589) Reg.-Bl. S. 523—526. Die Vollziehungs-Instruktion des K. Steuer-Collegiums in Beziehung auf die Apanagen-, Capitalien- und Besoldungs-Steuer, vom 20. August 1824. s. Reg.-Bl. S. 671—673. Im Uebrigen aber sind die noch jetzt gültigen Normalien dem Abgaben Gesetze v. J. 1821 s. oben als Noten beigegeben.

Digitized by Google

§. 2.

Die direkte Steuer wird unter Zugrundlegung des neuen provisorischen Catasters auf die Bezirke ausgetheilt, jedoch mit Vorbehalt einer in Folge der Revision desselben nöthig werdenden Ausgleichung.

§. 3.

In jedem der zwei Finanz-Jahre werden die Apanagen, die Aktiv-Capitalien, so wie die Besoldungen und Pensionen in die Besteurung gezogen.

I. Apanagen.

§. 4.

Die Apanagen unterliegen in der Art der Besteurung,

daß von einem Bezug von jährlichen Viertausend Achthundert Gulden . . . . . 212 fl.

von jedem weiteren Hundert Gulden aber . 6 fl. 40 kr.

zu entrichten sind.

II. Aktiv-Capitalien.

§. 5.

Von jedem Hundert Gulden Capital werden ohne Rücksicht auf den höheren oder niederen Zinsfuß

Zwanzig Kreuzer

Steuer erhoben.

Der Besitzstand vom 1. Juli 1824 bestimmt die Steuer-Entrichtung für das Jahr $18^{24}/_{25}$;

der Besitzstand vom 1. Juli 1825 aber die für das Jahr $18^{25}/_{26}$.

Die Aufnahme der Capitalien ist im Laufe des Monats August eines jeden Finanzjahrs zu vollziehen.

Die Steuer selbst ist zur Hälfte

den 15. November,

zur Hälfte

den 15. Februar

in jedem der zwei Finanzjahre zu entrichten.

§. 6.

Im Uebrigen treten die Bestimmungen des Abgabe-Gesetzes vom 29. Juni 1821 §. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 35. und 37. in Wirkung, welchen noch Folgendes beigefügt wird:

a) Diejenigen Ausländer, welche im Lande wohnen und mit keinem andern Staate in staatsbürgerlicher Verbindung stehen, sind der Capital-Steuer gleich den Inländern unterworfen.

b) Die der Spar- oder Hülfskasse in Stuttgart gesetzlich eingeräumte Capitalsteuer-Freiheit erstreckt sich auf alle mit öffentlicher Genehmigung bereits bestehende oder noch zu Stande kommende Hülfskassen, so weit sie nicht durch Gewinn einen eigenen freien Ueberschuß an Capitalien besitzen.

Digitized by Google

c) Ebenso werden diejenigen Capitalien der Corporationen von der Steuer frei gelassen, welche dieselbe für in den Theurungs-Jahren 1816 und 1817 abgegebene Früchte zu fordern haben.

III. Besoldungen und Pensionen.

§. 7.

Die Besoldungen und Pensionen unterliegen der Besteurung nach Maasgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1821. §. 26—34., jedoch mit der Bestimmung, daß von Besoldungen, welche ganz oder theilweise in Naturalien bestehen, die letzteren bis zu dem Anschlag von

Drei Hundert Gulden

einschließlich freigelassen werden, und in der Stufenfolge für die Steuer-Ansätze außer Berechnung bleiben.

§. 8.

Was

B. die indirekten Abgaben

betrifft,

so haben Wir in Hinsicht auf

den Zoll,
die Accise,
das Umgeld,
die Auflage von den Hunden, so wie auf
die Form der Erhebung und Vertheilung der Tabak-Auflage

unter heutigem Tage besondere Gesetze erlassen.

§. 9.

In dem Gesetz über die Straßenbau-Abgaben vom 28. Juni 1821 haben Wir folgende Abänderung beschlossen.

Das im §. 7 dieses Gesetzes bestimmte Straßen-Geld von ausländischem Vieh wird für diejenigen Schaafe, welche an Ausländer verkauft werden, auch bei größerer als zweistündiger Entfernung von der Gränze auf ein Maximum von Einem Kreuzer per Stück beschränkt.

Wegen Ermäßigung des Straßen-Gelds für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen und Erhöhung desselben für Fuhrwerke mit hervorstehenden Radnägeln haben Wir heute ein besonderes Gesetz erlassen.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Marseille den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Digitized by Google

340.

Gesetz, in Betreff der Vertheilung und Erhebung der Tabak-Auflage,

vom 18. Juli 1824. [590])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da Wir uns veranlaßt gesehen haben, hinsichtlich der Form der Vertheilung und Erhebung der durch das Gesetz vom 27. Juni 1821 (Staats- und Reg.-Blatt von 1821 S. 345) [591]) eingeführten Tabak-Auflage einige abändernde Bestimmungen zu treffen, so verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Die Tabak-Auflage wird auf den innern Absatz sämtlicher Tabak-Fabrikanten, Groß- und Klein-Händler gelegt, und in Quartalraten erhoben.

§. 2.

Die Tabak-Fabrikanten werden nach Classen-Ansätzen, welche vom niedrigsten Betrag bei einem Verschluß von 20 Ctr. und weniger von 30 fl. bis zum höchsten von 1,200 fl. aufsteigen, je nach der Verschiedenheit ihres innern Absatzes, besteuert.

Das Steuer-Collegium wird für jede einzelne Tabak-Fabrik diese Classen-Ansätze bestimmen.

§. 3.

Die Groß- und Klein-Händler mit Tabak werden abgetheilt

a) in Kaufleute

b) in eingekaufte Krämer.

Den Kaufleuten werden nach der Verschiedenheit ihres Verschlusses Classen-Ansätze gemacht, welche vom niedrigsten Betrag bei einem Verschluß von 2 Ctr. und weniger von 10 fl. bis zum höchsten von 300 fl. aufsteigen.

Eben so bewegen sich die Classen-Ansätze der Krämer zwischen dem geringsten, bei einem Verschluß von 25 Pfund und weniger, von 1 fl. und dem höchsten von 25 fl.

Für die Einschätzung in die verschiedenen Classen wird in jedem Oberamte eine Commission niedergesetzt, welche besteht

a) aus dem Oberamtmann,

b) aus dem Cameral-Verwalter,

---

590) Reg.-Bl. S. 526—528. Die Vollziehungs-Instruktion vom 21. August 1824. S. Reg.-Bl. S. 685 u. f.

591) S. oben Nr. 316. Uebrigens ist Art. 1. des Gesetzes vom 12. Juni 1827 (unter Nr. 350) zu vergleichen, wodurch die Tabakauflage aufgehoben wurde.

Digitized by Google

c) aus dem Stadt-Acciser und
d) aus zwei von der Commission zu wählenden Mitgliedern des Handelsstandes.

Diese Commission hat ihr Geschäft jährlich im Monat Juli zu besorgen.

Von den Entscheidungen derselben steht den Betheiligten der Rekurs an das Steuer-Collegium offen.

§. 4.

Sämtliche Tabak-Fabrikanten und Händler werden für dieses Gewerb mit besonderen Patenten versehen.

Wer ohne ein solches Patent mit Tabak handelt, unterliegt neben der Nachholung der Abgabe einer Strafe von zehn Reichsthalern, welche im Wiederholungsfall geschärft und bis zur lebenslänglichen Entziehung des Rechts, mit Tabak zu handeln, gesteigert werden kann.

§. 5.

Wenn im Laufe des Jahrs neue Tabak-Handlungen entstehen, so werden denselben von dem Cameral-Amt vorläufige Ansätze gemacht, welche bis zur nächsten Jahres-Classifikation in Wirkung bleiben.

Tabak-Handlungen, welche im Lauf eines Jahrs aufhören, entrichten die Abgabe je für das instehende Quartal.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, das im Etats-Jahr $18^{24}/_{25}$ erstmals in Wirkung tritt, beauftragt.

Gegeben Marseille den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

341.

Gesetz, die Regulirung der Straßenbau-Abgabe für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen und für solche mit hervorstehenden Radnägeln betr.,

vom 18. Juli 1824. [592])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In dem §. 10 des Gesetzes über die Straßenbau-Abgaben vom 28. Juni 1821 [593]) haben Wir Uns vorbehalten,

592) Reg.-Bl. S. 528—530. Die Vollziehungs-Instruktion vom 21. August 1824. S. Reg.-Bl. S. 688 u. f.

593) S. oben Nr. 317.

Digitized by Google

für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen eine Ermäßigung und für diejenigen Fuhrwerke, welche hervorstehende Radnägel führen, eine Erhöhung der Abgabe im verfassungsmäsigen Wege eintreten zu lassen.

Wir verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Die in dem Gesetz vom 28. Juni 1821 bestimmten Ansätze

a) von inländischen Pferden, und zwar nach §. 2 dieses Gesetzes
   1) von den in der I. Classe aufgeführten Pferden der Frachtfahrer,
   2) von den in der II. Classe b. bezeichneten Pferden der Landboten,
   3) von den in der III. Classe a—c genannten, zum Fuhrwesen bestimmten, Pferden, so wie

b) von den in §. 7 jenes Gesetzes enthaltenen Pferden der ausländischen Frachtfahrer und Fuhrleute, unterliegen in dem Falle einer Ermäßigung, wenn die Radfelgen der Fuhrwerke, zu welchen sie gebraucht werden, die hienach bestimmte Breite haben.

§. 2.

Um diese Ermäßigung ansprechen zu können, wird erfordert, daß die Fuhrwerke mit Radfelgen versehen seyen, die bei Frachtfahrern eine Breite von wenigstens sechs (Dezimal-)Zoll und bei den übrigen Fuhrwerken eine Breite von wenigstens fünf (Dezimal-) Zoll haben.

§. 3.

Dem inländischen Eigenthümer solcher Fuhrwerke wird an der, in §. 2 des Gesetzes über die Straßenbau-Abgabe bestimmten Aversal-Summe, und zwar

den Frachtfahrern:

a) bei sechs Dezimal-Zoll breiten Radfelgen zwei Drittheile,

den übrigen Fuhrleuten:

b) bei fünf Dezimal-Zoll breiten Radfelgen die Hälfte

und den Ausländern an dem in §. 7 des Straßenbau-Abgaben-Gesetzes festgesetzten Straßengeld nach dem oben besagten Maas der Radfelgen

in dem zu

a) genannten Falle . . . . . die Hälfte

im Falle

zu b) . . . . . ein Drittheil

nachgelassen.

Die den inländischen Eigenthümern zugestandene Ermäßigung kann jedoch nur alsdann vollständig eintreten, wenn die sämtlichen

Digitized by Google

zum Frachtfuhrwesen bestimmten Wagen eines inländischen Fuhrmanns mit Radfelgen von der bezeichneten Breite versehen sind.

Wenn daher bei einem Besitz von drei Wagen nur einer mit breiten, die beiden anderen aber mit schmalen Felgen versehen sind, so beträgt die Ermäßigung nur ein Drittheil der gesetzlichen Bestimmung für jedes zum Fuhrwesen verwendete Pferd.

§. 4.

Auf die in §. 1 nicht ausdrücklich genannten Fuhrwerke, namentlich auf Kutschen, Chaisen, so wie auf die Wagen und Karren der Landleute, findet die Ermäßigung keine Anwendung.

§. 5.

Die mit hervorstehenden Radnägeln versehenen Fuhrwerke haben in dem Falle einen in dem sechsten Theile der gesetzlichen Abgabe bestehenden Zusatz zu übernehmen, wenn der Kopf des Nagels oder der Schraube um mehr als 1/4 Dezimal-Zoll über den Reif hervorsteht.

Hievon ist jedoch ausgenommen, wenn die Fuhrleute blos im Winter bei Glatt-Eis die platten Nägel herausnehmen und erhöhete mit Griffen einschrauben lassen.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Marseille den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Wellnagel.

---

†) Gesetz, die Ordnung der von Seite der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse erfolgenden Capitalien-Aufkündigungen betreffend,

vom 18. Juli 1824.

---

††) Gesetz, die Uebernahme weiterer Staats-Schulden aus den neuen Landestheilen betr.,

vom 27. Juli 1824.

---

†) Reg.-Bl. S. 530—531. s. die Staats-Grund-Gesetze III. Theil Nr. 171.
††) S. Nr. 172 der Staats-Grund-Gesetze.

Digitized by G

342.

Gesetz, in Betreff der Berichtigung von Gehalts-Reklamationen aus der Zeit der vorigen Regierung,

vom 27. Juli 1824. [594])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die mannigfaltigen Beschwerden, welche bei Unserm Regierungs-Antritte über frühere Vernachtheiligung in Dienst-Verhältnissen erhoben worden, haben Uns veranlaßt, zu deren Prüfung eine eigene (Reklamations-)Commission anzuordnen.

Nachdem der zu Anmeldung bei derselben angesetzte Präclusiv-Termin längst abgelaufen ist, und sämtliche eingereichte Forderungen vollständig liquidirt worden sind, so verordnen und verfügen Wir, Behufs der endlichen Befriedigung derselben, nach Anhörung Unsers Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Die nach dem Abschlusse des Liquidations-Geschäfts zu bezahlenden Rückstände aus der Zeit der vorigen Regierung im Betrage von 330,657 fl. 15 kr. werden zur Zahlung auf die Ausstandskasse übernommen, welcher die aus derselben Zeit herrührenden Activ-Ausstände zugewiesen sind.

§. 2.

Die Verwaltungs-Behörde der Ausstandskasse (Ober-Rechnungs-Kammer) stellt den Betheiligten für den Betrag ihrer Forderungen Cassenscheine aus, welche je auf 100 fl. und den Inhaber lauten. Reste unter 100 fl. werden baar berichtigt.

§. 3.

Die Einlösung der ausgegebenen Cassenscheine durch Bezahlung ihres Nennwerthes wird in sechs gleichen Jahres-Fristen, je auf den 15. December, und 1824 erstmals, vollzogen.

§. 4.

Die Cassenscheine, in welchen der Zeitpunkt ihrer Einlösung ausgedrückt wird, sind unter die Gläubiger durch das Loos zu vertheilen.

§. 5.

Für den Fall, daß neben Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten der Ausstandskasse die baaren Mittel der letzteren nicht hin-

---

594) Reg.-Bl. S. 606—607. Die Vollziehungs-Verordnung hiezu v. 4. Aug. 1824. s. ebend. S. 607—608.

reichten, um die festgesetzte jährliche Einlösung der vorgedachten Cassenscheine zu bewirken, wird der Ausstandskasse der hiezu erforderliche Credit bei der Staats-Schulden-Zahlungscasse eröffnet.

Die zuletzt genannte Casse ist ermächtigt, den Bedarf gegen Verzinsung aufzunehmen, und hat alsdann den der Ausstandskasse geleisteten Vorschuß als verzinslichen Activ-Posten zu künftiger Berichtigung vorzumerken.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Marseille den 27. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

343.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, den Handels- und Zoll-Vertrag zwischen der Krone Württemberg und den Fürstlichen Häusern Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen betr.,

vom 28. Juli 1824. [595])

Um den Zweck der in Folge des Wiener Vertrags vom 19. Mai 1820 zu Darmstadt über ein gemeinschaftliches Handels- und Zoll-System eröffneten Unterhandlungen, bei der längeren Verzögerung einer allgemeinen Vereinbarung unter sämtlichen contrahirenden Staaten, wenigstens vorläufig theilweise in Erfüllung zu bringen, haben Se. Königliche Majestät mit den Fürstlichen Häusern Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen über ein gemeinschaftliches Handels-System, wodurch den beiderseitigen Unterthanen die Vortheile eines völlig freien gegenseitigen Verkehrs gesichert werden, Unterhandlungen pflegen lassen, und es sind mit denselben Verträge abgeschlossen, auch von den höchsten Contrahenten ratifizirt worden, deren Inhalt hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit die Königlichen Behörden und Unterthanen nach den darin enthaltenen Bestimmungen im Verkehr sich benehmen können.

Stuttgart den 28. Juli 1824.

Beroldingen.

---

595) Reg.-Bl. S. 576–586.

Die Vertrags-Punkte mit
Hohenzollern-Sigmaringen
sind folgende:

§. 1.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist als eine vorläufige und partielle Vollziehung des theils in Wien unterm 19. Mai 1820, theils durch späteren Beitritt über ein gemeinschaftliches Zoll- und Handels-System zwischen mehreren deutschen Staaten abgeschlossenen Vertrags anzusehen. Ihre Verbindlichkeit hört daher auf, sobald unter Theilnahme der jetzt contrahirenden Staaten eine Uebereinkunft über ein gemeinschaftliches Zoll-System mit einer neuen gemeinschaftlichen Zoll-Linie in einer größeren Ausdehnung nach Maßgabe des erwähnten Vertrags zu Stande kommt.

§. 2.

Das neue Zoll-Gesetz des Königreichs Württemberg, nach dem den Ständen vorgelegten Entwurfe und vorbehältlich der bei der Verabschiedung mit denselben etwa noch eintretenden Modifikationen, wird für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen geltend angenommen und in dem Fürstenthum als Landes-Gesetz in dem Namen des Souverains verkündet. Alle von Seite Württembergs erfolgenden Aenderungen in der Zoll-Gesetzgebung und darauf sich beziehenden Anordnungen werden in dem Fürstenthum in gleicher Ordnung bekannt gemacht. Es soll jedoch vor ihrer Erlassung mit der Fürstlichen Regierung Rücksprache genommen und deren Wünsche und Bemerkungen möglichst berücksichtigt werden. Die Anwendung von Ein- und Ausfuhr-Verboten auf das Fürstenthum, wenn sie von der einen oder andern Seite in Antrag kommen, wird besonderen Verhandlungen vorbehalten.

§. 3.

Die Zoll-Verwaltung in dem Fürstenthum wird durch die Königl. Behörden in gemeinschaftlichem Namen geführt und der Zoll-Ertrag von denselben erhoben.

Für die Theilung des gesammten, in dem Königreiche sowohl, als in den beiden Fürstenthümern Hohenzollern erhobenen, Zollgefälls, nach Abzug der darauf ruhenden Verwaltungs-Kosten, wird die in der Bundes-Matrikel angenommene Bevölkerung als Maßstab festgesetzt. Inzwischen wird unabhängig von dem Erfolg der Einnahmen von Königl. Württembergischer Seite Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht ein reiner Ertrag von
Zwanzigtausend Gulden
jährlich gewährt, welche am Schlusse eines jeden Quartals je mit 5000 fl. von der Königl. Staats-Haupt-Casse nach der Verfügung der Fürstlichen Hofkammer baar zu bezahlen sind.

Ueber den jährlichen reinen Ertrag des Zollgefälls werden der Fürstlichen Regierung diejenigen Nachweisungen mitgetheilt werden, welche den Ständen des Königreichs, oder ihrem Ausschuß, jähr-

Digitized by Google

lich vorgelegt werden, ohne daß die Fürstliche Regierung eine weitere Beurkundung fordern wird. Würde aus diesen Berechnungen nach dem oben festgesetzten Maßstab der Bevölkerung ein die Summe von 20,000 fl. übersteigender reiner Ertrag für den Fürstlichen Antheil sich ergeben, so wird derselbe nachbezahlt.

§. 4.

Im Innern der durch das gemeinschaftliche Zoll-System umschlossenen Länder können nach vollzogener Vereinigung keine besondere Verbrauchssteuern auf Produkte und Fabrikate des Auslands gelegt werden.

Um die Handels-Verhältnisse der Tabakhändler in dem Fürstenthum jenen in dem Königreich Württemberg rücksichtlich der Abgaben gleich zu stellen, wird für die Dauer der Uebereinkunft verbindlich zugesichert, daß eine möglich gleich kommende Auflage auf den innern Verbrauch des Tabaks in dem Fürstenthum eingeführt und für die Fürstlichen Cassen bezogen werden soll.

§. 5.

Der Fürstlichen Regierung bleibt die zollfreie Einfuhr fremden Salzes in dem Fürstenthum für den Fall vorbehalten, wenn nach Ablauf des gegenwärtigen, mit der Krone Württemberg bestehenden, Vertrags mit einem andern Staat über die Beischaffung des Erfordernisses eine Uebereinkunft abgeschlossen werden sollte. In diesem Fall werden aber für den Verschluß in dem Fürstenthum die gleichen Salz-Preise, wie in Württemberg, eingehalten, und die zu Sicherstellung des Königl. Salz-Regals erforderlichen Maßregeln in gemeinsamer Verabredung getroffen werden. Uebrigens sollen bei der Verhandlung eines neuen Salz-Vertrags die Königl. Württembergischen Anträge vorzüglich beachtet werden.

§. 6.

Für die beiderseitigen Unterthanen wird bei dem innern Verkehr rücksichtlich der Accise, der Verbrauchs- und Verkaufs-Steuer eine volle Gleichheit bestimmt, so daß die Württemberger in dem Fürstenthum und die Fürstlichen Unterthanen in Württemberg hierin wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

§. 7.

Die Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker aus dem Fürstenthum werden von der Accis-Entrichtung im Königreiche, sowohl bei Märkten, als sonst, nach Maßgabe des §. 3, Abtheil. 4 und §. 10 des Accis-Gesetzes ganz frei gelassen, wenn sie über die Gewerbs- und Handels-Berechtigung in ihrem Wohnort, so wie über Bezahlung der Fürstlichen Gewerbsteuer durch amtliche Zeugnisse sich ausweisen.

Die gleiche Berechtigung genießen die Württemberger in dem Fürstenthum.

Der Hausirhandel in beiden Staaten unterliegt lediglich den innern Landes-Polizei-Gesetzen.

Digitized by Google

§. 8.

Für diejenigen zollbaren Gegenstände, welche für die Personen und Hofhaltungen des regierenden Fürsten und der Fürstlichen Familie vom Auslande bezogen, oder dahin versendet werden, wird eine völlige Zoll-Befreiung zugestanden, vorbehältlich der nöthigen Sicherheits-Maßregeln, wohin namentlich die Entrichtung des Zolls gegen Wieder-Erstattung gehört.

Wenn für das Bundes-Contingent des Fürstenthums vollendete Armatur- und Montur-Stücke ein- oder ausgeführt werden; so sind sie auf vorgängige genaue Anzeige und Nachweisung frei zu lassen.

Die in dem Zollgesetz des Königreichs den fremden Gesandten und Geschäftsträgern eingeräumte bedingte Zoll-Befreiung soll in gleicher Art auch für die an dem Fürstlichen Hofe sich aufhaltenden fremden Gesandten und Geschäftsträger Anwendung finden.

§. 9.

Die Untersuchungen in Zollsachen, in streitigen oder Straf-Fällen werden von den zuständigen Fürstlichen Behörden mit Anwendung des Königl. Zoll-Gesetzes verhandelt und entschieden. Die von den Landes-Behörden erkannten Geldstrafen und Confiscationen fallen nach Abzug des Zoll-Betrags und gesetzlichen Antheils für den Anzeiger dem Fürstlichen Fiscus anheim.

Die Straf-Rekurse gehen in ordnungsmäßigem Wege an die oberen Landes-Behörden. Gesuche um Nachlaß von Strafen im Gnadenwege sind vor den Landesfürsten zu bringen.

§. 10.

Die Straßen-Abgaben dürfen im Fürstenthum während der Dauer des Vertrags den in dem Württembergischen Straßen-Abgaben-Gesetz vom 28. Juni 1821 — Staats- und Regierungs-Blatt S. 361 — bestimmten Betrag nicht übersteigen, so lange in Württemberg nicht ein höherer Tarif eingeführt wird.

Die für Rechnung der Gemeinden im Fürstenthum zu beziehenden Brücken- und Pflastergelder sollen über den jetzigen Bestand nicht erhöht und bei Auswechslung des Vertrags die dermaligen Tarife mitgetheilt werden.

§. 11.

An der Grenze des Fürstenthums gegen das Großherzogthum Baden und das Königreich Baiern wird eine Zoll-Linie gebildet, welche in gemeinschaftlichem Einverständniß vorläufig bezeichnet worden ist, und bei der Vollziehung des Vertrags von einer gemeinschaftlichen Commission ausgeführt werden wird.

Die vom Ausland umschlossenen Parcellen des Fürstenthums, namentlich: Dautenbronn, Igelswies, Oberndorf und Thalheim, werden in Ansehung der Zoll-Entrichtung als Ausland behandelt. Im innern Verkehr genießen die Einwohner dieser Parcellen die Vortheile der übrigen Unterthanen des Fürstenthums.

§. 12.

Die in dem Fürstenthum anzustellenden Zoll-Beamten werden von der Krone Württemberg ernannt und bei den Fürstlichen Landes-Behörden auf das Zoll-Gesetz und die Instruktionen verpflichtet; das Verpflichtungs-Protokoll ist in Abschrift dem Königl. Steuer-Collegium mitzutheilen.

Bei Dienst-Anstellungen sollen die Fürstlichen Unterthanen, so weit sie dazu befähigt sind, besonders berücksichtigt werden.

§. 13.

Die Zollämter in dem Fürstenthum werden den Namen:

„Königlich Württembergisches und Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringensches Zollamt"

führen, und das Königliche und Fürstliche Wappen soll bei den Erhebungs-Stellen und Lagerhäusern angeschlagen werden.

§. 14.

Die Kosten der Verwaltung, der Zoll-Einrichtung und der gesammten Zoll-Aufsicht werden von der Krone Württemberg ohne einen Beitrag von den Fürstlichen Cassen aus den theilbaren Zoll-Gefällen bestritten.

Die Fürstliche Regierung übernimmt die Verpflichtung, für die nöthigen Lagerhäuser angemessene Locale auszumitteln, wovon, wenn die Gemeinden dieselben nicht gegen den Bezug der Waag- und Lager-Gelder abtreten wollten, die Zoll-Verwaltung einen billigen Miethzins zu entrichten, alsdann aber die Waag- und Lager-Gelder für sich zu beziehen hat.

§. 15.

Der Anfangs-Termin der Vollziehung des Vertrags ist der der Einführung des neuen Zoll-Gesetzes. Die Dauer des Vertrags wird, insofern die im §. 1 erwähnte Voraussetzung nicht eintreten sollte, auf einen Zeitraum von zehn Jahren festgesetzt.

Es steht jedoch sowohl der Königlichen, als der Fürstlichen Staats-Regierung frei, denselben auch im Laufe dieser zehn Jahre in der Art aufzukündigen, daß der Vertrag, vom Tage der Aufkündigung an, noch Ein Jahr in Wirkung bleibt. Wenn vor dem Ablaufe der für die Dauer des Vertrags bestimmten Zeit nicht ein Jahr zuvor die Anzeige von der Aufkündigung desselben erfolgt, so wird er als für ein weiteres Jahr stillschweigend verlängert angesehen.

§. 16.

Das Fürstenthum hat während der Dauer der Vereinigung an den Vortheilen aller von der Krone Württemberg mit auswärtigen Staaten abzuschließenden Handels-Verträge Theil zu nehmen, auch wird vor dem Abschlusse derselben jedesmal mit der Fürstlichen Regierung Rücksprache genommen werden.

Digitized by Google

§. 17.

Die zwischen der Fürstlichen Regierung und dem Großherzogthum Baden unterm 16. April 1819 wegen gegenseitig freier Ausfuhr der Holzkohlen, des Bau- und Werkholzes und wegen verringerter Zoll-Gebühr bei der Ein- und Ausfuhr von Scheuter- und Prügelholz abgeschlossene Uebereinkunft bleibt an der Fürstlich Hohenzollernschen Grenze wie bisher in Wirkung.

§. 18.

Die Floß-Abgaben werden zu Folge einer besondern Uebereinkunft fortan für die Fürstlichen Cassen erhoben.

§. 19.

Die für einzelne Gewerbe rechtmäßig hergebrachten Bannrechte sollen durch gegenwärtigen Vertrag nicht beeinträchtigt werden.

§. 20.

Wenn während der Dauer des Vertrags Abtretungen oder Austauschungen einzelner Landestheile vorgenommen würden, oder wenn bedeutende Veränderungen in dem Zoll-Gesetz erfolgen sollten, wodurch die Wesenheit des bestehenden Zoll-Systems verändert würde; so soll zwar die Vereinigung an sich dadurch nicht aufgehoben, jedoch über die den neueren Verhältnissen angemessene Aenderung der einzelnen Vertrags-Bestimmungen eine neue Uebereinkunft geschlossen werden.

§. 21.

Der Straßenzug durch das Fürstenthum soll nicht gehemmt, sondern übereinstimmend mit dem gemeinschaftlichen Interesse möglichst begünstigt werden. Wenn die Königliche Staats-Regierung angemessen findet, für einzelne Straßen, welche theilweise ihre Richtung durch das Fürstenthum nehmen, Erleichterungen in dem Straßengelde zu gewähren; so wird die Fürstliche Regierung die gleiche Erleichrerung für den Straßen-Antheil in dem Fürstlichen Gebiete zugestehen.

§. 22.

Anstände über Anwendung des Vertrags, auch sonst sich ergebende Irrungen, werden, in Entstehung gütlicher Uebereinkunft, durch ein Compromiß entschieden, worüber in vorkommenden Fällen die näheren Bestimmungen verabredet werden sollen.

Die Vertrags-Punkte mit

Hohenzollern-Hechingen

sind folgende:

§. 1.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist als eine vorläufige und partielle Vollziehung des theils in Wien unterm 19. Mai 1820, theils-

Digitized by Google

durch späteren Beitritt über ein gemeinschaftliches Zoll- und Handels-System zwischen mehreren deutschen Staaten abgeschlossenen Vertrags anzusehen. Ihre Verbindlichkeit hört daher auf, sobald unter Theilnahme der jetzt kontrahirenden Staaten eine Uebereinkunft über ein gemeinschaftliches Zoll-System mit einer neuen gemeinschaftlichen Zoll-Linie in einer größeren Ausdehnung nach Maßgabe des erwähnten Vertrags zu Stande kommt.

§. 2.

Das neue Zoll-Gesetz des Königreichs Württemberg, nach dem den Ständen vorgelegten Entwurfe und vorbehältlich der bei der Verabschiedung mit denselben etwa noch eintretenden Modifikationen, wird für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen geltend angenommen und in dem Fürstenthum als Landes-Gesetz in dem Namen des Souverains verkündet. Alle von Seite Württembergs erfolgenden Aenderungen in der Zoll-Gesetzgebung und darauf sich beziehenden Anordnungen werden in dem Fürstenthum in gleicher Ordnung bekannt gemacht. Es soll jedoch vor ihrer Erlassung mit der Fürstlichen Regierung Rücksprache genommen und deren Wünsche und Bemerkungen möglichst berücksichtigt werden. Die Anwendung von Ein- und Ausfuhr-Verboten auf das Fürstenthum, wenn sie von der einen oder andern Seite in Antrag kommen, wird besonderen Verhandlungen vorbehalten.

§. 3.

Die Zoll-Verwaltung in dem Fürstenthum wird durch die Königl. Behörden in gemeinschaftlichem Namen geführt und der Zoll-Ertrag von denselben erhoben.

Für den reinen Zoll-Ertrag der Fürstlichen Hofkammer wird derselben, unabhängig von dem Erfolg der Einnahmen, von Königl. Württembergischer Seite eine Summe von jährlich

Zwölftausend Dreihundert Gulden

in Quartals-Raten aus der Königl. Staats-Haupt-Casse in Stuttgart nach Verfügung der Fürstlichen Hofkammer baar, ohne irgend eine Gegen-Aufrechnung, bezahlt.

Ueber den jährlichen reinen Ertrag des Zoll-Gefälls werden der Fürstlichen Regierung diejenigen Nachweisungen mitgetheilt werden, welche den Ständen des Königreichs, oder ihrem Ausschuß, jährlich vorgelegt werden, ohne daß die Fürstliche Regierung eine weitere Beurkundung fordern wird. Würde aus diesen Berechnungen sich ergeben, daß der Fürstlichen Hofkammer nach Verhältniß der in der Bundes-Matrikel angenommenen Bevölkerung ein, die Summe von 12,300 fl. übersteigender, Antheil zukommen würde, so wird derselbe nachbezahlt.

§. 4.

Im Innern der durch das gemeinschaftliche Zoll-System umschlossenen Länder können nach vollzogener Vereinigung keine besondere Verbrauchs-Steuern auf Produkte und Fabrikate des Auslands gelegt werden.

Digitized by Google

Um die Handels-Verhältnisse der Tabakhändler in dem Fürstenthum jenen in dem Königreich Württemberg rücksichtlich der Abgaben gleich zu stellen, wird für die Dauer der Uebereinkunft verbindlich zugesichert, daß eine möglich gleichkommende Auflage auf den innern Verbrauch des Tabaks in dem Fürstenthum eingeführt und für die Fürstlichen Cassen bezogen werden soll.

§. 5.

Der Fürstlichen Regierung bleibt die zollfreie Einfuhr fremden Salzes in dem Fürstenthum für den Fall vorbehalten, wenn nach Ablauf des gegenwärtigen mit der Krone Württemberg bestehenden Vertrags mit einem andern Staat über die Beischaffung des Erfordernisses eine Uebereinkunft abgeschlossen werden sollte. In diesem Fall werden aber für den Verschluß in dem Fürstenthum die gleichen Salz-Preise, wie in Württemberg, eingehalten, und die zu Sicherstellung des Königl. Salz-Regals erforderlichen Maßregeln in gemeinsamer Verabredung getroffen werden. Uebrigens sollen bei der Verhandlung eines neuen Salz-Vertrags die Königl. Württembergischen Anträge vorzüglich beachtet werden.

§. 6.

Für die beiderseitigen Unterthanen wird bei dem innern Verkehr rücksichtlich der Accise, der Verbrauchs- und Verkaufs-Steuer eine volle Gleichheit bestimmt; so daß die Württemberger in dem Fürstenthum, und die Fürstlichen Unterthanen in Württemberg, hierin wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

§. 7.

Die Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker aus dem Fürstenthum werden von der Accis-Entrichtung im Königreich sowohl bei Märkten, als sonst, nach Maasgabe des §. 3, Abthl. 4 und §. 10 des Accis-Gesetzes ganz frei gelassen, wenn sie über die Gewerbs- und Handels-Berechtigung in ihrem Wohnort, so wie über Bezahlung der Fürstlichen Gewerbsteuer durch amtliche Zeugnisse sich ausweisen.

Die gleiche Berechtigung genießen die Württemberger in dem Fürstenthum.

Der Hausierhandel in beiden Staaten unterliegt lediglich den inneren Landes-Polizei-Gesetzen.

§. 8.

Für diejenigen zollbaren Gegenstände, welche für die Personen und Hofhaltungen des regierenden Fürsten und der Fürstlichen Familie vom Auslande bezogen, oder dahin versandt werden, wird eine völlige Zoll-Befreiung zugestanden, vorbehältlich der nöthigen Sicherheits-Maasregeln, wohin namentlich die Entrichtung des Zolls gegen Wiedererstattung gehört.

Wenn für das Bundes-Contingent des Fürstenthums vollendete Armatur- und Montur-Stücke ein- und ausgeführt werden; so sind sie auf vorgängige genaue Anzeige und Nachweisung frei zu lassen.

Digitized by Google

Die in dem Zoll-Gesetz des Königreichs den fremden Gesandten und Geschäftsträgern eingeräumte bedingte Zoll-Befreiung soll in gleicher Art auch für die an dem Fürstlichen Hofe sich aufhaltenden fremden Gesandten und Geschäftsträger Anwendung finden.

§. 9.

Die Untersuchungen in Zoll-Sachen, in streitigen oder Straf-Fällen werden von den zuständigen Fürstlichen Behörden mit Anwendung des Königl. Zoll-Gesetzes verhandelt und entschieden. Die von den Landes-Behörden erkannten Geldstrafen und Confiscationen fallen nach Abzug des Zoll-Betrags und gesetzlichen Antheils für die Anzeiger dem Fürstlichen Fiscus anheim.

Die Straf-Rekurse gehen in ordnungsmäßigem Wege an die oberen Landes-Behörden. Gesuche um Nachlaß von Strafen im Gnadenwege sind an den Landes-Fürsten zu bringen.

§. 10.

Die Straßen-Abgaben dürfen im Fürstenthum während der Dauer des Vertrags den in dem Württembergischen Straßen-Abgaben-Gesetz vom 28. Juni 1821, (Staats- und Regierungs-Blatt S. 361) bestimmten Betrag nicht übersteigen, so lange in Württemberg nicht ein höherer Tarif eingeführt wird.

Die für Rechnung der Gemeinden im Fürstenthum zu beziehenden Brücken- und Pflaster-Gelder sollen über den jetzigen Bestand nicht erhöht und bei Auswechslung des Vertrags die dermaligen Tarife mitgetheilt werden.

§. 11.

Die in dem Fürstenthum anzustellenden Zoll-Beamten werden von der Krone Württemberg ernannt und bei den Fürstlichen Landes-Behörden auf das Zoll-Gesetz und die Instructionen verpflichtet; das Verpflichtungs-Protocoll ist in Abschrift dem Königlichen Steuer-Collegium mitzutheilen.

Bei Dienst-Anstellungen sollen die Fürstlichen Unterthanen, so weit sie dazu befähigt sind, besonders berücksichtigt werden.

Die besonderen Bestimmungen rücksichtlich der Uebernahme einiger der gegenwärtig im Fürstenthum angestellten Zoll-Diener sind in den dieser Convention beigefügten, und mit ihr gleiche verbindliche Kraft habenden, Zusatz-Artikeln festgesetzt.

§. 12.

Die Zoll-Aemter in dem Fürstenthum werden den Namen

„Königlich Württembergisches und Fürstlich-Hohenzollern-Hechingensches Zoll-Amt"

führen, und das Königliche und Fürstliche Wappen soll bei den Erhebungsstellen und Lagerhäusern angeschlagen werden.

§. 13.

Die Kosten der Verwaltung, der Zoll-Einrichtung und der gesammten Zoll-Aufsicht werden von der Krone Württemberg ohne

Digitized by Google

einen Beitrag von den Fürstlichen Cassen aus den theilbaren Zoll-Gefällen bestritten.

Für das in Hechingen, falls es von der Fürstlichen Regierung gewünscht wird, herzustellende Lagerhaus übernimmt sie die Verpflichtung, ein angemessenes Local auszumitteln, wovon, wenn die Gemeinde dasselbe nicht gegen den Bezug der Waag- und Lager-Gelder abtreten wollte, die Zoll-Verwaltung einen billigen Miethzins zu entrichten, alsdann aber die Waag- und Lager-Gelder für sich zu beziehen hat.

§. 14.

Der Anfangs-Termin der Vollziehung des Vertrags ist der der Einführung des neuen Zoll-Gesetzes. Die Dauer des Vertrags wird, insofern die im §. 1 erwähnte Voraussetzung nicht eintreten sollte, auf einen Zeitraum von zehn Jahren festgesetzt, innerhalb welchem Zeitraum von keiner Seite eine Aufkündigung Statt findet. Wenn vor dem Ablaufe der für die Dauer des Vertrags bestimmten Zeit nicht ein Jahr zuvor die Anzeige von der Aufkündigung desselben erfolgt, so wird er als für ein weiteres Jahr stillschweigend verlängert angesehen.

§. 15.

Das Fürstenthum hat während der Dauer der Vereinigung an den Vortheilen aller von der Krone Württemberg mit auswärtigen Staaten abzuschließenden Handels-Verträge Theil zu nehmen; auch wird vor dem Abschlusse derselben jedesmal mit der Fürstlichen Regierung Rücksprache genommen werden.

§. 16.

Die für einzelne Gewerbe rechtmäßig hergebrachten Bannrechte sollen durch gegenwärtigen Vertrag nicht beeinträchtigt werden.

§. 17.

Wenn während der Dauer des Vertrags Abtretungen und Austauschungen einzelner Landestheile vorgenommen würden, oder wenn bedeutende Veränderungen in dem Zoll-Gesetze erfolgen sollten, wodurch die Wesenheit des bestehenden Zoll-Systems verändert würde, so soll zwar die Vereinigung an sich dadurch nicht aufgehoben, jedoch über die den neueren Verhältnissen angemessene Aenderung der einzelnen Vertrags-Bestimmungen eine neue Uebereinkunft geschlossen werden.

§. 18.

Der Straßenzug durch das Fürstenthum soll nicht gehemmt, sondern übereinstimmend mit dem gemeinschaftlichen Interesse möglichst begünstigt werden.

Wenn die Königl. Staats-Regierung angemessen findet, für einzelne Straßen, welche theilweise ihre Richtung durch das Fürstenthum nehmen, Erleichterungen in dem Straßengelde zu gewähren,

Digitized by Google

so wird die Fürstliche Regierung die gleiche Erleichterung für den Straßen-Antheil in dem Fürstlichen Gebiete zugestehen.

§. 19.

Anstände über Anwendung des Vertrags, auch sonst sich ergebende Irrungen, werden, in Entstehung gütlicher Uebereinkunft, durch ein Compromiß entschieden, worüber in vorkommenden Fällen die näheren Bestimmungen verabredet werden sollen.

344.

Instruktion des K. Steuer-Collegiums für die Vollziehung des Accise-Gesetzes und des Gesetzes über die Auflage auf die Hunde vom 18. Juli 1824,

vom 21. Aug. 1824. [596])

A. Accise-Gesetz.

Nachdem das Accise-Gesetz vom 18. Juli 1824 mit dem wegen der Auflage auf die Hunde mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt Nro. 37 in Wirksamkeit tritt; so sieht man sich veranlaßt, zu Vollziehung und Handhabung der darin enthaltenen Bestimmungen folgende nähere Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

1.) Markt- und Handels-Waaren ausländischer Kaufleute ꝛc. (§. 4.)

Zu Ergänzung der — in §. 4 des Gesetzes angeführten Beilage wird bemerkt: daß unter den in den hier allegirten §. 7 und 8 der Gewerb-Steuer-Instruktion vom September 1821 genannten Kleinhändlern

„alle diejenigen Händler verstanden sind, deren Gewerbs-Capital die Summe von 200 fl. nicht erreicht, daß ferner namentlich hieher zu zählen sind:

Hausirer und Krämer mit Sämereien, mit Bierhefe, Branntwein, Essig, mit Hafnergeschirr und Glaswaaren, mit Barometern, Bildern, Landkarten, Kupferstichen, mit Schirmen, alten Kleidern, mit Rechen, Spindeln, Brechen, Ofenröhren, Schaufeln, Schachteln, mit Strohhüten und andern Strohwaaren, mit Zainen, Körben, Sieben, Wannen, Mausfallen, Vogelkäfigen und andern Drathwaaren, mit Flöhren, Nesteln u. dgl. Artikeln;“

diese zahlen, wenn sie Ausländer sind, täglich 15 kr. (§. 4.)

---

596) Reg.-Bl. S. 673—684.

Digitized by Google

Auf den hiefür ausgestellten Accise-Zeichen ist jedesmal der Tag der Ausstellung mit Worten einzuschreiben, und der Betrag der Accise, mittelst Abgebung der erforderlichen Anzahl von Accise-Zeichen, vollständig zu bescheinigen, auch auf dem Hauptzeichen die Zahl der Tage, für welche Accise-Zeichen ausgestellt worden, mit Worten beizusetzen, z. B.

„auf sieben Tage."

§. 2.

Fortsetzung.

Nach dem Zoll- und Handels-Vertrag mit den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen vom 28. Juli 1824 Reg.-Blatt Nro. 40 ist für die beiderseitigen (Königl. Württembergischen und Fürstlich-Hohenzollernschen) Unterthanen bei dem innern Verkehr rücksichtlich der Accise, der Verbrauchs- und Verkaufs-Steuer völlige Gleichheit bestimmt worden; die berechtigten und in ihrer Heimath Gewerbsteuer entrichtenden Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker aus jenen Fürstenthümern werden daher von der Accise-Entrichtung im Königreiche sowohl bei Märkten als sonst, wenn sie sich als solche durch amtliche Zeugnisse ausweisen, frei gelassen, so wie auch die württembergischen Unterthanen bei dem Verkehr in den gedachten Fürstenthümern ganz gleiche Berechtigung genießen, und sich deßhalb in eintretenden Fällen mit einem von dem Orts-Vorstand auszustellenden Ausweis zu versehen haben.

Die übrigen ausländischen Handelsleute, Krämer, Handwerksleute und Hausirer, welche die inländischen Messen und Jahrmärkte besuchen, haben, so wie sie an dem Ort, wo der Jahrmarkt gehalten wird, ankommen, bei dem Acciseamt sich zu melden, und sich wegen des bezahlten Eingangs-Zolls durch Vorweisung der eingelösten Zoll-Zeichen zu legitimiren, was ihnen bei dem Eintritt in das Land durch das Zollamt zu erkennen zu geben ist.

Eben so haben die Oberämter und Grenz-Zollämter diejenigen Reisenden auswärtiger Handelsleute, aus Ländern, mit welchen keine besondere Handels-Verträge bestehen, wenn sie in der Absicht, fremde Waaren zum Verkauf anzubieten, und Bestellungen darauf anzunehmen, ins Land kommen, sogleich bei ihrem Eintritt zu erinnern, daß sie bei dem Acciseamt (Cameralamt) ein auf ein Jahr gültiges Patent mit 15 fl. zu lösen haben, widrigenfalls sie mit der in der Verordnung vom 24. Juni 1822 bestimmten Strafe des zehnfachen Betrags belegt werden würden.

Sowohl für diese, als für die Patente an Ausländer, wegen der Berechtigung zum Verkauf der Waare auf längere Zeit (§. 4), erhalten die Cameral-Beamte eine Anzahl geeigneter Formulare.

Was die letztbezeichneten Patente insbesondere betrifft, so versteht es sich von selbst, daß im eintretenden Falle das befragte Patent nur der Accise-Entrichtung wegen ausgestellt, und

Digitized by Google

dabei vorausgesetzt wird, daß der Berechtigung zum Handel selbst von Seite der Polizei-Behörde kein Hinderniß entgegen stehe [597]).

Die auf die Reisenden auswärtiger Handelsleute gelegte Patent-Abgabe wird bis auf weitere Verordnung auf diejenigen nicht angewendet, welche im Auftrage von Kaufleuten und Fabrikanten aus Baiern, Baden und der Schweiz Geschäfte machen.

§. 3.

Fortsetzung.

Bezieht der ausländische Handelsmann ꝛc. mehrere Märkte des Landes nach einander, ohne zuvor wieder aus dem Lande gegangen zu seyn, oder ohne die Berechtigung zum Verkauf seiner Waaren im Inlande auf längere und zwar auf die hinreichende Zeit, nämlich vom letzten Tag des ersten Marktes an gerechnet, erlangt, und das dafür bestimmte Patent gelöst zu haben (§. 4), so hat er auf jedem Markt, den er aufs neue bezieht, die betreffende Klassen-Accise zu bezahlen; in solchen Fällen sind sodann, statt der auf der ersten Marktstätte vorgewiesenen Eingangs-Zollzeichen, die je auf dem vorangegangenen Markt eingelösten Accise-Zeichen oder das Patent vorzuweisen.

§. 4.

Fortsetzung.

Die Accise-Aemter und die denselben durch das Cameralamt beizugebenden Urkunds-Personen haben sich einen oder einige Tage vor angehendem Markte, so wie an den Markttagen selbst in dem für den Accise-Einzug bestimmten Lokal zu versammeln, wo jeder, der die Messe mit Waaren beziehen will, zu erscheinen, sein Eingangs-Zollzeichen vorzuweisen, und sonach die Markt-Accise, gegen Empfang der Accise-Zeichen, zu bezahlen hat. Die Acciser und Urkunds-Personen werden nachdrücklich erinnert, hiebei mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, und sich bei hoher Strafe keiner Partheilichkeit, Eigennützigkeit oder Nachläßigkeit schuldig zu machen.

§. 5.

Fortsetzung.

Ueber die auf den Messen und Märkten erhobene Accise hat der Acciser ein eigenes Verzeichniß zu führen, solches am Ende

---

597) Aus Veranlassung mehrerer vorgekommenen Fälle fand sich das K. Steuer-Collegium zu der allgemeinen Erinnerung bewogen, daß die Bestimmung im §. 2. der Instruktion zu Vollziehung des Accise-Gesetzes, nach welcher ausländischen Hausirern Accise-Patente nur unter der Voraussetzung auszustellen sind, daß der Berechtigung zum Handel selbst von Seite der Polizei-Behörde kein Hinderniß entgegen stehe, nicht nur genau festgehalten, sondern auch jedesmal in den Accise-Patenten das Datum der polizeilichen Berechtigung bemerkt werden soll." (Verfügung vom 2. Merz 1830.)

Digitized by

von den Urkunds-Personen unterschreiben zu lassen, und sodann unter Beilegung des Verzeichnisses den Betrag in dem Accise-Journal (Tagbuch) summarisch aufzunehmen.

§. 6.

2.) Lotterien, Theater, ausgestellte Seltenheiten. (§. 5.)

Da das Gesetz bei Gegenständen, welche durch gewöhnliche Lotterien oder sonstiges Ausspielen verwerthet werden, keine Ausnahme bestimmt, so sind auch solche Gegenstände, welche das Accise-Gesetz im gewöhnlichen Verkehr nicht namentlich der Accise unterwirft, und insbesondere auch Feldfrüchte und Vieh in dem Falle der Abgabe unterworfen, wenn sie durch Lotterien oder sonstiges Ausspielen verwerthet werden.

§. 7.

3.) Fahrniß-Versteigerungen. (§. 6.)

Wenn mehrere Personen nicht durch eigene Veranstaltung, sondern durch einen dritten, gleichsam als Beauftragten, z. B. durch den öffentlich aufgestellten Auktionär, eine Fahrniß-Versteigerung vornehmen lassen, ferner, wenn von Seite einer gemeinschaftlichen Erbsmasse, ehe die Fahrniß unter den Erben verloost, und ehe mithin der einzelne Eigenthümer derselben bekannt ist, eine Versteigerung gehalten wird, findet die Accise-Befreiung der ersten 200 fl. des Erlöses nur von der Gesammtsumme desselben Statt.

Wenn Erben über die einem jeden bereits zugetheilten Fahrnißstücke zu gleicher Zeit eine Versteigerung halten, so bleibt der Antheil des einzelnen Eigenthümers bis auf die Summe von 200 fl. accisefrei, wogegen die aus einer Erbsmasse in einer gemeinschaftlichen Auction von den Erben selbst erkauften Stücke wie der übrige Erlös veraccisirt werden müssen.

§. 8.

Fortsetzung.

Der Actuar der Auction, oder in dessen Ermanglung der Auctioneur und Ausrufer, haben über den Erlös eine Urkunde zum Acciseamt auszustellen, und dafür besorgt zu seyn, daß die schuldige Accise sogleich entrichtet werde.

§. 9.

4.) Wein und Getränke. (§. 7.)

Ein im Ort nicht Angesessener, er sey In- oder Ausländer, welcher im Herbst Weinmost erkauft, und solchen in gemiethete Keller einlegt, späterhin aber abführt, hat von der Einlage des Weins dem Orts-Acciser die Anzeige zu machen, widrigenfalls bei der nach Martini erfolgten Abfuhr angenommen wird, daß er den Wein im Herbste nicht eigenthümlich an sich gebracht habe, mithin in den geeigneten Fällen die Accise davon wie von später verkauftem Wein zu entrichten sey.

Digitized by Google

§. 10.

Der inländische Käufer von accisbaren Getränken hat zu gleicher Zeit mit der dem Verkäufer obliegenden Accise-Entrichtung

a) einen Schein (Ladschein) über die Quantität des Getränkes und der davon bezahlten Accise von dem Unterkäufer oder dessen Stellvertreter zu lösen, (Staats- u. Reg.Bl. von 1821 S. 761) und

b) diesen Schein dem Acciser des Orts, wohin das Getränke kommt, sogleich bei der Ankunft und noch ehe der Wagen abgeladen oder der Wein eingekellert wird, zuzustellen, damit der Acciser Einsicht von der Ladung und ob solche mit dem Schein übereinstimme, nehme.

Sollte sich hiebei oder auch sonst zeigen, daß der Schein mit der Ladung nicht übereinstimmt, in der Art nämlich, daß eine Accise-Umgehung vorhanden wäre, so setzt sich der Käufer der Gefahr aus, als Theilhaber an diesem Vergehen des Verkäufers angesehen und bestraft zu werden.

Von dieser Anordnung ist der Käufer durch den Unterkäufer bei Zustellung des Ladscheins jedesmal in Kenntniß zu setzen.

§. 11.

Fortsetzung.

Wenn Weinhändler, welche Weinmost im Herbst erkauft haben, diesen gleichwohl vor Martini desselben Jahrs, jedoch nicht nach der Trübeich, wieder verkaufen, so haben sie die Accise-Befreiung nicht zu genießen, vielmehr tritt bei einem solchen Wiederverkauf die gewöhnliche Accise mit 2 kr. vom Gulden ein.

§. 12.

Fortsetzung.

Die Unterkäufer haben bei vorkommenden Wein-Verkäufen vom Käufer an Unterkaufs-Gebühr 6 kr. pr. Eimer, und aus der Accisekasse für den Quartal-Auszug des Unterkaufsbuchs 3 kr. vom Blatt zu beziehen.

§. 13.

5.) Schlachtvieh und Fleisch. (§. 8.)

Die Thorwarte in Städten haben, wofern keine Schlachtvieh-Accise-Akkorde mit den Metzgern im Orte bestehen, über alles eingebrachte Vieh eine genaue Aufsicht zu tragen, den Metzgern die Vieh-Urkunden zu vergleichen, und diese alle Abende an das Acciseamt zu übergeben, auch dabei die Anstände zu bemerken, die sie bei dem einen oder andern wahrgenommen haben. Hiefür erhalten die Thorwarte eine angemessene Belohnung aus der Accisekasse.

§. 14.

Da die Schlachtvieh-Accise nach mehreren Anzeigen bisher sehr mangelhaft besorgt worden zu seyn scheint und dieser Artikel einen

Digitized by Google

Haupt-Gegenstand des Accise-Gefälls ausmacht, so ist demselben alle Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere aber werden die Orts-Vorstände angewiesen, über das an inländische Metzger verkaufte Vieh und die darüber ausgestellte Vieh-Urkunden fortlaufende genaue Register zu führen, und solche am Ende eines jeden Quartals an die Cameralämter einzusenden, welch' letztere solche alsdann dem Accise-Revisorat, gelegenheitlich der Rechnungs-Einsendung, vorzulegen haben, um sie mit den verschiedenen Accise-Rechnungen vergleichen zu können.

§. 15.

Fortsetzung.

Zum Behuf des Schlacht-Accise-Einzugs muß in den den Metzgern zu ertheilenden Vieh-Urkunden, worin Kälber, Rinder und Stiere vorkommen, jedesmal das Alter derselben beigesetzt werden, es muß ferner nicht nur der Geschlechts- sondern auch der Taufname des Metzgers eingetragen seyn und es darf das, von zwei oder mehreren Metzgern in einem Ort eingekaufte, Vieh nicht in eine Urkunde zusammen gefaßt werden; dagegen mag bei mehreren gleichzeitigen Einkäufen von einem und demselben Metzger in einem und demselben Ort nur eine Urkunde ausgestellt werden.

§. 16.

Fortsetzung.

Die Schlacht-Accise-Register müssen nach einer gleichen Form gefertigt, es muß in solche das geschlachtete Vieh nach den Urkunden spezifik eingetragen, bei jedem Posten das Datum der Accise-Entrichtung eingesetzt, und am Ende das Verzeichniß von den Fleischschätzern oder Viehschauern unterschrieben werden.

§. 17.

6.) Holz. (§. 9.)

Die Stadt- und Gemeinde- auch Stiftungs-Pfleger, so wie die gutsherrlichen Rentbeamten, haben vierteljährige Verzeichnisse über die geschehenen Holzverkäufe an das Acciseamt auszustellen, welche Verzeichnisse der Rechnung beizulegen sind.

§. 18.

7.) Oekonomische Artikel. (§. 10.)

Da Hopfen, Tabaksblätter, Krapp, Waid, Cichorien, Anis, Kümmel, Fenchel, Flachs, Hanf, Werg, Saamen, so wie Wachs, Honig, Käse, Gips — in dem Fall der Accise nicht unterliegen, wenn diese Artikel aus der ersten Hand, d. h. von demjenigen, der sie gebaut und zubereitet hat, verkauft werden (§. 10 Nro 3), so ist in Fällen, wo dieses Erforderniß zur Freilassung zweifelhaft erscheint, ein genügender Ausweis von dem Orts-Vorstand hierüber zu verlangen; ein gleiches Verfahren tritt ein, wo von dergleichen

Digitized by Google

Gegenständen die Gewerbsleute angeben, daß sie damit der Gewerbssteuer unterworfen seyen, wenn nämlich solches nicht ausser allem Zweifel seyn sollte.

§. 19.

8.) Von Veräußerungen an Gütern, Grund-Gefällen oder Renten, und Real-Gerechtigkeiten. (§. 11.)

In dem §. 15 des Gesetzes ist bestimmt, daß, wenn der Accispflichtige von Contrakten, worüber gerichtlich zu erkennen ist, nicht innerhalb 14 Tagen der erkennenden Obrigkeit oder dem Acciseamt eine Anzeige mache, derselbe mit der Strafe des zehnfachen Accisebetrags belegt werde.

Der Accispflichtige muß sich daher, wenn er nicht in der angegebenen Zeit zugleich mit der Anzeige die Bezahlung der Accise verbindet, mit einer Urkunde, daß die Anzeige geschehen seye, versehen lassen.

§. 20.

Fortsetzung.

Ding-, Schlüssel- und Trink-Gelder sind zum Kaufschilling zu schlagen, auch sind wie bisher die auf unverzinsliche Zieler verkauften Güter ebenso wie die für baar Geld verkauften zu behandeln.

§. 21.

Fortsetzung.

Am Ende jeden Quartals haben die Stadt- und Gemeinde-Räthe, wie auch Waisengerichte, über alle vorgegangene Güter-Contrakte spezifike Verzeichnisse dem Acciseamt zuzustellen, welche der Accise-Rechnung beigelegt werden.

§. 22.

Fortsetzung.

Die Güter-Accise ist in der Regel, wenn keine besonderen Bestimmungen für einzelne Fälle gegeben werden, von demjenigen Acciseamt einzuziehen, in dessen Bezirk die Güter zur gerichtlichen Erkenntniß gebracht werden.

§. 23.

9.) Ort und Zeit der Accise-Entrichtung. (§. 13.)

Da nicht in jedem Ort ein Accise-Erheber aufgestellt ist (§. 14), sondern bisweilen mehrere Orte einem Acciseamt zugetheilt sind, so versteht sich von selbst, daß die Angesessenen der zugetheilten Orte, in Beziehung auf die in den §§. 13. 14. 15. des Gesetzes bezeichneten Fälle, den Einwohnern des Wohnorts des Accisers gleich zu behandeln sind.

§. 24.

10.) Die Straf-Bestimmungen betreffend. (zu §. 13. 14. und 15. des Gesetzes.)

Gleich wie das Gesetz eine Vorschrift giebt, wie der Beweis über die geschehene Accisezahlung geführt werden soll, also ist es nöthig, daß der Accisepflichtige, wenn er seine Schuldigkeit nicht sogleich entrichtet, sondern nur dem Acciser, nach Maßgabe des §. 13 eine Anzeige macht, den gebührenden Beweis über diese Anzeige führe. Es wird daher zu Abschneidung vieler Weitläufigkeiten, welche mit Zeugen-Beweisen oder Eideszuschiebungen verbunden seyn würden, verordnet, daß der Acciser jede ihm gemachte Anzeige mit Bemerkung des Tags, an welchem solche geschehen ist, in sein Accise-Register eintragen, und daß der Accisepflichtige sich hierüber eine Bescheinigung, welche ihm der Acciser nicht verweigern darf, ausstellen lassen soll.

Der §. 15 bestimmt die Strafen, womit die verschiedenen Uebertretungen der Accise-Gesetze belegt werden sollen.

Um die Fälle, auf welche diese Straf-Bestimmungen Anwendung finden sollen, näher zu bezeichnen, und zugleich den Haupt-Grundsatz des Gesetzes,

daß, wenn der Accisepflichtige noch vor eingetretener Rüge seinen Fehler verbessert, eine gelindere verhältnißmäßige Strafe Statt finden solle,

auf die einzelnen Uebertretungsfälle durchzuführen, werden die verschiedenartigen Uebertretungen mit den darauf anzuwendenden Strafsätzen hienach aufgezählt:

A. Wenn ein nicht am Orte der Accise-Entrichtung angesessener Accisepflichtiger die Accise innerhalb der ersten 24 Stunden der Verfallzeit entweder gar nicht, oder nicht vollständig entrichtet,

1) er entrichtet sie aber noch vor Entdeckung des Vergehens, so tritt die Strafe des fünfzehnfachen Accise-Betrags,
2) kommt hingegen das Vergehen vor Entrichtung der Accise-Schuldigkeit zur Rüge[598]), so tritt die Strafe des dreißigfachen Betrags der zurückgebliebenen Accise ein.

B. Wenn der im Orte der Accise-Entrichtung angesessene Accisepflichtige

---

598) Da in der Instruktion zu Vollziehung des Accise-Gesetzes hinsichtlich des Unterschieds in der Straf-Bestimmung, wenn der Accise-Pflichtige seine Schuldigkeit vor oder nach der Entdeckung des Vergehens erfüllt, einigemal statt Entdeckung auch das Wort Rüge gebraucht worden ist, und in der Anwendung ein Zweifel über den Sinn des Worts „Rüge" entstehen könnte, so wurde in Gemäßheit einer höchsten Entschließung den betreffenden Amtsstellen durch specielle Erlasse zu erkennen gegeben, daß der in die Instruktion aufgenommene Ausdruck, Rüge, nach dem üblichen — auch in dem frühern Zoll-Gesetz angenommenen — Sinn als gleich bedeutend mit dem Ausdruck „Entdeckung" zu verstehen sey. (Verfügung des K. Steuer-Collegiums vom 20. August 1825.)

1) binnen 24 Stunden von der Verfallzeit an dem Acciser eine Anzeige von der geschehenen Veräußerung macht, und
   a) innerhalb 8 Tagen die Accise entrichtet, so findet eine Strafe nicht Statt;
   b) wird die Accise innerhalb acht Tagen nicht
      aa) jedoch nachher, noch vor eingetretener Rüge, bezahlt, so besteht die Strafe im fünffachen,
      bb) außerdem aber im zehnfachen Accise-Betrag.
2) Wenn der Accisepflichtige die binnen 24 Stunden erforderliche Anzeige nicht macht,
   a) er macht sie aber nachher noch vor Entdeckung des Vergehens, und bezahlt die Accise
      aa) innerhalb acht Tagen von der Verfallzeit an, so tritt die Strafe des zehnfachen,
      bb) nach acht Tagen die des fünfzehnfachen Accise-Betrags, ein.
   b) Wird hingegen die unterlassene gesetzliche Anzeige früher gerügt, ehe der Accisepflichtige seinen Fehler verbessert, so wird er um das dreißigfache gestraft.

C. Wenn Contrakte über Realitäten der erkennenden Obrigkeit oder dem Acciseamt nicht innerhalb vierzehn Tagen,
1) jedoch vor eingetretener Rüge angezeigt werden, so besteht die Strafe im fünffachen,
2) außerdem aber im zehnfachen des Accise-Betrags.

D. Der Accisepflichtige, welcher bei der Versendung von Sachen, deren Preis erst anderwärts ausgemittelt wird, die §. 13 vorgeschriebene Anzeige zu machen unterläßt, verfällt in die Strafe des fünffachen Accise-Betrags.

E. Wer keine Accise-Zeichen, oder keine Accise-Quittung, welche jedoch nur für die ersten zehn Tage gilt, aufweisen kann, wird, wenn die geschehene Accisezahlung durch einen unverdächtigen Eintrag in das Accise-Register bewiesen wird, um Einen Gulden gestraft.

F. Der Verkäufer eines acciseharen Getränks verfällt, so oft er den Unterkäufer oder dessen Stellvertreter beizuziehen unterläßt, in eine Strafe von 4 fl.

G. Einer gleichen Strafe von 4 fl. unterliegt der Käufer, wenn er den Verkäufer an die Beiziehung des Unterkäufers und an die Entrichtung der Accise nicht erinnert.

§. 25.

Allgemeine Verwaltungs-Vorschriften:

a) bei der Zeichen-Ausstellung.

Die Acciser haben auf den Zeichen Gewicht und Maas ꝛc. deutlich zu bemerken, und auf den Hauptzeichen immer die Zahl der Neben- (Bei-) Zeichen anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 26.

b) Tagbücher.

Ueber die Accise-Einnahmen haben die Acciser Tagbücher zu führen, in welche sie, der Zeit-Ordnung nach, alle einzelnen Einnahme-Posten unverzüglich einzuschreiben haben.

Sie bemerken hiebei den Tag, den Namen des Verkäufers und Käufers, die Quantität und Qualität, und beziehungsweise den Werth oder Erlös der Waare, von welcher die Accise bezahlt worden ist. Auf dem Falz zur Rechten wird der Accise-Betrag ausgeworfen, und zur Linken auf den geeigneten §. des Gesetzes zurückgewiesen. Am Ende des Tagbuchs wird das Accise-Gefäll summirt, und dann nachgewiesen, wie viel insbesondere aus jedem §. des Accise-Gesetzes unter jener Summe begriffen ist [599]).

Das Accise-Tagbuch gibt die Grundlage, und zugleich einen Haupt-Beleg der Accise-Rechnung, welche die Acciser jedes Quartal zum Cameralamt zu übergeben haben.

§. 27.

c) Rechnungen.

Die Cameral-Beamten haben künftig die Accise-Rechnungen alle Quartal, nach dem den Cameral-Beamten zugefertigten Formular, welches ganz den Kassen-Rapporten angepaßt ist, zu stellen, und längstens in der fünften Woche nach dem Quartal an das Accise-Revisorat einzuschicken, auch diesen Rechnungen zugleich den vorgeschriebenen summarischen Extrakt beizuschließen.

Den Straßen-Gefäll-Rechnungen ist in Beziehung auf die Verrechnung der Reste und des Laufenden, d. h. in soferne beide abgesondert behandelt werden müssen, eben dieselbe Einrichtung zu geben, welche in den Accise-Rechnungs-Formularien vorgeschrieben ist.

§. 28.

d) Zeichen-Liquidation.

Die Zeichen-Liquidation in den Tagbüchern wie in den Rechnungen ist nicht spezifik, sondern nur summarisch einzutragen, und die von den Accisern dem Cameralamt zurückgegebenen Zeichen dürfen nicht zur Kanzlei eingeschickt, sondern sie sollen alsdann durch den Cameral-Beamten vernichtet werden.

B. Gesetz über die Abgabe von den Hunden.

§. 1.

Aufnahme der Hunde. (§. 4.)

Die Aufnahme der Hunde (§. 4) geschieht in der Regel zu gleicher Zeit mit der Vieh-Aufnahme zum Behuf der Straßenbau-Abgaben durch den Orts-Vorstand.

---

599) Hinsichtlich der rechtzeitigen Ablieferungen des Gefälles durch die Acciser s. Nr. 94. des III. Theils der Finanz-Gesetze.

Digitized by Google

Wer angibt, daß sein Hund nicht über drei Monate alt sey, hat solches, in Anstandsfällen, bei seinen bürgerlichen Pflichten zu bekräftigen.

§. 2.

Aufnahmelisten.

Der Orts-Vorstand stellt die spezifiken Aufnahmelisten, nachdem solche vorher von dem Oberamtmann und beziehungsweise wegen der Jagdhunde von dem Oberförster mit ihrem Vidit versehen sind, dem Cameral-Beamten zu. Dieser fertigt hieraus ein Haupt-Verzeichniß, welches die Uebersicht gewährt:

a) wie viele Hunde
   aa) mit der Auflage zu . . . . 4 fl. — kr.
   bb) — — — — . . . . 1 fl. — kr.
   cc) — — — — . . . . — fl. 24 kr.
   in jedem Ort des Oberamts-Bezirks vorhanden, und wie viel demnach
b) die Abgabe nach diesen Abtheilungen und im Ganzen betrage.

Dieses Haupt-Verzeichniß ist an das Accise-Revisorat des Steuer-Collegiums einzusenden, und zwar in gegenwärtigem Jahr längstens in der Mitte des Monats September, künftig zu Ende des Monats Juli. Die speciellen Verzeichnisse werden den Orts-Accisern zum Behuf des Einzugs zurückgegeben, welche am Ende des Jahrs dem Accise-Tagbuch beigelegt werden.

Die Verzeichnisse über diejenigen Hunde, welche während des Rechnungs-Jahrs, d. h. nach dem 1. Juli (und heuer nach dem 1. August) angeschafft werden, sind am Ende des Etats-Jahrs dem gedachten Revisorat vorzulegen, einstweilen aber ist es wegen des Einzugs ebenso, wie mit den Jahrs-Verzeichnissen, zu halten, so, daß der, welcher während eines Quartals einen neuen Hund anschafft, oder die Anzahl der Hunde vermehrt, vom folgenden Quartal an auf den übrigen Theil des Jahrs die Abgabe zu leisten hat.

§. 3.

Belohnung des Orts-Vorstands für die Aufnahme und des Accisers für den Einzug.

Den Orts-Vorständen passirt für die Aufnahme der Hunde das kommunordnungsmäßige Taggeld, und für das Verzeichniß drei Kreuzer vom Blatt, den Accisern aber zwei Kreuzer Einzugs-Gebühr vom Gulden, wobei sich von selbst versteht, daß solche den in Normal-Gehalten stehenden Accisern an diesen abgezogen wird.

§. 4.

Antheil der Orts-Armen-Kassen. (§. 6.)

Der den Orts-Armen-Kassen zukommende vierte Theil des reinen Gefälls ist denselben von Quartal zu Quartal gegen Bescheinigung zu bezahlen, und es ist der Betrag, gleich den Lieferungen zur Staats-Kasse, nur abgesondert von diesen, zu verrechnen.

Stuttgart den 21. August 1824.

Süskind.

Digitized by Google

†) Verfügung des K. Ministeriums des Innern, die Errichtung von zwei niederen Convikten für die Zöglinge des katholischen geistlichen Standes betr.,

vom 20. Sept. 1814.

---

††) Verfügung des Ministeriums des Innern, in Betreff der gegen die Verwendung der Staats-Steuern von Seite der Steuer-Einnehmer für fremdartige Zwecke zu ergreifenden Maßregeln,

vom 30. Sept. 1824.

---

†††) Organische Statuten für das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd,

vom 13. Januar 1825.

---

††††) Erlaß des Kön. Ministeriums des Innern, betr. den Ersatz der Staats-Stipendien und Convikts-Kosten von Seiten derjenigen katholischen Geistlichen, welche vom Studium der Theologie abgiengen und später zu demselben zurückkehrten,

vom 22. Februar 1825.

345.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Aufnahme, Sammlung und Einsendung der Berechnungen von Gewitter- und Ueberschwemmungs-Schäden zum Behuf der gesetzlichen Steuer-Nachlässe betr.,

vom 11. Sept. 1825. [600])

Die bisher vielfältig vorgekommene unregelmäßige Behandlung der durch die Verordnungen vom 20. November 1809 und 11. Fe-

---

†) S. Nr. 532 des III. Theiles der Kirchen-Gesetze. Die §. 17 u. 18 handeln von der Ersatzleistung.

††) S. Nr. 81 des III. Theils der Finanz-Gesetze.

†††) Reg.-Bl. S. 22 u. f. s. die Schul-Gesetze. §. 29 handelt von dem Ersatze der genossenen Stipendien. Vergl. auch §§. 23 u. 24.

††††) S. Nr. 542 des III. Theils der Kirchen-Gesetze.

600) Reg.-Bl. S. 517—519.

Digitized by Google

bruar 1814 (in Knapps Repertorium I. und V. Theil abgedruckt) vorgeschriebenen Wetterschadens- und Steuer-Nachlaß-Berechnungen, macht es nothwendig, bis zu Herstellung einer allgemeinen Remissions-Ordnung, über die Art und Weise, wie diese Berechnungen aufgenommen und vorgelegt werden sollen, unter Hinweisung auf jene früheren Verordnungen, folgende nähere Bestimmungen zu geben.

§. 1.

In den ersten drei Tagen nach vorgefallenem Gewitter- und Ueberschwemmungs-Schaden hat der Orts-Vorstand, (bei grundherrlichen Besitzungen, in soweit sie nicht in dem Gemeinde-Cataster für die Erhebung der Staats-Steuer begriffen sind, das Rentamt) dem K. Oberamt die Anzeige zu machen, damit dieses zu Beurtheilung des Schadens einen Augenschein anordnen könne. Hat der Orts-Vorstand bei geringen Beschädigungen den Augenschein selbst angeordnet, so ist gleichwohl dem Oberamt eine Anzeige zu machen.

Wird die Anzeige innerhalb der ersten drei Tage versäumt, so darf die Gemeinde oder Grundherrschaft sich der Anordnung einer Schadens-Taxation nicht mehr gewärtigen.

§. 2.

Zu diesem Augenschein, welchen das Oberamt innerhalb sechs Tagen nach erhaltener Anzeige vornehmen lassen muß, werden drei Schätzer berufen, wovon das Oberamt zwei aus einer benachbarten Gemeinde ernennt, und zwar wo möglich aus einer solchen, welche in demselben Jahr nicht gleiche Beschädigung erlitten hat. Der dritte Schätzer wird von dem Gemeinderath des beschädigten Orts aus den Orts-Einwohnern gewählt.

Bei grundherrlichen Besitzungen wird dieser dritte Schätzer von dem Gemeinderath desjenigen Orts berufen, dem die Besitzung in polizeilicher Hinsicht zugetheilt ist.

Für jede Gemeinde oder grundherrliche Besitzung| wird ein besonderes Schätzungs-Protokoll aufgenommen.

§. 3.

Die nach §. 2 gebildete Schätzungs-Commission erhebt den Schaden dergestalt, daß sie von Cultur-Art zu Cultur-Art und bei den Aeckern von einer Zellg (Flur, Oesche) zur andern die Felder beaugenscheinigt und das Verhältniß ausmittelt, in welchem der — durch das Gewitter zernichtete zu dem zuvor zu hoffen gewesenen ganzen Jahrs-Ertrag sich befindet, ob z. B. der letztere ganz, zur Hälfte, zum dritten Theil zerstört worden sey?

Den Schätzern wird zur Pflicht gemacht, da, wo nicht der ganze Flächen-Gehalt einer Cultur-Art beschädigt ist, das Flächenmaß des beschädigten Theils nach Verhältniß des Ganzen möglichst genau zu schätzen.

Digitized by Google

Ebenso ist, wenn zwar der gesammte Flächen-Gehalt einer Cultur-Art, aber in verschiedenen Graden, beschädigt ist, die Morgenzahl nach den verschiedenen Graden der Beschädigung durch Schätzung auszumitteln.

Das Urtheil eines jeden einzelnen Mitglieds der Schätzungs-Commission ist in das Protokoll speciell aufzunehmen, und im Fall einer Meinungs-Verschiedenheit ein Durchschnitt zu ziehen.

§. 4.

Da die Schätzungen, welche unmittelbar nach entstandenem Unglück vorgenommen werden, darum nicht selten einer Veränderung unterliegen, weil die — dem Hagel oder der Ueberschwemmung nachgefolgte gute Witterung den anfänglich geschätzten Schaden vermindert, oder weil ein Wieder-Anbau des betroffenen Feldes möglich geworden und gelungen ist, so ist es nothwendig, daß die erste Schätzung unmittelbar vor der Erndte revidirt und dabei erhoben werde, ob und in welchem Maße der erstmals geschätzte Schaden sich vermindert habe.

Diese Revision ist von der nach §. 2 gebildeten Schätzungs-Commission vorzunehmen.

§. 5.

Ist die Revision geschehen, so hat der Orts-Vorstand das Taxations-Protokoll an das betreffende Oberamt einzusenden, welches sofort den Betrag des Nachlasses sowohl an der Grund-Steuer, als bei beschädigten Zehenten an der Gefäll-Steuer, zu berechnen hat.

Bei dieser Berechnung ist das neue provisorische Cataster zum Grund zu legen, da es über das Meß, den Steuer-Anschlag der Güter ꝛc. die sichersten Notizen liefert.

§. 6.

Die Cameralämter sind verbunden, die Oberämter auf Requisition mit allen ihnen zu Gebot stehenden Notizen, welche für die Richtigstellung des Geschäfts erfordert werden dürften, zu unterstützen.

§. 7.

Wenn die Protokolle vom ganzen Oberamts-Bezirke gesammelt sind, und der Steuer-Betreff auf die beschädigten Objekte ausgemittelt ist, so wird darüber ein Haupt-Verzeichniß nach dem der Verordnung vom 11. Februar 1814 angefügten Formular entworfen, welches mit den dazu gehörigen Beilagen zuverläßig am 1. December jeden Jahres an das K. Steuer-Collegium eingeschickt werden muß.

§. 8.

Die Kosten der Aufnahme, so wie der Revision des Gewitter- oder Ueberschwemmungs-Schadens, werden von derjenigen Gemeinde und beziehungsweise Grundherrschaft getragen, welche den Steuer-Nachlaß anspricht. Ganz unbedeutende Schäden, bei welchen der

Digitized by Google

Steuer-Nachlaß die Kosten der Aufnahme und Revision voraussichtlich nicht ersetzen würde, sind gar nicht zur Anzeige und Untersuchung zu bringen.

§. 9.

Je mehr an der rechtzeitigen Erledigung der auf die Berechnung der Steuer-Nachlässe sich beziehenden Geschäfte theils nach dem Interesse der beschädigten Gemeinden selbst, theils nach dem regelmäßigen Gange der Steuer-Lieferungen und Abrechnung, so wie der Ordnung im Finanz-Dienste überhaupt, gelegen ist, desto mehr werden sich die Oberämter angelegen seyn lassen, mit aller Sorgfalt und allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln auf die terminmäßige Aufnahme, Revision, Sammlung und Einsendung der Schadens-Berechnungen hinzuwirken.

Gegen diejenigen Behörden, welche sich hierin eine Nachläßigkeit, namentlich ein nicht durch gültige Verhinderung entschuldigtes Versäumniß der vorgeschriebenen Termine, zu Schulden kommen lassen, werden angemessene Ordnungs-Strafen erkannt werden.

Stuttgart den 11. September 1825.

Weckherlin. Schmidlin.

---

†) Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, die Beiträge vermöglicher Strafgefangener zu den Kosten ihrer Unterhaltung in den gerichtlichen Straf-Anstalten betr.,

vom 2. November 1825.

---

††) Erlaß des K. Ministeriums des Innern, den Ersatz der Studien-Kosten und Stipendien von einem durch unglücklichen Zufall an der Fortsetzung der Studien gehinderten Theologen betr.,

vom 8. November 1825.

---

†††) Verfügung des K. Ministeriums des Innern, die Beiträge vermöglicher Strafgefangener im Polizeihaus zu den Kosten ihrer Unterhaltung betr.,

vom 11. November 1825.

---

†) Reg.-Bl. S. 673 u. f. S. Gerichts-Gesetze. Vergl. auch Reg.-Bl. v. J. 1826. S. 197.

††) S. Nr. 556 des III. Theils der Kirchen-Gesetze.

†††) Reg.-Bl. S. 708—709. S. Regierungs-Gesetze.

Digitized by Google

346.

K. Verordnung, die Handels- und Zoll-Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betr.,

vom 22. Januar 1826. [601])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die im Jahr 1822 mit der Großherzoglich Badenschen Staats-Regierung verabredete Zoll-Bestimmungen (Reg.Blatt von 1822, Seite 445) durch die gänzliche Veränderung der Zoll-Gesetzgebung beider Staaten ihre Anwendbarkeit verloren haben, so finden Wir Uns veranlaßt, in Folge der mit der Großherzoglich Badenschen Staats-Regierung Statt gehabten besondern Verhandlungen Folgendes zu verordnen.

§. 1.

Im Allgemeinen findet von nun an auf den Verkehr für Württemberg und Baden die Regel der beiderseitigen Zoll-Gesetze ihre Anwendung.

In dieser Gemäßheit werden auf die aus Baden eingehenden Fabrikate von Seide und Floret-Seide, gemachte Kleider, so wie die nicht durch den Markt-Verkehr eingebrachten Schuhe und Hüte, ferner auf Oele aller Art, Fabrikate von Wolle, Baumwolle, Leder und Linnen, unverarbeitetes Leder, Corduan und Safian, endlich auf Bijouterie-Waaren, die in dem diesseitigen Zolltarif vom 18. Juli 1824 enthaltenen Sätze angewendet, wogegen auch die gleichen aus Württemberg nach Baden eingeführten Gegenstände der Regel der Badenschen Zollgesetze unterworfen sind.

§. 2.

In Ansehung des Weins, welcher Badensches Erzeugniß ist, und unmittelbar aus Baden eingeführt wird, bleibt der in der Verordnung vom 18. Juli 1824 Reg.Blatt, S. 451 bestimmte Zollsatz von

Sechs Gulden

auf den Württembergischen Eimer noch ferner bestehen.

§. 3.

Für Schuh- und Hutmacher-Arbeiten aller Art, welche aus Baden auf Württembergische Märkte gebracht werden, wird, unter Aufhebung einer Zoll-Rückvergütung, ein Zollsatz von

Einem Gulden 40 kr.

601) Reg.-Bl. S. 55—57. Die Vollziehungs-Instruktion vom 26. Januar 1826 und den Nachtrag hiezu vom 18. Febr. 1826. s. Reg.-Bl. S. 62—63 und 89. Vergl. auch oben Nr. 326 und 332.

Digitized by Google

in der Art festgesetzt, daß die aus Württemberg auf Badensche Märkte gebrachte Schuh- und Hutmacher-Arbeiten aller Art dort auf gleiche Weise behandelt werden.

§. 4.

Die in dem Accise-Gesetz vom 18. Juli 1824 §. 4 auf die Reisenden auswärtiger Handelsleute gelegte Abgabe findet noch ferner auf die Reisenden Großherzoglich Badenscher Handelsleute keine Anwendung, wogegen auch die Reisenden Württembergischer Handelsleute in Baden von der dort eingeführten ähnlichen Abgabe frei sind.

Ebenso wird die in dem §. 4 jenes Gesetzes bestimmte Markt-Accise der Ausländer bei dem Besuch der inländischen Märkte auf die Kaufleute, Krämer und Handwerker aus dem Großherzogthum Baden nicht angewendet, wogegen auch die Württemberger bei dem Besuch der Badenschen Märkte nur solchen Abgaben unterworfen sind, welche die Inländer gleichfalls zu entrichten haben.

§. 5.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1826 in Wirkung.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 22. Januar 1826.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

347.

Königliches Decret die Bekanntmachung eines mit der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Handels-Vertrags betreffend,

vom 25. Februar 1826. [602])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem mit der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Festsetzung der gegenseitigen Handels-Verhältnisse Unterhandlungen

602) Reg.-Bl. S. 129—141. Die Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums vom 4. Januar 1834, die nach der größern Zollvereinigung eingetretenen Modificationen in dem Verkehre mit der Schweiz betr. s. unten.

eingeleitet worden sind und von den hierzu ernannten beiderseitigen Bevollmächtigten ein Vertrag hierüber geschlossen worden ist, welchem Wir Unsere Genehmigung ertheilt haben: So verfügen und verordnen Wir, daß der nachstehende wörtliche Inhalt dieses Vertrags zur allgemeinen Nachachtung für Unsere sämmtlichen Unterthanen und Behörden öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben Stuttgart, den 25. Februar 1826.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Der Finanz-Minister:
Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Artikel I.

Das Zoll-Gesetz des Königreichs Würtemberg vom 18. Juli 1824, wodurch auf die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst Zölle gelegt und Bestimmungen für den Handels-Verkehr mit dem Auslande ertheilt sind, findet auf den Verkehr mit der Schweiz nur in so weit seine Anwendung als nicht durch gegenwärtigen Vertrag für einzelne Gegenstände und Verhältniße besondere Bestimmungen getroffen sind.

Artikel II.

Zu Gunsten der schweizerischen Eidgenossenschaft wird die Königlich Württembergische Staats-Regierung abweichend von ihrem allgemeinen Zoll-Gesetze (Artikel I.) von den hienach benannten, in der Schweiz erzeugten und aus derselben nach Württemberg eingeführten Gegenständen, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, keine höheren als die neben jedem derselben angesetzten Zölle erheben.

		fl.	kr.
Seiden-Fabrikate:			
a) aus ungemischter Seide . .	p. 1 Ctr.	8 —	40
b) aus Floret-Seide, so wie mit andern Stoffen vermischte Seiden-Fabrikate	—	6 —	56
Spitzen	—	8 —	40
Baumwollen-Fabrikate	—	6 —	56
Baumwollen-Garn:			
a) gefärbt	—	2 —	8
b) ungefärbt	—	1 —	4
Leinen-Fabrikate	—	6 —	56
Wollen-Fabrikate	—	6 —	56
Leder:			
a) gegerbt, aber nicht weiter verarbeitet b) Sohl-Leder	—	1 —	44
Leder-Fabrikate:			

Digitized by Google

		fl.	—	kr.
a) gemachte Kleider und Schuhe b) andere Leder-Fabrikate .	p. 1 Ctr.	4	—	20
Stroh-Waaren: a) feine Hüte . . . . b) andere feine Stroh-Geflechte	. —	4	—	20
Stab-, Stangen-Zain-Eisen- und Guß-Waaren	—	2	—	8
Eisendraht	—	2	—	8
Alle Gattungen rohen und abgeschweißten Stahls	—	2	—	8
Tapeten	—	6	—	56
Käse	—	—	—	52
Obst a) grünes	p. 1 Schfl.	—	—	8
b) gedörrtes	p. 1 Ctr.	1	—	4
Getränke in Fässern eingeführt: a) Wein, alter . . .	p. 1 Württ. Eimer	3	—	—
neuer vom 1. Okt. bis 30. November, beides einschließlich, eingeführt . .		2	—	15
b) Obstmost, alter .	p. 1 Württ. Eimer	3	—	—
neuer vom 1. Okt. bis 30. Nov., beides einschließlich, eingeführt .	—	2	—	15
c) Branntwein und Kirschenwasser .	—	6	—	—
d) Essig	—	1	—	30
e) Extrait d'Absinthe . . .	p. 1 Ctr.	6	—	28

Artikel III.

Diese Ausnahme von dem allgemeinen Zoll-Gesetze kann jedoch bei den Königlich Württembergischen Zollstätten nur durch authentische Ursprungs-Zeugnisse erlangt werden, welche folgende Erfordernisse enthalten müssen.

Die Ursprungs-Zeugnisse werden von der Gemeinde-Obrigkeit des unmittelbaren Erzeugungs- oder Fabrikations-Orts, unter dem Siegel der vorgesetzten Amtsstellen ausgestellt, auf den Grund einer an Eidesstatt abgelegten Erklärung des Versenders der Waare, welche in ein darüber zu führendes Verzeichniß aufzunehmen ist.

Sie müssen enthalten:

a) den Gegenstand der Versendung;
b) den Namen des Versenders;
c) den Ort und die Person, an welche die Waare geschickt wird;
d) die an Eidesstatt gegebene Erklärung des Versenders, daß sie wahrhaftes Erzeugniß des Kantons seye;
e) den Tag der Ausstellung;
f) die Dauer der Gültigkeit;
g) die Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes;
h) Visa und Siegel der vorgesetzten Amtsstelle.

Sämmtliche Kisten oder Waaren-Colli, welche mit Ursprungs-Zeugnissen nach Württemberg verschickt werden, müssen an einem

Digitized by Google

öffentlichen Kauf- oder Lager-Hause geladen und von dem Beamten dieser Anstalt, nach vorgängiger Vergleichung mit den Zeugnissen, plombirt werden.

Mit dieser Förmlichkeit versehen, können sie auf allen denjenigen Landstraßen, an denen Königlich Württembergische Ober-Zollämter bestehen, in diesen Staat eingeführt werden.

Bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Linnen- und Baumwollen-Fabrikation in den Kantonen Appenzell, St. Gallen und Thurgau wird für die Versendungen jener Waaren aus diesen Kantonen, insoweit eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen zugestanden, daß statt der Obrigkeit des unmittelbaren Fabrikations-Orts jene des Wohnorts des Kaufmanns, welcher die Waare von den einzelnen Webern empfängt, die Ursprungs-Zeugnisse ausstellt, und daß statt der Beurkundung, daß die Waare Erzeugniß des Kantons seye, nur jene erfordert wird, daß sie schweizerisches Fabrikat seye.

Bei Getränken und dem Käse kann das Ursprungs-Zeugniß jedenfalls von der Gemeinde-Obrigkeit des Orts der Versendung, wenn derselbe auch nicht der Ort der Erzeugung ist, angenommen werden, nur muß diese sich überzeugt haben, daß das Getränke oder der Käse schweizerisches Produkt seye und dieses in dem Zeugnisse beurkunden. Auch finden hier von Seite der vorgesetzten Amtsstelle weder Visa noch Siegelung Statt.

Artikel IV.

Von den in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen werden übrigens zur Erleichterung des Grenz- und Markt-Verkehrs noch folgende Ausnahmen festgesetzt:

a) dasjenige, was die Einwohner der unmittelbaren Grenz-Orte zu ihrem eigenen Gebrauche in unverpacktem Zustande einführen, so wie dasjenige, was einzelne Grenz-Bewohner auf schweizerischen Märkten zu ihrem Gebrauche einkaufen, wird auch ohne Ursprungs-Bescheinigung, jedoch nur in Quantitäten bis auf zehen Pfunde, gegen die durch gegenwärtigen Vertrag verminderten Zollsätze bei den Königlich Württembergischen Zollstätten zugelassen.

b) Dasjenige, was schweizerische Kleinhändler auf Württembergische Märkte, oder sonst zum Verkaufe bringen, darf ohne die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene förmliche Ursprungs-Bescheinigung bis auf Quantitäten von fünf und zwanzig Pfunden in unverpacktem Zustande gegen die vertragsmäßigen Zollsätze bei den Königlich Württembergischen Zollstätten eingeführt werden, wenn von einem Gemeinde-Vorstand die Eigenschaft als schweizerisches Erzeugniß im Allgemeinen beurkundet ist.

Artikel V.

Die Königlich Württembergische Staats-Regierung versichert der schweizerischen Eidgenossenschaft die freie und ungehinderte Ausfuhr des Getreides; nur in Fällen der Noth, wo die Selbsterhal-

Digitized by Google

tung der Staats-Angehörigen der Königlich Württembergischen Regierung die Nothwendigkeit auflegt, die Getreide-Ausfuhr überhaupt unter Beschränkungen zu stellen, treten in dem Verhältnisse zur Eidgenossenschaft folgende Bestimmungen ein:

a) Sobald der Württembergische Scheffel Kernen auf dem Markte zu Friedrichshafen den Preiß von dreißig Gulden erreicht hat, steht es der Königlich Württembergischen Staats-Regierung frei, die Getreide-Ausfuhr nach der Schweiz auf die Hälfte des Quantums zu beschränken, das unter den gewöhnlichen Umständen aus Württemberg dahin ausgeführt worden ist.

b) Dieses soll sogleich nach abgeschlossenem Vertrage, mittelst eines aus den sichersten Grundlagen zu ziehenden dreijährigen Durchschnitts ausgemittelt werden.

c) Diese auf solche Weise berechnete Hälfte ist der Schweiz in Wochen- oder Monats-Raten frei auszuführen überlassen; würde dieselbe aber über dieses vertragsmäßige Quantum noch mehr aus Württemberg beziehen wollen, so werden darauf lediglich diejenigen Maßregeln ihre Anwendung finden, welche die Königlich Württembergische Staats-Regierung in einem solchen Falle allgemein zu treffen veranlaßt seyn kann.

d) Es wird zu rechter Zeit über die Art und Weise der Ausführung dieser Bestimmungen, so wie über die zum Schutze gegen Unterschleife zu ergreifenden Maßregeln, eine besondere gemeinschaftliche Verhandlung zwischen der Königlich Württembergischen Staats-Regierung und dem eidgenössischen Vororte Statt finden.

Artikel VI.

Für Vieh, welches die Schweiz durch Württemberg auf ausländische Märkte hin und her führt, soll nur die Hälfte des Durchgangs-Zolls bezahlt werden.

Artikel VII.

Von der auf schweizerische Blaichen gegebenen und geblaicht wieder zurückgeführten Württembergischen Leinwand, ist bei der Ausfuhr zwar der gesetzliche Zoll von 12 kr. vom Centner, bei der Wieder-Einfuhr aber nur ein Eingangs-Zoll von 24 kr. vom Centner zu entrichten.

Artikel VIII.

Von Schaafen, welche die Schweizer auf Württembergische Waiden treiben, wird nur die Hälfte des gesetzlichen Eingangs-Zolls entrichtet. Werden die Schafe zur Schur nach der Schweiz getrieben und nach der Schur wieder auf die Waide gebracht, so ist, nach erfolgter Nachweisung, kein Zoll davon zu entrichten.

Digitized by Google

Artikel IX.

Für schweizerische Handelshäuser und Fabriken, welche Seiden- und Baumwollenzeuge in Württemberg spinnen, sticken, oder auf sonst eine Weise zubereiten lassen, wird sowohl für die eingehenden rohen Stoffe als für die zurückgehende zubereitete Waare der wechselseitige abgabenfreie Ein- und Rückgang unter den erforderlichen Vorsichts-Maßregeln festgesetzt, und dieser Gewerbs-Verbindung gegenseitig alle Unterstützung und Beförderung geleistet werden.

Artikel X.

a) Die Schweiz behält sich für die Zölle auf ein- und ausgehende Waaren in Rücksicht auf Württemberg das Recht einer vollständigen Reciprocität, gegenüber von den durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Zollsätzen vor, sie wird jedoch während der Dauer des Vertrags von diesem Rechte zu Gunsten nachfolgender Produkte und Fabrikate, so weit solche aus dem Königreiche Württemberg herrühren, keinen Gebrauch machen, mithin die Zoll- und Verkaufs-Gebühren, so wie sie gegenwärtig bestehen, nicht erhöhen.

Diese Artikel sind:

Getreide, grünes und gedörrtes Obst, Rindvieh, Pferde, Schaafe;

Fabrikate von Seide und Floret-Seide, von Wolle, Baumwolle und Linnen, einschließlich der Garne von diesen Stoffen;

Stab-Stangen- und Zain-Eisen und Eisendraht, so wie auch Fabrikate von Eisen und Stahl;

Leder und Leder-Fabrikate;

Leim, Salpeter, Potasche, Taback, Oehl, Seife, Lichter;

Sämereien;

Bettfedern;

Quincaillerie-Waaren;

Messerschmidt-Arbeiten;

gemachte Kleider und Schuhe aller Art;

Material- und Farb-Waaren.

b) Von den jetzt bestehenden Zoll-Anlagen werden übrigens für nachstehende Württembergische Einfuhr-Artikel noch besondere Ausnahmen festgesetzt:

Für die Früchte wird das Pflaster-Geld in Schaffhausen auf 24 kr. für den Wagen bestimmt.

Für das Stab-Stangen-Zain-Eisen und die Guß-Waaren wird der Einfuhr-Zoll in dem Kanton Thurgau auf 4 kr. vom Centner gesetzt.

In Schaffhausen wird die Abgabe vom Eisen für die Einfuhr auf 2 kr. für die Ausfuhr auf 4 kr. vom Centner, das Pflaster-Geld aber auf 20 kr. vom Wagen bestimmt.

Für das Vieh ist zu entrichten in den Kantonen

	Schaffhausen	—	Thurgau
von 1 Mastochsen . . .	4 kr.	—	6 kr.
von 1 Zugochsen oder 1 Mastkuh	5 kr.	—	4 kr.
von 1 ungemästeten Kuh oder 1 Kalbe	2 kr.	—	3 kr.
von 1 Schafe oder 1 Ziege .	1 kr.	—	1 kr.

Die Abgabe, welche die Stadt Zürich von den aus Württemberg eingeführt werdenden Mühlsteinen erhebt, soll ermäßigt und mit dem ersten Ankaufswerthe mehr ins Verhältniß gesetzt werden.

c) Da man von Seite der K. Württembergischen Regierung, in Folge der der Schweiz zugestandenen Zoll-Erleichterungen in der Hoffnung steht, daß die Württembergischen Salinen durch die Wohlfeilheit ihrer Preise und die Güte ihres Erzeugnisses in den dafür geeigneten Kantonen sich fortwährend eines beträchtlichen Absatzes erfreuen werden, so wird die Schweiz ihrer Seits zur Beförderung dieses letztern nicht nur die auf das Salz gelegten Zölle nicht erhöhen, sondern auch, soweit es nicht bereits geschehen ist, die Wasser- und Land-Transit-Zölle und Schifflöhne in den Kantonen Zürich und Schaffhausen so viel möglich vermindern.

Artikel XI.

Würden einzelne eidgenössische Stände den Bezug ihrer Zölle anders anordnen oder vereinfachen wollen, so übernehmen sie die Verbindlichkeit, die Königlich Württembergische Regierung von der getroffenen Veränderung zu benachrichtigen und dafür zu sorgen, daß für die im vorstehenden Artikel benannten Gegenstände die Ansätze des künftigen Zoll-Bezugs gegen den Württembergischen Staat die jetzt stipulirten Sätze der Summe nach nicht übersteigen.

Artikel XII.

Sollte hingegen die Eidgenossenschaft als Gesammt-Staat ihr Zollwesen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags umarbeiten und ein neues zusammenhängendes System annehmen, durch welches die Zoll-Ansätze, in so weit sie das Königreich Württemberg in seinen benannten Ausfuhr-Artikeln betreffen, erhöht werden würden, so wird auf diesen Fall bedungen, daß der Königlich Württembergischen Staats-Regierung von der neuen Zoll-Organisation Kenntniß gegeben und über die dadurch veranlaßten Modifikationen des Vertrags eine neue Unterhandlung gepflogen werden soll, bei welcher die größtmögliche Freiheit des Verkehrs und die gegenseitig gleiche Behandlung mit den am meisten begünstigten Staaten wie gegenwärtig zur Grundlage dienen werden.

Auf gleiche Weise und in gleichem Sinne wird auch in dem Falle eine neue Unterhandlung über angemessene Modifikationen des gegenwärtigen Vertrags eintreten, wenn die Königlich Württembergische Staats-Regierung sich mit einem ihrer deutschen Nachbar-

Digitized by Google

Staaten zu einer gemeinschaftlichen Zoll-Linie und einem gleichförmigen Zoll-Systeme vereinigen sollte.

Artikel XIII.

In Bezug auf den Transit der Württembergischen Natur- und Kunst-Erzeugnisse nach Italien erklärt die Schweiz ihre Geneigtheit, denselben auf den dahin führenden Straßen zu begünstigen und zu erleichtern.

Sie verspricht die dermalen bestehenden Weg- und Brücken-Gelder für den Transport dieser Waaren nicht zu erhöhen.

Wenn neue Kunst-Straßen angelegt, oder neue Brücken gebaut werden, so sollen die daran zu erhebenden Gebühren für den Württembergischen Verkehr auf gleiche Sätze, wie für den Schweizerischen, bestimmt werden.

Was die für den Württembergischen Staat besonders wichtige Handels-Straße, welche durch die Kantone Thurgau, St. Gallen, Graubündten und Tessin über das Gebirge nach Italien führt, betrifft, so erklären diese Stände, selbige an den einzelnen Strecken, wo solches noch nicht geschehen, vollenden und überhaupt in gutem Stande erhalten zu wollen; wogegen von Seite der Königl. Württembergischen Regierung die Erklärung gegeben wird, daß auch die durch deren Gebiet nach Friedrichshafen führenden Straßen ebenfalls in gutem Stande erhalten werden sollen.

Für alle über Friedrichshafen hin und her spedirten Güter werden die Transit-Zölle in den Kantonen Thurgau und St. Gallen auf die Hälfte des bisherigen Betrags gestellt.

In den Kantonen Graubündten und Tessin werden hingegen für diese Güter diejenigen Sätze in Anwendung kommen, welchen die Waaren-Versendungen der Schweizer-Kaufleute überhaupt unterworfen sind, mit Vorbehalt einiger, in Kraft uralter bedingter Uebereinkünfte zu Gunsten schweizerischer Eigenthümer, auf wenigen einzelnen Waaren-Gattungen bestehender Ausnahmen in Graubündten, welche durch die Bundes-Verfassung der Schweiz gewährleistet und in den der Königlich Württembergischen Regierung nach Artikel XXI. mitzutheilenden Verzeichnissen der Zoll-Ansätze enthalten sind.

Dagegen wird von Seite des Königreichs Württemberg der Transit-Zoll von allen in jene Kantone sowohl zum eigenen Bedarf als zur Versendung nach Italien bestimmten, über Friedrichshafen spedirten Güter, so wie für diejenigen über Friedrichshafen kommenden Güter, welche aus der Schweiz ihre Richtung durch Württemberg nehmen, auf wenigstens die Hälfte des gesetzlichen Betrags vermindert werden.

Da die eigenthümliche Verfassung und die inneren Verhältnisse des Kantons Graubündten der dortigen Regierung nicht gestatten, den Waaren-Transport von Chur aus über das Gebirge nach Italien völlig frei zu geben, es aber dennoch in ihren Gesinnungen liegt, die geeigneten Mittel anzuwenden, diesem Waaren-Zuge immer mehr Vorschub zu verschaffen, so erklärt sie:

Digitized by Google

1) daß die aus Württemberg kommenden oder dahin bestimmten Waaren keine höheren Frachten zu bezahlen haben sollen, als diejenigen, die von einer eigens dazu bevollmächtigten Kantons-Behörde für die Graubündtnerschen und Schweizerischen Waaren periodisch festgesetzt werden;
2) daß überhaupt die Waaren-Versendungen von und nach Württemberg alle diejenigen Vortheile in Ansehung der Beschleunigung, der Sicherheit und der Erleichterung des Transports genießen sollen, welche den Graubündtnerischen und Schweizerischen Waaren eingeräumt sind, oder noch werden eingeräumt werden.

Die Regulirung der Schiffahrts-Verhältnisse auf dem Bodensee, in so ferne selbige den Handelszug und gegenseitigen Verkehr betrifft, wird einem nähern Einverständnisse der Königlich Württembergischen Regierung mit den Ständen St. Gallen und Thurgau vorbehalten.

Artikel XIV.

Von Seite der Eidgenossenschaft wird die Zusicherung ertheilt, daß Bau- und andere Steine, die über den Bodensee nach Württemberg ausgeführt werden, weder mit einem Ausfuhr-Zolle belegt, noch überhaupt in der Ausfuhr mehr als gegen einen schweizerischen Mitstand erschwert werden sollen. Dagegen soll auch die freie Ausfuhr des von den Ufern des Argen-Flusses nach der Schweiz kommenden Straßen-Kieses gestattet seyn.

Artikel XV.

Diejenigen Erzeugnisse des Bodens, die von Hohentwiel nach der Schweiz kommen und die zum eigenen Bedürfnisse der dortigen Einwohner von der Schweiz nach Hohentwiel kommenden Gegenstände, sollen wechselseitig von Zoll-Abgaben befreit seyn, mit der Verpflichtung, daß einem jeden Mißbrauche dieser Begünstigung durch angemessene Vorkehrung begegnet, oder ein solcher im eintretenden Falle bestraft werden solle.

Artikel XVI.

Für diejenigen Waaren, welche die Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker des einen Staats auf die Märkte des andern bringen und die unverkauft über die Grenze zurückkommen, wird, unter den erforderlichen Vorsichts-Maßregeln, wechselseitige Abgaben-Freiheit in dem Sinne zugesichert, daß der für diese unverkauft zurückgehenden Waaren bezahlte Eingangs-Zoll bei dem Austritte wiederum zurückgegeben werden soll.

Artikel XVII.

Wag-, Lager- und Einstellgelder, Auf- und Abladgebühren sollen auf den beiderseitigen Handelsplätzen, unter möglicher Gleichstellung der Tarife, nur dann erhoben werden, wenn wirklich gewogen, eingestellt, auf- oder abgeladen worden ist.

Digitized by Google

Artikel XVIII.

Zwar sollen die Fuhrleute in Ansehung des Gewichts ihrer Ladungen, sowohl bei Frucht- als Güter-Transporten, sich im Allgemeinen nach den bestehenden Verordnungen richten, doch soll bei den Fuhrleuten auf der Straße von Schaffhausen nach Zürich auf ein allfälliges Mehr-Gewicht von zehen Centnern nicht geachtet werden.

Artikel XIX.

Da die beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen durch einen von der Krone Württemberg mit denselben abgeschlossenen Staats-Vertrag in das Württembergische Zollsystem eingeschlossen sind und, so lange sie in dieser Verbindung bleiben, vertragsmäßig an den von der Krone Württemberg abzuschließenden Handels-Verträgen Theil nehmen, so werden alle Bestimmungen dieses Vertrags auch auf den Verkehr mit den Fürstenthümern Hohenzollern für die Dauer ihrer Zoll-Verbindung mit Württemberg Anwendung finden.

Artikel XX.

Beide contrahirende Regierungen geben sich die Zusicherung, mit keinem anderen Staate Verbindungen einzugehen, durch welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags mittelbar oder unmittelbar entgegen gehandelt würde.

Artikel XXI.

Ueber die Zollsätze, welche von Seite der Schweiz, in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrags, auf den Verkehr mit Württemberg Anwendung finden, soll eine mit demselben übereinstimmende Uebersicht gefertigt und der Königlich Württembergischen Regierung bei der Vollziehung des Vertrags zugestellt werden.

Artikel XXII.

Sollte über den Inhalt desselben irgend ein Zweifel entstehen, so versprechen beide Theile derjenigen Erklärung beizupflichten, die dem Geiste des Vertrages, nämlich der Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Handels und Verkehrs, am angemessensten ist.

Artikel XXIII.

Gegenwärtiger Vertrag ist auf zehen Jahre geschlossen und innerhalb dieser Zeit ohne besondere Uebereinkunft unwiderruflich. Derselbe wird sogleich nach der Auswechslung der Ratifikationen, welche möglichst beschleunigt werden soll, in Vollziehung gesetzt.

Digitized by Google

†) Königliche Verordnung, die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edicts vom 29. August 1819 betreffend, vom 24. Mai 1826.

---

††) Königliche Verordnung, die Gebühren bei gerichtlichen Untersuchungen und bei Vollziehung der Strafen betreffend (Criminal-Gebührenordnung), vom 24. November 1826.

---

†††) Erlaß des K. katholischen Kirchenraths, die Abschaffung der Taxen und Sporteln bei dem bischöflichen General-Vikariat betreffend, vom 30. November 1826.

---

††††) Verfügung der K. Ministerien der Justiz und des Innern, die Verpflegung der Kinder unbemittelter gerichtlicher Gefangenen betreffend, vom 31. December 1826.

548.

Gesetz, in Betreff der directen Steuern für das Finanz-Jahr $18^{26}/_{27}$, vom 3. Januar 1827. [603])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf die direkten Abgaben für das Finanz-Jahr $18^{26}/_{27}$ verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Ge-

---

†) Reg.-Bl. S. 275. u. f. f. die Gerichts-Gesetze. Die §§. 50 — 61 und 91 und 92. handeln von den Sporteln.

††) Regierungs-Blatt S. 493 u. f. f. die Gerichts-Gesetze. Die Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen, vom 28. Juni 1827, (Reg.-Blatt S. 250) wodurch diese Verordnung auch auf das Untersuchungs- und Straf-Verfahren der Verwaltungs-Behörde ausgedehnt worden, s. die Regierungs-Gesetze.

†††) S. Nr. 579 des III. Theils der Kirchen-Gesetze.

††††) Reg.-Bl. v. J. 1827. S. 5 — 7. s. Gerichts-Gesetze.

603) Reg.-Blatt S. 2 — 3.

Digitized by Google

heimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Von Gebäuden, von Gewerben, von Grund-Eigenthum und Gefällen wird für das Finanz-Jahr vom 1. Juli 1826 bis dahin 1827 an direkter Steuer die Summe von

Zwei Millionen, Sechsmalhundert Tausend Gulden

eingezogen.

Art. 2.

Die Besteurung der Aktiv-Capitalien, der Besoldungen und Pensionen, so wie der Apanagen findet für das Jahr $18^{26}/_{27}$ wieder auf dieselbe Weise Statt, welche in dem Gesetze vom 18. Juli 1824, Regierungs-Blatt S. 524, vorgeschrieben ist.

Bei den Aktiv-Capitalien entscheidet der Besitzstand vom 1. Juli 1826 für die Steuerpflicht.

Als Zahlungs-Termin wird für die Capital-Steuer der 15. Januar 1827 und für die Besoldungs-, Pensions- und Apanagen-Steuer der 1. April 1827 festgesetzt.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Stuttgart den 3. Januar 1827.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

349.

Königl. Verordnung, die Bekanntmachung eines zwischen Württemberg und Baiern abgeschlossenen Handels-Vertrags betr.,

vom 28. April 1827. [604])

Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Da Wir, in Uebereinstimmung mit des Königs von Baiern Majestät, dem gegenseitigen Handel und Verkehr Unserer bei-

---

604) Reg.-Bl. S. 139 — 150. Die Vollziehungs-Verordnung vom 13. Mai 1827 und die am 26. ejd. verfügte Erhöhung einiger Zolltarif-Sätze s. Reg.-Bl. S. 171. u. f. u. 210. u. f. Vergl. auch Reg.-Bl. S. 257.

Digitized by Google

derseitigen Unterthanen für vortheilhaft erachtet haben, Unsere beiden Staaten in eine Zoll-Linie zu vereinigen, einstweilen aber, bis diese Vereinigung wirklich zur Ausführung gebracht werden kann, gegenseitige Zoll-Erleichterungen eintreten zu lassen, und da nach diesen Absichten zwischen den hiezu ernannten Bevollmächtigten unter dem 12. d. M. folgender Vertrag, welcher Unsere und des Königs von Baiern Majestät Bestätigung erhalten hat, abgeschlossen worden ist; so verordnen Wir, daß dieser Vertrag seinem ganzen Inhalte nach bekannt gemacht, und die Bestimmungen desselben von den betreffenden Behörden sogleich in Vollzug gesetzt werden.

Gegeben, Stuttgart den 28. April 1827.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf v. Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Handels-Vertrag zwischen Württemberg und Baiern.

Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Majestät der König von Baiern von gleichem Wunsche beseelt, dem gegenseitigen Handel und Verkehr Ihrer Unterthanen jede thunliche Erleichterung zu sichern, und auf diese Weise das so glücklich bestehende freundschaftliche und nachbarliche Vernehmen zwischen beiden Staaten immer mehr zu befestigen und zu begründen, haben in solcher Absicht Unterhandlungen eröffnen lassen, und dazu als Bevollmächtigte ernannt nämlich:

Seine Königliche Majestät von Württemberg: Allerhöchst Ihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königl. Baierischen Hofe, Herrn Philipp Moritz Freiherrn v. Schmitz-Grollenburg, Staatsrath und Commenthur des Königl. Ordens der Württembergischen Krone, und Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Herrn Christoph Ludwig v. Herzog, Ritter des Königl. Ordens der Würtembergischen Krone, und

Seine Königliche Majestät von Baiern: Allerhöchst Ihren Staats-Minister des K. Hauses und des Aeußern, Herrn Karl Friedrich Grafen von Thürheim, des K. Hausordens vom heiligen Hubertus Ritter und Capitular, Großkreuz des Civil-Verdienstordens der Baierischen Krone;

welche nach Vorlegung ihrer beiderseitigen Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer allerhöchsten Höfe, über nachstehende Punkte sich einverstanden haben:

Art. I.

Verbindung zu einem gemeinsamen Zoll- und Handels-Systeme.

Beide Königl. Regierungen werden sich zu einem gemeinsamen, vorerst nur den Länder-Umfang der Königreiche Württemberg und

Baiern begreifenden Zoll- und Handels-Systeme vereinigen, in welche Verbindung auch andere an diese Königreiche grenzende deutsche Staaten mit vereinter Bestimmung Württembergs und Baierns aufgenommen werden können.

In Folge dieser Vereinigung sollen die längs der gemeinschaftlichen Württembergisch-Baierischen Gebiets-Grenzen dermal bestehenden Zollämter aufgelöst, und die Eingangs- Durchgangs- und Ausgangs-Zölle an den äußern Grenzen der in dieser Beziehung vereinten Staaten für derselben gemeinsame Rechnung erhoben werden.

Beide Regierungen verzichten für die Dauer des Vereins auf alle und jede einseitige Handels-Verträge mit dem Auslande.

Art. II.

Grundlagen dieser Verbindung.

Die Zoll-Gesetzgebung des Königreichs Baiern und diejenigen Bestimmungen, worüber beide allerhöchste Paziszenten schon in den frühern zu Stuttgart dießfalls gepflogenen Verhandlungen übereingekommen, sollen, vorbehältlich der hierunter für nöthig erkannten Modificationen, dieser Vereinigung zur Grundlage dienen.

Ueber die eben gedachten Modificationen, so wie über die nähere Ausbildung und Vollziehung des Vereins selbst, sollen, alsbald nach erfolgter Auswechselung der allerhöchsten Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft, dahier, in München, weitere Verhandlungen eröffnet, und, wo möglich, bis zum 1. Okt. l. J., zum Ende geführt werden, damit die neue Einrichtung sodann unverzüglich in das Leben trete. [605])

Art. III.

Verhältniß zur schweizerischen Eidgenossenschaft.

Da in dem Art. XII. des zwischen dem Königreiche Württemtemberg und der schweizerischen Eidgenossenschaft am 30. Sept. 1825 abgeschlossenen Handelsvertrags, für den Fall, wo die Königl. Württembergische Regierung mit einem oder mehreren deutschen Staaten sich über eine gemeinschaftliche Zoll-Linie vereinigen würde, eine neue Unterhandlung über angemessene Modificirung jenes Vertrags vorbehalten worden, so werden hiezu die erforderlichen Einleitungen in ununterbrochenem Einverständnisse beider Königlicher allerhöchsten Höfe getroffen werden.

Art. IV.

Transitorische Bestimmungen.

Um noch vor Einführung des gemeinschaftlichen Zoll-Systems den beiderseitigen Unterthanen wenigstens theilweise die Vortheile eines erleichterten Verkehrs zuzuwenden, vereinigen sich beide Regierun-

---

605) Den hierauf abgeschlossenen Vertrag vom 18. Januar 1828. s. unten.

Digitized by Google

gen über die hiernach folgenden Bestimmungen hinsichtlich des Grenz-Verkehrs, dann der Verminderung der Eingangs- und Durchgangs-Zölle, welche sogleich nach beiderseits erfolgter allerhöchster Genehmigung dieses Vertrags in Kraft treten, und so lange gelten sollen, bis die gemeinschaftliche Zoll-Linie hergestellt seyn wird.

Art. V.

Grenz-Verkehr.

Für die Erleichterung des Grenz-Verkehrs wird Folgendes bestimmt:

1) die Natur-Erzeugnisse, welche die Grenz-Unterthanen von ihren im Gebiete des andern Staates gelegenen Grundbesitzungen an Gärten, Weinbergen, Feldern, Wiesen und Waldungen gewinnen, und unmittelbar über die Grenze bringen, sollen gegenseitig vom Ausgangs- und Eingangs-Zolle frei seyn.

2) Eben so sollen die Natural-Gülten und Zehnten aller Art, welche die Unterthanen, Stiftungen, Communen und Staatskassen des einen Staats aus dem andern zu beziehen haben, gegenseitig von allem Ausgangs- und Eingangs-Zolle frei seyn, wenn sie mit der nöthigen Legitimation begleitet sind.

3) Gegen Anmeldung bei den Zollstätten und Entrichtung einer Stempel-Gebühr von einem Kreuzer für den Zollschein sind gegenseitig vom Eingangs- und Ausgangs-Zolle frei:

a) ohne Beschränkung der Quantität:

Abfälle, als Scherben, Schnitze, Späne ꝛc.
Bäume zum Verpflanzen,
Dachschiefer,
Dünger,
Erde, Thon- Mergel- Torf- auch Töpfer- und Ziegel-Erde,
Erze, rohe, in unverpacktem Zustande,
Fische, gemeine, Frösche und Krebse,
Futter-Kräuter,
Geflügel, zahmes,
Gemüse, frische,
Gras,
Gips, ungemahlen und gemahlen,
Grummet,
Hornspäne (nicht Hornspitzen),
Kalk und Kalksteine,
Kies,
Kleyen,
Mühlsteine,
Reben,
Sand,
Schafthen,

Schilf,
Spreu,
Steine, zum Bauen und für Unterhaltung der Straßen,
Stroh,
Ziegelarbeiten, gemeine.

b) Mit Beschränkung auf eine Trag- Karren- oder Hand- Schlitten-Last:

Bienen-Körbe,
Brechen,
Bucheln,
Butter, unverpackt,
Eicheln,
Eier,
Erdengeschirr, gemeines,
Gartensämerei,
Holzschuhe,
Holzwaaren, gemeine und unverpackt,
Käse, gemeine oder sogenannte Handkäse,
Kartoffeln,
Klauen,
Knochen,
Kübler- und Küfer-Arbeiten (Fässer, Butten ꝛc.)
Kümmel,
Milch,
Nüsse,
Obst, frisches,
Rechen, hölzerne,
Schleifsteine, im unverpackten Zustande,
Schmalz } im unverpackten Zustande,
Schmeer }
Schreiner-Arbeiten, gemeine,
Spanferkel,
Speck,
Spindeln und Spuhlen,
Spinn-Rocken, gemeine,
Wagner-Arbeiten,
Wetzsteine, im unverpackten Zustande,
Wildpret,
Wurzelgewächse, frische,
Ziegen, junge.

c) Mit Beschränkung auf ein Stück:

Gefährte zum Oekonomie-Dienste, unbeschlagen und beschlagen.

d) Mit Beschränkung auf zehen Pfund Baierischen Gewichts und im unverpackten Zustande:

Bäckerwaaren, gemeine,
Flachs, Hanf, Wolle,
Garne von Flachs, Hanf und Wolle,

Digitized by Google

e) Mit Beschränkung auf ½ Scheffel Baierischen Maases:
Feldfrüchte, rauhe und glatte,
Hülsenfrüchte,
Mehl.

4) In allen Fällen, wo der Zoll von den Waaren, die ein Zollpflichtiger mit sich führt, nicht mehr als 4 kr. beträgt, sollen sie ganz zollfrei bleiben, jedoch ebenfalls zur Anmeldung bei den Zollstätten verbunden seyn.

5) Das Getreide, das Holz, die Lohe und die Oelsaamen, welche die Grenz-Unterthanen des einen Staats zum Abgerben, Vermahlen, Schneiden und Stampfen auf die Mahl-, Säge-, Lohe- und Oel-Mühlen des andern Staates bringen, und in abgegerbten Kernen, oder in Mehl, in geschnittener Waare, gestampfter Lohe und Oel wieder zurückführen, sollen gegenseitig vom Eingangs- und Ausgangs-Zolle frei seyn.

6) Das Vieh, welches die Unterthanen des einen Staates während der Waidezeit auf die Alpen und Waiden des andern Staates ein- und zurücktreiben, wird bei der Zollstätte blos vorgemerkt und ist zollfrei. — Nur von dem Ab- und Zugange wird bei dem Zurücktriebe die betreffende Zollgebühr erhoben, in so fern nicht nachgewiesen werden kann, daß die abgängigen Stücke auf der Alpe oder Waide durch Unglück zu Verlust gegangen sind.

Die während der Waidezeit gewonnenen Produkte als: Milch, Butter, Schmalz, Käse, Wolle ꝛc. unterliegen nur der Hälfte des Ausgangs-Zolls, und im Heimath-Staate sind sie vom Eingangs-Zolle ganz frei.

7) Die Gegenstände, welche die beiderseitigen Grenz-Bewohner zur Verarbeitung, Veredlung, Ausrüstung und Ausbesserung einander sich zubringen, sollen bis zu Quantitäten von 1 Centner, oder bis zu ganzen Stücken in beiden Staaten, gegen Entrichtung einer Stempelgebühr von 1 Kreuzer für den auszustellenden und wieder einzuziehenden Zollschein, vom Eingangs- und Ausgangs-Zolle ganz frei seyn, jedoch unter der Bedingniß, daß die Gegenstände der Verarbeitung, Veredlung u. s. w. in angemessenen Terminen bei den nämlichen Zollstätten ein- und wieder ausgebracht werden.

8) Das Vieh, welches aus einem der beiden Staaten auf die Viehmärkte des andern Staates gebracht wird, unterliegt den gegenseitigen Ausgangs- und Eingangs-Zöllen nur in so weit, als es auf den Märkten verkauft wird. Das unverkaufte und wieder zurückgehende Vieh soll gegen Entrichtung der Stempel-Gebühr von 1 Kreuzer für den Vormerkschein vom Eingangs- und Ausgangs-Zolle ganz frei seyn, wenn es zum Behufe der Controle

über die nämliche Zollstätte ein und wieder ausgeführt, und mit dem Vormerkschein begleitet wird.

9) Die an der Grenze wohnenden Gewerbsleute, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Artikeln die Grenzmärkte des andern Staates besuchen, haben zwar bei der Eintritts-Zollstätte von den Waaren den ganzen Eingangs-Zoll zu deponiren, erhalten aber denselben von den unverkauft zurückgehenden Parthien wieder ganz zurück, wenn

a) der Ort sowohl, wo die Gewerbsleute wohnen, als der Ort des Marktes, den sie besuchen, von der gemeinschaftlichen Gränze nicht über drei Stunden entfernt ist,

b) die Gewerbsleute bei den Zollstätten durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß die Gewerbs-Artikel, die sie zu Markte bringen, von ihnen verfertigt seyen.

c) die Einfuhr und Wieder-Ausfuhr der Waaren bei einer und der nämlichen Zollstätte geschieht,

d) die Eigenthümer ihre Waaren entweder selbst verführen, oder wenn diese durch Fuhrleute besorgt werden, wenigstens persönlich begleiten und den Zollbehandlungen selbst beiwohnen, endlich

e) die unverkauften Waaren längstens am dritten Tage nach dem notorisch beendigten Markte wieder zurückgehen.

Art. VI.

Eingangs-Zölle.

1) Von den Getraide-Früchten, welche aus dem Gebiet des einen Staates in das des andern eingeführt werden, sollen folgende Eingangs-Zölle erhoben werden:

	In Württemberg.		In Baiern.	
a) von Waizen u. gegerbten Kernen .	10 kr.	von 1 Scheffel Würt. Maases	12 kr.	von 1 Scheffel Baier. Maases
b) von Roggen	7 kr.		9 kr.	
c) von Gerste u. ungegerbten Kernen .	5 kr.		6 kr.	
d) von Haber u. Wicken	3 kr.		2 kr.	

2) Von dem aus dem einen Staate in den andern eingehenden Vieh sollen gegenseitig folgende Eingangs-Zölle erhoben werden; nämlich:

von Pferden . .	1 fl. —	von Kälbern . .	4 kr.
— Fohlen . . .	40 kr.	— Schweinen .	8 kr.
— Maulthieren .	24 kr.	— Frischlingen .	8 kr.
— Eseln . . .	3 kr.	— Spanferkeln .	2 kr.
— Ochsen . . .	20 kr.	— Schaafen . .	4 kr.
— Stieren . . .	20 kr.	— Lämmern . .	1 kr.
— Kühen . . .	12 kr.	— Geisvieh . .	4 kr.
— Rindern . . .	12 kr.	— Kitzen . . .	1 kr.

pr. Stück.

Digitized by Google

3) Die in Württemberg erzeugten Stab-, Schien-, Stangen-, Knoppern- und Zain-Eisen, Eisenguß-Waaren, unverarbeitete Eisenbleche und unverarbeiteten Stahle sollen in Baiern nur einem Eingangs-Zolle von 1 fl. 40 kr. vom Baierischen Centner, dagegen aber auch die in Baiern (einschlüssig des Rheinkreises) erzeugten Artikel dieser Art in Württemberg nur einem Eingangs-Zoll von 1 fl. 20 kr. vom Württembergischen Centner unterliegen.

4) Die in Württemberg erzeugten Weine und Weinmoste (einschlüssig der Württembergischen Seeweine und Seewein-Moste) sollen in Baiern einem Eingangs-Zolle zu 1 fl. vom Baierischen Centner, dagegen aber auch die in Baiern erzeugten Weine und Weinmoste (einschlüssig der Rhein-Baierischen Weine und Weinmoste) in Württemberg ebenfalls nur einem Eingangs-Zolle von 48 kr. vom Württembergischen Centner oder zu 6 fl. vom Württembergischen Eimer unterworfen seyn.

5) Von nachstehenden in Württemberg und Baiern erzeugten Waaren und Fabrikaten, nämlich
   a) Bein-Arbeiten mit Galanterie-Waaren unvermengt,
   b) Fabrikaten von weißem oder verzinnten Bleche,
   c) lakirten Blechwaaren,
   d) Kupfer-Fabrikaten und
   e) feinen Messing-Fabrikaten

   soll der Eingangs-Zoll in Baiern in 10 fl. vom Baierischen Centner und in Württemberg in 8 fl. vom Württembergischen Centner bestehen.

6) Die in Württemberg erzeugten Lein-, Hanf- und Reps- oder Rüb-Oele sollen in Baiern einem Eingangs-Zolle zu 2 fl. 30 kr. vom Baierischen Centner, und die nemlichen in Baiern erzeugten Oele in Württemberg einem Eingangs-Zolle zu 1 fl. 44 kr. vom Württembergischen Centner unterliegen.

7) Dem eben bemerkten Eingangs-Zolle sollen gegenseitig auch die in Württemberg und Baiern erzeugten Schreib- und Druckpapiere unterworfen seyn.

8) Die in Württemberg fabrizirten Silber-, Schmied- und Massiv-Arbeiten sollen in Baiern einen Eingangs-Zoll zu 20 fl. vom Baierischen Centner, und die in Baiern fabrizirten Arbeiten dieser Art in Württemberg einen Eingangs-Zoll zu 15 fl. 36 kr. vom Württembergischen Centner zu entrichten haben.

Die Anwendung der oben für die genannten Eisenwaaren und für die Weine festgesetzten Zollsätze setzt voraus, daß der Ursprung als Baierisches oder Württembergisches Erzeugniß nach denjenigen Vorschriften nachgewiesen werde, welche hierüber in dem Baierischen Rheinkreise für den Fall bestehen, daß diese Artikel von dort in die

Digitized by Google

übrigen Kreise des Königreichs Baiern mit Anspruch der Zollbegünstigung eingeführt werden wollen. Sie werden in beiden Staaten durch besondere Verordnungen bekannt gemacht werden.

Die von 5 bis 8 einschlüssig bezeichneten gegenseitigen Begünstigungen finden nur dann Statt, wenn die Fabrikanten und Producenten die Fabrikate und Produkte unmittelbar und ohne Dazwischenkunft eines Zwischenhändlers mit den vorschriftmäßigen Ursprungs-Zeugnissen verführen oder versenden.

Die Königl. Württembergische Regierung macht sich anheischig, die Württembergischen Eingangs-Zölle von den durch die vorhergehenden Bestimmungen begünstigten Artikeln gegen andere Staaten den Baierischen gleichzustellen, in so weit jene dermalen niedriger stehen.

Art. VII.

Durchgangs-Zölle.

In Baiern wird der Durchgangs-Zoll von dem, aus Württemberg durch Baiern transitirenden, a) Vieh und b) Wein, nur zur Hälfte erhoben werden. Ebenso wird auch in Württemberg von dem aus Baiern einschlüssig des Rhein-Kreises transitirenden a) Vieh und b) Wein — der Durchgangs-Zoll auf die Hälfte herabgesetzt, und c) von dem Baierischen Getreide, vorbehältlich der erforderlichen Sicherheits-Maßregeln, ganz aufgehoben, wie das Getraide auch in Baiern von demselben ganz frei ist.

Art. VIII.

Gegenseitige Sicherstellung der Zoll-Gefälle und anderer Staats-Abgaben.

Zur gegenseitigen Sicherung der Zoll-Gefälle und anderer Staats-Abgaben sind beide Regierungen über folgende Punkte übereingekommen:

1) Sie werden sich hinsichtlich der Ursprungs-Zeugnisse über ein gleichförmiges Verfahren verständigen, und ihre Behörden zur gewissenhaften Ausübung der ihnen in dieser Hinsicht übertragenen Functionen verpflichten.

2) Sie machen sich gegenseitig verbindlich, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Zoll- und übrigen Abgaben-Gesetze des einen Staates nicht durch die Unterthanen des andern verletzt werden, und die Behörden sich zum Schutze dieser Gesetze gegenseitig unterstützen.

3) Sie werden ihre Grenz-Zollstätten zu einer gegenseitigen Controle ermächtigen, wodurch das gegenseitige Einschmuggeln und insbesondere die Gefährden mit den angeblich transitirenden Gütern erschwert werden.

3) Sie werden ihre Staats-Angehörigen, die überwiesen werden sollten, die Zoll- und sonstigen Staatsabgaben des

Digitized by Google

andern Staates gefährdet zu haben, zur Strafe ziehen lassen.

Art. IX.

Verkehr mit den Hohenzollern'schen Fürstenthümern.

Da die Fürstenthümer Hohenzollern Hechingen und Sigmaringen durch Staatsvertrag in einem gemeinschaftlichen Zoll-Systeme mit dem Königreiche Württemberg stehen, so finden die transitorischen Bestimmungen der Artikel V, VI, VII und VIII auch auf den Verkehr mit diesen Ländern ihre Anwendung.

Art. X.

Schluß.

Ueber die gegenwärtige zweifach ausgefertigte Uebereinkunft sollen die Ratificationen beider Königlichen Höfe innerhalb vierzehn Tagen, oder wo möglich früher eingeholt und hier in München ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterschrieben und besiegelt zu München, den zwölften April 1827.

(L.S.) Philipp Moriz, Frhr. v. Schmitz-Grollenburg. (L.S.) Friedrich Graf v. Thürheim.

(L.S.) Christoph Ludwig v. Herzog.

350.

Gesetz, die Eingangs-Zölle auf Tabak, Zucker und Kaffee betreffend,

vom 12. Juni 1827. [606])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da Wir Uns veranlaßt finden, die Auflagen auf Tabak, so wie auf Zucker und Kaffee, mit besonderer Rücksicht auf die mit dem Königreich Baiern abgeschlossene Zoll- und Handels-Verbindung, festzustellen, so verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die durch die Gesetze vom 27. Juni 1821 und 18 Juli 1824 eingeführte Tabacks-Auflage wird hierdurch aufgehoben.

---

606) Reg.-Bl. S. 233 — 235.

Digitized by Google

Art. 2.

An die Stelle derselben tritt eine Erhöhung des Eingangs-Zolls von fabrizirtem Tabak und von Tabaks-Blättern. Es soll künftig in der laufenden Etats-Periode an Eingangs-Zoll erhoben werden:

von zum Gebrauch zubereitetem Rauch- und Schnupftabak mit Einschluß der Carotten und sonstiger zubereiteter Tabaks-Blätter . . . . . 17 fl. 20 kr. pr. Ctr.
von rohen Tabaks-Blättern . . . . 4 fl. 20 kr. pr. Ctr.

Art. 3.

Auf jeden Centner fabrizirten Tabaks, welchen die Fabrikanten ins Ausland verkaufen, erhalten dieselben eine Rückvergütung, welche in drei Viertheilen des zuvor von ihnen bezahlten Eingangs-Zolls von Tabaks-Blättern, also in 3 fl. 15 kr. pr. Centner besteht.

Art 4.

Die Tabaks-Fabrikanten sind verbunden, von dem jedesmaligen Empfange auswärts eingeführter Tabaks-Blätter dem Acciser ihres Wohnorts eine schriftliche Anzeige zu erstatten, auch den Finanz-Behörden auf Erfordern ihre Handlungs-Bücher zur Einsicht vorzulegen.

Die Unterlassung jener Anzeige wird mit angemessenen Geld-Strafen geahndet.

Art. 5.

Der Eingangs-Zoll von Kaffee und Zucker wird für die übrige Dauer der laufenden Etats-Periode auf . . 8 fl. 40 kr. pr. Ctr. festgesetzt.

Art 6.

Vorstehende Zoll-Erhöhungen treten überall mit dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes in Wirkung.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 12. Juni 1827.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

351.

Gesetz, über die Abgaben von $18^{27}/_{30}$,

vom 9. Juli 1827. [607])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir den Haupt-Finanz-Etat für die Periode vom 1. Juli 1826 bis 30. Juni 1830 durch Verabschiedung mit Unseren getreuen Ständen festgestellt und durch das Gesetz vom 3. Jan. 1827 (Reg.-Bl. S. 2), die directen Abgaben für das Finanz-Jahr $18^{26}/_{27}$ bereits bestimmt haben; so verordnen und verfügen Wir in Hinsicht auf die in den drei weiteren Finanz-Jahren $18^{27}/_{28}$, $18^{28}/_{29}$ und $18^{29}/_{30}$ zu erhebenden Abgaben, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Von Gebäuden, von Gewerben, von Grund-Eigenthum und Gefällen wird für jedes der drei Finanz-Jahre die Summe von

Zwei Millionen Sechsmal hundert Tausend Gulden

eingezogen.

Art. 2.

In jedem der drei Finanz-Jahre werden die Apanagen, die Activ-Capitalien, so wie die Besoldungen und Pensionen in die Besteurung gezogen.

Art. 3.

Die Apanagen unterliegen in der Art der Besteurung, daß von einem Bezug von jährlichen

Vier Tausend acht hundert Gulden — Zwei hundert Zwölf Gulden, von jedem weiteren Hundert Gulden aber Sechs Gulden, Vierzig Kreuzer

zu entrichten sind.

---

607) Reg.-Bl. S. 259 — 261. Nach Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an das K. Steuer-Collegium vom 2. Aug. 1827. ist dem Wunsche der Ständeversammlung, daß die Umlage der ordentlichen, directen Gebäude-, Gewerbe-, Grund- und Gefäll-Steuer sogleich bei dem Anfange eines jeden Etats-Jahrs vollzogen und ausgeschrieben werden möchte, entsprochen und sofort dem K. Steuer-Collegium der Auftrag ertheilt worden, alle Vorarbeiten für die Umlage der directen Staats-Steuer in Zukunft so sehr zu beschleunigen, daß die Repartition jedes Mal gleich nach Anfang des neuen Etat-Jahrs bekannt gemacht und die Unteraustheilung auf die einzelnen Ortschaften ohne Verzug vorgenommen werden kann.

Digitized by Google

Art. 4.

Von jedem Hundert Gulden in Activ-Capitalien werden ohne Rücksicht auf den höheren oder niederen Zinsfuß

Zwanzig Kreuzer.

Steuer erhoben.

In jedem der drei Finanz-Jahre 1827 bis 1830 bestimmt der Besitzstand vom 1. Juli die Steuer-Entrichtung für das laufende Jahr.

Die Aufnahme der Capitalien ist im Laufe des Monats August eines jeden Finanz-Jahrs zu vollziehen.

Die Steuer selbst ist zur Hälfte den 15. November, zur Hälfte den 15. Febr. in jedem der drei Finanz-Jahre zu entrichten.

Art. 5.

Im Uebrigen treten die Bestimmungen des Abgaben-Gesetzes vom 29. Juni 1821, §. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 35 und 37, so wie des Abgaben-Gesetzes vom 18. Juli 1824, §. 6. in Wirkung.

Art. 6.

Die Besoldungen und Pensionen unterliegen der Besteurung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1821, §. 26. — 34, jedoch mit der Bestimmung, daß von Besoldungen, welche ganz oder theilweise in Naturalien bestehen, die letzteren bis zu dem Anschlag von Dreihundert Gulden einschließlich freigelassen werden, und in der Stufenfolge für die Steuer-Ansätze außer Berechnung bleiben.

Art. 7.

Die indirekten Abgaben an

Zoll,
Accise, Auflage auf die Hunde,
Straßenbau-Abgaben,
Wirthschafts-Abgaben,
Taxen und Sporteln, so wie
Zucht- und Waisenhaus-Gefällen,

werden nach den hierüber bestehenden Gesetzen erhoben.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Friederichshafen den 9. Juli 1827.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Digitized by Google

352.

Gesetz über die Wirthschafts-Abgaben,

vom 9. Juli 1827. [608])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir auf die von der letzten Stände-Versammlung Uns vorgetragene Bitte die Gesetze über die Wirthschafts-Abgaben einer umfassenden Revision unterworfen haben, so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Bezeichnung der Wirthschafts-Abgaben.

Von Wein, Obstmost, Bier, Branntwein, Liqueurs und Essig, welche durch die im Art. 2. genannten Wirthschafts-Gewerbe abgesetzt werden, wird eine, das bisherige Umgeld und die Accise begreifende, Wirthschafts-Abgabe nach den hiernach folgenden näheren Bestimmungen für die Staats-Casse erhoben.

Art. 2.

Gegenstände derselben.

Die Gewerbe, bei welchen diese Abgabe Anwendung findet, sind folgende:

a) Schildwirthschaften,
b) Speisewirthschaften,
c) Schenkwirthschaften, in welchen Wein, Bier, Branntwein, Essig und Obstmost ausgeschenkt (ausgezapft) wird,
d) Bierbrauereien,
e) Branntweinbrennereien,
f) Essigfabriken.

Art. 3.

Erlangung der Befugniß zu Wirthschafts-Gewerben.

Die Ausübung eines Wirthschafts-Gewerbes setzt eine besondere, von der Regierungs-Behörde ertheilte, Ermächtigung voraus.

Das Recht ist entweder dinglich und mit einem bestimmten Grund-Eigenthum verbunden, mit welchem dasselbe auf jeden Besitzer übergeht, oder blos auf die Person des Berechtigten ertheilt.

Als dinglich wird verliehen:

das Recht der Schildwirthschaft;

---

608) Regierungs-Blatt S. 269—294. Die nachgefolgten Erläuterungen und Normative zu dem vorliegenden Gesetze sind in dem Anhang dieses Bandes enthalten. Das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz vom 18. Juli 1824. s. oben.

Digitized by Google

als dinglich oder persönlich kann ertheilt werden:
das Recht zur Brauerei,
zur Branntwein-Brennerei und
zur Essigfabrikation;
nur als persönlich:
das Recht der Speisewirthschaft und der Schenkwirthschaften. (Art. 2 c.)

Die Uebertragung eines dinglichen Wirthschafts- oder Brauerei-Rechts auf das Eigenthum eines Dritten ist nicht zulässig; will aber der Berechtigte sein dingliches Recht auf ein anderes, ihm selbst zugehöriges, Gebäude übertragen; so ist hiezu besondere Verwilligung nachzusuchen.

Einer besondern Concessions-Einholung bedürfen diejenigen nicht, welche schon vermöge ihres Haupt-Gewerbes zum Ausschanke oder Detail-Verkaufe einzelner Getränke befugt sind.

Art. 4.

Befugniß der einzelnen Wirthschafts-Gewerbe.

Das Recht der Schildwirthschaften begreift die Befugniß in sich: Getränke jeder Art auszuzapfen, Gäste zu speisen und zu beherbergen, Pferde und anderes Zugvieh von Reisenden einzustellen und zu verpflegen, so wie Tänze, Hochzeiten, Taufmahle und andere Gastmahle zu halten.

Das Recht einer Speisewirthschaft schließt in sich: Getränke jeder Art auszuzapfen, Tänze zu halten, Gäste zu speisen, und ihr Vieh den Tag über einzustellen. Das Recht der Beherbergung hingegen, so wie das Recht, Hochzeiten und Taufmahle zu halten, ist damit nicht verbunden.

Die Schenkwirthschaften (Art. 2. c.) sind allein befugt, ein gewisses bestimmtes Getränk oder mehrere zugleich, wie dieses die ihnen ertheilte Ermächtigung ausgedrückt hat, als: Wein, Obstmost, Bier, Branntwein und Essig, auszuzapfen, Tänze bei Kirchweihen und Jahrmärkten zu halten, auch am ersten Tage eines Jahrmarktes Gäste zu speisen oder eine Garküche zu halten.

Mit einer Brauerei ist das Recht, Bier zu brauen, Branntwein zu brennen, und Bier und Branntwein auszuschenken, verbunden.

Die Ermächtigung zur Branntwein- und Essigfabrikation enthält auch das Recht des Groß- und Klein-Handels und des Ausschankes.

Art. 5.

Concessions-Gelder.

Für die Verleihung der im Art. 2 genannten Wirthschafts-Gewerbe werden folgende Concessions-Gelder angesetzt:

1) Von Schildwirthschaften, je nach den mehr oder minder günstigen Verhältnissen der Oertlichkeit und anderer Umstände,

Digitized by Google

Erste Klasse . . . . . 100 fl. — 120 fl.
Zweite Klasse . . . . . 60 fl. — 90 fl.
Dritte Klasse . . . . . 25 fl. — 50 fl.

2) Von Speisewirthschaften, nach den zu 1.) bezeichneten Rücksichten,
Erste Klasse . . . . . 40 fl. — 60 fl.
Zweite Klasse . . . . . 20 fl. — 36 fl.
Dritte Klasse . . . . . 12 fl. — 18 fl.

3) Von Schenkwirthschaften, nach denselben Rücksichten:
a) beständige Weinschenken . . . 5 fl. — 12 fl.
b) Bierschenken . . . . . 4 fl. — 8 fl.
c) Branntwein- und Essig-Schenken, und zwar:
1) Schenken im Ort . . . . . 2 fl. — 4 fl.
2) Hausirer . . . . . 2 fl. — 4 fl.
3) wenn beide Gewerbsarten mit einander verbunden werden, ... 4 fl. — 8 fl.
d) Obstmost-Schenken . . . . . 2 fl. — 4 fl.

4) Bierbrauereien, Branntwein- und Essig-Brennereien:
a) wenn sie im Großen und fabrikmäßig betrieben werden, man bediene sich des damit verbundenen Ausschanks-Rechts oder nicht, mit dinglichem Rechte . . 80 fl. — 150 fl.
mit persönlichem Rechte . . . 40 fl. — 75 fl.
b) Unternehmungen dieser Art im Kleinen, die immer nur persönlich sind, und zwar:
1) Bierbrauereien, man bediene sich des Ausschanks-Rechts oder nicht . . . . . 15 fl. — 40 fl.
2) Branntweinbrennereien mit dem Ausschanke im Ort . . . . . 4 fl. — 8 fl.
wenn aber damit kein Ausschank verbunden ist, und der Brennhafen nur vermiethet und Anderen um den Lohn gebrannt wird, ... 2 fl. — 4 fl.
c) Essigsiedereien, man verbinde damit einen Ausschank im Orte oder nicht, ... 10 fl. — 30 fl.

Das Recht zu Hausiren muß von den Branntweinbrennern und Essigsiedern in jedem Falle besonders nachgesucht, und dafür obige Concessions-Taxe (Nr. 3 c. 2) besonders bezahlt werden.

5) Von unbeständigen Weinschenken wird, wenn der Ausschank, so fern eigenes Gewächs ausgeschenkt wird, in das zweite Quartal fortdauert, an Concessions-Geld angesetzt 1 fl. —

Wirthe, welche schon ein Wirthschafts-Recht erworben haben, und statt dessen ein ausgedehnteres gleicher Gattung zu erwerben wünschen, dürfen, im Falle der Verwilligung, das früher Bezahlte an dem neuen Concessions-Gelde in Abzug bringen.

Für die Bewilligung der Uebertragung eines dinglichen Wirthschafts- oder Brauerei-Rechts auf ein anderes, dem Berechtigten gehöriges Haus, wird der vierte Theil derjenigen Concessions-Taxe erhoben, welche für die Bewilligung der ersten Errichtung nach obi-

Digitized by Google

gem Regulativ von einer solchen Wirthschaft oder Brauerei hätte bezahlt werden müssen.

Art. 6.

Recognitions-Geld.

Diese Abgabe wird alle Jahr, so lange das Wirthschafts-Recht dauert, in vierteljährigen Raten bezahlt, und bestehet für dasselbe folgendes allgemeine Regulativ:

1) Von Schildwirthschaften:
   a) erster Klasse } jährlich . . . . 8 fl.
   b) zweiter Klasse } jährlich . . . . 6 fl.
   c) dritter Klasse } jährlich . . . . 4 fl.
2) von Speisewirthschaften jährlich . . 3 fl.
3) von beständigen Weinschenken . . 2 fl. 8 kr.
4) von Bierschenken . . . . . 1 fl. 4 kr.
5) von Branntwein- und Essigschenken:
   a) im Orte . . . . . 32 kr.
   b) von Hausirern . . . . . 32 kr.
   c) beide Gewerbsarten miteinander . . 1 fl. 4 kr.
6) von Obstmostschenken . . . . 32 kr.
7) von Essigsiedereien:
   a) von Frucht-Essig- und ähnlichen Essigsiedereien, je nach der Größe des Gefässes . . . 2 fl. — 16 fl.
   b) von Fabriken, die nur aus Wein und Obstmost Essig fabriciren:
      α) wenn sie ins Größere betrieben werden, jährlich 8 fl.
      β) von kleinern Unternehmungen dieser Art . 2 fl.
8) von Branntwein-Brennereien und zwar:
      α) von größeren Fabriken, von jedem Hafen nach der Größe desselben, jährlich . . 2 fl. — 8 fl.
      β) von kleineren Brennereien:
   a) wenn sie sich des Ausschanksrechts im Orte bedienen, vom Hafen jährlich . . . . . 2 fl.
   b) ohne Ausschank im Orte, oder wenn der Hafen nur vermiethet wird, vom Hafen jährlich . . 1 fl 20 kr.

   Ist dem Essig- oder Branntwein-Fabrikanten das Recht, mit seinem Fabrikate außer dem Orte zu hausiren, besonders verliehen, so ist von ihm das obige Recognitions-Geld (Nr. 5) noch besonders zu bezahlen, mit jährlichen . 32 kr.
9) von unbeständigen Weinschenken, wenn der Weinschank in das zweite Quartal fortdauert, auf dieses Quartal 32 kr.

Vorstehende Recognitions-Gelds-Ansätze müssen von den Berechtigten, wenn sie ihr Recht wahren wollen, bezahlt werden, das Wirthschafts-Gewerbe mag ausgeübt werden oder nicht.

Art. 7.

Verlust der Wirthschafts-Berechtigung.

Die Wirthschafts-Berechtigung geht verloren:

a) die dingliche oder persönliche:

Digitized by Google

1) durch ausdrücklichen Verzicht;
2) durch die zwei Jahre lang unterlassene Entrichtung des nach Art. 6 schuldigen Recognitions-Geldes;

b) die dingliche:
durch die Zerstörung des Gebäudes, auf welchem die Berechtigung zum Wirthschafts-Gewerbe ruht, sofern nicht das Gebäude wieder aufgeführt und das Recht selbst durch Fortreichung des Recognitions-Geldes gewahrt wird;

c) die persönliche:
1) durch den Wegzug des Berechtigten in eine andere Gemeinde;
2) durch den Tod desselben und seiner zu Fortsetzung berechtigten Wittwe.

Abschnitt II.

Besondere Bestimmungen.

Art. 8.

Abgabe vom Wein.

Die Abgabe vom Wein wird in der Regel durch Accorde erhoben, welche von drei zu drei Jahren mit den Wirthen abzuschließen und den Gemeinderäthen zur Nachricht mitzutheilen sind.

Bei der Festsetzung der Accord-Summen werden 15 Procente des muthmaßlichen Ausschanks-Erlöses zum Anhaltspunkte genommen.

Wenn die Verwaltungs-Behörde keine sichere Anhaltspunkte hat, oder wenn der Wirth keinen Accord eingehen will, wird seine Schuldigkeit durch Keller-Untersuchung und Abstich mittelst Erhebung der Ausschankspreise in der Art bestimmt, daß 15 Procente des Erlöses von dem ausgeschenkten Wein als Abgabe berechnet werden.

Für die Behandlung der Keller-Untersuchung und des Abstichs treten folgende Bestimmungen ein.

Art. 9.

Urkunden von den Wein-Einlagen.

Die Wein-Einlagen der Wirthe unterliegen einer genauen Controle.

Sie haben zu dem Ende über ihre sämmtlichen Einlagen dem Orts-Acciser Urkunden zuzustellen, welche

a) für den in eigenen oder gepachteten Weinbergen erzeugten, so wie für den unter den Keltern erkauften Wein von dem Kelternschreiber;
b) von dem aus den Kellern bezogenen von dem Unterkäufer, oder in Ermanglung desselben von dem Orts-Acciser;
c) für den von dem Auslande eingeführten, von dem Grenzzollamte,

Digitized by

bei welchem die Verzollung Statt gefunden hat, ausgestellt werden.

Diese Urkunden müssen die Quantität, den Preis des Getränkes, so wie die Namen, Wohnort und Gewerbe des Käufers und Verkäufers enthalten.

Art. 10.

Einkellerung der Weine.

Die Wirthe sind verbunden, ehe das Abladen der Fässer begonnen, und die Weine in den Keller gebracht werden, den Orts-Acciser zur Untersuchung der Ladung herbei zu rufen.

Art. 11.

Fortsetzung.

Keinem Wirthe ist erlaubt, in seinen Keller Wein einzulegen, der anderen Personen gehört; würde dennoch solcher Wein bei der Keller-Untersuchung gefunden, so ist er ganz so zu behandeln, wie wenn er dem Wirth eigenthümlich zustände; eben so ist den Wirthen verboten, ohne specielle Genehmigung und vorgängige Aufnahme des Ortsacciſers Wein in den Keller eines Privaten zu legen, und Jeder hat die Verpflichtung, ehe er von einem Wirth Wein in seinen Keller übernimmt, dem Ortsacciſer die Anzeige zu machen.

Art. 12.

Eichen, Numeriren und Siegeln der Fässer.

Die Ortsacciſer führen genaue Register über die Vorräthe und neuen Einlagen der Wirthe.

Sämmtliche Fässer in den Kellern der Wirthe müssen von der ordentlichen Behörde geeicht seyn, sie werden nach Nummern in den Registern der Ortsacciſer aufgeführt und unter das acciſeamtliche Siegel gelegt; ohne Beiseyn des Acciſers darf die Ordnung, in welcher die Fässer numerirt sind, nicht verändert, kein Siegel abgenommen und keine Auffüllung oder Verfüllung in den Kellern vorgenommen werden.

Art. 13.

Keller-Untersuchung und Abstich.

In bestimmten, von der Verwaltungs-Behörde näher festzusetzenden, Abschnitten wird eine Untersuchung in den Kellern der Wirthe vorgenommen; hiebei werden der frühere Vorrath und die in der Zwischenzeit erfolgten neuen Einlagen mit dem Erfunde der neuen Untersuchung verglichen und der Abmangel als Getränke-Verschluß aufgenommen.

Von diesem Verschluß werden die Ausschankspreise berechnet, und sodann die Schuldigkeit mit fünfzehn Procenten (Art. 8.) von demselben festgestellt.

Digitized by Google

Art. 14.

Achse-Verkauf und anderer ausserordentlicher Abgang.

Nur folgende Abgaben aus dem Keller sind von der Entrichtung der Wirthschafts-Abgabe frei:

1) Der Verkauf im Großen, wenn die Abfassung in Gegenwart des Orts-Accisers nach der Eichmaaß Statt gefunden hat, und von diesem gehörig controlirt worden ist.

   Als Achseverkauf im Großen sind nur diejenigen Verkäufe nach der Eichmaaß anzusehen, welche ein Imi und mehr betragen.

2) Die nach vorgängiger Aufnahme des Orts-Accisers als Hefe, Trübwein ꝛc. zum Abbrennen verwendeten, oder im Großen verkauften, oder als völlig unbrauchbar ausgeschütteten, Quantitäten, in so weit in Beziehung auf die Hefe vom neuen Wein das Maaß der Trübeich von Sieben Maaß auf den Eimer, nicht überstiegen wird.

3) Das, was erwiesenermaßen durch Unglück zu Grunde gegangen, oder unbrauchbar geworden ist.

Art. 15.

Hausbrauch und gewöhnlicher Abgang.

Der Hausbrauch und gewöhnliche Abgang eines Wirths ist nach der Zahl seiner Hausgenossen und nach seinem landwirthschaftlichen oder andern Gewerbs-Betriebe zu bemessen, und in Stufen bis zu 10 Eimern von der Verwaltungs-Behörde in der Art festzusetzen, daß, wenn ein Wirth neben Wein auch Obstmost oder Bier ausschenkt, nur die eine Hälfte des Hausbrauchs und Abgangs als Wein, die andere Hälfte aber in jenen Getränken berechnet wird.

Art. 16.

Beschränkung des Wein-Verkaufs der Weinhändler und Privaten.

Jeder Weinhändler und Private, der aus seinem Keller Wein verkauft, ist nur befugt, Qantitäten von einem Imi und mehr abzugeben.

Wer in geringeren Quantitäten verkauft, muß die Concession als Schenkwirth erlangt haben und die Wirthschafts-Abgaben entrichten.

Art. 17.

Ausschanks-Recht der Wein-Producenten.

Den Wein-Producenten, welche nicht zu einem Wirthschafts-Gewerbe berechtigt sind, bleibt noch ferner gestattet, daß sie von ihrem, in eigenen oder gepachteten Weinbergen selbst erzeugten Gewächse im Laufe des ersten Jahres ein Viertel-Jahr lang, und über die Dauer der Jahrmärkte Weinschank treiben dürfen, ohne hiezu besondere Concession nachzusuchen und einer andern als der

Digitized by Google

Schenkwirthschafts-Abgabe unterworfen zu seyn. Sie haben vor dem Beginn des Ausschanks den Orts-Acciser zur Untersuchung und Aufnahme ihrer Wein-Vorräthe herbeizurufen. Nach Beendigung des Ausschanks tritt eine wiederholte Aufnahme von Seite des Orts-Accisers ein, wobei die Abgabe von dem abgesetzten Betrage berechnet und erhoben wird.

Dieses Ausschanksrecht kann nach Umständen bis auf 6 Monate verlängert werden, in welchem Fall je nach 3 Monaten die Abgabe auf vorbemerkte Art berechnet und erhoben wird und das Art. 5. Num. 5. bestimmte Concessions- und Art. 6. Num. 9. festgesetzte Recognitions-Geld bezahlt werden muß.

Art. 18.

Verhältniß des Maaßes.

Die Wirthschafts-Abgabe wird nach der Eichmaaß, nach welcher 160 Maaß auf den Eimer gehen, berechnet; dagegen ist den Wirthen erlaubt, das Getränke in der kleineren Schenkmaaß, deren der Eimer 176 hält, abzugeben, mit Ausnahme des Verkaufs im Großen oder des Achseverkaufs, wobei nicht mit der Schenkmaas, sondern mit der gewöhnlichen Eichmaaß gemessen wird.

Art. 19.

Abgabe von fremden Weinen.

Wenn fremde Weine in Fässern eingebracht und im Großen nach der Eichmaaß wieder verkauft werden; so gehört dieses Gewerbe zum Großhandel mit Weinen.

Unter den Detail-Handel mit fremden Weinen wird daher gerechnet, wenn der Wein in Fässern oder in Bouteillen eingebracht, und in Bouteillen oder kleineren Maaßen wieder verkauft wird.

Zu diesem Gewerbe sind nur die Gast-, Speise- und beständigen Gassen-Wirthe berechtigt.

Will ein anderer Private dasselbe betreiben, so hat er die Conceession hiezu nachzusuchen und das Concessions- und Recognitions-Geld wie die beständigen Weinwirthe zu bezahlen.

Die Wirthschafts-Abgabe hat der berechtigte Private sowohl als der Wirth, nach dem bei dem Wein festgesetzten Maaßstab in dem wahren Verkaufs-Preise zu bezahlen.

Ohne Beiseyn des Orts-Accisers darf kein solcher Wein in den Keller gebracht werden; auch darf von demselben, als im Großen nach der Eichmaaß wieder verkauft, nur dasjenige von der Wirthschafts-Abgabe frei gelassen werden, was in Gegenwart des Orts-Accisers verladen und von diesem gehörig controlirt worden ist.

Ebenso bleibt derjenige fremde Wein, den ein Wirth oder berechtigter Händler von einem andern inländischen Wirth oder Händler erkauft, bei welchem die Wirthschafts-Abgabe von eben demselben Wein bereits erhoben worden ist, von der Abgabe frei, wenn so-

gleich bei der Einlage ein Zeugniß wegen der bereits entrichteten Abgabe von dem betreffenden Orts-Acciser beigebracht wird.

Art. 20.

Abgabe von Obstmost.

Wenn selbst erzeugter oder von Andern erkaufter Obstmost (Obstwein) durch den Ausschank verwerthet werden will, so ist hiezu besondere Concession einzuholen.

Die Privaten, so wie die Wirthe, welche das Gewerbe des Obstmostschanks betreiben, unterliegen der gleichen Wirthschafts-Abgabe und in Absicht auf die Erhebung derselben den nämlichen Vorschriften wie die Weinwirthe. Für ihre Obstmost-Bezüge haben sie die nämlichen Urkunden beizubringen, ihre Einlagen sind eben so durch den Orts-Acciser aufzunehmen, ihre Fässer zu numeriren und zu siegeln, und in sofern in den nämlichen Kellern Wein liegt, ist die Aufnahme und Versieglung auch auf diesen auszudehnen.

Das, was wegen des Achseverkaufes im Großen bei dem Wein vorgeschrieben ist, findet auch bei dem Obstmost Anwendung.

Wegen des Hausbrauchs wird sich auf Art. 15 bezogen.

Abschnitt III.

Abgabe vom Bier.

Art. 21.

Gegenstand der Malzsteuer.

Vom 1. Oktober d. J. an wird die Abgabe vom Bier in einer Malzsteuer erhoben, welche nicht nur alles Getreide begreift, das eingeweicht, oder in dem Zustande des Keimens oder Wachsens gedörrt oder getrocknet, und hiernach oder mittelst einer andern Vorrichtung zur Erzeugung von Bier oder Bierhefe, sey es zum eigenen Gebrauche oder zum Verkauf, verwendet wird, sondern die sich auch auf alle Surrogate erstreckt, welche die Stelle des Getreide-Malzes vertreten und bei dem Brauen gebraucht werden.

Ebenso trifft die Abgabe das zu Erzeugung von Branntwein und Essig verwendete Malz.

Art. 22.

Betrag der Steuer.

Die Steuer beträgt vom Württembergischen Simri eingesprengten Malzes 21 kr.

Bei trockenem Malze werden 6 Simri gleich angenommen für 7 Sri. eingesprengten Malzes.

Malzsurrogate werden nach der Verschiedenheit ihrer Natur mit dem Getreide-Malz in ein Verhältniß gesetzt.

Digitized by Google

Art. 23.

Person des Steuerpflichtigen.

Die Malzsteuer ist von dem Bierbrauer oder Branntwein- und Essig-Fabrikanten zu entrichten, sey er Eigenthümer oder Pächter des Gewerbes.

Der Betrag der Abgabe wird aber, so weit bei dem Verkaufe des Fabrikats obrigkeitliche Taxen bestehen, in die Bestimmung des Preises eingerechnet; wogegen der Brauer, wenn nichts anders verabredet ist, bei dem Verkauf an Bierschenken sowohl, als an andere Privaten, nur 160 Maaß der Schenkmaaß abzugeben hat.

Art. 24.

Zahlungs-Termin der Steuer.

Die Steuer ist verfallen, sobald das Malz zum Schroten in die Mühle gebracht oder das Surrogat zur Bier-Erzeugung verwendet wird.

Zur Erleichterung des Abgabepflichtigen werden jedoch folgende Zahlungs-Termine verwilligt:

a) Die Abgabe von dem Malze, welches vom 1. Oktober bis letzten December zur Erzeugung des braunen Biers verbraucht wird, muß zur Hälfte in dem Termin vom 1. bis 15. des nächstfolgenden Monats Januar, und zur andern Hälfte zwischen dem 1. und 15. Juli desselben Jahrs bezahlt werden.

b) Die Abgabe von dem Malze, welches von dem 1. Januar bis letzten März zur Erzeugung von braunem Bier verwendet wird, verfällt zur Hälfte in dem Termin vom 1. bis 15. April, und zur andern Hälfte zwischen dem 1. und 15. Oktober.

c) Die Abgabe von demjenigen Malze, welches vom 1. April bis letzten Juni zur Braunbier-Erzeugung verbraucht wird, ist in ihrem ganzen Betrage in dem Termin vom 1. bis 15. Juli, neben der für das erste Quartal des Siedjahrs nachzuzahlenden Hälfte, zu bezahlen.

d) Ebenso ist die Abgabe von dem Malze, welches vom 1. Juli bis letzten September zur Erzeugung des braunen Biers verbraucht wird, in dem Termin vom 1. bis 15. Oktober, neben der für das zweite Quartal des Siedjahrs rückständigen Hälfte, zu entrichten.

e) Von demjenigen Malze, welches zu Erzeugung des weißen Biers, des Branntweins, des Essigs und der Hefe verbraucht wird, ist die ganze Abgabe immer in dem Erhebungs-Termine zu entrichten, welcher unmittelbar auf das Quartal folgt, in welchem der Verbrauch Statt gefunden hat.

Digitized by Google

Art. 25.

Accorde.

Die Finanz-Verwaltung ist ermächtigt, Accorde über den Betrag der Malzsteuer auf den Grund sicherer Anhaltspunkte abzuschließen, unter Einrichtungen, durch welche die Abgabe von denjenigen Brauereien, die keine Accorde haben, nicht gefährdet wird. Die Accorde sind den Gemeinde-Räthen zur Nachricht mitzutheilen.

Art. 26.

Nachlässe.

Ein Nachlaß an der Malzsteuer findet nur in so weit Statt, als das gebrochene Malz noch vor dem Verbrauche, oder das daraus erzeugte Fabrikat durch irgend einen Zufall vernichtet wird, oder wenn dasselbe ohne Verschulden des Abgabepflichtigen in der Art verdirbt, daß es auf keine Weise verwerthet werden kann.

Der Abgabepflichtige muß in diesen Fällen sowohl den Schaden, als eine, sein Nichtverschulden bewährende, Ursache beweisen.

Art. 27.

Gebrauch öffentlicher Mühlen zum Malzschroten. Privat-Mühlen.

Wer Malz schroten lassen will, hat solches auf eine öffentliche Mühle zu bringen. Privat-Mühlen oder Maschinen, die zum Malzschroten verwendet werden können, sind ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet. Nur da, wo solche bereits mit Brauereien verbunden sind, wird deren Beibehaltung unter der Bestimmung ausnahmsweise gestattet, daß solche unter Verschluß und Siegel des Accisers gehalten und das Schroten auf vorangegangene Anzeige bei dem Acciser durch eigene öffentlich beeidigte Personen besorgt werde.

Diejenigen Brauer, welche zugleich eine Malzmühle besitzen, haben eine tüchtige Person aufzustellen, welche ausschließlich das Malzbrechen zu besorgen hat. Sie ist besonders zu verpflichten und hat alles das zu beobachten, was den Müllern in den folgenden Artikeln vorgeschrieben ist.

Art. 28.

Controle.

Wer Malz zum Schroten auf eine Mühle bringt, sey es zur Bier-, Branntwein- oder Essig-Fabrikation, oder auch für andere der Abgabe nicht unterliegende Zwecke bestimmt, hat von dem Unter-Acciser einen Schein einzuholen, welcher das Quantum und die Bestimmung des Malzes, so wie die Mühle, in welcher es geschrotet werden soll, genau bezeichnen muß, und solchen dem Müller mit dem Malz zu übergeben.

Digitized by

Diese Scheine sind nur für den Tag gültig, für welchen sie ausgestellt sind.

Wer sich statt des Malzes eines Surrogats bedient, hat den Acciser noch vor der Anwendung desselben davon zu benachrichtigen und durch jenen die Quantität und Qualität des Surrogats aufnehmen zu lassen.

Art. 29.

Fortsetzung.

Niemand ist gestattet, mehr Malz auf die Mühle zu bringen, als der Schein besagt, es rührte denn dieser Ueberschuß von dem Einfluß der Witterung oder einem absichtslosen Verfahren her.

Wer weniger Malz zur Mühle bringt, als worauf der Schein lautet, hat gleichwohl die Abgabe von dem ganzen im Scheine bemerkten Quantum zu bezahlen.

Art. 30.

Fortsetzung.

Wer sein Malz auf einer auswärtigen Mühle schroten läßt, hat solches bei Ablangung des Erlaubnißscheins ausdrücklich zu bemerken und diesen Schein bei dem Grenz-Zollamte vorzuweisen.

Wer bereits geschrotetes Malz aus dem Auslande einführt, hat neben dem Eingangs-Zolle auch noch die Malzsteuer zu berichtigen und die Zollzeichen dem Unter-Acciser zuzustellen, welcher dieselben mit dem eingeführten Quantum vergleichen und den Erfund beurkunden wird.

Art. 31.

Consumtions-Abgabe von ausländischem Bier.

Wird bereits fabrizirtes Bier aus dem Auslande bezogen, so unterliegt dasselbe neben dem Eingangs-Zoll noch einer weiteren Consumtions-Abgabe, welche

bei dem braunen Bier — drei Gulden von einem Eimer,

bei dem weißen Bier — zwei Gulden von einem Eimer,

beträgt.

Art. 32.

Verhältniß des geschrotenen Malzes zum blos eingesprengten.

Bei dem Nachmessen des geschrotenen Malzes in der Mühle, so wie, wenn wegen Ausmittelung einer Defraudation ein weiteres Nachmessen nothwendig wird, soll 1 Schfl. des eingesprengten geschrotenen Malzes für 5 Sri. 3 Vrlg. des eingesprengten nicht geschrotenen Malzes gerechnet werden.

Tritt der Fall ein, daß eine Defraudation nicht anders als

Digitized by Google

durch Erhebung des Bier-Vorraths ausgemittelt werden kann, so werden für

1 Eimer braunes Winterbier . . .	6½ Sri.
1 Eimer braunes Sommerbier . . .	7 Sri.
und	
1 Eimer weißes Bier	4 Sri.

eingesprengtes Malz angenommen.

Art. 33.

Verbindlichkeiten des Müllers.

Kein Müller darf Malz zum Schroten übernehmen, wenn nicht zugleich ein, auf seine Mühle lautender, Erlaubnißschein des Unter-Accisers vorgewiesen wird.

Ebenso ist jedem Müller verboten, bei Nacht oder an einem andern Tage, als dem in dem Scheine bestimmten, Malz anzunehmen, oder mehr Malz zu schroten, als in dem Scheine bemerkt ist, oder das bemerkte Quantum theilweise anzunehmen oder abzugeben.

Der Müller ist verbunden, das Malz bei der Ankunft auf der Mühle und bei dem Abgange aus derselben nachzumessen, und sobald er findet, daß der Betrag den im Scheine des Accisers ausgedrückten übersteigt, diesem davon die Anzeige zu machen.

Art. 34.

Fortsetzung.

Wird wirkliches Malz mit ungemalztem Getreide zur Mühle gebracht, so ist das Ganze als Malz zu behandeln.

Kommt eine solche Mischung ohne Erlaubnißschein zur Mühle, so ist der Accifer ohne Verzug davon zu benachrichtigen.

Art. 35.

Fortsetzung.

Die Müller sind verbunden, über alles zu ihrer Mühle gebrachte und geschrotene Malz ordentliche Register zu führen und denselben die Erlaubnißscheine nach Nummern und Tagen beizulegen.

Abschnitt IV.

Abgabe vom Branntwein.

Art. 36.

Gegenstand der Abgabe.

Aller Branntwein, welcher im Lande von concessionirten Brennern zum Handel oder zum Ausschanke fabricirt wird, unterliegt einer Fabrikations-Steuer.

Digitized by Google

Diejenigen, welche in ihren Häfen für Privaten, die nicht concessionirt sind, Branntwein um den Lohn brennen, sind von diesem Produkt der Fabrikations-Steuer nicht unterworfen; wogegen aber diese, sofern sie etwas davon verkaufen, nach dem Art. 40 zu behandeln sind.

Art. 37.

Betrag und Erhebung der Abgabe.

Die Abgabe vom Branntwein, zu welchem Malz genommen wird, beträgt neben der Malzsteuer . 1 fl. 48 kr. pr. Eimer,
vom Branntwein, zu welchem kein Malz kommt . . . 5 fl. — pr. Eimer,

Die Bezahlung geschieht in dem auf die Fabrikation folgenden Rechnungs-Quartal.

Vor und nach der Läuterung hat der Fabrikant den Orts-Acciser herbeizurufen.

Vor der Läuterung untersucht dieser die Quantität der zum Abbrennen bestimmten Materialien möglichst genau, und nimmt nach vollendeter Läuterung das wirklich producirte Getränk auf.

Da, wo viele Brennereien sind, oder wo es überhaupt möglich und räthlich ist, bleibt es der Verwaltungs-Behörde überlassen, mit den Fabrikanten Accorde über diejenigen Summen abzuschließen, welche die Fabrikanten neben der Malzsteuer zu bezahlen haben.

Art. 38.

Abgabe von Branntwein-Schenken.

Das Hausiren und der Ausschank des Branntweins und der Liqueure, ohne Rücksicht, ob sie aus gemalzter oder ungemalzter Frucht bereitet worden, unterliegt einer Patent-Abgabe, welche 15 pCt. des Erlöses beträgt.

Die Patentisirung geschieht durch das Cameralamt, den Orts-Acciser und zwei von Ersterem auszuwählende Gemeinde-Glieder, welche für diesen Akt verpflichtet werden.

Vom Auslande eingeführter Branntwein wird (sofern der bezahlte Zoll nachgewiesen wird) dem inländischen gleich behandelt, und fällt also blos mit 15 pCt. des Ausschanks-Preises in die Patent-Abgabe.

Art. 39.

Abgabe von Privaten.

Landwirthen und Privaten ist erlaubt, ihre auf eigenen, gepachteten und Besoldungs-Gütern erzeugten Früchte, so wie die eigene Weinhefe, Tröster, Besoldungs-Früchte u. s. w. zum Haus-

Digitized by Google

brauche und zum Verkauf nach der Eichmaaß zu brennen, oder um den Lohn brennen zu lassen.

Wenn sie Malz dazu gebrauchen, so unterliegen sie der Malzsteuer. Von dem, was sie verkaufen, bezahlen sie die Verkaufs-Accise mit 2 kr. vom Gulden.

Die Finanz-Verwaltung ist jedoch ermächtigt, bei solchem Branntwein, der aus Kartoffeln mit Zusatz von Malz erzeugt wird, erforderlichen Falls Erleichterungen eintreten zu lassen.

Abschnitt V.

Abgabe vom Essig.

Art. 40.

Die Abgabe vom Essig trifft den zum Handel und zum Ausschank oder Kleinverkauf bereiteten Essig.

Uebrigens ist jedem Unterthanen gestattet, seinen Hausbedarf an Essig, so fern er nicht aus Malz gesotten wird, abgabefrei zu bereiten.

Von selbst bereitetem Essig ist derselbe berechtigt, Quantitäten von einem Imi und darüber, gegen Entrichtung der Verkaufs-Accise, nach der Eichmaaß zu verkaufen.

Art. 41.

Betrag und Erhebung der Abgaben.

Die Fabrikations-Abgabe von Essig, welcher aus Malz gesotten wird, besteht ohne irgend eine Ausnahme in der Malzsteuer.

Von solchem Essig, welcher aus anderen Stoffen bereitet wird, werden 1 fl. 36 kr. vom Eimer bezahlt, dagegen fällt in beiden Fällen die Verkaufs-Accise weg.

Da, wo es die Verwaltungs-Behörde für zweckmäßig hält, Accorde über diejenigen Summen abzuschließen, welche neben der Malzsteuer zu bezahlen sind, wird jene dazu ermächtigt.

Art. 42.

Abgabe von Essigschenken.

Die Hausirer und Essigschenken unterliegen einer gleichen Patent-Abgabe wie Art. 38 die Branntweinschenken ꝛc.

Vom Auslande eingeführter Essig wird wie der Branntwein behandelt.

Digitized by Google

Abschnitt VI.

Strafbestimmungen.

Art. 43.

Competenz der Behörden.

Die Untersuchungen der Vergehen gegen dieses Gesetz werden von den Oberämtern geführt. Die Geldbußen, in so weit sie die Strafbefugniß dieser Stellen überschreiten, so wie die Niederlegung des Gewerbes, werden von der höheren Verwaltungs-Behörde erkannt.

Art. 44.

Strafe wegen unbefugten Gewerbsbetriebs.

Wer Wein, Bier, Branntwein und Essig in seinem Hause über die Straße oder durch Hausirer ausschenkt, oder wer Bier zum Handel, so wie Branntwein und Essig zum Wiederverkauf fabricirt, ohne hiezu auf die Art. 3, 4, 5 angegebene Weise berechtigt zu seyn, oder ohne diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche den Umgelds-Beamten zu gesetzlicher Erhebung der bestimmten Abgaben in Stand setzen, treibt ein unerlaubtes Wirthschafts-Gewerbe, und wird, neben Confiscation des Ausschanks-Erlöses, mit 10 fl. bestraft, und, wenn das unerlaubte Gewerbe mehrere Wochen lang fortgesetzt worden wäre, so wie im Wiederholungsfalle, mit einer nach Umständen abzumessenden schwereren Strafe belegt.

Als ein solches unerlaubtes Gewerbe wird es angesehen nicht nur, wenn man ohne Concession Getränke nach der Schenkmaaß auszapft, sondern auch, wenn man sie, es geschehe mit der Eich- oder Schenk-Maaß im Kleinen, d. h. in Quantitäten verkauft, die bei dem Wein, Essig und Bier kein Imi, und bei dem Branntwein keine volle Maaß betragen.

Aus diesem Grunde gehört es auch unter die unerlaubten Handlungen, wenn Privat-Personen bei öffentlichen Gastmahlen oder anderen Gelegenheiten Getränke im Kleinen oder nach der Schenkmaaß um das Geld abreichen, ohne diese aus einem berechtigten Wirthshause, wo die Gebühren davon entrichtet werden, abgelangt zu haben.

Ebenso wenn ein Apotheker oder Conditor, welchen Kraft ihres Gewerbes Liqueurs, oder wenn Specereihändler, welchen Essig auszuschenken erlaubt ist, dieses Rechts sich bedienen, ohne bei dem Accise-Amt sich gemeldet und dasselbe dadurch zum Einzuge der gesetzlichen Abgaben in den Stand gesetzt zu haben.

Digitized by Google

Art. 45.

Gehülfen.

Wenn Hausgenossen eines Wirths, Bierbrauers, Müllers, Wein-, Obstmost-, Bier-, Branntwein- und Essig-Schenken eine in diesem Gesetze verpönte Handlung begehen oder dazu mitwirken, so haben die Eigenthümer des Gewerbs für die Geldstrafen zu haften.

Andere Gehülfen unterliegen einer Geldbuße von 5 fl. bis 30 fl., welche im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit den bestehenden Gesetzen gemäß in eine körperliche Strafe zu verwandeln ist.

Art. 46.

Verjährung.

Die Vergehen, von denen es sich hier handelt, verjähren sich in fünf Jahren, wenn sie innerhalb dieser Zeit nicht zur Untersuchung gebracht werden.

In gleichem Zeitraume verjährt sich auch die Schuldigkeit der Abgabepflichtigen, die zurückgebliebene nicht zum Ansatz gekommene Abgabe nachzubezahlen.

Art. 47.

Verwendung der Geldstrafen.

Der Anbringer eines in diesem Gesetze erwähnten Vergehens erhält ein Drittheil der erkannten Geldstrafe als Belohnung.

Ein Drittheil wird der Armenkasse der Gemeinde, in welcher das Vergehen verübt worden ist, übergeben und das letzte Drittheil für die Staats-Kasse eingezogen.

Bestimmungen
rücksichtlich der Abgabe von Wein und Obstmost.

Art. 48.

Ladschein.

Der Wirth, welcher ohne einen Ladschein von der Ladstätte mitzunehmen abfährt, verfällt in eine Strafe von 6 fl. auf jeden also abgeführten Eimer.

Art. 49.

Fortsetzung.

Würde der Wirth zwar einen Ladschein von der Ladstätte mitgenommen haben, hingegen in solchem die Eiche des erkauften Weins zu gering aufgenommen und dem Acciser der Ladschein übergeben worden seyn, ohne daß vor der Vergleichung des letzteren mit der auf dem Wagen befindlichen Ladung der Wirth eine Anzeige von

Digitized by Google

der vorgegangenen Unrichtigkeit gemacht hat; so tritt gegen ihn die gleiche Strafe von 6 fl. pr. Eimer, in Beziehung auf den im Ladschein fehlenden Eichgehalt, ein.

Art. 50.

Einlegen des Weins ꝛc.

Der Wirth, welcher ohne Beiseyn des Acciſers Wein oder andere Getränke in sein Haus und in seinen eigenen oder fremden Keller einbringt, verfällt, er mag von der Ladstätte einen Ladschein mitgenommen haben oder nicht, in so fern und in so weit der Wein bereits ausgeschenkt worden, in die Strafe der Confiscation des Ausschanks-Erlöses, und in so ferne und in so weit der Wein bei dem Wirth noch vorhanden ist, in die Strafe von 12 fl. pr. Eimer.

Art. 51.

Fortsetzung.

Jeder Private, der in seinen Keller Wein von einem Wirthe, sey es umsonst oder gegen Miethzins, aufnimmt, ist bei einer Strafe von 3 fl. pr. Eimer gehalten, dem Acciſer die Anzeige davon zu machen.

Art. 52.

Ordnung der Fässer.

Die Ordnung, in welcher die Lagerfässer numerirt sind, darf bei Strafe Eines Guldens von jedem Fasse ohne Beiseyn des Acciſers nicht verrückt werden.

Art. 53.

Beschädigung des Siegels.

Unterläßt der Wirth, von einer durch Zufall eingetretenen Beschädigung des durch den Erhebungs-Beamten aufgelegten Siegels, die Anzeige zu machen, oder nimmt er eigenmächtig selbst oder durch seinen Küfer und Andere eine Resignation vor, so verfällt er in eine Strafe von 10 fl. von jedem resignirten Fasse, und der Küfer, der hiebei mitgewirkt, oder die Sache verheimlicht hat, in die Strafe von einem kleinen Frevel vom Faß.

Art. 54.

Ausschankspreis.

Wer Wein in höheren Preisen ausschenkt, als er dem Beamten angegeben hat, verfällt in die Strafe von 10 fl. neben der Confiskation des Mehrbetrags des Ausschanks-Erlöses.

Art. 55.

Obstmost.

Wegen der Verfehlungen, die von den Wirthen bei den Obst-

Digitized by Google

most-Einlagen begangen werden, finden die nämlichen Strafen Statt, welche auf die Uebertretungen der bei dem Wein gegebenen Vorschriften festgesetzt sind, nur mit dem Unterschiede, daß die dem Eimer und dem Fasse nach regulirten Strafen auf die Hälfte herabzusetzen sind.

Bestimmungen rücksichtlich des Malz-Aufschlags.

Art. 56.

Strafe der Unterschlagung.

Die Unterschlagung dieser Abgabe wird bestraft, neben Nachholung der Steuer,

im ersten Fall mit 10fachem,
im zweiten mit dem 15fachen,
im dritten mit dem 20fachen

Betrage derselben. Im weiteren Wiederholungsfalle tritt noch die Entziehung der unmittelbaren Ausübung des Gewerberechts hinzu.

Als wiederholtes Vergehen wird jedoch nur dasjenige bestraft, das innerhalb 5 Jahren von der Bestrafung des vorhergegangenen Vergehens begangen wird.

Art. 57.

Bestimmung der Defraudations-Fälle.

Als Defraudant ist anzusehen:

1) wer Malz ohne Erlaubnißschein zur Mühle bringt (Art. 27);
2) wer Malzsurrogate ohne vorherige Anzeige bei dem Acciser und ohne vorgängige Aufnahme desselben verwendet (Art. 21 u. 22);
3) wer, wenn er auch nach der Art der Verwendung des Malzes, der Abgabe nicht unterliegt, den vorgeschriebenen Schein des Accisers nicht einholt (Art. 27);
4) wer mehr Malz auf die Mühle bringt, als in dem Erlaubnißscheine des Accisers ausgedrückt ist, wenn der Mehrbetrag den zwölften Theil des im Scheine ausgedrückten Quantums übersteigt (Art. 29);
5) wer geschrotenes oder auch nur eingesprengtes Malz aus dem Auslande einbringt, ohne die Vorschriften des Art. 29 zu beobachten.

Art. 58.

Defraudation auf Privat-Mühlen.

Wäre die Defraudation auf einer Privat-Malzmühle (Art. 27) verübt worden; so tritt sogleich im ersten Falle der Verlust des Rechts ein, eine solche Mühle zu gebrauchen.

Digitized by Google

Wird die Unterschlagung von dem Faktor eines Gewerbes begangen; so wird zwar die Strafe gegen diesen erkannt, der Eigenthümer des Gewerbs haftet aber für den Betrag der Geldbuße.

Bestimmungen
rücksichtlich der Verpflichtung der Müller.

Art. 59.

Wenn ein Müller, ohne den Art. 32 vorgeschriebenen Erlaubnißschein, Malz angenommen hat; wenn er mehr Malz angenommen hat, als in dem Schein des Acciſers ausgedrückt ist, bestehe dieser Mehrbetrag in reinem Malz oder in Malz mit Getreide vermischt, ohne davon dem Acciſer die Anzeige gemacht zu haben; wenn er Malz zum Schroten angenommen hat, wovon der Erlaubniß-Schein nicht ausdrücklich auf seine Mühle lautet; wenn der Erlaubniß-Schein an einem andern Tag benützt wird, als er ausgestellt ist: so verfällt derselbe in die auf die Unterschlagung der Malz-Abgabe (Art. 56) gesetzte Strafe; doch tritt bei den Müllern die dort bestimmte Entziehung des Gewerbe-Betriebs nicht ein.

Art. 60.

Fortsetzung.

Andere Verfehlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes werden mit Geldstrafen von 3 fl. bis 30 fl. geahndet.

Art. 61.

Privat-Mühlen.

Wer eine zum Gewerbs-Betrieb bestimmte Schrotmühle oder Maschine (Art. 26) bereits besitzt, oder ankauft, ohne innerhalb vier Wochen eine Anzeige bei dem Bezirks-Cameralamte zu machen, verfällt in eine Strafe von 30 fl.

Bestimmungen
rücksichtlich der Abgabe von Branntwein und Essig.

Art. 62.

Anzeige der Fabrikation.

Unterläßt es der Fabrikant nach der Fabrikation, aber noch vor Aufbewahrung des producirten Branntweins oder Essigs, den Orts-Acciſer zum Zwecke der Berechnung der Abgabe zu rufen; so wird er als Defraudant betrachtet und verfällt in die oben Art. 56 bei dem Malz-Aufschlag bestimmten Strafen.

Digitized by Google

Art. 63.

Strafe der Verheimlichung.

Die Verheimlichung des Besitzes oder der Einlegung eines der Wirthschafts-Abgabe unterworfenen Getränkes wird bei den Branntwein- und Essig-Schenken nach den im Art. 50 bei den Weinwirthen gegebenen Bestimmungen bestraft.

Abschnitt VII.

Transitorische Bestimmung.

Art. 64.

Die Finanz-Verwaltung wird ermächtigt, für den Bier-Verschluß vom 1. Juli bis 30. September 1827, für den Wein und die übrigen Getränke bis 31. December 1827 nach dem Gesetze vom Jahr 1824 Aversal-Ansätze zu machen.

Die Bier-Vorräthe werden am 1. Oktober d. J., die Wein- und übrigen Getränke-Vorräthe am 1. Januar 1828 urkundlich aufgenommen und nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes der Abgabe unterworfen.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Friederichshafen den 9. Juli 1827.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

†) Gesetz in Betreff der Schulden-Uebernahme von mehreren Standesherren,

vom 11. Juli 1827.

---

†) S. Nr. 174. der Staats-Grund-Gesetze.

Digitized by Google

†) Verfügung des K. Ministeriums des Innern, die Kosten der Medicinal-Visitationen betr.,

vom 16. Juli 1827.

353.

Verfügung des Steuer-Collegiums, die Behandlung der Malz-Steuer betr.,

vom 1. September 1827 [609]).

(Mit 10 Beilagen.)

Den Königl. Ober- und Cameral-Aemtern, sodann den zu Behandlnug der Wirthschafts-Abgaben aufgestellten Commissarien, ferner den Stadt- und Orts-Accisern und Accise-Visitatoren, werden zu Vollziehung des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben vom 9. Juli 1827 hinsichtlich der Malz-Steuer folgende nähere Vorschriften ertheilt, um sie theils selbst zu befolgen, theils den Steuerpflichtigen und Mühl-Inhabern zur Nachachtung einzuschärfen.

§. 1.

Zu Art. 21 des Gesetzes.

Gegenstand der Malz-Steuer.

Vom 1. Oktober 1827 an wird die Abgabe von Bier in einer Malz-Steuer erhoben, welche nicht nur alles Getreide begreift, das eingeweicht, oder in dem Zustande des Keimens oder Wachsens, gedörrt oder getrocknet, und hiernach, oder mittelst einer andern Vorrichtung zur Erzeugung von Bier oder Bierhefe, sey es zum eigenen Gebrauche oder zum Verkauf, verwendet wird, sondern die sich auch auf alle Surrogate erstreckt, welche die Stelle des Getreide-Malzes vertreten und bei dem Brauen gebraucht werden.

Eben so trifft die Abgabe das zur Erzeugung von Branntwein und Essig verwendete Malz.

Das Verhältniß der Malz-Surrogate zu dem Getreide-Malz ist in der Art auszumitteln, daß nöthigenfalls unter Beiziehung sachverständiger Personen untersucht werden muß, welche Quantität eigentlichen Getreide-Malzes durch das Surrogat vertreten wird, und von dieser Quantität ist die Steuer zu berechnen.

---

†) Reg.-Bl. S. 326 — 328. Siehe die Regierungs-Gesetze. Die weitere Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern in derselben Angelegenheit, vom 1. Juni 1830, s. Nr. 139. des III. Theils der Finanz-Gesetze.

609) Reg. Bl. S. 381—396. Die nachgefolgten Abänderungen und weiteren Normative sind dem vorliegenden Band angehängt.

Digitized by Google

Wenn das Malz nicht zur Bier-, Branntwein- und Essig-Fabrikation, sondern zu andern, z. B. chemischen, Zwecken verwendet wird, so ist dasselbe der Malz-Steuer nicht unterworfen. (Vergl. jedoch §. 5.)

§. 2.

Zu Art. 22 des Gesetzes.

Betrag der Steuer.

Die Malz-Steuer beträgt vom württembergischen Simri

a) eingesprengten Malzes . . . . . 21 kr.
b) trockenen Malzes . . . . . 24½ kr.

(weil nach dem Gesetz 6 Sri. trockenen Malzes für 7 Sri. eingesprengten Malzes angenommen werden.) Es betrifft also auf 7 Sri. eingesprengten, wie auf 6 Sri. trockenen Malzes — 2 fl. 27 kr.

§. 3.

Zu Art. 25 des Gesetzes.

Nachlässe.

Da nach dem Gesetz ein Nachlaß an der Malz-Steuer nur in dem Fall und in so weit Statt findet, wenn entweder das gebrochene (geschrotene) Malz noch vor dem Verbrauche, oder das daraus erzeugte Fabrikat durch irgend einen Zufall vernichtet wird, oder wenn dasselbe ohne Verschulden der Abgabepflichtigen in der Art verdirbt, daß es auf keine Weise mehr verwerthet oder benützt werden kann; so ist es nothwendig, daß bei einem entstandenen Ereigniß dieser Art auf der Stelle der Acciser mit einer weitern Urkundsperson herbeigerufen, und von denselben die Ursache des Unglücks und die Größe des Schadens genau untersucht, ein Protokoll darüber verfaßt, und dieses an den Commissär eingesendet wird, welcher in Gemeinschaft mit dem Cameralamt den Vorgang an das K. Steuer-Collegium einzuberichten und zugleich den Betrag eines Nachlasses mit einem motivirten Antrag zu begutachten hat; wobei es sich von selbst versteht, daß ein Nachlaß nur in dem Falle gestattet werden kann, wenn die Nichtverschuldung des Abgabe-Pflichtigen an einem entstandenen Schaden vollständig nachgewiesen worden ist.

§. 4.

Zu Art. 27 des Gesetzes.

Privatmühlen.

Verpflichtung der zum Malz-Schroten bestimmten Personen durch die Cameral-Aemter.

Hinsichtlich des Malzens auf Privatmühlen wird verfügt:

a) Daß diejenigen Brauer, welche zugleich eine Mühle besitzen, auf welcher Malz gebrochen wird, dem Königl. Cameral-Amt innerhalb vier Wochen eine tüchtige Person zur Verpflichtung vorzustellen haben, welche das Malz-Schroten ausschließlich

Digitized by Google

zu besorgen hat. Findet das Cameral-Amt Anstände, so kann es fordern, daß ein anderes tüchtiges Subjekt vorgestellt werde.

b) Diejenigen Brauereien, mit welchen Privatmühlen oder Maschinen, die zum Malz-Schroten verwendet werden können, bereits verbunden sind, haben sich über die bisherige Einrichtung gegen das Cameral-Amt näher auszuweisen, worauf dasselbe die nöthige Verfügung treffen wird, daß solche Maschinen dem Acciser zum Verschluß und Siegel angezeigt werden. Zugleich ist diejenige Person, welche das Schroten besorgen soll, dem Cameral-Amt zur Verpflichtung vorzustellen.

c) Wenn in der Folge Privatmühlen oder Maschinen, die zum Schroten verwendet werden können, errichtet werden wollen, so ist, da solche ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet sind, darüber von dem Cameral-Amt Bericht an das Königl. Steuer-Collegium zu erstatten, welchem eine umständliche Aeußerung des Umgelds-Commissärs beizulegen ist.

d) Wenn mit den für das Malz-Schroten aufgestellten Personen Veränderungen vorgehen, so sind solche jedesmal dem Cameral-Amt anzuzeigen und die neu angenommenen Subjekte demselben zur Verpflichtung vorzustellen.

e) Ueber die in Folge obiger Bestimmungen zum Malz-Schroten aufgestellten Personen und deren Verpflichtung haben die Cameral-Aemter Verzeichnisse anzulegen, von welchen die Umgelds-Commissarien Einsicht zu nehmen haben, und wovon denselben auf Verlangen Auszüge mitzutheilen sind.

§. 5.

Zu Art. 28 und 33 des Gesetzes.

Malz-Scheine.

Da kein Müller befugt ist, von den Bierbrauern, Branntweinbrennern, Essigsiedern oder andern Personen Malz zum Schroten anzunehmen, wenn sie sich nicht mit einem von dem Acciser hiefür aufgestellten Schein auszuweisen vermögen; so ist von demjenigen, welcher Malz auf die Mühle bringen will, jedesmal zuvor dem Acciser Anzeige zu machen und

a) das Quantum, in Simri ausgedrückt,

b) die Bestimmung des Malzes (zu braunem oder weißem Bier, Branntwein, Essig ꝛc.) anzugeben, auch

c) die Mühle, in welcher es geschrotet werden soll, genau zu bezeichnen.

Der Acciser fertigt hierauf den Erlaubniß-Schein nach angeschlossenem Formular (Nr. 1.), welchen der Steuerpflichtige dem Müller mit dem Malz zu übergeben hat.

Ein Erlaubniß-Schein ist auch in dem Falle nothwendig, wenn das Malz zu andern, als den der Abgabe unterworfenen, z. B. zu chemischen, Zwecken, verwendet wird; die Bestimmung desselben muß

Digitized by Google

aber jedenfalls sowohl im Erlaubniß-Schein als in dem hienach §. 16. genannten Register des Accisers bemerkt seyn.

Der Accifer sammelt die Erlaubniß-Scheine monatweise, damit solche seiner Zeit von dem Commissär mit den Registern verglichen werden können. (Vergl. hienach §. 20.)

Den Accisern wird noch insbesondere zur Pflicht gemacht, zur Abgabe der Malz-Scheine zu jeder Stunde des Tages bereit zu seyn, und bei Verhinderung den Orts-Vorsteher oder eine andere im öffentlichen Dienst stehende Person zu substituiren.

§. 6.

Zu Art. 29 des Gesetzes.

Fortsetzung.

So wie für den Fall, wenn weniger Malz zur Mühle gebracht wird, als worauf der Schein lautet, gleichwohl die Abgabe von dem ganzen, im Scheine bemerkten, Quantum zu bezahlen ist, so ist es auf der andern Seite nicht gestattet, mithin strafbar, mehr Malz auf die Mühle zu bringen, als der Schein besagt. Auch hierauf hat das Aufsichts-Personal aufmerksam zu seyn, und, sobald dieser Ueberschuß den zwölften Theil übersteigt, dem Commissär Anzeige zu machen, welcher nach Beschaffenheit der Umstände die Sache dem Oberamt zur weitern Verfügung zu hinterbringen hat.

§. 7.

Zu Art. 30 des Gesetzes.

Malz, welches auf auswärtigen Mühlen geschrotet wird, und vom Ausland eingeführtes Malz und Bier.

Hinsichtlich desjenigen Malzes, welches im Ausland geschrotet oder daselbst erkauft, und des Biers, welches vom Auslande eingeführt wird, werden folgende Vorschriften ertheilt:

a) Wenn sich die Mühle, auf welche Malz zum Schroten gebracht werden will, im Auslande befindet, was in dem Erlaubniß-Schein ausdrücklich bemerkt werden muß; so ist dieser Schein bei dem Grenz-Zollamte vorzuweisen, welches die Ladung mit dem in dem Scheine angegebenen Quantum zu vergleichen und, wenn kein Anstand sich ergibt, solches auf dem Schein zu bemerken, im Falle des Verdachts aber sogleich eine Nachmessung zu veranstalten hat. Die gleiche Controle ist anzuwenden, wenn das geschrotete Malz aus dem Auslande zurück kommt.

b) Da das von dem Auslande eingeführte, bereits geschrotete Malz, neben dem Eingangs-Zoll auch der Malz-Steuer unterliegt, so ist bei der Ankunft der Ladung an dem Orte ihrer Bestimmung hievon dem Accifer sogleich Anzeige zu machen, und es sind demselben die Zollzeichen zuzustellen; dieser vergleicht das an-

Digitized by Google

gegebene Quantum mit der Ladung selbst, läßt, wenn Verdacht einer unrichtigen Angabe vorliegt, eine Nachmessung vornehmen, und trägt jedenfalls den Erfund, unter Beisetzung des Zollzeichens, in sein Register ein.

Die Grenzzoller, Zollgardisten und Visitatoren haben darauf ein genaues Augenmerk zu richten, daß dasjenige Malz, welches aus dem Auslande eingeführt wird, nicht durch falsche Deklaration oder Verheimlichung seiner Bestimmung, der Besteuerung entzogen werden kann.

Ueber alles Malz, welches zum Schroten in das Ausland gebracht wird und wieder zurück kommt, so wie über das im Ausland erkaufte Malz, führen die Grenzzoller nach beiliegenden Formularen (Nr. 2. und 3.) besondere Register, welche sie vierteljährlich durch das Ober-Zollamt an das K. Umgelds-Revisorat einsenden.

§. 8.

Zu Art. 31 des Gesetzes.

Fortsetzung.

Ausländisches Bier.

Wer vom Ausland in Fässern oder Bouteillen bereits fabrizirtes Bier bezieht, hat neben dem Eingangs-Zoll noch eine weitere Consumtions-Abgabe zu entrichten, welche

3 fl. von einem Eimer braunem Bier, und
2 fl. von einem Eimer weißen Bier

beträgt.

Die Grenz-Zoller werden hiemit angewiesen, diese Abgabe von allem Bier, welches vom Auslande eingeführt wird, zu erheben, hierüber nach beiliegendem Formular (Nro. 4.) abgesonderte Register zu führen, solche am Ende eines jeden Quartals abzuschließen, und den Betrag mit den Straßenbau-Abgaben dem Cameral-Amt zur Verrechnung mit den übrigen Wirthschafts-Abgaben zu übergeben.

Die Cameral-Aemter und Commissäre werden angewiesen, für die Vollziehung dieser Vorschrift besorgt zu seyn.

Für die Führung der Register, wozu gedruckte Formulare gegeben werden, erhalten die Grenz-Zoller aus der Umgelds-Casse 6 kr. Schreibgebühr vom Blatt, und für den Geld-Einzug eine Einzugs-Gebühr gleich der vom Zoll.

§. 9.

Zu Art. 32 des Gesetzes.

Verhältniß des geschroteten Malzes zum nichtgeschroteten, und Anwendung des Erfunds auf die Berechnung der Malz-Steuer.

Da durch das Nachmessen des geschroteten Malzes in der Mühle, bei welchem zu Berechnung des eingesprengten nichtgeschroteten, in dem Erlaubniß-Schein enthaltenen, Malz-Quantums das Verhältniß

Digitized by Google

des Letztern von 5 Sri. 3 Vrlg. zu 8 Simri geschroteten Malzes nach anliegender Resolvirung (Nro. 5.) zu Grund zu legen ist, sich ergeben kann, daß der Betrag des also reduzirten geschroteten Malzes jenen des nicht geschroteten entweder übersteigt oder nicht erreicht; so ist zwar im letztern Falle das im Malz-Scheine ausgedrückte Quantum bei Berechnung der Malz-Steuer in Anwendung zu bringen, im erstern Falle aber, wenn nämlich bei dem Nachmessen des geschroteten Malzes in der Mühle ein Mehrbetrag des Malzes sich berechnen sollte, so unterliegt dieser der Malz-Steuer; der Acciser hat aber von solchen Fällen dem Umgelds-Commissär sogleich Anzeige zu machen, welcher nach Umständen das Erforderliche verfügen wird.

§. 10.

Zu Art. 33 des Gesetzes.

Obliegenheit der Müller.

Wird einem Müller Malz zum Schroten in die Mühle gebracht, so hat er solches nur dann zu übernehmen, wenn ihm ein auf seine Mühle lautender Erlaubniß-Schein des Accisers vorgewiesen wird. Im Fall ein solcher Schein nicht vorgewiesen würde, hat der Müller hievon dem Acciser sogleich Anzeige zu machen, welcher sodann dem Umgelds-Commissär oder in dessen Abwesenheit dem Cameral-Amt zur Besorgung des Weitern sogleich Nachricht zu geben hat. Wird dem Müller aber ein Erlaubniß-Schein vorgewiesen, so hat er das Malz selbst ordnungsmäßig nachzumessen, das hiebei erfundene Meß auf dem Malzschein zu beurkunden, und wenn das Meß das im Schein angegebene nicht übersteigt, das Schroten vorzunehmen, wenn es aber mehr ausmacht, nicht nur das Schroten ganz zu unterlassen, sondern auch dem Acciser desjenigen Orts, zu welchem die Mühle gehört, es sogleich anzuzeigen, welcher sich dann selbst in die Mühle zu begeben, den Erfund zu Protokoll zu nehmen, und solches dem Umgelds-Commissär zur weitern Verfügung zu übersenden hat.

Erst alsdann, wenn das fragliche Malz gemessen, der Thatbestand zu Protokoll genommen, und solches von dem betreffenden Abgabepflichtigen sowohl, als von dem Müller beurkundet ist, darf dasselbe geschrotet werden.

Bei Nacht oder an einem andern Tag, als auf welchen der Schein lautet, darf der Müller kein Malz annehmen. Da das Nachmessen des Malzes der Müller selbst zu besorgen hat, so darf er es ohne erhebliche Ursachen seinen Gehülfen nicht überlassen, in jedem Fall aber muß er dabei gegenwärtig seyn. In dem Fall, wenn der Müller wegen Krankheit verhindert wird, dem Messen beizuwohnen, oder wenn die Mühle von einer Wittwe betrieben wird, ist das Messen des Malzes dem ersten Mahlknecht, jedoch auf Verantwortlichkeit des Mühle-Inhabers, zu übertragen.

Digitized by Google

Nach geschehenem Schroten hat der Müller das geschrotete Malz wieder zu messen und den Erfund abermal auf dem Schein zu bemerken, welcher sodann an den Acciser zurück zu geben ist.

§. 11.

Zu Art. 34 des Gesetzes.

Fortsetzung.

Wird ungemalztes mit Malz vermischtes Getreide zur Mühle gebracht, so ist das Ganze als Malz zu behandeln, wobei die oben gegebenen Vorschriften ebenfalls ihre Anwendung finden.

§. 12.

Verloren gegangene Malz-Scheine.

Wenn ein Malz-Schein durch den Müller oder Malzbrecher verloren geht, so ist derselbe in dem Register des Acciser's (hienach §. 16.), nach geschehener Anzeige des Verlustes, dennoch als rückempfangen vorzutragen, jedoch ist unter die Nummer des Scheins zu setzen: „verloren".

Wird hingegen ein Schein durch den Malz-Eigenthümer oder dessen Leute verloren, ehe das Malz, worauf er lautet, in der Mühle abgegeben oder gebrochen worden ist, so kann zwar, besonders wenn kein Verdacht einer Defraudation vorliegt, unter der nämlichen Nummer, welche der verlorene Schein hatte, ein neuer Schein ausgestellt werden, es muß aber unter dieser Nummer ausdrücklich beigesetzt werden: „Duplikat".

Der Acciser hat darüber zu wachen, daß die von ihm ausgestellten Malz-Scheine ohne Verzögerung wieder richtig an ihn zurück gegeben werden.

§. 13.

Zu Art. 35 des Gesetzes.

Register der Müller.

Ueber alles in die Mühle gebrachte und geschrotete Malz, ohne Ausnahme, führt der Müller ein ordentliches Register, nach angeschlossenem Formular (Nro. 6.), und übergibt solches am Ende eines jeden Monats dem Commissär, an welchen auch die Acciser die von den Müllern zurückerhaltenen Erlaubniß-Scheine einzusenden haben.

Für die bei den Privatmühlen und Maschinen zum Schroten angestellte Personen gelten sämmtliche den Müllern ertheilte Weisungen und Vorschriften.

§. 14.

Plakate an den Mühlen.

Die Cameral-Aemter haben dafür zu sorgen, daß an und in allen Mühlen Plakate angeschlagen werden, aus welchen die hinsichtlich des Malzens bestehenden Vorschriften und die auf deren Uebertretung gesetzten Strafen ersichtlich seyn müssen.

Digitized by Google

Auch die Commissarien haben darauf zu sehen, daß diese Anordnung überall, ohne Ausnahme, vollzogen wird.

Den Cameral-Aemtern wird eine angemessene Anzahl gedruckter Plakate zur Besorgung des Weitern zugefertigt werden.

§. 15.

Malz-Register der Bierbrauer.

Die Brauer, so wie die bedeutenden Branntwein- und Essig-Fabrikanten haben über das Malz, welches sie schroten lassen, nach dem beiliegenden Formular (Nro. 7.) ein Verzeichniß zu führen und dasselbe am Ende eines jeden Monats dem Acciser zuzustellen, welcher solches seiner Zeit dem Commissär zum geeigneten Gebrauch zu übergeben hat.

§. 16.

Malz-Register der Acciser.

Die Acciser führen über die abgegebenen und wieder zurückerhaltenen Malz-Scheine von Vierteljahr zu Vierteljahr, nämlich:

vom 1. Oktober bis letzten Dezember,
— 1. Januar bis letzten März,
— 1. April bis letzten Juni, und
— 1. Juli bis letzten September,

abzuschließende, nach beiliegendem Formular (Nr. 8.) einzurichtende, Register, welche nach der Zeitfolge

a) den Monat und Tag der Anzeige und der Gültigkeit des Scheins;
b) die Namen und Gewerbe derjenigen Personen, welche Malz schroten wollen;
c) die fortlaufenden Nummern;
d) den Malz-Betrag (jedesmal in Simri ausgedrückt);
e) die Bestimmung des Malzes,
f) die Benennung der Mühle, auf welcher das Malz geschrotet werden soll;
g) den Tag des Rückempfangs des Scheins vom Müller, mit der Nummer des Letztern;
h) den Malzbetrag nach dem Erfunde des Müllers, und
i) die Ursache der Abweichung (wenn sich eine ergiebt),

enthalten müssen.

Diese Verzeichnisse haben die Acciser vierteljährig an die Commissarien einzusenden.

§. 17.

Visitationen der Stadt- und Orts-Acciser und der Accise-Visitatoren.

Die Stadt- und Orts-Acciser, besonders aber die Accise-Visitatoren, sind verpflichtet, sämmtliche Mühlen, Brauereien, bedeutende Branntwein-Brennereien und Essig-Siedereien öfters unvermuthet zu visitiren und, wenn sie Unrichtigkeiten entdecken, davon dem Umgeld-Commissär jedenfalls Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Im Fall der Commissär abwesend wäre, haben sie bei der Entdeckung von Defraudationen zwei Urkunds-Personen herbeizurufen, welche den Thatbestand zu Protokoll zu nehmen haben.

Dieses Protokoll ist dann der Anzeige an den Commissär beizulegen.

§. 18.

Belohnung der Acciser und Accise-Visitatoren.

Für die amtlichen Verrichtungen der Acciser wird eine angemessene Belohnung regulirt werden, sobald wegen Vollziehung der übrigen Wirthschafts-Abgaben vom Wein ꝛc. eine Verfügung erlassen seyn wird.

Was hingegen die Belohnung der Accise-Visitatoren betrifft, so erhalten solche für die Aufsicht über die Entrichtung der Wirthschafts-Abgaben vom 1. Oktober 1827 an einen Lohn von täglichen 12 kr., welcher ihnen von den Cameral-Aemtern aus der Umgelds-Kasse ausbezahlt wird. Ausserdem erhalten überhaupt die Anbringer eines im Umgelds-Gesez erwähnten Vergehens 1 Drittel der erkannten Geldstrafe.

Wenn der eine oder andere Accise-Visitator zu Vollziehung seiner Dienst-Obliegenheiten wegen Alters oder einer andern Ursache untauglich seyn sollte, so haben die Cameral-Aemter und in der Folge auch die Umgelds-Commissäre zu Aufstellung tüchtiger Subjekte dem Königlichen Steuer-Collegium unverweilt Anträge zu machen.

§. 19.

Visitationen der Gemeinde-Räthe.

Auch die Gemeinderaths-Mitglieder sind befugt, von Zeit zu Zeit von den Malz-Registern der Acciser Einsicht zu nehmen, um zu beurtheilen, ob die aufgenommenen Malz-Quantitäten mit dem Betrieb der Brauereien im Verhältniß stehen, und, im Fall sie Ursache finden, an der Richtigkeit der angezeigten Malz-Quantitäten zu zweifeln, dieses dem Umgelds-Commissär oder dem Cameral-Amt bemerklich zu machen, indem der Gemeinderath wegen des Strafantheils der Armen-Casse dabei betheiligt ist.

§. 20.

Besondere Obliegenheiten der Commissäre.

Die nach den §§. 13. 15. und 16. von den Accisern, Müllern und Bierbrauern an die Umgelds-Commissäre einzusendenden Malz-Register und Malz-Scheine werden von denselben entweder während ihren Visitations-Reisen, oder nach Beendigung derselben verglichen. Besonders liegt ihnen ob, eine genaue Vergleichung der

Digitized by Google

den Registern der Müller beizulegenden Malz-Scheine mit den Registern der Acciser vorzunehmen, die Anstände, welche sich hiebei ergeben, zu erledigen, und Verfehlungen gegen die Vorschriften des Gesezes dem Oberamt zur Einleitung weiterer Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Wenn sie wahrnehmen, oder sonst Kenntniß erhalten sollten, daß zwischen den angezeigten Malz-Quantitäten und dem notorischen Betrieb eines Brauers ein auffallendes Mißverhältniß Statt finde, so haben sie unter Zuziehung des Accisers und eines Mitglieds des Gemeinderaths eine Keller-Untersuchung vorzunehmen, den Biervorrath genau aufzunehmen, und das zu dessen Erzeugung erforderliche Malz-Quantum nach dem im Gesez § 32. angegebenen Maßstab auszumitteln, und sofort nach dem Erfund das Weitere zu verfügen.

Aus den Registern der Müller fertigen sie über diejenigen Steuerpflichtigen, welche in andere Commissions-Bezirke gehören, Auszüge, und theilen solche den betreffenden Commissären mit.

Nach geschehener Vergleichung der acciseamtlichen Malzregister mit den Erlaubnißscheinen und Registern der Müller beurkunden die Commissäre auf den Verzeichnissen der Acciser die geschehene Vergleichung und Uebereinstimmung derselben mit den Registern der Müller, berechnen die Schuldigkeit eines jeden Abgabepflichtigen, und fertigen darüber nach den beiliegenden Formularen (Nro. 9.) einzurichtende Malzsteuer-Berechnungen, welche sie den betreffenden Cameral-Aemtern längstens innerhalb der ersten 14 Tage des neuen Quartals zu übersenden haben, damit solche den Einzug der Malzsteuer zu gehöriger Zeit besorgen können.

Zugleich stellen die Commissäre den Brauern ꝛc. Malzsteuer-Zettel (Nro. 10.) zu, aus welchen ihre Schuldigkeit für jeden Zahlungs-Termin ersichtlich seyn muß.

§. 21.

Fortsezung.

Die Umgelds-Commissäre haben sämmtliche Acciser, Brauereien und Mühlen ihres Bezirks, so wie die bedeutenden Branntweinbrennereien und Essig-Fabriken mehreremal des Jahrs, wenigstens aber alle Quartal einmal, unvermuthet zu visitiren.

Sie haben hiebei darauf zu sehen, ob die Acciser und Müller die, wegen Ausstellung von Malz-Scheinen und Führung von Malz-Registern vorliegenden gesezlichen Bestimmungen beobachten, und im Fall sie Mängel und Verfehlungen bemerken, zu deren Abhülfe sogleich Vorkehrungen zu treffen, strafbare Handlungen oder Unter-

Digitized by Google

lassungen aber, unter Beischluß eines Protokolls über den Thatbestand, dem Ober-Amt zur Einleitung der erforderlichen Untersuchung anzuzeigen.

Auch hinsichtlich solcher Uebertretungsfälle, welche dem Commissär von dem niedern Personal angezeigt werden, hat derselbe den Thatbestand vorläufig aufzunehmen und die Protokolle dem Oberamt zur weitern Untersuchung und Bestrafung zu übergeben.

Ueber alle zur Untersuchung angezeigten Defraudations-Fälle hat der Commissär von Vierteljahr zu Vierteljahr dem Königlichen Steuer-Collegium Verzeichnisse vorzulegen.

Endlich haben die Commissäre über ihre Verrichtungen überhaupt, insbesondere aber über alle Amts-Reisen, Tagbücher zu führen, welche samt der Diäten-Rechnung quartalweise an das Königliche Steuer-Collegium einzusenden sind.

§. 22.

Besondere Obliegenheiten der Cameral-Aemter.

Die Cameral-Aemter ziehen die Malzsteuer, auf den Grund der, ihnen nach §. 20. oben von den Umgelds-Commissären zu übergebenden, Berechnungen, von den Steuerpflichtigen unmittelbar ein, und gestatten durchaus keine weitere Zahlungs-Fristen als diejenige, welche in dem Artikel 24. des Gesezes gegeben sind.

Die Malz-Register senden sie sammt einem Duplikat der Malzsteuer-Berechnung nach Verfluß eines jeden Quartals an das Königliche Umgelds-Revisorat ein.

Im Allgemeinen erwartet man von den Cameral-Aemtern, daß sie zu dem Zwek einer richtigen Behandlung der Malzsteuer mitwirken werden.

Die Cameral-Aemter haben sich mit einer hinreichenden gedruckten Anzahl von Malzscheinen zu versehen, um sie den Accisern austheilen zu können, auch haben sie mit den Accisern über die empfangenen Malzscheine Abrechnung zu halten, und darauf zu sehen, daß diese immer zeitlich genug die gedruckten Scheine bei dem Cameral-Amt ablangen, damit es nie daran fehle.

§. 23.

Transitorische Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahme der Malz- und Bier-Vorräthe am 1. Okt. 1827.

Da mit dem 1. Okt. 1827 die Malzsteuer-Abgabe ihren Anfang nimmt, und von diesem Tage an die Bier- und Malz-Vorräthe der Abgabepflichtigen, sie mögen sich in ihren eigenen Häusern als bereits geschrotet oder noch in den Mühlen befinden, der Malzsteuer unterliegen; so ist dafür zu sorgen, daß solche an diesem Tage zur

Digitized by Google

Anzeige und Aufnahme in die Register der Acciser gebracht werden.

Es haben daher die Cameral-Beamten die Anstalt zu treffen, daß diese Vorräthe, und zwar in den bedeutenderen Orten so viel möglich durch die Commissäre selbst, in den übrigen Orten aber durch die Acciser, in beiden Fällen unter Beiziehung eines Gemeinderaths, am 1. Okt. urkundlich aufgenommen, und was die Biervorräthe insbesondere betrifft, diese nach §. 32. des Gesezes in Malz reducirt, gleich dem Malzvorrath in die Register der Acciser eingetragen werden; und da diejenigen Malzvorräthe, welche noch nicht aus der Mühle in die Häuser der Abgabepflichtigen zurückgebracht, sondern am 1. Okt. noch in der Mühle befindlich sind, ebenfalls in die Register eingetragen werden müssen; so ist den Abgabepflichtigen aufzugeben, wegen dieser Vorräthe sogleich einen Malzschein zu lösen und solchen dem Müller, in dessen Mühle das Malz sich befindet, zuzustellen, damit dieser, wenn es noch nicht geschehen wäre, das Nachmessen auf die vorgeschriebene Weise vornehme und die Beurkundung auf dem Malzschein ausstelle.

Von dieser Anordnung ist gleichfalls sämmtlichen Müllern bei Zeiten Eröffnung zu machen, und sie sind zur Vollziehung derselben, so weit sie solche betrifft, aufzufordern.

§. 24.

Fortsetzung.

Ueber die §. 23. vorgeschriebene Aufnahme der Biervorräthe und desjenigen Malz-Quantums, welches vor dem 1. Okt. 1827. geschrotet und nicht bereits schon zur Bierfabrikation ꝛc. verwendet worden ist, sind am 1. Oktober 1827 sowohl in den Orten, in welchen die Aufnahme durch den Commissär, als in denjenigen, in welchen sie durch den Orts-Acciser besorgt wird, Protokolle zu verfassen.

Sogleich nach dieser Aufnahme bereist der Commissär auch die übrigen Orte seines Bezirks, in welchen er der Aufnahme der Vorräthe nicht selbst angewohnt hat, visitirt sämmtliche Brauereien, so wie die bedeutenden Essigsiedereien und Branntweinbrennereien, vergleicht den Inhalt der Aufnahme-Protokolle mit den Vorräthen, prüft und berichtigt die Reduktion der Bier-Quantitäten in Malz nach der beiliegenden Resolvirung (Nro. 11.), und dessen Eintrag in die Register der Acciser, und berechnet von den Vorräthen an Bier und vor dem 1. Oktober geschrotetem Malz sogleich für jeden Abgabepflichtigen die Malzsteuer, welche derselbe in dem Zahlungs-Termin vom 1. bis 15. Januar 1828 zu entrichten hat.

Mit dieser Visitation der Brauereien ꝛc. verbindet der Commissär die Visitation der Mühlen, in welchen er sich für alles daselbst befindliche Malz die angeordneten Malzscheine vorzeigen läßt, und deren Inhalt mit den Vorräthen selbst vergleicht.

Digitized by Google

Findet der Commissär zwischen dem Inhalt der Aufnahme-Protokolle und den Vorräthen an Bier und Malz, oder zwischen dem Inhalt der in den Mühlen vorgezeigten Scheine und den daselbst gefundenen Vorräthen eine Verschiedenheit, so hat er sogleich eine nähere Untersuchung anzustellen, und wenn sich hiebei die Vermuthung einer Defraudation bestätigt, den Thatbestand zu Protokoll zu nehmen und dasselbe dem Oberamt zur Einleitung einer weitern Untersuchung zu übersenden.

Bei dieser ersten Visitations-Reise haben die Commissäre die Acciser und Müller in die vorschriftmäßige Führung der Malz-Register gehörig einzuleiten.

Ueber die am 1. Oktober 1827 erfundenen Vorräthe an Bier und Malz fertigen die Commissäre eine Uebersicht mit Angabe des Steuerbetrags, nach Cameralamts-Bezirken und Ortschaften, und senden diese Verzeichnisse mit Bericht über den ganzen Umfang der dießfalls gehabten Verrichtungen, und ob und welche Anstände hiebei vorgekommen und erledigt worden, oder noch zu erledigen seyen, an das Königliche Steuer-Collegium ein.

Stuttgart, den 1. September 1827.

Säskind.

Digitized by Google

Beilage Nro. 1.

Formular
eines Malzscheins.

Register des Accisers
Seite 2.
Nro. 1.

Register des Müllers
Nro. 1.

Kameralamts-Bezirk Stuttgart.

Stuttgart.

Malzschein.

für heute gültig (auf den 2. Okt. gültig.)

Daß Vorzeiger dieses, Bierbrauer (Branntweinbrenner) Schwarz von hier, an heutigem Tag angezeigt hat

—:· Dreißig Simri

eingesprengtes Malz zu Erzeugung weißen Biers (Branntweins) bei dem Müller Weiß in Berg schroten zu lassen, beurkundet

Den 1. Oktober 1827.

Stadt-Accifer.

Unterzogener hat bei der Ankunft des obgemeldten Malzes in der
Mühle . . . . . 30 Sri. = Vrlg.
bei der Abholung des geschroteten Malzes 41 Sri. 3 Vrlg.
im Nachmeß erfunden, welches bezeugt

Berg, den 1/2. Okt. 1827.

Müller.

Anmerkung. Der Accifer hat den ausgestellten Malzschein, und der Müller den empfangenen Malzschein, mit fortlaufender Nummer, jeder nach der Zeitfolge und der Nummer seines Registers zu bezeichnen, mithin den Schein selbst auf der Stelle in's Register einzutragen.

Digitized by Google

Beilage Nro. 2.

Cameral-Amts-Be-
Grenz-Zoll-
Controle-

über das von Inländern nach acciseamtlichen Erlaubniß-
Vom 1. Oktober bis

Acciseamtlicher Malz-Schein.			Malz-Betrag.	Namen und Gewerbe des Malz-Eigenthümers.	Wohnort und Cameral-Bezirk.	Name und Ort des ausländischen Müllers.
Nummer	Monat.	Tag.				
			Sri.			

Digitized by Google

zirk Heidenheim.

Amt Brenz.

Register

Scheinen in Mühlen des Auslandes geschrotete Malz.
letzten December 1827.

Nummer des Zollers.	Zeit des Ausgangs.		Betrag des ungeschroteten Malzes nach der Prüfung des Zollers.	Zeit des Eingangs.		Betrag des geschroteten Malzes nach der Prüfung des Zollers.	Bemerkungen.
	Monat.	Tag.	Sri.	Monat.	Tag.	Sri.	

Beilage Nro. 3.

Cameral-Amts-Be-
Grenz-Zoll-
Controle
über bereits geschrotetes aus dem
Vom 1. Oktober bis

Zeit der Einfuhr.		Namen, Gewerbe und Wohnort des Eigenthümers.	Betrag des geschroteten Malzes, nach dem Erfund des Zollers.	Woher und von wem.	Datum und Nummer des Zollzeichen.
Monat.	Tag.		Sri.		

zirk Heidenheim.

Amt Brenz.

Register

Auslande eingeführtes Malz.

letzten December 1827.

Zeit der Einfuhr.		Namen, Gewerbe und Wohnort des Eigenthümers.	Betrag des geschroteten Malzes, nach dem Erfund des Zollers.	Woher und von wem.	Datum und Nummer des Zollzeichen.
Monat.	Tag.		Sri.		

Beilage Nro. 4.

Cameral-Amts-Be-
Grenz-Zoll-
Re g i-

über das bereits fabricirte aus dem Auslande ein-

Vom 1. Oktober bis

Zeit der Einfuhr.		Namen, Stand, Gewerbe und Wohnort des Eigenthümers.	Braun Bier.		Betrag der Abgabe à 3 fl. vom Eimer.	
Monat.	Tag.		Aim.	Imi.	fl.	kr.

zirk Heidenheim.

Amt Brenz.

ster

geführte Bier, und die hievon erhobene Abgabe.

letzten December 1827.

Weiß Bier.		Betrag der Abgabe à 2 fl. vom Eimer.		Woher und von wem.	Datum und Nummer des Zollzeichen.	Bemerkungen.
Aim.	Imi.	fl.	kr.			

Digitized by Google

Beilage Nro. 5.

Resol

über das Verhältniß des geschroteten nach dem Art.

Eingesprengtes geschrotetes Malz		Soll gewähren.	Eingesprengtes nicht geschrotetes Malz.		
Sri.	Vrlg.		Sri.	Vrlg.	Eckl.
	1		–	–	$5^3/_4$
	2		–	1	$3^2/_4$
	3		–	2	$1^1/_4$
1			–	2	7
2			1	1	6
3			2	–	5
4			2	3	4
5			3	2	3
6			4	1	2
7			5	–	1
8			5	3	–
9			6	1	7
10			7	–	6
11			7	3	5
12			8	2	4
13			9	1	3
14			10	–	2
15			10	3	1
16			11	2	–
17			12	–	7
18			12	3	6
19			13	2	5
20			14	1	4
21			15	–	3
22			15	3	2
23			16	2	1
24			17	1	–
25			17	3	7
26			18	2	6
27			19	1	5
28			20	–	4
29			20	3	3
30			21	2	2
31			22	1	1
32			23	–	–

Digitized by Google

virung

Malzes zum bloß eingesprengten,
32. des Gesetzes.

Verhältniß des nicht geschroteten Malzes zum geschroteten.	Eingesprengtes nicht geschrotetes Malz		Soll gewähren	Eingesprengtes geschrotetes Malz.		
	Sri.	Vrlg.		Sri.	Vrlg.	Eckl.
		1		–	1	$3\frac{1}{8}$
		2		–	2	$6\frac{1}{4}$
		3		1	–	$1\frac{3}{8}$
	1			1	1	4
	2			2	3	1
	3			4	–	5
	4			5	2	2
	5			6	3	6
	6			8	1	3
	7			9	2	7
	8			11	–	4
	9			12	2	–
	10			13	3	5
	11			15	1	1
	12			16	2	6
	13			18	–	2
	14			19	1	7
	15			20	3	3
	16			22	1	–
	17			23	2	4
	18			25	–	1
	19			26	1	5
	20			27	3	2
	21			29	–	6
	22			30	2	3
	23			32	–	–

Digitized by Google

Beilage Nro. 10. [610])

Stuttgart.

Malzsteuer-Zettel

für den Bierbrauer (Branntweinbrenner) Schwarz.

Soll. Zahlt:

fl. kr.

Rückständige Hälfte den
vom

. . . . .

Neues
von —:· Sri.
Braunbier-Malz
im Ganzen
—:· fl. kr.
zur Hälfte . . . . . T. Cameral-Verwalter,
von —:· Sri.
weiß Bier (Branntwein)
Malz . . . . . .

—:·

T. Commissär.

---

[610]) Die Beilagen Nro. 6. 7. 8. und 9. nebst Unterbeilagen sind abgedruckt im III. Theile der Finanz-Gesetze S. 914 u. f.

Digitized by Google

Beilage Nro. 11.

Resolvirung

über das Verhältniß des Biers zum Malz.

Braunes Winterbier		ist gleich:	Eingesprengtes Malz.		
Eim.	Im.		Sri.	Vlg.	Eckl.
	1		–	1	5
	2		–	3	2
	3		1	–	7
	4		1	2	4
	5		2	–	1
	6		2	1	6
	7		2	3	3
	8		3	1	–
	9		3	2	5
	10		4	–	2
	11		4	1	7
	12		4	3	4
	13		5	1	1
	14		5	2	6
	15		6	–	3
1			6	2	
2			13	–	
3			19	2	
4			26	–	
5			32	2	
6			39	–	
7			45	2	
8			52	–	

Braunes Winterbier	ist gleich:	Eingesprengtes Malz.		
Eimer.		Sri.	Vlg.	Eckl.
9		58	2	—
10		65	—	—
20		130	—	—
30		195	—	—
40		260	—	—
50		325	—	—
60		390	—	—
70		455	—	—
80		520	—	—
90		585	—	—
100		650	—	—
200		1300	—	—
300		1950	—	—
400		2600	—	—
500		3250	—	—

Digitized by Google

Braunes Sommer-Bier	gleich	Eingesprengtes Malz			Braunes Sommer-bier	gleich	Eingesprengtes Malz		
Eim. Imi.		Sir.	Vlg.	Ekl.	Eim. Imi.		Sri.	Vlg.	Ekl.
1		–	1	6	20		140	—	—
2		–	3	4	30		210	—	—
3		1	1	2	40		280	—	—
4		1	3	–	50		350	—	—
5		2	–	6	60		420	—	—
6		2	2	4	70		490	—	—
7		3	–	2	80		560	—	—
8		3	2	–	90		630	—	—
9		3	3	6	100		700	—	—
10		4	1	4	200		1400	—	—
11		4	3	2	300		2100	—	—
12		5	1	–	400		2800	—	—
13		5	2	6	500		3500	—	—
14		6	–	4					
15		6	2	2					
1		7	–	–					
2		14	–	–					
3		21	–	–					
4		28	–	–					
5		35	–	–					
6		42	–	–					
7		49	–	–					
8		56	–	–					
9		63	–	–					
10		70	–	–					

Digitized by Google

Weißes Bier	gleich: ist	Eingesprengtes Malz			Weißes Bier	gleich: ist	Eingesprengtes Malz		
Eim. Imi.		Sri.	Vlg.	Eckl.	Eim. Imi.		Sri.	Vlg.	Eckl.
1		–	1	—	50		200	—	—
2		–	2	—	100		400	—	—
3		–	3	—	200		800	—	—
4		1	–	—	300		1200	—	—
5		1	1	—	400		1600	—	—
6		1	2	—	500		2000	—	—
7		1	3	—					
8		2	–	—					
9		2	1	—					
10		2	2	—					
11		2	3	—					
12		3	–	—					
13		3	1	—					
14		3	2	—					
15		3	3	—					
1		4	–	—					
2		8	–	—					
3		12	–	—					
4		16	–	—					
5		20	–	—					
6		24	–	—					
7		28	–	—					
8		32	–	—					
9		36	–	—					
10		40	–	—					
20		80	–	—					
30		120	–	—					
40		160	–	—					

Digitized by Google

† Königliches Rescript, betreffend die Verkündigung der päpstlichen Bullen zu Errichtung des Erzbisthums zu Freiburg und der bischöflichen Kirche zu Rottenburg am Neckar,

vom 24. October 1827.

354.

Instruction des K. Steuer-Collegiums zu Vollziehung des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben im Allgemeinen, und die Abgabe von Wein, Obstmost, Branntwein, Liqueurs und Essig insbesondere betreffend,

vom 11. December 1827. [611])

(Mit 11 Beilagen.)

I. Abschnitt.

Bestimmungen hinsichtlich der Abgabe.

Zu genauer Vollziehung des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben vom 9. Juli 1827 werden unter Beziehung auf die wegen der Malzsteuer bereits ertheilte Instruction vom 1. September 1827 folgende nähere Verwaltungs-Vorschriften, Erläuterungen und Bemerkungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1. (Art 3. des Gesetzes.)

Erlangung der Befugniß zu Wirthschafts-Gewerben.

1) Von der Obliegenheit zu Einholung einer besondern Erlaubniß sind ausgenommen:

a) die Weinproducenten in Beziehung auf den Ausschank ihres selbst erzeugten Weins für die ersten 3 Monate. (Art. 17. d. Ges.)

b) Apotheker und Conditoren in Beziehung auf Liqueurs-Ausschank. (Art. 44. d. Ges.)

c) Specereihändler in Beziehung auf den Essigschank. (Art. 44. d. Ges.)

†) S. Nr. 592. des III. Theils der Kirchen-Gesetze. Hinsichtlich der Dotation des bischöflichen Tisches, des Dom-Capitels, des Priester-Seminars ꝛc. s. S. 889—890, sowie S. 1067 u. f. Vergl. auch die K. Verordnung in Betreff der Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichts-Rechtes des Staates über die katholische Landeskirche, vom 30. Januar 1830, Nr. 633. ebendort, und die Bestimmungen für die künftige Verwaltung der Bisthumsdotation, vom 14. Mai 1828, im III. Theile der Finanz-Gesetze Nr. 144.

611) Reg.-Blatt S. 539—571. Die nachgefolgten Abänderungen und weiteren Normalien sind dem vorliegenden Bande angehängt.

Digitized by Google

Dagegen sind sie schuldig, ehe sie sich dieser Rechte bedienen, dem Accise-Amt hievon Anzeige zu machen, und dasselbe dadurch zum Einzug der gesetzlichen Abgaben in Stand zu setzen.

2) Unternehmungen der Bier-, Branntwein- und Essig-Fabrikation im Kleinen werden immer nur mit persönlichem Recht verliehen. (Art. 5. Nro. 4. Lit. b d. Ges.)

§. 2. (Art. 6. des Gesetzes.)

Recognitionsgeld.

Nro. 1. Schildwirthschaften

a) erster Classe, sind solche, bei welchen das Umgeld im Ganzen jährlich über 400 fl. beträgt;

b) zweiter Classe, wenn das Umgeld über 200 fl. bis 400 fl. ausmacht;

c) dritter Classe, wenn das Umgeld unter 200 fl. sich belauft.

Nro. 8. Branntweinbrennereien,

α) die Bierbrauer, insofern sie von diesem Rechte Gebrauch machen, sind gleich den übrigen Branntweinbrennereien zu behandeln.

β) Größere Branntwein-Fabriken sind solche, wenn mehr als 25 Eimer jährlich erzeugt wird.

γ) Von einem Hafen, der nur einen halben Eimer und darunter hält, beträgt das Recognitionsgeld 2 fl., über einen halben Eimer bis 1 Eimer 4 fl., über 1 Eimer 8 fl.

Nro. 7. Essigsiedereien.

a) von Fruchtessig ꝛc. ꝛc.
von einem Kessel bis 1 Eimer und darunter haltend 2 fl.
von einem Kessel über 1 Eimer bis 4 Eimer 8 fl.
von einem Kessel über 4 Eimer 16 fl.

b) Von Wein- und Obstmostessig-Fabriken.

α) „Dergleichen Fabriken werden als ins Große getrieben angesehen, wenn über 50 Eimer Essig jährlich fabricirt werden."

§. 3.

Uebersicht der Wirthschafts-Abgaben.

Zu einiger Uebersicht der Abgaben-Verhältnisse der verschiedenen Wirthschaftsgewerbe (Art. 5. u. 6. d. Ges.) und zu näherer Erläuterung und Entwicklung dessen, was im Gesetz an verschiedenen Stellen bestimmt ist, wird folgendes bemerkt:

1) Von Schildwirthschaften, weche immer dinglich verliehen werden, wird bezogen:

a) Concessions-Abgabe bei Verleihung des Rechts:

aa) in erster Classe	100—120 fl.
bb) in zweiter Classe	60 — 90 fl.
cc) in dritter Classe	25 — 50 fl.

b) Recognitionsgeld jährlich:

aa) in erster Classe, wenn nämlich die Ausschanks-Abgabe à 15 Proc. jährlich mehr als 400 fl. beträgt 8 fl.

Digitized by Google

bb) in zweiter Classe, bei 200—400 fl. Ausschanks-Abgabe . . . . . 6 fl.
cc) in dritter Classe, bei weniger als 200 fl. 4 fl.
c) Ausschanks-Abgabe, welche in 15 Procenten des Ausschank-Erlöses besteht.

2) Von Speisewirthschaften, welche immer persönlich verliehen werden:
a) Concessionsgeld für die Verleihung des Rechts,
aa) in erster Classe . . . . . 40—50 fl.
bb) in zweiter Classe . . . . . 20—36 fl.
cc) in dritter Classe . . . . . 12—18 fl.
b) Recognitions-Geld . . . . 3 fl.
c) Ausschanks-Abgabe, wie unter Nro. 1. 15 Procente des Erlöses.

3) Von Schenkwirthschaften, und zwar:

A) Weinschenken,
1) Beständigen:
a) Concessions-Geld . . . . . 5—12 fl.
b) Recognitions-Geld . . . . . 2 fl. 8 kr.
c) Ausschanks-Abgabe . . . . . 15 Procent.
2) Von unbeständigen Weinschenken, welche ihr eigenes Weingewächs ausschenken: (Art. 17. d. Ges.)
a) Concessions-Geld;
für das erste Quartal . . . . . Nichts;
für das zweite Quartal . . . . . 1 fl.
b) Recognitions-Geld;
im ersten Quartal . . . . . Nichts;
im zweiten Quartal . . . . . 32 kr.
c) Ausschanks-Abgabe . . . . . 15 Procent.

B) Bierschenken, welche nicht zugleich zur Bierfabrikation berechtigt sind:
a) Concessions-Geld . . . . . 4—8 fl.
b) Recognitions-Geld . . . . . 1 fl. 4 kr.
c) Ausschanks-Abgabe . . . . . Nichts.

C) Branntweinschenken:
a) Concessions-Geld:
aa) als Schenken im Ort . . . . . 2—4 fl.
bb) als Hausirer . . . . . 2 fl. 4 kr.
cc) für beide Gewerbs-Betriebe . . . 4—8 fl.
b) Recognitions-Geld:
aa) als Schenken im Ort . . . . 32 kr.
bb) als Hausirer . . . . . 32 kr.
cc) bei beiden Gewerbs-Betrieben . 1 fl. 4 kr.
c) Patent-Abgabe . . . . . 15 Procente des Ausschank-Erlöses.

D) Essig-Schenken: ganz so wie bei C.

E) Obstmost-Schenken:
a) Concessions-Geld . . . . . 2—4 fl.

Digitized by Google

b) Recognitions-Geld . . . . . 32 kr.
c) Ausschanks-Abgabe . . . . . 15 Proc. des Ausschank-Erlöses

4) Bierbrauereien.
a) Concessions-Geld:
aa) wenn sie im Großen und Fabrikmäßig betrieben werden:
α) mit dinglichem Recht . . . . 80—150 fl.
β) mit persönlichem Recht . . . 40 — 75 fl.
bb) bei einem kleineren Betrieb (immer mit persönlichem Recht) . . . 15 — 40 fl.
b) Recognitions-Geld . . . . Nichts.
c) Malzsteuer: nach dem 3ten Abschnitt des Gesetzes.

5) Branntweinbrennereien.
a) Concessions-Geld:
aa) wenn sie im Großen und Fabrikmäßig betrieben werden:
α) mit dinglichem Recht . . . . 80—150 fl.
β) mit persönlichem Recht . . . 40 — 75 fl.
γ) für das Recht zu Hausiren . . 2 — 4 fl.
bb) Bei einem kleinen Betrieb:
α) mit dem Ausschank in dem Ort 4 — 8 fl.
β) ohne Ausschank, wenn nämlich der Hafen nur vermiethet, und Andern um den Lohn gebrannt wird . . . . . 2 — 4 fl.
γ) für das Recht zum Hausiren . 2 — 4 fl.
b) Recognitions-Geld,
aa) von größeren Fabriken, wenn mehr als 25 Eimer erzeugt wird, von jedem Hafen nach der Größe desselben, und zwar 1/2 Eimer und darunter haltend . 2 fl.
über 1/2 Eimer bis 1 Eimer . . . 4 fl.
über 1 Eimer . . . . . 8 fl.
bb) von kleineren Brennereien:
α) mit dem Ausschank im Ort vom Hafen 2 fl.
β) ohne Ausschank im Ort, oder wenn der Hafen nur vermiethet wird, vom Hafen 1 fl. 20 kr.
c) Malzsteuer, nach dem 3ten Abschnitt des Gesetzes.
d) Fabrikations-Steuer:
α) wenn Malz dazu verwendet wird, neben der Malzsteuer . . . . . 1 fl. 48 kr.
β) von andern Stoffen . . . . . 5 fl.
beides p. Eimer.

6) Essigsiedereien.
a) Concessions-Geld,
aa) wenn sie im Großen und Fabrikmäßig betrieben werden,
α) mit dinglichem Recht . . . . 80—150 fl.
β) mit persönlichem Recht . . . 40 — 75 fl.
γ) für's Hausiren . . . . . 2 — 4 fl.
bb) Bei einem kleineren Betrieb:

Digitized b

α) mit dem Recht des Ausschanks 10 — 30 fl.
β) für das Hausiren . . . . . 2 — 4 fl.

b) Recognitions Geld:

aa) von Fruchtessig- und ähnlichen Essig-Siedereien, je nach der Größe des Gefäßes, und zwar von einem Kessel von

1 Eimer und darunter haltend . 2 fl.
über 1 Eimer bis 4 Eimer . . 8 fl.
über 4 Eimer . . . . . 16 fl.

c) Malzsteuer: nach Abschnitt 3. des Gesetzes.

d) Fabrikations-Steuer:

aa) von dem was aus Malz ersotten wird, außer der Malzsteuer . . . . . Nichts;

bb) von dem was aus andern Stoffen bereitet wird, p. Eimer . . . . . 1 fl. 36 kr.

Nach diesen Erläuterungen sind insbesondere die Recognitions-Gelder auf den 1ten Juli 1828 rückwärts vom 1ten Januar an, durch das Cameralamt und den Umgelds-Commissär zu reguliren. Sie haben nämlich den Betrag der Ausschanks-Abgabe in Beziehung auf die Schildwirthschaften von beiden vorhergehenden Quartalen, und bei den Branntwein- und Essig-Siedereien den Gehalt der Gefäße zum Grund zu legen. Sollte der Wirth gleich nach dem ersten Quartal oder gar schon am 1. Januar 1828 seine Wirthschaft unter Vorbehalt des Rechts einstellen, so wird im ersten Fall die Classifikation des Recognitions-Geldes auf die dem Jahre nach zu berechnende 1/4jährige Abgabe, im andern Falle aber auf den bisherigen Aversalansatz gebaut. Uebrigens wird sich vorbehalten, nach Verlauf von 3 Jahren eine Revision über die Regulirung der Recognitions-Gelder, wobei der Durchschnitt der Ausschanks-Abgabe von diesen 3 Jahren zum Grund gelegt wird, anzuordnen.

§. 4. (Art. 7. des Gesetzes.)

Verlust der Wirthschaftsberechtigung.

Wenn die zu Fortsetzung eines Gewerbes persönlich berechtigte Wittwe wieder heirathet, so geht ihre Berechtigung nicht auf ihren Mann über, und es muß dieser die Ertheilung des Wirthschaftsrechts für seine Person, als Haupt der Familie nachsuchen; indem ein jedes einer weiblichen Person gesetzlich zugestandene Wirthschaftsrecht durch ihre Verheirathung aufhört.

§. 5. (Art. 8. des Gesetzes.)

Abgabe vom Wein.

Weil durch die bisherige Verwaltungs- und Erhebungs-Art der Wirthschafts-Abgaben, wie solche seit dem Jahre 1821 Statt fand, die zu Bestimmung von Accords-Summen nöthigen Grundlagen verloren gegangen sind; so ist es unerläßlich, daß solche durch ordentlichen Abstich in den Kellern der Wirthe wieder gesammelt werden.

Hiebei wird seiner Zeit ein angemessener Durchschnitt zum Grund gelegt, mit Berücksichtigung der Aussicht auf die Verbesserung oder Verschlimmerung des Gewerbes, worüber alsdann das

Digitized by Google

Cameralamt und der Commissär in dem deshalb gemeinschaftlich zu erstattenden Berichte sich ausführlich zu äußern haben. Da, wo öffentliche Rechnungen geführt werden, z. B. bei Gutsherrschaften, kann in sofern eine Ausnahme von jener Regel statt haben, daß auf die Grundlage der aus diesen öffentlichen Rechnungen glaubwürdig mitzutheilenden dießfälligen Resultate schon früher Accorde bewilligt werden. Das Cameralamt und der Commissär haben daher den in solchen Fällen zu erstattenden Berichten glaubwürdige Auszüge aus jenen Rechnungen beizulegen, und sich über die anzusetzende Accords-Summe gutächtlich zu äussern. Im übrigen muß aber der Zweck der Verwaltung darauf gerichtet seyn:

von allen Wein-Einlagen der Wirthe und den Ausschanks-preisen, so wie von denjenigen Weinabgaben zuverläßig unterrichtet zu werden, welche (nach Art. 14. d. Ges.) von Entrichtung der Wirthschafts-Abgaben frei sind.

Eine Vergleichung zwischen beiden Summen zeigt sodann diejenige Quantität, von welcher die Wirthschafts-Abgabe zu berechnen, und die sofort nach Abzug des Hausbrauchs (Art. 15. d. Ges.) für die Staats-Casse wirklich zu erheben ist.

Diese Berechnung geschieht nach Cameralamts-Bezirken bei jeder einzelnen Wirthschaft vor der Hand von Vierteljahr zu Vierteljahr, nachdem auf den 1. Januar 1828 erstmals sämmtliche Vorräthe aufgenommen seyn werden, in welcher Hinsicht sich auf die dießfalls erlassene besondere Vorschrift bezogen wird.

§. 6. (Art. 9. des Gesetzes.)
Urkunden von den Wein-Einlagen.

Zu den Wirthen, deren Wein-Einlagen einer genauen Controle unterliegen, werden diejenige Weinhändler gezählt, welche zum Verkauf im Kleinen berechtigt sind und die Concession als Schenkwirthe erlangt haben. (Vergl. Art. 16. d. Ges.)

2) (zu a) „für den in eigenen, oder ꝛc.“

Von der Obrigkeit sind in jeder Kelter (Trotte) beeidigte Personen (Kelternschreiber) aufzustellen. An solchen Orten, wo wegen besonderer Verhältnisse, (z. B. wenn der Zehnte verpachtet oder abgekauft ist, oder wo blos Privattrotten vorhanden sind) die Anstellung eines eigentlichen Kelternschreibers nicht zulässig wäre, ist in der Regel der Unterkäufer, oder ein anderer tüchtiger Mann aufzustellen und zu verpflichten, welcher, wie die Kelternschreiber, in Beziehung auf die Wirthschafts-Abgaben folgendes zu beobachten hat:

a) über allen Wein, der unter der Kelter verkauft wird, führt er ein specielles Verzeichniß, welches

die Namen des Verkäufers und des Käufers, mit Angabe ihres Gewerbes und Wohnorts, so wie den Preis des Weins

enthält.

b) Aus diesem Verzeichniß fertigt er sogleich nach beendigtem Herbst einen ebenfalls specificirten Auszug über alles dasje-

Digitized by Google

nige, was Wirthe erkauft haben, nach beiliegendem Formular (Nro. 1.). Diese Auszüge sammelt der Cameral-Beamte, stellt sie dem betreffenden Umgelds-Commissär (oder Assistenten) zu dem erforderlichen Gebrauch zu, welcher sie mit einem Hauptverzeichniß an das K. Umgelds-Revisorat unverzüglich einsendet.

c) Jedem Wirthe, der unter der Kelter Wein kauft, hat der Kelternschreiber nach dem beiliegenden Formular (Nro. 2.) einen Ladschein oder eine Verkaufs-Urkunde mitzugeben, in welchem das erkaufte Wein-Quantum und der Verkaufs-Preis nicht nur mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben auszudrücken sind.

d) Ueber denjenigen Wein, welchen der Wirth aus eigenen oder gepachteten Weinbergen selbst erzeugt hat, muß ebenfalls ein Ladschein (Nro. 3.) ausgestellt werden.

e) Wenn ein Wirth vorgiebt, daß er für einen Andern aus Auftrag Wein erkauft und geladen habe, so hat der Kelternschreiber hierauf keine Rücksicht zu nehmen; es bleibt vielmehr dem Wirth überlassen, zu Hause vor dem Acciser den Beweis zu führen, daß die Ladung ganz oder zum Theil einem Andern gehört habe und an diesen abgegeben worden sey.

f) Sollte der Kelternschreiber durch den Drang der Geschäfte abgehalten seyn, die Eich der Ladung aufzunehmen, so hat er die Vorkehr zu treffen, daß ihm solche durch einen beeidigten Kelternbedienten angezeigt werde.

g) Der Kelternschreiber, so wie der Unterkäufer erhält von dem Weinkäufer 6 kr. Belohnung für einen Ladschein, und von der Umgelds-Casse 3 kr. pr. Blatt für den Auszug.

3) (zu b) „von dem aus den Kellern bezogenen ꝛc.“

Die Unterkäufer, welche von dem Gemeinderath aufgestellt und wegen Besorgung der Wirthschafts-Abgaben durch das Cameralamt verpflichtet werden, sind nicht nur zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Wein als obrigkeitlich bestellte Mittelspersonen zwischen Käufer und Verkäufer anzusehen, und als solche insbesondere bei jedem Achse-Verkauf beizuziehen, sondern sie haben auch für die Wahrung der Staats-Abgaben hievon besondere Obliegenheiten. Namentlich haben sie hinsichtlich der Wirthschafts-Abgaben

a) über alle Wein-Einkäufe der Wirthe aus dem nach §. 7. des Accise-Gesetzes zu führenden Unterkaufsbuch am Ende jeden Quartals einen nach beigeschlossenem Formular (Nro. 4.) einzurichtenden Auszug zu fertigen und solchen dem Acciser zum Beleg seines Kellerregisters einzuhändigen.

b) Da Alles darauf ankommt, daß der Unterkäufer von dem wahren Eichgehalt und den wahren Verkaufspreisen mit Zuverläßigkeit sich versichere: so hat er den Eichgehalt der Fässer, wenn sie gefüllt auf dem Wagen sich befinden, selbst aufzunehmen und im Verhinderungsfall solches durch den Acciser oder eine andere verpflichtete Person besorgen zu las-

Digitized by Google

sen, in keinem Falle aber der bloßen Angabe der Betheiligten Glauben beizumessen.

In Beziehung auf den Verkaufspreis hat der Unterkäufer die Qualität des Weins und die Angabe der Betheiligten mit einander zu vergleichen, und wo Verdacht einer zu niedern Angabe begründet seyn sollte, hievon dem Ortsvorstand zur geeigneten Untersuchung oder Einleitung derselben bei dem Oberamt die Anzeige zu machen.

c) Sind auf diese Weise Preise und Quantitäten ausgemittelt: so hat der Unterkäufer nach beigeschlossenem Formular (Nro. 5.) den vorgeschriebenen Ladschein auszustellen.

Sollte, nach dem Vorgeben auf der Ladstätte, die Ladung theils für einen Wirth, theils für Privaten oder für mehrere Wirthe bestimmt seyn: so ist doch der Ladschein immer nur auf das Ganze der Ladung und auf einen Wirth auszustellen, und sodann in dem Orte, wo ein Theil des Weins zuerst abgeladen wird, von dem Acciser auf dem Ladschein zu bemerken, wie viel von der darin enthaltenen Ladung in seiner Gegenwart bereits eingekellert worden, und an wen nun das übrige abzuliefern sey.

Dieser Ladschein wird dem nächsten Umgelds-Partikular beigelegt und numerirt. Uebrigens ist den Unterkäufern ausdrücklich untersagt, die Ladscheine den Wirthen, wenn sie, ohne solche zu verlangen, abfahren, erst nachzusenden, oder auf eine und dieselbe Ladung zwei Urkunden auszustellen.

4) Den vom Auslande eingeführten Wein betreffend:

Wenn Wein für Wirthe oder Weinhändler, welche zum Ausschank berechtigt sind, vom Auslande eingeführt wird, so ist die vom Grenz-Zollamt nach Art. 9. des Gesetzes im Allgemeinen vorgeschriebene Weinurkunde (Formular Nro. 6.), in welcher jedoch für diesen Fall die Angabe des Preises nicht statt findet, dem Acciser vorzuweisen, welcher sofort das bei den übrigen Wein-Einlagen vorgeschriebene Verfahren ebenfalls zu beobachten hat.

§. 7. (Art. 10. und 11. des Gesetzes).
Einkellerung der Weine.

Da die wegen der Wirthschafts-Abgaben bestellten Acciser besonders dazu bestimmt sind, alle Veränderungen, welche von einem Quartal zum andern in den Kellern der Wirthe oder der zum Detail-Handel berechtigten Weinhändler theils mit den Getränken selbst, theils mit den Fässern vorgehen, zu controliren und in ihren nach beiliegendem Formular (Nro. 7.) einzurichtenden Keller-Registern aufzuzeichnen, so kann insbesondere kein Getränk in das Haus und in den eigenen oder gemietheten Keller des Wirths eingebracht werden, außer in Beiseyn des Accisers, welcher auch zu jeder geringen Einlage, und wenn der Wein nur in Gelten oder Butten über die Straße getragen wird, beizuziehen ist.

So wie daher die Ladung vor dem Hause des Wirths oder seinem Keller angekommen ist, hat er vor allen Dingen den Acciser herbeizurufen. Dieser nimmt den Ladschein zur Hand, vergleicht

Digitized by Google

dessen Inhalt mit dem Gehalte der Ladung, und wenn sich kein Anstand ergiebt, resignirt er das Faß oder die Fässer, in welche der Wein gefüllt werden soll, und obsignirt solche dann wieder nach geschehener Füllung. Er bemerkt sofort in seinem Kellerregister die eingekellerte Quantität unter Allegirung der Ladscheine mit Anführung

a) des Namens und Wohnorts des Verkäufers,
b) des Preises,
c) des Tags der Einlage und
d) der Nummer des Fasses, in welches der Wein gekommen ist.

Ergeben sich bei diesen Geschäften Anstände, z. B. daß der Wirth keinen Ladschein vorweisen kann, daß der Wein in ungeeichten Fässern herbeigeführt wurde, oder Ladschein und Eichgehalt nicht miteinander übereinstimmen; so hat der Acciser diese Anstände sogleich dem Cameralamt oder dem Umgelds-Commissär zur Einleitung einer nähern Untersuchung anzuzeigen, übrigens in allen Fällen hauptsächlich darauf zu sehen, daß er das eingekellerte Quantum mit Zuverlässigkeit erfahre, und deswegen nach Umständen den Eichgehalt unter Beiziehung einer Urkundsperson genau aufzunehmen, den Vorgang selbst auf dem Ladschein zu bemerken, und durch den Wirth und die Urkundsperson unterschreiben zu lassen.

§. 8. (Art. 12. des Gesetzes.)
Eichen, Numeriren und Siegeln der Fässer.

Alle größere und kleinere Fässer, welche der Wirth zum Aufbewahren, oder zum Herbeiführen seines Getränks gebraucht, müssen ohne Ausnahme von den beeidigten Eichern förmlich geeicht, und es muß der Eichgehalt von ihnen an den vordern Boden des Fasses angerissen werden.

Eben dieses muß geschehen, wenn ein altes Faß umgearbeitet, und dadurch sein Gehalt verändert wird. Kein neues oder umgearbeitetes Faß darf in den Keller gebracht werden, ehe diese auf Kosten des Wirths vorzunehmende Eichung statt gefunden hat.

Die über den Gehalt auszustellende Urkunde ist dem Umgelds-Commissär mitzutheilen, welcher solche dem Keller-Register beizulegen hat.

Bei Fässern, welche sich bereits gefüllt in den Kellern befinden, ist dieses Eichen nachzuholen, sobald sie leer sind. Weil aber dieses besonders bei Lagerfässern noch längere Zeit anstehen könnte, so haben die Commissäre vermittelst der ihnen zugestellten Visir-Riemen den Faßgehalt vorläufig zu untersuchen, und den also erkundigten Eichgehalt an die Fässer anzureißen, jedoch zum Unterschied von der wahren Eichung ein V beizusetzen.

In den Kellern, in welchen die Wirthe Wein liegen haben, sind alle Fässer der Reihe nach zu numeriren und in dieser Ordnung liegen zu lassen, welche ohne Beiseyn des Accisers nicht verrückt werden darf, weil er die Fässer in nämlicher Ordnung und mit

Digitized by Google

gleichen Nummern in sein Keller-Register aufzunehmen und darin fortzuführen hat.

Sobald ein Faß ganz oder zum Theil mit Wein gefüllt ist, muß es auf der Stelle obsignirt werden. Dieß geschieht, indem man einen länglichten Streifen Drathband und nur in Ermanglung eines solchen, einen Streifen von starkem Papier über den Spunten legt, straff anzieht, und dann zu beiden Enden, und, wenn der Spunten nicht horizontal mit der Faßtauge eingelassen wäre, auch auf diesen das Sigill in spanisch Wachs aufdrückt. Ein so obsignirtes Faß darf durch Niemand als das Umgelds-Personal, in der Regel durch den Acciser, resignirt werden; wenn daher je durch Zufall die Obsignation beschädigt werden sollte, so hat der Wirth dem Acciser hievon sogleich Anzeige zu machen.

§. 9. (Art. 13. des Gesetzes.)

Kellerunterſuchung und Abſtich.

1) Der Abstich ist eine Untersuchung des in den Fässern der Wirthe befindlichen Getränke-Vorraths, welche der Umgelds-Beamte, wenn die Fässer nicht mehr voll sind, ohne Anwendung der förmlichen Eichung der Fässer, mittelst einer Schätzung vornimmt, bei der er sich gewöhnlich eines Stabs bedient, den er in das Spuntloch senkrecht bis auf die Bodentauge einläßt, hiedurch den höhern oder niedrigern Stand des Getränks erfährt, und hienach, in Zusammenhaltung mit der Größe des Fasses, auf die Quantität vorräthigen Getränks schließt. Sollte wegen des geschätzten Vorraths zwischen dem Wirth und dem Abstichs-Personal ein Zweifel entstehen; so ist einstweilen der geschätzte Erfund des Letztern aufzunehmen, wo sich dann am Ende, wenn das Faß leer ist, der Mehr- oder Minder-Betrag des früheren Abstichs von selbst ausgleicht.

Das Geschäft des Abstichs hat in der Regel der Commissär und, beziehungsweise sein Assistent, namentlich aber in folgenden Fällen vorzunehmen:

a) Bei dem Anfang einer Wirthschaft, wo zugleich der ganze Keller mit allen Fässern, ihren Nummern, ihrem Eichgehalt und dem darin befindlichen Getränke ꝛc. aufgenommen, und damit die Grundlage zu allen künftigen Untersuchungen und Umgelds-Berechnungen gelegt werden muß.

b) Bei dem Aufhören einer Wirthschaft ist eine gleiche Untersuchung durch den Commissär mit Sorgfalt vorzunehmen, weil sich bei diesem letzten Abstich die endliche wahre Schuldigkeit des Wirths ergeben, und selbst dasjenige sich ausgleichen muß, was bei den frühern Abstichen etwa zu hoch oder zu niedrig geschätzt worden seyn möchte.

c) Bei fortdauernden Wirthschaften wird der zeitweise Abstich ebenfalls durch den Commissär bei jedem Wirth seines Bezirks vorgenommen. Ohne höhere Ermächtigung darf er das Geschäft des Abstichs weder dem Acciser, noch sonst Jemand übertragen.

Digitized by Google

Mit diesem Abstich ist künftig jedesmal 14 Tage vor dem Quartal-Termin der Anfang zu machen, und werden hierzu vorläufig folgende Termine:

der 1te Januar
der 1te April
der 1te Juli und
der 1te Oktober

bestimmt.

Die erste Aufnahme wird am 1. Januar 1828, der erste Abstich aber auf den 1. April 1828 vorgenommen, und dabei dasjenige, was als nicht ausgeschenkt übrig geblieben und eben deßwegen noch nicht in das Umgeld zu ziehen gewesen ist, in das folgende Quartal übertragen, auch dieses Uebertragen von Quartal zu Quartal fortgesetzt.

Der Commissär zieht zu dem Abstich den Acciser und den Wirth bei, schreibt auf der Stelle in das Keller-Register das Ergebniß des Abstichs von jedem Fasse ein, und merkt zugleich an, was an Trübwein, Hefe ꝛc. vorhanden ist, was zum künftigen Ausschank und in welchem Preise bestimmt sey. Zugleich läßt er sich von dem Acciser das von diesem geführte Keller-Register sammt dazu gehörigen Urkunden und Belegen einhändigen, untersucht und berichtigt die etwa darin vorkommenden Anstände, und bereitet auf diese Weise Alles zu einer richtigen Berechnung über die Schuldigkeit des Wirths, so wie zur Führung der neuen Keller-Register, als Grundlage für die Umgelds-Administration des künftigen Quartals, vor.

Wenn der Wirth es verlangt, so übergibt der Commissär demselben sogleich einen Abstichzettel nach anliegendem Formular (Nro. 8), woraus jener seine Schuldigkeit selbst berechnen kann. Für diesen Abstichzettel hat der Commissär eine Gebühr von —⁚ 6 kr. zu fordern, welche das Kameralamt bei dem Einzug der Wirthschafts-Abgaben von den betreffenden Wirthen erhebt und an den Umgelds-Commissär im Ganzen, seiner Zeit, ausbezahlt, ohne diese Gebühr mit der Verrechnung der Gefälle selbst zu vermischen.

§. 10. (Art. 14. des Gesetzes.)

Achse-Verkauf und anderer außerordentlicher Abgang.

1) Da nur dasjenige im Großen nach der Eichmaas verwerthete Getränke von der Wirthschafts-Abgabe frei gelassen wird, was in Gegenwart des Accisers abgefaßt worden ist, so ist dieser in solchen Fällen jedesmal herbeizurufen, von ihm die Entsiegelung und Wiederbesiegelung des Fasses zu besorgen, das verkaufte Quantum zu untersuchen, und mit dem Namen und Wohnort des Käufers und dem Tage des Verkaufes, auch der Nummer des betreffenden Fasses in sein Kellerregister einzutragen.

2) Als Hefe und Trübwein kommt nur dasjenige in Betracht und Abzug, wovon sich der Umgelds-Beamte oder Acciser durch

Digitized by Google

eigene Ansicht und Nacheiche überzeugt hat, daß es wirklich von dem Weinvorrath des Wirths herrühre, und entweder zum Abbrennen oder Verkauf im Großen bestimmt, oder als völlig unbrauchbar ausgeschüttet werde.

Da die Trübeich, welche in einem Zusatz von 7 Maas auf den Eimer Weinmost besteht, dem Wirth zu seiner nach der Helleich berechneten Einlage in Aufrechnung kommt, so können auch nur 7 Maas als Hefe auf den Eimer und zwar als Maximum in Abzug gebracht werden; so daß, wenn sich bei dem Geschäft des Abstichs in der Wirklichkeit weniger als 7 Maas Hefe p. Eimer ergibt, auch nur diese geringere Quantität abgezogen werden darf.

3) Bei ungünstigen Zufällen, wenn entweder der Wein aus einem schadhaften Gefäß ausgelaufen, oder derselbe unbrauchbar geworden ist, ist auf der Stelle der Acciser mit einer weitern Urkundsperson zu rufen, und es ist von diesen die Ursache des Unfalls und die Größe des Schadens genau zu untersuchen, ein Protokoll darüber mit Bemerkung: ob das Siegel unverletzt erfunden worden sey, zu verfassen, und an den Umgelds-Commissär einzusenden, der den Vorgang mit seinem Gutachten an das Steuer-Collegium zur Entscheidung zu berichten hat.

§. 11. (Art. 14. des Gesetzes.)

Hausbrauch und gewöhnlicher Abgang.

Da das Bier einer Ausschanks-Auflage nicht unterworfen ist, so versteht es sich von selbst, daß bei Wirthen, welche nur Wein und Bier schenken, der Hausbrauch nur vom Wein zur Hälfte, für die andere das Bier treffende Hälfte aber nichts abgezogen werden darf.

Ebenso versteht es sich von selbst, daß der Hausbrauch die Grenze dessen, was beim Abstich als fehlend erfunden worden, nie erreichen kann. Würde je ein solcher Fall vorkommen, so ist solcher mit besonderem Bericht des Cameralamts und Commissariats dem Steuer-Collegium zur Entscheidung vorzulegen. Als eine angemessene Vorsichtsmaßregel erscheint es übrigens, daß der Wirth bei jedem Abstich das Faß bezeichne, aus welchem der zum Hausbrauch bestimmte Wein bestritten wird.

Der Commissär hat daher, nach Anleitung des Gesetzes, über das Verhältniß des Hausbrauchs bei dem ersten Abstich (1. April 1828.) unter Rücksprache mit dem Acciser und Gemeinde-Rath eine genaue Prüfung anzustellen, und hienach eine verhältnißmäßige Quantität als Hausbrauch zu begutachten und vorläufig zu berechnen. Zu diesem Ende ist über den Hausbrauch sämmtlicher Wirthe des Bezirks eine genaue Uebersicht zu fertigen, und sind darin namentlich die landwirthschaftliche und andere Gewerbsverhältnisse der Wirthe, die Zahl der Dienstboten ꝛc. zu bemerken, worauf sodann das Steuer-Collegium bestimmen wird, was für das laufende Jahr bei jedem einzelnen Wirthschaftsgewerbe an Hausbrauch abgezogen werden dürfe.

Digitized by Google

§. 12. (Art. 17. des Gesetzes.)

Ausschankrecht der Wein-Produzenten.

Ehe der Weinproduzent den ihm im Laufe des ersten Jahrs auf 1/4 Jahr ohne besondere Concessions-Einholung gestatteten Ausschank seines selbst erzeugten Weins beginnt, hat er dem Acciser von seinem Vorhaben die Anzeige zu machen. Dieser meldet es dem Ortsvorstand und erkundigt sich genau, ob das auszuschenkende Getränk auch wirklich eigenes Gewächs sey. Findet er dießfalls keinen Anstand, so nimmt er den Vorrath in sein Kellerregister auf und versiegelt sämmtliche Fässer im Keller, wenn gleich nur das eine oder andere für den Ausschank bestimmt seyn sollte. Am Ende des Vierteljahrs, wenn zu Fortsetzung des Weinschanks keine Erlaubniß eingeholt worden seyn sollte, resignirt er die Fässer und nimmt den Abstich auf die vorgeschriebene Weise vor, wenn anders solcher nicht durch den Commissär, welchem der Acciser hievon Meldung zu machen hat, gelegenheitlich des Quartal-Abstichs besorgt werden könnte. Bei fortgesetztem Ausschank auf ein weiteres Vierteljahr tritt die gewöhnliche Behandlungsweise ein.

Sollte der Acciser bei der ihm gemachten Anzeige irgend einen Anstand finden, so hat er hievon sogleich dem Cameralamt oder Commissär die Anzeige zu machen, damit das weiter Erforderliche verfügt werden kann.

§. 13. (Art. 19. des Gesetzes.)

Abgabe von fremden Weinen.

Die Wirthe und Weinhändler sind in Ansehung des fremden Weins, welchen sie im Kleinen, d. h. unter 1 Imi, oder in Bouteillen verkaufen, ganz so, wie wegen der Weineinlagen des Weinschanks überhaupt vorgeschrieben ist, zu behandeln. Hieraus folgt von selbst, daß aller Wein, welcher in oder außer dem Hause in Bouteillen, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, verkauft wird, der Ausschanks-Abgabe unterliegt. In so weit der fremde Wein in Bouteillen, Krügen ꝛc. abgezapft ist, sind diese mit ihrem Gehalt und Angabe des Verkaufs-Preises genau aufzuzeichnen und beim Quartal-Abstich abzuzählen, sofort in die Consumtions-Auflage à 15 Procent zu ziehen.

§. 14. (Art. 20. des Gesetzes.)

Abgabe vom Obstmost.

Sowohl bei Privaten, welche mit besonderer Erlaubniß das Gewerbe des Obstmostschanks betreiben, als bei Wirthen darf auch die Einlage des selbst erzeugten Obstmostes nur in Beyseyn des Accisers geschehen, welcher solche gehörig aufzunehmen hat.

Digitized by Google

§. 15. (Art. 21 bis 35 des Gesetzes.)

In Betreff der Malzsteuer wird sich hier auf die Instruktion vom 1. September 1827 bezogen.

§. 16. (Art. 36 u. 37. des Gesetzes.)

Abgabe vom Branntwein.

1) Hinsichtlich der Fabrikationssteuer ist zu erheben:
wie viel der Fabrikant an Branntwein erzeugt und daher an Fabrikationssteuer zu bezahlen habe.

Um sich der von dem Fabrikanten erzeugten Quantität zu versichern, ist derselbe verbunden, sowohl vor als nach der Läuterung (Brand) den Acciser zu rufen.

Dieser hat:

a) vor der Läuterung die Gattung und Quantität der zum Abbrennen bestimmten Materialien möglichst genau zu untersuchen, und den Erfund in sein Register einzutragen.

b) Nach der Läuterung nimmt er das wirklich producirte Getränk auf, und trägt den Erfund gleichfalls in sein Register ein (Beil. Nro. 7.); findet er Ursache, in die vorgefundene Quantität des Produkts, verglichen mit den Materialien, ein Mißtrauen zu setzen, so zeigt er es, besonders in wichtigen Fällen, sogleich dem Cameralverwalter zur Einleitung einer nähern Untersuchung an.

Außer dem ist der Acciser verpflichtet, von selbst wenigstens wöchentlich einigemal in die Fabrik zu gehen und nachzusehen, ob nicht etwa heimlich gebrannt werde.

2) Der vom Bierbrauen übrig gebliebene Stoff (Bodentaig) unterliegt, wenn er zur Branntwein-Fabrikation verwendet wird, einer Fabrikationssteuer von 5 fl. p. Eimer.

3) Von demjenigen Branntwein, welchen die Branntweinbrenner durch Verkauf im Großen, d. h. in Quantitäten von einer vollen Maas und darüber, verwerthen, sind dieselben der Verkaufs-Accise, als unter der Fabrikationssteuer begriffen, nicht unterworfen, wogegen sie von demjenigen selbst fabrizirten Branntwein, welchen sie im Kleinen ausschenken, der im Art. 38. des Gesetzes genannten Patent-Abgabe allerdings unterliegen. Da man es übrigens ganz angemessen findet, daß auch über die Fabrikationssteuer vom Branntwein so viel möglich Accorde abgeschlossen werden, so wird genehmigt, daß zugleich mit dem in dem nächstfolgenden §. aufgezählten Patentisirungsgeschäft in Beziehung auf die Ausschanksabgabe, auch die Regulirung einer Accordssumme für die Fabrikationssteuer verbunden werde, vorausgesetzt, daß die örtlichen Aufnahme-Commissionen mit dem Umfange des Branntwein-Erzeugnisses der einzelnen Fabrikanten bekannt seyen, und diese es nicht

vorziehen sollten, die Fabrikationssteuer nach den Normen des Gesetzes im einzelnen zu entrichten.

§. 17. (Art. 38. des Gesetzes.)

Abgabe von Branntweinschenken.

1) Die Patentisirung gründet sich auf die allgemeine Kenntniß on dem Verschluß der Branntwein-Schenken oder ihrem Erlös.

Dieselbe geschieht nach folgenden Rücksichten:

a) der Commissär oder dessen Assistent hat der Verhandlung beizuwohnen;

b) die Patentisirungs-Commission schätzt nach den individuellen Verhältnissen eines jeden Schenken und nach dem bisherigen Betrieb seines Gewerbes, wie hoch der Gesammterlös auf ein Jahr sich belaufen möge.

c) Die Patentisirung erstreckt sich auch auf diejenigen Personen, welche Liqueur ausschenken (Apotheker und Conditoren). —

d) Die Patentisirung wird je auf 1 Jahr, nämlich vom 1. Januar bis letzten December, vorgenommen, die dadurch bestimmte Schuldigkeit aber in Quartalraten bezahlt.

e) Ueber die Verhandlung wird ein besonderes Protokoll geführt (Formular Nro. 9.), welches der Wirthschafts-Abgaberechnung beizulegen ist.

f) Die Resultate der Patentisirungs- und Fabrikationssteuer-Accordsummen sind dem K. Steuer-Collegium durch summarische Auszüge aus den Protokollen mit Bericht vorzulegen, und solchen die Kostenverzeichnisse (doppelt) zur Decretur beizuschließen.

g) Da in Gemäßheit der auf die K. Verordnung vom 10. December 1821. gegründeten Weisung des K. Finanz-Ministeriums vom September 1822. die Ausstellung der Patente für die Branntwein- und Essig-Hausirer den Oberämtern überlassen ist; so haben die Cameralämter zu diesem Behuf jedesmal ein Verzeichniß über die Patentisirung der Branntwein- und Essig-Hausirer dem betreffenden Oberamt zu übergeben, um hienach das Geeignete besorgen zu können.

2) Derjenige Branntwein, welcher in das Ausland verkauft wird, ist von der Consumtions-Auflage sowohl, als von der Accise (Accise-Gesetze §. 7.) befreit.

§. 18. (Art. 39. des Gesetzes.)

Abgabe von Privaten.

1) So wenig es gestattet ist, ohne gesetzliche Ermächtigung Branntwein zum Verkauf im Kleinen und nach der Schenkmaas zu brennen, so ist es doch jedem Unterthanen erlaubt, seine auf eigenen, gepachteten und Besoldungs-Gütern erzeugten Früchte, so wie die eigene Weinhefe, Treber ꝛc. zum Hausbrauch und Ver-

Digitized by Google

kauf nach der Eichmaas und im Großen, d. h. in Quantitäten von 1 Maas und darüber, entweder in einem eigenen oder gemietheten Brennhafen zu brennen und zu verkaufen. Wegen der in einem solchen Falle schuldigen Verkaufs-Accise wird sich auf das Accise-Gesetz von 1824. §. 7. bezogen.

2) Wenn Branntwein aus Kartoffeln mit Zusatz von Malz erzeugt wird; so ist die Malzsteuer nur von dem Malz zu erheben, für die Kartoffeln aber keine Malzsteuer zu berechnen.

§. 19. (Art. 42. des Gesetzes.)

Abgabe von Essigschenken.

Die oben §. 17. wegen Patentisirung der Branntwein- und Liqueur-Schenken gegebenen Vorschriften sind auch bei Patentisirung der Essigschenken in Anwendung zu bringen, und es ist die Verhandlung zu gleicher Zeit vorzunehmen.

§. 20. (Art. 44. des Gesetzes.)

Strafe wegen unbefugten Gewerbs-Betriebs.

1) Wer irgend ein Wirthschafts-Gewerbe ohne Erlaubniß getrieben, hingegen diejenigen Vorschriften beobachtet hat, welche den Umgelds-Beamten zu gesetzlicher Erhebung der Wirthschafts-Abgaben in Stand setzen: verfällt zwar in die Legalstrafe von 10 fl., nicht aber in die der Confiskation des Ausschank-Erlöses.

2) Da Uebertretungen gegen das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz im Wiederholungsfalle, oder wenn das unerlaubte Wirthschafts-Gewerbe längere Zeit fortgesetzt worden wäre, mit einer nach Umständen abzumessenden schwereren Strafe belegt werden; so haben die Oberämter in den hierüber zu erstattenden Berichten jedesmal auszuheben:

wie lange ein solches Gewerbe getrieben worden sey, und wie oft sich der Gewerbende eines ähnlichen Vergehens schuldig gemacht habe.

II. Abschnitt.

Nähere Anweisung

für das

Verwaltung- und Aufsichts-Personal. [612])

§. 28.

Formularbögen und Siegellak.

Ueber die zu Führung der vorgeschriebenen Register und Ausstellung der Malzscheine ꝛc. der Acciser, Grenz-Zoller, Müller, Bier-

612) Die §§. 21—27. s. S. 925. u. f. des III. Theiles der Finanz-Gesetze.

brauer, Unterkäufer und Kelterschreiber, so wie zur Ausfertigung der Umgelds-Partikulare, Branntwein-Patent-Protokolle erforderliche Anzahl gedruckter Formularbögen, so wie über den Bedarf an Siegellack und Drahtband zu Pettschierung der Fässer in den Kellern der Wirthe, welche das Umgelds-Revisorat anschaffen und versenden wird, ist eine genaue Liquidation zu führen.

§. 29.

Sigille der Unter-Acciser.

Da von den Orts-Accisern zum Versiegeln der Fässer in den Kellern der Wirthe kein anderes, als das besonders dazu bestimmte Königl. Sigill gebraucht werden darf, und jenen nicht gestattet ist, solche selbst verfertigen zu lassen, so hat der Cameral-Beamte; im Fall ein neues Sigill erforderlich wäre, dem Umgelds-Revisorat hievon mit Bemerkung Anzeige zu machen, ob dem Acciser dißfalls keine Nachlässigkeit zu Last falle.

Umgelds-Commissäre und deren Assistenten.

§. 30.

Allgemeine Obliegenheiten.

Der Umgelds-Commissär insbesondere ist zu Vollziehung des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben vom 9. Juli 1827 bestimmt, er führt zunächst die Aufsicht über sämmtliche Wirthschafts-Gewerbe in dem ihm angewiesenen Commissions-Bezirke; zu dem Ende hat er sich, außer den gewöhnlichen Verrichtungen, durch unerwartete von Zeit zu Zeit vorzunehmende Visitationen von der genauen Beobachtung des Gesetzes zu überzeugen, die Acciser, Visitatoren und andere wegen der Wirthschafts-Abgaben angestellte Personen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nachdrücklich anzuhalten, diejenigen, welche ihrem Dienst nicht Genüge thun, zurechtzuweisen, und erforderlichen Falls in Gemeinschaft mit dem Cameralamt Anzeige hievon an das Steuer-Collegium zu erstatten.

Von Zeit zu Zeit werden die Verrichtungen der Umgelds-Commissarien und der bei der Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben angestellten übrigen Personen durch Abgeordnete aus der Canzlei des Steuer-Collegiums an Ort und Stelle genau geprüft, und gegen diejenigen, welchen etwa hiebei Verfehlungen oder Nachlässigkeiten zur Last fallen, Strafen erkannt werden.

Der Commissär darf den ihm angewiesenen Wohnsitz ohne höhere Genehmigung nicht verändern, auch sich ohne Vorwissen des Cameral-Beamten im Distrikt, nicht länger als höchstens 3 Tage aus dem Commissions-Bezirk entfernen. Abwesenheit auf längere Zeit kann ihm nur auf sein mit Cameralamtlichem Bericht einzureichendes Gesuch von dem Königlichen Steuer-Collegium ertheilt werden.

Digitized by Google

Sollte der Commissär wegen Krankheit sein Amt nicht besorgen und insbesondere den Quartal-Abstich nicht selbst vornehmen können, so hat er das betreffende Cameralamt hievon in Kenntniß zu setzen, welches dem Königl. Steuer-Collegium Anzeige hievon machen wird.

§. 31.

Besondere Obliegenheiten.

1) Der Umgelds-Commissär hat über die dem Cameralamt zur Behandlung und Berichts-Erstattung zugewiesenen Fälle auf dessen Verlangen sich erschöpfend und pflichtgemäß gutächtlich zu äußern. Jedoch bleibt den Commissarien überlassen, über gewöhnliche Gegenstände der Umgelds-Verwaltung, so wie in dringenden Fällen, oder wenn sie sich bei einer Verfügung und Anordnung des Cameralamts nicht beruhigen zu können glauben, Berichte unmittelbar an das Königliche Steuer-Collegium zu erstatten.

2) Die ihnen zukommenden Befehle haben die Commissarien, insofern solche nicht zu Belegung der Umgelds-Rechnung für das Cameralamt gebraucht werden, wohl aufzubewahren, auch Alles, was zur Norm für ihre Amtsführung dient, in ein besonderes Befehl- oder Normal-Buch einzutragen.

3) Wenn Verfehlungen oder Unrichtigkeiten im Wirthschafts-Abgabenwesen zur Kenntniß der Commissarien kommen, welche einer weitern Untersuchung bedürfen, so haben sie den Thatbestand in ein Protokoll aufzunehmen, und dieses dem betreffenden Oberamt zum Behuf der weiter vorzunehmenden geeigneten Untersuchung und Verfügung zu übergeben.

4) Bei jedem Quartal-Abstich hat der Umgelds-Commissär dem Orts-Acciser zum Behufe einer fortwährenden Uebersicht ein neues Kellerregister nach dem vorgeschriebenen Formular, in welchem die Namen der Wirthschafts-Berechtigten, die Nummern und der Gehalt der Fässer, die Gattung und der Ausschankspreis, auch der Vorrath des Getränkes übertragen ist, zuzustellen, und den Acciser hierdurch in den Stand zu setzen, daß er alle im Laufe des Quartals vorkommende Keller-Veränderungen, Erhöhungen und Verminderungen der Schenkpreise, Einlagen und Achsverkäufe von Tag zu Tag gehörig eintragen kann.

Zugleich ist der Acciser hinsichtlich der richtigen Führung dieses Kellerregisters zu belehren und zu erinnern.

Die Register und die Urkunden vom verflossenen Quartal sind zum geeigneten Gebrauch mitzunehmen.

5) Wenn der Abstich beendigt ist und die etwa vorgekommenen Anstände vollständig erledigt sind, hat der Commissär zum Behuf der Berechnung und Erhebung der Abgaben-Schuldigkeit eines jeden Wirths, Branntweinbrenners und Essig-Fabrikanten ꝛc., und um das vorgeschriebene Umgelds-Partikular der Vorschrift gemäß ausfertigen zu können, sämmtliche Kellerregister der Acciser, welche die Abstichs-Resultate enthalten, nebst Ladscheinen und weiteren Urkunden dem Cameral-Beamten zu übergeben.

Digitized by Google

Zu Beschleunigung des Geschäfts ist die Uebergabe jener Materialien nicht auf die Beendigung des Abstichs in dem ganzen Cameral-Bezirk auszusetzen, vielmehr sind solche Theil- und Ortweise an das betreffende Cameralamt zu übergeben.

6) Wegen der Malzsteuer-Berechnungen ist in dem §. 22. der Verfügung vom 1. Sept. 1827 das Erforderliche enthalten, und wird dabei noch bemerkt, daß der Commissär für den nach §. 20. den Brauern ꝛc. zuzustellenden Malzsteuer-Zettel von demselben 4 kr. als Schreibgebühr zu beziehen, und hinsichtlich deren Erhebung sich nach der wegen der Abstichszettel für die Weinwirthe in dem §. 11. ertheilten Vorschrift zu achten habe.

§. 32.

Visir-Riemen.

Von dem Umgelds-Commissär darf zu Visirung der Lagerfässer nur dasjenige Exemplar des Visir-Riemens gebraucht werden, welches ihm von dem Umgelds-Revisorat, nebst einer Belehrung über die Anwendung desselben, mitgetheilt worden ist.

§. 33.

Formular-Bogen.

Die gedruckten Formular-Bogen zu Fertigung der vorgeschriebenen Malzsteuer-Berechnungen, Malzsteuer-Zettel für die Bierbrauer ꝛc., so wie zu Anlegung der Keller-Register für die Acciser, werden dem Commissär durch das Umgelds-Revisorat übersendet werden.

§. 38. [613])

Amts-Sigill und Siegellack.

Zum Versiegeln der Fässer in den Kellern der Wirthe darf von dem Acciser bei schwerer Verantwortung kein anderes als das besonders dazu bestimmte Königl. Sigill gebraucht werden, welches er von dem Cameralamt erhalten hat. Ebenso wenig soll derselbe, wenn das Sigill verloren gehen würde, ein anderes für sich selbst verfertigen lassen, sondern in diesem Fall sogleich dem Cameralamt davon Anzeige zu machen. Auch hat sich derselbe hinsichtlich des zu Pettschirung der Fässer in den Wirthskellern durch das Cameralamt empfangenen Siegellacks jeden Mißbrauchs bei Strafe zu enthalten. Uebrigens ist den Orts-Accisern ohne besondere Ermächtigung der Umgelds-Commissarien durchaus nicht gestattet, wenn eine Wirthschaft eröffnet oder geschlossen wird, die Fässer der Wirthe zu versiegeln oder zu entsiegeln.

§. 39.

Belohnung der Acciser.

Die Belohnung der Acciser betreffend, wird vorläufig auf das erste Jahr genehmigt, daß denselben statt eines fixen Gehalts, welcher für bedeutendere Stellen seiner Zeit regulirt werden wird, von

613) Die §§. 34—37. s. Seite 932. u. f. des III. Theils der Finanz-Gesetze.

Digitized by Google

den Wirthschafts-Abgaben (mit Ausschluß des Recognitions-Gelds und der Verkaufs-Accise) insbesondere beim Wein 2 kr. vom Gulden, beim Bier, Branntwein und Essig aber 1 kr. vom Gulden so lange gereicht werde, als diese Belohnung jährlich die Summe von 400 fl. nicht übersteigt. Ueberdieß werden den Orts-Accisern für Reisen in Dienstsachen 24 kr. auf die erste Stunde Entfernung, und 12 kr. auf jede weitere Stunde, für den Aufenthalt in Dienstverrichtungen aber, wenn solcher von dem Beamten beurkundet ist, als Wartgeld 48 kr. p. Tag bewilligt.

§. 40.

Accise- und Umgelds-Visitatoren.

Der in dem Cameralamts-Bezirk aufgestellte Accise-Visitator hat zugleich die Bestimmung, zu jeder Zeit darüber zu wachen, ob nicht Verfehlungen gegen das Gesetz über die Wirthschafts-Abgaben begangen werden, und ausser den öfters vorzunehmenden Visitationen, auch alle Aufträge und Vorschriften, welche ihm zum Behuf der Sicherstellung der Wirthschafts-Abgaben von dem Cameral-Beamten oder Umgelds-Commissär ertheilt werden, pflichtgemäß zu besorgen. Auch ist er verbunden, sich von Zeit zu Zeit bei dem Cameral-Beamten und dem Umgelds-Commissär des Bezirks zu melden, und deren Weisungen einzuholen, überhaupt aber bei schwerer Strafe sich keiner Geschenke-Annahme und keines Einverständnisses mit denjenigen, welche das Gesetz über die Wirthschafts-Abgaben verletzen, schuldig zu machen, vielmehr seinen Pflichten getreu nachzukommen und insbesondere folgende Vorschriften zu beobachten.

§. 41.

Hat er darauf zu sehen, ob nicht ohne Erlaubniß Wirthschaft getrieben wird, ob die berechtigten Wirthe ihr Gewerbe nicht weiter ausdehnen, als ihnen erlaubt worden, ob die unbeständigen Wirthe nicht mit anderem als eigenem Gewächs Wirthschaft treiben, oder den Ausschank über die bestimmte Zeit fortsetzen.

§. 42.

Bei den Visitationen in den Kellern der Wirthe, welche, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, gemeinschaftlich mit dem Acciser vorzunehmen sind, hat er hauptsächlich sein Augenmerk darauf zu richten:

1) Ob kein verletztes Siegel und kein unversiegeltes Faß sich vorfinde, ob die Fässer geeicht und mit Nummern versehen seyen.
2) Ob nicht neue Einlagen oder überhaupt Fässer mit Getränk vorhanden sind, welche sich im Keller-Register nicht eingetragen finden.

§. 43.

Bei den Visitationen der Branntweinbrennereien und Essigsiedereien soll sich der Visitator darüber Gewißheit verschaffen, ob die zur Branntwein- und Essig-Fabrikation bestimmte in Kufen eingelegte Materialien dem Acciser angezeigt, und diese, so wie die Branntwein- und Essig-Erzeugnisse, in dessen Register gehörig eingetragen sind.

Digitized by

§. 44.

Den Branntweinhändlern, welche ihr Getränk über Land tragen und durch Hausiren verwerthen, hat der Visitator das vorgeschriebene Patent abzufordern und Einsicht davon zu nehmen.

§. 45.

Hinsichtlich der Wein= und Getränke=Transporte und Einlagen der Wirthe hat der Visitator sein Augenmerk darauf zu richten, ob solche mit richtigen Urkunden (Ladscheinen) versehen sind, und ob der Ladschein mit der Ladung, insbesondere aber mit der an den Fässern angerissenen Eiche, übereinstimmt.

§. 46.

Alle Gesetzes=Uebertretungen, die von dem Visitator entdeckt werden, hat derselbe dem Cameral=Beamten oder Umgelds=Commissär anzuzeigen, und wird demselben der dritte Theil von den auf sein Anbringen erkannten und erhobenen Geldstrafen aus der Umgelds=Casse bezahlt werden.

§. 47.

Grenz=Zoller.

Da nach Vorschrift der §§. 9. und 55. des Umgelds=Gesetzes die Wirthe über den von dem Auslande eingeführten Wein und Obstmost Urkunden von dem Grenz=Zollamt, bei welchem die Verzollung statt gefunden hat, beibringen, und dem Acciser ihres Wohnorts übergeben müssen, so wird den Grenz=Zollern, ausser den wegen der Einfuhr ausländischer Weine hinsichtlich der Zollabgabe bestehenden Vorschriften, noch zur Obliegenheit gemacht, über allen bei den Zollstätten für Wirthe vom Auslande aukommenden Wein und Obstmost besondere Urkunden nach dem vorgeschriebenen Formular (§. 6. oben Nr. 6.) auszustellen.

Diese Urkunden müssen enthalten:

a) die Quantität des Getränkes,
b) woher und von wem das Getränk kommt,
c) den Namen und Wohnort des Wirths.

Für die Ausfertigung einer solchen Urkunde darf der Grenz=Zoller von dem Wirth 6 kr. als Schreibgebühr beziehen, auch werden ihm hiezu die erforderlichen gedruckten Formularbogen durch das Cameralamt abgegeben werden.

Stuttgart, den 11. December 1827.

Königl. Steuer=Collegium.

Digitized by Google

Beilage Nro. 1.

Cameralamts-Bezirk Eßlingen.

Obertürkheim.

Auszug aus dem Register

der dasigen Kelternschreiberei über den von Wirthen im Herbst (1828) erkauften, oder in eigenen (gepachteten) Weinbergen erzeugten Weinmost, und die hierüber ausgestellten Ladscheine und Urkunden.

Datum.	Verkäufer.	Käufer.	Wohnort und Cameralamts-Bezirk.	Preiß	Quantum.		
				fl.	Er.	Im	M.
Octbr. 4	Sebast. Weiß	Adlerwirth Walker	Plieningen Nellingen	34	7	10	6
5	eigen Gewächs	Ochsenwirth Heß	Dahier	—	3	8	5

Die Richtigkeit dieses Auszuges beurkundet

den 20. October 1828.

Kelternschreiber,

Digitized by Google

Beilage Nro. 2.

Umg. Partic.
Nro. —.
Fol. —.

Ladschein.

Cameralamts-Bezirk Kannstadt.

Daß Vorzeiger dieses, Hirschwirth Baiha von Echterdingen,
—:· Sechs Eimer, Zwei Imi, Drei Maas
Weinmost allhier erkauft und am heutigen Tag auf einem Wagen abgeführt hat

Namen der Verkäufer.	Preiß dem Eimer nach.	Quantum.		
	fl.	Er.	Im.	Ms.
Friderich Schöpfer	32	4	12	—
Johannes Bodenhöfer	28	1	6	3
		6	2	3

bezeuge ich bei meinen Pflichten,

Untertürkheim den 4. October 1828.

Kelternschreiber,

Digitized by Google

Beilage Nro. 3.

Umg. Partic.
Nro. —.
Fol. —.

Wein-Einlags-Urkunde.
Cameralamts-Bezirk Kannstadt.

Dem Vorzeiger dieses, Hirschwirth Lausterer von hier, wird hiemit beurkundet, daß er aus seinen eigenen (gepachteten) Weinbergen

—:· Sieben Eimer, Drei Imi, Acht Maas,

Weinmost erzeugt, und am heutigen Tag zur Einkellerung abgeführt habe.

Untertürkheim, den 6. October 1828.

T. Kelternschreiber.

Beilage Nro. 4.

Cameralamts-Bezirk Eßlingen.
Obertürkheim.

Auszug
aus dem Unterkaufsbuch über die Getränke-Verkäufe an Wirthe.
Vom 1. Januar bis letzten März 1828.

Datum.	Verkäufer.	Käufer.	Wohnort und Cameralamts-Bezirk.	Preiß	Quantum.		
				fl.	Er.	Im	M.
Jan. 10	Carl Beutter	Adlerwirth Knoll	Blaubeuren	52	3	5	8
—	Ochsenwirth Heß	Derselbe	— —	36	2	7	2

Daß vorstehender Auszug allen in obigem Quartal an Wirthe verkauften Wein enthalte, und diesen die Urkunden gleichlautend darauf ausgestellt worden seyen, beurkundet

den 30. März 1828.

Unterkäufer,

Digitized by Google

Beilage Nro. 5.

Umg.-Partic.
Nro. —
Fol. —

Ladschein.

Cameralamts-Bezirk Eßlingen.

Vorzeiger dieses, Adlerwirth Knoll von Blaubeuren, hat allhier — Fünf Eimer, Dreizehn Imi, — Maas Wein (Obstmost) erkauft, und in Sechs Fässern auf einen Wagen geladen, wie folgt:

Namen der Verkäufer.	Gewächs.	Jahrgang	Preiß dem Eimer nach.	Faß.	Quantum.		
			fl.		Er.	Imi.	Ms.
Carl Beutter	Neckarwein	1822	52	1	1	3	2
				1	1	—	5
				1	1	2	1
Ochsenwirth Heß .	Remsthaler	1826	36	1	1	1	—
				1	—	14	6
				1	—	7	6
				6	5	13	—

Daß diese Ladung in meiner Gegenwart geschehen ist, auch daß nach den eingesehenen Accise-Zeichen die Accise mit 2 fl. 56 kr. bezahlt sey, bezeuge ich bei meinen Pflichten,

Obertürkheim, den 10. Januar 1828.

Unterkäufer,

Digitized by Google

Beilage. Nro. 6.

Umg.Partic.
Nro. —.
Fol. —.

Cameralamts-Bezirk Heidenheim.

Dem Vorweiser dieses, Löwenwirth Bosch von Heidenheim, wird hiemit bezeugt, daß derselbe bei der hiesigen Grenz-Zollstätte, unter Vorweisung des Ladscheins und Ursprungs-Zeuguisses hierüber, in drei Faß

—: Fünf Eimer, Sieben Imi, Vier Maas Wein von N. N. in Dillingen,

eingeführt, und in Eingang verzollt habe.

N. N. den 10. Janar 1828.

Grenz-Zoller,

Digitized by Google

Beilage Nro. 8. [614])

Gerhausen.

Abstichs=Zettel aufs Quartal p. letzten März 1828. für Ochsenwirth Simmendinger.

Keller=Vorrath	E.	J	M.
von vorgehendem Quartal	14	4	—
Eingelegt	3	—	—
	17	4	—
Abstichs=Quantum . . .	7	8	—
Verschluß	7	6	—
Abgang an Achseverkauf u. Hefe	2	6	—
	17	4	—

Schuldigkeit.	fl.	kr.
Zusammen	45	48
Davon für den Hausbrauch	4	20
Rest .	41	28
Branntwein=Fabrikations=Steuer	3	—
Patent=Abgaben	1	20
Recognitionsgeld v. Wein	1	30
= = = = Bier	—	—
Hafengeld	—	30
	47	48

Schreibgebühr für den Abstichszettel . . . 6 kr.

T. Commissär,

Den Empfang den

T. Cameral=Verwalter,

614) Die Beilage 7. nebst Nebenbeilage s. S. 935 ꝛc. des III. Theils der Finanz=Gesetze.

Digitized by Google

Beilage Nro. 9.

Cameralamts-Bezirk Tübingen.

Protokoll

über

die Patent-Abgaben

der

Branntwein-, Essig- und Liqueurs-Commercianten.

Für das Jahr 1828.

Mit Beilagen.

Digitized by Google

Nro. 9.

Orte u. Namen der Commercianten.	Art des Gewerbes.	Ungefähre Schätzung des jährlichen Erzeugnisses									
		an Branntwein mit Malz.			Fabrikations-Steuer à 1 fl. 48 kr. p. Eimer.		an Branntwein und Essig ohne Malz.			Fabrikations-Steuer à 5 fl. und 1 fl. 36 kr. p. Eimer.	
		Er.	Im	M.	fl.	kr.	Er.	Im	M.	fl.	kr.

Schätzung des jährlichen Kleinverkaufs u. Ausschanks oder Hausirhandels von Branntwein und Essig.			Abgabe à 15 p. Ct. des Erlöses.		Summe.		Betrag des Ansatzes für das Jahr 1828 in runder Summe.				Bemerkungen.
Er.	Im	M.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Beilage Nro. 10.

Resolvirungs-

über die Wirthschafts-Abgabe à 15 Fl.

Eimer	à 48 kr.		à 40 kr.		à 36 kr.		à 32 kr.		à 28 kr.		à 24 kr.		à 20 kr.		à 18 kr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5	96	—	80	—	72	—	64	—	56	—	48	—	40	—	36	—
4	76	48	64	—	57	36	51	12	44	48	38	24	32	—	28	48
3	57	36	48	—	43	12	38	24	33	36	28	48	24	—	21	36
2	38	24	32	—	28	48	25	36	22	24	19	12	16	—	14	24
1	19	12	16	—	14	24	12	48	11	12	9	36	8	—	7	12
Imi																
15	18	—	15	—	13	30	12	—	10	30	9	—	7	30	6	45
14	16	48	14	—	12	36	11	12	9	48	8	24	7	—	6	18
13	15	36	13	—	11	42	10	24	9	6	7	48	6	30	5	51
12	14	24	12	—	10	48	9	36	8	24	7	12	6	—	5	24
11	13	12	11	—	9	54	8	48	7	42	6	36	5	30	4	57
10	12	—	10	—	9	—	8	—	7	—	6	—	5	—	4	30
9	10	48	9	—	8	6	7	12	6	18	5	24	4	30	4	3
8	9	36	8	—	7	12	6	24	5	36	4	48	4	—	3	36
7	8	24	7	—	6	18	5	36	4	54	4	12	3	30	3	9
6	7	12	6	—	5	24	4	48	4	12	3	36	3	—	2	42
5	6	—	5	—	4	30	4	—	3	30	3	—	2	30	2	15
4	4	48	4	—	3	36	3	12	2	48	2	24	2	—	1	48
3	3	36	3	—	2	42	2	24	2	6	1	48	1	30	1	21
2	2	24	2	—	1	48	1	36	1	24	1	12	1	—	—	54
1	1	12	1	—	—	54	—	48	—	42	—	36	—	30	—	27
Ms.																
5	—	36	—	30	—	27	—	24	—	21	—	18	—	15	—	$13\frac{1}{2}$
		hl.				hl.		hl.		hl.		hl.				hl.
1	—	7 $1\frac{1}{5}$	—	6	—	5 $2\frac{2}{5}$	—	4 $4\frac{4}{5}$	—	4 $1\frac{1}{5}$	—	3 $3\frac{3}{5}$	—	3	—	2 $4\frac{4}{5}$

Tabelle

von 100 Fl. Erlös nach den Ausschanks-Preisen.

à 16 kr.		à 14 kr.		à 12 kr.		à 10 kr.		à 8 kr.		à 6 kr.		à 4 kr.		Trüb Eich à 7 Maas p. Eimer.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	J.	Ms.
32	—	28	—	24	—	20	—	16	—	12	—	8	—	3	5
25	36	22	24	19	12	16	—	12	48	9	36	6	24	2	8
19	12	16	48	14	24	12	—	9	36	7	12	4	48	2	1
12	48	11	12	9	36	8	—	6	24	4	48	3	12	1	4
6	24	5	36	4	48	4	—	3	12	2	24	1	36	—	7
															qrt
6	—	5	15	4	30	3	45	3	—	2	15	1	30	—	6 2¼
5	36	4	54	4	12	3	30	2	48	2	6	1	24	—	6 ½
5	12	4	33	3	54	3	15	2	36	1	57	1	18	—	5 2¼
4	48	4	12	3	36	3	—	2	24	1	48	1	12	—	5 1
4	24	3	51	3	18	2	45	2	12	1	39	1	6	—	4 3¼
4	—	3	30	3	—	2	30	2	—	1	30	1	—	—	4 1½
3	36	3	9	2	42	2	15	1	48	1	21	—	54	—	3 3¾
3	12	2	48	2	24	2	—	1	36	1	12	—	48	—	3 2
2	48	2	27	2	6	1	45	1	24	1	3	—	42	—	3 ¼
2	24	2	6	1	48	1	30	1	12	—	54	—	36	—	2 2½
2	—	1	45	1	30	1	15	1	—	—	45	—	30	—	2 ¾
1	36	1	24	1	12	1	—	—	48	—	36	—	24	—	1 3
1	12	1	3	—	54	—	45	—	36	—	27	—	18	—	1 1¼
—	48	—	42	—	36	—	30	—	24	—	18	—	12	—	— 3½
—	24	—	21	—	18	—	15	—	12	—	9	—	6	—	— 1¾
—	12	—	10½	—	9	—	7½	—	6	—	4½	—	3	—	— ⅞
	hl.		hl.		hl.		hl.		hl.		hl.		hl.		
—	2 2⅔	—	2 ⅓	—	1 4⅔	—	1 3	—	1 1⅓	—	5⅔	—	3⅓	—	— ⅛

Digitized by Google

Beilage Nro. 11.

Resolvirung

über

die Fabrications-Abgabe

vom Branntwein und Essig.	Branntwein mit Malz à 1 fl. 48 kr. p. Eimer.		Branntwein ohne Malz à 5 fl. p. Eimer.		Essig ohne Malz à 1 fl. 36 kr. p. Eimer.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5 Eimer	9	—	25	—	8	—
4 =	7	12	20	—	6	24
3 =	5	24	15	—	4	48
2 =	3	36	10	—	3	12
1 =	1	48	5	—	1	36
— = 15 Imi	1	41	4	41	1	30
— = 14 =	1	35	4	23	1	24
— = 13 =	1	28	4	4	1	18
— = 12 =	1	21	3	45	1	12
— = 11 =	1	14	3	26	1	6
— = 10 =	1	8	3	8	1	—
— = 9 =	1	1	2	49	—	54
— = 8 =	—	54	2	30	—	48
— = 7 =	—	47	2	11	—	42
— = 6 =	—	41	1	53	—	36
— = 5 =	—	34	1	34	—	30
— = 4 =	—	27	1	15	—	24
— = 3 =	—	20	—	56	—	18
— = 2 =	—	14	—	38	—	12
— = 1 =	—	7	—	19	—	6
— = — = 5 Ms.	—	3½	—	9½	—	3
— = — = 1 =	—	1	—	2	—	½

Digitized by Google

355.

Königliche Verordnung, die Verkündigung eines neuen Tarifs der Eingangs-Zölle betreffend,

vom 12. Februar 1828. [615])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In einer unter dem 18/31. Januar 1828 mit der Krone Baiern abgeschlossenen Uebereinkunft, die Vollziehung des im Regierungs-Blatt von 1828, Seite 69 verkündeten Grundvertrags [616]) über den Zollverein mit dem Königreiche Baiern betreffend, ist bestimmt worden, daß die Eingangs-Zölle von allen jenen Artikeln, die bisher in Württemberg geringer als in Baiern belegt waren, den baierischen Zollsätzen gleichgestellt werden sollen.

Indem Wir Uns vorbehalten, zur gehörigen Zeit die weiteren Verfügungen über die vertragsmäßige gänzliche Vollziehung des Vereins zu erlassen, verordnen und verfügen Wir vorläufig, wie folgt:

§. I.

Vom 24. Februar 1828 an, diesen Tag mit eingerechnet, bis auf weitere Verfügung werden die Eingangs-Zölle nach dem dieser Verordnung angeschlossenen neuen Tarif erhoben.

In Ansehung der Ausgangs- und Durchgangs-Zölle bleiben bis auf Weiteres die seitherigen Bestimmungen in Anwendung.

§. II.

Von diesem neuen Tarif finden folgende Ausnahmen Statt, und zwar:

In Beziehung auf den Verkehr mit dem Königreiche Baiern:

1) Von allen an der baierischen Landesgrenze unmittelbar aus Baiern eingehenden Erzeugnissen und Fabrikaten verbleibt es, wenn sie mit baierischen Ausgangsscheinen versehen sind, bis zum vollständigen Vollzug des Vereins bei den Eingangs-Zöllen, welche der bisherige Zolltarif und der im Regierungs-Blatte von 1827, Seite 139 verkündete Vertrag vom 12. April 1827, [617]) festsetzen.

   Nur jene an der baierischen Landesgrenze eingehenden Waaren und Güter, welche durch Baiern blos transitiren, und sonach in diesem Staate weder erzeugt, noch zum Eingange verzollt sind, unterliegen den allgemeinen Eingangs-Zöllen (Art. I.)

---

615) Reg. Bl. S. 89—93. Der Tarif selbst (die Beilage dieser Verordnung) wurde nicht abgedruckt.

616) S. hienach Nr. 357.

617) S. oben Nro. 349.

Digitized by

2) Um den Verkehr zwischen beiden Königreichen vor dem gänzlichen Vollzug des Vereins noch mehr zu erleichtern, treten vom 1. März 1828 an, bis zu dem, in einer besondern Uebereinkunft festgesetzten Termine der Aufhebung der beiderseitigen Zoll-Linien folgende gegenseitige Befreiungen ein:

a) Die in Baiern mit Einschluß des Rheinkreises erzeugten Weine und Wein-Moste gehen in Württemberg zollfrei ein; wogegen aber auch die in Württemberg erzeugten Weine und Weinmoste bei der Einfuhr in Baiern vom Eingangs-Zolle frei sind.

b) Ebenso sind die in Baiern mit Einschluß des Rheinkreises und in Württemberg erzeugten

Stab- Schien- Stangen- Knoppern und Zain-Eisen,
Eisenguß-Waaren,
unverarbeitete Eisenbleche, und
unverarbeitete Stahle

bei der gegenseitigen Einfuhr keinem Zolle unterworfen.

c) Die gleiche gegenseitige Befreiung genießen

alle Getreide-Sorten, sodann

Pferde,
Fohlen,
Maulthiere:
Esel,
Ochsen,
Stiere,
Kühe,
Rinder,
Kälber,
Schweine,
Frischlinge,
Spanferkel,
Schaafe,
Lämmer,
Geisvieh und
Kitzen,

wenn sie aus Baiern nach Württemberg oder aus Württemberg nach Baiern eingeführt werden.

Die Befreiung der unter a und b aufgeführten Gegenstände wird durch die nach den bestehenden Vorschriften beizubringenden Ursprungs-Zeugnisse begründet. Für die unter c aufgeführten Gegenstände aber wird eine Ursprungs-Bescheinigung nicht gefordert.

§. III.

Zu Gunsten der Schweiz treten gleichzeitig mit der Einführung des neuen Tarifs (Art. I) bis auf weitere Anordnung nachstehende Erleichterungen ein:

a) Folgende in der Schweiz erzeugte Artikel unterliegen, wenn sie mit den vorschriftmäßigen Ursprungs-Zeugnissen versehen sind, nur der Hälfte der tarifmäßigen Eingangs-Zölle.

Dieselben sind:

Seidenfabrikate:
a) aus ungemischter Seide,
b) aus Floretseide,
Spitzen,

Digitized by Google

Stab- Stangen- und Zain-Eisen,
Eisenguß-Waaren,
alle Gattungen des rohen und abgeschweißten Stahls,
Käse,
Obst,
a) frisches, einschließlich der Weintrauben,
b) gedörrtes,
Seewein, weißer, alter und neuer, ohne Unterschied,
Obstmost, alter und neuer,
Kirschenwasser,
Wermuthgeist (Extrait d'Absynthe),
Erdengeschirr, gemeines, einschließlich gemeiner Oefen,
Honig,
ungebleichtes Wachs,
Färbekräuter,
Medicinische Kräuter und Wurzeln,
Uhren-Bestandtheile.

b) Für schweizerische Fabriken und Handelshäuser, welche Seiden- Baumwollen- und Wollen-Zeuge in Württemberg auf irgend eine Weise zubereiten, vollenden oder veredeln lassen, wird sowohl für die eingehenden rohen Stoffe, als für die zurückgehende zubereitete Waare der wechselseitige abgabenfreie Ein- und Rück-Gang, unter den erforderlichen Vorsichts-Maßregeln festgesetzt.

b) Von der auf schweizerische Bleichen gegebenen und gebleicht wieder zurückgeführten Württembergischen Leinwand ist bei der Ausfuhr zwar der gesetzliche Zoll von 12 kr. vom Centner, bei der Wieder-Einfuhr aber nur ein Eingangszoll von 24 kr. vom Centner zu entrichten.

d) Von Schaafen, welche die Schweizer auf Württembergische Waiden treiben, wird nur die Hälfte des gesetzlichen Eingangs-Zolls entrichtet. Werden die Schaafe zur Schur nach der Schweiz getrieben und nach der Schur wieder auf die Waide gebracht, so ist, nach erfolgter Nachweisung, kein Zoll davon zu entrichten.

Ebenso soll für Vieh, welches die Schweiz durch Württemberg auf ausländische Märkte hin- und herführt, nur die Hälfte des Durchgangs-Zoll bezahlt werden.

§. IV.

Was den Verkehr mit dem Großherzogthum Baden betrifft, so bleibt bis auf weitere Verfügung die Verordnung vom 7. Juli 1827 (Reg.-Blatt S. 257) in Krafft, wonach der Eingangs-Zoll in Württemberg von den Baden'schen Weinen dem ermäßigten Zoll gleichgestellt worden ist, welchem diese Weine bei ihrer Einfuhr nach Baiern unterliegen.

Digitized by Google

Es wird daher erhoben:
von den in dem Großherzogthum Baden erzeugten Weinen, mit Ausnahme der Baden'schen See-Weine,
Zwei Gulden und dreißig Kreuzer pr. Centner;
von den Baden'schen See-Weinen,
Ein Gulden und zwanzig Kreuzer pr. Centner.

Eben so bleiben hinsichtlich der Erleichterung des Grenz-Verkehrs die in der Verordnung vom 24. April 1826 (Reg.-Blatt S. 208) [618]) enthaltenen Bestimmungen vorläufig in Wirkung.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 12. Febr. 1828.

Wilhelm.

Der Minister der Finanzen:
Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

356.

Bekanntmachung des Finanz-Ministerium die Aufstellung einer Oberzoll-Administration betreffend,

vom 14. Februar 1828. [619])

Seine Königliche Majestät haben sich in Vollziehung des Art. X. des Grund-Vertrags über einen Zoll-Verein mit der Krone Baiern bewogen gefunden, die oberste Zollverwaltung von den Attributionen des Steuer-Collegiums zu trennen und dafür eine eigene und selbstständige Oberzoll-Administration aufzustellen.

Zu derselben haben Seine Königliche Majestät mittelst höchster Entschließung vom 11. Februar d. J. nachfolgende Diener neben Beibehaltung ihrer bisherigen Stellen zu berufen geruht:

den Oberfinanzrath v. Herzog, vortragenden Rath bei dem Finanz-Ministerium, als Vorstand, sodann,

den Oberfinanzrath Bacmeister, Mitglied des Steuer-Collegiums,

den zum Obersteuerrath ernannten Finanzrath Memminger, Mitglied des statistisch-topographischen Bureau.

---

[618]) S. oben die Note zu §. 24 des Zollgesetzes v. J. 1824.

[619]) Reg. Bl. S. 94. Nach erfolgtem Beitritt zu dem K. preußischen Zollverbande erhielt diese Behörde die Benennung „Zolldirection".

Digitized by Google

Für die Behandlung der rechtlichen Gegenstände der Oberzoll-Administration soll der Justitiar des Steuer-Collegiums beigezogen werden. Zum Assessor bei dieser Stelle, zugleich mit der Bestimmung, das Secretariat bei derselben zu besorgen, haben Seine Königliche Majestät den Referendär Mohl gnädigst ernannt.

Die neu errichtete Oberzoll-Administration wird vom 1. März 1828 an in Thätigkeit treten, und die betreffenden Behörden werden hievon mit dem Anhang in Kenntniß gesetzt, daß sie von jenem Tage an ihre Berichte und Anfragen an die Königl. Oberzoll-Administration zu richten und die Weisungen derselben pünktlich zu befolgen haben. Stuttgart den 14. Febr. 1828.

Varnbüler.

357.

Königliche Verordnung, zu Bekanntmachung des Vertrags mit Baiern (vom 18. Januar 1828), über einen Zoll-Verein,

vom 15. Februar 1828. [620])

Wilhelm von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der Grund-Vertrag über einen Zoll-Verein zwischen den Königreichen Württemberg und Baiern, welcher in Folge des mit der Krone Baiern am 12. April 1827 geschlossenen Vertrags über die gegenseitigen Erleichterungen des Verkehrs [621]) durch die beiderseitigen Bevollmächtigten unterhandelt und am 18. v. M. abgeschlossen worden, von Uns und von des Königs von Baiern Majestät ratificirt worden ist; so befehlen Wir, daß derselbe seinem ganzen Inhalte nach öffentlich verkündet und zu dessen Vollziehung die erforderlichen Anordnungen getroffen werden.

Gegeben, Stuttgart den 15. Februar 1828.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf v. Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Grundvertrag über den Zoll-Verein zwischen Württemberg und Baiern.

Seine Majestät der König von Württemberg, und Seine Majestät der König von Baiern, von denselben Ge-

---

[620]) Reg. Bl. 69—88. Die Vollziehungsverordnungen s. Reg. Bl. S. 476—479, 480—482.

[621]) S. denselben oben Nro. 349.

Digitized by Google

sinnungen und Absichten geleitet, aus welchen der am 12. April 1827 zu München abgeschlossene vorläufige Vertrag über gegenseitige Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen beiden Staaten hervorgegangen, haben zum Zweck der in dem zweiten Artikel des gedachten Vertrages vorbehaltenen Ausbildung und Vollziehung des errichteten Zollvereins sofort weitere Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesen als Allerhöchst Ihre Bevollmächtigte, ernannt, nämlich:

Seine Königliche Majestät von Württemberg, den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Baierischen Hofe, Herrn Philipp Moritz, Freiherrn v. Schmitz-Grollenburg, Staatsrath und Commenthur des Ordens der Württembergischen Krone,

dann

den Ober-Finanzrath, Herrn Christoph Ludwig v. Herzog, Ritter des Ordens der Württembergischen Krone;

Seine Königliche Majestät von Baiern, den Staats-Minister des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann der Justiz, Herrn Reichsrath Friedrich Freiherrn v. Zentner, des Königlichen Hausordens vom heiligen Hubertus Capitular, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, Inhaber des Ehrenkreuzes des Königlich Baierischen Ludwigsordens, Großkreuz des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Leopolds-, des Königlich Preußischen rothen Adler- und des Großherzoglich Hessischen Hausordens,

welche beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification ihrer allerhöchsten Höfe, über nachstehende Punkte sich vereinigt haben.

Art. I.

Die Königreiche Württemberg und Baiern vereinigen sich in Gemäßheit des zu München unter dem 12. April 1827 abgeschlossenen Vertrags zu einem gemeinsamen Zoll-Systeme, und zu einer den zusammenhängenden Länder-Umfang beider Staaten einschließenden Zoll-Linie.

Art. II.

Dieser Vereinigung treten die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen in Gemäßheit der mit der Krone Württemberg abgeschlossenen Uebereinkunft und der von ihnen ausgestellten Accessions-Urkunden sogleich bey.

Art. III.

Von dem gemeinschaftlichen Zoll-Verbande bleibt zwar der Baierische Rheinkreis vorerst ausgenommen; die Aufnahme desselben wird jedoch für den Fall vorbehalten, daß entweder die gleiche Zoll-Verfassung dort für Rechnung des Vereins eingeführt, oder

Digitized by Google

dieser Kreis in unmittelbare Verbindung mit dem Vereins-Gebiete gesetzt wird. Bis dahin sollen die Erzeugnisse und Fabrikate dieses Kreises in die vereinten Staaten mit den nämlichen Zoll-Begünstigungen eingehen, welche sie bisher in den ältern Kreisen des Königreichs Baiern genossen haben, oder die ihnen noch ferner von beiden Regierungen werden zugestanden werden.

Art. IV.

Diejenigen Besitzungen der vereinten Staaten, welche außerhalb der gemeinschaftlichen Zoll-Linie gelegen sind, werden (jedoch mit Vorbehalt der für den Rheinkreis im Art. III. enthaltenen Bestimmungen) hinsichtlich der Zölle als Ausland behandelt.

Art. V.

In Folge der Bestimmungen des Art. I. sollen die längs der gemeinschaftlichen Gebietsgrenze dermalen bestehenden Zoll-Erhebungs-Stellen in dem durch besonders getroffene Uebereinkunft festgesetzten Termine aufgelöst, und die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle bei den Grenz-Erhebungsstellen und bei den innern Hallämtern für gemeinschaftliche Rechnung der vereinten Staaten erhoben werden; jedoch bleibt jeder der beiden Regierungen unbenommen, an der gemeinsamen Grenz-Linie auf ihrem Gebiete diejenigen Aufsichtsstellen und Schutzwachen aufzustellen, welche sie allenfalls zur Verhinderung der Salz- und Malz-Einschwärzungen oder anderer Defraudationen ihrer indirecten Auflagen nothwendig findet.

Art. VI.

Die Regierungen der vereinten Staaten verzichten auf einseitige Anordnungen und Verträge, welche die Zoll-Verhältnisse mit anderen, nicht zum Verein gehörigen, Staaten zum Gegenstande haben; sollte eine oder die andere derselben sich in den Fall versetzt sehen, einem dritten Staate einzelne Begünstigungen nicht wohl versagen zu können, so soll sie verbunden seyn, dem Vereine für die dadurch sich ergebende Einnahms-Minderung oder Ausgaben-Mehrung Ersatz zu leisten.

Dagegen werden die beiden allerhöchsten Paciscenten ihre Bemühungen dahin vereinigen, daß dem Zoll-Vereine auch andere angrenzende Staaten beitreten.

Art. VII.

Die gemeinschaftlichen Zölle werden nach der Zollordnung und den Zoll-Tarifen erhoben, worüber sich die beiden allerhöchsten Paciscenten auf die Grundlage der Baierischen Zoll-Ordnung und der Baierischen Zolltarife vereinigen werden, und welche sodann zu seiner Zeit in jedem der vereinten Staaten auf dem gewöhnlichen Wege zur allgemeinen Darnachachtung verkündet werden sollen.

Digitized by Google

Art. VIII.

Der Ertrag der gemeinschaftlichen Zölle, welcher sich nach Abzug der Kosten-Erhebung, Aufsicht und Verwaltung sowohl, als der übrigen dem Vereine zur Last fallenden Ausgaben herauswirft, wird unter den beiden vereinten Staaten nach dem Verhältnisse ihrer respectiven Bevölkerung getheilt. Der Stand der Bevölkerung der vereinten Staaten wird alle drei Jahre durch genaue Volkszählungen ausgemittelt, und jeder Zeit der wirkliche Stand vom 1. October des betreffenden Jahres angenommen werden.

Art. IX.

Die unteren Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Stellen in den vereinten Staaten werden nach gleichförmigen organischen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt.

Art. X.

Zum Behufe der obersten Zoll-Verwaltung soll in jedem der beiden vereinten Staaten eine eigene und selbstständige Oberzoll-Administration bestehen.

Die Formation dieser Oberzoll-Administrationen und die Regulirung ihres Geschäftsganges bleibt den betreffenden Staats-Regierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch den Grund-Vertrag und die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung bestimmt ist, durch eine besondere Instruction näher bezeichnet werden.

Art. XI.

Die Oberzoll-Administration des einen Vereins-Staates wird durch einen General-Bevollmächtigten des andern Vereins-Staates controlirt.

Einem solchen General-Bevollmächtigten oder seinem Stellvertreter stehen folgende Befugnisse zu:

a) Jede Weisung oder Ausfertigung, welche die betreffende Oberzoll-Administration oder deren Vorstand an die derselben untergeordneten Zoll-Behörden ergehen läßt, unterliegt seinem Visa sowohl auf dem Conzepte, als in der Reinschrift; der Mangel dieses Visa macht die Ausfertigung kraftlos.

b) Dieses Visa soll er zwar nie verweigern können; bei Ertheilung desselben kann er jedoch, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Weisung für den Verein ein Schaden erwachsen könnte, Protest einlegen; dieser Protest muß unter Anführung der Gründe auf dem Conzepte vorgemerkt

Digitized by Google

werden, und es ist ihm darüber auf Anfordern ein Certifikat auszustellen.

c) Auf den Grund eines solchen Protestes kann der General-Bevollmächtigte, in so fern die der Ober-Zoll-Administration vorgesetzte Staatsregierung nicht rechtzeitig Abhülfe treffen sollte, den Recurs an den General-Congreß (über dessen Bildung und Wirkungskreis die Artikel XXXVI, XXXVII und XXXVIII das Nähere festsetzen) ergreifen.

Findet der General-Congreß, daß aus der bemängelten Ausfertigung sich wirklich ein Schaden für den Verein ergab, so hat diesen die Regierung zu ersetzen, deren Administration hiezu Veranlassung gegeben hat.

d) Er kann in Fällen der Dringenheit die Zoll-Erhebungs-Stellen seiner Regierung und die von derselben aufgestellten Aufsichts-Behörden oder Schutzwachen zum Vollzuge jener Maßregeln, welche die Ober-Administration, bei welcher er accreditirt ist, nöthig erachtet, anweisen, und auf Requisition muß er eine solche Anweisung ertheilen, jedoch unter Vorbehalt der ad 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen.

e) Er kann Beamte seiner Regierung zu den Zoll-Aemtern des Staats, in dem er die Controle ausübt, zur Visitation abordnen, ohne jedoch durch dieselben besondere Befehle zu ertheilen, oder Anordnungen in der Verwaltung treffen zu lassen.

f) Auf Verlangen müssen ihm alle Acten, Bücher ꝛc. der Oberzoll-Administration sowohl, als der äußern Aemter zur Einsicht vorgelegt werden.

g) Er kann der Aufnahme der Zoll-Rechnungen in allen Stadien und Instanzen mit dem Rechte der Erinnerung oder Bemängelung beiwohnen; diese soll zwar weder die Aufnahme der Rechnungen hindern, noch die Entscheidung der Rechnungs-Behörden bedingen, ihm jedoch auch in diesem Falle, so wie in jenen unter e und f, der Recurs an den General-Congreß mit den unter c bezeichneten Folgen vorbehalten bleiben.

h) Er ist immer zugleich auch Mitglied des General-Congresses.

Die beiderseitigen General-Bevollmächtigten treten bei der respectiven Ober-Zoll-Administration zur Controlirung und Mitwirkung bei den Anstalten für die Vollziehung des Vereins vom 1. Apr. 1828 an in Thätigkeit.

Art. XII.

Für die, alle Staaten des Vereins umfassende, Controle der Zollscheine wird in München eine gemeinschaftliche aus Beamten der respectiven Regierungen verhältnißmäßig zusammengesetzte Anstalt gebildet, und mit der nöthigen Instruction versehen.

Digitized by Google

Art. XIII.

Die Zoll-Erhebungs-Aemter stellen Monats-Rechnungen, über welche jede Ober-Zoll-Administration einen General-Conspect herzustellen hat, auf dessen Grund zwischen den vereinten Staaten provisorische Abrechnungen nach einem Conto corrente Statt haben. Die respectiven Ober-Zoll-Administrationen stellen Quartals-Rechnungen, auf deren Grund die definitiven Abrechnungen zwischen den vereinten Staaten geschehen, nachdem diese Rechnungen gehörig verbeschieden seyn werden.

Art. XIV.

Allgemeine Anordnungen und Reglementär-Verfügungen zur Vollziehung der Zoll-Ordnung und der Verwaltungs-Normen sollen zur Erzielung der Einheit in der Regel immer nur von beiden Regierungen nach vorläufigem Benehmen und Einverständniß gleichzeitig und gleichheitlich ausgehen.

Auf besondere Veranlassung und in dringenden Fällen kann jedoch unter Beobachtung der Vorschriften des Art. XI, ad a. b. und c. sowohl von der Königlich Württemberg'schen, als der Königlich Baier'schen Ober-Zoll-Administration die nöthig erachtete Maßregel erlassen werden.

Art. XV.

Der Grund-Vertrag, die Organisation der Zoll-Verwaltung, die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung und die Zoll-Tarife des Vereins können nur auf die im Art. XXXVIII. festgesetzte Weise abgeändert, oder authentisch erläutert werden.

Dagegen bleibt den einzelnen Regierungen der vereinten Staaten vorbehalten:

1) die allgemeinen Verordnungen über das Zoll-Wesen des Vereins und die Beschlüsse des General-Congresses, insoweit sie sich zur Publikation eignen, in ihren Staaten in ihrem Namen zu verkünden;
2) die Beamten und Diener, welche sowohl für die Ober-Zoll-Administration als für die Erhebungs- und Aufsichts-Stellen des betreffenden Staates erforderlich sind, selbst zu ernennen;
3) die von ihnen ernannten Beamten und Diener von ihren Landesbehörden für den Verein besonders verpflichten zu lassen;
4) die ihnen angehörigen Beamten und Diener, wenn sie sich im Dienste des Vereins Verbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen lassen, von ihren Gerichten aburtheilen zu lassen;
5) über die in ihrem Gebiete dem Unterstützungs-Fonds anfallenden Straf-Antheile ausschließend zu disponiren;
6) für ihre Staats-Angehörigen das Begnadigungsrecht auszuüben.

Digitized by Google

Die Eidesformel, nach welcher die Beamten und Diener für den Verein zu verpflichten sind, ist folgende:

„Ich schwöre, daß ich nicht nur die mir durch meinen Dienst-Eid gegen meinen Souverain auferlegten allgemeinen Verpflichtungen erfüllen, sondern auch die Interessen des Zoll-Vereins nach den Verträgen, gemeinschaftlichen Verordnungen und Instruktionen, getreulich und ohne Gefährde nach allen Kräften und in allen Beziehungen befördern, und allen Nachtheil und Schaden von diesem Verein möglichst abwenden wolle, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Art. XVI.

Die Rechte der in der gemeinschaftlichen Zoll-Verwaltung des Vereins angestellten Beamten und Diener in Beziehung auf Stabilität und Pensions-Ansprüche richten sich nach den Gesetzen desjenigen Staates, dem sie angehören.

Art. XVII.

Sämmtliche Kosten der Ober-Zoll-Administrationen werden von den betreffenden Staats-Regierungen getragen. Ebenso fallen auch die Pensionen, Ruhestands-Gehälter und Alimentations-Bezüge der Beamten, Diener und ihrer Relikten, die Beamten und Diener mögen nun bei den Ober-Zoll-Administrationen und der Central-Controle-Anstalt, oder bei den Erhebungs- und Aufsichts-Behörden angestellt seyn, ausschließend jenen Staats-Regierungen zur Last, von welchen diese Beamte und Diener ernannt worden sind. Dagegen werden alle Kosten der Central-Controle-Anstalt, der äußern Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Stellen, so wie alle übrigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Verwaltungs-Kosten aus den Vereins-Zöllen oder auf Rechnung des Vereins bestritten.

Um übrigens in dieser Beziehung eine durchgehende Gleichheit herzustellen, und allen Prägravirungen vorzubeugen, werden über die Besoldungen der äußeren Beamten und Diener, über die Hauszins-Beiträge, über die Ausgaben auf Heitzung und Beleuchtung der Amts-Lokalitäten, über die Ausgaben auf Schreibmaterialien, über die Umzugs-Gebühren und über die Diäten der Zoll-Bediensteten besondere, von beiden Regierungen einzuhaltende, Regulative festgesetzt werden.

Art. XVIII.

Die hohen Paciscenten übernehmen es, die in ihren Gebieten zum gemeinschaftlichen Zoll-Dienst unumgänglich nothwendigen Gebäude, wenn sie nicht von Corporationen oder Gemeinden oder Privaten gemiethet werden können, auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten; sie sollen aber nicht nur für jene Gebäude, die sie zu diesem Zwecke erst neu erbauen lassen, sondern auch für jene, die bereits vorhanden sind und dem gemeinschaftlichen Zoll-Dienste überlassen

Digitized by Google

werden, entweder aus den Vereins-Zöllen oder von den betreffenden Zoll-Bediensteten durch Miethzinse, die den Lokal-Verhältnissen entsprechen, entschädigt werden.

Art. XIX.

Die polizeilichen Verfügungen über den gegenseitigen Besuch der öffentlichen Märkte und den Hausirhandel bleiben den respektiven Regierungen vorbehalten, so wie auch die Wirksamkeit der in den Vereins-Staaten über Gewerbs-Privilegien geltenden Gesetze fortzubestehen hat. Die respektiven Staats-Regierungen werden jedoch für die Handels- und Gewerbs-Leute der vereinten Staaten gegenseitig diejenigen Begünstigungen eintreten lassen, welche nur immer mit ihrer innern Verfassung und mit ihrem Abgaben-Systeme vereinbarlich sind.

Art. XX.

Alles, was für die vereinten Souveraine und die Mitglieder ihrer Regentenhäuser über die Zoll-Linie des Vereins ein- und ausgeführt wird, soll der tarifmaßigen Verzollung unterliegen und die Rückvergütung der entrichteten Zölle, in so weit diese nach den Anordnungen der einzelnen Regierungen Statt findet, aus den respektiven Staats-Kassen geschehen, oder der betreffenden Regierung bei der Abrechnung zur Last geschrieben werden.

Art. XXI.

Die Rückvergütung der Zölle, welche die an den Höfen der vereinten Staaten akkreditirten Botschafter, Minister, Gesandte und Geschäftsträger nach den Bestimmungen des gemeinschaftlichen Zoll-Gesetzes anzusprechen haben, geschieht durch die Staats-Kasse der betreffenden Höfe gegen Wiedererſatz aus den Vereins-Zöllen.

Art. XXII.

Die Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den Mediatisirten, Communen und Privaten für eingezogene Zollrechte bewilligt sind, sollen demjenigen Staate zur Last bleiben, der sie bereits bewilliget hat, oder noch zu bewilligen haben wird.

Art. XXIII.

Nicht minder sollen auch die Standesherren die Zoll-Rückvergütungen für ihre bedingten und beschränkten Zollbefreiungen aus den Kassen jener Staaten erhalten, in denen sie diese Rechte haben und ausüben.

Art. XXIV.

Die Begünstigungen der Fabriken und Gewerbe, mit Ausnahme des Grenz-Verkehrs, sowohl in der Einfuhr der Fabrikations-Stoffe, der Halbfabrikate und der zu ihrer Verarbeitung nöthigen Materialien, als auch in der Ausfuhr und Wieder-Einfuhr der Fabrikate zur Vollendung oder Vervollkommnung bleiben der priva-

Digitized by Google

tiven Bewilligung der Landes-Regierungen überlassen, und fallen auch den respektiven Staats-Kassen zur Last.

Art. XXV.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Innern des Vereins alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlags-Rechte aufhören, und Niemand soll zur Verladung, Anhaltung und Umlagerung angehalten werden können, als in den Fällen, in denen die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung es bestimmt.

Art. XXVI.

In Ansehung der Lagerhaus- und Hall-Anstalten sind die hohen Paciscenten übereingekommen, daß die Anzahl derselben vor der Hand im Königreich Bayern auf 36, und im Falle, daß der Rheinkreis in den Verein gezogen wird, auf 40, in Württemberg aber auf 15 festgesetzt und den betreffenden Regierungen überlassen seyn solle, dieselben nach ihrem Ermessen im Innern ihrer Gebiete zu vertheilen, oder nach Erforderniß der Umstände von einem Handelsplaz in den andern zu verlegen und deren auch weniger anzuordnen.

Sollte gegen Erwarten sich zeigen, daß die oben angenommene Zahl der Lagerhäuser in einem der contrahirenden Staaten für die Bedürfnisse des Handels nicht zureiche, so bleibt jeder Regierung der vereinten Staaten vorbehalten, auf eigene Kosten auch mehrere derselben zu etabliren.

Die Niederlags-Gebühren bleiben den betreffenden Regierungen zur privativen Erhebung überlassen, wogegen sich dieselben verbindlich machen, für die Herstellung und bauliche Unterhaltung der erforderlichen Lagergebäude und sonst dazu gehörigen Vorrichtungen zu sorgen.

Unter derselben Voraussetzung können auch die Waag- und Krahnen-Gebühren bei den Hallen den betreffenden Regierungen oder den Eigenthümern der Hall-Gebäude zur privativen Erhebung überlassen werden. Ausdrücklich wird hiebei jedoch festgesetzt, daß das Amtspersonal der Hall-Anstalten durchaus von der betreffenden Regierung ernannt und besoldet, für den Zweck und das Interesse des Vereins verpflichtet werde, und die ausschließende Aufsicht und Sperre über die gelagerten Güter habe.

Treten andere Staaten dem Verein bei, so soll die Anzahl der ihnen zukommenden Hall-Anstalten dergestalt bemessen werden, daß im Durchschnitte höchstens Eine auf eine Bevölkerung von 100,000 Einwohnern treffe.

Art. XXVII.

Die Weggelder, Wasserzölle, Brücken- und Pflaster-Zölle, Krahnen, Werfte, Wehrlochs- und Winterhalts-Gebühren, bleiben in den vereinten Staaten der privativen Erhebung vorbehalten.

Damit aber auch durch diese Abgaben der Verkehr und Handel so wenig als möglich erschwert werde, sind die hohen Paciscenten über die nachfolgenden Bestimmungen übereingekommen.

Art. XXVIII.

Das Weggeld soll nur auf gebauten Straßen erhoben werden können und zwei Pfenninge vom Centner und der Stunde, oder, in so fern dasselbe nach dem Anspanne oder nach Lasten erhoben wird, einen hiernach bemessenen Satz nicht übersteigen. Ausgenommen ist jenes Weggeld, welches dermalen auf den Grund eines besondern Rechtstitels von einzelnen Gemeinden, Körperschaften, oder Privaten erhoben wird.

Art. XXIX.

Die Wasserzölle auf dem Rhein werden nach den Bestimmungen der Wiener-Convention vom 24. März 1815 und des zu erwartenden definitiven Schifffahrts-Reglements erhoben.

Die Wasserzölle auf dem Main und Neckar werden nach dem Schifffahrts-Reglement erhoben, worüber sich die Ufer-Staaten des Mains und des Neckars auf den Grund der Bestimmungen der Wiener-Convention vereinigen werden.

Die Wasserzölle auf den privativen Flüssen der vereinten Staaten sollen, wie das Weggeld zu Lande, zwei Pfenninge pr. Centner und Stunde nicht übersteigen können. Sollten jedoch hiewegen ältere — eine geringere Summe des Weggelds oder Wasserzolls, als die als Maximum ausgesprochene — stipulirende Staats-Verträge mit Auswärtigen bestehen, so wird dieses Weggeld nach den diesfallsigen vertragsmäßigen Bestimmungen forterhoben.

Die Regulirung der Schifffahrts-Gebühren auf Kanälen bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

Art. XXX.

Die Brücken- und Pflaster-Zölle sollen weder für die respektiven Staats-Kassen, noch für die Gemeinden als eine Finanzquelle benützt werden, sondern mit dem Aufwande auf die periodische Herstellung und gute Unterhaltung der Brücken und Pflaster in einem billigen Verhältnisse stehen, und die vereinten Staaten verbinden sich gegenseitig, insbesondere die Pflasterzölle an den Commercialstraßen nicht zu vermehren.

Art. XXXI.

Den Zoll-Aemtern, welche für die gemeinschaftliche Rechnung die Zoll-Gefälle erheben, soll gestattet seyn, neben den gemeinschaftlichen Zöllen auch die privativen Weggelder, Wasserzölle und andere obenbenannte Gebühren, soweit es möglich ist, für Rechnung der betreffenden Staaten, jedoch auf ihre Kosten, zu erheben.

Art. XXXII.

Die beiden allerhöchsten Paciscenten behalten sich vor, jene Consumtions-Abgaben, welche in ihren Staaten von gewissen inländischen Genuß- und Verbrauchs-Gegenständen erhoben werden, in gleicher Weise und Quote, zum Besten ihrer Landeskassen, auch

Digitized by Google

von den Gegenständen derselben Art, welche aus dem Gebiete eines benachbarten fremden, oder zum Verein gehörigen Landes kommen, erheben zu lassen, jedoch in der Art, daß solche Abgaben nicht auch die blos transitirenden Gegenstände treffen und durch die Erhebungsweise den freien Verkehr zwischen den vereinten Staaten so wenig wie möglich erschweren.

Art. XXXIII.

Die Tarife solcher Verbrauchs-Abgaben sollen nebst den Bestimmungen über die Erhebungsweise auf Verlangen des Staats, der solche Abgaben erhebt, in den Nachbar-Staaten durch die betreffenden Regierungen bekannt gemacht werden.

Art. XXXIV.

Die Regierungen der vereinten Staaten versprechen sich gegenseitige Unterstützung in der Sicherstellung des Vollzugs ihrer privativen Abgaben-Gesetze, und werden auch in dieser Beziehung die gemeinschaftlichen Erhebungs- und Aufsichts-Beamten zur möglichen Mitwirkung verpflichten.

Art. XXXV.

Die Salz-Regalien der an dem Verein Theil nehmenden Staaten werden aufrecht erhalten und von den Regierungen gegenseitig geschützt.

Zur Sicherstellung derselben ist

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden werden kann, aus fremden nicht zum Verein gehörigen Ländern in die Vereins-Staaten verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe bei ihren Salzämtern, Factorien oder ihren Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Salz-Nebenproducte aus den dem Vereine nicht beitretenden Ländern in andere solche Länder für Rechnung von Privaten ist ganz verboten; für Rechnung einer auswärtigen Regierung aber kann diese Durchfuhr, wenn sie sich nicht schon auf bestehende Verträge gründet, nur nach erfolgter Zustimmung aller Vereins-Regierungen und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt haben, welche dieselben nothwendig erachten werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei, und den einzelnen Vereins-Regierungen bleibt vorbehalten, hierüber mit auswärtigen Regierungen oder mit Privaten Verträge abzuschließen, in so ferne sie keine Modifikationen des gemeinschaftlichen Zoll-Systems enthalten.

Was den Salz-Handel innerhalb der Vereins-Staaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem der vereinten Staaten in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Salzlieferungs-Verträge abgeschlossen werden.

Digitized by

Diese Salzlieferungs-Verträge können sich entweder auf die Staats- oder auf die Privat-Salinen beziehen. Auch die letzteren können nur mit Regierungen solche Contracte abschließen, und ist denselben jeder Salz-Verkauf an Privaten verboten.

Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins, sey es nun aus Staats- oder aus Privat-Salinen, Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, welcher den Salz-Handel derselben überhaupt zu beobachten hat.

Wo es die Lage der verschiedenen Staaten mit sich bringt, daß ein Vereins-Staat aus einem andern durch einen dritten Vereins-Staat sein Salz-Bedürfniß beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Verein gehörige Staaten versenden muß, soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden können, jedoch sollen durch vorläufige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln festgesetzt werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist.

Die beiden contrahirenden hohen Staats-Regierungen machen sich gegenseitig für die Dauer des Vereins verbindlich, den Salz-Handel en gros im Innern ihrer Staaten fortan nur auf amtliche Regie führen zu lassen.

Art. XXXVI.

Am ersten Mai eines jeden Jahres versammelt sich in München ein General-Congreß.

Dieser General-Congreß soll aus zwei General-Bevollmächtigten der Krone Württemberg und aus eben so vielen General-Bevollmächtigten der Krone Baiern bestehen.

Die nach Art. XI. zu bestellenden General-Bevollmächtigten bei den Ober-Zoll-Administrationen sind zugleich am General-Congresse die zweiten Bevollmächtigten der respectiven Regierungen.

Das Directorium bei diesem Congresse alternirt jährlich unter den ersten Bevollmächtigten der beiden Staaten; das dirigirende Mitglied hat bei Stimmengleichheit eine überwiegende Stimme.

Treten noch andere Staaten dem Vereine bei, so soll jeder derselben einen General-Bevollmächtigten zum Congreß zu senden befugt seyn.

Art. XXXVII.

Dieser General-Congreß hat

a) über die Abänderungen des Grund-Vertrags, der Organisation der Verwaltung, der Zoll-Ordnung und des Zoll-Tarifs, welche die Umstände allenfalls nothwendig machen, sich zu vereinigen;

Digitized by Google

b) die administrativen Rechenschafts-Berichte der Ober-Zoll-Administrationen nach ihrem ganzen Umfange zu prüfen, die Resultate der Haupt-Rechnungen des Vereins vom letzten Jahre zusammenzustellen, und die definitive Abrechnung zwischen den Vereins-Staaten festzustellen;

c) den Etat für das folgende Jahr zusammenzustellen und festzusetzen;

d) die Recurse und Beschwerden, welche über die Verfügungen der Ober-Zoll-Administrationen an den Congreß gelangen, zu erledigen; endlich

e) die Verfügungen über die polizeilichen und administrativen Gegenstände, welche außer der Competenz der Ober-Zoll-Administrationen liegen, zu verabreden und ihre provisorischen Anordnungen zu bestätigen oder aufzuheben.

Art. XXXVIII.

Bei Berathung der in vorhergehendem Artikel ad a) b) und c) bezeichneten Gegenstände sind die Mitglieder des Congresses an die Instruktionen gebunden, welche sie zu diesem Behufe von ihren respektiven Höfen erhalten, und diesen ist hierin auch die Ratifikation der Beschlüsse vorbehalten.

In den ad d) und e) bezeichneten Fällen handelt der Congreß als Compromiß-Richter, und die Mitglieder desselben sind an keine Instruktion, sondern nur an ihre Ueberzeugung gebunden.

In ein solches Compromiß-Gericht kann sich jedoch der Congreß erst dann verwandeln, wenn er sich zuvor durch sachverständige Männer verstärkt hat.

Diese werden von den General-Bevollmächtigten nach innerer Ueberzeugung gewählt, und deren Zahl wird festgesetzt auf drei, so lange der Congreß aus vier Bevollmächtigten besteht; auf zwei, wenn derselbe aus fünf, sieben oder neun Bevollmächtigten besteht, und auf einen, wenn er aus sechs, acht oder zehn Bevollmächtigten besteht.

Erfolgt über die ad b) und c) bemerkten Gegenstände keine Vereinigung, oder binnen vier Wochen nach Beschluß nicht die Ratifikation, so entscheidet das auf die obenbemerkte Weise zusammengesetzte Compromiß-Gericht.

Dagegen können die Bestimmungen des gegenwärtigen Grund-Vertrags nur unter allseitiger Zustimmung der hohen Mitglieder des Vereins abgeändert, erläutert oder mit Zusätzen vermehrt werden.

Ebenso können auch in der Zoll-Ordnung, in den Zoll-Tarifen und in der Organisation der Verwaltung nur unter allseitiger Zustimmung der hohen Paciscenten Abänderungen Statt finden.

Art. XXXIX.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung des Congresses außerordentliche Ereignisse ein, welche

Digitized by Google

über Abänderung der Tarife oder über andere Verfügungen unverzüglich Beschlüsse erheischen; so werden sich die hohen Paciscenten darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder einen außerordentlichen Congreß veranlassen.

Art. XL.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und ihre Gehülfen bestreitet jene Regierung, welche sie delegirt.

Die Remunerationen der Sachverständigen, welche dem Congreß beigeordnet werden, so wie des untern Personals, welches der Congreß zu seinen Arbeiten nöthig hat, werden auf gemeinsame Kosten aus den Vereins-Zöllen bestritten.

Art. XLI.

Jedem der contrahirenden Theile soll es frei stehen, nach Ablauf der ersten drei Jahre (vom Tage an gerechnet, wo der Verein in Vollzug kommt) jeder Zeit aus demselben zu treten, wenn von ihm ein Jahr voraus die Aufkündigung geschehen ist.

Nur in dem Falle, daß sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkämen, welche den Zweck des Zoll-Vereins erfüllen, soll dieser von dem Zeitpunkt an, wo die Beschlüsse der Bundes-Versammlung in Vollzug treten, aufgelöst werden.

Ebenso sollen, wenn gemeinsame Maßregeln über den freien Verkehr und Handel mit Lebensmitteln in dem deutschen Staatenbunde beschlossen werden sollten, diese Beschlüsse an die Stelle der einschlägigen Bestimmungen der gemeinschaftlichen Zoll-Ordnung des Vereins treten.

Art. XLII.

In dem Falle des Austritts aus dem Verein oder der Auflösung desselben hat jeder austretende Staat alle von ihm angestellten Beamten und Diener zurückzunehmen und das ihm zuständige Amts-Inventar zurück zu erhalten.

Art. XLIII.

Das Baierische Gewicht und Maas wird dem gemeinschaftlichen Zoll-Tarife zu Grund gelegt, und die Zoll-Abgabe hiernach erhoben. Zu diesem Behufe wird das Gewicht für die damit noch nicht versehenen Erhebungs-Behörden auf Kosten des Vereins herbeigeschafft.

Das vom Baierischen abweichende Maas wird in jenes reducirt, und es werden hierüber besondere Reductions-Normen vorgeschrieben.

Art. XLIV.

In Ansehung der Tax- und Stempel-Abgabe wird es in jedem der vereinten Staaten nach seinen eigenen Gesetzen gehalten, und die Einnahmen an denselben werden den respektiven Regierungen ganz allein verrechnet.

Digitized by Google

Art. XLV.

Sowohl die Ober-Zoll-Administrationen, als die äußern Aufsichts- und Erhebungs-Behörden führen das Wappen und Prädikat jenes Staates, in welchem sie aufgestellt sind.

Gleiches findet bei den Versicherungs-Werkzeugen in der Art Statt, daß die Randschrift denjenigen Staat bezeichnet, in welchem die Postirung liegt; der eine Stempel trägt das Wappen eben dieses Staats nebst dem Namen und der Dienstes-Eigenschaft der Zoll-Postirung als Umschrift, der andere hingegen enthält die Umschrift „Zoll-Verein" und in der Mitte die laufende Nummer.

Art. XLVI.

Die Landes-Regierungen übernehmen es, das Inventar an Amts-Requisiten und Geräthschaften für die in ihrem Gebiete liegenden Zoll-Aemter herbeizuschaffen und zu unterhalten.

Art. XLVII.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die Local-, Personal- und Special-Acten denjenigen Regierungen, deren Land oder Personale sie betreffen, zurückgestellt.

Der generelle Theil, so wie die Rechnungs-Acten der Vereins-Registratur bleiben zwar im Besitze der Krone Baiern, welche jedoch drei Jahre lang verbunden ist, die Einsicht dieser Registratur-Acten, so wie die Verfassung von Auszügen oder Abschriften derselben zu gestatten.

Art. XLVIII.

Die zur Zeit der Einführung des Vereins noch unerledigten Rechnungs-Revisionen und Justificationen von den bisherigen Zoll-Administrationen der vereinten Staaten werden ausschließend nach den Comptabilitäts-Vorschriften des betreff nden Staates erledigt, und die daraus hervorgehenden Activ- und Passiv-Reste berühren blos die Kassen der betreffenden Regierung.

Ebenso werden die noch zu erledigenden Zoll-Strafprozesse ausschließend von den Landes-Behörden und Stellen behandelt.

Art. XLIX.

Im Falle der Auflösung des Vereins werden die Rückstände durch die Regierung, in deren Gebiet sie anfielen, eingetrieben, längstens binnen zwei Jahren dem Verein baar abgeliefert, und sodann unter die respektiven Staaten nach dem vertragsmäßigen Theilungs-Maßstabe getheilt.

Art. L.

Gegenwärtiger, in duplo ausgefertigter, Grund-Vertrag soll alsbald der allerhöchsten Genehmigung beider Königlichen Höfe unterlegt werden, und die Auswechslung beiderseitiger Ratifikations-Urkunden spätestens in vierzehn Tagen zu München Statt finden.

Digitized by

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Grund-Vertrag unterschrieben und besiegelt zu München den 18. Januar 1828.

(L. S.) Philipp Moriz, Freiherr von Schmitz-Grollenburg. (L. S.) Frhr. v. Zentner.

(L. S.) Christoph Ludwig v. Herzog.

---

†) Gesetz, die Verhältnisse der an der Universität angestellten Diener betreffend,

vom 30. März 1828.

---

††) Gesetz in Betreff der Fundirung der Landes-Universität,

vom 3. April 1828.

---

†††) Gesetz über die Landes-Vermessung und das definitive Grundsteuercataster,

vom 4. April 1828.

---

††††) Gesetz, betreffend die Kosten der Einführung des neuen Pfand-Systems,

vom 18. April 1828.

---

†) Königliches Haus-Gesetz,

vom 8. Juni 1828.

---

†) Reg.-Bl. S. 157—160. S. die Schul-Gesetze.
††) S. Nro. 145. des Theils III. der Finanz-Gesetze.
†††) S. Nro. 162. des Theils III. der Finanz-Gesetze.
††††) Reg.-Bl. S. 224—225. — S. die Gerichts-Gesetze.
†) S. Nro. 175. der Staats-Grund-Gesetze.

Digitized by Google

358.

Provisorische Zoll-Ordnung,

vom 22. Juni 1828. [622])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung des mit der Krone Bayern unter dem 18. Januar dieses Jahrs abgeschlossenen Grund-Vertrags über die Errichtung eines Zoll-Vereins, und in Gemäßheit der, nach erfolgter Mittheilung desselben an Unsere getreuen Stände, von diesen abgegebenen beistimmenden Erklärung, so wie der an dem gedachten Tage weiter getroffenen besonderen Uebereinkunft über die Einführung des Zoll-Vereins, verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, in Absicht auf die Erhebung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Zölle, wie folgt:

I. Von der Bestimmung der Zölle und der damit in Verbindung stehenden Gebühren.

§. 1.

Der Eingangs-Zoll von fremden Erzeugnissen und Waaren, welche in die Vereinslande eingeführt werden und in denselben zum Verbrauche bleiben, wird nach den näheren Bestimmungen des in der Beilage I. angefügten Tarifs erhoben, vorbehältlich jedoch der Einfuhr-Verbote, welche aus polizeilichen Gründen, so lange diese bestehen, oder in Folge allenfallsiger Beschränkungen, denen der Verkehr der Unterthanen in anderen Staaten unterworfen wird, werden eingeführt werden.

§. 2.

Der Ausgangs-Zoll von den Erzeugnissen und Waaren, welche aus einem der Vereins-Gebiete in das nicht zum Vereine gehörige Ausland gebracht werden, und nicht als durchgehende Güter zu behandeln sind, wird nach dem gleichfalls in der Beilage I. angefügten Tarife erhoben.

§. 3.

Der Durchgangs-Zoll von den Erzeugnissen, welche aus dem nicht zum Zoll-Vereine gehörigen Auslande durch das Vereins-Gebiet in ein anderes nicht zum Vereine gehöriges Land geführt werden, wird nach dem Tarife erhoben, welcher dem gegenwärtigen Gesetze in der Beilage II. angefügt ist.

---

622) Reg.-Bl. S. 457—476. Der angehängte Tarif und die weiteren Beilagen wurden weggelassen. Die Vollziehungs-Verordnung vom 27. Juni 1828. s. Reg.-Bl. S. 562. u. f. Weitere Anordnungen, Controle-Vorschriften s. Reg.-Bl. 1828. S. 636.

Digitized by Google

Alle fremden Erzeugnisse der Natur, des Gewerbsfleißes und der Kunst können, in soweit nicht polizeiliche Rücksichten auf bestimmte Zeiten Ausnahmen gebieten, durch das Vereins-Gebiet verführt werden.

Eine Herabsetzung oder Aufhebung des im Allgemeinen festgesetzten Durchgangs-Zolls wird im Einverständnisse der Vereins-Regierungen auf den Grund besonderer Staats-Verträge oder für Straßenzüge zugestanden werden, bei welchen es die örtlichen Verhältnisse erfordern.

Auf allen Straßen des Vereins sind vom Durchgangs-Zolle ganz frei: Getreide und das Gepäcke Reisender.

§. 4.

In Ansehung der Ein-, Aus- und Durch-Fuhr des Salzes wird auf die Bestimmungen des Artikels XXXV. des Grund-Vertrags vom 18. Januar 1828. (Regierungs-Blatt S. 31.) verwiesen.

§. 5.

An Zoll-Stempel-Gebühr werden für Rechnung des Zoll-Vereins je auf Einen Gulden des Zoll-Betrags zwei Kreuzer, und wenn der Zoll-Betrag unter einem Gulden steht, ein Kreuzer erhoben. Eine Rückvergütung derselben findet nicht Statt. Dagegen hören alle Bezüge, welche bisher unter dem Titel von Stempel- und Plombir-Gebühren, sey es für die Zoll-Kasse, oder für die Angestellten, bezogen wurden, gänzlich auf.

§. 6.

An Waaggeld, ohne Unterschied, für welche Kasse dasselbe bezogen werden möge, dürfen nicht über zwei Kreuzer von jedem Sporco-Centner erhoben werden, wobei jedoch Quantitäten unter 50 Pfund für einen halben, und Quantitäten über 50 Pfund für einen ganzen Centner gerechnet werden.

Das Waaggeld kann für jede definitive Durchgangs-, Eingangs- und Ausgangs-Behandlung nur einmal erhoben werden.

Für Gegenstände, die nicht gewogen werden und keinen Zoll nach dem Gewichte entrichten, wird auch kein Waaggeld bezahlt.

§. 7.

Die Niederlage-Gebühr für die in den Hallen zur Sicherheit der Zoll-Gefälle hinterlegten Güter darf 1/8 Kreuzer per Tag und Centner nicht übersteigen.

Güter, welche zum Consumo bezogen werden, sind drei Tage, Güter, welche durchgehen oder zur Ausfuhr behandelt werden, 14 Tage von der Niederlage-Gebühr frei.

Die Halle oder Niederlage haftet nach dem Zustande, in welchem die Waaren auf die Halle kommen, für die Entwendung und den aus Schuld des Dienst-Personals entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und Verderben.

Digitized by Google

Gegenständen, welche feuergefährlich sind, oder vermöge ihrer Eigenschaften für andere Waaren sonst schädlich werden können, kann die Lagerung auf den Hallen in keinem Falle gestattet werden.

II. Von der Erhebung der Zölle und der damit in Verbindung stehenden Gebühren.

§. 8.

Zur Erhebung und Controle der Zölle und der damit in Verbindung stehenden Gebühren bestehen:

A) an den Grenzen gegen das nicht im Zoll-Vereine befindliche Ausland,

1) für den Handels-Verkehr auf Commercial-Straßen, Ober-Zoll- und Zoll-Aemter;

2) für den Grenz-Verkehr auf den Grenz-Communikations-Wegen, Zollämter, Zollstationen und Neben-Zollstationen.

B) Im Innern, an den wichtigeren Handelsplätzen, Hallämter.

Nach Umständen sind jedoch Hallämter mit Grenz-Ober-Zollämtern verbunden.

Auch sind nach Maßgabe der Localitäten die Ober-Zollämter landeinwärts der Grenze, vorzüglich an den Vereinigungs-Punkten mehrerer Straßen, aufgestellt und denselben Zöllämter oder Zollstationen vorpostirt.

Ebenso sind den Zollämtern, wo es die Verhältnisse erfordern, Zollstationen vorgeschoben.

§. 9.

Eigentliche Handelsgüter können nur bei den Ober-Zoll- oder Zoll-Aemtern ein- und ausgehen.

Durch die Zollstationen und Neben-Zollstationen hat nur der kleine Grenz-Verkehr mit landwirthschaftlichen Gegenständen sowohl, als mit anderen Waaren, jedoch mit letzteren nur im unverpackten Zustande und in beschränkten Quantitäten, Statt, worüber nach Erforderniß der Umstände die näheren Bestimmungen werden erlassen werden.

§. 10.

Der Eingangs-Zoll wird erhoben:

1) bei den Eintritts-Postirungen (also je nach dem Gegenstande bei Ober-Zollämtern, Zollämtern, Zollstationen oder Neben-Zollstationen),

a) von den zum Consumo eingehenden Waaren, welche bis zum Orte ihrer Bestimmung an ein Hallamt nicht gelangen,

b) von Waaren, welche unbekannte Zollpflichtige zwar als durchgehende Güter erklären, deren richtigen Durchgang sie

aber nicht verbürgen können; jedoch von solchen Waaren nur depositionsweise und gegen Rückerstattung dessen, was der hinterlegte Eingangs-Zoll mehr als der Durchgangs-Zoll beträgt, durch die betreffenden Austritts-Postirungen;

2) bei den Hallämtern: von allen Waaren, welche ihnen bei den Eintritts-Postirungen des einen oder des andern Vereins-Staates zugewiesen und über die Hallen durch die Eigenthümer oder Commissionärs zum Absatze oder Verbrauche im Innern des Vereins bezogen werden.

§. 11.

Der Ausgangs-Zoll wird erhoben:

1) bei den Hallämtern: von allen Waaren, welche auf ihrem Zuge in das Ausland bei denselben ohne Umweg zur Behandlung kommen können;

2) bei den Austritts-Postirungen (also je nach dem Gegenstande bei Ober-Zollämtern, Zollämtern, Zollstationen oder Neben-Zollstationen): von allen Waaren, welche auf ihrem Zuge ein Hallamt nicht passirt haben.

§. 12.

Der Durchgangs-Zoll wird erhoben:

1) bei den Eintritts-Postirnngen (also je nach dem Gegenstande bei Ober-Zollämtern, Zollämtern, Zollstationen oder Neben-Zollstationen), von allen rein durchgehenden Waaren, wenn sie von bekannten oder verbürgten Frachtfahrern durchgeführt werden;

2) bei den Hallämtern: von allen jenen Waaren, welche von den Eintritts-Postirungen dahin verwiesen werden und erst von den Hallen aus ihre Bestimmung in das Ausland erhalten.

§. 13.

Die Zoll-Stempel-Gebühr wird immer zugleich mit den Zoll-Beträgen erhoben.

§. 14.

Waaggeld darf nur erhoben werden:

1) bei den Eintritts-Postirungen: von allen Waaren, welche daselbst definitiv zum Consumo oder zum Durchgange behandelt werden;

2) bei den Hallen, nicht nur für alle Waaren, welche von den Zoll-Behörden auf der Grenze dahin gewiesen und dort zum Consumo oder weitern Durchgange behandelt werden, sondern auch für die Waaren, welche bei ihnen zur Ausgangs-Behandlung erscheinen;

3) bei den Austritts-Postirungen: von den Waaren, welche bei denselben der Ausgangs-Behandlung unterliegen.

Digitized by Google

§. 15.

Die Niederlage-Gebühren werden bei dem Hallamte, wo die Güter lagern, und zwar in der Regel bei dem Bezuge der Waaren, erhoben.

Bleiben aber die Güter länger als ein Jahr auf dem Lager, so können die Gebühren, auch wenn die Waaren nicht bezogen werden, eingebracht werden.

Die in den Hallen hinterlegten Güter, für welche sich zwei Jahre hindurch kein Eigenthümer meldet und die Lager-Gebühren entrichtet, werden als herrenlos angesehen, sofort in öffentlichen Blättern mit genauer Beschreibung zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und, wenn sich innerhalb eines Vierteljahrs Niemand dazu meldet, vier Wochen nach Verfluß dieses Termins öffentlich versteigert. Der erlöste Betrag wird nach Abzug der rückständigen Lager-Gebühren und Versteigerungs-Kosten noch drei Jahre in Verwahrung behalten.

Legitimirt sich in dieser Frist noch Jemand als Eigenthümer für den einen oder den anderen Gegenstand, so wird diesem der in Verwahrung genommene Betrag verabfolgt; wo nicht, so fällt der letztere dem für das Zoll-Personal bestimmten Unterstützungsfonds zu, vorbehältlich des Regresses des etwa vor der Verjährungszeit noch sich meldenden Eigenthümers.

§. 16.

Wer bis zu einem bestimmten Punkte die betreffenden Zollgebühren entrichtet, und die Waaren, welche er mit sich führt, einzeln oder in ganzer Ladung hat versichern lassen, ist nicht verbunden, bei den zwischenliegenden Hallen anzuhalten, es wäre denn, daß er selbst gegen seine erste Absicht daselbst umladen wollte, oder daß aus Zufall an der Versicherung eine Verletzung erfolgt wäre.

§. 17.

Für jeden entrichteten Betrag an Zoll und den damit in Verbindung stehenden Gebühren muß eine von Correcturen und andern wesentlichen Mängeln freie Bescheinigung ausgestellt werden, die allein als Beweis der Zahlung und erfüllten Obliegenheit gültig ist.

§. 18.

Die Zahlung der Zoll- und übrigen Gebühren muß immer in Geldsorten geschehen, welche im Königreiche Cours haben.

§. 19.

An den schuldigen Zöllen und den mit der Zoll-Erhebung verbundenen Gebühren findet keine Nachborge Statt.

Digitized by Google

III. Von den Versicherungs-Maßregeln.

§. 20.

Zur Sicherstellung der Zollgefälle werden folgende Mittel angeordnet und vorgeschrieben:

A) die Abwägung,
B) die Besichtigung,
C) die Verschnürung oder Versieglung,
D) die Ablage der Zollscheine.

§. 21.

Die Abwägung der Güter tritt ein:

1) bei den Eintritts-Postirungen,
   a) für alle Gegenstände, welche daselbst zum Consumo behandelt werden,
   b) für durchgehende Güter, wenn sie nicht mit ordentlichen und unverdächtigen Frachtbriefen versehen sind;
2) bei den Hallen:
   für alle Waaren, welche dort zum Consumo, Ausgang oder Durchgang behandelt werden;
3) bei den Austritts-Postirungen:
   a) für alle Waaren, welche daselbst der Ausgangs-Behandlung unterliegen und nicht schon mit amtlichen und unverdächtigen Waagscheinen begleitet sind,
   b) für durchgehende Güter, wenn sie ohne Versicherung oder mit Verletzung derselben erscheinen;
4) in den Fällen, wo Güter von einem im Umfange des Zoll-Vereins gelegenen Orte mit Betretung eines ausländischen Gebietes in einen anderen im Vereine gelegenen Ort gehen, bei den Aemtern, wo sie behandelt werden.

§. 22.

Die äußere Besichtigung und Abzählung der Colli kann und muß vorgenommen werden:

1) bei den Eintritts-Postirungen in jedem Falle,
2) bei den Hallen in den Fällen der Aufladung und Abladung,
3) bei den Austritts-Postirungen, für alle Güter, welche unversichert oder unbehandelt daselbst erscheinen;

jedoch im ersten und dritten Falle ohne Abladung, in so ferne nicht ein besonderer Verdacht der Defraudation obwaltet und gegen Haftung des Zoll-Personals für jeden durch Auf- und Abpacken sich ergebenden Schaden.

Die innere Besichtigung muß Statt finden:

1) bei den Eintritts-Postirungen, für alle Waaren, welche bei denselben zum Consumo behandelt und nicht zum höchsten Eingangs-Zollsatze declarirt werden;
2) bei den Hallen,

Digitized by Google

a) für alle Waaren, welche daselbst zum Consumo behandelt und nicht zum höchsten Eingangs-Zoll declarirt werden;
b) für Waaren, welche zum Ausgange behandelt und nicht zum höchsten Ausgangs-Zollsatze declarirt werden, hier jedoch nur, wenn der Verdacht einer Defraudation vorliegt;

3) bei den Austritts-Postirungen,
a) für Waaren, welche daselbst zum Ausgange behandelt und nicht zum höchsten Zollsatze declarirt werden, jedoch gleichfalls nur bei dem Verdachte einer Defraudation,
b) für Waaren, welche zwar bei anderen Aemtern schon behandelt sind, bei welchen die Zoll-Bediensteten der Austritts-Postirung aber eine Defraudation zu vermuthen Grund haben.

§. 23.

Die Verschnürung, welche immer mit einer Plombirung verbunden ist, wird bei den Eintritts-Postirungen an den durchgehenden und den zu einer Halle bestimmten Gütern angebracht.

Das Nämliche geschieht bei den Hallen mit jenen Gütern, welche dort verladen und wieder zu einer anderen Halle oder über eine Austritts-Postirung verführt werden.

Im inneren Verkehr ohne Betretung einer Halle kann die Versicherung unterbleiben.

Die Versieglung einzelner Colli muß dann Statt haben, wenn die Zoll-Gebühren auf andere Weise nicht gesichert werden können.

Die angelegte Versicherung muß bei den Austritts-Postirungen an der Grenze jeder Zeit abgenommen werden.

§. 24.

Alle Zollscheine (Polleten) müssen bei Strafe in der gehörigen Zeit dort abgelegt werden, wo sie nach der zollamtlichen auf der Kehrseite der Zollscheine vorgemerkten Weisung abgelegt werden sollen.

§. 25.

Körperliche Visitationen der Personen sind verboten.

IV. Von der Obliegenheit der Zoll-Pflichtigen.

§. 26.

Wer zollbare Waaren bei sich führt, kann, nach den Bestimmungen des §. 9. nur auf solchen Straßen und Wegen ein- oder austreten, auf welchen Oberzoll- oder Zoll-Aemter oder, je nach dem Gegenstande, wenigstens Zollstationen oder Neben-Zoll-Stationen bestehen.

§. 27.

Wer die Grenze herein- oder hinauspassirt, hat bei der betref-

Digitized by Google

fenden Zollstätte zu erklären, ob er zollbare Waaren bei sich habe oder nicht.

§. 28.

Handelsleute, so wie andere reisende In- und Ausländer, welche zollbare Sachen mit sich ein- oder ausbringen, haben dieselben bei dem Zollamte nur mündlich zu declariren und ihre Angabe in dem Zoll-Behandlungs-Buche zu unterzeichnen. Müssen aber die zollbaren Gegenstände zum Durchgange behandelt oder zur vollständigen Behandlung an ein Hallamt angewiesen werden, so haben sie ihre Declaration nach dem der Beilage III. angefügten Formulare schriftlich zu machen und dieselbe mit der amtlichen Bemerkung der bestandenen Zoll-Behandlung zu dem Ende zurück zu empfangen, um sich auf derselben auch bei der Austritts-Postirung oder bei dem Hallamte, wohin sie verwiesen werden, die Erfüllung der weiteren Obliegenheiten bestätigen lassen zu können.

§. 29.

Auch im kleinen Grenz-Verkehre (§. 9.) haben die Zoll-Pflichtigen ihre Erklärung über die zollbaren Waaren nur mündlich zu machen und sie im Zoll-Manuale zu unterzeichnen, ohne daß die Zoll-Pflichtigen durch diese Unterschriften jedoch mehr als nothwendig ist, aufgehalten werden dürften.

§. 30.

Fuhrleute und Boten haben bei den Grenz-Zollämtern ihre Frachtbriefe vorzulegen und den hieraus entnommenen Eintrag im Zoll-Manuale zu unterzeichnen, ohne zu diesem Ende im mindesten mehr, als unvermeidlich ist, aufgehalten zu werden.

Werden sie zur weiteren Behandlung an ein Hallamt im Innern, oder zur Durchgangs-Behandlung an ein Grenzamt verwiesen, so haben sie sich auf den Frachtbriefen bei der Grenz-Eintritts-Postirung die bestandene Zoll-Behandlung und bei dem Hallamte oder der Austritts-Postirung die richtige Erscheinung vor dem Amte und Abgabe der Zollscheine beurkunden zu lassen.

Die Ausstellung besonderer Hallscheine für die in den Hallen hinterlegten Güter hat nur auf Verlangen der Betheiligten Statt, und kann in diesem Falle nicht verweigert werden.

§. 31.

Führen Fuhrleute und Boten zollbare Gegenstände auf eigene Rechnung, folglich ohne Frachtbriefe mit sich, so haben sie zu beobachten, was §. 28. für Handelsleute vorgeschrieben ist.

§. 32.

Werden Güter von einer Halle zum inländischen Verbrauche bezogen, so hat der Empfänger dem Hallamte eine schriftliche Declaration darüber zu übergeben, in welcher zugleich der Tag anzugeben ist, an welchem die abzuliefernden Güter auf die Halle ge-

Digitized by Google

kommen sind. Diese Declaration kann dem Hallamte zugleich als Bescheinigung über die Aushändigung der Güter dienen, weßwegen in derselben immer der Bezug ausgedrückt werden muß.

§. 33.

Werden Güter von einer Halle an eine andere im Vereine gelegene Halle oder in das Ausland versendet, so muß neben der Declaration über die weiter gehenden Güter, oder neben Zurückgabe des ausgestellten Hallscheines auch der Frachtbrief vorgelegt werden, damit auf diesem von dem abgebenden Hallamte die vorgenommene Zoll-Behandlung, und bei dem Hallamte oder Grenzamte, wo der Zollschein abgegeben wird, die Ablage des betreffenden Zollscheins und die Erscheinung der Güter beurkundet werden kann.

§. 34.

Bei Versendung inländischer (Vereins-Gebiets-) Erzeugnisse und Artikel in das Ausland durch Fuhrleute oder Boten bedarf es blos der mündlichen Erklärung und der Vorlage des Frachtbriefes, damit auf diesem die geschehene Zoll-Behandlung beurkundet werden kann.

Werden aber solche Güter durch den Eigenthümer selbst in das Ausland verführt, so hat er eine schriftliche Declaration vorzulegen und auf derselben sich die Erfüllung seiner Obliegenheiten beurkunden zu lassen.

§. 35.

Die nämlichen Vorschriften sind zu beobachten, wenn Güter mit Betretung eines ausländischen Gebiets von einem Orte im Vereine an einen andern Ort im Vereine versendet oder verführt werden, mit dem einzigen Unterschiede, daß außer der Stempel- und Waag-Gebühr für den Passirschein (welchen das Hallamt, von welchem die Güter kommen, oder die Zollpostirung, bei welcher die Güter austreten, auszustellen hat) keine Zollgebühr zu entrichten und dieser Passirschein nicht am Austritts-Amte, sondern an dem Orte der Bestimmung oder an dem diesem zunächst gelegenen Zoll- oder Hall-Amte abzugeben ist.

§. 36.

Ausländische Handelsleute (aus anderen als den Vereins-Landen), welche in den Vereins-Landen mehrere Märkte besuchen, haben sich bei den Hallämtern, deren Sitz auf ihrem Wege liegt, zur Nachweisung über die Verzollung ihrer Waaren zu stellen.

§. 37.

Ebenso haben im innern Verkehre die Güter-Fuhrwerke sich bei den Hallen, von deren Sitz sie ausgehen, oder welchen sie betreten, zur geeigneten Controle gehörig zu melden.

Digitized by Google

§. 38.

In den Frachtbriefen und Declarationen muß die Qualität, die Quantität und das Gewicht der Waaren ausgedrückt seyn. Bei durchgehenden Gütern kann eine generelle Benennung der Waaren genügen. Bei ein- oder ausgehenden Gütern hingegen muß die Angabe so viel möglich nach den verschiedenen Zollsätzen speziell geschehen.

Die Gewichts-Angaben müssen nach dem, für die Erhebung der Zoll-Abgaben im Vereine angenommenen, bayerischen Gewichte gemacht werden.

Ist jedoch der Aussteller des Frachtbriefes oder der Declaration nicht im Stande, die Schwere der Waaren in bayerischem Gewichte auszudrücken, so hat er in dem Frachtbriefe und der Declaration deutlich anzugeben, in welchem Gewichte er declarirt.

Ebenso hat er bei Gegenständen, welche nach dem Maase (Flüssigkeits-, Klafter-, Scheffel-, oder Längen-Maase) declarirt werden, in seiner Declaration so wie in dem Frachtbriefe deutlich anzugeben, welches Maas derselben zu Grunde liegt.

§. 39.

Die Zollpflichtigen haben die Frachtbriefe und Zollpapiere immer sorgfältig zu verwahren, an denselben keine Veränderung vorzunehmen, auch keine solche anzunehmen, welche mit Correkturen oder anderen Mängeln behaftet sind.

§. 40.

Abladungen, Zuladungen und Umladungen dürfen in der Regel nur bei Hallen Statt haben. Ausnahmen können nur gestattet werden:

a) im inneren Verkehre, wo kein Hallamt betreten wird (§. 37);
b) in allen Fällen, wo schon beim Eintritts-Zollamte für die eingehenden Güter der ganze Eingangs-Zoll entrichtet wird und die Waaren an einen Hallort nicht mehr gelangen.

Ebenso können auch einzelne Waaren-Colli, welche noch nicht vollständig verzollt sind, nur bei den Hallen neu verpackt oder vertheilt werden.

§. 41.

Die an den Frachtwägen oder Waaren angelegte Versicherung muß unverletzt erhalten werden. Wird sie durch Zufall verletzt, so hat der Zollpflichtige oder Fuhrmann nicht nur darüber sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu versehen, sondern auch bei dem nächsten Zoll- oder Hall-Amte eine neue Versicherung nachzusuchen, in soferne nicht bei dem einen oder dem anderen ohnehin die Zollbehandlung eintritt.

V. Von den Rückvergütungen und Begünstigungen.

§. 42.

An dem Eingangs-Zolle von jenen Gütern sowohl, welche von Handelsleuten der Vereinslande einmal zum Consumo bezogen

Digitized by Google

sind, als von jenen Waaren, welche auswärtige Handelsleute und Fabrikanten auf inländische Märkte (in den Vereinslanden) bringen und unverkauft zurückführen wollen, wird nichts mehr zurückvergütet.

Dagegen werden zur Erleichterung des Zwischen- und Commissions-Handels in den vorzüglicheren Städten den anerkannt soliden Großhändlern für die Colonial-Waaren, ausländischen Oele und Weine und für rohe Produkte des Auslandes, die im Vereins-Gebiete nicht erzeugt werden, unter näher zu bestimmenden und an den Hallplätzen bekannt zu machenden Bedingungen Privat-Niederlagen gestattet.

Den auswärtigen Handelsleuten und Fabrikanten ist bewilligt, ihre unverkauften Waaren von einer Marktzeit zur anderen gegen Entrichtung der Gebühr auf den inländischen Hallen zu lagern oder von einem inländischen Markte zum andern zu verführen.

§. 43.

Die Handelsleute und Fabrikanten der Vereins-Lande haben für ihre auf ausländische Märkte verführten und unverkauft wieder zurückgebrachten Waaren bei der Wieder-Einfuhr derselben nur den vierten Theil des tarifmäßigen Eingangs-Zolles zu bezahlen, wenn sich aus der vorgeschriebenen Verification ergiebt, daß die zurückgehenden Waaren wirklich ausgeführt worden sind.

§. 44.

Die Begünstigungen, welche bisher einzelnen Orten und Straßen in Ansehung der Zölle und übrigen Gebühren ausnahmsweise bewilligt waren, sind aufgehoben, insoweit sie nicht unter den im §. 3 vorbehaltenen Ausnahmen begriffen sind.

§. 45.

Die Begünstigungen der Fabriken und Gewerbe, sowohl in der Einfuhr der Fabrikationsstoffe, der Halbfabrikate und der zu ihrer Verarbeitung nöthigen Materialien, als auch in der Ausfuhr und Wiede-Einfuhr des Fabrikates zur Vollendung oder Vervollkommnung, durch angemessene Rückvergütung der Zölle aus der diesseitigen Staats-Kasse bleiben besondern Anordnungen vorbehalten.

§. 46.

Die Begünstigung des Grenz-Verkehrs richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Gegenstände, welche im Eingange und Ausgange nicht höher als mit 25 Kreuzern vom Sporco-Centner belegt sind, dürfen die Grenzbewohner zu ihrem Gebrauche in Quantitäten bis zu drei Pfund ganz zollfrei ein- und ausbringen, jedoch unter der Verbindlichkeit der Anmeldung bei der bereffenden Zollstätte.

Ebenso ausländisches Bier in Flaschen und Krügen zu ihrem häuslichen Bedarfe.

Digitized by Google

2) Die Gegenstände, welche sich in- und ausländische Grenzbewohner wechselseitig zur Verarbeitung oder Veredlung, als:
Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle zum Spinnen in Quantitäten von 1 bis zu 6 Pfund;
Garne und Leinwand in Partien bis zu 6 Pfund zum Färben;
Garne zum Weben und Leinwand zum Bleichen in Partien bis zu 12 Pfund, dann einzelne Häute zum Gerben und einzelne Felle zum Färben, —
zubringen, müssen zwar bei dem Ein- und Ausgange an der Zollstätte angemeldet und von dieser gegen Ausstellung eines Vormerkscheines und Erhebung einer Stempel-Gebühr von 1 Kreuzer vorgemerkt werden; bei dem Zurückgehen passiren dieselben aber gegen Vorlage des Vormerkscheines zollfrei.

3) Das Vieh, welches inländische Grenzbewohner auf einen ausländischen Viehmarkt treiben, wird bei dem Austritte gegen Ertheilung des Vormerkscheines und Erhebung der oben (Pkt. 2) bemerkten Stempelgebühr blos vorgemerkt; das unverkauft zurückkommende Vieh tritt zollfrei ein.
Von den auf dem Markte verkauften Stücken aber wird der betreffende Ausgangs-Zoll erhoben.

4) Ausländische Grenzbewohner, welche auf einen inländischen Markt Vieh einbringen, haben zwar bei dem Eingange desselben an der Zollstätte den Eingangs-Zoll zu entrichten.
Von den unverkauft zurückgehenden Stücken haben sie aber auf Vorweisung des Eingangs-Zollscheines, keinen Ausgangs-Zoll zu entrichten.

5) Getreide, welches zum Mahlen auf eine inländische Getreidemühle ein- oder auf eine ausländische Mühle ausgeht, so wie Lohrinde, welche auf eine inländische Loh-Stampfmühle ein- oder auf eine ausländische ausgeht, wird bei der Zollstätte, gegen Ausstellung des Vormerk-Scheines, blos vorgemerkt, und gegen Vorzeigung dieses Scheines bei dem Zurückgehen zollfrei gelassen.
Auf die nämliche Weise wird mit den Sägehölzern, welche zum Schneiden aus- oder eingehen, verfahren.
Auch der Reps- und Mohn-Saamen, welchen die Grenzbewohner als ihr eigenes Erzeugniß zum Oeschlagen gegenseitig ein- oder aus- und in verhältnißmäßiger Quantität, als Oel wieder zurückbringen, genießt der gleichen Begünstigung.

6) Das Vieh, welches inländische Grenzbewohner auf eine ausländische, oder ausländische Grenzbewohner auf eine inländische Alpe oder Waide treiben, wird im ersten Falle bei dem Austriebe, in letzterem Falle bei dem Eintriebe an der Zollstätte angezeigt, und gegen Ausstellung des

Digitized by Google

Vormerk-Scheines mit Zahl und Gattung der Stücke vorgemerkt.

Bei dem Zurücktriebe werden nach genauer Vergleichung des Vormerk-Scheines mit dem zurückgehenden Vieh blos von Ab- und Zugängen die betreffenden Zoll-Gebühren erhoben, in sofern nicht erwiesen wird, daß die abgängigen Stücke auf der Alpe oder Waide verunglückt sind.

Nach den gleichen Bestimmungen sind die Schaafe zu behandeln, welche aus dem Auslande auf Waiden im Innern des Vereins eingetrieben und nach der Waidezeit wieder in das Ausland zurückgebracht werden, oder welche aus dem Vereins-Gebiete auf Waiden im Auslande getrieben werden und von da wieder zurückkommen.

7) Die in den oben erwähnten Fällen der gegenseitigen Alpenbenutzung von Alpenvieh gewonnenen Produkte, als Milch, Butter, Schmalz und Käse, sind im Eingange ganz zollfrei und im Ausgange nur der Hälfte des tarifmäßigen Ausgangs-Zolles unterworfen.

Ebenso ist die Wolle von ausländischen, auf inländische Waiden gebrachten, Schaafen (Pkt. 6) bei der Ausfuhr nur dem hälftigen Ausgangs-Zolle unterworfen, in soweit die Quantität der ausgehenden Wolle mit der Anzahl der Schaafe in keinem Mißverhältniß steht.

Ziehen aber die Eigenthümer der Schaafe vor, dieselben zur Schur in ihre Heimath zurückzutreiben, so soll ihnen dieß unverwehrt seyn.

Von jener Wolle, welche von inländischen Schaafen auf einer ausländischen Waide gewonnen und eingeführt wird, ist nur die Hälfte des tarifmäßigen Eingangs-Zolles zu erheben, in soferne die Eigenthümer dieser Schaafe nicht vorziehen sollten, die Schur im Inlande vornehmen zu lassen.

Die von solchen Schaafen gewonnene und sogleich im Auslande bleibende Wolle dagegen unterliegt dem ganzen tarifmäßigen Ausgangszolle.

Bei dem Ein- und Austriebe von Waide-Schaafen haben die Zoll-Erhebungs-Stellen sowohl in dem Vormerkungs-Buche als in den Vormerkungs-Scheinen stets zu bemerken, ob die Schaafe geschoren oder ungeschoren über die Grenze ein- oder austraten.

8) Die an der Grenze wohnenden inländischen Gewerbsleute, welche mit den von ihnen verfertigten Waaren einen ausländischen Markt an der Grenze besuchen, haben zwar beim Ausgange den betreffenden Ausgangs-Zoll zu entrichten, dürfen aber die unverkauften Waaren zollfrei wieder einbringen.

Auch soll ihnen bei dem Besuche der benachbarten Märkte des Auslandes gestattet seyn, ihre Selbst-Erzeug-

nisse, wenn sie ein Ober-Zollamt oder Zollamt ohne beschwerlichen Umweg nicht erreichen können, auch bei Zollstationen (nicht aber bei Neben-Zollstationen) aus- und wieder einzubringen.

Jedoch müssen diese Waaren beim Ausgange im Zoll-Manuale sowohl, als im Ausgangs-Zollscheine genau und spezificirt beschrieben, und beim Ausgange sowohl, als beim Eingange gewogen und besichtigt werden, um sie beim Zurückkommen sicher für diejenigen zu erkennen, welche ausgegangen sind.

9) Die an der Grenze wohnenden ausländischen Gewerbsleute, welche einen inländischen Markt an der Grenze mit den von ihnen selbst verfertigten Artikeln besuchen, haben bei dem Eintritts-Zollamte den ganzen betreffenden Eingangs-Zoll zu deponiren, von den unverkauft zurückgehenden Partien aber denselben bis auf den Betrag des Ausgangs-Zolles wieder zurück zu empfangen. Jedoch müssen auch in diesem Falle die Waaren gewogen und besichtigt, im Zoll-Manuale sowohl, als im Zollscheine, Stück für Stück, consignirt, und beim Wieder-Ausgange mit dem Zollscheine genau verglichen werden.

10) Die in Punkt 2 bis 7, einschließlich, bewilligten Begünstigungen im Grenz-Verkehre werden, neben Beobachtung der vorausgehenden Bestimmungen, noch besonders dadurch bedingt:

a) daß die Grenzbewohner, welche diese Begünstigung ansprechen, den Zollstätten als solche bekannt seyen;

b) daß der Ein- und Austritt bei einer und derselben Zollstätte erfolge;

c) daß die in Punkt 2 bis 6 berührten Gegenstände in den von den Zollpflichtigen selbst angegebenen oder von den Zollstätten nach Erforderniß der Umstände bemessenen Terminen, die in Punkt 7 berührten Gegenstände aber während der Alpenzeit oder längstens bei dem Zurückkommen des Viehes wieder mit dem ertheilten Passir- oder Vormerk-Scheine zur Behandlung gebracht werden;

d) daß die fraglichen Begünstigungen nur gegen jene angrenzenden Staaten Platz greifen, welche gegen die Staaten des Zoll-Vereines eine billige Erwiederung beobachten lassen.

11) Ebenso werden die in den Punkten 8 und 9 bewilligten Begünstigungen noch besonders dadurch bedingt:

a) daß der Aus- und Eintritt bei einer und derselben Zoll-Erhebungs-Behörde erfolge;

b) daß die Waaren von den Gewerbsleuten selbst und nicht durch Fuhrleute aus- und eingeführt werden;

c) daß die unverkauften Waaren längstens am nächsten Tage nach dem notorisch beendigten Markte zurückgehen, und

Digitized by Google

d) daß die Gewerbsleute der Vereins-Staaten in den angrenzenden Staaten bei dem Besuche der ausländischen Märkte nicht strenger behandelt werden, als die ausländischen Gewerbsleute bei dem Besuche der Märkte im Vereine behandelt werden sollen;

12) diejenigen Natur-Erzeugnisse, welche die Grenzbewohner von den ihnen eigenthümlichen oder zeben- und theilbaren, im Auslande gelegenen, Feldern und Waldungen einführen, sind in dem Falle von dem Eingangs-Zolle befreit, wenn die Einfuhr direkt vom Felde zur Erndt- oder Herbst-Zeit oder unmittelbar aus dem Walde Statt findet, wogegen diejenigen Erzeugnisse, die zuvor im Auslande eingeheimst waren und erst später eingebracht werden, von dieser Befreiung ausgeschlossen sind.

Ebenso werden die gleichen Erzeugnisse der Ausländer, jedoch mit Ausnahme des Holzes, von ihren im Vereine liegenden Gütern unter der gleichen Beschränkung, daß sie nämlich unmittelbar vom Felde in den Wohnort und die Scheuer des angrenzenden Ausländers geführt werden, vom Ausgangs-Zolle frei gelassen, vorausgesetzt, daß der auswärtige Staat das Gleiche gegen die Bewohner der Vereins-Staaten beobachtet.

Frucht- und Wein-Gülten, welche im Auslande zu beziehen sind, aber Bestandtheile eines inländischen Guts ausmachen, werden bei der Einfuhr auf gehörige Nachweisung vom Eingangs-Zolle freigelassen.

VI. Von Zoll-Befreiungen.

§. 47.

Zoll-Befreiungen haben in der Regel gar nicht Statt. Nur folgende Ausnahmen treten hierin ein:

1) Alle Gegenstände, welche auswärtige Souveraine durch das Vereins-Gebiet oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, sind zollfrei und erhalten zu diesem Ende auf vorhergegangenes Ansuchen die geeigneten Freipässe.

2) Eine Rückvergütung des Betrags der entrichteten Zölle für die in dem Gesetze vom 18. Juli 1824[623]) §. 3, Nr. 1, a befreiten Personen und Gegenstände geschieht aus der Staats-Kasse.

3) Die Rückvergütung der Zölle an die an den Höfen der Vereins-Staaten accreditirten Botschafter, Minister, Gesandten und Geschäftsträger geschieht nach der Bestimmung des Grund-Vertrags Art. XXI und in der bisherigen Art, (§. 3 Nr. 2, 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1824) jedoch so, daß dieselben die Zollscheine darüber vorlegen und auf diesen eigenhändig bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände nur zu ihrem Gebrauche bestimmt gewesen sind.

623) S. oben Nr. 333 S. 1335 u. f.

Digitized by Google

4) Die Militär-Fuhrwerke und Bagage-Wagen der vereinten Staaten sind zollfrei, jedoch nur alsdann, wenn sie von Militär-Personen begleitet werden und nur in so weit, als sie mit Armee-Gegenständen beladen sind, weßwegen sie sich, mit Ausnahme der geladenen Munitions-Wägen, der äußeren zollamtlichen Besichtigung zur Vergleichung mit dem Vorweise, womit sie zu begleiten sind, nicht entziehen können.

VII. Von den Zoll-Gefährden und deren Bestrafung.

§. 48.

Bis zur Vereinigung der zu einem Zoll-Vereine verbündeten Staaten über ein neues gemeinschaftliches Zoll-Gesetz bleiben hinsichtlich der Untersuchung und Bestrafung der Zoll-Gefährden die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1824 §§. 26—42 in Wirkung und sind solche auf die Vergehen gegen die gegenwärtige Verordnung und deren einzelne Vorschriften anzuwenden.

Handlungen und Unterlassungen gegen die Vorschriften, auf welche in dem gedachten Gesetze keine besondere Strafe gesetzt ist, und auf welche die Straf-Bestimmungen desselben nicht angewendet werden können, werden von den hiefür zuständigen Behörden mit arbiträren Geldbußen, innerhalb der Grenzen ihrer Straf-Befugnisse, — geahndet.

§. 49.

Mit dem 1. Juli 1828 treten die bisherigen Gesetze und Verordnungen über das Zollwesen, soweit sie nicht in vorstehenden Artikeln ausdrücklich vorbehalten sind, außer Wirkung.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 22. Juni 1828.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Freiherr v. Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Digitized by Google

359.

Allgemeines Sportelgesetz,

vom 23. Juni 1828. [624])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die in den verschiedenen Zweigen der Staats-Verwaltung eingetretenen Veränderungen haben eine Revision der Gesetze über die Tax- und Stempel-Abgaben nothwendig gemacht, bei welcher zugleich eine Vereinigung der bisher unter verschiedenen Titeln erhobenen Abgaben als zweckmäßig erschien.

Wir haben Uns daher bewogen gefunden, an die Stelle der Tax- und Stempel-Ordnung vom Jahre 1808, der Verordnung in Tax- und Stempel-Sachen vom 1. Februar 1817, des §. 30. A, III. B und C des V. Organisations-Edikts vom 31. Decbr. 1818, des Gerichts-Sportel-Gesetzes vom 26. Juni 1821, sodann des §. 4. der Verordnung vom 31. Juli 1806, des §. 13 der General-Verordnung vom 11. Februar 1810, und der §§. 50—53 55, 59—61, 91, 92 der die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edikts reglirenden Verordnung vom 24. Mai 1826,

ein allgemeines Sportel-Gesetz

zu verkündigen, indem Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände zu den hiernach enthaltenen Abänderungen der bisherigen Gesetzgebung, verordnen und verfügen wie folgt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

In den durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Fällen werden Sportel-Gebühren nach den in dem beiliegenden Tarif enthaltenen Sätzen erhoben.

Art. 2.

Die Sporteln werden in dem Departement, in dessen Geschäfts-Kreis der Gegenstand derselben einschlägt, durch die nach Gesetzen und Verordnungen zuständige Behörde angesetzt. [625])

---

624) Reg.-Bl. S. 483—537. Die Vollziehungs-Instruktion hiezu vom 21. Februar 1829. s. Nro. 100. des III Theils der Finanz-Gesetze.

625) Nach einem, von des Königs Majestät unterm 19. December 1826 genehmigten, Gutachten des Geheimen-Raths können die Verwaltungs-Handlungen der Königl. Hofdomainenkammer, nachdem diese in ein gutsherrliches Verhältniß zurückgetreten, einer Sportel für Rechnung der Staats-Kasse nicht unterworfen werden. Diese höchste Entschließung findet nach einem Erlasse des Kön. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer des Neckarkreises, vom 9. April 1829, auch auf das allgemeine Sportel-Gesetz Anwendung. (Akten des Fin.-Min. 3168. v. J. 1829.)

Digitized by Google

Art. 3.

Die Sporteln sind zu entrichten, sobald eine nachgesuchte Bewilligung ertheilt, ein Erkenntniß gefällt, oder das Geschäft vollzogen ist, worauf das Gesetz die Sporteln legt. [626])

Art. 4.

Gegen die gemachten Sportel-Ansätze kann der Betheiligte bei der, der ansetzenden Stelle nächst vorgesetzten, Behörde Beschwerde erheben; er hat jedoch in jedem Falle den Betrag der Sporteln zu bezahlen (Art. 3.). Wider ein von der nächstvorgesetzten Behörde ausgesprochenes, den Sportel-Ansatz bestätigendes, Erkenntniß ist keine weitere Beschwerde zuläßig. [627])

Art. 5.

In Fällen, wo der Sportel-Ertrag in keiner festbestimmten Summe fixirt ist, sondern sich innerhalb eines Maximum und Minimum bewegt, ist eine gleichförmige Aufsteigung der Sporteln

---

626) In Absicht auf die Behandlung der mit den Sportel-Nachlaß-Gesuchen analogen Frist-Gesuche für die Bezahlung schuldiger Sporteln erließ das K. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem K. Finanz-Ministerium unterm 8. Juni 1831. an das evangelische Consistorium, den katholischen Kirchenrath und den Studienrath folgende Weisung: 1) „die Erledigung von Gesuchen um Zahlungs-Fristen kommt bei Sporteln, welche in die Staatskasse fließen, so lange, als die angesetzte Sporteln nicht durch die Quartal-Rechnung des Bezirks-Beamten an die Finanz-Verwaltung, und bei Sporteln, welche in die Wittwen-Kassen der Kirchen- und Schul-Diener fließen, so lange, als die Sportel nicht von dem betreffenden Cameralamte an die betreffende Wittwen-Kasse übergeben ist, denjenigen Behörden zu, welche den Ansatz derselben verfügt haben. Ist aber die angesetzte Sportel bereits an die Finanz-Verwaltung oder an die betreffende Wittwen-Kasse übergeben; so ist die Erledigung solcher Frist-Gesuche den Finanz-Behörden, beziehungsweise den Auffichts-Behörden der Wittwen-Kassen, zu überlassen. 2) Wo die Erledigung den dießseitigen Behörden zusteht, ist den Gesuchen um Zahlungs-Aufschub nur bei erwiesener temporärer Zahlungs-Unfähigkeit Statt zu geben, und in keinem Falle eine längere Frist, als ein Jahr, zu gestatten. Namentlich ist 3) die fristenweise Bezahlung der Dienst-Anstellungs- und Beförderungs-Sporteln, nemlich durch Zerschlagung in Viertel, und durch Ueberweisung auf die vier ersten Quartal-Raten des betreffenden Besoldeten, nicht zu erschweren." (Akten des Fin.-Min. 6048. v. J. 1831.)

Um eine gleichmäßige Behandlung der Gesuche um Borgfrist für die im Finanz-Departement angesetzten Sporteln herbeizuführen, hatte das Finanz-Ministerium schon unterm 15. April 1830. die Anordnung getroffen, daß die fraglichen Gesuche von derjenigen Finanz-Behörde zu erledigen seyen, von welcher der Sportel-Ansatz ausgegangen. Uebrigens dürfen, wie dabei bemerkt wurde, Borgfristen in der Regel bei Sporteln nicht vorkommen, und seyen nur da zuläßig, wo die Zahlung durch allmäligen Abzug an der Besoldung oder einer andern Forderung des Sportel-Pflichtigen an die Kasse gesichert erscheine. (Akten des Fin.-Min. 2635. v. J. 1830.)

627) Vergl. Note † auf S. 1057—1058 des X. Bandes der Gesetzes-Sammlung.

Digitized by Google

mit angemessenen Zwischen-Sätzen in der Art zu beobachten, daß da, wo eine Sportel von 30 kr. bis 5 fl. vorgeschrieben ist, vom ersten Gulden an je um 1 fl. aufgestiegen wird; ebenso bei der Sportel

von 2 — 5 fl.)
— 3 — 5 fl. } je um 1 fl.;
— 5—10 fl.)

bei einer solchen von 6—10 fl. je um 2 fl.;
bei einer Sportel von 1 fl. — 15. fl. bis zu 3 fl. je um 1 fl., sodann

wie bei 3—15 fl.)
15—24 fl. } je um 3 fl.;

bei 12—20 fl.)
12—24 fl. } je um 4 fl.;

bei 3—20 fl. das erstemal um 2 fl., sodann,

wie bei 5—20 fl.)
5—25 fl.
5—50 fl.
10—20 fl.
10—30 fl. } je um 5 fl.;
15—40 fl.
15—45 fl.
20—40 fl.
25—50 fl.)

bei 6—30 fl.)
6—36 fl.
24—48 fl. } je um 6 fl.;
12—60 fl.)

bei 20—60 fl.)
40—100 fl. } je um 10 fl.;

endlich bei 5 fl. bis 100 fl., bis zu den ersten 10 fl. um 5 fl. und von da an je ebenfalls um 10 fl.

Besondere Bestimmungen.

A. Sporteln in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 6.

Der Betrag der für Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anzusetzenden Sporteln richtet sich durchgängig nach der Größe des Streitgegenstandes, ohne Unterschied zwischen dem Hauptanspruch und den etwaigen Nebenforderungen, jedoch mit Ausschluß der Prozeßkosten. Die Zinse werden zu diesem Behuf in allen Instanzen nur bis zu Anstellung der Klage in erster Instanz in Berechnung genommen, wofern sie nicht für sich den Gegenstand einer besondern Appellation ausmachen.

Digitized by

Art. 7.

Bei Berechnung der Größe des Streitgegenstandes kommt es auf den Werth des eingeklagten Objekts, in wie fern solches nämlich in der Klage als streitig bezeichnet ist, an, ohne Rücksicht darauf, worin das eigentliche Interesse bei dem Streite für die Partheien bestehe.

Wenn während des Prozesses die eingeklagte Summe erhöht wird; so ist die Sportel von dem erhöhten Betrage zu berechnen.

Wird dagegen die eingeklagte Summe im Laufe der Verhandlung vermindert, so ist von dem verzichteten Betrage nur die Hälfte der Erkenntniß-Sportel (die Vergleichs-Sportel) zu erheben.

Wenn es sich nur von dem Rechte der Benützung oder von Dienstbarkeiten handelt; so wird allein der Werth dieser Rechte dem Sportel-Ansatze zum Grunde gelegt.

Der Sportel-Ansatz in den höheren Instanzen beschränkt sich auf denjenigen Theil des Streit-Gegenstandes, welcher auch in die höheren Instanzen als streitig gebracht wird.

Art. 8.

Wenn der Streit-Gegenstand zwar nicht in Geld-Summen besteht, aber doch auf einen bestimmten Geldeswerth sich zurückführen läßt, so bedient sich der Richter bei dessen Schätzung, wenn es ihm nöthig scheint, der Hülfe von Sach- oder Kunst-Verständigen.

Wird der Rechtsstreit gerade über den Werth einer Sache geführt, so gibt diejenige Schätzung, auf welche die Entscheidung des Rechtsstreits selbst sich gründet, auch die Norm für den Sportel-Ansatz.

Kommt aber der — über den Werth einer Sache geführte Rechtsstreit nicht zur Entscheidung, oder läßt der Streit-Gegenstand seiner Natur nach eine bestimmte Schätzung nicht zu (res inaestimabilis), so wird doch bloß zum Behufe des Sportel-Ansatzes nach Maaßgabe der Umstände ein gewisser Geld-Anschlag vom Gerichte festgesetzt.

Art. 9.

Wird über jährliche, auf Lebensdauer oder auf eine bestimmte Reihe von Lebensjahren zu reichende, Leistungen gestritten, so ist das der Sportel unterliegende Objekt je nach der wahrscheinlichen Lebensdauer des Betheiligten, über Abzug der Zwischenzinse, zu berechnen.

Für diese Berechnung wird bei der Vollziehung dieses Gesetzes den Gerichten ein gleichförmiger Maaßstab ertheilt werden. [628])

628) Unterm 1. Februar 1831. erklärte sich das K. Finanz-Ministerium mit dem K. Justiz-Ministerium dahin einverstanden: „daß bei dem Anfall der einer Sportel (vorher Waisenhausgebühr genannt) unterworfenen Vermächtnisse, wenn eine jährliche Rente auf Lebensdauer oder auf eine bestimmte

Digitized by Google

Art. 10.

Die vom Richter erster Instanz festgesetzte Bestimmung des Streitwerths ist in Hinsicht des Sportel-Ansatzes auch für die folgende Instanzen entscheidend. (Vergl. den letzten Satz des Art. 7.) Dem höheren Richter steht ordentlicher Weise eine Abänderung derselben nicht zu.

Gegen den Anschlag einer — nach ihrem wahren Werthe nicht zu schätzenden Sache kann die Parthei, welche sich dabei nicht beruhigen will, bei dem nächst höheren Richter Beschwerde erheben, welche innerhalb 15 Tagen dem Richter erster Instanz zu übergeben ist.

Der Anschlag wird sodann von Jenem definitiv bestimmt, und gegen dessen Ausspruch findet kein weiterer Recurs Statt.

Außerdem ist in allen Fällen, in welchen dem Sportel-Ansatze eine offenbare Unrichtigkeit zu Grunde liegt, die höhere Behörde nicht nur auf das Begehren der Partheien, sondern auch vermöge des Rechts der Ober-Aufsicht, von Amtswegen einzuschreiten verpflichtet.

Art. 11.

In einer und ebenderselben Instanz findet, der Regel nach, nur ein Sportel-Ansatz Statt.

Ist daher in einem bedingt entscheidenden Erkenntnisse der Parthei noch Beweis nachgelassen worden (IV. Ed. §. 124), und es wird in Folge dieser Beweisführung das Urtheil purificirt oder wird ausnahmsweise (ebendaselbst §. 66.) zuerst über den Anspruch des Klägers im Allgemeinen erkannt, nachher aber zu Bestimmung der Größe der Forderung ein besonderes Verfahren eingeleitet, so kann in diesen Fällen nur einmal, bei Fällung des End-Erkenntnisses, die Sportel angesetzt werden.

Dagegen ist bei abgesonderter Verhandlung und Entscheidung über den ordentlichen Besitz- und über den Rechts-Stand, so wie, wenn ausnahmsweise (§. 66.) die verschiedenen Streitpunkte getrennt und einzeln nach besonderer Verhandlung entschieden werden, für jedes Erkenntniß der Sportel-Ansatz begründet.

Art. 12.

Wenn ein, die Incompetenz des Richters erster Instanz auszusprechendes, ein die Appellation wegen versäumter Nothfristen

---

Reihe von Lebens-Jahren legirt worden ist, die Sportel von Seiten der Theilungs-Behörden nach denselben Grundsätzen, welche den Civil-Gerichten zu Vollziehung des Art. 9. des allgemeinen Sportelgesetzes vorgeschrieben sind, berechnet und in Einer Summe erhoben werde."

Wenn nemlich einer solchen Person, die wegen eines ihr angefallenen Vermächtnisses eine Sportel (früher Waisenhausgebühr) zu entrichten hatte, eine jährliche Rente legirt ward, so hatte sie, so lange sie im Bezuge der Rente war, jährlich die Sportel zu entrichten; was für die Verwaltung jedenfalls unbequem war. (Akten des Fin.-Min. Nro. 11,829. v. J. 1830.)

Digitized by Google

oder Mangels in den Formalien verwerfendes, ein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Nothfristen verweigerndes Erkenntniß in höherer Instanz reformirt, und dem zufolge die Wiederaufnahme der Verhandlung in der vorigen Instanz nöthig geworden; eben so, wenn letztere in Folge eines cassatorischen Erkenntnisses oder einer Ordination Statt gefunden hat; so ist an der Sportel für das in Folge der bezeichneten Verfügungen ausgesprochene neue Erkenntniß, die früher in derselben Instanz bezahlte Sportel in Abzug zu bringen.

Art. 13.

Erkenntnisse, wodurch der Kläger ohne Vernehmung des Beklagten abgewiesen wird (IV. Ed. §. 87), unterliegen dem gewöhnlichen Sportel-Ansatze.

Art. 14.

Der Ansatz einer Sportel ist von der äußern Form, in welcher ein Erkenntniß erlassen wird, nicht abhängig.

Art. 15.

Der Ansatz der Sportel und die Bestimmung der Verbindlichkeit zu deren Entrichtung muß jederzeit auf einem Collegial-Beschlusse beruhen, und ist in allen Fällen in dem Erkenntnisse, in welcher Form dasselbe auch erlassen sey, auszudrücken.

Bei förmlichen Urtheilen, und so oft über die Zuscheidung der Kosten eines Rechtsstreites überhaupt zu erkennen ist, hat sich das Gericht in Absicht auf die Sportel nach ebendenselben Rechts-Grundsätzen zu richten, welche über die Zuerkennung der Prozeßkosten im Allgemeinen gültig sind.

Im Falle der Compensation der Kosten wird die Sportel von beiden Partheien zu gleichen Theilen getragen.

Art. 16.

Bei Wiederklagen, welche als solche und nicht in der Form von Einreden vorgebracht werden, wird der eingeklagte Streitwerth, wofern über die Wiederklage erkannt worden ist, in Beziehung auf den Sportel-Ansatz ebenfalls in Berechnung genommen; jedoch werden beiderlei Summen zum Behuf des Sportel-Ansatzes zusammengerechnet.

Art. 17.

Die Sportel ist sogleich zu entrichten, wenn schon etwa gegen das ergangene Urtheil ein Rechtsmittel eingelegt, oder gegen den Betrag des Sportel-Ansatzes (Art. 10.) eine Beschwerde erhoben worden ist, oder erhoben werden will.

Dem höheren Richter bleibt es jedoch vorbehalten, über die Erstattung der Sporteln, so wie über den Ersatz anderer Prozeß-Kosten, zu erkennen. (Art. 15.)

Digitized by Google

Wird in Folge dieser Befugniß die Verbindlichkeit zur Sportel-Entrichtung in anderer Weise festgesetzt, so hat die betreffende Parthei die ihr hienach zurückzugebende Sportel nicht von der Sportel-Kasse, sondern von dem Gegentheile zu fordern; es wäre denn, daß Letzterer zum Armen-Rechte zugelassen wäre.

Art. 18.

Die Sportel für die Erledigung von Gantsachen wird bei Erkenntnissen nach dem Betrage des bei der Gantverweisung vorhandenen Vermögens; bei Vergleichen, falls keine Gant- oder Schulden-Verweisung Statt gehabt, auf den Grund des bei der Vermögens-Untersuchung sich ergebenen Betrags der Aktiv-Masse berechnet, wenn nicht notorisch seit der Aufnahme des Gant-Inventars eine namhafte Veränderung im Bestand der Masse vorgegangen ist, in welchem Falle das Inventar zum Behufe der Sportel-Berechnung richtig gestellt werden muß.

Art. 19.

Wenn bei einer Schulden- oder Gant-Masse das Aktiv-Vermögen durch Gehalts-Abzüge oder sonstige mit dem Tode des Gemeinschuldners aufhörende Zuflüsse gebildet wird, so ist bei der Berechnung der Sportel die wahrscheinliche Lebensdauer des Schuldners (Art. 9.) zu Grunde zu legen.

Art. 20.

Wird gegen ein Erkenntniß in Gantsachen die Appellation an das höhere Gericht eingelegt, so tritt in Ansehung des darauf erfolgenden Erkenntnisses des höhern Richters der bei andern Rechtsstreitigkeiten gewöhnliche Sportel-Ansatz (Art. 7. u. 8.) ein.

Eben dieses gilt von dem auf ein Gant-Erkenntniß sich beziehenden Nichtigkeits- oder Restitutions-Verfahren.

Art. 21.

Arme Partheien sind von der Verbindlichkeit zu Entrichtung der Sporteln frei.

Art. 22.

Die Sporteln von den durch das Bezirks-Gericht selbst gefällten Civil- und Gant-Erkenntnissen (vergl. IV. Ed. §. 179.), mit Einschluß der bei denselben vorkommenden Fälle von Vergleichen oder Verzichten, werden von den Partheien in die bezirksgerichtliche Sportel-Kasse bezahlt.

Bei der periodischen Uebergabe derselben an die Cameral- oder Rent-Aemter wird hievon ein Drittheil zu Gunsten der gewählten Gerichts-Beisitzer zurückbehalten und an diese übergeben. Letzteren bleibt die verhältnißmäßige Vertheilung der erhaltenen Summe unter sich lediglich selbst überlassen.

Digitized by Google

Art. 23.

Die auf einen Gulden für je zehn Stunden festgesetzte Belohnung eines Gemeinderaths-Mitglieds, welches zur Verhandlung von Gantsachen beigezogen wird, ist von dem, den Bezirks-Gerichtsbeisitzern gebührenden, Sportel-Drittheil zu entrichten.

Der Ueberrest verbleibt den Gerichts-Beisitzern.

Art. 24.

Die Diäten und Reise-Kosten der Oberamts-Richter übernimmt die Staats-Kasse. Solche werden von den Gerichtshöfen auf die oberamtsgerichtliche Sportel-Kasse dekretirt, und vierteljährlich von dem an die Cameral-Aemter abzuliefernden Betrage unter Beilegung der dekretirten Kosten-Verzeichnisse in Abzug gebracht.

Art. 25.

Bei den höheren Gerichten ist ein Abzug an dem Sportel-Ertrage zu Gunsten irgend eines Dieners in keinem Falle zulässig.

Art. 26.

Neben den Gerichts-Sporteln haben die Partheien für alle Abschriften, welche denselben auf Begehren ertheilt werden, oder welche durch sie veranlaßt worden sind (IV. Ed. §. 149), deßgleichen für die Abschriften der bezirksgerichtlichen Erkenntnisse und Entscheidungs-Gründe, mögen dieselben ihnen auf Verlangen oder von Amtswegen ertheilt werden, die festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

Dagegen werden die Abschriften von den Erkenntnissen und Entscheidungs-Gründen der Kreis-Gerichtshöfe und des Ober-Tribunals der unterliegenden Parthei von Amtswegen unentgeldlich mitgetheilt.

Die obsiegende Parthei erhält eine Abschrift der Entscheidungs-Gründe nur auf ihr Begehren und gegen Entrichtung der Gebühr.

Auch haben die Bezirksgerichts-Diener für die Insinuation schriftlicher gerichtlicher Verfügungen in civilrechtlichen und Gant-Sachen die in dem beifolgenden Tarif bestimmte Belohnung anzusprechen.

B. Notariats-Sporteln.

Art. 27.

Die für die Geschäfte der Gerichts- und Amts-Notare, so wie der Pupillen-Senate der höheren Königl. Gerichte zu erhebenden Sporteln bestehen in Procenten vom Bestande des Aktiv-Vermögens, von welchem die Schulden nicht abgezogen werden dürfen.

Wenn bei einem Geschäfte, welches der Sportel unterliegt, die Werthssumme, die bei der Berechnung der Sportel zu Grunde zu legen ist, nicht ausgemittelt ist, so hat das Waisen-Gericht,

Digitized by Google

nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten, solche zum Behufe des Sportel-Ansatzes durch beiläufigen Anschlag zu bestimmen.

Die Betheiligten können, wenn sie diesen Anschlag für unrichtig halten, eine förmliche Taxation des zu besportelnden Gegenstandes verlangen. Insbesondere steht im Falle des Art. XXX, Nro. 4. des Gerichts-Notariats-Edikts den Bezirks-Richtern zu, von den verschlossen übergebenen Beibringens-Inventaren zur Ermittlung des Sportel-Ansatzes Einsicht zu nehmen.

Art. 28.

Gegenstände, welche entweder nicht zur Verlassenschaft eines Verstorbenen gehören, wie die in Natur vorhandenen Sondergüter (peculia) der Kinder, oder die durch die Theilungs-Behörden nicht zu vertheilen sind, wie z. B. untheilbare Familien-Fideicommisse, werden zum Behufe des Sportel-Ansatzes dem sonst vorhandenen Vermögen nicht zugeschlagen.

Art. 29.

Die Lehen- und Stamm-Güter, sofern die letzteren in die Beibringens- oder Verlassenschafts-Inventare nicht aufzunehmen sind (Art. 28), werden bei Inventur- und Theilungs-Geschäften zu dem der Sportel unterworfenen Activ-Vermögen nicht gerechnet.

Art. 30.

Wenn und insoweit bei den mit Vermögens-Aufnahme verbundenen Geschäften die Inventarisation ohne Mitwirkung des Notars durch das Waisengericht vorgenommen wird; so sind nur drei Viertheile der für die ganze Arbeit vorgeschriebenen Sportel zu entrichten.

Ein solcher Abzug tritt jedoch bei der Sportel von Gant-Inventaren, welche der Notar anfertigt, nicht ein, wenn gleich die Waisengerichte ohne Mitwirkung des Notars an der Aufnahme derselben vorbereitend Theil genommen haben.

Eine weitere Ausnahme von vorbesagter Regel findet bei den Eheverträgen Statt (vergl. Art. 32). [629])

---

629) Auf den Grund der der Gemeinde Kornthal, Oberamts Leonberg ertheilten, auf ihre bürgerlich-religiöse Verfassung bezüglichen Urkunde vom 22. August 1819. (Art. IV.) wodurch ihr die Befugniß eingeräumt ward, die Besorgung der Inventuren und Theilungen, und andere Geschäfte der Rechts-Polizei ihrem weltlichen Orts-Vorstande zu übertragen, (wobei jedoch jedem Betheiligten vorbehalten bleiben soll, die Beiziehung der gesetzlich verordneten Behörde zu verlangen, in welchem Falle letztere nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze einzuschreiten hat) sowie auf den Grund der höchsten Entschließung vom 10. April 1828, kraft deren auch nach Erscheinung des Notariats-Edikts vom 29. August 1819 und nach Verkündigung des Abschieds in Organisations-Sachen vom 30. Juni 1821 das gedachte Privilegium der Gemeinde Kornthal aufrecht zu erhalten ist, wurde die K. Finanzkammer des Neckar-Kreises unterm 25. Februar 1831 ange-

Digitized by Google

Art. 31.

Die Notare haben strenge darauf zu achten, daß der Anschlag der unter dem Activ-Vermögen begriffenen Realitäten und Fahrniß-stücke dem wahren Werthe derselben gemäß geschehe, und zu dem Ende die Schätzer erforderlichen Falls an ihre Pflichten zu erinnern.

Leisten Letztere denselben dennoch keine Folge, so ist dem Bezirks-Gerichte Anzeige hievon zu erstatten, welches sodann eine Revision des Anschlags entweder selbst vorzunehmen, oder nach Umständen durch andere verpflichtete Schätzer vornehmen zu lassen und den Anschlag definitiv festzusetzen hat.

Art. 32.

Wenn bei Eheverträgen der Notar kein Beibringens-Inventar zu fertigen hat, so ist nur die Hälfte der für Beibringens-Inventare zu entrichtenden Sportel anzusetzen.

Im Falle des Art. XXX. Nr. 2. des Notariats-Edicts wird nur derjenige Vermögens-Betrag, welcher in den, das Inventar vertretenden, Ehevertrag aufgenommen worden, dem Sportel-Ansatze unterworfen.

Art. 33.

Bei Real-Theilungen ist das noch in Nutznießung des letztverstorbenen Ehegatten gestandene Vermögen der Kinder zu der Activ-Verlassenschaft, deren Betrag bei der Berechnung der Sporteln zu Grunde zu legen ist, zu schlagen, nicht aber das von den Kindern vorempfangene, zur Gleichstellung einzuwerfende, Vermögen, so weit dasselbe in Natur nicht wirklich eingeworfen und zur Vertheilung gebracht wird.

---

wiesen, die seit Errichtung der Notariate von Seite des Amts-Notariats Dizingen eingezogenen und verrechneten Sporteln für die durch den Ortsvorstand der Gemeinde Kornthal besorgten Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit den Betheiligten zurückerstatten zu lassen, indem für die durch den Vorsteher der mehrerwähnten Gemeinde erledigten notariatamtlichen Geschäfte ein Sportelansatz nicht Statt finde. (Akten des Fin. Min. Nr. 835. v. J. 1831.)

Durch höchste Entschließung Sr. K. Maj. vom 19. Mai 1832 wurde das Gutachten des Geheimenraths und der Ministerien bestätigt, wonach die Standesherren zu Entrichtung der Sporteln von Theilungen, Inventuren und Eheverträgen, die sie ohne Zuziehung der öffentlichen Behörden errichten, nicht verpflichtet seyen. Das Justizministerium motivirte diesen Antrag damit, daß bis dahin weder von Verlassenschafts-Theilungen, noch von Inventuren, Eheverträgen und anderen, in die vorbezeichnete Kategorie gehörigen, Geschäften der Standesherren Sporteln angesetzt worden seyen, und ebensowenig eine Vormerkung derselben von Seite der Justizbehörden Statt gefunden habe, wovon der Grund schon in den Bestimmungen des Art. 35. des Notariats-Edikts vom 29. August 1819 und des §. 51. der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 zu suchen sey. (Akten des Fin. Min. Nr. 5167. v. J. 1832.)

Digitized by Google

Wenn und insoweit bei einer Realtheilung von der Verlassenschafts-Masse, ganz oder theilweise, die Eventualtheilungs-Sportel früher schon entrichtet worden, so ist bei Vornahme derselben nur die Hälfte der Realtheilungs-Sportel von den Betheiligten einzuziehen.

Art. 34.

Wenn ein Verstorbener auch nur einen Erben hinterläßt, und es treten bei Letzterem die Voraussetzungen des Art. XXXIII. No. 1. des Notariats-Edicts nicht ein, so ist demselben die gewöhnliche Real-Theilungs-Sportel anzusetzen.

Art. 35.

Wenn eine Realtheilung mit einer Eventualtheilung concurrirt, so sind zwei verschiedene Sporteln anzusetzen, und der reell auszufolgende Erbtheil der Kinder oder Enkel aus erster Ehe mit der Real-Theilungs-Sportel, der Erbtheil der Kinder zweiter Ehe und des überlebenden Ehegatten, so wie die Beibringens-Forderung des Letztern, mit der Eventual-Abtheilungs-Sportel zu belegen.

Haften Schulden auf der zu vertheilenden Masse, so werden dieselben zum Behufe der Sportel-Berechnung (Art. 27. Absatz 1.) den Erbtheilen der Real- und der Eventual-Erben nach Verhältniß des Betrages derselben hinzugefügt.

Doch dürfen zu gedachtem Behufe auf denjenigen Vermögens-Theil, welcher dem Verstorbenen nur nutznießlich zugestanden, und der jetzt dessen Kindern oder Enkeln erster Ehe mit vollem Eigenthum zufällt, Schulden nur insoweit gelegt werden, als dergleichen auf diesem Vermögens-Theile ausdrücklich haften.

Die Kinder erster Ehe können verlangen, daß die Sporteln aus dem nun auszufolgenden hinterfälligen Vermögen und aus den vom eigenthümlichen Vermögen des Letztverstorbenen ihnen zufallenden Erbtheile abgesondert berechnet werden.

Art. 36.

Bei dem Ansatze der für die Solennisirung und Prüfung der Inventur- und Theilungs-Geschäfte der Exemten I. Classe angeordneten Sporteln ist zunächst auf den Betrag des Vermögens, dann aber auch auf den Grad der Mühewaltung der mit dem betreffenden Geschäfte beauftragten Behörden Rücksicht zu nehmen.

Auf die Form, in welcher Letzteres vorgenommen worden (ob z. B. eine Theilung öffentlich, oder von den Betheiligten selbst — privatim — geschehen?) kommt es überall nicht an. [630])

630) Hinsichtlich der Aenderungen, welche durch die neueren Gesetze herbeigeführt worden, s. das provisorische Gesetz über die Notariats-Sporteln vom 31. December 1833 hienach, sowie das Gesetz vom 22. Juli 1836 Regbl. S. 297. u. f.

Digitized by Google

C. Sporteln von Dienst-Anstellungen.

Art. 37.

Wenn unter dem Gehalte, von welchem die Sportel zu berechnen ist, Naturalien begriffen sind; so werden diese in folgenden Preisen zu Geld berechnet:

1 Scheffel Kernen		9 fl.	36 kr.
1 Scheffel Waizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn		8 —	
1 Scheffel Mühlkorn		7 fl.	12 kr.
1 Scheffel Roggen, Ackerbohnen		6 —	24 —
1 Scheffel Gerste und gemischtes Korn		5 —	36 —
1 Scheffel Wicken		4 —	48 —
1 Scheffel Dinkel		4 —	
1 Scheffel Einkorn und Emer		3 —	12 —
1 Scheffel Haber		2 —	24 —
1 Wanne Heu		8 —	48 —
1 Fuder Stroh		8 —	
1 Eimer Wein	I. Cl.	48 —	
	II. Cl.	40 —	
	III. Cl.	32 —	
	IV. Cl.	24 —	
	V. Cl.	16 —	

Zehent- und Theil-Gefälle nach einer Durchschnitts-Berechnung.

Art. 38.

Diejenigen Bezüge, welche nach §. 12. der Dienst-Pragmatik vom 28. Juni 1821 in die Besoldung eines Dieners nicht eingerechnet werden, sind auch der Sportel-Gebühr nicht unterworfen.

Art. 39.

Bei der Combinirung von Aemtern ist die Sportel von jedem Amte besonders zu entrichten.

Art. 40.

Bei Gehalts-Erhöhungen mit oder ohne Versetzung auf ein anderes Amt ist die Sportel von dem ganzen Betrage des neuen Gehalts zu berechnen. Von derselben darf aber die früher bezahlte Anstellungs-Sportel, ohne Rücksicht, ob sie nach dem frühern oder dem neuen Gesetze berechnet worden, in Abzug gebracht werden.

Art. 41.

Diejenigen Angestellten, deren Einkommen einschließlich der gesetzlichen Emolumente nur 150 fl. und weniger beträgt, und bei welchen dieses Einkommen die Haupt-Nahrungsquelle ausmacht, sind von der Dienst-Anstellungs-Sportel befreit.

Bei Amtskörperschafts- und Gemeinde-Dienern bleibt ein Dienst-Einkommen unter 150 fl. unbedingt von der Sportel-Abgabe frei. [631])

631) Seine Königl. Maj. haben nach dem Antroge des Geheimen-Raths durch höchste Entschließung vom 24. December 1831 verfügt: „daß die mit einem jährlichen Gehalte angestellten Canzlei-Assistenten und Copisten, da im Sportel-Gesetze dieser Diener-Classe nicht erwähnt ist, ungeachtet

Art. 42.

Den Unterlieutenants wird bei ihrer ersten Anstellung die Hälfte der gesetzlichen Sportel von 20 Procenten des Gehalts erlassen. Bei dem Vorrücken derselben in einen höheren Dienstgrad wird die Sportel der ersten Anstellung abgezogen, wie wenn sie vollständig entrichtet worden wäre.

Art. 43.

Wenn Militärpersonen in Civil-Dienste übertreten, so hat die Staatskasse den Diener bei dem Eintrittsgelde in die Wittwen-Pensions Anstalt für die zuvor im Militärdienste bezahlten Anstellungs-Sporteln zu vertreten, mithin nur das Mehr als Eintrittsgeld zu fordern.

Art. 44.

Die in dem Tarif enthaltenen Sportelsätze von den Dienst-Anstellungen der Kirchen- und Schul-Diener werden, insoweit dieselben bei der geistlichen Wittwen-Kasse betheiligt sind, dieser überlassen; wogegen die Anstellungs-Sporteln der Schullehrer (s. im Tarif die Rubrik: Dienstanstellungen II. 2. c) von Verkündigung dieses Gesetzes an, vorläufig zu Bildung eines Fonds für eine Schullehrer-Wittwen-Kasse aufbewahrt werden sollen.

Art. 45.

Diejenigen Sporteln, welche von den im Art. 4. der Dienst-Pragmatik angeführten Dienern bei ihrer Anstellung bezahlt wor-

---

sie bei Erlassung desselben bereits bestand, von einer Anstellungs-Sportel frei gelassen werden sollen." (Akten des Fin.Min. Nr. 236. v. J. 1832.)

Auf eine Anfrage der Finanzkammer des Donaukreises in Absicht auf die Sporteln von neuerwählten Gemeinde-Räthen wurde den vier Kreis-Finanzkammern unterm 13. November 1832 zu erkennen gegeben: „daß, da in dem allgemeinen Sportel-Gesetz vom 23. Juni 1828 Art. 47. die (an den geeigneten Stellen des Tarifs einverleibten) früheren Zucht- und Waisenhaus-Gefälle als beibehalten erklärt, und in dem Tarif die Sporteln (früher Zucht- und Waisenhaus-Gebühren) von den Commundienst-Ersetzungen ausdrücklich den Dienstanstellungs-Sporteln (frühern Dienstanstellungstaxen) gegenüber gestellt sind, die blos auf die letztern sich beziehende Bestimmung des Art. 41. des Sportel-Gesetzes auf die erstern keine Anwendung findet, daß vielmehr in dem vorliegenden Falle die dießfälligen Bestimmungen der Generalverordnung vom 11. Febr. 1810 in Wirkung bleiben." (Akten des Fin.Min. Nr. 11,380. v. J. 1833.)

Auf die Anfrage der Kön. Finanzkammer N. in Betreff der Verbindlichkeit der Waldschützen zu Bezahlung von Anstellungs-Sporteln gab das Kön. Finanz-Ministerium unterm 20. Januar 1835 derselben zu erkennen, daß, da in Folge der Verabschiedung des Finanz-Etats von 1833—36 zunächst nur den bisher angestellten Waldschützen vom Forstfache, gleich den Forst-Scharfschützen, eine Taggelds-Erhöhung von 24 kr. bis 30 kr. bewilligt worden, welche blos der einfacheren Verrechnung wegen in einer Jahres-Summe ausgedrückt worden, für diese Fälle das Sportel-Gesetz nicht anzuwenden, sondern dem Gesetze gemäß eine Anstellungs-Sportel nur in dem Falle zu berechnen und zu erheben sey, wenn in der Folge eine Waldschützenstelle vergeben werde, womit ein den Betrag von 150 fl. übersteigender Normal-Gehalt verbunden sey.

Digitized by

den, können, wenn diese Diener einen Staatsdienst im Sinne des Artikels 3. gedachter Pragmatik erlangen, von dem zu entrichtenden Eintrittsgelde in die Wittwen-Pensionsanstalt nicht abgezogen werden. [632])

D. Stempel.

Art. 46.

Die Sportel-Erhebung wird in folgenden Fällen mit einer Stempelung zur Sicherstellung des Bezugs verbunden:

1) bei denjenigen Urkunden, wofür gedruckte Gebrauchs-Formulare hinausgegeben werden, als:
   Wanderbüchern, [633])
   Reisepässen,
   Wein- und Weinmost-Urkunden,
   Vieh-Urkunden;
2) bei den im Anhange des Tarifs aufgeführten
   politischen Zeitschriften,
   Spielkarten und
   ausländischen Kalendern.

E. Zucht- und Waisenhaus-Gefälle.

Art. 47.

Die beibehaltenen Zucht- und Waisenhaus-Gefälle sind an den geeigneten Stellen dem Tarif einverleibt worden. [634])

---

632) Auf eine Anfrage des Steuer-Collegiums: ob bei der Wiederanstellung eines früher aus Königl. Diensten freiwillig ausgetretenen Dieners ein Sportelansatz Statt zu finden habe, erfolgte unterm 9. Okt. 1832 die Entschließung des Finanz-Ministeriums: „daß angetragener Maßen der schon nach allgemeinen Rechtsregeln sich von selbst verstehende, in der früheren Taxordnung vom J. 1808, §. 52. ausgesprochene, Grundsatz auch fernerhin festzuhalten" sey. (Akten des Fin.Min. 9472. v. J. 1832.)

633) In Absicht auf die durch das Gesetz über das Schäfereiwesen vom 9. April 1828, Art. 16. und 20., den Schäfern auferlegte Verpflichtung, sich mit einem Dienstbuche nach Art der Wanderbücher, ausserdem aber, wenn sie eine Schafheerde von einem Orte zum andern führen, mit einer Wander-Urkunde zu versehen, und in Hinsicht auf die Vollziehungs-Instruktion vom 14. April 1828 zu dem gedachten Gesetze, wonach für das Dienstbuch die Sportel der Wanderbücher mit 15 kr., und für die Wander-Urkunde die Sportel der Vieh-Urkunden mit 3 kr. zu erheben ist, ergieng unterm 3. Juli 1829 die, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern gefaßte, Weisung des Finanz-Ministeriums an das Steuer-Collegium: für die Sicherung der Sportel-Erhebung von den genannten Wanderbüchern und Urkunden, in analoger Anwendung des allgemeinen Sportel-Gesetzes (Art. 46.) und der Vollziehungs-Instruktion zu demselben (§. 19.), durch die Stempelung der gedruckten Gebrauchs-Formulare Sorge zu tragen. (Akten des Fin.Min. 5536. v. J. 1829.)

634) Die ursprünglich für die Zucht- und Waisen-Häuser eingeführte und dann unter die Sporteln versetzte jährliche Abgabe „von den Fruchtvorräthen der Gemeinden" hörte mit dem 31. Dec. 1833 auf. Vgl. oben S. 458.

In Hinsicht auf das den standesherrlichen Rentämtern in den Bezirken der standesherrlichen Amtsgerichte und Polizeiämter eingeräumte

F. Straf-Bestimmungen.

Art. 48.

Die Unterschlagung von Sportel-Gebühren, so wie die Nachmachung oder Verfälschung des Stempels, unterliegt der Bestrafung nach den allgemeinen Straf-Rechts-Grundsätzen.

Sportelbezugsrecht erließ das K. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit den K. Ministerien der Justiz und der Finanzen unterm 8. Juli 1830 an die K. Regierung des Jaxtkreises folgende, hierher gehörige, Weisung:

1) „Das allgemeine Sportel-Gesetz vom 23. Juni hat, wie der Eingang und die Art. 46. und 47. desselben ausdrücklich aussprechen, mehrere, früher unter verschiedenen Titeln bestandene, Abgaben, namentlich Taxen, Sporteln, Stempel-, Zucht- und Waisenhaus-Gefälle, unter der gemeinschaftlichen Benennung von Sporteln vereinigt. Durch diese theilweise veränderte Benennung ist der frühere Charakter jener Abgaben an und für sich, und insbesondere in Beziehung auf die Unterscheidung zwischen dem Bezugsrechte der Staatskasse und der standesherrlichen Rentämter in den standesherrlichen Gerichts- und Amts-Bezirken, nicht verändert worden. In Gemäßheit des diese Unterscheidung näher bestimmenden §. 15. der Verordnung vom 12. Juni 1823 über den Vollzug der Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis sind daher

a) die in dem neuen Sporteltarif eingetragenen Zucht- und Waisenhaus-Gefälle (Art. 47. des Sportel-Gesetzes)
von Bürgerannahmen,
Commundienst-Ersetzungen,
Erbschaften,
Fruchtvorräthen der Gemeinden,
Handwerkszunftladen,
Verleihungen des den Gemeinden und Stiftungen zugehörigen Grundeigenthums und Schafwaiden ꝛc.,
Wirthschaften,
Zehentverleihungen des Staats, der Gemeinden und Stiftungen;

b) die jetzt theilweise unter dem Namen „Sporteln" vorkommenden Stempelabgaben
von Rechnungen der Körperschaften und Vormundschaften,
Wanderbüchern,
Reisepässen,
Wein- und Weinmost-Urkunden,
Vieh-Urkunden,
politischen Zeitschriften,
Spielkarten,
ausländischen Kalendern,

fortan, wie bisher, an die Staatskasse abzuliefern.

2) Das nach der Verordnung vom 1. Febr. 1817. von Taxabilien erhobene Stempelsurrogat ist zwar bei der Bemessung der Sportelsätze in dem Gesetz vom 23. Juni 1828 gleichfalls berücksichtigt worden; da jedoch die bestimmte Unterscheidung dieses Bestandtheiles in den jetzigen Sportelsätzen mit nicht wohl zu lösenden Schwierigkeiten verknüpft seyn würde, so bleiben die betreffenden Sporteln den standesherrlichen Rentämtern, soweit sie ihnen überhaupt gebühren, ohne Abzug des darunter begriffenen Stempelsurrogats, überlassen.

Digitized by Google

Die Versäumnisse der Beamten werden durch Ordnungsstrafen gerügt.

Der Verkauf eines ungestempelten Kalenders wird mit fünf Gulden, die Anschaffung eines solchen mit zwei Gulden, der Verkauf eines ungestempelten Kartenspiels mit zwei Gulden, und die Anschaffung eines solchen mit einem Gulden bestraft.

Art. 49.

Von den wegen Uebertretung des Sportel-Gesetzes angesetzten Geldstrafen wird dem Anbringer ein Drittheil überlassen.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Minister sämmtlicher Departements, jeder in seinem Theile, beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 23. Juni 1828.

Wilhelm.

Graf von Franquemont. Freiherr von Maucler.
Graf von Beroldingen. von Schmidlin.
Freiherr von Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Setretär,

Vellnagel.

---

3) Die von dem Amte N. N. erwähnte Sportel für die Krämerei-Erlaubniß, sowie die Sporteln für die gleichfalls dem bezirksamtlichen Erkenntniß unterliegende Errichtung eines Schifffahrt-Gewerbes und für die Erneuerung eines Patents zum Hausirhandel oder zu einem sonstigen herumziehenden Gewerbe, fällt, soweit sie von einem standesherrlichen Polizeiamte angesetzt wird, dem standesherrlichen Rentamte zu, da in diesen dreierlei Fällen das amtliche Erkenntniß nach der jetzt bestehenden Gesetzgebung nicht als eine Dispensation oder als ein Ausfluß der höheren Staatsgewalt betrachtet werden kann, sondern aus der den standesherrlichen Aemtern eingeräumten Handhabung der Gewerbs-Polizei hervorgeht. (Vergl. allgem. Gewerbeordnung, Art. 115. 116. 136. Instruktion über die Anwendung der allgem. Gewerbeordn. §. 23.)

4) Ueber den Anspruch auf den Sportelbezug in einigen, in dem neuen Sporteltarif aufgeführten, Dispensationsfällen hegt das Amt N. N. nach seinem Berichte darum Zweifel, weil der Sporteltarif statt der Benennung „Dispensation" einen andern Ausdruck („Gestattung" „Erlaubniß") anwendet. Es kommt jedoch bei der Entscheidung über den Sportelbezug nicht auf das Wort, sondern auf die Sache an, und die Sportel ist daher in allen Fällen an das Cameralamt abzuliefern, wo der Sache nach eine Dispensation, d. h. eine Entbindung von einem bestehenden Verbote, vorliegt. Die Kreisregierung hat nach Vorstehendem sich zu achten und die ihr untergebenen standesherrlichen Polizei-Aemter anzuweisen." (Akten des Fin.Min. 8000. v. J. 1830.)

Digitized by Google

Sportel-Tarif.

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Abfertigungs-Verträge, welchen eine Vermögens-Untersuchung nicht vorangegangen:		
1) wenn von dem Notar eine Urkunde über den Vertrag zu fertigen ist, je von der Summe der Abfindung	1 Procent.	
2) wenn dieses nicht geschieht, ebenso . . .	1/2	—
Geht dem Abfertigungs-Vertrage eine Vermögens-Untersuchung voran; so ist die Sportel wie die bei Real-Theilungen anzusetzende zu berechnen. [635])		
Abschrift-Gebühren, außer einer zu Belohnung der Copisten zu verwendenden Gebühr von 3 kr. vom Blatt, ohne Unterschied, ob das Papier gebrochen oder nicht gebrochen ist [636])	Nichts.	
Absonderungs-Verträge, wie Abfertigungs-Verträge.		
Accorde, in Beziehung auf Accise, Umgeld, Zoll ꝛc., je von 100 fl. der Accords-Summe auf jedes Jahr der Dauer der Uebereinkunft	2	—

635) Ablösungs-Verträge s. Verträge.

636) Da in der Anrechnung von Abschrift-Gebühren für Ausfertigungen der Gemeinde-Obrigkeiten bisher eine auffallende Verschiedenheit stattgefunden hatte, so wurde durch Verordnung der K. Ministerien der Justiz und des Innern vom 28. Nov. 1831 zu Herstellung der Gleichförmigkeit in dieser Beziehung Folgendes verfügt:

„1) Die Bestimmung des Sportel-Tarifs, wonach für Abschriften ohne Unterschied, ob das Papier gebrochen oder nicht gebrochen ist, eine Gebühr von drei Kreuzern vom Blatte angerechnet werden darf (Reg. Bl. v. 1828, S. 499), findet auch bei abschriftlichen Ausfertigungen der Gemeinde-Obrigkeiten im Allgemeinen ihre Anwendung.

2) Die Abschriften dürfen nicht ungebührlich ausgedehnt werden, und es ist hiebei die in dem §. 9 der Verordnung vom 25. Mai 1826 (Reg. Bl. S. 324) ertheilte Bestimmung im Auge zu behalten.

3) Bei abschriftlichen Ausfertigungen ist auch eine halbe oder ganze Seite für ein volles Blatt zu rechnen.

4) Hinsichtlich der Gebühren für die Ausfertigungen in Unterpfandssachen, so wie für Ausstellung stadt- oder gemeinderäthlicher Zeugnisse, hat es bei den ertheilten besonderen Bestimmungen sein Verbleiben.

5) Auf jeder Ausfertigung ist die dafür angerechnete Gebühr zu bemerken." (Reg. Bl. S. 622–623.)

Digitized by

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Adoptions-Bestätigung	6—36	—
wenn der Adoptiv-Vater nicht über 500 fl. im Vermögen besitzt, ist der Fall sportelfrei; besitzt derselbe 50.000 fl., so ist immer der höchste Betrag der Sportel anzusetzen.		
Advokaten, für deren Ernennung:		
1) der Prokuratoren	30	—
2) der Rechts-Consulenten	15	—
Allmanden, für die Erlaubniß, sie vertheilen zu dürfen, je von 1 Morgen	—	3
Der Umbruch von Allmanden ist frei.		
Amortisations-Erkenntnisse:		
je vom Nennwerthe der zu amortisirenden Urkunde, und zwar:		
von den ersten 200 fl.	1/2	Procent.
von da bis auf 1500 fl.	1/3	—
von da für jedes weitere 100 fl. . . .	1/6	—
Der höchste Betrag dieser Sportel darf sich nicht über 50 fl. erstrecken.		
Antiquars-Gewerbe, für die Erlaubniß hiezu	12	—
Apotheken, für die Erlaubniß, eine solche errichten zu dürfen,		
in Oberamtsstädten	40-100	—
in andern Orten	15—40	—
Arkane, für die Erlaubniß, solche verkaufen zu dürfen	15	—
Arrogations-Bestätigung — wie Adoptions-Bestätigung.		
Aufgebot, kirchliches.		
Für die Dispensation vom dreimaligen Aufgebote	20	—
— — — zweiten und dritten Aufgebote	12	—
Für die Dispensation vom dritten Aufgebote allein	5	—
Für die Gestattung des Aufgebotes in der geschlossenen Zeit	5	—
Diese Sporteln sind bei Verlobten verschiedener Confession von der Behörde des Bräutigams anzusetzen.		
Ausländer, für Dispensation derselben vom Verbote des Güter-Erwerbes, insoferne sie nicht als Unterthanen eines deutschen Bundesstaates gesetzlich davon befreit sind,		
je von 100 fl. des Kaufpreises	1	12

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Ausstocken von Waldungen und Holz-Egarten, für die Erlaubniß hiezu von 1 Morgen	—	36
Bau-Erlaubniß, für Gebäude auf Allmanden, Gütern und solchen Plätzen, welche keine berechtigten Bauplätze sind, sie mögen lehnbar seyn oder nicht:		
1) in Oberamts-Städten, so wie überhaupt an Orten, wo ein Bezirksamt seinen Sitz hat:		
von einem Hause	4	—
von andern Gebäuden	2	—
2) in allen andern Orten[637]	die Hälfte obiger Ansätze.	
Beerdigung, außerhalb der Parochie des Sterbeortes, für die Erlaubniß zu einer solchen . .	5	—
Beibringens-Inventare, s. Inventare.[638]		
Beglaubigungen von Aktenstücken durch die Ministerien und Mittelstellen	—	30
Berglehen-Briefe, oder für die Erlaubniß, ein Bergwerk anzulegen	3—5	—
Bestätigung von Verträgen, s. Verträge.		

637) Hinsichtlich der Frage: ob für die Concession zu Erbauung einer Wagenhütte, Laubhütte oder eines andern unbedeutenden Gebäudes dieser Gattung eine Sportel anzusetzen sey? gab das K. Finanz-Ministerium gegen das K. Ministerium des Innern unterm 15. April 1834 eine Aeußerung dahin ab: daß es, in Betracht, daß durch das Sportel-Gesetz keine wesentliche Aenderung der durch die Tax-Ordnung von 1808 eingeführten Tax- und Stempel-Abgaben, sondern zunächst nur eine Zusammenstellung dieser früher unter verschiedenen Titeln erhobenen Abgaben beabsichtigt worden sey, keinem Zweifel unterliege, daß durch die nach den Anträgen des K. Geheimen-Raths Statt gehabte Zusammenziehung der in der Tax-Ordnung von 1808 aufgeführten verschiedenen Fälle eine Abänderung in den Bestimmungen über die Verbindlichkeit zur Sportelentrichtung für die Concession zur Errichtung von Gebäuden nicht beabsichtigt worden sey, daß namentlich aus der Unterlassung der Aufzählung der verschiedenen Arten von Nebengebäuden, wie solche die Tax-Ordnung von 1808 enthalte, die Bestimmung: es solle für die Concession zur Errichtung solcher Gebäude eine Sportel nicht weiter erhoben werden, nicht gefolgert werden könne, daß vielmehr in allen Fällen, in welchen der Errichtung eines Gebäudes eine baupolizeiliche Cognition vorangehen müsse, nach der in dem Sporteltarif enthaltenen Unterscheidung zwischen Häusern (Wohngebäuden) und anderen Gebäuden eine Sportel anzusetzen und einzuziehen sey. Durch Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 24. April 1834 wurden sofort die K. Kreis-Regierungen zur Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

638) Von Annahme der Beisitzer ist keine Sportel zu berechnen. (Akten des Fin.-Minist. von 1831, Nro. 2008 und 6031.)

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Billard; für die Erlaubniß, ein solches errichten zu dürfen:		
1) mit dinglichem Rechte	24—48	—
2) mit persönlichem Rechte	die Hälfte.	
Geschlossenen Gesellschaften, welche für ihren ausschließlichen Gebrauch Billards aufzustellen wünschen, soll die Erlaubniß dazu als persönliches Recht des Inhabers ertheilt werden, daher	der oben bestimmte Ansatz.	
Bleiche, für die Erlaubniß zu Errichtung einer solchen, je nach der Ausdehnung des Unternehmens	5—25	—
Buchdruckerei; für die Erlaubniß zu Errichtung einer solchen	20—40	—
Buchhandlung; für die Erlaubniß, eine solche errichten zu dürfen	25—50	—
Bürger-Annahmen:		
von einem Mann	1	—
— einer Frau	—	30
— einem Kinde	—	15
Bürger-Annahme-Gelder; für die Erlaubniß zu deren Einführung oder Erhöhung, s. Gemeinderaths-Beschlüsse.		
Bürgschafts-Gläubiger; für die Aufforderung derselben auf Anrufen des Bürgen oder der Erben desselben [639])	1	30
Caffeehaus; für die Erlaubniß zu dessen Errichtung, neben den Abgaben für den Wein- und Bier-Schank	15—24	—
Commun-Dienst-Ersetzungen; sofern nicht eine Dienst-Anstellungs-Sportel zu bezahlen ist, und mit Ausnahme der Hirten-, Schützen- und anderer dergleichen geringen Dienste	—	15
Consens-Supplirung, s. Heiraths-Erlaubniß.		
Convictoren, s. Seminaristen.		
Curatoren, s. Vormünder.		

639) Auf die Anfrage des Sportel-Amtes bei dem Finanz-Ministerium: ob auch die herrschaftlichen Commun- und Corporations-Diener, die Pächter, Entrepreneurs ꝛc. für die Einlegung und Wieder-Erhebung ihrer entweder in Geld oder mittelst Schuld-Verschreibungen geleisteten Cautionen die Sporteln zu bezahlen haben? — erfolgte unterm 17. November 1830 die Entschließung des Finanz-Ministeriums: daß die Cautionen in keiner Beziehung einer Sportel unterliegen. (Akten des Fin.-Min. 10,535 v. J 1830.)

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Debitwesen, s. Schuldenwesen.		
Depositen;		
I. bei der Niederlegung:		
1) von Urkunden, einschließlich der Schuld-Verschreibungen, die nicht auf jeden Inhaber (au porteur) lauten:		
a) wenn sie bei einer Unterbehörde geschieht	—	12
b) bei einer höheren Behörde	1	—
Wenn die Urkunde, um eine eingetretene Veränderung darin zu bemerken, zurückgenommen und nachher wieder überbracht wird, unterliegt sie keinem wiederholten Sportelansatze.		
2) Von Geld und Geldes-Werth, ohne Unterschied zwischen den Behörden, je von 100 fl.	—	30
II. Bei der Zurückgabe, und zwar von Geld und Geldes-Werth,		
1) wenn sie noch in demselben Jahre erfolgt.	Nichts.	
2) später, für jedes Jahr, wobei das begonnene Jahr für voll zu rechnen, je von 100 fl. .	—	10
Die Bestimmungen über die, bei Zurückgabe von Depositen zu erhebenden, Sporteln finden jedoch auf diejenigen Depositen keine Anwendung, welche vor Erscheinung des neuen Sportel-Gesetzes hinterlegt worden sind.		
Dienst-Anstellungen.		
I. Bei dem Militär:		
1) vom Oberfeldwebel abwärts	Nichts.	
2) die Officiere, so wie das Kanzlei-, Sanitäts- und Verwaltungs-Personal, bei der Anstellung oder Gehalts-Erhöhung, mit Aufhebung des sogenannten Avancir-Monates, jedoch mit Beibehaltung des Invaliden-Abzuges je von 100 fl des Gehaltes	20	—
jedoch immer mit Abrechnung der früher bei der Anstellung und bei Gehalts-Vermehrungen bezahlten Sporteln.		
In den Gehalt sind auch die Militär-Verdienst-Ordens-Pensionen, nicht aber die Pferde-Rationen mit einzurechnen.		
II. Bei den Civil-Verwaltungs-Fächern:		
1) Staats-Diener im Sinne des Art. 3 der Dienst-Pragmatik haben nach dem Gesetze vom 28. Juni 1821 gegen Befreiung von Tax-, Schreib- und Stempel-Gebühren bei		

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Dienst-Anstellungen) ihrer Anstellung oder Beförderung je von 100 fl. ihres Gehaltes in den Pensions-Fonds 25 fl. zu bezahlen, daher an Sporteln	Nichts.	
2) Kirchen- und Schul-Diener. Vom Staate ernannte Kirchen- und Schul-Diener haben ohne Rücksicht auf die Quellen, aus welchen ihr Einkommen fließt, von dem Betrage der Besoldung an Geld, Naturalien, Güter- und Zehent-Genuß oder fixen Accidentien mit Ausschluß der Amts-Wohnung oder des dafür bestimmten Haus-Zinses, so wie der Stolgebühren der Geistlichen, an Sporteln zu entrichten:		
a) Höhere Geistliche der verschiedenen Glaubens-Bekenntnisse, bis zu den Decanen einschließlich, Professoren der Seminarien und der Landes-Gymnasien je von 100 fl. [640]	15	—
b) Pfarrer, Diakone, Cooperatoren, Caplane und andere bleibend angestellte Geistliche, welche nicht unter lit. a begriffen sind, so wie Präceptoren, je von 100 fl. . . .	10	—
c) Schullehrer der höchsten Classe und Collaboratoren	25	—
Schullehrer der mittleren Classe . . .	15	—
— der geringsten Classe, wozu auch die beständig angestellten Provisoren gehören	5	—
Bei Gehalts-Vermehrungen immer mit Abzug ihrer früher bezahlten Anstellungs- oder Gehalts-Erhöhungs-Sporteln von dem Sportel-Satze, wie er sich nach ihrem neuen Gehalte und Amte berechnet. (Vergl. Art. 44 des Gesetzes.)		
3) Post-Beamte, je von 100 fl. ihres durchschnittlich berechneten jährlichen Dienst-Einkommens	15	—

640) Auf den Antrag der Ministerien des Innern und der Finanzen erfolgte unterm 18. Januar die höchste Entschließung: „daß diejenige Bestimmung des neuen Sportel-Gesetzes, nach welcher höhere Geistliche, bis zu den Decanen, einschließlich, je von 100 fl. Gehalt 15 fl. Sportel zu entrichten haben, in künftigen Bestättigungs-Fällen auch auf den katholischen Landesbischof und die Mitglieder des Domcapitels angewendet werden soll." (Akten des Fin.-Min. 601 v. J. 1829.)

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Dienst-Anstellungen)		
4) Die Diener in den verschiedenen Verwaltungs-Fächern, welche nicht als Staatsdiener im Sinne des §. 3 der Dienst-Pragmatik anzusehen sind, haben nachstehende Sporteln zu entrichten. (Vergl. Art. 45 des Gesetzes.)		
Amts-Notare, Oberzoller, Beamte für die indirekten Steuern, Controleurs bei denselben, Hüttenschreiber, Salzfaktore, Wagmeister, Forstwarte, Untereinbringer der indirekten Steuern, Cameral-Kastenknechte, Cameral-Küfer, Unterpfleger, Gefäll-Einbringer, Holzmesser, Güter-Aufseher, Haus-Verwalter, Unter-Aufseher bei verschiedenen Anstalten, Casernen- und Sträflings-Inspectoren, Waldschützen, haben von jedem 100 fl. ihres jährlichen, oder durchschnittlich berechneten Einkommens, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 41 des Gesetzes	10	—
zu entrichten.		
Diener und Aufwärter bei den höheren Behörden und den Bezirks-Aemtern:		
bei einem Gehalte von 400 fl. und darüber	15	—
— — — 300 fl. und darüber	10	—
— — — 200 fl. und darunter	5	—
Dienst-Anstellungs-Bestätigungen:		
I. Oberamts-Körperschafts- und Gemeinde-Diener.		
1) Gesundheits-Beamte:		
Aerzte für die innere Heilkunde, Wundärzte, Hebärzte und Thierärzte, haben von dem Gehalte, welchen sie von einer oder mehreren Körperschafts- oder Gemeinde-Kassen als Besoldung oder unter dem Namen von Wartgeld, sey es an Geld, Naturalien oder Gütergenuß, beziehen, bei der Anstellung zu bezahlen,		
je von 100 fl.	15	—
Bei der Beförderung auf eine andere Stelle, von dem Mehrbetrage ihres neuen, aus Gemeinde- oder Körperschafts-Kassen fließenden Gehaltes,		
je von 100 fl.	15	—
2) Verwaltungs-Beamte:		
Oberamts-Pfleger, Theilrechner, Orts-Vor-		

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Dienst-Anstellungs-Bestätigungen.)		
steher, Waldmeister, Rathsschreiber, Stadt- oder Gemeinde-Pfleger, Steuer-Einbringer, sofern die Anstellung bleibend ist, wenn ihr jährliches Dienst-Einkommen, (zu welchem die Accidentien, mit Ausnahme der Zählgelder, nicht gerechnet werden) 500 fl. und darüber beträgt,		
von jedem 100 fl.	6	—
wenn es aber unter 500 fl. beträgt,		
je von 100 fl.	3	—
(Vergl. Art. 41 des Gesetzes.)		
S. auch Commun-Dienst-Ersetzungen.		
II. Nicht vom Staate ernannte Diener im Justiz-, Regiminal-, Kirchen- und Schul-Fache, und im Forstwesen:		
Ein Direktor bei einer standesherrlichen Justiz-Kanzlei	36	—
Ein Rath bei einer solchen	24	—
Ein Assessor bei einer solchen	12	—
Für die Einweisung eines standesherrlichen Amts-Richters, Amtmanns oder Forst-Verwalters, eines Patrimonial-Richters oder Amtmanns	12	—
Für die Einweisung eines standesherrlichen oder Patrimonial-Gerichts-Aktuars oder eines Försters	5	—
Patronat-Geistliche und Schuldiener werden in Absicht auf die Sportelpflicht nach denselben gesetzlichen Bestimmungen behandelt, wie die vom Staate ernannten Kirchen- und Schul-Diener.[641])		

641) Hieher gehört folgende Verfügung des K. Ministerium des Innern vom 1. März 1831. „Es ist zur Kenntniß gekommen, daß von einzelnen Standes- und Grund-Herrschaften den von ihnen als Patronen präsentirten Kirchen- und Schul-Dienern, welchen hinsichtlich ihrer Dienst-Anstellung die im allgemeinen Sportel-Gesetze vom 23. Juni 1828 bestimmten Staats-Abgaben obliegen, noch besondere Taxen oder ähnlich benannte Geldleistungen für die patronatische Verwilligung der Nomination und Präsentation angesetzt und diese von den patronatherrlichen Beamten eingezogen werden.

Da der Bezug von dergleichen patronatherrschaftlichen Taxen dem angeführten Gesetze, nach welchem Patronat-Geistliche und Patronat-Schuldiener bei ihrer Anstellung und Beförderung in Absicht auf die Spor-

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Dienst-Prüfungen, s. Prüfungen.		
Dispensation. Bei einer Dispensation von der öffentlichen Vornahme der den Gerichts- und Amts-Notaren, so wie den Pupillen-Senaten der höheren Königl. Gerichte zukommenden Inventur- und Theilungs-Geschäfte besteht die Sportel durchgehends in der	Hälfte	
des für die gleichartigen Geschäfte festgesetzten Sportel-Betrages.		
Dispensations-Ertheilungen, in den hier nicht namentlich ausgedrückten Fällen . . .	1	30
Ehe-Sachen.		
1) Für Erkenntnisse, wodurch eine Ehe geschieden oder für nichtig erklärt wird . . .	12—20	—
2) Für die Trennung der Ehe zu Tisch und Bett	6—10	—
Der höchste Betrag von beiderlei Sporteln ist anzusetzen, wenn das Vermögen der Betheiligten zusammengenommen wenigstens auf 12,000 fl. sich beläuft.		
3) Für die Dispensation von der persönlichen Erscheinung vor dem Ehegerichte . . .	18	—
4) Für die Aufhebung von Ehe-Verlöbnissen .	5	—
5) Für Verzichte auf die Klage,		
a) so lange sie nicht an das Ehegericht gekommen ist	Nichts.	
b) Für Verzichte, welche nach erfolgter oder eingekommener erster Vernehmung des Beklagten bei dem Ehegerichte zu Stande kommen	ein Drittheil.	
derjenigen Sporteln, welche für Erledigung		

---

tel-Pflicht nach den gleichen gesetzlichen Bestimmungen, wie die von der Staats-Regierung ernannten Kirchen- und Schuldiener behandelt werden sollen, entgegen ist, so wird derselbe in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 26. v. M. für die Zukunft als unstatthaft untersagt.

Dabei wird übrigens der fernere Bezug von **Expeditions-Gebühren** für die Ausfertigung und Beförderung der Nominations- und Bestallungs-Urkunde, jedoch nur in dem einer billigen Vergütung der mit jenem Geschäft verbundenen Bemühung oder Kosten entsprechenden Maaße zugelassen, indem zugleich bestimmt wird, daß diese Gebühren nach Verschiedenheit der Dienst-Kategorie und der Besoldung

bei einem Geistlichen . . . . . 3 fl. bis 5 fl.
bei einem Schullehrer und Meßner . . . 1 fl. bis 2 fl.

nicht überschreiten dürfen." (Reg. Bl. S. 94.)

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Ehe-Sachen.) des Processes durch Urtheil zu bezahlen gewesen wären. [642])		
Ehe-Verträge, s. (Beibringens-) Inventare, Eröffnung und Verträge.		
Erb-Abfertigungs-Verträge, s. Abfertigungs-Verträge.		
Erbschaften und Vermächtnisse; von solchen, die an Seiten-Verwandte vom dritten und entfernteren Grade und an andere mit dem Erblasser nicht verwandte Personen fallen	1 Procent.	
Erhöhung der Einkünfte einer Gemeinde, s. Gemeinderaths-Beschlüsse.		
Eröffnung von letzten Willens-Verordnungen, Erb- und Ehe-Verträgen:		
bei den höheren K. Gerichten oder den Bezirks-Gerichten, oder wenn sie auf Ansuchen sämmtlicher Betheiligten den Gemeinderäthen oder Waisengerichten übertragen wird	30 kr. bis 5 fl.	
Errichtung gerichtlicher Testamente:		
a) wenn sie vor den Bezirks-Gerichten Statt findet	2—5	—
b) vor höheren Gerichtsstellen	5—10	—
Eventual-Theilungen, s. Theilungen.		
Fabrik-Errichtung, s. Gewerbe.		
Feuerwerkstätte-Errichtung; für die polizeiliche Erkennung und darauf gegründete Erlaubniß zu derselben, ohne Unterschied, ob eine Feuerwerkstätte neu errichtet, oder ob die Feurungs-Einrichtung in früher bestandenen aber eingegangenen		

642) Nachdem das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg die Anzeige gemacht hatte, daß einzelne Bezirks-Polizeiämter sich nicht für ermächtigt gehalten, für die von ihm ausgehenden ehegerichtlichen Erkenntnisse (z. B. Nichtigerklärung einer Ehe, Scheidung zu Tisch und Bett, Auflösung von Sponsalien), die gesetzlichen Sporteln anzusetzen; so wurde durch Verfügung des K. Ministerium des Innern vom 22. Juli 1831 zur Nachachtung bekannt gemacht: „daß ebenso wie bei den von dem bischöflichen Ordinariate bewilligten Dispensationen vom Heiraths-Verbote wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, so auch für die einer Sportel unterliegenden ehegerichtlichen Erkenntnisse desselben die Sportel von den Bezirks-Polizeiämtern und zwar jedesmal derjenigen Parthie, welcher das bischöfliche Ordinariat die Verbindlichkeit der Sportel-Entrichtung in seinem Erkenntniß auflegen wird, anzusetzen und vorschriftmäßig zu verrechnen sey.“ (Reg. Bl. S. 301.)

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Feuerwerkstätte-Errichtung.) Feuerwerkstätten wieder hergestellt, oder endlich ob die Feuerwerkstätte auf einen anderen Platz versetzt wird:		
1) von größeren Feuerwerkstätten, z. B. von einer Hammerschmidte, einer Stück- und Glocken-Gießerei, einer Feuerspritzenmachers-Werkstätte	10	—
2) von einer kleinen, nur mit einer Feuerungs-Einrichtung versehenen Kupferschmidts- oder Feuerspritzenmachers-Werkstätte	5	—
3) von einer Hufschmidts-, Schlossers- oder andern kleinen Werkstätte	2	30
4) von einer Nagelschmidts-Werkstätte . . .	1	—
Freischießen; für die Erlaubniß hiezu:		
a) wenn es von einer Schützen-Gesellschaft auf gemeinschaftliche Kosten veranstaltet wird	Nichts.	
b) wenn es von einem Unternehmer auf Speculation gegeben wird, je von 1 fl. der Einlage	—	6
Freitisch; academischer, auf die Dauer der Bewilligung, jährlich	4	—
Fruchtmarkt; für die Erlaubniß, einen solchen errichten zu dürfen:		
a) in Gemeinden erster und zweiter Classe .	12	—
b) in Gemeinden dritter Classe	6	—
Frucht-Vorräthe der Gemeinden. Von diesen Vorräthen ist jährlich von jeder Gemeinde		
1) entweder der dreißigste Theil nach der auf Lichtmeß in dem Amtssitze jeden Oberamts bestehenden Brodtaxe in Geld abzutragen, oder		
2) wo keine Vorraths-Anstalten vorhanden sind, der auf gleiche Weise zu bestimmende Werth von 1 Sri. 2 Vrlg. Dinkel je auf 100 Einwohner zu entrichten.		
Gant-Inventare, s. Inventare.		
Gant-Sachen; für deren Erledigung:		
1) durch Erkenntniß, nach dem Betrage der Activ-Masse		
von den ersten 200 fl. je	1½ Procent.	
von da an bis auf 1500 fl.	1 Procent.	
von da an für jedes weitere 100 fl. . .	½ Procent.	
Der höchste Betrag dieser Sportel darf sich über 100 fl. nicht erstrecken.		

Digitized

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Gantsachen.)		
2) durch Vergleich:		
a) bei oder nach der Schulden-Liquidation, sowie		
b) vor der Schulden-Liquidations-Tagfahrt, jedoch unter Mitwirkung der Gerichte .	die Hälfte	
der unter Num. 1 aufgeführten Sporteln.		
Gemeinderaths-Beschlüsse.		
Für die Genehmigung von Gemeinderaths-Beschlüssen, wodurch einer Gemeinde eine neue größere Einnahme, z. B. mittelst Einführung oder Erhöhung der Bürger-Annahme-Gelder, verschafft wird, ist je von 100 fl. des muthmaßlichen Durchschnitts-Ertrages der eröffneten Einnahms-Quelle eine Sportel von . zu entrichten, welche übrigens nicht unter 1 fl betragen darf.	10	—
Gewerbe.		
a) Fabriken und größere Gewerbs-Unternehmungen, für die Erlaubniß zum Betrieb einer solchen		
aa) mit dinglichem Rechte	12—60	—
bb) mit persönlichem Rechte	6—30	—
b) Gewerbe eines geringern Betriebs, insofern es einer Erlaubniß für dieselben bedarf	3	—
c) für Ertheilung von Patenten, s. Patente.		
Gyps-Mühlen-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Güter überbauen zu dürfen, s. Bau-Erlaubniß.		
Güter-Einschätzer, dessen Ernennung . . .	10	—
Hammer- und Hufschmidte-Errichtung, s. Feuerwerkstätte-Errichtung.		
Handwerks-Zunftladen.		
Jede Lade hat jährlich nach Beschaffenheit ihrer Vermögens-Umstände und nach der Zahl der Meister zu entrichten	36 kr. bis 1 fl. 30 kr.	1 fl.
Hanf-Reibe-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Heirathe-Erlaubniß;		
1) bei Alters-Ungleichheit, wenn die Braut 12 Jahre älter ist als der Bräutigam . .	30	—

Digitized by G

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Heiraths-Erlaubniß.)		
2) bei vorangegangener gerichtlicher Scheidung der Ehe:		
a) wegen Ehebruches, für den schuldigen Theil	20	—
b) wegen Verlassung (vera vel quasi desertio), für den beklagten Theil, wenn dieser in die Proceß-Kosten verurtheilt worden . . .	10	—
c) wenn aber die Proceß-Kosten compensirt worden sind	5	—
3) zu Ergänzung der versagten Einwilligung der Eltern, Groß-Eltern oder Vormünder . .	8	—
Jagdpacht-Accorde; für ihre Genehmigung:		
a) wenn sie auf Lebenszeit abgeschlossen sind, je auf 100 fl.	6	—
b) wenn sie auf eine Anzahl von Jahren getroffen werden, je von 100 fl. dem Jahre nach auf die Dauer des Pachtes . . .	—	36
Jahrmarkts-Errichtung; für die Erlaubniß zu derselben:		
1) wenn kein Viehmarkt damit verbunden ist,		
a) in Gemeinden I. und II. Classe	25	—
b) in Gemeinden III. Classe	15	—
2) wenn ein Viehmarkt damit verbunden ist,		
a) in Gemeinden I. und II. Classe	37	30
b) in Gemeinden III. Classe	22	30
Jahrmarkts-Veränderung (auf beständig), für ihre Genehmigung:		
a) in Gemeinden I. und II. Classe	10	—
b) in Gemeinden III. Classe	5	—
Insinuationen gerichtlicher Verfügungen . . außer der den Oberamtsgerichts-Dienern für die Bestellung schriftlicher Insinuationen auswärtiger Gerichte an die am Oberamtsgerichts-Sitze wohnenden Partheien zustehenden Gebühr:	Nichts	
a) in streitigen Rechtssachen mit	—	4
b) in Gantsachen mit	—	2
Inventare:		
1) für die Anfertigung von Beibringens-Inventaren und den, die Stelle derselben vertretenden Eheverträgen, bei einem Vermögen von 10.000 fl. und darunter	1/4 Procent.	
von der diesen Betrag übersteigenden Summe bis auf 20,000 fl.	1/6 Procent.	

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Inventare.)		
von dem weiteren Betrage bis auf 30,000 fl.	1/8 Procent.	
von jedem weiteren 100 fl.	1/16 Procent.	
2) für die Prüfung und Solennisirung der Beibringens-Inventare und Eheverträge von Exemten I. Classe	3—15	—
Der höchste Betrag dieses Satzes ist bei einem Vermögen von 50,000 fl. immer anzusetzen.		
3) für die Anfertigung von Gant-Inventaren,		
a) welchen keine Gant-Verweisung folgt, wie z. B. wegen Vergleichs, wie bei Beibringens-Inventaren;		
b) welche mit einer Gantverweisung verbunden sind:		
bei einem Vermögen von 10,000 fl. und darunter	1/2 Procent.	
von einem höheren Betrage bis auf 20,000 fl.	1/3	—
von da an bis auf 30,000 fl.	1/4	—
von jedem weiteren 100 fl.	1/8	—
Kaufs-Genehmigung, beim Verkaufe von Staats-Gütern, Waldungen, nutzbaren Rechten, Dienstbarkeiten u. s. w. — s. Verkauf.		
Krämerei, für die Erlaubniß zu ihrem Betriebe für Personen, welche nicht als Kaufleute in die Innung aufgenommen sind,		
a) in Gemeinden erster Classe	20	—
b) in Gemeinden zweiter Classe	15	—
c) in Gemeinden dritter Classe	3—5	—
Krapp-Mühlen, s. Mühlen-Einrichtung.		
Kunstwerke und Seltenheiten, für die Erlaubniß, solche gegen Bezahlung zur Schau zu stellen,		
bis auf drei Tage, je für einen Tag . . .	1	30
auf längere Zeit	10	
Legalisationen, s. Urkunden.		
Legitimation wegen unehelicher Geburt . .	5—50	—
Der höchste Betrag ist bei einem Vermögen der Ascendenten von 30,000 fl. immer anzusetzen.		
Lehen:		
I. Lehen, welche vor dem K. Throne oder vom K. Oberlehenhofe empfangen werden.		
1) Für die Ertheilung eines neuen Lehens:		
a) als Mannlehen, je von 100 fl. Kapitalwerth	1	—

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Lehen.)		
b) als Weiberlehen, je von 100 fl. Kapitalwerth	2	—
2) Für die Verwandlung eines Mannlehens in ein Weiberlehen, je von 100 fl. des Kapitalwerths	1	—
3) Für die Verwandlung eines Lehens in ein Kammerlehen:		
a) wenn das Kapital bei dem Staate angelegt wird, je von 100 fl.	—	30
b) wenn der Kapitalwerth des veränderten Lehens dem Vasallen verbleibt und erst im künftigen Consolidations-Falle von den Allodial-Erben des letzten Vasallen an die Lehnkammer zurückzugeben ist, je von 100 fl.	1	—
c) wenn ein beim Staate angelegtes Kammerlehen dem Vasallen unter den Bestimmungen lit. b hinausbezahlt wird, je von 100 fl.	—	30
Wenn mit diesen Verwandlungen zugleich eine Veränderung des Mannlehens in ein Weiberlehen verbunden ist, so wird neben den hier unter Nr. 3 genannten Sporteln auch noch die unter 2 festgesetzte entrichtet.		
In allen hier genannten Fällen hat der Vasall um Belehnung nachzusuchen und diejenigen Sporteln und Lehen-Gebühren, welche als Folge hievon erscheinen, zu entrichten.		
4) Für die Ertheilung einer Anwartschaft . .	15	—
Bei dem wirklichen Anfalle des Lehens aber finden die oben unter Nro. 1 bemerkten Sportel-Ansätze Statt.		
5) Für die Zulassung zur Mitbelehnung mit dem gegenwärtig im Besitz befindlichen Vasallen:		
a) wenn ein vom ersten Erwerber abstammender, mithin wirklich berechtigter, Agnat in die Mitbelehnung aufgenommen wird .	15	—
b) wenn ein Auswärtiger, der nicht vom ersten Erwerber abstammt, in die Mitbelehnung aufgenommen wird	30	—
Bei dem wirklichen Anfalle hat ein Auswärtiger neben den altherkömmlichen Gebühren für die Belehnung, gleich einem mit		

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Lehen.) einer Anwartschaft Versehenen, die unter Nro. 1 bemerkten Sporteln zu bezahlen.		
6) Bei dem Anfalle eines Lehens oder eines Theils desselben an einen Seitenverwandten, hat derselbe als Anfallsgelder, wenn solche hergebracht sind, zu entrichten: je von 100 fl. des Kapitalwerths . . .	—	36
7) Für die Annahme eines nach der Strenge des Lehenrechts zur Lehenfolge unfähigen Vasallen	30	—
8) Für einen Requisitions- oder Muth-Schein .	5	—
9) Für einen Lehens-Indult oder dessen Verlängerung, sowohl zur Muthung als zur Empfangung eines oder mehrerer an demselben Tage einem Vasallen zu verleihenden Lehen	5	—
10) Für Dispensation vom persönlichen Erscheinen zu der Empfangung eines oder mehrerer an demselben Tage einem Vasallen zu verleihenden Lehen:		
a) bei fürstlichen Vasallen	60	—
b) bei gräflichen Vasallen	36	—
c) bei den übrigen Vasallen	18	—
Von mehreren mitzubelehnenden Vasallen ist nur Einer persönlich zu erscheinen verbunden.		
11) In Beziehung auf den Ansatz für einen Lehen-Revers verbleibt es bei den bestehenden Verträgen und dem Herkommen.		
12) Die übrigen bei den wirklichen Belehnungen zu entrichtenden Lehen-Gebühren bestimmen sich, wenn der Lehens-Vertrag nichts darüber vorschreibt, nach dem Herkommen.		
Bemerkungen zu 11 und 12.		
a) Da, wo früher diese Gebühren nach Goldgulden berechnet wurden, hat es hiebei sein Verbleiben.		
b) Die Sporteln für den Lehens-Revers, deßgleichen die für den Lehensbrief und andere ähnliche Ausfertigungs-Gebühren, werden, wo das Herkommen nichts Entgegenstehendes bestimmt, immer nur einfach bei der wirklichen Belehnung und Ausfertigung des Lehens- und Revers-Briefes angesetzt.		

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Lehen.)		
13) Für die Einwilligung zur Verpfändung eines Lehens oder eines Theils desselben, je von 100 fl. der Kapital-Aufnahme, je für 1 Jahr der Dauer der Einwilligung	—	2
Bemerkungen:		
a) Für die Verlängerung dieser Bewilligung findet der gleiche Sportel-Ansatz Statt.		
b) Werden neben dem Lehen auch Allodial-Güter für die gleiche Schuld verpfändet, so darf diejenige Summe, aus welcher jene Sporteln berechnet werden, den Werth des verpfändeten Lehens nicht übersteigen.		
14) Hat die Verpfändung später die Veräußerung des Lehens an einen Auswärtigen zur Folge, so sind von diesem für dessen Annahme als Vasall noch zu bezahlen, je von 100 fl. des Kaufpreises (als Laudemial-Gebühr) . .	5	24
15) Für die von dem bisherigen Vasallen nachzusuchende Erlaubniß zur Veräußerung eines Lehens an einen Auswärtigen, je von 100 fl. des Kaufpreises	—	36
16) Für die Annahme des auswärtigen Käufers eines Lehens als neuen Vasallen, je von 100 fl. des Kaufpreises (als Laudemial-Gebühr) .	5	24
17) Für die Einwilligung zur Vertauschung eines Lehens oder eines Theils desselben, je von 100 fl. des Werths des aus dem bisherigen Lehen-Verbande tretenden Theils . . .	—	30
Bemerkungen:		
a) Als theilweiser Tausch wird angesehen, wenn ein Kapital oder die Befreiung von einer auf dem Lehen ruhenden Last an die Stelle einzelner lehnbaren Güter oder Rechte tritt.		
b) Wird das ganze Lehen gegen einen andern Gegenstand vertauscht, so ist für das neu eingetauschte Lehen die Belehnungs-Erneurung nachzusuchen und es sind die als Folge hievon eintretenden Sporteln und Belehnungs-Gebühren zu entrichten.		
18) Für die Erlaubniß, auf ein Lehen ein Heirathgut, Witthum, Apanagen und dergleichen zu verschreiben, wenn die Kapitalsumme bereits bestimmt ist,		

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Lehen.)		
je von 100 fl. des zu versichernden Kapitalwerths	—	36
Besteht die zu versichernde Summe nicht in einer bereits bestehenden Kapital-Summe, sondern in jährlichen oder zeitlichen Leistungen, so werden diese im zehnfachen Betrage zu Kapital gerechnet.		
19) Für andere lehenherrliche, minder bedeutende, hier nicht aufgeführte, Erlaubniß-Ertheilungen	5	—
II. Fall-Lehen des Staats.		
1) Für die Erlaubniß, ein Fall-Lehen im Ganzen, oder, insoferne dieß ausnahmsweise gestattet werden sollte, nur theilweise in ein Zinsgut zu verwandeln und zu verkaufen .	Nichts.	
2) Für die Erlaubniß der Uebertragung eines Fall-Lehen-Guts an die Nachkommen oder den Gatten des Fall-Lehen-Inhabers bei Lebzeiten oder nach dem Tode desselben, je von 100 fl. des Werths [643]	1	—
3) Für Uebertragung eines Fall-Lehen-Guts an entferntere Verwandte oder an einen Fremden, je von 100 fl. des Werths oder Kaufpreises, von welchem ein Abzug des Ehrschatzes nicht Statt findet	2	—
4) Für die Erlaubniß, ein Leibgedinge auf ein Fall-Lehen zu bedingen, da das Leibgedinge in die Verkaufs- oder Schätzungs-Summe des Fall-Lehens einzurechnen ist . . .	Nichts.	
Leih-Bibliothek, für die Erlaubniß zu ihrer Errichtung	5—20	—
Lohmühlen-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Lotterieen, für die Erlaubniß, deren eine errichten zu dürfen, je von 100 fl. der Einlage-Summe.	2	—

643) Auf die Anfrage des Steuer-Collegiums: ob zum Behufe der Sportel-Berechnung, bei Falllehen-Veräußerungen an nahe Verwandte, die Laudemien an dem Werthe des Gutes in Abzug zu bringen seyen? — erfolgte unterm 25. Mai 1831 die Finanz-Ministerial-Entscheidung: daß weder bei Veräußerungen an nahe Verwandte, noch bei Veräußerungen an Fremde, ein Abzug des Ehrschatzes von dem Werthe des Gutes zuläßig sey, da der Werth des Gutes durch die darauf ruhende Pflicht der Laudemial-Abgabe an sich schon niedriger stehe. (Akten des Fin.-Minist. Nro. 4776. v. J. 1831.)

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Lumpensammlungs-Patent, für seine Ausstellung auf die Zeit seiner Dauer jährlich . . .	2	—
Manufaktur-Errichtung, s. Gewerbe.		
Minderjährigkeits-Dispensation:		
1) Für die Häupter der standesherrlichen Familien	500	—
2) Für alle übrigen Staats-Angehörigen:		
a) wenn der Minderjährige das dreiundzwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat .	20—60	—
b) von zurückgelegtem dreiundzwanzigsten bis vierundzwanzigsten Jahre	15—45	—
c) vom zurückgelegten vierundzwanzigsten bis fünfundzwanzigsten Jahre	10—30	—
Mühlen-Errichtung:		
Für die polizeiliche Erkennung und die darauf gegründete Erlaubniß zu Errichtung		
a) einer für Malgäste arbeitenden Getreide-Mühle, die mit Wasser betrieben wird, auf jeden Mahl- oder Gerb-Gang . . .	8	—
b) einer dergleichen Mühle, die nicht mit Wasser betrieben wird, je	3	—
c) eines sonstigen Mühlwasserwerks . . .	5	—
d) einer Pulvermühle, neben der Sportel für das Wasserwerk, noch weitere . . .	5	—
Nachdruck, s. Privilegien.		
Oberfeldmesser; dessen Ernennung	10	—
Obsignation:		
Für die Vornahme derselben bei Exemten erster Klasse . . . . . (neben den etwaigen Reisekosten des obsignirenden Beamten.)	3	—
Wenn dieser Akt in verschiedenen Oberämtern vorzunehmen ist, so ist in jedem Bezirke diese Sportel anzusetzen.		
Für eine Resignation, nach welcher wieder obsignirt werden muß, (neben den etwaigen Reisekosten)	1	30
Oelmühlen-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Orden; für die Erlaubniß, einen fremden tragen zu dürfen	25—50	—
Papiermühlen-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Patente:		
Für Ertheilung eines Patents:		

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Patente.)		
a) zum Hausirhandel, je nach der Erträglichkeit, dem Umfang und der Dauer dieses Handels	1—15	—
b) zu einem herumziehenden Gewerbe, jährlich [644]	—	15
Pfleger, s. Vormünder.		
Potaschensiederei; für die polizeiliche Erkennung über deren Errichtung und die darauf gegründete Erlaubniß, neben einem jährlichen Recognitions-Gelde von 1 fl. (Reg.-Bl. v. 1827. S. 40.) [645]	3	—
Privilegien gegen den Nachdruck, ohne Rücksicht auf den Umfang des Werkes	15	—
Proclamation, s. Aufgebot.		
Procuratoren, s. Advokaten.		
Prüfungen; (mit Ausnahme der Facultäts-Prüfungen und der Prüfungen vor dem Bezug der Universität)		
Candidaten der Theologie, Rechts-Candidaten, Bewerber um Gerichts- und Amts-Notariate und um die Aufnahme als immatriculirte Notare; Aerzte für die innere Heilkunde; Wundärzte erster Klasse; Hebärzte; Candidaten der höheren Thier-Arznei-Wissenschaft, des Regiminal- und Cameral-Faches, des Forstfaches, des Bergbaues; Baukünstler und Apotheker:		
a) wo eine Prüfung angeordnet ist . .	15	—
b) wo deren zwei Statt finden, je . . .	10	—
und zwar für Mediciner, Wundärzte und Hebärzte, ohne Unterschied, ob sie in einem oder in mehreren dieser Fächer zugleich der Prüfung sich unterziehen.		
Geistliche sind bei der zweiten und den folgenden Dienst-Prüfungen sportelfrei.		
Wundärzte zweiter Klasse, ohne Unterschied, ob sie zugleich in der Geburtshülfe sich prüfen lassen oder nicht	10	—
Wundärzte dritter und vierter Klasse . . .	5	—
Feldmesser	4	—

644) Die Verfügung der Kön. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8. Oktober 1833 in Betreff des Einzugs der Abgabe von Erfindungs- und Einführungs-Patenten s. Nro. 105. des Theils III. der Finanz-Gesetze.

645) Soll: „Reg.-Bl. v. 1822" heißen. Die hier angezogene Verordnung in Betreff der Ertheilung von Concessionen zum Potaschensieden s. in den Regier.-Gesetzen.

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Prüfungen.)		
Schullehrer, wenn sie zum erstenmal für einen Schuldienst geprüft werden	3	—
Gewöhnliche Thierärzte	3	—
Derjenige, welcher in der Prüfung nicht besteht, hat die Hälfte des betreffenden Sportel-Ansatzes zu bezahlen.		
Pudermühlen, Pulvermühlen, } s. Mühlen-Errichtung.		
Realtheilungen, s. Theilungen.		
Reisepässe; für deren Ausfertigung:		
1) wenn der Paß von einem Ministerium ertheilt wird	1	12
2) wenn er von einem Bezirksamte ausgestellt wird	—	45
Rechnungen. Für die Prüfung und Abhörung der Gemeinde-, Kirchen- und Heiligenpflege-, Hospital-, Armen-Verwaltungs-, Stiftungs-, Zunft- und Vormundschafts-Rechnungen findet ein Sportel-Ansatz Statt, der bei jeder Rechnung im Durchschnitte des in den letzten drei Jahren vor Erlassung des gegenwärtigen Tarifes bezahlten Stempel-Surrogates besteht. Bei neuentstandenen Rechnungen dieser Art wird mit Rücksicht auf den Umfang ähnlicher älterer Rechnungen der Sportel-Ansatz bestimmt.		
Die Rechnungen über Vormundschaften, welche unter 50 fl. Ertrag gewähren, sind sportelfrei.		
Rechts-Consulenten, s. Advokaten.		
Sägmühlen-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Salpetersiederei-Errichtung, für die polizeiliche Erkennung und die darauf gegründete Erlaubniß	3	—
Schafwaide. Für die Erlaubniß zu Errichtung einer neuen Schafwaide, insofern die Regierung vermöge der Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts hierüber zu erkennen hat, je von 100 Stück Schafen	5	—
Schauspieler, die eine ordentliche Gesellschaft bilden; für die allgemeine Erlaubniß der Regierung, innerhalb eines Kreises ihre Kunst ausüben zu dürfen:		
a) je auf einen Monat	3	—
b) für die Ertheilung der Erlaubniß auf weniger		

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Schauspieler.) als einen Monat, oder ihre Verlängerung auf kürzere Zeit als einen Monat . .	3	—
Schleifmühlen-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Schmidte-Errichtung, s. Feuerwerkstätte-Errichtung.		
Schulden-Verweisungen, welchen keine Vermögens-Aufnahme voranging, wie (Beibringens-) Inventare.		
Schulden-Wesen. Für die gerichtliche Erledigung eines Schulden-Wesens außer dem Concurs (Debit-Arrangement), nach dem Betrage der Aktiv-Masse:		
von den ersten 200 fl. je	3/4	Procent.
von da an bis auf 1500 fl.	1/2	—
von da an für jedes weitere 100 fl. .	1/4	—
Der höchste Betrag dieser Sportel darf sich nicht über 50 fl. erstrecken.		
Seminaristen und Conviktoren:		
1) Für die Aufnahme in ein niederes oder höheres theologisches Seminar oder Convikt .	5	—
2) für das Vorrücken von einem niederen Seminar in ein höheres	5	—
3) für die Aufnahme in das Priester-Seminar .	Nichts.	
4) für die Entlassung aus dem Seminars-Verband, so wie für die Annahme fremder Dienste, wenn kein Kosten-Ersatz Statt findet;		
a) wenn die Entlassung aus einem niederen Seminar erfolgt	20	—
b) wenn sie bei einem Seminaristen, welcher die niederen Seminarien nicht durchlaufen hat, aus dem evangelischen Seminar oder dem Wilhelmsstifte zu Tübingen erfolgt .	20	—
c) wenn sie bei einem Seminaristen, der die niederen und höheren Seminarien, oder der das Wilhelmsstift und das Priester-Seminar durchlaufen hat, aus einem der höheren Seminarien vor der Zeit und ohne Kosten-Ersatz Statt findet	30	—
d) wenn sie bei einem Seminaristen, der nur im Priester-Seminar aufgenommen war, aus diesem vor der Zeit und ohne Kosten-Ersatz Statt findet	15	—

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Seminaristen.)		
5) Für die Entlassung eines Seminaristen, wenn sie mit Kosten-Ersatz Statt findet . . .	Nichts.	
Staatsbürger-Recht, für die Aufnahme in dasselbe:		
ein Mann	10	—
eine Frau	5	—
ein Kind unter 14 Jahren	3	—
In Beziehung auf die Aufnahme-Gebühren israelitischer Glaubens-Genossen verbleibt es bei den bestehenden besonderen Bestimmungen.		
Standes-Erhöhungen, wenn solche nachgesucht werden:		
1) für die Erhebung in den Fürstenstand . .	6000	—
— — — Grafenstand . .	3200	—
— — — Freiherrnstand .	1600	—
— — — Adelsstand . .	600	—
2) für die Erneurung eines Grafen-, Freiherrn- oder Adels-Diploms	die Hälfte obiger Ansätze.	
3) für die Erlaubniß, von der durch einen fremden Souverain vorgenommenen Standes-Erhöhung im Königreiche Gebrauch machen zu dürfen	d. vierte Theil d. obigen Sportel-Ansätze.	
Wird bei der Standes-Erhöhung ein Grad übersprungen, indem z. B. ein Freiherr in den Fürstenstand erhoben wird; so ist neben der Sportel für den erlangten Grad die Hälfte derjenigen Sportel zu entrichten, welche für den Grad bestimmt ist, der übersprungen wurde.		
Steindruckerei, für die Erlaubniß zu deren Errichtung, je nach der Ausdehnung des Unternehmens	10—20	—
Tabaksmühlen-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Tanz-Erlaubniß:		
1) in der geschlossenen Zeit, zu welcher der Oster- und der Pfingst-Montag nicht zu rechnen sind, für die Erlaubniß zu Hochzeits- und anderen Tanz-Belustigungen	10	—
2) außer der geschlossenen Zeit:		

Digitized by

Gegenstände der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Tanz-Belustigung.)		
a) bei Hochzeiten, am ersten Tage . . .	Nichts.	
für jeden weiteren Tag . .	1	30
b) bei Kirchweihen und anderen Gelegenheiten	1	—
c) in Bade-Anstalten, während der Badezeit für die Tanz-Erlaubniß	Nichts.	
Taufe, für deren Gestattung in Privat-Häusern, in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September	15	—
In Nothfällen jedoch, so wie in den übrigen sieben Monaten, oder in Filialien ohne Pfarrkirche, oder endlich, wo der Pfarrer schon früher die Verbindlichkeit zu Vornahme der Haustaufe hatte	Nichts.	
Taufpathen, für die Erlaubniß, deren mehr als sechs anwesende zu haben, für jeden weiteren .	2	—
Testamente, s. Eröffnung und Errichtung.		
Theerofen-Errichtung, für die polizeiliche Erkennung darüber und die darauf gegründete Erlaubniß zu derselben	3	—
Theilungen.		
1) Für die Vornahme von		
a) Eventual-Theilungen:		
bei einem Vermögen von 2000 fl. und darunter	1/2 Procent.	
bei einem höhern Betrage bis auf 6000 fl.	3/8	—
von 6000 fl. bis 10,000 fl.	1/3	—
von 10,000 fl. bis 30,000 fl. . . .	1/4	—
von jedem weiteren 100 fl.	1/8	—
b) Real-Abtheilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Absonderungen:		
bei einem Vermögen von 2000 fl. und darunter	3/4	—
bei einem höhern Betrage bis auf 6000 fl.	5/8	—
von 6000 fl. bis 10,000 fl.	1/2	—
von 10,000 fl. bis 30,000 fl. . . .	3/8	—
von jedem weiteren 100 fl.	1/4	—
2) Für die Prüfung und Solennisirung der Eventual- und Real-Theilungen, Vermögens-Uebergaben und der diesen gleichkommenden Geschäfte der Exemten erster Klasse . .	6—50	—
Bei einem Vermögen von 50,000 fl. ist immer der höchste Betrag anzusetzen.		
Titel-Annahme, für die Erlaubniß zu Annahme		

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Titel-Annahme.)		
eines von einem fremden Souverain einem Württembergischen Staats-Bürger verliehenen Titels.	25—50	—
Todte Hand, für Dispensation der todten Hand vom Verbote des Güter-Erwerbes	Nichts.	
Trauerblasen, für die Erlaubniß hiezu, im Allgemeinen	2	30
Trauung, für die Erlaubniß:		
1) zu Vornahme derselben in einem Privathause, mit Ausnahme des Falls einer schweren Krankheit	40	—
2) zu Vornahme derselben außerhalb des Geburts- oder Wohn-Orts, zu welchem eines der Verlobten gehört	20	—
3) zur Trauung in der geschlossenen Zeit . .	3—20	—
4) desgleichen, während der Trauerzeit, und zwar:		
a) vor der zurückgelegten achtzehnten Woche, bei Wittwern	10—30	—
bei Wittwen	15—40	—
b) von der achtzehnten bis zur sechsundzwanzigsten Woche	5—20	—
In den drei letzten Fällen ist der höchste Betrag der Sportel anzusetzen, wenn die nachsuchende Person ein Vermögen von 12,000 fl. besitzt.		
Tuchwalke-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Urkunden, (mit Ausnahme der Ursprungs-Zeugnisse) für ihre Siegelung, insofern die Urkunde selbst nicht einem Sportel-Ansatze für ihre Ausstellung unterliegt. [646])	—	12
Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:		
1) für ein Urtheil erster Instanz, wenn der Werth des Streit-Gegenstandes auf 200 fl. oder weniger sich belauft	3 Procent.	
wenn derselbe sich auf mehr als 200 fl. belauft:		
bis auf 200 fl.	3	—
von da an bis auf 1500 fl.	2	—
von da an für jedes weitere 100 fl. . .	1	—
Alle Sachen, welche im Wege des Recurses oder der Berufung von den Gemeinderäthen an das		

646) Die Verfügung der K. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 4. Juli 1831, den Nachlaß der Sporteln von Urkunden-Siegelung und für bezirksamtliche Zeugnisse zu Gunsten mittelloser Personen, s. Nr. 103. des III. Theils der Finanz-Gesetze.

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Urtheile.) Bezirks-Gericht gelangen, werden bei Letzterem in Beziehung auf Sportel-Berechnung den Sachen erster Instanz gleich behandelt.		
2) Für ein Erkenntniß zweiter Instanz (erster Appellations-Instanz)		
bis auf 200 fl.	3 Procent.	
von da an bis auf 3000 fl.	2	—
für jedes weitere 100 fl. des Streitwerthes	1	—
3) In der dritten Instanz (zweiter Appellations-Instanz)		—
bis auf 200 fl.	3	—
von da an bis auf 6000 fl.	2	—
für jedes weitere 100 fl. des Streitwerths	1	—
4) der Sportel-Ansatz in Einer Instanz darf folgende Summe nicht übersteigen:		
a) wenn der Streit-Gegenstand in einer Geld-Summe besteht, oder doch auf einen bestimmten Geldes-Werth sich zurückführen läßt:		
in erster Instanz die Summe von 200 fl.		
in zweiter — — — — 250 fl.		
in dritter — — — — 300 fl.		
b) läßt der Streit-Gegenstand keine solche bestimmte Schätzung zu; so kann in jeder Instanz höchstens nur die Hälfte der hier angegebenen Summe als Sportel berechnet werden.		
5) Revisions-Sachen werden in Ansehung der Sportel-Berechnung durchaus wie Appellations-Sachen behandelt.		
6) Für Erkenntnisse, wodurch der Richter erster Instanz seine Incompetenz ausspricht, oder der höhere Richter ein dergleichen Erkenntniß bestätigt, sodann für solche, wodurch eine Appellation wegen versäumter Nothfrist zu Einlegung der Berufung, wegen Mangels an der appellabeln Summe, wegen zu frühzeitig angebrachter Appellation, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift nicht angenommen oder verworfen wird; ferner für Erkenntnisse, wodurch die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Nothfristen verworfen, oder ein dergleichen Erkenntniß in höherer Instanz bestätigt wird, ist je	die Hälfte	

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Urtheile.) der unter Ziffer 1, 2 und 3 dieser Rubrik angeordneten Sporteln zu entrichten.		
7) Erkenntnisse im Nullitäts-Processe unterliegen nur dann der gewöhnlichen Sportel für Urtheile, wenn die Nullitäten-Klage verworfen wird: ebenso Erkenntnisse, wodurch ein auf neue That-Umstände oder Beweise sich gründendes, die Haupt-Sache betreffendes, Restitutions-Gesuch abgeschlagen wird.		
8) Eine Sportel wird gar nicht angesetzt, wenn ein unterrichterliches Verfahren oder Erkenntniß im Wege der Cassation oder der Ordination aufgehoben und ein neues Verfahren vor dem Unterrichter nöthig wird, desgleichen bei Appellations-Erkenntnissen, wodurch ein die Incompetenz aussprechendes, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Nothfristen verweigerndes, oder die Appellation wegen Mangels in den Formalien oder Fatalien verwerfendes, Erkenntniß des Richters voriger Instanz reformirt wird. S. auch Ehesachen, Gantsachen und Wechselsachen.		
Vergleiche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:		
1) wenn solche nach erfolgter oder eingelangter erster Vernehmung der Beklagten oder Appellaten zu Stande kommen, so ist . . .	die Hälfte,	
wenn sie aber		
2) in den vor den Bezirks-Gerichten mündlich verhandelten Rechtssachen gleich bei der ersten Tagfahrt zu Stande kommen, so ist . . derjenigen Sportel zu entrichten, die in der betreffenden Instanz für ein Urtheil zu bezahlen gewesen wäre.	ein Viertheil	
3) Vergleiche, welche vor erfolgter oder eingelangter erster Vernehmung des Beklagten oder Appellaten zu Stande kommen, sind sportelfrei. S. auch Gantsachen und Wechselsachen.		
Verkauf, für seine Genehmigung:		
1) Bei Veräußerungen dem Staate zuständiger Gebäude, Güter, Waldungen, Stein-, Gyps-, Erd- und Leim-Gruben, Wasser oder nutzbarer Rechte und Dienstbarkeiten:		

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Verkauf.)		
a) wenn der Kaufschilling über 100 fl. aber unter 1000 fl. beträgt, je von 100 fl. . .	1	12
b) wenn der Kaufpreiß über 1000 fl. beträgt, von jedem weitern 100 fl. [647]) . . .	—	36
2) Bei Verkäufen von Gemeinden und Körperschaften in Fällen, wo die Genehmigung der Staats-Behörde erforderlich ist:		
a) wenn der Kaufschilling über 100 fl. und unter 1000 fl. beträgt, je von 100 fl. . .	—	36
b) wenn er über 1000 fl. beträgt, von jedem weiteren 100 fl.	—	18
welche in der Regel die verkaufende Gemeinde zu bezahlen hat.		
Für die Genehmigung von Verkäufen von Gebäuden auf den Abbruch ohne Grund und Boden, ohne Unterschied, ob sie Eigenthum des Staates oder einer Körperschaft sind	Nichts.	
Verleihungen. Von Verleihungen des den Gemeinden und Stiftungen zugehörigen Grund-Eigenthums, Schafwaiden ꝛc. von 100 fl. Pachtschilling [648])	—	10
s. auch Zehend-Verleihungen.		

647) Nachdem die Frage aufgeworfen worden war: ob, wenn ein herrschaftliches Gut stückweise in Einer Aufstreichshandlung verkauft werde, die gesetzliche Sportel von dem Preise eines jeden einzelnen Stückes berechnet, oder ob sie von der Summe, welche jeder einzelne Käufer für den Gesammtbetrag der erkauften Stücke schuldig werde, angesetzt werden solle? — so wurde dieselbe, vermöge Entschließung des Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, vom 27. Febr. 1830 dahin entschieden: daß in jedem Falle, wenn nicht nachher ein Gesammtkauf den Einzelverkauf aufgehoben habe, die Sportel nach dem Preiße jedes einzelnen Stückes bemessen werden solle, es möge ein und dieselbe Person mehr oder weniger Theile gekauft haben. (Akten des Fin.Min. 1192. v. J. 1830)

648) Auf die Anfrage: wie es mit dem gesetzlichen Sportel-Bezuge von Güterverleihungen der Gemeinden und Stiftungen auf die Lebenszeit der Pächter gehalten werden solle? — wurde die K. Finanz-Kammer des Donaukreises durch Finanz-Ministerial-Erlaß vom 20. Juni 1831 dahin beschieden, daß das alljährliche Nachführen der Sportel-Ansätze unterbleiben und die Sportel je nach dem Alter der Pächter nach der wahrscheinlichen Lebensdauer angesetzt werden solle. (Fin.Min.Akten 2130. v. J. 1831.)

Die Anfrage der Finanzkammer des Neckarkreises: ob von Grasverkäufen, welche Gemeinden jährlich vornehmen, eine Sportel zu reichen sey, wurde vom Finanz-Ministerium unterm 14. März 1832 dahin entschieden, daß solche Verkäufe nicht als Verleihungen im Sinne des Sportel-Gesetzes anzusehen seyen. (Akten des Fin.Min. 2206. v. J. 1832.)

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Vermächtnisse, s. Erbschaften.		
Vermögens-Absonderungen — wie (Real-) Theilungen.		
Vermögens-Absonderungs-Verträge, s. Absonderungs-Verträge.		
Vermögens-Uebergabe — wie (Real-) Theilungen.		
Vermögens-Untersuchungen, auf welche (z. B. wegen Vergleiches) keine Gant-Verweisung folgt; wie (Beibringens-) Inventare.		
Verschollene. Für die Bewilligung der Ausfolge des Vermögens eines Verschollenen gegen Sicherheits-Leistung:		
1) wenn das Vermögen nicht mehr als 100 fl. beträgt	Nichts.	
2) bei einem Vermögen von mehr als 100 fl., je von 100 fl.	—	30
Verträge:		
1) Für die gerichtliche Bestätigung von Erb- und Ehe-Verträgen, von Einkindschafts-, Familien- und anderen Verträgen, für welche nicht eine besondere Sportel angeordnet ist, je nach dem Gegenstande des Vertrags	5—100	—
Bei einem Vermögen von 100,000 fl. ist immer der höchste Betrag anzusetzen.		
2) Für das gerichtliche Erkenntniß über Verträge, welche exemte Güter betreffen:		
a) bei Verpfändungen je vom Betrage der zu versichernden Schuld	1/5 Procent.	
b) bei Veräußerungen je vom Werthe der veräußerten Güter ebenfalls [649])	1/5	—

649) Auf eine Anfrage der Finanzkammer des Jaxtkreises wurde diese unterm 1. Septbr. 1829. beschieden, daß die im Gesetze vom 23. Juni 1821 ausgesprochene Freiheit der auf den Grund dieses Gesetzes geschlossenen Ablösungsverträge von den Taxen, auch unter dem neuen allgemeinen Sportel-Gesetze noch fortbestehe. (Akten des Fin.Min. 7862. v. J. 1829.)

Nach Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vom 1. März 1831 war von dem Vertrage einer Gemeinde über Auflösung eines Holzberechtigungs-Verhältnisses mittelst Abtretung von Wald von Seiten des Staats keine Sportel anzusetzen, da solche Abfindungs-Verträge nicht unter den Begriff eines Verkaufes zu stellen seyen. (Akten des Fin.Min. 2016. v. J. 1831.)

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Verwandtschafts-Dispensation:		
1) zum Behufe der Verehlichung:		
im ersten Grade der Schwägerschaft und im zweiten der Bluts-Freundschaft ungleicher Linie	30	—
im zweiten Grade der Schwägerschaft ungleicher Linie	25	—
im zweiten Grade der Bluts-Freundschaft gleicher Linie	20	—
im zweiten Grade der Schwägerschaft gleicher Linie	15	—
im dritten Grade der Bluts-Freundschaft ungleicher Linie	15	—
im dritten Grade der Schwägerschaft ungleicher Linie	10	—
im dritten Grad der Bluts-Freundschaft gleicher Linie	10	—
im dritten Grade der Schwägerschaft gleicher Linie	6	—
2) zum Behufe der Fähigkeit zu Annahme einer Gemeinderaths-Stelle	8	—
Verzichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten — wie Vergleiche. s. auch Ehesachen.		
Viehmarkts-Errichtung, s. Jahrmarkts-Errichtung.		
Vieh-Urkunden, deren je von einem Kaufe eine beizubringen ist, für ihre Ausstellung . . .	—	3
Vormund; Für die erste Bestellung eines Vormundes bei den Bezirks-Gerichten und bei den höheren K. Gerichten, je nach dem Vermögen des Pflegbefohlenen:		
bei weniger als 1000 fl.	Nichts.	
bei einem Vermögen von 1000 fl. bis 10,000 fl.	1	—
— — von mehr als 10,000 fl. bis auf 25,000 fl.	5	—
bei mehr als 25,000 fl. bis auf 50,000 fl. .	10	—
über 50,000 fl.	25	—
Bei einem Wechsel in der Person des Vormundes, sowie bei der Bestellung eines Curators zu einer einzelnen Handlung, ist keine Sportel zu entrichten.		
Vormundschafts-Rechnungen, s. Rechnungen.		
Wald-Ausstockungen, s. Ausstocken.		
Walkmühlen-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Wanderbuch; für die Ausfertigung eines solchen	—	15
Wappenbriefe; für deren Ertheilung . . .	50	—
Wechsel-Sachen.		
1) End-Erkenntnisse in Wechselsachen unterliegen einer Sportel, welche in der . . . . der für Urtheile erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anzusetzenden Sportel besteht.	Hälfte	
2) Für Dekrete, wodurch der Wechsel-Proceß abgeschlagen wird; so wie		
3) von Vergleichen, welche nach erfolgter oder eingekommener erster Vernehmung des Beklagten zu Stande kommen, ist die . . . . der für End-Erkenntnisse in Wechselsachen angeordneten Sportel zu entrichten.	Hälfte	
Früher eingegangene Vergleiche sind sportelfrei.		
Wein- und Weinmosts-Urkunde, für die Ausstellung einer solchen	—	3
Windofen; für die Erkennung über seine Errichtung und die darauf gegründete Erlaubniß . . .	5	—
Wirthschaften, neben den Umgelds- ꝛc. Abgaben:		
a) Schildwirthe, Gastgeber, Speisewirthe und Bierbrauer nach Classen jährlich . . .	1, 2 bis 3 fl.	
b) beständige Gassenwirthe ebenso [650]) . .	15 kr., 30 kr. bis 1 fl.	

650) Da Zweifel darüber entstanden waren: ob die in dem Sportel-Gesetze festgesetzte Sportel von 1 bis 3 fl. den Schildwirthen, welche zugleich Bierbrauer sind, nur einfach, oder je für die verschiedenen Gewerbe angesetzt werden solle? — so gab das Finanz-Ministerium den Kreisfinanz-Kammern unterm 15. Febr. 1834 zu erkennen: „daß jene Sportel von einem Wirthschafts-Gewerbe nur einfach zu erheben ist, wenn gleich in demselben verschiedene Arten des Betriebs jener Gewerbe vereinigt sind, also mit einer Schildwirthschaft auch eine Bierbrauerei verbunden ist, daß übrigens bei der Anwendung der Abstufung in dem Sportelgesetz der Umfang solcher vereinigten Gewerbe zu berücksichtigen ist. — Zugleich wird bestimmt, daß die auf die „beständigen Gassenwirthe" in dem Tarif gelegte Sportel nur von den beständigen Weinschenken, je nach dem Umfange des Gewerbes, erhoben werden solle." (Fin.Min.Akten 1466. v. J. 1831.)

Auf die Anfrage der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises: „ob ein berechtigter Wirth, welcher das Wirthschafts-Gewerbe nicht wirklich ausübt, die gesetzliche Wirthschafts-Sportel zu entrichten schuldig sey?" erfolgte unterm 7. Juni 1831 der Bescheid des Finanz-Ministeriums: daß nur wirklich ausgeübte Wirthschafts-Gewerbe derselben unterliegen. (Akten des Fin.Min. 5447. v. J. 1831.) Hiebei hatte die gedachte Finanzkammer die Ansicht geltend gemacht, daß diese Abgabe nicht auf dem Wirth-

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Wochenmarkts-Errichtung; für die Erlaubniß dazu:		
1) in Gemeinden erster und zweiter Classe .	20	—
2) in Gemeinden dritter Classe	10	—
Zahlen-Lotterie. Der confiscirte Gewinn aus verbotenem Einsetzen in eine Zahlen-Lotterie ist der Sportel-Casse zu verrechnen.		
Zahnärzte, fremde und herumziehende, für die Erlaubniß, ihre Kunst auszuüben, so oft sie in das Königreich kommen	10	—
Zehend-Verleihungen, des Staats, der Gemeinden und Stiftungen, je von 10 Scheffel Früchten nach Rauem [651]	—	3
Zeitschriften politischen Inhalts:		
1) wenn sie in der Form von Tagesblättern oder wöchentlich wenigstens einmal erscheinenden Heften ausgegeben werden, für die Erlaubniß, sie herausgeben zu dürfen	20	—
2) periodische, in ganzen Heften erscheinende, Druckschriften politischen Inhalts, insofern sie nicht zugleich politische Tages-Neuigkeiten aufnehmen, sind von der Sportel-Abgabe frei.		
Zeugnisse, für deren Ausstellung:		
1) von einem Ministerium	2	—
2) von einem Collégium	1	—
3) von einer Bezirks-Behörde [652] . . .	—	15
Ziegelhütte-Errichtung, für die polizeiliche Erkennung über dieselbe, und die darauf gegründete Erlaubniß	5	—

schaftsrechte, wie dieß bei dem durch das Umgelds-Gesetze begründeten Recognitions-Gelde der Fall sey, sondern auf dem Wirthschafts-Gewerbe ruhe, indem die Classifikation der Wirthschafts-Sporteln gesetzlich nach dem Umfange der Wirthschafts-Gewerbe vorgenommen werde.

651) Durch Finanz-Ministerial-Dekret vom 28. April 1829 wurde den Kreis-Finanzkammern zu erkennen gegeben: daß die in dem Sporteltarif enthaltene Abgabe von Zehentverleihungen sich auf die Fruchtzehenten beschränke und nicht auf Weinzehenten sich beziehe; daß bei Verleihungen von Fruchtzehenten auf mehrere Jahre der im Tarif enthaltene Satz je für Ein Jahr zu berechnen sey, und daß bei Geld-Lokarien für die zum Behuf des Ansatzes erforderliche Reduktion auf Früchte die im Art. 37. des Sportel-Gesetzes enthaltenen Preise in Anwendung zu bringen seyen. (Akten des Fin. Min. 3284. v. J. 1829.)

652) S. die Note Nr. 645.

Digitized by Google

Anhang,

die Stempel-Gebühr betreffend.

	fl.	kr.
An Stempel-Gebühr ist zu bezahlen:		
1) von inländischen politischen Zeitschriften:		
a) wenn sie in der Form von Tagesblättern, oder wöchentlich wenigstens einmal erscheinenden Heften ausgegeben werden:		
α) bei einem Absatze von fünfhundert Exemplaren	Nichts.	
β) bei einem Absatze von 501 bis 2000, je von einem Exemplare jährlich . . .	—	20
γ) von 2001 bis 3000, von jedem Exemplare jährlich	—	30
δ) von 3001 und jedem weitern Exemplare, welches abgesetzt wird, jährlich . . .	—	40
b) periodisch in Heften erscheinende Druckschriften politischen Inhalts, insofern sie nicht zugleich politische Tages-Neuigkeiten mittheilen, sind von dem Stempel frei.		
2) Von ausländischen politischen Blättern, welche den Charakter der unter 1 a aufgeführten politischen Tagesblätter oder politischen Zeitschriften tragen, je von 1 Exemplar . .	—	30
3) Spiel-Karten, insoferne sie im Lande abgesetzt werden:		
a) von Tarok-Karten, von jedem Spiele .	—	12
b) von andern	—	6
4) von ausländischen Kalendern von jedem Stück	—	6

360.

K. Verordnung, die Verkündigung einer Vereins-Zoll-Ordnung betreffend,

vom 26. September 1828. [653])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In dem Artikel VII. des Grund-Vertrags über den Zoll-Verein vom 18. Januar 1828, worüber Unsere getreuen Stände nach erfolgter Mittheilung ihre zustimmende Erklärung abgegeben haben, ist eine Vereinigung über die Zoll-Ordnung und die Zoll-Tarife vorbehalten worden, nach welcher die gemeinschaftlichen Zölle erhoben werden sollen.

In Gemäßheit der hierauf mit der Krone Bayern gepflogenen weiteren Verhandlungen verordnen Wir nun nach Anhörung Unseres Geheimen Raths,

daß die angeschlossene Zoll-Ordnung nebst beigefügtem Tarif als Vereins-Zoll-Ordnung verkündet und vom 1. Oktober 1828 an gehörig in Vollzug gesetzt werde.

Stuttgart, den 26. September 1828.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Freiherr v. Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Vereins-Zoll-Ordnung.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Königreich Württemberg, das diesseits des Rheins liegende Gebiet des Königreichs Bayern, dann die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, umschließt eine gemeinsame Zoll-Linie.

---

653) Reg.-Bl. S. 727—756. Vergl. auch S. 863—864. Der Zolltarif wurde hier nicht abgedruckt. Die Verordnung vom 2. Oktober 1828. zu Vollziehung der Vereinszollordnung s. Reg.-Bl. S. 759. u. f. 780. etc. Von 1829. S. 194. u. f. 577. u. f.

Digitized by Google

§. 2.

Die Regierungen der vereinten Staaten behalten sich vor, einzelne Grenzorte außer der Zoll-Linie zu setzen und sodann als freie Stappelplätze zu erklären, wenn die betreffenden Gemeinden es wünschen, und deren Lage und Handel es erheischen.

§. 3.

Hinsichtlich des bayerischen Rheinkreises verbleibt es bei den Bestimmungen, welche der Art. III. des Grund-Vertrages enthält.

§. 4.

Die übrigen Besitzungen der vereinten Staaten, welche außerhalb der gemeinschaftlichen Zoll-Linie liegen, werden nach Bestimmung des Art. IV. des Grund-Vertrags behandelt.

§. 5.

In Hinsicht der Erweiterung des Vereins-Gebietes bleibt es gleichfalls bei den Bestimmungen des Grund-Vertrags.

§. 6.

An der gemeinschaftlichen Zoll-Linie, und innerhalb derselben richtet sich die Erhebung der gemeinschaftlichen Zölle und der damit in Verbindung stehenden Gebühren nach den Bestimmungen gegenwärtiger Zoll-Ordnung.

§. 7.

Für alle Erzeugnisse der Natur, der Kunst und des Gewerbfleißes ist, mit nachfolgenden Ausnahmen, die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr gestattet.

§. 8.

In Ansehung der Ein-, Durch- und Aus-Fuhr des Salzes und aller jenen Stoffe, aus welchen Salz gezogen werden kann, wird es nach den Bestimmungen des Art. XXXV. des Grund-Vertrages gehalten. Die verbotenen Stoffe werden öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 9.

Die Einfuhr und Durchfuhr anderer ausländischer Artikel kann aus sanitätspolizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit, allgemein oder örtlich, im Gebiete des Zoll-Vereins verboten werden.

§. 10.

Allenfallsige Verbote der Ausfuhr des Salpeters und des Pulvers bleiben Gegenstand besonderer Anordnungen.

§. 11.

Nicht minder bleibt den vereinten Regierungen vorbehalten, auf den Grund der Reciprocität gemeinsam Einfuhr-Verbote zu verfügen, und den Durchgang zu erschweren.

Digitized by Google

§. 12.

Auf der Zolllinie werden Ober- und Zollämter aufgestellt, und denselben, wo es erforderlich ist, besondere Einnehmereien (Zollstationen) untergeordnet.

§. 13.

Im Rücken der Zolllinie werden, wie bisher, Hallämter aufgestellt; mehrere derselben können mit Oberzollämtern vereinigt werden.

§. 14.

Wer Handelsgüter und Waaren, zollbar oder zollfrei, mit sich führt, darf über die Zolllinie zu Wasser und zu Lande nur auf solchen Straßen und Wegen nach Sonnen-Aufgang und vor Sonnen-Untergang — (Postwagen und Eilwagen der Post-Anstalt, so wie Reisende mit Postpferden, insofern es keine Handels-Reisende (§. 68.) sind, ausgenommen —) ein- und austreten, welche durch Aufrichtung bestimmter Zeichen als erlaubte Zollwege erkennbar gemacht, und an welchen sich kompetente, öffentlich bekannt gemachte Zollerhebungs-Behörden befinden, die streng verpflichtet sind, die Ein- und Austretenden nicht unnöthig aufzuhalten, sondern sogleich zu expediren.

Auch muß der Weg, den Fall einer durch Zeugen erweislichen Noth ausgenommen, ununterbrochen bis zur Zollstätte oder von dieser zur Grenze fortgesetzt werden. Alle übrigen Wege sind in Hinsicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr als verboten erklärt, so wie der Eintritt und Austritt zu einer andern Zeit verboten ist, Unglücksfälle oder außerordentliche Umstände ausgenommen.

§. 15.

Die Zoll-Abgabe haftet jedenfalls auf der Waare.

Alle die Zoll-Linie überschreitenden Waaren im Ein-, Aus- und Durchgange, sie mögen nach den Tarifen zollbar oder zollfrei seyn, müssen bei den kompetenten Zoll-Erhebungsstellen sogleich bei ihrer Ankunft angemeldet und deklarirt werden. Die Deklaration ist die vor dem Eintreten der amtlichen Verhandlung zu machende genaue und vollständige Angabe der, auf eigene oder fremde Rechnung ein- aus- oder durchgehenden Gegenstände, nach ihrer Gattung, Zahl, Werth, Maas, Gewicht, Zeichen, Ziffer, Herkunft und Bestimmung, und richtet sich nach dem Tarife. Ist der Zollpflichtige nicht im Stande, zu deklariren, so steht es demselben frei, bei dem Amte, ehe die Amtshandlung eintritt, sich vom Inhalte und Gewichte vollständig zu überzeugen und dann erst zu deklariren.

Als Zollpflichtiger wird derjenige betrachtet, welcher sich bei der Zoll-Behörde zu Folge vor- oder nachgehender Bestimmungen zur Vornahme einer Zoll-Behandlung zu stellen verpflichtet ist, und sich im Besitze der zollbaren Gegenstände in dem Augenblicke be-

Digitized by Google

findet, als die Zoll-Behandlung vorgenommen wird, er sey nun deren Eigenthümer oder nicht.

§. 16.

Die bisherigen Transitzölle werden hiemit aufgehoben; künftighin sind von durchgehenden Gütern nur jene Gebühren zu entrichten, welche in den §§. 69 u. 70 festgesetzt sind.

§. 17.

Die Einfuhr-Zölle werden nach dem beiliegenden Tarif erhoben.

§. 18.

Die Ausfuhr-Zölle werden gleichfalls nach dem beiliegenden Tarif erhoben.

§. 19.

Werden Güter mit Betretung eines fremden Gebiets von einem Orte des Vereins-Gebietes an einen andern Ort des Vereins-Gebietes versendet oder verführt, so kann hiefür die Befreiung vom Ausgangs- und Eingangs-Zolle angesprochen werden; in diesem Falle müssen jedoch die betreffenden Güter von dem Hallamte, von welchem sie kommen, oder von dem Erhebungs-Amte, bei welchem sie austreten, versichert, mit einem unentgeldlich auszustellenden Passirschein begleitet, und an dem Ort ihrer Bestimmung oder an dem diesem zunächst gelegenen Zoll- oder Hall-Amte der Controle unterworfen werden.

§. 20.

Das Weggeld bei den Gegenständen der Einfuhr, mit Ausnahme des Holzes, bei welchem für die Stunde per Pferd ½ kr., und vom Fahrzeug 2 kr. Weggeld bezahlt wird, ist aufgehoben.

Dagegen wird auf gemeinsame Rechnung ein fixer Zoll-Beischlag:

I. Von 6¼ kr. per Centner, oder per Faß, oder per Eimer, oder per Scheffel, oder per Pferdlast:

a) bei allen Gegenständen, welche im Tarife mit 25 kr. bis zu 3 fl. 20 kr. per Centner, oder mit 3 kr. vom Guldenwerth belegt sind;

b) bei solchen Gegenständen, welche vom Faß bis zu 12 kr., vom Stück bis zu einem Gulden, vom Eimer oder Scheffel bis zu 45 kr., von der Pferdlast bis zu 24 kr. Zoll belegt sind;

II. von 12½ kr. vom Centner, bei jenen Artikeln, welche im Tarife

a) mit 3 fl. 20 kr. bis 15 fl. einschlüssig, per Centner, dann beim Guldenwerth zu 6 und 9 kr.;

b) beim Stück bis zu 4 fl., vom Eimer und Scheffel bis 1 fl. belegt sind;

III. von 25 kr. per Centner oder vom Guldenwerth oder per Ei-

mer, oder Scheffel, oder Stück, bei allen höher belegten Artikeln, erhoben.

Das Weggeld bei den Gegenständen der Durchfuhr soll in 12½ Kreuzer per Centner bestehen.

Auf den Straßen, welche kürzer als 50 geographische Stunden sind, wird für jede Stunde 1 Pfennig per Centner erhoben.

Auf den Wasserstraßen besteht das Weggeld dort, wo es im Allgemeinen Anwendung findet, in der Hälfte des Weggelds zu Lande.

Der Reisende, welcher mit ausländischen Pferden oder Maulthieren eintritt, bezahlt 3 fl. von jedem Pferde oder Maulthiere. Sollte jedoch derselbe im Vereinsgebiete nicht 50 Stunden zurücklegen, so wird das Weggeld für jede Straßenstunde, um welche der von ihm zurückgelegte Weg hinter der Zahl von 50 Stunden zurücksteht, um 3 kr. zurückvergütet. Fremde Reisende, welche inländische Bäder besuchen, sollen, wenn ihre Reisepässe dieses Reisezweckes ausdrücklich erwähnen, vom Weggelde frei seyn.

§. 21.

Das Weggeld im inländischen Verkehr, und für die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände, wird aufgehoben.

§. 22.

In Hinsicht der Brücken- und Pflaster-Zölle bleibt es bei den Bestimmungen des Art. 30. des Grund-Vertrages.

§. 23.

Das auf separirte Rechnung eines jeden der vereinten Staaten zu erhebende Waggeld wird mit 2 kr. von jedem Sporco-Centner erhoben, wobei jedoch Quantitäten unter 50 Pfd. für einen halben, und Quantitäten über 50 Pfd. für einen ganzen Centner gerechnet werden.

Das Waggeld kann für jede definitive Durchgangs-, Ausgangs- und Eingangs-Behandlung nur einmal erhoben werden.

Dort, wo es rechtlich hergebrachte Tarife oder Rücksichten für den Verkehr erheischen, kann die Waggebühr von der betreffenden Regierung unter den Betrag von 2 kr. per Centner vermindert werden.

Für Gegenstände, die nicht gewogen werden und weder Zoll noch Weggeld nach dem Gewichte entrichten, wird auch kein Waggeld bezahlt.

§. 24.

Für Güter, die an Krahnen ein- und ausgeladen werden, sind von jeder Last zu 10 Centner höchstens (§. 23.) 3 kr., und bei geringeren Lasten von jedem Centner 2 Pfennige (½ Kreuzer) als Krahnengebühr zu entrichten.

Für den Uebersatz der Güter aus einem Schiffe in das andere, sind von jedem Centner 2 Pfennige (½ Kreuzer) zu bezahlen.

Digitized by Google

§. 25.

Die Kanal = und Wehrlochöffnungs = Gebühren, dann die Winterhalts = Gebühren werden dort, wo sie hergebracht sind, in dem bisherigen Betrage erhoben.

§. 26.

Von jedem Gulden des Zoll = und Weggeld = Betrages wird eine Stempel = Gebühr zu 2 kr., und wenn jener Betrag unter 1 fl. steht, zu 1 kr. erhoben.

§. 27.

Die Regierungen der vereinten Staaten behalten sich vor, im gemeinsamen Einverständnisse Erhöhungen oder Verminderungen der Eingangszölle nach dem Bedürfnisse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels provisorisch, nach Maßgabe der verfassungsmäßigen Bestimmungen der einzelnen Staaten, anzuordnen.

§. 28.

In derselben Art und Weise behalten sich die Regierungen der vereinten Staaten vor, sowohl den Durchgangs = und Ausgangs = Zoll von allen aus dem Vereins = Gebiete gehenden Handelsgütern, die durchgehenden mitbegriffen, aufzuheben, oder in einzelnen Sätzen nach Gutbefinden zu vermindern, als auch das Weggeld in der Einfuhr und Durchfuhr, im Allgemeinen, oder auf einzelnen Straßenzügen, herabzusetzen, oder ganz zu erlassen.

§. 29.

Der Grenz = Verkehr, worunter besonders der tägliche kleine Verkehr mit landwirthschaftlichen Produkten aller Art und Lebensmitteln in unverpacktem offenen Zustande und in kleinen Quantitäten verstanden wird, soll keineswegs erschwert, sondern möglichst erleichtert werden.

Zu diesem Ende werden darüber nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse die Grenz = Zollämter von den vereinten Regierungen mit besonderen, hierauf sich gründenden Weisungen versehen, und diese, so wie deren jedesmalige Veränderungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 30.

Die Zahlung der Zoll = und übrigen Gebühren, muß immer in Geldsorten geschehen, die in demjenigen Staate, in welchem sich die Erhebungsstelle befindet, Kurs haben.

§. 31.

An den schuldigen Zöllen und anderen Abgaben hat keine Nachborge Statt.

§. 32.

Für jeden entrichteten Betrag an Zöllen und anderen Nebengebühren muß eine von Korrekturen und andern wesentlichen Män-

geln freie Bescheinigung ausgestellt werden, die allein als Beweis der Zahlung und erfüllten Obliegenheit gültig ist.

§. 33.

Die Zollscheine müssen in der gehörigen Zeit und dort abgelegt werden, zu welcher, und wo sie nach der zollamtlichen, auf dem Zollscheine vorgemerkten, Weisung abgelegt werden sollen. Für die richtige Ablegung des Zollscheins haftet derjenige, auf dessen Namen derselbe ausgestellt ist, für die Einhaltung der Controle und des Ablege-Termins aber jederzeit der Fuhrmann.

Bei Speditionsgütern müssen, auf Verlangen des Spediteurs, die Zollscheine nicht auf seinen, sondern auf den Namen des Fuhrmanns gestellt werden, in so ferne dieser ein angesessener Inländer, oder, wenn derselbe ein Ausländer wäre, hinreichend verbürgt ist.

Ueber die Ablegung des Zollscheins hat die Behörde, bei welcher derselbe abgelegt wird, dem Ablegenden einen Empfangsschein auszustellen.

§. 34.

In Differenzen zwischen den Zollpflichtigen und Zollbeamten über die Anwendung der Zolltarife und die Entrichtung des Zollsatzes, steht, wie bisher, die Entscheidung der betreffenden Ober-Zoll-Administration, und im Recurswege dem Ministerium der Finanzen des betreffenden Staates, zu. Diese Beschlüsse unterliegen alsbald dem Vollzuge. Jedoch bleibt demjenigen, welcher sich bei der Entscheidung des Finanz-Ministeriums nicht beruhigen zu können glaubt, die weitere Beschwerdeführung unbenommen, je nachdem es die Landes-Einrichtungen und Gesetze zulassen.

Andere Recurse und Beschwerden, welche über Verfügungen der Ober-Zoll-Administrationen an den General-Kongreß des Vereins gelangen, finden ihre Erledigung nach den Bestimmungen der Art. XXXVII und XXXVIII des Grund-Vertrages.

II.

Von der Durchfuhr.

§. 35.

Die zur unmittelbaren Durchfuhr ohne Abstoß schon zum Voraus bestimmten Handelsgüter sind von der Bezahlung des Eingangs-Zolles frei, wenn sie so verpackt sind, daß die ganze Ladung mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden kann. Einem solchen Frachtführer steht jedoch frei, eine Umladung an einem Hallamte zu bewerkstelligen, welches er auf seinem Wege berührt.

§. 36.

Wenn eine solche, jedes unmerkliche Herausnehmen verhindernde, — Belegung einer Ladung nicht angebracht werden kann, und

Digitized by Google

der Fuhrmann will seine Reise ohne Weiteres fortsetzen, so findet die Freiheit von dem Eingangszolle nicht Statt, sondern dieser Zoll ist zu erheben.

Zieht der Fuhrmann vor, sogleich wieder umzukehren und über die Grenze zurückzufahren, so ist es ihm zu gestatten.

Gleichfalls steht es ihm frei, unter Aufsicht des Zollamtes seine Ladung so einzurichten, daß sie nach Vorschrift des §. 35. mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden könne. Will aber der Fuhrmann nicht umkehren, und kann auch seine Ladung nicht so eingerichtet werden, daß sie mit Schnur und Siegel belegt werden kann, so muß er abladen, und jedes einzelne Frachtstück mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden.

§. 37.

Nur für durchgehendes Vieh und Holz kann die Zurückvergütung des Eingangs-Zolles, welcher bei dem Eintritte erlegt worden ist, gegen Entrichtung des Ausgangs-Zolles Statt finden.

§. 38.

Von Wasserfrachten und von Frachten des Postwagens können ausnahmsweise auch einzelne Colli mit Schnur und Siegel belegt, somit als durchgehendes Gut behandelt werden.

§. 39.

Hingegen sind alle gemischten Landfrachten, (welche theils durchzuführende, theils im Lande zu bleiben bestimmte Güter enthalten,) als durchgehend zu behandeln.

§. 40.

Die als durchgehend zu behandelnden Ladungen müssen bei dem Zollamte der Grenze, wo sie eintreten, im Ganzen abgewogen, und es muß dafür ein Waggeld zu 2 kr. vom Sporco-Centner entrichtet werden.

§. 41.

Der ganze Inhalt einer als durchgehend zu behandelnden Ladung muß in den von dem Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefen nach einzelnen Stücken, und diese nach Quantität und Qualität des Inhalts angegeben werden.

§. 42.

Sämmtliche Frachtbriefe von solchen Ladungen müssen dem Zollamte übergeben werden, von welchem sie der Inhaber in einem versiegelten Umschlage, der an das Amt, bei welchem die Ausfuhr oder Umladung geschehen soll, zu überschreiben ist, zurückempfängt.

§. 43.

Der Umschlag ist überdieß noch mit der Aufschrift: Transitogut, oder Hallgut, zu versehen, und zwar:

Digitized by Google

Transitogut, wenn im Lande gar nicht umgeladen,
Hallgut, wenn umgeladen werden soll.

§. 44.

Die Zoll-Verwaltung kann auch anordnen, daß die Ladung, nachdem sie mit Schnur und Siegel belegt ist, auf beiden Seiten mit der Aufschrift: Transito- oder Hall-Gut versehen wird, je nachdem sie zu dieser oder jener Categorie gehört.

§. 45.

Hienächst empfängt der Frachtführer unentgeldlich einen Zollpaß, welcher seinen Namen und Wohnort, das Gewicht der Ladung, den Tag und Ort des Eintritts und den Ort des Austritts oder der Umladung, wie auch die Straße, welche der Frachtführer befährt, bezeichnet.

§. 46.

Ist der Frachtführer ein Ausländer, so wird auf seinem Reisepasse bemerkt, daß er mit einem Zollpasse versehen sey.

§. 47.

Dem Frachtführer, dessen Ladung als Hallgut bezeichnet ist, steht nicht zu, ohne Umladung auszutreten, noch ohne erweisliche Noth an einer andern Halle, als derjenigen, wohin sein Zollpaß lautet, umzuladen.

§. 48.

Der Frachtführer hingegen, dessen Ladung als Transitogut bezeichnet ist, kann zwar, ohne umzuladen, nicht bei einem andern Zollamte, als demjenigen, wohin sein Zollpaß lautet, austreten; es ist ihm aber gestattet, bei jedem Hallamte, das er auf dem Wege berührt, die Umladung zu bewerkstelligen.

Zur Erleichterung der Frachten und der Spedition kann das Rottfuhrwesen mit den zur Sicherung der Zollgefälle erforderlichen Maßregeln fortbestehen.

§. 49.

Die Frachten, die bei einer Halle umgeladen werden, sind, wenn sie zur Durchfuhr bestimmt bleiben, sie mögen nun unmittelbar austreten, oder vorerst an eine andere Halle übergeben, ganz eben so, wie bei dem Eintritte, zu behandeln, und gegen Ablieferung des Zollpasses mit einem neuen zu versehen.

§. 50.

Jedoch geschieht bei allen solchen Umladungen zum Behufe der Controle die Abwägung der einzelnen Colli und des ganzen Wagens unentgeldlich.

§. 51.

Alle als Transitogut oder Hallgut bezeichneten Frachten müssen vor jedes Hallamt, das sie auf dem Wege berühren, ge-

Digitized by Google

führt, und es muß der Zollpaß zur Controlirung und Unterschrift vorgelegt, — Eilfuhren müssen jederzeit, andere Fuhren aber von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ohne unnöthigen Aufenthalt, expedirt werden; jedoch ist die Ankunft der Eilfuhren zur Nachtzeit, vorher an(zu)sagen, und haben sich dieselben auf Kosten der Betheiligten begleiten zu lassen. [654])

§. 52.

Der Zollpaß muß auch allen Polizei-Behörden und ihren Dienern, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen, vorgezeigt werden.

§. 53.

An der Grenze, wo der Austritt geschieht, wird der Zollpaß an das Zollamt, welches den Ausgangszoll erhebt, abgegeben, und dafür ein Zollgegenschein ertheilt, der an die äußerste Postirung abgegeben werden muß, welche die Belegung mit Schnur und Siegel abnimmt und eine Begleitung bis an die äußerste Grenzlinie auf Kosten der Zoll-Kasse verfügt.

Der Ladungsschein, welchen der Fuhrmann von dem Hallamte, wo er auf- oder umgeladen hat, mitbringt, ist von dem Grenz-Zollamte zum Beweis des richtigen Austritts der Ladung unentgeldlich zu unterfertigen und ihm zurückzugeben.

Den durchgehenden Frachtführern, die im Lande nicht abgeladen haben, ist von dem Grenz-Zollamte eine Bescheinigung über den richtigen Austritt ihrer Ladung unentgeldlich zu übergeben.

Ist das Zollamt selbst unmittelbar an der Grenze gelegen, so wird der Zoll-Gegenschein an die daselbst stationirte Grenzwache abgegeben, und die Versicherung vom Zollamte abgenommen.

§. 54.

Einem Frachtführer, dessen Ladung als durchgehend oder als Hallgut behandelt wird, ist nicht erlaubt, zollbare Güter auf eigene Rechnung mitzuführen, noch von seiner Ladung irgend etwas im Lande auf eigene Rechnung zu verkaufen.

§. 55.

Eben so wenig ist einem solchen Frachtführer gestattet, irgend einen Theil seiner Ladung auf fremde Rechnung ohne Frachtbrief darüber, mitzuführen.

§. 56.

Kein Frachtführer darf, ohne erweisliche Noth, weder beim Eintritt noch beim Austritt zwischen der Grenze und dem für dieselbe aufgestellten Zollamte anhalten, sondern jeder hat den Weg zu oder von demselben ununterbrochen fortzusetzen. Wo es die

654) Die Verfügung in Betreff der Controle der Transit- und Hall-Güter an den Zwischen-Hallen, vom 15. Novbr. 1832. s. Reg.-Bl. S. 448—449.

Digitized by Google

Grenzpostirung für nöthig findet, ist der Frachtführer von Amtswegen bis zum nächsten Zollamte zu begleiten.

§. 57.

Wenn eine Fuhr, welche nach ihren Frachtbriefen sich als Eilfuhr ausweiset, außer der gewöhnlichen Zeit an der Grenze sich einfindet, um einzutreten, so muß sie zwar zum Eingange behandelt, aber sie muß auch bis zum nächsten Hallamte auf Kosten des Frachtführers begleitet werden.

Im Ausgange aber, wenn die Fuhr zu ungewöhnlicher Zeit über die Grenze gehen will, muß ihr von dem expedirenden Hallamte auf ihre Kosten Begleitung bis zur Grenze mitgegeben werden.

III.

Von der Einfuhr.

§. 58.

Dem Eingangs-Zolle sind alle in das Vereinsgebiet einkommenden Handelsgüter und Waaren, so weit sie nicht als durchgehend zu behandeln, oder in dem beiliegenden Tarife ausdrücklich für eingangszollfrei erklärt sind, unterworfen.

§. 59.

Die Angabe, daß solche Handelsgüter entweder schon einmal verzollt worden seyen, oder daß sie inländische, jetzt aus dem Auslande nur zurückkommende, Erzeugnisse seyen, gibt auf Nachlaß oder Minderung des Eingangs-Zolles keinen Anspruch, wenn nicht im letzten Falle, nämlich bei ausgegangenen inländischen Erzeugnissen, ihre Identität so hergestellt und so gesichert ist, daß über die Wahrheit nicht der mindeste Zweifel obwalten kann.

Es darf sodann die Behandlung zum Wieder-Eingange mit Genehmigung der betreffenden obersten Zoll-Behörde, jedoch nur bei derjenigen Zoll-Behörde, geschehen, welche sie zum Austritte behandelte. Jedenfalls sind von der Eingangs-Verzollung jene Güter ausgenommen, die aus dem Inlande nach §. 19. mit Betretung eines fremden Gebiets zu einem inländischen Orte gebracht, vorschriftsmäßig versichert, mit Passir-Scheinen begleitet und bei der Controle richtig befunden werden.

§. 60.

Der Eingangs-Zoll wird von dem Zollamte an der Grenze erhoben, wenn entweder eine als durchgehend angegebene Ladung nicht als solche behandelt werden kann, und der Fuhrmann seinen Weg ohne weiteres fortsetzen will, oder die Ladung an einen Ort bestimmt ist, an welchem sich kein Hallamt befindet.

§. 61.

Es ist keinem Zollamte gestattet, von einem Theile der Ladung

Digitized by Google

den Eingangs-Zoll zu erheben, und den übrigen als durchgehendes Gut zu behandeln.

Dieß kann nicht anders, als bei einem Hallamte in Folge der Umladung geschehen.

§. 62.

Der Frachtführer hat zum Behufe der Zoll-Erhebung sämmtliche Frachtbriefe dem Zollamte vorzulegen.

Wenn er selbst Eigenthümer der Fracht ist, hat er schriftlich die zu verzollenden Gegenstände zu declariren, es wäre denn, daß diese nur aus Kleinigkeiten, im Werthe von höchstens 5 fl. bestänben, in welchem Falle die mündliche Angabe und die Unterzeichnung desselben im Zoll-Manuale genügt.

Ist der Zollpflichtige nicht im Stande zu declariren, weil ihm der Inhalt der Colli und der Ladung unbekannt ist, so steht es ihm frei, bei dem Zollamte, ehe die Zoll-Behandlung eintritt, sich vom Inhalte und Gewichte zu überzeugen und dann erst zu declariren.

§. 63.

Nachdem die Angabe des Inhaltes der Ladung oder der einzelnen Colli aus der schriftlichen Declaration der Zollpflichtigen ausgemittelt ist, wird zur Abwägung der einzelnen Stücke geschritten, wofür bei Zollämtern ein Waggeld von 2 kr. vom Sporco-Centner, bei Hallämtern aber, weil die dahin gelangenden Ladungen schon an der Grenze im Ganzen abgewogen worden sind, nichts weiter entrichtet wird.

§. 64.

Hierauf erfolgt die innere Besichtigung der einzelnen Stücke, gleichviel, es seyen die Gegenstände zollfrei oder nicht, wenn nicht als Inhalt derselben Güter angegeben sind, von welchen der höchste Zollsatz zu erheben ist.

§. 65.

Der hierauf zu berechnende Eingangszoll muß auf der Stelle baar erlegt werden. Den Zollschein hat der Empfänger sogleich an die hiezu ermächtigte, auf dem Zollscheine bemerkte Person, oder, wo eine solche nicht auf der Stelle ist, an die anwesende Zoll-Wache gegen einen Zoll-Gegenschein abzugeben.

§. 66.

Sobald der Zoll-Pflichtige im Besitze dieses Zoll-Gegenscheines ist, der ihm in derselben Stunde, da er den Zollschein abgegeben hat, eingehändigt werden muß, kann er über die verzollten Güter frei verfügen.

§. 67.

Namentlich ist für die Frachten von verzollten Gütern, wie von einheimischen, nicht erforderlich, daß sie vor die Hallämter der

Digitized by Google

Orte, von denen sie abgehen, oder zu denen sie kommen, geführt werden.

§. 68.

Ausländischen Frachtführern, welche den Eingangs-Zoll entrichtet haben, weil ihre zur Durchfuhr bestimmte Ladung nicht als durchgehend behandelt werden konnte, ist diese Entrichtung auf ihrem Reisepasse zu bezeugen.

Reisende, mit Ausschluß der Handels-Reisenden, welche über die Grenze hereinkommen, haben, ohne zu einer schriftlichen Deklaration verbunden zu seyn, bei dem Zollamte die zollbaren Waaren, welche sie mit sich führen, zum Eingange zu verzollen; wenn sie aber erklären, daß ihnen die dem Zolle unterworfenen Waaren unbekannt seyen; so ist ihnen sogleich der bestehende Zoll-Tarif mit der überhaupt zu beobachtenden Höflichkeit vorzuzeigen.

Die Zollämter sind, wenn sie Verdacht haben, daß Waaren zum Handel eingeschmuggelt werden, befugt, die Kutschen und Koffer der Reisenden öffnen zu lassen, und sie zu untersuchen; jedoch haben sie die Reisenden durchaus mit Anstand zu behandeln, und genaue Sorge zu tragen, daß bei der Visitirung kein Gegenstand der Reise-Bedürfnisse Schaden leide.

Die Kleidungsstücke und alles Gepäcke der Reisenden, so wie alle Bedürfnisse, welche Bade-Reisende mit sich führen, unterliegen der Verzollung nicht.

Körperliche Visitationen der Personen sind verboten.

IV.

Von der Ausfuhr.

§. 69.

Alle aus den vereinigten Staaten ausgehenden Handelsgüter, die durchgehenden mit begriffen, sind dem Ausgangs-Zolle unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, die im Tarife ausgangszollfrei erklärt sind.

Der Ausfuhr-Zoll von durchgehenden Gütern wird auf 12½ kr. vom Centner festgesetzt, jener von andern (nicht nach Gewicht belegten) Gegenständen richtet sich nach dem beiliegenden Tarife.

§. 70.

Diejenigen durchgehenden Handelsgüter, welche bei einem Hallamte verladen werden, sind nur einem Ausgangs-Zolle von 6¼ kr. unterworfen.

§. 71.

Den Ausgangs-Zoll von einheimischen, zur Ausfuhr bestimmten Handelsgütern, die mit durchgehenden gemischt verpackt werden, erhebt das Hallamt, bei welchem die Verladung geschieht, und bezeugt dieses auf dem Zollpasse.

Digitized by Google

§. 72.

Auch von denjenigen in das Ausland bestimmten Frachten, welche nur inländische Erzeugnisse enthalten, muß der Ausgangs-Zoll von einem Hallamte, wenn die Verladung oder wenigstens die Besichtigung bei demselben geschieht, erhoben, und der Zollschein dafür ertheilt werden, dessen Ausstellung auf dem Reisepasse vorzumerken ist.

Gegenstände, welche zentnerweise nach dem höchsten Ausfuhr-Zolle declarirt und behandelt werden, sind der innern Besichtigung nicht unterworfen, und die hiefür zu entrichtende Gebühr kann nach freier Wahl des Exportirenden entweder bei einem Hallamte oder bei einem Zollamte an der Grenze erlegt werden.

§. 73.

Für die Abwägung von allen Handelsgütern, die von einem Hallamte zur Ausfuhr abgehen, sind 2 kr. vom Sporco-Centner zu entrichten.

§. 74.

Wer entweder durch einen Zoll-Gegenschein nachweiset, daß er die Handelsgüter, die er ausführen will, bei dem Eintritte verzollt habe, oder durch den Zollpaß eines Hallamtes die Ausgangs-Zollfreiheit, oder auch durch den Zollschein von einem Hallamte die geschehene Bezahlung des Eingangs-Zolles darthut, erhält vom Zollamte der Grenze für diese Papiere unentgeldlich einen Empfangsschein, den er an die äußerste Zoll-Postirung, oder, wenn er eine solche nicht mehr zu passiren hat, an die bei dem Zollamte stationirte Grenzwache, abzugeben hat.

Der Ladungsschein, den der Fuhrmann von dem Hallamte, wo er auf- oder umgeladen hat, mitbringt, ist von dem Grenz-Zollamte zum Beweise der Erfüllung seiner Obliegenheit unentgeldlich zu unterfertigen, und ihm beim wirklichen Austritte zurückzugeben. Wenn aber der Fuhrmann oder Exportant von keinem Hallamte kommt, so ist von dem Grenz-Zollamte eine Bescheinigung über den Austritt der Ladung unentgeldlich auszustellen, solche aber demselben erst an der äußersten Grenzpostirung, nämlich wenn er die Vereinsgrenze wirklich überschreitet, zu behändigen.

§. 75.

Von durchgehenden Frachten, die im Vereinsgebiete nicht umgeladen worden sind, wird der Ausgangszoll erst bei dem Austritt erhoben und darüber gegen Abgabe des Zollpasses der Gegenzollschein ertheilt.

§. 76.

Auch für die Abwägung solcher Frachten sind 2 kr. vom Sporco-Centner zu entrichten, in so weit diese Waggebühr nicht schon bei einer frühern Zollbehandlung in oder bis zu dieser Größe entrichtet worden ist.

Digitized

§. 77.

Wer aus einem Orte kommt, wo er sich zu seinen Ausfuhrgütern weder mit Zollgegenschein für bezahlten Eingangszoll, noch mit Zollpaß und Zollschein für entrichteten Ausgangszoll versehen konnte, muß bei dem Zollamte der Grenze nicht nur den Ausgangszoll, sondern auch 2 kr. vom Sporco-Centner für die Abwägung entrichten.

V.

Von den Niederlagen.

§. 78.

Zur Erleichterung des Zwischen- und Speditions-Handels sowohl, als der Fabriken und Manufakturen, werden in den Städten, wo sich Hallämter oder Oberzoll- und Hall-Aemter befinden, ferner, wie bisher, öffentliche Niederlagen bestehen.

§. 79.

Handelsgüter, die dem Eingangs-Zolle unterworfen sind, bleiben davon, so lange sie in einer öffentlichen Niederlage sind, frei, haften aber jedesmal für die Gebühren.

Die Halle oder Niederlage haftet für die Entwendung und den aus Schuld des Dienstpersonals entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und Verderben.

Für den Inhalt der Colli haftet sie nur dann, wenn bei der Einlagerung die innerliche Besichtigung auf Verlangen und in Gegenwart des Zollpflichtigen vorgenommen wurde.

§. 80.

Acht Tage (d. h. achtmal vier und zwanzig Stunden) lang werden die in eine öffentliche Niederlage gebrachten Handelsgüter unentgeldlich aufbewahrt, nach Ablauf dieser Frist aber nur gegen eine Gebühr von 1/8 kr. täglich für den Centner, insoferne nicht die betreffende Regierung durch örtliche Verhältnisse oder aus Rücksichten für den Verkehr sich bewogen findet, die Niederlagegebühr zu vermindern oder ganz zu erlassen.

§. 81.

Diese Gebühr muß von dem Inhaber der Güter bei der Zurücknahme aus der Niederlage, falls er aber dieselbe länger als sechs Monate darin läßt, nach Ablauf eines jeden Semesters, entrichtet werden.

§. 82.

Die auf den Hallen hinterlegten Güter, für welche sich binnen Jahresfrist kein Eigenthümer meldet und die Lager-Gebühr entrichtet, werden als herrenlos erklärt, sofort in öffentlichen Blättern mit

Digitized by Google

genauer Beschreibung zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und, wenn sich innerhalb eines Vierteljahres Niemand dazu meldet, vier Wochen darnach öffentlich versteigert. Der erlöste Betrag wird nach Abzug der rückständigen Lagergebühren, des Eingangszolles und der Versteigerungskosten noch ein Jahr in Verwahrung behalten. Legitimirt sich in dieser Frist noch Jemand als Eigenthümer für den einen oder andern Gegenstand, so wird diesem der deponirte Betrag verabfolgt, wo nicht, so fällt das Depositum dem für das Zollpersonale bestimmten Unterstützungsfonds zu, vorbehältlich des Regresses des etwa vor der Verjährungszeit sich noch meldenden Eigenthümers. Die Verjährungszeit endet nach 5 Jahren vom Tage der Niederlegung auf der Halle gerechnet.

§. 83.

Handelsgüter, welche feuergefährlich sind, oder durch deren Aufbewahrung in der öffentlichen Niederlage andere daselbst befindliche beschädigt werden können, sind von den Hallen ausgeschlossen.

Die betreffende Regierung wird am Sitze jedes Hallamts Anordnung treffen lassen, wohin derlei Waaren untergebracht werden sollen.

§. 84.

Kein Handelsgut kann aus der öffentlichen Niederlage abgeliefert werden, als gegen Zurückgabe des Hallscheins, welcher unentgeldlich immer ertheilt werden muß, und der allenfalls rückständigen Niederlags-Gebühren, dann gegen Bezahlung des Eingangs-Zolles, es wäre denn, daß es entweder als Bestandtheil einer durchgehenden Fracht bei dem Hallamte verladen, oder in ein Privatlager gebracht werden sollte, wobei die Bezahlung des Eingangs-Zolles im ersteren Falle ganz, im letzteren Falle aber vorläufig unterbleibt. Güter, die inländischen Ursprungs oder schon zum Eingange verzollt sind, können mit Bewilligung der Hallämter auch auf die öffentlichen Niederlagen gebracht werden. Die Bestimmungen des §. 79 in Hinsicht der Haftung der Niederlags-Gebühren und der Hallscheine sind auch bei diesen Gütern zu beobachten.

§. 85.

Colonial-Waaren, und solche ausländischen rohen Handelsgüter, dergleichen im Gebiete des betreffenden Staates nicht erzeugt werden, mit Ausschluß aller Flüssigkeiten, können auch in Privatlagern niedergelegt werden, jedoch nur auf vorläufige Bewilligung der betreffenden obersten Zollbehörde, und nur an Orten, wo ein Hallamt, oder ein Oberzoll- und Hall-Amt ist, unter beständiger Aufsicht des Hallamtes, und gegen Erfüllung der Bedingungen, mit welchen die Bewilligung verbunden wird.

Privatlager können unter Verschluß der Hallämter auch für Flüssigkeiten Statt finden, wenn die Betheiligten ein der Zollbehörde anständiges Lokale auf ihre Kosten ausmitteln; doch sollen

dergleichen Privat-Niederlagen nur soliden Handelsleuten und Gewerbetreibenden zugestanden werden.

§. 86.

Ausnahmsweise kann die betreffende Oberzoll-Administration auch für rohe Stoffe, dergleichen auch im Gebiete des betreffenden Staates erzeugt werden, die Niederlegung auf Privatlagern gestatten; jedoch ausschließend nur dann, wenn die öffentliche Halle für die Lagerung derselben nicht Raum genug hält. Diese Ausnahmen können nur für die Dauer des Bedürfnisses, und unter einer besonders anzuordnenden Aufsicht Statt finden.

Auch die Privatlager für dergleichen Stoffe sollen nur soliden Handelsleuten und Gewerbetreibenden zugestanden werden.

VI.

Von ausserordentlichen Vorkehrungen der Zoll-Behörden.

§. 87.

Wenn ein Grenz-Zollamt oder Hallamt den gegründeten Verdacht schöpft, daß ein Fuhrmann außer den in den Frachtbriefen angegebenen Gütern andere Güter heimlich, ohne Frachtbrief mit sich führt, so ist dasselbe verbunden, die Ladung nach den Frachtbriefen zu revidiren und die verheimlichten Güter von dem Wagen zu nehmen, sie genau zu untersuchen, und die ganze Ladung nach §. 88 von einem verpflichteten Wächter auf Kosten des Fuhrmanns begleiten zu lassen.

Wenn ein Zollamt oder Hallamt den gegründeten Verdacht schöpft, daß an einer durchgehenden Ladung durch Herausnahme oder Austausch etwas verändert worden sey, so ist dasselbe verbunden, die Abladung und Besichtigung der einzelnen Stücke anzuordnen, nachdem zuvor die Verdachts-Gründe in das Protokoll niedergelegt worden sind.

Dem Fuhrmann ist in dem einen so wie in dem andern Falle beglaubigte Abschrift des Protokolls kostenfrei zuzustellen. Das Zoll-Aerar hat, wenn der Verdacht sich nicht bestätigt, für jeden durch Auf- und Abpacken sich ergebenden Schaden zu haften.

§. 88.

Der gegründete Verdacht, daß an einer aus Hall- oder Transito-Gütern bestehenden Ladung auf dem Wege etwas durch Herausnahme oder Austausch verändert werden möchte, berechtigt jede Zoll-Behörde, von welcher der Zollpaß für die Ladung ertheilt oder visirt worden ist, dieselbe bis zum nächsten Hallamte, oder wenn auf der Straße keines ist, bis zum Austritts-Zollamte durch einen verpflichteten Wächter, jedoch nicht auf Kosten des Frachtführers, be-

igitized by Google

gleiten zu lassen, woselbst er sodann der genauen Controle sich unterwerfen muß.

Auch in diesem Falle muß das Amt die Verdachts-Gründe in das Protokoll niederlegen.

§. 89.

Wenn ein Hallamt, zu welchem eine so begleitete Fracht gelangt, dieselbe nicht ferner bis zum Austritte in dieser Weise begleiten lassen will, so sind die Gründe in das Protokoll niederzulegen.

§. 90.

Gegen Frachtführer, die nach Verkündung gegenwärtiger Zoll-Ordnung wegen Verkürzung des Zollgefälls einmal über 25 fl., oder dreimal über 5 fl. bestraft worden sind, ist diese Maaßregel immer, und zwar auf ihre Kosten, vorzukehren.

Gegen Frachtführer, die dreimal wegen Verletzung der Zoll-Ordnung, ohne daß eine Verkürzung des Zollgefälls dabei Statt gefunden hat, bestraft worden sind, ist diese Maßregel ein Jahr lang, vom letzten Straffalle an gerechnet, in Anwendung zu bringen.

VII.

Von Zoll-Freiheiten und Begünstigungen.

§. 91.

Zoll-Befreiungen haben in der Regel nicht Statt. Nur folgende Ausnahmen werden festgesetzt:

1) Alles, was für die Souveraine der vereinten Staaten und die Mitglieder ihrer Regentenhäuser über die Zoll-Linie des Vereins ein- oder ausgeführt wird, soll zwar der tarifmäßigen Verzollung unterliegen, jedoch die Rückvergütung der entrichteten Zölle, in so weit diese nach den Anordnungen der einzelnen Regierung Statt findet, aus der betreffenden Staats-Kasse geschehen, oder der Regierung zur Last geschrieben werden.

2) Alle Gegenstände, welche auswärtige Souverains durch das Vereins Gebiet, oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, sind zollfrei. Es werden zu diesem Ende auf vorhergegangenes Ansuchen die geeigneten Freipässe ausgestellt, oder die erforderlichen Weisungen an die Zoll-Behörden ertheilt werden.

3) In Ansehung der Standesherrn kommen die besondern Gesetze jedes einzelnen Staats unter den im Art. 23 des Grund-Vertrags enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

4) Alle Militär-Fuhrwerke und Bagage-Wagen der vereinten Regierungen sind zollfrei, jedoch nur alsdann, wenn sie von Militär-Personen begleitet werden, und nur in so weit, als sie mit Armee-Gegenständen beladen sind, weßwegen sie, mit Ausnahme der geladenen Munitions-Wagen, der zollamtlichen Besichtigung zur

Vergleichung des von ihnen mit sich führenden Vorweises sich nicht entziehen können.

§. 92.

In Ansehung der Zollfreiheit der an den Hoflagern der Souverains der vereinten Staaten accreditirten Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger soll es genau ebenso gehalten werden, wie es damit in den Staaten, denen sie angehören, gegen die Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger der vereinten Staaten gehalten wird.

§. 93.

Frei von der Abgabe des Weggelds (§. 20) ist der Anspann, der nach §. 91 Nro. 1 und 2 und der nach §. 92 zollfreien Personen, wie auch der Gesandten am deutschen Bundestage.

§. 94.

Die Begünstigungen der an inländische Fabrikanten und Manufakturisten eingehenden rohen Stoffe und Halbfabrikate, welche in dem veredelten Produkte zur Wiederausfuhr kommen, so wie der aus dem Inlande zu gleichen Zwecken in das Ausland gehenden und von da zurückkommenden Fabrikate, nicht minder jener rohen Stoffe und Halbfabrikate, die zur Zeit noch nicht im Inlande in erforderlicher Quantität und Qualität erzeugt werden, zur Concurrenz mit den ausländischen Fabrikanten und Manufakturisten, sollen in jedem der vereinten Staaten von besonderen Bewilligungen der Regierung, nach den darüber in jedem derselben bestehenden gesetzlichen Vorschriften, abhängen. Diese Begünstigungen sollen immer nur auf bestimmte Zeit Statt finden und im Falle des Mißbrauches oder einer vom Begünstigten verübten Zolldefraudation ohne weiteres eingezogen werden.

Der Entgang, welcher für die Vereinskasse sich durch solche Begünstigungen ergibt, wird nach den Bestimmungen des Art. XXIV des Grund-Vertrages behandelt.

§. 95.

In Hinsicht der Begünstigungen für den Königlich bayerischen Rheinkreis bleibt es vor der Hand bei den in den betreffenden Staaten des Vereins bereits bestehenden Anordnungen.

VIII.

Von Verletzung der Zoll-Ordnung und deren Bestrafung.

§. 96.

Die nachstehenden Verletzungen der Zoll-Ordnung, welche sich übrigens nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen des

Digitized by Google

betreffenden Staates classificiren, werden mit folgenden Geldstrafen belegt:

1) Wer bloße Formalitäten der Zoll-Ordnung verletzt, oder vernachläßiget, jedoch dadurch das Zollgefäll — worunter hier und in den nachfolgenden Bestimmungen alle in gegenwärtiger Zoll-Ordnung vorgeschriebenen Abgaben verstanden werden, — entweder gar nicht, oder unter dem Betrage von 5 fl. verkürzt, unterliegt einer Geldstrafe von 1—25 fl.

2) Bei einer Verkürzung des Zollgefälls von 5 fl. und darüber wird im ersten Falle der zehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr als Strafe bestimmt, im zweiten Falle der fünfzehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Confiscation, im dritten Falle der zwanzigfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Confiscation.

Wer eine Verkürzung des Zollgefälls sich noch öfter zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur der Strafe des dritten Falls, sondern auch der Einziehung oder Niederlegung des Gewerbes, wobei er defraudirt hat, unterliegen.

3) Wer die zollbaren Gegenstände im Gewichte, Maaße oder Werthe (so weit dieser als Belegungs-Maaßstab angenommen ist) in der Art zu gering deklarirt, daß die Differenz den zehnten Theil des deklarirten Ganzen übersteigt, hiebei aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschwiegen hat, wird um den vierfachen Betrag der verkürzten Gebühr bestraft. — Im zweiten Falle tritt die Strafe des achtfachen und im dritten und allen folgenden Fällen die Strafe des zwölffachen Betrages der verkürzten Gebühr und Confiscation ein.

4) Wer einen Passir- oder Control-Schein für Waaren, welche von einem inländischen Orte verführt werden, nicht vorschriftmäßig ablegt, hat den vierfachen Betrag des Ausgangszolles als Strafe zu erlegen. Sind die verführten Waaren frei vom Ausgangszolle, so findet im obigen Falle eine Geldstrafe von 1—25 fl. Statt.

5) Wer gegen das Verbot des §. 8 ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft, oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von 5 fl. vom Centner, im Wiederholungsfalle von 10 fl. vom Centner.

6) Den bei vorstehender Ziffer 5 festgesetzten Strafen unterliegt auch derjenige, der gegen das in Gemäßheit des §. 8 bestehende Verbot, Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, in ein Vereinsland ausführt, oder ausländische Artikel ein- oder durchführt, deren Einfuhr oder Durchfuhr in Gemäßheit der §§. 9 und 10 verboten ist.

In Württemberg kommen gegen die Einschwärzung des Salzes die daselbst geltenden Strafgesetze in Anwendung (vergl. Gesetz vom 7. Mai 1811, Reg. Blatt S. 217).

7) Wer Zollpässe und Zollgegenscheine über durchgehende oder nicht vollständig verzollte Gegenstände im verpackten Zustande nicht

Digitized by Google

vorschriftmäßig ablegt, oder diese Bescheinigung ohne Beibringung der Waaren ablegen will, unterliegt der Strafe des fünffachen Betrages des höchsten Eingangs-Zolles. Wären aber die Waaren unverpackt, oder nach ihrem Inhalte nach vorausgegangener zollamtlicher Behandlung bekannt, so wird der fünffache Betrag des tarifmäßigen Eingangs-Zolles als Strafe erhoben.

§. 97.

Als Verbrechen oder Vergehen können im Königreiche Bayern die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Straffälle nur dann behandelt werden, wenn mit denselben solche Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, für welche die allgemeinen Strafgesetze eine Vergehens- oder Verbrechens-Strafe bestimmen.

Als Verbrechen, die mit einer Strafe von zwei bis acht Jahren Arbeitshausstrafe belegt werden, sind noch anzusehen, wenn Schwärzungen in Rotten (Banden) oder mit gewaffneter Hand geschehen, oder wenn die Zoll-Verkürzung in Verbindung mit einer Assekuranz-Gesellschaft unternommen wird.

Wenn im Königreiche Württemberg und den Hohenzollern'schen Fürstenthümern mit den in der gegenwärtigen Vereins-Zoll-Ordnung vorgesehenen Straffällen solche Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, durch welche nach den allgemeinen Strafgesetzen eine besondere Strafe verwirkt wird, so bleibt die besondere Bestrafung derselben nach den Gesetzen des Landes vorbehalten.

Dahin gehören insbesondere auch: Schwärzungen, die in Rotten (Banden) oder mit gewaffneter Hand geschehen, oder wenn die Zoll-Verkürzung in Verbindung mit einer Assekuranz-Gesellschaft unternommen wird.

§. 98.

Bei den in Ziffer 2—6 des §. 96 angegebenen Verletzungen der Zoll-Ordnung findet neben den gesetzlichen Strafen und deren Folgen auch die Confiskation in folgenden besonderen Fällen Statt:

1) wenn Gegenstände ein-, aus- oder durchgeführt werden, deren Eingang, Durchgang oder Ausgang verboten ist;

2) wenn die Zollstätte, sey es im Ein-, Aus- oder Durchgange, ohne Anmeldung zur amtlichen Behandlung übergangen, oder wenn eine zollbare Waare auf verbotenen Wegen ein- oder ausgebracht, oder wenn die noch nicht verzollte Waare heimlich abgestoßen, ausgewechselt oder vermindert wird;

3) wenn die zollbaren Gegenstände verschwiegen, oder die Waaren falsch, und in einer Qualität, die einem geringeren Zollsatze unterliegt, declarirt werden;

4) wenn die an eingehende oder durchgehende Güter amtlich angelegte Versicherung verletzt wird, — und über den Zufall sich nicht genügend ausgewiesen werden kann;

5) wenn bewilligte Begünstigungen mißbraucht, oder Begünstigungsscheine nicht vorschriftmäßig abgelegt werden.

Digitized by Google

§. 99.

Die Confiscation erstreckt sich:

a) auf diejenigen Frachtwaren, in Hinsicht deren der Zoll verkürzt werden sollte, auf Schiff und Geschirr (Wagen und Pferde), wenn der Zollpflichtige und der Frachtführer zugleich schuldig befunden wurden, oder wenn der Fuhrmann zugleich Eigenthümer der Fracht, oder der Zollpflichtige Eigenthümer des Schiffes, des Wagens, der Pferde und der Geschirre ist;

b) auf jene Frachtwaaren allein, wenn der Zollpflichtige der Bestrafte ist;

c) blos auf das Schiff, den Wagen, die Pferde und das Geschirr, wenn der Frachtführer der Bestrafte ist. — Als Eigenthümer der Fracht wird der Fuhrmann immer angesehen, wenn er mit keinem Frachtbriefe versehen ist.

Sind die Gegenstände nicht mehr vorhanden, so muß in Ermanglung anderer Beweismittel der durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth bezahlt, oder wenn die Werthschätzung unmöglich ist, statt der Confiscation auf 50 bis 2000 fl. nach Erwägung aller Umstände erkannt werden.

§. 100.

Die genannten Gegenstände werden auf eine glaubwürdige Anzeige sogleich in Beschlag genommen und, wenn die Anschuldigung von der Art ist, daß darauf eine Untersuchung vorgekehrt werden kann, bei der competenten Untersuchungs-Behörde oder auf Anordnung derselben so lange verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, in so ferne der Angeschuldigte nicht durch baare Erlage des ganzen Werthes oder durch Bürgen Sicherheit leistet. Vieh und dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn die Sicherheit binnen acht Tagen nicht aufrecht gemacht wird, nach eingetretener Untersuchung von Gerichts wegen öffentlich versteigert, und der Erlös wird nach gerichtlicher Anweisung deponirt.

§. 101.

Bei einer zufälligen Verletzung der Schnüre und Siegel kann sich der Frachtführer nur dadurch von der Strafe befreien, wenn er in Bayern bei dem nächsten Gerichte oder Zollamte, in Württemberg bei dem nächsten Oberamte oder Zollamte auf seinem vorgezeichneten Wege den Zufall anzeigt und glaubwürdig nachweiset.

§. 102.

Der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach der gegenwärtigen Zoll-Ordnung amtliche Urkunden ausgestellt und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, kann nur mit diesen Urkunden geführt werden.

Wer eine solche Urkunde durch Unglück oder Zufall verliert, kann von dem Zollamte, welches sie ausgestellt hat, jederzeit ein

Digitized by Google

Attest verlangen, worin ihm die Erfüllung seiner zollgesetzlichen Verbindlichkeiten auf den Grund der Zollbücher bezeugt, und welches jederzeit als Beweis der erfüllten Obliegenheit angesehen wird.

Für dieses Attest ist die einfache Taxe oder Sportelgebühr zu entrichten (wo eine solche besteht). Derjenige, dem die Ausstellung einer in der gegenwärtigen Zoll-Ordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert wird, kann innerhalb drei Monaten selbst, oder durch einen Dritten, bei der betreffenden Oberzoll-Administration darüber Beschwerde führen. — Unterläßt er dieß, so muß er, wenn er in Untersuchung kommt, und sich mit den amtlichen Urkunden nicht ausweisen kann, rechtsförmig darthun, daß ihm, ungeachtet er seine zollgesetzliche Verbindlichkeit erfüllt hat, die Ausfertigung dieser Urkunden verweigert worden ist.

Im Falle der unrechtmäßigen Verweigerung, oder der verzögerten Ausstellung (§. 66) derselben, haben die Beamten für allen daraus entstehenden Schaden zu haften, ohne daß hiedurch das Straf-Verfahren im Disciplinar-Wege ausgeschlossen wird. — Der Beweis der Erfüllung der zollgesetzlichen Verbindlichkeiten, worüber keine amtlichen Urkunden auszustellen sind, kann auf erhobene Beschwerde wegen Verletzung der Zoll-Ordnung auch durch exceptionsfreie Zeugen geführt werden.

§. 103.

Das Familienhaupt haftet rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes für die Gefährden und Uebertretungen, welche für dasselbe in seinem Geschäfte durch die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Familienglieder begangen werden, so wie der Dienstherr für die Gefährden und Uebertretungen seiner Diener, rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes, ausser, wenn sie erweislich ohne sein Wissen und Willen verübt worden sind.

§. 104.

Vermögenslose Defraudanten werden nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze im Verhältnisse der Geldstrafe mit einer Freiheitsstrafe belegt.

§. 105.

Für alle Geldstrafen haften, wenn nicht hinlängliche baare Sicherheit geleistet wird, Schiff und Geschirr (Wagen, Pferde ꝛc.), wenn der Frachtführer, — so wie die Waare — wenn der Zollpflichtige — Beides aber, wenn der Frachtführer und der Zollpflichtige zugleich schuldig sind, und wenn nicht inner vierzehn Tagen die erkannte Strafe erlegt wird, erfolgt der öffentliche Verkauf der genannten Gegenstände. Der Mehrerlös wird an den Eigenthümer zurückbezahlt.

§. 106.

Von verlassenen Handelsgütern wird, wenn nicht das Gegen-

Digitized by Google

theil offenbar ist, angenommen, daß das Zollgefäll in Beziehung auf selbe verkürzt worden sey, und sie unterliegen der Confiscation.

Die Thatsache ist jedoch öffentlich bekannt zu machen, und erst nach dem Ablaufe von sechs Monaten, vom Datum der Bekanntmachung, kann die Einziehung erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet und rechtfertiget.

Ausgenommen hievon ist das verlassene ausländische Salz und andere Gegenstände, deren Einfuhr und Durchfuhr verboten ist. — Die Confiscation derselben ist ohne weiteres sogleich zu erkennen.

§. 107.

Die Untersuchung wegen Unterlassung der vorschriftmäßigen und rechtzeitigen Ablegung zollamtlicher Papiere muß inner Jahresfrist, vom Tage der Ausstellung dieser Papiere gerechnet, begonnen werden; außerdem tritt die Verjährung ein. Diese wird durch eine inner des Zeitraums eines Jahres begangene neue Uebertretung unterbrochen; die erst nach erfolgter Revisions-Erinnerung geschehene Ablegung wird als nicht geschehen angesehen.

§. 108.

Den Schadens-Ersatz oder die Zollgebühr hat der Verurtheilte neben der Strafe besonders zu leisten, ebenso die Kosten der Untersuchungs-Verhandlungen besonders zu vergüten.

§. 109.

In allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das vorliegende Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet wird, sollen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der betreffenden Staaten Anwendung finden.

§. 110.

Die Judicatur über Verletzung der Zoll-Ordnung steht:

a) im Königreich Bayern in erster Instanz den unmittelbaren K. Gerichten, in deren Gerichtsprengel die Verletzung entdeckt wird, zu.

In den standesherrlichen Gebieten soll es jedoch in Hinsicht der Judicatur wie bisher gehalten werden.

Die Eintheilung der nicht standesherrlichen Herrschafts- und Patrimonial-Gerichts-Bezirke in die dißfallsigen Sprengel der kompetenten Gerichte wird durch besondere allerhöchste Verordnung der Königlich bayerischen Staats-Regierung festgesetzt werden.

b) Im Königreich Württemberg — den Königlichen Oberämtern und der Ober-Zoll-Administration mit einem bestimmten Strafmaaße, in höheren Fällen den Gerichten.

c) In dem Fürstlich Hohenzollern'schen Gebiete — den in dem Zoll- und Handels-Vertrage zwischen der Krone Württemberg und den Fürstlich Hohenzollern'schen Häusern vom 19. Mai 1824 zur Judicatur über Verletzungen der Zoll-Ordnung für zuständig erklärten fürstlichen Landes-Behörden.

Digitized by Google

§. 111.

Das Verfahren bei Untersuchung der Straffälle ist summarisch und wird von Amts wegen im Untersuchungswege geführt.

In den §. 97 erwähnten Straffällen richtet sich das Verfahren nach den in den betreffenden Staaten geltenden Bestimmungen des allgemeinen Strafrechtes.

§. 112.

Im Königreiche Bayern sind von den zur Judicatur competenten Behörden und Stellen die Akten vor Erlassung des Spruches zur Erinnerung und nach gefälltem Spruche zur Bemessung des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels dem einschlägigen Fiskale, oder den an ihre Stelle tretenden Beamten, zur Einsicht vorzulegen.

§. 113.

In allen Fällen, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Berufung zuläßig ist, kann in Bayern dieses Rechtsmittel bei dem Königlichen Appellations-Gerichte des einschlägigen Kreises in Anwendung gebracht werden.

Die Berufung an das Königliche Ober-Appellations-Gericht kann daselbst in Fällen, wo die Straf-Summe 400 fl. und darüber beträgt, oder der Verlust der Gewerbs-Concession ausgesprochen ist, auch dann Statt finden, wenn die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz gleichlautend ausgefallen sind.

In Württemberg findet nach den daselbst bestehenden Gesetzen Eine Berufung Statt: von den Königlichen Oberämtern an die Königliche Ober-Zoll-Administration; von der Königlichen Ober-Zoll-Administration an den Königlichen Geheimenrath; von einem Gerichte an das vorgesetzte höhere Gericht.

In den Hohenzollern'schen Fürstenthümern geht die Berufung an die einschlägigen höheren Landesbehörden.

§. 114.

Von allen Geldstrafen und dem Werthe des eingezogenen Guts fällt die Hälfte dem Aufbringer, und die andere Hälfte dem Unterstützungs-Fonds der Zoll-Verwaltung zu.

§. 115.

Der Straf-Antheil, welcher dem Aufbringer nach rechtskräftigem Erkenntnisse zukommt, soll ihm ungeschmälert verbleiben, in so ferne er nicht zu Gunsten des Schuldigen oder des Unterstützungs-Fonds freiwillig darauf verzichtet.

Zollbedienstete, welche sich bestechen lassen, zu Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden zu verleiten suchen, oder die abzulegenden Polleten ohne Verrechnung der Waaren annehmen, sollen nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden.

Digitized by Google

Bei jeder Zoll-Behörde ist ein Buch anzulegen, in welchem jeder Zollpflichtige seine Bemerkungen über die ihm gewordene Behandlung bei dieser Behörde unter Namens-Unterschrift niederlegen kann.

IX.

Schluß-Bestimmung.

§. 116.

Die gegenwärtige Zoll-Ordnung tritt mit dem 1. October laufenden Jahrs in Wirkung, jedoch sollen die vor diesem Tage begangenen Defraudationen noch nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen untersucht und abgeurtheilt werden.

Stuttgart den 26. September 1828.

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Direktor des K. Finanz-Ministerium:

Schmidlin.

---

†) Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, betreffend den Ersatz der Unterhaltungs-Kosten bemittelter und die Unterbringung unbemittelter Festungs-Straf-Gefangenen, vom 14. Februar 1829.

361.

Königl. Verordnung, die Bekanntmachung des Vertrags über Feststellung der gegenseitigen Handels-Verhältnisse zwischen dem Württembergisch-Bayerischen und dem Preußisch-Hessischen Zoll-Vereine betreffend, vom 25. Juli 1829. [654])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem zu Feststellung der gegenseitigen Handels-Verhältnisse zwischen dem Württembergisch-Bayerischen und dem Preußisch-Hessischen Zoll-Vereine Unterhandlungen gepflogen worden sind, und

---

†) Reg.-Bl. S. 71–73. S. die Gerichts-Gesetze.

654) Reg.-Bl. S. 289–298. Die Vollziehungs-Verordnung vom 26. December 1829 s. Reg.-Bl. S. 593 u. f. Vergl. auch Reg.-Bl. v. J. 1831. S. 619.

Digitized by Google

von den hierzu ernannten Bevollmächtigten ein Vertrag hierüber geschlossen worden ist, welchem Wir Unsere Genehmigung ertheilt haben: so verfügen und verordnen Wir, daß der nachstehende wörtliche Inhalt dieses Vertrags zur Nachachtung für Unsere sämmtlichen Unterthanen und Behörden öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben Friedrichshafen den 25. Juli 1829.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Vertrag über Feststellung der gegenseitigen Handels-Verhältnisse zwischen dem Württembergisch-Bayerischen und dem Preußisch-Hessischen Zoll-Vereine.

Art. 1.

Vom 1. Januar 1830 an sollen bis auf die im folgenden Artikel bestimmten Ausnahmen alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus den Königlich Württembergischen und Königlich Bayerischen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Hessen, und ebenso aus diesen Staaten in die Königreiche Württemberg und Bayern frei von den auf dem Eingang ruhenden Abgaben eingeführt und zum Verbrauche in den Verkehr gebracht werden können.

Art. 2.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind:

I. Fortwährend:

a) Das Kochsalz (Siedsalz und Steinsalz) und alle Stoffe, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt.

b) Die Spielkarten.

Der Verkehr mit Salz und Spielkarten (a und b) bleibt den in jedem der contrahirenden Staaten hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen.

c) Bier, Branntwein, Liqueure, Cyder, Essig, geschrotetes Malz.

Hiervon muß bei dem Eingang über die Grenze eines andern der contrahirenden Staaten eine Abgabe entrichtet werden, die derjenigen gleichkommt, mit welcher die eigenen inländischen Erzeugnisse dieser Art in jedem Lande besteuert sind.

Digitized by Google

Die nach diesem Grundsatze in den einzelnen Staaten zur Anwendung kommenden Steuersätze wird jede der contrahirenden Regierungen öffentlich bekannt machen.

d) Inländischer Tabak, Wein und Most.

Von diesen Gegenständen, wenn sie in das Gebiet eines andern der contrahirenden Staaten eingeführt werden, sind, und zwar:

1) von inländischen Tabaksblättern 40 Procent,
2) von dem im Inlande fabricirten Tabak aller Art 50 Procent,
3) von inländischem Wein und Most 40 Procent

der Abgaben zu entrichten, womit ausländische Artikel dieser Art nach den Bestimmungen des allgemeinen Tarifs belegt sind. In Beziehung auf den aus Württemberg und Bayern nach Preußen und in das Großherzogthum Hessen eingehenden Wein sind 40 Procent des allgemeinen für die westlichen Preußischen Provinzen bestehenden Tarifsatzes zu entrichten, denen jedoch bei der Einführung des Weins in die östlichen Preußischen Provinzen die Abgabe hinzutritt, welche von den Weinen des eigenen Landes bei dem Eingang in die östlichen Provinzen zu erlegen ist.

e) Der in inländischen Siedereien raffinirte Zucker aller Art und der im Inlande bereitete Syrup.

Diese unterliegen den nämlichen Eingangs-Abgaben, welche von den gleichartigen ausländischen Artikeln zu entrichten sind. Jedoch findet dabei, zum Besten der inländischen Gewerbsamkeit der contrahirenden Staaten, eine gegenseitige Erleichterung von 20 Procent gegen den allgemeinen Tarif Statt, und zwar unter den Modalitäten und Bedingungen, die noch näher verabredet werden.

f) Mehl aller Art, Malz (gemälztes Getreide), Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Schlachtvieh, Rind-, Schaaf- und Schweine-Fleisch, es sey frisch ausgeschlachtet, gesalzen oder geräuchert.

Diese Gegenstände können zwar frei von Abgaben über die Landesgrenze eingeführt werden; wenn sie aber ferner in eine Stadt oder Gemeinde eingehen sollen, wo von inländischen Waaren dieser Gattung für Rechnung des Staats eine Consumtions-Abgabe (Mahl- und Schlacht-Steuer) entrichtet werden muß, so bleiben solche dieser Abgabe, gleich den inländischen Produkten und Fabrikaten dieser Art, unterworfen.

g) Gegenstände, von welchen für Rechnung einer Stadt oder Gemeinde, ohne Rücksicht, ob dieselben ausländische oder inländische Erzeugnisse sind, eine gleiche Abgabe (Oktroi) erhoben wird.

Dieser unterliegen bei dem Eingange in die Stadt oder Gemeinde, welche zur Erhebung der Abgabe befugt

ist, auch Waaren derselben Art, welche aus einem der contrahirenden Staaten über die Grenzen des andern eingebracht worden sind. Die hohen contrahirenden Theile werden jedoch dafür Sorge tragen, daß diese Communal-Abgaben nicht auch bloß transitirende Gegenstände treffen, und daß durch die Erhebungsweise der Verkehr so wenig als möglich erschwert werde.

II. Zeitweise:

a) Baumwollene, gewebte und gestrickte Waaren, auch baumwollene Posamentier-Waaren (Königl. Württembergischer und Königl. Bayerischer Vereins-Tarif Ziffer 38. d. 1—4. Königl. Preußischen Tarifs Nro. 2. lit. c, Abtheilung II).

b) Seidene und halbseidene, gewebte und gestrickte, so wie Posamentier-Waaren (Königl. Württembergischer und Königl. Bayerischer Vereins-Tarif Ziffer 408, e, 1. 2. Ziffer 423. Königl. Preußischen Tarifs Nro. 31. lit. c und d, Abtheilung II).

c) Wollene, gewebte und gestrickte Waaren, ferner dergleichen Waaren aus Thierhaaren obiger Art, wie auch halbwollene Waaren mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt, und mit Ausnahme der Hutmacher-Arbeit (gefilzter). (Königl. Württembergischer und Königl. Bayerischer Vereins-Tarif Ziffer 456. 489 f. Königl. Preußischen Tarifs Nro. 41. lit. c und e, Abtheilung II).

d) Leder und Leder-Waaren (Königl. Württembergischer und Königl. Bayerischer Vereins-Tarif Ziffer 254. a, b, d. 351. 371. 170. a. 2. 413. 360. 320. 214. 399. a, b. Königl. Preußischen Tarifs Nro. 21. a, b, c, d. Abtheilung II).

e) Zu Waaren verarbeitetes Kupfer und Messing, Kessel, Pfannen und dergl. (Königl. Württembergischer und Königl. Bayerischer Vereins-Tarif Ziffer 247. d. 282. e. 183. a, b. 283. c. 1. 2. Königl. Preußischen Tarifs Nro. 19. lit. c. Abtheilung II).

f) Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren (Königl. Württembergischer und Königl. Bayerischer Vereins-Tarif Ziffer 123. c, e, g, i. 1. 2. l. 1. 2; ferner 387 und Ziffer 424. 427. a, b. 1—c. Königl. Preußischen Tarifs Nro. 6. c, d, e. II. Abtheilung).

Diesen unter a—f benannten Gegenständen wird bei dem Eingange in einen andern der contrahirenden Staaten eine Erleichterung in der allgemeinen Tarifs-Abgabe von 25 Procent bis zum 1. Januar 1831 und von da an von 50 Procent zugestanden, bis eine völlige Befreiung eintreten wird.

Digitized by Google

g) Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können. Diese bleiben für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilte, ausgeschlossen.

Für die Zukunft wird man sich wegen Bewilligung solcher Patente über gemeinschaftliche Grundsätze aus dem Gesichtspunkte vereinigen, daß sie in keinem der contrahirenden Staaten auf Gegenstände bewilligt werden sollen, die weder neu noch eigenthümlich sind.

Art. 3.

Waaren und Güter, welche aus dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten durch das Gebiet eines andern in das Ausland oder von dem Ausland durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten in das Gebiet eines andern geführt werden, sollen im Durchgange möglichst erleichtert werden. Die hohen contrahirenden Theile bestimmen daher vorläufig, daß in den Staaten derselben, vom 1. Januar 1830 anfangend, in den oben bezeichneten Fällen die inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst von den eigentlichen Durchgangs-Abgaben (ausschließlich der Chaussee- oder Wege-Gelder und der Wasserzölle auf Strömen, bei welchen die Wiener-Congreß-Akte oder besondere Staatsverträge Anwendung finden) gänzlich befreit seyn sollen.

Bei der Ausführung von Salz aus einer Staats- oder Privat-Saline durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten wird jedoch, unbeschadet des freien Ausgangs und Durchgangs, über die Straßen für den Transport und über die dabei erforderlichen Sicherheits-Maßregeln die nähere Verabredung vorbehalten.

Art. 4.

Den Ausgangszoll von inländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst kann zwar jeder der beiden Zollvereine, bei welchen die contrahirenden Staaten betheiligt sind, nach eigenem Ermessen anordnen, die Gegenstände aber, welche von einem der contrahirenden Staaten ausgehen, um in das Gebiet eines andern derselben eingeführt zu werden, sind von dem Ausgangs-Zolle befreit. Ebenso unterliegt die Regulirung des Ausgangs-Zolls von ausländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst der besondern Anordnung der bei dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Zollvereine; wenn aber diese Erzeugnisse in einem der contrahirenden Staaten bereits in völlig freien Verkehr gekommen sind, und aus diesem in einen andern der mitcontrahirenden Staaten übergehen sollen, so sind sie ebenfalls von dem Ausgangszoll befreit.

Die aus Preußen nach Württemberg und Bayern ausgehende, rohe Schaafwolle hingegen kann nur dann frei von der tarifmäßi-

gen Ausgangs-Abgabe ausgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche für ihr Gewerbe angekauft haben.

Art. 5.

Die hohen contrahirenden Theile wollen dahin wirken, daß dem gewerblichen Verkehre Ihrer Unterthanen in Ihren Staaten gegenseitig die möglichste Erleichterung und Freiheit gewährt werde.

Die zu diesem Ende etwa zu treffenden Anordnungen werden einer besondern Berathung und Uebereinkunft vorbehalten.

Vorläufig sollen Handels-Reisende als solche, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen, oder für inländische Etablissements bei Gewerbtreibenden Bestellungen suchen, in keinem der Staaten der hohen contrahirenden Theile besonderen Abgaben oder Steuern unterliegen. [655])

Art. 6.

Die hohen contrahirenden Staaten verbinden sich gegenseitig zu dem Grundsatze, daß Chaussee-Abgaben oder andere statt derselben übliche Reichnisse, wie z. B. der in den Königreichen Würtemberg und Bayern zur Surrogirung des Wegegeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fähr-Gelder oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commun, geschieht, nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das Nähere über die Ausführung dieses Grundsatzes in den Landen der hohen contrahirenden Theile bleibt einer besondern Uebereinkunft vorbehalten, wobei man überhaupt auf gleiche Behandlung und insbesondere auf möglichste Gleichstellung der Chaussee-Geld-Abgaben Bedacht nehmen wird.

Das dermalen in Preussen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 bestehende Chaussee-Geld soll als ein Maximum der Chaussee-Gebühr angesehen und hinfüro in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Was insbesondere die Separat-Erhebungen von Thorsperr- und Pflaster-Geldern betrifft, so sollen sie auf chaussirten Straßen, da wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussee-Gelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 7.

Auch machen sich die hohen contrahirenden Theile verbindlich,

655) Die näheren Anordnungen in Betreff der Handels-Reisenden s. Reg.-Bl. v. 1830, S. 28—29, sowie Reg.-Bl. v. J. 1832, S. 292 und vom J. 1833, S. 201.

Digitized by Google

auf alle Weise dahin zu wirken, daß ihre ohnehin schon auf derselben Grundlage beruhenden Zollsysteme, insbesondere die Eingangs-Zollsätze, die Stellung und Fassung des Tarifs, nicht minder die Verwaltungs-Formen mehr und mehr in Uebereinstimmung gebracht werden.

Art. 8.

Zur Erleichterung der Versendung von Waaren aus einem der contrahirenden Staaten in den andern, und zur schnellern Abfertigung dieser Sendungen an den Zoll-Stellen werden die hohen contrahirenden Theile bei den in ihrem Zoll-Tarif vorkommenden Maaß- und Gewichts-Bestimmungen vorläufig eine Reduction auf das Maaß und Gewicht, welche in den Tarifen der andern contrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen, und zum Gebrauche sowohl ihrer Zoll-Aemter, als des handeltreibenden Publikums, öffentlich bekannt machen lassen.

Art. 9.

Zugleich wollen die hohen contrahirenden Theile dahin wirken, daß in ihren Staaten ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System in Anwendung komme.

Art. 10.

Die Wasser-Zölle oder auch Wege-Geld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffs-Gefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von Waaren, welche auf solchen Flüssen bezogen werden, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten.

Diese Fortentrichtung gilt auch von solchen Abgaben dieser Art, welche durch besondere Staats-Verträge regulirt sind.

Auf den übrigen Flüssen in den contrahirenden Staaten, bei welchen weder die Wiener Congreß-Acte noch andere Staats-Verträge Anwendung finden, werden die Wasser-Zölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen bei Flüssen der letzten Art in jedem contrahirenden Staate die Erzeugnisse der andern contrahirenden Staaten in Hinsicht der Strom- und Fluß-Gebühren wie die eigenen inländischen Erzeugnisse behandelt werden.

Art. 11.

Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, werden von den Unterthanen der andern contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben. Auch sind dieselben, wenn sie bei dem Eintritt auf das Stromgebiet eines andern der contrahirenden Staaten die Vorschriften über die Ursprungs-Zeugnisse und andere Erfordernisse, um den freien oder erleichterten

Digitized by

Eingang zu genießen, erfüllt haben, keinen andern Maaßregeln zur Sicherung der Zoll-Abgaben und Aufrechthaltung der Strom-Polizei unterworfen, als welche den eigenen Unterthanen auferlegt oder vorgeschrieben sind.

Art. 12.

Der freie oder erleichterte Uebergang der Erzeugnisse aus einem der contrahirenden Vereine in den andern, wie solcher in den Artikeln 1 und 2 verabredet ist, bleibt an die Einhaltung bestimmter Zollstraßen gebunden, worüber eine besondere Vereinbarung Statt finden wird.

Den kleinen Grenz-Verkehr der Unterthanen an den Grenzen, wo der Preußisch-Hessische und Württembergisch-Bayerische Zoll-Verband sich berühren, wird man durch eine eigene Uebereinkunft zu erleichtern suchen.

Art. 13.

Da die in den Artikeln 1 und 2 vereinbarte Befreiung und Erleichterung auf fremde Gegenstände, d. h. auf solche, welche weder in Preußen und dem Großherzogthume Hessen, noch in Württemberg und Bayern durch die Natur erzeugt oder durch die Kunst bearbeitet oder verfertigt worden sind, sich nicht erstreckt, dergleichen Gegenstände aller Art sonach bei dem Uebergange aus Preußen und dem Großherzogthume Hessen nach Württemberg und Bayern, und umgekehrt aus Württemberg und Bayern nach Preußen und dem Großherzogthume Hessen den Abgaben, welchen sie in jedem Lande nach dem dortigen allgemeinen Tarif unterworfen sind, auch ferner unterliegen, so behalten sich die hohen contrahirenden Theile vor, durch ein gemeinschaftlich zu verabredendes Reglement alle Erfordernisse, besonders in Absicht der beizubringenden Zeugnisse, zu bestimmen, welche von Handel- und Gewerb-Treibenden zu beobachten sind, um der für inländische Erzeugnisse der Natur und Kunst zustehenden Befreiung oder Erleichterung bei der Einführung in das Gebiet eines andern der contrahirenden Staaten oder bei der Durchführung theilhaftig zu werden.

Art. 14.

Zur Aufrechthaltung ihres Handels- und Zoll-Systems und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels wollen sich die hohen contrahirenden Theile gegenseitig kräftig unterstützen, auch zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen und Maaßregeln durch besondere Uebereinkunft verabreden und insbesondere ein förmliches Zoll-Cartel abschließen lassen.

Art. 15.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Königl. Württembergischen und Königl. Bayerischen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königl. Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen.

Digitized by Google

Art. 16.

Die in fremden See- und andern Handels-Plätzen angestellten Consuln eines oder des andern der hohen contrahirenden Theile sollen veranlaßt werden, den Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Art. 17.

Sobald in dem Bayerischen Rhein-Kreise die Zoll-Ordnung des Württembergisch-Bayerischen Vereins eingeführt und durch eine gehörig sichernde Zoll-Linie geschützt seyn wird, sollen sämmtliche Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags und insbesondere auch jene, welche sich auf die Befreiung oder Erleichterung inländischer Erzeugnisse der Natur, des Gewerbefleißes und der Kunst in Ansehung der auf dem Eingange ruhenden Abgaben beziehen, auch auf den genannten Kreis ihre volle Anwendung finden.

Art. 18.

Es soll dieser Vertrag auch den Unterthanen derjenigen Regierungen, welche sich bereits dem Württembergisch-Bayerischen oder dem Preußisch-Hessischen Zollsysteme angeschlossen haben, oder künftig einem dieser Zollsysteme noch beitreten werden, wie den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile, zu Statten kommen.

Art. 19.

Von jedem der hohen contrahirenden Theile werden Bevollmächtigte jährlich einmal in einer der Residenzen sich vereinigen, um die Mittel zur Befestigung und Erweiterung dieses Vertrags zu berathen und die Erledigung derjenigen Bedenken herbeizuführen, welche sich im Laufe des Jahres bei Ausführung desselben ergeben haben möchten.

Art. 20.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird vorläufig auf zwölf Jahre, vom 1. Januar 1830 an gerechnet, festgesetzt. Wird während dieser Zeit der Vertrag nicht aufgekündigt, so soll er abermals auf zwölf Jahre und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Ueber die Art und Zeit der Aufkündigung wird eine besondere Verabredung getroffen werden.

Art. 21.

Gegenwärtiger in zwei Exemplaren ausgefertigter Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens in sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

362.

Verfügung des Finanz-Ministerium, betreffend die Aufhebung der unter dem Namen Ausfahrt-Gelder hergebrachten Abgaben von dem auf der Enz und Nagold in das Ausland verflößten Holz,

vom 15. September 1829. [656])

Nachdem durch die Vereins-Zoll-Ordnung vom 26. Septbr. 1829 (1828) das Floßholz dem Ausgangs-Zoll für Rechnung des Zoll-Vereins unterworfen worden, so sind diejenigen Abgaben, welche in der Eigenschaft eines Ausgangs-Zolls von dem auf der Enz und Nagold in das Ausland verflößten Holz hergebracht sind, für die Dauer der Wirkung jener Vereins-Zoll-Ordnung nicht mehr zu erheben.

Es wird daher verfügt, daß die auf das Floßholz auf gedachten Flüssen gelegten sogenannten Ausfahrt-Gelder bis auf weitere Verordnung nicht mehr bezogen werden sollen.

Dagegen sind die Concessions-Gelder für den Gebrauch der Wasser-Straßen, so wie die Wasser-Zölle zu Unterreichenbach, Neuenbürg, Enzberg, Vaihingen, Bissingen, Bietigheim, Besigheim, Lauffen und Heilbronn nach den bisherigen Tarifen bis auf weitere Verfügung fortan zu erheben.

Es wird übrigens hiebei noch weiter angeordnet, daß die sogenannten Ganggelder für die Aufnahme der Holzflöße bei den Wasser-Zoll-Aemtern da, wo sie bisher von Besoldeten oder mit Einzugs-Gebühren belohnten Dienern bezogen wurden, abzustellen sind.

Stuttgart den 15. September 1829.

Varnbüler.

---

656) Reg.-Bl. S. 416—417.

363.

Königl. Verordnung, Maaßregeln zu Verhütung des Schleichhandels betreffend,

vom 23. November 1829. [657])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die Erfahrung gezeigt hat, daß die Handhabung der Vereins-Zoll-Ordnung zum Zwecke der Sicherung der Zoll-Einkünfte, so wie zum Schutze der redlichen Handels- und Gewerbs-Leute gegen die ihnen aus den Umtrieben des Schleichhandels erwachsenden Nachtheile, einige weitere Controle-Maßregeln erfordert, verordnen Wir nach vorgängigen Verhandlungen mit der Königlich Bayernschen Regierung wie folgt:

§. 1.

Zu Verhinderung der Zoll-Gefährden haben nicht nur vorzugsweise die bei der Zoll-Verwaltung und der Zoll-Schutzwache angestellten Diener über der Aufrechthaltung der Wirksamkeit der Vereins-Zoll-Ordnung zu wachen, sondern es sollen auch hieran sämmtliche zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Accise- und Wirthschafts-Abgaben aufgestellte Diener, namentlich die Orts-Acciser und die Accise-Visitatoren, in der Art thätigen Antheil nehmen, daß sie nicht nur bei Ausübung ihres ordentlichen Berufs, sondern auch auf besonderes Verlangen, das Erhebungs- und Aufsichts-Personal der Zoll-Verwaltung zu Verhinderung oder Entdeckung von Zoll-Gefährden sowohl, als in Verfolgung der Zoll-Uebertreter, möglichst unterstützen und die von ihnen selbst wahrgenommenen Verletzungen der Zoll-Vorschriften sogleich dem nächstgelegenen Zoll-Erhebungs-Amte oder der zuständigen Polizei-Behörde zur geeigneten Einschreitung anzeigen.

Zu gleicher Unterstützung für die Zwecke der Zoll-Verwaltung ist die für den Polizei-Dienst aufgestellte Landjäger-Mannschaft sowohl gelegenheitlich ihres ordentlichen Dienstes, als auch in außerordentlichen Fällen auf besondere Aufforderung, welche durch Requisitionen an die Königlichen Oberämter geschieht, verbunden.

§. 2.

Die im §. 1 zur Theilnahme schon besonders angewiesenen Bediensteten sollen an der Zoll-Linie und innerhalb derselben in dem Zwischenraume oder Controle-Bezirke, wie er im §. 5 näher bestimmt

---

657) Reg.-Bl. S. 549—552. Die, übrigens nicht mehr gültigen, näheren Bestimmungen über den Grenz-Control-Bezirk s. Reg.-Bl. von 1830, S. 379 ꝛc.

ist, nach den näheren Vorschriften ihrer Instructionen befugt seyn, beim Betreten eines Transports von Handelswaaren, ohne Unterschied, ob solche Handelswaaren durch Boten, Fuhrleute, Handfuhrwerke oder durch Packträger verführt oder getragen werden, ob sie aus dem Auslande kommen, oder in dem Inlande dem Transporte übergeben werden, die Nachweisung zu verlangen, daß solche Transporte bereits an einer Grenz-Zollstätte zollordnungsmäßig behandelt oder erst innerhalb der Zoll-Linie dem Fuhrmann oder Packträger übergeben worden seyen und ihrer Bestimmung verordnungsmäßig folgen.

Diese Nachweisung soll auch auf diejenigen Waaren Anwendung finden, welche aus dem verordnungsmäßig bestimmten Grenz-Controle-Bezirke in das Innere des Königreichs oder Vereins-Gebiets übergehen, sie mögen ausländischen oder inländischen Ursprungs seyn, sie mögen aus dem Grenz-Bezirke unmittelbar oder durch diesen aus dem Auslande kommen.

§. 3.

Diese Nachweisung kann geschehen:

a) bei Waaren, welche aus dem Auslande kommen, von einer Zollstätte zum Eingange oder als durchgehend behandelt und auf ihrem Zuge nicht umgeladen worden sind, durch Zollpässe, Anweisungen oder Zollgegenscheine;

b) bei Waaren, welche innerhalb der Landes-Grenze zum Transport aufgegeben und durch Fuhrleute, Boten, Krämer oder Träger versendet werden, durch Frachtbriefe, welche von der Zollstätte oder dem Orts-Acciser oder der Orts-Polizei-Behörde contrasignirt und gestempelt sind.

Diese Contrasignirung und Stempelung der Frachtbriefe hat durchaus unentgeldlich zu geschehen.

§. 4.

Die Ausfertigung der Zollpässe, so wie der Zollgegenscheine, hat sich nach den Bestimmungen der Zoll-Ordnung und nach den hierauf gegründeten Geschäfts-Instructionen zu richten.

Die Frachtbriefe oder Nachweisungen für Waaren-Versendungen, welche innerhalb des Landes geschehen, sollen zum Zwecke der erforderlichen Beweisführung enthalten:

a) den Ort der Aufgabe, oder von welchem die Waaren versendet werden,
b) den Vor- und Zu-Namen des Versenders,
c) den Vor- und Zu-Namen des Empfängers,
d) den Vor- und Zu-Namen des Transportanten,
e) die Quantität und Qualität der Waaren mit Worten ausgedrückt,
f) die Zeichen und Nummern der Ballen, Kisten, Fässer ꝛc.
g) den Ort der Bestimmung und den Lieferungs-Termin, und
h) den Monatstag und das Jahr der Ausstellung.

§. 5.

Der Zwischenraum, innerhalb welchem diese Beweisführung gefordert werden kann, soll sich auf sechs Straßen-Stunden von der Grenze landeinwärts ausdehnen.

Die nähere Bestimmung dieses Controle-Bezirks im Einzelnen wird von Unserer Ober-Zoll-Administration im Einvernehmen mit den betreffenden Kreis-Regierungen erfolgen und durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

§. 6.

Von dieser Nachweisung sollen jedoch befreit seyn:

und zwar

A. im Allgemeinen:

a) die aus dem Auslande eingehenden Waaren-Transporte zwischen der Grenze und der ersten Zollstätte, in sofern sie die Straßen oder den Weg einhalten, um zur Zollstätte zu gelangen,

b) die rohen Produkte des Landes und der Viehzucht im unverpackten Zustande,

c) die zollfreien Gegenstände der Einfuhr im unververpackten Zustande und

d) die Gegenstände des Grenz-Verkehrs unter den für denselben festgesetzten Sicherheits-Maßregeln.

Die zur Aufsicht verbundenen Personen können aber auch die unter b, c und d bezeichneten Transporte untersuchen, um sich zu überzeugen, daß darunter keine andere Waaren als die angegebenen begriffen sind.

B. Bei dem Uebergange aus dem Grenz-Controle-Bezirk in das Innere des Königreichs oder Vereins-Gebiets:

a) die zollfreien Gegenstände im unverpackten Zustande,

b) die rohen Produkte des Bodens und der Viehzucht im unverpackten Zustande, und

c) Gegenstände, von denen der Eingangs-Zoll unter 5 fl. per Centner steht, bis zur Quantität von 25 Pfund im unverpackten Zustande, jedoch mit dem Beisatze, daß auch die Transporte dieser Waaren von den zur Aufsicht verpflichteten Personen untersucht werden können.

§. 7.

Treffen die zur Aufsicht verpflichteten öffentlichen Diener Waaren-Transporte an, die auf verbotenen Wegen, oder zur Nachtzeit über die Zoll-Linie einbrechen, oder die mit den im §. 3 bezeichneten Legitimations-Documenten hinsichtlich der Quantität und Qualität der Waaren nicht übereinstimmen, oder die mit diesen Legitimations-Documenten gar nicht, oder nur mit verdächtigen, z. B. corrigirten oder veralteten Papieren dieser Art versehen sind, so haben sie dieselben zum nächsten Zoll- oder Ober-Zoll- oder Hall-Amte oder zum nächsten

Oberamte zum Behufe der die Handhabung der Zoll-Ordnung sichernden Einschreitungen zu führen.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung derselben in Wirkung.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung derselben, beziehungsweise im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 23. Nov. 1829.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

---

†) Gesetz, in Betreff der Uebernahme verschiedener Schulden auf die Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse in Folge früherer Länder-Erwerbungen,

vom 18. April 1830.

364.

Gesetz, die Verzinsung und Tilgung der Staats-Schuld betreffend,

vom 26. April 1830. [658])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um in Ansehung der Verzinsung und Tilgung der Staats-Schuld den jetzigen Verhältnissen entsprechende feste Bestimmungen zu geben, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Zinsfuß der Staats-Schuld wird unter Aufhebung des Art 1. des Gesetzes vom 18. Juli 1824. (Reg.Blatt S. 862) auf vier vom Hundert festgesetzt, so weit nicht bei einzelnen Capitalien besondere Vertrags-Verhältnisse im Wege stehen.

---

†) S. die Staats-Grundgesetze. Nachtrag.

658) Reg.Bl. S. 183—184. Das im Art. 1. erwähnte Gesetz vom 18. Juli 1824. s. oben Nro. 338.

Digitized by Google

Art. 2.

Es dürfen daher zu Bezahlung der von den Gläubigern aufgekündigten Capitalien, für welche der vom Staats-Vermögen bestimmte Tilgungs-Fonds oder andere zu diesem Zwecke verabschiedete Zuschüsse nicht hinreichen, keine Gelder um höhere Zinse aufgenommen werden.

Art. 3.

Zu Kündigung und Heimbezahlung von Capitalien, welche von den Staats-Gläubigern nicht zurückgefordert werden, dürfen Anlehen auch zu geringeren Zinsen nicht aufgenommen werden.

Art. 4.

Wenn jedoch Staats-Gläubiger vor eintretender gesetzlicher Verlosung erklären, ihre Capitalien gegen einen um wenigstens 1/2 Procent geringern Zins stehen lassen zu wollen; so sind die letzteren in so lange von dem Lose auszunehmen, als noch höher zinsende, zur Verlosung geeignete, Capitalien vorhanden sind.

Art. 5.

Unser Commissär bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse wird bei der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes, die Unsren getreuen Ständen, beziehungsweise dem ständischen Ausschusse, übertragen ist, Unser landesherrliches Ober-Aufsichtsrecht gehörig wahren.

Gegeben, Stuttgart den 26. April 1830.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

365.

Finanz-Gesetz für die drei Jahre vom 1. Juli 1830 bis 30. Juni 1833,

vom 26. April 1830. [659])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir den Haupt-Finanz-Etat für die Etats-Periode vom 1. Juli 1830 bis 30. Juni 1833 und die weiteren, das Finanz-

659) Reg.Bl. S. 185—188. Der angehängte Haupt-Finanz-Etat wurde hier weggelassen. Hinsichtlich der Normative und der Vollziehungs-Vorschriften ist das Abgabe-Gesetz vom 29. Juni 1821 (oben Nr. 319) und die dazu gehörige Instruktion (oben Nr. 321) zu vergleichen.

Gesetz für diese Periode bildenden Bestimmungen, im verfassungsmäßigen Wege festgestellt haben; so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staats-Bedarf ist nach dem (hier anliegenden) Haupt-Finanz-Etat festgesetzt

für das Finanz-Jahr	1830—31 auf	.	9,609,523 fl. 16 kr.
— —	1831—32 —	.	9,386,969 fl. 45 kr.
— —	1832—33 —	.	9,454,235 fl. 32 kr.
zusammen für die drei Finanz-Jahre auf			28,450,728 fl. 33 kr.

Art. 2.

Zu Deckung dieses Staats-Aufwands erhält die Finanz-Verwaltung, neben dem Ertrage der Domänen, Regalien und zufälligen Einnahmen, welcher für die ganze dreijährige Periode auf 11,486,563 fl. 9 kr. angeschlagen ist, einen Beitrag aus der Rest-Verwaltung von dem Ueberschusse der Etats-Periode für 1826—29 und des Finanz-Jahrs 1829—30 in der Summe von 1,141,656 fl. 24 kr.

Art. 3.

Die hierüber noch bevorbleibende Unzulänglichkeit, welche berechnet ist

für das Finanz-Jahr	1830—31 auf	.	5,264,248 fl. 25 kr.
— —	1831—32 —	.	5,244,411 fl. 54 kr.
— —	1832—33 —	.	5,313,848 fl. 41 kr.

wird durch die in den nachfolgenden Artikeln genannten Steuern gedeckt.

Art. 4.

Von Gebäuden, von Gewerben, vom Grund-Eigenthum und Gefällen wird in jedem der drei Finanz-Jahre die Summe von

Zwei Millionen, sechsmal hundert tausend Gulden

erhoben.

Art. 5.

Die Aktiv-Capitalien, so wie die Besoldungen und Pensionen werden in jedem der drei Finanz-Jahre in die Besteurung gezogen.

Art. 6.

Von jedem Hundert Gulden in Aktiv-Capitalien werden ohne Rücksicht auf den höheren oder niedrigern Zinsfuß

Zehen Kreuzer

Steuer erhoben.

In jedem der drei Finanz-Jahre 1830 bis 1833 bestimmt der Besitzstand vom 1. Juli die Steuer-Entrichtung für das laufende Jahr.

Die Aufnahme der Capitalien ist im Laufe des Monats August eines jeden Finanz-Jahrs zu vollziehen.

Die Steuer selbst ist zur Hälfte den 15. November, zur Hälfte den 15. Februar in jedem der drei Finanz-Jahre zu entrichten.

Art. 7.

Im Uebrigen treten die Bestimmungen des Abgaben-Gesetzes vom 29. Juni 1821 §§. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 35 und 37, so wie des Abgaben-Gesetzes vom 18. Juli 1824, §. 6. in Wirkung.

Unter die von der Steuer befreiten Anstalten wird die Privat-Wittwen- und Waisen-Kasse zu Rottenburg noch aufgenommen.

Art. 8.

Die Besoldungen und Pensionen unterliegen der Besteurung in der Hälfte der durch das Abgaben-Gesetz vom 29. Juni 1821, §. 31. bestimmten Sätze.

Im Uebrigen kommen dabei die Bestimmungen desselben Gesetzes §§. 26—30. und 32—34, so wie des Abgaben-Gesetzes vom 9. Juli 1827, §. 6. zur Anwendung.

Art. 9.

Die indirekten Steuern an

Zoll,
Accise,
Auflage auf die Hunde,
Wirthschafts-Abgaben und
Sporteln

werden nach den darüber bestehenden besondern Gesetzen erhoben.

Art. 10.

In diesen Gesetzen treten jedoch folgende Modifikationen ein:

a) in dem Gesetze über die Accise vom 18. Juli 1824. (§. 7. a).

1) Die für den Verkauf des selbst erzeugten Weins auf den Herbst oder bis Martini des Ertrags-Jahrs beschränkte Accise-Freiheit wird bis zum nächsten 1. März je nach dem Herbst erstreckt. (§. 8.)

2) Denjenigen Gastwirthen, welche nicht zugleich das Metzger-Gewerbe treiben, wird von dem von denselben geschlachteten Vieh für den Hausbrauch an Fleisch nach billigem Ermessen der Verwaltungs-Behörde eine Quote der sie treffenden Schlacht-Accise erlassen.

b) in dem Gesetz in Betreff der Abgabe von den Hunden vom 18. Juli 1824. (§. 2.)

3) Zu den Hunden der dritten Classe, von welchen eine jährliche Abgabe von je 24 kr. erhoben wird, werden noch gezählt: die Hunde der Nagelschmiede, welche sie für ihr Gewerbe halten.

c) in dem Gesetze über die Wirthschafts-Abgaben vom 9. Juli 1827. (Art. 17.)

4) Die Producenten von Obstmost aus eigenen oder gepachteten Gütern werden in Hinsicht auf die Befugniß zum Ausschank den Wein-Producenten gleichgestellt.

Art. 11.

Zu einer ausserordentlichen Schuldentilgung werden diejenigen 202,500 fl. bestimmt, welche der Schulden-Zahlungs-Kasse für ihren Vorschuß zum Kasernenbau zu ersetzen sind, auch soll der etwaige Ueberschuß der Rest-Verwaltung bis zum Jahr 1829—30, so weit derselbe nicht bereits zu andern Ausgaben (Art. 2.) bestimmt ist, zu einer ausserordentlichen Schulden-Ablösung bei der Staatsschulden-Zahlungs-Kasse verwendet werden.

Art. 12.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1830 in Wirkung.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 26. April 1830.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

366.

Instruktion des Kön. Steuer-Collegiums für das Bureau der Primär- (Elementar-) Kataster,

vom 28. Juli 1830. [660])

Da es nöthig geworden ist, von der unterm 20. August 1825 erlassenen Instruktion für das Bureau der Primär- (Elementar-) Kataster eine neue Ausgabe zu veranstalten; so hat man sich bei diesem Anlasse bewogen gefunden, nicht nur die Bestimmungen jener Instruktion einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, sondern auch die Instruktion für die Publikations-Geometer und alle diejenigen Verfügungen in die neue Ausgabe aufzunehmen, welche die weiteren Erfahrungen herbeigeführt haben.

---

660) Besonders gedruckt in 4.

Digitized by Google

Dieſem gemäß werden nun allen bei dieſem Bureau beſchäftigten Perſonen ſowohl für die Geſchäfts-Behandlung als für ihre Dienſtverhältniſſe folgende erneuerte Beſtimmungen zu pünktlicher Nachachtung ertheilt.

I.

Vorſchriften für die Geſchäfts-Behandlung.

§. 1.

Gegenſtände der Beſchäftigung im Allgemeinen.

Die Landes-Vermeſſung ſtellt die Fläche des Königreichs in Quadratblättern (Meßtiſch-Platten) dar, deren Seiten im $^1/_{2500}$theiligen Maßſtabe eine Ausdehnung von 4000, im $^1/_{5000}$theiligen Maßſtab aber von 8000 Fuß darſtellen, und welche daher ihrem Quadrat-Inhalt nach im erſten Falle eine Feldfläche von 160,000 Quadratruthen oder $416\,^2/_3$ Morgen, im zweiten hingegen den vierfachen Betrag umfaſſen. [661]) Die Berechnung erfolgt in der nämlichen Begrenzung, indem der Inhalt jedes dieſer Quadratblätter in einem abgeſonderten Aufnahms- oder Meß-Regiſter niedergelegt und zuſammengeſtellt iſt. Nach dieſer, durch techniſche Rückſichten geforderten, Einrichtung fallen alſo nicht nur ganze Markungs-Bezirke und Gewende, ſondern auch einzelne Parzellen, wenn ſie an den Grenzen der Quadratblätter liegen, auf zwei oder mehrere derſelben, und ihre berechneten Flächengehalte ſind in ebenſo vielen Aufnahms-Regiſtern verzeichnet.

Die Aufgabe des Bureau der Primär-Kataſter iſt nun: die in der angegebenen Weiſe zerſtreuten Notizen in ein zuſammenhangendes Ganzes zu vereinigen, aus welchem der Inhalt jeder Parzelle, jeden Gewendes und jeder Gemeinde-Markung, als des Steuer-Diſtrikts, im Einzelnen und Ganzen entnommen werden kann, ſodann durch die Eröffnung ſolcher Ergebniſſe an die betheiligten Perſonen für ihre definitive Richtigſtellung zu ſorgen, den Reſultaten der Landes-Vermeſſung mittelſt ihrer Anerkennung von Seite der zuſtändigen Behörden den Charakter öffentlicher Dokumente zu ertheilen, und endlich durch Ausfolge der Karten und Kataſter an die Gemeinden ihre Benutzung zu verwirklichen.

In dieſer Beziehung zerfallen die Arbeiten des Bureau der Primär-Kataſter in folgende Haupttheile:

A) in die Anlegung der Kataſter aus den Arbeiten des Landes-Vermeſſungs-Perſonals;

B) in die Publikation, Rectifikation und Solenniſation der Kataſter und Karten (Quadratblätter);

---

661) Laut Dekrets des Steuer-Collegiums vom 21. Juli 1832 ſollen die bei der Landes-Vermeſſung im $^1/_{5000}$theiligen Maßſtabe aufgenommenen Platten nach und nach in den $^1/_{2500}$theiligen Maßſtab durch Uebertragung der Originale auf Steinplatten, mittelſt des zu dieſem Behufe gefertigten Inſtrumentes, verwandelt, und der letztere Maßſtab bei dem noch übrigen Theile der Vermeſſung unbedingt angewendet werden.

C) in die probmäßige Berechnung und Liquidation der Kataster;
D) in die Abschrift und das Collationiren derselben, behufs ihrer Ausfolge an die Gemeinden; und
E) in den Uebertrag der Parzellen-Nummern auf rectificirte Abdrücke der Karten.

Außer diesen Verrichtungen, welche den nächsten und eigentlichen Beruf des Bureau bilden, hat dasselbe

F) für die Benutzung der Resultate der Landes-Vermessung zu mancherlei Zwecken verschiedener Personen und Stellen die nöthigen Daten und Materialien mitzutheilen, insbesondere
a) von jedem Oberamte Tabellen über die Gesammtfläche der einzelnen Markungen nach den verschiedenen Kulturarten, deßgleichen ähnliche Tabellen über die Besitzungen des Staats, der Standesherren, der Gemeinden und Stiftungen zu fertigen;
b) für die Herstellung der für die Forstverwaltung nöthigen Staatsforstkarten durch Mittheilung der erforderlichen Kataster-Auszüge und Karten mitzuwirken;
c) den K. Finanzkammern die rectificirten Karten ihres Kreises, worauf die Staatsgüter mit ihren Parzellen-Nummern bezeichnet sind, mitzutheilen;
d) die Fertigung besonderer Uebersichtskarten geschlossener Staatsdomainen einzuleiten; und endlich
e) dem K. statist. topograph. Bureau durch die Publikations-Commissäre diejenigen Notizen zu liefern, welche sich bei den Arbeiten auf dem Lande zur Vervollständigung der Beschreibung des Königreiches gewinnen lassen.

§. 2.

Personal des Bureau.

Vorgenannte Arbeiten werden durch Cameralisten, und zwar, je nachdem sie mehr oder weniger Geschicklichkeit erfodern, durch Commissäre und Assistenten theils auf dem Bureau unter der Aufsicht eines Inspectors, theils auf dem Lande besorgt, und für die vorkommenden geometrischen Arbeiten, so wie zur Fertigung der für das Inspektorat und die Registratur nöthigen Conspekte (Uebersichten der Quadratblätter in kleinerem Maßstabe, mit Bezeichnung der Markungs- und Oberamts-Grenzen und Benennungen) besondere, dem Bureau zugetheilte, Geometer von dem Landes-Vermessungs-Personal verwendet. [662])

662) Es sollen OberAmts-Conspekte im $^{70}/_{1000}$theiligen Maßstabe gefertigt und lithographirt werden mit Bezeichnung der Himmelsgegend, der Landes-, Kreis-, Oberamts-, Gemeinde- und Partikular-Markungs-Grenze, wobei die Hauptregel genau zu beobachten ist: daß aus denselben mit Zuversicht muß gefunden werden können, auf welche Platten jede Markung sich erstreckt. — Wenn Gemeinde-Markungen in viele Parzellar-Markungen sich theilen, so ist blos der Name des Hauptortes in die Conspekte einzusetzen, die Namen der einzelnen Weiler und Höfe aber hinwegzulassen. Dekr. vom 28. Januar 1832.

Digitized by Google

A. Primär-Kataster-Anlegung.

§. 3.

Uebernahme der erforderlichen Materialien.

Zuerst hat jeder Commissär zu den, auf eigene Kosten angeschafften, Requisiten für jede von dem Bureau-Inspektor ihm angewiesene Bearbeitung eines Primär-Katasters folgende Materialien in Empfang zu nehmen, und zwar:

1) die Originalplane;
2) die Meß- (Aufnahms-) Register sammt Brouillons;
3) die lithographirten Abdrücke oder in deren Ermanglung Kopien auf Pflanzenpapier, welche auch die Stelle der Originalplane zu vertreten haben;
4) die erforderlichen Kataster-Tabellen sammt den Titelbogen und den lithographirten Erklärungen der Kataster und Karten;
5) lithographirte Tabellen zur Vormerkung der Anstände;
6) einen Conspekt der Markung, der zugleich als Uebergabs-Verzeichniß dient.

Außerdem wird der Commissär in Kenntniß gesetzt, ob die Kataster angrenzender Markungen bereits publicirt und wegen der Steuerverhältnisse bei dem erst anzulegenden Kataster Rücksichten zu nehmen sind (§. 14. lit. d. und §. 80.).

§. 4.

Zusammenstellung der lithographirten Karten.

Im Besitze dieser Materialien hat er sodann sein Geschäft damit zu beginnen, daß er die Abdrücke am Rande sorgfältig einbiegt, so daß zwei oder mehrere an einander gelegte Karten als eine Einzige erscheinen, ohne daß weder ein Zwischenraum dabei vorkommt, noch auch von dem Umfange der Parzellen an den Randlinien etwas verloren geht.

Zu Gewinnung einer Gleichförmigkeit wird je die westliche und die südliche Seite der Karten, so weit es das Aneinanderreihen derselben erforderlich macht, eingefalzt. [663])

---

663) Zwischen die §§. 4. und 5. gehören folgende, auf die Untersuchung und Ausmittlung der Markungs-Grenzen bezügliche, Verfügungen:

„Wenn eine Gemeinde (Schultheiserei) aus mehreren einzelnen Orten besteht und jedes oder einzelne derselben besitzen abgesonderte Markungen, so wird entweder für jede Parzelle ein besonderes Kataster und besondere Charten angelegt, oder es werden, namentlich in dem Falle, wenn eine Trennung der Gemeinde nicht zu erwarten ist, für die ganze Schultheiserei nur einfache Charten angelegt, auf denselben aber jede Parzell-Markung ausgeschieden und auch für jede derselben ein besonderes Parzellar-Kataster gefertigt, die übrigens mit dem Haupt-Kataster in Einem Band vereinigt werden können. — Ein jedes solches Parzellar-Kataster ist alsdann auf der Uebersicht des Haupt-Katasters mit einem großen lateinischen Buchstaben und unter Beisetzung der Zahl der Gebäude und Feld-Nummern

§. 5.

Coloriren der Markungs-Grenzen.

Hierauf wird, damit das Bild der Markung sich dem Auge leichter darstelle, die Markungs-Grenze mit gutem Carmin auf den

---

aufzuführen, und die einzelnen Parzellar-Kataster müssen alsdann in eben dieser Ordnung auf einander folgen; auch ist es angemessen, dieselbe vollständig abgeschieden vorzutragen, somit zuerst die Gebäude einer Parzellar-Markung und unmittelbar nach diesen die derselben zugehörigen Feldgüter nebst Wegen, Straßen und Bächen ohne Unterbrechung zu beschreiben; nur die Abweichungen der Steuer- von den Markungs-Grenzen sind erst am Schlusse des ganzen Gemeinde-Katasters in der Gesammtheit aufzuführen. (Dekr. vom 25. Sept. 1830.) — Hiebei versteht es sich jedoch von selbst, daß für diejenigen Orte einer Schultheiserei, die das Besteurungsrecht abgesondert ausüben, in jedem Falle besondere Kataster und Charten ausgefertigt werden müssen. — Die Grenzen solcher einzelnen Höfe, welche eine eigene Markung bilden und als solche besonders versteint sind, sind auch wirklich als Markungs-Grenzen in die Charten einzuzeichnen und zu lithographiren, in Absicht solcher Höfe hingegen, welche ein Ganzes bilden, aber nicht als eigene Markung versteint sind, ist die Einzeichnung der Grenzen nur alsdann angemessen, wenn sie besondere, von denen des übrigen Gemeinde-Verbandes, dem sie angehören, abweichende, politische Rechte oder Verbindlichkeiten haben. — Dekr. vom 22. Decbr. 1830.

Weiter gehören hierher folgende Vorschriften vom 23. August 1831:

1) Wenn in den, an das Bureau übergehenden, Original-Planen Lücken in den Markungs-Grenzen sich befinden, so hat dasselbe sich zu bemühen, solche vor Anlegung der Kataster zu berichtigen und nöthigen Falls dem Oberamte Abdrücke der betreffenden Charten, unter Hinweisung auf den vorliegenden Mangel, zuzufertigen, um die Lücken durch einen erfahrenen Geometer unter Zuziehung der betheiligten Ortsvorsteher ausfüllen zu lassen. Ist eine Markungs-Grenze streitig, so ist der Streit-Gegenstand zu bezeichnen, einstweilen aber die Grenze nach dem dermaligen Besitzstande anzunehmen. — Sollte durch die Communikation mit dem Oberamte und die möglichst vollständige Belehrung der Behörden keine genügende Berichtigung zu bewirken seyn, so ist, wenn die Kataster-Anlegung vollkommen dadurch gehindert wird, Bericht an das Steuer-Collegium zu erstatten, ausserdem aber der Numerirungs-Plan so einzurichten, daß die Lücken bei der Publikation, ohne auffallende Störung der Numern-Folge, noch ergänzt werden können.

2) Vor der Anlegung der Kataster eines Oberamtes ist sich bei demselben genau zu erkundigen, welche Orte, Weiler und Höfe besondere Markungen besitzen, und demselben zu diesem Behufe ein Oberamts-Conspekt zu übersenden. — Was als eine für sich bestehende Markung zu behandeln ist, hängt von dem Erkenntnisse des Oberamtes und, nach Umständen, der höheren Regiminal-Behörden ab. Ist eine eigene Markung nicht durch besondere Versteinung bezeichnet, und ist dieselbe in dieser Eigenschaft nicht in den öffentlichen Büchern beschrieben, ist es also zweifelhaft: ob eine Gemeinde-Parzelle eine eigene Markung bildet; so kommt es bei der Entscheidung nicht sowohl darauf an, ob dieselbe zufällig ein örtlich zusammenhängendes Ganzes bildet, sondern vielmehr darauf, ob dieselbe in besondern gutsherrschaftlichen Verhältnissen steht, abgesonderte Weiderechte hat u. dgl. Erkennt das Oberamt, daß eine solche, bei der Landesvermessung unbeach-

Digitized by Google

Abdrücken nach Außen bemahlt, und die Farbe unmittelbar an der Grenzlinie ſtark, weiterhin aber allmählig ſchwächer und ſich verlierend, aufgetragen.

Die Originalplane ſind übrigens jedesmal zuvor hinſichtlich des Grenzzuges zu vergleichen, weil ſich der Fall ereignen kann, daß z. B. aus Veranlaſſung der Publikation des Kataſters einer angrenzenden Markung die Grenze abgeändert worden, wovon zwar im Originalplane Vormerkung gemacht iſt, die früher gefertigten Abdrücke aber noch nichts enthalten, und weil überhaupt diejenigen Markungs-Grenzen, welche Parzellen durchſchneiden, vor den Publikations-Arbeiten nicht lithographirt werden, ſondern von den Steuer-Commiſſären erſt auf die Abdrücke einzuzeichnen ſind. [664])

§. 6.

Markungs-Nummern der Karten.

Obſchon jede Karte und ihre Lage durch die ihr zukommende Schichte und Nummer an und für ſich hinlänglich bezeichnet iſt;

---

tet gebliebene, Markung beſtehe, ſo müſſen die Grenzen derſelben nach Punkt 1) vor der Anlegung des Kataſters in einen Charten-Abdruck eingezeichnet werden.

3) In jeder für ſich begrenzten Markung muß die Numerirung der zugehörigen Grundſtücke in ununterbrochener Ordnung und ohne Verbindung mit einer andern Markung geſchehen. Ob aber für die zu einem Gemeinde-Verband gehörigen Markungen, deren einzelne Beſtandtheile je für ſich numerirt ſind, nur ein gemeinſchaftliches Primär-Kataſter und gemeinſchaftliche Abdrücke nöthig ſeyen, und ob und welchen einzelnen Markungen beſondere Kataſter-Bände und beſondere Charten-Abdrücke gegeben werden ſollen? — muß der Beurtheilung der Oberämter überlaſſen bleiben, und ſie haben ſich dabei an die Anleitung zu halten, die ihnen von dem Kön. Miniſterium des Innern unterm 26. April 1829 ertheilt worden iſt, weßhalb auch darüber vor der Anlegung der Kataſter eines Oberamtes von demſelben Notizen einzufordern ſind.

Da übrigens der zweckloſe, keineswegs unbedeutende, Aufwand, der durch Vervielfältigung beſonderer Kataſter und Charten entſteht, möglichſt zu beſchränken iſt, und da beſondere Kataſter-Bände und Charten nur für ſolche Parzellen einer Gemeinde von weſentlichem Nutzen ſeyn können, welche eine abgeſonderte Vermögensverwaltung haben, während in der Regel die Geſchäfte der Gerichts-, Polizei-, Gemeinde- und Steuer-Verwaltung erleichtert werden, wenn das Kataſter der ganzen Gemeinde mit ſämmtlichen zugehörigen Charten vereinigt und in Einem Orte befindlich iſt, ſo ſind die Oberämter auf dieſe Verhältniſſe jedesmal aufmerkſam zu machen."

Nach der Vermeſſungs-Inſtruktion (§. 42.) ſind von den Oberämtern, zum Behuf der Aufnahme und Ausmittlung der Markungs-Grenzen, Markungs-Verzeichniſſe einzufordern, über deren Vollſtändigkeit von den Ober-Geometern Erkundigungen bei den Ortsvorſtehern einzuziehen und dem Bureau der Primär-Kataſter von der Vermeſſungs-Direktion direkt mitzutheilen ſind, ſobald ſie für die Aufnahme nicht mehr gebraucht werden. Dekr. vom 27. Juni 1834.

664) Nach den Erläuterungen zu dieſer Inſtruktion, vom 29. Decbr. 1830, ſind die Lücken in der Markungs-Grenze, und die Strecken derſelben, welche Parzellen durchſchneiden, zu defectiren.

Digitized by Google

so macht der künftige Gebrauch der Abdrücke gleichwohl noch eine besondere Bezeichnung, je für die vorliegende Markung, mittelst sogenannter Markungs-Nummern der Karten nothwendig, welche in angemessener Größe mit römischen Zahlen in einem freien Raume der Karten, wo möglich in der Mitte des Plans oder des besondern Markungs-Antheils, mit Carmin und in solcher Ordnung einzuschreiben sind, daß die Zahlen Schichtenweise immer von der Linken zur Rechten (von der westlichen zur östlichen Seite) fortlaufend gezählt werden; wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn Karten im $^1/_{5000}$theiligen mit Karten im $^1/_{2500}$theiligen Maßstabe zusammentreffen, erstere, wenn sie schon nach der durch sie dargestellten Feldfläche den Inhalt mehrerer Karten des letztern und gewöhnlichen Maßstabs in sich fassen, dennoch als eine Karte auch nur eine Nummer erhalten.

§. 7.

Markungs-Conspekt.

Da sofort in vielen Fällen eine schnelle Uebersicht des ganzen Markungs-Umfangs sehr wünschenswerth, ja nothwendig ist, so werden die Arbeiter angewiesen, auf den Grund der Karten einen Conspekt der Markung in den, für diesen Zweck auf der Rückseite des Titelblatts bereits lithographirten, Quadraten dem Kataster voranzuschicken, und die Markungs-Grenze daselbst gleichfalls durch einen Carminstreifen (wie §. 5.) hervorzuheben.

Im Falle diese Quadrate für eine größere oder irregulär geformte Markung nicht ausreichen sollten, kann durch weitere Theilung der lithographirten Quadratseiten hinlänglicher Raum gewonnen werden. [665])

§. 8.

Uebertrag der Haus-Nummern auf die Gebäude in den Abdrücken und vorläufige Gebäude-Beschreibung.

Damit das Kataster mit den Karten in Verbindung gesetzt werden kann, sind schon in der Vermessungs-Instruktion vom 30. März 1819 §. 63. besondere Bezeichnungen für sämmtliche Parzellen (einzelne Grundstücke) einer Markung vorgeschrieben. Diese sind für die Gebäude und die dazu gehörigen Hofräume, ohne Rücksicht auf den zeitlichen Besitzer, diejenigen Nummern, mit welchen erstere in den Katastern der Brandversicherungs-Gesellschaft laufen, und welche an die Gebäude angeschrieben seyn sollen, die sogenannten Haus-Numern, wornach nun die Hauptgebäude in jeder Gemeinde fortlaufend bezeichnet und die Nebengebäude durch Buchstaben a, b, c ꝛc. unterschieden werden.

---

665) Nach den kaum gedachten Erläuterungen ist in dem Markungs-Conspekt die Lage und der Name der Orte und Höfe nach der betreffenden Charte anzuzeigen. Ebenso sind die ausser der Markungs-Grenze gelegenen Markungstheile einzuzeichnen.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Gebäude-Numerirung in zusammengesetzten Gemeinden (Schultheisserei-Bezirken), d. h. in solchen, welche entweder blos aus einzelnen Weilern und Höfen bestehen, oder neben dem Hauptorte noch mehr solche Orts-Parzellen enthalten (§. 38.), ist als Grundsatz angenommen, daß die Numerirung in dem Falle durch alle zur Schultheisserei gehörige Gebäude ununterbrochen fortgeführt werden solle, wenn der ganze Bezirk nur eine geschlossene Markung bildet, daß hingegen da, wo die einzelnen Parzellen abgesondert oder in Verbindung mehrerer Höfe ꝛc. als eigene abgeschlossene Markungen bestehen, die Numerirung in ihrem ununterbrochenen Laufe sich nur auf diese geschlossenen Markungen zu beschränken habe.

Der Commissär hat nun vor allen Dingen jene Hausnumern, wofern sie nicht, wie es bei den Stadtplanen häufig der Fall ist, lithographirt sind, mit vorzüglich guter rother Dinte aus dem Originalplan auf den Abdruck zu übertragen, sich zuvor aber davon zu versichern, ob die im Originalplan enthaltenen Nummern der Gebäude auch wirklich die Brandversicherungs-Nummern sind, da die Geometer zuweilen instruktionswidrig diese letztern, die eigentlichen Hausnummern, nur in dem Handrisse oder in dem Meßregister bemerken, auf der Karte aber die Gebäude, mit 1 beginnend, durch laufende Karten-Nummern gleich den Feldgütern bezeichnen.

An diese Arbeit schließt sich unmittelbar, und ehe die Numerirung der Feldgüter beginnt, die Beschreibung der Gebäude unter Zugrundlegung der Aufnahms-Register an.

In diese Beschreibung gehören nicht nur sämmtliche Haupt- und Neben-Gebäude, inner- oder ausserhalb Etters, welche entweder zur Wohnung oder für Gewerbe oder für Aufbewahrung landwirthschaftlicher Produkte eingerichtet sind, sondern auch alle übrige, für öffentliche Zwecke bestimmte, und andere, in Gärten und Feldern errichtete, Gebäude, mit Ausnahme der Feld- und Schützen- und unbedeutender Garten- oder Weinbergs-Häuschen, welche schicklicher bei den zugehörigen Grundstücken aufgeführt werden.

Für diejenigen Gebäude, welche eine Brandversicherungs-Nummer haben, spricht sich in dieser ihre Folgeordnung im Kataster von selbst aus.

Das Haupt- oder das Wohn-Gebäude wird zuerst, nach ihm werden die Nebengebäude, und zwar letztere mit den ihnen statt der Hausnummern zukommenden Buchstaben, und zuletzt wird der Hofraum eingetragen.

Was hingegen solche Gebäude betrifft, welche, wie z. B. Kirchen, früher keine Hausnummern erhielten, so werden sie auf den Karten mit großen Buchstaben (A, B, C ꝛc.) bezeichnet, und auf diese Weise nach den mit Nummern versehenen Gebäuden im Kataster beschrieben.

Wenn ein Hofraum zwischen den Besitzern verschiedener Gebäude gemeinschaftlich ist, so wird derselbe bei dem zuerst im Kataster vorkommenden Gebäude mit seinem Gesammtmaß aufgeführt, und in der Rubrik des Eigenthümers jenes Verhältniß, bei den nach-

her vorkommenden Theilhabern aber das Condominium, mit den Worten:

„den Hofraum s. bei Nr. . . .“

bemerkt.

Die Gottesäcker werden entweder bei den Kirchen, in deren Bereich sie gelegen sind, oder, wenn dieses nicht Statt findet, mit Buchstaben gleich den nicht numerirten Gebäuden bezeichnet und in der Folge derselben beschrieben.

In dem Gebäude-Kataster ist nach jeder Hauptnumer und ihren Zugehörungen ein angemessener, dann aber auch zwischen den zu einer Numer gehörigen einzelnen oder Neben-Gebäuden und dem Hofraum wegen der Ergänzung (§. 26.) ein mäßiger Raum, und ebenso sind am Ende einige Blätter für später nachzutragende Gebäude offen zu lassen.

Bei dieser Arbeit werden die Steuer-Commissäre zugleich hinsichtlich der in der Nähe der Gebäude befindlichen Hofräume und Gärten ꝛc. mittelst Vergleichung der Originalplane und Meßregister die hier öfters vorkommenden Fehler der Lithographen in Bezeichnung der Kulturen aufsuchen und auf den Abdrücken bemerken, auch die nach den Karten von den Hofräumen nicht zu unterscheidenden Aecker sich anzeichnen, um bei der nachherigen Numerirung der Feldgüter weder überflüssige Nummern zu erhalten, noch auch Parzellen ohne Nummern zu lassen. [666])

666) Die Erläuterungen vom 29. December 1830 schreiben in dieser Beziehung Folgendes vor: „Die Hausnumern und Buchstaben der Nebengebäude müssen dieselben seyn, welche das Brandversicherungs-Kataster enthält. Wenn daher diese weder im Brouillon noch auf dem Original, noch im Meßregister eingetragen sind; so ist keine willkührliche Numerirung und Literirung zuläßig, sondern es ist in dem einen Falle die Gebäudebeschreibung ganz zu unterlassen und der Grund davon zu defektiren, im andern Fall aber, wo nur die Literirung der Nebengebäude auf dem Originalplan fehlt, diese zur Ergänzung bei der Publikation offen zu lassen, und der Anstand vorzumerken. Ein Anbau ist immer unmittelbar nach dem Hauptgebäude zu beschreiben. — Wo bei einem Haus zwei Höfe vorkommen, ist die Lage der letztern im Kataster anzuzeigen, z. B. hinterm Haus ꝛc. vereinzelt liegende Hofräume sind mit Feldnumern zu versehen. — Bei Gemeinde-Katastern, welche aus mehreren Parzellar-Katastern bestehen, ist jedes Parzellar-Kataster auf der Ueberschrift des Hauptkatasters mit einem großen lateinischen Buchstaben und unter Beisetzung der Zahl der Gebäude und Feldnumern jedes Parzellar-Katasters aufzuführen, und die einzelnen Parzellar-Kataster sind in eben dieser Ordnung vorzutragen. In der Voraussetzung, daß solche Parzellar-Markungen durch eigene Markungsgrenzen geschieden sind, ist es angemessen, die Kataster derselben je vollständig abgeschieden, somit zuerst die Gebäude einer Parzellar-Markung und unmittelbar nach diesen die derselben angehörigen Feldgüter rebst Wegen, Straßen und Bächen ohne Unterbrechung vorzutragen; nur die Abweichungen der Steuer- von den Markungs-Grenzen sind erst am Schlusse des ganzen Gemeinde-Katasters in der Gesammtheit aufzuführen.“

Digitized by Google

§. 9.

Numerirung der Feldgüter.

Wenn auf vorstehende Weise die Gebäude numerirt und beschrieben sind, so ist, unabhängig von diesen, mittelst der in der Vermessungs-Instruktion bezeichneten fortlaufenden Zahlen, die Numerirung der Feldgüter vorzunehmen, für welche den Commissären folgende Punkte zur genauesten Nachachtung um so mehr ausgezeichnet werden, als für den künftigen Gebrauch der Kataster und Karten von einer zweckmäßigen Numerirung so vieles und wesentlich abhangt.

Es hat auch nicht nur der Inspektor des Büreau auf die pünktliche Beobachtung dieser Vorschriften sein stetes Augenmerk zu richten, sondern es wird überdieß den Publikations-Commissären zur Pflicht gemacht, die sich hierin bei der Publikation ergebenden Nachlässigkeiten und Unordnungen in den Relationen (§. 74.) auszuheben, so wie auf der andern Seite diejenigen Commissäre zur Kenntniß des Collegiums zu bringen sind, welche sich durch eine verständige Numerirung und dadurch ausgezeichnet haben, daß keine Parzellen von ihnen in ihrer natürlichen Folge übergangen und nach Pct. 11. nachträglich numerirt wurden.

1) Bei der Numerirung ist sich nach dem aus der Lage der Grundstücke ersichtlichen Gewendezug zu achten, und wo hierüber ein Zweifel entstehen sollte, auf das Brouillon zurück zu gehen, damit der Numernlauf, wenigstens in so weit es möglich ist, ganze Gewende ununterbrochen umfasse.

2) Bei vereinödeten und überhaupt bei den aus mehreren einzelnen Weilern und Höfen zusammengesetzten Gemeinde-Markungen ist darauf zu sehen, daß die zu einem Weiler und Hofgute gehörigen Parzellen, wofern dieselben geographisch zusammenhangen, in ununterbrochener Ordnung nach einander numerirt werden.

3) Es dürfen gleichfalls Distrikte von einer und derselben Culturart ohne Noth nicht getrennt werden.

4) Damit diesen Anforderungen um so eher entsprochen werden kann, wird erwartet, daß jeder Commissär, ehe er zur Numerirung selbst schreitet, besonders bei größern Markungen, sich vorher, indem er sämmtliche Karten zu einem zusammenhangenden Bilde der Markung an einander reiht, einen Numerirungsplan mache und denselben durch eine Bleistiftlinie auf den Karten-Abdrücken bezeichne. [667])

---

667) Die unterm 20. Aug. 1834 nachgefolgten Erläuterungen zur Instruktion bestimmen dießfalls Folgendes:

„Bei dem Numerirungsplan muß

a) schon vom Ort aus immer ein Gewende an das andere gereihet, und namentlich dürfen die durch Flüsse, Wege oder besondere Culturarten begrenzten Gewende nicht getrennt werden, wobei

b) kleine Numernsprünge von einem Gewende auf das andere erlaubt

Digitized by Google

5) Die Numerirung beginnt bei den Blumen- und Gemüse-Gärten in den Ortschaften, und zieht sich, wo möglich ohne Sprung in der Art, daß die Nummern immer von einem Grundstück auf das andere gelesen werden können, in einer Spirallinie, und zwar von der Rechten zur Linken, in der Markung herum.

Diese Spiralform erleidet übrigens bei wenig arrondirten Markungen und durch das Zusammenfassen ganzer Cultur-Distrikte und Gewende in einen Zug, mehr oder minder eine Ausnahme. Wenn jedoch um dieser Ursachen willen ein kleiner Sprung nicht vermieden werden kann, so sind wenigstens die zusammengehörigen Grundstücke durch eine punktirte Linie zu verbinden.

6) Die Numerirung erstreckt sich auf jedes in sich geschlossene Bild, auf jede durch ausgezogene Linien begrenzte Figur der Charten mit Einschluß der Seen und Weiher und der von den Ortschaften entfernt gelegenen Gottesäcker. Im Fall letztere zugleich eine Kirche, Kapelle u. s. w. enthalten, so werden sie nach §. 8. wie die in den Ortschaften befindlichen Kirchhöfe ohne Numern gelassen und bei den zugehörigen Gebäuden beschrieben. Ebenso bleiben die Flüsse, Bäche, Chausseen, Wege und Gräben ohne Numern. [668])

7) In Beziehung auf die durch eine punktirte Linie abgesonderten, blos verschiedene Culturarten enthaltenden, Theile eines Grundstücks ist zu bemerken:

a) wenn eine Parzelle aus einer oder mehreren Culturgattungen

---

und weit zweckmäßiger sind, als wenn durch eine ganz zusammenhängende Numerirung die zu einem Gewende gehörigen Güter von einander getrennt würden.

c) Damit die Grenzen der einzelnen Gewende möglichst genau ausgemittelt werden können, muß die, nach dem §. 12. der Instruktion, vorgeschriebene Einschreibung der auf den Originalplanen enthaltenen Gewende-Namen auf die Abdrücke vor der Anlegung des Numerirungsplanes vollzogen werden.

d) Der Lauf der Numern auf jedem Gewende darf nicht allzuoft hin- und herziehen.

e) Mit der Numerirung soll nie in der Mitte eines Gewendes, sondern stets an einem passenden Ende desselben angefangen werden.

f) Die Richtung der Numerirung, innerhalb eines Gewendes, gegen bereits numerirte Grundstücke soll, weil dadurch zwei an einander liegende Grundstücke verschiedene, weit aus einander stehende, Numern erhalten würden, als unzweckmäßig möglichst vermieden werden, weßhalb

g) bei durchgängig und gleich gebrochenen Gewenden kleine Numern-Rücksprünge zweckmäßiger sind, als die bisher allzuhäufig angewendete geschlängelte Numerirungsweise, wogegen die letztere bei unregelmäßig oder nur theilweise gebrochenen Gewenden auch noch in Zukunft Anwendung findet."

668) Nach den Erläuterungen vom 29. Decbr. 1830 dürfen Oedungen an Wegen und Straßen nicht unter die allgemeinen Wege genommen, sondern müssen, mit Numern versehen, unter den Feldgütern aufgenommen werden.

Digitized by Google

in der Art besteht, daß jede verschiedene Cultur nur eine Figur innerhalb der Parzelle bildet, wird dem ganzen Grundstück auch nur eine Numer gegeben;

b) wofern aber eine Parzelle zwei oder mehrere Culturarten enthält, von welchen eine oder mehrere an verschiedenen Orten im Innern des Grundstücks liegen, d. h. durch andere Culturarten getrennt sind und also mehrere Figuren bilden, wird zwar das ganze Grundstück auch nur durch eine Numer bezeichnet, die verschiedenen Figuren hingegen werden durch kleine lateinische Buchstaben, z. B. 320a, 320b u. s. w. unterschieden, so zwar, daß bei jedem dieser Buchstaben die eigentliche Parzellen-Numer wiederholt beigeschrieben wird; [669])

c) im Falle sodann das ganze Areal großer Höfe nur eine Eigenthumsgrenze hat, während dasselbe in verschiedene Gewende und Culturarten bleibend abgetheilt und nach diesen Abtheilungen aufgenommen und berechnet ist, deßgleichen bei Cultur-Distrikten in großen zusammenhangenden Staats- und Gemeinde-Gütern (deren Numerirung zuletzt vorzunehmen ist, soweit es ohne allzugroße Unterbrechung der Numernfolge geschehen kann), und endlich, wenn zur Unterscheidung aller Culturabtheilungen durch Buchstaben das Alphabet kaum hinreichen würde: in allen diesen Fällen wird jede einzelne Hauptabtheilung durch eigene, übrigens in jeder Parzelle fortlaufende, Numern bezeichnet und daher gleichsam als eine besondere Parzelle betrachtet, welche wieder aus einzelnen, nach lit. b durch Buchstaben zu bezeichnenden Culturarten bestehen kann.

Als besondere feststehende Cultur ist hierbei nicht anzunehmen, wenn in Gegenden, wo eine Wechselwirthschaft eingeführt ist, ein Theil eines Guts als Weide aufgenommen wurde, welche nach einigen Jahren wieder als Acker benutzt wird. Solche in der Culturart stets wechselnde Grundstücke werden sich aus den Charten und Brouillons meistens erkennen lassen, und die verschiedenen Culturtheile derselben sind alsdann auch immer in der Gesammtheit als Wechselfeld, und wenn sie nicht besondere Gewende (Distrikte) bilden, weder mit verschiedenen Numern noch mit Buchstaben zu bezeichnen; ist aber der Arbeiter im Zweifel, ob ein Grundstück ein eigenes Gewende oder eine bleibend verschiedene Culturart bilde, so werden den Parzellentheilen in der Regel Buchstaben zur Unterscheidung gegeben. [670])

---

669) Nach jenen Erläuterungen hat die Literirung der Culturabtheilungen von Einer Parzelle in der Ordnung zu geschehen, wie sich dieselben auf der Charte an einanderreihen; auch soll sie, wo es anwendbar ist, die Richtung nach der folgenden Parzellen-Numer hinnehmen. Die gleichen Culturarten sind sodann erst in dem Kataster zusammenzustellen und zu summiren. Immer ist die hauptsächlichste Cultur im Kataster zuerst vorzutragen.

670) „Wenn eine Parzelle aus mehreren Culturarten besteht, und

d) Wenn im Innern einer Culturart kleine Strecken von öden Plätzen, Raine, Gestrüppe u. s. w. befindlich sind, so erhalten diese keine besondere Bezeichnung, sondern sie werden nach jeder Culturart, bei welcher sie liegen, im Kataster aufgeführt.

8) Grundstücke, welche von einem berechtigten Weg, einem Bach oder Graben durchschnitten werden, hingegen einem und eben demselben Eigenthümer gehören (welcher Umstand in den meisten Fällen aus der Lage und dem Zug der Grundstücke leicht, in Zweifelsfällen aber überall aus dem Aufnahms-Register oder Brouillon zu erkundigen ist), sind durchaus nur als eine Parzelle zu betrachten, und erhalten deßwegen auch nur eine Numer, welche jedoch dieß- und jenseit des Weges ꝛc., durch eine Reihe Punkte in Verbindung gesetzt, eingetragen werden muß.

Von dieser Bestimmung findet aber eine Abweichung in dem Falle statt, wenn

a) die durch eine Chaussee ꝛc. getrennten Theile von solchem Belange sind, daß sie für sich als besondere Ganze betrachtet werden können, und wenn namentlich innerhalb eines Gewendes einzelne, auf die oben bemerkte Weise getrennte Theile bereits verschiedene Eigenthümer haben, wobei übrigens die Vorsicht zu gebrauchen ist, solche Theile auf einanderfolgend zu numeriren, damit ihr Flächengehalt im Kataster nöthigenfalls zusammengerechnet werden kann;

b) wenn sich Staats- und Gemeinde-Eigenthum, wie es unter Nro. 7. angeführt worden, durch obige punktirte Grenzen in Distrikte mit besondern Benennungen abtheilen läßt, und diese Distrikte von den Geometern besonders berechnet worden sind;

c) überhaupt bei allen größeren, unregelmäßig geformten, Parzellen, welche, obwohl von einerlei Cultur, doch durch ihre Form, z. B. durch Einschnitte anderer Parzellen, durchlaufende Chausseen, Flüsse u. s. w., in natürliche beständige Distrikte sich abtheilen lassen.

9) Wenn Grundstücke von der Randlinie durchschnitten sind, werden die nämlichen Numern in jeder Charte bemerkt, und dieselben ebenso, wenn Parzellen sich der Länge nach in ein anderes Gewende oder durch einige Gewende hindurch erstrecken, um eine

---

jede oder einzelne derselben gehören zu besondern größeren Gewenden, so muß jeder Culturart, die zu einem besondern Gewende gehört, auch eine eigene Numer gegeben werden, damit die Numerirung nicht unterbrochen wird. Namentlich muß, in Uebereinstimmung mit der Instruktion §. 9. Lit. c, bei geschlossenen Höfen oder größeren unregelmäßig geformten Parzellen, welche aus zwei oder mehreren Culturarten bestehen, von welchen eine oder mehrere an verschiedenen Orten liegen, und durch Wege, Flüsse, Bäche oder andere Culturarten getrennt sind, mithin verschiedene Gewende oder Figuren bilden, die schon durch ihre Form natürliche beständige Grenzen ausdrücken, jede einzelne Figur eine eigene Nummer erhalten; wogegen die inner einer solchen Figur befindlichen kleineren Parzellentheile mit Buchstaben bezeichnet werden." (Erläuterungen vom 20. Aug. 1834.)

Digitized by Google

mehrfache Numerirung des nämlichen Grundstücks zu vermeiden, für jedes Gewende eingetragen.

10) Falls in einem gleichförmig laufenden Gewende Grundstücke der Breite nach abgeschnitten wären, müssen diese Theile so numerirt werden, daß sie im Kataster neben einander zu stehen kommen, wie denn überhaupt darauf zu sehen ist, daß Grundstücke, die ihrer Lage nach früher zusammen gehört haben mögen, in der Numerirung auch nicht getrennt werden.

11) Wofern ein oder einige Grundstücke ohne Numer geblieben seyn sollten, oder, wofern erst bei der Publikation sich zeigt, daß ein Grundstück aus mehreren Parzellen bestehet, so erhalten die ursprünglich nicht numerirten Parzellen ihre Bezeichnung durch Buchstaben in der Art, daß, wenn z. B. nach der Parzelle 793 zwei weitere Grundstücke eingeschaltet werden müssen, die Parzelle 793 den Buchstaben a (793a), die einzuschaltenden aber 793b 793c ꝛc. und zwar in eben der Ordnung erhalten, in welcher die Parzellen-Numern sich ohne Unterbrechung hätten folgen müssen.

Wenn jedoch nachträgliche Numern in stärkerer Anzahl vorkommen, so sind sie wo möglich nicht durch Buchstaben, sondern durch neue Numern, also durch Fortsetzung der ursprünglichen Numerirung, auszufüllen. Läßt sich eine solche Behandlungsweise ohne durchgängige neue Numerirung der Markung nicht zweckmäßig ausführen, so muß dieß alsdann auf Kosten desjenigen Arbeiters geschehen, welchem hierin eine Unachtsamkeit und Nachläßigkeit zur Last fällt.

12) Die Zahlen sind mit arabischen Ziffern rein und deutlich, und so groß, als es der Raum nur immer gestattet, zur Unterscheidung von den rothen Gebäude- und Hofraums-Numern mit guter schwarzen Dinte einzuschreiben, und auf den Charten in der Mitte der Parzellen so zu stellen, daß sie von selbst den Lauf, welchen die Numerirung nimmt, anzeigen, und überall, ohne daß die Charte verschoben oder gar umgekehrt werden darf, leicht gelesen werden können; hingegen ist es zulässig, in schmalen, vertikal stehenden Grundstücken die Zahlen gleichfalls in vertikaler Richtung zu schreiben, sobald der Raum für eine horizontale oder schräge Richtung nicht zureichen sollte.

§. 10.

Uebertrag der Parzellen-Numern in die Aufnahms-Register.

Sind nun sämmtliche Markungstheile numerirt, so müssen die Aufnahms-Register durch Beischreibung der Parzellen-Numern in die dafür bestimmte Columne mit den Charten-Abdrücken eine gegenseitige Beziehung erhalten.

Ehe aber einer Parzelle im Aufnahms-Register die Numer beigeschrieben wird, hat sich zuvor der Arbeiter der Identität der Parzelle zu versichern, und deßwegen den Originalplan, welcher schon bei der Flächenberechnung durch laufende Charten-Numern mit dem

Digitized by Google

Aufnahms-Register in Verbindung gesetzt worden ist, mit diesem und den Abdrücken zu vergleichen.

Auf solche Weise werden nun in allen, zu einer Markung gehörigen Aufnahms-Registern, in der Ordnung derselben, sämmtliche Grundstücke mit den Parzellen-Numern versehen.

Bei diesem Uebertrag der Parzellen-Numern in die Aufnahms-Register hat der Arbeiter zugleich Gelegenheit und die Pflicht, auffallende Rechnungsfehler und andere Unterlassungen der Geometer in Absonderung verschiedener Kulturen an einerlei Parzelle oder der von der Markungsgrenze durchschnittenen Güter u. s. w. ebenso, wie die Fehler der Lithographen in Beziehung auf irrige Kultur-Bezeichnung, unrichtige Grenzen ꝛc. zu bemerken.

§. 11.

Vergleichung der Randlinien.

Zwar bietet schon das Aneinanderlegen der Charten (§. 4.) und noch mehr die Numerirung der Feldgüter (§. 9.) Gelegenheit dar, Abweichungen hinsichtlich der Randlinien zu entdecken. Die Nothwendigkeit der Verbesserung solcher in die Augen fallenden Unrichtigkeiten hingegen erfordert noch weiter, daß die Vergleichung der Randlinien zu einem eigenen Akte gemacht werde, um desto versicherter seyn zu können, daß in dieser Beziehung nichts zurückgeblieben ist.

Die Abweichungen der Randlinien zeigen sich in folgenden Fällen:

a) wenn auf einer Charte mehr Parzellen erscheinen als auf der andern,
b) wenn eine Parzelle in der einen Charte größer ist, als in der andern, d. h. wenn die Endpunkte der Durchschnittslinie einer Parzelle in beiden Randlinien nicht auf einander fallen;
c) wenn zwar die Durchschnittslinie übereinstimmt, hingegen die Richtung der Parzelle in einer Charte nicht der — in der andern entspricht, und also die Umfangslinien da, wo sie an der Randlinie zusammentreffen, einen Winkel bilden, der auf dem Felde nicht vorhanden seyn kann;
d) wenn Cultur-Verschiedenheiten Statt finden;
e) wenn Flüsse, Wege und weitere topographische Bezeichnungen auf der andern Charte theils gar nicht, theils in abweichender Form, Ausdehnung und Richtung sich fortsetzen.

Hierbei ist übrigens zwischen einer wirklichen Randlinien-Differenz und einem etwaigen Fehler von Seite der Lithographen (obwohl beides verbessert werden muß) zu unterscheiden und namentlich darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Charten-Abdrücke in der ganzen Ausdehnung einer Seite wegen des ungleichartigen Eingehens des vor dem Druck genäßten Papiers meistens, und zwar bis auf 30 und mehr Fuß, von einander abweichen, ohne daß eine eigentliche Randlinien-Differenz, welche dem Vermessungs-Personal

Digitized by Google

und besonders dem Ober-Feldmesser zur Last fallen würde, vorhanden wäre.

Es muß daher immer jede einzelne, von der Randlinie durchschnittene, Parzelle für die vorliegende Markung mit ihrer Fortsetzung auf der andern Charte in den angeführten Beziehungen verglichen, und der Antheil solcher Parzelle an der Differenz der ganzen Blattseite, welcher indessen bei kleinen Ausdehnungen beinahe unmerklich seyn wird, berücksichtigt werden. Und nur, wenn nach solcher Rücksicht dennoch eine merkliche Differenz vorhanden wäre, ist die Nothwendigkeit einer Verbesserung begründet. [671])

§. 12.

Vorläufiges Einschreiben der Gewende-Benennungen auf die Abdrücke.

Für den Zweck einer leichteren Orientirung bei den Publikationen werden auch gelegenheitlich des Geschäfts des Einschreibens der Parzellen-Numern in die Aufnahms-Register mehrere der in den letztern, und seit dem Jahr 1829 auch in den Originalplanen enthaltenen, Gewende-Namen mit Bleistift auf die Abdrücke übertragen.

§. 13.

Anlegung des Katasters selbst.

Nach diesen Vorarbeiten hat nunmehr der Commissär zur Anlegung des Katasters in folgenden Unterabtheilungen zu schreiten:

a) zu dem sogenannten Kapituliren (Entwerfen) des Katasters, worunter das Einschreiben der Charten- und Parzellen-Numern (§. 6. und 9.) und der Culturen verstanden wird;
b) zum Eintragen des Flächenmaßes und
c) der Namen der Eigenthümer.

§. 14.

a) Capituliren und Culturen-Beschreibung.

Unter fortwährender Vergleichung der Charten werden sämmtliche Parzellen-Numern von Nro. 1. bis zum Ende mit Bezeichnung der Charten, auf welchen die Numern vorkommen, so wie die entsprechenden Culturen (unter Rücksichtnahme auf die in §. 30. enthaltenen Bestimmungen) in die Kataster-Tabellen als Fortsetzung des schon angefertigten Gebäude-Katasters (§. 8.) eingetragen, und dabei folgende Punkte beobachtet:

a) sobald die Numer eines von der Randlinie durchschnittenen Grundstücks beschrieben ist, müssen auch sogleich sämmtliche

671) Nach den Erläuterungen vom 20. August 1834 müssen die Randlinien nicht nur zwischen den anstoßenden Abdrücken, sondern auch zwischen diesen und den Original-Charten verglichen, und es muß dabei auf die Uebereinstimmung sowohl der Eigenthums-Grenzen, als der Culturen u. s. w. Rücksicht genommen werden.

Digitized by Google

Charten, auf welchen die fragliche Parzelle vorkommt, angegeben werden;

b) bestehet zugleich ein solches Grundstück aus verschiedenen Culturarten, oder ist hieran eine Oede, ein Rain u. dgl., so ist das Kataster so vorzubereiten, daß das Maß jeder Culturart in einer Summe dargestellt werden kann; [672])

c) bei ausgedehntem, und durch verschiedene Culturen abgetheiltem, Staats- oder Gemeinde-Eigenthum, überhaupt bei größeren Besitzungen werden die §. 9. Pkt. 7. b und Pkt. 8. bemerkten Unterabtheilungen in der Ordnung des Alphabets aufgeführt; [673])

d) bei den, von der Markungs-Grenze durchschnittenen, Grundstücken kommt zunächst nur der, die vorliegende Markung betreffende, Antheil in Betracht. Damit aber nicht nur bei der nachherigen Publikation das Maß des ganzen Grundstücks dem Eigenthümer eröffnet, sondern auch damit bei künftigen Veräußerungen, Verkäufen, Verpfändungen und andern öffentlichen Verhandlungen hierauf Rücksicht genommen werden kann, so ist der Antheil der andern Markung gleichfalls im Kataster mit den Worten:

das Uebrige dieses Grundstücks gehört zur Markung N. ...
unter Nr. ... mit ... Mrg. ... Rthn.

jedoch nicht in der Columne des Flächenmaßes, sondern innerhalb der Columne für Bezeichnung der Charten, zu bemerken.

Im Fall das Kataster einer angrenzenden Markung bereits publicirt ist, und zwischen ihr und der vorliegenden Markung Grundstücke von der Markungs-Grenze durchschnitten sind, ist jenes Kataster von dem Registrator zu verlangen und wegen der dortigen definitiven Behandlung solcher Parzellen zu vergleichen (§. 3. und 36.).

e) Zwischen jeder Parzelle ist für die spätere Beisetzung der rechtlichen Verhältnisse hinreichender Raum zu lassen, und es sind auf eine Seite nicht mehr, aber auch nicht weniger als sieben solcher Parzellen aufzuführen, welche weder auf mehreren Charten vorkommen, noch aus verschiedenen Culturgattungen bestehen; bei Parzellen dieser letztern Art hingegen sind verhältnißmäßig weniger Numern auf eine Seite zu bringen.

---

672) In dieser Hinsicht verordnen die oftgedachten Erläuterungen vom 29. Dec. 1830 Folgendes: „Wenn bei einer Parzelle Gras-Raine, Oedungen, Steinriegel ꝛc. im Meßregister besonders berechnet sind, so ist der Kataster-Bearbeiter nicht befugt, solche tacite dem Hauptmaß der Parzelle einzuverleiben, sondern die einzelnen Theile (Cultur-Abtheilungen) einer Parzelle müssen unverändert aus dem Meßregister in das Kataster kommen. Ist Grund zu der Vermuthung vorhanden, daß keine Oedung ꝛc. abzuscheiden sey, so ist dieß im Reclamations-Verzeichniß zu bemerken."

673) Die hierauf bezüglichen Erläuterungen siehe zuvor bei §. 9. Punkt 7.

Digitized by Google

Dabei wird im Allgemeinen vorausgesetzt, daß die Arbeiter sich werden angelegen seyn lassen, die einzelnen Grundstücke in gleichen Entfernungen von einander einzutragen.

f) Behufs der Liquidation der ganzen Markungsfläche (§. 79—81) werden am Schlusse des Katasters unter zwei Abtheilungen:

α) die Flüsse und Bäche,

β) die versteinten oder durch natürliche Grenzen oder Gräben von dem baubaren Feld abgesonderten, so wie die chaussirten oder beschütteten und dadurch dem Anbau unzugänglich gemachten Straßen und Wege, deßgleichen die Gräben und öffentliche ungebaute Plätze, welche nach §. 9 Pct. 6 nicht numerirt werden dürfen, wo möglich ununterbrochen und unter Angabe des Eigenthümers eingetragen, solche Straßen und Wege hingegen, welche zu den anstossenden Grundstücken gehören, bei den zugehörigen Grundstücken beschrieben (§. 31).

Damit übrigens in der Folge erkundigt werden kann, welcher Strecke ein am Schluß des Katasters eingetragenes Fluß-, Weg- ꝛc. Maß angehöre, so ist bei jedem einzelnen Posten durch Anführung der Numern der Parzellen, welche jene Strecken berühren, der Anfang und das Ende derselben genau zu bestimmen.

Eben dasselbe gilt auch von den Bächen, Wassergräben und Rainen.[674])

g) Wenn auf einer Seite des Katasters mehrere Grundstücke von gleicher Culturart auf einander folgen, so ist es nicht nöthig, bei jedem Grundstücke die Culturart ausdrücklich zu bezeichnen, sondern es genügt an einem, die Stelle der Culturart vertretenden, Horizontalstriche bei der zweiten und den übrigen Parzellen.

Im Falle jedoch Grundstücke aus verschiedenen Culturarten bestehen, oder wenn Oeden oder Wege ꝛc. bei denselben zu bemerken sind, muß, um Irrungen zu vermeiden, bei jedem abgesonderten Flächenmaß auch dessen Benutzungsart mit Worten ausgedrückt werden.

Dabei versteht sich alsdann von selbst, daß, wenn auf einer Kataster-Seite, auf welcher nur die Culturart eines

---

674) Wenn unbeständige Wege, welche auf der Charte eine Bezeichnung erhalten haben, nicht besonders, sondern unter dem Inhalte der Güter berechnet sind, so ist dieß in dem Reklamations-Verzeichnisse zu bemerken, damit bei der Publikation entweder die Berechnung nachgeholt, oder, je nach Umständen, die Zeichnung auf der Charte delirt werden kann." (Decret vom 25. Septbr. 1830.)

„Wenn eine Gemeinde in mehrere Parzellar-Kataster getheilt ist, so sind Straßen, Wege, Flüße und Bäche nicht am Ende des Gesammt-Gemeinde-Katasters, sondern je am Schluße eines jeden Parcellar-Katasters, vorzutragen." (Decret vom 22. Decbr. 1830.)

Digitized by Google

Stückes beschrieben, die der übrigen aber mit Querstrichen angezeigt ist, Aenderungen hinsichtlich der Cultur vorkommen, also die bisherige Culturfolge gestört wird, die Culturart des auf eine in dieser Beziehung geänderte Parzelle folgenden Grundstücks wieder vollständig zu beschreiben ist.

h) Was so eben von den Culturen gesagt wurde, findet auch vollkommen seine Anwendung bei der Bezeichnung der Charten im Cataster und bei der Allegation des Blattes der Meßregister daselbst.[675])

---

675) Statt der in den Aufnahms-Registern zuweilen vorkommenden Benennung „Wurz-Garten" ist immer „Gemüse-Garten" zu setzen, nie aber „Garten" ohne nähere Bezeichnung zu schreiben.

Die Erläuterungen vom 20. Aug. 1834 bemerken zu §§. 14 und 30: „Als Benennungen, die in der Instruction nicht enthalten sind, erscheinen:

a) Grasraine: Diese Benennung kann, wo sie gewöhnlich ist, in die Cataster aufgenommen, es muß jedoch bei jedem Grasraine bemerkt werden, ob er ein- oder zweimädig seye. Unter dem Namen „Raine" darf keine Culturart in den Catastern vorkommen.

b) Gebüsch: Diese Benennung ist durchaus nicht bezeichnend, denn Waldholz-Gebüsch, besonders wenn es an Waldungen grenzt und von Zeit zu Zeit abgeholzt wird, gehört zu den Waldungen, und muß in den Katastern, wenn es auch nicht zu dem eigentlichen Wald-Areal gerechnet wird, unter dem Namen Laub- oder Nadelholz-Gebüsch oder Laub- und Nadelholz- (gemischt) Gebüsch aufgeführt werden; Gebüsch neben oder auf Wiesengrund (Weiden-Gebüsch) gehört zu den Holzwiesen; Gebüsch auf einer Bodenfläche, welche zugleich als Waide benützt wird, bezeichnet eine mit Holz bewachsene Waide; Gebüsch endlich, das keinen Ertrag gewährt und daher auch nicht abgeholzt wird, wie z. B. Dornhecken ꝛc. und das auf einer Bodenfläche steht, die gleichfalls zu nichts benützt werden kann, muß zu den Oeden gerechnet werden.

c) Oeden: Wenn größere Flächen in den Meßregistern als Oeden bezeichnet sind, was zu der Vermuthung führt, daß in solchen Fällen die Waiden als Oeden beschrieben worden seyen: so ist darüber schon bei der Anlage der Kataster eine allgemeine Bemerkung in dem Reclamations-Verzeichnisse zu machen, damit bei der Flächenmaß-Publikation nähere Untersuchung angestellt und das Kataster darnach ergänzt werden kann."

Sodann geben dieselben Erläuterungen vom 20. August 1834 zu §. 14 und 31 der Instruction noch folgende Vorschriften:

„1) Es kommt sehr häufig der Fall vor, daß die Geometer beständige Wege, wenn sie über Privat- oder Gemeinde-Eigenthum ziehen und den Privaten oder Gemeinden eigenthümlich zugehören, nicht ausziehen, sondern nur punctiren, und dieselben dadurch als unbeständige Wege bezeichnen.

Da nun nach der Vermessungs-Instruktion §. 47. alle beständige Wege, wenn sie versteint oder durch natürliche Grenzen ausgeschieden sind, ohne Rücksicht auf den Eigenthümer, ausgezogen werden sollen: so sind bei der Kataster-Anlage, wenn auf den Charten, z. B. zwischen beständigen und ausgezogenen Wegen, einzelne Strecken blos punctirt seyn sollten, oder wenn punctirte und als unbeständig bezeichnete Wege, nach ihrem Zuge und ihrer Verbindung mit andern Wegen voraussichtlich zu den beständi-

§. 15.

b) Eintragen des Flächenmaßes.

Nachdem auf vorstehende Weise das Kataster vorbereitet worden, ist nunmehr der Eintrag des Flächenmaßes in Morgen und

---

gen gehören, alle dergleichen Wege vorläufig unter den allgemeinen Wegen am Schlusse des Katasters zu beschreiben, in dem Reclamations-Verzeichnisse aber ist deßhalb eine Vormerkung zu machen, damit bei der Flächenmaß-Publikation die Eigenschaft derselben genau untersucht, wenn sie als beständige Wege noch nicht gehörig begrenzt seyn sollten, dieses noch nachgeholt, das Flächenmaß darnach berechnet und ausgeschieden, und das Kataster richtig gestellt werden kann.

2) Was die specielle Beschreibung der Wege und Wasser betrifft, so sind

I. die Wege

in folgende Haupt-Abtheilungen einzutheilen:

A) Wege im Ort, mit Einschluß der öffentlichen Plätze.

Jede Straße oder Gasse wird dabei ihrer ganzen Richtung nach fortlaufend beschrieben, und der Name derselben und der öffentlichen Plätze unter der Rubrik „Distrikt und Gewende" bemerkt. Der Anfang ist mit den Hauptstraßen zu machen, worauf nach jeder Hauptstraße diejenigen Nebenstraßen zu beschreiben sind, welche in dieselbe einmünden.

B) Verbindungswege mit andern Orten.

a) Hauptstraßen.

1) Straße nach Oberwilfingen

2c. 2c. 2c.

2) Straße nach Geislingen

2c. 2c. 2c.

b) Vicinalwege.

2c. 2c. 2c.

C) Feld- und Güter-Wege,

welche nicht über die Markung hinaus- sondern bloß auf den Feldern herumführen.

Bei der Beschreibung der Verbindungs- und Feld-Wege wird jedesmal beim Ort am Ende des Etters angefangen, und der Zug derselben bis zur Markungsgrenze verfolgt; auch müssen, wenn die Verbindlichkeit zur Wege-Unterhaltung nach Strecken abgetheilt ist, die einzelnen Distrikte besonders aufgenommen und beschrieben werden. Wenn sich ein Weg auf seinem Zuge in mehrere Arme theilt, so wird zuerst der Hauptweg und nach demselben die in denselben einmündenden Nebenarme beschrieben, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn ein Feldweg in einen Verbindungsweg einmündet, der erstere nicht unter den Verbindungswegen, sondern unter den Feldwegen beschrieben werden muß. Verbindungswege, welche den Ort nicht berühren, werden unter jeder Abtheilung nach denjenigen Wegen, die beim Orte anfangen, beschrieben. Wie weit bei jedem Wege die besonders berechneten Abtheilungen sich erstrecken, muß unter der Rubrike „Distrikt und Gewend und Culturart" genau angezeigt werden, wie z. B.

1) Straße nach Oberwilfingen

—:. . . . Von der Brücke bei dem Hause Nro. 18. bis Parz. 1136.

—:. . . . Von Parz. 1136. bis zur nördlichen Randlinie bei Parz. 710.

Digitized by Google

Ruthen (welch' letztern der Betrag der Schuhe in Form von Decimal-Bruchruthen angehängt wird) in ununterbrochener Folge vorzunehmen, und mit aller Sorgfalt darauf zu sehen, daß sich bei dieser Arbeit keine Fehler einschleichen mögen.

—:· . . . . Von Parz. 710. bis Parz. 860.
—:· . . . . Von Parz. 860. bis Parz. 999.
—:· . . . . Von Parz. 999. bis zur Markungsgrenze bei Parz. 996.
&c. &c. &c.

Das Ende einer jeden Abtheilung muß auf den Charten durch eine Berechnungsgrenze (punctirte Linie) angezeigt seyn; wenn daher dieselben auf den Originalien oder Abdrücken fehlen, oder wenn Theile verschiedener Wege zusammen gerechnet seyn sollten, so müssen diese Anstände in dem Reclamations-Verzeichnisse zur Berichtigung vorgemerkt werden.

II. Bei den fließenden Wassern

sind die größeren Flüsse und Bäche zuerst zu beschreiben, worauf zu der Beschreibung der kleineren fließenden Wasser, und namentlich derjenigen, die sich in erstere ergießen, übergegangen wird. Haben dieselben besondere Benennungen, so werden solche auf die gleiche Weise, wie oben bei den Wegen angezeigt worden ist, vorgemerkt, auch werden die einzeln berechneten Abtheilungen auf eine ähnliche Weise beschrieben. Wenn ein Fluß oder Bach auf der Markung selbst entspringt, so wird mit der Beschreibung bei dem Ursprunge, wenn sie aber von einer andern Markung herkommen, bei dem Eintritt in die Markung der Anfang gemacht, und ihr Lauf bis dahin, wo sie wieder über die Markung hinaustreten, oder sich in ein größeres Wasser ergießen, verfolgt.

3) Die Flüsse und Bäche sind in der Regel nicht Privat-Eigenthum, wenn aber dennoch hie und da der Fall vorkommen sollte, daß ein und derselbe Bach theilweise bei den einzelnen Parzellen und theilweise unter besondern Numern berechnet und im Meßregister aufgeführt ist, folglich die Eigenthums-Verhältnisse zweifelhaft sind: so wird dessen ungeachtet der ganze Flächengehalt des Baches, nach den einzelnen Positionen des Meßregisters, zusammen gestellt und vor der Hand hinten im Kataster aufgeführt, bis bei der Flächenmaß-Publikation die in dem Reclamations-Verzeichnisse vorzumerkenden Anstände untersucht und erlediget sind. In keinem Falle darf jedoch, nach dem §. 5 der Erläuterungen vom 29. December 1830 die gleiche Fluß- oder die gleiche Bach-Strecke theilweise bei den Parzellen und theilweise hinten im Kataster aufgeführt werden.

4) Die Wasser- (Abzugs-) Gräben, welche kein fließendes Wasser enthalten, dürfen nicht unter den Wassern, sondern müssen bei den betreffenden Grundstücken, unter der Bemerkung „Wasser-Abzugs-Graben," beschrieben werden.

5) Die Benennung „Wasser," ohne nähere Bezeichnung, darf in den Catastern nie vorkommen."

Die allgemeine Benennung „Wasser" soll in den Katastern nie vorkommen, sondern immer zwischen fließenden und stehenden Wassern unterschieden werden. (Decr. v. 28. Nov. 1832.)

„Mit dem Kapituliren der Kataster kann bei geübten Arbeitern auch der Meß- und Besitzer-Eintrag, namentlich dann verbunden werden, wenn ein großer Theil der Parzellen aus mehreren Cultur-Arbeiten besteht, indem dadurch das enge Zusammendrängen der Positionen vermieden wird." (Decret vom 7. Decbr. 1833.)

Die Commissäre haben hierbei die Ordnung der Aufnahms-Register in der Art festzuhalten, daß sämmtliche, ein und dasselbe Cataster angehende, Parzellen oder Parzellentheile, wie sie im Aufnahms-Register nacheinander vorkommen, in das Cataster unter Allegation des Blattes der ersteren eingeschrieben werden, und es darf mit Ausnahme solcher Grundstücke, hinsichtlich deren Anstände vorliegen, und welche daher im Aufnahms-Register, nicht aber im Cataster mit einer Note zu bezeichnen sind, dort kein Flächenmaß zurückbleiben, welches nicht im Cataster unter der betreffenden Numer oder unter den Liquidations-Rubriken bemerkt worden wäre.[676])

§. 16.

c) Einschreiben der Namen der Eigenthümer.

Sogleich nach vollendetem Eintrag des Flächen-Maßes sämmtlicher Parzellen eines Aufnahms-Registers werden, ehe dieses zurückgelegt wird, auch die Besitzer (mit Ausschluß der Gebäude-Eigenthümer in Städten und größern Dörfern, welche, da sie gewöhnlich nicht im Brouillon eingetragen sind, erst an Ort und Stelle bei Gelegenheit der ergänzenden Beschreibung der Benutzungsart der Gebäude aus dem Brandversicherungs-Cataster aufgenommen werden §. 26.) aus dem Brouillon, nicht aber auf den Grund der in den Meß-Registern enthaltenen Hausnumern in das Cataster geschrieben, da nämlich, wo die Namen der Eigenthümer in dem Handrisse ordentlich verzeichnet sind, und wo über die Identität eines Grundstücks zwischen dem Brouillon, der Karte und dem Meß-Register kein Zweifel vorwaltet.

Die Arbeiter haben hierbei auf das, nach dem §. 36 der Vermessungs-Instruction von dem Orts-Vorsteher gefertigte und dem Aufnahms-Register beigelegte alphabetische Verzeichniß der Güterbesitzer, worin auch die Gewerbsverhältnisse derselben in der Regel angegeben sind, hinsichtlich der Rechtschreibung Rücksicht zu nehmen.

Die Eigenthümer der von der Randlinie durchschnittenen Grundstücke werden aus dem neuesten und besteingerichteten Brouillon erhoben, hingegen, wenn die Namen nicht mit Sicherheit gelesen werden können, oder sonst Zweifel Statt finden, ganz weggelassen und bei der Publication nachgetragen, jedenfalls aber müssen die Namen ohne Abkürzungen, deutlich und, in so weit es die auf dem Bureau befindlichen Notizen (Aufnahms-Register, Brouillon, alphabetisches

---

676) Wenn bei dem Anlegen des Catasters sich ein Anstand gegen den Flächeninhalt ergiebt, so darf letzterer, nach den mehrerwähnten Erläuterungen vom 29. Dec. 1830, vorläufig nicht in das Cataster eingetragen werden, sondern der Anstand ist lediglich im Reclamations-Verzeichniß zu bemerken. Zur Versicherung, daß alle Parzellen aus dem Meßregister richtig in das Cataster übertragen seyen, wird das von einzelnen Bureau-Arbeitern schon bisher beobachtete Verfahren empfohlen, jede einzelne Position im Meßregister leicht auf die kürzeste Weise mit Blei oder Dinte anzustreichen.

Verzeichniß) gestatten, vollständig, d. h. mit ausdrücklicher Anzeige des Tauf-, Geschlechts- und Zu-Namens der Eigenthümer in das Kataster eingetragen werden.

Der Stand und das Gewerbe des Eigenthümers ist bei den Gebäuden (§. 26) überall und in der Regel auch bei Feldgütern zu beschreiben, eine Ausnahme kann jedoch bei den letztern, besonders in Dorfgemeinden, dann eintreten, wenn keine Verwechselung zu befürchten steht.

Wenn sodann der Fall vorkommt, daß mehrere im Cataster auf einander folgende Parzellen einem und demselben Eigenthümer gehören, so muß gleichwohl der ganze Name bei jeder Parzelle vollständig aufgeführt werden.[677])

§. 17.

Zusammenrechnen des Inhalts der aus mehreren Summen bestehenden Parzellen, und allgemeine Prüfung des Katasters.

Durch den Besitzer-Eintrag ist das Kataster vorläufig vollendet. Der Commissär hat übrigens noch das ganze Kataster durchzusehen, um zu erfahren, ob nicht hier oder dort etwas zu ergänzen und zu berichtigen sey, und mit dieser Prüfung das Zusammenrechnen des Inhalts aller derjenigen Grundstücke zu verbinden, welche entweder aus mehreren Culturen bestehen, oder in mehreren Charten vorkommen, und zwar wird, wenn der letztere Fall auch bei den Culturen Statt findet, zuvor jede Culturart besonders und dann erst der Gesammtbetrag der Parzelle berechnet.

§. 18.

Vormerkung und Erledigung der vorgekommenen Anstände.

Alle Mängel und Gebrechen, auf welche der Arbeiter im Verfolg seines Geschäftes stößt, betreffen sie nun Fehler der Geometer in der Chartirung und Berechnung, oder der Lithographen, oder Notizen für den künftigen Publications-Commissär, werden in die hierzu bestimmten Tabellen (§. 5) möglichst kurz, doch klar und auf eine Weise eingetragen, daß der nöthige Zwischenraum zur Bezeichnung der Art der künftigen Erledigung offen bleibt.

Diejenigen Defecte, welche ohne Lokal-Untersuchung durch die auf dem Bureau arbeitenden Geometer zu erledigen sind, z. B. Feh-

---

677) Nach dem Decret vom 20. Septbr. 1830 soll der Eintrag der Nahmen der Gutsbesitzer in die Meßregister fernerhin durch die Geometer besorgt werden.

Nach den Erläuterungen vom 29. December 1830 muß bei jeder Parzelle, die eine eigene Numer hat, der Besitzer genau der Numer gegenüber im Kataster beigesetzt werden; auch muß der Meßbetrag immer auf gleicher Linie mit der betreffenden Cultur-Art eingetragen, und die Zahlen müssen deutlich geschrieben, und bei Bruchzahlen darf der Unterscheidungsstrich nicht weggelassen werden.

Digitized by Google

ler der Zeichnung und Berechnung, läßt man auch sogleich, wie sie zum Vorschein kommen, beseitigen, und der hierdurch veranlaßte Zeitaufwand der Bureau-Geometer wird nach den §§. 59—62 aufgestellten Grundsätzen den Schuldigen aufgerechnet.

Diese Aufrechnung tritt auch in dem Falle ein, wenn durch eine unverkennbare Nachlässigkeit der Geometer für den Commissär bei der Kataster-Anlegung ein außerordentlicher Aufenthalt vorgekommen seyn sollte, der bei einer einzelnen Charte wenigstens einen Viertelstag in Anspruch genommen hat.

Das Verzeichniß der Anstände wird am Ende zusammengeheftet, folirt, und die einzelnen Vormerkungen werden durch fortlaufende Numern bezeichnet. [678])

§. 19.

Zurückgabe der Acten.

Hierauf sind die Originalplane und die Abdrücke mit Parzellen-Numern (Numern-Abdrücke) nach ihren Schichten und Numern zu ordnen, und mit sämmtlichen Aufnahms-Registern, Brouillons und dem Kataster, nicht weniger mit dem §. 3 bemerkten Conspekt, auf welchem der Tag der Beendigung des Katasters, die Zeitversäumniß und die Zahl der Parzellen bemerkt seyn muß, der Registratur zurückzugeben und dagegen die Materialien für ein anderes Kataster oder ein anderes Geschäft zu übernehmen.

---

678) „Die Lithographie hat das Auslassen jeder zweifelhaften Linie, sowie die laufenden Garten-Numern, bei den als defect erkannten Parzellen, zu bemerken, und eine Abschrift dieser Bemerkungen (Revisions-Concept) dem Bureau der Primär-Kataster zum weiteren Gebrauch zu übergeben." (Decret vom 30. Mai 1829.)

„Bei mangelhaft und schlecht gezeichneten Charten hat die Lithographie ein Anstände-Verzeichniß, unter Angabe des Geometers und Ober-Geometers, dem Bureau zu übergeben und in demselben auch die Zeitversäumniß, welche durch die Untersuchung, Beschreibung und Verbesserung solcher Mängel veranlaßt worden ist, zu bemerken, damit man auf die Mängel bei der Anlegung der Kataster Bedacht nehmen und, wenn sich solche aus dem Brouillon und Meßregister nicht erledigen lassen, solche zur Untersuchung und Beseitigung bei der Publication vormerken kann." (Decr. vom 1. Febr. 1831.)

„Lithographie-Fehler, die bei dem Kataster-Anlegen entdeckt werden, sind auf den Abdrücken mit rother Tinte zu verbessern, damit bei den Publicationen die richtige Zeichnung ersehen werden kann." (Decr. vom 5. Octbr. 1831.)

„Wenn bei zusammengesetzten Gemeinden die einzelnen Parzellar-Kataster in einem Bande vereiniget werden, so wird für sämmtliche Kataster nur Ein Defect-Protokoll angelegt, in welchem alsdann die Defecte nach den einzelnen Markungen zwar abgetheilt, aber fortlaufend numerirt werden; wogegen bei denjenigen Parzellar-Markungen, welche eigene für sich bestehende Kataster und Charten erhalten, auch besondere Defect-Protokolle geführt werden müssen." (Erläuterungen vom 20. Aug. 1834.)

Digitized by Google

B) Cataster-Publication.

Vorarbeiten.

§. 20.

Acten-Uebernahme.

Wenn von dem Collegium dem Commissär ein Publications-Distrikt angewiesen ist, so hat er gleichbald zum Angriff seines Geschäfts dadurch Einleitung zu treffen, daß er das Oberamt von der Zeit seiner Ankunft in Kenntniß setzt. Sobald er alsdann zur Abreise gefaßt ist, werden ihm von dem Bureau-Registrator gegen Bescheinigung die erforderlichen Acten und Transportmittel verabfolgt, und zwar:

1) ein Conspect über den Publications-Distrikt;
2) sämmtliche Cataster sammt Defect-Verzeichnissen (§. 18);
3) die dazu gehörigen Original-Plane;
4) deßgleichen sämmtliche Abdrücke mit Parzellen-Numern (Numern-Abdrücke);
5) die Correctur-Bogen (§. 71);
6) sämmtliche Meßregister nebst Brouillons;
7) ein Vorrath von Cataster-Tabellen;
8) Tabellen für die Verzeichnisse der Staatsgüter (§. 48);
9) lithographirte Ausschreiben, behufs der Publication an auswärtige Besitzer (§. 48);
10) lithographirte Tabellen für Reclamations-Verzeichnisse (§. 3, 43, 49);
11) deßgleichen für die Ersatz-Verzeichnisse (§. 73);
12) Tabellen für Arbeits-Diarien und
13) Geschäfts-Uebersichten (§. 99);
14) eine Kiste für die Originalplane;
15) eine größere für die übrigen Acten;
16) eine blecherne Kapsel;
15) ein Amtssigill;
18) eine Tabelle über die ehemaligen Maßverhältnisse des Publications-Districts und
19) ein specielles Verzeichniß über vorstehende Gegenstände, in welchem auch der äußere Zustand der Originalplane bemerkt seyn muß.

Sollten während der Publications-Arbeiten noch weitere Acten ꝛc. erforderlich werden, so haben die Publications-Commissäre solches bei Zeiten dem Bureau der Primär-Cataster anzuzeigen.

Auf gleiche Weise sind auch diejenigen Acten, welche sich in den Händen benachbarter Publications-Commissäre befinden, von diesen zu verlangen.

§. 21.

Aufstellung von Sub-Commissären.

Nach der Ankunft des Publications-Commissärs in seinem Di-

strikte muß es zu Bewirkung eines raschern Fortgangs der Arbeiten eine seiner ersten Angelegenheiten seyn, sich tüchtige Subcommissäre zu verschaffen, welchen er diejenigen Arbeiten überträgt, die ihrer Natur nach nicht nothwendig durch den Commissär selbst besorgt werden müssen, wozu namentlich die ergänzende Beschreibung der Besitzer und Culturen, die Bezeichnung der Gewende und Zellgen, der eigentliche Publikations-Akt, die Fertigung von Extrakten u. s. w. gehört.

Diese Sub-Commissäre werden entweder nur für eine Gemeinde gewählt, und dazu fähige Orts-Vorsteher, Rathsschreiber, Schullehrer, Geometer u. s. w. verwendet, oder es werden, besonders in Gegenden, wo in den einzelnen Gemeinden brauchbare Subjekte nicht leicht zu finden seyn werden, für den ganzen Bezirk nach vorgängiger Anzeige bei dem Kön. Steuer-Collegium ein oder einige Sub-Commissäre aufgestellt, wobei diejenigen den Vorzug verdienen, welche sich bereits bei andern Publications-Commissären Erfahrungen gesammelt, und Pünktlichkeit, Fleiß und ein solides Betragen erprobt haben.

Der Oberamts-Commissär ist in jedem Falle für die Arbeiten seiner Assistenten verantwortlich. Aus diesem Grund wird er nicht nur schon seine erste Wahl mit möglichster Behutsamkeit treffen, und die Sub-Commissäre vollständig und gründlich in ihr Geschäft einleiten, sondern sich auch ihrer fortwährenden Brauchbarkeit und ihres Fleißes, nicht weniger ihrer geregelten Aufführung durch häufige Visitationen, specielle Prüfung der Arbeiten u. s. w. versichern.

Damit übrigens der Commissär selbst in den Stand gesetzt wird, seinen Gehülfen eine vollständige Belehrung ertheilen zu können, so wird derselbe wenigstens in einer Gemeinde sämmtliche Arbeiten, theils vollständig, theils unter Mitwirkung des Sub-Commissärs besorgen, und sich daraus die erforderlichen Rücksichten ableiten. [679])

---

679) In Absicht auf die Publikation der Kataster schreiben die Erläuterungen vom 20. August 1834. Folgendes vor: „Nach dem §. 21. der Instruktion haben die Publikations-Commissarien, in der Regel, sogleich nach ihrer Ankunft in einem Publikations-Bezirk tüchtige Sub-Commissarien aufzustellen, und durch dieselben alle diejenigen Arbeiten besorgen zu lassen, die ihrer Natur nach nicht nothwendig durch den Commissär selbst vorgenommen werden müssen.

Da jedoch noch nicht genau bestimmt ist, welche Geschäfte denselben übertragen werden können, und da hierin, so wie bei der Prüfung der Arbeiten der Sub-Commissarien die Publikations-Commissarien bisher öfters ein sehr verschiedenes Verfahren beobachtet haben, so werden in dieser Beziehung folgende Vorschriften gegeben:

1) Die Publikations-Commissarien bleiben auch in Zukunft, wie bisher, für die Arbeiten der Sub-Commissarien verantwortlich.

2) Ehe ein Ort einem Sub-Commissär zu der Besorgung der Publikations-Geschäfte angewiesen wird, hat der Publikations-Commissär zuvorderst das angelegte Cataster und namentlich das Reclamations-Verzeichniß und das bei der Revision des Catasters auf dem Bureau geführte Proto-

§. 22.

Bestellung der Urkunds-Personen.

Der Commissär hat sich alsdann nach den vorliegenden Umständen darüber zu entscheiden, in welchem Orte mit den Publications-Arbeiten der Anfang gemacht werden soll.

---

koll im Allgemeinen zu durchgehen, und zu untersuchen, ob nach denselben keine besondern Anstände vorkommen, die entweder die Publikation durch den Commissär selbst, oder wenigstens während derselben besondere Untersuchungen nöthig machen, damit er in jedem Falle schon bei dem Anfange des Geschäfts die nöthigen Vorbereitungen und Anordnungen treffen kann.

3) Dem Anfange der Publikations-Geschäfte hat der Commissär, besonders wenn der Sub-Commissär noch keine vollständige Proben seiner Tüchtigkeit und Erfahrung abgelegt hat, in jeder Gemeinde selbst anzuwohnen, wobei er nicht nur die Ortsvorsteher und Urkundspersonen in den Gebrauch der Charten und Kataster einzuleiten, sondern auch denselben den Sub-Commissär vorzustellen, und den letztern in seine Funktionen einzuweisen hat, zu welchem Behufe er demselben eine Bureau-Instruktion mit den erlassenen Erläuterungen einhändigen, und ihn mit den die Publikations-Geschäfte betreffenden Normalien bekannt machen wird.

Mit diesen Geschäften kann sodann auch noch die Untersuchung und Erledigung der, bei der Anlegung des Katasters auf dem Bureau aufgenommenen Defekte, nach dem §. 25. der Instruktion, verbunden werden, indem dem Sub-Commissär nur die Erledigung derjenigen minder wichtigen Defekte überlassen werden darf, welche erst im Laufe des Publikations-Geschäfts gehörig untersucht und erledigt werden können.

4) Nach vollständiger Einweisung des Letztern kann alsdann demselben zur Besorgung übertragen werden:

a) die Ergänzung der Beschreibung der Gebäude und deren Besitzer;
Instruktion §. 26.

b) die Erhebung der Gewende-Benennungen und Grenzen;
Instruktion §. 27.

c) die Ergänzung der Beschreibung der Feldgüter-Besitzer;
Instruktion §. 28.

d) der Eintrag der Zellgen (Oesche, Fluren) in das Kataster;
Instruktion §. 29.

e) die Revision und Ergänzung der Culturen-Beschreibung:
Instruktion §. 30.

und

f) die Publikation des Flächenmaßes an die Gemeinde-Angehörigen;
Instruktion §. 45—47.

jedoch mit der aus pct. 7. lit. b. folgenden Beschränkung.

Nebenbei kann dem Sub-Commissär noch der Auftrag gegeben werden, bei der Durchgehung und Ergänzung des Katasters auf den richtigen Zug der Wege, Flüsse und Bäche, der Markungs-, Zehnt-, Waide-, Jagd- und Steuer-Grenzen genau acht zu geben, alle ihm in dieser Beziehung vorkommende Anstände, so wie auffallende Mängel in der Numerirung ꝛc. und alle auf das Markungs- und Besteuerungs-Recht sich beziehende besondere Verhältnisse (Instruktion §. 35.) für den Publikations-Commissär zu bezeichnen.

Auch versteht es sich von selbst, daß, neben den hier speciell angezeigten

In der Regel dürfte die Wahl auf die Oberamtsstadt oder überhaupt auf einen größern Ort seines Bezirkes fallen.

Geschäften, den Sub-Commissarien noch weitere minder wichtige Arbeiten, durch welche die Publikations-Geschäfte befördert werden, wie z. B. die Fertigung von Extrakten, Ersatz-Verzeichnissen, Copialien u. s. w. übertragen werden können.

5) Während der Besorgung der oben angeführten Publikations-Geschäfte hat der Publikations-Commissär den Sub-Commissär öfters zu visitiren, und dabei nicht nur im Allgemeinen seine Geschäfts-Behandlung zu prüfen, und denselben über die Mängel und Fehler derselben zurecht zu weisen, sondern auch insbesondere zu untersuchen:

a) Ob die demselben zur Berichtigung überlassenen Bureau-Defecte und Bureau-Revisions-Bemerkungen richtig und vollständig erlediget, auch ob die bei der Publikation vorkommenden Anstände klar und bestimmt bezeichnet,
b) ob die Besitzer der Gebäude und Güter vollständig aufgenommen,
c) ob die Namen der Gewende richtig ausgemittelt, und ob solche auch orthographisch richtig in die Charten eingeschrieben,
d) ob die Namen der Zellgen (Oesche, Fluren) richtig erhoben und vollständig angezeigt, und
e) ob bei der Beschreibung der Gebäude und bei der Revision und Ergänzung der Culturen-Beschreibung, die Benützungsarten der Gebäude und Güter nach den, in der Instruktion §. 26. und 30. und nach den, in den gegenwärtigen (§. 3.) und in den Erläuterungen vom 29. December 1830 §. 9. festgesetzten Classen und Abtheilungen aufgenommen und in dem Kataster beschrieben worden seyen.

Diese Untersuchungen kann der Publikations-Commissär bei seinen periodischen Visitationen vornehmen, ohne daß dadurch die Geschäfte des Sub-Commissärs eine Störung erleiden, auch hat er alle dabei vorkommende Anstände sogleich mit Hülfe örtlicher Erkundigungen, oder durch Vergleichung mit den Orts-, Grund-, Güter-, Lager-, ꝛc. ꝛc. Büchern, in der Regel selbst zu erledigen, und nur wenn die Erledigung mit keinen besondern Schwierigkeiten verbunden ist, wie z. B. die Ergänzung einer unvollständigen Besitzer-Erhebung, kann er dieselbe durch den Sub-Commissär besorgen lassen.

6) Alle weitere bei der Publikation vorkommende Geschäfte, wie z. B. die Führung des Publikations-Protokolls über wichtigere Gegenstände und Zweifel, die Untersuchung der Weg- und Wasser-Beschreibung und die Erhebung der Eigenthums-Verhältnisse derselben, insbesondere nach Maßgabe des Dekrets vom 19. Nov. 1831., die Prüfung der Markungs-, Zehnt-, Waide-, Jagd-, Steuer-Grenzen, die Verhandlungen über die Ausgleichung der Steuer- und Markungs-Rechte u. s. w. hat der Publikations-Commissär, nach den in der Instruktion, den Erläuterungen und in den Normalien gegebenen Vorschriften, selbst zu besorgen, und nur ausnahmsweise kann derselbe einzelne Geschäfte, welche von keiner besondern Bedeutung und ohne Schwierigkeiten zu erledigen sind, einem Sub-Commissär übertragen, worüber er aber in der Haupt-Relation Nachweisung zu geben hat. Insbesondere hat er bei diesen, nicht in seinem Wohnsitze, sondern in jedem betreffenden Orte, unter Beiziehung von Urkundspersonen, vorzunehmenden Geschäften genau zu untersuchen, ob, wenn eine Gemeinde aus verschiedenen Weilern und Höfen besteht, die eine oder die andere Parzelle nicht eine eigene Markung besitze, deren Grenzen noch nicht aufgenom-

Digitized by Google

Ist einmal der Ort bestimmt, so hat er dahin zu wirken, daß ihm oder dem Sub-Commissär durch die Wahl und aus der Mitte des Gemeinderaths einige Urkunds-Personen beigegeben werden, welche feldkundige Männer und mit den öffentlichen Büchern vertraut seyn müssen, übrigens nicht bei allen Acten des Geschäfts zu gleicher Zeit anwesend seyn dürfen.

---

men und in die Charten eingezeichnet sind, und, wenn dieser Fall wirklich vorkommen sollte, nach vorgängiger motivirter Anfrage bei dem Königlichen Steuer-Collegium dafür zu sorgen, daß für dieselbe sogleich, nach den bestehenden Vorschriften, ein besonderes Parzellar-Kataster mit selbstständiger Numerirung angelegt wird; auch muß alsdann die Numerirung des Haupt-Katasters zweckmäßig abgeändert werden. (Instruktion §. 70.)

7) Wenn die Publikation in einem Orte vollzogen ist, so hat der Publikations-Commissär

a) in seinem Wohnsitze die Arbeiten des Sub-Commissärs nach Maßgabe des §. 54. der Instruktion einer weitern, theils allgemeinen, theils speciellen Prüfung zu unterwerfen, wobei er

b) das Kataster mit den Charten im Allgemeinen zu vergleichen, und zu prüfen hat, ob die Beschreibung der Gewende in jenem mit den Bezeichnungen auf diesen vollkommen übereinstimme, bei welcher Gelegenheit er auch alle sonstige Anstände, die von ihm in den verschiedenen Zweigen der Kataster-Arbeiten noch entdeckt werden, untersuchen, und entweder sogleich erledigen oder zur Berichtigung in dem Reclamations-Verzeichnisse vormerken wird. Sollten namentlich Anstände bei der Numerirung vorkommen, die bei der Ausmittlung der Gewendegrenzen u. s. w. erhoben worden sind, und wodurch eine theilweise Aenderung der Numerirung nothwendig wird: so sind solche, bevor den öffentlichen Stellen Kataster-Auszüge mitgetheilt worden, zu erledigen, damit in dieselben stets die richtigen Parzellen-Numern aufgenommen werden können.

Es ist jedoch

c) bei dieser Prüfung, besonders wenn die Kataster-Anlage schon auf dem Bureau revidirt worden ist, keine specielle Revision des ganzen Katasters vorzunehmen, sondern es genügt die oben bezeichnete allgemeine Vergleichung des Katasters mit den Charten. Nur dann, wenn aus den Ergebnissen der Publikation eine auffallende Mangelhaftigkeit der Kataster-Anlage hervorgehen sollte, hat sich der Publikations-Commissär auf eine dem Zwecke angemessene specielle Prüfung der Kataster-Anlage einzulassen, und diejenigen Umstände, welche dazu hauptsächlich Veranlassung gaben, seiner Zeit in der Haupt-Relation anzuzeigen.

8) Da jedoch die Publikations-Commissarien durch die Beaufsichtigung der Sub-Commissarien und die Prüfung der Arbeiten derselben, auf die hier vorgeschriebene Weise, nicht immer und besonders zum Anfange vollständig beschäftiget seyn werden: so erwartet man, daß sie sich auch selbst, in so weit es ihre übrigen Geschäfte gestatten, den Publikations-Geschäften unterziehen und den möglichsten Fleiß anwenden werden, damit dieselben stets einen raschen Fortgang nehmen und bald zum Ziele geführt werden. Sie haben deßwegen in der zu erstattenden Relation genau anzuzeigen, welche Kataster von ihnen selbst und welche durch Sub-Commissarien publicirt worden sind."

Digitized by Google

Im Falle die Feldkenntniß der erwählten Gemeinderäthe nicht zureichen würde, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß zu den vorkommenden Verhandlungen weitere erfahrene Männer aus der Gemeinde, z. B. sogenannte Zehnter, Feldschützen, die bei der Vermessung gebrauchten Indicateure ꝛc. beigezogen werden.

§. 23.

Einleitung der Ortsvorsteher und Urkunds-Personen in den Gebrauch der Karten und Cataster.

Die gewählten Urkunds-Personen, so wie die Ortsvorsteher überhaupt, hat der Commissär gleich bei dem Beginn seiner Arbeiten mit der Einrichtung der Cataster und Karten bekannt zu machen, und diese Rücksicht bei allen Abschnitten des Geschäfts zu beobachten, wodurch nicht allein der Publicationsact befördert, sondern auch, wenn einmal die bereinigten Vermessungs-Ergebnisse den Gemeinden ausgefolgt sind, der zweckmäßige Gebrauch dieser Arbeiten gesichert wird.

§. 24.

Publikations-Protokoll.

Für jede Gemeinde führt der Commissär ein fortlaufendes Publications-Protokoll, in welches alles dasjenige kurz und bündig aufzunehmen ist, woraus das Steuer-Collegium seiner Zeit beurtheilen kann, ob der Commissär auf alle vorgeschriebenen Untersuchungen eingegangen sey, und seinen Auftrag zweckmäßig vollzogen habe; deßgleichen müssen hierin die besonderen Verhältnisse solcher Gegenstände, welche sich zu höherer Cognition eignen, vorgekommene Verträge u. s. w. niedergelegt werden.

Dieses Protokoll ist von dem Commissär und den Urkunds-Personen, so oft jener den Ort verläßt, zu beurkunden. [680])

§. 25.

Erledigung der auf dem Bureau nicht zu beseitigen gewesenen Anstände.

Zunächst erledigt der Publikations-Commissär diejenigen Anstände, welche auf dem Bureau gefunden und daselbst nicht gehoben wurden, insoweit deren Beseitigung allein auf dem Nachschlagen der öffentlichen Documente oder auf Auskunft der Vorsteher oder der Eigenthümer beruhet; diejenigen hingegen, deren Berichtigung nur durch eine Untersuchung auf dem Felde, durch Nachrechnung oder durch eine Nachmessung geschehen kann, bleiben bis zur Erle-

680) Die Publikations-Protokolle sollen die Art der Publikation, sowie Nachrichten über das frühere Gütermeß und über die Grundlagen der Gewende-Eintheilung enthalten. (Dekret vom 25. April 1833.)

Digitized by Google

digung der etwa noch im Verfolg des Geschäfts sich zeigenden Anstände ausgesetzt.

§. 26.

Ergänzende Beschreibung der Gebäude und der Gebäude-Besitzer.

Sofort werden die Eigenthümer der Gebäude und deren Verhältnisse nach §. 16 unter Anwohnung einer der bestellten Urkunds-Personen (§. 22) auf den Grund des Brandversicherungs-Katasters theils erst erhoben, theils nur ergänzt und berichtiget.

Hierbei sind folgende Bestimmungen festzuhalten:

1) hinsichtlich der Besitzer muß auf die, seit dem letzten Steuersatze (Richtigstellung des Katasters) vorgegangenen Veränderungen Rücksicht genommen,
2) da, wo das Eigenthum eines Gebäudes unter Mehrere vertheilt ist, müssen Alle, welche Theil daran haben, angemerkt,
3) wo der Antheil eines Jeden nach Quoten zum Voraus bestimmt ist, muß bei jedem dieser Besitzer auch die Quote ausgedrückt,
4) wo aber die Mittheilhaber sich nur nach bestimmten Parzellen abgetheilt haben, dürfen bloß die verschiedenen Besitzer aufgezählt werden;
5) bei Einsetzung der Beschaffenheit der Gebäude hinsichtlich ihrer Benutzung wird darauf gesehen, daß die Gebäude in das nachfolgende, für den Zweck der Liquidation angeordnete Schema (§. 72 und 87) unter die entsprechenden Gattungen mit Leichtigkeit gezählt werden können.

I. Gebäude zu öffentlichen Zwecken:
- Kirchen,
- Kapellen,
- Synagogen,
- Spital-, Kranken-, Armen-Häuser,
- Schulhäuser,
- Rathhäuser,
- Rath- und Schul-Häuser,
- Kanzlei-Gebäude,
- Kasernen,
- zu sonstigen öffentlichen Zwecken.

II. Wohngebäude:
- Schlösser,
- Amts-Wohngebäude für Staats- und Commun-Diener,
- Pfarrhäuser,
- gemeine Wohngebäude,
- gemeine Wohngebäude mit
  - Mühlen ꝛc.,
  - Fabriken ꝛc.,

Digitized by Google

Ziegelhütten,
Scheuren,
Bädern.

III. Oekonomie-Gebäude:

Waschhäuser,
für Gewerbe und Handel,
für Landwirthschaft.

Aus Veranlassung der Beschreibung der Gebäude-Besitzer sind auch die Namen kleinerer Weiler, Höfe und einzeln stehender Häuser, wenn es nicht schon durch die Geometer richtig geschehen wäre, aus Urkunden zu erheben, und in den Karten und den Katastern zu bemerken.

§. 27.

Aufnahme der Gewende-Benennungen und Grenzen.

Nach vollständiger Berichtigung des Gebäude-Katasters wird zu Begrenzung der Gewende und zur Erhebung ihrer Benennungen geschritten, für welchen Akt die Feldkenntniß der Urkunds-Personen vorzüglich in Anspruch genommen werden muß, daher auch in der Regel sämmtliche Gewählte dabei werden anzuwohnen haben.

Vor allen Dingen ist, um die früher üblich gewesenen Gewende-Eintheilungen möglichst beizubehalten, aus den ältern Meßprotokollen, Steuerbüchern, Saalbüchern, Urbarien ꝛc., insofern es keinen unverhältnißmäßigen Zeitaufwand verursacht, ein einfacher Auszug über die vorkommenden Benennungen unter Beifügung des Blattes des zu Grunde liegenden Documents zu verfertigen.

Die Gewende-Begrenzung selbst kann alsdann der Commissär auf einer beliebigen Stelle der Markung beginnen, nur reiht er immer ein Gewende an das andere an, bis er auf solche Weise auf der ganzen Markung herum gekommen ist; in der Regel wird er aber mit den an den Ort angrenzenden Gärten und Wiesen den Anfang machen, und diese Arbeit nach der Ordnung des Katasters vollenden; die Gemüsegärten in den Ortschaften und in der Nähe derselben gehören gewöhnlich keinem Gewende an, sie erhalten ihre Benennung meist von dem Umstand, ob sie vor, hinter oder neben der Wohnung oder Scheuer gelegen sind, und werden deßwegen mit Geschäfts-Erleichterung zugleich mit den Gebäuden beschrieben.

Die Grenzen werden nach dem bekannten und unbestrittenen Herkommen, und in Zweifelsfällen nach dem Inhalt der Lager- und Steuer-Bücher festgesetzt, und es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß Theile von Gütercomplexen, welche wegen gemeinschaftlicher Zins- oder Gült-Pflichtigkeit in Verbindung stehen, nicht in verschiedene Gewende gezogen werden.

Die von den Geometern erhobenen, auf die Originale gezeichneten Gewende-Namen dürfen hierbei nur als Leitfaden für die vollständige Richtigstellung der Benennungen benutzt werden. Es ist

Digitized by Google

aber nicht nöthig, im Falle die erstern unrichtig seyn sollten, dieselben auf den Originalplanen abzuändern, sondern es genügt an dem richtigen Eintrag in die mit Numern versehenen Abdrücke und in die Correcturbogen.

Hinsichtlich der Orthographie hat sich der Commissär nach den öffentlichen Documenten, oder, wo diese unter sich widersprechend oder unrichtig sind, nach der etymologischen und historischen Abstammung, in Ermanglung aller sichern Bestimmungen hierüber aber nach der gewöhnlichsten Aussprache zu richten, und, wenn die gewöhnliche Benennung von der in den öffentlichen Büchern enthaltenen verschieden ist, die letztere Benennung in einer Parenthese jener beizuschreiben. Auf dieselbe Weise aber, nach welcher ein Gewende-Name auf einer Karte richtig beschrieben worden, muß er auch auf allen übrigen hierher gehörigen Karten erscheinen.

Ein Mittel, der ursprünglichen richtigen Benennung eines Gewendes näher zu kommen, liegt nicht selten in der Beachtung des Umstandes, daß angrenzende Distrikte zweier Markungen einerlei Namen führen, welche übrigens in beiden Gemeinden abweichend gesprochen und geschrieben werden. Zur Vergleichung dieser Benennungen wird der Commissär jedoch dann erst geführt, wenn die Gewende-Namen beider Markungen auf den Correcturbogen einander gegenüber stehen, daher der Commissär angewiesen wird, in Fällen, wo die Orthographie einer Benennung noch nicht erwiesen ist, auf die Benennungen angrenzender Gewende der Nachbar-Markung Rücksicht zu nehmen.

Die Grenzen der Gewende werden sogleich bei ihrer Erkundigung mit einem Carminstreifen auf den Abdrücken bezeichnet, und ihre Benennungen mit schwarzer Dinte eingeschrieben.

Durch die Aufnahme aller und jeder Gewende-Benennungen in die Karten würde übrigens die Deutlichkeit der letztern Gefahr laufen. Die Namen kleinerer Gewende oder gar einzelner Parzellen dürfen daher, wenn sie nicht ein besonderes topographisches Interesse darbieten, nicht auf die Karten geschrieben, sondern müssen unter ein passendes Hauptgewende subsumirt, gleichwohl aber in dem Cataster bei jedem Grundstück oder Gewende eingetragen werden. [681])

§. 28.

Ergänzung der Beschreibung der Feldgüter-Besitzer.

Mit der in vorstehendem §. berührten Arbeit verbindet sich bei

---

681) Da bei Gemeinden, welche aus mehreren Parzellar-Markungen bestehen, und welche nur Ein Charten-Exemplar erhalten, die Parzellen-Markungen mit einem leichten, rothen Farbenstreifen eingefaßt werden sollen; so sind alsdann die Gewende-Grenzen mit blauen Farbenstreifen leicht zu umfassen. (Decret vom 10. September 1831.)

Digitized by Google

denselben Urkunds-Personen das Ergänzen der Besitzer-Beschreibung, insofern auf dem Bureau nach §. 16 Lücken übrig geblieben sind.

Dabei sind folgende Rücksichten zu nehmen:

1) bei dem Eigenthum des Staats und der Standes- und Grund-Herrn wird die Administrations-Stelle als Eigenthümerin aufgeführt, und bei den Gütern der Kirchen- und Schul-Diener bestimmt angegeben, ob dieselben im Eigenthum des Staats, der Kirche, der Gemeinden oder besonderer Stiftungen sind.
2) In der Regel werden Diejenigen als Eigenthümer eingeschrieben, welche ein Grundstück zur Zeit der Beschreibung wirklich im Besitz haben, wobei sich von selbst versteht, daß Erb- und Fall-Lehens-Besitzer ebenfalls als Eigenthümer anzunehmen sind; hinterfällige, oder bloß in der Verwaltung und Nutznießung eines Gatten, Vaters oder einer Mutter stehende Güter werden, wofern nicht die Urkunds-Personen alsogleich die Namen der wahren Eigenthümer anzugeben vermögen, auf den Namen der gesetzlichen Verwalter und Nutznießer eingetragen, und die sorgfältige, auf den Grund der öffentlichen Bücher vorzunehmende Beschreibung der Eigenthümer wird der künftigen Anlegung der Güterbücher vorbehalten.
3) In dem Fall, wenn eine Fläche seit der Vermessung vertheilt worden ist, wird auf so lange, bis diese Zertrennung kartirt seyn wird, der frühere Besitzer aufgenommen; bei Grundstücken jedoch, welche nach aliquoten Theilen vertheilt worden sind, leidet diese Bestimmung eine Ausnahme, und es können hier sämmtliche zeitliche Besitzer unter Angabe ihres Antheils aufgeführt werden, wie dieß überhaupt auch in denjenigen Fällen geschiehet, wo ein Grundstück auf die angegebene Weise schon zur Zeit der Vermessung vertheilt war, aber die Vertheilung nicht kartirt worden ist. Sind hingegen damals, entweder durch die Schuld des Indicateurs oder des Geometers, mehrere Grundstücke zusammen aufgenommen worden, welche in keinem bestimmten (quotativen) Verhältnisse zu einander stehen, so müssen unter allen Umständen diese einzelnen Parzellen, nachdem sie entweder zuvor schon oder erst für den vorliegenden Zweck vermarkt worden sind, bei den Publications-Arbeiten nachträglich kartirt und ausgeschieden werden.
4) In volkreichern Orten, in welchen viele Eigenthümer mit gleichen Geschlechtsnamen vorkommen, sind die Urkunds-Personen öfters an die genaue Anzeige der Unterscheidungsnamen zu erinnern.
5) Wissen die Urkunds-Personen den Besitzer eines Gutes nicht sogleich anzugeben, so wird keine Zeit mit Nachschlagen der öffentlichen Bücher, oder mit dem Herbeirufen der bekannten Besitzer der angrenzenden Güter versäumt, sondern die Ergänzung wird bis zur Publikation ausgesetzt; überhaupt wird der Commissär es sich angelegen seyn lassen, diese Arbeit so

zweckmäßig als möglich vorzunehmen, damit nicht bei ungeschickter Behandlung für dieselbe eben so viele Zeit aufgewendet werden muß, als das Einschreiben der Eigenthümer auf dem Lande durchaus erfordert haben würde.

§. 29.

Beschreibung der Zellgen (Oesche, Fluren).

Zu gleicher Zeit mit den Gewenden müssen auch die Zellgen (Oesche, Fluren) des Ackerfeldes nach der Angabe der Urkunds-Personen erhoben und in der hierzu bestimmten Kataster-Columne beschrieben werden.

Dieses Beschreiben wird dadurch wesentlich abgekürzt, wenn jede Zellge mit einem Buchstaben bezeichnet, davon in den, dem Kataster voran zu schickenden, Bemerkungen Nachricht gegeben, und alsdann statt der Zellgbenennung im Kataster nur der betreffende Buchstabe aufgeführt wird.

§. 30.

Revision und Ergänzung der Culturen-Beschreibung.

Die Culturen werden zwar nach §. 14 schon auf dem Bureau eingetragen; da sich aber nicht erwarten läßt, daß man dieselben aus den Arbeiten der Geometer überall für die dießseitigen Zwecke brauchbar werde erhalten können, so müssen sie gelegenheitlich der Gewende-Beschreibung einer Revision unterworfen werden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nach dem Grundsatz: die Landes-Vermessung habe den Feldzustand so, wie sie ihn antrifft, aufzunehmen, diejenigen Areale, deren Cultur geändert wurde, nach dem dermaligen Zustand zu beschreiben und in den Karten zu bezeichnen sind; die Cultur-Veränderung muß aber vollendet, und nicht bloß, wie z. B. bei Weinbergen, vorübergehend seyn.

Für die Darstellung der verschiedenen Culturgattungen eines Markungs-Gebiets im Ganzen sind bis auf Weiteres nachfolgende stehende Rubriken angeordnet; bei der Beschreibung der Culturen ist daher auf dieselben und die ihnen angehängten Erläuterungen sorgfältig Bedacht zu nehmen, damit bei der künftigen Liquidation auf dem Bureau hinsichtlich der Subsumtion der örtlich vorhandenen Culturarten unter die angegebenen Rubriken und ihre Unterabtheilungen kein Zweifel entstehen kann.

Wofern Culturarten vorkommen sollten, welche sich unter keine der nachfolgenden Categorien einrechnen lassen, so sind dieselben unter der passenden Hauptklasse besonders aufzuführen.

I. Gärten und Länder.

a) Gemüse- und Blumen-Gärten;
b) Gras- und Baum-Gärten, Baumschulen;
c) Länder, worunter Kraut-, Hanf- und Erdbirn-Länder

begriffen sind, insoweit sie keiner Zellg angehören, welchen Falls sie zu den Aeckern gerechnet werden;
d) Hopfengärten;
e) Lustgärten, Anlagen ꝛc.

II. Aecker.

a) Flürlich gebaute:
   α) ohne Bäume,
   β) mit Bäumen.
b) Willkührlich gebaute:
   α) ohne Bäume,
   β) mit Bäumen;
c) Wechselfelder:
   α) gebaute, nämlich solche Aecker, welche nur zuweilen, d. h. nach dem Verlauf einiger Jahre, während welcher sie wüst liegen, gebaut werden;
   β) ungebaute, welche, ohne der Cultur gerade unzugänglich zu seyn, niemals gebaut werden.
   γ) mit Holz.

Hinsichtlich der Wechselfelder ist noch zu bemerken, daß häufig Grundstücke nur theilweise Wechselfeld sind und theilweise jährlich oder zellglich gebaut werden; bei diesen ist eine Aufnahme des Maßes der verschiedenen Cultur-Unterabtheilungen, wenn es nicht zuvor schon vom Feldmesser geschehen ist, zu unterlassen, und es sind solche Areale, besonders wenn der Umfang derselben nicht über 1 bis 2 Morgen beträgt, derjenigen Unterabtheilung ganz zuzuschreiben, welcher ihr größerer Theil angehört, oder sie werden nach angemessenen Quoten vertheilt.

Wenn ein Grundstück zur Zeit nicht gebaut wird, hingegen in früherer Zeit gebaut wurde, so kann es, falls nicht ein besonderes Ereigniß, z. B. Abschwemmung, eingetreten ist, nicht als ganz culturunfähig angenommen werden.

Die bei den Aeckern zuweilen vorkommenden Anwanden, welche zwei Jahre lang gemäht und im dritten Jahre beweidet werden, sind unter die Rubrik: „Wiesen" zu der betreffenden Unterabtheilung zu setzen.

III. Weinberge.

a) Zum Weinbau bestimmt,
b) zu andern Culturen verwendet; darunter gehören aber nicht Neugereuthe, welche zuweilen bis zur Wiederbestockung mit andern Gewächsen angebaut werden, sondern nur solche Plätze, welche, obwohl noch in den öffentlichen Büchern als Weinberge laufend, entweder für immer, oder auf unbestimmte Zeit auf eine andere Weise benutzt werden.

IV. Wiesen.

a) zweimähdige:

Digitized by Google

α) mit Obstbäumen,
β) ohne Bäume;

b) einmähdige:
α) mit Obstbäumen,
β) mit Waldbäumen und Gebüsch (Holzwiesen),
γ) ohne Bäume.

Dazu gehören auch die Mooswiesen mit und ohne Gebüsch, die Riedwiesen, Weidewiesen und die sogenannten Bandhecken. [682])

V. Waldungen.

a) Laubwaldungen,
b) Nadelwaldungen,
c) gemischte,
d) unbestockte, nämlich solche holzleere Distrikte, welche in der Administration der Forstbehörden stehen und wieder zu Wald angelegt werden.
e) Parke.

VI. Weiden (Heiden).

a) mit Obstbäumen,
b) mit Holz bewachsen,
c) bloß mit Gras bewachsen.

Hierher gehören auch die unter der provinziellen Benennung „Wasen" vorkommenden Flächen.

VII. Oeden,

nämlich ganz ungebaute, keiner Cultur fähige Flächen an Aeckern, Weinbergen, Wiesen, Waldungen, Weiden.

VIII. Steinbrüche.
IX. Erz-, Thon-, Sand- und Mergel-Gruben.
X. Seen und Weiher.

wozu am Ende zur Liquidation der Markungsfläche noch kommen:

XI. Flüsse und Bäche (Gewässer).
XII. Straßen und Wege. [683])

---

682) Wenn bei einer Parzelle das Einmähdige vom Zweimähdigen nicht durch natürliche oder künstliche Grenzen getrennt ist; so bedarf es, nach Dekret vom 1. November 1831, einer Trennung und Chartirung nicht, sondern es genügt, wenn angegeben wird: der wie vielte Theil je auf Ersteres und auf Letzteres falle.

683) Die Erläuterungen v. 29. Decbr. 1830 geben hierüber noch folgende nähere Vorschrift: „Hinsichtlich der Revision und Ergänzung der Culturen-Beschreibung ist die in der Instruktion vorgeschriebene Abscheidung genau festzuhalten. Es versteht sich von selbst, daß nach pag. 81. der Instruktion flürlich gebaute und zellglich gebaute Aecker, welche dort bei der Seitensumme nicht inklamirt wurden, einerlei Culturart bezeichnen. Da die Wechselfelder eine wandelbare Cultur-Eintheilung haben, so ist immer die ganze Parzelle mit dieser Culturart zu bezeichnen und es darf z. B. das — was zur Zeit der Publikation am Wechselfeld Weide ist, nicht

Digitized by Google

§. 31.

Unterſuchung hinſichtlich der Wege.

Mit der Gewendebegrenzung verbindet ſich die Unterſuchung der Eigenſchaft der Wege in der Hinſicht, ob ihr Flächengehalt nach §. 14 lit. f. am Ende des Cataſters oder als Ergänzung angrenzender Parzellen bei dieſen beſchrieben, oder endlich ganz zu dem Areal der zugehörigen Güter berechnet werden ſoll.

Verſteinte, oder durch natürliche Grenzen und Gräben ausgeſchiedene, ſo wie chauſſirte, gepflaſterte oder beſchüttete und dadurch der Bebauung unzugänglich gemachte Wege werden nämlich, wenn auch nicht erwieſen iſt, daß ſie im Eigenthume des Staats, der Amts-Corporation oder der Gemeinde ſind, unter allen Umſtänden am Ende des Cataſters, wo möglich in ununterbrochener Folge unter Angabe des Eigenthümers aufgeführt und auf den Karten durch ausgezogene Linien bezeichnet.

Andere Wege dagegen, welche Güter durchſchneiden oder am Rande derſelben hinziehen, und nur zu gewiſſen Zeiten, wenn z. B. der Ertrag zuvor eingeheimſt worden, den Einwohnern zur Benutzung geöffnet werden, ſind als ergänzende Beſtandtheile der angrenzenden Güter zu betrachten, und bei dieſen mit abgeſonderter Angabe ihres Meßgehalts zu beſchreiben.

Punktirte Linien bezeichnen ſie auf den Karten in der angegebenen Eigenſchaft.

Bloße Berechtigungen einzelner Gutsbeſitzer endlich: über das Grundſtück eines Andern, während der Bau-, Düngungs- und Erndte-Zeit zu fahren, gehören gar nicht in die Categorie der Wege, und werden auch auf den Karten in keiner Weiſe bezeichnet.

Die Geometer haben zwar bei den Orts-Vorſtehern ſich über die hierin beſtehenden Verhältniſſe genau zu erkundigen und die erhaltenen Notizen in ihren Brouillons beurkunden zu laſſen; deſſen ungeachtet wird es den Publications-Commiſſären zur Pflicht gemacht, dieſem Gegenſtand ihre volle Aufmerkſamkeit zu widmen und dasjenige, was von den Geometern unterlaſſen worden ſeyn ſollte, unter Benutzung aller vorhandenen Mittel zu ergänzen und zu berichtigen [684])

---

unter das beſtimmte Weide-Areal geſchrieben werden (Vergl. Inſtr. §. 9. 7., c.). Ebenſo iſt auf die Ausſcheidung der einmädigen Wieſen von den zweimädigen alle Aufmerkſamkeit zu verwenden. Auch wäre bei Bezeichnung des öden Feldes der §. 30. der Inſtruktion Nro. VII. den Urkunds-Perſonen vorzuhalten, da das Wort „Oedes" zu allgemein genommen zu werden ſcheint." Siehe übrigens auch die Anmerkungen zu §. 14.

684) Wenn unbeſtändige Wege, welche auf der Charte eine Bezeichnung erhalten haben, nicht beſonders, ſondern unter dem Inhalt der Güter berechnet ſind; ſo muß bei der Publication entweder die Berechnung nachgeholt oder, je nach Umſtänden, die Zeichnung auf der Charte delirt werden. (Decr. vom 25. Septbr. 1830.)

Bei Wegen, welche chauſſirt oder verſteint ſind (namentlich Ver-

Digitized by Google

§. 32.

Allgemeine Prüfung der Markungs-Grenzen.

Die Markungs-Grenzen sind zuweilen den Geometern von den Indicateuren unrichtig angegeben worden.

Es ist deßwegen nothwendig, dieselben nicht nur gelegenheitlich der bisherigen Arbeiten auf der Karte mit den Orts-Vorstehern, sondern auch bei vorkommenden Nachmessungen und Untersuchungen an der Grenze zu prüfen.

Unter dieser Prüfung will man jedoch keine genaue Untersuchung der Lage und Entfernung der Grenzsteine auf den Grund älterer Markungsgrenz-Beschreibungen, Fleckenrodeln und dgl. verstanden wissen, da man voraussetzen muß, die Gemeinden werden vor und bei der Vermessung ihr Interesse hierin bewahrt haben, wogegen es allerdings Pflicht des Commissärs ist, im Falle bei vorgedachter allgemeiner Durchsicht von den Orts-Vorstehern eine Grenze als unrichtig erklärt, und diese Angabe von der angrenzenden Gemeinde widersprochen würde, bei der Untersuchung und Berichtigung des Fehlers auf die vorhandenen Documente ebenso, wie auf die Anerkenntniß der angrenzenden Gemeinde, Rücksicht zu nehmen.

Sind die Markungsgrenzen, wegen deren sich Anstände ergeben, zugleich Landesgrenzen, so sind die vorwaltenden Verhältnisse bei dem Oberamt zu erkundigen, und nach den Erläuterungen desselben die Kataster und Karten zu berichtigen. [685])

---

bindungs-Wegen), aber in dem Eigenthum des Besitzers der anstoßenden Gutsparzelle sich befinden, werden die Linien ausgezogen und das Meß derselben am Ende des Katasters vorgetragen; in der Wegbeschreibung ist jedoch auf die Numer dieser Parzelle und bei der Gutsbeschreibung auf die Stelle der Wegbeschreibung im Cataster Bezug zu nehmen. (Decr. vom 19. Nov. 1831.)

Die auf §. 31. weiter bezüglichen Erläuterungen s. oben in den Anmerkungen zu §. 14.

685) Die Erläuterungen vom 20. Aug. 1834 schreiben zu §. 32. und 69. der Instruktion Folgendes vor: „Auf jeder Charte muß bei jedem Markungstheile der Name der Markung auf dem Rande bemerkt seyn; die Original-Charten, Abdrücke und Correkturbogen sind deßwegen hienach nicht nur zu ergänzen, sondern es ist auch darauf zu sehen, daß die Namen orthographisch richtig geschrieben und die Meßregister in dieser Beziehung mit den Charten in Uebereinstimmung gebracht werden.

Ebenso ist auf eine richtige Bezeichnung der Markungs-, Oberamts-, Kreis- und Landes-Grenzen und auf eine dießfällige Uebereinstimmung der Charten, Kataster und Meßregister besonders dann, wenn eine Gränzänderung, sey es bei Gebäuden, Grundstücken, Straßen, Flüssen ꝛc. bei der Publikation Statt gefunden hat, genau acht zu geben; auch muß, wenn namentlich die Markungsgrenzen, den Eigenthums-Verhältnissen gemäß, links oder rechts oder in der Mitte eines Baches oder eines Weges eingezeichnet sind, darauf gesehen werden, ob das Flächenmaß darnach berechnet und der Antheil jeder Markung ausgeschieden worden sey."

Digitized by Google

§. 33.

Aufnahme der Particular-Zehent-Grenzen.

Im Falle sich in einer Markung besonders versteinte Particular-Zehent-Districte vorfinden, müssen solche Districte in den Karten auf die in der Vermessungs-Instruktion (§. 45) vorgeschriebene Weise bezeichnet, und, wenn dieß bei der Vermessung unterblieben seyn würde, muß die Bezeichnung bei der Publication der Primär-Catastr nachgeholt werden; wenn hingegen die Zehentgrenzen mit den Markungsgrenzen zusammentreffen, oder zwar innerhalb einer Markung Particular-Zehentdistricte bestehen, die aber nicht versteint sind, hat eine besondere Aufnahme zu unterbleiben.

Von dem Daseyn solcher Zehentdistricte hat sich der Commissär zunächst aus den Zehent-Berichten Kenntniß zu verschaffen. [686])

§. 34.

Aufnahme der Waide- und Jagd-Grenzen.

Die Waide- und Jagd-Grenzen sollen, insoweit solche von den Markungsgrenzen abweichen, und durch ordentliche Versteinung festgestellt sind, auf den Karten bezeichnet werden.

Es ist also auch hierüber Erkundigung einzuziehen, ohne sich übrigens in weitläufige Untersuchungen einzulassen.

---

686) „Auf die Untersuchung und Erledigung der Anstände bei den Jagd-, Waid- und Zehent-Grenzen und auf die Prüfung der dießfälligen Arbeiten der Publications-Geometer haben die Publications-Commissäre die erforderliche Aufmerksamkeit zu verwenden und sich zu überzeugen: ob die Geometer, wie es ihnen übrigens im Allgemeinen obliegt, allenfallsige Aenderungen unter dem Anerkenntnisse der Betheiligten vorgenommen haben." (Decret vom 14. August 1830.)

Ebenso darf, nach Decret vom 1. Nov. 1831, wenn eine Parzelle verschiedenen Zehentherren zehentbar ist, der Antheil eines jeden vorläufig nicht abgesondert aufgenommen und berechnet werden; dagegen muß bei einem Grundstücke, das theilweise zehentbar und theilweise zehentfrei ist, und nach §. 45 der Vermessungs-Instruktion in eben so viele Parzellen zerfällt werden solle (wenn es vermarkt ist), das Meß des zehentbaren und zehentfreien Feldes je abgesondert berechnet und das Fehlende auf Kosten des Aufnahme-Geometers bei der Publication nachgeholt werden.

In Absicht auf die Ausscheidung der alt- und neu-steuerbaren, so wie der steuerbaren und steuerfreien Güter, schreibt das Decret vom 11. Mai 1833 vor: wenn solche Gutstheile durch natürliche Grenzen oder durch Versteinung von einander geschieden sind; so sollen solche auch in den Katastern getrennt aufgeführt werden, wenn es aber an natürlichen oder künstlichen Grenzen fehle, so habe die Ausscheidung zu unterbleiben.

Digitized by Google

§. 35.

Ausmittelung des Steuer-Distrikts

a) bei bereits geschlossenen Orts-Markungen.

Hinwirkung zur Vereinigung der Steuer- mit der Markungs-Grenze.

Wenn schon vor der Cataster-Publication unbestrittene, durch Vertrag oder Herkommen sanktionirte Steuergrenzen, welche von der Markungsgrenze abweichen, vorhanden sind, so hat man jene zwar in so lange, bis hierüber eine andere allgemeine gesetzliche Norm erfolgt, in der Maase zu berücksichtigen, daß das Cataster sowohl nach dem Umfang der Markungs- als der Steuerdistricts-Grenze berechnet werden kann.

Da es indessen, um Unordnungen in der Steuererhebung zu beseitigen und den Steuerpflichtigen eine doppelte Mühe zu ersparen, sehr wesentlich ist, daß diejenige Gemeinde, zu deren Markung ein Grundstück gehört, auch die Steuer von demselben zu beziehen habe, und daß ebendahin, wohin die Staatssteuer bezahlt werden muß, auch die Amts- und Communal-Anlagen entrichtet werden, so wird es zu einer besondern und angelegentlichen Pflicht der Steuer-Commissäre gemacht, bei den Publicationen dahin zu wirken, daß die hierin noch bestehenden Abweichungen, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt einer künftigen, im Gesetzesweg erfolgenden, anderweitigen Anordnung, soviel möglich entfernt werden, zu welchem Ende sie nöthigenfalls die Mitwirkung der Oberämter in Anspruch zu nehmen haben.

Zu Verwirklichung dieser Vergleichs-Versuche haben die Steuer-Commissäre vor allen Dingen aus den vorhandenen öffentlichen Documenten, Steuer- und Einzugs-Büchern u. s. w., überhaupt auf eine, die größte Zuverlässigkeit verbürgende, Weise diejenigen Grundstücke zu erheben, welche von einer andern Gemeinde als der, auf deren Markung sie liegen, besteuert werden.

So weit die hier zur Sprache kommenden Gemeinden zu dem Publications-District eines und desselben Commissärs gehören, oder einen District betreffen, dessen Kataster zu gleicher Zeit durch einen andern Commissär publicirt werden (in welchem Falle die verschiedenen Commissäre die betreffenden Notizen sich gegenseitig mitzutheilen hiermit angewiesen sind), wird die fragliche Notizenerhebung keinen hauptsächlichen Schwierigkeiten unterliegen, und die Verhältnisse mit solchen Gemeinden, deren Cataster bereits publicirt und bereiniget sind, müssen ohnehin als durch die früheren Verhandlungen richtig gestellt betrachtet, und können höchstens einer Revision unterworfen werden (§. 80).

Sind aber die Güter, welche von einer vorliegenden Gemeinde besteuert werden, auf einer Markung gelegen, welche von dem Vermessungspersonal noch nicht vollständig aufgenommen und berechnet, oder deren Cataster wenigstens noch nicht angelegt ist, so bleibt nichts

übrig, als das bisher bekannte Maß derselben, wie es die öffentlichen Bücher enthalten (auf alle Fälle in das Württembergische Maß reducirt), zu Grund zu legen; und nur, wenn die dießfälligen Notizen für die vorliegenden Zwecke in jeder Beziehung ungenügend erfunden würden, kann für die Vereinigung des Steuer-Distrikts bis zur Publication der betreffenden Markung mit Ausnahme der Beschreibung der in die Gemeinde der eben erwähnten Markung steuerbaren Güter nichts weiter geschehen.

Nach vollzogener Ausmittlung der Objecte, worüber Vergleiche unterhandelt werden können, hat der Commissär zu diesen Verhandlungen selbst zu schreiten, und hierbei namentlich die Concurrenz zu den Amts- und Gemeinde-Anlagen und Schulden, die Weide- und Zehent-Verhältnisse ins Auge zu fassen.

Bestünde eine Abweichung der Steuer- von der Markungs-Grenze nur in Absicht auf die Staats-Steuer, und richtete sich die Verpflichtung zu den Corporations-Anlagen bereits nach der Markungsgrenze, so ist überall kein Anstand zu nehmen, auch jene Staatssteuergrenze mit der Markungsgrenze von Amtswegen zu vereinigen.

Die Gegenstände zur Ausgleichung in andern Fällen finden sich entweder in der Abtretung einer entsprechenden Morgenzahl Feldes, — oder in einer Geld-Aversalsumme. Die Vereinigung wird bewirkt, indem entweder das Besteurungsrecht auf ein Grundstück mit dem Markungsrecht, oder umgekehrt das Markungsrecht mit dem Besteurungsrechte vereinigt wird, oder endlich, wenn beide Rechte verbunden einer andern Gemeinde abgetreten werden.

Es versteht sich von selbst, daß hierbei auf geschickte Arrondirung der Markungen besonders zu sehen ist.

Können die Weide- und Zehent-Verhältnisse nicht zugleich nach der neuen Markungsgrenze normirt werden, so wird dadurch der Abschluß einer Vereinigung über die Markungs- und Steuer-Grenze nicht nothwendig verhindert, insofern es zulässig ist, jene Privatrechte im hergebrachten Zustande vorzubehalten und in den Karten durch die vorgeschriebenen Grenzzeichen zu sichern.

Die fraglichen Transactionen werden in der Regel nicht unter Zuziehung des ganzen Gemeinderaths und Bürgerausschusses der betheiligten Gemeinden vorgenommen, sondern es genügen hierzu von jenen Behörden erwählte Deputationen von je 3 Personen für jede Gemeinde; zur Gültigkeit der Verhandlung ist aber die Genehmigung des ganzen Gemeinderaths und des Bürgerausschusses, so wie der betreffenden königl. Oberämter, unumgänglich erforderlich.

Von den eingetretenen Veränderungen in der bisherigen Zehentgrenze, sey es nun, daß die Zehentgrenze mit der Markungs- und Steuer-Grenze vereiniget oder, bei veränderter Markungsgrenze, nur in dem bisherigen Zustande belassen, mithin auf der neuen Markung als Partikular-Zehentgrenze bezeichnet wurde, sind die Zehentbeamtungen kurz zu benachrichtigen, damit dieselben Veranlassung erhalten, ihre Beschreibungen nach den seiner Zeit den Gemeinden auszufolgenden Catastern und Karten richtig zu stellen.

Diese Verordnung beziehet sich insbesondere auch auf diejenigen Decimatoren, welchen etwa nur der kleine Zehente auf einer Markung zusteht, für welchen Rechtsanspruch keine besondere Bezeichnung auf den Karten Statt finden kann.

Dem Ermessen des Commissärs bleibt es endlich frei gestellt, sämmtliche dießfällige Verhandlungen in seinem Districte in einem fortlaufenden besondern Protokolle niederzulegen, oder für jede Gemeinde das Erforderliche in dem ordentlichen Publications-Protokoll (§. 24) zu beschreiben. [687])

§. 36.

Behandlung bei nicht erreichter Vereinigung.

Wenn eine Vereinigung nicht erzielt werden kann, so wird das Primär-Cataster nach der Grundlage der Markungsgrenze angelegt, so daß die Parzellen-Numern einer Markung sich auf alle innerhalb der Markungsgrenze befindliche Parzellen erstrecken; dagegen wird der Flächengehalt derjenigen innerhalb der Markungsgrenze gelegenen Parzellen, welche einer andern Gemeinde steuerpflichtig sind, im Cataster nicht ausgeworfen, sondern nur innerhalb der Linie vorgemerkt und erst am Ende desselben, nachdem zuvor die ganze, einer Gemeinde steuerbare Fläche sammt den allgemeinen Straßen und Wegen, Flüssen und Bächen berechnet ist, zur Liquidation des Flächengehalts der Markung eingetragen.

Umgekehrt werden solche Grundstücke, die einer Gemeinde mit der Steuerpflicht angehören, ohne im Umfang der Markung zu liegen, auch in dem Cataster des Ortes, welchem sie steuerpflichtig sind, mit der Parzellen-Numer ihrer Markung vor der Zusammenrechnung des steuerbaren Flächengehalts als wesentliche Bestandtheile des Catasters nachgetragen und in Auswurf gebracht, behufs der Liquidation der Markungsfläche aber nachher wieder abgezogen (§. 80).

Bei diesem Nachtrag der auf einer fremden Markung gelegenen Güter sind, um Irrthümer zu vermeiden, die betreffenden Karten nicht mit der Markungs-Numer der Gemeinde, zu deren Markung jene Güter gehören, sondern sobald die Markungs-Numer der besteuernden Gemeinde bestimmt werden kann, mit dieser, und in so lange mit der Schichte und Numer zu bezeichnen.

In den zum öffentlichen Gebrauch bestimmten, mit Parzellen-Numern versehenen, Karten-Abdrücken werden die aus der Markung

687) Nach Decret v. 21. Aug. 1830 sind auch bei Markungsgrenz-Vereinigungen die Zehent-Beamtungen davon in Kenntniß zu setzen, damit sie wegen Richtigstellung der Zehent-Grenze das Nöthige besorgen können. Dabei genügt die allgemeine nachträgliche Versicherung der Publications-Commissäre, daß das Erforderliche besorgt worden sey, nicht, sondern es müssen darüber schriftliche Nachweisungen beigebracht werden; widrigenfalls auf Kosten der Säumigen das Fehlende untersucht und ergänzt wird.

Digitized by Google

einer Gemeinde in die Beſteurung einer andern Gemeinde fallenden Güter und Gütercomplexe für die erſtere mit einem gelben, und für die letztere mit einem grünen Farbenſtreifen umfaßt.[688])

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn ſolche in eine Gemeinde bloß ſteuerbare Güterſtücke auf Karten fallen, welche nicht ſchon zuvor Theile jener Gemeinde-Markung enthielten, bei der dereinſtigen Ausfolge der rectificirten Markungskarten an die beſteuernde Gemeinde derſelben auch diejenigen Karten mitgetheilt werden müſſen, welche ſie nur hinſichtlich der von ihr zu beſteyernden Parzellen angehen, und daß für dieſen Zweck ſolchen Karten eine, auch in dem Markungs-Conſpecte (§. 7) vorzumerkende, Numer zu geben iſt.

§. 37.

Ausgleichung der von der Markungsgrenze durchſchnittenen Parzellen.

Bei den im §. 35 erwähnten Vergleichs-Verhandlungen iſt beſonders auch darauf abzuheben, daß die Grundſtücke, welche von einer Markungsgrenze durchſchnitten und dadurch zweien oder mehreren Markungen zugetheilt ſind, ganz in eine Markung gezogen und dieſer Gemeinde in jeder Beziehung zugewieſen werden, wobei alsdann die nämlichen Rückſichten Statt finden, deren bei der Ausgleichung der übrigen Güter Erwähnung geſchah. Zu den von der Markungsgrenze durchſchnittenen Parzellen ſind aber ſolche nicht zu rechnen, wo z. B. der außerhalb der Markung gelegene Theil von jeher in der Markung, in welcher er liegt, beſteuert und nur zufällig von dem Eigenthümer der angrenzenden Parzelle erworben worden wäre.

§. 38.

b) Im Falle bisher noch keine Gemeinde-Markung beſtanden hatte.

In Gegenden, wo bisher eine feſte Markungsgrenze nach dem Begriff, wie er aus dem Gemeindeverwaltungs-Edicte hervorgehet, noch gar nicht beſtanden hat, da muß eine ſolche Grenze nothwendig, und zwar vor der Publication, noch gebildet oder wenigſtens, wenn für den Zweck der Anlegung der Primär-Kataſter vorläufige Grenzen angenommen worden ſind, rectificirt werden.

Zur Bildung oder beziehungsweiſe Berichtigung ſolcher Gemeinde-Markungen haben die Steuer-Commiſſäre die Vermittlung der königl. Oberämter in Anſpruch zu nehmen, welch' letztere für dieſen Theil ihrer amtlichen Wirkſamkeit von Seite des königl. Miniſterium des Innern ausführlich beſchieden worden ſind.

---

688) Nach den Erläuterungen vom 29. December 1830 ſind ſowohl die hinaus-, als die hereinſteuernden Güter auch im Markungs-Conſpect beziehungsweiſe gelb oder grün zu bezeichnen.

Nach Decret vom 13. März 1832 ſollen die beſondern Steuer-Grenzen auf den Karten gleichfalls angezeigt, in die Stein-Platten aber erſt bei der, nach der Publication der Kataſter erfolgenden, Rectification derſelben gravirt werden.

Würde mit einer solchen neugebildeten Markungsgrenze die Steuergrenze nicht übereinstimmen, und eine Vereinigung der beiden Grenzen im Wege des Vergleichs nicht erreicht worden seyn, so ist die Steuergrenze, wie schon im §. 35 und 36 bemerkt worden, bis hierüber eine allgemeine Bestimmung erfolgt, auch künftig und zwar, um die Steuerpflichtigen nicht wegen verschiedener Anlagen in mehrere Orte pflichtig zu machen, für alle Anlagen beizubehalten.

So lang es sich übrigens nur von solchen Parzellen einer zusammengesetzten Gemeindemarkung handelt, welche keine eigene Vermögens- und Steuer-Verwaltung haben und mithin auch kein eigenes Primär-Cataster erhalten, kann von einer Abweichung der Steuer-Verhältnisse nur gegenüber von einem andern Gemeindeverband die Rede seyn, so daß also Theile von Lehengütern im Markungs-Umfange einer solchen Parzelle (Ortsmarkung), welche Angehörige einer ähnlichen Parzelle desselben Gemeindeverbands besitzen und welche bisher unter dem ganzen Hofe besteuert worden sind, hinsichtlich einer Steuerdistricts-Vereinigung nicht in Betracht kommen.

In Beziehung auf sämmtliche in den §§. 35—38 bemerkte Markungs-Vereinigungen wird der Commissär sorgfältige Einleitung treffen, daß sie nicht nur in den Karten, Catastern und Aufnahms-Registern genau bemerkt, sondern auch die deßhalb nöthigen Versteinungen unverweilt vorgenommen werden. Er hat die in dieser Hinsicht den Ortsvorstehern ertheilte Erinnerung im Protokoll ausdrücklich zu bemerken.[689])

§. 39.

Steuer-Verhältnisse in Beziehung auf das Ausland.

In Beziehung auf die Steuer-Verhältnisse mit dem Auslande ist, neben den in Betreff des (unmittelbaren) Grundeigenthums an-

---

689) Hinsichtlich der Zutheilung der Staats-Waldungen zu einer Gemeinde-Markung verordnet das Decret vom 29. April 1828 Folgendes: „1) Diejenigen Waldungen, welche bisher schon entweder nach dem Lagerbuche oder nach dem Herkommen einer bestimmten Orts-Markung zugehören, sollen auch künftig bei derselben verbleiben. 2) Solche größere Staats-Waldungen aber, welche entweder zu Folge lagerbüchlicher Bestimmungen, oder nach dem Herkommen, eigene Markungen bilden, sollen als solche besonders vermarkt werden, und sind 3) den angrenzenden Gemeinden nur in so weit zuzutheilen, als es sich um die Ausübung gewisser Acte der Polizei und Gerichtsbarkeit handelt. — Welche Rechte in dieser Beziehung den Gemeinderäthen eingeräumt werden, darüber ist noch keine Entschließung erfolgt." Wegen Aenderung der künftigen Zutheilung solcher Waldungen enthält das vorgedachte Decret noch weitere Bestimmungen.

Uebrigens sind auch noch die Instruktion für die Ausführung der Landes-Vermessung, (namentlich Note bei §. 45,) sowie die Instruktion für die Forstgeometer, (letztere in den Cam. Gesetzen,) in dieser Beziehung zu vergleichen.

Digitized by Google

derer Staaten im Gesetz vom 15. Juli 1821 über die Herstellung eines provisorischen Steuer-Catasters bestimmten Ausnahmen von der allgemeinen Steuerpflicht, mit den fürstl. Hohenzollern'schen Häusern die Fortdauer der von der Landesgrenze abweichenden Besteurungs-Verhältnisse auch hinsichtlich des Grundeigenthums der Corporationen und Privaten, jedoch nur vorläufig bis zur Beendigung der Landes-Vermessung verglichen, gegen Baden aber, welches schon früher jede Abweichung des Besteuerungsrechts von der Landesgrenze sogar in Beziehung auf das unmittelbare Staats-Eigenthum abgestellt hat, auf gleiche Weise jede früher bestandene Ausnahme zurückgenommen worden.

Hiernach haben sich nun die Commissäre zu richten; wenn übrigens bei den Publications-Arbeiten über die Steuer-Verhältnisse mit dem Auslande Zweifel in Behandlung einzelner Fälle erscheinen, so ist hierüber besondere Anfrage bei dem königl. Steuer-Collegium zu machen.

Auf alle Fälle aber haben die Publications-Commissäre über diejenigen Flächen ihres Bezirks, welche vom Ausland an diesseitige Gemeinden steuern, so wie umgekehrt über diejenigen, welche aus diesseitigem Landesgebiet von ausländischen Gemeinden besteuert werden, besondere Verzeichnisse unter Angabe des Oberamts, der Gemeinde, des Flächengehalts, der Culturart, so wie der auswärtigen Gemeinde und des Staats, dem sie angehört, zu fertigen und seiner Zeit mit der Relation (§. 74) vorzulegen.

§. 40.

Stabilität des Catasters.

Diejenigen Güter, welche einmal einer Gemeinde, sey es durch Herkommen oder Vertrag, zur Besteuerung zugewiesen sind, bleiben unwandelbar in dem Cataster dieser Gemeinde, so lange nicht neue gesetzliche oder Vertrags-Bestimmungen einen veränderten, aber auch hier wieder fortdauernden, Zustand herbeiführen.

Es kann daher unter keinen Umständen gestattet werden, daß die Besteuerung eines Grundstücks unter verschiedenen Gemeinden nach der Person des Besitzers wechsle, und es ist deßwegen da, wo bisher ein solches Verhältniß noch bestanden hat, nöthigenfalls unter Mitwirkung des Oberamts die Anordnung zu treffen, daß das Besteurungsrecht unabänderlich festgestellt werde.

Wenn eine Uebereinkunft hierüber nicht zu erzielen seyn sollte, so ist besonderer Bericht an das Steuer-Collegium zu erstatten.

§. 41.

Prüfung des Zustandes der bisherigen Steuer- (Güter-) Bücher.

Aus Veranlassung der bisherigen Untersuchungen müssen die Commissäre sich zugleich davon Ueberzeugung verschaffen, ob die bereits vorhandenen Güterbücher noch in einem solchen Zustande sind, daß in solche die Ergebnisse der Landes-Vermessung nachgetragen

werden können, oder ob unvermeidlich neue Güterbücher hergestellt werden müssen. Das Letztere träte nämlich alsdann ein, wenn entweder von einer Markung eine Beschreibung der einzelnen Parzellen noch nicht vorhanden, oder das vorhandene Güterbuch so beschaffen wäre, daß zu Bemerkung von Verpfändungen und zum Uebertrag der Gemeinde-Numer der Karte, der Numer der Parzelle und des neuen Flächenmaßes der erforderliche Raum fehlen, und eine theilweise Umarbeitung des Güterbuches nicht genügen würde.

Ueber den Erfund ist nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses dem betreffenden Oberamt ein Gutachten zu erstatten, und in der Publications-Relation hiervon Meldung zu thun.

§. 42.

Prüfung des Verhältnisses des neuen Maßes zum örtlichen ältern.

Sofern das frühere Maß einer Gemeinde sich auf eine geometrische Vermessung gründet, ist gelegenheitlich der bisherigen Arbeiten bei einzelnen, in ihrem Umfange seit der Zeit der ersten Vermessung unverändert gebliebenen, Grundstücken eine Vergleichung des alten mit dem neuen Maß anzustellen, um die Bürgerschaften hiernach belehren zu können (§. 44).

In jedem Fall aber ist sich über das Verhältniß des frühern örtlichen Normalmaßes zum neuen Württembergischen Maß zuverlässige Kenntniß zu verschaffen, und der Erfund dem Cataster nach Maßgabe der lithographirten Bemerkungen voranzuschicken.

§. 43.

Vormerkung der bei den bisherigen Arbeiten vorgekommenen Anstände.

Die im Laufe der indessen bemerkten Geschäfte vorkommenden Anstände werden entweder sogleich berichtiget, oder, wenn eine weitere Untersuchung nöthig ist, in das schon öfter berührte Anstände- und Reclamations-Verzeichniß nachgetragen, und später mit den übrigen Anständen erledigt.

Publications-Arbeiten im engern Sinne.

§. 44.

Versammlung der Gemeinde.

Ehe die Publication beginnt, veranstaltet der Commissär auf eine der Oertlichkeit angemessene Weise eine allgemeine Versammlung der ganzen Bürgerschaft, in welcher er sie vorerst, so weit es nöthig ist, über den Zweck und die Grundsätze der Arbeit, so wie über die etwaige Verschiedenheit des alten Maßes gegen das neue (§. 42) und namentlich darüber belehrt, welche Umstände nach §. 49 das neue Maß fehlerhaft erscheinen lassen können, während es den-

Digitized by Google

noch richtig ist, deßgleichen wie nach §. 57 Unrichtigkeiten im Besitzstand bei den Publicationsgeschäften ausnahmsweise berichtigt werden können, und in welcher er ihr zugleich eröffnet, daß Einwendungen gegen das Flächenmaß innerhalb der Frist von acht Tagen, vom Ende der Publication an gerechnet, nach Umständen bei dem Ortsvorstand oder bei dem Commissär angebracht werden müssen, und daß es nicht nur Jedem frei stehe, von diesem Termine Gebrauch zu machen, sondern sogar Pflicht der Eigenthümer sey, gegründete Zweifel in Beziehung auf die Größe des Flächenmaßes zur Anzeige zu bringen, daß ferner diejenigen Anstände, welche ihnen schon während der Publication auffallen, hier gleichbald angezeigt werden dürfen und sollen.

Damit jedoch ungegründete Beschwerden nicht unnöthige Arbeit und Kosten veranlassen, wird den Gemeindegliedern noch weiter eröffnet, daß die Kosten einer Untersuchung nur auf den Fall von dem Staate bezahlt werden, wenn eine vorgebrachte Beschwerde als gegründet erscheine, und der Fehler nicht eine Folge der eigenen Verschuldung des Besitzers sey (§. 64.), daß sie aber dem Beschwerdeführer obliegen, wenn dieses nicht Statt finde.

Dem Ermessen des Publications-Commissärs wird anheim gegeben, diese Versammlung der Gemeinde auch gleich nach seiner Ankunft in einem Orte zu veranstalten, damit die Eigenthümer, früher schon von dem Zwecke des Geschäfts belehrt, sich unterdessen mit dem Flächenmaß ihrer Besitzungen und dem neuen Maße bekannt machen können.

Publications-Verfahren

a) in Beziehung auf die anwesenden Gemeinde-Angehörigen.

§. 45.

Im Allgemeinen.

Der Publication wohnt der Orts-Vorsteher und eine Deputation des Gemeinderaths bei, in deren Auswahl auf diejenigen Personen möglichst Bedacht zu nehmen ist, welche den frühern Untersuchungen angewohnt haben.

Den Grundeigenthümern oder ihren Stellvertretern wird von jeder Parzelle die Culturart, die Zellge, der Name des Gewendes und das Flächenmaß eröffnet, wobei zwar letzteres die Hauptsache bleibt, die eben genannten übrigen Verhältnisse aber dessen ungeachtet auf keine Weise zu vernachlässigen sind.

Auch die von der Markungsgrenze abweichenden Steuerverhältnisse der einzelnen Güter werden hierbei für den Zweck ihrer vollständigen Aufnahme zur Sprache gebracht.

In Beziehung auf das Flächenmaß ist noch zu bemerken, daß die Eigenthümer sich häufig schwer in die Form der Achtelsmorgen, in welcher die Bruchmorgen im Cataster ausgedrückt sind, zu finden

Digitized by Google

wissen, daher es nöthig ist, diese Achtelsmorgen bei dem Publiciren in örtlich bekanntere Maßtheile z. B. Viertel, halbe Viertel, zu verwandeln, wie auch die Rücksicht auf schnellere Verständigung der Gutsbesitzer dazu Veranlassung geben wird, die im Cataster enthaltenen, unter 1/8 Morgen betragenden Ruthen in kleinere Morgentheile, wo solche eingeführt sind, z. B. in Sechzehn-, halbe Sechzehntheile zu reduciren.

In denjenigen Gegenden, wo bisher ein von dem Württembergischen ganz abweichendes Maß eingeführt war, wird den Eigenthümern in der Reduction des Cataster-Maßes auf das Frühere öfters nachgeholfen werden müssen; es ist daher angemessen, sich für diesen Zweck eine einfache Resolvirung zu entwerfen und bei der Publication zu Grund zu legen, was auch bei dem Unterschied zwischen der alten und neuen Württembergischen Ruthe zur Anwendung kommt.

Da endlich der Fall leicht eintreten kann, daß einem Eigenthümer eine unrichtige Parzelle zugeschrieben ist, wodurch in der Regel ein unrichtiges Maß zum Vorschein kommen muß, so ist bei den Publicationen nicht allein das Cataster zu benutzen, sondern es sind, vorzüglich bei entstehenden Zweifeln, auch die Karten beizuziehen, und für diesen Zweck die Urkundspersonen zu verwenden, welche, während eine Parzelle aus dem Cataster publicirt wird, die einschlägigen Karten und die betreffende Parzelle aufsuchen, wobei bloß auf Reinhaltung der erstern Bedacht zu nehmen ist.

§. 46.

in Städten und größeren Orten.

In Städten und allen größern Orten wird die Publication selbst dadurch vollzogen, daß jedem einzelnen Grundeigenthümer das Flächenmaß u. s. w. aller seiner Besitzungen ununterbrochen eröffnet wird.

Zu diesem Behuf wird vorher ein Register gefertigt, in welchem unter dem Namen jedes Grundbesitzers sämmtliche ihn betreffende Parzellen-Numern sowohl für Gebäude als Feldgüter, doch mit Unterscheidung derselben, vorgetragen werden.

Dieses Register dient als Grundlage, um hiernach je eine angemessene Zahl von Güterbesitzern nach und nach vorbescheiden zu lassen; es wird bei den Publicationen hinsichtlich der eingeschlichenen Mängel berichtiget, und ist auch nach der Publication wohl aufzubewahren, und mit den übrigen Acten (§. 74) einzusenden, da es für die künftige Anlegung der Güterbücher, überhaupt für den Gebrauch der Kataster, von wesentlichem Nutzen werden kann.

Sobald einem Eigenthümer seine Güter eröffnet sind, hat derselbe in dem gedachten Verzeichnisse die geschehene Publication zu beurkunden, und es ist auf diese Weise wohl nicht möglich, daß irgend ein Grundstück im Cataster laufe, welches bei der Publication ohne Erwähnung blieb.

§. 47.

In kleinern Orten.

Bei kleineren Gemeinden iſt die im vorhergehenden §. erwähnte Publicationsweiſe nicht nothwendig.

Es genügt hier, wenn die ganze Gemeinde verſammelt und alsdann das Kataſter in der Ordnung, in welcher es angelegt worden, alſo zuerſt hinſichtlich der Gebäude und ſodann der Feldgüter, — vorgeleſen wird.

Soll jedoch der beabſichtigte Zweck vollſtändig erreicht werden, ſo iſt auf folgende Punkte Rückſicht zu nehmen:

1) damit nicht die Aufmerkſamkeit der Zuhörer erſchlaffe, darf die Publication ununterbrochen nicht allzulange, in keinem Falle über 4 Stunden, fortgeſetzt werden; wo daher die ganze Arbeit in dieſer Zeit nicht zu beendigen iſt, da muß man die Publication in mehrere Acte zerlegen. Wofern ſodann dieſe Acte ſich öfter zu wiederholen hätten, was ſich nach der Parzellenzahl eines Kataſters leicht beurtheilen läßt, da iſt es räthlicher, eine ſolche Publications-Methode zu umgehen, und diejenige anzuwenden, welche für größere Orte (§. 46) vorgeſchrieben iſt.

2) Auch die Zeit der Vornahme der Publication iſt unter Rückſprache mit den Ortsvorſtehern ſo zu wählen, daß die Eigenthümer nicht in ihrer Mehrheit durch häusliche Geſchäfte am Erſcheinen gehindert ſind, und der Commiſſär gleichwohl ſeine Arbeiten zweckmäßig fortſetzen kann.

3) Die Kataſter-Einträge ſind mit vernehmlicher Stimme langſam und deutlich zu verleſen, und nach jeder Parzelle iſt eine Pauſe zu beobachten, damit die Zuhörer ſich faſſen und ihre Bemerkungen vorbringen können; überhaupt iſt ſchon durch die Art des Vortrags die Aufmerkſamkeit der Bürgerſchaft wach zu erhalten, und ſich deren zuweilen durch abſichtlich unrichtiges Ableſen zu verſichern.

4) Endlich iſt in Beziehung auf die zur Zeit abweſenden Einwohner, auf minderjährige Gutsbeſitzer u. ſ. w. in der Art Bedacht zu nehmen, daß dieſelben durch geeignete Perſonen hierbei gehörig vertreten werden.

Die Fälle, wo die Publicationsweiſe vor der verſammelten Bürgerſchaft, d. h. die im §. 46 beſchriebene Art den Vorzug verdient, laſſen ſich übrigens nur andeuten, und es muß dem vernünftigen, gewiſſenhaften Ermeſſen des Oberamts-Commiſſärs anheimgeſtellt werden, nach den beſondern örtlichen Verhältniſſen und nach dem Gutachten der Ortsvorſteher diejenige Methode im Einzelnen anzuwenden, wodurch der Zweck einer vollſtändigen Publication am ſicherſten erreicht werden mag.

§. 48.

b) in Beziehung auf Auswärtige und öffentliche Stellen.

Die Publication an die Einwohner mag geſchehen, in welcher

Form sie will, so bleibt die an Auswärtige immer eine und ebendieselbe, und zwar geschiehet sie entweder schon während der Publication an jene, oder doch unmittelbar nach derselben dadurch, daß für jede fremde Gemeinde auf halbgebrochenem Papier ein Auszug aus dem Cataster über den Besitzstand sämmtlicher dortigen Einwohner auf diesseitiger Markung durch den Subcommissär gefertigt, von dem Oberamts-Commissär revidirt und dem Ortsvorstand mit einem Begleitungsschreiben, in welchem die zur Beurtheilung des Flächenmaßes dienenden Notizen angeführt und worüber dem Commissär lithographirte Exemplare (§. 20) übergeben sind, zur Eröffnung an die einzelnen Besitzer zugestellt wird.

Die geschehene Eröffnung wird sodann von den Eigenthümern am Rande des Auszugs unterschriftlich beurkundet, dem Commissär der Auszug zurückgesendet und als Insinuations-Document dem Protokoll (§. 24 und 74) beigelegt.

Wenn die Auswärtigen etwa Bemerkungen vorzubringen haben, so geschiehet dieß in dem anberaumten Termin von acht Tagen entweder schriftlich oder mündlich bei dem Commissär.

Eine Ausnahme von diesem Verfahren tritt jedoch dann ein, wenn sehr viele auswärtige Gutsbesitzer aus einerlei Gemeinde vorkommen, indem in diesem Falle der Commissär die Publication in dem Wohnorte jener Personen selbst zu besorgen und ein Protokoll darüber unter Zuziehung von Urkundspersonen aus dieser Gemeinde aufzunehmen hat.

Was die in der Administration der Cameral- und Forst-Aemter oder anderer königlichen Stellen stehenden Staatsgüter betrifft, so werden dieselben nach diesen Haupt-Abtheilungen in besondern Tabellen (§. 20) vollständig extrahirt und Abschriften davon den betreffenden Beamtungen zur Einsicht und Prüfung zugesendet.

Die Verwaltungsstellen haben sodann über solche Mittheilungen Empfangsbescheinigungen und beziehungsweise Anerkennungsurkunden zu den Acten zu geben, und in Anstandsfällen ihre dießfälligen Bemerkungen an den Publications-Commissär gelangen zu lassen, welcher sie hernach vollständig zu erledigen und die Auszüge sowohl im Concept als in der Abschrift zu berichtigen angewiesen ist.

Die Concepte dieser Auszüge werden seiner Zeit mit den Relations-Acten (§. 74) eingesendet.

Die Publication des Flächenmaßes an andere öffentliche Stellen und grundherrliche Rentämter wird durch Mittheilung ähnlicher Auszüge, jedoch nur im Concepte, im Uebrigen aber auf dieselbe Weise, wie bei den Cameralämtern ꝛc. vollzogen.[690])

690) Die Anerkennungs-Urkunden von öffentlichen Stellen und Auswärtigen müßen, nach Decret vom 1. Novbr. 1831, speciell seyn und die betreffenden Grundstücke mit ihrem Meß-Gehalt bezeichnen. Es genügt übrigens, namentlich bei Mittheilungen an Dorf-Gemeinden und Stiftungs-Pflegen, wenn entweder der für jene Pflegen besonders gemachte Auszug

§. 49.

Aufnahme der Beschwerden.

a) im Allgemeinen.

Die Anstände, welche gegen die Namen der Besitzer gerichtet sind, werden nach hergestellter Identität des Grundstücks, d. h. wenn zuvor die Parzelle auf der Karte nach ihrer Form und nach ihren Nebenliegern und Anstössern verglichen und wirklich für die angefochtene Parzelle erkannt worden ist (ohne welche Vergleichung niemals eine Beschwerde angenommen werden darf), geradezu im Cataster verbessert; ebenso ist es, wenn die Culturart unrichtig beschrieben wäre (§. 14. lit. g); ist sie auch zugleich in der Karte unrichtig enthalten, so muß, damit der Stein hiernach rectificirt werden kann, in dem bereits erwähnten Anstände-Verzeichniß eine Vormerkung geschehen; doch darf dabei nicht vergessen werden, daß nach §. 43 der Vermessungs-Instruction eine bloß vorübergehende Benutzungsart gar nicht in Anschlag kommt.

Unrichtige Form-Darstellungen werden auf die nämliche Weise notirt.

Was hingegen die Beschwerden gegen das Maß anbelangt, so hat der Commissär, ehe er eine Klage annimmt, sich zu überzeugen, ob sie begründet scheine oder nicht, indem häufig die Eigenthümer über die Größe ihres Eigenthums im Irrthum sind und namentlich oft ein Gut als einem andern proportional oder gleich bezeichnen, während es doch in der Wirklichkeit anders ist, weil bei früheren Vertheilungen entweder gefehlt, oder mit größerem Maß eine geringere Bonität ausgeglichen wurde, später cultivirte Strecken früher unbeachtet gelassen oder die Grenzen durch das Umpflügen bei mangelhafter Vermarkung verändert, oder die Güter nicht einmal geometrisch vertheilt worden sind.

Wenn dieß den Eigenthümern bemerklich gemacht und angefügt wird, daß es sich bei dem vorliegenden Geschäfte nicht davon handle, frühere Unrichtigkeiten im wirklichen Besitz zu bereinigen, so werden manche Beschwerden unterbleiben, welche sich bei der Untersuchung als ungegründet gezeigt haben würden.

---

beurkundet zurückgegeben wird, oder, insoferne das Gemeinde- und Stiftungs-Eigenthum auswärtiger Orte in einem und demselben Auszuge mit dem Grund-Eigenthum der Privaten dieser Orte beschrieben ist, dieser Gesammt-Auszug mit der Beurkundung der geschehenen Publication an den Publications-Commissär zurückgeht.

Vermöge Decrets vom 29. Novbr. 1833 kann die Publication des Flächen-Maßes der Gemeinde-Besitzungen derjenigen Orte, in welchen publicirt wird, wie bei den übrigen Güter-Besitzern, mündlich an den Gemeinde-Pfleger geschehen. Ueberhaupt sind unter den in dem vorstehenden §. bezeichneten öffentlichen Stellen hauptsächlich nur diejenigen gemeint, bei welchen in Rücksicht auf ihre Exemtions-Verhältniße (erster oder zweiter Classe) das persönliche Erscheinen schicklicher Weise nicht gefordert werden kann.

Digitized by

Klagen über Nichtaufnahme von Oeden an Gütern werden sehr häufig erhoben; sie sind aber nur dann zu berücksichtigen, wenn die als Oeden bezeichneten Plätze in der That als bloße Felsen und Steinriegel keines Anbaues fähig sind; wogegen diejenigen Strecken, die zwar eine Cultur nicht begünstigen, aber ihr nicht ganz unzugänglich sind, insofern sie bisher zu dem Baufeld (baubaren Areal) gezählt waren, auch künftig unter dasselbe und in der nämlichen Eigenschaft aufgenommen werden müssen.

Wenn sich ferner bei der Publication zeigt, daß kleine Gärtchen bei den Häusern, welche bald als Garten, bald als Hofraum benutzt werden, auf der Karte und im Meßregister nicht von dem Maß des Hofraums abgesondert sind, so ist eine Vormerkung zur nachträglichen Aufnahme und Berechnung nur dann zu machen, wenn sie wenigstens einen Flächenraum von 5 Ruthen einnehmen.

So sehr man indessen wünschen muß, die Zahl der ungegründeten Beschwerden möglichst vermindert zu sehen, so wird es auf der andern Seite den Publications-Commissären zur Pflicht gemacht, solche Anstände nicht von sich zu weisen, bei welchen die Möglichkeit des Fehlers angenommen werden kann, oder deren Untersuchung ein Eigenthümer bestimmt verlangt.

Die Bezeichnung der Beschwerden ist in der dafür bestimmten Rubrik so zu fassen, daß der Sinn und die Absicht des Reclamanten von Jedermann und namentlich von dem Publications-Geometer leicht verstanden werden kann. Insbesondere ist bei Beschwerden gegen den Inhalt das, nach der Meinung des Reclamanten richtige, Maß und bei Aufnahmsfehlern die Art und der Ort des Fehlers ausdrücklich anzugeben. Damit diese Bemerkungen mit der Art der nachfolgenden Erledigung deutlich eingetragen werden können, ist zwischen den einzelnen Reclamationen ein angemessener Raum offen zu lassen (§. 18), auf der andern Seite aber auch das Verzeichniß nicht zu weitläufig anzulegen; zweckmäßig erscheint es endlich, die einzelnen Reclamationen gleich den Bemerkungen bei der Cataster-Anlegung fortlaufend zu numeriren.

§. 50.

b) hinsichtlich der Absonderung der Gemeinde-Weiden von den Waldungen.

Die Gemeinde-Waldungen müssen von den Gemeinde-Weiden abgesondert werden, es mögen letztere mit Holz bewachsen seyn oder nicht.

Wo also bei der Vermessung hierin nicht das Geeignete geschehen ist, und von den Orts-Vorstehern eine dießfällige Beschwerde vorgebracht wird, muß es noch bei den Publications-Arbeiten nachgeholt, und da, wo die Abscheidung zweifelhaft, d. h. nicht durch eine Versteinung oder durch natürliche Grenzen, z. B. Klingen, Bäche, Straßen, Wege oder auch durch Schutzgräben bereits unzweifelhaft bestimmt ist, der Revierförster zu der Ausscheidung beigezogen werden.

Digitized by Google

§. 51.

c) hinsichtlich der lehenbaren Eigenschaft der Güter.

Was die einem und demselben Eigenthümer gehörigen zusammenhangenden Grundstücke betrifft, welche theilweise lehenbar, theilweise eigen sind, oder in verschiedene Lehen gehören, und nach der Vermessungs-Instruction §. 41 abgesondert aufgenommen werden sollen, so ist diese Absonderung bei der Publication und Rectification, insofern die Grenzen auf der Parzelle ersichtlich sind, sowohl auf der Karte als in dem Cataster nachzuholen.

Wo aber die fraglichen Grenzen nicht mit Bestimmtheit zu Tage liegen, da genügt es, wenn diese verschiedene Eigenschaft einer Parzelle bloß in dem Cataster mit Beifügung des Maßverhältnisses, welches aus frühern Documenten hervorgeht, angemerkt wird.

§. 52.

d) hinsichtlich der Veränderung seit der Landes-Vermessung.

Besitzstands- und Cultur-Veränderungen, welche erst nach der Landes-Vermessung vorgegangen sind, werden in der Regel bei der Cataster-Publication nicht nachgetragen, es sey denn, daß die Betheiligten eine Aufnahme auf ihre Kosten verlangen.

Sollten Fälle vorkommen, wo das Staats-Interesse eine solche Aufnahme, ohne daß sie die Eigenthümer fodern, nöthig oder räthlich macht, so ist dieß im Reclamations-Verzeichnisse zu bemerken, bei einem ausgedehnteren Umfang einer solchen Arbeit aber zuvor dem K. Steuer-Collegium Anzeige zu machen. [691])

§. 53.

Ergänzung des Reclamations-Verzeichnisses.

Bei jeder reclamirten Parzelle müssen die betreffenden Karten, die Namen der Eigenthümer, das Gewende, die Culturart, die Numer der Parzelle, der Klagegrund und unter allen Umständen (bei zu gewarten habender Ahndung sowohl für die Commissäre als für die Publications-Geometer) das Flächenmaß nach dem Cataster mit Unterscheidung dessen, was bei Grundstücken, die auf verschiedene Karten fallen, jeder dieser Karten angehöret, enthalten seyn.

Da übrigens diese vollständige Vormerkung den Gang des Publications-Acts häufig allzusehr aufhalten würde, so werden die während der Publication und nach derselben innerhalb des 8tägigen Termins vorgebrachten Beschwerden bei diesem Acte nur durch die Numer des Grundstücks und den Inhalt der Beschwerde vorgemerkt

---

691) Laut Decrets vom 7. Decbr. 1833 findet es keinen Anstand, daß die bei der Revision der Cataster erhobenen Besitzstands- und Cultur-Veränderungen, wenn die Gemeinden oder Güter-Besier es wünschen, auf deren Kosten in den Karten und Catastern nachgetragen werden.

Digitized by

und erst am Ende die übrigen Rubriken durch den Subcommissär oder nach Umständen durch den Publications-Geometer ausgefüllt.

Auch jeder in den Auszügen an auswärtige Güterbesitzer und an öffentliche Stellen oder in deren Mittheilungen hierüber enthaltene Anstand muß unfehlbar in das Reclamations-Verzeichniß aufgenommen und das Blatt des letzteren oder die Numer der Reclamation (§. 49) in jenen Papieren beigesetzt werden. [692])

§. 54.

Vorläufige Untersuchung der Anstände insbesondere durch Nachrechnung.

Nachdem nun das Reclamations-Verzeichniß auf vorstehende Weise ergänzt worden, ist es an dem, die Defecte zu untersuchen und zu erledigen.

Der Subcommissär und in wichtigern Fällen der Oberamts-Commissär (§. 21) beseitiget diejenigen Anstände zunächst, wobei es sich nicht sowohl von einer unrichtigen Aufnahme und Berechnung, als von andern Verhältnissen handelt, worüber Urkunden und dergleichen zu Rath zu ziehen sind; alle übrigen Anstände hingegen gehören in den Geschäftskreis des Publications-Geometers.

Derselbe hat bei jeder hinsichtlich des Meßgehalts reclamirten Parzelle vor allem Andern zu untersuchen, ob die auf der Karte dargestellte Figur der angegebenen Flächengröße wirklich entspreche, oder ob etwa das im Cataster angegebene Maß nur aus dem Meßregister unrichtig übertragen worden sey, insoweit diese Untersuchung nicht schon vor der Vormerkung der Reclamation vorgenommen wurde.

Hierauf folgt die frische Berechnung derjenigen Parzellen, bei welchen die ebenerwähnte Voruntersuchung mittelst der Abschätzung

692) In den Fällen, wo ein Defect oder eine Reclamation ohne Messung und Berechnung erledigt werden kann, wo also nicht ein neues dem ursprünglich eingesetzten Flächenmaß entgegensteht, kann — nach Decret vom 28. Decbr. 1830 — der Eintrag desselben in das Reclamations-Verzeichniß unterbleiben. Bei Parzellen, die aus mehreren, mit Buchstaben unterschiedenen, Abtheilungen bestehen, genügt es, wenn das Flächenmaß derjenigen Abtheilung angegeben wird, auf die sich der Defect bezieht.

Nach Decret vom 25. Mai 1833 muß in dem Reclamations-Verzeichnisse immer Derjenige angegeben werden, der eine Reclamation erhoben hat. Bei den Bureau-Defecten geschieht dieses dadurch, daß der Catasterfertiger das Reclamations-Verzeichniß am Schluße unterschreibt. — Bei den Reclamationen der Eigenthümer, welche während der Publication vorgebracht werden, genügt es, wenn vor der ersten Reclamation gesetzt wird: „Reclamationen, welche bei der Publication durch die Besitzer erhoben worden." — Wird dagegen während der Publication, oder gelegenheitlich der Gemeinde- und Besitzer-Erhebung ein Anstand, etwa von dem Commissär, dem Geometer oder den Urkunds-Personen ꝛc. bemerkt; so muß immer derjenige, der den Anstand erhebt, im Reclamations-Verzeichniß bemerkt werden. — Nach Erledigung sämmtlicher Anstände wird die von dem Publications-Geometer damit zugebrachte Zeit in dem Reclamations-Verzeichniße seitenweise berechnet und summirt.

Digitized by Google

mit der Hörntafel (Schätzquadrat) eine Unrichtigkeit in der Ausrechnung wahrscheinlich machte, mit Ausnahme aller derjenigen, die schon nach dem Inhalt der Beschwerde eine Feldunterſuchung erfodern.

Die Nachrechnung ist wo möglich immer aus dem Handrisse vorzunehmen; sollte dieß nicht geschehen können, so hat sie vom Originalplan, niemals aber vom lithographirten Abdruck, zu geschehen, und es sind, wenn der Handriß auch nur einzelne Daten z. B. die Breiten oder die Umfangslinien in Zahlen angibt, wenigstens diese zu benutzen. Hierbei ist die Vorsicht zu empfehlen, daß, da zuweilen die Zahlen in den Handrissen mehr oder weniger zweifelhaft sind, ihre Richtigkeit durch ein Vergleichen der Aufnahmslinien auf der Original-Karte geprüft, und daß ferner die für die Ausrechnung zu benutzenden Perpendikel nicht mit schiefen Linien, welche in dem Handrisse nicht immer auf den ersten Anblick zu erkennen seyn mögen, verwechselt werden.

Bei solcher Prüfung ist schon der Fall vorgekommen, daß die Figur in Vergleichung des Handrisses mit der Karte unrichtig aufgetragen schien, während sie dennoch richtig war, und der Grund lag darin, daß die Verbesserung der Aufnahme erst später nur auf der Karte und nicht auch im Handrisse geschah. Stößt man nur gelegenheitlich und ohne Reclamation auf einen solchen Umstand, so darf gleichwohl die Sache nicht übergangen, sondern sie muß entweder durch Vernehmung des Eigenthümers oder durch Vergleichung des ältern Maßes im Steuerbuche ꝛc. untersucht werden. Stimmt alsdann das ältere Meß mit dem zusammen, welches das Grundstück nach der Karte enthält, so ist dem Umstand keine weitere Folge zu geben, im andern Falle aber ist er auf die gewöhnliche Weise zu erledigen.

Das bei der Prüfung der Flächenberechnungen gefundene Maß ist in dem Reclamations-Verzeichniß in der dafür bestimmten Columne einzuschreiben und in der Rubrik „Grund der Differenz" beizufügen, woher der Fehler entstanden sey, ob er Folge eines wirklichen Rechnungsfehlers oder bei geringeren Differenzen nur der Methode der Berechnung aus der Karte war, um hiernach den Kostenersatz bestimmen zu können, für welchen Zweck auch zugleich die auf die Ausrechnung und Untersuchung verwendete Zeit im Verzeichnisse gleichbald bemerkt werden muß.

Damit sodann nicht durch das oftmalige Vorsuchen der verschiedenen Karten und Meßregister viele Zeit unnöthig aufgewendet wird, so sind alle Untersuchungen auf einer Karte nacheinander, und erst, wenn diese absolvirt ist, die auf einer folgenden vorzunehmen, wodurch die Angabe der Zeit, welche die Untersuchung erfoderte und namentlich derjenigen, welche ein und derselbe Geometer zu verantworten hat, leichter gemacht wird.

Diejenigen Grundstücke endlich, bei welchen eine Feldunterſuchung nothwendig wird, sind auf dem mit Parzellen-Numern ver-

sehenen Abdrucke zur Auszeichnung mit einem Bleistiftring zu umfahren.

§. 55.

Eröffnung der Ergebnisse der Nachrechnung.

Hierauf hat der Commissär oder, wenn dieser nicht mehr im Ort ist, der Publications-Geometer das Flächenmaß derjenigen Grundstücke, welche sich bei vorstehender Untersuchung geändert haben, urkundlich den Eigenthümern zu eröffnen.

Entweder ist nun das neue Maß anerkannt oder nicht; im letzten Falle werden diese Güter, nachdem zuvor der Eigenthümer auf den Kostenpunkt aufmerksam gemacht worden, zur Felduntersuchung notirt und gleichfalls auf den Karten mit Bleistift ausgezeichnet.

§. 56.

Nachmessungen.

Auf den Grund der nach §. 54 bezeichneten Karten und des Primär-Catasters wird sofort, wenn viele Nachmessungen vorkommen, eine kurze Ordnungsliste, welche den Eigenthümer, die Numer, das Gewende und die Cultur der Parzelle enthält, gefertigt und darin die Ordnung für die Untersuchungen angedeutet.

Der Commissär wohnt den Nachmessungen nur dann an, wenn besondere Umstände, wie Grenzberichtigungen u. dgl., dieß unumgänglich erfodern; dagegen ist als Urkundsperson ein Mitglied des Untergangsgerichts, bei Erhebung und Untersuchung von Steinen oder bei neuen Vertheilungen (§. 57) aber der ganze Untergang beizuziehen.

Die Gegenwart der Eigenthümer ist zu genauer Feststellung der Grenzen nothwendig; sie werden auf den Grund der gedachten Ordnungsliste von Zeit zu Zeit je auf eine bestimmte Stunde auf das nachzumessende Grundstück bestellt und angewiesen, vor Ankunft des Geometers die Grenzen mit hierzu beizubringenden Stäben zu bezeichnen.

Bei den Bestellungen wird einerseits darauf abgehoben, daß alle Untersuchungen in einerlei Gegend in einer Zeitfolge vorgenommen, und anderseits, daß die Eigenthümer durch umsichtige Zeitbestimmung vor allzulangem Warten auf den Geometer bewahrt werden.

Hinsichtlich der Ausführung selbst werden die Publications-Geometer auf folgende aus der Erfahrung abgeleitete Punkte aufmerksam gemacht.

Im Falle sich die Aufnahmslinien des Geometers, der die Platte gemessen hat, auf feste, aus dem Handrisse und der Karte bei Gelegenheit der Rechnungs-Prüfung (§. 54) ersichtliche Punkte gründen, so wird sich der Publications-Geometer dieselben auf dem Abdrucke bemerken und von hier aus seine Operation vornehmen, wenn anders nicht die nachzumessenden Grundstücke von jener Stand-

linie zuweit entfernt lägen, und, um ſich daran zu halten, über mehr als 3—4, nicht in Zweifel gezogene Güterſtücke hinüber gemeſſen werden müßte. Wenn aber die frühere Standlinie nur eine willkürlich ausgeſteckte war, ſo muß ſich der Geometer eine ſolche Linie für ſeine Arbeit ausſuchen, welche mit zwei oder mehreren auf der Karte enthaltenen feſten Punkten, Mark- und andern Steinen in Verbindung gebracht werden kann.

Dieſe Punkte ſind übrigens, ehe ſie benutzt werden, zunächſt durch Diſtanzmeſſungen zu prüfen.

Fehlt es, beſonders bei größeren Operationen, überhaupt an ſichern Anhaltspunkten, ſo iſt ſich durch den Gebrauch des Meßtiſches und nöthigenfalls der trigonometriſchen Punkte, welche der Publications-Commiſſär durch das Bureau der Primär-Cataſter von der Königl. Vermeſſungs-Direction erhält, richtiger Endpunkte zu verſichern. Beſonders erheiſcht die Aufnahme der von der Randlinie durchſchnittenen Grundſtücke die angegebene Rückſicht in dem Falle, wenn die nachgemeſſenen Güter ſich nicht genau in die Originalplane eintragen laſſen, und voraus nicht mit Beſtimmtheit erhoben werden kann, in welcher Karte und in wiefern die feſten Punkte, von welchen der Publications-Geometer bei ſeinen Nachmeſſungen ausging, unrichtig ſind. Um hier auf den Grund zu kommen, iſt es unerläßlich, mit Hülfe eines neuen und quadrirten (die Randlinien enthaltenden) Meßtiſchblattes und der Abſciſſen und Ordinaten der einſchlägigen trigonometriſchen Punkte die Randlinien auf dem Felde neu zu beſtimmen, und hiernach erſt die Karten zu berichtigen. In jedem Falle müſſen die nachgemeſſenen Grundſtücke in derjenigen Karte, in welche ihr größerer Theil fällt, ganz, und alſo über die Randlinie hinaus, aufgetragen werden; wo es aber der Raum nicht geſtattet, da ſind wenigſtens die von der Randlinie durchſchnittenen Parzellen auf ein beſonderes Blatt, worin die Randlinie angezeigt wird, aufzutragen. Zeigt ſich dabei ein Grundſtück zwar hinſichtlich der Form im Ganzen, nicht aber in Beziehung auf das Maß, richtig, was von einer fehlerhaft beſtimmten Randlinie herrühren würde, ſo wäre eine Verbeſſerung der Randlinie mit zu vielen Umſtänden verbunden, als daß man darauf eingehen könnte, da zumal der Fehler in der Karte nie bedeutend oder in der Form merklich ſeyn wird. Es iſt deßwegen bei den Publications-Arbeiten nichts anderes zu thun, als das ganze richtige Flächenmaß des nachgemeſſenen Grundſtücks in das Cataſter aufzunehmen, und die Berichtigung der Karte in ſo weit herzuſtellen, als es die frühere Randlinie geſtattete, und eine weitere Unterſuchung bei den nicht in Zweifel gezogenen Gütern iſt nur dann einzuleiten, wenn die Differenz der Randlinien bedeutend wäre, und z. B. bei Grundſtücken, welche der Länge nach durchſchnitten werden, 1—2 Fuß in der Breite wegnähme. Der Publications-Geometer hat überhaupt ſeine Unterſuchungen in der Regel auf die reclamirten Parzellen zu beſchränken und nur, wenn ſeine dießfälligen

Ausgabe der Schriften Wolfgang Menzels, und zwar in der Weise, daß er sich selbst die Auswahl vorbehält, und daß die Ausgabe nicht vollständig sein soll. Wir können nur wünschen, daß Menzel sich recht bald zu einer solchen Ausgabe entschließt, denn wir sind überzeugt, daß sie ihm Ehre machen wird. Wir wollen nicht sagen, daß wir mit allen seinen Ansichten übereinstimmen, aber wir halten ihn für einen der wenigen Schriftsteller, die ihre Ansichten mit Ernst und Gründlichkeit vertreten, und

kung, daß die Parthien eine Berichtigung der Vertheilung ſich vorbehalten haben.

Nur im Fall ſich durch die Nachmeſſung eine Unrichtigkeit in der erſtern Aufnahme ergeben ſollte, iſt es dem Geometer erlaubt, mit derſelben, jedoch auf Koſten der Betheiligten, eine neue Vertheilung zu verbinden, deren Ergebniß ſofort auch in den Karten und in dem Primär-Kataſter einzutragen iſt.

Sollte die erſte Aufnahme zwar nach dem Beſitzſtand als richtig erfunden, dieſer Beſitzſtand aber von den Betheiligten als unrichtig erklärt werden, und zugleich die frühere Vertheilung durch Verſteinung der Grenzen nicht ſanctionirt ſeyn, ſo iſt, wenn die Parthien bei der Publication erklären, daß ſie die unrichtige Vertheilung noch vor dem Schluſſe der Publication berichtigen wollen, und dieß auch ſogleich vollziehen (wozu jedoch der Publications-Geometer in der Regel nicht verwendet werden darf), das Kataſter und die Karte nach dem Ergebniß der neuen Vermeſſung richtig zu ſtellen.

Endlich ſind alsdann, wenn in dem letztbezeichneten Falle eine neue Vertheilung vor dem Schluſſe des Publicationsgeſchäfts nicht mehr geſchiehet, die Grenzlinien zwiſchen den unrichtig vertheilten Grundſtücken auf den Karten zu zerſtören, und im Primär-Kataſter die verſchiedenen Grundſtücke, welche früher miteinander ein Ganzes gebildet haben, in ihrer Geſammtheit zu berechnen und auszuwerfen, während jedoch die, bei der Bearbeitung der Primär-Kataſter jedem einzelnen Theile gegebenen, verſchiedenen Numern für das Ganze beizubehalten, auch im Primär-Kataſter die Namen der verſchiedenen Beſitzer und das Verhältniß, nach welchem ſie am Ganzen Theil zu nehmen haben, z. B. 1/3tel, 1/2te, 1/4tel ꝛc. einzuſetzen ſind.

§. 58.

Kartiren und Berechnen der nachgemeſſenen Grundſtücke.

Sobald eine Parthie Grundſtücke nachgemeſſen iſt, werden dieſelben zuerſt nur mit dem Bleiſtift auf das Original eingetragen, um hiernach die frühere Aufnahme prüfen und je nach dem Erfunde berichtigen zu können.

War das Grundſtück früher unrichtig kartirt, ſo werden ſodann die neuen Grenzlinien mit gutem Carmin fein und auf das genaueſte ausgezogen, die alten Linien aber nicht radirt, ſondern roth durchſtrichen.

Iſt übrigens eine Differenz nur unbedeutend, ſo daß ſie beim Lithographiren wieder verſchwinden würde, ſo kann auch die Abänderung des Originals unterbleiben, und dieß um ſo mehr, wenn die vorhandene, kaum merkliche Differenz nur in der durch das Bebauen des Feldes verurſachten Veränderung läge.

Eine besondere Beachtung verdient der Umstand, daß sich das Papier und zwar nach Länge und Breite verschieden zusammen zieht.

Vor einer Abänderung ist deßwegen durch das Abstechen der Seiten nach Länge und Breite in Vergleichung mit der Normallänge jeder Quadratseite von 4000 Fuß das bei jeder Karte verschiedene Verhältniß aufzusuchen und darauf bei dem Eintragen jeder Linie Rücksicht zu nehmen. Beträgt z. B. eine Seite, statt 4000 Fuß, deren nur 3984, so müßte man bei einer gemessenen Linie von 500 Fuß vom Maßstab auch nur 498 ablesen.

Bei ausgedehnten Längen ist es für den Zweck der nachherigen Correction des Steins sehr zu empfehlen, die durch unmittelbare Messung einer Linie gefundene Größe mit dem Bleistifte in Zahlen zugleich auszudrücken (§. 71).

Erst nach der Kartirung der nachgemessenen Grundstücke wird die Ausrechnung derselben nach den unmittelbar gemessenen Linien, d. h. aus dem Handrisse, vorgenommen, und es darf nie unterlassen werden, das Ergebniß der Rechnung durch das Abschätzen der Parzelle im Original mittelst des Schätzquadrates einer Prüfung zu unterwerfen.

Ebenso hat der Publications-Geometer, wenn in Folge einer Rectification der Karte andere, nicht nachgemessene Grundstücke eine Vergrößerung oder Verkleinerung in ihrer ursprünglichen Flächenausdehnung erleiden, den Flächengehalt dieser Parzellen, wofern er ursprünglich von der Karte berechnet war, auch wenn über ihr Flächenmaß keine Beschwerde vorgebracht wurde, gleichwohl zu berichtigen; geschah aber die erste Berechnung aus dem Handrisse selbst, so tritt eine Nachrechnung solcher Grundstücke nur in dem Fall ein, wenn bei ihrer Aufnahme ein Fehler vorgegangen seyn sollte.

Sind in Folge vorgekommener Markungsgrenz-Veränderungen auch Flüsse und Bäche, Straßen und Wege ganz oder theilweise einer andern Markung zugefallen, so hat der Publications-Geometer bei dem Eintragen der neuen Markungsgrenzzeichen in den Meßregistern und in den Karten das Erforderliche zu bemerken und beziehungsweise die verschiedenen Antheile besonders zu berechnen.

Es wird kaum einer Erinnerung bedürfen, daß bei Grundstücken, welche durch die Randlinien zerschnitten sind, also in zwei oder mehrere Karten fallen, der Antheil für jede dieser Karten nach dem Originalplane besonders berechnet, die aus dem Handrisse hervorgegangene Gesammtsumme übrigens immer liquidirt werden muß.

In Beziehung auf die Numerirung der neu hinzugekommenen Parzellen wird auf die §. 70 enthaltenen Bestimmungen verwiesen.

Die Ergebnisse der Nachmessungen und der übrigen Untersuchungen werden endlich jedesmal, so wie eine Parzelle absolvirt ist, von dem Geometer mit der größten Sorgfalt in das Reclamations-Verzeichniß eingetragen, und in den dafür geordneten Rubriken der Grund der geschehenen Abänderungen und die Art des Fehlers, ob er nämlich Folge eines unrichtigen Messens, Auftragens oder unrichtiger Verpflöckung u. s. w. war, vorgemerkt.

Digitized by Google

§. 59.

Bestimmung der auf die Untersuchung im Einzelnen verwendeten Zeit und Anträge auf Kostenersatz.

Unmittelbar an das Eintragen des Flächenmaßes in das Reclamations-Verzeichniß reihet sich die Bemerkung über die mit der Untersuchung, Aufnahme, Kartirung und Ausrechnung einer Parzelle versäumte Zeit in den hierzu bestimmten Rubriken an. Was die Zeit anbelangt, welche mit dem Auftragen (Kartiren) und Berechnen zugebracht worden, so wird diese im Einzelnen, ohne eine große Schwerfälligkeit in das Geschäft zu legen, hier und da nicht wohl auszuscheiden seyn. Alsdann erscheint es angemessener, den Gesammtaufwand für diese Art von Geschäften nach Abzug derjenigen Zeit, welche auf Untersuchungen verwendet worden, womit keine Nachmessung verbunden war, mit dem Gesammtaufwand für die Felduntersuchungen zu vergleichen, und sodann die Austheilung für die einzelnen Parzellen nach dem Verhältniß der Versäumnisse im Zimmer mit denen auf dem Felde zu machen.

Bei der Berechnung der Zeitversäumnisse sind die Sonn- und Feier-Tage, welche unter dem erhöhten Ersatztaggelde (§. 67) bereits berücksichtigt worden, nicht, wohl aber die Versäumnisse für die Reisen auf den Platz von dem Stationsorte des Geometers aus einzurechnen, und es ist genau darauf zu sehen, daß die Zeitversäumnisse der Publicationsgeometer mit Nachmessungen, Nachrechnungen und sonstigen Untersuchungen durch die bei den einzelnen Arbeiten ausgeworfenen Versäumnißtage vollständig liquidirt werden, zu welchem Ende die für jeden einzelnen Ort durch den Geometer aufgewendete Arbeitszeit, und zwar abgetheilt nach den Tagen, an welchen Felduntersuchungen, und solchen, an welchen nur Kartirungen und Berechnungen vorgenommen wurden, mit Hinzurechnung der Reisetage aus den Diarien am Ende der Reclamations-Verzeichnisse zu bemerken sind.

Die Zeitversäumniß wird durchgängig in Bruchstagen ($^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$) ausgeworfen, und solche Versäumnisse, welche im Einzelnen weniger als $^1/_{32}$ Tag betragen, werden nicht in Berechnung genommen, hingegen wird denjenigen Geometern, welchen für eine und dieselbe Karte mehrere solche kleine Versäumnisse aufzurechnen wären, ein Gesammtansatz gemacht.

Nach Bestimmung der Versäumniß wird sodann auf den Grund der in der Rubrik: „Grund der Differenz“ eingetragenen Ursache der geschehenen Abänderung und Untersuchung zuerst von dem Geometer ein kurzer Antrag darüber gemacht, wer die Kosten der Untersuchung zu ersetzen habe. Für diese Anträge werden nachstehende Grundsätze vorgezeichnet. Sollten besondere Umstände eine Ausnahme hiervon eintreten lassen und z. B. wegen unvollständiger Vermarkung der Privatgüter nicht die Eigenthümer (§. 64), sondern die Gemeinden in Anspruch genommen werden, so müssen die Gründe

dafür in dem Publications-Protokoll (§. 24) unter dießfälliger Bezugnahme im Reclamations-Verzeichnisse niedergelegt werden.[693])

§. 60.

a) hinsichtlich der Geometer.

Die Geometer haben im Allgemeinen für folgende Fehler zu haften:

1) für außerordentlichen, den Steuer-Commissären bei Anlegung der Primär-Cataster durch vorschriftwidrig geführte, undeutliche Brouillons und andere Nachlässigkeiten verursachten, Aufenthalt unter der im §. 18 enthaltenen Beschränkung;
2) für die Unterlassung der Vorschrift: die Gebäude auf den Originalplanen mit den Haus- (Brandversicherungs) Numern zu beschreiben, und für unvollständige Besitzer-Erhebung;
3) für Zeichnungs- und offenbare Rechnungs-Fehler;
4) für unterlassene Aufnahme solcher Markungs-, Particularzehent-, Weide- oder Jagd-Grenzen, welche durch leicht bemerkbare Steine und Pflöcke u. s. w. ausgezeichnet sind, deßgleichen
5) von Eigenthumsgrenzen, welche entweder die ebenerwähnte Bezeichnung haben oder auf andere Weise unzweifelhaft in die Augen fallen mußten;
6) für die Annahme solcher als unrichtig sich zeigenden Eigenthumsgrenzen, wodurch ein Grundstück eine von den Nachbargütern desselben Gewendes abweichende ungewöhnliche Form erhielt, so daß in dieser Abweichung schon nothwendig ein Grund für den Geometer lag, sich näher nach den bestehenden Verhältnissen zu erkundigen;
7) wenn bei gebogenen (gekrümmten) Flächen zu wenig (sparsam) durchgemessen worden ist, d. h. wenn die Umfangslinien solcher Flächen nicht in so viele Theile zerfällt wurden, daß jeder Theil nach seiner Wirkung auf ein richtiges Maß für gerade angenommen werden konnte, und wenn dadurch wirklich ein unrichtiges Maß erschien;

---

693) Nach Decret des Finanz-Minist. vom 15. April 1834 und des Steuer-Colleg. vom 23. d. M. sollen in Zukunft die Geometer, sowie die Gemeinden und Privaten, nur bei solchen Verbesserungen zum Ersatz der Kosten angehalten werden, welche ½ Stunde, oder 1/16 Tag Zeit-Aufwand verursacht haben; wenn jedoch eine Platte im Allgemeinen oder nach einzelnen Geschäftszweigen, wie z. B. Cultur- und Wege-Ausscheidung, nachläßig aufgenommen, gezeichnet oder berechnet seyn sollte; so verstehe es sich von selbst, daß eine Ersatz-Aufrechnung im Ganzen auch dann nicht ausbleiben werde, wenn die Verbesserung jedes einzelnen Fehlers weniger als 1/16 Tag erfordere.

Digitized by Google

8) wenn die verschiedenen, nach zuverlässiger Erkundigung schon zur Zeit der Vermessung vorhanden gewesenen, Culturarten einer Parzelle, namentlich auch die an den Gütern befindlichen Oeden, Raine, Gräben u. s. w., und bei den Weinbergen die Vorlehen, nicht besonders kartirt und berechnet worden sind;
9) wenn die für die Aufnahme und Berechnung der Straßen und Wege und der Lehngüter ertheilten Vorschriften nicht zureichend befolgt wurden;
10) wenn bei der Aufnahme solche Fehler gemacht wurden, daß ganze Gewende sich verschoben haben;
11) wenn die Grundstücke an den Grenzen einer Platte nach Ausdehnung, Richtung oder Culturbezeichnung mit den entsprechenden Anschlußseiten anderer Blätter nicht übereinstimmen und dieser Mangel von dem Geometer verschuldet worden ist.

Wenn sodann Aufnahmsfehler mit Nachlässigkeiten in der Grenzangabe von Seite des Eigenthümers bei demselben Grundstücke zusammentreffen, so theilen sich Geometer und Eigenthümer in den Ersatz.

Für Reductions- und Additions-Fehler in der Berechnung der Seiten- und Haupt-Summen der Meßregister wird endlich dem Geometer, der die Berechnung vorgenommen hatte, nicht die Zeitversäumniß für die Verbesserung aufgerechnet, sondern ihm eine Strafe von 45 kr. angesetzt, da das Vorkommen eines solchen Fehlers bei der für jede Seite des Meßregisters vorgeschriebenen Probe eine große Nachlässigkeit beurkundet.[694])

§. 61.

b) der Oberfeldmesser und Summatoren.

Was die Oberfeldmesser betrifft, so werden dieselben für den Ersatz der Kosten der Verbesserung der erst nach der Feld- und Flächen-Revision sich ergebenden Aufnahms- und Berechnungs-Fehler zunächst nicht in Anspruch genommen; insofern jedoch das Guthaben der Geometer zu Vergütung der Verbesserungskosten nicht hinreichen sollte und sonst keine genügenden Ersatzmittel vorhanden wären, werden je nach dem Grad der Schuld der Obergeometer zu bemessende Ansprüche an diese vorbehalten.

Außerdem werden dieselben für solche Fehler, wobei ihnen eine Nachlässigkeit in der Revision zur Last fällt, wohin ausdrücklich unterlassene oder unvollständige Randlinien-Vergleichungen und un-

694) Bei schlecht und mangelhaft gezeichneten Platten sollen die den Geometern gebührenden Restituenden für die außerordentliche Bemühung in der Lithographie, auf dem Bureau und bei der Publication nach Beendigung der letzteren sogleich angesetzt werden, weshalb namentlich die Lithographie angewiesen ist, in solchen Fällen ein Anstände-Verzeichniß, unter Angabe des gehabten außerordentlichen Zeit-Aufwandes, dem Bureau zu übergeben. (Decr. vom 1. Febr. 1831.)

sorgfältiges Messen und Vergleichen der Revisions-Diagonalen gehören, noch besonders bestraft.

Die Publications-Commissäre haben daher solche Fälle in ihren Relationen namentlich und umständlich aufzuführen.

Die zur Aushülfe für die Oberfeldmesser aufgestellten Summatoren haben die Seiten- und Gesammt-Summen der Meßregister sowohl hinsichtlich der Columnen, worin der Flächengehalt jeder Parzelle in Ruthen und Zollen ausgedrückt, als derjenigen, worin er auf ganze und Achtels-Morgen reducirt ist, nach der vom Feldmesser geschehenen Berechnung zu prüfen. Insofern nun ein Additions- oder Reductions-Fehler bei genauer Beobachtung dieser Vorschrift nur als höchst seltene Ausnahme verborgen bleiben und daher nicht als Folge eines entschuldbaren Versehens, sondern nur als eine bößliche Nachlässigkeit und als eine Folge des Unterlassens bestimmter Vorschriften angesehen werden kann, wird für jeden fraglichen Fehler dem Summator gleich dem Geometer (§. 60) eine Strafe von 45 kr. angesetzt.[695])

695) Die in den §§. 60 und 61 bezeichneten Strafen werden nur bei Rechnungs-Fehlern derjenigen Meßregister angesetzt, die nach dem 23. December 1826 berechnet und summirt worden sind. (Decr. vom 13. Decbr. 1826.)

Auch sollen Reductions-Fehler von weniger als 1 Ruthe mit dem Straf-Ansatz für jeden Fall nicht belegt werden, und derselbe auch da keine Anwendung finden, wo der Verdacht einer böslichen Unterlassung der Berechnung, beziehungsweise Revision, sowohl des reducirten, als nichtreducirten Seiten-Betrages nicht eintritt, namentlich auch dann, wenn bei der am Schluße der Meßregister nur in einer Columne geschehenen Zusammenstellung der Seitenbeträge ein Verstoß vorgegangen ist. Dagegen wird in den hier bemerkten Fällen eine Ersatzleistung für die Verbesserungs-Kosten nach der Zeit-Versäumniß berechnet. (Decr. vom 23. Febr. 1833 und 30. Mai 1833.)

Den Geometern kann die Einsichtnahme der Acten und Charten wegen der ihnen angesetzten Restituenden und Strafen auf dem Bureau gestattet werden; außerdem aber können die fraglichen Materialien nur auf eine schriftliche Requisition der Vermessungs-Direction oder des Sub-Commissärs v. Gasser, wenn solche im Augenblick nicht bei dem Bureau erforderlich sind, verabfolgt werden.

Es sollen besondere Summatoren mit 1 fl. 30 kr. Taggeld aufgestellt werden, welche jedoch in der Regel nicht das ganze Meßregister, sondern nur den fünften Theil, jedoch an verschiedenen Stellen, nachzurechnen haben. Bei schlecht berechneten Meßregistern ist Anzeige an den Vermessungs-Dirigenten von denselben zu machen, der erkennen wird: ob die Prüfung weiter fortgesetzt werden solle? — Sie haben über die entdeckten Fehler Verzeichnisse zu führen, welche der Vermessungs-Dirigent am Schluße der jährlichen Berechnungs-Geschäfte in ein Haupt-Verzeichniß zu bringen und dem Collegium zu Erkennung der festgesetzten Rügen à 45 kr. vorzulegen hat. Bei den von den Bureau-Arbeitern entdeckten Fehlern werden gleichfalls wie bisher die gewöhnlichen Rügen angesetzt. Auch die Fehler oder Uebersehen der neuen Summatoren werden mit einer Rüge von je 45 kr. belegt, weshalb dieselben die Meßregister am Ende zu unterschreiben und dabei anzuzeigen haben: welche Seiten sie summirt haben? — (Decr. vom 15. Mai 1834.)

Digitized by Google

§. 62.

c) der Lithographen.

Die Lithographen haben ebenfalls die Koſten für die durch ihre Unterlaſſungen bei den Publicationen verurſachten Zeitverſäumniſſe zu vergüten.

Wegen der hier Statt findenden beſondern Verhältniſſe wird aber ein Erſatz nur in dem Falle ausgeworfen, wenn ein ſolcher ſich einzeln auf $^1/_8$ Tag beläuft, und es iſt dabei anzugeben, ob der Fehler von unrichtiger Behandlung der Schriften, der Conturen (Umriſſe) oder der Culturen herrührt, indem jede dieſer 3 Gattungen lithographiſcher Arbeiten einen andern Lithographen betrifft.[696])

§. 63.

d) der Publications-Geometer.

Sollte der Fall ſich ereignen, daß die zu den Berichtigungen bei den Publications-Arbeiten verwendeten Geometer ſich ſelbſt Meſſungs- oder Rechnungs-Fehler zur Schuld kommen laſſen, ſo iſt denſelben dießfalls kein Reſtituendum anzuſetzen, ſondern bei einer auffallenden Nachläſſigkeit hierüber an das Steuer-Collegium Bericht zu erſtatten.

§. 64.

e) der Eigenthümer.

Die Eigenthümer werden in Anſpruch genommen:

1) wenn Rechnungsreviſionen, welche einzeln $^1/_{32}$tel Tag oder mehr erfodern (§. 54), von ihnen ohne Noth veranlaßt worden ſind, überhaupt
2) wenn ihre Beſchwerde offenbar ungegründet war, z. B. Grundſtücke als in einem beſondern beſtimmten (quotativen) Verhältniſſe zu einander ſtehend angegeben wurden, welches Verhältniß ſich in dem neuen, bei vorgenommener Unterſuchung richtig erfundenen, Maße nicht ausſpricht;
3) wenn zwar das Nachmeſſungsergebniß von dem frühern Maß abweicht, hingegen der Unterſchied daher rührt, daß
   a) erſt nach der Landesvermeſſung Grenzſteine oder Pflöcke aufgefunden und aufgedeckt wurden, wodurch der Umfang einer Parzelle größer oder kleiner werden mußte, oder
   b) daß der Mangel an zureichender feſter Begrenzung und die dabei unvermeidliche Veränderung des Flächengehalts durch das Bebauen des Feldes die frühere, nach dem damaligen Feldzuſtand richtige, Aufnahme unbrauchbar machte, und

696) Wegen der Erkundigung des betreffenden Arbeiters hat ſich das Bureau mit dem Inſpector Fleiſchmann in Communication zu ſetzen. (Decr. vom 28. März 1829.)

Digitized by Google

c) daß der Eigenthümer zur Zeit der Landesvermessung unterlassen hatte, sein Eigenthum an dessen Eckpunkten mit den nach §. 47 der Vermessungs-Instruction vorgeschriebenen Stäben zu bezeichnen;

4) wenn Grundstücke nach §. 57 ausnahmsweise durch den Publications-Geometer aufs Neue vertheilt worden sind;

5) wenn auf das Verlangen der Eigenthümer neue, seit der Landesvermessung eingetretene, Veränderungen im Feldzustande nachzutragen waren (§. 52).

§. 65.

f) der Gemeinden.

Für die durch unrichtige Angaben der Indicateure bei der Landesvermessung oder der Urkundspersonen bei den Publicationsarbeiten herbeigeführten Versäumnisse haben in der Regel die Gemeinde-Kassen unter Vorbehalt des Regresses an die Schuldigen einzustehen und auch diejenigen Kosten zu tragen, welche durch eine bei den Publicationen berichtigte oder erst hergestellte Markungsgrenze veranlaßt worden sind.

§. 66.

Uebernahme der Kosten auf die Cataster-Kasse.

Dagegen trägt die Cataster-Kasse unter Vorbehalt der Genehmigung des K. Steuer-Collegium, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen, den Aufwand für die Vereinigung der Steuer- mit der Markungs-Grenze, die Kosten für die Richtigstellung der Staatsdomänen, für diejenigen geringfügigeren Untersuchungen, für welche der Ersatzpflichtige ohne größere Weitläufigkeit nicht auszumitteln ist, so wie für die Erledigung der bei Anlegung und Publication des Catasters von den Steuer-Commissären bemerkten Anstände, in Absicht deren weder den Geometern noch dem Indicateur und Eigenthümer eine Verschuldung zur Last fällt. [697])

§. 67.

Tarif für den Betrag der Ersatzleistungen.

Für einen Tag Versäumniß wird Folgendes aufgerechnet:

a) für die Arbeiten der Commissäre:

α) auf dem Bureau in Stuttgart . . . . 2 fl. 8 kr.

β) auf dem Lande . . . . . 3 fl. 28 kr.

---

697) Die Zeitversäumniß bei denjenigen Geschäften, deren Kosten auf die Cataster-Kasse fällt, wie z. B. Verbesserung der Lithographiefehler und der Bureau-Arbeiten, ist nach Decret vom 7. Decbr. 1832, gleichfalls in den Reclamations-Verzeichnißen bei den betreffenden Kosten anzugeben, indem es nicht gebilligt werden könnte, wenn solche indirect den Geometern aufgerechnet würden.

b) für die Arbeiten der Publications-Geometer unter Einrechnung der ordentlichen Zeitversäumnisse des Commissärs mit der Leitung, mit der Revision und der Abänderung der Aufnahmsregister und des Catasters:
α) auf dem Felde . . . . . 3 fl. 12 kr.
β) auf dem Bureau, jedoch während des Aufenthalts auf dem Lande . . . . . 2 fl. 24 kr.

§. 68.

Prüfung und Eröffnung der Untersuchungs-Ergebnisse.

Hat der Geometer sämmtliche Untersuchungen vollendet und das Reclamations-Verzeichniß ergänzt und unterzeichnet, und ist von den nach §. 56 zu den Nachmessungen beigezogenen Urkundspersonen in diesem Verzeichniß unterschriftlich beurkundet, daß die Nachmessungen durch die Geometer in Beiseyn der Eigenthümer und auf den Grund der gehörig ausgewiesenen Marksteine und anderer Grenzpunkte vorgenommen worden, so ist es die Obliegenheit des Commissärs, diese Arbeiten zu prüfen; er sieht in dieser Beziehung nach, ob alle Parzellen, welche eine Formveränderung erlitten, auch auf's Neue berechnet worden sind; er vergleicht den im Reclamations-Verzeichnisse enthaltenen neuen Betrag mit der Raumgröße der Parzelle im Originalplan nach dem Auge, oder, wenn er die Richtigkeit bezweifelt, mit dem Schätzquadrat, untersucht die von dem Geometer bemerkten Ursachen der Rectification und prüft hiernach die Zurechnung der Kosten; er erörtert Anstände mit dem Geometer oder setzt dieselben auf Vernehmung der Parthien aus, und bereitet das Reclamations-Verzeichniß zur Publication an die betreffenden Eigenthümer vor.

Diese wird zu einer schicklichen Zeit unter Anwohnung dreier Urkundspersonen vorgenommen, den Auswärtigen aber das Ergebniß schriftlich durch die Ortsvorsteher mitgetheilt. [698])

Neben dem neuen Flächenmaß ist den Eigenthümern auch zu eröffnen, ob sie für den, durch die Untersuchung verursachten, Zeitaufwand in Anspruch genommen werden oder nicht, und daß dieß geschehen sey, im Protokoll ausdrücklich zu bemerken.

§. 69.

Ergänzung der Aufnahms-Register und des Catasters.

Nach Beseitigung aller im Laufe des Geschäfts vorgekommenen Anstände für eine Markung müssen hierauf nach Maßgabe des Reclamations-Verzeichnisses sowohl die Aufnahms-Register als die Einträge im Cataster ihre Berichtigung erhalten.

---

698) Nach Decret vom 7. Decbr. 1833 kann ausnahmsweise auch der Publications-Geometer zur Nach-Publication beigezogen werden, um hiebei Auskunft zu ertheilen; was jedoch dem Ermessen des Publications-Commissärs überlassen bleibt.

Digitized by Google

Zur Abänderung der Aufnahms-Register kann nach Umständen, wenn keine angemessenere Arbeit vorliegt, auch der Geometer oder der Subcommissär verwendet werden, während die Aenderungen im Cataster ohne Ausnahme durch den Commissär selbst besorgt werden müssen. Sehr zweckmäßig erscheint es, wenn die Aenderungen in beiderlei Acten zugleich geschehen.

Was die Richtigstellung der Aufnahms-Register betrifft, so können die verbesserten Summen mit schwarzer oder rother Dinte eingeschrieben, nur müssen die neuen Meßgehalte sowohl in der Columne der Ruthen allein, als in der der Morgen und Ruthen vorgetragen werden, und bei jeder geänderten Parzelle ist unfehlbar das Blatt des Reclamations-Verzeichnisses oder die Numer der Reclamation (§. 49) zu bemerken.

Auch hier, wie §. 54, werden zu wesentlicher Zeitersparniß alle, eine und dieselbe Karte betreffenden, Aenderungen durch das ganze Reclamations-Verzeichniß hindurch in einer Folge vorgenommen.

Die Aenderungen im Cataster geschehen ausschließlich mit schwarzer Dinte. Sollten neue Bogen in dem Cataster eingeschaltet werden müssen, so sind dieselben, damit sie nicht herausfallen und verloren gehen können, entweder in dem Sexterne an dem gehörigen Ort durchzulegen, so daß das zweite Blatt des Bogens (welches indessen nicht ausgeschnitten werden darf) leer bleibt, oder wenigstens in den Sextern mit Nähfaden einzuheften.

Der Commissär wird, damit er keinen Posten zu ändern vergesse, jede berichtigte Parzelle im Reclamations-Verzeichnisse mit einem beliebigen Zeichen versehen, wobei übrigens, wie überhaupt beim ganzen Geschäft, der Gebrauch des Röthels ausdrücklich verboten bleibt.

Wenn Numern bei den Publicationsarbeiten überflüssig und nicht nach §. 70 ausgeglichen werden, so sind sie im Cataster als: „bei der Publication weggefallen" zu bezeichnen.[699])

§. 70.

Berichtigung der Abdrücke mit Parzellen-Numern (Numern-Abdrücke).

Zugleich mit der Abänderung des Catasters sind auch die mit Parzellen-Numern versehenen Abdrücke theils wegen der Numerirung der bei den Publications-Arbeiten nachgekommenen Parzellen, theils zur Erleichterung des nachherigen Uebertrags der Parzellen-Numern auf rectificirte Abdrücke (§. 88) richtig zu stellen, und es ist dieß ein Act, der die ganze Aufmerksamkeit des Commissärs erfodert.

---

699) Die hierher gehörigen Erläuterungen s. oben Anmerk. bei §. 32. Weiter gehört hierher die Erläuterung vom 20. Aug. 1834, wonach „nach beendigter Publication, bei der Ergänzung des Catasters, auch der auf der zweiten Seite des Titelblatts enthaltene Markungs-Conspect zu rectificiren, und die Zahl der Parzellen auf der ersten Seite des Titelblatts richtig zu stellen ist."

Digitized by Google

Es ist hierbei hauptsächlich Folgendes zu berücksichtigen:

1) wenn in Folge der Publikationsarbeiten größere, früher als ein Ganzes aufgenommene, Flächen im Detail kartirt werden, so daß also, um dieses Detail zu bezeichnen, viele Numern nachgetragen werden müßten, so sind solche Parzellen nicht unter der Numer der frühern Gesammtparzelle, durch Buchstaben unterschieden, einzuschalten, sondern in der Regel am Ende des Catasters aufzuführen, und daher mit denjenigen Numern zu bezeichnen, welche die natürliche Zahlenreihe des Catasters an die Hand gibt; und dieses Verfahren findet bei ganzen Distrikten und Gewenden mit vielem Detail an den Grenzen der Markung unter allen Umständen Statt.

2) Dasselbe gilt auch alsdann, wenn eine Markung aus Veranlassung der Markungsgrenz-Vereinigungen einen bedeutenden Zuwachs von Parzellen erhält.

3) Sind hingegen der nachzutragenden Parzellen nur wenige, so können die Buchstaben als Unterscheidungszeichen nicht umgangen werden; es ist aber hierbei dreierlei zu beobachten:

   a) daß die nachkommenden Parzellen da eingereiht werden, wohin sie nach ihrer Lage, Cultur und ihrem Gewende gehören;

   b) daß die Buchstaben nach ihrer Ordnung im Alphabet in derselben Art angewendet werden, welche für die Zahlen (§. 9) vorgeschrieben ist, und

   c) daß alsdann keine Zahl in den Karten stehen bleiben darf, welche mit den eingeschalteten gleichnamig ist und keinen Buchstaben zu ihrer nähern Bezeichnung erhielt.

4) Im Falle durch ein Uebersehen bei der Anlegung des Catasters oder in Folge der Aenderungen bei den Publikationsarbeiten oder in Folge von Beidem Zwischennumern (330a, 330b, 2c.) und solche, welche durch ähnliche Veranlassungen überflüssig geworden sind, in der Nähe beisammen vorkommen würden, so ist darauf Bedacht zu nehmen, durch ein angemessenes Ausgleichen jene müssigen und Zwischen-Numern insoweit es ohne eine ausgedehnte Aenderung geschehen kann, zu entfernen, ebenso ist außerdem

5) der Commissär befugt und verpflichtet, wenn bei der Cataster-Anlegung in der Numerirung so gefehlt worden wäre, daß der künftige Gebrauch der Vermessungsergebnisse dadurch erschwert würde, oder wenn sich die Numerirung nur erst bei den Publikationsarbeiten theilweise unzweckmäßig und unbrauchbar zeigen konnte, dieselbe nachträglich noch zu berichtigen.

6) Endlich sind alle Abänderungen des Originalplans, besonders alsdann, wenn die ursprüngliche Numerirung sich ändert, auch auf den Abdrücken mit rother Dinte oder Carmin, jedoch nur nach dem Auge und aus freier Hand, zu bemerken, und sich beim Eintragen der Zahlen der größten Deutlichkeit

Digitized by Google

zu befleißen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß jede Aenderung der Numerirung auch gleichbald eine Aenderung des Catasters und der Meßregister, so wie der übrigen hierauf sich beziehenden Papiere, zur Folge haben muß.

§. 71.

Herstellung der Correcturbogen.

Damit sodann die vorgekommenen Aenderungen der Karten auch auf den Steinplatten nachgetragen und rectificirte Abdrücke gefertigt werden können, ist es nicht genug, die Originalplane allein in die Lithographie abzugeben.

Es sind vielmehr hierzu besondere reine Abdrücke als Correcturbogen aus dem Grunde erforderlich, weil einestheils die Gewende-Namen auf den Originalplanen nicht nachgetragen werden, und anderntheils die Lithographen, um keine Correktur zu unterlassen, einer Auszeichnung der vorzunehmenden, auf den Originalplanen oft nicht leicht ersichtlichen, Verbesserungen statt eines Verzeichnisses bedürfen.

In diese Correcturbogen sind daher sämmtliche Verbesserungen des Planes vorzumerken, sowohl diejenigen, welche schon beim Anlegen des Catasters als Lithographiefehler (§. 18) bemerkt wurden, als auch diejenigen, welche sich erst in Folge der Publikationsarbeiten ergaben, wozu namentlich die vor der Publikation nicht lithographirten Markungsgrenzen (§. 5) gehören.

Da die Correcturbogen übrigens nur den Zweck haben, der Lithographie bemerklich zu machen, wo eine Aenderung auf dem Stein vorzunehmen ist, so bedarf diese Vormerkung in Beziehung auf die Grenzveränderungen keiner genauern Ausführung, und es können daher auch solche Distrikte, in welchen zusammenhängend viele Verbesserungen vorkommen, nur mit rother Dinte umfahren und durch Verweisung auf das Original zur Correktion ausgezeichnet werden.

Außerdem sind aus den auf den Numernabdrücken enthaltenen Gewendenamen nur die Benennungen größerer Gewende von 30—40 Morgen Feldes, oder, wenn keine solche vorhanden sind, die Namen von 6—10 Gewenden überhaupt, insbesondere solcher, deren Bedeutung außer Zweifel gesetzt ist (§. 27), deßgleichen die Benennungen sämmtlicher Weiler, Höfe, einzeln stehender Häuser und anderer topographischen Merkwürdigkeiten, so wie die fehlenden Namen der Markungen, mit schwarzer Dinte und mit höchster Deutlichkeit so einzuschreiben, daß in der Lithographie keine Mißverständnisse vorkommen können. Bei dem Eintrag der Gewende-Benennungen sind zu Ersparniß der Kosten in der Lithographie alle im Nominativ (Nennfall) vorkommenden Artikel wegzulassen, und z. B. statt die Buchhalde bloß Buchhalde zu schreiben, auch wird, im Fall zwei angrenzende Gewende verschiedener Markungen auf derselben Karte den nämlichen Namen führen, dieser Name nur

einmal, über beide Gewende laufend, eingetragen, und bei den Markungs-Benennungen ist sich gleicher Kürze zu befleißen, z. B. statt Waiblinger Markung nur M. Waiblingen, und statt Oberamt nur OA. zu schreiben.

Hierauf werden alle Corrigenda mit Ausschluß der Gewende-Namen auf den Correcturbogen fortlaufend numerirt und deren Summe am Rande bemerkt.

Die Correctionen in der Lithographie erfolgen in der Regel immer nur auf den Grund der Originale; jedoch gibt es Fälle, wo der Correcturbogen ausschließlich dazu benutzt werden kann, wenn nämlich die Abänderung nur einzelne Grundstücke betrifft, bei welchen dieselbe durch das bloße Einziehen einer Linie von einem bereits vorhandenen Punkt auf den andern zu erreichen ist.

Im Fall ein Originalplan zur Correctur für die Lithographie nicht erforderlich seyn sollte, wird dieses am Rande des Correcturbogens bemerkt, auf welchem auch die auf dem Originale nach §. 58 mit Bleistift eingeschriebenen wahren Größen der Rectificationslinien mit Carmin auszudrücken sind.

Wenn endlich der Oberamts-Commissär in die Correcturbogen sowohl die eigentlichen Corrigenda als die Gewende-Namen und die Namen topographischer Merkwürdigkeiten, deßgleichen die Benennungen der Ortschaften auf dem Rande der Karten nicht selbst einträgt (was hinsichtlich der Benennungen möglichst vermieden werden sollte), sondern es entweder durch den Subcommissär oder die Geometer besorgen läßt, so wird ihm doch auf das nachdrücklichste eingeschärft, diese Arbeiten genau zu revidiren und besonders auf die Rechtschreibung der Benennungen (§. 27) zu sehen. [700])

---

700) Hinsichtlich der Ausfertigung der Correcturbogen ist, nach den vielgedachten Erläuterungen vom 29. Decbr. 1830, zu bemerken, daß auf diesen alles speciell vorgemerkt seyn muß, was die Lithographie abzuändern oder zu verbessern hat. Auf denselben müssen also die Schultheißerei- und Parzellar-Markungs-Grenzen, wenn auch nicht in derselben pünktlichen Zeichnung wie auf dem Original, doch in ihrer Richtung ersichtlich seyn. Die Orts-Namen sind richtig zu schreiben; außerhalb der Randlinie muß der Markungs-Name stehen, die Gewende-Namen sollen deutlich und ohne Artikel geschrieben werden; die Correctionen sind fortlaufend zu numeriren ꝛc. — Bei Herstellung der Correcturbogen müssen auch die besondern Oberamts-Conspecte einer genauen Prüfung unterworfen und rectificirt werden. (Decret v. 28. Janr. 1832.) — Die besondern Steuer-Grenzen müssen gleichfalls in den Correcturbogen angezeigt werden, damit sie lithographirt werden können. (Decret v. 13. März 1832.) — Die Publikations-Commissäre sollen die Correcturbogen so vollständig und richtig übergeben, daß sie, wie sie aus ihrer Hand kommen, ohne weitere Revision, als Leitfaden der Lithographie benützt werden können. Der Inspektor soll daher, wenn die Publikations-Akten einkommen, einige Correcturbogen mit den Originalien vergleichen und bei einer unordentlichen Behandlungsweise den Antrag auf eine specielle, durchgreifende Revision machen. (Decret vom 4. December 1832.)

Digitized by Google

§. 72.

Vorbereitung der Liquidation und Solennisation des Catasters.

Die Liquidation des Gesammtmaßes einer Markung nach den Aufnahms-Registern wird in der Regel erst auf dem Bureau, ohne Mitwirkung des Publikations-Commissärs, vorgenommen (§. 77 u. f.).

Da übrigens wegen der Abweichung der Steuer- von der Markungs-Grenze und wegen des daher nothwendigen Ab- und Zuschreibens (§. 36), wegen Classificirung der Gebäude und wegen der Cultur-Liquidation (§. 26 u. 30) Fälle vorkommen, zu deren richtiger Beschreibung die Local- und Sach-Kenntniß des Commissärs nöthig ist; so wird derselbe angewiesen, nicht nur alle diejenigen besondern Einträge ins Cataster, welche durch die vorbemerkten örtlichen Verhältnisse gefordert werden, selbst zu besorgen, sondern auch über die Gebäude nach der im §. 26 angezeigten Ordnung ein Schema anzuhängen, und die Zahl der jeder Gattung angehörigen Gebäude einzusetzen (wobei Gebäude unter einem Dach, wenn sie verschiedene Hausnumern haben, und auch sonst hiernach abgetheilt sind, für eben so viele Gebäude gezählt werden, hingegen sogenannte Anbäue in keine Berechnung kommen), auch die Culturarten in der (§. 30) für diesen Zweck bestimmten Folgereihe, jedoch nur in so weit, als die einzelnen Culturgattungen im gegebenen Cataster wirklich vorkommen, so zu capituliren, daß bloß die Summen sowohl für den Markungs- als Steuer-Umfang später eingesetzt werden dürfen.

Im Falle bei mißlungenen Versuchen zur Vereinigung der Steuer- mit der Markungs-Grenze Parzellen vorkämen, welche in Gemeinden besteuert werden, deren Cataster einem andern Commissär bereits zur Publikation übergeben sind, so wird diesem ein vollständiger Auszug hierüber zugefertigt und davon in der Liquidations-Vorbereitung Meldung gethan.

Bei denjenigen Einträgen, welche entweder überall oder häufig wiederkehren, hat man sich um der Gleichförmigkeit willen derjenigen Form zu bedienen, welche in dem als Anhang gegebenen Catasterformulare niedergelegt ist.

Nach der vorbeschriebenen Capitulation der Liquidation wird nunmehr das Primär-Cataster dem Gemeinderath und dem Bürgerausschusse zur Solennisation vorgelegt, und zugleich werden die auf die Gemeindekasse fallenden Restituenden eröffnet.

Die Anerkennung des Catasters im Ganzen kann, nachdem alle einzelne Einträge anerkannt sind, keinem weitern Anstand unterliegen, und das Geschäft des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses wird sich lediglich auf die Unterschrift einer Urkunde hierüber beschränken, welche der Commissär nach einer passenden kurzen Einleitung unter Vorlegung der Publikations- und Agnitions-Urkunden von Fremden und von öffentlichen Stellen vorliest, und welche genau auf den Tag ihrer Ausstellung zu datiren ist.

Digitized by Google

§. 73.

Ersatzverzeichnisse.

Vor der Beendigung der Arbeiten sind noch die Ersatzleistungen aus den Reclamations-Verzeichnissen und unter Allegation derselben in zwei abgesonderte Verzeichnisse zu sammeln, wovon das eine für die Geometer, Summatoren und Lithographen, das andere aber für die ersatzschuldigen Eigenthümer und Gemeinden bestimmt ist.

Die Commissäre erhalten hierzu lithographirte Tabellen.

In den Verzeichnissen für die Geometer sind diese zu Vermeidung von Verwechslungen auch mit ihren Taufnamen zu bezeichnen, wenn sich dieselben aus den Originalplanen oder Meßregistern ꝛc. entnehmen lassen, und überdieß sind unter allen Umständen die Karten zu bemerken, von welchen die einzelnen Ersatzposten herrühren. Der Gegenstand der stattgehabten Untersuchung selbst wird durch die Angabe der Parzellen-Numer bestimmt, dagegen ist die Anführung der Art der Verschuldung hier nicht nothwendig. Wesentlich ist es aber, dann, wenn nicht ein und derselbe Geometer eine Karte zugleich aufgenommen und berechnet hat, zwischen den von der Aufnahme oder der Berechnung herrührenden Verschuldungen zu unterscheiden. Am Ende des Verzeichnisses werden die einen und denselben Geometer betreffenden Ersatzposten, wenn sie unter andern zerstreut aufgeführt sind, für den Zweck des Einzugs unter eine Summe gebracht.

In den Ersatzverzeichnissen für die Eigenthümer wird außer dem Blatt des Reclamations-Verzeichnisses und der Parzellen-Numer auch jedesmal der Grund der Kostenzuweisung in kurzer deutlicher Fassung angegeben.

Das Durchstreichen der Restitutions-Ansätze im Reclamations-Verzeichnisse zum Zeichen des geschehenen Eintrags in die Ersatz-Verzeichnisse ist durchaus verboten, und dafür ein anderes Zeichen zu wählen.

§. 74.

Publikations-Relation.

Ueber den ganzen Publikationsdistrikt ist nur eine Hauptrelation zu erstatten, es wäre denn, daß über ein einzelnes Cataster specielle weitere Erörterungen Statt finden müßten.

In dieser Hauptrelation ist sich über den Gang des Geschäfts im Allgemeinen, über die Umstände, welche für dasselbe hinderlich waren oder eine raschere Vollendung begünstigten, über den Zustand der Vermessungs- und Berechnungs-Arbeiten, über andere ausgezeichnete, mit dem vorliegenden Geschäft in Verbindung stehende, — Wahrnehmungen, über den Erfolg der Markungs- und Steuer-Grenz-Vereinigung, über die größere oder geringere Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit der Cataster, wie sie auf dem Bureau angelegt waren (unter Benennung der Arbeiter, der Cataster und der eine

Digitized by Google

Erwähnung erfordernden Fälle), und über diejenigen Gegenstände, worüber das Steuer-Collegium eine Entscheidung zu geben hat, unter Bezugnahme auf die Protokolle gründlich und gewissenhaft zu äußern; deßgleichen ist von dem an das betreffende Oberamt über den Zustand der Güterbücher erstatteten Gutachten Erwähnung zu thun und am Ende die Gesammtsumme der Ersatzleistungen anzuführen, auch mit dem Aufwand für die Publikations-Geometer, nach dem §. 67 bestimmten Ersatztaggelde berechnet, unter Hinzufügung der etwaigen besondern Aufrechnungen für die Versäumnisse des Commissärs u. s. w. zu vergleichen. [701])

Die Relation wird sofort mit den, nach den einzelnen Orten gesammelten und in Fascikel gebundenen Publikations-Akten, nämlich:

1) dem Reclamations-Verzeichnisse,
2) den beiden Ersatz-Verzeichnissen,
3) dem Brouillon über die Nachmessungen,
4) den Insinuations-Documenten über das Anerkenntniß der Vermessungs-Ergebnisse von Seite der Auswärtigen und der öffentlichen Stellen,
5) der projectirten Liquidation und der (nicht auf einen abgesonderten Bogen zu verfassenden, sondern der Liquidationsvorbereitung ohne Unterbrechung folgenden) Schlußurkunde des Katasters,

und mit den allgemeinen Akten,

6) dem Grenzberichtigungs-Protokoll und dem ihm zu Grund gelegten Verzeichniß über die nicht von der Gemeinde der Markung besteuerten Güter,
7) dem Verzeichniß über die Besteurungs-Verhältnisse gegenüber dem Ausland, und
8) den Concepten der Flächenmaßmittheilungen über die Staatsdomänen,

an das K. Steuer-Collegium eingesendet, die übrigen Akten aber, nämlich: die Kataster, die Aufnahmsregister, Brouillons und Karten, sodann die zum Behuf der Publikationen gefertigten Register

---

701) „Wenn schlechte und mangelhaft gezeichnete Platten vorkommen, so sind die Geometer, die solche aufnahmen, und die Ober-Geometer, welche dieselbe annahmen, in der Publikationsrelation besonder auszuheben." (Decret vom 1. Febr. 1831.)

„Bei entdeckten Mängeln der Landesvermessung, insofern sie sich auf die Nichtbeobachtung bestehender Vorschriften beziehen, sind die Personen, welchen die Vernachläßigung zur Last fällt, speciell zu bezeichnen." (Decret vom 27. Decbr. 1832.)

„Mit den Publikations-Akten ist ein, in alphabetischer Ordnung nach Schuldheißerei-Bezirken gefertigtes Verzeichniß, über alle Haupt- und Parzellar-Kataster und die dazu gehörigen Weiler und Höfe zu übergeben, in welchem bei jedem Cataster die revidirte Zahl der zur Markung gehörigen Gebäude- und Güter-Parzellen zu bemerken ist." (Erläuterungen vom 20. August 1834.)

Digitized by Google

über die Beſitzungen der Einzelnen und die nach den Ergebniſſen bei den Publikations-Arbeiten berichtigte Ueberſichtskarte des Oberamts werden nach einem hierüber zu fertigenden Verzeichniſſe der Regiſtratur des Bureau der Primär-Kataſter zurückgegeben.

§. 75.

Angemeſſene Eintheilung der Arbeiten.

In Beziehung auf die ſucceſſive Bearbeitung der einzelnen Orte eines Publikations-Diſtrikts und auf die Behandlung der einzelnen Theile des Geſchäfts, welche nicht überall in der vornen angeführten Ordnung vorgenommen werden können, wird der Publikations-Commiſſär im Allgemeinen ſtets darauf Bedacht nehmen, immer nur die zunächſt angrenzende Markung an eine abſolvirte anzuſchließen, und Geſchäfte, die zweckmäßiger an Ort und Stelle beſorgt werden können, nicht um ſeiner Privat-Convenienz willen in den ordentlichen Wohnſitz zu ziehen. Zu demſelben Verfahren hat er auch die Subcommiſſäre und die Geometer anzuhalten, und nicht zu geſtatten, daß letztere ohne dringende Noth von einem andern Orte aus die Unterſuchungen und Nachmeſſungen für eine Gemeinde beſorgen.

§. 76.

Sammeln topographiſch-ſtatiſtiſcher Notizen.

Im Falle die Commiſſäre während ihrer Geſchäfte in Hinſicht auf hiſtoriſche oder naturgeſchichtliche Merkwürdigkeiten, auf Cultur- und Induſtrie-Verhältniſſe oder andere topographiſche Gegenſtände Notizen zu ſammeln Gelegenheit finden, ohne daß dadurch ihre erſte Beſtimmung gefährdet wird, ſo haben ſie dieſelben dem ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau mitzutheilen, damit man hiernach entweder die topographiſche Karte vervollſtändigen, oder bei der topographiſchen Beſchreibung des Königreichs davon Gebrauch machen kann. Für dieſen Zweck wird jedem Publikations-Commiſſär von dem Inſpektor des Kataſter-Bureau ein lithographirtes Verzeichniß topographiſch-ſtatiſtiſcher Fragen mitgetheilt.

Insbeſondere iſt auch dem K. topographiſchen Bureau von den vorkommenden Aenderungen der Markungs- und Oberamts-Grenzen durch Bezeichnung der Markung und der Karten Anzeige zu machen.

C. Liquidation der Kataſter.

§. 77.

Begriff.

Unter der Liquidation wird die Herſtellung der Uebereinſtimmung zwiſchen Kataſter und Meßregiſter hinſichtlich des Flächen-

gehalts jeder Parzelle, die Feststellung der Flächengröße des Markungs- und des Steuer-Distrikts unter Abscheidung der verschiedenen Bestandtheile (Benutzungsarten) eines Katasters nach diesen beiderlei Distrikten und die gänzliche Richtigstellung des Katasters und der Karten verstanden. Die Liquidationsarbeiten zerfallen daher in folgende Abschnitte:

§. 78.

Revision des Catasters nach den Meßregistern.

Zunächst sind auf den Grund der Meßregister und nach ihrer Ordnung sämmtliche, ein und dasselbe Kataster angehende Parzellen in dem letztern aufzusuchen, zu vergleichen und, wenn sie richtig erfunden wurden, mit einem kleinen Revisionsstriche zu bezeichnen. Diejenigen Katasterexterne, in welchen Theile eines Meßregisters verglichen worden sind, werden hierbei von den übrigen Externen zur Erleichterung der nachherigen Berechnung sogleich abgesondert.

Das Meßregister bildet im Allgemeinen die Grundlage. Das Kataster ist daher in der Regel nach diesem zu berichtigen, und es ist nur in dem Fall auf das Reclamations-Verzeichniß zurück zu gehen, wenn ein Flächenmaß nicht von der Hand dessen, der das Kataster ursprünglich angelegt oder das Meßregister berechnet hatte, sondern von einer andern Hand entweder in dem Kataster oder dem Meßregister allein oder in beidem, aber nicht übereinstimmend, geändert worden wäre. Solche Aenderungen müssen aber in dem Reclamations-Verzeichniß nothwendig enthalten seyn, da nach vollendeter Berechnungs-Revision in dem Meßregister keine Verbesserung vorgenommen werden darf, welche nicht in jenem Verzeichnisse ihre Begründung findet.

War im Kataster ein Flächenmaß ursprünglich unrichtig übertragen, folglich auch in der nämlichen unrichtigen Größe publicirt, so ist von solchen Parzellen unter Angabe des unrichtigen und des berichtigten Maßes in dem Liquidations-Protokoll (§. 83) Vormerkung zu machen.

Zugleich mit der Vergleichung des Flächenmaßes wird auch darauf gesehen, ob in Betreff der Allegation der Karten keine Fehler ins Kataster sich eingeschlichen haben. [702])

§. 79.

Berechnung des Meßregisters und des Katasters.

Nach geschehener Vergleichung jedes einzelnen Meßregisters

---

702) Bei denjenigen Gemeinde-Parzellen, welche eigene Kataster-Bände und Karten erhalten, hat sich, nach Decret vom 23. August 1831., die Liquidation sowohl auf den Flächenmaßbetrag nach einzelnen Meßregistern, als auf den nach einzelnen Culturen zu erstrecken, wogegen bei denjenigen Parzellen, die in Einem Katasterbande vereinigt sind, es genügt, daß von jeder einzelnen die Liquidation nur nach Meßregistern geschieht, die Cultur-Liquidation aber auf das Ganze sich bezieht.

Digitized by Google

wird der Betrag des Antheils für die in der Liquidation begriffene Markung zusammengestellt.

Kamen bei den Publikationsarbeiten keine Aenderungen auf einer Seite des Meßregisters vor, so unterbleibt eine Nachrechnung; im andern Fall aber muß die Seite aufs Neue, und zwar sowohl hinsichtlich der Ruthen allein als auch der Morgen und Ruthen, pünktlich nachgerechnet und zum Beweis der Nachrechnung mit einem rothen Revisionsstriche bezeichnet werden; wenn ferner auf einer und derselben Seite Parzellen für mehr als eine Markung erscheinen, so wird gleichwohl die ganze Seite berechnet und nur unten der Antheil für jede dieser Markungen ausgeschieden. Es ist sehr angemessen, die Berechnung jeder Seite des Meßregisters sogleich vorzunehmen, sobald ihre einzelnen Posten mit dem Kataster verglichen sind, und nicht zuzuwarten, bis das Vergleichen des ganzen Meßregisters geschehen ist; völlig unzulässig ist es aber, diese Berechnung sogar der Vergleichung der einzelnen Posten mit dem Kataster vorausgehen zu lassen.

Hiernach wird das Kataster in Beziehung auf das vorliegende Meßregister berechnet. Diejenigen Katasterseiten, welche dieses Meßregister ausschließlich betreffen, werden, wie gewöhnlich, unten ohne weitere Bezeichnung zusammen gerechnet; wenn aber solche Parzellen darauf vorkommen, welche sich auf mehr als eine Karte erstrecken, so wird vorerst nur der Antheil für das vorliegende Meßregister entweder im Kopf berechnet oder durch Extrahiren der einzelnen Summen auf besondere Blättchen zusammen gestellt, und sein Betrag unten in der Columne für die Namen der Besitzer unter Angabe der Markungs-Numer der betreffenden Karte zur vorläufigen Notiz angeschrieben, und erst, wenn alle einzelne Positionen einer Seite verglichen sind, wird auch die Seite im Ganzen berechnet und nach der Summe der nebenbemerkten Antheile für die betreffenden Karten geprüft.

Bei den aus mehreren Positionen bestehenden Parzellen ist sodann immer (bei zu gewarten habender Ahndung) auch die Gesammtsumme einer Revision zu unterwerfen, und sich nicht darauf zu beschränken, nur die Antheile für die einzelnen Meßregister richtig zu stellen.

Sind hierauf alle Seiten, welche Positionen aus dem vorliegenden Meßregister enthalten, berechnet, so werden diese Summen extrahirt und ihr Gesammtbetrag ausgemittelt.

Dieser Gesammtbetrag muß nun in dem Falle, wenn die Markungsgrenze genau mit der Steuergrenze übereinstimmt, der zuvor berechneten Summe des Meßregisters völlig entsprechen. Zeigt sich hierin eine Verschiedenheit, so ist entweder im Uebertragen des Flächenmaßes ins Kataster oder im Berechnen der Aufnahms-Register oder des Katasters gefehlt. Da man nun eine Arbeit nicht für richtig ausgeben darf, so lange man weiß, daß noch irgendwo ein Fehler vorliegt, so muß die Differenz gesucht, und zwar da zunächst gesucht werden, wo der Fehler nach dem Zustand des Aufnahms-

Digitized by Google

Registers und des Katasters und nach der Individualität des Arbeiters zu finden seyn wird. Bei dieser Arbeit werden auch diejenigen Seiten der Meßregister revidirt, bei welchen keine Aenderungen in Folge der Publikationsarbeiten vorgekommen sind, und welche daher für die Liquidation nicht nachgerechnet wurden. Ist endlich die Probe gefunden, so wird die berichtigte Summe sowohl im Aufnahmsregister, als in dem Liquidations-Protokoll eingetragen.

Auf solche Weise wird mit allen Meßregistern fortgefahren, bis das ganze Kataster berechnet ist; der Gesammtbetrag aller Meßregister für die Markung ist nun diejenige Summe, welche nach der obigen Voraussetzung erscheinen muß, wenn alle Seiten des Katasters, ohne Rücksicht auf die einzelnen Meßregister, zusammen gestellt worden wären, was jedoch bei der durch die Liquidation der Culturarten (§. 81) bewerkstelligten Probe unterbleiben kann.

Das vorbemerkte Verfahren bildet die Regel. Kürzer wäre dasselbe, wenn von Anfang an das ganze Kataster nach geschehenem Vergleichen der Meßregister berechnet, und die Hauptsumme mit dem Betrag der Meßregister verglichen würde. Da übrigens bei einer erscheinenden und schwer zu verhütenden Differenz das Aufsuchen der Probe doch wieder zu dem ersten Verfahren zurückführen müßte, so darf der Inspektor dasselbe nur solchen Individuen erlauben, welche von ihrer Genauigkeit sonst schon Beweise geliefert haben. [703])

§. 80.

Berechnung des Markungs-Umfangs.

Wenn die Steuergrenze nicht mit der Markungsgrenze übereinstimmt, so kann der Katasterbetrag für die einzelnen Meßregister mit dem Antheil dieser für die vorliegende Markung ebenfalls nicht harmoniren. Der Katasterbetrag bestimmt in diesem Falle nur die

---

703) Die Erläuterungen vom 20. August 1834 verordnen Folgendes: „Bei der Liquidation der Kataster und der Meßregister müssen letztere in jeder Beziehung richtig gestellt werden, aus welchem Grunde, so wie zur Erleichterung der Normalmaß-Prüfungen (Instruktion §. 84.) bei der Liquidation einer jeden Markung nicht nur die, am Schlusse eines jeden Meßregisters von dem Berechnungs-Geometer in der Rubrik „Ruthen" angehängte, — Recapitulation der Seitenbeträge genau zu revidiren, und nach den bei der Publikation vorgekommenen Aenderungen mit rother Dinte zu berichtigen und neu zu berechnen ist, sondern es sind auch, wenn dieß, wie es geschehen sollte und neuerlich ausdrücklich befohlen worden ist, nicht schon vom berechnenden Geometer besorgt wurde, neben der Ruthenzahl, die reducirten Seitenbeträge in der Rubrike „Morgen und Ruthen" nachzutragen, zu berechnen und eine genaue Probe zwischen dem Gesammt-Betrag der Ruthen und der Summe der Morgen und Ruthen, nach erfolgter Reduction der erstern, bei jeder Markung herzustellen: so daß dadurch zugleich die Zusammenrechnung des Flächengehalts des ganzen Meßregisters, die demjenigen Liquidanten obliegt, der die letzte Markung eines Meßregisters liquidirt, vorbereitet wird."

Digitized by Google

Summe für den Steuerdistrikt. Um daher auch den Umfang der Markungsfläche im Kataster nachzuweisen, muß zu der Steuerfläche derjenige Betrag, welcher zwar zur Markung gehört, aber in einer andern Gemeinde steuerbar ist, gerechnet und Dasjenige abgezogen werden, was aus einer fremden Markung die vorliegende Gemeinde besteuert (§. 36).

Die Richtigkeit des Flächenmaßes der in eine andere Gemeinde steuernden Güter ergibt sich bei der Liquidation von selbst. Um aber auch über die auf einer andern Markung gelegenen Güter eine zuverlässige Probe zu erhalten, wird verordnet, daß der Arbeiter diejenigen Parzellen, welche auf der Markung des in der Liquidation befindlichen Katasters liegen, in dem Kataster derjenigen Gemeinde, für welche sie steuerpflichtig sind, aufsuchen, vergleichen und mit einem Revisionsstriche versehen muß.

Gehören beide Gemeinden einerlei Oberamt oder zwei verschiedenen Oberämtern an, deren Kataster aber publicirt sind, so hat diese Arbeit nur die Natur einer Revision (§. 35). Betrifft hingegen die Gemeinde, in welcher Parzellen aus einer andern Markung besteuert werden, ein solches Oberamt, dessen Kataster noch nicht publicirt sind, so ist das Kataster entweder noch gar nicht angelegt, oder angelegt und zur Publikation parat, oder endlich zur nämlichen Zeit in der Publikation begriffen. Wäre das Kataster noch gar nicht angelegt, so ist von solchen Parzellen in dem Liquidations-Protokolle Vormerkung zu machen, damit sie von hier aus durch den Inspektor in einer besondern Uebersicht vorgetragen und bei der künftigen Anlegung des Katasters berücksichtigt werden können (§. 3). Im Fall aber das Kataster angelegt, hingegen zur Publikation noch nicht ausgefolgt wäre, so werden die fraglichen Parzellen in demselben sogleich durch den Arbeiter, der die Liquidation vollziehet, nachgetragen und es wird auf dem Conspekte dieser Markung nach §. 36 das Nöthige vorgemerkt. Wenn endlich jenes Kataster zur Zeit der Liquidation des andern gerade in der Publikation begriffen seyn sollte, so ist für den Zweck des Nachtrags ein Auszug aus dem zu liquidirenden Kataster zu fertigen und dem Publikations-Commissär zu übersenden, wofern anders derselbe nicht von demjenigen Commissär, aus dessen Distrikt das in der Liquidation begriffene Kataster ist, von diesem Verhältnisse durch einen Katasterauszug bereits in Kenntniß gesetzt worden wäre, welcher Umstand in der Liquidationsvorbereitung (§. 72) bemerkt seyn muß.

Bei Befolgung dieser Vorschriften erfordern also diejenigen Parzellen, welche aus einer fremden Markung in ein vorliegendes Kataster nachgetragen wurden, in der Regel keine weitere Revision, da sie von dem Arbeiter, der das andere Kataster liquidirt hat, bereits verglichen und zum Beweis der Revision angestrichen werden mußten. Findet sich indessen kein Zeichen einer solchen Revision vor, so wird nachdrücklich eingeschärft, das betreffende Kataster zu vergleichen und daselbst zu bemerken, daß diese Vergleichung vollzogen wurde, damit nicht später dasselbe Geschäft unnütz wiederholt

Digitized by Google

werden muß, welche Wiederholung jedoch dann einzutreten hat, wenn bei der spätern Liquidation des Katasters derjenigen Gemeinde, auf deren Markung solche Güter liegen, eine Abänderung des Maßes Statt finden würde. [704])

§. 81.

Ausscheidung und Berechnung der Culturarten.

Nach geschehener Richtigstellung der Hauptsumme des Katasters erfordert die Benutzung der diesseitigen Arbeiten für topographische Zwecke eine Zusammenstellung seiner verschiedenen Bestandtheile (Benutzungsarten) und zwar sowohl für den Steuerdistrikt als für den Markungsumfang.

Das Flächenmaß sämmtlicher Gebäude, Hofräume, Kirchhöfe und Gottesäcker wird nur im Ganzen und in einer Summe berechnet, nachdem die Zahl der Gebäude nach ihren vornen beschriebenen Abtheilungen schon vom Publikations-Commissär (§. 72) in die Liquidations-Vorbereitung eingesetzt wurde.

Die einzelnen Culturarten der Feldgüter sammt den Straßen und Wegen, Flüssen und Bächen werden auf jeder Seite unten in der Columne der Culturarten vollständig zusammengestellt und die Richtigkeit der Berechnung durch die Vergleichung mit der Seitensumme des Flächenmaßes überhaupt geprüft. Verboten ist es, nur einzelne Culturen besonders zu rechnen, und die letzte dadurch zu bestimmen, daß die Summe der besonders berechneten Culturen von der Seitensumme des Flächenmaßes in Abzug gebracht, und der Rest als der Betrag für die nicht berechnete Cultur angesehen wird, und es bezieht sich dieses Verbot sowohl auf die Berechnung der einzelnen Seiten, als auf die Berechnung des ganzen Katasters.

Nunmehr werden die verschiedenen Bestandtheile der Markung nach den Summen der einzelnen Seiten sexternweise ausgezogen und berechnet.

Die Summe sämmtlicher Cultur-Rubriken muß natürlich der Summe des Inhalts des ganzen Katasters für den Steuerdistrikt und, nach Berücksichtigung der hinweg- und hinzugekommenen Theile, auch für den Markungsumfang entsprechen. [705])

---

704) „Wenn sich, in Folge der Liquidation eines Katasters, in einem andern bereits liquidirten Kataster noch Aenderungen ergeben sollten, so hat der Liquidant dieselben nicht blos vorzumerken, sondern zunächst den Inspektor davon in Kenntniß zu setzen, und nach dessen Weisung auch das betreffende Kataster, so wie die Abschrift sogleich richtig zu stellen." (Erläuterungen vom 20. August 1834.)

705) Vermöge Decrets vom 7. December 1833 findet es keinen Anstand, daß ganz kleine Gebüsche bei der Cultur-Ausscheidung unter den Flächen-Gehalt derjenigen Cultur, welcher eine Parzelle ihrem Hauptbestandtheile nach angehört, eingerechnet werden.

Digitized by Google

§. 82.

Allgemeine Revision der Kataster und der Karten.

Die Liquidanten würden dem Zweck ihres Auftrags nicht zureichend entsprechen, wenn sie nicht in allen Fällen, wo ein Eintrag im Kataster einige Unbestimmtheit enthält, durch Vergleichung der Karten, der Publikationsakten und der Originalplane sich von dem richtigen Verhalt der Sache Ueberzeugung verschaffen, die angemessenen Ergänzungen vornehmen und nach Umständen den Inspektor in Kenntniß setzen würden. Namentlich ist das Vergleichen der Karten bei veränderter Markungsgrenze und bei Abweichungen der Steuer- von der Markungs-Grenze unumgänglich erforderlich und darauf zu sehen, ob die für den letztern Fall vorgeschriebenen Bezeichnungen (§. 36) angewendet, auch ob bei nachträglich vertheilten Parzellen die Numern nach §. 70 gehörig nachgetragen worden sind.

Nicht weniger sind hierbei die den Publikationsakten beigelegten Mittheilungen über die Publikation des Flächenmaßes an öffentliche Stellen und auswärtige Besitzer nur in der Hinsicht zu prüfen, ob für jede der vorkommenden Stellen und für jede fremde Markung eine Nachweisung vorliege.

§. 83.

Liquidations-Protokoll.

Sämmtliche bei den Liquidationsarbeiten vorkommende Berechnungen über die Meßregister und das Kataster sind, um für künftige etwaige Untersuchungen Anhaltspunkte zu liefern, im Concept, — abgesondert für jede Markung auf zusammengehefteten Bogen zu sammeln und die bereinigten Summen in eine Tabelle zu bringen, von wo aus sie erst in die von dem Publikations-Commissär vorbereitete Schlußberechnung des Katasters übertragen werden.

In diese Bogen (Liquidations-Protokoll) sind auch die unrichtig publicirten Flächen-Gehalte (§. 78) zum Behuf der durch die Oberämter vorzunehmenden nachträglichen Publikation, die Markungen, hinsichtlich deren die Nachweisungen über die abweichenden Steuerverhältnisse nicht vollständig berichtiget werden konnten (§. 35), deßgleichen die Bemerkungen aufzunehmen, wenn auffallende Fehler des Publikations-Personals oder der Summatoren (§. 61) und andere Lücken zum Vorschein gekommen sind. [706])

---

706) Hierher gehören nun auch noch nachstehende Erläuterungen vom 20. August 1834. „Da es nicht selten vorkommt, daß bei der Liquidation der Meßregister noch Berechnungs- und Reductions-Fehler der Geometer und Summatoren entdeckt werden, so ist bei der Liquidation eines jeden Katasters ein besonderes Rügen-Verzeichniß, wozu die Registratur die Tabellen abgibt, anzulegen, in welchem

a) die Schichte und Numer des Meßregisters,

§. 84.

Prüfung des Normalmaßes der Meßregister.

Nach §. 1 soll der Inhalt einer Karte im $^1/_{2500}$theiligen Maßstabe genau 160,000 Quadratruthen oder $416^2/_3$ Morgen betragen.

Da übrigens aus Gründen, welche in der Unvollkommenheit der Instrumente und des Materials liegen, bei der Detailberechnung jener Betrag nicht vollständig liquidirt werden kann, so wurde eine Fehlergrenze angenommen, über welche hinaus eine Abweichung des berechneten Flächenmaßes nicht mehr gestattet wird. Diese Fehlergrenze ist auf 800 Ruthen bei einer Karte in obigem Maßstabe berechnet worden, wonach nun der Inhalt jeder vollständigen Karte in diesem Maßstab nicht unter $414^4/_8$ Morgen 32 Ruthen und nicht über $418^6/_8$ Morgen betragen darf. Durch die im Laufe des Geschäfts erlangte größere Geschicklichkeit der Arbeiter und durch die geschärftere Revision der Flächenberechnungen ist es indessen dahin gekommen, daß die Hauptsummen der Meßregister dem Normalmaß immer näher gerückt werden, und daß Annäherungen an die

---

b) das Jahr der Berechnung und Summation,
c) die Art des Fehlers,
d) die mit der Verbesserung ungefähr versäumte Zeit, so wie
e) der Name des Berechnungs-Geometers und des Summators

angegeben, die Columne „Betrag der Rüge" aber offen gelassen werden muß. Nach beendigter Kataster-Liquidation ist das Rügen-Verzeichniß von dem Liquidanten zu unterschreiben und mit den Liquidations-Akten dem Inspektor zu übergeben, der sämmtliche Verzeichnisse, wenn ein Oberamt vollständig liquidirt ist, zu sammeln, die einzelnen Fehler genau zu prüfen, die Rügen auszuwerfen, solche in ein Haupt-Verzeichniß zu bringen und dem Collegium zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen hat.

Wenn bei der Liquidation eines Katasters in den Meßregistern keine Berechnungs- und Summations-Fehler vorkommen, so ist den Liquidations-Akten dießfalls eine Bemerkung beizufügen.

Ueber das unrichtig publicirte Flächenmaß muß, bei der Liquidation eines jeden Katasters, eine besondere Nachpublikations-Liste, wozu die Tabellen von der Registratur zu verlangen sind, geführt werden, die nach beendigter Liquidation von dem Liquidanten zu unterschreiben, und mit den Liquidations-Akten dem Inspektorate zu übergeben ist, welches die Listen zu sammeln und, nach der beendigten Liquidation eines ganzen Oberamtes, die entdeckten bedeutenderen Fehler, die wirklich eine nochmalige Eröffnung des Flächenmaßes an die betreffenden Güterbesitzer nöthig machen, dem Oberamte zur Nachpublikation mitzutheilen hat. Die von demselben, nach erfolgter Nachpublikation und geschehener Beurkundung durch die Güter-Besitzer und Ortsvorsteher, wieder zurückzugebenden Listen sind alsdann den Publikations-Akten der betreffenden Orte beizuschließen.

Diejenigen Aenderungen des Flächenmaßes, welche bei den Besitzungen der Cameral-, Forst-, Rent-Aemter ꝛc. ꝛc. vorkommen, sind diesen Stellen von dem Inspektorate des Cataster-Bureau unmittelbar mitzutheilen. Werden bei der Liquidation eines Katasters keine unrichtig publicirten Flächenmaße aufgefunden, so ist dieß durch eine Bemerkung im Liquidations-Protokoll zu bezeugen."

Digitized by Google

Fehlergrenze mehr oder weniger Zweifel in die Richtigkeit der Berechnung begründen.

Um nun weiter versichert zu seyn, daß im Meßregister keinerlei Summen enthalten sind, welche nicht in das eine oder das andere Kataster aufgenommen worden, ist schon von den Liquidanten der rektificirte Betrag jeder Markung am Ende des Meßregisters einzusetzen, und wenn alle hierher gehörige Markungs-Antheile liquidirt sind, die Hauptsumme zu ziehen, und mit dem, nach der ursprünglichen Berechnung des Meßregisters erschienenen Gesammtmaß (innerhalb der Fehlergrenze) zu vergleichen, damit sogleich, wenn eine auffallende Annäherung an die Fehlergrenze oder gar ein Ueberschreiten derselben sich zeigen würde, die geeignete Untersuchung eingeleitet werden kann.

Außerdem wird, nachdem sämmtliche Kataster eines Oberamts liquidirt worden sind, ein besonderes Verzeichniß über alle hierher gehörige Karten gefertigt, bei jeder der Antheil für die verschiedenen Markungen nach den Meßregistern ausgeworfen, mit den Einträgen in den Katastern verglichen, nach erfundener oder hergestellter Uebereinstimmung die Hauptsumme berechnet und deren Zulässigkeit im Verhältniß zur ursprünglichen Meßregistersumme geprüft.

Die sich hierbei ergebenden Anstände werden durch einen Geometer untersucht und erledigt.

Wenn sodann auf einer Karte noch solche Markungstheile vorkommen, welche bis dahin nicht liquidirt worden sind, so versichert man sich dadurch der Richtigkeit über das Flächenmaß im Ganzen, daß das Gesammtmaß des kleinern Theils der Karte, sey es nun der liquidirte oder der nicht liquidirte Theil, durch Verwandlung und Abstechen vom Originalplane berechnet wird, wenn anders nicht ohne besondere Berechnung der Antheil der unliquidirten Markung, z. B. vermöge des kleinen Umfangs, wegen des kleinen Details u. s. w., als richtig berechnet mit Ruhe angenommen werden darf.

D) Reinschrift der Kataster und Collationiren derselben.

§. 85.

Für den Zweck der Ausfolge an die Gemeinden wird nun das Kataster durch besondere Copisten ins Reine geschrieben.

Wegen der öftern Einschaltungen bei den Publikationsarbeiten ist es nicht thunlich, Seite um Seite mit dem Concepte gleich zu liefern, und aus diesem Grunde werden die Seitenberechnungen sowohl für das Flächenmaß überhaupt, als für den Antheil der einzelnen Meßregister und für die Culturenberechnung in der Reinschrift weggelassen, dagegen wird dieselbe folirt.

Bei der Reinschrift ist hauptsächlich auf eine saubere Handschrift und auf deutliche Zahlen zu sehen, und die Copisten sind,

Digitized by Google

damit die Arbeit eine ordentliche Form erhalte, mit dem Zweck und der Einrichtung der Kataster vorher bekannt zu machen.

Besitzen dieselben nicht die Geschicklichkeit, die Markungs-Conspekte auf dem Titelblatt (§. 7) einzuzeichnen, so hat dieß durch andere Arbeiter auf dem Bureau zu geschehen.

Das Collationiren wird ausschließlich durch Bureau-Arbeiter besorgt und die Richtigkeit der Reinschrift sodann von einem derselben beurkundet.

Ergeben sich bei diesem Collationiren noch Anstände, so werden sie auf ein Nebenblatt vorgemerkt und dem Inspektor zur Erledigung übergeben, welcher hiernach für den Einband der Kataster und für das Ueberschreiben der Titelblättchen besorgt ist, und sodann die Abschrift, wenn er sie vollständig weiß, mit seinem vidit versiehet.

E) Besorgung rectificirter Karten für die Gemeinden.

§. 86.

Einleitung für die Rectification der Steinplatten.

Während die Kataster ins Reine geschrieben werden, sind sämmtliche ein Oberamt betreffende, vollständig bereinigte, Originalplane, nebst den dazu gehörigen Correcturbogen zu sammeln, und letztere in der Hinsicht zu durchgehen, ob die nach §. 71 vorgeschriebenen Verordnungen befolgt, und namentlich keine Randlinien-Differenzen ohne Vormerkung geblieben sind.

Hierauf werden die Correcturbogen mit denjenigen Originalplanen, welche bei den Rectificationen der Steinplatten zur Grundlage dienen müssen, verzeichnet, und, nach vorgängiger Durchsicht von Seite des Inspektorats hinsichtlich der Orthographie der Gewende-Benennungen und der angemessenen Zahl derselben, dem lithographischen Institut übergeben.

Häufig berühren die Grenzblätter eines Oberamts noch solche Markungstheile, wohin sich die Publikation zur Zeit nicht erstreckte.

In diesem Falle kann nur eine theilweise Rectification für die publicirten Markungen eintreten. Wegen der Schwerfälligkeit, mit welcher die Steinplatten in der Lithographie zu behandeln sind, ist jedoch diese theilweise Rectification nur dann einzuleiten, wenn entweder in dem publicirten Theile viele Aenderungen vorkommen, oder, ohne diesen Bestimmungsgrund, kein Vorrath von unrectificirten Blättern auf dem Kataster-Bureau und in der Plan-Registratur vorhanden ist. Daß eine Karte nur theilweise rectificirt sey, wird am nördlichen Rande unter Angabe der rectificirten Markung bemerkt. [707])

---

707) Mit den Correcturbogen ist auch, nach Decret vom 28. Januar 1852, der rectificirte Oberamts-Conspect zu übergeben, welcher so-

§. 87.

Revision der rectificirten Abdrücke.

Ehe das lithographische Institut nach geschehener Rectification weitere Abdrücke abziehen läßt, stellt es vorher dem Bureau der Primär-Kataster nur einen Probe-Abdruck in Begleitung der Originalplane und der Correcturbogen zur Vornahme der Revision zu, bei welcher nach der Ordnung der im Correcturbogen eingeschriebenen Zahlen unter Rücksicht auf das Original sämmtliche Corrigenda und die lithographirten Gewende-Namen verglichen werden.

Die sich hierbei zeigenden Anstände werden auf dem neuen Abdrucke sowohl bei der Parzelle selbst, als auch oben am Rande der Karte mit rother Dinte bemerkt, wonach sämmtliche Abdrücke, mit den für die zweite Verbesserung etwa noch nöthigen Originalplanen, — dem lithographischen Institute beziehungsweise zur Verbesserung und zum Abdruck rectificirter Karten zurückgehen. [708])

§. 88.

Uebertrag der Parzellen-Numern auf rectificirte Abdrücke.

Um hierauf den Gemeinden die ihre Markung betreffenden Karten ausfolgen zu können, wird der Uebertrag der Parzellen-Numern auf ein Exemplar der rectificirten Karten und zwar in der Art besorgt, daß sowohl die Gebäude- als die Feldgüter-Numern nicht kartenweise, sondern nach der natürlichen Folge der Zahlen eingeschrieben werden.

Die Numern der Gebäude werden roth, die der Feldgüter aber schwarz eingetragen, und die Arbeiter haben sich eine reinliche Behandlung und deutliche Zahlen angelegen seyn zu lassen.

Zum Eintrag der Markungsnumern der Karten wird guter Carmin gebraucht.

Die Begrenzung der Gewende unterbleibt bis auf weitere Anordnung; dagegen werden diejenigen Gewende-Benennungen, welche die Numern-Abdrücke enthalten, die aber nach §. 71 nicht lithographirt worden, bei dieser Arbeit eingeschrieben.

Wenn bei Grenzmarkungen einzelne Blätter weder ganz noch theilweise rectificirt sind (§. 86), so werden unrectificirte Abdrücke benutzt, nachdem zuvor auf den Grund des Originalplans, und zwar gleichzeitig mit der Abgabe der übrigen Originale in die Lithographie, die in dem fraglichen Markungsantheil vorgekommenen

---

fort je in zwölffacher Ausfertigung abzudrucken ist, wovon die Abdrücke dem Bureau zu übergeben sind.

708) Nach Decret vom 22. Januar 1833 soll die Revision der rectificirten Abdrücke durch das Bureau vorläufig unterbleiben und durch die Lithographie selbst besorgt werden. Wenn jedoch später bei dem Numern-Uebertrag sich bedeutende Fehler zeigen sollten, so ist davon Anzeige zu machen.

Abänderungen durch einen Geometer darauf nachgetragen sind; es ist aber in diesem Falle auf solchen Karten zu bemerken, daß nur der vorliegende Markungsantheil als rectificirt zu betrachten sey.

Wären solche Grenzkarten nicht einmal lithographirt, so ist entweder für die Ausfolge eine Copie nach dem Original durch einen Geometer zu fertigen, oder es werden vorerst die lithographirten und rectificirten Karten der Gemeinde gegeben und die fehlenden nachgesendet.

Bei denjenigen Markungen, bei welchen die Steuergrenze nicht mit der Markungsgrenze übereinstimmt, ist das Beilegen der, bloß die hierher steuerpflichtigen Güter enthaltenden, Karten und die vorgeschriebene Bezeichnung der hinaus oder herein steuernden Güter (§. 36) gehörig zu berücksichtigen, und es dürfen die Karten nicht als vollendet zurückgegeben werden, so lange nicht alle derartige Parzellen mit dem Kataster genau verglichen worden sind.

Sollten sich aus Veranlassung des Numern-Uebertrags Unrichtigkeiten zeigen, welche entweder auf dem Stein zu verbessern vergessen oder auch erst durch die Rectifications-Arbeiten herbeigeführt wurden, so haben die Arbeiter dieselben auf den auszufolgenden Karten zu berichtigen, behufs der Einleitung der Rectification des Steins aber den Inspektor hierauf aufmerksam zu machen. [709])

E) Außerordentliche Arbeiten.

§. 89.

Fertigung topographischer Uebersichten.

Nach einer Verfügung des K. Finanz-Ministerium sind nach dem Abschluß sämmtlicher Liquidationsarbeiten eines Oberamtsbezirks folgende 6 Tabellen zu fertigen:

1) über die verschiedenen Gattungen der Gebäude nach der §. 26 u. 72 angeführten Classification,
2) über den Betrag der einzelnen Culturgattungen und der Markungsfläche sämmtlicher Gemeinden,
3) über das Flächenmaß des Staatseigenthums nach den verschiedenen Culturgattungen für jede Gemeinde,
4) eine ähnliche über die Besitzungen der Grundherrschaften,
5) deßgleichen der Gemeinden, und
6) der Stiftungen.

---

709) Laut Decrets vom 23. August 1831 sind bei denjenigen Gemeinde-Parzellen, die in Einem Kataster-Bande vereinigt sind und welche nur Ein Charten-Exemplar für die Gesammt-Gemeinde erhalten, auf den letztern die Markungs-Grenzen der einzelnen Gemeinde-Parcellen nicht nur zu lithographiren, sondern auch bei dem Numern-Uebertrag mit einem leichten Farbenstriche zu umfassen. — Auch darf, nach Decret v. 15. Decbr. 1832, wenn Gemeinden das Einfassen der Gemeinde-Grenzen auf ihre Kosten verlangen sollten, denselben willfahrt werden.

Digitized by Google

Die Notizen für die erste und zweite Tabelle ergeben sich unmittelbar aus den Schlußberechnungen der einzelnen Kataster; um die dritte Tabelle zu fertigen, sind nur die, schon von den Publikations-Commissären gefertigten, Verzeichnisse über die in der Administration der Cameral- und Forst-Aemter stehenden Domänen zu revidiren, und im Ganzen, so wie nach den einzelnen Culturarten zu berechnen. Die Summen für die drei übrigen Tabellen aber müssen erst im Einzelnen aus den Catastern ausgezogen und in den Tabellen zusammengestellt werden.

Ehe diese Tabellen zur Reinschrift abgegeben und dem königl. Steuer-Collegium vorgelegt werden, ist es nöthig, das Flächenmaß der Besitzungen des Staats, der Grundherrschaften, der Gemeinden und Stiftungen für jede einzelne Cultur in jeder Markung zusammen zu rechnen, und mit der Summe jeder dieser Culturarten für die ganze Markung zu vergleichen, um zu erfahren, ob nicht die Summe der Markung kleiner sey, als jener zusammengerechnete Betrag, und in diesem Falle den Grund dieses nothwendig unrichtigen Verhältnisses aufzusuchen und die geeignete Verbesserung entweder in der Culturenausscheidung des betreffenden Katasters oder in den Tabellen vorzunehmen.

§. 90.

Fertigung besonderer Verzeichnisse über die Staatswaldungen.

Zugleich mit den in vorgehendem §. angeführten Tabellen sind auch ausführliche Verzeichnisse über die sämmtlichen Staatswaldungen zu übergeben, um bei Fertigung der besondern Forstkarten als Grundlage zu dienen. Hierzu wird eine Reinschrift der revidirten Concepte der Flächenmaß-Mittheilungen an die königl. Forstämter (§. 48 und 89) verwendet.

Für den nämlichen Zweck werden ferner den aufgestellten Forst-Geometern die Originalplane und Numernabdrücke, deren sie für ihre Arbeiten bedürfen, gegen Bescheinigung ausgefolgt.

§. 91.

Mittheilung rectificirter Flurkarten an die königlichen Finanzkammern.

Nach einer weitern Anordnung des königl. Finanz-Ministerium hat das Bureau der Primär-Kataster jeder der vier Kreis-Finanzkammern je ein Exemplar aller rectificirten Flurkarten ihres Kreises zuzustellen und auf die im Staatseigenthum befindlichen Parzellen sowohl die topographischen Numern als die Benennungen dieser Güter einzuschreiben.

So wie daher sämmtliche Karten eines Oberamts rectificirt sind, werden die einschlägigen Karten gesammelt, auf den Grund der speciellen Verzeichnisse über die Staatsgüter (§. 48) die Par-

Digitized by

zellen-Numern und Namen in die betreffenden Karten eingetragen und mit einer Uebersichtskarte des Oberamts, auf welcher die Markungsgrenzen und Namen der einzelnen Gemeinden bemerkt, und auf welcher diejenigen Karten, welche Staatswaldungen enthalten, mit einem grünen Querstriche, die übrigen aber, auf welchen andere Staatsgüter liegen, mit einem gelben Striche bezeichnet werden, den Registraturen gegen Bescheinigung zugestellt.

Die Grenzkarten eines Oberamts werden erst alsdann ausgefolgt, wenn auch die Antheile für die weitern auf derselben Karte zusammentreffenden Oberämter rectificirt sind, für welchen Zweck die nöthigen Vormerkungen in besondern Conspecten (§. 2) gemacht werden müssen. [710])

§. 92.

Einleitung zu Anlegung von Uebersichtskarten der Staatsdomänen.

Endlich ist dem Bureau zur Aufgabe gemacht, sobald die Karten einer geschlossenen Staatsdomäne (mit Ausschluß der Domänen der K. Hofdomänenkammer) rectificirt sind, solche der K. Vermessungs-Direktion zuzustellen, damit letztere hieraus im $^1/_{5000}$theiligen Maßstabe besondere Uebersichtskarten anlegen lassen kann, welche die Grundfläche der Gebäude, die Brunnen, Mauern, Zäune, Brücken, Wege, Quellen, Bäche, Flüsse, Seen, Berge, die verschiedenen Culturarten der Felder und die Grenzsteine enthalten, und die Umgebungen der Domänen andeuten sollen.

Lägen innerhalb einer solchen geschlossenen Domäne andere Parzellen, welche nicht zur Staatsdomäne gehören, was aus dem Kataster über jene Domäne zu erkundigen ist, so sind dieselben mit den topographischen Numern zu bezeichnen, und es ist unter Bezugnahme auf diese Numern die geeignete Vormerkung auf der Uebersichtskarte zu machen. Auch sind diejenigen Gewende-Benennun-

---

710) Nach Decret vom 28. Januar 1832 sind jedem Oberamte von den rectificirten Oberamts-Conspecten zwei Exemplare, nebst zwei Exemplaren der zugehörigen rectificirten Flur-Charten, und zwar eines für das Oberamt selbst und das andere für den Straßenbau-Inspektor des Bezirkes, mitzutheilen. Zwei weitere Exemplare von Flur-Charten und Conspecten sind dem K. Steuer-Collegium zur Ausfolge an die K. Kreisregierung und das K. Ministerium des Innern vorzulegen.

Laut Dekrets vom 3. April 1832 sollen die Charten und Conspecte an die Kreis-Regierungen und Finanz-Kammern, nach Oberämtern geordnet, von dem Bureau besorgt und Dasjenige, was den Registraturen der ersteren doppelt zugekommen seyn sollte, zurückgefordert werden. — Zu den bereits ausgefolgten Charten sind die Oberamts-Conspecte noch nachzusenden; insoweit aber noch keine Charten-Ausfolge geschehen ist, kann dieselbe bis zu Herstellung der Conspecte im Anstande bleiben.

Digitized by Google

gen, welche nicht lithographirt wurden, auf jene Abdrücke nachzutragen.

Um endlich die Uebersichtskarte angemessen illuminiren zu können, wird das Bureau der Primär-Kataster angewiesen, in denjenigen Fällen, wo zwischen Wiesen, Weiden und Waldungen in der Zeichnung ein Zweifel Statt finden könnte, die wahre Culturart mit Worten einzuschreiben.

§. 93.

Andere Mittheilungen an öffentliche Stellen und Privaten.

Sodann hat das Bureau, nach vorausgegangener Ermächtigung von Seite des K. Steuer-Collegium, sowohl an königliche Behörden als andere öffentliche Stellen und an Privaten alle diejenigen Mittheilungen von Auszügen, Karten-Abdrücken, Tabellen u. dgl. gegen die festgesetzten Vergütungspreise zu machen, welche ohne Beeinträchtigung des gewöhnlichen Ganges der diesseitigen Arbeiten nur immer geschehen können. [711])

Jede Ausfertigung ist von dem Inspektor zu beglaubigen und von dem Betrag der Statt findenden Vergütung dem K. Steuer-Collegium Anzeige zu machen. [712])

§. 94.

G. Allgemeine Erinnerungen.

Da das Geschäft der Landesvermessung, welches in der Herstellung der Primär-Kataster seine Vollendung erhält, sowohl nach

---

711) „Der Verkauf von Flur-Karten ist der Planregistratur übertragen; wenn aber Karten ganzer Markungen von derselben verlangt würden, von welchen einzelne nicht rectificirt sind, oder wenn überhaupt bei der Ausfolge einzelner Karten Anstände vorkommen sollten, namentlich wenn zugleich auch Conspecte, Kataster-Auszüge ꝛc. verlangt würden; so hat dieselbe mit dem Bureau Rücksprache darüber zu nehmen, und beide Stellen haben sofort die Beseitigung der Anstände möglichst schnell und leicht herbeizuführen."

„Anforderungen an das Bureau wegen einfacher Ausfolge von Karten sind der Planregistratur zu übergeben; werden aber zugleich auch Kataster-Auszüge, Einsetzung der Numern verlangt; so hat dasselbe die Karten von der Planregistratur zu requiriren, den Auftrag in der Hauptsache zu vollziehen und die Ersatz-Berechnung dem Steuer-Collegium vorzulegen." (Dekret vom 27. November 1832.)

712) Zwischen die §§. 93 u. 94 gehört auch noch folgendes Normale v. 9. Juni 1827. „Ueber diejenigen Flächen, welche vom Ausland an dießseitige Gemeinden steuern, sowie umgekehrt über diejenigen, welche aus dießseitigem Landes-Gebiet an auswärtige Gemeinden steuern, sind besondere Verzeichnisse anzulegen, worin das Oberamt, die Gemeinde, der Flächen-Gehalt, die Culturart, sowie die auswärtige Gemeinde und der Staat, dem sie angehört, anzugeben sind."

Digitized by Google

seinem Zweck als nach dem damit verbundenen Kosten-Aufwand von großer Wichtigkeit ist, so muß es für sämmtliche, bei dem Bureau der Primär-Kataster angestellte Arbeiter, besonders aber für die Publikations-Commissäre die ernstlichste Aufgabe seyn, in ihre Arbeiten die größtmögliche Beschleunigung und Einfachheit zu legen, die ihnen gegebenen Vorschriften geschickt und umsichtig anzuwenden, alle unnöthige Subtilitäten entfernt zu halten, für die Erledigung vorgekommener Anstände immer nur den kürzesten Weg einzuschlagen, und namentlich sich nicht in Erörterungen einzulassen, welche sich auf privatrechtliche Streitigkeiten beziehen, vielmehr überall nur den neuesten Besitzstand zur Grundlage zu nehmen, damit der Aufwand für ihre Geschäfte nicht zu einer unverhältnißmäßigen Höhe ansteige und die Vollendung des Ganzen allzuweit hinausgeschoben werde.

So sehr man übrigens zur Beschleunigung der Arbeiten den größtmöglichen Fleiß und die Umsicht der Angestellten bei dem Bureau in Anspruch zu nehmen durch die Natur des Gegenstandes gedrungen ist; ebensosehr muß ihnen in Hinsicht auf den Zweck der ganzen Anstalt zugleich die höchste Pünktlichkeit und eine damit in naher Verbindung stehende Reinlichkeit, Gefälligkeit und Deutlichkeit in der Schrift und in den Zahlen eingeschärft werden.

Insbesondere werden die Publikations-Commissäre nachdrücklich erinnert, die Kataster und Karten nicht eher an das Bureau zurückzugeben, als bis dieselben so vollständig bereinigt und ergänzt sind, daß sowohl die Liquidation und das Abschreiben, als auch der Uebertrag der Parzellennumern auf rectificirte Abdrücke ohne weitere Hindernisse besorgt werden kann, da die Erledigung von Anständen, welche sich erst noch auf dem Bureau zeigen, nicht nur weniger erschöpfend, sondern auch immer mit bei weitem größern Aufenthalt als bei den Publikations-Arbeiten an Ort und Stelle erfolgen kann.

Ferner ist man zu der Erwartung berechtigt, daß die Originalplane auf das allersorgfältigste behandelt, nie mit einer Hand allein zum Gebrauch angefaßt, vielweniger zusammengedrückt, beschmutzt und durch offenes Hinlegen auf Tische ꝛc. nach dem Gebrauche dem Staub ausgesetzt, sondern jedesmal sogleich nach ihrer Benutzung immer in einem dazu bestimmten Portefeuille aufbewahrt werden.

Zu gleicher Schonung sind auch die Publikationsgeometer und die Subcommissäre, insoweit letztern überhaupt die Originalplane anvertraut werden, anzuhalten.

Endlich ist bei den Publikationen darauf Bedacht zu nehmen, daß die oft in mehreren Orten zerstreuten Akten bis zu ihrer Einlieferung auf das Bureau stets in guter und sicherer Verwahrung bleiben, und bei einem entstehenden Unglück für ihre Rettung gleichbaldige Sorge getragen werde.

Sollten sich wider Erwarten einzelne Arbeiter auffallende Nachlässigkeiten, Uebertretungen bestimmter Instruktions-Vorschriften oder gar absichtliche Entstellungen, z. B. in Herstellung der Probe

Digitized by Google

bei den Liquidations-Arbeiten zu Schulden kommen lassen, so haben dieselben es sich selbst zuzuschreiben, wenn gegen sie mit Strafen und nach Umständen mit Entlassung eingeschritten werden müßte.

II.

Dienst-Verhältnisse

a) der Arbeiter auf dem Bureau.

§. 95.

Verhältniß der Arbeiter zum Inspektor.

Der Inspektor hat die Vertheilung, Leitung und Prüfung der Arbeiten (namentlich auch der von den Publikations-Commissären eingeschickten Publikations-Akten, Reklamations- und Ersatzposten-Verzeichnisse ꝛc.) zu besorgen, die unmittelbare Aufsicht über die Angestellten bei dem Bureau zu führen und darüber zu wachen, daß auf demselben während der Arbeit Ordnung und Stille herrsche und die Kanzleistunden pflichtmäßig eingehalten werden.

Die speciellern Obliegenheiten desselben, so wie sein Verhältniß zu den Arbeitern, sind in der Instruktion für das Inspektorat vom 13. März 1824 enthalten, auf welche hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

§. 96.

zum Registrator.

Den einzelnen Arbeitern ist untersagt, die für ihre Arbeiten erforderlichen Materialien selbst aus den vorhandenen Repositorien zu holen; sie haben sich vielmehr an dasjenige Mitglied des Bureau zu wenden, welchem nach der unterm 27. Juni 1826 ertheilten Instruktion die Registraturgeschäfte übertragen worden sind.

§. 97.

Führung eines Diariums.

Jeder Arbeiter hat über alle seine amtlichen Verrichtungen von Tag zu Tag nach einer lithographirten Tabelle ein Diarium zu führen, welches er am Schlusse jeden Monats im Original dem Inspektor gegen ein frisches Exemplar der Tabelle zustellt.

b) der Publikations-Commissäre.

§. 98.

Unmittelbare Leitung der Arbeiten durch das Collegium.

So lange die Commissäre auf dem Lande arbeiten, stehen dieselben unmittelbar unter dem Collegium, sobald sie aber zurückkeh-

ren, treten sie wieder ganz in die Verhältnisse der übrigen Bureau-Arbeiter ein.

§. 99.

Einsendung von Diarien und Geschäfts-Uebersichten.

Sie haben gleichfalls in lithographirten Tabellen ein Diarium über ihre Arbeiten zu führen, worin die Geschäfte, welche jede abgesonderte Rubrik mit ihren Unterabtheilungen und jede besondere Markung angehen, genau auseinander gehalten werden müssen, und solches am Schlusse jeden Monats, mit einer Uebersicht über den jedesmaligen Stand der Geschäfte nach einem lithographirten Formular, und zwar je am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober vollständig, in den Zwischenmonaten aber nur nach den Leistungen des verflossenen Monats ausgefüllt, in der Regel ohne Begleitungsbericht im Original an das Collegium einzusenden.

Indessen bleibt es dem Commissär unbenommen, aus dem Diarium für den Zweck der Kostenausscheidung sich kurze Notizen auszuziehen.

§. 100.

Verhältniß zum Publikations-Geometer.

Die Publikations-Commissäre haben darauf zu sehen, daß die ihnen beigegebenen Publikations-Geometer fleißig und zweckmäßig arbeiten, sich genau an die in den §§. 32—34, 50—54, 56—62, 64—66, 69—71 gegebenen Vorschriften halten und über ihre Verrichtungen ein pünktliches Diarium führen, wozu sie lithographirte Tabellen erhalten, und welches der Commissär, mit seinem Vidit oder etwaigen Bemerkungen begleitet, zugleich mit dem seinigen monatlich vorlegt.

§. 101.

Verhältniß zu den Subcommissären.

Die Subcommissäre haben sich lediglich nach den Anordnungen des Oberamts-Commissärs, welcher für ihre Arbeiten verantwortlich ist (§. 21), zu richten, und über ihre Verrichtungen ebenfalls ein genaues Tagebuch zu führen, das am Ende jeden Monats mit den übrigen vorgelegt wird, nachdem der Commissär solches geprüft und beglaubigt hat.

Den Subcommissären ist bei zu gewärtigender Entlassung untersagt, Kataster-Auszüge für Privaten sowohl unentgeldlich als gegen Bezahlung auf eigene Hand zu fertigen, und die Oberamts-Commissäre haben hierauf ein sorgfältiges Augenmerk zu richten.

§. 102.

Verhältniß der Commissäre zu dem Oberamt ihres Distrikts.

Die Oberämter sind angewiesen, den Publikations-Commissären

alle Unterſtützung, die ihr Auftrag erfordert, nicht nur ſelbſt zu gewähren, ſondern auch die Ortsbehörden in dem betreffenden Publikationsdiſtrikte dazu anzuhalten.

Die Commiſſäre werden ſich deßwegen ſowohl gleich bei ihrer Ankunft im Diſtrikt denſelben vorſtellen, als auch im Verlauf des Geſchäfts, ſo oft es nöthig iſt, und namentlich bei Vergleichs-Verhandlungen in Markungsgrenz-Angelegenheiten ihre Mitwirkung nachſuchen.

§. 103.

zum Cameral- und Forſt-Amt.

Die Cameral- und Forſt-Aemter des Publikationsdiſtrikts haben ihnen die Einſicht aller auf ihr Geſchäft Bezug habenden Documente zu geſtatten, und auf ihr Anſuchen gegen Beſcheinigung dieſelben zu verabfolgen.

§. 104.

zu den Gemeinden.

Auf gleiche Weiſe und mit gleicher Einſchränkung ſteht ihnen die Gemeinde-Regiſtratur vollkommen zu Gebot.

Außerdem ſind die Gemeinden ſchuldig, den Commiſſären die erforderlichen Urkundsperſonen, ſo wie einen Diener für amtliche Verrichtungen, Vorbieten ꝛc. zu beſtellen und aus den Gemeinde-Kaſſen zu belohnen; deßgleichen: den Commiſſären und Geometern ein taugliches, für ſichere Aufbewahrung der Akten geeignetes Arbeits-Lokal ſammt Heizung und Beleuchtung für die Dauer der Arbeitszeit zu verſchaffen, oder in Ermanglung deſſen eine, nach den örtlichen Preiſen angemeſſene Geldentſchädigung zu reichen, deren regulirter Betrag von den Steuer-Commiſſären dem königlichen Steuer-Collegium beglaubiget anzuzeigen iſt. Dagegen iſt den Commiſſären die Pflicht auferlegt, den Gemeinden in jeder Beziehung keine größeren Koſten zu verurſachen, als der Dienſt unumgänglich erfordert.

III.

Belohnung der Arbeiter des Bureau.

A) Taggelder.

§. 105.

auf dem Bureau.

Die Commiſſäre, Aſſiſtenten und die theils fortwährend, theils nur zeitenweiſe auf dem Bureau verwendeten Geometer erhalten

Digitized by Google

für ihre Dienstleistungen ein Taggeld, welches je nach der individuellen Fähigkeit und Brauchbarkeit und nach der kürzern oder längern Dauer ihrer Anstellung 1 fl. 20 kr. bis 1 fl. 40 kr. beträgt.

§. 106.

auf dem Lande.

Ebenso werden auch die auf dem Lande bei den Publikationsgeschäften verwendeten Individuen mit Taggeldern bezahlt, welche betragen:

1) bei den Publikations-Commissären, welche für die Leitung der Arbeiten in einem ganzen Oberamtsbezirke aufgestellt und welchen mehrere Subcommissäre untergeben sind, in Betracht der wegen der Beaufsichtigung und Leitung häufigern Reisen und des dadurch vergrößerten Aufwandes . . 2 fl. 45 kr.
2) bei den Subcommissären, mit Berücksichtigung des Umstandes, ob dieselben nur für eine Gemeinde angenommen und Angehörige derselben sind, oder ob sie für größere Distrikte verwendet werden, und nach dem Grad ihres Fleißes und ihrer Brauchbarkeit 48 kr. bis . . . . . 1 fl. 30. kr.
3) bei den Publikations-Geometern: für Arbeiten auf dem Felde und für Reisetage . . . . . 2 fl.
für Arbeiten auf dem Zimmer hingegen . . . 1 fl. 45 kr.
4) bei den Gehülfen derselben (Stangenschießern) . . 24 kr.

B) Vergütungen für Dienstaufwand.

§. 107.

für Schreibmaterialien.

Statt der Entschädigung für den wirklichen Aufwand sind folgende jährliche Aversal-Summen bestimmt:

1) den Commissären und Assistenten auf dem Bureau . 12—20 fl.
2) den Publikations-Commissären durchgängig . . . 20 fl.
3) den Subcommissären, welche unausgesetzt bei den Publikations-Geschäften Dienste leisten, und den Publikations-Geometern . . . . . 12 fl.

§. 108.

für Reisekosten.

Wenn die Publikations-Commissäre vom Bureau aus in den ihnen angewiesenen Publikations-Distrikt und von da auf das Bureau zurückgeschickt, deßgleichen wenn sie von einem Publikations-Distrikt, der ihnen in einem Oberamt angewiesen war, in ein anderes Oberamt abgesandt werden, und wenn sie einen außerordentlichen, ihrem nächsten Geschäft fremden, Auftrag in einem andern

Digitized by Google

Oberamt, als in welchem ſie mit der Publikation beſchäftigt ſind, erhalten; ſo gebühren ihnen für jede Stunde Entfernung hin und zurück je . . . . . 30 kr.

Den Publikations-Geometern ſind in ſolchen Fällen als Averſum für Reiſe- und Transport-Koſten für jede ſchwäbiſche Reiſeſtunde in gleicher Weiſe . . . . . 24 kr. ausgeſetzt.

Weitere Reiſekoſten-Anrechnungen ſind weder den Commiſſären noch den Geometern geſtattet.

§. 109.

für übrigen Aufwand.

Die übrigen Auslagen für Reparaturen an den Inventarſtücken, für Poſtporto, Botenlöhne und den Transport der Akten werden nach dem wirklich beſcheinigten Aufwande vergütet.

Im Gebrauch beſonderer Boten ſowohl von Seiten der Commiſſäre als der Geometer zu Verſendung von Briefen und Akten iſt übrigens die größte Sparſamkeit zu beobachten, das mehrmalige Aktenverſenden an einen und denſelben Ort nach Thunlichkeit zu vermeiden, die Poſt und die Einrichtung der Amtsboten wo möglich zu Aktenverſchickungen zu benutzen, und, wenn je beſondere Boten nöthig ſeyn ſollten, mit denſelben auf einen den laufenden Viktualienpreiſen angemeſſenen Lohn, der für eine ſchwäbiſche Reiſeſtunde das Maximum von 12 kr. nicht überſteigen darf, zu accordiren.

Die Publikations-Geometer haben beſondere Botenlöhne mit der ebengedachten Einſchränkung nur dann anzurechnen, wenn ſie größere Aktenfaſcikel oder den Meßtiſch zu transportiren haben, und die Publikations-Commiſſäre werden hiermit angewieſen, ſolche Anrechnungen genau zu prüfen, nach Umſtänden zu erläutern und zu beurkunden.

In jedem Fall iſt bei allen Verſchickungen der Tag und der Anlaß derſelben, ſo wie der Ort und die Entfernung genau anzugeben.

Bei Verſendungen von Originalkarten und bedeutenden Briefſchaften iſt auf der Adreſſe kein beſtimmter Werth auszudrücken, und es ſind letztere, ſtatt durch die Poſt, durch den Poſtwagen zu befördern.

§. 110.

C) Vorlegung der Rechnungen.

Die Rechnungen über die Taggelds-Forderungen der Arbeiter auf dem Bureau werden am Ende jeden Monats, die Rechnungen über die Schreibmaterialien-Averſe aber am Ende jeden Vierteljahres durch das Inſpektorat zur Dekretur vorgelegt.

Die Rechnungen der bei den Publikationen beſchäftigten Perſonen dagegen ſind durchgängig vierteljährlich in den für die Ein-

Digitized by Google

sendung der Geschäfts-Uebersichten (§. 99) bestimmten Terminen unter Auseinanderhaltung der Forderungen der einzelnen Personen nach den verschiedenen Rubriken, so wie, wenn ein Commissär in zwei Oberämtern mit den Publicationen beschäftigt wäre, des Antheils für jedes derselben, an das Königl. Steuer-Collegium einzusenden.

Uebrigens wird die Kataster-Casse zu Leistung monatlicher Abschlags-Zahlungen von dem Steuer-Collegium besonders ermächtigt [713]).

Stuttgart, den 28. Julius 1830.

Königliches Steuer-Collegium.

Anhang.

Formular eines Primär-Katasters.

Die erste Seite enthält das lithographirte Titelblatt unter Angabe des Oberamts, der Gemeinde, der Zahl der Markungskarten, der Namen der Steuercommissäre, welche das Kataster angelegt und publicirt haben, der Zahl der Parzellen an Gebäuden und Feldgütern und des Jahres der Publication;

auf der zweiten Seite ist in lithographirten Quadraten der Markungsumfang mit Bezeichnung der Charten nach Schichte und Numer und nach der Markungs-Numer dargestellt und zugleich angedeutet, wenn außerhalb der Markung Grundstücke liegen, welche wegen der Besteurung in dem vorliegenden Kataster nachgetragen wurden;

auf der dritten Seite findet sich eine Zusammenstellung der verschiedenen Bezeichnungen der Culturen und topographischen Gegenstände, und

die vierte und fünfte Seite gibt über die Einrichtung der Kataster, über die Maßstäbe, über das zu Grund liegende Flächenmaß, über dessen Verhältniß zum örtlichen ältern und über die im Kataster vorkommenden Abkürzungen (z. B. bei Culturen und Zellgen) ꝛc. Aufschluß.

Auf der sechsten Seite beginnt endlich das Kataster mit den Gebäuden, wie die folgende Darstellung anzeigt, wobei nur noch zu bemerken ist, daß in den Katastern selbst größere Zwischenräume zwischen den einzelnen Parzellen Statt finden müssen, und daß allda je die rechte Seite zum dereinstigen Nachtrag der Bonitirungs-Verhältnisse offen bleibt.

Das Formular ist nur als ein Auszug eines Katasters zu betrachten; es folgen deßwegen auch die Parzellen-Numern der Feldgüter nicht in ununterbrochener Ordnung, wie sie das Kataster selbst enthalten müßte.

---

713) Ein besonderes Formular für die Publicationskostenrechnungen ist gegeben worden durch das Decret vom 7. Dezbr. 1833.

Digitized by Google

Name des Eigenthümers.	Meßregister-Blatt.	Gemeinde-Numer der Karte.	Parzellen-Numer.	Flächenmaß. Mrg.	Ruth.	Zelig und Gewende.	Culturart.
Gebäude:							
Ehrenfr. Walcher, Schultheiß.	3.	V.	1.	—	33,6.	die Hofstatt.	Wohnhaus.
			1.a				
			1.b	—	17,3.		Scheuer.
				—	6,5.		Waschhaus.
				—	0,9.		Schweinst.
				1/8.	13,4.		Hofraum.
				2/8.	25,7.		
Friedr. Deigentesch, Hirschwirth.	6.b	—	2.	1/8.	16,8.	mitten im Dorfe.	Wohnhaus mit Scheuer u. Stallung.
Johannes Romig, der Aeltere, Bauer.	—	—	3.	—	18,7.		Wohnhaus.
	—	—	—	—	33,7.		Hofraum mit Nro. 4 gemeinschaftlich.
				1/8.	4,4.		
Franz Siebold, Bauer.	—	—	4.	—	19,6.		Wohnhaus. Hofraum s. bei Nr. 3.
Die Gemeinde.	8.b	—	A.	3/8.	12,3.	unten im Dorfe.	St. Nikolauskirche mit Hof.
				1.	28,8.		

Digitized by Google

Name des Eigenthümers.	Messregister-Blatt.	Gemeinde-Numer der Karte.	Parzellen-Numer.	Flächenmaß. Mrg.	Ruth.	Zelig und Gewende.	Culturart.
Feldgüter:							
Alt Jakob Braun, Bierwirth.	1.b	V.	1.	1 3/8.	44,4.	in Dickenen.	Gras- und Baum-Grt.
Fidel Kenngott, Taglöhner.	—	—	2.	—	12,2.	vor dem Haus. A.	Gemüse-G.
Adelbert Eschenmayer.	13.b	IV.	15.a	1/8.	0,7.	i. Hohenfeld.	Acker.
	7.b	III.	—	1 2/8.	30,0.		
				1 3/8.	30,7.		
Dietrich Bilfinger, Metzger.	3.b	III.	15.b	3/8.	12,1.		
	13.b	IV.	—	5/8.	16,9.		
	26.b	V.	—	1/8.	45,7.		
				1 2/8.	26,7.		
Gotthard Walther, Bauer; und	3.b	III.	27.	1/8.	6,1.	im Bühl.	1mähdige Wiese.
Tobias Wild.	13.b	IV.	—	1/8.	17,3.		
	9.b	V.	—	3/8.	12,7.		
	10.b	VII.	—	2/8.	6,9.		
				7/8.	43,0.		
Friedrich Fritz, Obmann, 1/3.	13.b	IV.	31.	4/8.	16,6.	im Hof.	willk. geb. Baumacker.
Ludwig Ruoff, 1/3.							
Adolf Renz, 1/3.	—	—	—	1/8.	14,7.		Land.
				5/8.	31,3.	Grasg.	1 3/8. 44,4.
						Gemüseg.	— 12,2.
						zelgl. Ack.	2 6/8. 9,4.
						1mähdige Wiese	7/8. 43,0.
						willk. geb.	4/8. 16,6.
						Baumack.	1/8. 14,7.
				5 7/8.	44,3.	Land	5 7/8. 44,3.

III. — 1 7/8. 0,2.
IV. — 1 5/8. 18,2.
V. — 2 1/8. 19,0.
VII. — 2/8. 6,9.
5 7/8. 44,3.

Digitized by Google

Name des Eigenthümers.	Meßregiſter-Blatt.	Gemeinde-Numer der Karte.	Parzellen-Numer.	Flächenmaß. Mrg.	Ruth.	Zelg und Gewende.	Culturart.
Friedr. Seiferheld.	17.b	IV.	32. 33.	3/8.	10,7.	C. im Hof.	Baumacker.
	3.b	V.	—	1/8.	17,3.		
				4/8.	28,0.		
	17.b	IV.	—	1/8.	19,7.		Land.
				5/8.	47,7.		
			51/66 bei der Publikation weggefallen.				
Ernſt Reuchlin und Wilhelm Mann, jeder hälftig.	5.b	V.	64.	1/8.	12,9.	im obern Thal.	Baumwieſe, (2mähdig.)
	9.b	VI.	—	2/8.	3,3.		
				3/8.	16,2.		
	5.b	V.	—	—	43,1.		1mhd. Wieſe o. Bäume.
	9.b	VI.	—	1/8.	7,9.		
				2/8.	3,0.		
				5/8.	19,2.		
Philipp Hauffe, 1/3. Auguſt Dahm, 1/3. G. Failmetzger, 1/3.	13.b	VIII.	65.	1 3/8. M. 13, 7. nach Edelfingen ſteuerbar.			Baumwieſe, (2mähdig).
Rob. Niethammer.	—	—	66.	3/8. M. 17,9. deßgleichen.			
IV. — 4/8. 30,4. V. — 3/8. 25,3. VI. — 3/8. 11,2. 1 3/8. 18,9.				1 3/8.	18,9.	Baumack. Land . . Bmwieſe. 1mähd. o. Bäume.	4/8. 28,0. 1/8. 19,7. 3/8. 16,2. 2/8. 3,0. 1 3/8. 18,9.

Digitized by Google

Name des Eigenthümers.	Messregister-Blatt.	Gemeinde-Numer der Karte.	Parzellen-Numer.	Flächenmaß. Mrg.	Ruth.	Zelg und Gewende.	Culturart.
Carl Hahn, Schullehrer.	7.b	VII.	67.			im stillen Grund.	flürl. geb. Acker.
			3/8. M.	9,0.			
	9.b	VIII.					
			1/8. M.	17,2.			
			4/8. M.	26,2.			
		hälft. nach Eglingen und hälftig hierher steuerpflichtig mit					
				2/8	13,1.		
Eberhard Feucht, Musikus.	27.b	IV.	120.	2/8.	14,3.	C. am Backnanger Feld.	Acker.
		von Lichtenfeld hierh. steuernd s. Nro. 736		1/8.	19,8.		
				3/8.	34,1.		
Friedrich Zeller und Jeremias Kuhn.	28.b	IV.	121.	7/8.	19,1.		——
		Das Weitere liegt auf Lichtenfelder Markung s. Nro. 325 mit					
		5/8. M.	7,9.				
Fab. Weinland, 1/4.	99.	X.	388.	4/8.	24.3.	unter der	Weinberg.
Freim. Mayer, 1/4.	—	—	—	1/8.	7,6.	Winters-	Vorlehen.
Carl Hetsch, 1/4.	—	—	—	—	17,0.	halde.	Weg.
Liberius Hailer, 1/4.				6/8.	0,9.		
						flürl. geb. Acker . .	2/8. 13,1.
VII. — 1/8.	28,5.					zelgl. geb.	
VIII. — „	32,6.					Acker . .	1 3/8. 5,2.
IV. — 1 3/8.	5,2.					Weinberg	4/8. 24,3.
X. — 6/8.	6,9.					Vorlehen.	1/8. 7,6.
						Weg . . .	„ 17,0.
2 3/8.	19,2.			2 3/8.	19,2.		2 3/8. 19,2.

Name des Eigenthümers.	Meßregiſter-Blatt.	Gemeinde-Numer der Karte.	Parzellen-Nummer.	Flächenmaß. Mrg.	Ruth.	Zelg und Gewende.	Kulturart.
Kuno Hauff.	13.b	VII.	567.			im Thal.	Baumwieſe, (2mähdig).
	9.b	VIII.	1/8. M. 12,6.				
			3/8. M. 13,3.				
			4/8. M. 26,9. nach Eglingen ſteuerbar.				
Gemeinde. (Straßen u. Wege).	3.b	I.	—	7 5/8.	13,6.	Landſtraße nach Zell.	
	5.b	II.	—	15.	4,5.		
	23.b	I.	—	1/8.	17,5.	bei Nr. 793	Fahrweg.
	—	—	—	—	47,2.	bei Nr. 798	
	112.b	X.	—	5/8.	13,6.	Graben v. Nr. 799 bis Nr. 1320.	
	21.b	V.	—	13 5/8.	0,7.	unüberbautes Areal im Orte.	
Gemeinde. (Flüſſe und Bäche).	17.b	I.	—	6 1/8.	37,0.	Fluß . .	
	5.b	II.	—	3/8.	6,1.		
	19.b	III.	—	1 1/8.	13,5.	Bach v. Nr. 612—710.	

Name des Eigenthümers.	Meßregister-Blatt.	Gemeinde-Numer der Karte.	Parzellen-Numer.	Flächenmaß. Mrg.	Ruth.	Zellg und Gewende.	Culturart.
Aus der Markung Edelfingen steuern sofort hierher:						Zellg Adelfeld.	
Ludwig Kornbeck, Köhler.	3.b	VIII.	160.	1 1/8.	12,6.	im Thal.	Baumacker.
Friederich Noä's Erben.	—	—	161.	3/8.	13,4.		—
Carl Baur, Inval.	—	—	162.	5/8.	0,7.		—
Ferdinand Oechslin.	—	—	167.	2 1/8.	17,4.	am Catharinenfeld.	Weinberg.
	17.b	IX.	—	—	6,1.		
				5 1/8.	23,5.		
				5 3/8.	2,2.		
Aus der Markung Weitingen:							
Jung Jak. Braun, Bader.	17.b	III.	376.	3/8.	0,7.	im Pfaffenberg.	Land.
Pankrat. Schnitzer, Landwirth.	—	—	377.	1/8.	13,9.		—
				4/8.	14,6.		

Digitized by Google

Summe des in diesem Kataster berechneten Flächenmaßes
————————:.

Hierin spricht sich aber die Summe der Markungsfläche nicht aus.

Um diese zu erhalten, müssen folgende Flächengehalte von Grundstücken hinzugerechnet werden, welche zwar auf diesseitiger Markung gelegen, hingegen in andern Gemeinden steuerpflichtig sind, und zwar:

a) Grundstücke, welche die Markungsgrenze durchschneidet:

nach Edelfingen steuerbar:

Nr. 65. Baumwiese . $1^3/_8$ M. 13, 7. R.
— 66. — . $^3/_8$ — 17, 9. —
——————— $1^6/_8$ M. 31, 6. R.

b) Grundstücke, welche ganz in der diesseitigen Markung liegen,

nach Eglingen:

Nr. 67. flürl. geb. Acker $^2/_8$ — 13, 1. —
— 587. Baumwiese . . $^4/_8$ — 26, 9. —
——————— $^6/_8$ — 40, 0.

Summe ————————:. $2^5/_8$ M. 23, 6. R.

nämlich:

Baumwiesen . . . $2^3/_8$ M. 10, 5. R.
flürl. geb. Aecker . $^2/_8$ — 13, 1. —
——————— $2^5/_8$ M. 23, 6. R.

Damit beträgt das Gesammtmaß
————————:.

Hiervon ist aber wieder in Abzug zu bringen:

a) der Betrag derjenigen Grundstückstheile, welche in andern Markungen liegen, jedoch von hiesiger Gemeinde ungetrennt besteuert werden, und deren Maß daher oben bei den betreffenden Grundstücken nachgetragen wurde, nämlich

von Lichtenfeld:

Nr. 120. zellglich gebauter Acker . . $^1/_8$ M. 19, 8. R.

b) der Betrag derjenigen Grundstücke, welche ganz auf andern Markungen liegen, aber von hiesiger Gemeinde besteuert werden, nämlich von

Edelfingen:

sämmtliche oben beschriebene Parzellen:

Digitized by

Baumacker . . . . . 2 1/8 — 26, 7
Weinberg . . . . . 3 1/8 — 23, 5.
5 3/8 — 2, 2.

Weitingen:
deßgleichen:
Land . . . . . 4/8 — 14, 6.

Summe ——— 6 M. 36, 6 R.

und zwar:
zellglich geb. Acker mit Bäumen . . 2 1/8 M. 26, 7 R.
ohne Bäume . . . . . 1/8 — 19, 8 —
Weinberg . . . . . 3 1/8 — 23, 5 —
Land . . . . . 4/8 — 14, 6 —
— 6 M. 36, 6 R.

Rest hierüber als Markungsfläche:
———

woran die einzelnen Karten Folgendes enthalten:
S. O. III. 7 (Gemeinde-Nr.) I. . . . . .
— — 8 — — II. . . . . .
2c. 2c.
Zusammen ———

welcher Betrag mit obiger Summe übereinstimmt.

Das in diesem Kataster beschriebene Flächenmaß zerfällt nach seiner Benutzungsart in folgende Abtheilungen:

	A. Für den Steuer-District.	B. Für den Markungs-Umfang.
Gebäude.		
Zu öffentlichen Zwecken:		
... Kirchen,		
... Capellen,		
2c. 2c.		
Wohngebäude:		
... Schlösser.		
2c. 2c.		
Oekonomiegebäude:		
... Waschhäuser.		
2c. 2c.		
(vergl. §. 26 der Instruktion.)		
———		
Der Flächenraum dieser Gebäude beträgt mit Einschluß des Gottesackers	—.	—. . . . .
Feldgüter.		
I. Gärten und Länder:		
a) Gemüse- u. Blumen-G.	—.	—. . . . .
2c. 2c.		
(vergl. §. 30 der Instr.)	———	———
	—.	—. . . . .

Digitized by Google

Der unterzeichnete Steuer-Commiſſär N. N. hat gegenwärtiges, auf dem Bureau der Primär-Kataſter in Stuttgart aus den Arbeiten der Landes-Vermeſſung angelegte, Flächenmaß-Verzeichniß und Elementar-Kataſter, vermöge Befehls des Königlichen Steuer-Collegium vom ..... bezüglich auf den Eintrag der Eigenthümer, der Gewende-Benennung und der Culturarten theils ſelbſt, theils durch den hierzu verwendeten Untercommiſſär ..... nach Maßgabe des gegenwärtigen Beſitzſtandes, der öffentlichen Bücher und des Herkommens ergänzt, ſofort die Publication des Flächenmaßes und der übrigen Verhältniſſe an die Einwohner durch mündliche Eröffnung, an die auswärtigen Eigenthümer, an Grundherrſchaften und öffentliche Stellen aber durch Auszüge aus dem Kataſter eingeleitet und beſorgt, die Markungs-, Steuer- und Zehent-Verhältniſſe, letztere inſoweit ſie auf den Charten darzuſtellen waren, unterſucht und richtig geſtellt, die bei der Publication vorgebrachten Anſtände und Beſchwerden geprüft und unter Zuhülfnahme des Publicationsgeometers ..... theils durch bloßes Nachrechnen des Flächenmaßes, theils durch Nachmeſſen der fraglichen Grundſtücke erlediget, das Kataſter nebſt den dazu gehörigen Charten bereinigt, und endlich beiderlei Documente zur Anerkenntniß der Betheiligten gebracht.

Nachdem auf dieſe Weiſe ſämmtliche Anſtände, welche gegen einzelne Chartirungen und Berechnungen zur Sprache gekommen, erörtert und gehoben worden ſind, nimmt hiernach der Schultheiß und Gemeinderath in Verbindung mit dem Bürgerausſchuſſe keinen Anſtand, das Kataſter und die Charten, inſoweit letztere die hieſige Markung berühren, für öffentliche glaubwürdige Documente zu erklären, und Solches durch nachſtehende Unterſchriften zu bekräftigen.

N. N., den (Tag, Monat, Jahr).

Steuer-Commiſſär.

Schultheiß und Gemeinderath.
ꝛc. ꝛc.

Bürgerausſchuß.
ꝛc. ꝛc.

---

†) Königliche Verordnung, betreffend den Geſchäftsgang bei der Kraftloserklärung von Staats-Schuld-Urkunden,

vom 15. Auguſt 1830.

---

†) Reg.-Bl. S. 341—342. S. die Gerichts-Geſetze.

367.

Königliche Verordnung, betreffend die Aufnahme des Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Vorder-Gerichts Ostheim in den Württembergisch-Bayernschen Zoll-Verein,

vom 23. März 1831. [714])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem über die Einverleibung des von dem K. Bayernschen Gebiete umschlossenen Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Vorder-Gerichts Ostheim in den Württembergisch-Bayernschen Zoll-Verein Unterhandlungen gepflogen worden sind und von den hierzu ernannten Bevollmächtigten ein Vertrag hierüber geschlossen worden ist, welchem Wir Unsere Genehmigung ertheilt haben; so verfügen und verordnen Wir, daß der nachstehende wörtliche Inhalt dieses Vertrags zur Nachachtung für Unsere sämmtliche Unterthanen und Behörden bekannt gemacht werde.

Gegeben, Stuttgart den 23. März 1831.

Wilhelm.

Der Minister
der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf v. Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär,
Vellnagel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach erklären sich, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheits-Rechte, bereit, mit Ihren im Eingange genannten, innerhalb der Landes-Gränzen des K. Bayern'schen Staats eingeschlossenen Besitzungen, dem Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereine und dem indirekten Abgabensysteme des Königreichs Bayern beizutreten.

Demnach sollen die Gesetze und Verordnungen über die auf den Eingang, Ausgang, Durchgang, so wie auf die Produktion, den innern Verkehr oder den Verbrauch von Waaren gelegten Abgaben, so weit sie respektive in dem Württembergisch-Bayern'schen Zollverein und in den Ostheim zunächst liegenden Bezirken des K. Bayernschen Untermainkreises gegenwärtig bestehen, oder künftig erlassen

---

714) Reg.Bl. S. 155—162.

werden, in dem Großherzogl. Vorder-Gericht Ostheim ebenso, vorbehältlich der Bestimmungen im Art. 2. zur Anwendung kommen, als wenn sie von Sr. Königl. Hoheit selbst ausgeflossen wären.

Art. 2.

In Gemäßheit des Art. 1. sollen daher die Württembergisch-Bayern'schen Gesetze über die Zölle und die Bayern'schen Gesetze über die Aufschlags-Gefälle, namentlich die Vereins-Zollordnung und der Vereins-Zolltarif vom 12. Novbr. 1828, die Zollverwaltungs-Reglements, insbesondere die Verordnung über die Competenz der Zollbehörden vom 8ten Februar 1829, über den Gränzverkehr vom 4. Februar 1829, über die Aufsicht und Controle bezüglich auf das Zollwesen vom 20. Septbr. 1829, über Erleichterung der Durchfuhr im Zollvereine vom 22. Sept. 1828, über die Zollschutzwache und Sicherungsanstalten vom 3. Oktober 1828, dann die Verordnung vom 28. Juli 1807 und die derselben nachgefolgten verschiedenen Novellen über die allgemeine Gleichstellung und Erhebung der Bier-, Branntwein- oder Malz-Aufschläge unmittelbar nach Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrags in den gedachten Gebietstheilen von der Großherzogl. Behörde förmlich publicirt und dieselben zum strengen Vollzug angewiesen werden, auch wird angeordnet werden, daß die Gesetze und Verordnungen, welche künftig in Bezug auf das Zollwesen, dann die Produktions-, Verkehrs- oder Verbrauchs-Steuer in Bayern erlassen werden sollten, dem Großherzogl. Landschafts-Collegium zu Weimar und der Großherzogl. Regierung zu Eisenach, durch die K. Regierung des Untermainkreises in Würzburg jedesmal förderlich mitgetheilt werden, damit jene Großherzogl. Behörden amtliche Kenntniß davon erhalten, und die Publikation im Vorder-Gericht Ostheim zeitig verfügen können.

Insoweit Bestimmungen dieser Art nur den Vollzug der bestehenden Anordnungen zum Zwecke haben, werden sie, auch ohne förmliche Publikation im Amtssitze Ostheim, alsdann für bekannt vorausgesetzt, wenn sie in dem K. Bayern'schen Intelligenzblatte für den Untermainkreis enthalten, oder der Großherzogl. Behörde in Ostheim durch die nächste K. Behörde zur Kenntniß mitgetheilt worden sind.

Art. 3.

Seine Königl. Majestät von Württemberg und Seine Königl. Majestät von Bayern eines und Seine Königl. Hoheit von Sachsen-Weimar-Eisenach andern Theils sichern ihren Unterthanen gegenseitig einen völlig freien Gewerbs- und Handels-Verkehr zwischen den Königreichen Württemberg und Bayern und den obengenannten Gebietstheilen des Großherzogl. Amtes Ostheim in derselben Art und Ausdehnung, als wenn dieselben einer und der nämlichen Regierung untergeben wären.

Insbesondere werden die Bewohner dieser Großherzogl. Gebietstheile hinsichtlich ihrer Erzeugnisse und Fabrikate im Umfange der

Württembergischen und Bayern'schen Lande dieselben Rechte und Freiheiten genießen, welche den Württembergischen und Bayern'schen Unterthanen zustehen, und nicht mehr Abgaben entrichten, als diese. Deßgleichen werden die K. Württembergischen und K. Bayern'schen Unterthanen im Amtsbezirke von Ostheim ganz ebenso behandelt werden, so daß auch solche inländische Erzeugnisse und Fabrikate, welche mit besondern Fabrikations- oder Verbrauchs-Steuern belegt sind, wenn sie diese Steuern einmal entrichtet haben, ohne weitere Abgaben noch sonstiges Hinderniß, frei aus einem Lande in das andere übertreten.

Auch sollen die Großherzogl. Sächsischen Unterthanen des Vorder-Gerichts Ostheim diejenigen Vortheile mit zu genießen haben, welche den K. Württembergischen und K. Bayern'schen Unterthanen durch Handelsverträge mit andern Staaten, namentlich durch den Vertrag mit der Krone Preussen und dem Großherzogthum Hessen vom 27. Mai 1829, erworben sind.

Art. 4.

Seine Königl. Majestät von Württemberg und Seine Königl. Majestät von Bayern versprechen ferner, daß Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach an dem Reinertrage der Zölle des Württembergisch-Bayern'schen Zollvereins im Verhältnisse der Bevölkerung des Großherzogl. Vorder-Gerichts Ostheim Antheil nehmen sollen.

Gegenseitige Controlirung der Malz-Aufschlags-Verwaltung.

Art. 5.

Obgleich die Verwaltung und Erhebung aller übrigen, im vorhergehenden Artikel nicht genannten, indirekten Abgaben, namentlich der auch im Vorder-Gerichte Ostheim einzuführenden Malz-Aufschläge zum alleinigen Vortheil der betreffenden Landeskassen vorbehalten bleibt, so wollen doch Seine Königl. Hoheit von Sachsen-Weimar-Eisenach gestatten, daß die benachbarten K. Bayern'schen Ober-Aufschlagämter sich durch Abordnung von Beamteten, welche sich bei der Großherzogl. Aufschlagsbehörde zu Ostheim gehörig auszuweisen haben, die Ueberzeugung verschaffen, daß von den letztern überall und genau der K. Verordnung vom 28. Juli 1807 und den darauf gefolgten Novellen gemäß verfahren werde.

Gleiche Berechtigung soll der Großherzogl. Sächsischen Behörde in Bezug auf die Controlirung der gehörigen Beobachtung der gedachten Verordnung in dem anstoßenden K. Bayern'schen Gebiete zustehen.

Defraudationen.

Art. 6.

Die Untersuchung gegen Handlungen Großherzogl. Unterthanen, wodurch die K. Württembergisch-Bayern'schen — im Großherzog-

Digitized by Google

Ce Mémoire a été couronné par l'Académie royale de Belgique dans sa séance du 15 décembre 1877.

Le Mémoire a été déposé à l'Académie le 15 décembre 1877.

Le Mémoire a été publié dans le tome XLIII des Mémoires couronnés et autres Mémoires

mar-Eisenach'schen Landesbehörde begleitet sind, aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar über das Königl. Vereinszollamt Mellrichstadt nach vorausgegangener gehöriger Declaration bei demselben frei nach Ostheim gelangen können.

c) Erhaltung der Straßen, dann Brücken- und Pflaster-Geld.

Art. 9.

Seine Königl. Majestät von Bayern sind geneigt, die Straßen von Oberfladungen bis an die Gränze von Melpers, sodann durch den sogenannten Höhl, und von der Eisenach'schen Gränze bis nach Tann unverzüglich in guten fahrbaren Stand setzen und dieselben, so wie die übrigen bestehenden, nach den Großherzogl. Landen führenden, Straßen in solchem Stande fort erhalten zu lassen; wogegen Seine Königl. Hoheit von Sachsen-Weimar Sorge tragen wollen, daß die durch den Amts-Bezirk Ostheim und über die hohe Rhön durch Pirx und Frankenheim führenden Communikationswege in gutem fahrbarem Stande erhalten werden.

Für die Benützung dieser Wege soll im Vorder-Gerichte Ostheim unter keinerlei Namen eine Abgabe zu entrichten seyn, mit einziger Ausnahme des Pflaster- und Brücken-Gelds in der Stadt Ostheim, welches für Rechnung der dortigen Commun nach folgendem unüberschreitbarem Tarif erhoben wird.

Tarif.

Drei Kreuzer von jedem an einen Fuhrmanns-Karren gespannten oder angehängten Pferde;

Zwei und einen halben Kreuzer von jedem an einem beladenen Wagen oder an einer Chaise angespannten Pferde;

Zwei Kreuzer von jedem an einem unbeladenen Wagen oder Chaise angespannten Pferde;

Ein und ein halber Kreuzer von jedem Reitpferde oder angespannten Ochsen;

Ein Kreuzer von jedem leer gehenden Pferde;

Ein halber Kreuzer von jedem nicht angespannten Ochsen, Stier, Kuh oder Esel;

Ein Kreuzer von jedem mit andern als blos landwirthschaftlichen Erzeugnissen beladenen Schiebkarren;

Die Hälfte hievon, wenn er mit solchen zum Verkauf bestimmten Erzeugnissen beladen ist.

Die eine Hälfte dieser Gebühren wird für die Benützung des Stadtpflasters und die andere Hälfte für die Benützung der Brücke gerechnet. Dieselben werden also nur zur Hälfte entrichtet, wenn die Brücke nicht passirt wird, und fallen ganz weg, wenn weder die Brücke, noch die Stadt passirt wird.

Frei von Pflaster- und Brücken-Geld sind die Oekonomiefuhren der Bayern'schen Unterthanen und der Anspann und die Reit-

Digitized by Google

pferde Bayern'scher Beamter oder Bedienſteter aus dem Civil- und Militär-Stande.

So lange die durch die Stadt Oſtheim führende Hauptſtraße noch nicht gepflaſtert iſt, ſoll auch kein Pflaſtergeld gegeben werden.

Ueber die wünſchenswerthe Aufhebung aller beſondern Pflaſter- und Brücken-Gelder wird weitere Vereinbarung vorbehalten.

d) Behandlung des Verkehrs zwiſchen Kalten-Nordheim, Meiningen und Oſtheim.

Art. 10.

Die Kön. Bayern'ſchen Zoll-Erhebungs-Stellen in Willmars und Oberfladungen werden ermächtigt werden, die für den gewöhnlichen Verkehr zwiſchen Oſtheim einer-, dann Kalten-Nordheim und Meiningen andererſeits erforderlichen definitiven Zollbehandlungen im Eingange und Ausgange vorzunehmen, insbeſondere für die durch Großherzogl. verpflichtete Boten hin- und hergebrachten Pakete.

Inſofern dergleichen Pakete mit Großherzoglichen Dienſt-Siegeln verſchloſſen ſind, ſollen dieſelben unerö̈ffnet belaſſen und zollfrei behandelt werden. Bei eintretenden erheblichen Verdachtsgründen einer Zolldefraudation bleibt den Königl. Zollbedienſteten vorbehalten, dieſe Boten in das Amt Oſtheim zu begleiten und reſpektive zurückzuführen, und in ihrer Gegenwart am Amtsſitze die verdächtigen Pakete öffnen zu laſſen, worauf gegen die Schuldigen nach den Geſetzen zu verfahren iſt.

Schluß.

Art. 11.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird bis zum Schluß des Jahrs 1842 feſtgeſetzt; wird in dieſem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite erfolgen, ſo ſoll derſelbe als ſtillſchweigend auf weitere zwölf Jahre verlängert angeſehen werden.

Art. 12.

Dieſer Vertrag ſoll unverzüglich zur allerhöchſten Ratification vorgelegt und nach Auswechslung der Ratifications-Urkunden zur Vollziehung gebracht werden.

Digitized by Google

368.

Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die mit der Großherzoglich Badenschen Regierung zur Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Enklaven und Condominats-Orte getroffene Uebereinkunft,

vom 12. April 1831. [715])

Da mit der Großherzoglich Baden'schen Regierung zur Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Enklaven und Condominats-Orte unter dem 12. d. M. eine Uebereinkunft getroffen worden ist, welcher Seine Königliche Majestät die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird in Folge Allerhöchsten Befehls der Inhalt derselben hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 12. April 1831.

Beroldingen.

I.

Von dem 1. Mai d. J. anfangend werden die von dem Kön. Württembergischen Staats-Gebiete umschlossenen Großherzoglich Baden'schen Orte Schluchtern und Ruchsen, so wie die Großherzoglich Baden'schen Antheile an den Condominats-Orten Widdern und Edelfingen hinsichtlich der Zoll-Verhältnisse, unbeschadet anderweitiger Hoheits-Rechte, dem Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereine einverleibt.

Auf ganz gleiche Weise und von demselben Zeitpunkte an treten die von dem Großherzoglich Baden'schen Staats-Gebiete umschlossenen Königlich Württembergischen Orte Hohentwiel sammt dem Bruderhofe und Herrschberg in den Baden'schen Zoll-Verband ein.

II.

In Folge dessen werden in den erstgenannten Baden'schen Orten nicht nur die Königlich Württembergischen Zoll-Gesetze, so wie die darauf Bezug habenden Verordnungen von Seiten der Großherzoglich Baden'schen Regierung gehörig verkündet werden, sondern es hat auch die Untersuchung und Bestrafung der Zoll-Vergehen in diesen Orten ausschließlich durch die Königlich Württembergischen Behörden nach den dortigen Gesetzen zu geschehen.

715) Reg.-Blatt 196—197.

Digitized by Google

Ganz dasselbe findet umgekehrt in den letztgenannten, dem Baden'schen Zoll-Verbande einverleibten, Württembergischen Gebiets-Parzellen Statt.

III.

Wegen der in den erwähnten Baden'schen Orten etwa bestehenden Vorräthe von Colonial- und anderen Handels-Waaren wird bestimmt, daß die bisherige Zoll-Linie in Beziehung auf dergleichen Waaren, welche von diesen Orten versendet werden, noch drei Monate fortdauern solle, so daß bis zu deren Ablauf nur landwirthschaftliche und eigene Erzeugnisse in den freien Verkehr des Württembergisch-Bayern'schen Verein-Gebiets übergehen können.

IV.

Für die Ueberlassung dieser Orte in den Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Verband wird der Großherzoglich Baden'schen Regierung ein Antheil an dem reinen Ertrage sämmtlicher Zoll-Einkünfte des Vereins nach dem Verhältnisse der Bevölkerung zugesichert.

Die gleiche Zusicherung wird der Königlich Württembergischen Regierung wegen eines Antheils an den Baden'schen Zoll-Einkünften hinsichtlich der in den Baden'schen Zoll-Verband eintretenden Orte gegeben.

Die Bevölkerung wird von drei zu drei Jahren, nach dem jedesmal zu erhebenden Stande vom 1. Oktober des betreffenden Jahres, gegenseitig offiziell mitgetheilt und hienach der zu vergütende Antheil an den Zoll-Revenüen berechnet werden.

V.

Da nach den beiderseitigen Zoll-Gesetzen die Einfuhr des Salzes verboten ist, so wird die in Beziehung auf die gegenseitige Besalzung der Orte Widdern, Edelfingen, Ruchsen und Hohentwiel unter dem $^{16}/_{24}$. März 1824 bereits abgeschlossene Uebereinkunft nunmehr auf die Orte Schluchtern und Herrschberg ausdrücklich erweitert.

VI.

Beiden Regierungen steht es frei, diese Uebereinkunft nach vorhergehender dreimonatlicher Aufkündigung wieder aufzuheben.

Digitized by Google

369.

Königl. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Zwangs im Verkehr mit dem rohen Stoffe der Papierfabriken,

vom 26. Juni 1831. [716])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung der von Unsern getreuen Ständen unter dem 3. April 1830 vorgetragenen Bitte:

„die erforderlichen Einleitungen zu Freigebung des Verkehrs mit Haderlumpen zu treffen,"

in Erwägung der Vorschrift des Art. 7 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, daß kein Gewerbe im Ankauf seiner rohen Stoffe beschränkt seyn soll,

in Erwägung endlich, daß die durch die Verordnung vom 24. Januar 1810 auf den innern Verkehr mit Haderlumpen gelegten Beschränkungen mit der durch die Vereins-Zoll-Ordnung vom 26. September 1828 gestatteten Ausfuhr dieses Artikels und den in den Verträgen mit Bayern, Preußen und Hessen hinsichtlich des wechselseitigen Handels-Verkehrs aufgestellten Grundsätzen unvereinbar sind,

finden Wir Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, vorläufig und bis zur künftigen förmlichen Verabschiedung, zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Die in Folge der ältern Einrichtung zur Versorgung der inländischen Papier-Fabriken mit rohem Arbeitsstoff bestandenen, in der Verordnung vom 24. Januar 1810 (Reg.-Bl. S. 26.) [717]) unter

---

716) Reg.-Blatt Seite 271—273. Das definitive Gesetz hierüber vom 7. Januar 1834. s. unten.

717) Diese Verordnung ist folgenden Inhalts: „Da von Lichtmeß d. J. an, allen Papier-Fabriken im Reich besondere Distrikte mit dem ausschließenden Recht, in solchen allein Lumpen zu sammlen, angewiesen werden, so haben die Königl. Ober- und Cameral-Aemter folgende Verordnung genau und pflichtmäßig zu beobachten.

1) Alle bisherige wegen des Lumpen-Sammlens bestandenen Akkorde und Berechtigungen sind hiemit aufgehoben.

2) Jedem Papier-Fabrikanten wird ein bestimmter Distrikt zum Sammlen der Lumpen angewiesen, und der Fabrikant erhält so viele Patente von Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschafts-Departement, als er eigene Commissionärs zu Einsammlung der Lumpen in den ihm angewiesenen Distrikten bestellen will.

3) Diese auf Ein Jahr von Lichtmeß $18^{10}/_{11}$. gültige Patente, in wel-

Ziffer 2—8 festgesetzten Bestimmungen hinsichtlich des Sammelns, Aufkaufens und Verkaufens der Haderlumpen sind vom 1. Juli d. J. an außer Wirkung gesetzt, und der innere Verkehr mit diesem Artikel ist sonach von gedachtem Zeitpunkt an unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen freigegeben.

---

chen die Namen des Papier-Fabrikanten vom Distrikt und der von demselben zum Sammlen der Lumpen aufgestellten Personen benannt sind, hat der Papier-Fabrikant dem Oberamt des Bezirks in originali zu produciren, welches diese Sammler dahin zu verpflichten hat, daß sie von den eingesammelten Lumpen nichts auf Papier-Mühlen in andere Bezirke liefern, vielweniger gegen das bestehende Verbot ins Ausland bringen, auch die Verkäufer der Lumpen für die erhaltene Waare in kourstirenden Preisen mit Geld bezahlen, und denselben keinen Gegentausch an Bändeln, Nadeln ꝛc. oder andern Kleinigkeiten dafür aufdringen wollen.

Wenn sich aber

4) die Sammler mit den Eigenthümern der Lumpen wegen des Preises nicht vereinigen können, so soll in wichtigeren Fällen das Ober- und Cameral-Amt des Bezirks, sonsten aber der Vorsteher des Orts, nach der Güte der Lumpen den Preis derselben bestimmen.

5) Jeder Sammler hat, ehe er Lumpen sammelt, das Original-Patent, neben welchem sonst kein anderes, mithin auch keine vidimirte Abschrift gültig ist, dem Ortsvorsteher zur Einsicht vorzulegen, und dieser soll, daß solches geschehen, auf dem Patent selbst beurkunden.

6) Derjenige, welcher ohne Berechtigung durch ein neuerlich ausgestelltes Patent von Königl. Ober-Finanz-Kammer Lumpen sammelt, oder die eingesammelten Lumpen in Papier-Fabriken anderer Bezirke liefert, wird auf Betreten das erstemal mit 1 kleinen Frevel, das zweitemal aber neben Abnahme des Patents mit 2 kleinen Freveln, und das Ausschwärzen der Lumpen über die Grenzen neben der Confiskation des Werths der Lumpen, mit 14 fl. an Geld und bei Unvermöglichen mit 14tägiger Incarceration bestraft.

7) Wenn ein Papier-Fabrikant Lumpen von Sammlern aus andern Bezirken sich liefern läßt, so verfällt derselbe in eine Strafe von 2 kleinen Freveln; die Ausfuhr aber ist den Fabrikanten wie den Sammlern und Fuhrleuten neben der Confiskation bei 14 fl. Strafe verboten.

8) Diejenige Papier-Fabrikanten, welche weniges oder kein weißes Papier verfertigen, mithin die in ihrem Bezirk eingesammelte bessere leinene Lumpen nicht benutzen können, sollen die entbehrlichen Vorräthe nicht an Lumpen-Händler, Buchbinder oder Kaufleute, weil überhaupt Niemand mehr mit Lumpen Handel treiben darf, verkaufen, sondern solche an benachbarte Papier-Fabrikanten gegen obrigkeitliche Certifikate, wohin solche geliefert werden, und wie hoch das Quantum sich belaufe, überlassen.

9) Wird das Verbot vom 4. Mai 1743 die Lumpen als Dünger in die Felder zu gebrauchen, hiemit ausdrücklich wiederholt. Die Lumpen-Sammler hingegen sind gehalten, alle Sorten von Lumpen, wie auch solche beschaffen wären, ohne Auswahl anzunehmen.

10) Die Ausfuhr des Leimlederns ist schon in der Zoll-Ordnung v. 1808. mit einer Abgabe von 2 fl. 8 kr. per Centner belegt, und sind hierunter auch insbesondere die Pergament- und andere Haut-Spähne, so wie namentlich die Schaaf-Füße, begriffen.

11) Die Ober-Cameral-Zoll- und Accise-Beamten, Ortsvorsteher und Polizei-Soldaten haben über die genaueste Befolgung dieser Verordnung

Digitized by Google

Die Ausfuhr der Haderlumpen richtet sich nach den Bestimmungen der Vereins-Zollgesetze und der Handels-Verträge mit dem Ausland.

§. 2.

Mit dem 1. Juli 1834 sind die von den Papier-Fabrikanten des Königreichs für die ihnen bisher zum ausschließlichen Lumpensammeln angewiesenen Bezirke entrichteten Concessionsgelder und die damit in Verbindung stehenden Sporteln für Sammlungs-Patente aufgehoben.

§. 3.

Denjenigen Papier-Fabrikanten des Landes, welche nachzuweisen vermöchten, daß ihnen vormals von der Landesherrschaft eine fortdauernde Berechtigung zum ausschließlichen Lumpensammeln in einem bestimmten Bezirk des Inlandes unter einem lästigen Rechtstitel verliehen worden sey, bleibt ein Anspruch auf Vergütung des ihnen durch die Aufhebung des bisherigen Systems der Verpachtung von Lumpensammlungs-Bezirken erweislicher Maßen zugehenden wirklichen Schadens vorbehalten.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 26. Juni 1834.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Kapff.
Der Finanz-Minister:
Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

†) Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera,

vom 13. Juli 1831.

---

zu wachen, und die Oberamtleute alle diejenige, welche solche übertreten, zu bestrafen; auch wird den Denuncianten Ein Drittel von allen erkannten Geldstrafen zugesichert. Decret. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch.-Depart. den 24. Januar 1810. Ex speciali Resolut." (Reg.-Blatt S. 26. u. f.) Vergl. auch die Cam.-Gesetze.

†) Reg.-Blatt S. 277. u. f. Diese und die weiteren, von den gedachten beiden K. Ministerien in dieser Angelegenheit getroffenen, Anordnungen s. die Regierungs-Gesetze.

Digitized by Google

370.

Königl. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags zwischen dem Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereine und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach über gegenseitige Zoll-Erleichterungen, und zweier mit demselben in Verbindung stehender Uebereinkünfte wegen eines Zoll-Cartels und wegen wechselseitiger Zoll- und Geleits-Freiheit des Fürsten- und Staats-Guts,

vom 7. August 1831. [718])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem über Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen dem Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Verein und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach Unterhandlungen gepflogen und von den hiezu ernannten Bevollmächtigten ein Vertrag über gegenseitige Zoll-Erleichterungen, und zwei mit demselben in Verbindung stehende Uebereinkünfte wegen eines Zoll-Cartels und wegen wechselseitiger Zoll- und Geleits-Freiheit des Fürsten- und Staats-Guts abgeschlossen worden sind, welchen Wir Unsere Genehmigung dahin ertheilt haben, daß die im Art. III. des Vertrags für das erste Jahr bestimmten Quantitäten noch in dem laufenden Jahre mit dem vertragsmäßigen Nachlasse eingeführt werden können, und daß das zweite Jahr mit dem 1. Januar 1832 beginne; so verfügen und verordnen Wir, daß dieser Vertrag und die dazu gehörigen Uebereinkünfte, welche mit dem 1. August dieses Jahrs in Wirksamkeit treten, nach ihrem ganzen hienach folgenden Inhalte zur Nachachtung für Unsere sämmtlichen Unterthanen und Behörden bekannt gemacht werden.

Gegeben, Friederichshafen den 7. August 1831.

Wilhelm.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Harttmann.

Auf Befehl des Königs:
Für den Staats-Sekretär,
Der Geheime Legationsrath:
Goes.

---

718) Reg.-Blatt S. 361—406. Die Beilagen, auf welche die Artikel I. II. und III. Bezug nehmen, wurden hier weggelassen.

Digitized by

Vertrag

zwischen dem Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereine und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach über gegenseitige Zoll-Erleichterungen.

Seine Majestät der König von Württemberg
und
Seine Majestät der König von Bayern
einerseits, und
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach
andererseits

haben — in der Absicht, den Verkehr zwischen Ihren Staaten möglichst zu erleichtern, Unterhandlungen pflegen lassen, und hiezu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Ober-Steuer-Rath und General-Bevollmächtigten bei der K. Bayern'schen General-Zoll-Administration in München, Franz v. Miller, Inhaber des K. Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Ritter des K. Bayern'schen Civil-Verdienst-Ordens der Bayern'schen Krone;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerial-Rath des Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern, Joseph Anton v. Belli de Pino, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayern'schen Krone, Commandeur des K. K. Oestreichischen Leopold-Ordens, Inhaber des K. Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Ritter des Ordens der Württembergischen Krone, Commandeur des Kurhessischen Löwen-Ordens, Ritter des Großherzoglich Hessischen Haus-Ordens, und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Rath des Staats-Ministeriums der Finanzen und Vorstand der General-Zoll-Administration, D. Ludwig v. Wirschinger, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayern'schen Krone, Inhaber des K. Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Ritter des Ordens der Württembergischen Krone und des Großherzoglich Hessischen Haus-Ordens, und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath, geheimen Referendär im Großherzoglichen Staats-Ministerium und geheimen Archivar, Carl Friedrich Anton v. Conta, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und des K. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commandeur des churfürstlich Hessischen

Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und Inhaber der Großherzoglich Sächsischen silbernen Verdienst-Medaille,

welche, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Ratifikation, über nachstehende Punkte sich vereinigt haben:

Art. 1.

Spätestens vier Wochen nach Auswechslung der auf gegenwärtigen Vertrag bezüglichen Ratifikations-Urkunden soll zwischen den Königlich Württembergischen und Königlich Bayern'schen Staaten und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach der Handel und Verkehr gegenseitig in folgender Art erleichtert werden:

I.

Frei von Eingangs-Gebühren sollen, und zwar nun forthin vertragsmäßig, nach den Königreichen Württemberg und Bayern aus dem genannten Großherzogthum alle diejenige Gegenstände gebracht werden, welche in der Beilage A. namentlich angegeben sind.

II.

Freien Eingang in die Königreiche Württemberg und Bayern erhalten ferner, so weit es eigene Erzeugnisse der Großherzoglichen Lande sind, und zwar (nach Verzeichniß B):

a) in unbestimmten Quantitäten:

1) Gartenfrüchte, Beeren, Kräuter und Sämereien (nach dem Württembergisch-Bayern'schen Vereins-Tarif, Ziffer 16 a, 17 a, 33, 59 a, 126, 158 b 1, 158, 163 g, 1, 2, 166, 169 a, 204, 358 b, c, d, 413 a.)

2) Flachs, Hanf, Werg.
(Ziffer 154 a, 197 a, 483.)

3) Gemeine, nicht eigens belegte Viktualien.
(Ziffer 464.)

4) Vieh: Pferde, Fohlen unter 1 Jahr, Maulthiere, Esel, Stiere, Ochsen, Kühe, Rinder, Terzen und Jährlinge, Kälber unter 1 Jahr, Schweine, Frischlinge, Spanferkeln, Schaafe, Hämmel, Widder, gemeine und veredelte Lämmer, Geißvieh, Böcke, Ziegen, Kitzen.
(Ziffer 465 a—q.)

5) Holz, gemeines, hartes und weiches, dann Nuß-, Kirschbaum-, auch Masern-Holz, dann Holzwaaren, gemeine, für Landleute, als: Drischeln, Geiselstecken, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schusterspähne, Kochlöffel, Futterkörbe, Leisten, Mausfallen, Mehl- und Salz-Kübel, Mühlkämme, Mulden,

Rechen, Relfe, Schaufeln, Schindeln, Stebläufe, Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge, Weiden-Kretzen und Ringe, Packkisten und Steckenholz.

(Ziffer 202 a, 1, 2, 3, 5, f, 1, 2 und i.)

6) Steine, insbesondere Mühlsteine, Wetzsteine, Ziegel- und Back-Steine, Steinhauer-Arbeiten.

(Ziffer 428 b, d, e, f, g.)

7) Pech, rohes und geläutertes.

(Ziffer 318 a, b, c, e.)

8) Kienruß.

(Ziffer 223.)

9) Gyps in Fässern, und Kalk, gebrannter.

(Ziffer 175 a, 216 a.)

10) Eisen, rohes, Kupfer, rohes in unverarbeiteten Masseln, Messing, unverarbeitetes.

(Ziffer 123 b, 247 b, 282 b.)

b) in bestimmten Quantitäten:

1) Binder-, Faßbinder-Arbeiten, Dreher- und Drechsler-Waaren von Holz, gemeine, Schreiner-Arbeiten, gemeine Gefährte zum Oekonomie-Dienste, unbeschlagene.

(Ziffer 52, 116 a, 1, 398 a, 170 b, 2, c, 2, d, 2, g.)

jährlich im Ganzen . . . . . vierhundert Centner.

2) Büchsenmacher-Arbeiten, als vollendete Gewehre, Pistolen ꝛc.

(Ziffer 73.)

jährlich . . . . . fünfzig Centner.

3) Tabackpfeifen, erdene, unbeschlagene.

(Ziffer 128 a.)

jährlich . . . . . fünfzig Centner.

4) Rulaer Pfeifenköpfe mit gemeinem Beschläge.

(Ziffer 441 b, 2.)

jährlich . . . . . fünfzig Centner.

5) Rulaer Pfeifenköpfe, gut beschlagene.

(Ziffer 441 b, 3.)

jährlich . . . . . fünfzig Centner.

6) Puppenköpfe, Gesichter von Papier.

(Ziffer 339 b.)

jährlich . . . . . fünfzig Centner.

III.

Einem herabgesetzten Eingangs-Zolle und zwar vorerst um 50%, sage fünfzig Procent der allgemeinen Tarifs-Abgabe sollen unterliegen:

Digitized by Google

1) Wolle, Schaaf-, Schur- und Weißgerber-Wolle, rohe, ungekämmte und gekämmte, gefärbte, Flocken, Garne, Tücher, ganze und halbe, Azors, Moltons, Biber, gestrickte Waaren.
(Ziffer 489 a, 1, 2 b, c, d, 168 c, 1. 2 f, 456.)
im ersten Jahre im Ganzen zusammen . sechshundert Ctr.
im zweiten Jahre . . . . . Tausend Ctr.
im dritten Jahre . . . Eintausend fünfhundert Ctr.

2) Baumwolle, kartätschte, gesponnene, nämlich Garne, rohe, ungebleichte, gebleichte, gezwirnte, ungefärbte und gefärbte Tücher und Waaren, rohe und weiße, brochirte, festonirte, auch mit Leinen und Wolle vermengte, gestrickte.
(Ziffer 38 lit. b, c, d, 1, 2, 3, Ziffer 168 a, 1, 2, 3, 4.)
im ersten Jahre im Ganzen zusammen eine Quantität von . . . . . vierhundert Ctr.
im zweiten Jahre . . . . . siebenhundert Ctr.
im dritten Jahre . . . . . tausend Ctr.

3) Leinwand, ungebleichte, Drillich, Zwillich, Gradl, Canevas und alles rohe Leinenzeug im ungebleichten Zustande, gebleichte, Waaren, alle, mit Seiden, Baumwolle und Schaafwolle ꝛc. nicht gemengt, ferner Tischzeuge, Damast, Gingang, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Canevas und Zwillich, so wie rohe und gekdpperte Hosenzeuge; Fadenbabtist.
(Ziffer 256 a, b, c, d.)
im Ganzen zusammen
im ersten Jahre . . . . . sechshundert Ctr.
im zweiten Jahre . . . . . tausend Ctr.
im dritten Jahre . . . ein tausend fünfhundert Ctr.
Im vierten Jahre und weiter, so lange der Vertrag besteht, bleibt es hinsichtlich der so eben unter 1, 2 und 3 genannten Gegenstände bei den Quantitäten des dritten Jahres.

4) Eisenfabrikate, gemeine, Huf- und Nagel-Schmied-Arbeiten, Sensen, Sicheln, Ketten; Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter ꝛc. zum Betriebe der Landwirthschaft mit Geschmeide-Waaren unvermengt, jährlich im Ganzen zusammen zweihundert Centner.
(Ziffer 123 i, 1, 2.)

IV.

a) Wenn die unter I. und II. genannten Artikel aus den Königreichen Württemberg und Bayern in die Großherzoglichen

Lande eingeführt werden, sollen dieselben frei von allen auf dem Eingange ruhenden Abgaben, welche unter irgend einem Titel von ausländischen Gegenständen gleicher Art, als solchen im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach erhoben werden, d. h. frei von jedem Eingangs-Zolle und von jeden Verbrauchssteuern, insofern letztern nicht auch die inländischen Gegenstände gleicher Art unterliegen, eingehen.

b) Sollten nach vorgängigem Benehmen die unter III. aufgeführten Waaren im Großherzogthume je mit Eingangs-Abgaben belegt werden, so soll denselben, insofern sie Württembergische oder Bayern'sche Erzeugnisse sind, dieselbe Ermäßigung, und zwar für unbestimmte Quantitäten zu Theil werden, welche den Weimar-Eisenach'schen Erzeugnissen derselben Art bei dem Eingange in das Gebiet des Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereines zugestanden ist.

c) Gleiche Herabsetzung des Impost-Betrages, nämlich vor der Hand zu fünfzig Procent, soll beim Eingange in das Großherzogthum folgenden Württembergischen und Bayern'schen Erzeugnissen zugestanden seyn:

1) Butter, Schmalz, Unschlitt, Brenn- und Speise-Oele.

(Ziffer 75, 390, 460 a, b, 302 b, c.)

2) Wein und Most.

(Ziffer 478 a, c, nur daß statt „ausländischen" Württembergischen und Bayern'schen zu verstehen ist).

3) Rauch- und Schnupf-Taback, auch Carotten und Taback-Blätter.

(Ziffer 440 a, b.)

4) Wachs-Kerzen.

(Ziffer 470 c.)

5) Für Bier, Branntwein, Liqueurs, Cyder, Essig und geschrotetes Malz aber, soll nur eine solche Abgabe zu leisten seyn, welche derjenigen gleichkommt, mit welcher die eigenen inländischen Erzeugnisse gleicher Art in dem gedachten Großherzogthum besteuert sind.

Art. 2.

Was den Durchgang betrifft, so sollen

1) Waaren und Güter, welche aus dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten durch das Gebiet eines andern in das Ausland, oder vom Auslande durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten in das Gebiet eines andern geführt werden, im Durchgange möglichst erleichtert werden; dem gemäß bestimmen

2) die hohen contrahirenden Theile vorläufig und im Allgemeinen, daß in Ihren Staaten vier Wochen nach Aus-

Digitized by Google

wechslung der Ratifikations-Urkunden in den vorbezeichneten Fällen die inländischen Erzeugnisse der Natur und des Gewerbfleißes, so wie der Kunst, von allen Durchgangs-Abgaben (ausschließlich der Chaussee- oder Weg-Gelder und der Wasserzölle auf Strömen, hinsichtlich welcher die Wiener-Congreß-Akte oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden) gänzlich befreit bleiben, daß sohin in Gemäßheit dessen auch insbesondere die bisherige Transitozollgebühr im Neustädter Kreise Württemberg und Bayern gegenüber aufzuhören habe.

3) An dem fortbestehenden Großherzoglich Sächsischen Geleite soll für die Württembergischen und Bayern'schen Erzeugnisse der Natur und des Gewerbfleißes und der Kunst, auf den Straßen durch das Eisenach'sche Oberland und über Eisenach nach Kreuzburg ꝛc. eine Erleichterung von fünfzig Procent der allgemeinen Tarifsätze stattfinden;

4) bei allenfallsiger Ausführung des Salzes aus einer Staats- oder Privat-Saline durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten, wird, unbeschadet des freien Ausgangs und Durchgangs, über die Straßen für den Transport und über die dabei erforderlichen Sicherheits-Maßregeln, nähere Verabredung vorbehalten.

Art. 3.

Von Ausgangs-Zöllen bei dem Uebertritte in die Großherzoglichen Lande bleiben die im Verzeichnisse C. aufgezählten Gegenstände, und zwar nun auch forthin vertragsmäßig, ohne weitere Beschränkung frei; dieselbe Behandlung sollen die nämlichen Gegenstände bei dem Uebertritte aus dem Großherzogthum in das Württembergisch-Bayern'sche Vereins-Gebiet finden, insbesondere aber hören alle in den Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Landen im Verkehre mit Bayern etwa noch bestandenen Ausfuhr-Verbote auf; frei von allen Ausgangs-Abgaben sollen auch seyn alle diejenigen Produkte, welche für Gewerbe oder Fabriken im Württembergisch-Bayern'schen Vereins-Gebiete dahin aus dem Großherzogthum ausgeführt werden, insbesondere Sägebäume, sogenannte Sägeblöcke, Holzkohlen, Porcellain-Erde, Häute, Felle, Blut von Vieh, Därme von Vieh, Flechsen von Vieh, Haare von Pferden, Schweinen, Bibern, Haasen, Abfälle von Häuten und Leder, Hornspitzen.

Art. 4.

Wenn außer den in vorstehenden Artikeln 1, 2, 3, gemachten Zugeständnissen, wegen irgend eines Gegenstandes von einem der contrahirenden Theile für die Unterthanen eines dritten Staates außer dem Falle besonderer Handels-Verträge günstigere Bestimmungen getroffen werden, als durch den allgemeinen Tarif schon

festgesetzt sind, so sollen dieselben auch den Unterthanen des andern contrahirenden Theils zu Statten kommen; dagegen soll irgend ein Erzeugniß der Natur und des Gewerbfleißes aus den Landen der hohen contrahirenden Theile mit einer höheren Abgabe, als hiefür im allgemeinen Tarife bestimmt ist, nicht belegt werden.

Art. 5.

Chaussee-Abgaben oder andere statt derselben übliche Reichnisse, wie z. B. der in den Königreichen Württemberg und Bayern zur Surrogirung des Weggeldes von eingehenden Gütern angeordnete fixe Zollbeischlag, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken-Geld, Fährgelder, oder unter welchen andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung derselben für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeinde, geschieht, sollen nur in dem Betrage neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

In Beziehung auf die Chausseegeld-Abgaben wird zur Zeit, und bis der Großherzoglichen Regierung die Gewährung einer Erleichterung möglich wird, festgesetzt, daß die gegenwärtig im Umfange des Großherzogthums bereits üblichen Chaussee- und Weggeld-Abgaben nicht erhöht werden.

Uebrigens soll die Aufhebung oder Verminderung solcher bestehenden Abgaben besonderer Vereinbarung vorbehalten bleiben.

Art. 6.

Der freie oder erleichterte Uebergang der Erzeugnisse, wie solcher in dem Art. 1 verabredet ist, bleibt an die Einhaltung bestimmter Zollstraßen und Uebergangs-Punkte gebunden, worüber eine besondere Vereinbarung Statt finden wird.

Um aber der gegenseitig für inländische Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst zugestandenen Befreiung oder Erleichterung bei der Einführung in das Gebiet eines der contrahirenden Staaten, oder bei der Durchführung theilhaftig werden zu können, müssen von Handels- und Gewerbtreibenden alle Erfordernisse besonders in Ansehung der beizubringenden Zeugnisse beobachtet werden, welche der vorsorglichen Bestimmung des Artikels 13 des zwischen Württemberg und Bayern einerseits, und Preußen und Hessendarmstadt andererseits geschlossenen Handels-Vertrages und den hienach näher festzusetzenden Reglements entsprechen.

Art. 7.

Uebrigens wollen die hohen contrahirenden Theile zur Erleichterung der gegenseitigen Waaren-Versendung und Behandlung eine Reduktion der Münz-, Maaß- und Gewichts-Bestimmungen zum Gebrauche der Behörden und des handeltreibenden Publikums vor-

Digitized by Google

läufig entwerfen und bekannt machen lassen, bis es den Bemühungen der verschiedenen contrahirenden Staaten gelingt, ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System nach der allseitig und öffentlich ausgesprochenen Absicht in Anwendung zu bringen.

Art. 8.

Zugleich werden die hohen contrahirenden Theile dahin wirken, daß dem gewerblichen Verkehr Ihrer Unterthanen gegenseitig die möglichste Erleichterung und Freiheit gewährt werde.

Vorläufig und bis das Nähere hierüber bestimmt werden kann, sollen Handelsreisende als solche, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen und für inländische Etablissements bei Gewerbtreibenden, nicht aber bei den sonstigen Consumenten, Bestellung suchen, in keinem der contrahirenden Staaten besondern Abgaben und Steuern unterliegen, worüber das Nähere besonders bekannt gemacht werden wird.

Art. 9.

Rücksichtlich des kleinen wechselseitigen Verkehrs der Grenzbewohner sollen diejenigen Erleichterungen, welche im Würtembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereine Statt finden, und in der am 4. Februar 1829 im Königreiche Bayern verfügten Bekanntmachung umständlich angeführt sind, auch zu Gunsten der Großherzoglichen Unterthanen in den an das Königreich Bayern grenzenden Ortschaften, innerhalb des bestimmten Bezirkes, gegen Zusicherung der vollen Reciprocität von Seite Sachsen-Weimar-Eisenach, gewährt werden, vorbehältlich weiterer Bestimmung hinsichtlich der Begünstigungen, welche von Seite des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, nach Anforderung der eigenthümlichen geographischen und gewerblichen Verhältnisse, besonders in Ansehung des Marktbesuches, gewünscht werden.

Als allgemeiner Grundsatz wird einstweilen festgesetzt, daß alle Abgaben, welche von fremden Kauf- und Handels-Leuten bei dem Besuche der Märkte und Messen an den Staat, an die Communen oder an Corporationen entrichtet werden, insoferne sie nicht von den Inländern in gleichem Maaße zu leisten sind, bezüglich auf die Unterthanen der hohen contrahirenden Theile, gänzlich hinwegfallen.

Art. 10.

Die hohen contrahirenden Theile werden Sich überhaupt in allen zu Sicherung der landesherrlichen Gefälle und Regalien nothwendigen Maßregeln und Anordnungen einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen, und treten deßhalb, und insbesondere zur Aufrechthaltung der Handels- und Zoll-Anordnungen, so wie zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels, in ein förmliches Cartel-Verhältniß (nach Inhalt der Beilage), vorbehältlich der zu

Digitized by

diesem Zwecke etwa in der Folge noch erforderlichen und gesondert festzusetzenden weiteren Bestimmungen über gemeinsame Schutzmaßregeln.

Art. 11.

Die Dauer dieses Vertrags wird vorläufig bis zum 31. December 1834 bestimmt und hat sich auch auf die beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen auszudehnen.

Art. 12.

Der Vertrag soll ohne Verzug zur allerhöchsten Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens in sechs Wochen und zwar nach vorgängiger wechselseitiger Benachrichtung über die unbedingte Ratifikation durch die Post bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und gesiegelt.

So geschehen, München den 10. März 1831.

(L. S.) Franz v. Miller. (L. S.) Joseph Anton v. Belli de Pino. (L. S.) D. Ludwig v. Wirschinger.

(L. S.) Carl Friedr. Anton v. Conta.

Uebereinkunft wegen eines Zoll-Cartels.

Art. 1.

Die Behörden, Beamten und Bediensteten der contrahirenden Staaten sollen einander gegenseitig in allen gesetzlichen Maßregeln, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung von Unterschleifen gegen Zoll- und andere Verbrauchs-Abgaben des einen oder des andern Staates, oder zur Sicherung dieser Gefälle und der gegen Contravenienten zu verhängenden Strafen, von dem einen Theile für nothwendig erkannt werden, thätig, zweckmäßig und ohne Verzug den verlangten Beistand leisten.

Art. 2.

Wenn eine bevorstehende Uebertretung der über solche Abgaben bestehenden Gesetze des einen Staates zur Kenntniß der Beamten oder Bediensteten des andern Staates kommt, so sind diese verbunden, auch ohne specielle Aufforderung alle gesetzlichen Mittel anzu-

Digitized by Google

wenden, welche zu Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung derselben führen können.

Ein Gleiches liegt ihnen hinsichtlich der bereits begangenen Uebertretungen ob.

Art. 3.

Den Beamten oder Bediensteten sämmtlicher contrahirenden Regierungen soll gestattet seyn, gegenseitig die Spur begangener Unterschleife in die gegenseitigen Gebiete ohne Begrenzung auf einen gewissen Raum zu verfolgen, und es sollen die Orts-Obrigkeiten in diesem Falle auf mündlichen oder schriftlichen Antrag derselben Beamten oder Bediensteten und unter deren Zuziehung durch Haussuchungen, Beschlagnahme oder andere gesetzliche Maßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Art. 4.

Bei Haussuchungen soll ein Protokoll aufgenommen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändiget, ein zweites Exemplar aber zu den Akten der einschlägigen Untersuchungs-Behörde zugestellt werden.

Art. 5.

In den Fällen, wo Verhaftung gesetzlich zuläßig ist, wird den verfolgenden Beamten des einen Staates die Befugniß ertheilt, den Zoll-Contravenienten, wenn es ohne Anwendung gewaltsamer Maßregeln geschehen kann, auf dem Gebiete des andern Staates anzuhalten, den Angehaltenen selbst zur nächstgelegenen Orts-Obrigkeit desjenigen Staates, auf dessen Gebiet die Anhaltung statt fand, abzuführen.

Wenn also die Person des Frevlers dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet keine Anhaltung auf fremdem Gebiete Statt.

Art. 6.

Bei Erhebung des Thatbestandes einer Uebertretung, welche von einem Angehörigen des einen Staates gegen die oben erwähnten Gesetze des andern Staates begangen worden, soll den officiellen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten dieses andern Staates jener Glaube beigemessen werden, welchen die Gesetze den officiellen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten unter gleichen Verhältnissen beilegen.

Art. 7.

Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten

Digitized by

worden, ist nicht zulässig, es soll aber gegen sie auf Antrag der jenseitigen zuständigen Behörde das Straf-Verfahren eingeleitet, und sowohl wegen der Zoll-Contravention als wegen der etwa concurrirenden Verbrechen oder Vergehen nach den Landes-Gesetzen erkannt werden.

Seine Königliche Hoheit wollen übrigens in Ihren Landen verordnen und darauf halten, daß diejenigen Ihrer Unterthanen, welche eine Contrebande mit Salz oder eine Defraudation mit Waaren, die im Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereine einer Verbrauchsteuer oder einem Zolle unterworfen sind, verüben oder befördern, sohin die Zoll-Gefälle des genannten Vereines beeinträchtigen, mindestens um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheiles, insoferne aber die Großherzoglichen Gesetze die Defraudation des Impostes mit härteren Strafen ahnden, nach solchen bestraft werden. Dabei soll jener Vortheil mindestens dem Betrage derjenigen Abgabe gleich geachtet werden, womit die Waare im Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereine belegt ist; bei dem Salz soll derjenige Preis, zu welchem in den Niederlagen oder Faktorien der nächsten K. Bayern'schen Saline das Salz zum inländischen Verbrauche an Bayern'sche Unterthanen verkauft wird, als Maßstab der Abgabe angesehen werden.

Art. 8.

Die Geldstrafen und confiscirten Gegenstände, welche in Folge der Untersuchung und Aburtheilung eines gegen die Gesetze des andern Staates begangenen Frevels sich ergeben, fallen dem Aerar desjenigen Staates anheim, wo die Aburtheilung erfolgt, nach Abzug der Antheile, welche nach den Gesetzen dem Aufbringer (Angeber, Denuncianten) oder einem dritten Berechtigten zukommen, und nach Abzug desjenigen Betrages, um welchen die Gefälle des andern Staates verkürzt worden, und welcher demselben nach vorgängiger Berichtigung des Aufbring-Antheils zurückzuvergüten ist, in so weit der Erlös aus den confiscirten Waaren und die Zahlungsmittel des Bestraften hiezu hinreichen.

Diese Rückvergütung, so wie die Erstattung der erweislichen Auslagen kann unmittelbar von der aburtheilenden Behörde an die percipirende Behörde des andern Staates erfolgen.

Art. 9.

Wenn die Untersuchung und Bestrafung eines Frevels gegen die Gesetze des eigenen oder eines andern der contrahirenden Staaten durch die Anzeige von Beamten oder Bediensteten des andern Staats veranlaßt wird, so ist der gesetzliche Aufbringer-Antheil auch denselben zu verabfolgen.

Art. 10.

Die Urtheile der competenten Behörden in Defraudations-Fällen,

Digitized by Google

in so weit es die Aufbringer-Antheile, Aerarial-Entschädigung und Gefälls-Entgänge, so wie die Untersuchungs-Kosten betrifft, sind gegenseitig vollziehen zu lassen.

Art. 11.

Sämmtliche Regierungen verbinden sich, weder in den Grenz-Bezirken, noch an irgend einem andern Orte ihres Gebiets eine Niederlage oder sonstige Anstalt zum Zwecke des Einschwärzens unverzollter oder verbotener Waaren in das Gebiet des andern contrahirenden Staates zu dulden, und alle gesetzliche Mittel aufzubieten, diejenigen Ihrer Unterthanen, welche erwiesener Maßen schon einmal defraudirt haben, von einer Wiederholung abzuhalten, und die unbeschäftigten arbeitsscheuen Individuen an den gegenseitigen Grenzen durch strenge Aufsicht und sonstige Maßregeln unschädlich zu machen.

Art. 12.

Die contrahirenden Regierungen werden überdieß diejenigen administrativen Maßregeln, welche zur Controlirung der Waaren-Transporte dienlich und nach den geographischen Verhältnissen räthlich erscheinen, im gemeinsamen Einverständnisse anordnen und in Vollzug setzen lassen.

So geschehen, München den 10. März 1831.

(L. S.) Franz v. Miller. (L. S.) Joseph Anton v. Belli de Pino. (L. S.) D. Ludwig v. Wirschinger.

(L. S.) Carl Friedr. Anton v. Conta.

Uebereinkunft

über wechselseitige Zoll- und Geleits-Freiheit des Fürsten- und Staats-Gutes.

Zwischen der Königl. Württembergischen und Königl. Bayern'schen Regierung eines, und der Großherzoglich Sächsischen Regierung andern Theils ist über die Herstellung einer wechselseitigen Zoll- und Geleits-Freiheit des Fürsten- und Staats-Gutes, unbeschadet dessen, was deßhalb gelegenheitlich des Vertrages wegen Ostheim vom 25. Januar 1831 festgesetzt worden ist, durch die hiezu allerhöchst ernannten Bevollmächtigten, nämlich von Seite

der Krone Württemberg durch den K. Obersteuerrath und General-Bevollmächtigten bei der Königlich Bayern'schen General-Zolladministration in München, Franz v. Miller, Inhaber des K. Preußischen rothen Adlerordens III. Klasse, Ritter des Königl. Bayern'schen Civil-Verdienstordens der Bayern'schen Krone, und von Seite

der Krone Bayern durch den Königl. Ministerialrath des Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern Joseph Anton v. Belli de Pino, Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayern'schen Krone, Commandeur des K. K. Oestreichischen Leopold-Ordens, Inhaber des K. Preußischen rothen Adlerordens II. Classe, Ritter des Ordens der Württembergischen Krone, Commandeur des Churhessischen Löwenordens, Ritter des Großherzoglich Hessischen Haus-Ordens, und durch den K. Ministerialrath des Staats-Ministeriums der Finanzen und Vorstand der K. General-Zoll-administration D. Ludwig v. Wirschinger, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayern'schen Krone, Inhaber des K. Preußischen rothen Adlerordens II. Klasse, Ritter des Ordens der Württembergischen Krone und des Großherzoglich Hessischen Haus-Ordens; dann von Seite

des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach durch den Großherzoglichen wirklichen geheimen Legationsrath, geheimen Referendär im Großherzoglichen Staats-Ministerium und geheimen Archivar, Carl Friederich Anton v. Conta, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und Inhaber der Großherzoglich Sächsischen silbernen Verdienst-Medaille,

folgende Uebereinkunft getroffen worden.

Art. 1.

Die Souveraine und Ihre Familien, nebst dem Gefolge, welches Sie auf Reisen begleitet, es sey nun, daß es Ihnen unmittelbar folgt, oder Ihnen voraus- oder nachreiset, sollen die Zollbarrieren und respektive die Zoll- und Geleits-Stätten unaufgehalten, ohne Untersuchung und auch ohne besondere Freipässe durchgängig abgabenfrei passiren.

Art. 2.

Von allen Durchfuhr-Abgaben, wozu jedoch Chaussee-, Brücken-, Schleussen-Gelder und dergleichen als Communikations-Abgaben nicht zu rechnen sind, soll auf Freipässe des betreffenden Königl. Ministeriums in den Königl. Staaten und der betreffenden Großherzoglichen Behörde in den Großherzoglichen Landen befreit seyn:

1) Alles eigentliche und unmittelbare Fürstengut, nämlich das wirklich persönliche Eigenthum des Regenten und Seiner Familie.

   Dahin werden auch Gegenstände der Liebhaberei für den unmittelbaren persönlichen Gebrauch des Fürsten und seines Hauses gerechnet, als Sammlungen von Gemälden, Kupfer-

stichen oder sonstigen Kunstsachen, Bibliotheken, Silber- und Gold-Service u. s. w. (Verzehrungs-Gegenstände sind jedoch von dieser Abgaben-Freiheit ausgeschlossen.)

2) Alles Staatsgut im engern Sinn, d. h. alle Gegenstände, die in der Regel ausschließlich von den Regierungen eines Staats, nicht aber von Privat-Personen besessen werden, und die nicht zu einem Privat-Verkehr bestimmt sind, als z. B. sämmtliche Kriegs- und Militär-Bedürfnisse, großes und kleines Geschütz, sonstige Armatur- und Montirungs-Stücke, Schießpulver in Quantitäten, Remontepferde u. s. w.

Diese Gegenstände müssen jedoch immer schon als wirkliches Eigenthum der Regierung anzusehen seyn. Endlich

3) Gegenstände, welche bei eintretenden allgemeinen Unglücksfällen für den öffentlichen Gebrauch von den Regierungen angeschafft und versendet werden, namentlich Getreide, das im Falle eines Mißwachses, Baumaterial, das im Falle von Feuers- oder Wassers-Noth, Vieh, das im Falle eines Viehsterbens den Unterthanen eines dadurch betroffenen Landes von ihrer Regierung zur Unterstützung geschickt werden könnte.

Art. 3.

Dagegen wird von jeder Abgaben-Freiheit gänzlich ausgeschlossen:

Alles, was nur im weitern Sinne Staatsgut heißen kann, namentlich alles Dasjenige, was der Staat eben so gut, wie jede Privat-Person zum Gegenstande eines Gewerbes oder Handels macht, und als solchen benutzt.

Dahin gehören:

a) die landwirthschaftlichen Erzeugnisse der Domänen und Forsten,

b) die Erzeugnisse der Bergwerke und die Fabrikate des Bergbaues und Hüttenwesens,

c) das Salz und andere Gegenstände, womit die Regierungen einen Alleinhandel treiben.

Welche Uebereinkunft von den zu deren Abschluß Bevollmächtigten vorbehältlich allerhöchster Genehmigung urkundlich unterzeichnet und besiegelt worden ist.

So geschehen, München den 5. März 1831.

(L. S.) Franz v. Miller.

(L. S.) Joseph Anton v. Belli de Pino.

(L. S.) Carl Friedr. Anton v. Conta.

(L. S.) D. Ludwig v. Wirschinger.

371.

Instruktion des K. Steuer-Collegiums für die Ausführung der Landesvermessung im Königreich Württemberg,

vom 8. Oktober 1831. [719])

Nachdem eine neue Auflage der Instruktion, welche unterm 30. März 1819 für die von des Königs Majestät angeordnete allgemeine Landesvermessung ertheilt wurde, nöthig geworden ist, hat man für angemessen erachtet, die im Verlaufe des Geschäfts erlassenen Vorschriften und Verordnungen in diese neue Auflage aufzunehmen und in ein Ganzes zusammenzufassen.

Geographische Eintheilung des Landes.

§. 1.

Um ein, dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaften entsprechendes und die Richtigkeit der auszufertigenden Plane verbürgendes, Messungssystem in Anwendung zu bringen, und in Folge desselben die Detail-Messung in zusammenhängenden Blättern, jedoch mit genauer Angabe der Grenzen der Markungen und Distrikte, vorzunehmen, wird der Meridian der Tübinger Sternwarte südlich und nördlich bis an die Grenze des Königreichs verlängert, durch die Sternwarte ein Perpendikel auf diesen Meridian gezogen und gegen Morgen und Abend ebenfalls bis an die Grenze des Königreichs verlängert, wodurch das ganze Land in vier Haupttheile getheilt wird.

§. 2.

Mit diesem Meridian und Perpendikel parallel werden, in Entfernungen von 4000 Fußen, Linien gezogen, durch welche sich Quadrate bilden, die 416 2/3 württembergische Morgen enthalten.

Um die Lage dieser Quadrate und die Ordnung, in welcher sie auf einander folgen und wie sie zusammengefügt werden müssen, bequem zu bezeichnen, verfährt man auf folgende Art.

§. 3.

Die durch den verlängerten Meridian und den durch die Sternwarte von Tübingen gezogenen Perpendikel entstehenden vier Haupttheile werden mit A. B. C. und D. bezeichnet, und durch ihre Lage nach den Himmelsgegenden, und zwar:

A. Abtheilung von Nordwest,
B. Abtheilung von Nordost,

719) Besonders gedruckt in 4. Die hiezu gehörigen Normen für die Zeichnung der Plane mußten hier wegbleiben, da sie mit den Mitteln der Typographie nicht wieder gegeben werden können.

Digitized by Google

C. Abtheilung von Südwest, und
D. Abtheilung von Südost,

benannt.

Jede Reihe solcher mit dem Perpendikel parallel laufenden Quadrate bildet einen 4000 Fuß breiten Streifen, den man eine Schichte nennt.

§. 4.

Sie werden von diesem gegen Nord und Süd fortlaufend gezählt und mit römischen Zahlen I. II. III. IV. ꝛc. bezeichnet; insofern diese Quadrate aber mit dem Meridian parallel laufen, sind sie gegen West und Ost mit arabischen Ziffern über einander numerirt, welche von dem Meridian anfangen und in ihrer natürlichen Ordnung fortlaufen.

In der Beilage Nro. 1. ist diese Eintheilung bildlich dargestellt.

§. 5.

Die Bezeichnung eines Quadrats wird also im Allgemeinen auf das Bestimmteste so ausgedrückt:

Nordost, Schichte VI. Nro. 3.

Jedes dieser Quadrate bildet ein Meßtischblatt für den Geometer zur Detail-Aufnahme.

§. 6.

Vier derselben zusammengezogen und in einem zur Hälfte verkleinerten Maßstabe aufgetragen, werden dem Obergeometer zum Behufe des Detail-Nezes, wo die Herstellung dieses durch die Häufung trigonometrischer Punkte nicht vermieden werden kann, gestattet.

Die erstere Meßtischblatte wird also einen Flächenraum von 416 2/3 und die andern von 1666 2/3 Morgen einnehmen.

Dreiecksystem, Stufenfolge der Vermessung.

§. 7.

Die Vermessung geschieht vom Großen in's Kleine, und um das Geschäft zu beschleunigen und zugleich zu controliren, findet eine Theilung der Arbeit statt.

Es ist nämlich

1) ein Hauptdreieck-Nez, welches auf eine mit der höchsten Genauigkeit gemessene Basis zu gründen ist, über das ganze Land zu ziehen, und
2) dieses mit Secundär-Dreiecken auszufüllen. Auf die hieraus berechneten Coordinaten werden dann
3) mit Hülfe eines Detailnez-Tischblattes, oder auf die Meßtischplatte des Detailleurs selbst, durch Vor- und Rückwärts-Einschneiden noch so viele kleine Dreiecke und Punkte dergestalt bestimmt, daß wenigstens 8 Punkte auf eine Detailnez-Platte und also für jede größere Markung ungefähr 30 Punkte gezählt werden.

Hierauf erst folgt

4) die Detail-Aufnahme selbst.

Digitized by

§. 8.

Die erste Arbeit ist von dem Professor der Mathematik und Astronomie von Bohnenberger, mit einer zeitenweisen Aushülfe für die Winkelmessungen, ihrem Schlusse sehr nahe gebracht worden.

Die zweite ist den angestellten Trigonometern;

die dritte den Obergeometern, und die vierte den Geometern (Detailleurs) unter der Aufsicht der Obergeometer überlassen.

Ein hiezu besonders aufgestellter Commissair hat jedoch die von den Obergeometern als richtig erklärten Arbeiten der Geometer theilweise einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, und nach der Anordnung des Vermessungs-Dirigenten bald bei dieser, bald bei jener Meßtischplatte eine Superrevision vorzunehmen.

Der Commissair, die Trigonometer, Obergeometer und Geometer stehen zunächst unter der Leitung des Vermessungs-Dirigenten, welcher über das Ganze die Oberaufsicht führt, die nöthigen Einleitungen und Vorkehrungen bei den Lokalbehörden trifft, dem Vermessungs-Personal die erforderlichen Aufschlüsse und Bescheide ertheilt, sich, soweit es die Umstände erlauben, von der Schärfe der Revision selbst überzeugt und etwaige Anstände an Ort und Stelle hebt, auch für die gleichbaldige Bezahlung Aller sorgt und dem Königl. Steuer-Collegium über den Fortgang des Geschäfts und die getroffenen Dispositionen Vortrag erstattet.

§. 9.

Der Vermessungs-Dirigent hat darauf bedacht zu seyn:

daß die Trigonometer in jedem Jahr einen — zur angemessenen Vertheilung der Meßtischplatten im folgenden Jahr zureichenden — Vorrath von trigonometrischen Punkten in denjenigen Gegenden bestimmen, auf welche die Parzellar-Vermessung übergeht; und

daß, da das Vermessungs-Personal in Abtheilungen von je 10—13 Personen unter der Aufsicht eines Obergeometers zu arbeiten hat, jeder Obergeometer nach der Lokalität und dem Fortschreiten des Geschäfts so viele Arbeiter zugetheilt erhält, um einerseits mit der Einweisung, Punkten-Bestimmung und Revision fertig werden zu können, und andrerseits vollständig beschäftigt zu seyn.

§. 10.

Maßstab.

Da die erforderliche Genauigkeit in der Erhebung des Flächenmaßes nur durch eine angemessene Größe des Maßstabs erreicht werden kann; so soll der württembergische Fuß

a) für die Aufnahme des Detail-Nezes in 5000 —

b) für die Detail-Aufnahme (Parzellar-Vermessung) hingegen, in 2500 Theile getheilt und angewendet werden.

Ein noch größerer, namentlich der 1250theilige, Maßstab kann für Stadtpläne, wenn die Behörden solches besonders wünschen und die erhöhten Kosten tragen, so wie auch der 5000theilige Maßstab

Digitized by Google

für die Detail-Aufnahme in jenen Gegenden, gebraucht werden, wo die Lokalität der Anwendung des 2500theiligen nicht entspricht.

Die Bestimmung, daß der 2500theilige Maßstab in der Regel angewendet, und daß über jede Abweichung von demselben das spezielle Erkenntniß des Landesvermessungs-Dirigenten eingeholt werden soll, ist jedoch künftig genau einzuhalten, und die schriftliche Legitimation desselben jedesmal dem Revisionsbericht beizulegen.

§. 11.

Zu dieser allgemeinen Norm treten noch die besondern Bestimmungen hinzu:

1) daß bei der Anwendung des 5000theiligen Maßstabs die Dorfschaften durch eine Separat-Messung mit dem bei der allgemeinen Landesvermessung als Regel aufgestellten 2500theiligen Maßstab besonders auf ein Blatt aufgenommen und dem Detailblatt beigelegt,
2) bei dem Gebrauch des 2500theiligen Maßstabes hingegen solche Parzellen, wofür die Größe dieses Maßstabs nicht ausreichen würde, im Aufnahms-Register selbst, oder auf besondere Blätter gezeichnet und die Größen der auf dem Felde gemessenen Linien beigesetzt werden sollen.
3) Ebenso sind diejenigen Parzellen einer — im 5000theiligen Maßstabe aufgenommenen Platte, welche von den Randlinien durchschnitten werden, und zum Theil auf Platten des größern Maßstabs fallen, auf ein Nebenblatt in dem 2500theiligen Maßstab zu übertragen, und der im größern Maßstab aufgenommenen Platte als Ergänzung beizulegen.

§. 12.

Meßinstrumente.

a) Zur Messung der Hauptdreiecke wird ein 12zölliger Horizontalkreis gebraucht, welcher unmittelbar die Winkel bis auf 4 Sekunden gibt.
b) Zur Messung der Sekundär-Dreiecke aber werden den Trigonometern von der Anstalt 8zöllige Multiplikations-Theodoliten, welche Versicherungs-Fernröhre haben, und die Winkel von 10 zu 10 Sekunden angeben, mitgetheilt.
c) Die Herstellung des Detailnezes durch die Obergeometer, so wie
d) die Detailaufnahme durch die Detailleurs oder Geometer soll mit folgenden Instrumenten geschehen. Diese bestehen in
   1) einem Meßtisch mit Ausnahme des Meßtischblatts von 2 Fuß im Gevierten, welches von der Anstalt zum Gebrauch abgegeben wird,
   2) einer Kippregel mit Fernrohr oder statt dessen mit einem Distanzenmesser,
   3) einer Boussole zum Orientiren,

Digitized by

4) einer Wasserwage,
5) zwei 10- oder 20schühigen Meßruthen, und
6) einer Meßkette, welche jedoch, so wie die 20schühige Meßruthe, nur auf Ebenen und in größern Bezirken gebraucht werden soll.

Zugleich wird man den Distanzmesser sowohl zur Erleichterung, als zu Förderung des Revisionsgeschäfts gerne angewendet sehen.

Da Meßwerkzeuge in hinlänglicher Anzahl vorhanden sind, so hört die Ueberlassung solcher von der Anstalt auf zielerweise Zurückzahlung des Ankaufpreises auf.

§. 13.

Es wird angenommen, daß jeder Geometer mit einem Reißzeug, so wie mit einem Winkelkreuz versehen sey.

§. 14.

Die Meßinstrumente, welche jeder Geometer selbst zum Geschäfte mitzubringen hat, müssen durch den ihm vorgesetzten Obergeometer einer strengen Prüfung unterworfen werden, und es muß über ihre vollkommene Brauchbarkeit oder leichte Instandsetzung umständliche Anzeige an die Vermessungs-Direktion erstattet werden.

Ist diese Prüfung vollzogen, so ist der Geometer für die Richtigkeit seiner Instrumente verantwortlich, er hat daher sowohl im Anfang als im Fortgang seines Geschäfts die höchste Aufmerksamkeit auf den Zustand derselben zu wenden.

Findet er die geringste Unrichtigkeit, so hat er entweder selbst die nöthige Verbesserung vorzunehmen, oder dem Obergeometer eine Anzeige in der Absicht davon zu machen, damit entweder von diesem selbst, oder auf dessen Anordnung von einem Mechanikus, die Rektifikation besorgt wird, weil in keinem Fall eine Ausrede fehlerhafter oder schlechter Meßwerkzeuge berücksichtigt wird.

Abgesehen hievon bleibt es Pflicht des Obergeometers, den Zustand der Meßinstrumente von den unter ihm arbeitenden Geometern stets im Auge zu behalten und seine dießfallsigen Untersuchungen besonders in gebirgigten Gegenden je in 14 Tagen oder 4 Wochen zu erneuern.

Obliegenheit des Vermessungs-Commissärs ist es dagegen, sich öfters von dem richtigen Stand der Instrumente der Obergeometer und Revidenten zu überzeugen.

§. 15.

Für die Verifikation der Meßinstrumente werden folgende Vorsichtsregeln bestimmt:

1) die Meßkette, welche den meisten Veränderungen schon durch die Abnutzung ihrer Gelenke unterworfen ist, ist bei'm Gebrauch täglich zu untersuchen.

Die berichtigte Kette soll daher, zum Behufe der Wiederholungen bei dem Anfange des Geschäfts, an einem schick-

Digitized by Google

lichen Ort mäßig ausgespannt und ihre Endpunkte genau bezeichnet werden. Die etwa nöthige Verbesserung ist auf der Stelle vorzunehmen.

2) Die Meßruthe muß an beiden Enden mit Messing oder Eisenblech beschlagen,
3) die Wasserwage vermittelst Umschlagung geprüft, und
4) die Kippregel in einer auf dem Lineal senkrechten Ebene beweglich erhalten werden.

Unrichtigkeiten können bei der Kippregel, wie bei dem Distanzenmesser, sehr leicht durch die Correktionsschraube, wie bei dem vorgewesenen Unterricht einem großen Theil der Geometer schon gezeigt worden ist, verbessert, und die dadurch entstandenen Fehler, welche besonders bei Gebirgsmessungen beträchtlich seyn können, vermieden werden.

Ueber die weitere Untersuchung und Rektifikation des Distanzmessers mit Rücksicht auf die Grenzen seiner Anwendung und die hierauf einwirkende Witterung wird denjenigen, die sich desselben bedienen, die nöthige Anweisung ertheilt werden.

§. 16.

Der Gebrauch der Boussole zu Winkelmessungen ist durchaus verboten; sie darf nur insofern angewendet werden, um etwa grobe Fehler der Winkelmessung damit aufzudecken, oder Wege und Bäche, welche einen integrirenden Theil des Eigenthums ausmachen und blos zur Topographie gehören, durch Waldungen zu stationiren.

§. 17.

Die Orientirung des Meßtisches

kann auf verschiedene Arten geschehen; die vorzüglichste Methode ist zwar diese, daß sich der Geometer auf einen der ihm gegebenen Punkte begiebt, und das Tischblatt nach den andern orientirt und einrichtet; wo aber dieses nicht möglich ist, kann er sich

1) im Alignement zwischen zwei gegebenen Punkten mittelst Absteckung einer Vertikalfläche so stellen, daß er sich durch einen dritten, in einem weder zu spitzigen, noch zu stumpfen Winkel abschneiden kann, oder
2) er kann sich in die verlängerte Linie von 2 Punkten stellen, und auf die vorige Art abschneiden, oder
3) wo auch dieses nicht möglich ist, wird ihm erlaubt, sich einen Punkt zu wählen, von welchem aus 4, nicht in zu spitzigen Winkeln sich schneidende, Punkte gesehen werden können, von welchen er sich durch 3 derselben rückwärts einschneiden und durch den 4ten prüfen soll.

Endlich

4) kann auf dem Tischblatt nur ein Punkt gegeben und zur Orientirung eine durch diesen Punkt nach einem sehr entfernten Punkt gezogene Visirlinie verzeichnet seyn, welche nach trigonometrischen Berechnungen aufgetragen ist. In der Richtung dieser

Digitized by

Linie selbst, oder auch in einer andern Richtung, muß aber eine kleine Grundlinie gemessen werden. Im Allgemeinen wird der Geometer seinen Tisch mittelst der entfernteren Punkte zu orientiren haben.

§. 18.

Die Nordlinie soll mit dem Bleistift durch eine sehr feine Linie oder mit der Schärfe des Zirkels auf dem Meßtischblatt gezogen werden, wobei zu beobachten ist, daß die Magnetnadel weder durch den Wind gestört, noch das Glas durch die Sonne beschienen werde.

Man setzt als bekannt voraus, daß bei'm Gebrauch der Magnetnadel sich kein Eisen in der Nähe befinden dürfe.

§. 19.

Vorschrift für den Trigonometer.

Für die Messung und Berechnung des Hauptnetzes und der Sekundär-Dreiecke soll eine specielle Instruktion nicht ertheilt werden, weil die erstere Arbeit in den höheren mathematischen, und die andere in den geometrischen Wissenschaften und ihrer Anwendung ihren Stützpunkt hat. Die zur Messung der Sekundär-Dreiecke bestimmten Trigonometer haben übrigens

1) der Anlegung und Bestimmung von denjenigen Sekundär-Dreiecken, welche die Zwischenglieder und den Uebergang von dem Hauptnetz auf die Detail-Triangulirung bilden, die höchste Aufmerksamkeit zu widmen, und die hiezu nöthigen Punkte mit besonderer Rücksicht sowohl auf ihre gute Verbindung mit den Hauptpunkten, als unter sich, auszusuchen, sodann erst
2) auf die — mit der Parzellarvermessung in der nächsten Beziehung stehenden Punkte des dritten Rangs überzugehen.

§. 20.

Die zu bestimmenden Punkte müssen zunächst alle Kirch- und andere Thürme, deren Lage es zuläßt, umfassen; aber bei der Wahl der übrigen werden sich die Trigonometer von der Nothwendigkeit leiten lassen, immerhin solche Stellen aufzusuchen, welche dem Geometer gestatten, den Punkt von mehreren Seiten her sehen und benützen zu können.

Da jedoch ein Theil dieser Punkte auch für die Folge erhalten werden soll, um jedes künftige geometrische Unternehmen darauf gründen und die Formveränderung der Grundstücke leicht nachtragen zu können, so hat der Trigonometer noch weitere Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Punkte wo möglich dem Anbau des Feldes nicht hinderlich sind, und der Landmann nicht dadurch gereizt wird, sie früher oder später zu vernichten.

Die Signale sind tiefer als bisher einzugraben, und denselben Zeichen zu unterlegen, um ihre Stelle mit Sicherheit wieder auf-

Digitized by Google

finden zu können, falls in der Zwischenzeit einzelne Signale umgeworfen oder zertrümmert werden. [720])

---

720) Zu Behandlung des Signal-Steinsatzes wurden vom Steuer-Collegium unter'm 26. Febr. 1829 folgende Vorschriften gegeben: § 1. „Do, wo der Boden die Versteinung der trigonometrischen Punkte zuläßt, werden Steine von gutem Korn, die weder Frost noch Hitze zerstört, gesetzt. — §. 2. Diese Steine müssen, je nach der Beschaffenheit des Bodens, 3—3½ Fuß lang, 1 Fuß dick, oben abgerundet, 1 Fuß abwärts sauber behauen, und auf einer Seite mit einem vertieft eingehauenen △ versehen seyn. — §. 3. Ueber ihre Güte und Haltbarkeit werden von sachverständigen und localkundigen Leuten die nöthigen Erkundigungen eingezogen. — §. 4. In Sümpfen und Moor-Gründen treten ausnahmsweise eichene Pflöcke an die Stelle der Steine. Dieselben müssen 3½ Fuß lang, 4 Zoll dick, und es muß ihnen ebenfalls ein △ eingebrannt seyn. — §. 5. Die Accorde über die Lieferung und Beifuhr der Signal-Steine (und Pflöcke) werden von dem Vermessungs-Dirigenten selbst, oder, auf dessen Auftrag, von den Cameral-Aemtern, Trigonometern oder Obergeometern geschlossen, und im leztern Fall an jenen eingesendet, welcher über die Vollziehung der Accorde baldige Entschließung mittheilen und in Anstandsfällen an das Steuer-Collegium berichten wird. Bei den Accorden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Lieferung weder einen zu großen, noch einen zu kleinen Distrikt umfaßt, und daß wo möglich der Transport in die verschiedenen Orte dem Steinlieferanten anbedungen wird. — §. 6. Die Ablieferung der Steine muß unter der Controle des (nach §. 7.) mit der Setzung beauftragten Individui geschehen und der Zeitpunkt hiezu in der Art bestimmt werden, daß die Setzung der Ablieferung bald nachfolgen kann. — §. 7. Die Setzung der Signal-Steine wird vertrauten Meßgehilfen von dem Vermessungs-Dirigenten gegen ein Taggeld von 40—45 kr. übertragen, und die Zeit so gewählt, daß die Arbeit wo möglich längstens 14 Tage bis 3 Wochen nach dem Schluße der Vermessung vollzogen ist. — §. 8. Die Steine sind wenigstens 2—2⅕ Fuß tief in den Boden, jedoch excentrisch, d. h. dicht an das Signal, mit dem besondern Beobachten zu setzen, daß das △ stets gegen das Signal gekehrt und der Stein genau an dieses gestellt wird. — §. 9. Die Obergeometer haben für die Richtigkeit des Signal-Steinsatzes zu haften und in den Taggeldszetteln der damit beauftragten Gehilfen sowohl den richtigen und vorschriftmäßigen Vollzug des Steinsatzes, als die damit zugebrachte Zeit, zu beurkunden. — §. 10. Zur Setzung der Signal-Steine wird eine Urkundsperson aus dem Gemeinderath oder Untergangs- (Schieds-) Gericht des Orts beigegeben, welche in dem über den Signal-Steinsatz anzulegenden Verzeichnisse, worin der Name der Markungen und der Punkte, an welchen Steine gesetzt werden, anzugeben ist, den Tag des vollzogenen Steinsatzes zu beurkunden hat. — §. 11. Diese Verzeichnisse sind der Vermessungsdirektion zu übergeben, welche auf den Grund derselben mit dem Schlusse der Vermessung eines jeden Oberamtes eine Hauptübersicht über die einzelnen, auf jeder Markung gesetzten, Signal-Steine verfassen und dem Steuer-Collegium in duplo vorlegen wird, um ein Exemplar auf der Kataster-Registratur aufzubewahren, das andere aber dem betreffenden Oberamte mitzutheilen, worauf dieses den einzelnen Ortsvorständen Auszüge hieraus zu geben hat, welche in der Registratur zu verwahren, und woraus die geeigneten Einträge in die Untergangs- oder Gemeinde-Protocolle zu machen sind. — §. 12. Auf die Erhaltung der Signal-Steine (Pflöcke) haben die Ortsbehörden, nament-

Digitized by Google

In der Ueberzeugung aber, daß der Grund des Verlustes von trigonometrischen Punkten meistens in der öftern Benützung derselben durch häufiges Aufstellen des Meßtisches und der hiebei vernachlässigten Wiedereinsetzung der herausgenommenen Signale liegt, ist deßhalb bei der Superrevision ein besonderes Augenmerk hierauf zu richten, und nöthigenfalls Anzeige zu machen, um offenbaren Nachlässigkeiten des Vermessungspersonals nachdrücklich begegnen zu können.

§. 21.

Die Vertheilung der Punkte soll so geschehen, daß in coupirtem Terrain wenigstens sechs, in offenem hingegen wenigstens fünf Punkte auf ein Detailnez-Tischblatt fallen, und daß überdieß noch auf ein Paar entferntere Punkte Visirlinien berechnet und aufgetragen werden können.

Anmerkung: Da von der größern oder kleinern Vertheilung der Felder die Wahl des Maßstabs abhängt, und der erstere Fall die Anwendung des 5000theiligen Maßstabs zuläßt; so hat der Trigonometer für Gegenden, wo die Anwendung desselben unumgänglich nöthig ist, jedesmal eine motivirte Anzeige an den Vermessungs-Dirigenten zu machen, welchem die nähere Bestimmung überlassen ist.

Wo hingegen die Anwendung des als Regel aufgestellten 2500theiligen Maßstabs angemessen ist, soll der Trigonometer sein Augenmerk darauf richten, wo möglich so viele Punkte zu bestimmen, daß sie unmittelbar als Basis für die Detailvermessung gebraucht und die Herstellung des Detailnez-Tischblattes im Maße $^1/_{5000}$ dadurch umgangen werden kann.

§. 22.

Die Data der Winkelmessungen muß der Trigonometer an Ort und Stelle in ein Manual eintragen, worin der Standpunkt, die Zeit der Beobachtung, die Winkel in Graden, Minuten und Sekunden, und endlich Notizen über Beleuchtung und andere Umstände, worauf bei dem Zusammensetzen der Dreiecke Rücksicht genommen werden muß, angegeben sind. Es werden ihm zu diesem Behufe Formularien und die nöthigen Tabellen zugestellt werden.

§. 23.

Diese auf dem Felde mit Bleistift eingeschriebenen Columnen, welchen auf der gegenüberliegenden Seite auch die Tabellen zum

---

lich die Untergänger, Feldsteußler und Feldschützen, in der Art, wie auf die Erhaltung der Marksteine selbst, ihr Augenmerk zu richten: umgefallene oder umsinkende Steine sind sogleich wieder aufzurichten und zu befestigen; Beschädigungen aus Muthwillen oder Nachläßigkeit sind zu bestrafen; von ganz verlorenen Steinen aber, von welchen die Stelle, auf der sie gestanden, nicht vollkommen genau bekannt ist, muß Anzeige an das Steuer-Collegium gemacht werden, um zu deren Wiederersetzung durch einen Kunstverständigen die nöthige Vorkehr treffen zu können." —

Digitized by Google

Centriren beigebunden sind, müssen ohne Zeitverlust zu Hause mit Dinte nachgeschrieben und das Manual als Aktenstück rein erhalten werden.

§. 24.

Obschon den Trigonometer die Vollkommenheit seines Instruments, womit er bei größern Dreiecken die Winkel multipliziren und bei kleinern repetiren kann, schon vor Fehlern schützt, so soll dennoch bei den erstern auch der dritte Winkel gemessen und überhaupt alle Vorsicht bei diesem Geschäfte angewendet werden. In dem Fall, wo die Messung des dritten Winkels nicht angeht, sollen nicht allein die zwei übrigen Winkel mit der größten Sorgfalt gemessen, sondern auch zur Versicherung der Lage des Punkts, an welchem kein Winkel gemessen worden ist, wenigstens noch ein Dreieck gebildet werden.

Zur Entdeckung grober Fehler kann und soll der Trigonometer sogleich an Ort und Stelle, wenn alle Winkel am Horizont umher beobachtet sind, untersuchen, ob ihre Summe 360° macht, und, wenn er den dritten Winkel eines Dreiecks beobachtet hat, diesen zu den zwei übrigen Winkeln addiren, mit welchen er 180° ausmachen muß.

Das vorläufige Auftragen der Punkte mit dem Transporteur, so wie die Berechnung derjenigen Dreiecke, wodurch er sich von dem Erfolg seiner Arbeiten im Voraus zu überzeugen vermag, wird, als der Vorsicht gemäß, vorausgesetzt.

§. 25.

Fehler, welche dennoch begangen werden, würden von der Nachlässigkeit oder Unkunde des Trigonometers zeugen; sollten nun die Arbeiten vernichtet werden müssen, so hat der Trigonometer dieselben in ihren Folgen zu vertreten. Um hieraus aber keinen Vorwand zu einem übermäßigen Zeitaufwand herleiten zu können, wird zugleich verordnet, daß an solchen Tagen, wo Winkel gemessen werden, wenigstens drei Stationen gemacht, und bei der Dreieckberechnung wenigstens sechs Dreiecke und der senkrechte Abstand vom Meridian und Perpendikel eines jeden Punkts berechnet werden müssen.

Auch hiezu wird der Trigonometer mit den nöthigen Tabellen versehen werden, welche er nach ihrer Ausfüllung, mit einem Auszug aus dem Winkelmanual, dem Dirigenten der Landesvermessung zuzustellen hat.

§. 26.

Die Hauptpunkte sind gleichbald unter Zuziehung der betreffenden Grundbesitzer mit Steinen zu bezeichnen, und wenn sich Gegenstände in ihrer Nähe befinden, welche keiner Veränderung unterworfen sind, wie z. B. Markungssteine, so hat der Trigonometer die Entfernung zu messen, hierüber eine Handzeichnung zu entwerfen und die Dimensionen in dieser zu bemerken.

Digitized by Google

Diese Situation soll in dem Manual der berechneten Abscissen und Ordinaten dem betreffenden Punkte in der Columne „Anmerkungen" beigezeichnet werden.

§. 27.

Zu Vermarkung der übrigen Punkte wird die Vermessungs-Direktion, nachdem sie die vorgeschriebene Auswahl unter denselben getroffen haben wird, während der Parzellar-Aufnahme Vorkehrung treffen.

Ueber ihre Bezeichnung, welche urkundlich zu geschehen hat, ist, so wie über die — den Gemeinden obliegende Erhaltung der Signalsteine, das Nähere in einer besondern Vorschrift vom 26. Febr. 1829 bemerkt, und die Vorschrift selbst den Oberämtern zur Belehrung der Ortsbehörden mitgetheilt worden. *)

Auch das Vermessungspersonal hat sich genau an diese Vorschrift zu halten.

§. 28.

Der Trigonometer ist verpflichtet,

1) je nach Verfluß eines Monats
   a) einen Bericht, worin der Stand und Fortgang des Geschäfts mit Rücksicht auf besondere Vorfälle, die, sofern sie stören, jedoch ungesäumt, zur Anzeige gebracht werden müssen, summarisch nachzuweisen ist, einzusenden, und diesem
   b) ein Verzeichniß von den — durch ihn berechneten Abscissen und Ordinaten, und
   c) ein Nez, in welches die von ihm bestimmten Punkte nach Meßtischblättern im Maßstabe $^1/_{75000}$ und mit dem Unterschied eingetragen sind, welche davon bereits berechnet, und welche noch zu berechnen sind, auch auf welchen Punkten die Anlage der größern Dreiecke beruht, an den Vermessungs-Dirigenten beizuschließen, damit dieser die Meßtischblätter darnach vertheilen und überhaupt die nöthigen Anordnungen und Dislokationen des Vermessungs-Personals hierauf bewirken könne, und
2) ein in tabellarischer Form geführtes Journal über seine Arbeiten unter Beischluß sämmtlicher Kostenzettel vorzulegen.

§. 29.

Vorschrift für den Obergeometer.

Die Geschäfte des Obergeometers bestehen:

1) in der ihm nach den §§. 7. und 8. obliegenden Punktenbestimmung und in der Anordnung und Unteraustheilung der Detailarbeiten,
2) in der Revision der Arbeiten der Detailleurs oder Geometer, und
3) in der Aufsicht über dieselben.

*) S. dieselbe oben Note 720.

Digitized by Google

§. 30.

Der Obergeometer hat für alle jene Platten geometrische Punkte zu bestimmen, für welche nicht so viele trigonometrische Punkte gegeben sind, die jene überflüssig machen.

§. 31.

Die trigonometrischen Punkte werden dem Obergeometer von der Vermessungsdirektion in Zahlen, und ebenso die mit Papier bespannten Meßtischplatten mit dem schon in vier Punkten bezeichneten Quadrat, dessen Normalgröße oben angegeben ist, mitgetheilt.

Dividirt er die — in Schuh und Zollen ausgedrückten Abscissen und Ordinaten je mit 4000, so erhält er die entsprechende Schichte und Nummer des Blattes, und damit sogleich auch die Zahlenreste, die er aufzutragen hat.

Hiernach hat der Obergeometer selbst das Auftragen mit dem Stangen-Zirkel und einem eisernen Lineal mit der höchsten Genauigkeit zu besorgen.

Nach den, den Abscissen und Ordinaten voranstehenden, Zeichen werden

1) die Abscisse mit + von Süden gegen Norden,
   ——————— — von Norden gegen Süden,
2) die Ordinate mit + von West nach Ost,
   ——————— — von Ost nach West

aufgetragen.

Bevor jedoch die trigonometrischen Punkte aufgetragen werden, ist das Quadrat in seinen Seiten und Diagonalen nochmal genau zu prüfen und, da die Einschlußlinien desselben in der Regel gleichweit von dem Rande des Meßtischblattes abstehen sollen, um noch Raum für Aufschriften und andere Erklärungen zu haben, dasselbe nur in dem Fall nach irgend einer Seite des Tisches zu schieben, wenn hiedurch noch ein weiterer Punkt aufgetragen werden könnte, welcher ausserdem für die Aufnahme dieser Platte unbenützt bleiben würde.

Die Richtigkeit der aufgetragenen Punkte kann durch ihre Abstände von einander, welche sich unmittelbar bei der Berechnung der Dreiecke ergeben, geprüft werden.

§. 32.

Die Punkten-Bestimmung setzt die nöthige Theorie in der Auflösung der verschiedenen Dreiecksfälle und vollkommene Kenntniß der Vortheile voraus, die der Meßtisch in der richtigen Anwendung jener Theorie gewährt.

Sie ist von höchster Wichtigkeit, weil die Anhaltspunkte nicht allein für Fehler schützen, sondern auch die Aufnahme der Güterstücke erleichtern sollen, und weil auf dem, durch geometrische Punkte erweiterten, Netze die innere Güte der Detail-Aufnahme beruht.

Der Ober-Geometer hat daher allen Fleiß und die größte Aufmerksamkeit hierauf zu verwenden, die zu bestimmenden Punkte selbst,

Digitized by Google

und mit Umsicht auszuwählen, und bei ihrer Projection auf das Tischblatt immerhin von den größern Distanzen der trigonometrischen Punkte auszugehen, den Meßtisch auf entferntere Signale zu orientiren und ebenso das Abschneiden zu bewirken, überhaupt das Grund-Prinzip des Uebergangs vom Ganzen auf die Theile, nicht aber umgekehrt, festzuhalten.

Werden sich bei der Punkten-Bestimmung Differenzen ergeben, so liegt offenbar in der Construktion seiner Dreiecke oder in den ihm mitgetheilten trigonometrischen Punkten ein Fehler. Um diesen zu finden, soll er zuerst seine Arbeit untersuchen und diese verbessern; wird es sich aber offenbaren, daß der Fehler in den ihm mitgetheilten trigonometrischen Punkten liegt, so muß der Trigonometer hievon in Kenntniß gesetzt, der Vermessungs-Direktion aber zur weitern Untersuchung Bericht erstattet werden.

§. 33.

Der Ober-Geometer soll die von ihm bestimmt werdenden Punkte, so viel möglich, in gleiche Entfernungen zu vertheilen und dort zu häufen suchen, wo das Terrain die Detail-Aufnahme schwierig macht.

Eine weitere Rücksicht hat er auf ihre Verbindung mit natürlichen Punkten z. B. Markungs- und Gewende-Steine, zu nehmen, da hierin das Mittel liegt, auch diese Punkte in späterer Zeit wieder auffinden zu können.

Uebrigens hat der Ober-Geometer die gewählten Punkte mit geraden, 15—20 Fuß langen Stangen zu bezeichnen und den betreffenden Gemeinden, welche für die Erhaltung der Messungszeichen über die Dauer der Aufnahme und Revision verantwortlich sind, hievon besonders Nachricht zu ertheilen.

§. 34.

Durch die vermehrte Zahl von trigonometrischen Punkten ist das frühere Hülfsmittel der Ausfertigung eines Detail-Nezblattes im 5000theiligen Maßstab wo möglich zu umgehen, und in der Regel die Punktenbestimmung auf demselben Blatte zu bewirken, auf welches die Parzellen aufgenommen werden.

Wenn jedoch einzelne Fälle es nöthig machen, vorerst noch ein Detail-Nezblatt aus 4 zusammengezogenen Quadraten im 5000theiligen Maßstab mit Punkten auszufüllen, so liegt dem Ober-Geometer ob, die Punkte von diesem auf das betreffende, für die Detail-Aufnahme bestimmte, Tischblatt mit dem Stangenzirkel entweder durch Anwendung von Abscissen und Ordinaten, oder durch die Verlängerung einer Linie durch 2 Punkte bis auf die Randlinie, überzutragen.

In letzterem Fall hat er von beiden Randlinien die Abstände der Durchschnitte, welche durch die bemerkte Verlängerung entstanden sind, mit dem Stangenzirkel abzunehmen und verdoppelt zu übertragen, wodurch er eine Linie erhält, welche der auf dem Detail-Nezblatt gezogenen genau parallel ist.

Nimmt er nun auf dem Detail-Nezblatt von einem dieser zwei Durchschnittspunkte noch die Distanz auf den überzutragenden Punkt ab, und trägt diese auch verdoppelt über, so erhält er den Punkt selbst, welche Verfahrungsweise bei allen verdoppelt abzutragenden Punkten ein und dieselbe ist.

Auf dieses Abtragen hat der Ober-Geometer allen Fleiß zu verwenden, und es ist um so nöthiger, daß es mit der höchsten Sorgfalt und Genauigkeit geschehe, als unvermeidlich ist, daß der kleinste Fehler, welcher in dem Punkte liegt, hiedurch sich verdoppelt.

Eine Prüfung der übertragenen geometrischen Punkte auf dem Felde selbst ist das einzige Mittel, sich nach allen Beziehungen sicher zu stellen. Der Ober-Geometer hat diese in Verbindung mit dem Geometer vorzunehmen. Findet sich hier Alles in Richtigkeit und hat der Geometer die Platte auf diese Weise übernommen, so wird er in der Folge bei der Vermessungs-Direction in Klagen über gegebene fehlerhafte Punkte nur dann gehört werden, wenn er erweisen kann, daß die Situation eines solchen Punkts von der Art ist, daß er sich von der Unrichtigkeit desselben erst im Verfolge seiner Arbeit zu überzeugen im Stande war.

Die in diesem Falle nothwendigen Verbesserungen oder Umarbeitungen fallen dem Ober-Geometer zur Last, worüber die Vermessungs-Direction erkennen wird.

§. 35.

Dem Ober-Geometer ist die Unter-Austheilung der Platten an die einzelnen Geometer insoweit überlassen, als die Vermessungs-Direction auf den Grund des — ihr über die Vertheilung vorzulegenden Conspekts nicht eine besondere Anordnung oder Abänderung zu treffen für nöthig findet.

Der Geometer ist daher schuldig, jede Partie zu übernehmen, welche ihm der Ober-Geometer anweist; indessen ist es Pflicht des Ober-Geometers, zunächst auf die Fähigkeiten des Geometers, so wie bei Anfängern auf die nöthige Stufenfolge von leichtern zu schwereren Arbeiten und endlich darauf zu sehen, daß jeder Geometer nach der Beschaffenheit des Terrains und der mehr oder mindern Zerstücklung des Grundbesitzes mehrere Platten im Zusammenhang erhält.

§. 36.

Jedem Geometer ist in der Regel nur eine — nicht mehrere Platten auf einmal anzuweisen.

Besondere Umstände, z. B. der Anbau der Felder oder der Mangel der Vermarkung, mögen hie und da eine Ausnahme gestatten, die jedoch besonders zu rechtfertigen ist, und ohne Vorwissen der Vermessungs-Direction auf nicht mehr als 2 Platten erstreckt werden darf.

Uebrigens erwartet man, daß die Messung mit höchst möglichster Schonung des Anbaues der Felder vorgenommen, und, wenn eine große Beschädigung unvermeidlich ist, die Räumung derselben

Digitized by Google

von den Früchten abgewartet werde. Der Ober-Geometer soll daher schon bei der Vertheilung der Blätter darauf Bedacht nehmen, daß angepflanzte Felder und Weinberge entweder nur im Frühjahr oder nach der Frucht- oder Wein-Ernte, oder überhaupt nur dann gemessen werden, wenn an den Fruchtgattungen kein besonderer Schaden verursacht wird.

Einzelne Partien, welche isolirt liegen und größtentheils aus dem Umfange vermessen werden können, treten aus diesen Bestimmungen heraus, weil es in dem Organismus des Ganzen liegt, daß das Geschäft so viel möglich im Zusammenhang fortgeführt werde.

§. 37.

Da mit dem Zugeständniß der Anweisung mehrerer zusammenhängender Platten an ein und denselben Geometer die Control der Randlinien verringert wird, indem das Tischblatt nicht mehr ganz von fremden Blättern umringt ist, so hat der Ober-Geometer um so strenger auf das Verbot der Mittheilung der Platten-Anschlüsse zu halten, dessen Uebertretung unnachsichtlich mit der Entfernung vom Geschäfte bestraft werden soll. Er hat deßwegen bei der Revision die Handrisse (Brouillons) und Vermessungs-Manuale der Geometer mit den Meßtischblättern zu vergleichen, und, wenn sich Spuren entdecken sollten, die den Verdacht einer Mittheilung der Anschluß-Linien begründen, davon eine Anzeige an die Vermessungs-Direktion zu machen, um die Untersuchung und Bestrafung dieser vorschriftswidrigen Handlung einzuleiten.

§. 38.

Der Ober-Geometer hat mit der Einweisung der Platte

1) den Geometer bei dem Orts-Vorstand einzuführen, und ihn demselben zur nöthigen Unterstützung bei seinem Geschäfte zu empfehlen;
2) ihm ein alphabetisches Verzeichniß der Personen, welche in der Orts-Markung Güter besitzen, mit ihren Hausnummern einzuhändigen.

Er muß sich dieses Verzeichniß von dem Orts-Vorstand, welcher es ihm in beglaubter Form mitzutheilen schuldig ist, bei Zeiten verschaffen, und zugleich Sorge tragen, daß solches nach Bedürfniß in mehrfacher Ausfertigung vorhanden sey, weil sich der Fall ereignen wird, daß 2 oder 3 Geometer zu gleicher Zeit in ein und derselben Markung beschäftigt seyn werden.

3) Ist er schuldig, dem Geometer seine Ansicht mitzutheilen, wie und auf welche Art er glaube, daß die Aufnahme am leichtesten und sichersten zu bewirken, und für welche Theile der Meßtisch oder das Winkelkreuz mehr oder minder anzuwenden sey.

Ueberhaupt soll er den unter ihm arbeitenden Geometern in allen Vorfällen, welche auf das Geschäft Bezug haben,

Digitized by Google

Aufklärung und Anleitung ertheilen, wann und so oft sie ihn darum ersuchen werden.

§. 39.

Zum Behufe seiner Geschäftsführung hat sich der Ober-Geometer einen Conspekt von regulären Vierecken im Maße zu $^1/_{50000}$ zu entwerfen.

In das Viereck nun, welches dem Distrikt korrespondirt, von welchem er die Meßtischblatte abgegeben hat, schreibt er

den Namen des Geometers,
den Tag der Abgabe der Platte,
den Tag der Einlieferung, und endlich auch
die Tage der Revision ein.

Diese Einrichtung wird ihm nicht nur seine Geschäftsführung erleichtern, sondern ihm auch die Vortheile einer schnellen und bequemen Uebersicht gewähren.

§. 40.

Endlich muß der Ober-Geometer ein Tagbuch über seine Geschäfte führen, um hieraus seine Arbeiten an jedem Tag nachweisen zu können.

Dasselbe soll in tabellarischer Form abgefaßt werden und enthalten:

1) den Tag und die Stunden, welche er zur Arbeit verwendet hat,
2) die Gegenstände seiner Beschäftigung, in so viele Arten diese sich auch verzweigen mögen,
3) Bemerkungen über erhaltene und vollzogene Verordnungen, und
4) die Anzeige der Witterung.

Diese Einträge müssen jeden Tag vollständig gemacht, und sollen nicht auf den Sonntag verschoben werden.

Er ist schuldig, alle Monate dieses Tagbuch im Original an die Vermessungs-Direction mit einer Copie des ihm oben vorgeschriebenen Conspekts einzusenden.

Vermarkung.

Da die Erfahrung bewiesen hat, daß die mehr oder mindere Vollständigkeit der Vermarkung — so sehr diese im Interesse der Gemeinden und Grundbesitzer selbst liegt — dennoch meistens nur von den persönlichen Interessen, welches die Ober-Beamten oder die Orts-Behörden an der allgemeinen Landesvermessung nehmen, abhängig ist, und da es sich dagegen zeigte, daß es nur einer richtigen Belehrung bedarf, diesem hochwichtigen Gegenstande bei den einsichtsvollern Orts-Behörden die nöthige Aufmerksamkeit und gleichbaldige Nachhülfe zu verschaffen, so hat

§. 41.

der Ober-Geometer, bevor er eine Platte abgibt, sich von dem Zustande der Vermarkung überhaupt und besonders auch von der rich-

Digitized by

tigen Begrenzung der Hofräume, unter Zuziehung des Orts-Vorstehers oder eines Mitgliedes vom Untergangs-Gericht, durch Augenschein zu überzeugen.

Zugleich hat er diesen Anlaß dazu zu benützen, die Orts-Behörden und namentlich die Untergangs-Gerichte nicht nur über die Wichtigkeit einer vollständigen und dauerhaften Vermarkung zu belehren, sondern ihnen auch begreiflich zu machen, wie es bei der Fortführung der Charten im höchsten Interesse der Gemeinden und jedes einzelnen Grundbesitzers liege, die Grenzen, wie sie die Landes-Vermessung aufnimmt, in unverrücktem Zustande zu erhalten, und wie dieß nur durch eine zweckgemäße, d. h. mit Steinen von angemessener Größe und guter Beschaffenheit durchgeführte, Vermarkung möglich sey.

Findet sich die Vermarkung mangelhaft, oder nur in der Art hergestellt, daß sie das Werk der Uebereilung, und sichtlich von zu kurzer Dauer dadurch ist, daß man entweder zu kleine Steine als Marken wählte, oder diese nur ganz oberflächlich einsetzte, so hat der Ober-Geometer alles Ernstes auf ihre Vervollständigung oder Verbesserung zu dringen, und seine dießfallsige Erinnerungen in ein kurzes Protokoll zu bringen, welches von dem Orts-Vorsteher unterschreiben zu lassen und der Vermessungs-Direction zu übergeben ist.

Würde die Gemeinde dennoch unthätig bleiben, so ist hierüber weitere Anzeige zu machen, und es wird die Vermessungs-Direction ungesäumt selbst einschreiten.

§. 42.

Um über diejenigen Bezirke, welche eigene Markungen bilden, die nöthige Gewißheit zu erlangen und die Herstellung der Kataster nicht durch spätere Nachträge aufzuhalten, haben sich die in einem Oberamtsbezirk beschäftigten Ober-Geometer gemeinschaftlich ein Verzeichniß von dem Oberamt über die Zahl und Benennung der vorhandenen Markungen zu erbitten, und die Geometer zur unmangelhaften Aufnahme und Chartirung anzuweisen [721]).

§. 43.

Ueber die Abweichungen der Markungs- von den Steuer-Grenzen, so wie über das Daseyn besonders versteinter Zehntgrenzen sind von dem Ober-Geometer gleichfalls Erkundigungen einzuziehen und den Geometern zur Beobachtung bei der Aufnahme mitzutheilen.

Die Ortsvorsteher sind zu veranlassen, derlei besondere Grenzen auffallend (mit Strohwischen) zu bezeichnen.

Auch sind diese darauf aufmerksam zu machen, daß es wünschenswerth sei, die Steuer-Grenzen mit den Markungs-Grenzen zu ver-

---

721) Ueber die Vollständigkeit dieser Verzeichnisse haben die Ober-Geometer Beurkundungen bei den Orts-Vorstehern einzuziehen; auch sind solche von der Vermessungs-Direction künftig direct dem Bureau der Primär-Kataster mitzutheilen, sobald sie für die Aufnahme nicht mehr gebraucht werden. (Decr. des Steuer-Coll. vom 27. Aug. 1834.)

Digitized by Google

einigen und das Durchschneiden einzelner Grundstücke durch die Markungs-Grenze mittelst einer Rektification der letztern aufzuheben.

Bei der Ausführung der dahin zweckenden Vergleiche hat ihnen der Ober-Geometer mit seinem Rath und seinen Einsichten an die Hand zu gehen.

§. 44.

Vorschrift für den Geometer.

Das Geschäft des Geometers besteht in der Ausmessung — und in der geometrischen Darstellung des Gemessenen (Chartirung) und in der Bestimmung der Raum-Ausdehnung (Berechnung) derjenigen Grundstücke, welche auf das ihm angewiesene Detail-Meßtischblatt fallen.

Er hat die Obliegenheit, vor Allem auf die richtige Begrenzung zu sehen, und nöthigenfalls darauf anzutragen, daß jede Parzelle, welche nicht durch die Grenz-Berichtigung und Vermarkung, die der Detail-Vermessung nach Maßgabe des allerhöchsten Beschlusses vom 15. Juli 1818 bereits vorangegangen ist, schon begrenzt wurde, sogleich vermarkt werde.

Bis dahin hat er die Aufnahme der Vermarkung auszusetzen, dem Orts-Vorstand die aus der längern Verzögerung entstehende Verantwortlichkeit vorzuhalten, und von der hiedurch erfolgenden Geschäftsstörung den Ober-Geometer in Kenntniß zu setzen.

§. 45.

Jedes Grundstück wird als ein für sich bestehendes Ganze aufgenommen.

Als ein solches ist auch ein durch einen Bach, Graben oder berechtigten Weg durchschnittenes, hingegen einem und eben demselben Eigenthümer gehöriges, Grundstück zu betrachten, wobei übrigens bemerkt wird, daß bei der Berechnung des Flächen-Inhalts von dem Areal der Parzelle ein solcher berechtigter Weg, Bach oder Graben abgezogen werden muß.

Wenn ein Grundstück zwar nur einen Besitzer hat, aber seinen Rechts- und Eigenthums-Verhältnissen nach getheilt ist, z. B. wenn ein Theil

zehntbar, der andere zehntfrei,

der eine lehenbar, der andere eigen ist,

so zerfällt solches nach Maßgabe der Verschiedenheit dieser Verhältnisse in ebensoviele verschiedene Parzellen [722]).

---

722) In den Notificationen an die Oberämter soll von der Vermessungs-Direction darauf gedrungen werden, daß noch vor der Vermessung namentlich die Vermarkung der Wege, der zehentbaren und lehenbaren Theile einer Parzelle, gegenüber von den zehentfreien und eigenen Theilen, überall genau vorgenommen werde. (Decr. des Steuer-Coll. vom 27. Nov. 1832.)

Digitized by

Wird es sich ergeben, daß die Grenzen solcher Theile durch die gemeinschaftliche Bauart verloren gegangen sind, so hat sich der Geometer dießfalls auf keine zeitraubende Untersuchungen einzulassen, sondern das Stück zusammen zu messen und in dem Aufnahms-Register die nöthige Bemerkung zu machen.

Dasselbe thut er, wenn der Boden als gemeinschaftliches Eigenthum betrachtet und der Ertrag desselben von den Besitzern in Raten getheilt wird, nur muß er hier die Namen der Theilhaber im Meßregister einschreiben.

Auf gleiche Weise ist zusammenhängendes Commun-Eigenthum, wenn auch von gleicher Culturart, welches aber in öffentlichen Büchern durch verschiedene Benennungen getheilt ist, nach diesen Benennungen abgesondert aufzunehmen und seiner Zeit ebenso zu berechnen.

Es muß jedoch eine Begrenzung mit Marken oder durch die Natur selbst vorhanden seyn.

Die Geometer haben sich des Endes über die verschiedenen Benennungen des Commun-Eigenthums bei den Orts-Vorstehern genau zu erkundigen, und auch die Angaben der Urkunds-Personen außer Zweifel zu stellen.

Dieselbe Absonderung ist bei der Aufnahme der Staats-Waldungen zu machen, und dießfalls Erkundigung bei dem Forstpersonal einzuziehen [723]).

---

723) Um die lithographirten Meßtisch-Platten auch für die Forst-Verwaltung wirklich brauchbar zu machen, gab das Steuer-Collegium auf den Grund eines Ministerial-Erlasses v. 20. Juni, unterm 2. Juli und 26. Nov. 1834 hinsichtlich der Untersuchung und Einzeichnung der Grenzen der Staats-Waldungen den Forst-Geometern auf: 1) daß die gedachten Grenzen am äußern Umfang, und bei fremden Grundstücken, innerhalb derselben, in die lithographirten Blätter vollständiger, als bisher, eingetragen und bezeichnet werden sollen. 2) Daß vom Innern der Waldungen die unveränderlichen oder bleibenden District-Abtheilungen von dem in einer Waldversteinung liegenden Hauptcomplex, nämlich die besonders vermarkten und versteinten Beholzungs-, Jagd-, Waide-, Streu-, Harz-, Servituts-Grenzen, die Staats- und Vicinal-Straßen, Klingen, Flüsse und deral. gleichfalls von den Kataster-Geometern aufzunehmen und in die Meßtisch-Platten einzutragen seyen, die Aufnahme sich jedoch nur auf die mit Grenzsteinen wirklich bezeichneten und vermarkten Bezirke zu beschränken habe. 3) Die Aufnahme des veränderlichen wirthschaftlichen Details, als Holzbestands-Abtheilungen, holzlose Plätze, Holzabfuhrwege u. dergl., und das Eintragen derselben in die lithographirten Blätter solle den Forst-Geometern vorbehalten bleiben, zu welchem Ende die bisherige Bezeichnung für gemischte Waldungen als Zeichen für Wald überhaupt, ohne Rücksicht auf den Bestand desselben, bei allen Waldungen gebraucht werden solle, wobei jedoch darauf zu sehen sey, daß die fraglichen Zeichen nicht gehäuft und nicht so stark gemacht werden, daß die weiteren Einträge in die Blätter dadurch gehindert werden könnten. 4) Um übrigens der Vermessung sichere und vollständige Anhaltspunkte zu geben, sollen vor dem Beginnen der Kataster oder Landesvermessung in einer Gegend die Forst- und Wald-Grenzen von einem Forst-Geometer, unter Zuziehung des Revierförsters, genau untersucht und berichtigt, und, wo nicht brauchbare Grenzbeschrei-

Digitized by Google

Jedenfalls müssen diejenigen Distrikte, worauf Gemeinden Weidgangs-Rechte haben, abgesondert aufgenommen werden

Durch die dem Vermessungs-Personal in neuerer Zeit zur Mitaufgabe gemachten Aufnahme der Holzbestände wird sich übrigens diese Absonderung in den meisten Staats-Waldungen von selbst ergeben [724]).

Die Gemeinde-Waldungen sollen von den Weiden, es mögen diese mit Holz bewachsen seyn oder nicht, genau abgeschieden werden, und wenn deren Grenzen zweifelhaft, d. h. nicht durch eine Versteinung oder durch natürliche Grenzen, z. B. Klingen, Bäche, Straßen, Wege oder Schutzgräben, bereits bestimmt sind, so soll der Revierförster zur Abscheidung beigezogen und diese alsdann auf irgend eine angemessene Weise dauernd bezeichnet werden.

Gemeinde-Eigenthum, das zur zeitenweisen oder lebenslänglichen Benützung, sey es gegen oder ohne Pachtgeld, an einzelne Gemeindeglieder überlassen ist, wovon aber dem Nutznießer ein Veräußerungs-Recht nicht zusteht, ist nicht nach dem Nutzungs-Antheil jedes Einzelnen, sondern bei gleicher Culturart als ein Ganzes aufzunehmen.

Wenn aber solches entweder theilweise oder ganz als Lehen verliehen ist und daher dem Besitzer die Veräußerung des nutzbaren Eigenthums zusteht, ihm aber auch die Verbindlichkeit der Steuer-Entrichtung obliegt, so ist jede Parzelle einzeln aufzunehmen.

Oedungen an Gütern sind nur dann abgesondert aufzunehmen und zu berechnen, wenn sie als

Felsen oder Steinriegel

keiner Cultur fähig sind, wogegen diejenigen Strecken, die der Cultur zwar nicht günstig, aber ihr nicht ganz unzugänglich sind, insofern sie bisher unter das Baufeld gezählt waren, auch bei der Landes-Vermessung unter dasselbe aufgenommen werden müssen.

---

bungen vorhanden, solche neu aufgenommen werden. 5) Von diesen Waldgrenzbeschreibungen sey, wenn die Kataster-Vermessung bereits vorüber, dem Publications-Commissär, im andern Falle aber dem betreffenden Ober-Geometer, von dem Forstamte eine beglaubigte Abschrift gegen Bescheinigung zu übergeben, damit die Einträge auf den Meßtisch-Platten mit denen in der neuen Waldbeschreibung verglichen, die sich ergebenden Defecte berichtigt, hauptsächlich aber die Numern der Grenzsteine, so wie die Marken bei den etwaigen Districts-Abtheilungen, in die Meßtisch-Platte eingetragen werden können. 6) Nach gemachtem Gebrauche sollen die Waldgrenzbeschreibungen dem Forstamte mit der Beurkundung des davon gemachten Gebrauches wieder zugestellt werden, welches solche an die Kreis-Finanzkammer zur Einsicht und Prüfung einzusenden habe, von wo sie dann dem Forst-Kartenbureau zur Berichtigung und Vervollständigung der lithographirten Blätter mitzutheilen seyen.

724) Bei den Waldungen sind die Wirthschafts- und Holzbestände-Abtheilungen, so wie die holzlosen Plätze, besonders zu vermessen und zu berechnen. (Decret des Steuer-Coll. vom 16. Mai 1830.)

Digitized by

§. 46.

Massenweise Messungen, durch welche man sich hie und da der Mühe entheben zu können wünscht, die einzelnen Grundstücke zu vermarken, entweder, weil sie wenig ertragen, oder weil ihre Vertheilung nach gewissen Quoten vorerst wieder auf dem Felde ausgemittelt werden müßte, dürfen um so weniger Statt finden, als die Annahme des Besitzstandes privatrechtliche Ansprüche und eine spätere Abänderung der Aufnahme nach ausgemachter Sache nicht ausschließt.

In letzterem Falle ist übrigens des Anstands in dem Meßregister kurz zu erwähnen.

§. 47.

Straßen und Wege aller Art, so wie Kanäle, Dohlen, Dämme, Schluchten, Gräben, Hecken, Raine, Felsen, Steinhaufen und Mauern ꝛc. wenn sie für sich bestehen, oder mitten durch die Felder ziehen und auch die Grundstücke in ihrem Eigenthums-Verbande nicht trennen, sind insofern in dem Plane genau aufzunehmen, als

1) ihre Zeichnung zur Topographie gehört, und
2) sie als unnutzbares Areal bei der Besteurung berücksichtigt werden.

In der Bezeichnungsart und bei der Berechnung sind jedoch namentlich auszuscheiden:

a) versteinte oder durch natürliche Grenzen und Gräben ausgeschiedene, so wie chaussirte, gepflasterte oder beschüttete, und dadurch der Bebauung unzugänglich gemachte Wege, selbst dann, wenn sie Privateigenthum sind,
b) Wege, welche Güter durchschneiden oder am Rande derselben hinziehen und nur zu gewissen Zeiten, wenn z. B. die Felder von Früchten geleert sind, den Einwohnern zur Benützung geöffnet werden.

Erstere als fortbestehend, sind auf der Charte ganz auszuziehen, und letztere als ergänzende Bestandtheile der angrenzenden Güter nur zu punktiren, so wie von den ad a bezeichneten Wegen der Flächengehalt am Ende des Meßregisters, wo möglich in ununterbrochener Folge mit Beisetzung des Eigenthümers, von den ad b bezeichneten aber bei den betreffenden Grundstücken selbst nur abgesondert, anzugeben ist [725]).

§. 48.

Ebenso hat der Geometer die verschiedene Benutzungsart eines Grundstücks nach der wahren Größe und den Unterschied, ob eine

725) Nach einem Erlasse des Steuer-Collegiums vom 10. Juni 1826 sollen solche Wege, welche zu den anstoßenden Grundstücken gehören, dadurch eigenthümlich bezeichnet werden, daß der Zusammenhang des Weges mit den anstoßenden Grundstücken durch punctirte Queerlinien auf dem Wege ersichtlich gemacht wird.

Digitized by Google

Wiese ein- oder zweimädig ist, jedoch auf der Charte nur mit punktirten Linien, zu bezeichnen, dagegen im Brouillon zu beschreiben, weil diese Unterschiede bei der Katastrirung in Betracht kommen.

Theile eines Grundstücks, die dem Wechsel mit jedem Jahr unterworfen sind, z. B. die Benützung eines Theils von einer Wiese als Kraut- oder Erdbirn-Land, eine Oedung, woran ein kleiner Theil umgerissen und angebaut ist, welcher im nächsten Jahr aber nicht wieder angepflanzt wird, machen hievon eine Ausnahme.

§. 49.

Die Raum- und Form-Verhältnisse der für sich bestehenden Chausseen, Straßen, Vicinal- und Communications-Wege, so wie die Flüsse und Bäche, wo sie ein Eigenthum begrenzen, ergeben sich von selbst, hingegen Seen, Weiher, Altwasser und Sümpfe müssen gemessen und nach ihrer Form und Größe auf dem Plan gezeichnet werden. Diejenigen Flüsse und Bäche, welche keine Grenzen bilden, müssen nach ihren wahren Krümmungen wenigstens mittelst der Magnetnadel aufgenommen und, wenn ihre Quellen auf das Blatt fallen, an ihrem gehörigen Ort angezeigt werden. Bäche, welche nur zu gewissen Zeiten fliessen, werden durch unterbrochene geschlängelte Linien bezeichnet.

Sandbänke und unnutzbare Inseln können nach dem Augenmaße eingezeichnet werden, und unterliegen nur dann einer genauen Messung, wenn sie größer als 1/4. Morgen sind.

Bei Flüssen soll die Inundationslinie, wenn Ueberschwemmungen sich nicht auf das ganze Blatt ausdehnen, mit blauen Punkten bezeichnet, und die Tiefe des mittlern Wasserstandes angegeben werden.

Brunnenleitungen sollen im Plane neben der Anzeige der Wasserstuben durch 2 punktirte Parallel-Linien und ihre Grundpfeiler nach ihrer wahren Größe und Form,

hydraulische Maschinen, durch die Beisetzung dieser Worte, die Zahl der Gänge bei Mühlen aber, durch ebensoviel Räder, oder wenn ihre Anzahl zu groß wäre, durch eine beigeschriebene Zahl bemerkt, und

Wehre,
Wasserbauten,
Ueberfahrten,
Brücken und
Stege

nach den vorliegenden Zeichnungsmustern dargestellt werden.

§. 50.

Die Grundfläche eines jeden Gebäudes (die künftig im Meßregister, je nach der Zahl der Stöcke und ihrer Bauart, nämlich ob ganz oder nur theilweise von Stein oder Holz, kurz zu beschreiben sind) wird besonders aufgenommen, obschon diese mit dem dazu gehörigen Hofraum nur Eine Parzelle bildet; dasselbe hat bei Kirchen

Digitized by

und bei andern öffentlichen Gebäuden zu geschehen, bei denen sich noch ein Hof oder leerer Raum befindet.

Auf ähnliche Art sind Garten- und Weinbergs-Häuser, insofern sie bewohnt, oder zum geselligen Vergnügen benützt werden, aufzunehmen.

Die Area derjenigen Gebäude hingegen, welche weder Seiten- noch Riegel-Wände haben, und bei welchen blos ein Dach auf kunstlosen Stützen ruht, werden weder aufgenommen noch in dem Plane angezeigt.

Auch ist bei solchen Gebäuden, welche im zweiten Stock in einander greifen, nur auf die Area Rücksicht zu nehmen.

Wenn ein Gebäude sich unter der Erde befindet und einen andern Besitzer hat, als den, dem die Oberfläche gehört, so ist die Culturart der Oberfläche zu bezeichnen und wegen der Gebäude unter der Erde blos in dem Aufnahmsregister eine Anmerkung zu machen.

Die Wohn- und Neben-Gebäude, welche für sich oder mit dem zu ihnen gehörigen Hofraum ein zusammenhängendes Ganze bilden, sollen zu mehrerer Deutlichkeit an den Grenzen, welche ihren Umfang bezeichnen, mit einer schwachen rothen Farbe eingefaßt werden, so zwar, daß dadurch Alles, was zu einer Hofraithe gehört, deutlich ins Auge fällt [726]).

§. 51.

Bei Grenzstreitigkeiten, welche durch die — bei der Anordnung der vorhergegangenen Grenzberichtigung und Vermarkung bezeichneten Auskunftsmittel nicht erledigt wurden, soll der Geometer die Grundstücke nach dem vorhandenen Besitzstand aufnehmen, jedoch die im Streit befangenen Grenzlinien nur punctiren, und die Beschaffenheit des Streits in gedrängter Kürze in dem Aufnahmsregister bemerken.

Wo ein Grundstück unabgetheilt von mehreren Eigenthümern besessen wird, mithin die Grenzen eines jeden nicht sichtbar sind, trägt er blos die Namen derjenigen im Aufnahmsregister ein, welche als Theilhaber Ansprüche zu machen haben.

§. 52.

Durch die Art der vorgeschriebenen Detail-Aufnahme ergeben sich die Markungs-, Zehent- und Jagd-Grenzen ꝛc. und durch erstere, nämlich durch die Markungs-Grenzen, die Oberamts-, Kreis- und Landes-Grenzen von selbst.

Der Geometer hat sie mit der größten Genauigkeit zu bezeich-

726) Nach dem Erlasse des Steuer-Coll. vom 27. Nov. 1832 soll die Vermessungs-Direktion in den Notificationen an die Oberämter vorzüglich darauf dringen, daß vor der Vermessung die Gebäude-Numerirung einer genauen Revision unterworfen wird, auch denselben aufgetragen werden, wegen vollständiger, mit dem Brandversicherungs-Kataster übereinstimmender, Numerirung der Gebäude die erforderliche Vorsorge zu treffen.

Digitized by Google

nen und sich dabei streng an die in den Beilagen Nr. 2 und 3 gegebenen Normative zu halten.

Wo diese Grenzzüge versteint oder verpflökt sind, hat er die Numern der Steine und das Längenmaß von einem Stein zu dem andern in Zahlen auf dem Plan selbst anzugeben, dabei aber Rücksicht auf das Detail zu nehmen, damit solches dadurch nicht an seiner Bestimmung leide, oder die Eckpunkte einzelner Grundstücke verdeckt werden.

§. 53.

Die Aufnahme des Details gründet sich auf das Vor- und Rückwärts-Einschneiden. Sie erfordert eine vorsichtige Behandlung der Instrumente und die Reinhaltung des Tischblattes.

Der Geometer hat im Allgemeinen folgendes zu beobachten:

1) Er muß vom Großen ins Kleine arbeiten, zuerst die Gewende, und hernach die einzelnen Grundstücke aufnehmen;
2) den Meßtisch zu Bestimmung der Hauptpunkte und zu der Aufnahme der Gewende — das Winkelkreuz aber bei der Vermessung der einzelnen Güterstücke gebrauchen.
3) Die indessen im Kleinen angewendete Parallel-Methode ist, als ganz zweckgemäß erprobt, forthin anzuwenden. Wo sie jedoch von einer Hauptlinie aus über den größern Theil der Platte oder ganz auf dieselbe erstreckt werden will, hat sich der Geometer zuvörderst davon zu überzeugen, ob nicht einzelne Gewende und Grundstücke zu schief durchschnitten werden, weil in diesem Fall die wirkliche Form der Grundfiguren nicht nur öfters nicht scharf erreicht wird, sondern auch weil der Flächeninhalt nicht so genau, wie von solchen Grundstücken berechnet werden kann, welche die Messungslinien rechtwinklicht durchschneiden.
4) Ebenso hat der Geometer sich zu hüten, daß er nicht den Gebrauch des Winkelkreuzes zu weit ausdehnt.

   Die durch dieses Instrument gefällten Perpendikel dürfen nicht viel über 150 Fuß lang seyn, um sich nicht der Gefahr einer immer mehr sich anhäufenden Verschiebung der Figur auszusetzen. Der Geometer hat also für hinreichende, genau bestimmte, Anhaltspunkte Sorge zu tragen, um das Abstecken sehr langer Perpendikel vermeiden zu können.
5) Da während der Messung der Linien, auf welche die Perpendikel mit dem Winkelkreuz gefällt werden, immer auch die Fußpunkte dieser Perpendikel bemerkt und in das Manual eingetragen werden müssen, so kann dabei leicht ein Verstoß im Zählen vorfallen. Der Geometer wird also wohl daran thun, wenn er nach der Beendigung einer solchen Messung die Grundlinie noch einmal mißt (überschießt), um die im Zählen etwa begangenen Fehler sogleich zu entdecken.
6) Außer den durch das Winkelkreuz erhaltenen Abscissen und Ordinaten ist inskünftige auch noch die obere und untere

Digitized by Google

Breite der Grundstücke, insoweit es die Lokalität erlaubt, und das Verfahren noch Mittel zum Zwecke ist, zu messen, sofort das gefundene Maß in das Brouillon einzutragen.

Uebrigens bleibt es der Beurtheilung des Geometers überlassen, wie er in jedem Fall seine Grundlinien — und welche Methode er bei der Vermessung wählen will. Obige Vorschriften sollen daher nur als auf Theorie und Erfahrung gegründete Winke angesehen werden, um den Geometer auf die verschiedenartig vorkommenden Umstände aufmerksam zu machen.

§. 54.

Die staffelweise Messung der Linien an Bergen und Abhängen soll mit großer Vorsicht, mithin nie durch die Gehülfen (Stangenschießer) allein, sondern immer nur in Beiseyn des Geometers, vorgenommen werden.

Bei der Messung schiefer Linien muß er, mittelst des an dem Fernrohre befindlichen Höhenkreises, den Elevations-Winkel nehmen, um die gemessene schiefe Linie durch diesen auf den Horizont reduziren zu können. Er kann sich aber auch einer für die Elevation berechneten Tabelle bedienen.

§. 55.

Der Geometer hat seine Detail-Messung in der Regel nur bis an die Randlinien seines Tischblattes auszudehnen. Da es sich indessen oft ereignen wird, daß sehr kleine Theile der Grundstücke über die Randlinien hinausfallen, so soll er auch diese aufnehmen und selbst über die Randlinie hinaus in Grundriß legen.

Dasselbe soll er thun, wenn längs der Randlinie auf dem anstoßenden Blatt Waldungen sich ausbreiten, und zwischen diesen und seiner Platte nur ein schmaler Streifen Feldes aufzunehmen übrig bleibt. Die Verbindung desselben mit seiner Platte wird ihm bei den Hülfsmitteln, welche er besitzt, nicht schwer werden; dagegen ist die Aufnahme eines solchen Theils für den angrenzenden Geometer oft mit einem ganz unverhältnißmäßigen Zeitaufwand verknüpft.

Grundstücke, welche auf 3 oder 4 Meßtischplatten fallen, sollen von demjenigen Geometer ganz aufgenommen werden, auf dessen Platte der größere Theil des Grundstücks fällt, und die Aufnahme soll — wenn auch nicht in die Charte, doch in den Handriß — vollständig eingetragen werden, um bei kleinen Grundstücken, Gebäuden ꝛc. des Flächeninhalts bis auf einzelne Quadratfüße gewiß zu seyn.

§. 56.

Messungs-Manuale (Brouillon).

Bei der im Allgemeinen vorgeschriebenen Messungsmethode und der besondern Absicht, einen großen Theil der Grundstücke aus Zahlengrößen der — mittelst des Winkelkreuzes und der Meßruthe

gemessenen Abscissen- und Ordinaten-Linien berechnen zu lassen, ist es höchst nöthig, daß der Geometer besondern Fleiß auf die Führung eines vollständigen Messungs-Manuals verwende.

Dasselbe muß die Art der Aufnahme mit allen Messungslinien, so wie die Größe der letztern in Zahlen nachweisen, und neben den Laufnumern der betreffenden Platte auch die Lagebenennungen enthalten.

Die Grenzlinien der einzelnen Grundstücke müssen mit Hülfe des Linials in Dinte ausgezogen, die Gebäude mit Farbe blaß angelegt und die Messungslinien punktirt werden.

Ebenso sind die Zahlen, Namen und Lagebenennungen mit Dinte rein und deutlich zu schreiben.

Die wechselseitige Hinweisung der Charte auf das Brouillon, und des Brouillon auf die Charte, ist durch lateinische Ziffern, die auf die einzelnen Blätter des Brouillon und ebenso auf die Charte in die Mitte des Raums gesetzt werden, über welchen sich das Blatt des Brouillon erstreckt, zu bewirken.

Das Umfassen solcher Distrikte mit einem leichten rothen Farbenstreifen wird die — durch correspondirende Zahlen bezweckte Hinweisung von einem auf das andere noch mehr erleichtern.

Das Brouillon selbst soll, in Folio gebunden, alle Bestandtheile der Charte enthalten, und für jedes Tischblatt besonders geführt werden.

Es ist hiezu das beste Schreibpapier zu wählen und für ein durchaus gleiches Format bei dem Beschneiden zu sorgen.

Am Schlusse desselben ist die Einzeichnung der Eigenthumsgrenzen, als mit der Angabe der Urkundsperson übereinstimmend, von der letztern beurkunden zu lassen.

§. 57.

Urkundspersonen (Indicateurs).

Jede Arbeit auf dem Felde ist mit Zuziehung lokal- und sachkundiger Personen vorzunehmen.

Die Gemeinde ist schuldig, dem Geometer zu dem Ende eine — oder zwei Urkundspersonen (Indicateurs) auf die Dauer seines Geschäfts beizugeben, welche volle Kenntniß des Feldes haben sollen.

Sie sind vorzüglich aus den Mitgliedern des Untergangs- oder Schied-Gerichts zu wählen, und es ist bei deren Wahl, da, wo es möglich ist, noch im Besondern auf solche Individuen Rücksicht zu nehmen, welche künftig auch bei der Stener-Einschätzung gebraucht werden können. Sie dürfen aber zu keiner andern, als ihrer eigentlichen Bestimmung, welche sich in der Benenuung selbst ausspricht, gebraucht werden; der Geometer hat sich daher zu enthalten, ihnen andere Dienstleistungen oder unnöthige Zeitversäumnisse aufzubürden.

Da indessen diese Urkundspersonen besonders in Stadt- und großen Dorfs-Markungen die Eigenthumsgrenzen und die dabei etwa obwaltenden Grenzstreitigkeiten unmöglich alle und von jedem ein-

Digitized by

zelnen Grundstück wissen können; so ist der Geometer verbunden, den Ortsvorstand bei jedem weitern Fortschreiten in seinem Geschäft in Kenntniß zu setzen, damit dieser die Eigenthümer hievon mit dem Anhang benachrichtige, daß sie der Vermessung ihres Eigenthums entweder in Person anwohnen, oder, im Falle sie hieran verhindert wären, wenigstens dasselbe durch Pflöcke mit Beisetzung ihrer Hausnumer bezeichnen sollen. Gegen diejenigen Grundeigenthümer, welche dieses nicht beobachten, und dennoch nachher Anstände wegen der Richtigkeit der Grenze erheben sollten, tritt das damit verbundene Präjudiz ein, daß sie die — mit einer nothwendig gewordenen Untersuchung verbundenen Kosten selbst zu tragen haben; was den Einwohnerschaften durch die Ortsvorstände beim Angriff des Geschäfts gleichfalls bekannt zu machen ist.

Die Aufnahme der Staatswaldungen muß immer in Beisein eines gehörig unterrichteten Forstbeamten geschehen.

Es ist daher von der Aufnahme jedesmal dem Revierförster Anzeige zu machen und diesem zu überlassen, ob er dem Geschäfte selbst anwohnen, oder einen Unteroffizianten, unter Beigebung etwa vorhandener Steinbeschreibungen, abordnen will, der sowohl die Grenzen als die verschiedenen Distriktsbenennungen bestimmt anzugeben weiß.

Auch von der Aufnahme der übrigen Staats- und solcher Güter, deren Besitzer unter dem Gemeinde-Verbande nicht begriffen sind, ist der betreffenden Verwaltungsbehörde jedesmal Nachricht zu geben, in deren Verbindlichkeit es liegt, dem Geometer einen — mit der Wichtigkeit seines Auftrags bekannten — Mann auf ihre Kosten zu stellen.

§. 58.

Benützung vorhandener Plane.

Obschon mehrfältige Versuche, ältere Plane zu benützen, dadurch scheiterten, daß, wenn sie auch in einzelnen Linien und Winkeln richtig gefunden wurden, das Ganze doch mehr oder weniger verschoben war, und, ohne Verzerrung der Grundfiguren, in das auf trigonometrischen Grundlagen beruhende Netz mit entsprechender Genauigkeit nicht eingepaßt werden konnte, so haben doch die Ober-Geometer bei dem Beginnen und Fortschreiten der Vermessung in neuen Distrikten sich jedesmal hierum zu erkundigen und im Fall dergleichen Plane bei Aemtern vorliegen, die Vermessungsdirection um die nöthige Maßnahme zu ihrer Ausfolge anzugehen.

Auch haben die Geometer, wenn Private solche Plane besitzen, dieselbe auf eine geziemende Art sich zu erbitten, und dem Ober-Geometer Anzeige hievon zu machen, die auf diese Art ihnen zukommenden Plane oder Risse haben sie vor allen Dingen über die Richtigkeit der Aufnahme genau zu prüfen und, im Falle solche richtig erfunden werden, dieselbe in das vorgeschriebene Aufnahmsmaß zu reduziren und für das diesseitige Geschäft zu benützen.

Digitized by Google

§. 59.

Die eben erwähnte Prüfung soll, wenn sich die vorhandenen Charten über ganze Dorfschaften und Markungen ausdehnen, unter der Leitung und in Gegenwart des Vermessungsdirigenten vorgenommen, wenn die Plane aber nur einzelne Distrikte umfassen — dem Ober-Geometer überlassen werden, insofern sich nicht aus den angrenzenden Arbeiten des Geometers schon auf ihre Richtigkeit vollkommen schließen läßt.

Es versteht sich von selbst, daß nach gemachtem Gebrauche die Plane unbeschädigt sogleich wieder zurückzugeben sind.

In den einschläglichen Revisionsberichten hat der Ober-Geometer zu bemerken, welche Plane und inwieweit solche benützt, auch warum andere nicht benützt worden seyen.

§. 60.

Zeichnung der Plane.

Bei der Zeichnung geometrischer Plane ist es eine Hauptsache, daß die Eigenthumsgrenzen nicht allein mit der größten Genauigkeit, sondern auch mit feinen Linien ausgezogen, rein und deutlich dargestellt werden.

Da die meisten Grundstücke von geraden, oder doch von solchen krummen Linien eingeschlossen sind, welche sich in so viele Theile zerfällen lassen, daß sie für gerade angenommen werden können; so wird zur Zeichnung sowohl der erstern, als der andern, der Gebrauch des Lineals und der Reisfeder vorgeschrieben, und nur bei Flüssen und Bächen ist es erlaubt, sich mit freier Hand ohne Beihülfe des Lineals, der Raben- oder Reis-Feder zu bedienen.

§. 61.

Die Zeichnung der die Cultur bestimmenden Gegenstände muß ebenfalls rein, deutlich, ohne Ueberladung und den vorgeschriebenen Zeichnungsmustern conform seyn.

Die Beilage Nr. 2 und 3 enthält vereinzelt die Darstellung sämmtlicher Gegenstände, welche dem Geometer vorkommen, und wie sie bezeichnet werden sollen, und

die Beilage Nr. 4 einen vollendeten Plan im Maße $^1/_{5000}$.

Man erwartet die genaueste Befolgung dieser Vorschriften und untersagt die weitere Anwendung der Farben um so mehr, als diese einerseits durch die Luft und Sonne erblassen, und andererseits auf solchen Planen, wo die Schärfe des Zirkels und Lineale von Metall zur Aufnahme gebraucht worden sind, sich nicht gleich auftragen lassen.

Die Reinzeichnung derjenigen Aufnahmen, welche beim Gebrauche des Meßtisches schon auf dem Felde mit Bleistift gezeichnet werden, soll nie und unter keinem Vorwand auf mehrere Wochen hinausgeschoben werden; es sey denn, daß man sich des Meßtisches blos

zur Bestimmung vieler Anhaltspunkte bedient, das Detail mit dem Winkelkreuz durch Abscissen und Ordinaten aufgenommen, und die auf dem Felde gemessenen Linien in Zahlen aufbewahrt habe.

Da nur durch gutes Material reine und genaue Arbeiten bewirkt werden können, so wird vor Allem der Gebrauch einer guten Tusche, welche sich nicht auflöst, vorgeschrieben.

§. 62.

Die Geometer sind verpflichtet, die Grundfiguren in die Charten selbst einzutragen.

Da hingegen die ästhetische Ausführung, wozu freie Handzeichnung erfordert wird, in der Hand von Manchem ganz mißlingt, so wird der Vermessungsdirigent auf vorzulegende Probezeichnungen entscheiden, welche auch diesen Theil selbst zu besorgen und welche solchen Andern gegen Vergütung zu überlassen haben, übrigens aber bei der — der Aufnahme der Geometer vorangehenden Prüfung auf einige Fertigkeit im freien Handzeichnen und eine gute Handschrift gebührende Rücksicht nehmen.

Damit durch das Einzeichnen der Berge auf die Detailblätter die Grenzen der Grundstücke nicht undeutlich gemacht werden, so ist die Anordnung getroffen worden, daß die Aufnahme und Darstellung derselben in den Reduktionen der Katasterplane, die zum Zwecke topographischer Charten vorgenommen werden, auf eine angemessene Weise erreicht wird.

§. 63.

Schrift.

Die Schrift muß durchaus mit der südlichen und nördlichen Randlinie des Blattes parallel geschrieben werden.

Die Größe derselben ist mit dem Plan ins Verhältniß zu stellen.

Eine Ausnahme obiger Bestimmung leidet das Einschreiben der Benennung solcher Distrikte, welche sich in schmalen Streifen oder Bergabhängen von Süden gegen Norden in gerader oder diagonaler Richtung ziehen; ferner die Benennung der Flüsse, Bäche und Wege. Dabei ist jedoch besonders zu beobachten, daß die Buchstaben entweder in geraden oder nach dem Terrain oder nach dem Laufe der Flüsse, Bäche u. s. w. geschwungenen Linien, in gleicher Entfernung von einander stehen. Dehnen sich die obenbemerkten Distrikte weit aus, so ist noch besonders darauf Rücksicht zu nehmen, die Schrift so zu setzen, daß sie dieselbe nach ihrer ganzen Ausdehnung umfaßt.

§. 64.

Die Aufschriften der Meßtischblätter sollen groß und deutlich auf die Nordseite derselben, wie in der Anlage Nr. 4 zu sehen, und die übrigen Schriften folgendermaßen geschrieben werden:

Digitized by Google

1) größere Städte mit STEHENDER
2) kleine Städte mit *LIEGENDER*
3) Pfarrdörfer mit Stehender
4) Filialdörfer mit *Liegender*
5) Weiler, Höfe, Mühlen u. Ziegelhütten mit *cursiver*

} Schrift.

Größere Waldungen und Flüsse, Flur-, Felder- oder Distrikts-Benennungen sind ebenfalls mit liegender Rotund, kleinere Flüsse mit cursiver und Chausseen mit liegender Rotundschrift, Alles übrige aber mit Cursivschrift zu schreiben.

§. 65.

Die Lagebenennungen werden in den Brouillons durchaus, in den Charten hingegen nur insoweit eingeschrieben, als sie die topographische Lage eines größern Bezirks umfassen, und die Schreibart von dem Ober-Geometer in der nöthigen Zeitkürze durch öffentliche Urkunden geprüft und richtig gestellt werden kann.

Dagegen sollen die in physikalischer, historischer und statistischer Hinsicht merkwürdigen Gegenstände, wie z. B. Mineralquellen, Marmorbrüche, Torfstiche, Plätze, wo merkwürdige Versteinerungen gefunden werden, alte Heerstraßen, Schanzen, Denkmale, Alterthümer ꝛc. sorgfältig in die Charte eingezeichnet, ihre Benennung aber nur auf dem Rande des Tischblattes angemerkt werden.

Markungsnamen, so viel deren in einer Platte vorkommen, sind niemals im Plane, sondern immer außerhalb der Randlinie zu bemerken, Gewendebenennungen Kürze halber ohne Artikel zu schreiben.

§. 66.

Orts- und Lage-Benennungen.

Bei Benennung der Ortschaften, Feldgüter, Waldungen, Berge, Flüsse, Bäche und anderer aufgenommenen Gegenstände ist der Name und die Orthographie auf dem Plane beizubehalten, deren sich die öffentlichen Amtsstellen in ihren Ausfertigungen bedienen.

Vulgare, oder die im gemeinen Leben gewöhnlichen Benennungen, so wie alle Abweichungen von der orthentlichen Schreibart, können nur im Aufnahms-Register durch eine Parenthese neben oder unter der lagerbüchlichen Benennung vorgetragen werden.

Der Geometer hat diese Benennungen vorläufig nach der Angabe der Indikateurs mit dem Bleistift einzuschreiben, der Obergeometer aber sich am Schlusse der Revision zu derjenigen Stelle, welche die Lagerbücher und ältern Plane in Verwahrung hat, und zwar mit Zuziehung der Indikateurs, zu begeben und sie zu revidiren. Alsdann erst hat sie der Geometer, der gegebenen Vorschrift gemäß, mit guter Tusche einzuschreiben oder einschreiben zu lassen.

Die mit den Dokumenten übereinstimmende Angabe jener Benennungen ist von der Ortsbehörde zu beurkunden und die Urkunde am Ende des Brouillon einzuheften.

Digitized by

§. 67.

Numerirung der einzelnen Meßtischplatten bei der Aufnahme und später bei der Zusammensetzung der Markungs-Charten.

Die Numerirung zerfällt in zwei Theile, nämlich in den — bei der Vermessung nach den einzelnen Platten und in jenen bei dem Zusammensetzen dieser, nach Markungen.

Erstere wird bei der Detailaufnahme durch den Geometer auf der Originalcharte oder dem Meßtischblatt und die andere im Bureau der Primärkataster auf lithographirten Planabdrücken besorgt.

Nachdem erstere blos den Zweck hat, die Platte mit dem Brouillon und Meßregister durch die Numer in Verbindung zu setzen, und kein auf der Charte befindliches Grundstück ungezählt zu lassen, weil der Raum der Grundstücke und der Wechsel der Eigenthümer nicht wohl gestattet, die Namen selbst einzuschreiben, ist die andere zu Begründung des Katasters nach dem ganzen Umfang der in der Regel in mehrere Platten eingreifenden Markungen nöthig, und ihrer Art und ihrem Zweck nach in der für jenes Bureau ertheilten Instruktion näher beschrieben.

§. 68.

Für die von den Geometern vorzunehmende Numerirung werden folgende Bestimmungen ertheilt:

Bei den Gebäuden werden die Hausnumern, wie sie in dem Brandversicherungs-Kataster laufen und an die Häuser angeschrieben seyn sollen, so wie die Buchstaben, mit denen die Nebengebäude versehen sind, beibehalten und auf dem Plane roth eingetragen.

Die Hofräume erhalten die Numern der dazu gehörigen Wohngebäude.

§. 69.

Die Numerirung der Felder, zu denen auch die angebauten Baustätten, Blumen- und Gemüse-Gärten zu zählen sind, hat jedoch wieder mit 1 an der nordwestlichen Ecke der Platte anzufangen und in der südöstlichen Ecke zu enden.

Der Uebergang von einem Gewende oder Distrikt zum andern soll durch keinen Sprung, sondern so geschehen, daß immer von einem Stück auf das andere die Numern gelesen werden können.

Die Numern sollen mit arabischen Zahlen rein und deutlich und zwar bei den Feldern schwarz eingeschrieben und darauf Rücksicht genommen werden, daß die Deutlichkeit des Umfangs nicht dadurch leide.

Bei Grundstücken, welche durch einen berechtigten Weg, Bach oder Graben durchschnitten werden, hingegen einem und ebendemselben Eigenthümer gehören, und welche nach der bereits gegebenen Bestimmung nur als eine Parzelle zu betrachten sind, ist zur Deutlichkeit dieselbe Numer dieß- und jenseits des Wegs ꝛc. einzuschreiben, jedoch durch eine Reihe Punkte bemerklich zu machen, daß sie zusammen gehören.

Digitized by Google

§. 70.

Revision.

Als allgemeine Regel ist hier vorauszusetzen:

Kein Meßtischblatt kann als richtig angenommen werden, wenn dasselbe nicht zuvor einer genauen Prüfung unterworfen worden ist.

Diese Revision ist Pflicht des Obergeometers; sie dehnt sich auf alle Meßtischblätter jener Geometer aus, die unter ihm arbeiten, und kann ihm nicht entzogen werden, da er für die Richtigkeit dieser Arbeiten als Vertreter dann zu haften hat, wenn es zu erweisen ist, daß begangene Fehler der Geometer durch eine genaue Revision hätten entdeckt werden können.

Jede Arbeit ist gleich strenge zu prüfen. Individuelle Rücksichten finden um so weniger Statt, als die Erfahrung eine Menge von Wechselfällen aufweist, wo sich gute und schlechte Arbeiter auf einmal — dieser zum Vor- und jener zum Nach-Theil des Geschäfts — änderten.

§. 71.

Die erste Bedingung dieser Revision ist das Grundprincip: sämmtliche Grundstücke auf einem Blatte müssen unter sich und gegen die Coordinaten eine Lage haben, welche jener vollkommen ähnlich ist, auf die sich die Projection dieser Punkte und die Charte, welche hieraus hervorgehen soll, selbst gründet.

Hierdurch entsteht die Nothwendigkeit, daß das Detail, welches von zwei neben einander liegenden Tischblättern durchschnitten wird, beim Zusammenstoßen derselben genau zusammen passe, und zwar nicht nur nach den Entfernungen der Linien, sondern auch nach ihrer Richtung.

Es soll daher die Revision eines Tischblattes in der Regel immer nur dann anfangen, wenn diejenigen vier Tischblätter, welche dasselbe begrenzen, ebenfalls aufgenommen sind, weil sich hiedurch bei der Anwendung des als Regel aufgestellten 2500theiligen Maßstabs eine Controle von 16000 Füßen, bei der Anwendung des 5000theiligen Maßstabs aber eine Controle von 32000 Füßen zugleich ergibt.

Wenn aber auch die vier Seiten eines Tischblattes mit den anstoßenden ganz zusammentreffen und dieses schon für einen Beweis der Richtigkeit gelten könnte, so hat sich der Revident noch nicht damit zu begnügen, sondern er muß sich überzeugen, ob die Arbeit auch innerhalb der Sektionsgrenzen und an allen Stellen des Blattes richtig sey.

§. 72.

Von den verschiedenen Prüfungsmitteln mag er zunächst das der Messung von Linien anwenden.

Demnächst soll er

1) a) auf dem Meßtischblatt Diagonalen von verschiedener Lage und Länge und in verschiedenen Gegenden ziehen, diese auf

dem Felde mit aller Genauigkeit messen, und die Durchschnittspunkte, welche die Eigenthumsgrenzen mit diesen Diagonalen bilden, in dem hierüber zu führenden Brouillon genau eintragen.

b) Die richtige Lage der in der Nähe einer solchen Diagonale liegenden Punkte durch Perpendikel, welche mittelst der Kreuzscheibe zu suchen, hernach zu messen und ebenfalls auf der Platte, so wie im Revisions-Brouillon, einzutragen sind, prüfen und

c) so viele Distanzen, besonders in Dorfschaften, z. B. von dem Ecke der Häuser auf die gegenüberliegenden, messen, als er für nöthig findet.

2) Soll er Eck- oder andere von dem Geometer angegebene fixe Punkte sich auswählen, und nachdem er seinen Meßtisch daselbst aufgestellt und auf sichere Punkte eingerichtet haben wird, mehrere Objecte visiren. Sind diese Standpunkte auf erhabenen Orten gewählt worden, so werden sie ihm zugleich den Vortheil gewähren, sich auch von der Lagen-Aehnlichkeit, oder der richtigen Flächen-Abbildung überzeugen zu können. Diese Standpunkte dürfen, wie sich von selbst versteht, nicht die nämlichen seyn, deren sich der Geometer bei der Aufnahme des Details bediente.

3) Die Benützung der Alignements überhaupt und besonders in Dorfschaften wird das Geschäft sehr befördern, und dem Revidenten die Fehler öfters schon bei dem ersten Ueberblick zeigen.

Auch kann der Revident auf die Güte der Arbeit dadurch schließen, wenn er die Vertikal-Ebene durch die Coordinaten oder andere ganz verlässige Punkte auf eine gewisse Strecke verlängert, und wenn letztere sodann auf dem Terrain, so wie auf der Charte, ein und die nämlichen Punkte durchschneiden.

Zu Erleichterung dieser Arbeiten ist der Geometer schuldig, dafür Sorge zu tragen, daß die Signale und alle andere auf seinen Standpunkten befindlichen Zeichen bis zum Vollzug der Revision erhalten werden.

§. 73.

Da die Revision die möglichst größte Vereinigung von Fehlern der Aufnahme bezweckt, so liegt es in der Natur der Sache, daß der Obergeometer oder Revident nicht bei einer gewissen Anzahl von Diagonalen stehen bleibt, sondern deren so viele messe und überhaupt so tief in die Arbeit eingreife, als er zu einer genauen Prüfung der Platte für nöthig findet.

Ueberhaupt hat sich der Revident zu bestreben, jedes auf der Meßtischplatte befindliche Grundstück, sey es auch nur durch eines der ihm zu Gebote stehenden Prüfungsmittel, wobei der Distanzenmesser mit entschiedenem Vortheil anzuwenden ist, in das Bereich der Revision zu ziehen und die Revision an solchen Stellen zu ver-

Digitized by Google

schärfen, wo sie wegen der Schwierigkeit des Terrains am wenigsten vermuthet wird.

Auch hat er besonders ein scharfes Augenmerk darauf zu richten, daß der Feldzustand nicht nur in Rücksicht auf Form und Größe, sondern auch seine Benützungsart mit jener des Plans übereinstimmend sey, da es sehr oft der Fall ist, daß die Geometer diesen zwar richtig aufgenommen, aber unrichtig dargestellt haben.

Sollte er durch Feldanbau oder andere Umstände gehindert werden, gewisse Parzellen zu erreichen, so ist solches in dem Revisionsbericht zu bemerken.

§. 74.

Da das veränderte System der Arbeitsvertheilung dem Geometer die Aufnahme mehrerer an einander liegenden Platten gestattet, so hat der Revident in diesem Fall seine Aufmerksamkeit zu verdoppeln, und nicht nur mehrere Diagonalen und Perpendikel an den Randlinien so zu legen, daß sie von einer Platte in die andere greifen, sondern es soll auch die Untersuchung der Randlinien auf dem Felde selbst vorgenommen werden, um die Richtung und Lage der Grundstücke mit der Charte desto sicherer vergleichen zu können.

§. 75.

Bei Platten, die ausnahmsweise im 5000theiligen Maßstab aufgenommen werden, ist überdieß auch eine verhältnißmäßige Anzahl von Grundstücken, mittelst der Winkelscheibe, nachzumessen, und das Resultat jener mit der Messung des Geometers, nach dem Brouillon des letztern, zu vergleichen.

§. 76.

Nach vollendeter Revision hat der Revident die Data derselben auf einem besondern Bogen, nach der in der Beilage Nro. 5. ersichtlichen Form, aufzutragen, die Zahlen der auf dem Felde gemessenen Linien, statt früher mit rother, nun mit gelber Farbe einzuschreiben, und diese auf dem Plan, mittelst Anwendung des Maßstabs, zu vergleichen.

Begangene und bei der Revision entdeckte Fehler sind durch denjenigen Geometer zu verbessern, der sie gemacht hat, wenn sie nicht so unbedeutend sind, daß sie der Revident an der Stelle selbst korrigiren kann.

Mittheilungen der Revisions-Daten zum Behufe der Verbesserung sind auf das strengste untersagt; der Revident hat blos die Stelle anzuzeigen, wo gefehlt worden ist.

Die Obergeometer und Revidenten haben strenge darauf zu halten, daß die — den Geometern zur Verbesserung angezeigten Fehler wirklich verbessert und beziehungsweise auch im Brouillon abgeändert werden.

§. 77.

Der Geometer wird die Verbesserung um so leichter zu bewerkstelligen im Stande seyn, als ihm gestattet wird, bei der Revision

gegenwärtig zu seyn, damit er auf das rechtliche Verfahren des Revidenten Vertrauen gewinnen, seine Fehler selbst einsehen und leichter verbessern lerne.

Diese Verbesserung darf bei angehenden Geometern ein-, auch zweimal statt finden, da man ihnen die Gelegenheit zu ihrer Vervollkommnung gerne gestattet; würden aber auch die folgenden Blätter einer wesentlichen Verbesserung unterworfen werden müssen, dann ist der königlichen Vermessungs-Direktion von dem Vorgange Anzeige zu machen, und der Geometer hat zu erwarten, daß er als untauglich erklärt und vom Geschäft entfernt werde. Um dem möglichen Fall vorzubeugen, ein Blatt verwerfen zu müssen, soll der Revident bei solchen Arbeitern, deren Fähigkeit noch nicht hinreichend erprobt ist, während der Aufnahme schon Untersuchungen anstellen, und keinen, auch nicht den kleinsten Fehler, den er entdecken wird, ungerügt lassen.

§. 78.

Bei der Revision ist in der Regel die Anordnung festzuhalten, daß die Meßtischplatten in derselben Reihenfolge, wie sie vollendet — auch revidirt werden.

Damit jedoch die Obergeometer und Revidenten nicht durch öftere und entferntere Reisen zu viel Zeit verlieren, so wird denselben zur Pflicht gemacht, mehrere nahe beisammen liegende Platten, die in nicht zu entfernten Zeiträumen vollendet wurden, nach einander zu revidiren.

Unter keinen Umständen soll die Revision einer Platte über 6 Wochen verschoben werden, falls es nicht bei später Vollendung der Aufnahme durch die eintretende Winter-Witterung unvermeidlich wird, die Revision dem nächsten Frühjahr vorzubehalten.

Um den Revisions-Rückstand am Schlusse der jährlichen Vermessung möglichst zu vermindern, wird die Vermessungs-Direktion die geeignete Vorkehrung treffen, daß entweder den Obergeometern unter sich, oder durch Aufstellung besonderer, für das Geschäft befähigter Geometer, als Revidenten, die nöthige Aushülfe wird.

Der Rückstand soll nie über $^1/_{10}$ der aufgenommenen Plattenzahl betragen.

Bei denjenigen Meßtischplatten, welche den Schluß der Vermessung eines Jahres bilden, wird jedesmal von der Vermessungs-Direktion bestimmt werden, ob sie in der Art revidirt werden sollen, daß sie, ohne erst durch den Randlinien-Anschluß kontrolirt zu werden, alsbald berechnet und lithographirt werden können.

Im letztern Fall sind die Randlinien entweder ganz, oder wenigstens theilweise zu messen, wenn die Lokalität nicht besondere Schwierigkeiten entgegengesetzt.

§. 79.

Jedes vollendete Blatt muß neben der Unterschrift des Geometers, welcher dasselbe aufgenommen hat, auch mit der des Revi-

Digitized by Google

deuten versehen seyn. Der letztere erklärt sich dadurch für die Richtigkeit desselben, und übernimmt damit die Verbindlichkeit, für Fehler mit dem Geometer zu haften.

§. 80.

Bei der Uebergabe des Meßtischblattes an die Vermessungs-Direktion hat der Revident einen Bericht zu erstatten, worin folgende Momente enthalten sind:

a) die Bezeichnung des Blatts,
b) der Name des Geometers, welcher dasselbe aufgenommen hat,
c) der Tag der Uebergabe zur Revision,
d) die Tage der Vollziehung derselben,
e) ob Fehler sich vorgefunden haben, und
f) wie sie verbessert worden sind.

Auch ist die Zahl der Perpendikel und der gemessenen Distanzen mit den bei ihrer Messung entdeckten Fehlern, und zwar letztere ihrer Art und Größe nach, anzugeben.

Diesem hat er zugleich ein motivirtes Gutachten beizufügen, welcher Preis dem Geometer für die Messung zu vergüten sey. Er hat hiebei mit aller Umsicht und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, und in gedrängter Kürze ferner zu bemerken:

1) ob die Platte von vorzüglicher Güte,
2) gut,
3) nur brauchbar sey,
4) ob die sich ergebenen Fehler in den Folgen der Winkel- und Linien-Messungen, oder
5) in der hygrometrischen Veränderung des Papiers,
6) im Auftragen oder
7) in der Nachlässigkeit und dem Mangel an Fleiß des Geometers, ihre Entstehung haben mögen.

Ausserdem soll in dem Revisions-Bericht, und zwar nach den Abschnitten des Formulars, noch besonders ausgedrückt seyn:

ad A) 1) ob und welche Fehler bei Vergleichung der Randlinien mit den anstoßenden Platten entdeckt, und ob dieselben auch an Ort und Stelle untersucht und berichtigt wurden,
2) ob die Vergleichung der Randlinien auf allen vier Seiten der Meßtischplatte habe vollzogen werden können oder nicht, und welche Seite bei dem spätern Anschluß noch zu vergleichen sey.

ad B) Durch welche der gemessenen Diagonalen Fehler entdeckt, wie groß solche waren, und ob sie wirklich verbessert wurden,

ad C) 1) wie das Terrain beschaffen, in wie viele Parzellen die Platte vertheilt, und ob die Aufnahme durch die Lage oder Zerstücklung des Bodens, oder durch beide zugleich, erschwert worden sey,
2) ob die Platte Grundfiguren von regulärer oder irregulärer Form, durch einander oder in Gewenden liegend, Ortschaften, Höfe ꝛc., und welche enthalte, und

3) wie viel von der Fläche aus dem Handriß (Brouillon) berechnet werden könne.

Der Bericht ist dann mit der Angabe des Namens und Wohnorts des Feldkundigen zu schließen, welcher bei der Aufnahme zugegen war.

§. 81.

Die Resultate der Revision, welchen alle auf die Aufnahme Bezug habenden Brouillons und Papiere des Geometers beizulegen sind, und wozu der Revident der Gleichförmigkeit wegen das hiezu bestimmte Papier-Format zu nehmen hat, sollen endlich mit dem Meßtischblatt, und zwar, wenn 20 dergleichen vollendet sind, der Vermessungs-Direktion vorgelegt werden.

§. 82.

Super-Revision.

Sämmtliche Meßtischplatten können nach der Wahl und Bezeichnung des Vermessungs-Vorstands der Super-Revision unterworfen werden.

§. 83.

Die Super-Revision umfaßt die ganze Charte, sie dehnt sich nicht nur auf die Grundfiguren und die Bezeichnung der Culturen, sondern auch auf das, die einzelnen Theile nachweisende, Brouillon aus.

§. 84.

Sie kann daher nicht bälder vorgenommen werden, als bis die Platte von dem Obergeometer mit den — in dem §. 80. der Vermessungs-Instruktion vorgeschriebenen Revisions-Belegen übergeben worden ist.

§. 85.

Der Super-Revisor (Vermessungs-Commissär), der von dem Voranschreiten der Vermessung durch die leitende Behörde von Zeit zu Zeit Kenntniß und die Bezeichnung seiner Stationen erhält, soll sich jedoch beeilen, sein Geschäft noch vor der Versetzung des betreffenden Obergeometers in einen andern Distrikt zu beendigen, damit dieser die Fehler, welche sich bei der Super-Revision ergeben, nöthigenfalls untersuchen, sich von seinem Versehen und der Entstehungsart der Fehler überzeugen, sofort das, was er zu seiner Entschuldigung vorzubringen hat, durch Thatumstände beweisen kann.

§. 86.

Das Verfahren bei der Super-Revision selbst kann kein anderes, als das der Revision, seyn. Dasselbe ist den §§. 71, 72, 73 und 74 der Vermessungs-Instruktion auseinandergesetzt, und besteht hauptsächlich

in Diagonal- und Distanzen-Messungen, Anvisirung fixer Punkte ꝛc.

Digitized by Google

Im ersten Fall ist auf die Beschaffenheit des Terrains und darauf Rücksicht zu nehmen, daß stets nur Linien von solcher Länge gewählt werden, welche bei einer zweimaligen Messung über Fehler von 2 bis 3 Fuß noch Gewißheit geben.

Es können daher auf ebenem und flachem Boden

Linien von 2 bis 3000 Fuß

gemessen werden, während solche auf unebenem und durchschnittenem Terrain nicht über 1000, nach Beschaffenheit der Umstände sogar nicht über einige 100 Fuß erstreckt werden dürfen.

Im andern Fall hat sich der Super-Revisor zunächst von der Richtigkeit des Punkts zu überzeugen, von dem er andere Punkte anvisiren will.

So wie er nun die Messung der Linien mit demselben Maße nach vorgenommener Prüfung desselben (Meßruthen von 10 oder 20 Fuß Länge) dessen sich der Geometer bei der Aufnahme und der Ober-Geometer bei der Revision, bediente, unter Beobachtung der in dem §. 54 der Vermessungs-Instruktion vorgeschriebenen Vorsicht zu bewirken hat, so sehr muß er darauf bedacht seyn, die Anwendung

des Distanzenmessers,

dessen er sich mit entschiedenem Vortheil in gebirgigtem Terrain bedienen kann, nicht zu weit auszudehnen, und dabei sowohl auf die Güte des Achromats, als seine eigene Gesichtsschärfe, Rücksicht zu nehmen.

Die Beleuchtung ist bei dem Gebrauch des Distanzenmessers ohnehin von wesentlichem Einfluß.

§. 87.

Zu der Super-Revision ist wo möglich immer diejenige Urkundsperson beizuziehen, die bei der Aufnahme zugegen war, weil man von dieser die meiste Lokalkunde erwarten, und wenn in der Zwischenzeit Veränderungen in einzelnen Theilen des Besitzthums vorgegangen wären, die nöthige Wahrnehmung und Erörterung der Sache fordern kann.

Der Super-Revisor hat jedoch da, wo mehrere unberichtigte Grenzen vorkommen, eine zweite Urkundsperson beizuziehen, um etwa eingeschlichene Unrichtigkeiten auf dem kürzesten Wege zu berichtigen.

§. 88.

Ueber den Erfund der Super-Revision hat der Super-Revisor auf dieselbe Art, wie der Ober-Geometer, Revisionsberichte und Diagonalzeichnungen auszufertigen. In letztern müssen die durchschnittenen Grenzen ihrer Lage nach so genau als möglich dargestellt seyn, weil die Fehler mehr oder minder erheblich sind, je nachdem die Diagonale das Grundstück in einem stumpfen oder spitzigen Winkel durchschneidet.

Ebenso sind einzelne Unrichtigkeiten, z. B. Versetzung einzelner Grenzsteine, welche durch Anvisirung und Messungen mit dem Di-

stanzenmesser entdeckt werden, und welche den Grund ihrer Entstehung meistens im Auftragen oder in dem Verzählen einzelner Ruthen und Füße beim Messen haben, bildlich darzustellen, indem nur hiedurch eine nähere Würdigung des bei der Revision unentdeckt gebliebenen Fehlers in seinen ferneren Beziehungen möglich ist.

§. 89.

Diejenigen Diagonalen- und Distanzen-Messungen, wodurch keine Differenzen entdeckt wurden, bedürfen, außer der in der Meßtischplatte schon enthaltenen, keine besondere Zeichnung.

Es ist ihrer blos in dem Bericht zu erwähnen.

§. 90.

Der Bericht über die Super-Revision ist in der Regel auf den zweiten halben Bogen des Revisionsberichts zu schreiben, einmal um die Akten nicht unnöthig anzuhäufen, und dann auch um Alles, was für die Richtigstellung der Vermessung geschehen ist, in gedrängter Uebersicht zu haben.

§. 91.

In demselben sind folgende Fragen zu erörtern:

1) ob der aufgefundene Fehler in ebenem oder unebenem Terrain liege?
2) ob die Grenze mit Steinen vermarkt oder nur verpflökt sey?
3) woher der Fehler etwa rühre, ob er sich fortpflanze, oder blos ein Grundstück betreffe?
4) ob er in der vom Revidenten gemessenen Diagonale selbst, in der Nähe derselben, oder auf einer von keiner Revisions-Diagonale berührten Stelle gefunden worden sey?
5) ob sich der Fehler nicht schon bei der Revision veroffenbart habe, die Verbesserung aber aus Nachläßigkeit unterblieben sey? In dieser Absicht sind die Revisions-Daten mit der Charte durch ein wiederholtes Abstechen zu vergleichen, was überhaupt bei jeder vom Ober-Geometer gemessenen Diagonale geschehen soll, da bei diesen Diagonal-Zeichnungen öfters Zahlenverschreibungen vorkommen.
6) Ist der Fehler zwar in der Größe auszudrücken, wie er sich am schiefen Durchschnitt der Diagonale ergab; er muß aber auch auf den senkrechten Abstand reduzirt und durch ein Theilungszeichen unter die erstere Größe gesetzt, also auf eine zweifache Art ausgedrückt werden.
7) Seine Einwirkung auf die Flächengröße ist nach Prozenten anzugeben, obgleich in diesem Ausdruck ein Fehler von 1 bis 2 Fuß bei einem größern Grundstück nicht als bedeutend erscheint.

Wenn der Fehler blos eine Culturgrenze, oder einen veränderlichen Weg betrifft, so ist solches anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 92.

Von den Fehlern, die sich bei der Super-Revision ergeben haben, hat der Super-Revisor dem betreffenden Ober-Geometer innerhalb 8 Tagen mittelst Auszug aus seinem Bericht, niemals aber nur mündliche, Eröffnung zu thun.

§. 93.

Der Revident ist verbunden, für die nöthige Verbesserung, sowohl auf der Charte, als in dem Brouillon, zu sorgen, und im Fall er solches unterlassen würde, soll er erstmals einer empfindlichen Strafe unterworfen — und im Wiederholungsfall wegen seiner Nachlässigkeit der Antrag auf seine Entlassung gemacht werden.

§. 94.

Derselbe hat daher die Art der Verbesserung anzuzeigen und auch die zu seiner Entschuldigung sprechenden Umstände in die Anzeige aufzunehmen.

Sind diese Umstände aber ungegründet, so wird der Super-Revisor ihm fürs Erste die Anzeige zurückgeben, und wenn die zweite nicht der Wahrheit getreu ist, dem Vermessungsvorstand zur näheren Untersuchung der Sache Anzeige machen.

Die Anzeige, so wie das Untersuchungsprotokoll, wird zur Erschöpfung des Gegenstands den Akten beigelegt.

§. 95.

Dem Ober-Geometer bleibt übrigens unbenommen, gegen die Super-Revision zu reklamiren und auf eine weitere Untersuchung auf Kosten desjenigen, der den Fehler begangen hat, anzutragen. Er hat solches jedoch nicht über 14 Tage anstehen zu lassen, da er später hierüber nicht mehr gehört werden kann.

§. 96.

Da die Daten der Super-Revision in jeder Beziehung glaubwürdig seyn sollen und müssen, und da dem Super-Revisor nicht nur in Absicht des Zeitverbrauchs, sondern auch durch die Gestattung eines ständigen Gehülfen alle Mittel an Handen gegeben sind, das ihm übertragene Geschäft mit aller Zuverlässigkeit ausführen zu können, so wird derselbe in dem Fall, wenn er erhebliche Fehler übersehen oder selbst Unrichtigkeiten begehen sollte, zur schweren Verantwortung gezogen werden.

§. 97.

Derselbe hat daher die von ihm gemessenen Diagonalen, Distanzen und Perpendikel, so wie der Ober-Geometer, in die Platte mit feinen und punktirten Linien einzuziehen und, zum Unterschied der von dem Revidenten gezogenen, hiezu eine blaue Farbe zu wählen, auch hat er die Platte in seiner Diensteigenschaft zu unterschreiben und, analog mit der von dem Revidenten in dem §. 79

Digitized by Google

der Vermessungs-Instruktion übernommenen Verbindlichkeit, für Fehler mit zu haften.

§. 98.

Ebenso ist er für die Reinhaltung der Platten und Brouillons, während ihm solche überlassen sind, verantwortlich, in welcher Beziehung er sich bei der Uebernahme den äußern Zustand beurkunden zu lassen und diese Urkunde bei der Zurückgabe mit vorzulegen hat.

§. 99.

Am Schlusse des Monats hat der Super-Revisor eine kurze Anzeige über den Fortgang seines Geschäfts zu übergeben, und dieser einen Auszug aus seinem Tagebuch, welches er in tabellarischer Form zu führen hat, so wie eine Uebersicht von denjenigen Meßtischplatten, die der Super-Revision unterworfen wurden, beizulegen. Das Formular für diese Uebersicht wird lithographirt ihm mitgetheilt.

§. 100.

Gleichwie es Pflicht des Vermessungsdirigenten ist, öfters zu untersuchen, ob der von dem Commissär, den Trigonometern und Ober-Geometern angegebene Stand der Arbeit der Angabe gemäß sey, wird sich derselbe die Untersuchung, ob der — von den Ober-Geometern und Revidenten begutachtete — Vergütungspreis der Arbeiten der Geometer nach den Lokalverhältnissen richtig bestimmt ist, zur besondern Angelegenheit machen.

Abweichungen, die nicht eine Folge eines angenommenen falschen Gesichtspunkts sind, sollen streng untersucht werden.

Sind diese Abweichungen aber wirklich eine Folge falscher Ansichten, und wird der Ober-Geometer oder Revident — hierauf erinnert — sich nicht befleißen, diesem höchst wichtigen Gegenstande die angestrengteste Aufmerksamkeit zu widmen, so ist von dem Vermessungsdirigenten der Antrag auf die Erklärung seiner Untauglichkeit zu machen.

§. 101.

Flächen-Inhalts-Berechnung.

Der Geometer hat in der Regel diejenigen Meßtischplatten, welche er aufgenommen hat, auch zu berechnen, und dafür eine besondere Belohnung anzusprechen.

Hiezu soll er die Zeit verwenden, welche er zur Detailaufnahme nicht benützen kann. Die Berechnung derjenigen Theile aber, welche er während der Vermessung oder nach Vollendung derselben aus seinen Handrissen (Brouillons) zu machen nicht im Stande ist, muß er auf dem Bureau der Landesvermessung nachholen, wozu ihm ein Lokal angewiesen werden wird.

In dem Fall, wo er sich diesem Geschäft hier nicht unterziehen

Digitized by Google

könnte, wird für die Besorgung desselben die nöthige Anordnung getroffen werden.

§. 102.

Die Anweisung der Meßtischplatten, welche den Winter über berechnet werden sollen, hat durch die Vermessungsdirektion zu geschehen. Bei eigener Verhinderung kann sie den Vermessungs-Commissär damit beauftragen.

Die Berechnung muß, so wie die Revision, im Zusammenhang der Platten, d. h. so vorschreiten, daß im Laufe der Flächenberechnungs-Periode der Schluß einer gewissen Anzahl von Markungen und Oberämtern mit Gewißheit zu hoffen ist.

Einzelne Platten, welche außer dem Umfang dieser — zum Schlusse bestimmten Oberämter und Markungen liegen, werden nur denjenigen zur Berechnung überlassen, die sich ihrer Obliegenheit in jenen Bezirken schon entledigt haben, somit dem künftigen Schlusse Anderer vorarbeiten, oder die aus Rücksicht auf ihre erprobte Tüchtigkeit zur Förderung des Geschäfts neu aufgenommen werden.

§. 103.

Diejenigen Grundstücke, welche mit dem Winkelkreuz aufgenommen wurden, sollen unmittelbar aus den gemessenen Linien — diejenigen hingegen, welche mit dem Meßtische aufgenommen worden sind, und zu deren Berechnung man sich des verjüngten Maßstabs bedienen muß, nur aus dem Originalplane, niemals aber aus lithographirten Kopien, berechnet werden.

Der Geometer hat in dem letzten Fall den Inhalt durch Zerfällung der Figuren in Dreiecke und Trapezien — oder durch Verwandlung zu suchen, immerhin aber bei krummlinigten Figuren die Abstände nahe genug bei einander zu nehmen, um die dazwischenfallenden Figuren als geradlinigt betrachten zu können.

Da dieses — auf planimetrischen Sätzen beruhende — Verfahren die größte Genauigkeit in der Eintheilung der Grundfiguren, dem Abnehmen der Maße und der zarten Behandlung der Instrumente erfordert, so haben die berechnenden Geometer hierauf allen Fleiß zu verwenden, und sich besonders da vor Verschiebungen des Lineals und Winkels zu hüten, wo sie sich der als zweckgemäß anerkannten Verwandlungsmethode bedienen.

§. 104.

Nachdem sich aus der Flächenberechnung die Flächengröße jeder Markung ergeben muß, so liegt es in der Natur der Sache, daß diejenigen Grundstücke, welche die Markungsgrenze hie und da durchschneiden, in ebensoviel Abtheilungen, als in verschiedene Markungen sie fallen, berechnet werden.

Dieselbe Trennung des Flächenmaßes erstreckt sich:

a) auf alle jene Grundstücke von verschiedener Benutzungsart, und
b) des unnutzbaren vom nutzbaren Areal.

Digitized by Google

So wie nämlich nach dem §. 45 die verschiedenen Culturarten, als Aecker, Wiesen, Gras-, Baum-, Gemüs- und Hopfen-Gärten, Weinberge, Waldungen, Moore, Weiden und Oedungen, bei einem Grundstück vereinzelt aufgenommen und in der Charte bezeichnet werden, so sind sie auch besonder zu berechnen.

Die Flächengröße des unnutzbaren Areals ist zwar von dem — des nutzbaren, wie der §. 45 verordnet, abzuziehen, sie ist aber dennoch im Meßregister auszusetzen, weil außerdem die Control nicht erreicht würde, die man durch Vergleichung der berechneten Gesammtfläche mit der normalen Flächengröße der Platte erlangt [727]).

§. 105.

Bei dem Reduziren des Flächenmaßes von Ruthen in ganze und Bruchs-Morgen, sind in Uebereinstimmung mit der Behandlung beim Eintrag des Flächeninhalts in die Kataster,

Morgen- und Achtels-Morgen,
sowie ganze und Zehntels-Ruthen

auszudrücken, letztere in der Art, daß 5 bis 10 □ Schuhe für 1/10. Ruthe gerechnet werden, aber weniger, als 5 □ Schuhe, unbeachtet bleiben.

§. 106.

Die Geometer haben — auf die in Handen habende Anweisung die zu berechnenden Platten, Brouillons und Meßregister, jedesmal selbst, auf der Planregistratur zu empfangen und wieder dahin abzugeben, damit Verwechslungen in dem Eintrag der verschiedenen Namen vermieden werden und der Zustand des Materials zu verificiren ist.

§. 107.

Das Umherstellen mehrerer unvollendeter Platten in den Arbeitszimmern wird strenge gerügt, noch mehr aber das Mitnehmen derselben hier oder gar in die Wohnorte der Geometer — welches unter allen Umständen verboten ist, bestraft werden.

§. 108.

Auf reine — auch äußerlich das Gepräge des Fleißes tragende — Arbeiten, so wie auf die gewissenhafte Anwendung des Brouillon für die Flächenberechnung wird bei der Schätzung des Berechnungsverdiensts billige Rücksicht genommen, im Gegensatze aber auf Strafen und Abzüge erkannt werden, wenn die Revision durch offenbar nachläßige Berechnungen erschwert und verzögert wird.

§. 109.

Flächenberechnungs-Revision.

Die Bestimmung, daß derjenige Ober-Geometer, welcher die Platte auf dem Felde revidirt, und dadurch schon nähere Kenntniß

727) Vermöge Erlasses des Steuer-Colleg. vom 20. Septbr. 1834 soll der Eintrag der Namen der Grundbesitzer in die Meßregister auch fernerhin von den Geometern besorgt werden.

Digitized by Google

von der Arbeit erhalten hat, auch die Flächenberechnung revidire, ist forthin festzuhalten.

Der Revident hat bei der Prüfung folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Hat er auf jeder Platte den Inhalt von wenigstens 5 Gewenden, wovon jedes 20 Morgen und darüber enthalten muß, zu berechnen. Der Flächeninhalt dieser wird ihm den Gesammtinhalt der einzelnen Grundstücke, aus welchem jene bestehen, angeben.

2) Soll er neben dieser Prüfung auch die Revisionshülfe mittelst eines gleich- oder ungleichseitigen Rechtecks, welches auf eine durchsichtige Tafel gezeichnet und in kleine Quadrate abgetheilt ist (Schätzquadrat), auf die einzelnen Figuren, wenn sie nicht zu groß sind, anwenden.

Er hat dann nur nöthig, die Quadrate, welche in die berechnete Figur fallen, und deren Inhalt schon gegeben seyn muß, zu zählen, um die Richtigkeit zu prüfen.

3) Hierauf erst hat er die spezielle Nachrechnung einer gewissen Anzahl von Grundstücken, und zwar soweit das Brouillon die Elemente liefert, aus diesem vorzunehmen.

Diese Nachrechnung ist in der Regel wenigstens auf den fünften Theil der Parzellen von einer Platte, wenn sie deren unter 1500 zählt, zu erstrecken.

Zählt sie aber über 1500, so ist beschlossen worden, dem Revidenten zu erlauben, bei der Zahl von 300 Parzellen stehen zu bleiben, wenn er die Revision hiedurch für erschöpft hält.

Die Nachrechnung einer das 5tel übersteigenden Anzahl von Grundstücken ist keinem verwehrt, und ebensowenig, wenn er die erhöhte Zahl im Revisionsbericht, zur Beurkundung seines besondern Fleißes, ausdrückt.

Einer weitern Untersuchung müssen ohnehin alle jene Platten unterliegen, bei denen die obenbezeichneten Revisionsmittel bedeutende und unverhältnißmäßig viele Fehler zu Tage fördern, so z. B. wenn sich von den nachgerechneten Grundstücken $^1/_3$. als fehlerhaft herausstellt, oder wenn sich ergeben hat, daß die Berechnung auf eine unsichere und mangelhafte Art, oder sogar mit Umgehung des Brouillon blos durch das Abstechen der Linien, bewirkt worden ist. In dem letzten Fall ist die Arbeit der Vermessungsdirektion mit einer schriftlichen Anzeige vorzulegen, und ihrem Urtheil zu überstellen, ob die Platte nicht, als unbrauchbar berechnet, zurückgegeben werden soll. Endlich

4) ist beim Schlusse der Revision darauf zu sehen, ob die Gesammtfläche für den Inhalt des ganzen Blattes, welches $416^2/_3$ oder $1666^2/_3$ Morgen ausmachen muß, je nachdem der 2500- oder 5000theilige Maßstab angewendet worden ist,

Digitized by Google

inner der Grenze von ½ pCt. mehr oder weniger sich bewegt, da die Differenz die Normalgröße nie ½ pCt. übersteigen darf.

§. 110.

Das Ergebniß der Flächenberechnungs-Revision ist gleich jenem der Aufnahme in einem Bericht aufzufassen, in welchem folgendes bemerkt seyn muß:

a) die Bezeichnung des Blattes,
b) der Name des Geometers, welcher die Berechnung und welcher die Aufnahme vollzogen hat, ebenso des Revidenten,
c) der Tag der Vornahme der Revision,
d) die Summe der Parzellen, welche das Blatt enthält, und die Zahl derjenigen, welche von dem Revidenten speziell nachgerechnet wurden,
e) die nach ihrem Gesammtinhalt zu Vergleichung mit dem — aus den einzelnen Stücken summirten — Inhalt von dem Revidenten nachgerechneten Gewende, welche mit dem Bericht übereinstimmend, auch auf dem Blatte mit Buchstaben A B C ꝛc. roth zu bezeichnen sind,
f) wie viele Parzellen sich durch die Nachrechnung und
g) wie viel durch die Vergleichung mit dem Schätzquadrat, oder durch das Verwandeln der Grundfiguren als unrichtig sich ergeben haben, endlich
h) um wie viel Procente die, aus der Berechnung der einzelnen Parzellen hervorgegangene, Flächengröße den wahren Inhalt der Platte übersteige oder nicht erreiche.

Außerdem ist in dem Revisionsbericht nach den Abschnitten des Formulars noch folgendes anzugeben:

1) ob die für nöthig erkannten Verbesserungen wirklich vorgenommen und hierauf auch von dem Revidenten geprüft wurden,
2) ob die Berechnung
sehr gut,
gut, oder blos
brauchbar sey?
3) ob hiebei das Brouillon in vollem Maße benützt, und der wievielte Theil der Parzellen aus demselben berechnet worden sey, und
4) wodurch die entdeckten Fehler entstunden?

§. 111.

Am Ende des Monats hat der Ober-Geometer oder Revident — deren letztere den Winter über aus der Classe der verdientern Geometer so viele werden aufgestellt werden, als das Erforderniß erheischt, ein Einschätzungs-Protokoll zu fertigen, worin
die Platte nach Schichte und Numer,
der Aufnahms-Maßstab,
die Zahl der Parzellen, und
der Name des Geometers, welcher die Platte berechnet hat, anzugeben ist.

Digitized by Google

Dieser Angabe gegenüber stellt er seinen Voranschlag für die ganze Platte und den Durchschnittspreis für die Parzelle, wobei Bruchzahlen von 1/10 und 1/20 pr. Numer angewendet werden dürfen, und fügt endlich in gedrängter Kürze die Gründe bei, die ihn bewogen haben, diesen und keinen andern Schätzungspreis zu beantragen.

Das Einschätzungs-Protokoll mit den Revisionsberichten wird hierauf dem Vermessungsdirigenten zum Behuf der definitiven Bestimmung des Berechnungsverdiensts vorgelegt, welcher in Gegenwart des Revidenten den Voranschlag des letztern durch Einsichtnahme von der Berechnung und der Configuration der Grundstücke mit Rücksicht auf die Revisionsergebnisse, die Schwierigkeit und Zeit der Ausführung des Geschäfts, prüft, die Forderung feststellt, und hierauf die Einschätzung dem Königl. Steuer-Collegium zur formellen Prüfung und zur Dekretur der Kosten übergibt.

§. 112.

Super-Revision.

Die Flächenberechnung ist gleichfalls einer Super-Revision nach Maßgabe der in den §§. 82, 83, und 84 enthaltenen Vorschriften für die — der geometrischen Aufnahme, unterworfen. Das Verfahren bei der Super-Revision bleibt dasselbe, wie bei der Revision. Es soll jedoch zu Ersparung der Zeit und zu Schonung der Plane auf diejenigen größern Grundfiguren, die nicht aus dem Brouillon berechnet werden können, das Planimeter angewendet werden, mittelst welchen der Flächeninhalt ohne Rechnung gefunden wird.

§. 113.

Verbot: Copien und Auszüge abzugeben.

Es ist allen und jeden bei der Landesvermessung angestellten Personen verboten, Data der Triangulirung oder Detail-Aufnahme, in Zahlen oder bildlichen Darstellungen, diese im Aufnahms- oder verkleinerten Maß-Stabe, abzugeben.

Insbesondere ist allen Geometern bei Strafe der Entfernung vom Geschäfte untersagt, Meßbriefe oder Copien von ganzen Distrikten oder einzelnen Grundstücken an Jemand auszufolgen; nicht allein, daß man hiedurch beabsichtigt, daß dieselbe von ihrer wahren Bestimmung nicht abgezogen, und das Geschäft der Kataster-Vermessung auf eine unnütze Weise verlängert würde, sondern es sollen auch hiedurch die Geometer von Gelderwerbungen auf ungesetzliche Weise um so mehr abgehalten werden, als die Meßtischblätter nach ihrer Vollendung und Berechnung sogleich lithographirt und einzelne Abdrücke zu dem Preis von 12 kr. an Jeden, der hieran Interesse hat, von der Planregistratur abgegeben werden.

Die Stadtpläne erleiden eine Erhöhung des Preises.

Digitized by Google

§. 114.

Regulativ für die Bezahlung des Vermessungs-Personals, und sonstige administrative Einrichtung.

Die Belohnung des Commissärs und der Trigonometer ist durch besondere Dekrete bestimmt. Es wird ihnen zur Fortbringung ihrer Instrumente ein ständiger Gehülfe überlassen, welcher einen Lohn von täglichen 40 kr. erhält.

§. 115.

Die Ober-Geometer erhalten Taggelder, welche, wenn sie nicht auf dem Lande, sondern auf dem Bureau arbeiten, so wie die — der Trigonometer um 1/3 vermindert werden. Es werden ihnen auf dem Lande 2 Gehülfen gestattet, wovon der eine ständig, der andere aber nur bei Meßgeschäften gebraucht und verrechnet werden darf.

Der ständige Gehülfe wird ein solches Individuum seyn, dessen praktische Ausbildung die Vermessungsdirektion vorzüglich wünscht, und welches neben den nöthigen theoretischen Kenntnissen eines Geometers auch die Fähigkeit besitzt, den Ober-Geometer im Zeichnen und Schreiben unterstützen zu können.

Sowohl die Trigonometer, als die Ober-Geometer werden für den nöthigen Aufwand an Schreib- und Zeichnungs-Materialien durch Aversa entschädigt, da für solche keine besondere Aufrechnungen erlaubt sind.

§. 116.

Die Arbeiten der Geometer werden in Vergütungspreisen für den gemessenen und gezeichneten Morgen bezahlt, wogegen ihnen die Belohnung der Ruthen- oder Ketten-Zieher obliegt.

Ihre Arbeiten müssen daher einer pflichtmäßigen Schätzung unterliegen, welche die nöthige Lokalkenntniß voraussetzt und unter sorgfältiger Erwägung aller Umstände, die auf die Aufnahme einwirkten, im Vermessungsbezirk selbst vorgenommen wird.

Im Besondern stützt sich diese Schätzung auf folgende Rücksichten:

1) auf die Anwendung des 2500- oder 5000theiligen Maßstabs,
2) auf die größere oder kleinere Vertheilung der Felder (Parzellen),
3) ob in diesen wenig oder viel reguläre Figuren vorkommen,
4) ob das Terrain eben, oder gebirgig ist,
5) ob das Brouillon durchaus — oder öfters nur theilweise für die Berechnung angewendet werden kann, und
6) ob vorhandene Plane bei der Herstellung des neuen Plans benützt worden sind oder nicht.

In dem Falle, wo bei der Herstellung des neuen Plans schon vorhandene Plane benützt worden sind, wird dem Geometer nur so viel vergütet werden, als er Zeit verbraucht haben wird, bei der Revision der Plane gegenwärtig zu seyn, oder beziehungsweise sie selbst zu prüfen, zu reduziren und ins Tischblatt einzutragen.

Digitized by Google

Die Verschiedenheit des Maßstabs gibt die erste Bestimmung bei der Bezahlung des Details.

In keinem Falle kann die höhere oder mindere Fertigkeit der Arbeiter bei der Bezahlung in Betracht genommen werden, da dem Staate weder ein Vortheil aus jener, noch ein Nachtheil aus dieser erwachsen soll.

Um aber denjenigen Individuen, welche einen besondern Fleiß gezeigt, und sich dadurch erhöhete Fertigkeit erworben haben, einen Beweis der Anerkenntniß ihres Bestrebens zu geben, so wird denselben am Ende des Geschäfts eine besondere Gratifikation zugesichert.

§. 117.

Der Commissär, die Trigonometer und Ober-Geometer übergeben am letzten des Monats ihre Kostenzettel an die Vermessungsdirektion, welche sie contrasignirt und an die in dem Bezirk legitimirten Stellen zur Zahlung anweist.

Zur Befriedigung der Rechnungs- und Revisions-Behörden müssen solche nach Form und Inhalt ganz der Vorschrift vom 15. August 1827 entsprechend ausgefertigt und, sofern sie Auslagen betreffen, immerhin von dem Empfänger selbst bescheinigt seyn.

Vorschüsse können nur von dem Königl. Steuer-Collegium verwilligt werden.

§. 118.

Die Geometer haben die Bezahlung von jeder Platte, welche vollendet und revidirt ist, sogleich — und zwar diejenigen, die ihre Cautionssumme durch Abzüge von 1/8 des Verdiensts pr. Platte schon gebildet haben, ganz anzusprechen.

Die Bezahlung erfolgt bei der von 6 zu 6 Wochen vorzunehmenden Einschätzung in den Stationsorten der Ober-Geometer, wozu die Geometer versammelt und in dieser Versammlung durch Vorlesung der Revisionsberichte und Auflegung der revidirten Platten, sowohl mit den Revisionsergebnissen, als mit den ihnen zuerkannten Vergütungspreisen, bekannt gemacht werden.

Abschlagszahlungen werden zu Vereinfachung des Rechnungswesens nur auf diejenigen Platten am Schlusse der Vermessung je zu 1/3 der vorläufigen Schätzung bezahlt, die nicht mehr revidirt werden können.

Für diese Abschlagszahlungen geben die Geometer Bescheinigungen, die von dem Ober-Geometer in Absicht der Richtigkeit der angegebenen Arbeit attestirt werden.

Bei der späterhin erfolgenden Revision wird der Meßverdienst definitiv bestimmt und der Vorschuß auf die ganze oder 7/8 der Verdienst-Summe ergänzt. Die auf den Vorschuß lautende Quittung, deren der Ober-Geometer zu erwähnen hat, wird bei der Katasterkasse als Rechnungsbeilage aufbewahrt.

Sie verliert jedoch durch die definitive Einschätzung ihre Anwendung in Beziehung auf den frühern oder Voranschlag.

Digitized by

§. 119.

Cautions-Leistung.

Die Geometer haben eine Caution von 300 fl. zu stellen.

Diese Caution wird entweder durch Hinterlegung von Staats-Schuldscheinen, oder Verpfändung von Grund-Eigenthum, oder durch Abzug am Meß- und Berechnungs-Verdienst, gestellt.

Wird sie durch Zurücklassung vom Verdienst gebildet, so wird in der Regel nur 1/8 des Verdiensts von jeder Platte bis zu obiger Summe zurückbehalten, jedoch ausnahmsweise dem Vermessungs-Dirigenten überlassen, den Abzug bei unzuverläßigen Arbeitern auf eine höhere Quote zu bestimmen.

Die Zurückzahlung der Caution, soweit sie nicht durch Ersatzposten absorbirt wird, erfolgt mit dem Fortschreiten der Flächenmaß-Publikation, und es hat der Geometer, wenn seine Arbeiten bis auf 12 Platten publizirt sind,

die Hälfte

und nach vollendeter Publikation

den Rest

der verbürgten Summe anzusprechen.

§. 120.

Unter Berufung auf den bereits als examinirte Geometer geleisteten oder in die Hände des Vermessungs-Dirigenten abgelegten Eid wird dem Vermessungs-Personal die strengste Erfüllung gegenwärtiger Instruktion eingeschärft. Wird dasselbe diesen ihnen hier vorgezeichneten Pflichten getreu nachkommen und sich durch Fleiß und ein sittlich gutes Betragen auszeichnen, so wird man in dem allgemeinen Vertrauen, welches ihnen die Erfüllung ihrer übernommenen Obliegenheit erwerben wird, eine besondere Aufforderung zur vorzüglichen Rücksicht und bei sich ergebender Gelegenheit zur weiteren Empfehlung finden.

372.

Königl. Verordnung, betreffend die Einverleibung des von dem K. Bayern'schen Gebiete umschlossenen Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg in den Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Verein,

vom 18. October 1831 [728]).

Wilhelm von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem über Einverleibung des von dem Königlich Bayern'schen Gebiete umschlossenen Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen

728) Reg.-Bl. S. 537—545.

Amtes Königsberg in den Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Verein Unterhandlungen gepflogen worden sind, und von den hiezu ernannten Bevollmächtigten ein Vertrag abgeschlossen worden ist, welchem Wir Unsere Genehmigung ertheilt haben; so verfügen und verordnen Wir, daß derselbe seinem ganzen Inhalt nach zur Nachachtung für Unsere sämtlichen Unterthanen und Behörden bekannt gemacht werde.

Gegeben, Stuttgart den 18. Oktober 1831.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Berolding en.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Vellnagel.

Ihre Majestäten der König von Württemberg und der König von Bayern eines und Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha andern Theils haben, in der gemeinschaftlichen Absicht, die gegenseitigen Zoll- und Handels-Verhältnisse hinsichtlich des vom Königlich Bayern'schen Staats-Gebiete ganz eingeschlossenen Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg freundschaftlich und auf eine, den beiderseitigen Interessen entsprechende, Weise zu ordnen, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Für die Krone Württemberg:
den Königlichen Ober-Steuerrath und General-Bevollmächtigten bei der Königlich Bayern'schen General-Zoll-Administration in München, Franz v. Miller, Inhaber des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, Ritter des Königlich Bayer'nschen Civil-Verdienst-Ordens der Bayern'schen Krone und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Für die Krone Bayern:
den Königlichen Ministerialrath des Staats-Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern, Joseph Anton v. Belli de Pino, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayern'schen Krone, Commenthur des K. K. Oestreichischen Leopold-Ordens, Inhaber des K. Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe, Ritter des Ordens der Württembergischen Krone, Commenthur des Churhessischen Löwen-Ordens, Ritter des Großherzoglich Hessischen Haus-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und den Königlichen Ministerialrath der Finanzen und Vorstand der Königlichen General-Zoll-Administration, D. Ludwig v. Wirschinger, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayern'schen Krone,

Digitized by Google

Inhaber des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe, Ritter des Ordens der Württembergischen Krone, des Großherzoglich Hessischen Haus-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Für das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:

den Grafen Fischler v. Treuberg, wirklichen Geheimenrath, Commandeur des Königlich Hannöver'schen Guelphen-Ordens, Ritter des K. K. Oestreichischen Leopold-Ordens, des Civil-Verdienst-Ordens der Bayern'schen Krone, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Johann Friedrich Eusebius Lotz, Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen geheimen Conferenzrath, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der allerhöchsten und höchsten Genehmigung, folgender Vertrag verabredet worden ist.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha erklären Sich, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit, mit Ihren innerhalb der Landesgränzen des Königlich Bayern'schen Staats eingeschlossenen Besitzungen, welche das Amt Königsberg bilden, dem Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereine und dem indirekten Abgaben-Systeme des Königreichs Bayern, in so weit dieß zu dem Ende nöthig seyn möchte, beizutreten.

Demnach sollen die Gesetze und Verordnungen über die auf den Eingang, Ausgang, Durchgang, so wie auf die Produktion, den innern Verkehr oder den Verbrauch von Waaren gelegten Abgaben, so weit sie respective in dem Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereine und in den, Königsberg zunächst liegenden, Bayern'schen Bezirken gegenwärtig bestehen oder künftig erlassen werden, in dem Herzoglichen Amte Königsberg ebenso zur Anwendung kommen, als wenn sie von Seiner Durchlaucht dem Herzoge selbst ausgeflossen wären.

Art. 2.

In Gemäßheit des Art. 1 sollen daher die Württembergisch-Bayern'schen Gesetze über die Zölle und die Bayern'schen Gesetze über die Aufschlags-Gefälle, namentlich die Vereins-Zoll-Ordnung und der Vereins-Zolltarif vom 12. November 1828, die Zoll-Verwaltungs-Reglements, insbesondere die Verordnung über die Competenz der Zoll-Behörden vom 8. Februar 1829, über den Gränzverkehr vom 4. Februar 1829, über die Aufsicht und Controle, bezüglich auf das Zollwesen vom 20. September 1829, über Erleichterung der Durchfuhr im Zollvereine vom 22. September 1828, über die Zollschutzwehr-Sicherungs-Anstalten vom 3. Oktober 1828 ꝛc.

Digitized by Google

dann die Verordnung vom 28. Juli 1807 und die derselben nachgefolgten verschiedenen Novellen über die allgemeine Gleichstellung und Erhebung der Bier-, Branntwein- oder Malz-Aufschläge unmittelbar nach Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrages in den gedachten Gebietstheilen von der herzoglichen Behörde förmlich publicirt, und dieselben zum ordnungsmäßigen Vollzuge angewiesen werden; auch wird angeordnet werden, daß die Gesetze und Verordnungen, welche künftig in Bezug auf das Zollwesen, dann die Produktions-, Verkehrs- oder Verbrauchs-Steuern in Bayern erlassen werden sollten, der Herzoglichen Regierung zu Coburg durch die Königliche Regierung des Untermain-Kreises in Würzburg jedesmal förderlich mitgetheilt werden, damit die Herzoglichen Behörden hievon amtliche Kenntniß erhalten und die Publikation im Amts-Bezirke Königsberg rechtzeitig verfügen können.

Von dem Augenblicke an, wo der Beitritt des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg in Vollzug kommt, haben auch die Bestimmungen der bisher daselbst bestandenen Verordnungen über die von fremdem Bier und Fleisch zu entrichtenden höhern Trank-steuer- und Accise-, Bierpfenning- und Fleischsteuer-Abgaben vom 18. September 1829 und so auch alle Arten von Auflagen, welche die Natur einer Zoll-Abgabe haben, gegen Württemberg und Bayern außer Anwendung zu treten.

Art. 3.

Seine Königliche Majestät von Württemberg und Seine Majestät von Bayern eines und Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha andern Theils sichern Ihren Unterthanen gegenseitig einen völlig freien Gewerbs- und Handels-Verkehr zwischen den Königreichen Württemberg und Bayern und den Gebietstheilen des Herzoglichen Amtes Königsberg in derselben Art und Ausdehnung, als wenn dieselben einer und der nämlichen Regierung untergeben wären.

Insbesondere werden die Bewohner dieser Herzoglichen Gebietstheile hinsichtlich ihrer Erzeugnisse und Fabrikate im Umfange der Württembergischen und Bayern'schen Lande dieselben Rechte und Freiheiten genießen, welche den Württembergischen und Bayern'schen Unterthanen zustehen, und bei ihrem Verkehr in den Königlich Württembergischen und Königlich Bayern'schen Staaten nicht mehrere Abgaben zahlen, als die Königlich Württembergischen und Bayern'schen Unterthanen.

Deßgleichen werden die Königlich Württembergischen und Königlich Bayern'schen Unterthanen im Amts-Bezirke von Königsberg ebenso behandelt werden, so, daß auch solche inländische Erzeugnisse und Fabrikate, welche mit besondern Fabrikations- oder Verbrauchs-Steuern belegt sind, wenn sie diese Steuern einmal entrichtet haben, ohne weitere Abgabe noch sonstiges Hinderniß frei aus einem Lande in das andere übertreten.

Der Gebrauch der in den Königlich Württembergischen und

Digitized by

Königlich Bayern'schen Staaten jezt vorhandenen, oder in Zukunft weiter herzustellenden Förderungsmittel des Verkehrs steht den Herzoglichen Unterthanen auf dieselbe Art zu, wie er den Königlich Württembergischen und Bayern'schen Unterthanen dermalen zugestanden ist, oder weiterhin zugestanden werden mag. Insbesondere werden von denselben Canal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen-, Wege-, Pflaster-, Markt-, Stand- und Niederlag-Gelder und überhaupt Leistungen für den Gebrauch von allen Anstalten zur Beförderung des Verkehrs nur dann erhoben werden, wenn dergleichen Abgaben auch von Königlich Württembergischen oder Bayern'schen Unterthanen erhoben werden, und in diesem Falle nur in demselben Betrage und unter denselben Bedingungen, wie von den leztern. Auch sind dieselben, wenn sie bei dem Eintritte in das Stromgebiet, oder das Gebiet der Landwege der Königlich Württembergischen und Bayern'schen Staaten die etwa nöthigen Vorschriften über die Ursprungszeugnisse, ihre Unterthanen-Verhältnisse als Angehörige des Amtes Königsberg und andere Erfordernisse, um den freien Verkehr oder den Durchgang zu genießen, erfüllt haben, keinen andern Maßregeln zur Aufrechthaltung der Strom- oder Weg-Polizei oder des Verkehrs und des Durchgangs unterworfen, als denjenigen, welche den Königlich Württembergischen und Bayern'schen Unterthanen in solchen Fällen auferlegt oder vorgeschrieben sind.

Art. 4.

Seine Königliche Majestät von Württemberg und Seine Königliche Majestät von Bayern versprechen ferner, daß Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha an dem Rein-Ertrage der Zölle des Württembergisch-Bayernschen Zollvereins im Verhältnisse der Bevölkerung des Amtes Königsberg Antheil nehmen solle.

Malz-Aufschlag und die gegenseitige Controlirung der Malz-Aufschlags-Verwaltung.

Art. 5.

Die Erhebung der im Amte Königsberg einzuführenden Malz-Aufschläge soll durch die Herzoglichen Behörden geschehen und in die Herzoglichen Landes-Kassen fließen, übrigens aber wollen doch Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha gestatten, daß die benachbarten Königlich Bayernschen Oberaufschlags-Aemter sich durch Abordnung von Beamteten, welche sich bei der betreffenden Herzoglichen Behörde zu Königsberg gehörig auszuweisen haben, die Ueberzeugung verschaffen, daß überall und genau der Königlichen Verordnung vom 28. Juli 1807 und den darauf gefolgten Novellen gemäß verfahren werde.

Gleiche Berechtigung soll dagegen der Herzoglich Sächsischen Behörde in Bezug auf die Controlirung der gehörigen Beobachtung der gedachten Verordnung in dem anstoßenden Königlich Bayernschen Gebiet zustehen.

Digitized by Google

Defraudationen.

Art. 6.

Die Untersuchung gegen Handlungen Herzoglicher Unterthanen, wodurch die Königlich Württembergisch-Bayern'schen Zollgesetze übertreten und die Einnahme aus Zöllen oder Regalien gefährdet werden möchten, es sey nun, daß jene Handlungen im Amts-Bezirke Königsberg, oder außer demselben entdeckt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wo der Uebertreter im Württembergischen oder Bayern'schen Staatsgebiete auf frischer That ergriffen worden ist, soll vom Herzoglichen Justizamte Königsberg geführt werden.

Dasselbe erkennt in erster Instanz in allen Zollstrafsachen, in welchen den Königlichen Unter-Gerichten in Württemberg und Bayern eine gleiche Competenz eingeräumt ist.

Das Untersuchungs- und Straf-Verfahren ist, in so weit eine kriminelle Strafbarkeit nicht vorliegt, sowohl bei dem genannten Gerichte erster Instanz, als auch bei den höheren Gerichten, vor welche die Sache nach dem im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha verfassungsmäßig geordneten Instanzenzug gelangen möchte, nach den Württembergisch-Bayern'schen Zollgesetzen, insbesondere nach den Bestimmungen der Zollordnung vom Jahre 1828, §§. 93—111 zu bemessen, und in jedem Fall soll das Verfahren so viel als möglich abgekürzt, auch durchaus keiner unnöthigen Verzögerung Statt gegeben werden.

Wenn in Folge dieser obigen Bestimmungen Geldstrafen verfügt werden, so fallen dieselben nach Abzug des Aufbringer-Antheils und der defraudirten Gefälle den Herzoglichen Kassen anheim, auch verbleibt Seiner Herzoglichen Durchlaucht die unbeschränkte Uebung des landesherrlichen Begnadigungs- und Straferlaß-Rechtes.

Uebrigens werden sich die hohen Contrahenten in den zur gegenseitigen Sicherung der landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen. Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha wollen namentlich gestatten, daß die Königlichen Zollbeamten die Spuren begangener Unterschleife auch in Ihr Gebiet verfolgen und mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten sich des Thatbestandes versichern.

In so fern zu dessen Feststellung, oder zu Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen in Antrag gebracht werden, sollen diese zugezogenen Ortsobrigkeiten, sobald sie sich von der Zulässigkeit den Umständen nach überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Einige besondere Verhältnisse.

a) Salz-Consumtion.

Art. 7.

Die Bewohner des Herzoglichen Amtes Königsberg werden das benöthigte Salz durch die Königlich Bayern'schen Salz-Faktoreien und um dieselben Preise, wie die Königlich Bayern'schen Unterthanen in den umliegenden Distrikten, beziehen.

Seine Durchlaucht werden Sorge tragen, daß kein anderes als Bayern'sches Salz im gedachten Amts-Bezirke verbraucht, und die Königlich Bayern'schen Verordnungen im Betreff der Salzregie daselbst streng aufrecht erhalten werden.

Seine Königliche Majestät werden dafür dem Herzoglichen Aerar eine der jährlichen Salz-Consumtion angemessene baare Vergütung anweisen lassen.

b) Spielkarten und Kalender.

Art. 8.

Seine Durchlaucht wollen ferner eine Fabrikation von Spielkarten im Gebiete des Amtes Königsberg nicht gestatten. Dagegen wird von Seite der Königlich Bayern'schen Regierung veranstaltet werden, daß eine dem Verbrauche des gedachten Bezirks angemessene Quantität von Spielkarten, welche mit dem Coburg-Gothaischen Karten-Stempel versehen, und mit Attesten der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Landesbehörde begleitet sind, aus dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha über das Königliche Vereins-Zollamt Ermershausen nach vorausgegangener gehöriger Deklaration bei demselben frei nach Königsberg gelangen könne. Dasselbe soll auch in Beziehung auf den Bedarf an Kalendern gelten.

Schluß.

Art. 9.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird bis zum Schluß des Jahres 1842 festgesetzt; wird in diesem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite erfolgen, so soll derselbe als stillschweigend auf weitere zwölf Jahre verlängert angesehen werden.

Art. 10.

Dieser Vertrag soll unverzüglich zur allerhöchsten und höchsten Ratifikation vorgelegt und sogleich nach Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zur Vollziehung gebracht werden.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag von den allerseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen, München den 14. Junius 1831.

(L. S.) Franz v. Miller. (L. S.) Joseph Anton v. Belli de Pino. (L. S.) D. Ludwig v. Wirschinger. (L. S.) Franz Xaver Graf Fischler v. Treuberg.

(L. S.) Johann Fried. Eusebius Lotz.

373.

Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, die Errichtung von Freihäfen in den Städten Heilbronn und Cannstadt betreffend,

vom 29. November 1831 [729]).

Da Seine Königliche Majestät im Hinblicke auf die Artikel 10 und 11 der Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. Mai, wodurch

> den Regierungen der Uferstaaten des Mains, des Neckars und anderer in den Rhein fallender Flüsse für ihre Waaren in den Niederländischen, so wie in den am Rhein zu errichtenden Freihäfen der Genuß derselben Vorrechte, wie solche für die Rhein-Uferstaaten bewilligt sind, von dem Zeitpunkte an zugesichert ist, wo sie in ihren respektiven Geleiten [730]) und an den Ufern besagter Flüsse ähnliche Freihäfen unter den durch die Rheinschiffahrts-Ordnung bestimmten Stipulationen errichtet haben werden,

die Städte Heilbronn und Cannstadt zu Freihäfen, durch höchste Entschließung vom 14. d. M. gnädigst erklärt haben; so wird dieß hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. November 1831.

Varnbüler.

---

729) Reg.-Bl. S. 608—9.

730) Muß nach einer Berichtigung im Reg.-Bl. (S. 620) „Gebieten" heißen.

Digitized by Google

374.

Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, den begünstigten Verkehr mit dem Churfürstenthum Hessen betreffend,

vom 10. August 1832[731]).

Nachdem das Churfürstenthum Hessen durch den zu Berlin am 25. August 1831 abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrag, dessen Dauer vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt worden ist, dem Königlich preußischen- und Großherzoglich hessischen Zollvereine beigetreten ist und zur Vollziehung jenes Vertrags in dem Churfürstenthum die erforderlichen Einrichtungen und Anordnungen nunmehr getroffen sind, so wird hierüber zur Nachachtung für die Behörden und zur Belehrung der Gewerbetreibenden folgendes öffentlich bekannt gemacht:

§. 1.

Auf den Verkehr zwischen dem württembergisch-bayerischen Vereins-Gebiete und dem Churfürstenthum Hessen, insoweit dieses innerhalb der preußisch-hessischen Zollinie liegt, werden nunmehr sämtliche Bestimmungen des würtembergisch-bayerischen und preußisch-hessischen Handelsvertrags vom 27. Mai 1829, so wie sämtliche Bestimmungen der in Folge dieses Vertrags ergangenen Vollziehungs-Verordnungen, vollständig in Anwendung gebracht.

§. 2.

Zu den Eingangs-Aemtern, an welche der Verkehr zwischen dem württembergisch-bayerischen und dem preußisch-hessischen Vereinsgebiet gebunden ist, kommen zur Erleichterung des Verkehrs mit Kurhessen vorläufig noch folgende weitere hinzu:

in Bayern:

a) das Ober-Zollamt Wirtheim,
b) das Zollamt Dettingen,
c) — — Kahl,
d) — — Motten,
e) — — Tann;

731) Reg.-Bl. S. 290—292. Die Anordnung wegen des Verkehrs der Handels-Reisenden mit Churhessen s. ebendort S. 292—293.

Digitized by Google

in Preußen:

das Neben-Zollamt erster Klasse Trefurt;

in Kurhessen:

a) das Haupt-Zollamt Hanau,
b) das Neben-Zollamt erster Klasse Gelenhausen mit seiner Assistentur zu Saalmünster,
c) das Neben-Zollamt erster Klasse Dölbach,
d) das Haupt-Zollamt Raßdorf,
e) das Neben-Zollamt erster Klasse Philippsthal,
f) — — — — Netra.

§. 3.

Für die Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse sind im Kurfürstenthum Hessen sämtliche Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erster Klasse, sämtliche Hauptsteuerämter und die Neben-Steuerämter zu Wonfried, Fulda, Hersfeld und Hünfeld, die Bürgermeister in denjenigen Städten, welche nicht Sitze der genannten Steuerstellen sind, endlich die Kreisräthe für diejenigen Orte, in welchen die Ursprungs-Certificate nicht von den vorher bezeichneten Amtsstellen ertheilt werden, zuständige Behörden.

§. 4.

Von vorstehenden Bestimmungen sind ausgenommen die außerhalb der preußisch-hessischen Zollinie liegenden kurhessischen Gebietstheile, nämlich:

a) der Kreis Schmalkalden, bis zu dem Zeitpunkte, wo im preußischen Kreise Schleusingen unter Theilnahme der zunächst angrenzenden Gebiete die Zollverfassung regulirt seyn wird, und
b) die Grafschaft Schaumburg, bis zur Vollendung der bereits im Werke begriffenen Verbindungsstraße innerhalb des preußischen und kurhessischen Gebiets.

§. 5.

Bei der Zollverwaltung im Kurfürstenthum Hessen ist preußisches Maß und Gewicht eingeführt, dessen Verhältniß zu dem diesseitigen aus den Beilagen zu der Königl. Verordnung vom 26. Dez. 1829 (Reg.Bl. S. 609 ff.) ersichtlich ist.

Stuttgart den 10. August 1832.

Herzog.

Digitized by Google

375.

Gesetz, betreffend die Verlängerung des Zeitraumes der provisorischen Steuererhebung,

vom 14. November 1833 [732]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die Zeit von 4 Monaten, in welcher nach §. 114 der Verfassungsurkunde die Steuern der vorigen Finanzperiode auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen worden sind, abgelaufen, die Verabschiedung des neuen Haupt-Finanz-Etats aber noch nicht zu Stande gekommen ist; so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

daß der Zeitraum der provisorischen Steuererhebung bis zu dem 31. Dezember 1833 verlängert seyn soll.

Unser Finanzministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 14. November 1833.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

†) Gesetz, betreffend die Uebernahme weiterer Schulden auf die Staats-Schulden-Zahlungskasse in Folge früherer Länder-Erwerbungen,

vom 14. November 1833.

732) Reg.Bl. S. 349—350.

†) Reg.Bl. S. 350 Siehe die Staatsgrundgesetze. Nachtrag.

Digitized by Google

†) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung einer Heilanstalt für Geisteskranke zu Winnenthal,

vom 23. November 1833.

---

††) Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, die Anlegung und Führung der Gemeinde-Güter-Bücher betreffend,

vom 3. Dezember 1832.

376.

Königliche Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines in Gemeinschaft mit der Krone Bayern abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrags mit der Krone Preußen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen, und einer Uebereinkunft wegen gegenseitiger Maßregeln zu Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels,

vom 4. Dezember 1833 [733]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir in Gemeinschaft mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern, zur Beförderung der Freiheit des Handels und des

---

†) Reg.Bl. S. 383 u. f. S. die Regierungsgesetze. S. 385 und die §§. 3, 17 und 18 handeln von den Kosten der Unterhaltung.

††) Regl.Bl. S. 471. u. f. Siehe die Regierungsgesetze.

733) Reg.Bl. S. 407 — 438. Vergl. auch Reg.Bl. vom J. 1834. S. 218. Hierher gehört nachstehende, durch das K. Finanzministerium am 3. Jan. 1834 gemachte Bekanntmachung der in den Zollverein eingeschlossenen Länder und Landestheile:

Digitized by Google

gewerblichen Verkehrs, mit der Krone Preußen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen, über ein gemein-

„Vermöge der Zollvereinigungsverträge zwischen den Königreichen Württemberg und Bayern einer Seits, und dem Königreiche Preußen (in Ansehung seiner östlichen sowohl als westlichen Provinzen), dem Königreiche Sachsen, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, ingleichen den zum Thüringen'schen Handelsverein verbundenen Staaten, nämlich dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleiz, Reuß-Greiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, anderer Seits, sind in dem Gesammtvereine auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind.

Jene Staaten werden daher nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25. Oktober 1819, in Beziehung auf die in dem Preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;

Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 24. Juni 1822, in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;

Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 27. Juni 1823, in Beziehung auf die Aemter Allstädt und Oldisleben;

Hohenzollern-Sigmaringen, vermöge seines Vertrages mit Württemberg vom 28. Juli 1824, in Beziehung auf die fürstlichen Lande; jedoch mit Ausnahme der durch späteres Uebereinkommen von dem Zollverbande ausgeschlossenen fürstlichen Gebietstheile;

Hohenzollern-Hechingen, vermöge seines Vertrages mit Württemberg vom 28. Juli 1824, in Beziehung auf die fürstlichen Lande;

Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 9. bis 17. Juni 1826, in Beziehung auf die von Preußischem Gebiete umgebenen fürstlichen Landestheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen;

Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. Dezember 1826, in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;

Anhalt-Dessau, vermöge seiner Verträge mit Preußen, wegen der herzoglichen Aemter Sondersleben und Groß-Alsleben, vom 30. März bis 5. April 1827;

Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, vermöge ihres Vertrages mit Preußen vom 17. Juli 1828, betreffend die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen;

Anhalt-Köthen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. Juli 1828, wegen der hohen Grafschaft Warmsdorf;

Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 4. Juli 1829, in Beziehung auf das Amt Volkenrode;

Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. Dez. 1829, in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;

Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 6. März 1830, in Beziehung auf das Fürstenthum Lichtenberg;

Digitized by Google

schaftliches Zollsystem Unterhandlungen haben pflegen lassen, und durch die hiezu ernannten Bevollmächtigten am 22. März d. J. ein Zollvereinigungsvertrag und eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Maßregeln zu Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels, welchen das Königreich Sachsen, das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, ingleichen die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleiz, Reuß-Greiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf durch besondere Verträge vom 30. März und 11. Mai d. J. sich angeschlossen haben, unterzeichnet worden sind, und nachdem sowohl von Uns, als auch von den übrigen mitkontrahirenden Souverainen denselben die Ratifikation ertheilt worden ist; so verfügen und verordnen Wir, daß dieser Zollvereinigungsvertrag und die erwähnte Uebereinkunft, welche mit dem 1. Januar 1834 in Wirksamkeit treten, in ihrem ganzen hienach folgenden Inhalt zur Nachachtung für Unsere sämmtlichen Unterthanen und Königl. Behörden bekannt gemacht werden.

Gegeben, Stuttgart den 4. Dezember 1833.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 24. Juli 1830, in Betreff auf das Fürstenthum Birkenfeld;

Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 25. Januar 1831, in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;

Baden, vermöge seines Vertrages mit Württemberg vom 12. April 1831, in Beziehung auf die von Württembergischem Gebiete umschlossenen Badenschen Orte Schluchtern und Ruchsen, und die Condominatorte Widdern und Edelfingen;

Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 16. April 1831, in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck;

Anhalt-Bernburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. Mai 1831, betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirekte Steuersystem;

Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 14. Juni 1831, in Beziehung auf das Amt Königsberg." (Reg.Bl. S. 39—40.)

Digitized by Google

I.

Zollvereinigungs-Vertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Württemberg und Seiner Majestät dem Könige von Bayern einerseits,

dann

Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen andererseits.

Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Majestät der König von Bayern einerseits,

und

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen andererseits,

haben in fortgesetzter Fürsorge für die Beförderung der Freiheit des Handels und des gewerblichen Verkehrs zwischen ihren Staaten und hiedurch zugleich in Deutschland überhaupt, über die weitere Entwicklung der zwischen ihnen bestehenden dießfälligen Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesem Zwecke bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren Major vom Generalstabe, Geschäftsträger am Königl. Preußischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherrn v. Linden,

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst-Ihren wirklichen Staatsrath im wirklichen Dienste, Staats-Minister der Finanzen, Arnold Friedrich v. Mieg, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, und

Allerhöchst-Ihren Kämmerer, Staatsrath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preußischen, Königl. Sächsischen, Großherzogl. Sächsischen und den Herzogl. Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf v. Luxburg, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Kön. Bayerischen Krone, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens erster Classe, Großkreuz des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Ritter des Königl. Württembergischen Friedrichs-Ordens,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Staats- und Finanz-Minister Carl Georg Maaßen, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens erster Classe, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Classe am weißen Bande, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, Kommenthur des Ordens der Kön. Württembergischen Krone, Großkreuz des Churfürstl. Hessischen Löwenordens, des Großherzogl. Hessischen Ludwigsordens,

Digitized by Google

und des Großherzogl. Sachsen-Weimar'schen Hausordens vom weißen Falken, und

Allerhöchst-Ihren wirklichen Geheimen-Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe mit der Schleife, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Classe am weißen Bande, Ritter des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens zweiter Classe, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, Kommenthur des Ordens der Königl. Württembergischen Krone und des Königl. Hannöverischen Guelphen-Ordens, Commandeur erster Classe des Churfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, und des Großherzogl. Hessischen Ludwigordens, Commandeur des Großherzogl. Sachsen-Weimar'schen Ordens vom weißen Falken,

Seine Hoheit der Kronprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Höfen, Heinrich Wilhelm v. Steuber, Commandeur des Churfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Churhessischen Ordens vom eisernen Helme, Ritter des Königl. Dänischen Danebrogordens, Kommenthur des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens,

und

Höchst-Ihren Geheimen Oberbergrath, Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Churfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen,

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Ober-Finanzkammer Wilhelm v. Kopp, Commandeur erster Classe des Großherzogl. Hessischen Ludwigsordens, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe, Commandeur erster Classe des Churfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender anderweiter Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Die dermalen zwischen den genannten Staaten bestehenden Zollvereine werden für die Zukunft einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handels-System verbundenen und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammtverein bilden.

Art. 2.

In diesen Gesammtverein werden insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theil desselben dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten bei-

Digitized by Google

getreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen weder in dem Bayerisch-Württembergischen, oder in dem Preußisch-Hessischen Zollverbande bis jetzt befunden haben, noch desselben Grundes wegen sich zur Aufnahme in den neuen Gesammtverein eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständniß der kontrahirenden Staaten bewilligt werden.

Art. 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates, oder aus lokalen Interessen, sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten, Gegenständen und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Deßgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden, in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich

das Zollgesetz,
der Zolltarif,
die Zollordnung,

sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen und gleichzeitig mit demselben publicirt werden.

Art. 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung (Art. 4.), so wie Zusätze und Ausnahmen, können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereins-

Digitized by Google

stimmung aller Kontrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahmen an Zöllen ein, wie beide in dem folgenden Artikel bestimmt werden.

Art. 7.

Es hören von diesem Zeitpunkt an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Bayerisch-Württembergischen und des bisherigen Preußisch-Hessischen Zollvereins auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Art. 9. und 10.;
b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuern belegten und deßhalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11., und endlich
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 8.

Der im Artikel 7. festgesetzten Verkehrs- und Abgaben-Freiheit unbeschadet wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangs-Steuer an den Aussengrenzen unterliegen, auch aus den K. Bayerischen und K. Württembergischen Landen in die K. Preußischen, Churfürstl. Hessischen und Großherzogl. Hessischen Lande und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heer-Straßen und auf den schiffbaren Strömen, Statt finden, und es werden an den Binnengrenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer, unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Grenz- und Markt-Verkehr und auf das Gepäck von Reisenden, findet diese Bestimmung keine

Digitized by Google

Anwendung. Auch wird keine Waarenrevision Statt finden, ausser in so weit, als die Sicherung der Ausgleichungsabgaben (Art. 7. b) es erfordern könnte.

Art. 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Verein gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 10.

In Betreff des Salzes wird folgendes festgesetzt:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Verein gehörigen, Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktorien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Verein nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Verein gehörige, Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden. Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat;

f) wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Verein gehörige, Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn in unmittelbar an einander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der

Digitized by Google

Salzeinschwärzung hervorgienge, so macht sich derjenige Staat, in welchem der niedrigere Salzpreis besteht, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes in die Grenzorte binnen eines Bezirks von wenigstens 6 Stunden landeinwärts auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beschränken, und darüber den betheiligten Nachbarstaaten genügende Nachweisung und Sicherheit zu gewähren.

Die näheren Bestimmungen bleiben einer besondern Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Art. 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden Statt findet (Art. 7. b), wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältniß zu den Producenten in andern Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

a) im Königreich Preußen von
   Bier,
   Branntwein,
   Tabak,
   Traubenmost und Wein;
b) im Königreich Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
   Bier,
   Branntwein,
   geschrotetem Malz;
c) im Königreich Württemberg von
   Bier,
   Branntwein,
   geschrotetem Malz;
d) im Churfürstenthum Hessen von
   Bier,
   Branntwein,
   Tabak,
   Traubenmost und Wein;
e) im Großherzogthum Hessen von
   Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

Digitized by Google

1) die Ausgleichungsabgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung, von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe, oder eine höhere Steuer, auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungsabgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes, zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungsabgabe zu erhöhen seyn würde, muß, Falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuer von inländischem Traubenmost und Wein, von Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschrotetem Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln, bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staats, welcher die Ausgleichungsabgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden.

5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungsabgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, soll in keinem Falle eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Communen, beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungsabgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangs-Gut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen

Digitized by Google

andern Vereinsstaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungsabgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu gut, wohin die Versendung erfolgt. In so ferne sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der kontrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungsabgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, an dem Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuer-Behörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Art. 8 bezeichneten, oder noch anderweit zu bestimmenden, Straßen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebe-Stellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungsabgabe nicht zu entrichten ist, einer weitern als der in dem obengedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Art. 12.

Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer von andern als den im Artikel 11 bezeichneten Gegenständen erhoben werden, so wie der im Großherzogthum Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11, Nr. 6, unzulässig sind.

Art. 13.

Die kontrahirenden Staaten erneuern gegenseitig die Verabredung über den Grundsatz, daß Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Württemberg zur Surrogirung des Weggelds von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fähr-Gelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Com-

mune, geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahr 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflaster-Geldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 14.

Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichts-System in Anwendung komme, hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen, und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichtes richten.

So ferne die dießfallsige Einigung nicht bereits bei der Ausführung des Vertrags zum Grunde gelegt werden könnte, werden die kontrahirenden Staaten zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnellern Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen (so weit dieß noch nicht zur Ausführung gebracht seyn sollte), bei den in ihren Zolltarifen vorkommenden Maß- und Gewichts-Bestimmungen eine Reduktion auf die Maße und Gewichte, welche in den Tarifen der andern kontrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen, und zum Gebrauche sowohl ihrer Zollämter als des handeltreibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen.

Der gemeinschaftliche Zolltarif (Art. 4) soll in zwei Hauptabtheilungen nach dem bayerischen und nach dem preußischen Maß-, Gewichts- und Münz-Systeme ausgefertigt werden.

Die Deklaration, die Abwägung und Messung der zollbaren Gegenstände soll in Preußen nach preußischem, in Bayern und Württemberg nach bayerischem Maße und Gewichte in den hessischen Landen nach dem daselbst gesetzlich eingeführten Maße und Gewichte geschehen.

In den Ausfertigungen der Zollbehörden ist aber die Quantität der Waaren zugleich nach einer der beiden Hauptabtheilungen des gemeinschaftlichen Tarifs auszudrücken.

So lange, bis die kontrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zollabgaben in jedem Staate nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben stattfindet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silber-Münzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme der Scheidemünze, bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen, und zu diesem Behufe die Valvationstabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Art. 15.

Die Wasserzölle oder auch Weggeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insoferne hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen die kontrahirenden Staaten, was insbesondere die Schifffahrt auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen betrifft, unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrtsabgaben mit stetem Vorbehalte der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den eingangsgenannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen. Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben; doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefässe überall gleich behandelt werden.

Art. 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Zollvereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stappel- und Umschlags-Rechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17.

Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benützung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und für letztere nicht erhöht, auch überall von den Unterthanen der andern kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Waage oder Krahnen-Einrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebührenerhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Digitized by Google

Art. 18.

Die kontrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbeverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen, zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten, ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19.

Die preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen sämmtlicher Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königl. Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und andern Handels-Plätzen angestellten Consule einer oder der andern der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20.

Zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen haben die kontrahirenden Staaten ein gemeinsames Cartell abgeschlossen, welches so bald als möglich, spätestens aber gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage, in Ausführung gebracht werden soll.

Art. 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den

Digitized by Google

Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern und Würtemberg, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, mit Einschluß der dem Zollsysteme der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) Die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Artikel 11 vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben.
2) Die im Artikel 15 erwähnten Wasserzölle.
3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafen-Gelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren, oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden.
4) Die Zollstrafen und Confiscate, welche vorbehältlich der Antheile der Denunzianten jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Artikel 30 die Rede ist,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen,

unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie im Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre, von einem noch zu verabredenden Termin an, ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den einzelnen Staaten einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last.

Die Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Digitized by Google

Art. 24.

Dem auf Forderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande thunlichst beschränkt, und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen. Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung in seinem Gebiete ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten.

Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirks-Stellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche in Gemäßheit der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt einer jeden der kontrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Digitized by Google

Art. 28.

In jedem Vereinsstaate wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen, der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch den Grundvertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Art. 29.

Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte, und die nach dem Jahres- und Bücher-Schlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen, werden von den betreffenden Zolldirektionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Central-Büreau eingesendet, zu welchem ein jeder Vereinsstaat einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten, von 3 zu 3 Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letztern, und bereitet die definitive Jahresabrechnung vor.

Wenn aus den Quartalabrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsstaates um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesamteinnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist; so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzoll-Aemter, der innern Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem andern Bedürfnisse der Zollverwaltung, entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an

den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controle-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen, in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 31.

Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 32.

Jeder der kontrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zolldirektionen der anderen vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Eine besondere Instruktion wird das Geschäftsverhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten des Staates, bei welchem die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien der sämtlichen Vereinsstaaten werden sich ge-

Digitized by Google

genseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in so ferne zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten, beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereins-Regierungen Statt, zu welchem eine jede der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Der erste Zusammentritt wird in München Statt finden.

Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung, mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden.

Art. 34.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrags und der besondern Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden, Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifs, der Zollordnung und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems.

Digitized by Google

Art. 35.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen; so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet die Regierung, welche sie absendet. Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Lokal wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Art. 37.

Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangszollsätze in den Landen der kontrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen; so verpflichten sich dieselben zu allen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesamtvereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 38.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch deßfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handels-Verträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 40.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der im gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Reglements und Instruktionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 41.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem

Digitized by Google

ersten Januar 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum ersten Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der deutschen Bundes-Akte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen, im Falle etwaiger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämtlichen deutschen Bundesstaaten, die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 22. Merz 1833.

(Gez.) Arn. F. v. Mieg. Franz a Paula Friedr. C. G. Maaßen.
Fr. Ch. J. Graf v. Luxburg. Freihr. v. Linden. Albr. Friedr. Eichhorn.
H. W. v. Steuber. Heinr. Theodor Wilh. v. Kopp.
Ludw. Schwedes.

Besonderer Artikel

zum Artikel 41 des Zollvereinigungsvertrags zwischen Württemberg und Bayern einerseits, und Preußen, Churhessen und dem Großherzogthum Hessen andererseits, vom 22. März 1833.

Die kontrahirenden Theile behalten sich das Recht vor, den Zollvereinigungsvertrag auch noch vor dem Ablaufe der im Art. 41 hinsichtlich dessen Dauer festgesetzten Zeit mit der Wirkung zu kündigen, daß er ein Jahr nach erfolgter Kündigung außer Kraft tritt.

Eine solche Kündigung ist aber allein bis zum 1. Januar 1838 zulässig, und die dießfällige Erklärung muß daher spätestens am 1. Januar 1837 abgegeben werden.

Sollte eine Kündigung in der Art erfolgen, und die Zurücknahme derselben nicht durch eine andere Vereinbarung zu bewirken seyn, so wollen die kontrahirenden Theile darüber in Unterhandlung treten, wie die gegenseitigen Verhältnisse des Handels und Verkehrs von Auflösung des Zollvereinigungsvertrags an für die Zukunft auf eine das allseitige Interesse berücksichtigende Weise zu ordnen seyen.

Vorstehenden Artikel, dessen Bekanntmachung einem jeden der kontrahirenden Theile auf die demselben geeignet scheinende Weise überlassen bleibt, und welcher dieselbe Kraft und Gültigkeit haben

Digitized by Google

soll, als wenn derselbe in dem Vertrage vom 22. März d. J. enthalten wäre, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten unter dem Vorbehalt der Ratifikation vollzogen und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 31. Oktober 1833.

Dieselben Unterschriften, wie bei dem obigen Vertrag.

II.

Uebereinkunft

zwischen Württemberg und Bayern einerseits, Preußen und beiden Hessen andererseits, wegen gegenseitiger Maßregeln zur Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels.

(Zoll-Cartel).

Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Majestät der König von Bayern, einerseits, und

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Churprinz und Mitregent von Hessen, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, andererseits,

haben zu dem Zwecke, um sich durch gemeinschaftliche Maßregeln in der Aufrechthaltung ihres Handels- und Zoll-Systems und Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren Major vom Generalstade, Geschäftsträger am Königlich-Preußischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherrn v. Linden,

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst-Ihren wirklichen Staatsrath im wirklichen Dienste, Staats-Minister der Finanzen, Arnold Friedrich v. Mieg, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, und

Allerhöchst-Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preußischen, Königl. Sächsischen, Großherzogl. Sächsischen und den Herzogl. Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf v. Luxburg, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, Großkreuz des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Ritter des Königl. Württembergischen Friedrichs-Ordens,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Staats- und Finanz-Minister Carl Georg Maaßen, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter

Digitized by Google

Klasse am weißen Bande, Großkreuz des Civil-Verdienstordens der Königl. Bayerischen Krone, Kommenthur des Ordens der Königl. Württembergischen Krone, Großkreuz des Churfürstl. Hessischen Löwenordens, des Großherzogl. Hessischen Ludwigsordens, und des Großherzogl. Sachsen-Weimar'schen Hausordens vom weißen Falken, und

Allerhöchst-Ihren wirklichen Geheimen-Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Commandeur des Civil-Verdienstordens der Königl. Bayerischen Krone, Kommenthur des Ordens der Königl. Württembergischen Krone und des Königl. Hannöverischen Guelphen-Ordens, Commandeur erster Klasse des Churfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, und des Großherzogl. Hessischen Ludwigsordens, Commandeur des Großherzogl. Sachsen-Weimar'schen Ordens vom weißen Falken,

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen-Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Höfen, Heinrich Wilhelm v. Steuber, Commandeur des Churfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Churhessischen Ordens vom eisernen Helme, Ritter des Königl. Dänischen Danebrogordens, Commenthur des Königl. Sächsischen Civil-Verdienstordens, und

Höchst-Ihren Geheimen Oberbergrath, Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Churfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen-Rath und Präsidenten der Ober-Finanzkammer, Wilhelm v. Kopp, Commandeur erster Klasse des Großherzogl. Hessischen Ludwigsordens, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Commandeur erster Klasse des Churfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

welche unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer Höfe das folgende Zoll-Cartel abgeschlossen haben.

Art. 1.

Die sämmtlichen kontrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, auf die Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der kontrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen, unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Digitized by

Art. 2.

Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, ingleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den andern kontrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art. 3.

Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller kontrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zollkontraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen werden, oder begangen sind.

Unter Zollkontraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhr-Verbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, so wie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche nach der besonderen Verfassung einzelner Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen anderen vertragsmäßig angeordnet sind.

Art. 4.

Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bediensteten der kontrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zu Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zollkontraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5.

Den Zollbeamten und anderen zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Bediensteten sämmtlicher kontrahirender Staaten wird hiedurch gestattet, die Spuren begangener Zoll-Contraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitkontrahirenden Staaten ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke zu verfolgen, und es sollen je nach der bestehenden Verfassung, die Ortsobrigkeiten, Polizei- oder Gerichts-Behörden (nach den bestehenden Landesgesetzen und auf ihre Verantwortlichkeit) *) in solchen Fällen auf

*) Die in diesem und in dem folgenden Artikel mit ( ) bezeichneten Stellen sind nicht in dem abgeschlossenen Cartel enthalten, sondern beruhen auf Anträgen der Ständeversammlung.

Digitized by Google

mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten und unter deren Zuziehung durch Haussuchungen, Beschlagnahmen oder andere gesetzliche Maßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern. Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen oder sonstigen Vorkehrungen ein Zollsteuer- oder Gefälls-Beamter oder Bediensteter desjenigen Staats, in dessen Gebiet Maßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, Falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protokoll aufgenommen und ein Exemplar desselben den requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Akten der Behörde genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat.

Art. 6.

In den Fällen, wo wegen Zoll-Contraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der anderen mitkontrahirenden Staaten, jedoch (nur im Falle der Betretung auf frischer That und) unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Orts-Behörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung stattgefunden hat, (welche [Orts-Behörde] über den Grund der Anhaltung zu erkennen, und je nach Erfund zu verfügen hat). Wenn die Person der Contravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt, und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht statt.

Art. 7.

Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind. Im anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der kontrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Art. 8.

Sämmtliche kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 7 verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der kontrahirenden Staaten begangenen Zoll-Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen

Digitized by Google

auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung ꝛc.

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus anderen der kontrahirenden Staaten entweder gar nicht oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe Statt finden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist; so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen durch die schon vorhandenen Gesetze etwa noch nicht vorgesehen seyn sollte, auf legislativem Wege veranlassen, daß

1) die Contraventionen gegen die in anderen kontrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhr-Verbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße,
2) die Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße

bestraft werden.

Art. 9.

In den nach Artikel 8 einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiet die Zoll-Contravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Art. 10.

Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und konfiscirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denuncianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines andern der kontrahirenden Staaten ist.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, so weit sie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiet die Contravention begangen worden.

Digitized by Google

Art. 11.

Den sämmtlichen kontrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zoll-Contraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist.

Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effekten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem andern Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt seyn wird.

Die Auslieferung solcher Effekten kann selbst dann nur in so weit gefordert werden, als nicht auf deren Confiskation erkannt, oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effekten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

Art. 12.

Die bisher schon dem Zollsysteme des einen oder des andern der kontrahirenden Staats-Regierungen entweder mit ihrem ganzen Länderbestande oder mit einzelnen Theilen desselben beigetretenen Staaten sollen eingeladen werden, diesem Zoll-Cartel sich anzuschließen.

Art. 13.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt.

Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor deren Ablauf nicht gekündigt, so soll derselbe auf zwölf Jahre und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen, Berlin den 22. Merz 1833.

(Gez.) Arn. F. v. Mieg. Franz a Paula Friedr. C. G. Maaßen.
Fr. Ch. J. Graf v. Luxburg. Freihr. v. Linden. Albr. Friedr. Eichhorn.
H. W. v. Steuber. W. v. Kopp.
Heinr. Theodor Ludw. Schwedes.

Digitized by Google

†) Verfügung des Königl. Kriegsministeriums, die Bewilligung der Gehalte von der goldenen Militär-Verdienst-Medaille für die im Civil angestellten Unteroffiziere und Soldaten betreffend,

vom 10. Dezember 1833.

---

††) Gesetz, betreffend die Baulast an Brücken, welche Theile von Staatsstraßen bilden,

vom 11. Dezember 1833.

377.

Provisorische Zollordnung,

vom 15. Dezember 1833 [734]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Folge der von Uns in Gemeinschaft mit der Krone Bayern abgeschlossenen Zollvereinigungsverträge mit den Kronen Preußen und Sachsen, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen und den in einen Zollverband getretenen Thüringen'schen Staaten, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, daß, bis zu Herstellung eines definitiven Zollgesetzes, folgende, zugleich die wesentlichen Administrativ-Vorschriften enthaltende, Bestimmungen als provisorische Zollordnung gelten sollen.

Erster Abschnitt.

Von dem Verkehr mit dem Auslande im Allgemeinen und von dem Zolltarif.

§. 1.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können in das Königreich eingebracht, darin verbraucht oder durch dasselbe durchgeführt werden.

---

†) Reg.Bl. S. 502—503. Siehe die Militärgesetze.

††) Reg.Bl. S. 495. u. f. Siehe die Regierungsgesetze.

734) Reg.Bl. S. 439—491. Die Beilage (der Vereins-Zolltarif nebst Unterbeilagen) wurde hier weggelassen. Die Vollziehungs-Verordnung und die Verfügung des K. Finanzministeriums vom 19. Dez. 1833, betreffend die Erleichterung der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken, siehe Reg.Bl. S. 503—506, die definitive Zollordnung vom 15. Maj 1838, sowie das Zoll-Strafgesetz von demselben Tage siehe Reg.Bl. S. 247 — 307.

Digitized by Google

§. 2.

Dagegen ist auch die Ausfuhr der inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst erlaubt.

§. 3.

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 1 ist die Einfuhr und Durchfuhr des Salzes und aller jener Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, insofern letztere nicht in den bestehenden Einfuhrtarifen namentlich bezeichnet sind, oder für Rechnung der Regierung eingeführt werden. Die verbotenen Stoffe sind zuvor öffentlich bekannt zu machen. Es bleibt vorbehalten, in Folge besonderer Staatsverträge, sowohl die Einfuhr und Durchfuhr ausländischen Salzes zu gestatten, als auch die Ausfuhr inländischen Salzes zu verbieten.

§. 4.

Auch bleibt vorbehalten, die Ausfuhr des Salpeters und des Schießpulvers zu verbieten, wenn dieses nöthig erachtet wird.

§. 5.

Auch andern Artikeln kann aus (sanitäts-) polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit allgemein oder örtlich die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr versagt werden.

§. 6.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Landesbewohner des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

§. 7.

Der Verkehr im Innern ist frei. Staats-, Communal- und Privat-Binnenzölle bleiben aufgehoben.

§. 8.

Von ausländischen Erzeugnissen, welche zum Verbrauch oder Verkauf innerhalb Landes eingebracht werden, sollen Eingangszölle erhoben werden.

Von bloß durchgehenden fremden Waaren sind Durchgangszölle zu erheben.

Gegenstände, welche von dem Ein- und Durch-Gangszoll ausgenommen sind, weiset der Tarif besonders nach.

§. 9.

Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. — Ausnahmen sind in dem Tarif angegeben.

Digitized by Google

§. 10.

Der anliegende Tarif (Beilage I.) enthält die zu erhebenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Zölle und andere Gebühren.

§. 11.

Das Finanzministerium soll ein spezielles Waarenverzeichniß, alphabetisch geordnet, ausfertigen lassen, welches bei jedem Artikel die Position des Tarifs, unter welche er gehört, angibt. Dieses spezielle Waarenverzeichniß soll den Behörden bei Anwendung und Auslegung des Tarifs zur Richtschnur dienen.

§. 12.

Abänderungen der Tarifsätze und Bekanntmachungen neuer Tarife können nur von drei zu drei Jahren erfolgen.

Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Zollpflichtigen sind, sollen in der Regel jährlich nur einmal ausgesprochen, und wenigstens acht Wochen vor dem Tage, von welchem an sie angewendet werden sollen, unter Angabe desselben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Zu diesen Erläuterungen, so wie zu jenen Abänderungen, wird jedoch die Zustimmung der nächsten Ständeversammlung vorbehalten, und zwar in der Art, daß, wenn diese Zustimmung nicht erfolgt, die Verfügung von selbst unwirksam wird.

§. 13.

Die Zölle werden theils nach dem Bruttogewicht, theils nach dem Nettogewicht erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern, für den Transport, verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen, besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt. Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Oel die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt werden könnten.

§. 14.

Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen,
b) von allen andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

Digitized by Google

§. 15.

Von allen Gegenständen, von welchen nach der vorhergehenden Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist folgendes zu beobachten:

a) in der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet;

b) gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, bloß in einfachen Säcken gepackt, ein, so können vier Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden;

c) es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er den Taratarif gelten lassen, die Waare Netto verwiegen, oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Tara ausmitteln lassen will.

Eine Ausnahme hiervon tritt ein bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewicht verzollt werden, und bei andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht Netto dargestellt werden können.

In diesem Fall soll die Tara nach dem Tarif berechnet werden, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung;

d) so wie dem Zollpflichtigen, ist in geeigneten Fällen auch der Verwaltung überlassen, ob sie den Tarif für die Taravergütung gelten lassen, oder das Abwiegen der Tara vornehmen will.

§. 16.

Wo bei der Waarendurchfuhr auf Straßenstrecken geringere Zollsätze stattfinden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu 3 Centner;
die Ladung eines Schubkarrens zu 2 Centner;
— — — einspännigen Fuhrwerks zu 15 Centner;
— — — zweispännigen — — 24 —

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh 12 Centner mehr.

Zweiter Abschnitt.

Anstalten für die Erhebung und Aufsicht, und allgemeine Anordnungen zu Sicherstellung der Abgaben.

1) Grenzbezirk und Binnenland.

§. 17.

Das Königreich theilt sich in Absicht auf die Aufsichts- und Control-Maßregeln, welche zur Sicherstellung der Zölle getroffen werden müssen, in Grenzbezirk und Binnenland.

Digitized by Google

§. 18.

Der Grenzbezirk besteht in einem Raum längs der Landesgrenze, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird.

Die Begrenzung desselben gegen das Ausland heißt die Grenzlinie — die Begrenzung gegen das Inland aber die Binnenlinie.

§. 19.

Die Binnenlinie soll durch Pflöcke mit angemessenen Plakaten bezeichnet werden, die an den Wegen, welche aus dem Grenzbezirk in das Binnenland führen, da aufzustellen sind, wo diese Wege die Binnenlinie durchschneiden.

Die nähere Bestimmung der Binnenlinie soll überdieß auch noch durch eine besondere Bekanntmachung Unseres Finanzministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden [735]).

§. 20.

Der Theil des Landes, welcher hiernach nicht in den Grenzbezirk fällt, heißt das Binnenland.

2) Zollstraßen.

§. 21.

Durch den Grenzbezirk führen besonders bezeichnete Zollstraßen. Alle andere Wege durch denselben sind Nebenwege.

§. 22.

Gewässer, auf welchen Güterversendungen statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden.

3) Landungsplätze an Flüssen im Grenzbezirk.

§. 23.

An den diesseitigen Ufern der Grenzflüsse, — Flüsse, von welchen nur ein Ufer zum Inlande gehört, — sollen geeignete, hinlänglich geräumige Landungsplätze für das Anlanden der mit zollpflichtigen Gegenständen beladenen Fahrzeuge und für das Aus- und Einladen zollpflichtiger Gegenstände, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Wasserstandes, bestimmt und durch Pflöcke mit angemessenen Plakaten kenntlich gemacht werden.

§. 24.

An den übrigen Stellen dieser Ufer ist das Anlanden von Fahrzeugen, welche mit Sachen in verpacktem Zustand und mit zoll-

735) Die Verfügungen des K. Finanzministeriums v. 14. Febr. u. 26. März 1834, die Feststellung des Zoll-Grenzbezirkes betreffend, siehe Reg.Bl. S. 160 u. f. u. S. 315 u. f.

Digitized by Google

pflichtigen Waaren beladen sind, und somit auch das Aus- und Einladen solcher Gegenstände, verboten.

Auch darf an allen nicht als Landungsplätze bezeichneten Stellen der Ufer kein Fahrzeug in einer solchen Nähe des Ufers anfahren oder annähern, daß dadurch Waaren-Einschwärzungen an das Ufer leicht stattfinden können. Die einzuhaltende Entfernung wird hiermit auf 50 Fuß (ungefähr 20 Schritte) festgesetzt. Sollte jedoch die Beschaffenheit des Strombetts oder der Wasserstand in einzelnen Fällen Ausnahmen nothwendig machen, so sind die betreffenden Beamten der Zollverwaltung ermächtigt, solche schriftlich zu bewilligen.

Das Verbot der Anlandung an anderen, als den vorgeschriebenen, Landungsplätzen tritt nur dann außer Kraft, wenn wegen Beschädigung, drohender Gefahr, oder wegen jeden anderen Ereignisses höherer Gewalt ein Schiff, Nachen, oder irgend ein Fahrzeug gezwungen wird, an einem Punkt, wo sich keiner der bestimmten Landungsplätze befindet, anzulanden.

In diesem Fall ist dasjenige zu beobachten, was die Conventionen über die Flußschifffahrt bestimmen oder künftig bestimmen werden.

§. 25.

Die Vorschriften der §§. 23 und 24 finden auf andern als Grenzflüssen nur in soweit Anwendung, als sie zum Grenzbezirk gehören.

4) Erhebungsämter:

A. An der Grenze.

§. 26.

Zur Erhebung der Zölle und Grenzbehandlung der ein- und ausgehenden Waaren sind an geeigneten Orten an der Grenze Grenz-Zollämter errichtet. Sie sind entweder Haupt-Zollämter, oder Neben-Zollämter erster Klasse, oder Neben-Zollämter zweiter Klasse.

§. 27.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zoll-Entrichtung, sie mag noch so bedeutend seyn, zulässig, welche die Einfuhr oder Ausfuhr betrifft.

Sie sind in der Regel allein ermächtigt:

a) zur Ein- und Ausgangs-Abfertigung durchgehender Waaren, deren wirklicher Ausgang erwiesen werden muß;

b) zur Eingangs-Abfertigung der Waaren, welche an Haupt-Zollämter im Innern angewiesen, und zur Ausgangsbehandlung der Gegenstände, welche aus Niederlagen für unverzollte Waaren in das Ausland versendet werden.

Digitized by Google

Sie sind auch zur Abfertigung der Waaren ermächtigt, welche von Inland zu Inland, mit Berührung des Auslandes, versendet werden.

Ausnahmen zu a und b treten nur ein, in soweit Neben-Zollämtern in dieser Beziehung besondere Befugnisse beigelegt werden.

§. 28.

Bei Neben-Zollämtern erster Klasse dürfen alle Gegenstände eingeführt werden, welche in dem Tarif mit keiner höheren Abgabe, als mit 9 Gulden vom Zoll-Centner, belegt sind.

Höher belegte Gegenstände können über diese Aemter nur eingeführt werden, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Gegenständen nicht über 88 Gulden betragen.

Innerhalb dieser Grenzen können auch Waaren vom Inlande zum Inlande mit Berührung des Auslandes über Neben-Zollämter erster Klasse versendet werden, und bei diesen Aemtern die vorschriftmäßige Abfertigung erhalten.

Den Ausfuhrzoll können sie ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrages erheben.

Ausnahmsweise können den Neben-Zollämtern erster Klasse auch erweiterte Befugnisse vom Finanzministerium beigelegt werden.

§. 29.

Bei den Neben-Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Diese Aemter dürfen auch den Zoll erheben von Vieh und von Gegenständen, welche in dem Tarif mit einem niedrigeren Satz, als mit 10 Gulden vom Zoll-Centner, belegt sind; jedoch nur dann, wenn die vom ganzen Transport des Viehes oder der ganzen Ladung der letztern Art zu entrichtende Abgabe überhaupt nicht den Betrag von 18 Gulden übersteigt.

Höher belegte Gegenstände können über die Aemter zweiter Klasse in der Regel nur eingehen, wenn die auf einmal einzuführende Quantität nicht mehr als 10 Pfund beträgt.

Auch den Neben-Zollämtern zweiter Klasse können da, wo örtliche Verhältnisse dieß erfordern, vom Finanzministerium erweiterte Befugnisse beigelegt werden.

§. 30.

Bei den Neben-Zollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich entrichtet werden. Ausnahmen finden nur statt bei solchen Neben-Zollämtern, die vom Finanzministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

Digitized by Google

B. Im Innern.

§. 31.

Zur Erhebung des Zolls im Innern bestehen auch im Innern Zollstellen.

Sie sind entweder Haupt-Zollämter oder Neben-Zollämter.

Die Haupt-Zollämter im Innern befinden sich entweder an Orten, welche das Niederlagsrecht haben, oder an Orten, welchen kein Niederlagsrecht zugestanden ist.

§. 32.

Die Haupt-Zollämter im Innern sind im Allgemeinen zu jeder Erhebung von Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Zöllen befugt, welche gesetzlich im Innern zulässig ist.

Die Ertheilung von Begleitscheinen, in soweit solche im Innern vorkommt, kann in der Regel nur von diesen Haupt-Zollämtern in Orten, welchen das Niederlagsrecht bewilligt ist, ausgehen.

Befinden sich die Hauptämter in Orten, welchen das Niederlagsrecht zugestanden ist, so sind sie insbesondere auch zur vorschriftmäßigen Behandlung der Waaren, welche in die Niederlagen gebracht und aus diesen in das Inland oder in das Ausland versendet werden, befugt.

§. 33.

Die Neben-Zollämter im Innern haben Erhebungsbefugnisse in Ansehung der mit der Post eingehenden Waaren, und sind zur Mitwirkung bei der Waaren-Controle verpflichtet.

Ausnahmsweise können ihnen auch erweiterte Befugnisse von dem Finanzministerium eingeräumt werden.

5) Control- und Aufsichts-Behörden:

A. Anmeldungsposten.

§. 34.

In Fällen, wo sich die Grenz-Zollämter (§§. 26 bis 30) nicht so nahe, als es zur Verhütung von Unterschleifen erforderlich ist, an der Grenze befinden, sollen zwischen der Grenze und dem Sitz dieser Aemter Anmeldungsposten errichtet werden. Diese Anmeldungsposten werden nicht nur öffentlich bekannt gemacht, sondern auch durch die Aufschriften der Pflöcke, welche zur Bezeichnung der Zollstraßen (§. 21) und der Landungsplätze (§. 25) aufgestellt werden müssen, zur Kenntniß der Abgabepflichtigen gebracht.

Digitized by Google

B. Behörden für die Ausstellung der Legitimationsscheine und Mitwirkung bei der Waaren-Controle im Grenzbezirk.

§. 35.

Für die Ausstellung der Legitimationsscheine und Mitwirkung bei der Waaren-Controle im Grenzbezirk bestehen, außer den in Folge der §§. 26 bis 33 errichteten Aemtern, auch noch eigene Controleposten und Expeditionsstellen.

C. Zollschutzwache.

§. 36.

Zur Aufsicht an der Grenze und im Grenzbezirk soll eine eigene Zollschutzwache bestehen.

D. Die Angestellten der Grenz-Zollämter und Erhebungsbehörden im Innern als Aufsichtsbeamte.

§. 37.

Sämmtliches Personal der Zollerhebungs-Behörden ist zugleich zur Zollaufsicht berufen und verpflichtet.

Außerhalb der Orte, in welchen die Aemter ihren Sitz haben, müssen nicht-uniformirte Angestellte mit ihren Anstellungsdekreten oder mit eigenen vom Vorstande des Haupt-Zollamts ausgestellten Legitimations-Urkunden versehen seyn.

E. Theilnahme von Angestellten bei andern Verwaltungen.

§. 38.

Die Landjäger der Sicherheitswache, so wie die Polizei- und Forst-Bediensteten (letztere mit Ausnahme der Privatdiener), sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet, wenn sie von ihr aufgerufen werden; das Polizei- und Forst-Personal ist in diesem Fall zum Gebrauch der Waffen gleich dem Personal der Grenzwache ermächtigt, und daher auch auf die Instruktion des letzteren zu beeidigen. Insbesondere haben die genannten Diener Verletzungen der Zollgesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sogleich anzuzeigen. Auch andere Staats- und Communal-Beamte und Diener sind verpflichtet, Zoll-Hintergehungen, welche ihnen bei Ausübung ihrer Dienst-Verrichtungen zur Kenntniß kommen, zur Untersuchung anzuzeigen. Der Verwaltungsbehörde bleibt anheimgestellt, die Polizei- und Forst-Diener so wie die Landjäger, wenn sie Zollvergehen anbringen, statt der ihnen nicht zukommenden Anbringgebühr, in einzelnen Fällen durch Prämien zu belohnen.

Der Ortspolizei liegt es ob, die Zollbeamten in ihren Dienstverrichtungen, auf Erfordern, kräftigst zu unterstützen.

Digitized by Google

6) Niederlagen unverzollter Waaren.

§. 39.

Zur Erleichterung des Speditions- oder Zwischen-Handels können in geeigneten Fällen Niederlagen für unverzollte Waaren, unter angemessener Aufsicht der Zollverwaltung, gestattet werden.

Sie heißen:

1) öffentliche Lagerhäuser (Packhöfe oder Hallen),
2) Privatlager,
3) Freihäfen.

Die näheren Bestimmungen hierüber enthält der vierte Abschnitt dieser Verordnung.

7) Waarenverschluß.

§. 40.

Der Waarenverschluß ist ein Mittel, um die Verwechselung der Waaren in Fällen, wo es auf deren Identität ankommt, und die Veränderung in Bezug auf Menge und Gewicht derselben zu verhüten.

Er beschränkt sich nicht allein auf die Verbleiung, sondern begreift auch die Anwendung jedes anderen passenden Verschlußmittels, z. B. Versiegelung, in sich.

§. 41.

Der Waarenverschluß muß stattfinden:

a) wenn Waaren, von welchen die Abgaben noch gar nicht, oder nur theilweise erhoben sind, versendet werden, insofern deren Menge und besondere Art in dem Begleitschein nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre;
b) wenn versteuerte Waaren und inländische Gegenstände mit Berührung des Auslandes versendet werden, insofern in dieser Verordnung der Waarenverschluß ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§. 42.

In der Regel müssen die einzelnen Colli verschlossen werden. Eine Versicherung des Wagens im Ganzen kann ausnahmsweise nur stattfinden, wo sie sich nach dem Ermessen des Zollamts mit Sicherheit anwenden läßt. Der Waarenführer hat jedoch stets das Recht, den colloweisen Verschluß zu fordern. Die Fälle und Bedingungen, in und unter welchen ausnahmweise persönliche Begleitung des Waarentransports stattfindet, werden im Wege der Vollziehung näher bestimmt werden.

§. 43.

Das Abfertigungsamt bestimmt allein, wie der Verschluß angewendet werden soll, und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. anzulegen ist. Es kann von dem Waarenführer fordern, daß er

Digitized by Google

diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

§. 44.

Das Material an Blei, Versicherungsschnur, Lack und Licht liefert das Abfertigungsamt ohne besondere Vergütung, da die nach dem Tarif (Fünfte Abtheilung 2) zulässigen Gebühren für Begleitscheine und angelegtes Blei in Württemberg nicht erhoben werden. Das übrige zu diesen Vorrichtungen erforderliche Material muß der Waarenführer liefern.

§. 45.

Der angelegte Verschluß ist sorgfältigst zu beobachten. Der Waarenführer hat die Folgen jeder Verletzung desselben zu tragen.

Ist eine Verletzung eingetreten, so hat der Staat das Recht, je nachdem die Waaren genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung des tarifmäßigen oder des höchsten Zollsatzes zu fordern.

Bei einer zufälligen Verletzung des Waarenverschlusses hat der Waarenführer bei der nächsten Zoll- oder Polizei-Behörde den Zufall anzuzeigen und jedenfalls die Versicherung ergänzen zu lassen.

Die Polizei- wie die Zoll-Behörde hat den Vorfall nach Möglichkeit zu konstatiren.

Die Zollbehörde muß jedenfalls die genaueste Revision der Ladung, nach Umständen der einzelnen Colli, vornehmen.

Die Zolldirektion wird auf geschehene Vorlage der Verhandlungen sodann entscheiden, in wieweit von dem Rechte des Staats, die Entrichtung des höchsten oder des tarifmäßigen Eingangszolls zu fordern, Gebrauch gemacht werden soll.

8) Waarenrevision.

§. 46.

Die Beamten sollen sich vermöge der Revision, entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge, die Ueberzeugung verschaffen, daß die Gegenstände nach Gattung, Zahl, Maaß und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen, und daß, wenn die Revision der Gefälleberechnung wegen geschieht, kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der angezeigte — wenn es aber auf eine Ausgangsbescheinigung ankommt, daß kein in der Abgabe niedriger belegter Gegenstand, als der angegebene — vorhanden ist.

Geschieht die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Colli, Fässer u. s. w., so ist die Waarenrevision blos eine allgemeine.

Findet ausserdem noch Eröffnung statt, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe Gattung Waare und daß sie in der Quantität und Qualität, in welcher sie deklarirt wurde, vorhanden ist, so ist dieses eine specielle Waarenrevision.

Digitized by Google

§. 47.

Der Zollpflichtige muß den Beamten die Waaren in einem solchen Zustande darlegen, worin sie sich obige Ueberzeugung verschaffen können, und die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten, oder verrichten lassen.

§. 48.

Wenn an Gegenständen, welche zum Zweck der gesetzlichen Abfertigung in die Abfertigungs-Lokale des Zollamts gebracht oder von den Zollbeamten in Verwahrung genommen werden, durch irgend einen Zufall, ohne Schuld des Beamten, eine Beschädigung oder der Verlust der Waare entstehen sollte, so begründen die Folgen des Zufalls keinen Regreßanspruch an die Zollverwaltung.

9) Begleitscheine.

§. 49.

Begleitscheine sind Dokumente, welche von den Behörden in der Absicht ausgestellt werden, den richtigen Eingang in dem inländischen Bestimmungsort oder die wirklich erfolgte Ausfuhr bei solchen Gegenständen nachzuweisen, von welchen

a) die Abgaben noch gar nicht oder nicht vollständig erhoben sind,
b) auf welchen, im Fall der wirklichen Ausfuhr, ein Gefälle-Erlaß ruht.

§. 50.

Der Begleitschein soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, worauf er lautet, nach Maaßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Bestimmungsort, so wie den Zeitraum, enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß. Auch soll in den Begleitscheinen bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsorts geleistet ist, so wie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie sie angelegt ist.

Der nach Umständen und Entfernung zu bestimmende Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheins soll jedoch in der Regel für den Transport zu Land und auf Strömen nicht vier Monate überschreiten. In ungewöhnlichen Fällen bestimmt die Zolldirektion, ob, wenn der vorgeschriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß sogleich eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

§. 51.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer bei dem Transport innerhalb Landes verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein

Digitized by Google

bestimmten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zollamte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse sollen jene amtliche Bescheinigung nicht ersetzen können.

§. 52.

Jeder Empfänger eines Begleitscheins übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für die Eingangsabgaben zu haften, und dieselbe Waare, in dem bestimmten Zeitraum an dem angegebenen Ort, zur Revision und weiteren Abfertigung unverändert zu stellen.

§. 53.

Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn dem Waarenführer durch das bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt.

§. 54.

Findet sich im inländischen Bestimmungsorte oder im Ausgangsamte ein Gewichtsunterschied von zwei Procent, mehr oder weniger, gegen das bei der Revision durch Verwiegung ermittelte, in dem Begleitscheine angegebene, Gewicht der einzelnen Colli oder eines zusammen verwogenen Waarenpostens, so soll derselbe, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, zum Vortheil der Staatskassen nicht in Anspruch genommen werden, sondern die im Begleitschein enthaltene Menge zum Maaßstabe der Behandlung, sowohl beim Eingange als Ausgange, dienen.

§. 55.

In Rücksicht der Bestimmungen des §. 53. braucht der Waarenführer so viele verschiedene Begleitscheine, als er Abladeorte für seine Fracht hat, und die Aemter sollen ihm solche hiernach, und, wenn er es verlangt, sogar für jeden Waarenempfänger besonders, ausstellen.

§. 56.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dieß sofort dem nächsten Zollamt angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt.

§. 57.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports, der Collizahl nach (nicht aber nach dem Inhalt der Fastagen, welches nicht erlaubt ist), getheilt werden muß, so soll

Digitized by Google

dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzollamt abzugeben und die Ladung daselbst so unter besondere Lageraufsicht zu geben, daß neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

10) Beschränkung des Waarentransports über die Grenze und in dem Grenzbezirk auf die Tagesstunden.

§. 58.

Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten Januar, Februar, Oktober, November, December die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August, September die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Junius, Julius von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

§. 59.

Ausnahmen finden nur statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen; dieses erstreckt sich aber nicht auf den Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapost;

b) wenn in ausserordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamts oder Nebenzollamts erster Klasse, soweit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte befugt ist, vor der Ueberschreitung der Grenz- oder Binnen-Linie ertheilt wird.

In dieser Erlaubniß muß der Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, angegeben werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Grenzbehandlung zollpflichtiger Gegenstände und von der Erhebung der Zölle, insoweit sie an der Grenze Statt findet.

1) Allgemeine Vorschriften.

§. 60.

Eine jede Waare, welche aus dem Ausland eingeht, wird als fremde behandelt, insoweit nach den Bestimmungen gegenwärtiger Zollordnung keine Ausnahmen zulässig sind. (Zu vergl. Abschn. V.)

§. 61.

Die Abgaben, welche von der aus dem Ausland eingeführten Waare zu entrichten sind, werden, nach den weitern Vorschriften

Digitized by Google

dieser Zollordnung, entweder an der Grenze oder im Innern erhoben. So lange die Abgabe noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nicht nachgewiesen ist, haftet die Waare den Staatskassen.

§. 62.

Bei dem Eingang der Waare muß die Zollstraße bis zum Grenzzollamt genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelassen werden. Ein Jeder, welcher die Zollstraße zu halten verpflichtet ist, soll vom Eingang über die Grenze gerade auf das Grenzzollamt zu fahren, und daselbst anhalten, ohne sich unterwegs willkührlich aufzuhalten.

§. 63.

Liegt das Grenzzollamt nicht zunächst an der Grenzlinie, und ist ein Anmeldungsposten errichtet, so finden die Vorschriften des vorigen Paragraphen auf den vorliegenden Anmeldungsposten Anwendung.

§. 64.

Bei der Ankunft an dem Anmeldungsposten übergibt der Waarenführer sämmtliche, seine Ladung betreffende, Papiere, welche in seiner Gegenwart eingesiegelt und an das Grenzzollamt addressirt werden müssen. Er zeigt überdieß an die Zahl der Wagen und Pferde, wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingesiegelten Dokumente werden der Zollschutzwache überliefert, nebst einem auf den Grund der Anmeldung ausgefertigten Anmeldungszettel, zur Ablieferung an das Amt, wohin die Zollschutzwache das Fuhrwerk oder Schiff begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig ausgeführt werden und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs, die Stärke der Grenzbesetzung und die Entfernung des Grenzzollamts irgend zuläßt; wenigstens aber müssen täglich vier Stunden bestimmt werden, in welchen die Ladungen pünktlich von den Anmeldungsposten abgehen. (Zu vergl. §. 65.)

§. 65.

Auf Reisende, welche Gepäck bei sich führen und nicht mit der Post oder Extrapost reisen, finden die Vorschriften der §§. 62. bis 64. Anwendung; jedoch mit dem Unterschied, daß sie dem Anmeldungsposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den Namen, Stand und Wohnort des Fuhrmanns anzuzeigen haben und einen Schein darüber erhalten, womit sie sich bis zu dem Grenzzollamt ausweisen, bei welchem er abgeliefert wird.

Nur in besondern Fällen kann der Anmeldungsposten, wenn er es nöthig erachtet, den Reisenden begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt. Ueber die geschehene Meldung im Zollamt erhält der Reisende eine Bescheinigung, um sich im Grenzbezirk für den Fall auszuweisen, daß dieß nicht durch eine Zollquittung geschehen kann.

Digitized by Google

§. 66.

Bei der Ankunft an dem Grenzzollamt müssen diesem die auf die Ladung sprechenden Papiere vorgelegt werden, insofern sie nicht auf dem im §. 64. bemerkten Weg in die Hände des Grenzzollamts kommen. Zugleich muß eine Deklaration über die Gegenstände der Ladung übergeben werden. Die Deklaration ist die von dem Zollpflichtigen zu machende, vollständige und genaue, Angabe der Waaren. (Zu vergl. §. 68.)

Als Zollpflichtiger wird derjenige betrachtet, welcher sich zur Vornahme einer zollamtlichen Behandlung zu stellen verpflichtet ist und sich im Besitz der zollbaren Gegenstände in dem Augenblick befindet, wo die zollamtliche Behandlung vorgenommen wird, er sey nun deren Eigenthümer oder nicht.

§. 67.

Findet die Einfuhr auf Flüssen statt, so müssen die vorgeschriebenen Landungsplätze genau eingehalten und es muß der Zollbehörde vor dem Beginn der Ausladung eine Deklaration der Gegenstände der Einfuhr übergeben werden.

§. 68.

Die Deklaration muß enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, mittelst welcher der Transport geschieht;
b) den Namen des Fuhrmanns (bei Schiffen den Namen oder die Numer des Schiffs und den Namen des Schifführers);
c) den Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);
d) die Zahl der Colli und die Zeichen und Numern derselben;
e) die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maßstäben, welche der Tarif angibt;
f) die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sey, und dessen Unterschrift.

§. 69.

Bei den aus gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Deklaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassifikation ausser Betracht.

§. 70.

Sind in einem und demselben Ballen (Fasse, Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls der Inhaber des Ballens u. s. w., entweder bei dem Grenzzollamt, Behufs der speciellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens u. s. w. der Zollsatz er-

Digitized by Google

hoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

Auch soll die Deklaration der in der zweiten Abtheilung des Tarifs Nro. 3c, 4b, 6d.³, 10e, 12f, 19c, 27d, 31c, 33b, 35b und 43b benannten Waaren, als: „Kurze Waaren" nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatz für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefund geschehen, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

§. 71.

Dem Waarenführer steht es frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine oder mehrere Deklarationen übergeben will. In letzterem Falle müssen aber die verschiedenen Deklarationen zugleich mit einer Generaldeklaration versehen werden, welcher die Versicherung beigefügt werden muß, daß der ganze Inhalt des Transports vollständig angegeben ist.

Wenn jedoch durch Abgabe mehrerer Deklarationen die Abfertigung verweitläuftigt und erschwert wird, so muß solche der Abfertigung solcher Waarentransporte nachstehen, bei welchen dieß nicht der Fall ist.

§. 72.

In der Beilage II. ist ein Formular zu den Deklarationen beigeschlossen. Die demselben beigefügten Vorschriften über den Gebrauch desselben sind eben so zu beobachten, als wenn sie in diese Verordnung selbst aufgenommen wären.

§. 73.

Die Deklarationen müssen zweifach ausgefertigt werden.

Ausgenommen sind blos:

1) Ladungen, von welchen die Zollgefälle 5 Gulden bis 18 Gulden betragen; hierüber sind nur einfache Deklarationen nothwendig;
2) Waarentransporte, von welchen die Zollgefälle unter 5 Gulden betragen.

Wenn über solche Waarentransporte keine schriftliche Deklarationen übergeben werden, so findet blos eine Ausfertigung der Quittung über die bezahlte Abgabe statt.

§. 74.

Die Ausfertigung der Deklarationen müssen die Waareneinführer in der Regel selbst besorgen oder an Orten, wo sich Privatpersonen (Zollabrechner oder Güterbestätiger) mit diesem Geschäfte befassen, auf ihre Kosten besorgen lassen.

Es wird wesentlich zur Beschleunigung der Abfertigung und Abkürzung des Aufenthalts der Waarenführer gereichen, wenn sie die Deklarationen schon aus dem Auslande mitbringen.

Digitized by Google

Die hierzu erforderlichen gedruckten Bogen sollen ihnen, auf Verlangen, unentgeldlich verabreicht und Anstalten getroffen werden, daß solche auch in benachbarten ausländischen Handelsstädten zu haben sind.

§. 75.

Die Ausfertigung der Deklaration wird ausnahmsweise nur dann von dem Grenzzollamt übernommen:

1) wenn Ladungen, von welchen die Zollgefälle 5 Gulden bis 18 Gulden betragen, blos mündlich angegeben werden, wie dieses für dergleichen Ladungen zulässig ist (§. 73. Fall 1.);
2) wenn der Waarenführer nicht die zur Ausfertigung der Deklarationen erforderliche Fähigkeit besitzt, und sich an dem betreffenden Orte keine Güterbestätter befinden;
3) wenn Personen, welche nicht zu der gewerbtreibenden Klasse gehören, Waaren transportiren, zu welchen sie sich als Eigenthümer bekennen, die sie aber nicht nach Vorschrift des §. 68. vollständig deklariren zu können behaupten;
4) wenn Frachtführer keine Frachtbriefe oder andere über die Ladung sprechende Papiere besitzen oder zu besitzen vorgeben, und die Ladung nicht so genau zu kennen behaupten, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen lassen zu können.

In diesen Fällen werden die Deklarationen von dem Grenzzollamt unentgeldlich ausgefertigt. Werden Frachtbriefe vorgelegt, oder mündliche Angaben gemacht, so erfolgt die Ausfertigung der Deklaration hiernach.

In dem Falle zu 2. bestätigt der Waarenführer deren Richtigkeit mittelst seiner Namensunterschrift, und wenn er des Schreibens nicht kundig ist, so ist die Richtigkeit der, nach gehöriger Vorlesung, mittelst Beifügung seines gewöhnlichen Handzeichens oder durch Kreuze geschehenen, Unterzeichnung von zwei Beamten zu bescheinigen.

Im Fall 3. wird die Deklaration auf den Grund einer genauen speciellen Revision der Waare (§. 46.) in seiner Gegenwart, in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung, ausgefertigt.

Im Fall 4. hat der Waarenführer die Wahl, sich ein Gleiches gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu entrichten, oder sich zu Beibringung der Deklaration in einem bestimmten Termin verbindlich zu machen. Geschieht Letzteres, so bleibt die Waare bis zur Einlangung der Deklaration im Gewahrsam des Zollamts.

§. 76.

Der Deklarant haftet jedenfalls für die Richtigkeit der Deklaration, sie mag von ihm selbst oder einem Dritten für ihn verfaßt, oder in dem Falle 1. und 2. des §. 75. von dem Zollamte aufgenommen worden seyn.

§. 77.

Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft an dem Zoll-

Digitized by Google

amte, auf die Frage der Zollbeamten: „ob sie verbotene oder zollpflichtige Gegenstände bei sich führen," statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen.

In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

In Ansehung der bei der Revision vorgefundenen Waaren finden, was die Ausfertigung der Deklaration betrifft, die in dem §. 75. für den Fall 3. gegebenen Vorschriften Anwendung. Betragen jedoch die Zollgefälle von der vorgefundenen Waare unter 5 fl., so findet nach der Bestimmung des §. 73. Ziff. 2. nur die Ausfertigung einer Quittung statt.

§. 78.

Die Abfertigung der Zollpflichtigen erfolgt bei den Grenzzollämtern in der Regel nach der Zeitfolge der Anmeldung.

Einen Vorzug haben die Reisenden mit Extraposten hinsichtlich ihrer Reise-Effekten, nicht aber der Kaufmannsgüter, welche sie etwa bei sich führen, und nach den Reisenden mit Extraposten folgen zunächst die Reisenden mit anderem Fuhrwerk, hinsichtlich ihrer Reise-Effekten.

Unter den gewöhnlichen Waarenführern muß derjenige zurückstehen, dessen Deklaration nicht in der Ordnung ist, und daher, nach Vorschrift des §. 75., durch das Grenzzollamt ausgefertigt werden muß.

§. 79.

Das weitere Verfahren in Ansehung der eingehenden Waaren ist verschieden, je nachdem sie

1) gleich an der Grenze in freien Verkehr treten; oder
2) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden; oder
3) nach einer Niederlage unverzollter Waaren (Packhof, Lagerhaus, Halle) bestimmt sind; oder
4) zur Verzollung bei einem Hauptamte im Innern, bei welchem sich keine Niederlage befindet, angemeldet werden.

2) Besondere Bestimmungen in Hinsicht auf die Waaren, von welchen der Eingangszoll an der Grenze erhoben wird.

§. 80.

Wenn die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze verzollt und in freien Verkehr gesetzt werden sollen, so muß eine specielle Revision eintreten.

Nach der Revision erfolgt die Berechnung der schuldigen Gefälle und die Entrichtung derselben.

Wünscht der Waarenführer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Tarifsatzes nachgegeben werden.

Digitized by Google

§. 81.

Nach erfolgter Bezahlung der Abgaben soll dem Einführenden eine von Correcturen und andern wesentlichen Mängeln freie Quittung ertheilt werden.

Ist eine oder sind verschiedene förmliche Deklarationen zweifach ausgefertigt worden (§. 73.), so wird auf dem Duplikat der Deklaration quittirt.

Ist die Deklaration nur einfach ausgefertigt worden (§. 73. Fall 1.), so wird eine besondere Quittung ausgestellt.

Dasselbe geschieht in dem im §. 73. bemerkten zweiten Ausnahmsfall.

Bei Aushändigung des Duplikats der Deklaration oder der besonderen Quittung erfolgt zugleich die Zurückgabe der von dem Waarenführer überlieferten Papiere, nachdem zuvor jedes Stück derselben, insbesondere jeder Frachtbrief, mit einem Stempel versehen worden ist.

Auf Verlangen des Waarenführers soll auf den einzelnen Frachtbriefen bei dem Amtsstempel, unter Allegirung der Numer der Deklaration, bemerkt werden:

„Zoll mit ꝛc. bezahlt."

§. 82.

Auf der Deklaration oder auf der besonderen Quittung muß bemerkt werden, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße die Waare durch den Grenzbezirk zu führen, und ob die Anmeldung bei einem Controlposten (§. 35.) erforderlich ist. Bleibt die Waare im Grenzbezirk, so ist hiernach das Nöthige zu bemerken.

§. 83.

Ist die Anmeldung bei einem Controlposten vorgeschrieben, so werden demselben die Duplikate der Deklaration oder die Quittungen vorgelegt. Die Ladung wird von ihm einer allgemeinen Revision unterworfen. Wenn der Controlbedienstete hierbei nichts zu erinnern findet, so erhält der Waarenführer diese Papiere mit der Bescheinigung, daß die Anmeldung geschehen ist, mit einer Anmeldungsnumer versehen, zurück. Der Controlbedienstete hat indessen auch die Befugniß zu speciellen Revisionen bei erheblichen Gründen.

3) Besondere Vorschriften wegen der Durchgangsgüter.

§. 84.

Eine Transit-Abfertigung findet im Allgemeinen nur statt, wenn Gegenstände bei'm Durchgang mit einem geringeren, als dem Eingangszoll oder dem Ausgangszoll, oder dem Ein- und Aus-Gangszoll zusammengenommen, belegt sind, und dieser ermäßigte Zoll für den Durchgang in Anspruch genommen wird.

Digitized by Google

§. 85.

Gegenstände, welche zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet worden sind, werden so weit revidirt, als solches zur Ermittlung der Durchgangs-Abgaben erforderlich ist. Die specielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in den Durchgangs-Abgaben, den Gegenständen nach, nicht stattfindet, oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer die Durchgangs-Abgaben nach dem höchsten Satz für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waare, was das Zollamt zu beurtheilen hat, unter sicheren Verschluß genommen werden kann.

§. 86.

Nach erfolgter Revision erfolgt die Bezahlung des schuldigen Durchgangszolls für die unmittelbar durchgehenden Waaren.

Hinsichtlich der Ausstellung der Quittung findet die Bestimmung des §. 81. Anwendung.

§. 87.

Der Durchführende muß für den Eingangszoll von den Gegenständen der Durchfuhr, für den Fall, daß solche im Lande bleiben möchten, Sicherheit leisten. Dieses kann geschehen:

a) durch Pfandstellung oder Deposition des Betrags der Eingangszölle; oder

b) durch Stellung eines sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet; oder

c) durch Begleitung der Waaren auf Kosten der Durchführenden.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den davon tarifmäßig zu berechnenden Eingangszoll, andernfalls aber auf den höchsten Tarifsatz des Eingangszolls überhaupt, gerichtet werden.

Von der Bestimmung der Zollbehörde hängt es ab, in welchen Fällen die Begleitung eintreten soll.

Von der Sicherheitsleistung können jedoch, nach dem Ermessen des Zollamts, bekannte sichere In- und Aus-Länder befreit werden.

§. 88.

Bei durchgehenden Waaren tritt sodann, in Folge des §. 41., der Waarenverschluß ein, insofern er anwendbar ist.

§. 89.

Zugleich findet die Ausstellung eines Begleitscheins (§§. 49. bis 57.) statt.

Hierin werden die Gegenstände entweder vorschriftmäßig verzeichnet, oder es wird dem Begleitschein die eigens ausgefertigte Deklaration angestempelt.

Digitized by Google

Wenn Minen auf verschiedene Tiefen gelegt werden, so müssen die Tiefenunterschiede mindestens 2 m betragen. Die Minen müssen so gelegt werden, daß sie sich nicht gegenseitig stören können.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Errichtung von Reichsbehörden, vom 16. März 1892. Vom 14. April 1902. S. 63.

b) am Ort der ersten Umspannung im Zollverband werden sie im Postdienstlokal entweder revidirt oder plombirt;

c) von den Waaren, welche für die im Zollverband liegenden Orte bestimmt sind, erfolgt die Zollentrichtung an dem Wohnsitz der Adressaten, wenn an demselben ein Zollamt vorhanden ist; sonst bei demjenigen, welches auf dem Cours am bequemsten gelegen ist; die an der Grenze revidirten Packete verabfolgt die Postbehörde nicht eher, als bis ihr der Nachweis der geschehenen Verzollung geliefert ist; die an der Grenze plombirten Packete gelangen von der Post- zur Zoll-Behörde, und von derselben, nach geschehener Revision und Verzollung, in die Hände der Adressaten;

d) die zum Transit durch die Länder des Verbandes bestimmten Poststücke werden in der letzten Umspannungsstation von der Zollbehörde, des richtig vorhandenen Verschlusses wegen, verificirt, und die Transitabgabe wird von der Postbehörde vorgeschossen;

e) von Waaren, welche aus Niederlagen für unversteuerte Güter mit den Posten nach Orten, im Zollverband gelegen, versandt werden, erfolgt die Erhebung der Eingangsabgabe bei der Verabfolgung aus der Niederlage;

f) von Waaren, welche aus Niederlagen für unverzollte Güter nach Orten, ausserhalb des Zollverbandes gelegen, versandt werden, wird die Durchgangsabgabe bei der Verabfolgung aus der Niederlage entrichtet, und die richtige Ausfuhr wird durch die Begleitschein-Controle gesichert;

g) sollten Versendungen von Waaren, welche einem Ausgangszoll unterliegen, nach Orten ausserhalb des Verbandes, vorkommen, so ist von denjenigen Waaren, welche dieserhalb besonders werden bezeichnet werden, der Ausgangszoll vor der Abgabe zur Post zu entrichten;

h) das gewöhnliche Passagiergut wird in der Regel am ersten Umspannungsort revidirt und abgefertigt; besteht dasselbe aber in Kaufmannswaaren, so ist es nach den allgemeinen Regeln für die Abfertigung zu behandeln.

Ein Regulativ Unseres Finanzministeriums wird das weitere hierüber bestimmen; dasselbe wird auch die Vorschriften enthalten, welche bei'm Gütertransport mit den ordinairen Staatsposten aus den Ländern des Zollverbandes durch das Ausland nach jenen hin zu beachten sind, wenn der Versender begehrt, daß für die Gegenstände der Versendung die Eigenschaft als inländische erhalten werde. [737])

737) Dieses Regulativ, vom 13. Febr. 1834. s. unten Nro. 386.

B. Extraposten.

§. 102.

Das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden soll im ersten Stationsort oder im ersten Grenzzollamt revidirt werden. Von zollpflichtigen Gegenständen wird hier die Abgabe erhoben. Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag kann die Revision im Grenzzollamt unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsort oder dem Ausgangsamt vorbehalten bleiben.

7) Bestimmungen wegen des Ein-, Aus- und Durch-Gangs der Waaren mittelst der Flüsse, auf welche die Wiener Congreßakte Anwendung findet.

§. 103.

Bei dem Ein-, Aus- und Durch-Gang der Waaren auf denjenigen Flüssen, welche den Bestimmungen der Wiener Congreßakte unterliegen, finden die Vorschriften der gegenwärtigen Zollordnung mit den Modifikationen Anwendung, welche nach den Bestimmungen der auf den Grund der Wiener Congreßakte ergangenen und noch ergehenden Reglements eintreten müssen.

8) Besondere Bestimmungen wegen der Erhebung des Ausgangszolls.

§. 104.

Bei der Ausfuhr von Waaren, welche dem Ausgangszoll unterworfen sind, kann der Ausfuhrzoll, nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers, in dem Hauptzollamt am Absendungsort, falls ein solches vorhanden, oder bei einem andern Hauptzollamt im Innern, oder bei'm Grenzzollamte entrichtet werden. In jedem Fall muß die Waare zur Revision gestellt werden und über ein Zollamt ausgehen.

§. 105.

Ist der Ausfuhrzoll im Absendungsort oder bei einem andern Hauptzollamt im Innern entrichtet worden, so erhält der Führer eine Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig ist, und welche Straße, nach seiner Angabe, befahren werden muß.

§. 106.

Wählt der Ausführende die Verzollung bei'm Grenzzollamt, so ist er jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei der Controlpostirung an der Binnenlinie verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung des Zolls im Grenzzollamt, und löset einen Legitimationsschein über die Waare, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Zollberichtigung wird von dem Grenzzollamt auf dem Legitimationsschein bemerkt, und dient zur Löschung der bei'm Controlposten gestellten Sicherheit.

Digitized by Google

§. 107.

Führt der Transport nach dem Bestimmungsort noch einmal, nach vorheriger Berührung des Auslandes, durch das Inland, so muß dieses, die Straße, auf welcher zur letzten Ausgangsstelle gefahren werden soll, und die Zeit, binnen welcher die endliche Ausfuhr bewirkt werden muß, in der Quittung bemerkt werden. Bei dem Wiedereingang muß Anmeldung und Revision geschehen, und dieses auf der Quittung bemerkt werden. Bei der letzten Ausgangsstation wird, nach vorheriger Revision der Waare, der Ausgang auf der Quittung bescheinigt.

9) Besondere Bestimmungen wegen der Einfuhr eingangsabgabenfreier, aber ausgangszollpflichtiger, so wie der Ausfuhr ausgangszollfreier Gegenstände.

§. 108.

Bei dem Eingaug solcher Gegenstände, welche keiner Eingangsabgabe, wohl aber einer Ausgangsabgabe unterworfen sind, oder ganz freier Gegenstände, welche in verpaktem Zustande transportirt werden, muß die Anmeldung bei dem Anmeldungsposten oder Grenzzollamt geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Grenzbezirk ausweisen zu können. Bei dem Ausgang solcher Waaren, welche mit einem Ausgangszoll nicht belegt sind, und deren Ausgang nicht nachgewiesen werden muß, bedarf es einer Anmeldung in dem Ausgangszollamt nicht; sie unterliegen blos der Legitimationsschein-Controle im Grenzbezirk. Das gewöhnliche Reisegepäck eines Reisenden ist bei dem Ausgang keiner Revision unterworfen.

Vierter Abschnitt.

Von den Niederlagen unverzollter Waaren und der Zollerhebung im Innern.

1) Oeffentliche Lagerhäuser (Packhöfe, Hallen).

§. 109.

Oeffentliche Lagerhäuser (Packhöfe, Hallen) können nur an denjenigen Orten errichtet werden, wo Hauptzollämter befindlich sind, und wo dieses von dem Finanzministerium für zulässig erkannt wird.

Das Niederlagsrecht wird entweder unbedingt oder bedingt auf gewisse Gegenstände bewilligt.

§. 110.

Die öffentlichen Lagerhäuser (Hallen) stehen unter alleiniger Aufsicht und Administration der Zollverwaltung.

§. 111.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren in eine Halle niederzulegen (Niederlagsrecht), kann nur Kaufleuten, Spediteuren und

andern Gewerbtreibenden bewilligt werden. Ausnahmen kann das Finanzministerium anordnen.

§. 112.

Ausländische unverzollte Gegenstände, welche feuergefährlich sind, oder durch deren Aufbewahrung in der Niederlage andere daselbst befindliche Waaren beschädigt werden können, sind von der Aufnahme in dieselbe ausgenommen.

Auch ist in den Niederlagen unverzollter Waaren die Lagerung inländischer oder bereits verzollter ausländischer Gegenstände nicht gestattet. Wohl aber können in den Gebäuden, worin sich Niederlagen unverzollter Waaren befinden, abgesonderte Räume zur Lagerung solcher Gegenstände benutzt werden.

§. 113.

Die in der Halle befindliche Waare haftet dem Staat unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Verzollung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch selbst nicht von Gerichtsbehörden bei Conkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 114.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in den Hallen, unter Aufsicht der Beamten, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Waaren bei der ersten Revision darf aber durch dergleichen Maaßregeln nie vermindert werden. Auch findet bei der Herausnahme der Waare aus der Halle keine Vergütung für verzollte Waaren statt, welche zur Ergänzung der unverzollten verwendet worden sind. Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter diesen Umständen erlaubt. Die besondere Hallordnung bestimmt nach den örtlichen Bedürfnissen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem öffentlichen Lagerhause lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, statt finden können.

§. 115.

Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren soll Anspruch auf Erlaß der Abgabe begründen, wenn sie erweislich während der Niederlage auf dem öffentlichen Lagerhaus durch zufällige Ereignisse statt gefunden hat.

Hieher gehören jedoch nicht Verminderungen des Gewichts ꝛc., die durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben oder Verdunsten der Waaren entstehen, es sey denn, daß die Waare unter Collo-Verschluß unangebrochen gelagert hat und in demselben unangebrochenen Collo, in welchem sie eingegangen, in das Ausland wieder ausgeht.

Digitized by Google

§. 116.

Die Niederlage haftet für die Entwendung und den, aus Schuld des Dienstpersonals entstehenden, Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und das Verderben der Waaren. Für den Inhalt der Colli haftet sie nur dann, wenn bei der Einlagerung die specielle Revision vorgenommen wurde.

§. 117.

Die Niederlagsgebühren sollen für jedes öffentliche Lagerhaus besonders regulirt werden, jedoch so, daß sie den Betrag von einem Achtelkreuzer pro Centner und Tag nicht übersteigen. Für den Kalendermonat, in welchem die Waare zum Lager kommt, wird kein Lagergeld entrichtet.

Jeder folgende Monat wird, so lange die Waare lagert, dagegen für voll angenommen.

§. 118.

Die auf den Niederlagen befindlichen Güter, für welche sich binnen Jahresfrist kein Eigenthümer meldet und die Lagergebühr entrichtet, werden als herrenlos erklärt, sofort in öffentlichen Blättern mit genauer Beschreibung zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und, wenn sich innerhalb eines Vierteljahrs Niemand dazu meldet, vier Wochen darnach öffentlich versteigert.

Der erlöste Betrag wird nach Abzug des Eingangszolls, der rückständigen Lagergebühren und der Versteigerungskosten noch ein Jahr in Verwahrung behalten. Legitimirt sich in dieser Frist noch Jemand als Eigenthümer für den einen oder andern Gegenstand, so wird diesem der deponirte Betrag verabfolgt, wo nicht, so fällt das Depositum dem für das Zollpersonal bestimmten Unterstützungsfonds zu, vorbehältlich des Regresses des etwa vor der Verjährungszeit sich noch meldenden Eigenthümers.

Die Verjährungszeit endet nach fünf Jahren, vom Tage der Niederlegung gerechnet.

Sind die Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt, so soll, auf Antrag der Verwaltung, von dem Gericht schon früher die Versteigerung verfügt, der Erlös selbst aber erst nach Ablauf der vorstehend bemerkten Fristen der Verwaltung zuerkannt werden.

§. 119.

Die Lagerfrist soll in der Regel einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. Da, wo örtliche Verhältnisse eine Ausnahme nöthig machen, ist die obere Zollbehörde solche anzuordnen ermächtigt.

§. 120.

Für jede Niederlage (Halle) soll eine besondere Hall-Ordnung erlassen und dem Handelsstand des betreffenden Orts bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

§. 121.

Der Einlagerer erhält über die Waaren, welche zur Niederlage kommen, einen Niederlagsschein. Diesen muß er bei der Verabfolgung der Waaren zurückgeben. Es steht ihm frei, die Waaren seinerseits zu verschließen. Den betreffenden Angestellten der Verwaltung bleibt es überlassen, auch ihrerseits, in geeigneten Fällen, den Verschluß der lagernden Waare eintreten zu lassen.

§. 122.

Waaren, welche aus der Halle zur Consumtion im Lande bestimmt werden, werden vorschriftmäßig angemeldet, revidirt und zur Verzollung gezogen.

§. 123.

Waaren, welche aus der Halle in das Ausland versendet werden, sind ordnungsmäßig anzumelden, zu revidiren, als Transitgut zu verzollen und unter Begleitschein-Controle abzulassen.

§. 124.

Waaren aus der Halle eines Ortes, in die Halle eines anderen Ortes, werden dahin unter der Begleitschein-Controle abgelassen. In dem Begleitschein muß bemerkt werden, über welches Grenzzollamt sie in den Zollverband eingetreten sind, damit, wenn über sie schließlich aus dem ferneren Lager zum Durchgang disponirt wird, die Transitabgabe für den betreffenden Cours richtig erhoben werden kann.

2) Privatlager.

§. 125.

Privatlager finden für Waaren, bei welchen es auf Erhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht statt. Dem Ermessen des Finanzministeriums bleibt es überlassen, wo, wann und unter welchen, in jedem einzelnen Fall festzusetzenden, Bedingungen ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sey.

§. 126.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, insofern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in der vorgeschriebenen Art nicht nachweist.

§. 127.

Der Absatz nach dem Inlande aus den Privatlagern wird vor dem Schluß des Quartals zur Verzollung angemeldet, und diese sofort geleistet. Bei Versendung nach dem Auslande werden diese, unter Stellung der Waare beim Zollamt zur Revision, unter Begleitschein-Controle dahin abgelassen.

Digitized by Google

§. 128.

Was insbesondere die Bewilligung der Privatlager für ausländische Weine betrifft, so sollen in dieser Beziehung die erforderlichen näheren Bestimmungen durch ein besonderes Regulativ Unseres Finanzministeriums getroffen werden, wovon die Interessenten bei den Hauptzollämtern Einsicht nehmen können.

3) Freihäfen.

§. 129.

Die Orte, welchen Freihäfen zugestanden sind und künftig zugestanden werden, sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Freihäfen bleiben einem besonderen Regulativ des Finanzministeriums vorbehalten und sollen nach den Umständen modificirt werden.

4) Erhebung der Zölle von Waaren, welche an Erhebungsämter im Innern, bei welchen sich keine Niederlagen befinden, abgefertigt worden sind.

§. 130.

Von Waaren, welche nach Vorschrift der §§. 97—100 an Hauptzollämter im Innern abgefertigt werden, soll die Erhebung der Zölle von diesen Aemtern auf den Grund der dem Begleitschein in Gemäßheit des §. 99, beigefügten Berechnung bewirkt werden. Die Quittungen sind nach Vorschrift des §. 81 auszustellen.

5) Zoll-Erhebung im Innern von den mit der fahrenden Post ein-, durch- und ausgehenden Waaren.

§. 131.

Wegen der Zoll-Erhebung im Innern von den mit der Post ein-, durch- und ausgehenden zollpflichtigen Gegenständen wird auf §. 101 verwiesen.

6) Erhebung des Ausgangszolls im Innern.

§. 132.

Hinsichtlich der Erhebung des Ausgangszolls im Innern enthalten die §§. 104—106 die nöthigen Vorschriften, auf welche daher verwiesen wird.

Fünfter Abschnitt.

Zoll-Befreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen.

1) Bedürfnisse des Königs und fremder Gesandten.

§. 133.

a) Eine unbedingte Zollfreiheit genießt Alles, was für Unsere Person und Unsere Hofhaltung ein- und ausgeführt wird.

Digitized by

b) In Ansehung der Zollfreiheit fremder Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger soll es genau ebenso gehalten werden, wie es damit in dem Staate, welchem der Gesandte angehört, gegen Unsern Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger gehalten wird.

In beiden Fällen sollen jedoch die Abgaben entrichtet und auf den Grund der darüber ausgestellten Quittungen auf Rechnung Unserer Staatskasse zurückvergütet werden.

2) Gegenstände, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheil in den anderen versendet werden.

§. 134.

Verzollte Waaren und inländische Gegenstände, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheil in den anderen versendet werden, sind bei deren Wieder-Eingang von der Entrichtung des Zolls befreit, wenn die Vorschriften befolgt werden, welche in den §§. 153—160 enthalten sind.

3) Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten auf ausländischen Messen und Märkten:

A. Der Fabrikanten mit den Messen.

§. 135.

Inländische Fabrikanten, welche mit eigenen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, die ausländischen Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate zurückbringen, sollen bei der Wiedereinfuhr dieses unverkauften Theils von dem Zoll befreit seyn. Die näheren Bestimmungen hierüber soll das Finanzministerium durch ein besonderes Regulativ treffen.

B. Der Handwerker mit den Märkten.

§. 136.

Inländische Handwerker, welche Märkte benachbarter Orte des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bestimmungen wieder abgabenfrei einführen:

1) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über ein und dasselbe Grenz-Zollamt, und zwar über ein Haupt-Zollamt oder über ein Neben-Zollamt erster Klasse, statt finden;
2) über die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Grenz-Zollamte eine vollständige Deklaration übergeben werden;
3) die Gegenstände müssen dem Ausgangsamt zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des betreffenden Handwerkers, insoweit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden;
4) die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils der Waaren muß in einer von dem Grenz-Zollamt zu bestimmenden kurzen

Digitized by Google

Zeitfrist bewirkt, und die Gegenstände der Wiedereinfuhr müssen alsdann dem betreffenden Grenz-Zollamte zur Besichtigung vorgelegt werden.

C. Inländisches Vieh, welches auf ausländische Märkte gebracht wird.

§. 137.

Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können den unverkauften Theil desselben wieder abgabenfrei einführen, wenn bei der Aus- und Wiedereinfuhr die Bestimmungen des vorigen Paragraphen, so weit sie anwendbar sind, erfüllt werden.

4) Besuch inländischer Märkte durch auswärtige Gewerbtreibende.

§. 138.

Fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, kann von ihren unverkauften Waaren Erlaß der Zollabgaben bei der Wiederausfuhr gewährt werden, wenn die nöthigen Maßregeln getroffen sind, und man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingingen.

5) Verarbeitung und Veredlung ausländischer Gegenstände im Inlande, und umgekehrt inländischer Gegenstände im Auslande.

§. 139.

Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung mit der Bestimmung, die daraus gefertigten oder veredelten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden.

In besonderen Fällen kann dieß auch geschehen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredlung nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustand zurückkommen.

§. 140.

Was Gegenstände der Verzehrung betrifft, so finden ie Bestimmungen des vorigen Paragraphen blos auf Früchte, welche, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls ꝛc., auf ausländische Mühlen gebracht werden, und auf Früchte, welche Ausländer, unter Vorbehalt der Wieder-Ausfuhr des daraus gewonnenen Mehls ꝛc., auf inländische Mühlen bringen, Anwendung.

§. 141.

Die näheren Vorschriften wegen Anwendung der Bestimmungen der §§. 139 und 140 sollen in vorkommenden Fällen von Unserem Finanz-Ministerium besonders erlassen werden.

6) Verkehr inländischer Gewerbtreibender mit dem Auslande, und Grenzverkehr im Allgemeinen.

§. 142.

Zu weiteren Erleichterungen des Verkehrs inländischer Gewerb-

Digitized by Google

treibender mit dem Auslande und namentlich des Grenz-Verkehrs, da, wo solche nach den örtlichen Verhältnissen nöthig erscheinen, werden die erforderlichen Anordnungen durch Weisungen an die betreffenden Zollämter erlassen und den Interessenten in geeigneter Weise bekannt gemacht werden [738]).

---

738) Das K. Finanzministerium hat am 31. März 1834 in Absicht auf die künftige Zollerleichterungen des Verkehrs mit dem angrenzenden Auslande (Grenzverkehr), unter Beziehung auf die Zollordnung §§. 136—142, nachstehende Vorschriften bekannt gemacht, welche die betreffenden Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1828 (Reg.Bl. S. 766) ersetzen.

„I. Gegenstände der Erleichterung.

Ausser denjenigen Artikeln, welche nach der ersten Abtheilung des Vereinstarifs einer Zollabgabe überhaupt nicht unterworfen sind, bleiben vom Zoll befreit:

1) Alle Gegenstände, wovon der Zollbetrag nicht 3½ Kreuzer erreicht.
2) Diejenigen Gegenstände, wovon der Zoll zwar 3½ Kreuzer oder mehr beträgt, die aber nicht über vier Loth wiegen.
3) Getreide in Garben, welches Inländer unmittelbar von eigenthümlichen oder gepachteten Aeckern aus dem Auslande einbringen.
4) Getreide, Holz, Lohe (Rinde), Oelsaamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. vom Auslande auf inländische Mühlen gebracht, oder welche, wo das Bedürfniß den Gebrauch ausländischer Mühlen erheischt, gemahlen, gestampft, gerieben u. s. w. von ausländischen Mühlen zurückgebracht werden.
5) Die zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur einkommenden Gegenstände, namentlich die zum Spinnen, Bleichen, Färben, Bedrucken, Weben, Gerben ꝛc. im Detailverkehre zwischen Handwerkern der Grenzorte vom Auslande eingehenden und veredelt unmittelbar dahin zurückgehenden Waaren.
6) Fremdes auf inländische Waiden oder zur Fütterung im Inlande gehendes Vieh, unter der Bedingung der Wieder-Ausfuhr, und inländisches von ausländischen Waiden oder von der Fütterung im Auslande zurückkehrendes Vieh.
7) Inländisches von ausländischen Märkten unverkauft zurückkommendes Vieh.
8) Ausländisches von inländischen Märkten unverkauft nach dem Auslande zurückgehendes Vieh.
9) Die selbstverfertigten Waaren inländischer Handwerker, welche unverkauft von benachbarten ausländischen Märkten zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.
10) Die Fabrikate ausländischer Handwerker, welche von inländischen Märkten unverkauft zurückgeführt werden.
11) Fahrnisse und Natural-Unterstützungen für durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Verunglückte.
12) Säcke und Gefässe, worin Getreide, Gyps, Kalk, Oel, Bier u. s. w. beim unmittelbaren Verkehr inländischer zuverläßiger Grenzbewohner mit dem benachbarten Auslande versandt worden und welche leer wieder eingehen.

II. Bedingungen der Erleichterung.

1) Die Gegenstände von dem oben (Abtheilung 1 und 2) bezeichneten geringen Zollbetrage oder Gewichte können auf allen Punkten über

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Control-Maßregeln hinsichtlich des Waaren-Transports innerhalb Landes und des inneren Verkehrs mit zollbaren Gegenständen.

1) Waarentransporte und innerer Verkehr, wobei eine Berührung des Auslandes nicht statt findet:

A. Im Grenzbezirk:

a) Scheine.

§. 143.

Alle bei den Grenz-Zollämtern abgefertigte Waaren-Transporte, so wie alle Waaren-Transporte, zu welchen bei Zollämtern im In-

---

die Grenz- und Binnen-Linie gebracht werden, und unterliegen im Grenzbezirke keiner Transportkontrole. Nur für den Fall des Mißbrauchs der Befreiungs-Zugeständnisse bleibt die örtliche oder allgemeine Zurücknahme oder die Beschränkung derselben vorbehalten.

2) In Ansehung der Gegenstände zum Mahlen, Schneiden, Stampfen u. s. w. (Abtheilung 4) zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur (Abtheilung 5), des Viehs, welches auf ausländische Märkte oder zur Waide und Fütterung über die Grenze geht (Abtheilung 6, 7), der eigenen Fabrikate, welche inländische Handwerker nach ausländischen Märkten bringen (Abtheilung 9), endlich der Säcke und Gefäße für den Transport von Victualien u. s. w. (Abtheilung 12) ist Folgendes zu beobachten:

a) Die Gegenstände müssen über eine und dieselbe Grenzzollstelle ein- und ausgeführt und sogleich nach der Ankunft bei dieser vollständig deklarirt werden.

b) Von der Grenzzollstelle werden dieselben revidirt, wo es angeht, auf Kosten des Waarenführers bezeichnet, und jedenfalls in ein Vormerkbuch eingetragen, worüber dem Waarenführer ein Vormerkschein auszustellen ist.

c) Zugleich wird von der Grenzzollstelle für die Wieder-Einfuhr oder Wieder-Ausfuhr der betreffenden Waaren eine angemessene Frist bestimmt, welche sowohl im Vormerkbuche als im Vormerkscheine eingetragen wird.

d) Bei der Wieder-Einfuhr oder Ausfuhr müssen die Gegenstände dem Grenzzollamte zur Besichtigung vorgestellt werden. Nach richtigem Erfunde zieht dieses den Vormerkschein ein, legt denselben zur Erledigung des Postens dem Vormerkbuche bei, und sorgt im Falle des Ausgangs für die richtige Ausfuhr.

e) Mit Ausnahme rechtzeitig erwiesener Unglücksfälle ist von allen nicht mehr zurückgebrachten Gegenständen der tarifmäßige Zoll zu entrichten und daher zu Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung (§§. 96 und 98, Nr. 5 der Zollordnung vom 26. September 1828) die Nichtzurückbringung vor oder bei Ablauf des Termins anzumelden.

3) Bei ausländischem Vieh, welches auf inländische Märkte geführt wird (Abtheilung 8), und bei Fabrikaten ausländischer Handwerker, welche nach inländischen Märkten gehen (Abtheilung 10), treten die zu 2 bemerkten Vorschriften ebenmäßig mit der weitern Bestimmung ein, daß bei der Einfuhr der Eingangszoll vollständig zu entrichten ist,

nern Begleitscheine, Deklarationsscheine, oder Zoll-Quittungen über ausgangszollpflichtige Gegenstände, ertheilt worden sind, müssen bei dem Transport im Grenzbezirk mit den vorschriftmäßigen Dokumenten über diese Abfertigung versehen seyn.

§. 144.

Der Transportkontrole mittelst eigens vorgeschriebener Legitimationsscheine sind bei dem Transport außerhalb der Orte unterworfen:

a) alle in den inländischen Verkehr übergegangene Gegenstände, welche nach dem Zolltarif mit einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgabe belegt sind, und alle gleichnamige inländische Gegenstände, sobald sie in einer Menge transportirt werden, welche nach dem Tarif einem Zoll unterliegt, gleichviel, ob sie aus dem Binnenland in den Grenzbezirk, oder aus dem Grenzbezirk in das Binnenland, oder in dem Grenzbezirk aus einem Ort in den anderen, oder endlich aus dem Binnenland oder Grenzbezirk in das Ausland, versendet werden;

b) Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, bei dem Transport in den oben genannten Fällen;

c) Gegenstände, welche mit keinem Eingangs- oder Ausgangs-Zoll belegt sind, sobald sie in verpacktem Zustand transportirt werden.

Ueber Waaren, welche innerhalb des Orts ohne Legitimationsschein transportirt werden können, muß jedoch auf Verlangen der Zollbeamten die Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung geliefert werden.

---

wogegen derselbe, wenn die Förmlichkeiten gehörig beobachtet sind, bei der Ausfuhr zurückerstattet wird.

4) Die Gegenstände, welche für durch Brand ꝛc. Verunglückte ein- oder ausgehen (Abtheilung 11), müssen in Ansehung ihrer Bestimmung mit Vorweisen von den einschlägigen Behörden versehen seyn.

5) In dem Falle, wenn ausgetriebene Schafe geschoren zurückkehren, wird der Ausgangszoll der Wolle von zwei Pfunden für jedes Schaf erhoben.

6) Die vorstehend unter I., Ziffer 3—12 aufgeführten, im Grenzverkehre befreiten, Gegenstände können bei sämmtlichen Grenzzollstellen innerhalb der ihnen für die Eingangs-Verzollung zustehenden zollordnungsmäßigen Befugniß vormerklich behandelt werden, mit Ausnahme der nach Märkten benachbarter ausländischer Orte gehenden Fabrikate inländischer Handwerker, welche nach §. 136 der Zollordnung über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Klasse aus- und wieder eingeführt werden müssen". (Reg.-Blatt S. 339—342.) Vgl. auch die Verfügung des K. Fin.Min. vom 31. März 1834 in Betreff der an den Grenzen ausnahmsweise festgesetzten Zölle. Reg.-Blatt S. 337—338.

Digitized by Google

Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Einführung der Reichsabgabenordnung. Vom 2. Januar 1921.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Einführung der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2003) wird verordnet:

§ 1. Die Reichsabgabenordnung tritt, soweit nicht in den §§ 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1921 in Kraft.

§ 2. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verjährung treten am 1. April 1921 in Kraft.

§ 3. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Steuerstrafen und das Steuerstrafverfahren treten am 1. Juli 1921 in Kraft.

§ 4. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Zwangsvollstreckung treten am 1. Januar 1922 in Kraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1921.

Der Reichsminister der Finanzen.
Erzberger.

den betreffenden Behörden nach der Oertlichkeit zur Verhütung von Unterschleifen werden getroffen werden.

§. 148.

Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirk ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung statt gefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande (Zollverband) empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

Waaren, hinsichtlich welcher den vorstehenden Bestimmungen nicht Genüge geleistet wird, und der Beweis der Verzollung oder zollfreien Abstammung nicht geliefert werden kann oder will, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung der Zollgefälle erworben worden.

§. 149.

Krämer, welche sich in dem Grenzbezirk in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, auch andere Gewerbtreibende, dürfen Material-, Spezerei- und Stuhl-Waaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben. Ist Letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen, und keine Versendungen davon machen.

B. Im Binnenland.

§. 150.

Die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehenden Waaren müssen bis zum Bestimmungsorte mit der im Grenzbezirk empfangenen Bezettelung versehen seyn, zum Ausweis über die geschehene Verzollung oder Anmeldung.

§. 151.

Waarentransporte, welche unter Begleitscheinkontrole abgefertigt sind, unterliegen auch im Binnenlande der Aufsicht und Controle der Zollbeamten und Zollbediensteten. (Zu vergleichen §. 173.)

2) Waarentransporte und innerer Verkehr, wobei eine Berührung des Auslandes stattfindet:

A. Versendung versteuerter, in den inländischen Verkehr übergegangener, Waaren und inländischer Erzeugnisse.

§. 152.

Inländische Gegenstände und fremde verzollte Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheile in den an-

Digitized by Google

deren versendet werden, sind bei ihrem Wiedereingange von Entrichtung der Eingangsgebühren befreit, wenn nachfolgende Vorschriften befolgt werden.

§. 153.

Wer versteuerte Waaren oder inländische Erzeugnisse, mit Berührung des Auslandes, aus dem Inland in das Inland versenden will, muß dem betreffenden Zollamt der Ausgangs-Station (§§. 27 und 28) eine Deklaration, worin die Art und Menge derselben, so wie der Empfänger und Bestimmungsort, angegeben ist, übergeben. (Zu vergleichen §. 158.)

Ein Formular zu diesen Deklarationen ist in der Beilage III. beigefügt. Die Vorschrift des §. 72 findet auch hierauf Anwendung.

§. 154.

Das Ausgangsamt läßt eine Revision und den Verschluß der Waaren eintreten, bestimmt unter der Deklaration die Zeit der Gültigkeit für das Eintreffen bei dem Eingangsamt, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und gibt die bescheinigte Deklaration dem Waarenführer zurück.

§. 155.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie, ihrer Art und Menge nach, besonders kenntlich beschrieben werden. (Zu vergleichen §. 158.)

§. 156.

Branntweine müssen im Ausgangsamt mit dem Alkoholometer von Tralles geprobt, ihre Stärke muß im Deklarationsschein bemerkt, und sie müssen nach derselben im Eingangsamt revidirt werden.

§. 157.

Weine müssen, in sofern sie beim Ausgang nicht bestimmt als fremde erkannt werden, jederzeit versiegelt werden. Ueberdieß muß für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Deklarationsschein beigefügt werden.

§. 158.

Die Abfertigung und die Anlegung des Verschlusses kann auch schon bei Aemtern im Innern, welche mit den nöthigen Requisiten versehen sind, stattfinden.

In diesem Fall bedarf es bei dem Ausgangsamt lediglich der Recognition des Verschlusses, und kann alsdann, wenn dabei nichts zu erinnern ist, die Waare ohne specielle Revision abgelassen werden.

§. 159.

Im Eingangsamt werden die Gegenstände unter Ueberreichung des Deklarationsscheins angemeldet. Das Eingangsamt läßt die

nöthige Revision eintreten und ertheilt, nach richtigem Befund, den erforderlichen Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Ort der Bestimmung der Waaren.

§. 160.

Bei den dem Ausgangszoll unterworfenen Gegenständen findet die in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Behandlung statt, nur mit dem Unterschied, daß:

a) der Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft, entweder bei einem Amt im Innern, oder bei der Ausgangs-Zollstelle, sicher gestellt wird, und der Waarenführer einen Depositenschein erhält, der dem Deklarationsschein angestempelt wird;

b) daß das Eingangsamt, nach vorheriger Revision, den richtigen Wieder-Eingang auf dem Depositenschein bescheinigt, gegen welche Bescheinigung alsdann Rückzahlung der hinterlegten Summe oder Löschung der Bürgschaft erfolgt;

c) daß lediglich bei Wolle die Plombage anzuwenden ist.

B. Durchgangsgüter und überhaupt Waaren, welche auf Begleitscheine abgefertigt wurden.

§. 161.

Wenn Waaren, welche im Eingangsamt auf Begleitscheine abgefertigt wurden, bei dem Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so tritt eine Verschiedenheit in der Behandlung bei dem Aus- und Wieder-Eingang ein, je nachdem die Waaren genau bekannt sind oder nicht.

§. 162.

Genau bekannte Waaren werden, ohne besondere Deklaration, im Ausgangsamt zu einer allgemeinen Revision gezogen, der Ausgang wird auf dem Begleitschein, unter Beifügung der Bestimmung, wann die Waaren beim Eingangsamt wieder eingetroffen seyn müssen, bescheinigt.

§. 163.

In gleicher Art wird mit den sich von selbst ergebenden Abänderungen im Eingangsamt verfahren.

§. 164.

Bei Waaren, welche nicht gehörig bekannt sind, und welche daher in der Regel mit Verschluß versehen seyn müssen, erfolgt, sowohl bei dem Ausgangs- als dem Eingangs-Amt, Untersuchung und Recognition des Verschlusses. Ist kein Verschluß vorhanden, so wird bei beiden Stellen zur besonderen Revision geschritten. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§. 162 u. 163 Anwendung.

Digitized by Google

3) Control-Vorschriften für inländische Zuckersiedereien.

§. 165.

Die Unternehmer inländischer Zuckersiedereien sind verpflichtet, allen in ihren Fabrik-Anstalten verfertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst gewählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen.

Ueber die Verwendung des für inländische Siedereien zum Raffiniren eingehenden Zuckers kann von dem Finanz-Ministerium Controle angeordnet werden, unter deren Beobachtung allein von inländischen Siedereien Rohzucker zum Raffiniren gegen geringeren Zollsatz bezogen werden kann.

Siebenter Abschnitt.

Von den allgemeinen Verpflichtungen der Angestellten der Zollverwaltung bei Ausübung ihres Dienstes überhaupt und der Aufsicht insbesondere.

1) Abfertigung der Zollpflichtigen.

§. 166.

Die Zollbeamten in den sämmtlichen Grenz-Zollämtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Abgabepflichtigen im Geschäftslokal gegenwärtig seyn:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr;

in den übrigen Monaten, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen und kein Zollpflichtiger dabei ungebührlich aufgehalten werden.

2) Anständige Behandlung; Verbot von Geschenken.

§. 167.

Es ist Pflicht eines jeden Zollbeamten, die Zollpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Insbesondere dürfen die Zollbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w., ein Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Reisende und andere Zollpflichtige dürfen dergleichen dagegen

Digitized by Google

unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

Die Bestimmungen des V. Edikts vom 31. December 1818 wegen Bestrafung unerlaubter Bezüge und der Annahme von Geschenken finden auch auf die Zollbeamten Anwendung.

§. 168.

Damit gegründete Beschwerden der Zollpflichtigen, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen, soll in einem jeden Grenz-Zoll- und Control-Amt ein Beschwerde-Register vorhanden seyn, welches von dem Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amt meldet, er mag Zoll zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, sowie seine Beschwerden, eintragen.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargestellt werden.

Hat ein Zollpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei der Zolldirektion anbringen.

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weitere Untersuchungen belästigt, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerde-Registers zur Rechenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten oder für das Publikum unschädlich zu machen.

Uebrigens wird von den Reisenden und Zollpflichtigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Verzollung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist.

3) Visitationen der Waarenlager, Hausvisitationen und körperliche Visitationen.

§. 169.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend Jemand im Grenzbezirk sich einer Contrebande oder Zoll-Defraudation schuldig gemacht habe, so können zu deren Ausmittelung Revision der Waarenlager, Recherchen über die erfolgte Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen vom Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Personal, letztere aber nur mit Zuziehung der Orts-Polizeibeamten, und nur nach Sonnenaufgang oder vor Sonnenuntergang, vorgenommen werden. Der Beobachtungen dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von dem Aufsichtspersonal verfolgte, Schleichhändler in Häusern, Scheuern ꝛc. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume dem verfolgenden Aufsichtspersonal auf Verlangen sogleich eröffnet, und es darf letzteres in der Ausübung gegen die Flüchtigen auf keine Weise ge-

Digitized by Google

hindert werden. Uebrigens sind da, wo besondere Uebereinkünfte über Zollcartele bestehen, die dießfallsigen besonderen Vorschriften gehörig einzuhalten.

Auch ist durch obige Bestimmung keineswegs die Befugniß der Untersuchungs-Behörde (d. h. der gerichtlichen oder polizeilichen Behörde) ausgeschlossen, in Zoll-Defraudationsfällen auch im Binnenlande Hausvisitationen vorzunehmen und die Vorlage der Handlungsbücher zu verlangen. Indessen sollen dergleichen Durchsuchungen im Binnenlande nur im Falle des Vorhandenseyns dringender Verdachtsgründe angeordnet und in gesetzlicher Form, in der Regel in Gegenwart des Verdächtigen, und bei Tageszeit, vollzogen werden. In Beziehung auf Waaren im Lager oder im Laden findet die Vermuthung der Verzollung statt. (Wegen des Grenzbezirks zu vergleichen §. 148.)

Für die Anordnung einer Durchsuchung ohne genügende Verdachtsgründe ist die anordnende Behörde in der Art verantwortlich, daß der Betheiligte bei den Gerichtsstellen auf Genugthuung und Schadenersatz klagen kann.

Körperliche Visitationen der Personen, welche der Zollgefährde augenfällig verdächtig sind, können nur durch die zur Untersuchung der Zoll-Straffälle kompetenten Behörden verfügt werden.

Die ohne augenfälligen Verdacht, Behufs der körperlichen Visitation, vor die Behörde gebrachten Personen können gegen den betreffenden Zollbeamten auf Schadloshaltung klagen.

4) Visitation der Fuhrwerke ꝛc.

§. 170.

Das Zoll-Aufsichtspersonal ist im Grenzbezirk unter andern befugt:

a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie, dem Augenschein nach, mit den Transporten zu vergleichen; stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie solche finden, bis zu dem nächsten Grenz-Zollamt oder Erhebungsamt im Innern ꝛc.;

b) Butten-, Korb- (Kiepen) und Pack-Träger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waare führen, auf der Stelle zu revidiren, in sofern es erforderlich ist, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollbare Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind; bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie oben unter a. vorgeschrieben ist, oder sie führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen;

c) ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme anzuhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist;

Digitized by Google

d) zollpflichtige Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße angetroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, in Beschlag zu nehmen und in das nächste Amt abzuliefern.

Wer Fuhrwerk, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führt, ist dem Zollaufsichtspersonal bescheiden Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch er es in Ausübung des Amtes hindern würde.

5) Visitation und Verfolgung der Fahrzeuge auf den Grenzflüssen.

§. 171.

Wenn an den Ufern von Grenzflüssen Fahrzeuge an anderen als an den vorgeschriebenen Landungsplätzen anlanden, und mit gesetzwidrigen Ausladungen der Anfang gemacht ist, sie aber alsdann zu entfliehen suchen, so haben die Angestellten solche, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Conventionen über die Flußschifffahrt, auf dem Fluß zu verfolgen.

§. 172.

Wenn an den in dem vorigen Paragraphen bezeichneten Ufern Fahrzeuge anderwärts, als an den vorgeschriebenen Landungsplätzen, anlanden, und nach der Behauptung ihrer Führer mit keinen zollpflichtigen Gegenständen beladen seyn sollen, die Angestellten aber Verdacht hegen, so können sie, im Beisein des Ortspolizeibeamten oder einer von demselben bestellten Ortsvorstandsperson, Untersuchungen der Fahrzeuge vornehmen.

6) Besichtigung der Transporte von controlpflichtigen Gegenständen im Binnenlande.

§. 173.

Im Binnenlande, bei Waarentransporten, auf welche sich der §. 154 bezieht, dürfen Fuhrwerke und Packträger, welche nach dem äußeren Anschein Waaren unter Begleitschein-Abfertigung führen, von den Zollbeamten aufgefordert werden, über die geladenen Waaren Auskunft zu geben, und, in geeigneten Fällen, die erforderlichen Begleitscheine, von der Behörde beglaubigte Frachtbriefe ꝛc. vorzuzeigen.

Auf der Landstraße soll der Zollbeamte ꝛc. sich jedoch nur soweit von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft unterrichten, als dieß ohne Veränderung der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Verpackung geschehen kann.

Findet der Zollbeamte ꝛc. Veranlassung zu einer näheren Besichtigung der Ladung, so ist der Waarenführer gehalten, die Ladung bei der auf dem Weg zum Bestimmungsort zunächst gelegenen Zollstelle, oder, wenn solche über eine Wegstunde von dem Punkt entfernt liegt, wo der Transport angetroffen worden, bei der ersten in

Digitized by Google

dieser Richtung näher gelegenen Polizeibehörde, zur Besichtigung zu stellen, und bis dorthin vom Zollbeamten sich begleiten zu lassen.

7) Befugnisse in Beziehung auf die Reisenden.

§. 174.

Die Individuen der Zollschutzwache sind zwar nicht befugt, mit Gepäck versehene Reisende, welche sie auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzamt treffen, anzuhalten; dagegen können sie, im Fall das Grenz-Zollamt im Rücken ist, die Nachweisung der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt diese, so dürfen sie der Reise der Personen und dem Transport der Sachen keine Störung in den Weg legen; im entgegengesetzten Fall aber können sie diese zum Zollamt zurückführen.

Die mit gewöhnlichen Posten oder mit Extraposten Reisenden sind jedoch auch hievon ausgenommen.

8) Beschlagnahme der Waaren ꝛc.

§. 175.

Sobald ein Uebertreter der Zollgesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Contravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Zollbeamten ohne Zeitverlust sich der Waaren und Sachen, woran die Zuwiderhandlung stattgefunden, durch Beschlagnahme versichern. Auch sollen sie, wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle, der wahrscheinlich verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlag auf die Transportmittel ausdehnen. Fremde und unbekannte Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren oder vollständige Sicherheit geleistet haben, an die nächste Behörde zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden.

9) Gebrauch der Waffen.

§. 176.

Rücksichtlich des Waffengebrauchs des Zoll-Aufsichtspersonals kommen die schon bestehenden, oder im verfassungsmäßigen Wege noch erfolgenden, Bestimmungen zur Anwendung.

10) Allgemeine Bestimmungen.

§. 177.

Die in den §§. 169 — 175 ausgedrückten Befugnisse und Verpflichtungen haben nicht bloß die Individuen der eigens aufgestellten Zollschutzwache (§. 56), sondern auch die übrigen auf die Aufsicht verpflichteten Beamten und Bedienstete.

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Von Rückvergütungen und Nacherhebungen bei unrichtigen Zollansätzen, so wie von der Competenz der Zollbehörden in Differenzen über Anwendung des Tarifs ꝛc.

§. 178.

Die Beamten müssen bei der Zollerhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückbezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Verzollung an gerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Zollpflichtigen nachträglich eingezogen werden.

Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle, beziehungsweise gegen den Staat und den Zollpflichtigen, erloschen. Dem Staat bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle unrichtig erhoben worden, insofern letztere von dem Zollpflichtigen nicht zu erlangen sind, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Zollpflichtigen wegen Nachzahlung der Gefälle nach Ablauf der Jahresfrist in Anspruch zu nehmen.

§. 179.

In Differenzen zwischen den Zollpflichtigen und Zollbeamten über die Anwendung der Zolltarife und die Entrichtung des Zollsatzes, steht die Entscheidung der Zolldirektion, vorbehältlich des Rekurses an die höheren Stellen, ausschließend zu.

Neunter Abschnitt.

Von den besonderen Verhältnissen des Königreichs zu den Staaten, mit welchen Zollvereinigungs-Verträge abgeschlossen sind.

1) Allgemeine Bestimmung.

§. 180.

Alle Waaren, welche aus Ländern, welche zum Zollverbande gehören, sey es unmittelbar oder mit Berührung des Auslandes, in das Königreich eingehen, werden, als wenn sie aus dem Inlande kämen, und Waaren, welche aus dem Königreich unmittelbar oder mit Berührung des Auslandes in solche Vereinslande gehen, als wenn sie nach dem Inland gingen, behandelt. Eben so sind die Bezettelungen und Abfertigungen der Zoll- und Steuer-Aemter der Vereinsstaaten, gleich als wären sie von den Kön. Zollämtern aus-

gegangen, zu betrachten, da vermöge des abgeschlossenen Vertrages von den Vereinsstaaten umgekehrt dasselbe geschieht.

§. 181.

Die besonderen Bestimmungen, welche bei Versendung gewisser Waarenartikel in die andern Vereinsstaaten nach den vertragsmäßigen Stipulationen zu befolgen sind, werden die einschlägigen Ministerien bekannt machen [739]).

2) Waareneingang.

§. 182.

Alle in die Vereinsstaaten bestimmten ausländischen Waaren, welche an der Grenze des Königreichs eingehen, werden von den Kön. Zollämtern ebenso, wie diejenigen, welche für Bewohner des Königreichs eingehen, behandelt, da vermöge des abgeschlossenen Staatsvertrags umgekehrt an den Grenzen der Vereinsstaaten bei den Zollämtern derselben hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche dort, als in das Königreich bestimmt, eingehen, eine gleiche Behandlung stattfindet.

3) Waarendurchfuhr.

§. 183.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche durch Staaten des Zollvereins transitiren, findet nur eine einmalige Eingangsbehandlung und eben so auch nur eine einmalige Ausgangsbehandlung statt.

§. 184.

Eine Ausnahme von der Bestimmung des vorigen Paragraphen kann eintreten:

a) bei dem Durchgang auf kurzen Straßenzügen, wenn die Straßen der Länder des Zollverbandes nicht zusammenhängen, sondern fremdes Gebiet dazwischen liegt;

b) bei dem Transit auf andern Straßen, wenn eine getrennte Erhebung des Durchgangszolls für die zu den verschiedenen Staaten des Verbandes gehörigen Theile des Vereinsgebiets ausdrücklich vorgeschrieben wird.

4) Waarenausfuhr.

§. 185.

Bei der Ausfuhr von zollpflichtigen Gegenständen, welche aus dem Gebiet des einen Staats an der Grenze des andern Staats

739) Die nähere Verfügung des K. Finanzministeriums hierüber vom 4. März 1834. siehe hiernach.

Digitized by Google

ausgehen, findet nur eine einmalige Grenzbehandlung statt. (Zu vergl. §§. 106, 107, 132.)

5) Verfolgung des Anspruchs auf Gefälle ꝛc. aus Begleitscheinen von Zollämtern der Vereinsstaaten.

§. 186.

Der Anspruch auf Gefälle sowohl, als auf Strafen, welcher dann erhoben werden kann, wenn die durch Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden, soll in vorkommenden Fällen in Ansehung der Begleitscheine, welche von Zollämtern der Vereinsstaaten ausgestellt sind, in ganz gleicher Weise verfolgt werden, wie dieses bei den von den Königl. Zollämtern ausgestellten Begleitscheinen geschieht.

Zehnter Abschnitt.

Von den Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung, und deren Bestrafung.

§. 187.

In Absicht auf die Bestrafung der Verletzungen der Zollordnung und das Strafverfahren wird die Anwendung des VIII. Abschnittes, §§. 96—115 der württembergisch-bayerischen Vereins-Zollordnung vom 26. September 1828 vorbehalten; jedoch unter Beachtung der Bestimmungen, welche hinsichtlich der Bezeichnung der Zollpflichtigen und der Haftung für die Richtigkeit der Waaren-Deklaration vermöge der gegenwärtigen Zollordnung (oben §§. 66 u. 76) eintreten.

* * *

Im Uebrigen tritt die vorstehende Zollordnung mit dem 1. Jan. 1834 an die Stelle der bisherigen württembergisch-bayerischen Vereins-Zollordnung, deren Abschnitte I. bis VII., §§. 1—95 dadurch außer Wirkung gesetzt werden.

Unser Finanzministerium ist mit der Vollziehung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 15. Dezember 1833.

Wilhelm.

Der Chef des Finanzdepartements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Digitized by Google

378.

Finanzgesetz für die drei Jahre vom 1. Juli 1833—36, vom 24. Dezember 1833 [740]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Feststellung des Staatshaushaltes für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1833 bis 30. Juni 1836 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf ist nach dem (unter A.) beigefügten Haupt-Finanz-Etat festgesetzt

für das Finanzjahr $18^{33}/_{34}$ auf	9'152,615 fl.	3 kr.
$18^{34}/_{35}$ —	8'957,291 fl.	24 kr.
$18^{35}/_{36}$ —	8'972,234 fl.	37 kr.
Zusammen für die drei Finanzjahre auf	27'082,141 fl.	4 kr.

Art. 2.

Zu Deckung dieses Aufwandes sind bestimmt:

1) der Ertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag für die gedachte dreijährige Periode angenommen ist, zu .	11'421,461 fl.	21 kr.
2) die in dem Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche für die dreijährige Periode betragen sollen:		
a) an direkten Abgaben	8'790,000 fl.	
b) an indirekten Abgaben	6'885,600 fl.	
	15'675,600 fl.	

Art. 3.

In Ansehung der für jedes der drei Finanzjahre zu erhebenden direkten Steuern finden folgende Erhöhungen gegen die in der Etatsperiode von $18^{30}/_{33}$ bestandenen Sätze statt:

a) bei der Capitalsteuer, von jährlichen 10 auf 12 kr. für 100 fl. Capital;

b) bei der Besoldungs- und Pensions-Steuer um die Hälfte des bisherigen Betrags, also auf drei Viertheile der durch das Abgabengesetz vom 29. Juni 1821, §. 31 bestimmten Sätze.

740) Reg.Bl. S. 541 — 544. Hinsichtlich der Normative und der Vollziehungs-Vorschriften ist das Abgabengesetz vom 24. Juni 1821 (oben Nro. 319) und die Instruktion hiezu (oben Nro. 321.) zu vergleichen. Die Beilagen (A. und B.) wurden hier weggelassen.

Digitized by

Im Uebrigen werden diese beide Steuern nach den bisherigen Normen erhoben.

Art. 4.

Hinsichtlich der indirekten Steuern treten in den bisherigen Abgaben-Sätzen, vom 1. Jan. 1834 an, folgende Aenderungen ein:

1) bei der Accise:
   a) die Accise von Fahrniß-Versteigerungen (Accisegesetz vom 18. Juli 1824, §. 6) wird aufgehoben. Jedoch ist von solchen beweglichen Gegenständen, die sonst der Accise unterworfen sind, letztere auch bei Versteigerungen ganz so, wie bei dem gewöhnlichen Verkaufe, zu entrichten;
   b) die Accise von vermischten Artikeln (Accisegesetz von 1824, §. 10) wird ganz aufgehohen; dagegen sind diejenigen, welche mit solchen Artikeln Handel treiben, zur Gewerbesteuer beizuziehen;
   c) die Accise von Schlachtvieh und Fleisch (Accisegesetz von 1824, §. 8) wird durchgängig auf die Hälfte des bisherigen Betrags herabgesetzt;
   d) der Verkauf von Wein oder Obstmost, welcher aus eigenen oder gepachteten Grundstücken von dem Verkäufer selbst erzeugt worden, ist von der Accise (Accisegesetz von 1824, §. 7, a) ohne Rücksicht auf die Zeit und Art des Verkaufs befreit.

2) Bei den Wirthschafts-Abgaben:
   a) die Concessionsgelder von Verleihung der Wirthschafts-Gewerbe (Wirthschafts-Abgabengesetz vom 9. Juli 1827, Art. 5) werden, mit einziger Ausnahme der Gebühr von unbeständigen Weinschenken (Ziffer 5 des oben erwähnten Artikels), um die Hälfte des bisherigen Betrags erhöht;
   b) die jährlichen Rekognitionsgelder (Art. 6 des gedachten Gesetzes) werden aufgehoben; jedoch hat ein Berechtigter, der sein Gewerbe ruhen läßt, das Recht zum Betrieb aber wahren will, jährlich, so lange das Gewerbe ruht, den vierten Theil des bisher festgesetzten Rekognitionsgeldes zu entrichten;
   c) die Ausschanksabgabe von Wein, Obstmost und Essig (Art. 8, 20 u. 42 des gedachten Gesetzes) wird von 15 auf 15⅓ Procent, oder bisherigen 9 kr. auf 8 kr. vom Gulden Ausschankerlös, und
   d) die Malzsteuer (Art. 21 und 22 des gedachten Gesetzes) von 21 kr. auf 20 kr. für das Simri eingesprengten Malzes, herabgesetzt.

3) Die ursprünglich für die Zucht- und Waisen-Häuser eingeführte, neuerlich unter die Sporteln versetzte jährliche Abgabe „von den Fruchtvorräthen der Gemeinden“ hört mit dem 31. Dezember 1833 ganz auf.

Digitized by Google

4) In Ansehung der in dem Tarif der Notariatssporteln eintretenden Ermäßigung wird demnächst ein provisorisches Gesetz verkündet werden.

Art. 5.

Nach der (unter B) angeschlossenen Berechnung über die Restverwaltung werden aus dem Restvermögen

a) dem Finanzministerium die als Betriebs- und Vorraths-Kapital bestimmten 1'400,000 fl. angewiesen und
b) für verschiedene andere Zwecke und Ausgaben 1'161,120 fl. 17 kr. bestimmt.

Unser Finanzministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 24. Dezember 1833.

Wilhelm.

Der Chef des Finanzdepartements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

379.

Provisorisches Gesetz über die Notariats-Sporteln,

vom 31. Dezember 1833 [741]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem über den Ertrag der nach Maßgabe des Landtags-Abschieds vom 30. Juni 1821, §. 52 durch die Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 festgesetzten, später in das allgemeine Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 aufgenommenen, Notariats-Sporteln vollständige Erfahrungen gesammelt worden sind, und dadurch eine Verminderung und Vereinfachung dieser Sporteln als ausführbar sich dargestellt hat, so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

---

741) Reg.-Bl. S. 17—36. Die Vollziehungs-Instruktion vom 5. Febr. 1834. siehe den Theil III. der Finanzgesetze Nro. 106. Hierüber sind auch die Noten zu dem allgemeinen Sportelgesetze vom 23. Juni 1828 (oben Nro. 359) zu vergleichen.

Digitized by Google

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Notariats-Sporteln.

Die in dem allgemeinen Sportelgesetze vom 23. Juni 1828 enthaltenen Vorschriften über die Notariats-Sporteln, namentlich die Art. 27 — 36 und die in dem Sporteltarif aufgeführten, die Notariatsgeschäfte betreffenden, Positionen, ingleichen die auf die Sportelsätze sich beziehenden Bestimmungen der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826, namentlich die §§. 35, 47 bis 63, 69 zweiter Satz, 72 letzter Satz, 74—79, 91, 92, 95 sind hiemit aufgehoben.

An deren Stelle treten bis zur definitiven Verabschiedung über das Notariatswesen, und längstens bis zum Ablauf der Etatsperiode von 1833 bis 1836, die in dem gegenwärtigen provisorischen Gesetze bestimmten Sporteln und Gebühren, welche nach den in dem angehängten Notariats-Sporteltarif enthaltenen Sätzen erhoben werden.

Art. 2.

Anfangstermin für die Erhebung der neuen Sporteln.

Die mit dem 1. Januar 1834 und von da an anfallenden Notariatsgeschäfte unterliegen den in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Notariats-Sporteln. Die früher angefallenen Geschäfte werden nach den bisherigen Bestimmungen behandelt.

Als Tag des Anfalls eines Geschäftes ist bei den Beibringens-Inventuren und Ehe-Verträgen der Trauungstag, bei den Theilungen der Todestag, bei den Gant-Inventaren und Vermögens-Untersuchungen der Tag des zu deren Vornahme ertheilten bezirksgerichtlichen Auftrags anzunehmen; bei Vormundschafts- und Gant-Rechnungen entscheidet der Anfallstermin zur Rechnungsstellung auch für die Revision und Abhör.

Art. 3.

Anwendung der Notariats-Sporteln bei sämmtlichen Klassen von Staats-Angehörigen.

Zur Notariats-Sportel-Entrichtung sind in den eintretenden Fällen sämmtliche Klassen von Staats-Angehörigen verbunden. Insbesondere unterliegen auch diejenigen standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien, deren staatsrechtliche Verhältnisse durch Unsere Deklarationen festgestellt sind, für die ihre Mitglieder betreffenden Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Sportel in so weit, als die letztere durch eine amtliche Handlung einer Staatsbehörde nach dem Gesetze begründet ist.

Digitized by Google

Art. 4.

Grundlage für die Sportelberechnung.

Bei der Berechnung der für die Geschäfte der Gerichts- und Amts-Notare, beziehungsweise der Bezirksgerichte, so wie der Pupillen-Senate der höheren Gerichte zu erhebenden, nach dem Vermögen zu bemessenden, Sporteln wird das Aktiv-Vermögen zur Grunde gelegt, und es werden von demselben die Schulden, so weit sie in das Inventar aufgenommen und nicht schon vor dessen Aufnahme von baaren Mitteln der Erbschaft bezahlt, oder von einzelnen Erben oder anderen Personen auf unverdächtige Weise gültig übernommen worden sind, nicht in Abzug gebracht.

Art. 5.

Fortsetzung.

Wenn bei einem Geschäfte, welches der Sportel unterliegt, die Werthssumme, die bei der Berechnung der Sportel zu Grunde zu legen ist, nicht ausgemittelt ist, so hat die Theilungs- oder vormundschaftliche Behörde, nach vorheriger Vernehmung der Betheiligten, solche zum Behufe des Sportel-Ansatzes durch beiläufigen Anschlag zu bestimmen. Die Betheiligten können, wenn sie diesen Anschlag für unrichtig halten, eine förmliche Taxation des zu besportelnden Gegenstandes verlangen.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Inventur- und Theilungs-Sporteln.

Art. 6.

Gegenstände, welche der Sportel nicht unterliegen.

Gegenstände, welche entweder nicht zur Verlassenschaft eines Verstorbenen gehören, wie die in Natur vorhandenen Sondergüter (peculia) der Kinder, oder die durch die Theilungsbehörden nicht zu vertheilen sind, wie z. B. untheilbare Familien-Fideicommisse, werden zum Behuf des Sportel-Ansatzes dem sonst vorhandenen Vermögen nicht zugeschlagen.

Zu den vorbemerkten Sondergütern der Kinder gehören jedoch diejenigen Vermögenstheile nicht, welche denselben, wie gewöhnlich bei Eventual-Theilungen der Fall ist, blos vorläufig zugewiesen worden sind, und erst nach dem Tode des überlebenden Vaters oder der überlebenden Mutter zu wirklicher Ausscheidung kommen. (Vergl. Verordnung vom 21. Mai 1825., §. 36, Reg.Bl. S. 357.)

Dagegen bleibt das bei einem Dritten noch in Nutznießung stehende hinterfällige Vermögen eines Erblassers bei dessen Verlassenschaftstheilung von der Sportel-Entrichtung befreit.

Digitized by Google

Art. 7.

Fortsetzung.

Lehen-, Stamm- und Familien-Fideicommiß-Güter sind nur dann in die Inventare (vorbehältlich einer Vormerkung innerhalb Falzes) nicht aufzunehmen, somit zu dem der Sportel unterworfenen Aktivvermögen nicht zu rechnen, wenn sie ungetheilt und ohne Dazwischenkunft der Theilungsbehörde von selbst an den neuen Inhaber übergehen.

Kommen dagegen dergleichen Güter zur Vertheilung, oder wird in Hinsicht auf dieselben wegen anderer besonderer Verhältnisse die Thätigkeit der Theilungsbehörde in Anspruch genommen, so sind sie in die Inventare einzutragen, und unterliegen der gesetzlichen Sportel.

Jedoch findet bei den in dem Art. 3 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien auch im Falle der Vertheilung solcher Güter eine Sportel nicht Statt, wenn die Vertheilung ohne Dazwischenkunft einer obrigkeitlichen Behörde geschieht.

Art. 8.

Sportelberechnung, wenn die Inventarisation nicht durch den Notar geschieht.

Wenn und so weit bei den mit Vermögens-Aufnahme verbundenen Geschäften die Inventarisation ohne Mitwirkung des Notars durch das Waisengericht, oder durch beeidigte Schätzer vorgenommen wird, sind nur drei Viertheile der für die ganze Arbeit vorgeschriebenen Sportel zu entrichten.

Ein solcher Abzug tritt jedoch bei der Sportel von Gant-Inventaren, welche der Notar verfertigt, nicht ein, wenn gleich die Waisengerichte ohne Mitwirkung des Notars an der Aufnahme derselben vorbereitend Theil genommen haben.

Eine weitere Ausnahme von vorbesagter Regel findet bei den Eheverträgen statt. (Vergl. Art. 10.)

Art. 9.

Schäzung der der Sportel unterworfenen Gegenstände.

Die Notare, beziehungsweise die Aktuare der Bezirks- und der höhern Gerichte, haben streng darauf zu achten, daß der Anschlag der unter dem Aktivvermögen begriffenen Realitäten und Fahrnißstücke dem wahren Werthe derselben gemäß geschehe, und zu dem Ende die Schätzer erforderlichen Falls an ihre Pflichten zu erinnern.

Leisten letztere denselben dennoch keine Folge, so ist dem zuständigen Gerichte Anzeige hievon zu erstatten, welches sodann eine Revision des Anschlages entweder selbst vorzunehmen oder nach Umständen durch andere verpflichtete Schätzer vornehmen zu lassen und den Anschlag definitiv festzusetzen hat.

Digitized by Google

Art. 10.

Sportelberechnung bei einzelnen Geschäften:

a) von Beibringens-Inventaren und Eheverträgen.

Wenn bei Eheverträgen der Notar kein Beibringens-Inventar zu fertigen hat, so ist nur die Hälfte der für Beibringens-Inventare zu entrichtenden Sportel anzusetzen. Diese Bestimmung tritt namentlich dann ein, wenn durch den Ehevertrag unter den Gatten die allgemeine Güter-Gemeinschaft festgesetzt worden.

Wenn nach den Bestimmungen des Ehevertrags der eheliche Gewinn oder Verlust einem der beiden Ehegatten allein zufallen soll (vergl. Art. XXX. Nr. 2 des Notariats-Edikts), so wird nur derjenige Vermögensbetrag, welcher in den das Inventar vertretenden Ehevertrag aufgenommen worden, dem Sportelansatze unterworfen.

Art. 11.

Fortsetzung.

In Dispensationsfällen (wenn der Ehevertrag privatim errichtet worden) finden nachstehende Bestimmungen statt:

Wenn unter den Neuverlobten die allgemeine Gütergemeinschaft bedungen, und durch den hierüber errichteten Vertrag sowohl die Summe des beiderseitigen Beibringens überhaupt, als auch dasjenige, was jedes von ihnen dereinst gegen seine Geschwister einzuwerfen, oder an seinem hinterfälligen Vermögen in Abzug zu bringen hat, hinreichend beurkundet wird (Art. XXX. Nr. 1 des Notariats-Edikts), so ist ein Sechstheil der für Beibringens-Inventare überhaupt bestehenden ordentlichen Sportel anzusetzen.

Wenn nach den Bestimmungen des Ehevertrags der eheliche Gewinn oder Verlust nur einem der beiden Ehegatten allein zufallen soll, und daher nur das Beibringen des andern Theils vollständig zu beschreiben ist (Art. XXX. Nr. 2 des Notariats-Edikts), so tritt von dem dem Sportelansatze unterworfenen Vermögensbetrage (Art. 10 oben) die gewöhnliche Dispensations-Sportel ein. Gleiches findet in allen übrigen Fällen, mithin auch namentlich bei der gesetzlichen Errungenschafts-Gemeinschaft, wenn die Neuverlobten ihr Beibringens-Inventar selbst errichten (Art. XXX. Nr. 3 und 4 des Notariats-Edikts), ohne Unterschied statt.

In dem letztern Falle insbesondere steht den Bezirks-Richtern, beziehungsweise den Pupillen-Senaten der höhern Gerichte, zu, von den verschlossen übergebenen Beibringens-Inventaren zu Ermittlung des Sportelansatzes Einsicht zu nehmen.

Art. 12.

b) Von mit der Eventual-Theilung verbundenen Beibringens-Inventaren zur zweiten Ehe.

Wird im Falle der Wiederverehelichung einer Person, die in der ersten Ehe in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt hatte

(Art. XXXII. des Notariats-Edikts), oder in Folge eines aus besonderen Gründen auf dem Dispensationswege ausgewirkten Aufschubs, eine Eventual-Theilung erst alsdann errichtet, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, und wird alsdann das Beibringens-Inventar oder der Ehevertrag mit der Eventual-Theilung in Einem Akt vorgenommen, oder wird endlich das Beibringen des zur zweiten Ehe schreitenden Ehegatten nach der erst kurze Zeit vor der Wiederverehelichung errichteten Eventual-Theilungs-Inventur unverändert in das Beibringens-Inventar übertragen; so unterliegt nur das Beibringen des andern Ehegatten der Sportel für Beibringens-Inventare und Eheverträge.

Hiebei wird jedoch in jenen Fällen vorausgesetzt, daß zum Behufe der Eventual-Theilung ein ordentliches Inventar, auf welches sich in dem Beibringens-Inventar oder Ehevertrage bezogen werden kann, aufgenommen worden sey.

Art. 13.

c) Von Eventual-Theilungen.

Bei der Dispensation von der öffentlichen Vornahme der Eventual-Theilungen beträgt in dem Falle, wenn den Betheiligten gestattet worden, das Verlassenschafts-Inventar selbst zu errichten, die hierauf zu gründende Eventual-Theilung aber dem Waisengerichte zu überlassen (Art. XXXI. Nr. 3 des Notariats-Edikts), die Sportel fünf Sechstheile der ordentlichen Sportel.

Wenn die förmliche Inventur der Verlassenschaft unterbleibt (Art. XXXI. Nr. 4, 5, 6 des Notariats-Edikts), so belauft sich die Sportel bei öffentlicher Vornahme der Theilung auf drei Viertheile, wenn solche aber privatim vorgegangen ist, auf Ein Viertheil der ordentlichen Sportel.

Wenn bei dem Bestehen der allgemeinen Güter-Gemeinschaft keine Eventual-Theilung statt findet (Art. XXXII. des Notariats-Edikts), so ist keine Theilungs-Sportel zu entrichten.

Art. 14.

d) Von Real-Theilungen.

Wenn eine Real-Theilung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß ganz unterbleibt, so findet vorbehältlich der Cognitions-Sportel (Art. 20 unten) ein Theilungs-Sportel-Ansatz gar nicht statt.

Ist der Zustand der Verlassenschaft ohne vorgängige förmliche Inventur auf andere Weise vollkommen ins Reine gesetzt (Art. XXXIII. Nr. 2 des Notariats-Edikts), so sind, wenn die Theilung öffentlich vorgenommen wird, drei Viertheile, wenn aber dieselbe privatim errichtet wird, Ein Viertheil der ordentlichen Sportel zu entrichten.

Wird zu Errichtung einer Privat-Theilung Dispensation ertheilt (Art. XXXIII. Nr. 3 des Notariats-Edikts), so tritt die gewöhn-

Digitized by Google

liche Dispensations-Sportel ein; beschränkt sich aber die Dispensation auf die Erlaubniß zur Privat-Aufnahme des Inventars, so sind fünf Sechstheile der ordentlichen Sportel anzusetzen.

Art. 15.

Fortsetzung.

Bei Real-Theilungen ist das noch in Nutznießung des letztverstorbenen Ehegatten gestandene Vermögen der Kinder (vergl. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 36, Reg.Bl. S. 357) zu der Aktiv-Verlassenschaft, deren Betrag bei der Berechnung der Sporteln zu Grunde zu legen ist, zu schlagen, nicht aber das von den Kindern vorempfangene, zur Gleichstellung einzuwerfende Vermögen, so weit dasselbe in Natur nicht wirklich eingeworfen und zur Vertheilung gebracht wird.

Art. 16.

Insbesondere für den Fall, wenn nur Ein Erbe vorhanden.

Wenn ein Verstorbener auch nur Einen Erben hinterläßt, es ist aber wegen der Verhältnisse des letzteren, weil er z. B. noch minderjährig ist, oder in ehelicher Errungenschafts-Gesellschaft lebt ꝛc. die Aufnahme des Vermögens nothwendig, so ist die gewöhnliche Real-Theilungs-Sportel anzusetzen.

Wenn eine Wittwe, welche entweder die einzige Gläubigerin ihres verstorbenen Gatten ist, oder die Befriedigung der außer ihr vorhandenen Gläubiger freiwillig übernimmt, von den weiblichen Freiheiten Gebrauch macht, und wenn alsdann auf das zum Behuf der Eventual- oder Real-Theilung aufgenommene Inventar keine wirkliche Theilung folgt, vielmehr der Wittwe die ganze Vermögensmasse für ihr dieselbe übersteigendes Beibringen überlassen wird; so ist die Sportel von Gant-Inventaren, beziehungsweise ohne oder mit Verweisung, anzusetzen.

Art. 17.

c) Von der Vertheilung des Vermögens Verschollener.

Die Theilungs-Sportel für die definitive Vertheilung des Vermögens eines Verschollenen ist, wenn das Vermögen denselben Personen zufällt, an welche solches früher vorläufig ausgefolgt war, nach dem Vermögensstande zur Zeit der vorläufigen Ausfolge zu berechnen.

Im entgegengesetzten Falle ist für die Sportelberechnung der Vermögenszustand zur Zeit der definitiven Vertheilung zu Grunde zu legen.

Ist nur ein einziger Erbe vorhanden, so unterbleibt, vorbehältlich der Cognitions-Sportel (Art. 20 unten), der Ansatz einer Theilungs-Sportel.

Art. 18.

f) Bei der Concurrenz einer Real- und Eventual-Theilung.

Bei der Concurrenz einer Real- und Eventual-Theilung wird aus dem ganzen, zur Vertheilung gekommenen, Vermögen die Real-Theilungs-Sportel berechnet und solche auf die reell oder eventuell zu vertheilenden Vermögens-Quoten verhältnißmäßig ausgetheilt, sofort die auf das reell vertheilte Vermögen gefallene Sportel ganz, die das eventuell zur Vertheilung gekommene Vermögen treffende Sportel aber zur Hälfte zum Ansatz und Einzug gebracht.

Art. 19.

g) bei Vermögens-Uebergaben der Eltern an die Kinder in der Form von Kaufverträgen.

Von Vermögens-Uebergaben der Eltern an die Kinder, welche in der Form von Kaufverträgen vorgenommen werden, ist keine Notariats-Sportel zu entrichten, indem hier lediglich die Entrichtung der Accise nach den Bestimmungen des §. 11 des Acciségesetzes vom 18. Juli 1824 eintritt.

Wird ein Theil des Kaufschillings als Heirathgut ausgesetzt, so ist dieser nach §. 3, 2) des Acciségesetzes zwar von der Accise-Entrichtung frei; es ist aber derselbe, sofern die Vermögens-Uebergabe das Beibringens-Inventar oder den Ehevertrag in sich begreift, mit der Beibringens-Sportel zu belegen.

Art. 20.

Ansatz der Prüfungs- und Solennisirungs-, auch Cognitions-Sporteln.

Bei dem Ansatze der für die Prüfung und Solennisirung der Inventur- und Theilungs-Geschäfte, so weit sie bei Exemten erster Klasse Statt findet, angeordneten Sporteln ist zunächst auf den Betrag des Vermögens, dann aber auch auf den Grad der durch das einzelne Geschäft verursachten Mühewaltung der Behörde Rücksicht zu nehmen.

Auf die Form, in welcher ein solches Inventur- und Theilungs-Geschäft vorgenommen worden (ob z. B. eine Theilung öffentlich oder von den Betheiligten selbst [privatim] geschehen), kommt es hiebei nicht an.

In gleicher Weise ist die tarifmäßige Sportel auch für die Cognition über die Einsetzung eines einzigen Erben in eine Verlassenschaft, ohne vorherige Inventur und Theilung, so wie über die Gestattung der zeitlichen oder gänzlichen Unterlassung von Inventur- und Theilungs-Geschäften bei Exemten erster Klasse, anzusetzen. Bei Exemten zweiter Klasse und bei Nicht-Exemten kommt in den vorbemerkten Fällen neben den Gebühren der Theil- und Waisen-Richter die Hälfte der tarifmäßigen Sportel zum Ansatze.

Digitized by Google

Art. 21.

Sporteln von — durch Verschuldung der Parteyen nicht zum Vollzug gekommenen Geschäften.

Von Inventur- und Theilungs-Geschäften, welche durch Verschuldung der Parteyen nicht zum Vollzuge gekommen, sind — neben etwaiger Bestrafung der Schuldhaften — die in dem §. 44 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung bestimmten Gebühren für die wirklich stattgehabten Verrichtungen, zu der die Besoldung des Theilungs-Aktuars reichenden Kasse einzuziehen.

Art. 22.

Weitere, neben den Sporteln von den Betheiligten zu entrichtende, Gebühren.

Neben den im Vorstehenden festgesetzten Sporteln in ordentlichen oder in Dispensations-Fällen haben die Betheiligten

1) für solche Auslagen, die nicht als in der Natur des Geschäfts gelegen angesehen werden können, z. B. für Porto, Ankündigungen in öffentlichen Blättern ꝛc. Ersatz zu leisten; auch haben
2) bei Inventur- und Theilungs-Geschäften der Exemten zweiter Klasse und der Nicht-Exemten die Betheiligten die Belohnung der Waisenrichter, namentlich für die Prüfung und Genehmigung einer Privat-Inventur oder Theilung, nach Maßgabe des Art. XXI. des Notariats-Edikts, zu übernehmen.

Dagegen haben die Interessenten weder für Diäten oder Reisekosten der Notare und Theilungs-Aktuare, wenn solches im Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt ist, noch für die wesentlich zur Sache gehörigen Abschriften und Auszüge irgend eine Vergütung zu leisten.

Zu den letztern sind zu zählen:

a) die Auszüge aus Theilungen und Vermögens-Uebergaben für die einzelnen Betheiligten (Theilzettel, Activ- und Passiv-Schulden-Verweiszettel), so wie die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von Activ-Kapitalien auf den Schuld-Verschreibungen;
b) die Vorladung der Gläubiger zu den Schulden-Liquidationen (IV. Organisations-Edikt vom 31. December 1818, §. 166); endlich
c) die Auszüge aus Gant- und Schulden-Verweisungen (Verweiszettel) für die Gläubiger, die Schuldner der Masse, und den Güterpfleger.

Art. 23.

Vertheilung der Sporteln und anderer Gebühren unter die Erbberechtigten.

Bei Theilungen sind die Sporteln und andere Gebühren zuerst nach Verhältniß der Summen auf die verschiedenen Bestandtheile der zu vertheilenden Masse, d. h. auf die darunter befindlichen Beibringens- und Errungenschafts-Ansprüche von überlebenden Ehegatten, auf die Ansprüche der Kinder an nicht in Natur vorhandene

Digitized by

Sondergüter u. s. w. einer- und auf die wahre Verlassenschaft des Erblassers andererseits zu vertheilen. Von letzterem Antheil ist sodann jedem Erben seine Rate nach Verhältniß der ihm zufallenden Erbsquote, ohne Rücksicht darauf, ob er einen Theil der Erbschaft bereits vorempfangen und daher zu conferiren hatte oder nicht, zuzuscheiden; dergestalt, daß es hiebei nicht auf die Summe des wirklichen Empfangs bei der Theilung, sondern lediglich auf die Erbsportion ankommt.

Im Falle der Conkurrenz einer Real- mit einer Eventual-Theilung hat es übrigens bei der oben im Art. 18 ertheilten besonderen Bestimmung sein Verbleiben.

In Erbabfertigungs-Fällen ist, wenn in dem Vertrage selbst hierüber nicht ein Anderes festgesetzt worden, die Erbabfertigungs-Sportel hälftig von dem Abfertigenden, und hälftig von den abgefertigten Erben zu tragen, der Antheil der letzteren aber ist unter dieselben nach Verhältniß ihres Antheils an der Abfertigungs-Summe zu vertheilen.

2) Sporteln von Vormundschafts- und Gant-Rechnungen.

Art. 24.

Festsetzung der Gebühren für die Rechnungs-Stellung.

Unter Zugrundlegung des bisherigen Betrages der Rechnungsstellkosten im Allgemeinen wird je bei der Abhör der Anstands-Rechnung, beziehungsweise derjenigen Rechnung, in welcher ein neu angefallener Vermögens-Antheil verrechnet, oder sonst eine bedeutendere Aenderung in dem Vermögensstande eingetreten ist, die Belohnung für die Stellung der ersten und der künftigen Rechnungen, auf den Antrag des Revidenten durch das Abhörgericht definitiv festgesetzt. Bei den bereits bestehenden Vormundschaften und Masse-Curatelen wird die Gebühr für die Stellung der künftigen Rechnungen bei der Abhör der letztvorangegangenen Rechnung bestimmt.

Art. 25.

Bezug der Rechnungsstell-Gebühren.

Die Gebühr für die Rechnungsstellung hat der Pfleger oder Masse-Verwalter, wenn er jene selbst besorgt, ganz für sich zu beziehen.

Wenn dagegen die Rechnungsstellung dem Bezirks-Notar übertragen wird, so hat derselbe die eine Hälfte der Gebühr für sich zu beziehen, die andere Hälfte aber für die Staatssportel-Kasse zu verrechnen.

Art. 26.

Berechnung der Revisions- und Abhör-Sporteln.

Die Sportel für die Revision und Abhör der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen wird von dem Aktivvermögen berechnet, wie solches beim Anfange der Rechnungs-Periode, worüber die Rechnung

revidirt und abgehört worden, sich dargestellt hat; vorbehältlich der Hinzurechnung der etwa während der Rechnungsperiode durch Erbschaft, Vermächtniß ꝛc. neu angefallenen Aktiv-Vermögens-Theile.

Sind der Curatel- oder Gant-Rechnung abgesondert geführte Rentamts- oder andere Guts-Rechnungen beigelegt, welche zugleich geprüft und abgehört worden; so ist bei der Sportel-Berechnung der nach dem reinen Gutsertrag zu bemessende Schätzungswerth des abgesondert verwalteten Vermögenstheils mit in Anschlag zu bringen. Ebenso ist, wenn eine Curatel Renten, Apanagen, Deputate, Alimentengelder ꝛc. zu beziehen hat, der Kapitalwerth derselben für die Sportel-Berechnung zu Grunde zu legen.

Art. 27.

Sportelfreiheit der Uebergaben und Abscheidungen von pflegschaftlichem Vermögen.

Die Vermögens-Uebergabe bei Endigung der Curatel, z. B. an den volljährig gewordenen Pfleg-Sohn, oder die Uebergabe des Vermögens an einen neuen Vormund, ist in der Regel mit der Abhör der vorangegangenen Rechnung zu verbinden, und es findet hiefür eine besondere Sportel **nicht** Statt. Desgleichen ist für die Abscheidung eines bisher gemeinschaftlich verwalteten Pfleg-Vermögens eine besondere Revisions- und Abhör-Sportel **nicht** zu entrichten.

Art. 28.

Bezug und Vertheilung der Revisions- und Abhör-Sporteln.

Die Sportel für die Revision und Abhör der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen wird für die Staats-Sportelkasse verrechnet, wogegen letztere die Belohnung des Revidenten, so wie die Diäten und Reisekosten des Abhör-Personals, wenn dergleichen zu entrichten sind, und die Gebühren der Waisenrichter übernimmt.

Art. 29.

Insbesondere

a) bei Nicht-Exemten und Exemten zweiter Klasse.

Namentlich gebühren bei Nicht-Exemten und Exemten zweiter Klasse

1) dem Revidenten der Rechnung,
   a) wenn die Revision durch den Bezirks-Richter besorgt wird, unter der hienach (Art. 30) bemerkten Ausnahme — zwei Fünftheile;
   b) wenn der Notar die Revision vornimmt — ein Fünftheil der Gesammtsportel;

2) für die Anwohnung bei der Abhör,
   a) dem Bezirksrichter
      im Wohnorte . . . . . — nichts,
      außerhalb Wohnorts . . . . — die regulativmäßigen Diäten und Reise-Kosten;

Digitized by Google

b) dem Rechnungssteller, wenn er zur Abhör beigezogen wird (Not.Vollz.Verordnung §. 72)
im Wohnorte . . . . nichts,
außerhalb Wohnorts . . die gesetzlichen Reise-Kosten;
c) dem ersten Orts-Vorsteher täglich . } die regulativ- (1 fl. —)
d) einem Waisenrichter täglich . . } mäßigen . . (—48 kr.)
e) dem Gemeinderathsdiener täglich . } Gebühren . (— 15 kr.)

Die Abhörkosten-Anrechnungen unterliegen der Prüfung der Gerichtshöfe, von welchen solche vorschriftmäßig auf die Staats-sportel-Kasse zur Zahlung anzuweisen sind.

Art. 30.

b) bei Exemten erster Klasse.

Bei Exemten erster Klasse, bei welchen in der Regel durchgängig die schriftliche Abhör der Rechnungen stattfindet, sind die Revisions- und Abhör-Sporteln, ohne einigen Abzug, für die Staats-Sportel-Kasse zu verrechnen.

Deßgleichen fallen der letzteren ausschließend zu:

die Sporteln für die durch das Stadtgericht in Stuttgart (bei welchem ein in Besoldung stehender Pupillenamts-Aktuar angestellt ist), besorgten Rechnungs-Revisionen (Art. 29, Punkt I, a).

* * *

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen provisorischen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 31. December 1833.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Justiz-Departements:
Geheimer Rath v. Schwab.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Digitized by Google

Notariats-Sportel-Tarif.

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. Prcte.	fl.	kr.
Abfertigungs-Verträge, welchen eine Vermögens-Untersuchung nicht vorangegangen, und zwar:			
a) in denjenigen Fällen, in welchen der Vertrag eine Realtheilung vertritt und eine endliche Abtheilung zwischen den Erben bezweckt,			
1) wenn von dem Notar eine Urkunde über den Vertrag zu fertigen ist, je von der Summe der Abfindung:			
bei dem Betrag bis auf 5000 fl. je von 100 fl. .	1	1	—
bei einem höheren Betrage, von jedem weiteren 100 fl.	½	—	30
2) wenn dieses nicht geschieht, ebenso:			
bei dem Betrag bis auf 5000 fl. je von 100 fl. .	½	—	30
bei einem höheren Betrage, von jedem weiteren 100 fl.	¼	—	15
b) in denjenigen Fällen, in welchen der Vertrag statt einer Eventual-Theilung errichtet wird, und die vertragsmäßig festgestellten künftig auszufolgenden Erbtheile bis zum Tode des überlebenden Ehegatten in dessen Verwaltung und Nutznießung bleiben, je	die Hälfte vorstehender Ansätze.		
Geht dem Abfertigungs-Vertrag eine Vermögens-Untersuchung voran, so ist zu a) . . . . . zu b) . . . . . zu berechnen.	die Real-Theilungs-, die Eventual-Theilungs-Sportel		
Absonderungs-Verträge, wie Abfertigungs-Verträge.			
Beibringens-Inventare, s. Inventare.			
Curatel-Rechnungen, s. Vormundschafts-Rechnungen.			
Dispensation. Bei einer im einzelnen Falle ertheilten besonderen Dispensation von der öffentlichen Vornahme der den Gerichts- und Amts-Notaren, beziehungsweise den Bezirks-Gerichten, so wie den Pupillen-Senaten der höhern Gerichte zukommenden Inventur- und Theilungs-Geschäfte besteht die Sportel durchgehends in . . . des für die gleichartigen Geschäfte festgesetzten Sportelbetrags.	Einem Drittel		

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. Prcte.	fl.	kr.
Ehe-Verträge, s. (Beibringens-) Inventare.			
Erb-Abfertigungs-Verträge, s. Abfertigungs-Verträge.			
Eventual-Theilungen, s. Theilungen.			
Gant-Inventare, s. Inventare.			
Gant-Rechnungen, s. Vormundschafts-Rechnungen.			
Inventare:			
1) für die Anfertigung von Beibringens-Inventaren, und den die Stelle derselben vertretenden Eheverträgen, so wie von Vermögens-Inventaren, welche aus besonderen Veranlassungen (z. B. weil Jemand wegen eingetretener Geisteskrankheit, oder als Verschwender ꝛc. unter Curatel gesetzt werden muß) aufzunehmen sind	Ein Viertel der Real-Theilungs-Sportel.		
2) für die Prüfung und Solennisirung der Beibringens-Inventare und Ehe-Verträge, so weit solche bei Exemten erster Klasse stattfindet, ingleichen für die Cognition über die zeitliche oder gänzliche Unterlassung dieser Geschäfte	—	1	30
Der höchste Betrag dieses Satzes ist bei einem Vermögen von 50,000 fl. und darüber immer anzusetzen.	bis	15	—
3) für die Anfertigung von Gant-Inventaren,			
a) welchen keine Gant-Verweisung folgt, wie z. B. wegen Vergleichs	Ein Viertel der Real-theilungs-Sportel.		
b) welche mit einer Gant-Verweisung verbunden sind	Die Hälfte der Real-theilungs-Sportel.		
Obsignation.			
Für die Vornahme derselben bei Exemten erster Klasse . . . . . (neben den etwaigen Reisekosten des obsignirenden Beamten.)	—	3	—
Wenn dieser Akt in verschiedenen Oberämtern vorzunehmen ist, so ist in jedem Bezirke die Sportel anzusetzen.			
Für eine Resignation, nach welcher wieder obsignirt werden muß (neben den etwaigen Reisekosten)	—	1	30
Realtheilungen, s. Theilungen.			
Rechnungen, s. Vormundschafts-Rechnungen.			

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag.		
	Prcte.	fl.	kr.
Resignation, s. Obsignation.			
Schulden-Verweisungen, welchen keine Vermögens-Untersuchung voranging, wie (Beibringens-) Inventare.			
Theilungen:			
1) für die Vornahme von			
a) Real-Theilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Absonderungen, bei einem Vermögen von 1000 fl. und darunter, je von 100 fl.	3/4	—	45
von diesem Betrag an, von jedem weiteren 100 fl. bis auf 10,000 fl. . .	1/2	—	30
ebenso von 10,000 fl. bis 50,000 fl. .	1/4	—	15
von letzter Summe an, von jedem weiteren 100 fl.	1/8	—	7 1/2
so, daß die Sportel beträgt bei einem Vermögen von			
1000 fl.	—	7	30
10,000 fl.	—	52	30
50,000 fl.	—	152	30
100,000 fl.	—	215	—
u. s. f.			
b) Eventual-Theilungen	die Hälfte der Real-theilungs-Sportel.		
2) Für die Prüfung und Solennisirung der Eventual- und Real-Theilungen, Vermögens-Uebergaben und der diesen gleichkommenden Geschäfte, so weit solche bei Exemten erster Classe stattfindet, ingleichen für die Cognition über die zeitliche oder gänzliche Unterlassung dieser Geschäfte	— bis	3 30	—
Bei einem Vermögen von 50,000 fl. und darüber ist immer der höchste Betrag anzusetzen.			
Vermögens-Absonderungen, s. (Real-) Theilungen.			
Vermögens-Absonderungs-Verträge, wie Abfertigungs-Verträge.			
Vermögens-Uebergabe, s. (Real-) Theilungen.			
Vermögens-Untersuchungen, auf welche (z. B. wegen Vergleichs) keine Gantverweisung folgt, wie (Beibringens-) Inventare.			
Verschollene.			
Neben der Sportel für die Bewilligung der Aus-			

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. Prcte.	fl.	kr.
folge des Vermögens eines Verschollenen gegen Sicherheits-Leistung, und zwar:			
1) wenn das Vermögen nicht mehr als 100 fl. beträgt	Nichts.		
2) bei einem Vermögen von mehr als 100 fl. je von 100 fl.	½	—	30
ist als Theilungs-Sportel			
a) für die vorläufige Ausfolge gegen Caution	Nichts.		
b) für die definitive Vertheilung aber anzusetzen:			
α) wenn die Verlassenschaft des Verschollenen denselben Personen zugetheilt wird, welchen solche vorläufig ausgefolgt worden	Ein Viertel;		
β) im andern Falle	Die Hälfte der Real-Theilungs-Sportel.		
Vormundschafts-Rechnungen.			
1) für die Stellung der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen, einschließlich aller damit verbundenen Neben-Verrichtungen, namentlich auch der Anfertigung des sogenannten Rapiats, wird — hauptsächlich nach Maßgabe der Mühewaltung und unter Rücksichtnahme auf den größern oder geringern Betrag des Vermögens — eine Gebühr von . . .	—	—	30
ausgesetzt.	bis	25	—
Bei einem Vermögen von 75,000 fl. und darüber ist der höchste Betrag dieser Gebühr begründet.			
Insbesondere sind:			
a) bei Anstands-Rechnungen	Vier Drittel dieser Gebühr		
	oder	—	40
	bis	33	—
b) bei bloßen Grundstocks-Nachweisungen anzusetzen, und	Ein Drittel		
	oder	—	10
	bis	8	—
c) für die Abscheidung eines wegen besonderer Verhältnisse gemeinschaftlich verwalteten Pfleg-Vermögens, wie für die Rechnungs-Stellung	—	—	30
	bis	25	—
2) Für die Revision und Abhör der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen ist mit Ausschluß aller sonstigen Anrechnungen, namentlich unter Aufhebung des — bisher noch als Sportel beibehaltenen Stempel-Surrogats, als Sportel zu entrichten:			

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. Prcte.	fl.	kr.
bei einem Aktiv-Vermögen von 400 fl. und darunter je von 100 fl.	1/5	—	12
von 400 fl. an bis auf 800 fl. von jedem weiteren 100 fl.	1/10	—	6
— 800 fl. — — — 1,200 fl. — — —	1/20	—	3
— 1,200 fl. — — — 4,000 fl. — — —	1/30	—	2
— 4,000 fl. — — — 10,000 fl. — — —	1/60	—	1
und von letzter Summe an	1/120	—	1/2
so, daß die Sportel beträgt bei einem Vermögen von 400 fl. .	—	—	48
800 fl. .	—	1	12
1,200 fl. .	—	1	24
4,000 fl. .	—	2	20
10,000 fl. .	—	3	20
30,000 fl. .	—	5	—
u. s. f.			
Insbesondere ist zu entrichten:			
a) für die Revision und Abhör einer Anstands-Rechnung	Vier Drittel der vorbem. Sportel		
b) für die Revision u. Abhör einer Grundstocks-Nachweisung	Ein Drittel der vorbem. Sportel		
Sodann ist			
c) für die Revision und Abhör der Rechnung einer Curatel, deren Beaufsichtigung von Seite des Staats nicht auf einem gesetzlichen Grunde, sondern auf dem Wunsche der Betheiligten beruht zu bezahlen.	Das Doppelte der Sportel		
Von der Revisions- und Abhör-Sportel werden zwei Fünftheile für die Revision, einschließlich der vor der Abhör zu besorgenden Erörterung der Revisions-Ausstellungen, und drei Fünftheile für die Abhör der Rechnung ausgeschieden.			

Zur Beglaubigung:

Der Justiz-Ministerial-Sekretär:
Wocher.

Digitized by Google

380.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums, betreffend den erleichterten Verkehr mit der Schweiz,

vom 4. Januar 1834. [742])

Nachdem in Folge der größern Zollvereinigung der neue Vereinstarif mit dem 1. Januar d. J. in Wirkung getreten ist; so findet man sich veranlaßt, in Absicht auf die für den Verkehr mit der Schweiz von dieser Zeit an eintretenden Erleichterungen, nach den hierüber unter den betheiligten Staaten gepflogenen Verhandlungen, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) folgende in der Schweiz erzeugte Artikel unterliegen, wenn sie mit den vorschriftmäßigen Ursprungszeugnissen versehen bei den württembergischen und bayerischen Zollstellen auf der Linie von Rottweil bis Lindau, beide Orte einschließlich, zum Eingang versteuert werden, nur der Hälfte der vom 1. Januar 1834 an in Wirkung tretenden tarifmäßigen Eingangszölle; namentlich

   Spizen,
   Stab-, Stangen- und Zain-Eisen,
   Eisengußwaaren,
   alle Gattungen des rohen und abgeschweißten Stahls,
   Käse,
   Obst,
      a) frisches, einschließlich der Weintrauben,
      b) gedörrtes,
   Seewein, weißer, alter und neuer, ohne Unterschied,
   Obstmost, alter und neuer,
   Kirschenwasser,
   Wermuthgeist (Extrait d'Absynthe),
   Erden-Geschirr, gemeines, einschließlich gemeiner Oefen,
   Honig,
   ungebleichtes Wachs,
   Färbekräuter,
   medicinische Kräuter und Wurzeln,
   Uhren-Bestandtheile.

2) Die Begünstigung der Schweizer'schen Seide-Fabrikate in einem den bisherigen Zugeständnissen entsprechenden Verhältnisse hängt noch von den Erklärungen der Schweiz wegen der zur Verhütung von Mißbräuchen zu treffenden Maßregeln ab; diese Fabrikate, sie mögen nun mit oder ohne Ursprungszeugniß eingeführt werden, sind daher bis auf weitere Verfü-

742) Reg.Bl. S. 41—42.

Digitized by Google

gung dem vollen tarifmäßigen Eingangszoll zu unterwerfen [743]).

3) Für schweizerische Fabriken und Handelshäuser, welche Seiden-, Baumwollen- und Wollen-Zeuge in Württemberg auf irgend eine Weise zubereiten, vollenden oder veredeln lassen, bleibt sowohl für die eingehenden rohen Stoffe, als für die zurückgehende zubereitete Waare der wechselseitige abgabenfreie Ein- und Rückgang, unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, wie bisher, vorbehalten.

4) Von der auf schweizerische Bleichen gegebenen und gebleicht zurückgeführten württembergischen Leinwand ist bei der Wiedereinfuhr auch fernerhin nur ein Eingangszoll von 24 kr. vom Centner zu entrichten.

5) Von Schaafen, welche die Schweizer auf württembergische Waiden treiben, wird nur die Hälfte des gesetzlichen Eingangszolls entrichtet. Werden die Schaafe zur Schur nach der Schweiz getrieben und nach der Schur wieder auf die Waide gebracht, so ist nach erfolgter Nachweisung kein Zoll davon zu entrichten.

Eben so soll für Vieh, welches die Schweiz durch Württemberg auf ausländische Märkte hin und herführt, nur die Hälfte des Durchgangszolls bezahlt werden.

Stuttgart den 4. Januar 1834.

Herdegen.

381.

Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, betreffend die im Verkehr unter den zollvereinten Staaten für gewisse Gegenstände vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben,

vom 6. Januar 1834 [744]).

Durch Art. 11. des Zollvereinigungs-Vertrags mit Preußen u. s. w. sind zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staats im Verhältniß zu den Producenten in andern Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteurung erwachsen würden, auf die Einfuhr bestimmter Verkehrs-Gegenstände Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben vorbehalten worden.

---

743) Die Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 6. Nov. 1834, die erleichterte Einfuhr dieser Fabrikate für die Jahre 1834 u. 1835. s. Regierungsbl. S. 561—562.

744) Reg.Bl. S. 42—44.

Der Betrag dieser Abgaben, wie derselbe dermalen unter den zollvereinten Regierungen festgesetzt worden ist, wird nun in folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. In Bayern und Württemberg (mit Ausnahme des bayerischen Rhein-Kreises.)

A. Aus Preußen und dem Königreich Sachsen:
1) von Bier 50 kr. für den bayerischen Eimer,
2) von geschrotetem Malz 50 kr. für den bayerischen Metzen.

B. Aus Kurhessen:
1) von Bier 40 kr. für den bayerischen Eimer,
2) von geschrotetem Malz 50 kr. für den bayerischen Metzen.

C. Aus dem Großherzogthum Hessen:
1) von Bier 40 kr. für den bayerischen Eimer,
2) von Branntwein 1 fl. 45 kr. für den bayerischen Eimer,
3) von geschrotetem Malz 50 kr. für den bayerischen Metzen.

II. In Preußen und in den Staaten des Thüringischen Zoll-Vereins.

A. Bei dem Uebergang aus Bayern und Württemberg (mit Ausnahme des bayerischen Rheinkreises):
1) von Branntwein $5^2/_3$ Thlr. für die Ohm zu 120 preußischen Quart bei 50^0 Alkoholstärke nach Tralles,
2) vom Tabak (Blätter und Fabrikate) $^2/_3$ Thlr. für den Centner,
3) von Traubenmost $^2/_3$ Thlr. und von Wein $^5/_6$ Thlr. für den Centner.

B. Bei dem Uebergang aus dem bayerischen Rheinkreise:
1) von Bier $^1/_4$ Thlr. für den Centner,
2) von Branntwein 5 Thlr. für die Ohm bei 50^0 Alkoholstärke,
3) von Tabak (Blätter und Fabrikate) $^2/_3$ Rthlr. für den Centner,
4) von Traubenmost $^2/_3$ Thlr. und von Wein $^5/_6$ Thlr. für den Centner.

C. Bei dem Uebergang aus Kurhessen:
von Branntwein 3 Thlr. für die Ohm bei 50^0 Alkoholstärke.

D. Bei dem Uebergang aus dem Großherzogthum Hessen:
1) von Branntwein 5 Thlr. für die Ohm bei 50^0 Alkoholstärke.
2) von Tabak (Blätter und Fabrikate) $^2/_3$ Thlr. für den Centner,
3) von Traubenmost $^2/_3$ Thlr. und von Wein $^5/_6$ Thlr. für den Centner [745]).

---

745) Nachträglich zu der Verfügung vom 6. Jan. 1834 wurden am 11. Jan. 1834 noch weiter folgende, im Verkehre unter den zollvereinten Staaten für gewisse Gegenstände vorbehaltene, Ausgleichungs-Abgaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

III. in Kurhessen:

A. beim Uebergange aus Bayern und Württemberg (mit Ausnahme des bayrischen Rheinkreises):
1) von Branntwein $1^1/_2$ Rthlr. für die Steuer-Ohm zu 120 Quart preußisch;

Digitized by Google

Hiernach haben sich die Zoll-Erhebungs-Behörden zu achten, und, da die Ausgleichungs-Abgabe demjenigen Staate zu gut kommt, wohin die Versendung des abgabepflichtigen Gegenstandes erfolgt, über diese Einnahmen abgesonderte Rechnung zu führen, wozu ihnen durch die Zoll-Direktion nähere Vorschriften zukommen werden.

Stuttgart den 6. Januar 1834.

Herdegen.

382.

Verfügung des K. Finanz-Minist. betreffend den Erlaß von Schifffahrts-Abgaben,

vom 6. Januar 1834 [746]).

Nachdem durch besondere Uebereinkunft zwischen den zollverbündeten Regierungen von Württemberg und Bayern einer- und

---

2) von Tabak (Blätter und Fabrikate) 2/3 Rthlr. für den Centner;
3) von Traubenmost 2/3 Rthlr., und vom Wein 5/6 Rthlr. für den Centner.

B. Beim Uebergange aus dem bayrischen Rheinkreise:
1) von Bier 1/3 Rthlr. für die Ohm;
2) von Branntwein 3 Rthlr. für die Ohm;
3) von Tabak (Blätter und Fabrikate) 2/3 Rthlr. für den Centner;
4) von Traubenmost 2/3 Rthlr., und vom Wein 5/6 Rthlr. für den Centner.

C. Beim Uebergange aus dem Großherzogthum Hessen:
1) von Branntwein 3 Rthlr. für die Ohm;
2) von Tabak (Blätter und Fabrikate) 2/3 Rthlr. für den Centner;
3) von Traubenmost 2/3 Rthlr., und vom Wein 5/6 Rthlr. für den Centner.

IV. Im Großherzogthum Hessen:
Beim Uebergange aus dem bayrischen Rheinkreise vom Bier 40 kr. für die Ohm.

V. Im Königreiche Sachsen werden gleiche Uebergangs-Abgaben, wie in Preußen, erhoben, und ebenso werden

VI. in Bayern und Württemberg die Erzeugnisse (Bier und Malz) aus den Staaten des thüringenschen Zollverbands

gleich jenen aus den Königreichen Preußen und Sachsen belegt." (Regé-Blatt S. 46—47).

746) Reg.-Bl. S. 44. Nachdem obiger Uebereinkunft auch das Großherzogthum Hessen beigetreten war, so wurde dieß am 8. April 1834 vom K. Finanz-Ministerium mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß künftig von den aus Württemberg und Bayern rheinabwärts gehenden Gegenständen der erwähnten Art bei der Rhein-Zoll-Station Mainz außer der Rekognitions-Gebühr nur noch der Herzoglich Nassauische oder Großherzoglich Badische Rheinzoll-Antheil, wovon der erstere zu Thal die Hälfte,

Digitized by Google

Preußen andererseits, für die Schifffahrt ihrer Unterthanen auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen, gegenseitig die Erlassung der Schifffahrts-Abgaben (mit Vorbehalt der Recognitions-Gebühr) für alle im freien Verkehr dieser Staaten befindlichen Gegenstände, welche

a) aus einem dieser drei Staaten in einen andern derselben mit der Bestimmung zum Verbleiben im Lande, oder zur Ausfuhr auf Landwegen verführt, oder

b) aus einem dieser drei Staaten durch einen andern derselben nach dem Auslande gebracht werden,

jedoch mit Ausnahme der notorisch nicht zu den deutschen Erzeugnissen gehörenden, festgesetzt, und demgemäß auch bereits durch Königl. preußische Cabinets-Ordre vom 18. November v. J. bestimmt worden ist, daß alle im steuerlich freien Verkehre befindlichen Gegenstände, die nicht überseeischen Ursprungs sind, welche rheinabwärts aus den K. bayerischen oder K. württembergischen Landen ein- oder durchgeführt werden, vom Rheinzolle befreit seyn sollen; so wird dieß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wie bisher, auch künftig von preußischen und bayerischen Schiffen, welche die württembergische Neckarstrecke befahren, dießseits keine Schifffahrts-Abgaben erhoben werden.

Stuttgart den 6. Januar 1834.

Herdegen.

383.

Gesetz, betreffend die Aufhebung des Zwangs im Verkehr mit Lumpen, als Stoffen der Papier-Bereitung,

vom 7. Januar 1834 [747]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Absicht auf den Verkehr mit Lumpen als Stoffen der Papier-Bereitung verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Un-

---

und der letztere zu Berg ein Zehentheil des vollen konventionsmäßigen Rheinzolls beträgt, erhoben werde; wogegen von den gleichen Gegenständen wenn sie in Großherzoglich Hessischen Schiffen auf der württembergischen Neckarstrecke verführt werden, wie bisher eine Schifffahrts-Abgabe auch fernerhin nicht zu entrichten sey.

Uebrigens sey zu Verhütung mißbräuchlicher Benützung der zugestandenen Abgabenfreiheit zu Gunsten von Staaten, welche nicht zum Zollverbande gehören, noch weiter die Verabredung getroffen worden, daß die Befreiung vom Rheinzolle nur für diejenigen Schiffe und deren Ladung zugestanden werden soll, welche aus den Häfen des einen Vereinsstaats unmittelbar und ohne daß eine Umladung im zwischenliegenden Auslande statt gefunden hat, herkommen. (Reg.-Bl. S. 347—348).

747) Reg.-Bl. S. 49—50.

Digitized by Google

seres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, daß folgende, den 26. Juni 1831 (Reg.-Blatt S. 271 [748]) vorläufig und bis zur künftigen Verabschiedung mit den Ständen im Verordnungswege verkündigte Bestimmungen, nunmehr zum Gesetz erhoben seyn sollen:

Art. 1.

Die in Folge der älteren Einrichtung zur Versorgung der inländischen Papier-Fabriken mit rohem Arbeitsstoff bestandenen, in der Verordnung vom 24. Januar 1810 (Reg.Bl. S. 26) unter Ziffer 2—8 festgesetzten Bestimmungen hinsichtlich des Sammelns, Aufkaufens und Verkaufens der Haderlumpen sind vom 1. Juli 1831 an außer Wirkung gesetzt, und der innere Verkehr mit diesem Artikel ist sonach von gedachtem Zeitpunkt an, unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, freigegeben.

Die Ausfuhr der Haderlumpen richtet sich nach den Bestimmungen der Vereins-Zollgesetze und der Handels-Verträge mit dem Ausland.

Art. 2.

Von dem 1. Juli 1831 sind die von den Papier-Fabrikanten des Königreichs für die, ihnen bisher zum ausschließlichen Lumpensammeln angewiesenen, Bezirke entrichteten Concessions-Gelder, und die damit in Verbindung stehenden Sportelu für Sammlungs-Patente, aufgehoben.

Art. 3.

Denjenigen Papier-Fabrikanten des Landes, welche nachzuweisen vermöchten, daß ihnen vormals von der Landesherrschaft eine fortdauernde Berechtigung zum ausschließlichen Lumpensammeln, in einem bestimmten Bezirk des Inlands, unter einem lästigen Rechtstitel verliehen worden sey, bleibt ein Anspruch auf Vergütung des ihnen durch die Aufhebung des bisherigen Systems der Verpachtung von Lumpensammlungs-Bezirken erweislichermaßen zugehenden wirklichen Schadens vorbehalten.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 7. Jan. 1834.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Staatsrath v. Schlayer.
Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

748) S. oben Nr. 369.

Digitized by Google

†) Anweisung des K. Finanz-Ministeriums zur Geschäfts-Verwaltung eines Haupt-Zollamtes,

vom 25. Januar 1834.

384.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Bekanntmachung der Verträge über den Beitritt des Königreichs Sachsen und der den Thüringenschen Zollverband bildenden Staaten zu dem in Gemeinschaft mit der Krone Bayern abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrag mit der Krone Preußen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen, und der Uebereinkunft wegen gegenseitiger Maßregeln zu Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels betreffend,

vom 13. Februar 1834 [749]).

In der allerhöchsten Verordnung vom 4. December v. J. (Reg. Blatt von 1833. Nro 53) wodurch der in Gemeinschaft mit der Krone Bayern abgeschlossene Zollvereinigungs-Vertrag mit der Krone Preußen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen und die Uebereinkunft wegen gegenseitiger Maaßregeln zu Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels zur Nachachtung bekannt gemacht worden sind, ist vorläufig angeführt worden, daß das Königreich Sachsen und die den Thüringen'schen Zollverband bildenden Staaten durch besondere Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 sich jenem Vertrage und jener Uebereinkunft angeschlossen haben. Unter Beziehung auf die erwähnte allerhöchste Verordnung werden nunmehr diese Verträge gleichfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 13. Februar 1834.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Bilfinger.

---

†) Abgesonderter Druck in Fol. Diese Anweisung bleibt hier weg, da solche den Vereinsvorschriften, worüber besondere Sammlungen bestehen, angepaßt ist. Die Vorschriften über das Rechnungswesen (§. 183—219) nebst den dazu gehörigen Formularen (O bis W) sind übrigens unter Nr. 86 dem III. Theile der Finanzgesetze einverleibt.

749) Reg.-Blatt S. 163—219.

Digitized by Google

I.

Zollvereinigungs-Vertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Württemberg und Seiner Majestät dem Könige von Bayern,

dann

Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen einerseits, und Seiner Majestät dem Könige und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten von Sachsen andererseits.

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg, dann Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen einerseits, und

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen, andererseits,

haben, von dem Wunsche beseelt, Ihre Unterthanen der Wohlthaten eines gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs in möglichster Ausdehnung theilhaftig zu machen, und hiedurch zugleich die Entwickelung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt mehr und mehr zu befördern, Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst-Ihren wirklichen Staatsrath im ordentlichen Dienste, Staats-Minister der Finanzen, Arnold Friedrich v. Mieg, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, und

Allerhöchst-Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königl. Preußischen, Königl. Sächsischen, Großherzogl. Sächsischen und den Herzogl. Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf v. Luxburg, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, Großkreuz des Königl. Sächsischen Civil-Verdienstordens und Ritter des Königl. Württembergischen Friedrichs-Ordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren Major im Generalstabe, Geschäftsträger am Königl. Preußischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherrn v. Linden;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Staats- und Finanz-Minister Carl Georg Maaßen, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-

Digitized by Google

ordens erster Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, Kommenthur des Ordens der Königl. Württembergischen Krone, Großkreuz des Kurfürstl. Hessischen Löwenordens, des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens und des Großherzogl. Sachsen-Weimar'schen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

Allerhöchst-Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, Commenthur des Ordens der Württembergischen Krone und des Königl. Hannöverischen Guelphen-Ordens, Commandeur erster Klasse des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen und des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Commandeur des Großherzogl. Sachsen-Weimar'schen Ordens vom weißen Falken;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Höfen, Heinrich Wilhelm v. Steuber, Commandeur des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Kurhessischen Ordens vom eisernen Helm, Ritter des Königl. Dänischen Danebrog-Ordens, Commenthur des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und

Höchst-Ihren Geheimen Ober-Bergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Ober-Finanzkammer, Wilhelm v. Kopp, Commandeur erster Klasse des Großherzogl. Hessischen Ludwigsordens, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Commandeur erster Klasse des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen:

Allerhöchst-Ihren Staats- und Finanz-Minister, Heinrich Anton v. Zeschau, Commandeur des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und

Allerhöchst-Ihren General-Lieutenant der Cavallerie, General-Adjutanten, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preußischen Hofe, Carl Friedrich Ludwig v. Watzdorff, Ritter des Königl. Sächsischen Rauten-Ordens,

Digitized by Google

Commandeur erster Klasse des Königl. Sächsischen Militär-St. Heinrichs-Ordens, Ritter des Königl. Bayerischen St. Hubertus-Ordens;

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen treten mit ihren Landen dem vermittelst Vertrages vom 22. März zwischen Bayern und Württemberg einerseits, dann Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen andererseits, geschlossenen Zollvereine mit der Wirkung für das Königreich Sachsen bei, als wenn Allerhöchst und Höchstdieselben unmittelbar an dem Abschlusse jenes Vertrages Antheil genommen, und die darin gegenseitig zugestandenen Rechte und übernommenen Verbindlichkeiten gleichzeitig hätten verabreden lassen.

Es wird demgemäß das Königreich Sachsen mit allen, in diesem Vereine begriffenen, Ländern für die Zukunft einen Gesamt-Verein bilden und der Inhalt des Vertrags vom 22. März d. J. auf dasselbe Anwendung finden, zu welchem Ende die einzelnen Bestimmungen des letzteren, jedoch mit den dabei für das besondere Verhältniß des Königreichs Sachsen verabredeten Modifikationen, hier, wie nachsteht, aufgenommen werden.

Art. 2.

In den Gesamt-Verein werden insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 3.

Dagegen bleiben von dem Gesamt-Vereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den neuen Gesamt-Verein nicht eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig in Bayern und Württemberg, deßgleichen in Preußen, Kurhessen und in dem Großherzogthum Hessen bestehen, auch sollen ganz ähnliche Anordnungen im Königreiche Sachsen für einzelne Landestheile, welche sich ebenfalls zur Aufnahme in den Gesamt-Verein nicht eignen, zugelassen, diese, wie fernere Begünstigungen derselben Art aber nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der kontrahirenden Staaten bewilligt werden.

Digitized by Google

Art. 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates, oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Deßgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesamt-Vereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich

das Zollgesetz,
der Zolltarif,
die Zoll-Ordnung,

sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen und gleichzeitig mit demselben publicirt werden.

Art. 5.

Veränderungen in der Zoll-Gesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung (Art. 4), so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung aller Contrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Bayerisch-Württembergischen und des bisherigen Preußisch-Hessischen Zoll-Vereins, ingleichen des Königreichs Sach-

Digitized by Google

sen auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Art. 9 und 10;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuern belegten und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 11, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 8.

Der im Art. 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgaben-Freiheit unbeschadet wird der Uebergang solcher Handels-Gegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangs-Steuer an den Außengrenzen unterliegen, auch aus den Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Landen in die Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Kurfürstl. Hessischen und Großherzoglich Hessischen Lande, und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heer-Straßen und auf den schiffbaren Strömen Statt finden, und es werden an den Binnengrenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transport-Zettel die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Grenz- und Markt-Verkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet obige Bestimmung keine Anwendung.

Auch wird keinerlei Waaren-Revision Statt finden, außer in so weit, als die Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben (Art. 7, b) es erfordern könnte.

Art. 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Vereine gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 10.

In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht

Digitized by

zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereins-Staaten, ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden. Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat;

f) wenn ein Vereins-Staat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereins-Staate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) wenn in den unmittelbar aneinandergrenzenden Vereins-Staaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorginge, so macht sich derjenige Staat, in welchem der niedrigere Salzpreis besteht, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes in die Grenzorte, binnen eines Bezirks von wenigstens sechs Stunden landeinwärts, auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beschränken, und darüber den betheiligten Nachbar-Staaten genügende Nachweisung und Sicherheit zu gewähren.

Die näheren Bestimmungen bleiben einer besonderen Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Digitized by Google

Art. 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden stattfindet (Art. 7, b), wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteurungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten, aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

a) im Königreich Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
   Bier,
   Branntwein,
   geschrotetem Malz;
b) im Königreich Württemberg von
   Bier,
   Branntwein,
   geschrotetem Malz;
c) im Königreiche Preußen von
   Bier,
   Branntwein,
   Tabak,
   Traubenmost und Wein;
d) im Kurfürstenthum Hessen von
   Bier,
   Branntwein,
   Tabak,
   Traubenmost und Wein;
e) im Großherzogthum Hessen von
   Bier;
f) im Königreich Sachsen von
   Bier,
   Branntwein,
   Tabak,
   Traubenmost und Wein.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungsabgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

Digitized by Google

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungsabgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes, zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungsabgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschrotetem Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln, bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungsabgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden.

5) Auf andere Erzeugnisse, als Bier und Malz, Branntwein, Tabacksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungsabgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Taback, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, soll in keinem Falle eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungsabgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangs-Gut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungsabgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu gut, wohin die Versendung erfolgt. Insoferne sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der kontrahirenden Staaten solche Einrich-

Digitized by Google

tungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungsabgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuer-Behörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben ohne Unterschied der transportirten Quantitäten in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Art. 8. bezeichneten, oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebe-Stellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungsabgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren als der in dem ebengedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Art. 12.

Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 11. bezeichneten, Gegenständen erhoben werden, so wie der im Großherzogthum Hessen zu Erhebung kommenden Steuern von Getränken, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung stattfinden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11. Nro. 6. unzulässig sind.

Art. 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Württemberg zur Surrogirung des Weggelds von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fähr-Gelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commun, geschieht, sollen nur in dem Betrag beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahr 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thor-, Sperr- und Pflaster-Gel-

dern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 14.

Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System in Anwendung komme, hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen, und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts richten.

Sofern die deßfallsige Einigung nicht bereits bei der Ausführung des Vertrages zum Grunde gelegt werden könnte, werden die kontrahirenden Staaten zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen, soweit dieß noch nicht zur Ausführung gebracht seyn sollte, bei den in ihren Zolltarifen vorkommenden Maaß- und Gewichts-Bestimmungen eine Reduktion auf die Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen, und zum Gebrauche sowohl ihrer Zollämter als des handeltreibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen. Der gemeinschaftliche Zolltarif (Art. 4.) soll in zwei Hauptabtheilungen, nach dem Bayerischen und nach dem Preußischen Maaß-, Gewichts- und Münz-Systeme, ausgefertigt werden.

Die Deklaration, die Abwägung und Messung der zollbaren Gegenstände soll bis auf weitere Verabredungen wegen eines gemeinsamen Maaßes und Gewichts in Bayern und Württemberg nach Bayerischem, in Preußen nach Preußischem Maaße und Gewichte, in Sachsen und in den Hessischen Landen nach dem daselbst gesetzlich eingeführten Maaße und Gewichte geschehen. In den Ausfertigungen der Zollbehörden im Königreiche Sachsen und in den Hessischen Landen ist aber die Qualität der Waaren zugleich nach einer der beiden Hauptabtheilungen des gemeinschaftlichen Tarifs auszudrücken.

Die Zollabgabe soll im Königreiche Sachsen nach dem Preußischen Münzfuße berechnet, und kann entweder in Preußischen $^1/_1$ bis $^1/_6$ Stücken, oder in Sächsischem Gelde nach einem noch zu bestimmenden Verhältnisse geleistet werden.

Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silber-Münzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme der Scheidemünze, bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen und zu diesem Behufe Valvations-Tabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 15.

Die Wasserzölle oder auch Weggeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffgefäß treffen (Rekognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses, oder besondere Staats-

Digitized by Google

verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonders verabredet wird.

Ueber den Verkehr mittelst der Elbe und wegen der Erhebung der konventionellen Elbschifffahrtsabgaben wird zwischen der Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Regierung Folgendes verabredet:

1) Waaren, welche vermittelst der Elbe durch das Preußische und Sächsische Gebiet unmittelbar durchgeführt werden, bleiben den vollen Elbschifffahrtsabgaben, wie solche konventionsmäßig festgesetzt sind, unterworfen. Findet bei der Durchfuhr eine Umladung oder Lagerung zur Spedition oder zum Zwischenhandel Statt; so kann von der Regierung des Staates, in dessen Gebiete der Umschlag erfolgt, ein Erlaß an dem Elbzolle, jedoch nicht höher als zu 1/4 der konventionsmäßigen Sätze, welche sie zu erheben hat, bewilligt werden.
2) Der Waarentransport auf der Elbe aus dem Gebiete eines der beiden gedachten Staaten nach dem Gebiete des anderen, oder aus einem dieser Staaten nach dem Auslande, oder umgekehrt aus dem Auslande nach dem Gebiete eines der gedachten Staaten, ist in der Regel von aller Zollentrichtung frei, unterliegt jedoch der Entrichtung des konventionsmäßigen Rekognitionsgeldes.
3) Hiervon findet in dem Falle eine Ausnahme Statt, wo bei der Einfuhr aus dem Auslande das Gebiet eines der beiden Staaten ohne Löschung und Lagerung der Ladung durchfahren wird, in welchem Falle, neben dem Rekognitionsgelde, ein Viertheil des Elbzollantheils des letzteren Staates entrichtet wird.
4) Waaren, welche auf der Elbe in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um zu Lande wieder ausgeführt zu werden, oder welche umgekehrt zu Lande in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um mittelst der Elbe ausgeführt zu werden, unterliegen neben dem konventionsmäßigen Rekognitionsgelde der Durchgangsabgabe nach dem Zolltarife, welchem in dem vorbemerkten Falle zu 3 der dort bestimmte Wasserzoll zutritt.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu gut kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefässe überall gleich behandelt werden.

Digitized by Google

Art. 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Zollvereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bevorstehenden Stapel- und Umschlags-Rechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17.

Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benützung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöht, auch überall von den Unterthanen der andern kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Wage- oder Krahnen-Einrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Art. 18.

Die kontrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbeverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei'm Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso, wie die eigenen Unterthanen, behandelt werden.

Art. 19.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen sämmtlicher Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königl. Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen, auch sollen die in fremden See- und andern Handels-Plätzen angestellten Consuln eines oder der anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20.

Die Königl. Sächsische Regierung wird mittelst besonderer Uebereinkunft dem Zollkartel beitreten, welches zwischen den übrigen kontrahirenden Theilen zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bereits abgeschlossen worden ist.

Art. 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Kurfürstenthum und Großherzogthum Hessen, mit Einschluß der den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 11. vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben;
2) die im Art. 15. erwähnten Wasserzölle;
3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafen-Gelder, so wie Wage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
4) die Zollstrafen und Confiskate, welche, vorbehältlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 30. die Rede ist,
2) Der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen,

Digitized by Google

unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie im Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher die Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den einzelnen Staaten einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatte, Privilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebensowenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung in seinem Gebiete ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es,

Digitized by Google

wie mit den übrigen Zollregistern, zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten.

Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirks-Stellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche in Gemäßheit der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt einer jeden der kontrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebiets überlassen.

Art. 28.

In jedem Vereinsstaate wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Zollbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind.

Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch den Grundvertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Art. 29.

Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extrakte, und die nach dem Jahres- und Bücher-Schlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen, werden von den betreffenden Zolldirektionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen und diese sodann an ein Centralbüreau eingesendet, zu welchem ein jeder Vereinsstaat einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinstaates um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zu-

Digitized by

ständigen Revenüenantheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalls durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem andern Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.
3) Bei dieser Ausmittlung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4) Man wird sich über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen, in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 31.

Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleurs beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter, in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung, Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Digitized by Google

Art. 32.

Jeder der kontrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zolldirektionen der andern vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Eine besondere Instruktion wird das Geschäftsverhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die „unbeschränkte Offenheit von Seiten des Staats, bei welchem die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten, beliebt würde, ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsregierungen Statt, zu welchem eine jede der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Der erste Zusammentritt wird in München Statt finden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei der am Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung, mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden.

Art. 34.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen und die nicht bereits im Laufe des Jahres in

Folge der darüber zwischen den Ministerien geführten Correspondenz erledigt worden sind,

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbüreau vorzulegenden, Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifs, der Zollordnung und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems.

Art. 35.

Treten im Laufe des Jahres ausser der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten ausserordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine ausserordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet die Regierung, welche sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Lokal wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz statt findet.

Art. 37.

Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangs-Zollsätze in den Landen der kontrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen, so verpflichten sich dieselben zu allen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 38.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch deßfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Digitized by Google

Art. 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr Ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 40.

Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Reglements und Instruktionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 41.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt; so soll er auf 12 Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19. der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen, Berlin den 30. März 1833.

(Gez.) Arn. F. v. Mieg. Franz a Paula Friedr. C. G. Maaßen.
Fr. Ch. J. Graf v. Luxburg. Freihr. v. Linden. Albr. Friedr. Eichhorn.
H. W. v. Steuber. W. v. Kopp.
Heinr. Theodor Ludw. Schwedes. Heinr. Ant. v. Zeschau.
Carl Friedr. Ludwig v. Watzdorff.

Digitized by Google

II.

Vertrag

zwischen

Württemberg und Bayern, ferner Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen, sodann Sachsen einerseits, und

den zu dem Thüringen'schen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten andererseits,

wegen

Anschließung des letzteren Vereins an den Gesamt-Zoll-Verein der ersteren Staaten.

Nachdem die zu dem Thüringen'schen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Regierungen sich in dem Wunsche vereinigt haben, zur ferneren möglichsten Förderung eines freien Verkehrs den gedachten Verein dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, ingleichen dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen begründeten Zollverbande anzuschließen, die Regierungen dieser Staaten aber der Eröffnung des dießfälligen Wunsches mit derjenigen Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, welche ihrer Fürsorge für die fortschreitende Entwicklung eines freien Handels und gewerblichen Verkehrs in Deutschland entspricht; so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Einerseits

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg, und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst-Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königl. Preußischen, Königl. Sächsischen, Großherzogl. Sächsischen und den Herzogl. Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Grafen v. Luxburg, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der K. Bayerischen Krone, Ritter des K. Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, Großkreuz des K. Sächsischen Civil-Verdienstordens und Ritter des K. Württembergischen Friedrichs-Ordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren Major im Generalstabe, Geschäftsträger am Königl. Preußischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherrn v. Linden; ferner

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Oberfinanzrath Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter des K. Preußischen rothen Adlerordens

dritter Klasse mit der Schleife und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Ernst Michaelis, Ritter des K. Preußischen rothen Adlerordens vierter Klasse, Offizier der Königl. französischen Ehrenlegion und Commandeur des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem K. Preußischen Hofe, Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des K. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse und des K. Preußischen St. Johanniter-Ordens, und

Höchst-Ihren Geheimen Oberbergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Oberfinanzkammer, Wilhelm v. Kopp, Commandeur erster Klasse des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Commandeur erster Klasse des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen; sodann

Seine Majestät der König und Seine Königl. Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen:

Allerhöchst-Ihren Generallieutenant der Cavallerie, General-Adjutanten, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preußischen Hofe, Carl Friedrich Ludwig v. Watzdorff, Ritter des Königl. Sächsischen Rautenordens, Commandeur erster Klasse des Königl. Sächsischen Militär St. Heinrich-Ordens, Ritter des Königl. Bayerischen St. Hubertus-Ordens;

Andererseits

die bei dem Thüringen'schen Zoll- und Handels-Verein betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königl. Preußischen Hofe, den General-Major Ludwig Heinrich v. l'Estoq, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des Königl. Preußischen Militär-Civil-Verdienst-Ordens, Commandeur des Großherzogl. Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und

Höchst-Ihren Kammerrath Ottokar Thon, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse;

Digitized by

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königl. Preußischen Hofe, den Kammerherrn Ludwig August v. Rebeur, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse,
Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath und Kammerherrn Jakob Ignatz v. Cruickshank, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse und des Großherzoglich Sächsischen Ordens vom weißen Falken, und
Höchst-Ihren Ministerialrath Karl August Friedrich Adolph v. Fischern, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse und des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:
Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath, Minister und Kammer-Präsidenten, Carl Johann Heinrich Ernst Edlen v. Braun, Commandeur des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Großherzogl. Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Ritter des Ordens der Königl. Württembergischen Krone;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:
Höchst-Ihren Kammerherrn und Minister-Residenten am Königl. Preußischen Hofe, den Oberstlieutenant Otto Wilhelm Carl v. Röder;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
Höchst-Ihren Kammer-Präsidenten, Carl Friedrich Wilhelm v. Weise, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg Rudolstadt:
Höchst-Ihren Oberstallmeister, Friedrich Wilhelm v. Witzleben;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Greitz und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:
Höchst-Ihren Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsidenten, Gustav Adolph v. Strauch, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse und des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikationen folgender Vertrag geschlossen worden ist.

Art. 1.

Die zu dem Thüringen'schen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Regierungen treten in ihrer Gesamtheit dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, ingleichen dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems errichteten

Digitized by Google

Gesamtverein auf der Grundlage der darüber unter dem 22. und 30. März d. J. abgeschlossenen Verträge mit der Wirkung bei, daß diese, jedoch unter den aus der Natur der besondern Verhältnisse folgenden Maßgaben, auch auf die Thüringen'schen Vereinslande Anwendung finden, und daher die letzteren in ihrer Gesamtheit gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleicher Rechte, wie die übrigen Staaten des Gesamtvereins, theilhaftig werden.

Die Bestimmungen der gedachten Verträge werden mit den dabei für angemessen befundenen Veränderungen und Zusätzen hier, wie nachsteht, aufgenommen.

Art. 2.

In dem Gesamtverein, welchem die Lande und Landestheile des Thüringen'schen Vereins sich anschließen, sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des andern der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 3.

Dagegen bleiben von dem Gesamtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den neuen Gesamtverein nicht eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen. Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der kontrahirenden Staaten bewilligt werden.

Art. 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates, oder aus lokalen Interessen, sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Deßgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden

Digitized by

Behörden, in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich:

das Zollgesetz,
der Zolltarif,
die Zollordnung,

sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen und gleichzeitig mit demselben publicirt werden.

Art. 5.

Veränderungen in der Zoll-Gesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung (Art. 4), so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämtlicher Glieder des Gesamtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zoll-Verwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Bayerisch-Württembergischen und des bisherigen Preußisch-Hessischen Zollvereins, ingleichen des Königreichs Sachsen und der Thüringen'schen Staaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen zu dem Gesamtvereine gehörigen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in jedes andere zu diesem Vereine gehörige Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Art. 9 und 10;
b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 11, und endlich
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privi-

Digitized by Google

legien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 8.

Der im Art. 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgaben-Freiheit unbeschadet wird der Uebergang solcher Handels-Gegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangs-Steuer an den Außengrenzen unterliegen, auch aus den Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Landen in das Gebiet des Thüringen'schen Vereins und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heer-Straßen Statt finden, und es werden an den Binnengrenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Grenz- und Markt-Verkehr, und auf das Gepäck von Reisenden, findet obige Bestimmung keine Anwendung.

Auch wird keinerlei Waaren-Revision Statt finden, außer in soweit, als die Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben (Art. 7, b) es erfordern könnte.

Art. 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Gesamtvereine gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 10.

In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;

Digitized by

e) wenn eine Regierung von einer andern innerhalb des Gesamtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) zur wirksamen Verhütung des Schleichhandels mit Salz machen die Regierungen der zu dem Thüringenschen Vereine gehörigen Staaten sich verbindlich, gleich wie solches früher schon zwischen Preußen und Kurhessen verabredet worden ist, aus den in ihren Landen gelegenen, gleichviel ob landesherrlichen oder Privat-Salinen, nur ein solches Quantum Kochsalz zum inländischen Debit abzugeben und abgeben zu lassen, als für den Verbrauch innerhalb ihrer Gebiete nach einer auskömmlich zu legenden Berechnung erforderlich ist, auch fürerst den Debitpreis von $8\frac{1}{3}$ kr. für die Tonne zu 400 Pfund Preußischen Gewichts mit 5 Pfund Gutgewicht, als den niedrigsten, welcher in dem Gesamtvereine dermalen besteht, in ihren Landen und Landestheilen als Minimum einzuführen. Die näheren Bestimmungen über die Regie-Verwaltung bleiben einer besondern Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Art. 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden statt findet (Art. 7 lit. b), wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zu Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, von anderen Gliedern des Gesamtvereins gegen den Thüringenschen Verein und umgekehrt, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

a) im Königreich Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von

Bier,
geschrotetem Malz;

b) im Königreich Württemberg von
Bier,
geschrotetem Malz;

c) in den zum Thüringenschen Vereine gehörigen Staaten von
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes, zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, müssen, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntenwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschrotetem Malz und Bier (Malzaufschlag), sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden.

5) Auf andere Erzeugnisse, als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangs-Gut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und ebenso wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staats zu gut, wohin die Versendung erfolgt. In sofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staats erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der kontrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgaben in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuer-Behörde, entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Artikel 8 bezeichneten oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebe-Stellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem obengedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Art. 12.

Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen als den im Art. 11 bezeichneten Gegenständen erhoben werden, so wie der im Großherzogthum Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken wird überall eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwand höher belastet werden darf, als das inländische. Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois statt,

Digitized by Google

welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Artikels 11 Nr. 6 unzulässig sind.

Art. 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Württemberg zur Surrogirung des Weggeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fähr-Gelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commun geschieht, sollen nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind. Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflaster-Geldern sollen auf chaussirten Straßen, da wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 14.

Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System allgemein in Anwendung komme, und hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen.

Vorläufig sind dieselben übereingekommen, daß schon von der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an ein gemeinschaftliches Zollgewicht, und zwar der bereits in dem Großherzogthum Hessen gesetzlich eingeführte Centner, in Anwendung kommen, und der gemeinschaftliche Zolltarif überall mit Zugrundlegung dieser Gewichtseinheit ausgearbeitet und publizirt werden soll.

Den kontrahirenden Regierungen bleibt es überlassen, zur schnelleren Abfertigung der Waarensendungen an den Zollstätten und zur leichteren Berechnung des vorgedachten gemeinschaftlichen Zollgewichts, bei den in dem Zolltarife vorkommenden Maaß- und Gewichts-Bestimmungen eine Reduction sowohl auf die Maaße, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen sind, als auch auf das Gewicht, welches in ihren Landen anderweit gesetzlich oder landüblich eingeführt ist, entwerfen und öffentlich bekannt machen zu lassen.

Die Zollabgabe soll in den Thüringen'schen Vereinslanden nach dem Preussischen Münzfuße berechnet, und kann entweder in Preussischen $^1/_1$ bis $^1/_6$ Thalerstücken, oder in Conventionsgelde, und zwar den Preussischen Thaler gleich $1^3/_4$ Rheinischen Gulden oder $23^1/_3$

Digitized by Google

g. Groschen gerechnet, geleistet werden, und bleibt es in denjenigen Thüringen'schen Vereinsstaaten, in welchen die Rechnung nach Gulden gebräuchlich ist, den Regierungen überlassen, dem Tarife eine Reduction auf Guldenwährung beizufügen.

Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silber-Münzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten mit Ausnahme der Scheidemünze bei allen Hebestellen des Gesammtvereins angenommen, und zu diesem Behufe Valvationstabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 15.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu gut kommen.

Art. 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Zollvereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stappel- und Umschlags-Rechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17.

Canal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benützung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage- oder Krahnen-Einrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebührenerhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Art. 18.

Die hohen Contrahenten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Digitized by Google

Ehe, die Ehe ist wiederhergestellt. Ist die Ehe nicht wiederhergestellt worden, so ist der Kläger nicht verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 1. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 2. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 3. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 4. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 5. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 6. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 7. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 8. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 9. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 10. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht. Ist die Ehe wiederhergestellt worden, so ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht.

3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Canal-, Schleusen-, Hafen-Gelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren, oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
4) die Zollstrafen und Confiskate, welche, vorbehältlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug
1) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 30. die Rede ist,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Churhessen, dem Großherzogthume Hessen und dem Thüringenschen Vereine, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesamtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den oben gedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Die Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24.

Den auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereines gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbezeichnungen mit dem Auslande thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Digitized by Google

Art. 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und Ihrer Regentenhäuser, oder für die bei Ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsmäßig sind Entschädigungen, welche in dem einen oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Art. 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Lokal-Stellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt, wie jedem der übrigen kontrahirenden Staaten, so auch dem Thüringenschen Vereine innerhalb seines Gebietes, überlassen.

Art. 28.

In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringenschen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer, oder, wo sich das Bedürfniß hiezu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen.

In dem Thüringenschen Vereinsgebiete wird der auf dem Grunde der dießfälligen Bestimmungen des Vereinsvertrages gemeinschaftlich zu bestellende General-Inspektor in den Berührungen mit den Zollbehörden der andern Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion vertreten.

Art. 29.

Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte, und die nach dem Jahres- und Bücher-Schlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von den betreffenden Zolldirektionen, im Thüringenschen Vereine von dem General-Inspektor, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Central-Büreau eingesendet,

zu welchem auch die Gesammtheit des Thüringenschen Vereins, wie jedes andere Glied des Gesammtvereins, einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, für den Thüringenschen Verein jedoch dem General-Inspektor, welcher sofort den einzelnen Regierungen dieses Vereins davon Mittheilung zu machen hat, und bereitet die definitive Jahresabrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist; so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalls durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem andern Bedürfniß der Zollverwaltung entstehen.
2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.
3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

Art. 31.

Wie dem Thüringenschen Vereine das Recht eingeräumt wird, an die Zolldirektionen der anderen vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke zu senden, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-

Digitized by Google

geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen, so steht auch jedem der anderen vereinten Staaten die Befugniß zu, Beamte zu gleichem Zwecke an die Generalinspektion zu Erfurt abzuordnen. Eine besondere Instruktion wird das Geschäftsverhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien der obersten Verwaltungsstellen der sämtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten, beliebt würde, was beides rücksichtlich der Thüringen'schen Staaten nur Namens der Gesamtheit statt finden kann; so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 32.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt, zu welchem auch der Thüringen'sche Verein einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Der erste Zusammentritt wird in München statt finden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung, mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden.

Art. 33.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten

Digitized by Google

Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden und in dem Thüringen'schen Vereine von dem General-Inspektor aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden, Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zoll-Systems.

Art. 34.

Treten im Laufe des Jahrs ausser der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten ausserordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine ausserordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 35.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesamtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzleidienst-Personale und das Lokal wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz statt findet.

Art. 36.

Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangszollsätze in den Landen der kontrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen; so verpflichten sich dieselben zu allen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesamtvereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 37.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Be-

Digitized by Google

rücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch deßfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 38.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit andern Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 39.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 40.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags, welcher mit dem 1. Januar 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt.

Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen in Fällen etwaiger gemeinsamer Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen, Berlin den 11. Mai 1833.

(Gez.) Fr. Ch. Joh. Franz a Paula Friedr. Ludwig Kühne.
Graf v. Lurburg. Frhr. v. Linden.
Carl Fr. v. Wilkens. Heinrich Theodor Wilh. v. Kopp.
Ludwig Schwedes.
Ludwig Heinr. v l'Estoq. Ottokar Thon. Ludwig v. Rebeur.
Carl August Friedr. Carl J. Heinr. Ernst Otto Wilh. Carl
Adolph v. Fischern. Edler v. Braun. v. Rödder.
Fr. Wilh. v. Witzleben. Gustav Adolph
v. Strauch.
Ernst Michaelis. Carl Fr. Ludwig Jak. Ignatz Carl Fr. Wilh.
v. Watzdorff. v. Cruickshank. v. Weise.

III.

Zoll-Cartel

zwischen Württemberg und Bayern, ferner Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen, sodann Sachsen einerseits,

und

den zu dem Thüringen'schen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten andererseits.

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg; ferner Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen, und Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen; sodann Seine Majestät der König und Seine Königl. Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen einerseits, und

die bei dem Thüringen'schen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich ausser Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha; ingleichen Ihre Durchlauchten die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf andererseits,

haben zu dem Zwecke, um sich durch gemeinschaftliche Maaßregeln in der Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zoll-Systems und Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesen als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst-Ihren Kämmerer, Staatsrath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königl. Preußischen, Königl. Sächsischen, Großherzogl. Sächsischen und den Herzogl. Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf v. Luxburg, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayern'schen Krone, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, Großkreuz des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Ritter des Königl. Württembergischen Friedrichs-Ordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren Major im Generalstabe, Geschäftsträger am Königl. Preußischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherrn v. Linden;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife und Commandeur zweiter

Klasse des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens vierter Klasse, Offizier der Königl. Französischen Ehrenlegion und Commandeur des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königl. Preußischen Hofe, Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse und des Königl. Preußischen St. Johanniterordens, und

Höchst-Ihren Geheimen Ober-Bergrath, Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Ober-Finanzkammer, Wilhelm v. Kopp, Commandeur erster Klasse des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Commandeur erster Klasse des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen:

Allerhöchst-Ihren General-Lieutenant der Cavallerie, General-Adjutanten, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preußischen Hofe, Carl Friedrich Ludwig v. Watzdorff, Ritter des Königl. Sächsischen Rautenordens, Commandeur erster Klasse des Königl. Sächsischen Militär St. Heinrichs-Ordens, Ritter des Königl. Bayerischen St. Hubertus-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königl. Preußischen Hofe, den General-Major Ludwig Heinrich v. l'Estocq, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des Königl. Preußischen Militär-Verdienst-Ordens, Commandeur des Großherzogl. Sächsischen Hausordens vom weißen Falken; und

Höchst-Ihren Kammerrath Ottokar Thon, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königl. Preußischen Hofe, den Kammerherrn Ludwig August v. Rebeur, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse;

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Kammer-

herrn, Jakob Ignatz v. Cruickshank, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse und des Großherzogl. Sächsischen Ordens vom weißen Falken, und
Höchst-Ihren Ministerialrath Carl August Friedrich Adolph v. Fischern, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse und des Königl. Sächsischen Civil-Verdienstordens;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:
Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath, Minister und Kammer-Präsidenten, Carl Johann Heinrich Ernst Edler v. Braun, Commandeur des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und des Großherzogl. Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:
Höchst-Ihren Kammerherrn und Minister-Residenten am Königl. Preußischen Hofe, Oberst-Lieutenant, Otto Wilhelm Carl v. Rödder;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
Höchst-Ihren Kammer-Präsidenten Carl Friedrich Wilhelm v. Weise, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:
Höchst-Ihren Ober-Stallmeister Friedrich Wilhelm v. Witzleben;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Greitz und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorff:
Höchst-Ihren Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsidenten Gustav Adolph v. Strauch, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse und des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation ihrer Höfe, das folgende Zoll-Cartel abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Die sämtlichen kontrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der kontrahirenden Staaten in ihrer Gesamtheit, oder einzelner unter ihnen, unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2.

Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, ingleichen solche

Digitized by Google

Waaren-Niederlagen, oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den anderen kontrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art. 3.

Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller kontrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen werden, oder begangen sind.

Unter Zoll-Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhr-Verbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben; so wie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche nach der besondern Verfassung einzelner Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen andern vertragsmäßig angeordnet sind.

Art. 4.

Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten, oder Bediensteten der kontrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten, oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5.

Den Zollbeamten und andern zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Bediensteten sämtlicher kontrahirender Staaten wird hiedurch gestattet, die Spuren begangener Zoll-Contraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitkontrahirenden Staaten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Orts-Obrigkeiten, Polizei- oder Gerichts-Behörden, in solchen Fällen auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten, und unter deren Zuziehung durch Haussuchungen, Beschlagnahmen oder andere gesetzliche Maaßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen oder sonstigen Vorkehrungen ein Zoll-, Steuer- oder Gefälls-Beamter oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Maaßregeln dieser

Digitized by Google

Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protokoll aufgenommen und ein Exemplar desselben den requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Akten der Behörde genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat.

Art. 6.

In den Fällen, wo wegen Zoll-Contraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der andern mitkontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung Statt gefunden hat.

Wenn die Person des Contravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht Statt.

Art. 7.

Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten sind.

Im andern Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der kontrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Art. 8.

Sämmtliche kontrahirende Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach dem Art. 7. verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines andern der kontrahirenden Staaten begangenen Zoll-Contraventionen, oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen konkurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung ꝛc.

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die beson-

Digitized by Google

deren Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus andern der kontrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe Statt finden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist, so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen etwa noch nicht vorgesehen seyn sollte, veranlassen, daß

1) die Contraventionen gegen die in andern kontrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhr-Verbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße;
2) die Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße bestraft werden.

Art. 9.

In den nach Art. 8 einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Zoll-Contravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Art. 10.

Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und konfiscirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denuncianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines anderen der kontrahirenden Staaten ist.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, so weit sie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist.

Art. 11.

Den sämtlichen kontrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zoll-Contraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist.

Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effekten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem andern Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt seyn wird. Die Aus-

Digitized by Google

lieferung solcher Effekten kann selbst dann nur in so weit gefordert werden, als nicht auf deren Confiskation erkannt, oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effekten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

Art. 12.

Die bisher schon dem Zollsystem der einen oder der andern der kontrahirenden Staats-Regierungen entweder mit ihrem ganzen Länderbestande, oder mit einzelnen Theilen desselben, beigetretenen Staaten sollen eingeladen werden, diesem Zollcartel sich anzuschließen.

Art. 13.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit, und spätestens zwei Jahre vor deren Ablauf, nicht gekündigt, so soll derselbe auf zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen, Berlin den 11. Mai 1833.

Friedr. Christ. Joh. Graf v. Luxburg.
Franz a Paula Friedr. Frhr. v. Linden.
Ludwig Kühne.
Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.
Wilh. v. Kopp.
Carl Friedr. Ludwig v. Watzdorff.
Ludwig v. Rebeur.
Jakob Ignatz v. Cruickshank.
Carl August Friedrich Adolph v. Fischern.
Ernst Michaelis.
Carl Friedrich v. Wilkens.
Ludwig Heinrich v. l'Estoq.
Ottokar Thon.
Carl J. Heinr. Edler v. Braun.
Otto Wilh. Carl v. Rödder.
Carl Friedrich Wilh. v. Weise.
Friedrich Wilhelm v. Witzleben.
Gustav Adolph v. Strauch.

Digitized by Google

385.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend den Beitritt des Fürstenthums Anhalt-Bernburg und der landgräflich Hessisch-Homburg'schen Regierung hinsichtlich des Oberamts Meisenheim zu dem Zoll-Cartel,

vom 13. Februar 1834 [750]).

Da in Folge des Artikels 12 des zwischen Württemberg und Bayern, Preußen, Sachsen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen mit den zu dem Thüringen'schen Zollvereine verbundenen Staaten geschlossenen Zollcartels, nach welchem die bisher schon dem Zollsysteme der einen oder der andern der kontrahirenden Staats-Regierungen entweder mit ihrem ganzen Länderbestande oder mit einzelnen Theilen desselben beigetretenen Staaten eingeladen werden sollen, diesem Cartel sich anzuschließen, die fürstlich Anhalt-Bernburg'sche Regierung, und die landgräflich Hessen-Homburg'sche Regierung hinsichtlich des Oberamts Meisenheim, ihren Beitritt zu demselben erklärt haben; so wird dieses in der Absicht bekannt gemacht, daß die Bestimmungen dieses Zollcartels auch auf die fürstlich Anhalt-Bernburg'schen Lande und das Oberamt Meisenheim in Anwendung gebracht werden.

Stuttgart den 13. Februar 1834.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Bilfinger.

386.

Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend die zollamtliche Behandlung der Postgüter,

vom 13. Februar 1834. [751])

Gemäß dem Vorbehalte, welchen der §. 101 der Zollordnung vom 15. Dezember 1833 enthält, werden die unter den zollvereinten Staaten verabredeten näheren Bestimmungen wegen der Waaren, welche mit den Posten ein- durch- und ausgehen, unter Zu-

750) Reg.-Bl. S. 218.
751) Reg.-Bl. S. 148—157.

Digitized by Google

stimmung des K. Ministeriums des Innern, in folgendem Regulative zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß den Zoll- und Post-Beamten dießfalls noch eine besondere Geschäfts-Anweisung zugehen wird.

Stuttgart den 13. Februar 1834. Herdegen.

Regulativ

über die Behandlung der mit den Staats-Fahr-Posten ein-, durch- und ausgehenden Waaren.

In Gemäßheit des §. 101 der Zollordnung vom 15. Dezember 1833 wird hiemit näher bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Pakete mit den Staats-Fahr-Posten eingeführt, durchgeführt oder ausgeführt, oder aus einem Theile des Zollvereins-Gebiets in den andern mit Berührung des Auslandes befördert werden sollen.

A. Waaren, welche mit der Post in das Zollvereins-Gebiet eingehen, um darin zu bleiben.

1) Verbot der Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände in zollpflichtiger Menge mittelst der Briefposten.

2) Verpflichtung, den Poststücken eine Inhalts-Erklärung beizufügen.

§. 1.

Mittelst der Briefposten dürfen zollpflichtige Gegenstände nur in zollfreier Menge eingeführt werden.

Wer Gegenstände, über vier Loth schwer, verpackt im Auslande zur Post gibt, um solche mittelst der Staats-Fahr-Posten in das Zollvereinsgebiet einführen zu lassen, muß dem Poststücke (unter welcher Benennung jede Art der Verpackung, sie bestehe in Paketen, Ballen, Fässern, Kisten, Körben oder in Briefform ꝛc., verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder franzbsischer Sprache offen beilegen, welche ergeben muß:

a) den Namen des Empfängers,
b) den Ort, wohin das Poststück bestimmt ist,
c) dessen Zeichen und Nummer,
d) die Gattung der darin enthaltenen Gegenstände nach denjenigen Benennungen, womit solche im Zolltarife in den betreffenden Artikeln und Unterabtheilungen desselben bezeichnet sind;
e) wenn in einem Poststücke mehrere ungleichartige Gegenstände zusammengepackt sind, welche verschiedenen Erhebungssätzen für die Eingangsabgabe unterliegen, das Nettogewicht einer jeden Waarengattung;
f) den Ort und den Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung, und
g) den Namen des Versenders.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter lit. A. hier bei.

Digitized by Google

3) Folgen mangelnder oder unvollständiger Inhalts-Erklärungen.

§. 2.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1.) ganz fehlt, oder die dem Poststücke beigefügte rücksichtlich der Angabe des Inhalts mangelhaft oder unbestimmt ist, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Paket zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gegenstände darin enthalten sind, dann wird der Eingangszoll, und zwar:

a) sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststücke nur Flüssigkeiten befindlich sind, mit 13 fl. 38¾ kr. vom Zoll-Centner Brutto;

b) in allen andern Fällen nach der anliegenden Tabelle B mit 136 fl. vom Zoll-Centner Brutto erhoben.

4) Erleichterungen hiebei.

§. 3.

Sind die Inhalts-Erklärungen nur in der Hinsicht unvollständig, daß die Gegenstände zwar im Allgemeinen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berücksichtigung der bei der betreffenden Tarif-Position etwa vorhandenen Unterabtheilungen, angegeben worden, so kommt nicht der höchste Erhebungssatz des ganzen Tarifs, sondern nur der höchste Satz für den in Rede stehenden Haupt-Artikel in Anwendung. Deßgleichen ist, wenn die Angabe des Netto-Gewichts verschiedener, in einem Poststück zusammengepackter und nicht gleich hochbelegter, Gegenstände unterlassen worden, der Eingangszoll von dem ganzen Inhalte des Pakets nach demjenigen Erhebungssatze zu entrichten, welcher die am höchsten belegte Waarengattung trifft, die sich in dem Pakete befindet.

§. 4.

Auch wird von dem Inhalte der Pakete, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhalts-Erklärung eingehen, der Eingangszoll in dem Falle doch nur nach dem Erhebungssatze erhoben, womit die darin befindlichen Gegenstände durch den Zolltarif belegt sind, wenn in einer, das Poststück offen begleitenden, Note oder in der Inhalts-Erklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß dasselbe bei der ersten Abfertigungsstelle geöffnet und nachgesehen werde, um den Eingangszoll nach dem vorgefundenen Inhalte zu bestimmen.

Ist ferner die Verpackung so beschaffen, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fett-Waaren und Flüssigkeiten, so findet auch für den Fall mangelnder oder unvollständiger Inhalts-Erklärung nur die tarifmäßige Verzollung nach Ergebniß des Revisions-Befundes statt.

Digitized by

3) Wo die Abfertigung der eingehenden Poststücke geschieht.

§. 5.

Die mit der Post eingehenden Pakete werden im ersten Umspannungsorte einer Vorabfertigung von Seite der Zollbeamten unterworfen, wogegen die Erhebung des Eingangszolls im Bestimmungsorte, oder in demjenigen, dem Wohnorte des Addressaten zunächst gelegenen, Orte erfolgt, wo sich eine zur Zoll-Erhebung befugte Behörde befindet.

6) Vorabfertigung an der Grenze.

§. 6.

Die Vorabfertigung an der Grenze besteht darin, daß die Poststücke mit den Inhalts-Erklärungen äußerlich verglichen, letztere geprüft und erforderlichen Falls, so weit es angeht, berichtigt, fehlende Inhalts-Erklärungen durch Revisionsnoten ersetzt und die Poststücke nach Umständen entweder revidirt, oder unter Verschluß gesetzt werden.

Der amtliche Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.

Läßt die Beschaffenheit des Pakets einen völlig sichernden Verschluß nicht zu, so wird dasselbe zu diesem Zwecke mit entsprechender Emballage auf Kosten des Empfängers versehen, und der Kostenbetrag durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

7) Schluß-Abfertigung.

a) bei der Zollbehörde im Bestimmungsorte;

aa) wenn die Poststücke daselbst revidirt werden müssen.

§. 7.

Befindet sich im Bestimmungsorte eine zu Erhebung des Eingangszolls befugte Behörde, so werden die an der Grenze unter Verschluß gesetzten Poststücke von der Postbehörde der Zollbehörde überantwortet, von welcher dieselben im Beyseyn desjenigen, der sich durch Vorzeigung der Addresse als Empfänger ausweiset, geöffnet, mit der Deklaration verglichen und bei richtigem Befunde, nach geleisteter Abgabenzahlung, verabfolgt werden.

Ist die Zollbehörde ein Hauptzoll- oder Hall-Amt, oder ein Nebenzollamt erster Classe, so kann die Revision, so bald der Addressat sich meldet, innerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden ohne Aufenthalt geschehen.

Bei anderen Zollbehörden darf die Revision, so fern die Pakete 15 Pfund und darüber wiegen, nur in Gegenwart eines oberen Zollbeamten erfolgen, dessen Ankunft, wenn er nicht zur Stelle ist, in solchen Fällen daher abgewartet werden muß. Sollte für einzelne Orte eine Ausnahme hiervon zuläßig erachtet, und die Revision der eingehenden Poststücke von einem höheren Gewichte auch

Digitized by Google

ohne Antheilnahme eines oberen Zollbeamten gestattet werden, so wird solches betreffenden Orts bekannt gemacht werden.

bb) wenn dieselben schon an der Grenze revidirt sind.

§. 8.

Die Poststücke, welche an der Grenze nicht unter Verschluß gesetzt, mithin dort schon revidirt worden sind, verbleiben auf dem Postamte, und gelangen gegen Einzahlung des schuldigen Zolles durch Vermittlung der Postbehörde an den Addressaten.

b) bei einer andern zunächst gelegenen Zollbehörde.

§. 9.

Befindet sich im Bestimmungsorte keine zur Erhebung des Eingangszolls befugte Dienststelle, so werden die an der Grenze unter Verschluß gesetzten Poststücke von der nächstgelegenen Zollbehörde, an deren Sitz zugleich eine Postbehörde vorhanden ist, definitiv zum Eingange behandelt. Die Revision erfolgt in Gegenwart eines Postbediensteten, und an ihn geschieht die Uebergabe des betreffenden Kollo; nach erfolgter Feststellung des Zollbetrages und gegen Entrichtung desselben, nachdem das Kollo zuvor wieder unter zollamtliches Siegel gelegt worden ist.

8) Verfahren, wenn Poststücke

a) vom Adressaten nicht angenommen werden.

§. 10.

Sollten derlei Postwagenstücke, wofür die Postanstalt vorschußweise den Eingangszoll entrichtet hat, von dem Addressaten nicht angenommen werden, oder letzterer nicht aufzufinden seyn, so hat die Zollbehörde das Poststück, sofern es annoch mit zollamtlichem Verschluß versehen ist, gegen Wieder-Einziehung der Zollquittung, unter Rückzahlung des erhobenen Zollbetrags, nach dem Auslande zurückgehen zu lassen.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll-Behörde gekommen ist, steht jedem Addressaten überhaupt frei, dessen Annahme abzulehnen. In diesem und dem vorerwähnten Fall muß das Poststück auf demselben Postkurse, auf welchem es eingegangen ist, von Seite der Postanstalt nach dem Auslande zurückgesendet werden. Die Zurücksendung erfolgt unter Controle der Zollbehörde über den wirklichen Ausgang, ohne daß dafür eine Durchgangs-Abgabe entrichtet wird.

b) oder unabgeholt bleiben.

§. 11.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, ganz unabgeholt oder unbestellt, so werden solche entweder nach §. 10. unter Mitwirkung der Zollbehörde wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

Digitized by Google

B. Waaren, welche unmittelbar durchgeführt werden.

§. 12.

Die zur Durchfuhr mit der Post bestimmten Pakete unterliegen der tarifmäßigen Durchgangs-Abgabe.

Wer Gegenstände verpackt mit den Staatsfahrposten durchführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls dem Poststücke eine Erklärung, wie §. 4. vorgeschrieben worden, beifügen.

Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, so muß die höchste für den Straßenzug, welchen das Poststück nimmt, im Tarif festgesetzte Durchgangs-Abgabe vom Brutto-Gewichte entrichtet, und zugleich das Paket unter so vollständig sichernden Verschluß gesetzt werden, daß eine Veränderung des Inhalts nicht statt finden kann.

Ist die Verpackung des Poststücks zur Anlegung eines solchen Verschlusses geeignet, so wird die Durchführung weiter nicht aufgehalten, andernfalls aber das Paket für Rechnung des Eigenthümers mit einer solchen Emballage, die einen völlig sichernden Verschluß gestattet, anderweit noch versehen.

§. 13.

Der Betrag der zu erlegenden Durchgangs-Abgabe wird von der Postbehörde vorschußweise entrichtet, und dem Empfänger des Poststücks angerechnet.

§. 14.

Bei Paketen, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist deren Eröffnung, um Ueberzeugung zu nehmen, welche Gegenstände darin enthalten sind, beim Eingang nur dann zulässig, wenn eine beabsichtigte Vertauschung zu besorgen, beim Ausgange aber wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalte eines Poststückes, zum Nachtheile der Zollabgaben, eine Veränderung vorgenommen worden, oder wenn der Verschluß verletzt ist.

C. Waaren, welche mit der Post ausgeführt werden.

1) Gegenstände, welche einer Ausgangsabgabe unterliegen.

§. 15.

Werden Gegenstände des freien Verkehrs, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, aus dem Inlande mittelst der Staatsfahrposten nach dem Auslande gesendet, so liegt dem Versender ob, vorher bei einer dazu befugten Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung wird dem Pakete offen beigefügt und von der Postbehörde der Ausgangsstation den Zollbeamten zur Vergleichung mit dem Poststücke übergeben.

Digitized by Google

2) Versendung unverzollter Waaren aus öffentlichen Niederlagen.

§. 16.

Sollen unverzollte Waaren aus einer öffentlichen Niederlage mit der Staatspost in das Ausland gesendet werden, so wird dem Versender darüber, nach erfolgter Berichtigung des Durchgangszolls, ein Begleitschein I. ertheilt und dieser dem Poststücke beigefügt. Der Versender haftet für den Eingangszoll nach den Vorschriften der Zollordnung §§. 87 und 123. Die Postbehörde wird indeß Sorge dafür tragen, daß beim Ausgange den Zollbeamten der Begleitschein zugestellt und das Poststück vorgezeigt werde, um dieses nachsehen und den Verschluß abnehmen zu können. Um der Postbehörde die Erfüllung dieser Obliegenheit zu erleichtern, ist der Absender verpflichtet, auf der zu dem Paket gehörigen Addresse zu bemerken: „nebst Begleitschein," welche Bemerkung sodann in das Postmanual und in die Postkarte übernommen wird.

D. Waarenversendungen von einem Orte des Vereinsgebiets nach einem andern Orte des Zollvereinsgebiets, wobei das Ausland berührt wird.

§. 17.

Sollen Gegenstände des freien Verkehrs von einem Orte des Zollvereinsgebiets nach einem andern Orte desselben auf einem solchen Kurse durch die Post versendet werden, auf welchem diese durch das Ausland fährt, so muß der Absender dem Poststücke eine schriftliche Erklärung nach einem von den Zollbehörden unentgeldlich zu verabfolgenden gedruckten Formulare für dergleichen Versendungen mit Berührung des Auslandes überhaupt abgefaßt offen beifügen.

Die Postbehörde sorgt dafür, daß im letzten Umspannungsorte vor Berührung des Auslandes die Erklärung des Absenders den Zollbeamten vorgelegt werde. Letztere setzen das Poststück unter Verschluß, bemerken dieß in der Erklärung und bescheinigen darin den Ausgang. Befindet sich im Wohnorte des Absenders, oder an demjenigen Orte, wo das Paket zur Post gegeben wird, ein Hauptamt, oder eine andere mit Verbleiungswerkzeugen versehene Zollbehörde, so hat der Absender das Paket vor der Abgabe zur Post dort mit amtlichem Verschlusse versehen zu lassen, in welchem Falle dieß von Amtswegen auf der Erklärung bemerkt wird, und hiernächst beim Ausgange an der Grenze nur die Besichtigung des Verschlusses erforderlich ist. Beim Wiedereingange in das Zollvereinsgebiet werden im ersten Umspannungsorte die Poststücke nebst den dazu gehörigen Erklärungen den Zollbeamten vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt und keine Veränderung vorgegangen sey, mithin der Inhalt der Pakete wieder in den freien Verkehr übergehen könne. Poststücke, welche mit verletztem Verschlusse wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gesetzt, und gelangen so an den Bestimmungsort; die oberste Verwaltungs-

Digitized by Google

stelle wird sodann auf deßhalb zu erstattenden Bericht darüber entscheiden, ob von den eingegangenen Gegenständen der Eingangszoll zu erheben sey oder nicht.

E. Allgemeine Bestimmungen.

1) Ausnahmen.

§. 18.

Auf Poststücke, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden, und an eine öffentliche Behörde addressirt sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2) Folgen unrichtiger Inhalts-Erklärungen.

§. 19.

Poststücke, deren Inhalt bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhalts-Erklärung übereinstimmend befunden wird, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staats-Einkünfte hätte entstehen können, werden nach Beschaffenheit der Umstände in Beschlag genommen, und es wird nach den wegen unrichtiger Waaren-Deklaration in dem Zollgesetze enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

A. Muster zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Paketsendung mit der Fahrpost aus dem Auslande.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:

Vier Ballen (Zeichen und Nummer) davon enthält:

Nro. 1) gefärbte Seide,
— 2) baumwollene Stuhlwaaren,
— 3) seidene Zeug- und seidene Strumpf-Waaren,
— 4) Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund, und weißes Porzellan 17 Pfund Netto-Gewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Name des Versenders.)

Digitized by Google

B. Tabelle

für den Zollsatz von 170 fl. 6¼ kr. vom Zollcentner netto oder 136 fl. vom Zollcentner brutto.

Von brutto		sind zu erheben		Von brutto		sind zu erheben		Von brutto		sind zu erheben		Von brutto		sind zu erheben		Von brutto		sind zu erheben		Von brutto		sind zu erheben	
Pfd.	Loth	fl.	kr.	Pfd.	Loth	fl.	kr.	Pfd.	Loth	fl.	kr.	Pfd.	Loth	fl.	kr.	Pfd.	Loth	fl.	kr.	Pfd.	Loth	fl.	kr.
	1	—	2	—	22	—	56	5	—	6	48	31	8	42	36	57	16	78	12	83	24	113	54
	2	—	5	—	23	—	58	6	8	8	30	32	16	44	12	58	24	79	54	85	—	115	36
	3	—	7	—	24	1	1	7	16	10	12	33	24	45	54	60	—	81	36	86	8	117	18
	4	—	10	—	25	1	3	8	24	11	54	35	—	47	36	61	8	83	18	87	16	119	—
	5	—	12	—	26	1	6	10	—	13	36	36	8	49	18	62	16	85	—	88	24	120	42
	6	—	15	—	27	1	8	11	8	15	18	37	16	51	—	63	24	86	42	90	—	122	24
	7	—	17	—	28	1	11	12	16	17	—	38	24	52	42	65	—	88	24	91	8	124	6
	8	—	20	—	29	1	13	13	24	18	42	40	—	54	24	66	8	90	6	92	16	125	48
	9	—	22	—	30	1	16	15	—	20	24	41	8	56	6	67	16	91	48	93	24	127	30
	10	—	25	—	31	1	19	16	8	22	6	42	16	57	48	68	24	93	30	95	—	129	12
	11	—	28	1	—	1	21	17	16	23	48	43	24	59	30	70	—	95	12	96	8	130	54
	12	—	30	1	1	1	24	18	24	25	30	45	—	61	12	71	8	96	54	97	16	132	36
	13	—	33	1	2	1	26	20	—	27	12	46	8	62	54	72	16	98	36	98	24	134	18
	14	—	35	1	3	1	29	21	8	28	54	47	16	64	36	73	24	100	18	100	—	136	—
	15	—	38	1	4	1	31	22	16	30	36	48	24	66	18	75	—	102	—	200	—	272	—
	16	—	40	1	5	1	34	23	24	32	18	50	—	68	—	76	8	103	42	300	—	408	—
	17	—	43	1	6	1	36	25	—	34	—	51	8	69	42	77	16	105	24	400	—	544	—
	18	—	45	1	7	1	39	26	8	35	42	52	16	71	24	78	24	107	6	500	—	680	—
	19	—	48	1	8	1	42	27	16	37	24	53	24	73	6	80	—	108	48	600	—	816	—
	20	—	51	2	16	3	24	28	24	39	6	55	—	74	48	81	8	110	30	700	—	952	—
	21	—	53	3	24	5	6	30	—	40	48	56	8	76	30	82	16	112	12	800	—	1088	—

387.

Königliche Verordnung, die Einrichtung der Zoll-Verwaltung und des Grenz-Aufsichts-Dienstes betreffend,

vom 22. Februar 1834 [752]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um sowohl der Zollverwaltung als dem Grenzaufsichtsdienst die der neuen Zollordnung und den Vereinsbestimmungen entsprechende Einrichtung zu geben, haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Zu Behandlung der ein- und ausgehenden Waaren und zu Erhebung der Zölle an der Grenze und im Innern werden künftig, in unmittelbarer Unterordnung unter die mit der Central-Verwaltung beauftragte Zolldirektion, folgende Hauptzollämter, mit den zugleich genannten Nebenzollämtern erster Classe, bestehen:

Hauptzollämter.	Nebenzollämter erster Classe.
I. An der Grenze:	
Friedrichshafen, mit Waaren-Niederlage;	Langenargen;
	Ravensburg, mit bedingtem Niederlagsrecht;
Tuttlingen, mit Waaren-Niederlage;	Thuningen;
Schramberg;	Rottweil;
Freudenstadt;	Alpirsbach;
Enzberg;	Calw, mit bedingtem Niederlagsrecht;
	Neuenbürg, Merklingen, Knittlingen;
Heilbronn, mit Waaren-Niederlage;	Fürfeld;
Mergentheim, mit Waaren-Niederlage;	Marlach.
II. Im Innern:	
Stuttgart, mit Waaren-Niederlage;	Reutlingen, Tübingen, jedes mit bedingtem Niederlagsrecht;

752) Reg.-Bl. S. 219—222.

Digitized by Google

Cannstadt, mit Waaren-Niederlage;

Ulm, mit Waaren-Niederlage.

Ludwigsburg, Eßlingen, Gmünd und Göppingen, letzteres mit bedingtem Niederlagsrecht;

Biberach, Heidenheim, beide mit bedingtem Niederlagsrecht;

Ißny.

§. 2.

Außer den vorgedachten Nebenzollämtern erster Classe ist noch die, besonders zur Erleichterung des Verkehrs der Grenzbewohner mit dem Auslande, erforderliche Anzahl von Nebenzollämtern zweiter Classe zu errichten. Auch werden da, wo es die Lage der Grenzzollämter erfordert, noch besondere Anmeldeposten, und innerhalb des Grenzbezirks die nöthigen Legitimationsstellen, errichtet.

§. 3.

Die vorgenannten Hauptzollämter, welchen alle Zollstellen und Bedienstete des angewiesenen Bezirks untergeordnet sind, werden mit

einem Ober-Zoll-Inspektor, als Amtsvorstand,
einem Haupt-Zollverwalter (Rendanten), als Rechnungs- und Kassen-Führer, und
einem Haupt-Zoll-Controleur

besetzt, welche Personen zusammen das Haupt-Zollamt bilden.

Bei jedem dieser Aemter sind, je nach dem Geschäfts-Umfang, einer oder mehrere Hauptamts-Assistenten zu bestellen, welchen insbesondere auch die Verwaltung der Waaren-Niederlagen aufgetragen werden kann.

Für die Nebenzollämter erster Classe werden Zollverwalter und nach Erforderniß auch Zollamts-Assistenten, für die Nebenzollämter zweiter Classe Zolleinnehmer bestellt.

§. 4.

Der zur Aufsicht an der Grenze und in dem Grenzbezirk bestellten Zollschutzwache, welche aus berittenen und unberittenen Aufsehern besteht, sind zunächst Grenz-Controleure vorgesetzt, welche zugleich auch die an der Grenze bestellten Anmeldeposten und Nebenzollämter zu beaufsichtigen haben.

Die Grenz-Controleure, so wie die Zollschutzwächter oder Grenz-Aufseher, sind ausschließlich dem Ober-Inspektor des betreffenden Hauptamts, und in höherer Instanz der Zolldirektion, untergeordnet.

§. 5.

In Beziehung auf Besoldung, Rang und Dienstkleidung sind die Oberzoll-Inspektoren den Bezirksbeamten (Kameral-Verwaltern) und die Hauptzollverwalter den Collegial-Expeditoren gleichgestellt; die

Gehaltsbezüge, welche beiderlei Dienern über die Normalbesoldungen der gedachten Dienst-Categorien, zur Anschaffung von Wohnungen und wegen angestrengteren Dienstes angewiesen werden, sind gleich den Entschädigungen für Amtsaufwand widerruflicher Natur, und werden daher (übrigens vorbehältlich geeigneter Berücksichtigung im Quiescirungsfalle) weder bei der Pensionirung noch bei Dienstversetzungen beachtet.

Die Hauptamts-Controleure und die Grenz-Controleure erhalten zwar gleiche Dienstkleidung mit den Haupt-Zollverwaltern, werden aber, wie die übrigen Zollbediensteten, den im Sinne des §. 4 der Civildienst-Pragmatik angestellten Dienern beigezählt, wenn sie nicht sonst weitere Staatsdienerrechte erworben haben.

Den Hauptzollamts-Assistenten und den Zollverwaltern (Beamten der Nebenämter erster Klasse) wird die Dienstkleidung der Cameralamts-Buchhalter mit Wappenknöpfen angewiesen.

§. 6.

Die bei der Zollverwaltung angestellten vormaligen Militärpersonen, welchen militärische Titel und Uniformen vorbehalten worden sind, haben sich im Zolldienst nicht dieser, sondern der ihrem Amte entsprechenden Titel und Kleidung, zu bedienen.

Das Finanzministerium ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 22. Februar 1834.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Digitized by Google

388.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Erhebung der im Verkehr unter den zollvereinten Staaten für gewisse Gegenstände vorbehaltenen Ausgleichungs-Steuern, vom 4. März 1834 [753])

Unter Bezugnahme auf §. 181 der Zollordnung vom 15. Dezember v. J. (Reg.-Bl. Nr. 54) werden hiemit folgende nähere Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche bei den Waaren-Versendungen in die zollvereinten Staaten zu beobachten sind.

I. Uebergang von Waaren, welche einer Ausgleichungssteuer nicht unterliegen.

§. 1.

Dem Art. 8 des Zollvereins-Vertrags vom 22. März v. J. und den gleichlautenden Bestimmungen der in Folge jenes ersteren weiter abgeschlossenen Verträge mit dem Königreiche Sachsen und mit den Staaten des Thüringen'schen Zoll- und Handels-Vereins gemäß dürfen, der Verkehrs- und Abgabe-Freiheit unbeschadet, solche Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangs-Steuer an der Außengrenze unterliegen, auch aus den K. Württemberg'schen und K. Bayern'schen Landen unmittelbar und ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes in die K. Preußischen, K. Sächsischen, Kurfürstl. und Großherzogl. Hessischen, so wie in die Lande des Thüringer Zollvereins, und umgekehrt unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heer-Straßen und auf den schiffbaren Strömen übergeführt werden.

1) Bezeichnung der Uebergangsstraßen.

Die Beilage A enthält das Verzeichniß der ebengedachten Straßen und der Uebergangspunkte, an welchen dieselben aus dem einen in den andern Haupttheil des größeren Vereins übertreten. Diejenigen Straßen, durch welche die Verbindung der einzelnen Vereinsländer unter Berührung zwischenliegenden Auslandes unterhalten wird, und auf welche diesen Falls die Vorschriften §§. 152—160 der Zollordnung Anwendung finden, sind in dem ebengedachten Verzeichnisse nicht begriffen.

2) Anmeldung an der Binnengrenze.

§. 2.

An den in jener Beilage (A) bezeichneten Uebergangspunkten sind gemeinschaftliche, durch ein entsprechendes Dienstschild kenntlich

753) Reg.-Bl. S. 245—260.

Digitized by Google

gemachte, Anmeldestellen errichtet, bei denen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, und ohne daß es für diesen Behuf einer weitern schriftlichen Deklaration bedarf, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Die Eintragung in die von jenen Anmeldestellen zu führenden Annotations-Register wird jederzeit ohne Aufenthalt und unentgeldlich erfolgen. Eine Revision der Ladung findet in der Regel nicht und ausnahmsweise nur dann statt, wenn Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß unter der Ladung ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände, von denen weiter unten die Rede seyn wird (§§. 4—8), begriffen, und letztere von dem Waarenführer entweder gar nicht, oder unrichtig angegeben sind.

3) Ausnahmen.

§. 3.

Der Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, und der kleinere Grenz- und Markt-Verkehr so wie das Gepäck von Reisenden unterliegen dieser Anmeldung nicht, und sind daher auch an die Innehaltung der bezeichneten Straßen nicht gebunden. Als Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten und als kleinerer Grenz- und Markt-Verkehr soll in dieser Beziehung derjenige Verkehr angesehen werden, welcher mit rohen landwirthschaftlichen Erzeugnissen, mittelst gewöhnlichen Landfuhrwerks und mit Vieh in jeder Art und Menge, mit andern Gegenständen, so weit sie nicht ausgleichungssteuerpflichtig sind, in solcher Menge statt hat, als sie zwischen benachbarten Ortschaften unter gewöhnlichen Verhältnissen vorzukommen pflegt.

II. Uebergang ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände.

§. 4.

Nach fernerem Inhalte der im §. 1 gedachten Zollvereinigungs-Verträge unterliegen einige Gegenstände, bei welchen hinsichtlich der Besteurung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden statt findet, namentlich Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, beim Uebergange aus dem einen in den andern Vereinsstaat gewissen Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben.

1) Tarif der Ausgleichungssteuer.

Die Beilage B enthält eine tabellarische Uebersicht dieser schon früher (dießjähriges Reg.-Bl. S. 42 u. 46) bekannt gemachten Abgaben, wie sie theils bei der Einfuhr aus anderen Vereinslanden in die Königreiche Württemberg und Bayern, in dieses mit Ausnahme des Rheinkreises, theils bei der Ausfuhr aus den Königreichen Württemberg und Bayern nach den anderen Vereinsländern, angeordnet sind.

Digitized by Google

Bei dem Verkehr zwischen den Königreichen Württemberg und Bayern unter sich, und bei der Einfuhr aus andern Vereinsstaaten in den Bayern'schen Rheinkreis, finden dergleichen Ausgleichungs-Abgaben überhaupt nicht statt.

2) Innehaltung der erlaubten Straßen.

§. 5.

Die Ueberfuhr der ausgleichungssteuerpflichtigen Artikel und für das Großherzogthum Hessen allgemein derjenigen Gegenstände, welche dort der Tranksteuer unterliegen, Branntwein, Traubenmost, Wein auch Obstwein, ist streng und ohne Unterschied größerer oder geringerer Mengen, oder der Art des Verkehrs, an die Innehaltung der in der Beilage A bezeichneten Straßen und an die Anmeldung bei den vorgedachten (§. 2) gemeinschaftlichen Stellen gebunden.

3) Anmeldung der überzuführenden Gegenstände.

§. 6.

Bei diesen gemeinschaftlichen Anmeldestellen erfolgt auch die Feststellung, so wie die Erhebung oder Sicherstellung der zu entrichtenden Ausgleichungssteuer. In ersterer Beziehung sind die Anmeldeämter, so weit es erforderlich, zur Revision der Waaren-Transporte befugt und verpflichtet, in letzterer Beziehung aber auf deßfallsigen Antrag der Waarenführer, und sofern ihnen sonst die Begleitschein-Ausfertigungs-Befugniß ertheilt ist, ermächtigt, gegen Sicherheitsleistung die ausgleichungssteuerpflichtigen Gegenstände auf Begleitscheine an ein zur Erledigung der letzteren befugtes Hauptzollamt oder Steuer- (Hall-) Amt abzufertigen.

Die Waarenführer werden zur beschleunigten Abfertigung dadurch mitwirken können, daß sie beim gleichzeitigen Transporte ausgleichungssteuerpflichtiger und anderer Waaren erstere in der Art verladen, daß die Revision mit Leichtigkeit und ohne Umpackung des übrigen Theils der Ladung erfolgen kann.

4) Abfertigung auf Begleitscheine;

§. 7.

Damit insbesondere der größere Verkehr mit ausgleichungssteuerpflichtigen Gegenständen möglichst erleichtert werde, sind die Hauptsteuer- (Hall-), ingleichen sämmtliche zur Ausfertigung von Begleitscheinen über ausländische Waaren befugte Zoll-Aemter ermächtigt, dergleichen Begleitscheine auch über ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände auf die zur Begleitschein-Erledigung befugten Hauptsteuer- und Zoll-Aemter des Staats, nach welchem die Versendung erfolgt, zu ertheilen, wo alsdann an der Binnengränze eine Steuer-Erhebung nicht, und die Revision des Transports nur in soweit eintritt, als es zur Ueberzeugung von der Identität der Ladung erforderlich ist.

Digitized by Google

insbesondere für die Durchfuhr nach dem Auslande,

§. 8.

Die letztgedachte Art der Abfertigung (§. 7.) muß eintreten in allen Fällen, in welchen ausgleichungssteuerpflichtige Artikel zum Durchgang durch einen andern Vereinsstaat nach dem Auslande (d. h. nach Ländern außerhalb des großen Zollvereins) bestimmt sind.

und bei der Durchfuhr durch das Großherzogthum Hessen.

Wenn ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände aus dem Königreiche durch das Großherzogthum Hessen nach den andern Vereinsstaaten übergeführt werden, so findet bei der betreffenden Anmeldestelle beim Eingange in das Großherzogthum eine Abfertigung auf Ausfuhrschein statt, durch welche der Gegenstand auf einen der Uebergangspunkte gewiesen wird, welche zwischen dem Gebiete des Großherzogthums und den anderen, an letzteres grenzenden, Vereinsstaaten festgesetzt sind.

III. Bestimmungen wegen Ueberfuhr:

a) des Salzes.

§. 9.

Wegen des Verbots der Salzeinfuhr für Rechnung von Privaten verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, und ebenmäßig ist die Ausfuhr des Salzes in andere Vereinsstaaten verboten, wenn nicht zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

b) der Spielkarten.

§. 10.

Wegen der Einfuhr der Spielkarten bewendet es bei dem Inhalt des Sportelgesetzes vom 13. Januar 1828; wegen der Ueberfuhr der Spielkarten nach anderen Vereinsstaaten sind die dort bestehenden Gesetze und Verbote zu beobachten.

IV. Vorschriften, welche wegen der in andern Vereinsländern eingeführten binnenländischen Controle zu beachten sind.

§. 11.

Da in den K. Preussischen und Sächsischen, den Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen, dann in den Landen des Thüringer Zollvereins gewisse Vorschriften über die Controle des Waarentransports im Innern bestehen, und aus der Nichtbeobachtung dieser Vorschriften bei dem Verkehr diesseitiger Einwohner mit jenen Landen Unannehmlichkeiten und Nachtheile für erstere erwachsen könnten, so sind die deßfallsigen Bestimmungen in der Beilage C. zur Kenntnißnahme und Beachtung, für das betheiligte Publikum beigefügt.

Digitized by Google

Deßfallsige Obliegenheiten der Zoll- und Steuer-Aemter.

§. 12.

Hinsichtlich des hiebei eintretenden Erfordernisses einer Abstemplung und Visirung der Frachtbriefe oder Transportzettel durch die Zollstelle des Versendungsorts sind die betreffenden K. Dienststellen angewiesen, die ihnen zu jenem Behufe vorgelegten Frachtbriefe ꝛc. in allen den Fällen abzustempeln und zu visiren, in welchen sie die Ueberzeugung hegen, oder der Nachweis vorliegt, daß die Versendung einen verzollten, oder im Zollverein gefertigten Gegenstand betreffe.

Nicht minder werden die K. Dienststellen den grenzamtlichen Abfertigungen solcher Waaren, welche aus dem diesseitigen Grenzbezirk wieder in die vorgedachten Vereinsstaaten übergeführt werden, die erforderlichen amtlichen Bemerkungen beifügen, welche sodann von dem Waarenführer zu beachten sind.

V. Contraventions-Strafen,

a) bei unterbleibender Anmeldung ausgleichungsabgabefreier Gegenstände.

§. 13.

Die Nichtbefolgung der Vorschrift über die Anmeldung des steuerfreien Waaren-Uebergangs wird nach §. 96. Nro. 1. der Zollordnung vom 26. September 1828 mit einer Ordnungsstrafe von 1 fl. bis 25 fl. geahndet.

b) bei heimlicher Einführung ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände.

§. 14.

Wer es unternimmt, die einer Ausgleichungsabgabe unterliegenden Gegenstände auf anderen, als den für die Ueberfuhr dieser Gegenstände erlaubten, Straßen in das Königreich einzuführen, oder wer Gegenstände dieser Art an den errichteten Anmeldestellen gar nicht oder nach Art und Menge unrichtig angibt, macht sich einer Defraudation schuldig, welche in Kraft der abgeschlossenen Staatsverträge bis zum Erscheinen der im §. 187. der Zollordnung angekündeten Verordnung den im Titel VIII. der Zollordnung vom 26. September 1828 bestimmten Strafen unterliegt.

Nicht minder werden dergleichen Defraudationen gegen die für Rechnung anderer Vereinsstaaten zu erhebenden Ausgleichungssteuern auf Betreiben, sey es der gemeinschaftlichen Anmeldestellen, oder der Behörden der betheiligten Vereinsländer, auch von den diesseitigen Behörden und Gerichten nach Vorschrift des unter den zollvereinten Staaten abgeschlossenen Zoll-Cartels (Reg. Bl. von 1833, Nro. 53.) verfolgt und geahndet werden.

Digitized by Google

c) bei verbotener Salz-Einfuhr.

§. 15.

Die Uebertretung des Verbots der Salzeinfuhr wird nach den dießfalls bestehenden Strafgesetzen (vergl. Gesetz vom 7. Mai 1811, Reg.Bl. S. 217) bestraft, und die unerlaubte Salzausfuhr nach andern zollvereinten Staaten ebenfalls nach den Vorschriften des Zoll-Cartels geahndet.

d) bei Nichtbefolgung der Vorschriften über die Waaren-Controle im Binnenlande.

§. 16.

Die Nichtbefolgung der in den andern Vereinsstaaten bestehenden Vorschriften über die Transport-Controle gewisser Waarenartikel hat für den Uebertreter den Nachtheil zur Folge, daß dergleichen Waaren als mit Umgehung des Zolls erworben angesehen werden, und bei ermangelndem anderweitem Ausweis von Seiten des Transportanten auf sie die Zoll-Strafgesetzgebung jener Staaten Anwendung findet.

Stuttgart den 4. März 1834.

Herdegen.

Digitized by Google

Beilage A.

Verzeichniß

der Land- und Wasser-Straßen, welche nach Art. 8. der Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März, dann 11. Mai 1833, für den unmittelbaren Uebergang von Handelsgegenständen aus den Königreichen Württemberg und Bayern nach den andern Staaten des Gesammtzollvereins und umgekehrt aus letzteren Staaten nach Württemberg und Bayern, ausschließlich jedoch des kleineren Grenz- und Markt-Verkehrs, bestimmt und einzuhalten sind.

	Bezeichnung der Straßen.	Uebergangs-Station.	Uebertritts-Station.	Ort, wo die Anmeldung und Notirung der Ladung zu bewirken ist.
1	Von Baireuth und Hof über Plauen nach Leipzig und Dresden.	Hof.	Plauen.	Hof.
2	Von Baireuth und Hof über Oelsniz nach Leipzig und Dresden.	Hof.	Oelsniz.	Hof.
3	Von Baireuth, Hof über Gefell, Gera nach Leipzig.	Hof.	Gefell.	Gefell.
4	Von Bamberg oder Baireuth, Cronach nach Lobenstein.	Nordhalben.	Lobenstein.	Nordhalben.
5	Von Bamberg über Lichtenfels nach Coburg.	Buch am Forst.	Coburg.	Coburg.
6	Von Bamberg über Gleussen nach Coburg.	Gleußen.	Coburg.	Coburg.
7	Von Bamberg über Baunach, Ermershausen nach Römhild.	Ermershausen.	Römhild.	Römhild.
8	Nürnberg über Mellrichstadt nach Meiningen oder über Mellrichstadt, Kaltennordheim nach Eisenach.	Mellrichstadt.	Meiningen oder Kaltennordheim.	Mellrichstadt.
9	Von Würzburg über Schweinfurt, Brückenau nach Fulda.	Motten.	Döllbach.	Döllbach.
10	Von Orb über Wirtheim, Wächtersbach nach Gelnhausen, auch Saalmünster.	Wirtheim.	Wächtersbach.	Wirtheim.

Digitized by Google

Bezeichnung der Klassen.	Lehrziel der Klasse.	Lehrgegenstände.	Die wöchentliche Stundenzahl für jeden Lehrgegenstand.
Achte Klasse der Knaben und Mädchen. Lehrer: Herr Johann Hofmann.	Lesen der Druck- und Schreibschrift. Kenntniß der Zahlen bis 100. Einfache Rechnungsarten mit benannten Zahlen.	Religion.	3
		Deutsche Sprache.	6
		Rechnen.	5
		Schreiben.	6
Siebente Klasse der Knaben und Mädchen. Lehrer: Herr Johann Hofmann.	Geläufiges Lesen der Druck- und Schreibschrift. Kenntniß der Zahlen bis 100. Einfache Rechnungsarten mit benannten Zahlen.	Religion.	3
		Deutsche Sprache.	6
		Rechnen.	5
		Schreiben.	6
Sechste Klasse der Knaben und Mädchen. Lehrer: Herr Johann Hofmann.	Geläufiges Lesen der Druck- und Schreibschrift. Kenntniß der Zahlen bis 100. Einfache Rechnungsarten mit benannten Zahlen.	Religion.	3
		Deutsche Sprache.	6
		Rechnen.	5
		Schreiben.	6
Fünfte Klasse der Knaben und Mädchen. Lehrer: Herr Johann Hofmann.	Geläufiges Lesen der Druck- und Schreibschrift. Kenntniß der Zahlen bis 100. Einfache Rechnungsarten mit benannten Zahlen.	Religion.	3
		Deutsche Sprache.	6
		Rechnen.	5
		Schreiben.	6
Vierte Klasse der Knaben und Mädchen. Lehrer: Herr Johann Hofmann.	Geläufiges Lesen der Druck- und Schreibschrift. Kenntniß der Zahlen bis 100. Einfache Rechnungsarten mit benannten Zahlen.	Religion.	3
		Deutsche Sprache.	6
		Rechnen.	5
		Schreiben.	6
Dritte Klasse der Knaben und Mädchen. Lehrer: Herr Johann Hofmann.	Geläufiges Lesen der Druck- und Schreibschrift. Kenntniß der Zahlen bis 100. Einfache Rechnungsarten mit benannten Zahlen.	Religion.	3
		Deutsche Sprache.	6
		Rechnen.	5
		Schreiben.	6

Beilage B.

Uebersicht

der

Ausgleichungs-Abgaben, welche bei dem Uebergange der im Art. 11 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 22. März und der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 genannten Ausnahmsgegenstände aus einem der Vereinsgebiete in das andere, um darin zu bleiben, vom 1. Januar 1834 an erhoben werden.

Digitized by Google

Ueber-

der Ausgleichungsabgaben, welche bei dem Uebergange der im Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 genannten Aus- um darin zu bleiben, vom 1. Ja-

In	Bei dem Uebergang aus	Geschrotetes Malz vom bayrischen Metzen.				Bier.				
		Preuß.		24 fl.-Fuß.		vom	Preuß.		24 fl.-Fuß.	
		Rthlr.	Sgr.	fl	kr		Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
I. Württemberg und Bayern (mit Ausnahme des Rheinkreises).	a. Preußen, Sachsen und den Thüringen'schen Staaten . . .	.	.	.	50	bayr. Eimer	.	.	.	30
	b. Kurhessen . . .	.	.	.	50	. . .	.	.	.	40
	c. Großherzogthum Hessen	.	.	.	50	. . .	.	.	.	40
II. Preußen, Sachsen und den Thüringen'schen Staaten.	a. Württemb. u. Bayern (mit Ausnahme des Rheinkreises) .	.	.	.	.	. . .	.	.	.	.
	b. Dem Bayerischen Rheinkreise	.	.	.	.	Centner	.	7½	.	26¼
	c. Kurhessen . . .	.	.	.	.	. . .	.	.	.	.
	d. Großherzogthum Hessen	.	.	.	.	. . .	.	.	.	.
III. Kurhessen.	a. Württemb. u. Bayern (mit Ausnahme des Rheinkreises) . .	.	.	.	.	. . .	.	.	.	.
	b. Dem Bayerischen Rheinkreise	.	.	.	.	Ohm	.	10	.	35
	c. Dem Großherzogthum Hessen	.	.	.	.	. . .	.	.	.	.
IV. Großherzogthum Hessen	Dem Bayerischen Rheinkreise	.	.	.	.	Ohm	.	.	.	40

ſicht

Art. 11 des Zollvereinigungs-Vertrags vom 22. März und der nahmsgegenstände aus einem der Vereinsgebiete in das andere, nuar 1834 an erhoben werden.

Branntwein.					Vom Centner.											
					Tabak (Blätter und Fabrikate).				Traubenmost.				Wein.			
vom	Preuſſiſch.		24 fl.-Fuß.		Preuſſiſch.		24 fl.-Fuß.		Preuſſiſch.		24 fl.-Fuß.		Preuſſiſch.		24 fl.-Fuß.	
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
. . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
bayriſchen Eimer	.	.	1	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ohm zu 120 preuſſiſchen Quart bei 50° Alkoholſtärke nach Tralles.	3	20	6	25	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	27½
. . . . .	5	.	8	45	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	27½
. . . . .	3	.	5	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. . . . .	5	.	8	45	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	27½
Steuer-Ohm zu 120 preuß. Quart.	1	15	2	37½	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	27½
. . . . .	3	.	5	15	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	27½
. . . . .	3	.	5	15	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	27½
. . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Beilage C.

Allgemeine Bestimmungen

für die Controle des Waaren-Transports im Innern der Königlich Preußischen und Sächsischen, der Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen und der Thüringen'schen Vereinslande.

a) Allgemeine Vorschrift.

§. 1.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs in der Regel nicht Statt. Waarenführer und Handeltreibende müssen jedoch bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch außerhalb des Grenzbezirks den zur Nachfrage befugten Beamten darüber aufrichtige Auskunft geben, von wem und woher die Waaren bezogen sind, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 2.

Handeltreibende müssen ferner über den Handel mit solchen Waaren ordnungsmäßig Buch führen, und in diesem Buche von allen unmittelbar aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen bezogenen zollpflichtigen Waaren den Tag und den Ort, an welchen die Versteurung geleistet worden, beim Empfange der Waaren anmerken.

b) Nähere Bestimmungen:

1) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

§. 3.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einer höhern Eingangsabgabe, als vier Thaler vom Centner, belegt ist und ihre Menge einen Viertel-Centner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheine innerhalb der in denselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten Zoll- oder Steuer-Stelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen. Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Zoll- oder Steuer-Stelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

Digitized by Google

2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande kontrolpflichtig sind.

a) Vorschriften für den Versender.

§. 4.

Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

1) baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tabaks-Fabrikate,
5) Wein, und
6) Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers einen halben Centner und die der andern Waaren einen Centner übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zu-Namen des Waarenführers und des Waarenempfängers;
b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Oxhoften und Eimern) in Buchstaben;
c) die Gattung der Waaren;
d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Numern;
e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben, und
f) den Vor- und Zu-Namen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waaren der Zoll- oder Steuer-Stelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt werden. Ausgenommen hiervon sind die Frachtbriefe, welche von dem Besitzer einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein, ausgestellt werden, jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben, und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Steuer-Stelle beglaubigt seyn.

b) Vorschriften für den Waaren-Empfänger.

§. 5.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waare der betreffenden Zoll- oder Steuer-Stelle vorzulegen, welche denselben abgestempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Baumwollen-Fabrikanten, welche Gewebe zur weitern Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Oxhoft (drei

Digitized by Google

Eimer) und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten, jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

c) Bestimmungen für den Marktverkehr.

§. 6.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 4. mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte im Binnenlande gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Steuer-Stelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waare zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Zoll- oder Steuer-Stelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

3) Uebereinstimmung der Ladung mit der Abfertigung.

§. 7.

Sowohl die amtlichen Abfertigungsscheine aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Abfertigung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Abfertigung einen Theil dieser größern Ladung zu bescheinigen.

Waaren der kontrolpflichtigen Art und Menge, welche die Gewerbetreibenden vor der Absendung oder Niederlegung anzumelden unterlassen, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung des Zolls erworben worden sind, und es ist der Inhaber solcher Waaren zu erweisen schuldig, daß sie im Zollvereinsgebiete fabricirt oder verzollt worden sind, widrigenfalls die Zoll-Strafgesetzgebung auf jene Waaren Anwendung findet.

4) Verfahren bei Theilung oder veränderter Bestimmung der Ladung.

§. 8.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger ei-

Digitized by Google

nen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Abfertigung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Steuerstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waare ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Zoll- oder Steuer-Stelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung, zum Visiren vorgelegt werden.

389.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend den Beitritt der Fürstlich Anhalt-Dessau'schen und der Fürstlich Anhalt-Köthen'schen Regierung zu dem Vereins-Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833, so wie der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'schen Regierung wegen des Fürstenthums Lichtenstein, und der Fürstlich Waldeck'schen Regierung wegen des Fürstenthums Waldeck,

vom 6. März 1834 [754]).

Nachdem die Fürstlich Anhalt-Dessau'sche Regierung, die Fürstlich Anhalt-Köthen'sche Regierung, die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'sche Regierung wegen des Fürstenthums Lichtenstein, und die Fürstlich Waldeck'sche Regierung wegen des Fürstenthums Waldeck, ihren Beitritt zu dem Vereins-Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833 erklärt und hienach die erforderlichen Einleitungen getroffen haben;

---

754) Reg.-Bl. S. 244—245.

so wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß nunmehr die Bestimmungen dieses Cartels auch auf die Lande der genannten beiden Fürstlich-Anhalt'schen Regierungen, das Fürstenthum Lichtenstein und das Fürstenthum Waldeck diesseits in Anwendung zu bringen sind.

Stuttgart den 6. März 1834.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Bilfinger.

390.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu dem Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833, hinsichtlich des Fürstenthums Birkenfeld,

vom 19. März 1834. [755])

Da die Großherzoglich Oldenburgische Regierung hinsichtlich des Fürstenthums Birkenfeld ihren Beitritt zu dem unter den deutschen zollvereinten Staaten vom 11. Mai 1833 geschlossenen Zollcartel erklärt und demselben entsprechende Anordnungen getroffen hat; so wird solches hiedurch in der Absicht bekannt gemacht, damit die Bestimmungen dieses Cartels gleichfalls gegen das Fürstenthum Birkenfeld dießseits in Anwendung gebracht werden.

Stuttgart den 19. März 1834.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Bilfinger.

---

755) Reg.-Bl. S. 278.

Digitized by Google

l. f.
Dezember 1834.)

e s	7.	
ſ a		Bemerkungen.
tum t en Fa ion.		

	9.
Eim	Bemerkungen.
1	
2	
4	
8	

8	8.	9.
12	Total- Steuer- Anſatz.	Bemerkungen.
20		
30	fl. | kr.	
50		
80		

100		7.	8.
150	Gehülfen.	Summe des Cataſter-Anſatzes.	Bemerkungen.
200	3ter laſſe.		
	kr. |	fl. | kr. |	

ziehu

Digitized by Google

391.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend den Beitritt der großherzogl. Mecklenburg-Schwerin'schen und der fürstl. Lippe'schen Regierungen zu dem Vereins-Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833, wegen ihrer im Königreiche Preußen gelegenen Enklaven,

vom 26. April 1834. [756])

Da die großherzogl. Mecklenburg-Schwerin'sche Regierung wegen ihrer im Königreiche Preußen gelegenen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, und die fürstl. Lippe'sche Regierung wegen der Enklaven Lipperode, Cappel und Grevenhagen dem Vereinszollcartel vom 11. Mai 1833 beigetreten sind; so wird solches mit dem Anfügen hierdurch bekannt gemacht, daß die Bestimmungen dieses Cartels auch gegen die genannten Enklaven in Anwendung zu bringen sind.

Stuttgart den 26. April 1834.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Bilfinger.

392.

Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Revision des Gewerbe-Steuer-Catasters,

vom 13. December 1834. [757])

(Mit Beilagen A bis L.)

Die Erhaltung einer verhältnißmäßigen Gleichheit in der Steuerreichung macht es nothwendig, das Gewerbesteuer-Cataster einer periodischen Revision zu unterwerfen, für welche bisher ein Zeitraum von sechs Jahren angenommen worden ist.

Nachdem im Jahr 1829 eine solche Revision vorgenommen und mit dem Etatsjahr $18^{29}/_{30}$ das Ergebniß derselben erstmals in Anwendung gebracht worden ist; so tritt mit dem Jahr 1835 wieder der Zeitpunkt einer neuen Revision ein, welche der Steuerumlage von $18^{35}/_{36}$ an zur Grundlage dienen soll.

Zu diesem Behuf ist die auf die §§. 12—15. des Catasterge-

---

756) Reg.Bl. S. 362.

757) Reg.Bl. S. 599—638. Die Verfügung in Betreff der Catastrirung der gewerbsmäßigen Wein- und Holz-Händler vom 26. Oktober 1836 s. hienach.

Digitized by Google

setzes vom 15. Juli 1821 gebaute, sowohl für die Herstellung, als für die erste Revision des Catasters gegebene Instruktion vom 24. September 1821 und 31. März 1829 durch das Königl. Steuer-Collegium nach den inzwischen gemachten Erfahrungen neu durchgesehen, und nach vorgängigem Gutachten des K. Geheimen Raths mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 15. Oktober d. J., unter Berücksichtigung der an die Regierung gelangten ständischen Anträge, in einigen Beziehungen abgeändert und ergänzt worden.

Indem nun die hienach erneuerte Instruktion*) nachstehend öffentlich bekannt gemacht wird, erhalten die Behörden den Auftrag, für das mit dem Anfang des Jahrs 1835 zu beginnende Revisionsgeschäft sofort Einleitung zu treffen, dem Fortgange desselben sich mit Eifer und Umsicht zu widmen, und die Arbeiten so zu beschleunigen, daß die Ergebnisse zu der Steuerumlage auf das Jahr 1. Juli 1835—1836 zeitig benützt werden können.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Gegenstand und Begriff der Gewerbesteuer.

Der Gegenstand der Gewerbesteuer, so wie die Eintheilung der Gewerbe für die Besteurung ist in den §§. 12. und 13. des Gesetzes vom 15. Juli 1821 näher bezeichnet.

Hienach ruht die Gewerbesteuer

a) auf dem Capitalgewinn der Gewerbetreibenden;

b) auf dem Arbeitsverdienst derselben, wie dieser und jener hienach unter den einzelnen Abtheilungen näher bezeichnet sind.

Haften auf dem Gewerbekapital Schulden, so werden diese so wenig in Abzug gebracht, als die Schulden der Gutsbesitzer.

Die Gewerbe werden nach der Verschiedenheit ihrer Verhältnisse in vier Hauptabtheilungen gebracht, wovon

die erste die Handwerker und Kleinhändler,
die zweite die Handlungen, Fabriken und Manufakturen,
die dritte die Mühlen und andere Werke, und
die vierte die Wirthschaftsgewerbe, und zwar
1) die Wirthschaftsgewerbe im engern Sinne,
2) die Getränkefabriken,

umfaßt.

Jeder, der eine Beschäftigung, die den hier aufgeführten Categorien angehört, gegen Belohnung für Andere ausübt, unterliegt der Gewerbesteuer, die Belohnung mag dem Stück nach gehen,

*) Die frühere Instruktion, deren Eintheilung und Paragraphenzahl in gegenwärtiger beibehalten worden, ist besonders gedruckt, (blieb aber als minder wesentlich aus der Sammlung weg).

Digitized by Google

oder in Tag-, Wochen- oder Jahres-Löhnen bestehen; ausgenommen sind nur Diejenigen, welche sich in einem häuslichen Dienstverhältniß befinden, wofern sie nicht zu den unter §. 14. bezeichneten Gewerbsgehülfen gehören.

§. 2.

Gewerbesteuer-Ansätze.

Für jede Gattung und Art der Gewerbe werden hienach besondere Steueransätze regulirt werden. Da jedoch durch den §. 5. des Gesetzes derjenige Antheil an der jährlichen Staatssteuer, welcher bis auf weitere Verordnung auf die Gewerbe des Königreichs im Ganzen umgelegt werden solle, bereits gesetzlich bestimmt ist, zum Voraus aber nicht beurtheilt werden kann, ob der Totalbetrag der Steueransätze von sämmtlichen Gewerben des Landes gerade jene Summe ausmache, oder ob derselbe mehr oder weniger als letztere betragen wird; so sind die in den Klassentafeln enthaltenen Ansätze nur als Verhältnißzahlen, auf welche dereinst die Umlage geschehen wird, zu betrachten.

§. 3a.

Vollziehungs-Anordnungen.

1) Notizen-Aufnahme.

In allen Oberämtern findet eine neue Aufnahme und Einschätzung der Gewerbe statt.

Da hiebei der bisherige Organismus beibehalten wird, und namentlich für die beziehungsweise Leitung und Besorgung des Geschäfts ein besonderer Commissär in jedem Oberamt aufzustellen ist; so wird es nothwendig, daß alsbald in jedem Oberamt eine Amtsversammlung veranstaltet werde, durch welche nach Maßgabe des Gesetzes drei tüchtige, gesetzlich geprüfte Individuen zu der Stelle eines Oberamtssteuer-Commissärs in Vorschlag zu bringen sind; diesen Vorschlag hat das Oberamt mit seinem Gutachten über die moralische und intellektuelle Qualifikation eines jeden Vorgeschlagenen dem K. Steuer-Collegium vorzulegen, welches sofort darüber entscheiden wird.

Gleichzeitig hat die Amtsversammlung einen Oberamtsschätzer und einen Stellvertreter desselben, welcher den erstern bei Verhinderungsfällen, insbesondere aber bei den Schätzungen in seinem Wohnort, zu vertreten hat, zu wählen und das Oberamt hat diese Wahl dem K. Steuer-Collegium anzuzeigen. Es ist darauf zu wirken, daß nur Männer von anerkannter Rechtschaffenheit und Einsicht, welche namentlich der Gewerbe des Oberamts kundig sind, zu Oberamtsschätzern und deren Stellvertretern gewählt werden [758]).

---

758) Wenn der Oberamtsschätzer und dessen Stellvertreter aus Einem Orte gewählt sind, so ist bei der Catastrirung dieses Ortes ein auswärtiger Schätzer aus einem andern Ort als Oberamtsschätzer beizuziehen. Sollte eine Amts-

Die Aufnahme der Notizen ist zwar in jedem Ort Sache des Gemeinderaths, und unter demselben der Regel nach des Rathsschreibers, und geht auf Kosten der Gemeindekasse; da jedoch die durch die Rathsschreiber gefertigten Notizen letztmals großentheils sehr unbefriedigend ausgefallen sind; so wird den Oberämtern nachdrücklich empfohlen, die Rathsschreiber nur bei voller Ueberzeugung der Tüchtigkeit dafür zu verwenden, außerdem aber die Notizen-Aufnahme (übrigens auf Kosten der Gemeinden) den Steuer-Commissären, welche jedenfalls die Prüfung vorzunehmen haben, zu übertragen [759]).

Was die Einrichtung der Notizen-Aufnahme betrifft, so ist auf dem Titel jeder Cataster-Tabelle, wofür in den Beilagen A, B, C, D, E, nach der Verschiedenheit der Gewerbe-Abtheilung fünf Formulare gegeben sind, zu bemerken, ob der Ort in die Klasse der Dörfer, Landstädte, oder größeren Städte gehöre, sodann sind

a) die Gewerbe nach den unter §. 1. bezeichneten 4 Haupt-Abtheilungen und die Handwerker insbesondere nach den in der Beilage F bezeichneten 4 Unterabtheilungen aufzunehmen. Die Kleinhändler sind mit namentlicher Angabe der Gattung des Handels einzutragen, die gleichartigen Handelsartikel müssen zusammengestellt werden, und die Händler ein- und ebendesselben Artikels aufeinander folgen.

b) Die Gewerbenden werden sowohl in den Haupt- als Unter-Abtheilungen nach alphabetischer Ordnung, beziehungsweise der Gewerbe-Gattungen und der Gewerbe-Inhaber, und zwar letztere mit den Vor- und Geschlechts-Namen, und wenn mehrere gleichen Namens vorkommen, mit der ortsüblichen Bezeichnung, vorgetragen.

Bei den Handlungen ist anzugeben, ob sie im detail oder en gros geführt werden, namentlich auf welche Artikel und ob sie nur auf einzelne derselben, z. B. Tuch, Leinwand, Eisenwaaren ꝛc. oder vermischt auf mehrere kaufmännische Artikel, sich erstrecken.

Handlungen, Fabriken und Manufakturen sind je in

---

versammlung nicht ohnehin in der nächsten Zeit gehalten werden, so ist statt einer neuen, durch die Amtsversammlung vorzunehmenden Wahl diejenige Person als Oberamtsschätzer für jenen Ort zu wählen, welche nach diesem die meisten Stimmen erhalten hat. Sollte auf diesem Wege die Bestellung eines Oberamtsschätzers für den fraglichen Ort nicht erreicht werden können, so hat ihn der Oberamts-Steuer-Commissär unter Rücksprache mit dem Oberamt aufzustellen. (Akten des Steuer-Colleg. Nr. 639. v. J. 1835.)

759) Die bloße Prüfung der Richtigkeit der Notizenaufnahme hat durch den Oberamts-Steuer-Commissär auf Kosten der Staatskasse zu geschehen; insoferne aber in Folge dieser Prüfung Aenderungen oder Umarbeitungen vorzunehmen sind, welche einen der Berechnung nicht unwerthen Zeitaufwand erfordern, so ist hiefür die betreffende Gemeinde in Anspruch zu nehmen. (Akten des Steuer-Colleg. Nr. 355. v. J. 1835.)

Digitized by Google

abgeſonderter Folge vorzutragen, und die gleichartigen Geſchäfte aufeinander folgen zu laſſen.

Bei den Mühlen ſind zuerſt diejenigen Werke, welche von den Eigenthümern ſelbſt betrieben werden, aufzuführen, und an dieſe diejenigen anzureihen, welche verpachtet, deren Inhaber aber der Steuer unterworfen ſind; der Beſchluß iſt mit den Pächtern ſteuerfreier Werke zu machen.

Bei den Wirthſchaften iſt anzugeben, von welcher der in der Klaſſentafel bezeichneten Gattung ſie ſeyen, dieſe verſchiedenen Gattungen ſind nicht unter einander vermiſcht, ſondern jede Gattung iſt für ſich in ununterbrochener Ordnung vorzutragen, ſo daß, wenn z. B. ein Schildwirth nebenbei ein Billard hält, dieſes nicht bei der Schildwirthſchaft, ſondern beſonder aufgeführt wird.

Die Aufzählung der Getränke-Fabriken geſchiehet unter Angabe der Gattung des Getränkes und des Fabrik-Inhabers.

c) Der Aufnahme iſt die neueſte Steuerrolle zum Grund zu legen und ſolche über die ſeit der letzten Reviſion vorgegangenen Veränderungen zu berichtigen und zu ergänzen. Der Rathsſchreiber (beziehungsweiſe der Steuer-Commiſſär) und die Urkundsperſonen, welche der Gemeinderath jenen beizugeben für angemeſſen findet, ſind für die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der Notizen verantwortlich und haben das Verzeichniß zu beurkunden.

In größeren und gewerbreicheren Orten ſind die Vorſteher der verſchiedenen Gewerbe insbeſondere zur Auskunft über die Gehülfenzahl der Gewerbetreibenden beizuziehen.

d) Nach jeder Handwerksgattung iſt in der Tabelle einiger Raum zu laſſen, und die Einträge ſind ſo zu machen, daß bei dem ſpäteren Einſchätzungsgeſchäft die Gründe für die Einſchätzung in die Klaſſen und Abſtufungen vollſtändig und deutlich vorgetragen werden können.

e) In den Orten, in welchen die Notizen-Aufnahme durch den Rathsſchreiber geſchiehet, hat der Oberamts-Steuer-Commiſſär dieſelbe nicht blos nach deren Vollendung zu prüfen und mit den Vorſchriften der Inſtruktion in Uebereinſtimmung zu bringen, ſondern ſich auch im Verlauf des Geſchäfts zu überzeugen, ob ſie unausgeſetzt und zweckmäßig bearbeitet werde. Ueber Mängel und Zögerungen hat er die Rathsſchreiber zu belehren, und falls dieß keinen genügenden Erfolg haben ſollte, das Oberamt um Einſchreitung anzugehen, welches ſofort die geeigneten Maaßregeln zu ergreifen hat.

by Google

§. 3b.

Fortsetzung.

2) Einschätzung.

Die Einschätzung selbst geschiehet auf Kosten der Staatskasse, unter der Leitung des Oberamts-Steuer-Commissärs durch einen Oberamtsschätzer und eine Schätzungs-Deputation von vier Mitgliedern, welche zur Hälfte aus der Gemeinde und zur Hälfte aus benachbarten Orten genommen wird [760]).

Die Schätzungs-Deputirten dürfen jedoch nicht gegenseitig von einer Gemeinde zur andern genommen werden, und bei der Einschätzung in größeren und gewerbreicheren Orten sind die Zunftvorsteher oder andere mit den Gewerbeverhältnissen besonders bekannte Personen, jedoch nur mit berathender Stimme, beizuziehen [761]).

Die Ortsschätzer werden von dem Gemeinderath und Bürger-Ausschuß, die auswärtigen Schätzer aber von dem Steuer-Commissär gewählt; nur da, wo der letztere zugleich Ortsvorsteher ist, wählt zur Schätzung in seinem Wohnort das Oberamt die auswärtigen Schätzer.

In der Wahl der auswärtigen Schätzer hat der Steuer-Commissär, beziehungsweise das Oberamt auf gewerbekundige, unbefangene und rechtliche Männer zu sehen, und wo es ausführbar ist, Leute aus angrenzenden Oberämtern, die auch dort für das Schätzungsgeschäft gebraucht werden, zu wählen.

Der Steuer-Commissär und Oberamtsschätzer werden von dem Oberamt, die übrigen Schätzungs-Deputirten hingegen von dem

---

760) Auf eine Anfrage: ob bei dem Gewerbesteuer-Einschätzungsgeschäfte in der Stadt N. die von dem dortigen Stadtrath und Bürgerausschuß gewählten 4 Lokalschätzer, nach dem Wunsche des Stadtrathes, abwechslungsweise functioniren dürfen, wurde entschieden, daß nach dem Gesetze und der Instruktion nur 2 Lokalschätzer aufzustellen seyen, welche, insoferne nicht besondere Abhaltungsgründe, wie z. B. Krankheit, eintreten, dem Schätzungsgeschäfte unausgesetzt und ohne Abwechslung sich zu widmen haben. Wenn dagegen ein Schätzer für sich oder nahe Verwandte bei einer Schätzung persönlich betheiligt sey, könne er durch einen Stellvertreter ersetzt werden, und wenn der Stadtrath glaube, daß bei gewissen Gewerben zu genauer Erkundigung des Betriebes nebst den Schätzern noch besondere Personen als berathend beizuziehen seyen, so sey die dießfällige Bestimmung des vorstehenden § in Anwendung zu bringen. (Akten des Steuer-Coll. 528 v. J. 1835.)

761) Es ist nicht Ein Zunftvorsteher für alle Gewerbe des Ortes, sondern für jedes Gewerbe je derjenige Zunftvorsteher, oder sonstige Sachverständige, welcher über die Gewerbsverhältnisse die vollständigste und sicherste Auskunft zu ertheilen weiß, insoweit die Schätzungsdeputation nicht selbst die nöthigen Kenntnisse von diesen Verhältnissen hat, als berathendes Mitglied beizuziehen. Die Wahl solcher Personen steht dem Steuer-Commissär zu, welcher übrigens, insoferne er nicht selbst eine genaue Kenntniß der hiezu geeigneten Personen besitzt, solche Individuen zu wählen hat, die ihm von den öffentlichen Behörden als genugsam erfahren und zutrauenswürdig werden bezeichnet werden. (Akten d. Steuer-Coll. N. 640. v. J. 1835.)

Digitized by Google

Oberamts-Steuer-Commiſſär vor dem verſammelten Gemeinderath verpflichtet.

Jeder Schätzer hat eine zu zählende Stimme; bei Stimmengleichheit entſcheidet der Commiſſär.

Der Oberamts-Steuer-Commiſſär iſt in Beziehung auf ſein Dienſtverhältniß dem K. Steuer-Collegium unmittelbar untergeordnet, an welches er nicht nur in Anſtandsfällen beſondern, ſondern auch über den Fortgang des Geſchäfts je nach Ablauf von ſechs Wochen ordentlichen, Bericht zu erſtatten hat.

Der Oberamtsſchätzer und die Schätzungs-Deputirten ſind, was den Dienſtgang und die Anordnungen zu Vollziehung des Geſchäfts betrifft, dem Steuer-Commiſſär untergeordnet.

Als Belohnung wird ausgeſetzt:

dem Oberamts-Steuer-Commiſſär, Taggeld 2 fl. 30 kr., Reiſekoſten-Erſatz für jede Reiſeſtunde 30 kr.;

dem Oberamtsſchätzer für Alles täglich 2 fl.;

den übrigen Schätzungs-Deputirten, und zwar

a) denen aus der Gemeinde, jedem täglich 40 kr.,

b) denen von auswärtigen Orten, jedem täglich 1 fl. 20 kr.

Mit den Schätzungen iſt zu beginnen, ſobald ſo viele Notizen-Aufnahmen vollendet ſind, daß das Schätzungsgeſchäft ununterbrochen fortgehen kann.

Den Schätzungs-Commiſſionen wird es zur dringenden Pflicht gemacht, mit allem Ernſt auf die Herſtellung richtiger, vollſtändiger und den Inſtruktions-Beſtimmungen entſprechender Cataſter hinzuwirken. Sie haben zu dem Ende nicht nur die letzten Steuerrollen bei den einzelnen Gewerben ſorgfältig zu vergleichen, ſondern auch die Gewerbeverhältniſſe eines jeden Orts und der verſchiedenen Gewerbszweige in demſelben genau ins Auge zu faſſen, Vergleichungen mit den Schätzungen anderer in gleicher Gewerbslage befindlicher Orte anzuſtellen, auch über den Umfang und die Ergiebigkeit einzelner bedeutender Gewerbe ſichere Erkundigung einzuziehen.

Die Oberamts-Steuer-Commiſſäre benachbarter Oberämter haben ſich im Verlauf des Geſchäfts, und namentlich der erſten Zeit deſſelben, die Schätzungs-Reſultate und ihre Erfahrungen über einzelne wichtigere Gegenſtände gegenſeitig mitzutheilen, zu welchem Ende ſie ermächtigt werden, an angemeſſenen Berührungspunkten mit zwei bis drei ihrer angrenzenden Collegen perſönliche Zuſammenkünfte zu halten.

Würde ſich zeigen, daß die Schätzleute von den Gewerbe-Verhältniſſen eines Orts unzureichende Kenntniſſe haben, oder daß ſie das Beſtreben äußern, dieſe Verhältniſſe zu entſtellen und allzu niedrige Schätzungen zu bewirken; ſo hat der Steuer-Commiſſär nöthigenfalls unter Rückſprache mit dem Oberamt auf anderem geeignetem Wege jene Notizen ſich zu verſchaffen, die Gewerbsleute ſelbſt vorzuberufen und über ihre Gewerbeverhältniſſe zu befragen, die Schätzer mit Nachdruck und unter Hinweiſung auf den abge-

Digitized by Google

legten Eid an gewissenhafte Schätzungen zu erinnern und, falls diese Erinnerungen nichts fruchten sollten, das Geschäft abzubrechen und in Gemeinschaft mit dem Oberamt unverzüglich Bericht an das Steuer-Collegium zu erstatten.

Ueber das Schätzungsgeschäft ist von jedem Ort ein kurzes Protokoll zu führen, welches die Wahl und Beeidigung der Orts- und Nachbar-Schätzer, so wie die während des Geschäfts vorkommenden außerordentlichen Anstände und deren Erledigung, besonders aber die etwa unvermeidlichen Abweichungen von der Instruktion, unter Angabe der Gründe, enthalten muß.

Auch hat der Steuer-Commissär sowohl für sich, als die Schätzungs-Deputirten ein Diarium zu halten, mit welchem die Kostenrechnung zu belegen ist; die Reisekosten-Berechnung des Steuer-Commissärs bedarf hinsichtlich der Entfernung der einzelnen Orte oberamtlicher Beglaubigung.

§. 4a.

Publikation des Einschätzungs-Resultats und Rekurs-Erledigung.

Das vollzogene Einschätzungsgeschäft wird in jeder Gemeinde in Gegenwart des Gemeinderaths der gesammten Inwohnerschaft von dem Steuer-Commissär publicirt, und zu Vorbringung allenfalsiger Einwendungen ein Termin von acht Tagen anberaumt.

Mit der Bekanntmachung dieses Termins ist zugleich eine Belehrung über die Folgen der Reklamationen, wie solche hiernach näher angegeben sind, zu verbinden.

Werden Einwendungen vorgebracht, und lassen sich die Reklamanten durch den Steuer-Commissär darüber nicht zurechtweisen; so wird zu einer neuen Einschätzung, in Beziehung auf die angefochtenen Ansätze, geschritten.

Die Schätzungs-Commission wird zu diesem Ende mit zwei Mitgliedern verstärkt, wovon das eine der Steuer-Commissär in oder außerhalb des Orts, und das andere der Gemeinderath zu wählen hat, und das Resultat dieser neuen Einschätzung tritt sodann in Ausführung; jedoch bleibt dem Reklamanten der Rekurs an das K. Steuer-Collegium vorbehalten, welchem die definitive Entscheidung zusteht.

Gewährt die neue Einschätzung den nämlichen oder einen höhern Ansatz, so liegen die Kosten dem reklamirenden Theile ob, wogegen sie der Staat übernimmt, wenn ein geringerer Ansatz bestimmt wird.

§. 4b.

Begutachtung des Einschätzungs-Resultats und definitive Festsetzung des Oberamts-Catasters.

Sobald sämmtliche Einschätzungen vollzogen und die Reklamationen auf obige Weise erledigt sind, tritt unter dem Vorsitze des Oberamts eine Prüfungs-Commission, bestehend aus dem Oberamts-Steuer-Commissär, dem Oberamtsschätzer, beziehungsweise dessen

Digitized by Google

Stellvertreter, und drei bis fünf Mitgliedern der Amtsversammlung, welche von derselben sogleich bei der nach §. 3a zu veranstaltenden Zusammenkunft zu wählen sind, zusammen, wobei die Cataster-Ansätze an sich und insbesondere nach dem Verhältniß der verschiedenen Orte gegen einander genau zu prüfen und die etwa vorkommenden Erinnerungen in ein Protokoll niederzulegen sind.

Die Belohnung des Steuer-Commissärs und des Oberamtsschätzers von dieser Prüfung wird von der Staatskasse, die der übrigen Mitglieder der Prüfungs-Commission aber von der Oberamtspflege bestritten.

Zu Erleichterung der fraglichen Prüfung hat der Steuer-Commissär den Cataster-Tabellen eines jeden Orts eine tabellarische Uebersicht beizulegen, in welcher nach der Reihenfolge

I. a) Handwerker,
   b) Kleinhändler;
II. Handlungen, Fabriken und Manufakturen;
III. a) Mahlmühlen,
   b) andere Werke;
IV. a) Wirthschaften:
   α) Schildwirthschaften,
   β) andere Wirthschaften;
   b) Getränke-Fabriken:
   α) Bierbrauereien und Essigsiedereien,
   β) andere Getränke-Fabriken,

in vier Haupt-Colonnen anzugeben ist:

1) Zahl: a) der Gewerbe, b) der Gehülfen,
2) Gesammt-Steueransatz,
3) Durchschnitt auf ein Gewerbe,
4) Gesammt-Steueransatz nach dem Cataster von 1829.

Dieser Uebersicht ist noch die Gesammtzahl der Gewerbe des Orts und der Gesammtbetrag ihres Steueransatzes, so wie der Durchschnitt desselben auf Ein Gewerbe beizufügen.

Aus den ortsweisen Uebersichten ist eine Zusammenstellung vom ganzen Oberamt zu verfassen, worin die einzelnen Orte in folgender Reihe, nämlich:

a) die Oberamtsstadt,
b) die andern Städte,
c) die Marktflecken, und
d) die übrigen Orte in alphabetischer Ordnung

mit den für die Ortstabelle vorgeschriebenen Notizen, unter Beifügung der Einwohnerzahl jeden Orts, vorzutragen sind [762]).

Nach vollendeter Prüfung durch die hiezu niedergesetzte Com-

762) Wenn irgendwo Gewerbe vorkommen, welche blos zu den Amts- und Gemeinde-Anlagen, nicht aber zu der Staatssteuer zu concurriren haben, so ist der Ansatz derselben in der Ortsübersicht zu bemerken. Die nicht im Gemeindeverband stehenden Gutsherrschaften werden am Schlusse der Oberamtsübersicht je einzeln vorgetragen. (Steuer-Colleg. Erl. vom 23. Febr. 1835.)

Digitized by Google

mission hat der Oberamts-Steuer-Commissär über den Vollzug und die Resultate des ganzen Geschäfts, unter Anschluß sämmtlicher Akten, einen Schlußbericht an das Steuer-Collegium zu erstatten, und darin insbesondere auch die im Oberamt vorherrschenden Gewerbe und deren Nahrungsstand, überhaupt die Ursachen sowohl dauernder, als vorübergehender Hemmung oder Belebung einzelner wichtiger Gewerbszweige, so wie die bedeutenderen Anstände, die sich bei der Einschätzung ergeben haben, unter Beziehung auf die Protokolle vorzutragen, und diesem Bericht namentlich auch die Kostenrechnungen beizulegen.

Das Steuer-Collegium wird sofort das Cataster jedes Orts und Oberamts definitiv festsetzen und die geprüften Kosten auf die Catasterkasse anweisen.

Die von der Periode einer allgemeinen Gewerbesteuer-Revision zur andern in den Catastern der einzelnen Orte sich ergebenden Aenderungen und neuen Ansätze sind jedesmal unter Festhaltung der Instruktionsbestimmungen und der in der Klassentafel enthaltenen Ansätze zu machen.

II. Besondere Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Handwerker und Kleinhändler.

§. 5.

Begriff der Handwerker.

Es sind hierunter sämmtliche Handwerker und Professionisten, welche entweder in der Beilage F. namentlich aufgeführt sind, oder in die Kategorie der namentlich aufgeführten gehören, sie mögen einer Zunft angehören oder unzünftig seyn, verstanden. Zu den Handwerkern sind auch die geringeren Bleichen zu zählen, d. h. diejenigen, deren Betriebscapital, mit Ausschluß des Bleichbodens, die Summe von 1000 fl. nicht erreicht.

§. 6.

Ausnahmen.

Von der Gewerbesteuer sind ausgenommen:

1) diejenigen Personen, welche einen Kunstzweig als wahre Künstler betreiben;
2) Feldarbeiter, Dienstboten, Lohnbediente, taglöhnende Näthe-rinnen und Wäscherinnen. (Gesetz §. 14) [763].

§. 7.

Begriff der Kleinhändler.

Unter Kleinhändler werden alle diejenigen Händler gerechnet,

763) Der Militärverband enthebt nicht von der Gewerbe-Steuerpflichtigkeit, wenn die sonstigen Bedingungen derselben vorliegen. (Akten des Steuercolleg. Nr. 649. v. J. 1835).

Digitized by Google

deren Gewerbecapital die Summe von 200 fl. nicht erreicht, sie mögen nun den Handel durch Hausiren, oder auf Jahr- und Wochen-Märkten, oder in einem offenen Laden, betreiben.

Händler, welche in dem Lande angesessen sind, unterliegen, wenn sie auch ihre Waare im Auslande ein- und verkaufen, gleichwohl der Gewerbesteuer.

§. 8.

Nähere Bestimmungen hierüber.

Zu den Kleinhändlern sind namentlich zu zählen: Hausirer, Krämer oder Händler mit alt Eisen und sonstigen Metallen, Asche, Barometern, Bälgen, Brechen, Bildern, Bein, Borsten, Bierhefen, Butter, Branntwein und Essig, diese beide für den Verkauf nach der Schenkmaß, Drathwaaren, Eiern, Flören, Feuchel, Federn, Faden, Fettwaaren, Fischen, Flachs, Fellen, Garn, Geflügel, Gemüse, Gips- und Glas-Waaren, Hafnergeschirr, Häuten, Hanf, Harz, Hopfen, Hirschhorn, Haaren, Horn, Honig, Käse, Kienruß, alten Kleidern, Kochlöffeln, Körben, Kupferstichen, Landkarten, Mausfallen, Mehl, Mineralwasser, Nesteln, Ofenröhren, Oblaten, Pech, Rechen, Sämereien, Salpeter, Schachteln, Schwefel, Siegelwachs, Schirmen, Sieben, Schmalz, Spindeln, Steinen, und zwar: Bau-, Schleif- und Mühl-Steinen, Strohhüten und andern Strohwaaren, Theer, Vogelkäfigen, Wannen, Wachs, Werg, Wildbrät, Weinstein, Zainen und andern dergleichen Artikeln; sodann insbesondere Fürkäufler, Marner und Schäusler.

Händler mit Wachholderholz, Kümmel ꝛc. sind nur dann zu besteuern, wenn sie diesen Handel durch Aufkauf von Andern als regelmäßiges Gewerbe betreiben, nicht aber, wenn sie nur zuweilen derlei Gegenstände selbst sammeln und wieder verkaufen.

Hausirer und Krämer mit andern als den aufgezählten Gegenständen sind nach der Analogie derselben zu behandeln.

Wenn Kleinhändler ihre Waaren selbst verfertigen, wenigstens zum größern Theil, so gehören sie zu den Handwerkern, und zwar zu der der Gattung des Fabrikats entsprechenden Abtheilung, in keinem Fall dürfen sie doppelt, nämlich bei den Handwerkern und bei den Kleinhändlern, besteuert werden.

§. 9.

Ausnahmen.

Der Handel mit Produkten von eigenen oder gepachteten Gütern, so wie mit den davon ernährten Thieren und deren Erzeugnissen, sey es nun, daß die Produkte roh, oder in einem andern Zustande verkauft werden, ist der Besteuerung nicht unterworfen *).

Nicht minder sind davon ausgenommen die mit einer besonderen Accise belegten Wein- und Holz-Händler [764]), also namentlich der

---

*) Siehe die Anmerk. am Ende dieses §.

764) Die dießfällige Abänderung siehe in dem Finanzgesetz vom 22. Juli 1836. und in der Verfügung vom 26. Oktober 1836.

Digitized by Google

Handel mit Wein und Weinmost, Obstmost, Bier; ferner mit Wein- und Bier-Hefe, Essig, Branntwein und Liqueren, bei diesen jedoch nur in sofern der Verkauf nach der Eichmaß geschiehet, und bei allen aufgezählten Gegenständen vorbehältlich der nach Abschnitt 4 bestimmten Besteuerung der Wirthschaften und Getränke-Fabrikation; sodann der Handel mit Brennholz, Scheitern und Reisach, mit Bau-, Klotz-, Handwerks- und sonstigem Nutz-Holz, Schnittwaaren aller Art, Faßtaugen, Pfählen, Teucheln, Reifstangen, Reifen, Weiden, Schindeln, Rinden, Besen, Holzkohlen, Steinkohlen, Abholz, Sägmehl, Lohe und Torf ꝛc.

Dagegen sind die Frucht- und Vieh-Händler, namentlich auch Schaafhändler, so wie die Hopfen- und Oel-Händler, deren Befreiung in Folge der Aufhebung der Accise vom Hopfen- und Oel-Verkauf (nach dem Finanzgesetz vom 24. December 1833 Reg.Bl. Nr. 57) aufgehört hat, der Besteuerung unterworfen.

Frucht- und Vieh-Händler, wenn sie zugleich ein Handwerk treiben, sind wegen des letztern in die geeignete Handwerkerabtheilung, wegen des Handels aber zugleich in das Cataster der Handlungen, beziehungsweise (nach der Größe des Betriebscapitals) der Kleinhändler, aufzunehmen.

Die Beiziehung der von der Staats-Gewerbesteuer ausgenommenen, mit einer besondern Accise belegten, Wein- und Holz-Händler zu den Amts- und Gemeinde-Anlagen ist den gesetzmäßigen Beschlüssen der Amtsversammlungen und Gemeinden vorbehalten[765]).

---

765) Die Frage: in wie ferne die Schäfer und Schafhalter zur Gewerbesteuer beizuziehen seyen? wurde durch Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 28. März 1835 also beantwortet:

1) Schäfer, welche für sich oder für Andere das Hüten und Warten der Schafe gewerbsmäßig betreiben, unterliegen der Gewerbesteuer.
2) Wer auf eine gepachtete Waide Schafe von Andern gegen einen Pachtzins annimmt und sie entweder selbst hütet oder durch einen gedungenen Schäfer auf seine Rechnung hüten läßt, hat die Gewerbesteuer zu bezahlen, da er mit dem Hüten der Schafe ein Gewerbe treibt.
3) Wer Andern einen Antheil an einer von ihm gepachteten Waide abtritt, ohne zugleich das Hüten der Schafe des theilweisen Afterpächters zu übernehmen, unterliegt wegen dieser theilweisen Waide-Abtretung keiner besondern Besteurung.
4) Wer eine Waide pachtet und sie mit eigenen Schafen beschlägt, unterliegt einer Gewerbesteuer nur dann, wenn er selbst Schäfer oder Schafhalter ist.
5) Wer Andern Schafe gegen ein Waidegeld auf die Waide gibt, ist keine Gewerbsteuer schuldig.
6) Wer solche einem Andern auf die Waide gegebene Schafe durch einen selbstgedungenen Knecht hüten läßt, ist keine Gewerbsteuer schuldig, wenn er nicht selbst Schäfer oder Schafhändler ist.
7) Wer, ohne Schäfer von Profession zu seyn, gewöhnlich Schafe im Spätjahr kauft, sie von selbst erzeugtem Futter überwintert und dann im Frühjahr veräußert, ist der Gewerbsteuer nicht unterworfen.

Digitized by Google

§. 10.

Normen für die Besteuerung der Handwerker.

1) Allgemeine.

Die Besteuerung der Handwerker geschieht zufolge der beigeschlossenen Klassentafel lit. G nach 4 Abtheilungen, für jede der angenommenen 9 Klassen, welche wieder verschiedene, beziehungsweise 5 oder 6, Abstufungen haben.

§. 11.

2) Besondere.

a) Abtheilungen.

Die Eintheilung der Handwerker in die 4 Abtheilungen ist in der Beilage oben F angezeigt.

Die geringen Bleichen (oben §. 5) sind in der Regel nach der dritten Handwerkerabtheilung zu behandeln.

Nähere Bestimmungen für einzelne Handwerker enthält das angeführte Verzeichniß derselben.

Nach einem weiteren Erlasse desselben Collegiums vom 8. April 1835 ist derjenige Waidepächter, welcher den Pacht ganz oder theilweise dazu benützt, um mit aufgekauften Schafen einen gewerbsmäßigen Handel zu treiben, der Gewerbesteuer unterworfen.

Schafhalter, auch wenn sie keine gelernte Schäfer sind, unterliegen der Gewerbesteuer in der I. Abtheilung der Handwerker alsdann, wenn sie entweder ihre Schafe selbst hüten, oder das Warten, wozu sie Knechte dingen, unmittelbar beaufsichtigen und leten. (Verfügung des K. Steuercoll. vom 25. April 1835 und Fin.Min.Eirl. vom 23. Octbr. 1838).

Unverheirathete Schafknechte sind der Gewerbesteuer nach der I. Abtheilung der Handwerker unterworfen, wenn sie in der Art angesessen sind, daß sie Bürger- oder Wohn-Steuer bezahlen.

Wer einen regelmäßigen Handel mit Schafen treibt, unterliegt der Gewerbesteuer als Händler, abgesehen von dem Ansatz, der ihm je nach Umständen wegen Hütung und Wartung der Schafe zu machen ist. — Schafhalter, die nicht Schäfer von Profession sind, und die auch die Hütung der Schafe nicht selbst besorgen, oder unmittelbar leiten und beaufsichtigen, sind, wenn sie auch keinen regelmäßigen Handel treiben, aber ihre Schafe nicht von den Erzeugnissen eigener oder gepachteter Güter ernähren, der Gewerbesteuer unterworfen. (Akten des Steuercolleg. Nr. 649. vom Jahr 1835).

Schafwaiden, wenn sie verpachtet sind, gehören ebenfalls zu den „gepachteten Gütern". Wer daher keinen regelmäßigen Handel treibt, unterliegt blos aus dem Grunde der Waidepachtung der Besteurung; als Schafhändler aber nicht. (Ebendort Nr. 559).

Nach einem Erlaß des Steuercolleg. vom 4. März 1835 sind Pferdevermiether dann als solche zu besteuern, wenn der Begriff eines Gewerbebetriebes in dieser Eigenschaft bei ihnen Anwendung findet. Einzelne Fälle der Vermierhung begründen diesen Begriff nicht.

Wer blos ein Fischwasser gepachtet hat, ohne die Fischerei als eigentliches Gewerbe zu betreiben, unterliegt der Gewerbesteuer nicht (Akten des Steuercoll. Nr. 692 vom Jahr 1835).

Ueber die Eintheilung der bei den K. und den Privat=, Berg=, Hammer=, Drath= ꝛc. Hütten=Werken, auch Salinen, angestellten Arbeiter, welche weder der Besoldungssteuer unterliegen, noch in die Klasse gemeiner Taglöhner gehören, und zu den nach §. 14 steuerpflichtigen geheiratheten Gehülfen zu zählen sind, ist da, wo sie vorkommen, unter Anführung der verschiedenen Categorien und der einer jeden derselben zukommenden Beschäftigungsart, besonderer Bericht an das K. Steuer=Collegium zu erstatten [766]).

---

766) Da auf der einen Seite die Schiffer unter der ersten Haupt= und dritten Unter=Abtheilung der Gewerbenden namentlich aufgeführt sind und auf der andern Seite bei dem Dampfschifffahrts=Gewerbe diejenigen Verhältnisse nicht vorliegen, welche dasselbe zu der Einreihung unter die Fabriken oder unter die Kundenwerke eignen würde, so erscheine die bisherige Besteurung unter der Klasse der Schiffer auch ferner als angemessen. Die bei dem Dampfbote angestellten Gewerbsleute unterliegen, insoweit sie überhaupt für ihre Person steuerpflichtig sind, der Steuer. (Randbemerk. im Ex. des Steuer=Revisorats).

Zu Folge Erlasses des K. Steuercoll. vom 23. Mai 1835 sind die Agenten für die Mobiliarversicherungs=Anstalten, der Rentenanstalten, des Creditvereins ꝛc. je nach dem Umfang ihrer Geschäfte und ihres Verdienstes in der geeigneten Klasse und Abstufung der III. Abtheilung der Handwerker unter der Rubrike: „Commissionarien" zu katastriren. Sind übrigens diese Leute schon in einer andern Eigenschaft mit der Gewerbesteuer belegt, so ist ihr Verdienst als Agent bei der Catastrirung des Hauptgewerbes zu berücksichtigen.

Auf eine Anfrage wegen Besteurung des Kaminfegers N. zu A. für seinen Verdienst von der Kaminfegerei im Oberamt B. entschied das K. Steuercolleg. am 10. Juni 1835, daß N., der blos in A. bürgerlich ansäßig sey und sein Geschäft im Oberamt B. durch einen im Ort B. ansäßigen Gesellen im Wochenlohn besorgen lasse, dagegen den ganzen Verdienst für sich beziehe, nur in der Stadt A. zur Gewerbesteuer gezogen werden könne, da der Gewerbsbetrieb der Handwerker der Person des Gewerbe=Inhabers und somit auch die Gewerbssteuer des letztern der Gemeinde angehöre, in welcher er bürgerlich angesessen sey. Dagegen könne der in B. angesessene Geselle für seine Person nach §. 14 lit. b der Instruction besteuert werden.

In Beziehung auf die Catastrirung der bei den Königl. und bei den Privat=Berg=, Drath ꝛc. Werken, auch Salinen, angestellten Arbeiter, welche weder der Besoldungssteuer unterliegen, noch in die Klasse gemeiner Taglöhner gehören, verfügte das K. Steuercolleg. unterm 8. Juni 1835 Folgendes: „Diejenigen Angestellten bei den Hütten= und Salinen=„werken ꝛc., welche zur Besoldungssteuer beigezogen werden, sind von der „Gewerbesteuer befreit; als gemeine Taglöhner sind aber diejenigen zu be„trachten und daher von der Gewerbesteuer frei zu lassen, welche weder „unter die in der Beilage F der Instruction aufgezählten Handwerker ge„hören, noch Verrichtungen besorgen, welche jenen Werken eigenthümlich „sind und wozu eine den Arbeitern bei denselben insbesondere nothwendige „Uebung oder Kunstfertigkeit nicht erforderlich wird, und die deswegen auch „bei den Königl. Werken von der Theilnahme an den Hülfskassen derselben „ausgeschlossen sind. Die Einreihung in eine der 4 Abtheilungen der Hand„werker geschieht bei denen, welche in der Beilage F zur Instruction auf„geführt sind, nach Maßgabe derselben; bei den übrigen Arbeitern ent=

§. 12.

b) Klassen.

Jede der vier Handwerks-Abtheilungen erhält 9 Klassen, worin die erste die Gewerbe mit Beschränkung im Betrieb,
— zweite — — ohne Beschränkung aber auch ohne Gehülfen,
— dritte — — mit einem Gehülfen,
— vierte — — — 2—3 —
— fünfte — — — 4—5 —
— sechste — — — 6—8 —
— siebente— — — 9—12 —
— achte — — — 13—18 —
— neunte — — — 19—24 — begreift.

Wenn einzelne ausgezeichnet gute Gewerbe vorkommen, welche durch die in der Klassentafel vorgezeichneten Klassen nicht vollständig betroffen werden können, namentlich solche, die mehr als das angenommene Maximum von 24 Gehülfen haben, oder welche nach der Natur ihres Gewerbes aus dem Betriebscapital ihren Hauptnutzen ziehen [767]), so werden die Schätzungs-Commissionen nach Maßgabe des höheren Ertrags (übrigens mit Rücksicht auf die Scale der Klassentafel und so weit es zulässig ist, durch Uebergreifen in die höheren Klassen) außerordentliche Ansätze machen, diese Ausnahmen aber durch Beisätze in den Cataster-Tabellen genügend erläutern.

§. 13.

c) Abstufungen.

Theils nach den auf den Gewerbsbetrieb einwirkenden örtlichen,

---

„scheidet hierin der höhere Grad von Ausbildung, welche jede Beschäftigungsart erfordert, und der derselben entsprechende Belohnungs-Maßstab.
„Hinsichtlich der Eintheilung in die Klassen, gilt als allgemeine Regel, daß „die Hütten- und Salinen-Arbeiter nur in die erste (niedrigste) Klasse „gesetzt werden, es wäre denn, daß einzelne derselben die Materialien ganz „oder theilweise selbst liefern, oder eine Tantieme vom Ertrag der Arbeit „beziehen, oder mit auf ihre Rechnung angestellten Gehülfen arbeiten.
„In diesen Fällen hat die Schätzungsdeputation die geeignete Klasse nach „Anleitung der Instruction festzusetzen. Die Anwendung der Abstufungen „wird dem pflichtmäßigen Ermessen der Schätzungsdeputationen, unter „Berücksichtigung der in der Instruction §. 19 hiefür bezeichneten Gesichtspunkte überlassen."

Nach höchster Entschließung vom 10. August 1835 sind sämtliche Postbeamte und Diener nicht nur mit demjenigen Theil ihres Einkommens, den sie vom Postertrag beziehen, sondern auch mit ihrem reinen Einkommen an Fahrt- und Ritt-Geldern und von Extraposten ꝛc. zur Besoldungssteuer in Zukunft, und zwar für $18^{35}/_{36}$ erstmals, beizuziehen. (Akten des Steuercoll. Nr. 1384 v. J. 1835).

767) Nach Steuercolleg.-Erlaß vom 25. April 1835 erstreckt sich diese für die Handwerker im engern Sinne gegebene Bestimmung nicht auf die nach besondern Normen zu besteuernden Kundenwerke.

theils nach den persönlichen Verhältnissen des Gewerbeinhabers finden in der ersten Klasse 5, in jeder der folgenden 8 Klassen aber neben jenen 5, noch eine weitere Stufe, zwischen der vierten und fünften Abstufung (4b), also zusammen sechs Abstufungen, statt.

§. 14.

Normen für die Anwendung der Klassen.

Erste Klasse.

In die erste (niedrigste) Klasse eignen sich alle Meister und Gewerbende, welche nicht nur ohne Gehülfen ihr Gewerbe treiben, sondern auch

a) entweder sich mehr dem Feldbau, und zwar mit eigener Hand und eigenem Vieh, also nicht durch Taglöhner und mit Miethvieh, widmen und deßhalb ihr Gewerbe nur periodisch und zu gewissen Zeiten betreiben;

b) oder obgleich Meister, doch ihr Gewerbe meist nur gesellenweise und für Rechnung anderer Meister oder Werke-Inhaber betreiben, oder ihre Fabrikate durch eigenes Hausiren abzusetzen suchen müssen; diesen gleich zu achten sind geheirathete Gehülfen von Meistern und solche Gehülfen, die, obwohl nicht geheirathet, in der Art angesessen sind, daß sie Bürger- oder Wohn-Steuer bezahlen;

c) oder neben dem Gewerbe mit Taglohn arbeiten, Botengehen, Stricken, Spinnen um den Lohn, einen Verdienst zu machen genöthiget sind;

d) oder durch hohes Alter, Kraftlosigkeit oder Leibesgebrechen an der vollen Gewerbsthätigkeit gehindert sind.

Meister, welche das Gewerbe ganz aufgegeben haben und blos noch zum Zunftverband halten, sind, wie die im öffentlichen Almosen stehenden Gewerbsangehörigen, von der Gewerbesteuer frei zu lassen.

Dagegen gehört ein Gewerbe nicht in die erste Klasse aus dem Grunde, daß dasselbe an sich und seiner Natur nach nur zu gewissen Zeiten betrieben werden kann, oder weil es überhaupt schlecht geht, noch weil es an obrigkeitliche Preise gebunden ist [768]).

---

768) Wenn die Leinwandweberei als Nebenbeschäftigung von unzünftigen Webern sowohl für den Verkauf als auf Bestellung ausgeübt wird, so unterliegen diese der Besteurung, insoferne die Bedingungen des §. 14 bei ihnen eintreffen und ihr Geschäft nicht auf den eigenen Bedarf beschränkt ist. (Akten des Steuercolleg. Nr. 408 v. J. 1835).

Bei den Maurer- und Zimmer-Gesellen ist, nach Erlaß des K. Steuercolleg. vom 11. März 1835, ein häusliches Dienstverhältniß so lange vorauszusetzen, als sie nicht in das active Bürgerrecht wirklich eingesetzt sind und Bürgersteuer bezahlen, oder eine für sich bestehende Haushaltung führen und der Wohnsteuer unterliegen, in welchem Falle sie von der Gewerbesteuer ausgenommen sind.

Nach demselben Erlasse sind Meister und sowohl verheirathete als ledige Gesellen, welche aus Mangel an Arbeit in ihrer Gegend sich mit

Digitized by Google

§. 15.

Zweite Klasse.

In die zweite Klasse gehören Meister und Gewerbende:

a) die zwar ohne Gehülfen arbeiten, bei denen aber auch die oben berührten vier Beschränkungen, welche sie in die erste Klasse qualificiren, nicht vorliegen;

b) alle Meisters-Wittwen, welche nur mit Einem Gesellen arbeiten;

c) alle Meister, welche entweder wegen hohen Alters, Kraftlosigkeit oder wegen körperlicher Gebrechen ihrem Gewerbe nicht vorstehen können, und deßhalb einen Gehülfen haben;

d) diejenigen, welche zwei verschiedene Gewerbe aus einer der vier Gewerbs-Abtheilungen, jedoch beide ohne Gehülfen betreiben, sind für das Gewerbe der höheren Abtheilung in die zweite Klasse zu setzen; dagegen ist das Gewerbe aus der niedrigeren Abtheilung von der Besteurung frei zu lassen[769]).

§. 16.

Dritte Klasse.

Unter die dritte Klasse sind aufzunehmen:

a) alle Meister, welche mit einem Gehülfen arbeiten, wobei die Lehrlinge von dem zurückgelegten ersten Lehrjahr an gerechnet werden;

b) die in §. 15 unter lit. b und c, für die zweite Klasse notirten Gewerbenden, in soferne sie mehr als Einen Gehülfen haben.

§. 17.

Weitere Klassen.

Bei den folgenden Klassen werden den in §. 15 lit. c bemerk-

Wanderbüchern ꝛc. ins Ausland begeben und sich dort den Sommer über einen nicht unbedeutenden Verdienst verschaffen, im Spätjahr aber wieder nach Haus kommen, mit Ausnahme der ledigen, auf der Wanderschaft begriffenen, Gesellen, als Ortsangesessene zu betrachten und mit der Gewerbesteuer zu belegen.

Blos solche im Allmosen stehende Gewerbsangehörige sind von der Gewerbesteuer frei zu lassen, bei welchen das ihnen ausgesetzte Allmosen nöthig ist, um ihnen den nothdürftigen Unterhalt zu gewähren, wogegen keine Befreiung eintritt, wenn andere Erwerbsquellen diesen Unterhalt sichern. (Akten des Steuercoll. Nr. 154. v. J. 1835).

769) Die Eigenschaft des Gehülfen folgt auch in dem Falle der des Meisters, wenn dieser zwei Gewerbe aus verschiedenen Abtheilungen betreibt. Wenn also ein solcher Meister Einen Gehülfen hat, und nicht die Ausnahmfälle des §. 15 lit. c bei ihm eintreten, so ist er in der III. Klasse der höheren Abtheilung zu besteuern. (Akten des Steuercoll. Nr. 408. v. J. 1835).

Lederlakirer, insofern sie zugleich Rothgerber sind und nicht in einer oder der andern Eigenschaft unter die eigentlichen Fabrikanten gezählt werden können, sind nach der Analogie von lit. d dieses §. in der vierten Abtheilung der Handwerker zu besteuern. (Ebenda Nr. 861).

Digitized by Google

ten Meistern alle Gehülfen, wie andern Meistern, gerechnet, nur den Meisters-Wittwen ist Ein Gehülfe außer Berechnung zu lassen.

§. 18.

Berechnung der Gehülfen.

a) Die Gehülfen werden nicht gerade nach derjenigen Zahl, wie sie zur Zeit der Catastrirung gehalten werden, sondern nach derjenigen gerechnet, wie sie ein Gewerbender nach dem dermaligen Stand seines Geschäftes gewöhnlich zu halten pflegt. Es werden daher weder in Berechnung gebracht diejenigen Gehülfen, welche ein Meister im verflossenen Jahre blos wegen vorübergehender Umstände außerordentlicherweise auf einige Wochen zu halten veranlaßt war, noch wird darauf Rücksicht genommen, daß ein Meister gerade im Zeitpunkt der Catastrirung weniger Gehülfen hat, als er sonst ordentlicherweise hält. In Anstandsfällen wird als Norm für die Einschätzung festgesetzt, daß so viel Gehülfen in Berechnung zu bringen sind, als der Meister im verflossenen Jahr von dem Zeitpunkte der Catastrirung an, rückwärts gerechnet, wenigstens ein halbes Jahr hindurch gehalten hat.

b) Als Gehülfen werden einem Gewerbe-Inhaber sowohl diejenigen, die von ihm verköstigt werden, als diejenigen, die sich selbst verköstigen, so wie jene aufgerechnet, denen die Arbeit ins Haus gegeben wird, und zwar ohne Unterschied, ob sie Meister oder Gesellen seyen; bei Gewerben, wo statt zünftiger Gehülfen oder neben solchen andere nicht zünftige Gehülfen (Knechte, Taglöhner) ordentlicherweise gebraucht werden, sind dieselben unter der Gehülfenzahl in Berechnung zu nehmen. Dagegen sind als Gehülfen nicht anzusehen und daher auch nicht zu zählen die Familien-Mitglieder oder Dienstboten des Meisters, die derselbe bei seinem Handwerk neben ihren häuslichen Arbeiten und nicht so benützt, daß sie einen Gehülfen vertreten; nur wenn dieses der Fall ist, sind sie als solche in Berechnung zu nehmen. Wenn der Sohn als Gesell oder Lehrling beim Vater arbeitet, kommt er für die Besteurung ebenfalls als Gehülfe in Berechnung.

§. 19.

Normen für die Anwendung der Abstufungen.

Die Abstufungen in den Klassen richten sich

a) nach der größeren oder geringeren Sicherheit des Verschlusses, oder dem ununterbrochenen Fortgang eines Gewerbes, so wie

b) nach dem höheren oder niedrigeren Arbeitslohn;

c) nach dem auf der Persönlichkeit des Gewerbe-Inhabers beruhenden stärkeren oder schwächeren Gewerbebetrieb, und

d) in der dritten und den folgenden Klassen nach dem Umstand, ob die Gehülfen nur Lehrjungen, oder ob sie Ge-

sellen sind, auch ob solche ausschließlich für das Gewerbe oder theilweise auch für die Oekonomie des Gewerbe-Inhabers benützt werden; endlich

c) ob in der Regel blos im Kundenhaus um Taglohn, oder in der eigenen Werkstätte gearbeitet wird.

Um diejenigen Handwerker, welche neben dem Betrieb ihres Handwerks noch einen Handel mit erkauften, von Andern fabricirten, Waaren treiben, der jedoch nicht die Hauptsache des Gewerbes ausmacht, in einem richtigen Verhältniß treffen zu können, wird verordnet, daß alle diejenigen, welche wenigstens ein Capital von 200 fl. im Handel mit erkauften Waaren angelegt haben, je nach dem Umfang des Capitals in höhere Klassen gesetzt werden sollen, wobei es jedoch in dem Falle, wenn der Handel mit fremden Fabrikaten das Haupt-, und die eigene Fabrikation blos das Neben-Geschäft ausmacht, bei der (hienach in §. 29) angeordneten Besteurung in doppelter Eigenschaft sein Verbleiben hat.

Da in Städten überhaupt, und insbesondere in volkreichen Städten, gewöhnlich ein besserer Gewerbebetrieb und eine bessere Zahlung als auf dem Lande stattfindet, so ist die niedrigste Abstufung in jeder Klasse in der Regel nur für Dorfgewerbe bestimmt, und zwar, so viel die erste und zweite Klasse betrifft, nur für diejenigen, bei denen meistens nur im Taglohn gearbeitet wird, für junge Anfänger, die noch wenig Kundschaft haben, und für Gewerbende, denen das, zu einem der Lokalität entsprechenden Gewerbebetrieb nöthige Capital fehlt, für diejenigen, welche ihr Gewerbe nur selten betreiben, und zunächst blos wegen des Zunftverbandes zu demselben halten; wogegen auch Dorfgewerbe, bei denen solche Hindernisse eines bessern Betriebs nicht vorkommen, in die zweite, und wenn der Umfang des Gewerbes nicht an die Oertlichkeit gebunden ist, gleich den Gewerben in den Land- und größern Städten, durchgreifend in die höheren Abstufungen zu setzen sind.

Für Gewerbe in Landstädten bildet der Regel nach die zweite Abstufung den niedrigsten Ansatz; sie findet namentlich unter den so eben für Dorfgewerbe der ersten Abstufung bezeichneten Umständen Anwendung; sowie der dritten und den folgenden Abstufungen diejenigen Gewerbe in Landstädten angehören, die nicht an den angegebenen Hindernissen leiden.

Für größere Städte und solche, die sich durch einen verhältnißmäßig lebhaften Verkehr auszeichnen, ist in der Regel die dritte Abstufung zum niedrigsten Ansatz bestimmt und es kann, ohne ganz überwiegende Gründe, ein Gewerbe in denselben niemals in die niedersten Abstufungen einer Klasse gesetzt werden; je nach Verschiedenheit der Ausdehnung und Ergiebigkeit eines Gewerbes ist sodann zur vierten Abstufung a und b, und zur fünften aufzusteigen.

Gewerbe in Landstädten können ausnahmsweise in die erste, und Gewerbe in größeren Städten in die zweite Abstufung gesetzt werden, wenn Gewerbende in der ersten und zweiten Klasse sehr arm sind, und zugleich ihr Gewerbe ganz unbedeutend betreiben.

Digitized by Google

Die Mauer oder Tapet Taxe ist Verschlüssung und die Schlüssel, so darzu gehören, sollen bey Verkaufung der Häuser, in Verzeichnung der Verkaufung, mit begriffen und gegeben werden, wie dann auch alle Thüren, Fenster, Oefen, Kachelöfen, Stiegen, Gänge, Gemächer, Keller, Boden, Kammern, Gewölber, Stallungen, Hofstätten, Gärten, Brunnen, Wasserleitungen, Wasserkünsten, Wasserstuben, und was sonsten darzu, und dahin gehört, und was in der Mauer fest angemacht, verschlossen, und verriegelt ist, mit Kauf und Verkauf gegeben werden.

10.

Wenn die Taxe soll gemacht werden.

Die Taxe soll gemacht werden, wenn die Häuser 3 Jahr stehen, da sie Kauf gewesen, und die Verkäuffer sollen sich bey Vermeidung Unserer Ungnad, und Straff, nicht unterstehen, die Häuser vor solcher Zeit, und ehe sie gemacht, zu verkauffen, oder zu verändern, sondern sollen solche Häuser, so sie verkauffen wollen, bey Zeiten, und ehe sie verkauffen, oder verändern, Unserm Steuer-Amt, oder Unserm Steuer-Einnehmer, anzeigen, damit sie solche Häuser, ehe sie verkauffen, oder verändern, taxiren, und ihnen darüber Brief, und Siegel geben können.

11.

Verkäufer in Straffe fallen.

Die Käuffer und Verkäuffer sollen sich in Verkaufung Unserer Steuer, und Beschwerung, keines Betrugs gebrauchen, bey Vermeidung Unserer Ungnad, und Straff, nach Gelegenheit der Sache.

12.

Was Verkäufer und Käuffer bezahlen.

Es sollen auch die Verkäuffer, und Käuffer, von der Kauff-Summa, und Verkaufung, nach Proportion, und Gelegenheit der Sache, Unserm Steuer-Amt, oder Unserm Steuer-Einnehmer, bezahlen, was sie Recht, und Gewohnheit nach, zu geben schuldig sind.

13.

Was Käuffer bezahlen.

Die Käuffer sollen Unserm Steuer-Amt, oder Unserm Steuer-Einnehmer, von jedem Gulden, so sie Kauff-Geld geben, 1 Kreutzer, und also von 100 Gulden 100 Kreutzer, das ist 1 Gulden, bezahlen, und geben.

14.

Was Käuffer bezahlen, wenn sie Häuser verkauffen.

Wenn auch die Käuffer solche Häuser, so sie Kauff-Weise an sich gebracht, wieder verkauffen, sollen sie Unserm Steuer-Amt, oder Unserm Steuer-Einnehmer, von jedem Gulden, so sie Kauff-Geld geben, 1 Kreutzer, und also von 100 Gulden 100 Kreutzer, das ist 1 Gulden, bezahlen, und geben.

betreffenden Abstufungen überzugehen, und bei jedem Handwerke zuvörderst die Angehörigen desselben in gute, mittlere und geringere einzutheilen, und sodann erst, mit den geringeren anfangend, die Abstufungen für jeden bestimmen zu lassen.

Endlich ist

7) die letzte Rubrik allenfallsigen Bemerkungen gewidmet.

b) In Beziehung auf die Kleinhändler.

Ueber den Eintrag in die erste Rubrik ist unter §. 3a, bei den Notizen-Aufnahmen das Nöthige bestimmt; außer dieser Rubrik können aber, der Natur der Sache nach, nur die dritte und vierte Rubrik in Gemäßheit des §. 20 und in der fünften Rubrik statt der Abstufungen der Ansatz ausgefüllt werden.

Von jeder Gemeinde ist die Tabelle von dem Oberamtssteuer-Commissär [770]) und von der Einschätzungs-Deputation zu unterzeichnen.

Zweiter Abschnitt.

Handlungen, Fabriken und Manufakturen.

§. 22.

Begriff und Umfang der Handlungen.

Zu den Handelsleuten werden gerechnet:

Diejenigen Krämer, welche zwar hausiren und in offenen Ständen und auf Märkten verkaufen, deren Handelscapital aber wenigstens 200 fl. beträgt, sodann überhaupt alle Krämer und Kaufleute mit kurzen und langen Waaren, Spezereien, Südfrüchten, Parfümerien, Oelen aller Art, Hopfen, Tabak, Materialien, Farbwaaren, Thran, Quincaillerien, lakirten Blechwaaren, Glaswaaren, Tapeten, Schreibmaterialien, Juwelen, Bijouterien, Putz- und Meubles-Waaren, Seide, Baumwolle, Wolle, Flachs, Hanf, Faden, Garn, Band, Federn, Roßhaare, Leder; ferner; Buch-, Musikalien-, Kupferstich-, Lithographie- und Kunst-Handlungen; Eisen-, Erz-, Porzellain-, Fayence- und Steingut-Händler, Antiquariats-, Wechsel-, Speditions- und Commissions-Handlungen, Apotheker, Vorkäufler mit alten Kleidern, Büchern, Victualien ꝛc., insofern das Gewerbecapital die Summe von 200 fl. erreicht; endlich die Frucht- und Vieh-Händler, welche mit aufgekauften Produkten einen Handel treiben.

§. 23.

Ausnahmen.

Wegen Ausnahme des Handels mit Produkten von eigenen oder gepachteten Gütern, so wie mit den davon ernährten Thieren und deren Erzeugnissen, so wie des Wein- und Holz-Handels von der direkten Besteurung, wird sich theils auf den §. 14 des Catastergesetzes, theils auf den §. 9 gegenwärtiger Instruktion bezogen.

---

770) Hier hatte ein nicht dahin gehöriger Zwischensatz auszufallen, welcher durch einen Fehler des Abschreibers eingeschlichen war.

Digitized by Google

Vitriolhandlungen sind, wenn auch der Inhaber der Handlung zugleich Besitzer des Bergwerks ist, und als solcher der Grundsteuer unterliegt, unter dem gegenwärtigen Abschnitt besonders zu besteuern.

§. 24.

Umfang der Fabriken und Manufakturen.

Unter Fabriken und Manufakturen werden in Beziehung auf die Besteuerung verstanden:

Pulver- und Papier-Mühlen, Glas- u. Spiegel-Fabriken, Fayence-, Bijouterie-, Drath-, Maschinen- und Tapeten-Fabriken, Blaufarbwerke, Eisenschmelzwerke und Eisenhämmer, Salinen, Bleiweißfabriken, Tabaksfabriken, Indienne- (Ziz- und Cattun-) Fabriken, Tuch-, Zeug-, Seiden-, Floretseiden- und Leinwand-Fabriken, Maschinen-Spinnereien, sodann die größeren Bleichen. Die hier aufgezählten Mühlen und andere Werke werden, insofern sie ausschließlich für eigene Produktion benützt werden, in dem Fall, wenn die Produktion nicht bedeutend ist, nach den Ansätzen der dritten Handwerker-Abtheilung, in dem Fall aber, wenn ihr Geschäft ins Große geht, als Fabriken nach dem Capital, behandelt [771]).

Im Zweifelsfall, ob ein solches Werk als Handwerk dritter Abtheilung oder als Fabrik zu besteuern sey, entscheiden die Umstände, ob sich in demselben (bei Bleichen mit Ausschluß des Bleichbodens), ein Betriebscapital von wenigstens 1000 fl. befindet, und ob sie zugleich kaufmännisch betrieben werden.

Wird ein Werk theilweise für eigene Fabrikation und theilweise als Kundenwerk, jedoch mehr für jenen Zweck benützt, so wird es nach den Normen für Fabriken und Manufakturen besteuert, zugleich aber wird wegen der theilweisen Benützung als Kundenwerk, wenn dieselbe wenigstens zwei Monate des Jahrs über dauert, ein Zusatz zu dem Steuerbetreff als Fabrik gemacht, wobei auf die Dauer dieser besondern Benützung und auf die Normen der Klassentafel für Kundenwerke im Allgemeinen zu sehen ist.

§. 25.

Gegenstände der Besteuerung.

Gegenstände der Besteuerung sind das Gewerbecapital und der Arbeitsverdienst. (Cataster-Gesetz §. 12).

771) Auf eine Anfrage in Betreff der Besteuerung der Walk- und Schleif-Mühlen, entschied das K. Steuercolleg. am 10. Juni 1835, daß diese Werke jedenfalls abgesondert, und zwar wenn sie ausschließlich für eigene Produktion benützt werden, nach §§. 24 und 25 dieser Instruktion zu besteuern seyen, indem bei den Ansätzen derjenigen Handwerker, welche diese Werke benützen, nicht darauf gerechnet worden sey, daß sie sich nothwendig im Besitze eines solchen Werkes befinden, folglich der Nutzen, den sie von demselben beziehen, ganz unbesteuert bleiben würde, wenn die fraglichen Werke nicht als solche einen abgesonderten Anschlag bekämen. Siehe auch §. 32. lit. a.

Digitized by Google

a) Unter dem Gewerbecapital ist begriffen Alles, was dem Handels-Inventarium angehört, es sey im Wohnort oder auswärts, namentlich auch die (von dem Gebäude-Cataster ausgenommenen) baulichen Gewerbe-Einrichtungen, Geräthschaften, Maschinen, Instrumente, sodann die Waarenvorräthe, das Geldcapital, das der Gewerbende für den Betrieb hält, und die von dem Gewerbe herrührenden unverzinslichen Ausstände; dagegen ist ausgeschlossen was er als Gutsbesitzer, Kapitalist ꝛc. besitzt. Haften auf den Gewerbscapitalien Schulden, so werden diese ebensowenig in Abzug gebracht, als die Schulden anderer Gewerbenden und der Grundbesitzer.

b) Der Arbeitsverdienst wird für den Principal selbst und für die Gehülfen in Besteuerung gezogen.

Letztere sind in zwei Klassen eingetheilt:

aa) Zu den Gehülfen erster Klasse gehören:
Packer, Knechte, Stößer bei Apothekern, Tabakreiber und andere blos für Nebenarbeiten zu gebrauchende Personen; ferner die Lehrlinge nach dem ersten Lehrjahre, so lange sie die Lehrzeit nicht erstanden haben; endlich die Laden-Mädchen.

bb) Zu den Gehülfen zweiter Klasse werden gerechnet:
die Procuraführer, Buchhalter, Commis, Reisende.

Wird das Geschäft von Gesellschaftern geführt, so werden alle Gesellschafter, welche bei dem Geschäfte thätig sind und auf dem Comptoir arbeiten, außer Einem, welcher als Principal betrachtet wird, unter den Gehülfen zweiter Klasse aufgeführt.

cc) Bei den Manufakturen und Fabriken werden die wirklichen Arbeiter für das Gewerbe nicht unter die Gehülfen gerechnet, und es werden hier als Gehülfen blos die Personen in Berechnung genommen, welche für das Handelsgeschäft, für den Umfang der Fabrikation, zur Aufsicht auf den Comptoirs, zur Abgabe der Fabrikations-Materialien, zur Verrechnung des Arbeitsverdienstes der Arbeiter, sodann zur Uebernahme und Magazinirung der Fabrikate und zu dergleichen allgemeinen Fabrikgeschäften gehalten werden.

§. 26.

Einschätzungs-Normen, Fassionen.

Die sämmtlichen Handelsgewerbe werden nach der angeschlossenen Klassentafel lit. H. in dem Maaße zur Besteuerung eingeschätzt, daß

a) aus Rücksicht für den Handels-Credit der Individuen dem Steuerpflichtigen gestattet ist, das in seinem Handel oder Gewerbe befindliche Capital in eine der bezeichneten Klassen schriftlich auf seine Bürger- und Unterthanen-Pflichten zu

fatiren, und eben so pflichtmäßig die Zahl seiner Gehülfen, nach dem Stand des letzten halben Jahres anzuzeigen.

Zur Einreichung dieser Fassionen ist den Handelsleuten von dem Steuer-Commissär eine Frist von längstens acht Tagen anzuberaumen.

Diese Fassionen werden sodann:

b) von dem Steuer-Commissär und den beigezogenen Steuerschätzern geprüft, und wenn die Mehrzahl derselben eine Fassion für zu niedrig erkennt, wird eine angemessene Erhöhung vorgenommen, welche so lange zu Grunde gelegt wird, bis der Patent durch seine Bücher und Waaren-Vorräthe die Richtigkeit seiner Fassion erwiesen haben wird.

Zu Führung dieses Beweises ist demselben durch den Steuer-Commissär eine von dem Tage der Eröffnung an laufende Frist von vierzehn Tagen mit dem Präjudiz zu gestatten, daß nach Ablauf derselben die Abschätzung für dasjenige Steuerjahr, in welchem die Umlage nach den neuen Normen zum erstenmal Statt habe, nicht mehr geändert werde.

c) Werden gegen zu niedrige Fassionen anderwärts her, als durch die Steuerschätzer Zweifel erhoben, so werden sie von diesen geprüft, und die darauf erlassene Verfügung wird dem Oberamt angezeigt, welches dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände entweder bestätigt, oder dem K. Steuer-Collegium zur Entschließung vorlegt.

d) In Ansehung der Apotheken wird insbesondere bestimmt, daß aus Rücksicht auf die bei diesem Gewerbe bei gleichem Capital gegenüber von den Handlungen stattfindende höhere Arbeitsrente die Steueransätze für den Principal und seine Gehülfen erster und zweiter Klasse auf das Doppelte der in der Klassentafel enthaltenen Ansätze gebracht werden sollen. In sofern diejenigen Apotheken, welche von Material-Handlungen nicht zu entfernt sind, gewöhnlich nur kleine Vorräthe haben, die sie in kurzen Zwischenräumen wieder ergänzen, und dieselben daher bei Anwendung des Tarifs für das Handlungs-Capital nicht gehörig betroffen werden; so sind solche Apotheken in Ansehung des Capitals nach Maaßgabe des Gewinns im Verhältniß zu den übrigen Handlungen zu besteuern.

e) Dasselbe ist bei den Speditions-Handlungen, bei welchen das Handlungs-Capital zu dem Gewinn in keinem Verhältniß steht, anzuwenden. Die fraglichen Gewerbe, so wie die größern Bleichen, bei welchen ähnliche Verhältnisse eintreten, sind daher immer zuletzt einzuschätzen.

f) Die Pächter der für eigene Produktion (im Gegensatz von Kunden) betriebenen Werke steuerfreier Eigenthümer sind, insofern ihre Produktion nicht von dem Umfang ist, daß sie sich unter die Klasse der Fabrikanten eignen, in der zweiten

Abtheilung der Handwerker zu besteuern; diejenigen hingegen, die sich unter die Klasse der Fabrikanten eignen, sind nicht blos für die Arbeitsrente in der zweiten Abtheilung der Handwerker, sondern auch für das in der Fabrikation angelegte Capital, und zwar für dieses nach den allgemeinen Normen in §. 25. nur mit der Beschränkung zu besteuern, daß dabei der Werth der unter dem Pacht begriffenen Gewerbs-Einrichtungen, Maschinen ꝛc. ausgeschlossen bleibt.

Nach diesen Normen sind auch die Pächter finanzkammerlicher Brauereien zu behandeln, die bisher unter der vierten Abtheilung der Handwerker besteuert wurden [772]).

§. 27.

Fortsetzung.

Unter-Abtheilung der Klassen.

Jede Klasse enthält drei Unter-Abtheilungen mit besondern Ansätzen. Es ist demnach, wenn die Klasse des Gewerbenden bestimmt ist, noch besonders zu entscheiden, in welche Unter-Abtheilung er nach der Natur seines Gewerbegeschäfts gesetzt werden solle.

Hiebei sind vorzüglich die Umstände zu berücksichtigen, ob der Kaufmann seine Waare aus erster Hand bezieht, ob die Artikel, womit er handelt, gerade im jetzigen Zeitpunkte sehr gesucht sind und höheren Gewinn gewähren als andere; ob die örtlichen Verhältnisse, die Größe der Ortsbevölkerung, die günstigere Lage des Orts für den Absatz einen schnelleren Umsatz des Capitals gestatten. Diese und andere Umstände, welche nach der Oertlichkeit, nach der besondern Natur des Gewerbezweigs, der Verbindung der Spedition mit eigenem Handel ꝛc. in jedem Orte sich verschieden darstellen, sind von dem Steuer-Commissär den Schätzern zur Erwägung darzulegen. Bei Fabriken ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob das rohe Material zu allen Zeiten gut und sicher zu haben sey, ob die Arbeitslöhne mäßig seyen und die Fabrikate einen sichern Absatz haben.

§. 28.

Fortsetzung.

Vereinigung mehrerer Handelsgewerbe in Einer Person.

Hat ein Gewerbender an einem oder an mehreren Orten abgesonderte Etablissements, welche er unter verschiedener Firma oder durch Procuraführer besorgt; so wird bei jedem ein besonderer Prin-

---

772) In Beziehung auf die Besteurung von Pächtern finanzkammerlicher Brauereien gilt die Bestimmung des §. 24. im Zweifelsfalle nach ihrem ganzen Umfange; es ist also, um sie als Fabrikanten besteuern zu können, erforderlich, daß sich ein Betriebs-Capital von wenigstens 1000 fl. in diesen Brauereien befindet und daß sie zugleich kaufmännisch betrieben werden. (Erlaß des Steuer-Colleg. vom 22. April 1835.)

Digitized by Google

cipalansatz berechnet, nach Maaßgabe der Klasse, in welche das abgesonderte Geschäft nach seinem Capitalstock kommt, so wie überhaupt jedes auf solche Art abgesondert geführte Geschäft seinem Capitalstock nach besonders, und zwar in dem Orte, wo es gelegen ist, klassificirt und abgeschätzt wird.

Bloße Faktorien eines Hauptgeschäfts sind, sie mögen im In- oder Aus-Lande sich befinden, mit jenem als eigenthümliche Zugehörden desselben zu versteuern [773]).

§. 29.

Fortsetzung.

Vereinigung verschiedenartiger Gewerbe in Einer Person.

Wenn Gewerbende der vorstehenden Kategorien daneben Handwerke oder andere Erwerbsgeschäfte treiben, was besonders bei Krämern der Fall seyn kann, so werden sie für jedes Gewerbe mit dem geeigneten Ansatz besonders besteuert.

Die handelnden Handwerker hingegen, welche außer ihren eigenen Fabrikaten zu Vervollständigung ihres Sortiments auch fremde auf den Wiederverkauf einkaufen, werden zwar, in sofern dieser Handel nur das Neben-, und die eigene Fabrikation das Haupt-Geschäft ist, unter den Handelsleuten nicht aufgeführt, sondern (nach §. 19) je nach Verschiedenheit des im Handel mit fremden Fabrikaten angelegten Capitals in höhere Klassen der Handwerker gesetzt; in dem Falle hingegen, wenn der Handel mit fremden Fabrikaten das Haupt-, und die eigene Fabrikation blos das Neben-Geschäft ist, werden solche Individuen auch als Handelsleute, mithin in doppelter Eigenschaft, besteuert.

§. 30.

Aufnahme der Cataster-Tabelle.

Die Resultate der Einschätzung werden von den Oberamts-Steuer-Commissarien in die Cataster-Tabelle lit. B eingetragen, für deren Anwendung folgende nähere Vorschriften ertheilt werden:

---

773) Zu Folge eines Steuer-Colleg.-Erlasses vom 14. März 1835 sind die Appertinenzen eines Fabrik-Etablissements an dem Orte, wo das Haupt-Etablissement besteht, wo sich nemlich die Produkte der einzelnen Appertinenzen concentriren, mit dem Ganzen zu catastriren. Die Schätzungs-Deputation in dem Hauptorte des Etablissements hat daher mit den Schätzungs-Deputationen der Orte der Fabrik-Appertinenzen sowohl über die Festsetzung, als über eine angemessene Abtheilung (wegen der für die Lokalcataster und die Localsteuern zu machenden Ansätze) des Gesammtcatasters, unter vorgängiger Vernehmung des Fabrik-Inhabers, sich zu benehmen.

Durch einen Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 20. Mai 1835 wurde verfügt, daß die im Lande angesessenen Gesellschafter eines im Auslande etablirten Handelsgeschäftes, da sie im Lande bürgerlich angesessen seyen, ihre persönliche Gewerbsthätigkeit als Handelsleute und überdieß durch Aufkauf im Lande, wenn auch als Genossen fremder Handels-Etablissements, ausüben, sowohl mit der Capital- als Arbeits-Rente anzulegen seyen.

Digitized by Google

1) der Eintrag in die erste Rubrik wird bei der Notizen-Aufnahme nach den Bestimmungen unter §. 3 a gemacht und bei der Einschätzung rectificirt.
2) In die zweite Rubrik ist die Gehülfenzahl erster und zweiter Klasse nach den Fassionen oder der Abschätzung, und
3) in die dritte die Capitalklasse mit arabischen Zahlen einzutragen. Die Verkehrssumme der Klasse wird nicht eingeschrieben. Die Fassionszettel, worauf der Eintrag in diese Rubrik beruht, sind der Cataster-Tabelle beizulegen.
4) In die vierte Rubrik wird der in der Klassentafel enthaltene Ansatz der Unterabtheilung der Klasse, wie solche nach §. 27. von der Schätzungs-Deputation festgesetzt worden ist, eingetragen.
5) In der fünften Rubrik sind die besondern Umstände anzumerken, wodurch dieser Ansatz motivirt wurde.
6) Die sechste Rubrik ist für den Eintrag des Steueransatzes, für die Arbeitsrente des Gewerbs- oder Handels-Principals bestimmt. Dieser richtet sich nach den Klassen, ohne auf die drei Unterabtheilungen der Klassen Rücksicht zu nehmen.
7) In die siebente Klasse sind die Steueransätze von der Arbeitsrente der Gehülfen, wie solche in der Klassentafel normirt sind, einzusetzen, und endlich
8) in der achten Rubrik die Summe von der vierten, sechsten und siebenten Rubrik in einer Totalsumme auszuwerfen.

Die Cataster-Tabelle ist von dem Steuer-Commissär und von der Schätzungs-Deputation unterschriftlich zu beurkunden.

Dritter Abschnitt.

Mühlen und andere Werke.

§. 31.

Abtheilung der Werke in Beziehung auf Besteuerung.

Diese Werke werden entweder für eigene Produktion, oder von Andern gegen Lohn (Kunden), benützt.

Für den ersten Fall ist unter §. 24 u. folg. Bestimmung gegeben; unter der vorliegenden Abtheilung werden daher nur diejenigen Werke aufgeführt, welche mehr für Kunden benützt werden.

§. 32.

Umfang der Kundenwerke.

Als Kundenwerke sind zu behandeln:

a) unbedingt:
Säg- und Loh-Mühlen, so wie Keltern [774]);
b) je nachdem ein Werk als ausschließliches Kundenwerk, oder theilweise für eigene Rechnung, benützt wird:

774) Vergl. Anmerkung zu §. 24. oben.

Digitized by Google

Revocation of Acts of Parliament.

Revocation of Acts of Parliament, 1863, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904,

§. 35.

Einschätzung.

Die einzelnen Gänge werden nach Maaßgabe der Klassentafel lit. I in vier Klassen, wovon jede der drei ersten drei, und die letzte fünf Abstufungen enthält, eingeschätzt.

§. 36.

Normen für die Einschätzung in die Klassen.

Betreffend die Einschätzungsgründe, so gehören:

a) in die erste (niedrigste) Klasse diejenigen Werke, jedoch mit Ausschluß der Mahlmühlen, welche in der Regel nur wenige Wochen, oder höchstens drei Monate des Jahres gangbar sind;

b) in die zweite Klasse die Mahl-Mühlwerke, welche höchstens drei Monate lang, oder andere Werke, welche höchstens sechs Monate lang gangbar sind;

c) in die dritte Klasse diejenigen Mahl-Mühlwerke, welche vier bis sechs Monate lang, oder andere, welche wenigstens neun Monate lang, oder ohne große Unterbrechung das ganze Jahr hindurch, gewöhnlich gehen;

d) in die vierte Klasse ausschließlich diejenigen Mahl-Mühlwerke, welche über die Hälfte des Jahres hindurch gehen.

Wenn ein Wasserrad zwei Gänge treibt, so sind diese, je nach der Zeit der Gangbarkeit der übrigen Gänge desselben Werks, entweder zusammen nur einfach, oder je besonder in Berechnung zu nehmen; nämlich einfach, wenn die übrigen Gänge so viele Zeit das Jahr hindurch gehen, als jene beiden zusammen, doppelt aber, wenn die andern Gänge nur so lange gehen, als jeder der von einem Rad getriebenen Gänge einzeln.

Werden verschiedene Werke durch ein Wasserrad in der Art getrieben, daß während ein Werk geht, die übrigen still stehen müssen. so werden jene Werke nur als ein Werk gerechnet; jedoch ist bei der Einschätzung in die Abstufung die wegen der Mannigfaltigkeit der Einrichtungen gewöhnlich erhöhte Nutzbarkeit zu beachten.

Mühlen, welche mehrere Gänge mit verschiedener Gangbarkeit haben, werden nicht auf jeden einzelnen Gang besonder, sondern das Werk wird in seiner Gesammtheit in die der Zeit der Gangbarkeit entsprechende Klasse gesetzt, wobei der Durchschnitt der Gangbarkeit der einzelnen Gänge zu beachten ist.

§. 37.

Normen für die Regulirung der Abstufungen.

Die Einschätzung in die Abstufungen der verschiedenen Klassen bestimmt sich bei allen Werken durchgängig

a) durch die Nutzbarkeit des Werkes mittelst besseren oder schlechteren Betriebs in der Zeit, wo die Werke gangbar sind, je nachdem
   aa) die Werke Kunden außerhalb des Orts haben, oder blos auf den Ort beschränkt sind, oder
   bb) viele oder wenige, oder keine Bannkunden haben, oder
   cc) besser oder schlechter eingerichtet sind, schneller oder langsamer arbeiten, bessere oder geringere Waaren liefern, und ob sie an einem Fluß, Bach oder See liegen; sodann
   dd) bei Mahlmühlen insbesondere durch den Betrag des Milters und durch den Umstand, ob der Müller auf seine Kosten die Früchte holen und das Mehl zurückbringen muß, oder ob dieß auf Kosten der Mühlkunden geschieht;
b) durch die Größe und Beschaffenheit der Leistungen des Werk-Inhabers, und zwar:
   aa) die Recognitions- und Grundzins-Abgaben an Geld, Naturalien und persönlichen Diensten;
   bb) durch die mehr oder minder kostspielige Unterhaltung des Werkes.

§. 38.

Steuer von der Arbeits-Rente.

a) Im Allgemeinen.

Die Arbeitsrente des Werk-Inhabers und seiner Gehülfen wird nach der zweiten Abtheilung der Handwerker besteuert.

Sind mehrere Werke verschiedener Art mit einander verbunden, so wird die Arbeitsrente für das Ganze bei dem Hauptgewerbe berechnet.

Bei der Gehülfenzahl wird, wie bei den Handwerkern, weder ein Unterschied zwischen Gehülfen erster und zweiter Klasse, noch zwischen Knechten und Meistern gemacht, und es werden Alle, welche bei dem wirklichen Betrieb der Werke beschäftigt sind, zusammengerechnet.

Aus diesem Grunde wird der Eigenthümer nicht gerechnet, wenn er die Werke blos durch seine Leute betreiben läßt.

Eben so wenig werden die Gehülfen für Nebengeschäfte in Berechnung genommen.

Bei solchen Werken, wo weder der Inhaber noch ein Gehülfe desselben, sondern blos die Kunden arbeiten, welchen das Werk gegen einen gewissen Lohn zur Benützung überlassen wird, wird kein Gehülfe in Berechnung genommen und keine Arbeitsrente berechnet.

§. 39.

b) Insbesondere von Pächtern steuerfreier Werke.

Die Pächter von Kundenwerken, welche dem Staat oder einem steuerfreien Institut gehören, werden mit der Arbeitsrente in der

Digitized by Google

zweiten Abtheilung der Handwerker nach der Zahl der Gehülfen, und daneben, in so fern sie die Maschinen und Geräthschaften, oder wenigstens einen Theil derselben zu unterhalten haben, mit dem vierten bis sechsten Theil des für die einzelnen Gänge bestimmten Ansatzes nach den auf den Gewerbebetrieb einwirkenden Umständen in der geeigneten Classe und Abstufung angelegt.

Wegen der Pächter von den der eigenen Produktion gewidmeten Werken steuerfreier Eigenthümer, ist im §. 26. lit. f das Nöthige bestimmt. Sollte in Ansehung solcher steuerfreien Besitzungen die Bestimmung eines bestehenden Pachtvertrags der alsbaldigen Anwendung der vorstehenden Besteuerungs-Normen entgegenstehen; so ist wenigstens für den Fall des Ablaufs der Pachtzeit deßhalb das Geeignete vorzukehren.

Werke, welche von einem steuerpflichtigen Eigenthümer verpachtet sind, werden jedenfalls für das Ganze nach den vorgeschriebenen Normen der Besteuerung unterworfen.

§. 40.

Aufnahme der Cataster-Tabelle.

Die Ergebnisse der nach vorstehenden Normen zu besorgenden Notizenaufnahme und Einschätzung, zu welcher der Oberamtssteuer-Commissär in einzelnen Fällen nach §. 5 a Kunstverständige beiziehen kann, sind in die nach dem Formular lit. C eingerichtete Catastertabelle folgendermaßen einzutragen:

1) Die erste Rubrik wird nach den Bestimmungen des §. 3 a bei der Notizen-Aufnahme ausgefüllt; ebenso
2) die zweite Rubrik, wobei die Vorschrift des §. 35. zu beobachten ist;
3) in die dritte Rubrik ist die eingeschätzte Classe, und
4) in die vierte der Grund der Classifikation nach Maßgabe des §. 36. einzutragen.
5) Die Steueransätze, wie sie nach den verschiedenen Abstufungen sich darstellen, und von den Steuerschätzern nach den Bestimmungen des §. 37. regulirt worden sind, sind in der fünften Rubrik einzusetzen, und denselben
6) in der sechsten die Motive der Einschätzung nach den angegebenen Rücksichten in gedrängter Kürze beizufügen.
7) Betreffend die Steuer von der Arbeitsrente, welche nach §. 38. nach den bei der zweiten Abtheilung der Handwerker aufgestellten Grundsätzen behandelt wird; so ist in die erste Unterabtheilung der siebenten Rubrik die Classe, in die zweite die Abstufung, und in die dritte der Steueransatz selbst einzutragen, wobei überall das oben §. 21. bei den Handwerkern vorgeschriebene Verfahren anzuwenden ist.

Endlich ist

8) in der achten Rubrik der Total-Steueransatz von den Gängen und der Arbeitsrente auszuwerfen.

Die Tabelle ist sowohl von dem Steuer-Commissär als der Schätzungs-Deputation unterschriftlich zu beurkunden.

Vierter Abschnitt.

Wirthschafts-Gewerbe.

§. 41 a.

Begriff im Allgemeinen.

Die Besteuerung der Wirthschafts-Gewerbe umfaßt nicht nur
A. die Wirthschafts-Gewerbe im engern Sinne, sondern auch
B. die Getränke-Fabrikationen.

§. 41 b.

A. Wirthschafts-Gewerbe im engern Sinn.

Begriff.

Die Besteuerung der Wirthschaftsgewerbe im engern Sinne bezieht sich auf
1) den Erwerb aus dem Capital, welches in der Wirthschaft angelegt ist, und
2) den Arbeitsverdienst des Wirths und seiner Gehülfen, welcher durch die Bewirthung und Beherbergung gewonnen wird.

Die Merkmale der Steuerfähigkeit finden sich daher
a) in der Oertlichkeit,
b) in der Zahl der Gehülfen und der Persönlichkeit des Wirths,
c) in dem Debit oder Wirthschaftsbetrieb, und
d) in dem Umfange des Wirthschafts-Gelasses.

§. 42.

Arten der Wirthschaftsgewerbe.

Die Wirthschaftsgewerbe im engern Sinne zerfallen in 10 Abtheilungen:
1) Schildwirthschaften,
2) Speise- Traiteurs-Wirthschaften, Kaffeehäuser,
3) Wein-, Bier-, Branntwein-, Essig- und Obstmost-Schenken (vereinigt),
4) Wein-, Branntwein-, Essig- und Obstmost-Schenken (vereinigt),
5) Weinschenken,
6) Bier-, Branntwein-, Essig- und Obstmost-Schenken (vereinigt),
7) Bier-Schenken,
8) Branntwein-, Essig- und Obstmost-Schenken,
9) Billards,
10) Bad-Einrichtungen.

Wenn zwei verschiedene Wirthschaften von Einer Person neben einander betrieben werden, z. B. neben Schildwirthschaft eine Kaffee-

Digitized by Google

wirthschaft, oder wenn Billards dabei gehalten werden, so werden sie abgesondert nach den näheren Bestimmungen im §. 49. besteuert [776]).

§. 43.

Ausnahmen.

Die Weinbergbesitzer, welche mit ihrem eigenen Gewächs einen unbeständigen Weinschank treiben, werden in den Catastern nicht aufgeführt, ebensowenig als die Apotheker, Conditoren und Spezereihändler, welchen, vermöge ihres Gewerbes, Liqueurs und Essig gläschenweise abzugeben erlaubt ist.

Weinbergbesitzer, welche neben ihrem eigenen Erzeugniß des letzten Jahres auch ältern selbsterzeugten Wein einige Monate des Jahres ausschenken und daher wegen des letztern Concession zum Weinschank haben, sind nach den individuellen Umständen zu catastriren, ohne daß hiefür die hienach §. 45. bestimmten Normen unbedingt bindend wären [777]).

§. 44.

Gehülfen.

Die Gehülfen werden, unter Zugrundlegung des Standes vom letzten halben Jahre, nach drei Classen abgetheilt.

Die erste Classe begreift die Hausknechte, Wirthschafts-Mägde, Kleider-, Stiefel-Putzer und Lohnbediente, sofern sie in des Wirths Beköstigung stehen.

Die zweite Classe enthält die Kellnerinnen, Köchinnen, Marqueurs und die Lehrjungen nach dem ersten Lehrjahr.

Die dritte Classe umfaßt die Oberkellner, Kellner und Köche.

Werden die Marqueurs der Billards auch für die Wirthschaft benützt, so werden sie bei dieser als Gehülfen zweiter Classe behandelt, bei den Billards aber nicht in Berechnung genommen.

Zu den Hülfspersonen bei den Schildwirthschaften werden auch die gerechnet, welche hie und da zu landwirthschaftlichen oder zu andern häuslichen Arbeiten gebraucht werden, und es bleiben nur die ausschließlich für die Feldgeschäfte des Wirths bestimmten Personen außer Berechnung. Nie aber ist der Abzug einer solchen Hülfsperson zuläßig, wenn der Wirth nicht wenigstens sechs Morgen Felder oder zwei Stück Vieh besitzt.

Unter die Zahl der Gehülfen werden die nicht aufgenommen, welche wegen Alters, Kränklichkeit, oder auch wegen Unerfahrenheit des Wirths oder der Wirthin gehalten werden müssen.

---

776) Seminarkostpächter unterliegen, da sie Speisen und Getränke gegen Bezahlung abgeben, als Traiteurs der Gewerbesteuer. In der Höhe des Absatzes ist aber eines Theils auf die in den Accordsbedingungen liegende Gewerbebeschränkung und andern Theils auf die Sicherheit des Absatzes zu sehen. (Akten des Steuer-Colleg. Nr. 558 v. J. 1835.)

777) Vergl. dießfalls das Finanzgesetz vom 26. April 1830, Art. 10. lit. c. (oben Nr. 365.) und das Finanzgesetz vom 22. Juli 1836 hienach.

Digitized by Google

Die Söhne und Töchter, welche in den Wirthschaften regelmäßig Dienste leisten, werden, wenn sie das 16te Jahr erreicht haben, bei den Ansätzen ebenso, wie fremde Gehülfen behandelt.

§. 45.

Einschätzung.

Im Allgemeinen.

Für die Schild- und Speise-Wirthschaften bestehen nach der Classentafel lit. K 6 Classen, und für die Schenkwirthschaften aller Art 4 Classen, und in diesen Classen bei jenen 4, und bei Weinwirthschaften je 3 Abstufungen, in welche die Gewerbe je nach der Verschiedenheit der im §. 41. bezeichneten Momente einzuschätzen sind.

Die Ansätze für die Gewerbe-Inhaber sowohl als deren Gehülfen sind in der angeführten Classentafel enthalten, für deren Gebrauch folgende nähere Vorschriften ertheilt werden.

§. 46.

Einschätzung der Classen.

Die Einschätzung in die Classen richtet sich

a) theils nach der Oertlichkeit,

b) theils nach der Gehülfenzahl und der Persönlichkeit des Wirthschafts-Inhabers.

§. 47 a.

Fortsetzung.

Die erste (niedrigste) Classe kann in der Regel nur angewendet werden bei Dörfern und Weilern, welche nicht an frequenten Straßen liegen.

Die zweite Classe findet ihre Anwendung bei großen an frequenten Straßen liegenden Dörfern und Marktflecken, bei Amtsstädten und bei solchen Oberamtsstädten, welche sich weder durch Bevölkerung noch durch lebhafte Passage und vorzüglichen Gewerbebetrieb auszeichnen.

Mit der dritten Classe wird angefangen bei größeren und Haupt-Städten, so wie bei denjenigen Oberamtsstädten, welche, wenn auch keine ausgezeichnet große Bevölkerung, doch einen lebhaften Verkehr, regelmäßige Wochen- und Jahr-Märkte haben, und an frequenten Straßen liegen.

Je nach der Verschiedenheit der weitern hienach bezeichneten Verhältnisse wird nicht nur von der dritten, sondern auch von der ersten und zweiten Classe in die höheren Classen aufgestiegen.

§. 47 b.

Fortsetzung.

Unter Festhaltung der vorgezeichneten Rücksichten auf die Oertlichkeit eignen sich nach der Gehülfenzahl und den persönlichen Verhältnissen des Wirths,

Digitized by Google

1) in Dörfern und Weilern in die erſte Claſſe; in größeren an frequenten Straßen liegenden Dörfern und Marktflecken, in Amts-Städten und in Oberamts-Städten, welche ſich weder durch große Bevölkerung, noch durch lebhafte Paſſage und vorzüglichen Gewerbebetrieb auszeichnen, in die zweite Claſſe; ſodann in größeren und Hauptſtädten, welche entweder eine große Bevölkerung oder doch einen lebhaften Verkehr, regelmäßige Wochen- und Jahr-Märkte haben, und an frequenten Straßen liegen, in die dritte Claſſe
diejenigen Wirthſchaften,
a) wo der Wirth ſelbſt die Bedienung, und die Wirthin die Küche beſorgt, wo alſo keine Wirthſchafts-Gehülfen vorhanden ſind;
b) wo wegen Alters und Kränklichkeit des Wirths ein Kellner, oder wegen Alters, Kränklichkeit oder Unerfahrenheit der Wirthin ein Koch oder eine Köchin gehalten werden muß.

2) Beziehungsweiſe nach der Oertlichkeit in die zweite, dritte und vierte Claſſe diejenigen Wirthſchaften, wo
a) eine Hülfsperſon für die Bedienung oder für die Küche gehalten wird, ohne daß die Nothwendigkeit durch Alter, Kränklichkeit oder Unerfahrenheit des Wirths oder der Wirthin nachgewieſen wird;
b) wenn zwei Küchenmägde oder mehr als ein Hausknecht auf die Wirthſchaft gehalten werden.

3) Beziehungsweiſe nach der Oertlichkeit in die dritte, vierte und fünfte Claſſe Wirthſchaften, in welchen
a) ſowohl für die Bedienung, als für die Küche, wenigſtens ein Gehülfe, oder für einen der beiden Geſchäftszweige mehr als ein Gehülfe neben den Küchenmägden und Knechten gebraucht wird;
b) mehr als zwei Küchenmägde und mehr als zwei Knechte gehalten werden.

4) Beziehungsweiſe in die vierte, fünfte und ſechste Claſſe ſind die Wirthſchaften einzureihen, wenn ſowohl für die Bedienung als für die Küche wenigſtens zwei Gehülfen, oder für einen dieſer Geſchäftszweige mehr als zwei Gehülfen gehalten werden.

Bei den Billards iſt die erſte Claſſe anzunehmen, wenn regelmäßig kein Marqueur auf daſſelbe gehalten wird; die zweite, wenn wenigſtens zu Zeiten ein ſolcher nöthig iſt, oder wenn zwar ein Marqueur beſtändig darauf gehalten, aber das Billard wenig und nicht regelmäßig beſucht wird; die dritte und die vierte höchſte Claſſe, wenn nicht nur Marqueurs beſtändig darauf gehalten werden, ſondern auch das Billard regelmäßig und ſtark beſucht wird.

Digitized by

§. 48.

Einschätzung in die Abstufungen.

Die Anwendung der Abstufungen in den einzelnen Classen richtet sich nach dem größeren oder geringeren Betrieb, unter Berücksichtigung des Wirthschaftsgelasses.

In die erste Abstufung sind einzureihen die Wirthschaften, wenn sie sehr wenig besucht werden und wegen Armuth des Besitzers in Abnahme sind.

In die zweite Abstufung, wenn die Einkehr zwar gewöhnlich nicht stark ist; wenn aber die Wirthschaft bei ausserordentlichen Gelegenheiten, als: Märkten, Hochzeiten, Tänzen, Zunfttägen u. s. w. stark besucht wird.

In die dritte Abstufung, wenn die Wirthschaft gewöhnlich und regelmäßig eine gute Einkehr hat.

In die vierte Abstufung, wenn neben einem regelmäßig guten Gang der Wirthschaft dieselbe auch vollständigen Gelaß an Zimmern und Stallungen hat.

Für die beständigen Weinwirthschaften (bloßen Weinschenken, oder vereinigt mit Branntwein, Bier, Essig und Obstmost) bestehen vier Classen, je mit drei Abstufungen.

Die erste Classe darf in der Regel nur bei Dörfern und kleinen Städten angewendet werden; mit

der zweiten wird bei größeren und Haupt-Städten angefangen, und je nach der Gehülfenzahl und der Persönlichkeit des Wirths zu den höheren Classen aufgestiegen.

Für die Anwendung der Abstufungen entscheidet vornämlich der aus den Umgelds-Registern hervorgehende Getränke-Verschluß; es ist aber auch zu beachten, ob eine Wirthschaft mit bedeutenden grundherrlichen Abgaben, die bei der Gebäude-Einschätzung unbeachtet geblieben sind, belastet, sodann, ob der Wirth zugleich Weinhändler, Bierbrauer, Branntweinbrenner ist, und also mit dem nämlichen Getränke selbst handelt oder es fabricirt, oder ob er in Folge einer günstigen Vermögenslage die Erfordernisse für den Wirthschaftsbetrieb in großen Vorräthen einkauft.

Um bei sämmtlichen Wirthschaftsgewerben die Abstufungen richtig treffen und begründen zu können, hat der Oberamts-Steuer-Commissär mit dem Umgelds-Commissär nicht nur über den Betrieb der Wirthschaften im Allgemeinen sich zu besprechen, sondern auch Notizen über den Ausschank jedes einzelnen Wirths im letzten Jahre zu verlangen, und insbesondere die Hausbrauchs-Berechnungen zu vergleichen.

§. 49.

Einschätzung der mit den Wirthschaften verbundenen Neben-Gewerbe.

Ist mit einer Schild-, Speise-, Wein- oder Bier-Wirthschaft noch besonders eine Kaffee-Wirthschaft, d. h. ein eingerichtetes Kaffeehaus verbunden, so ist für das Nebengewerbe, es mag solches

Digitized by Google

in dem letztern oder dem erstern Betriebe bestehen, die Hälfte des Ansatzes zu berechnen.

Der Ansatz für Billards aber bleibt in dieser Hinsicht der gleich große, es mag dasselbe mit einer andern Wirthschaft, von welcher Art sie sey, verbunden seyn oder nicht.

Bei Einschätzung der Bad-Einrichtungen sind, der Hauptsache nach, die für die Schildwirthschaftsgewerbe bestehenden Normen anzuwenden, und der größere Ertrag der Bäder durch Annahme höherer Classen und Abstufungen auszudrücken; es ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, einerseits, daß Bäder als solche gewöhnlich nur einige Monate des Jahres besucht werden, und andererseits, daß inner dieser Zeit auch abgelegene Bäder, wenn sonst die Verhältnisse günstig sind, starken Besuch haben können.

§. 50.

Aufnahme der Cataster-Tabelle.

1) Zu der bei der Einschätzung zu prüfenden Notizen-Aufnahme gehört die Ausfüllung der ersten Rubrik und der für die Gehülfenzahl bestimmten ersten Abtheilung der dritten Rubrik der Cataster-Tabelle lit. D; die übrigen Rubriken sind dem Eintrag der Ergebnisse der Einschätzung gewidmet;
2) die zweite Rubrik ist für die Einschätzung der mit arabischer Zahl einzusetzenden Classe, und
3) die zweite Abtheilung der dritten Rubrik für die Anführung des Grundes der Classifikation bestimmt;
4) in die vierte Rubrik ist der Steuer-Ansatz selbst nach den Abstufungen,
5) in die fünfte der Grund dieses Ansatzes nach den in §. 48. bezeichneten Rücksichten, sodann
6) in die sechste Rubrik der Steueransatz der Gehülfen nach den vorhandenen Classen, und endlich
7) in die siebente Rubrik der Total-Steuer-Ansatz einzutragen.

Die Cataster-Tabelle ist neben dem Oberamts-Steuer-Commissär von den Steuerschätzern unterschriftlich zu beurkunden.

§. 51.

B. Getränke-Fabriken.

Begriff.

Die zweite Abtheilung der Wirthschaftsgewerbe, die Getränke-Fabriken, unterliegen der direkten Besteuerung, mit Rücksicht auf die darauf gelegten indirekten Abgaben, nach dem Arbeits- und Capital-Gewinn, wobei die Masse und der Werth der Fabrikation den Grad der Steuerfähigkeit bestimmen.

tized by Google

§. 52.

Eintheilung der Getränke-Fabriken.

Die Getränke-Fabriken theilen sich in Beziehung auf Besteuerung

1) in Bier- und Essig-Brauereien,
2) in Fabriken von Branntwein, Liqueuren und mousirendem Wein.

Wer ausschließlich von eigenem Erzeugniß Branntwein, Essig oder mousirenden Wein fabricirt, ist der Gewerbesteuer nicht unterworfen [778]).

§. 53.

Grundlage der Einschätzung.

Die Masse der Fabrikation wird unter Rücksprache mit dem Umgelds-Commissär und unter Erhebung der im letzten Jahre bezahlten Malzsteuer, so wie der Fabrikationssteuer von Branntwein und Essig, untersucht; dem Ermessen der Schätzungs-Deputation bleibt aber überlassen, ob nach der Lage des Gewerbes eine Erhöhung oder Verminderung des hieraus hervorgehenden Fabrikations-Quantums in Berechnung zu nehmen sey.

Bloße Lohnbrenner sind in der zweiten Abtheilung der Handwerker zu besteuern.

Wegen Besteuerung der Pächter von Bierbrauereien, die dem Staat oder einem steuerfreien Institut gehören, ist im §. 26 lit. f, Bestimmung gegeben.

§. 54.

Einschätzung.

Die Einschätzung geschieht nach der Klassentafel lit. I., wobei die Quantität des Fabrikats für die Klasse, die Qualität aber und der Werth für die Abstufung, deren je drei für eine Classe gegeben sind, als vorzüglichster Bestimmungsgrund gilt.

Die Resultate der Einschätzung sind in die Cataster-Tabelle lit. E einzutragen, deren Gebrauch aus vorstehenden Bestimmungen sich von selbst ergiebt.

Fabricirt Jemand Getränke, welche zwar in dieselbe Abtheilung gehören, aber von verschiedenem Werth sind, so bestimmt das Gesammt-Quantum die Klasse; es wird aber unter die verschiedenen

---

778) Durch Erlaß vom 28. März 1835 verfügte das K. Steuer-Collegium, daß die Befreiung von der Gewerbesteuer auch auf diejenigen sich zu erstrecken habe, welche blos Produkte gepachteter Güter zu Branntwein brennen.

Auf die Anfrage: ob die Brauereien, welche nur aus eigenem Erzeugniß ihren Hausbedarf an weißem Bier brauen, gleich den Branntweinbrennereien von der Gewerbesteuer frei zu lassen seyen? erließ das K. Steuer-Collegium am 3. Juni 1835 den Bescheid: daß, da bei diesen Brauereien der Begriff eines Gewerbebetriebes gänzlich fehle, zu deren Belegung mit der Gewerbesteuer kein Grund vorliege.

Digitized by Google

Abstufungen nach dem Verhältnisse des Werths der verschiedenen Fabrikate eingetheilt.

Die Cataster-Tabelle ist von dem Oberamtssteuer-Commissär und der Schätzungs-Deputation zu unterzeichnen.

* * *

Nach Vorstehendem haben sich nun Diejenigen, welche es angeht, genau zu achten, und es wird insbesondere den Steuerschätzern und den sich selbst einschätzenden Gewerbenden zur pflichtmäßigen Erwägung gegeben, daß sie durch zu geringe Schätzungen und Angaben ihre Mitbürger und Gewerbsgenossen bevortheilen, indem für die Staatskasse die absolut bestimmte Steuersumme auf die sich ergebenden Verhältnißzahlen jedenfalls vollständig umzulegen ist.

Stuttgart den 13. December 1834.

Herdegen.

Beilage F.

Handwerker-Verzeichniß.

Die erste (niedrigste) Abtheilung begreift:

Brechenmacher.
Büglerinnen, insoferne sie von Haus ihr Gewerbe treiben, und nicht als bloße Taglöhnerinnen arbeiten.
Erzwascher.
Feldmesser; die bei der Landesvermessung angestellten nur dann, wenn sie im Allgemeinen zu Ausübung der Feldmeßkunst berechtigt und bürgerlich angesessen sind.
Fischer.
Flößer, für den Arbeitsverdienst.
Formschneider.
Hafner.
Hauderer, mit zwei Pferden.
Hechelmacher.
Holzmesser.
Jochmacher.
Karrenfuhrleute.
Keßler.
Köche und Köchinnen, so ferne sie eigene Küchen halten.
Kohlenbrenner, für den Arbeitsverdienst.
Korbmacher.
Kornmesser, sie mögen Taglohn erhalten oder Pächter seyn.
Kreidemacher.
Linnenweber, gemeine, die um den Lohn, also mit Ausnahme derer, die bloß den eigenen Bedarf weben.
Leistschneider.

Digitized by Google

Lohn- (Haus-) Metzger.
Lumpensammler.
Nätherinnen, unter gleicher Einschränkung wie die Büglerinnen.
Perüquiers.
Pferde-Vermiether.
Rechenmacher.
Sargenschneider.
Schachtelnmacher.
Schäfer, für den Verdienst vom Hüten und Warten der Schafe.
Schäufler.
Scheerenschleifer.
Schindeldecker.
Schnallenmacher.
Schuhflicker.
Spindelmacher, wenn sie diesen Gewerbezweig regelmäßig betreiben.
Steinbrecher.
Strohdecker.
Strohhutmacher.
Strumpfstricker.
Verfertiger von hölzernen Uhren.
Wagenspanner.
Wascher und Wascherinnen, unter gleicher Beschränkung wie die Büglerinnen.
Wollenkämmer.

Die zweite Abtheilung faßt in sich:

Barbierer.
Blätterseßer.
Bleistift-Fabrikanten.
Brenner, welche für Andere Brandwein ꝛc. um den Lohn brennen.
Buchbinder.
Bürstenbinder.
Feuerwerker.
Frachtfuhrleute mit vier Pferden.
Gärtner.
Garnsieder.
Glaser.
Glasschneider.
Glasschleifer.
Graveurs.
Haarschuh-Fabrikanten.
Harzbereiter; insofern das Harz bloß aus eigenen Waldungen gewonnen wird, sind sie frei.
Hauderer mit vier Pferden.
Kammmacher.
Kartetschenmacher.
Kienrußbereiter.
Knopfmacher, insofern sie schon vor dem Jahr 1830, nämlich vor der Vereinigung dieses Handwerks mit dem der Bortenwirker ihr Gewerbe ausgeübt haben, und es jetzt noch in der vorherigen Beschränkung ausüben.
Kübler, wie die Knopfmacher, mit Beziehung auf die neuere Verbindung des Küblerhandwerks mit dem der Küfer.
Leineweber, die auf den Verkauf arbeiten.
Musiker.
Maurer, die nicht zugleich Steinhauer sind.
Mühlärzte.
Nagelschmiede.
Nonnenschneider.
Pächter finanzkammerlicher Gewerbe von Werken, die für eigene Produktion betrieben werden, insoweit sie sich nicht zu den Fabriken eignen (s. Instr. §. 26, lit. k).
Petschierstecher.
Pfeifenmacher.
Pflästerer.
Potaschensieder.
Seiler.
Salpetersieder.
Sauerkleesalzsieder.
Schneider.
Schuhmacher.
Siebmacher.
Siegellack-Fabrikanten.
Strumpfweber, insoweit sie nicht als Fabrikanten zu behandeln sind.

Digitized by Google

Theerbereiter.
Tünchner.
Wachholder-Gesälzsieder.
Wagenschmier-Fabrikanten.
Wagner.
Weißputzer.
Wendenmacher.
Zimmerleute.
Zundermacher.

In die dritte Abtheilung gehören:

Band- und Borten-Wirker, nebst den mit ihnen vereinigten Knopfmachern, letztere unter der in der zweiten Abtheilung enthaltenen Einschränkung.
Baumwollenweber.
Beindreher.
Beutelmacher.
Bildweber.
Blechner.
Bleichen, mit weniger als 1000 fl. Betriebs-Capital.
Bortenwirker, s. oben unter Bandwirkern.
Brodbäcker.
Brunnenmacher.
Büchsenschäfter.
Chaisenmacher.
Cattundrucker.
Commissionäre (s. Mackler).
Darmsaitenmacher.
Dosenmacher.
Drathzieher, welche das Geschäft für eigene Rechnung, jedoch nicht fabrikmäßig betreiben.
Feilenhauer.
Flaschner.
Floretweber.
Frachtfahrer, mit 6—8 Pferden.
Grobschmiede.
Groß-Uhrmacher.
Gürtler.
Halbseidenweber.
Hauderer, mit 6—8 Pferden.
Holzdreher.
Hufschmiede.
Huthmacher.
Ipser.
Kaltschmiede, worunter Flaschner, Spengler und Kupferschmiede.
Kartenmacher.
Küfer und Kübler, letztere unter der in der zweiten Abtheilung enthaltenen Einschränkung.
Kupferschmiede.
Lakierer.
Leimsieder.
Mackler (Sensale), Commissionäre.
Maler, welche diesen Kunstzweig nicht als wahre Künstler betreiben.
Messerschmiede.
Metzger, mit den unter den Abtheilungen 1 und 4 für Lohnmetzger und Ochsenmetzger bezeichneten Ausnahmen.
Nadler.
Nestler.
Pastetenbäcker.
Pudermacher.
Rothgießer.
Säckler.
Sattler.
Seifensieder.
Sensale (s. Mackler).
Schiffer; hiezu werden Flößer nicht gerechnet, die sich mit der Schifführung beschäftigen.
Schiffbauer.
Schirmmacher.
Schlosser.
Schreiner.
Schriftgießer.
Schrotgießer.
Schwefelschnitten-Fabrikanten.
Seidenweber.
Spengler.
Sporer.
Steinhauer.
Tapeziers.
Teppichmacher.
Tuchmacher.
Tuchscheerer.

Digitized by Google

Uhrgehäusmacher.
Wollkratzer.
Zeugmacher.
Ziegler.
Zinngießer.
Zirkelschmiede.
Ziseleurs.
Zitzdrucker.
Zuckerbäcker.

Sodann werden in vorstehender dritter Abtheilung auch die Kleemeister besteuert.

In die vierte (höchste) Abtheilung sind zu zählen:

Buchdrucker.
Büchsenmacher.
Ebenisten.
Emailleurs.
Färber.
Feuerspritzenmacher.
Frachtfahrer, mit mehr als 8 Pferden.
Glockengießer.
Goldarbeiter.
Hammerschmiede, welche das Geschäft für eigene Rechnung, jedoch nicht fabrikmäßig betreiben.
Instrumentenmacher.
Juweliere.
Kaminfeger.
Kanonengießer.
Kürschner.
Klein-Uhrenmacher
Kupferdrucker.
Lithographen.
Mechaniker.
Ochsenmetzger, wo die Abtheilung in Ochsen- und Schwein-Metzger besteht.
Optiker.
Orgelmacher.
Rothgerber.
Safiangerber.
Schieferdecker.
Schwerdtfeger.
Silberarbeiter.
Sticker, in Gold, Silber u. Seide.
Tapeten-Fabrikanten.
Vergolder.
Wachstuch-Fabrikanten.
Wachszieher.
Weißgerber.

Beilagen G—L. Klassentafeln.

G. Für Handwerker und Kleinhändler.

1. Handwerker.	Abstufungen.	Abtheilungen.							
		1ste		2te		3te		4te	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Klasse. Mit Beschränkung im Betrieb ohne Gehülfen.	1	—	24	—	30	—	36	—	42
	2	—	30	—	42	—	48	1	—
	3	—	42	1	—	1	6	1	24
	4	1	—	1	18	1	30	1	48
	5	1	24	1	42	2	—	2	24
II. Klasse. Ohne Beschränkung und ohne Gehülfen.	1	1	—	1	24	1	48	2	12
	2	1	24	1	54	2	24	3	—
	3	1	54	2	36	3	12	4	—
	4a	2	24	3	18	4	—	5	6
	4b	2	54	4	—	4	54	6	12
	5	3	30	4	42	5	48	7	12
III. Klasse. Mit einem Gehülfen.	1	1	36	2	—	2	24	2	48
	2	2	12	2	42	3	12	3	48
	3	3	—	3	36	4	18	5	—
	4a	3	48	4	30	5	24	6	18
	4b	4	36	5	24	6	36	7	42
	5	5	24	6	24	7	42	9	—
IV. Klasse. Mit 2—3 Gehülfen.	1	3	—	3	36	4	18	5	—
	2	4	18	5	—	5	54	6	54
	3	5	36	6	36	7	48	8	48
	4a	6	42	8	12	9	36	10	54
	4b	7	18	8	54	10	24	11	48
	5	7	54	9	36	11	12	12	48
V. Klasse. Mit 4—5 Gehülfen.	1	4	48	5	42	6	36	7	30
	2	6	18	7	42	8	54	10	6
	3	8	6	9	48	11	18	12	42
	4a	9	42	11	48	13	36	15	18
	4b	10	36	12	48	14	48	16	6
	5	11	30	13	54	16	—	17	54

Digitized by Google

G. Für Handwerker und Kleinhändler.

1. Handwerker.	Abstufungen.	Abtheilungen.							
		1ste		2te		3te		4te	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
VI. Klasse. Mit 6—8 Gehülfen.	1	7	—	8	—	9	—	10	—
	2	9	24	10	42	12	—	13	30
	3	11	48	13	30	15	12	17	—
	4a	14	12	16	12	18	18	20	30
	4b	15	24	17	36	19	48	22	12
	5	16	42	19	—	21	24	24	—
VII. Klasse. Mit 9—12 Gehülfen.	1	9	24	10	42	12	—	13	18
	2	12	36	14	18	16	6	17	54
	3	15	54	17	48	20	18	22	36
	4a	19	6	21	24	24	24	27	18
	4b	20	54	23	12	26	30	29	36
	5	22	24	25	—	28	36	32	—
VIII. Klasse. Mit 13—18 Gehülfen.	1	13	—	14	48	16	36	18	24
	2	17	30	19	54	22	18	24	48
	3	22	—	25	—	28	—	31	12
	4a	26	30	30	6	33	42	37	36
	4b	28	42	32	36	36	30	40	48
	5	31	—	35	12	39	24	44	—
IX. Klasse. Mit 19—24 Gehülfen.	1	16	36	19	—	21	24	25	48
	2	22	18	25	30	28	48	31	54
	3	28	—	32	6	36	18	40	—
	4a	33	42	38	36	43	48	48	6
	4b	36	36	42	24	47	30	52	12
	5	39	24	45	12	51	12	56	18

2 Kleinhändler und Hausirer.	Klasse.	Ansatz fl.	kr.
	1	—	24
	2	—	36
	3	1	—
	4	1	30
	5	2	24
	6	3	36

Digitized by Google

Beilage H.

H. Für Handlungen und Fabriken.

Klasse.	Unterabtheilung.	Steuer-Ansatz. Von der Verkehrs-Summe. fl.	kr.	Von der Arbeitsrente. des Prinzipals. fl.	kr.	der Gehülfen 1r Klasse. fl.	kr.	2r Klasse. fl.	kr.
I. Von 200—500 fl.	1	—	48	2	24	—	36	1	12
	2	1	24	2	24	—	36	1	12
	3	2	—	2	24	—	36	1	12
II. Von 501—1100 fl.	1	2	48	2	48	—	48	1	36
	2	3	36	2	48	—	48	1	36
	3	4	24	2	48	—	48	1	36
III. Von 1101—2000 fl.	1	5	36	3	12	1	—	2	—
	2	6	48	3	12	1	—	2	—
	3	8	—	3	12	1	—	2	—
IV. Von 2001—4000 fl.	1	10	—	3	48	1	12	2	24
	2	12	48	3	48	1	12	2	24
	3	16	—	3	48	1	12	2	24
V. Von 4001—7000 fl.	1	20	—	4	36	1	24	2	48
	2	24	—	4	36	1	24	2	48
	3	28	—	4	36	1	24	2	48
VI. Von 7001—11,000 fl.	1	32	—	5	36	1	36	3	12
	2	38	—	5	36	1	36	3	12
	3	44	—	5	36	1	36	3	12
VII. Von 11,001—16,000 fl.	1	50	—	6	48	1	48	3	36
	2	56	—	6	48	1	48	3	36
	3	64	—	6	48	1	48	3	36
VIII. Von 16,001—22,000 fl.	1	72	—	8	—	2	—	4	—
	2	80	—	8	—	2	—	4	—
	3	88	—	8	—	2	—	4	—

H. Für Handlungen und Fabriken.

Klasse.	Unterabtheilung.	Steuer-Ansatz. Von der Verkehrs-Summe.		Von der Arbeitsrente des Prinzipals.		Von der Arbeitsrente der Gehülfen. 1r Klasse.		2r Klasse.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
IX. Von 22,001—30,000 fl.	1	96	—	9	30	2	24	4	48
	2	108	—	9	30	2	24	4	48
	3	120	—	9	30	2	24	4	48
X. Von 30,001—40,000 fl.	1	132	—	11	—	3	—	6	—
	2	144	—	11	—	3	—	6	—
	3	160	—	11	—	3	—	6	—
XI. Von 40,001—52,000 fl.	1	176	—	12	30	3	36	7	12
	2	192	—	12	30	3	36	7	12
	3	208	—	12	30	3	36	7	12
XII. Von 52,001—72,000 fl.	1	232	—	14	—	3	48	7	36
	2	262	—	14	—	3	48	7	36
	3	288	—	14	—	3	48	7	36
XIII. Von 72,001—96,000 fl.	1	320	—	15	—	5	—	10	—
	2	352	—	15	—	5	—	10	—
	3	384	—	15	—	5	—	10	—
XIV. Von 96,001—125,000 fl.	1	420	—	15	—	5	—	10	—
	2	460	—	15	—	5	—	10	—
	3	500	—	15	—	5	—	10	—
XV. Von 125,001—160,000.	1	540	—	15	—	5	—	10	—
	2	580	—	15	—	5	—	10	—
	3	640	—	15	—	5	—	10	—

und so mit 20,000 fl. steigend.

Digitized by Google

393.

Finanz-Ministerial-Erlaß an das K. Steuer-Collegium, betreffend die Ermäßigung, Aufhebung und Rückerstattung angesetzter Sporteln,

vom 2. April 1835. [776])

In Beziehung auf die Berichtigung von Sportel-Ansätzen und die Rückerstattung von Sporteln, wird zur Ergänzung der — unterm 21. Febr. 1829 zu Vollziehung des allgemeinen Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828 ergangenen Instruktion Folgendes verfügt:

1) die Aufhebung, Herabsetzung oder Erhöhung eines Sportel-Ansatzes aus rechtlichen Gründen kann ebensowohl von der Stelle, die sie angesetzt hat, als von den höheren Behörden verfügt werden;

2) wird eine bereits bezahlte Sportel aus Rechtsgründen aufgehoben, oder herabgesetzt, so ist der zu viel bezahlte Betrag aus der Sportelkasse desjenigen Bezirksamts zurückzuerstatten, welches die betreffende Sportel seiner Zeit erhoben und verrechnet hat, und diese Ausgabe durch Beziehung auf den amtlichen Beschluß oder die höhere Verfügung, worauf die Zurückzahlung der Sportel, oder eines Theils derselben beruht, zu rechtfertigen, auch der Sportel-Rechnung die von dem Betheiligten hierüber ausgestellte Empfangs-Urkunde beizuschließen.

3) Das gleiche Verfahren ist auch bei dem — von dem Ministerium ausgeschriebenen oder von ihm Kraft der ihm verliehenen Vollmacht selbst verfügten völligen oder theilweisen Nachlaß einer bereits entrichteten Sportel im Wege der Gnade zu beobachten.

Dem ꝛc. wird solches mit Bezugnahme auf den Ministerial-Erlaß vom 15. März 1829. (Seite 48 b) Nr. 2120. zur Nachachtung hiemit eröffnet.

Stuttgart ꝛc.

---

†) Königl. Verordnung, betreffend das bei Begnadigungsgesuchen zu beobachtende Verfahren,

vom 3. April 1835.

---

776) Abschrift.

†) Reg.Bl. 209—213. S. die Gerichts-Gesetze. Der Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 27. August 1839 bemerkt in Beziehung auf den ersten Satz des §. 3., wie es sich von selbst verstehe, daß der zu einem solchen Gesuche zu erstattende Beibericht, zumal dann, wenn es sich um

Digitized by Google

394.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, die Controlirung zollbarer Gegenstände im Binnenlande betr.

vom 8. April 1835. 777)

---

eine von der Bezirks-Behörde ausgesprochene Strafe handle, nicht in einfacher Vorlegung der Akten zu bestehen, sondern einen motivirten gutächtlichen Antrag über das in Frage stehende Gesuch zu enthalten habe. „Da nun" — fährt derselbe fort — „wiederholt wahrgenommen worden ist, daß die Oberämter bei Vorlegung von Gesuchen um Nachlaß oder Ermäßigung von Strafen, die wegen Verfehlungen gegen die Finanzgesetze erkannt worden sind, häufig die gedachte Norm nicht beachten, so wird dieselbe hiemit in Erinnerung gebracht. Die Gesichtspunkte, welche in der Regel bei Begutachtung solcher Gesuche ins Auge zu fassen sind, bieten sich von selbst dar, nämlich:

1) die Vermögens-Familien-Verhältnisse und das Prädikat des Bittstellers, worüber ein gemeinderäthliches Zeugniß beizubringen ist, namentlich auch Angabe etwaiger Vorstrafen.

2) Die Absicht, aus welcher eine solche Verfehlung hervorgegangen ist, ob nämlich der Gestrafte in einer böslichen auf Gefährdung der Abgabe gerichteten Absicht gehandelt habe, oder durch einen größeren oder geringeren Grad von Fahrlässigkeit in die Verschuldung und Strafe gefallen sey; endlich

3) zumal bei Verfehlungen gegen das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz das sonstige Verhalten des Bittstellers in Malzsteuer-Sachen, beziehungsweise in Umgelds-Sachen.

4) Ueber den zu Nr. 3., und, so weit es sich von Verfehlungen gegen das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz handelt, häufig auch über den zu Nr. 2. angedeuteten Gesichtspunkt, wird vorzüglich das Umgelds-Commissariat, welches mit Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben zunächst betraut ist, und daher auch mit den persönlichen Verhältnissen der Abgaben-Pflichtigen näher bekannt seyn muß, Aufschluß zu geben in der Lage seyn. Den Oberämtern wird daher aufgegeben, insbesondere dann, wenn nach dem Ergebniß der Untersuchung in dieser Beziehung noch ein Zweifel obwaltet, vor der Vorlegung des Gesuchs die Aeußerung des betreffenden Umgelds-Commissariats zu den Akten zu bringen.

5) Von selbst versteht sich, daß durch vorstehende Bezeichnung der in den meisten Fällen ins Auge zu fassenden Momente die Hervorhebung anderweiter in dem einen oder andern Fall hervortretender besonderer Gesichtspunkte nicht ausgeschlossen seyn kann.

Je mehr diese Anordnung die Vereinfachung der Geschäfte, namentlich durch Abschneidung wiederholter Gerichts-Einziehung, beabsichtigt, um so zuversichtlicher wird erwartet, daß die Oberämter in Zukunft bei Vorlegung der vorbezeichneten Begnadigungs-Gesuche hienach sich achten, auch der Vorschrift des Normal-Erlasses vom 3. Februar 1838. Nr. 642. bezüglich der Delatoren, immer nachkommen werden."

777) Reg.-Bl. S. 159—162. Wird hier, als durch die §§. 92—98. der Zoll-Ordnung vom 15. Mai 1838 (hienach) ersetzt und resp. abgeändert, übergangen.

Digitized by Google

395.

Verfügung des Finanz-Ministeriums in Betreff der Ausgleichungs-Abgaben im Verkehr mit dem Großherzogthum Baden,

vom 18. Juli 1835. [778])

In Gemäßheit des Zoll-Vereinigungs-Vertrags sind im Verkehr mit dem Großherzogthum Baden

a) Württembergische Erzeugnisse bei dem Uebergange nach Baden keiner Ausgleichungsabgabe unterworfen,

b) von Badischen Erzeugnissen aber bei dem Uebergange nach Württemberg

1) von geschrotetem Malz 20 kr. für das Württembergische Simri,

2) von Branntwein 5 fl. für den Württembergischen Eimer

als Ausgleichungsabgabe für die diesseitige Staatskasse zu erheben; was hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 18. Juli 1835.

Herdegen.

778) Reg.-Bl. S. 287.] Da nach Art. 11. des Zollvereinigungs-Vertrages das aus Baden eingehende Bier von der durch Art. 31. des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes festgesetzten Consumtionssteuer befreit ist, diese Verfügung aber nicht bei allen Aemtern gleichmäßig in Anwendung kam, sondern an einigen Orten auch noch vom Bier die frühere Ausgleichungs-Abgabe erhoben ward, so ertheilte das K. Steuer-Collegium durch Cirkular-Erlaß vom 19. Septbr. 1835 den Cameralämtern und Umgelds-Commissariaten den Auftrag, die Acciseämter hierüber gehörig zu instruiren und die Einleitung zu treffen, daß die seit dem 18. Juli d. J. von aus Baden eingeführtem Bier etwa erhobene Consumtions-Abgaben den betreffenden Personen wieder zurückvergütet werden. — Da nach eben dieser Ministerial-Verfügung württembergisches Bier ohne Entrichtung einer Ausgleichungs-Abgabe nach Baden übergeführt werden darf, so ist nunmehr der Grund, aus welchem bisher für solches Bier eine Malz-Steuer-Vergütung gegeben wurde, nicht mehr vorhanden und es kann daher eine solche Vergütung für das nach Baden gehende württembergische Bier nicht mehr gewährt werden; welches das K. Steuer-Collegium am 30. Septbr. 1835 den K. Kameralämtern und Umgelds-Commissariaten eröffnete, um in vorkommenden Fällen hiernach sich zu achten und die Accise-Beamten hierüber gehörig zu instruiren.

396.

Königliche Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags mit dem Großherzogthum Baden über dessen Beitritt zu dem deutschen Zoll-Verein,

vom 18. August 1835.[779])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir in Gemeinschaft mit der Krone Preußen, der Krone Bayern, der Krone Sachsen, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringen'schen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten mit dem Großherzogthum Baden über den Beitritt des letzteren zu dem deutschen Zollverein Unterhandlungen haben pflegen lassen, und durch die hiezu ernannten Bevollmächtigten am 12. Mai d. J. ein Vertrag hierüber unterzeichnet worden ist, und nachdem sowohl von Uns, als auch von den übrigen mitkontrahirenden Souveränen demselben die Ratifikation ertheilt worden ist; so verfügen und verordnen Wir, daß dieser Beitritts-Vertrag in seinem ganzen hiernach folgenden Inhalt zur Nachachtung für Unsere sämtlichen Unterthanen und Königl. Behörden bekannt gemacht werde.

Stuttgart den 18. August 1835.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf v. Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Für den Staats-Sekretär:
der Geheime Legations-Rath
Gds.

---

779) Reg.Bl. S. 325—349. Die Verfügungen über die vorläufige Verkehrs-Erleichterung vom 14. Juli 1835 ꝛc. s. Reg.Bl. S. 281—284., so wie S. 322—323, 382—383.

Vertrag
zwischen
Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, und den zu dem Thüringen'schen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten einerseits
und
Baden andererseits
wegen Anschließung des Großherzogthums Baden an den Gesammt-Zoll-Verein der ersteren Staaten.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, den Zweck des zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den an dem thüringen'schen Vereine Theil nehmenden Regierungen errichteten Zoll- und Handels-Vereins Sich aneignend, den Entschluß zu erkennen gegeben haben, auch mit Ihren Landen letzterem beizutreten; so haben Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits, für Sich und in Vertretung der Krone Sachsen und der zu dem Thüringenschen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, wirklichen Geheimen Rath und interimistischen Chef des Finanz-Ministerium, Albrecht Graf v. Alvensleben, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens und Commandeur des K. Ungarn'schen St. Stephans-Ordens, und

Allerhöchst-Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Königl. Hannöverischen Guelphen-Ordens und des Ordens der Königl. Württembergischen Krone, Groß-Kreuz des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens, Commandeur erster Klasse des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Groß-Kreuz des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst-Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königl. Preussischen, Königl. Sächsischen, Großherzogl. Sächsischen und den Herzogl. Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf v. Luxburg, Groß-Kreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Kö-

Digitized by Google

nigl. Bayerischen Krone, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Groß-Kreuz des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des Königl. Württembergischen Friedrichs-Ordens und Groß-Kreuz des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, Legationsrath, Geschäftsträger am Königl. Preußischen Hofe, Franz von Paula Freiherrn v. Linden, Ritter des Ordens der Königl. Württembergischen Krone, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, Kommenthur des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und
Allerhöchst-Ihren Finanzrath Philipp Gustav Hauber, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Ritter erster Klasse des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Hoheit der Kurprinz u. Mitregent von Hessen:
Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. Preussischen Hofe, Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des K. Preußischen St. Johanniter-Ordens, Groß-Kreuz des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens, Commandeur erster Klasse des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Commenthur des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und
Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Ober-Bergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und Commenthur des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Höchst-Ihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am Königl. Preußischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherrn Schäffer v. Bernstein, Kommandeur zweiter Klasse des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Inhaber des militärischen Dienst-Ehren-Zeichens, Ritter des Kaiserl. Oesterreichischen Leopolds-Ordens, der Königl. Französischen Ehren-Legion, des Königl. Hannöverischen Guelphen- und des Königl. Württembergischen Militär-Verdienst-Ordens, und
Höchst-Ihren Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone und des Ordens der Königl. Württembergischen Krone; Andererseits

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Höchst-Ihren Geheimen Referendär Wilhelm Philipp Goßweiler, und
Höchst-Ihren Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am Königl. Preußischen Hofe, Carl Ludwig Heinrich v. Frankenberg-Ludwigsdorff, Ritter des Großherzogl. Badischen Militär-Carl-Friedrich-Verdienst-Ordens, des Zähringer Löwen-Ordens, und Inhaber des Militär-Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes, Ritter des Königl. Preußischen St. Johanniter-Ordens und des Kaiserl. Russischen St. Wladimir-Ordens vierter Klasse mit der Schleife,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgender Vertrag geschlossen worden ist:

Art. 1.

Das Großherzogthum Baden tritt dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringen'schen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems errichteten Vereine auf der Grundlage der unter dem 22. und 30. März und 11. Mai 1833 hierüber abgeschlossenen Verträge mit der Wirkung bei, daß diese, jedoch unter den wegen besonderer Verhältnisse verabredeten Modifikationen, auch auf das Großherzogthum Baden Anwendung finden, und daher letzteres gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleicher Rechte, wie die übrigen Staaten des Gesammt-Vereins, theilhaftig wird.

Die Bestimmungen der gedachten Verträge werden mit jenen Modifikationen hier, wie nachsteht, aufgenommen.

Art. 2.

In diesem Gesammt-Vereine sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben, dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des andern der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammt-Vereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammt-Verein nicht eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Art. 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Deßgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammt-Vereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Art. 5.

Veränderungen in der Zoll-Gesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämtlicher Glieder des Gesammt-Vereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Vereins-Staaten und dem Großherzogthume Baden Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der Staaten des bisherigen Zoll-Vereins und des Großherzogthums Baden auf, und es können alle im freien Verkehre des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Art. 9. u. 10.;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig ent-

Digitized by Google

weder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 11., und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 8.

Der im Artikel 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgaben-Freiheit unbeschadet wird der Uebergang solcher Handels-Gegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangs-Steuer an den Aussengrenzen unterliegen, aus den Königl. Bayerischen, Königl. Württembergischen und Großherzogl. Badischen Landen in die Königl. Preußischen, Königl. Sächsischen, Kurfürstl. Hessischen und Großherzogl. Hessischen Lande, ingleichen in das Gebiet des Thüringen'schen Vereines und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heer-Straßen und auf den schiffbaren Strömen Statt finden, und es werden an den Binnengrenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Grenz- und Markt-Verkehr, und auf das Gepäck von Reisenden, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keinerlei Waaren-Revision Statt finden, außer in soweit, als die Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben (Art. 7 b) es erfordern könnte.

Art. 10.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der kontrahirenden Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 7.

In Betreff des Salzes treten Seine Herzogl. Durchlaucht der Herzog von Nassau der zwischen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen, Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe

in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige, Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von einer andern innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) wenn zwischen den Salzpreisen des Großherzogthums Baden und eines an dasselbe grenzenden Vereinsstaates eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für den einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorgienge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Art. 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Inneren noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinsstaaten Statt findet (Art. 7, lit. b), wird auch von der Großherzoglich Badischen Regierung als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet seyn. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung aller Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Pro-

Digitized by Google

ducenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

A. In den bisherigen Vereinsstaaten:

a) im Königreiche Preußen von
Bier
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

b) im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malze;

c) im Königreiche Sachsen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

d) im Königreiche Württemberg von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malze;

e) im Kurfürstenthum Hessen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein,

f) im Großherzogthum Hessen von
Bier;

g) in den zum Thüringen'schen Vereine gehörigen Staaten von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein.

B. Im Großherzogthum Baden von
Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe, oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets un-

Digitized by Google

ter Anwendung des vorher (1.) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabacksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staats, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugnisse, als Bier und Malz, Branntwein, Tabacksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangs-Gut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des

Digitized by Google

abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der kontrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung, oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuer-Behörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Art. 8. bezeichneten oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebe-Stellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weitern als der in dem obengedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Art. 12.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von andern als den im Artikel 11. bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in denen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird nicht minder im Verhältnisse der kontrahirenden Vereinsstaaten unter sich als zum Großherzogthume Baden eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden; dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische. Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, soweit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11, Nro. 6. unzuläßig sind.

Art. 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fähr-Gelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commun, geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchaussirten Land- und Heer-Straßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Digitized by Google

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflaster-Geldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 14.

Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System in Anwendung komme, und hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen.

Das Großherzogthum Baden tritt der zwischen den Vereins-Gliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wornach der Großherzoglich Hessische Centner, welcher dem Großherzoglich Badischen und dem halben Rheinbayerischen Centner (50 Kilogramme) gleich kommt, als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist. Es wird also im Großherzogthume Baden die Deklaration, Abwägung und Verzollung der nach dem Gewichte zollbaren Gegenstände ausschließlich nach diesem dort schon gesetzlichen Gewichte geschehen. Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird daselbst im landesgesetzlichen Maße so lange erfolgen, bis man über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls übereingekommen seyn wird. Die Großherzoglich Badische Regierung wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reduktionen der Maße und Gewichte, welche in den Tarifen der andern kontrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Großherzoglich Badischen Zollämter, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen.

So lange, bis die kontrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zollabgaben, wie in den andern Vereinsstaaten, so auch in dem Großherzogthum Baden nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Einrichtung der übrigen Landesabgaben daselbst statt findet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silber-Münzen der sämtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme der Scheidemünze, bei allen Hebestellen des Gesammt-Vereins und von allen Zahlungs-Pflichtigen ohne Unterschied angenommen, und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung statt gefunden hat, im Großherzogthum Baden, wie umgekehrt die hienach zu berechnende Valvation der Großherzogl. Badischen Münzen in den anderen Vereinsstaaten, öffentlich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Art. 15.

Die Wasserzölle oder auch Weggeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, die bei der Schifffahrt dieser Flüsse betheiligten Vereinsstaaten unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrtsabgaben, mit stetem Vorbehalte der Rekognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den vorerwähnten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akte, noch andere Staats-Verträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Großherzogthum Baden, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stappel- und Umschlags-Rechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17.

Kanal-, Schleussen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benützung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren, erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Be-

hufe der Zollermittlung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Art. 18.

Die Großherzogl. Badische Regierung wird auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den kontrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbs-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Großerzogl. Badischen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den K. Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handels-Plätzen angestellten Consuln eines oder der anderen der kontrahitenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zoll-Cartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiciren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereins-

Digitized by Google

glieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zoll-Cartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königl. Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen und dem Thüringenschen Zoll- und Handels-Vereine, mit Einschluß der den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 11. vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben;
2) die Wasserzölle;
3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleussen-, Hafen-Gelder, sowie Waag- und Niederlag-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
4) die Zollstrafen und Confiskate, welche, vorbehältlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 30. die Rede ist,
2) der Rück-Erstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den obengedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu verwilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereines gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handels-Beziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen. Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirks-Stellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der

Digitized by Google

hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Großherzoglich Badischen Regierung, wie sämtlichen Gliedern des Gesammtvereins, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 28.

Nicht minder wird auch im Großherzogthum Baden die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirks-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zolldirektion übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Großherzoglichen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Art. 29.

Die von den Zoll-Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücher-Schlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Großherzoglich Badischen, ebenso wie von den betreffenden Zolldirektionen der kontrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese sodann an das in Berlin bestehende Central-Bureau eingesendet, zu welchem Baden, wie jedes Glied des Gesammtvereins, einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Bureau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Wenn aus den Quartals-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des- oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten sollen, auch im Verhältnisse des Großherzogthums Baden zu den kontrahirenden Vereinsstaaten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Re-

ben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letztern zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem andern Bedürfnisse der Zollverwaltung, entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittlung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich mit der Großherzoglich Badischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Baden, in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 31.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 32.

Der Großherzoglich Badischen Regierung steht das Recht zu, an die Zolldirektionen der andern Vereinsglieder, wie umgekehrt den letztern an die Großherzoglich Badische Zolldirektion, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den

Digitized by Google

Zolldirektionen der andern Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruktion näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten, beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt, zu welchem ein jedes der letztern einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Art. 34.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Bureau vorzulegenden, Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von ein-

zelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Art. 35.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienst-Personal und das Lokal wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz statt findet.

Art. 37.

Da die im Großherzogthum Baden dermalen bestehenden Zölle vieler Waarengattungen um ein Ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereins-Zolltarif es mit sich bringt, so verpflichtet sich die Großherzogl. Badische Regierung, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 38.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch deßfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 40.

Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 41.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen, Berlin den 12. Mai 1835.

(Gez.) Alvensleben. Albrecht Friedrich Eichhorn.
Friedrich Graf v. Lurburg.
Franz v. Paula, Frhr. v. Linden. Phil. Gustav Hauber.
Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau.
Friedrich Ferdinand Wilh. Frhr. Schäffer v. Bernstein.
Wilh. Philipp Goßweiler.
Heinr. Theodor Ludw. Schwedes.
Heinrich Ludwig Biersack.
C. L. H. v. Frankenberg-Ludwigsdorff.

---

†) Instruktion für die Forst-Geometer, welche mit der Untersuchung, Berichtigung und Beschreibung der Grenzen von den Staats-Waldungen vor der Cataster-Vermessung beauftragt sind,

vom 21. August 1835.

---

†) Siehe die Cameral- und Forst-Gesetze.

397.

Verfügung des K. Finanzministeriums, betr. die Ausgleichungs-Abgaben im Verkehr mit dem Herzogthum Nassau,

vom 25. Sept. 1835. [780])

Unter Beziehung auf die Verfügung vom 8. d. M., betreffend die vorläufige Erleichterung des Verkehrs mit dem Herzogthum Nassau (Reg.Bl. Nr. 35), wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß

1) württembergische Erzeugnisse bei dem Uebergange nach Nassau einer Ausgleichungs-Abgabe nicht unterworfen, dagegen

2) von nachbenannten Gegenständen, wenn sie aus dem Herzogthum Nassau nach Württemberg eingeführt werden, die beigesetzten Ausgleichungs-Abgaben zu entrichten sind:

a) von Bier 2 fl. 20 kr. vom württembergischen Eimer;
b) von geschrotetem Malz 20 kr. für das württembergische Simri;
c) von Branntwein 5 fl. für den württembergischen Eimer.

Stuttgart den 25. September 1835.

Herdegen.

398.

Königl. Verordnung, die Einrichtung der Zollverwaltung betreffend,

vom 16. November 1835. [781])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach dem Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem deutschen Zollverein findet, in Absicht auf die Zollverwaltung und den Aufsichtsdienst an der Grenze, eine Veränderung derjenigen Einrichtungen statt, welche durch Unsere Verordnung vom 22. Febr. 1834 (Reg.Bl. S. 219 u. f.) getroffen worden sind.

Wir haben daher beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Statt der im §. 1 der gedachten Verordnung genannten bisherigen Zollstellen werden künftig folgende bestehen:

780) Reg.Bl. S. 381 — 82.

781) Reg.Bl. S. 429—432. Die K. Verordnung vom 22. Febr. 1834 s. oben Nr. 387.

Hauptzollämter mit Waaren-Niederlage.	Nebenzollämter.
	I. An der Grenze.
1) Friedrichshafen .	Langenargen, erster Classe.
	Kreßbronn, Schloß Friedrichshafen, Fischbach, } zweiter Classe.
	Sodann gehören zu diesem Hauptamt, die Nebenämter
	II. Im Innern.
	Ravensburg, erster Classe, mit bedingtem Niederlagsrecht.
	Tuttlingen, deßgl.
	Isny [782]) Ebingen } erster Classe.
2) Ulm	Biberach, erster Classe, mit bedingtem Niederlagsrecht.
	Heidenheim, deßgl.
3) Stuttgart . . .	Reutlingen, erster Classe, mit bedingtem Niederlagsrecht.
	Tübingen, deßgl.
	Calw, deßgl.
4) Cannstadt . . .	Göppingen, erster Classe, mit bedingtem Niederlagsrecht.
	Gmünd, Eßlingen, Ludwigsburg, } erster Classe.
5) Heilbronn.	

Bei denjenigen Nebenämtern, welche wegen minderen Geschäftsumfanges nur mit einem Beamten besetzt werden, haben die Stelle des zweiten Beamten, so weit ein solcher zur Controle erforderlich ist, die am Orte befindlichen Königl. Steuerbeamten (Acciser oder Umgelder) zu vertreten.

§. 2.

Die in Folge der Auflösung mehrerer Zollstellen und der Beschränkung der Zollgrenze bei der neuen Personalbesetzung nicht wieder angestellten Beamten und übrigen Bediensteten sind bei künftigen Dienstanstellungen besonders zu berücksichtigen und erhalten inzwischen aus den von dem Zollverein für gewisse Jahre zu leistenden Alimentirungs-Summen theils die gesetzlichen Quiescenz-Gehalte, theils widerrufliche jährliche Unterstützungen, insoweit nicht Einzelne durch billige Aversal-Summen für immer abgefertigt werden.

---

782) Durch Verfügung vom 27. October 1837 (Reg.Bl. S. 554.) als entbehrlich aufgehoben.

§. 3.

Die neue Einrichtung beginnt mit dem 1. Januar 1836, als dem Zeitpunkt, auf welchen das Großherzogthum Baden in die Revenuen-Gemeinschaft des Zollvereins eintreten wird.

Unser Finanzministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 16. November 1835.

Wilhelm.

Der Chef des Finanzdepartements:
Geheimer-Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

399.

Verfügung des K. Finanzministeriums, in Betreff des Zollgrenz-Bezirks,

vom 19. November 1835.[783])

In Gemäßheit der Vertragsbestimmungen über den Anschluß des Großherzogthums Baden an den Zollverein treten, vom 1. Jan. kommenden Jahres an, mit Aufhebung der diesseitigen Zollinie gegen Baden, rücksichtlich des bisher bestehenden Grenz-Bezirks (Reg.Bl. 1834. S. 160 u. f. und 315 u. f.) folgende Veränderungen ein:

I. Von dem ganzen bisherigen Grenz-Bezirk bleibt nur noch der an der Bodensee-Grenze gegen die Schweiz hinziehende Theil in derjenigen beschränkten Weise bestehen, wie dieses aus der beigefügten neuen Beschreibung ersichtlich ist.

In Hinsicht der Aufsichts- und Controle-Maaßregeln hat es in diesem Bezirke bei den Vorschriften der Zollordnung und der Ministerial-Verfügung vom 26. März 1834 (Reg.Bl. S. 315) sein Verbleiben.

II. In dem längs der aufhörenden Zollinie gegen Baden hinziehenden Theil des bisherigen Grenz-Bezirks werden die Maaßregeln der Grenz-Controle in jene der Binnen-Controle gemildert, wie diese im Großherzogthum Baden allgemein stattfindet.

In Beziehung auf den kaum gedachten Theil des bisherigen Grenz-Bezirks kommen daher, neben den zum Behuf der Controlirung der aus dem Auslande oder aus dem Grenz-Bezirke in das Binnenland übergehenden Waaren überhaupt bestehenden Anord-

---

783) Reg.Bl. S. 432 u. f.

nungen, auch diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche in dem zweiten Abschnitt der Ministerial-Verfügung vom 8. April 1835 (Reg.Bl. S. 160) hinsichtlich der Controle der im Binnenlande erfolgenden Waaren-Versendungen gegeben sind [784]).

Die K. Zolldirektion ist mit dem Vollzug vorstehender Bestimmungen beauftragt.

Stuttgart den 19. November 1835.

Herdegen.

Beschreibung des Zoll-Grenz-Bezirks.

Von Bergheim in Baden zieht sich die den Grenz-Bezirk landeinwärts begrenzende Binnenlinie nach Ober-Ailingen und von da nach Siglishofen; sodann folgt sie dem südlichen Saume der Straße, welche an Tettnang vorbeizieht, geht hierauf längs dem südlichen Rande der Chaussee über Thannau, Elmenau, Neukirch nach Goppertsweiler, von da längs des oberen Argenflusses nach Schwarzenbach, Oberamts Wangen, und sodann, die von Lindau nach Isny führende Straße durchschneidend, nach Opfenbach, wo der baierische Grenz-Bezirk beginnt.

Die diesseitigen Orte, welche hienach in den Grenz-Controle-Bezirk fallen, sind:

Im Oberamt Tettnang.

Ailingen.
Allmannsweiler.
Apflau.
Berg.
Beznau.
Bunkhofen.
Ellmenau.
Eriskirch.
Fischbach.
Friedrichshafen.
Gattnau.
Goppertsweiler.
Hemigkofen.
Hiltensweiler.
Jettenhausen.
Kreßbronn.
Langenargen.
Langnau.
Leimnau.
Löwenthal.
Manzell.
Mariabronn.
Neukirch.
Nonnenbach.
Oberdorf.
Schnezenhausen.
Spaltenstein.
Tannau.
Tettnang.
Thunau.
Unter-Raderach.
Wildpoldsweiler.

Im Oberamt Wangen.

Bettenswеiler.
Neu-Ravensburg.
Roggenzell.
Schwarzenbach.

---

784) Vergl. oben Nr. 394.

Digitized by Google

400.

Königl. Verordnung, betreffend die der Schweiz zu gewährenden Zollbegünstigungen,

vom 30. November 1835. [786])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die auf den Grund des von Uns im Jahre 1825 mit der Schweiz abgeschlossenen zehnjährigen Handelsvertrags [786]) von Seite des Deutschen Zollvereins für Schweizerische Erzeugnisse zugestandenen Eingangs-Erleichterungen gehen mit dem Ablauf dieses Vertrags auf den 31. December 1835 zu Ende, ohne daß bis jetzt ein neuer Vertrag mit der Eidgenossenschaft zu Stande gebracht wurde.

Gleichwohl haben Wir, im Hinblick auf die mit derselben bestehenden freundnachbarlichen Verhältnisse, nach getroffener Vereinbarung mit sämmtlichen zollvereinten Staaten und in besonderem Einverständnisse mit den beiden Nachbarstaaten Baiern und Baden, beschlossen, der Schweiz, vorbehaltlich weiterer Verabredungen, fernere Zollbegünstigungen, jedoch in der Voraussetzung zu gewähren, daß dieselbe in ihrem eidgenössischen und Cantonal-Zollwesen keine, für Unser Königreich und die übrigen Vereinsstaaten nachtheilige Veränderungen eintreten lassen und zur Verhütung des gemeinschädlichen Schwärzens an der Grenze freundnachbarlich Hand zu bieten geneigt seyn werde; und verordnen daher wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1836 an werden der Schweiz in ihrem Verkehr mit den Vereinsstaaten folgende Zollbegünstigungen eingeräumt:

a) die zollfreie Einfuhr und Ausfuhr folgender rohen Erzeugnisse:

Getreide,
Holz,
rohe Farbkräuter,
Honig,
Wurzeln,
gedörrtes Obst und
ungebleichtes Wachs;

b) die Einfuhr des schweizerischen weißen Bodenseeweins (worunter die weißen Weine der Grenz-Cantone Aargau, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau verstanden werden), in Fässern eingeführt

gegen einen Eingangszoll von 50 kr. pr. Centner;

---

785) Reg.-Bl. S. 465—467.

786) Vgl. oben Nr. 347.

Digitized by Google

c) die Einfuhr von Schweizer-Käsen gegen die Hälfte des allgemeinen tarifmäßigen Zolls;

d) die Einfuhr von Uhrenbestandtheilen (Uhrenfedern, Uhrrädern ꝛc.),

ebenfalls gegen die Hälfte der tarifmäßigen Sätze (Vereins-Zolltarif Art. 6, d, 3 und Art. 19, c);

e) die zollfreie Einfuhr von gemeinen Töpferwaaren;

f) die zollfreie Einfuhr von

seidenen, wollenen und baumwollenen Stoffen und andern Gegenständen, welche zur Verarbeitung oder zur Veredlung mit der Bestimmung eingeführt werden, sie im veredelten Zustande wieder auszuführen; der Leinwand, welche auf schweizerische Bleichen gebracht und gebleicht zurückgeführt wird;

des Viehes, welches auf inländische Weiden gebracht wird und nach der Weidezeit zurückgeht, jedoch unter den grundsätzlichen Zoll-Controlen;

ferner die im Tarif bereits zugestandene Zollermäßigung für das in einzelnen Stücken auf Bedarfzeugnisse eingehende Schweizer-Vieh und für schweizerische ungesalzene Butter.

§. 2.

Hinsichtlich der Förmlichkeiten, von deren Beobachtung die obigen Erleichterungen abhängen, hat es bei den seitherigen Vorschriften sein Verbleiben.

§. 3.

Die Verfügung vom 4. Januar 1834 (Reg.Bl. S. 41), in Betreff des erleichterten Verkehrs mit der Schweiz [787]), wird vom 31. December 1835 ab außer Wirkung gesetzt.

Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen sind mit dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 30. November 1835.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf v. Beroldingen.

Der Chef des Finanzdepartements:
Geheimer-Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

---

787) Vgl. oben Nr. 380.

401.

Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, betreffend eine Uebereinkunft mit Baden wegen der Zollverhältnisse der beiderseitigen Enklaven und Condominat-Orte,

vom 3. December 1835. [788])

Da durch den Beitritt des Großherzogthums Baden zum Zollvereine die seitherigen Zollverhältnisse der Enklaven der Krone Württemberg im Großherzogthum Baden und der Großherzogl. Badischen Enklaven im Königreich Württemberg, so wie der Württembergisch-Badischen Condominat-Orte, sich ändern; so ist bei den neuesten Zoll-Organisations-Vollzugsverhandlungen in Carlsruhe unter dem 27. Oktober d. J. hierüber eine neue Uebereinkunft getroffen worden, welche, nachdem Seine Königliche Majestät derselben die gnädigste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 3. December 1835.

Herdegen.

I. Die unter dem 26. April 1831 im K. Württembergischen Regierungsblatte, S. 196, und unter dem 27. Mai 1831 im Großherzogl. Badischen Regierungsblatte, S. 57, verkündete Uebereinkunft [789]), nach welcher die Großherzogl. Badenschen Orte Schluchtern und Ruchsen, so wie die Großherzogl. Badischen Antheile der Condominate Widdern und Edelfingen dem K. Württembergischen, und die K. Württembergischen Orte Hohentwiel sammt Bruderhof und Herschberg dem Großherzogl. Badischen Zollverbande einverleibt worden sind, tritt mit dem Zeitpunkte außer Wirksamkeit, von welchem an das Großherzogthum an den Vereinsrevenüen Antheil nimmt. Die betreffenden Orte und Condominatstheile werden von da an nach den Zollgesetzen des Staats, dem sie angehören, behandelt, und in die Zollverwaltung desselben aufgenommen.

II. Da jedoch beide Staaten gleiche Zoll-Einrichtung haben, und es zweckmäßig ist, die Anstalten, die hienach, namentlich der Binnen-Controle wegen, in den betreffenden Enklaven und Condominatstheilen etwa errichtet werden, durch dieselben Beamten beaufsichtigen zu lassen, welchen die Aufsicht in den umliegenden Orten anvertraut ist, so soll diese Aufsicht in Schluchtern und Ruchsen, und in den Großherzogl. Badischen Antheilen in Edelfingen und Widdern durch das nächstgelegene Kön. Württembergische,

---

788) Reg.Bl. S. 459 u. f.

789) S. oben Nr. 368.

Digitized by Google

in Hohentwiel sammt Bruderhof und in Herschberg hingegen durch das nächstgelegene Großherz. Badische Hauptzollamt geführt werden.

III. In gleicher Weise soll es mit der Aufsicht auf dergleichen Zollstellen in den übrigen K. Württembergischen Enklaven im Großherzogthume und mit der Aufsicht auf solche Zollstellen in den übrigen Großherzogl. Badischen Enklaven im Königreich Württemberg gehalten werden.

IV. Die K. Württembergische und die Großherzogl. Badische Zolldirektion werden sich darüber verständigen, welchem Hauptzollamte jede der betreffenden Enklaven und Condominate zu untergeben sei.

Die Erinnerungen, welche die hienach zur Aufsichtsführung beauftragten Hauptzollämter in Hinsicht der betreffenden Orte zu machen haben, sind dem nächst gelegenen Hauptzollamte des Staats, dem die Orte angehören, mitzutheilen.

V. Die Aufsicht geschieht gegenseitig kostenfrei.

VI. Sollten in den betreffenden Enklaven und Condominatstheilen, ihren Verkehrsverhältnissen nach, eigene Controlestellen nicht errichtet werden können, und sollte ferner die Zutheilung der Orte zu einer solchen Controlestelle in einem andern Orte des Staats, dem sie angehören, nicht zulässig seyn, so sollen sie einer Controlestelle des Staats, von dessen Gebiet sie umschlossen sind, zugewiesen werden, und es sollen sich die beiden Zolldirektionen deßhalb verständigen.

VII. Die oben angeführte Uebereinkunft von 1831 bleibt, was die Besalzung der im Art. I. gegenwärtiger Verabredung genannten Orte betrifft, aufrecht erhalten.

402.

Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, betreffend die Verkehrsfreiheit zwischen den Zollvereinsstaaten,

vom 8. December 1835. [790])

Zur Beförderung der Gewerbsamkeit zwischen den Unterthanen der zollvereinten Staaten ist vertragemäßig (Art. 18 der Unions-Verträge) festgesetzt, daß von den Unterthanen eines der Vereinsstaaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, keine Abgabe zu entrichten sei,

---

790) Reg.Bl. S. 460 u. f. — In Erinnerung gebracht durch Ministerial-Verfügung vom 18. Mai 1837. (Reg.Bl. S. 258—260.)

Digitized by

welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbs-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuchen der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Behufs der Vollziehung dieser Vertragsbestimmungen und der Einhaltung des unter den Vereinsstaaten verabredeten übereinstimmenden Verfahrens wird nun mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 7. d. M. Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Den nach dem diesseitigen Accise-Gesetz vom 18. Juli 1824 zu entrichtenden Abgaben von

a) Handelswaaren ausländischer Kaufleute, Krämer, Hausirer und Handwerksleute, beim Verkauf auf Märkten, Messen oder beim Hausiren,

b) Handlungs-Reisenden, welche Waaren anbieten,

sind die Unterthanen der zollvereinten Staaten nicht unterworfen.

Dagegen haben dieselben von dem im Lande vorgehenden, kaufs- oder tauschweisen, Umsatze accisepflichtiger Gegenstände (Wein, Bier, Branntwein, Essig ꝛc.) die gesetzlichen Accise-Abgaben eben so wie die Inländer zu bezahlen, unbeschadet der auf vereinsländisches Bier, Malz und Branntwein (Reg.Bl. von 1834, S. 42 und 46, von 1835, S. 287) zu Ergänzung der diesseitigen Consumtions-Steuer (Wirthschafts-Abgaben-Gesetz von 1827, Art. 30, 31 ꝛc.) gelegten Ausgleichungs-Abgaben, welche, geschehe die Einfuhr durch einen Inländer oder Ausländer, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen, jedenfalls dem Acciseamt desjenigen diesseitigen Grenzorts zu erlegen sind, über den die Einfuhr stattfindet.

II. Fabrikanten und Händler oder die Handlungs-Reisenden derselben, welche außerhalb des Vereinsstaats, dem sie angehören, im Vereins-Gebiete Bestellungen suchen, haben sich

1) durch folgende Papiere, als
   a) mit einem Reisepasse,
   b) mit einem Gewerbs-Zeugnisse, und
   c) mit einem Legitimations-Schein

auszuweisen.

Digitized by Google

2) Der Reisepaß wird nach den in jedem Staate bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigt, und es muß in demselben auf das unter 1) bemerkte Gewerbs-Zeugniß ausdrücklich hingewiesen werden.

3) Das Gewerbs-Zeugniß, welches von den betreffenden Polizeiämtern in dem Staate der Heimath oder Ansäßigkeit des Reisenden nach einem der beiliegenden beiden Formulare (A. B.) unentgeldlich ausgestellt wird, enthält die Bescheinigung, daß derselbe für seinen Gewerbebetrieb die in seinem Heimathlande gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten habe.

Die Polizeiämter, welche solche Gewerbs-Zeugnisse ausstellen dürfen, sind in Preußen die Landräthe und Magistrate größerer Städte, in Baiern die Landgerichte und unmittelbaren Magistrate, in Württemberg die Oberämter, oder in Städten die Stadtschultheißen-Aemter, in Sachsen die Amtshauptleute und Magistrate der größern Städte, in Baden die Bezirks-Aemter und Stadtmagistrate, im Großherzogthum und Kurfürstenthum Hessen die Kreisräthe und in den übrigen Staaten, einschließlich derjenigen, welche durch Nebenvertrag in den Zollverband eines Vereinsglieds eingeschlossen sind, die den vorbezeichneten gleichstehenden Behörden.

4) Diese Urkunden (Punkt 2 und 3) haben die Fabrikanten ꝛc. oder Handels-Reisenden in den Vereinsstaaten, wo sie Bestellung suchen, dem nächstgelegenen Bezirks-Polizeiamt (in Württemberg den K. Oberämtern) vorzuzeigen, wogegen sie Behufs der Ausübung ihres Reisezwecks von diesem einen nach dem beiliegenden Formular (C.) ebenfalls unentgeldlich auszustellenden Legitimations-Schein erhalten.

Uebrigens treten vorstehende Bestimmungen an die Stelle der in der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Januar 1830 (Reg.Bl. S. 28 ff.), wegen der von den Handels-Reisenden in Württemberg und Baiern einer-, und Preußen und Hessen andererseits beizubringenden Nachweise, enthaltenen Vorschriften, welche hiemit aufgehoben sind.

III. Diejenigen Angehörigen eines Vereinsstaats, seyen sie Kaufleute, Fabrikanten, Professionisten, Händler oder Producenten roher Erzeugnisse, welche Märkte und Messen in andern Vereinsstaaten besuchen, haben sich zur Sicherung ihres Anspruchs auf gleichmäßige Behandlung mit den Angehörigen desjenigen Staats, in welchem sie ihre Waaren feil bieten, mit einem Zeugnisse nach dem beigefügten Formular (D) zu versehen, welches von dem Polizeiamte ihres Wohnortes (oben II. 3) unentgeldlich auszustellen und jährlich erneuern zu lassen ist.

Stuttgart den 8. December 1835.

Herdegen.

Formulare:

A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N (wohnhaft, ansäßig) ist, wird hiedurch Behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen) bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe, im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieß Zeugniß ist gültig auf Monat . .

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. stehet, wird hiedurch Behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden (des Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen) bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbe-Betrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieß Zeugniß ist gültig auf Monat . .

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handels-Reisenden in Diensten des N. zu N.), wird hiedurch auf den Grund des beigebrachten, von (der betreffenden Behörde) unter dem ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt, in den (K. Preußischen) Landen, für das von ihm (oder seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waaren-Ankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer vom an bis zum

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

D.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte im Königreiche (Großherzogthum ꝛc.) zu besuchen beabsichtigt, wird Behufs seiner Legitimation bei den zu-

Digitized by Google

ständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei, und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von Monaten.

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

403.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend den Erlaß von Schifffahrts-Abgaben,

vom 10. December 1835. [791])

Den zwischen Württemberg, Preußen, Bayern und dem Großherzogthum Hessen getroffenen, durch die Verfügungen vom 6. Januar und 8. April 1834 (Reg.Bl. S. 44 und 347) bekannt gemachten Verabredungen, wonach diese Staaten auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen sich gegenseitig den vollen Erlaß der Schifffahrts-Abgaben (mit Vorbehalt der Rekognitions-Gebühr) für alle im steuerlich freien Verkehr befindlichen Gegenstände, mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, zugestanden haben, ist das Großherzogthum Baden mit den vollen Sätzen seiner Rheinzölle auf der Strecke von der Großherzogl. Hessischen Grenze bis Neuburg und mit zwei Drittheilen der Sätze seiner Neckarzölle sowohl für die Bergfahrt, als für die Thalfahrt mit der Wirkung beigetreten, daß

a) von Seite Badens für Gegenstände des freien Verkehrs, mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, welche aus Württemberg'schen, Preußischen, Bayerischen oder Großherzogl. Hessischen Häfen mit Berührung der Stationen verführt werden, auf welchen die Erhebung der Badischen Zölle für die gedachte Strecke des Rheins oder der Badischen Neckarzölle stattfindet, der gänzliche, beziehungsweise theilweise (2/3theilige), Erlaß der Zölle eintritt, dagegen aber auch

b) für Gegenstände des freien Verkehrs, mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Waaren, welche aus Badischen Häfen mit Berührung der Flußstrecken der genannten anderen Vereinsstaaten verführt werden, ganz dieselben Begünstigungen in den Schifffahrts-Abgaben zur Anwendung kommen, welche

---

791) Reg.Bl. S. 471—472. Die Verfügungen vom Jahre 1834 s. oben Nr. 382. und Note 743.

Digitized by Google

diese Gegenstände nach den Eingangs erwähnten Verabredungen bei ihrer Verführung aus Württemberg'schen, Preußischen, Bayerischen oder Großherzogl. Hessischen Häfen genießen.

Hienach sind alle Gegenstände des freien Verkehrs, mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse,

1) wenn sie aus Württemberg'schen, Preußischen, Bayerischen, Badischen und Großherzogl. Hessischen Häfen auf dem Rhein mit Berührung der Oktroi-Aemter Mannheim oder Neuburg verführt werden, an der ersterwähnten Station zu Berg und zu Thal, an der letzterwähnten Station aber nur zu Thal, von dem Antheil des Großherzogthums an den Rheinzöllen, welche auf diesen Aemtern sonst erhoben werden, mit Ausnahme der Rekognitions-Gebühr, und
2) wenn sie auf dem Neckar mit Berührung der Badischen Neckarzollämter verführt werden, von zwei Drittheilen des Neckarzolls, welcher an diesen Aemtern sonst zu bezahlen ist, mit Ausnahme der Rekognitions-Gebühr, befreit.

Dieser weitere Schifffahrts-Abgaben-Erlaß, welcher mit dem 1. Januar künftigen Jahrs in Wirksamkeit tritt, wird hiedurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß unter Schifffahrts-Abgaben auch die Abgaben von Flößen verstanden sind.

Stuttgart den 10. December 1835.

Herdegen.

404.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Aufnahme einiger Fürstlich Hohenzollern'schen Gebietstheile in die Großherzoglich Badische Vereins-Zollverwaltung,

vom 26. December 1835. [792]

Nachdem die in das Großherzogthum Baden vorspringenden Gebietstheile des in dem diesseitigen Vereinszollverbande einbegriffenen Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen, welche von der seitherigen Grenze des Zoll-Vereins ausgeschlossen waren; nämlich:

das Gebiet und die Ortschaften des Fürstlichen Oberamts Wald, mit Ausnahme der Amt Wald'schen Orte Beuren und Berenthal, sammt dorthin gehörigen Höfen, sodann die Orte Bittelschieß und Ettisweiler des Fürstlichen Oberamts Sigmaringen,

---

792) Reg.Bl. S. 491.

Digitized by Google

vermöge getroffener Uebereinkunft, vom 1. Januar 1836 an in die Großherzoglich Badische Vereins-Zollverwaltung aufgenommen werden; so wird dieß unter Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 3. Januar v. J. (Reg.Bl. S. 39) in Betreff der in den Zollverein eingeschlossenen Länder und Landestheile hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 26. December 1835.

Herdegen.

405.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die theilweise Rückvergütung der Preußischen Rheinzölle,

vom 30. December 1835. [795])

Zu Beförderung des Handels in ihren Staaten sind die Regierungen von Württemberg, Bayern, Baden und Großherzogthum Hessen übereingekommen, vom 1. Januar 1836 an von überseeischen (transatlantischen) Waaren, welche auf dem Rhein bezogen und bei einer Zoll-Erhebungsstelle jener vier Staaten zum Eingang verzollt werden, zwei Dritttheile des erweislich entrichteten Preußischen Rheinzolls (Rhein-Oktroi) zurückerstatten zu lassen [794]).

In Absicht auf die Erlangung solcher Rückvergütungen wird nun Folgendes bestimmt:

1) Werden überseeische Waaren auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen entweder unmittelbar aus dem nicht vereinten Auslande, oder aus einem Freihafen eines Vereins-Staates bezogen, so ist in dem Manifeste des Schiffers der Ort des Preußischen Staatsgebiets, in welchem die Güter auf dem Rhein in das Vereins-Gebiet eingetreten sind, oder an welchem sie erstmals auf die Wasser-Straße dieses Flusses gebracht wurden, vorzutragen.
2) Bei dem Bezug von überseeischen Waaren aus einem Freihafen zu Land, oder aus einer öffentlichen Niederlage (Packhof, Halle), haben die Zollbeamten, wenn jene Güter auf dem Rhein mit Berührung des Preußischen Staats-Gebiets transportirt wurden, den Ort, wo diese erstmals die Wasser-

---

793) Reg.Bl. S. 492 u. f.

794) Durch Verfügung vom 19. Juli 1836 (Reg.Bl. S. 281) wurde diese Rückvergütung auf alle außervereinsländischen Waaren ausgedehnt; und vermöge Verfügung vom 11. September 1837 (Reg.Bl. S. 450) ist vom 1. Oktober 1837 an der volle Betrag der bezahlten Preußischen Rheinzölle zurückzuerstatten.

Digitized by Google

Straße jenes Flusses innerhalb des Vereins-Gebiets berührt haben, in die Begleitscheine aufzunehmen.

5) Auf den Grund der hier vorgeschriebenen Einträge in die Manifeste oder Begleitscheine (1 u. 2) wird die bewilligte Rückvergütung von zwei Drittheilen der entrichteten Preußischen Rheinzölle von gedachten Waaren durch diejenige Zollbehörde geleistet, bei welcher die Güter zum Eingang verzollt und die Zoll-Abgaben einbezahlt werden.

Mit dem Vollzug dieser Bestimmungen ist die K. Zolldirektion beauftragt.

Stuttgart den 30. December 1835.

Herdegen.

406.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Wirthschafts-Abgaben von fremdem Wein und Branntwein,

vom 30. December 1835. [795])

In Gemäßheit des bei den Zoll-Vereinigungs-Verträgen angenommenen Grundsatzes, daß von ausländischen Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, keine weitere Verbrauchs- und sonstige Abgabe für Rechnung des Staats oder der Communen erhoben werden soll, sind für den Ausschank oder Klein-Verkauf des aus dem nicht vereinten Auslande eingeführten und erwiesenermaßen zum Eingang verzollten Weins, mit Ausnahme der begünstigt eingehenden Schweizer-Seeweine, statt der bisherigen Wirthschafts-Abgaben von 13 1/3 Procent des Erlöses künftig nur 5 Procent desselben, als Surrogat der auf den Wein-Umsatz überhaupt gelegten Accise, zu entrichten, wenn die Einlage des Weins dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder aus Lagerhäusern (Hallen) unmittelbar folgt.

Ferner bleiben die aus dem nicht vereinten Ausland eingebrachten und mit der vollen Eingangs-Abgabe belegten Branntweine von den Consumtions-Abgaben und beziehungsweise von den Ausgleichungs-Abgaben befreit. Dagegen werden von den mit Zollermäßigung eingehenden Schweizer-Seeweinen die Wirthschafts-Abgaben in dem bisherigen Betrage erhoben.

Zu Vollziehung dieser Vertrags-Bestimmungen und zu Sicherung der von dem vereinsländischen Wein und Branntwein vollständig zu erhebenden Wirthschafts-Abgaben werden nun nach ge-

---

795) Reg.-Bl. S. 493—496.

Digitized by Google

troffener Vereinbarung mit der K. Bayerischen und der Großherzoglich Badischen Regierung folgende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Controlirung außervereinsländischer Weine und Branntweine.

1) Der Anspruch auf Nachlaß an den Wirthschafts-Abgaben von 8 1/3 Procent des Erlöses vom Wein, und der Consumtions-Abgaben und beziehungsweise Ausgleichungs-Steuern vom Branntwein kann nur durch Vorlegung der Zoll-Quittungen begründet werden, welche vor der Einlagerung des Weins oder Branntweins dem Accise-Amt des Einlageorts zu übergeben sind.

2) Ueber die zum Eingang verzollten Weine und Branntweine haben die Zollerhebungs-Stellen ein besonderes Controle-Register zu führen, in welches die zum Verbrauch in Württemberg bestimmten, so eben genannten, Getränke einzutragen sind. Die Register sind am Schlusse jeden Quartals an das K. Steuer-Collegium einzusenden.

Werden dergleichen Weine und Branntweine von dem Ort der Verzollung weiter versendet, so hat das Zollamt über dieselben Frachtbriefe auszustellen, in welchen Maas, Gattung und Bestimmungsort, so wie der Name und Wohnort des Eigenthümers der Waare anzugeben und zugleich die Anweisung beizufügen ist, den Frachtbrief vor der Einlagerung des Weins oder Branntweins bei dem Accise-Amt des Bestimmungsorts abzulegen.

3) Wird ausländischer, nach Württemberg bestimmter, Wein oder Branntwein bei einem K. Bayerischen oder Großherzogl. Badischen Zollamte an der Grenze oder im Innern verzollt, so findet folgendes Verfahren statt:

a) Der Waarenführer übergibt dem Zollamt einen Frachtbrief, welcher Maaß, Gattung und Bestimmungsort der Waare, so wie den Namen und Wohnort des Eigenthümers derselben enthält,

b) Das Zollamt trägt den Inhalt des Frachtbriefs in ein abgesondert zu führendes Register ein, und fügt demselben die Weisung bei, daß der Führer des Weins oder Branntweins diesen bei dem Accise-Amt des ersten Württembergischen Grenzorts unter Vorlegung des Frachtbriefs anzumelden habe.

c) Das Accise-Amt des diesseitigen Eintrittsorts hat den Frachtbrief abzunehmen und, nach Aufzeichnung seines Inhalts in ein besonderes Controle-Register, beurkundet an das Ausfertigungs-Amt zurückzusenden, dem Frachtführer aber, in sofern der eingebrachte Wein oder Branntwein nicht in den Grenzort selbst bestimmt ist, eine Abschrift des Frachtbriefs zur Ablegung bei dem Accise-Amt

des Bestimmungsorts zu übergeben, von welchem die Wein- und Branntwein-Einlagen, unter Beischluß der abschriftlichen Frachtbriefe, in ein besonderes Register zu verzeichnen sind.

d) Die von den diesseitigen Accise-Aemtern geführten Controle-Register sind mit den vorgeschriebenen Belegen am Schlusse jeden Vierteljahrs an das K. Steuer-Collegium einzusenden.

4) Auf dieselbe Weise wie zu 3a und b ist zu verfahren, wenn ausländischer nach Baden bestimmter Wein bei einem Württembergischen Zollamte an der Grenze oder im Innern verzollt und in freien Verkehr gesetzt wird.

Die von den diesseitigen Zollerhebungs-Stellen über dergleichen Waaren-Versendungen zu führenden Register sind, ebenfalls mit den zurückgekommenen Frachtbriefen belegt, am Schlusse jeden Vierteljahrs dem K. Steuer-Collegium vorzulegen.

5) Weine und Branntweine, welche in den übrigen, unter 3 nicht genannten, Vereinsstaaten zum Eingang verzollt wurden, und für welche bei der Einfuhr nach Württemberg der im Eingang festgesetzte Abgaben-Erlaß in Anspruch genommen wird, müssen neben den Zollquittungen mit Frachtbriefen versehen seyn, welche den Vor- und Zu-Namen des Waarenführers und Waarenempfängers, die Menge und Gattung der Waare und den Bestimmungsort, ferner den Namen des Versenders und den Versendungsort enthalten. Frachtbriefe und Zollquittungen sind dem Accise-Amt des Eintrittsorts vorzulegen, welches deren Inhalt jedenfalls in dem (unter 3 c) vorgeschriebenen Controle-Register vorzumerken hat. Sind die Waaren an einen andern Ort bestimmt, so hat das Eintritts-Accise-Amt auf dem Frachtbrief die Weisung zu ertheilen, diesen selbst, so wie die Zollquittungen bei dem Accise-Amt des Bestimmungsorts abzulegen, damit dieses die Waaren in das über die Einlagen zu führende Register aufnehme.

II. Controlirung vereinsländischer Weine und Branntweine.

1) Versendungen Bayerischer und Badischer Weine und Branntweine nach Württemberg sind mit den (oben zu I. 3a) vorgeschriebenen Frachtbriefen zu begleiten, welche den Zoll- oder Steuer-Aemtern jener Staaten zur Beurkundung und Stempelung vorzulegen sind. Im Uebrigen ist bei der Einfuhr jener Waaren nach den unter I. 3b bis d gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

2) Werden im freien Verkehr befindliche Weine und Branntweine aus andern Vereinsstaaten eingeführt, so sind dieselben mit den zu I. 5 vorgeschriebenen Frachtbriefen zu ver-

Digitized by Google

sehen, welche dem Accise-Amt des Eintrittsorts vorzulegen sind. Dieses trägt den Inhalt derselben in ein besonderes Controle-Register ein, und bemerkt auf dem Frachtbrief, in sofern die Waaren an einen andern Ort bestimmt sind, daß derselbe bei dem Accise-Amt des Bestimmungsorts abzulegen ist, welches den Frachtbrief abzunehmen und dessen Inhalt ebenfalls in ein besonderes Register aufzunehmen hat.

3) Weine und Branntweine des freien Verkehrs, welche durch Württemberg transitiren, sind mit Frachtbriefen zu begleiten, welche den Namen und Wohnort des Waarenversenders, Waarenführers und Waarenempfängers, so wie Menge und Gattung der Waare enthalten. Der Frachtbrief wird dem Accise-Amt des Eintrittsorts vorgelegt, welches denselben in ein besonderes Register einträgt, auf dem Frachtbrief selbst aber den diesseitigen Austrittsort bemerkt, mit der Weisung, den Frachtbrief unter Vorlegung der Waare dem Accise-Amt des letztern Orts zu übergeben, welches nach vorgängiger Aufnahme des Inhalts des Frachtbriefs in ein Controle-Register den richtigen Austritt der Waare auf jenem selbst beurkundet.

4) Bei Versendungen Württembergischer Weine nach Baden tritt das zu 1 vorgeschriebene Verfahren ein. Dagegen unterliegt der in Württemberg erzeugte Branntwein beim Uebergang nach Baden nur den Vorschriften der Binnen-Controlle.

Mit dem Vollzug dieser Bestimmung ist das K. Steuer-Collegium unter Rücksprache mit der K. Zolldirektion beauftragt.

Stuttgart den 30. December 1835.

Herdegen.

407.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Verkehrsbefreiung zwischen dem Zoll-Vereins-Gebiete, dem Herzogthum Nassau und dem Landgräflich Hessischen Amte Homburg,

vom 9. Januar 1836. [796])

Vermöge der nun abgeschlossenen Beitritts-Verträge ist zwischen dem Zoll-Vereins-Gebiete und dem Herzogthum Nassau, sowie dem Landgräflich Hessischen Amte Homburg, statt der bisherigen vor-

---

796) Reg.Bl. S. 32—33. Hinsichtlich der zuvor verfügten Verkehrs-Erleichterungen mit Homburg, vergl. S. 352 u. 407. des Reg.Bl. vom J. 1835.

Digitized by Google

läufigen Verkehrs-Erleichterungen (Reg.Bl. von 1835. S. 352, 407.) mit dem 1. Januar 1836 der vertragsmäßige abgabenfreie Verkehr eingetreten.

Hievon werden die dießseitigen Staats-Angehörigen mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß es in Absicht auf die Ausgleichungs-Abgaben zwischen Württemberg und Nassau bei der dießfälligen Anordnung in der Ministerial-Verfügung vom 25. Septbr. 1835 [797]) (Reg.Bl. S. 381.) sein Verbleiben hat, im gegenseitigen Verkehr zwischen Württemberg und dem Landgräflich Hessischen Amte Homburg aber auf die einer indirekten Besteurung unterliegenden Gegenstände gegenseitig dieselben Abgabensätze Anwendung finden, welche für die Erzeugnisse des eigenen Landes bestehen.

Stuttgart den 9. Januar 1836.

Herdegen.

408.

Königliche Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags mit dem Herzogthum Nassau über dessen Beitritt zu dem Deutschen Zollverein,

vom 26. Januar 1836. [798])

Wilhelm von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem von der Krone Preußen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen mit dem Herzogthum Nassau über des letzteren Beitritt zu dem Deutschen Zollverein am 10. Dezbr. 1835 ein Vertrag abgeschlossen worden ist, und Wir demselben Unsere Ratifikation ertheilt haben; so verfügen und verordnen Wir, daß dieser Beitritts-Vertrag in seinem ganzen hienach folgenden Inhalt zur Nachachtung für Unsere sämtlichen Unterthanen und K. Behörden bekannt gemacht werde.

Stuttgart den 26. Januar 1836.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

---

797) S. oben Nr. 397.

798) Reg.Bl. S. 51—72. Hinsichtlich der zuvor verfügten Verkehrs-Erleichterungen S. Reg.Bl. S. 352. vom J. 1835.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten einerseits, und dem Herzogthum Nassau andererseits, wegen Anschließung des letzteren an den Gesamt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau die Absicht zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handels-Vereine beizutreten; so haben Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits, für Sich und in Vertretung der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, ingleichen des Großherzogthums Baden und der zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, wirklichen Geheimen Rath und interimistischen Chef des Finanz-Ministerium, Albrecht Graf v. Alvensleben, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Commandeur des K. Ungarischen St. Stephans-Ordens und Groß-Kreuz des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens, und

Allerhöchst-Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Königl. Hannöverischen Guelphen-Ordens und des Ordens der Königl. Württembergischen Krone, Groß-Kreuz des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens, Commandeur erster Klasse des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Groß-Kreuz des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;

Seine Hoheit der Kurprinz u. Mitregent von Hessen:

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preußischen Hofe, Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königl. Preußischen St. Johanniter-Ordens, Groß-Kreuz des Großherzogl. Badischen Zähringer

Digitized by Google

Löwen-Ordens, Commandeur erster Klasse des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Commenthur des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und
Höchst-Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Commenthur des Großherzogl Badischen Zähringer Löwen-Ordens und des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Höchst-Ihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am Königl. Preußischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherrn Schäffer v. Bernstein, Kommandeur zweiter Klasse des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Inhaber des militärischen Dienst-Ehren-Zeichens, Ritter des Kaiserl. Oesterreichischen Leopolds-Ordens, der Königl. Französischen Ehren-Legion, des Königl. Hannöverischen Guelphen- und des Königl. Württembergischen Militär-Verdienst-Ordens, und Commandeur des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens, und
Höchst-Ihren Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, des Ordens der K. Württembergischen Krone und des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens;

andererseits

Seine Herzogl. Durchlaucht der Herzog von Nassau:
Höchst-Ihren Regierungs-Direktor Wilhelm Magdeburg;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau treten mit Ihren Landen dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, ingleichen den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22. und 30. März, ingleichen vom 11. Mai 1833 und vom 12. Mai 1835 besteht.

In Folge dieses Beitritts wird das Herzogthum Nassau mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Ländern gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie diese, einen Gesamt Zoll- und Handels-Verein bilden.

Die Bestimmungen der angeführten Verträge werden daher mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthums Nassau dazu verabredeten Modifikationen hier, wie nachsteht, aufgenommen.

Digitized by Google

Art. 2.

Da in den Gebieten der kontrahirenden Staaten übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen sollen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Landes oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben, so wird dieses auch für das Herzogthum Nassau Anwendung finden. Bei dem Zolltarif namentlich sollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Verkehr geeigneten, Gegenständen und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Länder als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken. Deßgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in dem Herzogthum Nassau, unter Berücksichtigung der in demselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß mit der in allen Ländern des Gesamt-Vereins bestehenden Zoll-Verwaltung und Organisation gebracht werden.

Art. 3.

Veränderungen in der Zoll-Gesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämtlicher Glieder des Gesammt-Vereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Vereins-Staaten und dem Großherzogthume Baden Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beides in den folgenden Artikeln bestimmt ist.

Art. 5.

Von diesem Zeitpunkte an hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Zoll-Vereins und des Herzogthums Nassau auf, und es können alle im freien Verkehre des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

Digitized by Google

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Art. 6. u. 7.;
b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 8., und endlich
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der kontrahirenden Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 7.

In Betreff des Salzes treten Seine Herzogl. Durchlaucht der Herzog von Nassau der zwischen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen, Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktorien oder Niederlagen geschieht;
b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;
c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige, Staaten ist frei;
d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;
e) wenn eine Regierung von einer andern innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;
f) wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande

Digitized by Google

oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) wenn zwischen den Salzpreisen des Großherzogthums Baden und eines an dasselbe grenzenden Vereinsstaates eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für den einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorgienge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Art. 8.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Inneren noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinsstaaten Statt findet (Art. 5, lit. b), wird auch von Sr. Herzogl. Durchlaucht dem Herzoge von Nassau als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet seyn. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung aller Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

a) im Königreiche Preußen von
Bier
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

b) im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malze;

c) im Königreiche Sachsen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

Digitized by Google

d) im Königreich Württemberg von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

e) im Großherzogthum Baden von
Bier;

f) im Kurfürstenthum Hessen von
Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein;

g) im Großherzogthum Hessen von
Bier;

h) in den zu dem Thüring'schen Vereine gehörigen Staaten von
Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein.

Im Herzogthum Nassau werden, da weder die Produktion des Weins und Tabacks, noch die Fabrikation von Bier und Branntwein daselbst mit besondern Steuern belastet ist, keine Ausgleichungs-Abgaben erhoben. Für den Fall jedoch, daß die Herzogl. Regierung es künftig angemessen finden sollte, jene Erzeugnisse sämmtlich oder zum Theil bei sich mit einer Produktions- oder Fabrikations-Steuer zu belegen, bleibt derselben auch das Recht zur Erhebung von Ausgleichungs-Abgaben unter denselben Umständen vorbehalten, unter welchen die anderen Vereinsstaaten solches gegen einander ausüben.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes, zu Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die

Digitized by Google

Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabacksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staats, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugnisse, als Bier und Malz, Branntwein, Tabacksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Taback, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfang des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu gute, wohin die Versendung erfolgt.

Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der kontrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausglei-

Digitized by Google

chungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuer-Behörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staats nur unter Innehaltung besonders zu bestimmender Straßen und auf den schiffbaren Strömen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebe-Stellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen.

Art. 9.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 8 bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird im Verhältnisse der kontrahirenden Vereinsstaaten zu dem Herzogthum Nassau eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung stattfinden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 8, Nro. 6 unzulässig sind.

Art. 10.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fähr-Gelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchaussirten Land- und Heer-Straßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- oder Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflaster-Geldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Orts-Pflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur

Digitized by Google

die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 11.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau wollen Ihrerseits auch mitwirken, daß in allen Ländern der kontrahirenden Regierungen ein gleiches Münz-, Maß- und Gewicht-System in Anwendung komme, und an den hierüber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen. Höchstdieselben treten der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzogl. Hessische Centner, welcher dem Herzogl. Nassauischen Centner gleich ist, als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist. Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird im Herzogthum Nassau im landesgesetzlichen Maße so lange erfolgen, bis man über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls übereingekommen seyn wird.

Die Herzogl. Nassauische Regierung wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren, und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reduktionen der Maße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Herzogl. Nassauischen Zollämter, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen.

So lange, bis die kontrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zollabgaben wie in den anderen Vereinsstaaten, so auch im Herzogthum Nassau nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landes-Abgaben daselbst stattfindet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silber-Münzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme der Scheidemünze, bei allen Hebestellen des Gesammtvereins und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied angenommen, und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung stattgefunden hat, im Herzogthum Nassau, wie umgekehrt die hienach zu berechnende Valvation der Herzogl. Nassauischen Münzen in den anderen Vereinsstaaten, öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 12.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffs-Gefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den vorerwähnten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akte, noch andere Staats-Verträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 13.

Kanal-, Schleussen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benützung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten hinaus erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren, erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittlung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Art. 14.

Seine Herzogl. Durchlaucht der Herzog von Nassau wollen auch Ihrerseits gemeinschaftlich mit den kontrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, indem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbs-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Aus-

Digitized by Google

übung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 15.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Herzoglich Nassauischen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den K. Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handels-Plätzen angestellten Consuln eines oder der anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 16.

Seine Herzogl. Durchlaucht der Herzog von Nassau treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zoll-Cartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiciren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsmitglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zoll-Cartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 17.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den K. Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine und dem Herzogthum Nassau, mit Einschluß der den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1) Die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 8 vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;
2) die Wasserzölle;
3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleussen-, Hafen-Gelder, sowie Waage- und Nieder-

lage-Gebühren, oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;

4) die Zollstrafen und Confiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 18.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 26 die Rede ist;
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammt-Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenuen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den oben gedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 19.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zoll-Gesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 20.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 21.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und

Digitized by Google

ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig aurechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte, oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenuen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 22.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Vereinsstaaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirks-Stellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Herzogl. Nassauischen Regierung wie sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 24.

Nicht minder wird auch im Herzogthum Nassau die Leitung des Dienstes der Lokal-Zollbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zolldirektion übertragen, welche dem Herzogl. Ministerium untergeordnet ist.

Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Herzogl. Regierung überlassen, der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Art. 25.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extrakte, und die nach dem Jahres- und Bücher-Schlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über

Digitized by Google

die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von der Herzogl. Nassauischen ebenso wie von den betreffenden Zoll-Direktionen der kontrahirenden Vereinsstaaten nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese sodann an das in Berlin bestehende Central-Bureau eingesendet.

Dieses Bureau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor. Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenuen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 26.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten sollen auch im Verhältnisse des Herzogthums Nassau zu den kontrahirenden Vereinsstaaten folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfniß der Zollverwaltung, entstehen.
2) Hinsichtlich desjenigen Theiles des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zoll-Schutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen in Abzug bringen kann.
3) Bei dieser Ausmittlung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zoll-Erhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4) Man wird sich mit der Herzogl. Nassauischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-

Digitized by Google

Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden auch in Beziehung auf das Herzogthum Nassau in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 27.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 28.

Der Herzogl. Nassauischen Regierung steht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der kontrahirenden Vereinsstaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzogl. Nassauische Zoll-Direktion, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zoll-Direktionen der anderen Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruktion näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungs-Verschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten, beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 29.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung eine Zusammenkunft der von den Vereinsstaaten abzuordnenden Bevollmächtigten statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Art. 30.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Bureau vorzulegenden, Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Art. 31.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Digitized by Google

Art. 32.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet. Das Kanzlei-Dienstpersonal und das Lokal wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz stattfindet.

Art. 33.

Die Herzogl. Nassauische Regierung verpflichtet sich zu denjenigen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 34.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, diesem Wunsche durch deßfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 35.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 36.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 37.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1836 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten

Digitized by Google

die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs dem gemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 10. December 1835.

Gez. Alvensleben. v. Wilkens. Frhr. Schäffer-Bernstein.
Albr. Fried. Eichhorn. Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. Heinrich Ludwig Viersack.
Magdeburg.

409.

Königl. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags mit der freien Stadt Frankfurt über deren Beitritt zu dem Deutschen Zollverein,

vom 19. März 1836. [799])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir in Gemeinschaft mit der Krone Preußen, der Krone Bayern, der Krone Sachsen, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen und den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten mit der freien Stadt Frankfurt über den Beitritt der letzteren zu dem deutschen Zollverein Unterhandlungen haben pflegen lassen, und durch die hiezu ernannten Bevollmächtigten am 2. Januar d. J. ein Vertrag hierüber unterzeichnet worden ist, und nachdem sowohl von Uns, als auch von den übrigen Mit-Contrahenten demselben die Ratifikation ertheilt worden ist; so verfügen und verordnen Wir, daß dieser Beitritts-Vertrag in seinem ganzen hienach folgenden Inhalt zur Nachachtung für Unsere sämtlichen Unterthanen und K. Behörden bekannt gemacht werde.

Stuttgart den 19. März 1836.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

---

799) Reg.Bl. S. 131—150.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten einerseits, und der freien Stadt Frankfurt andererseits, wegen Anschließung der letzteren an den Gesamt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem der Senat der freien Stadt Frankfurt den Wunsch zu erkennen gegeben hat, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, und den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handels-Vereine beizutreten; so haben Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits, für Sich und in Vertretung der Krone Sachsen, des Großherzogthums Baden und der zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, wirklichen Geheimenrath und interimistischen Chef des Finanz-Ministeriums, Albrecht Graf v. Alvensleben, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Commandeur des K. Ungarischen St. Stephans-Ordens und Groß-Kreuz des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens, und

Allerhöchst-Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der K. Bayerischen Krone, des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commenthur des K. Hannöverischen Guelphen-Ordens und des Ordens der K. Württembergischen Krone, Groß-Kreuz des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens, Commandeur erster Klasse des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Groß-Kreuz des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst-Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den K. Preußischen, K. Sächsischen, Großherzogl. Sächsischen und Herzogl. Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf v. Luxburg, Groß-Kreuz des Civil-Verdienst-Ordens der K. Bayerischen Krone, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Groß-Kreuz des K. Sächsischen Civil-Verdienst-

Ordens, Ritter des K. Württembergischen Friedrichs-Ordens, Groß-Kreuz des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens und des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, Legationsrath und Geschäftsträger am K. Preußischen Hofe, Franz von Paula Friedrich Freiherr v. Linden, Ritter des Ordens der K. Württembergischen Krone, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der K. Bayerischen Krone, Commandeur des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens und Commenthur des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

Allerhöchst-Ihren Finanzrath Philipp Gustav Hauber, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens, und Ritter erster Klasse des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Hoheit der Kurprinz u. Mitregent von Hessen:

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. Preussischen Hofe, Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des K. Preußischen St. Johanniter-Ordens, Groß-Kreuz des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens, Commandeur erster Klasse des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Commenthur des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

Höchst-Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Commenthur des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens und des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst-Ihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am K. Preußischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherr Schäffer v. Bernstein, Commandeur zweiter Klasse des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Inhaber des militärischen Dienst-Ehrenzeichens, Ritter des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, der K. Französischen Ehrenlegion, des K. Hannöverischen Guelphen- und des K. Württembergischen Militär-Verdienst-Ordens, und Commandeur des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens, und

Höchst-Ihren Ober-Finanz-Rath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der K. Bayerischen Krone,

Digitized by Google

des Ordens der K. Württembergischen Krone und des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens;

andererseits

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöff und Senator George Friedrich v. Guaita, und den Senator Conrad Adolph Bansa,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Die freie Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete tritt dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22. und 30. März, ingleichen vom 11. Mai 1833 und vom 12. Mai 1835 besteht, dergestalt, daß dieselbe unter den durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Maßgaben gleiche Verbindlichkeiten mit den vorgedachten Staaten übernimmt, und gleicher Rechte mit selbigen theilhaftig wird.

Art. 2.

In Folge dieses Beitritts wird die freie Stadt Frankfurt, mit Aufhebung der gegenwärtig in derselben und ihrem Gebiete über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, das für dieselbe vereinbarte Zollgesetz nebst der Zollordnung und dem Zollstrafgesetze, ingleichen den Zolltarif, welche als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden sollen, gleichzeitig mit letzterem publiciren und in Ausführung bringen lassen.

Art. 3.

Veränderungen in der Vereins-Zoll-Gesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen, können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämtlicher Glieder des Gesamt-Vereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 4.

Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Vereinsstaaten und der freien Stadt Frankfurt Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie Beides in den folgenden Artikeln bestimmt ist.

Art. 5.

Mit dem Eintritte des freien Verkehrs hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Zollvereins und der freien Stadt Frankfurt auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Art. 6. u. 7.;
b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 8., und endlich
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der kontrahirenden Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 7.

In Betreff des Salzes tritt die freie Stadt Frankfurt der zwischen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen, Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktorien oder Niederlagen geschieht;
b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;
c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige, Staaten ist frei;
d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so

Digitized by Google

ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von einer andern innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) wenn in unmittelbar an einander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorgienge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Art. 8.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Inneren eine Verschiedenheit der Gesetzgebung selbst unter den einzelnen der kontrahirenden Vereinsstaaten noch stattfindet (Art. 5, lit. b), wird auch von der freien Stadt Frankfurt als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet seyn. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung aller Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

A. In den bisherigen Vereinsstaaten:

a) im Königreiche Preußen von
Bier
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

Digitized by Google

b) im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malze;

c) im Königreiche Sachsen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

d) im Königreich Württemberg von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

e) im Großherzogthum Baden von
Bier;

f) im Kurfürstenthum Hessen von
Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein;

g) im Großherzogthum Hessen von
Bier;

h) in den zu dem Thüring'schen Vereine gehörigen Staaten von
Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein.

B. In der Stadt Frankfurt von
Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.
2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes, zur Folge.

Digitized by Google

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbaue und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschrotetem Malz und Bier (Malz-Aufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates noch für Rechnung der Commune beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangs-Gut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und ebenso wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staats zu gut, wohin die Versendung erfolgt. In sofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staats erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der kontrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgaben in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuer-Behörde, entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur unter Innehaltung besonders zu bestimmender Straßen und auf den schiffbaren Strömen eingeführt, und an dort einzurichtenden Anmelde- und Hebe-Stellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen.

Art. 9.

Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 8 bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen, in solchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird im Verhältnisse der kontrahirenden Staaten zu der freien Stadt Frankfurt eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung stattfinden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische. Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 8, Nr. 6, unzulässig sind.

Art. 10.

Chausseegelder, oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fähr-Gelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchaussirten Land- und Heer-Straßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflaster-Geldern sollen auf chaussirten Straßen, da wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chaussee-

Digitized by Google

strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 11.

Die freie Stadt Frankfurt wird dahin mitwirken, daß in allen Ländern der kontrahirenden Regierungen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System in Anwendung komme, und an den hierüber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen.

Dieselbe tritt der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzogl. Hessische Centner als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist.

Es wird hiernach schon von Ausführung des Vertrages ab die Abwägung der Waaren in der freien Stadt Frankfurt nach diesem Zoll-Centner, die Zoll-Entrichtung aber nach dem vier und zwanzig Gulden Fuße erfolgen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird daselbst im bisherigen gesetzlichen Maße so lange geschehen, bis man über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls übereingekommen seyn wird. Der Senat der freien Stadt wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren, und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reduktionen der Maße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Zollverwaltung in Frankfurt, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen.

Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silber-Münzen der sämtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei den Hebestellen der freien Stadt Frankfurt, so wie bei allen Hebestellen des Gesammt-Vereins, und von allen Zahlungs-Pflichtigen ohne Unterschied zur Berichtigung der tarifmäßigen Zollgefälle angenommen, und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung stattgefunden hat, in der freien Stadt Frankfurt öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 12.

Die Wasserzölle oder auch Weggeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staats-Verträge Anwendungen finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen, was insbesondere den Main als einen Nebenfluß des Rheins betrifft, die kontrahirenden Theile unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Er-

Digitized by Google

zeugnisse der sämtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Rekognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefässe überall gleich behandelt werden.

Art. 13.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waag-, Krahnen- und Niederlag-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benützung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinen Falls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten hinaus, erhöht, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren, erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waageinrichtung nur zum Behufe der Zollermittlung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Art. 14.

Die freie Stadt Frankfurt will auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den kontrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkt an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreiben-

Digitized by Google

den oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 15.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Einwohner der Stadt Frankfurt, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königl. Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder der anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 16.

Die freie Stadt Frankfurt tritt hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereins-Gliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zoll-Systems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und wird die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem publiciren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 17.

Die Gemeinschaft der Einnahme, in welche die freie Stadt Frankfurt mit den jetzigen Vereinsstaaten in Folge des gegenwärtigen Vertrages tritt, bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den K. Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine, mit Einschluß der den Zoll-Systemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder, und der freien Stadt Frankfurt.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 8. vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;
2) die Wasserzölle;
3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Canal-,

Digitized by Google

Schleusen-, Hafen-Gelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren, oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;

4) die Zollstrafen und Confiskate, welche, vorbehältlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 18.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird, nach Abzug

1) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind;

2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesamt-Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den oben gedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der hinsichtlich des Verbrauchs an Waaren, welche den Vereins-Abgaben unterliegen, bei der freien Stadt Frankfurt eintretenden ganz besonderen Verhältnisse werden sich die kontrahirenden Vereinsstaaten mit derselben über ein jährliches Aversum mittelst besonderen Abkommens vereinigen.

Art. 19.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Die Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 20.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereines gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter

Digitized by Google

Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 21.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die innerhalb des Vereinsgebiets residirenden Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht. Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenuen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 22.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt auch der freien Stadt Frankfurt vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23.

Die Ernennung der Beamten und Diener für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen wie in den übrigen Vereinsstaaten, jedoch unter Berücksichtigung der bei der Stadt Frankfurt eintretenden eigenthümlichen Verhältnisse, angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der freien Stadt Frankfurt überlassen.

Art. 24.

Die Leitung des Dienstes der Zollbehörde, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze ist in der freien Stadt Frankfurt dem Senate untergeordnet.

Art. 25.

Sämtliche Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise

Digitized by Google

Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der betreffenden Vereins-Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt wird, ist demselben alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung zu geben.

Art. 26.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung eine Zusammenkunft der von den Vereinsstaaten abzuordnenden Bevollmächtigten statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Art. 27.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten durch das Central-Bureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zoll-Systems.

Art. 28.

Treten im Laufe des Jahrs, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Er-

Digitized by Google

eignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 29.

Die freie Stadt Frankfurt verpflichtet sich, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesamtvereins durch die Einführung oder Anhäufung unverzollter, oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter, zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages in derselben befindlicher, Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 30.

Der für den Fall getroffenen Verabredung, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 begründeten Zollverein aufgenommen zu werden, tritt die freie Stadt Frankfurt auch ihrerseits bei.

Art. 31.

Auch ist die freie Stadt Frankfurt damit einverstanden, daß die kontrahirenden Regierungen sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 32.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 33.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren, als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19. der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Digitized by Google

Appointment of Commissioners to Revise Statutes.

Sec. 5. The Governor shall appoint three Commissioners to revise the Statutes of the Territory, and to report the same to the next session of the Legislature.

Approved January 11, 1908.

CHAPTER 2.

AN ACT to Provide for the Publication of Revised Statutes of the Territory of Arizona.

Publication of Revised Statutes.

Be it enacted by the Legislature of the Territory of Arizona:

Sec. 1. The Revised Statutes of the Territory of Arizona, when revised, shall be published in the manner provided by law for the publication of the Statutes of the Territory.

Approved January 11, 1908.

411.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Wein-Einlagen von Nichtwirthen in Wirthskellern und von Wirthen in andern Kellern,

vom 4. Mai 1836 [801]).

Da man wahrgenommen hat, daß Verfehlungen gegen die in dem Wirthschafts-Abgabengesetze vom 9. Juli 1827 Art. 11 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei der Einkellerung von Weinen, welche einem Nichtwirthe gehören, in dem Keller eines Wirths, und umgekehrt von Weinen, welche einem Wirthe gehören, in dem Keller eines Nichtwirthes, öfter mit unrichtiger Auffassung dieser Vorschriften entschuldigt werden, so findet man sich veranlaßt, unter Beziehung auf die gedachten Bestimmungen des Wirthschafts-Abgabengesetzes und den §. 7 der Instruktion zu Vollziehung dieses Gesetzes vom 11. Dezbr. 1827 folgende erläuternde Vorschriften zur Nachachtung öffentlich bekannt zu machen:

a) Wenn in den Kellern eines Wirths oder in andern Kellern neben dem den Wirthen gehörigen Wein oder Obstmost auch andern Personen gehöriger Wein oder Obstmost gelagert ist, und dieses Getränke aus dem Keller geschafft und dem Eigenthümer übergeben wird; so kann dessen Uebergabe und Abfuhr nur in Gegenwart des Accisers und nur in dem Falle abgabenfrei geschehen, wenn der Ortsacciser in einer dem Kellerregister beizulegenden Urkunde bestättigt, daß der Wein oder Obstmost schon bei der Einlage Eigenthum desjenigen gewesen sey, der ihn nun aus dem Wirthskeller abführt. Uebrigens muß dieses Getränke während seines Lagerns im Keller ganz so behandelt werden, wie wenn es Eigenthum des Wirths wäre, auch solches vor der Abfuhr genau nachgeeicht, und dabei ebenso verfahren werden, wie wenn es dem Wirth eigenthümlich gehört hätte.

b) Wenn insbesondere Eltern oder andere Verwandte und Bekannte des Wirths und frühere Hausbesitzer sich namentlich auch noch Platz im Keller zu Aufbewahrung ihres Getränkes vorbehalten, oder ein gewisses Quantum von dem Wirth als sogenannten Ausding zu fordern haben, so kann entweder diesen Personen ein angemessener Theil als Haustrunk ausgesetzt, oder dieser bei Normirung des Hausbrauchs für den Wirth berücksichtiget werden. In jedem Falle aber ist das auf diese Art in Abzug gebrachte Getränke-Quantum in den Hausbrauch des Wirths einzurechnen, und es darf, wenn der normirte Betrag des

---

801) Reg.-Bl. S. 202 u. f.

Digitized by

Hausbrauchs mehr ausmachen sollte, als der nachher erfundene wirkliche Verbrauch, nur dieser Minderbetrag dem Wirth in Abzug gebracht werden.

c) Wo der Fall vorkommt, daß die Wirthe einen Theil des Kellers vermiethen und diesen durch eine Wand oder einen Lattenverschlag von dem übrigen Wirthskeller abgesondert haben, da können die in solchen abgesonderten Wirthskellern aufbewahrten, fremden Personen gehörigen, Getränke nur alsdann von der Behandlung als Wirths-Eigenthum freigelassen werden, wenn sowohl der Umgelds-Commissär, als der Ortsvorstand und Acciser sich nach eingezogenen sichern Nachrichten oder aus notorischen Verhältnissen überzeugt haben, daß dabei durchaus kein Mißbrauch zum Nachtheil der Wirthschaftsabgaben zu befürchten sey, was von diesen Beamten jedesmal im Kellerregister oder in einer demselben beizulegenden Urkunde ausdrücklich zu bestättigen ist; im entgegengesetzten Falle sind dergleichen Getränke ebenso zu behandeln, wie oben bereits vorgeschrieben ist.

Stuttgart den 4. Mai 1836.

Herdegen.

412.

Königl. Verordnung, die Controlirung zollbarer Gegenstände im Binnenlande betreffend,

vom 6. Juli 1836 [802]).

413.

Finanzgesetz für die drei Jahre 1836—39,

vom 22. Juli 1836 [803]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Feststellung des Staatshaushaltes für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1836 bis 30. Juni 1839 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenrathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

---

802) Reg.Bl. S. 233—237. Mit dieser Verordnung hat es die gleiche Bewandtniß, wie mit Nr. 393.

803) Reg.Bl. S. 283 u. f. Der Haupt-Finanz-Etat wurde hier weggelassen. Vergl. übrigens auch die Anmerkungen zu Nr. 319 oben.

Digitized by Google

Art. 1.

Der Staatsbedarf ist nach dem beigefügten Haupt-Finanz-Etat festgesetzt:

für das Finanzjahr $18^{36}/_{37}$ auf . .	9,282,736 fl.	24 kr.
$18^{37}/_{38}$ — . .	9,344,777 fl.	17 kr.
$18^{38}/_{39}$ — . .	9,337,927 fl.	38 kr.
Zusammen für die drei Finanzjahre auf	27,965,441 fl.	19 kr.

Art. 2.

Zu Deckung dieses Aufwandes sind bestimmt:

1) der Ertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag für die gedachte dreijährige Periode angenommen ist zu . . . . . 11,865,205 fl. 24 kr.
2) die in dem Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche nach den bisher bestehenden gesetzlichen Normen erhoben werden und für die dreijährige Periode betragen sollen:
   a) an direkten Abgaben . . . . 7,698,000 fl.
   b) an indirekten Abgaben . . . 8,418,723 fl.
   16,116,723 fl.

Art. 3.

Bei den nachgenannten direkten Steuern tritt in Ansehung der Abgabensätze folgende Verminderung ein:

a) die Capitalsteuer wird von jährlichen 12 kr. auf 6 kr. für 100 fl. Capital herabgesetzt;
b) die Besoldungs- und Pensions-Steuer wird ebenfalls um die Hälfte des bisherigen Betrags, also auf drei Achttheile der durch das Abgabengesetz vom 29. Juni 1821 §. 31 bestimmten Sätze, ermäßigt [804]).

Auch werden an Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer gegen bisher jährlich 200,000 fl. weniger umgelegt.

Art. 4.

Von der zu den indirekten Steuern gehörigen Acciseabgabe werden

a) die Accise vom Wein- und Getränke-Verkauf (Acciseges. von 1824 §. 7 a), mit Ausnahme der Wirthschafts-accise [805]), so wie
b) die Accise vom Holzverkauf (Acciseges. von 1824 §. 9) aufgehoben, wogegen der gewerbsmäßige Wein- und Holz-Handel zur Gewerbesteuer beizuziehen sind;
c) die Accise von Schlachtvieh und Fleisch wird auf die Hälfte des bisherigen oder auf ein Viertheil des ursprünglichen Betrags (Acciseges. von 1824 §. 8) herabgesetzt [806]).

804) Die Vollziehungs-Verfügung siehe hienach Nr. 419.
805) Die Vollziehungs-Verfügung s. hienach Nr. 420.
806) Die Vollziehungs-Verfügung siehe hienach Nr. 418.

Digitized by Google

Art. 5.

Aus den Mitteln der Restverwaltung werden für besondere Zwecke ausgesetzt:

1) dem Ministerium des Innern:
   a) zu allmähliger Herstellung eines korrekteren Standes der Staatsstraßen . . . . . 300,000 fl.
   b) für die Schiffs- und Floß-Straße des Neckars, namentlich zu den Kosten einer zwischen Heilbronn und Cannstadt herzustellenden steinernen Schleusse . 42,000 fl.
   c) zu Förderung und Unterstützung der Eisenbahnunternehmungen . . . . . 100,000 fl.
   Zusammen —:· 442,000 fl.

2) dem Kriegs-Ministerium:
   zu den Kosten des Neubaues eines Militärspitals in Stuttgart 111,000 fl.
   und
   zu Verbesserung der Fournituren desselben 3,000 fl.
   Zusammen —:· 114,000 fl.

3) Dem Finanz-Ministerium, in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds:
   a) zu einem neuen Gebäude für die Kunstschule und Kunstsammlungen . . . . . 80,000 fl.
   b) zu Erweiterung des Staatsgebäudes für die Naturaliensammlungen . . . . . 19,000 fl.
   c) für die Erweiterung und bessere Einrichtung des Gymnasiumsgebäudes in Stuttgart . . . 40,000 fl.
   d) zur Erweiterung der Irrenheilanstalt zu Winnenthal und zu baulicher Verbesserung jener in Zwiefalten 12,800 fl. und 14,000 fl. . . . . 26,800 fl.
   e) zu den auf 75,000 fl. angeschlagenen Kosten der Vollendung des Stuttgarter Canzleibaues an der Königsstraße sind, nach Abzug des hiefür sonst disponiblen Fonds im Betrag von 57,100 fl., aus der Restverwaltung noch weiter zuzuschießen . . . . . 17,900 fl.
   Zusammen —:· 183,700 fl.

4) der ständischen Sustentationskasse:
   Beitrag zu den Kosten eines außerordentlichen Landtags 60,000 fl.

5) Der Staatsschulden-Zahlungskasse sind zum Behufe einer außerordentlichen Schuldentilgung zu ersetzen die von ihr früher Namens der Staatskasse zu Berichtigung von Gehalts-Reclamationen und zu Bestreitung des durch die Ueberschwemmung im Jahr 1824 verursachten Aufwands bezahlten . . . 507,407 fl. 49 kr.

6) dem Fonds zu Erleichterung der Ablösung gutsherrlicher Gefälle werden, unter Vorbehalt der Normirung durch die Gesetzgebung, weiter zugewiesen . . . . . 1,150,000 fl.

Im Ganzen sind also aus der Restverwaltung abzugeben —:· 2,457,107 fl. 49 kr.

Digitized by Google

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bad Gastein, den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

414.

Gesetz, die Abänderungen einiger Bestimmungen über die Besteurung der Aktiv-Capitalien und Besoldungen betr., vom 22. Juli 1836 [807]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir finden Uns bewogen, die über die Besteuerung der Aktiv-Capitalien und Besoldungen bestehenden Normen in einzelnen Bestimmungen abzuändern, und verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

In Absicht auf die Besteuerung der Capitalien wird der §. 8 Ziffer 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1821 in Verbindung mit der Verordnung vom 16. Juni 1830 dahin abgeändert, daß diejenigen Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen, welche nicht über 3000 fl. Capitalvermögen besitzen und deren übriges Einkommen nicht mehr beträgt, als der Zins aus einem Capitalvermögen von 3000 fl., von der Capitalsteuer frei zu lassen sind.

Art. 2.

An den bisherigen Befreiungen von der Besoldungssteuer §. 27 des Gesetzes vom 29. Juni 1821 wird Folgendes geändert:

a) Besoldungen, Pensionen und andere Gehalte, §. 26 lit. a. b. des genannten Gesetzes, welche den jährlichen Betrag von 300 fl. nicht übersteigen, sind von der Steuer frei zu lassen;
b) die Bestimmung wegen Freilassung der Naturalbesoldungen bis auf den Betrag von 300 fl. (Gesetz vom 9. Juni 1827, Art. 6) ist aufgehoben und die zu den steuerpflichtigen Gehalten (von mehr als 300 fl.) gehörigen Naturalien werden künftig vollständig zur Besteuerung gezogen.

---

807) Reg.-Bl. S. 294—95. Die Vollziehungs-Verfügung s. hienach Nr. 419.

Digitized by Google

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bad Gastein, den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

415.

Gesetz, in Betreff einiger Abänderungen des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes,

vom 22. Juli 1836. [808])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, in dem Wirthschaftsabgaben-Gesetz vom 9. Juli 1827 hinsichtlich der Weinwirthschaftsgewerbe einige Abänderungen eintreten zu lassen, und verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Zu Art. 15 des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes von 1827.

Wenn in einzelnen Fällen nachgewiesen wird, daß der Hausbrauch und gewöhnliche Abgang eines Weinwirths den in dem Artikel 15 des Gesetzes von 1827 auf höchstens 10 Eimer bestimmten Jahresbetrag übersteigt, so kann dieser von der Verwaltungsbehörde auch höher bemessen werden.

Art. 2.

Zu dem Art. 17 des Gesetzes von 1827.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, in Orten, wo notorisch der producirte Wein nicht im Laufe des ersten Jahres verwerthet werden kann, den Weinproducenten auch den Ausschank des alten Weines zu gestatten, in welchem Falle die Ausschanks-Abgabe und das Concessionsgeld nach den Bestimmungen des vorgedachten Artikels 17 zu erheben ist.

Art. 3.

Zu Art. 19 und 38 des Gesetzes von 1827.

Für den außer den Staaten des deutschen Zollvereins erzeugten

---

808) Reg.Bl. S. 295—96. Die Vollziehungs-Verfügung s. hienach Nr. 420. Die Verordnung vom 30. December 1835. s. oben Nr. 406.

Digitized by Google

Wein und Branntwein, welchen Detailhändler oder Wirthe gegen die volle Eingangszollabgabe aus dem nicht vereinten Auslande oder aus Zollagerhäusern unmittelbar beziehen, wird die unter dem 30. December 1835 (Reg.-Bl. S. 493) erfolgte theilweise Aufhebung der Wirthschaftsabgaben für die Zukunft auf die ganze Wirthschaftsabgabe ausgedehnt.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bad Gastein, den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der Chef des Finanzdepartements:
Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

416.

Gesetz, betreffend einige Abänderungen des provisorischen Gesetzes über die Notariats-Sporteln,

vom 22. Juli 1836. [809])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch den Art. 1 des provisorischen Gesetzes über die Notariats-Sporteln vom 31. Dec. 1833 (Reg.Bl. von 1834, S. 18) ist die Dauer der Gültigkeit der in diesem Gesetze bestimmten Sporteln und Gebühren auf den Zeitraum bis zur definitiven Verabschiedung über das Notariatswesen und längstens bis zum Ablaufe der Etatsperiode von 1833 bis 1836 beschränkt worden.

Da nun jene definitive Verabschiedung inzwischen nicht eingetreten ist und eine weitere Verminderung der Sporteln als ausführbar sich darstellt, so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Sporteln von Gant-Inventaren, Schulden-Verweisungen und Vermögens-Untersuchungen, so wie von Gantrechnungen, sind aufgehoben.

---

809) Reg.Bl. S. 297 — 299. Die Vollziehungs-Verfügung s. hienach Nr. 417. Das Gesetz vom 14. Juli 1839 s. unten, und das vom 31. Dec. 1833 s. oben Nr. 379.

Digitized by Google

Ebenso ist, wenn das mit einer Notariats-Sportel zu belegende rohe Aktiv-Vermögen nicht mehr als 300 fl., oder die bei Abfertigungs- und Absonderungs-Verträgen zu besportelnde Abfindungssumme nur 100 fl. oder weniger beträgt, von dem Ansatze einer Sportel abzustehen.

Art. 2.

In den Fällen des Art. 1 sind jedoch die bisherigen Sportelantheile und Gebühren der Rechnungssteller und Rechnungs-Revidenten, sowie der Theil- und Waisen-Richter und der Gemeinderathsdiener, von den Betheiligten ferner zu entrichten.

Art. 3.

Die Sporteln von Inventuren und Theilungen werden in der Art ermäßigt, daß in der für die Real-Theilungssportel festgesetzten Skale die Abstufung von 1000 fl. bis auf 10.000 fl. Vermögen statt bisher auf ½ Procent oder 30 kr. nunmehr auf ⅓ Procent oder 20 kr. von 100 fl. bestimmt wird.

Art. 4.

Die einzelnen Sportelansätze dürfen nachbemerkte Summen nicht übersteigen, und zwar:

a) bei Realtheilungen, Vermögensübergaben und Vermögensabsonderungen, sodann bei Vermögens-, Abfertigungs- und Absonderungs-Verträgen, wenn solche eine endliche Vermögensabtheilung zwischen den Erben bezwecken, die Summe von —:· 300 fl.

b) bei Eventualtheilungen, so wie bei Vermögens-, Abfertigungs- und Absonderungs-Verträgen, welche statt einer Eventualtheilung errichtet werden, die Summe von —:· 150 fl.

c) Beibringens-Inventaren und Eheverträgen die Summe von —:· 75 fl.

In Dispensationsfällen besteht der höchste Betrag der Sportelansätze in dem dritten Theil dieser Summen, mithin beziehungsweise in 100 fl., 50 fl. und 25 fl.

d) bei Vormundschafts-Rechnungs-Revisionen und Abhörung, die Summe von —:· 45 fl.
in besonderen Fällen aber, und zwar bei einer Anstandsrechnung —:· 60 fl.
bei einer Grundstocksnachweisung —:· 15 fl.

Bei Rechnungen einer Curatel, deren Beaufsichtigung von Seite des Staats nicht auf einem gesetzlichen Grunde, sondern auf dem Wunsche der Betheiligten beruht, tritt das Doppelte dieser Sätze, mithin beziehungsweise 90 fl., 120 fl. und 30 fl. als höchster Sportelbetrag ein.

Digitized by Google

Art. 5.

Der niedrigste Betrag der Prüfungs- und Solennisirungs-, auch Cognitions-Sporteln (prov. Notariats-Sportelgesetz Art. 20, Reg.Bl. von 1834, S. 25) wird bei Beibringens-Inventaren und Ehepakten auf 30 kr., bei Theilungen und Vermögens-Uebergaben auf 1 fl. festgesetzt.

Bezieht sich bei Exemten erster Classe die Prüfung und Solennisirung auf ein von den Betheiligten selbst (privatim) gefertigtes Geschäft, so ist, wie bei den Inventur- und Theilungs-Sporteln, nur der dritte Theil der sonst begründeten Prüfungs- und Solennisirungs-Sportel anzusetzen.

Art. 6.

Der in dem Sporteltarif, welcher dem allgemeinen Sportelgesetz vom 23. Juni 1828. Art. 1 beigefügt ist, enthaltene Satz:

Dispensationsertheilungen in nicht namentlich ausgedrückten Fällen — 1 fl. 30 kr.

ist aufgehoben [810]).

Art. 7.

Die Dauer der Wirksamkeit des provisorischen Gesetzes über die Notariats-Sporteln vom 31. Dec. 1833 wird hiemit bis zur definitiven Verabschiedung über das Notariatswesen und längstens bis drei Monate nach dem Ablaufe der Etatsperiode von $18^{36}/_{39}$ erstreckt.

Auf die gleiche Dauer werden vorstehende, jenes Gesetz theilweise abändernde, Bestimmungen, welche mit dem 1. Juli 1836 zur Anwendung kommen, beschränkt.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bad Gastein den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der prov. Chef des Justizdep.,
Für denselben:
Staatsrath Pistorius.

Der Chef des Finanzdepartements:
Geheimer-Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

810) In Absicht auf das Erforderniß der Dispensation selbst aber hat es in allen diesen Fällen bei den bestehenden Gesetzen und Verordnungen sein Bewenden. (Verfügung vom 15. August 1836. Reg.Bl. S. 363.)

Digitized by Google

417.

Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend die Vollziehung des Notariats-Sportelgesetzes, mit angehängtem Notariats-Sportel-Tarif und einem Formular Lit. A.,

vom 15. August 1836. [811])

Durch das Gesetz vom 22. Juli d. J. betreffend einige Abänderungen des provisorischen Gesetzes über die Notariats-Sporteln (Regier.Blatt S. 297 — 299), hat der dem letzteren Gesetze vom 31. Dec. 1833 angehängte Notariats-Sportel-Tarif (Reg.Bl. von 1834, S. 30 — 36) verschiedene wesentliche Veränderungen erlitten; es wird daher der hiernach berichtigte Notariats-Sportel-Tarif in der Beilage bekannt gemacht.

Indem sämmtliche betreffende Behörden hierauf verwiesen werden, sieht man sich veranlaßt, zum Behuf einer gleichförmigen Gesetzesanwendung und Geschäftsbehandlung, unter Bezugnahme auf die früheren Ministerial-Verfügungen vom 5. Februar 1834 (Reg.Blatt S. 124 — 127) und vom 25. April 1834 (Reg.Blatt S. 377, 378), nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

(Zu Art. 7 des Gesetzes vom 22. Juli 1836.)

Die mit dem 1. Juli 1836 und fernerhin anfallenden Notariats-Geschäfte unterliegen den neuen Sportel-Bestimmungen. Hinsichtlich der Anfallszeit eines Geschäfts hat es bei den in dem provisorischen Notariats-Sportelgesetze vom 31. Dec. 1833 Art. 2 enthaltenen Bestimmungen sein Verbleiben.

§. 2.

(Zu Art. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1836.)

In Folge der Herabsetzung des niedrigsten Betrags der Prüfungs- und Solennisirungs-, auch Cognitions-Sporteln wird die für den Ansatz dieser Sporteln in der Ministerial-Verfügung vom 5. Februar 1834 Punkt 4 an die Hand gegebene Skale in der Art erweitert, daß anzusetzen ist

---

811) Reg.Bl. S. 350 — 361. Das Gesetz s. Nr. 416.

Digitized by Google

von einem Vermögen	von Inventuren.		von Theilungen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
bis 300 fl. incl.	—	—	—	—
von 300 fl. bis 1000 fl. excl.	—	30	1	—
— 1000 fl. — 2000 fl. — .	1	—	2	—
— 2000 fl. — 3000 fl. — .	1	30	3	—
— 3000 fl. — 5000 fl. — .	2	—	5	—

u. s. f. wie nach der bisherigen Skale.

§. 3.

(Zu Art. 16 des provisorischen Notariats-Sportelgesetzes vom 31. December 1833.)

In dem im ersten Absatze des Art. 16 vorausgesetzten Fall unterbleibt der Ansatz der Realtheilungssporteln, und tritt nur die Cognitions-Sportel ein, wenn die Verlassenschaft zuvor schon vollkommen ins Reine gesetzt, die Vermögens-Aufnahme also nicht mehr nothwendig ist, z. B. wenn der Erblasser sich unter Curatel befand und sein Vermögen in öffentlicher Verwaltung stand.

In dem im zweiten Absatze des Art. 16 enthaltenen Falle fällt nunmehr nach dem Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1836 ein Sportelansatz ganz hinweg.

§. 4.

(Zu Art. 20 des provisorischen Notariats-Sportelgesetzes vom 31. December 1833.)

a) Der Ansatz einer sogenannten Prüfungs- und Solennisations-Sportel kann bei Exemten zweiter Classe und Nicht-Exemten nicht vorkommen, indem die Prüfung und Genehmigung von privatim errichteten Inventur- und Theilungs-Geschäften solcher Personen für die vorgeschriebene Dispensations-Sportel (ein Drittel der ordentlichen Sportel) zu besorgen und daneben nur die Gebühr des Waisengerichts-Personals noch anzusetzen ist.

b) Unter der „tarifmäßigen Sportel" im dritten Absatze des Art. 20 ist nicht die nach Procenten des Vermögens sich berechnende Inventur- und Theilungs-Sportel, sondern die Sportel für Prüfung und Solennisirung von Inventuren und Theilungen Exemter erster Classe verstanden, welcher Sportelansatz zum hälftigen Betrag bei Exemten zweiter Classe und Nicht-Exemten nur in den hier bezeichneten Fällen eintritt, worunter auch der Fall zu verstehen ist, wenn eine Eventualtheilung wegen bestehender allgemeiner Gütergemeinschaft unterbleibt.

c) Der zweite Absatz des Art. 20 ist durch den zweiten Absatz des Art. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1836 aufgehoben worden.

Digitized by Google

§. 5.

(Zu Art. 24, 25 des provisorischen Notariats-Sportelgesetzes vom 31. December 1833.)

(Sportel-Tarif: Vormundschafts-Rechnungen, Punkt 1.)

Zu Hebung der vorgekommenen Anstände hinsichtlich des Bezugs der unter den tarifmäßigen Rechnungsstellkosten begriffenen Gebühr für die Fertigung der Rapiate wird Nachstehendes vorgeschrieben:

a) Für die Fertigung der Rapiate zu den Anstands-Rechnungen ist so wenig, als für die Rapiate zu den folgenden Rechnungen eine besondere Anrechnung zulässig, vielmehr ist die Gebühr hiefür unter der um ein Drittel höheren Sportel für Anstands-Rechnungen, welche nach der bestehenden gesetzlichen Vorschrift jedenfalls nur den Zeitraum eines Jahres zu umfassen haben, begriffen.

b) Unter der Rechnungsstellsportel im Allgemeinen ist auch die Gebühr für das nach dem Abschluß der Rechnung über die verflossene Periode von dem Rechnungssteller anzulegende Rapiat für die folgende Verwaltungsperiode, oder bei Abstandsrechnungen für den, dem bisherigen Curanden zu fertigenden, Rechnungsauszug enthalten.

c) Sind die Verfertiger des Rapiats zu einer Anstands-Pflegrechnung und der letzteren selbst zweierlei Personen, so hat der Rechnungssteller gegen die beziehungsweise ganze oder hälftige Erhebung der Rechnungsstellsportel den Verfertiger des Rapiats verhältnißmäßig zu entschädigen.

d) In den übrigens nur höchst selten vorkommenden Fällen, in welchen nach Anfertigung des Rapiats die Stellung der Anstandsrechnung als überflüssig erscheint, ist für jenes die bisherige Gebühr zu entrichten, ohne daß hiebei, auch wenn der Notar das Rapiat gefertigt hat, eine Theilung dieser Gebühr mit der Sportelkasse stattfände.

§. 6.

(Zu Art. 26 des provisorischen Notariats-Sportelgesetzes vom 31. December 1833.)

(Sportel-Tarif: Vormundschafts-Rechnungen, Punkt 2.)

Wenn einem Curanden, dessen Vermögen bereits pflegschaftlich verwaltet wird, weiteres Vermögen durch Erbschaft, Vermächtniß ꝛc. anfällt, so ist letzteres mit der Revisions- und Abhör-Sportel einer Anstandsrechnung in der Art zu belegen, daß sowohl das alte, als das neue Vermögen besportelt, und für das alte Vermögen die ersten Stufen des Tarifs einfach, für das neue Vermögen die betreffenden folgenden Stufen zu $^4/_3$ angesetzt werden.

§. 7.

(Zu Art. 27 des provisorischen Notariats-Sportelgesetzes vom 31. December 1833.)

Für Nachrechnungen bei pflegschaftlichen Vermögens-Uebergaben

an neue Pfleger oder bei der Vertheilung eines gemeinschaftlichen Vermögens an Pflegkinder, sind

a) wofern eine solche Nachrechnung die Stelle einer förmlichen, mit den erforderlichen Urkunden belegten, Rechnung vertritt, so daß die folgende Rechnung darauf gegründet werden kann, die gewöhnlichen Rechnungsstell-, Revisions- und Abhör-Sporteln anzusetzen; wenn aber

b) blos eine kurze Berechnung der seit dem letzten Rechnungsabschlusse vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben angestellt wird, welche in die nächste förmliche Rechnung wieder aufzunehmen sind, so findet kein Sportelansatz statt.

§. 8.

(Zu Art. 28, 29 des provisorischen Notariats-Sportelgesetzes vom 31. December 1833.)

Zu Bezweckung einer gleichförmigen Verrechnung der bei den Bezirksgerichten zum Ansatz kommenden Sporteln von Stellung, Revision und Abhör der Vormundschafts-Rechnungen, so wie der betreffenden Revisionsgebühren, Reisekosten und Taggelder wird Folgendes verfügt:

a) Die Verzeichnisse der Sporteln und der davon zu bezahlenden Gebühren sind nach dem angeschlossenen Formular Lit. A. auszufertigen, und jedesmal mit den vierteljährigen Reisekosten-Verzeichnissen dem zuständigen Gerichtshofe zur Genehmigung vorzulegen.

b) In den Reisekosten-Verzeichnissen sind die aus der Sportelkasse zu bezahlenden Reisekosten von Abhören innerhalb Falzes aufzuführen.

c) In die Sportelrechnungen ist, unter Beilegung der genehmigten und zur Zahlung angewiesenen Verzeichnisse, nur der reine Ertrag der Rechnungsstell-, so wie der Revisions- und Abhör-Sporteln summarisch aufzunehmen.

d) Den Bezirksgerichten ist gestattet, sogleich bei der Abhör die angesetzten Sporteln einzuziehen und hievon die Gebühren des Waisengerichts-Personals zu berichtigen.

e) Die Revidenten sind, wenn die Abhör der geprüften Rechnungen voraussichtlich nicht gleichbald erfolgen kann, ermächtigt, ihren Sportelantheil aus der vormundschaftlichen Casse auf künftige Abrechnung an der Gesammtsportel zu erheben.

Vorstehende Bestimmungen beziehen sich auf die mit dem 1. Januar 1834 und nachher angefallenen Rechnungen; hinsichtlich der früheren Rechnungen sind, wenn solche jetzt erst zur Abhör kommen, die früher bestandenen Vorschriften einzuhalten.

Stuttgart den 15. August 1836.

Der prov. Chef des Justizdep.: Geh. Rath v. Schwab.

Der Chef des Finanzdepartements: Geh. Rath v. Herdegen.

Notariats-Sportel-Tarif.

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. Proc.	fl.	kr.
Abfertigungs-Verträge, welchen eine Vermögens-Untersuchung nicht vorangegangen, und zwar:			
a) in denjenigen Fällen, in welchen der Vertrag eine Realtheilung vertritt und eine endliche Abtheilung zwischen den Erben bezweckt,			
1) wenn von dem Notar eine Urkunde über den Vertrag zu fertigen ist, je von der Summe der Abfindung:			
bei dem Betrage bis auf 5000 fl. je von 100 fl.	1	1	—
bei einem höheren Betrage, von jedem weiteren 100 fl.	1/2	—	30
2) wenn dieses nicht geschieht, ebenso:			
bei dem Betrage bis auf 5000 fl. je von 100 fl.	1/2	—	30
bei einem höheren Betrage, von jedem weiteren 100 fl.	1/4	—	15
so daß die Sportel beträgt bei einer Abfindungssumme			
zu 1) von 5000 fl. . .	—	50	—
von 10000 fl. . .	—	75	—
u. s. f.			
zu 2) von 5000 fl. . .	—	25	—
von 10000 fl. . .	—	37	30
u. s. f.			
b) in denjenigen Fällen, in welchen der Vertrag statt einer Eventual-Theilung errichtet wird, und die vertragsmäßig festgestellten, künftig auszufolgenden Erbtheile bis zum Tode des überlebenden Ehegatten in dessen Verwaltung und Nutznießung bleiben, je . .	die Hälfte vorstehender Ansätze.		
Der höchste Sportelbetrag darf zu a) die Summe von 300 fl. und zu b) die Summe von 150 fl. nicht übersteigen.			
Bei einer Abfindungssumme von nur 100 fl. und weniger findet kein Sportelsatz statt.			
Geht dem Abfertigungs-Vertrage eine Vermögens-Untersuchung voran, so ist zu a) . . . . . zu b) . . . . . zu berechnen.	Die Real-Theilungs-, die Eventual-Theilungs-Sportel		

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag.		
	Proc.	fl.	kr.
Absonderungs-Verträge, wie Abfertigungs-Verträge.			
Beibringungs-Inventare, s. Inventare.			
Curatel-Rechnungen, s. Vormundschafts-Rechnungen.			
Dispensation. Bei einer im einzelnen Falle ertheilten besondern Dispensation von der öffentlichen Vornahme der den Gerichts- und Amts-Notaren, beziehungsweise den Bezirks-Gerichten, sowie den Pupillensenaten der höheren Gerichte zukommenden Inventur- und Theilungs-Geschäfte, besteht die Sportel durchgehends in einem Drittel des für die gleichartigen Geschäfte festgesetzten Sportelbetrags.			
Ehe-Verträge, s. (Beibringens-) Inventare.			
Erb-Abfertigungs-Verträge, s. Abfertigungs-Verträge.			
Eventual-Theilungen, s. Theilungen.			
Gant-Inventare, s. Inventare.			
Gant-Rechnungen, für die Sportel-Kasse hinsichtlich der sonstigen Gebühren, s. Vormundschafts-Rechnungen.			
Inventare:			
1) für die Anfertigung von Beibringens-Inventaren und den die Stelle derselben vertretenden Eheverträgen, sowie von Vermögens-Inventaren, welche aus besonderen Veranlassungen (z. B. weil Jemand wegen eingetretener Geisteskrankheit oder als Verschwender ꝛc. unter Curatel gesetzt werden muß) aufzunehmen sind		Nichts.	
Der höchste Sportel-Betrag darf die Summe von 75 fl. nicht übersteigen.	Ein Viertel der Real-Theilungs-Sportel.		
2) Für die Prüfung und Solennisirung der Beibringens-Inventare und Eheverträge, so weit solche bei Exemten erster Klasse stattfindet, ingleichen für die Cognition über die zeitige oder gänzliche Unterlassung dieser Geschäfte	— bis	— 15	30 —
Der höchste Betrag dieses Satzes ist bei einem Vermögen von 50,000 fl. und darüber immer anzusetzen.			

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. Proc.	fl.	kr.
Beträgt das rohe Aktiv-Vermögen 300 fl. und weniger, so findet zu 1) und 2) kein Sportelansatz statt.			
3) Für die Anfertigung von Gant-Inventaren mit oder ohne Gant-Verweisung . . .		Nichts.	
Obsignation.			
Für die Vornahme derselben bei Exemten erster Klasse . . . . . (neben den etwaigen Reisekosten des obsignirenden Beamten).	—	3	—
Wenn dieser Akt in verschiedenen Oberämtern vorzunehmen ist, so ist in jedem Bezirke die Sportel anzusetzen.			
Für eine Resignation, nach welcher wieder obsignirt werden muß (neben den etwaigen Reisekosten)	—	1	30
Pfleg-Rechnungen, s. Vormundschafts-Rechnungen.			
Real-Theilungen, s. Theilungen.			
Rechnungen, s. Vormundschafts-Rechnungen.			
Resignation, s. Obsignation.			
Schuldenverweisungen		Nichts.	
Theilungen:			
1) für die Vornahme von			
a) Real-Theilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Absonderungen, bei einem Vermögen von 1000 fl. und darunter, je von 100 fl.	3/4	—	45
von 1000 fl. an von jedem weiteren 100 fl. bis auf 10,000 fl.	1/3	—	20
von diesem Betrag an bis auf 50,000 fl. .	1/4	—	15
von letzter Summe an, von jedem weiteren 100 fl.	1/8	—	7 1/2
so daß die Sportel beträgt bei einem Vermögen von			
1,000 fl. .		—	7 30
10,000 fl. .		—	37 30
50,000 fl. .		—	137 30
100,000 fl. .		—	200 —
u. s. f.			
Der höchste Sportel-Betrag darf die Summe von 300 fl. nicht übersteigen.			
b) Eventual-Theilungen	die Hälfte der Real-Theilungs-Sportel.		

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. Proc.	fl.	kr.
Der höchste Sportel-Betrag darf die Summe von 150 fl. nicht übersteigen.			
2) Für die Prüfung und Solennisirung der Eventual- und Real-Theilungen, Vermögens-Uebergaben und der diesen gleichkommenden Geschäfte, so weit solche bei Exemten erster Klasse stattfindet, ingleichen für die Cognition über die zeitige oder gänzliche Unterlassung dieser Geschäfte	— bis	1 50	— —
Bei einem Vermögen von 50,000 fl. und darüber ist immer der höchste Betrag anzusetzen.			
Beträgt das rohe Aktiv-Vermögen 300 fl. und weniger, so findet zu 1) und 2) kein Sportel-Ansatz statt.			
Vermögens-Absonderungen, s. (Real-) Theilungen.			
Vermögens-Absonderungsverträge, wie Abfertigungsverträge.			
Vermögens-Uebergabe, s. (Real-) Theilungen.			
Vermögens-Untersuchungen	Nichts.		
Verschollene.			
Neben der Sportel für die Bewilligung der Ausfolge des Vermögens eines Verschollenen gegen Sicherheitsleistung, und zwar:			
1) wenn das Vermögen nicht mehr als 100 fl. beträgt	Nichts.		
2) bei einem Vermögen von mehr als 100 fl. je von 100 fl.	½		30
ist als Theilungs-Sportel			
a) für die vorläufige Ausfolge gegen Caution	Nichts.		
b) für die definitive Vertheilung aber anzusetzen:			
α) wenn die Verlassenschaft des Verschollenen denselben Personen zugetheilt wird, welchen solche vorläufig ausgefolgt worden.	Ein Viertel; die Hälfte der Real-Theilungs-Sportel.		
β) im andern Falle			
Vormundschafts-Rechnungen.			
1) Für die Stellung der Vormundschafs-Rechnungen, einschließlich aller damit verbunde-			

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. Proc.	fl.	kr.
nen Nebenverrichtungen, namentlich auch der Anfertigung des sogenannten Rapiats, wird — hauptsächlich nach Maßgabe der Mühewaltung und unter Rücksichtnahme auf den größeren oder geringeren Betrag des Vermögens, eine Gebühr von	—	—	30
	bis	25	—
ausgesetzt.			
Bei einem Vermögen von 75,000 fl. und darüber ist der höchste Betrag dieser Gebühr begründet.			
Insbesondere sind			
a) bei Anstands-Rechnungen	Vier Drittel dieser Gebühr		
	oder	—	40
	bis	33	—
b) bei bloßen Grundstocks-Nachweisungen .	Ein Drittel		
	oder	—	10
	bis	8	—
anzusetzen und			
c) für die Abscheidung eines wegen besonderer Verhältnisse gemeinschaftlich verwalteten Pflegvermögens, wie für die Rechnungsstellung	—	—	30
	bis	25	—
2) für die Revision und Abhör der Vormundschafts-Rechnungen ist mit Ausschluß aller sonstigen Anrechnungen, namentlich unter Aufhebung des früher noch als Sportel beibehaltenen Stempel-Surrogats, als Sportel zu entrichten:			
bei einem Aktiv-Vermögen von 400 fl. und darunter je von 100 fl.	1/5	—	12
von 400 fl. an bis auf 800 fl. von jedem weiteren 100 fl.	1/10	—	6
von 800 fl. an bis auf 1,200 fl. von jedem weiteren 100 fl.	1/20	—	3
von 1,200 fl. an bis auf 4,000 fl. von jedem weiteren 100 fl.	1/30	—	2
von 4,000 fl. an bis auf 10,000 fl. von jedem weiteren 100 fl.	1/60	—	1
und von letzterer Summe an	1/120	—	1/2
so daß die Sportel beträgt bei einem Vermögen von 400 fl. .	—	—	48

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag.		
	Proc.	fl.	kr.
bei einem Vermögen von 800 fl. .	—	1	12
1,200 fl. .	—	1	24
4,000 fl. .	—	2	20
10,000 fl. .	—	3	20
30,000 fl. .	—	5	—
u. s. f.			
Insbesondere ist zu entrichten:			
a) für die Revision und Abhör einer Anstands-Rechnung	Vier Drittel der vorem. Sportel.		
b) für die Revision und Abhör einer Grundstocks-Nachweisung	Ein Drittel		
Sodann ist			
c) für die Revision und Abhör der Rechnung einer Curatel, deren Beaufsichtigung von Seite des Staats nicht auf einem gesetzlichen Grunde, sondern auf dem Wunsche der Betheiligten beruht	das Doppelte der Sportel		

zu bezahlen.

Der höchste Betrag der Sportel zu 2) darf die Summe von 45 fl., und insbesondere

zu a) die Summe von —:· fl. 60

zu b) die Summe von —:· fl. 15 und

zu c) beziehungsweise die Summe von 90 fl., 120 fl. und 130 fl. nicht übersteigen.

Von der Revisions- und Abhör-Sportel werden

zwei Fünftheile für die Revision,

einschließlich der vor der Abhör zu besorgenden Erörterung der Revisions-Ausstellungen, und

drei Fünftheile für die Abhör der Rechnung,

ausgeschieden.

Beträgt die Summe des zu besportelnden Aktiv-Vermögens 300 fl. und weniger, so wird zu 1) und 2) keine Sportel für die Sportelkasse bezogen.

Zubringens-Inventare, s. (Beibringens-) Inventare.

Zur Beglaubigung:

Die Kanzleidirektion des K. Justiz-Ministerium:

Herbort.

Digitized by Google

Formular Lit. A.

Oberamtsgericht . . . .

Verzeichniß der Sporteln von Stellung, Revision und Abhör der Vormundschafts-Rechnungen, so wie der betreffenden Revisionsgebühren, Reisekosten u Taggelder.

auf das Vierteljahr . . . .

Zeit der Vornahme der Abhör.	Vormundschaften. Benennung des Orts und der Pfleglinge.	Rechnungs-Periode.	Momente für den Sportelansatz. Vermögen.	Sporteln für die Rechnungs-Stellung (z. Hälfte) fl.	kr.	für die Revision und Abhör, vom Notar revidirt fl.	kr.	v. Oberamtsger. rev. fl.	kr.
1836.	Bronnen.		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
28. Juli.	Georg Walter . .	$18^{34}/_{35}$	2150 Anst.-Rech.	—	—	2	17	—	—
3 Stunden.	Heinr. Dasens Kinder	$18^{33}/_{35}$	1980	—	—	1	40	—	—
	Andreas Benz . .	$18^{31}/_{34}$	640	—	—	1	3	—	—
	Michael Kazner .	$18^{34}/_{35}$	3500	1	30	—	—	2	10
	Marie Rapp . . .	$18^{34}/_{35}$	3500 einfach.	1	—	—	—	2	10
	Alois Gloning . .	$18^{34}/_{35}$	3500 schwierig.	2	—	—	—	2	10
	Barbara Kuhn . .	$18^{31}/_{35}$	240	—	—	—	—	—	—
	Für die Revision und Abhör gebühren:			4	30	5	—	6	30
	dem Oberamtsrichter: an 6 fl. Diäten hieher $^1/_3$ 2 fl.								
	Revisionsgebühren an 6 fl. 30 kr. $^2/_5$ 2 fl. 36 kr.	fl. kr. 4 36							
	dem Notar: Revisionsgeb. an 5 fl. $^1/_5$	1							
	den Waisenrichtern: Schultheiß Gold, auf $^3/_8$ Tage à 1 fl. .	— 23							
	Gemeinderath Gruber, auf 3 Stund. à 6 kr.	— 18							
	Gemeinderathsdien., einschließl. der Bestellung, auf $^1/_2$ Tag à 15 kr.	— 8							
	Zusammen	6 25							
	worüber der Sportelkasse zu verrechnen sind: Rechnungsstell-Sport.	— —	4fl. 30kr.						
	Revisions- und Abhör-Sporteln	11 30							
	über Abzug obiger .	6 25							
			5fl. 5kr.						
	Summe		9fl. 35kr.						

Verzeichnet den 29. Juli 1836. Oberamtsrichter:

Digitized by Google

418.

Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend die nach dem neuen Finanzgesetze eintretenden Accise-Erleichterungen, vom 18. August 1836. [812])

Zu Vollziehung der nach dem Finanzgesetz vom 22. Juli 1836, Art. 4. (Reg.Bl. S. 284.) eintretenden Erleichterungen in der Acciseabgabe, wodurch diese für die dreijährige Finanzperiode von 1836—39 auf

a) Markt- und Handels-Waaren außervereinsländischer Kaufleute,
b) Lotterien, Theater, ausgestellte Seltenheiten,
c) Schlachtvieh und Fleisch, in der Hälfte der bisherigen oder dem vierten Theile der ursprünglichen Tarifsätze,
d) Veräußerungen von Gütern, Grundgefällen, ewigen Renten und Realgerechtigkeiten

beschränkt worden ist, wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Wenn gleich die Aufhebung der Accise vom Wein- und Getränke-Verkauf, so wie der Accise vom Holzverkauf mit Einschluß der Floßholz-Accise erst mit der Bekanntmachung des Gesetzes (Reg.Bl. vom 28. Juli 1836) in Wirksamkeit getreten ist; so sind doch die gewerbsmäßigen Wein- und Holz-Händler, insofern sie für das volle Jahr vom 1. Juli 1836 an zur Gewerbesteuer beigezogen werden, schon in Beziehung auf die von ihnen nach diesem Jahrstermin vorgenommenen Verkäufe von der Accise freizulassen.

2) Da, nach dem bei Aufhebung der Getränke-Verkaufs-Accise ausgedrückten Vorbehalt, die unter den Wirthschafts-Abgaben begriffene Ausschanks-Accise fortdauert, so sind auch die dießfalls angeordneten Controle-Vorschriften ferner zu beobachten. Namentlich ist die vorschriftmäßige Beiziehung der zugleich aus gewerbspolizeilichen Rücksichten bestellten Unterkäufer zu allen Wein-, Obstmost- und Branntwein-Verkäufen auch künftig nicht zu unterlassen, und durch die Wein- ꝛc. Käufer wie bisher ein Ladschein (Frachtbrief) zu lösen, dessen Inhalt vor dem Abladen der Getränke in den Keller eines Wirths, dieser mag in einem Umgelds-Accord stehen oder nicht, der Acciser des Bestimmungsorts mit der Ladung zu vergleichen hat. (Acciseges. vom 18. Juli 1824, §. 7, und Vollziehungs-Instruktion zu demselben vom 21. August 1824, §. 10, Reg.Bl. S. 502 und 677.)

Im Uebrigen finden die in Absicht auf die Weinverkaufs-

---

812) Reg.Bl. S. 363—365. Das Finanzgesetz s. oben Nr. 413.

Digitized by Google

Accise bisher bestandenen Controle-Anordnungen, insbesondere auch wegen des Einkellerns der eigenen Erzeugnisse, von nun an nicht mehr statt.

3) Die im Einzelnen fällige Schlacht- oder Fleisch-Accise ist bis zur Bekanntmachung des Finanzgesetzes, wodurch dieselbe herabgesetzt worden, in dem bisherigen Betrage, von da an aber durchgängig in der Hälfte desselben (Tarif vom 1. Januar 1834) oder mit 1/4 des ursprünglichen Betrags (Gesetz von 1824, §. 8.) zu erheben.

Diejenigen Metzger und Wirthe, welche diese Accise in einer jährlichen Accordssumme bezahlen, haben vom Anfang des Etatsjahrs 1836—37 an nur noch die Hälfte der bisherigen Accordssumme zu entrichten.

Die Sporteln von solchen Accise-Accorden aber erleiden, in so ferne sie bereits angesetzt sind, keine Verminderung.

Auch bleiben alle zur Sicherung und gesetzmäßigen Erhebung der Schlacht-Accise erlassenen Anordnungen, so wie die Bestimmungen in Wirksamkeit, welche in Betreff des den Gastwirthen, die nicht zugleich Metzger sind, durch das Finanzgesetz vom 26. April 1830 gestatteten Hausbrauches von dem Steuer-Collegium unter dem 8. Juni 1830 (Reg.Bl. S. 261.) getroffen wurden.

4) Was die Rechnungsführung der Orts-Acciser betrifft, welche neben der Accise auch die in dem bisherigen Betrage fortdauernde Auflage auf Hunde zu erheben und die Wirthschafts-Abgaben zu controliren haben, so sind von denselben statt der bisherigen vierteljährigen künftig nur jährliche Rechnungen abzulegen.

Sämtliche Acciser haben daher vom 1. Juli d. J. an

a) vierteljährig aus ihren, wie bisher zu führenden, Journalen über die im Laufe der letztverflossenen drei Monate erhobenen Gefälle und über die hievon bestrittenen Ausgaben bloß einfache Auszüge an das ihnen vorgesetzte Cameralamt, welches sofort Duplikate dieser Nachweisungen an das Accise-Revisorat übergeben wird, einzusenden;

b) jährlich nur einmal, und zwar vier Wochen vor dem auf den 30. Juni eintretenden Schlusse des Rechnungsjahrs, sich persönlich bei dem Cameralamt zur Abrechnung einzufinden und zum Behuf der von diesem zu übernehmenden Stellung der Jahresrechnungen ihre Rechnungspapiere und Zeichenvorräthe nebst dem Kassenbestand zu übergeben; inzwischen aber

c) die bestehende Vorschrift vom 20. December 1832 (Reg.Bl. S. 531.), wonach der Kassenbestand, sobald er auf 50 fl. angewachsen ist, auch im Laufe des Jahres durch die Post oder sichere Boten an das Cameralamt abgeliefert werden soll, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen genau zu beobachten.

Die Cameralämter werden die von ihnen zu stellenden Jahresrechnungen über die Accise und die Hundeauflage spätestens in der sechsten Woche nach dem Ende des Etatsjahrs an das Steuer-Collegium einsenden.

Stuttgart den 18. August 1836.

Herdegen.

419.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums in Betreff der Capital- und Besoldungs-Steuer,

vom 19. August 1836. [813])

Zur Vollziehung der, nach dem Finanzgesetze vom 22. v. M. Art. 3. und nach dem Gesetze vom nämlichen Tage in Betreff der Besteuerung der Aktiv-Capitalien und Besoldungen vom 1. Juli 1836 an eintretenden Aenderungen in der Capital- und Besoldungs-Steuer (Reg.Bl. S. 283 und 294) werden den Behörden folgende Weisungen ertheilt:

I. In Ansehung der Capitalsteuer, welche von jährlichen 12 kr. auf 6 kr. von 100 fl. Capital herabgesetzt worden ist:

1) Die Capitalsteuer-Aufnahme ist nach der Ministerialverfügung vom 30. December 1833 in Betreff der Capital- und Besoldungs-Steuer Nro. I. 2 (Reg.Bl. S. 564.) unter Beobachtung der bisher bestehenden Vorschriften zu behandeln.

2) Die Hauptverzeichnisse der Oberämter sind, wie bisher, je auf den 1. Novbr. dem Steuer-Collegium vorzulegen.

II. In Ansehung der Steuer von Besoldungen und Pensionen und dem diesen Einnahmen gleich zu achtenden Einkommen, welche gleichfalls um die Hälfte des bisherigen Betrages, also auf drei Achttheile der durch das Abgabengesetz vom 29. Juni 1821 §. 31. bestimmten Sätze, ermäßigt worden ist:

1) Die Steuerpflichtigen haben, wenn auch in ihrem Einkommen seit dem vorigen Jahre sich nichts verändert haben sollte, für das Etatsjahr 1836—37 nach der im Regierungsblatte vom Jahre 1821 S. 568—571 enthaltenen Vorschrift specificirte Fassionen zu übergeben.

Für die Jahre 1837—39 sind solche umständliche Fassionen der Steuerpflichtigen, welche schon im vorangegangenen Jahre fatirt haben, nicht erforderlich, sondern es genügt an der Erklärung der Steuerpflichtigen über die Veränderung

---

813) Reg.Bl. S. 365—367. Das Gesetz s. oben Nr. 414.

oder Nichtveränderung ihres Einkommens gegen das vorige Finanzjahr.

2) Der Ertrag der Zehnten und Theilgebühren ist nach dem Durchschnittsertrage der drei Jahre 1833, 1834 und 1835, und zwar während der ganzen Finanzperiode von 1836—39 in Berechnung zu nehmen, und hierbei insbesondere die Bestimmung des Art. 2. des obenerwähnten Gesetzes vom 22. Juli 1836 zu beachten, wonach die zu den steuerpflichtigen Gehalten gehörigen Naturalien nun vollständig zur Besteuerung zu ziehen sind.

Der Werth der Naturalien ist nach den Vorschriften zu berechnen, welche in der schon erwähnten Ministerialverfügung vom 30. Decbr. 1833 unter II. 2 hiefür gegeben sind.

3) Da bei den in §. 26. des Abgabengesetzes vom 29. Juni 1821 unter b) genannten Steuerpflichtigen: Amtsgehülfen, Handlungs-Commis ꝛc. neben dem Salair auch die freie Beköstigung, welche sie von ihren Principalen genießen, wie bisher (mit jährlichen 150 fl.) in Anschlag zu bringen ist; so kommt denselben die durch das neue Gesetz Art. 2. bis auf ein Einkommen von jährlichen 300 fl. ausgedehnte Steuerfreiheit nur dann zu statten, wenn ihr neben freier Beköstigung zu beziehender Jahrsgehalt 150 fl. nicht übersteigt.

4) Die Fassionen der Besoldungs- ꝛc. Steuerpflichtigen sind erst am Anfang der zweiten Hälfte des Etatsjahrs einzufordern, damit auf die im Laufe desselben eintretenden Veränderungen eher Rücksicht genommen werden kann.

5) Die Oberämter haben die aufzunehmenden Steuerverzeichnisse, wie bisher, je auf den ersten April an das Steuer-Collegium einzusenden.

Stuttgart, den 19. August 1836.

Herdegen.

420.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend einige Abänderungen des Wirthschafts-Abgabengesetzes,

vom 20. August 1836. [814])

Zu Vollziehung der nach dem Gesetze vom 22. Juli 1836 (Reg.Bl. S. 295) eintretenden Abänderungen in dem Wirthschafts-

814) Reg.Bl. S. 367—368. Das Gesetz s. oben Nr. 415.

Digitized by Google

Abgaben-Gesetze vom 9. Juli 1827 wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Die Weinwirthe, welche nach Art. 1. des neuen Gesetzes die Verwilligung eines größeren, als des in dem Art. 15. des Wirthschafts-Abgabengesetzes auf höchstens 10 Eimer bestimmten Hausbrauches in Anspruch nehmen zu können glauben, haben ihre dießfälligen Gesuche, mit den erforderlichen gemeinderäthlich beglaubigten Nachweisungen versehen, bei dem betreffenden Cameralamt einzureichen, welches dieselben gemeinschaftlich mit dem Umgelds-Commissariat, unter Beobachtung der für die Hausbrauchs-Regulirungen gegebenen Vorschriften, begutachten und dem Steuer-Collegium zur Entscheidung vorlegen wird.

2) Nach Art. 2. des Gesetzes ist der Ausschank des (selbsterzeugten) alten Weins den Weinproducenten nur an Orten zu gestatten, wo notorisch der Weinbauer seinen Wein im Laufe des ersten Jahrs nach der Erzeugung weder unter der Kelter, noch aus dem Keller um annehmlichen Preis verwerthen konnte.

Die Erlaubniß wird in solchen Fällen, nach beigebrachtem Zeugnisse des Ortsvorstandes, daß gegen den Wirthschaftsbetrieb in polizeilicher Hinsicht nichts zu erinnern und daß der zum Ausschank bestimmte Wein eigenes Erzeugniß sey, durch das betreffende Cameralamt und Umgelds-Commissariat ertheilt, und beschränkt sich nach Vorschrift des Art. 17. des Wirthschafts-Abgabengesetzes vom 9. Juli 1827 gewöhnlich auf ein Vierteljahr; sie kann aber nach Umständen gegen Entrichtung des gesetzlichen Concessionsgeldes auch auf weitere drei Monate verlängert werden.

Im Uebrigen haben die auf den Ausschank ihres alten Weins Anspruch machenden Weinproducenten, so wie die betreffenden Ortsacciser, bei Vermeidung der auf die Uebertretung gesetzten Strafen, ganz dieselben Vorschriften zu befolgen, welche in dem Art. 17. des Wirthschafts-Abgabengesetzes und in dem §. 12. der Vollziehungs-Instruktion zu diesem Gesetze vom 11. Dezember 1827 hinsichtlich des Ausschanks und der Abgabe von dem selbst erzeugten Wein enthalten sind.

3) Die in Art. 3. des Gesetzes ausgesprochene Aufhebung der Wirthschaftsaccise erstreckt sich nur auf den außer den Staaten des deutschen Zollvereins erzeugten Wein und Branntwein, welchen Detailhändler oder Wirthe gegen Entrichtung der vollen Eingangszollabgabe aus dem nicht vereinten Auslande oder aus Zollagerhäusern unmittelbar beziehen; außervereinsländischer Wein und Branntwein ist demnach, wenn er aus Kellern vereinsländischer Weinhandlungen an

Digitized by Google

den Wirthschaftsabgabe-Pflichtigen übergeht, gleich dem vereinsländischen Weine der gesetzlichen Wirthschaftsabgabe auch ferner unterworfen.

Stuttgart den 20. August 1836.

Herdegen.

---

†) Gesetz, betreffend die Volksschulen,

vom 29. September 1836.

421.

Königliche Verordnung, betreffend einen neuen Vereinszolltarif,

vom 17. Oktober 1836. [815])

422.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Catastrirung der gewerbsmäßigen Wein- und Holz-Händler zum Behuf der Beiziehung derselben zur Gewerbesteuer,

vom 26. Oktober 1836. [816])

Nachdem durch das Finanzgesetz vom 22. Juli 1836, Art. 4 (Reg.Bl. S. 284), die Accise vom Wein- und Getränke-Verkaufe mit Ausnahme der Wirthschafts-Accise, sodann die Accise vom Holzverkaufe mit Einschluß der Floßholz-Accise (Accisegesetz vom 18. Juli 1824, §. 7, a und 9) aufgehoben und dagegen die Beiziehung des gewerbsmäßigen Wein- und Holz-Handels zur Gewerbesteuer angeordnet worden ist; so werden zur Vollziehung der letzteren Bestimmung nachstehende, von Seiner Königlichen Majestät nach vorgängigem Gutachten des K. Geheimenraths vermöge höchster Entschließung vom 15. l. M. genehmigte, Vor-

---

†) Reg.Bl. S. 491 u. f. S. Nr. 288. der Volksschulgesetze. Art. 60. u. 61. handeln von der Pensionskasse für Schullehrer und von einer allgemeinen Wittwenkasse für solche.

815) Reg.Bl. S. 541 u. f. Dieser und der für die Jahre 1837, 1838 und 1839 verabredete Tarif wurde wie die früheren hier weggelassen.

816) Reg.Bl. S. 597—604.

Digitized by Google

schriften als Nachtrag zu der Instruktion für die Revision des Gewerbesteuer-Catasters vom 13. December 1834 (Reg.Bl. S. 599) [817]) öffentlich bekannt gemacht, und die Behörden angewiesen, die hiernach vorzunehmenden Geschäfte auf jede Weise zu beschleunigen, damit die auf das Ergebniß derselben ausgesetzte definitive Umlage der Gewerbesteuer von 1836—37 (Reg.Bl. S. 301) sofort erfolgen kann.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Als gewerbmäßiger Wein- oder Holz-Händler, der nunmehr der Gewerbesteuer zu unterwerfen ist, wird angesehen wer notorisch, sey es mit oder ohne öffentliche Ankündigung, oder eine zum Zwecke einer Niederlassung ꝛc. vor der Behörde abgegebene Erklärung: daß er sich mit dem Kaufe und Verkaufe eines oder mehrerer der in dem nachfolgenden Paragraphen benannten Gegenstände befasse, einen solchen Handel mittelst Einkaufs und Verkaufs betreibt, und zu dem Ende Vorräthe von dem Gegenstande desselben unterhält.

Ein förmlich kaufmännischer Betrieb mit Buchführung ist zu Begründung der Besteuerung nicht erforderlich.

§. 2.

Die Catastrirung des Wein- (Getränke-) und Holz-Handels umfaßt den bisher mit der Verkaufs-Accise belegt und dagegen von der Gewerbesteuer befreit gewesenen Handel mit den in dem zweiten Satze des §. 9 der Instruktion von 1834 benannten Gegenständen, nämlich:

a) den Handel mit Wein und Weinmost, Obstmost, Bier, mit Wein- und Bier-Hefe, Essig, Branntwein und Liqueuren, jedoch durchgehends nur insoferne, als der Verkauf nach der Eichmaas geschieht; sodann

b) den Handel mit Holz auf dem Stamme oder in Scheitern, namentlich mit Brennholz, Reisach-, Bau-, Klotz-, Handwerks- und sonstigem Nutz-Holze, Schnittwaaren aller Art, Faßtaugen, Pfählen, Teicheln, Reifstangen, Reifen, Weiden, Schindeln, Rinde, Besen, Abholz, Sägmehl, Lohe, Holz-Kohlen, Steinkohlen und Torf.

§. 3.

In Ansehung der Bier- und Essig-Brauereien, sowie der Fabriken von Branntwein und Liqueuren, findet eine Erhöhung des nach der Instruktion von 1834, Abtheilung IV. B. §. 51 und ff., für den Verschluß des eigenen Fabrikats normirten Gewerbe-

817) S. oben Nr. 392.

Digitized by Google

steuer-Ansatzes nicht statt; dagegen ist dieser Steueransatz verhältnißmäßig zu erhöhen, wenn die Besitzer solcher Brauereien und Fabriken fremdes Fabrikat im Großen ein- und wieder verkaufen.

Ebenso bleibt es bei den Steueransätzen, welche nach der Instruktion von 1834, §. 5, 7, 8 und 20, wegen des Hausirhandels mit Branntwein, Essig und Bierhefe regulirt worden sind.

Für die Fabriken von moussirendem Wein hingegen, welche vom 1. Juli 1836 an blos noch in Beziehung auf den Kleinverkauf den Wirthschaftsabgaben unterliegen, während sie bisher auch wegen des inländischen Verkaufs im Großen die Accise schuldig waren, ist der nach der Instruktion von 1834, Beil. E und L, für Getränkefabriken normirte Catasteransatz verhältnißmäßig, jedoch nicht über ein Drittheil des bisherigen Ansatzes, zu erhöhen.

Wenn die Besitzer solcher Fabriken auch mit fremdem Fabrikate Handel treiben, so ist hiefür, wie bei den vorgedachten Getränkefabriken, ein verhältnißmäßiger Zusatz zu machen.

§. 4.

Da Säg- und Loh-Mühlen nach §. 32 der Instruktion von 1834 nur als Kundenwerke ohne Rücksicht auf den Handel katastrirt worden sind, so ist den Säg- und Loh-Müllern, welche mit Schnittwaaren oder Lohe handeln, nunmehr auch wegen dieses Handels ein Gewerbesteuer-Ansatz zu machen.

§. 5.

Bei den neu einzuschätzenden, sowie bei den bereits eingeschätzten Gewerbetreibenden, ist sowohl das Gewerbskapital, als der Arbeitsverdienst zu berücksichtigen (Instruktion von 1834, §. 25).

Auch wird bei demselben nach der Größe des Gewerbskapitals (von 200 fl. oder weniger, Instruktion von 1834, §. 7 und 22) zwischen Kaufleuten und Kleinhändlern unterschieden.

§. 6.

Zu dem Gewerbskapital (Instruktion von 1834, §. 25) gehört der Werth der dem Handel gewidmeten Vorräthe, der erforderlichen Geräthschaften, und bei dem Weinhandel insbesondere auch der Fässer, der für den Handelsbetrieb bestimmte Geldvorrath, und die Handelsausstände, insoweit sie noch nicht in verzinsliche Kapitalien verwandelt sind.

Die auf dem Gewerbe etwa haftenden Schulden werden von dem Gewerbskapitale nicht abgezogen.

§. 7.

Für die Besteuerung des Arbeitsverdienstes gelten die in der Instruktion von 1834, §. 25, lit. B, aa und bb, festgesetzten Normen.

Digitized by Google

§. 8.

Bei der Einschätzung derjenigen Wein- und Holz-Händler, welche nach §. 5 den Kleinhändlern beizuzählen sind, ist die der Instruktion von 1834 unter lit. G, Nr. 2, und bei der Einschätzung der nach der eben erwähnten Abscheidung zu den Kaufleuten gehörigen Wein- und Holz-Händler die der gedachten Instruktion unter lit. H angehängte Klassentafel mit den daselbst bezeichneten Steueransätzen in Anwendung zu bringen.

Hierbei ist insbesondere auch der Grad der Nutzbarkeit des Geschäfts, der mehr oder minder gesicherte Absatz und der hieraus folgende schnellere oder langsamere Umsatz des Gewerbskapitals gehörig zu berücksichtigen.

§. 9.

Was die gedachte Instruktion §. 28 wegen Vereinigung mehrerer Handelsgewerbe in einer Person, sowie wegen Behandlung bloßer Faktorien, und §. 29 für den Fall der Vereinigung verschiedenartiger Gewerbe in einer Person, namentlich wenn Handwerker zugleich Krämerei treiben, enthält, das ist auch bei der Besteuerung des Wein- und Holz-Handels auf geeignete Weise zu beachten.

B. Nähere Vollziehungs-Vorschriften.

§. 10.

Sogleich nach Erscheinung gegenwärtiger Verfügung sind in jedem Orte von dem Rathsschreiber die nach vorstehenden Bestimmungen zur Besteuerung zu ziehenden Wein- und Holz-Händler nach ihrem Geschlechts- und Vor-Namen, mit Bemerkung ihres sonstigen Standes oder Gewerbes, in der Art aufzunehmen, daß zuerst die Weinhändler und dann die Holzhändler mit Angabe der Gegenstände ihres Handels, je in alphabetischer Ordnung, vorgetragen werden.

Hierbei sind in Orten, wo Wein- und Holz-Händler etwa schon bisher zu Amts- und Gemeinde-Anlagen beigezogen worden (s. Schlußsatz des §. 9 der Instruktion von 1834), jeden Falles dieselben insgesammt unter Anmerkung dieses Verhältnisses mit aufzuführen.

Diese Verzeichnisse, welche von dem Rathsschreiber zu beurkunden sind, hat der Gemeinderath unter Zuziehung des Acciſers und Wein-Unterkäufers zu prüfen, je nach Umständen zu ergänzen und zu berichtigen, und mit seiner Beurkundung versehen, dem Oberamt vorzulegen, von dem sie sofort an das Steuer-Collegium einzusenden sind.

Von diesem ist die Einleitung zu treffen, daß, so weit es ausführbar ist, der Betrag der von jedem jener Händler in den letzten drei Jahren bezahlten Accise berechnet, und dem Oberamt unter Zurückgabe der Verzeichnisse und Beischluß der erforderlichen Anzahl Cataſtertabellen mitgetheilt wird.

Wenn sich bei Fertigung der gedachten Berechnung ergibt, daß auch noch andere Personen, nach einem häufigeren und bedeutenderen Verkehre, den sie während der letzten drei Jahre in Getränken oder Holz gehabt haben, in die Verzeichnisse zu gehören scheinen, so wird das Steuer-Collegium hiervon das Oberamt gleichfalls in Kenntniß setzen, welches sofort dem Gemeinderathe, Behufs näherer Erwägung über dießfällige Nachträge in den Verzeichnissen, das Nöthige zu bemerken hat.

§. 11.

Die Einschätzung selbst ist Sache der aus vier Schätzern zusammengesetzten ordentlichen Steuersatzbehörde. Der Ortsvorsteher oder der Verwaltungs-Aktuar, je nachdem jener oder dieser die Fertigung des Steuersatzes besorgt, leitet das Einschätzungsgeschäft, führt dabei das Protokoll, und hat im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

Dieser Behörde liegt es ob, die in den (nach §. 10) vom Rathsschreiber gefertigten und von dem Gemeinderath berichtigten Verzeichnisse enthaltenen Personen, insofern sie nicht als Kleinhändler zu behandeln sind und demnach nach den Bestimmungen der §§. 20 und 21, lit. b, der Instruktion von 1834 eine Fassion von ihrer Seite nicht voranzugehen hat, zu Uebergabe von Fassionen, unter Anberaumung einer Frist von acht Tagen, aufzufordern.

In die Catastertabellen sind diese Personen nach Vorschrift der Instruktion von 1834, §. 3, a, die weiteren Verhältnisse aber und die Schätzungen

a) in Beziehung auf die Kleinhändler nach §. 21, lit. b, und
b) in Beziehung auf die als Kaufleute zu behandelnden Wein- und Holz-Händler nach §. 30 jener Instruktion

einzutragen.

Jeder zur Fassion Aufgeforderte hat das in seinem Handel befindliche Kapital schriftlich auf seine Bürger- und Unterthanen-Pflichten zu fatiren, und eben so pflichtmäßig die Zahl seiner Gehülfen nach dem Stande des letzten halben Jahres anzuzeigen.

Die Fassionen werden von der Steuersatzbehörde unter Zuziehung des Ortsaccisers und Wein-Unterkäufers geprüft, und insbesondere mit den Notizen verglichen, welche ihr (nach §. 10) über die von jedem Steuerpflichtigen in den letzten drei Jahren bezahlte Verkaufs-Accise durch das Oberamt mitzutheilen sind. Wird hiebei von der Mehrzahl der Steuersätzer eine Fassion für zu niedrig erkannt, so wird eine angemessene Erhöhung vorgenommen und so lange zu Grunde gelegt, bis der Steuerpflichtige durch seine Bücher und Waarenvorräthe, oder, wenn keine ordentliche kaufmännische Buchführung bei ihm stattfindet, auf andere zuverlässige Weise, die Richtigkeit seiner Fassion erwiesen haben wird.

Zu Führung dieses Beweises ist ihm von der Steuersatzbehörde eine vom Tage der Eröffnung an laufende Frist von vierzehn Tagen mit dem Präjudiz zu geben, daß nach Ablauf derselben die

Digitized by Google

Abschätzung des Kapitals für das laufende Etatsjahr nicht mehr geändert werde.

§. 12.

Da für die erste Catastrirung der durch die Accise-Aufhebung erleichterten Wein- und Holz-Händler die Accise-Register eine Grundlage gewähren, und es sehr daran gelegen ist, daß dieselben sogleich auf eine genügende, dem Verhältniß gegen andere Gewerbtreibende entsprechende, Weise eingeschätzt werden; so wird um so mehr erwartet, daß die Steuersätzer hiebei mit gewissenhafter Umsicht und Sorgfalt verfahren werden, als eine Vernachläßigung hierin lediglich den übrigen Gewerbesteuerpflichtigen zum Nachtheil gereichen würde.

§. 13.

Die vollzogene Einschätzung wird sogleich nach deren Schluß den Betheiligten von der Schätzungsbehörde eröffnet, und dabei zu Vorbringung allenfallsiger Einwendungen eine Frist von acht Tagen mit dem Bedeuten anberaumt, daß die Kosten einer Nacheinschätzung auf den Reklamanten fallen, wenn dieselbe kein der Reklamation entsprechendes Resultat gewähre.

Läßt sich ein Reklamant über seine Einwendung durch die Schätzungsbehörde nicht beruhigen, so wird nach vorgängiger Verstärkung derselben mit zwei weiteren Mitgliedern eine neue Einschätzung vorgenommen.

Das eine dieser neuen Mitglieder ernennt der Gemeinderath, das andere aber der Vorsitzer der Schätzungsbehörde, entweder aus dem Orte selbst oder aus einer benachbarten Gemeinde. Sind solche Mitglieder als Steuer-Sätzer oder Schätzer früher noch nicht beeidigt worden, so sind sie vor dem Akte der Nacheinschätzung von dem Vorsitzer der Schätzungsbehörde zu beeidigen, im andern Falle aber von demselben blos an ihre früher abgelegten Pflichten zu erinnern und auf gegenwärtige Instruktion zu verweisen. Ueber die Verhandlung ist ein, von sämmtlichen Schätzern zu beurkundendes, Protokoll zu führen, und das Ergebniß dieser neuen Einschätzung tritt sodann in Ausführung; jedoch bleibt dem Reklamanten der Rekurs an das Steuerkollegium vorbehalten, welchem die definitive Entscheidung zusteht (Instruktion von 1834, §. 4a).

§. 14.

Demnächst werden alle die Catastrirung betreffenden Akten dem Oberamt übergeben, welches, sobald sie von sämmtlichen Orten des Bezirks eingekommen sind, eine Prüfungskommission, bestehend aus den für die Prüfung der Gewerbesteuer-Cataster von 1835 von der Amtsversammlung gewählten Personen, nebst dem damaligen Oberamtsschätzer oder dessen Stellvertreter, in die Oberamtsstadt einberufen wird. Mit dieser Commission hat der Oberamtmann die neuen Einschätzungen zu prüfen, und das, was darüber zu erinnern ist, durch den Amtsversammlungs-Aktuar zu Protokoll bringen zu

Digitized by Google

lassen, welches von sämmtlichen Anwesenden zu unterschreiben ist (Instr. von 1834, §. 4 b).

Zum Behuf dieser Prüfung sind die den Kleinhändlern, wie den Handlungen und Fabriken, im Jahr 1835 gemachten Steueransätze, namentlich solche, welche bei der zu diesem Zwecke stattgehabten Conferenz der Kreis-Steuerkommissäre u. s. w. speciell berathen werden, mit den neueren Steueransätzen der Wein- und Holz-Händler sorgfältig zu vergleichen, und es ist hiernach zu bemessen, in wie ferne letztere mit jenen in ein richtiges Verhältniß gesetzt worden sind.

§. 15.

Hierauf hat das Oberamt sämmtliche Einschätzungsakten mit einer die Zahl und den Steueransatz der Gewerbe

a) der Weinhändler, und

b) der Holzhändler

eines jeden Orts und des Oberamts im Ganzen angebenden Uebersicht in doppelter Ausfertigung nebst dem Prüfungsprotokolle dem Steuer-Collegium mit berichtlicher Aeußerung vorzulegen. Das Steuer-Collegium wird die gemachten Ansätze, die vom 1. Juli 1836 an laufen, definitiv festsetzen, und sodann unter Hinzurechnung derselben die Gewerbesteuer-Umlage für das Etatsjahr 1836—37 richtig stellen, die rektificirten Akten aber den Oberämtern zum Zweck der Unteraustheilung zurückgeben.

§. 16.

Die Kosten der Notizen-Aufnahme, mit Einschluß der zu 40 kr. zu berechnenden Taggelder des Accisers und Unterkäufers (§. 10), werden von der betreffenden Gemeindekasse, dagegen die Kosten der Einschätzung (§. 11 und 12), in so weit sie nicht auf die Reklamanten fallen (§. 13), namentlich auch der Aufwand für die hierzu erforderlichen Catastertabellen und die Auszüge aus den Acciser-Rechnungen, so wie die Belohnung des Oberamtsschätzers für seine Theilnahme an der Gesammtprüfung (§. 14), auf die Staatskasse übernommen, die bei der Gesammtprüfung beschäftigten Amtsversammlungs-Deputirten aber von den betreffenden Amtspflegen belohnt.

Die Oberämter haben daher ihren Berichten über das Ergebniß der Einschätzung (§. 15) hienach abgesonderte, mit den von den Vorsitzern der Schätzungsbehörden zu beurkundenden Taggeldszetteln belegte, Kostenverzeichnisse beizuschließen.

Stuttgart den 26. Oktober 1836.

Herdegen.

Digitized by Google

423.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums in Betreff der Umgelds-Commissariate,

vom 26. Oktober 1836. [818])

---

†) Gesetz in Betreff der Beeden und ähnlicher älterer Abgaben,

vom 27. Oktober 1836.

---

††) Gesetz in Betreff der Ablösung der Frohnen,

vom 28. Oktober 1836.

---

†††) Gesetz in Betreff der Entschädigung der berechtigten Gutsherren für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen,

vom 29. Oktober 1836.

---

818) Reg.-Bl. S. 637 u. f. Hiernach wurden die hier namhaft gemachten Bezirke, anstatt der bisher theilweise mit Assistenten besetzten, durchgängig mit Umgelds-Commissären besetzt, welche den widerruflich angestellten Dienern (Dienst-Pragmatik §. 4) beizuzählen seyen und in erster Klasse 600 fl., in zweiter Klasse aber 500 fl. Besoldung, sowie 180 fl. Vergütung für Auslagen in Dienstsachen, und 2 fl. 30 kr. tägliche Diäten bei auswärtigen Dienstverrichtungen, auch die Gebühren von 6 kr. und 4 kr. für die auf Verlangen der Wirthe und Brauer zu fertigenden Abstich- oder Malzsteuer-Zettel, erhalten sollen.

†) Reg.-Bl. S. 545 u. f. Dieß und die nachgefolgten VollziehungsVerordnungen ꝛc. s. in den Cameral-Gesetzen.

††) Reg.-Bl. S. 555 u. f. Dieß und die nachgefolgten Vollziehungs-Verordnungen ꝛc. s. in den Cameral-Gesetzen.

†††) Reg.-Bl. S. 570 u. f. Dieß und die nachgefolgten Vollziehungs-Verordnungen ꝛc. s. in den Cameral-Gesetzen.

Digitized by Google

424.

Verfügung des Finanz-Ministeriums in Betreff der Wein-Urkunden für Wirthe,

vom 11. November 1836. [819])

(Nebst Formular.)

Um die für Getränke-Versendungen an Wirthe längst vorgeschriebenen Frachtbriefe oder Ladscheine (gestempelte Wein- oder Weinmost-Urkunden) zugleich auch den Zoll-Control-Vorschriften (K. Verordnung vom 6. Juni 1836 und Ministerial-Verfügung vom 12. September 1836, Reg.Bl. S. 233 und 459) entsprechend einzurichten, wird statt der bisherigen zweierlei Formulare, Beilagen Nr. 2 und 5 zur Vollziehungs-Instruktion über das Wirthschafts-Abgabengesetz von 1827 (Reg.Bl. S. 546) [820]), das nachstehende einfache Formular zum künftigen Gebrauch mit dem Anfügen vorgeschrieben, daß

1) diese Ladscheine, wie bisher in Gemäßheit des §. 6. der kaum gedachten Instruktion, über die unter der Kelter verkauften Weine (Weinmost) durch die Kelterschreiber, und über die aus dem Keller verkauften Weine durch die Unterkäufer gegen die gesetzliche Gebühr auszustellen, in beiden Fällen aber, nach §. 2. der K. Verordnung vom 6. Juni 1836, der Zoll- oder Accise-Stelle des Absendungsorts zum Visiren vorzulegen sind, und daß

2) dieser Begleitung mit Ladscheinen, wie bisher, alle Getränke-Versendungen an Wirthe, mithin auch diejenigen unterliegen, welche unter einem Centner betragen.

Stuttgart den 11. November 1836.

Herdegen.

---

819) Reg.Bl. S. 632—633.
820) S. oben Nr. 357.

Digitized by Google

Formular.

Ladschein und Frachtbrief
über
. . . . Eimer . . . Imi . . Maas Wein(most),
welchen Fuhrmann . . . . . .
für . . . . . .
in nachstehenden Fässern geladen und den . . in . .
abzuliefern hat.

Verkäufer oder Absender des Weins.	Gewächs von dem		Preis dem Eimer nach	Faß Nr.	Quantum.		
	Ort	Jahr			Eim.	Imi.	Maß.

Absendungsort den
Gesehen von Ausgestellt von

425.

Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Aufhebung der Thorsperrgelder,

vom 6. Dezember 1836. [821])

Da die in dem gesetzlich sanktionirten Zollvereinigungs-Vertrage mit der Krone Preußen ꝛc. vom 22. März 1833, Art. 13. (Reg.Bl. von 1833, S. 419.) ausgesprochene Aufhebung der Thorsperrgelder der Verabredung unter den Vereinsstaaten zufolge bis

821) Reg.Bl. S. 648.

zum 1. Januar 1837 vollständig zu bewirken, und hiernach auch durch das K. Ministerium des Innern die erforderliche Einleitung getroffen worden ist; so wird dieß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 6. December 1836.

Herdegen.

426.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Rheinschifffahrts-Abgaben betreffend,

vom 16. Januar 1837. [822])

427.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Verbindlichkeit anfangender Wirthe zu Angabe ihrer Getränkevorräthe,

vom 19. Januar 1837. [823])

Da, nach einer von dem K. Geheimen Rath als Rekurs-Instanz anerkannten Auslegung des Wirthschafts-Abgabengesetzes von 1827, ein Wirth bei der ersten allgemeinen Aufnahme seiner Getränkevorräthe dieselben, sie mögen in eigenem oder fremdem Keller liegen, vollständig anzugeben, ebenso und bei gleicher Strafe (von 12 fl. pr. Eimer) gehalten ist, wie das gedachte Gesetz (Art. 10, 11 und 50), rücksichtlich der Weineinlagen der Wirthe überhaupt vorschreibt; so wird dieses zur Erinnerung für diejenigen, welche Wirthschaft oder Weinschank beginnen, und zur Nachachtung für die Behörden bekannt gemacht.

Stuttgart den 19. Januar 1837.

Herdegen.

---

822) Reg.Bl. S. 20—27. Unter Bezugnahme auf die dießfällige Verfügung vom 6. Januar 1834 (oben Nr. 382) wurde hier ein Auszug des Preußischen Tarifs über die auf dem Rhein zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben, vom 28. Dezember 1836, veröffentlicht, welcher als minderwesentlich aus der Sammlung wegbleibt.

823) Reg.Bl. S. 41.

Digitized by Google

†) Königl. Verordnung in Betreff der Dienstprüfungen im Departement der Finanzen,

vom 10. Februar 1837.

428.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die für den Verkehr zwischen den Vereinsstaaten bestimmten Uebergangsstraßen betreffend,

vom 14. Februar 1837. [824])

429.

Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums an die K. Finanz-Kammern, den Ansatz der Wirthschafts-Sporteln betr.

vom 15. Februar 1837. [825])

Da Zweifel darüber entstanden ist, ob die in dem Tarif zu dem Sportelgesetze vom 25. Juni 1828 festgesetzte Sportel von 1 fl. bis 3 fl. den Schildwirthen, welche zugleich Bierbrauer sind, nur einfach, oder je für die verschiedenen Gewerbe angesetzt werden soll, so wird hiemit angeordnet, daß jene Sportel von einem Wirthschaftsgewerbe nur einfach zu erheben ist, wenn gleich in demselben verschiedene Arten des Betriebs jener Gewerbe vereinigt sind, also mit einer Schildwirthschaft auch eine Bierbrauerei verbunden ist, daß übrigens bei der Anwendung der Abstufung in dem Sportelansatze der Umfang solcher vereinigten Gewerbe zu berücksichtigen ist. Zugleich wird bestimmt, daß die auf die beständigen Gassenwirthe in dem Tarif gelegte Sportel nur von den beständigen Weinschenken, je nach dem Umfange des Gewerbes, erhoben werden soll ꝛc.

---

†) Reg.Bl. S. 92—94. S. die Cameral-Gesetze.

824) Reg.Bl. S. 99 u. f. Unter Bezugnahme auf die Verfügung v. 4. März 1834 (oben Nr. 389) wurde hier das Verzeichniß der in Folge des Beitritts des Großherzogthums Baden, des Herzogthums Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein neu bestimmten Land- und Wasser-Straßen für den unmittelbaren Uebergang von Handels-Gegenständen (ausschließlich jedoch des kleineren Grenz- und Markt-Verkehrs) aus den Königreichen Württemberg und Baiern und dem Großherzogthum Baden nach den andern Staaten des Gesammt-Zollvereins, und umgekehrt aus letztern Staaten nach Württemberg, Baiern und Baden, bekannt gemacht, welches, als minderwesentlich, aus dieser Sammlung wegbleibt.

825) Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 546.

Digitized by Google

430.

Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, betreffend die Strafe der Verletzung der von den Umgelds-Beamten angelegten Faßsiegel,

vom 28. Februar 1837. [826])

Da nach einer von dem K. Geheimen Rathe als Rekursinstanz anerkannten Auslegung des Wirthschafts-Abgabengesetzes vom 11. Juli 1827, Art. 53, jeder Wirth, dessen Umgeldsschuldigkeit durch Keller-Untersuchung und Abstich ermittelt wird, mit der in jenem Artikel angedrohten Strafe der Faßsiegel-Verletzung nicht nur dann zu belegen ist, wenn die eigenmächtige Vornahme oder Anordnung der Resignation nachgewiesen ist, sondern auch dann, wenn von dem Aufsichts-Personal eine Siegelverletzung, von welcher der Wirth die vorgeschriebene Anzeige nicht vor dem Eintreten des betreffenden Aufsichts-Beamten in den Keller gemacht hatte, entdeckt wird, indem der Wirth zu öfterer Visitation dieser Faßsiegel, Behufs der ihm gesetzlich obliegenden Anzeige von den etwa durch Zufall eingetretenen Verletzungen, verbunden ist; so wird solches zur Erinnerung für die Wirthe und zur Nachachtung für die Behörden bekannt gemacht.

Stuttgart den 28. Februar 1837.

Herdegen.

431.

Instruktion für die Visitation der Wirthschafts-Abgaben-Verwaltung,

genehmigt am 14. März 1837. [827])

In Beziehung auf die nach der Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes über die Wirthschaftsabgaben vom 11. December 1827. §. 30. (Reg.Bl. S. 564) durch Abgeordnete aus der-Kanzlei des Königl. Steuercollegiums vorzunehmende Visitation der Wirthschafts-Abgabenverwaltung werden hiemit folgende nähere Vorschriften gegeben.

Die Bereisung und Visitation der Umgeldscommissariats-Bezirke durch besonders hiezu aufgestellte Visitationscommissäre hat zum

---

826) Reg.-Blatt S. 129—130.

827) Besonders gedruckt. 4. 8 Seiten.

Digitized by Google

Zweck, durch eine strenge Prüfung des Details der Wirthschaftsabgabenverwaltung eines Theils auf eine sorgfältige und genaue Vollziehung des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes, andern Theils vornehmlich durch geeignete Belehrung der Unterofficianten auf eine möglichst gleichmäßige Anwendung der gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen hinzuwirken.

Die Aufgabe eines Visitations-Commissärs besteht hienach in Folgendem:

A. Im Allgemeinen.

I. In Anlegung einer vollständigen Sammlung sämtlicher, dem Wirthschafts-Abgabengesetze und den dazu gehörigen Vollziehungs-Instruktionen nachgefolgten, das Gesetz oder die Instruktionen näher erläuternden oder abändernden, oder sonstige Verwaltungsvorschriften enthaltenden, Normalverfügungen.

Der Commissär hat hiezu die auf der Kanzlei vorhandenen Sammlungen zu benützen, das Gültige von dem nicht mehr Gültigen auszuscheiden und diese neu angelegte Sammlung fortlaufend zu ergänzen.

II. In der Zusammenstellung der Verwaltungsergebnisse seit der Wirksamkeit des dermaligen Wirthschaftsabgaben-Gesetzes nach Kameralbezirken und Hauptorten, in Verbindung und Vergleichung mit den gegebenen statistischen Notizen über die Bevölkerung, die Zahl der Bezirksorte, der Acciseämter, der einschlägigen Gewerbe nach ihren Abstufungen:

in Wirthschaften, Brauereien, Mühlen, Branntweinbrennereien, Schenken ꝛc.

Auch diese Notizensammlung ist von dem Commissär fortlaufend zu ergänzen und in Absicht auf die gewerblichen Verhältnisse nach den dießfallsigen Beobachtungen und Erfahrungen mit weiteren Bemerkungen zu bereichern.

III. Auf den Grund der Vergleichung der Verwaltungsergebnisse nach den einzelnen Bezirken unter sich und der sich hiebei ergebenden Verschiedenheiten bezeichnet der Commissär diejenigen Commissariatsbezirke, bei welchen eine Visitation vorgenommen werden sollte; es bleibt aber demselben unbenommen, derlei Anträge auch auf andere Weise zu motiviren.

Die Entscheidung darüber ist dem Steuercollegium vorbehalten, welches nach Umständen auch ohne vorhergängigen Antrag des Visitationscommissärs die Visitation des einen oder des andern Distrikts anordnet.

IV. Die Visitation hat zwar in der Regel in dem Wohnsitze des betreffenden Umgeldscommissärs zu beginnen, gegen welchen sich der Visitationscommissär über seinen Auftrag durch Vorweisung eines Dekrets des Steuercollegiums auszuweisen hat; es ist aber der Visitationscommissär ermächtigt, in Fällen, in welchen er diese Maßregel aus besonderen Gründen für zweckmäßig erachtet, ausnahmsweise die Visitation in irgend einem andern Orte des Bezirks

Digitized by Google

anzufangen; er hat jedoch in diesem Falle gleichzeitig mit dem Angriffe des Geschäftes den betreffenden Umgeldscommissär von seiner Ankunft in dem Bezirke in Kenntniß zu setzen.

Die Prüfung hat sich nicht nur auf die ganze Amtsführung des Umgeldscommissärs sowohl in Absicht auf die Besorgung der Kanzleigeschäfte, als der übrigen Dienstobliegenheiten desselben, sondern insbesondere auch auf die Dienstführung der Unterofficianten und des Aufsichtspersonals zu erstrecken.

Die Reihenfolge, in welcher die Geschäfte im Einzelnen geprüft werden, hängt von der Wahl des Visitationscommissärs ab, so daß derselbe bald im Amtssitz, bald in einem entfernteren Amtsort, bald mit der Visitation der Keller, Brauereien, Mühlen ꝛc. bald mit der Untersuchung der Geschäftspapiere ꝛc. beginnen kann.

Zu den Visitationen in den Amtsorten kann auch der Commissär des Bezirks beigezogen werden, wenn es der Visitationscommissär für nothwendig hält.

Ueber den Erfund hat der Visitationscommissär ein Protokoll zu führen, dessen Inhalt von den betreffenden Beamten und Officianten unterschriftlich anzuerkennen und welches sofort von dem Commissär dem Steuercollegium vorzulegen ist.

Sollten je nach dem Ergebniß der Untersuchung gleichbaldige Vorkehrungen nothwendig seyn, so ist darüber unverzüglich an das Königl. Steuercollegium zu berichten.

Dem betreffenden Kameralamt hat der Visitationscommissär von seiner Ankunft in dem Bezirke und der Vornahme der Visitation schriftliche Anzeige zu machen.

V. Die Umgeldscommissäre, sowie die Unterofficianten und Steueraufseher sind, wenn sie nach dem Ergebniß der Untersuchung ihre Dienstobliegenheiten nicht genügend erfüllt, oder einzelne Dienstvorschriften nicht gehörig aufgefaßt und angewendet haben, auf angemessene Weise darüber zu belehren; ebenso sind Zweifel und Anstände derselben, wenn sie nicht einer höhern Entscheidung bedürfen, durch gründliche Erläuterungen zu heben.

Im Uebrigen wird der Visitationscommissär auf eine möglichst gleichmäßige Geschäftsbehandlung bei sämtlichen Commissären und Unterofficianten hinwirken, und mit Nachdruck darauf dringen, daß die dießfälligen Anleitungen strenge befolgt werden.

Ueber das Verhalten der Beamten ꝛc. in und außer dem Dienst hat der Visitationscommissär durch Rücksprache mit den betreffenden Oberbeamten, sowie durch Einholung unpartheiischer Urtheile Dritter, sich nähere Kenntnisse zu verschaffen, und hierüber, sowie über seine eigenen Beobachtungen, das Geeignete in das Visitationsprotokoll aufzunehmen.

Ueberhaupt wird dem Visitationscommissär zur Pflicht gemacht, alle und jede zu seiner Kenntniß kommende Dienstverfehlungen der Angestellten dem Steuercollegium zur Anzeige zu bringen, auch, insofern es sich von Verfehlungen der Officianten handelt, gegen welche die Oberämter auch ohne besondern Auftrag des Königl.

Digitized by Google

Steuercollegiums einzuschreiten befugt sind, (conf. Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 §. 102) dem betreffenden Kameralamt zum Behuf der Einleitung der oberamtlichen Untersuchung Mittheilung zu machen.

Nur in sehr dringenden Fällen steht es dem Visitationscommissär ausnahmsweise zu, in der Verwendung des Aufsichtspersonals augenblickliche Aenderungen eintreten zu lassen; es ist jedoch hiezu das Einverständniß des betreffenden Kameral- und Umgelds-Beamten erforderlich.

B. Im Besondern.

Bei der Prüfung des Details der Verwaltung hat der Visitationscommissär Nachstehendes zu beobachten:

I. Bei der Amtsführung der Umgeldscommissäre.

Da eine gute Verwaltung bedingt ist von der vollständigen Kenntniß der darauf Bezug habenden Gesetze und Verordnungen, so ist vor Allem darauf zu sehen, daß die Commissäre sich mit diesen und mit den nachgefolgten Verfügungen genau bekannt machen, und zu diesem Zwecke auch die vorgeschriebene Normaliensammlung vorschriftsmäßig führen.

Sollten Ergänzungen nothwendig seyn, so ist hiezu von dem Visitationscommissär die geeignete Anleitung zu geben.

Der Visitationscommissär hat sofort zu untersuchen, ob der Umgeldscommissär im vollständigen Besitz der Amtsrequisiten ist, ob das Amtsprotokoll, das Berichtsconceptbuch, die Bilancen- und Vormerkungs-Bücher, die Hausbrauchs- und Malzsteuer-Uebersichten, die Strafliſten ꝛc. geordnet und nach Vorschrift geführt, ob solche, sowie die vorräthigen Formulare zu den verschiedenen Registern und Scheinen in einer besondern Registratur sicher aufbewahrt werden, auch ob von den Gebrauchsformularen immer ein entsprechender Vorrath vorhanden ist, und über den Empfang und die Abgabe derselben sowie über Siegellak und Drathbänder geordnete Rechnung geführt wird.

Der Commissär hat sich zu überzeugen, daß das vorgeschriebene Reisetagbuch pflichtmäßig geführt und bei den Geschäftsreisen eine angemessene Reihenfolge eingehalten wird, und daß die außerordentlichen Visitationsreisen auf eine zweckmäßige Weise vorgenommen werden.

Es ist ferner darauf zu sehen, ob die Amtsgeschäfte rechtzeitig begonnen, und die für den Gefälleinzug nöthigen Berechnungen den Kameralämtern auf den vorgeschriebenen Termin übergeben werden, ob die vorgeschriebene Vergleichung der Controleregister über die Getränkeeinlagen der Wirthe mit den Akkords- und Keller-Registern, sowie mit den Vormerkbüchern und ebenso die Vergleichung der Malzscheine mit den Registern der Brauer, Müller und Acciser mit Sorgfalt behandelt wird; weiter ist darauf zu sehen, ob keine Geschäftsrückstände, namentlich auch in der Voruntersuchung der zur

Digitized by Google

Anzeige gekommenen Vergehen, aufgewachsen, und ob und welche Vorkehrungen zur gleichbaldigen Beseitigung derselben bereits getroffen sind, oder noch getroffen werden müssen.

In letzterem Falle ist nach Umständen sogleich an das Steuercollegium zu berichten.

Der Visitationscommissär hat sodann, und zwar je nachdem er es für zweckmäßig hält, mit oder ohne Beiziehung des Umgeldscommissärs, die specielle Untersuchung der Wirthskeller, die nach dem Abstich behandelt werden, der Mühlen und Brauereien, sowie der Keller der Bierbrauer vorzunehmen, insofern eine solche specielle Prüfung des Umfanges des einzelnen Gewerbes wegen, oder wegen besonderer Verdachtsgründe, oder in Folge anderer zu beachtenden Verhältnisse, sich als zweckmäßig und räthlich darstellt.

Hierbei ist sodann insbesondere zu erforschen:

a) bei den Weinwirthschaften und Obstmostschenken:

ob das Abstichsgeschäft von dem Umgeldscommissär ganz nach den Bestimmungen der Instruktionen vorgenommen und dabei nicht zuviel den Unterofficianten anvertraut wird;

ob der Kellerinhalt mit dem Kellerregister nach Zahl und Gehalt der Fässer vollkommen übereinstimmt;

ob keine ungeeichten Fässer vorhanden, ob die angezeigten Ausschankspreise mit dem gewerblichen Verkehr in angemessenem Verhältniß stehen.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß der Verschluß der Fässer auf eine zweckmäßige, keinen Mißbrauch zulassende Weise angelegt wird.

b) bei den Brauereien und Mühlen:

Hier ist zunächst darauf zu sehen, ob die vorgeschriebenen Controleregister von den Brauern und Müllern geordnet geführt, und dabei die gesetzlichen Bestimmungen in Absicht auf die Angabe der Verwendung des Malzes zu braunem Winter- oder Sommer-Bier genau befolgt werden;

ob in den Registern der Müller der Eintrag sogleich nach der Empfangnahme des Malzscheins geschieht, ob das vorgeschriebene Nachmessen, vor und nach dem Schroten, und der gleichbaldige Eintrag des Erfunds im Schein und Register nicht unterlassen wird.

Der Visitationscommissär hat sich hiebei zu erkundigen, ob das Aufsichtspersonal und der Umgeldscommissär auch durch öftere unvermuthete und nächtliche Mühlen- und Brauerei-Visitationen ihrer Amtspflicht gehörig nachkommen.

Vorzugsweise wird der Commissär auch die Privatmalzschrot-Mühlen ins Auge fassen und genau untersuchen, ob in Beziehung auf die Controlirung derselben genügende Vorkehrungen getroffen sind, und ob der Verschluß derselben auf eine unverdächtige und vollkommen sichernde Weise angebracht wird.

Der Visitationscommissär hat ferner darauf zu sehen, daß auf eine pünktliche und rechtzeitige Zurückgabe der Malzscheine gedrungen und dadurch jede doppelte Benützung des Scheins möglichst vermie-

den, auch daß längeres Aufbewahren von Malz in der Mühle ohne triftigen Grund nicht gestattet wird.

c) Bei den Branntweinbrennereien und Essigsiedereien wird der Visitationscommissär ebenfalls auf eine gleichmäßige Befolgung der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften hinwirken, und sich auch Kenntniß verschaffen, ob die Regulirung der Patentabgabe auf die vorgeschriebene Weise und auf den Grund genügender Notizen vorgenommen wird.

Wenn sich bei den vorgedachten Prüfungen besondere Verdachtsgründe ergeben, so bleibt es dem Ermessen des Visitationscommissärs überlassen, die auf den Grund der erhobenen Anzeigen einer Steuerunterschlagung einzuleitende Voruntersuchung, je nach der Lage der Sache im einzelnen Falle, entweder dem betreffenden Umgeldscommissär zu überlassen, oder dieselbe selbst vorzunehmen.

Im letztern Fall hat der Visitationscommissär zur Untersuchung nach Maßgabe der Verfügung in Betreff der Behandlung der Malzsteuer vom 1. Sept. 1827 §. 20. den Ortsacciser und ein Mitglied des Gemeinderaths beizuziehen und dem Königl. Steuercollegium die Gründe anzuzeigen, welche ihn veranlaßt haben, die Voruntersuchung selbst vorzunehmen.

In dem einen und dem andern Falle aber hat der Visitationscommissär für die Sicherung der vollständigen Erhebung des Thatbestandes Sorge zu tragen und zu diesem Behuf, was die Ausmittlung der Malzsteuerdefraudation insbesondere betrifft, erforderlichen Falles die Biervorräthe unter Zuziehung der genannten Urkundspersonen aufzunehmen.

II. Bei der Amtsführung der Stadt- und Orts-Acciser und Umgelder

hat der Visitationscommissär vor Allem zu untersuchen, ob sie mit dem Gesetz und den Dienstinstruktionen versehen, mit denselben gehörig vertraut, und von dem Umgeldscommissär in ihre Dienstobliegenheiten überhaupt gehörig eingewiesen sind;

ob sie ihre Geschäfte gewissenhaft besorgen, namentlich die Keller-, Accords- und Getränke-Controle-Register pünktlich und unverdächtig führen, in der Behandlung der Abstichsgeschäfte gehörig bewandert, in Führung der Malzsteuerregister und Ausstellung der Malzscheine genau und zuverlässig sind, auch ob sie sich nach der Vorschrift öfter Brauerei- und Mühl-Visitationen unterziehen.

Auch ist bei dieser Gelegenheit zugleich das Verfahren der gedachten Untereinbringer in Absicht auf den Einzug und die Verrechnung der Accisegefälle und der Abgabe von Hunden einer Prüfung zu unterwerfen und über erfundene Mängel besonderer Bericht zu erstatten.

Zunächst wird der Visitations-Commissär, wo es erforderlich ist, geeignete Belehrungen und Ermahnungen ertheilen, erhebliche Dienstnachläßigkeiten aber zur Kenntniß des Steuercollegiums bringen.

Digitized by Google

Ein weiteres Augenmerk wird der Commissär auch darauf richten, ob die Ortsacciser nicht mit den Abgabepflichtigen in einem zu vertrauten, oder in einem, ihre Wirksamkeit gefährdenden, verwandtschaftlichen Verhältniß stehen, worüber sichere Erkundigungen einzuziehen sind.

III. Bei den Steueraufsehern

ist vornehmlich darauf zu sehen, daß sie sich durch Führung von Dienstbüchern über ihre Dienstverrichtungen gegen den Umgeldscommissär und Kameralbeamten gehörig ausweisen.

Ueber das Verfahren bei ihren Dienstverrichtungen, über die zweckgemäße Einrichtung derselben, sodann über das Verhalten der Steueraufseher außer dem Dienste, hat sich der Visitationscommissär genaue Kenntniß zu verschaffen, und darauf hinzuwirken, daß sie nach allen Theilen in strenger Aufsicht gehalten werden, daß sie einen geordneten und nüchternen Lebenswandel führen, sich überhaupt gesittet benehmen und namentlich auch in der Kleidung anständig erscheinen.

Gegen Steueraufseher, welche sich Dienstvernachläßigung zu Schulden kommen lassen, oder den Verdacht eines Einverständnisses mit den Abgabepflichtigen auf sich geladen haben, ist ungesäumt die geeignete Einschreitung zu veranlassen.

Von dem Inhalt der vorstehenden Dienstanweisung werden die Ober- und Kameral-Aemter durch Mittheilung gedruckter Exemplare in Kenntniß gesetzt, damit sie dem Visitationscommissär in Untersuchungsfällen, wo dessen amtliches Einschreiten nöthig ist, auf Requisition desselben kräftig an die Hand gehen, und auf dessen Anzeige nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen und reglementären Vorschriften selbst gehörig einschreiten.

Stuttgart den 14. März 1837.

Königl. Finanzministerium.

Herdegen.

Digitized by Google

432.

Circular-Erlaß des Königl. Steuer-Collegiums, die Verzeichnisse der Verfehlungen gegen die Finanz-Gesetze betreffend,

vom 29. April 1837. [828])

(Nebst Formular.)

Hinsichtlich der Abrügung der Verfehlungen gegen das Wirthschaftsabgaben-Gesetz und die übrigen Finanzgesetze ist schon mehrfältig wahrzunehmen gewesen, daß eines Theils die Kameralämter und Umgelds-Commissariate die ihnen zukommenden Anzeigen nicht zeitig an die Oberämter übergeben, und andern Theils diese in Erledigung der Untersuchung säumig sind.

Unter Hinweisung auf die Verordnungen vom 9. Juli 1822 (Reg.Bl. S. 487), vom 19. Juli 1826 (Reg.Bl. S. 351), und vom 11. Dezbr. 1827 betreffend die Vollziehung des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes Art. 21 u. f. (Reg.Bl. S. 559) wird daher Folgendes verfügt:

1) An die Stelle der bisher von den Kameralämtern vorgelegten Quartalverzeichnisse über Untersuchungen, wegen Verfehlungen gegen das Wirthschaftsabgaben-, Accise- und Hundeauflage-Gesetz, welche Einrichtung hiemit aufgehoben wird, sind in Zukunft halbjährige Verzeichnisse über Verfehlungen gegen die Finanzgesetze dem Steuer-Collegium vorzulegen.

2) In diesem Verzeichniß sind sämmtliche bei einem Oberamt je am Schlusse des vorgelegten Halbjahrs in der Verhandlung gebliebene, und im Laufe des letzten Halbjahrs neu hinzu gekommene, Untersuchungen wegen Uebertretungen des Wirthschaftsabgaben-, des Accise-Gesetzes, der gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Capitalsteuer, und des Gesetzes über die Hundeauflage in der hier benannten Ordnung zu verzeichnen, und so lange in der Tabelle fortzuführen, bis die Erledigung der einzelnen Untersuchungen erfolgt und die Nachweisung hierüber in der Tabelle gegeben worden ist.

3) Die Verzeichnisse sind je auf den 31. Dezember und 30. Juni jeden Jahres abzuschließen, und ist denselben die aus der Beilage ersichtliche Einrichtung zu geben.

4) Die Uebersichten sind, nach Oberämtern gesondert, theils durch die Umgelds-Commissariate, nämlich über die der Zahl nach häufigern Uebertretungen des Wirthschaftsabgaben-Ge-

---

828) Autographirt.

Digitized by Google

setzes, theils durch die Kameralämter zu entwerfen, und von ersteren zunächst den Kameralämtern zur Ergänzung zuzustellen, von diesen aber den Oberämtern zu endlicher Vervollständigung und weiterer Beförderung an das Steuer-Collegium zu übergeben.

Zu Vollziehung dieser Einrichtung werden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

5) Das Umgelds-Commissariat hat in das Verzeichniß sämmtliche bei ihm angezeigte Verfehlungen gegen das Wirthschaftsabgaben-Gesetz und zwar
   A. die am Schlusse des vorigen Halbjahrs in der Verhandlung gebliebenen,
   B. die seitdem angefallenen
   je der Zeitordnung der ersten Anzeige nach (Colonne Nr. 5) einzutragen, und nach vorgängiger Vollziehung der ihm obliegenden Einträge (Colonne Nr. 1 — 7) spätestens je bis zum 14. Januar und 14. Juli dem Kameralamt zu übergeben.
6) Unter Beachtung der in Punkt 2. 5. vorgeschriebenen Ordnung hat dann das Kameralamt die Verzeichnisse durch die erforderlichen Einträge zu Nr. 1 — 7 und Nr. 11 der Colonne zu ergänzen und spätestens bis zum 28. Januar und 28. Juli dem Oberamt zu übergeben.
7) Das Oberamt hat sodann unter Beachtung der in Punkt 2. 5. vorgeschriebenen Ordnung die bei ihm angezeigten Vergehen einzutragen, hinsichtlich der bereits vorgetragenen in die Colonnen Nr. 8. 9. die erforderlichen Einträge zu machen, und sodann die Verzeichnisse spätestens bis zum 14. Februar und 14. August hieher vorzulegen.
8) Eine nicht genügend gerechtfertigte Versäumung dieser Termine zu Punkt 5. 6. 7. müßte von Seiten des Steuer-Collegiums mit Ordnungsstrafen gerügt werden, und wird dabei bemerkt, daß dem Kameralamt eine Nichteinhaltung des Termins zu Punkt 5. von Seiten des Umgelds-Commissariats alsdann nicht mehr zur Entschuldigung für eine Versäumung des Termins zu Punkt 6. gereichen könnte, wenn nicht das Kameralamt von einem solchen Säumniß des Umgelds-Commissariats spätestens binnen 8 Tagen nach Ablauf des Termins zu Punkt 5. dem Steuer-Collegium Anzeige macht.

   Das Gleiche findet hinsichtlich des Oberamts wegen des Termins zu Punkt 7. im Fall eines etwaigen Säumnisses von Seiten des Kameralamts hinsichtlich des Termins zu Punkt 6. Statt; übrigens in beiden Fällen unbeschadet der Straffälligkeit des Umgelds-Commissariats, beziehungsweise des Kameralamtes.
9) Bei Vergehen gegen die Umgeldsabgabe ist in der Colonne Nr. 1. stets anzugeben, ob der Angeschuldigte zur Zeit der Begehung der Verfehlung (vgl. Colonne 4) im Umgelds-Accord stand, oder nach dem Abstich behandelt wurde.

Digitized by Google

10) Die Anschuldigung selbst ist in der Colonne Nr. 2 möglichst kurz und genau anzugeben, in der Colonne Nr. 9 ist bei Erkenntnissen des Steuer-Collegiums und des K. Geheimen-Raths nur die Geldstrafe, oder die Bemerkung, daß eine solche nicht erkannt worden, unter Allegirung des Steuer-Collegial-Dekrets nach Tag und Kanzlei-Numer, aufzuführen, wogegen von oberamtlichen Erkenntnissen auch noch der Reat anzugeben ist.

11) Wenn aus den Colonnen 4 — 8 eine Verzögerung in der Behandlung ersichtlich ist, so hat sich der betreffende Beamte hierüber in der Colonne 10 zu äußern.

Auch hat das Umgelds-Commissariat und Kameralamt in dieser Colonne etwaige Bedenken gegen oberamtliche Erkenntnisse vorzutragen, in soweit sie von letzteren vor der Uebergabe der Verzeichnisse an das Kameralamt beziehungsweise Oberamt (Punkt 5. 6.) Kenntniß erhalten haben.

12) Das Umgelds-Commissariat hat je über die Vergehen, welche in einem einzelnen Kameralamtsbezirke, — und da, wo ein Kameralamtsbezirk in mehreren Oberamtsbezirken liegt, — je über diejenigen, welche in dem zu Einem Oberamtsbezirk gehörigen Theil eines Kameralamtsbezirks verübt worden sind, — ein besonderes Verzeichniß zu führen und dem betreffenden Kameralamt zu übergeben.

Die gleiche Abscheidung hat das Kameralamt zu Vollziehung der unter Punkt 4 gegebenen Vorschrift einzuhalten.

13) In dem Begleitungsbericht an das Steuer-Collegium hat das Oberamt sodann folgende Uebersicht zu geben:

A. Es waren am Schlusse des vorletzten Halbjahrs anhängig: Untersuchungen wegen Verfehlungen gegen

a) das Wirthschaftsabgaben-Gesetz . . . —
b) das Accise-Gesetz . . . . . —
c) die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Capitalsteuer . . . . . —
d) das Gesetz wegen der Hundeauflage . . —
e) im Ganzen wegen Verfehlungen gegen die Finanz-Gesetze . . . . . —

—

B. Hiezu kamen neue Untersuchungen wegen Verfehlungen gegen

a) das Wirthschaftsabgaben-Gesetz . . . —
b) das Accise-Gesetz . . . . . —
c) die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Capitalsteuer . . . . . —
d) das Gesetz wegen der Hundeauflage . . —
e) im Ganzen wegen Verfehlungen gegen die Finanz-Gesetze . . . . . —

—

Digitized by Google

C. Im Laufe des letzten Halbjahrs wurden erledigt: Untersuchungen wegen Verfehlungen gegen

a) das Wirthschaftsabgaben-Gesetz . . . —
b) das Accise-Gesetz . . . . . —
c) die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Capitalsteuer . . . . . —
d) das Gesetz wegen der Hundeauflage . . —
e) im Ganzen wurden erledigt:
α) in erster Instanz vom Oberamt . —
β) in erster Instanz vom Steuer-Collegium . . . . . —

—

und wurde von den zu α) genannten Fällen in — an das Steuer-Collegium,
und von den zu β) genannten Fällen in . . — an den K. Geheimen-Rath rekurrirt.

D. Es blieben in Behandlung Untersuchungen wegen Verfehlungen gegen

a) das Wirthschaftsabgaben-Gesetz
α) alte . . . . . —
β) neue . . . . . —
zusammen —

b) das Accise-Gesetz
α) alte . . . . . —
β) neue . . . . . —
zusammen —

c) die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Capitalsteuer
α) alte . . . . . —
β) neue . . . . . —
zusammen —

d) das Gesetz wegen der Hundeauflage
α) alte . . . . . —
β) neue . . . . . —
zusammen —

e) im Ganzen wegen Verfehlungen gegen die Finanz-Gesetze
α) alte . . . . . —
β) neue . . . . . —
zusammen —

Digitized by Google

Zu Lit. D. a.) wird bemerkt, daß unter alten Untersuchungen, die vor dem letzten Halbjahr, — unter neuen die in dem letzten Halbjahr angefallenen Untersuchungen zu verstehen sind.

14) Vorstehende Verfügung tritt mit dem 30. Juni d. J. in Wirkung, und kann die Vorlegung der unter Punkt 1 erwähnten Quartal-Verzeichnisse auf den 31. März d. J. unterbleiben, so weit sie bei Einlangung dieses Erlasses noch nicht erfolgt ist.

Stuttgart den 29. April 1837.

Auf besondern Befehl:
Süskind.

Das Formular des halbjährigen Verzeichnisses folgt hier.

(Beil. zu Nr. 432.)

. . . . . Kreis.

Oberamt *N. N.*

Kameralamt *N. N.* Umgelds-Commissariat *N. N.*

Verzeichniß

der — zur Anzeige gekommenen — noch nicht erledigten oder erst seit Vorlegung des letzten Verzeichnisses erledigten

Verfehlungen

gegen das Wirthschaftsabgaben- und andere Finanz-Gesetze.

1. Name, Stand und Wohnort des Angeschuldigten.	2. Angeschuldigte Verfehlung.	3. Name, Stand und Wohnort des Anbringers.	Tag, an welchem die Verfehlung			
			4. begangen	5. angezeigt wurde.	6. zur Voruntersuchung gezogen.	7. dem Oberamt zur Untersuchg übergeben.

8. Tag, an dem von dem Oberamt ein Erkenntniß gefällt, oder die Sache dem Steuer-Collegium vorgelegt worden ist.	9. Art der Erledigung.	10. Bemerkungen.	11. Nachweisung der Verrechnung der Strafe.

†) Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen, die Errichtung der Pensions-Kasse und der Wittwen-Kasse der Volksschullehrer betreffend,

vom 2. Mai 1837.

433.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Anordnungen zur Controle der Malzsteuer,

vom 18. Juli 1837. [829])

Da die dem Art. 28 des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes entsprechenden Anordnungen zur Controle der Malzsteuer bisher nicht überall vollständig in Anwendung gebracht worden sind, so findet man sich veranlaßt, zur dießfälligen Nachachtung Folgendes bekannt zu machen:

1) Insofern zu der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige der Bestimmung des Malzes, wenn sie dem Zwecke genügen soll, die Angabe nicht nur der Art, sondern auch der Zeit der Verwendung gehört, ist von den Accisern neben jener auch diese in den auszustellenden Malzscheinen nach der Angabe der Brauer aufzunehmen und in den Registern vorzumerken. Sollte der Brauer an einem andern Tage, als er bei Einholung des Malzscheines bestimmt hat, das geschrotete Malz zu verwenden nachher veranlaßt seyn, so hat er hievon, noch vor der wirklichen Verwendung, dem Acciser Behufs der Vormerkung der abgeänderten Zeit der Verwendung Anzeige zu machen. Ebenso ist die Anzeige nachzutragen, wenn bei Einholung des Malzscheins die Zeit der Verwendung noch nicht bestimmt werden konnte, was jedoch um so seltener der Fall seyn wird, als dem Schroten des Malzes, wenn es nicht verderben soll, dessen Verwendung in kurzer Zeit folgen muß.

2) Wiewohl in dem Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß Jeder, der sich statt des Malzes eines Surrogats bedient, den Acciser hievon zu benachrichtigen habe, so ward doch bisher von den Brauern nicht selten unterlassen, die Verwendung minder brauchbaren oder abgestandenen Bieres zu

---

†) Reg.Bl. S. 197 u. f. S. Nr. 293 der Volks-Schulgesetze und den künftigen Nachtrag zum XVIII. Band dieser Sammlung.

829) Reg.Bl.S. 72—73.

Digitized by Google

einem neuen Sude dem Acciser anzuzeigen, dagegen um so öfter dieses sogenannte Ueberschwenken alten Bieres alsdann vorgeschützt, wenn bei einer nach Art. 32 des Gesetzes begründeten Erhebung des Biervorraths die Menge des versteuerten Malzes der Menge des erzeugten Bieres nicht entsprechend gefunden wurde. Die Bierbrauer werden daher aufmerksam gemacht, daß eine solche Einrede nur dann stattfinden und den Verdacht der Steuer-Unterschlagung abwenden kann, wenn das zum Ueberschwenken bestimmte Bier, auf vorgängige Anzeige bei dem Acciser, durch diesen als Malz-Surrogat, welches jedoch einer weitern Steuer nicht unterliegt, vorschriftmäßig aufgenommen worden ist.

Stuttgart den 18. Juli 1837.

Herdegen.

434.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Auslegung des Art. 12 des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes betreffend,

vom 26. Juli 1837. [830])

In Gemäßheit Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. d. M. wird sämmtlichen Oberämtern, Cameralämtern und Umgelds-Commissariaten über die Auslegung des Art. 12 des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes, betreffend das Eichen der Fässer ꝛc. Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Da nach dem letzten Satze des Art. 8 des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes die Bestimmungen wegen Controlirung der Wirthschafts-Abgaben (Art. 9—13) nur auf diejenigen Wirthe anwendbar sind, deren Umgeldsschuldigkeit durch Kellerunterſuchung und Abstich ausgemittelt wird, gleichwohl aber die Einhaltung der im Art. 12 gegebenen Bestimmung, wonach sämmtliche Fässer in den Kellern der in der Abstichsbehandlung stehenden Wirthe von der ordentlichen Behörde geeicht seyn müssen, auch von den im Akkord stehenden Wirthen verlangt werden muß, weil die am Schlusse der Akkordszeit wieder eintretende Abstichsbehandlung einen Zustand des Kellers und der Fässer erfordert, der die Behandlung des Wirths nach dem Abstiche zu jeder Zeit möglich macht: so ist, wie dieses in Absicht auf die Scheinlösung und die Bei-

830) Autographirt. Die hier angezogenen Verfügungen s. oben Nr. 412. u. 424.

ziehung des Accisers zur Wein-Einlage bereits vorgeschrieben ist, den Akkords-Wirthen auch das Einlegen gehörig geeichter Fässer bei Verwilligung des Akkordes zur Bedingung zu machen, und die Verfehlung gegen diese Bedingung mit derjenigen Strafe zu bedrohen, welche wegen Verfehlung gegen die in Frage stehende gesetzliche Bestimmung bei den übrigen Wirthen Anwendung findet, während das Unterlassen der Scheinlösung und der Beiziehung des Accisers zu Wein-Einlagen von Seiten der Akkords-Wirthe nach der Verordnung vom 10. August v. J., Punkt 2, mit Ordnungsstrafen im Betrag von ungefähr 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. per Eimer zu rügen ist.

Betreffend sodann

2) die Frage: ob auch diejenigen Fässer, in welchen von Wirthen oder für Wirthe Weine herbeigeführt werden, mit der württembergischen Eiche versehen seyn müssen, so ist diese Frage in Absicht auf die Beifuhr der aus dem Auslande eingehenden Weine zu verneinen, wenn die Fässer nicht zugleich zum Einlegen des Weines verwendet werden.

Es sind in dieser Beziehung durch die K. Verordnung in Betreff der Controlirung zollbarer Gegenstände im Binnenlande, vom 6. Juni 1836 (Reg.Bl. S. 233), und die Ministerial-Verfügung vom 12. September v. J. in Betreff des nämlichen Gegenstandes (Reg.Bl. S. 459), in Verbindung mit der weiteren Ministerial-Verfügung vom 11. November 1836, in Betreff der Weinurkunden für Wirthe (Reg.Bl. S. 632), die nöthigen Controle-Maßregeln bereits getroffen worden, und es liegt in der Natur der Sache, daß die Beifuhr solcher Weine aus dem Auslande auch in Fässern gestattet werden muß, welche nicht mit der württembergischen Eiche versehen sind, wogegen es allerdings die Obliegenheit des Wirthes ist, über den Gehalt des Fasses gegen den Accifer, nach Maßgabe der Instruktion vom 11. December 1827, Art. 8, Satz 3, sich gehörig auszuweisen, auch letzterem unbenommen seyn muß, sich im Anstandsfalle von dem Faßgehalte durch Anordnung des Eichens zu überzeugen.

Dagegen ist, wenn gleich das Gesetz, Art. 12, sich auf das Eichen der Fässer in den Kellern bezieht, dennoch darauf zu bestehen, daß bei dem Verladen und Beiführen von Wein aus dem Inlande nur solche Fässer gebraucht werden, welche mit der württembergischen Eiche versehen sind, indem diese Maßregel in dem Gesetze, Art. 9, ihre Begründung findet, wonach in den Ladscheinen auch die Quantität des verladenen Getränkes bezeichnet werden muß, welche Vorschrift die Angabe des Eichgehalts, worunter bei Versendungen im Inlande nur der württembergische Eichgehalt verstanden seyn kann, voraussetzt. Uebrigens sind die Wirthe nach Maßgabe der dießfälligen Vorschriften der Instruktion anzuhalten, diejenigen Fässer, welche nicht nur zur Beifuhr des Weines dienen,

Digitized by Google

sondern zur Benützung im Keller bestimmt sind, mögen sie auch vom Auslande kommen, vorschriftsmäßig eichen zu lassen.

Hienach haben nun die Beamtungen sich zu achten, und die Gewerbtreibenden auf die geeignete Weise zu bescheiden.

Stuttgart den 26. Juli 1837.

Auf besondern Befehl:
Süskind.

435.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, das revidirte Mühle-Placat betreffend,

vom 9. August 1837. [832])

Nachdem das in Gemäßheit der Malzsteuer-Instruktion vom 1. Septbr. 1827, Art. 14, im Jahr 1827 hinausgegebene Mühle-Placat, die Malzsteuer betreffend, einer Revision unterworfen worden ist, so wird hiemit dem K. Oberamt ein Exemplar zur Kenntnißnahme und Aufbewahrung in der Kanzlei zugefertigt, und dabei zu Verhütung eines Mißverständnisses des Punkts 6 des Normal-Erlasses vom 7. December v. J., Nr. 10255, auf Punkt 19 dieses Placats [833]) verwiesen.

Stuttgart den 9. August 1837.

Süskind.

---

832) Autographirt. Das Mühle-Placat selbst bleibt aus dieser Sammlung weg, da es nur die hauptsächlichsten Normen des Gesetzes aus den dasselbe erläuternden Verordnungen zusammenstellt.

833) Der Erlaß vom 7. December 1836 lautet also: „Der Brauer muß sogleich nach der Rückkunft des Malzes den Erlaubnißschein dem Acciser „zurückgeben. Erfolgt die Rückkunft des Malzes in der Zeit vom 1. März „bis 31. Oktober nach 6 Uhr Abends und in den vier übrigen Monaten „nach 4 Uhr Abends, so darf die Rückgabe des Erlaubnißscheines bis auf „den folgenden Tag von denjenigen Brauern verschoben werden, welche „von dem Acciser so entfernt wohnen, daß die Rückgabe an demselben „Tage mit besondern Schwierigkeiten verbunden wäre." Vergl. auch den Anhang zu diesem Bande.

Digitized by

436.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Ausgleichungs-Abgaben im Verkehre zwischen Württemberg und Bayern,

vom 17. August 1837. [834])

Mit der Krone Bayern ist auf den Grund des Zollvereinigungs-Vertrags vom 22. Mai 1833 über die im Verkehre zwischen Württemberg und Bayern zu erhebenden Ausgleichungs-Abgaben die nachfolgende Vereinbarung getroffen und von Seiner Königlichen Majestät gnädigst genehmigt worden.

Vom 1. Oktober laufenden Jahres an wird erhoben:

I. In Württemberg:

1) von Bier, welches aus Rheinbayern übergeht, drei Gulden vom württembergischen Eimer braunen, und zwei Gulden vom württembergischen Eimer weißen Biers,
2) von Branntwein, er mag aus Bayern diesseits des Rheins oder aus Rheinbayern übergehen, fünf Gulden vom württembergischen Eimer,
3) von Malz, welches aus Rheinbayern übergeht:
   a) von eingesprengtem zwanzig Kreuzer vom württembergischen Simri,
   b) von trockenem dreiundzwanzig ein Drittels-Kreuzer vom württembergischen Simri.

Diese für ungeschrotetes Malz bestimmte Abgabe wird, wenn das Malz geschrotet eingeht, nach dem in dem Wirthschafts-Abgabengesetze von 1827, Art. 32, vorgeschriebenen Verhältnisse (von 8=5¾) ermäßigt.

II. In Bayern:

1) von Bier, und zwar braunem Winterbier, braunem Sommerbier oder Weißbier, welches aus Württemberg nach Bayern diesseits des Rheins übergeht, sechsundzwanzig Kreuzer für den bayerischen Eimer,
2) von geschrotetem Malz, welches aus Württemberg nach Bayern diesseits des Rheins übergeht, ein Gulden achtzehn Kreuzer vom bayerischen Scheffel.

Die Ueberfuhr von geschrotetem Malz wird in beiden Königreichen nur gegen urkundliche Nachweisung der geschehenen inneren Versteuerung gestattet.

Diese Uebereinkunft, über deren Vollzug das K. Steuer-Colle-

---

834) Reg.Bl. S. 414—415.

Digitized by Google

gium zu wachen hat, wird zur Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Steuer-Rückvergütungen nicht mehr stattfinden.

Stuttgart den 17. August 1837.

Herdegen.

437.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Ausgleichungs-Abgaben im Verkehre mit Hohenzollern-Sigmaringen,

vom 17. August 1837 [835]).

Mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen ist wegen der bei dem Uebergang von Bier, Malz und Branntwein zu erhebenden Ausgleichungs-Abgaben, mit Rücksicht auf die bestehenden Zoll- und Handels-Verträge, folgende Vereinbarung getroffen worden:

1) In Württemberg werden von den hienächst bemerkten Gegenständen, wenn sie aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen übergehen, die durch das allgemeine Wirthschafts-Abgabengesetz festgesetzten Abgaben erhoben, nämlich:
   a) von Bier drei Gulden für den württembergischen Eimer braunes, und zwei Gulden für den württembergischen Eimer weißes Bier,
   b) von Branntwein fünf Gulden für den württembergischen Eimer,
   c) von Malz,
      aa) von eingesprengtem zwanzig Kreuzer vom württembergischen Simri,
      bb) von trockenem dreiundzwanzig ein Drittels-Kreuzer vom württembergischen Simri.

Diese für ungeschrotetes Malz bestimmte Abgabe wird, wenn das Malz geschrotet eingeht, nach dem in dem Wirthschafts-Abgabengesetze von 1827, Art. 32, vorgeschriebenen Verhältnisse (von 8 = $5^3/_4$) ermäßigt.

2) Im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen werden von dem aus Württemberg übergehenden Bier bei dem Ausschank desselben die gleichen Abgaben an Umgeld und Bierheller, wie von dem innerhalb des Fürstenthums erzeugten, erhoben, woneben die durch die Fürstl. Sigmaringen'sche Verordnung vom 15. März 1828 auf das aus Württemberg bezogene Bier gelegte Abgabe von drei Gulden vom Eimer

---

835) Reg.Bl. S. 415–416.

Digitized by Google

braunen und von zwei Gulden vom Eimer weißen Biers seit 1. Mai d. J. nicht mehr stattfindet.

Diese Uebereinkunft, über deren Vollzug das K. Steuer-Collegium zu wachen hat, wird mit dem Anfügen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß nun Steuer-Rückvergütungen von dem aus Württemberg nach Hohenzollern-Sigmaringen übergehenden Bier, Branntwein und Malz diesseits nicht mehr gegeben werden.

Stuttgart den 17. August 1837.

Herdegen.

438.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Zuziehung des Unterkäufers zu den Getränkeverkäufen betreffend,

vom 13. September 1837. [836])

In Gemäßheit der Finanz-Ministerial-Erlasse vom 14. März und 29. August d. J. wird sämmtlichen Oberämtern, Cameralämtern und Umgelds-Commissariaten, in Betreff der Zuziehung des Unterkäufers zu den Getränkeverkäufen, zur Kenntnißnahme und Nachachtung zu erkennen gegeben, daß, da die Bestimmung des Accisegesetzes von 1824, §. 7, nur diejenigen Getränkeverkäufe, welche der Accise unterworfen sind, betrifft, die Weinverkäufer bei Verkäufen nach der Eichmaß allerdings für den Fall der Unterlassung der Beiziehung des Unterkäufers nicht mehr nach der dießfälligen Bestimmung des Accisegesetzes, §. 15, lit. h, in eine Strafe von 4 fl. verurtheilt werden können, weil durch das Finanzgesetz vom 22. Juli 1836 die Accise von dem Wein- und Getränke-Verkauf nach der Eichmaß aufgehoben worden ist.

Da aber die Controlirung der Wirthe, in Absicht auf die Entrichtung der Wirthschaftsabgaben überhaupt, und die Wirthschafts-Accise insbesondere, die Beibehaltung des Instituts der Unterkäufer und die Controlirung aller Weinverkäufe nothwendig macht, weil im concreten Falle der Weinverkäufer nicht wissen kann, ob der Käufer ein Wirth ist, oder nicht, weshalb denn auch schon die Anweisung für die Wein-Unterkäufer vom 15. Oktober 1801 (Knapps Repertorium, Theil II., S. 680) vorschreibt: daß sich der Wein-Unterkäufer des Namens, Wohnorts und Gewerbs eines Weinkäufers genau zu erkundigen, somit von jedem Weinverkaufe Kenntniß zu nehmen habe; da ferner die Commune-Ordnung, V., 9, §. 28, die Beiziehung des Unterkäufers zu allen Weinverkäufen, und insbesondere aus der Rücksicht anordnet, um die Besteurung des Wein-

---

836) Autographirt.

Digitized by Google

handels zu sichern, welche Rücksicht auch jetzt wieder eintritt, nachdem die Beiziehung der Weinhändler zur Gewerbesteuer durch das Finanzgesetz von 1836 angeordnet worden ist: so ist auch in Zukunft auf der Beiziehung des Unterkäufers zu allen Weinverkäufen zu bestehen, wie bereits durch die Ministerial-Verfügung vom 18. August v. J. angeordnet worden ist, mittelst welcher keineswegs blos die Beiziehung des Unterkäufers zu Weinverkäufen an Wirthe ausgesprochen werden wollte. Insoferne übrigens, wie schon bemerkt worden, die Strafbestimmung des §. 15, lit. h, auf die Unterlassung der Beiziehung des Unterkäufers zu Weinverkäufen nach der Eichmaß keine Anwendung mehr findet, so ist diese Verfehlung mit einer arbiträren Strafe zu rügen.

Stuttgart den 13. September 1837.

Süskind.

439.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an das K. Steuer-Collegium, das Ausschanksrecht der Wein-Producenten betreffend,

vom 3. Oktober 1837. [837])

Dem Steuer-Collegium wird auf die, mittelst Bericht vom 20. September d. J. gemachte Anfrage, in Betreff des Ausschanksrechts der Wein-Producenten, erwiedert, daß den Wein-Producenten, welche Wein im Herbste ankaufen, der Ausschank ihres selbst erzeugten Weines im Laufe des ersten Jahres in keinem Falle verwehrt werden kann, da Art. 17 des Wirthschafts-Abgabengesetzes in dieser Beziehung eine Beschränkung nicht enthält.

Aber auch dann, wenn ein Wein-Producent von der durch das Gesetz vom 22. Juli 1836, Art. 2, den Wein-Producenten zugestandenen erweiterten Befugniß Gebrauch machen will, kann die Versagung der Erlaubniß zum Ausschank des alten, selbst erzeugten Weines nicht unbedingt damit begründet werden, daß von dem betreffenden Wein-Producenten zu seinem eigenen Wein auch noch fremder angekauft und eingelegt wurde, indem des letzteren Umstandes ungeachtet die Verwerthung des eigenen Weines im Laufe des ersten Jahres unthunlich seyn konnte.

Immer aber ist bei der in jedem einzelnen Falle nach der Ministerial-Verfügung vom 20. August 1836 (Reg.Bl. S. 367) vorzunehmenden Cognition ein solcher Weineinkauf gehörig zu beach-

---

837) Abschrift. Die Verfügung v. 20. August 1836. s. oben Nr. 420.

ten, und wenn sich hiebei die Ansicht eines Mißbrauchs herausstellt, die Erlaubniß zum Ausschank des alten Weines zu verweigern.

Stuttgart ꝛc.

440.

Dienst-Instruktion für die Umgelds-Commissäre,

vom 11. Oktober 1837. [838])

Dienstverhältniß im Allgemeinen.

Die Vollziehung des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes v. 9. Juli 1827 ist zunächst den besonders hiezu aufgestellten

Umgelds-Commissären

anvertraut, deren Dienstbefugnisse und Dienstobliegenheiten hienach in Folgendem bestehen:

§. 1.

Der Umgelds-Commissär steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des K. Steuer-Collegiums, von welcher Behörde er allein Befehle und Weisungen in Dienstsachen anzunehmen, und bei welcher er in Zweifel- oder Anstands-Fällen bei Anwendung des Gesetzes sich Belehrung zu erbitten hat.

Das Benehmen des Commissärs in und außer dem Dienst wird aber auch noch durch die Cameralbeamten überwacht, welchen zur Pflicht gemacht ist, jede die Ehre oder das Interesse des Dienstes verletzende Handlung oder Unterlassung des Commissärs sogleich zur Kenntniß des Steuer-Collegiums zu bringen.

Da die Cameralbeamten überdieß in mehrfachen Beziehungen zu einem geordneten Vollzug des Gesetzes mitzuwirken haben; so hat der Commissär in allen Fällen, welche den Cameralämtern zur Behandlung und Berichtserstattung zugewiesen sind, diesen mit den erforderlichen Notizen bereitwillig an die Hand zu gehen, und sich auch auf Verlangen derselben gutächtlich gegen sie zu äußern.

Es steht jedoch dem Commissär frei, in solchen Fällen bei etwaiger Meinungsverschiedenheit, so wie bei jeder andern Veranlassung, sich unmittelbar an das Steuer-Collegium zu wenden.

In Krankheitsfällen hat der Commissär von der eingetretenen Verhinderung sogleich dem Cameralamte, in dessen Bezirk er wohnt, Anzeige zu machen, damit für die provisorische Versehung des Amts Vorsorge getroffen werden kann.

---

838) Besonders gedruckt. 4. 17 Seiten.

Digitized by Google

Das Gleiche hat der Commissär zu befolgen, wenn er sich auf länger als 3 Tage aus seinem Bezirk entfernen will, wozu übrigens höhere Ermächtigung erforderlich ist.

§. 2.

Die Acciser und Umgelder, so wie die Steuer-Aufseher sind, unbeschadet der den K. Cameralämtern im Allgemeinen zustehenden Disciplinar-Aufsicht über diese Unterbeamten, hinsichtlich der Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben zunächst den Umgelds-Commissären untergeordnet. Auch haben die Umgelds-Commissäre gelegenheitlich der näheren Beaufsichtigung der Acciser in Umgeldssachen dieselben zugleich auch in Absicht auf ihre Dienstführung in Accise-Sachen zu belehren und zu beobachten, und Wahrnehmungen über dießfällige Dienstwidrigkeiten den Cameralämtern mitzutheilen.

Wegen der Stationirung und Dienstleitung der einzelnen Steueraufseher haben sich die Umgelds-Commissäre mit dem betreffenden Cameralamte besonders zu verständigen.

Hinsichtlich der Wirthschafts-Abgaben-Verwaltung hat der Umgelds-Commissär sowohl die Acciser als Steueraufseher in ihre Dienstobliegenheiten gehörig einzuweisen, sie über diese, so wie über den Inhalt und die Absicht des Gesetzes mündlich zu belehren, und darüber zu wachen, daß sie ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen.

Bei geringeren Dienstversäumnissen wird der Commissär die geeignete Belehrung und Zurechtweisung eintreten lassen, wiederholte Versäumnisse und Dienstvergehen aber in Gemeinschaft mit dem Cameralamt zur Kenntniß des Steuer-Collegiums bringen [839]).

Ein besonderes Augenmerk hat der Commissär auf die Diensthätigkeit und das sonstige Verhalten der Steueraufseher zu richten, sie zu einem strenge geordneten Lebenswandel anzuhalten, vor jeder Gemeinschaft mit den Abgabepflichtigen ernstlich zu vermahnen, und

---

839) In Absicht auf die Ablieferung der von den Accisern einzuziehenden Gefälle hatte das K. Steuer-Collegium mehrfältig wahrzunehmen gehabt, daß die Verfügung vom 20. Dezbr. 1832 (Reg.Bl. S. 531.), wornach die Acciser ihren Kassenbestand, sobald er auf 50 fl. angewachsen ist, an das vorgesetzte Cameralamt abzuliefern haben, nicht immer genau beobachtet wird. Dasselbe sah sich daher veranlaßt, am 19. Juni 1839 die Cameralämter aufzufordern, auf strenge Einhaltung dieser Norm zu dringen, die Umgelds-Commissäre aber an genaue Erfüllung der ihnen durch die Dienst-Instruktion vom 11. Okt. 1837. §. 2. auferlegten Pflicht bei der Mitbeaufsichtigung der Acciser in Accisesachen, nachdrücklich zu erinnern. „Insbesondere werden die Cameralämter beauftragt, bei eintretendem Verdacht einer Unordnung, und wo es ihnen überhaupt zu Sicherung der Accisegefälle nöthig zu seyn scheint, die Acciser zur Uebergabe ihrer Journale und des Kassenbestandes im Laufe der Rechnungsperiode aufzufordern; die Umgelds-Commissäre aber angewiesen, gelegenheitlich ihrer ordentlichen Dienst-Verrichtungen von den Journalen der Acciser Einsicht zu nehmen, und sich von der Richtigkeit des Kassenbestandes Ueberzeugung zu verschaffen, Wahrnehmungen über dießfällige Dienst-Widrigkeiten aber dem Cameralamt mitzutheilen." (Circular-Erlaß vom 19. Juni 1839.)

Digitized by Google

bei vorkommenden Dienstverfehlungen oder erheblichen Verdachtsgründen, gemeinschaftlich mit dem betreffenden Cameralamt je nach Umständen auf Versetzung oder Entlassung derselben anzutragen.

§. 3.

Um dem Dienst nach allen Theilen vollkommen Genüge thun zu können, wird sich der Commissär zunächst über den Sinn und Zweck des Gesetzes sorgfältig unterrichten, sich mit den nachgefolgten Vollziehungs-Instruktionen, Gesetzes-Erläuterungen ꝛc. genau bekannt machen, und zu diesem Ende auch die vorgeschriebene Normaliensammlung fortlaufend vervollständigen.

Ueber die wichtigeren Verhandlungen in Dienstsachen, hat der Commissär ein Amtsprotokoll zu führen, und dieses wie die übrigen auf die Umgeldsverwaltung Bezug habenden Geschäftspapiere, welche nach Materien geordnet, zu sammeln sind, mit den ihm weiter anvertrauten Amtsrequisiten, als Sigill, Visir-Riemen ꝛc. sorgfältig und sicher aufzubewahren.

§. 4.

Die Beaufsichtigung sämmtlicher Wirthschaftsgewerbe des Bezirks bildet sofort die erste Geschäftsaufgabe des Commissärs, und es hat sich derselbe über den Umfang und Betrieb dieser Wirthschaftsgewerbe theils durch eigene Anschauung und Beobachtung, theils mittelst der ihm untergeordneten Officianten, oder auf sonstige zuverläßige Weise, die genaueste Kenntniß zu verschaffen, auch strenge darüber zu wachen, daß kein solches Gewerbe unbefugter Weise ausgeübt oder über die von der Regierungs-Behörde ertheilte Concession ausgedehnt wird.

Zu diesem Zweck, sodann aber auch zum Behuf einer möglich genauen Controle über die Leistungen des niedern Dienstpersonals, wird der Commissär seinen Bezirk auch außer den gewöhnlichen Dienstverrichtungen in unbestimmten Zwischenräumen bereisen, damit unvermuthete Keller-, Mühlen- und Brauerei-Visitationen verbinden, und von den Geschäftspapieren der Acciser Einsicht nehmen.

Ueber diese, so wie über die gewöhnlichen Dienstreisen ist nach dem gegebenen Formular ein Tagbuch zu führen, in welchem der Zweck der Reise und die zugebrachte Zeit gewissenhaft anzugeben ist.

§. 5.

Da der geordnete Einzug der Wirthschafts-Abgaben von der rechtzeitigen Uebergabe der den Cameralämtern von dem Umgelds-Commissär zu liefernden Berechnungen abhängt, so ist von letzterem der hiezu anberaumte Termin aufs Pünktlichste einzuhalten, und, damit dieß geschehen kann, mit den Geschäften, die vorausgehen müssen, immer frühzeitig der Anfang zu machen.

Unvermeidliche Verzögerungen sind unter Fristerbittung dem Steuer-Collegium anzuzeigen.

Digitized by Google

Im Uebrigen werden die Commissäre auf die dießfälligen Vorschriften der Vollziehungs-Instruktion vom 11. Dec. 1827. §. 31. Nr. 5 und 6 verwiesen.

§. 6.

Verfehlungen gegen das Gesetz, oder sonstige Unrichtigkeiten in der Abgaben-Entrichtung, welche dem Commissär zur Kenntniß kommen, hat derselbe auf geeignete Weise zu verfolgen, in so fern es sich von der Herstellung des Thatbestandes handelt, zu der Verhandlung Urkundspersonen beizuziehen, und das hierüber aufzunehmende Protokoll sofort beurkundet durch das betreffende Cameralamt dem zuständigen Oberamte zur weiteren Untersuchung und Verfügung übergeben zu lassen.

Ueber diese Vergehen führt übrigens auch der Commissär für sich ein fortlaufendes Verzeichniß, und es hat derselbe insbesondere auch darauf zu sehen, daß alle von ihm vorgemerkten Untersuchungen in das von dem betreffenden Cameralamt je am letzten Junius und am letzten December zu ergänzende Hauptverzeichniß über die anhängigen Untersuchungen, wegen Uebertretungen der Abgaben-Gesetze, aufgenommen werden.

§. 7.

Die den Officianten zur Führung der vorgeschriebenen Register, Ausstellung der Malzscheine ꝛc. erforderlichen Formularbögen, so wie der Bedarf an Siegellack und Drathband, wird dem Umgelds-Commissär von dem Umgelds-Revisorat für seinen ganzen Bezirk übersendet, worauf derselbe die Unteraustheilung zu besorgen und am Schlusse des Jahres über den Verbrauch und Vorrath auf die vorgeschriebene Weise in der Umgelds-Jahres-Rechnung des Cameralamts seines Wohnsitzes Nachweisung zu geben hat.

§. 8.

Nebst diesen allgemeineren Vorschriften werden dem Umgelds-Commissär, dessen besondere Dienstobliegenheiten

a) in die Sorge für eine richtige Ermittelung und unverkürzte Entrichtung der gesetzlichen Abgabe von Wein,
b) in die Sorge für die gesetzmäßige Besteuerung der Bierfabrikation, und
c) in die Sorge für die gesetzliche Abgabe-Entrichtung von Branntwein und Essig —

zerfallen, nachfolgende, auf die einzelnen Zweige der Wirthschafts-Abgaben-Verwaltung sich beziehende, Weisungen gegeben:

A) Abgabe von Wein.

§. 9.

Um den Gang der Wirthschaften und das Verhältniß der daraus entrichteten Abgaben in fortwährender Uebersicht zu haben, hat der Commissär nach dem ihm besonders zukommenden Formular ein sogenanntes Bilancenbuch zu führen, welches insbesondere auch bei

Digitized by Google

vorkommenden Fällen zu Fertigung mehrjähriger Durchschnittsberechnungen dient.

Da das Gesetz will, daß die Abgabe von Wein (das Umgeld) in der Regel durch Accorde erhoben werde, welche von 3 zu 3 Jahren zu erneuern sind; so hat der Commissär die Gesuche um Accords-Ertheilungen nicht nur bereitwillig entgegen zu nehmen, sondern auch die Abgabepflichtigen selbst auf die daraus für sie entspringenden Vortheile aufmerksam zu machen.

Die Grundlage für die Bewilligung von Aversal-Umgelds-Ansätzen bildet eine angemessene Durchschnittsberechnung der aus der betreffenden Wirthschaft in den letztvorangegangenen Jahren entrichteten Umgeldsabgabe, und es ist diese Durchschnittsberechnung so viel thunlich auf drei Jahre auszudehnen, doch kann dieselbe andernfalls auch auf das Ergebniß des Abstichs von den letzten 6 Quartalen beschränkt werden, wenn sich in dem Betrieb der Wirthschaft voraussichtlich keine wesentliche Aenderung erwarten läßt.

Außer diesem Anhaltspunkt hat der Commissär bei Begutachtung der anzusetzenden Aversalsumme auch die sonstigen auf den Betrieb der Wirthschaft Einfluß übenden örtlichen und persönlichen Verhältnisse genau ins Auge zu fassen, und je nachdem diese eine Verbesserung oder eine Abnahme des Gewerbes voraussehen lassen, beziehungsweise auf eine höhere oder niederere als die durchschnittliche Ertragssumme anzutragen, die Gründe hiefür aber in die dem betreffenden Cameralamt zur gleichmäßigen Begutachtung zu übergebende und von diesem dem Steuer-Collegium vorzulegende Berechnung aufzunehmen.

Hierbei ist namentlich auch zu erwähnen, ob und welche Vergehen gegen das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz der den Accord nachsuchende Wirth sich schon zu Schulden kommen ließ.

Mit dem Beginn eines Accords hat der Umgelds-Commissär die bei dem letzten Quartalabstich vorhanden gewesenen Getränkevorräthe des betreffenden Wirths in das besonders hiefür angeordnete Getränkevorraths- oder sogenannte Accords-Register summarisch zu übertragen, welches dem Umgelder des Orts einzuhändigen ist, damit dieser die während der Accordszeit vorkommenden Getränke-Einlagen oder Getränkeverkäufe (im Großen) darin nachtrage.

Da sich nach abgelaufener Accordszeit die, der Erneuerung des Accords zum Anhaltspunkte dienende, Berechnung der nach dem stattgehabten Getränkeverschluß muthmaßlichen Umgeldsschuldigkeit auf diese Einträge gründet, so hat der Commissär nicht nur streng darüber zu wachen, daß die Umgelder in Führung dieser Register pünktlich und gewissenhaft verfahren, sondern es ist von demselben insbesondere auch mit Ernst und Nachdruck darauf zu dringen, daß keine Getränke-Einlage eines Accordwirths, namentlich auch keine Einlage von selbsterzeugtem Wein oder Obstmost, unangezeigt bleibt, daß über jede Einlage der vorgeschriebene Ladschein oder Frachtbrief vorgelegt und daß jede dießfällige Verfehlung sogleich zur

Digitized by Google

gebührenden Strafe gezogen wird, wie denn auch die im Accord stehenden Wirthe nach der bei der Verwilligung des Accords ausdrücklich übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen des Gesetzes gemäß, zu allen Getränke-Einkäufen gestempelte Ladscheine zu lösen und diese dem Umgelder vor dem Abladen der Getränke zum Behuf der Vergleichung des Inhalts des Ladscheins mit der Ladung zu übergeben haben.

Von am Wohnorte des Wirths erkauftem oder selbsterzeugtem Obstmost findet, in so fern die Einlage nicht durch Ladscheine nachgewiesen werden kann, nöthigenfalls die Aufnahme in den Kellern Statt. Auch ist dieses Verfahren an Weinorten bei Einkellerung von im Orte erkauftem oder selbsterzeugtem Weinmost, welchen Wirthe von der Kelter unmittelbar in den Keller bringen, alsdann anzuwenden, wenn auf die von solchen Einkellerungen gleichwohl durch die Wirthe gesetzlich zu machende Anzeige der Acciser die Controlirung der einzelnen Einlagen nicht sogleich vornimmt, sondern letztere ohne sein Beiseyn gestattet, was wegen des Geschäftsdrangs während des Herbstes öfter der Fall seyn kann.

Eine sorgfältige Vergleichung der angezeigten Einlagen mit den Auszügen aus den Unterkaufsbüchern, den Kelterschreibereiregistern und den Getränke-Einfuhr-Controle-Registern der Grenz-Acciseämter, welche der Commissär gelegenheitlich der Quartalabstichsgeschäfte oder bei den außerordentlichen Visitationsreisen in jedem Orte vorzunehmen hat, wird ihn hierin unterstützen, überdieß hat er dem Aufsichtspersonal in dieser Beziehung die strengste Wachsamkeit zu empfehlen.

Ebenso ist darauf zu sehen, daß die im Accorde stehenden Wirthe bei jeder Getränke-Einlage veranlaßt werden, sogleich den Ausschankspreis anzugeben, welcher im Accords-Register vorzumerken ist. Bei einer künftigen Berechnung der muthmaßlichen Umgeldsschuldigkeit ist aber nicht allein der aus den angezeigten verschiedenen Ausschankspreisen sich ergebende Durchschnittspreis, sondern auch der unter Berücksichtigung der gangbarsten Getränkesorten und der dießfälligen Preise, so wie des Verhältnisses des Verschlusses der verschiedenen Getränkesorten anzunehmende muthmaßliche Ausschankspreis zu beachten, und hierüber in den Anträgen auf Accordsverlängerungen motivirte Nachweisung zu geben.

Der Commissär hat übrigens über jene Ausschankspreise sowohl durch eigene Beobachtung als durch das Aufsichtspersonal sich Gewißheit zu verschaffen.

Nach beendigter Accordszeit tritt wieder die Aufnahme des Getränkevorraths und die vorläufige Fässerversiegelung ein, wenn nicht die Offerte des Wirths für eine Accordsverlängerung nach dem Verhältniß zu der bisherigen Accordssumme so günstig sind, daß sie letztere Maßregel überflüssig machen. Es wird hierauf durch Vergleichung des anfänglichen Getränkevorraths und der nachgefolgten Getränke-Einlagen mit dem neuesten Aufnahme-Ergebniß der wirkliche Verschluß ermittelt, von welchem jedoch der für die

Digitized by Google

betreffende Wirthschaft regulirte Hausbrauch, mit Rücksicht auf die in dem Betrieb der Wirthschaft im Laufe der Accordszeit eingetretenen Aenderungen, und die etwa vorgekommenen Achsverkäufe in Abzug zu bringen sind.

Reducirt auf ein Jahr, und mit den vorerwähnten Durchschnittspreisen zu Geld berechnet, bildet der erhobene Verschluß und die daraus berechnete muthmaßliche Umgeldsschuldigkeit den Anhaltspunkt für die Erneuerung des Accords, bei welcher im Uebrigen ganz so zu verfahren ist, wie bei der Begutachtung der erstmals zu bewilligenden Accordssumme.

Die Accords-Register hat der Commissär zu sammeln und in seiner Registratur aufzubewahren.

Da es endlich nicht selten vorkommt, daß die im Accord stehenden Wirthe ihren Getränkebedarf theilweise auf den Namen von Privaten beziehen, und denselben mit Umgehung des Acciseamts in fremde oder gemiethete Keller einlegen, damit derselbe, wenn sie ihn allmählig heimlich in ihr Haus beziehen und ausschenken, nicht in ihren Getränkeverbrauch eingerechnet werde; so wird dem Commissär zur besondern Pflicht gemacht, hierauf ein wachsames Auge zu führen und gemessenst darauf zu dringen, daß die dießfällige Ministerialverfügung vom 4. Mai 1836 (Reg.-Bl. S. 202.)[840]), welche auch auf die Accords-Wirthe Anwendung findet, pünktlich befolgt, der Zuwiderhandelnde aber sogleich zur Strafe gezogen wird; zu welchem Behufe auch die bei der Vergleichung der Getränke-Einfuhr-Controle-Register sich etwa ergebenden Verdachtsgründe auf zweckdienliche Weise zu verfolgen sind.

Bei den Accordswirthen ist dem Umgelds-Commissär nicht gestattet, die Gebühr für den sogenannten Abstichszettel einzuziehen. (§. 9. der Instruktion vom 11. Dec. 1827.)

§. 10.

Die Kellerbehandlung nach dem Abstich tritt mit dem Beginne einer Wirthschaft ein, und dauert fort, bis ein Umgelds-Accord bewilligt und angenommen ist.

Kommt eine Uebereinkunft über eine Accordsverlängerung mit einem im Accorde stehenden Wirthe nicht zu Stande, so tritt alsbald das Abstichsverfahren wieder ein.

Die näheren Vorschriften für die Behandlung des Abstichs enthalten die §§. 8. 9. 10. 13. 14. 31. (Punkt 4 und 5) und 32. der Instruktion vom 11. Dec. 1827, auf welche hier hingewiesen wird.

Der Commissär hat bei der Vornahme des Abstichs, der er sich wo möglich immer selbst zu unterziehen hat, mit Umsicht und Genauigkeit zu verfahren, den betreffenden Wirth und den Umgelder beizuziehen, und ersteren den Erfund in dem Kellerregister unterschriftlich anerkennen zu lassen.

Nach beendigtem Abstich ist die Versiegelung der Fässer in Beiseyn des Wirths und des Umgelds-Commissärs durch den Ac-

840) S. oben Nr. 411.

Digitized by Google

ciser wieder vorzunehmen, und hierauf von letzterem für das folgende Quartal ein neues Kellerregister anzulegen, das dem Umgelder wo möglich sogleich, oder längstens binnen 8 Tagen zuzustellen ist.

Es ist dem Commissär durchaus nicht gestattet, die Abstichsgeschäfte ohne höhere Genehmigung durch Privatgehülfen besorgen zu lassen, oder solche den Accisern oder Steueraufsehern anzuvertrauen; vielmehr hat er im Verhinderungsfalle immer dem betreffenden Cameralamte Anzeige zu machen, welches zu seiner Unterstützung die nöthige Vorkehr treffen wird.

Bei der Vornahme des Abstichs hat der Commissär zu untersuchen, ob in den Wirthskellern die vorgeschriebene Ordnung eingehalten wird, ob ohne Vorwissen des Accisers kein Faß in den Keller gebracht worden ist, ob sämmtliche Fässer geeicht sind, und ob insbesondere der Verschluß der Fässer auf eine Weise angelegt wird, die jeden Mißbrauch ohne auffallende Verletzung der Sigille unmöglich macht.

Entdeckte Unordnungen oder Verletzungen sind sogleich näher zu erheben, ebenso Anstände, die sich etwa bei der Prüfung und Vergleichung der Kellerregister ergeben, unter geeigneter Belehrung des Umgelders oder Wirths sogleich an Ort und Stelle zu erledigen; auch wird der Commissär, wenn er aus dem Ergebnisse des Abstichs den Verdacht schöpft, daß der Wirth durch unerlaubte Mittel sich der Entrichtung der Wirthschafts-Abgaben zu entziehen suche, durch unvermuthete Kellervisitationen und Getränkeaufnahmen sich darüber Gewißheit verschaffen.

Die Getränke-Einlagen der Wirthe und namentlich auch die Einlagen von selbsterzeugtem Wein, die sämmtlich mit den gesetzlichen Ladscheinen oder Frachtbriefen begleitet seyn müssen, sind mit den vorgeschriebenen Controle-Registern genau zu vergleichen, und es ist zu diesem Zwecke auch ein besonderes Vormerkbuch zu führen, in welches bei jedem Quartalabstich die neuen Einlagen zu späterer Vergleichung mit den Controle-Registern zu übertragen sind, so weit sie nicht schon mit den Unterkaufsbuch-Auszügen des Bezirks verglichen und richtig erfunden wurden.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Getränke-Einlagen zur Herbstzeit zu widmen, und nöthigenfalls auf Unterstützung der Ortsumgelder und Kelter-Officianten durch gehörig qualificirte, zuverlässige und mit den Wirthen nicht in Verwandschaftsverhältnissen stehende, Personen anzutragen, wenn jene allein die Controlirung derselben nicht genügend vollziehen können.

Da die neuen Weine vor vollendeter Gährung nicht unter Siegel gelegt werden können, gleichwohl aber der Ausschank derselben gleich nach der Einlage beginnt, so ist um so sorgfältiger darüber zu wachen, daß keine heimlichen Weineinlagen vorkommen, auch daß die wirklichen Einlagen mit den Ladscheinen übereinstimmen, und diesem gemäß dem Aufsichtspersonal aufzugeben, seine Aufmerksamkeit auf dießfalls verdächtige Wirthe zu verdoppeln. Zweckdienlich wird es hiebei seyn, wenn der Commissär darauf dringt,

Digitized by

daß der Umgelder sogleich nach beendigtem Herbst, auch wenn die Gährung das Siegeln der Fässer noch nicht gestattet, die neuen Getränke-Einlagen in dem Keller selbst nach Faßgehalt und Ausschankspreis aufnimmt und so in das Keller-Register überträgt.

Die Einlagen des von Wirthen aus eigenem oder erkauftem Obst gewonnenen Mostes, welche vom Beginne der Mostbereitung an bis zu deren Beendigung von den Accisern controlirt werden müssen, sind mit gleicher Sorgfalt und Genauigkeit zu beaufsichtigen.

Zur Zeit des Ablassens der Weine hat sich der Commissär, namentlich bei bedeutenderen Wirthschaften, durch außerordentliche Visitationen zu überzeugen, daß die von den Umgeldern hiebei zu beobachtenden Vorschriften gewissenhaft befolgt werden.

Ueber das richtige Einhalten der von den Wirthen angezeigten Ausschankspreise hat der Commissär gelegenheitlich der Amtsreisen sich Gewißheit zu verschaffen, und zu Ermittlung etwaiger Unterschleife dem Aufsichtspersonal geeignete Anleitung zu ertheilen, vorkommende Abweichungen aber sogleich näher zu untersuchen und zur Bestrafung anzuzeigen.

Die Getränke-Einlagen in fremden oder gemietheten Kellern, sowie etwaige Wein-Einlagen dritter Personen in den Wirthskellern, sind ganz nach Vorschrift der Ministerial-Verfügung vom 4. Mai 1837 [841]) zu behandeln, und sorgfältig überwachen zu lassen.

Der Umgelds-Commissär wird seiner Seits selbst auf geeignetem Wege darüber Erkundigungen einziehen, ob nicht ein Wirth verheimlichte eigene oder gemiethete Keller für sich allein oder in Gemeinschaft mit Andern besitzt oder benützt, und dießfällige Entdeckungen dem betreffenden Oberamte zur Anzeige bringen.

Die Wein- und Obstmost-Producenten, welche von dem ihnen gesetzlich eingeräumten Ausschanksrecht Gebrauch machen wollen, sind mit dem Beginne des Ausschanks genau wie die in der Abstichsbehandlung stehenden eigentlichen Wirthe zu behandeln. Es ist dabei strenge darauf zu sehen, daß sie den Ausschank nicht über die gesetzliche Frist ausdehnen, und daß der Ausschank des alten Weines, welcher den Wein-Producenten nach dem Gesetze vom 22. Juli 1836 (Reg.Bl. S. 295) überhaupt nur in solchen Orten zugestanden werden darf, wo notorisch der producirte Wein nicht im Laufe des ersten Jahres verwerthet werden kann, nur unter genauer Einhaltung der dießfälligen Vollziehungs-Vorschriften vom 20. Aug. 1836 (Reg.Bl. S. 367) [842]) gestattet wird.

Fremde, außervereinsländische Weine, welche der Verzollung unterworfen sind und deßhalb nach dem eben erwähnten Gesetze der Wirthschafts-Abgabe unter den in der gedachten Vollziehungs-Verfügung gegebenen näheren Bestimmungen nicht mehr unterliegen, so wie die inländischen moussirenden Weine, welchen eine Begün-

841) S. oben Nr. 411.
842) Oben Nro. 420.

Digitized by Google

stigung in Absicht auf die Wirthschafts-Abgabe eingeräumt ist, sind in dem Keller-Register abgesondert aufzuführen.

Bei der Regulirung des Hausbrauchs der Wirthe ist sich bis auf Weiteres strenge an die Vorschrift vom 3. Januar 1829 [843]) und die nachgefolgte Erläuterung vom 31. März 1832, übrigens unter gehöriger Beachtung der dießfälligen Bestimmungen des schon erwähnten späteren Gesetzes vom 22. Juli 1836. und der Vollziehungs-Vorschrift vom 20. August 1836, zu halten.

B. Fabrikations-Steuer von Bier. (Malzsteuer.)

§. 11.

Die besonderen Obliegenheiten des Umgelds-Commissärs in Absicht auf die Controlirung der gesetzmäßigen Entrichtung der Malzsteuer sind in dem §. 20 der Instruktion vom 1. September 1827 aufgezählt, auf welche hier verwiesen wird.

Zur vollständigen Erreichung dieses Zweckes hat sich der Commissär vor Allem mit den örtlichen und eigenthümlichen gewerblichen Verhältnissen seines Bezirks, namentlich aber mit dem Umfang und der Betriebsweise der im Bezirke stehenden Brauereien, genau bekannt zu machen, zu diesem Ende auch sich von den Brauerei-Einrichtungen, namentlich von dem Eichgehalt der Braugeschirre und Kühlen mittelst Schätzung durch Sachverständige, möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen, um dadurch in den Stand gesetzt zu seyn, die zur Versteuerung kommenden Malzquantitäten mit dem Betrieb der Brauerei zu vergleichen, und auf diese Weise die unredlichen Abgabepflichtigen auszumitteln.

Der Commissär hat strenge darauf zu sehen, daß die für die Ausstellung, für die Benützung, sodann für die rechtzeitige Zurückgabe der Malzscheine gegebene Vorschriften von den Accisern, Brauern und Müllern pflichtmäßig befolgt, daß die den ebengenannten Personen vorgeschriebenen Register pünktlich und geordnet geführt, daß in diesen die Bestimmung des Malzes zu den verschiedenen Biergattungen gehörig ausgehoben, und daß insbesondere in den Mühlen die Uebernahme des Malzes, das Vor- und Nach-Messen des ungeschroteten und geschroteten Malzes, und der gleichzeitige Eintrag des Ergebnisses in den Schein und das Register des Müllers, auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise befolgt wird.

Er hat darüber zu wachen, daß nicht durch allzustarkes Messen Mißbrauch getrieben, daß kein Malz bei Nacht in die Mühle gebracht, daß solches nicht ohne trifftigen Grund längere Zeit in derselben ungeschroten stehen gelassen, auch daß das zu Branntwein oder Essig bestimmte — zum Schroten in die Mühle kommende — Getreide, sobald es mit Malz gemischt, oder im gekeimten Zustand gedörrt worden ist, zur gleichmäßigen Besteuerung gebracht wird.

Alle diese Momente wird der Commissär bei den von ihm vor-

843) S. den Anhang zu diesem Bande.

zunehmenden Brauerei- und Mühlen-Visitationen gehörig ins Auge fassen, sich hierüber durch unvermuthete und nächtliche Visitationen genaue Kenntniß verschaffen, durch sachgemäße Belehrung und Anleitung des Aufsichtspersonals, sodann durch zweckgemäße Aufstellung der Steuer-Aufseher auf den geordneten Vollzug der getroffenen Anordnungen hinwirken, und insbesondere auch darauf dringen, daß die Acciser die ihnen obliegende Mühlen-Beaufsichtigung nicht versäumen.

Ein hauptsächliches Augenmerk hat der Commissär auch auf die Privat-Schrotmühlen zu richten, und eifrigst dafür zu sorgen, daß die Controlirung derselben nur streng rechtlichen und vertrauten Personen übertragen, daß namentlich der Verschluß dieser Mühlen auf eine unverdächtige und jeden Mißbrauch verhütende Weise angelegt wird, weßhalb derselbe der strengsten Prüfung zu unterwerfen ist.

Außerordentliche Visitationen durch den Commissär oder das besonders hiezu zu bestimmende Aufsichtspersonal sind auch hier am Platze.

Auf gleiche Weise ist darüber zu wachen, daß durch den verheimlichten Gebrauch von Handschrotmühlen kein die Malzsteuer gefährdender Mißbrauch getrieben wird.

Bei Brauereien, mit denen eine Mahlmühle verbunden ist, hat das Malzbrechen eine besonders aufzustellende beeidigte Person auch für den Fall zu besorgen, wenn der Brauer sein Malz auf einer andern Mühle schroten läßt, und dasselbe findet auch auf diejenigen Müller Anwendung, welche Bier zum eigenen Gebrauch brauen; der Commissär hat daher auch auf Einhaltung dieser Vorschriften zu sehen.

Das Schroten des Malzes auf ausländischen Mühlen, wie das Schroten des ausländischen Malzes auf inländischen Mühlen, ist, wegen der dabei möglichen Unterschleife, sorgfältig zu überwachen, und dabei unnachsichtlich darauf zu dringen, daß die Ein- und Ausfuhr bei dem betreffenden Grenz-Acciseamt gehörig angemeldet, auch von diesem die Ladung mit dem Schein jedesmal verglichen wird. — Dabei hat sich der Commissär durch gelegenheitliche Visitation der Grenz-Acciseämter zu überzeugen, daß bei der Einfuhr von geschrotetem Malz, sofern es Eigenthum eines Ausländers und zum Verkauf im Inland bestimmt ist, die dießfalls vorbehaltene Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird.

Das Gleiche ist auch bei der Einfuhr von ausländischem Bier zu beobachten.

Sobald die für die Berechnung der Malzsteuerschuldigkeiten erforderlichen Notizen gesammelt sind, hat der Commissär nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung und Vergleichung der betreffenden Register unter sich, wobei insbesondere auch auf die Zeit der Ausstellung wie der Zurückgabe der einzelnen Malzscheine zu sehen ist, unter strenger Einhaltung des hiezu anberaumten Termins, die Steuerberechnungen zu fertigen und sie dem Cameralamt rechtzeitig

Digitized by Google

zu übergeben, damit dieses in dem Einzug der Steuer nicht aufgehalten ist.

Um übrigens die Prüfung und Vergleichung der betreffenden Register zu beschleunigen, hat der Commissär die letztern nach der hiefür bestehenden Vorschrift von den Acciseren nach Ablauf eines jeden Monats einzufordern und sich damit nach Zulassung der übrigen Arbeiten zu beschäftigen.

Ueber Vergehen und Unordnungen, welche der Commissär gelegenheitlich seiner Visitationsreisen, bei Prüfung der Register und Scheine, oder auf irgend einem andern Wege entdeckt, hat derselbe sogleich eine Voruntersuchung einzuleiten und den Thatbestand dem betreffenden Oberamt zur weiteren Verfolgung anzuzeigen. Diese Voruntersuchung ist nach Maßgabe des §. 20 der Instruktion vom 1. September 1827, bei dringendem Verdacht und wenn namentlich zwischen den versteuerten Malzquantitäten und dem Bierverbrauch ein auffallendes Mißverhältniß sich herausstellt, auf eine Aufnahme der Biervorräthe auszudehnen, wobei unter Zuziehung von Urkundspersonen mit aller Umsicht und möglichster Vermeidung jedes nachtheiligen Einflusses auf das Bier zu verfahren und insbesondere der schicklichste Zeitpunkt abzuwarten ist, in welchem die Vorräthe am Vollständigsten aufgenommen werden können.

Die Qualität des Biers ist sogleich durch zuverlässige Sachkundige prüfen und beurtheilen zu lassen, auch hat der Commissär den Betheiligten über Ausschank und Verbrauch ernstlich zu befragen, und sich darüber möglichst zuverlässige Notizen zu verschaffen.

C. Abgabe von Branntwein und Essig.

§. 12.

Genaue Kenntniß von dem Umfang und Betrieb der bestehenden Branntweinbrennereien, von den Absatzwegen derselben und von den Stoffen, welche zur Branntweinfabrikation gewöhnlich verwendet werden, so wie die Kenntniß von der Ausdehnung des Branntweinschanks im Allgemeinen, sind wesentliche Erfordernisse für den Umgelds-Commissär, um die den Fabrikanten in dem Gesetze zugestandene accordsweise Entrichtung der Fabrikationssteuer, so wie die Patentabgabe für den Hausirhandel und den Ausschank, gehörig bemessen zu können.

Der Commissär wird daher bei seinen Amtsreisen hierauf sein vorzügliches Augenmerk richten, sich die erforderlichen Notizen verschaffen und hienach seine Anträge gewissenhaft begründen.

Im Uebrigen ist bei dem Patentisirungs-Geschäft ganz nach Vorschrift des §. 17 der Instruktion vom 11. December 1827 und der durch die Verfügung des Steuer-Collegiums vom 3. Juli 1828[844]) gegebenen Erläuterung zu verfahren.

Wird von einzelnen Brennereien die Fabrikationssteuer nicht

844) S. den Anhang.

in Accordssummen entrichtet, so hat der Commissär darüber zu wachen, daß der Ortsacciser seine dießfällige Obliegenheit gewissenhaft erfüllt; auch ist in dem einen wie in dem andern Falle, in Absicht auf den Verbrauch von Malz zur Branntweinfabrikation, die gesetzmäßige Versteurung desselben, so wie die vorgeschriebene Führung der Register darüber strenge zu controliren.

Da die Einfuhr von Branntwein einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegt, welche bei dem Grenz-Acciseamt des Eintrittsorts zu erlegen ist, so hat der Commissär auch hierüber ein wachsames Auge zu führen, die Grenz-Acciseämter in Erfüllung ihrer dießfälligen Dienstpflichten zu beobachten und insbesondere durch zweckgemäße Verwendung und Anleitung des Aufsichtspersonals dem Einbringen ausländischen Branntweins im Kleinen durch sogenannte Hausirer ohne Entrichtung der Ausgleichungs-Abgabe, worüber sich dieselben auf Verlangen mittelst Bescheinigung des betreffenden Grenz-Acciseamts auszuweisen haben, zu begegnen.

§. 13.

Bei der Abgabe von Essig sind im Wesentlichen ganz dieselben Vorschriften zu beobachten.

Schluß.

§. 14.

Die Thätigkeit des Umgelds-Commissärs wird nach allen Beziehungen durch besondere Visitations-Commissäre überwacht werden, welchen derselbe bereitwillig entgegen zu kommen und von welchen er auch die von ihnen für nöthig erachteten Belehrungen im Dienst unweigerlich anzunehmen und strenge zu befolgen hat, wogegen ihm jedoch für den Fall einer Meinungsverschiedenheit die Berufung an das K. Steuer-Collegium vorbehalten bleibt.

Stuttgart den 11. Oktober 1837.

Auf besondern Befehl.

Königl. Steuer-Collegium.

Süskind.

Digitized by Google

441.

Dienstanweisung für die Umgelds-Geschäfte der Acciser,

vom 11. October 1837. [845])

Einleitung.

Unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Umgelds-Commissäre sind zur Vollziehung des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes die in jeder Gemeinde aufgestellten Stadt- oder Orts-Acciser berufen, wo nicht besondere Umgelder bestellt sind.

Sowohl die als Umgelder Dienste leistende Acciser, als die eigends angestellte Umgelder werden in Ansehung ihrer Dienstobliegenheiten überhaupt theils auf das Wirthschaftsabgaben-Gesetz vom 9. Juli 1827. Art. 9. 10. 11. 12. 14. 17. 19. 20. 27. 28. 30. 37. 38., theils auf die Vollziehungs-Instruktionen zu demselben vom 1. Sept. 1827. §§. 5. 6. 7. 12. 16. und vom 11. Dec. 1827. §§. 6. 7. 8. 9. 10. 12. 13. 14. 16. 34. 35. 36. 37. 38. und 39. verwiesen, welche Bestimmungen zur leichtern Uebersicht hienach im Druck angehängt sind.

Die gedachten Steuerbeamten haben sich nicht nur mit dem Inhalt dieser Vorschriften genau bekannt zu machen, und denselben pflichtgemäß nachzukommen, sondern sie haben sich auch von dem sonstigen Inhalte und dem Zweck des Gesetzes genau zu unterrichten, in Anstandsfällen aber sich von dem betreffenden Umgelds-Commissär oder Kameralbeamten Belehrung zu erbitten.

Indessen werden denselben zur näheren Erläuterung und bestimmteren Begrenzung ihrer Dienstobliegenheiten noch folgende Vorschriften ertheilt:

A. In Beziehung auf die Wirthschafts-Gewerbe.

§. 1.

Die Wirthschaftsabgaben vom Wein- und Obstmost-Verschluß werden entweder in accordirten Summen entrichtet, oder durch den Abstich ermittelt.

Bei den im Accord stehenden Wirthen haben die Acciser die hiefür besonders vorgeschriebenen Getränkevorraths- oder Accords-Register zu führen, welche von dem Umgelds-Commissär auf den Grund des vorangegangenen Abstichs angelegt werden, und in welche sodann von den Accisern die im Laufe eines jeden Quartals von den Wirthen zur Anzeige gebrachten Getränke-Einlagen, unter An-

---

845) Besonders gedruckt. 4. 35 Seiten. Der Anhang, in Auszügen aus dem Gesetze und den Vollziehungs-Instruktionen vom 1. Sept. und 11. Dec. 1827 bestehend, blieb hier weg.

Digitized by Google

schluß der Ladscheine und Angabe der Ausschankspreise, so wie unter Beisetzung der Namen der Verkäufer und der Ankaufspreise, in geordneter Reihenfolge einzutragen sind.

In diese Register sind nach Vorschrift des dießfallsigen Formulars auch sämmtliche zur Anzeige kommende und gehörig kontrolirte Achsverkäufe aufzunehmen.

Die Acciser haben diese Register mit Sorgfalt und Pünktlichkeit fortzuführen, und sich überhaupt über den Gang und Betrieb solcher Wirthschaften, so wie über die gangbarsten Ausschankspreise fortwährend genau zu unterrichten.

Dieselbe haben darüber zu wachen, daß keine Getränke-Einlagen unangezeigt bleiben, daß zu denselben die gesetzlich vorgeschriebenen Ladscheine, welche nach den Accordsbedingungen auch die im Accorde stehenden Wirthe vorzulegen haben, gelöst und ihnen noch vor dem Abladen der Getränke zum Behuf der Vergleichung der Ladung mit dem Inhalt des Scheines zugestellt, auch daß keine von Accordswirthen bezogene Getränke in fremde oder gemiethete Keller ohne Anzeige von dem Kellerbesitzer eingelegt werden.

Von am Wohnorte des Wirths erkauftem oder selbsterzeugtem Obstmost findet, insofern die Einlage nicht durch Ladscheine nachgewiesen werden kann, nöthigenfalls die Aufnahme in den Kellern Statt. Auch ist dieses Verfahren an Weinorten bei Einkellerung von im Orte erkauftem oder selbsterzeugtem Weinmost, welchen Wirthe von der Kelter unmittelbar in den Keller bringen, alsdann anzuwenden, wenn auf die von solchen Einkellerungen gleichwohl durch die Wirthe gesetzlich zu machende Anzeige der Acciser die Controlirung der einzelnen Einlagen nicht sogleich vornimmt, sondern letztere ohne sein Beiseyn gestattet; was wegen des Drangs der Herbstgeschäfte zulässig, von dem Acciser aber in seinem Register bei dem Namen des betreffenden Wirths kurz vorzumerken ist.

Stellt sich durch die Aufnahme im Keller nach dem Herbst gegen den nach beendigter Abfassung vom Kelternschreiber ausgestellten Ladschein ein auffallender Mehrerfund heraus, so ist dieß, so wie überhaupt jede Verfehlung gegen die gedachten Vorschriften, ungesäumt zur Kenntniß des Umgelds-Commissärs zu bringen, oder in dessen Abwesenheit dem betreffenden Kameralamt anzuzeigen.

Nach Ablauf eines jeden Quartals werden die Accordsregister von dem Umgelds-Commissär gesammelt und aufbewahrt.

§. 2.

Bei den nach dem Abstich zu behandelnden Wirthen wird zwar der Umgelds-Commissär die Getränkevorraths-Aufnahme beim Beginne oder dem Aufhören einer Wirthschaft, so wie den quartalweisen Abstich zur Ermittelung des Getränkeverschlusses ausschließlich selbst besorgen; es hat aber denselben bei diesen Verrichtungen der Acciser insoweit zu unterstützen, daß er unter dessen Aufsicht die Versiegelung und Entsiegelung der Fässer (nach Vorschrift des

Digitized by Google

§. 8. der Instruktion vom 11. Dec. 1827) vornimmt, und das Ergebniß des Abstichs beurkundet.

Dieses Ergebniß wird beim Fortbetrieb der Wirthschaft in das von dem Commissär neu angelegte Kellerregister übertragen, welches der Acciser in Absicht auf die im Laufe des neuen Quartals vorkommenden Getränke-Einlagen, Achsverkäufe, Verfüllungen, Veränderungen in den Ausschankspreisen ꝛc. nach Vorschrift des §. 37 der Instruktion vom 11. Dec. 1827 und des gegebenen Formulars, um so mehr ganz pünktlich und gewissenhaft fortzuführen hat, als dasselbe die erste Grundlage für die Steuerermittlung bildet.

Nur bei den Kellergeschäften, welche im Laufe eines jeden Quartals vorkommen, und bei dem Beginne und Aufhören des Ausschanks der unbeständigen Wirthe, welche ihr eigenes Erzeugniß an Wein oder Obstmost ausschenken dürfen (§. 12 der Instruktion vom 11. Dec. 1827) hat der Acciser den nöthigen Fässerabstich selbst vorzunehmen, und hiebei neben der im §. 9. der allegirten Instruktion enthaltenen Vorschrift für die Behandlung des Abstichs noch weiter Folgendes zu beobachten:

1) Bei den Getränke-Einlagen.

Wenn die zur Einkellerung bestimmten Getränkequantitäten vor dem Hause nach Schein und Ladung und Eiche der Fässer vorschriftsmäßig kontrolirt sind (§. 7 der Instr.) hat der Acciser die betreffenden Fässer, in welche die Einlage stattfinden soll, zu entsiegeln, und wenn sie nicht ganz leer sind, vor Allem den alten Vorrath genau abzustechen und abzuschätzen; nach geschehenem Auffüllen des Fasses wird sodann dasselbe, wenn es nicht ganz vollgeworden, nochmals abgestochen und der Erfund, unter Vormerkung des darunter begriffenen älteren Vorraths, in den Kellerregistern vorgetragen.

Sogleich bei der Einlage hat der Wirth den Ausschankspreis zu bestimmen, welcher in dem Kellerregister vorzumerken ist. Ueber die richtige Einhaltung desselben hat sich der Acciser auf geeignetem Wege fortwährend Gewißheit zu verschaffen.

Ein gleich wachsames Auge hat der Acciser darüber zu führen, daß keine Einlagen verheimlicht und namentlich auch die Getränke-Einlagen der Wirthe in Privatkellern gehörig angezeigt werden.

Bei dießfallsigen Verdachtsgründen, oder wenn in Wirthskellern gearbeitet wird, ohne daß dem Acciser eine Anzeige gemacht worden wäre, hat dieser unter Zuziehung einer Urkundsperson die Keller zu visitiren, den Inhalt der etwa verdächtigen Fässer durch Abstich aufzunehmen, und wenn sich hiebei in Vergleichung mit dem Kellerregister Unrichtigkeiten ergeben, oder wenn Siegelverletzungen ꝛc. entdeckt werden, nach sorgfältiger Ergänzung der Siegel dem Umgelds-Commissär sogleich Anzeige davon zu machen.

Neben den Spontenlöchern sind auch die hie und da üblichen Nebenzäpfchen unter Siegel zu legen.

Digitized by Google

Die Getränke-Einlagen der Wirthe im Herbst sind besonders genau zu kontroliren, und wenn gleichwohl eine Versiegelung der Fässer vor beendigter Gährung nicht eintreten kann, so hat der Acciser dennoch sogleich nach beendigtem Herbste die neuen Getränke-Einlagen im Keller nach Faßgehalt und Ausschankspreis aufzunehmen und in das Kellerregister einzutragen.

Der von den Wirthen selbst erzeugte Obstmost ist von den Accisern während der Dauer der Mostbereitung von Zeit zu Zeit in dem Keller aufzunehmen und der Erfund in dem Kellerregister vorzumerken.

2) Bei den Verfüllungen von einem Faß in das andere.

Nach geschehener Entsiegelung ist der Inhalt eines jeden Fasses abzustechen und wenn hierauf die Verfüllung Statt gefunden hat, der Gehalt der Fässer nochmals aufzunehmen, hierauf der Verschluß wieder anzulegen, und das Geschehene, unter Angabe des Tags der Verfüllung, in dem Kellerregister vorzumerken.

Findet der Acciser bei Verfüllungen in größere Fässer in Absicht auf die Schätzung des älteren Vorraths Anstände, so hat er in dem Kellerregister neben seiner Schätzung das Ergebniß des Abstichs nach dem Abstichsstab, also die ganze Tiefe des Fasses und den leer erfundenen Raum, nach Zollen aufzunehmen, damit der Umgelds-Commissär den Vorrath hienach selbst berechnen und die Schätzung des Accisers prüfen kann.

Als eine Verfüllung ist es zu behandeln, wenn Wirthe bei Märkten, Hochzeiten und anderen dergleichen Veranlassungen von ihren unter Siegel gelegten Vorräthen größere Quantitäten in Fäßchen abzapfen, um sofort aus diesen den Wein auszuschenken. Diese Fäßchen sind gleichfalls unter Siegel zu legen und mit der Nummer des Fasses, aus dem sie gefüllt wurden, zu bezeichnen, auch ist, wenn der Ueberrest wieder in den Keller gebracht wird, jener gehörig aufzunehmen und der Erfund in dem Kellerregister vorzumerken.

3) Bei vorkommenden Preisveränderungen.

Da sich hiebei die Abgabeschuldigkeit des Wirths erhöht oder vermindert, so ist der bei jeder Preisveränderung erforderliche Abstich und die Schätzung des ausgeschenkten und des noch vorräthigen Quantums so genau als möglich vorzunehmen, und der Tag der Preisabänderung in dem Kellerregister pünktlich vorzumerken. Auch ist darauf zu halten, daß, wenn aus einem im Kellerregister aufgenommenen Faß während des Quartals Wein, der vorher noch nicht taxirt war, auszuschenken angefangen wird, der Preis sogleich mit dem Beginn des Ausschanks angezeigt werde.

4) Bei dem Ablassen der Weine.

Das Ablassen der Getränke sowohl in den Wirthskellern als in andern Kellern, in welchen ein Wirth Getränke aufbewahrt, darf nicht ohne Vorwissen und Beiseyn des Accisers geschehen.

Digitized by Google

Dieser hat die zum Ablassen bestimmten Fässer zu entsiegeln, vor dem Ablassen genau abzustechen, und den Erfund in das vorgeschriebene Getränkeablaß-Register nach den einzelnen Faßnumern aufzunehmen.

Sogleich nach beendigtem Ablaß, wovon der Wirth dem Acciser Anzeige zu machen hat, ist der neue Gehalt der entsiegelten Fässer wieder abzustechen, und der erfundene Vorrath nebst den neuen Ausschankspreisen in das erwähnte Ablaßregister einzutragen, welches sofort dem Kellerregister beizuschließen, und worauf die ordentliche Versiegelung der Fässer wieder vorzunehmen ist.

Bei Vergleichung der bei dem Abstich vor und nach dem Ablaß erhobenen Vorräthe muß es sich ergeben, ob der Wirth die Gelegenheit des Ablassens nicht etwa zu einer heimlichen Wein-Einlage benützt hat, und es ist von einem erheblichen Mehrerfund sogleich dem Umgelds-Commissär Anzeige zu machen.

Wegen der Behandlung des Trübweins und der Hefe enthält der §. 10 der Instruktion vom 11. December 1827 die näheren Vorschriften.

5) Bei dem Beginne und Aufhören des unbeständigen Getränke-Ausschanks der Weine und Obstmost-Producenten.

Der Acciser hat hier der Aufnahme des Getränkevorrathes, sowohl beim Beginne als Aufhören des Ausschanks, alle Sorgfalt zu wiedmen und darüber zu wachen, daß die den Wein- ꝛc. Producenten gesetzlich eingeräumte Frist zum Ausschank nicht überschritten und namentlich auf andere, nicht selbst erzeugte, Getränke nicht ausgedehnt wird, wovon die vorhandene Vorräthe gleichfalls aufzunehmen und unter Siegel zu legen sind. Insbesondere hat der Acciser auch darauf zu sehen, daß der Ausschank alten Weines von den Producenten nur dann getrieben wird, wenn ihnen die hierzu erforderliche ausdrückliche Erlaubniß des Kameralamts und des Umgelds-Commissärs ertheilt worden ist.

Dießfallsige Verfehlungen sind dem Umgelds-Commissär anzuzeigen.

§. 3.

Sind in einem Wirthskeller auch Getränke aufbewahrt, die Eigenthum eines Dritten sind, so müssen dieselbe gleichwohl unter Siegel gelegt, und im Uebrigen wie die Getränke des Wirths behandelt werden, wenn nicht durch den Umgelds-Commissär andere Vorkehrungen getroffen werden.

§. 4.

Getränkeverluste sind ganz nach Vorschrift des §. 10. Punkt 3 der Instruktion vom 11. Dec. 1827 zu behandeln, und es ist namentlich die Beiziehung von Urkundspersonen nie zu unterlassen.

Digitized by Google

§. 5.

Die vorgeschriebenen Controle-Register über die Getränke-Einfuhren aus dem Ausland und die Ausfuhren dahin haben die Acciser um so mehr mit Sorgfalt zu führen, als dieselbe bestimmt sind, die dießfällige gesetzliche Abgaben-Entrichtung zu sichern.

Besonders haben die Grenz-Acciser darauf zu sehen, daß bei diesen Getränke-Einfuhren die vorgeschriebene Anmeldung bei dem Grenz-Acciseamt stets gemacht, und daß die Ablegung der Frachtbriefe, welche mit der Ladung übereinstimmen müssen, gegen Austauschung für die vorgeschriebene — an das betreffende Acciseamt im Innern anzuweisende — Abschrift des Frachtbriefs nicht unterlassen wird.

Seinerseits wird dagegen der Grenz-Acciser auch den weiteren, sowohl die Führung der Register als insbesondere die geordnete Zurücksendung der Frachtbriefe an das Ausstellungsamt, betreffenden Vorschriften gewissenhaft nachkommen.

Die der Verzollung unterliegenden und deßhalb von der Wirthschaftsabgabe befreiten fremden Weine, worunter hier solche fremde Weine verstanden werden, die außerhalb der zum Zollvereine gehörigen Staaten erzeugt worden, sind in den Accords- und Keller-Registern unter Beischluß der Bescheinigungen über die Zollentrichtung von den übrigen Getränke-Einlagen abgesondert zu halten.

Uebrigens unterliegt der außerhalb der Zollvereinsstaaten erzeugte fremde Wein ebenso, wie der aus einem Vereinslande kommende fremde Wein der Wirthschaftsabgabe, wenn er aus Kellern vereinsländischer Weinhandlungen an den Wirthschafts-Abgabepflichtigen übergeht.

Die inländischen moussirenden Weine, welche eine Abgabenbegünstigung genießen, sind gleichfalls abgesondert zu verzeichnen.

Im Uebrigen wird der Acciser wegen Behandlung der fremden Weine auf die Vorschriften des Art. 19 des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes und des §. 13 der Instruktion vom 11. December 1827 verwiesen.

§. 6.

Getränke, welche aus dem zollvereinten Auslande (Baden, Baiern, Hessen, Nassau, Preußen ꝛc.) eingeführt werden, und einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, wie Bier und Branntwein, sind nicht nur von den Grenz-Acciseämtern aufs Strengste zu controliren und zur gesetzlichen Entrichtung der Ausgleichungssteuer beizuziehen, sondern es ist auch von den Acciser im Innern darüber zu wachen, daß keine solche (vom Ausland eingeführte) Getränke zum Verschluß kommen, ohne daß sich der Verkäufer über die Entrichtung der gesetzlichen Steuer, die zum Schutze der inländischen Fabrikanten besteht, auszuweisen vermag.

Die Zuwiderhandelnden sind dem betreffenden Kameralamt oder Umgelds-Commissariat anzuzeigen.

Digitized by Google

B. In Beziehung auf die Bierbrauereien und Mühlen.

§. 7.

Die Sorge für eine gesetzmäßige und vollständige Entrichtung der Steuer aus allem zur Bier-, Branntwein- und Essig-Fabrikation verwendeten Getreidemalz (in dem Zustand des Keimens gedörrtes oder getrocknetes Getreide) bildet eine weitere wichtige Dienstobliegenheit der Acciser.

Das Schroten des Malzes auf öffentlichen oder Privat-Mühlen ist nur gegen einen Erlaubnißschein gestattet, welchen der Ortsacciser auszustellen und worüber er ein Register, das Malzsteuerregister, zu führen hat.

Ueber die Form, in welcher die Malzscheine auszustellen sind, und über das bei der Ausstellung einzuhaltende Verfahren, sind in dem §. 5 der Instruktion vom 1. September 1827 die geeigneten Vorschriften gegeben, welche der Acciser strenge zu befolgen hat.

Gleiche Vorschriften enthalten die §§. 12 und 16 dieser Instruktion für die Behandlung verloren gegangener Scheine, so wie für die geordnete Führung der Register.

Es wird den Accisern in dieser Beziehung noch zur besondern Pflicht gemacht, daß sie bei der Ausstellung der Malzscheine, in welchen immer nur das zu Einem Sude erforderliche Malzquantum einzutragen ist, aufs Gewissenhafteste verfahren, daß sie dabei auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Form, namentlich in Beziehung auf die Angabe der Bestimmung des Malzes und die Zeit der Verwendung desselben, besonderes Gewicht legen und jedenfalls ernstlichen Bedacht darauf nehmen, daß der Schein nur so lange in den Händen des Malzeigenthümers oder Müllers bleibt, als es für den rechtmäßigen Gebrauch desselben unumgänglich nöthig ist.

Demgemäß ist auch auf dem Schein die Stunde der Abgabe desselben, die Stunde der Ankunft in der Mühle, sodann der Abgabe aus derselben und der Zurücknahme von dem Acciser genau einzutragen, und eingetretene Verzögerungen sind in dem Register begründet zu entschuldigen.

Vor der Zurückgabe des Scheins darf der Acciser demselben Brauer, dringende und wohlbegründete Fälle ausgenommen, keinen zweiten Schein ausstellen, auch ist die Abgabe des Scheins zu einer Tageszeit, in welcher das Malz voraussichtlich nicht mehr vor einbrechender Nacht in die Mühle gebracht werden kann, durchaus zu unterlassen.

Die Ausstellung von Malzscheinen mit der Gültigkeit auf einen andern Tag darf nur unter besonders begründeten Umständen eingeräumt und es müssen die Gründe dafür von dem Acciser in dem Register vorgemerkt werden.

Für die Zurückgabe der Malzscheine, welche durch den Eigenthümer des Malzes zu geschehen hat, gilt insbesondere die Bestimmung, daß dieselbe unverweilt und in der Regel noch am Tage des Abgangs des Malzes aus der Mühle erfolgen muß. — Nur dann,

Digitized by Google

wenn in den Monaten März bis Oktober die Zurückkunft des Malzes Abends nach 6 Uhr und in den vier übrigen Monaten Abends nach 4 Uhr erfolgt, darf die Zurückgabe des Scheines auf den Vormittag des andern Tages, spätestens bis 9 Uhr, verschoben werden, wenn der Brauer von dem Acciser so entfernt wohnt, daß die Abgabe des Scheins noch am Tage der Zurückkunft des Malzes mit besonderer Schwierigkeit verbunden wäre.

Die zurückgegebenen Malzscheine hat der Acciser zu sammeln und seinem Register beizuschließen, das jeden Monat mit den von den Brauern zu führenden und diesen abzufordernden Registern an den Umgelds-Commissär abzugeben ist [845]).

§. 8.

Neben sorgfältiger Erfüllung der für die Ausstellung so wie für die Zurücknahme der Malzscheine bestehenden Vorschriften ist es ferner Pflicht des Accisers, durch unvermuthete Visitation der Mühlen und Brauereien zu erforschen, ob nicht etwa Malz ohne Schein, oder mehr Malz als der Schein besagt, oder Malz mit anderem Getreide vermischt, unangezeigt in die Mühle gebracht worden ist, ob der Müller das Nachmessen und den Eintrag in das Register und den Schein sogleich gehörig besorgt, ob kein Schein doppelt oder an einem andern als dem Tag der Gültigkeit benützt wird; wie

---

846) Hieher gehört nachstehender Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 17. April 1839:

„Aus den einkommenden Gesuchen um Milderung oder Erlassung von Strafen wegen Verfehlungen gegen das Wirthschaftsabgaben-Gesetz ist mehrfältig zu ersehen, daß die Ortsacciser die Bestimmungen, welche das Gesetz in Beziehung auf die Ausstellung der Malzscheine enthält, und worüber ihnen durch die Dienst-Anweisung vom 17. October 1837. §. 7. nähere Vorschriften gegeben worden sind, nicht einhalten, indem bald die Mühle, in der das Malz geschrotet werden soll, bald der Tag, auf welchen der Malzschein gültig ist, in dem Scheine benannt, oder die Mühle, in der, oder der Tag, an welchem das Malz geschrotet werden soll, sogar abweichend von der erklärten Absicht des Brauers bezeichnet wird.

Da hiedurch Verfehlungen gegen das Gesetz veranlaßt werden, die zunächst dem Acciser zur Last fallen, so werden die Oberämter und Umgelds-Commissäre, in Gemäßheit Finanz-Ministerial-Erlasses vom 10. d. M. auf diesen Mißstand hiemit aufmerksam gemacht und angewiesen, auf die genaue Einhaltung der dießfälligen Vorschriften zu dringen, in welcher Beziehung namentlich den Oberämtern die Bestrafung dieser Dienst-Verfehlungen der Acciser, wodurch Verfehlungen der Abgabepflichtigen gegen das Gesetz und zeitraubende Untersuchungen herbei geführt werden, aufgegeben und zugleich verfügt wird, daß, wenn sich bei der Wiederholung solcher Verfehlungen der Acciser gegen ihre Dienst-Instruktion deren Unfähigkeit zu Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten ergibt, zur gesetzlichen Einleitung der Entfernung derselben vom Dienst hieher Anzeige gemacht werden soll.

Auf besondern Befehl:
Süskind.

Digitized by Google

oft und in welchen Zwischenräumen in den Braustätten gesotten wird, und ob jedem Sude auch die Lösung eines Malzscheins vorausgeht.

Ueber Verfehlungen gegen das Gesetz oder sonstige Unordnungen, welche der Acciser bei diesen — auch öfters zur Nachtzeit und unter Mitwirkung der Steueraufseher vorzunehmenden — Visitationen entdeckt, hat derselbe ein Protokoll aufzunehmen, den Thatbestand von den Betheiligten sich beurkunden zu lassen, und sofort das Protokoll dem betreffenden Kameralamt oder Umgelds-Commissariat zur weiteren Untersuchung schleunigst zu übergeben.

§. 9.

Sind Privatschrotmühlen in dem Bezirk eines Acciſers, so ist denselben besondere Aufmerksamkeit zu widmen und namentlich darüber zu wachen, daß mit denselben, wie etwa auch mit verheimlichten Handschrotmühlen, von deren Vorhandenseyn dem Umgelds-Commissär sogleich Anzeige zu machen wäre, kein die Malzsteuer gefährdender Mißbrauch getrieben wird.

Zu dem Ende hat der Acciser den gesetzlich vorgeschriebenen Verschluß der Privatschrotmühlen immer auf eine Weise zu bewirken, die einen unerlaubten Gebrauch derselben ohne sichtbare Verletzung des amtlichen Verschlusses unmöglich macht.

Ferner hat der Acciser nach Abnahme des Verschlusses bei dem Vormessen des ungeschroteten und nach beendigtem Schroten bei der Wiederanlegung des Verschlusses, auch bei dem Nachmessen des geschroteten Malzes gegenwärtig zu seyn, auch durch Visitationen in der Zwischenzeit sich zu überzeugen, daß kein größeres als das angezeigte Malzquantum geschrotet und kein geschrotetes Malz vor dem Nachmessen auf die Seite geschafft wird.

Endlich hat der Acciser noch darauf zu sehen, daß das Schroten auf den Privatmühlen durch keine andere als die dafür beeidigten Personen besorgt wird.

§. 10.

Hinsichtlich des Malzes, welches von diesseitigen Staatsangehörigen auf ausländischen Mühlen, oder von Ausländern auf inländischen Mühlen geschrotet wird, haben nunmehr die Grenzacciſer ganz dieselben Vorschriften zu beobachten, welche nach §. 7 der Instruktion vom 1. September 1827 früher den Grenz-Zollämtern gegeben waren; mit der alleinigen Ausnahme, daß geschrotetes Malz, welches vom Ausland zum Verbrauch im Inland eingeführt wird, neben der gesetzlich regulirten Ausgleichungssteuer keiner weiteren Abgabe, somit auch der Malzsteuer nicht, unterliegt; es ist aber zu Vermeidung jeden Mißbrauchs streng darauf zu sehen, daß die Brauer vor dem Verbrauch solchen Malzes sich über die geschehene Anmeldung an der Grenze und gleichzeitige Versteuerung urkundlich ausweisen.

Digitized by Google

Die Grenz-Acciseämter haben hierüber die vorgeschriebenen Controleregister zu führen, bei der Einfuhr von Malz jedesmal den Schein mit der Ladung zu vergleichen, und den ersteren an das betreffende Acciseamt im Innern mit beigefügter Bescheinigung über die erhobene Ausgleichungsabgabe anzuweisen.

Ausländer, welche auf inländischen Mühlen Malz schroten lassen, haben von dem Grenz-Acciseamt unter Vorlegung der Waare den erforderlichen Schein zu lösen, und bis zur wiedererfolgten erweislichen Ausfuhr des geschroteten Malzes den Betrag der gesetzlichen Malzsteuer von dem Ganzen zum Schroten bestimmten Malzquantum zu hinterlegen.

Die Einfuhr von ausländischem Bier ist an den Grenzen gegen diejenigen Staaten, gegen welche diesseits eine Ausgleichungsabgabe auf das Bier vorbehalten ist, ganz nach der für die Einfuhr von geschrotetem Malz gegebenen Vorschrift zu behandeln.

C. In Beziehung auf die Branntweinbrennereien, Essigsiedereien, Branntwein- und Essig-Schenken.

§. 11.

Die dießfälligen gesetzlichen Abgaben werden in der Regel mittelst Accorden oder Patentabgaben entrichtet, im andern Falle aber hat der Acciser sich genau an die in §. 16 der Instruktion vom 11. December 1827 gegebenen dießfälligen Vorschriften zu halten.

Stuttgart den 11. October 1837.

Auf besondern Befehl.

Königl. Steuer-Collegium.

Süskind.

---

†) Königliche Verordnung, die unter den süddeutschen Staaten des Zollvereins getroffene Vereinbarung in Münzsachen betreffend,

vom 25. November 1837.

---

†) Reg.Bl. S. 579 u. f. S. die Cameralgesetze.

442.

Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, betreffend die Controlirung des Malzschrotens der württembergischen Brauer auf badischen Mühlen, und der badischen Brauer auf württembergischen Mühlen,

vom 24. November 1837.[847])

Zur Sicherung der Malzsteuer werden nach vorangegangener Rücksprache mit der Großherzoglich Badischen Regierung, in Absicht auf den Verkehr zwischen den diesseitigen Brauern und badischen Mühlebesitzern, sodann umgekehrt zwischen diesseitigen Mühlebesitzern und badischen Brauerei-Inhabern, nachstehende, die Verfügung in Betreff der Behandlung der Malzsteuer vom 1. September 1827, §. 7 (Reg.Bl. S. 385), theilweise abändernde Vorschriften unter Bezugnahme auf Art. 30 des Wirthschafts-Abgabengesetzes vom 9. Juli 1827 (Reg.Bl. S. 283), zur Nachachtung bekannt gemacht.

I. Diesseitige Unterthanen, welche auf Mühlen im Großherzogthume Baden Malz zum Schroten bringen, haben

a) nicht nur bei dem Acciseamte ihres Wohnorts den überhaupt vorgeschriebenen Malzschein zu lösen, sondern auch
b) diesen Erlaubnißschein nebst dem Malze bei dem Acciseamte des Austrittsortes vorzuweisen, und ebenso
c) bei der Wiedereinfuhr des geschroteten Malzes die Waare nebst dem Scheine bei dem Grenz-Acciseamte wieder vorzuzeigen.

Die Grenz-Acciseämter haben die Ladung mit dem Scheine zu vergleichen, und die geschehene Anmeldung bei der Aus- und Wiederein-Fuhr auf dem Scheine zu beurkunden.

Ergibt sich hierbei der Verdacht, daß die Ladung mit dem in dem Scheine bezeichneten Malz-Quantum nicht übereinstimme, so hat der Acciser, unter Beiziehung einer Urkundsperson, sogleich eine Nachmessung des Malzes vorzunehmen, und über den Erfund ein kurzes Protokoll aufzusetzen, welches von jenen Beiden und dem Waarenführer zu beurkunden ist. Zugleich hat der Acciser auf dem Malzscheine den Erfund vorzumerken, und eine Anzeige des Vorfalles bei dem Umgelds-Commissariate zu machen, übrigens, wenn sich ein weiterer Anstand nicht ergibt, und namentlich der Waarenführer eine Einwendung gegen das Ergebniß der Nachmessung nicht vorbringt, die Waare freizugeben.

II. Badische Unterthanen, welche auf diesseitige Mühlen Malz zum Schroten bringen, sind gehalten

---

847) Reg.Bl. S. 575—577.

Digitized by Google

a) bei dem württembergischen Grenz-Acciseamte des Eintrittsortes die Einfuhr des Malzes anzumelden und einen Erlaubnißschein zu lösen;
b) das Quantum des eingebrachten Malzes ist nach dem württembergischen Maaße zu deklariren, und die hiernach zu berechnende Malzsteuer von dem Waarenführer bei dem Acciseamte gegen Bescheinigung zu hinterlegen;
c) die Müller, welche bei dem Schroten des ausländischen Malzes dieselben Controle-Vorschriften einzuhalten haben, die in Absicht auf das inländische Malz bestehen, haben das Ergebniß des Vormessens des ungeschroteten, und des Nachmessens des geschroteten Malzes auf dem Scheine zu beurkunden und die Zahl der Säcke, in welchen die Wiederausfuhr des Malzes erfolgen soll, auf dem Scheine gleichfalls anzugeben, worauf sodann
d) gegen Zurückgabe des auf die ebenbezeichnete Weise beurkundeten Scheines an das Ausstellungsamt, und nach erlangter Ueberzeugung von der Wiederausfuhr der Waare, die hinterlegte Malzsteuer zurückzugeben ist.

In letzterer Beziehung haben die Grenzacciser die ausgehenden Waaren mit den von ihnen und dem Müller in dem Scheine gemachten Einträgen gehörig zu vergleichen und wenn sich hierbei ein Anstand ergibt nicht nur dem Umgelds-Commissariate eine Anzeige hiervon zu machen, sondern auch die hinterlegte Malzsteuer vorläufig zurückzubehalten.

Ueber solche Aus- und Ein-Fuhren von Malz sind bei den Grenzacciseämtern besondere Register zu führen, welche mit den zurückempfangenen Scheinen belegt werden.

Stuttgart den 24. November 1837.

Herdegen.

443.

Circular-Erlaß des K. Steuercollegiums, die Befreiung des Alkohols von der Ausgleichungsabgabe betr.,

vom 30. December 1837. [848])

Auf die Bitte mehrerer Materialhandlungen um Befreiung von der Ausgleichungsabgabe auf Alkohol aus Altbayern hat das Königl.

---

848) Nach dem Circular-Erlaß des K. Steuercollegiums vom 27. Oktbr. 1838 hat das K. Finanzministerium vermöge Entschließung vom 20. Oktbr. d. J. genehmigt, daß die den inländischen Materialhandlungen, chemischen

Digitized by Google

Finanzministerium durch Entschließung vom 8. d. M. das Steuercollegium ermächtigt, für die Zukunft denjenigen Alkohol, welchen württembergische Materialhandlungen aus Bayern (Altbayern und Rheinbayern) beziehen, in dem Falle von der Ausgleichungsabgabe frei zu lassen, wenn dieselben schriftlich erklären, daß ihr Alkoholbezug zu keinen andern als chemischen und technischen Zwecken bestimmt sey, und daß sie für den Fall einer anderen Verwendung, neben Nachzahlung der Abgabe, die Zurücknahme des abgabefreien Bezugs verwirkt haben wollen.

Indessen habe auch bei demjenigen Alkohol, welchen die Materialhandlungen demgemäß frei von der Ausgleichungsabgabe beziehen, die acciseamtliche Controle bei der Einfuhr und Einlage wie bisher fortzudauern.

Die Cameralämter werden hiernach angewiesen, die Materialhandlungen ihres Bezirks unter Mitwirkung des betreffenden Oberamts hievon in Kenntniß zu setzen und deren Erklärung hieher vorzulegen.

Inzwischen aber sind die Grenzacciseämter, so wie die mit der Erhebung von Ausgleichungssteuern besonders beauftragten Acciseämter im Innern durch die betreffenden Cameralämter nicht nur sogleich von vorstehender Anordnung zu unterrichten, sondern auch anzuweisen, von nun an die Ausgleichungssteuer von dem für inländische Materialhandlungen oder chemische Fabriken eingehenden rhein- oder alt-bayrischen Alkohol nicht mehr baar zu erheben, sondern blos in dem betreffenden Einfuhr-Controle-Register vorzumerken, dem Waarenführer dagegen die Auflage zu machen, sich über die richtige Ablieferung der eingeführten Alkohol-Quantitäten und deren vorschriftsmäßige Anmeldung bei dem betreffenden Acciseamt im Innern durch eine Bescheinigung des letzteren binnen 8 Tagen auszuweisen, widrigenfalls die vorgemerkte Ausgleichungsabgabe von ihm nachgeholt werden würde.

Sollte die Einfuhr durch einen Ausländer, oder durch Waarenführer geschehen, welche nicht regelmäßig dieselbe Straße befahren und dem Grenzacciseamt sonach nicht näher bekannt seyn können; so ist mit der vorläufigen Vormerkung zugleich die baare Hinterlegung der Abgabe zu verbinden, es wäre denn, daß der

---

Fabriken ꝛc. unterm 8. Dezember v. J. zugestandene Freilassung des aus Baiern übergehenden für chemische und technische Zwecke bestimmten Alkohols von der Ausgleichungsabgabe, auch auf den aus anderen Vereins-Staaten übergehenden, zu gleichen Zwecken bestimmten, Alkohol unter denselben Bedingungen ausgedehnt werde. „Das Königl. Oberamt und das K. Cameralamt erhalten daher mit Hinweisung auf die bißfallsigen Erlasse vom 30. Dezember 1837 Nr. 10,293 und 10. Jan. 1838 Nr. 10,345 (nächste Numer) den Auftrag, den bezüglichen Materialhandlungen ꝛc. ihres Bezirks von dieser Verfügung Eröffnung zu machen; auch sind von derselben die Grenz-Acciseämter, sowie die Acciseämter derjenigen Bezirksorte, in welchen sich zugleich Zollerhebungs-Stellen befinden, durch die betreffenden Cameralämter besonders zu unterrichten."

Waarenführer einen tüchtigen im betreffenden Oberamtsbezirk ansäßigen Bürgen zu stellen, oder sonst über seine unbedingte Zahlungsfähigkeit gegen das Acciseamt sich auszuweisen vermöchte.

Die Rückzahlung der hinterlegten Abgabe hat gleichfalls nur gegen Vorlegung einer acciseamtlichen Urkunde über die richtige Anmeldung der Waare in dem angegebenen Bestimmungsort/ zu geschehen.

Diese Anmeldungsurkunden haben die Grenzacciseämter den Controle-Registern über die Ausgleichungssteuern beizulegen, und die Cameralämter haben sodann bei der vierteljährigen Einsammlung dieser Register darüber zu wachen, daß kein zur Einfuhr angemeldeter Alkoholbezug, von welchem die Abgabe blos vorgemerkt wurde, bei der Ablage im Innern des Landes unangezeigt geblieben ist, ohne daß von dem betreffenden Waarenführer die vorgemerkte Abgabe nachgeholt worden wäre.

Den Steueraufsehern sind endlich diejenigen Materialhandlungen und Fabriken, welchen die vorgedachte Abgabenbefreiung eingeräumt ist, zu bezeichnen, damit dieselben darauf sehen, daß mit letzterer kein Mißbrauch getrieben wird, der neben Verwendung des Alkohols zu anderen als chemischen und technischen Zwecken zunächst in der Vermischung desselben mit Wasser und geringerem Branntwein zur Bestimmung als Getränke und zum Verkauf an Wirthe, Branntweinschenken ꝛc. bestehen könnte.

Stuttgart den 30. December 1837.

Süskind.

444.

Circular-Erlaß des Königl. Steuercollegiums, die Befreiung des zur Schnell-Essig-Fabrikation verwendeten Branntweins von der Ausgleichungsabgabe betr.,

vom 10. Januar 1838. [849])

In Betracht, daß die sogenannte Schnell-Essigfabrikation, welche zur Herstellung ihres Erzeugnisses hauptsächlich sich des Branntweins bedient, erst nach dem Wirthschafts-Abgabengesetz von 1827 aufgekommen und als Absicht dieses Gesetzes nicht anzunehmen ist, die Fabrikation des Essigs, als eines nothwendigen Consumtions-Artikels, außer der eigenen Fabrikationsabgabe auch noch mit derjenigen des Branntweins und auf diese Art so stark zu belegen, daß dieser nützliche Gewerbszweig im Lande mit der gleichen Bereitung

---

849) Autographirt. Vergl. auch die vorangehende Note.

Digitized by Google

in den Nachbarländern nicht concurriren könnte, hat das Königl. Finanz-Ministerium dem Steuercollegium die Ermächtigung ertheilt, denjenigen Branntwein, welchen Essigfabrikanten für ihr Gewerbe aus andern Vereinsländern beziehen, unter der Bedingung von der Ausgleichungsabgabe frei zu lassen, daß die Fabrikanten sich schriftlich verbinden, bei Verlust der Begünstigung des abgabefreien Bezugs, sowohl für das Vergangene als Künftige, den Branntwein oder Alkohol weder verkaufen noch zu einer anderen als der Essigfabrikation verwenden zu wollen.

Die Königl. Cameralämter haben nun den Essigfabrikanten ihres Bezirks hievon Eröffnung zu machen, und denselben zu bedeuten, daß die fragliche Abgabebegünstigung nur im Wege der Steuer-Rückvergütung eintreten könne, und daß letztere jedenfalls von der strengsten Einhaltung der für die Getränke-Einfuhren bestehenden Controle-Vorschriften abhänge.

Der Ersatz der bezahlten Ausgleichungssteuern wird sodann den Betheiligten nach Quartal-Abschnitten auf den Grund der von ihnen den Cameralämtern zu übergebenden Auszüge aus ihren Handlungsbüchern, welche in Absicht auf die richtige Anmeldung und beurkundete Zahlung mit den Controle-Registern der betreffenden Acciseämter im Innern zu vergleichen und nach diesen richtig zu stellen sind, geleistet werden, die Cameralämter haben jedoch hiezu unter jedesmaliger Vorlegung eines Hauptverzeichnisses sich besondere Legitimation zu erbitten.

In Anstandsfällen erwartet man besonderen Bericht; jedenfalls aber sind Anträge zu machen, welche Maßregeln zu Verhütung von Mißbräuchen zu treffen seyn möchten.

Stuttgart den 10. Januar 1838.

Süskind.

445.

Königl. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags mit dem Königreiche Hannover, Großherzogthume Oldenburg und Herzogthume Braunschweig über Beförderung des gegenseitigen Verkehrs,

vom 16. Januar 1838. [850])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg

Von der K. Preußischen Regierung sind für sich und in Vertretung der übrigen, den Deutschen Zollverein bildenden, Staaten

850) Reg.Blatt S. 55—84.

Digitized by

mit den, zum Hannöverisch-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverbande gehörigen, Staaten zu Beförderung des gegenseitigen Verkehrs ein Hauptvertrag und verschiedene Nebenverträge geschlossen worden. Nachdem nunmehr denselben von Uns und den übrigen Souveränen der paciscirenden Staaten die Ratifikation ertheilt worden ist, und die Auswechslung der Urkunden hierüber stattgefunden hat, so verordnen Wir, daß der Hauptvertrag und diejenigen Nebenverträge, bei welchen der gesammte deutsche Zollverein betheiligt ist, zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

Stuttgart den 16. Januar 1838.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringen'schen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als der sämmtlichen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Decbr. 1835 und 2. Januar 1836 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins einerseits, und

Seine Majestät der König von Hannover,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig,

als sämmtliche Mitglieder des vermöge der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 bestehenden Steuerverbandes andererseits,

von gleichem Wunsche beseelt, die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den

Digitized by Google

beiderseitigen Zoll- und Steuer-Vereinen, im gemeinsamen Interesse derselben möglichst zu befördern, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Generalmajor, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königl. Hannöverischen, Großherzogl. Oldenburgischen, Herzogl. Braunschweigischen und Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Hofe, Carl Wilhelm Ernst Freiherrn v. Canitz und Dallwitz, Ritter des K. Preußischen Militärverdienst-Ordens mit dem Eichenlaube, des eisernen Kreuzes erster Klasse, des rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, sowie des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter, des St. Stanislaus-Ordens zweiter und des St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, und

Allerhöchst-Ihren Regierungsrath Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter des K. Preußischen rothen Adlerordens vierter Klasse;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Cabinetsrath, Dr. Georg Friedrich Freiherrn v. Falcke, Commandeur des K. Hannöverischen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kaiserlich Oesterreichischen, K. Ungarischen St. Stephan-Ordens und Commandeur erster Klasse vom Herzogl. Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen; und

Allerhöchst-Ihren Hofrath, Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des K. Hannöverischen Guelphen-Ordens und des Kurfürstl. Hessischen Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst-Ihren Kammerrath, Gerhard Friedrich August Jansen, Ritter des K. Hannöverischen Guelphen-Ordens und Ritter vom Herzogl. Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen; und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig:

Höchst-Ihren Finanz-Direktor und Geheimen Legationsrath, August Philipp Christian Theodor v. Amsberg, Commandeur zweiter Klasse vom Herzogl. Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des K. Hannöverischen Guelphen-Ordens und des Kurfürstl. Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des K. Sächsischen Civilverdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

von welchen Bevollmächtigten nach Auswechslung ihrer Vollmachten folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratifikation abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Da die hohen kontrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwir-

kung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuer-Systeme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen; so verpflichten Dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen ihren Landen, und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegenzuwirken, jeden durch die Zoll- oder Steuer-Gesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Art. 2.

Zur gründlichen Unterdrückung des Schleichhandels, und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannöverischen und Braunschweigischen Landestheile in das angrenzende Preußische Gebiet sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, und in der Ueberzeugung, daß dieser Zweck im gemeinsamen Interesse am vollständigsten durch den Anschluß der gedachten Landestheile an den Zollverein, welchem das sie begrenzende Preußische Gebiet angehört, erreicht werden kann, wollen

1) Seine Majestät der König von Hannover: die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode,

2) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig: das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner das Amt Calvörde, den Braunschweigischen Antheil an dem Dorfe Pabstdorf und das Dorf Hessen,

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in den Anlagen B. und C. beigefügten Uebereinkünfte das Nähere festgestellt worden ist.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrsverhältnisse einiger Preußischen Landestheile und zur Beförderung der vorbemerkten Anschlüsse, wollen

3) Seine Majestät der König von Preußen

a) mit nachbenannten von der Zollgrenze des Zollvereins ausgeschlossenen Gebietstheilen:

den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen, dem Preußischen Antheile des am rechten Weserufer belegenen Dorfes Frille,

den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Ortschaften;

Digitized by Google

b) mit folgenden bisher innerhalb der Zollgrenze befindlichen Gebietstheilen:
dem Dorfe Roclum,
dem Dorfe Würgassen,
dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen,
dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, nach näherem Inhalte der in der Anlage D. beigefügten Uebereinkunft,
dem zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehenden Steuervereine beitreten.

Art. 3.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen, rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen kontrahirenden Theile sich über besondere, dem Meß- und Markt-Verkehre förderliche, Anordnungen, über Modificationen der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbarer Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, ingleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangsabgaben, nicht minder über andere, den gegenseitigen Verkehr betreffende, Gegenstände, mittelst derjenigen besonderen Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage unter Anlage E. beigefügt ist.

Art. 4.

Da es in Rücksicht auf die unmittelbare Angrenzung des bisher aus dem Steuerverbande Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs ausgeschlossen gebliebenen Hannöverischen Oberamts Münden an das Gebiet des Zoll- und Handels-Vereins im beiderseitigen Interesse liegt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auch auf diesen Landestheil in Anwendung kommen, so wird gleichzeitig mit der Ausführung des Vertrages die Stadt und das Oberamt Münden, mit Einschluß des Dorfes Oberode, dem gedachten Steuerverbande einverleibt werden.

Art. 5.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A. bis E. angeschlossenen Uebereinkünfte, welche sämtlich mit dem 1. Januar 1838 zur Ausführung gebracht werden sollen, wird vorläufig bis zum 31. December 1841 festgesetzt, und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf sechs Jahre, und sofort von sechs zu sechs Jahren, als verlängert angesehen werden.

Art. 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt, und sollen die Ratifikations-

Digitized by Google

Urkunden desselben mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 1. December d. J., zu Hannover ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen, Hannover am 1. Novbr. 1837.

(L. S.) Carl Wilhelm Ernst Frhr. v. Canitz und Dallwitz.
(L. S.) Eduard Wilh. Engelmann.
(L. S.) Georg Friedrich Freiherr v. Falcke.
(L. S.) Ernst Fr. Georg Hüpeden.
(L. S.) Gerhard Friedrich August Jansen.
(L. S.) August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.

A.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringen'schen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Art. 1.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende, Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, ingleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den andern kontrahirenden Staaten verboten, oder bei dem Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art. 3.

Die betreffenden Behörden, Beamten oder Angestellten (Bedienstete) der kontrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll- (Steuer-) Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehun-

Digitized by Google

gen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besonderen Verfassung einzelner der kontrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen andern angeordnet sind.

Art. 4.

Die Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der indirekten Steuer- oder Zoll-Verwaltung der kontrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5.

Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesse angesetzten oder verpflichteten Beamten und Angestellten (Bediensteten) der Staaten des einen der kontrahirenden Theile soll es gestattet seyn, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der zu dem andern kontrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Artikeln 3 und 4 gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Contravention Behufs deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Gesetzgebung verübte Contravention handelte.

Art. 6.

Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind.

Im anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder, nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Digitized by Google

Art. 7.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 6. erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines andern der kontrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition ebenso zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Auch kommen in Hinsicht der mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen alle diejenigen criminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Art. 8.

In den nach Art. 7. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen, Hannover am 1. Novbr. 1837.

(L. S.) Carl Wilhelm Ernst Frhr. v. Canitz und Dallwitz.

(L. S.) Eduard Wilh. Engelmann.

(L. S.) Georg Friedrich Freiherr v. Falcke.

(L. S.) Ernst Fr. Georg Hüpeden.

(L. S.) Gerhard Friedrich August Jansen.

(L. S.) August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.

Digitized by Google

B.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins.

Art. 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten mit Ihrer Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen, und damit dem Zollsysteme der übrigen Staaten des Zollvereins, bei.

Art. 2.

In Folge dieses Beitrittes werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden dießfallsigen K. Preußischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden, gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannöverischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der K. Hannöverischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den K. Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Art. 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und den in Rede stehenden K. Hannöverischen

Digitized by

Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Art. 5. u. 6.;

b) der im Innern des Zollvereins, nach den auch für die fraglichen K. Hannöverischen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen, einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen Erzeugnisse;

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 5.

1) In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für die dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheile den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen, Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salz-Aemtern, Faktorien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige, Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Digitized by Google

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige, Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen K. Hannöverischen Landestheilen und in den angrenzenden K. Preußischen Landen, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden die hiebei speziell betheiligten beiden Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Art. 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Art. 7.

1) Die Verbrauchsabgaben, welche in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode für Rechnung der K. Hannöverischen Staats-Regierung erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in sämtlichen Vereinsstaaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, so wie dem privativen Genusse derselben vorbehalten, jedoch werden dabei in Uebereinstimmung mit den zwischen sämtlichen, zum Zollvereine gehörigen, Staaten eingegangenen Verabredungen folgende Grundsätze auch K. Hannöverischer Seits beobachtet werden:
   a) Von allen ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, darf keine weitere Verbrauchs-, noch sonstige Abgabe erhoben werden, vorbehältlich jedoch derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden, als inländischen oder vereinsländischen gleichartigen, Gegenständen allgemein gelegt sind.
   b) In allen Ländern, in welchen von vereinsländischem Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe zur Erhebung kommt, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden.

Digitized by

c) Das gleichartige Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates darf unter keinem Vorwande höher, als das inländische, belastet werden.

2) Dieselben Grundsätze finden auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, und deren einseitige Bewilligung ebenfalls der K. Hannöverischen Regierung vorbehalten bleibt.

Art. 8.

Von den Unterthanen in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämtlichen, zum Zollvereine gehörigen, Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehre in den gedachten Landestheilen K. Hannöverscher Seits gehalten werden.

Art. 9.

Die den, im Art. 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden.

Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der K. Preußischen Provinzialsteuer-Direktion zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie im Amte Elbingerode wird darauf gesehen werden,

den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dieß irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Art. 10.

Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen, nach Maßgabe der deßhalb getroffenen näheren Uebereinkunft, Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der K. Hannöverschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Art. 11.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin, sollen die in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode angestellten Zoll- und Steuer-Beamten ausschließlich der K. Preußischen Regierung untergeordnet seyn.

Art. 12.

Der K. Hannöverischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienst-Obliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der Hannöverischen direkten, der Stempel- und Salz-Steuern, auch der Chaussee- und Wege-Gelder, zu beauftragen.

Art. 13.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungs-Stellen in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode sollen das K. Hannöverische Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt" oder „Steueramt" erhalten, und, gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc., mit den Hannöverischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Art. 14.

Die K. Hannöverische Regierung ist berechtigt, zu demjenigen K. Preußischen Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amte, dessen Bezirke die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode werden

überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, deßfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Art. 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannöverischen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den ebendaselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Art. 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der in Uebereinstimmung mit den deßhalb in Preußen bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Denuncianten-Antheile, dem K. Hannöverischen Fiscus zu.

Art. 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannöverischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Art. 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und Hannover in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode, eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Art. 19.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangs-Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle des Königreichs Preußen und der mit demselben im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die K. Hannöverische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen der Grafschaft Hohnstein nebst dem Amte Elbingerode und dem Gebiete des Zollvereins diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind,

Digitized by Google

damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen, Hannover am 1. November 1837.

(L. S.) Carl Wilhelm Ernst Frhr. v. Canitz und Dallwitz.
(L. S.) Eduard Wilhelm Engelmann.
(L. S.) Georg Friedrich Freiherr v. Falke.
(L. S.) Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

C.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amts Calvörde, des Braunschweigischen Antheils des Dorfes Pabstdorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Art. 1.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten mit Ihrem Fürstenthume Blankenburg und Ihrem Stiftsamte Walkenried, auch mit Ihrem Amte Calvörde, Ihrem Antheile des Dorfes Pabstdorf und dem Dorfe Hessen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und damit dem Zollsysteme der übrigen Staaten des Zollvereins bei.

Art. 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den, derzeit bestehenden desfallsigen K. Preußischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtige sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden, gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Braunschweigischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der herzoglich Braunschweigischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den K. Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Art. 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und den in Rede stehenden herzoglich Braunschweigischen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letztern frei und unbeschwert in die Preußischen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, ingleichen der Kalender nach Maßgabe der Art. 5 und 6);

b) der im Innern des Zollvereins, nach den auch für die fraglichen herzoglich Braunschweigischen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen, einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen Erzeugnisse;

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 5.

1) In Betreff des Salzes treten Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig für die dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheile den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factorieen oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

Digitized by Google

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige, Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesamt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige, Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreißen in den fraglichen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen und in den angrenzenden K. Preußischen Landen, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung, werden die hiebei speciell betheiligten beiden Regierungen sich über Maßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Art. 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Art. 7.

1) Die Verbrauchsabgaben, welche in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen im Art. 1 benannten herzoglichen Gebietstheilen für Rechnung der herzoglichen Staatsregierung erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in sämtlichen Vereinsstaaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, sowie dem privativen Genusse derselben, vorbehalten; jedoch werden dabei in Uebereinstimmung mit den zwischen sämtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen folgende Grundsätze auch herzoglich Braunschweigischer Seits beobachtet werden:

a) Von allen ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, darf keine weitere Verbrauchs-, noch sonstige Abgabe erhoben werden, vorbe-

hältlich jedoch derjenigen innern Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden, als inländischen oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen, allgemein gelegt sind.

b) In allen Ländern, in welchen vom vereinsländischen Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe zur Erhebung kommt, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden.

c) Das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinstaates darf unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

2) Dieselben Grundsätze finden auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, und deren einseitige Bewilligung ebenfalls der herzoglich Braunschweigischen Regierung vorbehalten bleibt.

Art. 8.

Von den Unterthanen in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen in Rede stehenden herzoglichen Gebietstheilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenen Landestheilen, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämtlichen, zum Zollvereine gehörigen, Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehre in den gedachten Landestheilen herzoglich Braunschweigischer Seits gehalten werden.

Art. 9.

Die den im Art. 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen, dem Zollvereine anzuschließenden, herzogli-

Digitized by Google

chen Gebietstheilen, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in selbigen, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, angeordnet werden. Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der K. Preußischen Provinzialsteuer-Direction zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie in dem Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dieß irgend gestatten, zu erschweren. Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Art. 10.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Höchstdero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen, nach Maßgabe der deßhalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der herzoglich Braunschweigischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Art. 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen mehrgedachten herzoglichen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuer-Beamten ausschließlich der K. Preußischen Regierung untergeordnet seyn.

Art. 12.

Der herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der Braunschweigischen direkten, der Stempel- und Salz-Steuern, auch der Chaussee- und Weg-Gelder, zu beauftragen.

Art. 13.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungs-Stellen in den, dem Zollvereine anzuschließenden, herzoglich Braun-

Digitized by Google

schweigischen Landestheilen sollen das herzoglich Braunschweigische Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt" oder „Steueramt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Braunschweigischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Art. 14.

Die herzoglich Braunschweigische Regierung ist berechtigt, zu demjenigen K. Preußischen Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amte, dessen Bezirke die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabesystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, deßfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das Hauptzoll- oder Haupt-Steueramt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Art. 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden herzoglichen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Braunschweigischen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zoll-Strafgesetzes, jedoch nach den ebendaselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Art. 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der in Uebereinstimmung mit den deßhalb in Preußen bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Denuncianten-Antheile, dem herzoglich Braunschweigischen Fiscus zu.

Art. 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Braunschweigischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Durchlaucht dem Herzog von Braunschweig vorbehalten.

Art. 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und Braunschweig in Beziehung auf das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, das Amt Calvörde, den herzoglichen Antheil des Dorfes Pabstdorf und das Dorf Hessen eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Digitized by Google

Art. 19.

Da die im Herzogthume Braunschweig derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle des Königreichs Preußen und der mit demselben im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die herzoglich Braunschweigische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den dem Zollvereine anzuschließenden herzoglichen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen, Hannover am 1. November 1837.

(L. S.) Carl Wilhelm Ernst Freiherr v. Canitz und Dallwitz.

(L. S.) Eduard Wilhelm Engelmann.

(L. S.) August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.

E.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Art. 1.

Die hohen kontrahirenden Theile sind, zum Zwecke der Beförderung des Meßverkehrs der Stadt Braunschweig, und um namentlich den Verkauf der aus Preußen und den mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten zur dortigen Messe gebrachten Waaren an Käufer aus dem Gebiete dieses Zollvereins zu erleichtern, dahin übereingekommen, daß die in den Staaten des Zollvereins bestehende Vergünstigung, wonach inländische Gewerbtreibende, welche mit ihren Waaren ausländische Messen beziehen, die Befugniß erlangen können, auf den Grund nachgesuchter und erhaltener Meß-Erlaubnißscheine den unverkauften Theil der nach einem fremden Meßplatze ausgeführten Waaren steuerfrei in das Vereinsgebiet zurückzuführen, dahin erweitert werden soll, daß die Waaren der mit einem Meß-Erlaubnißscheine versehenen Verkäufer aus dem Zollvereine von den Messen in Braunschweig auch dann steuerfrei in das Gebiet desselben zurückgebracht werden dürfen, wenn die Einführung durch die Käufer solcher Waaren erfolgt, und hiebei die deshalb, in Folge der unter den hohen kontrahirenden

Theilen getroffenen besondern Verabredung, vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Art. 2.

Um auch den gegenseitigen Verkehr im Allgemeinen möglichst zu befördern, wollen die zu dem Zollvereine gehörigen kontrahirenden Regierungen mit Rücksicht auf die geringeren Steuersätze, welche der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverbandes enthält, gewissen Erzeugnissen Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs Erleichterungen bei deren Eingange in das Gebiet des Zollvereines, durch Erlaß oder Ermäßigung der Eingangsabgaben, gewähren.

Das dieser Uebereinkunft beigefügte Verzeichniß ergibt die Gegenstände, bei welchen diese Erleichterungen stattfinden werden, den Umfang derselben und die Beschränkungen oder Bedingungen, welche bei einzelnen Gegenständen im gemeinsamen Einverständnisse vorbehalten worden sind [852]).

Den zuerst gedachten Regierungen soll es jedoch frei stehen, die fraglichen Erleichterungen nach eigenem Ermessen zu modificiren, oder wieder aufzuheben, sofern der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverbandes hinsichtlich derjenigen Gegenstände, für welche jene Erleichterungen von ihnen zugestanden worden sind, auf eine für den Verkehr ihrer Unterthanen nachtheilige Weise verändert würde, oder überhaupt deren Verkehr mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig von Seite dieser Staaten wesentlich erschwert werden sollte.

Wegen der erforderlichen Ursprungs-Legitimation der in der Anlage verzeichneten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet worden, welches in dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverbandes öffentlich bekannt gemacht werden wird, und wonach auch die betreffenden Steuerbehörden in dem Gebiete des Zollvereins mit entsprechender Anweisung versehen werden sollen.

Art. 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarkts-Verkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereins gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangs-, noch Durchgangs-Abgabe, erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind jedoch von dieser Erleichterung ausgeschlossen.

Art. 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarkts-Verkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehre auf den

---

851) Dieses Verzeichniß wurde als minderwesentlich aus der Sammlung weggelassen.

Digitized by Google

Viehmärkten in den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden wird.

Art. 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte im anderen Vereinsgebiete beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Art. 6.

Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide eingehende, und nach Benutzung derselben wieder ausgehende Vieh, soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Art. 7.

Es soll den Unterthanen der kontrahirenden Theile gestattet seyn, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsamen auf Mühlen des andern Vereinsgebietes, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergestalt abgabenfrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten, bei deren Aus- und resp. Wieder-Eingange, eine Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, insofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Controle-Maßregeln zu beobachten sind, welche die kontrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgabensysteme angeordnet haben, oder noch anordnen werden.

Art. 8.

Die in vorstehendem Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maaße Anwendung finden auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredlung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein-, und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

a) Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen,
b) Kreide zum Vermahlen,
c) Wachs zum Bleichen,
d) Glocken zum Umgießen,
e) Brau- und Brenn-Apparate zur Reparatur und Umarbeitung,
f) Gemälde zum Restauriren,
g) wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben,

Digitized by Google

h) leinenes und baumwollenes Garn, letzteres jedoch in dem gewöhnlichen kleinen Verkehre der beiderseitigen Grenzbewohner nur in Quantitäten von zehn Pfund in einem Transporte, zum Färben. Bei gewerblichem derartigen Verkehre in größerem Umfange mit baumwollenem Garne soll zwar diese Beschränkung der Quantität nicht stattfinden, die Aus- und Wieder-Einfuhr jedoch nur über bestimmte, eintretenden Falls näher zu vereinbarende, Zollämter erfolgen.

Art. 9.

Gehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und kolliweise unter Verschluß gesetzt sind, um mit unmittelbarer Durchfahrung des andern Vereinsgebietes in einen andern Theil des erstern wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn eine Eröffnung der Kolli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete der Revision wegen nicht nothwendig befunden wird, der in dem andern Vereinsgebiete angelegte Verschluß nicht abgenommen, sondern neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß, etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungs-Verfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet, und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann stattfinden, wenn die geladenen Waaren nicht kolliweise, sondern im Ganzen, unter Verschluß gesetzt sind.

Art. 10.

Zur Vermeidung des Aufenthalts, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereins zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Art. 11.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrs-Verhältnissen entsprechende, Anzahl von Zoll- (Steuer-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnissen bestehen, und wird, soweit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Digitized by Google

Art. 12.

Für die Durchfuhr durch das Preußische Gebiet auf den nachstehend bezeichneten Straßen, von welchen die erstere dem Durchgangs-Verkehre wiederum geöffnet werden soll, nämlich:

a) in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz, und umgekehrt, und

b) in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Pr. Oldendorf, und umgekehrt,

wird die Durchgangsabgabe

ad a) auf fünfzehn Silbergroschen, und

ad b) auf zehn Silbergroschen

für die Pferdelast ermäßigt.

Dagegen soll die für die Durchfuhr auf der Straße von Halberstadt nach Helmstedt, und umgekehrt, bei Hohneleben bisher entrichtete Durchgangsabgabe hinwegfallen.

So geschehen, Hannover am ersten November 1837.

(L. S.) Carl Wilhelm Ernst Freiherr v. Canitz und Dallwitz.

(L. S.) Eduard Wilh. Engelmann.

(L. S.) Georg Friedrich Freiherr v. Falcke.

(L. S.) Ernst Fr. Georg Hüpeden.

(L. S.) Gerhard Friedrich August Jansen.

(L. S.) August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.

446.

Königliche Verordnung in Betreff der, der Schweiz zu gewährenden, weiteren Zollbegünstigungen,

vom 23. Januar 1838. [853])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir mit Unseren Zollverbündeten über die Erweiterung der bisher der schweizerischen Eidgenossenschaft eingeräumten Zollbegünstigungen Uns vereinbart haben, daß derselben unter der Voraussetzung, daß die Schweiz die Durchgangs-Gebühren für den Waarenzug von Deutschland nach Italien soweit thunlich ermäßigen, in ihrem eidgenossenschen und Cantonal-Zollwesen keine für die Vereinsstaaten nachtheilige Aenderung eintreten lassen, und zur Verhütung des gemeinschädlichen Schwärzens an der Grenze die Hand

---

852) Reg.-Bl. S. 47—49.

Digitized by

zu bieten geneigt seyn werde, außer den durch Unsere Verordnung vom 30. November 1835 (Reg.Bl. S. 465) [853]) zugestandenen, folgende weitere Zollbegünstigungen von dem 1. Februar d. J. an eingeräumt werden:

1) die Einfuhr von mageren Ochsen, Stieren, Kühen und Rindern auf der ganzen Länge von Lindau bis Eimeldingen (Schuster-Insel) gegen ein Viertel der allgemeinen Zollsätze, ohne Unterschied, ob das Vieh zur Nachzucht bestimmt ist, oder nicht; jedoch mit Ausschluß desjenigen Viehes, welches heerdenweise oder zum feilen Verkaufe auf größeren Jahrmärkten eingeführt wird;
2) die Ermäßigung des Einfuhrzolls für Schweizer-Käse von bisherigen 3 fl. 7½ kr., künftig auf 2 fl. 30 kr. per Zoll-Centner;
3) die Einfuhr des schweizerischen Obst-Mostes (Cider) und des schweizerischen Essigs zu dem gleichen Begünstigungssatze (50 kr. per Zoll-Centner), wie die Schweizer weißen Weine;
4) die Zulassung von
   a) schweizerischem Extrait d'Absynthe (Wermuthgeist)
   b) schweizerischem Kirschengeiste, und
   c) schweizerischen Strohgeflechten (Tarif Art. 35, b),

   gegen die Hälfte der betreffenden allgemeinen Tarifsätze, endlich
5) die nachträgliche Einfuhr desjenigen Quantums schweizerischer Seidewaaren, welches für die Jahre 1834 und 1835 gegen die Hälfte des tarifmäßigen Zolls hätte eingeführt werden dürfen, unter Beobachtung der dießfälligen besondern Vorschriften;

so verordnen Wir hiemit, daß dieselben durch das Regierungsblatt bekannt gemacht und in Vollzug gesetzt werden.

Stuttgart den 23. Januar 1838.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Berolding en.

Der Chef des Finanzdepartements:
Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

---

853) S. oben Nr. 400.

Digitized by Google

447.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Beiziehung des Unterkäufers zu Branntweinverkäufen betr.

vom 7. Februar 1838. [854])

Nachdem die Accise vom Branntwein-Verkauf gesetzlich aufgehoben worden ist, so hat das Königl. Finanz-Ministerium den 29. v. M. verfügt, daß in Zukunft bei Branntwein-Verkäufen die Beiziehung des Unterkäufers nur dann zu verlangen ist, wenn das Verkaufs-Quantum Ein Imi oder mehr beträgt, in diesem Fall aber die Unterlassung dieser Zuziehung nach Maaßgabe des Normalerlasses vom 13. September v. J. Nr. 7678. mit Ordnungsstrafen gerügt werden soll.

Stuttgart den 7. Februar 1838.

Süskind.

448.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Ausgleichungs-Abgaben im Verkehre mit den, in den Zollverein aufgenommenen Hannöverischen und Braunschweigischen, Gebietstheilen,

vom 19. Februar 1838. [855])

Nach dem mit der K. Verordnung vom 16. Januar 1838 (Reg.Bl. S. 55.) verkündigten, zwischen den Zoll-Vereinsstaaten einer-, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits abgeschlossenen Vertrag, Art. 2, wurden die K. Hannöverschen Landestheile: Grafschaft Hohenstein und Amt Elbingerode, so wie die Herzoglich Braunschweigischen Landestheile: Fürstenthum Blankenburg, Stiftsamt Walkenried, Amt Calvörde, der Braunschweigische Antheil an Pabstdorf und das Dorf Hessen in den Zollverein aufgenommen.

Da nun in dem Verkehre mit diesen neuen Bestandtheilen des Zollvereins dieselben Ausgleichungsabgaben, wie zwischen Würtemberg und Preußen stattfinden; so wird dieses unter Beziehung

854) Autographirt. Den Normal-Erlaß vom 13. September 1837. s. oben Nr. 438.

855) Reg.-Bl. S. 135. Den Vertrag mit Hannover s. oben Nr. 445, die Min.-Verfügungen von 1834. Nr. 381 u. Note 742.

Digitized by

auf die Ministerial-Verfügungen vom 6. Januar und 4. März 1834 (Reg.Bl. S. 42 und 245) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 19. Februar 1838.

Herdegen.

449.

Dienst-Anweisung für die Steuer-Aufseher,

vom 14. März 1838. [856])

Die Steueraufseher (früher Umgelds- und Accise-Visitatoren genannt) sind berufen, Steuerverkürzungen zu verhüten und dahin zielende Gesetzes-Uebertretungen zur Anzeige zu bringen, zu welchem Ende denselben folgende Dienstvorschriften ertheilt werden.

A. Im Allgemeinen.

§. 1.

Die Steueraufseher stehen zunächst unter der Aufsicht und Leitung der Kameralbeamten und Umgelds-Commissäre.

Diesen haben sie, als ihren nächsten Vorgesetzten, unbedingt Folge zu leisten, auch die von denselben ausgehenden Aufträge und Vorschriften willig und pünktlich zu vollziehen.

Die neu eintretenden Steueraufseher werden von den Kameralbeamten, unter geeigneter Mitwirkung der Umgelds-Commissäre, in ihren Dienst eingewiesen und von ersteren in Pflichten genommen.

Bei Anstandsfällen in Versehung des Dienstes haben sie sich lediglich an diese Beamten zu wenden, und sich von ihnen die erforderliche Belehrung zu erbitten.

In Beziehung auf die den Steueraufsehern obliegende Mitwirkung zur Sicherung der Zollgefälle sind dieselben auch den Zollverwaltern in der Weise untergeordnet, daß sie von diesen die erforderlichen dienstlichen Belehrungen anzunehmen und entdeckte Vergehen denselben zur Anzeige zu bringen haben.

Aufträge im Zolldienst, die sie dem Dienste innerhalb ihres angewiesenen Bezirks entziehen würden, können sie nur mit Vorwissen und Genehmigung des betreffenden Kameralbeamten und Umgelds-Commissärs übernehmen.

§. 2.

Die Steueraufseher haben sich mit den — über die verschiedenen, von einzelnen Verkehrs- und Verbrauchs-Gegenständen zu er-

---

856) Besonder gedruckt, kl. 8. 35 S.

Digitized by Google

hebenden (indirekten) Abgaben, namentlich Accise, Wirthschaftsabgaben und Zoll, desgleichen über die Hundeauflage, Sporteln und den Salzverkauf — bestehenden Gesetzen und Verordnungen bekannt zu machen, wozu sie von den ihnen vorgesetzten Beamten (Kameralverwaltern und Umgelds-Commissären) unter Mittheilung der betreffenden Vorschriften anzuleiten sind.

§. 3.

Den Steueraufsehern liegt ob, innerhalb ihres Dienstbezirks sorgfältig zu wachen, daß jenen gesetzlichen Vorschriften von Jedermann genau nachgelebt werde.

Zu diesem Ende haben sie sich eine möglichst vollständige Kenntniß der örtlichen und, soweit nöthig, der gewerblichen Verhältnisse zu verschaffen; sie haben den ihnen zur Ueberwachung angewiesenen Bezirk in abwechselnder Richtung fleißig zu begehen, auch öftere außerordentliche und nächtliche Visitationen vorzunehmen.

Wahrgenommene Gesetzwidrigkeiten oder Umstände, welche auf Abgabenverkürzungen schließen lassen, haben sie ihren nächsten Vorgesetzten anzuzeigen, welche den Thatbestand durch eine Voruntersuchung näher erheben und sofort das weiter Geeignete vorkehren werden.

In dringenden Fällen können jedoch die Steueraufseher Anzeigen von Gesetzes-Uebertretungen auch bei den mit der Untersuchung der Vergehen gegen die Abgabengesetze beauftragten Oberämtern sogleich unmittelbar anbringen; sie haben aber hievon gleichwohl den ihnen nächstvorgesetzten Beamten zur Vormerkung nachträglich Kenntniß zu geben.

§. 4.

Sowohl in als außer dem Dienste haben die Steueraufseher eines geordneten und nüchternen Lebenswandels, so wie eines besonnenen und anständigen Benehmens gegen die Abgabepflichtigen sich zu befleißigen, unziemlichem und leidenschaftlichem Benehmen der Steuerpflichtigen nicht auf gleiche Weise, sondern mit Ruhe und Anstand zu begegnen, vor Allem aber bei schwerer Strafe jeder Annahme von Geschenken, sie mögen in Gaben, Freizechen oder dergleichen bestehen, so wie des Einverständnisses mit unredlichen Abgabepflichtigen sich zu enthalten.

§. 5.

Im Dienste haben die Steuer-Aufseher in gewöhnlicher bürgerlicher, übrigens reinlich und gut erhaltener, Kleidung und mit dem (ihnen durch das Kameralamt zuzustellenden) Wappenschilde versehen zu erscheinen, den sie jedoch unter dem Rock zu tragen und nur erforderlichen Falls als Dienstzeichen vorzuzeigen haben. Auch haben sie für vorkommende Dienstverrichtungen stets das ihnen anvertraute amtliche Sigill und etwas Siegellack und Drathbänder bei sich zu führen.

Digitized by

§. 6.

Ueber ihre Diensttthätigkeit haben sich die Steueraufseher durch Führung von Dienstbüchern auszuweisen, welche auf Rechnung der Kameralamtskasse angeschafft werden.

Dieselben sind reinlich, geordnet und pünktlich zu führen; jeder unrichtige Eintrag in diese Bücher, so wie Fälschung der Einträge, wird mit schwerer Strafe geahndet.

Diese Bücher müssen die täglichen Dienstverrichtungen der Steueraufseher genau nachweisen, und es müssen insbesondere die einzelnen Verrichtungen durch die betreffenden Ortsvorsteher, Acciser u. s. w. unter Bemerkung der Zeit der Ankunft und des Abgangs des Steueraufsehers, so wie unter Angabe der Gründe seines längeren Aufenthalts in den einzelnen Orten, gehörig beurkundet seyn.

Bei Entdeckung gesetzwidriger Handlungen haben die Steueraufseher den Thatbestand sogleich möglich genau zu erheben, das Erhobene in ihr Dienstbuch einzutragen und durch den Ortsacciser und eine weitere Urkundsperson in dem Dienstbuche beurkunden zu lassen, aus welchem sie dann der Untersuchungsbehörde einen Auszug zuzustellen haben.

Diese Dienstbücher sind je nach vierzehn Tagen von dem Steueraufseher dem Kameralbeamten zur Einsicht vorzulegen, dem Umgelds-Commissär aber bei dessen jedesmaliger Anwesenheit im Bezirke vorzuweisen.

Bei beiden Beamten haben die Steueraufseher sich überdieß, so oft es verlangt wird, zur Empfangnahme etwaiger Aufträge zu melden.

An ihrem gewöhnlichen Wohnsitz haben sich die Steueraufseher jeden Tag, den sie nicht in auswärtigen Dienstverrichtungen zubringen, beim Acciseamt zu melden, und, daß dieß geschehen, in ihrem Tagbuch eintragen zu lassen.

B. Im Besondern.

I. In Absicht auf die Accise-Abgaben.

§. 7.

Der Verkehr mit den accisbaren Gegenständen ist von dem Steueraufseher sorgfältig zu überwachen.

Die Wahrnehmungen, welche der Steueraufseher in Absicht auf den Verkehr mit solchen Gegenständen macht, hat derselbe sich vorzumerken und von Zeit zu Zeit darüber Vergleichungen mit den Accise-Registern der Stadt- und Orts-Acciser anzustellen, um sich zu überzeugen, ob die von ihm notirten Verkäufe u. s. w. gehörig zur Anzeige gebracht und die gesetzlichen Abgaben davon berechnet und rechtzeitig entrichtet, auch ob die nach den eingesehenen Bescheinigungen der Acciser angesetzten Abgaben von diesem unter

demselben Tage, auf welchen die Accisezeichen lauten, richtig und in ihrem vollen Betrage verrechnet worden sind.

§. 8.

Findet der Steueraufseher, daß die Abgabe gar nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, oder doch die Anmeldung von dem Accisepflichtigen nicht rechtzeitig gemacht wurde, oder daß hinsichtlich der Bescheinigung und Verrechnung der Accise von dem Acciser gesetzwidrig oder wenigstens nicht nach den näheren Vorschriften für die Acciser hierüber gehandelt worden ist; so hat er hievon bei dem betreffenden Kameralamt sogleich Anzeige zu machen.

Auf Mittheilungen dritter Personen, oder auf blosen Vermuthungen beruhende, Verdachtsgründe hat er zwar weiter zu verfolgen, je nach Umständen auch zur Kenntniß der ihm vorgesetzten Behörden zu bringen, eine förmliche Anzeige auf solche Vermuthungen und entferntere Verdachtsgründe hin aber mit einer genauern Angabe der Umstände zu unterstützen.

§. 9.

Um sich von der Richtigkeit einer behaupteten Acciseentrichtung zu überzeugen, kann der Steueraufseher von dem Accisepflichtigen die Vorweisung des gelößten Accisezeichens oder Scheins verlangen, auch mit dem Inhalt desselben die betreffende Waare vergleichen, und bei erfundener Unrichtigkeit, besonders gegenüber von Auswärtigen, nöthigenfalls sogleich das Einschreiten der Ortsobrigkeit in Anspruch nehmen.

§. 10.

Der Steueraufseher hat darauf zu sehen, daß von dem Acciser die Accisezeichen oder Bescheinigungen jedesmal sogleich nach bezahlter Abgabe ausgestellt, und nicht unter irgend einem unzuläßigen Vorwand zurückbehalten werden.

In gleicher Weise ist darüber zu wachen, daß die Accisezeichen oder Scheine nicht in zu geringem Belaufe ausgestellt werden.

§. 11.

Insofern übrigens die Verbindlichkeit zur Accise-Entrichtung, je nach der Verschiedenheit der — der Accise unterworfenen Handlungen, auch nach verschiedenen Zeiträumen eintritt, so werden die Steueraufseher auf die dießfälligen Bestimmungen hiemit noch ausdrücklich und mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß Sonntage und Festtage bei der Berechnung der Frist zur Anmeldung des Acciseanfalles und beziehungsweise zur Entrichtung der Abgabe nicht gezählt werden.

II. In Absicht auf die Abgabe von den Hunden.

§. 12.

Damit die Auflage auf die Hunde nicht umgangen wird, ha-

Digitized by Google

ben die Steueraufseher auch auf die Besitzer von Hunden ihr Augenmerk zu richten.

Sie können von den örtlichen Aufnahmelisten, wo sie ihnen nicht abschriftlich zugestellt werden, Einsicht nehmen, und haben die Nichtangabe von Hunden, so wie wahrheitswidrige Angaben der Hundebesitzer hinsichtlich der Bestimmung ihrer Hunde zu gewerblichen Zwecken, zur Jagd, zur Bewachung von Gebäuden u. s. w., als wonach sich die Größe der Abgaben richtet, dem betreffenden Oberamt zur Untersuchung anzuzeigen.

III. In Absicht auf die Wirthschaftsabgaben.

a) Von Wein und Obstmost.

§. 13.

Die Ausübung eines Wirthschaft-Gewerbes setzt nach dem Gesetze eine besondere, von der Regierungsbehörde ertheilte, Ermächtigung voraus.

Durch diese wird der Umfang der einzelnen Wirthschaftsrechte näher bestimmt, und es werden hiefür verhältnißmäßige Conzessionsgebühren erhoben.

Die Steueraufseher haben daher vor Allem darauf zu sehen, daß Niemand ein Wirthschaftsgewerbe betreibe, der nicht dazu ermächtigt ist und die gesetzliche Gebühr hiefür entrichtet hat.

Ein unbefugter Wirthschaftsbetrieb ist dem betreffenden Oberamt zur Bestrafung anzuzeigen.

In gleicher Weise ist darüber zu wachen, daß die berechtigten Wirthe ihr Gewerbe nicht weiter ausdehnen, als ihnen erlaubt worden, und daß namentlich die unbeständigen Wirthe kein anderes, als ihr eigenes, Gewächs ausschenken, und den Ausschank nicht über die gesetzlich bestimmte Zeit fortsetzen.

§. 14.

Zur Sicherung der Anhaltspunkte für die Erneuerung der Umgeldsaccorde, so wie zu gleichbaldiger Entdeckung heimlicher Getränke-Einlagen, ist die genaueste Controlirung der Getränke-Ein- und Verkäufe eine der wichtigsten Aufgaben für den Steueraufseher, und es ist diese Controlirung nicht auf den Verkehr der in der Abstichsbehandlung stehenden Wirthe zu beschränken, sondern namentlich auch auf den Ein- und Verkauf der im Accord stehenden Wirthe auszudehnen, welche in dieser Beziehung derselben Controle unterliegen.

Es haben daher die Steueraufseher vor Allem darauf zu sehen, daß den Getränke-Einlagen der Wirthe die vorgeschriebene Anzeige bei dem Acciser, beziehungsweise die Beiziehung desselben, vor der Einkellerung vorausgeht, daß zu den Weinfuhren der Wirthe keine andere als geeichte Fässer verwendet werden, und daß je vor der Einkellerung der Eichgehalt der Fässer mit dem Inhalt der Lad-

Digitized by Google

scheine oder Frachtbriefe verglichen wird. Unterlassungsfälle sind sogleich zur Anzeige zu bringen.

Insbesondere werden die Steueraufseher noch darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn gleich der Weinverkauf nach der Eichmaas der Accise nicht mehr unterliegt, dennoch zur Sicherung der Wirthschaftsabgaben und der darunter begriffenen Wirthschaftsaccise auch fernerhin der Verkehr der Nichtwirthe mit Wein einer Controle unterliegt.

Zu diesem Behuf ist namentlich auch jetzt noch zu jedem Weinverkaufe der Unterkäufer beizuziehen und jede über einen Centner oder etwa 2 Imi betragende Weinladung mit dem für die Binnen-Controle vorgeschriebenen Frachtbrief zu versehen.

Die Steueraufseher haben daher ihres Theils gleichfalls über der Einhaltung dieser Vorschrift unausgesetzt zu wachen, und sie sind ermächtigt, Getränkefuhren, mögen sie nun Wirthen oder Nichtwirthen gehören, welche nicht mit den erforderlichen Ladscheinen oder Frachtbriefen versehen sind, anzuhalten.

Die Frachtführer sind erforderlichen Falls unter Beiziehung von Urkundspersonen über die Bestimmung der Waare und den Grund der unterlassenen Scheinlösung sogleich bei dem Acciseamt zu vernehmen, auch ist gleichzeitig die Ladung genau zu verzeichnen und über den Erfund dem Umgelds-Commissär Anzeige zu machen.

Zur Controlirung der Weinverkäufe dient weiter auch die Vergleichung der Unterkaufsbücher mit den von den Steueraufsehern gemachten Wahrnehmungen. Diese Vergleichung ist daher öfter und namentlich im Falle des Verdachts einer gesetzwidrigen Weineinlage vorzunehmen, um diese sofort weiter verfolgen zu können.

§. 15.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Wein-Einfuhren aus dem Auslande, die zum Theil Abgabenbefreiung genießen, zu richten, und es ist sorgfältig darüber zu wachen, daß nicht Versendungen auf den Namen von Privaten zu heimlichen Weineinlagen der Wirthe mißbraucht werden.

§. 16.

Achsverkäufe der Wirthe in das Ausland sind besonders in den Grenzbezirken genau zu beobachten, damit die Getränke nicht auf Umwegen wieder in die Wirthskeller zurückgebracht und ohne Abgabenentrichtung ausgeschenkt werden.

§. 17.

Bei den Weinverkäufen unter den Keltern haben sich die Steueraufseher über die Einkäufe der Wirthe ihres Bezirks Notizen zu verschaffen, und mit den Keller-rc. Registern der Acciser hierüber Vergleichungen anzustellen.

Bei den Verkäufen aus den Kellern haben die Unterkaufsbü-

Digitized by

cher der Controle zur Grundlage zu dienen. In beiderlei Fällen ist aber darüber zu wachen, daß keine Scheinkäufe auf den Namen von Privaten vorkommen.

§. 18.

Da die Getränke-Einlagen der Wirthe in gemiethete Keller von den Eigenthümern der letztern dem Acciser besonders anzuzeigen sind, so ist hierauf ein wachsames Augenmerk zu richten, und darauf zu sehen, daß dieß sowohl bei den Accords- als den Abstichs-Wirthen beobachtet wird, und daß überhaupt keine solche Einlagen verheimlicht werden.

§. 19.

Wenn ein Steueraufseher zu Visitationen in den Kellern der Wirthe beigezogen wird, so hat derselbe sich genügende Ueberzeugung zu verschaffen, ob kein Sigill verletzt, kein Faß unversiegelt, jedes Faß geeicht und mit einer Numer versehen ist.

Jede Abweichung vom Eintrag in den Kellerregistern ist dem Umgelds-Commissär zur Anzeige zu bringen. Im Uebrigen erstreckt sich die Befugniß der Steueraufseher nicht auf Kellervisitationen, sondern es haben dieselbe ihre etwaigen Verdachtsgründe ꝛc. vorerst dem Umgelds-Commissär anzugeben. Nur in dringenden Fällen können sie die Ortsacciser oder Umgelder zur Vornahme einer gemeinschaftlichen Kellervisitation veranlassen.

§. 20.

Ueber die von den Abstichswirthen angezeigten Ausschankspreiße haben sich die Steueraufseher aus den Kellerregistern der Acciser Kenntniß zu verschaffen, und Abweichungen, die sich die Wirthe zu ihren Gunsten erlauben sollten, dem Umgelds-Commissär zur näheren Untersuchung anzuzeigen.

§. 21.

Ueberhaupt sind alle Uebertretungen des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes, die der Steueraufseher entdeckt, zunächst dem Umgelds-Commissär, in dringenden Fällen aber dem betreffenden Kameralamt, zu melden.

b) Von Bier, Branntwein und Essig.

§. 22.

Zu Vermeidung oder Entdeckung von Malzsteuerverkürzungen müssen die Steueraufseher ein Hauptaugenmerk auf die ihnen zur Beaufsichtigung angewiesenen Mühlen und Brauereien richten, und diese öfters unvermuthet sowohl bei Tag als insbesondere auch bei Nacht visitiren.

§. 23.

Bei den Visitationen hat der Steueraufseher vor Allem an den Müller oder in dessen Abwesenheit an den Mahlknecht die Frage

Digitized by Google

zu richten: ob in der Mühle Malz vorhanden sey? und, bejahenden Falls, dasselbe sich vorweisen zu lassen, und den geschätzten Betrag mit dem Malzschein und dem Eintrag in dem Malzregister des Müllers zu vergleichen. Findet er eine Verschiedenheit und glaubt er, es sey mehr Malz geschroten oder ungeschroten vorhanden, als der Malzschein besagt, so läßt er den Gang stellen und das Nachmessen auf die hienach bezeichnete Weise vornehmen.

Weiter hat der Steueraufseher, so oft er eine Mühle visitirt, alle in derselben befindlichen Frucht- und Mehl-Vorräthe von Sack zu Sack, von Kasten zu Kasten genau zu besichtigen und zu erheben, ob sich nicht Malz vermischt oder unvermischt vorfindet.

Er hat dabei sein Augenmerk auch auf die zum Branntweinbrennen bestimmte Früchte (Branntweingroos) zu richten, und, bei begründetem Verdacht, nachzusehen, ob nicht unten im Sack Malz befindlich, während der obere Theil mit roher Frucht angefüllt ist.

§. 24.

Wenn nun bei solchen Untersuchungen der Steueraufseher Malz vorfindet, ohne daß ein Malzschein dazu vorgewiesen werden könnte, oder wenn ein größeres Quantum als der Malzschein besagt, vorgefunden würde, oder wenn das Malz an einem andern Tag und zu einer andern Stunde, als worauf der Schein lautet, oder wenn solches bei Nacht zur Mühle gebracht worden wäre, oder wenn statt angegebenen eingesprengten Malzes trockenes vorgefunden würde; so hat der Steueraufseher eine urkundliche Aufnahme des Erfunds auf folgende Weise einzuleiten.

§. 25.

Wenn der Acciser im Ort ist und füglich herbeigerufen werden kann; so hat der Steueraufseher jenen und eine weitere Urkundsperson sogleich rufen zu lassen und bis zu deren Ankunft die Mühle nicht zu verlassen. Ist aber die Mühle vom Wohnsitz des Accisers oder einer andern Urkundsperson zu entfernt, oder lassen andere Umstände die Herbeirufung des Accisers nicht zu; so versiegelt der Steueraufseher die Malzsäcke mit seinem amtlichen Sigill, und läßt von dem Müller die Zahl der versiegelten Säcke mit der Bemerkung in seinem Dienstbuch unterschriftlich beurkunden, daß bis zur Wiederankunft des Steueraufsehers das aufgelegte Sigill, so wie die Säcke selbst nicht verletzt oder verändert werden dürfen.

Hierauf verfügt sich der Steueraufseher alsbald zu dem Ortsacciser, und bei dessen größerer Entfernung, oder wenn solcher von Hause abwesend seyn sollte, zu dem nächsten Acciser, setzt ihn von dem Vorfall in Kenntniß und fordert ihn auf, Behufs der urkundlichen Aufnahme des Thatbestands eine weitere Urkundsperson, zunächst aus dem Gemeinderath, und, wo möglich, auch den Malzeigenthümer herbeizurufen. Diese begeben sich nun in die Mühle, wo ihnen der Steueraufseher in Beiseyn des Müllers oder des ersten Mahlknechts vorträgt, was er Ungesetzliches angetroffen zu haben

Digitized by Google

glaubt, worauf sofort die urkundliche Aufnahme des Thatbestandes Statt findet.

§. 26.

In dem von dem Acciser oder der Urkundsperson zu führenden Protokoll wird

a) der Ort, Tag und Stunde der Verhandlung;
b) die Zahl der Säcke, worin das Malz vorgefunden worden ist, und wenn sie vom Steueraufseher gesiegelt waren, ob Siegel und Säcke unverletzt erfunden worden seyen;
c) das sich ergebende Nachmeß mit genauer Bezeichnung, ob und wie viel Malz
   aa) trocken,
   bb) eingesprengt,
   cc) geschroten,
   dd) ungeschroten

vorgefunden worden, genau angemerkt, und hierauf das Protokoll von den Anwesenden (Acciser, Urkundsperson, Steueraufseher, Müller, Malzeigenthümer) der Richtigkeit wegen unterzeichnet, und sodann von dem Steueraufseher unverzüglich dem Umgeldscommissariat zugestellt.

§. 27.

Nach Beschaffenheit der Umstände, und wenn es überhaupt nicht wohl zu verschieben ist, kann der Acciser nach geschehener Aufnahme und Anerkenntniß des Thatbestandes dem Müller das Schroten des Malzes gestatten; was ebenfalls im Protokoll zu bemerken ist.

§. 28.

Hat der Steueraufseher Vermuthung, daß überhaupt Malz, ohne gehörig zur Malzsteuer angezeigt worden zu seyn, geschroten in die Bierbrauerei gekommen sey; so hat er mit Zuziehung des Accisers eine Visitation im Brauhaus vorzunehmen, und hiebei zu verfahren, wie oben vorgeschrieben ist.

Hiebei ist insbesondere auch darauf zu achten, ob die Zeit der Verwendung der einzelnen Malzquantitäten, welche von dem Brauer angegeben und von dem Acciser in dem Scheine vorgemerkt werden soll, wirklich eingehalten wurde.

Eine eigentliche Hausaussuchung ist ihm jedoch ohne vorgängige Ermächtigung von der Polizeibehörde nicht gestattet; dagegen hat er bei Verdachtsgründen dieser Art dem Umgeldscommissär Anzeige zu machen, welcher nach Umständen eine urkundliche Getränkeaufnahme und weitere Untersuchung einleiten wird.

§. 29.

Ausserdem haben die Steueraufseher darüber zu wachen, daß die Malzscheine nicht länger, als es nothwendig erforderlich ist, in den Händen des Müllers oder des Brauers bleiben, und auf deren

Digitized by Google

rechtzeitige Zurückgabe zu dringen, damit sie nicht doppelt benützt werden können.

Auf den in der Mühle eingesehenen Malzscheinen haben die Steueraufseher zur weiteren Controle über ihre Thätigkeit, jedesmal ihr „Eingesehen" beizusetzen.

§. 30.

Besondere Wachsamkeit ist auch auf die Privatmalzschrotmühlen und solche Mühlen zu verwenden, die mit Brauereien in Verbindung stehen.

Bei ersteren ist streng darauf zu sehen, daß der Verschluß der Mühlen immer sogleich nach dem Gebrauch derselben wieder eintritt; daß während des Gebrauchs derselben immer die zur Controle aufgestellte Person zugegen ist, daß diese die zum Schroten bestimmte Malzquantitäten vor und nach dem Schroten sich vormessen läßt, und daß überhaupt alle diejenigen Bestimmungen eingehalten werden, welche dißfalls vorgeschrieben sind.

Insbesondere ist auch zu prüfen, ob bei dem angelegten Verschluß der Gebrauch der Mühle wirklich unmöglich ist.

§. 31.

Die Biereinfuhren aus dem Auslande, die Einfuhren von geschrotetem Malz und ebenso auch die Einfuhren von ausländischem Branntwein unterliegen zum Schutze der disseitigen Erzeuger in gewißen Fällen bestimmten Ausgleichungsabgaben; sie sind daher genau zu kontroliren, und es ist strenge darauf zu sehen, daß die fraglichen Abgaben sogleich beim Eintritt der Waaren in das disseitige Staatsgebiet bei dem ersten Grenzacciseamt entrichtet werden.

Die Waarenführer haben sich auf Verlangen der Steueraufseher mit den acciseamtlichen Bescheinigungen auszuweisen.

Die einzelnen Staaten, aus welchen die gedachten oder etwa auch andere Verbrauchsgegenstände nur gegen Entrichtung einer Ausgleichungsabgabe eingeführt werden dürfen, werden den Steueraufsehern durch die Umgeldscommissäre namhaft gemacht, welche ihnen überhaupt die nähere Anleitung zu Behandlung dieses Gegenstandes nach den bestehenden Einrichtungen zu geben haben.

§. 32.

Nichtbeobachtungen der dißfälligen Vorschriften oder gänzliche Abgaben-Umgehungen sind zunächst dem Umgeldscommissär zur Untersuchung anzuzeigen.

§. 33.

Den Branntwein- und den Essig-Händlern, welche ihr Getränke über Land tragen und durch Hausiren verwerthen, hat der Steueraufseher das vorgeschriebene Patent abzufordern und davon Einsicht zu nehmen, etwaige Anstände aber unverweilt dem Commissär zur Anzeige zu bringen.

Digitized by

§. 34.

Bei den Visitationen der Branntweinbrennereien und Essigsiedereien ist darauf zu sehen, ob die vorräthigen zur Branntwein- oder Essig-Fabrikation bestimmten Stoffe vollständig dem Acciser angezeigt, und von diesem gehörig in das vorgeschriebene Register eingetragen sind, auch ob von dem zur fraglichen Fabrikation bestimmten Getreide, sofern es vor dem Schroten zum Keimen gebracht und etwa selbst mit Gerstenmalz vermengt wurde, die in solchem Falle schuldige Malzsteuer entrichtet worden ist.

IV. In Absicht auf die Sportel-Abgabe.

§. 35.

Vermöge des Sportelgesetzes ist die Sportelerhebung zur Sicherstellung des Bezugs in besonderen Fällen mit einer Stempelung verbunden.

In dieser Beziehung gehört es unter die Dienstobliegenheiten der Steueraufseher, darüber zu wachen, daß insbesondere bei den Getränke-Ein- und Verkäufen der Wirthe keine andere als gestempelte Wein- und Weinmost-Urkunden und bei Viehverkäufen keine andere als gestempelte Viehurkunden benützt werden.

Die Zuwiderhandelnden sind dem Kameralamt anzuzeigen.

§. 36.

Nach demselben Gesetz ist die Verbreitung ungestempelter politischer Zeitschriften, ungestempelter Spielkarten und ungestempelter Kalender bei Strafe gänzlich verboten.

Dißfalls vorkommende Gesetzes-Uebertretungen sind deßhalb unverweilt zur Anzeige zu bringen.

§. 37.

Ueberhaupt aber haben die Steueraufseher jede ihnen zur Kenntniß kommende Unterschlagung von Sportelgebühren, so wie etwaige Wahrnehmungen über Nachmachung oder Fälschung des Stempels, dem betreffenden Kameralamt oder Oberamt anzuzeigen.

V. In Absicht auf die Zollabgaben.

§. 38.

Die Steueraufseher sind verpflichtet, nächst der Ausübung ihres Dienstes für die inneren Abgaben, auch dahin zu wirken, daß von fremden ein- und durchgehenden Waaren, so wie von inländischen zur Ausfuhr bestimmten Waaren die gesetzlichen Zollabgaben bei den hiefür aufgestellten Zollerhebungsstellen entrichtet und die für den Waarentransport angeordneten Controle-Maßregeln pünktlich vollzogen werden.

Auch liegt ihnen ob, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, weder eingebracht noch ausgeführt werden.

Verfehlungen gegen das Zollgesetz und die zu Vollziehung desselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen haben die Steueraufseher zur Kenntniß der Zoll- und Polizei-Behörden zu bringen.

§. 39.

In demjenigen Landestheile, welcher als „Grenzbezirk" gegen das Ausland durch die Grenzlinie, gegen das Inland aber durch die Binnenlinie bezeichnet ist, bestehen eigene Controlevorschriften, zu deren Handhabung zunächst die (Zoll-) Grenzaufseher bestellt sind.

Indessen haben hiefür neben jenen auch die in dem fraglichen Bezirke angestellten Steueraufseher mitzuwirken, welchen bei ihrer Anstellung die von dem Hauptzollamte mitzutheilenden besonderen Vorschriften durch das ihnen vorgesetzte Kameralamt werden eingehändigt werden.

Eine nähere Beschreibung des Grenzbezirkes erhalten die Steueraufseher der betreffenden Bezirke durch die ihnen zunächst vorgesetzte Stelle.

§. 40.

Für die Zoll-Controle im Binnenlande d. h., in sämtlichen nicht den Grenzbezirk bildenden Theilen des Königreichs, bestehen folgende Vorschriften, über deren Beobachtung die Steueraufseher zu wachen haben.

a) Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einer höheren Eingangsabgabe, als sieben Gulden (vier Thaler) vom Centner belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirk empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten Dienststelle, oder sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung, zum Visiren vorzulegen.

Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

b) Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

1) baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tabaksfabrikate,
5) Wein, und
6) Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers, einen halben Centner, und die

der andern Waaren einen Centner übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zu-Namen des Waarenführers und des Waarenempfängers;
b) die Menge der Waaren (beziehungsweise nach Centnern und Pfunden oder Eimern) in Buchstaben,
c) die Gattung der Waaren,
d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern,
e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letzteren mit Buchstaben, und
f) den Vor- und Zu-Namen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgang der Waare der Zoll- oder Accise-Stelle des Absendungsortes oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren vorgelegt werden.

Ausgenommen hievon sind die Frachtbriefe, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein, ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben, und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Accise-Stelle beglaubigt seyn.

c) Der Empfänger der Waare ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach Ankunft der Waaren der betreffenden Zoll- oder Accise-Stelle vorzulegen, welche denselben beglaubigt zurückgiebt. Eine Ausnahme hievon machen Baumwollen-Fabrikanten, welche Gewebe zur weitern Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Eimer, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten, jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 41.

Die Steueraufseher sind befugt, die controlpflichtigen Waaren (§. 40) anzuhalten, den Waarenführern die vorgeschriebenen Ausweise abzufordern und den Inhalt dieser mit den Waarentransporten dem Augenschein nach zu vergleichen. Stimmen dieselbe nicht miteinander überein, oder sind die controlpflichtigen Waaren mit den nöthigen Ausweisen nicht versehen; so sind die Waaren zu der nächstgelegenen Zoll- oder Polizei-Behörde zu begleiten.

§. 42.

Betreffend die vom Auslande kommenden noch unverzollten Waaren, welche von den Grenzzollämtern auf ein Zollamt im Innern mit Begleitschein abgefertigt werden; so haben die Steueraufseher, wenn die Umladung solcher Waaren an Orten, wo sich keine

Digitized by Google

lbehörde befindet, oder an Privatniederlagen erfolgt, darauf zu
ten, daß der zollamtliche Verschluß nicht verletzt wird und eine
swechslung der Waaren nicht statt findet.

Entdecken sie Verfehlungen der einen oder der andern Art, so
sogleich der Zollbehörde, oder, wenn sich eine solche im Ort nicht
ndet, der Polizeibehörde, Anzeige hievon zu erstatten.

VI. In Absicht auf den Salz-Verkauf.

§. 43.

Eine Gefährdung der Staats-Einnahme kann bei der dermali-
Einrichtung des Salzhandels geschehen:

1) dadurch, daß Privatpersonen unbefugterweise, durch Auslaugen salzhaltiger Stoffe, Salz darstellen, und dieses zum eigenen Gebrauch verwenden, oder in den Handel bringen, und
2) durch unerlaubte Einfuhr von Salz aus dem Auslande.

§. 44.

In ersterer Beziehung dienen gewöhnlich die sogenannten Sali-
-Nebenprodukte, als Viehsalz, Pfannenstein, Haalbözig ꝛc. manch-
l aber auch Steinsalz zum Material. Das hieraus durch Aus-
gen und Wiedereinsieden der Auflösung gewonnene Salz zeichnet
gewöhnlich durch seine gräuliche oder bräunliche Farbe aus,
d wird wegen dieser Mängel hin und wieder als sogenanntes
chsalz 2ter Sorte, zu einem etwas geringeren Preise verkauft.
e Steueraufseher haben daher dießfällige Wahrnehmungen weiter
verfolgen, dem Ursprung des geringeren oder wohlfeileren Koch-
zes, wenn sie solches im Handel finden, näher nachzuforschen,
d dabei besonders auf diejenigen Personen ein wachsames Auge
haben, welche Salinen-Nebenprodukte oder Steinsalz in größerer
enge beziehen, als es ihre ökonomischen Verhältnisse erfordern,
mal wenn diese Personen ein Gewerbe betreiben, wobei die Salz-
rikation leicht möglich ist, z. B. Salpetersiederei, Seifensiederei ꝛc.
ch haben sie ihr Augenmerk darauf zu richten, daß nicht durch
hrleute oder andere nicht handelsberechtigte Personen ein Handel
t Salz, oder Salinen-Nebenprodukten geführt, und von denselben
s Material zur unerlaubten Salzfabrikation geliefert wird.

§. 45.

Ausländisches Salz, es bestehe in Kochsalz, in Vieh- oder
ein-Salz, in Haalbözig, Pfannenstein, Salzasche, Dungsalz,
er in sonstigen salzhaltigen Stoffen, darf weder zum eigenen
brauch noch zum Handel in das Land eingebracht werden. Die
eueraufseher an der Grenze haben hierüber sorgfältig zu wachen
d die Zuwiderhandelnden unter Beschlagnahme der Waare dem
reffenden Oberamt zur Bestrafung anzuzeigen.

Stuttgart, den 14. März 1838.

Auf besondern Befehl.
K. Steuer-Collegium.

Digitized by Google

450.

Verfügung der K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, betreffend die bei dem Verkehre mit den Niederlanden der Schifffahrt zukommenden Begünstigungen,

vom 3. Mai 1838 [857]).

In Folge des zwischen Preußen und den Niederlanden den 3. Juni 1837 abgeschlossenen Schifffahrts-Vertrages, und der hienach zwischen der K. Württembergischen und der K. Niederländischen Regierung getroffenen, durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 21. Januar d. J. genehmigten, weitern Uebereinkunft sollen die in Art. 1—5, so wie Art. 7, lit. B. jenes Vertrages enthaltenen Zugeständnisse und Vortheile auch zu Gunsten des Handels und der Schifffahrt Württembergs auf dem Rheine stattfinden, so lange von Seite Württembergs bei der Schifffahrt auf dem Neckar in Ansehung der Art. 1—5 des gedachten Vertrages vollständige Gegenseitigkeit gewährt wird.

Da nun die diesseits für die Schifffahrt eingeräumten Vortheile, welche dermalen in der Nichterhebung von Neckarzöllen und der auf besonderer Uebereinkunft mit Bayern, Baden und Hessen beruhenden Rückerstattung der Preußischen Rheinzölle bestehen, auch für die Schiffe, welche K. Niederländischen Unterthanen gehören, und deren Ladungen in Anwendung zu bringen sind; so werden die dagegen von Seite der K. Niederländischen Regierung den Schiffen K. Württembergischer Unterthanen und deren Ladungen im Verkehre mit den Niederlanden gleich den Schiffen Preußischer Flagge zukommenden Begünstigungen durch den nachstehenden Vertragsauszug zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 3. Mai 1838. Beroldingen. Herdegen.

Auszug

aus dem unter dem 3. Juni 1837 zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige der Niederlande abgeschlossenen Schifffahrts-Vertrage.

Art. 1.

Die Preußischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Königreichs der Niederlande einlaufen oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die Niederländischen Schiffe, welche

---

857) Reg.-Bl. S. 228—251.

Digitized by Google

mit Ballast oder beladen in die Häfen des Königreichs Preußen einlaufen oder aus diesen auslaufen, sollen keinen anderen oder höheren Tonnen-, Flaggen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleußen-, Kanal-Quarantaine-, Berge-Geldern, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen anderen oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der öffentlichen Angestellten, der Communen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalte daselbst oder bei ihrem Ausgange jetzt auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Art. 2.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der hohen kontrahirenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen daselbst auch auf den dem anderen Staate zugehörigen Schiffen ein- oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Art. 3.

Da es die Absicht der hohen kontrahirenden Theile ist, zwischen den Ihren beiderseitigen Staaten angehörigen Schiffen in Rücksicht auf deren Nationalität keinen Unterschied in Betreff des Ankaufes der auf denselben eingeführten Erzeugnisse oder anderen Handelsgegenstände zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder unmittelbar noch mittelbar, weder von den hohen kontrahirenden Theilen, noch durch in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaften, Corporationen oder Agenten, den Einfuhren auf einheimischen Schiffen eine Priorität oder irgend ein Vorzug eingeräumt werden.

Art. 4.

Alle Produkte und andere Handelsgegenstände ohne Unterschied des Ursprungs, welche direkt aus den Häfen des Königreichs Preußen auf Preußischen Schiffen in Häfen des Königreichs der Niederlande in Europa, oder aus letzteren auf Niederländischen in Preußische Häfen eingeführt werden, ingleichen alle Produkte und andere Handelsgegenstände ohne Unterschied des Ursprungs, welche direkt aus Preußischen Häfen auf Niederländischen Schiffen nach Niederländischen Häfen in Europa oder aus letzteren auf Preußischen Schiffen nach Preußischen Häfen ausgeführt werden, sollen in den betreffenden Häfen keine anderen oder höheren Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände auf Nationalschiffen erfolgt wäre.

Die Prämien, Rückzölle oder andere Vortheile dieser Art, welche in den Staaten eines der hohen kontrahirenden Theile der Einfuhr oder der Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt sind, sollen gleichmäßig auch bei der direkt zwischen den beiderseitigen Häfen

Digitized by

auf Schiffen des anderen Staates erfolgenden Ein- oder Ausfuhr gewährt werden.

Art. 5.

Wenn einer der hohen kontrahirenden Theile in der Folge einem anderen Staate irgend eine besondere Begünstigung in Betreff der Schifffahrt zugestehen sollte, so soll diese Begünstigung auch dem anderen Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben, wenn sie ohne Gegenleistung zugestanden ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn sie aber an die Bedingung einer Vergeltung geknüpft ist, gegen Bewilligung derselben Vergeltung, genießen wird.

Art. 7.

2c. 2c. 2c.

B. In Erwiederung dieser dem Handel und der Schifffahrt der Niederlande günstigen Bestimmungen bewilligen Seine Majestät der König der Niederlande:

1) Gänzliche Freiheit von den in dem Tarife, Anlage Lit. C. der Mainzer Convention vom 31. März 1831, verzeichneten Rheinzölle für alle Gegenstände ohne Unterschied der Herkunft, welche auf dem Rheine thalwärts auf Preußischen Schiffen eingeführt werden und zur Ausladung in einem Niederländischen Hafen bestimmt sind, um dort entweder der Consumtion übergeben oder in die Niederlagen gebracht zu werden.
2) Herabsetzung der vorgedachten Abgaben auf die Hälfte für alle Gegenstände, ohne Unterschied der Herkunft oder der Bestimmung, welche in einem Niederländischen Hafen auf Preußische Schiffe geladen sind und auf dem Rheine zu Berg ausgeführt werden.
3) Befreiung der Preußischen Schiffe von der Schiffsgebühr bei der Binnenfahrt zwischen Lopith, Krimpen und Gorcum ohne Ueberschreitung einer dieser Zollstellen.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich außerdem gegenseitig, die Schiffe des andern Landes und deren Ladungen an denjenigen Befreiungen und Erleichterungen hinsichtlich der Rheinschifffahrtsabgaben, so wie an jedem anderen Vortheile Theil nehmen zu lassen, welche sie in der Folge den Nationalschiffen oder deren Ladungen etwa bewilligen möchten.

Die dem einen der beiden Staaten angehörigen Schiffer sollen berechtigt seyn, die Binnenschifffahrt zwischen verschiedenen Orten des rheinischen Stromgebiets des anderen Staates zu treiben, ohne daselbst einer höheren Gewerbe- (Patent-) Steuer, als die einheimischen Schiffer, unterworfen zu werden.

2c. 2c. 2c.

Digitized by Google

451.

Zollgesetz,

vom 15. Mai 1838. [858])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Folge der mit den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins getroffenen Vereinbarung verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, daß statt der hiemit aufgehobenen Zoll-Ordnung vom 15. December 1833 künftig folgende Bestimmungen als Zollgesetz gelten sollen:

Allgemeine Bestimmungen.

I. Verkehr mit andern Ländern.

Art. 1.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staatsgebiets eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

Art. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

Art. 3.

Ausnahmen hievon (Art. 1 und 2) treten ein beim Verkehre mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

II. Abgaben vom Verkehre mit andern Ländern (Zölle).

1) Eingangszoll.

Art. 4.

Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, so wie die von demselben ganz befreiten Gegenstände, die Erhebungsrolle (der Zolltarif) *) nachweiset.

Welche Waaren als fremde anzusehen.

Art. 5.

Alle aus andern Ländern eingehenden Gegenstände werden, in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter

---

858) Reg.Bl. S. 233—246. Die provisorische Zollordnung vom J. 1833 s. Nr. 377.

*) Für die laufende Tarifperiode publicirt durch das Regierungsblatt v. 3. November 1836. (Vergl. aber auch oben Nr. 421. und hienach Nr. 465.)

Digitized by

Zulassung der im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angesehen.

2) Ausgangszoll.

Art. 6.

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergibt der Tarif.

3) Durchgangszoll.

Art. 7.

Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt.

4) Erleichterung des Durchgangs.

Art. 8.

Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Staatsgebietes unter der angeordneten Aufsicht umgeladen, auch, der Spedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden.

III. Ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehre mit andern Ländern.

1) Im Allgemeinen.

Art. 9.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehre genießen, können, so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

2) Insbesondere beim Verkehre mit den zum Zollvereine gehörigen Ländern.

Art. 10.

Mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme (zu dem Zollvereine) verbunden haben, besteht, unter Ausschluß der im Art. 3 bezeichneten Gegenstände, ein unbeschränkter und der Regel nach völlig abgabefreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebiets. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden innern Steuern.

Die näheren, diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, so weit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen.

I. Erhebung des Zolles.

1) Erhebungsfuß.

Art. 11.

Die Erhebung des Zolls geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl.

2) Bezettelungs- und Verschluß-Gelder.

Art. 12.

Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Controlformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarife bestimmten Bezettelungs- oder Verschluß-Geldes verlangt werden.

3) Berichtigung des Zolltarifes.

Art. 13.

Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre, acht Wochen vorher, vollständig von Neuem herausgegeben werden.

Abänderung einzelner Zollsätze, oder Erläuterungen über letztere, sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht, und erst von diesem Tage an angewendet werden.

4) Waaren-Verzeichniß.

Art. 14.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt, und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet.

Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege, in der gewöhnlichen Instanzenfolge, entschieden.

5) Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

Art. 15.

Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. — Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage-Anstalt entnimmt.

Inwiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen

Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen, und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

6) Haftung der Waare.

Art. 16.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolls, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbediensteten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Massa-Curatoren) bei Conkursen, eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

7) Verjährung der Abgabe.

Art. 17.

Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht, und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Zollbediensteten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung [859]).

8) Verkehr im Innern.

Art. 18.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Staates ist frei, und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichts-Maßregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staates erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen gleichartigen, Gegenständen gelegt sind.

859) Vergl. §. 178. der prov. Zollordnung von 1833.

Digitized by Google

9) Unzulässigkeit der Binnenzölle.

Art. 19.

Binnenzölle, sowohl des Staates als der Communen und Privaten, sind unzulässig.

10) Desgleichen der Communal- und Privat-Abgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

Art. 20.

Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht stattfinden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staatsabgaben, Art. 18. erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

11) Vorbehalt wegen der Wasserzölle und anderer Abgaben.

Art. 21.

Die conventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, so wie alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen, Wagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den Artikeln 19 und 20 als unzulässig bezeichneten Abgaben [860]).

12) Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

Art. 22.

Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene, Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiete unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

13) Ausschluß von Befreiungen.

Art. 23.

Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht statt.

Indessen genießt

a) eine unbedingte Zollfreiheit Alles, was für Unsere Person und Unsere Hofhaltung ein- und ausgeführt wird; auch soll es

860) Vergl. Nr. 403. 405. und 426. dieser Sammlung.

b) in Ansehung der Zollfreiheit fremder Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger genau ebenso gehalten werden, wie es damit in dem Staate, welchem der Gesandte angehört, gegen unsere Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger gehalten wird.

In beiden Fällen sollen jedoch die Abgaben entrichtet und auf den Grund der darüber ausgestellten Quittungen auf Rechnung Unserer Staatskasse zurückvergütet werden.

II. Einrichtungen zu Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

1) Zolllinie — Grenzbezirk — Binnenlinie.

Art. 24.

Wo das Staatsgebiet an Ausland, d. i. an fremde, nicht zu demselben Zollsysteme gehörige, Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zolllinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

2) Zollstraßen und Landungsplätze.

Art. 25.

Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasser-Straßen sollen die zum Waarenverkehre mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

3) Zollbehörden.

Art. 26.

Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle werden im Grenzbezirke Grenzzollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

4) Grenzbewachung.

Art. 27.

Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den deßfalls bestehenden besonderen Vorschriften befugt ist.

Digitized by Google

5) Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

Art. 28.

Andere Staats- und Communal-Beamte, namentlich die Polizei- und Forst-Bediensteten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen [861]).

6) Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr. [862])

a) Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zollinie gebunden ist.

Art. 29.

Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zollinie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Inwiefern der Ein- oder Ausgang zu anderer als der vorbestimmten Zeit und auf anderen als den Zollstraßen, auch das Anlanden an anderen als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zuläßig ist, wird durch die Zollordnung bestimmt werden.

b) Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Deklaration; Revision.

Art. 30.

Der Weg von der Zollinie bis zum Grenzzollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, beim Zollamte Menge und Art der Waaren vollständig und genau angegeben (deklarirt), auch müssen die letzteren dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

c) Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

Art. 31.

Eingehende, sey es nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgange deklarirte Waaren, werden nach der Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenzzollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt), oder von solchem unter Zoll-Controle (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falles unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles, an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

d) Behandlung der ausgehenden Waaren.

Art. 32.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden, Waaren

861) Vergl. §. 38. der Zollordnung v. 1833.
862) Vergl. §§. 1—37 der Zollordnung v. J. 1838 hienach.

Digitized by Google

hat die Ermittlung der Menge und Art derselben, so wie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte oder bei einer Hebestelle im Innern, mit Vorbehalt der Revision beim Grenzzollamte, zu geschehen.

e) Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

Art. 33.

Waaren, die nach Art. 31. an eine andere Hebestelle zur weitern Abfertigung verwiesen oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach Art. 32. zum Ausgange deklarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, bei welchem die Schlußabfertigung zu geschehen hat, zu stellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Deklaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluß von Seite der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, wird die Zollordnung enthalten.

7) Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirke.

Art. 34.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speciellen Aufsicht und ist denjenigen Beschränkungen und Controle-Maßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waaren-Einfuhr und Ausfuhr erforderlich sind und in der Zollordnung näher werden angegeben werden.

8) Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke.

Art. 35.

Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden, oder mit gleichnamigen inländischen, so wie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsbehörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse zu sichern.

Die weiteren Bestimmungen hierwegen, und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seite der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderer Gewerbetreibenden in kleineren Orten des Grenzbezirks bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, so wie wegen der

Digitized by Google

Beschränkung der Hausirgewerbe im Grenzbezirke, werden durch die Zollordnung ertheilt werden [863]).

9) Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks.

Art. 36.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der näheren Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthalten wird, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur insoweit statt, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet seyn müssen; daß

2) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen; daß

3) von den Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchen die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfange der Waare anzumerken ist; daß endlich

4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremden oder gleichnamiger inländischen Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Bediensteten über die transportirten Waaren und, insofern es Artikel der vor- (2) bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen [864]).

10) Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

Art. 37.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend Jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können, zur Ermittlung derartiger Contraventionen, Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen von Zollbediensteten unter Leitung eines Obercontroleurs (Grenzcontroleurs) oder eines andern Beamten gleichen oder höheren Ranges vorgenommen werden; Hausvisi-

863) Vergl. §. 83 u. f. der Zollordnung v. 1838 hienach.
864) Vergl. §. 92 u. f. der Zollordnung v. J. 1838.

tationen jedoch nur unter Zuziehung der Orts-Polizeibehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbediensteten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbediensteten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den auf den Grund des Art. 35 dieses Gesetzes unter Controle stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

Art. 38.

Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen competenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden [865]).

11) Körperliche Visitationen.

Art. 39.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbediensteten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch, wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen, deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle competente Behörde geführt werden [866]).

12) Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs.

Art. 40.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die, in den wichtigern Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden, öffentlichen Niederlagsanstalten, — Packhöfe, — Hallen — Freihäfen, nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Haupt-Zollämtern an der Grenze, wo sich ein deßfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei

865) Vergl. §. 99 der Zollordnung hienach.
866) Vergl. §. 100 ebendort.

Digitized by Google

genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzbehörde, gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, ingleichen über die Fristen, binnen welcher die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, so wie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren, werden durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt werden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Packhof deklarirt oder deklariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber noch einer besonderen Erklärung bedarf [867]).

13) Ausnahmsweise Zollfreiheit.

a) Für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

Art. 41.

Verzollte Waaren, auch inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus-, sowie beim Wieder-Eingange dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Fremde Waaren, welche unter Zoll-Controle versendet werden, und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hiedurch unter gleicher Voraussetzung von keiner andern als der vermittelst der Zoll-Controle noch vorbehaltenen Zollentrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen [868]).

b) Beim Meß- und Markt-Verkehre.

Art. 42.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Controle-Vorschriften, die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waaren verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbe-Treibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederaus-

867) Siehe ebendort u. f.
868) Vergl. §. 76 der Zollordnung hiernach.

Digitized by Google

fuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren, gewährt [869]).

c) Bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden, und umgekehrt.

Art. 43.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden. In besonderen Fällen kann dieß auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung und Vervollkommnung nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

Ausnahmen der einen wie der anderen Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung der obersten Finanzbehörde [870]).

d) Beim Grenzverkehre.

Art. 44.

Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande stattfinden können, wird nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses von der obersten Finanzbehörde durch besondere Verfügungen bestimmt.

III. Vollzugsvorschriften.

Art. 45.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes wird die zu erlassende Zollordnung enthalten [871]).

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 15. Mai 1838.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs.
Der Staats-Sekretär:
Wellnagel.

---

869) Vergl. §. 77 u. f. ebendort.
870) Vergl. §. 82 der Zollordn. hienach.
871) S. dieselbe Nr. 452 hienach.

Digitized by Google

452.

Zollordnung,

vom 15. Mai 1838. [872])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Ausführung und Anwendung des Zollgesetzes vom heutigen Tage ertheilen Wir hiemit, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, durch die gegenwärtige Zollordnung folgende nähere Vorschriften:

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, so weit solche an der Grenze stattfinden [873]).

I. Beim Waaren-Eingange.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Verhalten beim Eingange über die Zoll-Linie.

§. 1.

Wer aus dem Auslande kommt und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande, mit sich führt, darf solche, den im Art. 29 und 30 des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu Folge, nur während der Tageszeit (§. 86) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zollinie an die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben ohne Abweichung und willkührlichen Aufenthalt und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenz-Zollamte begeben.

Auf Gewässern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungs-Plätzen gelandet und ausgeladen werden.

2) Anmeldung bei dem Grenz-Zollamte oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten.

§. 2.

Bei dem Grenz-Zollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden, Papiere zu übergeben.

---

872) Reg.Bl. S. 247—290. Die provisorische Zollordnung vom 15. December 1833 s. oben Nr. 377.

873) Die früheren Bestimmungen hierüber s. §. 17—60 der prov. Zollordnung vom J. 1833.

Digitized by Google

§. 3.

Wo das Grenz-Zollamt entfernter von der Grenze gelegen, und deßhalb näher an der Grenze ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben, und überdieß die Zahl der Wagen und Pferde, und wo möglich auch die der geladenen Stücke, anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Grenz-Zollamt adressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenz-Zollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert und die Stärke des Personals, so wie die Entfernung des Grenz-Zollamtes, zulassen.

Bei jedem Ansageposten wird an der Thüre des Abfertigungs-Zimmers eine Bekanntmachung angeheftet seyn, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waaren-Transporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4.

Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und weder mit der gewöhnlichen Post, noch mit Extrapost reisen, sind zur Anmeldung nach den Vorschriften der §§. 2 und 3 verpflichtet, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, sowie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Grenz-Zollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besonderen Fällen kann der Ansageposten, wenn er es für nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

3) Deklaration.

a) Aufforderung dazu.

§. 5.

Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt fordert dieses den Waarenführer zur Deklaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffs-Geräths und etwaiger Mundvorräthe, so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Aus-Laden ertheilt.

b) Form und Inhalt der Deklaration.

§. 6.

Die Deklaration muß, dem darüber vorgeschriebenen Formular gemäß, enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchem der Transport besteht;

b) den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder

Digitized by Google

die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;

c) Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger (nach den Frachtbriefen);

d) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;

e) die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Collo nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs;

f) die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;

g) die Versicherung des Waarenführers, daß die Deklaration richtig sey, und seine Unterschrift.

Die Deklaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammengeladen sind, auch letztere enthalten.

c) Wie solche ausgefertiget werden muß.

§. 7.

Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Deklaration oder mehrere Theil-Deklarationen übergeben will. Im letztern Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Deklaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8 und 9 zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Deklarationen noch eine besondere General-Deklaration beifügen und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig deklarirt sey.

Die Deklarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders, was die Zahlen betrifft — deutlich geschrieben seyn, und dürfen weder Abänderungen, noch Rasuren enthalten. Deklarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thlr. (17 fl. 30 kr.) beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thlr. (17 fl. 30 kr.) und nicht unter 3 Thlr. (5 fl. 15 kr.) beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Deklaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 3 Thlr. (5 fl. 15 kr.) beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Deklaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollquittung vorgeschriebene Formular trete.

d) Wem die Ausfertigung der Deklaration obliegt.

§. 8.

Die Ausfertigung der Deklaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiemit beschäftigende Privatperson (Commissionär, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher

Digitized by Google

letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Deklaration im Namen und aus Auftrag des Deklaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet sich kein Commissionär am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Deklaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeldlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thlr. (17 fl. 30 kr.) beträgt, und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt. Der vom Zollamte angefertigten Deklaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Deklarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst oder für ihn von einem Dritten oder dem Zollamte ausgefertigt worden ist.

§. 9.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protokoll abgeben, daß er gar keine, oder keine anderen als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Deklaration durch das Zollamt ein, welches solche, nach vorheriger specieller Revision der Ladung in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. — Die vom Zollamte aufgenommene Deklaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Deklaration nachträglich beibringen will.

Letztern Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amtes.

Digitized by Google

e) Anleitung zur richtigen Anfertigung der Deklaration und Bekanntmachung der Dienst-Instruktionen in Bezug auf die Abfertigung.

§. 10.

Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Deklaration ist bei jedem Zollamte und Ansageposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht, und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publikum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeldlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druck-Kosten entnommen werden können.

f) Besondere Vorschriften für Reisende.

§. 11.

Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten: ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen? statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen.

In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Deklaration zu fertigen.

4) Revision der Waaren.

Zweck der Revision.

§. 12.

Nach Berichtigung des Deklarationspunktes wird, so weit nicht ausnahmsweise das im §. 9 bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten.

Vermöge derselben sollen die Beamten entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Deklaration übereinstimmen, und daß weder ein verbotener Gegenstand, noch ein mit einer höheren Abgabe belegter, als der angemeldete, vorhanden ist.

Allgemeine Revision. Specielle Revision.

§. 13.

Es geschieht die Prüfung entweder bloß nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Colli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waaren-Revision), oder es findet außerdem noch Eröffnung statt, um die eigentliche Menge der in den

Digitized by Google

Colli enthaltenen Waaren zu ermitteln und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere, als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sey (specielle Waaren-Revision).

Bruttogewicht. Tara. Nettogewicht.

§. 14.

Es wird bei der Revision entweder bloß das Bruttogewicht, oder auch das Nettogewicht ermittelt. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport, verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup ꝛc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen, Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig, wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

§. 15.

Wie weit die Revision auszudehnen, und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sey, richtet sich nach der näheren Bestimmung über die eingegangenen Waaren, und ist verschieden, je nachdem diese

1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten, oder
2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, oder
3) nach einem anderen Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steuer-Amt mit Niederlage befindet, oder
4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steuer-Amte ohne Niederlage, oder
5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

§. 16.

Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

Digitized by Google

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

1) Ermittelung des Zollbetrags durch die Revision.

§. 17.

Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrags von den angemeldeten Waaren ankommt, eine specielle seyn.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung oder ein Theil derselben von der speciellen Revision befreit bleibe, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif gewillfahrt werden, insofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision und, nach dem Befunde, die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

2) Ermittelung des Nettogewichts.

§. 18.

Es bleibt der Wahl der Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

3) Entrichtung des Eingangszolls.

§. 19.

Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolls.

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Deklaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplare derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplikate der Deklaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

4) Schluß der Abfertigung.

§. 20.

In dem quittirten Exemplar der Deklaration oder in der besonders ausgefertigten Quittung wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Controlestelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirke bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21.

Hiemit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene, Papiere (§. 2), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waarenempfänger über die ordnungsmäßige Deklaration der Waaren ausweisen zu können.

5) Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie.

a) Beim Landtransport.

§. 22.

Ist die fernere Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder die Duplikate der Deklarationen übergeben werden.

Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurückerhält. Die Controlstelle ist indessen auch zur näheren, und bei erheblichen Gründen selbst zur speciellen, Revision befugt.

b) Beim Wassertransport.

§. 23.

Waarentransporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die Last zu 4000 Pfd.) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenz-Zollamte, und nicht zu einer zweiten bei einer Controlstelle an der Binnenlinie, verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehre zu Lande, in den vorgeschriebenen Fällen der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

6) Abfertigung zollfreier Gegenstände.

§. 24.

Ueber zollfreie Gegenstände, so weit sie nach §. 1 anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimationsschein, um sich damit bei dem weiteren Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

Digitized by Google

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen.

§. 25.

Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a) ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60) hat, oder

b) ob nur ein gewöhnliches Zolllager (§. 68) bei dem Hauptzollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungs-Verfahren durch das für den Ort erlassene Packhofs-Regulativ (§. 67) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener specieller Revision, auf den Grund der Eingangs-Deklaration.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

§. 26.

Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung oder durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden.

Ob statt derselben in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers stattfinden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles, sonst aber auf den höchsten Zollsatz, gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 27.

Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheines Nro. I. (§. 41.) ein, und die Waaren werden unter Verschluß gesetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein Nro. II. (§. 50) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Grenzbezirkes erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitschein-Ertheilung, nach Vorschrift des §. 20. durch das Duplikat der Deklaration.

Digitized by Google

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage deklarirt werden.

§. 28.

Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hiezu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die specielle Revision ganz ebenso, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein Nro. II. (§. 50) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1) Allgemeine Vorschriften.

§. 29.

Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren so weit revidirt, als solches zur Ermittelung des Durchgangszolls erforderlich ist. Die specielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszolle, den Gegenständen nach, nicht stattfindet, oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 19 wegen des Eingangszolls gegebenen Bestimmungen gelten, und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangs-Zoll ist die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26 zu leisten. Hiernächst wird ein Begleitschein Nr. I. ausgefertigt und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weiteren Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36, 43 und folgende in Anwendung.

2) Besondere Vorschriften.

a) Für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist als der Durchgangszoll.

§. 30.

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplikat der Deklaration, außer der gewöhnlichen Zollquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist

und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

b) Auf kurzen Straßenstrecken.

§. 31.

Auf kurzen, durch das Land führenden, Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

c) Auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

§. 32.

Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungs-Maßregeln zum Schutze der Zolleinrichtungen durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, so weit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungs-Verfahrens, und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen.

II. Beim Waaren-Ausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszoll unterworfen sind.

§. 33.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenzzollamte, über welches der Ausgang stattfindet, oder vorher bei einem hiezu befugten Amte im Innern, entrichtet werden.

§. 34.

Bei der Deklaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5 bis 10, und bei der Revision die Vorschriften der §§. 12 bis 18 zu beobachten, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höheren Zolle belegte Waaren, als deklarirt worden, ausgehen.

§. 35.

Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Duplikate der Deklaration quittirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist, und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenzzollamt stattfinden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß.

Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemer-

Digitized by Google

kung, daß der Ausgang erfolgt sey, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolls bei dem Grenzzollamte, so ist er, insofern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirkes selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei einer Controlstelle an der Binnenlinie oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolls bei dem Grenzzollamte und erhält einen Legitimationsschein (§. 85) über die Waaren, um sich im Grenzbezirke ausweisen zu können. Die erfolgte Abgabenentrichtung wird von dem Grenzzollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Controlstelle zu dienen [874]).

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

§. 36.

Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnenlinie gelegenen Controlstelle (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen.

Hierauf muß, ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung stattgefunden hat oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheins geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen der obersten Finanzbehörde überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sey.

C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind.

§. 37.

Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind, und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangszollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transport-Controle im Grenzbezirke (§§. 83 ff.).

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besondern Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

---

874) Vergl. §. 88 u. f. hienach.

Digitized by Google

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

A. Gewöhnliche Fahrposten.

§. 38.

Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn, und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen, und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waarenabfertigung zur Anwendung.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besonderen Regulativ enthalten [873]).

B. Extraposten:

1) mit Reisenden und Reisegepäck; 2) mit Kaufmanns-Waaren.

§. 39.

Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen, und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchst möglichen Zollbetrag kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenzzollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

---

873) Das Regulativ vom 13. Februar 1834 s. oben Nr. 386 verglichen mit S. 15 u. f. des Reg.-Bl. v. J. 1835.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitschein-Controle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine.

§. 40.

Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder

a) den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durch-Fuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehre befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein Nr. I.), oder

b) lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles für solche Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein Nr. II.).

B. Begleitscheine Nr. I.

1) Wesentlicher Inhalt derselben.

§. 41.

Der Begleitschein Nr. I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erledigungsamt, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht innegehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitscheine bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet, so wie ferner, welche Art des Waaren-Verschlusses gewählt und wie derselbe angelegt worden ist.

2) Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage.

§. 42.

Bei der Deklaration zur Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch

Digitized by Google

sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über 3 Thlr. (5 fl. 15 kr.) beträgt.

Eine Ausnahme hievon findet nur in Betreff der Reisenden statt.

3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 43.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfange desselben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren, und wenn die Art derselben durch specielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolls nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatze des Tarifs, zu haften, ingleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen.

4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey.

§. 44.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitscheine bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sey, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

5) Folgen vorkommender Gewichts-Unterschiede.

§. 45.

Das auf den Grund allgemeiner oder specieller Revision beim Eingange ermittelte und im Begleitscheine angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sey zum Verbrauche im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangs-Orte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellen.

Gewichts-Unterschiede von 2 Procent und darunter gegen das beim Eingange über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Colli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangs-Orte für die Staatskasse sowohl als für die Zollpflichtigen dergestalt außer Berücksichtigung, daß solchenfalls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

Digitized by Google

6) Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transport-Verzögerung.

§. 46.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraume zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte Anzeige davon zu machen, welches, der künftigen Erledigung des Bürgschaftspunktes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Privat-Bescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

7) Wie zu verfahren ist:

a) Wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist.

§. 47.

Der Begleitschein-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waaren-Empfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

b) Wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird.

§. 48.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dieß sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hiedurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheins aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

c) Wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß.

§. 49.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß (was jedoch nur der Collizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Colli nach geschehen darf), so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amte abzugeben und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der älteren Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

Digitized by Google

C. Begleitscheine Nr. II.

1) Wesentlicher Inhalt derselben.

§. 50.

Der Begleitschein Nr. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speciellen Revision, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waaren-Empfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheines und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig seyn soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur so weit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waaren-Controle im Binnenlande (§. 92 ff.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

2) Beschränkung bei deren Ertheilung.

§. 51.

Begleitscheine Nr. II. werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 10 Thlr. (17 fl. 30 kr.) oder mehr beträgt.

3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 52.

Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheines im letzteren vorgeschrieben wird.

4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey.

§. 53.

Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolls bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

D. Vorbehalt eines speciellen Regulativs über die Begleitschein-Ausfertigung.

§. 54.

Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ

erlassen, und so weit bei dessen Inhalt das Publikum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht.

II. Von dem Waarenverschlusse.

1) Zweck desselben.

§. 55.

Der Waarenverschluß soll das Mittel seyn, sich zu versichern, daß die Waare bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe.

2) Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

§. 56.

Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w. in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegel u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß Derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet seyn müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergibt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehängt und auf Verlangen gegen Erstattung der Papier- und Druck-Kosten verabreicht wird.

3) Kosten desselben.

§. 57.

Das Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat Derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

4) Verfahren bei Verletzung des Verschlusses.

§. 58.

Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge des Begleitscheins für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolls verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steuer-Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Digitized by Google

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und gibt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgesetzte Oberbehörde wird alsdann entscheiden, inwiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waarenverschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren. [876])

A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

1) Was darunter verstanden wird.

§. 59.

Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen.

2) Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

§. 60.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist und die Gebühr für die Benützung das Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilligt, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangs- oder als der Ausgangs-Zoll oder als beide zusammen ist, und welche nicht durch die besonderen Packhofs-Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

3) Betrag des Lagergeldes.

§. 61.

Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarfe besonders festgestellt, darf jedoch die folgenden Sätze nicht überschreiten.

Für das Lager monatlich

a) von trockenen Waaren vom Ctr. 1/36 Thaler (3 kr.)
b) von flüssigen Waaren vom Ctr. 1/24 Thaler (4 1/2 kr.)

4) Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager.

§. 62.

Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate

876) Die früheren Bestimmungen s. §§. 109—133. der prov. Zollordnung vom Jahr 1833.

Digitized by Google

unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den Art. 16. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

5) Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

§. 63.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Colli bei der ersten Revision ist jedoch auch diesenfalls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, so wie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für verzollte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

Inwieweit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, stattfinden könne, bestimmen die besondern Packhofs-Regulative (§. 67.) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

6) Verminderung der Waaren während des Lagerns.

§. 64.

Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse stattgefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren, und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Leckage entsteht, nicht verstanden.

7) Verpflichtung der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

§. 65.

Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, so wie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlöschgeräthschaften sorgen, und haftet für Beschädigungen der la-

Digitized by Google

gernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren, und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofsverwaltung nicht zu vertreten.

8) Verfahren mit unabgeholten Waaren:

a) deren Eigenthümer unbekannt ist; b) deren Eigenthümer bekannt ist.

§. 66.

Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dieß unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofsverwaltung berechtigt seyn, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes sechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, dem Zolldiener-Unterstützungsfonds anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkaufe der Waaren geschritten und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

9) Besondere Packhofsregulative.

§. 67.

Für jeden Packhof ꝛc. wird, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, ein besonderes Regulativ von der obersten Finanzbehörde erlassen, welches die näheren Bedingungen für die Benützung des Lagers und die speciellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält.

Digitized by Google

B. Zollager bei Haupt-Zollämtern.

1) Was darunter verstanden wird.

§. 68.

Bei den Haupt-Zollämtern an solchen Grenzorten, welche nicht im Genusse des Niederlagsrechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergibt und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zwecke niedergelegt werden, um solche, besonders bei stattfindendem Frachtwechsel, ihrer weitern Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Haupt-Zollämtern werden Zollager genannt.

2) Allgemeine Vorschriften wegen deren Benützung.

§. 69.

Die Benützung der Zollager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren Vermittlung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern, und nach Ablauf derselben treten die im §. 66. enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zollager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60.) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die dießfälligen Bestimmungen für Packhofs-Niederlagen (§. 61.) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zollagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63. enthaltenen Vorschriften, nur insoweit zuläßig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

3) Besondere Lager-Regulative.

§. 70.

Für jeden Ort, wo ein Zollager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benützung und die Vorschriften über die Abfertigung durch ein von der obersten Finanzbehörde zu erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäftslokale des Haupt-Zollamtes auszuhängen ist.

C. Oeffentliche Creditlager.

§. 71.

Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein Nr. II. zum Verbrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolls in öffentlichen Niederlagen unter Verschluß der Zollbehörde gelagert werden.

Digitized by Google

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60. bis 66. ebenfalls Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über sechs Monate, und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus, erstrecken darf.

D. Privatlager.

1) Was darunter verstanden wird.

§. 72.

Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen, unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden, heißen Privatlager, und sind entweder Creditlager, wenn Waaren, welche bloß zum Absatze im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staats wegen des darauf ruhenden, aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Transitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatze nach dem Auslande bestimmt sind.

2) Beschränkungen derselben.

§. 73.

Bei Privat-Creditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über sechs Monate, und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus, erstrecken.

Privat-Transitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht statt.

Dem Ermessen der obersten Finanzbehörde bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden, Bedingungen ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sey.

3) Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

§. 74.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, insofern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten, oder die Ausfuhr der Waaren, in vorgeschriebener Art nicht nachweiset.

4) Privatlager von fremdem Weine.

§. 75.

Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Weine betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lager-Inhaber durch ein besonderes Regulativ der obersten Finanzbehörde bestimmt.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen[877]).

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 76.

Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehre stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (Art. 41. des Zollgesetzes) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Deklaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein, und der Abfender erhält die hienach bescheinigte Deklaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangsamte verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Deklaration revidirt, und nach richtigem Befund unter Legitimations-Schein zum Transporte durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsorte abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß, außer der Verschlußanlage, bei Branntweinen jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles geprüft und im Deklarationsscheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden, — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Weine gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Deklarationsscheine beigefügt werden.

Die Abfertigung und Verschlußanlegung kann für die zum Wiedereingange bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hiezu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, stattfinden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamte nur der Rekognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren endlich ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird beim Transporte von fremden Waaren, welche unter Zoll-Controle stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und Wieder-Eingangsamte zur Revision

---

877) Die früheren Bestimmungen s. §. 133—143. der prov. Zollordnung vom Jahr 1833.

gestellt, und der richtige Ausgang, resp. Wiedereingang, auf dem Begleitscheine bescheinigt werden.

II. Meß- und Markt-Verkehr.

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten nach ausländischen Messen und Märkten.

1) Besuch fremder Messen.

§. 77.

Wegen der Bedingungen und Control-Maßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolls zurückbringen können (Zollgesetz Art. 42), wird das Nähere durch ein von der obersten Finanzbehörde zu erlassendes besonderes Regulativ bestimmt.

2) Besuch benachbarter fremder Märkte.

§. 78.

Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung seyn darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

a) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Haupt-Zollamt oder über ein Neben-Zollamt erster Klasse, stattfinden.

b) Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.

c) Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.

d) Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu bestimmenden, kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79.

Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78, so weit solche anwendbar sind, erfüllen.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerb-Treibender auf inländischen Messen und Märkten.

§. 80.

Wenn ausländische Handel- und Gewerb-Treibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im Art. 42. des Zollgesetzes zugestandenen Erlaß des

Digitized by Google

Eingangszolls bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78. für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sicher gestellt.

§. 81.

Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen.

§. 82.

Wer auf die im Art. 43. des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehles, auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des Art. 43. des Zollgesetzes bleiben in vorkommenden Fällen der obersten Finanzbehörde vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften. [878])

I. Von den Controlen im Grenzbezirke [879]).

A. Transport-Controle.

1) Inwiefern ein Transport-Ausweis erforderlich ist.

§. 83.

Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirke muß Jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen

878) Die früheren Bestimmungen s. §. 143—166. der prov. Zollordnung vom Jahr 1833.

879) Vergl. §. 35. des Zollgesetzes v. J. 1838.

Digitized by Google

die zur Aufsicht verpflichteten Bediensteten ausweisen, daß er befugt sey, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle findet hievon die Ausnahme statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

2) Befreiung von der Legitimations-Pflichtigkeit.

§. 84.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transportausweise (Legitimationsschein §. 83.) sind nur befreit:

a) ganz zollfreie Gegenstände (Abthl. I. des Tarifs), insofern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können;

b) Gegenstände, deren Menge in einem Transporte so gering ist, daß sie deßhalb bei der Verzollung nach den Tarifsbestimmungen außer Betracht bleiben würden;

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landgutes, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letzteren Falle jedoch nur unter besondern, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden, Aufsichtsmaßregeln;

d) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbediensteten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

e) der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Packereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende, schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es der obersten Finanzbehörde zu bestimmen überlassen, wiefern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transport-

Digitized by

Ausweis, oder durch Gestattung des Transports, auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

3) Sachen-Transport auf Gewässern.

§. 85.

An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich nur bis auf fünfzig Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abthl. I. des Tarifs) geladen haben. Wo außerdem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

4) Beschränkung des Sachen-Transports in Absicht der Zeit.

§. 86.

Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirkes ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:

in den Monaten Januar und Dezember,
die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten Februar, Oktober und November,
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten März, April, August und September,
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
in den Monaten Mai, Juni und Juli,
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hievon finden nur statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapost-Reisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmanns-Waaren durch Extrapost nicht erstreckt;

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamtes oder Neben-Zollamtes I. Klasse, so weit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginne des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

8) Von wem der Transport-Ausweis ertheilt wird.

§. 87.

Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des

Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenz-Zollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditions-Stellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;
c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditions-Stelle;
d) auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, so wie Inhaber größerer Gewerbeanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

B. Controlirung der Handel- und Gewerb-Treibenden.

§. 88.

Die im Art. 35. des Zollgesetzes vorbehaltenen Control-Maßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbe-Betriebs vorgeschrieben werden.

§. 89.

Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfange derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

§. 90.

Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Specerei- und Stuhl-Waaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige, kaufmännische Bücher führen, und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörde erhalten haben.

Ist Letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen.

§. 91.

Hausir-Gewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden,

Digitized by Google

welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiters angeordnet werden.

Auf Material- und Spezerei-Waaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, so wie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

II. Von der Controle im Binnenlande [880]).

1) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

§. 92.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höheren Eingangszolle, als vier Thaler vom preußischen Centner, oder 6 fl. 46¼ kr. vom Zoll-Centner, belegt ist, und ihre Menge einen Viertel-Centner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle (Behörde), an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung, zum Visiren vorzulegen. Auf Erforderu sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle (Behörde) desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande kontrolpflichtig sind.

a) Vorschriften für den Versender.

§. 93.

Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

1) baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tabaks-Fabrikate,
5) Wein, und
6) Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers, einen halben Centner Nettogewicht, und die der andern Waaren einen Centner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

---

880) Vergl. oben Nr. 412.

Digitized by Google

Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zu-Namen des Waarenführers und des Waarenempfängers;
b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Eimern und Imi) in Buchstaben;
c) die Gattung der Waaren;
d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Numern;
e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben, und
f) den Vor- und Zu-Namen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Control-Stelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Control-Stelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein, ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Control-Stelle beglaubigt seyn.

b) Vorschriften für den Waarenempfänger.

§. 94.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waaren der betreffenden Zoll- oder Control-Stelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgibt.

Eine Ausnahme hievon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Eimer, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

c) Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

§. 95.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 93. mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Control-Stelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist,

binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Controlstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

3) Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande kontrolpflichtigen Waaren.

§. 96.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge ebenso wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden, Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 97.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besonderen Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Control-Stelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangs-Bekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle (Behörde) des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Behörde (Dienststelle) auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

Digitized by Google

4) Vorschriften für den Waaren-Uebergang aus einem Vereinsstaate in den andern.

§. 98.

In Bezug auf den Waaren-Uebergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereiniget haben (Art. 10. des Zollgesetzes), ergehen in Gemäßheit der dießfallsigen Verträge die näheren Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben [881]).

III. Allgemeine Control-Vorschriften.

1) Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 99.

Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, so weit sie erforderlich sind, nur nach den in den Art. 37. u. 38. des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften stattfinden.

2) Körperliche Visitationen.

§. 100.

Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im Art. 39. des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum [882]).

I. Von den Dienststellen (Behörden) und Beamten (Bediensteten) und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirke.

1) Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

§. 101.

Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (Art. 26.) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungs-Stelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdieß soll bei jedem Ansageposten, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenz-Zollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach Art. 27. des Zollgesetzes zum Zollschutze bestimmten Grenzaufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen seyn.

---

881) Vergl. §§. 166—177. der prov. Zollord. v. 1833.

882) Vgl. hienach Nr. 454.

Digitized by

2) Deren Bekanntmachung.

§. 102.

Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen, und gibt an, auf welchen derselben und wo die Ansagepoſten, Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Klasse (§. 103) errichtet worden sind, und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39) befinden.

3) Zollämter.

§. 103.

Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster oder zweiter Klasse.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein- als bei der Aus- und Durch-Fuhr, zulässig.

Neben-Zollämter erster Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande stattfindet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Hauptzollamtes erforderlich zu machen. Neben-Zollämter zweiter Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Neben-Zollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungsbefugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Neben-Zollämter erster Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versendet werden (§. 76), bei dem Aus- und Wieder-Eingange abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40 ff) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung der obersten Finanzbehörde nicht ermächtiget. [883])

4) Ansagepoſten.

§. 104.

Mit den Ansagepoſten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Nebenzollämter zweiter Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Hauptzollamte besetzten Zollstraßen kann der Ansagepoſten auch in einem Nebenzollamte erster Klasse bestehen.

5) Legitimationsschein-Expeditionsstellen.

§. 105.

Expeditionsstellen (Behörden) zur Ertheilung von Legitimationsscheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen

883) Vergl. oben Nr. 598.

Digitized by Google

Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transport-Ausweise zu versehen. Zu Gelderhebungen sind sie nicht befugt.

6) Grenz-Aufseher.

§. 106.

Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Die Grenz-Aufseher sind befugt:

a) Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transport-Ausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen, und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle (Behörde).

b) Kiepen- (Butten-), Korb- und Pack-Träger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie zu a vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht anregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach Art. 39 des Zollgesetzes zu verfahren.

c) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzaufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

d) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anhalten, und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transportausweise befreiet sind (§. 84 a—d), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dieß nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport

Digitized by Google

dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f) Reisende zu W zen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenzzollamt schon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamt führen.

g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.

h) Die Grenzaufseher sind ebenso befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen, und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

7) Andere Staats- und Communal-Beamte (Bedienstete).

§. 107.

Die im Art. 28 des Zollgesetzes bezeichneten Beamten (Bediensteten) haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren so weit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

B. Im Innern des Landes.

1) Hebestellen.

§. 108.

Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangs-Zolls Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Aemter und Zoll- oder Steuer-Aemter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dieß nicht der Fall ist.

Die Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Aemter mit Niederlagen sind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf.

Digitized by Google

Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine
t ertheilen.

Die Hauptämter ohne Niederlage, ingleichen die hiezu besonders
mächtigten Zoll- oder Steuer-Aemter, können den Eingangszoll
on fremden Waaren nach Maßgabe der auf sie gerichteten Begleit-
heine Nr. II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind
e ohne besondere Genehmigung nicht ermächtiget; es sey denn,
aß die Theilung eines Waaren-Transports nach §. 49 nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden,
uf welche Waaren mit Begleitschein Nr. I. oder II. abgefertigt
erden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden. [884])

2) Andere Dienststellen (Behörden).

§. 109.

Wo in anderen Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind, werden diese, so weit es erforderlich ist, als Aufsichtsämter und Legitimationsscheins-Stellen an der Binnenlinie, zur Erhebung des Eingangszolles von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waarencontrole benützt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienststellen (Behörden) zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

3) Aufsichtspersonal.

§. 110.

Steueraufseher und andere Beamte (Bedienstete) im Innern, welche mit der Handhabung der Waarencontrole im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet, oder mit einer von dem ihnen vorgesetzten Bezirksamte ausgestellten und untersiegelten Legitimations-Karte versehen seyn.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packträger, welche dem äußern Anscheine nach kontrolpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie in geeigneten Fällen zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Verpackung nicht stattfinden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hiebei, daß über eine kontrolpflichtige Ladung die Transport-Bescheinigung fehlt, oder ergibt sich ein Verdacht, daß

884) Die dießfällige Bekanntmachung des K. Finanzministeriums vom 18. Oktober 1838 siehe Reg.-Bl. S. 561 u. f.

Digitized by Google

andere, als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle (Zollbehörde), oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände und, sofern sich darunter kontrolpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

II. Geschäftsstunden.

1) Bei den Abfertigungsstellen (Behörden) im Grenzbezirke.

§. 111.

Bei sämtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen (Behörden) sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig seyn, nämlich:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 7½ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr, in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Fest-Tagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern als den eben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthüre zu dem Geschäftslokal angeheftet werden.

2) Bei den Abfertigungsstellen (Behörden) im Innern.

§. 112.

Bei den Hauptzoll- und Haupt-Steuer-Aemtern im Innern sollen die Dienststunden folgende seyn:

in den Wintermonaten Oktober bis einschließlich Februar Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr; in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Digitized by Google

Für die übrigen Dienststellen (Behörden) im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt, und in gleicher Art, wie im §. 111 vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. [885])

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander. [886])

§. 113.

Es ist Pflicht der Zollbeamten und Bediensteten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgeld oder Geschenk, sey es an Geld, Sachen oder Dienstleistung und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen. — Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichern Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungs-Stelle ein Beschwerderegister vorhanden seyn, in welches Jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, so wie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann. — Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Numer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerderegister einzutragen, so kann er sie bei der höheren Behörde anbringen.

Uebrigens wird von Denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben oder mit den Aufsichtsbeamten und Bediensteten in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen das Zollpersonal Anlaß geben werden.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Gegeben Stuttgart den 15. Mai 1838.

Wilhelm.

Der Chef des Finanzdepartements:
Geheimer-Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

---

885) Vergl. §. 166 der prov. Zollordnung v. J. 1833.
886) Vergl. §. 167 der prov. Zollordnung v. J. 1833.

Digitized by Google

453.

Zoll-Strafgesetz

vom 15. Mai 1838. [887])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Absicht auf die Bestrafung der Zollvergehen verordnen und verfügen Wir, übereinstimmend mit den im Zollvereine aufgestellten Grundsätzen, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Von den Strafen der Zollvergehen.

1) Strafe der Contrebande.

Art. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Aus-Fuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, durch- oder auszuführen, hat die Confiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichkommt.

Beträgt der einfache Werth nicht sieben Gulden dreißig Kreuzer, so muß dieser Betrag als einfacher Werth angenommen und hienach die Geldbuße bestimmt werden.

Die Uebertretung des Verbots der Einfuhr von Salz oder Stoffen, aus welchen Salz bereitet werden kann, wird nach den dießfalls bestehenden Gesetzen (mit einem Gulden für ein Pfund, neben Confiskation, Gesetz vom 7. Mai 1811, Reg.Bl. S. 217) [888]) bestraft, und die unerlaubte Salzausfuhr nach andern zollvereinten Staaten nach den Vorschriften des Zoll-Cartels (Reg.Bl. von 1835, S. 407 ff.) [889]) geahndet.

2) Strafe der Zolldefraudation.

Art. 2.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgaben zu entziehen, hat die Confiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt

---

887) Reg.Bl. S. 291—308. Hinsichtlich der früheren Zollstrafbestimmungen sind die §§. 66. 70 und 187 der prov. Zollordnung v. J. 1833 und §§. 96—115 der Vereinszollordnung vom Jahr 1828 (oben Nr. 360) zu vergleichen.

888) Siehe die Cam.-Gesetze.

889) Vergl. oben Nr. 376.

Digitized by Google

worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, verwirkt.

Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

3) Rückfallsstrafen.

Art. 3.

Wer eine Contrebande begeht, nachdem er wegen früherer Verübung einer solchen von einer vereinsländischen Behörde rechtskräftig verurtheilt war, macht sich des Rückfalls der Contrebande schuldig.

Unter denselben Bedingungen begründet die Wiederholung der Defraudation einen Rückfall dieses Vergehens.

Im ersten Rückfalle tritt neben der Confiskation das Doppelte der in Art. 1 und 2 bemerkten Geldstrafe, oder wenn sich gleich zu Anfang der Untersuchung ergibt, daß jene nicht beigetrieben werden kann, verhältnißmäßige (Art. 19) Gefängnißstrafe, jedoch nicht über zwei Jahre, ein.

Art. 4.

Der zweite und jeder fernere Rückfall zieht außer der Confiskation der Gegenstände des Vergehens eine Gefängnißstrafe nach sich, bei deren Ausmessung (Art. 19) der doppelte Betrag der in Art. 3 für den ersten Rückfall gedrohten Geldstrafe zu Grunde zu legen ist, die jedoch vier Jahre nicht übersteigen darf.

Wird ein solcher Rückfall von einem Gewerbsmanne in Beziehung auf sein Gewerbe verübt, so tritt neben der Confiskation und Gefängnißstrafe zugleich die Niederlegung des Gewerbes, längstens auf fünf Jahre, ein.

Doch kann ausnahmsweise nach dem Ermessen der zuständigen Strafbehörde mit Berücksichtigung des vorliegenden Falles und der vorausgegangenen Fälle, statt der Gefängnißstrafe, auf das Doppelte der im Art. 3 gedrohten Geldstrafe erkannt und von der Niederlegung des Gewerbs Umgang genommen werden.

Eine solche Ausnahme darf aber dann nicht stattfinden, wenn der Angeschuldigte die Contrebande oder Defraudation gewerbsmäßig betreibt, oder wenn derselbe eines der früheren oder das letzte Zollvergehen unter erschwerenden (Art. 11—15) oder überhaupt unter solchen Umständen begangen hat, unter welchen die betrügliche Absicht bestimmt vorgelegen hat oder vorliegt.

4) Bemessung der Strafe, wenn die Waare nicht ermittelt wird.

Art. 5.

Kann der Werth der Gegenstände, welcher nach Art. 1, oder der Betrag des vorenthaltenen Zolls, der nach Art. 2 bei Bemessung der Geldstrafe zu Grunde zu legen ist, nicht mehr ausgemittelt werden (Art. 20), so ist die Geldstrafe nach dem Ermessen der zuständigen Strafbehörde auf fünfzehn bis einhundert fünfzig Gulden festzusetzen.

Digitized by Google

5) Fälle, in welchen die Contrebande oder Defraudation als vollbracht angenommen wird.

Art. 6.

Die Contrebande oder Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
   a) Gewerbtreibende oder Frachtführer verbotene oder zollpflichtige Gegenstände gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe begründet haben würde, deklariren; oder
   b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren, oder bei der Revision verheimlichen;
2) wenn bei dem Transporte verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet und gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung und Stellung überschritten oder ganz umgangen;
   b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht eingehalten;
   c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird; oder
   d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
3) wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung oder Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage deklarirte oder sonst unter Begleitschein gehende Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;
4) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach Art. 35 des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;
5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Anmeldung) entnommen werden.

Das Daseyn der in Rede stehenden Uebertretungen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1–5 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2, 3 und 4 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Contrebande oder Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Art. 17 statt.

Digitized by Google

Art. 7.

Wenn in den im Art. 36 des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht auf der Stelle ertheilt werden kann, oder die erforderliche Vormerkung in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hiedurch der Verdacht einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vormerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet. Widerlegt sich aber dieser Verdacht bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Art. 17 statt.

Art. 8.

Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen, soll nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst beim Ausgangsamte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung der Durchgangszölle beabsichtigt seyn kann. In allen anderen Fällen sind ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung die Eingangs-, beziehungsweise Ausgangs-Zölle zu entrichten, und ist nach ihnen die verwirkte Strafe abzumessen.

Art. 9.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des Art. 6, Nr. 1 lit. a, wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe, oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder wenn in den Art. 6, Nro. 4, angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst nachgewiesen worden, so findet im Falle der Wiederholung einer solchen Uebertretung die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch soll eine solche Verurtheilung die Strafe des Rückfalls bei einer nachfolgenden Zollübertretung nicht begründen.

Art. 10.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenzzollamte von dem Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder kommen
2) solche Gegenstände mit der Post an, und kann Derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichteten Contrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände, Statt.

Digitized by

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten Desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

6) Contrebande oder Zoll-Defraudation unter erschwerenden Umständen.

Art. 11.

Die Strafe der Contrebande und Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beim Transporte in geheimen Behältnissen, oder sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, oder
2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemeldete oder sonst unter Begleitschein gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht, oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind;

jedoch darf das in Art. 4 bestimmte Maximum der Gefängnißstrafe nicht überschritten werden.

Art. 12.

Diese Strafe (Art. 11) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke abgabepflichtige Gegenstände ganz frei, oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden, oder veräußern, oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten.

Außerdem gehen sie in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

Art. 13.

Die Vereinigung von drei oder mehreren Personen zu gemeinschaftlicher Verübung von Contrebande oder Defraudation wird, außer der Strafe der gemeinschaftlich ausgeführten Uebertretung,

a) wenn die Vereinigung nur für einen einzigen Fall statt fand, gegen den Anführer, so wie gegen den Anstifter mit drei- bis sechsmonatlicher, gegen die andern Theilnehmer mit ein- bis dreimonatlicher Freiheitsstrafe;
b) wenn eine solche Uebertretung nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt, oder die Vereinigung für mehrere Fälle eingegangen war, gegen den Anführer, so wie gegen den Anstifter mit ein- bis zweijähriger, gegen die übrigen Theilnehmer mit sechsmonatlicher bis einjähriger Freiheitsstrafe

geahndet.

Digitized by Google

Wenn drei oder mehrere Personen im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit zusammen in Verübung von Contrebande oder Defraudation betroffen worden sind, so wird angenommen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Verübung derselben verbunden haben, wenn nicht aus den Umständen das Gegentheil hervorgeht.

Art. 14.

a) Derjenige, welcher Contrebande oder Zoll-Defraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assekuranz) verübt, verfällt, neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe, in eine Freiheitsstrafe von zwei bis drei Monaten.

b) Wird die Contrebande oder Zoll-Defraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im Art. 13 a und b bezeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anstifter und Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger, und gegen die übrigen Mitglieder mit vier- bis sechsmonatlicher Freiheitsstrafe zu schärfen.

c) Der Versichernde (Assekurateur), so wie der Vorsteher einer Versicherungs-Gesellschaft, wird in den Fällen a und b in eine Freiheitsstrafe von einem und einem halben bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungs-Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zwei Jahren, jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre verurtheilt.

Die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds unterliegen der Confiskation.

d) Im Falle hiezu nicht zu gelangen ist, so ist anstatt der Confiskation eine von sämtlichen Theilnehmern unter solidarischer Haftung zu erhebende Geldsumme von achthundert bis achttausend Gulden verwirkt.

Art. 15.

Wer bei Verübung einer Contrebande oder Zoll-Defraudation Waffen (oder andere gleich gefährliche Werkzeuge) zum Widerstande gegen die Zollbediensteten mit sich führt, den trifft neben der ordentlichen Strafe der Uebertretung sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe.

Sind von den Angeschuldigten die Waffen wirklich gebraucht worden, so treten die allgemeinen Strafgesetze ein.

Gegen Denjenigen, welcher im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen getroffen wird, wird angenommen, daß er die Waffen zum Widerstande gegen die Zollbediensteten mit sich geführt habe; es sey denn, daß aus den Umständen unzweifelhaft hervorgeht, oder der Beweis hergestellt wird, daß der Zweck der Führung der Waffen mit der Uebertretung in keinem Zusammenhange stehe.

Digitized by

7) Strafe der Theilnehmer.

Art. 16.

Wer von den Theilnehmern an einer Contrebande oder Zoll-Defraudation als Miturheber, wer als Gehülfe oder Begünstiger zu bestrafen sey, ist nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bemessen.

Miturheber trifft die volle Strafe der gemeinschaftlich ausgeführten oder auszuführen versuchten Uebertretung, und, wenn sie schon wegen einer gleichen Uebertretung gestraft worden sind, die Strafe des Rückfalls.

Die Strafe der Gehülfen und Begünstiger ist nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen im Verhältnisse zur Strafe des Urhebers zu bemessen; bei Geldstrafen jedoch ist der Gehülfe mit dem dritten, der Begünstiger mit dem sechsten Theile der Strafe der ihm bekannten Verschuldung des Urhebers zu belegen. Die Rückfallsstrafe findet jedoch auf dieselben nur dann Anwendung, wenn sie selbst rückfällig sind.

8) Strafe der Controle-Vergehen.

Art. 17.

Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist (Controle-Vergehen), wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden bestraft.

Dieser Strafe unterliegt auch die Verletzung des Waaren-Verschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefällentziehung, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen Zufall entstanden ist; in wiederholten Fällen aber wird dieselbe mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

9) Vertretungs-Verbindlichkeit.

Art. 18.

Ist der Uebertreter zahlungsunfähig, so haften für die Geldstrafe, so wie für die Zollgebühren und Untersuchungskosten:

a) Gewerbtreibende in Ansehung aller Zollvergehen, welche in ihrem Geschäfte von ihrem Gesinde, ihren Dienern, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kindern oder den zu ihrem Hausstande gehörigen Verwandten verübt worden sind,

b) andere Personen aber nur in Ansehung derjenigen Vergehen, welche ihre Ehegatten oder Kinder bei Gelegenheit solcher Geschäfte, zu denen sie von jenen beauftragt worden sind, begangen haben.

Digitized by Google

Der Zollverwaltung bleibt es im Allgemeinen überlassen, ob
id in wie weit sie die zur Vertretung für verbindlich Erklärten in
nspruch nehmen, oder die Geldstrafe durch Verwandlung in Ge-
ngnißstrafe an dem eigentlichen Thäter vollziehen lassen will.
ur wenn es aus den Umständen hervorgeht, daß das Vergehen,
egen dessen der Vertretungs-Pflichtige in Anspruch genommen
erden soll, ohne dessen Vorwissen verübt wurde, so kann sie diesen
egen der Geldstrafe nicht in Anspruch nehmen; solche muß viel-
ehr durch Verwandlung in Gefängnißstrafe an dem eigentlichen
häter vollzogen werden.

10) Verhältniß der Geld- zu den Freiheits-Strafen.

Art. 19.

Wenn statt einer wegen Unvermögens des Thäters und des
ertretungs-Pflichtigen nicht beizutreibenden Geldstrafe dem erste-
n eine Gefängnißstrafe anzusetzen ist, so wird der Betrag von
inem Gulden dreißig Kreuzer einer Gefängnißstrafe von vierund-
wanzig Stunden gleichgeachtet.

Eine solche Strafe darf jedoch im ersten Uebertretungsfalle Ein
jahr, und bei Rückfällen die Art. 3 und 4. bestimmte Zeit nicht
bersteigen.

11) Bestimmungen wegen der Confiskation.

Art. 20.

Der in Folge der Contrebande oder Defraudation eintretende
Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigen-
thümer.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Contrebande oder
Defraudation von dem, den Waarentransport als Gewerbe treiben-
den, Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein
anvertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers
oder des in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden
ist, und der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen
gehört, für welche der Eigenthümer oder Befrachter nach Vorschrift
des Art. 18. subsidiarisch haftet; in diesem Falle tritt statt der
Confiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth
jener Gegenstände zu entrichten.

Kann die Confiskation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen,
so muß der in Ermanglung anderer Beweismittel durch eidliche
Schätzung ausgemittelte Werth der Gegenstände bezahlt, und wenn
die Schätzung unmöglich ist, anstatt der Confiskation auf Zahlung
einer dem muthmaßlichen Werthe entsprechenden Summe von fünf-
zig bis zweitausend Gulden erkannt werden.

Art. 21.

Das Eigenthum der Gegenstände, deren Confiskation erkannt
wird, ist als in dem Augenblicke, wo dieselben in Beschlag genom-

Digitized by Google

men worden sind, auf den Staat übergegangen zu betrachten, und kann nach den Grundsätzen über die Vindikation gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

12) Zusammentreffen mit anderen Vergehen oder Verbrechen.

Art. 22.

Treffen mit einer Zoll-Uebertretung andere Verbrechen oder Vergehen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

Art. 23.

Wer zum Zwecke der Verübung einer Contrebande oder Defraudation den amtlichen Waarenverschluß verfälscht, wird außer der Strafe der Uebertretung der Zollgesetze mit den für Fälschung öffentlicher Urkunden durch die bestehenden Gesetze bestimmten Strafen belegt.

13) Strafe der Bestechung.

Art. 24.

Wer einem zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichteten Beamten oder Diener, oder den Angehörigen desselben, wegen einer zu dessen amtlichem Wirkungskreise gehörigen Handlung irgend ein Geschenk, oder irgend einen Vortheil gibt, oder geben oder versprechen läßt, wird nach den über die Bestechung der Staats- und öffentlichen Diener geltenden Gesetzen bestraft.

14) Strafe der Widersetzlichkeit.

Art. 25.

Widersetzung gegen einen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichteten Beamten oder öffentlichen Diener bei der Ausübung seines Amtes wird nach den über die Widersetzung gegen die Obrigkeit oder obrigkeitlichen Diener geltenden Gesetzen bestraft.

15) Entschuldigung mit der Unkenntniß der Zollgesetze.

Art. 26.

Unbekanntschaft mit den Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zoll-Strafgesetzes und den in Folge derselben bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften soll Niemand, auch nicht dem Ausländer, zur Entschuldigung gereichen.

16) Verjährung.

Art. 27.

Die Verfolgung der Controle-Vergehen verjährt in einem Jahre, die der Contrebande und Defraudation in drei Jahren.

Digitized by Google

II. Von dem Strafverfahren.

1) Verweisung auf die allgemeinen Bestimmungen.

Art. 28.

In allen Untersuchungssachen wegen Uebertretung des Zollgesetzes, der Zollordnung und der hierauf sich gründenden weiteren Verordnungen und Vorschriften kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Straf-Competenz und über das Verfahren in Strafsachen zur Anwendung, sofern nicht das gegenwärtige Gesetz eigene Bestimmungen enthält.

2) Verfahren bei der Entdeckung eines Vergehens.

Art. 29.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zoll-Interesse beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannte Uebertreter können verhaftet, und bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an die Untersuchungs-Behörde zur Verwahrung abgeliefert werden.

Art. 30.

Das Protokoll, welches von der Zollbehörde über den Thatbestand aufgenommen wird, muß die Namen der anwesenden Personen, die Angabe des Vorfalls mit allen Umständen und die Unterzeichnung der Anwesenden, oder die Erwähnung, warum sie nicht haben unterzeichnen wollen oder können, enthalten.

Das von zwei Zollbeamten über eine von ihnen entdeckte Uebertretung vorschriftsmäßig aufgenommene und vor der Untersuchungs-Behörde bestätigte Protokoll begründet einen vollen Beweis der darin aus eigener Wahrnehmung angegebenen Thatsachen.

3) Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Gegenstände.

Art. 31.

Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist.

Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Untersuchungsbehörde ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Uebertreter seiner Schuldigkeit werde genügen können, oder wenn

Digitized by Google

genügende Sicherheit für den Betrag der Gefälle, Strafen und Kosten, oder falls der Werth der Transportmittel geringer ist, für diesen geleistet worden ist.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, hinsichtlich welcher die Uebertretung verübt worden, findet die Freilassung durch die Untersuchungs-Behörde unter der gedachten Voraussetzung nur statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Confiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in andern Fällen der anerkannte oder ermittelte Werth der Waaren, nebst dem Betrage der Zollgefälle, entweder baar hinterlegt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

Art. 32.

Wenn die in Beschlag genommenen Transportmittel, namentlich Zugthiere, nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können, und deren Unterhaltung Kostenaufwand von Seite der Zoll-Verwaltung erfordert, oder wenn die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, so muß die Veräußerung derselben alsbald vorgenommen werden.

4) Beweisführung über erfüllte Verbindlichkeiten.

Art. 33.

Bei der Untersuchung über Verletzungen des Zollgesetzes und der Zollordnung kann der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach dem Zollgesetze und nach der Zollordnung amtliche Urkunden ausgestellt und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, nur mit diesen Urkunden geführt werden.

Wer eine solche Urkunde durch Zufall verliert, kann jederzeit von dem Zollamte, welches sie ausgestellt hat, ein Zeugniß darüber verlangen, daß er, laut der Zollbücher, seine zollgesetzlichen Verbindlichkeiten erfüllt habe.

Dieses Zeugniß gilt als Beweis der erfüllten Verbindlichkeit.

Sollte die Ausstellung einer in dem Zollgesetze oder der Zollordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert werden, so ist dagegen Beschwerdeführung an die höhere Zollbehörde zulässig.

Wird Beschwerde nicht geführt, so muß der Angeschuldigte bei der Untersuchung rechtsförmlich darthun, daß ihm, ungeachtet er seine Verbindlichkeit erfüllt hat, die Ausfertigung dieser Urkunde verweigert worden ist.

Die Beamten haben für allen aus unrechtmäßiger Verweigerung oder Verzögerung der Ausstellung entstehenden Schaden zu haften, vorbehältlich des gegen sie einzuleitenden Disciplinar-Strafverfahrens.

Der Beweis der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten, worüber keine amtlichen Urkunden auszustellen sind, kann auf erhobene Klage auch durch unverdächtige Zeugen geführt werden.

5) Erledigung von Strafsachen durch die Haupt-Zollämter und Oberämter.

Art. 34.

In allen Fällen der Verletzung des Zollgesetzes oder der Zollordnung, wo es sich nicht um eine Freiheitsstrafe handelt, kann der Uebertreter auf Belehren über den Fall der Strafe sich sowohl in Ansehung der Geldstrafen als Confiskationen dem Ausspruche des zuständigen Haupt-Zollamtes freiwillig unterwerfen. Geschieht dieses, so hat dasselbe ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

1) die Art und Weise, in welcher die Bestimmungen des Zollgesetzes oder der Zollordnung übertreten worden;
2) die bestimmte oder im Falle des Art. 17. die dem Haupt-Zollamte als den Umständen angemessen erscheinende Strafe;
3) die Erklärung des Uebertreters, daß er vorziehe, der Strafe ohne weitere Verhandlung und Entscheidung sich zu unterwerfen;
4) den hierauf von dem Haupt-Zollamte gefaßten Beschluß;
5) die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe, dem Beschlusse gemäß, wirklich bezahlt, oder für die Bezahlung hinreichende Sicherheit geleistet; — dann, im Falle der eintretenden Confiskation, daß er die Gegenstände der Confiskation der Behörde überlassen habe, oder daß ihm dieselben gegen Entrichtung ihres ordnungsmäßig ausgemittelten Werthes zurückgegeben worden; endlich
6) die Bemerkung, daß die nöthige Warnung vor Rückfall stattgefunden habe.

Wer hienach auf diesem Wege bestraft worden, soll im Wiederholungsfalle eben so behandelt werden, als wenn die Strafe damals von der zuständigen Strafbehörde erkannt worden wäre.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann sich der Uebertreter dem Ausspruche des zuständigen Oberamts in denjenigen Fällen, in welchen die verwirkte Strafe die Competenz desselben übersteigt, freiwillig unterwerfen.

6) Behandlung der Confiskate.

Art. 35.

Die Veräußerung der Confiskate und die Verfolgung derselben nach den Bestimmungen des Art. 21. bleibt den Zollbehörden überlassen.

7) Vollstreckung der Strafen.

Art. 36.

Kann eine erkannte Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist der schuldige Betrag in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe (Art. 19.) zu verwandeln.

Digitized by Google

Die Verwandlung erfolgt auf den Grund des vorliegenden rechtskräftigen Straf-Erkenntnisses durch die zu Erkennung der Gefängnißstrafe zuständige Behörde, welche dabei auf eine Prüfung der vorangegangenen Entscheidung nicht eingehen darf.

Art. 37.

Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Gefängnißstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien. Jedoch kann der Gestrafte an der vollen Geldbuße so vielmal einen Gulden dreißig Kreuzer abziehen, als er schon Tage an der Gefängnißstrafe erstanden hat.

8) Erkenntniß gegen die Vertretungspflichtigen.

Art. 38.

Die zum Straf-Erkenntnisse gegen den Angeschuldigten competente Behörde hat auch über die Haftungs-Verbindlichkeit eines Andern zu erkennen. Dieser ist über die Anschuldigung gleichfalls zu vernehmen und dessen Haftungs-Verbindlichkeit gleichzeitig mit dem Erkenntnisse gegen den Angeschuldigten auszusprechen.

Dem zur subsidiarischen Haftung Verurtheilten steht auch das Recht des Rekurses zu.

9) Verfahren in Rücksicht auf verlassene Gegenstände.

Art. 39.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit anderen Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Zollbehörde erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheile der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablaufe eines Jahrs, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen. Beträgt der Werth der Sachen nicht 25 fl., so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf derselben kann, wenn sich binnen 4 Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist, für den Inhaber oder Eigenthümer der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses, wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

Verlassenes ausländisches Salz und andere Gegenstände, deren Ein- oder Durchfuhr verboten ist, sind gleich nach dem Aufgriffe zu confisciren.

Digitized by Google

10) Anbring-Gebühren.

Art. 40.

Von den Geldstrafen und dem Werthe des confiscirten Guts gebührt die Hälfte dem Anbringer, derselbe mag ein Angestellter der Zollverwaltung seyn oder nicht; jedoch sind hievon die Ober-Inspektoren, die Haupt-Zollverwalter und Haupt-Zoll-Controleure, so wie die Beamten der höheren Zollbehörde, ausgeschlossen. Die andere Hälfte, oder überhaupt was einem Anbringer nicht zugewendet wird, fließt in den Unterstützungsfonds der Zollverwaltung.

Die Wirkung der Begnadigung durch gänzliche oder theilweise Erlassung einer rechtskräftig erkannten Geldbuße erstreckt sich in gleichem Maaße sowohl auf die Gebühren der Anbringer, als auf die Antheile des Unterstützungsfonds.

Der Zoll-Direktion steht in allen Fällen, jedoch vorbehältlich des Rekurses, die Entscheidung darüber zu, wer in einem bestimmten Uebertretungsfalle Anbringer sey, oder welcher Antheil ihm gebühre.

III. Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 41.

Alle seitherigen zollgesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Bestrafung der Zollvergehen und Uebertretungen, werden durch die Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes außer Wirkung gesetzt.

Art. 42.

Auf Uebertretungen, welche schon früher verübt, aber noch nicht abgeurtheilt sind, ist das gegenwärtige Gesetz nur so weit es mildere Bestimmungen als die bisherigen enthält, anzuwenden.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 15. Mai 1838.

Wilhelm.

Der Chef des Finanzdepartements:
Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Digitized by Google

454.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend den Waaren-Uebergang aus einem Zollvereins-Staate in den andern,

vom 16. Mai 1838. [890])

Aus Anlaß des §. 98. der neuen Zollordnung werden die in Ansehung des Waaren-Uebergangs aus einem Vereinsstaate in den andern bestehenden Vorschriften (Reg.Bl. von 1834 S. 245 ꝛc. und von 1837 S. 99 ꝛc.) mit dem Anfügen erneuert, daß nun, nach gänzlicher Aufhebung der Zollordnung vom Jahre 1828, die in den §§. 13 und 14. der Verfügung vom 4. März 1834 angezogenen Strafbestimmungen jener Zollordnung nicht mehr zur Anwendung kommen, sondern künftig in Gemäßheit des Zoll-Strafgesetzes vom 15. d. M.:

a) die Nicht-Anmeldung ausgleichungs-abgabefreier Gegenstände mit der Controle-Vergehensstrafe von 1—15 fl.; und
b) die heimliche Einfuhr ausgleichungs-abgabepflichtiger Gegenstände mit den neuen Zoll-Defraudations-Strafen zu ahnden ist.

Stuttgart den 16. Mai 1838. Herdegen.

455.

Bekanntmachung der K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, betreffend den Beitritt des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu dem Steuerverbande von Hannover, Oldenburg und Braunschweig, und die dadurch eintretenden Verhältnisse zu den Staaten des deutschen Zollvereins,

vom 11. September 1838 [891]).

Das Fürstenthum Schaumburg-Lippe ist, mit Ausnahme des Amts Blomberg, durch einen am 11. November 1837 mit den Regierungen von Hannover, Oldenburg und Braunschweig abgeschlossenen Vertrag dem Steuerverbande dieser Staaten beigetreten. In Folge dieses Beitritts, und gemäß den bei dem Abschlusse des

890) Reg.Bl. S. 307—308. Vergl. auch den Anhang.
891) Reg.Bl. S. 516—517.

Digitized by Google

Vertrags zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, vom 1. November 1837 getroffenen Verabredungen (Reg.Bl. von 1838, Nr. 7. S. 55 ff.) [892]) finden nunmehr die Bestimmungen:

a) der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels, Anlage A. des Vertrags vom 1. November 1837,

b) der Uebereinkunft wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, Anlage E. desselben Vertrags,

auch im Verhältnisse zwischen dem Königreiche Württemberg und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe, mit Ausnahme des Amts Blomberg, volle Anwendung; was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 11. September 1838.

Beroldingen. Herdegen.

456.

Cirkular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, betreffend die nach §. 5. des Accise-Gesetzes bei Schaustellungen zu erhebenden Abgaben,

vom 19. September 1838. [893])

Da es nicht selten geschieht, daß die nach §. 5. des Accisegesetzes vom 18. Juli 1824 für Schaustellungen und andere sinnliche Darstellungen zu entrichtende Accise von Ausländern aus Unkenntniß des Gesetzes umgangen wird; so hat das K. Ministerium des Innern den 27ten v. Mts. den vier Kreis-Regierungen, unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom 31. August 1833 (Reg.Bl. S. 244) [894]), folgende Weisung ertheilt:

1) Bei der Eröffnung der zu Darstellungen der bemerkten Art erforderlichen polizeilichen Concession liegt dem eröffnenden Bezirks-Amt ob, die betreffenden Personen über die Pflicht der Accise-Entrichtung zu belehren und die geschehene Belehrung bei Ausländern in den Pässen oder den sonstigen Legitimations-Urkunden derselben durch amtlichen Eintrag zu beurkunden. Jedoch kann da, wo eine noch im Gebrauch stehende Reise-Legitimations-Urkunde

---

892) Oben Nr. 445.

893) Autographirt.

894) S. die Regierungs-Gesetze.

Digitized by Google

diesen Eintrag von Seiten eines Bezirksamts bereits enthält, die Wiederholung desselben unterbleiben.

2) In jedem Ort, wo von der erhaltenen Erlaubniß zu dergleichen Darstellungen Gebrauch gemacht wird, liegt es der Ortspolizeistelle ob, hievon das Cameralamt oder den Orts-Acciser so zeitig zu benachrichtigen, daß die verfallende Accise vorschriftsmäßig eingezogen werden kann. Zugleich sind die Kreis-Regierungen beauftragt worden, die ihnen untergeordneten Polizeistellen hienach mit der geeigneten Weisung zu versehen.

Das Königliche Cameralamt wird nun in Gemäßheit Finanzministerial-Erlasses vom 8ten d. Mts. zu seiner Nachachtung und geeigneten Belehrung der Ortsacciser von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt, um für rechtzeitige Erhebung der Accise zu sorgen, und über genaue Einhaltung der gegebenen Vorschrift zu wachen.

Stuttgart den 19. Septbr. 1838.

Auf besondern Befehl
Süskind.

457.

Cirkular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, betreffend die Richtigstellung des Catasters wegen Ablösung von Reallasten und Gefällen,

vom 28. November 1838. [895])

(Nebst zwei Beilagen)

In Folge der Verfügung des K. Finanz-Ministeriums vom 14. Novbr. 1838 erhält das K. Ober- und Cameral-Amt eine Anleitung für die Richtigstellung des Catasters wegen Ablösung von Reallasten und Gefällen.

Damit nun die Ablösungen im Cataster gehörig berücksichtigt werden können, haben nicht nur die K. Cameral-Aemter mit der rechtzeitigen Uebergabe vollständig angelegter Verzeichnisse einzuhalten, sondern auch die K. Oberämter eine gründliche Untersuchung der hienach im Cataster in Auf- und Abrechnung kommenden Posten vorzunehmen.

Mit der durch den Cirkular-Erlaß vom 24. März 1838 auf den 1. April jeden Jahrs angeordneten Anzeige der K. Oberämter

---

895) Autographirt. Den Erlaß vom 24. März 1838 s. oben Note 534.

Digitized by Google

ber die sonstigen Aenderungen im Cataster, hat es auch künftig
ein Verbleiben.

Stuttgart, den 28. Novbr. 1838.

Süskind.

Anleitung

für

ie Richtigstellung des Catasters wegen Ablösung von Reallasten und Gefällen.

(Beilage zu Nr. 457.)

§. 1.

Durch einen Normal-Erlaß des Kön. Steuer-Collegiums vom
4. März 1838 [896]) und die demselben beigeschlossene Anleitung zur
Catastrirung der ab- und zukommenden Steuer-Objekte ist schon
n Allgemeinen bestimmt, daß die Ablösungen von Reallasten und
Gefällen für die jährliche Richtigstellung des Landes-Catasters und
er Steuer-Umlage darauf angezeigt werden sollen.

Wegen der in Folge des Ablösungs-Gesetzes vom Oktbr. 1836
nner der nächsten Jahren statthabenden derlei Ablösungen sieht man
ich nun zu folgenden besonderen Bestimmungen veranlaßt.

§. 2.

Je nach der Behandlung einer Abgabe im Cataster von 1823
indet bei deren Aufhebung oder Ablösung entweder keine Aenderung
n demselben oder blos eine solche im Gefäll-Cataster, oder endlich
eben letzterer auch noch eine Berichtigung des bisherigen Realla-
ten-Abzugs, statt.

Was insbesondere die Beeden, die steuerartigen und vogteilichen
Abgaben betrifft, so waren sie, wenn sie nicht auf einem bestimm-
en Grundbesitz hafteten, bei dem Landes-Cataster nicht zu berück-
ichtigen, vorausgesetzt, daß bei der Aufnahme desselben diese Ei-
enschaft des Gefälls gehörig erhoben war.

Belangend dagegen die auf Gewerben oder Gebäuden ruhenden
erlei Abgaben, so sind sie blos als aktives Gefäll des Berechtig-
en in das Gefäll-Cataster aufgenommen, dagegen als Last des
Pflichtigen bei dem Gewerbe oder Gebäude-Cataster in keiner nu-
nerischen Größe berücksichtigt, daher auch nur in ersterer Beziehung
ine Aenderung des Catasters eintreten kann.

---

896) S. oben Note 534 auf S. 1272 u. f.

Die Frohnen, soweit sie erwiesenermaßen Personal-Frohnen oder auf keinen bestimmten Besitz radicirt waren, blieben ebenfalls aus dem Cataster, wogegen die auf bestimmten Objekten haftenden Realfrohnen, soweit sie nicht auf Gebäuden ruheten, nicht nur eben so wie letztere in das Gefäll-Cataster des Berechtigten aufgenommen, sondern auch noch vom Orts-Grund-Cataster als Reallast abgezogen worden sind, daher nun in letzterer Beziehung das Cataster ebenfalls richtig zu stellen ist.

Von den aus der Personal- und Lokal-Leibeigenschaft herrührenden Abgaben können nur dann welche im Cataster vorkommen, wenn sie zur Zeit der Aufnahme des Catasters in den Jahren 1821—1823 noch fortentrichtet wurden und als auf einem bestimmten Besitz haftend angesehen worden waren.

§. 3.

Auf den 1. Febr. 1839 erstmals und in den folgenden Jahren jedesmal auf den 1. Jan. sind, bis auf weitere Anordnung, nach dem beigelegten Formular Verzeichnisse über die stattgehabten Ablösungen zu verfassen.

Es sind in dasselbe nicht nur die in Folge des Gesetzes von 1836 vorgekommenen Ablösungen, sondern auch die nach den älteren Gesetzen abgelösten Gefälle aufzunehmen.

Es wird sich dießfalls auf die in §. 1. erwähnte bereits bestehende Vorschrift bezogen.

Eine Abgabe ist als aufgehoben oder abgelöst anzusehen, wenn die Verhandlungen darüber geschlossen sind, und insbesondere die Frohn, welche am 1. Juli des nächsten Steuerjahrs nicht mehr geleistet wird.

Die erste Anlage und Fortführung dieser nach Oberamtsbezirken zu entwerfenden Verzeichnisse aus den zu Gebot stehenden Materialien liegt den K. Kamerälamtern ob, welche sie auf den Termin an das K. Steuer-Collegium einzusenden haben.

Bei diesem werden sie, so weit es möglich ist, aus den Kanzlei-Akten ergänzt, sofort den K. Oberämtern zugesendet, welche aus den speciellen Fassionen, den Reallastenaufnahms- und Gefäll-Cataster-Akten von 1823 zu untersuchen haben, einerseits, ob und mit welchem Betrag die abgelösten ꝛc. Abgaben als Reallast behandelt und auf das Gewerbe- und Gebäude- so wie das Grund-Cataster ausgeschieden, auch im letztern Fall an diesem wirklich abgezogen wurden, somit nun als erloschen an solchem wieder zur Aufrechnung kommen; und andernseits wie die Abgaben in beiderlei Fällen für das Gefäll-Cataster berechnet, und daher aus demselben zu entfernen sind.

Wo es nöthig ist, wird das Resultat zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Es liegt in der Natur des Gegenstandes und namentlich in den verschiedenen Naturalpreisen, daß der für die Ablösung berech-

Digitized by Google

nete Betrag der Abgabe häufig von demjenigen abweichen wird, welcher in das Cataster aufgenommen worden ist.

Eine richtige Darstellung der Abgaben durch die Kameralämter und eine genaue Erhebung derselben nach den Reallasten-Aufnahms-Protokollen und Gefäll-Catastern durch die Oberämter ist daher gleich nothwendig.

§. 4.

In dem Verzeichniß sind zuerst die Ablösungen nach den Abtheilungen des Gesetzes von 1836 aufzuführen, und zwar ohne Unterschied, ob sie das Staatskammergut oder Privatberechtigte angehen, nämlich:

a) an Steuern, Beeden, vogteilichen und andern aus der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt fließenden Abgaben;
b) an Frohnen; und
c) an Leibeigenschafts-Gefällen
(so weit sie überhaupt zur Zeit der Errichtung des Catasters noch entrichtet wurden);
den Beschluß machen
d) die übrigen Ablösungen des Staats an Zinsen, Gülten, Theilgebühren, Zehnten und dergleichen, ausschließlich der im Cataster nicht berücksichtigten Laudemialabgaben. Hier sind wie bisher nur die bedeutenderen derlei Ablösungen aufzunehmen, z. B. wenn die Gefälle oder Zehnten von ganzen Markungen oder Gewenden abgelöst worden sind, nicht aber die kleinen Gefälle einzelner Censiten.

§. 5.

Sollte sich bei der aus Anlaß der Gefäll-Ablösungen stattgefundenen Notizen-Erhebung und Untersuchung ergeben haben, daß einer Abgabe bei Errichtung des Catasters eine andere Eigenschaft beigelegt wurde, als neuerdings erhoben worden ist, daß z. B. eine solche gar nicht aufgenommen war, während sie doch auf einem bestimmten Grundbesitz haftet, oder daß Frohnen als Realfrohnen angesehen wurden, die als Personalfrohnen nicht hätten aufgenommen werden sollen und umgekehrt, so hat eine nachträgliche Berichtigung des Catasters, sowohl beim Reallasten-Abzug als dem Gefäll-Cataster, in soweit einzutreten, als nicht durch die nun stattfindende Ablösung ꝛc. der frühere Irrthum sich von selbst hebt.

Eine nachträgliche Richtigstellung tritt auch dann ein, wenn eine schon früher stattgehabte Ablösung bisher bei dem Cataster noch nicht berücksichtigt, oder eine Verwandlung ungemessener Frohnen in gemessene bleibend vorgenommen worden ist.

§. 6.

Da die Grund-Abgaben öfter mit Gegenleistungen von Seite der Berechtigten verknüpft sind, und diese als eine die Reallast und

Digitized by

das Gefäll vermindernde Position gleichfalls in dem Cataster zu beachten waren, so sind solche nicht nur ebenfalls in den von den Cameralämtern vorzulegenden Verzeichnissen anzuzeigen, sondern es ist auch von den Oberämtern zu erheben, in welchem Maße sie nach den Steuer-Akten wirklich im Cataster berücksichtigt wurden.

§. 7.

Da die abgezogenen Reallasten ebenso wie die besteuerten Gefälle nur nach Categorien in die Orts-Cataster aufgenommen worden sind, so bedarf es keiner namentlichen Aufführung der Abgaben-Pflichtigen, sondern nur der einzelnen Berechtigten und der Abgaben-Arten, welche abgelöst oder aufgehoben wurden.

§. 8.

Bei den abgelösten vom Grund-Cataster abgezogenen Reallasten ist aus den Steuer-Akten zu erheben, ob sie auf dem allgemein- oder blos staatssteuerbaren Cataster haften.

§. 9.

Die dem Staat und andern steuerfreien Instituten gehörigen Gefälle (Gesetz vom 15. Juli 1821) kommen blos bei dem Reallasten-Abzug zur Sprache, da sie in dem Gefäll-Cataster nicht einkommen.

Digitized by Google

Oberamt . . . . . .

Verzeichniß

über

die Ablösungen

in Folge des Gesetzes vom Oktober 1836 behufs der Richtigstellung des Landes-Catasters.

vom . . . . . .

bis . . . . . .

(Beilage zu Nr. 457.)

Ort.	Name des Gefäll-Berechtigten.	Beschreibung des Gefälls mit Angabe seines Betrags, a) auf Grund-Eigenthum, b) auf Gebäuden und Gewerben, c) auf keinem bestimmten Objekt, oder auf der Person.	Ganzer für den Reallasten-Abzug berechneter Betrag. fl.	kr.	Davon Abzüge: a) mit 1/5tel bei den nicht auf Schätzung beruhenden Gefällen, b) wegen der Gegenleistungen ꝛc. zu 4/5tel. fl.	kr.

Digitized by Google

Rest für das Grund-Cataster: a) das allgemein steuerbare, b) das blos staatssteuerbare.		Ganzer für das Gefäll-Cataster berechneter Betrag.		Davon Abzüge: a) mit 1/5tel bei den nicht auf Schätzung beruhenden Gefällen, b) mit 1/10tel wegen der Administrations- ꝛc. Kosten, c) wegen Gegenleistungen, zu 4/5tel.		Rest für das Gefäll-Cataster.		Bemerkungen.
fl.	kr.		fl. kr.		fl. kr.	fl.	kr.	

458.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Ansprüche Dritter auf die bei der Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben anfallenden Geldstrafen,

vom 26. November 1838. [897])

Da die Bestimmungen, welche das Wirthschafts-Abgabengesetz vom 9. Juli 1827, Art. 47 (Reg.Bl. S. 289), in Betreff der Ver-

---

897) Reg.Bl. S. 627—628. Zu Vollziehung dieser Verordnung hat das K. Steuer-Collegium am 5. December 1838 folgende Weisungen ertheilt:

1) „Die Angabe des Anklägers über die Art der Entdeckung der Thatsachen, welche den Grund der Anklage bilden, oder sonst der Hergang bei der Entdeckung ist bei Beginn der Untersuchung zu Protokoll zu nehmen.

2) Auf den Grund hievon und der je nach Umständen einzuleitenden weiteren Vernehmung der Betheiligten hat die zur Entscheidung der Hauptsache competente Behörde auch darüber zu erkennen, von welchen Strafen ein Anbring-Gebühren-Bezug Statt finde, wem, beziehungsweise welchen Personen, und letzterenfalls zu welchen Theilen je dem Einzelnen diese Gebühr zukomme.

3) Ebenso ist stets in dem Erkenntniß auszusprechen, welches die Armenkasse sey, welcher der durch das Gesetz den Ortsarmenkassen zugedachte Straf-Antheil im einzelnen Falle gebühre.

4) Dieser Entscheidung entsprechend ist der geeignete Eintrag in die monatlichen Straf-Assignationen (Verord. vom 8. Sept. 1829. Reg.Bl. S. 397.) zu machen, deren Vollzug aber im Fall einer von einem Betheiligten erhobenen Beschwerde zu beanstanden, wenn er 30 Tage nach Anmeldung der Beschwerde über deren Verfolgung sich bei dem Oberamt ausweist, worüber ihm bei Anmeldung der Beschwerde die geeignete Eröffnung zu Protokoll zu machen ist.

5) Da zu den Strafen, von welchen nach der Verordnung vom 26. Nov. 1838. S. 2. eine Anbring-Gebühr nicht angesprochen werden kann, die Strafen für diejenigen Vergehen gehören, welche erst im Laufe der von dem Cameralamt oder Umgelds-Commissariat geführten Voruntersuchung oder der oberamtlichen Untersuchung entdeckt worden sind; so versteht sich von selbst, daß auch die Umgelds-Commissäre nur die in jener Verordnung S. 1. bezeichneten Anbring-Gebühren, und daneben nicht auch noch eine solche Gebühr von den Strafen für die Vergehen anzusprechen haben, welche weiter im Laufe der Voruntersuchung oder der oberamtlichen Untersuchung entdeckt werden; denn wenn die Umgelds-Commissäre auch die Voruntersuchung selbst geführt haben, so sind diese weiteren Verfehlungen doch von ihnen nicht als Ankläger, sondern als Inquirenten entdeckt worden, und fallen daher solche unter den Satz 2 jener Verordnung.

6) Da die Ansprüche Dritter (Anbringer und Armenkassen) sich nur auf den eingehenden Theil der eigentlichen Strafsumme beziehen, so wird noch bemerkt, daß bei Ermittlung dieses Antheils die Steuernachholung, welche in einzelnen Fällen unter der als Strafe angesetzten

wendung der erkannten Geldstrafen enthält, in Ansehung der den Anbringern und den Ortsarmen-Cassen zu überlassenden Strafantheile bisher nicht gleichmäßig zur Anwendung gebracht worden sind, so werden hierüber, zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 16. d. M., zur Nachachtung für die Zukunft, folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die Umgelds-Commissäre haben als Anbringer den gesetzlichen Theil nur von denjenigen Strafen anzusprechen, welche wegen Verfehlungen erkannt werden, die sie entweder unmittelbar selbst wahrnehmen oder bei der Prüfung der den Bezug und die Controlirung der Wirthschafts-Abgaben betreffenden Urkunden entdecken.
2) Weder den Umgelds-Commissären, noch anderen Anbringern, kommt ein solcher Anspruch zu, wenn die Strafe auf Vergehen sich bezieht, die zwar aus Veranlassung einer von ihnen gemachten Anzeige einer bestimmten andern Verfehlung gegen das Gesetz, doch aber erst im Laufe der wegen der letztern Gesetzes-Uebertretung eingeleiteten Untersuchung entdeckt werden.
3) Der den Ortsarmen-Cassen durch das Gesetz zugedachte Strafantheil, welcher unter allen Umständen auf den dritten Theil der eingehenden Strafe zu beschränken ist, gebührt ausschließlich der Armen-Casse der Gemeinde, in welcher das Vergehen vollendet worden ist.
4) Auf Geldstrafen, die den Angestellten bei der Wirthschafts-Abgaben-Verwaltung wegen Dienstverfehlungen zuerkannt werden, findet der Art. 47 des Wirthschafts-Abgabengesetzes keine Anwendung.

Stuttgart den 26. November 1838. Herdegen.

---

†) Straf-Gesetzbuch.

vom 1. März 1839.

Summe mit begriffen ist, (vergl. z. B. Wirthschafts-Abgaben-Gesetz Art. 50. 54.) ausser Berechnung bleiben, auch bei theilweisem Nachlaß oder theilweiser Uneinbringlichkeit der Strafe von dem zum Einzug zu bringenden, beziehungsweise eingezogenen Theil zuerst abgezogen werden muß, und nur aus dem Rest diese Antheile Dritter zu berechnen sind.

7) Bei der in dem Erlaß vom 9. August 1837 bezeichneten Vorschrift, daß den Mitgliedern der Canzlei, und also insbesondere auch den mit der Visitation der Umgelds-Commissariate beauftragten Dienern, ein Anspruch auf Anbring-Gebühren nicht zukommt, hat es sein Verbleiben.

Süskind."

†) Reg.Bl. S. 101—228. S. die Gerichts-Gesetze.

Digitized by

†) Königl. Verordnung, die Bekanntmachung der unter den deutschen Zollvereins-Staaten geschlossenen allgemeinen Münzconvention betreffend,

vom 5. März 1839.

459.

Verfügung des K. Finanzministeriums, in Betreff des Verfahrens bei der Abfertigung ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände,

vom 15. März 1839 [898]).

Ueber das Verfahren bei der Abfertigung ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände sind von den Regierungen der Zollvereinsstaaten folgende nähere Bestimmungen verabredet worden, welche unter Beziehung auf die Verfügungen in Betreff der Ausgleichungs-Abgaben vom 4. März 1834 (Reg.Bl. S. 245), 14. Februar 1837 (Reg.Bl. S. 99) und 16. Mai 1838 (Reg.Bl. S. 307) [899]) hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

1) Wenn ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände unter Begleitschein-Controle versendet werden, als wozu schon durch die Verfügung vom 4. März 1834, §§. 6 und 7, die Ermächtigung gegeben ist, so hat der Begleitschein-Extrahent bis zur Zurückkunft des Begleitscheins bei dem Ausstellungsamte für den Betrag der Ausgleichungsabgabe nach den allgemeinen Vorschriften über die Begleitschein-Controle (Vereins-Zollordnung vom 15. Mai 1838, §. 40) [900]) zu haften.
2) Die Abfertigung ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände unter Begleitschein-Controle kann nur auf Begleitscheine I. geschehen, es sind dagegen sämtliche, zur Erledigung der Begleitscheine I. oder II. befugten Zollstellen zur Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine über ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände ermächtigt.
3) Den Betheiligten ist auch fernerhin freigestellt, bei dem unmittelbaren Uebergange ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände, über eine gemeinschaftliche Anmeldestelle, beziehungsweise Uebergangsstelle, statt der Abfertigung der Waare

---

†) Reg.Bl. S. 241 u. f. Diese und die in derselben Angelegenheit nachgefolgte Verfügung siehe in den Cam.-Gesetzen.

898) Reg.Blatt S. 278—280.

899) S. oben Nr. 389.

900) Oben Nr. 452.

auf Begleitschein vom Versendungs- zum Bestimmungs-Orte, dieselbe schon bei der Uebergangsstelle mittelst Erlegung der Ausgleichungsabgabe in freien Verkehr zu setzen.

4) Gegenstände, welche aus dem nicht zum Zollvereine gehörigen Auslande eingehen und in einem Vereinsstaate zum Eingange verzollt werden, aber zur Weiterversendung in einen andern Vereinsstaat bestimmt sind, woselbst sie ihrer Gattung nach der Ausgleichungssteuer unterliegen, sind nach Maßgabe des Zollvereinigungs-Vertrags vom 22. März 1833, Art. 11, Ziffer 7, [901]) von dieser Abgabe nicht minder befreit, als die blos durchgehenden außervereinsländischen Gegenstände. Um jedoch diese Befreiung namentlich für die zum Eingange verzollten Gegenstände in Anspruch nehmen zu können, muß die Waare unmittelbar nach deren Verzollung und bevor sie aus der zollamtlichen Beaufsichtigung gekommen, zum Behuf der Festhaltung der Identität, unter Blei- oder Siegel-Verschluß gelegt, und darüber, daß die tarifmäßige Verzollung stattgefunden hat und der Verschluß vorschriftmäßig erfolgt ist, auf den Zollquittungen die amtliche Beurkundung beigesetzt werden. Ausnahmsweise ist diese Nachweisung nicht erforderlich bei der Weiterversendung des verzollten ausländischen Weins in Originalflaschen, welcher Wein auch dann von der Ausgleichungsabgabe frei bleibt, wenn das Amt, dem die Erhebung der Ausgleichungssteuer zustehen würde, den in Originalflaschen eingehenden Wein für ausländischen erkennt.

5) Als Traubenmost, welcher beim Uebergange in das Königreich Preußen und in das Kurfürstenthum Hessen einer Ausgleichungsabgabe von $^2/_3$ preußischen Thaler vom preußischen Centner unterliegt, ist der gekelterte Traubensaft nur bis zur ersten (gewöhnlich nach etwa fünfzehn Tagen vollendeten) Gährung zu behandeln. Nach der ersten Gährung tritt bei dem Uebergange des jungen Weines in die gedachten Vereinsländer die höhere auf Wein gelegte Ausgleichungsabgabe von $^5/_6$ preußischen Thaler vom Centner ein.

6) Werden Begleitscheine über ausgleichungsabgabepflichtige Gegenstände bei dem Zollamte des Bestimmungsortes nicht abgegeben, so hat dieses auf eingegangene Nachfrage von Seite des Ausstellungsamtes den Waarenempfänger zu Erlegung der Ausgleichungsabgabe aufzufordern; erfolgt jedoch die Bezahlung der Steuer durch den Empfänger der Waare nicht, so bleibt dem Ausfertigungsamte überlassen, die Abgabe von dem Extrahenten des Begleitscheins einzuziehen.

Stuttgart den 15. März 1839.

Herdegen.

---

901) Oben Nr. 376.

Digitized by Google

460.

Königl. Verordnung, betreffend den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche der Niederlande abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrag,

vom 15. April 1839 [902]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche der Niederlande über gegenseitige Handelsverhältnisse ein Vertrag am 21. Januar d. J. abgeschlossen, und demselben von sämtlichen betheiligten Regierungen die Ratifikation ertheilt worden ist; so verfügen und verordnen Wir, daß dessen Inhalt zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde.

Stuttgart den 15. April 1839.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Handels-Vertrag

zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurt einer Seits, und den Niederlanden anderer Seits, vom 21. Januar 1839.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835 und 2. Januar 1836 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Baiern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-

---

902) Reg.Bl. S. 333—344. Der Vertrag wurde sowohl in französischer als in deutscher Sprache promulgirt; hier aber hat man den französischen Text weggelassen.

Digitized by Google

Verein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Majestät der König der Niederlande andererseits, von gleichem Wunsche beseelt, die Handelsverbindungen und den Austausch der Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten möglichst auszudehnen, sind zu diesem Zwecke übereingekommen, in Unterhandlungen zu treten, und haben zu Bevollmächtigten hiezu ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen-Legationsrath Ernst Michaelis ꝛc.

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Karl Ludolph Windhorn ꝛc.

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath Friedrich Wilhelm Westphal ꝛc.

Seine Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchst-Ihren Legationsrath und Geschäftsträger bei der freien Stadt Frankfurt, Friedrich Heinrich Wilhelm v. Scherff ꝛc.,

den Direktor des allgemeinen Entrepots und Sekretär der Handelskammer zu Amsterdam, Johann Jakob Rochussen ꝛc.,

welche, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, die folgenden Artikel festgestellt und unterzeichnet haben:

Art. 1.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, zuzulassen:

A) Bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preussische Grenze sowohl zu Lande, als auch stromwärts unter der Flagge der oben benannten, den Zoll- und Handels-Verein bildenden, Staaten, die folgenden Gegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs:

1) Wein, in Fässern, zu zehn Centen Niederländisch vom Baril (Hectolitre);
   desgl. in Flaschen, deren 116 oder mehr auf ein Baril gehen, zu fünf Gulden für 100 Flaschen;
2) Getraide, namentlich Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Spelz und Buchwaizen mit einer Ermäßigung der allgemeinen Eingangsabgabe um zehn Procent;
3) Bruch- und behauene Steine, als flache Steine zu Grabsteinen und Schwellen, Marmor in Blöcken, Flursteine u. s. w., zu dem Satze von drei Procent vom Werthe;

B) bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preussische Grenze stromwärts, unter der Flagge eines Vereinsstaates:

Digitized by Google

Nutz- und Bau-Holz in ungebrochenen Schiffsladungen oder in Flößen, zu fünfundzwanzig Centen Niederländisch für die Tonne. Fünfundzwanzig Centner sollen einer Tonne gleich geachtet, und als ungebrochene Schiffsladungen sollen solche angesehen werden, deren Hälfte in Holz bestehet;

C) bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch über die Niederländisch-Preussische Grenze zu Lande und stromwärts, unter Controle und mit Ursprungs-Zeugnissen:

1) Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide zu dem Satze von zwei Gulden Niederländisch für das Pfund Niederländisch (Kilogramm);

2) Strümpfe und Strumpfwirker-Waaren, Spitzen und Tülle zu dem Satze von fünf Procent vom Werthe;

3) Messerwaaren und kurze Waaren (nach den Specifikationen des jetzigen Niederländischen Tarifs) zu dem Satze von drei Procent vom Werthe.

Man wird im gemeinsamen Einverständnisse die Control-Maßregeln und die Förmlichkeiten für die vorerwähnten Ursprungs-Zeugnisse festsetzen; die betreffenden Behörden werden demzufolge mit den erforderlichen Anweisungen versehen werden [903]).

---

903) Am 21. April 1839 machte das K. Finanz-Ministerium dießfalls folgende Vorschriften bekannt:

„1) Bei Versendungen der vorgedachten vereinsländischen Fabrikate, als:
1) Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide;
2) Strümpfe und Strumpfwirker-Waaren, Spitzen und Tülle;
3) Messerwaaren und kurze Waaren (nach der Specifikation des jetzigen Niederländischen Tarifs)

aus den zollvereinten Staaten in das Königreich der Niederlande, muß, wenn der vertragsmäßig erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, dem Zollamte des Absendungsortes oder dem diesem Orte zunächst gelegenen Hauptzoll- oder Nebenzoll-Amte mit gleichzeitiger Vorführung der Fabrikate zur Revision, eine Anmeldung nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungszeugnisse (Certificat) vorgelegt werden, in welchem
a) die Gattung und Menge der Gegenstände nach den gewerblichen Benennungen und dem im Lande der Versendung üblichen Gewicht oder Maaß;
b) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Numern;
c) die Versicherung des Versenders an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände in Fabrikaten aus den zollvereinten Staaten bestehen;
d) die Angabe, über welches Grenzzollamt (Hauptzollamt oder Nebenzollamt I.) der Ausgang stattfinden soll, und endlich
e) der Ort der Absendung und der Name und Stand des Versenders

enthalten sind.

2) Das Zollamt prüft die Richtigkeit der Anmeldung, setzt, wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet, die Colli unter Verschluß und bescheiniget die Anmeldung dahin, daß die darin bezeichneten Fabrikate aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen, auch kein Zweifel gegen ihren vereinsländischen Ursprung obwalte.

Digitized by Google

Art. 2.

Seine Majestät der König der Niederlande werden fortfahren, ohne anderweite Gegenleistung die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der Staaten des Zoll- und Handels-Vereins bei ihrer Einfuhr in die Niederländischen Colonien aller derjenigen Vortheile und Begünstigungen genießen zu lassen, welche den Erzeugnissen des Bodens und des Kunstfleißes irgend der begünstigtesten europäischen Nation jetzt zugestanden sind, oder in Zukunft zugestanden werden möchten.

Art. 3.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, daß die Bestimmungen Lit. B, Nr. 1 und 2 des Art. 7 des Schifffahrts-Vertrages zwischen Preußen und den Niederlanden vom 3. Juni 1837, kraft welcher die Waaren, welche in einem Niederländischen Hafen eingeladen sind, oder ausgeladen werden, auf Niederländischer Seite resp. der gänzlichen Freiheit von der in dem Tarif, Anlage C der Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Abgabe, oder einer Verminderung derselben genießen, gleichmäßig auch Anwendung auf diejenigen Waaren erhalten sollen, welche auf den der Rheinschifffahrt durch diese Convention eröffneten Wegen unter der Flagge Preußens oder eines der anderen Uferstaaten, die an den durch den gedachten Vertrag der Schifffahrt auf dem Niederländischen Rhein zugestandenen Vortheilen Theil nehmen, direkt nach der See, oder umgekehrt, transitiren.

Art. 4.

Die Regierungen der den Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten bewilligen, zuzulassen:

---

3) In Begleitung dieses Ursprungs-Certificats gelangen die Waaren zum Grenz-Ausgangsamte.

4) Der Waarenführer übergibt demselben das Certificat, das Amt rekognoscirt den Verschluß, ergänzt denselben bei etwa bemerkter Verletzung, wenn sich bei der in diesem Falle vorzunehmenden Revision der Waaren und Vergleichung derselben mit dem Certificat nichts zu erinnern findet, trägt das Certificat in ein zu führendes Notizregister ein, bescheiniget die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung und gibt das solcher Gestalt bescheinigte Certificat dem Waarenführer zum Ausweis beim Eingange in das Königreich der Niederlande, Behufs der dortigen vertragsmäßigen Behandlung der Waare, zurück.

5) Der Verkehr mit den in Rede stehenden vereinsländischen Fabrikaten nach den Niederlanden durch die fahrenden Posten, ist ebenfalls an die Begleitung mit den vorgeschriebenen Certificaten gebunden. Die Versendungen können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zu dergleichen Abfertigungen befugtes Amt seinen Sitz hat. Nach geschehener Revision wird die Waare unter Verschluß gesetzt, und dann mit dem bescheinigten Certificate, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert." Angefügt war folgende Beilage:

Digitized by Google

A) bei der Einfuhr über die Preussisch-Niederländische Grenze, sowohl zu Lande, als auch stromwärts, die nachbenannten Niederländischen Erzeugnisse:

Butter,
Käse,
Ochsen und Stiere,
Kühe,
Jungvieh,

zur Hälfte der Eingangs-Abgaben, welche durch den jetzt in Kraft bestehenden Tarif festgesetzt sind, oder künftig in den Staaten des gedachten Vereins festgesetzt werden möchten;

B) bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch zu Lande und stromwärts:

1) Niederländischen Lumpenzucker, zum Gebrauche der Siedereien in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins, und unter amtlicher Controle dieser Verwendung, zur Hälfte der für den Lumpenzucker durch den gegenwärtigen Vereinstarif festgesetzten Eingangs-Abgabe;

Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß:

A. Anmeldung
nachfolgender vereinsländischer Fabrikate,

als:

welche Endesunterzeichneter von hier mit . . . über das Hauptzollamt . . . Nebenzollamt I. auszuführen beabsichtiget, um sie in das Königreich der Niederlanden einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung, und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände Fabrikate aus den zollvereinten Staaten sind, versichere ich hierdurch an Eidesstatt.

den 18

Name und Stand.

B. Ursprungs-Zeugniß.

Vorstehend angemeldete Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen, und gegen deren vereinsländischen Ursprung kein Bedenken obwaltet, sind hier unter Verschluß gesetzt, der wie folgt angelegt ist.

Name des Orts den 18

(L. S.) Name des Amtes.

Nummer des Notiz-Registers.

C. Zeugniß des Ausgangs-Amtes.

Den richtigen Ausgang vorstehend verzeichneter (unter obigem Verschluss hier eingetroffenen) oder (hier nochmals wie folgt verschlossenen) Gegenstände, bei deren schließlicher Abfertigung sich nichts zu erinnern gefunden hat, bescheiniget das unterzeichnete Amt, zum Ausweis des Waarenführers beim Eingange in das Königreich der Niederlande.

Ort den 18

(L. S.) Name des Hauptzoll- oder Nebenzollamts I."

(Reg.Bl. S. 346—348).

Digitized by Google

2) Niederländischen raffinirten Zucker zu dem Satze von zehn Thalern Preussisch vom Centner von fünfzig Kilogrammen;
3) Niederländischen Reis zu dem Satze von zwei Thalern Preussisch vom Centner von fünfzig Kilogrammen.

Außerdem willigen die Mitglieder des Zollvereins ein:

zu B. 1) den Niederländischen Lumpenzucker in keinem Falle künftig einer Eingangs-Abgabe zu unterwerfen, welche diejenige Abgabe, womit die gleichfalls zum Gebrauche der in Ihren Staaten befindlichen Siedereien bestimmten Rohzucker belegt werden, und mehr als zehn Procent, übersteigen würde;

zu B. 2) in dem Falle, daß die Abgabe, welche durch den gegenwärtigen Tarif auf die zum vorgedachten Gebrauche bestimmten Rohzucker gelegt ist, vermindert würde, gleichzeitig und in demselben Verhältnisse auch die Abgabe von den Niederländischen raffinirten Zuckern in so weit zu ermäßigen, daß letztere Abgabe niemals das Doppelte der Abgabe von den Rohzuckern übersteigen wird.

Die Bestimmung Lit. A des gegenwärtigen Artikels wird unmittelbar nach der Publikation des Vertrages, und diejenige Lit. B, 1 acht Wochen nach dieser Publikation in Kraft treten, während die Bestimmungen B, 2 und 3 erst mit dem 1. Januar 1840 in Vollzug gesetzt werden sollen.

Art. 5.

Die Staaten des Zoll- und Handels-Vereins werden die durch den gegenwärtigen Tarif festgesetzten Eingangs-Abgaben von nachbenannten Artikeln: Kaffee, Taback, roh und fabricirt, Gewürze, Thee, Häringe, Saatöl und Branntwein aller Gattung, für die Einfuhr dieser Artikel aus den Niederlanden, sowohl zur See, als auch zu Lande und stromwärts, nicht erhöhen.

Es wird jedoch verstanden, daß diese Bestimmung den Fall nicht einbegreifen soll, daß künftig etwa der Centner von fünfzig Kilogrammen, statt des Preussischen Centners, als Gewichts-Einheit für den Tarif des Zoll- und Handels-Vereins angenommen würde, ohne daß dabei die Abgabensätze des gegenwärtigen Tarifs, hinsichtlich der vorbenannten Artikel, vermindert würden.

Art. 6.

Sollte die in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins gegenwärtig zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den 1. Januar 1840 hinaus fortgesetzt, oder sollten andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel zugestanden werden, so ist man für diesen Fall übereingekommen, daß, von dem gedachten Zeitpunkte ab, diese Begünstigungen gleichmäßig auch auf die aus den Niederlanden eingeführten Weine angewendet werden sollen.

Digitized by Google

Art. 7.

In Rücksicht auf die Nützlichkeit der Anlegung einer Eisenbahn zwischen Preussen und den Niederlanden ist verabredet worden, daß, wenn eine Gesellschaft von Actionärs bei der Preussischen Regierung eine Concession zur Errichtung und Benützung einer Eisenbahn nachsuchen sollte, welche zur Verlängerung einer auf Niederländischem Gebiete bereits bestehenden oder anzulegenden Eisenbahn dienen würde, die Preussische Regierung diese Concession, nach erfolgter Verständigung mit dem Niederländischen Gouvernement über den Anschließungs-Punkt an der Grenze, unter den Bedingungen ertheilen wird, welche in Preussen für diese Art von Unternehmungen gegenwärtig allgemein bestehen oder späterhin allgemein angenommen werden möchten.

Art. 8.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig:

a) keine Ein- oder Ausfuhr-Verbote anzuordnen, welche die Ein- oder Ausfuhren der Staaten des andern Theils treffen würden, während diejenigen dritter Länder bei Gegenständen derselben Gattung davon unberührt blieben;

b) die gegenseitigen Ein- oder Ausfuhren, ohne Unterschied des Landes, woher sie kommen, oder wohin sie bestimmt sind, weder zu Gunsten der Regierungen noch der Communen, mit anderen oder höheren Zöllen, Abgaben oder Lasten irgend einer Art zu belegen, als mit denjenigen, welche in Ihren in Kraft stehenden Tarifen und Gesetzen allgemein festgesetzt seyn werden;

c) Ihre Unterthanen und Erzeugnisse gegenseitig an allen Prämien, Zoll-Vergütungen und anderen Vortheilen dieser Art Theil nehmen zu lassen, welche in Ihren Staaten für gewisse Gegenstände der Einfuhr oder Ausfuhr allgemein, gleichfalls ohne Unterschied des Landes der Herkunft oder der Bestimmung, bewilligt werden könnten.

Art. 9.

Die hohen contrahirenden Theile erklären, daß Sie die in gegenwärtigem Vertrage gegenseitig gemachten Zugeständnisse als verabredet betrachten, um in deren ganzem Zusammenhange als Vergeltungen für die durch denselben Vertrag erworbenen Vortheile zu dienen, und daß Sie mithin jene Zugeständnisse nur in Erwiederung dieser Vortheile eingeräumt haben, jedoch Sich vorbehalten, dieselben auch anderen Staaten mit oder ohne Gegenleistungen zu bewilligen, oder auch sogar deren Anwendung allgemein eintreten zu lassen.

Art. 10.

Sollte einer der hohen contrahirenden Theile in der Folge irgend einem anderen Staate andere oder größere Begünstigungen

zugestehen, als die durch den gegenwärtigen Vertrag vereinbarten, so sollen dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu Gute kommen, welcher denselben, wenn das Zugeständniß ohne Vergeltung gemacht ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn dasselbe aber an die Bedingung einer Gegenleistung geknüpft ist, gegen Bewilligung einer Vergeltung genießen wird, die in diesem Falle den Gegenstand einer besonderen Uebereinkunft zwischen den hohen contrahirenden Theilen ausmachen wird.

Art. 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich allen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt, und die Ratifikations-Urkunden sollen binnen acht Wochen nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es seyn kann, noch früher, zu Berlin ausgewechselt werden. Derselbe soll sofort nach Auswechslung der Ratifikations-Urkunden publicirt und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden, mit Ausnahme der Bestimmungen, wegen welcher im Artikel 4 ein anderer Zeitpunkt verabredet worden ist.

Der gegenwärtige Vertrag wird bis zum Ende des Jahres Eintausend achthundert und ein und vierzig in Kraft bleiben; und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner von beiden hohen contrahirenden Theilen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer officiellen Erklärung kund thun sollte, so wird derselbe noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und sofort von Jahr zu Jahr, verbindlich bleiben.

Zur Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten denselben unter Beifügung ihrer resp. Siegel unterzeichnet.

Geschehen zu Berlin, den 21. Januar 1839.

Gez. E. Michaelis. (L. S.)
K. L. Windhorn. (L. S.)
Fr. Wilh. Westphal. (L. S.)
Gez. F. H. v. Scherff. (L. S.)
J. J. Rochussen. (L. S.)

---

†) Königl. Verordnung, die revidirten Statuten für das Militärdienst-Ehrenzeichen betreffend,

vom 27. Mai 1839.

---

†) Reg.-Bl. S. 391 u. f. S. die Militärgesetze. Der §. 9 enthält die Bestimmungen über die dießfällige Löhnungszulage.

Digitized by Google

461.

Finanzgesetz für die drei Jahre 1839—1842,

vom 1. Juli 1839. [904])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Feststellung des Staatshaushaltes für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1839 bis 30. Juni 1842 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf ist nach dem beigefügten Haupt-Finanz-Etat festgesetzt:

für das Finanzjahr $18^{39}/_{40}$ auf . .	9,668,545 fl.	30 kr.
$18^{40}/_{41}$ — . .	9,567,259 fl.	17 kr.
$18^{41}/_{42}$ — . .	9,759,742 fl.	21 kr.
Zusammen für die drei Finanzjahre auf	28,995,547 fl.	9 kr.

Art. 2.

Zu Deckung dieses Aufwandes sind bestimmt:

1) der Ertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag für die gedachte dreijährige Periode angenommen ist zu . . . . . —:· 13,707,623 fl. 27 kr.
2) die in dem Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche nach den bisher bestehenden gesetzlichen Normen erhoben werden und für die dreijährige Periode betragen sollen:
   a) an directen Abgaben . . . . 6,570,000 fl.
   b) an indirecten Abgaben . . . 8,725,881 fl.
   —:· 15,295,881 fl.

Art. 3.

An Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer, welche unter den directen Abgaben begriffen ist, werden gegen bisher jährlich 400,000 fl. (ein Sechstel des seitherigen Betrags) weniger umgelegt.

Art. 4.

Bei den indirecten Abgaben treten folgende Minderungen ein:

a) Von der Accise wird vom 1. October 1839 an die Abgabe vom Schlachtvieh und Fleisch (Acciségesetz vom 18. Juli

904) Reg.-Bl. S. 435—440. Der beigefügte Hauptfinanz-Etat wurde hier weggelassen.

1824, §. 8) ganz erlassen; und die Abgabe von Güter- und dergleichen Veräußerungen (Accisegesetz vom 18. Juli 1824, §. 11) von 1 Procent auf ½ Procent des Kaufpreises vermindert.

b) Die Abgabe von Hunden wird vom 1. Juli 1839 an durchgängig auf die Hälfte des bisherigen Betrags der verschiedenen Classen (Gesetz vom 18. Juli 1824) herabgesetzt.

c) Von den Wirthschafts-Abgaben wird die Ausschank-Abgabe vom Wein, Obstmost und Essig (Wirthschafts-Abgabengesetz vom 9. Juli 1827, Art. 8, 20 und 42) von bisherigen 13⅓ Procent mit dem 1. October 1839 auf 10 Procent des Ausschank-Erlöses, also um ein Viertheil des bisherigen Betrags, herabgesetzt, die Fabrikations-Abgabe vom Essig aber, welcher aus andern Stoffen als aus Malz bereitet wird (zweiter Absatz des Art. 41 jenes Gesetzes), mit demselben Zeitpunkte ganz erlassen.

d) Von den Sporteln wird die, in dem zum Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 gehörigen Tarif bestimmte, Abgabe für „Vieh-Urkunden, von 3 kr. für jede" nicht mehr eingezogen. (Verordnung vom 5. Juni 1839.[905])

Art. 5.

Von dem (auf den 30. Juni 1838 nach dem wirklichen Werth zu 5,416,138 fl. 38 kr. berechneten) Vermögen der Restverwaltung erhalten 1,670,000 fl. die Bestimmung, zunächst, als Anlehen an den Gefäll-Ablösungsfonds, diesem zu Deckung der Vorschüsse zu dienen, welche er nach den Ablösungsgesetzen vom 27. und 28. October 1836 den Berechtigten auf zielerweisen Wiedererſatz von den Pflichtigen zu machen hat.

Von diesem nach Eingang von den Pflichtigen, sammt vierprocentigen Zinsen vom 1. Juli 1839 an, zu erstattenden Anlehenskapital werden als Ausstattung

a) der Schulmeister-Pensionskasse . . 930,000 fl.
b) der Wittwen-Pensionsanstalt der Civil-Staatsdiener . . . . . 740,000 fl.

überwiesen.

Art. 6.

Außerdem werden aus den Mitteln der Restverwaltung zur Verwendung überwiesen:

1) dem Justiz-Departement:
für die mit dem Vollzug der neuen Strafgesetzgebung erforderlichen Einrichtungen und Erweiterungen der höheren Straf-Anstalten . . . . . 200,000 fl.

905) Die dießfälligen Vollziehungs-Verfügungen zu a. b. c. und d. vom 13. Juli 1839 s. Reg.Bl. S. 467—470.

Digitized by Google

2) Dem Departement des Innern:

a) für Straßen-Correctionen .	500,000 fl.	
b) zu Anschaffung von Pferden für die Beschäl-Anstalt . .	13,000 fl.	
c) für Ergänzung der Mobiliar-Ausstattung der Irren-Heilanstalt Winnenthal . . .	8,000 fl.	
		521,000 fl.

3) Dem Departement des Kriegswesens:

a) für Kasernenbauten . . .	500,000 fl.	
b) zu einem neuen Militärspital in Ulm	80,000 fl.	
c) zu Errichtung eines Nebengebäudes für die Militär-Strafanstalt	9,000 fl.	
		589,000 fl.

4) Dem Finanz-Departement, in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds, zu größeren Neubauten:

a) für die Landes-Universität in Tübingen, zu Herstellung eines neuen Universitätshauses und besonderer Unterrichts-Locale für Chemie und Botanik	180,000 fl.	
b) für Bau-Einrichtungen bei der Schullehrer-Bildungsanstalt in Eßlingen . . .	30,000 fl.	
c) für Erweiterung und Verbesserung der dem Staate zugehörigen Heilbäder und Brunnen-Anstalten in Wildbad, Teinach und Boll . .	284,000 fl.	
d) zu Vollführung des Gebäudes für die Kunstschule und Kunstsammlungen in Stuttgart .	170,000 fl.	
e) zu Herstellung eines neuen Münzgebäudes und verbesserter Prägungs-Einrichtungen	60,000 fl.	
		724,000 fl.
Zusammen .		2,034,000 fl.

Art. 7.

Für nachgenannte vorübergehende Ausgaben, nämlich

a) des Justiz-Departements:
zu Ergänzung des Mobiliars für die Oberamtsgerichte 3,500 fl.

Digitized by Google

b) des Departements des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens:

Uebertrag .	3500 fl.
für die Neckarschiffarth, zur Herstellung der Schleuße bei Besigheim	18,000 fl.
für die Bibliothek und das Naturalien-Cabinet	3,000 fl.
für Gymnasien, zu Anschaffung von Mobilien	1,600 fl.
Beiträge zu Schulhausbauten	12,000 fl.
für die landwirthschaftliche Anstalt in Hohenheim, zu Bauten	3,200 fl.
für die Waisenhäuser, zu den Kosten der ersten Einrichtung der Anstalten für Schulamts-Zöglinge	3,900 fl.
zu Gleichstellung der Besoldungs-Termine für die Geistlichen und Lehrer, mit den Terminen des Etatsjahrs	116,951 fl.

c) des Departements des Krigswesens:

zu verschiedenen Verbesserungen in den Kasernen	30,000 fl.
zu Anschaffung von Kistchen für die Soldaten	7,400 fl.

d) des Departements der Finanzen:

zu Vermehrung des Hochbaufonds . .	144,000 fl.
Kosten der Revision des Gebäude-Catasters, vorbehältlich des etwa erforderlichen Mehraufwands	45,000 fl.
werden an dem Gesamtbetrage von	388,551 fl.

aus den Mitteln der Restverwaltung 300,000 fl. bestritten, die weiteren 88,551 fl. aber aus den, als Betriebs- und Vorraths-Capital, dem Finanz-Ministerium von dem Restvermögen überlassenen 1,412,138 fl. 38 kr. unter der Bedingung entnommen, daß jenes Capital, neben welchem die Finanzverwaltung auch der für außerordentliche Verwendungen (Art. 6) nicht sogleich erforderlichen Mittel sich bedienen kann, von dem nächsten Einnahme-Ueberschusse wieder ergänzt werde.

Art. 8.

Die in der jüngsten Finanzperiode eingeleiteten Ablösungen von Gefäll-Entschädigungs-Renten, welche auf dem Steuerbezuge der Staatskasse haften, sind auf Rechnung des von dem Verwaltungsjahr $18^{38}/_{39}$ zu erwartenden Ueberschusses zu erledigen, und der Grundstocks-Verwaltung die hierauf geleisteten Vorschüsse zu erstatten. Weitere Ablösungen der genannten Art, wenn sich hiezu in der Etatsperiode von $18^{39}/_{42}$ unter annehmlichen Bedingungen Gelegenheit findet, sind aus entbehrlichen Steuermitteln zu bewirken.

Digitized by Google

Art. 9.

Endlich wird von dem zu erwartenden Ueberschusse des ebengedachten Verwaltungsjahrs $18^{38}/_{39}$ Eine Million Gulden zu einer außerordentlichen Staatsschulden-Tilgung bestimmt. Der hierdurch sich ergebende Zinsgewinn von jährlichen 40,000 fl. ist in dem Etat an dem Zinsenbedarf der Staatsschuld in Abzug gebracht.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 1. Juli 1839.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

462.

Gesetz, die verlängerte Dauer der Wirksamkeit des provisorischen Gesetzes über die Notariats-Sporteln vom 31. December 1833 betreffend,

vom 14. Juli 1839 [906]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Ansicht des Inhalts des Art. 7 des provisorischen Gesetzes in Betreff der Notariats-Sporteln vom 22. Juli 1836 (Reg. Blatt S. 299), verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Die Bestimmungen des provisorischen Gesetzes über die Notariats-Sporteln vom 22. Juli 1836, Art. 1 bis 6 (Reg.Bl. S. 297), so wie die Bestimmungen des provisorischen Gesetzes vom 31. Decbr. 1833, Art. 1. erster Absatz, und Art. 2 bis 30 (Reg.Bl. von 1834. S. 17), sofern diese nicht durch jenes abgeändert worden, bleiben vom 1. Oktober 1839 an bis zur definitiven Verabschiedung über das Notariatswesen und längstens bis drei Monate nach dem Ablaufe der Etatsperiode von 1839—42 in Kraft.

---

906) Reg.Bl. S. 506—507. Das Gesetz vom 22. Juli 1836, s. oben Nr. 416.

Digitized by Google

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Livorno den 14. Juli 1839.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Justiz-Departements:
Geheimer Rath v. Schwab.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

---

†) Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Kanzlei-Assistenten und der Amtsgehülfen der Ober-, Cameral- und Forst-Aemter,

vom 22. Juli 1839.

---

††) Gesetz, betreffend die Verlängerung der in den Ablösungs-Gesetzen vom 27. und 28. October 1838 festgesetzten Anmeldungsfrist,

vom 22. Juli 1839.

463.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, betreffend die Anbring-Gebühren von Strafen wegen Verfehlung gegen Bestimmungen über die Ausgleichungs-Abgaben,

vom 24. Juli 1839. [907])

Nachdem das Königl. Finanzministerium durch die Verfügung vom 16. Mai v. J. (Reg.Bl. S. 307) die Unterstellung der Ver-

---

†) Reg.Blatt S. 507—508. Siehe den künftigen Nachtrag zu dem XVIII. Bande dieser Sammlung.

††) Reg.Bl. S. 508—509. S. die Cameral-Gesetze.

907) Autographirt. Die Finanzministerial-Verfügung vom 16. Mai 1838 siehe oben Nr. 454 und die hienach gleichfalls angezogene Verordnung und Verfügung vom 26. Nov. und 5. Dec. 1838 s. oben Nro. 458 nebst Note.

Digitized by Google

fehlungen gegen die Bestimmungen über die Ausgleichungs=Abgaben unter das Zoll=Strafgesetz vom 15. Mai v. J. angeordnet hat, so ist die Frage erhoben worden: ob bei den wegen solcher Verfehlungen erkannten Geldstrafen die Vorschriften des Wirthschafts=Abgabengesetzes Art. 47, oder die des Zollstrafgesetzes Art. 40 hinsichtlich des Bezugs der Anbringgebühren zur Anwendung zu bringen seyen?

Auf den hierüber von dem Steuer=Collegium erstatteten Vortrag hat das Königl. Finanzministerium den 9. d. M. verfügt, daß die Vorschriften, welche das Zoll=Strafgesetz über die Anbringgebühren enthält, auf die erwähnten Geldstrafen anzuwenden seyen, und hienach die Hälfte dieser Strafen dem Anbringer unter den in dem Zoll=Strafgesetz Art. 40 bezeichneten Voraussetzungen zu überlassen, die andere Hälfte aber, oder überhaupt was einem Anbringer nicht zugewendet wird, der Wirtschafts=Abgaben=Verwaltung, wie bisher, zuzuwenden sey, da ein Anspruch hierauf dem Fonds zur Unterstützung der Zolldiener nicht zukomme.

Dabei versteht sich von selbst, daß die allgemeinen Normen über Anbring=Gebühren, so wie solche in der Verordnung vom 26. Novbr. v. J. (Reg.Bl. S. 627) und in dem Normal=Erlaß vom 5. Decbr. v. J. Nr. 8514 gegeben sind, auch hier in soweit in Anwendung zu bringen sind, als sie auf bekannten Rechtsgrundsätzen beruhend, mit dem Art. 40 des Zoll=Strafgesetzes in Einklang stehen; und daß ferner den Orts=Armenkassen ein Antheil an diesen Strafen überall nicht gebührt.

Stuttgart den 24. Juli 1839.

Süskind.

---

†) Verfügung des K. Finanzministeriums, die Gehaltsverhältnisse des Kön. Forstpersonals betreffend,

vom 3. September 1839.

---

††) Verfügung des K. Finanzministeriums, die Gehalte der Cameralamts=Buchhalter betreffend,

vom 17. September 1839.

---

†††) Polizei=Strafgesetz,

vom 2. October 1839.

---

†) Reg.Bl. S. 573—574. S. die Forst= und Jagd=Gesetze.
††) Reg.Blatt S. 589. Siehe die Cameralgesetze.
†††) Reg.Bl. S. 611—649. Siehe die Regierungsgesetze.

Digitized by Google

464.

Gesetz, betreffend die Bestrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forst-Gesetze,

vom 2. October 1839. [908])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf die Bestrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forst-Gesetze haben Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Verfehlungen gegen die Finanz- und Forst-Gesetze, für welche die Strafgewalt der Finanzbehörden nicht mehr ausreicht, sind bis auf weitere gesetzliche Anordnungen von den Bezirksgerichten, in den die Strafbefugniß der letzteren übersteigenden Fällen aber (vergl. Art. 8 des Gesetzes vom 1. März 1839 über die Competenz der Gerichte) von den Gerichtshöfen nach den vor der Verkündigung des Strafgesetzbuches befolgten Normen, jedoch unter Anwendung der in jenem festgesetzten Strafarten, zu ahnden.

Die Gefängnißstrafe kann wegen solcher Vergehen bis auf sechs Jahre erstreckt werden, wofern nicht nach Beschaffenheit des Falles noch jetzt Arbeitshausstrafe (Art. 15 des Strafgesetzbuches) zu erkennen ist.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2. Oktober 1839.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Justiz-Departements:
Staatsrath v. Prieser.
Der Finanz-Minister:
Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

908) Reg.Bl. S. 607–608.

Digitized by Google

465.

Königl. Verordnung, betreffend einen neuen Vereins-Zolltarif,

vom 21. October 1839. [909])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Vermöge des Art. 13 des Zollgesetzes vom 15. Mai 1838 ist der Zolltarif je nach drei Jahren im Ganzen zu berichtigen, und sofort für die nächsten drei Jahre von Neuem zu verkündigen.

Nachdem nun unter den zollvereinten Staaten für die Jahre 1840, 1841 und 1842 der beigefügte Vereins-Zolltarif verabredet worden ist, so haben Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, beschlossen, und verordnen hiemit, daß dieser neue Tarif sofort verkündet und mit dem 1. Januar 1840 statt des bisherigen durch Unsere Verordnung vom 17. Oktober 1836 (Reg.-Blatt S. 541) bekannt gemachten Tarifs in Kraft gesetzt werden soll.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 21. Oktober 1839.

Wilhelm.

Der Finanzminister:
Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

466.

Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, betreffend Durchgangszoll-Erleichterungen,

vom 25. Oktober 1839. [910])

Unter Bezugnahme auf den mit der Königl. Verordnung vom 21. d. M. bekannt gemachten neuen Vereins-Zolltarif, dritte

---

909) Reg.-Bl. S. 679—680. Der Zolltarif selbst wurde hier weggelassen. Vergl. auch oben die Verordnung von 1836. Nr. 421.

910) Reg.Blatt S. 681. Die hier angezogenen weiteren Verfügungen von den Jahren 1835, 1836 und 1837 wurden, als durch die vorliegende entbehrlich, weggelassen.

Digitized by Google

Abtheilung, IV. Abschnitt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der jüngsten Tarifrevision die bisherigen Transit-Erleichterungen auf kurzen Straßenstrecken (Verfügungen vom 18. December 1835, Reg.Bl. S. 487, vom 3. November 1836, Reg.Bl. S. 605 und vom 16. März 1837, Reg.Bl. S. 745) erweitert worden sind, so daß nun in Württemberg, Baiern und Baden zur Waarendurchfuhr auf kurzen Straßen gehört und vom 1. Januar 1840 an besteuert wird die Durchfuhr auf

1) den Straßen, welche östlich des Straßenzugs von Waldsassen nach Pfronten (diesen eingeschlossen) ein- und ausmünden, mit ½ kr. vom Centner;

2) den Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Freilassing oder südlich dieser Linie berühren, mit ½ kr. vom Centner;

3) den Straßen von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, so wie von den Neckarhäfen über die südliche Grenzlinie von Neuburg am Rhein bis Freilassing (diesen Ort eingeschlossen), mit ½ kr. vom Centner;

4) den Straßen von den Rheinhäfen oberhalb Mainz über die Grenze von Neuburg bis Habkirchen auf der linken Rheinseite, mit ½ kr. vom Centner;

5) den Straßen, welche von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen, mit ½ kr. vom Centner;

6) den Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Miltenberg einschließlich bis Würzburg ausschließlich, nach der südlichen Grenze von Neuburg bis Freilassing (diesen Ort eingeschlossen) führen, mit 5 kr. vom Centner;

7) den Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Würzburg bis Bamberg (beide eingeschlossen), nach der südlichen Grenze von Neuburg bis Freilassing einschließlich führen, mit ½ kr. vom Centner; und endlich

8) auf den Straßen, welche auf der südlichen Grenzlinie von den vereinsländischen Häfen am Bodensee bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden, mit ½ kr. vom Centner.

Stuttgart den 25. Oktober 1839. Herdegen.

Anhang.

Erläuterungen und Normative, das Gesetz über die Wirthschafts-Abgaben vom 9. Juli 1827 und die nachgefolgten Instructionen vom 1. Sept. und 11. Dec. desselben Jahrs betreffend, (zu den Numern 352, 353 und 354).

467.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an das K. Steuer-Collegium, betreffend die Concession der Müller, welche aus Mülterfrucht in eigenen Brennhäfen zum Hausgebrauche Branntwein brennen,

vom 8. Februar 1828. [911])

Dem K. Steuer-Collegium wird auf den Bericht vom 29. Januar 1828, betreffend die Concession der Müller, welche aus Mülterfrucht in eigenen Brennhäfen zum Hausgebrauche Branntwein brennen, hiedurch zu erkennen gegeben, daß diese Müller ebenso zu behandeln sind, wie Diejenigen, welche ihre eigenen Früchte abbrennen, und daß sie daher unter die Bestimmung Art. 39 des Gesetzes fallen.

468.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Controlirung der Verfüllungen, Preisbestimmungen und des Ablassens der Weine betreffend,

vom 19. Februar 1828. [912])

Da sehr viel daran gelegen ist, daß die in dem Art. 12 des Gesetzes über die Wirthschaftsabgaben vom 9. Juli 1827 enthaltene Bestimmung, wornach ohne Beiseyn des Accisers in den Kellern und Fässern der Wirthe, keine Auffüllung

911) Vergl. Ergänzungs-Band zum Reg.-Bl. S. 515.

912) Gedruckt. Durch Circular-Erlaß vom 26. Februar 1829 wurde obige Verfügung in Erinnerung gebracht und zugleich den K. Cameralämtern der Auftrag ertheilt, sämtlichen Accisern die ihnen hienach obliegende Verpflichtung neuerdings ins Gedächtniß zu rufen und sie zugleich anzuweisen, daß sie künftig die Ergebnisse des Getränke-Abstichs bei einem jeden Wirth sowohl vor als nach dem Ablassen (in den Quartalen ult. März und Juni) weil es hiezu in dem Kellerregister an dem erforderlichen Raum fehlt, in ein besonderes Register nach dem beigedruckten Formular, einzutragen und solches ihrem Kellerregister beizulegen haben. Die Umgelds-Commissäre erhielten dabei folgende Weisung:

a) „In dem Kellerregister p. lezten März ist bei jedem Wirth nach der Summe des Vorraths von dem vorgehenden Quartal zu bemerken:

„die Zulage wegen der Trüb-Eich beträgt nach dem Vorgang . . — 6 Imi" und im Falle der Ablaß in dem Quartal p lezten März nicht ganz beendigt wäre, so

oder Verfüllung vorgenommen werden soll, zum genauen Vollzug gebracht werde; so findet sich das K. Steuer-Collegium veranlaßt, in dieser Beziehung wegen des

ist der Rest der Trüb-Eich-Zulage auch in das folgende Kellerregister einzutragen. Z. B. die Trüb-Eich-Zulage beträgt . . —. 6 Imi und der in Abzug gebrachte passirliche Hefenabgang . . —. 4 Imi, so sind als Rest der Trüb-Eich-Zulage . . —. 2 Imi in dem Kellerregister p. lezten Juni vorzumerken.

b) Im Falle das von dem Acciser aufgenommene Hefen-Quantum mehr als der passirliche Hefen-Abzug betragen würde, so ist der Mehrbetrag unter das Ausschanks-Quantum aufzunehmen und von dem Umgelds-Commissariat der Ausschanks-Preiß – welcher in der Regel der geringste von den übrigen Preißen seyn wird – zu bestimmen – und

c) wenn der von dem alten Wein erzeugte Trübwein unter dem Abstichs-Quantum aufgeführt ist, so ist der Ausschanks-Preiß zu bemerken."

Keller-Register Blatt —. 4.

Getränke-Ablaß-Register.

Arnold, Lammwirth zu Leonberg.

Vorrath vor dem Ablaß. Den 5. März 1828.					Vorrath nach dem Ablaß. Den 8. März 1828.					Bemerkungen.
Faß Nro.	Er.	Imi.	Ms.	Gattung und Preiß.	Faß Nro.	Er.	Imi	Ms.	Gattung und Preiß.	
1	—	8	—	Alt. Wein à 12 kr.	1	1	4	—	N. Wein à 16 kr.	
2	1	4	—	N. Wein à 12 kr.	2	2	—	—	Alt. Wein. à 24 kr.	
3	1	6	—	N. Wein à 16 kr.	3	1	1	—	N. Wein à 12 kr.	
4	3	—	—	Alt. Wein à 24 kr.	4	1	8	—	Alt dto. à 12 kr.	
5	—	8	—	Alt. Obstmost à 8 kr.	5	—	8	—	Alt. Obstmost à 6 kr.	
6	4	—	—	N. dto. à 6 kr.	6	4	—	—	N. dto. à 6 kr.	
7	—	1	—	Trübwein à 8 kr.	7	—	1	—	Trübwein à 8 kr.	
	—	—	—			—	—	—		
—:·	10	11	—		—:·	10	6	—		
					Hefen	—	5	—	welche von den Fässern Nro. 2 und 3 und von dem Acciser aufgenommen worden ist.	
					—:·	10	11	—		

Digitized by Google

bevorstehenden Wein-Ablassens insbesondere folgende nähere Weisungen unter Berufung auf die bereits vorliegenden Vorschriften, zu ertheilen:

1) Wenn das Ablassen des Getränks, es sey in dem eigentlichen Wirthschafts- (Ausschanks-) Keller oder in einem andern Keller, worin der Wirth Weine aufbewahrt, vorgehen soll, so muß solches jedesmal in Beiseyn des Acisers geschehen.

Der Acciser hat die zum Ablassen oder Verfüllen bestimmten Fässer zu entsiegeln, vor dem Ablassen genau abzustechen und den Tag des Abstichs, so wie das in jedem Faß fehlende Getränke, mit Bemerkung der Faß-Nummer, in dem Keller-Register unter der geeigneten Rubrik

„Preiß- und Keller-Veränderungen ꝛc."

einzutragen.

Hiebei versteht es sich von selbst, daß bei einem Faß, das zur Zeit des Ablassens ganz voll ist, der förmliche Abstich nicht in Anwendung kommt, sondern dasselbe mit seiner Nummer als „Voll" im Keller-Register zu notiren ist.

Sogleich nach beendigtem Ablassen, hat der Wirth den Acciser wieder zu berufen, dessen Obliegenheit es ist, bei jedem entsiegelten Faß den Abstich auf obige Weise zu wiederholen, und den erfundenen Vorrath nebst den neuen Ausschanks-Preißen, so wie die vorgefundene Hefe, wofür vom neuen Wein mehr nicht als 7 Maas p. Eimer passiren (vergl. §. 10. Nr. 2 der Instruktion vom 11. Dec. 1827), im Keller-Register genau einzuschreiben und die Fässer wieder vorschriftmäßig zu versiegeln.

Da der Wirth während der Zeit des Ablassens, wo die Fässer offen sind, die Gelegenheit zu einer heimlichen Einlage benützen kann, so hat der Acciser bei dem nach beendigtem Ablassen wieder vorzunehmenden Abstich eine genaue Vergleichung anzustellen, ob nicht mehr Getränke vorhanden, als bei dem Abstich vor dem Ablassen erfunden wurden. Sollte sich hiebei eine bedeutende Verschiedenheit ergeben, wodurch der Verdacht einer heimlichen Einlage begründet erscheinen würde, so ist solche in das Keller-Register einzutragen und dem Cameralamt oder Umgelds-Commissär zur weitern Verfügung unverzüglich anzuzeigen.

2) Wird Getränke ganz oder zum Theil von einem Faß in andere Fässer verfüllt, so muß in dem Keller-Register noch besonders bemerkt werden

a) der Tag der Verfüllung,

b) aus welcher Faß-Nummer das Getränke gekommen und wie viel davon in andere Fässer, von welchen ebenfalls die Nummern anzugeben sind, verfüllt worden ist.

3) Ohne den Acciser zuvor in Kenntniß gesetzt zu haben, dürfen die von den Wirthen einmal angegebenen Ausschanks-Preiße zwischen dem Quartal weder erhöhet noch vermindert werden: wenn daher dieß von dem Wirth beabsichtigt wird, so ist er verbunden, den Acciser zu berufen, damit dieser durch den Abstich erfahre, wie viel in den bisherigen Preißen ausgeschenkt worden sey.

Den Erfund dieses Abstichs so wie den Tag der Preiß-Veränderung und die Faß-Nummer, hat der Acciser sodann mit den neubestimmten Preißen in das Keller-Register deutlich einzutragen.

Die Cameral-Aemter haben nun solches den Wirthen und Accisern unverweilt bekannt zu machen, die Umgelds-Commissarien und Assistenten aber für die pünktliche Vollziehung dieser Vorschriften besorgt zu seyn.

Digitized by Google

469.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums an die Bezirks-Beamten und Umgelds-Commissäre, betreffend: die in Folge einer mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen der Bier-Ein- und Ausfuhr und der zur Sicherung der Malzsteuer-Gefälle getroffenen Maßregeln, vom 22. Mai 1828. [913])

In Folge einer mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen der Bier-Ein- und Ausfuhr und der zur Sicherung der Malzsteuer-Gefälle getroffenen Maßregeln wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Wer weißes oder braunes Bier aus dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen zum Ausschank oder eigenen Gebrauche einführen will, hat vor der Abholung einen Erlaubnißschein des Orts-Accisers, worin der Name und Wohnort des Käufers, die Gattung und Quantität des Biers bezeichnet ist, zu verlangen, und solchen bei der Abfassung des Biers dem Verkäufer zu übergeben.

2) Da im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen die gleiche Anordnung getroffen worden ist, so dürfen Württembergische Unterthanen nur dann Bier ins Sigmaringen'sche absetzen, wenn ihnen ein von dem betreffenden Sigmaringen'schen Ortsvorsteher ausgefertigter Erlaubnißschein von dem Käufer übergeben wird.

3) Der Orts-Accifer darf für jeden (im §. 1 benannten) ausgestellten Schein von dem Bierabnehmer 6 kr. als Schreibgebühr beziehen.

Ueber die ausgestellten Scheine hat er ein vierteljährliches Register zu führen, welches dem Cameralamte zu übergeben ist.

4) Die Sigmaringen'schen Müller sind von ihrer Regierung angewiesen, von einem Württembergischen Unterthan kein Malz zum Schroten anzunehmen, wenn ihnen nicht ein, von dem Württembergischen Orts-Accifer ausgestellter, Malzschein übergeben wird.

Die Müller sammeln die Malzscheine und liefern sie jeden Monat dem nächstgelegenen K. Accifeamt ab, wofür ihnen auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen ist.

5) Den K. Umgelds-Commissären und Accise-Visitatoren ist gestattet, auf vorherige Anzeige bei dem Orts-Vorsteher oder dessen Stellvertreter und in Gegenwart desselben in den im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen gelegenen Mühlen nachzusehen, ob nicht Württembergische Unterthanen Malz zum Schroten ohne Malzschein eingebracht haben.

Die Untersuchung über entdeckte Vergehen K. Unterthanen werden die fürstlichen Aemter vornehmen und die Verhandlung dem betreffenden Kön. Cameralamte zur weitern Einleitung mittheilen; das Verschulden fürstlicher Unterthanen wird von den fürstlichen Gerichtsstellen bestraft.

6) Wer geschrotetes Malz im Fürstenthume Sigmaringen kaufen will, hat einen Erlaubnißschein seines Orts-Accisers, worin der Name und Wohnort des Käufers und die Quantität des Malzes angezeigt seyn muß, dem Verkäufer zu übergeben, welcher denselben sechs Monate lang aufzubewahren und auf Verlangen dem K. Württembergischen Cameralamte, Umgelds-Commissär oder Accise-Visitator vorzuzeigen hat.

7) Ueber die im vorhergehenden Paragraphen benannten Erlaubnißscheine haben die Orts-Accifer besondere Register zu führen, welche enthalten müssen:

a) Tag der Ausstellung des Scheins;

b) Numer desselben;

913) Ergänzungs-Band zum Reg.-Bl. S. 518–520.

Digitized by Google

c) Name und Wohnort des Käufers;
d) Name und Wohnort des Verkäufers;
e) Betrag des erkauften geschroteten Malzes;
f) Bemerkungen.

Diese Register sind mit den Malz-Registern dem Umgelds-Commissariat abzuliefern.

8) Wer vorstehenden Anordnungen entgegen handelt, ist nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen, und dem Anbringer ist der dritte Theil der erkannten und erhobenen Geldstrafe zu verabfolgen.

470.

Cirkular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Veränderung der Termine für den Getränke-Abstich betreffend, vom 27. Mai 1828. [914])

In der Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben ꝛc. vom 11. Dec. 1827 sind §. 9. die Termine bestimmt, auf welche der Abstich in jedem Quartal vorzunehmen sey, und es ist weiter angeordnet, daß 14 Tage vor jenen Quartal-Terminen mit diesem Geschäft der Anfang gemacht werden soll. Zugleich ist im §. 26. der erwähnten Instruktion verordnet, daß fünf Wochen nach dem bestimmten Termin die Rechnungen mit allen Belegen ꝛc. bei dem Umgelds-Revisorat eingekommen seyn müssen; eben so ist in der Verfügung wegen Behandlung der Malzsteuer, vom 1. Sept. 1827 §. 20. vorgeschrieben, daß die Malzsteuer-Berechnung innerhalb der ersten 14 Tage des neuen Quartals den Kameralämtern zugefertigt werden müsse ꝛc.

Man hat aber bereits die Erfahrung gemacht, daß schon im ersten Quartal, nämlich vom 1. Jan. bis lezten März 1828, mit jenen Geschäften durchgängig nicht auf die vorgeschriebenen Termine eingehalten worden ist, und sich überzeugt, daß die Ursache davon nicht blos in den Schwierigkeiten liegt, welche sich im Anfange einer jeden neuen Einrichtung in größerer Masse darbieten, in der Folge aber sich nach und nach vermindern und verlieren, sondern daß, abgesehen hievon, eine Maßregel erforderlich ist, wodurch das Zusammendrängen der Abstichsgeschäfte und der Malzsteuer-Berechnungen in einer kurzen Frist vermieden und den Kameralbeamten wie den Umgelds-Commissarien die Möglichkeit gegeben werde, ihre diesfälligen Geschäfte mit desto mehr Genauigkeit und Sorgfalt zu behandeln, und zugleich auf die bestimmte Zeit damit einzuhalten.

Zu diesem Ende wird hiemit verordnet, daß die Termine zu Vornahme des Abstichs durchaus um einen Monat, nämlich

a) für das Quartal 1ten Juli bis lezten September
auf den 1ten September,
b) für das Quartal 1ten October bis lezten December
auf den 1ten December,
c) für das Quartal 1ten Januar bis lezten März
auf den 1ten März,
d) für das Quartal 1ten April bis lezten Juni
auf den 1ten Juni,

vorgerückt werden.

914) Besonder gedruckt in Fol.

Digitized by Google

Damit aber auch diejenigen Commissäre, welche bedeutendere Bezirke zu versehen haben, keine Einwendungen: daß sie dennoch nicht fertig werden können, mehr vorbringen mögen, so bleibt ihnen überlassen, mit dem Abstichsgeschäfte je nach Umständen noch 10 bis 12 Tage vor jenen Terminen den Anfang zu machen.

Diese Anordnung wird nicht nur eine Erleichterung für die Beamten, sondern auch einen mehr geregelten Geschäftsgang, namentlich aber auch bewirken, daß besonders im Herbst keine Unordnung wegen theilweiser Aufnahme der neuen Weine eintritt, indem nun der Abstich sich auf den Vorrath der alten Weine beschränkt, und, wenn später die neuen Weine eingekellert worden sind, eine Untersuchung, ob die Einlage der Ordnung gemäß behandelt worden sey, Statt finden kann.

Dieser Vorschrift gemäß haben die Umgelds-Commissarien den Getränke-Abstich mit dem Anfang des nächstkünftigen Monats Juni zu beginnen und für die Zukunft ihre Geschäfte ganz unfehlbar so einzurichten, daß die für den Einzug vollständig vorbereiteten Keller-Register, so wie die Malzsteuer-Berechnung (bei welchen in den Terminen für die Fertigung und Einsendung derselben nichts geändert wird) den Kameralämtern in der ersten Hälfte des ersten Quartal-Monats übergeben, daß sofort die Kameralbeamten in der andern Hälfte des erwähnten Monats den Geld-Einzug vornehmen und im Laufe der dritten Woche nach dem Quartal Lieferungen zur Staatskasse machen und in der vierten Woche die Gefälle vollständig dahin abliefern, sofort in der fünften Woche die Rechnung darüber ablegen und einsenden können.

Entschuldigungen, daß die Geschäfte nicht auf die vorgeschriebenen Termine übergeben werden können, wird das Steuer-Collegium nicht mehr berücksichtigen und erwiesene Versäumniß strenge ahnden, diejenigen Commissarien aber, welche durch Eifer, Umsicht und Pünktlichkeit im Dienst sich auszeichnen, der höhern Behörde nennen.

Stuttgart, den 27. Mai 1828.

471.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums, betreffend die Umgelds-Befreiung von Getränkeverschenkungen durch Wirthe, vom 10. Juni 1828.

Hiedurch wurde das Umgelds-Revisorat beschieden, daß die „von Wirthen durch Schenkung aus dem Keller abgegebenen Getränke nur in dem Falle frei vom Umgeld gelassen „werden, wenn nicht nur die Abgabe selbst durch den Accifer gehörig controlirt, sondern „auch die Eigenschaft derselben als Schenkung glaubwürdig nachgewiesen sey."

Digitized by Google

472.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums an die K. Cameralämter und Umgelds-Commissariate, betreffend die Fabrikations-Steuer von dem aus Kartoffeln mit Zusatz von Malz bereiteten Branntwein,

vom 17. Juni 1828. [915])

In Betreff der Fabrikationssteuer von, aus Kartoffeln mit Zusatz von Malz bereitetem, Branntwein ist von dem K. Finanz-Ministerium unter dem 13. Mai 1828 eine Entscheidnng erfolgt, welche hiemit zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird und die dahin geht:

daß, da die gesetzliche Abgabe vom Branntweine, zu welchem Malz genommen wird, neben der Malzsteuer nur 1 fl. 48 kr. betrage, der aus Kartoffeln mit Zusatz von Malz erzeugte Branntwein nur mit 1 fl. 48 kr. per Eimer belegt werden könne, und daß der Vorbehalt im Art. 39., für den aus Kartoffeln mit Zusatz von Malz bereiteten Branntwein erforderlichen Falls Erleichterungen eintreten zu lassen, sich zunächst nur auf die im Art. 39. angeführten Landwirthe beziehe.

Da hienach und nach einer weiteren Erläuterung des K. Finanz-Ministeriums vom 10. d. M. nicht nur vom eigentlichen Kartoffel-, sondern überhaupt vom Frucht-Branntweine, wozu Malz genommen wird, nur eine Fabrikationssteuer von 1 fl. 48 kr. neben der Malzsteuer Statt findet, so wird es zu Beseitigung von Anständen sehr angemessen seyn, wenn nach Art. 37. des Gesetzes über Dasjenige, was von den Branntwein-Brennereien neben der Malzsteuer zu entrichten ist, falls es noch nicht geschehen seyn sollte, in Bälde Akkorde abgeschlossen werden.

Ferner ist aus Veranlassung des Gesuchs einiger Bierbrauer um Herabsetzung der Fabrikationssteuer von dem aus Bodentaig erzeugten Branntwein von 5 fl. auf 1 fl. 48 kr. für den Eimer, sowie um Nachlaß der Fabrikationssteuer von dem, am 1. Januar d. J. aufgenommenen Branntwein-Vorrath, insoweit solcher nicht den Vorrath vom Jahr 1827 übersteige, durch eine Entschließung des K. Finanz-Ministeriums vom 10. Juni 1828 entschieden worden, daß beiderlei Gesuche zurückzuweisen seyen, da

a) die Malzsteuer, welche von dem zu Erzeugung von Bier verwendeten Malz erhoben worden sey, lediglich auf dem Bier ruhe, und aus der Entrichtung dieser Abgabe keine Befreiung für irgend ein Neben-Erzeugniß gefolgert werden könne;

b) der Bodentaig ein Stoff sey, aus welchem Branntwein erzeugt werden könne, ohne daß Malz dazu genommen werde, mithin der hieraus erzeugte Branntwein von selbst unter dem Satz des Gesetzes für Branntwein, zu welchem kein Malz kommt, gestellt werde;

c) das Gesetz vom 9. Juli 1827 in klaren Worten verlange, daß die Wein- und übrigen Getränke-Vorräthe vom 1. Januar 1828 an nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes der Abgabe unterworfen werden sollen, ohne daß hiebei irgend einer Ausnahme in Hinsicht auf frühere Abgaben-Verhältnisse gedacht wäre.

915) Ergänzungsband zum Reg. Bl. S. 520–521.

gitized by Google

Endlich ist durch eine weitere Entschließung des K. Finanz-Ministeriums vom 10. Juni 1828 entschieden worden, daß von dem aus verdorbenem Bier (von welchem die Malzsteuer erhoben wurde) erzeugten Branntwein nur die Abgabe von 1 fl. 48 kr. per Eimer anzusetzen, mithin derselbe als Branntwein zu behandeln sey, zu welchem Malz genommen worden.

473.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, mehrere Erläuterungen und Zusätze zu den beiden Haupt-Vollziehungs-Instructionen vom J. 1827 enthaltend,

vom 3. Juli 1828 [916])

(Nebst einer Beilage.)

Man siehet sich veranlaßt, über mehrere Anfragen und Anstände, die Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben betreffend, nachstehende Erläuterungen und Zusätze zu den bereits ertheilten Instruktionen v. 1. Sept. und 11. Dec. 1827 an die königl. Kameralämter und Umgelds-Commissarien zu pünktlicher Nachachtung mit dem Auftrag zu erlassen, daß sie die Acciser und Visitatoren, so weit es diese angeht, hievon in Kenntniß setzen, auch in Anstandsfällen gehörig belehren sollen.

§. 1.

Die Frage:

ob diejenigen Schildwirthe, welche bisher nur persönlich berechtigt waren, das dingliche Recht nachzusuchen haben, weil nach Art. 3. des Gesetzes das Recht der Schildwirthschaft als dinglich verliehen werden soll,

beantwortet sich von selbst dahin, daß die Bestimmung des Gesetzes, wonach das Recht der Schildwirthschaft als dinglich verliehen wird, auf die früher, vor dem 9. Juli 1827 verliehenen persönlichen Schildwirthschafts-Gerechtigkeiten nicht anwendbar ist, daß mithin letztere für die Person der also Berechtigten unangefochten gelassen werden.

§. 2.

Die Frage:

ob Apotheker und Conditoren wegen des Liqueurs, so wie Specereihändler wegen des Essig-Ausschanks, einem Concessions- und Rekognitions-Geld unterworfen seyen,

wird dahin erörtert, daß, da nach Art. 3. des Gesetzes diejenigen, welche schon vermöge ihres Hauptgewerbes zum Ausschank oder Detailverkauf einzelner Getränke befugt sind, einer besondern Concessions-Einholung nicht bedürfen, und diese Bestimmung auf den vorliegenden Fall nach Art. 44. Anwendung findet, hier weder von einem Concessions-, noch Rekognitions-Geld die Rede seyn kann; wogegen sie allerdings der Patentabgabe, wie andere Essig- und Branntwein-Schenken, unterliegen.

---

916) Besonder gedruckt, Fol. 8 Seiten.

Digitized by Google

§. 3.

In Betreff der Uebersicht über die Bierbrauerei-Gerechtigkeiten

könnte dadurch, daß die Bierbrauereien in dem Art. 6. des Gesetzes mit keinem Rekognitionsgeld (Kesselgeld) mehr aufgeführt und in der Instruction vom 11. Dec. 1827. §. 3. Nro. 4, b, davon ausdrücklich ausgenommen sind, die Besorgniß rege werden, daß, wenn bei längerem oder kürzerem Nichtbetrieb einer Brauerei, solche auch in den Rechnungen nicht vorgemerkt wird, nach und nach die erforderliche Kenntniß über ihr Bestehen und ihre Eigenschaft verloren gehe.

Um diesem zu begegnen, sind auch diejenigen Bierbrauereien, welche zur Zeit nicht betrieben werden, mit Bezeichnung ihres Rechts, ob es nämlich ein dingliches oder persönliches sey, und mit dem Beisatz:

„wird der Zeit nicht betrieben,"

in den Rechnungen nachzuführen.

§. 4.

Das Concessions- und Rekognitions-Geld vom Branntweinbrennen betreffend.

In den Art. 5 und 6 des Gesetzes und in dem §. 3. der Instruktion vom 11. Decbr. 1827 ist festgesetzt, wie viel die kleinen Branntweinbrennereien

a) mit dem Ausschank
b) ohne den Ausschank

an Concessions- und Rekognitions-Geld zu entrichten haben; es ist aber darüber eine ausdrückliche Bestimmung nicht gegeben, wie es zu halten sey:

1) wenn ein Lohnbrenner, statt des Lohnes, einen Theil des Erzeugnisses erhält, und dieses ausschenkt,
2) wenn ein Branntweinbrenner seinen Hafen weder vermiethet, noch das Erzeugniß ausschenkt, sondern den Branntwein theils aus eigenen, theils aus erkauften oder fremden Producten fabricirt, und denselben im Großen verkauft.

Hierüber wird folgende Erläuterung ertheilt:

Zu 1) Diejenigen, welche zwar nur um den Lohn zu brennen ermächtigt sind, statt desselben aber einen Theil des Erzeugnisses erhalten, und dieses alsdann (die Berechtigung hiezu vorausgesetzt) ausschenken, zahlen neben dem für bloße Lohnbrenner bestimmten Rekognitionsgeld von 1 fl. 20 kr. auch das für die gewöhnlichen Branntweinschenker geordnete Rekognitionsgeld mit 32 kr. und wie sich von selbst versteht, in letzterer Eigenschaft auch die Patent-Abgabe.

Zu 2) Um Branntwein aus erkauften oder fremden Produkten, sey es auch nur theilweise, zu fabriciren, dazu ist allerdings eine Concession erforderlich, und es wird dafür das im Gesetz bestimmte Concessionsgeld mit 2 bis 4 fl., so wie ein Rekognitionsgeld von 1 fl. 20 kr. angesetzt, insofern nämlich kein Ausschank damit verbunden wird.

§. 5.

Die Fabrikationssteuer und Patent-Abgabe, namentlich bei Wirthen betreffend.

Nach Art. 39. des Gesetzes ist den Landwirthen und Privaten erlaubt, ihre eigene Produkte zum Hausbrauch und zum Verkauf im Großen (d. h. 1 Maas und darüber) zu brennen, oder um den Lohn brennen zu lassen. Wenn nun auch Wirthe ꝛc. bloß aus eigenen Produkten und nur

Digitized by Google

zu dem angezeigten Zwecke Branntwein fabriciren, so kann von denselben eben so wenig, wie von andern Privaten eine weitere als die bei diesen festgesetzte Abgabe, nämlich die Verkaufs-Accise (und Malzsteuer) gefordert werden; sobald aber der Wirth den Branntwein auch zum Ausschank fabricirt, oder, wenn er neben seinen eigenen auch erkaufte oder fremde Produkte hiezu verwendet, so ist er davon und zwar vom ganzen Quantum die Fabrikationssteuer, und von dem durch Ausschank verwertheten Theil die Ausschanks-Abgabe, letztere mittelst Patentisirung, zu entrichten schuldig, wogegen aber beim Verkauf im Großen die Verkaufs-Accise wegfällt. Die gleiche Norm findet auch auf den Essig Anwendung.

§. 6.

Die Behandlung der Patentisirung der Branntwein- und Essig-Schenken betreffend.

Die Bestimmung des Gesetzes Art. 38. und der Instruktion vom 11. Decbr. 1827 §. 17., wonach die Patentisirung der Branntwein- und Essig-Commerzianten durch den Kameralbeamten, den Umgelds-Commissär, den Acciser und 2 Gemeinde-Glieder geschehen soll, ist bisher nicht gleichförmig vollzogen, und es ist theilweise ein unverhältnißmäßiger Kosten-Aufwand deshalb gemacht worden.

Es wird daher verordnet, daß jene gesetzliche Bestimmung überall folgendermaßen angewendet und vollzogen werden soll:

a) der Umgelds-Commissär, welcher wegen des Quartal-Abstichs in jeden Accisebezirk kommt, und wegen Begutachtung des Hausbrauchs der Wirthe sich mit dem Acciser und Gemeinderath besprechen muß, kann bei dieser Gelegenheit auch alle, die Patentisirung der Branntwein- und Essig-Schenker betreffenden Notizen von diesen Behörden, und von den, nach dem Gesetze beizuziehenden, für diesen Akt zu verpflichtenden 2 Gemeindegliedern sammeln.

b) Diese Notizen und seine eigenen Wahrnehmungen hat der Commissär dem Kameralbeamten in dessen Wohnsitz vorzulegen, mit demselben die von jenen Stellen begutachteten Ansätze zu berathen, und ist sofort die Patentabgabe auf diese Grundlagen gemeinschaftlich festzusetzen [917]).

§. 7.

Die, in Wirthskellern aufbewahrten, andern Personen gehörigen Weine ꝛc. betreffend.

(Diesen durch besondere Verfügung vom 4. Mai 1836. (Reg.Bl. S. 202 u. f.) promulgirten § s. oben Nr 411.) [918])

---

917) Durch Circular-Erlaß vom 15. November 1837 wurde der Termin zu Vornahme dieser Patentisirungen, welchen §. 17. der Haupt-Instruktion vom 11. December 1827 auf 1. Januar festsetzte, auf den 1. Juli jeden Jahres, und zwar auf 1. Juli 1838 erstmals, abgeändert.

918) Ein Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 18. März 1837 enthält darüber noch Folgendes:

„1) Indem die Verfügung vom 4. Mai v. J. näher bezeichnet, welche Keller nach Maßgabe des Wirthschafts Abgaben-Gesetzes Art. 11. als Wirths-Keller zu betrachten seyen, und vorschreibt, daß alles und jedes in diesen Kellern einzulegende, befindliche und aus denselben weg zu bringende Getränke so behandelt werden müsse, als ob es Eigenthum des Wirths wäre, so macht sie damit diesen für jede Verfehlung gegen die einschlagenden Normen verantwortlich, und es sind somit alle Personen, welche Wein in einen solchen, durch das Gesetz für einen

§. 8.

Das Eichen der Fässer betreffend.

Obgleich über diesen Gegenstand die erforderlichen Weisungen bereits ertheilt worden sind; so findet man doch für nöthig, deshalb wiederholt zu verordnen, daß diejenigen Fässer, welche noch gar nicht geeicht sind, so wie diejenigen, bei welchen der Umgelds-Commissär nach genommener Rücksprache mit einem Sachverständigen gegründeten Zweifel über die Richtigkeit und Aechtheit der angerissenen Eiche hat, namentlich wo das Ergebniß des Visirens bedeutend abweicht; sobald derlei Fässer geleert sind, von der ordentlichen Behörde auf Kosten der Wirthe geeicht werden müssen.

Sollte aber das Ergebniß des Visirens mit der bereits angerissenen Eiche bis auf ein Unbedeutendes übereinstimmen, oder letztere etwas mehr, als jenes betragen, und der Wirth sich damit zufrieden erklären, so mag es vorläufig dabei gelassen werden, der Wirth hat jedoch in einem solchen Falle in dem Kellerregister zu beurkunden, daß er in der Folge, wenn das Faß ordentlich geeicht werden sollte, auf eine Vergütung für's Vergangene, wegen etwa zu hoch berechneter Eiche, Verzicht leiste.

Zu näherer Prüfung und Würdigung der Ergebnisse des Visir-Riemens und der angerissenen Eichgehalte, dient die, als Norm hier beigelegte Anweisung zu Berechnung des Eichgehalts.

§. 9.

Angabe der Ausschankspreise betreffend.

Wenn es gleich weder nothwendig noch wohl ausführbar ist, die Ausschankspreise von den, in den sogenannten Lagerkellern befindlichen Weinen der Wirthe anzugeben, und an die Fässer anzuschreiben, so soll der Wirth

---

Wirthskeller erklärten Keller bringen und liegen haben, in dieser Beziehung Hausgenossen des Wirths. (Wirthschafts-Abgaben-Gesetz Art. 45.) 2) Hienach ist jede Verfehlung gegen die bestehenden Controle-Vorschriften, wegen Getränke-Einlagen u. s. w. in einen solchen Keller mit den in dem Wirthschafts-Abgaben-Gesetz den Wirthen angedrohten Strafen in der Art zu rügen, a) daß solche dem Wirth selbst angesetzt werden, wenn die betreffende Verfehlung von ihm oder mit seinem Gutheißen oder auch nur mit seinem Wissen von irgend einem seiner Hausgenossen (vergl. Punkt 1) verübt worden ist. b) Wenn aber die betreffende Verfehlung von dem Hausgenossen ohne Wissen des Wirths begangen wurde, so ist der Hausgenosse zu den in dem Wirthschafts-Abgaben-Gesetz den Wirthen angedrohten Strafen zu verurtheilen, der Wirth selbst aber für Entrichtung der Strafe nach Wirthschafts-Abgaben-Gesetz Art. 45. haftungs-verbindlich zu erklären. 3) Aus demselben Grundsatz der Verantwortlichkeit der Wirthe folgt, daß jeder nicht durch den regulirten Hausbrauch oder eine controlirte Getränke-Abgabe nachgewiesener Abgang von dem in einem solchen Keller liegenden, wem immer gehörigen, Getränke so zu betrachten ist, als ob dieses auf diese Art als fehlend sich ergebende Getränke in der Wirthschaft des betreffenden Wirths ausgeschenkt worden wäre, und daß daher dieses Getränke jedenfalls bei Ermittlung der Umgelds-Schuldigkeit des betreffenden Wirths mit in Berechnung zu nehmen ist. Dabei versteht sich von selbst, daß eine Beschwerde über zu gering taxirten Hausbrauch zwar stets in der Instanzen-Ordnung vorgebracht werden kann, aber in soweit als sich bei einer solchen von der competenten Behörde vorgenommenen Regulirung von den Betheiligten beruhigt worden ist, einer nachher genehmigten Erhöhung des Hausbrauchs in der Regel rückwirkende Folge nicht gegeben werden kann. Hienach ist das Weitere zu besorgen."

Digitized by Google

doch alsdann dazu verbunden seyn, wenn er aus einem solchen Faß nach der Schenkmaas auszapfen wollte.

§. 10.

Die Behandlung der unbeständigen Wirthe betreffend,

wird für angemessen gefunden, zu verordnen:

a) daß die Aufnahme der Getränke-Vorräthe bei den unbeständigen Wirthen, (Wein-Producenten) den Accisern allein nicht überlassen, sondern daß dazu der Orts-Vorsteher, welcher ohnehin von der Errichtung einer solchen Wirthschaft Kenntniß zu nehmen hat, oder eine andere, von diesem zu bezeichnende, in Pflichten stehende Urkunds-Person beigezogen werden soll. Jeder derselben hat der Wirth eine Belohnung von 10 kr. pr. Stund Versäumniß, zu bezahlen.

b) Diese unbeständigen Wirthe unterliegen im Uebrigen der gleichen Behandlung, wie die andern Wirthe.

Der Acciser trägt nach der Getränke-Aufnahme das Nöthige in sein Keller-Register ein, er übersendet die Aufnahms-Urkunde sogleich dem Umgelds-Commissär, damit dieser von einer solchen neu entstandenen unbeständigen Wirthschaft alsbald Kenntniß erhalte, und hierauf geeignete Rücksicht nehmen kann.

c) Da die Accisor bei ihren, während des Quartals bei unbeständigen Wirthen zu besorgenden, Getränke-Aufnahmen vielleicht hie und da weniger oder mehr schätzen, als das Faß enthält; so hat der Umgelds-Commissär bei dem darauf folgenden Quartal-Abstich das Erforderliche zu ergänzen und richtig zu stellen; es darf daher ein solches Faß vorher nicht aus dem Keller gebracht werden.

d) In Beziehung auf die Frage: ob, und welcher Hausbrauch den unbeständigen Wirthen abzurechnen sey, wird verordnet:

daß solcher im Durchschnitt zu Abschneidung von Weitläufigkeiten auf ein Zehntel des Ausschanks-Quantums angenommen werde.

§. 11.

Anzeigen von entdeckten Verfehlungen an die Umgelds-Commissäre.

Den Accisern und Visitatoren wird zur Pflicht gemacht, daß sie diejenigen Verfehlungen ꝛc., von welchen sie zunächst dem Kameral-Beamten Anzeige machen, in der Folge auch zur Kenntniß des Umgelds-Commissärs wenigstens am Ende eines jeden Quartals, gelegenheitlich des Abstichs, bringen, zu diesem Ende ein besonderes Register über alle entdeckten Verfehlungen ꝛc. führen, und solches dem Umgelds-Commissär zur Einsicht vorlegen sollen, damit dieser nach Beschaffenheit der Umstände über den Stand der Sache Erkundigungen einziehen und sich überhaupt hienach benehmen kann.

§. 12.

Kenntnißnahme der Umgelds-Commissäre von erledigten Accisers- und Visitators-Stellen.

Der §. 24. der Instruktion vom 11. Decbr. 1827 wird dahin erweitert und ergänzt, daß der Umgelds-Commissär nicht nur zur gutächtlichen Aeußerung wegen Besetzung erledigter Accisers- und Accise-Visitators-Stellen in Beziehung auf die Umgelds-Geschäfte, durch den Kameral-Beamten aufgefordert, sondern daß er auch, sobald ein solcher Acciser ꝛc., durch

Digitized by Google

Tod oder auf andere Weise vom Amte kommt, sogleich davon, und wer als Amtsverweser aufgestellt worden, durch das Kameralamt in Kenntniß gesetzt werden soll, damit er für die richtige Uebergabe der Umgelds-Akten, und für Einweisung des Neuaufgestellten in seine Dienst-Verrichtungen, Sorge tragen kann.

Aus gleichem Grunde ist der Umgelds-Commissär, wenn die Stelle definitiv besetzt worden ist, sogleich davon zu benachrichtigen.

§. 13.

Gebühren der Acciser und die Verzeichnisse über außerordentliche Dienst-Verrichtungen derselben betreffend.

Hierüber findet man für nöthig, folgende nähere Bestimmungen zu geben:

a) Wenn zu einem Acciše-Bezirk mehrere Weiler und Höfe gehören, welche ¼ Stunde und darüber von dem Wohnort des Accisers entfernt sind, und in welchen sich Wirthschaften und Mühlen befinden, wohin er sich von Zeit zu Zeit Amtshalber begeben muß, so hat er dafür in der Regel die im §. 39. der Instruktion vom 11. Decbr. 1827 bestimmte Gebühr anzurechnen.

b) Die Umgelds-Commissäre, welche zunächst im Stande sind, die Richtigkeit der in Anrechnung gebrachten außerordentlichen Dienst-Verrichtungen der Acciser zu prüfen, sollen verbunden seyn, vierteljährlich, und namentlich bei dem jedesmaligen Quartalabstich die einzelnen dergleichen Kosten-Verzeichnisse zu sammeln, die Anrechnungen zu prüfen, den Erfund auf denselben zu bemerken, und die Zettel je mit einem Haupt-Verzeichniß dem betreffenden Kameralamte zum Behuf der Dekretur-Einholung zuzufertigen.

Stuttgart den 3. Juli 1828.

Auf besondern Befehl.

Beilage.

Anweisung zu Messung oder Visirung der Fässer.

Es ist nicht nur die Thatsache, sondern auch der Grund bekannt, daß der mitgetheilte Visirriemen namentlich für ovale Fässer sich mehr oder minder unzuverläßig bewährt.

Ein Mittel, diesem Mißstand zu begegnen, bietet gegenwärtige Anweisung dar:

1) ein rundes Faß zu messen:
   a) der Durchmesser des Faßbodens wird zu der Spundtiefe addirt,
   b) das Produkt halbirt,
   c) diese Zahl wieder mit sich selbst multiplicirt,
   d) dieses Produkt mit der Länge des Fasses multiplicirt,
   e) dieser Cubus durch die Verhältnißzahlen 14:11 rectificirt, d. h. mit der Zahl 11 multiplicirt, und das Facit sodann mit der Zahl 14 dividirt, wodurch man
   f) den Cubik-Inhalt eines runden Fasses findet, welcher unter Zugrundlegung der Helleich, die 12500 Cubikzoll auf 1 Eimer ausmacht, in Eimer, Imi, Maas ꝛc. verwandelt wird, z. B. das Faß halte, von innen am hintern wie am vorderen Boden

Digitized by Google

30 Zoll im Durchmesser nach dem Dec.Maß
34 " Spundtiefe
50 " Länge

Berechnung
Durchmesser 30"
Spundtiefe 34"
64 vergl. = 32 x 32 = 1024
50
51200 Cubus.

Hievon Abfall nach der Schüblerschen Methode
14 gibt 11
x = 51200
14 11
51200
14 51200
563200 | = 40229" Cubik-Inhalt des Fasses.

Die Helleich beträgt also, da 12500 Cubikzoll einen württemb. Eimer geben
= 3 Er. 3 Im 5 Ms.

2) ein ovales Faß zu messen, wird auf folgende Weise verfahren:
a) zuerst wird die Höhe des Fußbodens, dann die Breite desselben gemessen,
b) der verglichene Betrag dieses Messes wird sodann mit dem verglichenen Betrag, den die Spundtiefe und Spundbreite gibt, multiplicirt,
c) die sich hiedurch ergebene Zahl wird sodann mit der Länge des Fasses wieder multiplicirt, und
d) hierauf ebenso, wie oben bei c. verfahren, z. B. der verglichene hintere und vordere Boden ist
50" hoch 30" breit, thut verglichen = 40"
Spund { Tiefe 54 / Breite 34 thut verglichen = 44"
lang 50"
160
160
1760
50
x 88000
14 : 11 11
88000
88000
14 968000 | = 69143" Cubikinhalt des Ovalfaßes.

gibt nach Helleich
= 5 Er. 8 Im. 5 Ms.

Es versteht sich von selbst, daß bei dieser, und zwar sowohl bei der horizontalen als senkrechten Messung gerade Linien, jedesmal nach Abzug der Holzdicke, gezogen werden müssen.

Digitized by Google

474.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an das K. Steuer-Collegium, die Bewilligung eines außerordentlichen Hausbrauches betreffend, vom 5. Aug. 1828.

Hienach kann für außerordentlichen Aufwand an Wein, wie z. B. bei größeren Bauwesen, eine allgemeine Norm nicht aufgestellt werden, und es muß denjenigen Wirthen, welche in einen solchen Fall kommen, überlassen werden, im Gnadenwege einen Umgelds-Nachlaß nachzusuchen, über welche specielle Gesuche sodann das K. Steuer-Collegium in jedesmal motivirten Bericht zu erstatten hat. Für unentgeldliche Abgabe bei Leichen und Hochzeiten könne übrigens neben dem ordentlichen Hausbrauch nichts in Abzug gebracht werden. Vergl. auch hienach Nr. 478.

475.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, Controle-Maßregeln wegen der Wein-Einlage betreffend, vom 25. Sept. 1828. [919])

In der Instruction zu Vollziehung des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben im Allgemeinen vom 11. December 1827. §. 6. 7. und 45. sind die Obliegenheiten der Kelternschreiber, Acciser und Accise-Visitatoren, wegen der Wein-Most-Einlagen der Wirthe, oder der zum Ausschank berechtigten Weinhändler, bereits enthalten.

Die Cameralämter haben daher jene hierauf aufmerksam zu machen, und sie zu deren genauen Beobachtung anzuweisen, insbesondere aber dafür zu sorgen,

1) daß an denjenigen Orten, wo Weinwachs ist, den Kelternschreibern, wie es schon früher bei den Accisern geschehen ist, Auszüge aus der Gesetzes-Vollziehungs-Instruktion über die sie betreffende Obliegenheiten zugestellt — und in allen Keltern Plakate angeschlagen werden, aus welchen die hinsichtlich der Wein-Einlagen der Wirthe bestehenden gesetzlichen Vorschriften und die auf deren Uebertretung gesetzten Strafen zu ersehen sind.

Zu dem Ende wird den betreffenden Cameralämtern durch das Königliche Umgelds-Revisorat eine angemessene Anzahl gedruckter Auszüge und Plakate zugefertigt werden.

2) In dem Falle, wenn nach einer — gemeinschaftlich mit dem Umgelds-Commissär zuvor anzustellenden Prüfung in einem oder dem andern Orte wegen vieler Wirthschaften, der Acciser die Wein-Most-Einlagen der Wirthe vorschriftmäßig aufzunehmen, ohne Beihülfe nicht im Stande seyn sollte, können, je nach Umständen eine oder mehrere tüchtige, wo möglich im öffentlichen Dienste stehende Personen, gegen ein aus der Umgeldskasse zu bezahlendes Taggeld von 1 fl. bis 1 fl.

919) Besonder gedruckt.

Digitized by Google

20 kr. aufgestellt werden, welche durch das Cameralamt wegen des ihnen ertheilten Auftrags in Pflichten zu nehmen sind.

3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben Art. 11. und 51. die Wein-Einlagen der Wirthe in Privat-Keller betreffend, sollen in jeder Gemeinde wiederholt bekannt gemacht werden.

Insbesondere aber werden

4) hinsichtlich der bei den Wirthen in dem bevorstehenden Herbst vorkommenden Wein-Most-Einlagen und deren Controlirung folgende Vorschriften ertheilt:

a) da die Wirthe vor angehendem Herbst ihre Weine aus den halbleeren Fässern zusammenzuziehen und diese zur Einlage des neuen Weins vorzubereiten pflegen, so ist es nöthig, daß die Acciser bei den dießfälligen Geschäften zur strengsten Aufmerksamkeit angehalten werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Commissarien selbst im Laufe des Quartal-Abstichs pro ult. September ihr Augenmerk auf diesen Umstand gerichtet haben, oder noch richten werden.

b) die Umgelds-Commissarien und Assistenten werden angewiesen, den Getränke-Abstich für das Quartal 1. Oktober bis letzten December d. J. auf die in dem Erlaß des Königl. Steuer-Collegiums vom 27. Mai 1828 (Nro. 4722) vorgeschriebene Zeit unfehlbar zu beginnen und möglichst zu beschleunigen, und hiebei eine genaue Vergleichung des alten Getränke-Vorraths mit dem eingekellerten neuen Wein und Obstmost vorzunehmen, überhaupt aber zu untersuchen, ob die neuen Einlagen der Ordnung gemäß behandelt worden sind.

Um diese Vergleichung leichter anstellen zu können, ist in den Keller-Registern bei der Rubrike „Abstichs-Quantum," der neue Wein und Obstmost in einer neben dem alten Wein ꝛc. laufenden Abtheilung, oder wenn darin nicht hinlänglich Raum ist, in besondern Beilagen einzutragen.

Endlich

5) sieht man sich bei dieser Gelegenheit veranlaßt, noch weiter zu verfügen, daß

a) die Umgelds-Commissarien und Assistenten den Getränke-Abstich überhaupt jedesmal in Beiseyn des Wirths vornehmen, das Ergebniß von Faß zu Faß demselben bekannt machen, und in dem Falle, daß von ihm erhebliche Einwendungen und Zweifel dagegen vorgebracht werden, sogleich eine nochmalige Untersuchung anstellen, sofort die sich ergebenen Anstände erledigen, auch den Wirth, nach vollzogenem Abstich, das in dem Keller-Register eingetragene Resultat unterschriftlich anerkennen lassen sollen.

b) Die Ortsacciser sind anzuweisen, daß, wenn sie von einem Wirth in Dienstsachen gerufen werden, sie sich ohne Verzug an Ort und Stelle begeben, ihre Obliegenheit gehörig erfüllen, und den Wirthen nicht Anlaß zu Klagen über Aufenthalt geben sollen.

Stuttgart 23. September 1828.

Digitized by

476.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Form der Ladscheine bei Weinverkäufen aus dem Hofkammer-Keller betr., vom 6. December 1828.

Hiedurch wurde dem Umgelds-Revisorat zu erkennen gegeben, daß es bei Weinverkäufen aus dem Hofkammer-Keller, in Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der K. Hofdomänen-Kammer, genüge „wenn künftig die Ladscheine von dem Hofkammer-„Küfer in der vorgeschriebenen Form ausgestellt und von dem Oberhof-Kassenamt beglaubigt „werden."

477.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, betreffend die Controle-Maaßregeln gegen Wein-Producenten, die ihren selbst erzeugten Wein ausschenken wollen, vom 6. December 1828.

Diejenigen Wein-Producenten, welche von der Befugniß des Art. 17 des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben, Gebrauch machen und ihren selbst erzeugten Wein im Laufe des ersten Jahres ausschenken wollen, müssen sich gefallen lassen, daß ihr ganzer älterer und neuerer Weinvorrath unter das Sigel des Accisers gelegt, und das, was an ersterem etwa bei dem Schluß des Ausschanks fehlen sollte, gleichfalls in die Abgabe abgezogen wird ꝛc. Vergl. auch oben, Nr. 415 und 420.

478.

Erlaß des Kön. Steuer-Collegiums, die Regulirung des Hausbrauchs für die Wirthe in dem Cameralamts-Bezirk N. betreffend, vom 3. Januar 1829. [920])

A. Allgemeine Erläuterungen und Bemerkungen.

In dem Artikel 15 des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben vom 9. Juli 1827 ist bestimmt:

„der Hausbrauch und gewöhnliche Abgang eines Wirths ist nach der „Zahl seiner Hausgenossen und nach seinem landwirthschaftlichen „oder andern Gewerbsbetriebe zu bemessen, und in Stufen bis zu „10 Eimern von der Verwaltungsbehörde in der Art festzusetzen, „daß, wenn ein Wirth neben Wein auch Obstmost oder Bier aus-

920) Besonder gedruckt. Fol. Dieser Erlaß trägt hin und wieder verschiedene Daten, je nach dem Tage, an welchem er den Beamten aus der Canzlei zugekommen war. Das obige Datum ist das allein richtige. Die Canzlei-Nummer ist 11031 vom Jahr 1828.

Digitized by Google

„schenkt, nur die eine Hälfte des Hausbrauchs und Abgangs als „Wein, die andere Hälfte aber in jenen Getränken berechnet „wird.“ 921)

Hiebei kamen jedoch in der Anwendung und Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen mehrere Fälle und Umstände zum Vorschein, welche einer besondern Berücksichtigung, Erörterung und nähern Bestimmung bedurften, deren man hier, zur Uebersicht im Allgemeinen, Erwähnung zu thun für angemessen findet.

a) Gleichwie für den Hausbrauch und gewöhnlichen Abgang ein Maximum von 10 Eimern gesetzlich bestimmt ist, eben so nothwendig erscheint es auch, eine Grenze des Hausbrauchs für den Fall anzunehmen, wenn der normirte Hausbrauch dem Ausschank nahebin, oder ganz gleich, oder sogar über diesen zu stehen kommen sollte. Für solche, übrigens nicht häufig vorkommende, Fälle hat man vorläufig, und in so ferne nicht außerordentliche Umstände eine Ausnahme begründen sollten, die Regel festgehalten, daß der Hausbrauch nicht höher als zur Hälfte des Umgelds angenommen werden, in keinem Fall aber das gesetzliche Maximum von 10 Eimern übersteigen dürfe.

b) In Gegenden, wo keine Weinberge sind, insbesondere in Biergegenden, oder bei einem Wirth, der zugleich Bierbrauer oder Bierschenk ist, so wie auf den Dörfern, wird der Hausbrauch an Wein in der Regel geringer seyn, als in Weinorten und in Städten, oder bei einem Wirth, der kein Bier schenkt.

Diese Rücksichten mußten bei Normirung der Skale des zu Regulirung des Hausbrauchs entworfenen Maßstabes nothwendig einwirken, und ein solcher allgemeiner Maßstab war um so unerläßlicher, weil

---

921) Das K. Finanz-Ministerium entschied unterm 11. Mai 1830, „daß bei solchen Wirthen, welche nicht das ganze Jahr, sondern nur über einen Theil des Jahrs Bier und Wein zugleich verwerthen, nicht der ganze Hausbrauch hälftig in Bier und hälftig in Wein regulirt werden könne, sondern daß, wenn z. B. nur die Hälfte des Jahres Bier neben Wein abgegeben wird, der Hausbrauch auf die beiden Jahreshälften auszuscheiden und nur von der einen Hälfte wieder die Hälfte in Bier auszusetzen ist, so daß bei einem auf ein halbes Jahr beschränkten Bier-Ausschanke nur der vierte Theil des jährlichen Hausbrauchs in Bier zu bestimmen ist“; nach welcher, mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmenden, Norm sämtliche Cameralämter und Umgelds-Commissariate durch Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 22. Mai 1830 sich zu achten angewiesen wurden. — Hierher gehört auch noch folgender Special-Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 11. April 1838 (womit ein solcher vom 1. September 1838 völlig übereinstimmt): „Wenn ein Wirth neben Wein auch Obstmost und Bier schenkt, so werden ihm von dem regulirten Hausbrauch an seiner Umgeldsschuldigkeit $^3/_4$ abgerechnet und $^1/_4$ kommt wegen des Bierschanks in Abzug, da in diesem Falle nach dem Art. 15 des Wirthschafts-Abgabengesetzes die Hälfte als Wein und die andere Hälfte als Obstmost und Bier, mithin nur $^1/_4$ für Bier zu berechnen ist; wenn dagegen ein Wirth keinen Obstmost, sondern blos Wein und Bier schenkt, so wird ihm nur die Hälfte des Hausbrauchs abgerechnet und die andere Hälfte für den Bierschank abgezogen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß wenn der Bierschank nur einen Theil des Quartals dauert, für denselben nur die betreffende Rate in Abzug zu bringen, und wenn ein Wirth in einem Quartal gar kein Bier schenkt, auf dasselbe der volle Hausbrauch in Berechnung zu nehmen ist.“

c) die Gutachten und Anträge der Gemeinderäthe und Umgelds-Commissäre über den festzusetzenden Hausbrauch auf sehr verschiedenen Ansichten, theilweise auf unvollständigen und unsichern Grundlagen, beruhen. Wie denn nach solchen öfters der Hausbrauch das Maximum von 10 Eimern, und sogar den Ausschanks-Betrag überschreiten würde, so, daß man den Ansatz auf das gesetzliche Maximum reduciren mußte; dagegen kommt es auch hie und da vor, daß die Ansprüche des Wirths selbst, oder die Anträge des Gemeinderaths einen kleineren Hausbrauch bestimmen, als der von der Verwaltungs-Behörde hiefür angenommene Maßstab für zulässig halten würde. In diesem Falle hat man es vor der Hand, besonders wenn die Anträge des Commissärs damit übereinstimmen, bei jenen geringeren Ansprüchen und Ansätzen belassen, unter dem Vorbehalt, wenn je Reklamationen gegen solche einkommen sollten, bei der Würdigung und Entscheidung derselben sich jenes allgemeinen Maßstabes als Anhaltpunkt zu bedienen.

d) Diesen allgemeinen Maßstab hat man nämlich nach Anleitung der gesetzlichen Momente, theils durch eine allgemeine Prüfung des Gegenstandes, theils durch die Darstellungen und Anträge, welche die Berichte und Verzeichnisse der Commissarien an die Hand gaben, gefunden, und es ist zu erwarten, daß durch die Anwendung desselben den bereits im Einzelnen vorgekommenen, so wie den sonst noch vielleicht bevorgestandenen Reklamationen theils abgeholfen, theils vorgebeugt seyn werde.

e) Für ganz besondere Fälle, welche einen außerordentlichen Aufwand an Wein erfordern, wie z. B. bei größeren Bauwesen, kann eine allgemeine Norm nicht aufgestellt werden, sondern es ist denjenigen Wirthen, welche in einen solchen Fall kommen, zu überlassen, einen Umgelds-Nachlaß im Gnadenwege nachzusuchen; dieses Gesuch ist sodann mit einem motivirten Bericht des Cameralamts und Umgelds-Commissariats, worin namentlich auch der Betrag des Ausschanks und der Umgelds-Schuldigkeit von dem betreffenden Quartal anzugeben ist, dem Königl. Steuer-Collegium vorzulegen; wobei übrigens bemerkt wird, daß nach einer dießfälligen Entscheidung des Königl. Finanz-Ministeriums für unentgeldliche Getränke-Abgabe der Wirthe bei Leichen und Hochzeiten neben dem ordentlichen Hausbrauch nichts in Abzug gebracht werden kann. Es ist daher bei diesem Geschäfte auf einen außerordentlichen Aufwand auch da, wo ein solcher aufgeführt war, keine Rücksicht genommen worden.

f) Die Frage: in welchen Preißen die als Hausbrauch festgesetzten Wein-Quantitäten zu berechnen und abzuziehen seyen, hatte ihre eigene Schwierigkeit.

Um den Ungleichheiten, welche aus den dießfalls angetragenen verschiedenen Behandlungsarten hervorgehen würden, um den Reklamationen, wozu hiedurch der Weg gebahnt wäre, auszuweichen, und um überhaupt den — ohnehin mit Schwierigkeiten verknüpften — Gegenstand auf die möglichst einfache Behandlungsweise zurück zu führen, hat man für angemessen gefunden, den Durchschnitt des Ausschanks und der Ausschanks-Preiße zum Anhaltspunkt hiebei zu nehmen, indem man nämlich den Hausbrauchs-Abzug nach dem Verhältniß des Getränke-Ausschanks und des Umgeldsbetrags davon zu dem bestimmten Hausbrauchs-Quantum, in annähernden Quoten, berechnet.

Diese Behandlungsart hat neben ihrer Einfachheit immerhin das für sich, daß sie auch zu der frühern einfachen Quotenbestimmung, jedoch nur in der Art zurück führt, daß sie nicht, wie die Umgeldsordnung vom Jahr 1815 vorschreibt, jedem Schildwirth $^1/_6$, jedem Speißwirth ꝛc. $^1/_8$, sondern

Digitized by Google

nach vorgängiger Beachtung der durch das neue Wirthschafts-Abgabengesetz bezeichneten Modalitäten, jedem Wirth überhaupt das nach jenen gesetzlichen Momenten zukommende Verbrauchsquantum in angemessenen Quoten von 1/2. 1/3. 1/4. 1/5. 1/6. 1/7. 1/8. 1/9. 1/10. 1/11. 1/12. 1/15. u. s. s. ausscheidet.

Um aber auch hier sich nicht in verwickelte Bruchzahlen zu verlieren, wird, wenn der Quotient mit Nebenbrüchen zwischen zwei jener einfachen Quoten fallen sollte, immerhin die kleinere Quote, d. h. der größere Nenner gesetzt, z. B.:

Bär, Moses zum Hirsch
Ausschank 1 Eimer 3 Imi 5 Maas.
Hausbrauch = = 4 Imi.
Genaues Verhältniß 59: 8 = 8/59. od. 59/8. = 4 7/8.
Hier wird gesetzt 1/5.
oder
von Hofen, Ludwig zur Krone
Ausschank 5 Eimer 9 Imi 6 Maas.
Hausbrauch 1 = = 2 =
Genaues Verhältniß 162: 896 od. 81: 448 = 81/448; nämlich 448/81 = 5 43/81.
Fällt zwischen 1/5 und 1/6 und wird also gesetzt 1/6. 921)

Nach diesen Rücksichten und Erläuterungen sind beifolgende Berechnungen des Hausbrauchs für die Wirthe in dem Cameralamts-Bezirk entworfen, und es ist hienach der Hausbrauch definitiv regulirt worden.

Diesem wird nun noch folgendes beigefügt:

B. Besondere Weisungen.

1) So wie die Resultate dieser erstmals vorgenommenen Hausbrauchs-Regulirung nicht blos für die seit 1. Jan. 1828 bis lezten Dec. 1828 verflossenen 4 Quartale gültig, sondern, (besonder eintretende Veränderungen in den hierauf einwirkenden Verhältnissen abgerechnet) auf längere Zeit brauchbar seyn werden, so versteht es sich von selbst, daß dergleichen veränderte Verhältnisse zur Anzeige gebracht werden müssen, um nach Umständen wegen Erhöhung oder Verminderung des bisherigen Hausbrauchs das Geeignete zu verfügen.

2) Das Umgelds-Commissariat erhält daher den Auftrag, am Ende eines jeden Quartals deßhalb besondern Bericht zu erstatten, worin, wenn wirklich da oder dort die landwirthschaftlichen und andere Gewerbs-Verhältnisse sich merklich geändert hätten, diese Veränderung genau möglich und namentlich anzugeben ist:

a) der Ort und Name des Wirths, auch ob derselbe geheirathet sey oder nicht,

b) wie viel er Kinder bei sich habe, und zwar
aa) erwachsene (über 16 Jahre)
bb) jüngere.

c) wie groß die Morgenzahl seiner Feldgüter, je an Aecker, Wiesen, Gärten, Weinbergen sey;

d) wie viel er beständige Dienstboten, und zwar je männlichen und weiblichen Geschlechts, halte;

welchem endlich

---

922) Nach einem Special-Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 31. März 1832 mögen in dem Falle, wenn nur wenige Maas, d. h. nicht über 5, den Quotienten verändern, diese 5 Maas und darunter außer Betracht bleiben.

Digitized by Google

e) eine gutächtliche Aeußerung des Gemeinderaths und des Umgelds-Commissärs selbst über die zu erhöhende oder zu vermindernde oder neu zu regulirende Hausbrauchsquote beizufügen ist. Diese Vorschrift ist auch für diejenigen Fälle anwendbar, wo in den Uebersichten noch kein Hausbrauch wegen Mangels der erforderlichen Notizen ausgesezt ist.

3) Wird bemerkt, daß die etwa zu verfügende Abänderung des bisherigen Hausbrauchsquantums erst mit dem Anfange des nächstfolgenden Quartals zu wirken beginnt, so, daß z. B. wenn die Veränderung in den Verhältnissen bei dem Wirth im Monat November eingetreten ist, die Abänderung des Hausbrauchs erst mit 1. Januar zu wirken anfängt, und mithin die Abrechnung auf das Quartal 1. Okt. bis lezten Dec. hiedurch nicht im Mindesten gestört wird.

4) In den mitfolgenden Verzeichnissen ist nicht nur bei jedem beständigen Wirth das für ihn bestimmte Hausbrauchsquantum am Rande ausgeworfen, sondern man fand es auch zu Verhütung großer und kostspieliger Weitläufigkeiten angemessen, in soweit die Kellerregister sich nicht mehr in den Händen des Commissärs befinden, die Berechnung des Hausbrauchs-Abzugs hier in der Kanzlei so vorbereiten zu lassen, daß es dem Umgelds-Commissär nun ein leichtes seyn wird, diese Berechnungen, nach Anleitung der gegebenen Beispiele, fürs Vergangene zu ergänzen und für die Zukunft mittelst der in Händen habenden Kellerregister jedesmal fortzusetzen, sofort die Quartal-Abrechnungen für die Cameralämter zum Behuf des Geldeinzugs auch in dieser Beziehung vollständig vorzubereiten.

5) Was insbesondere die Hausbrauchs-Abzüge für die verflossenen 4 Quartale, 1. Jan. bis lezten Dec. 1828 betrifft; so werden solche sämtlich in den mitgetheilten Verzeichnissen bei jedem einzelnen Wirth ergänzt, die bereits vorläufig abgezogenen Beträge damit verglichen, und es wird somit erhoben, ob und wieviel der Wirth auf jene Periode, nämlich bis lezten Dec. 1828, noch nachzuzahlen oder zurück zu empfangen habe.

6) Diese Berechnung übergiebt der Umgelds-Commissär sofort dem Cameralamt zur weitern Besorgung, welches unfehlbar bei der Quartal-Abrechnung auf lezten März 1829 wegen jener, beziehungsweise Aktiv- und Passiv-Ersatzposten das Erforderliche zu besorgen wissen wird.

7) Der Umgelds-Commissär hat ferner eine Haupt-Uebersicht nach Cameralämtern und Ortschaften dem Steuer-Collegium innerhalb zwei Monaten darüber vorzulegen:

a) wie viel die Hausbrauchs-Abzüge vom 1. Jan. bis lezten Dec. 1828 betragen,

b) wie viel früher abschläglich daran vergütet worden,

c) wie viel also noch

aa) zu vergüten, oder von den Wirthen

bb) nachzuzahlen ist.

8) Sollte sich bei dem einen oder dem andern Wirth in dem Hausbrauchansatz nach dem angewandten Maßstab, in Vergleichung mit dem Gutachten des Gemeinderaths, eine auffallende Differenz zeigen, was theils von der Unrichtigkeit der Notizen, theils von irgend einem Irrthume herrühren könnte, so mag zwar der jenseitige Ansatz bei der zu treffenden Abrechnung einstweilen zum Grund gelegt werden; es ist aber über diese besondere Fälle in Bälde ein wohlbegründeter Bericht zu erstatten, worauf die geeignete Entschließung erfolgen wird.

Digitized by Google

Ueber den richtigen Empfang der Hausbrauchs-Verzeichnisse erwartet man eine besondere Anzeige innerhalb zehn Tagen.

Stuttgart, den 5. Jan. 1829.

479.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die gleichzeitige Ansetzung der Strafen der Art. 50 und 54 des Gesetzes, vom 13. Januar 1829. [923])

Dem Steuer-Collegium wird auf den Bericht vom 3. Januar 1829 hiedurch zu erkennen gegeben, daß die Strafen der Art. 50 und 54 des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben nicht zugleich angesezt werden können; der Art. 50 handelt nämlich von dem Falle, wo der Wein heimlich eingelegt und ganz oder theilweise ausgeschenkt worden ist, und sezt auf den Ausschank solchen Weins die Strafe der Confiscation des Erlöses, auf den noch vorhandenen Wein aber eine Strafe von 12 fl. p. Eimer.

Der Art. 54 dagegen behandelt den Fall, wo zwar die Einlage nicht heimlich stattgefunden, aber der Ausschanks-Preiß zu gering angegeben worden ist; es ist ebendaher nur eine theilweise Confiscation des Erlöses ausgesprochen, und die Strafe dieses Artikels für ein geringeres Vergehen kann daher nicht Platz greifen, wenn der ganze Ausschanks-Erlös für ein höheres Vergehen schon confiscirt worden ist.

Stuttgart den 13. Januar 1829.

480.

Circular-Signatur, die Berechnung und Richtigstellung der Malzregister der Acciser betreffend,

vom 7. Februar 1829.

Durch diese von dem K. Umgelds-Revisorat an die Umgelds-Commissariate erlassene Signatur wurden Belehrungen für diese Stellen in dem angegebenen Betreff gegeben, welche — als minderwesentlich — hier übergangen werden.

---

923) Abschrift.

Digitized by Google

481.

Erlaß des Kön. Steuer-Collegiums an das Umgelds-Commissariat N., den Abgang an edeln Weinen betr., vom 14. März 1829. [924])

Dem Umgelds-Commissariat N. wird auf seine Anfrage vom 25. v. M. wie es sich in Betreff des in Apotheken erforderlichen Bedarfs an fremden edleren Weinen bei solchen Apothekern, die zum Kleinhandel mit ausländischen Weinen befugt sind, in Beziehung auf die Verumgeldung derselben zu verhalten habe,

hiemit zu erkennen gegeben, daß von fremdem Wein bei berechtigten Weinhändlern durchaus kein Abgang passire, sondern der ganze Vorrath in's Umgeld zu ziehen sey.

Stuttgart den 14. März 1829.

482.

Circular-Signatur, betreffend das abgeänderte Formular der Abstich-Zettel für die Weinwirthe und Obstmost-Schenken, vom 24. April 1829.

In Folge höhern Auftrags wurden die Königl. Umgelds-Commissariate durch das Umgelds-Revisorat am 24. April 1829 angewiesen, den Wirthen die Abstichszettel künftig nach dem beigedruckten Formular auszustellen.

924) Abschrift.

Digitized by Google

Stuttgart.

Abstichs-Zettel auf den lezten März 1829.

Für Ochsenwirth Heß.

	Er.	Im.	Ms.
Keller-Vorrath,			
nach dem lezten Abstich am			
4. December 1828 . .	20	10	—
Eingelegt	6	12	—
	—	—	—
Zusammen —.	27	6	—
Abstichs-Quantum			
den 14. März 1829 . . .	20	6	—
Verschluß	5	—	—
Abgang an Achsverkauf .	1	12	—
Hefe-Abgang	—	4	—
	—	—	—
—:	27	6	—

T. Umgelds-Commissär,

Schuldigkeit			fl.	kr.
Ausschanks-Abgabe à 15 p.Cr. des Erlöses.				
Er	Im.			
2	—	A. Wein à 40 kr. . . .	32	—
1	—	dto à 52 kr. . . .	12	48
1	—	M. Wein à 16 kr. . . .	6	24
1	—	Obstmost à 6 kr. . . .	2	24
—	—		—	—
		—.	53	36
		Davon		
		für den Hausbrauch an 5 Er. . .	6	36
			—	—
		Rest —.	47	—
		Abgabe vom Branntwein:		
		Fabrikations-Steuer	2	30
		Ausschanks-Abgabe	1	—
		Recognitions-Geld		
		vom Wein	1	—
		vom Bier	—	—
		Hafengeld	—	30
		Schreibgebühr für den Abstichzettel .	—	6
			—	—
		—.	52	6

Den Empfang
den
T. Cameral-Verwalter.

Digitized by Google

483.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums an den Umgelds-Commissär N., die Lösung von Ladscheinen auch bei dem Getränke-Verkehr innerhalb Orts betreffend,

vom 7. Mai 1829.

Dem ꝛc. wird auf seine Anfrage vom 1. März d. J. zu erkennen gegeben, daß, da nach dem Art. 9. des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben die Wirthe die Obliegenheit haben, über ihre sämtliche Getränke-Einlagen dem Orts-Acciser Urkunden zuzustellen, und diese Urkunden nach dem Sportelgesetz dem Stempel unterliegen, allerdings auch beim Getränke-Verkehr innerhalb Orts Ladscheine gelöst werden müssen.

Stuttgart ꝛc.

484.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums an mehrere K. Cameralämter und Umgelds-Commissariate, in Betreff des Getränke-Ausschankes durch Militär-Personen und deren Verbindlichkeit zu Entrichtung der Wirthschafts-Abgaben,

vom 7. Mai 1829. [925])

In Betreff des Getränke-Ausschanks durch Militär-Personen und der deßhalb zur Sprache gekommenen Verbindlichkeit zu Entrichtung der Wirthschafts-Abgaben wird dem ꝛc. Folgendes eröffnet:

a) daß der Getränke-Ausschank von hiezu durch das Regiments-Commando berechtigten Militär-Personen nur innerhalb der Casernen, und zwar nur an Soldaten ausschließlich, abgabenfrei, d. h. Concessions-Rekognitionsgeld-, so wie Ausschanks-Abgabe-frei, wie früher, gestattet seyn soll;

b) daß diejenigen Militär-Personen, welche auf diese Weise berechtigt worden sind, sich mit einem Zeugnisse des Regiments-Commando's bei dem K. Steuer-Collegium auszuweisen haben;

c) daß dagegen Diejenigen, welche, wenn gleich zu dem Ausschanke in den Casernen ermächtigt, über die Straße oder in andere Wohnungen einen Getränke-Ausschank treiben wollen, hiezu die gesetzliche Erlaubniß nachzusuchen und sämtliche gesetzliche Abgaben zu entrichten haben, wobei noch angefügt wird, daß nach einer Mittheilung des K. Kriegs-Ministeriums vom 18. v. M. das Verbot wegen des Verkaufs von Getränken über die Straße, und wegen der Abgabe

---

925) Ergänzungsband zum Reg. Bl. S. 551 u. f. Vergl. auch oben Nr. 199.

von solchen an bürgerliche Personen in den Casernen, den Betheiligten durch die vorgesetzte Behörde wiederholt strenge eingeschärft worden ist.

---

†) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K Kreis-Regierungen, die Arrest- und Atzungs-Kosten solcher Personen betreffend, die wegen Uebertretung des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes um ihrer Mittellosigkeit willen mit einer Freiheits-Strafe belegt werden,

vom 23. Mai 1829.

485.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an das K. Steuer-Collegium, das Branntweinbrennen der Lohnbrenner betr.

vom 16. Juni 1829. [926])

Dem ꝛc. wird auf die Anfrage vom 9. Juni d. J.:

„ob die sogenannten Lohnbrenner befugt seyen, Branntwein für andere als für Privaten, nemlich auch für Branntweinhändler, abbrennen zu dürfen,"

hiedurch zu erkennen gegeben, daß da der Art. 36. die concessionirten Brenner den Lohnbrennern ausdrücklich entgegensetze, und der Begriff der letztern dahin einschränkend feststelle, daß sie für Privaten, die nicht concessionirt sind, um den Lohn brennen, dieselben keineswegs befugt seyen, auch für Branntweinhändler zu brennen, sondern in einem solchen Fall die Concession als Brenner erlangen müßten.

Stuttgart ꝛc.

486.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, betr. die Führung und Ergänzung der Verzeichnisse über Umgelds-Vergehen, deren Untersuchung den standesherrlichen Polizei-Aemtern zusteht,

vom 16. Juni 1829.

Da nach Art. 43. des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes und der erläuternden Verordnung vom 11. Nov. v. J. in den Bezirken der standesherr-

---

†) S. die Regierungs-Gesetze. Bereits abgedruckt in dem Ergänzungsband zum Reg.-Bl. S. 235.

926) Abschrift. Auch abgedruckt S. 552. des Ergänzungsbandes zum Reg. Bl.

Digitized by Google

lichen Polizeiämter die Untersuchungen, wegen unerlaubten Wirthschaftsbetriebs, von den lezteren zu führen sind; so erhalten die Kameralämter den Auftrag, in die vierteljährlichen Verzeichniße über die Umgelds-Vergehen diejenigen Untersuchungen, welche jenen Aemtern mitgetheilt worden sind, mit besonderer Benennung dieser Aemter aufzuführen und ihnen die Verzeichniße, wie den Oberämtern zur Unterschrift und Beifügung etwaiger Bemerkungen mitzutheilen.

Stuttgart den 16. Juni 1829.

---

†) Circular-Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, die Competenz zur Erkenntniß in Beziehung auf die Confiscation des Ausschank-Erlöses betreffend,

vom 14. September 1829.

487.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums an die K. Ober- und Cameral-Aemter, auch Umgelds-Commissäre, in Betreff der Anwendung des Art. 48. des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben,

vom 21. November 1829. [927])

Es ist hinsichtlich der Anwendung des Art. 48. des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben zur Sprache gekommen:

> ob alsdann, wann einem Wirthe von einem Weinhändler durch einen Dritten ein Quantum Wein ohne Ladschein übersendet wurde, der Versender oder der Empfänger des Weines, und wie derselbe, zu bestrafen sey?

Während nämlich der Wirth im Allgemeinen dafür verantwortlich ist, daß seine Weinbezüge mit Ladscheinen begleitet werden, können in dieser Beziehung drei verschiedene Fälle eintreten: entweder holt der Wirth den Wein selbst ab, oder er läßt ihn durch einen Beauftragten abholen, oder er wird ihm auf Bestellung von einem Dritten gesendet.

In den beiden ersten Fällen trifft die Strafe des Art. 48. den Wirth, da er für die Handlungen eines Beauftragten verantwortlich ist; dieselbe Strafe ist dem Wirth auch im dritten Falle anzusetzen, wenn derselbe sich

---

†) S. die Regierungs-Gesetze. Bereits abgedruckt in Finks Straf-Normalien-Sammlung S. 54. Hienach haben jene Confiscation die Kreis-Regierungen in höherer Instanz zu erkennen.

927) Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 532–535.

Digitized by Google

nicht darüber ausweisen kann, daß er bei der Bestellung zugleich die Mitsendung eines Ladscheins verlangt habe.

Führt er diesen Beweis; so ist er straffrei zu lassen; es ist aber sodann jedenfalls eine arbiträre Strafe dem Versender anzusetzen.

488.

Cirkular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Belohnung der Acciser von den Geschäften der Wirthschafts-Abgaben betreffend,

vom 21. November 1829.

Die Belohnung der Acciser von den Geschäften der Wirthschafts-Abgaben betreffend, hat das Königl. Finanz-Ministerium genehmigt, daß diese Belohnung folgendermaßen bestimmt seyn soll:

a) von demjenigen Ertrag, der nicht im Wege von Accorden erhoben wird

	vom Wein ꝛc.	vom Bier, Branntwein, Essig
	vom Gulden.	
von den ersten 100 fl. je in einem Quartal	—⁚· 4 kr.	—⁚· 3 kr.
von den folgenden bis 500 fl.	—⁚· 3 kr.	—⁚· 2 kr.
über 500 fl.	—⁚· 2 kr.	—⁚· 1 kr.

b) von demjenigen Ertrag, der durch Accorde erhoben wird, überhaupt 1 kr. vom Gulden.

Dabei versteht es sich von selbst, daß diese Belohnung in keinem Falle das Maximum von 400 fl. übersteigen darf.

Den noch in Normalgehalten stehenden Accisern wird die Hälfte dieser tarifmäßigen Gebühr, sofern nicht besondere Bestimmungen vorliegen, zugestanden.

Vorstehende Bestimmungen treten vom 1. Juli 1829 an in Wirkung, wonach das Weitere zu beobachten ist.

Stuttgart am 21. November 1829.

Auf besondern Befehl.

Nach Circular-Erlaß vom 14. Juni 1834 ist den Accisern für Besorgung der Kellergeschäfte bei denjenigen Wirthen, deren Umgelds-Accorde zu Ende gegangen, für das darauf folgende Quartal, in welches die Bestättigung des neuen Accordes fällt, statt 1 kr. überhaupt, eine Belohnung nach obigen Abstufungen von 3 kr., 2 kr. bis 1 kr. vom Gulden zu reichen; und nach Circular-Erlaß vom 5. November 1836 ist diese erhöhte Belohnung auch für das erste Quartal eines ganz neuen Accordes bewilligt worden.

Digitized by Google

489.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums an die K. Ober- und Cameral-Aemter, in Betreff der Frage: ob das Bierbrauen zum eigenen Gebrauche nach dem Wirthschafts-Abgabengesetze vom 9. Juli 1827 an eine vorgängige Concession der Regierungs-Behörde gebunden sey?

vom 5. Januar 1830. [928])

Nach einem Erlasse des K. Finanz-Ministeriums vom 24. December 1829 ist die zwischen den Ministerien des Innern und der Finanzen verhandelte Frage:

> ob das Bierbrauen zum eigenen Gebrauche nach dem Wirthschafts-Abgabengesetze vom 9. Juli 1827 an eine vorgängige Concession der Regierungs-Behörde gebunden sey?

von dem K. Geheimenrathe unter dem 21. November 1829 verneinend entschieden, und diese Entscheidung von Seiner Königlichen Majestät in Gemäßheit höchster Entschließung vom 29. November 1829 bestätigt worden.

Indem nun dieß dem K. Ober- und Cameral-Amte, auch Umgelds-Commissariat zur Kenntniß gebracht wird, um solches gehörig bekannt zu machen, versieht man sich zu denselben, daß sie alle diejenigen Vorkehrungen treffen werden, durch welche jedem Mißbrauche, der bei der Ausübung des Rechts zum Brauen für den eigenen Gebrauch Statt finden könnte, möglichst vorgebeugt wird.

Zu diesem Ende sind sowohl die Ortsvorsteher, als insbesondere die Acciser und Visitatoren zur Wachsamkeit und Aufmerksamkeit gegen etwaige Mißbräuche, namentlich in Beziehung auf unerlaubten Ausschank oder Verkauf des Biers, nachdrücklich aufzufordern, und es ist diese Aufforderung an dieselben von Zeit zu Zeit zu erneuern.

490.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Vorlegung von Ausstands-Verzeichnissen über die Wirthschafts-Abgaben am Schlusse des Etatsjahres betreffend,

vom 2. März 1830.

Hiedurch wurde §. 25. der Vollziehungs-Instruction vom 11. December 1827 eingeschärft und zugleich allgemein verfügt, „daß je am Schlusse des Etatsjahrs ein nach der für „die Cameral-Ausstände bestehenden Vorschrift eingerichtetes, gehörig beurkundetes Verzeich„niß der Ausstände an Wirthschafts-Abgaben und Strafen wegen Verfehlungen gegen das „Wirthschafts-Abgabengesetz dem Steuer-Collegium zur Genehmigung und Prüfung unfehl-

---

928) Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 555.

„bar vorgelegt, in dieses Verzeichniß aber kein Ausstand aufgenommen werden soll, über „welchen die im § 25 der Instruction vorgeschriebenen Nachweisungen nicht vollständig „gegeben werden können."

491.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, den Kleinverkauf moussirender Weine betreffend,

vom 3. April 1830. [929])

In Betreff des Verkaufs moussirender (Keßler'scher, Müller'scher, Zeller'scher) Weine sieht man sich veranlaßt, folgendes zu erkennen zu geben:

1) Nach dem Gesetz ist jeder, der Getränke im Kleinen oder in Bouteillen verkaufen will, schuldig, die Concession hiezu nachzusuchen, und dergleichen Weinverkäufer (Ausschenker) haben nach Art. 19. das Concessions- und Rekognitions-Geld, wie die beständigen Weinwirthe, zu bezahlen,

2) das Gesetz macht keinen Unterschied, ob ein Verkauf oder Ausschank dieser Art in Commission, oder auf eigene Rechnung betrieben wird; es findet folglich auch auf die Müller'sche, Keßler'sche, Zeller'sche ꝛc. Weine Anwendung, wenn solche gleichwohl nur 5 p.Ct. des Ausschank-Erlöses an Wirthschafts-Abgaben zu entrichten haben.

3) Wenn die Wirthschafts-Abgabe nicht schon voraus vom Versender (Müller, Keßler, Zeller), oder in so weit sie nicht schon von diesem, der urkundlichen Nachweisung zufolge, entrichtet worden seyn sollte, so ist insbesondere genau darauf zu sehen, daß der sogenannte Commissionär oder Detailverkäufer dieselbe vom wahren Ausschank-Erlös bezahle und daß er nicht unter der Firma, „(Müller'sche, Keßlersche, Zellersche)" andere „fremde Weine" zum Verkauf bringe, zu welchem Ende

4) die Einlagen und Verkäufe von Weinen bei solchen Personen, die dergleichen Weine feil bieten und verkaufen, ebenfalls nach den allgemeinen Vorschriften unter einer genauen Controle gehalten werden müssen.

Stuttgart den 3. April 1830.

492.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an das K. Steuer-Collegium, die Bestrafung der Abgabe von Nachtmalwein in einem höheren als zur Wirthschafts-Abgabe angezeigten Preise betreffend,

vom 4. Mai 1830.

Hierdurch erkannte das K. Finanz-Ministerium in einem besonderen Falle, daß kein Grund vorhanden sey, dergleichen Weinabgaben nicht ebenso, wie jede andere, zu behandeln und daher auch künftig die gesetzliche Strafe anzusetzen, wenn die Angabe unrichtiger Preise entdeckt werde. „Eine Befreiung in diesem Falle wäre nicht nur nicht gesetzlich und eine

---

929) Besonder gedruckt. Vergl. auch hienach Nr. 504.

Digitized by Google

„Rechtsungleichheit gegenüber von denjenigen Wirthen, welche die erhobenen Preise auch „richtig zum Umgeld angeben, sondern es wäre auch die Untersuchung: ob ein Vortheil „dadurch erlangt worden sey, oder nicht, ebenso beschwerlich und die Geschäfte vermehrend, „als unsicher."

493.

Circular-Erlaß des K. Ministeriums des Innern, die von den K. Oberämtern über die Strafen wegen Uebertretung der Wirthschafts-Abgaben-Gesetze den K. Cameralämtern auszustellenden monatlichen Verzeichnisse betreffend, vom 8. Mai 1830. [930])

In der Königl. Verordnung vom 8. September v. J., betreffend die Vollziehung der von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden erkannten Geldstrafen, (Reg.Bl. Nro. 41. S. 397.) ist unter anderem verfügt, daß die Strafen wegen Uebertretung der Finanzgesetze, mit Ausnahme der Zollstrafen, ebenso wie bisher, in die monatlich den Kameralämtern zu übergebenden Verzeichnisse aufgenommen werden sollen, und in dem Formular zu einem Straf-Verzeichniß, das der Verordnung beiliegt, ist durch eine Anmerkung erläutert, es sey zwischen Regiminal- und Polizei-Strafen, und zwischen Strafen wegen Uebertretung der Finanzgesetze von den Oberämtern zu unterscheiden.

Da über den Sinn dieser Bestimmungen Zweifel entstanden sind, so wird die Kreisregierung auf Ersuchen des Königl. Finanz-Ministeriums beauftragt, die K. Oberämter dahin zu belehren, daß die hiedurch angeordnete frühere Einrichtung der Straf-Verzeichnisse, deren Beibehaltung in der Absicht gelegen, und die sich um der bestehenden Rechnungs-Normen und Revisions-Anstalten willen ohne eine lästige und unnöthige Vielschreiberei nicht abändern lasse, die Trennung der monatlich den Kameralämtern zu übergebenden Strafverzeichnisse in drei abgesondert zu haltende Abschnitte oder besondere Listen mit sich bringe, wovon

die erste die Regiminal- und Polizei-Strafen,
die zweite die Strafen wegen Uebertretung des Accisegesetzes und des Gesetzes über die Hunde-Abgaben,
die dritte endlich die Strafen wegen Vergehen wider das Wirthschafts-Abgabengesetz

zu umfassen haben. Die Oberämter sind daher anzuweisen, bei den monatlichen Uebergaben an die Kameralämter sich hiernach zu achten, und wenn Strafen rechtskräftig geworden sind, welche sich in verschiedene dieser Abtheilungen eignen, sie nicht in ein einziges Hauptverzeichniß vermischt aufzunehmen, sondern für jede Abtheilung eine besondere Liste anzulegen, so wie das Kameralamt derselben für seine Verrechnung bedarf.

Stuttgart den 8. Mai 1829.

---

930) Besonder gedruckt. Nach Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 5 Juni 1830 haben die K. Kameralämter diese Verzeichnisse der Rechnung in Urschrift beizulegen.

Digitized by Google

494.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Sicherung der Malzsteuer bei denjenigen Wirthen, welche zum eigenen Gebrauche Bier brauen betreffend,

vom 26. Juni 1830. [931])

Auf vorgekommene Anfragen wegen Sicherung der Malz-Steuer-Gefälle bei Schrotung des Malzes der Müller, welche zum eigenen Gebrauch Bier brauen, hat das Königl. Finanz-Ministerium unterm 15. Juni 1830 die Erläuterung ertheilt:

daß in analoger Anwendung des Art. 27. des Gesetzes vom 9. Juli 1827, wonach diejenigen Brauer, welche zugleich eine Mahlmühle besitzen, eine beeidigte Person für das Malzbrechen aufzustellen haben, auch diejenigen Müller, welche zugleich Bier zum eigenen Gebrauch brauen, sich des Malzbrechens in eigener Person gänzlich zu enthalten, und eine tüchtige — besonders verpflichtete — Person aufzustellen haben, welche das Malzbrechen ausschließlich zu besorgen hat.

Hienach ist sich nun in vorkommenden Fällen zu achten.

Stuttgart den 26. Juni 1830.

Auf besondern Befehl.

495.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, Vorschriften zu Controlirung der Malzsteuer betreffend,

vom 10. Juli 1830. [932])

Man hat aus mehreren eingekommenen Fällen die unangenehme Ueberzeugung erhalten, daß Brauerei-Inhaber sowohl selbst als durch ihre Gehülfen, im Einverständniße mit den Müllern einen und denselben Malzschein zweimal und noch öfter zu benützen sich erlauben.

Um diesem unerlaubten und strafbaren Bestreben zu Schmälerung der gesetzlichen Abgaben zu begegnen, und die Controle so viel möglich zu vervollständigen, sieht man sich veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Der Malzschein ist, so oft eine Ablieferung von Malz in die Mühle geschehen soll, dem Fuhrmann oder Ueberbringer des Malzes mitzugeben, und die Ausrede, daß ein Dritter den Malzschein entweder schon voraus empfangen habe, oder nachbringen werde, ist nicht zuläßig.

Art. 28. des Gesetzes.

---

931) Besonder gedruckt und auch abgedruckt S. 534. des Ergänzungs-Bandes zum Regierungsblatt.

932) Besonder gedruckt und auch abgedruckt S. 534. des Ergänzungsbandes zum Reg.Bl.

Digitized by Google

2) Da der Malzschein nur so lange in den Händen des Malz-Eigenthümers und des Müllers bleiben soll, als es für den rechtmäßigen Gebrauch desselben unumgänglich nöthig ist: so hat der Acciser bei Ausstellung desselben die Stunde, wann er den Malzschein ausgehändigt, so wie der Müller die Stunde, wann er den Malzschein mit dem Malze erhalten, und die Stunde, wann er diesen Malzschein mit dem geschroteten Malze aus der Mühle zurückgegeben hat, jedesmal sogleich sowohl auf dem Malzscheine selbst, als in seinem Register genau zu bemerken [933]).

3) Den Bierbrauern ist die genaue Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wegen Anzeige der Verwendung des Malzes

---

933) Aus Veranlassung verschiedener über die Vorschrift des Punkts 2. und deren Vollziehung erhobenen Bedenken sah sich das Steuer-Collegium unterm 7. December 1836 zu folgendem (Circular-Erlaß) an sämtliche Oberämter, Kameralämter und Umgelds-Commissariate veranlaßt:

„1) den Normen des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes hinsichtlich der Controlirung der Malzschrotungen untersteht der allgemeine Grundsatz, daß das Malz von seinem Ausgang aus der Brauerei bis zu der Rückkehr in dieselbe einer fortwährenden Controle unterliegen soll.

2) Aus diesem Grund muß unter anderem während des ganzen Verlaufs des in Art. 28. bezeichneten Actes des Bringens des Malzes in die Mühle, also namentlich schon bei dem Abfahren des Wagens mit dem Malz von dem Haus des Bräuers, oder dessen, der sonst Malz schroten läßt, der Erlaubnißschein bei dem Malz sich befinden.

3) Aus demselben Grund muß auch, wie von dem K. Finanz-Ministerium in der Verfügung vom 28. Jan. 1835. Pct. 5. (unten Nr. 520) und wiederholt in einem Erlasse vom 16. April dieses Jahrs ausgesprochen worden ist, der Erlaubnißschein bei der Rückfuhr des geschrotenen Malzes bei diesem verbleiben und nach der Rückkunft dem Acciser zurückgegeben werden.

4) Wenn der Art. 35. des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes vorschreibt, daß die Müller die ihnen übergebenen Scheine ihren Registern nach Tag und Nummern beizulegen haben, so versteht sich dabei nach der Natur der Sache von selbst, daß hiemit den Müllern neben dem entsprechenden Eintrag in ihren Registern ein Aufbewahren der Malzscheine nur in so lange auferlegt wird, als sich das Malz in der Mühle befindet.

5) Aus dem zu Punkt 1. 3. und 4. Gesagten folgt von selbst, daß die Rückgabe des Erlaubnißscheins an den Acciser durch den Bräuer oder den, der sonst Malz schroten läßt, zu geschehen hat, und daß dem Art. 10. 13. 16. g. der Instruktion vom 1. Sept. 1827 eine andere Deutung nicht gegeben werden kann, wie denn auch der Art. 10. ausdrücklich das Messen des geschrotenen Malzes und das Eintragen des Erfunds in dem Erlaubnißschein, nicht aber die Rückgabe des letzteren an den Acciser, als eine Handlung bezeichnet, welche dem Müller obliegt, dagegen geben der Art. 13 u. 16. g. nur Normen darüber, wie der Acciser den zurückerhaltenen Erlaubnißschein zu behandeln habe, und können deshalb namentlich auch die Ausdrücke im Art. 13. „von dem Müller zurückerhaltenen Erlaubnißschein" und im Art. 16. g. „Rückempfang des Scheins vom Müller" nicht auf eine unmittelbare Rückgabe des Scheins von dem Müller an den Acciser gedeutet werden, weil es schon im Allgemeinen bei Festsetzung der Obliegenheiten der Acciser nicht in der Absicht liegen konnte, Normen über die Verbindlichkeiten der Müller zu geben, die im Artikel 10. gegebene Vorschrift zu wiederholen, oder gar abzuändern, und sich daher von selbst versteht, daß die Gelangung des Malzscheins von dem Müller an den Acciser durch die Vermittlung des Bräuers oder sonstigen Malz-Inhabers geschehen muß.

Digitized by Google

a) braunem Sommer-
b) braunem Winter- } Bier
c) weißem

nachdrücklich einzuschärfen, weil durch eine unrichtige Anzeige deßfalls die Zahlungs-Termine der Malzsteuer und die Zuverläßigkeit der Controle gefährdet werden.

4) Da nicht selten auch Unterschleife dadurch vorgehen, daß, statt angeblich eingesprengten, trockenes Malz zur Mühle gebracht wird, so ist den Müllern wiederholt aufzugeben, daß sie hierauf sorgfältig achten, und die wirkliche Beschaffenheit des Malzes bei der Ankunft in der Mühle sowohl auf dem Malzscheine als in ihrem Register gewissenhaft beischreiben sollen.

5) Der Mißbrauch, daß Malzscheine zu und von der Mühle verschlossen geschickt werden, ist da, wo solcher besteht, abzustellen.

6) Die Müller sind anzuweisen, das Malz nicht theilweise, wie es aufgeschüttet wird, sondern sogleich bei der Ankunft in der Mühle zu messen, und den Erfund nicht blos auf den Malzscheinen, sondern auch und hauptsächlich in dem Register, alsbald einzutragen.

---

6) Nicht nur, um jede Gelegenheit zu wiederholtem Gebrauch eines und desselben Malzscheins zu verhüten, sondern auch um dem Aufsichts-Personale fortwährend Kenntniß der ihm zu Versehung seines Dienstes, namentlich zu zweckmäßiger Vornahme der Bräuerei und Mühle-Visitationen, nöthigen Notizen zu verschaffen, hat der Instruktion vom 1. Septbr. 1827. Art. 10. gemäß die Rückgabe des Erlaubnißscheins unverweilt nach der Rückkunft des Malzes aus der Mühle zu geschehen, und ist jedenfalls die Verschiebung der Rückgabe bis auf den Tag nach der Rückkunft des Malzes aus der Mühle nur dann zuläßig, wenn diese Rückkunft in der Zeit vom 1. März bis 31. Okt. nach 6 Uhr, und in den 4 übrigen Monaten nach 4 Uhr Abends erfolgt.

7) Sowie eine verspätete Zurückgabe des Malzscheins an den Acciser, so ist überhaupt jede Verfehlung gegen vorstehende Normen, wenn sie mit einer besondern Strafe-Sanction in dem Gesetze nicht bedacht ist, mit einer nach den Umständen des einzelnen Falls zu bemessenden arbiträren Strafe auf den Grund des Art. 60. des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes zu rügen.

8) Die Oberämter, Kameralämter und Umgelds-Commissariate haben an ihrem Theil hienach sich zu achten und die ihnen nachgesetzten Officianten zu bescheiden, und ist der wesentliche Inhalt dieser Normen nicht nur auf eine der Instruktion vom 1. Septbr. 1827. Art. 14. entsprechende Weise zu veröffentlichen, sondern auch von den betreffenden Oberämtern sämtlichen Müllern und Bräuern urkundlich zu eröffnen, und das hierüber aufzunehmende Protokoll in der oberamtlichen Registratur sorgfältig aufzubewahren.

9) Die Acciser sind noch anzuweisen, vor erfolgter Rückgabe eines Erlaubnißscheins einen neuen zu einer weitern Malzschrotung demselben Bräuer in der Regel nicht auszustellen, und haben die Umgelds-Commissariate diese Vorschrift sorgfältig zu überwachen." (Ergänzungsband zum Reg.-Bl. S. 542 u. f.)

Nach einem Special-Erlasse des K. Steuer-Collegiums vom 28. Dec. 1836 ist ferner der Brauer, welcher das Malz nicht in die in dem Scheine bezeichnete Mühle gebracht und sich also gegen Art. 28 des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes verfehlt hat, nicht mit der Defraudations-, sondern mit einer nach Art. 60 dieses Gesetzes zu bemessenden Strafe zu belegen.

Digitized by Google

Wobei noch angefügt wird, daß die Anordnungen unter 1. 2. und 3. mit dem 1. Okt. 1830 allgemein zu vollziehen sind.
Stuttgart, den 10. Juli 1830.

496.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Einführung von Registern über die Getränke-Vorräthe der im Accord stehenden Wirthe betreffend,

vom 20. Juli 1830.

Zu Vollziehung der Weisung vom 19. Sept. 1829, wonach der im Accord stehende Wirth jede während seiner Accordzeit gemachte neue Wein- und Obstmost-Einlage mittelst Vorweisung des gestempelten Ladscheins, so wie die geschehenen Achsverkäufe, dem Accifer anzuzeigen, und dieser sowohl die neuen Einlagen als auch die Achsverkäufe, und zwar erstere unter Beilegung des Ladscheins, in seinem Kellerregister vorzumerken hat, um nach abgelaufener Accordzeit einen ungefähren Maßstab zu Erforschung und Berechnung des Ausschanks-Quantums zu erhalten, wurde durch obigen Erlaß verfügt, daß die befragten Register nach untenstehendem Formular von dem Umgelds-Commissariat angelegt und von den Accisern geführt, sofort von diesen vierteljährlich abgeschlossen und mit sämmtlichen Ladscheinen dem Kameralamt bei der Accise-Abrechnung zum Behuf der Beförderung an den betreffenden Umgelds-Commissär, übergeben werden. In dieser Beziehung wurde den Umgelds-Commissarien zur Obliegenheit gemacht, die fraglichen Register zu durchgehen, und insbesondere eine genaue Vergleichung der denselben beiliegenden Ladscheine vorzunehmen, die Anstände, welche sich hiebei ergeben, zu erledigen, und Verfehlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften dem Oberamt zur Einleitung weiterer Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen, die Register mit den hiezu gehörigen Ladscheinen aber in ihrer Amts-Registratur aufzubewahren.

Digitized by Google

I. Quartal.

Cameral-Amts-Bezirk Eßlingen.

Obertürkheim.

Register

über

die Getränke-Vorräthe der im Umgelds-Accord stehenden Wirthe.

Vom 1. Juli bis letzten September 1830.

Mit 5 Ladscheinen.

Digitized by Google

Ochsen-Wirth Heß.

Ladschein Nro.	Getränke-Vorrath am 1. Juli 1830. Wein. Eimer	Imi	Mß.	Obstmost. Eimer	Imi	Mß.	Ausschanks-Preiße per Maas.	Bemerkungen und Achs-Verkäufe.
	50	10	—	6	8	—	48. 32. 24. 20. 16. 8	Den 4. August an Hirschwirth Baiha in Echterdingen 1828r à 40 fl. —. 1 Er.—
	Hiezu neue Einlagen.							
1	2	6	—	—	—	—	24.	
2	—	—	—	2	4	—	12.	Den 20. Aug. an Gassenwirth Mack in Bernhausen 1827r à 22 fl. . . .—4 J.
3	3	8		—	—	—	20.	
—.	56	8	—	8	12	—		Den 7. Sept. an Ochsenwirth Link in Cannstadt, Obstmost à 12 fl. . . 2 Er. 5 J.
								—:· 3 Er. 7 J.
	Davon Achsverkauf.							
	1	4	—	2	5	—		
Bleibt —.	55	4	—	6	9	—	am 30. Sept. 1830. 32. 24. 20. 16. 12. 8.	

Digitized by Google

Gassen-Wirth Carl Weiß.

Kadschein Nro.	Getränke-Vorrath am 1. Juli 1830		Ausschanks-Preiße per Maas.	Bemerkungen und Achs-Verkäufe.
	Wein.	Obstmost.		
	Or. Em. Ms.	Or. Em. Ms.		
	12 8 —	4 10 —	20. 16. 12. 8.	— 0 —
	Hiezu neue Einlagen.			
1	1 6 —	— — —	16.	
2	— — —	2 8 —	12.	
	13 14 —	7 2 —		
	Davon Achsverkauf.			
	— — —	— — —		
Bleibt —	13 14 —	7 2 —	am 30. Sept. 1830. 20. 16. 12. 8.	

Gegenwärtiges Register beurkundet,
den 1. October 1830.
Accifer,

Digitized by Google

497.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums, das Bierbrauen der Acciser zum eigenen Gebrauche betreffend,

vom 28. Juli 1830.

Hienach fand das K. Steuer-Collegium in Ansehung der Acciser, welche Bier zum Hausbrauch selbst brauen wollen, für angemessen, solches nicht zu gestatten, und es habe derjenige Acciser, welcher Bier für sich zu brauen beabsichtige, sein Acciseamt sogleich niederzulegen, welches sofort mit einem andern tüchtigen Manne zu besetzen sey.

498.

Erlaß des Königl. Steuer-Collegiums an mehrere Kameralämter, in Betreff der Entsieglung der Fässer in den Kellern solcher Wirthe, welche Umgelds-Accorde erhalten haben,

vom 17. August 1830. [934])

In Betreff der Entsieglung der Fässer in den Kellern solcher Wirthe, welche Umgelds-Accorde nachgesucht und erhalten haben, sieht man sich veranlaßt, dem K. Kameralamte N. Folgendes zu erkennen zu geben:

Wenn es gleich keinem Anstande unterliegt, daß, sobald der Wirth den nachgesuchten Accord in der ihm vom K. Steuer-Collegium angebotenen Summe unbedingt angenommen hat, der Keller frei gegeben und die Entsieglung der Fässer verfügt werden kann, so ist die letztere doch immer durch den Acciser oder Umgelds-Commissär selbst, falls dieser gegenwärtig seyn sollte, vorzunehmen, und zwar unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß der Accord von einem Quartal an beginne, wo der Abstich auf das nächstvorangegangene Quartal bereits geschehen ist, widrigenfalls bis zu dem noch bevorstehenden Abstich damit zugewartet werden muß, z. B. wenn der Accord pro 1. April 1830—33. ertheilt, und der Abstich zur Zeit des eingegangenen Accords bereits vorüber ist, so kann die Entsieglung alsbald verfügt werden, wenn aber der Accord pro 1. Jul. 1830—33. ertheilt und angenommen, jedoch der Abstich pro ult Juni noch nicht vorgenommen worden ist, so muß bis dahin die Entsieglung der Fässer im Anstande gelassen werden.

Indem man dieses dem Kameralamte zur künftigen Nachachtung hiemit bemerkt, wird noch beigefügt, daß künftig die Anordnung zur Entsiegelung der Fässer dem Umgelds-Commissär, als zunächst in dessen Wirkungskreis gehörig, zu überlassen, und deswegen die dießfalls erforderliche Mittheilung an denselben jedesmal zu beschleunigen ist.

Stuttgart ꝛc.

934) Vorschrift.

Digitized by Google

499.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, den abgeänderten Termin für die Uebergabe des Verzeichnisses über ertheilte Wirthschafts-Concessionen betreffend,

vom 4. September 1830.

Nachdem an die Stelle der seitherigen Quartal-Rechnungen über die Wirthschafts-Abgaben auf den lezten Juni 1831 erstmals Jahres-Rechnungen angeordnet worden waren, so wurde durch vorliegenden Erlaß die Bestimmung des §. 22. der Vollziehungs-Instruction vom 11. December 1827 dahin abgeändert, daß die K. Oberämter das vorgeschriebene Verzeichniß über die ertheilten Wirthschafts-Concessionen vom 1. Juli 1830 an, statt am Schlusse jeden Quartals, am Ende des Etatsjahrs, an das Umgelds-Revisorat einzusenden haben.

500.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums an das Kameralamt und Umgelds-Commissariat N., die Weinabgaben bei Hochzeiten ꝛc. durch Privaten betr.

vom 16. Sept. 1830. [935])

Man siehet sich veranlaßt, auf den weiteren Bericht des Umgelds-Commissariats vom 17. März 1830 in Betreff der Weinabgabe in Wirthshäusern durch Privaten zu Sicherung der Wirthschafts-Abgaben folgende Vorschrift zu ertheilen:

1) Wenn Privatleute z. B. bei Hochzeiten ꝛc. ein Quantum Wein von ihrem eigenen Vorrath in das Wirthshaus schaffen, welcher nicht durch den Wirth oder seine Leute, sondern durch besonders bestellte Aufwärter den Hochzeitgästen unentgeldlich verabreicht wird, so muß zu einer solchen Wein-Einbringung jedesmal der Acciser (Umgelder) herbeigerufen, die Gattung und die Quantität des Weins von ihm aufgenommen, sofort das (oder die) Fäßchen gesiegelt werden.

2) Wenn dergleichen Privatleute den Wein von dem Wirth im Grossen, d. h. über ein Imi nach der Eichmaas, kaufen, und diesen Wein auf die zuvor angezeigte Weise an die Gäste abgeben, so ist wegen Aufnahme und Sieglung eines solchen Faßes das oben so wie das im Art. 14. des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren ebenfalls zu beobachten.

3) Unmittelbar nach dem Gastmahl muß der etwa übrig gebliebene Wein-Vorrath wieder von dem Acciser (Umgelder) urkundlich aufgenommen und entweder alsbald aus dem Wirthshaus gebracht, oder, falls der Wirth solchen an Zahlungs-Statt behalten sollte, das für neue Wein-Einlagen überhaupt vorgeschriebene Verfahren auch hier beobachtet werden.

4) Der Acciser merkt die zu 1. 2 und 3. stattgefundene Verhandlungen in dem Keller-Register jedesmal genau vor.

935) Abschrift. Vergl. auch S. 540. des Ergänzungs-Bandes zum Reg.-Blatt.

Digitized by Google

Hiernach sind die Wirthe in N. für vorkommende Fälle zu bescheiden, und es hat das Umgelds-Personal sich genau darnach zu achten.
Stuttgart ꝛc.

501.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an das K. Steuer-Collegium, die Nichtbewilligung von Anbring-Gebühren für die Landjäger betreffend,

vom 30. Sept. 1830.

Hienach sind den Landjägern der Sicherheitswache künftig keine Anbring-Gebühren auszusetzen. Hiebei ist auf einen gleichzeitigen Normalbescheid Bezug genommen, welchen das K. Ministerium des Innern an das Commando der Landjäger in dieser Angelegenheit erlassen hat und worüber die Regierungs-Gesetze zu vergleichen sind.

502.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, das Malzbrechen von Ausländern auf inländischen Mühlen betr.

vom 27. Nov. 1830. [956])

Um in Beziehung auf eine Anordnung der Königl. Baiernschen Regierung wegen des Malzbrechens von Ausländern auf inländischen Mühlen

---

956) Besonders gedruckt. Vergl. auch S. 541. des Ergänzungsbandes zum Reg.-Blatt.
Um auch in Beziehung auf eine nachträgliche Anordnung der Königl. Baiernschen Regierung wegen des Malzbrechens von Ausländern auf inländischen Mühlen, mit dem Königl. Baiernschen Gouvernement in Uebereinstimmung zu handeln, wurde zu der obigen Verfügung durch Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 7. Mai 1831 noch weiter Folgendes bestimmt:
„1) Gleichwie die Königl. Baiernsche Regierung beabsichtigt, daß die Declarationen der von Ausländern auf inländischen Mühlen zu brechenden Malzquantitäten nach Baiernschem Maße zu machen seyen, so wird diesorts gleichfalls angeordnet, daß die Declarationen desjenigen Malzquantums, welches Ausländer auf diesseitigen Mühlen schroten lassen, nach Württemb. Maße zu geschehen habe, worüber die erforderliche Maß-Reductions-Tabelle hier mitgetheilt wird. 2) Ebenso ist die Malzsteuer (der Aufschlag) von dem Baiernschen auf Württemb. Mühlen zu schrotenden Malz nach dem diesseitigen Maßstabe zu hinterlegen, nämlich
a) von eingesprengtem Malz 21 kr. p. Württemb. Simri, thut auf 1 Scheffel Baiern. Maßes . . . . . 3 fl. 21 kr.
b) von trockenem Malz à 24½ kr. p. Württemb. Simri, thut auf 1 Scheffel Baiern. Maßes . . . . . 4 fl. 6 kr.
3) Da gegenwärtig die Verhältnisse durch das Aufhören der Zoll- (Mauth-)Linie gegen Baiern eine Veränderung erlitten haben, und der Baiernsche Brauer, wenn

Digitized by Google

mit dem Königl. Baiernschen Gouvernement in Uebereinstimmung zu handeln, wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Für jedes ausländische, auf einer inländischen Mühle zu schrotende Malz muß bei dem, der Mühle am nächsten gelegenen Acciseamt ein Malzschein gelöst, und die hievon treffende Malzsteuer sogleich bei dem Acciseamt hinterlegt werden.

2) Der Müller, welcher ausländisches Malz zum Schroten erhält, ist verbunden, die Quantität des ungebrochenen Malzes (gleichwie beim Inländer) genau zu messen, und den Erfund sowohl des ungeschrotenen, als namentlich auch des geschrotenen Malzbetrags nach der Vorschrift im Malzschein zu bemerken, mit dem Beifügen, in wie vielen Säcken das gebrochene Malz an den ausländischen Eigenthümer zurückgehe.

3) Der ausländische Eigenthümer des Malzes hat sich auf diesen Malzschein von der Baiernschen Aufschlags-Station bestätigen zu lassen, daß er dieses gebrochene Malz gehörig angezeigt und den Malz-Aufschlag entrichtet habe, sofort diesen von dem diesseitigen Müller und der Baiernschen Aufschlags-Station bescheinigten Malzschein längstens nach Verlauf von drei Tagen an den diesseitigen Acciser zurückzuliefern, worauf alsdann der hinterlegte Aufschlags- (Malzsteuer-) Betrag an den Eigenthümer des Malzes zurückgegeben wird.

Hienach sind die Acciser, Müller, Bierbrauer und Branntweinbrenner gehörig zu verständigen und anzuweisen, insbesondere aber ist den Visitatoren eine strenge Aufmerksamkeit hierauf einzuschärfen.

---

er im Württembergischen schroten läßt, nach der Verordnung vom 27. Nov. 1830 den Malz-Aufschlag für ein und dasselbe Malz zu gleicher Zeit doppelt, nämlich die Württemb. Malzsteuer bei dem Acciseamt und den Baiernschen Aufschlag bei der Aufschlags-Station, zu erlegen hatte, so hat die Königl. Baiernsche Behörde gestattet, daß ihre Brauer, wenn sie auf einer Württemb. Mühle Malz brechen lassen, von der Vorausbezahlung des Baiernschen Malz-Aufschlags entbunden werden dürfen, so, daß es demnach zum Rück-Empfange des bei dem Württemb. Acciseamt deponirten Aufschlags genügt, wenn die gehörige Anmeldung dieses Malzes zum Verbrauch bei der Baiernschen Aufschlagsstation mittelst beigebrachter Polette nachgewiesen wird. Auf gleiche Weise wird auch dem Württemb. Brauer, welcher auf einer Baiernschen Mühle schroten läßt, der bei dem Baiernschen Aufschlagamt hinterlegte Baiernsche Malz-Aufschlag gegen Vorweisung des von dem Württ. Acciseamt beglaubigten Malzscheins, daß die Malzsteuer diesseits gehörig vorgemerkt sey, zurück erstattet. Hiernach sind die Acciser, Müller, Bierbrauer und Branntweinbrenner gehörig zu verständigen, und anzuweisen, insbesondere aber ist den Visitatoren eine strenge Aufmerksamkeit hierauf einzuschärfen." (Die beigelegene Maßreductions-Tabelle wurde hier weggelassen.)

Digitized by Google

503.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an das K. Steuer-Collegium, die theilweise Ausübung der Wirthschaftsrechte betreffend,

vom 2. December 1830. [937])

Dem K. Steuer-Collegium wird, auf das Anbringen vom 20. Novbr. 1830 die Anfrage des Kameralamts N., theilweise eingestellte Wirthschaften betreffend, hiedurch zu erkennen gegeben, daß es jedem Wirthe frei stehe, die mit seinem Wirthschaftsrechte verbundenen Befugniße theilweise aufzugeben und theilweise auszuüben, so lange er das auf dem Wirthschaftsrechte im Ganzen ruhende Recognitions-Geld entrichtet.

Im Falle der Beschränkung auf eine theilweise Ausübung hat er sich jedoch auch eines den Umfang der leztern bezeichnenden Schildes zu bedienen, und er unterliegt sodann den für die beschränkte Ausübung vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen. Dem Verwaltungs- und Aufsichts-Personal ist aber in solchen Fällen eine besondere Wachsamkeit zu empfehlen.

Stuttgart ꝛc.

504.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums, die Ermäßigung der Wirthschafts-Abgaben auf 5 Procent von den moussirenden Weinen betreffend,

vom 4. December 1830. [938])

Dem Königl. Steuer-Collegium wird das Gesuch der Weinhandlungs-Gesellschaft G. C. Keßler und Comp. in Eßlingen betreffend, eröffnet, daß Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 29. November die derselben ertheilte Vergünstigung, die Wirthschafts-Abgaben von dem auf Champagnerart bereiteten moussirenden Wein nur mit 5 Procent entrichten zu dürfen, welche mit dem lezten December 1830 aufhört, bis auf weitere Verfügung zu verlängern geruht haben. Die gleiche Vergünstigung ist auch den übrigen Weinhandlungen, welche sich mit der Bereitung des moussirenden Weines beschäftigen, bewilligt.

Stuttgart den 4. December 1830.

937) Abschrift. Vergl. S. 541–542. des Ergänzungsbandes zum Reg. Blatt.

938) Abschrift. Vergl. auch oben Nr. 491.

Digitized by Google

505.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Unzulässigkeit der Ertheilung von Malzsteuer-Accorden betreffend,

vom 24. December 1830. [939])

Die unmittelbaren Eingaben der Bierbrauer aus mehreren Oberamts-Bezirken, namentlich auch der, in dem Bezirke N., worin um Abschließung von Malzsteuer-Accorden gebeten wurde, sind dem Königl. Steuer-Collegium mit dem Auftrage zugefertiget worden, die Bittsteller in Folge höchster Entschließung vom 13. Decbr. 1830 abschlägig zu bescheiden und sie insbesondere auf folgende Gründe aufmerksam zu machen, die der Gewährung dieser Bitte im Allgemeinen im Wege stehen:

Nach dem Gesetz vom 9. Juli 1827. Art. 25. ist die Finanzverwaltung ermächtigt, Accorde über den Betrag der Malzsteuer auf den Grund sicherer Anhaltspunkte abzuschließen, unter Einrichtungen, durch welche die Abgabe bei denjenigen Brauereien, die nicht im Accorde stehen, nicht gefährdet wird. Die bis jetzt ermittelten Anhaltspunkte, welche das Gesetz fordert, können aber nicht für sicher erkannt werden, weil es notorisch ist, daß viele Bierbrauer ihre Bier-Erzeugung absichtlich beschränkt haben, um geringere Accordssummen zu erlangen, und weil die Consumtion des Biers bei den in den letzten zwei Jahren in die Höhe gegangenen Weinpreisen nach allen Anzeigen bedeutend zunimmt.

Würden nun die Accorde auf die Ergebnisse der ersten Jahre hin abgeschlossen, so würde damit auf den Mehrertrag der Malzsteuer, der mit der höchsten Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, verzichtet, und die Finanz-Verwaltung würde sich einer Verantwortung aussetzen, wenn sie solche Anhaltspunkte für sicher annähme.

Noch wichtigere Anstände zeigen sich bei der zweiten Forderung des Gesetzes, daß die Accorde nur unter Einrichtungen abgeschlossen werden sollen, durch welche die Abgabe bei denjenigen Brauereien, die nicht im Accorde stehen, nicht gefährdet werde.

Wenn der Accord hauptsächlich deßhalb für den Brauer von Werth ist, weil er bei demselben ungehindert, ohne alle höhere Aufsicht, seinem Gewerbe nachgehen kann, so ist es dem Accordanten gerade deshalb auch möglich

a) das unter seinem Namen geschrotene Malz an andere — nicht im Accorde stehende — Brauer unversteuert zu überlassen und dadurch der Staatskasse beträchtlichen Schaden zuzufügen; und dann

b) seinem Gewerbe nunmehr eine willkührliche Ausdehnung zu geben, wobei er für das, was er gegen früher weiter producirt, die Malzsteuer nicht bezahlt, und dadurch im Stande ist, das Bier wohlfeiler zu verkaufen und somit seine, nicht im Accorde stehenden, Concurrenten zu Grund zu richten. Namentlich würde dieses bei den reicheren Brauereibesitzern, welche die Mittel zur Ausdehnung ihres Gewerbes hätten, zum Nachtheile der minder Bemittelten der Fall seyn.

Dieselben Schwierigkeiten würden sich bei Ertheilung von Accorden an ganze Bezirke zeigen, da neben diesen immer noch benachbarte Gegenden sich befinden würden, wo die Brauer keine Accorde hätten, und wo also

---

939) Besonders gedruckt.

alle Gelegenheit zu den nämlichen Unterschleifen und Mißverhältnissen gegeben wäre; insbesondere würden bei der Entstehung neuer Brauereien in solchen Bezirken sehr erhebliche Anstände eintreten, indem diese in der Beiziehung zur Accordssumme ganz der Willkühr der älteren preisgegeben wären; ja es würde ein Rückschritt in der Gewerbefreiheit entstehen, weil die älteren Brauereien das Aufkommen der neuen durch übermäßige Anlegung in dem Beitrage zur Accordssumme zu verhindern bemüht wären.

Wollte man aber sämmtlichen Brauereien des ganzen Staates einen Accord zugestehen, so würden sich hauptsächlich in Ansehung der Vertheilung der Summen unter den Accordanten eben jene Schwierigkeiten wieder zeigen, die bei den in den Jahren $18^{21}/_{27}$ den Oberamtsbezirken angesetzten Aversalsummen zu vielen Beschwerden Veranlassung gaben.

Vorstehendes ist nun den Bittstellern auf ihre Eingabe vom zu eröffnen.

Stuttgart den 24. December 1830.

Auf besondern Befehl.

506.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an das K. Steuer-Collegium, die Verpflichtung der Müller zum Nachmessen des Malzes betreffend,

vom 22. Februar 1831.

Auf die Bitte der Müller eines gewissen Oberamtsbezirkes, sie von dem Malzmessen zu entbinden und hiezu einen besondern Malzmesser aufzustellen, erfolgte der Bescheid, daß dieselbe, bei der deutlichen Bestimmung des Art. 33. des Gesetzes, nicht berücksichtiget werden könne, und daher auf dem Vollzug derselben mit Nachdruck zu halten sey.

507.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Zeit der Berechnung der Umgeldsraten bei Wirthschafts-Accorden betreffend,

vom 21. Mai 1831. [940])

In Beziehung auf die Frage, ob nicht den im Umgelds-Accord stehenden Wirthen schon jetzt, und nicht erst nach Ablauf der Accordszeit, die Umgeldsrate vom Tage des letzten Abstichs an bis zum Anfang der eigentlichen Accordszeit zu berechnen seyn möchte, will man diese Frage bejahend entschieden, mithin die frühere entgegenstehende dießfällige Anordnung vom

---

940) Besonders gedruckt.

Digitized by Google

Sept. 1829 aufgehoben haben, weil nicht nur die Wirthe jetzt besser, als erst nach 3 Jahren von der Richtigkeit der schuldigen Raten zu überzeugen sind, sondern auch die Erhebung derselben gesicherter erscheint.

Stuttgart den 21. Mai 1831.

508.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an das K. Steuer-Collegium, die Behandlung der Obstmost-Einlagen der Wirthe für ihren Hausbrauch betr.

vom 5. Juli 1831.

Der selbsterzeugte Obstmost der Wirthe, wenn sie ihn nicht ausschenken, sondern blos zum Hausbrauch verwenden, kann aus der Umgelds-Berechnung gelassen werden, in welchem Falle aber auf diesen Umstand bei Festsetzung des Hausbrauchs angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 543. Vergl. auch hienach Nr. 532.

509.

Finanz-Ministerial-Erlaß an das K. Steuer-Collegium, die Zulässigkeit der Verminderung der Umgelds-Accords-Summen betreffend,

vom 19. Juli 1831. [941])

Dem ꝛc. wird auf den Bericht vom 16. April 1831, das Gesuch des N. in N., um Verminderung oder Aufhebung seines Wein-Umgelds-Accords von jährl. 80 fl. betreffend, hiedurch zu erkennen gegeben, daß der Grundsatz festgehalten werden müsse, daß die Accordssumme für die Dauer der Accordszeit, ohne Rücksicht auf die eintretenden Verhältnisse, bezahlt werden müsse, indem sonst der Accord keinen Werth mehr hätte, da bei günstigen Umständen eine Erhöhung unterbleiben, bei ungünstigen aber immer eine Verminderung nachgesucht werden würde.

Insbesondere kann aus dem Umstand, daß neue Wirthschaften entstehen oder andere aufhören, nicht immer nothwendig auf die Vermehrung oder Verminderung des Betriebs der vorhandenen geschlossen werden; es lassen sich vielmehr Fälle denken, wo, der Vermehrung der Wirthschaften ungeachtet, der Verschluß der im Accord stehenden Wirthschaften doch noch zunimmt, so wie bei einer Verminderung der Wirthschaften im ganzen Ort doch noch der Fall leicht möglich ist, daß auch der Verschluß der im Accord stehenden einzelnen Wirthschaft gleichwohl noch abnimmt.

Es läßt sich daher die von dem K. Steuer-Collegium angetragene Regel nicht aussprechen, sondern es muß im Einzelnen der näheren Beurtheilung der Verhältnisse vorbehalten bleiben, wie die Accordssumme regu-

---

941) Abschrift. Vergl. auch hienach Nr. 533.

Digitized by Google

lirt werden soll, so wie es auch denjenigen, welche erweislich durch die eingegangene Accordssumme, in Folge besonderer erheblicher Umstände, in Nachtheil gekommen sind, unbenommen bleibt, einen Nachlaß nachzusuchen ꝛc.

Stuttgart den 19. Juli 1831.

510.

Auszug aus dem Protokoll des K. Geheimen-Raths, die Wein-Einlagen der Wirthe in auswärtigen Orten betr. vom 7. Oktober 1831.

Auf eine durch das Finanz-Ministerium übermachte berichtliche Aeußerung des K. Steuer-Collegiums in einer Straf-Recurssache wegen angeschuldigter Uebertretung des Gesetzes in Betreff der Wirthschafts-Abgaben faßte der K. Geheime-Rath folgenden Beschluß:

„Da das Wirthschafts-Gewerbe nur in demjenigen Orte, wofür den Gewerbenden die besondere Ermächtigung ertheilt worden, ausgeübt werden dürfe, und der Gastgeber N. blos in seinem Wohnorte N., das Wirthschaftsrecht besitze, in welcher Beziehung zwar allerdings die Wein-Einlagen desselben in einem (eigenen oder fremden) Keller zu N. nicht aber in auswärtigen Orten, woselbst dem Wirthe die Befugniß zum Wirthschafts-Gewerbe nicht zustehe, der in Art. 9. u. 10. des Gesetzes vom 9. Juli 1827 vorgeschriebenen Controle unterliegen, so werde der Recurrent N. nach vorheriger Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand, in Absicht auf die versäumte Nothfrist, zur Ausführung seines Recurses gegen das Erkenntniß des Steuer-Collegiums vom 21. Juni 1831, von der ihm durch solches auf den Grund der Art. 11. und 50. des ermeldten Gesetzes, welche auf Wein-Einlagen eines Wirthes in einer fremden Gemeinde, insofern nicht derselbe zugleich in letzterer zum Wirthschafts-Betriebe concessionirt sey, keine Anwendung finden, angesetzten Strafe freigesprochen" ꝛc.

511.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Anschaffung der Wein- und Wein-Most-Urkunden durch die Kameral-Beamten betreffend, vom 8. November 1831.

In einem besonderen Falle wurde hier auf §. 19. der Vollziehungs-Instruction für das allg. Sportelgesetz vom 25. Juni 1828 verwiesen, wonach die Kameral-Beamten die Kosten für die Anschaffung der vorgedachten Urkunden aus eigenen Mitteln gegen eine ihnen eingeräumte Provision von 5 Procent vorzuschießen haben.

Digitized by Google

512.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums, betreffend die Berechtigung der Apotheker zum Essigschank,

vom 10. Januar 1832. [942])

Das K. Cameralamt N. wird auf seine Anfrage vom 20. Aug. v. J. ob die Apotheker vermöge ihres Gewerbes ohne besondere Concessions-Einholung zum Essigschank befugt seyen? nach gepflogener Communication mit der K. Regierung des Neckarkreises beschieden, daß die Apotheker hiezu, da ihnen die Medicinal-Ordnung vom 16. Octbr. 1755 lit. II. §. 21 das Recht einräumt, auch Spezereien ꝛc. im Kleinen zu verkaufen, ohne gehalten zu seyn, sich deßwegen in die Krämerzunft einzulassen, und sie somit in alle Befugnisse der Spezerei-Händler kraft ihres Privilegiums eintreten, keiner besonderen Concession bedürfen.

Stuttgart ꝛc.

513.

Auszug aus dem Protokoll des K. Geheimen-Raths, die Strafe der Malzsteuer-Unterschlagung im Wiederholungsfalle betreffend,

vom 16. Mai 1832.

Auf einen wegen erkannter Malzsteuerstrafe vorgebrachten Recurs beschloß der Kön. Geheime-Rath: „Von den verschiedenen Beschwerden, welche Recurrent gegen das Straf„erkenntniß des Steuer-Collegiums erhoben habe, werde a) das Gesuch desselben, um „Minderung der Strafe von 10 fl. 30 kr. welche ihm dafür, daß er auf die anerkannter„maßen zum Schroten bestimmten 12 Srt. trockenen Malzes einen auf 12 Srt. einges„prengten Malzes lautenden Malzschein gelöst, angesetzt worden, abgewiesen, da seine „Behauptung, daß die für einen vorangegangenen Fall angesetzte Geldstrafe abzutragen „seyn müsse, wenn die nachfolgende Contravention als Wiederholung angesehen werden „solle, nirgends begründet, vielmehr nach Art. 56 des Wirthschafts-Abgabengesetzes die „Unterschlagung der Abgabe im zweiten Falle unbedingt mit der Strafe des 15fachen „Steuerbetrages bedroht sey."

514.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Berechnung des Umgeldes von dem Nachdruckwein der Producenten betr.,

vom 28. Juli 1832.

Auf eine Anfrage ward entschieden: „daß von allem Getränke, welches bei dem „Siegeln der Fässer in dem Keller eines der Weinschank treibenden Weinproducenten an-

942) Abschrift.

Digitized by Google

„getroffen wird, das Umgeld zu berechnen und zu entrichten ist, und daß die Einrede: „es werde der sogenannte Nachdruckwein zum Hausbrauch ausschließlich verwendet, dess„wegen nicht berücksichtigt werden kann, weil bereits 1/10 des Ausschanks als Haus„brauch abgezogen werden darf."

515.

Circular-Signatur, die Abänderung des Termins für den Abschluß der Malzregister der Acciser, Bierbrauer und Müller betreffend,

vom 28. August 1832.

In Betracht, daß die Umgelds-Commissäre der größeren Bezirke nicht im Stande gewesen, die Malzsteuer-Berechnungen auf die durch §. 16 der Malzsteuer-Instruction vom 1. Sept. 1827 vorgeschriebenen Termine an die Cameralämter zu übergeben, wurde durch das K. Steuer-Collegium am 22. August 1832 genehmigt, daß künftig die fraglichen Register je auf den 20. des letzten Monats eines Quartals abgeschlossen werden dürfen; wovon die Umgelds-Commissariate durch das Umgelds-Revisorat benachrichtigt wurden.

516.

Finanz-Ministerial-Erlaß an das K. Steuer-Collegium, die Verwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen betreffend,

vom 4. September 1832.

Dem K. Steuer-Collegium wurde in Gemäßheit des von Seiner Königl. Majestät genehmigten Gutachtens des K. Geheimen-Raths vom 7. Juli d. J. der Auftrag ertheilt, über künftig zur Untersuchung kommende Vergehen, in dem Falle, wenn aus den Acten, namentlich aus vorher einzufordernden Vermögenszeugnissen der Straffälligen, zu ersehen ist, daß die Geldstrafe nicht eingebracht werden kann, und daß die Verfehlung mit einer bis 14tägigen Gefängnißstrafe nicht genügend gebüßt wäre, nicht selbst zu erkennen, vielmehr die Acten sogleich an die betreffenden Gerichte zur Erkennung einer — mit der sonst verwirkten Geldstrafe im Verhältniß stehenden — Freiheitsstrafe zu übergeben.

517.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, betreffend die Controle-Maßregeln bei Bereitung und Einkellerung des Obstmosts sowohl bei Abstich- als bei Accords-Wirthen,

vom 29. September 1832. [943])

Da wegen des — von den Wirthen selbst erzeugten Obstmostes, der von ihnen gewöhnlich in Privattrotten ausgepreßt wird, keine öffentliche Per-

943) Besonders gedruckt.

Digitized by Google

sonen aufgestellt werden können, um über die Einlagen die vorgeschriebenen Urkunden (Ladscheine) auszustellen, so ist um so dringender darauf zu sehen, daß diejenigen Wirthe, welche Obstmost bereiten, hievon je vor der Einkellerung dem Acciser Anzeige machen, welcher von Zeit zu Zeit hierüber Nachforschungen anzustellen hat. Zwar genügt es, daß in solchen Fällen eine Aufnahme des Obstmostes jedesmal, wenn die Bereitung und Einkellerung desselben vorüber oder auch nur ein Faß ganz gefüllt ist, alsbald in den Kellern der Wirthe durch den Acciser vorgenommen und von demselben der Erfund in dem Kellerregister gehörig eingetragen wird, um somit eine Verkürzung der Wirthschafts-Abgaben möglichst zu verhindern.

Bei den im Umgelds-Accord stehenden Wirthen ist es, um von dergl. Obstmost-Einlagen Kenntniß zu erhalten, nöthig, daß auch bei diesen jene Aufnahme in Anwendung gebracht, und den Acciesern aufgegeben wird, im Fall sich hiebei ein Anstand ergeben sollte, hievon sogleich dem Umgelds-Commissariat die Anzeige zu machen, damit von diesem das weiter Erforderliche verfügt werden kann.

Hienach ist nun, falls es noch nicht geschehen, unverweilt das Geeignete zu besorgen.

Stuttgart den 29. September 1832.

518.

Circular-Signatur, die Einführung vierteljährlicher summarischer Uebersichten über den Ertrag der Malzsteuer betreffend,

vom 1. October 1832.

(Mit einem Formular.)

Hienach waren auf den letzten September 1832 erstmals diese Uebersichten nach folgendem Formular an das Umgelds-Revisorat einzusenden:

Umgelds-Commissariat

Summarische Uebersicht

über

das vom bis letzten

geschrotete, zur Bier-, Branntwein- nnd Essig-Fabrikation bestimmte Malz und den Betrag der Malzsteuer von demselben.

Digitized by Google

Kameral-Aemter.	Zu braunem Winterbier verwendetes Malz.				Zu braunem Sommerbier verwendetes Malz.			
	Eingesprengt.	Trocken.	Steuerbetrag im Ganzen.		Eingesprengt.	Trocken.	Steuerbetrag im Ganzen.	
	Sri.	Sri.	fl.	kr.	Sri.	Sri.	fl.	kr.

Zu weißem Bier, Branntwein, Hefe ꝛc. verwendetes Malz.				Gesamt-Betrag des verwendeten Malzes.		Summe der angefallenen Steuer auf d. letzten 183		Bemerkungen.
Eingesprengt.	Trocken.	Steuerbetrag im Ganzen.		Eingesprengt.	Trocken.			
Sri.	Sri.	fl.	kr.	Sri.	Sri.	fl.	kr.	

Digitized by Google

519.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Behandlung der Gesuche um Umgelds-Accord-Verlängerungen für den Wein- und Obstmost-Schank betreffend,

vom 26. Januar 1833. [944])

(Nebst einer Beilage.)

Um zerschiedenen Anfragen und Zweifeln, welche aus Veranlassung der zu Ende gehenden Accorde, und bei neuen Accordsgesuchen (Verlängerungen) bereits entstanden sind und noch entstehen könnten, zu begegnen, findet man sich veranlaßt, zum Zweck einer gleichförmigen Behandlung dieses Gegenstandes, folgende Normen festzusetzen.

§. 1.

Bei den im Umgelds-Accord stehenden Wirthen hat der Umgelds-Commissär im Laufe des letzten Quartals der Accordszeit und wo möglich in Verbindung mit dem laufenden Quartalabstichs-Geschäft in Gegenwart des Wirths und unter Beiziehung des Orts-Accisers den Getränke-Vorrath des Wirths vorschriftmäßig genau aufzunehmen, und sämmtliche mit Getränke gefüllte Fässer sogleich unter Siegel zu legen.

§. 2.

Der Erfund dieser Getränke-Aufnahme ist dem Wirth von Faß zu Faß deutlich vorzulesen, und daß solches geschehen, von dem Wirth entweder in dem bereits neu angelegten und ergänzten Kellerregister oder in einer speziell zu verfassenden, dem Kellerregister beizulegenden, Urkunde unterschriftlich anerkennen zu lassen.

§. 3.

Von dem Tage der Wiederaufnahme des Getränke-Vorraths an ist der Wirth, wenn er sich auch schon bei diesem Akt um einen weitern Accord meldet, gleich andern, nicht im Accord stehenden, Wirthen zu behandeln, und es sind daher in so lange, bis die neue Accordssumme ausgemittelt, von der höhern Stelle genehmigt und vom Wirth angenommen ist, alle in dieser Beziehung gesetzlich bestehenden Administrations-Vorschriften (Controle) auf ihn anzuwenden [945]).

§. 4.

Die Abschließung neuer Accorde und beziehungsweise Accords-Verlängerungen ist in der Regel auf weitere 3 Jahre unter den bisher Statt gehabten Bedingungen, jedoch mit Weglassung der dort im §. 1. lit. a.

---

944) Besonders gedruckt. Fol.

945) Nach Circular-Erlaß vom 12. März 1833 ist dem Wunsche derjenigen Wirthe, welche den Accord fortsetzen wollen, daß ihre Fässer inzwischen nicht versiegelt werden möchten, für den Fall zu entsprechen, wenn die von ihnen angebotene Accordssumme dem bisherigen Betrage und den gegenwärtigen Verhältnissen des Wirthschafts-Betriebes entspricht, mithin die Accordsumme, wo nicht den bisherigen Betrag derselben übertrifft, doch derselben gleichsteht, wonach obiger §. 3. zu modificiren sey.

Digitized by Google

aufgenommenen Strafbestimmung, und mit Vorbehalt der etwa weiter zu möglichst geringer Belästigung der Wirthe dienenden Uebereinkunft einzuleiten.

§. 5.

Zum Behuf der Ausmittlung der neuen Accords-Summen, so wie zu Erzielung des definitiven Abschlusses der dießfälligen Verhandlungen wird folgendes Verfahren vorgeschrieben:

Neben Berücksichtigung der bisherigen Accordssummen und des gegenwärtigen notorischen Betriebs der Wirthschafts-Gewerbe können blos die aus den Accordsregistern der Wirthe und namentlich aus dem Bilanzenbuch resultirenden Verschluß-Quantitäten als nächste Anhaltspunkte benützt werden. Wenn sich also ein Wirth bei Beendigung seines Umgelds-Accords für die Fortsetzung des bisherigen oder Eingehung eines neuen veränderten Accords erklärt, so ist

a) das Ergebniß der oben §. 1. und 2. bemerkten Getränke-Aufnahme zugleich in das bisherige Accordsregister einzutragen, und sodann zu berechnen, was der Wirth nach Abzug der Achsverkäufe und des unter Vernehmung des Orts-Acciſers dem bisherigen Verfahren gemäß etwa zu bestimmenden Hausbrauchs in der dreijährigen Accordszeit im Durchschnitt auf Ein Jahr an Getränke verschlossen hat.

b) Von dem sich durch jene Berechnung ergebenden Ausschanks-Quantum wird dann in Durchschnittspreißen, welche aus den in den Accordsregistern vorgemerkten Ausschankspreißen hervorgehen, die ungefähre Wirthschafts-Abgabe, über Abzug des Hausbrauchs, berechnet, worauf sodann

c) zunächst der Umgelds-Commissär sich darüber gutächtlich zu äußern hat, aus welchen Gründen eine Verlängerung des Umgelds-Accords in den bisher jährlichen, oder in welch' höherer oder niederer Summe zu bewilligen seyn möchte; es sind aber bei diesem Verfahren alle auf die Feststellung der Accordssummen einwirkende Umstände und Verhältnisse genau zu erwägen und besonders ist der neueste Zustand der Wirthschaft in Beziehung auf Umfang und Betrieb genau ins Auge zu fassen.

Die zur Beurtheilung der Accordsgesuche erforderlichen Notizen hat der Umgelds-Commissär nach dem anliegenden Formular [946]) in

---

946) Die durch Circular-Erlaß vom 21. Oktober 1837 von dem K. Steuer-Collegium zur Einhändigung an die in Accord tretenden Wirthe und an die Steuer-Aufseher den K. Kameralämtern und Umgelds-Commissären ausgefolgten revidirten Accords-Bedingungen enthalten folgendes Formular.

Wein-Umgelds-Accord.

Durch Dekret des Königl. Steuer-Collegiums vom

wurde dem

der Wein-Umgelds-Accord auf die 3 Jahre
für jährliche in Quartal-Raten zum Kameralamt zu bezahlende

---

ertheilt, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Finanz-Ministerial-Verfügung vom 18. August 1836, Regierungs-Blatt S. 364, nach welcher auch der im Umgelds-Accord stehende Wirth, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, zu allen Wein- oder Obstmost-Einlagen den gesetzlich vorgeschriebenen, vom Unterkäufer auszustel-

Digitized by Google

eine besondere Uebersicht zu bringen, wozu die erforderlichen Gebrauchs-Formularien von dem Umgelds-Revisorat zu beschreiben sind.

d) Ist über das Accordsgesuch selbst — unter Anführung der beiderseitigen Ansichten, nämlich des Kameralamts und des Umgelds-Commissärs — Bericht an das Königl. Steuer-Collegium zu erstatten, wird hierauf

e) die Fortsetzung des Umgelds-Accords entweder in der bisherigen oder einer größern oder kleinern Summe bewilligt, und von dem Wirth angenommen, so kann, gleich nach Einlauf des dießfallsigen Genehmigungs-Dekrets, die Freigebung des Kellers (Resignation der Fässer) Statt finden.

---

lenden, gestempelten Ladschein zu lösen und denselben dem vor der Einkellerung der Getränke herbeizurufenden Orts-Acciser (Umgelder) zur Vergleichung mit der Ladung vorzulegen hat.

Hinsichtlich des Accords selbst sind folgende nähere Bestimmungen festgesetzt:

1) Wenn der Wirth im Verlauf der jährigen Accordszeit die Wirthschaft unter Vorbehalt des Wirthschaftsrechts einzustellen sich entschließen sollte, so ist eine solche bedingte Wirthschafts-Aufkündigung in Beziehung auf die Accords-Verhältnisse bloß in der Art zulässig, daß

a) diese Wirthschafts-Einstellung nur mit dem Schluß des Etatjahrs statt finden darf;

b) daß er vor dem Ablauf der vollen jährigen Accordszeit den Wirthschaftsbetrieb nur in dem Fall wieder anzufangen befugt ist, wenn er die Accordsschuldigkeit für die ganze Accordszeit zu entrichten, und das auf diese Weise bereits Verfallene vor dem Wiederanfang der Wirthschaft baar zu erlegen bereit ist.

2) Sollte die Aufkündigung im letzten Jahre der Accordszeit geschehen, und diese vor Verfluß des Etatjahrs ohnehin zu Ende gehen, so kann erstere nur unbeschadet der vollen Accordsumme statt finden.

3) Da die Vornahme des Abstichs mit dem Anfang- und End-Termin der Accordszeit nicht immer auf den Tag hin zusammenfällt, so wird für die Zwischenzeit die Umgeldsschuldigkeit nach dem Verhältniß der neu regulirten Accordssumme berechnet, so daß

a) beim Beginn des Accords, vom Tage der Vornahme des Abstichs bis zum Anfang des Accords, die Umgeldsrate nach Tagen aus der Accordssumme berechnet und mit der ersten Quartalrate erhoben;

b) beim Ende der Accordszeit aber, wenn der Abstich erst nach demselben vorgenommen wurde, neben der letzten Quartalrate auch noch die Accordsrate für die zwischen dem End-Termin und der Wiedervornahme des Abstichs liegenden Tage angesetzt und eingezogen wird.

Sollte der Abstich vor dem Ende-Termin der Accordszeit eintreten, so wird gleichwohl die volle Accordssumme erhoben, dagegen die Accordsrate für diejenigen Tage, welche noch in die Accordszeit fallen, an dem Umgeldsbetrag für das nächste Quartal in Abzug gebracht.

Wird der Accord erneuert, so tritt mit dem Anfang-Termin auch sogleich die neue Accordssumme ein, selbst wenn der Abstich erst nach dem Ende der früheren Accordszeit vorgenommen worden ist.

Die Accords-Register werden auf die bisherige Weise von den Acciſern fortgeführt.

Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß diejenigen Wirthe, welche die ihnen angebotenen Summen nicht annehmen, oder welche ſich vor dem Ablauf der Accordszeit gegen die Eingehung eines weitern Accords erklären, ferner der adminiſtrativen Behandlung unterworfen bleiben, und in dieſer Beziehung ſtreng unter die Controle des Verwaltungs-Perſonals zu ſtellen ſind.

Wenn es endlich nicht zu mißkennen iſt, daß die Behandlung des vorliegenden Gegenſtandes in ſeinen Folgen für die Königl. Staatskaſſe und für die Wirthe gleich wichtig iſt; ſo muß den Umgelds-Commiſſarien ſo wohl als auch den Kameralbeamten ein umſichtiges Verfahren hiebei um ſo dringender empfohlen werden; und da, wie oben bemerkt, die bei den Accordswirthen angeordneten Regiſter über ihre Getränke-Einlagen für die Abſchließung künftiger Accorde die nächſten Anhaltspunkte gewähren, ſo iſt es auch um ſo nothwendiger, daß jene Regiſter von den Orts-Acciſern mit der erforderlichen Genauigkeit geführt werden; es wird daher den Umgelds-Commiſſarien zur beſondern Pflicht gemacht, ſich in dieſer Hinſicht gelegenheitlich der vierteljährlichen Getränke-Abſtiche die erforderliche Ueberzeugung zu verſchaffen, etwaige Anſtände zu erörtern, und namentlich die vorgemerkten Ausſchankspreiße, unter Berückſichtigung der in den Einlags-Urkunden enthaltenen Ankaufspreiße, genau zu prüfen und nach dem Erfund die dießfallſigen Einträge zu berichtigen.

Stuttgart den 26. Januar 1833.

---

4) Wenn ein im Accord ſtehender Wirth vor verfloſſener Accordszeit ſtirbt, ſo ſteht es der Wittwe, oder, bei dinglichem Wirthſchaftsrecht, auch den Erben frei, falls dieſelbe die Wirthſchaft auf Rechnung der Erbsmaſſe fortſetzen wollen, entweder den Accord auf die hievor bezeichnete Weiſe aufzukündigen, oder ſolchen bis Ende der Accordszeit beizubehalten.

5) Werden am Ende der Accordszeit von dem Accordanten Anerbietungen zu Fortſetzung des Accords gemacht, ſo hat ſich derſelbe nichts deſto weniger von der Aufnahme des Getränkevorraths bis zu erfolgter Eröffnung der höheren Beſtätigung des neu eingegangenen Accords, hinſichtlich der Getränke-Einlagen, der Ausſchankspreiſe, Keller-Veränderungen, Faßſiegel ꝛc. ganz ſo zu achten, wie ein im Abſtich ſtehender Wirth, auch im Uebertretungsfalle die dießfälligen Legalſtrafen zu gewärtigen.

6) Dem Accordanten iſt nicht geſtattet, ſich zur Beifuhr der Getränke wie zur Einlagerung derſelben ungeeichter Fäſſer zu bedienen. Verfehlungen gegen dieſe Bedingung werden wie bei den im Abſtich ſtehenden Wirthen mit der Legalſtrafe geahndet.

7) Der Akkordant hat wegen ſeines während der Akkordszeit etwa verringerten Wirthſchaftsbetriebs, wegen Unglücks im Keller und beim Getränke, wegen Hausbrauchs ꝛc. ſowohl fürs Vergangene als für die Zukunft, weder auf einen Nachlaß an der Akkordsſumme, noch auf Entſchädigung überhaupt, irgend eine Anſprache zu machen.

Digitized by Google

8) Unter der Akkordssumme sind die Abgaben von gebrannten Getränken, (Fabrikationssteuer, Patentabgabe,) nicht begriffen, sondern diese Abgaben sind, wie bisher, besonders zu entrichten.

9) Der Akkordant hat die gesetzlichen Sporteln zu bezahlen.

den 185

Königl. Kameralamt.

Sporteln . . . . — ⁚

Postporto . . . . — ⁚

— ⁚

empfangen den 185

T. Kameral-Verwalter,

Digitized by Google

Etats-Jahr $18^{52}/_{33}$.

Kameralamt Waiblingen.

Umgelds-Commissariat Schorndorf.

Uebersicht

der

Wirthschafts-Abgaben,

zum Behuf von Gesuchen um Umgelds-Accords-Verlängerungen.

Digitized by Google

Des Wirths Wohnort, Name und Gewerbe.	Bisherige Accords-Summe.		Getränke-Vorrath am Ende der Accordszeit nach der Aufnahme.						Ergebniß der den Accords-Getränke-Verschluß nach Abzug der Abverkäufe auf 1 Jahr.	
	Zeit vom	Betrag jährlich.	am	a. Wein.		b. Obstmost.		Zusammen.		
		fl.		Eim.	Imi.	Eim	Imi.	Eim.	Imi.	Eim.	Imi.

Berechnung nach Registern. Ungefährer Betrag der Ausschanks-Abgabe nach Abzug des Hausbrauchs auf 1 Jahr.		Notizen, über den gegenwärtigen Stand der Wirthschaft und muthmaßlichen künftigen Betrieb derselben.	Künftige jährliche Accords-Summe.					Bemerkungen.
			Offert des Wirths.	Antrag des		Bewilligt.	Auf die Zeit vom	
				Commissariats.	Kameralamts.			
fl.	kr.		fl.	fl.	fl.	fl.		

520.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Zeit der Gültigkeit der Malzscheine betreffend, vom 28. Januar 1833. [947])

Da durch unrichtige Auffassung der gesetzlichen Vorschrift über die Zeit der Gültigkeit der Malzscheine bisher nicht selten Untersuchungen und Strafen entstanden sind; so findet man sich veranlaßt, unter Hinweisung auf den Art. 28. des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes vom 9. Juli 1827. (Reg.Blatt Nr. 28.) und auf den Art. 5. der Verfügung des Königlichen Steuer-Collegiums vom 1. Sept. 1827. „die Behandlung der Malzsteuer betreffend," (Reg.Bl. Nr. 39.) sowohl für die Orts-Acciser als für die betreffenden Gewerbtreibenden folgendes öffentlich in Erinnerung zu bringen:

1) Zum Schroten bestimmtes Malz darf an keinem andern Tage als an demjenigen, für welchen der Schein als gültig bezeichnet ist, zur Mühle gebracht werden. Es darf also, wenn wegen der Entfernung der Mühle von dem Wohnorte des Malz-Eigenthümers oder aus anderer Ursache der Malzschein nicht an demselben Tage, an welchem er gültig seyn soll, sondern schon den Tag vorher, ausgefertigt wird, nicht schon an dem Tage der Ausfertigung des Scheines von diesem Gebrauch gemacht werden.

2) Der Tag der Gültigkeit wird von dem Acciser nach dem Wunsche des Malz-Eigenthümers in den Schein eingesetzt, jedoch darf jener den Schein nur in dem Falle für denselben Tag, an welchem er ausgestellt wird, als gültig bezeichnen, wenn die Zeit hinreicht, daß das Malz an diesem Tage noch vor Nacht in die Mühle gebracht werden kann.

3) Kann wegen besonderer Umstände die Schrotung des Malzes nicht an demselben Tag geschehen, an welchem es in die Mühle gebracht worden; so ist es Sache des Müllers, den Grund hievon, zu Vermeidung des Vorwurfs ungebührlicher Absicht, sowohl in seinem Register, als auch auf dem jedesmal mit dem geschroteten Malz zugleich zurückzugebenden Scheine zu bemerken.

Stuttgart den 28. Januar 1833.

Herdegen.

521.

Cirkular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Berechnung der Umgeldsraten der Accordwirthe betr. vom 23. März 1833. [948])

Um in Beziehung auf die Umgelds-Raten bei den im Accord gestandenen Wirthen für jetzt und künftig eine gleichförmige Behandlung herbeizuführen, wird folgende Vorschrift hierüber ertheilt:

947) Reg.-Blatt S. 34.

948) Besonders gedruckt.

Digitized by Google

1) Die Regel ist, daß die Accordssumme von dem Tage an, an welchem die Accordszeit beginnt, bis zu dem Tage, an welchem diese endigt, als Schuldigkeit zu Grund zu legen und zu bezahlen ist.

2) Ausnahmen von dieser Regel sind, um Weitläufigkeiten zu verhüten, alsdann nöthig, wenn der Wirth nach beendigtem Accord keinen neuen Accord fortsetzt, sondern sich wieder dem Abstich unterwirft. Hier kommen alsdann zwei Fälle vor:

a) entweder wird der Abstich oder die Aufnahme der Weinvorräthe vor dem Tag, oder

b) nach dem Tag der beendigten bisherigen Accordzeit vorgenommen.

Zu a. im ersten Falle werden die Tage, welche noch zur Ergänzung der Accordzeit fehlen, der Regel gemäß in die Accordsumme eingerechnet, dagegen aber von der künftigen Abstichszeit und dem nach dem Ergebniß des Abstichs berechneten Umgeld ratenweise abgezogen.

Zu b. im andern Falle aber werden, wie die bisherigen Accordsbedingungen bereits an die Hand geben, die über die Accordszeit hinausgehenden Tage ebenfalls nach Verhältniß der Accordschuldigkeit zu dieser gerechnet.

Beispiele:

x. erhält auf den 1. April 1830 bis 1833 einen Umgelds-Accord zu jährlichen 300 fl., er geht nun auf 1. April $18^{33}/_{36}$ einen neuen Accord ein zu jährlichen 330 fl., so versteht es sich von selbst, daß, es mag die Aufnahme der Vorräthe im Jahr 1833 vor oder nach dem 1. April 1833 geschehen seyn, auf das Quartal 1. April 1833 bis letzten Juni die Quartal-Accordsquote an jährlichen 330 fl. mit 82 fl. 30 kr. zu entrichten ist.

y. hätte vom 1. April 1830 bis 1833 einen Umgelds-Accord von jährlichen 400 fl., er geht aber keinen neuen Accord vom 1. April 1833 an mehr ein, und es wird

a) die Aufnahme am 28. Febr. 1833 vorgenommen. Hier bezahlt er die ganze Quartalrate bis Ende März 1833 mit 100 fl.; dagegen geschieht der 1. Abstich auf das Quartal Ende Juni 1833 schon am 1. Juni 1833, und es zeigt sich, daß er in der Zeit von der Aufnahme, 28. Febr. an bis 1. Juni 1833 nach dem Ergebniß des Abstichs schuldig wird —∴ 140 fl.

Da nun in die Zeit, wo die Behandlung nach dem Abstich anwendbar ist, nur die Monate April und Mai, also an 92 Tagen —∴ 61 Tage fallen, so beträgt die Schuldigkeit

an 140 fl. = x. 61 : 92. oder —∴ 92 fl. 49 kr. —

würde er auf 1. Juli 1833 wieder einen Accord eingehen, so müßten zu jenen . . . . . 92 fl. 49 kr.
die 30 Tage, vom 1ten bis letzten Juni 1833 . 45 fl. 38 kr.
—∴ 138 fl. 27 kr.

gerechnet werden, u. s. w.

b) wird die Aufnahme am 10. April 1833 vorgenommen, so wird die Rate von 10 Tagen zu der Accordssumme von jährl. 400 fl. gerechnet; es müssen also auf das letzte Quartal, Ende März 1833 weitere 11 fl. 6 kr. und im Ganzen 111 fl. 6 kr. entrichtet werden.

Das Weitere versteht sich von selbst.

Stuttgart den 23. März 1833.

Digitized by Google

522.

Erlaß des Königl. Steuer-Collegiums, betreffend die Umgeldsbefreiung der Kostreicher in den Strafanstalten, vom 9. November 1833. [949])

Auf die Eingabe des K. Cameralamts und Umgelds-Commissariats N. vom 14. Sept. den Ausschank von Getränken durch die Kostreicher in den Strafanstalten betreffend, wird dem K. Cameralamt und Umgelds-Commissariat nach gepflogener Rücksprache mit der K. Kreisregierung bemerkt, daß, da die Kostreicher an den Strafanstalten durch die mit denselben abgeschlossenen Accorde und ihre Dienst-Instructionen hinsichtlich des Ausschanks von Getränken an die Strafgefangenen nicht nur durch genaue Vorschriften hinsichtlich der Quantität und des Preißes der Getränke sehr beschränkt, auch bei diesem Getränke-Ausschank ausschließlich auf die Angehörigen der Anstalt angewiesen sind, und ihnen jede Getränke-Abgabe an Auswärtige ausdrücklich untersagt ist, daß, da ferner in den mit ihnen abgeschlossenen Kostaccorden die Abgabe der erlaubten Victualien und Getränke an die Gefangenen um die bestimmten Preiße zur Bedingung gemacht ist, und sie sich daher solcher, wenn sie es auch, wie der Fall schon vorgekommen, wünschenswerth finden, nicht entziehen können, ein solcher immer nur auf die betreffende Strafanstalt beschränkter, überdiß mit manchen Beschwerden verknüpfter, Ausschank, auch wenn man auf die Geringfügigkeit desselben keine Rücksicht nehmen wollte, nicht als ein wirklicher Wirthschaftsbetrieb anzusehen, und daher auch der Umgelds-Abgabe nicht zu unterwerfen sey.

523.

Auszug aus der Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, Abänderungen im Wirthschafts-Abgaben-Wesen betr., vom 26. December 1833. [950])

Zu Vollziehung der nach dem Finanzgesetze vom 24. d. M. Art. 4. Punkt 2 vom 1. Jan. 1834 an eintretenden Aenderungen in den Wirthschafts-Abgaben (Gesetz vom 9. Juli 1827) wird hiemit Folgendes verfügt:

I. In Ansehung des den Regierungsbehörden obliegenden Ansatzes der Concessions-Gelder für Verleihung von Wirthschafts-Gewerben (Wirthschafts-Abgabengesetz Art. 5) ist es Sache der K. Cameralämter, bei ihren Aeußerungen über die ihnen mitzutheilenden Wirthschafts-Concessionsgesuche die neue Gesetzesbestimmung gehörig zu beachten, nach welcher die in dem Gesetze von 1827 Art. 5 bestimmten Gebühren, mit einziger Ausnahme der wie bisher beizubehaltenden Gebühr von unbeständigen Weinschenken (Punkt 5), bei künftigen Verleihungen von Wirthschaftsrechten um die Hälfte höher anzusetzen sind.

949) Abschrift.

950) Reg.-Blatt S. 560–62.

Digitized by

II. Die bisherigen jährlichen Rekognitions-Gelder von den verschiedenen Wirthschaftsgewerben (Art. 6 des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes) sind nur noch bis zum letzten December d. J. zu erheben, und in der Umgeldsrechnung des laufenden Jahres einnähmlich zu verrechnen.

Vom 1. Januar 1834 an werden von den im Betrieb stehenden Wirthschaften neben der Gewerbesteuer keine Rekognitionsgelder mehr erhoben.

Dagegen ist von Berechtigten, welche ihr Gewerbe nicht ausüben, gleichwohl aber zur Wahrung ihres Rechts bisher das gesetzliche Rekognitionsgeld bezahlt haben, dieses vom 1. Januar 1834 an mit Einem Viertheil des bisherigen Betrags fortzuzahlen. Auch kann künftig von einem Wirthschafts-Berechtigten, der beim Einstellen seines Gewerbes das Recht selbst nicht aufgeben, sondern es sich wahren will, letzteres nur dadurch geschehen, daß er auf die Zeit des Nichtbetriebs die je nach der Verschiedenheit des Gewerbes in dem Art. 6 des Gesetzes von 1827 bestimmte Rekognitions-Abgabe zum vierten Theil entrichtet.

Der Berechtigte hat den Vorbehalt längstens binnen 3 Monaten, von dem Aufhören des Gewerbsbetriebs an gerechnet, sowohl dem Ortsvorsteher als dem K. Kameralamte zur Vormerkung anzuzeigen und mit der richtigen Zahlung des Rekognitions-Geldes um so gewisser einzuhalten, als nach Art. 2 a 2 des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes zweijährige Nichtzahlung den Verlust der Berechtigung nach sich zieht.

Wenn ein auf diese Weise eingestelltes Wirthschaftsgewerbe seiner Zeit wieder fortgesetzt werden will, so ist hiervon dem K. Kameralamt und Umgelds-Kommissariat zum Behuf der Getränke-Aufnahme, welche in der Regel durch den Umgelds-Kommissär und nicht blos durch den Acciser zu vollziehen ist, wieder Anzeige zu machen.

Die Zahlung der Rekognitionsgelder ist künftig jährlich auf Einmal, und zwar auf den letzten Quartal-Termin des Verfalljahrs, zu leisten.

III. Um bei Berechnung der verminderten Ausschanksabgabe ꝛc. ꝛc.

IV. Da der Bezug der Malzsteuer (Art. 21 u. 22 des Wirthschafts-Abgabengesetzes) in dem bisherigen Betrag von 21 kr. für das Simri eingesprengten Malzes mit dem Monat December d. J. sich endigt, und mit dem 1. Januar 1834 die auf 20 kr. verminderte Abgabe beginnt; so sind die acciseamtlichen Malzregister, welche gewöhnlich auf den zwanzigsten des letzten Monats eines Quartals abgeschlossen werden, dießmal, zu Vermeidung doppelter Mühe, statt auf den 20. auf den 31. December 1833 abzuschließen.

Wo der Abschluß schon geschehen seyn sollte, ist die Steuer von dem bis letzten December d. J. zum Schroten gebrachten Malz nach dem bisherigen Betrage von 21 kr. für das Simri in den Malzregistern für den nächsten Monat Januar 1834 mit gehöriger Abscheidung zu berechnen.

In Folge der eingetretenen Ermäßigung der Malzsteuer sind auf ein Simri trockenes Malz statt bisheriger 24½ kr., künftig 23⅓ kr. zu berechnen.

Stuttgart den 26. December 1833.

Herdegen.

Digitized by Google

524.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, die den Müllern obliegende Malzsteuer-Controle betreffend, vom 14. Januar 1834. [951])

In Bezug auf die Steuercontrolirung des auf öffentlichen Mühlen geschroteten Malzes ist bei der jüngsten Finanz-Verabschiedung den Müllern ein halber Kreuzer vom Simri (trocknen oder eingesprengten) Malzes als Belohnung dafür ausgesetzt worden, daß sie dasselbe (nach Art. 33 u. 35 des Wirthschaft-Abgabengesetzes) sowohl bei der Ankunft auf der Mühle, als bei dem Abgange aus derselben nachzumessen und ordentliche Register zu führen haben.

Die K. Kameralämter werden daher angewiesen, vom 1. Jan. 1834 ab diese Gebühren vierteljährlich an die Müller von demjenigen Malzbetrage, den diese nach den von ihnen übergebenen Registern in den vorangegangenen drei Monaten geschrotet haben, durch die Orts-Acciser baar bezahlen zu lassen und unter den Verwaltungs-Kosten in den Rechnungen über die Wirthschafts-Abgaben in Ausgabe zu stellen.

Uebrigens werden die Müller, in Betracht, daß diejenigen, welche sich den gesetzlich schuldigen Abgaben entziehen, darum lediglich die übrigen Steuerpflichtigen betrügen, welchen der entgehende Steuerbetrag in anderer Weise wieder zur Last fällt, nicht sowohl durch die Bewilligung der vorgedachten Belohnung, als vielmehr durch ihre Bürgerpflichten sich aufgefordert finden, durch gewissenhafte Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten in Absicht auf die Angabe des bei ihnen geschroteten Malzes zu vollständiger Erhebung der ermäßigten Malzsteuer mitzuwirken, welche die Brauer jedenfalls und selbst wenn sie solche unterschlagen haben, in dem Bierpreise von den Abnehmern ersetzt erhalten.

Stuttgart den 14. Januar 1834. Herdegen.

525.

Verfügung des Finanz-Ministeriums, die Errichtung von Privat-Mühlen zum Malzschroten betreffend, vom 15. Januar 1834. [952])

In dem Wirthschafts-Abgabengesetz vom 9. Juli 1827, Art. 27, ist als Regel bestimmt, daß das Malzschroten auf einer öffentlichen Mühle ge-

951) Reg.-Bl. S. 55.

952) Reg.-Bl. S. 56–60. Durch Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 25. Juni 1834 wurde in Folge Finanzministerial-Erlasses vom 30. Mai d. J. in Betreff der Unterstellung der vor dem 15. Januar 1834 bestandenen Privatschrot-Maschinen unter die durch obenstehende Verfügung angeordnete Controle den K. Cameralämtern und Umgeldscommissariaten zu erkennen gegeben: „daß zwar die Bestimmungen dieser Verfügung wo möglich auch auf die schon früher bestandenen Privatmühlen zum Malzschroten anzuwenden sind, dagegen in denjenigen

Digitized by Go

chehen soll, und daß Privatmühlen oder Maschinen zum Malzschroten ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet seyen.

Um nun für den Fall, daß die Staats-Finanzverwaltung, in Rücksicht auf Entfernung oder sonst erschwerten Gebrauch öffentlicher Mühlen, auf Umfang oder Verwaltungsart des Brauerei-Betriebs und dergleichen, sich veranlaßt findet, vermöge der ihr zustehenden Befugniß ausnahmsweise einem Brauerei-Besitzer eine Privatmühle zu gestatten, gleichwohl die gesetzliche Steuer möglichst zu sichern, sind die Voraussetzungen, unter welchen eine solche Erlaubniß ertheilt werden kann, folgendermaßen festgestellt worden:

I. Mit Erlangung der nachgesuchten Erlaubniß zu Errichtung einer Privat-Malzmühle tritt der Brauerei-Besitzer in ein Vertrags-Verhältniß zu der Finanzverwaltung, wodurch er gegen dieselbe folgende Bedingungen zu erfüllen übernimmt:

1) die Mühle ist so herzustellen und zu erhalten, daß nicht nur das Getriebe unter Siegel gelegt, sondern auch der Zugang zu derselben verschlossen werden kann.
2) Sie darf nur zum Schroten von Malz, und zwar blos für den Brauerei- oder Brennerei-Bedarf des Mühle-Besitzers, gebraucht werden.
3) Die Maschine und der Zugang zu derselben werden unter Siegel und Verschluß des Orts-Steuerbeamten (Accisers, Umgelders) oder einer anderen verpflichteten Person gehalten, welche auf jedesmalige Anzeige des Brauers, daß er schroten wolle, einen Erlaubnißschein auf die erforderliche Zeit auszufertigen, sodann die Maschine zum Gebrauch zu öffnen, und nach Ablauf der bestimmten Zeit sogleich wieder zu schließen hat.
4) Der Gebrauch der Maschine darf nur in Anwesenheit einer Person stattfinden, welche, neben dem von dem Brauer aufzustellenden Malz-Brecher, auf die Erfüllung der gesetzlichen Obliegenheiten eines öffentlichen Müllers verpflichtet ist. So lange die Maschine geöffnet ist, muß in dem Raume ihrer Aufstellung nicht nur der Gebrauchs-Erlaubnißschein für die betreffende Zeit (Punkt 3), sondern auch der gesetzliche Malzschein für die zum Schroten gebrachten Stoffe zu Jedermanns Einsicht, an einer in die Augen fallenden Stelle, angeheftet seyn.

Fällen, in welchen dieß gar nicht oder nur mit bedeutendem Kostenaufwande für den Maschinen-Besitzer auszuführen wäre, von der Durchführung der einzelnen Controle-Maßregeln in dem durch die neuere Verfügung vorgezeichneten Umfange zwar abzustehen, dagegen unter allen Umständen auf Einhaltung derjenigen Bestimmungen zu beharren ist, welchen das Wirthschafts-Abgabengesetz selbst im Art. 27 die schon vor dessen Emanirung bestandenen Privat-Schrotmühlen unterwirft und nach welchen jedenfalls auch die schon vor 1827 bestandenen Maschinen auf eine gegen jede Gefährdung sichernde Weise unter Verschluß und Siegel der Ortssteuer-Beamten gelegt werden müssen, und das Malzschroten durch eine hiezu besonders aufzustellende, auf die Obliegenheiten der Müller zu verpflichtende Person vorgenommen werden muß." – Hienach haben sich nun die K. Cameralämter und Umgelds-Commissariate genau zu achten und die in obiger Verfügung des Finanzministeriums vorgeschriebenen Controle-Maßregeln auf die vor 1827 bestandenen Privatschrotmaschinen, soweit es nach Vorstehendem ausführbar, sofort in Anwendung zu bringen, auch über den Vollzug innerhalb 4 Wochen zu berichten. Vergl. auch hienach Nr. 531.

Digitized by

5) Vor dem Anfang des jährlichen Siedens hat der Brauer dem Steuerbeamten, zum Eintrag in das für jeden, mit einer Privatmühle versehenen Brauer zu haltende eigene Buch schriftlich anzuzeigen, wie viel er das Jahr hindurch Süde
   a) zu braunem Winter- (Schenk-) Bier,
   b) zu braunem Sommer- (Lager-) Bier, und
   c) zu weißem Bier

zu machen Willens sey, wie viel er zu jedem Sud Malz bedürfe, und wie viel er daher das Jahr hindurch Malz schroten zu lassen beabsichtige.

Jeder wirklich begonnene Sud, mit Angabe der Gattung des Biers, so wie jede im Laufe des Jahrs eintretende Abänderung des eingeschriebenen Betriebsplans ist binnen 24 Stunden dem Steuerbeamten zur Vormerkung anzuzeigen.

6) Die Gebühren
   a) des Steuer-Beamten für jedesmalige Ausstellung eines Erlaubnißscheins und das Oeffnen und Wiederverschließen der Maschine (Punkt 3) mit zusammen 20 kr., und
   b) der als Müller verpflichteten, aufsehenden Person (Punkt 4) für jede Stunde Zeitaufwand mit 9 kr.,

   welche aus der Steuerkasse bezahlt werden, sind dieser vom Brauer in soweit zu ersetzen, als sie nicht durch den Betrag der Controle-Gebühren, welche die Steuerverwaltung im Fall des Schrotens in öffentlichen Mühlen (mit ½ kr. vom Simri Malz) aufzuwenden hätte, ausgeglichen werden.

7) Vorbehältlich der auf die Verfehlungen gegen das Wirthschafts-Abgabengesetz in diesem bestimmten Strafen ist
   a) im Fall der Nichtachtung der Bedingungen 1, 2, 3 und 4 von Seite des Brauers die Maschine selbst, neben dem Verlust des Rechts, eine solche ferner zu gebrauchen, der Steuer-Verwaltung verfallen, und sofort für Rechnung der letztern zu verwerthen;
   b) wenn den unter 5 gestellten Bedingungen nicht nachgekommen wird, tritt das erste Mal eine Rüge von 5 fl., das zweite Mal von 10 fl., und das dritte Mal der Verlust des Gebrauchs einer Privatmühle ein.

Zu b) hat in den zwei ersten Fällen das Steuer-Collegium, in dem dritten und in den Fällen zu a) aber das Finanz-Ministerium zu erkennen, ohne daß von dem einen oder dem andern Erkenntnisse irgend eine weitere Berufung stattfindet.

8) Die Erlaubniß des Gebrauchs von Privatmühlen wird blos für die Person des nachsuchenden Brauerei-Besitzers oder Verwalters ertheilt, und ist daher bei einer Aenderung in diesen Personen neu nachzusuchen.

II. Bei dem Ansuchen um Errichtung einer Privat-Malzmühle ist fo'gendes zu beobachten:

1) Nach erlangter baupolizeilicher Erlaubniß hat der Ansuchende zugleich mit der hierüber von dem Bezirks-Polizeiamte beizubringenden Urkunde eine Zeichnung und Beschreibung der Maschine und des Raums, in welchem sie aufgestellt werden soll, dem K. Cameralamte vorzulegen, welches unter Rücksprache mit dem Orts-Steuerbeamten und dem Umgelds-Commissär über das Gesuch umständlichen Bericht an das K. Steuer-Collegium erstattet.
2) Auf Gutachten des Steuer-Collegiums wird über das Gesuch von dem Finanzministerium erkannt, und im Falle der Erlaubniß-Ertheilung hiefür lediglich die allgemeine Dispensations-Sportel mit 1 fl. 30 kr.

Digitized by Google

angesetzt, vorbehältlich jedoch der für die Bau-Erlaubniß oder die Errichtung eines Mühl-Wasserwerks gesetzlich bestimmten besondern Sportel.

3) Ueber die ertheilte Erlaubniß hat das Cameralamt, unter Benachrichtigung des Umgelds-Commissariats, dem Brauer eine besondere, alle Bedingungen genau enthaltende Urkunde auszufertigen, und dieselbe wortgetreu in das sogleich für den Orts-Steuerbeamten (nach I. 5) anzulegende Buch eintragen zu lassen, in welchem der Brauer den Inhalt derselben als Revers unterschriftlich anzuerkennen hat. Die Anschaffung des Buchs wird aus der Amtskasse bezahlt.

4) Zugleich hat der Cameral-Verwalter durch den Umgelds-Commissär dem Orts-Steuerbeamten die erforderlichen Weisungen ertheilen, und wie dieses geschehen, den Umgelds-Commissär in einem an das Cameralamt einzusendenden Protokoll durch den instruirten Steuerbeamten beurkunden zu lassen. Dieses Protokoll, so wie der Plan und die Beschreibung der Mühle sind bei dem Cameralamt aufzubewahren.

5) Dem Umgelds-Commissär liegt ob, bei seinen Visitationen sich jedesmal über die Beobachtung der gegebenen Vorschriften in allen Beziehungen zu unterrichten; Erinnerungen, zu welchen er sich gegen den Orts-Steuerbeamten veranlaßt findet, sind in dem die Privatmühle betreffenden besondern Buch vorzumerken.

Vorstehendes wird theils den Brauerei-Besitzern, theils den Finanz-Beamten hiemit zur Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Stuttgart den 15. Januar 1830. Herdegen.

526.

Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Wirksamkeit des Begnadigungs-Rechts in Beziehung auf die der Staatskasse nicht zustehenden Theile von Geldbußen, vom 11. März 1834. [853])

---

953) Reg.-Bl. S. 297–98. Zu Vollziehung dieser Verfügung gab das K. Steuer-Collegium am 5. Februar 1838 folgenden Circular-Erlaß: S. die Cameralgesetze. „In dem Punkt 2 der Verfügung vom 11. März 1834 betreffend die Wirksamkeit des Begnadigungsrechts in Beziehung auf die der Staatskasse nicht zustehenden Theile der Geldbußen, (Reg.-Blatt S. 297) ist bestimmt:

Wenn in einzelnen Fällen einer Begnadigung die Erhaltung des Eifers für den Dienst die Berücksichtigung des Anbringers erfordern sollte, so wird sich nach der Beschaffenheit der Umstände eine besondere Belohnung des Anbringers statt des ihm entgehenden Strafantheils vorbehalten.

Nachdem nun das Königl. Finanz-Ministerium ausgesprochen hat: daß darüber, ob die Umstände in einem einzelnen Fall eine solche Berücksichtigung des Anbringers — (also insbesondere der auf die Anbringgebühren als einen wesentlichen Einkommenstheil angewiesenen Acciser und Steueraufseher) — erheischen, gleichzeitig mit der Vorlegung des Gnadengesuchs von den betreffenden Behörden Anträge zu erstatten seyen; so wird solches sämtlichen Oberämtern zur Beachtung bei der ihnen nach Maßgabe der Verfügung vom 5. April 1835 Art. 3 (Reg.-Blatt S. 210) obliegenden Vorlegung der Gesuche um Nachlaß von Strafen,

Digitized by Google

527.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums, betreffend das Concessionsgeld der Wein- und Obstmost-Producenten für die Fortführung des Ausschanks im 2ten Quartal, vom 26. November 1834.[954])

In Betreff des Concessionsgeldes ꝛc. der Wein- und Obstmost-Producenten für die Fortsetzung des Ausschanks im 2ten Quartal hat das K. Finanz-Ministerium durch Erlaß vom 11. d. Mts. verfügt:

a) daß von denjenigen Producenten, welche den Wein- und Obstmostschank zumal betreiben und im zweiten Quartal fortsetzen, allerdings nur die Erhebung des einfachen Concessions-Geldes Statt zu finden hat, da letzteres überhaupt nicht nach der Quantität des Getränke-Ausschanks der einzelnen Wirthschafts-Arten zu bemessen ist;

b) daß man dagegen dem — von dem Steuer-Collegium gemachten Antrage von dem Ausschank des selbsterzeugten Obstmosts bei der Fortdauer in das zweite Quartal nur 30 kr. Concessions-Geld zu beziehen, keine Folge zu geben wisse, in sofern nach dem Finanzgesetze vom 26. April 1830 auf die Producenten von Obstmost hinsichtlich des Ausschanks die nämlichen Bestimmungen wie bei den Wein-Producenten in Anwendung zu bringen sind, und das Gesetz einen geringeren Concessions-Geld-Satz als 1 fl. nicht enthält.

Ebensowenig wisse man die beantragte Herabsetzung der Recognitions-Gelder vom Wein- und Obstmostschank bis zum 1. Januar 1834, deren Einzug ohne dies schon Statt gefunden haben wird, zu genehmigen.

Das K. Umgelds-Revisorat wird nun hievon zu seiner Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Stuttgart, den 26. Novbr. 1834.

528.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums, betreffend die Ausschließung der — in Bouteillen verfüllten sogenannten fremden Weine von der Hausbrauchs-Berechnung, vom 25. Februar 1835.[955])

Da nach einer Anzeige des Umgelds-Revisorats in dem Bezirk des Umgelds-Commissärs N. in N. häufig fremde Weine von Wirthen eingelegt und ausgeschenkt werden, so

wegen Verfehlungen gegen die Abgaben-Gesetze, an das Königl. Finanz-Ministerium, beziehungsweise an das Steuer-Collegium, den Cameralämtern und Umgelds-Commissariaten aber zur Kenntnißnahme eröffnet. Die Oberämter werden dabei von selbst nicht ermangeln, in einzelnen Fällen, wo bei solchen Anträgen besondere Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse, das sonstige Dienstbenehmen u. s. w. des betreffenden Officianten eintreten sollte, vor Erstattung ihrer Berichte mit den hiemit in der Regel nach ihrer amtlichen Stellung näher betrauten Cameralämtern und Umgelds-Commissariaten Rücksprache zu nehmen."

954) Abschrift.

955) Abschrift.

Digitized by Google

Umgelds-Commissär M. aber der Ansicht war, daß hievon ebenfalls die Hausbrauchs-Quote zu berechnen sey, so wurde demselben zu erkennen gegeben, daß die — in Bouteillen verfüllten sogenannten fremden Weine von der Hausbrauchs-Berechnung auszuschließen seyen.

529.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums an das Umgelds-Revisorat, die Taggelder der Accifer für außerordentliche Bemühungen während des Herbstes betreffend,

vom 17. Oktober 1835. [956])

Auf den Bericht — will man hiemit bestimmt haben, daß für außerordentliche Bemühungen bei den Wein- und Obstmost-Einlagen der Wirthe während des Herbstes, wenn solche von einiger Bedeutung sind, was in den Kostenzetteln durch Anzeige des eingekellerten Getränke-Quantums nachgewiesen werden muß:

den Stadtaccisern und den Ortsaccisern höchstens ein Taggeld von . . . . . 40 kr.
. . . . . 30 kr.

in dem Falle passirt werden solle, wenn durch besondere Decrete kein höheres Taggeld bewilligt worden ist. Das Umgelds-Revisorat hat sich hienach bei der Revision der Kostenverzeichnisse genau zu richten, übrigens solche jedesmal zur Decretur besonders vorzulegen.

Stuttgart, 17. Oktober 1835.

530.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums, an sämtliche Grenz-Cameralämter und Umgelds-Commissariate, die Erhebung und Verrechnung der Ausgleichungs-Abgaben betr.,

vom 13. Januar 1836. [957])

(Mit 1 Formular).

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verfügung vom 8. Dec. v. J. (Reg.-Bl. von 1835 S. 460) betreffend die Verkehrs-Freiheit zwischen den Zollvereinsstaaten, wird das K. Cameralamt und Umgelds-Commissariat beauftragt, hinsichtlich des Art. I. derselben, insbesondere wegen des Bezugs der Ausgleichungs-Abgaben, worüber die diesfälligen Verordnungen vom 6. und 11. Jan. 1834 (Reg.-Bl. von 1834 S. 42 u. 46) wie vom

---

956) Abschrift.
957) Abschrift.

Digitized by

18. Jul. und 25. Sept. 1833 (Reg.-Bl. von 1835. S. 287 u. 581) [958]) die näheren Bestimmungen enthalten, die betreffenden Grenz-Acciseämter gehörig zu instruiren, und dieselben nöthigenfalls mit den erforderlichen Maas-Resolvirungen zu versehen.

Die Grenz-Acciseämter haben über die fraglichen Einnahmen nach beiliegendem Formular besondere Register zu führen, welche sie ¼jährlich abzuschließen und mit dem erhobenen Geldbetrag dem Cameralamt zu übergeben haben.

Aus diesen Registern hat sodann das Cameralamt am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahrs über die in seinem Bezirk erhobenen derartigen Abgaben eine Haupt-Uebersicht zu fertigen und hieher vorzulegen. Da die fraglichen Ausgleichungs-Abgaben, geschehe die Einfuhr durch einen Inländer oder durch einen Ausländer, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen jedenfalls bei dem Acciseamt desjenigen Württembergischen Grenzorts zu erlegen sind, über welchen die Einfuhr stattfindet, so ist auch das Aufsichts-Personal besonders hierauf aufmerksam zu machen, und demselben diesfalls die strengste Wachsamkeit zu empfehlen.

In Absicht auf die Ausgleichungs-Abgaben gegenüber von Baiern und den Hohenzollerischen Fürstenthümern bleibt es vorläufig bei den bisherigen Bestimmungen. (Normal-Erlaß vom 5. Juli 1834.)

Ebenso unterliegt forthin der aus Rheinbaiern eingehende Branntwein einer Ausgleichungs-Abgabe von 5 fl. p. württemb. Eimer und, wenn derselbe über 50 Grade stark ist, für je 2½ Grad einer weiteren Abgabe von 15 kr.

Zu richtiger Ermittlung dieser Abgabe können die betreffenden Erhebe-Aemter nöthigenfalls mit einem Alkoholometer versehen werden, worüber man den besondern Anträgen des K. Cameralamts und Umgelds-Commissariats entgegensieht. [959])

In den Controle-Registern, welche die Grenz-Accise-Aemter nach der Verfügung vom 31. Dec. v. J. über die aus den Vereinsstaaten zum Verbrauch nach Württemberg eingehenden Weine und Branntweine [960]) zu führen haben, ist sodann bei den Branntwein-Einfuhren jedesmal beizusetzen, daß und welche Ausgleichungs-Abgabe von denselben erhoben worden ist; auch die geleistete Zahlung auf dem betreffenden Frachtbrief zu beurkunden.

Das Cameralamt hat nun die Einleitung zu treffen, daß diese Anordnungen unverweilt vollzogen werden.

Stuttgart ꝛc.

---

958) Diese Verfügungen siehe oben Nr. 381, 395, 397 und 402.

959) Nach einer Finanz-Ministerial-Entscheidung vom 23. Dec. 1837 gilt die auf die Einfuhr von ausländischem Branntwein gelegte Ausgleichungs-Abgabe von 5 fl. per württemb. Eimer für Branntwein von jedem Stärkegrad, daher künftig auch von dem über 50 Grad starken Branntwein oder Alkohol eine höhere Ausgleichungs-Abgabe nicht mehr zu erheben ist. Nach Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 10. Januar 1838 waren daher die betreffenden Acciseämter unverweilt hievon zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen, und hatten die früher ausgefolgten Alkoholometer von demselben einzuziehen und solche sofort an das Umgelds-Revisorat einzusenden.

960) Nach einem Special-Erlasse des K. Steuer-Collegiums vom 30. Juni 1836 sind auch die Liqueurs denselben Ausgleichungs-Abgaben in demselben Maaße, wie der Branntwein, unterworfen.

Digitized by Google

Cameral-Amtsbezirk

Grenz-Acciseamt

Controle-Register

über

die erhobenen Ausgleichungs-Abgaben von — aus den Zoll-Vereinsstaaten — eingeführten Verbrauchsgegenständen.

Digitized by Google

Frachtbrief.		Zeit der Einfuhr.		Name und Wohnort des Versenders.	Name und Wohnort des Empfängers.	Cameral-Amts-Bezirk.
Monat.	Tag.	Monat.	Tag.			

Einfuhr-Gegenstände.

Bier.			Geschrotetes Malz.			Branntwein.			
Maas.		Betrag der Abgabe.	Maas.		Betrag der Abgabe.	Maas.		Betrag der Abgabe.	
Ausländisches.	Württembergisches.		Ausländisches.	Württembergisches.		Ausländisches.	Württembergisches.	von gewöhnlichem Branntwein.	von rectificirtem Branntwein.
Gr. Im. Ms.	fl. kr.		Sch. Sr. Mg.	fl. kr.		Gr. Im. Ms.		fl. kr.	fl. kr.

531.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Controle-Maßregeln gegen Müller, die zugleich Bierbrauer sind, betr.

vom 26. März 1836. [961])

Dem K. Kameralamt und Umgelds-Commissariat N. wird zu erkennen gegeben, daß Müller, welche zugleich Bierbrauer sind, auch dann eine verpflichtete Person zum Brechen des Malzes in ihren Mühlen aufzustellen haben, wenn sie gleich den eigenen Malzbedarf auf einer auswärtigen Mühle schroten lassen.

Stuttgart ꝛc.

532.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an das K. Steuer-Collegium, Aenderungen in den Controle-Maßregeln u. s. w. betreffend,

vom 16. April 1836.

Von den auf die verschiedenen Anträge des K. Steuer-Collegiums erfolgten Entschließungen sind folgende auszuheben:

„7) Die durch Verfügung des K. Finanz-Ministeriums vom 5. Juli 1831 (oben Nr. 508.) den Wirthen zugestandene Vergünstigung, wonach ihr selbsterzeugter Obstmost, den sie nicht ausschenken, sondern nur zum Hausbrauch verwenden, aus der Umgelds-Berechnung gelassen werden darf, ist nicht auch auf den erkauften Obstmost auszudehnen, weil durch diese weitere Concession nur Veranlassung zu Mißbräuchen gegeben würde; wogegen es dem K. Steuer-Collegium überlassen bleibt, in denjenigen Fällen, in welchen nach seiner Ansicht die Verwilligung eines größeren Hausbrauchs innerhalb der Grenzen der Bestimmungen des Art. 15. des Gesetzes wirklich nicht zureichen sollte, über den zu verwilligenden Nachlaß besondere Anträge zu erstatten.

„8) Wenn gleich nicht zu verkennen ist, daß die Kenntniß des Eichgehalts der Braugeschirre und namentlich der Kessel zu Ausmittlung des Malzverbrauchs bei dem einzelnen Biersude nicht zureicht, weil die Qualität des Materials und die technische Behandlungsweise den größeren oder geringeren Malzverbrauch wesentlich bedingen, so gibt denn doch diese Kenntniß des Eichgehaltes einen weiteren Anhaltspunkt für die Beurtheilung des Malzverbrauchs der einzelnen Brauer, und es ist deßhalb die Ausführung dieser Maßregel nach dem Vorschlage in dem Berichte vom 14. Sept. 1833 anzuordnen, und den Umgelds-Commissären aufzugeben, bei den gewöhnlichen Brauerei-Visitationen unter Zuziehung des Ortsaccisers und eines Sachverständigen, sowie unter Rücksprache mit den Bierbrauern selbst, den Eichgehalt der Kessel durch Schätzung so genau als möglich auszumitteln und den Erfund zu verzeichnen."

961) Abschrift. Vgl. auch oben Nr. 525.

533.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die während des Accordes eingetretene Erweiterung des Wirthschafts-Rechtes betreffend,

vom 17. Sept. 1836.

Auf die Anfrage: ob bei einem Wirthe, welcher während der Dauer seines Umgelds-Accordes ein ausgedehnteres Wirthschaftsrecht erwirbt, der Accord fortbestehen könne? erfolgte der Bescheid, daß — da die Umgelds-Accorde mit Rücksicht auf das bei Eingehung des Accords bestehende Wirthschaftsrecht ertheilt werden — eine in der Zwischenzeit erworbene Erweiterung dieses Rechtes, wenn solche nach den örtlichen Verhältnissen zugleich eine Vergrößerung des Getränke-Verschlusses möglich mache, auch eine Aenderung in Beziehung auf den Accord herbeiführen müße. In einem solchen Falle habe daher, wenn für die übrige Dauer der Accordzeit eine verhältnißmäßige Zulage zu der bisherigen Accordssumme nicht leicht zu ermitteln sey, oder der Wirth eine solche sich nicht gefallen lassen wolle, sofort zu Erreichung neuer Anhaltspunkte der Abstich bei demselben wieder einzutreten.

†) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Frage: ob gegen den unbefugten hausirweisen Branntwein-Verkauf, abgesehen von einer etwaigen Abgaben-Defraudation, die Strafbestimmungen des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes, oder der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, oder auch die Strafbestimmungen beider Gesetze zugleich, in Anwendung zu bringen seyen,

vom 13. October 1836.

534.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an das K. Steuer-Collegium, das Ausschanksrecht der Wein-Producenten betreffend,

vom 31. October. 1836.

Die in Antrag gebrachte Beschränkung des Ausschanksrechtes der Wein-Producenten auf das zweite Jahr (auf ein gewißes Alter des Produktes) wurde hienach nicht für zuläßig erachtet.

†) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 293–295. Dieses Vergehen ist hienach ausschließlich nach Art. 140. der a. Gewerbeordnung zu bemessen und abzurügen. S. die Regierungs-Gesetze.

Digitized by Google

535.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an das K. Steuer-Collegium, die Benützung des Malzscheines an einem andern, als dem in demselben bezeichneten Tage betreffend,

vom 20. Decbr. 1836.

Hier wurde unter Anderem die Erläuterung gegeben, daß das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz allerdings die Benützung des Malzscheines an einem andern, als dem in dem Scheine bezeichneten Tag nur gegenüber von dem Müller mit der Strafe der vollendeten Defraudation bedrohe, daß dagegen der Brauer, welchem Art. 28. des Gesetzes die Benützung des Malzscheines nur an dem in dem Scheine bezeichneten Tage gestatte, im Falle der Verletzung dieser gesetzlichen Bestimmung in eine nach Art. 60. des Gesetzes zu bemessende Strafe zu verfällen sey.

536.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Aenderung der Großherzogl. Badenschen Ausfuhrscheine über Wein und Branntwein und die Porto-Uebernahme von den Begleitscheinen auf die Badenschen Steuerämter betr.

vom 8. Febr. 1837.

Zu Vermeidung der Anstände, welche sich bei Controlirung der von dem Großherzogthum Baden nach dem Königreich Württemberg übergehenden Weine und Branntweine bisher ergeben hatten, hat hienach die Großherzogl. Badensche Regierung nicht nur in Absicht auf die Form der Ausfuhrscheine eine entsprechende Aenderung eintreten lassen, sondern auch verfügt, daß die Badenschen Steuerämter die Postporto-Auslagen für die an sie von den diesseitigen Grenzacciseämtern beurkundet zurückkommenden Begleitscheine auf ihre Kassen übernehmen, wovon die Grenzacciseämter unverweilt in Kenntniß zu setzen seyen.

537.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Colleg., betr. die Anwendung des Art. 45. des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes auf Mühlfuhrknechte, welche Malz ohne oder mit einem auf eine geringere Quantität ausgestellten Erlaubnißschein auf die sogenannte Mühlfuhr übernehmen,

vom 11. Febr. 1837. [962])

Das Steuer-Collegium hat aus den zu seiner Kenntniß gekommenen oberamtlichen Strafurtheilen ersehen, daß der Fall, wo der Mühlefuhr-

962) Autographirt.

Digitized by Google

knecht Malz ohne, oder mit einem auf eine geringere Quantität ausgestellten Erlaubnißschein auf die sogenannte Mühlfuhr übernimmt, verschieden behandelt wird, und sieht sich daher veranlaßt, die diesseitige Ansicht mitzutheilen:

Da der Mühlfuhrknecht keine Verbindlichkeit zum Nachmessen des Malzes vor der Brauerei hat, vielmehr nach Wirthschafts-Abgabengesetz Artikel 33 ff. die controlirende Thätigkeit des Müllers erst mit der Annahme des Malzes in der Mühle beginnt, so kann zwar jene Annahme des Malzes von Seiten des Mühlfuhrknechts dem Art. 59. nicht unterstellt werden, sie erscheint aber als Beihülfe zu den im Art. 57. Nr. 1. und 4. verpönten Verfehlungen des Bräuers.

Mögen nun die letzteren durch Einbringung des Malzes in die Mühle vollendet seyn oder nicht, wäre somit gegen den Bräuer entweder die Erkennung der in Art. 56. bezeichneten Legal-Defraudationsstrafe oder eine arbiträre Strafe nach Art. 60. begründet, so ist jedenfalls jene Beihülfe des Mühlfuhrknechts nach Art. 45. S. 2. mit einer arbiträren Strafe zu rügen, für welche nach Art. 45. S. 1. dessen Dienstherr zu haften hat.

Dabei wird jedoch im 2. Fall, Art. 57. Nr. 4. vorausgesetzt, daß die Differenz zwischen der Angabe des Erlaubnißscheins und dem übergebenen Malz-Quantum entweder dem Mühlfuhrknecht bemerklich gemacht worden, oder von der Art ist, daß sie nach Einsicht des Erlaubnißscheins sofort bei dem ersten Anblick des Malzes im Allgemeinen wahrgenommen werden könnte und müßte, so wie es sich weiter von selbst versteht, daß das Vorgeben, den Erlaubnißschein nicht eingesehen zu haben, dem Mühlfuhrknecht zu irgend entschuldigendem Vorstand nicht gereichen könnte, weil ein solches Unterlassen schon bei den seinem Dienstherrn obliegenden Verbindlichkeiten ein strafbares Säumniß wäre.

Würde aber weiter der Müller durch Annahme des Malzes in der Mühle die Defraudationsstrafe nach Art. 59. verwirken, so könnte für die gedachte Verfehlung des Mühlfuhrknechts eine besondere Rüge nicht mehr erkannt werden, weil solche alsdann nur unter den Gesichtspunkt einer für diese Haupt-Verfehlung vorbereitende Handlung zu stellen wäre.

Stuttgart den 11. Februar 1837.

Süskind.

538.

Cirkular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Entschädigung der Acciser für die ausschließliche Ausfertigung von Malzscheinen für sogenannte Privat-Brauer betr.

vom 18. März 1837.

Hienach ist vom 1. Januar 1837 an denjenigen Accisern, in deren Bezirken keine Bierbrauer von Profession, sondern ausschließlich nur sogenannte Privatbrauer, die ihren Hausbedarf an weißem Bier selbst brauen, vorkommen, zur Ausgleichung des Mißverhältnisses in der bisherigen Belohnung für die Ausstellung der Malzscheine, neben der gesetzlichen Belohnung nach dem Verhältniß der versteuerten Malzquantitäten, auch noch nach der Zahl der ausgestellten Malzscheine, eine jährliche Entschädigung, und zwar

zed by Google

bei 130 und mehr	Scheinen		5 fl.
bei 100 — 129		—	4 fl.
bei 50 — 99		—	3 fl.
bei 49 — 21		—	2 fl.

jährlich zu verabreichen, wogegen, nach einer neueren Bestimmung, bei 1—10 Scheinen blos die Einträge der Register zu bezahlen sind. Ueber diese Entschädigungen haben die Umgelds-Commissäre nach Ablauf jeden Jahrs beurkundete Kostenverzeichnisse zur Decretur dem Steuer-Collegium vorzulegen.

539.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums, an sämtliche K. Cameralämter und Umgelds-Commissariate an der fürstl. Hohenzollern-Sigmaringen'schen Grenze, die Ausgleichungs-Abgaben im Verkehre mit diesem Fürstenthum betr.,

vom 26. April 1837.

Hierdurch wurde vorläufig auf die durch das Reg.-Bl. später veröffentlichte Verfügung des K. Finanz-Ministeriums vom 17. August 1837 (oben Nr. 437) mit dem Auftrag verwiesen, hievon und von der nun Statt findenden freien Bier-Einfuhr nach Sigmaringen die Bierbrauerei-Inhaber sogleich zu benachrichtigen und vom 1. Mai 1837 an eine Malz-Steuer-Vergütung von württembergischem, nach Sigmaringen gehendem, Bier nicht mehr zu leisten; wogegen es hinsichtlich der Erhebung der Ausgleichungs-Steuern bei der Einfuhr von Sigmaringen'schem Bier, geschrotetem Malz und Branntwein bei der Verfügung vom 13. Januar 1836 (oben Nr. 530) sein Verbleiben habe.

540.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Zeugen-Gebühren der Steuer-Aufseher betreffend,

vom 26. April 1837.

Hienach haben Steuer-Aufseher für Gänge in Untersuchungs-Sachen wegen Finanzvergehen die durch die Criminal-Gebühren-Ordnung Art. 27 regulirten Zeugen-Gebühren in so weit anzusprechen, als sie nicht durch den Bezug der Delations-Gebühren für einen solchen Aufwand entschädigt sind; übrigens sey eine Entschädigung durch Delations-Gebühren-Bezug jeden Falls dann anzunehmen, wenn die Anwesenheit an dem Orte nicht über einen Tag dauere.

541.

Circular-Erlaß des Königl. Steuer-Collegiums, betreffend die Erhebung der Biervorräthe wegen Malzsteuer-Gefährdungen, vom 27. Mai 1837. [963])

(Mit einer Beilage).

Nachdem in der Instruktion zum Wirthschafts-Abgabengesetz vom 1. Sept. 1827 Art. 20, diejenigen Voraussetzungen näher bezeichnet worden sind, bei deren Eintritt zu Entdeckung von Malzsteuer-Gefährdungen eine Erhebung der Biervorräthe eines Brauers in Anwendung des Wirthschafts-Abgabengesetzes Art. 32 einzuleiten ist, so sieht sich das Steuer-Collegium veranlaßt, unter Hinweisung auf den Normal-Erlaß vom 17. Jan. 1832 Nr. 76 den Umgelds-Commissariaten für Behandlung dieses Geschäftszweigs folgende Vorschriften zu ertheilen:

1) Die Gründe, aus welchen der Umgelds-Commissär eine solche Bier-Vorraths-Aufnahme anordnet, sind in einem von dem Umgelds-Commissär allein zu unterzeichnenden Protokoll kurz nieder zu legen.

2) Die Bier-Vorraths-Aufnahme ist stets in Anwesenheit des Betheiligten (oder eines Vertreters desselben) und zweier Urkundspersonen (z. B. etwa des Accisers und des Ortsvorstehers oder eines Gemeinderaths) vorzunehmen und über solche ein nach dem anliegenden Formular zu entwerfendes Protokoll zu fertigen.

3) Die Vorräthe an Lager-, braunem Winter- und weißem Bier sind soweit es zulässig ist, in der hier bezeichneten Ordnung je abgesondert in dem Protokoll aufzuführen; — und wo z. B. über die Qualität eines Biers, als Sommer- oder Winter-Bier, der Beamte und die Urkundspersonen sich mit der Angabe des Betheiligten nicht vereinigen können, da ist vorläufig der Eintrag nach der Angabe des Betheiligten zu machen, diesfalls die geeignete Vormerkung in Colonne 6 aufzunehmen und die definitive Berechnung nach Einholung des Gutachtens von Sachverständigen (Punkt 11) zu fertigen.

4) In der Colonne 1 des Protokolls ist Nummer und Lage des Fasses möglichst genau anzugeben.

5) In der Colonne 2 ist der Eichgehalt des Fasses anzugeben. Es hat sich der Beamte, wenn keine obrigkeitliche Eiche auf dem Faß angerissen ist, über den Eichgehalt mit den Urkundspersonen und dem Betheiligten zu besprechen, solchen etwa durch Anwendung des Visir-Riemens zu ermitteln, und

a) wenn sie sich sämtlich zu Einer Ansicht vereinigen, den Eichgehalt hienach mit dem geeigneten Beisatz einzutragen;

b) im entgegengesetzten Fall vorläufig die Angabe des Betheiligten mit dem geeigneten Zusatz in die Colonne 2, und die Bedenken gegen solche in die Colonne 6 aufzunehmen.

6) Die obrigkeitliche Eichung dieser Fässer (Punkt 5 lit. b) einzuleiten, ist dem Betheiligten in dem Fall aufzugeben, wenn sich am Ende der Bier-Aufnahme der Verdacht einer Malzsteuer-Gefährdung als begründet zeigt (Punkt 13. 14).

Hiebei ist für die Identität der nach der Weisung des Beamten zu eichenden, und der in der Eichurkunde, welche der Betheiligte nachträglich

963) Autographirt.

Digitized by Google

dem Beamten zu übergeben hat und die sodann dem Aufnahms-Protokoll anzuschließen ist, anzugebenden Fässer gehörig, etwa durch Andrückung eines Siegels neben der Faßnummer, zu sorgen, nöthigenfalls aber entweder mit dem Oberamt oder dem Ortsschultheißen Rücksprache zu nehmen, oder die Anwohnung des Acciſers bei der Eichung selbst anzuordnen.

7) Der Eintrag in Colonne 3 geschieht auf den Grund des von dem Beamten und den Urkundspersonen erhobenen Erfundes so, daß bei einer nachträglichen Eichung (Punkt 6) das in dem Faß befindliche Bierquantum (Colonne 4) ohne Anstand in der Folge berechnet werden kann.

8) Dem Eintrag in Colonne 4 ist bei der Aufnahme selbst die Angabe des Betheiligten (Punkt 5) zu unterstellen, die abweichende Ansicht des Beamten und der Urkundspersonen, in Colonne 6 vorzumerken.

9) Wo sich der Beamte mit der Angabe des Betheiligten zu Colonne 5 nicht verständigen kann, da sind urkundlich von den einzelnen Biersorten Muster zu erheben, um eine Untersuchung derselben einzuleiten (Punkt 11).

10) Die Verhandlung ist von dem Beamten, den Urkundspersonen und den Betheiligten zu beurkunden, und ist hiebei, wegen nachträglicher Einträge für den Fall einer einzuleitenden Eichung (Punkt 6) bei der Unterzeichnung die geeignete Vormerkung zu machen, und dieses Eichungs-Ergebniß und die hienach in Colonne 2 und 4 zu fertigenden Einträge sind seiner Zeit mit rother Dinte oder mit lateinischer Schrift zu schreiben, und wo dies ohne Weitläufigkeit geschehen kann, von dem Betheiligten vor der Uebergabe an das Oberamt anerkennen zu lassen.

11) Wird nach Punkt 3. 9. eine Untersuchung der Qualität des Biers erforderlich, so hat der Beamte das Gutachten zweier unbescholtener unbetheiligter Sachverständigen, wegen deren Belohnung auf die Verordnung vom 24. Nov. 1826. Art. 27. 28. (Reg.-Bl. S. 501) verwiesen wird, vor zwei Urkundspersonen zu Protokoll zu nehmen, und sonach die geeigneten Einträge in Colonne 7 mit rother Dinte, oder mit lateinischer Schrift zu fertigen. Im Anstandsfall sind die Biermuster ohne Verzug an das Steuer-Collegium zu senden, damit von hier aus die Untersuchung derselben eingeleitet werde.

12) Neben diesem hat sich der Beamte möglichst genaue Notizen über Achsverkauf, Ausschank und Hausbrauch des Betheiligten an Bier nach den einzelnen Sorten zu verschaffen, und wenn sich Indicien dafür ergeben, daß in Hausbüchern oder andern Privatpapieren der Betheiligten weitere Belege für Malzsteuer-Defraudationen zu finden seyn werden, so ist wegen deren Beischaffung die geeignete Requisition an das Oberamt zu stellen, und deren Inhalt sorgfältiger Prüfung zu unterziehen.

13) Erst nach Beibringung sämtlicher dieser Notizen kann die Voruntersuchung des Umgelds-Commissariats als geschlossen betrachtet und die Frage beantwortet werden:

ob die Einleitung einer Untersuchung wegen Malzsteuer-Unterschlagung begründet erscheine?

worüber der Umgelds-Commissär im Anstandsfall vor der Uebergabe an das Oberamt bei dem Steuer-Collegium anfragen, und in dem Fall, wenn bei Führung der oberamtlichen Untersuchung noch mancherlei technische Fragen voraussichtlich vorkommen sollten, gutächtlich sich darüber äußern wird, ob und wie weit die Zuziehung des Umgelds-Commissärs zu der oberamtlichen Untersuchung räthlich erscheine.

14) Zu klarer Uebersicht des Reats hat aber der Beamte nach dem Protokoll eine von ihm allein zu beurkundende Berechnung über Bierproduktion, Malzversteurung ꝛc. in der in der Beilage bezeichneten Form anzufügen.

Digitized by Google

15) Sollte in einem einzelnen Fall die Beischaffung der zu Punkt 6 und 11 bezeichneten Notizen längerem Anstand unterliegen und die Verschiebung der Uebergabe an das Oberamt bis nach deren Beibringung bedenklich erscheinen, so hat der Umgelds-Commissär das Geschäft so weit möglich zu beendigen und mit gutächtlichen Anträgen hieher vorzulegen.

Je mehr diese Vorschriften nur eine einfache und klare Uebersicht der verschiedenen einer derartigen Anschuldigung zur Grundlage dienenden faktischen Voraussetzungen bezwecken, je leichter ein Mangel in der einen oder andern Beziehung den Zweck der ganzen Einleitung vereiteln kann, um so gewisser erwartet das Steuerkollegium, daß sich die Umgelds-Commissäre hienach genau achten werden.

Stuttgart den 27. Mai 1837. Süskind.

Oberamt N. N. Cameralamt N. N.

Umgelds = Commissariat
N. N.

Erfund

der

von dem Umgelds-Commissär N. N. aus N. N.

unter Zuziehung der Urkunds-Personen
Acciser N. N. aus N. N.
Gemeinderath N. N. aus N. N.
und in Anwesenheit des Bierbrauers N. N. aus N. N.

den . . . . . .

in dem Keller des Letzteren vorgenommenen

Bier-Vorraths-Erhebung.

Digitized by

1. Numer	2. Eichgehalt des Fasses.	3. Grad der Füllung.	4. Inhalt an Bier.	5. Malzverbrauch per Eim. nach der Angabe des Betheiligten.	6. Bemerkungen.	7. Malzverbrauch per Eimer nach der Angabe der Sachverständigen.
				Sr. eingesprengtes.		
	I. Lagerbier.					
1. Im Hauskeller.	8 Eimer obrigkeitliche Eiche	5 Fuß gefüllt. 1 Fuß leer.	7 Eim.		Der Beamte und die Urkunds-Personen halten die Angabe bei Nr. 2. Col. 2 zu nieder.	
2. Im Lagerkeller.	7 Eimer (Angabe des Betheiligten) nachtr. Eiche 7 Eim. 12 Imi.	4 Fuß gefüllt. 2 Fuß leer.	5 Eim. 6 Imi.	5 Sr.	Die Eichung wird angeordnet werden. Die Angabe bei Nr. 1 2 zu Col. 5 finden sie glaubwürdig, da das Bier nicht sehr malzreich ist.	
3. Ebendaselbst.	10 Eimer. gemeinschaftliche Ansicht des Beamten und des Betheiligten.	spontvoll	10 Eim.	5 1/4 Sr.	Das Bier ist malzreich, daher wurde eine Untersuchung eingeleitet.	(6 1/2 Sr.)
	ꝛc.	ꝛc	ꝛc.			
	II. Winterbier.					
12. Hauskeller.	8 Eimer obrigkeitliche Eiche.	spontvoll	8 Eim.	5 Sr.	Der Beamte und die Urkunds-Personen halten das Bier im Faß Nr. 11 für Lagerbier, und ist eine Untersuchung eingeleitet.	(6 Sr. Lagerbier — ist in der Schlußberechnung als Lagerbier behandelt).
	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.			
	III. Weißes Bier.					
	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.			

Vorstehende Bieraufnahme beurkunden unter Vorbehalt der Eichung des Fasses Nr. 2 und des hienach zu ermittelnden Bierquantums in demselben, so wie der noch einzuleitenden Bier-Untersuchungen.

Der Umgelds-Commissär	Urkunds-Personen	Der Betheiligte
N. N.	N. N.	N. N.
	N. N.	

Berechnung.

I. Lagerbier.

Vorrath . . . . . 100 Eimer.
Achsverkauf, Ausschank und Hausbrauch . . 20 Eimer.
(s. Beil. Nro.)

Zusammen —: 120 Eimer.

Hiezu war Malz erforderlich
A) nach Wirthschafts-Abgaben-Gesetz Art. 32 840 Sr.
eingesprengtes Malz.
B) nach dem Gutachten der Sachverständigen beziehungsweise der von dem Umgelds-Commissär getheilten Angabe des Betheiligten . . 760 Sr.
C) nach der Angabe des Betheiligten allein . 540 Sr.
Versteuert wurde, Malz für Lagerbier
—: 560 Sri.

Es ergibt sich also eine Defraudation der Steuer
ad A) aus . . . 260 Sr. mit . . . 86 fl. 40 kr.
ad B) aus . . . 200 Sr. mit . . . 66 fl. 40 kr.
ad C) aus . . . — 0 — . . . — 0 —
sondern 20 Sr. Ueberschuß.

II. Winterbier

2c. 2c.

III. Weißes Bier

2c. 2c.

Digitized by Google

542.

Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Frage: ob bei Hausir-Patenten für Branntwein- und Essig-Händler eine Sportel anzusetzen sey,

vom 17. Juli 1837.

Die Frage wurde verneint, da auf diese Händler, neben der durch Art. 5. und 6. des Wirthsch.Abg.Gesetzes für die Hausir-Berechtigung bereits vorgesehenen Abgabe, nicht auch die in dem Sportelgesetze für die Ertheilung von Patenten zum Hausirhandel generell festgesetzte Concessions-Sportel anzuwenden sey. Vergl. die Regier.Gesetze und Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 308—309.

543.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Bestrafung von Malzsteuer-Contraventionen durch Uebermeß betreffend,

vom 26. Juli 1837. [964])

Ueber Auslegung des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes Art. 57. S. 4. betreffend die Verfehlung eines Brauers durch Einbringung von mehr Malz in die Mühle, als das in dem Erlaubnißschein besagte Quantum ausdrückt, wird sämtlichen K. Oberämtern, Kameralämtern und Umgelds-Commissariaten folgendes zu erkennen gegeben:

Das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz Art. 29. S. 1. bestimmt, daß Niemand gestattet sey, mehr Malz auf die Mühle zu bringen, als der Erlaubnißschein besage, es rührte denn dieser Ueberschuß von dem Einfluß der Witterung oder einem absichtslosen Verfahren her. Den letzteren Zusatz erläutert Art. 57. S. 4. näher dahin, daß eine Straffälligkeit wegen Verfehlung gegen die angeführte Vorschrift des Art. 29. dann vorhanden sey, wenn der Mehrbetrag den 12. Theil des im Schein angegebenen Quantums übersteige.

Zu Vollziehung dieser Vorschrift ist den Officianten in der Instruktion vom 1. September 1827. Art. 6. die Weisung ertheilt, sobald ein solcher Ueberschuß den 12. Theil übersteige, die weitere geeignete Einleitung zu treffen.

Das Steuer-Collegium hat bis daher die Norm des Art. 57. S. 4. stets dahin ausgelegt, daß zwar dann, wenn mit einem Erlaubnißschein mehr Malz, als das in demselben bezeichnete Quantum eingebracht wird, dieser Mehrbetrag aber $^1/_{12}$ des in dem Schein ausgedrückten Quantums nicht übersteigt, nach Wirthschafts-Abgabengesetz Art. 57. Nr. 4. auf eine Nachholung der Steuer für den Mehrbetrag sich zu beschränken, von einer Strafe aber abzustehen ist, daß aber dann, wenn dieser Mehrbetrag jenen

964) Autographirt.

Digitized by Google

12. Theil übersteigt, die nachzuholende Steuer und Strafe nach dem ganzen Mehrbetrag, und nicht nur nach dem, was über 13/12 des in dem Malzschein angegebenen Quantums eingebracht worden, zu berechnen ist; und daß daher in dem Fall, wenn mit einem auf 12 Sri. lautenden Erlaubnißschein 14 Sri. Malz in die Mühle gebracht werden, der Berechnung der Strafe und Steuer-Nachholung ein Quantum von 2 und nicht blos von 1 Sri. Malz zu unterstellen ist.

Für diese Auslegung spricht auch die Natur der Sache und die Vergleichung von Art. 37 und 29., wornach dann ein Ueberschuß als von dem Einfluß der Witterung oder einem absichtslosen Verfahren herrührend nicht mehr betrachtet werden kann, wenn solcher den 12. Theil des im Schein angegebenen Quantums übersteigt, so wie die Sprache des Art. 57. S. 4. selbst, indem dieser nicht sagt: „Als Defraudant ist anzusehen, wer mehr „Malz auf die Mühle bringt, als in dem Erlaubnißschein des Accisers „ausgedrückt ist, soweit ꝛc." sondern: „wenn der Mehrbetrag den „12. Theil des in dem Schein ausgedrückten Quantums übersteigt."

Wollte der Art. 57. S 4. dahin ausgelegt werden, daß bei einer Verfehlung gegen diese Norm die Defraudationsstrafe nur für dasjenige Malz anzusetzen sey, was 13/12 des im Schein angegebenen Quantums übersteigt, so müßte in diesem Satz das Wort „soweit" statt „wenn" stehen. Auch könnte bei einer anderen Auslegung der gedachten Gesetzesstelle die Bestimmung des Art. 29. „Niemand ist gestattet ꝛc." mit Art. 57. in gar keine Verbindung mehr gesetzt werden.

Nachdem nun das Königl. Finanz-Ministerium auf den in Folge dißfalls erhobenen Anstands erstatteten Bericht durch hohen Erlaß vom 18. d. M. diese Ansicht genehmigt hat, so wird solches sämtlichen Beamten zu ihrer Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet.

Stuttgart den 26. Juli 1837. Süskind.

544.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, einige Controle-Maßregeln in Absicht auf die Malzsteuer betr., vom 9. August 1837. [965])

Für die Malzsteuer-Controle liegt ein Haupt-Anhaltspunkt darin, daß der Bräuer für den Sud, bei dem er betreten, und für den Bier-Vorrath, der bei ihm entdeckt wird, über die Versteurung des hiezu erforderlichen Malzes sich ausweise.

Nachdem das Finanz-Ministerium in der Verfügung vom 18. v. M. (Regierungs-Blatt S. 372.) die hierauf abzielenden Normen des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes näher erläutert hat, so sieht sich das Steuer-Collegium veranlaßt, zur Vollziehung dieser Verfügung folgende Weisung zu ertheilen:

1) Die Acciser sind zu Vollziehung des Punkt 1. dieser Verfügung anzuweisen, bei der Ausstellung der Malzscheine die Brauer zu Angabe der Zeit, zu welcher das Malz verwendet werden solle, aufzufordern und hievon sowohl in den Malzscheinen, als in den Registern Vormerkung zu

965) Autographirt. Die Ministerial-Verfügung vom 18. Juli 1837 s. oben Nr. 433.

machen, um damit einen entsprechenden Anhaltspunkt für die Visitation der Brauereien zu gewinnen. Uebrigens ist die Ausfolge des Malzscheins von der Bezeichnung der Zeit der Verwendung des Malzes nicht abhängig zu machen, sondern eine Verweigerung dieser Angabe sowohl in dem Register, als in dem Malzscheine anzumerken, indem hierin für das Aufsichtspersonal eine besondere Aufforderung zur Beaufsichtigung des betreffenden Brauers gelegen ist, und von demselben hiernach die geeigneten Maasregeln zu nehmen sind.

Was sodann das Unterlassen der Anzeige von der nachher sich ändernden, oder erst später bestimmten Zeit der Verwendung betrifft, so ist hiegegen nach allgemeinen Grundsätzen in Gemäßheit des Art. 60. des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes durch Ordnungs- oder Ungehorsams-Strafen einzuschreiten.

2) Ganz auf dieselbe Weise ist die Verwendung des Malzes zu einem andern Zweck, als zu der dem Acciser angegebenen Bestimmung z. B. zu weißem Bier statt zu braunem Bier, zu Winterbier statt zu Sommerbier, zu Branntwein statt zu Bier u. s. f. zu rügen, während sich von selbst versteht, daß die Abgabe eines Erlaubnißscheins für Malz, das zu einem der Steuer nicht unterworfenen Zweck verwendet werden soll, überhaupt nur dann erfolgen darf, wenn zuvor gehörige Fürsorge getroffen worden ist, daß das Malz zu einem der Steuer nicht unterworfenen Zweck verwendet werde, worüber der Acciser bei dem mindesten Anstand und namentlich jedenfalls, wenn nach den Gewerbs-Verhältnissen dessen, der den Malzschein begehrt, die Verwendung des Malzes zu einem steuerbaren Zwecke denkbar ist, vor Ausfolgung des Erlaubnißscheins Anfrage bei dem Umgelds-Commissär um so mehr zu machen hat, als er sonst Gefahr lauft, dem Verdacht der Beihülfe zu Malzsteuer-Gefährdungen sich auszusetzen, welche nach seiner amtlichen Stellung schwere Rüge nach sich ziehen würde.

3) Was den Punkt 2. der Verfügung vom 18. v. M. betrifft, so unterstellt sich eine Verfehlung gegen die dort bezeichneten Vorschriften des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes Art. 21. S. 3. und Art. 28. S. 3. von selbst unter die Norm des Art. 57. S. 2.

Hienach haben die K. Oberämter, Kameralämter und Umgelds-Commissariate sich zu achten, und die Acciser und Steuer-Aufseher gehörig zu instruiren.

Stuttgart den 9. August 1837.

Süskind.

545.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Vollziehung der Vorschriften für die Binnen-Controle betr., vom 16. August 1837.

Hiedurch wurde die Ministerial-Verfügung vom 30. December 1835. (oben Nr. 406.) und die K. Verordnung vom 6. Juni 1836 (oben Nr. 412.) in Erinnerung gebracht und die Ueberwachung derselben den Umgelds-Commissarien und Steuer-Aufsehern besonders aufgegeben.

Digitized by Google

546.

Auszug aus dem Protokolle des Königl. Geheimen-Raths, Malzsteuer-Straf-Recurs-Sache betr., vom 19. August 1837. [966])

Auf eine Beschwerde gegen ein Straf-Erkenntniß des Steuer-Collegiums vom 20. Mai 1837 wegen Malzsteuer-Defraudation faßte der K. Geheime-Rath folgenden Beschluß:

„Wenn man auch, was

I. die Beschwerde des Recurrenten ꝛc. betrifft, auf den Grund seiner eigenen Angaben so wie der des Müllers N., und vornemlich der Bestätigung derselben durch den Acciser, annehme, das Verhältniß des Malzes zum übrigen Getreide sey viel geringer gewesen, als der Steuer-Aufseher behauptet; so bleibe immer die Thatsache, daß überhaupt eine Mischung von Malz mit sonstigem Getreide stattgehabt habe. Für den Fall einer solchen Mischung überhaupt und ohne irgend eine Beschränkung auf ein gewisses Verhältniß, in welchem sie stattgefunden, ertheile aber das Gesetz Art. 34. die Vorschrift, daß das Ganze als Malz zu behandeln sey.

In Betracht dessen und da die vorgebliche Unkenntniß des Gesetzes den Recurrenten keinen Falls, hier aber um so weniger entschuldigen könne, als namentlich die Art. 21. (Absatz 2.) 28. und 37. des Gesetzes vom 9. Juli 1827. die Steuerbarkeit des zu Branntwein verwendeten Malzes deutlich ausgesprochen: werde derselbe mit seiner Beschwerde gegen die von dem Steuer-Collegium wider ihn erkannte Strafe, so wie gegen die ihm auferlegte Nachzahlung der Malzsteuer abgewiesen.

Was sodann

II. den Recurrenten ꝛc. betrifft, so verdienen dessen Einrede, daß nicht er selbst, sondern ein Verwandter von ihm, zugleich sein Gehülfe, das Gerben besorgt habe, keine Berücksichtigung, weil, ganz abgesehen vom Gerben, die Strafe nach Art. 33. u. 59. des Gesetzes, den Müller treffe, der Malz ohne den vorgeschriebenen Erlaubnißschein annehme. Da diese Annahme, nach der Untersuchung, durch den Recurrenten selbst geschehen sey, und da ihn die vorgeschützte Unkenntniß von der fraglichen Malzbeimischung gegen die Strafe darum nicht schützen könne, weil ihm, sowohl nach den angeführten Artikeln des Gesetzes, als nach den §§. 5. 10. und 11. der Instruktion vom 1. Sept. 1827. zumal einem Branntweinbrenner gegenüber, obgelegen hätte, das Getraide vor der Uebernahme zu untersuchen: so werde derselbe ebenfalls mit seiner Beschwerde gegen die ihm zuerkannte Strafe abgewiesen.

Indem man das K. Finanz-Ministerium ersuche, hienach die Recurrenten bescheiden zu lassen, werde ihm übrigens die Einleitung zu einigem Nachlasse an den von diesen verwirkten Strafen im Gnadenweg anheimgegeben, da bei dem jedenfalls geringen Verhältnisse des beigemischten Malzes zu dem übrigen Getreide die Strafe sehr hoch erscheine, und daher die Wirkung der strengen Anwendung des Gesetzes auf dem ebenerwähnten Wege zu mildern seyn dürfte."

966) Abschrift.

Digitized by Google

547.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Bestrafung des Wein-Ausschankes ohne vorherige Preiß-Anzeige betreffend,

vom 13. September 1837. [967])

Für die Controlirung der in Abstichsbehandlung stehenden Wirthe und die hiedurch bedingte volle Erhebung der gesetzlichen Umgelds-Abgaben ist es nothwendig, daß der Vorschrift des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes Artikel 13. 54. und der Instruktion vom 11. Dezbr. 1827. Art. 9. gemäß, die Wirthe die Ausschankspreise der sonst ordnungsmäßig eingelegten Weine ꝛc. vor dem Beginne des Ausschanks selbst dem Beamten anzeigen.

Nachdem nun wahrgenommen worden ist, daß Verfehlungen gegen diese Vorschrift verschieden angesehen und abgerügt worden sind, so wird den Beamten in Gemäßheit Finanz-Ministerial-Erlasses vom 29. v. M. bemerkt, daß zwar die Unterstellung derartiger Verfehlungen unter Wirthschafts-Abgaben-Gesetz Art. 44. nicht für begründet erachtet werden kann, weil die hier gegebenen Bestimmungen ausschließlich auf unbefugten Gewerbsbetrieb sich beziehen, wovon in derartigen Fällen nicht die Rede ist. Dagegen sind aus den Eingangs erwähnten Gründen Verfehlungen der angezeigten Art, als mit einer bestimmten Strafe nicht bedroht, nach Artikel 60. des Gesetzes mit arbiträren Strafen zu rügen.

Stuttgart den 13. Septbr. 1837.

Süskind.

548.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die unbedingte Verpflichtung der Wirthe zu Lösung von Ladscheinen betr.,

vom 16. September 1837. [968])

Dem K. Oberamt N. wird auf die in dem Bericht vom 25. v. M. betreffend die Untersuchung gegen Speisewirth N. und Cons. von N., wegen Verdachts einer Umgelds-Defraudation gestellte Anfrage Folgendes erwiedert:

Da das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz Art. 9—11. 48—50. überall nicht unterscheidet, ob der von einem Wirth, beziehungsweise seinen Hausgenossen, in den Ort, wo er sein Wirthschaftsgewerbe treibt, geführte, oder daselbst eingekellerte Wein sein Eigenthum sey oder nicht, ob er in seinen eigenen oder einen fremden Keller eingelegt werde, so ist damit der Wirth in dem einen oder anderen Fall ganz den gleichen Controle-Vorschriften, beziehungsweise Straf-Sanctionen, unterstellt. Wenn nun auch in einem Fall, da der Wirth Wein für eine andere Person beiführt, nicht nachgewiesen werden kann, daß er, der Wirth, solchen eingekellert habe, wenn

967) Autographirt.
968) Abschrift.

Digitized by Google

sogar erwiesen wird, daß der Wein auf den Wagen von anderen Personen, die nicht Wirthe sind, übernommen worden ist, und für diese von Anfang an bestimmt war, so war doch der Wirth verbunden, auf der Ladstätte einen dem Art 9. des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes entsprechenden und auf seine Person lautenden Ladschein zu lösen, wobei es ihm überlassen bleibt, vor dem Acciser seines Wohnorts den Beweis darüber zu führen, daß der Wein ganz oder theilweise an eine andere Person abgegeben worden sey. (Instruktion vom 11. Dezbr. 1827. Art. 6. 7.) Im Unterlassungsfalle aber hat der Wirth die Strafe des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes Art. 48., beziehungsweise eine Ordnungsstrafe, verwirkt, je nachdem er in der Abstichs-Behandlung steht, oder einen Umgelds-Accord hat.

Hienach wird die Erledigung der vorliegenden Anschuldigungen, bei welchen im Einzelnen nach der damaligen Sachlage keine, das oberamtliche Strafmaas übersteigende, Strafe in Frage zu stellen ist, dem K. Oberamte in der Instanzen-Ordnung überlassen.

Stuttgart den 16. Septbr. 1837.

549.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Verfüllung von Weinen unter dem Hahnen betr.,

vom 3. October 1837.

In einer Recurssache gegen ein oberamtliches Erkenntniß wegen Uebertretung des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes wurde erkannt:

„Wenn auch nach dem Ergebniß der Untersuchung die dem N. angeschuldigte Verfehlung gegen das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz Art. 54. nicht als erwiesen angenommen werden kann, und daher der dießfällige Verdacht unter Aufhebung des oberamtlichen Straf-Erkenntnisses beruhen gelassen wird, so hat sich doch N. durch die Verfüllung verschiedener Weine unter dem Hahnen gegen Wirthschafts-Abgaben-Gesetz Art. 12. a. E. verfehlt, weshalb er zu einer Strafe von zwei kleinen Freveln, so wie zu Tragung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt wird ꝛc."

550.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Bestrafung von Umgelds-Contraventionen durch Ueber-Eiche betreffend,

vom 11. November 1837. [969])

Das Steuer-Collegium hat bis daher in manchen Specialfällen nach Analogie der hinsichtlich eines unverschuldeten Uebermesses bei dem Malz

969) Autographirt.

Digitized by Google

durch Wirthschafts-Abgaben-Gesetz Art. 29. S. 1. und Art. 57. S. 4. und Instruktion vom 1. Septbr. 1827. Art. 6. ertheilten Normen auch einer Straflosigkeit der von unverschuldeten Umständen herrührenden 1/16 des im Ladschein angezeigten Quantums nicht übersteigenden Uebereich bei Weinfuhren und Einlagen der Wirthe Statt gegeben, und sieht sich zu Verhütung von Mißbräuchen unter Bezugnahme auf den Normal-Erlaß vom 26. Juli d. J. Nr. 6446. [970]) betreffend die Auslegung des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes Art. 57. S. 4. zu der Bemerkung veranlaßt, daß, wenn mit einem Ladschein mehr Wein, als das in demselben bezeichnete Quantum, beigeführt, beziehungsweise eingelegt wird, dieser Mehrbetrag aber 1 Imi auf den Eimer, oder 1/16 des bezeichneten Quantums nicht übersteigt, auf die Berechnung der Ausschanks-Abgabe aus dem gesammten eingelegten Quantum sich zu beschränken, von einer Strafe aber abzustehen ist, daß aber dann, wenn dieser Mehrbetrag den 16. Theil übersteigt, die nachzuholende Steuer und die Strafe nach dem ganzen Mehrbetrag und nicht nur nach dem, was über 17/16 des in dem Ladschein angegebenen Quantums beigeführt, beziehungsweise eingelegt worden, zu berechnen ist, und daß daher z. B. in dem Fall, wenn mit einem auf 1 Eimer lautenden Ladschein 1 Eimer 2 Imi beigeführt, beziehungsweise eingelegt worden sind, der Berechnung der Strafe und Steuer-Nachholung ein Quantum von 2 und nicht blos von 1 Imi zu unterstellen ist.

Indem solches in Gemäßheit Finanz-Ministerial-Erlasses vom 30. Oct. d. J. sämtlichen Oberämtern, Kameralämtern und Umgelds-Commissariaten zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet wird, wird noch nach einer von dem K. Geheimenrath als Recurs-Behörde genehmigten Auslegung des Wirthschafts-Abgabengesetzes Art. 49. 50. angefügt, daß die in dem Art. 49. bestimmte Strafe auf die bloße Uebergabe eines unrichtigen Ladscheins an den Acciser, ganz abgesehen von der nachherigen Einkellerung des Weins, gesetzt, daß aber da, wo leztere erfolgt, für den Mehrbetrag nicht der Art. 49., sondern der Art. 50. zur Anwendung zu bringen ist.

Stuttgart den 11. Novbr. 1837. Süskind.

551.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Strafbemessung bei heimlichen Wein-Einlagen betreffend,

vom 2. December 1837.

Auf eine Anfrage über die Anwendung des Art. 50. des Wirthschafts-Abgabengesetzes erfolgte der Bescheid: daß nach dieser Gesetzesstelle „jeder heimlich von einem Wirth eingelegte Wein in soweit als ausgeschenkt zu betrachten ist, als er bei Entdeckung der Verheimlichung nicht mehr vorhanden ist, und daß an die Stelle der in diesem Art. 50. angedrohten Strafe der Confiscation des Ausschank-Erlöses in dem Fall, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, die Confiscation des Einkaufspreises zu treten hat, als welcher bei Vorschützung der Einrede des eigenen Verbrauchs dem Ausschank-Erlös gleich zu achten ist, in allen

970) S. oben Nr. 454.

Fällen aber gewiß den Ausschankspreis nicht übersteigt. Sollte auch der Einkaufspreis nicht ermittelt werden können, so muß sich auf Erkennung der Legalstrafe von 12 fl. p. Eimer beschränkt werden."

552.

Cirkular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Behandlung des Malz-Nachmesses in den Mühlen betr., vom 9. December 1837. [971])

In dem Punkt 12. des neuesten Mühlenplacats, die Malzsteuer betreffend, ist vorgeschrieben, daß das Malz sogleich nach der Ankunft in der Mühle von dem Müller oder ausnahmsweise bei dessen Verhinderung durch einen verpflichteten Gehülfen nach Vorschrift der Maasordnung nachgemessen werden solle.

Nach den hieher bezüglichen §§. 19. 25. und 27. der Maasordnung vom 30. Nov. 1806 ist das Maas (Simri) aus dem Zuber soviel möglich mit Einem Zug, ohne Anstoßen und Rütteln, zu füllen und hierauf mit dem Streichholz, wie es sich von selbst versteht, auf dem Steeg abzustreichen.

Da nun, abweichend von dieser Vorschrift, in vielen Mühlen das Messen des Malzes noch immer nach dem ortsgebräuchlichen sogenannten Schrannenmaas behandelt wird, und dadurch fortwährend Klagen über ungleiche Behandlung des Nachmessens und über dadurch begünstigte Steuerverkürzungen hervorgerufen werden, so sieht sich das Steuer-Collegium veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß das Nachmessen des Malzes in den Mühlen in Zukunft ohne Ausnahme nach Vorschrift der Maasordnung zu geschehen hat.

Die Umgelds-Commissäre haben hierüber die Müller und Bierbrauer ihres Bezirks schriftlich zu belehren, und daß dieses geschehen, unterschriftlich von ihnen anerkennen zu lassen, sofort aber mit allem Ernst und Nachdruck, sowohl gelegenheitlich der Mühle-Visitationen, als insbesondere auch durch sachgemäße Belehrung der Acciser und des Aufsichts-Personals, darauf hinzuwirken, daß dieser Anordnung überall pünktlich Folge geleistet wird.

Die Zuwiderhandelnden sind unnachsichtlich dem betreffenden Oberamt zur Bestrafung anzuzeigen.

Im übrigen ist der vorerwähnte §. 12. des Mühlen-Placats dahin auszulegen, daß die Verpflichtung der ersten Gehülfen der Müller nicht allgemein, sondern nur dann ausnahmsweise einzutreten hat, wenn der Prinzipal längere Zeit etwa durch Krankheit ꝛc. von seinem Geschäft abgehalten ist.

Hinsichtlich der Müller, welche zugleich Brauer sind, oder wenn die Mühle durch eine Wittwe betrieben wird, bleibt es in Absicht auf die Verpflichtung der Gehülfen forthin bei den bisherigen Bestimmungen.

Stuttgart den 9. December 1837. Süskind.

---

971) Abschrift.

Digitized by Google

553.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Belohnung der Gemeinde-Diener bei dem Umgelds-Einzug betreffend,

vom 23. December 1837. [972])

Da von den Kameralämtern den Gemeindedienern für das Vorbieten der Wirthe zu dem Umgelds-Einzug und für das Aufwarten bei demselben bisher sehr verschiedene öfters unpassirliche Gebühren auf Rechnung der Umgeldskasse bezahlt worden sind, so sieht man sich zu der allgemeinen Verfügung veranlaßt, daß in Zukunft denselben nur noch für das Aufwarten bei dem Umgelds-Einzuge während der Anwesenheit des Kameralbeamten Gebühren in Anrechnung gebracht werden dürfen, und zwar:

in Städten auf Einen Tag . . . 24 kr.
in Dörfern — — — . . . 20 kr.

Für das Vorbieten der Wirthe zu dem Umgelds-Einzuge werden dabei den Gemeindedienern keine Gebühren mehr passirt, und wenn in einzelnen Kameralbezirken wegen örtlicher Verhältnisse eine Ausnahme davon als nöthig oder billig erscheinen sollte, so ist zuvor besondere Legitimation dazu einzuholen.

Die Kameralämter haben sich nun hienach genau zu achten, und ungebührliche Anrechnungen sorgfältig zu vermeiden.

Stuttgart den 23. Dezbr. 1837. Süskind.

554.

Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, die Bewilligung von Wirthschaftsrechten an Besitzer vereinzelnt stehender Häuser betr.,

vom 28. December 1837.

Nur bei ganz gutem Prädikat des Bittstellers und wenn ein örtliches Bedürfniß unzweifelhaft vorwalte, seyen ausnahmsweise solche Rechte zu ertheilen. Vergl. auch das Regier.-Gesetze.

555.

Auszug aus dem Protokoll des K. Geheimen-Raths, die Anwendung des Art. 57. des Gesetzes betr.,

vom 8. Januar 1838. [973])

Auf eine Rekurs-Beschwerde gegen ein Erkenntniß des Steuer-Collegiums wegen Malzsteuer-Gefährdung faßte der K. Geheime-Rath folgenden Beschluß:

---

[972]) Autographirt. [973]) Abschrift.

Digitized by Google

„In Erwägung, daß

1) das Malz in Frage nur auf eine von der Brauerei ausgegangene Bestellung durch den Knecht des Müllers abgeholt worden seyn könne;
2) der Recurrent seinen eigenen Angaben nach den Knecht in der Brauerei abgefertigt, und dabei versäumt habe, ihm den Schein zuzustellen;
3) das Gesetz bestimmt Art. 57. sage, daß wer Malz ohne Schein zur Mühle bringe, als Defraudant anzusehen sei, folglich keine Rücksicht darauf nehme, ob eine Defraudation beabsichtigt gewesen, oder nicht,

üsse der Brauer als Urheber bestraft und der Rekurrent mit seiner rechtch nicht begründeten Beschwerde darum abgewiesen werden."

556.

irkular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Ergänzung er Verzeichnisse über die Verfehlungen der Finanz-Gesetze betreffend,

vom 3. Febr. 1838. [974])

In Folge mehrerer hinsichtlich der Vollziehung des Normal-Erlasses om 29. April v. J. betreffend die Vorlegung halbjähriger Verzeichnisse ber den Stand, beziehungsweise die Erledigung der Untersuchungen ween Verfehlungen gegen die von dem Steuer-Collegium ressortirenden inanz-Gesetze, erhobenen Anstände und Anfragen sieht sich das Steuerollegium veranlaßt, den K. Oberämtern, Kameralämtern und Umgelds-ommissariaten Folgendes zu erkennen zu geben:

1) Es ist die Anfrage gestellt worden, wie sich die Kameralämter, eziehungsweise Umgelds-Commissariate von der erfolgten Erledigung einer olchen Untersuchung und somit davon Kenntniß verschaffen sollen, daß eine olche Untersuchung aus dem Verzeichniß künftig auszulassen sey, und wie e sich in die Lage setzen sollen, etwaige Bemerkungen über einzelne Unrsuchungen und deren Erledigung in der Colonne 10. der vorgeschriebeen Uebersicht vorzumerken. Zu Erledigung dieser Anfrage und um die ameralämter und Umgelds-Commissariate in die Lage zu setzen, den unkten 5, 6, 11. des gedachten Normal-Erlasses gehörig nachzukommen, aben die Oberämter den Kameralämtern bei Uebergabe der vierteljährigen traf-Verzeichnisse zugleich die straffrei erledigten Untersuchungen der vorzeichneten Art namhaft zu machen, welche Verzeichnisse sodann die Kaeralämter den Umgelds-Commissariaten zur Einsicht mitzutheilen haben. iemit sind die Kameralämter und Umgelds-Commissariate vollkommen der Lage, dem Punkt 11. des gedachten Normal-Erlasses eintretenden alls zu genügen und über sonstige Anstände bei dem Steuer-Collegium nfrage zu stellen.

2) Sodann ist wahrgenommen worden, daß manche Oberämter, Kaeralämter und Umgelds-Commissariate häufig auch Anklagen wegen unlaubten Wirthschaftsbetriebs in das Verzeichniß aufnehmen; da nun aber nsichtlich dieser der Instanzenzug an die Kreis-Regierung geht; so wird emit darauf mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß auf diese Unterchungen der blos von den von dem Steuer-Collegium ressortirenden Geenständen handelnde Normal-Erlaß vom 29. April v. J. keine Anwenng findet. Unbenommen aber bleibt es dabei den Kameralämtern und

974) Autographirt. Den Erlaß vom 29. April 1837 s. oben Nr. 432.

Umgelds-Commissariaten, über dießfällige Wahrnehmungen, welche auf das Interesse der Wirthschafts-Abgaben-Verwaltung im Allgemeinen von Einfluß sind, Rücksprache mit den Oberämtern zu pflegen und Anfragen bei dem Steuer-Collegium zu stellen.

3) In der Colonne 8. ist neben dem Tag der Fällung des Erkenntnisses auch noch der Tag anzugeben, an welchem das von dem Oberamt oder einer höhern Behörde gefällte Erkenntniß eröffnet worden ist.

4) Endlich sind manche Beamtungen der Vorschrift des Punkt 9. des gedachten Normal-Erlasses nicht nachgekommen, und es mußte daher dem diesseitigen Revisorat der Auftrag ertheilt werden, bei Vorlegung der auf den Grund der oberamtlichen Verzeichnisse zu fertigenden Haupt-Uebersicht, die Beamtungen namhaft zu machen, welche dieser Vorschrift nicht genügt haben, damit gegen dieselben mit Ordnungsrügen vorgeschritten werde.

Indem solches den K. Oberämtern, Kameralämtern und insbesondere den Umgelds-Commissariaten bemerkt wird, spricht das Steuer-Collegium die Erwartung aus: daß es von den Beamten der Nothwendigkeit mißliebiger Maaßregeln werde enthoben werden. Süskind.

557.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, Vorschriften wegen Angabe der Verwendung des Malzes zu den verschiedenen Bier-Gattungen betreffend,

vom 30. Mai 1838. [975])

Das Steuer-Collegium sieht sich Behufs der Vollziehung der Vorschrift des Wirthschafts-Abgaben Gesetzes Art. 28. über Anzeige der Bestimmung des Malzes, zu folgender Weisung veranlaßt:

1) Obgleich das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz Art. 28. vorschreibt, daß in dem Erlaubnißschein, welcher für Schrotung von Malz zu lösen ist, die Bestimmung des Malzes genau anzugeben ist, obgleich weiter schon in dem Normal-Erlaß vom 10. Juli 1830. Pct. 5. (Nr. 5703) [976]) ausdrücklich dieser Art. 28. dahin ausgelegt worden ist, daß die Bestimmung des Malzes für braunes Sommerbier, braunes Winterbier und weißes Bier wie in den Scheinen so in den Malz-Registern der Acciser und Bräuer wohl zu unterscheiden sey, obgleich der sachdienliche Erfolg der nach Maßgabe des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes Art. 32., der Instruktion vom 1. Sept. 1827. Art. 25. S. 2. und des Normal-Erlasses vom 27. Mai 1837. Nr. 4926. [977]) anzuordnenden Biervorraths Aufnahmen in vielen Fällen nur durch strenge Einhaltung dieser Unterscheidung gesichert werden kann, obgleich endlich auf diese Norm in der Verordnung vom 18. Juli 1837. (Reg.-Blatt S. 372.) [978]) und dem zu deren Vollziehung erlassenen Normaldekret vom 9. August vorigen Jahrs Pct. 2. (Nr. 6708.) [979]) wiederholt hingewiesen, auch deren Durchführung verschiedenen Beamten aus Ver-

---

975) Autographirt. 976) Oben Nr. 495. 977) Oben Nr. 541.
978) Oben Nr. 455. 979) Oben Nr. 544.

Digitized by Google

anlassung von Specialfällen nachdrücklich eingeschärft worden ist; so hat doch das Steuer-Collegium wiederholt mit Mißfallen wahrnehmen müssen, daß nicht alle Umgelds-Commissäre und Acciser deren wohl zu erzielenden Vollzug mit dem gebührenden Eifer sich angelegen seyn lassen.

2) Zwar ist schon von einzelnen jedoch wenigen Bierbrauern die Behauptung vorgebracht worden, daß oft erst im Verlauf oder nach Beendigung eines Suds braunen Biers entschieden werden könne, ob derselbe zu Lager- oder Winter-Bier bestimmt werden solle. Gegen die Richtigkeit dieser Behauptung erregt neben andern Erfahrungen schon der Umstand einen gegründeten Zweifel, daß für die Bereitung des braunen Sommer- oder Lager-Biers eine größere Quantität Hopfen als zum Winter- oder Schenk-Bier absolut erfordert wird; — und abgesehen hievon liegt in strenger Durchführung dieser Norm keineswegs irgend eine Hemmung des freien Gewerbsbetriebs, denn wenn je ein Bierbrauer im Verlauf der Fabrikation eines einzelnen Suds Bier sich in seinem Interesse genöthigt glaubt, dem Bier eine andere als die ursprüngliche, auch dem Acciser bei Lösung des Scheins declarirte, Bestimmung zu geben, so ist derselbe ganz in der Lage, durch unverzügliche, jedenfalls vor Einkellerung des Biers zu machende Anzeige bei dem Acciser die Straffälligkeit abzuwenden, und hat der Acciser in einem solchen Fall in dem Register nachträglich die erforderliche Vormerkung einzutragen, und daneben über etwaige Anstände von dem Umgelds-Commissär Bescheid zu erbitten.

3) Es sind nun Verfehlungen gegen diese den Steuerpflichtigen wiederholt und zuletzt in dem Mühleplacat Art. 3. lit. c. eingeschärfte Norm von Seiten der Bräuer (z. B. wenn angegeben wird, Malz, das als zu Winterbier bestimmt dem Acciser angezeigt worden, seye zu Sommerbier verwendet worden, oder wenn Malz überhaupt nur als zu Bier oder nur als zu braunem Bier bestimmt, angezeigt, und somit ein Unterscheiden zwischen weißem Bier, braunem Winterbier und braunem Sommerbier unterlassen worden oder dergleichen) nach Wirthschafts-Abgaben-Gesetz Art. 60. mit arbiträren Strafen zu rügen.

4) Da aber viele Fälle vorgekommen sind, wo die Nichtbeachtung dieser Norm den Acciser beziehungsweise deren mangelhafte Beaufsichtigung von Seiten der Umgelds-Commissäre zur Last fällt; so werden hiemit sämtliche Umgelds-Commissäre angewiesen, die Acciser wegen Durchführung dieser Norm, wegen genauer Vormerkung der Bestimmung des Malzes im Register und in dem Schein, sowie darüber nach Maßgabe des Vorstehenden gehörig zu belehren, wie sie sich gegen etwaige Einreden der Bräuer und bei sonstigen Anständen dißfalls zu benehmen haben. Dabei ist den Acciser zu bedeuten, daß sie die bei Ausstellung der Malzscheine und sonst sich ihnen darbietenden Gelegenheiten benützen und die Bräuer wiederholt über ihre dißfallsige Obliegenheit und die Folgen einer Verfehlung hiegegen belehren sollen, daß aber etwaige Säumnisse auch von Seiten der Acciser unnachsichtlich zur Untersuchung werden gezogen und mit Ordnungsstrafen werden gerügt werden.

5) Die Umgelds-Commissäre haben bei der ihnen nach Maßgabe der Instruction vom 1. Sept. 1827. Art. 20 S. 1 obliegenden Durchgehung der Malzregister ꝛc. sowie bei sonstigen Veranlassungen den Vollzug dieser Normen sorgfältig zu überwachen, und etwaige Anstände entweder dem Oberamt zur Untersuchung, beziehungsweise Bestrafung, zu

Digitized by Google

übergeben, oder zuvor dem Steuer-Collegium mit gutächtlichem Bericht unter Anschluß der Acten anzuzeigen.

6) Wo sich aber unter Anderem bei einem Brauer ein nach seinen Gewerbs- und nach sonst bekannten technischen Verhältnissen zu erkennendes Mißverhältniß zwischen dem zu Lager- und dem zu Winter-Bier versteuerten Malz ergiebt, und also der Verdacht nahe gelegt wird, daß er in der Deklaration der Bestimmung des Malzes dem Gesetz in böslicher Absicht nicht nachkomme, da ist sofort im Lauf der Sudperiode die erforderliche Untersuchung einzuleiten, und im Anstandsfall Bescheid des Steuer-Collegiums einzuholen.

7) Weiter ist aber auch dem Revisorat Ueberwachung des Vollzugs dieser Obliegenheiten der Umgelds-Commissäre aufgegeben worden, und wo das Steuer-Collegium durch dessen Anzeigen oder auf anderem Wege von einer Verfehlung hiegegen Kenntniß erhalten wird, da wird sofort die erforderliche Untersuchung eingeleitet werden, und versteht sich von selbst, daß etwaige Säumnisse der Umgelds-Commissäre in dieser Beziehung gleichmäßig mit Ordnungsstrafen gerügt werden müssen.

8) Noch wird bemerkt, daß die von den Umgelds-Commissären den Accisern nach Vorstehendem zu ertheilende Belehrung nicht durch Ausschreiben oder Inserate in öffentlichen Blättern, sondern mündlich zu Protokoll als Erläuterung der Dienst-Instruction der Accifer vom 11. Oct. 1837 §. 7 [980]) zu geschehen hat, und vor Beginn der Braukter-Sudperiode von $18^{38}/_{39}$ je aus Gelegenheit der nächsten Visitations-Reise oder des nächsten Quartal-Abstichs im Wohnort des Accisers vorzunehmen ist.

9) Diese Protokolle sind sofort in der Registratur des Umgelds-Commissariats aufzubewahren.

10) Ueber den Vollzug dieser Belehrungen wird spätestens bis zum 1. Sept. d. J. Anzeige erwartet.

Stuttgart den 30. Mai 1838. Süskind.

558.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die nächtliche Einbringung von Malz in die Mühlen, durch die sogenannten Mühl-Fuhrwerke betreffend,

vom 26. Juni 1838.

Auf eine Anfrage erfolgte der Bescheid: „daß die Norm des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes Art. 55 S. 2 (und Art. 6 des Mühle-Placats), wonach den Müllern die Annahme von Malz bei Nacht verboten ist, auch auf die Mühlfuhren unbedingt Anwendung findet, daß somit dießfällige, mittelst der Mühlfuhr verübte Verfehlungen der Brauer und Müller, beziehungsweise ihrer Dienstboten und Gehülfen, nach Wirthsch.-Abgaben-Ges. Art. 60, beziehungsweise 45 (Mühle-Placat, Art. 21. 24. 25) mit arbiträren Strafen zu rügen sind, und keineswegs durch die vielseitigen Ansprüche an die Mühlfuhren und die angeblich hiedurch herbeigeführte Verspätung derselben zur Mühle entschuldigt werden können. Vielmehr ist es Pflicht der Müller, diese Fuhren so einzurichten, daß dieselben nach Verrichtung der verschiedenen Aufträge noch vor Einbruch der Nacht zur Mühle zurückkehren können, wenn sie irgend Malz dahin transportiren sollen; auch haben sie demgemäß

980) Oben Nr. 441.

ihre Knechte zu belehren. Wenn aber der pflichtmäßigen Vorsicht ungeachtet die Mühlfuhr mit Malz in Folge außerordentlicher Verhältnisse erst nach Einbruch der Nacht zur Mühle kommt, so kann eine Straffälligkeit des Mühle-Personals nur dadurch abgewendet werden, daß vor der Abladung des Malzes der Acciser zu Besichtigung der Ladung und der etwa weiter sachdienlich erscheinenden Einleitungen herbeigerufen wird. Das Umgelds-Commissariat hat hienach die Steuerpflichtigen bei sich ergebenden Gelegenheiten zu belehren, und den Accisern weiter zu bedeuten, daß sie in einem solchen Falle das Nachmeß des Malzes sofort anzuordnen und den Erfund in dem Malzschein zu beurkunden haben. Sollte sich aber ein Verdacht der Unlauterkeit ergeben, so haben die Acciser, je nach Umständen, auch noch der Schrotung des Malzes, dem Nachmeß, Aufladen und Abführen des geschroteten Malzes anzuwohnen und nöthigenfalls dem Acciser des Wohnorts des Bräuers, oder dem Umgelds-Commissär, unverzüglich unter der Hand Anzeige von dem Vorfalle zu machen, damit durch Visitation der Brauerei oder sonstwie die Controle ergänzt werden kann."

559.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums, betreffend das Verfahren gegen ausländische Personen, welche sich auf inländischen Mühlen gegen das Malz-Steuergesetz verfehlen, vom 30. Juni 1830.[981])

Dem K. Oberamt, Kameralamt N. und Umgelds-Commissariat N. werden die mit oberamtlichem Bericht vom 22. Juni v. J., betreffend die Untersuchungssache gegen Müller N. in N. und Genossen, vorgelegten Acten mit folgendem Erkennen zurückgegeben:

1) Die Müller haben hinsichtlich der Annahme und Schrotung von Malz ausländischer Personen ganz dieselben Normen, wie bei dem Malz Württemb. Staatsangehörigen, zu beobachten.

2) Den von dem Acciser des Wohnorts des Brauers oder dessen, der sonst Malz schroten läßt, auszustellenden Malzschein vertritt nach Wirthschafts-Abgabengesetz Art. 30 und 57 S. 5 ein von dem Acciser des Grenzorts auszustellender Schein.

3) Wenn ohne einen solchen Schein Malz zu einer Württemb. Mühle gebracht wird, und daselbst zur Schrotung angenommen werden will, so kann der Württemb. Müller nur dadurch der Verwirkung der Legal-Defraudations-Strafen entgehen, daß er vor der Abladung den Acciser herbeiruft, welcher sofort die Ladung zu besichtigen, die Vornahme des Nachmesses in seiner und der Betheiligten Anwesenheit anzuordnen, über den Erfund ein Protokoll aufzunehmen, auf Verlangen einen Erlaubnißschein zur Schrotung auszustellen, jedenfalls aber dem Oberamt unverzüglich von der Sache Anzeige zu machen hat.

4) Der auswärtige Malzbesitzer hat durch Ueberschreitung des Grenzortes ohne daselbst einen Malzschein (Pet. 2) gelöst zu haben, nach Wirthschafts-Abgabengesetz Art. 57 S. 5 die Defraudations-Strafe verwirkt, und es kann daher der Abfuhr des Malzes nur dann Statt gegeben werden, wenn er mit einer der in Frage kommenden Legalstrafe gleichkommenden Summe Caution dafür steht, daß er sich auf ergangene Vorladung stets vor der betreffenden Württemb. Untersuchungs-Behörde stellen werde. Würde der Führer des Malzes nicht sofort wenigstens die Bürgschaft durch einen sichern Württemb. Staats-Angehörigen stellen, so kann das Malz vorerst

---

981) Abschrift.

Digitized by Google

nicht ausgefolgt werden, und ist, wenn auf dem Verzug Gefahr, z. B. wegen Verderbung des Malzes, hafte sollte, dessen Verwerthung durch das Oberamt sofort einzuleiten, und der Erlös bei dem Kameralamt zu hinterlegen.

5) Zugleich wird das Oberamt die in der Regel wohl höchst einfache Untersuchung einleiten, wo möglich sofort ein Erkenntniß aussprechen und eröffnen, wenn die Entscheidung der Sache überhaupt in dessen Ressort liegt, und bei eingetretener Rechtskraft eines Straf-Erkenntnisses den Malz-Erlös nach Abzug des Strafbetrags und des den Ausländer treffenden Antheils an den Untersuchungs-Kosten, oder das Malz selbst gegen die oben bezeichnete Sicherheit ausfolgen, und wegen des Strafvollzugs weiter die erforderliche Einleitung treffen.

2c. 2c. 2c.

560.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Wein-Achsverkäufe der Wirthe unter einem Imi betreffend, vom 1. August 1838.

Auf die von dem Umgelds-Revisorat gestellte Anfrage: „ob Wein-Achsverkäufe der Wirthe aus verschiedenen Fässern und zu verschiedenen Ausschanks-Preisen je unter 1 Imi an Einen Käufer, wenn solche im Ganzen 1 Imi und darüber betragen, als Großverkäufe zu betrachten, mithin umgeldsfrei zu lassen seyen?" wurde erwiedert: „daß, da es den in Abstich stehenden Wirthen gestattet ist, in ihren Kellern unter Beiziehung der Accise-Controlle Verfüllungen zu jeder Zeit, von jeder Qualität und in jeder Quantität, vorzunehmen, denselben auch nicht verwehrt werden kann, bei Achsverkäufen die Weine vor dem Verkauf aus verschiedenen Fässern zusammenzufüllen, wobei es sich denn von selbst versteht, daß der Wirth von der Gesammt-Quantität die Befreiung von der Umgelds-Abgabe anzusprechen hat, daß aber die einzelnen Quantitäten je bei dem betreffenden Fasse als umgeldsfrei abzuschreiben sind."

561.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Versteurung des trockenen Malzes betreffend, vom 25. August 1838.

In einer vor Oberamt geführten Untersuchungs-Sache wegen Malzsteuer-Gefährdung erkannte das K. Steuer-Collegium, daß bei der Art, wie im Wirthschafts-Abgaben-Gesetz Art. 22 S. 2 das Verhältniß des trockenen zum eingesprengten Malze festgesetzt sey, die Versteuerung des trockenen als eingesprengten sich von selbst dem Wirthschafts-Abgaben-Gesetz Art. 57 S. 4 und Art. 59 S. 2 unterstelle 2c.

Digitized by Google

562.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Anordnung von Untersuchungen durch das Revisorat betreffend, vom 27. October 1838.

Da das Revisorat aus Veranlassung der Prüfung der Kellerregister auf dem Wege der Revisions-Ausstellung einzelnen Umgelds-Commissariaten die Weisung ertheilt hatte, über eine bestimmte, nach seiner Ansicht strafbare, Ordnungswidrigkeit Untersuchung einzuleiten und solche dem Oberamte zu übergeben, so wurde dasselbe auf Art. 31 der Haupt-Instruction vom 11. December 1827 verwiesen, wonach das betreffende Umgelds-Commissariat die Frage zu entscheiden habe, ob überhaupt nach dem Ergebniß einer Voruntersuchung ein Gegenstand zu weiterer Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung dem Oberamt zu übergeben sey. Bei sich ergebendem Anstand sey das Umgelds-Commissariat bei dem Kön. Steuer-Collegium Bescheid einzuholen verpflichtet, das Revisorat aber überall nicht befugt, die Einleitung einer oberamtlichen Untersuchung anzuordnen.

563.

Auszug aus dem Protokolle des Königl. Geheimen-Raths, die Verpflichtung zu Lösung eines Malzscheines über alles zur Schrotmühle gebrachte Getreide betreffend, vom 8. December 1838.[982])

In einer Recursache wegen Malzsteuer-Gefährdung faßte der K. Geheime-Rath folgenden Beschluß:

„Nach Art. 21 des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben vom 9. Juli 1827 sey der Malzsteuer alles Getreide unterworfen, das zu Erzeugung von Bier oder Bierhefe, wie von Branntwein und Essig gebraucht werde.

Nach Art. 34 sey, wenn wirkliches Malz mit ungemalztem Getreide zur Mühle gebracht werde, das Ganze als Malz zu behandeln: wie denn auch nach Art. 59 in dem Falle, wo mehr Malz zur Mühle komme, als der Schein anzeige, der Müller die Verpflichtung habe, dem Acciser eine Anzeige zu machen, der Mehrbetrag möge in reinem Malze oder in Malz mit Getreide vermischt bestehen. Im vorliegenden Falle sey das Getreide hauptsächlich aus Gerste bestehend, die mit einigen anderen Sorten, jedenfalls nicht stark gemischt gewesen, bei der urkundlichen Aufnahme in der Mühle als Malz prädicirt worden. Für solches habe es auch der von dem Oberamte N. gehörte Experte, Bierbrauer N. N. erkannt. Zwar könne nach mehreren übereinstimmenden Aussagen und Urtheilen, namentlich auch nach der Aeußerung des Umgelds-Commissärs und des Experten, nicht angenommen werden, daß dasselbe zur Bereitung von Bier tauglich gewesen wäre; dagegen habe es nicht allein der Commissär zur Branntwein-Erzeugung ganz geeignet, sondern auch der Experte zum Branntwein tauglich erklärt. Die Verpflichtung des Recurrenten, einen Malzschein zu lösen, wurde durch die angebliche Bestimmung und Verwendung des Gemisches zu Viehfutter nicht aufgehoben, da eine auf Art. 28 des Gesetzes gegründete Verfügung des Steuer-Collegiums vom 18. Oct. 1827 (Ergän-

982) Abschrift.

Digitized by Google

zungs-Band zum Reggs.-Blatt S. 514) Pct. 3 den Malzschein ausdrücklich auch für das zu Viehfutter zu schrotende Getreide anordne. Endlich könne die nachträgliche Anzeige, die dem Acciser zu N. durch den dortigen Müller gemacht worden, — ob auf Veranlassung des Recurrenten, sey zudem nach der Untersuchung nicht außer Zweifel, — keinenfalls statt des Scheins (des Accisers in N. gelten, der zugleich mit dem Gemische an den Müller in N. zu übergeben gewesen wäre. Diesem Allem nach sey die Beschwerde des N. N. für rechtlich begründet nicht zu erachten, und derselbe damit abzuweisen."

564.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Beweiskraft der Aussagen der zum Bezuge von Anbring-Gebühren berechtigten Umgelds-Officianten betr., vom 26. Januar 1839.

Auf eine dießfällige Anfrage erfolgte nachstehender Bescheid:

„Der Grundsatz, daß die auf Pflichten genommenen Aussagen von Offizianten, denen zu rügen befohlen ist, d. h. deren amtliche Thätigkeit ganz und zum Theil in Auffindung und Anzeigen von Gesetzes-Uebertretungen besteht, und in deren Kategorie die Umgelds-Commissäre, Acciser und Steueraufseher unzweifelhaft gehören, in Strafsachen, wo es nicht Glimpf oder Ehre berührt, wo die Sache sich nicht zum Erkenntniß des Gerichts eignet, also nach dem jetzigen Sprachgebrauch in Administrativ-Strafsachen, und überhaupt in außergerichtlichen Strafsachen, den vollen Beweis der von diesen Officianten selbst wahrgenommenen Thatsachen herstellen, ist in dem Landrecht vom 1. Juni 1610. l. 43. §. 4. 5. enthalten. Wenn dagegen das Oberamt ꝛc. die Ansicht zu haben scheint, daß dieser Grundsatz in den Fällen keine Anwendung finden könne, in welchen der betreffende öffentliche Diener Anbring-Gebühren anzusprechen habe, und somit bei dem Ausgang der Untersuchungssache betheiligt sey, so ist hiegegen zu bemerken, daß das Landrecht a. a. O. namentlich auch der Forstknechte erwähnt, während die beinahe zu gleicher Zeit mit dem Landrechte erschienene Forstordnung vom 1. Juni 1614 auf Seite 131. 132. diesen Dienern Anbring-Gebühren zuscheidet, und weiter die lang nach Publikation des Landrechts und der Forstordnung, also zu einer Zeit, wo der Anbring-Gebührenbezug der Forstdiener längst bestand, erlassene Generalverordnung vom 15 Oktbr. 1744. (Real-Ind. der Forstordnung Seite 321.) jene Norm des Landrechts wiederholt festsetzt.

Aus diesen Gesetzen folgt der allgemeine Satz: daß nach dem bestehenden positiven Recht der Anspruch auf den Anbring-Gebührenbezug die Glaubwürdigkeit eines öffentlichen Dieners nicht mindern kann."

565.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die sogenannten Nebenspunden und Nebenzapfen betr., vom 13. März 1839. [985])

Das Steuer-Collegium sieht sich veranlaßt, in Betreff der sogenannten Nebenspunden und Nebenzapfen an Fässern in Wirthskellern Folgendes

985) Autographirt.

den Oberämtern, Kameralämtern und Umgelds-Commissariaten bemerklich zu machen: Der Natur der Sache nach kann es keinem Zweifel unterstehen, daß solche Nebenspunden oder Nebenzapfen, wie groß oder klein sie immer seyn mögen, ebenso wie die Hauptspunden bei den in der Abstichs-Behandlung stehenden Wirthen der amtlichen Controle zu unterstellen, und namentlich unter Siegel zu legen sind, indem sonst die Faßsieglung eine zwecklose Förmlichkeit wäre.

Der betreffende Wirth hat einen solchen Nebenspunden und Nebenzapfen dem Umgeldsbeamten anzuzeigen, und wenn er dieses unterläßt, nach Analogie des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes Art. 53. für jeden einzelnen Spunden oder Zapfen die Legalstrafe von je 10 fl. verwirkt, wobei nach Analogie dieser Gesetzesstelle und der Verordnung vom 28. Februar 1837 [984]) überall nicht in Betracht kommt, ob der betreffende Wirth von diesen Nebenspunden oder Nebenzapfen Kenntniß gehabt zu haben zugiebt oder nicht, weil er sich von dem Zustande seiner Fässer zuverläßige Kenntniß zu verschaffen hat, und die Legalstrafe auch durch das, durch dießfällige Säumniß herbeigeführte, Nichtwissen verwirkt ist.

Diesem Grundsatz gemäß hat das Steuer-Collegium bis daher alle einzelne derartige Contraventionsfälle erledigt, und diese Praxis ist von dem Königl. Finanz-Ministerium, so wie von dem K. Geheimen-Rathe als höchste Rekurs-Instanz sanctionirt.

Nachdem nun neuerer Zeit zur Kenntniß gekommen ist, daß häufig an Wirthsfässern solche Nebenzapfen sich befinden, und zum Theil mehr oder weniger verborgen, z. B. unter Reifen, oder künstlichen Anschmierungen von Koth u. s. w. versteckt sind, daß sogar an manchen Orten alle für Wirthe bestimmte Fässer schon von den Küfern ohne Weiteres bei der Fertigung mit einem solchen Nebenspunden oder Nebenzapfen versehen worden; so ist das Steuer-Collegium von dem K. Finanz-Ministerium angewiesen worden, dafür zu sorgen, daß diesem Unfug mit aller Strenge begegnet werde.

Demnach werden die Umgelds-Commissariate angewiesen, bei den Quartalabstichen und jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit die Fässer der Abstichswirthe auch in dieser Richtung genau zu visitiren, in gleicher Richtung die nachgesetzten Acciser und Steuer-Aufseher zu bescheiden, je bei dem ersten Quartalabstiche, beziehungsweise bei Einlegung eines neu erkauften Fasses, die Wirthe zu ihrer in dem betreffenden Kellerregister unterschriftlich anzuerkennenden Erklärung hierüber aufzufordern, und jede dießfällige Contravention nach Constatirung des Vorhandenseyns eines solchen Nebenspundens oder Nebenzapfens dem Oberamt zur strafrechtlichen Einschreitung zu übergeben.

Die Oberämter haben sofort dießfalls nach Maßgabe des Vorstehenden das Geeignete zu verfügen.

Wenn sich daneben nähere Anzeige dafür ergiebt, daß diese Nebenzapfen irgendwie zu heimlichen Einlagen benützt worden seyen, so versteht sich von selbst, daß auch hierüber Untersuchung einzuleiten und in gesetzlicher Ordnung zur Erledigung zu bringen ist.

Wenn ferner bei einem Wirth ein oder mehrere solche Nebenspunden entdeckt worden sind, so ist dieses Umstandes bei Vorlegung etwaiger Umgelds-Accords-Gesuche ausdrücklich Erwähnung zu thun.

Stuttgart den 13 März 1839.

Süskind.

---

984) Oben Nr. 450.

Digitized by Google

566.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Concession der Specerei-Krämer zu dem Essigschanke betr., vom 1. Juli 1839.

Auf eine dießfällige Anfrage wurde erwiedert, „daß die K. Kreis-Regierung in Ellwangen die vorliegende Frage schon im Jahr 1828 nach vorgängiger Rücksprache mit dem Steuer-Collegium, dahin entschieden hat, daß Krämer, welche mit Specerei-Waaren handeln, gleich den eigentlichen Spezereihändlern, wegen des Essigschankes kein besonderes Concessionsgeld zu bezahlen haben."

567.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Controle des Handels mit geschrotetem Malz betr., vom 5. Juli 1839. [985])

Dem K. Oberamt N. wird auf die Berichte vom 28. Januar und 10. Mai d. J., betreffend den Handel mit geschrotenem Malze und dessen Controle, erwiedert, daß zwar der Transport von geschrotenem Malz als Handels-Artikel, wo es nicht von der Mühle zurückkommt, einer Controle nicht unterstehet, daß aber durch die bezüglich der Controle der Malzschrotungen ꝛc. überhaupt bestehenden Normen auch die Controle für diesen Handel gegeben ist, welche das Interesse der Wirthschafts-Abgaben-Verwaltung nöthig macht.

1) Da nemlich der, welcher Malz auf den Handel schrotet, ebenso wie ein Bräuer ꝛc. hiefür einen Malzschein bei dem Acciser einzuholen, und dabei Bestimmung und Zeit der Verwendung anzugeben hat (Wirthschafts-Abgaben-Gesetz Art. 28. Verordnung vom 18. Juli 1837. § 1. Reg.-Blatt S. 572.), so sind hiemit die Aufsichts-Beamten, welche für derartige Fälle auf den Normal-Erlaß vom 30. Mai 1838 [986]) hingewiesen werden, vollkommen in der Lage, sich von derartigem Gewerbsbetrieb gehörige Notizen zu verschaffen.

2) Zwar wird häufig ein solcher Händler die Zeit der Verwendung, d. h. der Verwerthung, des Malzes zum Voraus nicht genau angeben können, hieraus aber folgt von selbst, nach dem Normal-Erlaß vom 9. August 1837. Punkt 1. [987]) die Verbindlichkeit des Händlers, von der nachher eintretenden Verwendung, d. h. von der Verwerthung des Malzes dem Acciser unter Benennung der Käufer Anzeige zu machen; und hat diese Anzeige jedenfalls dann schriftlich zu erfolgen, wenn ein mit Einem Schein geschrotenes Malzquantum in mehrere Portionen an verschiedene Käufer verwerthet wird.

3) Eine Verfehlung gegen diese Normen ist nach Maasgabe des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes Art. 60. mit Ordnungsstrafen zu rügen. Zugleich

985) Abschrift. 986) Oben Nr. 557. 987) Oben Nr. 544.

Digitized by Google

aber sind nach diesen Einrichtungen der Umgelds-Commissär und der Aeciser in der Lage, zu erwägen, ob nicht der wirkliche oder vorgebliche Handel mit geschrotenem Malze irgendwie zu Steuer-Gefährdungen benützt werde, wo dann eintretenden Falls den Steuer-Aufsehern die geeigneten Instructionen zu ertheilen sind; auch wird hier insbesondere die kurze Zeitdauer, welche das geschrotene Malz aufbewahrt werden kann, Anhaltspunkte für die einzuleitenden Nachforschungen darbieten.

4) Endlich ist nach dem Vorgang der in Punkt 9. des Normal-Erlasses vom 7. Dezbr. 1836 [988]) enthaltenen Norm der Aeciser anzuweisen, einen solchen Händler in solange, als er sich nicht genügend über die Verwerthung, oder eintretenden Falls das Vorhandenseyn des zuletzt geschrotenen Malzes ausgewiesen hat, die Ausstellung eines neuen Malzscheines zu einer weiteren Schrotung zu verweigern.

568.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Haftungs-Verbindlichkeit der Gewerbe-Inhaber für die von ihren Hausgenossen verübten Verfehlungen gegen die Wirthschafts-Abgaben-Gesetze betr.,

vom 4. September 1839. [989])

Da wiederholt wahrgenommen worden ist, daß die Norm des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes vom 9. Juli 1827. Art. 45. bezüglich der Haftungs-Verbindlichkeit der Gewerbs-Inhaber für die von ihren Hausgenossen verübten Verfehlungen gegen dieses Gesetz, zum Theil auf eine dem Geist dieses Gesetzes ganz widerstreitende Weise ausgelegt wird, so wird in dieser Beziehung unter Hinweisung auf die schon im Art. 24. des Mühle-Placats von 1837 aufgeführten Grundsätze folgendes bemerkt:

1) Im Allgemeinen schon hat der Wirth, Bräuer, Müller ꝛc. die Verbindlichkeit, dafür zu sorgen, daß in, bey, beziehungsweise mit seinem Gewerbe die Controle-Normen für Erhebung der gesetzlichen Abgaben genau beobachtet werden, und hierauf auch bei Wahl, Belehrung und Beaufsichtigung seiner Gehülfen um so mehr zu achten, als bei Beobachtung oder Umgehung dieser Normen, bei Entrichtung oder Verkürzung der Abgabe es sich nur um das Interesse des Gewerbs-Eigenthümers, beziehungsweise hinsichtlich des Müllers um eine besonders ihm dem Principal nach Instruktion vom 1. Septbr. 1827. Art. 10. (Reg.-Bl. S. 387. 388.) aufgelegte Pflicht handelt.

2) Hienach und da ferner die Handlungen, bei welchen sich gegen diese Controle-Vorschriften verfehlt werden kann, größtentheils unmittelbar bei oder in dem Gewerbs-Etablissement, unter den Augen des Gewerbs-Inhabers vorgehen, immer aber von diesem zu leiten sind, da ferner derselbe von einer dißfälligen, von einem Gewerbs-Gehülfen etwa ohne des Principals Wissen verübten Verfehlung immer kurz nachher Kenntniß erhalten soll, wenn er überhaupt der in Punkt 1. bezeichneten Verbindlichkeit pflichtmäßig nachkommt: so ergiebt sich weiter, daß bei einer dißfälligen von einem Gewerbs-Gehülfen ohne Beiseyn des Principals ver-

---

988) Oben Note 935. 989) Autographirt.

Digitized by Google

übten Verfehlung im Allgemeinen die Vermuthung dafür streitet, dieselbe sey irgend wie direct oder indirect, mittelbar oder unmittelbar, durch ausdrückliche Anweisung oder pflichtwidrige Nachsicht, oder sonst wie von dem Inhaber desjenigen Gewerbes, welches überhaupt bei der betreffenden Handlung betheiligt ist (als intellectuellen Urheber, Anstifter) veranlaßt worden.

3) Diese Vermuthung ist jedenfalls dann zur Gewißheit erhoben, wenn die fragliche Handlung (Malzschrotung, Weinfuhr, Wein-Einlage, Weinverfüllung u. s. w.) bei welcher die Verfehlung vorkam, unter Leitung, auf Geheiß oder im Allgemeinen nur mit Wissen des Gewerbs-Inhabers von dem Gewerbs-Gehülfen vorgenommen worden ist, oder wenn der Gewerbs-Inhaber von der Verfehlung, welche bei einer solchen ohne sein Wissen von einem Andern vorgenommenen Handlung verübt worden ist, nachträglich Kenntniß erhalten und dazu stillegeschwiegen hat, oder wenn wenigstens von deren Verübung durch den Gewerbs-Gehülfen bis zu deren Entdeckung eine solche Zeit verflossen ist, daß davon der Gewerbs-Inhaber bei pflichtmäßiger Erfüllung der zu Punkt 1 bezeichneten Verbindlichkeit hätte Kenntniß erhalten können und sollen, welcher Zeitraum oft wenige Stunden und je nach Umständen noch weniger betragen kann.

4) Die in vorstehendem Punkt 3 bezeichneten Annahmen und Folgerungen sind um so dringender, und um so mehr festzuhalten, als der Gewerbs-Inhaber durch eine rechtzeitig nachträglich bei dem betreffenden öffentlichen Diener, zunächst dem Acciser, zu machende Anzeige alle und jede nachtheiligen Folgen einer solchen ohne sein Wissen und wider seinen Willen vorgekommenen Verfehlung abwenden kann, indem diese Anzeige eine Erfüllung jener allgemeinen Haftungsverbindlichkeit enthält, und somit weiter eine Strafe ausschließt (wie z. B. nach Wirthschafts-Abgaben-Gesetz Art. 49 bei einer Wirths-Weinfuhr, für welche das Quantum im Ladschein zu gering angegeben ist, der Wirth jede Straffälligkeit dadurch abwenden kann, daß er dem Acciser hievon eine Anzeige macht, bevor derselbe die Ladung mit dem Ladschein vergleicht, mit welcher Handlung die Controle der Einlage beginnt).

5) Als besondere Folgerung dieses allgemeinen Grundsatzes der Verantwortlichkeit des Gewerbs-Inhabers werden hier nur beispielsweise aufgeführt die Normen des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes Art. 53 und der Verordnung vom 28 Febr. 1837 (Reg.-Bl. S. 129) bezüglich der Bestrafung der Faß-Siegel-Verletzungen, ferner die Normen des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes Art. 52 und des Normal-Erlasses vom 27. Mai 1857 [990]) Nr. 4926 bezüglich der Entdeckung der Malzsteuer-Gefährdungen durch Bier-Vorraths-Aufnahmen, wo das Mißverhältniß zwischen dem Bierverrath und dem versteuerten Malz den Beweis der Malzsteuer-Gefährdung herstellt, welche, ohne nähere Nachforschung über die Art der Verübung der einzelnen Steuer-Verkürzung, dem Bräuer selbst zur Schuld angerechnet wird; ferner das diesem ähnliche Verfahren bei Constatirung einer heimlichen Getränke-Einlage durch Abstich und Vergleichung des Getränke-Vorraths mit den controlirten Einlagen.

6) Wenn es sich nun nach diesen Gesichts-Puncten um Beantwortung der Frage handelt:

> in welchen Fällen der Gewerbs-Inhaber für eine zunächst von einem seiner Gewerbs-Gehülfen verübte Verfehlung gegen das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz principal straffällig? in welchen dem Gewerbsgehülfen die Strafe anzusetzen? und in welchen der Gewerbs-Inhaber nur subsidiär für die dem Gehülfen angesetzte Strafe haftungsverbindlich sey?

990) Oben Nr. 541.

so ist vorerst über die Worte des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes Art. 45 zu bemerken, daß hier das Begehen einer solchen Verfehlung und das Mitwirken bei derselben von Seiten eines Gewerbsgehülfen, der zugleich Hausgenosse ist, (wohin nicht nur die gewöhnlichen Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, sondern auch die Taglöhner gehören) gleichgestellt, und die eine wie die andere Thätigkeit als Handlung eines Gehülfen bezeichnet wird, indem es die sonst zu einer Verfehlung Beihülfe Leistenden im Gegensatz gegen die Hausgenossen, welche entweder die strafbare Handlung selbst begehen, oder nur dabei mitwirken, unter dem Ausdruck „andere Gehülfen" begreift, also auch die Hausgenossen in gedachten beiden Beziehungen nur Gehülfen heißt; ferner ist zu beachten, daß das Gesetz diese Hausgenossen für den Fall der bloßen Beihülfe mit einer besonderen Gehülfenstrafe gar nicht bedroht, weil es eben das betreffende Gewerbe gleichsam als Ein von dem Gewerbs-Inhaber zu vertretendes Rechts-Subject betrachtet; endlich ist noch die Verschiedenheit der Normen des Art. 45 und 58 zu berücksichtigen, dahin gehend, daß in Art. 58 ausdrücklich gesagt ist, gegen den Faktor des Gewerbs sey die Strafe zu erkennen, und habe für deren Betrag aber der Gewerbs-Eigenthümer zu haften, während ein solcher Unterschied zwischen einer principalen Straffälligkeit des Hausgenossen und einer subsidiären Haftungs-Verbindlichkeit des Gewerbs-Inhabers in Art. 45 nicht gemacht ist, und es kann diese Verschiedenheit der Normen bei der Aehnlichkeit der Verhältnisse nur als absichtlich erscheinen.

7) Werden nun sowohl die auf die in Punkt 6 aufgeworfene Frage sich beziehenden allgemeinen Rechts-Grundsätze, als auch die einschlagenden singulären Normen des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes in Erwägung gezogen, so ergibt sich für diese Frage folgende Beantwortung:

A) Der Gewerbs-Inhaber ist für eine in Beziehung auf sein Gewerbe oder vermittelst desselben verübte Verfehlung gegen das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz nicht nur dann principal strafbar, wenn er solche selbst ohne oder mit Beihülfe einer anderen Person verübt, sondern auch dann, wenn er zu der Verfehlung oder nur zu der Handlung, bei welcher die Verfehlung verübt worden ist, irgend einer anderen Person Auftrag, Anweisung ꝛc. gegeben, oder nur überhaupt davon Kenntniß gehabt hat, daß diese Handlung von diesem Anderen für ihn zu besorgen sey oder besorgt werde.

B) Wird aber von einer anderen Person eine solche Handlung und weiter dabei eine Verfehlung ohne ausdrückliche Anweisung und angeblich ohne Wissen des Gewerbs-Inhabers verübt, so ist nur dann die principale Straffälligkeit des Gewerbs-Inhabers ausgeschlossen, wenn die für die Urheberschaft derselben streitende Vermuthung nach vorstehendem Punkt 2. 3. 4 beseitigt wird.

C) Ist hienach dieser anderen Person diese Strafe principal anzusetzen, so hat für deren Entrichtung der Gewerbs-Inhaber zu haften, wenn diese andere Person ein Hausgenosse ist.

D) Wenn der Gewerbs-Inhaber principal straffällig ist, so sind daneben die Gehülfen nur dann mit einer Gehülfen-Strafe nach Art. 45 S. 2 zu belegen, wenn sie nicht Hausgenossen sind.

Nachdem diese von dem Steuer-Collegium stets festgehaltene Ansicht über Auslegung des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes Art. 45, welche der natürlichen Absicht des Gesetzgebers, daß nicht der scheinbare Schuldige, sondern der wirkliche Schuldige mit der Strafe belegt werde, entspricht, aus Veranlassung von Specialfällen im Wesentlichen von dem K. Geheimen-Rath als höchster Recurs-Instanz, so wie von dem K. Finanz-Ministerium

sanctionirt worden ist, so wird solche den K. Oberämtern, Cameralämtern und Umgelds-Commissariaten zu gehöriger Beachtung bei Führung, beziehungsweise Entscheidung, solcher Untersuchungen mitgetheilt.

Stuttgart den 4. September 1839.

Süskind.

569.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Abgabe von Nachtmahlwein von Nichtwirthen betreffend, vom 2. Oktober 1839. [991])

Den K. Cameralämtern und Umgelds-Commissariaten wird in der Anlage die Abschrift eines Erlasses des K. Ministeriums des Innern vom 7. v. M. [992]), betreffend die Abgabe von Nachtmahlwein durch Nichtwirthe, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Anfügen zugefertigt, daß es zweckmäßig seyn dürfte, wenn zu Verhütung von aus Unkenntniß des Gesetzes hervorgehenden Verfehlungen, die K. Cameralämter, unter Rücksprache mit den Oberämtern, den Dekanatämtern von dieser Norm zu geeigneter Bescheidung der Pfarrämter Mittheilung machten.

Stuttgart, den 2. Oktober 1839. Süskind.

570.

Circular-Erlaß, die Voruntersuchungen über die Verfehlungen gegen die Wirthschafts-Abgaben-Gesetze betr., vom 23. October 1839. [993])

Nachdem sich bezüglich der Voruntersuchungen über die Verfehlungen gegen das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz mehrfache Anstände ergeben haben,

---

991) Autographirt.

992) Derselbe ist folgenden Inhaltes: „Auf den Bericht vom 30. April d. J. betreffend die Anwendung der Strafbestimmungen des Art. 44 des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes auf die von einem Nichtwirth geschehene Abgabe von Nachtmahlwein in wegen dieses Gegenstandes mit dem K. Finanz-Ministerium Rücksprache genommen worden.

In Betracht, daß das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz den Verkauf von Wein in Quantitäten unter 1 Imi allgemein von Erlangung einer Concession zum Weinschank abhängig macht, haben sich beide Ministerien dahin vereinigt, daß, wenn bei den Wirthen eines Orts kein zum Gebrauche des Abendmahls tauglicher Wein zu haben ist, die Abgabe desselben von Seiten eines nicht zum Weinschank berechtigten Privatmanns nur dann als zulässig zu betrachten sey, wenn mit dem letztern mittelst besondern Accords die successive Abgabe je eines Imi Wein und die Bezahlung nach diesem Maaße verabredet worden ist.

Die K. Kreis-Regierung hat nun hiernach die Oberämter des Kreises zur Nachachtung und zur Eröffnung an die Ortsvorsteher zu bescheiden."

993) Autographirt.

Digitized by Google

so sieht sich das Steuer-Collegium veranlaßt, den Oberämtern, Cameralämtern und Umgelds-Commissariaten diesfalls folgendes zu bemerken:

1) Im Allgemeinen sind nach den Instructionen vom 1. Septbr. 1827 §. 21 und vom 11. Dec. 1827 §. 24. 34 ebenso die Cameralämter wie die Umgelds-Commissariate zu Vornahme dieser Voruntersuchungen befugt und verpflichtet, wie denn auch nach diesen Instructionen vom 1. Sept. 1827 §. 19 und vom 11. Dec. 1827 §. 46 eine diesfällige Anklage ebenso bei dem betreffenden Cameralamt, als dem Umgelds-Commissariat angebracht werden kann.

Da aber die Umgelds-Commissariate zunächst mit der Verwaltung der Wirthschaftsabgaben vertraut und daher mit den einschlagenden örtlichen und persönlichen Verhältnissen näher bekannt sind, so ist es zweckmäßig und bisher stets festgehalten worden, daß diese Voruntersuchungen, zumal bei Anklagen von größerer Ausdehnung, von dem betreffenden Umgelds-Commissariat geführt werden, wie z. B. hinsichtlich der Bier-Vorraths-Aufnahmen und der hierauf etwa zu gründenden Untersuchungen in dem Normal-Erlaß vom 27. Mai 1837 [994]) ausdrücklich angeordnet ist.

2) Damit ist eine Mitwirkung der Cameralämter bei solchen Voruntersuchungen überhaupt nicht ausgeschlossen und haben dieselben den Umgelds-Commissariaten namentlich in solchen Fällen Hülfe zu leisten, wo nach vorgängiger Aufnahme der Anzeigen für das Vergehen noch eine Vernehmung des Angeschuldigten vor der Uebergabe an das Oberamt erforderlich ist, zumal wenn diese nicht wohl dem Schultheißenamt oder Acciser übertragen, auch nicht bis zu der nächsten Anwesenheit des Umgelds-Commissärs in dem betreffenden Ort verschoben werden kann, es jedoch für den Angeschuldigten leichter an dem Cameralamtssitz, als dem häufig viel entfernteren Sitz des Umgelds-Commissariats, vorgenommen wird.

3) Ueber die Grenzen der Voruntersuchung wird auf die oben angeführten §§. der Instructionen vom 1. Sept. und 11. Dec. 1827 und auf die Verordnung vom 19. Juli 1826. §. 4 Reg.-Bl. S. 351) hingewiesen, wonach in derselben die Anzeigen für die Vergehen aufgeführt werden müßen, also namentlich auch sämmtliche aus den Acten der Verwaltungs-Behörden zu erhebenden Notizen, sowie überhaupt alles das zu geben ist, was die den Cameralämtern beziehungsweise Umgelds-Commissariaten zukommende specielle Kenntniß der Verwaltung voraussetzt, was zu Beurtheilung einzelner Verfehlungen aus besonderen, den Voruntersuchungs-Behörden sonst bekannten, persönlichen, gewerblichen oder örtlichen Verhältnissen zu entnehmen ist. Außerdem ist die Vernehmung des Angeschuldigten ein wesentlicher Theil der Voruntersuchung; dieselbe wird in vielen Fällen, namentlich wenn der Thatbestand selbst z. B. in dem Kellerregister, bei dem Abstich oder sonst wie in Documenten schon constatirt ist, auf ein summarisches Verhör beschränkt werden können, immer aber ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der Angeschuldigte seine Angabe unterschriftlich anzuerkennen hat.

Zeugen-Vernehmungen und Erhebung weiterer Beweismittel (z. B. Gutachten von Sachverständigen) sind in das Gebiet der Voruntersuchung dann zu ziehen, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, wobei sich aber von selbst versteht, daß hiebei Verhaftungen, eigentliche Haussuchungen sowie überhaupt die der Polizey- und Untersuchungs-Behörde ausschließlich zukommenden Anordnungen von den Cameralämtern und Umgelds-Commissariaten nie vorgenommen werden können, sondern da, wo derartige Acte vor

994) Oben Nr. 541.

beendigter Voruntersuchung nöthig werden sollten, bei dem betreffenden Oberamt, beziehungsweise Schultheißenamt, zu beantragen sind, worauf nach deren Vollzug die Voruntersuchung zu vollenden ist.

4) Unvollständige Voruntersuchungen können von dem Oberamt dem Cameralamt beziehungsweise Umgelds-Commissariat zur Ergänzung zurückgegeben werden; jedoch sind dabei die noch zu erhebenden Punkte genau zu bezeichnen.

Da aber die Voruntersuchung selbst überhaupt blos die Begründung der Anklage zum Zweck hat und der eigentliche Beweis für oder wider die Anschuldigung in der oberamtlichen Untersuchung zu ermitteln ist, jeder Mangel der Voruntersuchung somit in der oberamtlichen Untersuchung ergänzt werden kann, die wesentlichen Momente der ersteren überdies in letzterer stets zu reassumiren sind, so erwartet man von den Oberämtern, daß sie zumal in Berücksichtigung der manchfachen Schwierigkeiten, mit welchen in Führung solcher Voruntersuchungen die Umgelds-Commissäre bei der Ausdehnung ihres Bezirks, bei ihren häufigen Amtsreisen, bei ihrer auf so verschiedene und zahlreiche Localitäten sich ausdehnenden Geschäftsführung zu kämpfen haben, so viel möglich von dieser Befugniß nur dann Gebrauch machen, wenn es sich um Erhebung von Notizen handelt, die von der Verwaltungs-Behörde aus den einschlagenden Administrativ-Acten zu erheben sind oder sonst mit geringerer Mühe von dieser ermittelt werden können.

Andererseits wird aber gegen die Cameralämter und Umgelds-Commissariate die Erwartung ausgesprochen, daß sie der Aufgabe der Voruntersuchung einer möglichst genauen Begründung der Anklage und der dadurch zu bewirkenden Vorbereitung, Erleichterung und Abkürzung der oberamtlichen Untersuchung sorgfältig nachkommen.

5) Nach der nunmehr hinsichtlich der halbjährigen Uebersichten über die Untersuchungen wegen Verfehlungen gegen die Finanzgesetze bestehenden Einrichtung (Normal-Erlaß vom 29. April 1837 und v. 3. Febr. 1838 [995]) ist es nicht mehr nothwendig, daß das Cameralamt auch je sogleich Kenntniß von den einzelnen Untersuchungen erhält, welche von dem betreffenden Umgelds-Commissariat an das Oberamt übergeben werden, und tritt daher auch die in dieser Richtung in der Instruktion für die Umgelds-Commissäre vom 11. Octbr. 1837 §. 6 gegebene Norm, daß die Uebergabe der Untersuchung von Seiten des Umgelds-Commissariats an das Oberamt durch das Cameralamt zu vermitteln sey, außer Wirkung, so daß es um so weniger zu beanstanden ist, wenn diese Uebergabe von dem Umgelds-Commissariat an das Oberamt unmittelbar erfolgt, als die Vermittlung durch das Cameralamt häufig nach der geographischen Lage der Sitze der Beamten leicht zu unnöthigen Verzögerungen führt.

6) Noch wird auf die allgemeine Norm aufmerksam gemacht, wonach verschiedene in keiner materiellen Verbindung stehende Anschuldigungen gegen Einen oder mehrere Personen je abgesondert zur Verhandlung und Erledigung zu bringen und daher, wie in der oberamtlichen Untersuchung ebenso auch schon in der Voruntersuchung getrennt zu halten, und je in abgesondertem Protokoll zu verhandeln sind.

Stuttgart den 23. October 1839.

Für den Vorstand:
Rapp.

---

995) Oben Nr. 432 und 556.

Digitized by Google

571.

Circular-Erlaß des Königl. Steuer-Collegiums, die Untersuchungen wegen Verfehlung gegen die Controle des Getränke-Verkehrs, die Ausdehnung der Voruntersuchungen und die Competenz-Verhältnisse betreffend,

vom 20. November 1839. [996])

Da in Betreff der Untersuchungen wegen der Verfehlungen gegen die Controle des Getränke-Verkehrs (vergl. insbesondere Verordnung vom 30. Decbr. 1835 Reg.-Bl. S. 493 [997])) und namentlich in Betreff der Ausdehnung der Voruntersuchungen, sowie der Competenz-Verhältnisse verschiedene Anstände erhoben worden sind, so sieht sich das Steuer-Collegium veranlaßt, zu deren Beseitigung den Oberämtern, Cameralämtern und Umgelds-Commissariaten folgendes zu eröffnen:

1) Die Voruntersuchung hat dasjenige Cameralamt zu führen, auf dessen Verwaltung der erhobene Anstand sich bezieht, also, wenn der Anstand aus Veranlassung der Prüfung der Controle-Register von dem diesseitigen Revisorat entdeckt worden ist, dasjenige Cameralamt, von dessen Bezirk das Controle-Register herrührt, bei dessen Prüfung der Anstand erhoben worden ist.

2) Wenn bei der Sache ein inländischer Wirth betheiligt ist, und eine Verfehlung gegen das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz mit in Betracht kommt, so hat das Cameralamt die Voruntersuchung unter Mitwirkung desjenigen Umgelds-Commissariats zu führen, in dessen Bezirk der betreffende Wirth angesessen ist.

3) Zur strafrechtlichen Untersuchung selbst ist dasjenige Oberamt kompetent, in dessen Bezirk die Verfehlung verübt worden ist (forum delicti commissi), also je nach der Art der Anschuldigung dasjenige Oberamt, in dessen Bezirk der Ort der Abfuhr, Ausfuhr, Einfuhr oder Abladung gelegen ist.

4) Hinsichtlich der Ausdehnung der Voruntersuchung wird auf den Normal-Erlaß vom 23. Octbr. 1839 [998]) mit dem Anfügen verwiesen, daß in derselben namentlich auch zu erörtern ist, ob nicht der bei Prüfung der Controle-Register oder sonst wie erhobene Anstand auf einem Versehen oder Irrthum beruhe? ob der Anstand sich zur Erledigung von Seiten der Verwaltung durch Belehrung des betreffenden Officianten (Acciser) oder sonst wie eigne? oder ob die Uebergabe an das Oberamt zur strafrechtlichen Einschreitung begründet sey?

In dieser Richtung sind eintretenden Falls vorzüglich auch die betreffenden Unterbehörden (Acciser) zu hören.

Von selbst versteht sich, daß die Voruntersuchung jedenfalls eine erschöpfende Beantwortung der Fragen liefern muß:

ob wirklich gegründeter Verdacht einer Verfehlung vorliege? welches die Norm sey, deren Uebertretung in Frage gestellt werden will? gegen wen und bei welchem Oberamt (§. 3 dieses Erlasses) die Anklage zu erheben sey?

5) Haben das Cameralamt, beziehungsweise das Umgelds-Commissariat in einzelnen Fällen darüber Anstand, ob die Uebergabe an das Oberamt

---

996) Autographirt. 997) Oben Nr. 406. 998) Oben Nr. 570.

Digitized by Google

begründet sey, so können sie vor dieser Uebergabe selbst die Sache mit gutächtlichem Bericht hieher vorlegen.

Immer aber ist die disseitige Entscheidung einzuholen, wenn die Einleitung einer oberamtlichen Untersuchung von dem Revisorat auf dem Wege der Revisions-Ausstellung für begründet erachtet wird, das Cameralamt beziehungsweise Umgelds-Commissariat und weiter hin das Oberamt aber diese Ansicht nicht theilen, oder wenn über diesen Punkt die verschiedenen Bezirksstellen (Oberamt, Cameralamt, Umgelds-Commissariat) sich nicht unter sich verständigen können.

6) Da wegen diesen Verfehlungen dann, wenn nicht der in §. 2 dieses Erlasses bezeichnete Fall eintritt, nur arbiträre Geldstrafen zu erkennen sind, so ist damit die Grenzlinie zwischen der Competenz des Steuer-Collegiums und der Oberämter zu Abrügung der in Frage stehenden Verfehlungen durch den Art. 98 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 gegeben.

Stuttgart, den 20. Nov. 1839.

Süskind.

572.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, die Beitreibung der wegen Uebertretung der Abgabengesetze erkannten Geldstrafen betreffend,

vom 25. November 1839. [999])

573.

Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums, den Bezug der Recognitions-Gelder von ruhenden Wirthschaften betr.,

vom 2. Decbr. 1839. [1000]).

Da der Bezug der Recognitionsgelder von ruhenden Wirthschaften bisher nicht nach übereinstimmenden Normen gehandhabt wurde, so sieht sich das Steuer-Collegium veranlaßt, hiefür folgende Vorschriften zu ertheilen:

1) wenn Schild- oder Speise-Wirthe, welche nach Art. 4 des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes vom 9. Juli 1827 berechtigt sind, jede Gattung von Getränken auszuschenken, ihr Gewerbe nur theilweise ausüben, d. h. den Weinschank, Bier- oder Branntwein-Schank zeitenweise einstellen oder gar nicht betreiben, so haben dieselben, wegen des Nichtbetriebs des einzelnen Ausschanksrechts, kein Re-

---

999) Hiedurch wurden hauptsächlich die betreffenden Bestimmungen der Verordnung vom 8. September 1839 (Reg.-Bl. S. 397) und 3. April 1835 (oben S. 2079) wie des Executions-Gesetzes vom 15. April 1825 und der Verordnung vom 30. April 1819 (Reg.-Bl. S. 695) eingeschärft.

1000) Autographirt.

Digitized by Google

cognitions-Geld zu entrichten, sondern sind dasselbe nur schuldig, wenn sie das Gesammtgewerbe unter Rechtsvorbehalt einstellen.

2) Wenn Schild- oder Speise-Wirthe neben ihrem Hauptgewerbe auch noch zum Betrieb einer Bierbrauerei und Branntweinbrennerei oder allein zur Branntweinbrennerei oder Essig-Siederei concessionirt sind, so haben sie im Falle der Einstellung eines dieser Nebengewerbe, zu Wahrung des Rechts, das gesetzliche Recognitions-Geld zu entrichten.

3) Wenn beständige Gassenwirthe (Schenkwirthe) welche die Ermächtigung zum Ausschank von mehrerlei Getränken – als Wein, Obstmost, Bier, Branntwein ꝛc. erlangt haben, das eine oder das andere dieser Ausschanksrechte nicht ununterbrochen ausüben, so sind dieselben, in so fern sie die Wirthschaft doch noch theilweise fortsetzen, folglich unter Controle bleiben, gleich den Schild- und Speise-Wirthen von dem Recognitionsgeld frei zu lassen; auch ist, wenn z. B. ein Wein- und Obstmost-Schenker sein Gewerbe in einem Quartal nur einige Zeit, oder im Laufe eines Jahrs nur einige Quartale betreibt, dieses auf die Zeit des Nichtbetriebs nicht als ruhend zu betrachten, sonach auch kein ratenweiser Recognitions-Geldbezug begründet.

Bei der gänzlichen Einstellung des Wirthschafts-Betriebs aber kann das Recht zum Wiederbetrieb nur durch Entrichtung des gesetzlichen Recognitions-Gelds gewahrt werden.

Im Uebrigen findet auch hier die oben zu Punkt 2 enthaltene Bestimmung ihre volle Anwendung.

Das K. Cameralamt hat sich nun in Zukunft genau hiernach zu achten.

Stuttgart, den 2. Decbr. 1839.

Süskind.

Schema

der Normative in Wirthschafts-Abgaben-Sachen in ihren Beziehungen zu dem Gesetze und den beiden Haupt-Instructionen.

I. Auf das Gesetz vom 9. Juli 1827 (Nr. 352) beziehen sich, und zwar auf:

Art. 3.

die Numern 489. 473 (Punkt 1) 484. 512 und 566.

Art. 4.

Nr. 503 und 429.

Art. 5.

Nr. 378 (Art. 4. 2 a.) 523. 461. 489. und 473 (§. 4.)

Art. 6.

Nr. 378. 523. 573 und 461. (Art. 4.)

Art. 7.

Nr. 354. (§. 4.)

Art. 8.

Nr. 484. 522. 415. (Art. 3) 378. (Art. 4. 2 c.) 359 (S. 1595.) 393. 491. 504 und 354 (§. 5).

Digitized by

Art. 9.

Nr. 510. 548 und 354 (§. 6).

Art. 10.

Nr. 510. 427 und 354 (§. 7.)

Art. 11.

Nr. 473 (§. 7). 475. (Punkt 3) 411. 427. Note 918. u. Nr. 354 (§. 7.)

Art. 12.

Nr. 434. 498. 468. 549 und 354 (§. 8.)

Art. 13.

Nr. 547. 378. 523. 461 (Art. 4) und 354 (§. 9).

Art. 14.

Nr. 354 (§§. 10 und 11).

Art. 15.

Nr. 415 (Art. 1) Note 922 und Nr. 478.

Art. 17.

Nr. 365. (Art. 10) 477. 439. 415 (Art. 2) und 354 (§. 12).

Art. 19.

Nr. 491. 415. (Art. 3) und 354 (§. 13).

Art. 20.

Nr. 484. 522. 378. 461 (Art. 4) und 354 (§. 14).

Art. 21.

Nr. 433. 561. 563 und 353 (§. 1).

Art. 22.

Nr. 578. 523. und 353 (§. 2).

Art. 25.

Nr. 505.

Art. 26.

Nr. 353 (§. 3).

Art. 27.

Nr. 526. 494. 353 (§. 4).

Art. 28.

Nr. 495. (Punkt 2. 3) 557. 433. Note 933. Nr. 520. 535. 563. Note 816. Nr. 567 und Nr. 353 (§. 5).

Art. 29.

Nr. 353 (§. 6).

Art. 30.

Noten 936 und 742. Nr. 381. Note 778. Nr. 395. 397. 436. 539. 437. 410. 448. 454. 353 (§. 7).

Art. 31.

Nr. 381. Note 742. Nr. 410. 397. 436. 437. 448. 395. 451. u. 353 (§. 8).

Art. 32.

Nr. 541. 433. 544 (Punkt 3) und 353 (§. 9).

Art. 33.

Nr. 552. 524 und 353. (§§. 5 und 10).

Art. 34.

Nr. 546 und 353 (§. 11).

Art. 35.

Nr. 495. (Punkt II.) 524 und 353 (§. 13).

Art. 36.

Nr. 485 und 354 (§. 16).

Art. 37.

Nr. 354 (§. 16).

Digitized by Google

Art. 38.

Nr. 473 (§. 6). Die Allegate zu Art. 30 (oben) 530. 406. 415. 443. 444. und 354 (§. 17).

Art. 39.

Nr. 467—473 (§. 5). 413. 472 und 354 (§. 18).

Art. 40.

Nr. 473 (§. 5).

Art. 41.

Nr. 461 (Art. 4. c.).

Art. 42.

Nr. 378. 461. (Art. 4. c.) und 354 (§. 19).

Art. 43.

S. 2407. (†). Nr. 516. 564 u. 571.

Art. 44.

S. 2457 (†) S. 2408 (†) Nr. 489. 473. (§. 2.) 512. 569 u. 354 (§. 20).

Art. 45.

Note 918. Nr. 537 und 568.

Art. 47.

Nr. 458. Noten 897. 953. Nr. 501. 526 und 463.

Art. 48.

Nr. 487 und 548.

Art. 49.

Nr. 548 und 550.

Art. 50.

Nr. 479. 510. und 427.

Art. 51.

Nr. 475. (Punct 3).

Art. 53.

Nr. 565.

Art. 54.

Nr. 492 und 479.

Art. 57.

Nr. 555. 543. 513 und 561.

Art. 59.

Nr. 513 und 561.

Art. 60.

Nr. 544. 557. 547. 438. 447. 567. Note 933 (Punct 7) u. Nr. 530 [1001]).

1001) Nach der Stellung des Art. 60 zwischen Art. 59 und 61 und nach der vor Art. 59 für die Art. 59 bis 61 stehenden Ueberschrift „Bestimmungen rücksichtlich der Verpflichtung der Müller" könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht der Art. 60 auf Verfehlungen der Müller bezüglich der Malzsteuer-Controle zu beschränken sey? Allein die ganz allgemeine Fassung des Art. 60 weist bestimmt darauf hin, daß derselbe auf alle Verfehlungen der betreffenden Steuer- und Controle-Pflichtigen gegen das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz anwendbar sey, und diesen klaren Worten gegenüber eine beschränkende Auslegung aus der zufälligen Stellung des Artikels nicht abgeleitet werden könne, und um so weniger als die mit einer Strafgewalt versehenen Verwaltungs-Behörden von jeher unzweifelhaft befugt waren, die von ihnen ressortirende Vollziehung von Abgaben-Gesetzen oder von anderen auf den öffentlichen Rechtszustand sich beziehenden Gesetzen, durch Anwendung der ihnen im Allgemeinen eingeräumten Strafgewalt gegen ungehorsame Staatsbürger zu bewirken.

Digitized by Google

II. Auf die Verfügung des Königl. Steuer-Collegiums vom 1. September 1827 (Nr. 353) beziehen sich, und zwar im Allgemeinen: Nr. 473. 440. 441 und 449.

Im Besondern aber auf

§. 3.

die Note 778. Nr. 436 und 539.

§. 4.

Nr. 494. 531. 525 und Note 952.

§. 5.

Nr. 495. (Punct 1 — 5). 520. (Punct 1 und 2). Noten 936 und 933. Nr. 435. 433. 544. Note 846 und Nr. 567.

§. 7.

Nr. 469 (Punct 4—7). Note 936. Nr. 530. 502. 442. 559 u. 449 (§. 31).

§. 8.

Nr. 469 (1. 2. 3).

§. 10.

Nr. 495, (Punct 4 u. 6.) 558. 552. Note 933 (Punct 3 u. 5). Nr. 524.

§. 12.

Note 933. (Punct 6 u. 7).

Ueberdiß aber weisen noch die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten bestimmt darauf hin, daß eine solche beschränkende Auslegung dem Art. 60 nicht gegeben werden könne.

Der Art. 36 des von der Staats-Regierung bei der Kammer der Abgeordneten eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Ausschank-Abgabe vom Wein und Bier stellt im Allgemeinen fest, daß alle und jede Verfehlungen gegen die Normen dieses Gesetzes strafbar seyen, und die folgenden Artikel des Entwurfs heben dann die mit Legal-Strafen zu rügenden Verfehlungen hervor.

(Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von $18^{26}/_{27}$ Heft I. S. 90.)

Anstatt der zuerst beantragten Bier-Steuer wurde im Laufe des Landtags eine Malz-Steuer beantragt, und der Entwurf eines Malz-Steuer Gesetzes von der Staats-Regierung eingereicht, dessen Art. 16 mit dem Art. 60 des verabschiedeten Gesetzes gleichlautet.

(a. a. O. Heft V. S. 1369.)

Die Kommission der Kammer der Abgeordneten stellte ihre Anträge in dem Entwurf eines das Umgeld und die Malz-Steuer betreffenden Gesetzes zusammen, der hinsichtlich der Strafsanctionen der Regierungs-Entwürfe manche Aenderung, und namentlich nur außerordentliche Strafe für Verfehlungen der Müller gegen das Gesetz beantragte.

(a. a. O. Außerordentliches Beilage-Heft II. Abthlg. 3. S. 224.)

An die Stelle letzterer Beschränkung wurde jedoch die allgemeine Fassung des nun auch verabschiedeten Art. 60 beschlossen.

(a. a. O. Heft VI. S. 1707.)

In den gedruckten Verhandlungen ist dabei von Verfehlungen der Bräuer die Rede, welche auch diesem Artikel zu unterstellen seyen; allein von einer Beschränkung auf Müller und Bräuer wird nichts erwähnt, so daß also nach dem dargestellten Verlauf der Verhandlungen nicht zu bezweifeln ist, daß mit der Zurückweisung der von der Kommission beantragten Beschränkung die ursprüngliche Absicht des ersten Entwurfs Art. 36 sanctionirt werden wollte, wonach alle nicht mit Legalstrafe bedrohten Verfehlungen der Controle- und Steuer-Pflichtigen mit arbiträren Strafen nach diesem Art. 60 gerügt werden können und sollen, und daß sich bei Auslegung des Art. 60 lediglich an dessen klare Worte und nicht an dessen zufällige Stellung zwischen Art. 59 und 61 zu halten sey.

§. 13.

Nr. 515.

§. 14.

Nr. 435.

§. 15.

Nr. 515 und 532. (Punct 8).

§. 16.

Nr. 444 (§§. 7—10) 513 und 435.

§. 17.

Nr. 449 (§§. 22—32.)

§. 18.

Nr. 540 und Note 955.

§. 20.

Nr. 440 (§. 11.) 480. 515 und 518.

§. 21.

Nr. 440 (§§. 4 und 11.) 432. 570 und 571.

§. 22.

Nr. 553.

III. Auf die Verfügung des K. Steuer-Collegiums vom 11. December 1827 (Nr. 354) beziehen sich, und zwar im Allgemeinen Nr. 473. 440. 441 und 449.

Im Besondern aber auf

§. 3.

die Nr. 542 und 573.

§. 5.

Nr. 496. 498. 533. 521. 519 nebst Noten.

§. 6.

Nr. 487. 475. 424. 476. 406. 536 und 545.

§. 7.

Nr. 475 (Punct 2) und 500.

§. 8.

Nr. 473 (§. 8) und Beilage daselbst.

§. 9.

Nr. 475. (Punct 4. 5). 470. 473. (§. 9). 547 und 482.

§. 10.

Nr. 471 und 560.

§. 11.

Nr. 478 nebst Noten. 473 (§. 10) und 474.

§. 12.

Nr. 365 (Art. 10. 4) 420. 534. 439. 473 (§. 10) und 477.

§. 13.

Nr. 481. 528. 415 (Art. 3) und 420.

§. 14.

Nr. 517. 508. 532 (Punct 7) und 440. (§. 10).

§. 16.

Nr. 472. 441 (§. 11) und 447.

§. 17.

Nr. 440 (§. 12). Note 917. Nr. 413 (Art. 4.) 406. 530. 420 (Punct 5).

§. 18.

Nr. 472.

§. 19.

Nr. 440 (§§. 6. 12 und 13). 570.

§. 21.

Nr. 486. 432. 556. 493. 570 und 571.

Digitized by Google

§. 22.

Nr. 499.

§. 24.

Nr. 473 (§. 12) und 432.

§. 25.

Nr. 470. 553. 490. 570 und 572.

§. 26.

Nr. 475 (Punct 3).

§. 27.

Nr. 524 u. 458.

§. 28.

Nr. 511.

§. 30.

Nr. 440 (§§. 1—7) und 431.

§. 31.

Nr. 440. (§§. 1. 3. 9. 10) 473 (§. 13 b). 470. 562. 570 und 571.

§. 32.

Nr. 473 und Beil. und 440 (§. 3).

§. 34.

Nr. 497 und 570.

§. 35.

Nr. 473 (§. 11).

§. 36.

Nr. 440 (§. 1).

§. 37.

Nr. 441 (§§. 2—6) — 475. (Punct 5 b) und 468.

§. 39.

Nr. 488 und Noten. 538. 529 und 473. (§. 13 a u. b).

§. 40.

Nr. 449 (§§. 1—6).

§. 41.

Nr. 449 (§. 13).

§. 42.

Nr. 449 (§. 13).

§. 43.

Nr. 449 (§. 34).

§. 44.

Nr. 449 (§. 33).

§. 45.

Nr. 545 und 449 (§§. 14—18).

§. 46.

Nr. 473 (§. 11). 449 (§§. 20 u. 21) und 570.

§. 47.

Nr. 406.

Digitized by Google

Register

zu der Sammlung der Steuer-Gesetze.

(Die §§. beziehen sich auf die Einleitung, die Seiten und Noten auf die Gesetz-Sammlung selbst.)

Abfertigungs-Verträge, Sportel S. 1595. Note 649. S. 1949. 2161. 2168.

Abgaben-Gesetze von 1806 bis 1819. §. 42 für $18^{19}/_{20}$ S. 1115—1127, für $18^{20}/_{21}$ S. 1129. 1130 und 1131, für $18^{20}/_{23}$ S. 1150—1176, für $18^{23}/_{24}$ S. 1330—1331, für $18^{24}/_{26}$ S. 1405—1407, für $18^{26}/_{27}$ S. 1449—1450, für $18^{27}/_{30}$ S. 1461—1462, für $18^{30}/_{33}$ S. 1667—1670, 1860, für $18^{33}/_{36}$ S. 1935—1937, für $18^{36}/_{39}$ S. 2156—2159, für $18^{39}/_{42}$ S. 2372—2376.

Abgang der Wirthe S. 1469. 1520.

Abgebrannte Häuser und Hofstätten, Steuer-Anschlag S. 356 u. 365.

Abgang und Zuwachs der Steuer-Objekte s. Steuer-Objekte. S. auch Hausbrauch.

Abgelöste Gefälle, Catastrirung Note 507.

Abhör der landschaftlichen Steuer-Einnehmerei-Rechnungen S. 103. Note †††.

Ablad-Geld, s. Wein.

Ablösungshülfe, Einführung und Umlage §§. 24—31. S. 55 und Note † das. S. 83. Noten † u. †† S. 99. Note †. S. 127 u. f. 181—187. S. 188. Note †. Erhöhung §. 25 u. f. Note 54. S. 103. Note †, S. 107. Note 70. S. 114. Noten 147. 149. Gleichheit, durchgehende S. 126. 127. Instruktion und Ordnung S. 127 u. f. 189 u. f. (s. auch Steuer.) Trennung von der Steuer S. 108. 116. Verwendung und Verwaltung §§. 40 u. 41. S. 103 Note †††. Noten 70 und 151. (Abstellung und) Wiedereinführung §. 30. S. 472. Note 245.

Ablösungs-Verträge, Accisefreiheit Note 576. Sporteln S. 1595.

Abschiede, Tax-Ansatz S. 337. 423. 439. 891.

Abschrifts-Gebühren, Sporteln S. 1595.

Absonderung der Staats- und Patrimonial-Einkünfte, Instruktion S. 765 bis 778. 983—985. Der Schulden s. diesen Art.

Absonderungs-Verträge, Sportel S. 1595. 1949. 2162. 2169.

Abstich, Vorschriften S. 1048—1049. 1468 u. f. 1519. 1536. s. auch Umgeld und Wein-Abstich.

Abstichzettel S. 2404 ꝛc.

Abzug und Nachsteuer, deren Erlassung S. 1098.

Abzug der Beschwerden vom Steuer-Anschlag s. Beschwerden.

Abzugsfreiheit, Tax-Ansatz S. 426.

Accise, Einführung und Erhöhung §§. 51 u. 52. S. 162. Noten 104. 115. 116. 117. S. 181—187. 252. Noten 148. 152. 153. 155. S. 472. Note 245. S. 531—571. (s. auch die einzelnen Rubriken.) Admodiation S. 557. Begriff, neuerer, S. 784. 826. 1358. 1381. Ausnahmen S. 1358—1360. In Kammerschreiberei- und ritterschaftlichen Orten S. 270—272 u. Noten 163 u. 164. Ort und Zeit der Entrichtung S. 1383 u. f. 1429.

Digitized by Google

Accise-Contraventionen und Defraudationen S. 862. 1384 — 1387. 1430. Verjährung S. 1387.
Accise-Deputation, Note 204.
Accise-Gesetz S. 1358 — 1389. Instruktion S. 1423 — 1433.
Accise-Officianten, Vergehen S. 1387.
Accise-Ordnungen, erste S. 162 u. f., zweite Note 113, dritte Note 117, vierte Note 118 u. S. 181 — 187, fünfte S. 226, sechste S. 241 — 264, siebente Note 172, achte S. 312 — 320, neunte Note 204, zehente S. 531 — 571, eilfte 825 — 862. f. auch Accise-Gesetz.
Accifer, Belohnung S. 570 — 571. 2409. 2431. 2459. Verpflichtung wegen der Malzsteuer S. 1491. 1526. 1528. Dienst-Anweisung für die Umgelds-Geschäfte S. 2227 — 2236.
Accise-Schreiber S. 827.
Accise-Strafen-Anbring-Gebühren S. 1388.
Accise-Vertrag mit der Markgrafschaft Baden S. 265 — 267 und Note 158. S. 562.
Accise-Visitatoren, Malzsteuer-Controle S. 1491. 1529. s. auch Steuer-Aufseher.
Accorde, Tax-Ansatz S. 439. 892. 1520. Sportel S. 1595.
Achs-Verkauf der Wirthe §. 49. S. 74. 1469. 2480. s. auch Weinkäufe.
Acten-Ausfolge, Tax-Ansatz S. 339. 430.
Activ-Posten, Besteurung bei der Vermögenssteuer S. 1004 — 1005.
Adel, niederer, dessen Steuerpflicht §. 18. S. 35. 53. Noten 99 u. 106. S. 183. 472. 778 — 779. 862. 1080. 1297. Grundeigenthum, Einschätzung S. 1240 u. f. Note 519. Schutz- und Beisitz-Geld, Belegung mit solchem S. 227 bis 230. Note 135. Surrogat für den Militärdienst S. 962 — 964. Auswärtiger, dessen Beischuß zur Landes-Rettung S. 110. Hoher, s. Reichsstände.
Adjudicirte Güter, Accisefreiheit S. 853.
Admission zum Canzlei-Examen, Taxe 337.
Admobiationen, Taxansatz S. 340. 433. 439. 892.
Adoptions-Bestätigung, Sportel S. 1596.
Adreß-Gelder S. 373.
Aecker, älterer Steuer-Anschlag S. 359. Culturkosten-Berechnung S. 1266 — 1267. Einschätzung für die Grundsteuer S. 1242 — 1246. s. auch Beschwerden.
Aemter-Ersetzung, Beiträge zum Zucht- und Arbeits-Hause Note 225 und S. 464. Taxe S. 882.
Aerzte, fremde, Zollsatz S. 225. Oeffentliche, Uebernahme der Gehalte auf die Staats-Kasse S. 1333.
Afterlehenschaft, östreichische, Refusions-Summe wegen deren Aufhebung Note † auf S. 101.
Akten s. Acten.
Alimente, Behandlung bei der Gefällsteuer S. 1192.
Allerlei gemein Zollwerk, Tarif S. 223 — 225.
Allgemeinheit der Steuerpflicht S. 364. s. auch Steuerfreiheit.
Allmanden, Erleichterung deren Cultur zum Hopfenbau durch Steuerbegünstigung Note †† auf S. 1102. Sportel wegen der Vertheilung S. 1596.
Altenstaig, Amt, Beisteuer der Landschaft wegen dessen Erwerbung Note 58.
Alter Zoll §. 47.
Altsteuerbar §. 44. S. 949. 958 u. f.
Amortisationsfonds s. Schulden.
Amortisations-Erkenntniß, Sportel S. 1596.
Amtsbriefe, Taxe S. 337. 426.
Amts-Corporationen, Aufhebung der von ihnen zugelassenen Steuer-Befreiungen S. 1180. Uebernahme von Lasten auf die Staats-Kasse S. 1151.

Amtspfleger, Instruktion Note 389.
Amtsschreiber, Beiziehung zu einem jährlichen Kammer-Beitrag S. 475—476 zu Geld-Vorschüssen S. 591 — 592.
Amts- und Land-Schadens-Ordnung S. 20.
Amts-Versammlung, Richtigstellung der Steuer-Cataster auf derselben s. Richtigstellung.
Amts-Wohnungen s. Wohnungen.
Anbring-Gebühren, von Zollstrafen S. 2349. s. auch Accise, Wirthschafts- ꝛc. Abgaben.
Angestellte, Besoldungs-Abzug, Confirmationstaxe u. dergl. s. diese Art.
Anhalt-Bernburg, Dessau und Köthen, Beitritt zu dem Zoll-Cartel S. 2005. 2031.
Anlagen wider den Türken S. 48. 49. s. auch Türkensteuern.
Anlehen, von Seiten der Landschaft dem Herzog gemacht §. 41. S. 99. Note †. Note 58. S. 103. Note ††. Noten 61. 65. 70. 142. 144. 146. Freiwillige und gezwungene S. 137 u. f. Noten 140 und 141. S. 644 — 645. 683. 1020 u. f. Gezwungene bei den Beamten S. 324 — 325. Note 189. S. 591 — 592.
Anmeldestellen für die Verzollung S. 1867. 2297.
Anschlag der Steuer-Quellen s. Steuer-Instruktionen und Gewerbe, Gebäude ꝛc.
Anstellungs-Taxen S. 338 u. f. S. 417 u. f. S. 417 u. f. Note 215. S. 431 u. f. 438 — 439. s. auch Dienst-Anstellung.
Antiquars-Gewerbe, Sportel S. 1596.
Apanagen, Behandlung bei der Gefäll-Steuer S. 1192. Besteurung S. 1151. Note 443. S. 1194. 1406. 1450. 1461.
Apotheker, Recht zum Liqueursschank S. 1510. 2389. Zum Essigschank S. 2429. Sportel S. 1596.
Appellationen, Taxe S. 339.
Arbeitshaus s. Zuchthaus.
Arbeits-Verdienst der Gewerbetreibenden, Besteurung S. 1187 — 1188.
Arkane, Sportel S. 1596.
Arme Kästen und Häuser, Besteurung S. 652. 672—673. 710. 732—733. Capital-Steuerpflicht S. 865. Weinaccisefreiheit S. 549. s. auch Stiftungen.
Armenrecht, zugelassene, Taxfreiheit S. 886.
Arrogation s. Adoption.
Attestate, Taxe S. 337. 426. 894. 936. Sportel S. 1626.
Aufnahmsregister im Cataster S. 1683 u. f. Ergänzung S. 1737.
Auf- und Abfahrt-Gelder, Nicht-Abzug bei dem Steuer-Anschlag S. 1230.
Aufgebote, Sporteln S. 1596.
Ausfahrt-Gelder, Aufhebung S. 1662.
Ausgangs-Güter und Ausgangs-Zoll S. 1337. 1563. 1566. 1640 ꝛc. 1889. 1912 — 1913. 2286. 2291. 2307.
Ausgesessene, Steuer-Anschlag S. 364.
Ausgleichungs-Abgaben S. 1556 ꝛc. 1867. 1869 — 1871. 1955 — 1957. Note 745. S. 2017 ꝛc. 2081. 2102 (3002) ꝛc. 2120 (3020). 2154. 2210. 2211. 2238 ꝛc. 2240. 2267 ꝛc. 2350. 2362 ꝛc. 2377 ꝛc. 2451 ꝛc. 2460.
Ausländer, Accise S. 164—165. 183. 245. 320. 528. 545. 563. Note 332. S. 1383. Note 577. Besteurung Note 65. S. 110. 131. 613. 717. 1004. 1299. Capitalsteuer S. 866. 1116. 117. 1152. Note 445. S. 1406. Contraventionen gegen das Malzsteuer-Gesetz S. 2479 ꝛc. Güter-Erwerb, Sportel S. 1596. Malzbrechen S. 2422. 2479. Weinkauf S. 576—577. s. auch Kauf- und Handwerksleute, Einleg-Geld ꝛc.
Ausländische Capitalien, Besteurung S. 1117. 1152. 1160. Noten 444 u. 454.

Ausländische Güter und Gefälle, Steuerfreiheit S. 1120. 1165. 1180. 1184. Note 476.
Ausschanks-Abgabe s. Umgeld.
Ausschank-Accise S. 839 — 840. s. auch Bier, Branntwein, Essig, Obst-Most, Wein ꝛc.
Ausschank-Preise S. 74. 1045 — 1046. 1480. 2382. 2392. 2470.
Ausschuß, landschaftlicher, sein Staat S. 103.
Ausstände bei den Königl. Kassen, Niedersetzung einer Commission Note 405. IX. Edikt S. 1085.
Aussteuer der Prinzessinnen §. 40. S. 103. Note †††.
Ausstocken s. Waldungen.
Außerordentlicher Zehente s. Zehente.
Bad-Einrichtungen, Gewerbe-Steuer S. 2064 ꝛc.
Baden, Ausfuhrscheine über Wein und Branntwein S. 2458. Floz- und Zoll-Vertrag S. 1. Handels-Vertrag S. 265 — 267 und Note 158. s. auch Accise-Vertrag. Handels-Verfügungen gegen das Großherzogthum S. 869 bis 870. 1326 u. f. Aufhebung S. 1438 — 1439. Verkehrs-Erleichterungen für die Enclaven und Condominats-Orte S. 1782 — 1783. Beitritt zum Zollverein S. 2082 — 2101. 2108 (3008) ꝛc.
Bad- und Sauerbrunnen-Gäste, Beiträge zum Zucht- und Arbeits-Haus Note 225.
Baiern, älterer Zoll-Vertrag Note 125 und Handels-Vertrag S. 483 — 492. Note 233. S. 635 — 640. Neuer S. 1450 — 1459. Besteurung der Besitzungen S. 872. Provis. Zoll-Ordnung S. 1562 u. f. Definitive S. 1628 u. f.
Bank-Gelder, Ueberlassung der Besteurung an die Gemeinden S. 522.
Bauen, Taxe und Stempel S. 894—895. Sportel S. 1597.
Bauerlehen s. Lehen-Güter.
Bauernkrieg, Ansetzung einer allgemeinen Steuer deßwegen §. 22. S. 57.
Baumgärten, älterer Steuer-Anschlag S. 360. s. auch Beschwerden. Neuere Berechnung der Culturkosten S. 1267 und Einschätzungs-Vorschriften S. 1248.
Beamte s. Anlehen, Besoldungen ꝛc.
Beden §. 3 u. f. Ablösungs-Gesetz S. 2187. Catastrirung Note 507.
Beerdigung außerhalb der Parochie. Sportel S. 1597.
Beglaubigungen, Sportel S. 1597.
Begleitscheine S. 1899. 1926.
Begleitschein-Controle S. 2310 ꝛc.
Begnadigung, Taxe 338. 427.
Begnadigungs-Gesuche, Verfahren S. 2079 ꝛc.
Begräbnißplätze, Steuerfreiheit S. 1183 und Note 474.
Beibringens-Inventare, Notariats-Sporteln S. 1587. 1941. 1950. 2162. 2169.
Beisitzer, Aufnahms-Gebühren S. 870 — 871. Belegung mit der Ablösungshülfe S. 191. Taxe bei der Aufnahme S. 338. 427. 895.
Beisitz-Geld, landesherrliches, Einführung Note 104. S. 191. 227 — 230. Noten 135 und 346 und S. 870 — 872.
Beisteuern, wegen Erkaufung der Aemter Bessigheim und Mundelsheim Note 7 auf S. 99. Wegen Erkaufung der Aemter Altenstaig und Liebenzell S. 102. Note 58. Wegen Erkaufung von Wolfs-Garnen S. 167.
Beizoller S. 815 — 816.
Berg, Erweiterung des Zolles daselbst S. 11. Verlegung der Zollstätte nach Cannstadt S. 17.
Bergleute, Taxfreiheit S. 886.
Bergwerke, Besteurung Note 480. Sportel S. 1597.
Beschälhengste, Beitrag zu deren Erkaufung S. 272 — 273.

Beschlagnahmen wegen Zoll-Contraventionen S. 1931.
Beschwerden, Abzug bei dem Steuer-Anschlag S. 128. Noten 84 und 198. S. 356. 366—367. 403—404. Note 210. S. 454—455. 521. 525—528. Gegen die Cataster S. 1721 u. f. f. auch Gebäude-, Gefäll- und Grund-Steuer-Cataster.
Besetzung der festen Plätze, Mittel dazu S. 276—279 und Noten 169 u. 170.
Besoldungen, Arrestirung wegen Steuer-Ausstände S. 100. Besteurung (ältere) S. 608 — 612. 613. 652. 661 — 663. f. auch Besoldungssteuer. Regulirung Note † auf S. 778. S. 1001 u. f. 1012—1013. 1083. 1102. Note † auf S. 1137 u. 1138. f. auch Gehalts-Reklamationen.
Besoldungs-Abzug der Angestellten für die Landschreiberei S. 446.
Besoldungs-Groschen S. 477 — 478.
Besoldungs-Güter der Staats-, Kirchen- und Schul-Diener, ihre Steuerfreiheit S. 1183 u. Note 473. f. auch Geistliche und Schullehrer.
Besoldungs-Quittungen, Stempel S. 880. 896.
Besoldungs-Steuer (und Pensions-Steuer) Anordnungen (neuere) S. 1121 bis 1124. 1165 — 1174. 1407. 1450. 1461. 1669. 1935. 2157. 2159. Betrag S. 1123. Noten 458 u. 459. S. 1172—1173. Noten 463 u. 490. S. 1407. 1679. 1935. 2157. Berechnung der Naturalien S. 1122. 1170. Note 461. Contraventionen S. 1124. Freilassung eines Theils des Getraides S. 1168 und Note 459. S. 1407. 1462. 2159. Vorschriften für die Aufnahme und den Einzug der Besoldungs- und Capitalien-Steuer S. 1124—1127 und Note 431. S. 1175 — 1176. 1194—1211. 2177 ꝛc.
Besoldungstaxe, Resolvirung S. 440—442. f. auch Dienstbesetzungen ꝛc.
Besoldungstermine für die Geistlichen und Lehrer, Gleichstellung mit denen des Etats-Jahrs S. 2375.
Bessigheim, Beisteuer wegen dessen Erkaufung f. Beisteuer. Incorporation Note † auf S. 99.
Bestand herrschaftlicher Güter, Taxe S. 341. 433. 437. 896.
Bestand-Gelder, Abzug vom Steuer-Anschlage S. 367.
Bevölkerungs-Aufnahme f. Volkszählung.
Beweiskraft der Aussagen der Umgelds-Officianten S. 2482.
Bewilligungen f. Concessionen.
Bezettelungs-Gelder S. 2287.
Bier, auswärtiges, Einfuhr S. 204—205. 346. 474. Concessions-Geld S. 408. 744—745. Consumtions-Abgabe S. 1474. 1488. Verkaufs-Accise S. 184. Note 148. S. 254—255. 317. 552. 840. 1033—1034. Verkehrs-Abgaben im Innern und mit dem Auslande S. 742. 748.
Bierbrauen zum eignen Gebrauch S. 2410. 2413. 2420.
Bierbrauer, Accise (ältere) S. 317. 551. Berechtigung S. 1030. 1464. 1511. Concession S. 175. 344. Concessions-Geld S. 759. 1036. 1320. 1465. 1936. Concessions-Taxe S. 340. 433 — 434. 759. Einschränkung S. 631. Gewerbesteuer S. 2070. Hausbrauch S. 758. 1034. Halbthaler-Geld (Sud-Geld) S. 174 — 175. Note 110. S. 345. 758. Kessel-Geld (Rekognitions-Geld S. 170. 175. Note 110. S. 345. 1037. 1466. 1511. 1936. Malzsteuer S. 1471 ꝛc. 1936. Sportel S. 1625. 2191. Steuer-Anschlag (älterer) S. 363. Umgeld S. 175. 758. 1033. 1050. Wirthschafts-Accise Note 328. S. 1033.
Bierordnungen, erste S. 172 — 173. Zweite S. 344 — 377.
Bierschank, Accise S. 317. 551. 839. Berechtigung S. 1029. 1464. Concessions-Geld S. 759. 1035. 1320. 1465. 1936. Concessionstaxe S. 340. 433 — 434. 759. Gewerbesteuer S. 2064. Rekognitions-Geld S. 759. 1037. 1466. 1936. Umgeld S. 95. 156. 758. 1034. 1050. 1053.
Biervorräthe, Erhebung S. 2461 ꝛc.

Billard zu errichten, Taxe und Stempel S. 897. Gewerbesteuer S. 2064. Sportel S. 1598.
Binnen-Grenze S. 1867.
Binnen-Land S. 1891. 1924. 2080. 2156. Controle S. 2326. 2468.
Binnen-Linie S. 2290. 2304.
Birkenfeld, Fürstenthum, Beitritt zum Zoll-Cartel S. 2052.
Bischöffliche Taxen und Sporteln, Abschaffung S. 1449.
Bisthum Rottenburg, Errichtung S. 1510.
Bleichen, Sportel S. 1598.
Blinden-Anstalt S. 1325.
Bodasche s. Potasche.
Boll, Bad-Anstalt, Baukosten S. 2374.
Brandschatzung, Umlage einer allgemeinen S. 289 — 291.
Brandsteuer für Murrhardt S. 628.
Branntweinbrennen, Accise Note 328. S. 1033. Berechtigung S. 1050. 1464. 1511. Concession Note 182. S. 500. 1465. 2382. Concessions-Geld S. 759. 1036. 1320. 1935. 2390. Concessionstaxe S. 340. 434. 739. Fabrikationssteuer S. 1475 ꝛc. 1523. 1524. 2388. 2390. Gewerbesteuer S. 2070. Halbthaler-Geld S. 498 — 500. 1054 — 1055. Kessel- oder Hafen- (Rekognitions-) Geld Note 182. S. 305 — 306. 759. 1037. 1466. 1511. 1936. 2390. Patentisirung S. 1055 u. f. 2391. Straf-Bestimmungen S. 1482. Umgeld S. 500. 758. 1033. 1054. s. auch Patent-Abgabe.
Branntwein-Handel, Accise S. 316. 548. 840. Abgaben beim Verkehr im Innern und nach Außen S. 742 — 748. Concessions-Geld S. 759. 1036. Concessionstaxe S. 434. Fremder S. 2116 (3016) ꝛc. 2161. Patent-Abgabe S. 1476. Patentisirung S. 1057. 2391. Rekognitions-Geld S. 759. 1037. Umgeld S. 500. 758. 1033. 1054. s. auch Patent-Abgabe. Unterkäufer-Beiziehung S. 2267.
Branntweinschank, Accise S. 839. 1033. Berechtigung S. 759. 1029. 1464. Concessions-Geld S. 759. 1035 — 1036. 1320. 1465. 1936. Concessionstaxe S. 434. 759. Fremder S. 2116 (3016) ꝛc. 2161. Gewerbesteuer S. 2064 ꝛc. Patent-Abgabe S. 1476. 1524. Rekognitions-Geld S. 759. 1037. 1466. 1936. Straf-Bestimmungen S. 1483. Umgeld S. 500. 758. 1054. s. auch Patent-Abgabe.
Braunschweig, Handels-Vertrag S. 2241 — 2265. Beitritt zum Zollverein mit einigen Gebietstheilen S. 2255.
Bruderschafts-Kassen, Besteurung S. 734.
Brücken-Gelder §. 47. Einziehung zur Rentkammer S. 474. Neuen S. 1555 ꝛc. 1632. 1871. 1873.
Brücken-Kosten, Ausbezahlung S. 1138. Uebernahme S. 1888.
Brunnen-Wasser, herrschaftliches, Concessions- und Rekognitions-Geld S. 550. Taxe Note 215. S. 438. 897.
Brutto-Gewicht für die Zoll-Erhebung S. 1890. 2302.
Buchdruckerei, deren Errichtung, Taxe und Stempel S. 897. Sportel S. 1598.
Buchhandlungen, deren Errichtung, Taxe und Stempel S. 897. Sportel S. 1598.
Bürger-Annahme-Gebühren, Erhöhung ꝛc. Sportel S. 1598.
Bürgerrecht-Besteurung S. 364. 370 — 371. Ueberlassung an die Gemeinden S. 404.
Bürgerrecht-Ertheilung, Aufnahme-Gebühren S. 870—871. Note 340. Beiträge für das Zucht- und Arbeits-Haus Note 225. S. 463. Taxe S. 338. Note 215. S. 427. 897. Sportel S. 1598.
Bürgschafts-Gläubiger, Aufforderung, Sportel S. 1593.
Bürgscheine, Stempel-Abgabe S. 1073. 1176.
Caffee, Zoll S. 1459 — 1460.

Digitized by Google

Caffeehaus zu errichten, Taxe und Stempel S. 897—898. Sportel S. 1598. Gewerbesteuer S. 2064 ꝛc.
Calw, Handlungs- und Färber-Compagnie S. 543.
Cameralamts-Buchhalter, Dienst-Verhältnisse S. 2377. Gehalt 2378.
Cameral-Aemter, Obliegenheiten wegen der Malzsteuer S. 1494.
Cameral-Güter, verkaufte, Steuerfreiheit S. 510. Deren Aufhebung 987. s. auch herrschaftliche Güter.
Cameral-Schulden s. Schulden.
Cameral-Steuern, deren Aufhebung S. 987 und Note 384.
Cameral-Verwalter, Besoldungen S. 1333.
Canal-Gebühren S. 1555. 1633. 1873.
Cannstadt, Begnadigung mit dem Zolle daselbst S. 5. 9. Verlegung der Zollstätte von Berg dahin S. 17. Errichtung eines Freihafens S. 1837. Weggoll daselbst S. 6.
Canzlei-Angehörige, alte Besteurung §. 35. Beitreibung der Steuer-Ausstände von ihnen S. 99. Befreiung von der Bürger-, Manns- und Rauch-Steuer S. 381.
Canzlei-Assistenten, Anstellungs-Sportel Note 631. Dienst-Verhältnisse S. 2377.
Canzlei-Baukosten S. 2158.
Canzlei-Emolumente s. Emolumente.
Canzlei-Examen, Taxe 337. 427. s. auch Prüfungen.
Capital-Gewinn der Gewerbtreibenden S. 1187 — 1188.
Capitalien, Reduktion der bei der Kammerschreiberei und der Landschaft angelegten S. 123 und Note † auf S. 188. Herabsetzung des Zinsfußes Noten 147. 149. 151. S. 1403 — 1405. 1666. Aufkündigungen S. 1411. 1667.
Capitalsteuer (ältere) S. 129 — 130. 131. Note †. S. 173 — 174. 191. 197 — 199. 321 — 322. Note 187. Außerordentliche S. 865 — 868. Als Theil der Vermögenssteuern S. 608. 652. 655. Note 281. S. 675—676. 711 — 714. 735 — 736. 1004. Contraventionen S. 713 — 715. 868. Steuerfreiheiten S. 173 — 174. 198. Note 187. Ueberschiebung S. 713. 736. Ueberlassung an die Gemeinden S. 404. Note 292. S. 1119.
Capitalsteuer (neuere) Anordnung S. 1116 — 1119. 1194 — 1204. 1406. 1450. 1361. 1668. 1935. 2157. Betrag S. 1116. 1151. Note 444. S. 1406. 1668. 1935. 2157. Contraventionen und Defraudationen S. 1118. 1119. 1161 — 1163. Note 455. Vorschriften für die Aufnahme und den Einzug s. Besoldungssteuer.
Casernen s. Kasernen.
Cassen s. Kassen.
Cataster S. 43 u. f. 130. 366. Bildung eines neueren S. 749—750. Eines definitiven S. 1670—1775. Liquidation und Solennisation S. 1742. 1748. Revision bei der Liquidation S. 1751. Reinschrift S. 1753. s. auch Gütertabellen, Gebäude-, Gefäll-, Gewerbe- und Grundsteuer-Cataster.
Cataster-Commission, Niedersetzung S. 1099—1100. 1192—1193. 1278.
Catastrirung des Zuwachses und Abganges bei den Steuer-Objekten s. Steuer-Objekte.
Cautionen, Tax-Ansätze S. 341. 437. 898. Sportel Note 639. Der Feldmesser S. 1850.
Centner-Gut, alte Zollsätze S. 18 — 20. Note 44. S. 206 — 210.
Central-Wohlthätigkeits-Verein, Capitalsteuer-Freiheit Note 450.
Charakter-Ertheilungen, Taxe und Stempel S. 898 — 899.
Chaussee-Geld, Einführung S. 629 — 631. Ordnungen, erste S. 632 bis 634. zweite S. 647 — 650. dritte S. 967 — 981 und Noten 373 u. 374. Neueres im Zollverein S. 1871 — 1872. s. auch Straßenbau-Abgaben.
Cholera, Vorsichtsmaßregeln S. 1786.

Churbaiern s. Baiern.
Churpfalz s. Pfalz.
Citationen, Taxe S. 338. 428. 899.
Civilliste S. 1115.
Civil-Staatsdiener, Ausstattung ihrer Wittwen-Pensions-Anstalt S. 2373. s. auch Dienst-Pragmatik.
Classenstempel S. 873 u. f.
Classificationen s. Accise, Vermögenssteuer u. dergl.
Cognitions-Sporteln S. 1944. 2163.
Colonial-Waaren, Impostirung, Verbot und Vernichtung S. 981—985 und Note 577.
Commissionen, Tax-Ansatz S. 336. 339. 424. 430.
Commundienst-Ersetzungen, Sportel S. 1598.
Communen s. Gemeinde.
Comödianten s. Schauspieler.
Compaß-Brief, Tax-Ansatz S. 338. 429.
Concessions-Gelder §. 56. s. auch Bier, Brunnen, Pferde, Wasser, Wein, Wirthschaften u. s. w.
Concessionstaxen S. 336. 337. 338. 340. 341. 424. 433. 882. 899.
Conditoren, Recht zum Liqueursschank S. 1510. 2389.
Confirmationstaxen S. 336—337. 341. 427. 432. 438. 444—445. 473.
Consens-Supplirung, Sportel S. 1598.
Consistorial-Examen, Taxe S. 432.
Consistorial-Expeditionen, Tax-Ansätze S. 340. 431—432.
Consumtions-Abgaben s. Verbrauchs-Abgaben.
Contrakt-Accise bei Erbtheilungen S. 369. 561. s. auch Liegenschaften.
Contrebande S. 2336. 2338. 2340.
Contributionen, §§. 29 ꝛc. 52 ꝛc. S. 166. 644—645. 683. s. auch Kriegssteuern und Lehenleute.
Controlirung zollbarer Gegenstände im Binnenlande S. 2080. 2156.
Convicte, katholische S. 1434.
Convictoren, Sportel S. 1598.
Copisten, Anstellungstaxe Note 631.
Copulationen, Dispensationstaxen S. 338. 429. 931. Sportel S. 1619.
Credit-Lager, öffentliche S. 2318 ꝛc.
Criminal-Gebühren-Ordnung S. 1449.
Culturen, Beschreibung im Cataster S. 1685 u. f. Revision bei der Publikation S. 1704. Ausscheidung und Berechnung bei der Liquidation der Cataster S. 1750.
Cultur-Kosten, Abzug Note 198. S. 356. 404. 501—506. 521. 522. 1191. Schätzung für die Besteurung S. 1259—1268. Note 530.
Cultur-Veränderungen, Taxansätze S. 341. 435. 900.
Curatoren, Sportel S. 1598.

Damm-Gelder S. 1871.
Defensionswerk s. Landes-Rettung.
Depositen, Sportel S. 1599.
Deputation für die Schuldentilgung s. Schulden.
Deputationen, Tax-Ansatz S. 339. 430.
Detail-Vermessung S. 1819—1831.
Dienst-Anstellungs-Bestätigung, Sporteln S. 1601—1602.
Dienst-Anstellungs-Sporteln S. 1590. u. f. 1599—1601.
Dienst-Besetzungen und Beförderungen, Taxe u. Stempel S. 335—336. 880. 882. 886—888. 901—908. s. auch Aemter-Ersetzungen und Dienst-Anstellungs-Bestätigung.

Dienstboten, Ausnahme von der Gewerbesteuer S. 1188. 2042. Schutz- und Schirm-Geld S. 137 u. f. f. auch Kopf- und Vermögens-Steuern.
Dienstpragmatik S. 1148.
Dienstprüfungen, f. Prüfungen.
Directe Steuern, Trennung derselben S. 1097—1098. Betrag von 1806—1818. §. 42 für $18^{18}/_{19}$ S. 1098. 1114. für $18^{19}/_{20}$ S. 1114. für $18^{20}/_{21}$ S. 1129. 1130. 1133. für $18^{21}/_{23}$ S. 1150. für $18^{23}/_{24}$ S. 1331. für $18^{24}/_{26}$ S. 1405. für $18^{26}/_{27}$ S. 1450. für $18^{27}/_{30}$ S. 1461. für $18^{30}/_{33}$ S. 1668. für $18^{33}/_{36}$ S. 1935. für $18^{36}/_{39}$ S. 2157. für $18^{39}/_{42}$ S. 2372. Zeit der Umlage Note 607.
Dispensationen, ehegerichtliche, Waisenhaus-Beiträge S. 350.
Dispensations-Sporteln S. 1603. 1949. 2163. 2169.
Dispensationstaxen S. 336. 337. 338. 424. 428. 430. 439. 882. 908.
Donative, Note 161. f. auch Kammerbeiträge.
Druckprivilegien, Stempel und Taxe S. 908.
Durchgangsgüter und Durchgangszoll S. 1337. 1563. 1566. 1631. 1634. 1889. 1907 — 1909. 1926. 2286. 2291. 2294. 2306 ꝛc. Erleichterungen S. 2380 ꝛc.

Edelleute f. Adel.
Ehebruch f. Scortation.
Ehegerichts-Expeditionen, Taxansätze S. 338—339. 428—430. 439. 909.
Ehehalten, Beitrag zur Unterhaltung der Miliz S. 282—284. f. auch Dienstboten.
Ehesachen, Sporteln S. 1603.
Eheverträge, Sportel S. 1587. 1604. 1941. 1950. 2162. 2169.
Ehrentrunk, Abladgeld S. 546—547.
Eichen der Fässer §. 49. S. 74 u. f. 1044. 1468. 1518. 2207—2209. 2392.
Eidsteuern §. 15.
Eingangsgüter und Eingangszoll S. 1336. 1563. 1565 ꝛc. 1638 ꝛc. 1889. 1901—1907. 2285. 2291. 2303.
Einkaufen bei den Handwerken, Taxansatz S. 426. 427.
Einkellern der Weine ꝛc. Controlevorschriften §. 49. S. 74. 1042—1044. 1468. 1480. 1517. f. auch Wein-Einlagen.
Einlaßbriefe, Taxe S. 537. 426.
Einleggeld, S. 339. 430. 835—836.
Einschätzung für die Gewerbesteuer S. 2038—2042.
Eisen, Handel und Monopol S. 644. 780—782. Note 308, alter Zollsatz 212—213.
Eisenbahnunternehmungen, Mittel zu deren Förderung S. 2158.
Elbingerode, Amt, Beitritt zum Zollverein S. 2249 ꝛc.
Ellwangen, geistliche Verwaltung, ihre Steuerfreiheiten S. 1116. 1119. 1153. 1163.
— Wittwen-Kasse, ihre Steuerfreiheit S. 1116. 1153.
Emolumente, deren Bezug S. 1093 — 1095.
End-Recesse, Taxansatz S. 341. 436.
Enz, Zoll auf derselben S. 1. 572.
Erbschaften, Accisefreiheit S. 839. 853. 1359 u. Note 565. Sporteln S. 1604.
Eröffnung von Testamenten ꝛc. Sportel S. 1604.
Erpressungen der Beamten S. 444.
Ersatz f. Kosten-Ersatz.
Ertragsbesteurung, deren Einführung §. 39. S. 356. Note 210.
Erz-Gruben, Einschätzung S. 1258.
Essig-Fabrikation, Berechtigung S. 1029. 1030. 1464. 1511. Concession S. 1031. Concessions- u. Recognitions-Geld S. 759. 1036. 1320. 1465. 1936.

Fabrikations-Abgabe S. 1477. 1525. 2373. Gewerbesteuer S. 2070. Halbthaler-Geld S. 758. 1054—1035. Patentisirung S. 1059—1060. Strafbestimmungen S. 1482 ꝛc. Umgeld S. 758. 1033. 1059. 1037. 1466. 1511. 1906. (s. auch Fabrikations-Abgabe).
Essig-Handel, Accise S. 316. 548. Note 328. S. 839. 840. Berechtigung S. 1030. s. auch Essig-Fabrikation.
Essig-Schank, Berechtigung S. 1030. 1464. Concessions- und Recognitions-Geld S. 759. 1035. 1465. 1037. 1466. Gewerbesteuer S. 2064 ꝛc. Patent-Abgabe S. 1477. 2391. Strafbestimmungen S. 1482. Umgeld S. 758. 1033. 1936. 2373. s. auch Patent-Abgabe. s. auch Essig-Fabrikation und Essighandel.
Eßlingen, Reichsstadt, Verhältniß wegen der Accise S. 245. 247. 536—537. 545. wegen des Weinhandels S. 579. Zollvertrag S. 15. Schullehrer-Bildungs-Anstalt Baukosten S. 2574.
Etats-Jahr, Umlage einer 1/5. Jahressteuer wegen Verlegung des Anfangstermins S. 1095.
Eventual-Theilungen, Notariatssporteln S. 1589. 1941 ꝛc. 1951. 2152. 2170. 2171.
Examen, s. Canzlei und Prüfungen.
Examinations-Gebühren, deren Aufhebung S. 1094.
Exemte, Belegung mit der allgemeinen Vermögenssteuer S. 476—477. 710 u. f. Freiwillige Leistungen zur Landes-Defensionskasse S. 642 u. f. Steuerfreiheit deren Beschränkung und Aufhebung S. 862. 957—961.
Exportirtes Vermögen, dessen Besteuerung S. 652. 660. 677. Note 285. S. 738—739.
Extraordinari Mittel, s. Accise.
Extraordinarium, s. Kreis-Anlagen.
Extraordinari-Zehnten, s. Zehenten.

Fabrikanten, gleiche Behandlung im Zollverein S. 1874. Zollbegünstigung S. 1918.
Fabriken, Begriff S. 2054. Gewerbesteuer 2054 ꝛc.
Fackeln bei Leichen, Taxansatz. Note 215.
Fahrniß-Versteigerungen, Accise S. 834—835. 1364. Aufhebung Note 569. S. 1936.
Fahrzeuge, Zollvisitation S. 1930.
Fähr-Gelder S. 1871. 1873.
Fall-Gelder, Abzug vom Steueranschlag S. 367. Freilassung bei der Gefällsteuer S. 1120. 1163.
Fallleben, s. Leben-Güter.
Familien-Fideicommiß-Güter, Sportel S. 1587. 1940.
Familien-Steuer, s. Vermögenssteuer.
Familien-Stiftungen, Besteuerung S. 652. 673—674. 710. 734. 865. 1004. 1116. 1152.
Faß-Eichen, s. Eichen.
Faß-Siegel, s. Siegel.
Faß-Visirung, S. 2394 ꝛc.
Feldarbeiter, Ausnahme von der Gewerbesteuer S. 1188. 2042.
Feldfrüchte, Accise S. 841—842. Aufhebung S. 1176.
Feldgüter-Ertrag, dessen Erhebung für den Steueranschlag S. 402—405.
Feldgüter-Numerirung im Cataster S. 1679—1683.
Feldmesser, ihre Obliegenheiten und Rechte Note 198. S. 357—358. 366. bei der Landesvermessung S. 1819—1831. 1848.
Felle, s. Häute.

Feststellung der Cataster S. 1278.
Festungen, die Mittel zu deren Besetzung S. 276—279 und Noten 169 u. 170. Umgeldsverhältniß S. 507.
Festungsstraf-Gefangene, Unterhaltungs-Kosten S. 1653.
Feuerbach, Wegzoll S. 6.
Feuerwerkstätten, Taxe S. 341. 438. und Stempel S. 910. Sporteln S. 1604. s. auch Schmidten.
Finanz-Gesetze, Verzeichnisse der Verfehlungen gegen solche S. 2199. 2475. Gesetz wegen der Bestrafung S. 2379.
Fischwasser, Steueranschlag S. 361. 406. Einschätzung S. 1258. Cultur-Kosten S. 1268.
Flachsländer, Steueranschlag S. 360.
Flächeninhalts-Berechnung bei der Landesvermessung S. 1842 ꝛc. Revision derselben S. 1844 ꝛc. Superrevision S. 1847.
Flächenmaß, Eintragung ins Cataster S. 1689 ꝛc. Nachrechnung und Nachmessung bei der Cataster-Publikation S. 1726 ꝛc.
Fleischverkauf, Accise S. 164. 185. 552—553. 846. 1370 u. f. 1427. Herabsetzung 1936. 2176. Aufhebung 2372—2373.
Floßholz, Ausgangszoll S. 1662.
Floß- und Wasser-Zollordnung S. 386—395.
Floß- und Zoll-Vertrag mit der Markgrafschaft Baden S. 1. 572.
Floßzoll §. 47.
Flurkarten, rectificirte, S. 1757 ꝛc. Note 711.
Flußgeld, Note ††† auf S. 572.
Forstassistenten, Dienstverhältnisse S. 2377.
Forstgüter, deren Besteurung S. 529.
Forstkarten S. 1757.
Forstpersonal, K., Gehaltsverhältnisse S. 2378.
Fortführung des provis. Landes-Catasters Note 534.
Frankfurt, Beitritt zum Zollverein S. 2138—2154.
Frankfurter Gut, s. Centner-Gut.
Französische Contributions-Gelder, Ueberweisung an die Staats-Finanzverwaltung S. 1128—1129.
Französische Waaren, Einfuhr S. 1322 u. f. 1332.
Frauen-Verein, Capital-Steuerfreiheit Note 450.
Freihäfen, württemb. S. 988. 1857. 1917. 2315.
Freischießen, Beiträge f. d. Zucht- und Arbeitshaus, Note 225. u. S. 463. Taxe, Note 215. S. 425. 910. Sportel S. 1605.
Freitisch, akademischer, Sportel S. 1605.
Fremde Weine und Getränke S. 1322. Wirthschaftsabgabe S. 1470. 1522. 2116. (3016 ꝛc.) 2161. 2404. 2451. Verfehlungen gegen die Controle S. 2491.
Friedrichshafen, Privilegien des Hafens und der Stadt S. 988—993 Note 386.
Frohnen, Abzug vom Steuer-Cataster S. 406. 1229. Ablösungsgesetz S. 2187.
Frucht, außerordentliche Besteurung Note 106. S. 608.
Frucht-Gülten, s. Natural-Gülten.
Frucht-Handel, Belegung mit der Ablösungshülfe S. 131. mit der Accise S. 165. 190 mit der Gewerbsteuer 1188. 2044. s. auch Feldfrüchte.
Fruchtmarkt, zu errichten, Sportel S. 1605.
Frucht-Vorräthe der Gemeinden, Abgabe S. 457—458. 592—593. Noten 224 und 225. S. 1605. 1936.
Fruchtzoll S. 205—206. 1066—1068.
Fuhrwerke, Zollvisitation S. 1929.
Fürkäufer, Accise S. 835.

Fürsten, s. Reichsstände.
Fürstengut, Zollbehandlung §. 47. S. 1554. 1572. 1645. 1799—1801. 1876. 1917 ꝛc. 2290.

Gant-Inventare, Sportel S. 1608. 1950. 2161.
Gantmassen, Capital-Steuerfreiheit S. 1117. 1159. Note 452.
Gantrechnungen, Sportel S. 1615. 1946. 2161.
Gantsachen, Sportel S. 1605.
Gartenfrüchte, Accise S. 841—842. Aufhebung S. 1176.
Gassenwirthschaften, s. Weinschank.
Gastwirthschaften, s. Speisewirthschaften.
Gaukler, Taxe S. 425.
Gärten, s. Baum ꝛc.-Gärten.
Gebäude, Accise, s. Liegenschaften. — Aelterer Steueranschlag S. 128. 190. 358. 401—402.
Gebäude-Cataster, Revisionskosten S. 2575.
Gebäude-Steuer, Ausnahmen S. 1180—1181. 1296 ꝛc. Beitragsquote S. 1185. Herabsetzung S. 2157. weitere 2372. Bestimmungen des Provisoriums S. 1186—1187. Instruction f. d. Cataster S. 2295—1318. Trennung von der Gewerbe- und Grund-Steuer S. 1097—1098. Unterautheilung auf die Gemeinden, Note 468.
Gebrechliche, Capitalsteuerfreiheit S. 866. 1117. 1157. Note 451.
Geburtsbriefe, Taxe und Stempel S. 911. 1073.
Gefäll-Entschädigungsrenten, Ablösung S. 2374.
Gefällsteuer, ältere, S. 1080 (s. auch Zehenten, Gülten ꝛc.) neuere: S. 1119—1121. 1163—1165. Ausnahmen S. 1180—1181. Beitragsquote S. 1405. Bestimmungen des Provisoriums S. 1191—1192. 1228 u. f. Instruction für die Aufnahme der Reallasten S. 1104—1113. 1228—1238. Vereinigung mit der Grundsteuer S. 1271 und Note 456. S. 1405. Vorschriften für die Aufnahme, den Einzug ꝛc. s. Besoldungssteuer.
Gefäll-Steuer-Cataster, Richtigstellung wegen Ablösung von Reallasten. S. 2352 ꝛc.
Gefangenen-Transportkosten S. 1333.
Gegelsches Exekutions-Patent, s. Steuer-Executionen.
Gehalts-Erhöhungen, Sportel S. 1590.
Gehalts-Reclamationen, ältere, S. 1412—1413.
Geheime-Raths-Expeditionen, Taxansätze S. 335 u. f. 417 u. f.
Geheime Truhe S. 103. Note †††.
Geisteskranke, Errichtung einer Heilanstalt S. 1861.
Geistliche, ältere Besteurung §§. 17. 35. S. 40. 41 u. 53. s. auch Prälaten. Besteurung und Catastrirung ihrer Besoldungsgüter und Gefälle S. 965—966 und Note 372. S. 1023—1025. Auswandernde, Ersatz der auf sie verwendeten Kosten S. 1327 zu dem Studium der kathol. Theologie Zurückkehrende S. 1434. (s. auch Theologen).
Geldaufnahmen, Taxe S. 341. Note 215 S. 437.
Geldgülten, Steueranschlag S. 361. 735. s. auch Capitalien.
Geldstrafen wegen der Wirthschafts-Abgabengesetze, Ansprüche Dritter darauf S. 2360 ꝛc. Verwandlung S. 2430. Begnadigungsrecht, dessen Wirksamkeit S. 2449. Beitreibung S. 2492.
Geldvorrath, Aufbringung Note 54. S. 99. Note † S. 103. Note ††, Noten 61. 65.
Geleitsrecht und Geleitgeld §. 47. S. 6. 18. 20. 22. Note 26. S. 225.
Gemeindediener, Belohnung bei dem Umgeld-Einzug S. 2474.

Digitized by Google

Gemeinden, alte Privilegien §. 35. Aufhebung der von ihnen eingeräumten Steuerfreiheiten S. 1180. 1297. Capitalsteuerpflicht S. 865. 1116. 1152. Recht zur Steuer-Umlage §. 14. Wein-Accisefreiheit S. 549. 839. Ueberlassung der Steuern von Bürgerrechten, Capitalien ꝛc. der Umgelds-Gebühr ꝛc. S. 404. 522. Note † auf S. 584. S. 1119. 1162. s. auch Fruchtvorräthe.
Gemeindegüter und Gefälle ꝛc. ältere Besteurung §§. 35. 38. S. 130. 131. Note † S. 355. 404—405. 612. 711. 1004. Aufhebung der Steuerfreiheiten S. 782. 1180—1181. 1297.
Gemeinde-Octrois S. 1871.
Gemeinderaths-Beschlüsse wegen Erhöhung von Einnahmen ꝛc. S. 1606.
Gemeinderäthe, Malzsteuer-Controle S. 1492. Anstellungssportel Note 631.
Gemeindewaldungen auszuroden, Taxe S. 434. Absonderung von den Gemeindewaiden bei der Catastrirung S. 1722.
General-Bevollmächtigte in Zollsachen S. 1550 u. f. 1878—1879.
General-Congreß in Zollsachen S. 1558 ꝛc.
General-Conferenz in Zollsachen S. 1879.
General-Peräquation des Steuerfußes, s. Steuer.
General-Steuertabellen S. 367. Note 210. S. 517—519.
Geometer s. Feldmesser.
Gerechtigkeits-Holz, Accisefreiheit Note 576.
Gerichtssporteln S. 1138.
Gerichtsschreiber, Kammerbeiträge S. 475—476. Geldvorschüsse S. 591—592.
Gesandten, Zollbehandlung S. 1554. 1876. 1917 ꝛc. 2290.
Gesandtschafts-Kosten, Uebernahme durch die Landschaft §. 41. Noten 126. 136. 138.
Geschäftsrückstände S. 1083.
Geschenkannahmen der Beamten S. 444.
Geschenke der Landschaft §. 41.
Gesellen, Taxe S. 427.
Gestüts-Kassenbeitrag §. 56. S. 863—865. Note 342. S. 1099.
Getränke, s. Bier u. s. w.
Getränke-Abstich, s. Weinabstich und Abstich.
Getränke-Accise, s. Weinaccise.
Getränkeverkehr, s. fremde Weine.
Getränkeverschenkungen, Umgeldsbefreiung S. 2387.
Getränkevorräthe, Verpflichtung angehender Wirthe zu Angabe derselben S. 2190. Register über die Vorräthe S. 2416 ꝛc.
Getreide-Vorrathskasse, Umlage ihres Deficits S. 1100—1101.
Gevatterleute, s. Kindstaufen.
Gewendebenennungen, Aufnahme bei der Cataster-Publication S. 1701.
Gewerbe, älterer Steueranschlag S. 362. zu betreiben, Sportel S. 1606. s. auch Handthierungen.
Gewerbsleute, auswärtige, Marktaccise s. den Art. und Kauf- u. Gewerbsleute. Der Zollvereins-Staaten, gleiche Behandlung in der Besteurung S. 1874. Zollbegünstigung S. 1919. 2321.
Gewerbesteuer, Begriff S. 1187—1188. Beitragsquote S. 1185. Herabsetzung S. 2157. weitere 2372. Bestimmungen des Provisoriums S. 1187—1189. Cataster-Instruction S. 2033—2078. Catastrirung der Wein- und Holz-Händler S. 2180 ꝛc. Trennung von der Gebäude- und Grund-Steuer S. 1097—1098. Unteraustheilung auf die Gemeinden Note 468.
Gewichts- und Maß-Einheit S. 1558.
Gewitter-Schäden, Aufnahme für die Steuer-Nachlässe S. 1434—1436.
Glückshäfen, Accise S. 540. 832. Beiträge zu dem Zucht- und Arbeits-Haus Note 225. S. 463. Taxe S. 423. s. auch Lotterien.

Gnadenjagen, Taxe S. 428.
Gold, Besteurung S. 608.
Goldarbeiter, s. Juweliere.
Goldgulden, Betrag bei Taxansätzen S. 333. 440. 445.
Gottesäcker, s. Begräbnißplätze.
Göppingen, alter Zoll S. 3.
Gradations-Stempel S. 873 u. f.
Grafen, reichsunmittelbare, s. Reichsstände.
Grasgärten, Steueranschlag S. 360. Culturkosten S. 1266—1267. Neuere Einschätzung S. 1248.
Gratialien, Berechnung bei der Capitalsteuer Note 451. bei der Besoldungssteuer Note 464.
Gremplereien, Steueranschlag S. 363.
Grenzaufnahme bei der Cataster-Publication S. 1701.
Grenzaufsicht S. 2014 ꝛc. 2331 ꝛc.
Grenzbezirk S. 1891 ꝛc. 2104 (3004) 2290. 2292. 2296. 2325.
Grenzverkehr S. 1346 u. f. 1565. 1573. 1633. 1867. 1919. 1921 u. f.
Grenz-Zoller, Obliegenheiten wegen der Controlirung fremder Getränke S. 1530. 1535.
Großer Zoll, §. 47. S. 7. 8. 18.
Grundsteuer, Ausnahmen S. 1180—1181. Beitragsquote S. 1185. 1405. Herabsetzung S. 2157 weitere 2372. Bestimmungen des Provisoriums S. 1189. Definitivum S. 1562. Ermäßigung S. 1098. Instruction für das provis. Cataster S. 1219 — 1294. für die Aufnahme der Reallasten S. 1104—1113. 1191. 1228—1238. Primär-Cataster-Instruction s. d. Art. Trennung von der Gebäude- und Gewerbe-Steuer S. 1098.
Grundsteuer-Cataster, Richtigstellung wegen Ablösung von Reallasten S. 2352 ꝛc.
Gültabkauf, Taxe S. 341. 436.
Gültbare Güter, Besteurung S. 175—178. Noten 112. 121. s. auch Hof- und Lehen-Güter.
Gült- und Güter-Bücher, Errichtung S. 125. Note 79. S. 128.
Gültsteuer S. 131 (Note †). Ueberlassung an die Gemeinden S. 404 s. auch Capitalsteuer, und Geld- und Natural-Gülten.
Gültverkauf, Accise S. 165. 186. Note 148. S. 260. 319—320. 560. 852.
Güter, liegende, s. Liegenschaften und öde Güter.
Güterbesitzer, nicht im Gemeindeverband stehende, Catastrirungsvorschriften S. 1271—1272. Note 533. Einschreibung ihrer Namen bei Anlegung des neuen Catasters S. 1691 u. f. bei der Publication S. 1702.
Güterbücher, s. Steuerbücher.
Güter-Einschätzer, Ernennung, Sportel S. 1606.
Gütertabellen, deren Anlegung Note 198. Aufbewahrung S. 382.
Gütervertheilung, unrichtige, Behandlung bei der Cataster-Publication S. 1728 u. f.
Gymnasiumsgebäude in Stuttgart, Bau-Kosten S. 2158.

Haderlumpen, s. Lumpen.
Hafen-Gebühren S. 1873.
Hafengeld, s. Branntweinbrennen.
Halbthalergeld, s. Bierbrauen und Branntweinbrennen.
Halbzinsende Capitalien §. 30.
Hallanstalten S. 1555. 1630. 1642—1644. 1913 ꝛc. 2315.
Handelsartikel, vermischte, s. vermischte Artikel.
Handelsfreiheit S. 1867.
Handelsleute, Accise S. 246. 827. 830—832. 1360—1361. 1425—1425. 1554. s. auch Kaufmannswaaren.

Handelspatente S. 1561 und Note 567.
Handelsreisende, Abgabengleichheit im Zollvereine S. 1874.
Handelsverträge mit Baiern S. 1450—1459. mit Churhessen S. 1858—1859. mit einer churbaiernschen Compagnie S. 483 u. f. Note 233. mit Churpfalz S. 479 ꝛc. mit der schweizerischen Eidgenossenschaft S. 1439—1448. mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig S. 2241—2265. mit den Niederlanden S. 2364 ꝛc. mit Schaumburg-Lippe S. 2350. mit dem preußisch-hessischen Zollvereine S. 1653—1661. s. auch Zollverträge.
Handlohn, bei der Besteurung S. 367. 1191. 1192. 1230. Concessionstaxe Note 215.
Handlungen, Begriff S. 2053. Steueranschlag S. 362. 652. 658—660. 677. 714. 737. 1004. 2054 ꝛc.
Handthierungen, Accise S. 164. 183. Noten 145. 148. S. 249. 315. 533. 542. 833. 1176. Steueranschlag S. 129. 130. 190. 362. 523. 607—608. s. auch Gewerbesteuer.
Handwerker, Begriff S. 2042. Gewerbesteuer S. 2045 ꝛc. Taxen S. 426. 427. 911—912. 919. 928. 935. 1176. Zollbegünstigung S. 1918 ꝛc. Zucht- und Arbeitshaus-Beiträge Note † auf S. 456. Note 225. s. auch Handthierungen und Gewerbe.
Handwerks-Gehülfen, Behandlung bei der Gewerbesteuer S. 2050 ꝛc.
Handwerks-Laden, Taxe S. 426. 912. Sportel S. 1606.
Handwerks-Lehrlinge, s. Kopf- und Vermögens-Steuern und Handwerker.
Handwerks-Ordnungen, Taxe S. 428.
Handwerks-Zunftkassen, Besteurung S. 652. 673. 710. 734. 865. 1004. neuere 1116. 1152.
Hanfländer, Steueranschlag S. 360.
Hannover, Handelsvertrag S. 2241—2265.
Hausbrauch, beim Umgeld §. 49. S. 77. 80. 90—91. 98. 151. 500. 758. 1034. 1469. 1521. 2160. Administrativ-Vorschriften S. 2179. 2396. 2398 ꝛc. bei der Fleischaccise Note 95.
Hausgenossen, Haftungsverbindlichkeit der Gewerbe-Inhaber für sie S. 2485 ꝛc.
Hausgesetz, Königl. S. 1562.
Hausiren, Accise, S. 248. 536. 539. 832. 851.
Hausir-Patente, Sportel S. 2466.
Hausir-Scheine, Taxe und Stempel S. 933. 1072.
Hausnummern im Primär-Cataster S. 1676—1679.
Hausschatz §. 41.
Häuser s. Gebäude.
Hausvisitationen S. 1928. 2293. 2329.
Häute, Accise S. 244. 536.
Hefen, Abzug vom Umgeld S. 88. 147.
Heilbronn, Errichtung eines Freihafens S. 1857.
Heiligenpflegen, s. Stiftungen.
Heimsteuer, s. Aussteuer.
Heiraths-Erlaubniß, Taxe und Stempel S. 912. Sporteln S. 1607. s. auch Ehegerichts-Expeditionen.
Heiraths-Güter, Accisefreiheit S. 839. 853. 1380.
Herrenzoll §. 47. Note 14.
Herrschaftliche Güter, bürgerliche, ihre Besteurung S. 192. 612. verkaufte, ihre Besteurung S. 987. Concurrenz zu den Amts- und Gemeinde-Lasten S. 371—377. Verkauf, Taxe und Stempel S. 932. Verleihung, Taxe und Stempel S. 933.
Hessen, beide, Handelsvertrag S. 1653—1661. 1861—1887.
Hessen, Churfürstenthum, Verkehrsbegünstigungen gegen dasselbe S. 1858—1859.

Hessen-Homburg, Beitritt zum Zollcartel S. 2005. Verkehrsbefreiung S. 2119 (3019 ꝛc.)
Hilfe, s. Hülfe.
Hochbaufonds, Vermehrung S. 2375.
Hochzeiten, Beiträge zum Zucht- und Arbeits-Haus Note 225. S. 463. Taxe Note 215. S. 340. 425. 435. 890. 912. 922.
Hochzeitverehrungen §. 41. S. 103. (Note †††).
Hofangehörige, Besteurung §. 35. S. 99.
Hofapotheke, Besteurung S. 652. 673—674. 710. 865.
Hofbedürfnisse, s. Kammerbeitrag.
Hofdomainen, s. Hof- und ꝛc.
Hoffreiheit, Taxe S. 424.
Hofgerichts-Expeditionen, Taxen S. 339. 430.
Hofpflege, Besteurung S. 652. 673—674. 710. 865.
Hof- und Domainen-Kammer, Steuerrecht §. 45. Aufhebung desselben und Besteurung §. 45. S. 1016. 1078—1080. 1181. 1297. Sportelfreiheit der Verwaltungshandlungen Note 625. Weinverkäufe S. 2398.
Hohenheim, landwirthschaftliche Anstalt, Accisefreiheit Note 566.
Hohentwiel, Mittel zur Besetzung S. 276—279. Noten 169 u. 170.
Hohenzollern, beide Fürstenthümer, Zoll- und Handels-Vertrag S. 1413 u. f. Vereins-Zollordnung S. 1628 u. f. Uebereinkunft wegen Controlirung der Malzsteuer S. 2385 ꝛc.
Hohnstein, Grafschaft, Beitritt zum Zollverein S. 2249.
Holzaccise, S. 165. 186. 257. 319. 557—558. 742. 848. 1188. 1373 u. f. 1428. Aufhebung Noten 479 und 573. S. 2157. 2175.
Holzhandel, Steueranschlag S. 363. Gewerbesteuer S. 1188. 2044. 2157. 2175. 2180 ꝛc.
Holzwiesen, Catastrirung S. 1248.
Holzzoll S. 214—215. 804.
Hopfenbau, Steuerbegünstigung Note †† auf S. 1102.
Hopfenhandel, Accise S. 849. 1188. Gewerbesteuer Note 479. S. 2044.
Hospitäler, Besteurung §§. 35. 38. S. 131. 652. 672. 710. 732. 865. Accisefreiheit vom Wein S. 549. s. auch Stiftungen.
Höfe, ihre Besteurung §. 35. Note 65. S. 129. 175—178. Noten 112. 121. S. 361. 406.
Hunde-Auflage, erstes Gesetz §. 58. S. 964—965. 1099. zweites 1395 bis 1403. und Noten 584—588. S. 1669. Instruktion S. 1432—1433. Herabsetzung S. 2373.
Hülfgeld S. 33. 43.
Hülfskasse in Stuttgart, deren Capital-Steuerfreiheit S. 1117. 1156.

Jagdgrenzen, Aufnahme bei der Catasterpublication S. 1709.
Jagd-Pachtaccorde, Sportel S. 1607. s. auch Accorde.
Jahrmärkte, Beiträge f. d. Zucht- und Arbeits-Haus Note 225. S. 463. Stempel und Taxe S. 337. 427. 913. Sportel S. 1607.
Jahrs-Steuern für $18^{16}/_{17}$ S. 1075—1077, für $18^{17}/_{18}$ S. 1077—1081. 1095, für $18^{18}/_{19}$ S. 1097—1099, für $18^{19}/_{20}$ S. 1114. s. auch Abgaben-Gesetze.
Impost §. 47 s. auch Colonialwaaren, Rankins, Pferde u. dergl.
Incorporation neuer Landestheile §. 36.
Industrie-Schulen, Capital-Steuerfreiheit Note 450.
Inquisitions-Kosten-Verzeichnisse, Stempel S. 881. 913.
Insinuation gerichtlicher Verfügungen, Sportel S. 1607.
Intercessionen, Taxe S. 337. 425. 915.

Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen S. 1318.
Interlocutorien, Taxe S. 339. 430. 913. Stempelsurrogat Note 406.
Intelligenz-Blätter, Taxe und Stempel S. 913.
Inventarien, Stempel und Taxe S. 914. 1073. Sportel S. 1587. 1607 bis 1608. 1939 ꝛc. 1950.
Irrenhaus-Anstalten, Privilegien, Note †† auf S. 966. Accise- und Capital-Steuerfreiheit S. 1116. 1153. Note 566. S. 1861. Baukosten S. 2158. s. auch Tollhaus.
Juden, Accise, S. 248. 315. 541. Beiträge für das Zucht- und Arbeits-Haus Note 225. Schutzgeld S. 611. Taxen, Note 215. S. 425. Weitere Abgaben S. 993–996.
Juden-Groschen, s. Besoldungsgroschen.
Judenzoll und Geleitgeld §. 47. S. 225. 582—583. Note 258.
Juwelen, Besteurung S. 608.
Juweliere und Goldarbeiter, Accise S. 183. Note 148. S. 248. 315. 541—542.

Kaffee s. Caffee.
Kaiser, die ihm verwilligte Vertragssumme S. 35.
Kalender, Stempel und Taxe S. 914. 1072. Stempelgebühr S. 1592. 1627.
Kaminfeger, Accise, Note 145. S. 539.
Kammer-Anschlag, Noten 199 und 278.
Kammeral-Güter s. Cameralgüter.
Kammer-Beitrag, §. 41. Noten 104. 106. 116. S. 188. Noten 126. 127. 129. 132. 136. 137. 140. 142. 144. 146. 151—156. 160. 161. 166. 257. S. 475 und 628.
Kammer-Expeditionen, Taxen S. 340—341. 435—438.
Kammer-Gerichtszieler §. 41. Note 243.
Kammer-Gut §. 36.
Kammerorte, Steuerverhältniß §. 36. S. 688. 718.
Kammerschreiberei-Orte, Steuerverhältniß §. 36. S. 270—272. Noten 163. 164 und 257. S. 668. 718.
Kammerschreiberei-Steuern §. 36.
Kammerschulden, s. Schulden.
Kammer-Steuern §. 36.
Kanal, s. Canal.
Kanzlei, s. Canzlei.
Karten über die Grundstücke S. 1671 ꝛc. 1729 ꝛc. 1740 ꝛc. 1751. Rectifikation für die Gemeinden 1754 ꝛc.
Kartoffelbranntwein, Fabrikations-Steuer S. 2388 ꝛc.
Kasernen, Beiträge zu deren Erbauung, Note 256. S. 2374. 2375. Umgeldspflicht S. 507 und Note 244.
Kassen, öffentliche, ihre Bezeichnung S. 656—657. 713. 866. 1197—1199.
Katholische Theologie Studirende, Staatsstipendien S. 1132.
Katholische Universität, Errichtung und dann Vereinigung mit der Landes-Universität Note 390 und S. 1082.
Kauf herrschaftl. Güter, Taxe S. 341. 437. 933. Sportel S. 1608.
Kaufmannswaaren, Zoll S. 18—20. Note 44. Accise S. 163. 182. 206—210. Note 148. S. 242—248. 312—314. 532—538. 830 u. f. 1360.
Kauf- und Gewerbs-Leute aus Ländern, mit denen Handelsverträge bestehen, Markt-Accisefreiheit S. 1361. Note 567.
Kegel-Plätze, Beiträge zum Zucht- und Arbeits-Haus Note 225 u. S. 464.
Kellerei-Steuern §. 4 u. f. S. 128. 189. 355.
Keller-Untersuchung S. 1468 u. f. 1519.
Kellner, s. Wirthschafts-Gehülfen.

Keltern, Steueranschlag S. 358.
Kelternschreiber, Obliegenheiten S. 838. 1515—1516. 1531. 1535.
Kesselgeld, S. 522. s. auch Bierbrauen und Branntweinbrennen.
Kinder unbemittelter gerichtlicher Gefangener, Verpflegung S. 1449.
Kindstaufen, Taxe. Note 215. S. 425. 890. 930. Sportel S. 1618.
Kirchenbuße, Taxe S. 430.
Kirchendiener, Anstellungssportel S. 1591. Besteurung S. 179. s. auch Geistliche.
Kirchenfabriken, Besteurung S. 732—733. 782. 865. 1039—1040. 1116. 1119. 1153. 1163. s. auch Stiftungen.
Kirchengut, Steuerverhältniß §. 35. S. 83. 188. Note 144. S. 718. s. auch Prälaten.
Kirchengüter, verkaufte, Steuerfreiheit S. 510.
Kirchenräthliche Orte, Besteurung S. 668. s. auch Prälaten.
Kirchhöfe s. Begräbnißplätze.
Klasse s. Classe.
Kleiner Zoll §. 47. S. 18. 23. Note 44. s. auch Weg- und Markt-Zoll.
Kleinhändler, Begriff S. 2042—2044. Besteurung S. 2052.
Klöster, Steuerverhältniß §. 35. S. 83. s. auch Prälaten. Aufnahme und Entlassung. Taxen S. 340. 432. s. auch Seminarien.
Knechte s. Dienstboten.
Kolonie s. Colonie.
Königsberg, Sachsen-Coburg-Gothaisches Amt, dessen Aufnahme in den Zollverein S. 1850 ꝛc.
Kopfsteuern §. 32. S. 295—302. Note 180. S. 325—328. Note 191.
Kornthal, Notariatsporteln Note 629.
Körperliche Visitationen S. 1928. 2294. 2329.
Kostenersatz durch die Eigenthümer ꝛc. wegen Cataster-Arbeiten S. 1731 u. f. 1745.
Krahnengebühren s. Waag-Gebühren.
Krämer, Accise S. 246. 314. 827 u. f. 1360. Taxe Note 215. S. 425. 915. Sportel S. 1608.
Krautgärten, Steueranschlag S. 360.
Kreis-Anlagen §. 31 ꝛc. §. 40. Noten 137. 157. 160. S. 279—280. 456. 573—574. s. auch Sommer- und Winter-Anlagen.
Kreissteuer-Commissäre, ihre Obliegenheiten S. 1192. 1219—1220.
Kreissteuern s. Kreis-Anlagen.
Kreissteuer-Räthe, deren Instruktion S. 726—731.
Kriegskasse S. 628—629. s. auch Stadt- u. Amts-Schreiber u. Kriegssteuern.
Kriegsschaden S. 666. 667. 671. 709. s. auch Kriegssteuern.
Kriegssteuern S. 117. 120. Note 78. S. 132. 135. 137. 166. 181—187. Note 141. S. 281. Note 173. S. 283. Note 174. S. 289. S. 291—294. 456. 596. Note 265. S. 650—665. 666—682. 708—718. 731—741. s. auch Kopf- und Vermögens-Steuern.
Kriegsvolk s. Landes-Rettung und Verpflegung.
Küchegärten, Steueranschlag S. 360.
Küfer, Obliegenheiten S. 837—838. 1369.
Künstler, Ausnahme von der Gewerbesteuer S. 1188. 2042.
Kunstschule und Kunstsammlungen, Kosten S. 2158. 2374.
Kunstwerke s. Sehenswürdigkeiten.

Laboranten-Hülfs-Kassen, Steuerfreiheit Note 449.
Ladscheine S. 1039—1040. 1479. 1517. 1532. 1534. 2188. 2398. 2406. 2408. 2470.

Lagebenennungen bei der Landes-Vermessung S. 1831 ꝛc.
Lagerhäuser S. 1338. 1555. 1913 ꝛc. 2315.
Landesdefension s. Landes-Rettung.
Landesdefensions-Kasse, freiwillige Beiträge S. 642—644.
Landes-Rettung §. 28 und 31. S. 103. Noten 61 und 65. S. 110. Note 70. S. 117. Noten 74 und 75. S. 120. 131. 135. 140. Noten 137. 141. 146. 147. 149. S. 276—279. Noten 169 u. 170. S. 181—182. Note 173.
Landes-Vermessung S. 1562. 1671. Instruktion S. 1802—1850.
Landgraben, neuer, Note 75. S. 121.
Landjäger, Nichtbewilligung von Anbring-Gebühren S. 2422.
Landkarten-Handlung, Taxe und Stempel S. 915.
Landmiliz, Anlage zu deren Unterhaltung §. 31 u. f. S. 281—282. Note 173. Verwandlung in eine geworbene Miliz §. 32.
Landschaden §. 19. S. 20. 33.
Landschaft-Ausschuß s. Ausschuß.
Landschaftliches Corpus, Erhaltung §. 40.
Landschreiberei, Beitrag zur Landes-Rettung §. 28. zur Unterhaltung fremder Völker Note 78.
Landsteuern §. 20 u. f. S. 33. 55.
Landumgelder S. 751. 838.
Landungsplätze S. 1892.
Laudemien, Behandlung bei der Gefällsteuer S. 1120. 1163. 1191. bei der Grundsteuer S. 1190. 1230.
Lazarethe, Besteurung S. 652. 672—673. 710. 732—733. 865.
Lebensmittel, Ausfuhrzoll S. 1149—1150. 1176.
Legate, Waisenhaus-Beiträge S. 350. s. auch Vermächtnisse.
Legitimation, Taxe S. 336. 424. 915. Sportel S. 1608.
Legitimationsscheine S. 1893 ꝛc. 1896. 1922 ꝛc. 2322 ꝛc.
Lehendienst, Surrogatgelder S. 109. 452.
Lehengefäll-Ablösungen, Accisefreiheit Note 576.
Lehengerichts-Expeditionen, Taxen S. 339. 430—431. 915—917. s. auch Lehen- und Stammgüter.
Lehengüter, bäuerliche, Besteurung S. 128. 175—178. Noten 112 und 121. S. 361. 406. 669. 718. Concessionstaxen S. 341. Note 215. S. 433. 435—436. 888—890. 917—919. Sporteln S. 1612.
Lehen- und Stammgüter, Sportel S. 1587. 1608. 1940.
Lehenleute, adelige, Contributionsbeiträge Note 177. S. 646—647. Note 275. Landesdefensionsbeiträge §. 35. s. auch Lehengerichts-Expeditionen, Lehendienst und Lehen- und Stamm-Güter.
Lehrbriefe, Taxe und Stempel S. 920. 1073.
Lehrjungen, Taxe S. 426. 919. s. auch Handwerks-Lehrlinge.
Leibeigenschaft-Entlassung s. Manumission.
Leibeigenschafts-Gefälle S. 1099. 1230. Ablösungs-Gesetz S. 2187.
Leibgedinge, Accise S. 852—853. 1378. Note 575.
Leihbibliotheken, Sportel S. 1612.
Leinwand, Accise S. 184. Note 148. S. 249. 315. 543 u. f.
Lichtenstein, Fürstenthum, Beitritt zum Zoll-Cartel S. 2031.
Liebenzell, alte Zollfreiheit S. 5. Beisteuer wegen dessen Erwerbung Note 58.
Liegenschaften, Accise S. 165. 186. Note 148. S. 260. 319—320. 560—561. 832—835. Note 576. 1378 u. f. 1429. Herabsetzung S. 2373. Beiträge zum Zucht- und Arbeits-Haus Note 225. S. 464. Für die Waisenhäuser S. 966. Aufhebung S. 1378. Concessionstaxe S. 338. 427. 428. 438. Stempel 881. Stempelsurrogat S. 1074. Aufhebung S. 1378. s. auch Grundsteuer, Aecker, Wiesen ꝛc.

Digitized by Google

Lieutenants, Taxfreiheit Note 350. s. auch Unterlieutenants.
Lippe, Fürstenthum, Beitritt zum Zoll-Cartel S. 2033.
Liquidation der Cataster S. 1745 u. f. Protokoll hierüber 1751 ꝛc.
Liquerfabrikation, Abgaben S. 1058—1059. 2070. s. auch Branntwein.
Lohn, Besteuerung S. 608—609. s. auch Dienstboten.
Lohnbediente, Gewerbssteuerfreiheit S. 1188. 2042.
Lotterieen, Accise S. 832. 843. 1362—1363. 1426. Taxe und Stempel S. 920. Sporteln S. 1612. s. auch Glückshäfen.
Ludwigsburg, Gartenbau-Concurrenz S. 323—324. Noten 188 und 245. Kirchenbaubeitrag S. 407. Steuerfreiheiten, alte, S. 342—344.
Lumpensammlungs-Patente, Taxe und Stempel S. 920. Sportel S. 1613. Aufhebung des Zwanges im Verkehr mit Haderlumpen S. 1784 u. 1958 ꝛc.

Magazins-Zehente s. Zehenten.
Malereigüter, Besteurung S. 175—178. Noten 112. 121.
Malefizkosten-Verzeichnisse, Stempel S. 881. 913.
Malz, Anzeige wegen dessen Bestimmung S. 2476.
Malzbrechen der Ausländer S. 2422.
Malzhandel, Controlirung S. 2484.
Malznachmessen in den Mühlen S. 2473.
Malzregister 1490. 1498. 2403. 2430.
Malzresolvirungstabellen S. 1504 u. f.
Malzscheine S. 1473. 1486. 1497. 2413. 2442. 2481 ꝛc.
Malzschrotmühlen s. Schrotmühlen.
Malzsteuer S. 1471. 1484 u. f. 1936. 2480. Controle und Defraudationen S. 1481. 2458. 2466 ꝛc. 2469. 2474. 2206. 2385. 2413 ꝛc. 2429. Ertrags-Uebersichten S. 2431 ꝛc.
Malzsteuer-Accorde S. 1473. 2425.
Mannssteuer in Stuttgart S. 381.
Manufakturen, Begriff und Gewerbesteuer S. 2054 ꝛc. Taxe und Stempel S. 920.
Manumissionen, Taxe S. 347. 436. und Stempel S. 919. 1073.
Märkte s. Jahr- und Wochen-Märkte.
Marktplätze, Steuerfreiheit S. 1183.
Marktschreier, Accise S. 248. 540. Beiträge zum Zucht- und Arbeits-Haus Note 225 und S. 463. Taxe 425. Zollsatz S. 225. s. auch Seltenheiten.
Marktstandgeld, Zuscheidung zur Landschaft S. 187—188. s. auch Handthierungen und Handelsleute.
Marktverkehr S. 1867. 2295. 2321. 2327 ꝛc.
Marktwaaren, Accise von Ausländern S. 830—831. 1360—1361. 1423 u. von Inländern S. 831—832. 1360 u. f. 1423 u. f.
Marktzoll §. 47. Aufhebung S. 831. s. auch kleiner Zoll.
Markung, Besteuerungsgrenze S. 355—356.
Markungs-Conspekt S. 1676.
Markungsgrenzen, Ausmittlung Note 663. S. 1674 ꝛc. Prüfung bei der Cataster-Publikation S. 1708. Vereinigung mit den Steuergrenzen S. 1710. u. s. w. Berechnung bei der Cataster-Liquidation S. 1748 ꝛc.
Markungskarten S. 1832 ꝛc.
Maßverhältniß für die Wirthschafts-Abgabe S. 1470.
Mecklenburg Schwerin, Beitritt zum Zoll-Cartel S. 2033.
Medicinal-Visitations-Kosten S. 1484.
Meisenheim, Oberamt, Zoll-Cartel S. 2005.
Meisterbriefe, Taxe und Stempel S. 920. 1073.

Meisterstück, Taxe S. 426. 920.
Mergelgruben, Einschätzung S. 1258.
Meßgeleite, Taxe S. 338. 427.
Meßner, Besoldungsgüter, Besteurung Note 539.
Meßprotokolle S. 382.
Meßregister S. 1746 ꝛc. 1752.
Meßresolvirungen S. 366.
Meßtisch, Orientirung S. 1807.
Meßtischplatten S. 1832.
Meßverkehr S. 1867. 2295. 2321 ꝛc.
Meth, alter Zoll S. 204.
Metzger, s. Schlachtaccise.
Militärbedürfnisse, S. 628. 643. s. auch Kriegssteuern und Sommer- und Winter-Anlagen.
Militärdienst-Ehrenzeichen S. 2371.
Militärdienst-Surrogat, s. Adel.
Militär-Expeditionen, Taxen S. 341. 438—439.
Militärische Steuer-Executionen S. 383 u. f.
Militärpersonen, Umgeldspflicht S. 2406. Tax-Erleichterungen S. 886. Anstellungssporteln S. 1591. Gewerbesteuer Note 763. s. auch Kasernen.
Militärpflicht, Dispensationstaxe S. 920.
Militärspital, Baukosten S. 2158. 2374.
Militärstrafanstalt, Baukosten S. 2374.
Militär-Verdienstmedaille, goldene, S. 1888.
Militär-Verdienstorden, Dotation S. 966.
Miliz, s. Landesmiliz.
Minderjährigkeit, Taxen S. 337. 427. 921. Sporteln S. 1613.
Montirungs-Kosten, Note 146.
Most, s. Obstmost und Wein.
Moussirende Weine, Fabriken, Gewerbesteuer S. 2070. Weinverkauf S. 2411. Wirthschafts-Abgabe S. 2424.
Mundelsheim, Beisteuer wegen dessen Erkaufung S. 99.
Mühl-Accise S. 165. 306—310.
Mühlen, Besteuerung Note 65. S. 129. 175—178. Note 112. 121. 358. Gewerbesteuer S. 2059. ꝛc. Taxen S. 340. 435. 921—922. Sportel S. 1613.
Mühle-Placat S. 2209.
Mühlfuhrknechte S. 2458.
Mühlfuhrwerke, nächtliche Einbringung von Malz durch dieselben S. 2478.
Müller, Verpflichtungen wegen des Malzbrechens S. 346. 1475. 1489 u. f. 2426. 2446. 2473. 2478. Concession zum Branntweinbrennen S. 2382. zugleich Bierbrauer S. 2456.
Münz-Gebäude, Baukosten S. 2374.
Münz-, Maaß- und Gewichts-System, gleiches S. 1872. Vereinbarung in Münz-Sachen S. 2236. 2362.
Musikanten, Accise S. 832—833. s. auch Hochzeiten.

Nacheinschätzungen für die Grundsteuer S. 1270.
Nachtmal-Wein S. 2411. 2488.
Nagelschmide, Classification ihrer Hunde S. 1669.
Nagold, Zoll auf derselben S. 1.
Näherinnen, Gewerbesteuerfreiheit S. 1188. 2042.
Nankin, Einfuhrverbot S. 997—998.
Nassau, Verkehrsbefreiung S. 2119. (3019) ꝛc. Beitritt zum Zollverein S. 2120 (3020) — 2138.

Natural-Gülten, Abzug an dem Grundsteuer-Cataster, s. Beschwerden. Steuer-Anschlag S. 191. 561. 735. s. auch Gefällsteuer ꝛc.
Naturalien, Anschlag für die Gefällsteuer S. 1120. 1233. 1164. für die Capitalsteuer s. d. A. für die Grundsteuer S. 1190. 1233. 1245—1246. für die Sporteln S. 1590. s. auch Kammer-Anschlag.
Naturalien-Sammlung, Gebäude, Kosten S. 2158.
Neben-Anlagen von der Ablösungshülfe §. 26 u. f. Note 147 und 156.
Nebenspunden und Nebenzapfen S. 2482 ꝛc.
Nebenwege S. 1892.
Nebenzapfen s. Nebenspunden.
Nebenzoller S. 815—816.
Neckar, Zoll auf demselben S. 1. 572. Schleußen-Kosten ꝛc. S. 2158. 2375.
Nettogewicht für die Zoll-Erhebung S. 1890. 2302 ꝛc.
Neue Landestheile, außerordentliche Besteuerung S. 731—741. Stempel-Ordnung S. 701—708.
Neuenbürg, alter Zoll S. 4.
Neuer Zoll §. 44.
Neusteuerbar §. 44. S. 949. 958 u. f.
Nichtigkeitsklage, Taxe S. 430. 922.
Niederlagen und
Niederlags-Gebühren S. 1555. 1564. 1567. 1642—1644. 1873. 1897. 1909—1910. 1913. ꝛc. 2305. 2315.
Niederlande, Schifffahrts-Begünstigung S. 2282—2284. Handels-Vertrag S. 2364 ꝛc.
Notariats-Sporteln, Einführung S. 1102. 1449. 1586 u. f. Prov. Gesetz v. J. 1833. S. 1937—1948. vom J. 1836. S. 2161—2173. v. 1839. S. 2376—2377.
Noth-Pfenning §. 26.
Notizen-Aufnahme für die Gewerbesteuer S. 2035—2038.
Numeriren der Fässer S. 1044. 1468. 1518.
Numern-Abdrücke, Berichtigung bei der Cataster-Publication S. 1738 ꝛc.

Ober-Accifer S. 826.
Oberamts-Actuare, Dienstverhältnisse S. 2377.
Oberamts-Conspekte, Fertigung für die Cataster Note 662.
Oberamtsschätzer S. 1220. 2035.
Oberamtssteuer-Commissäre S. 1192. 1219—1220.
Oberfeldmesser, Ernennung, Taxe und Stempel S. 922. Sportel S. 1613. Vorschriften für ihn S. 1812—1819. 1833 ꝛc. 1848.
Oberraths-Expeditionen, Taxen S. 337—338. s. auch Regierungsrath.
Oberstenfeld, älteres Accise-Verhältniß S. 563.
Oberumgelder S. 760—761. 1061 ꝛc.
Oberzoll-Administration S. 1350 u. f. s. auch Zolldirektion.
Oberzoller S. 808 u. f.
Ober-Zollverwalter S. 808.
Obligationen, s. Schuldverschreibungen.
Obsignationen, Taxe und Stempel S. 922. 1073. Sporteln S. 1613. 1950. 2170.
Obstmost-Einlagen der Wirthe S. 2427.
Obstmostschank, Accise S. 316. 548. 1033. 1060. 1176. 1936. Berechtigung S. 1464. 1471. 1522. 1670. Concessions- und Recognitions-Geld S. 1036. 1037. 1060. 1320. 1465. 1466. 1936. 2450. Controlemaßregeln S. 2430. Gewerbesteuer S. 2064 ꝛc. Umgeld S. 239. 758. 1033. 1060. 1471. 1936. 2373. Verbot der Einfuhr S. 578.

Oede Güter, S. 180. 190. 356—357. 365.
Oeffentliche Kassen, s. Kassen.
Oeffentliche Plätze, Steuerfreiheit S. 1183.
Oelhandel, Accise S. 850. Note 479. Gewerbesteuer S. 1188. 2044.
Oembdbann-Gerechtigkeit, Taxe und Stempel S. 922.
Oestreichische Afterlehenschaft, Refusionssumme wegen deren Aufhebung S. 101.
Offene Steuer, Einführung S. 381. 454.
Oldenburg, Handelsvertrag S. 2241—2265.
Ordens-Verleihungen, Taxe und Stempel S. 922. Sporteln S. 1613.
Ordnungen, s. Accise, Ablösungshülfe, Contribution, Landsteuer, Landschaden, Schatzung, Umgeld, Zoll u. s. w.
Orts-Armen-Kassen, Antheil an dem Ertrage der Hundeauflage S. 1403. an den Geldstrafen wegen Uebertretung der Wirthschafts-Abgaben-Gesetze S. 1479.
Orts- und Lage-Benennungen bei der Landesvermessung S. 1831.
Ostheim, Großherzogl. Sachsen-Weimar. Vordergericht, Aufnahme in den Zollverein S. 1776 ꝛc.

Packhöfe, S. 1913 ꝛc. 2315 ꝛc.
Pactirte Steuern §. 35. S. 668. 674—675. 711. 735. 957. Note 507.
Papierfabriken, Aufhebung des Zwanges im Verkehr mit Rohstoffen S. 1784 ꝛc. 1958 ꝛc.
Parks, Steuerfreiheit S. 1181 und Note 471.
Partikular-Zehent-Grenzen, Aufnahme bei der Catastr-Publication S. 1709.
Passiv-Schein, S. 1631.
Passiv-Schulden, s. Schulden.
Patentaccise, s. Handelsleute und Handwerker.
Patente, Taxen S. 336. 341. 424. 427. 437. 923. Sporteln S. 1613—1614.
Patentisirte Gegenstände, Verbot der Einfuhr und des Nachahmens S. 1867.
Patrimonial-Aemter, Concurrenz zu den Landeslasten S. 757. Sporteln S. 1602.
Patrimonial-Gefälle, S. 735. s. auch Absonderung.
Patronatherrschaftliche Taxen Note 641.
Pässe, Taxe S. 337. 425 und Stempel S. 923. 926. 1072. Sportel 1592. 1615.
Pensionen, Besteurung S. 608—609. 652. 661. 1001. 1012. siehe auch Besoldungen.
Pensions-Ertheilung, Taxe und Stempel S. 923. 1083.
Personal-Freiheit, Taxe S. 336. 424. 923.
Petschiren der Fässer, s. Siegeln.
Pfahlbürger, Beisitzgeld Note 104. S. 227—230. Note 135. Besteurung S. 191.
Pfalz, Handelsvertrag S. 479—483.
Pfandsystem, Kosten S. 1562.
Pfarrei-Güter, Besteurung S. 782.
Pferde, Impost und Zoll S. 221—223. 1017—1018.
Pferde-Aufkauf, Taxe S. 425.
Pferdehalter, Beitrag zur Erkaufung von Beschälhengsten S. 272—273. s. auch Gestüts-Kassenbeitrag.
Pferde-Verkauf, Accise, s. Viehverkauf. Concessionsgeld §. 56. S. 599—510. Note 246. S. 806. 847. 1099.
Pflaster-Gelder S. 1555 ꝛc. 1632. 1871. 1872.
Pförch-Gelder, Ueberlassung der Besteurung an die Gemeinden S. 522.

Pfullingen, alte Zollstätte S. 26.
Pfundzoll, badischer, S. 265—267. 562. Note 158.
Polizeitaxe S. 415. 425. 890.
Postgüter, Zollbehandlung S. 1346. 1910—1912. 1917. 2005—2014. 2309 ꝛc.
Potaschenbrennen, Taxe S. 341. 437. 923. Sportel S. 1614.
Prälaten, Besteurungs-Recht §. 17. Besteurung §. 17. 35. S. 35. 40. 53. 55. 83.
Pragerstraße, Erhaltungsbeiträge §. 57. S. 452.
Preußisch-hessischer Zollverein, Handelsvertrag S. 1653—1661. Zollvereinigungs-Vertrag mit jenem, S. 1861—1887.
Priester-Seminar, Errichtung Note 390.
Primär-Cataster, Instruktion S. 1670—1775. Arbeiter, ihre Dienstverhältnisse S. 1761 ꝛc. Formular S. 1766—1775.
Prinzessin-Steuer §. 40. S. 748. Note 299.
Privat-Lager, S. 1916—1917. 2319 ꝛc.
Privat-Mühlen zum Malzschroten S. 2446 ꝛc.
Privilegien, auf Handel, Gewerbe ꝛc. Taxe S. 924. auf Liegenschaften, deren Mitveräußerung, Taxe S. 428. gegen Nachdruck, Sporteln S. 1614. s. auch Ritterschaft, Steuer, Umgeld, Zoll.
Privilegirte Gegenstände, Verbot der Einführung und Nachmachung S. 1867.
Proclamationen, Taxe S. 338. 429. 924. s. auch Aufgebote.
Procuratoren, Anstellungssportel S. 1596.
Prorogation der Zollerhöhungen S. 84. 106. 132. s. auch Zoll.
Protokoll über die Patentabgabe S. 1537 u. f.
Prozesse s. Rechtsstreitigkeiten.
Prüfungen, Taxe und Stempel S. 924—925. Sporteln S. 1614—1615. im Finanzdepartement S. 2191. s. auch Canzlei.
Prüfungs-Sporteln S. 1944. 2163. 2169.
Publication der Steuergeschäfte Note 210. S. 1269. der neuen Cataster S. 1694 u. f.
Publications-Commissäre S. 1694 ꝛc. ihre Dienstverhältnisse S. 1761 ꝛc.
Publications-Geometer, Instruktion S. 1670 u. f.
Publications-Relation S. 1743.
Puppapperer, Accise S. 248. 540.

Quartiers-Befreiung, Taxe S. 424. 925.

Räthe, Capitalsteuer-Freiheit §. 35. S. 173—174. Belegung mit einer Kriegssteuer Note 174.
Rang-Ertheilung, Taxe und Stempel S. 925.
Ratifications-Gebühr S. 1094.
Rauchsteuer in Stuttgart S. 381.
Reallasten, s. Beschwerden.
Realrechte, Verkaufsaccise S. 835.
Realtheilungen, Notariatssporteln S. 1588. 1942 ꝛc. 1951. 2162. 2170. 2171.
Receptions-Taxen von geringen Bedienten S. 340. 435. 438—439.
Recesse, Taxe S. 336. 341. 424. 436.
Rechnungen, Stempel S. 925—926. Sportel S. 1615.
Rechnungs-Revisions- und Justifications-Gebühren, deren Aufhebung S. 1094. Note 417.
Rechts-Consulenten, Anstellungssportel S. 1596.
Rechtsstreitigkeiten, Sporteln S. 1581—1586.
Reclamations-Verzeichnisse, Ergänzung bei der Cataster-Publication S. 1723.

Recognitions-Geld der Schafhalter Note 192. s. auch Bierbrauen, Branntweinbrennen, Weinschank, Wirthschaften ꝛc.
Reduction von Landschreiberei-Capitalien S. 123.
Refusions-Summe, s. östreichische Afterlehenschaft.
Regierungsraths-Expeditionen, Taxansätze S. 426—428. siehe auch Oberrath.
Reichs-Anlagen, §. 40. S. 83. Noten 136. 137.
Reichsstände, Beischuß für die Landesrettung Note 69. Beschränkung ihrer Steuerfreiheiten S. 862. 956—957, ihre Aufhebung S. 961—962. 1181.
Reichssteuern, s. Reichsanlagen.
Reichstags-Kosten §. 41.
Reifwirthschaften, s. Weinschank.
Reinertrag, Ausmittelung S. 1259—1268.
Reinertrags-Besteurung, Einführung §. 45.
Reiseaufwand des Hofstaats ꝛc. S. 1326.
Reisekosten, herzogliche, s. Reichstagskosten.
Reisepässe, s. Pässe.
Remission, Taxe S. 338. 428.
Renten, ewige, s. Gefällsteuer, reichsdeputationsmäßige S. 1016.
Renten-Anstalt, allgemeine, in Stuttgart, Capitalsteuerpflicht Note 449.
Requisition, Taxe S. 338. 427. 430. 926.
Rescripte, Taxe S. 338. 428. 429. 926.
Restitution, Taxe S. 338. 427. 430. 926.
Reuß-Greitz-Lobenstein und Schleitz, Beitritt zum Zollverein S. 1980 ꝛc.
Reutlingen, Reichsstadt, Accisverhältniß S. 245. 247. 536—557. 545. Weinhandel S. 579. Zollvertrag S. 25.
Revenuen-Absonderung, s. Absonderung.
Reverse, Taxe S. 337. 425. 926.
Revision der Meßtisch-Platten S. 1833—1838.
Revisionen, Taxe S. 430. 926—927.
Rheinisch-Westindische Handels-Compagnie S. 1326—1327.
Rheinzölle, preußische, Rückvergütung S. 2115. (3015 ꝛc.) 2190.
Richterstellen, Dispensations-Taxe S. 426.
Richtigstellung der Gefäll- und Grund-Steuer-Cataster auf den Amtsversammlungen S. 1272—1278.
Ritterschaft, Accisepflicht und Zollpflicht S. 270—272. Noten 163 u. 164. Besteurungsrecht §. 18. Note 52. S. 628. Note 279. Lehendienst, siehe Lehenleute. Steuerpflicht §. 18. S. 35. 718. 1181. s. auch Adel. Wein-Commercium S. 385—386. Zollfreiheit S. 8. 70. 104. 119. 194. Noten 62. 124. 163 und 164. S. 270—272.
Roh-Ertrag, Ermittlung S. 1189—1190. Einschätzung S. 1240—1258.
Römer-Monate §. 40.
Ruhende Wirthschaften, Recognitions-Geld S. 2492.

Sachsen, Königreich, Beitritt zu dem Zollverein S. 1960 ꝛc.
Sachsen-Altenburg, Beitritt zum Zollverein S. 1980 ꝛc.
Sachsen-Coburg-Gotha, Beitritt zum Zollverein S. 1850. 1980 ꝛc.
Sachsen-Meiningen, Beitritt zum Zollverein S. 1980 ꝛc.
Sachsen-Weimar-Eisenach, Verträge über Zoll-Erleichterungen, Zoll-Cartel, und Geleitsfreiheit des Fürsten- und Staats-Guts, S. 1787—1801 über den Beitritt zum Zollverein S. 1980 ꝛc.
Salair, Besteurung S. 608—609.
Salpeter-Regal, Aufhebung S. 682.
Salpeter-Siedereien, Taxe und Stempel S. 927, Sportel S. 1615.

Digitized by Google

Salzhandel, Besteurung S. 131. Recht der Gemeinden S. 560. Vertrag mit Churbaiern S. 635—640. Note 271 mit einer churbaiern'schen Compagnie S. 483—492.
Salz-Regalien und Salzeinfuhr-Verbot S. 1557. 1564. 1629. 1867. 1868. 1889. 2020.
Salzverkauf, Accise S. 165. 186. Note 148. S. 259. 319. 558—560.
Salzsteuer, alte, §. 51.
Sandgruben, Einschätzung S. 1258.
Sauerbronnen-Gäste, s. Badgäste.
Schafhalter, s. Schäfer.
Schafwaiden, Taxe Note 215. S. 927. Sportel S. 1605. s. auch Waiden.
Schatul-Gelder S. 373.
Schatzungen, alte, §. 11 u. f. S. 9 in den Aemtern Besigheim und Mundelsheim §. S. 99.
Schaumburg-Lippe, Verkehrs-Erleichterungen S. 2350 ꝛc.
Schauspieler, Accise S. 248. 314. 540. 832. 1362—1363. 1426. Beiträge zum Zucht- und Arbeits-Haus Note 225. S. 463. Taxe S. 336. 425. 827. Sportel S. 1615. Zoll S. 225.
Schäfer, Taxe S. 426. Sporteln Note 633. Gewerbesteuer Note 765.
Schätzungs-Deputation für die Grundsteuer S. 1220. 1240 u. f.
Schenkmaß, gleichmäßige, S. 443. 758.
Schenkwirthschaften, Berechtigung S. 1464. s. auch Bier- u. s. w. Schank.
Schießstätten, s. Freischießen.
Schiffahrt, freie S. 1873. 1874. 1912. Begünstigung bei dem Verkehr mit den Niederlanden S. 2282 ꝛc.
Schiffahrts-Abgaben auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen S. 1875. 1957—1958. Note 746. 2113 (3013) ꝛc. 2115 (3015) ꝛc. 2190.
Schiffahrts-Commission S. 1096. Note 419. S. 1325.
Schildwirthschaften, Accise S. 839. 1033. 2175. 2179 (s. auch Weinaccise). Beiträge zum Zucht- und Arbeits-Haus Note 225. S. 463. Berechtigung S. 508. Note 250. S. 1029. 1464. 2389. Concessions-Geld S. 233. Note 143. S. 508. 757—759. 1035. 1319. 1464—1465. 1936. Concessions-Taxe S. 340. 433. Confirmations-Taxe S. 473—474. Gewerbesteuer S. 2064 u. f. Hausbrauch S. 758. 1034. 2160. Rekognitionsgeld S. 233. Note 143. 155. S. 758—759. 1037. 1466. 1511. 1936. Reluitions-Geld Note 155. Requisitions-Geld S. 223—224. Note 143 u. 155. Sporteln S. 1625. 2191. Steuer S. 363 (s. auch Gewerbesteuer). Umgeld S. 758. 1033. 1936 (s. auch Umgeld).
Schlacht-Accise S. 164. 185. Note 148. S. 255. 317. 552—553. 846. 847. 1310 u. f. 1427. Aufhebung S. 2372—2373. Herabsetzung Note 571. S. 1936. 2157. 2176. Hausbrauch S. 1669.
Schleichhandel, Strafe S. 1352 u. f. 1663—1666. 1882—1887. 2246—2248.
Schleussen-Gebühren, S. 1873.
Schloßbau-Beiträge, s. Ludwigsburg und Stuttgart.
Schloßgärten und Schloßgebäude, Besteurung S. 1181. Note 471.
Schloß-Geld, §. 23. S. 48. 55.
Schmalzverkauf, Accise S. 165. 186. 260. 319. 560.
Schmidten, Taxe S. 341. 438 s. auch Feuerwerkstätten.
Schönthal, Zollfreiheit S. 583—584.
Scholtertische, s. Glückshäfen.
Schopfen, Steuerfreiheit S. 1186.
Schreibgebühr, Note 215. S. 440—442. S. 882.
Schreibverdienst der Stadt- und Amtsschreiber s. diese Art.

Schrotmühlen, Controle S. 1443—1475. 1485. 2237. ꝛc. Contraventionen S. 1482.
Schulden, Behandlung bei der Ablösungshülfe §. 39. S. 129, bei der Capitalsteuer S. 866. 1117. 1160, bei der Gewerbe- und Grund-Steuer S. 1188, bei der Vermögenssteuer S. 654. S. 688. 736. 1005.
Schulden-Abtheilung in den Patrimonial-Herrschaften S. 772—778, in den ehemaligen reichs- und kreisständischen Gebieten S. 1085.
Schulden-Amortisationsfonds S. 985—886. 1065. 2158.
Schulden-Uebernahme vom Kammergut auf die Landschaft §. 21 u. f. S. 55. 85. 103. Noten 65. u. 70. S. 131. 139. 188. Note 243 von neuen Landestheilen S. 1133. 1177. 1411. 1666. 1860, s. auch Ablösungshülfe und Landsteuern.
Schulden-Verwaltung, herr- und landschaftliche Deputation S. 628—629. 695. s. auch Staatsschulden-Statut.
Schuldenverkauf, s. Gülten.
Schulden-Wesen, gerichtliche Erledigung, Sportel S. 1616. 1951.
Schuldscheine, Stempelabgaben S. 1073. 1176.
Schuldverschreibungen, Stempel S. 928. 1073. 1176.
Schulfonds, Capitalsteuerfreiheit S. 1156. u. 450.
Schulgesetz S. 2180.
Schullehrer, Besteurung S. 179. ihrer Besoldungsgüter u. Gefälle S. 1018. S. auch Besoldungssteuer, Anstellungssporteln S. 1591.
Schullehrer-Pensions-Kasse, Errichtung S. 2206. 2373.
Schullehrer-Seminare S. 1327. 1434.
Schullehrer-Wittwen-Kasse, Capitalsteuerfreiheit S. 1156. Errichtung S. 2206.
Schutz- und Beisitz-Geld der Adeligen und Nichtadeligen S. 227. Note 135. S. 870—872. Note 346.
Schutz und Schirm, Taxe und Stempel S. 928.
Schutz- und Schirm-Abgaben, alte §. 9.
Schutz- und Schirm-Geld von den Dienstboten S. 137 u. f.
Schutz-, Schirm- und Vermögens-Steuern, Noten 106. 131. S. 465—473. 476—477. Note 245. s. auch Vermögenssteuern.
Schützenhäuschen, Steuerfreiheit S. 1186.
Schwarzburg-Rudolstadt, Beitritt zum Zollverein S. 1980.
Schwarzburg-Sondershausen, Beitritt zum Zollverein S. 1980 ꝛc.
Schweizer'sche Eidgenossenschaft, Handelsvertrag S. 1439—1448. 1954—1955. 2106 (3006) ꝛc. 2265 ꝛc.
Scortationsfälle, Taxe und Schreibgebühr Note 215. S. 339. 429.
Seen, Steueranschlag S. 361. 406. Einschätzung S. 1258. 1268.
Sehenswürdigkeiten, Accise S. 248. 315. 540. 2351 ꝛc. Taxe u. Stempel S. 915.
Selbstbesteurungsrecht der Landschaft §. 14. S. 268—269.
Selbstschätzung bei den Vermögenssteuern §. 14. S. 688—690. 1005. 1008.
Seltenheiten, ausgestellte, Accise S. 832. 1362—1363. 1426. Sportel S. 1608.
Seminarien, Aufnahme, Taxe und Stempel S. 928. Sportel 1616. Kostenersatz bei dem Austritte S. 1103 s. auch Klöster u. Schullehrer-Seminarien.
Seminaristen, s. Seminarien.
Sentenzen, Taxansatz S. 339. 430.
Servitien für das Militär Noten 141. 146. 147. 149.
Siechenhäuser, s. Lazarethe.
Siegeln der Wirthsfässer §. 49. S. 74 u. f. 761. 1045. 1468. 1480. 1518. 2192. 2420.

Signalsteinsatz S. 1809 ꝛc.
Silber, Besteurung S. 608.
Solennisations-Sporteln S. 1589. 1944. 2163. 2169.
Sommer-Anlagen, s. Winter-Anlagen.
Sonder-Güter, Sportel S. 1587. 1936.
Spar-Kasse, allgemeine, Capitalsteuerfreiheit S. 1117. 1156.
Spatzen-Gelder S. 380.
Spatziergänge, Steuerfreiheit S. 1185.
Specerei-Händler, Recht zum Essigschank S. 1510. 2389. 2484.
Speisewirthschaften, Accise, s. Wein-Accise. Berechtigung S. 1029. 1164. Concessions-Geld, S. 759. 1035. 1319. 1465. 1936. Gewerbesteuer S. 2064 ꝛc. Hausbrauch S. 758. 1034. 2160. Rekognitionsgeld S. 759. 1037. 1466. 1936. Sportel S. 1625. Umgeld S. 758. 1033. 1936.
Spielen mit Karten und Würfeln, Taxe S. 425.
Spiel-Karten, Stempel S. 929. 1072. Stempel-Gebühr S. 1592. 1627. Einfuhrverbot S. 1867. 1868. 2020.
Spieltische, s. Glückshäfen.
Spitäler, s. Hospitäler.
Sporteln, allgemeines Sportel-Gesetz S. 1579—1627. Ermäßigung, Aufhebung ꝛc. S. 2079 (s. auch Notariats-Sporteln) in Administrativ- und Justiz-Sachen S. 1102, bischöfliche, Abschaffung S. 1449.
Sportelnfrist-Gesuche Note 626.
Staat, Steuerfreiheit §. 40. S. 853. 1119. 1163. 1180. s. auch herrschaftliche Güter.
Staate, Taxe S. 337. 341. 425. 437. 892.
Staats-Anstalten, Accisefreiheit Note 566.
Staatsbürger-Recht, Aufnahme, Taxe und Stempel S. 931. Sportel S. 1617.
Staats-Capitalien, Urkunden für die Capitalsteuerfreiheit Note 427.
Staatsdiener, s. Civilstaatsdiener.
Staatsdiener-Verhältnisse, s. Dienstpragmatik.
Staats-Domainen, Anlegung von Uebersichtskarten S. 1758 ꝛc.
Staats-Gut, Zoll- und Geleits-Freiheit gegen Sachsen-Weimar-Eisenach S. 1799—1801. s. auch Kammergut und Staat.
Staats-Monopole S. 1867.
Staats-Schulden, s. Schulden.
Staatsschulden-Statut S. 1082. 1131. 1333. 1666—1667. s. auch Schulden.
Staatsschulden-Urkunden, deren Kraftloserklärung S. 1775.
Staats- und Patrimonial-Einkünfte, s. Absonderung.
Staatswaldungen, Verzeichnisse über sämmtliche, S. 1757.
Stadtknechte, Taxe wegen Erlernung von Handwerken S. 426.
Stadtschreiber, Beiziehung zu einem jährlichen Kammer-Beitrag S. 475—476 zu Geldvorschüssen S. 591—592.
Stahlwaaren, auswärtige, Impostirung und Verbot S. 780—782 und Note 308.
Stallkassen-Geld, s. Pferdeverkauf-Concessionsgeld.
Stammmiethe S. 981. 1099.
Standes-Erhöhungen, Taxe und Stempel S. 929. Sportel S. 1617.
Standesherrn, Zollbefreiungen S. 1554. 1572. 1645. 1876. Notariats-sporteln Note 629. S. 1938. Sportelrecht Note 634.
Stand-Gelder, Ueberlassung der Besteurung an die Gemeinden S. 522.
Stappel- und Umschlags-Rechte S. 1555. 1873.
Statistisch-topographische Notizen, Sammlung durch die Steuer-Commissäre S. 1745.

Statuten, Vermehrung oder Erneuerung, Taxe S. 428.
Stations-Controleure S. 1878.
Ställe, Steuerfreiheit S. 1186.
Steinbrüche, Steuer-Einschätzung S. 1258. 1268.
Steindruckerei, Einrichtung. Sporteln S. 1617.
Stempel-Gebühr vom Zoll S. 1558. 1663.
Stempel-Ordnungen §. 53. S. 374—380. 701—708. 718—725. Aenderungen im Stempelwesen S. 1071—1075. Stempel- und Tax-Ordnung S. 873—890. Tarif dazu 891—937.
Stempel-Papier, s. Stempelordnungen.
Stempel-Surrogat S. 1074—1075. Note 406.
Stempelung bei der Sportelerhebung S. 1592.
Sterbfälle, Behandlung beim Steueranschlag S. 1230.
Steuern, alte, §. 3 u. f., s. auch Beden, Schatzungen ꝛc. Trennung von der Ablösungshülfe S. 108. 116. 128. Unteraustheilung auf die Gemeinden S. 171. 268—269.
Steuer-Anschlag, s. Anschlag.
Steuer-Aufseher, Dienstanweisung 2268—2281. Zeugengebühren S. 2460.
Steuer-Ausstände, Beitreibung S. 99. 383—384. 530. 592—595.
Steuerbare Güter ohne Steueranschlag S. 675.
Steuerbefreiung, Taxansatz S. 426. 929. s. auch Steuerfreiheit.
Steuerbücher, Anlegung S. 525. Renovation Note 248 u. S. 530. Prüfung bei der Cataster-Publikation S. 1715.
Steuer-Commissäre §. 39. s. auch Oberamts- und Kreis-St.-Commiss.
Steuer-Contraventionen und Defraudationen S. 713—716. 740—741. 1013. s. auch die einzelnen Steuerarten.
Steuer-Distrikt, Ausmittlung bei der Cataster-Publikation S. 1710 u. f.
Steuer-Einnehmer, Verwendung der Staatssteuern zu fremdartigen Zwecken S. 1434.
Steuer-Einnehmerei, landschaftliche, S. 103. s. auch Ablösungshülfe.
Steuer-Exekutionen, Gegelsche S. 592—595, militärische S. 383—384 s. auch Steuerpflichtige.
Steuerfreie Güter, Behandlung Note 198 S. 404. 407. 524. Besteurung S. 652. 654. 674. 711. 734. 778—779. 782. 956. 957. 961.
Steuerfreiheit, allgemeine Aufhebung S. 999—1001. 1179. 1299. 1329. s. auch steuerfreie Güter und Ludwigsburg.
Steuerfuß der einzelnen Städte und Aemter §. 37 u. f. S. 364. General-Peräquation des Landessteuerfußes S. 454. 511—528.
Steuer-Geschäfte, Uebertragung an die Cameralbeamten S. 762—764.
Steuer-Grenzen, s. Steuerdistrikt und Markung.
Steuer-Instruktionen, älteste §§. 37—39, erste S. 127 u. f., zweite S. 189 u. f., dritte S. 348. 350—368. 396—407. Note 210.
Steuer-Nachlässe, Berechnungen und Aufnahmen hiezu S. 1434—1437.
Steuer-Peräquation des landschaftlichen Steuerfußes §. 39. S. 511—528.
Steuer-Peräquations-Deputation §. 39. S. 501. 511. 520.
Steuer-Objekte, Anleitung zu Catastrirung des Zuwachses und Abganges Note 534.
Steuer-Pflichtige, Hülfsvollstreckung S. 1327 u. f.
Steuer-Privilegien §. 18. §. 35 u. f. Aufhebung §. 44. s. auch Adel u. s. w.
Steuer-Provisorium, erstes, §. 44. S. 749—750. 751—757. Note 300. S. 947—956. 957—961, zweites, §. 45. S. 1177—1193. s. auch Gebäude-, Gefäll-, Gewerbe- und Grund-Steuer-Cataster.
Steuer-Rath, s. Kreissteuer-Rath.

Steuer-Regal S. 268—269.
Steuer-Reste, Capitalsteuerfreiheit S. 1116. 1152. Note 446.
Steuer-Revision, §. 39. S. 302—304. 350 ꝛc.
Steuer-Revisions-Acten S. 382. 396. Note 210.
Steuer-Revisions-Commissäre §. 39. Note 198. S. 366. 396 ꝛc. Note 210.
Steuer-Revisions-Deputation §. 39. S. 367. 401.
Steuer-Rückstände S. 1333.
Steuer-Schätzer und Steuer-Setzer §. 39. S. 125—126. Note 198. S. 358 u. f.
Steuer-Systeme, alte, §§. 14. 15 u. f. 35 u. f. in den neuen Landestheilen §. 43.
Steuer-Umlage durch die Gemeinden §. 14.
Steuerverwilligungs-Recht, ständisches, §. 13.
Stiftungen, Beiziehung zu Erhaltung der Toll-, Zucht- und Waisen-Häuser S. 348. 407. 456. 572. Besteurung §§. 35. 38. S. 612. 652. 672—673. 710. 732—733. 1004. 1025. 1180—1181. 1297. Brandsteuern Note 267. Capitalsteuerpflicht S. 865. 1116—1117. 1152. 1153. Note 448. Gefällsteuerpflicht S. 1116. 1163. Steuerfreiheit, deren Aufhebung S. 782.
Stipendiaten-Gelder S. 70.
Stipendien, Besteurung S. 711. Note 477 f. auch Universität und katholische Theologie.
Stipendium, Taxe wegen der Aufnahme S. 340. 432.
Strafanstalten, Baukosten S. 2373. Kostreicher, Umgeldsbefreiung S. 2111.
Strafgefangene, vermögliche, Beiträge zu den Unterhaltungskosten S. 1457.
Straf-Verwandlung, s. Verwandlung.
Straßen, Steuerfreiheit S. 1183.
Straßenbau-Abgaben, §. 57. S. 1142—1148. Note 439. S. 1407. 1409—1411. s. auch Chaussee-Geld.
Straßenbau-Beiträge S. 452—453. 573—574. 629—631. Note 268.
Straßenbau-Güter, Accisefreiheit Note 576.
Straßenbau-Kosten, Bestreitung S. 1138. Note 254. S. 2158. 2374.
Stuttgart, Beitreibung der Steuer-Ausstände S. 99. Beitrag zu Wiederbeziehung der Residenz Note 270. Einführung einer offenen Steuer S. 381. Instruktion für die Renovation der Steuerbücher-Note 248. Schloßbau-Beiträge Noten 253 u. 270. Steuerbegünstigung der Neubauten Note 252.
Subcommissäre S. 1694 u. f. 1762.
Subrepartitions-Fuß der Städte und Aemter S. 364. 565. des Amts Stuttgart Note 248. s. auch Steuerfuß.
Subrevision des Steuerfußes S. 396 ꝛc. Note 210.
Superrevision der Meßtischplatten S. 1838.
Surplus von Scortationsstrafen Note 225.
Surrogat-Gelder für den Lehendienst S. 109.
Taback, Accise Note 145. S. 243. 536. Aufgeld Note 260. Auflage S. 1138 bis 1142. 1408—1409. Note 591. S. 1459. Concessionsgeld §. 55. S. 447—451. Note 220. Zoll S. 1459—1460.
Tabacks-Fabriken, herrschaftliche, §. 55. Note 220. s. auch Tabackhandel.
Tabacks-Handel, Beschränkung und Monopol §. 55. S. 273—275. Note 167. S. 447—451. Note 220. S. 585—587. Note 260. S. 937—946. 1138 bis 1142. 1176. s. auch Taback.
Tabacktrinken, Verbot, Note 167.
Taglöhner, Kopf- und Vermögens-Steuer, s. diesen Art.

Tanzen, Taxen S. 424. Note 215. S. 435. 890. 930. Sportel S. 1617—1618. Waisenhausbeitrag S. 349.
Tara S. 2302.
Tarife, s. Stempel, Taxe u. dergl.
Taubenschlag-Geld, S. 197.
Taubstummen-Anstalt, S. 1325.
Taufen, s. Kindstaufen.
Taufpathen, s. Kindstaufen.
Tauschverträge, s. Liegenschaften und Vieh.
Taxen der kaiserlichen Reichscanzlei, Noten 46. 53. 63. 116. der churfürstlichen Canzleien Note 53, bischöfliche, Abschaffung S. 1449. patronatherrschaftliche Note 641.
Tax-Ordnungen und Tarife §. 53. S. 329—341. 409—442.
Tax- und Stempel-Ordnung nebst Tarif S. 873—937. 1558. s. auch Sporteln.
Teinach, Badanstalt, Baukosten S. 2374.
Testamente, Zucht- und Arbeitshaus-Beiträge Note 225. Waisenhausbeiträge S. 350. Sporteln S. 1604. s. auch Vermächtnisse.
Theater, s. Schauspiele.
Theerofen, Errichtung, Taxe und Stempel S. 930. Sportel S. 1618.
Theilbare Güter, Abzug der Beschwerden, S. 454 ꝛc. Besteurung S. 128. 175—178. Noten 112 und 121.
Theilbare Sachen, Accise, Note 330.
Theil-Gebühren, Abzug vom Gefäll-Cataster S. 1192. 1232.
Theilungen, Taxe S. 426. Stempel S. 881. und Taxe S. 930. 1073. Sporteln S. 1618. 1939 ꝛc.
Theologen, zum Schulfach übergehende, Ersatz von Staats-Unterstützungen S. 1325, beim Uebertritt zu andern Studien S. 1330, bei Verhinderung durch unglücklichen Zufall an der Fortsetzung der Studien S. 1437. (siehe auch Geistliche).
Thiere, fremde, Accise S. 832—833. Taxe und Stempel S. 915.
Thongruben, Einschätzung S. 1258.
Thorsperr-Gelder, Aufhebung S. 1872. 2189.
Thüringische Zollvereins-Staaten, Beitritt zum Zollverein S. 1960 u. f.
Titel-Annahme, Sportel S. 1618—1619.
Todte Hand, Dispensations-Sportel S. 1619.
Toleramus, Taxe S. 338. 428. 931.
Tollhaus in Ludwigsburg S. 572. s. auch Irrenhaus.
Topographische Uebersichten, Fertigung nach der Cataster-Liquidation S. 1756 ꝛc.
Traiteurs, s. Gastwirthe.
Transport-Controle S. 2322 ꝛc.
Trauerblasen, Taxe S. 890. 931. Sportel S. 1619.
Trauerzeit, Taxe S. 338. 428. 931.
Trauung, s. Copulation.
Tricesimen, Einführung, Bestimmung, Aufhebung und Surrogirung §. 32. S. 284—289. Note 175. S. 456. 472. 529. 709.
Trigonometer, Vorschriften S. 1808—1812. 1848.
Trinkwein, s. Hausbrauch.
Trübwein, Abzug beim Umgeld S. 88. 147.
Truhe, geheime, S. 104.
Tuch, Accise S. 284. Note 148. S. 243. 249. 315. 543.
Tutelarraths-Taggebühren und Sporteln, Einziehung für die Staats-Kasse S. 1095.

Digitized by Google

Türkensteuern, §§. 23. 40. S. 48. 49. Note 137.
Uebereiche, Bestrafung S. 2471.
Umgeld, ältestes, §§. 48—49.
Umgelds-Accorde §. 49. S. 294—295. 1467. 2426. 2427. 2434 ꝛc. 2442. 2457.
Umgelds-Antheil der Gemeinden und Patrimonial-Herrn, Entschädigung und Vergütung S. 717. 767. Note 305.
Umgelds-Commissäre, Obliegenheiten S. 1482 u. f. 1526 u. f. Note 818. Dienst-Instruktion S. 2214—2227.
Umgelds-Entschädigungen, Freilassung von der Gefällsteuer S. 1192. 1230.
Umgelds-Ermäßigungen S. 1936. 2373.
Umgelds-Freiheit §§. 48—49. (s. auch Umgelds-Gleichheit).
Umgelds-Gesetze, erstes S. 1134—1137. s. auch Umgelds-Ordnungen und Wirthschafts-Abgabengesetze.
Umgelds-Gleichheit §. 49. S. 103. 104. Note 60. S. 443—444. 522. 587—591. Noten 217. 243. 262. S. 697—701. 717. 757—762.
Umgelds-Officianten, Beweiskraft ihrer Aussagen S. 2482.
Umgelds-Ordnungen §§. 48 und 49. S. 69, erste 73 u. f. zweite 84 ꝛc. dritte 143, vierte 1026 u. f. s. auch Umgelds-Gesetze und Wirthschafts-Abgabengesetze.
Umgelds-Privilegien, kaiserliche, §. 49. S. 66.
Umgelds-Visitatoren S. 762. 1065. 1529. s. auch Steuer-Aufseher.
Umschlagsrechte S. 1555. 1873.
Universität und Universitäts-Angehörige, Accisepflicht Note 172. S. 544. Baukosten S. 2374. Besteurung der Fonds S. 652. 711. 866. 987—988. Capitalsteuer S. 1116. 1153. Dienerverhältnisse S. 1562. Directe Steuer §. 35. S. 45. 131. 1180. Fundirung S. 1562. Zollfreiheit, alte, S. 101.
Unter-Accifer, Obliegenheiten S. 826—827. s. auch Accifer.
Unter-Eisenfactorie, Taxe S. 341. 437. 909.
Unterkäufer, Obliegenheiten S. 836—837. 838. 1040—1042. 1369. 1516. 1533. 1534. 2212.
Unter-Lieutenants, Anstellungssportel S. 1591.
Unterpfands-Zettel, Stempel S. 931. 1073.
Unterthanen-Recht, Taxe und Stempel S. 931. Sporteln S. 1617.
Unterumgelder, Obliegenheiten S. 761. 838. 1042—1043. 1064.
Uracher Landestheil, Begnadigung mit dem Zollregale hiefür S. 20.
Urkunden, Siegelung, Stempel S. 932. Sportel S. 1619.
Urkunds-Personen bei dem Steuer-Revisionsgeschäfte, Noten 198 u. 210. S. 358 und 405, bei der neuen Catasterpublication S. 1696.
Urtheile, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Sportel S. 1619—1621, ehegerichtliche, Taxe S. 338. 428. 932. Stempel-Surrogat Note 406.

Waihingen, alte Zollordnung S. 18. 23.
Vasallen, s. Lehenleute.
Veränderungen in den Steuerobjecten S. 365.
Verbrauchs-Abgaben, Gleichmäßigkeit in den Vereins-Staaten S. 1871.
Verehrungen der Landschaft §. 41.
Verehrungs-Spesen, von der Landschaft übernommen, Note 149.
Vergleiche, Taxe und Stempel S. 952. Sportel S. 1621.
Verkauf herrschaftlicher Güter ꝛc. Taxe und Stempel S. 932—933. Sportel S. 1621—1622.
Verkäufer ist accisepflichtig Note 321 b.

Verkehrsfreiheit S. 1867. 2109. (3009 ꝛc.) 2191. 2320 ꝛc.
Verleihungen, Taxe und Stempel S. 933. Sportel S. 1622.
Verlöbnisse, Taxe S. 430.
Vermarkung, Vorschriften für dieselbe S. 1817 ꝛc.
Vermächtnisse, Sportel Note 628. S. 1604.
Vermessung aller liegenden Güter S. 357—358. s. auch Landesvermessung.
Vermessungs-Commissär S. 1838 ꝛc. 1848.
Vermessungs-Vorstand S. 1838 ꝛc.
Vermischte Artikel, Accise S. 561—562. 849—851. 1376—1378. 1428 bis 1429. Aufhebung Note 574. S. 1936.
Vermögens-Absonderung, Sportel S. 1623. 1951. 2162. 2170.
Vermögenssteuern S. 465—473. 476—477. Note 245. S. 597—627. 684—694. 1001—1015. 1019—1023. s. auch Kopf-, Kriegs- und Schutz-Steuern.
Vermögens-Uebergaben, Taxe und Stempel S. 881. 930. 1073. Sportel S. 1623. 1944. 1951. 2162. 2170. 2171. Accisefreiheit S. 1359. Note 565.
Vermögens-Untersuchungen, Sportel S. 1623. 2161. 2171.
Verpfändung der Ueberbesserung der Hof-Güter, Taxe S. 341. 436.
Verpflegung der geworbenen Völker Noten 137. 141. 146. 147. 149. 151. 152. 155. 157. 166. S. 282—284. Note 174. S. 184—189. Note 175. s. auch Tricesimen und Sommer- und Winter-Anlagen.
Verschickungs-Spesen, von der Landschaft übernommen §. 41. Note 149.
Verschluß-Gelder S. 2287.
Verschollener, Vermögens-Ausfolge Stempel S. 933. Sportel S. 1623. 1943. 1951. 2171.
Vertrags-Summe, dem Kaiser verwilligte S. 35.
Verträge, Taxe S. 338. 339. Note 215. S. 425. 428. 430. 933. Sportel S. 1623. Waisenhaus-Beiträge S. 350. Zucht- und Arbeitshaus-Beiträge Note 225. und S. 464. s. auch Handel, Liegenschaften, Zoll u. dgl.
Verwandlung der Strafen, Taxe S. 339. 429. 929.
Verwandtschaftsdispensations-Taxen S. 338. 428. 934. Sportel S. 1624.
Verzichte, Taxe S. 339. 430. Sportel S. 1624.
Victualien, Accise S. 320. 561. 849. Taxe und Stempel S. 934.
Viehhandel, Steuer-Anschlag S. 131. 190. 363. Ueberlassung der Steuer an die Gemeinden S. 404. Gewerbesteuer-Pflicht S. 1188. 2044. Zollbegünstigung S. 1919. s. auch Viehverkauf.
Viehmarkt s. Markt.
Viehsteuer, außerordentliche S. 291—294. 608. 716—717. 739.
Viehurkunden, Taxe und Stempel S. 933. 1072. Sportel S. 1592. 1624. Aufhebung S. 2373.
Viehverkauf, Accise S. 164. 185—186. Noten 145. 148. S. 257. 318 bis 319. 555—556. 843—844. Herabsetzung S. 1114—1115. Aufhebung S. 1176. Note 576.
Viehverstellung, Accise S. 164. 185—186. Note 148. S. 256. 317—318. 553—555.
Viehwaide s. Waide.
Viehzoll, alter, Note 44. S. 218—220.
Vogteiliche Leistungen §. 6 u. f.
Volksschullehrer s. Schullehrer.
Volkszählung, Ausmittelung für die Vertheilung des Zoll-Ertrags S. 1550. 1875.
Vollmachten, Stempel S. 934. 1037.
Vorkäufer s. Viehkäufer.
Vormundschafts-Rechnungen, Sportel S. 1615. 1946. 1952. 2162. 2171.

Digitized by Google

Vormünder, Taxe und Stempel S. 934. Sportel S. 1624.
Vorrathsgeld s. Geldvorrath.
Vorschüsse durch die Landschaft §. 41.
Vorspann, Geld-Surrogat S. 572.
Vortheilschießen s. Freischießen.
Voruntersuchungen über die Verfehlungen gegen die Wirthschafts-Abgaben S. 2488 ꝛc. 2491 ꝛc.
Waag- und Krahnen-Gebühren S. 522. 1555. 1564. 1566. 1632. 1873.
Waarendeclaration s. Zolldeclaration.
Waarenfonds s. Handlungsfonds.
Waarenlager-Visitation S. 2293. 2329.
Waarentransport, Beschränkung S. 1901.
Waaren-Revision S. 1868. 1898 ꝛc. 1906. 2291. 2301 ꝛc.
Waaren-Verschluß S. 1897 ꝛc. 2314.
Waaren-Verzeichniß zum Zolltarif S. 1890. 2287.
Waaren-Visitation S. 1928.
Waffen-Gebrauch der Zollschutzwache S. 1931.
Waidbriefe, Taxe S. 341. 436. 935.
Waide-Grenzen, Aufnahme bei der Cataster-Publikation S. 1709.
Waiden, Accise, Noten 145. 148. S. 256. 553 — 555. 845 — 846. 1099. Culturkosten S. 1268. Einschätzung S. 1254 — 1258. Steuer-Anschlag, älterer, S. 406. s. auch Schafwaiden.
Waidgelder, Ueberlassung der Besteuerung an die Gemeinden S. 522.
Waidnutzungen, Behandlung bei der Gefällsteuer S. 1230.
Waisen, Capitalsteuer S. 866. 1117. 1157. Note 451.
Waisenhäuser, Beiträge §. 54. S. 348—350. 1592. Capitalsteuer S. 1116. 1153. Accise- und Steuer-Freiheit S. 674. 711. Note 312. S. 866. 966. Note 566. Polizeitaxe, Antheil S. 890. Verwaltungs-Vorschriften Seite 1216 — 1218.
Waisenrichter, Belohnung für Notariatsgeschäfte S. 1945.
Waldeck, Fürstenthum, Beitritt zum Zoll-Cartel S. 2031.
Waldschützen, Anstellungs-Sporteln Note 631.
Waldungen, Ausroden, Taxe S. 340. 434. 894. Sportel S. 1597. Culturkosten S. 1267. Einschätzung S. 1251—1254. Steuer-Anschlag, älterer, S. 361. 406.
Wanderbriefe, Taxe und Stempel S. 1073.
Wanderbücher, Sportel S. 1592. 1625.
Wanderschaft, Dispensationstaxe S. 426. 935.
Wangen, alter Weazoll S. 6.
Wappenbriefe, Sportel S. 1625.
Wascherinnen, Gewerbesteuerfreiheit S. 1188. 2042.
Wasserschaden, Abzug vom Steuer-Cataster S. 356.
Wasserstraßen-Concessionsgelder S. 1662.
Wasserzölle S. 1. 58. 368 — 369. 1555 ꝛc. 1662. 1873. 2289.
Wege, Steuerfreiheit S. 1183.
Weggelder, §§. 47 und 57. Einziehung zur Rentkammer S. 1474. Ueberlassung der Besteurung an die Gemeinden S. 522. Neuere S. 1555 ꝛc. 1631. 1646. 1871. s. auch Wegzölle.
Weglösin, Abzug vom Steuer-Anschlag S. 367. 1230.
Wegzölle, S. 6. 19. 20. 22. 23. Note 44. s. auch Weggelder.
Wehrlochs-Oeffnungs-Gebühren S. 1555. 1633.
Weiher, älterer Steuer-Anschlag S. 361. 406. Einschätzung S. 1258.
Wein, außerordentliche Besteurung S. 291 — 294. 306—310. Noten 106 und 140. S. 608. 652. 660. 677. 715. 738.

Wein-Abgaben durch Privaten bei Hochzeiten ꝛc. S. 2421 ꝛc.
Wein-Abladgeld S. 164. 185. 251. 254. 546. 550—551. 744.
Wein-Ablassen, Controlirung S. 2382.
Wein-Abstich, neuere Anordnungen S. 2386 ꝛc.
Wein-Accise, vom Ausschank S. 164. 184 — 185. Noten 145 und 148. S. 252—253. 316—317. 548—550. 696—697. 839. 1364 u. f. 2157. 2175. 2179. (s. auch die verschiedenen Wirthschafts-Gewerbe.) Vom Verkauf S. 164. 184. Noten 145 und 148. S. 250 — 252. 315 — 316. 544—548. 550—551. 640—642. 835—839. 1188. 1364 u. f. 1426 u. f. 1669. 1936. Aufhebung S. 2157. Außerordentliche S. 306—310. (s. auch Weinhandel.)
Wein-Auslosung S. 576 — 577.
Weinberge, Anlegung S. 575 — 576. Aelterer Steuer-Anschlag S. 360. Culturkosten S. 1267. Einschätzung S. 1249 — 1251.
Weineiche S. 580 — 581. s. auch Eichen.
Wein-Einlagen der Wirthe ꝛc., Controlirung S. 1467 — 1468. 1515. 1533. 2155 — 2156. 2396. 2428. 2472. s. auch Einkellern.
Wein-Einfuhr, Accise S. 185. 253. 550 — 551. 742 u. f. 840. (s. auch Wein-Abladgeld.) Concessionsgeld S. 312. Note 184. S. 577 — 579. 744. s. auch fremde Weine.
Weingart-Besitzer, Ausschankrecht S. 1032 — 1033. 1469. 1510. 1522. 2160. 2179. 2213. 2398. 2457. Gewerbesteuer davon S. 2065. Umgeld S. 2429. 2450.
Wein-Gülten s. Natural-Gülten.
Weinhandel, Accise s. Wein-Accise. Beiziehung zur Gewerbesteuer S. 1188. 2044. 2157. 2175. 2180. ꝛc. Steuer-Anschlag, älterer, und ältere Besteurung S. 131. 191. 282 — 284. 362. Ueberlassung der Besteurung an die Gemeinden S. 404. Vertrag mit der Ritterschaft, O. a. Kocher S. 385. mit einer churbaiernschen Compagnie S. 483—494. Vorschriften zu dessen Emporbringung S. 574 — 581.
Weinlese S. 575 — 576.
Weinmost, s. Wein.
Weinpreis-Bestimmungen, Controle S. 2382 ꝛc. s. auch Ausschankpreis.
Weinproducenten, s. Weingartbesitzer.
Weinsachen-Deputation S. 581.
Weinschank, Berechtigung S. 508. 1029 u. f. 1464. Accise, Hausbrauch und Umgeld, s. diese Art. Concessions- und Recognitions-Geld S. 508. 757 — 759. Noten 245 u. 250. S. 1035. 1037. 1320. 1465. 1466. 1936. 2450. Gewerbesteuer S. 2064 ꝛc. Hausbrauch S. 758. 1034. 2160. Sportel S. 1625.
Wein-Umgeld, s. Umgeld.
Wein-Unterkäufer, s. Unterkäufer.
Wein-Urkunden, Sportel S. 1592. 1624. 2428. s. auch Ladscheine.
Weinverfälschung S. 579.
Weinverfüllungen, Controle S. 2382 ꝛc. 2471.
Weinverkäufe, Beiziehung des Unterkäufers S. 2212.
Weinvorräthe, s. Getränkevorräthe.
Weinzoll S. 27. 31. 37. 201—204. 742. 806.
Weinzollbefreiungs-Patente, Taxe S. 341. 437.
Werbe-Kosten, Bestreitung Noten 146 und 160.
Werfte S. 1555 ꝛc.
Wieder-Anstellung, Sportel Note 632.
Wiener Unkosten, Uebernahme auf die Landschaft Note 156.

Wiesen, älterer Steuer-Anschlag S. 360. Cultur-Kosten S. 1266—1267. Einschätzung S. 1246—1248.
Wildbad, alte Zollfreiheit S. 5. Baukosten S. 2374.
Wildfelderbau, Taxe S. 341. 436—437.
Wildschaden, Abzug vom Steuer-Cataster S. 356.
Wilhelmsstift, Errichtung S. 1082.
Windöfen, Taxe und Stempel S. 936. Sportel S. 1625.
Winnenthal, Errichtung einer Heilanstalt für Geisteskranke S. 1861. 2158. 2374.
Winterhalts-Gebühren S. 1555 ꝛc.
Winter- und Sommer-Anlagen §. 33 u. f. S. 596—597. 606. Noten 265 u. 266.
Wirm, Zoll auf derselben S. 1.
Wirthe, anfangende, Angabe ihrer Getränkevorräthe S. 2190.
Wirthschafts-Abgaben §§. 48. 49 u. 50. Anbring-Gebühren und Antheil der Ortsarmen-Kassen von Geldstrafen S. 1479 (s. auch Malz). Ansprüche ꝛc. auf Strafen S. 2360. Ausstands-Verzeichnisse S. 2410. Einführung von Gleichförmigkeit S. 757—762. Ermäßigungen S. 1936. 2373. Gesetze S. 1389—1393. 1463—1483. 2444 ꝛc. Strafverzeichnisse S 2412. Untersuchungen S. 2488 ꝛc. 2491 ꝛc. Vergehen S. 1478. 1479. 1525. 2407. 2408. 2481. 2485 ꝛc. s. auch Concessions-Gelder, Umgeld, Schildwirthschaften ꝛc.
Wirthschafts-Abgaben-Verwaltung, Instruktion für die Visitation S. 2192 ꝛc.
Wirthschafts-Accise, s. Wein- ꝛc. Accise.
Wirthschafts-Accorde, s. Umgelds-Accorde.
Wirthschafts-Concessionen, Ertheilung S. 1318 u. f. 1463—1464. 1510. 2474. Sportel S. 1625. Verlust 1466—1467. 1514. Verzeichnisse S. 2421.
Wirthschafts-Gehülfen, Behandlung bei der Gewerbesteuer S. 2065.
Wirthschafts-Rechte, ruhende S. 2492. Theilweise Ausübung S. 2424. s. auch Bierbrauer, Schildwirthe u. s. w.
Wirths-Keller, Bezeichnung Note 918.
Wittum, Behandlung bei der Gefäll-Steuer S. 1192.
Wittwen, Capitalsteuerfreiheit S. 866. 1117. 1157. Note 451.
Wittwen-Fiscus, Besteurung S. 652. 673—674. 866. 1116. 1153.
Wochenmärkte, Stempel und Taxe S. 936. Sportel S. 1626.
Wohlthätigkeits-Vereine, Accisefreiheit Note 339. S. 1359.
Wohnsteuer S. 682.
Wohnungen, Anschlag für die Besoldungs-Steuer S. 1122. 1170. Note 461.
Wolfsgarne, Steuer zu deren Erkaufung S. 167. Note 100.
Wolle, Accise S. 163. 182. Noten 94. 148. S. 243. 314. 536. 850. Note 338.
Wollenhandel, Besteurung S. 131.

Zahlen-Lotterie, Sportel S. 1626.
Zahlungs-Rückstände, Tilgung S. 1069 u. f.
Zahnärzte, Taxe und Stempel S. 936. Sportel S. 1626.
Zechen, Beiträge zum Zucht- und Arbeits-Haus Note 225. S. 463.
Zehentbefreiung, Taxe S. 426. 936.
Zehenten, außerordentliche, S. 140. Note 91. S. 168. Noten 103 und 104. Besteurung S. 735. Abzug vom Gefäll-Steuer-Cataster S. 1192. 1230—1232.
Zehentfreie Güter, Behandlung beim Steuer-Anschlag S. 366.
Zehent-Verleihungen, Beiträge für das Zucht- u. Arbeits-Haus Note 225. Stempel S. 936. Sportel S. 1626.

Digitized by Google

Zeichnung geometrischer Plane S. 1829 ꝛc.
Zeitungen und Zeitschriften, Stempel S. 936. 1072. Sportel 1592. 1626. Stempel-Gebühr S. 1627.
Zellgen-Beschreibung bei der Catasier-Publikation S. 1704.
Zettelmoderations-Gebühren, Aufhebung ꝛc. S. 1094. Note 417.
Zeugnisse, s. Attestate.
Ziegelhütten, Taxe S. 840. 434. 936. Sportel S. 1626.
Zieler, Accise S. 852. Note 576. Besteurung S. 712. 736. 865. 1004. Capital-Steuer S. 1116. 1152. Note 446.
Zinsfußherabsetzung, s. Capitalien.
Zins-Gefälle, Abzug vom Gefäll-Steuer-Catasier S. 1192.
Zins-Güter, Besteurung S. 128.
Zoll, ältester §. 46.
Zollabmodiation S. 474.
Zoll-Allgemeinheit und Pflicht §. 46. S. 119. 783. 786. 1350. 2287. 2289.
Zoll-Aemter S. 790. 1336. 1565 u. f. 1876. 2014 u. f. 2102 (3002) u. f. 2290. 2329 ꝛc.
Zollbeamte, Pflichten S. 1927 ꝛc. 2335 ꝛc. Vergehen S. 1355. 1928.
Zollbegleitscheine, s. Begleitscheine.
Zoll-Begnadigungen, kaiserliche, §. 46. S. 3. 5. 9. 11. 13. 17. 20. 27. 58. 84. 106. 119. 132. 192 — 196.
Zoll-Begünstigungen S. 1554. 1572. 1645. 1875 ꝛc. 1917 ꝛc.
Zoll-Beischlag S. 1631. 1871.
Zoll-Cartel, mit Sachsen-Weimar-Eisenach S. 1796 — 1799, mit Preußen und Hessen S. 1882—1887, mit Sachsen und den Thüringen'schen Staaten S. 1998 — 2004. 2005.
Zoll-Contraventionen und Defraudationen, S. 817 — 822. 1350. 1353. 1578. 1644 — 1645. 1646 — 1653. 1934. 2336 ꝛc.
Zoll-Control- und Aufsichts-Behörden S. 1895 ꝛc.
Zoll-Controleurs S. 815.
Zoll-Declarationen S. 1339. 1569 ꝛc. 1630. 1904 ꝛc. 2291. 2298 ꝛc.
Zoll-Defraudationen, s. Zoll-Contraventionen.
Zoll-Direction, Errichtung S. 1546. 1877.
Zoll-Erhebungs-Aemter S. 1893 ꝛc. s. auch Zoll-Aemter.
Zoll-Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten S. 1877 ꝛc.
Zoll-Erleichterungen gegen benachbarte Staaten S. 1356 — 1357.
Zoll-Ertrag, Vertheilung unter die Vereins-Staaten S. 1550. 1874—1875. 1877.
Zoll-Freiheiten, alte, S. 5. 70. 101. 104. Note 62. S. 119. 194. Note 124, neuere, Taxe und Stempel S. 936, neueste S. 1335. 1577.
Zoll-Gesetz, erstes S. 1333. u. f., zweites S. 2285 ꝛc.
Zoll-Lager S. 2318.
Zoll-Linie S. 1630. 2290.
Zoll-Nacherhebungen S. 1932.
Zoll-Ordnungen, alte, §. 46. S. 4. 18. 23. 31, erste allgemeine S. 7, zweite S. 57, dritte S. 69, vierte S. 72, fünfte S. 103, sechste S. 107, siebente S. 200 — 226, achte S. 227, neunte S. 783 — 822, provisorische S. 1563 ꝛc. Vereinszollordnung S. 1628 ꝛc., neue provisorische S. 1888 — 1934, neueste S. 2297 — 2335.
Zoll-Pflicht, s. Zollallgemeinheit.
Zoll-Privilegien, s. Zollbegnadigungen.
Zollrückvergütungen S. 1932.
Zoll-[illegible]eine S. 1634.

Zoll-Schreiber S. 815. f. auch Zollämter.
Zoll-Schutzwache S. 1896. 2014 ꝛc. 2290. 2331.
Zoll-Stempel S. 1560. 1564. 1566.
Zoll-Straf-Gesetz S. 2336 — 2349.
Zoll-Straßen S. 1892. 2290.
Zoll-Tarife S. 998. 1543 u. f. 1879. 1890. f. auch Zollordnungen und Zollvereinstarife.
Zoll-(Vereins-)Tarife S. 1866. 2180. 2287. 2380.
Zollvergehen, Verjährung S. 1354. 2344.
Zoll-Vergütungen S. 1348.
Zoll-Verjährung S. 2288.
Zoll-Verträge (Zollverein), mit Anhalt-Bernburg, Dessau und Köthen S. 2005. 2031. Baden S. 1. 265 — 267. 2082 ꝛc. Baiern Note 125. S. 1547. Braunschweig S. 2255. Eßlingen S. 15. Frankfurt S. 2138 ꝛc. Hannover S. 2249 ꝛc. Hessen, beide, S. 1861 — 1887. Hessen-Homburg S. 2005. 2119 (3019) ꝛc. Hohenzollern S. 1413 u. f. 2114 (3014) ꝛc. Lichtenstein S. 2031. Lippe S. 2033. Mecklenburg-Schwerin S. 2033. Nassau S. 2120 (3020) ꝛc. Oldenburg S. 2032. Preußen S. 1861 — 1887. Reuß-Greitz S. 1980 ꝛc. Reuß-Lobenstein S. 1980. Reuß-Schleitz S. 1980. Reutlingen S. 25. Sachsen, Königreich S. 1960 ꝛc. Sachsen-Altenburg S. 1980. Sachsen-Coburg-Gotha S. 1850 ꝛc. 1980 ꝛc. Sachsen-Meiningen S. 1980 ꝛc. Sachsen-Weimar-Eisennach S. 1776 ꝛc. 1980 ꝛc. Schwarzburg-Sondershausen S. 1980 ꝛc. Schwarzburg-Rudolstadt S. 1980 ꝛc. Thüringensche Zollverein-Staaten S. 1980 ꝛc. Waldeck S. 2031. f. auch Handels-Verträge und Note 733.
Zoll-Visitatoren S. 816.
Zollzeichen S. 7. 785.
Zucht- und Arbeits-Haus, Abgabe von den Fruchtvorräthen der Gemeinden S. 457. Accise-, Zoll-, Weggelds-, Umgelds- und Steuer-Freiheiten S. 496 —497. 674. 711. Note 312. S. 966. Note 566. Capital-Steuer-Freiheit S. 866. 1116. 1153. Fundation und Privilegien S. 493 — 498. Verschiedene ihnen zugewiesene Gefälle und Beiträge §. 54. S. 456. 458 — 464. 495 — 496. Note 225. S. 1216 — 1219. 1592.
Zucker, Eingangszoll S. 1459 — 1460.
Zuffenhausen, Wegzoll S. 6.
Zunft-Kassen, s. Handwerkszunft-Kassen.
Zuwachs ꝛc. der Steuer-Objekte, s. Steuer-Objekte.
Zwiefalten, Irren-Anstalt, Bau-Kosten S. 2158.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

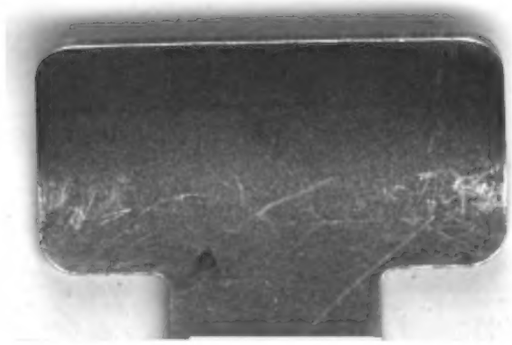

Franz Steckeler
Buchbinderei
8884 Höchstädt/Do.

Digitized by Google

Digitized by Google